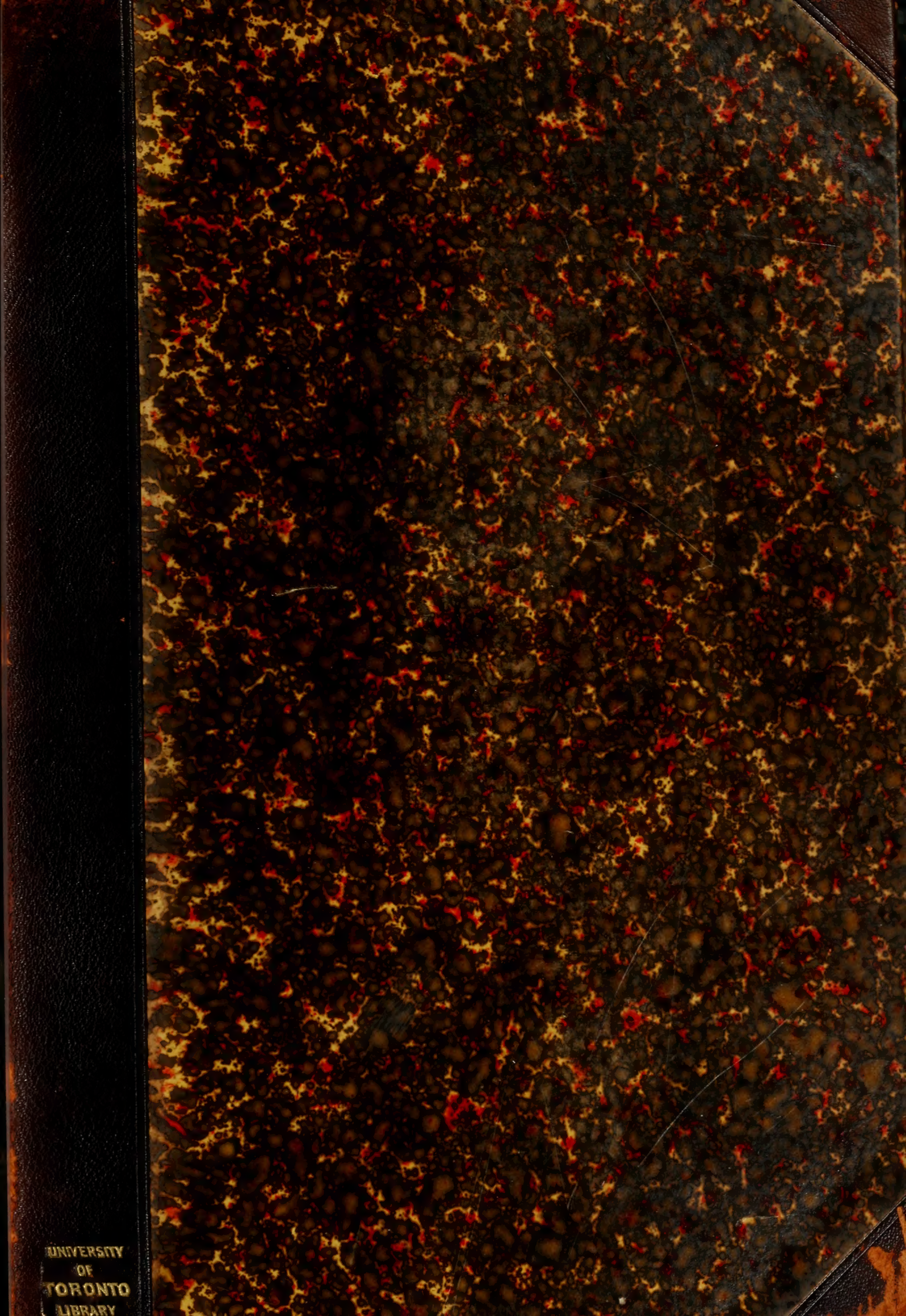
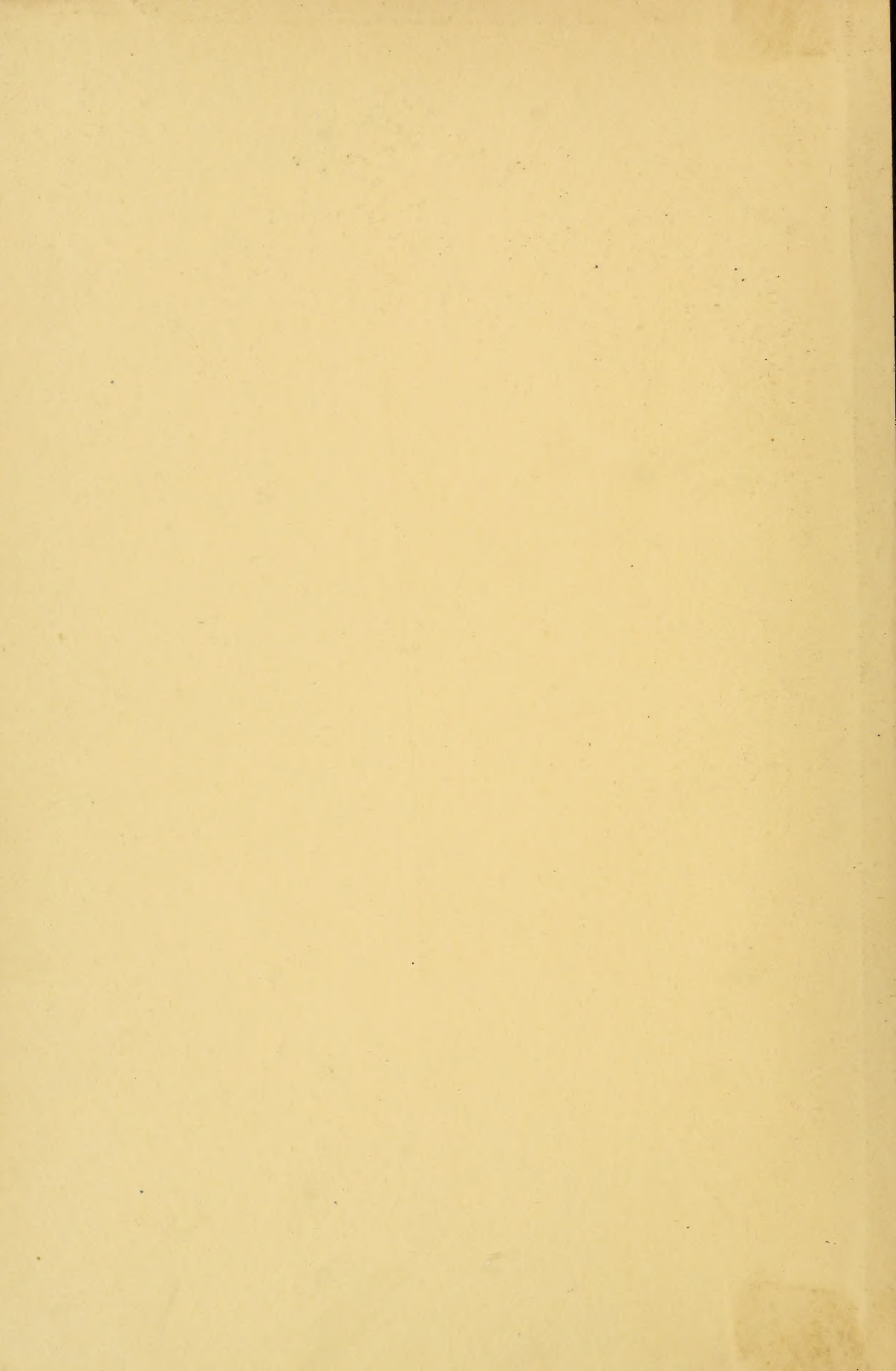
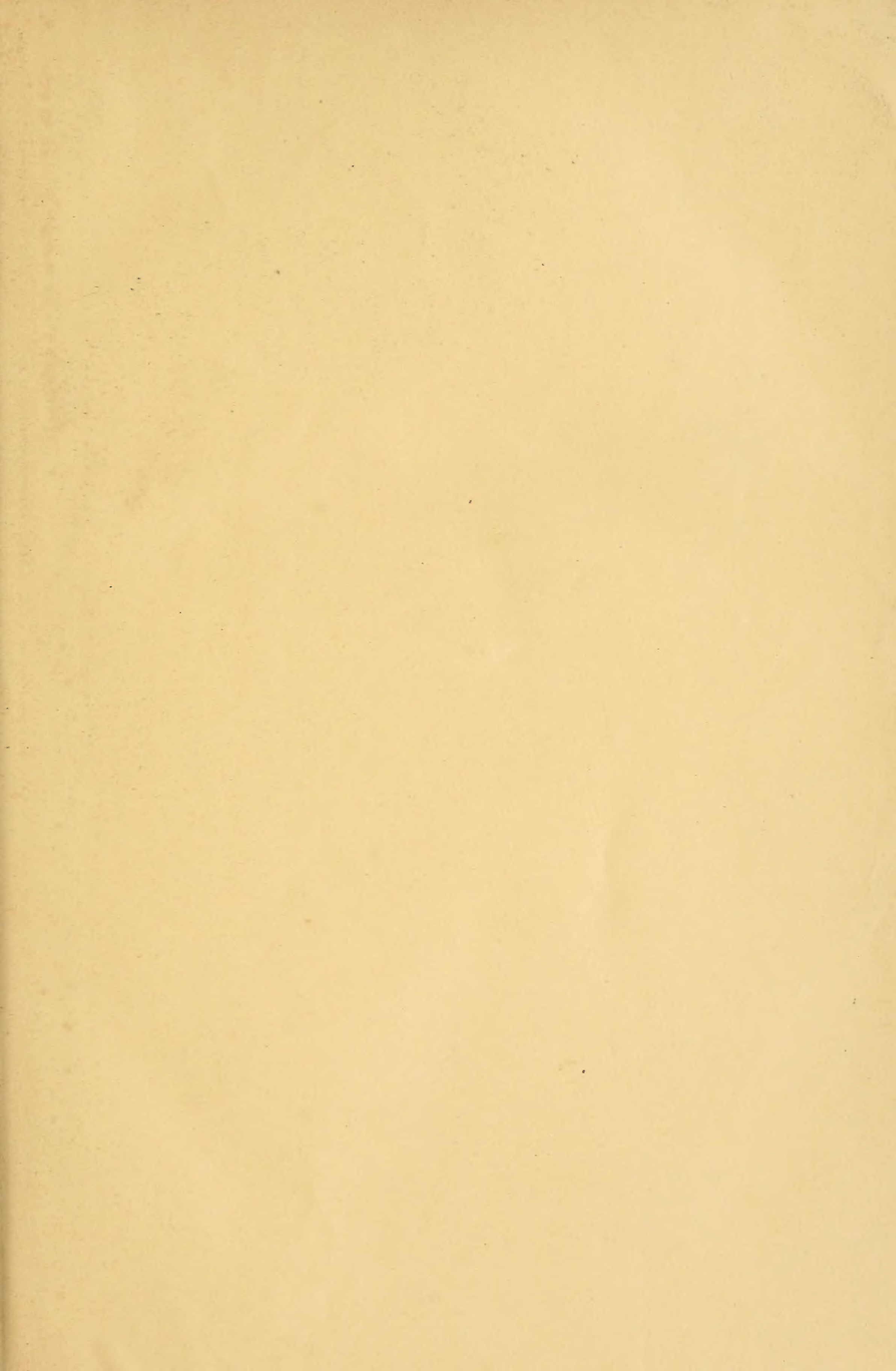
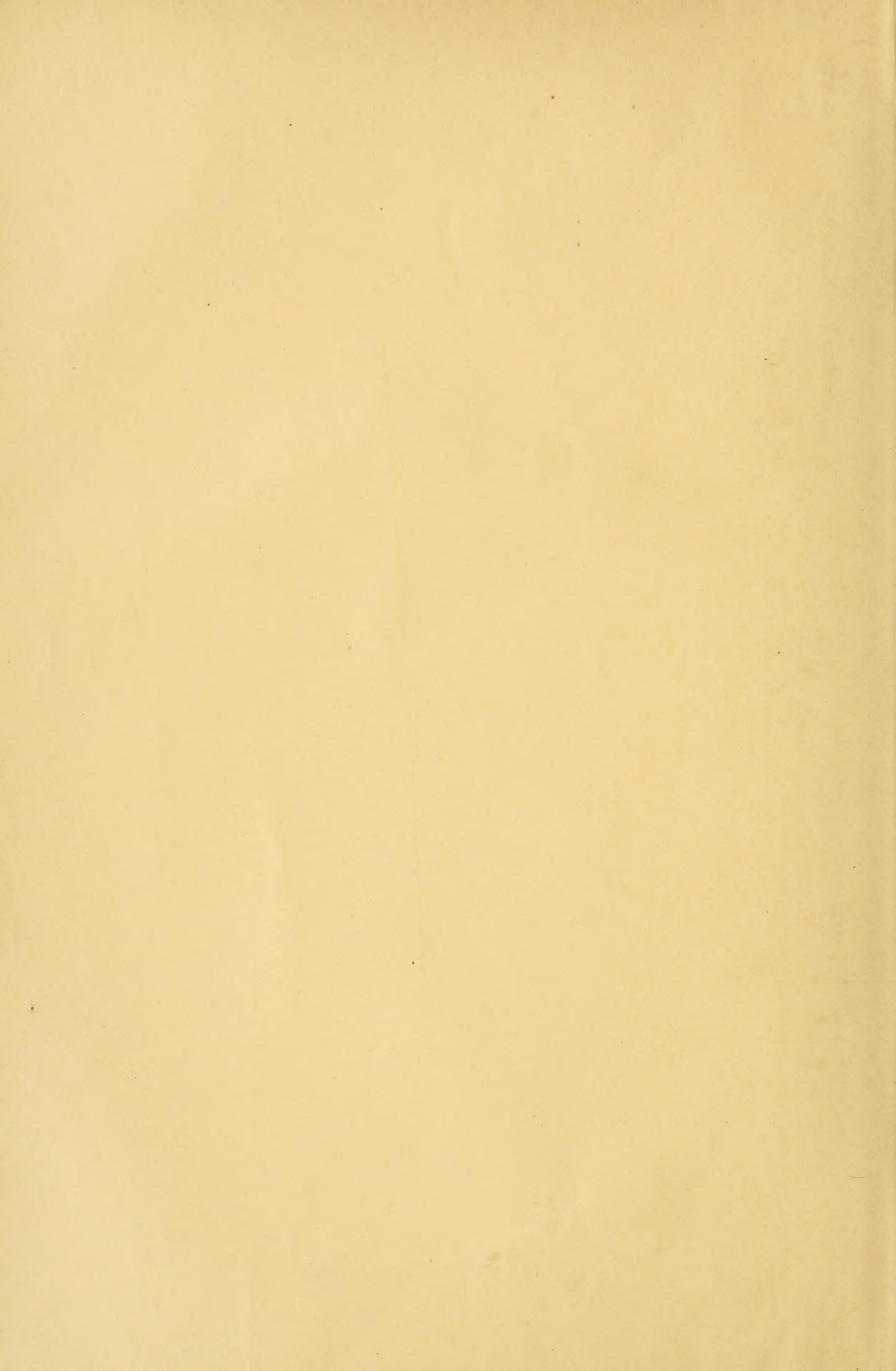

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY







Handbuch

der

Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

Ministerialrat A. Buchenberger in Karlsruhe, Prof. Dr J. Conrad in Halle, Geh.Rat Dr F. H. Geffcken in München, Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Jena, Geh. Rat Prof. Dr J. A. R. von Helferich in München, Prof. Dr L. von Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rat Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr J. Kohler in Berlin, Prof. Dr J. Lehr in München, Prof. Dr W. Lexis in Göttingen, Prof. Dr E. Löning in Halle, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Hofrat Prof. Dr G. Meyer in Heidelberg, Staatsrat Prof. Dr Th. Mithoff in Göttingen, Geh.Rat Prof. Dr E. Nasse in Bonn, Prof. Dr Fr. J. Neumann in Tübingen, Präsident z. D. Freiherr F. von Reitzenstein in Freiburg i. Br., Staatsrat Dr K. V. von Riecke, Ordentliches Mitglied des K. W. Geheimen Rats in Stuttgart, K. W. Geheimer Rat Dr G. von Rümelin, Kanzler der Universität in Tübingen, Prof. Dr E. Sax in Prag, Ministerialdirektor Dr K. F. von Schall in Stuttgart, Geh.Rat Prof. Dr H. von Scheel, Mitglied des K. statistischen Amts in Berlin, Ministerialrat Dr K. Schenkel in Karlsruhe, Prof. Dr M. Seydel in München, Geh.Rat Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr Gustav Schönberg,

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.

Dritte Auflage.

Erster Band.

Tübingen, 1890.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Volkswirtschaftslehre

In zwei Bänden

in Verbindung mit

Adolf Buchenberger, Johannes Conrad, F. Heinrich Geffcken,
Theodor Freiherr von der Goltz, Johann A. R. von Helferich, Ludwig
von Jolly, Friedrich Kleinwächter, Josef Kohler, Wilhelm Lexis,
Tuisko Lorey, August Meitzen, Theodor Mithoff, Erwin Nasse,
Fr. Julius Neumann, Gustav von Rümelin, Emil Sax,
Hans von Scheel, Karl Schenkel, Adolph Wagner

herausgegeben

von

Gustav Schönberg.

Dritte Auflage.

Erster Band.

Tübingen, 1890.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorwort zur ersten Auflage.

Es ist seit Jahren oft und von vielen Seiten beklagt worden, daß kein Werk existiert, welches das gesamte Gebiet der Politischen Oekonomie entsprechend dem neueren Stande dieser Wissenschaft darstellt. Der Mangel war um so empfindlicher, weil in dieser Wissenschaft gerade in den beiden letzten Jahrzehnten die Forschung sehr vertieft, ihr Gebiet erheblich erweitert wurde, wichtige Grundfragen eine völlige Neugestaltung, viele andere eine wesentliche Berichtigung und Ergänzung erfuhren, die neuen Resultate aber fast ausschließlich in monographischen Arbeiten niedergelegt blieben. Dazu kam, daß die vielen wirtschaftlichen Tagesfragen bei einem großen Teil der Gebildeten den lebhaften Wunsch hervorriefen, gegenüber den Ansichten der Interessenten und Parteien sich über die Forschungen und Lehren einer über den Parteien und einseitigen Interessen stehenden Wissenschaft leicht und sicher unterrichten zu können. Die in neuerer Zeit erschienenen Lehrbücher von anerkanntem Wert umfassen bisher nur Teile der Wissenschaft, die älteren das Gesamtgebiet umfassenden sind aber veraltet, meist auch nur für rein akademische Lehrzwecke bestimmt gewesen.

Das vorliegende Handbuch will dem Mangel abhelfen und die Lücke in der wissenschaftlichen Litteratur ausfüllen. Es will auch ein Lehrbuch für die Zwecke des akademischen Unterrichts sein, aber es will zugleich allen Denen, die im praktischen Leben stehen und Auskunft über die Lehren der Wissenschaft in den sie interessierenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen haben wollen, diese Auskunft erteilen. Es umfaßt die Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Bevölkerungslehre, die Finanzwissenschaft und noch diejenigen Materien der Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), die mit der Politischen Oekonomie in engerem Zusammenhange stehen und für das Verständnis jener wesentlich sind, insbesondere die Statistik, die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Gesundheits-pflege und -polizei, die Jagdpolizei, die Armen-pflege und -polizei und die Sittlichkeitspolizei. Die Gesetzgebung ist überall eingehend berücksichtigt, historisches und statistisches Material in großem Umfange gegeben. Die schwebenden Tagesfragen sind, soweit es in einem wissenschaftlichen Werke möglich war, erörtert.

Der Plan des Werkes im einzelnen ist aus den Inhaltsverzeichnissen der beiden Bände ersichtlich. Das alphabetische Sachregister für das ganze Werk steht am Ende des zweiten Bandes.

Ein solches Werk konnte in einer den Ansprüchen der Wissenschaft und Praxis genügenden Weise heute nur durch ein Zusammenwirken Vieler hergestellt werden. Bei einem Sammelwerk von Arbeiten verschiedener Autoren ist es freilich nicht zu vermeiden, daß die Behandlung der verschiedenen Materien eine ungleiche ist, daß einzelne Wiederholungen vorkommen, in kontroversen Lehren gelegentlich auch einander widersprechende Ansichten geäußert werden. Und da leider in Bezug auf ökonomische

Grundbegriffe noch ein sehr verschiedenartiger Sprachgebrauch besteht, war es auch nicht ganz zu verhindern, daß einzelne Begriffe in den verschiedenen Abhandlungen in einem verschiedenen Sinne angewendet werden. Indes diese kleinen Mängel dürften doch reichlich dadurch aufgewogen werden, daß die einzelnen Teile in die Hände von berufenen Fachmännern gelegt werden konnten, die diesen seit Jahren ihre besonderen Studien zugewendet haben und sie nach allen Richtungen beherrschen.

Wie schon die Namen der Mitarbeiter erweisen, steht dies Handbuch der Politischen Oekonomie nicht im Dienste einer wirtschaftspolitischen oder wissenschaftlichen Partei. Es will lediglich eine objektive gedrängte Darstellung des heutigen Standes der Wissenschaft geben und wird, so hoffen wir, eben deshalb allen wirtschaftspolitischen und wissenschaftlichen Richtungen erwünscht sein.

Tübingen, im Mai 1882.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Viel schneller als erwartet werden konnte, ist eine zweite Auflage notwendig geworden. In dieser Thatsache und aus zahlreichen Besprechungen des Handbuchs haben wir die sichere Gewähr, daß unser Werk in der That einem Bedürfnis weiter Kreise entsprochen hat.

Die neue Auflage zeigt große Veränderungen, die man wohl allgemein als Verbesserungen anerkennen wird. Herausgeber und Mitarbeiter haben es sich angelegen sein lassen, Lücken, die bei der ersten Ausgabe eines solchen Sammelwerks unvermeidlich sind, auszufüllen, Widersprüche zwischen den einzelnen Abhandlungen thunlichst auszugleichen, wichtigere Gegenstände und Fragen, die zu kurz behandelt waren, ausführlicher zu erörtern und das Handbuch namentlich auch durch die weitere Zufügung von Litteraturangaben und von historischem und statistischem Material als Nachschlagewerk wertvoller zu machen. Für eine Reihe von Abhandlungen war deshalb eine Erweiterung des Umfangs geboten, insbesondere für die Abhandlungen: Die Politische Oekonomie als Wissenschaft (H. v. Scheel), Socialismus und Kommunismus (H. v. Scheel), Die Gestaltung des Preises (Fr. J. Neumann), Der Kredit und das Bankwesen (A. Wagner), Transport- und Kommunikationswesen (E. Sax), Die volkswirtschaftliche Verteilung (Th. Mithoff), Landwirtschaft II. Teil, Agrarpolitik im e. S. (A. Meitzen), Fischerei (B. Benecke), Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft (F. H. Geffcken), Die Staatsausgaben (F. H. Geffcken), Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit (A. Wagner). Es sind aber auch neue Abhandlungen über wichtige Materien hinzugekommen, die den Wert des Ganzen erheblich erhöhen dürften: in der Volkswirtschaftslehre von J. Conrad als Landwirtschaft III. Teil über Weitere Aufgaben der Landwirtschaftspolitik, insbesondere über Landwirtschaftliche Preise und Zölle, von T. Lorey über Jagdwesen, von F. H. Geffcken über Bevölkerungspolitik, Auswanderung und Kolonisation, in der Finanzwissenschaft von Frhr. von Reitzenstein über das bisher in den Lehrbüchern noch wenig behandelte kommunale Finanzwesen, in der Verwaltungslehre von Georg

Meyer über Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre, von M. Seydel über Sicherheitspolizei und von L. Jolly über Unterrichtswesen. Außerdem hat an Stelle von L. Brentano der Herausgeber die Bearbeitung der gewerblichen Arbeiterfrage übernommen.

Das Werk wird durch diese Veränderungen um ca. 40 Bogen stärker werden und jetzt in drei Bänden erscheinen. Die beiden ersten Bände enthalten die Volkswirtschaftslehre, der dritte die Finanzwissenschaft und die Verwaltungslehre. Der erste Band gibt nun, was man in Deutschland den allgemeinen Teil der Volkswirtschaftslehre nennt, mit Einschluß der Münz-, Bank-, Transport-, Maß- und Gewichtspolitik, der zweite ist die Darstellung des sog. speziellen Teils der Volkswirtschaftslehre mit Ausschluß dieser Gebiete der Volkswirtschaftspolitik. Die „Verwaltungslehre" im Handbuch umfaßt in der neuen Auflage die gesamte Verwaltungslehre außer der in der „Volkswirtschaftslehre" (Band I und II) mitbehandelten „Wirtschaftspolizei".

Die doppelte Aufgabe, welche sich das Handbuch gestellt: ein Lehrbuch für die Zwecke des akademischen Unterrichts zu sein und zugleich allen Denen, die im praktischen Leben stehen und Auskunft über die Lehren der Wissenschaft in den sie interessierenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen und Fragen haben wollen, diese Auskunft zu erteilen, wird die neue Auflage in einem viel höheren Grade erfüllen. Der Herausgeber war insbesondere auch bestrebt – soweit es ihm möglich war — darauf einzuwirken, daß in den einzelnen Lehren eine objektive Darstellung des heutigen Standes der Wissenschaft gegeben wurde.

Wir hoffen, daß die Anerkennung, welche die erste Auflage im Inlande und im Auslande gefunden, auch dem Handbuch in seiner neuen Gestalt zu Teil werden wird.

Tübingen, im Januar 1885.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die am Schluß des vorstehenden Vorworts geäußerte Hoffnung ist in reichstem Maße in Erfüllung gegangen. Das sehr wesentlich umgestaltete Werk fand die freundlichste Aufnahme und allseitige Anerkennung und der Absatz war ein über Erwarten günstiger. Nachdem die zweite Auflage Ende des Jahres 1886 fertig geworden, ergab sich schon nach kaum zwei Jahren das Bedürfnis, eine neue Ausgabe vorzubereiten.

Die dritte Auflage zeigt keine so großen Veränderungen, wie die zweite gegenüber der ersten, aber immerhin sind doch die Aenderungen nicht unerhebliche. Leider hat uns der Tod einige hochgeschätzte Mitarbeiter entrissen. Benecke und Klostermann starben bald nach dem Erscheinen der zweiten Auflage, ihnen folgte vor wenigen Wochen Gustav Rümelin, der hochverdiente Kanzler der Universität Tübingen, der Senior der Deutschen Statistiker. Rümelin hatte noch kurz vor seinem Tode seine Arbeiten für die neue Ausgabe vollendet. Aber an Stelle von Benecke und Klostermann mußten Andere in unsern Kreis eintreten. Die Fischereipolitik behandelt in dieser Auflage Ministerialrat Buchenberger in Karlsruhe, die Bergbaupolitik Mi-

nisterialrat Schenkel in Karlsruhe und den Schutz der gewerblichen Urheberrechte Professor Kohler in Berlin. Außerdem hat die Bearbeitung der Aufwandssteuern, da der inzwischen zum Direktor in der Generaldirektion der K. Württ. Staatseisenbahnen ernannte bisherige Bearbeiter, von Schall, infolge seiner umfangreichen neuen Amtsthätigkeit die Revision seiner Abhandlung nicht besorgen konnte, Professor Lehr in München übernommen. Im übrigen konnten die Mitarbeiter und der Herausgeber sich im wesentlichen darauf beschränken, innerhalb des bisherigen Rahmens die Darstellung der zweiten Auflage im einzelnen zu verbessern, die Uebersichtlichkeit zu erhöhen, Wiederholungen zu vermeiden, einige wenige noch vorhandene Lücken auszufüllen, die inzwischen erschienene Litteratur zu berücksichtigen, neues legislatorisches und statistisches Material hinzuzufügen und insbesondere bei den vielen schwebenden wirtschafts-, social- und finanzpolitischen Fragen die gegenwärtige Sachlage und den heutigen Standpunkt der Wissenschaft in objektiver Darlegung klar zu stellen. In dieser Weise ist überall mit größter Sorgfalt die bessernde Hand angelegt worden und wir hoffen, daß das Werk als wissenschaftliches Lehrbuch und namentlich auch als praktisch brauchbares Nachschlagewerk erheblich gewonnen hat.

Trotzdem die neue Auflage inhaltlich viel mehr als die zweite bietet, wird der Umfang des Handbuchs kaum größer werden. In der Reihenfolge der Abhandlungen ist eine Aenderung eingetreten: die Abhandlung über Maß und Gewicht im ersten Bande wurde den Abhandlungen über Geld-, Kredit- und Transportwesen vorangestellt und die Abhandlung über Bevölkerungslehre bildet jetzt den Schluß des ersten Bandes. Zur leichteren Orientierung ist jedem Bande ein alphabetisches Sachregister zugefügt worden. Der dritte Band enthält außerdem das Sachregister für das ganze Werk.

Tübingen, im Dezember 1889.

G. Schönberg.

Inhalt des ersten Bandes.

Volkswirtschaftslehre.

Erster Teil.

I. Die Volkswirtschaft. Von G. Schönberg.

II. Die Politische Oekonomie als Wissenschaft. Von H. v. Scheel.

III. Socialismus und Kommunismus. Von H. v. Scheel.

IV. Wirtschaftliche Grundbegriffe. Von Fr. J. Neumann.

V. Die volkswirtschaftliche Produktion im Allgemeinen. Von Fr. Kleinwächter.

VI. Die Gestaltung des Preises. Von Fr. J. Neumann.

VII. Maß und Gewicht. Von L. Jolly. 305

VIII. Das Geld- und Münzwesen. Von E. Nasse.

XI. Die volkswirtschaftliche Verteilung. Von Th. Mithoff.

XII. Die volkswirtschaftliche Konsumtion. Von W. Lexis.

XIII. Die Bevölkerungslehre. Von G. Rümelin.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II 2c.)	=	J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bde. 1856—1870.
Hdb. Band I resp. II, Abh. I (resp. II 2c.)	=	Handbuch der Politischen Oekonomie. Herausgeg. von Schönberg. 3. Aufl. Bd. I. resp. II. (Volkswirtschaftslehre).
„ Band III F.W. Abh. I (resp. II 2c.)	=	Dass. Band III. (Finanzwissenschaft).
„ Band III V.L. Abh. I (resp. II 2c.)	=	Dass. Band III. (Verwaltungslehre).
Hermann. S.	=	v. Hermann, Staatswirtsch. Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.
Hildebrand. N.O.	=	B. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft. Bd. I. 1848.
Knies. P.O.	=	K. Knies, die politische Oekonomie. Neue Aufl. 1883.
Mangoldt. V.	=	H. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre. 1868.
J. St. Mill. P.O.	=	J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. v. A. Soetbeer. 1869—70. 4. Ausg. 1881 u. 1885.
Mohl. P.W. I (resp. II. III)	=	R. v. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. A. 1866.
Rau. I. (resp. II. III.)	=	K. H. Rau, Lehrb. d. polit. Oekonomie. I. Grunds. d. Volksw.-lehre. 8. Aufl. 1868. II. Grunds. d. Volksw.politik. 5. Aufl. 1862. III. Grunds. d. Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864.
Roscher. S. I. (resp. II 2c.)	=	W. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 18. Aufl. 1887. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 10. Aufl. 1882. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 5. Aufl. 1887. IV. 1. Abth. System der Finanzwissenschaft. 1. u. 2. Aufl. 1886.
Roscher. Gesch.	=	W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschland 1874.
Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.)	=	A. E. F. Schäffle, das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.
Schäffle. S. K. I (resp. II. 2c.)	=	A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.
Stein. F.W. I. (resp. II. 2c.)	=	L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde.
Stein. V.L. I. (resp. II. 2c.)	=	L. v. Stein, die Verwaltungslehre. 8 Thle. 1868—1884.
Stein. H. V.L. I (resp. II 2c.)	=	L. v. Stein, Handbuch d. Verwaltungslehre. 3 Aufl. 3 Bde 1888.
Wagner. G.	=	Adolph Wagner, Allgemeine oder Theoretische Volkswirtschaftslehre. Thl. I. Grundlegung. 2. Aufl. 1879.
Wagner. F.W. I. (resp. II. 2c.)	=	Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. I—III. 1883—1889.
Hildebrand. J. 1. (resp. 2. 2c.)	=	B. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik I—XXXIV. 1863—1879.
Hildebrand-Conrad. J. 1. (resp. 2)		— Jahrbücher für Nat.ökon. u. Statistik. Gegr. v. B. Hildebrand, herg. v. J. Conrad. N. F. Seit 1880.
Hirth. A. 1868 (resp. 1869 ff)	=	G. Hirth, Annalen des Nordd. B. und des deutsch. Zollvereins seit 1868, seit 1870: Annalen des deutschen Reichs.
J. f. G. V. 1. (resp. 2. 2c.)	=	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im deutschen Reich. Jahrg. 1—4 herausgeg. v. F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. 5 (1881) ff. herausg. v. G. Schmoller.
Schmoller. F.	=	G. Schmoller, Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.
S. V. f. S. 1. (resp. 2. 2c.)	=	Schriften des Vereins für Socialpolitik. 1 ff. seit 1873.
V. f. V. 1. (resp. 2.)	=	Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte. Jahrg. 1. u. ff. seit 1863.
Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.)	=	Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1 u. ff. Tübingen seit 1844.



Volkswirtschaftslehre.

Erster Teil.



I.

Die Volkswirtschaft.

I. Das Wesen der Volkswirtschaft.

§ 1. Das wirtschaftliche Leben ist eines der großen elementaren Gebiete in der Geschichte der Menschheit. Es bildet einen wesentlichen Bestandteil jedes Volkslebens, bedingt zu allen Zeiten den Gesamtzustand desselben, ist die Basis des Kulturfortschritts der Völker. Sein letzter, höchster Zweck ist stets, den Einzelnen und den Völkern ein Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben zu werden, aber dieser Zweck wurde und wird bei den einzelnen Völkern in sehr verschiedenem Grad und Umfang erreicht. Seine Geschichte zeigt große Unterschiede nach Zeit und Raum, niedere und höhere Stufen und beide in vielen Abstufungen und Schattierungen. Es ist, wie sehr auch immer unabänderliche Verhältnisse der äußeren Natur und reine Naturgesetze seine jeweiligen Zustände beeinflussen mögen, ein Produkt menschlicher Handlungen, ein sociales Gebilde, für das die Menschen verantwortlich sind und seine stete Besserung, seine für das Wohl und Gedeihen des Ganzen beste Gestaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Völker. Diese Aufgabe wird schwieriger, je höher die Wirtschaftsstufe und je größer das Volk ist. Sie wurde eine so schwierige, daß zu ihrer Lösung auch eine eigene selbständige Wissenschaft sich herausbildete. Das Bedürfnis nach derselben ist verhältnismäßig spät, erst in der Neuzeit, aufgetreten, selbständige Wissenschaft wurde die Politische Oekonomie erst im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Diese Wissenschaft hat verschiedene Phasen, manche Wandlungen durchgemacht. Die wichtigste ihrer Wandlungen ist die der neuesten Zeit, die nicht allein aber doch vorzugsweise deutscher Geistesarbeit zu verdanken ist [1]. Diese Wandlung, die sich allmählich in den letzten Jahrzehnten vollzog, besteht in einer Aenderung der Grundanschauungen über das Wesen der Volkswirtschaft und der mit ihr sich beschäftigenden Wissenschaft, über das Gebiet, die Methode, die Aufgaben, die Bedeutung der nationalökonomischen Forschung, über die Grundsätze und Maßregeln einer rationellen Wirtschafts- und Socialpolitik und läßt sich kurz als der Bruch mit dem früher herrschenden „Absolutismus" und „Kosmopolitismus" einer abstrakten, atomistischen, materialistischen und individualistischen Theorie bezeichnen [2]. Die Politische Oekonomie

1) S. hierüber die folgende Abh. II, bes. § 21 ff. und Knies P.O. bes. S. 294 ff.

„Wer heutzutage mit vorurteilsfreiem und nur etwas geschärftem Blicke die (seit 1847) vorab auch in Deutschland aufgetretenen Leistungen der politisch-ökonomischen Wissenschaft überschaut, der wird zu der Einsicht gelangen, daß sich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gegenüber dem Physiokratisch-Smithischen „Lehrgebäude" der Politischen Oekonomie ein ähnlicher Umschwung mit gleich großer Bedeutung und für einen ebenso weiten Bezirk von Erscheinungen eingeführt hat, als wie er in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Physiokratisch-Smithische Lehre gegenüber dem Merkantilismus herbeigeführt worden ist. Wie groß auch die Bedeutung vieler einzelnen Lehrsätze sein mag, so handelt es sich hierbei doch in erster Linie um eine neue „Grundlegung" der Politischen Oekonomie ꝛc" (Knies P.O. S. 294).

2) „Die Physiokraten und A. Smith betrachten die neue Wissenschaft des wirtschaftlichen Lebens

wurde eine „realistische", „exakte", „historisch ethische" Staats- und Gesellschaftswissenschaft[3]).

Die Volkswirtschaft ist eine Art der Wirtschaften, eine Gesamtwirtschaft. Sie ist der Inbegriff der wirtschaftlichen Thätigkeit eines politisch selbständigen Volks (§ 9). Die Begriffe wirtschaftliche Thätigkeit (§§ 2—5) und Wirtschaft (§§ 6—8) sind zunächst, ehe auf das Wesen der Volkswirtschaft eingegangen werden kann, zu erklären.

1. Die wirtschaftliche Thätigkeit.

§ 2. Die Menschen sind zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zur Erfüllung ihrer mannigfachen Lebens-Aufgaben und -Zwecke nach verschiedenen Richtungen hin thätig. Diese Bedürfnisse, Aufgaben, Zwecke erfordern zum Teil materielle Mittel. Sofern nun die Thätigkeit der Menschen sich, direkt oder indirekt, auf die Beschaffung und Verwendung von materiellen Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, d. h. von materiellen Gütern, richtet, bezeichnet man sie als eine wirtschaftliche (im allgemeinsten Sinne des Worts)[4]; die wirtschaftliche Thätigkeit (in diesem Sinne) ist also, im Unterschiede von anderen Thätigkeiten des Menschen, diejenige, mit der sich der Mensch die materiellen Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, die materiellen Güter, verschafft und die erlangten auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet.

Der Zweck dieser Thätigkeit ist stets Erwerb und Verwendung materieller Güter für menschliche Bedürfnisse. Die materiellen Güter sind Sachgüter, und als solche teils persönliche Genußgüter teils Produktivgüter, oder Rechte, welche einen materiellen wirtschaftlichen Wert, einen Vermögenswert haben. Von den Bedürfnissen der Menschen kommen hier alle in Betracht, die natürlichen wie die erst durch Menschen geschaffenen, die körperlichen wie die geistigen, die notwendigen Existenz- wie die freien Kulturbedürfnisse, die Bedürfnisse der Einzelnen wie die der socialen und politischen menschlichen Gemeinschaften — soweit sie zu ihrer Befriedigung direkt oder indirekt materielle Güter erfordern[5]). Die unmittel-

als einen Zweig oder als eine Art Naturwissenschaft, welche allgemein gültige Naturgesetze aufzusuchen hat; beide teilen mit Rousseau die atomistische Staatsansicht und halten das Interesse des Individuums für den ausschließlichen Grund und Zweck aller socialen Gemeinschaft; beide teilen mit der materialistischen Moralphilosophie jener Zeit die Ansicht, daß der Eigennutz die einzige notwendige Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei und gründen auf diese Voraussetzung ihre wirtschaftlichen Naturgesetze; beide haben endlich mit der ganzen Aufklärungslitteratur die universelle kosmopolitische Richtung gemein und konstruieren eine absolute Weltökonomie, deren Prinzipien für alle Völker und Zeiten ewige Gültigkeit haben sollen" (B. Hildebrand, Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie in Hildebrand's J. I. S. 7). Ders., N.O. S. 27 ff. Knies, P.O. S. 24 ff. Vgl. auch v. Scheel, Hdb. Band I. Abh. II §§ 13—20.

3) Vgl darüber v. Scheel, Hdb. Band I. Abh. II. § 21 ff., J. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. Band I. Die Nationalökonomik als Wissenschaft, § 92 ff., G. Cohn, System der Nat Oekonomie I. 1885. § 52 ff., Knies, P.O. passim. G. Schmoller, Ueber einzelne Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft 1875, bes. S. 31 ff. (auch in Hildebrand J. 23. 24). Ders., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. 1889, G. Schönberg, Die Volkswirtschaftslehre 1873, auch H. Ahrens, Naturrecht. 6. Auflage. 1870, 1871. Bd. I. S. 259 ff., Bd. II. S. 510 ff.

4) Kautz, a. a. O. § 17—21, Knies, P.O. S. 159, v. Scheel, Handb. Band I. Abh. II. § 1. Die obige auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmende Begriffsbestimmung schließt nicht aus, daß für die Volkswirtschaft und für die Politische Oekonomie, soweit sich diese mit der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen zu beschäftigen hat (vgl Anm. 7), auch immaterielle Dinge (vgl. § 9), auch Leistungen und Berechtigungen auf Leistungen oder Sachen in Betracht kommen, und daß zu den „wirtschaftlichen Gütern" auch noch Anderes als nur Sachgüter, namentlich auch persönliche Dienstleistungen („Dienste") gehören, Handb. Band I. Abh. IV. Abschn. Güter. Wagner, G., § 15 ff. Die neuerdings aufgestellte Forderung, den allgemeinen Begriff der wirtschaftlichen Thätigkeit entgegen dem allgemeinen, bisher auch in der Wissenschaft herrschenden Sprachgebrauch auf das Gebiet der wirtschaftlichen Erscheinungen zu beschränken, die das Untersuchungsobjekt der Politischen Oekonomie bilden, und seine Merkmale aus der Aufgabe dieser Wissenschaft oder einer „Socialwirtschaftslehre" abzuleiten (H. Dietzel, Der Ausgangspunkt der Socialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff. Z. f. St.W. 39. S 1 ff.) ist u. E. ebenso unbegründet als unzweckmäßig. Vgl. auch den Schluß der Anm. 16.

5) Zu diesen Bedürfnissen gehören nicht bloß die eigentlichen Konsumtionsbedürfnisse, sondern auch alle übrigen unter der obigen Voraussetzung:

bare Befriedigung dieser Bedürfnisse erfolgt teils durch materielle Güter teils durch persönliche Leistungen. Aber auch die Prästation dieser Leistungen und die Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung durch dieselben erfordert vielfach einen Aufwand von materiellen Gütern und sofern dies der Fall, setzt auch die Bedürfnisbefriedigung durch solche persönlichen Leistungen eine wirtschaftliche Thätigkeit (eine Beschaffung und Verwendung materieller Güter für menschliche Bedürfnisse) voraus. Wirtschaftlich thätig sind Individuen mit ihren individuellen Bedürfnissen, Aufgaben und Zwecken, aber auch menschliche Gemeinschaften (Vereine, kommunale Verbände, die Staaten 2c.); auch sie haben Bedürfnisse, welche zu ihrer Befriedigung materielle Güter erfordern und, um dieselben zu befriedigen, erwerben und verwenden sie ebenfalls solche. Die wirtschaftliche Thätigkeit ist somit nach Gegenstand und Zweck einerseits eine auf die Beschaffung, auf den Erwerb materieller Güter gerichtete (Erwerbsthätigkeit), andrerseits eine in der Verwendung, in dem Gebrauch des Erworbenen bestehende[6]; zu der Verwendung gehört auch die Erhaltung materieller Güter als dauernder Vermögensobjekte und die Bildung von neuem Vermögen. Alle Handlungen der einen oder der andern Art sind wirtschaftliche Handlungen, alle darauf bezüglichen Aufgaben, Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen sind wirtschaftliche.

Nicht notwendig ist es für den Begriff und das Wesen der wirtschaftlichen Thätigkeit, daß die auf die Beschaffung materieller Güter gerichtete Thätigkeit nur diesen Zweck verfolge, aber jede Thätigkeit des Menschen, mag auch ihr unmittelbarer Zweck ein anderer sein, ist eine wirtschaftliche, wenn sie auch diesen Zweck hat. Es ist daher auch diejenige Thätigkeit der Menschen, welche, wie die der Beamten, Gelehrten, Lehrer, Geistlichen, Aerzte, Künstler, überhaupt der sog. liberalen Berufsarten zunächst andern Zwecken dient, eine wirtschaftliche, wenn und soweit sie dem Thätigen materielle Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse verschafft. Die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse geschieht teils direkt durch die mit der erwerbenden Thätigkeit erlangten materiellen Güter, teils indirekt durch entgeltlichen Austausch derselben gegen die unmittelbaren Bedürfnisbefriedigungsmittel (materielle Güter, persönliche Leistungen).

In ihrer konkreten Erscheinung ist die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen in beiden Richtungen nach Art, Umfang und Erfolg sowohl bei Individuen als bei menschlichen Gemeinschaften außerordentlich verschieden.

Die Erwerbsthätigkeit, von dem Gesichtspunkt betrachtet, wie fern sie dem Einzelnen zu den materiellen Mitteln verhilft, mit denen er seine Bedürfnisse befriedigen kann, besteht bei einem Menschen, der allein auf einer Insel oder sonst isoliert für sich ohne Verkehr mit Andern lebt, immer und naturnotwendig darin, daß derselbe direkt der Natur

so bsplw. das Bedürfnis zu produzieren, und zwar materielle wie immaterielle Werte, auch das Bedürfnis, Einkommen und Vermögen zu erwerben, das Bedürfnis, die eigene Arbeitskraft zu erhöhen, eine Familie zu gründen, den Kindern eine ordentliche Erziehung und Ausbildung zu gewähren, das Bedürfnis, nicht nur für die unmittelbare Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen und den Veränderungen, welche sie gegenüber der Gegenwart bringen kann, Rechnung zu tragen, ferner das Bedürfnis, Andern zu helfen und ihre wirtschaftliche und sociale Lage zu bessern, das Bedürfnis nach staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Maßnahmen, überhaupt die Gemeinbedürfnisse in Staat und Gemeinde 2c 2c. Wirtschaftliche Bedürfnisse d. h. Bedürfnisse, welche für das Wirtschaftsleben der Menschen in Betracht kommen, sind alle Bedürfnisse der Menschen, welche zu ihrer Befriedigung direkt oder indirekt materielle Güter und eine wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen erfordern.

6) Man kann die wirtschaftliche Thätigkeit, soweit sie Erwerbsthätigkeit ist, auch bezeichnen als die auf Erlangung von Einkommen, oder, da die Güter, welche das Einkommen bilden, stets Vermögensobjekte sind, als die auf Gewinnung von Vermögen gerichtete Thätigkeit der Menschen, und soweit sie Verwendung, Gebrauch der erworbenen materiellen Güter ist, da die Verwendung nicht bloß in einmaliger Benutzung der erworbenen Güter für persönliche Bedürfnisse besteht, sondern auch in der Erhaltung derselben als dauernder Vermögensobjekte resp. in der Umwandlung derselben in solche als Nutzgüter oder neue Erwerbsmittel bestehen kann und zum großen Teil thatsächlich besteht, als Thätigkeit zur Verwendung und zur Erhaltung von Vermögen bezeichnen. Vgl. auch Handb. Bd. I. Abh. IV

die materiellen Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse abgewinnt resp. okkupierte Rohstoffe umformt. Bei den Menschen aber, die in größerer Zahl in einer wirtschaftlichen, socialen und politischen Gemeinschaft leben, zeigt sich in dieser Beziehung ein charakteristischer Unterschied auf niedern und höhern Wirtschaftsstufen. Auf jenen (bei Jäger-, Fischer-, Nomaden- und reinen Ackerbauvölkern s. § 16—20) existiert noch kein regelmäßiger Tauschverkehr, Tauschgeschäfte kommen nur ausnahmsweise und vereinzelt vor. Hier ist die Erwerbsthätigkeit in der Regel der gleichen Art wie bei dem isolierten Einzelnen. Jede Familie gewinnt auch durch ihre Arbeit direkt der Natur die Mittel, welche sie gebraucht, ab und formt sie zum Teil noch um. (Sog. Zustand der isolierten Erwerbsthätigkeit, der isolierten Produktion, der Eigengewinnung.) Anders auf höhern Wirtschaftsstufen (bei Gewerbe- und Handelsvölkern und bei Industrievölkern, s. § 21. 22). Wenngleich auch hier noch „Eigengewinnung" existiert (z. B. in den Wirtschaften der Landwirte, namentlich der kleinen), so beruht die Erwerbsthätigkeit doch zumeist auf der Herstellung von Tauschgütern (Gütern, welche die Fähigkeit haben, gegen andere entgeltlich ausgetauscht werden zu können — materiellen Gütern, persönlichen Leistungen) und auf dem entgeltlichen Austausch derselben, m. a. W. auf dem Austausch von Leistungen und Gegenleistungen. Sie ist in der Regel der Art, daß die erwerbenden Menschen Andern Etwas leisten, was für diese Wert hat, und deshalb für ihre Leistung eine Gegenleistung in einem materiellen Gut empfangen, das geeignet ist, entweder als solches direkt ihre Bedürfnisse zu befriedigen oder durch neuen Austausch ihnen die hierzu geeigneten Bedürfnisbefriedigungsmittel zuzuführen. (Sog. Zustand der gesellschaftlichen Erwerbsthätigkeit, der gesellschaftlichen Produktion, der verkehrsmäßigen Gewinnung § 9.)

Diejenige Seite der wirtschaftlichen Thätigkeit, die in den äußerlichen technischen Operationen zur Herstellung oder zur Gewinnung wirtschaftlich nützlicher Sachgüter und Leistungen besteht, also beispw. die technischen Operationen, durch welche mit Hilfe des Bodens der Landwirt Getreide oder Handelsgewächse erzeugt, durch welche er Vieh mästet, durch welche der Nähmaschinenfabrikant die Nähmaschine herstellt, der Kaufmann seine Waren bezieht und absetzt, der Bankier seine Kreditgeschäfte erledigt ꝛc. — das ist die technische Thätigkeit, die Gesamtheit aller dieser Operationen ist die Technik, der technische Produktionsprozeß. Die Technik an sich ist nicht Objekt der Politischen Oekonomie[7].

§ 3. Ueber die Motive, welche den Menschen in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit, insbesondere in seinem Verhalten gegenüber Andern im wirtschaftlichen Verkehr und socialen Leben bestimmen, (die „wirtschaftlichen Triebfedern") und über die Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft und die rationelle Volkswirtschaftspolitik herrschte früher Irrtum, Unklarheit und Streit[8]. Es galt namentlich lange Zeit in der Politischen Oeko-

7) Objekt und Forschungsgebiet der Politischen Oekonomie ist nicht die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen resp. Völker, nicht das Gesamtgebiet der Volkswirtschaft (§ 9), sondern nur das wirtschaftliche Gemeinschaftsleben der Menschen. Nicht ist Objekt derselben 1. der technische Produktionsprozeß an sich (seine wissenschaftliche Erkenntnis, seine Vervollkommnung ist Gegenstand der technischen und Naturwissenschaften), ebenso wenig 2. der Wirtschaftsbetrieb der einzelnen Privatwirtschaft als solcher (Gegenstand der sog. Privatwirtschaftslehren: Landwirtschaftsl., Forstwissenschaft, Handelsl. ꝛc.). Vgl. Hdb. Band I. Abh. II. § 1, Knies, P.O. S. 2. 3.

8) Knies, P.O. S. 223 ff. Wagner, G., Vorbemerkung zu Kap. 3 (S. 196 ff.), § 131 ff. Hildebrand, N.O. S. 32 ff. Kautz, a. a. O. § 57 ff. Roscher, S. I. § 11 ff. Schäffle, L, 3. A § 186 ff. Schüz, in Z. f. St.W. 1. S 132 ff. Rau, in Z. f. St.W. 26 S. 106 ff. Schmoller, a. a. O. S. 42. C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften ꝛc. 1883. S. 71 ff. E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. 1884. S. 49. Ders., Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft. 1887. S. 4 ff. Schönberg, Die Volkswirthschaftslehre. 1873. S. 20 ff. G. Cohn, Bedeutung der Nationalökonomie ꝛc 1869. Ders. in Z f. St.W. 27, S. 13 ff. Ders., System d. Nat.Oet. § 285 ff. Contzen, Einleitung in das staats- und volksw Studium. 1870. F. A Lange, Geschichte des Materialismus. 1866 S. 501 ff. F. J. Stahl, Die Philosophie d Rechts. 4. Aufl 1870 Bd. II. S. 70 ff. Dietzel in Hildebrand-Conrad J. 9. S. 17 ff Vgl. auch in dieser Abh. unten § 13 S. 19 ff.

nomie als herrschende Lehre die im vorigen Jahrhundert von der französischen Moral- und Staatsphilosophie ausgegangene, allgemein verbreitete und von Ad. Smith für das ökonomische Gebiet acceptierte Ansicht, welche der Ausgangspunkt und die Basis des von ihm entwickelten und in dem sog. Smithianismus weiter ausgebildeten national-ökonomischen Systems war: daß der Mensch in seinen wirtschaftlichen Handlungen sich nur durch seinen eigenen Vorteil, nur durch sein Privatinteresse bestimmen lasse, daß der Eigennutz (self-interest), der Egoismus die einzige wirtschaftliche Triebfeder und eine konstante Naturkraft sei [9]). Man gelangte von dieser Anschauung ausgehend zu der Annahme von „wirtschaftlichen Naturgesetzen". Andere sahen in dem Eigennutz zwar nicht die einzige, aber doch die soweit allen andern noch mitwirkenden übermächtige wirtschaftliche Triebfeder, daß man für die Beurteilung volkswirtschaftlicher Verhältnisse und der für diese zu ergreifenden staatlichen Maßregeln sowie für die Erkenntnis der „volkswirtschaftlichen Gesetze" nur mit diesem Motiv zu rechnen habe. Die radikalsten Vertreter des „Smithianismus" gingen soweit, den Eigennutz (Egoismus) nicht nur als die thatsächlich maßgebende Kraft anzuerkennen, sondern auch als die einzig berechtigte wirtschaftliche Triebfeder hinzustellen, deren freieste ungehinderte Wirksamkeit die besten Zustände der Volkswirtschaft herbeiführe; sie lehrten, der Egoismus sei „die Mutter aller öffentlichen Wohlfahrt", das ungehemmte Schalten und Walten des Privategoismus führe von selbst zum Gemeinwohl, da jeder Einzelne durch das Verfolgen seiner privaten Interessen auch die Interessen der Gesellschaft und das Wohl des Ganzen befördere [10]).

Alle diese Anschauungen sind in ihrer Irrtümlichkeit längst erkannt und finden in der Wissenschaft heute keinen nennenswerten Vertreter mehr. Die wirtschaftlichen Triebfedern sind (nach der herrschenden Lehre) [11]) folgende:

---

9) Die frühere Tradition, daß Ad. Smith auch die Ansicht vertreten habe, es werde durch das ungehemmte Wirken, durch das sich selbst überlassene Schalten und Walten des Privategoismus das Gemeinwohl notwendig und in der besten Weise gefördert, hat Knies schon in der 1. Aufl. seiner Polit. Oekonomie S. 147 ff. als unrichtig erwiesen.

10) S. darüber insbes. den Art. Handelsfreiheit von J. Prince Smith, dem Begründer der Manchesterpartei in Deutschland, der „deutschen Freihandelsschule" in Rentzsch Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre S. 439 ff. „Zur Förderung des volkswirtschaftlichen Wohls im allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes Einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann versteht die Förderung des eigenen Wohls besser als andere und besser als anderes. Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vorteil durch Benachteiligung Anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß dies ohne Vergewaltigung unmöglich sei — daß vielmehr im freien Marktverkehr keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen Anderer mitzufördern."

11) Unter den Begründern derselben ist vor allen Knies zu nennen. Die Anhänger derselben stimmen freilich in der Terminologie bezüglich der Worte Eigennutz und Egoismus und in der Scheidung der einzelnen Triebe nicht immer völlig überein. Insbesondere wird mit Eigennutz „trotzdem im gewöhnlichen Brauche des Lebens mit dem Worte „eigennützig" immer ein sittlicher Vorwurf und der Gedanke an eine für verwerflich gehaltene Beeinträchtigung des Nebenmenschen verbunden wird" (Knies), nicht selten, ebenso mit Egoismus von Manchen ganz allgemein der Trieb zur Förderung des eignen Interesses bezeichnet und dann zwischen berechtigtem und unberechtigtem, gutem und schlechtem, sittlichem und unsittlichem Eigennutz resp. Egoismus unterschieden. — Knies nimmt vier Triebe an: 1. das Streben nach dem Eigenwohl (Trieb zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen), 2. die Eigensucht oder Selbstsucht (der „Eigennutz" umfaßt beide Triebe 1 u. 2), 3. der Gemeinsinn (der in dem Einzelnen werkthätige Sinn für das gemeinnützige, die Beschränkung seiner Eigenbestrebungen zu gunsten des Ganzen und die ursächliche Kraft für die Werke der Privatmildthätigkeit"), 4. der Rechts- und Billigkeitssinn, („der die Beschränkung des Strebens nach dem Eigenwohl zu gunsten des Nächsten in dem täglichen und tausendfältigen Einzelverkehr herbeiführt und zur sittlichen That macht. Er hat seine Quelle in dem Wohlwollen für Andere und in dem sittlichen Gefühl für Gerechtigkeit. Von ihm erfüllt verzichtet der Einzelne freiwillig auf die Erzielung übergroßer wirtschaftlicher Vorteile, er hält die Erlangung derselben für unrecht und tadelhaft, obwohl das Gesetz sie schützt und die thatsächliche Möglichkeit dargeboten ist.") — Nach Roscher I. 1. § 11 liegen der normalen Wirtschaft regelmäßig zwei geistige Triebfedern zu grunde: der Eigennutz (selfinterest), welcher sich positiv in dem Streben äußert, möglichst viele Güter zu gewinnen, negativ in dem Streben,

Alle Menschen haben den Trieb zur Selbsterhaltung und zur Förderung des eigenen Interesses, des eigenen Wohls („Streben nach dem Eigenwohl" Knies) [12]. Er zwingt die Menschen, die nur durch wirtschaftliche Thätigkeit existieren können, wirtschaftlich thätig zu sein und veranlaßt sie, ihre wirtschaftliche Thätigkeit so einzurichten, daß ihr Interesse befriedigt, ihre Wohlfahrt befördert wird. Er ist ein in der Natur des Menschen liegender und auch sittlich berechtigter Trieb. Es ist für den Einzelnen Pflicht, ihn zu haben, denn dieser Trieb bestimmt ihn, für seine und der Seinigen Bedürfnisse zu sorgen, wirtschaftlich selbständig zu werden, vernünftig zu wirtschaften, vorwärts zu kommen, Vermögen zu erwerben, er ist das Hauptmotiv zum Arbeitsfleiß, zur Sparsamkeit, zur Durchführung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit (§ 4) in den Unternehmungen und Hauswirtschaften. Aber er ist keine elementare Kraft und der Grad, in welchem er die Einzelnen beherrscht und ihre wirtschaftlichen Handlungen bestimmt, ist sehr verschieden je nach der Bildung, der Einsicht, der Gesittung, dem Familiensinn, der Stärke des Pflichtgefühls ꝛc., er ist aber auch abhängig von der individuellen wirtschaftlichen Lage und von allgemeinen Wirtschafts- und Rechtszuständen. Auch dieser Trieb steht als Faktor der Willensbestimmung unter dem Einfluß der Erziehung, der Sitte, der Religion und der allgemeinen Kulturentwicklung; er ist weder eine überall gleich wirksame noch immer gleich bleibende Kraft, er ist „keine feste Potenz, keine gleichmäßige Größe", aus der man für die wirklichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens ewige und allgemein gültige Gesetze folgern kann. Er macht sich in der Regel geltend und ist in sehr vielen wirtschaftlichen Handlungen der für sie maßgebende. Im wirtschaftlichen Verkehr bei dem entgeltlichen Austausch von Gütern äußert er sich zwar auch in dem Streben, materielle Güter und Dienstleistungen mit dem möglichst geringen Opfer zu erwerben, die eigenen Tauschgüter zu möglichst hohem Preise abzusetzen und möglichst hohe Reinerträge zu erzielen, aber wenn hier Kollisionen mit dem Interesse Anderer eintreten, führt er an sich noch nicht zu einer Verletzung desselben, er steht noch nicht im Widerspruch mit der Nächstenliebe, mit dem Sinn für Recht und Billigkeit, mit dem Gemeinsinn und mit anderen die Handlungen bestimmenden sittlichen Kräften.

Aber dieser Trieb kann ausarten und artet leider nicht selten aus in die Selbstsucht [13])

---

möglichst wenige Güter zu verlieren, und welcher bei sündlicher Ausartung zum Egoismus wird, und die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens „mögen wir sie nun mit bloß philosophischer Zeichnung der Umrisse: Ideen der Billigkeit, des Rechts, des Wohlwollens, der Vollkommenheit der innern Freiheit nennen, oder mit lebendiger Ausfüllung derselben: Trachten nach dem Reiche Gottes." Aus diesen Triebfedern entsteht im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen der Gemeinsinn als dritter Grundtrieb. — F. J. Neumann (Handb. Band I. Abh IV.) unterscheidet: 1. Das Eigen- oder Selbstinteresse (der Trieb für sich selber zu sorgen in seiner allgemeinsten Erscheinung), 2. Eigennutz (der Trieb 1. sofern er sich dem widerstreitenden Selbstinteresse Anderer gegenüber geltend macht), 3. Selbstsucht oder Egoismus („der die Grenzen der Billigkeit überschreitende oder so zu sagen entartete Eigennutz"). Andere unterscheiden als wirtschaftliche Triebfedern nach Comte den Egoismus und den Altruismus (uneigennützige Thätigkeit für Andere). Vgl. Dargun, Egoismus und Altruismus. 1885. E. Sax nimmt als die den Menschen beherrschenden Elementarkräfte den Individualismus und den Kollektivismus an, unterscheidet dann aber in den ökonomischen Aeußerungen beider die Triebe des Egoismus, des Mutualismus und des Altruismus.

12) „In dem Menschen liegt von Natur der instinktive Trieb aller animalischen Geschöpfe zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen, während seinem — individuellen — Geiste ebenso der Drang sich zu behaupten, zu vervollkommnen, und zur Vollendung zu bringen, eingeboren ist. Dieser in dem vernünftigen und somit sich selbst gegenständlichen Menschen wirksam vorhandene Trieb und Drang erscheint als die Selbstliebe des Individuums, die ihrerseits auch durch die Religion, welche dem Menschen immer die überirdischen Interessen gegenwärtig wissen will, geheiligt wird; das Christentum stellt sie der gebotenen Nächstenliebe gleich. Diese Selbstliebe des Menschen enthält in ihrem Begriff keinen Widerspruch gegen die Liebe zur Familie, zum Nächsten, zum Vaterlande." Knies, a. a. O. S. 236.

13) „Die Selbstsucht umschließt ein privatives und negatives Element, das unvereinbar ist mit der Liebe zu allem, was nicht mit dem Ich des Einzelnen zusammenfällt. Die Selbst-

(Egoismus, Eigennutz, „Eigensucht“ Knies). Das ist — ökonomisch — der Trieb, der bei wirtschaftlichen Handlungen jedes andere Motiv, jede andere Rücksicht ausschließt, als nur den eigenen Vorteil maßgebend sein zu lassen und der zugleich die Verfolgung dieses Vorteils anstrebt, wie sehr auch immer Andere und das Gemeinwesen dadurch geschädigt werden, wie sehr auch immer durch die Handlung sittliche Pflichten unerfüllt bleiben oder positiv verletzt werden. Er ist noch „Selbstliebe, aber verbunden mit Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit, Feindschaft, Bereitwilligkeit zum Raube gegen jeden Andern und gegen das Gemeinwesen“ (Knies), daher richtiger als Selbstsucht, und weil nur das Ich und sein Interesse in Frage kommt, als Egoismus zu bezeichnen. Er ist der Gegensatz zur Nächstenliebe, zum Gemeinsinn, ein unsittlicher Trieb, und seine Bekämpfung durch Erziehung, Bildung, Religion, Gesetz ist schon vom moralischen Standpunkt aus geboten. Er kann allerdings als wirtschaftlicher Trieb den Einzelnen zu einer höheren Anspannung seiner Kräfte führen, als es der Fall sein würde, wenn er nicht der einzige wäre; er kann ihn zu größerem Fleiß, größerer Sparsamkeit, größerer Wirtschaftlichkeit veranlassen, kann Erfindungen, Entdeckungen, kann eine große geschäftliche Solidität bewirken, kann also ökonomisch auch nützlich sein, aber für die Gestaltung der volkswirtschaftlichen Zustände überwiegen doch weitaus seine Nachteile. Er gefährdet in hohem Grade die sittlichen Ziele der Volkswirtschaft (§ 9) und ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als eine unerfreuliche Kraft zu bekämpfen. Aber er ist unleugbar ein thatsächlich bei vielen Menschen vorhandener, bei diesen in verschiedenem Grade wirkender Trieb, und mit ihm ist in der Volkswirtschaft wie in der Volkswirtschaftspolitik, insbesondere in der Socialpolitik zu rechnen. Seine Existenz zwingt zu Einschränkungen der individuellen Freiheit, die sonst nicht notwendig wären. (§ 28 ff.)

Ebenso unleugbar ist aber auch, daß bei den Menschen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit, sofern dieselbe das Wohl und Wehe Anderer oder das Gemeinwesen berührt, sittliche Motive mitwirken, und deren Kraft kann durch Erziehung, Bildung, Religion in hohem Grade gesteigert werden. Motive dieser Art sind die Nächstenliebe, die Dankbarkeit, das Rechts- und Billigkeitsgefühl, der Gemeinsinn, das Pflichtgefühl gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, das Bewußtsein der sittlichen Pflicht 2c. Wir begegnen ihnen nicht nur in den Werken der Mildthätigkeit und der Gemeinnützigkeit, sondern auch in Handlungen des geschäftlichen Verkehrs. Sie bewirken, daß der Mensch auch uneigennützig für das Wohl Anderer sorgt, daß er unter Umständen sein Interesse opfert, um das Wohl und den Nutzen Anderer zu fördern, daß er sein Wohl dem Gesamtwohl unterordnet und sie erzeugen nicht selten eine Anspannung der individuellen Kräfte, die weitaus jene der Selbstsucht überragt. Auf der Wirksamkeit dieser Kräfte beruht der sittliche Gehalt volkswirtschaftlicher Zustände; ihre stetig wachsende Verbreitung, ihre zunehmende Intensität sichern allein die Realisierung der hohen sittlichen Ziele der Volkswirtschaft. Ihre Förderung durch Erziehung, Bildung, Religion ist daher auch eine große volkswirtschaftliche Aufgabe. Die thatsächliche Aeußerung dieser sittlichen Motive im Wirtschaftsleben ist nach Individuen und Klassen, aber auch nach Völkern und Zeiten außerordentlich verschieden; im allgemeinen ist aber auch in dieser Hinsicht mit der steigenden Kultur ein Fortschritt unverkennbar.

§ 4. „Wirtschaftliche Thätigkeit“ kommt in der nationalökonomischen Litteratur auch noch in einem engeren Sinne vor: zur Bezeichnung einer besonderen Art der wirtschaftlichen Thätigkeit im a. S., einer besonderen Handlungsweise der wirtschaftenden Menschen.

liebe ist eine normale und sittliche Erscheinung in allen Menschen; die Selbstsucht ist nur Charaktereigentümlichkeit Einzelner, ist ein Abnormes in der menschlichen Natur, ist in allen Völkern und Zeiten als unsittlich erschienen. Es gereicht dem Staat wie allen seinen Gliedern zum Wohl, daß jeder Einzelne der Selbstliebe nicht entfremdet sei, die Selbstsucht ist dem Gemeinwohl entgegen, sie führt den Einzelnen zum Krieg gegen jeden andern Einzelnen.“ Knies, a. a. O. S. 236.

(§ 2). Da die Menschen als vernünftige Wesen auch vernünftig handeln sollen, so ergeben sich ihnen für ihre wirtschaftliche Thätigkeit auch bestimmte Aufgaben und Ziele, insbesondere die Aufgabe, zu sorgen, daß in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen keine Verschlechterung eintritt, vielmehr möglichst eine stete Verbesserung erfolge. Demgemäß sollen sie in ihren Wirtschaften, privaten wie öffentlichen, bei ihrer auf den Erwerb wie auf die Verwendung materieller Güter gerichteten Thätigkeit im allgemeinen ihren Zweck mit dem möglichst geringen Opfer an Vermögen und Arbeitskraft zu erreichen suchen und bemüht sein, das Opfer, welches sie bringen, möglichst geringer, keinenfalls größer sein zu lassen, als der Wert dessen ist, der ihnen dafür zu Teil wird, sie sollen die ihnen verfügbaren Güter möglichst zweckmäßig auf ihre Bedürfnisbefriedigung verwenden. Die Thätigkeit dieser Art wird nun als wirtschaftliche, die entgegengesetzte als unwirtschaftliche, und das Postulat jener Thätigkeit als das der Wirtschaftlichkeit [14]) bezeichnet. Dies Postulat ist eine der fundamentalen Anforderungen an die volkswirtschaftliche Produktion und Konsumtion zur Herstellung guter Zustände und zur Sicherung des Fortschritts.

Häufig wird übersehen, daß für die vernünftige Gestaltung der volksw. Produktion dies Postulat (die Produktion soll eine wirtschaftliche sein, d. h. es soll dafür gesorgt werden, daß bei der Produktion möglichst mehr Werte gewonnen als konsumiert werden, daß jede unwirtschaftliche Produktion vermieden werde; ebenso wie das zweite fundamentale Postulat bezüglich der Produktion, das der höchstmöglichen Benutzung der vorhandenen produktiven Kräfte, keine absolute Bedeutung haben, d. h. nicht allein maßgebend sind. Es kommt hier in Betracht, daß die höchste Produktion nicht die alleinige Aufgabe der Volkswirtschaft ist. Die Produktion ist nicht Endzweck, sondern nur Mittel für die sittlichen Zwecke der Volkswirtschaft (§ 9). Diese können aber durch die absolute Ausführung jener Forderungen verhindert werden. Zu den produktiven Kräften gehören auch die Menschen. Das Streben nach immer wirtschaftlicherer Produktion, nach steter Verringerung der Produktionskosten, nach möglichst großer Ausnutzung der vorhandenen produktiven Kräfte kann — wenn es allein und schrankenlos maßgebend ist — zu einer inhumanen, übermäßigen Benutzung menschlicher Arbeitskräfte, zu einer Degradation von ganzen Klassen zu reinen Arbeitsinstrumenten führen. Jene Postulate bedürfen daher als solche der Einschränkung: Sie haben überall, wo in der Produktion Menschen als Produktionsmittel verwendet werden, nur soweit eine Berechtigung, als durch ihre Erfüllung nicht die ethisch berechtigten Ansprüche des arbeitenden Menschen und die sittlichen Ziele der Volkswirtschaft gefährdet werden. Die Konsequenzen dieses Grundsatzes für die Arbeiterschutzgesetzgebung sind in der Darstellung dieser (Handb. Band II. Abh. XIV. XXII.) zu erörtern.

§ 5. Manche Nationalökonomen bezeichnen mit wirtschaftlicher Thätigkeit einseitig nur die Erwerbsthätigkeit der Menschen, sind aber dann gewöhnlich inkonsequent in der Anwendung dieser Begriffsbestimmung, indem von ihnen, wenn sie von wirtschaftlichen Handlungen und von der Volkswirtschaft, als der Gesamtheit der wirtschaftlichen Handlungen und der durch diese herbeigeführten Verhältnisse sprechen, darunter auch die auf die Verwendung der materiellen Güter bezüglichen Handlungen begriffen werden.

2. Die Wirtschaft und ihre Arten [15]).

§ 6. Auch das Wort Wirtschaft hat verschiedene Bedeutungen.

In seiner Hauptbedeutung ist Wirtschaft nach dem üblichsten Sprachgebrauch der Inbegriff der wirtschaftlichen Thätigkeit einer Persönlichkeit (Person resp. Personengemein-

14) Man spricht in diesem Sinne auch von einem „ökonomischen" Prinzip, einem Prinzip der Wirtschaftlichkeit" „Bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten das ökonomische oder das Prinzip „der Wirtschaftlichkeit, d. h das Streben, nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach seiner Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringes Maß (Minimum) Anstrengung oder Opfer", Wagner, G, § 3. — Knies unterscheidet noch zwischen individueller und socialer Wirtschaftlichkeit, je nachdem bei derselben nur das Interesse der handelnden Einzelperson oder auch das berechtigte Interesse anderer Personen und der Gesamtheit berücksichtigt wird. P.O. S. 520. Ueber die „Gesetze der Wirtschaftlichkeit" s. § 13 in dieser Abhandlung.

15) Wagner, G, § 49 ff. § 121 ff. § 150 ff., dort auch die weitere Litteratur.

schaft), d. h. die Gesamtheit der Handlungen einer Persönlichkeit, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beziehen, — also auch das Resultat derselben, der dadurch bedingte Zustand ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung und Lage [16]. Zum Wesen jeder Wirtschaft gehört eine Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen, Interessen, Aufgaben, Zielen, welche für ihre Bedürfnisse materieller Güter bedarf, solche erwirbt und verwendet. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse erfordert stets einen Vermögensaufwand (Ausgaben), setzt mithin Erwerb von Vermögensgegenständen (Einnahmen) voraus. Jede Wirtschaft beruht m. a. W. darauf, daß die wirtschaftende Persönlichkeit Einnahmen hat und Ausgaben macht. Die Einnahmen

16) In der nationalökonomischen Litteratur gehen zur Zeit noch die Ansichten über die einfachsten Grundbegriffe weit auseinander und die gleichen Worte wie z. B. Gut, Wert, Vermögen, Einkommen, Kapital, Unternehmung, Geld, Bank &c. werden von den verschiedenen Nationalökonomen in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. Diese Verschiedenheit des Sprachgebrauchs, welche das Verständnis der Litteratur erschwert und viele andere Nachteile hat, besteht auch für solche Begriffe, für welche die Bestimmung der wesentlichen Merkmale lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit und des Uebereinkommens ist. Dieser Uebelstand wird in der deutschen Wissenschaft in der neuesten Zeit leider größer statt geringer.

Auch bezüglich des Begriffs Wirtschaft existiert ein derartiger verschiedener Sprachgebrauch. Von einem herrschenden kann man nur insofern sprechen, als die Meisten die in der obigen Begriffsbestimmung angegebenen Merkmale als wesentliche ansehen, wobei nur zu bemerken, daß ein Teil derselben diejenigen Gegenstände, auf welche die sich in der W. äußernde spezifische Thätigkeit des Menschen gerichtet ist, als „äußere Güter", „Güter der Außenwelt" oder als „Sachgüter" bezeichnet. (Ueber die verschiedenen Begriffsbestimmungen s. Dietzel in J. f. StW. 29. S. 20 ff.) — Manche Nationalökonomen betrachten es noch als ein wesentliches Merkmal des Wirtschaftsbegriffs (und definieren denselben demgemäß), daß die wirtschaftliche Thätigkeit eine „planmäßige", „planvolle" sei, daß sie „nach dem ökonomischen Prinzip der Wirtschaftlichkeit" (§ 4) erfolge (z. B. Roscher, S. § 2: „Die planmäßige Thätigkeit des Menschen, um seinen Bedarf an äußeren Gütern zu befriedigen". Schäffle, L. 3. A. I, 4: „Eine bewußte planvolle Regelung einer Vielheit nützlicher Bewegungen und Kraftäußerungen in der Richtung höchsten reinen Nutzens". Wagner, G. § 49: „Der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnisbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Prinzip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten einer Person"). Aber es gibt doch auch wirtschaftende Personen resp. Personengemeinschaften, die nicht nach diesem Prinzip handeln. Ist die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen Handlungen keine Wirtschaft? Wenn nicht, was ist sie dann? Ein anderer Begriff wird für sie nicht gegeben. Und wenn die Volkswirtschaft die Summe der im Volke vorhandenen Wirtschaften ist, gehört die wirtschaftliche Thätigkeit jener Personen resp. Personengemeinschaften nicht zur Volkswirtschaft? Zweckmäßiger dürfte es daher sein, den Begriff nicht durch jenes Merkmal zu verengern, vielmehr jenes Moment nur als eines der Postulate für die vernünftige Gestaltung der Wirtschaft hinzustellen. — Auch Hermann's Definition erscheint zu eng: „Die quantitative Ueberwachung der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen" (d. i. „die quantitative Bemessung der Arbeit bei der Herstellung der Güter und in der Zuratehaltung des mit Arbeit hergestellten Bedarfs an brauchbaren Dingen bei der Bedürfnisbefriedigung, um mit dem gegebenen Quantum von Mitteln dem Bedürfnis möglichst vollständig zu genügen"). H. unterscheidet daneben als Technik die Beischaffung und Herstellung der Güter überhaupt in der rechten Qualität, am rechten Orte und zur rechten Zeit (s. auch Wagner, G. § 50). — Manche geben eine noch engere Begriffsbestimmung, beschränken den Begriff der W. nur auf die Beschaffung von Gütern (z. B. Held: „die planmäßige Thätigkeit des Menschen, die darauf gerichtet ist, sich wirtschaftliche Güter zu verschaffen". Grundriß für Vorl. Bonn 1876. S. 27). Diese die Verwendung der materiellen Güter ausschließende Begriffsbestimmung ist noch unzweckmäßiger und wird von denen, die sie geben, meist auch gar nicht konsequent durchgeführt. — Rau definiert W. I. § 2: „Der Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person oder einer Verbindung mehrerer Personen mit Sachgütern bestimmt sind, oder welche sich auf die Erlangung und Benutzung von Vermögen für dieselben beziehen." Neumann: „ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Vermögens Jemandes". Menger: „die auf die Deckung ihres Güterbedarfes gerichtete vorsorgliche Thätigkeit des Menschen". a. a. O. S. 44. — Wenig Zustimmung dürften die neueren Versuche finden, den Begriff Wirtschaft als solchen (ohne weiteren Zusatz), im Widerspruch mit dem allgemein üblichen Sprachgebrauch, so zu verengern, daß er die Thätigkeit der Menschen nur soweit umfaßt, als dieselbe Gegenstand der politischen Oekonomie resp. der neuen „Socialwirtschaftslehre" ist (z. B. E. Sax, das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884 S. 9 ff., der zwischen Technik, Oekonomie und Wirtschaft unterscheidet, und als ein wesentliches Merkmal der letzteren betrachtet das Verhältnis der qu. Thätigkeit zu „den sozialen Beziehungen der Menschen", auch Dietzel, der Ausgangspunkt der Socialwirthschaftslehre in J. f. St.W. 39. S. 67. Vgl. Anm. 6.

und Ausgabenverhältnisse einer Person zum Zweck der Befriedigung ihrer Bedürfnisse bezeichnet man mit einem ursprünglich von der einzelnen ländlichen Familienwirtschaft entlehnten Ausdruck Haushalt, Haushaltung (Privathaushalt, Gemeinde-, Staatshaushalt). — Die wirtschaftende Persönlichkeit kann eine physische Person oder eine juristische Person oder ein Kreis von vereinigten physischen Personen sein, der als eine Gesamtpersönlichkeit mit gemeinsamen Bedürfnissen erscheint, aber nicht juristische Person ist. Sie kann ferner in ihren wirtschaftlichen Handlungen von einem Willen einheitlich geleitet sein oder nicht.

§ 7. Man unterscheidet verschiedene Arten dieser Wirtschaften, hauptsächlich folgende:

1. nach dem Zustande der Persönlichkeit, welche der Träger der Wirtschaft ist: 1. die Wirtschaften physischer und juristischer Personen, je nachdem die Träger physische oder juristische Personen sind. Jene sind Individualwirtschaften [17] (W. eines einzelnen Individuums, das für sich allein ohne Familie, aber event. mit Dienstpersonal wirtschaftet) oder Familienwirtschaften (W. mehrerer Personen, die unter einem Familienhaupt zusammen eine wirtschaftende Familie bilden, mit oder ohne Dienstpersonal), oder Gesellschaftswirtschaften (Vereinigungen physischer Personen, die, ohne eine juristische Person zu sein, auch durch Beschaffung und Verwendung materieller Güter für ihre gemeinsamen Bedürfnisse eine wirtschaftliche Thätigkeit vornehmen). Die Wirtschaften juristischer Personen können je nach dem Wesen der betr. juristischen Person sehr verschieden sein. Hierhin gehören die Wirtschaften der Staaten, der Gemeinden und andern kommunalen Verbände, die von kirchlichen Gemeinschaften, von Stiftungen als Wohlthätigkeitsanstalten (Spitäler, Armenhäuser, Erziehungshäuser ꝛc.), von Erwerbsgesellschaften, ökonomischen Korporationen ꝛc. mit dem Recht der juristischen Person (Genossenschaften, Innungen, Zünfte, Aktiengesellschaften ꝛc.) u. a. — 2. Die privaten und öffentlichen Wirtschaften, je nachdem der Träger eine private oder eine öffentlich-rechtliche Person (d. h. Staat, Gemeinde, Kreis, Provinz, event. Kirche) ist. — 3. Die Familien-, Stammes-, Volkswirtschaft, je nachdem die in einer Wirtschaft resp. Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Personen eine Familie oder einen Stamm oder ein politisch selbständiges Volk bilden. Wenn diesen Arten noch die Weltwirtschaft, als die Gesamtheit der Wirtschaftszustände aller Völker der Erde, hinzugefügt wird, so ist das eine unrichtige Anwendung jenes Wirtschaftsbegriffs, da die Völker der Erde sich nicht wohl als eine Persönlichkeit begreifen lassen, noch weniger eine Personengemeinschaft sind, die gemeinsame Bedürfnisse durch eine organisierte wirtschaftliche Thätigkeit befriedigt (§ 8).

2. Nach dem Zustande der Wirtschaft, ob es eine Wirtschaft oder eine Summe von Wirtschaften in organischer Verbindung ist: Einzelwirtschaft (z. B. Individualw., Familienw., Staatsw., Gemeindew.) und Gesamtwirtschaft (Stammeswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaft kommunistischer Gemeinden).

3. Nach dem Zweck, dem die Wirtschaften dienen: Privat- (Individual-) und Gemeinwirtschaften [18]). Dieser Unterschied ist in neuerer Zeit insbesondere von Ad. Wagner (s. G. § 116—160) hervorgehoben und in seiner Wichtigkeit für die Volkswirtschaft und die Politische Oekonomie sehr eingehend gewürdigt worden. Nach ihm ist die Privatwirtschaft „eine Einzelwirtschaft, welche die wirtschaftlichen Zwecke der an ihr beteiligten Personen, daher zunächst ihres leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts, nach den aus dem Walten des wirtschaftlichen Selbstinteresses sich ergebenden ökonomischen **Grundsätzen befolgt**" (§ 121).

Der Zweck ist Befriedigung individueller oder auch gemeinsamer Bedürfnisse. Die Erwerbsthätigkeit geschieht rein nach dem Prinzip der vertragsmäßigen, speziellen, vollständigen und genauen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung in jedem Verkehrsakt mit andern Wirt-

17) Manche nennen Individual-W. auch noch die Familien-W. — Andere bezeichnen damit den Gegensatz der Gemeinwirtschaften.

18) Vgl. G. Cohn, Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft in Z. f. St.W. 37. S. 464 ff. Schäffle S.K. I S. 740 ff. III S. 365 ff.

schaften (§ 116a. „Privatwirtschaftliches Prinzip“ vgl. unten § 14). Zu den Arten dieser Wirtschaften rechnet Wagner 1. die Einzelwirtschaft einer physischen Person, resp. einer Familie, 2. die der spekulativen Erwerbsgesellschaften (offene Handels-, Kommandit-, Aktiengesellschaft) und einzelne Arten der Genossenschaften (z. B. die älteren Bergbaugenossenschaften, die Mehrzahl der modernen sog. Wirtschaftsgenossenschaften), 3. auch Gemeinwirtschaften, selbst Staat und Gemeinde, soweit für ihre Erwerbsthätigkeit jenes privatwirtschaftliche Prinzip maßgebend ist (§ 122).

Als Gemeinwirtschaften bezeichnet er diejenigen Wirtschaften, welche in der Form von Einzelwirtschaften für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen („Kollektivbedürfnisse, welche aus dem socialen — gesellschaftlichen — Wesen der Menschen oder aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehen“ § 139) zu sorgen haben, soweit dafür nicht jene privatwirtschaftliche oder die karitative (unentgeltliche oder nicht vollvergoltene mildherzige) Thätigkeit (s. unten § 14) ausreichen, und deren auf jenen Zweck gerichtete wirtschaftliche Thätigkeit auf dem Grundsatz einer Art generellen Entgeltlichkeit beruht (§ 150. „Gemeinwirtschaftliches Prinzip“ § 116a).

Sie beschaffen sich die Mittel für ihre Zwecke durch Beiträge anderer Wirtschaften. Diese Wirtschaften scheidet Wagner in: 1. freie Gemein-W., welche „durch die freie That der bei ihnen zunächst interessierten Privatwirtschaften gebildet werden und durch einen Vertrag entstehen.“ Ihre Leistungen beruhen auf vereinbarten Beiträgen, die aber nicht nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip normiert sind. Leistung und Gegenleistung sind nur generell reguliert. Sie können „Klassenbedürfnisse“ der verschiedensten Art (z. B. freie Kirchengemeinschaften, Zünfte, Arbeitervereine) aber auch „räumliche“ und „zeitliche“ Gemeinbedürfnisse (z. B. gegenseitige Versicherungsvereine, gemeinnützige Baugesellschaften, Pfandbriefinstitute der Grundbesitzer 2c.) befriedigen (§ 151—153). 2. Zwangsgemein-W. Die Bildung derselben und die Erhebung von Beiträgen für ihre Zwecke beruht auf Zwang. „Sie beruhen auf zwangsweisem autoritativem Eingreifen einer höheren Gewalt, in letzter Linie immer des Staats oder des Inhabers der „öffentlichen Gewalt“ in die Sphären der übrigen Einzelwirtschaften, insbesondere der Privatwirtschaften. Ihre Zwecke betreffen überwiegend Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirtschaft und auch des privatwirtschaftlichen Systems in ihr, endlich sittliche Zwecke der Gesamtheit wie des Einzelnen“ (§ 154). Zu ihnen gehören der Staat, die Selbstverwaltungskörper — Gemeinde, Kreis, Bezirk, Provinz, der Partikularstaat und Bundesstaat —, und besondere Zwangsgemein-W. für einzelne bestimmte gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse: z. B. Kirchen, Assekuranzvereine mit Zwangsbeitritt, mittelalterliche Handwerkerzünfte und kaufmännische Gilden (§ 155). Die Kostendeckung geschieht durch Erhebung von Steuern (§ 158).

§ 8. Andere Bedeutungen hat das Wort Wirtschaft in Zusammensetzung mit einzelnen Worten. Es bezeichnet 1. Erwerbszweige — Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gast- und Schankwirtschaft, 2. Zustände des Tauschverkehrs — Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft (s. § 23 ff.), 3. als Weltwirtschaft: die gesamten Wirtschaftszustände aller Völker der Erde.

5. Die Volkswirtschaft.

1. Wesen im Allgemeinen.

Knies, P.O. S. 44 ff. S. 490 ff. Wagner, G. § 53—56. § 116—160. Kautz, a. a. O. § 44 ff. C. Dietzel, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft u. Staat. 1864. Hildebrand, N.O. u. Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie in s. J. 1. S. 5 ff. S. 137 ff. G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts u. der Volkswirthschaft in Hildebrand J. 23. S. 225 ff. 24. S. 81 ff. Ders., Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft im J. f. G.V. 5. S. 19 ff. G. Schönberg, Die Volkswirthschaftslehre. 1873 und Die Volkswirthschaft der Gegenwart im Leben und in der Wissenschaft. 1869. C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Social.Wissenschaften 2c. 1883. S. 232 ff. W. Arnold, Cultur und Rechtsleben. 1865. S. 1—193.

§ 9. Die Volkswirtschaft[19]) ist der Inbegriff der wirtschaftlichen Thätigkeit eines

19) Wagner definiert die Volkswirtschaft G. § 53: „der als abgeschlossenes Ganze gedachte Inbegriff der untereinander nach Maßgabe einer bestimmten wirtschaftlichen Rechtsordnung verkehrenden selbständigen Einzelwirtschaften in einem zum Einzelstaat organisierten oder durch staatliche Wirtschaftsmaßregeln zur Einheit verbundenen Volke“. Rau I § 5: „der Inbegriff der wirtschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen. Die Volkswirtschaft ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirtschaft, sondern eine Vielheit neben einander

politisch selbständigen Volkes (der Inbegriff also der Thätigkeit eines solchen Volkes, soweit diese direkt oder indirekt auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter zum Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen gerichtet ist) und der durch diese Thätigkeit herbeigeführte wirtschaftliche Zustand. Sie ist zugleich der Inbegriff aller Wirtschaften eines politisch selbständigen Volkes.

Die Volkswirtschaft, oder das wirtschaftliche Leben eines Volkes, ist, was man sonst auch das Güterleben nennt: die Herstellung, die Verteilung, die Verwendung von Gütern, wie sie sich bei den Menschen, die zu einem Volke politisch vereinigt sind, die einen Staat bilden, in dieser Gemeinschaft und durch diese politische Verbindung in ihrem Verkehr unter einander und in ihrem Verkehr mit andern Völkern gestaltet. Sie umfaßt alle Handlungen der Einzelnen und der politischen Körperschaften eines Volkes, alle privaten und öffentlichen Verhältnisse, alle Einrichtungen, alle Zustände desselben, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter für menschliche Bedürfnisse, für die privaten wie für die öffentlichen in Staat, Gemeinde, Kirche beziehen. In ihr zeigt sich, wie ein Volk in allen seinen Gliedern und Organen wirtschaftlich thätig ist, wie es sich die Güter wirklich beschafft, welche Güter es erlangt, wie sich dieselben verteilen, und welche Bedürfnisse mit ihnen befriedigt werden. In ihr sehen wir, welche wirtschaftliche und sociale Lage der Einzelnen, der Familien, der Volksklassen durch diese Thätigkeit herbeigeführt wird, welcher Art die Erwerbs- und Berufsthätigkeit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die thatsächliche Bedürfnisbefriedigung derselben sind, und in welcher Weise auch die kommunalen und kirchlichen Verbände sowie der Staat sich für ihre Bedürfnisse die materiellen Mittel beschaffen und verwenden und wie sie durch ihre Thätigkeit auf die wirtschaftlichen Zustände der Einzelnen, der Klassen und des gesamten Volks einwirken.

Es ist für die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen, wie schon im § 2 hervorgehoben wurde, charakteristisch, daß, wenn sie als ein Volk in einer staatlichen Gemeinschaft leben und über die niedrigen Stufen roher Naturvölker hinausgekommen sind, die Beschaffung und Verwendung der materiellen Güter nicht in der Weise erfolgt, daß die einzelnen Menschen die vielen Güter, welche sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse begehren und gebrauchen, sich selber direkt herstellen, sondern daß die Produktion und Verteilung der Güter zum weitaus größten Teil auf einer **Teilung der Arbeit**, auf einer **Produktion von Tausch- oder Marktgütern** und auf einem **regelmäßigen entgeltlichen Austausch** derselben beruht. Es scheiden sich die Menschen für den Zweck des Erwerbs in viele, verschiedene wirtschaftliche Berufs- und Erwerbsklassen, produzieren in diesen Klassen in geteilter Arbeit Tauschgüter, d. h. Güter, die sie nicht selbst gebrauchen wollen sondern die Andere gebrauchen sollen, sie tauschen diese Güter (materielle Güter, persönliche Dienstleistungen) im wirtschaftlichen Verkehr in der Regel mit Hilfe des Geldes untereinander aus, und mit dem Aequivalent, das sie in diesem Tauschverkehr erhalten und das ihr Einkommen bildet, beschaffen sie sich dann die unmittelbaren Bedürfnisbefriedigungsmittel oder verwenden den Ueberschuß auf die Bildung von neuem Vermögen. Und ein solcher Tauschverkehr auf der Basis der Arbeitsteilung und der Produktion von Tauschgütern findet nicht nur unter den Mitgliedern eines Volkes, sondern auch unter den Mitgliedern verschiedener Völker statt (Weltverkehr).

Durch diese eigentümliche Gestaltung der wirtschaftlichen Thätigkeit ist aber nicht nur die wirtschaftliche Beschäftigung und Lage der Einzelnen klassenweise eine sehr verschiedene, sondern es entstehen auch unter den Einzelnen zahlreiche Verkehrsbeziehungen und Rechts-

stehender und zum Teil in einander greifender Wirtschaften, die im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefaßt und als solches zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung gemacht werden".

Ueber die Frage, wie weit die Volkswirtschaft Gegenstand der Politischen Oekon. ist, vgl. Anm. 7.

verhältnisse und es wird der Einzelne in seiner ökonomischen Lage, in der Art und dem Erfolg seiner Erwerbsthätigkeit, in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen von der wirtschaftlichen Thätigkeit und den Handlungen Anderer und von Gesamtzuständen abhängig. Je höher die Wirtschafts- und Kulturstufe eines Volkes ist, je größer der Fortschritt, den es in seiner ganzen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung gemacht hat, um so zahlreicher, mannigfaltiger und verwickelter werden die Verkehrsbeziehungen der Menschen, — um so größer wird aber auch die ökonomische Abhängigkeit des Einzelnen von den wirtschaftlichen Verhältnissen und Handlungen Anderer und von allgemeinen Zuständen des Volkslebens.

Wie jedes Gebiet des socialen und öffentlichen Lebens erfordert auch das wirtschaftliche im Interesse der Einzelnen und zur Realisierung der sittlichen Ideen und der kulturellen Aufgaben des Staats und der Gesellschaft seine gesetzliche Regelung sowie seine Pflege und Förderung durch Organe der öffentlichen Verwaltung. Diese Thätigkeit der öffentlichen Gewalt wird umfangreicher, mannigfaltiger und schwieriger, je höher die Wirtschaftsstufe eines Volkes ist. Und so bildet unter dem Einfluß der staatlichen Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung die Volkswirtschaft der heutigen Kulturvölker überall einen sehr komplizierten Organismus in einander greifender und sich gegenseitig bedingender Kräfte und Einrichtungen, dessen richtige Erkenntnis und beste Gestaltung zu den schwierigsten Aufgaben der Gegenwart gehört.

Die thatsächlichen Zustände der Volkswirtschaft sind nicht nur bei demselben Volke im Verlauf seiner Geschichte, sondern auch bei gleichzeitig lebenden Kulturvölkern sehr verschieden. Aber für alle Völker hat zu allen Zeiten ihr Wirtschaftsleben eine Bedeutung, die, für das richtige Verständnis des Wesens und der Aufgaben der Volkswirtschaft wie der Politischen Oekonomie fundamental, hier besonders hervorzuheben ist. Dieselbe entspringt dem engen Zusammenhange, in welchem das Wirtschaftsleben zu der Wohlfahrt, dem Kulturleben und der Kulturentwicklung der Völker steht.

Allerdings ist die Volkswirtschaft an sich eine Erscheinung materieller Art. Sie ist das materielle Güterleben, das Verhalten des Volkes zu den materiellen Gütern, die Herstellung, der Austausch, die Verteilung, die Verwendung derselben[20]. In ihr ringen und sorgen sich die Menschen um diese. Der Erwerb, die Benutzung, die Verteilung materieller Güter ist Zweck und Inhalt der privaten wie öffentlichen Thätigkeit, die hier sich vollzieht. — Aber die Volkswirtschaft hat nicht nur diesen Charakter, sie hat auch eine hohe immaterielle, ethische und kulturelle Bedeutung. Es kommt in Betracht, daß bei allen Völkern der Zustand ihrer Volkswirtschaft es ist, der in erster Reihe den Zustand der Volkswohlfahrt und den Grad des Kulturlebens bedingt. Zwar bestimmen die ökonomischen Zustände zunächst nur die materielle Existenz und Lage der Menschen, aber diese, d. h. die Höhe und Sicherheit des Einkommens, die Größe des Vermögens, die Art der Erwerbsthätigkeit ꝛc. haben eben für die Menschen die weitere Bedeutung, daß sie wesentlich und jedenfalls mit in erster Reihe den Zustand auch ihres moralischen, geistigen und kulturellen Lebens bedingen. Sie üben bei den Einzelnen stets einen entscheidenden Einfluß auf ihr Familienleben, auf die Ernährung, die Erziehung, die

20) „Die Wirtschaft eines jeden Volkes zerfällt in drei Elementarprozesse, in die Produktion, welche die Befriedigungsmittel der geistigen wie der physischen Bedürfnisse der Menschen schafft, in die Konsumtion, welche sie verwendet, und in das Mittelglied zwischen Produktion und Konsumtion, in die Verteilung, welche die Arbeitsprodukte jedes Menschen, soweit sie nicht zum Selbstgebrauch bestimmt sind, gegen die Erzeugnisse Anderer umsetzt. Der letztere Prozeß ist zwar scheinbar untergeordnet, in der That aber der wichtigste. Indem er den Produzenten zum Konsumenten anderer Produzenten macht, knüpft er die Existenz jeder der beiden großen ökonomischen Lebenskreise an die des andern und macht erst die gesellschaftliche Arbeitsteilung möglich. Es ist das sociale Element in der Oekonomie und wird immer einflußreicher, je mehr die Gesellschaft fortschreitet." Hildebrand Natural-, Geld- und Creditwirtschaft in s. J. 2. S. 3.

Ausbildung der Kinder, auf die Beschaffung fast aller höheren geistigen Genüsse, auf das körperliche und geistige Wohlbefinden, auf das moralische Verhalten, und nicht minder auf die Erfüllung der sittlichen Lebenszwecke. Sie üben auch einen wesentlichen Einfluß auf die Kraft und Macht der Staaten und deren Kulturleistungen; denn von der ökonomischen Lage eines Volkes, von dem größeren oder geringeren Reichtum, von der größeren oder geringeren Steuerkraft hängt es wesentlich ab, wie weit es seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegen andere Völker zu schützen und was es für seine geistige und materielle Hebung, was es für die Pflege der idealen Güter, für die Pflege und Förderung des sittlichen und geistigen Lebens, was es für Bildung, Kunst und Wissenschaft zu leisten vermag. Wenn daher die Volkswirtschaft an sich auch nur das materielle Güterleben des Volkes ist, so steht sie doch wegen der Bedeutung, welche diese Güter im Einzelleben und im Volksleben haben, im allerengsten Kausalnexus mit der Wohlfahrt, der Kultur und den Kulturfortschritten des Volkes. Sie ist das wesentliche Fundament derselben. Ihr Zustand bedingt in erster Reihe den Kulturgrad des ganzen Volkslebens und von ihr hängt es sehr wesentlich ab, welche Kulturaufgaben ein Volk erfüllen kann. Daher folgen in der Geschichte die Kulturfortschritte der Menschheit in der Regel den Fortschritten auf dem Gebiete der Volkswirtschaft.

Erst dieser Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Kulturleben ergibt für die Volkswirtschaft die hohe, ethische Aufgabe derselben: daß sie auch wirklich mithelfe „beim Bau der sittlichen Welt“, die Basis für die Erfüllung der sittlichen Pflichten und Lebenszwecke der Einzelnen und der sittlichen Aufgaben des Volkes bilde, und das Mittel für ein sittliches Kulturleben der Volksmitglieder und für den steten Kulturfortschritt des ganzen Volkes werde; sie soll durch ihre Organisation Jedem im Volke mindestens die Möglichkeit bieten, durch eigene Kraft ein solches Leben zu führen und an den Segnungen der Gesamtkultur teilzunehmen; sie soll die fortschreitende sittliche Vervollkommnung des Volkes fördern und dazu beitragen, das Volk diejenige Kulturstufe erreichen zu lassen, die ihm auf seinem Territorium mit seinen natürlichen und geistigen Kräften zu erreichen möglich und deshalb Pflicht ist.

Der Wert einer Volkswirtschaft ist in erster Reihe darnach zu beurteilen, wie weit sie dieser Aufgabe entspricht, wie weit sie auch ein sittliches Gebilde ist. Die Volkswirtschaft ist nicht bloß eine Produktionsgemeinschaft. Es handelt sich bei ihr in erster Reihe nicht darum, ob möglichst viel produziert werde, sondern darum, wie die Menschen leben, wie weit durch die wirtschaftliche Thätigkeit die sittlichen Lebenszwecke erfüllt werden, wie weit also auch die für alle menschlichen Gemeinschaften aufzustellenden und anerkannten Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit erfüllt sind. Die Produktion ist in ihr nicht Selbstzweck, sie ist auch nur ein Mittel für die sittlichen Zwecke und Ziele des Wirtschaftslebens. Für die Beurteilung des sittlichen Gehalts und Werts einer Volkswirtschaft kommt es daher, wenn auch die Konsumtion naturgemäß durch den Zustand der Produktion bedingt wird und die Förderung dieser stets eine der wichtigsten praktischen Aufgaben bleibt, doch in erster Linie nicht auf den Zustand der Produktion, sondern auf den Zustand der Verteilung und der Konsumtion der Güter und der dadurch bedingten persönlichen Lebenslage der Volksmitglieder an [21]).

Die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirtschaft und die Aufgabe, die Volkswirtschaft

21) Vgl. auch Kautz a. a. O. § 50, Knies a. a. O. S. 304 ff., Stahl a. a. O. (Rechtsphilosophie) II, 1 § 15 § 26: „Die wahre vollendete Nationalökonomie muß zu ihrem Prinzip haben die Person (den Menschen in seinem ganzen sittlich-geistigen wie sinnlichen Dasein) und das sittliche Reich, die sittlich geordnete und sittlich verbürgte Gemeinexistenz und Gemeinbeherrschung der Menschen, welcher die materiellen Güter und die materielle Befriedigung notwendige Träger sind.“ S. 102. — H. Ahrens Naturrecht, 6. Aufl. 1871 Bd. II S. 10, S. 90 ff. S. 510 ff. v. Ihering, Der Zweck im Recht. Band II. 1883. S. 154 ff.

zu einem sittlichen Gebilde und zu einem immer höheren und vollkommeneren sittlichen Gebilde zu gestalten, sind zugleich die Ursache, weshalb überhaupt eine besondere Wissenschaft, die sich mit der Erkenntnis volkswirtschaftlicher Zustände und der Bedingungen ihrer bestmöglichen Gestaltung beschäftigt, berechtigt und notwendig ist.

Erst diese Auffassung des Wesens und der Aufgabe der Volkswirtschaft erhebt auch die Beschäftigung mit volkswirtschaftlichen Verhältnissen und Fragen weit über die materielle Sphäre hinaus, in der sie zunächst sich bewegt. Die volkswirtschaftlichen Fragen berühren sich nun mit den höchsten Fragen und Aufgaben, die es für den Menschengeist gibt: Indem sie die Reform, die Besserung der Volkswirtschaft zum Gegenstande haben, beziehen sie sich auf die Besserung einer der wesentlichsten Vorbedingungen des Völkerglücks, auf die Sicherung einer der wesentlichsten Garantien des Kulturlebens und des Kulturfortschritts der Menschheit, auf die Realisierung der Ideen der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit im Leben der Völker.

2. Besondere Merkmale.

§ 10. 1. Das Volk, dessen Thätigkeit und Einrichtungen mit dem Worte Volkswirtschaft zusammengefaßt werden, ist immer ein politisch selbständiges Volk, d. h. eine Summe von Menschen, die zu einer selbständigen politischen Einheit organisch verschmolzen sind und in dieser Einheit einen selbständigen Staat bilden[22]. Die Voraussetzung jeder Volkswirtschaft ist also gemeinschaftlicher und unabhängiger Besitz eines bestimmten Territoriums, Unabhängigkeit von andern Völkern und die Existenz einer höchsten souveränen staatlichen Macht, die das Recht und das Gesetz statuiert, die für Willensäußerungen der Einzelnen, also auch für wirtschaftliche, die notwendige rechtliche Norm vorschreibt und deren Befolgung erzwingt. Jede Volkswirtschaft ist daher eine politische (durch die Existenz eines politischen Gemeinwesens bedingte) Oekonomie. Ob das Volk und der Staat groß oder klein, ob das Volk ein reines oder ein Mischvolk, ob es aus einer Nationalität besteht oder aus verschiedenen Nationalitäten sich zusammensetzt, ist für den Begriff der Volkswirtschaft irrelevant. Thatsächlich waren und sind viele Volkswirtschaften auch nationale Wirtschaften (nationale Oekonomien), d. h. Wirtschaften von Völkern, die eine Nationalität bilden, oder bei denen doch eine Nationalität die größte, herrschende und den Gesamtcharakter der Volkswirtschaft bestimmende ist, und der Faktor der Nationalität ist daher auch ein wichtiger Faktor in der Wirtschaftsgeschichte (vgl. Knies P.O. S. 67 ff.).

§ 11. 2. Die Volkswirtschaft ist eines der großen fundamentalen Lebensgebiete jedes Volkes, auf denen sich das physische und geistige, das materielle und immaterielle Leben desselben bewegt, und die in ihrer Gesamtheit das Volksleben darstellen. Diese Gebiete sind bei jedem Kulturvolke, von der „Sprache" abgesehen, hauptsächlich: das Recht (Rechtsbildung und Rechtspflege), die Kunst, die Wissenschaft und die Bildung (Erwerb und Verbreitung von Bildung), das Familienleben, das sociale Leben (freier persönlicher Verkehr der Einzelnen mit einander in der bürgerlichen Gesellschaft) und die Sitte, das religiöse, politische und wirtschaftliche Leben[23]. Auf diesen verschiedenen Gebieten äußert jedes Volk die ihm eigentümliche Natur, den ihm eigentümlichen Geist und Charakter; die Geschichte der Erscheinungen auf ihnen ist die Geschichte der Entwicklung der Völker, die Kulturgeschichte der Menschheit.

Das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens hat gegenüber den andern die Besonderheit, daß es die erste und notwendigste Thätigkeit umfaßt. Denn bevor die Menschen, welche ein Volk bilden, sich den übrigen Daseinszwecken überlassen können, müssen sie für ihre

22) Kautz a. a. O. § 45 ff.

23) Ueber diese verschiedenen Gebiete und das Verhältnis derselben zu einander s. bes. die ausführliche Darstellung von W. Arnold a. a. O., vgl. auch Knies, P.O. S. 111–136, Kautz, a. a. O. § 46.

physische Existenz sorgen, müssen sie Hunger und Durst stillen, sich gegen die schädlichen Einwirkungen des Klimas, gegen Kälte und Hitze schützen ꝛc. Die Sorge aber für die physische Existenz, die Beschaffung der materiellen Mittel für diese ist ein wesentlicher Inhalt der wirtschaftlichen Thätigkeit. Es gab eine Zeit, in der kein Recht, keine Kunst, keine Wissenschaft unter den Menschen existierten, und es gab Völker, die keine Kunst und Wissenschaft kannten, aber es hat nie eine Zeit gegeben, in der Menschen nicht wirtschaftlich thätig waren, und es hat nie ein Volk existiert, das keine Volkswirtschaft hatte, dessen Leben und Geschichte sich nicht auf der Basis seiner Wirtschaft vollzog.

Gleich den andern ist die Volkswirtschaft ein selbständiges Gebiet des Volkslebens. Die Menschen verfolgen in ihr besondere Zwecke, Aufgaben und Ziele, in ihr zeigen sich besondere eigentümliche Kräfte wirksam, sie erfordert besondere Institutionen, ein besonderes Recht und eine besondere Wirksamkeit öffentlicher Organe, in ihr treten eigentümliche Probleme hervor, und sie ist auch Objekt einer selbständigen Wissenschaft. Aber sie steht zugleich im engsten Kausalnexus mit den übrigen Gebieten. Die Wirtschaftszustände eines Volkes werden auch sehr wesentlich bedingt durch die Verhältnisse des Rechts, der Kunst, der Wissenschaft, des Staats ꝛc. Ebenso bedingt aber auch der Zustand der Volkswirtschaft sehr wesentlich alle diese Verhältnisse. Das Volksleben ist ein einheitliches, die Volkswirtschaft nur die ökonomische Seite desselben. „Alle wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker sind nur ein mit dem gesamten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied" (Knies).

Will man daher die thatsächlichen Zustände der Volkswirtschaft erforschen, so muß man auch die hier obwaltenden Kausalzusammenhänge erkennen: die Wirkungen, welche die wirtschaftlichen Zustände auf die übrigen Verhältnisse des Volkslebens ausüben und umgekehrt, wie weit Zustände des wirtschaftlichen Lebens ihre Ursache in jenen Verhältnissen haben. Erst diese Erkenntnis ermöglicht auch die Lösung einer Reihe von volkswirtschaftlichen Problemen der Gegenwart. Viele derselben sind der Art, daß die Ursachen reformbedürftiger ökonomischer Mißstände nicht ausschließlich ökonomischer Art sind, sondern auf jenen andern Gebieten liegen und daher die Reform nicht bloß durch eine Aenderung ökonomischer Zustände, sondern nur durch eine gleichzeitige Aenderung von Zuständen auch auf jenen Gebieten herbeigeführt werden kann. Dies trifft insbesondere für alle socialen Fragen unserer Zeit zu (§ 27).

Der engste Zusammenhang und die größte Wechselwirkung besteht zwischen Wirtschaft und Recht. Jeder wirtschaftliche Akt setzt Rechtsformen voraus und alle Rechtssätze, vornämlich die des Privatrechts, haben direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Inhalt oder Bezug. Auch die isolierte Produktion erforderte ausgebildete Formen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse und die gesellschaftliche Produktion erfordert dazu ein entwickeltes Verkehrsrecht. Jedes wirtschaftliche Verhältnis schließt zugleich ein Rechtsverhältnis ein und die wirtschaftliche Thätigkeit erheischt die Rechtshilfe. Jedes wirtschaftliche Institut ist zugleich ein Rechtsinstitut, die Wirtschaftsordnung zum größten Teile Rechtsordnung. Die Wirtschaftsgeschichte ist zum Teil auch Rechtsgeschichte. Die wirtschaftlichen Zustände, die berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen bedingen direkt den positiven Inhalt des weitaus größten Teils des Privatrechts, sie bedingen aber auch vielfach das öffentliche Recht. Der Zustand des Rechts wie der Rechtspflege kann auf das Wirtschaftsleben hemmend und fördernd wirken. Ein wesentlicher Zweck des Rechts ist, auch der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes zu dienen. Das positive Recht eines Volkes muß auch der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen und muß daher auch auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen ein verschiedenes sein. Und wie das Wirtschaftsleben in Gegenwart und Vergangenheit nicht zu verstehen ist ohne die jeweilige Rechtsordnung, kann auch die Geschichte des Rechts, insbesondere des Privatrechts, ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker nicht erkannt und begriffen werden. Ebenso kann fast das ganze positive Privatrecht, zum Teil auch das öffentliche Recht der Gegenwart und seine richtige oder zweckmäßige Gestaltung nicht verstanden werden ohne Kenntnis der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände, welche die Ursachen des positiven Rechts sind und deren Regelung und Förderung im Interesse der Volkswohlfahrt der Zweck desselben ist. Nationalökonomische Bildung ist deshalb auch ein notwendiger Bestandteil einer juristischen Bildung.

§ 12. 3. Die Volkswirtschaft ist stets das Produkt von drei Faktoren, die man als Grundfaktoren alles wirtschaftlichen Lebens bezeichnen kann,

1. des Territoriums, auf welchem ein Volk seßhaft ist, mit den originären organischen und anorganischen Stoffen, aus denen es zusammengesetzt ist, und den in und auf ihm naturgesetzlich wirkenden Naturkräften. Das Territorium, an dessen Grundbedingungen

die Bevölkerung im Großen und Ganzen nur wenig zu ändern vermag, dessen günstige Verhältnisse sie nicht schaffen, sondern nur ausnutzen, dessen Nachteile sie mildern aber nicht aufheben kann, ist die von der Natur dem Volk gegebene Basis für die Gestaltung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, seiner Produktion, seines Verkehrs, seiner Konsumtion und bedingt diese zu allen Zeiten überall in hohem Grade. Die natürlichen Unterschiede in den Territorien der Völker führen auch zu Unterschieden in ihren Wirtschaften[24]).

2. der gesamten wirtschaftlichen Thätigkeit (individuellen wie gesellschaftlichen) aller Einzelnen im Volke in den verschiedenen Wirtschaften[25]), und

3. der staatlichen Gesetzgebung und öffentlichen (staatlichen, kommunalen, evt. auch kirchlichen) Verwaltung. Es ist ein wesentliches Merkmal jeder Volkswirtschaft, daß in ihr nicht bloß freie (willkürliche) Handlungen und Einrichtungen der einzelnen Menschen sich zeigen, sondern menschliche Handlungen und Einrichtungen auf der Grundlage von Recht und Gesetz erscheinen und daß neben Privaten auch die öffentliche Verwaltung eine den Gesamtzustand bestimmende Wirksamkeit entfaltet. Eine solche Mitwirkung der öffentlichen Gewalt ist absolut geboten, soll die Volkswirtschaft ein Gebiet friedlichen Neben- und Miteinanderwirkens der Menschen sein und nicht zu einem Kriege Aller gegen Alle werden, in welchem der Egoismus triumphiert, der Stärkere den Schwächeren besiegt und ausbeutet und in welchem von einer Realisierung der ethischen und kulturellen Aufgaben, welche dem Einzelnen, dem Staat und der Gesellschaft in der Volkswirtschaft obliegen, keine Rede sein kann (s. § 32 ff.). Der Einfluß dieses Faktors auf die wirkliche Gestaltung der Volkswirtschaft kann im Guten wie im Schlimmen ein sehr verschiedenartiger und -gradiger sein, er war und ist in den Wirtschaften der Völker ein sehr verschiedener, aber eine Volkswirtschaft ohne ihn ist nicht denkbar; selbst das volkswirtschaftliche Ideal phantastischer Theoretiker des absoluten laisser faire und laisser passer könnte ihn nicht entbehren. Dasselbe würde auch eine Rechtsordnung für die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen, mindestens eine Eigentums- und Verkehrsgesetzgebung und Schutz derselben durch Organe der öffentlichen Gewalt erfordern und würde ebenso eine Staatswirtschaft und kommunale Wirtschaften zeigen.

Von den drei Faktoren sind die beiden letzteren, wenigstens für die Völker der gemäßigten Zone, also für diejenigen, deren Geschichte die eigentliche Kulturgeschichte der Menschheit ist, weitaus die wichtigeren. Wie groß auch immer der Einfluß sein mag, den auf die Produktion, den Verkehr und die Konsumtion die von Natur gegebenen und unabänderlichen Verhältnisse des Territoriums ausüben können und in Wirklichkeit ausüben, die thatsächlichen Zustände der Volkswirtschaft sind doch in erster Reihe abhängig von dem Verhalten der Menschen, von dem Grad ihrer Arbeitsfähigkeit und ihres Fleißes und von den ökonomischen, socialen, rechtlichen und staatlichen Einrichtungen, die sie für ihr wirtschaftliches Leben geschaffen haben. Und weil dieses somit wesentlich ein Produkt des Menschengeistes ist, sind auch die Menschen, die Völker für ihre jeweiligen Wirtschaftszustände verantwortlich.

§ 13. 4. Jede Volkswirtschaft, als die konkrete Erscheinung einer Seite des Volkslebens, ist etwas historisch Gewordenes, von andern Volkswirtschaften verschieden, und, wenn in ihr von „Gesetzen" der Erscheinungen überhaupt die Rede

---

24) Ueber das Territorium als Faktor der Volkswirtschaft s. Hdb Band 1. Abh V § 7.

25) Ueber die Unterschiede, die in dieser Thätigkeit — als eines Grundfaktors der Volkswirtschaft — nach Menschenrassen und innerhalb derselben nach Nationen, insbesondere bezüglich der körperlichen Kraft und Ausdauer, der inneren Anlagen und Triebe, der geistigen Befähigung, der wirtschaftlichen Ziele und Aufgaben 2c. sich geltend machen und jede Volkswirtschaft auch aus diesem Grunde zu einer eigentümlichen, von andern verschiedenen gestalten, s. Knies, a. a. O. S. 67—84 und über die Einflüsse der geschichtlichen Zeit auf den nationalen Menschen und deren Bedeutung für die Volkswirtschaft, Ders, a. a. O. S. 91 ff.

sein kann, ein Gebiet, dessen „Gesetze“ nicht wirtschaftliche Naturgesetze sondern sog. historische oder sociale Gesetze sind.

Wie Recht und Sitte, Kunst und Wissenschaft, wie die Verhältnisse des socialen Verkehrs und des staatlichen Lebens sind bei jedem Volke auch die Zustände seiner Wirtschaft etwas im Laufe der Zeit Gewordenes und in der Zeit sich Veränderndes. Wie alle menschlichen socialen Gebilde, unterliegen auch sie dem ewigen Wechsel. Der Wechsel der Erscheinungen vollzog sich bisher und wird sich auch ferner vollziehen in allen Verhältnissen der Volkswirtschaft: in den Zuständen der Produktion und des Absatzes, der Verteilung und der Konsumtion, in der Gestaltung der gesellschaftlichen Institutionen wie der wirtschaftlichen Rechtsordnung, in den Maßregeln der staatlichen wie kommunalen Verwaltung, und in den socialen Zuständen der verschiedenen Berufsklassen. — Und bei jedem Volke vollzog sich seine Wirtschaftsgeschichte, als integrierender Bestandteil der Volksgeschichte, wie diese in eigenartiger Weise. Daher neben vielem gleichartigen auch große Unterschiede der Volkswirtschaften bei gleichzeitig lebenden Völkern in Gegenwart und Vergangenheit. Heute zeigen sich solche Unterschiede nicht bloß bei Völkern, deren Territorien in ganz verschiedenen klimatischen Zonen liegen, auch nicht nur bei Völkern, die noch auf ganz verschiedenen Wirtschaftsstufen sich befinden (wie z. B. die Kulturvölker einerseits und die rohen Naturvölker in Asien, Afrika, Amerika und dem australischen Inselgebiet andererseits), sondern auch bei den Kulturvölkern der gemäßigten Zone. Sie sind teils die Folge von Unterschieden in den territorialen Verhältnissen, teils aber auch die Folge ihrer verschiedenartigen politischen, **rechtlichen und socialen Entwicklung.**

Diese Unterschiede ergeben zwei wichtige Konsequenzen für die Aufgaben der ökonomischen Wissenschaft. In der Aufstellung derselben liegt ein Gegensatz der heutigen wissenschaftlichen Lehre gegenüber der Lehre der Physiokraten und Smithianer. Zunächst folgt daraus, daß das Wesen der Volkswirtschaft sich nicht a priori konstruieren oder deducieren, noch auch nur aus den Erscheinungen der Gegenwart, geschweige gar der Zustände eines Volkes erkennen läßt, sondern daß seine Erkenntnis notwendig auch die exakte historische Untersuchung der bisherigen Entwicklung und die genaue Feststellung der thatsächlichen Zustände der Gegenwart, insbesondere auch der Unterschiede bei den verschiedenen Völkern erfordert. Und weiter, daß die zweckmäßigen Maßregeln zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen und **zur Herstellung der relativ besten Wirtschaftszustände der Völker weder für alle Zeiten noch für** alle Völker die gleichen sein können. Ihre Ermittlung muß den Unterschieden in den Wirtschaftszuständen Rechnung tragen und auf jene Untersuchung und Feststellung gestützt sein.

In der Volkswirtschaft zeigen sich in den Massenerscheinungen der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen, in der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Vorgänge auch regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen, Gleichförmigkeiten an Thatsachen, als Wirkungen regelmäßig thätiger gleicher oder gleichartiger Kräfte. Man spricht deshalb auch von „Gesetzmäßigkeiten“ in den wirtschaftlichen Erscheinungen und hat sich bemüht, „wirtschaftliche Gesetze“ zu finden und zu konstruieren, welche in jenen Erscheinungen sich äußern. Aber bezüglich des Wesens dieser „Gesetzmäßigkeiten“ und „Gesetze“ [26]) hat man sich in den ersten Stadien unserer Wissenschaft (Lehre der Physiokraten und des Smithianismus) in dem Irrtum befunden, daß ebenso wie in der Natur auch im Wirtschaftsleben Gesetze herrschen und diese Gesetze an sich gleicher Art wie die Naturgesetze seien. Man kam zu dieser Anschauung, indem man von dem Axiom ausging, daß der Mensch in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit nur durch den Trieb des Selbstinteresses (Egoismus) bestimmt werde und für sein Interesse am Besten zu sorgen wisse. Dieser Trieb wirke als ein natürlicher

26) Knies, S. 349 ff. S. 474 ff., Hildebrand a. a. O. S. 19 ff. Kautz a. a. O. § 68 ff. § 121 ff. Cohn, System § 45 ff. Rösler, Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie. 2 Aufl. 1871. Abschn. 1. (Die Wirthschaftsgesetze im Allgemeinen) S. 1 ff. G. Rümelin, Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes in s. Reden u. Aufsätze 1875. S. 1 ff. und Ueber Gesetze der Geschichte in s. Reden u. Aufsätze. Neue Folge. 1881. S. 118 ff. Schmoller in Hildebrand J. 23. S. 260 ff. E. de Laveleye, Les lois naturelles etc. im Journal des Économistes Avril 1883. Vgl. auch Handb. Band I. Abh. II.

bei allen Menschen in gleicher Weise und rufe also, da alle Menschen in gleicher Weise naturgesetzlich zu ihrer Bedürfnisbefriedigung auf den Erwerb und auf die Verwendung von Gütern angewiesen seien, bei den wirtschaftenden Menschen naturnotwendig die gleichen wirtschaftlichen Handlungen hervor. Hierdurch werde eine Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion, Verteilung und Konsumtion bedingt, die man auf eine Reihe von „wirtschaftlichen Naturgesetzen“ zurückführen könne, und der natürliche, normale, beste Zustand der Volkswirtschaft werde herbeigeführt, wenn diese Gesetze rein und voll zur Geltung kämen. Aber die Vertreter dieser Ansicht anerkannten doch einen wichtigen und prinzipiellen Unterschied der wirtschaftlichen „Naturgesetze“ von den reinen Naturgesetzen. Während die Menschen diesen gegenüber machtlos seien und ihre Wirksamkeit nicht zu verhindern vermöchten, könnten die im Staat vereinigten Menschen, d. h. die Staatsgewalt durch die Rechtsordnung die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Gesetze beeinflussen und verhindern. Denn diese Gesetze kämen nur dann rein und voll zur Erscheinung, wenn volle wirtschaftliche Freiheit bestehe, wenn der natürliche Trieb des Selbstinteresses (Egoismus) alle Menschen uneingeschränkt beherrschen könne, aber nicht, wenn der Staat durch gesetzliche Schranken oder andere positive Maßnahmen die freie Aeußerung dieses Triebes hindere. In solcher Einschränkung der Freiheit sahen sie deshalb auch einen naturwidrigen, unvernünftigen Rechts- und Wirtschaftszustand; sie forderten vom Staate, daß er alle Schranken der freien Entfaltung jenes Triebes, alle Hindernisse der vollen Wirksamkeit der wirtschaftlichen „Naturgesetze“ beseitige[27]. (Politik des laisser faire, laisser passer.) Diese Ansicht war lange Zeit die herrschende Lehre. Sie ist es heute nicht mehr. Das Irrtümliche derselben ist längst erkannt. Sie beruht auf einer Verkennung der wirklichen wirtschaftlichen Triebe, der wahren Natur des Menschen, des Wesens der „Gesetzmäßigkeiten“ im wirtschaftlichen Leben, des Wesens der Volkswirtschaft als eines socialen und historischen Gebildes und der Bedingungen ihrer besten Gestaltung. Der Mensch, für dessen wirtschaftliche Thätigkeit die wirtschaftlichen „Naturgesetze“ konstruiert wurden, ist nicht der wirkliche, lebendige, historische Mensch, sondern ein abstraktes Wesen, das als solches in Wirklichkeit gar nicht

27) Vgl. dar. Knies, P.Ö. S. 357 ff. S. 497 ff. Hildebrand a. a. O. S. 20 ff. Rösler a. a. O. v. Scheel, Handb. Band I Abh. II, auch § 34 dieser Abh. Diese Ansicht wurde auch von der Manchesterdoktrin und der deutschen Freihandelsschule verteidigt und ist das Fundament ihrer Wirtschaftspolitik. In Frankreich, wo sich die abstrakte individualistische („liberale“, „orthodoxe“) Richtung am längsten behauptet hat, ist die in Deutschland längst überwundene Theorie von den wirtschaftlichen Naturgesetzen noch heute die herrschende Lehre. Vgl. dar. u. a. Laveleye a. a. O.: »Qu'est ce que l'économie politique et quel est son objet? La définition habituelle (en France) consiste à dire qu'elle s'occupe des lois naturelles, qui président à la production, à la répartition et à la consommation des richesses.« S. 1. Wir begnügen uns hier nur einige Aussprüche hervorragender Nationalökonomen zu citieren: »L'organisation fondamentale des Sociétés humaines n'est qu'en partie le produit de l'art, le résultat de l'invention ou de la réglementation humaine. Ces Sociétés naissent, vivent, se transforment ou disparaissent selon des lois naturelles. . . L'économie politique peut être ainsi définie: La science des lois naturelles et générales du Travail ou de l'Industrie humaine«. (Joseph Garnier. Traité d'écon. polit. 8e ed. Paris 1880. S. 1. 3.). »L'économie politique n'a-t-elle pas constaté des lois naturelles nécessaires, qui ne dépendent pas plus de la volonté des individus que celles, qui régissent la circulation du sang et la respiration des organes?« (Courcelle-Seneuil bei Laveleye a. a. O. S. 5.) »Nous disons que ces lois naturelles gouvernent la production et la distribution de la richesse de la manière la plus utile, c'est à dire la plus conforme au bien général de l'espèce humaine; qu'il suffit de les observer en aplanissant les obstacles naturels qui s'opposent à leur action et surtout en n'y ajoutant point des obstacles artificiels pour que la condition de l'homme soit aussi bonne que la comporte l'état d'avancement de ses connaissances et de son industrie. C'est pourquoi notre évangile se résume en ces quatre mots: laissez faire, laissez passer« (G. de Molinari. Les lois naturelles de l'économie politique. Paris. 1886. S. 30). — Aber auch in Frankreich findet die richtige Ansicht Vertreter. Vgl. Ch. Gide Principes d'économie politique. 2e ed. 1889. Einen Verteidiger haben neuerdings die „socialen Naturgesetze“ nach dem Vorgang von Comte, Spencer u. a. gefunden in L. Gumplowicz Grundriß der Sociologie 1885 und in Th. Hertzka. Die Gesetze der socialen Entwicklung. 1886.

existiert. Die Gesetzmäßigkeiten aber, welche sich in den wirtschaftlichen Erscheinungen zeigen, sind wesentlich anderer Art wie die gesetzmäßigen Erscheinungen in der Natur, und wenn man überhaupt von „Gesetzen" der wirtschaftlichen Erscheinungen sprechen will, so sind dies, wie bemerkt, Gesetze, die nicht den Naturgesetzen gleiche oder gleichartige sondern sog. historische oder sociale Gesetze sind.

Um dies klar zu stellen, ist zunächst der Unterschied von Naturgesetzen und historischen Gesetzen zu berühren und der Begriff des eigentlichen Gesetzes zu bestimmen.

Eigentliche Gesetze sind nach Rümelin's treffender Bestimmung noch nicht „der Ausdruck für konstante Verbindungen von Ursache und Wirkung", auch noch nicht „der Ausdruck für die konstanten Wirkungen von Kräften", sondern „der Ausdruck für die elementare, konstante, in allen einzelnen Fällen als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften. Im Gesetz erscheint die Kraft als eine begrenzte, an eine bestimmte, konstante Wirkungsweise gebundene. Das Gesetz ist die Definition von Kräften, die Ausnahmslosigkeit das erste und unerläßliche Merkmal eines Gesetzes" [28]). Ein eigentliches Gesetz besagt, daß eine bestimmte konstante Kraft bestimmte Wirkungen stets in gleicher Weise habe, daß sie immer in derselben Richtung wirke, daß daher, wo diese Kraft sich äußert, ihre Erscheinungen stets die gleichen seien. Ein solches Gesetz kennt keine Ausnahmen und es ist ein ewiges, zu allen Zeiten gleiches.

Die Naturgesetze sind eigentliche Gesetze in diesem Sinne. Es sind Gesetze der natürlichen Erscheinungen, der Wirksamkeit der Naturkräfte; sie erzeugen die konstante Wiederkehr gleicher Erscheinungen als Wirkungen gleicher elementarer Ursachen, gelten ohne Ausnahme absolut für alles, was Materie ist, regeln seit Ewigkeit unverändert und unwandelbar die physischen Vorgänge im Universum, bringen die gleichen Erscheinungen hervor. Ihnen gegenüber hat Alles, was ihnen unterworfen ist, keine Freiheit, keine freie Selbstbestimmung. Sie werden durch Erfahrung gewonnen und durch die Erfahrung bestätigt. Solchen Gesetzen ist auch der Mensch, soweit er einen Körper hat und Materie ist, unterworfen, aber nicht, soweit er Geist d. h. ein mit eigenem Willen selbständig handelndes, mit Vernunft begabtes, psychisches Wesen ist. Solche Gesetze gibt es daher für die psychischen Handlungen der Menschen, für die Erscheinungen des Menschengeistes, für die Geschichte der Menschheit nicht.

Sofern in diesen Handlungen der Menschen, die stets Handlungen des socialen Menschen d. h. der in socialer Gemeinschaft lebenden Menschen sind, eine „Gesetzmäßigkeit" stattfindet und von „Gesetzen" gesprochen wird, welche sie bestimmen, sind es sog. historische oder sociale Gesetze. Aber diese sind keine eigentlichen Gesetze in jenem Sinne und wesentlich anderer Art als die Naturgesetze. Sie sind nie der Ausdruck für die konstante, überall gleiche und notwendige Wirkung von konstanten Kräften. Der große Unterschied der Naturgesetze und der historischen oder socialen „Gesetze" hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Subjekte und Objekte dieser „Gesetze", die in socialer Gemeinschaft lebenden und handelnden Menschen, einen freien Willen haben und mit Vernunft begabte Wesen sind. Die „historischen Gesetze" sind nur der Ausdruck für eine Wirksamkeit von Kräften, die darin besteht, daß gewisse, in größerer Zahl massenhaft auftretende gleichartige Kräfte in der Regel gleiche oder gleichartige Wirkungen erzeugen, — richtiger ausgedrückt, zu erzeugen streben. Die „gesetzmäßigen" Erscheinungen derselben sind sociale Massenerscheinungen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit wiederkehren resp. bei denen eine Tendenz zu solcher Wiederkehr sich zeigt. Die Ursache derselben ist, daß die Menschen trotz der Unterschiede im Einzelnen und trotz der Verschiedenheit der ihre Handlungen

28) Rümelin, Begriff eines socialen Gesetzes a. a. O. S. 5.

bestimmenden Faktoren doch auch Wesen gleicher Art sind, auch gleiche Motive bei ihnen wirken, gleiche Zwecke von ihnen erstrebt werden. Aber diese „Gesetze" sind nicht absolute, sondern relative: sie gelten nicht für alle Menschen und alle menschlichen Zustände in gleicher Weise, sondern nur für Menschen in einer bestimmten geistigen Entwicklung und unter der Voraussetzung bestimmter allgemeiner Volkszustände, die nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten in gleicher Weise vorhanden sind, und gelten auch in dieser relativen Weise nur als Regel; sie gestatten Ausnahmen, Abweichungen von der Regel und solche kommen mehr oder minder zahlreich vor. Sie sind nicht zwingende Gesetze: der freie Wille der Menschen, der vernünftige wie der unvernünftige, kann gegen das „Gesetz" handeln, und der Wille der Gesamtheit kann bei manchen ihre Wirksamkeit direkt verhindern. Sie sind auch nicht unabänderliche: Veränderungen in den sittlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen Verhältnissen der socialen Gemeinschaften können sie ändern und ändern sie. Sie sind deshalb auch nicht ewige, nicht zu allen Zeiten gleiche, sondern selber historische, dem Wechsel und Wandel unterliegende Erscheinungen. — Solcher Art sind auch, weil sociale, die „Gesetze" der wirtschaftlichen Erscheinungen in der Volkswirtschaft [29].

Freilich kommen für die menschliche Wirtschaft auch vielfach Naturgesetze in Betracht. Die Menschen selbst unterliegen mit ihrem leiblichen Organismus den Naturgesetzen, und ihre wirtschaftliche Thätigkeit ist von den in der äußeren Natur nach den ewigen, unwandelbaren Naturgesetzen funktionierenden Kräften und ihren Erscheinungen in einem hohen Grade abhängig. Solche Naturgesetze kommen zur Wirkung bei der Erzeugung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten, bei der Benutzung der Wasser-, Wind- und Dampfkraft, bei der Anwendung von Maschinen, in der chemischen Industrie, bei der Zerstörung wirtschaftlicher Güter durch elementare Naturereignisse und vielfach sonst. Aber diese Gesetze —, wie verschieden und wie wichtig auch immer sie für das Wirtschaftsleben sind, wie sehr auch durch ihr Wirken und durch den Grad, in welchem die Menschen sie zu benutzen und zu beherrschen vermögen, die Grenzen, in denen alle menschliche Wirtschaft überhaupt sich bewegt, und der Zustand der Volkswirtschaft bedingt werden, — sind noch keine wirtschaftlichen „Gesetze", keine „Gesetze" der wirtschaftlichen Erscheinungen. Sie sind „nur Naturgesetze, welche überall und somit auch für die ökonomische Thätigkeit des Menschen in Wirksamkeit verbleiben, es sind in der Volkswirtschaft zur Erscheinung gelangende und von der wirtschaftlichen Thätigkeit zu beachtende Gesetze der Natur. Solche

29) Knies a. a. O. S. 358: „Wirkliche Naturgesetze in dem allgemein anerkannten Sinne der Naturwissenschaften stehen in Frage, wenn und soweit es sich um Forschungen nur über das Wesen und die Erscheinung körperlicher, sinnlich wahrnehmbarer Dinge handelt. Das in den ökonomischen Thatsachen dargebotene Untersuchungsobjekt ist dagegen auch Ergebnis einer unkörperlichen, sinnlich nicht greifbaren Geistesthätigkeit in dem personalen Faktor, in dem beseelten Menschen, und der nach wirtschaftlichen Gesetzen forschende Nationalökonom findet sich deshalb zugleich an die Resultate der Psychologie und an die erfahrungsmäßigen Erlebnisse der Geschichte verwiesen, in denen sich auch ein Wirken der menschlichen Geisteskräfte inmitten der vorfindlichen Welt von körperlichen Dingen nach außen hin bethätigt hat. Dieses geistige Element in den wirtschaftlichen Erscheinungen erweist sich aber keineswegs wie die körperlichen Dinge, auf welche sich das „Naturgesetz" bezieht, als etwas überall Gleiches und immer Gleichbleibendes. Wir würden ja freilich keinen einheitlichen Begriff und Ausdruck für das Geistige oder das Seelische im Menschen haben, wenn nicht auch hier ein in allen Einzelnen Gleichartiges anzuerkennen wäre. Aber eben dieses Gleichartige stellt sich dem Gleichartigen in aller Materie und in jedem Stoffe gegenüber und wir erkennen in dem Bezirk des Geistigen unter anderem insbesondere auch nicht Veränderungen in einem „Kreislauf", welche immer wieder zu vorhergegangenen Stufen zurückkehren, sondern eine andauernd zu neuen Stufen fortschreitende Entwicklung. Während also bei „Naturerscheinungen" und für die Nachweise von „Naturgesetzen" nur stets und überall sich gleichbleibende Faktoren in Frage stehen, handelt es sich bei wirtschaftlichen Thatsachen und für die ihre Verursachung erforschende Wirtschaftswissenschaft auch um den in einer Entwicklung und Differenzierung vorfindlichen Faktor des menschlichen Geistes."

Naturgesetze festzustellen, ihre Wirksamkeit zu bestimmen u. s. w. ist Sache anderer Disziplinen". (Knies S. 352.)

Es sind auch nicht diese Gesetze, welche, wenn von „Gesetzen der Volkswirtschaft" die Rede ist, und, wenn die Existenz wirtschaftlicher Naturgesetze behauptet wird, gemeint werden. Darunter versteht man „Gesetze" der wirklichen wirtschaftlichen Erscheinungen, der wirtschaftlichen Thatsachen. Eine wirtschaftliche Thatsache ist aber noch nicht die einfache, unmittelbare Wirkung einer reinen Naturkraft, eines reinen Naturgesetzes auf die Materie. Sie entsteht erst dann, wenn der Mensch als ein Faktor der Erscheinung mitwirkt, der Mensch als geistiges Wesen mit seiner freien Selbstbestimmung, wenn also menschliche Thätigkeit mit Gegenständen, Produkten, Bestandteilen der äußern Natur zum Zweck menschlicher Bedürfnisbefriedigung aktiv in Verbindung tritt [30]), wenn eine wirtschaftliche Handlung der Menschen (§ 2) erfolgt. Die wirtschaftlichen Erscheinungen sind Kraftäußerungen realer und personaler Elemente [31]). In diesen Erscheinungen, in der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Vorgänge, zeigen sich nun, wie schon oben erwähnt, wenn wir nicht die einzelne Erscheinung, sondern eine Masse von Erscheinungen beobachten, gewisse Regelmäßigkeiten, gewisse Gleichförmigkeiten an Thatsachen, d. h. Erscheinungen, welche mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit sich wiederholen. Die Analyse dieser Erscheinungen ergibt, daß die Ursachen, die Faktoren derselben, die gleichen sind, daß gleiche Kräfte gleiche Wirkungen gehabt haben. Aber bei der Beobachtung der Erscheinungen ergibt sich auch, daß dieselben personalen Kräfte nur in der Regel, nicht immer die gleichen Wirkungen haben, daß der Regel auch Ausnahmen gegenüberstehen, und daß die Ausnahmen größere und geringere sind. Bezüglich der Art der Wirksamkeit dieser Kräfte läßt sich nur sagen, daß die einzelnen Kräfte unter bestimmten Voraussetzungen in der Regel gewisse gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorzubringen streben und solche in der Regel hervorbringen. Derartige Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Vorgänge bei Massenerscheinungen, derartige Gleichförmigkeiten an Thatsachen sind „Gesetzmäßigkeiten" genannt worden. Aber wenn man dann weiter aus denselben die Regel, die in ihnen sich zeigt, erkannt und formuliert hat, und diese Regel auch „Gesetz" nennt, so ist ein solches „Gesetz" doch eben nur der Ausdruck dafür, daß im Gebiet der wirtschaftlichen Erscheinungen, in der wirtschaftlichen Thätigkeit der in socialer Gemeinschaft lebenden Menschen bestimmte gleiche oder gleichartige Kräfte unter bestimmten Voraussetzungen in der Regel bestimmte gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorzubringen streben

30) Knies a. a. O. S. 351. S. 466 ff.

31) „Da eine ökonomische Thatsache nicht in einer naturgesetzlichen Manifestation von Gesetzen der realen Welt allein besteht, vielmehr erst durch das Hinzutreten einer Thätigkeit des Menschen zum Vorschein kommt, kann auch das nationalökonomische Gesetz nicht der Ausdruck von naturgesetzlichen Wirkungen der realen Welt allein sein. Es handelt sich hier vielmehr um Erscheinungen, welche sich „Funktionen" in der Größenlehre zur Seite stellen lassen. Wie der Begriff der Geschwindigkeit eine Funktion ist von Bewegung und Zeit, so sind die ökonomischen Thatsachen und durch sie auch die nationalökonomischen Gesetze Ergebnisse aus einer Kombination von zwei unterschiedlichen Faktoren, deren einer, **der reale Faktor**, dem Erscheinungsgebiet der materiellen Außenwelt angehörig ist, während der andere, **der personale Faktor**, dem Geistesleben in dem Innern des Menschen entstammt. Auch **der letztere, für sich allein genommen, kann uns** weder eine wirtschaftliche Thatsache noch ein nationalökonomisches Gesetz erkennen lassen. Die aus Ort und Zeit hervorgehenden Unterschiede, in welchen sich die Wirkung realer Faktoren darstellen kann oder das Wesen der letzteren dem mit ihnen in der Wirtschaft zusammentretenden Menschen sich stufenweise entfaltet, sowie die Unterschiede des unter dem Einflusse der Bildungselemente verschiedener Zeiten, der Charaktereigentümlichkeiten verschiedener Nationalitäten wirkenden Menschen werden in dem immer vorfindlichen Zusammenwirken geistiger und materieller Agentien für das Wirtschaftsleben ebensowohl ungleiche Ergebnisse herbeiführen, wie sich ein ungleiches Maß der Geschwindigkeit auf Grund von Varianten in den Funktionsformeln berechnet. Es mag hier vor der Hand nur bemerkt werden, **daß sich auf dieses einfache Grundverhältnis**, welches sich durch alle Teile der Politischen Oekonomie **hindurch zur Geltung bringt**, zurückführen läßt, was als das Prinzip der Relativität **bezeichnet werden kann.**" Knies a. a. O. S. 356

und solche in der Regel hervorbringen. Solche „Gesetze“ der Volkswirtschaft sind z. B. zu erkennen bei der freien Bildung der Warenpreise, des Arbeitslohns, des Kapitalzinses, der Grundrente, bei der Arbeitsteilung, bei der Entwicklung der Betriebsarten, bei den Wirkungen der freien Konkurrenz, bei Krisen, im Kredit, Transport, Geldwesen ꝛc. Soweit sie beobachtet sind, werden sie in den folgenden Abhandlungen dieses Werkes dargestellt. Alle „Gesetze“ der Volkswirtschaft haben ihren Grund darin, daß die realen Elemente der Erscheinungen naturgesetzlich auftretende und wirkende Kräfte sind, und die personalen, die psychischen Kräfte neben ihrer Differenzierung auch Gleichartiges in ihrem Wesen und damit in ihrer Wirksamkeit haben [32]. Aber für diese Kausalitätsverhältnisse von Ursache und Wirkung im Wirtschaftsleben, für diese „Gesetze“ gilt, eben weil der sociale Mensch ein Faktor derselben ist, was vorher als charakteristisch für alle historischen oder socialen Gesetze gegenüber den Naturgesetzen hingestellt wurde. Sie sind keine absoluten Gesetze, denn sie gelten nicht für das Wirtschaftsleben überhaupt, sondern nur für bestimmte Wirtschaftszustände und auch in dieser Relativität sind sie nur eine Regel mit Ausnahmen. Die „gesetzmäßigen“ Erscheinungen sind nur regelmäßige, in der Regel auftretende Erscheinungen und Gleichförmigkeiten. Auch ist die „gesetzmäßige“ Wirkung keine unvermeidliche, keine notwendige: der menschliche Wille, der private oder öffentliche, kann sie verhindern oder modifizieren. Und die Voraussetzungen, von denen sie abhängen, wie die Art der Wirksamkeit der Kräfte wechseln vermöge der Variabilität des menschlichen Willens (der Einzelnen wie der Gesamtheit) und aller der Verhältnisse des Völkerlebens, die auf die wirtschaftlichen Handlungen und auf die thatsächliche Gestaltung der Volkswirtschaft einwirken. Es wechseln aus diesem Grunde auch die „Gesetze“ der Volkswirtschaft im Laufe der Zeiten und selbst in diesem Wechsel treten „Gesetzmäßigkeiten“ auf. Man spricht deshalb auch von „Entwickelungsgesetzen“ der Volkswirtschaft (Knies S. 361. 479). Aber diese „Gesetze“ sind, wie die nur zeitweilig in einer Volkswirtschaft auftretenden, nichts weiter als der Ausdruck der „Gesetzmäßigkeit“ ganz bestimmter, geschichtlich gewordener und wandelbarer Verhältnisse. Sie sind daher auch verschieden (im einzelnen mehr oder minder) nicht nur für die verschiedenen Völker sondern auch für die verschiedenen Zeiten.

Die Bezeichnung dieser regelmäßigen, mehr oder minder allgemeinen Kausalitätsverhältnisse als Naturgesetze ist völlig falsch. Aber auch ihre Bezeichnung als Gesetze ist eigentlich unrichtig und irreführend. Es sind Regeln, überdies veränderliche Regeln, aber keine Gesetze. Braucht man indes noch heute dies Wort, so ist festzuhalten, daß Gesetz und Gesetzmäßigkeit hier nicht in dem Sinne wie bei den Erscheinungen der äußern Natur genommen werden.

Diese „Gesetze der Volkswirtschaft“ sind als „Gesetze“ der wirklichen Erscheinungen nur „Gesetze“ des Seins nicht des Seinsollens. Die Erkenntnis derselben führt aber zu einem tieferen Verständnis der Volkswirtschaft und ist ein wesentliches Hilfsmittel nicht nur zur Erklärung der thatsächlichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens, sondern auch zur Lösung der praktischen Aufgabe der Politischen Oekonomie: die Grundsätze für das rationelle Verhalten der Einzelnen, der Gesellschaft und der öffentlichen Gewalt in der Volkswirtschaft zu erkennen, um den bestmöglichsten Zustand derselben herbeizuführen.

Die Erkenntnis dieses Wesens der wirtschaftlichen „Gesetze“ führte zu wesentlich andern Grundanschauungen über das Wesen der Volkswirtschaft und auch zu anderer Methode in der Behandlung und Lösung der praktischen Fragen der Volkswirtschaftspolitik als diejenigen waren, da man die irrtümliche Ansicht hegte, daß das wirtschaftliche Leben sich durch „Naturgesetze“ regle.

32) Ein Teil dieser „gesetzmäßigen Erscheinungen“ und „Gesetze“ in der heutigen Volkswirtschaft der Kulturvölker beruht darauf, daß in der Regel die Menschen sich in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit durch ihr Selbstinteresse bestimmen lassen, daß dieser Trieb bei sehr vielen der maßgebende ist, auch in gleichem Grade wirkt, als solcher eine gleiche oder gleichartige Handlungsweise veranlaßt und daß die Gesetzgebung Allen in gleicher Weise die freie Aeußerung dieses Triebes in einem sehr hohen Grade gestattet. Aber dieser Trieb ist keine konstante Kraft. § 4 S. 6

Aus ihr ergibt sich z. B. für die Beurteilung der jeweiligen Wirtschaftszustände, daß die Einzelnen, die Gesellschaft, der Staat für dieselben die Verantwortung tragen, und daß, wie dieselben ihr Produkt, auch deren Aenderung ihrer Macht und ihrem Willen unterworfen ist. Beides wäre in einer „naturgesetzlichen“ Volkswirtschaft nicht der Fall. Aus ihr ergibt sich ferner für **die Wirtschaftspolitik der Staaten und für das rationelle Verhalten der Einzelnen und der Gesellschaft** in der heutigen Volkswirtschaft der fundamentale Satz, daß, wenn auf grund der beobachteten „Gesetze“ und „Gesetzmäßigkeiten“ allgemeine Normen über die Aenderung und Neugestaltung der Wirtschaftszustände aufgestellt, wenn allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Anwendung und Durchführung dieser „Gesetze“ entwickelt werden, diese Normen und Grundsätze **nicht unbedingt und absolut für alle Völker und Zeiten sondern nur soweit zutreffen können, als für den konkreten Wirtschaftszustand, der in Frage steht, die Voraussetzungen, unter denen die sogenannten Gesetze gefunden wurden, gleichfalls vorliegen.**

Verschieden von diesen „Gesetzen der Volkswirtschaft“ sind andere von Nationalökonomen aufgestellte „wirtschaftliche Gesetze“, welche nicht „Gesetze“ der realen wirtschaftlichen Erscheinungen sind, sondern als rein theoretische und abstrakte gewonnen werden durch Abstraktion von der Wirklichkeit und durch Isolierung der in ihrer Gesetzmäßigkeit zu erkennenden wirtschaftlichen Vorgänge, sei es, daß man, wie es z. B. Thünen in seinen klassischen Untersuchungen über den Isolierten Staat gethan, einen bestimmten mit der Wirklichkeit kontrastierenden Gesamtzustand der Volkswirtschaft hypothetisch annimmt, sei es daß man eine wirtschaftliche Thätigkeit voraussetzt und ihre „gesetzmäßigen Wirkungen“ nach einer bestimmten Richtung oder auch nach verschiedenen Richtungen hin erforscht, wenn für diese nur ein Motiv als der maßgebende Faktor und zugleich angenommen wird, daß dies Motiv sich bei allen Menschen als gleich abstrakten Wesen konstant in gleicher Stärke und in gleichem Grade geltend mache und daß die Gesetzgebung die freie, ungehinderte Wirksamkeit dieses einen Motivs gestatte, wenn also alle anderen Einflüsse, die sonst im wirklichen Leben auf die wirtschaftliche Thätigkeit der nicht gleichen Menschen und ihre Erfolge bestimmend einwirken, außer Betracht bleiben. Die auf diese Weise gefundene Gesetzmäßigkeit ist eine reine Abstraktion und die sich ergebenden „Gesetze“ sind rein abstrakte und hypothetische. Derartige Untersuchungen hat man vielfach angestellt und die gefundenen „Gesetze“ sind auch in mathematischen Formeln ausgedrückt worden. Daß durch solche Untersuchungen, wenn sie exakt vorgenommen werden und namentlich die beabsichtigte Isolierung des Problems streng und konsequent durchgeführt wird, die theoretische Erkenntnis der Wirksamkeit der einzelnen Kräfte im Wirtschaftsleben, das Verständnis der realen komplizierten Erscheinungen und überhaupt die nationalökonomische Erkenntnis gefördert werden kann, ist unleugbar. Den Beweis dafür hat Thünen und haben andere einzelne Untersuchungen geliefert. Als solche allein wirkende Motive sind namentlich der Egoismus und das wirtschaftliche Selbstinteresse angenommen worden, man hat auf diese Weise die gesetzmäßige Wirksamkeit dieser Triebkräfte zu ermitteln gesucht. Aber bei den meisten dieser Untersuchungen ist einerseits nicht genügend berücksichtigt worden, daß diese Triebkräfte an sich keine elementaren und stets gleichen sind und ist andererseits sehr häufig der Irrtum begangen worden, die für die Wirksamkeit dieser Kräfte gefundenen rein abstrakten, hypothetischen, in Wirklichkeit nicht zutreffenden „Gesetze“ als Gesetze des wirklichen Wirtschaftslebens, welche in diesem die realen Erscheinungen regeln, hinzustellen. Neuerdings haben C. Menger und seine Anhänger und Schüler, Sax, Dietzel, v. Philippovich[33], u. a. es als eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft, insbesondere der theoretischen Volkswirtschaftslehre, bezeichnet, durch ein solches Isolierungsverfahren die „Gesetze der Wirtschaftlichkeit“[34]) zu erkennen, d. h. zu erkennen, welche gesetz-

33) C. Menger, Untersuchungen &c. S. 31 ff. S. 259 ff. E. Sax, Wesen und Aufg. der Nat.-Oek. S. 21 ff. Dietzel in Hildebrand-Conrad J. 9 S. 17 ff. v. Philippovich, Ueber Aufgabe und Methode der Pol. Oek. 1886.

34) Menger bezeichnet diese „Gesetze“ als exakte und die „Gesetze“ der realen wirtschaftlichen Erscheinungen als empirische. Beide Bezeichnungen erscheinen wenig zutreffend. Denn die „empirischen Gesetze“ sind nicht nur auf dem Wege der Empirie, der Erfahrung, der Induktion, sondern auch, jedenfalls zum Teil, auf de-

mäßigen Erscheinungen und welche Gesetze sich ergeben würden, wenn die Menschen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit, „in der planmäßigen Fürsorge für die Deckung ihres Güterbedarfs“ unter der Voraussetzung, daß „der Ausgangspunkt und das Endziel ihrer Handlungen (die unmittelbar verfügbaren Güter — und die durch die Natur und äußeren Verhältnisse gegebenen Bedürfnisse) sich vollkommen decken“ auch die „Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Lage“ die gleiche ist, nur nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit handeln, worunter verstanden wird, daß sie „so zweckmäßig, so wirtschaftlich als möglich handeln, um die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in möglichst vollständiger Weise sicherzustellen“ (C. Menger). Sie nehmen an, da der Ausgangs- und Zielpunkt „in jedem konkreten Fall“ für die Menschen „durch die ökonomische Sachlage“ gegeben, „streng determiniert“ seien, es für ihre Handlungsweise zur Erreichung jenes Ziels „nur einen Weg gebe, der der zweckmäßigste“, „der ökonomische“, sei. Diese Nationalökonomen sind nicht in dem Irrtum befangen, daß ihre „Gesetze der Wirtschaftlichkeit“ auch „Gesetze“ der realen Erscheinungen der menschlichen Wirtschaft seien, sie leugnen nicht, daß es sich nur um abstrakte, hypothetische „Gesetze“ handle, die lediglich „eine formale Natur“ haben, aber sie glauben, daß die Erkenntnis dieser Gesetze „der rationalen ökonomischen Zweckbeziehungen“, der „rationalen Erscheinungsformen der Wirtschaftsphänomene“ von hohem Wert für die theoretische Erkenntnis der wirklichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens und für die praktische Aufgabe der Politischen Oekonomie sein würde, sie behaupten, daß erst durch das Auffinden dieser Gesetze die theoretische Volkswirtschaftslehre ihre Aufgabe voll erfüllen könne, und sie stellen ihre „Theorie“ von den „Gesetzen der Wirtschaftlichkeit“ als eine „wichtige“ wissenschaftliche Entdeckung und Erkenntnis hin. Wie weit diese „Gesetze“ von andern schon längst bekannten abweichen, und welchen Wert sie für die Politische Oekonomie haben, das wird sich erst ermessen lassen, wenn dieselben durch exakte Untersuchungen ermittelt werden.

Für jedes sittliche Gebiet des Volkslebens ist es eine berechtigte und wichtige Frage, ob in der **Geschichte** und in dem Wechsel der Erscheinungen ein **Fortschritt**, eine Entwicklung zu höheren Zuständen sich zeigt [35]. Im Wirtschaftsleben besteht derselbe darin, daß die Postulate der Humanität und der Gerechtigkeit in einem höheren Grade realisiert und die Vorbedingungen für ein höheres Kulturleben der Einzelnen und der Völker geschaffen werden (§ 9). Diesen Forschritt sehen wir bei allen heutigen Kulturvölkern in der Geschichte ihrer Volkswirtschaft, wir beobachten ihn auch bei dem Vergleich der heutigen Wirtschaftszustände derselben mit denen des Altertums (§ 15. § 27). Aber derselbe ist wie überall nur ein Fortschritt in großen Zeitläuften, in kleineren zeigt auch ihre Wirtschaftsgeschichte rückläufige Kurven.

§ 14. 5. **Jede Volkswirtschaft ist — als Gesamtwirtschaft — die Summe und auf höheren Wirtschaftsstufen zugleich die organische Einheit aller im Volke vorhandenen, privaten und öffentlichen Wirtschaften.**

Jede setzt sich zusammen aus den Tausenden, Hunderttausenden oder Millionen der neben einander existierenden privaten Individual-, Familien- und Gesellschaftswirtschaften, aus der Staatswirtschaft (in einem Bundesstaate aus verschiedenen Staatswirtschaften)

---

duktivem Wege zu gewinnen und sind jedenfalls nicht inexakte. Und weshalb gerade die „Gesetze der Wirtschaftlichkeit“, diese eine Art der hypothetischen Gesetze, und nur sie, nicht z. B. auch die Thünenschen Gesetze und die Gesetze der mathematischen Richtungen exakte sein sollen, ist nicht erfindlich.

35) Rümelin, Gesetze der Geschichte a. a. O. S. 141: „Was ist Fortschritt und woran ist er zu erkennen? Darauf werden vielerlei Antworten gegeben; ich möchte der kürzesten von ihnen, der von Herder, den Vorzug geben. Der Fortschritt liegt in der Richtung zur Humanität, er liegt in der wachsenden Erstarkung derjenigen Kräfte, welche den Menschen über das Tier erheben und zum Menschen machen, der intellektuellen, sittlichen und religiösen Triebe. Es ist nur eine andere Fassung desselben Gedankens, wenn man den Fortschritt als wachsenden Sieg des Geistes über die Natur bezeichnet, sobald man dabei unter Geist nicht bloß den Intellekt, unter Natur nicht bloß die Außenwelt versteht.“

und aus den vielen kommunalen, eventuell auch kirchlichen und anderen öffentlichen Wirtschaften. Sie ist die Summe, das Aggregat dieser. Diese Zellen des wirtschaftlichen Lebens zeigen unter einander Unterschiede, größere und geringere, nicht nur der Art nach, indem sie sich in Gruppen besonderer Wirtschaftsarten (§ 3) scheiden, sondern auch individuell innerhalb derselben Gruppe. Keine ist der andern individuell gleich. Auch diese Unterschiede unterliegen geschichtlichen Wandlungen und sind völkerweise andere. — Die Unterschiede der Individual- und Familienwirtschaften bezüglich der Art der Erwerbsthätigkeit, der Art und Größe des Vermögens und Einkommens, der Art und des Umfangs der Konsumtion und der hiedurch bedingten socialen Verhältnisse der Personen erzeugen die ökonomisch-socialen Klassen und die jeweilige wirtschaftliche Klassenordnung eines Volkes.

Die Volkswirtschaft ist aber nicht bloß die Summe, das Aggregat, die mechanische Verbindung aller dieser Wirtschaften, sondern auf höheren Wirtschaftsstufen auch deren organische Einheit, nicht in dem Sinne einer von dem einheitlichen Willen eines Subjekts geleiteten Wirtschaft, sondern eines organischen Ganzen, eines Organismus, dessen Glieder diese Wirtschaften bilden [36]. Diesen Charakter erhält sie, 1. weil alle diese Wirtschaften bei der gesellschaftlichen Produktion (§ 2) im wirtschaftlichen und socialen Verkehr sich in ihrem Zustande und Wohlbefinden gegenseitig bedingen und durch das Ganze bedingt werden; keine unter Millionen steht völlig unabhängig und unbeeinflußt von andern da und jede übt auch auf andere eine Einwirkung; der Grad der Abhängigkeit und der Einwirkung ist freilich nach Wirtschaftsarten und Individuen sehr verschieden; 2. weil jede neben ihren individuellen Zwecken, Aufgaben und Funktionen auch Zwecke und Funktionen für die Volkswirtschaft hat und 3. weil alle, auf dem Boden einer gemeinsamen Geschichte dem gleichen Recht und Staatswillen unterworfen und von der allgemeinen Sitte und Moral, von denselben sittlich idealen Bestrebungen und Zielen ihres Volkes beeinflußt, in ihrer privat- wie gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit, wie verschieden diese auch im Einzelnen sein mag, in der Gesamtleistung doch einheitlich zusammenwirken, um die wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Staats und der Gesellschaft im Interesse der Einzelnen und der Gesammtheit zu realisieren.

Ad. Wagner und Andere haben in neuerer Zeit darauf hingewiesen, daß jeder volkswirtschaftliche Organismus auf drei „Organisationsprinzipien" beruhe, die jedes ihr besonderes Gebiet haben, auf dem sie zur Erscheinung kommen, die aber auch gegenseitig sich bedingen, ergänzen, ineinander greifen und in einer organischen Verbindung zu „drei verschiedenen, aber unter einander durch zweckbewußte menschliche That enge verbundenen Wirtschaftssystemen in dem Gesamtorganismus der Volkswirtschaft führen". Die Kombination dieser „Systeme" ist nach „Zeit und Raum" verschieden. Diese Prinzipien resp. Systeme nennt Wagner das „privatwirtschaftliche", das „caritative" und das „gemeinwirtschaftliche". Im privatwirtschaftlichen System beruht alle wirtschaftliche Thätigkeit im Verkehr auf dem „privatwirtschaftlichen Prinzip", d. h. der freien Vereinbarung der speziellen, genauen und vollständigen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung. Dies Prinzip beherrscht die wirtschaftliche Thätigkeit der Privatwirtschaften, kommt aber auch teilweis zur Anwendung in den öffentlichen (Staats-, Kommunal-Wirtschaften), nämlich sofern dieselben Einnahmen aus eigenem Vermögen oder durch Betrieb von Unternehmungen oder durch Erhebung von Gebühren haben. Die private Erwerbsthätigkeit und die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse in den privaten Wirtschaften regelt sich zum weitaus größten Teil nach diesem Prinzip. — Im caritativen System „waltet (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingebung und Empfangnahme wirtschaftlicher Güter seitens der an den Einzelwirtschaften dieses Systems beteiligten Personen ob". Es geht aus den sittlichen Motiven der Menschen, aus uneigennütziger Thätigkeit hervor. Es „ermöglicht eine sittliche Benutzung des privatwirtschaftlich erworbenen Reichtums der Individualwirtschaften" und füllt Lücken in der Bedürfnisbefriedigung mancher Individualwirtschaften aus, welche das privatwirtschaftliche System allein oder selbst in Verbindung mit dem gemeinwirtschaftlichen bestehen oder entstehen ließ und gleicht diejenigen Härten und Disharmonien aus in der ungleichen Vermögensverteilung und wirtschaftlichen Existenz), welche selbst durch das gemeinwirtschaftliche System nicht leicht gänzlich zu beseitigen sind. Es zeitigt die private Wohlthätigkeit und Armenpflege, die Opfer für gemeinnützige Bestrebungen im In-

36) Knies PO S. 164. Wagner, G § 52. schaft des Menschengeschlechts. Tl II. 1874. S Kautz a. a. O. § 64 ff. J. Fröbel, Die Wirth- 206 ff.

teresse der Kunst, der Wissenschaft, der socialen Reform. — Das gemeinwirtschaftliche System herrscht in den Gemeinwirtschaften (§ 7), die in ihm als freie oder Zwangsgemeinwirtschaften, unter denen der Staat und die Gemeinden die wichtigsten sind, „mit materiellen Mitteln solche Gemeinbedürfnisse befriedigen, für welche das private und das caritative System nicht ausreichen und die zugleich Lücken, Unvollkommenheiten, Härten ausgleichen, welche in der Bedürfnisbefriedigung des Volkes aus dem privatwirtschaftlichen Systeme hervorgehen. Die Beschaffung und Verwendung materieller Mittel beruht hier nicht auf dem privatwirtschaftlichen sondern auf dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip einer bloß generellen Entgeltlichkeit, indem teils eine bloße Kostenrepartition stattfindet, teils das Subjekt der Gemeinschaft einseitig das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gemeinwirtschaft und den an dieser beteiligten Personen bez. Privatwirtschaften festsetzt." S. darüb. A. Wagner G. § 116–160.

II. Die Wirtschaftsstufen in der Geschichte der Volkswirtschaft.

1. Die Stufen im Allgemeinen.

§ 15. Der heutige Wirtschaftszustand der civilisierten Völker, welcher diesen ein Kulturleben ermöglicht, wie es nie früher bei einem Volke vorhanden war, hat sich im Verlauf der Geschichte der Menschheit allmählich herausgebildet. Er ist das Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung.

Jedes dieser Völker hat in seinem Wirtschaftsleben sehr verschiedene Phasen durchgemacht, nach einander völlig verschiedene Gesamtwirtschaftszustände gezeitigt. Es ist ein Fortschreiten von niederen zu höheren Formen, in allmählichen zum Teil Jahrhunderte langen Uebergängen und in der Weise, in der überhaupt der Fortschritt in der Geschichte der Völker wahrnehmbar ist: nicht ein stetes Fortschreiten in gerader Linie, sondern eine Vorwärtsbewegung in Kurven, mit der zeitweise auch Rückschritte verbunden sind. Diesen Fortschritt beobachten wir in allen für den Wert der Volkswirtschaft maßgebenden Verhältnissen und Richtungen: in der Art und Mannigfaltigkeit der Produktion, in der Gestaltung des Tauschverkehrs, in den Verhältnissen der Verteilung und Vermögensbildung, in den Zuständen der materiellen und immateriellen Bedürfnisbefriedigung, in der rechtlichen, ökonomischen, socialen und politischen Lage der unteren Volksklassen, in dem Streben nach höherer Realisierung der Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit, — kurz in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Gesamtexistenz der Menschen.

Unter diesen historischen Formen treten gewisse als Typen und typische Grundformen heraus. Jede derselben zeigt ein besonderes, völlig anderes und in einer Reihenfolge der Formen auch ein höheres Bild des wirtschaftlichen und damit des gesamten Volkslebens. Man bezeichnet sie deshalb als „Wirtschaftsstufen". Von ihnen kann erst nach der Völkerbildung die Rede sein.

Auf den Urzuständen der Menschheit [37], den ersten Zeiten des Menschengeschlechts und der Völkerbildung, in denen die Menschen wohl nur von Pflanzen sich nährten, erst allmählich durch Wanderungen und Isolierungen neue Rassen und Stämme entstanden und in den Rassen die menschliche Sprache sich ausbildete, lagert ein Schleier, den die wissenschaftliche Forschung hie und da etwas zu lüften aber nicht zu entfernen vermag. Doch erhob sich in ihnen sicherlich die wirtschaftliche Thätigkeit wenig über die Art, wie auch die Tiere in der Natur für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch materielle Mittel zu sorgen haben. Des Menschen geistige Kraft und Fähigkeit war schwerlich viel höher als die des höchstentwickelten Tieres. Die Menschen okkupieren auch nur in der äußeren sie umgebenden Natur, was sie Brauchbares zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse finden, und

37) v. Hellwald-Bär, Der vorgeschichtliche Mensch. 2. Aufl. 1880. N. Joly, Der Mensch vor der Zeit der Metalle. Deutsche Ausgabe. 1880. K. v. Scherzer, Die Anfänge menschlicher Industrie 1883. A. Rauber, Urgeschichte des Menschen. 2 Bände. 1884. Häckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte. 7. Aufl. 1879. Tylor, Forschungen über die Urgeschichte der Menschheit. Deutsche Ausgabe 1866. Ders., Die Anfänge der Kultur. 2 Bde. Deutsche A. 1873. Lubbock, Die vorgeschichtliche Zeit. Deutsche A. 1874. Vgl. auch die Litt. Anm. 38.

sind wie die Tiere von der Natur absolut abhängig. Aber es tritt dann die Differenzierung ein und sie wird stetig stärker. Während die Tierwelt in ihrer Bedürfnisbefriedigung durch materielle Güter keine selbständige Entwicklung zu höherer Art erlebt, sondern immer nur okkupiert, immer nur als Sklave der Natur mit den von dieser ihr dargebotenen Mitteln ihre ihr von Natur gegebenen Bedürfnisse befriedigt, offenbart der Mensch sein von dem Tier verschiedenartiges, sein besonderes geistiges Wesen in der Gestaltung seiner Wirtschaft und macht dieselbe zur Basis eines höheren Genußlebens. Dieser Bildungsprozeß ist freilich nach Rassen und Völkern ein sehr verschiedenartiger. Ein Teil der Völker zeigt nur einen ganz geringen Fortschritt und kommt in den Jahrtausenden seiner Geschichte nicht über die niedrigsten Stadien wirtschaftlicher Existenz hinaus, die Völker bleiben Naturvölker. Aber andere, begünstigt durch ihre natürliche, geistige und körperliche Anlage und durch die Verhältnisse der Territorien, auf denen sie wirtschaften, gelangen zu höheren Kulturzuständen, werden Kulturvölker; sie verändern, verfeinern die natürlichen Bedürfnisse und fügen ihnen neue aus ihrem geistigen Wesen hinzu, sie gestalten ihre materielle Produktion immer mehr nach ihrem Willen, werden zu Herren der Natur, und steigen so allmählich von Stufe zu Stufe aus einem der tierischen Bedürfnisbefriedigung gleichen oder doch fast gleichen Zustande bis zu dem hohen materiellen und geistigen Genußleben der heutigen Kulturvölker empor.

Man unterscheidet in der Geschichte, seitdem Menschen das Feuer entzünden und unterhalten können, Fleischnahrung begehren und als Stämme resp. Völker mit gemeinsamer Sprache und Sitte in selbständigen politischen Gemeinschaften für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Erfüllung ihrer Lebenszwecke thätig sind, zwei Gruppen von Wirtschaftsstufen. Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist für die eine der Zustand der volkswirtschaftlichen Produktion, für die andere der Zustand des Tauschverkehrs. Die typischen Grundformen der ersteren sind: die Wirtschaftsstufen des Jägervolkes resp. Fischervolkes, des Hirten-(Nomaden-)volkes, des seßhaft gewordenen reinen Ackerbauvolkes, des Gewerbe- und Handelsvolkes, des Industrievolkes [38]), die der anderen: die Naturalwirtschaft, die Geldwirtschaft und die Kreditwirtschaft.

Diese Formen erschöpfen keineswegs alle Formen der Völkerwirtschaften, es sind, wie gesagt

38) Die Gegenwart zeigt uns bei den Völkern der Erde n ch alle Grundformen neben einander, bei den meisten Naturvölkern aber sind dieselben durch die Berührung mit höher entwickelten Völkern schon mannigfach modifiziert. Immerhin sind die Wirtschaftszustände derselben eine wichtige Quelle für die Erkenntnis der Wirtschaftszustände der Kulturvölker in vorhistorischer Zeit. Ueber Zustände der Naturvölker: E Baumstark, Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen u. Völkern in Hildebrand J 5. S. 81 ff Th Waitz (Gerland). Anthropologie der Naturvölker. 6 Teile 1859—1872. Lotze, Mikrokosmos. 4. Aufl 1885. Bd IV. VII. v. Hellwald, Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung 2 Bde 2. Aufl. 1877. O. Peschel. Völkerkunde 5. Aufl. 1881. auch R Malthus, Versuch über die Bevölkerung. Deutsche Ausg. von F Stöpel 1879. Buch I. S 22 ff Schäffle, S K. IV. S 431 ff A Bastian, Der Mensch in der Geschichte 3 Bde. 1860. Ders. Ethnologische Forschungen 2 Bde. 1871—73. Ders. Die Völker des östlichen Asien 6 Bde. 1866—71. u a. Werke dess Verf.

Varro unterscheidet in seiner Schrift über den Landbau (II. 1. i J 36 v. Chr.) nach dem Vorgang des griechischen Statistikers Dikäarch drei Entwicklungsstufen der menschlichen Wirtschaft: einen rohen Naturzustand, in welchem der Mensch nur von dem lebt, was die Natur ihm freiwillig gewährt, einen Zustand des Hirtenlebens und die Stufe des Ackerbaus Aeltere deutsche Schriftsteller (Hugo, Schmitthenner, Warnkönig u. a) fügten noch die vierte, die der Gewerbsthätigkeit und des Handels hinzu.

Fr. List begründete seine Schutzzolltheorie durch die unrichtige Hypothese von fünf notwendigen Entwicklungsstufen der Nationen: dem wilden Zustand, der Hirtenstufe, der Agrikulturstufe, der Agrikultur-Manufakturstufe, der Agrikultur-Manufaktur-Handelsstufe (das Nationale System der Pol Oekonomie Bd I. Einleitung, s. auch 8. Ausg. v Eheberg, 1883. Einl.).

Eine andere Gattung von ökonomischen Entwicklungsstadien der Menschheit (zehn, die aber weder der geschichtlichen Entwicklung derselben entsprechen, noch überhaupt als Entwicklungsstadien anzusehen sind, hat Proudhon in seiner Philosophie de la misère (Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère. 1846 in oeuv. compl. Bd. IV. V. deutsch v. K. Grün 1847) aufgestellt. Vgl. dar Hildebrand, Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft u. Kreditwirtschaft in s. J 2. S. 3. auch Gans zu Putlitz. J. P. Proudhon, Berlin 1881. S. 85.

nur die typischen Grundformen. Selbst diese treten in Wirklichkeit nicht überall rein hervor. Die individuell verschiedene wirtschaftliche Entwicklung der Völker hat außerdem noch viele und unter sich verschiedene Uebergangs- und Mischformen herausgebildet, deren Darstellung die detaillierte Wirtschaftsgeschichte der Völker wäre. — Die Europäischen Kulturvölker der Gegenwart haben beide Stufenreihen nach einander durchgemacht, die zweite sicher nachweisbar, von der ersten jedenfalls die letzten vier Stufen, freilich die des Hirtenvolkes in vorhistorischer Zeit. Daß sie einst, vor ihrer Wanderung nach Europa, Jäger- oder Fischervölker gewesen, ist nicht erwiesen, aber das erstere in hohem Grade wahrscheinlich. — Aber nicht alle Völker der Erde haben die gleiche Entwickelung durchlebt. Falsch ist es, jene Stufen als notwendige Entwicklungsstadien der Völker hinzustellen (s. darüber Knies P.O. S. 362 ff). Jäger- oder Fischervölker sind wohl alle einmal gewesen, aber manche sind dann direkt Ackerbauvölker geworden, viele sind nie über niedrige Wirtschaftsstufen, manche sogar nicht über die niedrigste, hinausgekommen und eine Reihe in der Geschichte untergegangener Kulturvölker hat die höchsten Stufen, die eines Industrievolkes und die der Kreditwirtschaft, nie erstiegen.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auf die wirkliche Wirtschaftsgeschichte der Völker näher einzugehen. Wir müssen uns beschränken auf eine allgemeine und kurze Charakterisierung der typischen Grundformen und auf die darin liegende Schilderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Menschheit in ihren allgemeinsten Grundzügen.

2. Die Wirtschaftsstufen nach dem Zustande der volkswirtschaftlichen Produktion.

Roscher S. II. § 7 ff. Resch Die Entwicklungsstufen der Volkswirthschaft. 1886. Waitz Anthropologie I. S. 404 ff. v. Hellwald Culturgeschichte I. S. 108 ff. Prince Smith Der Staat und der Volkshaushalt. 1873, auch in s. Gesammelte Schriften. 1877. Bd. I. S. 125 ff. Vgl. auch W. Wundt Ethik 1886 S. 118 ff., S. 205 ff. und die in Anm. 38 angegebene Litteratur.

1. Das Jägervolk. Das Fischervolk.

§ 16. Die niedrigsten Wirtschaftsstufen sind die gleich niedrigen dieser Völker. Bei einem Jägervolke ist die Jagd, und zwar die sog. wilde (Erlegung wilder Tiere), bei einem Fischervolke die Fischerei (der Fang von Fischen und eßbaren Mollusken) der Hauptproduktionszweig und die Hauptquelle der Ernährung.

Beide Erwerbsarten sind rein okkupatorische Thätigkeiten, Okkupation der freien Naturgaben, die Wirtschaft dieser Völker ist eine okkupatorische. Die Natur beherrscht die Produktion und die Konsumtion. Sie erzeugt allein und ausschließlich die Ernährungsmittel der Menschen. Die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen ist eine isolierte. Eine gemeinsame organische Thätigkeit, eine Scheidung der Menschen in verschiedene Berufsklassen, ein Tauschverkehr findet noch nicht statt.

§ 17. 1. Das Jägervolk. Die Menschen leben in Familien, die zu Stämmen (Horden, Völkern) vereinigt einen politischen Verband bilden. Ihre Hauptbeschäftigung, ihre hauptsächliche Arbeit und die Hauptquelle der materiellen Bedürfnisbefriedigung ist die Jagd. Gelegentlich ist auch die Fischerei Erwerbszweig. Daneben okkupieren sie noch andere rohe Naturfrüchte und sonst brauchbare Naturstoffe, kümmern sich aber nicht um die Entstehung dieser Produkte. Sie überlassen diese lediglich der Natur, wirken auf dieselbe nicht ein. Jede Familie okkupiert für sich die Naturprodukte, welche sie für ihre Bedürfnisse gebraucht. Freilich findet auch schon eine Art gewerblicher Arbeit (d. i. eine Umformung, eine weitere Verarbeitung von Stoffen zu neuen Gütern) statt, aber dieselbe ist noch eine sehr geringe und technisch sehr rohe. Die gewöhnlich dürftige Bekleidung besteht aus einfachen, nicht weiter hergerichteten Tierfellen, oder auch nur aus Blättern und faserreichen Baumrinden, die nur einzelne Körperteile bedecken; als Wohnung dient entweder nur eine Höhle, in welche trockene Blätter getragen werden, oder man errichtet rohgefügte Hütten oder einfache mit Tierfellen und anderen Naturstoffen behängte Zelte; die Bereitung der Speisen ist eine kunstlose. Den Schmuck bilden rohe oder doch ganz wenig bearbeitete glänzende Naturstoffe, mit denen man den Körper behängt oder die man sonst an ihm anbringt. Waffen und Geräte sind einfache, rohe Produkte aus Holz, Bein,

Knochen, Fischgeräten ꝛc., nicht aus Metall. Und hierauf beschränkt sich der Kreis der Gebrauchsgegenstände. Soweit überhaupt eine Umformung von Naturstoffen geschieht, wird sie in der Familie für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch vorgenommen. Auch diese Produktion ist eine Produktion unmittelbarer Gebrauchsgüter. Eine Produktion zum Zweck des Austausches, ein Tauschverkehr existiert noch nicht.

Für die Beurteilung des Kulturgrades jeder Volkswirtschaft ist es stets ein maßgebendes Kriterium, in welchem Verhältnis, in welchem Maß und Grad jeder der drei Produktionsfaktoren, die Arbeit, die Natur und das Kapital (d. h. eigens von den Menschen hergestellte materielle Produktionsmittel) bei der Herstellung der Güter beteiligt ist.

Auf dieser Wirtschaftsstufe ist die Natur der Hauptfaktor der Produktion. Unabhängig vom Menschen produziert und reproduziert sie alle Nahrungsstoffe (Tiere und wild wachsende Pflanzen) der Menschen und alle übrigen Rohstoffe, welche gebraucht werden, sie bestimmt den Vorrat derselben, der Grund und Boden ist noch nicht Ackerland. Wohl ist auch die menschliche Arbeit ein Produktionsfaktor, aber sie ist wesentlich eine okkupatorische, sie beschafft dem Menschen nicht mehr noch andere Nahrungsstoffe, als die Natur sie ihm darbietet. Mehr Nahrungsmittel, als die Natur auf dem Territorium gewährt, können die Menschen nicht erwerben und verzehren. Das Kapital (Jagdwaffen u. a. Produktionsgeräte) kommt freilich auch schon praktisch zur Geltung, aber wegen der geringen Produktivkraft und der geringen Zahl der Kapitalgüter nur in sehr geringem Grade.

Die Haupterwerbsthätigkeit der Menschen durch die Jagd ist keine mühelose, im Gegenteil, wegen der Einfachheit der Jagd-Waffen und -Werkzeuge, namentlich wenn der Wildstand nicht mehr stark ist, mit großen körperlichen Anstrengungen verbunden und oft gefährlich. Sie erfordert Ausdauer, körperliche Kraft, Tapferkeit, Geschicklichkeit und Listigkeit, und diese Eigenschaften bilden sich auch bei Jägervölkern in hohem Grade aus. Aber auch nur diese. Ihre Hauptarbeit führt sie nicht zu einem Nachdenken über naturgesetzliche Produktionsverhältnisse, die der Mensch zur Erhöhung seiner Bedürfnisbefriedigung verwerten kann, noch weniger zu einer Ausbildung der technischen Kunstfertigkeit. Sie begünstigt daher an sich nicht weitere Fortschritte in der technischen Produktion.

Die Arbeit des Jägers gestattet ihrer Natur nach keine Arbeitsteilung. In einem Jägervolke haben Alle denselben Beruf, verrichten Alle die gleiche Art von Arbeit. Es gibt daher keine Wirtschaftsklassen, keine Ständeunterschiede. Nicht einmal Sklaven sind möglich, weil der Herr Erwerbssklaven (d. h. Sklaven, die mit ihm oder für ihn jagen) nicht ohne Gefahr für seine Herrschaft bewaffnen und Haussklaven nicht durch seine Erwerbsarbeit noch miternähren könnte.

Das Einkommen besteht im Wesentlichen in der Jagdbeute und in den okkupierten wild gewachsenen Früchten. Jene ist eine sehr variable und die Vorräte lassen sich nicht lange aufbewahren; das Einkommen ist daher ein sehr unregelmäßiges, es wechselt oft Ueberfluß und Mangel, eine Vermögensbildung ist nur in ganz geringen Grenzen möglich. Und weil der Jäger von der Hand in den Mund lebt, so entwickelt sich nicht der Sinn, in der Gegenwart vorsorgend an die Zukunft zu denken.

Privateigentum besteht an beweglichen Gegenständen (Waffen, Bekleidungsgegenständen, Schmucksachen, erlegtem Wild, Geräten, Zelten ꝛc.), gemeinsames öffentliches an den Jagdgründen, deren Besitz der Stamm gegen Fremde verteidigt. Aber es gibt keine gesetzliche Eigentumsordnung.

Die absolute ökonomische Voraussetzung aller Jägervölker sind wildreiche Jagdgründe — die Existenz und Entwicklung solcher Völker ist daher auf bestimmte Territorien der Erde beschränkt — und Voraussetzung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Jägervolkes ist ein genügender Wildstand. Aber die Bevölkerung vermehrt sich auf einem begrenzten Territorium schneller als der Wildstand. Derselbe muß jedem

Jägervolke im Laufe der Zeit unzureichend werden, er kann unter Umständen ganz verschwinden. Der notwendig eintretende Mangel an Nahrungsmitteln zwingt daher regelmäßig von Zeit zu Zeit einen Teil oder das ganze Volk, sein Territorium zu wechseln und, sind die benachbarten Territorien von anderen Stämmen okkupiert, mit diesen um den Besitz ihrer Jagdgründe zu kämpfen. Der Besiegte muß weichen oder untergehen. Kriege um Jagdgründe, d. h. um Nahrungsmittel, werden auf dieser Wirtschaftsstufe, sofern nicht unokkupiertes Land in unbegrenztem Maße zur Verfügung ist, zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, sie sind ein Gebot und eine Bedingung der Selbsterhaltung. Das Leben eines Jägervolkes ist ein fortwährender Kampf mit Tieren und Menschen um seine Ernährung.

Da die Bevölkerung wesentlich vom Standwild lebt und das schon für eine Familie erforderliche Wild ein großes Areal voraussetzt, so kann die Bevölkerung eines zusammenlebenden Jägerstammes keine sehr große und ein von Jägervölkern bewohntes Gebiet überhaupt nur sehr dünn bevölkert sein.

Diese Wirtschaftsstufe zeigt noch keine organische Wirtschaftsgemeinschaft der Familien. Das einzige gemeinsame wirtschaftliche Interesse, das in der Stammesgemeinschaft vorhanden ist und für das der Stamm sorgt, ist der Schutz der gemeinsamen Nahrungsquelle, der Jagdgründe, event. die Eroberung einer neuen. Hierauf und auf den Schutz der Person der Stammesgenossen gegen Gewaltakte fremder Stämme beschränkt sich auch im Wesentlichen der Inhalt der politischen Funktionen der Gemeinschaft. Recht und Gericht bestehen selbst in den dürftigsten Anfängen nicht überall. Das Familienhaupt richtet souverain über die Mitglieder seiner Familie. Im übrigen ist das Recht der unbedingten Selbsthilfe, das Recht der Blutrache jedenfalls weitaus die Regel.

Entsprechend der niedrigen wirtschaftlichen Thätigkeit steht auch das geistige Leben der Menschen auf niedrigster Stufe.

Dies sind die allgemeinen charakteristischen und wesentlichen Merkmale dieser Wirtschaftsstufe. Im einzelnen können natürlich die Zustände wieder sehr verschieden sein; die Fortschritte in dem Bau und der Art der Wohnungen, in der Anfertigung von Kleidungsstücken, Schmucksachen, Geräten, Waffen, auch in Ausbildung eines Rechts- und Gerichtswesens können größere oder geringere sein, aber typisch sind jene Erscheinungen.

Schon auf dem Uebergange zu einer anderen Stufe ist ein Jägervolk, dessen Haupterwerbszweig zwar noch die Jagd ist, das daneben aber Tiere zu zähmen gelernt hat und Haustieren Produkte abgewinnt, oder das daneben noch sporadisch etwas Ackerbau treibt, oder das mit Jagd- und anderen Landesprodukten Grenzhandel treibt.

Reine Jägervölker gibt es heute nur noch wenige [39]. Die Jägervolkzeit der heutigen Kulturvölker ist in ein vollständiges Dunkel gehüllt.

Ob Jägervölker zu höheren Wirtschaftsstufen übergehen oder nicht, und ob sie in jenem Fall Hirtenvölker oder gleich Ackerbauvölker werden, hängt teils von natürlichen Verhältnissen ihres Territoriums (Boden, Klima, Zähmbarkeit, Nutzbarkeit und sonstige Natur der lokalen Tiergattungen), teils von der Individualität, der Entwicklungsfähigkeit der Menschen, teils aber auch von der Art der Einwirkung anderer Völker, mit denen sie in Berührung kommen, ab.

§ 18. 2. Das Fischervolk. Wie die Jägervölker durch die Jagd, beschaffen sich die Fischervölker wesentlich durch die Fischerei ihre Nahrungsmittel. Daneben okkupieren sie wie jene wild wachsende Früchte und andere Naturprodukte. Auch Jagd betreiben sie in der Regel, namentlich die an Seeküsten wohnenden, nur tritt dieselbe als Erwerbszweig weit hinter der Fischerei zurück. Sie wohnen in ganz anderen Territorien, in fischreichen

39) Z. B. in Nord- u. Südamerika (im Oregongebiet, die Patagonier, die Andesvölker, Botokuden u. a.), in Afrika (Hottentotten, Buschmänner, u. einige Aethiopische Stämme u. a.), in Australien u. auf dem Polynesischen Inselgebiet, s. die Litt. Anm. 38.

Gegenden, an großen Seen, Flüssen, und namentlich an Meeresküsten. Aber die Natur produziert auch bei ihnen allein und ausschließlich ihre Nahrungsstoffe, jedoch besteht in dieser Hinsicht ein großer Unterschied gegenüber Jägervölkern; ihre wesentliche natürliche Ernährungsquelle ist, wenigstens in der Regel, nicht so leicht zerstörbar; die Entstehung einer Uebervölkerung, der Mangel an Nahrungsmitteln ist durch die Vermehrung der Bevölkerung nicht notwendig bedingt. Daher sind sie auch seßhafter und, weil der Kampf mit Nachbarn um Nahrungsmittel weniger geboten, ist ihr Leben im allgemeinen friedlicherer Art. Ihre Hauptnahrungsquelle gestattet auch die Konzentration einer größeren Zahl von Menschen auf gleichem Raume, ebenso die Sklaverei [40]; ökonomische Klassen- und Standesunterschiede sind bei ihnen möglich, in der Regel allerdings nicht vorhanden.

Im übrigen aber zeigen auch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse *keine höhere Ausbildung* als die der Jägervölker. Ihre Bedürfnisbefriedigung erfordert meist geringe Kraftanstrengung, die Völker sind in der Regel träge. Die Produktion ist auch eine isolierte in den einzelnen Fischerfamilien, die Umformung von Rohstoffen zu weiteren Gebrauchsgütern eine geringe und technisch sehr rohe, die Konsumtion auf die Befriedigung der rein natürlichen Bedürfnisse in einfachster primitivster Form beschränkt. Eine Mitwirkung von Kapital (vorzugsweise Fischereigeräte) bei ihrer Produktion ist notwendig, aber ihre Kapitalgüter sind geringwertige, von jedem leicht herstellbare Güter, eine Vermögensbildung ist nur in engen Grenzen möglich. Eine Gliederung in verschiedene Berufsklassen, ein Tauschverkehr, eine organische Wirtschaftsgemeinschaft der Familien besteht ebenfalls nicht.

Auch bei ihnen wird der Uebergang zu anderen Wirtschaftsstufen teils durch natürliche Verhältnisse ihres Landes, teils durch ihre geistige Individualität, teils durch die Art der Einwirkung anderer Völker bestimmt. Sie werden selten Hirtenvölker, in der Regel Ackerbauvölker werden, und, wenn sie am Meere wohnen, bald zur Schifffahrt und zum Handel kommen.

Reine Fischervölker existieren in der Gegenwart wohl wesentlich nur noch in Gegenden der kalten Zone, wo territoriale (Boden und klimatische) Verhältnisse den Uebergang zu höheren Wirtschaftsstufen unmöglich machen.

2. Das Hirten- oder Nomadenvolk.

§ 19. Bei ihm ist der *Hauptproduktionszweig* und die wesentliche Nahrungsquelle die *Viehzucht*. Den Menschen wird das Tier als lebendes Wesen, als Arbeits- und Nutztier dienstbar. Sie haben gelernt, Tiere zu zähmen und zu züchten, und benutzen diese und ihre Produkte für die Familienwirtschaft. Daneben bietet ihnen die Jagd, die Okkupation von wild wachsenden Früchten und andern Naturstoffen, eventuell auch die Fischerei weitere Nahrungsstoffe und sonst brauchbare Güter. Die Jagd ist aber bei Hirtenvölkern in der Regel schon deshalb von geringerer Bedeutung für ihre Wirtschaft, weil sie, im Gegensatz zu Jägervölkern, nur Territorien benutzen können, die arm an nutzbarem Wild sind; sie können nicht Gegenden mit großen, dichten Urwäldern, sondern müssen freie weite Ebenen, Steppen, Weide- und Wiesenländereien aufsuchen.

Ihre *Hauptthätigkeit* ist nicht mehr eine so rein okkupatorische wie auf der ersten Stufe. Der Viehzüchter läßt nicht mehr die Natur allein und ausschließlich seine Nahrungsstoffe produzieren. Freilich, die Art der Viehzucht ist auf dieser Wirtschaftsstufe noch eine sehr extensive. Die menschliche *Arbeit* wirkt in ihr in einem geringen Grade mit, die *Natur* ist der weitaus produktivere Faktor. Jene beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Weideplätze aufzusuchen, das Vieh zu bewachen, gegen wilde Tiere und andere Unfälle zu schützen und dessen natürliche Vermehrung zu beeinflussen. Die Natur aber bestimmt die Art der Tiere, sie erzeugt allein die Nahrungsmittel für dieselben und bestimmt damit

40) Sklaven haben z. B. die Kodjaken und Koluschen an der Nordwestküste Amerikas und die Aht der Vancouverinsel. *Peschel* Völkerkunde S. 253.

in der Hauptsache auch noch die Nahrungsvorräte der Menschen. Der Mensch züchtet nicht neue Arten, sondern benutzt nur die Arten, wie sie sich als rein natürliche gebildet haben und bilden. Er sorgt nicht und thut nichts für die Erzeugung der Nahrungsmittel seiner Tiere, er bearbeitet nicht den Weideboden und baut keine Futtermittel an. Das Vieh ist nur Weidevieh auf den rein natürlichen Weiden. Der Uebergang eines Jäger- oder Fischervolks zur Viehwirtschaft verringert die für den Lebensbedarf notwendige Arbeit. Bei dieser extensiven Viehwirtschaft hängt die Ernährung und Vermehrung der Menschen in erster Reihe von den Boden- und klimatischen Verhältnissen des Landes, von dessen Produktionskraft an tierischen Nahrungsmitteln ab. Weitere Folgen derselben sind: Das Hirtenvolk kann nicht überall, sondern nur da leben, wo die Natur ihm für das ganze Jahr Futtermittel darbietet. Es kann auch nicht seßhaft sein, nicht dauernd in derselben Gegend, auf denselben Weideplätzen sich aufhalten, es muß wandern, denn selbst der fruchtbarste Weideboden vermag bei dieser extensiven Benutzung nicht dauernd gleiche Erträge zu liefern; Hirtenvölker wandern auf dem von ihnen okkupierten Territorium. Sie haben deshalb auch keine Dörfer mit festen Gebäuden. Ihre Wohnungen sind Zelte und Wirtschaftsgebäude fehlen. Die Tiere halten sich im Freien auf. Trotz der Wanderungen ist aber, sofern nicht Land in unbegrenztem Maße vorhanden ist, die Uebervölkerung eine notwendige, periodisch wiederkehrende, Erscheinung. Da der Bodenertrag durch Arbeit nicht vermehrt wird, muß auf einem begrenzten Territorium durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung im Laufe der Zeit ein Mangel an Nahrungsmitteln eintreten. Ist nun jene Voraussetzung nicht vorhanden, kann der Stamm daher nicht mit der Vermehrung der Bevölkerung ungehindert sein Territorium ausdehnen und beharrt er andererseits bei der Nomadenwirtschaft, so stellt ihn das Gebot der Selbsterhaltung vor die Alternative: entweder einen Teil auswandern und ein neues Land in der Fremde aufsuchen zu lassen, in welchem derselbe, dauernd vom Muttervolk getrennt, selbständig weiter lebt, oder durch Krieg mit schwächeren Nachbarstämmen deren Gebiet zu erobern. Kriege sind auch unter Hirtenvölkern, die neben einander wohnen, eine ökonomische Notwendigkeit und kriegerische Ausbildung und Stärke daher die Bedingung ihrer sicheren wirtschaftlichen Existenz.

Da das Herdenvieh, als von dem Menschen okkupiertes resp. durch seine Einwirkung hergestelltes Produktionsmittel, Kapital ist, so wird auf dieser Wirtschaftsstufe auch das Kapital ein wesentlicher Faktor der Produktion und eine selbständige Einkommensquelle. Und da Andere als der Eigentümer dessen Vieh warten und pflegen und die Produkte desselben für den Eigentümer gewinnen können, so gestattet auf dieser Stufe der Besitz von Vermögen (Viehherden) ein kontinuierliches Einkommen ohne eigene Arbeit. In den Viehherden ist jetzt auch die Möglichkeit zur Bildung von größerem und werbendem Vermögen vorhanden. Sie sind nicht vergänglich wie das erlegte Wild, sind ein Gut, das sich stetig vermehren kann, das fortwährend durch sich selbst einen Ertrag liefert und in großer Zahl Eigentum eines Einzelnen werden kann. Sie werden, da das Land noch Gesamteigentum ist und jedem zur Benutzung freisteht, der Hauptbestandteil des Vermögens. Die übrigen Bestandteile: Wagen, Karren, Geräte, Werkzeuge, Waffen, Schmucksachen &c. sind daneben von geringerer Bedeutung.

Die Möglichkeit der Vermögensbildung führt auch zu Vermögensunterschieden. Es entsteht der Unterschied von Besitzenden und Nichtbesitzenden, von Reichen, Wohlhabenden und Armen[41]. Die Möglichkeit einer verschiedenartigen produktiven Thätigkeit

41) „In Arabien ist eine Familie mit 10 Kameelen dürftig, mit 30 bis 40 wohlhabend, mit 60 reich. Indessen gibt es an der Grenze von Yemen Beduinenstämme, wo selbst die Aermeren 40 Kameele haben, Reiche 100—200. Ein gemeiner Kirgise hält 30—50 Pferde, halb so viel Rinder, 100 Schafe, einige Kameele und 20—50 Ziegen; die Reichsten bis 10000 Pferde, 3—4000 Rinder, 300 Kameele, 20000 Schafe und über 1000 Ziegen. Bei den persischen Nomaden besitzt der mäßig Wohlhabende 100 Schafe, 3—4 Kameele, 3—4 Pferde, 10 Esel, Reiche halten wohl 1000 Schafe,

der Einzelnen und der gefahrlosen ökonomischen Benutzung der Arbeitskraft Unfreier erzeugt die Scheidung von Arbeitgebern und -nehmern, von Freien und Unfreien. Die Arbeitnehmer sind Besitzlose des eigenen Stammes oder Sklaven (in der Regel Kriegsgefangene). Die Sklaverei ist bei dieser Wirtschaft möglich, den Sklavenherren nützlich, und daher, da sie überdies dem Rechts- und Sittlichkeitsgefühl auf dieser Bildungsstufe nicht als Unrecht und unmoralisch erscheint, vielfach vorhanden.

Die Unterschiede in dem Vermögen und der sonstigen wirtschaftlichen Lage und Stellung erzeugen hier wie stets andere sociale und politische Klassenunterschiede. Die Reichen sind die geachtetsten, die Wohlhabenden und die Arbeitgeber sind geachteter als die Armen und die Arbeitnehmer. Die letzteren stehen in einem persönlichen Herrschaftsverhältnis. Die Reichen haben in der Regel die politische Macht. Sie genießen Vorrechte beim Kultus, haben den entscheidenden Einfluß bei der Rechtgebung und Rechtsprechung und bei dem Beschluß über Krieg und Frieden. Die Reichsten stellen gewöhnlich das erbliche oder gewählte Oberhaupt des Stammes.

Die wirtschaftliche Existenz der Hirtenvölker ist schon eine erheblich bessere. Die Haupternährungsquelle fließt regelmäßiger und ist eine gesichertere; die Ernährung und gesamte Bedürfnisbefriedigung ist, wenn auch immer noch eine sehr primitive, doch eine mannigfaltigere und höhere. Da die Ernährung einen geringen Kraftaufwand und nicht alle Kräfte erfordert, richtet sich die Arbeit der Menschen darauf, das Leben durch neue Genußmittel behaglicher und genußvoller zu gestalten. Der menschliche Geist wird erfinderisch in der Umwandlung von Rohstoffen zu neuen Gütern. In dieser Beziehung treten allerdings große Unterschiede unter den Hirtenvölkern, auch bei demselben Volke im Laufe der Zeit hervor. Aber der Fortschritt gegenüber der ersten Wirtschaftsstufe ist doch überall vorhanden. Die Bedürfnisse haben sich vermehrt, die Nahrungsmittel sind mannigfaltiger und schmackhafter, die Zeltwohnungen besser; die Kleidungsstücke sind nicht mehr lediglich Tierfelle, sondern bestehen auch aus gewebten Stoffen, man hat das Spinnen und Weben erfunden. Schmuckgegenstände werden zahlreicher, sorgfältiger und feiner angefertigt. Auch Geräte, Werkzeuge, Waffen, Transportmittel werden vervollkommnet. Viele Hirtenvölker gelangen selbst zu einer, wenn auch nur rohen Bearbeitung von Metallen.

Aber die Produktion bleibt noch eine isolierte, auf den Bedarf der Familienwirtschaft beschränkt. Eine Gliederung in verschiedene selbständige Erwerbsklassen, eine Produktion und ein regelmäßiger Austausch von Tauschgütern existiert nicht. Einzelne gelegentliche Tauschgeschäfte kommen allerdings schon vor.

Die Art der Wirtschaft gestattet größere Vereinigungen von Menschen. Ein kleineres Stück Erde genügt für die Ernährung des Einzelnen. Viele Tausende, ja Hunderttausende können zusammen existieren und das gemeinsame Interesse der Sicherheit gegen fremde Feinde, die Land und Vieh rauben wollen, zwingt die Menschen zur möglichsten Konzentration. Der Uebergang zu dieser Wirtschaft führt daher zu einer Verdichtung der Bevölkerung und zur Bildung größerer Völker.

Den ökonomischen Fortschritten entsprechen auch Fortschritte im Recht (Eigentumsordnung, Erbrecht, Rechtsschutz, Strafrecht ꝛc.), in den socialen Verhältnissen und im geistigen Leben überhaupt. Die friedlichere Thätigkeit und Existenz mildert die Sitten; die Hauptarbeit begünstigt die Beobachtung der Naturerscheinungen, die Entstehung religiöser Vorstellungen und die Ausbildung des poetischen Sinns, der in einer bilderreichen Sprache sich ausdrückt; die Muße zu geselligem Verkehr, das Zusammensein in

30 Kameele, 20 Pferde, ja es soll Besitzer von 140 000 Schafen geben (?). In der Krim haben reiche Tartaren bis 50 000 Schafe, gemeine gegen 1000. Sehr bedeutend scheint der Reichtum der Buräten, wenigstens im Osten des Baikalsees zu sein: 500—1000 Stück Vieh aller Art haben viele, ja einige besitzen 1000 Kameele, 4000 Pferde, 8000 Schafe, 2—3000 Rinder, 100 Ziegen und noch 4 bis 10000 Rubel in Geld." Roscher a. a. O. S. 31.

größerer Gemeinschaft befördern durch den häufigen Austausch individueller Beobachtungen und Empfindungen in größerem Kreise die geistige Entwicklung, die Erkenntnis und die allgemeine Bildung.

Ein hoher Sinn für persönliche Freiheit und Unabhängigkeit und kriegerischer Mut, der freilich oft in Raubzügen sich geltend macht, herrschen in der Regel bei Hirtenvölkern, aber das Heimatsgefühl und die Vaterlandsliebe können bei ihren ewigen Wanderungen nicht entstehen.

Da ihre Nahrungsquelle, das Vieh, eine transportable, können sie sich in großen Massen zu Auswanderungs- und Eroberungszügen vereinigen und die Geschichte berichtet bekanntlich vielfach von solchen Zügen aus denjenigen Teilen der Erde, die durch ihre Natur ganz besonders für diese Wirtschaftsstufe geeignet und daher auch seit den Urzeiten bis in unsere Tage vorzugsweise die Gegenden dieser Wirtschaftsform sind, aus dem mittelasiatischen Hochlande, wo alle europäischen Kulturvölker einst Hirtenvölker waren, und aus den arabischen Steppen.

Im einzelnen können auch unter den Wirtschafts-, Rechts- und Sittenzuständen eines Hirtenvolkes große Unterschiede obwalten, ohne das Wesen dieser Wirtschaftsform zu ändern. Dasselbe ist aber geändert, wenn die Völker zwar noch wesentlich von Viehzucht leben, aber daneben schon Ackerbau treiben, oder wenn einzelne Zweige der gewerblichen Arbeit, namentlich der Metall- und der Textilindustrie, Berufs- und Erwerbszweige geworden sind und nun ein regelmäßiger Tauschverkehr mit diesen Gewerbsprodukten besteht, ebenso, wenn überhaupt ein regelmäßiger Tauschhandel mit anderen Völkern stattfindet, oder die Uebernahme der Transportleistungen für Handelskarawanen eine regelmäßige und erhebliche Erwerbsquelle wird. Die meisten heutigen sog. Hirtenvölker in Amerika, Afrika und Asien sind nicht mehr reine Hirtenvölker [42]).

Wie erheblich aber auch der Fortschritt gegenüber dem Jägervolke ist, die ökonomische und kulturelle Fortentwicklung eines Hirtenvolkes ist doch eine eng begrenzte. Die Wirtschaftsform als solche gestattet nicht das Aufsteigen zur Kultur. Zu Kulturvölkern können Hirtenvölker nur werden, wenn sie zum Ackerbau als ihrem Hauptproduktionszweige und damit zu einer neuen Wirtschaftsstufe übergehen.

3. Das seßhafte reine Ackerbauvolk [43]).

§ 20. Das wesentlichste Merkmal dieser Stufe als einer neuen Grundform ist, daß die Menschen seßhaft geworden sind und zu der Viehzucht der Ackerbau, d. h. der Anbau von Getreide und andern Bodenfrüchten, als Hauptproduktionszweig und Haupterwerbsquelle hinzugekommen ist. Daneben werden auch noch andere Naturprodukte okkupiert und benutzt, auch Jagd und Fischerei sind noch Erwerbsarten.

Durch den Uebergang zum Ackerbau wird eine wichtige Umgestaltung der Produktion und der ganzen wirtschaftlichen Lage der Menschen herbeigeführt. Dieselben haben zunächst in dem Getreide ein neues Nahrungsmittel erkannt und gelernt, daraus Brod und andere Speisen zu bereiten und durch eine Bearbeitung des Bodens dies Produkt zu erzeugen. Sie entdecken aber auch noch auf dieser Stufe die Brauchbarkeit zahlreicher anderer Bodenfrüchte für die menschliche und tierische Ernährung und für andere

42) S. die Litt. Anm. 38. Beispiele reiner Hirtenvölker sind einige abyssinische (Galla, Somali, Danakil u. a.) und arabische Völker, ferner die Pampasvölker in Südamerika, die Kirgisen der innern Horde, südlich vom Kaspischen Meere, die Kalmücken südwestlich von der unteren Wolga u. a. mongolische, finnische und türkische Stämme in Asien. Die Baschkiren sind auf dem Uebergang zum Ackerbau. Ueber diese russischen Völker s. auch D. Mackenzie Wallace. Rußland. Band II. Uebersetzt von E. R. Leipzig 1879.

43) Seßhafte werden die Ackerbauvölker dieser Wirtschaftsstufe im Gegensatz zu wandernden Ackerbauvölkern genannt, d. h. Völkern, die zwar neben der Viehzucht auch schon den Ackerbau kennen und treiben, aber noch als Nomaden umherziehen. Die Wirtschaft solcher Völker ist eine Zwischenstufe.

wirtschaftliche Zwecke, und bauen auch diese an. Sie sind also für ihre eigene Ernährung nicht mehr wie früher ganz von den freien Gaben der Natur abhängig, sondern bestimmen die *Art der Bodenprodukte* und *vermehren dieselben* durch ihre *Arbeit*. Sie bestimmen in Benutzung der Produktionskraft der Natur die Produktionsrichtung derselben, setzen einen nützlichen Stoffwechsel an die Stelle des ursprünglichen, natürlichen. Das hat die *unmittelbaren Folgen*, daß zahlreicher die Gegenden der Erde sind, auf denen diese Menschen sich niederlassen können, weil sie nicht mehr bloß auf wild- und fischreiche Gegenden, noch auf Weidetriften, die ihnen das ganze Jahr hindurch Viehfutter darbieten, angewiesen sind, ferner, daß eine größere Zahl von Menschen sich auf dem gleichen Raum ernähren kann, daß sie an regelmäßige friedliche Arbeit gewöhnt werden und daß ihre Nahrung gesunder, reichlicher, mannigfaltiger ist.

Aber auch die *weitere*: die Menschen hören auf zu wandern, die Völker werden seßhaft. Sie siedeln sich in einer Gegend, die ihnen gefällt und ihren Bedürfnissen entspricht, an, um dauernd dort zu bleiben [44]). Der Boden erzeugt durch ihre Arbeit alljährlich von neuem Nahrungsmittel. Land ist, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Entstehung und Verbreitung dieser Wirtschaftsform auf der Erde, in einem solchen Ueberfluß vorhanden, daß es auch bei ganz extensiver Bewirtschaftung des Bodens für die sich vermehrende Bevölkerung hinreichenden Ertrag gewährt. Da indes nicht alles Land gleich gut zum Ackerbau geeignet ist, das Ackerland, die Wiesen und Weiden vielfach zwischen großen Wäldern liegen, der Ackerbauer aber in der Nähe seines Ackerlandes wohnen muß, so löst sich der Stamm, das Volk in kleinere zerstreute *landwirtschaftliche Gemeinden* auf, die Familienwirtschaft der Einzelnen wird eine *Wirtschaft in der Gemeinde*.

Die Seßhaftigkeit führt zu einer neuen Art von Wohnungen. Man errichtet feste größere Wohngebäude, die, dauerhaft, bessern Schutz gegen die Witterung und gegen wilde Tiere gewähren und behaglicher sind. Das *Haus* wird die Wohnstätte, die Familienwirtschaft wird Hauswirtschaft. Man erbaut jetzt auch und gleichfalls feste, dauerhafte Wirtschaftsräume, Vorratshäuser und Ställe. Der Kreis der Vermögensobjekte wird hierdurch erweitert.

Mit der Bebauung des Bodens und der dauernden Niederlassung in der Gemeinde entwickeln sich neue *Rechtsverhältnisse am Boden*: neue Eigentums-, Vermögens-, Nutzungs- und Erbrechte. Diese Rechtsbildung ist nach Völkern überaus verschieden, jedes Volk hat seine eigenartige Rechtsgeschichte, aber überall bildet zuerst an dem nutzbaren land- und forstwirtschaftlichen Boden das Gemeindeeigentum mit persönlichen Nutzungsrechten der Einzelnen die Regel, das Privateigentum und das Erbrecht an demselben entstehen erst im Laufe der Zeit [45]). Die Unterschiede in der Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse sind so große, daß auf sie nur in einer Spezialgeschichte der einzelnen Völker eingegangen werden kann. Mit diesem Privateigentum entsteht dann wieder ein neues Vermögensobjekt, eine neue Art der Vermögensbildung und mit ihr die Möglichkeit neuer großer Unterschiede in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen und in dem ganzen Zustande der Einzelwirtschaften.

Die Seßhaftigkeit und die Bodenarbeit erzeugen auch das *Heimatsgefühl* und die *Heimatsliebe*. Dem Menschen wird der Boden, den er dauernd bearbeitet und benutzt, werden die Hausstätte und die Gegend, da er und seine Kinder geboren, da sein ganzes Leben, seine Leiden und Freuden sich abspielen, werden auch Menschen, mit denen er stetig

44) Das schließt nicht aus, daß sie freiwillig, um ein vermeintlich besseres Land zu okkupieren, das bisher okkupierte aufgeben und ein neues aufsuchen, wie z. B. die Germanen in der Zeit, da sie zuerst in der Geschichte auftreten, und in der Zeit der Völkerwanderung.

45) E. de *Laveleye*, Das Ureigentum Deutsche Ausgabe von K. Bücher, Leipzig 1879. *Wagner*, G. § 324 ff. Vgl. Handb. Bd. II. Abh. XIV. und XV.

verkehrt, lieb und wert. Es entsteht das Gefühl der engen Zusammengehörigkeit mit den andern Gliedern der Gemeinde, das persönliche Interesse auch für das Wohl und Wehe der Gemeindegenossen, für das Wohl der Gesamtheit und das Bestreben, dieses Wohl zu fördern. In der Gemeinde entwickelt sich eine Gemeinsamkeit und Solidarität wirtschaftlicher, socialer und politischer Interessen, das Leben in der Gemeinde führt zur Gemeinwirtschaft und zu einer Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der Gemeindegenossen, regelt die gemeinsamen Angelegenheiten.

Und zwischen den verschiedenen Gemeinden des Volkes bildet sich, schon durch die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig bedingt, ein staatliches Gemeinwesen heraus. Da die kleinen Gemeinden über ein großes Territorium zerstreut sind und zwischen den Dörfern mit den Wohnungen, Acker-, Wiesen- und Weideländereien in der Regel große Wälder oder weite Strecken unangebauten, unbenutzten Landes liegen, können Leben und Vermögen der einzelnen Menschen leichter durch feindliche Schaaren oder auch durch Gewaltakte von Mitgliedern des eigenen Volkes gefährdet werden. Das gemeinsame Interesse Aller, die Person, das Eigentum und das Land zu schützen, zwingen zu einer politischen Organisation des zerstreuten Volkes zum Zweck eines solchen Schutzes. In dem größern politischen Verband, den die zerstreuten Gemeinden bilden und der obrigkeitliche Rechte und Befugnisse über die einzelnen Gemeinden und ihre Mitglieder hat, werden Organe geschaffen, welche über Krieg und Frieden entscheiden, die Wehrpflicht, die Kriegführung wird geregelt, ein Strafrecht wird gebildet, Strafgerichte und Vollzugsorgane derselben werden eingeführt. Und die neue Benutzung des Bodens für die wirtschaftlichen Zwecke der Menschen, die Erweiterung der Eigentums- und Vermögensobjekte, die ständige Verwendbarkeit fremder Arbeitskräfte in der Hauswirtschaft erheischen neue zivilrechtliche Normen und Gerichte und obrigkeitliche Verwaltungsmaßregeln.

Die Wirtschaftszustände der Völker sind wie die Gestaltungen in Sitte, Recht und Staat auf dieser Wirtschaftsstufe im Einzelnen außerordentlich verschieden. Die Geschichte der seßhaften Ackerbauvölker ist die Geschichte von Jahrhunderten des Lebens unzähliger Völker der Erde in allen Weltteilen, die als solche unter sehr verschiedenartigen territorialen Verhältnissen, mit sehr verschiedenen persönlichen Anlagen, in sehr verschiedengradiger geistiger Entwicklung, in sehr ungleicher Gestaltung ihrer Sitten, ihres Rechts (namentlich ihrer Grundeigentumsordnung und ihres Personenrechts), ihrer Besitz- und Arbeitsverhältnisse, in sehr ungleicher politischer Geschichte teils ohne teils in Berührung mit schon höher entwickelten Völkern wirtschaftlich thätig waren und zum Teil noch sind. Zahlreiche Völker sind noch heute nicht über diese Stufe hinausgekommen [46]. Bei denjenigen Völkern des Altertums und der Gegenwart, die höher emporstiegen, währt, wenn auch einzelne durch Berührung mit höheren Völkern die Grundform etwas verändern, diese Periode bis zur Städtebildung, bei den Germanen im heutigen Deutschland also, mit Ausnahme einzelner Grenzdistrikte, bis in die Zeiten des 10. und 11. Jahrhunderts [47].

Aber gewisse allgemeine Wirtschaftserscheinungen sind doch allen oder wenigstens den meisten gemeinsam und charakteristisch für diese Wirtschaftsstufe.

Die materielle Bedürfnisbefriedigung ist durch die größere und mannigfaltigere Arbeit der Menschen eine höhere, die wirtschaftliche Existenz gesicherter, die Gefahr einer Uebervölkerung verringert. Die Bildung ist gestiegen, das Wissen ist erweitert, die Sitten haben sich gehoben.

Die Produktion des Volkes ist wesentlich Urproduktion (Stoffproduktion) mit der Landwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht) als Hauptzweig, und in der Regel eine Produktion von unmittelbaren Gebrauchsgütern in den einzelnen Privatwirtschaften (isolierte Produktion).

46) S. die Litteratur in Anm. 38.

47) Ueber die Wirtschaftszustände der Deutschen auf dieser Stufe vgl. Handb. Band II. Abh. XIV. XV. XXI. und die dort angegebene Litt.

Die einzelnen Wirtschaften erzeugen direkt die materiellen Güter, welche sie für ihre Bedürfnisse gebrauchen, und konsumieren, was sie produzieren. Eine Herstellung von Tauschgütern und ein entgeltlicher Austausch von Produkten findet nur ausnahmsweise statt. Aber zu diesen Wirtschaften gehören sehr häufig auch unfreie Personen, deren Arbeitskraft resp. Vermögen die herrschende Klasse in ihrem Interesse ausbeutet. Die Gesellschaft theilt sich in Freie und Unfreie, die persönliche Unfreiheit erscheint in sehr verschiedenen Formen. Die Herrschaft über Unfreie erleichtert den Freien, die das Volk bilden, die materielle Existenz, sie wird für dieselben zu einer ständigen Erwerbsquelle, zu einem Vermögensrecht; die Art ihrer Wirtschaft begünstigt diesen Vermögensbesitz und gestattet ihn dem Einzelnen, da er gegen Gewaltakte seiner Unfreien durch Gesetz und Staat geschützt wird, in großem Umfange. In den Wirtschaften beginnt eine berufsmäßige Arbeitsteilung, die produktive Bevölkerung scheidet sich in ihnen in verschiedene Berufsklassen.

Die gewerbliche Arbeit (Umformung, weitere Verarbeitung von Stoffen zu neuen Gütern) ist ursprünglich eine Haus- und Nebenarbeit, nicht selbständige Berufsarbeit, ihre Technik noch eine sehr niedrige. Aber fast überall entwickelt sie sich im Laufe der Zeit auch zur selbständigen Berufsthätigkeit, die Technik schreitet vorwärts, die gewerblichen Arbeiter sondern sich in verschiedene Berufsarten. Es entstehen, freilich nur als eine kleine Quote der Bevölkerung, Handwerker von Beruf und Handwerkerklassen in verschiedenen Zweigen der gewerblichen Arbeit, zuerst in der Regel Metallarbeiter, dann Holzarbeiter u. a. Aber das Handwerk ist nur ausnahmsweise freie Erwerbsquelle, die meisten Handwerker sind Unfreie in größeren Einzelwirtschaften, welche für den Herrn und dessen wirtschaftliche Bedürfnisse arbeiten. Und die selbständigen Handwerker, welche ihre Produkte Andern entgeltlich überlassen, sind in der Regel zugleich noch Landwirte. Stets bleibt auf dieser Stufe die gewerbliche Arbeit Handarbeit, Handwerk (vergl. Handb. Band II, Abh. XXI).

Ein selbständiger Handel, eine Klasse von Kaufleuten existiert nicht, und Tauschgeschäfte, soweit sie überhaupt vorkommen, sind Naturaltauschgeschäfte (§ 23). Werden sie häufiger, so werden die absatzfähigsten Güter, deren Aufbewahrung keine Kosten verursacht (in der Regel Viehstücke), unbeschadet ihrer sonstigen Brauchbarkeit, allgemeines Tauschmittel und Preismaßstab [48]). Das Metallgeld ist noch keine wirtschaftliche Institution. Wird es von sog. Ackerbauvölkern gebraucht, was nur bei Völkern geschieht, die schon mit höher entwickelten Völkern in Berührung gekommen sind und mit diesen Handel treiben, so ist das Wesen der Grundform dieser Wirtschaftsstufe schon verändert. Eine solche Modifikation ist stets vorhanden, wenn regelmäßig Waren des Inlandes gegen Waren des Auslandes vertauscht werden.

4. Das Gewerbe- und Handelsvolk.

§ 21. Bei diesem Volk sind neben Land- und Forstwirtschaft und Fischerei der **Bergbau**, die **gewerbliche Arbeit** in der Form des Handwerks und der **Handel selbständige Berufs- und Erwerbszweige**. Die Jagd ist nur ausnahmsweise noch Erwerbszweig.

Die Entstehung der neuen selbständigen Produktions- und Berufszweige und die dadurch bedingte Umgestaltung der volkswirtschaftlichen Produktion bewirkt einen wesentlich andern Zustand der Volkswirtschaft und des gesamten Volkslebens. Es lassen sich bezüglich desselben auch nur gewisse allgemeine Erscheinungen als charakteristische Merkmale angeben. Im Einzelnen ist er bei den Völkern und bei jedem Volke wieder im Verlauf der Zeit sehr verschieden. Die Geschichte der Gewerbe- und Handelsvölker ist bei den meisten auch eine Geschichte von Jahrhunderten, bei manchen von vielen Jahrhunderten.

---

48) C. **Menger**, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Tl. I. Wien 1871. S. 250 ff. vgl. auch Handb. Bd. I. Abh. IX.

Erst auf dieser Stufe wird die Volkswirtschaft ein wirklicher Organismus (s. § 14) und das Volk ein Kulturvolk.

Gegen frühere Stufen zeigt sie eine wesentlich veränderte äußere Gestalt. Neben den ländlichen, vorzugsweise Land- und Forstwirtschaft und Bergbau betreibenden, Bezirken existieren Städte als Konzentrationspunkte der Gewerbe und des Handels. Die Bevölkerung scheidet sich in eine Land- und Stadtbevölkerung. In den Städten leben und wirtschaften eng bei einander viele Menschen. Die Bevölkerung derselben produziert nicht mehr Alles, was sie an materiellen Gütern gebraucht. Zum Hauptteil aus Kaufleuten und Handwerkern bestehend, beschränkt sie ihre materielle Produktion wesentlich auf die Herstellung von Gewerbsprodukten und auf den Bezug von Handelswaren. Produkte der Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaus erwirbt sie ausschließlich oder doch zum großen Teil entgeltlich von der Bevölkerung der Landbezirke oder vom Auslande [49]. Dagegen produziert sie gewerbliche Produkte und beschafft sie Handelswaren nicht bloß für sich sondern auch für jene. Es entwickelt sich ein regelmäßiger Tauschverkehr zwischen Stadt- und Landbevölkerung, die Städte werden die Marktplätze desselben.

Auf dem Gebiet der materiellen Produktion ist vor Allem die größere Arbeitsgliederung charakteristisch. Die ihr angehörige Bevölkerung scheidet sich in eine viel größere Zahl verschiedener Berufsklassen. Der Handel, die gewerbliche Arbeit und der Bergbau sind nicht bloß freie, selbständige Berufs- und Erwerbszweige geworden, sondern in diesen Zweigen, namentlich im Gewerbe (Handwerk), sind auch zahlreiche von einander verschiedene Berufs- und Erwerbsklassen entstanden. Diese Arbeitsteilung, begleitet von einer weiteren in den einzelnen Unternehmungen, insbesondere den gewerblichen, führt zu großen Fortschritten in der Technik. Die Gewerbsprodukte werden zahlreicher, mannigfaltiger, besser und mit geringerem Kostenaufwand hergestellt. Der Handel führt auch Produkte des Auslandes zu. Es steigt die volkswirtschaftliche Produktion und Konsumtion, namentlich in Handwerks- und Handelswaren, der Quantität und Qualität nach in starker Progression. — Die bisher isolierte Produktion wird zu einem großen Teil eine gesellschaftliche, eine Produktion von Tauschgütern mit regelmäßigem Absatz derselben [50]). Dies geschieht zuerst und am meisten in den Städten. Die landwirtschaftliche Bevölkerung produziert noch immer unmittelbare Gebrauchsgüter für die Hauswirtschaft, aber doch nicht mehr ausschließlich. Namentlich die größeren Landwirte produzieren jetzt regelmäßig auch Tauschgüter zum Absatz und kaufen mit dem Erlös der abgesetzten Produkte Handwerks- und Handelswaren, die sie entweder gar nicht oder nicht so billig und brauchbar herzustellen vermögen. Soweit die Produktion eine gesellschaftliche, sind die selbständigen Produzenten Unternehmer im e. S. (d. h. Personen, welche zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern verschiedenartige produktive

49) Ein Teil der Stadtbevölkerung betreibt freilich, namentlich in solchen Städten, die aus Dörfern oder im Mittelalter in Deutschland aus Fronhöfen Städte geworden, ähnlich wie es in kleinen Städten (Landstädten) noch heute geschieht, auch in der nächsten Umgebung Landwirtschaft; was dieser Teil der Bevölkerung an landwirtschaftlichen Produkten erzeugt, wird von ihm teils selbst konsumiert, teils in der Stadt abgesetzt.

50) In dieser Beziehung zeigt die Geschichte einen durchgreifenden Unterschied bei den Gewerbe- und Handelsvölkern des Altertums und der neueren Zeit. Die isolierte Produktion erhält sich dort bei den Reichen in einem sehr viel größeren Umfange als hier. Die Hauswirtschaft dieser Klasse beruht im Altertum auf dem Besitz von Sklaven, und die Reichen auf dem Lande wie in den Städten hielten sich, auch nachdem die Völker Gewerbe- und Handelsvölker geworden, wie vorher in großer Zahl Gewerbs- und Handelssklaven, die ihnen einen großen Teil der Gewerbe- und Handelsprodukte, die sie in ihrer Wirtschaft gebrauchten, beschafften (vgl. Rodbertus, Untersuchungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Altertums in Hildebrand J. 4. S. 343 ff. 5. S. 297 ff.). Bei den modernen Völkern dagegen wird mit dem Uebergange zu dieser Stufe die bis dahin jener Wirtschaft ähnliche der größeren Grundherrn (Fronherrn) geändert. Das Halten von eigenen Handwerkern, soweit dieselben nicht zum Betrieb der Landwirtschaft gebraucht werden, hört auf und die Lieferungen von Gewerbsprodukten der Colonen werden in andere Präſtationen umgewandelt. Vgl. Handb. Bd. II. Abh. XXI.

kräfte — Arbeit, Kapital, event. auch Grundstücke — auf eigene Rechnung und Gefahr vereinigen) und in ihrem Erwerb abhängig von Konkurrenz- und Marktverhältnissen geworden. Die Unternehmung im e. S. erscheint als allgemeine produktive Wirtschaftsform zuerst auf dieser Stufe. Gleichfalls neu und charakteristisch ist die öffentrechtliche Institution eines besonderen Geldguts. Der regelmäßige Tauschverkehr erfordert ein eigenes Geldgut, das allgemeines Tauschmittel und Preismaßstab ist, und diesem Bedürfnis wird durch die Herstellung eines solchen entsprochen. Die Einführung desselben ermöglicht erst die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion. Der Tauschverkehr wird wesentlich Geldtauschverkehr. Das neue Geldgut bildet man in der Regel [51]) aus gemünzten Edelmetallstücken, deren Herstellung und Umlauf im allgemeinen Verkehrsinteresse die Obrigkeit regelt. Gewöhnlich übernimmt sie selbst die Münzung. Die Münzen werden jetzt auch gesetzliches Zahlungsmittel. Die Volkswirtschaft wird „Geldwirtschaft" (s. § 25). Mit diesem Geld als einem Gut von absoluter Kaufkraft existiert ein neues Vermögensobjekt, ein neues Produktionsmittel und, da es Objekt entgeltlicher Leihe sein kann, auch eine neue Einkommensquelle. Seine Einführung führt auch die Geldleihe, den Leihkredit in mannigfach verschiedenen Formen herbei. — Die Erwerbsthätigkeit wird in allen Zweigen auch Thätigkeit persönlich freier Menschen. Aber nicht immer ist sie die Thätigkeit nur freier Personen. Es bestehen in dieser Hinsicht bei den Völkern Unterschiede des Personenrechts. Bei manchen, z. B. den Gewerbe- und Handelsvölkern des Altertums, ist die persönliche Unfreiheit noch vorhanden, bei andern nicht. Aber überall gibt es in allen Zweigen freie Personen, die in der materiellen Produktion ihren Beruf und Erwerb haben. Zu den freien Personen gehören auch Lohnarbeiter, die als freithätige Klasse hier zuerst auftreten. — Die Technik hat auf allen Gebieten Fortschritte gemacht. Im Gewerbewesen erhebt sie sich bei einer Reihe von Völkern zu künstlerischer Vollendung, man denke nur an die hohen Kunstprodukte der Griechen, der Römer und der deutschen Handwerker im Mittelalter. Aber, und darin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von der Stufe des Industrievolkes (s. § 22), was das Verhältnis von Natur, Arbeit und Kapital bei der Produktion angeht, das Kapital erlangt lediglich im Handel schon eine größere Bedeutung. Auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeit bleibt das Produkt wesentlich Arbeitsprodukt, mit einfachen Werkzeugen und Geräten hergestellt, und in der Landwirtschaft herrschen noch überwiegend extensive Wirtschaftssysteme (Hdb. Bd. II, Abh. XIV). Die Transportstraßen sind Wasserstraßen und Landstraßen, die letzteren meist noch sehr primitiver Art. — Als Handelsvolk treten die Völker in der Regel auch in regelmäßige Verkehrsbeziehungen zu andern Völkern. Sie kaufen fremde, verkaufen eigene Waren, manche treiben noch selbständig Zwischenhandel.

Wesentlich verändert ist die wirtschaftliche Gesetzgebung und das Verhalten der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Volkswirtschaft. Die Gestaltung des Wirtschaftsrechts und die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der staatlichen wie kommunalen Verwaltung sind freilich wieder völkerweise und zeitlich außerordentlich verschieden, aber überall entsteht mit den komplizierteren Wirtschaftsverhältnissen, mit den neuen zahlreicheren Wechselbeziehungen der wirtschaftenden Menschen ein komplizierteres Wirtschaftsrecht. Es verändert und kompliziert sich das Sachen- und Obligationenrecht; mit der

51) Eine Ausnahme macht z. B. das alte Mexiko. Als es den Spaniern bekannt wurde, stand es bereits auf dieser Stufe. Obgleich dort Silber und Gold kunstvoll bearbeitet wurde, bestand das Geld doch nicht in Münzen, sondern in einigen Gütern des allgemeinen Gebrauchs, die eine über alle übrigen Waren hervorragende Absatzfähigkeit besaßen. Das Hauptgut, welches als allgemeines Tauschmittel und Preismaß diente, waren Cacaobohnen (in Säckchen von 8—24000 Stück), daneben baumwollene Zeugstoffe, Goldstaub in Gänsekielen (nach Verhältnis ihrer Größe angenommen), auch, 3—4 Finger breite, Kupferstücke und kleine Zinnplatten. Th. Waitz, Anthropologie IV S. 101. Menger, Volkswirtschaftslehre S. 268. Vgl. auch Nasse, Hdb. Bd. I. Abh. VIII.

Entstehung von Handel, Gewerbe und Bergbau, mit der Entwicklung eines regelmäßigen Tauschverkehrs entsteht überhaupt erst ein Verkehrs-, Handels-, Gewerbe-, Bergrecht und auch das Landwirtschaftsrecht erheischt unter den neuen Verhältnissen neue Normen. Ebenso sind, mag die Volkswirtschaftspolitik eine Politik der Freiheit oder der Unfreiheit sein, mag ein System des laisser faire und passer, wie in Rom seit dem Ende der Republik, oder der merkantilistischen obrigkeitlichen Regelung und Bevormundung, wie in den meisten Staaten der Neuzeit im 17. und 18. Jahrhundert, herrschen, zahlreichere und kompliziertere wirtschaftspolitische Maßregeln der öffentlichen Verwaltung ein charakteristisches Merkmal dieser Wirtschaftsstufe gegenüber den früheren.

Mit den veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnissen vollzieht sich auch eine Neugestaltung der Vermögensverhältnisse und der socialen Klassenordnung. Erweitert ist der Kreis der Vermögensobjekte durch städtische Grundstücke und Gebäude, durch bewegliche Sachgüter aller Art (Handels- und Handwerkswaren, Geld ꝛc.) und durch neue Forderungsrechte. Die selbständige wirtschaftliche Existenz der Einzelnen ist nicht mehr an Grundbesitz geknüpft. Die Klasse der Vermögenden besteht nicht mehr ausschließlich aus Grundbesitzern, die der Reichen nicht nur aus großen Grundherrn; der Eintritt in die letztere hört auf ein wesentlich durch die Geburt begründetes Vorrecht Weniger zu sein. Die Arbeit, die Persönlichkeit, das individuelle Verdienst und das Kapital werden neue Elemente der socialen Klassenbildung, denn auch der Betrieb von Handel und Gewerbe wird das Mittel zur Erlangung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit, zum Erwerb von Vermögen und von großem, ja größerem Vermögen, als die bisher vermögende Klasse besaß, und diese Erwerbszweige stehen Allen offen. Die neuen Vermögensklassen bringen sich gegenüber den alten im socialen und politischen Leben zu berechtigter Geltung. Auch die persönlichen Herrschaftsverhältnisse werden gemildert, vielfach ganz aufgehoben. Das Recht der Persönlichkeit wird in höherem Grade verwirklicht. Die sociale Klassenordnung der materiellen Produzenten enthält mehr Klassen mit geringeren socialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Unterschieden der einander nächststehenden, der Uebergang von einer Sprosse zur andern ist deshalb an sich leichter, ein Emporsteigen für Alle möglich; sie ist eine gerechtere, eine humanere: die Grundlage einer höhern Volkswohlfahrt.

Die wirtschaftliche und sociale Klassenordnung ist indes nicht bloß auf materielle Produzenten beschränkt. Zu diesen gesellen sich noch zahlreiche andere Klassen immaterieller Produzenten, welche auch als freie selbständige Berufsklassen auftreten, durch ihre Thätigkeit den Fortschritt des Volkslebens auf allen Gebieten befördern und zum größten Teil für ihre jenen Klassen und dem Ganzen wertvollen Leistungen gleichfalls ein Einkommen aus den durch jene hergestellten materiellen Werten begehren und erhalten.

Die Gründung von Städten und der selbständige Betrieb von Gewerbe und Handel bildet überall in dem Leben der Völker den Wendepunkt von der Stufe des Naturvolks zu der Stufe des Kulturvolks. Das Volk beschreitet nun die Bahn, auf der es zur Kunst, zur Wissenschaft, zu höherer Moral und Sittlichkeit, zu einem höheren Staatswesen gelangt. Das stete Zusammenwohnen vieler social und rechtlich gleichstehender Menschen auf dem kleinen Flächenraum einer Stadt und der regelmäßige stete Verkehr und Austausch von Gedanken und Lebenserfahrungen, in Verbindung mit der intensiveren und mannigfaltigeren, den geistigen Fortschritt begünstigenden gewerblichen und kaufmännischen Thätigkeit, erhöhen nicht nur stetig das Wissen der Einzelnen und der Gesamtheit und erweitern den Gesichtskreis, sondern erzeugen auch bei Einzelnen allmählich das Streben nach einer tieferen Erkenntnis der Erscheinungswelt und das gemeinsame Streben nach einer steten Steigerung der Bildung Aller und nach höheren Lebenszielen. Aus niedern Anfängen wissenschaftlichen Bestrebens entwickeln sich allmählich einzelne Wissenschaften; die Pflege und Förderung derselben wird Aufgabe der Begabtesten und der Gesamtheit. Mit der

Wissenschaft entsteht auch die Heilkunst und die Ausübung derselben wird eine neue Berufs- und Erwerbsart. Moral und Sitten heben sich, die Technik entfaltet sich zur Kunst. Auf diesen geistigen Aufschwung übt bei den nicht heidnischen Völkern die Religion, vornämlich die christliche, und die Kirche den hervorragendsten Einfluß, die Geistlichen sind hier zeitweise in erster Reihe die Träger und Vertreter der Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bei diesen Völkern wird auch, je mehr man die Bedeutung allgemeiner Bildung erkennt, die Verbreitung derselben und die Ausbildung der Jugend in eigenen Schulen von der Kirche, den Städten, den Staaten übernommen. Die höhere Kultur der Städte verbreitet sich allmählich auch über die Landbevölkerung. In den Gelehrten, Lehrern, Geistlichen, Künstlern, Aerzten sind neue immaterielle Produzenten entstanden, und zu ihnen treten hinzu die öffentlichen Beamten. In den Städten, namentlich der modernen Völker, wird zuerst die Idee des Gemeinwesens eine inhaltvollere, höhere. In ihnen bildet sich die Idee des Kulturstaates heraus: daß der Staat nicht bloß Schutz- und Rechtsanstalt zu sein, sondern auch weitere Kulturaufgaben zu erfüllen habe. Man stellt den Gemeinwesen immer größere Aufgaben für die Wohlfahrt ihrer Angehörigen. Die Erfüllung erfordert Organe (Beamte) und materielle Mittel. Die letzteren beschafft man sich teils durch direkten Erwerb nach Art der Privaten, teils durch Zwangsbeiträge der Einzelnen (Gebühren, Steuern). Mit den wachsenden Aufgaben vermehren sich diese Beiträge. Jede Stadt hat ihre Wirtschaft, die zugleich Staatswirtschaft ist, sofern die Stadt ein unabhängiges staatliches Gemeinwesen ist. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich in den Territorialstaaten, in kleinerem Maßstabe auch in den Landgemeinden. Die Thätigkeit der Staats- und Kommunalbeamten ist auch eine produktive, die Volkswirtschaft wesentlich bestimmende, die Beamten vermehren die Klasse der immateriellen Produzenten.

Alle diese Verhältnisse lassen die Volkswirtschaft von Gewerbe- und Handelsvölkern als eine neue, selbständige und höhere Grundform des wirtschaftlichen Lebens erscheinen. Sie ist in einem höheren Grade die Basis gerechter und humaner Wirtschaftszustände, auf ihr gestaltet sich das Volksleben zu einem Kulturleben.

Diese Wirtschaftsstufe erreichten zuerst die geschichtlich bedeutsamen Orientalischen Völker des Altertums, Aegypter, Inder, Phönizier, Babylonier, Assyrer, Meder, Perser, später die Griechen, die Italischen Völker und die Carthager. Die Völker des Altertums sind über diese Stufe nicht hinausgekommen. Die Kulturvölker der Gegenwart erreichen dieselbe mit der Städtebildung, die zeitlich bei den einzelnen verschieden war, und beharren auf derselben — in verschiedenartiger Gestaltung ihrer Wirtschaftszustände — bis in die neueste Zeit, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts.

5. **Das Industrievolk.**

§ 22. Es hat die höchste, in der Geschichte entwickelte Wirtschaftsstufe erreicht. Das ist die Stufe, auf welcher die meisten europäischen Völker und die Nordamerikanische Union in diesem Jahrhundert angelangt sind. Die Verhältnisse und Zustände derselben, die Unterschiede gegen früher werden in den folgenden Abhandlungen des Handbuches im Einzelnen eingehend erörtert, es sei hier nur auf einige allgemeine charakteristische Momente hingewiesen.

In der volkswirtschaftlichen Produktion gelangt die Industrie, die Produktion mit Maschinen, zu immer größerer Anwendung und zu einer die Gesamtproduktion und den Verkehr, den nationalen wie internationalen, beherrschenden Stellung. Zugleich vollzieht sich eine völlige Umgestaltung des wirtschaftlichen Organismus auf allen Gebieten. Die Arbeitsteilung und die Technik machen außerordentliche Fortschritte. Die Produktion und die Konsumtion steigen in riesigen Dimensionen, die Verteilung, die sociale Klassenordnung werden wesentlich andere und bessere, die Volkswirtschaft verwirklicht in einem höhern Grade die Postulate der Wirtschaftlichkeit, der Gerechtigkeit, der Hu-

manität, der Sittlichkeit und wird die Basis eines gesteigerten Kulturlebens (§ 27 ff.).

Die neue Wirtschaftsstufe ist das Produkt der höhern geistigen Entwicklung der Völker seit dem Beginn der sog. neueren Zeit. Die Fortschritte in den Wissenschaften, in der Verbreitung allgemeiner Bildung, in der Erkenntnis und Anerkennung der persönlichen Rechte und sittlichen Pflichten der Menschen erzeugten neue Staatswesen. Die Staaten, bisher im Allgemeinen Staaten mit ungleichem Recht für die Einzelnen, mit privilegierten Klassen und in der Mehrzahl obrigkeitliche Bevormundungs- und Polizeistaaten, werden konstitutionelle Rechtsstaaten mit dem Bestreben der Weiterentwicklung zu Kulturstaaten. Die Freiheit der Person und die Rechtsgleichheit der Einzelnen werden das Fundament der staatlichen Ordnung und die Staaten stellen sich die Aufgabe, für die Förderung der Gesamtkultur das höchste thatkräftige Organ zu sein und, soweit ihre Macht und Kraft reicht, für alle Einzelnen die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Vorbedingungen herzustellen, unter denen dieselben durch eigene Kraft in sittlich freier Entfaltung derselben zu einem wirklichen Kulturleben gelangen und an den Segnungen der Gesamtkultur Anteil nehmen können (§ 33 ff.). Auf dem ökonomischen Gebiet wurde unter dem Einfluß der neuen ökonomischen Wissenschaft den Einzelnen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit gegeben (§ 28 ff.) und die Bahn zur höchsten Entwicklung aller wirtschaftlichen Kräfte frei gemacht. Der günstige Erfolg dieser Freiheit wurde durch die gleichzeitigen großen Fortschritte der Natur- und technischen Wissenschaften gesteigert. Dieselben erweiterten die Kenntnis der Naturstoffe, Kräfte und Gesetze und zeigten ihre Verwertbarkeit für die Zwecke der praktischen Technik in den verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft und unzählige Erfindungen und Entdeckungen wurden gemacht, die zum Teil eine geradezu revolutionäre Umgestaltung von volkswirtschaftlichen Verhältnissen herbeiführten. Es sei hier beispielsw. nur an die Erfindung der Dampfmaschine, der Eisenbahnen, der Dampfschiffe, des Telegraphen, der Produktionsgesetze der Landwirtschaft, der chemischen Industrie ꝛc. erinnert. — Diese Ursachen schufen einen wesentlich neuen Zustand des technischen Produktionsprozesses auf den Gebieten der Landwirtschaft, der gewerblichen Arbeit und des Bergbaus, ein völlig neues Transport-, Kommunikations-, Versicherungs- und Kreditwesen, eine völlig andere Art des Verkehrs, namentlich auch des Weltverkehrs. Neben der potenzierten Arbeitskraft wurde das Kapital ein viel wichtigerer Faktor der Volkswirtschaft. Unzählige neue Arten von Unternehmungen, viele neue Berufsklassen entstanden und in den Unternehmungen änderten sich vielfach nicht nur die Konkurrenz- und Marktverhältnisse und die Art des Betriebes, sondern auch die ganze ökonomische und sociale Stellung vieler Unternehmer. Der Großbetrieb wird für zahlreiche Unternehmungen die einzig mögliche Betriebsform und verdrängt vielfach den Klein- und Mittelbetrieb, große Aktiengesellschaften und andere gesellschaftliche Unternehmungen erlangen eine bis dahin ungeahnte Bedeutung. Ebenso wird aber auch mit der Entwicklung des Großbetriebs, der Technik und der wirtschaftlichen Freiheit die Lage vieler Klassen von Lohnarbeitern eine wesentlich andere, sie hat für dieselben große Vorteile aber auch große Gefahren im Gefolge. Gegen diese sie zu schützen, ihre Lage zu verbessern und zu einer befriedigenden zu gestalten, für sie die Forderungen der Gerechtigkeit, der Humanität und Sittlichkeit zu verwirklichen, wird eine der wichtigsten Aufgaben von Staat und Gesellschaft.

3. Die Wirtschaftsstufen nach dem Zustande des Tauschverkehrs

B. Hildebrand, Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft in s. J. 2. S. 1 ff. Ders. Die Entwicklungsstufen der Geldwirthschaft in s. J. 26. S. 15 ff. Knies, P.O. S. 357 ff. Wagner, G. § 113—115, dort auch weitere Litteratur.

§ 23. Die Worte Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft bezeichnen zunächst bestimmte Formen oder Zustände des Tauschverkehrs. Man gebraucht dieselben aber auch

zur Bezeichnung von drei Wirtschaftsstufen, die sich in der Geschichte der Volkswirtschaft nach der Gestaltung des Tauschverkehrs unterscheiden lassen (S. 46).

Der Tausch (das Tauschgeschäft) im nationalökonomischen Sinn oder der Umsatz von Gütern ist die gegenseitige entgeltliche Hingabe von Gütern[52]. Die Tauschobjekte sind Vermögensgegenstände oder Arbeitsleistungen. Bei ersteren wird das Nutzungsrecht oder das Eigentumsrecht übertragen. Jedes Tauschgeschäft beruht auf einer Wertbemessung und Wertvergleichung der beiden Tauschobjekte durch die Tauschkontrahenten und besteht aus einer Leistung und Gegenleistung. Der Tauschverkehr ist die Vornahme solcher Tauschgeschäfte, oder, als Summe von Rechtsgeschäften, die Summe aller Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die gegenseitige entgeltliche Hingabe von Gütern ist. In einem engeren Sinne versteht man unter Tauschverkehr die regelmäßige, stete Vornahme solcher Tauschgeschäfte.

Je nach der Art der Tauschobjekte ist das Tauschgeschäft ein Natural- oder Geldtauschgeschäft. Bei diesem ist eines der Tauschobjekte Metallgeld in gemünzten Stücken, bei jenem nicht. Beim Naturaltauschgeschäft werden Güter von unmittelbarem Gebrauchswert[53] (in natura — ohne Vermittlung des Geldes) gegen einander ausgetauscht.

Je nach der zeitlichen Aufeinanderfolge von Leistung und Gegenleistung ist das Tauschgeschäft ein Geschäft Zug um Zug oder ein Kreditgeschäft. Leistung und Gegenleistung können unmittelbar auf einander folgen (Zug um Zug) oder zeitlich auseinanderfallen. Bei der letzteren Form des Geschäfts wird die Leistung gemacht, die Gegenleistung nur versprochen; es wird eine Obligation begründet, die Tauschkontrahenten werden Gläubiger und Schuldner. Da die Gegenleistung in die Zukunft fällt, so schenkt der Leistende dem andern Kontrahenten ein Vertrauen (Kredit)[54]; er erwartet, daß derselbe sein Versprechen erfüllen werde. Jenes Tauschgeschäft ist das Geschäft Zug um Zug, dieses das Kreditgeschäft. Beide Formen können sowohl beim Natural- wie beim Geldtauschgeschäft Anwendung finden.

§ 24. 1. Die Naturalwirtschaft bezeichnet denjenigen Zustand der Volkswirtschaft, in welchem, soweit überhaupt ein Tauschverkehr stattfindet, die Tauschgeschäfte ausschließlich oder doch in der Regel Naturaltauschgeschäfte sind. Die Institution des gemünzten Metallgeldes ist entweder noch völlig unbekannt, oder, wenn schon gemünztes Metallgeld vorhanden, ist dasselbe doch nur bei einem kleinen Teil der Tauschgeschäfte Tauschobjekt.

In diesem Zustand werden nur wenige Tauschgeschäfte vorgenommen. Zwischen den Privatwirtschaften besteht noch kein regelmäßiger Tauschverkehr. Die Produktion in ihnen ist noch eine isolierte. Städte und Stadtwirtschaften existieren noch nicht. Der Staat erfüllt seine Leistungen zum Teil direkt durch unentgeltliche Zwangsarbeitsleistungen seiner Angehörigen. Soweit er materielle Mittel gebraucht, eine Staatswirtschaft existiert, beschafft er sich dieselben aus eigenem Vermögen (Grundbesitz) oder durch, den Staatsangehörigen auferlegte, Naturallieferungen. Seine Beamten erhalten ihre Entschädigung in unmittelbaren Gebrauchsgütern (Domänenwirtschaft, Naturalabgaben, ein Lehnsnexus in den mannigfachsten Formen und Abstufungen).

Die Naturalwirtschaft ist ein charakteristisches Merkmal von Ackerbauvölkern bis zu ihrem Uebergange zur Stufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes. Sofern bei Jäger-, Fischer- und

52) Zu den Tauschgeschäften im nationalökonomischen Sinn gehören auch Kauf-, Pacht-, Miet-, Darlehens-, Arbeitsverträge.

53) Z. B. Kuh gegen Stier, Schwert gegen ein Stück Vieh, Arbeitsleistungen von Dienstboten gegen Nahrung, Wohnung, Kleidung, Frondienste gegen Landnutzung, Arbeitsleistungen gegen Arbeitsleistungen. Bei Homer werden Eisen gegen Kupfer (Odyssee I. 184), eine Sklavin gegen 20 Ochsen (Odyssee I. 431), Wein gegen Erz, Häute und Stiere, Lebensmittel gegen Schmuck vertauscht.

54) Kredit im obj S. ist: Das freiwillige Gewähren und Empfangen von Leistungen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistungen, im subj. S.: Das Vertrauen, welches jemand im Tauschverkehr hinsichtlich der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten genießt. Ueber Kredit und Kreditgeschäfte s. A. Wagner, Hdb. Bd. I. Abh. IX.

Hirtenvölkern Tauschgeschäfte vereinzelt vorkommen, sind es auch Naturaltauschgeschäfte.

§ 25. 2. Die Geldwirtschaft setzt die öffentlichrechtliche Institution des Metallgeldes in gemünzten Stücken voraus, dessen sich die Bevölkerung als Tausch- und Kaufmittels, als allgemeinen Preismaßstabes und gesetzlichen Zahlungsmittels bedient. Sie bezeichnet den Wirtschaftszustand, der diese Institution hat und in dem bei Tauschgeschäften in der Regel dies Geldgut als Preismaßstab und Tauschmittel zur Anwendung kommt. Naturaltauschgeschäfte kommen zwar auch noch vor, aber sie treten gegenüber den Geldtauschgeschäften sehr in den Hintergrund.

Die produktive Bevölkerung gliedert sich in zahlreiche Erwerbs- und Berufsklassen. Landwirtschaft, Bergbau, Fischerei, Gewerbe, Handel und persönliche Dienstleistungen sind selbständige Erwerbs- und Berufszweige. Die Produktion ist wesentlich eine Produktion von Tauschgütern (materiellen Gütern, persönlichen Dienstleistungen), die gegen Geld ausgetauscht werden. Das Geld selbst wird als Gegenstand der Geldleihe eine Einkommensquelle.

Die Geldwirtschaft beginnt historisch mit der Entstehung der Städte und in ihnen, und verbreitet sich dann in der Landbevölkerung. Wie im Verkehr der Privatwirtschaften kommt sie auch in den öffentlichen Wirtschaften zum Durchbruch. In den Staatswirtschaften tritt allmählich an die Stelle der reinen Domänenwirtschaft und der Naturallieferungen ein Steuersystem von Geldsteuern und die Bezahlung der Beamten in Geld. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Staaten werden Geld-Einnahmen und -Ausgaben.

Die Geldwirtschaft entwickelt sich in verschiedenen Abstufungen mit der Ausbildung der Arbeitsteilung und der gesellschaftlichen Produktion bei Gewerbe- und Handelsvölkern, und charakterisiert deren Volkswirtschaft (vgl. Handb. Band I. Abh. VIII).

§ 26. 3. Die Kreditwirtschaft ist der Zustand der Volkswirtschaft, in welchem ein großer Teil der Tauschgeschäfte als Kreditgeschäfte abgeschlossen werden und zahlreiche Kreditpapiere als Geldsurrogate dienen, die, sofern sie Geldversprechen sicherer Schuldner sind, durch die Existenz von Banken thatsächlich Kauf- und Zahlkraft haben, wie das Metallgeld.

Die Tauschgeschäfte sind ebenfalls noch entweder Geld- oder Naturaltauschgeschäfte, in der Regel erstere. Und das Geld ist noch wie bei der Geldwirtschaft allgemeiner Preismaßstab, allgemeines Tauschmittel und gesetzliches Zahlungsmittel. Aber, wie gesagt, viele Geldtauschgeschäfte sind Kreditgeschäfte und das Geld wird, als Tausch- und Zahlmittel, thatsächlich vielfach durch Kreditpapiere ersetzt. Insbesondere werden viele Waren auf Kredit verkauft und zahlreiche Geldleihgeschäfte gemacht. Kreditvermittler befördern das Zustandekommen solcher Geschäfte. Der Warenabsatz und die Produktion beruhen zu einem großen Teil auf dem Kredit. Die Folge ist, daß zahlreiche Kreditpapiere (Urkunden über die Forderung aus dem Kreditgeschäft) entstehen. Soweit dieselben, und das ist die Regel, Geldversprechen sind (Wechsel, Banknoten, fällige Zins- und Dividendenscheine, Staats- und Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Obligationen von Aktiengesellschaften ꝛc.), können sie als Geldsurrogate, d. h. als Zahlungsmittel statt des Geldes, dienen. Die Existenz von Banken vermag, namentlich bei der Hauptart dieser Kreditpapiere, bei den Wechseln, diese Eigenschaft zu erhöhen, die Existenz gut fundierter und verwalteter Notenbanken vermag den Wechseln sicherer Schuldner (durch Hingabe von Banknoten gegen Wechsel im Wechseldiscontgeschäft) thatsächlich die gleiche Kauf- und Zahlkraft wie dem Geld zu geben. Sofern diese Voraussetzung für eine solche Verwendbarkeit der Kreditpapiere vorhanden ist, und demgemäß dieselben thatsächlich die Zahlfunktion des Geldes in großem Umfange verrichten, hat die Volkswirtschaft den Charakter einer Kreditwirtschaft [55].

55) „Die Kreditwirtschaft setzt zu ihrer umfassenden Entwicklung selbst wieder eine größere Benützung des Kredits voraus, namentlich ein starkes Mitspielen des Kredits im Produktionsprozeß, wie es erst bei hoher Rechtssicherheit, weitgehender Berufs-Arbeitsteilung und großer Freiheit im Verkehr vorkommt. Die Kreditwirtschaft ist daher eine Verkehrsgestaltung hoher Wirtschafts- und Kulturstufen, deren Glanz- und Schattenseiten sie besonders scharf zeigt. Sie führt

Diese ist erst eine Erscheinung der allerneuesten Zeit, des 19. Jahrhunderts. Die vorgeschrittensten Industrievölker sind in dem Stadium, sie zu realisieren, am meisten ist sie in England verwirklicht.

Die Kreditwirtschaft bildet nicht in derselben Weise einen Gegensatz zu den beiden anderen Formen des Tauschverkehrs, wie die Geldwirtschaft zu der Naturalwirtschaft, weil bei ihr der Geldverkehr und die Funktion des Geldes als Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel bleibende Voraussetzung ist. Sie ist eine Modifikation, eine höhere Form der Geldwirtschaft und wird deshalb häufig auch „Geld- und Kreditwirtschaft" genannt. Ferner ist für das Wesen dieser drei Zustände der Volkswirtschaft zu beachten, daß in jedem folgenden auch noch Tauschgeschäfte wie in den früheren vorkommen, und insbesondere in der Kreditwirtschaft für viele Kreise von Personen und ganze Verkehrsgebiete der rein geldwirtschaftliche Verkehr die Regel bildet [56]).

Wenn nun nach diesen drei Gestaltungen des Tauschverkehrs „Wirtschaftsstufen" unterschieden werden, so geschieht es, weil jede dieser Verkehrsformen nicht nur völlig andere Zustände der gesamten Volkswirtschaft zur Voraussetzung hat, sondern ihrerseits auch solche herbeiführt und jede, als Wirkung und Ursache, die besonders charakteristische Erscheinung eines eigenartigen Gesamtzustandes jeder Volkswirtschaft ist, der bei der folgenden als ein höherer und als ein großer und wichtiger Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung erscheint. Es ist nicht nötig, hier eine Schilderung der für jede dieser Stufen charakteristischen Erscheinungen der gesamten Volkswirtschaft zu geben. Da die Naturalwirtschaft im Wesentlichen die Wirtschaftsstufe der Naturvölker (Jäger-, Fischer-, Hirten-, reiner Ackerbauvölker), die Geldwirtschaft die der Gewerbe- und Handelsvölker, die Kreditwirtschaft die werdende der Industrievölker ist, so würde eine solche Schilderung nur von einem anderen Gesichtspunkt die Darstellung in den §§ 16—22 zu wiederholen haben. Diese zeigt bereits die charakteristischen Unterschiede der Zustände der Volkswirtschaften auch nach dieser Richtung und daß in denselben eine Stufenreihe zu höherer Wirtschaft und Kultur hervortritt [57]).

Im Unterschiede aber von jenen Wirtschaftsstufen müssen Völker, die zur höchsten Verkehrsstufe aufsteigen, die beiden anderen vorher nach einander durchlebt haben [58]).

---

zu einer großartigen Ersparung an Geld, bezw. bei uns an Edelmetall." Wagner, G. § 114.

56) „Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirtschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirtschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen neben einander fort, nur daß die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Ueberwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft gibt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung. Auch dabei aber ist zu beachten, daß in den verschiedenen Gebietsteilen einer Volkswirtschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirtschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Thätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Kreditwirtschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirtschaft und teilweise etwa auch noch in der Naturalwirthschaft im Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt." Wagner, G. § 114.

57) B. Hildebrand gibt in der oben citierten Abhandlung in s. J. 2. S. 1 ff. eine vortreffliche Skizze der für jede dieser Stufen charakteristischen Erscheinungen der gesamten Volkswirtschaft.

58) „Mit der Naturalwirtschaft beginnt jede Nation ihre ökonomische Laufbahn, denn der Gebrauch des Geldes als Tauschmittel setzt Ueberfluß an Arbeit oder Arbeitsprodukten voraus, um das Metall zu gewinnen oder zu kaufen. Die Geldwirtschaft kann sich daher erst entwickeln, wenn bereits Wohlstand eingetreten ist, wenn die Völker mehr produzieren, als sie bedürfen. Die Kreditwirtschaft kann dagegen erst entstehen, wenn ein geregelter Geldverkehr vollkommen ausgebildet, aber die Schwerfälligkeit des Geldumsatzes bereits empfunden und das Bedürfnis nach Vereinfachung der Zahlungsmittel geweckt ist. Vorher ist der Kreditumsatz nur Ausnahme von der Regel und Folge augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit. Er ist Resultat der Not, aber nicht der Einsicht in seine höhere Zweckmäßigkeit. Diese bestimmte Aufeinanderfolge ist daher in der Natur der einzelnen Wirtschaftsformen begründet und ist deshalb auch eine allgemeine historische Thatsache." Hildebrand Naturalwirthschaft ꝛc. in s. J. 2. S. 4.

III. Die moderne Volkswirtschaft.

1. Charakter im Allgemeinen.

§ 27. Die moderne Volkswirtschaft, d. i. die Wirtschaft der höchst entwickelten Kulturvölker der Gegenwart, steht in allen Richtungen, in denen sich der Fortschritt im Wirtschaftsleben zeigt, in allen Verhältnissen, nach denen sich der Wert desselben bemißt, auf einer Höhe, wie sie die Vorfahren der heutigen Kulturvölker und andere in der Geschichte untergegangene Völker nie erreicht haben. Emporgestiegen sind jene Völker zur Stufe des Industrievolkes und eingetreten in das Stadium der Kreditwirtschaft. Aber trotzdem hat es keine Zeit in der Wirtschaftsgeschichte gegeben, in der wirtschaftliche Reformfragen so zahlreich, die Aufgaben, volkswirtschaftliche Zustände und Verhältnisse neu zu regeln, zu ändern, zu bessern so große und schwierige waren, wie es im 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart bei den Kulturvölkern der Fall ist.

Es liegt anscheinend ein Widerspruch darin, daß diese Volkswirtschaften auf allen Gebieten einen so großen Fortschritt und eine bis dahin nie erreichte Höhe des Kulturlebens zeigen, und zugleich so viele Reformfragen aufweisen, d. h. Fragen der Beseitigung ungenügender Wirtschaftszustände, unter denen einzelne Teile des Volkes leiden und in ihren berechtigten Ansprüchen und Interessen verletzt werden, Fragen der Aenderung einer ungenügenden Gesetzgebung und Verwaltung, eines unrichtigen, den Zielen und Aufgaben der Volkswirtschaft nicht entsprechenden Verhaltens der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft.

Der scheinbare Widerspruch löst sich indes durch die Ursachen dieser zweiten Erscheinung. Dieselben liegen vornämlich 1. in der völligen Umgestaltung des wirtschaftlichen Organismus, welche im letzten Jahrhundert durch die Fortschritte der Natur- und technischen Wissenschaften, durch die zahllosen Erfindungen und Entdeckungen, besonders aber auch durch die Veränderungen in dem Wesen und den Zielen der Staaten, durch den Bruch mit den Grundprinzipien und Grundeinrichtungen der bisherigen Rechtsordnung und durch die Gewährung der viel größeren Bewegungsfreiheit der produktiven Kräfte (§ 22) herbeigeführt wurde. War auch die Umgestaltung unleugbar ein Fortschritt, so machte doch die Beseitigung resp. Umwandlung bisheriger Rechtszustände viele und zum Teil sehr umfangreiche und schwierige Maßregeln der öffentlichen Gewalt notwendig und auch die neuen Verhältnisse erforderten eine neue Rechtsordnung, neue Institutionen, neue Maximen für das Verhalten sowohl der staatlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung wie der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft. So entstanden viele und schwierige ökonomische Probleme, die ihre Lösung dringend erheischten. 2. Die neuen Zustände der Produktion und der Verteilung, die veränderten Verhältnisse des inländischen und des internationalen Verkehrs zeitigten auch neue unliebsame Erscheinungen. Die wirtschaftliche Freiheit, die Entwicklung des Großbetriebs, die Einwirkung der Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die bisherigen Konkurrenz- und Absatzverhältnisse brachten auch neue ökonomische Gefahren mit sich, die bis dahin unbekannt waren und nun Maßregeln zu ihrer Abwehr erheischten. 3. Dazu gesellte sich die Einwirkung der neuen nationalökonomischen Wissenschaft, die durch die wissenschaftliche Erforschung ihres Gebiets die Möglichkeit vieler Verbesserungen im Wirtschaftsleben zur höheren Erfüllung seiner Aufgaben aufdeckte. 4. Eine weitere wichtige Ursache endlich, namentlich der socialen Probleme, war die Steigerung der Aufgabe, welche man sich für die Volkswirtschaft in der Gestaltung der socialen Zustände stellte. Sociale Probleme sind Aufgaben für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zur Besserung ungenügender, schlechter Zustände der letzteren. Es handelt sich in ihnen um Mißstände, deren Beseitigung nicht allein in der Kraft der darunter Leidenden liegt. Sie ent-

stehen dadurch, daß diese Zustände in Widerspruch mit einem Gesellschaftsideal geraten und sich in weiten Kreisen die Ansicht bildet, daß Staat und Gesellschaft die Möglichkeit und die Pflicht haben, diesen Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit zu heben. Sociale Probleme können daher verschiedenen Ursprungs sein. Sie können dadurch entstehen, daß die thatsächlichen Gesellschaftszustände sich gegen früher verschlechtern und mithin eine Reformaufgabe an den Staat und die Gesellschaft herantritt, die früher grund- und gegenstandlos gewesen wäre. Sie können aber auch, ohne daß die thatsächlichen Zustände schlechtere geworden, ja sogar trotz einer Besserung derselben lediglich dadurch entstehen, daß ein Volk höhere Gesellschaftsideale sich stellt und realisieren will. Und eben diese zweite Art des Ursprungs zeigen fast alle socialen Probleme des 19. Jahrhunderts. Die wirtschaftlichen und socialen Zustände der Kulturvölker sind, wenn auch im Einzelnen manche Rückschritte und Verschlechterungen nicht abzuleugnen sind, im Großen und Ganzen nicht schlechter, sondern besser geworden. Aber wenn trotzdem sociale Probleme zahlreich entstanden sind, so erklärt sich dies daher, daß in einem viel höheren Grade, als die Zustände sich besserten, die Anforderungen des Rechts, der Moral, der Humanität an die wirtschaftliche und sociale Lage der Einzelnen gestiegen sind und sehr viel größer die Aufgabe geworden ist, welche man dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft für die Verwirklichung dieser Anforderungen zuweist. Man findet deshalb Verhältnisse ungenügend und reformbedürftig, an deren viel schlechterem Zustande die Vorfahren keinen Anstoß nahmen, man stellt heute dem Staat und der Gesellschaft Aufgaben, die ihnen die Vorzeit nicht stellte. Die meisten socialen Probleme der Neuzeit sind aus dem Bestreben der Völker nach einem höheren Kulturleben, als es je früher erreicht und erstrebt wurde, sind aus höherer Humanität, höherem Rechtsgefühl, höheren Volksidealen, höherem Pflichtbewußtsein hervorgegangen und daher nur ein Beweis für den Fortschritt, nicht für einen Rückschritt. Alles dies trifft insbesondere auch für die wichtigste der socialen Fragen, die Lohnarbeiterfrage, zu. — Diese vier Ursachen sind bei allen Völkern wirkende. Bei uns im deutschen Reich kommt zu ihnen seit dem Jahre 1871 noch 5. die Entstehung des deutschen Reichs hinzu, die durch das Gebot der einheitlichen Regelung zahlreicher Verhältnisse des neuen Bundesstaats und durch die veränderte Verfassung des Staatshaushalts der einzelnen Bundesstaaten aber auch durch die größeren Aufgaben, welche das neue Reich sich stellen konnte und stellte, nicht wenig zu den wirtschaftspolitischen Reformfragen beigetragen hat, mit denen sich Reich, Einzelstaaten und Gesellschaft seit 1871 bis heute beschäftigten.

Diese Ursachen der wirtschaftlichen Reformfragen lassen deren Existenz nicht als einen Widerspruch mit der Thatsache des Fortschritts erscheinen. Sie sind aber ein Beweis, daß die moderne Volkswirtschaft sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in einem ganz besonderen Grad in der Phase eines *Uebergangsstadiums* befindet. Die wesentlichen Grundlagen des Organismus, auf denen Jahrhunderte lang die wirtschaftliche Thätigkeit sich geäußert hatte, wurden beseitigt, neue waren zu schaffen, der Bau derselben ist noch nicht beendet. Wenn dies geschehen, wird auch die Zeit kommen, wo die Flut der volkswirtschaftlichen Tagesfragen verschwinden und der Strom des wirtschaftlichen Lebens wieder in dem festen Bett ruhig und gleichmäßig dahinfließen wird.

Aber bleiben werden für die Volkswirtschaft der Gegenwart und der berechenbaren Zukunft drei Erscheinungen, die für das Wesen derselben gegenüber früheren Zuständen besonders charakteristisch sind, die den großen Umschwung und Fortschritt, der sich auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte bei den Kulturvölkern im 19. Jahrhundert vollzogen hat, wesentlich mit herbeigeführt haben und die zu den Grundsteinen des neuen Baus der modernen Volkswirtschaft gehören. Das sind: Die *wirtschaftliche Freiheit* und das *neue Verhältnis* einerseits der *Ethik*, andererseits des *Staats* zur *Volkswirtschaft*.

2. Die wirtschaftliche Freiheit.

Wagner, G. § 126 ff. (in der Einl. zu § 126 u. § 134 auch die weitere Litt.). Schmoller Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft a. a. O. S. 43 ff. H. Maurus, Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft. Heidelberg 1873. vgl. auch Ahrens, Naturrecht Band II. bes. § 60–61, § 73 ff. § 147 ff. Stahl, Rechtsphilosophie II, 1. S. 321 ff. II, 2. S. 55 ff. Handb. Band I. Abh. II. Band II. Abh. XXI. J. St. Mill, Principles of political economy (deutsch von Soetbeer) Buch V. Kap. XI. Ders., On liberty (deutsch von Pickford 1860).

§ 28. Wenn man die wirtschaftliche Freiheit als charakteristisches Merkmal der modernen Volkswirtschaft hinstellt, so ist damit nicht die absolute Freiheit sondern ein Rechtszustand gemeint, der gegen früher ein sehr viel größeres und an sich ein sehr hohes Maß individueller Freiheit zeigt und diese nur ausnahmsweise gesetzlich einschränkt, wo das öffentliche Interesse es gebietet. Eine Freiheit dieser Art wurde bei allen Kulturvölkern die rechtliche Grundlage der Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert [59]).

Die wirtschaftliche Freiheit ist begrifflich das Maß der Freiheit, welches die Gesetzgebung den Einzelnen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit gewährt. Sie ist insbesondere das gesetzlich bestimmte Maß der Verwendung produktiver Kräfte (der eigenen und fremden) für die wirtschaftlichen Zwecke. Das Maß kann ein sehr verschiedenes sein. Man spricht von einem „Rechts- und Wirtschaftssystem der Freiheit" („System der freien Konkurrenz", der „Gewerbefreiheit im w. S.") nur, sofern die Freiheit entweder eine absolute (System „der absoluten Freiheit", — das Ideal der Physiokraten und der Manchesterdoktrin, s. § 34 und Handb. Band I. Abh. II. —) oder doch die Regel, die Einschränkung durch Gesetz die Ausnahme ist (System der beschränkten, der sittlichen Freiheit — das bestehende resp. erstrebte System in den höchstentwickelten Kulturstaaten der Gegenwart). Die Ausnahmen (für einzelne Arten von Unternehmungen, für die Verwendung einzelner Arten von produktiven Kräften, für einzelne geschäftliche Operationen) können bei diesem System noch wieder der Zahl, der Art, dem Grade nach verschieden bestimmt sein.

§ 29. Die Freiheit tritt bei einem solchen System in fünffach verschiedener Art auf, als: 1. Freiheit der Arbeit, in dreifacher Hinsicht: Freiheit der Person (Beseitigung aller unfreien persönlichen Rechtsverhältnisse, Rechtsgleichheit), Freiheit der Bewegung und des Erwerbs (freie Wahl des Berufs, des Erwerbsortes, der Arbeitsleistung, freie Verwertung der eigenen Arbeitskraft), Freiheit des Arbeitsvertrags (Rechtsgleichheit der Kontrahenten); 2. Freiheit des Grundeigentums (Freiheit in der Verfügung über die Substanz der Grundstücke, Freiheit in dem Verkauf, der Verpfändung, Teilung, Vererbung, Schenkung — und Freiheit der Benutzung); 3. Freiheit des Kapitals (Freiheit der Kapitalleihe, insbesondere der Geldleihe); 4. Freiheit des Betriebs der Unternehmungen (Freiheit der Vereinigung und Verwendung produktiver Kräfte in Unternehmungen, insbesondere Freiheit in der Gründung von Unternehmungen, in der Gestaltung der Geschäfte nach Art und Umfang, in der Verwendung von Arbeitskräften, Grundstücken, Kapitalien, in dem Absatz der Produkte); 5. Freiheit des Markts (Freiheit des Angebots und des Begehrs im In- und Auslande, der Preisbildung, der Konkurrenz, der Aus- und Einfuhr).

Jede dieser Freiheiten kann eine absolute, kann aber — ausnahmsweise — auch noch einzelnen Einschränkungen unterworfen sein. Jede hat nun ihrer Natur nach die Tendenz, gewisse Wirkungen hervorzubringen, und je vollständiger sie ist, um so mehr. Man pflegt

---

59) „Zwei große Forderungen sind es, welche der moderne Geist im Staate und in der Gesellschaft zu verwirklichen strebt: er verlangt überall eine der Willkür enthobene gesetzliche Ordnung in der Herrschaft des Gesetzes, zugleich aber auch eine freie Ordnung, und erblickt die Vereinigung dieser beiden, keineswegs sich widerstreitenden, Bedingungen darin, daß die gesetzliche Ordnung in der Verfassung und Gesetzgebung durch freie Mitwirkung aller der vernünftigen Selbstbestimmung fähigen Personen festgestellt und daß durch das Gesetz nur die äußerste Schranke für die freie Bewegung der individuellen und kollektiven Persönlichkeit gezogen werde" Ahrens a. a. O. S. 53.

Vgl. auch Hdb. Bd. II. Abh. XXI.

als solche gewöhnlich folgende anzugeben. Es bewirke: 1. Die Freiheit der Arbeit: Beförderung der rationellen Verteilung (relative Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, höchste Produktivität der einzelnen Kräfte) der vorhandenen Arbeitskräfte in den verschiedenen Produktions- und Berufszweigen, weil Jeder frei seinen Beruf, seinen Arbeitsort, seine Erwerbsleistung wählen kann; Steigerung des Arbeitsfleißes, weil die Arbeitsleistung auf freier Wahl beruht und der größere Fleiß das Mittel zur Erhöhung des eigenen Einkommens ist; Beförderung der rationellen Arbeitsvereinigung und -Teilung in den einzelnen Unternehmungen (vgl. Handb. Band I. Abh. V.); — 2. die Freiheit des Grundeigentums: Uebergang der Grundstücke als Produktionsmittel, namentlich der land- und forstwirtschaftlichen und der zum Bergbau geeigneten, in die Hände der produktivsten Unternehmer (d. h. derjenigen, welche mit ihnen den höchsten Reinertrag zu erzielen vermögen); Begünstigung der rationellen (d. i. der den größten Roh- und Reinertrag bedingenden) Größe und der produktivsten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke; — 3. die Freiheit des Kapitals: Zuströmen des Leihkapitals den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Produktivität und Rentabilität; rationelle Befriedigung des Kredit bedürfnisses; rationelle Zinsbildung; — 4. die Freiheit des Betriebs: Begünstigung des rationellen, die höchste Produktivität der in den Unternehmungen thätigen Kräfte gewährleistenden Betriebs; — endlich 5. die Freiheit des Markts: Entwicklung natürlicher Marktverhältnisse (natürliche Marktgebiete und Marktpreise).

§ 30. Aber diese möglichen Wirkungen erschöpfen doch nicht die wirkliche Bedeutung des Systems der Freiheit. Es sind wesentlich nur die günstigen, die Lichtseite des Systems. Sie allein führen noch nicht zur richtigen Beurteilung des Werts der Freiheit und zu den richtigen Grundsätzen für die Grenzbestimmung.

Sehen wir ab von den Wirkungen der einzelnen Arten der Freiheit, die ihre Erörterung in den späteren Abhandlungen finden, und betrachten wir hier nur die Folgen, welche das „System der wirtschaftlichen Freiheit“ als solches, seiner Natur nach, für die gesamte Volkswirtschaft hervorzubringen die Tendenz hat. Wir bleiben bei den regelmäßigen gesetzmäßigen (§ 13) Wirkungen für Industrievölker stehen; es bedarf nach der bisherigen Darstellung der Natur der volkswirtschaftlichen Verhältnisse keiner Ausführung, daß diese Wirkungen nicht für alle Völker und Zeiten die gleichen sein können. Die wesentlichen, besonders charakteristischen und für die Beurteilung des Systems maßgebenden, möglichen Wirkungen sind teils günstige, teils ungünstige. Jene liegen vorzugsweise auf dem Gebiete der Produktion, diese berühren mehr die Verteilung der Güter sowie die socialen Verhältnisse und sittlichen Aufgaben der Volkswirtschaft [60]).

I. Zu den an sich möglichen günstigen [61]) gehören namentlich folgende:

1. Das „System“ befördert die wirtschaftlichste, und damit die billigste Produktion.

Es zwingt die Unternehmer zur größten Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen. Bei der Freiheit kämpfen die Konkurrenten um den Absatz. Zwangs- und Bannrechte und andere Privilegien sichern dem Einzelnen nicht mehr einen bestimmten Absatz. Jeder ist auf sich selbst angewiesen, muß sorgen, daß er Absatz finde, daß sein Unternehmen prosperiere und muß demgemäß seinen Betrieb einrichten. Der Absatz der Produkte bestimmt sich aber — bei gleicher Qualität und Quantität — in der Regel nach den geringsten Produktionskosten. Die Produktionskosten sind der Regulator für die

60) Auf einer Ueberschätzung der günstigen Wirkungen der Freiheit, auf der unrichtigen Auffassung derselben als naturnotwendiger Folgen sowie auf der Nichtbeachtung resp. nicht genügenden Würdigung der möglichen Nachteile beruht die von der Physiokratisch-Smith'schen Richtung und von der Manchesterdoktrin verteidigte Wirtschaftspolitik, die sog. Theorie des laisser faire und laisser passer. S. dar. Wagner, G. a. a. O, auch v. Scheel im Handb. Bd. I. Abh. II. Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei in Z. für St.W. 29. S. 493 ff.

61) Wagner, G. § 127—133, s. auch Handb. Bd. II. Abh. XXI.

Produktion, für den Absatz, für die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen. Für die Unternehmer wird es eine Existenzfrage, dafür zu sorgen, daß ihre Kosten möglichst gering sind. Die freie Konkurrenz zwingt sie also, bei der Anlage und dem Betriebe möglichst wirtschaftlich zu sein, wollen sie nicht ihr Vermögen und ihre Einkommensquelle verlieren oder geringer werden lassen. Sie führt zur höchsten Produktivität der vorhandenen produktiven Kräfte. Wirtschaftliche Produktion ist also auch die billigste Produktion.

2. Es befördert den Fortschritt im technischen Produktionsprozeß und in der Art der Produkte, namentlich auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion.

Jeder Unternehmer hat das Interesse, durch eine Verbesserung seines Betriebes nach diesen zwei Richtungen hin seine Konkurrenten zu übertreffen. Gelingt es ihm, im technischen Produktionsprozeß Verbesserungen herbeizuführen, neue Erfindungen zu machen oder zu benutzen, so kann er billiger als bisher sein Produkt herstellen und den Reinertrag seiner Unternehmung, sein Einkommen erhöhen. Die Freiheit des Betriebs wird also die Unternehmer zu diesem Fortschritt anspornen, ebenso dazu, neue bessere mannigfaltigere Produkte herzustellen, resp. aus anderen Produktionsgebieten auf den Markt zu bringen, weil sie dadurch ihren Absatz und ihren Gewinn erhöhen können. Wenn daher ein Gewerbe- und Handelsvolk von dem „System" der Unfreiheit zu dem der Freiheit übergeht und andererseits reif für dieses System ist, so wird eine große Steigerung, ein sehr starker Aufschwung der Produktion und des Tauschverkehrs stattfinden. Diese Erscheinung zeigt denn auch, weil jene Voraussetzung vorhanden war, in riesigen Dimensionen die Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

3. Es zwingt die Unternehmer zur höchsten Anspannung ihrer Kräfte.

Diese Wirkung folgt aus dem schon unter 1 und 2 Bemerkten. Zu dem Interesse der Erzielung eines möglichst hohen Gewinns, das Jeder frei verfolgen kann und das deshalb sich allgemein geltend macht, kommt hinzu, daß Jeder in seinem eigenen Interesse sorgen muß, sich nicht durch seine Konkurrenten überflügeln resp. unterdrücken zu lassen.

4. Es befriedigt auch das Interesse der Konsumenten, die von ihnen begehrten Waren möglichst mannigfaltig, brauchbar, billig und bequem zu erhalten. (s. S. 53. No. 3.)

Je mehr die Unternehmer diesem Interesse der Konsumenten entsprechen können, um so leichter und sicherer ist für sie der Absatz ihrer Waren. Durch ihr eigenes Interesse werden sie also bei freier Konkurrenz angetrieben resp. gezwungen, den Konsumenten ihre Waren in möglichst großer Mannigfaltigkeit und Brauchbarkeit anzubieten und die Erlangung derselben möglichst bequem, möglichst mühelos zu machen. Der Preis der Waren aber wird, wo Freiheit im Angebot und freie Preisbildung besteht, nach dem allgemeinen Preisgesetz in der Regel durch die Konkurrenz der Anbietenden auf den niedrigst möglichen Stand herabgedrückt.

5. Es entspricht ferner einer allgemein anerkannten Rechtsanschauung, einem Grundprinzip des modernen Rechts- und Kulturstaats (s. § 33 ff.) und der modernen Gesellschaft, indem es für Alle ein gleiches Recht schafft und den Einzelnen die höchste Entfaltung und Verwertung ihrer produktiven Kräfte rechtlich ermöglicht.

Das Recht, Unternehmer zu werden, oder sonst in irgend einem Zweige den Erwerb zu suchen, ist nicht mehr das Privilegium einzelner Klassen, sondern ein Allen eingeräumtes Recht. Die Bahn ist überall Jedem frei geöffnet. Jeder hat rechtlich die freie Wahl der Erwerbsthätigkeit und des Erwerbsberufs und, soweit nicht ausnahmsweise das öffentliche Interesse für Alle gleichmäßig eine gesetzliche Schranke zu errichten zwingt, auch das Recht, frei seinen Erwerb zu suchen, wo und wie er will, und seine Kräfte, Arbeit und Vermögen, zu verwerten, wo und wie er sie am höchsten verwerten kann oder doch verwerten zu können meint. Das System gestattet deshalb als solches auch die höchste Entwicklung der indivi

duellen Anlagen und Talente und befördert den Arbeitsfleiß wie die Sparsamkeit und Vermögensbildung.

6. Es erleichtert endlich auch die Gründung von Unternehmungen, weil diese dem freien Willen der Einzelnen überlassen ist.

Das ist unzweifelhaft ein Vorteil für die Einzelnen aber auch für die Produktion im Ganzen insofern, als nun die Unternehmungen frei nach dem Bedürfnis und der Konkurrenzkraft gebildet werden können. (s. S. 53. No. 4.)

II. Das System hat aber auch seine Schattenseite. Die ungünstigen Wirkungen[62]) desselben sind teils solche, welche bei jedem System, das noch als ein System der Freiheit, der freien Konkurrenz bezeichnet werden kann, möglich sind, teils solche, welche nur bei einer zu weit gehenden individuellen Freiheit eintreten können.

A. In die erste Kategorie gehören:

1. Die Gefahr einer schädlichen Entwicklung des Großbetriebs.

Es ist an anderen Stellen (insb. Handb. Bd. II. Abh. XIV. XV. XX. XXI. XXIV.) auszuführen, wie weit der Großbetrieb in einer Reihe von Produktionszweigen und Unternehmungsarten die rationellere Betriebsart ist und daß derselbe, wo dies der Fall, bei freier Betriebsgestaltung die herrschende Betriebsart wird. Er macht dann kleine oder mittlere, namentlich gewerbliche, Unternehmungen, welche das gleiche Produkt auf dem Markt anbieten, ganz oder teilweise konkurrenzunfähig. Diese Entwicklung ist an sich ein Fortschritt und im Interesse einer rationellen Gestaltung der Volkswirtschaft zu begünstigen, aber sie kann zugleich eine unerfreuliche Erscheinung in socialer Hinsicht sein, wenn Uebelstände, die an sich in der Natur dieses Entwicklungsprozesses liegen, nicht durch andere Maßregeln vermieden oder gemildert werden, wenn insbesondere 1. sie in der Weise vor sich geht, daß bisher selbständige Unternehmer Lohnarbeiter werden, Vermögensverluste und eine Verringerung des Einkommens erleiden und in eine niedrigere Stufe der socialen Klassenordnung hinabsteigen, 2. wenn die spezifischen Uebelstände in der Lage der in großen Unternehmungen beschäftigten Lohnarbeiter nicht vermieden resp. gehoben werden, 3. wenn sie zur Vernichtung der für die stete Fortentwicklung absolut unentbehrlichen Mittelklasse führen würde. Wie diesen Gefahren zu begegnen und das hieraus entstehende Problem (Begünstigung des Großbetriebs, wo er die rationelle Betriebsart, durch Freiheit des Betriebs aber Vermeidung der Nachteile seiner Entwicklung) zu lösen, ist in diesem Werk in den vorerwähnten Darstellungen der einzelnen Produktionszweige zu zeigen.

2. Die Gefährdung kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher, Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz ist daher für einen Teil derselben in allen Fällen eine notwendige Folge des Systems der Freiheit.

62) Wagner, G. § 134—138. W. führt als solche an: 1. Der Sieg der begabteren Elemente, der vielfach um den Preis großer, materieller, socialer und moralischer Schädigung der Masse der Bevölkerung erfolge und die Gefahr faktischer Monopole in sich trage; 2 der Sieg der gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten, mit den weiteren Nachteilen, daß jene noch schlechter werden, aber auch die besseren Elemente teils durch den Erfolg der Andern in Versuchung geführt, teils unmittelbar durch die Konkurrenz gezwungen werden, ähnlich gewissenlos zu verfahren und so sich fast unvermeidlich der ganze Maßstab der geschäftlichen Moralität verschlechtere; 3. der Sieg des Großbetriebs über den Kleinbetrieb, besonders in der Industrie Stoffveredlung, mit der notwendigen Folge, daß die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnehme und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur ephemer durch den Lohnvertrag lose verbundene Klassen der großen Unternehmer und Privatkapitalisten einer und der Lohnarbeiter andrerseits scheide, daß eine große, dauernde Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung entstehe. Hierdurch werde die Verteilung des Einkommens und Vermögens ungleichmäßiger, die Produktion nehme eine ungünstigere Richtung an, weil sie in großem Umfang nur für den Luxus der Reichen arbeite, und schlimme, allen Beteiligten schädliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern, die neue Quellen schlechter Moralität bilden, seien unvermeidlich.

Allerdings nur eine vorübergehende, so lange der Großbetrieb noch nicht überall, wo er die rationellere Betriebsart, zur Geltung gelangt ist. Die Größe der wirklich gefährdeten Quote wird aber in der Regel weit überschätzt. Der Klein- und Mittelbetrieb ist für ein ziemlich großes Gebiet durchaus konkurrenzfähig (vgl. Handb. Bd. II. Abh. XIV. XXI). Aber wo dies nicht der Fall, da werden durch das System der Freiheit die kleinen und mittleren Unternehmer gefährdet und müssen sie, soweit nicht das nur in beschränktem Maße anwendbare Genossenschaftsprinzip ihnen helfen kann, im freien Konkurrenzkampfe als Unternehmer erliegen.

3. **Die Benachteiligung von Konsumenten bei dem Ankauf von Waren.**

Freiheit des Absatzes ist auch Freiheit der schlechten Produktion und der schwindelhaften Anpreisung schlechter Waren. Es können auch Waren nach der Maxime „billig und schlecht“ hergestellt werden und Produzenten wie Händler dabei ihre gute Rechnung finden. Die Freiheit bietet dem Konsumenten keine Garantie mehr für die Güte und die Preiswürdigkeit der Ware. Er muß beides selbst prüfen. Die Gefahr der Beschwindelung ist vorhanden für diejenigen Klassen von Personen, die diese Prüfung nicht vornehmen können, und bei solchen Waren, wo die Prüfung überhaupt für den Käufer schwer ist; sie ist um so größer und in höherem Grade eine wirkliche, je mehr einerseits bei den Käufern das Bestreben herrscht, nur den billigen Preis der angebotenen Ware, nicht deren Qualität zu beachten, und je größer andererseits die Unsolidität der Unternehmer ist. (Handb. Bd. II. Abh. XXI.) Die Deutschen stehen in dieser Beziehung den Engländern und Franzosen leider erheblich nach.

4. **Die Gründung von konkurrenzunfähigen und unsoliden Unternehmungen.**

Beides ist nicht zu vermeiden. Da es Jedem freisteht, Unternehmer zu werden und Unternehmungen zu gründen, andererseits die Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit einer neuen Unternehmung in vielen Fällen schwierig ist, so können auch leichter konkurrenzunfähige Unternehmungen (mit ungenügender Fähigkeit des Unternehmers, mit unzureichendem Kapital, mit mangelndem Absatz) gegründet und dadurch Vermögensverluste und andere Nachteile herbeigeführt werden. Die Einzelnen, welche Unternehmer werden wollen, müssen im System der Freiheit ihre Qualifikation und ihren Plan viel vorsichtiger und sorgfältiger prüfen. Leichter ist auch die Gründung, der Betrieb und Erfolg schwindelhafter, unsolider Unternehmungen, und das ist ein Nachteil sowohl für Konkurrenten, deren Absatz im Inland wie Ausland (Gefährdung des Rufes auf dem Weltmarkt, des Kredits der Unternehmer einer Stadt ꝛc.) darunter leiden kann, wie für Konsumenten.

5. **Die schwierigere wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmer und Lohnarbeiter** (vgl. darüber die Abh. über die gewerbliche Arbeiterfrage Handb. Band II. Abh. XXII).

Diese Wirkung der Freiheit für erstere ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen. Für Arbeiter ist sie besonders die Folge des Umstands, daß leichter Störungen in den Absatzverhältnissen ihrer Arbeitgeber eintreten können, welche diese zur Einstellung resp. Reduktion des Betriebes zwingen, auch leichter die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen und die Arbeit von Männern durch weibliche oder jugendliche, event. auch Kinderarbeit ersetzt werden kann.

B. Uebelstände der **zweiten** Kategorie (nur bei einer zu weit gehenden Freiheit mögliche) sind:

1. Die Verletzung berechtigter Ansprüche von Lohnarbeitern (inhumane Arbeitszeit, gesundheitsschädliche Arbeit, insbesondere von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, Ausbeutung durch das Trucksystem ꝛc.) bei dem Mangel einer genügenden Arbeiterschutzgesetzgebung (s. darüber Handb. Bd. II. Abh. XIV. XXII.).

2. Die Verletzung berechtigter Interessen von Unternehmern (der Urheberrechte) bei dem Mangel eines Patent-, Muster-, Markenschutzes (s. Handb. Band II. Abh. XXIII.).

3. Die nachteiligen Folgen zu freien Betriebs von Aktiengesellschaften (vgl. Handb. Band I. Abh. V.), die Entstehung gefährlicher faktischer Monopole.

4. Eine Reihe weiterer allgemeiner unmoralischer Zustände der Volkswirtschaft, die an sich sehr verschiedener Art sein, auch völkerweise große Unterschiede zeigen können, aber sämtlich aus dem in der menschlichen Natur liegenden Triebe des Egoismus hervorgehen. Die Freiheit entfesselt auch die schlechten Kräfte der menschlichen Natur. Wo sie uneingeschränkt ist, macht sich auch der Egoismus, die Gewissenlosigkeit, die Unmoralität, der Schwindel schrankenlos geltend und entsteht die Gefahr einer ungerechten Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, der Ehrlichen, Gewissenhaften und Soliden durch die Unehrlichen, Gewissenlosen und Schwindler. Es verschlechtert sich die geschäftliche Moralität und die Moral des Volkes überhaupt, es überwuchert der krasse Materialismus und sucht die sittlichen und idealen Regungen und Bestrebungen der Nation zu ersticken, das Jagen nach Gewinn, ohne Rücksicht ob durch den Gewinn das Glück und die Wohlfahrt Anderer vernichtet ist, wird die Losung großer Kreise; der Reichtum, zum großen Teil auf unsittlichem Erwerbstitel beruhend, wird seinem Ursprunge und der Unmoralität seiner Besitzer entsprechend verwendet und es bilden sich neue, unsittliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die in schreiendem Widerspruch mit dem Wesen und den Zielen des Rechtsstaats stehen und den Klassengegensatz bei den abhängigen Personen in Klassenhaß umwandeln.

5. Zu diesen unmoralischen Folgen gesellt sich die Gefahr einer ungünstigen Verteilung des Volksvermögens und einer gemeinschädlichen Gestaltung der socialen Klassenordnung. Die absolute Erwerbsfreiheit, indem sie die permanente Ausbeutung der Schwachen durch die Starken und den Sieg der gewissenlosen, unsoliden Elemente begünstigt, kann leicht zu einer Anhäufung des Vermögens in den Händen einer kleinen Zahl von Personen führen. Eine solche Verteilung würde sich in der Art vollziehen, daß der kleine und mittlere Besitz verschwände, die diesen Klassen Angehörenden in die Klasse der Nichtbesitzenden herabsänken, das Vermögen der Reichen aber stetig wüchse. Das wäre aber ein Prozeß, der nicht nur das Volk von den eigentlichen Zielen der Volkswirtschaft immer weiter entfernen würde, sondern notwendig eine sociale Revolution mit unabsehbaren Folgen herbeiführen müßte. Durch die Beseitigung der kleinen und mittleren Besitzer würde die Kluft zwischen den Besitzenden und Nichtbesitzenden zu einer unübersteiglichen und die für jede gesunde und friedliche Entwicklung absolut notwendige wirtschaftliche wie politische Voraussetzung vernichtet. Ohne einen kraftvollen, sittlichen, in seiner Existenz gesicherten Mittelstand hat eine Nation auf höheren Wirtschaftsstufen keine Lebenskraft.

Wo im Gefolge der absoluten Erwerbsfreiheit diese Erscheinungen auftreten, kann zwar noch immer das Interesse der Produktion (höchste, wirtschaftlichste Produktion) gewahrt sein, aber die sittliche Aufgabe und der eigentliche Daseinszweck der Volkswirtschaft und des Staats werden nicht erfüllt.

§ 31. Hieraus ergeben sich für das richtige Maß individueller wirtschaftlicher Freiheit folgende prinzipielle Sätze:

1. Wohl ist die Freiheit für ein Industrievolk eines der wesentlichsten Förderungsmittel der Produktion, eines der sichersten Mittel, um in ihr die Postulate der Wirtschaftlichkeit, der Erzielung der höchsten Produktivität der produktiven Kräfte, sowie der höchstmöglichen Produktion zu verwirklichen.

2. Aber sie ist schon in dieser Hinsicht kein absolutes (d. h. kein für alle Unternehmungen und Erwerbszweige geltendes) Förderungsmittel. Man kann hier nur von Regel und Ausnahme sprechen. Sie hat jene Bedeutung nur in der Regel. Es gibt auch Unternehmungsarten, wo die Freiheit in der Gründung und in dem Betriebe der Unternehmungen selbst vom Standpunkte der Produktion aus nicht den besseren, sondern den schlechteren Zustand herbeiführt (z. B. Notenbanken, Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Apotheken, Schank-

gewerbe, Hausiergewerbe, Medizinalgewerbe, „Winkelkonsulenten", Gesindevermieter, Theater, Versicherungsanstalten u. a.).

3. Auch da, wo sie das beste Förderungsmittel der Produktion ist, ist sie deshalb noch nicht das unbedingt zu sanktionierende Prinzip der Rechtsordnung. Der Gesetzgeber hat nicht bloß das Interesse der Produktion und das Erwerbsinteresse der Produzenten zu berücksichtigen, sondern muß sich auch bei allen Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die Produktion gefördert werden soll, fragen, wie weit dieselben auch einer gerechten und humanen Verteilung der Güter dienen, welchen Einfluß sie auf die Gestaltung der persönlichen Lage der Arbeiter, des Familienlebens und anderer moralischer Zustände üben, wie sie sich zur Erfüllung der sittlichen Staatszwecke (§ 33 ff.) verhalten. Wie gezeigt, kann die Freiheit mit diesen Zielen durch eine Reihe von Folgen in Widerspruch stehen. Wenn und soweit dies der Fall, liegt wie bei vielen andern Fragen der Gesetzgebung eine Kollision von Interessen vor, hier eine Kollision zwischen Einzel- resp. Klassen- und Gesamtwohl oder der Interessen verschiedener Produzentenklassen oder auch des Interesses von Produzenten und Konsumenten. Wie stets, sind die verschiedenen Interessen gewissenhaft abzuwägen. Fallen die schädlichen Folgen stärker in die Wagschale, so ist die Einschränkung der Freiheit geboten.

Würdigt man nun die vorher geschilderten ungünstigen Folgen, von denen jedenfalls die der zweiten Kategorie (S. 53) vermeidbar sind und notwendig vermieden werden sollten, so ergibt sich der weitere Grundsatz:

4. Die Freiheit kann nie eine absolute sein. Die letzten Ursachen der notwendigen Einschränkung der individuellen Freiheit liegen in dem menschlichen Egoismus, in der (natürlichen und wirtschaftlichen) Ungleichheit der Menschen und in den sittlichen Zwecken, welche die Menschen im Staat und in der Gesellschaft verfolgen. Die sittlichen Korrektive gegen den Egoismus (die Entwicklung der Moral, des Rechts- und Gemeinsinns) sind ebenso wenig wie die Vereinigung der Schwächeren zu Genossenschaften stark genug, um jene aus dem Egoismus und der Uebermacht der Stärkeren hervorgehenden, mit den sittlichen Zwecken der menschlichen Gemeinschaften im Widerspruch stehenden Erscheinungen zu verhindern, und es muß daher zu diesem Zweck eine dieselben möglichst ausschließende gesetzliche Schranke für die Willensäußerungen errichtet werden. Es ist die Schranke gegen den unsittlichen, das gleiche Recht Aller verletzenden und die sittlichen Ziele des Rechts- und Kulturstaats gefährdenden Einzelwillen. Die gesetzlich zu gestattende wirtschaftliche Freiheit kann m. a. W. nur eine gebundene, eine sittliche Freiheit sein, die Freiheit muß zugleich Ordnung sein.

5. Das richtige Maß der Freiheit ist nach den realen konkreten Verhältnissen der individuellen Volkswirtschaft zu bestimmen. Es kann nicht a priori konstruiert werden, kann nicht für alle Völker gleich sein (§ 39).

6. Es darf aber in allen Fällen die Freiheit nur gewährt werden, wo und soweit sie erwiesener Maßen die Interessen Aller, das Gesamtwohl fördert. Alles Recht hat heute seinen Grund und Zweck lediglich in dem Wohl und Gedeihen der Gesellschaft. Der Einzelne hat deshalb ein Recht auf Erwerbsfreiheit nicht aus sich und seinem individuellen Interesse heraus (ein persönliches „Urrecht"), sondern nur als Glied der sittlichen Gemeinschaft aus dem sittlichen Gemeinzweck heraus, also nur ein nach Maßgabe dieses Zweckes ihm einzuräumendes und eingeräumtes Recht. Ein Anspruch der Einzelnen auf Erwerbsfreiheit existiert nur, weil und soweit diese Freiheit den besten Zustand der Volkswirtschaft, die Erreichung der sittlichen Ziele derselben garantiert. Für die Entscheidung, ob Freiheit oder Unfreiheit, und welche Schranke zu ziehen, ist es daher ein falsches Prinzip, von dem „natürlichen Recht" des Individuums auf Freiheit auszugehen, den Rechtszustand der vollen individuellen Freiheit als den „natürlichen", „idealen" anzusehen und demgemäß für jede Einschränkung des individuellen Willens den Nachweis zu fordern, daß sie notwendig sei.

Dies Prinzip ist das Grundprinzip des abstrakten und doktrinären Liberalismus seit dem vorigen Jahrhundert. Der richtige Ausgangspunkt ist vielmehr die sittliche Gemeinschaft, deren Glied der Einzelne ist, mit ihren sittlichen Zwecken und das Gesamtwohl, und da der vernünftige Zustand nur der einer Gebundenheit (sittliche Freiheit) sein kann, so ist für jede Erweiterung der bisherigen Schranken vorher der Nachweis zu führen, daß die größere individuelle Freiheit in einem höheren Grade als die bisherige sowohl dem Interesse der Einzelnen als dem Gesamtwohl entspricht.

5. Die Ethik und die Volkswirtschaft.

Schmoller a. a. O. in Hildebrand. J. 23 S. 225 ff. und in G.B. 5. S. 19 ff. Knies P.Ö. S. 133 ff. Schüz, das sittliche Moment in der Volkswirthschaft. Z. f. St.W. 1. S. 132. F. A. Lange, Geschichte des Materialismus. 1866. S. 501 ff. J. Kautz, die Nationalökonomik &c. 1858. S. 313 ff. vgl. auch W. Wundt Ethik. 1886. F. Paulsen System der Ethik. 1889. Ahrens, Naturrecht II S. 99 ff. Stahl, Rechtsphilosophie II, 1. S. 70 ff. II, 2. S. 55 ff., v. Ihering, Der Zweck im Recht Band II. 1883 bes. S. 123. 131. 157. Ders., Die geschichtlich gesellschaftlichen Grundlagen der Ethik in Schmoller J. f. G.V. 6. S. 1 ff., F. v. Holtzendorff, Principien der Politik. Berl. 1869. Kap. 6, ferner die Lit. in Anm. 8.

§ 32. Die Ethik stellt als Moral oder Sittenlehre im Allgemeinen diejenigen Grundsätze fest, welche als Maximen unseres sittlichen Lebens und als Maßstab für die Beurteilung desselben gelten sollen. Sie richtet demgemäß auch als ein Zweig der Gesellschaftswissenschaft, als Socialethik, vom Standpunkte des Sittengesetzes aus Anforderungen an die socialen Zustände der menschlichen Gemeinschaften und an die Handlungen der Menschen in ihnen, sie zeigt die idealen sittlichen Ziele, nach denen die Individuen und die Völker in Erfüllung des sittlichen Lebenszweckes zustreben, durch welche Pflichterfüllung sie sich diesen zu nähern haben.

Die Herstellung sittlicher socialer Zustände und die Annäherung an jene Ziele hängt mit in erster Reihe von den Zuständen der Volkswirtschaft und dem Verhalten der Menschen in dieser ab. Die Ethik stellt daher auch Grundsätze und Postulate für dies Gebiet des Volkslebens und die menschlichen Handlungen in demselben auf.

Wenn nun ein neues Verhältnis der Ethik zur Volkswirtschaft als ein besonderes und charakteristisches Merkmal der modernen Volkswirtschaft angesehen wird (S. 48), so geschieht es, weil zwei Erscheinungen in derselben hervortreten, die einen sehr großen Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftszustände im letzten Jahrhundert ausgeübt haben und noch ausüben, und die früher entweder gar nicht oder doch nicht entfernt in dem Grade vorhanden waren: Erstens ist die Anschauung zum Siege gelangt: es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirthschaft bestehen, es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirtschaft gelten und in ihr ausgeführt werden, es soll diese eine sittliche Erscheinung des Volkslebens sein (§ 9). Und Zweitens sind die Kulturvölker in Staat, Wissenschaft und Gesellschaft energisch bestrebt, demgemäß zu handeln. Darin liegt gewissermaßen eine Signatur der Zeit.

Es soll also damit nicht gesagt sein, daß in früheren Volkswirtschaften man nie bestrebt gewesen wäre, auch Forderungen der Sittenlehre zu erfüllen. Aber es war nicht allgemein prinzipiell anerkannt, daß kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirtschaft bestehen solle, es war das sittliche Moment in der Volkswirtschaft nicht anerkannt resp. nicht genügend gewürdigt, es war das Bestreben, dasselbe zu verwirklichen, nicht ein die Wirtschaftspolitik im Allgemeinen und die Socialpolitik im Besondern bestimmendes Prinzip. Andrerseits ist aber gerade die Erkenntnis des sittlichen Moments in der Volkswirtschaft und das Bestreben, es praktisch zur Geltung zu bringen und Widersprüche zwischen der Sittenlehre und den thatsächlichen Wirtschaftszuständen aufzuheben, ein so wesentlicher Faktor der großen Reformen des letzten Jahrhunderts und der Reformbestrebungen der

Gegenwart, daß man darin ein besonderes und charakteristisches Merkmal erblicken muß, ohne dessen volle Würdigung man weder die bisherige Entwicklung der modernen Volkswirtschaft noch die große sociale Bewegung der Gegenwart richtig verstehen kann.

Die spezielle Erörterung des rationellen Verhaltens von Staat und Gesellschaft in Bezug auf die Volkswirtschaft, die Geschichte der Reformen und Veränderungen im letzten Jahrhundert, die Darstellung der socialen Reformbestrebungen unserer Tage — welche in den folgenden Abhandlungen zur Darstellung kommen — werden hiefür den Beweis im Einzelnen bringen. An dieser Stelle muß es genügen, zur näheren Illustrierung der charakteristischen Erscheinung nur noch beispielsweise kurz auf folgendes hinzuweisen.

Die Ethik zeigt, worin das sittliche Kulturleben der Einzelnen zu bestehen habe, und stellt, da wirtschaftliche Verhältnisse sehr wesentlich bedingen, ob und in welchem Grade die Einzelnen es führen können, der Gesellschaft und den Staaten der Kulturvölker die Aufgabe, für eine Organisation der Volkswirtschaft zu sorgen, bei welcher alle Glieder und Klassen des Volkes die Möglichkeit haben, durch eigene Kraft ein solches Leben zu führen. Die Völker acceptieren diese Pflicht und sind in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung, in ihren wissenschaftlichen und praktischen socialen Bestrebungen bemüht, sie zu erfüllen.

Die Ethik verurteilte als unmoralisch alle Verhältnisse persönlicher Unfreiheit, alle persönlichen Herrschaftsverhältnisse, in denen die Einzelnen wider ihren Willen gezwungen werden, nur Mittel und Werkzeug für einen Andern zu sein. Die Völker erachteten es als ihre Pflicht, soweit in der Volkswirtschaft solche Verhältnisse bestanden (Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit, rechtliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit von Arbeitnehmern 2c.), diese zu beseitigen, beseitigten dieselben und suchen, wo trotz des freien Personen- und Arbeitsrechts neue sich entwickeln können, diese zu verhindern. Die Ethik lehrt ferner, daß auch für die wirtschaftlichen Handlungen des socialen Menschen der kategorische Imperativ gelte, d. h. für den Einzelnen die Pflicht bestehe, nicht egoistisch nur sein Interesse zu verfolgen, sondern auch für das Wohl der Andern und der Gesamtheit uneigennützig zu sorgen und für die materielle und geistige Hebung seiner Mitmenschen nach Maßgabe seiner Kraft thätig zu sein. Sie fordert, daß er in Kollisionsfällen sein persönliches Interesse dem Gesamtinteresse unterordne. Dies Postulat wird von der Wissenschaft, vom Staat und von der Gesellschaft für die Volkswirtschaft anerkannt; es wird zugegeben, daß nur, wenn der kategorische Imperativ auch die wirtschaftliche Thätigkeit beherrscht, wenn die Moralität und Sittlichkeit über die egoistische Selbstsucht den Sieg behaupten, wenn die moralischen Triebfedern in stetig steigendem Maße wirken, sich glückliche Wirtschaftszustände entwickeln können. Und man ist demgemäß bestrebt, durch Lehre und Erziehung die moralische Bildung zu heben und durch Gesetze und wirtschaftliche Einrichtungen die schädlichen Auswüchse des Egoismus zu verhindern. Man verurteilt deshalb beispielsweise die egoistische Ausnutzung der Menschenkräfte auf Kosten des Familienlebens, der Gesundheit, der Moral, man verurteilt sowohl die schamlose Ausbeutung unerfahrener, leichtgläubiger Kapitalisten durch schlaue, betrügerische Gründer, wie den mühelosen Gelderwerb durch reine Spielgeschäfte an den Börsen, und ist bemüht, die Maßregeln zu ergreifen, diese und andere unsittliche und wirtschaftlich schädliche Erscheinungen zu vermeiden. — Ein großer Teil endlich der socialen Reformfragen und Bestrebungen der Gegenwart, vor Allem die größte und schwierigste, deren Lösung die Völker als eine ihrer dringlichsten Aufgaben betrachten, die Lohnarbeiterfrage, haben ihren Ursprung wesentlich in dem Bestreben, den höheren Anforderungen der Ethik an das Wirtschaftsleben und an die socialen Zustände zu entsprechen.

Und die Politische Oekonomie, indem sie — nach der heute in ihr herrschenden Richtung und Lehre — in ihren prinzipiellen Lehrsätzen und praktischen Postulaten sich gleichfalls in voller Uebereinstimmung mit den Lehren der socialen Ethik befindet, deren Grundsätze

als unbedingt maßgebend auch für ihr Gebiet anerkennt und insbesondere als eine ihrer wichtigsten praktischen Aufgaben betrachtet, mitzuwirken, daß die Volkswirtschaft zu einem wahrhaft sittlichen Gebilde werde und als solches in einem immer höheren Grade die allgemeine Wohlfahrt schaffe, kann deshalb mit Recht eine „ethische" Wissenschaft genannt werden. Diesen Charakter hatte sie allerdings nicht, so lange die in ihr herrschende abstrakte und individualistische Richtung die strenge Scheidung der wirtschaftlichen und sittlichen Welt vornahm, in jener nur den Egoismus als die maßgebende Triebfeder ansah, das Güterleben nur nach seiner materiellen Seite betrachtete und als den normalen und besten Zustand der Volkswirtschaft denjenigen zu deduzieren suchte, der aus dem möglichst uneingeschränkten egoistischen Streben nach Befriedigung der individuellen Interessen hervorgehe. Damals bestand ein direkter Widerspruch zwischen den Lehren dieser Wissenschaft und der Ethik [63].

Die moderne Volkswirtschaft ist freilich trotz aller Reformen noch weit davon entfernt, die Postulate der Ethik realisiert zu haben, aber die mächtige Bewegung ist im Fluß; erreicht sie ihr Ziel, so wird damit der Anfang einer neuen Kulturepoche in der Geschichte der Menschheit beginnen.

4. Der Staat und die Volkswirtschaft.

Wagner, G. § 161 ff. (dort auch weitere Litteratur) auch § 121 ff. Schäffle, S.K. IV S. 216 ff. L. 2. A. Kap. 31–34 Schmoller in Hildebrand J. 23 S. 225 ff, in Z. f. G.V. 5. S. 19 ff. und in S. d. V. f. S. IV. S. 3 ff. Kautz a. a. O. S. 249 ff. Schönberg in Z. f. St.W. 28. S. 407 ff., 29. S. 493 ff. Ders. Arbeitsämter. 1871, s. auch Knies P.O. S. 106 ff. S. 254 ff. R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. A. 1872. Ders. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 3 Bände. 1860–1869. v. Holtzendorff, Politik Buch III G. Waitz, Politik 1862 A. Trendelenburg, Naturrecht. 2. Aufl. 1868. § 150 ff. H. Ahrens, Naturrecht II. § 104 ff. Stahl, Rechtsphilosophie II, 2. § 36 ff. J. Fröbel, Theorie der Politik. 2 Bde. 1861. 1864.

§ 33. Das besondere Verhältnis des Staats zur Volkswirtschaft, das als ein charakteristisches Merkmal der modernen Volkswirtschaft gegenüber früheren zu bezeichnen ist (§ 27), liegt darin, daß derselbe in einem viel höhern Grade zu dem berufenen und thatkräftigen Organ — nicht der Volkswirtschaft überhaupt, aber der sittlichen Aufgaben und Ziele derselben wurde. In die thatsächliche Gestaltung, insbesondere auch in die Umformung des Wirtschaftslebens hat in vielen Staaten die Staatsgewalt früher, namentlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, direkt viel thatkräftiger und energischer eingegriffen, aber in der Volkswirtschaft die Postulate der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit zu verwirklichen, hat kein Staat früher auch nur entfernt in dem Maße sich zur Aufgabe gestellt und praktisch angestrebt, wie die modernen Kulturstaaten. Die neue und intensive Thätigkeit in dieser Richtung beginnt mit der französischen Revolution. Sie äußerte sich zunächst in der Durchführung der Idee des Rechtsstaats auch für das wirtschaftliche Gebiet, indem sie auch hier, von dem Recht der einzelnen Persönlichkeit als solcher ausgehend, in radikaler Umgestaltung der bisherigen Rechtsordnung, um allen Einzelnen die größte Ausbildung ihrer Anlagen und ihrer Persönlichkeit und die größtmögliche Beteiligung an dem Kulturleben zu sichern, die Freiheit der Person, die Gleichheit des Rechts, die Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung einführte und alle Hemmnisse der individuellen Bewegungsfreiheit zu entfernen suchte. Sie entwickelte sich dann aber weiter, wenigstens in einer Reihe der Staaten, so auch in Deutschland, zu dem Streben nach der Durchführung der höheren Idee des Rechts- und Kulturstaats, die den Staat nicht bloß als eine Rechtsanstalt sondern auch als ein positives Wohlfahrts- und Kulturorgan erfaßt und die in der Förderung der wirtschaftlichen und socialen Zu-

63) Vgl. darüber Handb. Band I. Abh. II. und die Anm 8 cit. Litteratur.

stände ihren Kulminationspunkt in der Aufgabe und dem Streben der Staatsgewalt findet, jene Postulate auch für die unteren Volksklassen zur Wahrheit zu machen.

Von dem Verhalten der Staatsgewalt, sowohl in der eigenen Wirtschaft des Staats (Staatswirtschaft) wie gegenüber andern Wirtschaften, privaten und öffentlichen (der Gemeinden, Kreise, Provinzen), d. h. von der Wirtschaftspolitik des Staats[64], ist der Zustand jeder Volkswirtschaft abhängig. Die Abhängigkeit steigt, je höher die Wirtschaftsstufe ist. Die richtigen allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftspolitik zu finden (§ 39), ist eine wichtige Aufgabe und ein wesentlicher Bestandteil der Politischen Oekonomie, die richtige Wirtschaftspolitik durchzuführen, ist die Aufgabe der Staaten.

Andere Abhandlungen des Handbuches werden die Maßregeln der rationellen Wirtschaftspolitik im Einzelnen entwickeln, an dieser Stelle ist nur, soweit es der Rahmen dieses Werkes gestattet, das prinzipielle Verhältnis von Staat und Volkswirtschaft im Allgemeinen zu erörtern und auf die allgemeinen Grundprinzipien der rationellen modernen Volkswirtschaftspolitik einzugehen.

Es ist schon früher (§ 12) hervorgehoben worden, daß es in einem Staat eine Volkswirtschaft ohne irgend welche staatliche Einwirkung nicht geben kann. Wie sehr man diese auch einschränken mag, selbst wenn sie nur auf die Thätigkeit des „Sicherheitsproduzenten“ (§ 34) beschränkt werden sollte, so bedarf es doch in allen Fällen eines Güterrechts (Personen-, Sachen-, Obligationen- &c. rechts) und staatlicher Organe zum Schutz der staatlich anerkannten ökonomischen Privatrechte (Schutz der Personen und des Vermögens) und bedarf es auch einer besonderen Staatswirtschaft.

Die Wirtschaftspolitik kann an sich, auch als rationelle, eine sehr verschiedene sein. Die thatsächliche war und ist eine sehr verschiedene, auch in Staaten, die auf gleicher Wirtschaftsstufe stehen. Es sei nur beispielsweise an die Unterschiede in der Zoll-, Münz-, Handels- und Kolonial-, Gewerbe-, Social- und Steuerpolitik der modernen Kulturstaaten, sowie an die Unterschiede in der gesamten Wirtschaftspolitik der Gewerbe- und Handelsvölker des Altertums einerseits, der neueren Zeit andrerseits erinnert. Dies Gebiet der Wirtschaftsgeschichte ist erst zu einem kleinen Teil genügend erforscht, aber die bisherigen Untersuchungen reichen doch hin, die Hypothese einer gleichartigen gesetzmäßigen Entwicklung der Wirtschaftspolitik bei allen Völkern wie die Hypothese wirtschaftlicher Naturgesetze als völlig unbegründet zu verwerfen.

Alle staatliche Wirksamkeit auf diesem Gebiet hat vernünftiger Weise nur einen berechtigten Sinn und Zweck: die Zustände und Verhältnisse der Volkswirtschaft, entsprechend den Aufgaben derselben, besser zu gestalten, als sie ohne diese Einwirkung sein würden. Wirft man nun aber die prinzipielle Frage auf, was zu diesem Zweck der Staat, als solcher, leisten kann und soll, und wird die Frage nur als eine ganz abstrakte und allgemeine —, ohne Rücksicht auf einen konkreten Staat oder auf die Staaten einer bestimmten Wirtschafts- und Kulturstufe — betrachtet, so ist die Antwort darauf, in weiterer Konsequenz aber auch die ganze Stellung und Bedeutung der Volkswirtschaftspolitik, als wissenschaftlicher Disziplin, notwendig bedingt 1. von der Natur und Aufgabe des Objekts, der Volkswirtschaft, 2. von dem Wesen und Zweck des Subjekts, des Staats. Differiert über diese Prämissen die Auffassung, so wird auch die Antwort auf die Frage der Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht des Staats zur Förderung der Volkswirtschaft und der Volkswohlfahrt verschieden lauten. Beides war der Fall.

§ 34. Zu 1.) Ueber die Natur und Aufgabe der Volkswirtschaft sind in der Politischen Oekonomie insbesondere zwei hier in Betracht kommende, grundverschiedene Ansichten hervorgetreten.

Die eine beruht auf der Annahme, daß die Volkswirtschaft ein Gebiet des Volkslebens sei, welches im Unterschiede von den andern, wenn die volle Freiheit der Einzelnen be-

---

64) Die Wirtschaftspolitik des Staats im w. S. Diese umfaßt die Finanzpolitik (d. i. die Politik bezüglich der Staatswirtschaft) und die Wirtschaftspolitik im e. S., auch Volkswirtschaftspolitik genannt (d. i. die Politik bezüglich der anderen Wirtschaften, im einzelnen die Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, &c. politik und die besondere Politik bezüglich der Wirtschaften der Gemeinden, Kreise &c.).

strebe, sich von selbst nach wirtschaftlichen Naturgesetzen regle und in seiner „naturgesetzlichen" Gestaltung auf jener Basis den normalen und besten Zustand zeige (§ 13. S. 19). Denn bei der vollen Freiheit, die jeden Einzelnen auf sich selbst und seine Kraft stelle, sorge Jeder, dem natürlichen Triebe des Egoismus folgend, in der besten Weise für sein Wohl und seine Interessen. Es erfolge die höchste Anspannung, die wirtschaftlichste Benutzung aller produktiven Kräfte, die höchstmögliche Produktion, mithin auch die höchstmögliche Konsumtion; es entwickele sich aber auch naturgesetzlich die normale und gerechte Verteilung der Güter: Jeder erhalte das Einkommen, welches er nach seiner Leistung für den volkswirtschaftlichen Markt verdiene. Diese Volkswirtschaft („der freien Konkurrenz") wahre somit am besten die individuellen Interessen, nur um solche aber handle es sich im Wirtschaftsleben; sie erzeuge nur anscheinend den Krieg Aller gegen Alle, in Wahrheit sei sie ein friedliches, geschäftliches, Aller Interessen beförderndes Neben- und Miteinanderwirken und ergebe sich in ihr die naturgesetzliche Interessenharmonie. Die logische Konsequenz dieser Ansicht ist, daß die vernünftige Wirksamkeit des Staats in Bezug auf die Volkswirtschaft, damit diese ihre Aufgabe erfülle, sich auf ein Minimum zu beschränken und eine wesentlich negative zu sein habe: daß ihm nichts Anderes obliege als die Vorbedingung dieses Normalzustandes, die absolute wirtschaftliche Freiheit, zu schaffen und die Freiheit der Personen, das Eigentum und die Vermögensverhältnisse, wie sie aus dem freien wirtschaftlichen Verkehr sich ergeben, zu schützen. Jede weitergehende Ein- und Mitwirkung sei nur schädlich. Und es ist auch nur eine weitere logische Konsequenz jener Ansicht, daß, weil bei dieser Auffassung der Volkswirtschaft jede andere Wirtschaftspolitik in der Geschichte unvernünftig erscheint, historische Untersuchungen über die Politik früherer Zeiten als überflüssig zur Erkenntnis der Grundsätze einer rationellen Wirtschaftspolitik und gar nicht als eine Aufgabe der Politischen Oekonomie sondern der Geschichtswissenschaft betrachtet werden.

Diese Ansicht über die Natur und Aufgabe der Volkswirtschaft war lange Zeit in der Politischen Oekonomie in weiten Kreisen und von hervorragenden Nationalökonomen vertreten. Sie bildete das Fundament der individualistischen Physiokratisch-Smith'schen Doktrin und der auf dieser beruhenden Manchester-(„Freihandels"-)Lehre. Diese Richtungen zogen auch die weiteren Konsequenzen. Sie beschränkten nach dem geflügelten Worte des Physiokraten Gournay: laissez aller, laissez passer, le monde va de lui-même die vernünftige und berechtigte volkswirtschaftliche Funktion des Staats ausschließlich auf jene Gesetzgebungs- und Schutzpflicht und bezeichneten seine einzig berechtigte produktive Thätigkeit, außer der er durch eine weitere nur schaden könne, als die des „Sicherheitsproduzenten". Sie stellten u. A. für seine eigene Wirtschaft die Lehre auf, daß er seine Ausgaben lediglich auf jene Funktion zu beschränken, alle Ausgaben für weitere Wohlfahrts- und Kulturzwecke zu vermeiden, alle wirtschaftlichen Anstalten (Verkehrsmittel und Anstalten, Schulen 2c.) nur den Einzelnen zu überlassen, und die ordentlichen Einnahmen sich, unter Beseitigung aller privatwirtschaftlichen Einkünfte (aus Domänen, Forsten 2c.), nur durch Steuern und Gebühren zu beschaffen habe. Der Staat, nur „ein notwendiges Uebel", braucht nach diesen Doktrinen keine Organe und kein Geld zur positiven Pflege und Förderung der Volkswirtschaft. Und die bisherige Geschichte des Wirtschaftslebens ist ihnen nur eine Versündigung an den „Naturgesetzen" der Volkswirtschaft; historische ökonomische Untersuchungen sind ihnen nicht eine notwendige Aufgabe der Politischen Oekonomie, die Volkswirtschaftspolitik aber ist bei den wenigen einfachen Sätzen, die die Quintessenz derselben darstellen, weder eine wissenschaftliche noch eine praktische Disziplin.

Vgl. über diese Anschauungen Wagner a. a. O., auch Handb. Band I. Abh. II. Besonders charakteristisch ist die Darstellung derselben, noch aus neuerer Zeit, von Prince-Smith, dem Begründer der „Deutschen Freihandelsparthei", in s. Art. Handelsfreiheit in Rentzsch Handwörterbuch S. 439 (s. auch m. Abh. Zur Literatur der socialen Frage in Z. f. St.W. 28 S. 404 ff.) und in andern Abhh jetzt in s. Gesammelten Schriften. 3 Bde. Berlin 1879. Wir entnehmen dem ersten Artikel folgende Stellen:

„Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeinen Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt, als Grundbedingung sowohl der möglichst größten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalt. Die Anhänger dieser Lehre haben den Namen Freihändler erhalten, weil sie zuerst durch den Kampf um Handelsfreiheit ihre Lehre praktisch bethätigten. Der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radikal-individualistische Auffassung volkswirtschaftlicher Verhältnisse. In dem Volkshaushalt als solchem sieht er schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, deren jeder, selbständig in seinem Wirtschaften und allein für dessen Erfolg verantwortlich, nichts von den andern zu beanspruchen hat, als gleiche Freiheit, gleiches Ungehindertsein in der Benutzung seiner Kräfte zur Beschaffung von Befriedigungsmitteln, also Fernhaltung jeglicher Vergewaltigung. So vielseitig auch der volkswirtschaftliche Organismus erscheinen mag, der Freihandel sieht darin nur ein einziges Organ: den Markt. So verwickelt und ineinandergreifend auch die Beziehungen zu einander erscheinen, der Freihandel erblickt für dieselben nur einen Verknüpfungspunkt: den Markt. Alle sonstigen volkswirtschaftlichen Einrichtungen sind nur Einrichtungen, welche die Einzelnen treffen, um Jeder für sich aus dem Markte Nutzen zu ziehen... Im Markt wird keine Gemeinschaft gebildet, sondern nur abgerechnet und auseinandergesetzt. Die volkswirtschaftliche Gemeinde, als solche, ist nur Marktgenossenschaft; sie besitzt, wie gesagt, weiter kein gemeinsames Institut als eben den Markt und sie hat auch weiter nichts zu gewähren als freien Zutritt zu dem Markte, . . .

„Zur Förderung des volkswirtschaftlichen Wohls im Allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes Einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann versteht die Förderung des eigenen Wohls besser als Andere und besser als Anderes... Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vorteil durch Benachteiligung Anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß dies ohne Vergewaltigung unmöglich sei — daß vielmehr im freien Marktverkehr Keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen Anderer zu fördern ...

„Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einzig ordnendes Prinzip für den Volkshaushalt, so erkennt er auch damit die Notwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre.... Aber dem Staat erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: die Produktion von Sicherheit. Er ist also, der Staatsmacht gegenüber, mehr bestrebt, sie auf diese Aufgabe zu beschränken und ihrer Kompetenz alles, was nicht Sicherheitsproduktion ist, zu entziehen, als ihre Thätigkeit innerhalb ihres legitimen Wirkungskreises zu beschränken. Von sonstigen produktiven Unternehmungen durch den Staat will der Freihandel prinzipiell nichts wissen, weil die einzige Gewähr für die Wirtschaftlichkeit bei einer Produktion darin liegt, daß die Leiter derselben bei Strafe des Bankerotts dafür verantwortlich sind, daß der Ertrag den Aufwand übersteige, was bei Staatsbeamten nicht zutrifft.... Das einzige Mittel, welches der Staat hat, um auf den Gang des Volkshaushalts einzuwirken, ist das Beschränken, das Verhindern gewisser Zufuhren zum Markte... Da überhaupt beim Walten absoluter volkswirtschaftlicher Freiheit Jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichste zu thun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliche gebietet. — Der Staatsmacht aber will die Rolle des bloßen Produzenten von Sicherheit nicht genügen. Sie möchte auch als Quelle der Gottseligkeit, Sittlichkeit, Bildung und des Wohlstandes angesehen werden, möglichst viele Funktionen an sich reißen, möglichst viele volkswirtschaftliche Interessen an die ihren knüpfen. Der Einzige aber, der ein Interesse haben kann an der Einmischung der Staatsgewalt in den Staatshaushalt, ist der Monopolgeist, der den erhöhten eigenen Nutzen nicht durch Erhöhung der eigenen Leistung erstrebt, sondern durch Hemmung der Leistung Anderer und Erzeugung einer künstlichen Not, aus der er höhere Preise seiner Leistung erpreßt; darum ist es immer nur der Monopolgeist, der die staatliche Intervention in den Volkshaushalt nachsucht, und immer nur im Bunde mit dem Monopolgeist geschieht es, daß der Staat sich in den Volkshaushalt einmischen kann. Und darum bekämpft der Freihändler, als entschlossener Widersacher des Monopols, jede Einmischung des Staats in den freien Gang des Volkshaushalts."

§ 35. Forts. zu 1.) Alle diese Anschauungen, mögen sie auch noch vereinzelte Vertreter finden, sind heute nicht mehr eine Lehre der Wissenschaft. Der Ausgangspunkt, die Annahme wirtschaftlicher Naturgesetze, welche bei voller Freiheit zur Erscheinung kommen, und die Vorstellungen von der harmonischen Versöhnung aller wirtschaftlichen und socialen Interessen, von der höchsten Entwicklung und dem besten Zustande der Volkswirtschaft bei voller Freiheit der Einzelnen sind in ihrer Irrtümlichkeit längst erkannt (§ 13).

Ihnen steht heute als Lehre der Wissenschaft eine andere Auffassung der Natur und Aufgabe der Volkswirtschaft gegenüber, welche in den §§ 9 ff. wiedergegeben wurde. Nach dieser handelt es sich in der Volkswirtschaft nicht nur um individuelle Interessen und ist dieselbe nicht ein naturgesetzlich bestimmtes resp. bestimmbares Gebiet sondern ein sociales Produkt der Menschen, das wie andere Gebiete des Volkslebens je nach dem

Verhalten der Menschen gut oder schlecht sein und seine Aufgabe in höherem oder geringerem Grade erfüllen kann. Die Menschen können auf ihm außerordentlich viel zur Besserung der Zustände thun, die erforderlichen Maßregeln gehen aber zum Teil über die Kraft und Macht der Einzelnen hinaus. Die individuelle Freiheit aber hat nur eine relative Berechtigung, sie kann selbst auf den höchsten Wirtschaftsstufen keine absolute sein (§ 28 ff.) und kann selbst innerhalb ihrer richtigen Grenzen allein nicht die allgemeine Wohlfahrt herbeiführen. Soll diese erreicht, soll insbesondere die sittliche Aufgabe der Volkswirtschaft in ihrem vollen Umfange erfüllt werden, so müssen zu der individuellen Thätigkeit, um sie teils zu ergänzen teils im allgemeinen Interesse zu ersetzen, auch noch Maßnahmen gemeinwirtschaftlicher Thätigkeit hinzukommen und muß Schutz und Unterstützung den im freien Konkurrenzkampf gefährdeten, an sich berechtigten Interessen durch die Gesamtheit zu Teil werden.

Bei dieser Natur der Volkswirtschaft erscheint auch der Staat als eine Kraft, die nicht nur als solche durch positive Mitwirkung in einem hohen Grade zur Pflege und Förderung der volkswirtschaftlichen Zustände beitragen kann, sondern auch beitragen muß, wenn anders jeweils die bestmöglichen Wirtschaftszustände erreicht werden sollen. Jedenfalls können ohne eine Mitwirkung desselben, die weit über die Forderungen der abstrakten individualistischen Theorien hinausgeht, höhere Wirtschaftsstufen überhaupt weder erreicht noch behauptet werden.

Nun aber wird die Frage, wie weit und in welcher Art sich die Staatsgewalt zur Verwirklichung der großen Aufgaben der Volkswirtschaft einmischen könne und solle, eine außerordentlich verwickelte und schwierige, und in potenzierter Weise, je komplizierter die Wirtschaftszustände sind. Denn jetzt ist es, um sie zu lösen, die Aufgabe: im eigenen Lande und in fremden Ländern die thatsächlichen Zustände der Gegenwart genau zu erforschen, die Wirkungen der bestehenden Gesetzgebung und Verwaltung zu erkennen und die Vergangenheit zu studieren, um auch aus ihr zu lernen; es sind die zahlreichen einzelnen Bedingungen für die beste Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln, die richtigen Schranken der individuellen Freiheit zu finden und die Aufgaben und Funktionen zu scheiden, welche die Einzelnen, für sich oder in freien Vereinigungen, welche die gemeinwirtschaftlichen Zwangsverbände verrichten können und welche insbesondere die Staatsgewalt zu übernehmen habe. Auf Grund dieser und anderer schwieriger Feststellungen und Untersuchungen ist die Zweckmäßigkeit resp. Notwendigkeit der staatlichen Maßregeln im Einzelnen zu erweisen. Die eine Frage löst sich jetzt in eine Fülle von Einzelfragen auf, deren Beantwortung weder für alle Zeiten noch für alle Völker die gleiche sein kann. Die Gesamtheit derselben erfordert aber bei der Vielgestaltigkeit des modernen Wirtschaftslebens eine so große Zahl historischer und statistischer Ermittlungen und Untersuchungen und umfaßt eine solche Menge schwieriger, die verschiedensten Wissensgebiete berührender Punkte, daß zu ihrer befriedigenden Lösung weder bloße Lebenserfahrung und gesunder praktischer Menschenverstand, noch der Scharfblick auch des größten Staatsmannes, noch die Kräfte der praktischen Staatsverwaltung allein ausreichen. Es bedarf dazu auch notwendig der wissenschaftlichen Forschung. Und die Volkswirtschaftspolitik wird eine große, inhaltvolle und schwierige wissenschaftliche Disziplin.

Ebenso werden nun auch Maßregeln der Wirtschaftspolitik früherer Zeiten, die für die Gegenwart unvernünftig sein würden, nicht ohne Weiteres auch für jene Zeiten als unrichtige erscheinen. Es ist hier zu beachten, daß sie unter wesentlich andern Gesamtwirtschaftszuständen ergriffen wurden und zu wirken hatten; das Urteil über dieselben ist im Einzelnen auf Grund exakter historischer Untersuchungen abzugeben und wird oft dahin gefällt werden müssen, daß sie zu ihrer Zeit durchaus berechtigt waren. Zahlreiche historische

Untersuchungen in neuerer Zeit haben z. B. bereits für das Städtewesen im Mittelalter dies Resultat ergeben.

So ist also die Antwort auf die oben aufgeworfene Frage je nach der Auffassung der Natur und Aufgabe der Volkswirtschaft eine verschiedene.

§ 36. Zu 2.) Sie wird aber auch verschieden lauten je nach dem Zweck, den der Staat nach seinem Wesen erfüllen, m. a. W. je nach der Staatsidee, die er realisieren soll. Die Staatsideen, als deren Repräsentanten die Staaten in der Geschichte erscheinen, sind bekanntlich sehr verschiedene. Die einzelnen werden von den Staatsrechtslehrern verschieden bezeichnet und klassifiziert[65]). Nehmen wir eine der üblichsten Unterscheidungen, so sind wesentlich andere die Ideen des Patriarchalstaats, der Theokratie, des Patrimonialstaats, des klassischen Staats der Griechen und Römer, der Despotie, des reinen Rechtsstaats, des modernen Rechts- und Kulturstaats, und jede derselben gestattet und zeigt auch historisch noch Modifikationen. Je nachdem man die eine oder die andere dieser Ideen als die absolut richtige resp. als die für ein Volk in dem zu beurteilenden Entwicklungsstadium richtige hält, wird man dem Staat als solchem für das Gesamtgebiet seiner Thätigkeit, also auch für die Volkswirtschaft, wesentlich andere Aufgaben zuweisen. Es kann hier nicht daran gedacht werden, die aus jeder dieser Staatsideen folgende, individuell verschiedene, ökonomische Staatsaufgabe zu erörtern.

§ 37. Forts. zu 2.) Wir beschränken die Frage nach der Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht des Staats auf die Gegenwart und die Wirtschaft der Kulturvölker, auf die moderne Volkswirtschaft.

Für ihre Entscheidung bietet die heute in den Staatswissenschaften herrschende Lehre zwei feste Ausgangs- und Stützpunkte: 1. die Erkenntnis des Wesens und der Aufgaben der modernen Volkswirtschaft, wie sie in den §§ 9 ff., §§ 27 ff. zur Darstellung gebracht ist, und 2. die Idee des Rechts- und Kulturstaats, welche, wie man auch in Einzelpunkten und in der Formulierung differieren mag, in der Hauptsache feststeht; sie kommt für die Frage entscheidend in Betracht, weil Zweck und Ziel der modernen Kulturvölker ist, diese Idee zu verwirklichen[66]). Es ist heute kein Streit mehr, weder in der Theorie noch in der Praxis, daß der moderne Staat sich nicht mehr darauf zu beschränken habe, nur Rechtsstaat (auf Grundlage des kantisch abstrakten Rechtsprinzips ohne positive Beziehung zum gesellschaftlichen Kulturleben) zu sein[67]).

Nach dieser Idee besteht kein Gegensatz zwischen Staat und Volk, zwischen Staatswohl und Volkswohl. Der Staat ist nicht ein Subjekt, welcher über das Volk als Objekt herrscht, sondern das Volk selbst in seiner höchsten, die Gesamtheit aller Einzelnen um

---

65) R. v. Mohl, Encyklopädie § 15, dort auch weit. Litt § 40—50. A. T. van Krieken, Ueber die sog organische Staatstheorie. Leipzig 1873. Vgl. auch Ahrens, Waitz a a O., R. v. Mohls Unterscheidung der „Staatsgattungen" weicht von der obigen nur darin ab, daß Mohl den zuerst angeführten fünf als sechste lediglich den Rechtsstaat gegenüberstellt und nicht zwischen dem reinen Rechtsstaat und dem Rechts- und Kulturstaat unterscheidet.

66) Ahrens a. a. O. II. S 369 ff. Ahrens bezeichnet den „Rechts- und Kulturstaat" als „Kultur- oder Humanitätsrechtsstaat". „Nach seinem unmittelbaren Zweck ist der Staat Rechtsstaat, da jedoch das Recht nicht Selbstzweck ist, sondern sein Endzweck im Schutze und in der Förderung aller Lebens- und Kulturzwecke liegt, so ist er Kultur oder Humanitäts-Rechtsstaat" (Ahrens S. 347. Gierke definiert das Wesen des Rechts- und Kulturstaats: „Uns steht, so viel an der Durchführung fehlen mag, begrifflich die Selbständigkeit des Staatsgedankens und des Rechtsgedankens im Verhältnis zu einander fest Der Staat der Gegenwart ist uns Kulturstaat, weil er sich nicht auf den Rechtsschutz beschränkt, sondern die Vervollkommnung der menschlichen Gemeinschaft nach allen Seiten hin anstrebt; aber er ist uns zugleich Rechtsstaat, weil er sich nicht außer, sondern in das Recht stellt und die Rechtsordnung, in der er den Ausfluß eines ihm ebenbürtigen Gedankens sieht, freiwillig als Norm und Schranke auch seines souveränen Willens anerkennt" (die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien in Z f St W. 30. S. 313).

67) Vgl Ahrens a. a O. II. S. 347 ff v. Holtzendorff a. a. O. S. 183 ff., auch O. Bähr, der Rechtsstaat. 1864.

fassenden politischen Organisation. Diese hat keinen andern Daseinszweck als das Wohl Aller in gleicher Berechtigung der Einzelnen zu fördern, Allen die friedliche sociale Existenz und die Erfüllung ihres sittlichen Lebenszweckes zu ermöglichen, Allen die größte Ausbildung ihrer Anlagen und ihrer Persönlichkeit und die größtmögliche Beteiligung an dem Kulturleben zu sichern und Alle auf eine höhere Stufe der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung zu führen, als sie ohne dieselbe erreichen könnten. Die Leistungsfähigkeit in dieser Richtung ist auch die Leistungspflicht des Staats. In dem Staat sind die Einzelnen nicht eine Summe atomistisch aggregierter Personen, sondern zu einer organischen Einheit, einer Kraft, einem Willen verbunden, der über sich keinen höheren menschlichen Willen anerkennt, aber freiwillig sich der Rechtsordnung unterwirft. Die in ihm vereinigte persönliche und materielle Kraft Aller ist auch eine besondere und höhere ökonomische Kraft. Diese Kraft will und soll der Staat seinen Zwecken und Zielen dienstbar machen. Wie er demgemäß das höchste und kraftvollste Organ zur Erreichung jener Ziele auf allen Gebieten, zur Hebung, zur Vervollkommnung des Volks in allen Sphären menschlichen Daseins sein soll, so liegt ihm auch die Aufgabe ob, das höchste und kraftvollste Organ zur Erreichung und Sicherung der Ziele der modernen Volkswirtschaft zu sein (ökonomische Staatsidee). Als der Träger der sittlichen Ideen und Bestrebungen des Volksgeistes, als Hort der Gerechtigkeit, der Humanität und des steten Kulturfortschritts, als das „großartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts", hat er demgemäß — soweit seine Kraft reicht — insbesondere die Pflicht: in seiner Wirtschaftspolitik dafür zu sorgen, daß auch in der Volkswirtschaft die Rechte und die berechtigten Ansprüche der Persönlichkeit gewahrt [68], die Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit erfüllt werden und die Entwicklung der individuellen Kräfte zum Wohl der Einzelnen und der Gesamtheit im höchsten Grade gefördert werde; daß die sittliche Thatkraft des Volkes wachse, das Niveau der Bedürfnisbefriedigung in den ärmsten Klassen gehoben und Jedem im Volke die Möglichkeit eines sittlichen Kulturlebens durch eigene Kraft eröffnet werde; daß eine stetig steigende Quote des Volks an dem höhern Kulturleben teil nehme und das Volk durch die Gestaltung seines ökonomischen und socialen Lebens auf der Bahn der Kultur und der Sittlichkeit stetig fortschreite. — Diese Pflicht ist die Norm für die rationelle Wirtschaftspolitik der heutigen Kulturstaaten.

§ 38. Der Staat erfüllt die ihm hiernach obliegende Aufgabe teils durch seine Gesetz-

68) Für die Aufgabe jeder Volkswirtschaftspolitik sind von hervorragender Bedeutung die im Volke herrschenden Anschauungen über die Rechte des Menschen in Bezug auf die Arbeit und über die Pflichten der Gesamtheit gegenüber der Arbeit und dem arbeitenden Menschen. Diese Anschauungen haben gewechselt. Andere herrschten in den Sklavenstaaten des Altertums, andere in den auf der Hörigkeit und anderen Formen der Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung beruhenden Feudalstaaten des Mittelalters, andere in dem obrigkeitlichen Bevormundungsstaat des 17. und 18. Jahrhunderts, andere in dem reinen Rechtsstaat, andere herrschen in dem modernen Rechts- und Kulturstaat. Was diese letzteren betrifft, so sind namentlich folgende charakteristisch.

Der moderne Rechts- und Kulturstaat anerkennt nicht das Recht auf Arbeit, wohl aber 1. das Recht des Einzelnen, eine produktive Arbeitskraft zu werden. Es ist ein Recht der Kinder gegen ihre Eltern event. gegen die Gemeinde und den Staat, demzufolge diese die Pflicht haben, für die Ernährung, Erziehung und Ausbildung derselben zu sorgen. Der Staat schützt dies Recht durch gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln der Verwaltung. Er anerkennt 2. das Recht des Einzelnen, seine Arbeitskraft frei in seinem Interesse zu verwerten, und sanktioniert daher für das Arbeitsrecht die Freiheit der Person und die Freiheit der Arbeit, letztere bis zu der Grenze, über die hinaus sie berechtigte Interessen Anderer und das allgemeine Wohl schädigt. Er anerkennt 3. das Postulat, daß die Arbeit eine Erscheinung der Persönlichkeit sein und die berechtigten Ansprüche der Persönlichkeit in der Arbeitsorganisation und in dem Arbeitsrecht erfüllt werden sollen. Hieraus entspringt u. a. die Pflicht, zu verhindern eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche oder des Menschen unwürdige, ebenso eine unsittliche oder das öffentliche Wohl sonst schädigende Arbeitsleistung, ein trotz Freiheit der Person und der Arbeit mögliches des Menschen unwürdiges persönliches Herrschaftsverhältnis des Arbeitgebers ꝛc. Anerkannt wird 4. auch im Prinzip ein möglichst gerechtes Aequivalent für die Arbeitsleistung im volkswirtschaftlichen Verteilungsprozeß herbeizuführen.

gebung, teils durch seine Verwaltung[69] und gestaltet demgemäß auch seine eigene Wirtschaft, seine Einnahmen und Ausgaben in der Staatswirtschaft.

Als Gesetzgeber hat er die zur rechtlichen Regelung der wirtschaftlichen Handlungen und Verhältnisse und zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen notwendigen zivil- und strafrechtlichen Normen zu erlassen. Diese können im einzelnen sehr verschieden sein. Aus jener Staatsidee folgt als das leitende Prinzip: daß die positive Rechtsordnung den jeweiligen realen Verhältnissen entspreche, die kollidierenden Interessen in relativ bester Weise ausgleiche, ein Zusammenwirken aller Kräfte zur höchsten Erreichung der Ziele der Volkswirtschaft ermögliche und, soweit die Kraft der Gesetzgebung es vermag, die Erreichung dieser Ziele in möglichst hohem Grade sichere.

Seine Verwaltung, soweit sie hier in Betracht kommt, besteht in der sonstigen Wirksamkeit der öffentlichen Organe zur Pflege und Förderung des Wirtschaftslebens. In ihr soll die höhere materielle und intellektuelle Kraft der im Staat vereinigten Personen und Wirtschaften zur Verwirklichung der Staatszwecke voll in die Erscheinung treten. Diese Verwaltung hat einerseits die wirkliche Durchführung der Rechtsordnung zu sichern, andererseits die Staatskraft zu verwerten in direkter Mitwirkung an den Zielen der Volkswirtschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinsame Interessen und um das Gemeinwohl handelt. Für die Art und das Maß dieser Mitwirkung ergibt sich aus jener Staatsidee als allgemeines Prinzip: daß sie fördernd und unterstützend einzutreten habe überall, wo zur Erreichung dieser Ziele die Kraft der Einzelnen und der anderen Wirtschaften nicht ausreicht, eine erfolgreiche Wirksamkeit des Staats aber möglich ist, wo also durch die Mitwirkung des Staats die im Gesamtinteresse liegenden Zwecke der Volkswirtschaft in höherem Grade als durch die isolierten oder vereinigten Einzelnen erreicht werden können[70].

---

69) Gemeint ist hier die Verwaltung im weitesten Sinne, welche außer der Verwaltung im e. S., der eigentlichen Verwaltung, auch noch die Rechtspflege umfaßt. Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Tl. I. 1883. § 1. auch E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1884. § 1. 2.

70) Ad. Wagner formuliert die allgemeine Regel für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit: „Der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften noch freie noch andere Zwangsgemeinwirtschaften (Selbstverwaltungskörper überhaupt oder nur weniger gut oder kostspieliger ausüben können" (G. S. 333.)

Er unterscheidet als „eigentliche organische" Zwecke des Staats den Rechts- und Machtzweck und den Kultur- und Wohlfahrtszweck (G. § 165 ff) „Der Rechtszweck besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staats, des Volks und der Volkswirtschaft und nach außen zu gegen andere Staaten, Völker und Völkerwirtschaften. Der Rechtszweck nach außen zu gerichtet erscheint namentlich als (nationaler) Machtzweck: Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit oder der eigenen Souveränetät von Staat und Volk. Der Kultur- und Wohlfahrtszweck besteht in der Förderung der Staatsangehörigen in der Verfolgung der Lebensaufgaben, der physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeindebedürfnisse, örtliche und zeitliche mitunter auch gesellschaftliche, ins Spiel kommen."

„Das Ziel des modernen Kulturstaats der europäischen Zivilisation wird dabei sein müssen: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der „Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung" (W. v. Humboldt) des Einzelnen einen immer größern Teil der Bevölkerung zum Mitgenuß an den Kulturgütern zu erheben. Die Beschränkung, welche sich der Staat hiernach auferlegen soll, läßt sich aber freilich nur als ideales Ziel bezeichnen, im wirklichen Leben nicht immer festhalten. Jede Staatsthätigkeit soll aber bei uns darauf hinausgehen es immer mehr zu ermöglichen, daß der Staat sich derartig beschränken könne. Die Leistungen des Staats sind hier dann doppelter Art: sie fördern indirekt die genannten Interessen, indem sie Hindernisse beseitigen oder beseitigen helfen, welche die Kräfte anderer beteiligter Wirtschaften übersteigen, 2. sie bestehen in der Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche von den Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung benutzt werden können."

„Nach jener Regel sind die Leistungen im Gebiet des Rechts- und Machtzwecks prinzipiell dem Staat zu übertragen, denn dieser kann hier allein nach dem Erfordernis der Einheit und der einheitlichen Handhabung von Recht und Macht das Erforderliche leisten. Im Einzelnen ist es aber auch hier mitunter zweifelhaft, teils ob eine

§ 39. Das sind die allgemeinen Normen für die Wirtschaftspolitik des Rechts- und Kulturstaats. Sie haben Art und Maß der Leistungen im einzelnen zu bestimmen. Von diesen wird in andern Abhandlungen die Rede sein. Hier sei nur noch kurz auf einige weitere prinzipielle allgemeine Gesichtspunkte hingewiesen.

Alle wirtschaftspolitischen Maßregeln zur Förderung der Einzelinteressen und der Volkswohlfahrt müssen heute darauf beruhen, daß der selbstständige erwerbsfähige Mensch prinzipaliter auf sich und seine Kraft angewiesen, daß ihm prinzipaliter die Sorge und Verantwortung für seine und seiner Familie ökonomische Lage überlassen wird. Darin liegt der diametrale Gegensatz zu allen kommunistischen und socialistischen Theorien, die sämtlich auf dem Grundprinzip beruhen, diese Verantwortlichkeit dem Einzelnen abzunehmen und auf die Gesamtheit zu übertragen. Die rationelle staatliche Intervention darf nur ergänzend eintreten, wo die „Selbsthilfe" oder die „Gesellschaftshilfe", d. h. die Kraft der Einzelnen oder der Gesellschaft, erwiesenermaßen unzureichend ist, und sollte auch dann nur soweit erfolgen, daß nicht durch sie für die untern Volksklassen der in diesen an sich schon schwache Zwang zur Erfüllung der dem Einzelnen gegen sich und seine Kinder obliegenden sittlichen Verpflichtungen vollends beseitigt wird. Ist dies nicht das feste Grundprinzip der Wirtschaftspolitik, so fehlt in der Volkswirtschaft das wesentliche Fundament alles wirtschaftlichen Fortschritts: der Zwang zur höchsten Anspannung der individuellen Kräfte, um das eigene Wohl zu fördern und die sittlichen Pflichten gegen die Familie zu erfüllen. Sie befördert dann wirklich unnatürliche Zustände und kann Gefahren der ernstesten Art heraufbeschwören. Besteht die zu weit gehende Intervention z. B. in schon stark bevölkerten Kulturländern in Maßregeln (der Armenpflege, der Ehegesetzgebung, der Anerkennung des Rechts auf Arbeit 2c.), welche eine unmoralische Vermehrung der Bevölkerung noch besonders begünstigen, so ist trotz aller socialen Reformen eine Uebervölkerung und ein stetes Steigen des Proletariats kaum zu vermeiden. Der Staat kann zu wenig, aber er kann auch zu viel thun. Das Zuviel ist vielleicht schädlicher als das Zuwenig. Aeußerste Vorsicht, sorgfältigste Prüfung der Kraft der Selbst- und Gesellschaftshilfe und sicherer Nachweis der Zweckmäßigkeit sind für jede Staatsintervention absolut geboten.

Soll überhaupt die Wirtschaftspolitik ihren Zweck erfüllen und eine für das Volk wirklich nützliche sein, so muß sie eine vernünftige Realpolitik sein, d. h. den historisch gewordenen realen Verhältnissen, den realen Bedürfnissen, Interessen und Kräften des Volks entsprechen, sie muß deshalb beruhen auf einer vollständigen und exakten Kenntnis der thatsächlichen Zustände, auf einer sachkundigen, objektiven, parteilosen Würdigung derselben, auf gewissenhafter Prüfung der verschiedenartigen in Betracht kommenden Interessen, auf der sichern Feststellung der wahrscheinlichen Folgen jeder neuen Maßregel. Sie muß immer auch eine „Interessenpolitik" sein, aber sie darf nur den berechtigten Interessen Rechnung tragen. Berechtigt ist jedoch nur, was dem Ganzen frommt. Die Bevorzugung der Interessen eines einzelnen Bruchteils der Bevölkerung, eines einzelnen Standes oder einer

bestimmte Leistung ganz allein zum Gebiet dieses Rechtszwecks gehört, teils ob der Staat direkt und allein sie ausüben oder die Ausübung etwa andern Wirtschaften, namentlich den Selbstverwaltungskörpern übertragen soll. Noch schwieriger wird die Entscheidung bei Leistungen, welche zur Durchführung des Kultur- und Wohlfahrtszwecks gehören, bei diesen muß gewöhnlich ein Zusammenwirken der verschiedenen Wirtschaftsarten vorkommen. Für die Staatsthätigkeit spricht nun in solchen einzelnen Fällen die Vermutung, wenn besonders vier Bedingungen vorliegen: nämlich wenn die tüchtige Herstellung (Produktion) der betreffenden Leistung von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, räumlichen Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschließlichkeit der erforderlichen Thätigkeiten abhängt, und wenn die Benutzung (Konsumtion) der Leistung entweder unvermeidlich, nach der Natur der letzteren, eine gemeinsame ist, oder ohne besondere Schwierigkeiten zum Vorteil Vieler und mit wenig oder gar nicht vergrößerten Kosten eine gemeinsame werden kann: die Leistung auch so beschaffen ist, daß sie einer Mehrzahl Einzelner, jedem in unmeßbarem Grade, zu gute kommt." S. die weiteren Ausführungen über die demgemäß sich ergebenden einzelnen Leistungen des Staats bei Wagner, G. § 184 ff.

Berufsklasse ist nur dann zuläßig, wenn sie durch das Interesse der Gesamtheit gerechtfertigt ist. — Soweit die Wissenschaft sich mit den Fragen der Wirtschaftspolitik der Gegenwart zu beschäftigen hat und einen Einfluß auf die thatsächliche Gestaltung derselben auszuüben vermag, ist es gerade ihre Aufgabe, gegenüber dem Kampf der politischen Parteien und der widerstreitenden Klasseninteressen, dahin zu wirken, daß die Wirtschaftspolitik diese Grundsätze befolge und nicht einseitig nur die Interessen einer Klasse berücksichtige, geschweige die gleich berechtigten Interessen anderer Klassen schädige.

Weil die realen Verhältnisse der Völker verschieden und wechselnd sind und weil gleiche Maßregeln nicht bei allen Völkern die gleiche Wirkung haben, so kann die rationelle Wirtschaftspolitik weder für alle Zeiten und Wirtschaftsstufen, noch selbst für die heutigen auf der höchsten Wirtschaftsstufe stehenden Kulturvölker die gleiche sein. In allen Fällen wird die berechtigte und zweckmäßige Staatsintervention verschieden sein müssen: nach der Entwicklung der Volksmoral, des Rechts- und Gemeinsinns, des Volkscharakters, nach dem Grade der wirtschaftlichen Bildung und Einsicht, des entwickelten Genossenschaftssinns, der Kraft zu eigener Initiative, auch nach der Art und Wirksamkeit der öffentlichen Meinung, den Zuständen der Presse, des Vereinswesens, dem Einfluß der Wissenschaft, ferner nach den objektiven Wirtschaftszuständen, nach der thatsächlichen Organisation der Staatsverwaltung, nach der Leistungsfähigkeit des Beamtentums und der Volksvertretung, endlich auch nach der Größe des Staats, seiner territorialen Lage, seiner politischen Situation. Eben deshalb können die Fragen der rationellen Wirtschaftspolitik definitiv nur für den einzelnen Staat nach seinen individuellen konkreten Verhältnissen entschieden werden. — Die Theorie, die Wissenschaft hat in der Disziplin der Volkswirtschaftspolitik diese Fragen nicht zu entscheiden, sie hat auch nicht das System der rationellen Wirtschaftspolitik für den einzelnen Staat aufzustellen, sie hat nicht Politik zu machen noch zu treiben, aber ihre wichtige und auch praktisch bedeutungsvolle Aufgabe ist es, zur Förderung des Gesamtwohls und zur Erreichung der Endziele der Volkswirtschaft (§ 9) diejenigen Grundsätze und Gesichtspunkte zu erkennen, welche in der Praxis sowohl für die Behandlung wie für die Entscheidung der einzelnen wirtschaftspolitischen Aufgaben und Maßregeln die maßgebenden sein sollten.

§ 40. Wie verschieden aber auch die volkswirtschaftliche Thätigkeit des Staats in seiner Gesetzgebung, Verwaltung und eigenen Wirtschaft sein mag, die er thatsächlich ausübt oder ausüben sollte und durch die er als ein wesentlicher Faktor und als Organ der Volkswirtschaft, für die Produktion wie für die Verteilung, erscheint [71], seine Funktionen sind bei den Kulturvölkern heute überall folgende:

1. Die Herstellung allgemeiner wesentlicher Vorbedingungen für die friedliche gesicherte und relativ beste wirtschaftliche Thätigkeit der Einzelnen: 1. Er gewährleistet die Sicherheit der Person und des Vermögens. Diese Sicherheit ist die Voraussetzung jener Thätigkeit,

---

71) „Der Staat, als höchste Form der Zwangsgemeinschaft, fungiert in der Volkswirtschaft, als der Wirtschaft des staatlich organisierten Volks, auf den beiden großen Gebieten in der Produktion und in der Verteilung

1. Im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß erscheint er als einer der „Produktivfaktoren“ neben Natur und Arbeit, Kapital und Unternehmung, deren Zusammenwirken für die Produktion der Güter erforderlich ist. Die Mitwirkung des Staats als „Vermögen erzeugende Societät“ (Stahl) muß in den Steuern, welche somit einen Teil der notwendigen Produktionskosten bilden, vergolten werden.

2. Im volkswirtschaftlichen Verteilungsprozeß ist der Staat gleichfalls ein notwendig mitwirkender Verteilungsregulator, neben den Regulatoren Konkurrenz und Herkommen (Sitte), vermittelst der vom Staate ausgehenden und von ihm garantierten Rechtsordnung des Verkehrs, vermittelst seiner Steuerpolitik und seiner direkten Uebernahme anderer wirtschaftlicher Leistungen in der von ihm repräsentierten Einzelwirtschaft. Insbesondere gibt der Staat in der wirtschaftlichen Rechtsordnung durch seine Bestimmungen über persönliche Freiheit, Eigentum, Erbrecht, Vertragsrecht und Gültigkeit erworbener Rechte dem Prinzip der Konkurrenz erst seinen genaueren Inhalt und Umfang.“ Wagner, G. § 161. vgl. auch § 162 ff.

der Arbeitsamkeit, des Sparsinns, der Vermögensbildung, der Gründung neuer Unternehmungen. Ihr dienen die Sicherheitsorgane und -anstalten (Heer, Sicherheitspolizei, Organe und Anstalten der Strafrechtspflege). 2. Er schützt die Rechtsansprüche der Einzelnen im wirtschaftlichen Verkehr. Diesen Schutz, die Voraussetzung des regelmäßigen Tauschverkehrs, der gesellschaftlichen Produktion und der Kreditentwicklung, gewährt er durch die Zivilrechtspflege (Zivilgerichte und ihre Exekutivorgane) und im internationalen Verkehr durch Gesandte, Konsuln, Heer und Flotte, Staatsverträge. 3. Er statuiert als Gesetzgeber die rechtliche Ordnung für die wirtschaftliche Thätigkeit und für die Gestaltung der Wirtschaftszustände der Einzelnen. (Wirtschaftliche Gesetzgebung im w. S.)

2. Die Sorge für die Volksbildung und Moral (Gesetzgebung und Verwaltung in bezug auf das Schulwesen, auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft, auf die Religion und die Kirche, auf die polizeiliche Abwehr unmoralischer Handlungen und Verhältnisse).

3. Die Sorge für die Gesundheit der Staatsangehörigen (öffentliche Gesundheitspflege und -polizei).

4. Die Sorge für Arme und Hilflose (Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet des Armen- und Vormundschaftswesens).

5. Die direkte Mitwirkung an der volkswirtschaftlichen Produktion. Er kann entweder als Unternehmer auf seine Rechnung und Gefahr Tauschgüter herstellen lassen oder allgemeine Gebrauchsgüter produzieren, welche er Allen unentgeltlich zur Verfügung stellt, oder unmittelbare Gebrauchsgüter für sich in seiner eigenen Wirtschaft produzieren [72]).

6. Die Pflege und Förderung der einzelnen volkswirtschaftlichen Produktionszweige (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Fischerei, Gewerbe, Handel 2c.) und der Interessen der in ihnen thätigen Personen durch materielle Staatsmittel oder durch die Wirksamkeit der Organe der Staatsverwaltung.

7. Der Betrieb der eignen Wirtschaft, d. h. die Beschaffung und Verwendung materieller Güter für den Staatsbedarf.

Die einzelnen Grundsätze und Maßregeln für die rationelle Wirksamkeit der modernen Staaten nach diesen verschiedenen Richtungen hin zu entwickeln und die thatsächliche Wirtschaftspolitik der Staaten zu schildern, ist die Aufgabe anderer Abhandlungen dieses Werks.

---

72) Die produktive Thätigkeit dieser Art kann in den einzelnen Staaten große Unterschiede zeigen und zeigt sie auch in der That. Demgemäß ist auch der Zustand der Staatswirtschaften ein verschiedener.

Der Staat ist ein Produzent in der ersten Richtung durch die Herstellung von Münzen, oder als Post-, Telegraphen-, Kanal-, Eisenbahn-, Dampfschiff-Unternehmer, oder, wenn er Forsten, Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Fabriken, Landgüter besitzt, die auf seine Rechnung und Gefahr betrieben resp. bewirtschaftet werden, oder wenn Staatsbanken, Staatliche Versicherungsanstalten bestehen, wenn seine Beamten persönliche produktive Leistungen verrichten, für welche Gebühren zu zahlen sind 2c. Er produziert in der zweiten Richtung, wenn er Landstraßen (Chausseen), Hafenanlagen, Brücken baut und unterhält, für welche von denen, welche sie benutzen, keine Gebühr zu zahlen ist, wenn er Staatsmittel verwendet zur Sicherung der steten Schiffbarkeit von Flüssen, zu Deichanlagen 2c. und in der dritten, wenn er z. B. in Staatswerkstätten Uniformen, Waffen, Pulver, Kriegsschiffe 2c. herstellen oder reparieren, in Staatsdruckereien Drucksachen anfertigen läßt.

II.

Die Politische Oekonomie als Wissenschaft.

I. Aufgabe und Umfang der Politischen Oekonomie.

§ 1. Die Politische Oekonomie hat den Zusammenhang der Privatwirtschaften unter einander und ihren Zusammenschluß zu größeren Wirtschaftsgemeinschaften (Staat, Gemeinden u. s. w.), nach Entstehung und Beschaffenheit, darzustellen und Regeln für die zweckmäßigste, den Ansprüchen der erreichten und zu erreichenden Kulturstufe entsprechende Ordnung dieser Verhältnisse aufzusuchen. Sie ist eine der, im Gegensatz zu den Naturwissenschaften, als Kulturwissenschaften zu bezeichnenden Disziplinen.

Als besondere Teile der Politischen Oekonomie lassen sich hierbei leicht herauslösen: 1. die Untersuchung des Verhältnisses der öffentlichen Gewalt (Staat, Gemeinde u. s. w.) zu den Privatwirtschaften und 2. die Untersuchung des Wesens und der Aufgaben der öffentlichen Wirtschaften (Staatswirtschaft, Gemeindewirtschaft, Zwangsgemeinwirtschaften überhaupt). Daher hat man in der deutschen Wissenschaft (nicht anderwärts) neben die „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" 1. die Volkswirtschaftspolitik und 2. die Finanzwissenschaft gesetzt. Jedoch ist diese Einteilung und sind die ersten beiden Ausdrücke nicht so aufzufassen, daß die „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" als eine Grunddisziplin hinzustellen wäre, welche die „Gesetze des wirtschaftlichen Volkslebens" ohne Rücksicht auf das Eingreifen der öffentlichen Gewalt in dieses zu entwickeln habe, denn die Volkswirtschaft ist nicht außerhalb des Staats denkbar. Indessen kann man sehr wohl die Lehre von den öffentlichen Wirtschaften, soweit dabei die Beschaffung des Geldbedarfs für diese in Betracht kommt, als „Finanzwissenschaft", wie die Lehre von den Aufgaben der öffentlichen Gewalt in wirtschaftlicher Hinsicht als wirtschaftliche Verwaltungslehre aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten in besondere Abschnitte bringen.

Der deutsche Ausdruck „Volkswirtschaftslehre" oder „Nationalökonomie" (richtiger „Nationalökonomik" als Lehre von der Nationalökonomie), dem italienischen Economia nazionale (in Italien nicht allgemeiner angenommen) nachgebildet, ist zu eng, um dasjenige zu bezeichnen, was mit unserer eingangs gegebenen Begriffsbestimmung umfaßt werden soll, und kann auch den falschen Schein erwecken, als ob es sich hier nur um Volksthätigkeit mit Ausschluß der Staatsthätigkeit oder etwa gar im Gegensatz zu ihr handle. Es erscheint daher der richtigen Auffassung förderlicher, den Ausdruck: Politische Oekonomie für die gesamte Wirtschaftslehre zu wählen, soweit sie sich nicht mit dem eigentlich technischen Produktionsprozesse in der Volkswirtschaft und mit der Ordnung des Privathaushalts und Anweisung für die privatwirtschaftliche Thätigkeit — Verhältnisse, die Gegenstand anderer besonderer wirtschaftlicher Disziplinen sind: der technischen Wissenschaften (Mechanik, Baukunde, Agrikulturchemie, Pflanzenphysiologie, Tier-Produktionslehre rc.) und der Privatwirtschaftslehren (Landwirtschaftslehre, Forstwissenschaft, Gewerkslehre, Handels-

lehre ꝛc.) — ausschließlich beschäftigt, zumal auch dieses Fremdwort bei uns durchaus eingebürgert ist und in den andern hauptsächlichen Kultursprachen dieselbe Bezeichnung für das Ganze dieser Wissenschaft gebraucht wird: Économie politique, Political Economy, Economia politica. Ebenso wenig anfechtbar möchte übrigens der Ausdruck: Socialökonomie sein, bei dem das eine zu enge Deutung nicht ausschließende Wort „politisch" vermieden wird. Die erstere Benennung ist jedoch in Deutschland neben Volkswirtschaftslehre und Nationalökonomie am meisten eingebürgert. Unrichtig ist es, die Politische Oekonomie schlechthin „Socialwissenschaft" nennen zu wollen, da ihr dadurch ein viel zu weiter Umfang zugeschrieben würde; andererseits ist der auch hie und da, namentlich früher oft gebrauchte Ausdruck „Staatswirtschaft" für sie viel zu enge und nur für den dadurch unmittelbar bezeichneten Teil der Politischen Oekonomie anwendbar. Ferner kann das Wort „Staatswissenschaft" (die Lehrstühle an der Politischen Oekonomie an den Universitäten werden noch häufig als Professuren der Staatswissenschaften bezeichnet) ebenso wenig wie „Gesellschaftswissenschaft" geeignet befunden werden, unsere Wissenschaft oder einen bestimmten Teil derselben zu decken; denn die Staatswissenschaft ist die Wissenschaft von der Staatsthätigkeit überhaupt, also auch der nicht-wirtschaftlichen, und die Gesellschaftswissenschaft, die zu einer bestimmten Disziplin herauszubilden bis jetzt nur versucht worden ist, dürfte zur hauptsächlichen Aufgabe die Betrachtung der Einteilung des Volks in Gruppen, die ihren Interessen nach zusammengehören, und deren Beziehungen zu einander haben.

§ 2. Die Aufgabe der Politischen Oekonomie ist diese: sie hat die gegenwärtige Verfassung, die Entwicklung und die Richtung der auf die Beschaffung, die Verteilung und den Verbrauch von materiellen Gütern gerichteten Seite des Volkslebens zu untersuchen, soweit es sich dabei um ein Ineinandergreifen der Wirtschaftskörper (Einzel- und Gesamtwirtschaften, Privat- und öffentlichen Wirtschaften) handelt.

Daß die Politische Oekonomie nicht nur die Entwicklung der Vorgänge verfolgen, ihr Wesen beschreiben und erklären, also, wie es auch wohl bezeichnet wird, nur „Physiologie der Volkswirtschaft" sein soll, sondern auch auf Grund vernünftiger Betrachtung des Ganges und der Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung des Volkslebens Ideale aus demselben und für dasselbe zu gewinnen und es auf diese hinzulenken bestrebt sein muß, ist selbstverständlich. Der Weg hiezu wird gewiesen: 1. Durch die geschichtliche Erforschung der wirtschaftlichen, insbesondere auch der wirtschaftsrechtlichen Entwicklung. Da es sich hier um die Politische Oekonomie unserer modernen, christlich-germanischen und romanischen Kulturvölker handelt, so konzentriert sich das Interesse auf deren Geschichte und auf dasjenige der Blütezeit des klassischen Altertums, das auf jene unmittelbaren Einfluß hat; die Geschichte der slavischen und der nicht zur europäischen Staatenfamilie gehörigen Völker hat für unsere Politische Oekonomie geringeres Interesse. — 2. Durch die sorgfältige Beobachtung der wirtschaftlichen Zustände der Gegenwart, insbesondere: der Art und des Umfanges der Produktion der Güter, der Art und der Mengen-Verhältnisse ihrer Verteilung, ihres Verbrauchs, und der Einwirkung aller dieser Umstände auf den Wohlstand, das Wohlsein, die materiellen und geistigen Fortschritte der Bevölkerung. — Hierzu ist die Statistik ein unentbehrliches Hilfsmittel. — 3. Durch die philosophische Erfassung der in Geschichte und Gegenwart gegebenen Erscheinungen, die Formulierung und Weiterbildung der sich in ihnen zeigenden Ideen, die Aufstellung von Zielen (Idealen) für die Zukunft.

§ 3. Bei einer verhältnismäßig jungen Wissenschaft, wie es die Politische Oekonomie ist, kann es nicht befremden, daß über ihre Stellung im Kreise der Wissenschaften und die für sie zweckmäßigen Methoden noch vielfach Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit vorhanden ist.

Die Stellung der Politischen Oekonomie im Kreise der Wissenschaften ist um

so weniger genau zu beschreiben, als die Entwicklung der Wissenschaften, das Hervordrängen neuer Disziplinen es heute schwieriger denn je macht, die Forschungsgebiete gegen einander abzugrenzen; und es scharf thun zu wollen, würde heute weniger als je zu einem in weiteren Kreisen anerkannten Ergebnisse führen.

Die Gruppe der Wissenschaften, zu denen die Politische Oekonomie gehört, ist oben im Gegensatz zu den Naturwissenschaften als Kulturwissenschaften bezeichnet worden: dieser Name eignet sich für die ganze Forschung, welche sich auf die Entwicklung der Menschheit durch deren eigene Kraft bezieht. Man hat diese Gruppe auch die der Geisteswissenschaften oder Socialwissenschaften genannt. Gegen den Ausdruck „Geisteswissenschaften" wäre wohl einzuwenden, daß in ihm das Moment der Entwicklung nicht betont ist; über den anderen wird sogleich gesprochen werden.

Nach einer älteren Auffassung der Politischen Oekonomie, die wir weiterhin zu betrachten haben, könnte es fast scheinen, als ob sie der Gruppe der Naturwissenschaften zuzurechnen wäre, wenn man nämlich die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen als von in ihn gelegten Trieben beherrscht denkt, durch welche er dieselbe in bestimmte Formen zu bringen „naturgesetzlich" gezwungen wird. Indessen konnte es diese Theorie nur zu wenigen dürren Formeln bringen und mußte die entwicklungsgeschichtlichen und die ethischen Momente, die in der Volkswirtschaft vorhanden, ganz bei Seite lassen. Aehnlich würde es um die Politische Oekonomie nach der Auffassung einer in neuester Zeit hervorgetretenen Richtung, die man nach ihren Haupt-Vertretern (C. Menger, E. Sax) die österreichische Schule nennen könnte, stehen, wenn ihre Theorie in der „Erklärung der Seelenvorgänge, welche infolge des ökonomischen Grundverhältnisses im Menschen sich abspinnen", bestehen sollte.

Innerhalb der Kulturwissenschaften begegnet die Politische Oekonomie einer Anzahl mehr oder weniger ausgebildeter Disziplinen, mit denen sie sich auseinandersetzen muß. Als solche sind zu nennen einmal diejenigen Forschungen, welche sich unter den Namen Socialwissenschaft, Sociologie, Gesellschaftslehre mit dem Wesen und der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der Menschen beschäftigen; dann diejenigen, welche als Staatswissenschaft, Polizeiwissenschaft, Verwaltungslehre den Menschen im Staat betrachten; und drittens diejenigen, welche die Menschen als wirtschaftende Wesen studieren, ohne dabei von dem Begriffe der Volkswirtschaft auszugehen. So unfruchtbar, wie gesagt, auch im übrigen das Bemühen um Absteckung der Grenzen der Wissenschaft ist, zumal bei der sich noch aus den Anfängen wissenschaftlicher Behandlung emporarbeitenden Politischen Oekonomie, muß doch ihr Verhältnis zu diesen Disziplinen, die einen Teil ihres Stoffes mit ihr gemeinsam haben, besprochen werden.

Was die erstgenannte Gruppe betrifft, so sind Versuche gemacht worden, eine „Socialwissenschaft" herauszubilden, und man hat wohl auch davon gesprochen, daß die Polititische Oekonomie zur Socialwissenschaft erweitert werden müsse, während man nur davon reden darf, daß sie zu einer Socialwissenschaft erweitert werden solle. Der Gedanke von der Schaffung der Socialwissenschaft oder, mit einer neuerlich mehrfach gebrauchten Benennung „Sociologie", ist auf Saint-Simon (s. Abh. III.) zurückzuführen, der die Herrschafts- und Unterordnungs-Verhältnisse in der modernen Gesellschaft mit kühnem Griff zu einem wissenschaftlichen Problem gestaltete und eine neue Ordnung aus idealen Gesichtspunkten zu konstruieren versuchte. Nach ihm haben A. Comte, J. St. Mill (eine Wissenschaft vom Menschen in der Gesellschaft, von den Handlungen der Gesamtmassen der Menschheit und den verschiedenen Erscheinungen, deren Inbegriff das gesellschaftliche Leben ausmacht) und H. Spencer (eine Wissenschaft, welche das Verhältnis zwischen Individuen und sozialen Gesamtheiten mit soviel Bestimmtheit als die Natur der betreffenden Erscheinungen gestattet) eine Socialwissenschaft (Sociologie) zu begründen versucht. In der deutschen Wissenschaft hat Schäffle als Lehre vom „Socialen Körper" und Lilienfeld

als „Socialwissenschaft der Zukunft“ eine solche Socialwissenschaft aufzubauen unternommen; beide mit Zuhilfenahme von Analogien aus den Naturwissenschaften. Ob es gelingen kann und wird, eine solche Sociologie zu schaffen, welche alle Kulturbeziehungen des Menschen, die ja immer eine Gesellschaft oder gesellschaftliche Vereinigungen voraussetzen, zusammenzufassen hätte, darf hier dahingestellt bleiben; die Politische Oekonomie würde von ihr nur einen Teil bilden. Fruchtbar ist aber dieser Gedanke für die Politische Oekonomie insofern, als sie immer in dem Sinne wird behandelt werden müssen, daß sie als ein Teil einer solchen Socialwissenschaft gedacht wird, m. a. W. als eine Socialwissenschaft.

Allerdings hat man eine „Gesellschaftslehre“ auch noch in einem engeren Sinne zu konstruieren versucht, indem man eine solche in diejenige Stelle einschieben möchte, die von den anderen Disziplinen, welche sich auf dem weiten Gebiete der Forschung über die Beziehungen der Menschen zu einander bereits ausgebildet haben, noch leer gelassen sind [1]. Es ist da namentlich durch Lorenz v. Stein zwischen die „Güterlehre“ (= Volkswirtschaftslehre) und die „eigentliche Staatswissenschaft“ (in seinem „System der Staatswissenschaft“) eine „Gesellschaftslehre“ gestellt worden, welche sich, augenscheinlich in Anknüpfung an die Ideen St. Simons, mit den gesellschaftlichen Ueber- und Unterordnungs-Verhältnissen beschäftigen würde. Da jedoch diese Verhältnisse wesentlich als wirtschaftliche Kraftäußerungen aufgefaßt werden, so bleibt die Grenze zwischen dieser Gesellschaftslehre und der Politischen Oekonomie fraglich und eine wissenschaftliche Klärung hat noch nicht stattgefunden. Den Ausdruck: Gesellschaftslehre hat man auch noch auf die Beschreibung der Sitten und Lebensgewohnheiten des Volks angewendet, wie es z. B. Riehl thut. Hier kann eine Grenzbestimmung gegenüber der Politischen Oekonomie gar nicht in Frage kommen; und noch weniger braucht eine Diskussion einzutreten, wenn einzelne Schriftsteller wie z. B. der Amerikaner Carey die Benennung „Socialwissenschaft“ einfach an die Stelle der anderen setzen.

Was nun zweitens das Verhältnis der Politischen Oekonomie zur Staatswissenschaft oder richtiger: zu den Staatswissenschaften — denn eine einheitliche Staatswissenschaft ist noch ebensowenig vorhanden wie eine Gesellschaftswissenschaft — betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß sie eine Staatswissenschaft insofern ist, als es eine Volkswirtschaft nicht außerhalb des Staates gibt, weil dieser ihr die Rechtsformen bieten muß, in denen sie sich bewegen kann. Sie geht aber weder in der Wissenschaft vom Staate noch in derjenigen von der Staatsverwaltung auf. Man hat früher wohl geglaubt, eine „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ geben zu können, welche die Volkswirtschaft ohne Rücksicht auf den Staat zu behandeln hätte; die Sätze, die man dabei aufstellte, setzten aber den modernen Staat (die moderne Eigentums-Verfassung u. s. w.) voraus. Man sah also über diese Grundbedingung hinweg, sah sie, wie etwa die Luft als eine ein für alle Mal gegebene Atmosphäre an, in der die wirtschaftenden Menschen leben, während es sich doch um historische, wechselnde Vorbedingungen der Volkswirtschaft handelt. Ohne die Rechtsformen, welche das staatliche Zusammenleben schafft, sind regelmäßige wirtschaftliche Beziehungen nicht möglich; der bei älteren Schriftstellern so beliebte Ausgangspunkt der Darstellung der „Volkswirtschaft“ von Robinson Crusoe ist als solcher entschieden verfehlt. Einzelne Teile der Politischen Oekonomie sind mit solchen anderer Staatswissenschaften identisch; so die Finanzwissenschaft, welche von der Beschaffung und Verwendung der ökonomischen Mittel des Staats handelt, und die Volkswirtschafts-Politik als die Lehre von dem Verhalten der Staatsverwaltung zu der wirtschaftlichen Thätigkeit des im Staate begriffenen Volks. — Einer Auseinandersetzung mit den „Kameralwissenschaften“, d. i. einer Sammlung der den Verwaltungsbeamten

1) Als Orientierungs-Mittel hierüber vgl. R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I. Abh. I. „Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften“ und H. v. Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft, 1859.

nützlichen Kenntnisse bedarf es gegenwärtig nicht mehr, da man diese lediglich auf den Zweck einer bestimmten Berufsvorbereitung bezügliche Benennung gegenwärtig nicht mehr für eine besondere Disziplin hält.

Besonders enge Beziehungen sind zwischen Politischer Oekonomie und **Rechtswissenschaft**[2] vorhanden, weil ein bedeutender Teil der rechtlichen Einrichtungen den Zweck hat, die gesetzliche Form für wirtschaftliche Bedürfnisse zu geben, insbesondere das Eigentums-, Obligationen-, Erb-Recht, und die Rechtswissenschaft die richtigen, zweckmäßigsten Formeln dafür finden soll. Da die Bedürfnisse sich ändern, so müssen sich auch diese Formeln ändern. Die Politische Oekonomie muß sich klar machen, wie weit das bestehende Recht den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entspricht, diese von ihm beeinflußt, gefördert gehemmt wird; die Rechtswissenschaft muß die äußeren Regeln für die Ansprüche des wirtschaftlichen Lebens finden, und hat dabei die Aufgabe, nicht nur ganz neu auftauchenden Bedürfnissen, wie sie z. B. im modernen Genossenschaftswesen, bei der Revolution des Verkehrswesens auftreten, einen gesetzlichen Boden zu schaffen, sondern auch die alten, breiten Grundlagen der Volkswirtschaft, z. B. das Erbrecht, immer wieder darauf zu prüfen, ob sie der modernen Entwicklung noch entsprechen und ob hierin zu reformieren sei. Der Erfolg der wirtschaftlichen Thätigkeit ist bedingt durch die Rechtsformen, in denen sie sich vollzieht: die wirtschaftlichen Machtverhältnisse beruhen auf dem Schutz, den ihnen das Gesetz und die Staatsverwaltung angedeihen läßt. Diesem engen Zusammenhang von Recht und Wirtschaft muß auch derjenige von Politischer Oekonomie und Rechtswissenschaft entsprechen. Es kann daher auch kein Zweifel über die Nützlichkeit des Studiums der Politischen Oekonomie durch Juristen und die Aufnahme dieses Studiums in den Lehrplan für Studierende der Rechtswissenschaft sein. Allerdings wird der Richter in gewöhnlichen Stellungen ohne andere volkswirtschaftliche Kenntnisse auskommen können, als sie ihm das tägliche Leben ungesucht entgegen bringt; aber soweit der Jurist zum Gesetzgeber berufen ist und als Verwaltungsbeamter auftreten soll, kann er ohne Kenntnis der Volkswirtschaft, ihrer Bedürfnisse und Entwicklung seiner Aufgabe nicht gerecht werden und vor allem: reformatorisch gewiß nicht auftreten.

Drittens kommt also das Verhältnis zu den **Wissenschaften** in Betracht, welche überhaupt **von der menschlichen Wirtschaft** handeln. Dabei darf man die Politische Oekonomie aber nicht als Teil einer „Allgemeinen Wirtschaftslehre", die etwa in Privat-, Volks-, Staats- ꝛc. Wirtschaftslehre zerfallen würde, sich vorstellen: eine solche existiert nicht und kann sich auch nicht bilden. Insbesondere ist wohl die Herausbildung einer „Privatwirtschaftslehre" undenkbar, wenn diese nicht etwa in einigen allgemeinen Sätzen und Regeln über Wirtschaftlichkeit bestehen soll. Es werden Kunstlehren für einzelne Erwerbszweige herauszubilden sein, die sich jedoch nicht zu einer Disziplin zusammenfassen lassen. Allerdings hat es an Versuchen zum systematischen Aufbau in dieser Richtung nicht gefehlt, und insbesondere muß auf **L. v. Steins** (in seinem System der Staatswissenschaft gemachte) Einteilung in: „Güterlehre", „Wirtschaftslehre" und „Volkswirtschaftslehre" hingewiesen werden. Indessen zeigt Stein's Ausfüllung dieses Schemas, daß die beiden ersten Lehren nur willkürlich herausgerissene Stücke der dritten sind, und der Versuch hat auch keine Nachfolge gefunden. Auch von „Verkehrslehre" oder „Verkehrswissenschaft" als einem Stück der Wirtschaftslehre hat man gesprochen. Wenn man das Wort „Verkehr" in einem weiten Sinne nehmen will, so könnte man jene Ausdrücke allenfalls an die Stelle von „Volkswirtschaftslehre" setzen, denn diese ist ja eben eine Lehre von den verschiedenen Formen,

2) Vgl. dar. H. **Dankwardt**, Nationalökonomisch-zivilistische Studien, 1862. W. **Arnold**, Kultur und Rechtsleben, 1865, insbes. S. 49 ff. – Ueber das staatswissenschaftliche Studium der Juristen: G. **Cohn**, Ueber das staatswissenschaftliche Studium der Preuß Verwaltungsbeamten (mit reicher Litteratur-Angabe) in dessen nationalökonomischen Studien (1886) und L. **Goldschmidt**, Rechtsstudium und Prüfungsordnung (1887).

in denen die Menschen wirtschaftlich verkehren und verkehren sollen. Man dürfte nur beim Verkehr nicht bloß an einen Tausch von Sachen und Diensten denken, denn sonst würde man die Volkswirtschaftslehre als Verkehrslehre in dem Sinne der älteren Richtung, der sogen. „Freihandelsschule", auffassen, welche das historische und ethische Moment, die geschichtlich gewordenen Herrschafts- und Unterordnungs-Verhältnisse und die im Verkehr zu beobachtenden Pflichten und Zwecke ganz außer Acht ließ und alles auf Tauschverhältnisse zurückführte. Indessen ist es entschieden geratener, als Verkehrslehren nur diejenigen zu bezeichnen, welche von den Verkehrsmitteln i. e. S. (Verkehrsstraßen und -Anstalten) handeln.

Hiermit wird das Verhältnis der Politischen Oekonomie zu verwandten Wissenschaften genügend gekennzeichnet sein. Eine strenge Abgrenzung ist wohl kaum zu machen und jedenfalls unfruchtbar für das Verständnis und die Entwicklung der Wissenschaft. Die Gesichtspunkte, von denen aus wissenschaftliche Untersuchungen als ein Ganzes, als eine Disziplin erfaßt werden können, sind mannigfache, und es ist selbstverständlich, daß eine Durchkreuzung größerer Forschungsgebiete (Wissenschaften) hinsichtlich einzelner Disziplinen stattfindet und auch die Grenzen der einzelnen Wissenschaften immer in diejenigen anderer Wissenschaften übergreifen müssen.

§ 4. Die systematische Behandlung der Politischen Oekonomie ist nach dem persönlichen und nationalen Geschmack verschieden. In der deutschen Wissenschaft ist man namentlich durch das Bedürfnis der Stoffverteilung bei akademischen Vorträgen dazu geführt worden, zwischen der Politischen Oekonomie als Theorie und als Kunstlehre (dem theoretischen und praktischen Teile der Politischen Oekonomie) zu unterscheiden, und es ist gegen diese Unterscheidung, sofern sie jenem praktischen Bedürfnis angepaßt ist, nichts einzuwenden. Wenn man aber noch weiter geht und wie z. B. C. Menger die Politische Oekonomie in eine historische, eine theoretische und eine praktische Wissenschaft zerlegt, so ist es zwar an und für sich zulässig, solche begrifflichen Trennungen vorzunehmen, indessen scheint doch daraus der Wissenschaft selbst kein großer Gewinn zu erwachsen. Natürlich lassen sich einzelne Teile der Politischen Oekonomie abgesondert vortragen, diese Teile sind aber deshalb noch nicht besondere Disziplinen. Die Geschichte, Theorie und Kunstlehre der Volkswirtschaft bilden ein unzertrennliches Ganzes.

§ 5. Bei den Versuchen, die zur Charakterisierung der Stellung der Politischen Oekonomie angewendet worden sind, hat man auch über die Hilfswissenschaften der Politischen Oekonomie sich verbreiten zu müssen geglaubt und namentlich die Geschichte und die Statistik als solche hingestellt. Die Geschichte aber, soweit sie Wirtschaftsgeschichte ist, ist keine Hülfswissenschaft, sondern ein Bestandteil der Politischen Oekonomie, ebenso gehört die Statistik als eine teils für Zustandsbeschreibung, teils für Beweisführung benutzte Technik der Ermittlung und Gruppierung von Zahlen, soweit sie sich auf das wirtschaftliche Gebiet erstreckt, zur Politischen Oekonomie. Diese bedarf in vielen Fällen der Massenbeobachtung und Zählung, um Schlüsse zu ziehen. Im übrigen können natürlich alle Wissenschaften, ebensowohl Chemie wie Rechtslehre, je nach dem zu behandelnden Gegenstande und einzunehmenden Gesichtspunkte, als Hilfswissenschaften der Politischen Oekonomie auftreten.

§ 6. Die Anwendung der Methoden der Forschung hängt mit der vorhin dargestellten Eigenschaft der Politischen Oekonomie als eines unzertrennlichen Ganzen von historischen, theoretischen und praktischen Untersuchungen zusammen. Es sind verschiedene Methoden d. h. Wege zur Auflösung der gestellten Probleme anwendbar und anzuwenden [3]). Da es Zweck

3) Vgl. hinsichtlich der Methoden der Politischen Oekonomie: C. Knies, Die Politische Oekonomie insbesondere Abschnitt III. 11. S. 453 fg.; C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbes., 1883; E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, 1884; die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889; H. Dietzel, Beiträge zur Methodik ꝛc. in Hildebrand-Conrad J. 9 S. 17 ff., S. 193 ff.; Camillo Artom, La recente evoluzione della Metodologia nella scienza economica tedesca, im Giornale degli Economisti, Vol. III. fasc. 5, 1888.

der Politischen Oekonomie ist, das Zusammenwirken der Einzelwirtschaften zu einer Volkswirtschaft nicht nur für Vergangenheit und Gegenwart zu beobachten, sondern auch in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den Kulturzwecken zu prüfen und zu beeinflussen, so kann dazu eine Methode nicht ausreichen. Auch wenn es nur Aufgabe unserer Wissenschaft wäre, die „Gesetze der Wirtschaftlichkeit" zu ergründen, wie sie ihr nach einer zu engen Auffassung wohl zugeschrieben wird, würde die induktive oder die deduktive Methode dazu nicht ausreichen, sondern es müssen beide Methoden, durch welche man zur wissenschaftlichen Erkenntnis gelangen kann, angewendet werden. Es kann für jedes einzelne Problem innerhalb der Wissenschaft die Frage nach der zweckmäßigen Methode erhoben werden und die Antwort wird je nach der Natur des Problems verschieden ausfallen. Man wird sowohl durch Generalisieren der bei einem bestimmten Vorgang gemachten Wahrnehmungen als durch die Zusammenstellung von Beobachtungen über eine Anzahl von Fällen zu einem Gesamtbilde Aufschlüsse über das Wesen, die Wichtigkeit, die grundsätzliche Bedeutung volkswirtschaftlicher Erscheinungen erlangen.

Man hat einzelne Arten der Forschung als für die Politische Oekonomie vorzugsweise oder allein geeignet bezeichnet, und da namentlich gesprochen von einer „historischen", „organischen", „mathematischen Methode".

1. Die „historische Methode". Sofern diese Bezeichnung bedeuten soll, daß die Verfolgung der Entwickelung der Erscheinungen sehr viel zum Verständnis derselben beitrage, ist die historische Forschung in der Politischen Oekonomie berechtigt, ja, wie oben gezeigt wurde, notwendig. Natürlich darf man unter „Historischer Methode" nicht das Herbeitragen von geschichtlichen Notizen zur Illustration von auf anderem Wege gefundenen Lehrsätzen verstehen. Auch das Hineintragen eines entwickelungs-geschichtlichen Gedankens — wie Roscher einen solchen in der Einteilung der Volkswirtschaft nach unreifem Alter, Reifezeit, sinkendem Alter ausspricht, in seiner Behandlung aber nicht von weiterem Einfluß werden läßt — ist noch keine historische Methode, vielmehr kann diese nur in einer Auffassung der bestimmten, zu behandelnden Volkswirtschaft als eines Teiles der in beständigem Flusse befindlichen Kultur des betr. Volks, der Völkerfamilie, der dem betreffenden Kulturkreise angehörigen Menschheit gefunden werden. Daß die historische Methode allein nicht hinreicht, die Politische Oekonomie in ihren Zielen zu fördern, bedürfte kaum der Betonung, wenn nicht jetzt in Deutschland vielfach die Ansicht hervorträte, daß die Untersuchung irgend eines Stückchens der Geschichte der Volkswirtschaft schon der Lösung eines volkswirtschaftlichen Problems gleich sei.

2. Die „organische Methode". Allerdings darf man die Volkswirtschaft als einen „Organismus" insofern bezeichnen, als die einzelnen Wirtschaften und Wirtschaftskreise in ihr zu einem Ganzen zusammengeschlossen und in ihrem Wohlbefinden durch einander und das Ganze bedingt sind. Im übrigen aber hat die wissenschaftliche Behandlung der Politischen Oekonomie als Organismus in den Werken der geistvollsten Vertreter dieser Richtung: Schäffle und Lilienfeld (s. auch § 30) noch nicht viel weiter geführt, als zu Analogien der volkswirtschaftlichen Zustände und Vorgänge mit denen der tierischen Organismen bezw. des menschlichen Körpers. Damit ist aber ein wirklicher Gewinn für die Wissenschaft und Praxis wohl nicht zu machen [4]). Wenn Roscher von einer „physiologischen" Methode spricht, so kann damit wohl nichts anderes gemeint sein, als was andere mit organisch bezeichnen; übrigens gibt er seiner „historisch-physiologischen" M. nach letzterer Seite hin keine Konsequenzen.

3. „Mathematische Methode" nennt man das Hereintragen von mathematischen Formeln in die Politische Oekonomie, wie es von einer Anzahl von Schriftstellern (s. § 20) geschehen ist. Bei der Mannigfaltigkeit der Bedingungen, Triebe, Motive und Verbindungen, die in der Volkswirtschaft vorkommen, kann es unmöglich gelingen, mit mathematischen Formeln etwas nennenswertes auszurichten; daß dieselben, ebenso wie jene „organischen" Analogien hie und da zur Verdeutlichung einzelner Probleme taugen, ist nicht ausgeschlossen. Was man im übrigen wohl auch „mathematische M." genannt hat, dabei nur an mathematische Schärfe, nicht Rechnungen denkend, wie z. B. die »Principles« von Ricardo, hat mit der Mathematik nichts gemein, sondern ist Anwendung der deduktiven Methode.

W. Roscher spricht auch von einer „idealistischen M.", und meint dabei die Idealschilderungen von Staat und Volkswirtschaft, wie sie von den „Socialisten und Kommunisten" (s. Abh. III.) geliefert worden sind. Indessen kann man solche doch nicht als Methode der nationalökonomischen Forschung bezeichnen; sie sind ein Mittel der Kritik des bestehenden und der Aufstellung neuer Ziele, sie bieten einen besonderen Standpunkt, aber nicht eine besondere Methode. Es wird überhaupt die Frage nach den Methoden der Behandlung der Politischen Oekonomie vielfach vermischt und verwirrt mit der Frage nach den Aufgaben dieser Wissenschaft und dem Standpunkt, von dem aus sie zu erfassen ist.

4) Vgl. K. Th. van Krieken, üb. die sogen. organische Staatstheorie i. d. Staatswissensch. 1873.

§ 7. Daß gerade in der Politischen Oekonomie auf den Standpunkt, von dem aus man an die Forschung geht, sehr viel ankommt, ist bei der Natur dieser in das Leben so unmittelbar eingreifenden und von den Interessen unvermeidlich beeinflußten Wissenschaft außer Frage. Die wissenschaftliche Objektivität hat hier fortwährend zu kämpfen und zu vermitteln zwischen dem realistischen (oder konservativen) Standpunkt derer, die sich in den gegebenen Verhältnissen wohl fühlen oder wenigstens sich mit ihnen genügen lassen und diese deshalb als die allein berechtigten oder mindestens zu konservierenden erklären, und dem idealistischen (reformatorischen, je nach den beabsichtigten Mitteln: revolutionären) Standpunkt derer, welche eigenes Interesse oder Gerechtigkeitsgefühl dazu treibt, prinzipielle Veränderungen bezw. Verbesserungen in der Verfassung der Volkswirtschaft anzustreben. Wenn man diesen Gegensatz in einer anderen Modifikation auffaßt, so stellt er sich dar als derjenige der materialistischen (egoistischen) und der ethischen (socialistischen, dies Wort in seiner eigentlichen und guten Bedeutung genommen) Richtung. Zwischen diesen Standpunkten hat die Wissenschaft die rechte Mitte zu finden und darf sich nicht oder wenigstens nur mit großer Vorsicht darauf einlassen, ihre Probleme in der Weise zu „isolieren" (ein jetzt beliebter Kunstausdruck), daß sie die Subjekte der Volkswirtschaft nur von egoistischen oder von socialistischen Trieben geleitet denkt und daraus „Gesetze" ableitet; denn sie soll dieselben einerseits nehmen, wie sie sind — und sie sind weder reine Egoisten noch Socialisten — und andererseits auf solche Ziele hinweisen, welche von der gegebenen Kulturstufe aus unmittelbar zu erreichen sind; sie soll ideale Ziele aufstellen, welche einen Fortschritt nach der Wohlfahrt und Gerechtigkeit hin bedeuten, sie darf aber dabei nicht „ideale" (auch nicht theoretisch „isolierte") Menschen annehmen.

Wie sich nun die Wissenschaft in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu diesen Anforderungen verhalten hat, werden wir im folgenden sehen.

Die Politische Oekonomie hat sich zu einer besonderen Disziplin erst seit dem vorigen Jahrhundert zu entwickeln begonnen. Im klassischen Altertum hat die eigentliche Verknüpfung der Interessen der herrschenden Klassen mit der Staatsgewalt, sowie die Einfachheit der wirtschaftlichen Verhältnisse die Loslösung einer Wirtschaftswissenschaft aus der Staats- und Rechts-Lehre einerseits, der Philosophie andererseits verhindert; im Mittelalter war zwar die theologische Wissenschaft geeignet und geneigt, sich einzelner wirtschaftlicher Probleme zu bemächtigen, im übrigen war aber weder das wirtschaftliche Leben, obgleich formenreicher und lebendiger als das des Altertums, noch das Staatsleben, in seiner unentwickelten und schwankenden Gestalt, dazu angethan, volkswirtschaftliche Systematik zu fördern. Erst die Verbindung aus dem Altertum herübergenommener Bildungselemente mit den Antrieben zu staatlichen und wirtschaftlichen Neuschöpfungen, die durch die Entdeckung der Seewege gegeben waren, hat bei unseren Kulturvölkern selbständige, aus dem eigenen Volksleben geschöpfte, politische Wissenschaften und aus diesen eine Wirtschaftswissenschaft entstehen lassen.

Eine Geschichte der Politischen Oekonomie als Wissenschaft kann daher erst mit der Neuzeit beginnen. Indessen würde sie doch sehr unvollkommen bleiben, wenn sie erst da einsetzen wollte, wo sich wirtschafts-wissenschaftliche Theorien und Systeme mit Bewußtsein litterarisch entwickelt finden; denn nicht als Litteraturgeschichte, sondern als Geschichte der wirtschaftlichen Ideen hat sie Wert. In diesem Sinne muß sie auch da anfangen, wohin die ersten Einwirkungen auf die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Anschauungen zu verfolgen sind, und das ist das klassische Altertum (Griechen und Römer) in der Blütezeit. Die ausführlichste Darstellung wird selbstverständlich die Politische Oekonomie der neuesten Zeit beanspruchen.

II. Geschichte der Politischen Oekonomie.

K. Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre, Bd. I. 1831. Ad. Blanqui, Histoire de l'Économie politique; 1837. Lod. Bianchini. Della Scienza del Ben Vivere Sociale, Parte storica, 1857. Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. Teil II: Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860. J. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft, 1868/71. Wilh. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874. E. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie u. des Socialismus, 3. A. 1879. H. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 1881. K. Knies, Die Politische Oekonomie. 2. Aufl. 1883. J. K. Ingram, A History of Political Economy, 1888.

1. Klassisches Altertum.

§ 8. Bei dem großen Einfluß, welchen die philosophische, staatswissenschaftliche und juristische Litteratur des klassischen Altertums auf unsere modernen Kulturvölker gehabt hat und auf uns noch hat — ganz besonders durch Vermittlung des römischen Rechts, das seine Verkörperung im justinianischen Kodex gefunden hat — bilden selbstverständlich die wirtschaftlichen Anschauungen der alten Griechen und Römer in ihrer klassischen Periode, bezw. am Ausgang derselben, einen Teil der Geschichte der unsrigen. Von besonderem Wert ist die Kenntnis der, natürlich durch die Zustände selbst bedingten, wirtschaftlichen Ideen des römischen Altertums für die Würdigung unserer modernen Staatswesen, die so vieles aus jenem aufgenommen haben, wodurch unsere wirtschaftliche Entwicklung beeinflußt worden ist. — Die Volkswirtschaft der Griechen und Römer[5]) kennzeichnet sich durch folgende Grundsätze: Die staatliche Gewalt und die staatlichen Interessen waren in den Händen einer, im Verhältnis zum ganzen Volke kleinen Zahl von freien Bürgern, die mit ihrer gesamten Existenz in viel engerer Weise als wir dies bei uns zu sehen gewohnt sind mit der militärischen und bürgerlichen Macht-Entfaltung des Staats verbunden waren. Es wurde der hauptsächliche und ehrenvollste Beruf im politischen Leben gesehen, wie auch staatliche Beamtung und Heeresdienst in der Heimat und in den Kolonien (Provinzen) als vorzugsweise Mittel zur Bereicherung dienten. Die beständige Ausdehnung nach außen hin bezw. die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Kraft unterworfener Völkerschaften ist ein ebenso wesentlicher Faktor der Entwicklung der Staats- und Volkswirtschaft der Staaten des klassischen Altertums wie die, übrigens damit unmittelbar zusammenhängende, Ausbreitung der Verwendung von Sklaven für die wirtschaftlichen Arbeiten. Die wirtschaftliche Thätigkeit bewegte sich, mit geringer Arbeitsteilung zwischen den Privatwirtschaften, hauptsächlich in der Hauswirtschaft, welche die Erzeugung der Bedürfnisse in allen Abstufungen umfaßte. — Diese Eigentümlichkeiten sind besonders stark in dem uns zunächst berührenden Teile des klassischen Altertums, bei den Römern am Ausgang der Republik und in den ersten Zeiten des Kaisertums, ausgeprägt.

Mit dieser Skizzierung der Zustände ist schon eine solche der Anschauungen gegeben. Ihre schönste und am meisten charakteristische Ausarbeitung haben sie in dem idealen Gemälde Platos in dessen Schrift „Vom Staat" gefunden; das auf ihnen beruhende für

5) Zur Orientierung über die volkswirtschaftlichen Zustände der alten Römer s. u. a. Dureau de la Malle, Économie Politique des Romains (1871); Friedländer, Sittengeschichte Roms (2 Aufl. 1865—71); K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter (1874), über die wirtschaftlichen Begriffe im Corpus Juris: v. Scheel in Hildebrand J. 7; W. Arnold, Cultur und Recht der Römer (1868); Bruder, Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts, Z. f. St W 1876 u. 1877. Ueber die wirthschaftl. Zustände des griechischen Altertums sind bedeutende Spezialschriften: in J. Müller, Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft 1887, ferner Böckh, Staatshaushaltung der Athener (2. Aufl. 1851); Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum (1869); Ders., Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Alterthum (1869). Ferner: Du Mesnil-Marigny, Histoire de l'économie politique des anciens peuples de l'Inde, de l'Egypte, de la Judée et de la Grèce (3. Aufl. 1878). — Vgl. darüber auch Handb. Band II. Abh. XXI.

uns bedeutungsvollste Schriftwerk des Altertums aber ist das Corpus juris civilis. Platos Staatsideal, welches das Aufgehen der Einzelexistenz in die politische Gesamtexistenz fordert, ist nicht aus Anschauungen entsprungen, die dem Leben seiner Zeit ganz fremd gewesen wären; wie ja überhaupt der Idealpolitiker, sofern er nicht wertlose Utopien verkündet, gerade die in der Mitwelt gegebenen Ideen auf höhere Ziele hinweist; vielmehr ist es eben ein Ideal des athenischen Staatswesens. Neben Plato sind von den Griechen Aristoteles und Xenophon als Schriftsteller, welche wirtschaftliche Anschauungen theoretisch entwickeln, besonders beachtenswert. Sie geben teils Regeln für die Privatwirtschaft teils erörtern sie einzelne volkswirtschaftliche Erscheinungen. Namentlich ist es die Natur des Geldes und des Zinses, über welche sie Ansichten entwickeln, welche dann auf die betreffenden Lehren des Mittelalters Einfluß geübt haben. Das Eigentümliche derselben ist, daß zwar die Eigenschaft des Geldes als konventionellen Tauschvermittlers (Münze), nicht aber die als Repräsentanten des beweglichen Kapitals (allgemeinen Wertträgers) zur Geltung kommt und folglich auch die Zinsen für Gelddarlehen nicht als gerechtfertigte Vergütung der Kapitalnutzung angesehen werden; daher auch eine ungünstige Beurteilung des Zinsen-Nehmens. Das ist aber keineswegs so zu erklären, als ob die Alten noch nicht die genügende volkswirtschaftliche Einsicht gehabt hätten, sondern aus der wirtschaftlichen Verfassung der antiken Staaten selbst, in welcher der Kapital-Umlauf wenig entwickelt war und Leihkapitalien kaum zu produktiven Zwecken aufgenommen wurden. — Die volkswirtschaftlichen Anschauungen, welche wir im Corpus juris civilis der Römer finden, bewegten sich der Natur der auf Eroberung, auf Ausbeutung fremder Völker und Sklaverei gegründeten römischen Volkswirtschaft gemäß in sehr engen Grenzen. Da die eigene Volkswirtschaft der Römer sich vorwiegend rezeptiv verhielt, für die Bedürfnisse des Staates und der Privaten durchaus nicht genügte, so kam dem Gelde als allgemeinem Wertträger eine größere Bedeutung zu, wie es die einfachen und dürftigen Formen der damaligen Wirtschaftsverfassung selbst eigentlich mit sich brachten; und gerade diese ermöglichten auch eine so schroffe Ausbildung des Eigentumsbegriffs, wie wir sie im römischen Rechte finden. Insbesondere fehlte der römischen Volkswirtschaft die Veranlassung einer so mannigfaltigen Ausbildung des Agrarrechts, wie wir sie im Mittelalter finden; und hier, ähnlich aber auch auf dem gewerblichen Gebiete, hat die Aufnahme und Anwendung der römischen Rechtsbegriffe bei den modernen Kulturvölkern mancherlei entwicklungsfähige aber der römischen Rechtslogik nicht anzupassende Formen und Einrichtungen zerstört.

Man hört es heutzutage vielfach aussprechen, daß die Rezeption des römischen Rechts in die Volkswirtschaft der neueren Völker, insbesondere in Deutschland diese mehrfach in unrichtige Wege geleitet und zur Entstehung der „socialen Fragen" der Gegenwart vieles beigetragen habe, weil das römische Recht als Ausdruck einer auf Eroberung, Ausbeutung anderer Völker und Sklaverei begründeten Volkswirtschaft keinen Raum für die Mannigfaltigkeit der Rechts- und Wirtschaftsformen geboten habe, welche Gewerbe und Landwirtschaft des (germanischen) Mittelalters zu entwickeln begonnen hatten. Insbesondere habe der römisch-rechtliche Begriff des Eigentums, wonach der Eigentümer jeder moralischen und socialen Verpflichtung aus seinem Besitze enthoben sei, die rücksichtslose Ausbeutung der Vorteile des Eigentums gefördert und den Gegensatz von Besitz und Nicht-Besitz sowohl äußerlich (dem Umfange nach) als innerlich (der Gesinnung nach) verschärft. Wie weit die Aufnahme des römischen Rechts für uns notwendig und berechtigt war, ist hier nicht zu untersuchen; daß dasselbe seinem Ursprung nach einer an Formen und socialen Abstufungen reicheren Volkswirtschaft, wie es die unseres sogen. Mittelalters war, nicht völlig genügen konnte, ist klar; andererseits aber ist unzweifelhaft, daß die technische Entwickelung der Volkswirtschaft zwar durch Rechtsformen aufgehalten werden kann, über kurz oder lang aber doch aus sich heraus zu den passenden führen wird, und ebenso, daß die gesellschaftlichen Bedürfnisse überhaupt sich nicht dauernd durch überkommene Rechtsformen zurückdrängen lassen.

2. Mittelalter.

§ 9. Man muß auch in volkswirtschaftlicher Beziehung festhalten, daß unser Ausdruck „Mittelalter" für die damit gemeinte Epoche zwar insofern zutreffend ist, als die Grund-

lagen unserer modernen Kultur in das griechische und römische Altertum zurückreichen, andererseits aber das „Mittelalter“ eigentlich das Jugendalter der germanischen und romanischen Völker, mit deren Kulturkreise wir es zu thun haben, umfaßt d. i. diejenige wirtschaftliche Entwicklungsstufe, die sich durch den engen Zusammenhang der Formen und Arten der wirtschaftlichen Bethätigung mit dem Grund und Boden charakterisiert (Stufe der Naturalwirtschaft).

Als Grundelemente unserer modernen Kultur dürfen wir bekanntlich drei bezeichnen: Nämlich 1. die Antike d. i. die aus dem römischen, durch dieses aus dem griechischen Altertum herübergenommenen Elemente materieller und geistiger Entwicklung, 2. den Germanismus d. i. die Eigentümlichkeiten der sich auf den Trümmern des römischen Reichs ausbreitenden germanischen Völkerschaften, welche durch den Einfluß der älteren Ansiedler zum Teil zu Romanen umgewandelt wurden, und 3. das Christentum, vermittelt durch die Kirche. Als das zunächst wirtschaftlich bestimmende Element ist der Germanismus zu bezeichnen, der hier gleichbedeutend ist mit „Feudalismus“. Die neu angekommene Bevölkerung mußte erst mit dem Boden verwachsen und übertrug teilweise ihre militärische Organisation auf die wirtschaftlichen Verhältnisse (Lehenswesen). Die Verfassung der Volkswirtschaft wurde durch die Beziehungen zum Grund und Boden vollständig beherrscht; erst sehr allmählich kamen die Städte, zunächst diejenigen, in denen Elemente antiker Kunst sich erhalten hatten, zum selbständigen Leben und zu Einfluß. Durch die Kreuzzüge gelangten dann Handel und Industrie in den oberitalienischen, südfranzösischen und süddeutschen Städten zum Aufblühen; und mit dem Verständnis und der Verwertung der Hinterlassenschaft des Altertums erwachte auch eine eigentliche geistige Kulturentwicklung der romanischen und germanischen Völker. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde durch die Entdeckung der Seewege der Schwerpunkt der wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung von den das Mittelmeer umgebenden Gebieten Europas in die dem atlantischen Ozean zugewandten verlegt, und die mittelalterliche Naturalwirtschaft begann sich aufzulösen.

Im Wesen der letzteren lag die Zersplitterung in wirtschaftlicher und politischer Beziehung, die Bildung vieler kleiner mehr oder weniger selbständiger wirtschaftlicher und politischer Verbände, die langsame Entwicklung der wirtschaftlichen Praxis und Ideen.

Als die ersten Träger einer volkswirtschaftlichen Theorie, wie ja überhaupt der Wissenschaft, finden wir im Mittelalter die Theologen, die in ihren Grundanschauungen selbstverständlich durch das Christentum bestimmt werden, welches an Stelle des rücksichtslosen Individualismus und Egoismus der Römer die selbstlose Hingabe für den Nächsten und an Stelle der Sklaverei die Brüderlichkeit setzen wollte. In den Formulierungen ihrer wirtschaftlichen Ideen wurden die Theologen — unter ihnen sind in dieser Beziehung namentlich Thomas von Aquino († 1274), Nicolaus Oresmius († 1362), Berhardin von Siena († 1444), Antonius von Florenz, Antonin genannt († 1459), hervorzuheben — vielfach durch das Studium von Aristoteles Schriften beinflußt. Eine der von ihnen am eifrigsten behandelten Fragen ist die Berechtigung des Zinsen-Nehmens („mutuum date nihil inde sperantes!“) und die gerechte Bestimmung des Preises der Waren[6]).

Durch systematische Pflege der Volkswirtschaft zeichnete sich im Mittelalter besonders der gegen Ende desselben so mächtige Handelsstaat Venedig aus, der neben dem Handel auch die einheimische Industrie staatlich schützte und förderte. Im allgemeinen aber trug die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung der größeren politischen Territorien einen nicht

6) Bezüglich dieser Doktrinen ist namentlich aufmerksam zu machen auf die Forschungen von W. Endemann über die nationalökonomischen Grundlagen der canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre (1863) und Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre (1874); Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654 (1865); F. X. Funk, Zins und Wucher im christl. Altertum 1875. Ders., Geschichte des kirchlichen Zinsverbots (1876).

sowohl im heutigen Sinne staatlichen als grundherrlichen Charakter, da Macht und Finanzen der Fürsten in erster Linie auf ihrem Grundbesitz beruhten[7]).

§ 10. Am Ende des Mittelalters baute sich dann die volkswirtschaftliche Theorie zunächst an Untersuchungen über das Münzwesen auf, die erstens durch die in vielen Ländern herrschenden Münzverwirrungen und dann durch die wegen der Edelmetall-Zufuhren aus den neu entdeckten überseeischen Ländern und wegen gesteigerter Edelmetall-Produktion in Europa selbst entstandene Entwertung des Geldes veranlaßt waren. Die Entdeckung der Seewege gab ferner dem Handel eine ganz neue Richtung und Ausdehnung, veranlaßte auch das Streben nach überseeischen Kolonien, und damit eröffneten sich der wirtschaftlichen Forschung überraschende und großartige Gesichtspunkte. So entwickelte sich dann um das Jahr 1600 schnell eine reiche Litteratur, welche an die hier bezeichneten Fragen anknüpfte.

Am umfangreichsten und bedeutendsten ist diese Litteratur in Italien, wo ja überhaupt das wissenschaftliche Leben in Anknüpfung an das Altertum zuerst erblühte, und hier ist der hervorragendste Schriftsteller der Neapolitaner Antonio Serra mit seinem 1613 erschienenen „Trattato come far abbondare d'oro e di argento gli Stati mancanti di miniere" (Ueber die Art, den Staaten, welche des Goldes und Silbers von Natur entbehren, solches im Ueberfluß zu verschaffen). Das Werk ist bedeutender und vorurteilsfreier als sein Titel verspricht, der auf die volkswirtschaftliche Ueberschätzung der Edelmetalle, die man den Schriftstellern jener Zeit zum Vorwurf macht, hinweisen würde; es ist wohl das erste bekannte, welches man als einen systematischen Versuch, die in der Natur des Landes und die in den Menschen liegenden Ursachen des Volkswohlstandes darzustellen, somit als ein solches, das sich auf das Ganze der Volkswirtschaft, nicht nur auf einzelne Fragen derselben bezieht, bezeichnen darf. — Auch der gleichzeitig (1615) erschienene Traité de l'économie politique von Montchrétien de Watteville, der dem Titel nach als erste Abhandlung über Politische Oekonomie erscheint und über Gewerbe-, Handels- und Finanz-Politik sich verbreitet, trägt weniger den Charakter einer systematischen Untersuchung als jenes italienische Werk. Unter den Münzschriftstellern jener Zeit ist Gaspare Scaruffi aus Reggio dadurch besonders erwähnenswert, daß er in seinem 1579 veröffentlichten „Discorso sopra la moneta e della vera proporzione dell' oro e dell' argento" (Ueber Münzwesen und das richtige Wertverhältnis von Gold und Silber, nämlich 12 : 1) den Gedanken eines einheitlichen Weltgeldes, einer Universalmünze entwickelte.

5. Der Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit.

§ 11. Nachdem durch die Kreuzzüge die Städte des Mittelmeer-, sowie des Donau- und Rheingebiets einen mächtigen Anlaß zum Aufschwung erhalten hatten, gab die Entwicklung des überseeischen Handels und überseeischer Kolonien zunächst für Spanien, Frankreich, die Niederlande und England und rückwirkend auf die nunmehr zu Hinterländern des Weltverkehrs gemachten deutschen und italienischen Staaten eine ganz veränderte Richtung des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Die Zufuhr von Edelmetall (Geldstoffen) beschleunigte die Bildung beweglichen Kapitals, die Kolonialprodukte belebten den Handel, die Industrie löste sich immer mehr von der Landwirtschaft los. Das Bürgertum erstarkte und die Geldwirtschaft mobilisierte die arbeitenden Klassen (Ausbreitung des Lohnarbeiter-

7) Spezielles zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters: L. Cibrario, Della Economia politica del medio evo 2. Aufl. 1841. K. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. Bis zum Schluß der Karolinger-Periode. 1879. K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. 1885/86. Stahl, Das deutsche Handwerk I. 1874. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Band I 1868. Th. Rogers, A history of agriculture and prices in England from 1259/1793. 1866 fg. J. Goury de Roslan, Essai sur l'histoire économique de l'Espagne. 1888. Vgl. auch Handb. Bd. II. Abh. XIV. XV. XX. XXI. XXIV. Bd III. F W. Abh. VI.

standes). Besonders wichtig für die politische Entwicklung war die Ersetzung des Rittertums und der Gefolgschaften durch Soldheere und die der grundherrlichen Verwaltung durch einen besoldeten Beamtenstand. Die Kraft des Grundadels wurde durch die mächtigste Familie gebrochen: nationale Staaten mit staatlichem Steuerwesen und konzentrierter wirtschaftlicher Verwaltung entstanden; und von dem gegen den Adel aufstrebenden Bürgertum unterstützt bildeten sich starke politische Centralgewalten.

Man pflegt vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus diese Epoche die des Merkantilsystems zu nennen und die Schriftsteller derselben als Merkantilisten zu bezeichnen. Als charakteristisch für sie wird hervorgehoben, daß sie das größeste Gewicht darauf legten, Edelmetall (bares Geld) ins Land zu ziehen und als höchste Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik die Ausführung von Maßregeln betrachteten, welche eine Mehr-Einfuhr von Geld sichern sollten, also Beförderung der Waren-Ausfuhr, Einfuhrverbote, staatliche Unterstützung der Industrie, und daß sie eine das Land wirtschaftlich abschließende und das Ausland bekämpfende Handelspolitik empfahlen. — Als hervorragende praktische Typen dieser bereits im 16. Jahrhundert durch Karl V. inaugurierten Regierungsweise werden Oliver Cromwell (Navigations-Akte v. 1651) und Colbert, unter Ludwig XIV. Generalkontrolleur der Finanzen (1660—1683), hingestellt. Namentlich des letzteren Wirtschaftspolitik wurde durch ihre Erfolge das Muster für andere Regierungen.

Unter dem „Merkantilsystem" darf man sich jedoch keinen abgeschlossenen Kreis von theoretischen Ideen und praktischen Maßregeln denken, welche für die ganze politische Oekonomie etwa schon des 16., namentlich aber des 17. und halben 18. Jahrhunderts in Europa maßgebend gewesen wären, und noch weniger meinen, daß es sich hier um Jahrhunderte fortgesetzte, beklagenswerte wirtschaftliche „Irrtümer" handle; wie man wohl auch jetzt noch es bedauern hört, daß die Schriftsteller und Politiker des „finsteren Mittelalters" oder des „grauen Altertums" sich noch nicht zu der, uns jetzt aufgegangenen Erkenntnis dieser oder jener wirtschaftlichen Frage hätten erheben können. — Es will eben Alles nach Maßgabe seiner Zeit beurteilt sein, und schließlich ist noch nicht einmal erwiesen, in welcher Zeit die ideale Aufgabe der Volkswirtschaft: das wirtschaftliche Wohlbefinden über einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu verbreiten am besten gelöst sei.

Die sogen. merkantilistischen Schriftsteller gaben, von Uebertreibungen und Einseitigkeiten abgesehen, nur den für ihre Zeit geltenden Bedürfnissen theoretischen Ausdruck. — Wenn man im Grunde nicht jede Zeit als Uebergangszeit bezeichnen müßte, weil eben eine fortdauernde, wenn auch ungleich schnelle Entwicklung stattfindet, so würde gerade dem 17. Jahrhundert und den ihm vorhergehenden und nachfolgenden Jahrzehnten das Prädikat: „Uebergangszeit" zukommen, denn durch die der Entdeckung der Seewege folgende wirtschaftliche Umwälzung war die mittelalterliche (feudale) Volkswirtschaft vollends aufgelöst worden und es arbeitete sich nun eine ganz neue sociale Schicht: das Bürgertum, und eine neue wirtschaftliche Kategorie: das bewegliche Kapital, empor, für welche die Bedingungen zur vollständigen Herrschaft erst gegeben waren, als am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts die mechanischen Erfindungen der Kapitalverwendung einen so weiten Spielraum eröffneten.

Im 16. Jahrhundert und seit demselben eröffneten sich der politischen Oekonomie Europas ganz neue Gesichtspunkte durch die oben angedeuteten volkswirtschaftlichen Vorgänge. Die Bedeutung des Geldes als Förderungsmittel von Handel und Industrie wurde nunmehr erkannt, die Ausdehnung des Handels und die Erwerbung von Kolonieen nötigten zu planmäßigem Eingreifen, die starke Warenbewegung wies auf eine neue Ordnung des Grenzverkehrs im Interesse des einheimischen Handels und auf die Ausnutzung desselben zu finanziellen Zwecken hin, die aufstrebende Industrie erweckte die Aufmerksamkeit und man war bestrebt, dieselbe auch außerhalb ihrer bisherigen genossenschaftlichen

Formen (Zünfte) zu pflegen und zu fördern („manufacture royale"); durch die stehenden Heere, das besoldete Beamtentum, die großen Hofhaltungen wuchs der Geldbedarf, und damit ergab sich die Notwendigkeit, das Steuersystem systematisch auszubilden oder wenigstens ausgiebiger zu machen. — So erklärt sich denn auch jene große Wertschätzung der Herbeiziehung von Edelmetall als der flüssigsten Form des beweglichen Kapitals, die man den Schriftstellern jener Epoche zum Vorwurf gemacht hat, als durchaus begründet. Ebenso läßt sich sehr wohl würdigen, daß sie einen ebenso großen Wert auf die Heranbildung der Industrie und die Herausbildung neuer Industriezweige legten, wie man ihn jetzt auf den Schutz der Gewerbsthätigkeit vor der Konkurrenz früher und mächtiger entwickelter Länder legt; zumal damals für die Regierungen noch das politische Motiv in Betracht kam, das Bürgertum gegen den Adel zu stärken.

Als leitende Idee des „Merkantilsystems" pflegt man die Herstellung einer günstigen „Handelsbilanz" anzugeben d. i. die Hereinziehung von barem Geld durch Erzielung eines Mehrwerts der Ausfuhr gegenüber dem der Einfuhr; und in der That ist dieses Bestreben, das eben der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Herbeiziehung beweglichen Kapitals entsprach, der Grund zu vielen „merkantilistischen" Maßregeln, wie: Verbot der Edelmetallausfuhr neben Anregung des inländischen Bergbaus auf Edelmetall, Einfuhrverbote, hohe Zölle für Gewerbsprodukte, Lohntaxen und Zinstaxen zur Sicherung billiger Arbeits- und Betriebs-Mittel, Beförderung der exportierenden Gewerbe durch Staatsunterstützung, Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen für die Produktion; Ausfuhrprämien, Kontrolle über die Güte der zu exportierenden Waren; energische Unterstützung des Handels und des Erwerbs von Kolonien. Indessen läßt sich doch dieses eifrige Eingreifen der Regierung in das wirtschaftliche Leben nicht allein auf jenen Gedanken zurückführen, sondern es geschah in dem allgemeinen Bestreben, neben der, durch die nicht so leicht lösbaren feudalen Formen in der Entwickelung gehemmten Landwirtschaft andere Zweige der Produktion groß zu ziehen.

Als besonders energische und erfolgreiche Vertreter dieses „Merkantilsystems" sind Oliver Cromwell und Colbert zu bezeichnen. Cromwell namentlich durch die berühmte „Navigationsakte" (1651), durch deren Bestimmungen es gelang, den bisher von Holland betriebenen Zwischenhandel zum guten Teil den Engländern zuzuwenden. Nicht mit Unrecht wird jene Navigationsakte als ein wesentliches Mittel, das zur Erreichung der englischen Handelsmacht diente, angesehen; der Gattung des „Freihandels" gehörte dasselbe keineswegs an. Colbert, der Minister Ludwigs XIV., „führte den Gedanken der Staatsleitung durch alle Gebiete der Volkswirtschaft durch" (H. Eisenhart a. a. O.) und bildete, pour attirer l'abondance, das Schutzzollsystem konsequent und erfolgreich aus. Die Erfolge dieser „merkantilistischen" Staatsmänner sind vollgültige Beweise dafür, daß diese Art der Volkswirtschaftspflege damals die richtige war. (vgl. Handb. Band II. Abh. XXI. XXIV).

§ 12. Die volkswirtschaftliche Litteratur, welche sich in dieser Periode auf Grund der bezeichneten Ideen entwickelte, ist nach zwei Richtungen reichhaltig und für ihre Zeit bedeutend: 1. in derjenigen der Handels- und Gewerbe-Politik und 2. in derjenigen der Finanzwissenschaft. Indessen haben die einzelnen Schriften doch heutzutage kein anderes Interesse als ein litteraturgeschichtliches; es ist kaum eine von so allgemeiner Bedeutung, daß sie als theoretisch bahnbrechend hingestellt werden könnte. Am ehesten ist das vielleicht noch mit den deutschen Vertretern der „Kameralwissenschaft" in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie Bornitz, Besold, Klock (De contributionibus 1632, De aerario 1651) der Fall, welche die Entwicklung der Finanzwissenschaft beförderten.

Als die bemerkenswertesten Werke, die den in jener Periode (und heute wieder) so viel erörterten Fragen der Handelsbilanz einen hervorragenden Platz einräumen und aus der „merkantilistischen" Litteratur hervorragen, sind zu nennen: Thomas Mun's verschiedene Werke über Englands Handel, insbesondere: Treasure by foreign trade or the balance of our trade is the rule of our treasure (1664), J. Franç. Melon's Essay politique sur le commerce (1735), J. H. G. v. Justi's Staatswirtschaft (1755, auch Verf. eines Lehrbuchs der Polizeiwissenschaft und Systems der Finanzwissenschaft). — Für einen einzelnen Punkt: die Geld- und Kredit-Frage, ist John Law nicht nur durch seine berühmten Finanzoperationen, sondern auch theoretisch durch seine Schrift: Money and Trade considered (1705) zu beachten.

Was speziell jene merkantilistische Lehre von der Handelsbilanz betrifft, — die heut

wieder erneutes Interesse gewonnen hat wegen der energischeren Anstrengungen der kontinentalen Staaten, ihre Industrie (vornehmlich gegen Englands Uebermacht) durch Zölle zu schützen —, so wäre es, wie gesagt, durchaus unrichtig, wenn man behaupten wollte, daß jene merkantilistische Lehre von derselben rein auf Irrtum beruhte, wie das ja bei einer Lehre, die sich so lange bei verständigen Politikern behauptet hat, von vorn herein unwahrscheinlich ist. Das Besondere der betreffenden handelspolitischen Anschauungen von damals war, daß man den Mehrwert, der durch heimische Arbeit erzeugt wurde, vom Auslande gern mit barem Gelde bezahlt haben wollte. Die Verhältnisse für die internationale Zahlungsbilanz (Handels-B. i. w. S.) lagen damals so einfach, daß man dabei nur mit Waren und mit Bargeld bezw. Edelmetall (nicht mit internationalen Kreditverhältnissen und Tauschmitteln anderer Art, wie jetzt) zu rechnen hatte. Gegenwärtig lassen diese Voraussetzungen freilich nicht mehr zu. Ueber die Geschichte des Begriffs der H.B. sei hier gleich noch folgendes bemerkt: Unter der späteren Herrschaft der Freihandelstheorie wandte man die Idee, daß es sich beim Verkehr regelmäßig um den Austausch gleichwertiger Leistungen handle, auch auf die H.B. an und meinte, daß der Verkehr zwischen zwei Völkern sich immer so gestalte, wie es für das beiderseitige Interesse am besten ist. Es sei also vollständig unnütz, auf die Herbeiführung dieser oder jener Handelsbilanz zu sinnen; wobei übersehen wurde, daß es auch im Völkerverkehr wirtschaftlich schwächere und stärkere Parteien gibt und auch da eine fortdauernd ungleiche Gewinnverteilung stattfinden kann. In dem Kampf gegen die ältere Theorie von der H.B. ging man sogar noch weiter; so hat der Franzose Coquelin zu beweisen gesucht, daß eine sogenannte günstige H.B. sogar ein ungünstiges Zeichen für den Volkswohlstand des betreffenden Landes sei, da das Ueberwiegen der Warenausfuhr über die Einfuhr seinen Grund im Mangel barer Umlaufsmittel habe, der von einer Erschütterung des Kredits herrühren müsse; sein Landsmann Mangin verglich den Glauben an den Stand der H.B. als Zeichen der wirtschaftlichen Entwickelung mit dem ebenso unhaltbaren Glauben an den Einfluß der Mondphasen auf die Entwickelung der Witterung. Erst mit der Abkehr von den Einseitigkeiten der Freihandelstheorie ist man wieder dazu gekommen, die Brauchbarkeit der H.B. für die Beurteilung der Entwickelung der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zu würdigen, wobei freilich zu beachten ist, daß die ziffermäßige Feststellung des H.B. eines Landes mannigfache Schwierigkeiten bietet und überall mehr oder weniger unvollkommen ist[8]). S. auch Handb. Bd. I. Abh. XXI.

Mit der Ausbildung der Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung, eines Teiles der früher sogen. „Polizeiwissenschaft," steht in engem Zusammenhang die der Lehre von der Bevölkerungs-Politik. Diese war in der in Rede stehenden Zeit, entsprechend dem Bedürfnis nach Arbeitskräften, Soldaten und Steuerzahlern, eine durchaus der raschen Volksvermehrung freundliche, und diese Tendenz kommt sehr vielfach in der wirtschaftlichen Litteratur zum Ausdruck; zum Teil mit den wunderlichsten Vorschlägen zur Herbeiführung einer thunlichst ungestörten und raschen Volkszunahme. Von bleibender Bedeutung ist der Anstoß, den diese Erörterungen zur Entwicklung einer eigentümlichen Bevölkerungslehre auf statistischer Grundlage, insbesondere durch J. P. Süßmilch (Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 1742) gegeben haben. S. hierüber Handb. Band I. Abh. XIII.

4. Die Neuzeit.

1. Aufbau der naturrechtlichen Politischen Oekonomie.

§ 13. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die Entwicklung, deren Richtung in § 11 angedeutet wurde, so weit gediehen, daß die vorhandenen Rechtsformen wirtschaftlich, wie social und politisch, nicht mehr genügten, und das Streben nach einer ganz neuen Rechtsgrundlage auf diesen Gebieten immer unwiderstehlicher hervortrat. Der Weg, auf welchem dieselbe zu suchen sei, war bereits im 17. Jahrhundert durch Hugo Grotius, Thomas Hobbes und die ihnen folgende Schule der Naturrechtslehrer und Philosophen des Vernunftsrechts gewiesen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die naturrechtliche Theorie durch Rousseau ihre schroffste Ausbildung erreicht und äußerte ihre größeste, später in der französischen Revolution explodierende Kraft in Frankreich, wo ihr

8) Vgl. u. a. H. v. Scheel, „Die Frage der Handelsbilanz" in: Unsere Zeit, Deutsche Revue der Gegenwart 1883 Juliheft; „Die Berechnung der H.Bilanzen" in: J. f. G.V. 13. S. 985.

die eigentümlichen politischen und socialen Zustände unter dem extremen Absolutismus besondere Nahrung gaben. Ihre im Hinblick auf die Ausbildung der wirtschaftlichen Anschauungen wesentlichen Eigentümlichkeiten sind diese: Sie geht davon aus, daß der natürliche oder vernunftgemäße Zustand der Gesellschaft die Zusammensetzung derselben aus gleichberechtigten Individuen sei, entgegenstehende geschichtlich gegebene Zustände also als Verirrungen und Unrecht zu beseitigen seien. Sie setzt bei den einzelnen die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Maß von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß Jeder im stande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen. Sie stellt sich also das sociale Zusammenleben als ein Vertragsverhältnis von gleich starken, vernünftig und treu handelnden Kontrahenten vor. Sie stellt als Ideal die völlig freie Selbstbestimmung des Menschen hin und als wünschenswert, daß diese „natürliche" Freiheit in allen Aeußerungen des Wollens und Handelns nur so weit beschränkt werde, als es für das friedliche und geordnete Zusammenleben nur irgend möglich erscheint. Daraus folgt von selbst, daß der Staat nur ein notwendiges Uebel und die Regierungs-Thätigkeit nicht weiter auszudehnen sei, als es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Person und Eigentum unbedingt erforderlich wäre. — Die auf solchen Grundgedanken ausgebildete individualistische Theorie war ihrer Natur nach höchst geeignet, das Herausstreben aus veralteten und zu eng gewordenen Rechtsformen zu unterstützen und auch auf wirtschaftlichem Gebiete den Bestrebungen entgegen zu kommen, welche darauf gerichtet waren: in der Landwirtschaft die den rationelleren Betrieb und die Kapitalanwendung hemmenden feudalen Abhängigkeitsverhältnisse und Grundlasten zu beseitigen, im Gewerbe die den veränderten Verhältnissen der Technik nicht Rechnung tragenden Zünfte und obrigkeitlichen Anordnungen hinwegzuräumen, der Handelsbewegung, der selbst im Innern der einzelnen Staaten vielfach lästige Schranken entgegen standen, freie Bahn zu verschaffen. — In der That fand auch die Uebertragung dieser Ideen auf das volkswirtschaftliche Gebiet und die Konstruktion eines naturrechtlichen Systems der Volkswirtschaft statt, und zwar am wirksamsten wenn auch keineswegs ohne Vorgänge in anderen Ländern, im Anschluß an die unter dem Namen der Encyklopädisten berühmte Philosophenschule in Frankreich. Eine Anzahl derselben angehöriger Schriftsteller über wirtschaftliche Dinge, „Oekonomisten", arbeiteten in dieser Richtung und schufen eine systematische Auffassung des wirtschaftlichen Lebens, die unter dem Namen der „physiokratischen" bekannt und wirksam geworden ist[9]).

§ 14. Man pflegt als den Gründer des physiokratischen Systems, das seine Bezeichnung von φύσις (Natur) und κρατεῖν (herrschen) mit Recht trägt und dadurch auf seinen Ursprung aus der naturrechtlichen Anschauung hinweist, den Leibarzt Ludwig XV. François Quesnay[10]) zu nennen, dessen kleine Schriften: „Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole" (1758, mit dem Motto: "Pauvres paisans, pauvre royaume, pauvre royaume, pauvre roi"), „Tableau économique" nebst verschiedenen Artikeln für die Diderot'sche Encyklopädie in der That einen lebhaften Anstoß nach dieser Richtung gaben und ihr zahlreiche Anhänger schufen; ja es bildete sich um Quesnay eine Art von Sekte, deren litterarische Vertreter mit Eifer und Einseitigkeit einzelne seiner Gedanken hervorhoben und ausbauten und dadurch den eigentlich bedeutsamen systematischen Hintergrund der physiokratischen Lehre für sich und andere verschleierten. So ist es gekommen, daß man vom physiokratischen System mehr einzelne frappante und, aus dem Zu-

9) In der Collection des principaux économistes von E. Daire sind enthalten als Band 2 Physiocrates, 3. u. 4. Turgot. 1844. — G. Schelle, Dupont de Nemours et l'Ecole physiocratique. 1888.

10) Oeuvres économiques et philosophiques de J. Quesnay. Publiées avec une introduction et des notes par Aug. Oncken. 1888.

sammenhange des ganzen Gedankenganges gerissen, durchaus unverständlich und unsinnig erscheinende Sätze als den eigentlichen Kern hervorgehoben hat und es dieserhalb als ein im Ganzen Verfehltes bezeichnet findet, indem man namentlich zwei Gedanken als den Inhalt der physiokratischen Lehre beherrschend und erschöpfend dargestellt hat: 1. den, daß der Reinertrag des Grund und Bodens (produit net) das für die wirtschaftliche und sociale Verfassung allein Maßgebende sei, und 2. daß insbesondere auch alle Steuern in eine einzige Steuer (impôt unique) von diesem Reinertrage auszugehen haben.

Die eigentlichen systematischen Grundgedanken des Physiokratismus waren aber diese: Die sociale Ordnung, sagen die Physiokraten, muß beruhen auf der natürlichen, von Gott vorgeschriebenen Ordnung. Das ist der Ausgangspunkt der Lehre. Die staatlichen Gesetze sollen also nur der Ausdruck der natürlichen Gesetze sein, sie sollen nicht durch künstliche Eingriffe die natürliche Ordnung zu stören suchen. Die ökonomische Wissenschaft ist eine Forschung nach diesen Naturgesetzen. — Ein unzweifelhaftes Gesetz dieser Art ist es, daß jeder Mensch ein Recht auf die natürlichen Genüsse des Lebens hat. Erwerben muß er sich diese durch die Arbeit. In der auf diesen Erwerb gerichteten Arbeit darf er nicht gestört werden. Daraus geht weiter hervor, daß der Staat die Pflicht hat, das Individuum bei dieser Erwerbsthätigkeit zu schützen; er muß demselben Freiheit der Arbeit und Sicherheit des Eigentums, das zum Genuß der Arbeitsfrüchte notwendig ist, gewähren und ihm ferner durch Hebung der Intelligenz, also Volkserziehung, Befähigung zur Arbeit verschaffen. Im Uebrigen wird ein Jeder seine Interessen am besten selbst wahrnehmen und geltend machen; es muß darin freie Konkurrenz walten. Durch diese ist für die Vermehrung des Reichtums des Einzelnen und damit des Volks am besten gesorgt. — Untersucht man, sagen die Physiokraten weiter, die Natur des Reichtums näher, so findet man, daß dieselbe in denjenigen Stoffen besteht, die durch die Arbeit der Menschen aus der Erde, dem Grund und Boden gewonnen werden, und nur dadurch, daß über das zum Unterhalt der an der Bodenproduktion Beteiligten Notwendige hinaus Bodenprodukte gewonnen werden, wird der Reichtum vermehrt und wird den anderen, nicht landwirtschaftlichen Gesellschaftsklassen die Existenz ermöglicht. Für die Volkswirtschaft ist also dieser Reinertrag des Grund und Bodens, für die sociale Stufenfolge die Klasse der landwirtschaftlichen Produzenten maßgebend. Die anderen Klassen sind nützlich, aber sie vermehren den Reichtum (von den Physiokraten dem Reichtumsstoff gleichgesetzt) nicht, sind nicht eigentlich produktiv, sie konservieren und verteilen denselben. — In Erwägung, daß nur der aus dem Grund und Boden hervorgeholte Stoff eigentlicher Reichtum ist, und daß nur der jährlich neu erzeugte Stoffüberschuß, nach Abzug des Produktionsaufwandes, ohne Ungerechtigkeit und Druck besteuert werden kann, und daß eine einfache und direkte Grundsteuer, die also den Stoff noch vor seiner weiteren Verteilung und Verarbeitung erfaßt, billiger und gerechter ist, als ein kompliziertes, auch das bewegliche Vermögen und die nichtlandwirtschaftlichen Klassen umfassendes Steuersystem, kann eine einzige Steuer auf jenen Reinertrag des Grund und Bodens den gesamten Wertumsatz in der Volkswirtschaft zweckmäßig erfassen. Hiebei besteht natürlich die Voraussetzung, daß es sich um ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet oder um die Weltwirtschaft überhaupt handelt. Denn diese ganz theoretische Konstruktion ist nur in dem Sinne gedacht, wie eine „reine" Mathematik, sie sieht ab von den Modifikationen und Störungen, welche durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse der einzelnen Länder und Staaten hervorgebracht werden. Immerhin stellt dieselbe zugleich ein Ideal der Volkswirtschaft hin, dessen Verwirklichung zu erstreben sei, und zunächst handelte es sich dabei namentlich um die thunlichste Befreiung der Wirtschaftenden von hergebrachten Schranken; eine Forderung, die in die sprichwörtlich gewordene Redensart „Laissez faire et Laissez passer" (Arbeits- und Handelsfreiheit!) zusammengefaßt

wurde. Als Urheber derselben gilt einer der Mitbegründer des physiokratischen Systems, der Handels-Intendant Vincent de Gournay [11]).

Dies waren im Wesentlichen die Ideen der sich um Quesnay sammelnden „Oekonomisten", unter denen V. Mirabeau (Ami des hommes, 1756; Philosophie rurale, 1763), Mercier de la Rivière (L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, 1767), Dupont de Nemours (Physiocratie, 1768) hervorzuheben sind. Man sieht, daß sich hier eine von bestimmten philosophischen Grundanschauungen getragene systematische Auffassung des wirtschaftlichen Lebens kund gibt und damit der entscheidende Schritt zur Ausbildung einer wirklichen Wirtschaftswissenschaft, der Politischen Oekonomie, gethan ist.

§ 15. Bei den bisher genannten Vertretern dieses neuen „Freihandelssystems" blieb die wirtschaftliche Theorie noch vielfach mit der politischen — die Physiokraten waren Anhänger der absoluten Monarchie als der reformkräftigsten Staatsform — verschlungen und von unzweifelhaften Einseitigkeiten wie die oben angedeuteten nicht frei.

Ein weiterer Fortschritt zu klarer Herausbildung der volkswirtschaftlichen Theorie auf diese physiokratischen Grundideen geschah durch Turgot, den durch seine liberalen Reformversuche ausgezeichneten Finanzminister (1774—76) Ludwigs XVI. Die für die Entwicklung der Politischen Oekonomie bemerkenswerteste Schrift Turgot's ist betitelt: „Reflexions sur la formation et la distribution des Richesses" (1766). Hier sucht T. in zugleich logischer und chronologischer Ordnung eine Analyse der wirtschaftlichen Einrichtungen und Begriffe, ein wirkliches System zu geben, welches die Volkswirtschaft als ein Ganzes zusammenfaßt und die wirtschaftlichen aus den anderen Beziehungen des Volkslebens heraushebt. Er beginnt seine Betrachtungen mit der Vorstellung, daß, wenn der Boden unter die Menschen so verteilt wäre, daß ein Jeder gerade das zur Fristung seiner Existenz nötige Quantum hätte, dann der Einzelne seine Kräfte in der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse zersplittern würde. Es konnte also keine sociale Reibung, kein Austausch entstehen. Die Ungleichheit des Besitzes und der Arbeit sei daher die Quelle jedes socialen Fortschritts. Die Entwicklung der Gesellschaft sei nun so zu denken: Der Grund und Boden wurde zu ungleichen Teilen, je nach Bedürfnis und Kräften der Einzelnen okkupiert. Diese Okkupation dauerte so lange fort als die Volksvermehrung Land vorfand, um sich auszubreiten. Die Grundbesitzer aber konnten bald der Kulturarbeit nicht mehr allein genügen und es bildete sich neben ihnen eine Klasse, die ihnen gegen Entgelt Instrumente und Arbeit lieferte, neben den Besitzern entstanden Nichtbesitzende. Aus der so entstandenen Teilung der Beschäftigung lassen sich drei Gesellschaftsklassen ableiten, nämlich die „Classe productive", welche den Reichtumsstoff aus Grund und Boden hervorbringt, die „Classe stipendiée", welche die Rohprodukte verarbeitet und verteilt, und die dritte Klasse ist die der Eigentümer, die einzige, welche, durch den Besitz ihre Einkünfte empfangend, nicht an eine bestimmte Arbeit gefesselt ist und deshalb für die Gesamtzwecke der Gesellschaft wirken kann, sei es für den öffentlichen Dienst, sei es als hauptsächliche Steuerträger. Der passendste Name für sie ist daher „Classe disponible". Turgot zeigt nun die verschiedenen Entwicklungsarten der Ertragsverteilung zwischen Besitz und Arbeit und die Entstehung des Austausches der Produkte gegen Arbeit und andere Produkte. Der Tausch der Produkte ruft eine Vergleichung und Abwägung derselben unter einander hervor und es bildet sich so durch den Tausch der Wert, welcher in der Menge von Produkten besteht, die man für eine andere Menge bekommen kann. (Valeur estimative, Individualwert; valeur echangeable, Tauschwert.) Der allgemeine Maßstab der Werte, zu dem sich bei lebhafterem Tausche eine bestimmte Ware herausbildete, ist das Geld. Dieses ist die flüssigste Form eines Produktionsfaktors, der jetzt immer mehr hervortritt und zu dessen

11) Aug. Oncken, Die Maxime Laissez faire et Laissez passer. 1886.

Ausbildung das Geld selbst wesentlich beiträgt, des Kapitals, das jetzt als dritter neben die beiden schon vorhandenen Produktionsfaktoren Natur und Arbeit tritt. Das Kapital wird die befruchtende Grundlage für alle Unternehmungen. Definiert wird es von T. als eine Anhäufung von Werten, entstanden durch Sparen. T. untersucht dann die hauptsächlichsten Anwendungsarten des Kapitals.

§ 16. Somit war durch die französischen Oekonomisten auf den naturrechtlichen Anschauungen zuerst ein System der Politischen Oekonomie aufgebaut worden. Zu gleicher Zeit mit Turgot's Werk waren von Ant. Genovesi, Professor der Handelswissenschaften an der Universität Neapel, Lezioni di Economia civile (Vorlesungen über Wirtschaftslehre, 1765), erschienen, in denen gleichfalls auf liberalen Anschauungen eine umfassende Begründung der Volks-W.L. versucht wird, die aber mehr durch eine Fülle wertvoller Details als durch Systematik und klare Darstellung sich auszeichnen, und auf die Entwickelung der Politischen Oekonomie nicht den Einfluß gewonnen haben, wie dies mit den Schriften der französischen Physiokraten der Fall war [12].

Durch diese nunmehr vorhandenen Vorarbeiten, neben denen noch diejenigen von David Hume (Essays and Treatises on several subjects. 1760) hervorzuheben sind, war der Politischen Oekonomie der liberalen Periode unserer modernen Kulturvölker, in der jene naturrechtlichen Ideen, die alte Gesellschaft zerstörend und freien Platz für neue Organisationen, aber nicht diese selbst schaffend, zum Durchbruch kamen, die Bahn gebrochen und die Richtung vorgezeichnet.

§ 17. Der wirksamste Vertreter dieses neuen wirtschaftlichen Ideenkreises wurde Adam Smith († 1790 in Edinburgh) durch sein i. J. 1776 zu London erschienenes Buch: „Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations“ (Untersuchungen über Natur und Ursachen des Volksreichtums, 2 Bde.), zu dem er hauptsächlich durch den persönlichen und litterarischen Verkehr mit den französischen Physiokraten angeregt worden war und das einen ganz außerordentlichen Erfolg und Einfluß gewonnen hat auch in alle Kultursprachen übersetzt worden ist (Deutsch u. A. von Garve, 1794 und in mehreren Auflagen; Asher 1861; Stöpel 1878).

Adam Smith beginnt mit dem Gedanken, daß die Arbeit die Quelle des Volksreichtums sei und ihre Vervollkommnung namentlich durch Teilung erreiche d. h. Zuweisung einzelner Verrichtungen, die zur Herstellung eines Endproduktes nötig sind, an einzelne Individuen bezw. Gruppen von solchen und Zuhilfnahme von Maschinen. Diese Arbeitsteilung, welche eine große Vermehrung der Produkte ermöglicht, wird durch einen den Menschen innewohnenden „natürlichen Hang zum Tausche“ hervorgerufen, und ihre Ausbildung ist durch die Ausdehnung des Marktes für das betr. Produkt bedingt. In Folge der Arbeitsteilung, bei der jeder nur einen kleinen Teil seiner Bedürfnisse selbst erzeugte, und zudem ein Vorrat einer Ware von so allgemeiner Beliebtheit nötig wurde, daß gegen sie das Erzeugnis der Arbeit ausgetauscht werden konnte, entstand auch das Geld, als eben jene allgemein beliebte Ware. Aus den Regeln, die beim Tausch beobachtet werden, ergibt sich dann der Tauschwert, und dieser ist für jede Ware derjenigen Quantität Arbeit gleich, über welche der Verkäufer mittels der Ware verfügen kann. Die Arbeit ist also der wahre, der reellste und beste Maßstab des Tauschwerts aller Güter, wenn auch nicht der gewöhnliche, nach dem sie im Verkehr geschätzt werden; Arbeit ist der einzige wahre Preis, der für die Ware bezahlt wird, und sie mißt nicht bloß denjenigen Teil des Preises, der sich selbst wieder in Arbeit auflöst, sondern auch

12) Eine Sammlung aller älteren bedeutenderen nationalökonomischen Schriftsteller Italiens von Serra (1613) bis Ende des 18. Jahrhunderts ist von P. Custodi in 50 Bänden unter dem Titel Economisti classici Italiani (1803—16) herausgegeben worden — Ulisse Gobbi, L'Economia politica negli scrittori italiani del secolo 16—17. 1889.

den, welcher zum Gewinnst des Kapitalisten, und den, welcher zur Landrente der Grundeigentümer fließt. Die Grund-Bestandteile aller Preise, wie auch zugleich die ursprünglichen Quellen aller Einkünfte sind nämlich: Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Landrente. Kapitalgewinn entsteht, sobald sich in den Händen einzelner Personen eine Anzahl nützlicher Erzeugnisse über ihren Gebrauch hinaus angehäuft haben und sie andere Personen damit beschäftigen. Landrente (Grundrente) entsteht, „sobald in einem Lande Grund und Boden Privateigentum geworden ist. Dann wandelt auch die Grundbesitzer die den Menschen so natürliche Neigung an, zu ernten, wo sie nicht gesäet haben und selbst für die freiwilligen Erzeugnisse des ihnen gehörigen Bodens eine Rente zu fordern". Die genannten drei Bestandteile bilden den „natürlichen Preis" der Ware; unter oder über ihm kann der „Marktpreis" stehen, welche durch das Verhältnis zwischen der Menge der zu Markte gebrachten Waren und dem Begehr derjenigen Käufer entsteht, welche den natürlichen Preis zu zahlen bereit sind. Der natürliche Preis ist der Mittelpunkt, gegen den die, durch Konkurrenz geregelten, Marktpreise gravitieren. Smith untersucht dann weiter, wodurch der natürliche Preis sich ändern könne d. i. durch welche Ursachen jeder der drei Faktoren desselben in seiner Größe modifiziert werden kann, insbesondere auch das Verhältnis von Kapitalgewinnst und Arbeitslohn und das Verhältnis der Landrente zu beiden. „Hohe Arbeitslöhne und große Gewinnste sind die Ursachen teurer Warenpreise, hohe Renten sind die Wirkungen derselben". Die Rente ist ein Monopolgewinn, der dem Grundherrn ohne sein Zuthun zufällt, und bei steigender Bevölkerung durch den größeren Begehr nach den Bodenprodukten wächst. Grundeigentümer, Unternehmer und Arbeiter sind die drei wesentlichen Klassen jeder bürgerlichen Gesellschaft und aus den Quellen, aus denen die Einkünfte dieser drei größeren fließen, erhalten die kleineren, untergeordneten Klassen (Beamte, Gelehrte, Soldaten, Dienende ꝛc.) die ihrigen. Das Verhältnis dieser drei Klassen zum Ganzen der Gesellschaft ist ein verschiedenes. Die Landeigentümer haben ein mit dem allgemeinen Wohl des Staats notwendig verbundenes Interesse, weil alles was diesen reicher oder ärmer macht, auch ihre Einkünfte vermehrt oder vermindert. Ebenso steigt der Arbeitslohn, wenn die Nachfrage nach Arbeit im Zunehmen ist, sinkt auf seinen „natürlichen", notwendigen Preis, wenn der Wohlstand der Gesellschaft still steht, und fällt selbst unter dieses Maß, wenn dieser im Rückgang begriffen ist. Also auch die Arbeiter haben ein unmittelbares Interesse am Gedeihen der Gesellschaft im Ganzen. Das Interesse der Unternehmer (von Kapitalgewinnsten Lebenden) hat hingegen keinen so nahen Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft, weil „der Kapitalgewinn in armen Ländern groß, in reichen klein ist und niemals höher, als wenn die Länder am schnellsten ihrem Untergange zueilen".

Dies sind die wesentlichsten Gedanken, welche in dem theoretisch wichtigsten ersten Buche der Smith'schen Schrift, welches überschrieben ist: „Von den Ursachen, durch welche die hervorbringenden Kräfte der Arbeit vermehrt werden und von den Regeln, nach welchen sich die Erzeugnisse derselben unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft natürlicher Weise verteilen", ihre Ausführung erfahren. Das zweite Buch handelt von den „Kapitalien, was sie sind, wie sie durch Anhäufung entstehen, und wie sie angewendet werden", das dritte „von den verschiedenen Fortschritten verschiedener Nationen in Erwerbung des Reichtums". Das vierte Buch, welches „von den Systemen der Staatswirtschaft" überschrieben ist, beschäftigt sich vornehmlich mit Handelspolitik und wendet sich gegen die Grundsätze des „Merkantilsystems". Smith kämpft hier gegen Schutzzölle, welche eine Verteuerung der Waren bedingen müssen, mit dem Satze: „Was in der Haushaltung einer Privatfamilie Klugheit ist, das kann in der Verwaltung eines großen Staats wohl nicht Thorheit sein"; ein Satz, der für seine ganze Betrachtungsweise der Volkswirtschaft, auf welche privatwirtschaftliche Gesichtspunkte ohne Weiteres übertragen werden, bezeichnend

ist. Im fünften Buch handelt Smith von den Staats-Einnahmen, Ausgaben und Schulden.

Das Werk von Ad. Smith umfaßt mithin sowohl die allgemeine Theorie der Wirtschaft, wie auch die Grundsätze für das Verhalten des Staats, gegenüber dem wirtschaftlichen Leben und für die Aufbringung und Verwendung der Staatsfinanzen. Die Darstellung ist nicht systematisch scharf, vielfach schwerfällig und sehr weitläufig, trotzdem aber in hohem Grade anziehend durch Gemeinverständlichkeit, Reichtum der Gedanken und die Fülle des verarbeiteten Materials. Die Grundanschauungen des Werks sind durchaus die oben angedeuteten der naturrechtlichen Schule, auf denen auch die physiokratischen Arbeiten beruhten, und die eben geeignet waren, freie Bahn für eine neue wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, bei welcher das bewegliche Kapital und die freie Arbeit (Lohnarbeit) bestimmende Mächte wurden. Die „Untersuchungen über den Volkswohlstand" von Adam Smith übten in dieser Richtung eine ganz hervorragende theoretische und praktische Einwirkung, die mit dadurch zu erklären ist, daß Englands Handel und Industrie zu dieser Zeit eine außerordentlich rasche Entwickelung und maßgebenden Einfluß auf die Wirtschaft aller Kulturvölker gewannen, und damit auch die Politische Oekonomie der Engländer sich nachdrückliche Geltung in den weitesten Kreisen verschaffte. Die englische ökonomische Litteratur wird hiedurch für die nächsten Jahrzehnte von ganz besonderer Bedeutung, und ihr ist daher auch geschichtlich zunächst hervorragende Beachtung zu widmen.

2. Die Englische Freihandelsschule.

§ 18. Während die Arbeiten der französischen Physiokraten in den Hintergrund traten, knüpfte sich an das Werk von Adam Smith eine breite, tiefgehende litterarische Bewegung, welche die nunmehr zum Durchbruch gekommenen Anschauungen wissenschaftlich weiter ausbaute, Formeln für die Erscheinungen des Wirtschaftslebens suchte, die Ordnungen der Wirtschaftslehre im ganzen oder in den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft begründete.

Um der Landwirtschaft, dem Gewerbe und Handel ihre weitere und stärkere Entwicklung zu ermöglichen, schien es vor allem nötig, sie aus den vielverschlungenen Formen des Besitzes und der Betriebsweise, welche teils die Natur der Dinge (Naturalwirtschaft) teils die Politik der Regierungen geschaffen hatten, zu einfacheren hinüberzuleiten. Dafür schien zunächst die Auflösung der bisherigen Rechtsformen und Wirtschaftsverbände, die Zerstörung der gezogenen Schranken erforderlich, so daß die Individuen in ihren Besitzrechten und Arbeitsrechten, in ihren wirtschaftlichen Verfügungen überhaupt selbständig wurden, eine scharfe Individualisierung von Arbeit und Besitz eintrat. Als fundamentale wirtschaftliche Forderung erschien also nunmehr: gesetzlich gesichertes freies, d. i. nur von den eigenen Bestimmungen des Individuums abhängiges Handeln in wirtschaftlichen Dingen und als Hauptforderungen des, so zu sagen, wirtschaftlichen Naturrechts ergeben sich folgende: 1. Freiheit der Person an sich; die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen sind nur durch formell freiwillige Vertragsverhältnisse zu regeln und zwar sowohl in Bezug auf den Erwerb, wie auf das Arbeitsverhältnis; überall freier Kauf und Tausch von Waren und Diensten, Art und Dauer der Leistungen nur nach freier Uebereinkunft. 2. Freiheit der Personenverbindungen zu wirtschaftlichen Gemeinschaften; insbesondere Unbeschränktheit in der Gründung von Familien (Verehelichungsfreiheit) und Unzulässigkeit von Zwang zum Beitritt zu irgend einem wirtschaftlichen Verbande (z. B. Zünften). Das Naturrecht konstruierte ja den Staat überhaupt aus Verträgen der Staatsbeteiligten. 3. Freiheit der Wahl des wirtschaftlichen Standorts; also freie Wahl in der Niederlassung und Freizügigkeit. 4. Freiheit in der Wahl der Erwerbsweise, also freie Berufswahl, Zulässigkeit der Vereinigung beliebiger Erwerbszweige in einer Person (z. B. verschiedener Gewerbe) und des Wechsels der Be-

schäftigung. 5. Freiheit des Eigentums, d. i. vollständige Ausbildung des Privateigentums, wie sie durch die Geldwirtschaft ermöglicht wird, während die Naturalwirtschaft vielfach bedingte und beschränkte Eigentumsverhältnisse voraussetzt. Die Naturrechtslehrer, mit ihnen die Physiokraten und Adam Smith setzen das Eigentum, wie es sich im römischen Recht formuliert und ausgestaltet findet, als das „natürlich" gegebene voraus und eine jede Beschränkung des Individuums in der Veräußerung, Teilung, Anhäufung von Eigentum, die verschiedene Behandlung des beweglichen und des unbeweglichen Besitzes (z. B. im Erbrecht) wird als unnatürlich bezeichnet, indem es die wirtschaftlich ergiebigste Anwendung hemme.

Als Zweck und Folge der Durchführung dieser Forderungen wird die nach Maßgabe der jeweilig vorhandenen Kapitals- und Arbeitskräfte größest mögliche Erzeugung von Gütern, von Nationalreichtum erklärt, so daß also mit den gegebenen Mitteln die größeste Menge von Bedürfnissen befriedigt werden und das höchste Maß von Wohlstand erzeugt werden könne. Zugleich sei dabei die wirtschaftliche Harmonie gesichert, da, trotz mancher unvermeidlichen Konflikte im Einzelnen, im großen Ganzen die treibende Kraft des Eigennutzes, des Wetterwerbs und die regelnde Kraft von Angebot und Nachfrage im Verkehr mit Sachgütern und Arbeit durchaus geeignet seien, einen gut funktionierenden Mechanismus der Volkswirtschaft herzustellen. Die „künstliche" Intervention des Staats, soweit sie sich nicht auf die Sicherung von Person und Eigentum, den Schutz gegen Unredlichkeit und Gewalt beziehe, ist zu vermeiden; jeder Versuch, den „natürlichen Gang der Volkswirtschaft" in bestimmte Bahnen zu lenken, bringt die Gefahr mit sich, die produktive Thätigkeit zu hemmen; vielmehr vertraue man auf die „Naturgesetze der Volkswirtschaft", welche zu ergründen Aufgabe der Politischen Oekonomie ist.

Dies sind die grundlegenden Ideen der seit den Physiokraten und Adam Smith bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts herrschenden, die Gesetzgebung mehr oder weniger beeinflussenden Politischen Oekonomie. Man hat diese Richtung wohl den „Smithianismus" genannt; insofern mit Recht, als A. Smiths Werk einen mächtigen Anstoß zur Entwicklung der Politischen Oekonomie überhaupt und in der bezeichneten Richtung insbesondere gegeben hat, insofern aber mit Unrecht, als Smith zwar durchaus im Geiste der von den Physiokraten zuerst in's Wirtschaftliche übertragenen, naturrechtlichen Schule schrieb, aber keineswegs die Grundzüge eines neuen, ihm eigentümlichen Systems geliefert hat. Man hat zwar vielfach die Geschichte der Politischen Oekonomie in eine solche vor und nach Adam Smith geteilt, indes ist dazu aus der Geschichte der Entwicklung der nationalökonomischen Ideen die Berechtigung nicht herzuleiten, wie das unsere vorhergehende Darstellung zeigt. Mag es auch vielleicht auf dem Gebiete der Naturwissenschaften möglich sein, daß durch Entdeckungen, die von einzelnen Personen gemacht werden, eine ganz neue Epoche der Forschung eingeleitet wird, auf dem der Kulturwissenschaften, wo der Forscher durchaus von der auf ihn einwirkenden politischen und wirtschaftlichen Entwicklung seiner Zeit abhängig ist, wird kein einzelner Schriftsteller die Grenzscheide zweier Epochen markieren. So hat auch A. Smith kein ihm eigentümliches neues „System" geschaffen, und nicht einmal die vorhandenen Gedanken, wie wir sahen, in besonderer systematischer Schärfe entwickelt, sondern ihnen nur durch die Art der Darstellung und Verarbeitung einen sehr wirksamen Ausdruck gegeben. Es ist dies hervorzuheben, weil in der Behandlung der Geschichte der Politischen Oekonomie noch gegenwärtig drei „Systeme": Merkantil-S., Physiokratisches S. und Industrie-S., letzteres als von A. Smith begründet, neben einander gestellt werden. Wenn man hierin etwas mehr suchen wollte, als einen mangelhaften Behelf für litterarische Abteilung der geschichtlichen Darstellung, so würde man übersehen: 1. daß es bei genauer geschichtlicher Betrachtung ein geschlossenes Ganzes von praktisch oder theoretisch entwickelten Maßregeln, welches man mit dem Namen „Merkantil-System" oder einem andern ebenso wenig passenden Sammelnamen bezeichnen

dürfte, eigentlich nicht gegeben hat, weder in der speziell als „merkantilistisch" bezeichneten Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert — die Italiener sprechen von einem „Colbertismo", als einem System, das in Colbert seinen Hauptvertreter gefunden habe) noch früher; 2. daß der Physiokratismus, als ein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschendes System, gegenüber dem seit A. Smith zur Herrschaft gelangten „Industrialismus" oder „Arbeitssystem" sich keineswegs durch andere Grundprinzipien unterscheidet, sondern durchaus dieselbe Richtung, die Uebertragung der naturrechtlichen Ideen auf das Wirtschaftsleben repräsentiert. Daß Ad. Smith die „Arbeit", deren Begriff übrigens nirgends von ihm definiert wird, zufällig an die Spitze seiner Deduktionen stellt (auch Turgot ging, wie wir sahen, schon von der Arbeitsteilung aus), und ihr bei der Erörterung des Begriffs des Werts eine hervorragende Bedeutung, keineswegs in richtiger Weise, zuteilt, ist ein äußerlicher Umstand in der Behandlungsweise. Im Uebrigen vertritt er durchaus die „natürliche Ordnung" im Wirtschaftsleben aus derselben Grundanschauung heraus, wie die Physiokraten. — Der Name Smithianismus kann also wenigstens insofern nicht angewendet werden, als man darunter kein von Adam Smith erfundenes und von seinen Schülern ausgearbeitetes System verstehen darf; immerhin mag man damit alle diejenigen Schriftsteller begreifen, welche gleich den Physiokraten und Ad. Smith die Grundsätze einer naturrechtlichen Volkswirtschaftslehre entwickelten und die wissenschaftlichen Träger derjenigen Ansichten waren, durch welche die sog. „liberale" wirtschaftliche Gesetzgebung bis in die neuere Zeit sich leiten ließ. Hierunter ist auch eine große Zahl von Schriftstellern begriffen, die sich durchaus unselbständig nur an die größeren Meister anlehnen und deren Namen der Vergessenheit anheimfallen dürfen. Insbesondere finden sich auch in Deutschland, wo die Zerrissenheit und Kleinlichkeit der politischen Verhältnisse frische und großartige Auffassung auch der volkswirtschaftlichen Dinge so lange erschwerten, viele Schriftsteller über wirtschaftliche Dinge, welche durch andere äußerliche Behandlung des Stoffs, Ummodelung von Definitionen und ähnliche philologische Thätigkeit, welche die einmal gegebenen Grundlagen nicht berührte, sich für einige Zeit Beachtung verschaffen konnten.

§ 19. Eine Weiterbildung der naturrechtlich volkswirtschaftlichen Ideen erfolgte zunächst durch eine Gruppe von Schriftstellern, die wir als die Englische Freihandelsschule bezeichnen können, weil sie ihre geschicktesten und einflußreichsten Vertreter in England fand, welche die spezifischen Interessen der sich dort mächtig entwickelnden Großindustrie und des englischen Großhandels wissenschaftlich verfochten und dann, namentlich um die Mitte des Jahrhunderts, in Frankreich und den anderen Kulturländern, insbesondere auch in Deutschland zahlreiche Anhänger gewannen.

Das Haupt dieser Richtung ist David Ricardo mit seinen Principles of Political Economy and Taxation (Grundsätze der Politischen Oekonomie und Besteuerung. London 1817. Deutsch: von Baumstark 1837, 2. Aufl. 1877). Während Smith scharfe Formulierungen der Probleme durchaus umgeht, in behaglicher Breite und vielfach abschweifend seine Anschauungen entwickelt, finden sich bei Ricardo die Sätze in ganz doktrinärer, fast mathematischer Schärfe hingestellt, und während Smith immer auf das wirkliche Leben exemplifizierend zurückgeht, und sich dessen Erscheinungen nach seiner Weise zurechtlegt, operiert Ricardo mit ganz abstrakten Vorstellungen von der Volkswirtschaft als eines seelenlosen Spiels der Quantitäten von Angebot und Nachfrage. Ricardo's genannte Schrift, neben der er noch eine Anzahl auf das Geldwesen bezügliche und gegen die Interessen des Grundbesitzes gerichtete schrieb, enthält kein irgendwie vollständiges System der Politischen Oekonomie, sondern nur eine ziemlich lose zusammenhängende Reihe von Betrachtungen über Wert und Preis, Arbeitslohn und Rente, Einkommen, Steuern, Handel, Bank- und Geld-Wesen. Seine Behandlung der Politischen Oekonomie ist hauptsächlich in drei Punkten von nach-

haltigem Einfluß gewesen: 1. nämlich wurde sie ein vielfach nachgeahmtes Vorbild der völlig abstrakten Auffassung dieser Wissenschaft als einer solchen von den wirtschaftlichen Größenverhältnissen. Hier wird von der geschichtlichen Entwicklung abgesehen; die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung, bei der sich sittliche und sociale Faktoren Geltung verschaffen müssen, wird verkannt. Die Lehre kommt auf eine solche vom Recht des Stärkeren in wirtschaftlichen Dingen hinaus. Sie hat dem rücksichtslosen Interessenkampfe mächtigen Vorschub geleistet und ist insbesondere auch für die Entwicklung der socialistischen Theorien später von Bedeutung geworden. 2. war es Ricardos Theorie von der Grundrente und 3. diejenige vom Arbeitslohn, welche die theoretischen Formeln für den Gegensatz von Grundbesitz und beweglichem Kapital und von Kapital und Arbeit abgaben. Ricardo's Theorie von der Grundrente ist diese: Rente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird. Grundrente entsteht, sobald infolge des Anwachsens der Bevölkerung Boden geringerer Güte in Anbau genommen, oder auf einen Teil des schon angebauten Bodens mehr Kapital verwendet werden muß als auf den andern, um der Nachfrage nach Bodenprodukten durch gesteigerte Produktion zu genügen; und zwar entsteht sie deshalb, weil der Marktpreis der Produkte durch diejenigen Produktionskosten bestimmt wird, welche unter den ungünstigsten Produktionsverhältnissen aufgewendet werden müssen, um die notwendige Menge der Erzeugnisse zu liefern. Wer also unter günstigen Verhältnissen produziert, empfängt aus dem Marktpreise eine Rente, d. i. den Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleicher Mengen von Kapital und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden. — Diese im höchsten Maße abstrakt zugespitzte Formulierung, deren Tendenz es unzweifelhaft ist, die geringere Berechtigung der Gewinne der Grundeigentümer den Gewinnen der Kapitalisten gegenüber hervorzuheben, und die ersichtlich tief in die Lehre von der Preisbildung und Einkommensverteilung eingreift, hat noch bis heute fortgesetzt Kontroversen zur Unterlage gedient und viele Untersuchungen hervorgerufen, teils in Specialschriften, auf die hier einzugehen nicht der Ort ist, teils im Zusammenhang mit anderen systematischen Untersuchungen, auf die zum Teil (Thünen, Bernhardi, Carey, Schäffle) noch bei anderen Gelegenheiten hinzuweisen sein wird. — Was dann Ricardo's Lehre vom Arbeitslohn betrifft, so ist sie die denkbar schärfste und abstrakteste Definition der Stellung der Arbeit (des Lohnarbeiters) im System der freien Konkurrenz. Der Preis der Arbeit, sagt Ricardo, richtet sich wie derjenige jeder anderen Ware nach den Produktionskosten und der natürliche, oder notwendige, Preis der Arbeit ist der, welcher notwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern, in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung. Schwankungen des Arbeitspreises werden durch die des Angebots von und der Nachfrage nach Arbeit hervorgebracht; in der natürlichen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft hat der Marktpreis der Arbeit aber ein Bestreben zu sinken, denn das Angebot von Arbeitern fährt fort in einem und demselben Satze zu steigen, während die Nachfrage nach ihnen nicht in gleichem Maße steigt. Der wirkliche Arbeitslohn wird stets dem Betrage des notwendigen nahe stehen. — Dieses „eherne Lohngesetz" Ricardo's spielt eine äußerst wichtige Rolle namentlich in der späteren socialistischen Litteratur (s. den Abschnitt: Socialismus und Kommunismus), indem anerkannt wird, daß dasselbe allerdings für das System der freien Konkurrenz, des Waltenlassens der individuellen Freiheit und des Eigennutzes, gelte, und daß darum dieses ganze System, welches der Mehrzahl der Bevölkerung, den Besitzlosen, so ungünstig sei, überhaupt von Grund aus reformiert werden müsse, so daß namentlich das unbeschränkte Privateigentum, dessen Vorhandensein bei allen Schriftstellern der naturrechtlichen Politischen Oekonomie als ein Bestandteil der natürlichen Ordnung stillschweigend vorausgesetzt wird, seine die Volkswirtschaft regelnde Macht verliere. — Ricardo's Lehre vom Arbeitslohn ist

übrigens nur eine Uebertragung der, in diesem Abschnitt, nicht weiter zu erörternden Theorie von Rob. Malthus über die Vermehrung der Bevölkerung und deren wirtschaftlichen Folgen auf die Verhältnisse des Lohnarbeiterstandes. Wie Malthus in seiner „Untersuchung über das Grundgesetz der Bevölkerung“ (1804) Not und Armut als eine natürliche und notwendige Folge des Wachstums der Bevölkerung, welche schneller als die Vermehrung der Subsistenzmittel fortzuschreiten strebe, erklärt hatte, so stellt Ricardo sein Lohngesetz als die Konsequenz der Thatsache hin, daß das natürliche Angebot von Arbeit (Vermehrung der Arbeitskräfte) schneller zunehme als das der Beschäftigung von Arbeitskräften gewidmete Kapital. Ricardo hatte hierbei auch den Begriff des „Lohnfonds“, d. i. nach ihm: derjenige Teil des Volksvermögens, welcher auf die Hervorbringung von Gütern verwendet wird, und aus Nahrung, Kleidung, Werkzeugen, Rohstoffen, Maschinen u. s. w. besteht, die notwendig sind, um die Arbeit ins Werk zu setzen und ihr Erfolg zu geben, besonders scharf, wenigstens äußerlich scharf, formuliert; es ist das ein Begriff, der in der Litteratur der Politischen Oekonomie ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt, indem daran die Frage geknüpft wird, ob der Arbeitslohn vom Unternehmer (aus dem Kapital) oder vom Konsumenten (Käufer der Ware) bezahlt werde.

§ 20. In dieser Weise ist also Ricardo mit seinen „Principles“ von entscheidendem Einfluß auf die Ausbildung einer bestimmten Richtung innerhalb der auf naturrechtlichen Anschauungen beruhenden Politischen Oekonomie geworden, die wir oben Englische Freihandelsschule genannt haben, und auch für die Gegner des ganzen Systems der freien Konkurrenz haben gerade seine Formulierungen als hauptsächliche Anknüpfungspunkte der Angriffe gedient. Das Charakteristische dieser Richtung können wir nunmehr noch näher dahin feststellen, daß sie, ob bewußt oder nicht, ganz entschieden die Tendenz zeigt, bestehende wirtschaftliche Machtverhältnisse theoretisch zu formulieren bezw. zu rechtfertigen. Die Voraussetzung der naturrechtlichen Betrachtung der Gesellschaft: daß die mit einander Verträge schließenden Personen und konkurrierenden Kräfte gleich seien, wird angenommen, ohne daß der doch wirklich vorhandenen Ungleichheit und der Notwendigkeit ihrer Beseitigung Rechnung getragen wird, der Mechanismus der Volkswirtschaft mit den gerade geschichtlich gegebenen Stärkeverhältnissen wird als der natürliche betrachtet. In dem durch Nachfrage und Angebot bestimmten Kampfe um den Gewinnanteil am Warenpreise wird den schwächeren Kräften, nämlich „der Arbeit“, keine andere Aussicht eröffnet, als daß sie durch Verringerung ihres Angebots und dadurch verstärkte Nachfrage von Seiten der Stärkeren, „des Kapitals“, sich einen größeren Anteil sichern mögen. Sociale Fragen, d. i. solche, welche durch eine geschichtliche und ethische Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt werden, finden hier keinen Platz. Damit zusammenhängend ist die Stellung der englischen Freihandelsschule dem Staat, der Regierung, als volkswirtschaftlichem Faktor gegenüber durchaus ablehnend; es wird stillschweigend oder unbewußt davon ausgegangen, daß die Regierung etwas außerhalb des Volks Stehendes sei, das zu dem „natürlichen“ Organismus der Volkswirtschaft nicht gehört. Die Abneigung gegen den Staat, welche bei den Physiokraten aus den geschichtlichen Zuständen zu erklären und zu rechtfertigen ist, wird also hier zum Dogma erhoben; und besonders auch der Satz, daß der Staat überall schlechter wirtschafte als Private und Privatgesellschaften, wurde Axiom. — Eine weitere Eigentümlichkeit dieser Richtung ist die, daß sie vorzugsweise die Interessen des beweglichen Kapitals, der Großindustrie und des Handels vertritt und ihre Anhänger den damit zusammenhängenden Fragen die meisten und besten Untersuchungen gewidmet haben.

In England selbst ist eine große Zahl von Schriften dieser Richtung, und, wie schon vorhin angedeutet, nicht zum wenigsten sind es die von Ricardo selbst, durch den Kampf der Vertreter des beweglichen Kapitals (money-interest) gegen die Macht der Grundbesitzer (land-interest) hervorgerufen; ein Kampf, der mit dem mächtigen Aufstreben der

Groß-Industrie entstand und bekanntlich erst 1846 mit der, hauptsächlich durch die Agitation R. Cobdens herbeigeführte Abänderung der „Korngesetze“, welche zur bedeutenden Herabsetzung und allmählichen Aufhebung der Getreidezölle führte, einen gewissen Abschluß fand. Auch die eifrige Verteidigung des Freihandels überhaupt, die eine große Litteratur erzeugte, und die Propaganda für Einführung desselben in allen Ländern war vor allem durch das lebhafteste Interesse hervorgerufen, das gerade die Engländer mit ihrer durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten und hoch entwickelten Industrie daran haben mußten und noch haben, ihren Waren überall freien Eingang zu verschaffen. Und dadurch, daß in England der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens wie der Wirtschaftslehre lag und diese dort am Anfang dieses Jahrhunderts ihre glänzendsten Vertreter fand, wurde die Politische Oekonomie auch bei den anderen Völkern von der durch die spezifisch englischen Verhältnisse bedingten Richtung beeinflußt.

§ 21. Es hat heutzutage nur noch für denjenigen, der sich mit volkswirtschaftlichen Spezialstudien beschäftigt, Interesse, auf die Schriften einzugehen, welche in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts teils an A. Smith sich anlehnend die naturrechtliche Wirtschaftslehre weiter auszubauen, zum Teil auch nur A. Smith selbst zu kommentieren strebten; wie auch auf die, welche in der einseitigeren Richtung von D. Ricardo weiter arbeiteten. Als zu den ersteren gehörig wären in England selbst etwa James Mill, in Frankreich J. B. Say, in Italien Gioja, in Deutschland Lotz als die bedeutendsten aus einer überall sehr reichen Zahl hervorzuheben. -- Ricardo aber hat immer auf diejenigen besondere Anziehungskraft geübt, welche dialektische Gewandtheit mit dem Streben nach agitatorischer Verbreitung der freihändlerischen Ideen und populärer Darstellungsweise verbanden. Die bekanntesten und wirksamsten Vertreter der „englischen Freihandelsschule“, der fruchtbare Macculloch (Principles of political Economy, 1825, und viele andere Werke) und später Bastiat (Harmonies économiques, 1850) zeichnen sich vielmehr durch Geschicklichkeit der Darstellung als Tiefe der Gedanken aus.

Auf den Einfluß von Ricardo ist es auch wohl zurückzuführen, daß vielfach, und noch bis in die neueste Zeit Versuche auftauchen, die Volkswirtschaft in einer wirtschaftlichen Größenlehre mit mathematischen Formeln zu behandeln. Geistreiche Versuche dieser Art wurden in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von Canard, Cournot, Bucquoy, Gossen gemacht; von Neueren sind am meisten erwähnenswert Stanley Jevons (Theory of political Economy, 2. Aufl. 1879) L. Walras (Theorie mathematique de la Richesse sociale, 1883) und W. Launhardt (Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre 1885).

Unzweifelhaft hat Ricardo, wie kaum ein anderer, durch die Eigentümlichkeit und abstrakte Rücksichtslosigkeit seiner Formeln anderen Schriftstellern nach den verschiedensten Seiten hin Anlaß zu tieferen Untersuchungen gegeben. Daneben hat die Lehre von der freien Konkurrenz in den durch Ricardo und durch geistverwandte Schriftsteller gegebenen Formen, wegen ihrer leichten Aneignungsfähigkeit und dialektischen Brauchbarkeit eine große agitatorische Kraft gezeigt, gegen welche die nun dagegen auftretenden, mehr die sociale Natur der Volkswirtschaft betonenden Lehren schon deshalb einen schweren Stand hatten und noch haben, weil sie nicht zu so einfachen Formulierungen der wirtschaftlichen Probleme gelangen können.

3. Gegenströmungen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts.

§ 22. Die geschilderte Gesamtrichtung der Politischen Oekonomie erhielt ihre treibende Kraft dadurch, daß sie im philosophischen und politischen Zuge der Zeit lag, dem nächstliegenden volkswirthschaftlichen Bedürfnis nach einer raschen Entwicklung des beweglichen Kapitals entsprach. Durch ihre praktische Anwendung in der Gesetzgebung nützte sie der

Landwirtschaft, durch Entfesselung der Kräfte, unterstützte sie die, hauptsächlich durch die Anwendung des Dampfes beförderte, Entwicklung der Industrie und war selbstverständlich dem Handel in seinem natürlichen Streben nach Ungebundenheit willkommen. Ihre Einseitigkeiten und Schattenseiten in Theorie und Praxis konnten aber nicht lange verborgen bleiben. Ihre Eigentümlichkeit lag wesentlich darin, daß sie die geschichtlich gegebenen Grundlagen und Größenverhältnisse der Besitzordnung als selbstverständlich, natürlich, acceptierte, Beseitigung aller hergebrachten Beschränkungen in der Verwendung von Besitz und Arbeit, die jeweilig wirksamste technische Ausnutzung der vorhandenen Kapitals- und Arbeitskräfte und dadurch eine rasche Steigerung der Produktion, „Vermehrung des Nationalreichtums" ermöglichte. Eben aus dieser ausschließlichen Berücksichtigung und Betonung des technischen Moments in der Volkswirtschaft gehen aber auch die Mängel des Systems hervor, die sich in der Praxis fühlbar machten, am auffälligsten in der Fabrikindustrie hervortraten, und Gegenströmungen hervorriefen.

Wir wollen hier nicht von den Angriffen reden, welche selbstverständlich von den Vertretern der älteren Richtungen — also denjenigen Physiokraten, welche die zum Teil schon durch Turgot, dann durch Smith aufgegebenen irrigen Lehrsätze Quesnay's und seiner unbedingten Schüler nicht opfern wollten — und von den Anhängern der „guten alten Zeit", gegen die zur Herrschaft gelangten Ansichten gerichtet wurden, sondern nur von denjenigen, an welche sich dann die Keime neuer Behandlungsweisen und Lehren, die wir demnächst zu betrachten haben, ansetzen konnten.

In England selbst trat schon gleich am Anfang dieses Jahrhunderts James Lauderdale (Inquiry into the nature and the origin of public wealth, Untersuchung über Natur und Entstehung des öffentlichen Reichtums, 1804) der Ansicht entgegen, daß die Förderung des Nationalreichtums im Smith'schen Sinne, d. i. die höchstmögliche Vermehrung der Produktion von Gütern (Waren, Tauschwerten), das eigentliche Ziel der Volkswirtschaft sei, betont die Wichtigkeit der richtigen Vermögensverteilung und bekämpft die Ueberschätzung der Handelsthätigkeit. — Energischer tritt dann Simonde de Sismondi (Nouveaux principes d'économie politique 1819) der auf die bloße Vermehrung der Güter gerichteten Tendenz des Prinzips der freien Konkurrenz entgegen. Er schildert den vorhandenen Kontrast zwischen Reichtum und Armut, der die Gesellschaft mit Katastrophen bedrohe, findet die Ursachen in der verkehrten Organisation der Industrie, namentlich aber in der ungezügelten Konkurrenz, bei welcher alle Hebel der Produktion, als Maschinen, Banken u. s. w., nur den Reichtum der Reichen vermehren und das Einkommen der Arbeiter herabdrücken; er sucht zu beweisen, daß nicht jede Vermehrung der Gütererzeugung an sich ein gesellschaftlicher Vorteil sei, sondern erst die Art des Verbrauchs über ihre Zweckmäßigkeit entscheide, und macht es dem Staat zur Pflicht, die Bevölkerung gegen die Wirkungen der Konkurrenz zu schützen. Einen Ausdruck seiner Teilnahme für die unter dem herrschenden System leidenden Klassen in bestimmten Reformschlägen weiß Sismondi nicht zu geben.

§ 23. In der deutschen Wissenschaft, in welche der Smithianismus seine theoretische Herrschaft bis zum Ende der 60er Jahre behauptet hat, darf man die Geschichte der Gegenströmungen gegen dessen prinzipielle Ansicht von den wirtschaftlichen Aufgaben und Zielen des Individuums und des Staats wohl schon mit J. G. Fichte beginnen. Im Jahre 1800 war Fichtes Buch vom „Geschlossenen Handelsstaat, als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik" erschienen, das freilich wegen seiner excentrisch idealistischen und die verschiedensten Standpunkte wundersam verquickenden Gedanken-Konstruktionen sich nach keiner Seite hin diejenige Geltung verschaffen konnte, welche man von Leistungen eines so einflußreichen Philosophen erwarten sollte. Fichte steht einerseits durchaus auf dem naturrechtlichen Standpunkt und zwar in der ausgeprägtesten,

Rousseau'schen Form, die dem Individuum seine völlige Unabhängigkeit zu wahren sucht, andererseits aber vertritt er einen vollkommenen Staats-Despotismus in wirtschaftlichen Dingen, um dadurch dem Prinzipe der Staatslosigkeit wirksamste Geltung zu verschaffen; ohne daß er diese beiden Standpunkte in einer solchen Weise theoretisch klar verbindet, wie es etwa Hobbes gethan hat, der auch aus der Vertragstheorie eine solche des Despotismus entwickelt. Fichtes Staatsideal ist entschieden von antiken, platonischen Anschauungen beeinflußt; er verlangt vom Individuum durchaus wirtschaftliche Selbstverleugnung zu Gunsten der Gesamtheit und verwirft den Eigennutz als treibendes Prinzip in der Volkswirtschaft. Mit einem dem klassischen Altertum durchaus fremden Kosmopolitismus, dem unvermeidlichen Korrelat der naturrechtlichen Anschauungen, vereint Fichte die Idee eines durchaus „geschlossenen" Staats, in welchem alle gleich angenehm leben sollen. Diese Reaktion Fichte's gegen die materialistische Wirtschaftsdoktrin war aber eine zu phantastische und man darf wohl auch sagen eine zu unklare Wiedergabe der Zeitbedürfnisse, um Verständnis und Anklang finden zu können; so sehr man auch anerkennen muß, daß seine Gesamtauffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse weit über den engen Horizont des gewöhnlichen Fachgelehrten hinausgeht, insbesondere aber auch, daß er dem Materialismus der Smithianer, welche die Güterproduktion fast als Selbstzweck hinstellen, mit seinem Idealismus entgegentritt. — Mit nicht geringerer Energie, aber ebenso wenig unmittelbarem Erfolg trat Adam Müller (Vorlesungen über die Elemente der Staatskunst, 1809) gegen die herrschende Politische Oekonomie auf. Im Gegensatze zu der mechanischen und materiellen Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft, von der A. Smith ausging, macht er mit Entschiedenheit die Notwendigkeit eines politischen und sittlichen Gemeingeistes und die Macht der geistigen Kultur in der Wirtschaft der Völker geltend und weist den theoretischen Abstraktionen der naturrechtlichen Anschauung gegenüber auf die geschichtliche Entwicklung hin, und gegenüber dem Streben nach Nationalreichtum auf die Stetigkeit und Sicherheit der Wirtschaftsthätigkeit als notwendige Forderungen. Man hat Ad. Müller als Haupt der „romantischen Schule" der Politischen Oekonomie bezeichnet, die durch Männer wie K. L. v. Haller, Stahl, Leo repräsentiert werde; indessen ist die Art, wie A. Müller das Verhältnis von Individuum und Staat auffaßt, doch eher antik als, was man mit dem Worte „romantisch" bezeichnen will: zum Mittelalter neigend, zu nennen; denn dieses zeichnet sich ja gerade durch sein schwaches Staatsbewußtsein aus. Die hauptsächliche Tendenz A. Müllers wie Fichte's ist die Betonung des ethischen Elements in der Volkswirtschaft und der wirtschaftlichen Kraft und Aufgaben des Staats. — Und hierin ist ihnen ein Dritter, Th. Bernhardi, verwandt, der unter dem unscheinbaren Titel „Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden" (1848), eine scharfe Kritik der englischen Freihandelsschule liefert, auf die Gefährlichkeit solcher materialistischen und einseitigen Lehren für den socialen Frieden aufmerksam macht, Staatswesen und Volkswirtschaft als ein sittlich-organisches Ganzes aufgefaßt wissen will.

An dieser Stelle zu nennen ist auch der mecklenburgische Gutsbesitzer J. H. von Thünen, der in seinem Werke: Der isolierte Staat in seinen Beziehungen auf Landwirtschaft und Nationalökonomie (1. Teil 1826, 3. T., nach dem Tode des Verfassers herausg., 1863) eine Formel für die gerechte Verteilung des Ertrages zwischen Kapital und Arbeit sucht. In dieser Schrift, welche durch Untersuchungen über die Bildung des Marktpreises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach eigentümlicher Methode ausgezeichnet ist, berechnet er mit Hilfe einer mathematischen Formel den „naturgemäßen Arbeitslohn". Dieser soll gefunden werden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgedrückt) mit dem Erzeugnis seiner Arbeit (durch dasselbe Maß gemessen) multipliziert

und hieraus die Quadratwurzel zieht. Hierdurch soll der „natürliche“ Arbeitslohn Ricardo's überwunden, der gesellschaftlichen Gerechtigkeit genügt werden.

§ 24. Von deutlicher wahrnehmbarem Einfluß, als ihn die genannten Schriftsteller hatten, war die Reaktion gegen den Smithianismus, die von Friedrich List ausging, dem hochverdienten Agitator für die Zolleinigung Deutschlands und für die Ausbreitung des Eisenbahnwesens. List faßt seine Anklagen gegen die Freihandelslehre in die drei Worte: Kosmopolitismus, Materialismus und Partikularismus zusammen — letzteres so gemeint, daß es sich bei ihr nur um ein System der Privatökonomie aller Individuen handle —, und führt in scharfer, heftiger Polemik auch viele einzelne Sätze derselben in gelungener Weise ad absurdum; so z. B. fertigt er in folgender Weise Adam Smiths Einteilung der Bevölkerung in produktive und unproduktive Klassen ab, die dieser von den Physiokraten übernommen aber dahin modifiziert hatte, daß alle bei der Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung von Sachgütern Beteiligten zu den Produktiven zu rechnen seien, die mit persönlichen Diensten Beschäftigten hingegen zu den Unproduktiven; List sagt: „Wer Schweine erzieht, ist hiernach ein produktives, wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft; ein Newton, Watt, Keppler sind nicht so produktiv als ein Esel, Pferd oder Pflugstier“. List's Polemik ist aber keineswegs, wie etwa die Sismondi's, durch eine Beängstigung gegenüber der fortschreitenden Macht der Großindustrie, oder wie die A. Müllers durch Vorliebe für ältere Formen eingegeben; vielmehr begrüßt er die modernen Fortschritte und Errungenschaften, die Entwicklung des Fabrikwesens und der Geldwirtschaft mit Freuden; aber er glaubt, daß die Grundsätze der Freihandelslehre die dauernde nationale Wohlstandsentwicklung zu Gunsten gegenwärtiger Vorteile vernachlässigen und vielleicht für England, nicht aber für Deutschland, das für eine solche Wirtschaftspolitik noch nicht kräftig genug sei, passen; Deutschlands Produktivkräfte seien vielmehr vorerst in anderer Weise zu erziehen und zu schützen. List's positive Lehre, die hauptsächlich in dem „Nationalen System der Politischen Oekonomie“ (1841; 7. Auflage mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg. 1883) entwickelt ist, geht davon aus, daß das Individuum nur durch die Nation und in der Nation geistige Bildung und produktive Kraft, Sicherheit und Wohlstand erlangen kann; die nationale Vereinigung ist die unentbehrliche Vermittlerin der Zivilisation. Die Hauptaufgabe des menschlichen Strebens muß daher Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung der Zivilisation sein; das ökonomische Leben ist dem politischen Nationalzwecke unterzuordnen, aber die wirtschaftlichen Fortschritte sind zugleich die besten Hebel für Macht und Zivilisation des Volkes. Diese Fortschritte sind dauernd nur durch gleichmäßige Ausbildung der Produktivkräfte zu erreichen, und als Ergänzung der bisher von der Politischen Oekonomie gelieferten einseitigen Theorie der Tauschwerte ist eine Theorie der Produktivkräfte nötig. Die letztere entwickelt List nun selbstständig so: In dem ausgebildeten Normalzustande einer Nation gibt es drei Hauptproduktivkräfte, welche gleichmäßig ausgebildet sein müssen: die Agrikulturkraft, die Manufakturkraft und den Handel. Die Manufakturkraft ist unter ihnen diejenige, welche den mächtigsten Einfluß auf die Entwicklung der Nationen ausübt. Sie hebt nicht nur alle übrigen ökonomischen Kräfte, Ackerbau und Handel und die ihnen zu Grunde liegenden natürlichen, persönlichen und Instrumentalkräfte, sondern fördert auch Wissenschaft, Freiheit und Bildung und die politische und ökonomische Unabhängigkeit. Zu dieser hohen Entwicklung der Manufakturkraft sind namentlich die Länder der gemäßigten Zone berufen, während die der heißen Zone auf dem Standpunkte der Agrikulturstaaten mit einem natürlichen Privilegium für Erzeugung bestimmter Produkte (Kolonialwaren) werden stehen bleiben müssen und sich so eine Arbeitsteilung zwischen beiden Zonen herausbildet. Nur für die erstere existieren die sämtlichen Vorbedingungen für eine normale Entwicklung der Völker von der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens durch die Stufe des Acker-

baues, dann durch die Agrikultur-Manufaktur-Periode zu derjenigen der Agrikultur-Manufaktur-Handels-Periode. Die Entwicklung seit der Ackerbau-Periode geht so vor sich, daß die Produktivkraft anfangs durch die Einfuhr fremder Manufakturwaren und durch die Ausfuhr einheimischer Agrikulturprodukte und Rohstoffe gehoben wird, dann erheben sich die inneren Manufakturen neben der Einfuhr auswärtiger Fabrikate, später versorgen die inländischen Manufakturen den inländischen Markt und auf der vollkommensten, der Agrikultur-Manufaktur-Handelsstufe, werden große Quantitäten inländischer Manufakturwaren ausgeführt und fremde Rohstoffe und Ackerbauprodukte eingeführt. Je nachdem sich nun eine Nation auf dieser oder jener Stufe befindet, bezw. sie auf eine andere Stufe gehoben werden soll, müssen andere Mittel zum Zwecke angewendet werden, muß die ökonomische Politik sich ändern, und die Politische Oekonomie, als wirtschaftliche Erziehungskunst, muß diese Mittel suchen und angeben. Für List ergibt sich dann aus der wissenschaftlichen Betrachtung der Bedürfnisse der Nationen, daß, abgesehen von den übrigen Bedingungen und Mitteln, deren die Erhebung von einer Stufe zur anderen bedarf, jede Nation mit Handelsfreiheit beginnen und durch den Verkehr mit reichen, kultivierten und gewerbfleißigen Völkern bis zur Pflanzung einer einheimischen Manufakturkraft fortschreiten muß. Ist dann die intellektuelle und politische Erziehung der Nation infolge des freien Handels so weit gediehen, daß diese selbständig fabrizieren kann, so muß ein Schutzsystem eintreten, durch welches die Manufakturkraft zur vollständigen Entfaltung gelangt. Ist endlich diese wieder so weit ausgebildet, daß sie die Kräfte anderer Nationen überragt, so ist wieder die Rückkehr zum freien Handel angezeigt. Zwar ist zuzugeben, daß durch ein Schutzsystem zeitweilig einzelne Kreise des Volks, z. B. durch Verteuerung der Waren infolge von Schutzzöllen, leiden, aber dies wird durch die Erziehung von Produktivkräften und durch Belebung der Konkurrenz im Inlande in der Zukunft reichlich wieder eingebracht. In praktischer Anwendung auf Deutschland kommt dann L. dazu, daß dieses sich im Stadium der Schutzbedürftigkeit befinde, namentlich England gegenüber, das bereits jene höchste Stufe erreicht habe, während Deutschland (und die Vereinigten Staaten von Amerika) noch in der Agrikultur-Manufaktur-Periode sich befinde und daher, nächst Arrondierung seines wirtschaftlichen Territoriums, Hebung seiner Seemacht u. s. w. in handelspolitischer Beziehung ein konsequentes Schutzzollsystem bedürfe.

Dies ist das nationale System der Politischen Oekonomie von Friedrich List, von dem er selbst sagt, daß „wie mangelhaft es zur Zeit noch erscheinen mag, es doch nicht auf bodenlosen Kosmopolitismus, sondern auf die Natur der Dinge, auf die Lehre der Geschichte und die Bedürfnisse der Nationen gegründet, und wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Theorie mit der Praxis in Einklang zu stellen und die Politische Oekonomie, an welcher bisher durch ihre scholastische Schwülstigkeit, ihre Widersprüche und ihre grundfalsche Terminologie der gesunde Menschenverstand irre geworden, jedem gebildeten Verstande zugänglich zu machen."

In der praktischen Tendenz ist der List'schen Theorie die der bedeutendsten Vertreter des andern von ihm als auf der Stufe des Ackerbau-Manufaktur-Staats bezeichneten Landes, der Vereinigten Staaten, sehr ähnlich. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte Alexander Hamilton in einem Bericht an das Repräsentantenhaus (1791) sich gegen die von England so erfolgreich verkündete Freihandelstheorie gewendet und die Notwendigkeit dargelegt, die amerikanische Fabrikation durch ein angemessenes Schutzzoll-System zu heben. Eine systematische Begründung hat der wirtschaftliche Antagonismus der Vereinigten Staaten gegen das Mutterland hauptsächlich durch H. C. Carey (Principles of political Economy, 1838; deutsche abgekürzte Bearbeitung von C. Adler: H. C. Carey's Lehrbuch der Volkswirtschaft und Socialwissenschaft, 1866) gefunden, der die durch die englische Theorie und Praxis angestrebte „Trennung von Produzenten und Konsumenten"

durch Dazwischen-Schieben des (englischen) Händlers für volkswirtschaftlich höchst verderblich erklärt und den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, welcher Ortsveränderungen des Stoffs und dadurch wirtschaftliche Kraft spare und die Associationskraft vermehre, als wünschenswert hinstellt. Von den amerikanischen Verhältnissen ausgehend, in denen die Freiheit von geschichtlich entstandenen socialen Fesseln, der Ueberfluß an Land sowie an Gelegenheit zu Anwendung von Kapital und Arbeit viele wirtschaftliche Fragen anders gestalten oder wenigstens bis vor Kurzem anders gestalteten als auf dem engen Raum des alten Europa, verkündet Carey die Möglichkeit eines unendlichen Fortschritts durch die gesteigerte Kenntnis und Macht der Menschen, die Naturkräfte zu leiten, und durch die Zunahme der Umwandlung des vorhandenen Stoffs in Menschen-Form.

§ 25. Eine andere bemerkenswerte Art von Gegenströmung gegen den Smithianismus finden wir in Frankreich, nämlich eine solche, die sich gegen seine Vernachläßigung des religiösen Elements wendet. Wie wir gesehen haben, war die Politische Oekonomie der Physiokraten, Adam Smith's und ihrer Nachfolger aus jener freigeistigen, ja antireligiösen Philosophie hervorgegangen, deren extreme Repräsentanten die sogen. Encyklopädisten waren; und namentlich die englische Freihandelsschule glaubte den ganzen ökonomischen Mechanismus auf Wirkung und Gegenwirkung bloßer Erwerbsinteressen zurückführen zu können. Wenn nun hiergegen darauf aufmerksam gemacht werden durfte, daß dabei das sociale und daß das nationale Element zu wenig Berücksichtigung finde, so konnte mit nicht minderem Recht der Vorwurf erhoben werden, daß die herrschende Politische Oekonomie einen Faktor vernachlässige, der im gesamten Leben der Menschen, auch nach der wirtschaftlichen Seite, nicht nur von gewaltigem Einflusse gewesen, sondern immer noch sei, und, wo er es nicht sei, wieder zu größerem Recht gelangen müsse. Es durfte betont werden, daß für die germanischen und romanischen Völker, um deren Kulturgeschichte es sich hier handelt, die Kirche, insbesondere die katholische Kirche eine zivilisatorische Macht sei, deren Einfluß nicht ignoriert und verkannt werden möge, der namentlich auch dafür nutzbar gemacht werden könne, um die aus dem wirtschaftlichen Interessenkampfe hervorgehenden Schäden zu beseitigen, den daher drohenden vorzubeugen. Der bedeutendste Vertreter der von diesen Grundgedanken aus den Smithianismus bekämpfenden und nach neuen Wegen suchenden Richtung ist in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Alban de Villeneuve-Bargemont mit seiner Économie politique chrétienne (1837).

Auch bei gleichzeitig auftretenden Kommunisten, von denen in der nächsten Abhandlung zu sprechen sein wird, wie namentlich Etienne Cabet in Frankreich und Robert Owen in England, spielt das religiöse, wenn auch nicht kirchliche Element eine bedeutende Rolle; und es ist bemerkenswert, daß kleine kommunistische Gemeinwesen, welche infolge von damals erhaltenen Anregungen auf religiöser Grundlage errichtet und geleitet worden sind, sich in der Praxis bewährt haben und besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren weites Gebiet auch für solche Experimente Raum hat, noch heute mehrfach gedeihen.

4. Die Politische Oekonomie der Gegenwart.

§ 26. Unter der Einwirkung der geschilderten Gegenströmungen gegen die auf dem Naturrecht aufgebaute Politische Oekonomie vollzog sich eine Ausweitung und Vertiefung der Wirtschaftswissenschaft, die in der neueren Zeit unstreitig in Deutschland die größten Fortschritte gemacht hat. Während die Engländer, bis auf die neueste Zeit, mit wenigen Ausnahmen, an den durch den „Smithianismus“ formulierten Prinzipien trotz der leicht erkennbaren Willkürlichkeit und Einseitigkeit ihrer Konstruktion, festhielten ohne daß sich übrigens die Praxis mehr, als den jeweiligen Interessen entsprach, von dieser Doktrin beeinflussen ließ; während die Franzosen, bei denen sich nebenher allerdings die socialistischen Theorien lebhaft entwickelten, und welche sich von der Theorie des „Freihandels“

nicht abhalten ließen, gegen das Ausland schutzzöllnerische Maßregeln beizubehalten, wesentlich der englischen Doktrin folgten; während die Italiener erst seit den beiden letzten Jahrzehnten sich, mit Annäherung an die wissenschaftlichen Bestrebungen der Deutschen, ihre frühere bedeutende und selbständige Stellung in der Politischen Oekonomie wieder errangen; hat man in Deutschland sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten nicht damit begnügt, neben unbedeutenden Umwandlungen des gegebenen Systems einzelne Teile desselben auszugestalten und Spezialarbeiten zu liefern, die ja in allen genannten Litteraturen eine Fülle des Vorzüglichen aufweisen, sondern man hat an der Grundlegung des Systems weitergearbeitet; und diese Arbeit ist es, welche hauptsächlich die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Ideen fördert und hier unser Interesse in Anspruch nimmt.

Die in Deutschland besonders enge Verknüpfung der Wissenschaft mit den Universitäten, die Errichtung vieler Professuren für „Staatswissenschaften" brachten es mit sich, daß die wissenschaftliche Pflege auch der Politischen Oekonomie hier zu einem größeren Teile von berufsmäßigen Gelehrten betrieben wurde, als anderwärts, wo Praktiker, Litteraten, Politiker, mehr oder weniger durch Interessen geleitete Liebhaber der Wissenschaft einen größeren Anteil und Einfluß dabei hatten und haben. Dies ist ein zwar für die jeweilige Wechselwirkung von Wissenschaft und Leben hie und da ungünstiger, ja sogar öfter zu Protesten der Praxis gegen die „Theorie" führender, im Ganzen aber für die Entwicklung der Wissenschaft selbst immerhin günstiger Zustand, der die schließlich doch fruchtbare Durchdringung ihrer Probleme vom philosophischen und geschichtlichen Standpunkte aus herbeiführt.

§ 27. Unter den neueren Weiterbildnern der Grundideen der Politischen Oekonomie ragt also namentlich eine Anzahl deutscher Universitätslehrer hervor, unter denen insbesondere K. H. Rau, F. Hermann, Lorenz von Stein, Bruno Hildebrand, K. Knies, Wilh. Roscher, Albert Schäffle, Adolf Wagner als diejenigen hervorzuheben sind, welche in eigentümlicher Weise die Auffassung und Behandlung vertieft, den Gesichtskreis der Forschung erweitert und den größten Einfluß ausgeübt haben. Mit Ausnahme von Hildebrand und Knies sind dieselben Verfasser von umfangreichen Lehrbüchern der Politischen Oekonomie, und haben zum Teil gerade in diesen ihre originelle Auffassung bethätigt und die Wissenschaft weiter gebracht wie ja überhaupt die von den Deutschen mit Vorliebe betriebene Abfassung von Lehrbüchern, „Systemen", gewiß einerseits aus dem Triebe nach gründlicher systematischer Durcharbeitung des Ganzen der Wissenschaft hervorgeht, andererseits diese zu fördern geeignet ist; freilich in den meisten Fällen ohne diesen Zweck zu erreichen.

§ 28. K. H. Rau (Lehrbuch der Politischen Oekonomie, 1826 und öfter) und Friedr. B. W. Hermann (Staatswirtschaftliche Untersuchungen 1832; 2. Aufl. 1870) haben allerdings für eine eigentlich neue Richtung die Bahn noch nicht gebrochen, sondern gehen mit dem Smithianismus von einer nach den gegenwärtigen Erfahrungen und Forderungen konstruierten Volkswirtschaft, die als ein Aggregat ebenso konstruierter Privatwirtschaften gedacht wird, aus, stellen diese, unbewußt, als die absolute, an und für sich allein berechtigte volkswirtschaftliche Form hin, ziehen aber keine scharfen und einseitigen Konsequenzen im Sinne der Freihandelsschule. Trotzdem gebührt ihren genannten Arbeiten Anerkennung als besonders wertvoll und einflußreich für die Entwicklung der Politischen Oekonomie: Rau's Lehrbuch deshalb, weil es mit seiner eigentümlichen Dreiteilung in Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft und mit seiner äußerlich klaren Schematisierung des Stoffs, sowie durch die reiche Illustrierung des Gesagten mit geschichtlichem, legislativem, statistischem Material ein sehr wirksames und vielfach nachgeahmtes Vorbild für die lehrhafte Behandlung der Politischen Oekonomie gegeben hat. Hermann hat durch eine vor ihm von Keinem erreichte Subtilität in der Zergliederung der Lehren vom Preise, Lohn, Gewinn, Einkommen sehr viel zur gründlichen Behandlung der einzelnen

Probleme beigetragen und auf viele Lücken und Einseitigkeiten des bisher nur in großen Zügen hingeworfenen Systems aufmerksam gemacht.

Von ähnlicher Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaft wie diese beiden ist der Engländer John Stuart Mill. Auch er steht auf dem Boden des Smithianismus, weicht aber in vielen Punkten ohne einen prinzipiell klaren Standpunkt von diesem ab und hat namentlich in seinem Lehrbuch (Principles of Political Economy, mit einigen Anwendungen auf die sociale Philosophie, 1847 und öfter, deutsch von Sötbeer, 1852) eine sehr bedeutende Wirkung erzielt, sowohl durch die den deutschen Arbeiten so vielfach fehlende Gefälligkeit der Darstellung wie durch die unbefangene Behandlung einzelner Probleme, welche bis zu sehr weitgehenden und von Mill selbst in den Konsequenzen wohl kaum gewürdigten Zugeständnissen an die socialistische Staatsanschauung gelangt.

§ 29. Lorenz Stein und Bruno Hildebrand haben dann der Politischen Oekonomie einen ganz neuen Standpunkt dadurch gezeigt und neuen Weg dadurch gewiesen, daß sie die vom herrschenden System abweichenden Lehren, die im Vorhergehenden schon besprochen wurden, und deren wichtigster Teil noch in der folgenden Abhandlung (III.) zu beleuchten sein wird, nicht mehr, wie es im Wesen des naturphilosophischen Doktrinarismus lag, als bloße Verirrungen, als Versündigungen an der allein berechtigten Wissenschaft auffaßten, sondern daß sie dieselben objektiv, als geschichtliche Erscheinungen untersuchten und darlegten, durch welche in der Entwicklung der Volkswirtschaft selbst gegebenen Wendungen solche Theorien veranlaßt und wie weit sie durch sie begründet und gerechtfertigt seien. Stein that dies in seinem Werke über den „Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs“ (1842). Dieses gibt nicht nur, wie das kurz vorher erschienene Buch von L. Reybaud (Études sur les Réformateurs contemporains ou socialistes modernes, 1841) eine Darstellung der socialistischen Theorien, um dieselben im Namen der richtigen Politischen Oekonomie als absurd zu kennzeichnen, sondern es zeigt die Entstehung des Socialismus aus der politischen und wirtschaftlichen Verfassung der Gesellschaft selbst und beantwortet die Frage, wie weit die zu Tage getretenen Theorien die vorhandenen Bedürfnisse und Strebungen wirklich ausdrücken und richtig formulieren. Bruno Hildebrand gab dann in seiner, leider unvollendet gebliebenen, „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“ (1848) eine durchaus objektive und scharfe Analyse der verschiedenen nationalökonomischen Theorien seiner Zeit, d. i. Adam Smith's und seiner Schule, Adam Müller's, Fr. List's und der socialen Wirtschaftstheorien und stellt als sein Ziel hin: „einer gründlichen historischen Richtung Bahn zu brechen und die Nationalökönomie zu einer Lehre von den ökonomischen Entwicklungsgesetzen der Völker umzugestalten“.

Stein, einer der fruchtbarsten staatswissenschaftlichen Schriftsteller überhaupt, insbesondere auch auf dem Gebiete der Verwaltungslehre, ist hier außerdem neben Rau als für die Entwicklung der Finanzwissenschaft (Lehrbuch, 5. Aufl., 1885) bedeutsam zu nennen, die bei den Deutschen als ein Teil der „Kameralwissenschaften“ sich schon seit Alters einer aufmerksamen Pflege erfreute, jedoch früher mehr im Sinne einer Lehre der fiskalischen Finanzkunst, und die in neuerer Zeit neben ihnen namentlich von den Franzosen, aber hauptsächlich von dem Gesichtspunkt der französischen Steuerverfassung, bearbeitet wurde. Während Rau die Lehre vom Staatshaushalt aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einer vollständigen, wenn auch nur äußerlichen Systematik ausgestattet und den Weg zur umsichtigen Sammlung instruktiven Materials gezeigt hatte, hat Stein auch hier einer historischen Auffassung Bahn gebrochen, welche die Verschiedenheit der Formen und Aufgaben des Staatshaushalts je nach den verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft überhaupt beachten und erkennen lehrt. Nach diesen beiden hat dann hauptsächlich Ad. Wagner die Finanzwissenschaft aus einer Lehre vom Staatshaushalte zu einer solchen von der öffentlichen Finanzwirtschaft, „einer Lehre von der Finanzwirtschaft aller,

einen großen Organismus bildenden Zwangsgemeinwirtschaften im Staate" zu erweitern gesucht. (Neubearbeitung der Rau'schen Finanzw. von A. Wagner, 1877 ff.)

Durch Stein und Hildebrand wurde also für die Wissenschaft die Bahn in derselben Richtung gebrochen, welche gleichzeitig, wie vorhin gezeigt (§ 24), Fr. List eingeschlagen hatte, um sein wirtschaftspolitisches Programm, die Schöpfung einer nationalen Handelspolitik, zu begründen. Die Auffassung der Politischen Oekonomie, als eines universell und für alle Zeit gültigen Systems, war durchbrochen und damit ein großer Schritt zur Vertiefung der Wissenschaft geschehen. Indem man neben der Freihandelstheorie bezw. der Anschauungsart, welche die naturrechtliche Auffassung der volkswirtschaftlichen Einrichtungen mit sich brachte, andere Theorien als durch die thatsächlichen Zustände motiviert, mithin als ganz oder teilweise berechtigt erklärte, so war damit gesagt, daß für verschiedene Entwicklungsstufen und Zustände auch verschiedene Maßregeln und Theorien erfordert werden, und es war die Untersuchung darüber zugelassen, ob und wie weit die herrschende Volkswirtschafts-Politik und -Theorie für alle die Völker und Volkswirtschaften anwendbar sei, für welche sie es zu sein behauptete.

§ 30. Die Behandlung der Politischen Oekonomie als einer Wissenschaft von der Entwicklung der Volkswirtschaft wurde dann namentlich von K. Knies und W. Roscher gefördert. Knies in seinem Werke „Die Politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode" (1853. 2. Aufl. „Die Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte" 1883) zeigt, wie die einzelnen wirtschaftlichen Einrichtungen, z. B. das Eigentum, im Laufe der Zeiten und bei verschiedenen Völkern andere Gestalt annahmen, daß sie also sociale, keineswegs „natürliche" sind, und er betont, wie auch die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung keineswegs etwas absolut gutes und richtiges, sondern nur eine Phase in der gesamten Entwicklung der betreffenden Völker sei. W. Roscher in seinem „System der Volkswirtschaft" (1. Band, Grundlagen, 1854 und 2. Band, Nationalökonomik des Ackerbaus 2c., 1859, 3. Bd. Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 1881 und öfter, 4. Bd. Finanzwissenschaft 1886, und in zahlreichen der Wirtschafts-Geschichte gewidmeten Schriften), das er selbst als auf der „historisch-physiologischen Methode" fußend bezeichnet, eröffnete dann noch mehr das Verständnis für die Geschichte der Volkswirtschaft und die Beurteilung ihrer Entwicklungsstufen. Gerade durch Roscher und die sich an seine Behandlungsweise anlehnenden Schriftsteller ist in den letzten Jahrzehnten ein außerordentlich reiches Material zur Wirtschaftsgeschichte, namentlich auch einzelner wirtschaftlicher Einrichtungen, z. B. der Feldsysteme, der Zünfte, des Geldwesens, der Verkehrsmittel, des Finanzwesens herbeigeschafft worden. Der Litteratur in diesen und anderen Spezialforschungen zu folgen, kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, die in allgemeinen Umrissen die Geschichte und den Zustand der Wissenschaft der Politischen Oekonomie schildern soll.

§ 31. Aus dem Aufklärungskampfe des vorigen Jahrhunderts war also die Politische Oekonomie als eine Wissenschaft von den Naturgesetzen des menschlichen Verkehrs hervorgegangen, die für die Menschheit etwas Aehnliches leisten sollte, wie die Physik und Chemie für die gesamte Körperwelt, indem sie die naturgesetzlichen Funktionen der einzelnen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft untersuchen und auf Grund derselben nach den Gesetzen forschen sollte, die den Arbeits- und Ernährungs-Prozeß der Gesellschaft beherrschen. Nachdem nun mit dieser Theorie unpassend und unerträglich gewordene historische Zustände überwunden waren, kam man allmählich dazu, die Volkswirtschaft als einen ebenso wie das Ganze in der Entwicklung begriffenen Teil der Gesamtkultur zu erfassen. B. Hildebrand (Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, Hildebrand J. 1. S. 19.) hatte als die erste und dringendste Forderung an die nationalökonomische Wissenschaft seiner Zeit bezeichnet: „daß sie ihre ganze naturwissenschaftliche Grundanschauung einer Kritik unterwirft und die Frage beantwortet, ob und inwieweit im wirtschaftlichen

Leben wirklich Naturgesetze herrschen". Diese Forderung hat man nun wenigstens insofern erfüllt, als man das Vorhandensein von solchen Naturgesetzen, welche in ihrer ungehinderten Entfaltung und Wirksamkeit eine und dieselbe, für die Menschen heilsamste Form der Volkswirtschaft ergeben würden, verneint hatte, ohne daß damit die Frage entschieden war, ob und wie weit denn überhaupt im wirtschaftlichen Leben einerseits „Naturgesetze" — ein Ausdruck, der in unserer Wissenschaft bis jetzt freilich ebenso häufig als in unbestimmtem und undefiniertem Sinne angewendet wurde — wirksam sind, wie weit andererseits die Menschen ihre wirtschaftlichen Lebensgesetze sich selbst zu setzen imstande sind.

Mit der historischen Forschung als solcher ist selbstverständlich ein System der Politischen Oekonomie, das dieser Wissenschaft einen festen Halt schaffen und sie zur sicheren Führerin der Praxis machen kann, noch nicht gegeben und nicht erreichbar, sondern sie bringt zunächst nur die Erklärung der Berechtigung der verschiedenen Wirtschaftsstufen und Maßregeln. Die Politische Oekonomie aber, eben weil sie nicht in einer Wissenschaft der Naturgesetze aufgehen kann, soll mehr sein als bloße Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen. Es wird von ihr ein aus dem Wesen der Wirtschaftsverfassung abgeleitetes Gefüge von Lehrsätzen verlangt, welche Richtung und Gründe des wirtschaftlichen Handelns angeben und das Ziel desselben klar vor Augen stellen. Dieses Ziel kann natürlich nicht in der beliebigen Vermehrung der Bedürfnisse und der Güter liegen, kann nicht ein nur wirtschaftliches, sondern muß ein sociales sein. Es blieb und bleibt daher der Politischen Oekonomie die Aufgabe, die gewonnene Einsicht zu einer neuen, besseren Grundlegung zu benützen.

§ 32. Die Lösung dieser Aufgabe ist das für die heutige deutsche Wissenschaft charakteristische Streben. Zahlreiche Einzelarbeiten ihrer Vertreter liefern den Beweis. Als solche, welche hierzu neuestens die umfangreichsten systematischen Beiträge geliefert haben, sind besonders Alb. Schäffle und Ad. Wagner zu nennen, denen beiden gemeinsam ist: daß sie dem Smithianismus gegenüber die Berechtigung der Kritik, welche ihm durch die eben geschilderte historische Richtung, wie durch den, in der folgenden Abhandlung zu schildernden, Socialismus zu Teil wird, voll anerkennen; daß sie die Unmöglichkeit zugeben, die Volkswirtschaft, wie es die Früheren versuchten, als eine wirtschaftliche Größenlehre, bei der nur wirtschaftliche Motive und Ziele in Betracht kommen, zu erfassen; daß sie, ohne die vorhandenen wirtschaftlichen Grundlagen und Errungenschaften aufzugeben und radikale Reformen zu wollen, Grundsätze für eine Wirtschaftsverfassung aufzustellen streben, in welcher einerseits die Entwicklung der Güterproduktion, des Nationalreichtums, mit allen Hilfsmitteln der Technik gesichert ist, andererseits die Idee der Gerechtigkeit zur Geltung kommt.

Schäffle hat durch sein Werk über „Kapitalismus und Socialismus" (1870) die von Stein und Hildebrand begonnene Arbeit, das Brauchbare aus dem Socialismus der Wissenschaft der Politischen Oekonomie anzueignen, weiter geführt und in seinem „Gesellschaftlichen System der menschlichen Wirtschaft" (3. Aufl. 1873) die Nationalökonomie als „Lehre von der Erscheinung des wirtschaftlichen Prinzips in der menschlichen Gesellschaft" auf Grund „erfahrungsmäßiger Beobachtung der wirtschaftlichen Gesetze der menschlichen Gemeinschaft" in dem oben angedeuteten Sinne behandelt.

Eine noch tiefere Auffassung der wirtschaftlichen Erscheinungen als gesellschaftlicher sucht Schäffle in seinem großen Werke: „Bau und Leben des socialen Körpers, encyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als socialen Stoffwechsel" (1875—8) anzubahnen. In ähnlicher Weise hat gleichzeitig P. v. Lilienfeld (Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft, 1873 fg.) die socialen Vorgänge als analog denjenigen in den natürlichen Organismen hingestellt, „reale Analogien" zwischen den Lebensäußerungen

der als Körper gedachten menschlichen Gesellschaft und denjenigen der Organismen gesucht. Es ist dies, wenn auch manche Bedenken gegen die Methode erhoben werden können, eine weitere Ausgestaltung der schon oft gemachten Versuche, den Staat, die Volkswirtschaft als Organismus zu betrachten und daraus Gewinn für die Erklärung ihres Wesens zu ziehen. Die Begründung dieser Anschauung hat bisher noch keine allgemeinere Anerkennung zu erringen vermocht. Mag sie aber eine Zukunft haben oder nicht, wir haben sie hier unter den Bestrebungen zu verzeichnen, welche darauf gerichtet sind, der Politischen Oekonomie in sich und als Teil der socialen Wissenschaften eine festere Stellung zu geben.

Adolph Wagner bezeichnet in seinem „Lehrbuch der Politischen Oekonomie" (I. Grundlegung, 2. Ausg. 1879; als Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuches begonnen, ebenso wie die vorhin erwähnte Finanzwissenschaft, jetzt aber, wie diese, durchaus selbständiges Werk) seine Auffassung als eine „socialrechtliche", welche „vor Allem nach den Bedingungen des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach demselben die Sphäre der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums bestimmt". Er sucht besonders eine Verbindung der Politischen Oekonomie mit der Rechtswissenschaft herbeizuführen und das Verhältnis von Staat und Volkswirtschaft klar zu stellen. Nachdem mit der Auffassung des naturrechtlichen Systems, welches einen durchaus abstrakten, absoluten Freiheits- und Eigentums-Begriff aprioristisch aufgestellt, denselben als selbstverständliche Voraussetzung der Volkswirtschaft angenommen und aus ihm seine logischen Konsequenzen gezogen habe, gebrochen sei, und da man anerkennen müsse, daß die ökonomische Lage des Individuums nicht durch irgendwelche fingierte Naturgesetze und nicht vorzugsweise durch seine natürlichen Eigenschaften, sondern durch das bestehende Recht bedingt sei, so sei es nunmehr eine unerläßliche Aufgabe der Politischen Oekonomie, die rechtlich-wirtschaftlichen Grundbegriffe: „Freiheit" und „Eigentum" einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Nachdem ferner die Ansicht der älteren Schule vom Staate, als einem der Volkswirtschaft feindlichen und thunlichst von ihm fernzuhaltenden Wesen, seine Beschränkung auf die Funktion des Rechtsschutzes als eine Kinderkrankheit der Wissenschaft erkannt sei, gelte es, die Aufgaben des Staats als der höchsten und unentbehrlichsten Form der Zwangsgemeinwirtschaft nach der Seite des Rechts- und Macht-Zweckes, sowie des Kultur- und Wirtschafts-Zweckes hin für die Volkswirtschaft klar zu stellen. — In dieser Weise sind durch Wagner für die Grundlegung der Politischen Oekonomie weitere neue Gesichtspunkte gewonnen.

§ 33. So drängte die deutsche Wissenschaft danach, die geschichtliche Auffassung und die Idee der socialen Gerechtigkeit in der Politischen Oekonomie zur Geltung zu bringen, und es ist vorzugsweise ihr — wie das auch im Auslande anerkannt wird — gelungen, es zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, daß mit einer Theorie des National-Reichtums die Aufgabe der Politischen Oekonomie nicht erfüllt ist. Am frühesten und eifrigsten schloß sich diesen deutschen Bestrebungen die italienische Wissenschaft an, die namentlich durch Luigi Cossa Anregung in diesem Sinne empfing. In England haben Th. E. Cliffe Leslie und John Kells-Ingram wohl am meisten dazu beigetragen, die durch John Stuart Mill (s. § 28), W. Th. Thornton u. A. schon erschütterte Stellung der Freihandels-Schule noch schwankender zu machen und jenen neuen Ideen in der Wissenschaft, der die englische Praxis niemals rückhaltslos gefolgt ist, Anerkennung zu verschaffen. In Frankreich, dessen Litteratur übrigens an wirtschafts-geschichtlichen (wie an finanzwissenschaftlichen) Arbeiten vorzüglich reich ist, blieben bis in die neueste Zeit die Vertreter der alten Richtung wissenschaftlich den Ton angebend, während einerseits die Theoretiker des Socialismus, andererseits Socialpolitiker, die den christlichen und kirchlichen Standpunkt hervorkehrten, gegen sie ankämpften. In jüngster Zeit machen sich auch dort Bestrebungen bemerkbar, in der neuen Richtung mitzuarbeiten.

Deutschland. Neben den Gelehrten, die als von weitest reichenden wissenschaftlichen Ein-

fluß vorhin nach ihren Hauptarbeiten charakterisiert wurden, ist eine Anzahl von Schriftstellern und Schriften zu nennen, die zum Durchbruch der reformatorischen Ideen wesentlich mit beigetragen haben.

Hermann Rösler gehörte mit seiner zuerst 1868 erschienenen Schrift über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie (2. Aufl. 1871) zu den ersten gründlichen Kritikern des Smithianismus; auch dessen Vorlesungen über Volkswirthschaft (1878) sind hier zu nennen; und G. Schmoller ist mit seiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe (1870), dann in seinem offenen Sendschreiben an H. von Treitschke „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" (1875) als einer der Begründer der neuen Richtung zu bezeichnen.

Im Jahre 1871 trat Adolph Wagner in der freien Versammlung evangelischer Männer in Berlin mit einer „Rede über die Sociale Frage" auf (1872), und erschienen die Schriften von H. v. Scheel, Theorie der Socialen Fragen (1871) und G. Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs (1871), denen gemeinsam war, daß sie zur Lösung der socialen Fragen der Gegenwart die Mitwirkung des Staats forderten.

Gleichzeitig richtete sich die wissenschaftliche Arbeit intensiv auf die Erforschung der Arbeiterfrage: L. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, (englische Gewerkvereine) 1872, Ad. Held, Die deutsche Arbeiterpresse (1873 —) auf die Wohnungsfrage: — Et. Laspeyres, Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit (1869); E. Sax, Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen 1869); Ernst Engel, Die Wohnungsnoth, Signatur, Ursachen und Abhülfe (1873) —; Die Handwerkerfrage: — J. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage (1872 —); Die Reform der Besteuerung vom socialen Gesichtspunkte aus: Ad. Held, Die Einkommensteuer (1872), Erw. Nasse, J. Geusel ꝛc., Die Personalbesteuerung (Gutachten, 1873), F. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer (1874), H. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform (1877); die Reform des Verkehrswesens: — G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik (1874).

Eine Art von Mittelpunkt für jüngere Kräfte, die in dieser neuen Richtung arbeiteten, bot so z. B. das berühmte „Statistische Seminar" von E. Engel in Berlin, wie neuerdings die staatswissenschaftlichen Seminare an einer Reihe von Universitäten die litterarische Produktion anregen.

Neben dieser hauptsächlich von jüngeren Kräften ausgehenden litterarischen Bewegung blieb eine Anzahl älterer verdienter Forscher, wie Baumstark (Uebersetzer Ricardos), Hanssen, Helferich, Meitzen (Agrar- und Forstwesen), Ad. Sötbeer (Geldwesen), bei ihrer Beschränkung auf Spezialarbeiten, die davon nicht berührt wurden.

Auch nicht unmittelbar mit jener wissenschaftlichen Bewegung in Zusammenhang zu bringen sind Vertreter einer humanitären Richtung, die damals und schon vorher als wissenschaftliche Pioniere der socialen Reform auftraten, wie V. A. Huber (Zahlreiche Schriften über genossenschaftliche Selbsthülfe der Arbeiter und Handwerker) und Viktor Böhmert (früher unter den Hauptvertretern der Manchestergruppe, s. § 34; als Redakteur des „Arbeiterfreund" und „Volkswohl" um die Förderung gemeinnütziger Bestrebungen hochverdient).

Ueber den wissenschaftlichen Socialismus von K. Marx und Rodbertus s. Abhandlung III.

In Oesterreich hat sich eine Reaktion gegen die historische Richtung der Politischen Oekonomie geltend gemacht, welcher vorgeworfen wird, daß sie über den geschichtlichen Forschungen den systematischen Aufbau der Wissenschaft vernachlässige, den fundamentalen Unterschied zwischen den theoretischen und den historischen Wissenschaften von der Volkswirtschaft verkenne. „Das Verständnis konkreter Thatsachen, Institutionen, Verhältnisse u. s. w. sei streng zu unterscheiden von der wissenschaftlichen Grundlage dieses Verständnisses, das theoretische Verständnis konkreter volkswirtschaftlicher Phänomene von der Theorie der Volkswirtschaft. Die Theorie der Volkswirtschaft könne wirkliche Fortschritte machen nur durch scharfe („exakte") Untersuchungen über die Grundbegriffe der Politischen Oekonomie: Gut, Wert, Kapital u. s. w., ohne daß sich deshalb die angewandte Volkswirtschaftslehre den socialen Problemen und Forderungen zu verschließen brauche. Die hauptsächlichen Vertreter dieser Richtung sind Carl Menger — Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (1883) — und Emil Sax — Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie (1884), Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft (1887). — Die hervorragendste Arbeit aus dieser österreichischen Schule über einen einzelnen Grundbegriff ist bis jetzt die von E. von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins (1884—89).

Eine durchaus tendenzfreie wissenschaftliche Zeitschrift, in der viele wertvolle nationalökonomische Arbeiten erschienen, war und ist die seit 1844 bestehende von der Tübinger Staatswissenschaftlichen Fakultät gegründete, jetzt von Fricker, Schäffle und Schönberg herausgegebene Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Mit der Absicht, dem neuen, von ihm der Wissenschaft gewiesenen Standpunkt litterarische Vertretung zu verschaffen, begründete B. Hildebrand (s. § 29), im J. 1863, gleichzeitig mit der Gründung der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte durch die Freihändler (J. Faucher, O. Michaelis, Prince-Smith u. a.) seine Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Monatsschrift), die seit seinem Tode, 1878, von J. Conrad herausgegeben werden. Als wissenschaftliche Zeitschriften für Politische Oekonomie sind außerdem zu nennen: Das von F. v. Holtzendorff gegründete, seit 1881 von G. Schmoller herausgegebene Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich und das von Heinrich Braun i. J. 1888 begründete Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik.

An Lehrbüchern der Politischen Oekonomie ist die deutsche Litteratur überreich. Außer den in den früheren §§ genannten von Roscher, Wagner, Stein, Schäffle dürften aus der neueren Litteratur die bemerkenswertesten sein: H. Bischof, Grundzüge eines Systems der Nationalökonomik (1876), G. Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) und W. Neurath, Grundzüge der Volkswirthschaftslehre (1885).

Als Orientierungsschriften über die neuere deutsche Nationalökonomie sind benutzbar: J. von Bärenbach, Die Socialwissenschaften (1882) und Moritz Meyer, Die neuere Nationalökonomie (4. Aufl., 1885).

Italien. Des oben genannten L. Cossa, eines Schülers von Roscher und Stein, hervorragendstes Werk sind die Primi Elementi di Economia Politica (8. Aufl., 1888). Zur Orientierung insbesondere auch über die neuere Politische Oekonomie in Italien dient desselben Verfassers Introduzione allo Studio dell Economia politica (3. Aufl., 1888; ins deutsche übersetzt nach der 2. Aufl. als Einleitung in das Studium der Wirthschaftslehre von Moormeister, 1880). Als allgemeines theoretisches Werk ist das von F. Lampertico, Economia dei popoli e degli Stati (1874 fg.) hervorzuheben. Als Sammelpunkt der litterarischen Arbeiten der neueren Schule dient das Giornale degli Economisti, seit 1886 unter Direktion von A. Zorli in Bologna erscheinend.

England. Von dem oben als einem bahnbrechenden Schriftsteller der neueren Richtung bezeichneten Cliffe Leslie (Essays Moral and Political 1879) sind, da er schon sehr früh starb, größere Arbeiten allgemein theoretischen Inhalts nicht erschienen. Ingram trat zuerst mit einem wirkungsvollen Aufsatze On the Present Position and Prospect of Political Economy (1878) deutsch, unter dem Titel: Die nothwendige Reform der Volkswirthschaftslehre von Scheel, (1879), als Vertreter der neuen Richtung auf. Sein Hauptwerk: History of Political Economy ist oben vor § 8 citiert. Eine wissenschaftliche Zeitschrift, die sich ausschließlich mit Politischer Oekomie beschäftigt, scheint in England nicht vorhanden; viel bemerkenswertes dieser Art bringt das Journal of the Statistical Society in London. — In den Vereinigten Staaten von Amerika: Political Science Quarterly, herausgegeben von der staatswissenschaftlichen Fakultät des Columbia-College in New-York seit 1886. Zur Orientierung: G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika; J. f. G.V. Bd. 13 (1889), H. 1 u. 3.

Frankreich. Obgleich die Schriften J. Stuart Mills durch Courcelle-Seneuil, Roschers durch Wolowski, Thünens durch Wolkoff in die französische Litteratur eingeführt wurden, war doch ein Umschwung der wissenschaftlichen Grundanschauungen dort nicht zu bemerken. Der Belgier Em. de Laveleye (Hauptwerk: De la propriété et de ses formes primitives, 1874, deutsch u. d. T.: Das Ureigenthum von K. Bücher, 1879) blieb mit seinen, den deutschen verwandten wissenschaftlichen Bestrebungen lange Zeit ohne bedeutendere Gleichstrebende in Frankreich. In neuester Zeit jedoch hat sich auch dort eine energische Reaktion gegen die alte Schule geltend gemacht. Der Hauptvertreter derselben ist Ch. Gide (Principes d'Economie politique, 2. Aufl. 1889) mit seiner 1887 begonnenen Zeitschrift Revue d'Economie Politique, während die alte Schule ihr Organ in dem seit 1841 bestehenden Journal des Economistes hat.

Eine eigenartige auf allgemein religiöser, nicht gerade spezifisch kirchlicher Grundlage beruhende Richtung ist die von F. Le Play und seiner Schule. Er suchte das Ideal des socialen Körpers in der »famille souche« und strebte nach der Herstellung patriarchalischer Zustände. Sein Hauptwerk: Les ouvriers européens (2. Ausg. 1877—79). Seine Schriften sind in der Bibliothèque sociale gesammelt, und von seinen Nachfolgern wird eine eigene Zeitschrift, La science sociale, seit 1886, unterhalten.

Daneben ist nun auch die wissenschaftliche Vertretung des christlichen, speziell kirchlichen Standpunktes (s. § 25) keineswegs zurückgeblieben. Es handelt sich hier nun um die Christianisierung der Volkswirtschaft unter Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen des heutigen Zustandes. Manifeste kirchlich-socialer Agitation, wie z. B. das berühmte Programm des Bischofs Emanuel von Ketteler – Die Katholiken im Deutschen Reiche. Mainz 1871 – können allerdings in der Geschichtsschreibung der Politischen Oekonomie als Wissenschaft keinen Platz finden; dieselbe darf aber an Versuchen, diesen Standpunkt wissenschaftlich tiefer zu begründen, nicht vorübergehen. Der bemerkenswerteste Vertreter dieser Richtung, der die volkswirtschaftlichen Lehren und Zustände vom Standpunkte der christlichen (katholischen) Kirche aus einer Prüfung unterzieht, dürfte Ch. Périn sein, der seit 1861 mehrere größere Werke veröffentlicht hat, und dem sich einige deutsche kirchliche Gelehrte anschließen [8].

---

8) Périn, De la Richesse dans les sociétés chretiennes (1861). Les Lois de la société chretienne, 1875 (deutsch: Christliche Politik, 1877). Les Doctrines économiques depuis un siècle (1880, Deutsche Uebers. 1882). — In Deutschland: Joh. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen (1881). F. Hitze, Capital und Arbeit und die Reorga-

Ein bemerkenswerter Versuch, die Grundlehre seiner Politischen Oekonomie vom protestantisch-kirchlichen Standpunkte aus zu beleuchten, ist gemacht von R. Todt, Der radikale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft; Versuch einer Darstellung des socialen Gehalts des Christenthums und der socialen Aufgaben der christlichen Gesellschaft auf Grund einer Untersuchung des Neuen Testaments (1877). Die i. J. 1879 gegründete Zeitschrift „Der Staatssocialist", welche als wissenschaftliche Stütze der protestantischen Politischen Oekonomie dienen sollte, ist teils wegen Mangel an Verständnis und Teilnahme der betr. Kreise, teils durch Mängel der Redaktion bald wieder eingegangen. Der jetzt vielfach gebrauchte Ausdruck „Staatssocialismus", mit dem die Richtung bezeichnet wird, welche das Eingreifen der Staatsgewalt in die wirtschaftlichen Verhältnisse behufs Erhaltung des socialen Friedens als notwendig erklärt, ohne derselben prinzipiell enge Schranken anzuweisen, ist wohl durch den Titel jener Zeitschrift Mode geworden.

Zur Orientierung über die kirchliche Richtung auch: W. Kaufmann, Christian Socialism. (1888).

§ 34. Ein Rückblick auf die volkswirtschaftlichen Ideen der Neuzeit läßt uns also folgenden Gang erkennen: Eine systematische Auffassung der Volkswirtschaft wurde zuerst durch die Physiokraten, auf Grund der Anschauungen des Naturrechts und der Aufklärungsphilosophie des vorigen Jahrhunderts gewonnen; wie die auf derselben Grundlage beruhende politische Richtung dem „Bürgertum" zum Emporkommen half, war diese Richtung in der Volkswirtschaft dem Gebrauche des beweglichen Kapitals und der dadurch bewirkten Umgestaltung der wirtschafts-technischen Vorgänge förderlich. Durch die Engländer wurde dann diese Lehre, nicht ohne daß ihr der Stempel spezifisch englischer Interessen aufgedrückt wurde, zu einem besonders wirksamen Kampfmittel gegen zu überwindende ältere Wirtschaftszustände gemacht und zum wissenschaftlich herrschenden System der modernen Kulturvölker ausgestaltet. Die mit der praktischen Durchführung der Grundsätze hervortretenden Uebelstände und die mit der weiteren wissenschaftlichen Durcharbeitung sich zeigenden Einseitigkeiten und Schwächen der Theorie riefen die Kritik hervor, die um so schärfer und berechtigter wurde, je mehr der „Smithianismus" als eine Lehre angesehen werden durfte, die ihre Aufgabe gegenüber der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft erfüllt habe. Die leitenden Ideen dieser Kritik sind: Die Lehre von der Volkswirtschaft kann nicht auf den abstrakten universellen, rein technischen Gesichtspunkten als Lehre von der Reichtumsproduktion aufgebaut werden, wie sie der Smithianismus gibt; die Ideen der Entwicklung, der Nationalität, der Gesellschaft, der Berechtigung der wirtschaftlichen Zustände und Maßregeln vom Standpunkte der richtigen Verteilung der wirtschaftlichen Macht-Verhältnisse, der Fürsorge für die körperliche und geistige Gesundheit des heranwachsenden Geschlechts müssen in dieselbe hineingetragen werden; mit Hilfe dieser Ideen ist ein neuer systematischer Aufbau zu schaffen.

Die wissenschaftlichen Strömungen in der Politischen Oekonomie der Gegenwart wolle man aber nicht mit den Parteien vermengen und verwechseln, die sich auf Grund wirtschaftlicher Interessen in der Tagespresse und im Publikum zeigen. Allerdings schließen sich diese an wissenschaftliche Anschauungen an; aber diese werden im Getriebe des Kampfes von allen Seiten arg verdunkelt und mißbraucht. Andererseits werden die wissenschaftlichen Vertreter der Politischen Oekonomie stets Mühe haben, die im Kampfe der Interessen vorübergehend auftauchenden Ansichten und Bedürfnisse von den dauernd lebensfähigen, der Aufnahme und Entwicklung würdigen zu scheiden.

Hier handelt es sich darum, die in der Wissenschaft der Politischen Oekonomie gegenwärtig vorhandenen Gruppen zu skizzieren, deren Forschungen und Schriften sich in verschiedenen Ideenkreisen bewegen, die aber selbstverständlich vielfach in einander übergehen und sich nicht streng sondern lassen.

Behufs Klassifizierung dieser Gruppen darf man sich noch jetzt auf den Standpunkt des Smithianismus stellen, der jedenfalls für die erste Hälfte dieses Jahr-

nisation der Gesellschaft (1880). Staatslexikon. Band sociale Blätter und Oesterreichische Monatsschrift I. 1889. Hauptsächliche Zeitschriften: Christlich-, für christliche Socialreform

hunderts die herrschende Richtung in der Wissenschaft war. Mag man ihn nun gegenwärtig als wissenschaftlich schon überwunden betrachten, alle Gruppen haben zu ihm Stellung nehmen müssen und müssen es noch. Die jetzt vorhandenen lassen sich in drei teilen, freilich nicht ganz ohne Zwang, wie das bei allen solchen, immerhin unentbehrlichen, Schematisierungen unvermeidlich ist; wir können nämlich eine konservative, eine reformatorische, eine revolutionäre unterscheiden.

§ 35. Die konservative Gruppe („liberale Politische Oekonomie", „abstrakt individualistische Richtung", auch wohl „orthodoxe" National-Oekonomie genannt), ist also diejenige, welche im Wesentlichen an den Anschauungen des Smithianismus festhält, den hauptsächlichen Nachdruck auf die individuelle Freiheit legt und glaubt, daß das Fortschreiten in dieser Richtung im großen Ganzen genüge, um den allgemeinen Wohlstand dauernd zu entwickeln und zu sichern. Die Extreme dieser Gruppe, die man wohl auch bei uns als Manchester-Leute oder Manchester-Partei bezeichnet, verpönen insbesondere jede Hinneigung zu einer größeren Ausdehnung der Staatsthätigkeit in wirtschaftlichen Dingen als „Socialismus".

Der Name Manchester-Partei soll diejenige Gruppe bezeichnen, welche aus prinzipiellen Anhängern des »laisser faire et laisser passer«, entschiedenen Gegnern aller Schutzzölle und solchen besteht, welche die spezifisch politischen und nationalen Interessen hinter den wirtschaftlichen zurücktreten zu lassen geneigt sind. Zugleich wohnt ihm ein Beigeschmack von Interessen-Vertretung des großen Kapitals bei. — Diese Eigenschaften waren nämlich entschieden diejenigen der 1839 gegründeten und von dem Fabrikanten in Manchester Richard Cobden († 1865) geleiteten Anti-Cornlaw-League, einer Vereinigung, welche die Beseitigung der namentlich für die Großindustrie drückenden sehr hohen Kornzölle anstrebte und durch ihre rastlose Agitation 1846 auch erreichte. Der Centralsitz der Agitation dieses Vereins war die genannte englische Fabrikstadt. Neben Cobden, der auch für die Aufhebung der Schiffahrts-Akte (1849) thätig war, wurde J. Bright der hervorragendste Führer der League. Als das Ges. v. 26. Juni 1846 (9 und 10 Vict. c. 22) den Kornzoll aufhob — bis auf 1 sh. pro Quarter (Getreide und 4½ d. p. Ctwt. (Engl. Ztr.) Mehl, welche Abgaben wesentlich Kontrollgebühren waren und 1869 auch abgeschafft wurden — löste sich die League auf; aber die Männer, welche ihr angehört hatten, kämpften als wirtschaftspolitische Partei weiter für die völlige Beseitigung der Schutzzölle und für volle wirtschaftliche Freiheit der Einzelnen. Man nannte sie schlechthin die Manchesterleute und ihre Lehre die Manchesterlehre. Die Manchester-Partei hatte sich im „Cobden-Club" einen Vereinigungspunkt geschaffen; indessen haben die neueren Anschauungen auf sie schon zersetzend gewirkt.

In Deutschland werden als Anhänger des Manchestertums (der englischen Freihandelsschule, extreme Freihändler) diejenigen bezeichnet, welche hier für Einführung des völligen Freihandels agitierten und die liberalen Handelsverträge, Aufhebung der Zünfte, die neuen Gewerbeordnungen, Heirats- und Niederlassungs-Gesetze erzielten. Ihre Vereinigung schufen sie sich im „Volkswirtschaftlichen Kongresse", der 1858 zum erstenmal durch V. Böhmert, M. Wirth (beide seitdem sehr viel weniger einseitig geworden, ersterer durch seine umfassende litterarische Thätigkeit in der Frage der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen hervorragend, letzterer durch sein Lehrbuch der Nationalökonomie bekannt) und Pickford berufen wurde. Demselben stellte die reformatorische Gruppe Anfang der 70er Jahre einen Kongreß und Verein für Socialpolitik gegenüber, dessen Wortführer hauptsächlich Universitätsprofessoren, wie auf jenem Journalisten waren. Der Verein für Socialpolitik hat sich, unter dem Vorsitz von Erwin Nasse, durch Anregung vieler Untersuchungen über Tagesfragen, die in den „Schriften d. V. f. S.P." veröffentlicht werden, verdient gemacht und frisch erhalten.

Die Gruppe insgesamt kann man auch wohl als die der Nachfolger der englischen Freihandelsschule bezeichnen; indessen hat die Anwendung des Ausdrucks „Freihändler" hier insofern seine Bedenken, als doch außerhalb Englands Viele, welche im Ganzen jene Grundanschauungen vertreten, keine Bedenken gegen zum Schutze der einheimischen Industrie bestimmte Zölle haben, ebensowenig wie gegen andere in das Freihandelssystem nicht passende Maßregeln, z. B. Staatseisenbahnen, Centralbanken mit staatlicher Unterstützung, Fabrikgesetzgebung, Patent- und Muster-Schutz. — Daß sich diese Gruppe der Anerkennung der Existenz von wirtschaftlichen Uebelständen verschlösse, ist nicht gesagt, aber sie glaubt, daß dieselben durch solche Hilfsmittel gehoben werden können, welche das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit (im Sinne der Ungebundenheit des Individuums gemeint) und der freiwilligen Initiative des Einzelnen nicht verletzen; namentlich wird auf Steigerung der

geistigen und technischen Bildung und auf die Association, welche durch „Selbsthilfe" zu bewirken sei, Gewicht gelegt.

Wie auf politischem Gebiete der alte „Liberalismus" allmählich zum eigentlichen Konservatismus geworden ist und seinen Bestand gegen neue Richtungen zu verteidigen hat, so ist auch dieser, ihm auf wirtschaftlichem Gebiete entsprechenden Gruppe das Terrain durch die anderen allmählich immer mehr beengt worden.

Als zur reformatorischen Gruppe gehörig dürfen alle diejenigen bezeichnet werden, welche den Smithianismus deshalb verwerfen, weil er sich als ein absolut gültiges System hinstelle und nach seinen Grundprinzipien nicht geeignet sei, eine allmähliche und friedliche Entwicklung der Volkswirtschaft zu sichern; welche meinen, daß deren Ziel sein müsse: die noch widerstreitenden Interessen der einzelnen Volksschichten zu versöhnen, die schwachen wirtschaftlichen Existenzen zu befestigen, die ärmeren und besitzlosen, sogen. arbeitenden Klassen emporzuheben, Ungleichheiten zu mildern, neben der Förderung der Güterproduktion auch die Gerechtigkeit ihrer Verteilung im Auge zu haben, neben thunlicher Wahrung der individuellen Freiheit auch die Gemeinwirtschaft als ein Mittel zur Erreichung dieser Zwecke zu benutzen, den Staat auch wirtschaftlich als eine wirkliche Kulturmacht anzuerkennen; und Alle, welche da meinen, daß in Summa auch die Volkswirtschaft ein Mittel zur Erreichung der sittlichen und religiösen Ideale sein müsse, die als das Ziel der menschheitlichen Entwicklung überhaupt vorschweben. — Dies sind die Grundgedanken, welche mehr oder weniger deutlich und ausgesprochen diese Gruppe zur Opposition gegen den Smithianismus und zur Neubearbeitung der Wissenschaft veranlassen, wobei der eine Teil mehr auf diesen, der andere Teil mehr auf jenen Punkt Gewicht legt. Man kann in derselben zwei Haupt-Richtungen ziemlich deutlich unterscheiden und sie als die religiös-kirchliche und als die social-ethische bezeichnen.

Für die erstere genügt der Ausdruck religiös oder kirchlich allein nicht, weil die in Verbindung mit einer bestimmten Kirche arbeitende Richtung als ein Teil der ganzen herausgehoben werden muß. Der religiösen Richtung überhaupt, die besonders in Frankreich schon frühe Wurzel geschlagen hat, ist gemeinsam, daß sie durch die materialistische Weltanschauung, welche dem Smithianismus zu Grunde liegt, vorzüglich zur Opposition gegen ihn bewogen wird; während aber die Einen nur allgemein religiöse Grundsätze in die Politische Oekonomie einzuführen suchen, weisen Andere auf die Kirche insbesondere auf die römisch-katholische Kirche als das mächtigste Hilfsmittel für die befriedigende Gestaltung der socialen Ordnung hin.

Für den anderen Zweig dürfte die Bezeichnung social-ethisch deshalb am Platze sein, weil hier die Betonung des socialen — entgegen dem nur technisch-wirtschaftlichen — und des ethischen Moments, ohne ausgesprochene oder wenigstens ohne vorwiegende Betonung des religiösen, der durchgehende Zug ist. Die besonders starke Betonung des Staats als Regulators der wirtschaftlichen Verhältnisse findet sich nur bei einem Teil. Der sociale Gesichtspunkt wird von allen diesen Schriftstellern gegenüber dem technisch-wirtschaftlichen des Smithianismus betont und es wird keine scharfe Grenze für das Eingreifen des Staats, überhaupt der öffentlichen Gewalt in die Volkswirtschaft gezogen; die Einen aber glauben mehr mit dem Prinzip der Humanität, der Freiwilligkeit, der freien Liebesthätigkeit, dem freigemeinwirtschaftlichen Zusammenschluß behufs Förderung und Versöhnung der Interessen auskommen zu können, die Andern legen mehr Gewicht auf direkte Einwirkung der Gesetzgebung, Ausdehnung der Staatsthätigkeit, Herbeiführung und Gebrauch von zwangsgemeinschaftlichen Einrichtungen. Es handelt sich bei dieser Richtung nicht um eigentliche Verschiedenheiten in der Grundanschauung und den Zielen, sondern um solche in dem Suchen nach Mitteln; und hier kommen, wie das bei socialen Fragen unvermeidlich, Temperament, persönliche Denkweise und Erfahrung und andere persönliche Momente in's Spiel.

Dieser Richtung zumeist gehört auch die unendliche Masse der in allen Ländern und besonders zahlreich, wie es scheint, in der deutschen Litteratur auftretenden, mehr oder weniger wissenschaftlichen Erörterungen an, die man als Litteratur der socialen Frage bezeichnen kann, und die teils Versuche zur systematischen Neubegründung der Politischen Oekonomie, teils Darstellung der Bedeutung und Entwicklung der socialen Probleme, teils Vorschläge für die Lösung einzelner socialpolitischer oder wirtschaftlicher Tagesfragen bieten.

Die dritte Gruppe haben wir die revolutionäre nicht deshalb genannt, weil sie eine Theorie des gewaltsamen Umsturzes ausgebildet hätte, sondern weil sie dem absoluten System des Smithianismus, der von ihr als Individualismus charakterisiert wird, ein anderes absolutes System, den Socialismus, entgegenstellt, der auf durchaus verschiedenen und man darf sagen entgegengesetzten Grundanschauungen beruht. Die Socialisten verwerfen nicht in dem Sinne wie die vorher bezeichneten Reformfreunde den Smithianismus, sondern sie sagen, daß derselbe eine ganz zutreffende theoretische Formulierung der gegenwärtigen, aber verwerflichen Zustände und eine für die Bedürfnisse der herrschenden Klassen durchaus passende Theorie sei. Deren Befolgung müsse aber den Reichtum in den Händen einer immer kleineren Zahl zusammenbringen, den Pauperismus ausbreiten, die wirtschaftliche Ausbeutung der Masse durch Wenige verewigen oder zu einem plötzlichen Umschlag führen. Sie setzen daher der Theorie der herrschenden Klassen eine solche der Beherrschten gegenüber, welche die Gemeinwirtschaft zum Ausgangspunkte nimmt. Sie ist von derselben absoluten kosmopolitischen Natur wie der Smithianismus und will auf dem Wege der Evolution oder Revolution das jetzige System überwinden. Wesen und Entwicklung dieser Gruppe lernen wir in der folgenden Abhandlung näher kennen.

III.

Socialismus und Kommunismus.

Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. 1842. Ders., Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bde. 1850. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1848. Schäffle, Kapitalismus und Socialismus. 1870. v. Scheel, Die Theorie der socialen Frage. 1871; Unsere socialpolitischen Parteien. 1878. R. Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes, 2. Aufl. 1882. Mehring, Die deutsche Socialdemokratie. 3. A. 1879. E. de Laveleye, Le Socialisme contemporain. 2. Aufl. 1883. Deutsche Ausgabe. 1884. John Rae, Contemporary Socialism. 1884. Paul Leroy-Beaulieu, Le collectivisme, examen critique du nouveau socialisme. 1884. Alfred Sudre, Histoire du Communisme, deutsch mit ergänzendem Nachtrage v. O. Wenzel, 2. Aufl. 1887.

I. Wesen des Socialismus und Kommunismus im Allgemeinen.

§ 1. Die beiden in der Ueberschrift bezeichneten Begriffe können nur richtig verstanden werden, wenn man sie sich als Gegensätze zu den Begriffen Individualismus und Eigentum denkt. Es wird dann sofort deutlich, daß damit reformatorische oder revolutionäre Bestrebungen gemeint sein sollen, die sich gegen die gegenwärtig bestehenden, aus dem klassischen Altertum überkommenen Rechtsgrundlagen unserer Volkswirtschaft wenden.

Socialismus bedeutet sprachlich ja weiter nichts als Gesellschaftlichkeit; diese kann wirtschaftlich in so verschiedenen Formen und Abstufungen durchgeführt sein, daß keine Volkswirtschaft ohne ein Stück Socialismus denkbar ist. Wenn man heut von Socialismus spricht, so denkt man aber an eine Bewegung gegen das bei uns, in unserer heutigen europäischen bezw. nach europäischer Art eingerichteten Volkswirtschaft Bestehende, und zwar gegen das in ihr herrschende Wirtschaftsprinzip: daß das Individuum, mit seiner Familie, das vorzugsweise Bewegende und Berechtigte in der Volkswirtschaft sei, und daß alle gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen Beschränkungen seiner Interessensphäre seien, die sich nur dadurch rechtfertigen lassen, daß sie schließlich wieder dem Individuum — durch Vermehrung seiner Sicherheit, Gesundheit, Arbeitskraft 2c. — zu Gute kommen. Dem gegenüber betont der Socialist das Prinzip der Gemeinwirtschaft und der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit, weil man auf diese Weise dem Endziel der menschlichen Entwicklung: Allen gleichmäßig ein sicheres und glückliches Dasein zu verschaffen, näher komme. Diese verschiedenen Ausgangspunkte sind das Charakteristische der herrschenden und der gegen sie ankämpfenden socialpolitischen Anschauung. Wer den Ausgangspunkt seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen von der primären Berechtigung des Individuums nimmt und die Rechtsform des Privateigentums, auf dem die europäische Kultur seit mehr als zwei Jahrtausenden aufgebaut ist, als zweckmäßige und berechtigte Grundlage des Wirtschaftslebens anerkennt, ist kein Socialist.

Die Grundanschauung des Socialismus läßt natürlich sehr mannigfache Arten der Ausführung, sehr viele „Systeme“ zu, durch welche er in's Leben gesetzt werden soll. Er wird

mit einem aus dem Gesamteigentum abgeleiteten, beschränkten Privateigentum und Erbrecht sich abfinden, wie auch in einer Ordnung bestehen können, die das Eigentum ganz ausschließt und nur ein Benutzungs-Recht an Gebrauchsgegenständen und Produktionsmitteln zuläßt; je nachdem man mit dieser oder jener Ordnung der wirtschaftlichen Thätigkeit eine größere Menge von Wohlsein zu erzeugen und zu verbreiten hofft.

Seine Rechtfertigung findet der Socialismus in der Ueberzeugung, daß der Individualismus und das Privateigentum zu so großen Ungleichheiten in socialer Beziehung führen, daß ein großer Teil der Mitglieder der Volkswirtschaft dadurch zu wirtschaftlich Unfreien und Armen wird, und daß man diese kulturwidrige Entwickelung nicht anders beseitigen könne als durch Einführung völlig anderer Grundprinzipien der Volkswirtschaft.

§ 2. Kommunismus ist eine extreme Form des Socialismus. Er will eine Organisation, in welcher die völlige ökonomische, sociale und politische Gleichheit der Menschen gesichert ist, und hält zu diesem Zwecke die völlige Gütergemeinschaft für notwendig; so daß also das beschränkte Privateigentum, welches im Rahmen des Socialismus als aus dem Gesamteigentum abgeleitet bestehen kann, sowie auch das Erbrecht fortfallen muß. Die Last der Arbeit und der Genuß an ihren Früchten sollen für Alle gleich sein.

Nach der Anschauung, die im Publikum über den Kommunismus gang und gebe ist, würde er allerdings im Teilen bestehen. Die Kommunisten würden hiernach die Absicht haben, die vorhandenen Güter innerhalb einer Volkswirtschaft unter deren Mitglieder oder Familien zu gleichen Teilen auszuthun, und etwa wenn sich wieder Ungleichheiten herausstellen sollten, die Operation zu wiederholen. Dabei würde das Privateigentum aufrecht erhalten, und es ist klar, daß hierbei nicht von Kommunismus die Rede ist, sondern von einer einmaligen Beseitigung der Besitz-Ungleichheiten.

Auch der Kommunismus ist an und für sich noch kein bestimmtes System, sondern läßt sehr verschiedene Formen der Ausführung zu Die Anordnung der Arbeiten, die Verwaltung und Verwendung der Güter, die Verteilung der Genußmittel setzt eine Regierung voraus, der man diese oder jene Verfassung geben kann, die in kleinen autonomen Gemeinden oder in größeren staatlichen Gebilden ausgeführt werden könnte. Mit Anarchie ist Kommunismus jedenfalls unvereinbar, denn jene könnte nur zum Recht des Stärkeren führen.

Der Kommunismus mag auch eine Abstufung dahin erfahren, daß er die Gütergemeinschaft nicht vollständig durchführt, sondern sie nur auf die Produktionsmittel, insbesondere auf den Grund und Boden erstreckt. Bestrebungen dieser Art, bei denen dann auch die Verwirklichung der Gleichheit Aller nicht mehr in Frage kommt, wird man aber besser nicht mehr mit der Bezeichnung als kommunistische belegen. Man hat hierfür in neuester Zeit auch den Namen: Kollektivismus angewendet; indessen ist dieser Ausdruck weder der sprachlichen Ableitung nach geeignet, diese Art der halben Gütergemeinschaft zu bezeichnen, noch ist er sprachgebräuchlich der Ausdruck für eine bestimmte Wirtschaftsverfassung geworden.

Die Ausdrücke Socialismus, Kommunismus, Kollektivismus, Anarchismus und ähnliche werden im gewöhnlichen Leben natürlich vielfach unter einander gemengt. Die Theorien und Ansichts-Aeußerungen sind ja auch so verquickt und verworren, daß sie sich nicht nach einem wissenschaftlichen Schema charakterisieren lassen. Es werden auch wohl unserem westeuropäischen Kulturkreise ganz fern liegende Bewegungen wie der russische Nihilismus mit dem Socialismus in Verbindung gebracht, während dieser doch nur aus den besonderen politischen Zuständen Rußlands, das nur zum Teil zu unserem Kulturkreise gehört, erklärlich ist. Ebenso hat das Feniertum als eine durch die lange Mißregierung Englands in Irland entstandene Bewegung mit dem Socialismus nichts zu thun; es wendet sich nicht gegen den Individualismus und das Privateigentum an sich, sondern gegen die politische und wirtschaftliche Herrschaft der Engländer, insbesondere der englischen Großgrundbesitzer über Irland und die kleinen irischen Landwirte.

§ 3. Der moderne Socialismus ist die Bekämpfung der besonderen, für die Neuzeit charakteristischen Form des wirtschaftlichen Abhängigkeits-Verhältnisses: der Lohnarbeiter vom kapitalistischen Unternehmer.

Nachdem die persönliche Unfreiheit (Sklaverei, Hörigkeit) und die sonst von Person zu

Person nach bestimmten Rechts-Normen bestehenden Abhängigkeits-Formen (beim Grundbesitz, im Handwerk) verschwunden sind, und damit die wirtschaftliche Schichte der freien Lohnarbeiter einen breiten, wohl noch immer sich erweiternden Raum eingenommen hat, ist der wichtigste sociale Gegensatz derjenige zwischen Lohnarbeit und Kapital geworden. Da die Entwicklung der Volkswirtschaft unverkennbar dahin drängt, die Güterproduktion durch Unternehmungen mit großer Kapitalgrundlage zu besorgen, so wird der Uebergang vom Arbeiter zum Unternehmer auf eine immer geringere Anzahl von Fällen beschränkt und jener Gegensatz verschärft, wenn nicht durch neue Organisationsformen Mittel zur Beseitigung desselben gefunden werden. Der moderne Socialismus knüpft naturgemäß an diesen in allen Gemeinwesen europäischer Zivilisation bestehenden Gegensatz an und will ihn durch Produktiv-Associationen überwinden, bei denen das Privateigentum an den Produktivmitteln fortfällt. Der Socialismus kann heutzutage infolge der Ausbreitung der Schulbildung, der Erleichterung des schriftlichen und persönlichen Verkehrs, der Billigkeit der Herstellung von Zeitschriften und Büchern eine Propaganda entwickeln, in weiten Kreisen und international übereinstimmende Anschauungen und Bestrebungen erzeugen, und dadurch eine Kraft entfalten, von der man bis zur Mitte dieses Jahrhunderts keine Vorstellung hatte. Die Reformbestrebungen, mit denen die Vertreter des Bestehenden, die an Individualismus und Privateigentum festhalten, dem Socialismus entgegenkommen, sind als eine teilweise Anerkennung der Berechtigung desselben und seiner fortschreitenden Macht aufzufassen. Es ist durchaus unrichtig, zu sagen, daß diese Reformbestrebungen, unter denen die bis jetzt großartigste und kühnste unbestritten die vom Fürsten Bismarck angeregte Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter ist, einen socialistischen Charakter tragen, denn sie wollen an den Grundprinzipien der bestehenden Volkswirtschaft nichts ändern, sondern fehlerhafte und gefährliche Konsequenzen derselben korrigieren.

Die neue Socialgesetzgebung des Deutschen Reichs als einen Schritt zum Socialismus zu bezeichnen, ist völlig unmotiviert, und es gibt auch nach der Invaliditäts-Versicherung noch eine Menge von socialen Reformen auszuführen, ohne damit den Boden des Socialismus zu beschreiten.

Das erste Erzeugnis gemeinsamer deutscher Gesetzgebung, bei dem man sich bewußt war, ein Stück der socialen Frage lösen zu wollen, war dasjenige des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, welches als Genossenschaftsgesetz bekannt ist. Dieses wollte durch Erleichterung der Bildung von Genossenschaften kleiner Leute zum Zweck der Kreditgewinnung, des billigen Warenankaufes, der vorteilhaften Fabrikation u. s. w. die Stellung der wirtschaftlichen Schwachen dem Großkapital gegenüber stärken, dem Arbeiter und kleinen Unternehmer größere Unabhängigkeit verschaffen.

Die am 21. Juli 1869 erlassene Gewerbeordnung verschließt sich der Anerkennung der socialen Frage vollständig; ihre Bestimmungen sind im wesentlichen auf die Zerstörung der bisherigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse und Verbindungen gerichtet. Daß die Gewerbeordnung den wirklichen Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens nicht entsprach, wurde nun sehr bald empfunden, und aus dieser Erkenntnis gingen eine Menge von Abänderungen derselben hervor, die sich zum Teil als Ausbildung der Socialgesetzgebung charakterisieren.

Die erste, welche unter ihnen in Betracht kommt, ist das Gesetz über die Eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, durch das der Tit. VIII (§§ 140 und 141) der Gewerbeordnung ergänzt wurde. In dem letzteren hatte man sich begnügt, den bisherigen Beitrittszwang zu gewerblichen Hilfskassen aufzuheben und im übrigen das Hilfskassenwesen sich selbst zu überlassen. Ohne vorerst noch das Unzureichende dieses Prinzips zuzugeben, aber doch die Mängel des thatsächlichen Zustandes anerkennend, wollte man mit dem neuen Gesetz die Bildung von Krankenkassen, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der gewerblichen Arbeiter erleichtern und dazu ermuntern. Gleichzeitig, mit Gesetz vom 8. April 1876, wurden die Bestimmungen des § 141 der Gewerbeordnung in der Absicht ausgebaut, die Bildung von Krankenkassen durch die Gemeinden auf Grund von Ortsstatuten, die für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter den Beitrittszwang aussprechen konnten, zu fördern.

Ein weiterer Schritt zur socialpolitischen Ausgestaltung der Gewerbeordnung geschah dann mit der Abänderung des Tit. VII derselben durch das Gesetz vom 17. Juli 1878. Die Bestimmungen desselben betreffen eine größere Sicherung der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, dann eine strengere Ordnung des Lehr-

lingsverhältnisses und die Verschärfung einiger zum Schutze der Arbeiter gegebenen Vorschriften; die socialpolitisch bedeutsamste ist aber, daß die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften, welche bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, der Nachtarbeit weiblicher Personen und der Verpflichtung der Gewerbsunternehmer zur Herstellung von Schutzvorrichtungen in Geltung sind, besonders von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen seien, welche ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden amtieren, also Fabrikinspektoren.

Als weitere bedeutsame Ergänzungen der Gewerbeordnung sind dann hier noch zu erwähnen die Reichsgesetze vom 18. Juli 1881 (zu § 97 der Gewerbeordnung) und vom 23. April 1886, und 6. Juli 1887, welche die Wiederbefestigungen der Innungen bezwecken.

Neben diesen Versuchen, die Gewerbeordnung mit socialpolitischem Inhalt zu versehen, sind andere Fortschritte der Socialgesetzgebung zu verzeichnen. Unter diesen ist zunächst das schon am 7. Juni 1871 erlassene Haftpflichtgesetz hervorzuheben, amtlich benannt als „Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen.“ Die Unvollkommenheiten dieses Gesetzes drängten auf eine andere Form der Unfallversicherung hin. Diese hat sich in der neuesten Gesetzgebung gefunden, die durch die berühmte Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitet wurde. Dort ist als Zweck der darin besprochenen Gesetze, nämlich des repressiv wirkenden sogenannten Socialistengesetzes (v. 21. Oktober 1878) und der für die positive Förderung der Lage der Arbeiter bestimmten Versicherungsgesetze, die „Heilung der socialen Schäden“ hingestellt. Der erste Entwurf dieser Gesetze galt der Unfallversicherung und wurde im März 1881 von der Regierung an den Reichstag gebracht. Dann folgte im Mai 1882 ein zweiter Entwurf über diesen Gegenstand und derjenige zu einem Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter. Ueber die letztere kam zuerst ein Gesetz zustande, das in der Sitzung des Reichstages vom 31. Mai 1883 angenommen und mit Datum vom 13. Juli 1883 als Reichsgesetz veröffentlicht wurde. In Wirksamkeit ist es seit dem 1. Dez. 1884. Das Unfallversicherungsgesetz kam erst mit dem dritten Entwurf zustande, datiert vom 6. Juni 1884, und ist in Wirksamkeit seit 1. Okt. 1885. Zunächst galten diese Gesetze für die Arbeiter der Industrie, unterm 28. Mai 1885 wurden sie auf die Arbeiter in den Verkehrsgewerben ausgedehnt, und vom 5. Mai 1886 datiert ein Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welches jedoch die Kranken-Versicherung dieser Arbeiter an die Gesetzgebung der einzelnen Staaten verweist. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung soll die gesamten Arbeiter umfassen. Das betreffende Gesetz ist vom Dezember 1888 bis zum Mai 1889 im Reichstag beraten — die wichtigsten Aktenstücke darüber sind die Drucksachen No. 10 und 141 der IV. Session 1888/89, 7. Legislaturperiode des Reichstags; Entwurf und Kommissionsbericht — und am 24. Mai 1889 angenommen worden.

Mit allen diesen Gesetzen ist aber noch kein Mittel gefunden, durch welches die Verständigung der Lohnarbeiter und Unternehmer auf dem Boden der heutigen Produktionsweise gesichert würde. Diese Verständigung wird erschwert einerseits durch Forderungen der Arbeitnehmer, die über das zur Zeit wirtschaftlich mögliche hinausgehen, andererseits dadurch, daß sich die Mehrzahl der (größeren) Arbeitgeber aller Berufszweige nicht an den Gedanken gewöhnen kann, mit ihren Arbeitnehmern als Gleichberechtigten zu verhandeln.

Die sociale Frage der Gegenwart ist als die rein wirtschaftliche Erscheinung des Gegensatzes zwischen Lohnarbeit und Kapital nicht genügend charakterisiert. Denn warum existiert dieser Gegensatz in der Weise, daß er der Ausgangspunkt der modernen socialistischen Bewegung werden konnte, warum wird er nicht von allen Beteiligten als ein naturgemäßer, der Abänderung nicht bedürftiger Zustand hingenommen? Der Grund, weshalb dies nicht geschieht, ist in der Nicht-Uebereinstimmung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu suchen. Unter dem Einfluß der großen französischen Revolution hat sich die vollkommene Auflösung aller dauernden privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse vollzogen; das Streben nach geistiger Bildung ist für die große Masse der Bevölkerung als berechtigt, ja notwendig anerkannt; die Teilnahme aller Mündigen und Gesunden an den öffentlichen Angelegenheiten gilt als selbstverständlich; das öffentliche Stimmrecht und damit die Mitwirkung an der Regierung der Staaten und Gemeinden ist demokratisiert; andererseits die Volkswirtschaft wird, so zu sagen, aristokratischer, an der wirtschaftlichen Regierung können, umgekehrt wie an der politischen, immer weniger Menschen teilnehmen. Hierin liegt ein tiefer Zwiespalt der Entwicklung der modernen Gesellschaft und die sociale Frage lautet dahin: wie ist derselbe zu überwinden? Bei der Geschichte des Socialismus der Neuzeit wird sich auch zeigen, daß diese Frage überall durchtönt, wenn auch die spezifisch moderne socialistische Bewegung an jenen wirtschaftlichen Gegensatz anknüpft.

Die Socialdemokratie ist der moderne Socialismus als socialpolitische Partei auftretend, die nach politischer Macht strebt, um ihre wirtschaftlichen Prinzipien in's Werk zu setzen. Durch das ausgedehnte politische Stimmrecht ist die Grundlage zu einer solchen Partei und die Möglichkeit gegeben, ihre Anschauungen ohne gewaltsamen Umsturz zur Geltung zu bringen und ihre Ziele als die des modernen Socialismus öffentlich zur Diskussion zu stellen.

Das Ziel der deutschen — wie der internationalen — Socialdemokratie wird von einem der angesehensten Führer, Aug. Bebel, in einer Rede im Deutschen Reichstag v. 4. April 1889 folgendermaßen bezeichnet: „Wir erkennen vollkommen die Notwendigkeit der Entwicklung einer Form aus der anderen an; aber wir sind andererseits auch fest überzeugt, daß, wenn wir zwar eine Entwicklung nicht beliebig schaffen können, wir doch durch die Ausbreitung unserer Theorien, unserer Lehren, insofern sie zu verraschern vermögen, als es uns gelingt, die dabei interessierten Massen in höherem Maße für diese aus der Entwicklung geborenen Ideen zu gewinnen. Wir werden aber nie eine notwendige gesellschaftliche Entwicklungsstufe zu überspringen im Stande sein. Darüber ist auch nicht Einer unter uns im Zweifel. — Wie stehen wir nun zu der Frage des Privateigentums? Wir sagen, die Uebelstände, welche die Gesellschaft uns heute in den verschiedensten Formen darbietet, sind die notwendigen Folgen dieses Privateigentums. War das Privateigentum einstmals in der Entwicklung der Menschheit nicht nur eine notwendige, sondern auch eine nützliche Entwicklungsstufe, welcher ungeheuere Fortschritte zu danken sind, so ist es heute zu einem Uebel und einem Hindernis der Entwicklung zu allgemeinem Wohlsein geworden; und aus diesem Grunde geht unser Programm nicht dahin, das Privateigentum zu negieren oder zu leugnen, sondern es geht unser Bestreben darauf, das Privateigentum in Gemeineigentum, in gesellschaftliches Eigentum zu verwandeln.... Für uns handelt es sich darum, die Arbeit auf höchster technischer Stufenleiter gesellschaftlich zu organisieren und das Produkt dieser gesellschaftlichen Arbeit nach Maßgabe der Bedürfnisse an die Einzelnen zu verteilen."

Alb. Schäffle charakterisiert in seiner sehr bekannten Schrift „Die Quintessenz des Socialismus" (zuerst: Gotha, 1875) die Ziele der Socialdemokratie folgendermaßen:

„Die volkswirtschaftliche Quintessenz des socialistischen Programmes, das eigentliche Ziel der internationalen Bewegung, lautet nun: Ersetzung des „Privatkapitals" (d. h. der spekulativen, social nur durch freie Konkurrenz geregelten privaten Produktionsweise) durch das „Kollektivkapital", d. h. durch eine Produktionsweise, welche auf Grund kollektiven Eigentums der Gesamtheit aller Produzenten (Arbeiter) an allen Produktionsmitteln eine einheitliche (sociale, „kollektive") Organisation der Nationalarbeit durchführen würde. Diese „kollektivistische" Produktionsweise würde die Konkurrenz beseitigen, indem sie die kollektiv (social, kooperativ) durchführbaren Teile der Güterhervorbringung unter gemeinschaftliche Leitung stellen und unter derselben Leitung auch die Verteilung des gemeinsamen („gesellschaftlichen") Produktes Aller an Alle — nach dem Maße der produktiven Arbeitsleistung eines Jeden — vornehmen würde."

Bezüglich des von Schäffle angegebenen Verteilungsprinzips sagt der socialdemokratische Parteiführer an einer anderen Stelle seiner oben ausgezogenen Rede: „Ich möchte einmal denjenigen Rechner sehen, der bei der Kompliziertheit der heutigen Produktion im Stande wäre, zu berechnen, was der einzelne Arbeiter in diesem verwickelten Produktionsprozeß als sein persönliches Produkt zu beanspruchen hätte." Danach würde der Maßstab der „Arbeitsleistung" nicht gebraucht werden, sondern der von Bebel angegebene des Bedürfnisses, welches aber natürlich nicht nach dem subjektiven Verlangen des Einzelnen, sondern nach der Abschätzung einer höheren, das Ganze ins Auge fassenden Autorität bemessen werden müßte.

§ 4. Wie die auf dem Individualismus und dem Privateigentum beruhende Volkswirtschaft der Völker des europäischen Kulturkreises in den verschiedenen Kulturepochen eine verschiedene war, im Altertum eine andere wie im Mittelalter und in diesem wie in der Neuzeit, so waren auch für den Socialismus jeweilen andere Ausgangspunkte gegeben. Indessen hat es mit dem Socialismus früherer Zeiten doch eine ganz andere Bewandtnis als mit dem der Neuzeit. Eine Wirtschaftsphilosophie der leidenden, aufstrebenden Klassen konnte nach dem Stande der Volksbildung, des Mitteilungswesens sich aus diesen selbst heraus nicht entwickeln und breiteren Boden gewinnen, und ebensowenig konnte bei den herrschenden Klassen das Bewußtsein von der Berechtigung socialreformatorischer Bestrebungen und ein Entgegenkommen gegen solche sich geltend machen. Es gab auf der einen Seite gewaltsame Auflehnungen gegen die bestehende Wirtschaftsordnung (Sklavenaufstände, Bauernkriege) mit einzelnen bestimmten, von der Not diktierten Forderungen; auf der anderen Seite theoretisch entwickelte Reformvorschläge radikaler Kritiker

der socialen Zustände, die aber nicht von einer Volksbewegung getragen wurden, sondern Staatsromane, wie sie R. von Mohl mit einem trefflichen Ausdruck bezeichnet, bleiben [1]). Von diesen theoretischen Arbeiten hat ein Teil wissenschaftlichen Wert behalten, ein Teil auch zu praktischen Versuchen Anlaß gegeben, die von kleineren Gruppen zu ihrer Verwirklichung unternommen wurden.

Von dem berühmten Staatsroman des Kanzlers Heinrich VIII. von England, Thomas Morus De optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia libri duo, der zuerst 1515 erschien, werden solche Staatsromane wohl auch als Utopieen bezeichnet.

Es ist klar, daß dergleichen wissenschaftliche Reformschriften betreffend die individualistische Gesellschafts-Verfassung in allen geschichtlichen Phasen derselben gegen sie gerichtet werden können und um so wirksamer sein werden, je mehr sie aus dem Bedürfnis der Zeit herausgearbeitete Ideale vorführen, insbesondere auch auf religiöser Grundlage das sociale Pflichtbewußtsein und die Bruderliebe zu erwecken verstehen. In der Neuzeit hat das, was vorhin als moderner Socialismus und Socialdemokratie charakterisiert wurde, die socialistischen Bestrebungen zwar fast aufgesogen, aber es sind daneben doch auch noch andere, die von allgemein humanitären oder vom religiösen Standpunkte, nicht von dem der Klassengegensätze aus, die Schäden der Gesellschaft durch den Socialismus heilen wollen, denkbar, und es gibt in der Neuzeit Staatsromane und praktische socialistische Versuche in kleineren Gruppen, die mit dem „modernen Socialismus“ keine Berührungspunkte haben.

Es sollen nun, ehe wir an die wichtigere Aufgabe, den modernen Socialismus in seiner Ideen-Entwicklung zu verfolgen, herantreten, die in den Staatsromanen enthaltenen socialistischen Theorien, soweit ihnen eine hervorragende Bedeutung inne zu wohnen scheint, und dann einige von der großen Strömung isolierte socialistische Bestrebungen der Gegenwart charakterisiert werden.

II. Die Staatsromane und die Halbsocialisten der Gegenwart.

§ 5. Der bedeutendste Staatsroman des Altertums ist Platon's Schrift Vom Staate, der in der Schrift „Von den Gesetzen“ eine der Wirklichkeit nähergerückte Idealschilderung an die Seite gesetzt wurde. Er hat vielfache Wirkung auf spätere Schriftsteller, bekanntlich auch auf dem Gebiete des Staatsrechts, geübt. Unbedingte Unterordnung des Einzelnen unter die, von Philosophen regierte, Gesamtheit; staatliche Erziehung zur harmonischen Ausbildung aller Eigenschaften und Vertilgung der Selbstsucht; Gemeinschaft der Weiber, Kinder und Güter — eine Summe von idealen Forderungen, die zwar sehr fremdartig und unerfüllbar scheinen, auch in jener zweiten Schrift abgemildert sind, von denen aber doch zu bemerken ist, daß sie, aus jenen antiken Verhältnissen heraus gestellt, nicht so weit von der umgebenden Wirklichkeit entfernt waren, wie ähnliche Forderungen in späterer Zeit, wo der Staat für die Bürger nicht mehr so Großes war und so Großes von ihnen verlangte, wie im griechischen und römischen Altertum; und dann ist nicht zu vergessen, daß Platon diese Forderungen nur für die freien Bürger stellt und die Sklaverei als wirtschaftliche Grundlage beibehalten will.

Aus dem Mittelalter ist von bedeutenden Staatsromanen nichts auf uns gekommen. Aus dem Beginn der Neuzeit ist jene oben schon angeführte Utopie des Thomas Morus bemerkenswert, der die platonische Gleichheit und Gütergemeinschaft auf alle Mitglieder seines Staats, der von gewählten und jährlich gewechselten Beamten regiert wird, erstrecken will.

Aus dem siebzehnten Jahrhundert stammen und sind berühmt geworden die Staatsro-

1) Robert von Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. 1855. Band I, Abhandlung „Staatsromane“ S. 167 ff.

mane von Campanella (Civitas solis, 1620) Harrington (Oceana 1656) und von Vairasse (Histoire des Sevarambes, 1677), von denen jedoch der von Harrington nicht zu den socialistischen gehört, die gegebenen Grundlagen der Gesellschaft bestehen läßt und wesentlich in politischen Reformvorschlägen schwelgt. Aus dem achtzehnten Jahrhundert wäre der von Morelly (Naufrages des îles flottantes ou la Basiliade de Bilpai, 1753), einem Nachahmer Platons, hervorzuheben.

Es ist hier auch an die kommunistische Verschwörung des Francois Noël (Gracchus) Babeuf zu erinnern, der i. J. 1796 zu Paris eine große Schar von Anhängern gesammelt hatte, um seinen Plan zu einem boulversement général dans l'ordre de propriété gewaltsam ins Werk zu setzen, der aber entdeckt wurde und seinem Urheber das Leben kostete. — Ph. Buonarotti, Conspiration de Babeuf. 1828. Ueber die socialistischen Theorien und Bewegungen in Frankreich: P. Janet, Les origines du socialisme contemporain. 1883.

Aus dem neunzehnten Jahrhundert sind Fouriers und Robert Owens Schilderungen von Gesellschafts-Idealen besonders durch die Art und Weise bemerkenswert, wie sie ihre Vorschläge aus der inneren Natur des Menschen zu begründen suchen.

Charles Fourier darf mit seinen sonderbaren Schriften: Théorie des quatre mouvements (Paris 1808) Traité de l'association domestique agricole (1822) und Nouveau monde industriel (1829), insbesondere aber mit der zweitgenannten, wohl als der erste Theoretiker des modernen Genossenschaftswesens, das freilich dem von ihm aufgestellten Ideale noch keineswegs entspricht, betrachtet werden, sofern er für die von ihm beschriebenen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen) und damit auch für weniger weit gehende Formen der Kapitals- und Arbeits-Vereinigung nicht nur ideellen Gewinn sondern auch materielle Kraftersparnis nachwies; aber auch dadurch ist er merkwürdig, daß er zu zeigen suchte, wie der wirtschaftlichen Arbeit ihre — doch auch von der christlichen Sittenlehre noch zugegebene — Eigenschaft als Last zu nehmen sei. In letzterer Beziehung glaubt F. durch zweckmäßige Organisation von Beschäftigungs-Gruppen es erreichen zu können, daß genügende Abwechslung in die Arbeiten des Einzelnen komme und zugleich ein Jeder die ihm jeweilen zusagende Arbeit finde; in erster Beziehung will er der gegenwärtigen Vergeudung von Kraft, die durch zersplitterten Besitz, Bedürfnis-Versorgung in kleinen Familien, mangelhafte Organisation der Arbeit verursacht wird, durch große Betriebs- und Konsum-Vereinigungen abhelfen. Auf einer solchen durch die Gemeinschaft bewirkten Kostenersparung beruht ja auch die Idee des modernen Genossenschaftswesens.

An Fourier schließt sich in seinen auf die Durchführung des genossenschaftlichen Betriebes (den er in der Landwirtschaft zwangsweise einführen möchte) bezüglichen Vorschlägen der deutsche Socialist K. Marlo (Winkelblech) an. Dessen Untersuchung über die Organisation der Arbeit oder „System der Weltökonomie" (1850/58, Zweite vervollständigte Auflage in 4 Bänden. 1884), in welcher er die Versöhnung der Gegensätze: „Liberalismus" und „Kommunismus" zum „Föderalismus" anstrebt, ist in der socialistischen Litteratur durch die wissenschaftliche Kritik des Bestehenden und Begründung des Angestrebten bemerkenswert.

Robert Owen ist in zweierlei Hinsicht interessant. Erstens dadurch, daß er in seiner Fabrik zu New-Lannark in Schottland gewisse praktische Reformen, wie Einschränkung der Kinderarbeit und Abkürzung der Arbeitszeit, die noch heut vielfachem Widerstand begegnen, mit Erfolg auch in finanzieller Beziehung, durchführte — während ein späteres Experiment mit einer kommunistischen Kolonie scheiterte —; zweitens durch die theoretische Grundlegung seiner Reformpläne, welche in seinen beiden Schriften: New Views of Society (1812) und The book of the new moral world (1820) geliefert sind. Er sucht nachzuweisen, daß der Mensch zu einer anderen Gesellschafts-Organisation erzogen werden müsse und könne. Der Mensch, sagt Owen, ist das Produkt der angeborenen Anlagen und der äußeren Verhältnisse, daher subjektiv unzurechnungsfähig und unverantwortlich; selbst bei

den besten Anlagen kann er durch unberechenbare äußere Einflüsse gänzlich verbildet werden, indem die unwiderstehlich auf ihn wirkenden Verhältnisse ihn zum Schlechten leiten; unsere Laster sind Krankheiten, welche Heilung, aber nicht Bestrafung fordern; ebenso wenig ist die Tugend unser Verdienst, so daß also Strafen und Belohnungen gleich unberechtigt sind; der Erziehung fällt die Aufgabe und Verantwortung zu, den Menschen zum Guten zu lenken. Es gilt, den tief in uns liegenden Trieb des Wohlwollens zu entwickeln und ihm im gesellschaftlichen Leben zu folgen; und dafür müssen die bestmöglichen Bedingungen der sittlichen Entwicklung hergestellt werden, für die zwar nicht die positiven Satzungen aber die Grundlagen des Christentums maßgebend sind. Owen entwickelt dann einen Plan, wie diese Bedingungen äußerlich am besten darzubieten seien.

Großes Ansehen hat der zuerst i. J. 1840 erschienene kommunistische Roman von M. Cabet, Voyage en Icarie, der auf seinem Titelblatt u. A. die Sinnsprüche trägt: A chacun suivant ses besoins, De chacun suivant ses forces, errungen, wohl mehr wegen seiner schönen Form als des neuen Gehalts an Gedanken. Mit einer Schaar von Anhängern machte er in Amerika auch einen Versuch zur Ausführung seiner Pläne [2]). Denselben Anspruch auf Beachtung könnte der anmutige Staats-Roman Ferd. Amersin's, Das Land der Freiheit, der 1874 erschien, erheben.

§ 6. Halbsocialisten der Gegenwart möchten wir eine Anzahl von Schriftstellern aus der neuesten Zeit bezeichnen, die gleich den Romantikern des Socialismus, von denen wir eben sprachen, abseits vom großen Wege stehende Kritiker der Gesellschaft, neben der heutigen Socialdemokratie eine selbständige Stelle einnehmen und wesentlich socialistische Anschauungen wissenschaftlich vertreten, aber doch nur einen Teil der Grundlagen der Gesellschaft in diesem Sinne umbauen wollen.

Unter die isolierten socialistischen Theoretiker, denen Beachtung zu schenken sei, pflegt man P. J. Proudhon mit seinen Schriften „Qu'est que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement“ (1840) und „Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère“ (1846, deutsch von Jordan, 1847) zu rechnen. Proudhons Ideen kommen jedoch auf eine mit großem Aufwande von Dialektik ins Werk gesetzte Zurückweisung jeder volkswirtschaftlichen Theorie und Praxis, auch der socialistischen hinaus. Seine Ansicht, daß der Staat ein vorübergehendes Uebel und auf eine Einrichtung der Gesellschaft ohne Staat zu hoffen sei, mag den Anarchisten, wie Michael Bakunin (Staatentum und Anarchie, russisch, 1873), die noch über die Socialdemokratie hinausgehen und eine Auflösung des Staats in föderierte selbständige Gemeinwesen planen, als willkommener theoretischer Stützpunkt dienen. Man kann Proudhon kaum als Socialisten bezeichnen.

Als Halbsocialisten sind aber hier diejenigen Neueren zu nennen, welche die Gesundung der Gesellschaft von der Abschaffung des privaten Grundeigentums abhängig machen wollen. Diesen Gedanken hat Ad. Samter, der jedoch nur das ländliche Grundeigentum verstaatlichen will, in seinem Werke: Das Eigentum in seiner socialen Bedeutung (1879) sehr viel besser und wissenschaftlicher begründet, als der neuerdings so viel besprochene Amerikaner Henry George in Progress and Poverty (1880, deutsch 1881; dieselben Gedanken in Social Problems 1883, deutsch 1885). Die so sehr günstige Aufnahme des Werkes in England erklärt sich daraus, daß die dortigen abnormen Grundbesitz-Verhältnisse dem Gedanken der Nationalisation of land naturgemäß viele Anhänger zuführen. In Deutschland hat sich Michael Flürscheim (Auf friedlichem Wege, ein Vorschlag zur Lösung der socialen Frage, 1884) in Anlehnung an H. George zum Apostel dieser Idee gemacht.

---

2) Ueber die zum Teil wenigstens gelungenen Versuche kommunistischer Kolonien in Amerika: Ch. Nordhoff, The communistic societies of the United States. 1875. und H. Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. 1880.

III. Die Entwicklung des modernen Socialismus.

§ 7. Wir haben nun dem Ideengange des im § 3 charakterisierten modernen Socialismus, der unsere eigenen Lebens-Interessen berührt, näher zu treten und dessen theoretische Entwicklung aus den eigenen Anfängen heraus zu verfolgen. Wir werden hierbei sehen, wie die heutige Socialdemokratie theoretisch vorbereitet und getragen wird durch einen von einer Reihe bedeutender Schriftsteller gemachten philosophischen Aufbau.

Wir mußten in Abh. II wiederholt auf die Stellung des Socialismus zur Politischen Oekonomie und den großen Einfluß hinweisen, den derselbe auf sie schon gehabt hat und noch hat: wir haben auch schon von kritischen Richtungen gesprochen, die sich sehr bald gegen den Smithianismus oder das sogen. „Industriesystem" geltend machten, ohne daß man deren Vertreter als solche bezeichnen konnte, die eine eigentliche Wirtschaftsphilosophie der leitenden Klassen zu bilden, die sociale Frage der Gegenwart zu formulieren gesucht hätten.

Für diese letztere war der Ausgangspunkt gegeben erstens in der Theorie der Freiheit und Gleichheit, welche die naturrechtliche Schule auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete zum Durchbruch gebracht hatte, und dann zweitens gerade in der vom Smithianismus vertretenen Auffassung der Arbeit als der Quelle aller Werte. Derjenige, welcher diesen Ausgangspunkt zuerst theoretisch erfaßte und dem modernen Socialismus damit die Wege wies, war der Graf St. Simon.

Henri de Saint-Simon stellt in dem Aufsatze „Parabole politique", der in der ersten Lieferung seiner 1819 und 1820 erschienenen Zeitschrift „L'Organisateur" sich abgedruckt findet, die für die damalige Zeit kühne Frage auf, ob es für Frankreich nachteiliger sein würde, wenn es plötzlich die dreitausend höchstgestellten Personen des Landes verlöre, oder wenn es dreitausend seiner größten Gelehrten und besten Arbeiter verlieren würde, und entschied sie dahin, daß der Verlust der besten Arbeitskräfte ein unendlich schwererer für das Land wäre, während die in der Meinung der Menschen höchsten Stellen verhältnismäßig leicht wieder auszufüllen sein möchten. Er wollte hiermit sagen, daß die Arbeit, die er im weitesten Sinn des Wortes „l'industrie" nennt, nicht an ihrem gebührenden Platze sei, sondern daß Besitz, Erbfolge und andere nicht in der persönlichen Tüchtigkeit wurzelnde Eigenschaften die Stellung in der Gesellschaft begründen. Da die Politische Oekonomie bewiesen habe, daß die „Arbeit" den Reichtum der Nationen schaffe, so seien aus dieser Theorie auch die Folgerungen für die Organisation der Gesellschaft zu ziehen; die Stellung der „Industrie" müsse eine ihrer grundlegenden Wichtigkeit gemäße sein, sie müsse die erste Stelle in der Gesellschaft einnehmen. In einer späteren Schrift: „Catéchisme des Industriels" (1822) beginnt er mit der Frage: „Was ist ein Industrieller?" und beantwortet sie dahin, daß er ein solcher sei, der arbeitet, um die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse und Genüsse für die Menschen zu erzeugen oder zugänglich zu machen. Die Gesamtheit der Industriellen repräsentiere daher die Gesamtheit der für die Existenz der Gesellschaft maßgebenden Arbeit. Wenn man nun zusehe, welchen Rang diese bedeutenste Klasse einnehme, so bemerke man, daß sie in die letzte Reihe gestellt sei, und wenn man frage, welchen Rang sie einnehmen sollte, so müsse man zugeben, daß ihr der erste unter allen zukomme. Es sei die Aufgabe der Wissenschaft, der „Industrie" die ihr zustehende Stellung zu verschaffen. Saint Simon verkündet also hiermit, die logischen Konsequenzen aus der herrschenden Politischen Oekonomie ziehend, die Herrschaftsberechtigung der „Arbeit" auf Grund ihrer wirtschaftlichen Wichtigkeit; er bezeichnet namentlich den Zustand, daß der größte Teil der eigentlich „Arbeitenden" doch Nichts besitze, als einen ungerechten. Hiermit formuliert er eine Idee, die allmählich zu einem Klassenbewußtsein der modernen Lohnarbeiter sich gestaltete, von den Mittelpunkten der Industrie aus sich in immer weitere Schichten fortpflanzte und zum Gährungsstoff wurde. Die „Freihändler" oder Anhänger

des sogen. Industriesystems (d. h. des Smithianismus) hatten die „Arbeit“ als Quelle des Werts also nicht ungestraft hingestellt. Sie hatten sie freilich nur als technischen Produktionsfaktor, als Mittel zur Bildung des Kapitals gemeint und daraus nichts für die Arbeiter gefolgert; St. Simon aber folgert aus demselben Vordersatze, daß eine Organisation der Gesellschaft zu bilden sei, in welcher die Klasse der Besitzenden und der „Legistes“ (Beamten, Gelehrten, Advokaten) wie auch die militärische Gewalt dem arbeitenden Teil der Gesellschaft untergeordnet sei und ihm allein diene, so daß sich aus der feudalen Organisation des Staats eine durchaus industrielle als Höhepunkt der Zivilisation entwickele. Dieses industrielle System soll auf dem Prinzip der wirklichen, vollkommenen Gleichheit gegründet, jedem Recht der Geburt und jedem Privilegium entgegenstehend sein; erst durch das industrielle System werde das Ziel erreicht sein, „jedem Menschen die freieste Entfaltung seiner Fähigkeiten zu sichern“.

St. Simon selbst, dessen Motive und Charakter-Eigenschaften ganz unzweifelhaft die denkbar edelsten und reinsten waren, der mit Opfern und Entbehrungen seine Ideen vertrat, hat zur Durchführung derselben keinen Versuch auf dem Wege der praktischen Agitation und Organisation gemacht, auch direkt keine Einrichtungen angegriffen, auf welchen die bisherige Gesellschaftsordnung ruht, weder die Familie noch das Sondereigentum, noch das Erbrecht. St. Simon starb (1825) im Elend und ohne äußerliche Ergebnisse seiner Lehren erreicht zu haben, hinterließ jedoch eine Anzahl überzeugungstreuer Schüler[3].

§ 8. Unter diesen ragt St. Amand Bazard (Doctrine de St. Simon, 1829) hervor, durch dessen Auftreten der Saint-Simonismus greifbare Gestalt und treibende Kraft gewinnt. Bazards Raisonnement ist dieses: Wenn wir die Lage Europas betrachten, was ist sein eigentlicher Zustand? Ueberall in Kirche, Staat und Gesellschaft sehen wir Zerfahrenheit und Unfrieden. Wie viel Elend entfaltet sich in der Gesellschaft vor unseren Augen, wenn wir sie nicht absichtlich verschließen! Unsere Zeit ist eine wesentlich industrielle, aber die Industrie, welche alle Einzelnen zum Glücke führen sollte, ist jetzt ein Trümmerfeld, auf dem unter tausend Ruinen und zwischen elenden Hütten sich vereinzelte kolossale Gebäude des Reichtums erheben, die jedes junge Glück und Streben unterdrücken. Das gegenwärtige Recht der Industrie ist die Konkurrenz, aber diese ist ein Krieg Aller gegen Alle, der mit der Vernichtung der Mehrheit endet. Der Untergang der Schwachen ist eine regelmäßige Erscheinung, die man kalt bedauert, ohne ihr abzuhelfen. Ist das die Aufgabe der Menschheit? Wie kann man anders als mit der tiefsten Trauer einen Zustand betrachten, in dem der Unfrieden das Losungswort, der Kampf das Leben ist? Ist nun dieser Zustand der Gesellschaft ein notwendiger? Dies ist nicht der Fall. Die Gesellschaft trägt das Prinzip und die Aufgabe der fortschreitenden Entwicklung und Verbesserung in sich, und diese anzubahnen ist die Pflicht derer, welche die Mängel der gegenwärtigen Organisation erkennen. Die Ausbeutung der Menschen durch den Menschen („Exploitation de l'homme par l'homme“) müsse aufhören und die gesellschaftliche Harmonie hergestellt werden. Dies könne aber nur geschehen, wenn die Rechtsformen, in denen sich das gegenwärtige Wirtschaftsleben bewegt, aufgehoben oder wesentlich modifiziert werden. Vor Allem sei es das gegenwärtige Eigentumsrecht, welches der Verbesserung im Wege stehe, und zwar, meint Bazard, ist der Grundirrtum unserer Zeit in dieser Beziehung der, daß gegenwärtig das Eigentumsrecht als ein absolutes und unabänderliches angesehen werde, aber „das Eigentum ist eine sociale Thatsache, wie alle anderen socialen Thatsachen dem Gesetze des Fortschritts unterworfen; es kann zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise ausgedehnt, begrenzt, geregelt werden, es ist kein Naturrecht, sondern seine Anwendbarkeit wechselt mit den Zielen des Fortschritts.“ Bazard deduziert dann weiter; Gegen-

3) Die Oeuvres de St. Simon et d'Enfantin, publiés par les membres du conseil institué par Enfantin pour l'exécution de ses dernières volontés sind 1868 zu Paris erschienen.

wärtig ist jeder Besitz noch immer Besitz der Familie, in dieser forterbend. Die Erblichkeit, welche früher auch in anderen socialen Beziehungen, bei Aemtern, Klassenunterschieden, Gewerben bestand, ist bei diesen schon aufgehoben und damit das richtige Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Mißstände geschaffen: und dieses ist: nicht die Aufhebung des Sondereigentums, vielmehr die Aufstellung des Erbrechts des Verdienstes an Stelle desjenigen der Blutsverwandtschaft. Die Vermittelung dieser beiden Erbrechte, des alten und neuen, liegt in dem Grundsatz, daß bei dem Tode des Besitzers nicht die Familie, sondern die Gesamtheit der Gesellschaft, unter deren Schutz und Mitwirkung das Eigentum erworben und erhalten wurde, und in Vertretung derselben der Staat als Erbe eintrete. — Hierdurch also sollte das Mittel gegeben sein, den von der Politischen Oekonomie so genannten und der Wirkung der „Arbeit" zugeschriebenen Nationalreichtum zur Verfügung der Gesamtheit zu stellen und Besitz und Arbeit zu vereinigen. Zur Ausführung dieses neuen Erbrechts wurde ein System von Staatsbanken vorgeschlagen, welche die Verteilung der frei werdenden Erbschaften an diejenigen, welche den besten Gebrauch von ihnen zu machen geeignet wären, vornehmen sollten.

Der neben Bazard hervorragende Schüler S. Simon's: Enfantin kompromittierte dann die Schule der Saint-Simonisten dadurch, daß unter dem Deckmantel religiöser Formen Ausschweifungen begünstigt wurden; indessen hatten diese mit dem Wesen des St. Simonismus an sich nichts zu thun. Das Urteil der Zeitgenossen wird freilich über die eigentliche Bedeutung solcher Bewegungen sehr leicht durch Ausschreitungen, welche sie lächerlich oder verbrecherisch erscheinen lassen, getrübt.

Hiermit war der Agitation zu Gunsten der „arbeitenden Klassen" — der „Travailleurs" gegenüber den „Oisifs" — schon ein bestimmtes Ziel vorgezeichnet, auf das sie hinstreben sollte, und die Abschaffung, bezw. Reform des Erbrechts blieb auch ein Programm-Punkt des Socialismus. Allerdings wurde schon von den Saint-Simonisten selbst diese Theorie Bazard's auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt, nämlich auf das Verlangen hoher progressiver Erbschaftssteuern und die Aufhebung des Erbrechts in denjenigen Verwandtschaftsgraden, in denen eine ökonomische Rechtfertigung desselben aufhört.

Dieser Gedanke, durch eine Reform des Erbrechts, welche die vorhandene Eigentumsordnung nicht stört, der Gemeinsamkeit durch Vermittelung des Staats Fonds zuzuführen, die namentlich zu Gunsten der ärmeren Klassen zu verwenden wären, ist dann von liberalen, im übrigen also keineswegs auf dem Standpunkte der Socialisten stehenden Schriftstellern mehrfach aufgenommen worden, so von Brater, Reform des Erbrechts (1848; Bluntschli in seinem Privatrecht, im Staatswörterbuch und in den Gesammelten kleinen Schriften, Bd. I. 1879; von J. St. Mill in seinem Lehrbuch d. Pol. Oek.; von W. Munzinger, Erbrechtliche Studien, (1874); Umpfenbach, das Volkes Erbe, (1874); Fr. Greif, Les droits de l'Etat en matière de succession, (1888). Vgl. auch v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechts-Reform, 1877.

Vom Saint-Simonismus war also erstens die Organisation der besitzlosen Arbeitenden gegen die Besitzenden bereits mit den Argumenten bezw. Formeln eingeleitet, welche dem gegenwärtigen Socialismus dienen, und zweitens auf den Gegensatz der socialpolitischen Interessen hingewiesen, welche die Besitzenden einerseits, die Besitzlosen andererseits haben, indem nämlich jene vermöge ihrer bereits gegebenen Stärke auf die Freiheit bezw. Organisationslosigkeit der Arbeit und des Verkehrs, diese auf eine Organisation durch eine über dem Interessenkampf stehende Gewalt mehr Gewicht zu legen hätten.

§ 9. Anknüpfend an den von Bazard in großer Schärfe hervorgehobenen Gedanken, daß die in der Politischen Oekonomie der Gegenwart gestattete, ja so viel gepriesene freie Konkurrenz ein kulturfeindliches Prinzip sei, welches fortwährende Kämpfe und stetige Niederlagen der wirtschaftlich Schwächeren hervorrufe, ein Zustand, der nicht der Aufgabe der Menschheit, die zu friedlicher Entwicklung bestimmt sei, entsprechen könne, entwickelt dann Louis Blanc in seiner „Organisation du travail" (1842) einen interessanten Gedankengang, welcher die Möglichkeit des Eingreifens des Staats zu Gunsten der Besitzlosen noch näher legt. Nach ihm kommt es darauf an, die Konkurrenz zu beseitigen, und

zwar könne dies eben durch die Konkurrenz geschehen, d. i. auf demselben Wege wie jetzt der Stärkere die Konkurrenz-Freiheit benützt, um den Schwächeren lahm zu legen. Wenn es nämlich das große Kapital ist, das mittelst der Konkurrenz auf rein volkswirtschaftlichem Wege die Gesellschaft unterjocht, so muß man auf demselben Wege die Macht des Kapitals brechen können, wenn man einen größeren Kapitalisten findet, der bereit ist, die Uebermacht der großen Kapitalisten zu Gunsten der Gesamtheit zu vernichten. Dieser Kapitalist ist aber vorhanden, es kommt nur darauf an, daß man ihn veranlasse, seine Mittel in dieser Richtung anzuwenden; es ist nämlich der Staat, durch Heer, Beamtentum, Domänen, Staatsindustrien der größte Arbeitgeber und auf Grund seiner Besteurungsgewalt zugleich auch von der höchsten Kreditfähigkeit, der nicht nur die Macht hat, die übrigen Kapitalisten zu unterwerfen, sondern auch vermöge seiner Natur als berufener Vertreter der Harmonie der Interessen die Aufgabe, den Besitzlosen zu helfen. Er kann und soll als Regierungsgewalt den großen socialen Widerspruch, dessen Ursache die Konkurrenz ist, lösen. Die Art, wie er dabei vorgehen kann, ist diese: Um die Konkurrenz zu bewältigen, ohne die sociale Ordnung plötzlich über den Haufen zu werfen, soll die Regierung als höchste Ordnerin der Produktion angesehen und mit großer Gewalt bekleidet werden. Die Lösung der Aufgabe, die Konkurrenz zu vernichten, hat sie dann in der Weise vorzunehmen, daß sie nach denselben Grundsätzen, wie die Einzelkapitalisten, in ihrem Kampfe vorgeht, die Konkurrenz durch die Konkurrenz verschwinden macht. Die Ursache nämlich, warum der größere Unternehmer den kleineren bewältigt und dessen Kundschaft an sich zieht, ist ja die, daß er aus verschiedenen Gründen billiger produziert und die Verhältnisse des Marktes besser beherrscht als jener. Wenn also der Staat als notorisch größter Kapitalist mit seinem Vermögen und seinem Kredit als Produzent und Konkurrent auftritt, so wird er allmählich jede Produktion durch ein kleineres Kapital unmöglich machen. Das kann zwar nicht plötzlich im ersten Anlauf, aber es würde unvermeidlich geschehen. Mit der Zeit wird sich der Staat durch richtige Anwendung seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten ohne Zwang und Gewalt zum alleinigen Herren der Produktion zu machen imstande sein. Ist nun diese Grundlage geschaffen, so läßt sich im Sinne der socialen Reform darauf weiter bauen; denn natürlich genügt es nicht, daß der Staat nur Herr der Volkswirtschaft sei, er muß auch seine Herrschaft im Interesse der ganzen Gesellschaft verwerten. Als Souverän der Industrie übernimmt oder errichtet er die industriellen Werkstätten. Die Verwaltung derselben behält er zunächst ausschließlich. Er erläßt die organischen Gesetze für die Arbeit, die von der Nationalvertretung gebilligt werden müssen. Die Leitung der Arbeit oder, wie sie mit einem Saint-Simonistischen Ausdrucke heißt, die „Hierarchie der Funktionen" wird anfänglich durch die Regierung selbst versehen; nach und nach aber läßt sie in der Organisation der Arbeit das demokratische Prinzip zur Geltung kommen. Sobald die Arbeiter die nötige Einsicht und Geschicklichkeit gewonnen haben, wählen sie ihre Leiter selbst und regeln die Verteilung des Arbeitsertrages nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung. Um sie für die höhere Auffassung ihrer Stellung zu befähigen, hat eine entsprechend reformierte Erziehung — ein Punkt, auf den alle Socialreformer mit Recht das größte Gewicht legen und in welchem auch gerade die größten Schwierigkeiten liegen, weil eine andere Erziehung auch andere Erzieher voraussetzt — das Ihrige zu thun.

Die Ausführbarkeit der Ideen von L. Blanc wird häufig durch das Mißglücken der i. J. 1848 zur Realisierung des „Rechts auf Arbeit" errichteten Nationalwerkstätten, »Ateliers nationaux« als widerlegt betrachtet; indessen ist hieraus kein Beweis gegen dieselben herzuleiten. Die Nationalwerkstätten waren zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit infolge der Arbeitsstockung errichtet und durchaus unfähig, sogar absichtlich verfehlt geleitete Unternehmungen; sie haben, obgleich im Revolutionssturme von L. Blanc selbst vorgeschlagen, mit seinem in der »Organisation du Travail« entwickelten Systeme keinen Zusammenhang [4]).

4) Bezüglich des Rechts auf Arbeit, dessen Begriff zur Zeit seines ersten Auftretens ebenso

Das für den ganzen Ideengang der socialistischen Bewegung Bedeutende von L. Blanc ist dieses, daß er kein absolut neues wirtschaftliches Prinzip einführen, sondern nur die Richtung der Thätigkeit vorhandener und ihrer Wirksamkeit nach bekannter Kräfte reorganisieren will, und daß er die Staatsgewalt den Lohnarbeitern bezw. den Besitzlosen als eine Macht hinstellte, welche zu ihren Gunsten einzugreifen imstande und verpflichtet sei, und einen Weg zeigte, wie sie es zu machen habe. Hieraus konnte ohne Weiteres gefolgert werden: Wenn einmal der Staat die Möglichkeit hat, die Volkswirtschaft im Interesse der leidenden Klassen zu regeln, was hält ihn ab, es zu thun. Offenbar nur der Umstand, daß die wirtschaftlich Mächtigen die Regierung in Händen und an Reformen kein Interesse haben. Es handelt sich also zunächst darum, daß die Besitzlosen zur politischen Herrschaft kommen, um die Organisation der Arbeit durchzusetzen; die politische Herrschaft muß von Denen errungen werden, welche Interesse an wirtschaftlichen Reformen haben, wobei es eine Frage der Zweckmäßigkeit bleibt, ob die sociale Demokratie durch friedliche oder kriegerische Thätigkeit, durch Reformarbeit oder Revolution zu erstreben sei.

§ 10. Inzwischen und zur selben Zeit war eine Anzahl von Untersuchungen über die thatsächliche Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere der Lohnarbeiter in der Großindustrie, veröffentlicht worden, welche allerdings viele Uebelstände aufdeckten, deren Anerkennung dann allmählich auf die sogen. Fabrikgesetzgebung hingedrängt hat. Eine der eindrucksvollsten dieser Schriften war die von Friedrich Engels über die „Lage der arbeitenden Klassen in England aus eigener Anschauung und authentischen Quellen" (1845).

Wie L. Blanc's Theorie nur die eigentümliche Anwendung eines von der liberalen Politischen Oekonomie aufgestellten Hauptprinzips, desjenigen der freien Konkurrenz, war, so nahmen auch die folgenden beiden wichtigsten Vertreter des Socialismus ihren Ausgangspunkt vom Smithianismus und suchten diesen gleichsam durch sich selbst zu überwinden, nämlich die beiden Deutschen Rodbertus und Marx, welche zugleich dem Socialismus eine tiefere philosophische Grundlage zu geben suchten.

Rodbertus-Jagetzow (Zur Beleuchtung der socialen Frage, 1875; zuerst als 2. der „Socialen Briefe an v. Kirchmann", 1850) nennt selbst seine Theorie eine „konsequente Durchführung des von Smith in die Wissenschaft eingeführten und von der Ricardo'schen Schule noch tiefer begründeten Satzes: daß alle Güter wirtschaftlich nur als Produkt der Arbeit anzusehen sind, nichts als Arbeit kosten". Nach ihm entspringen die beiden größten Hindernisse des Fortschrittes, Pauperismus und Handelskrisen, einer und derselben Ursache, und zwar daraus, daß, wenn der Verkehr in Bezug auf die Verteilung des Nationalprodukts sich selbst überlassen bleibt, gewisse mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse bewirken, daß bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalprodukts wird. Zur Abhilfe dieses Uebelstandes komme es darauf an, wirtschaftliche Einrichtungen zu treffen, um die Gesellschaft auf friedlichem Entwicklungswege aus unserer auf dem Grund- und Kapital-Eigentum beruhenden, abgelebten Staatenordnung in die höhere, geschichtlich ihr folgende, auf das Verdienst oder reine Einkommens-Eigentum sich gründende allmählich überzuführen, und zwar soll dies geschehen vermittelst eines Lohnsystems, welches das Grund- und Kapital-Eigentum noch einstweilen in seinen Funktionen beläßt, auch dessen gegenwärtige Rentenbeträge nicht kürzt (Rente als Einkommen auf Grund bloßen Besitzes verstanden), wohl aber schon den arbeitenden Klassen diejenige Steigerung ihres

umstritten war wie heute, vgl. Joseph Garnier, Le droit au travail (Sammlung von Reden über das Recht auf Arbeit in der französischen Nationalversammlung. 1848. L. v. Stein, Das Königtum ꝛc. a. a. O.) S. 349 fg. H. v. Scheel, Unsere Zeit, Juli 1885. W. Neurath, Das Recht auf Arbeit. 1885. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 1886. F. J. Haun, Das Recht auf Arbeit 1889. (Dort auch die weitere Litteratur.)

Anteils am Nationaleinkommen zuwendet und sichert, welche die Steigerung der nationalen Produktivität zuläßt, und dadurch die Gegenwart mit der Zukunft vermittelnd verbindet.

Rodbertus hat keine praktischen Reformvorschläge gemacht und ist in seiner ganzen schwerfälligen Gedankenentwicklung dem größeren Publikum überhaupt fremd und unverständlich geblieben, jedoch ist seine philosophische Auffassung der wirtschaftlichen Probleme und sein Einfluß auf bedeutende Socialisten, wie Marx und Lassalle, bemerkenswert.

§ 11. Karl Marx, zuerst in seiner Schrift: Zur Kritik der Politischen Oekonomie (1859) und dann in dem mit scharfer Dialektik, großer Gelehrsamkeit und Belesenheit und Beibringung reichen Thatsachen-Materials geschriebenen Werke: Das Kapital, Kritik der Politischen Oekonomie. (Bd. I. Der Produktionsprozeß des Kapitals 1. Aufl. 1867, Bd. II 1885.), sucht nachzuweisen, wie das Kapital nur dadurch entstehe und sich vermehre, daß es den möglich größten Teil des Arbeitsprodukts in sich auffange, vermöge der heutigen Produktionsweise. Das Kapital selbst setze dem Produkt gar keinen Wert zu; sondern nur die Arbeit, wie auch A. Smith und Ricardo lehre, schaffe den Wert und damit auch den Mehrwert, durch dessen Aneignung der Kapitalist sich nährt. Wenn also z. B. ein Arbeiter in einer bestimmten Zeit den Wert von 10 Mark schafft und der ihn beschäftigende Kapitalist ihm den Wert seines ganzen Arbeitsprodukts, abgesehen von dem des Rohmaterials, als Lohn zahlen wollte, so würde er ja nichts für sich übrig behalten. Er muß und wird ihm mithin weniger zahlen, und je weniger er ihm zahlt, desto mehr behält der Kapitalist für sich und desto rascher wächst das Kapital. Als Mittel der Mehrwert-Auffaugung dient aber nicht nur der unmittelbare Druck auf den Arbeitslohn, sondern auch die extensive und intensive Ausnutzung des Arbeitstages. Dieser nämlich kommt deswegen in Betracht, weil das Kapital desto mehr gewinnt, je länger der Arbeitstag ist, bezw. je intensiver die Arbeitskraft innerhalb vierundzwanzig Stunden ausgenutzt wird, und zwar, weil der Arbeitslohn nicht in innerem Zusammenhange mit dem Werte der Leistung steht -- im Accordlohn ist ein solcher nur scheinbar, ganz äußerlich und willkürlich hergestellt — sondern sich auf die Dauer nach dem notwendigen Tagesunterhalt des Arbeiters richtet (Der „notwendige Arbeitslohn“ Ricardo's s. Abh. II.). Je intensiver ihn also der Kapitalist in der Zeit, für welche er ihm seinen Lebensunterhalt zahlt, ausbeutet, je mehr er den Wert des Arbeitstages und der Arbeitsleistung durch Beistellung von Maschinen, strenge Disziplin und durch Ansporнungsmittel (Accordlohn) steigert, desto mehr „Mehrwert“ saugt er auf und desto rascher geht die Anhäufung des Kapitals vor sich.

Marx glaubt aber nachweisen zu können, daß aus dem gegenwärtigen kapitalistischen Produktions-Prozesse der kooperative entstehen müsse, indem sich „durch das Spiel der immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion“, da der stärkere Kapitalist im Konkurrenzkampfe viele kleinere tot mache, eine Konzentration der Kapitalien vollziehe; und Hand in Hand mit dieser Konzentration oder der Expropriation vieler Kapitalisten durch wenige entwickle sich das Zusammenarbeiten der Arbeiter, die kooperative Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die bewußte technologische Anwendung der Wissenschaft, die planmäßig gemeinsame Ausbeutung der Erde, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel und die Oekonomisierung aller Produktionsmittel, durch ihren Gebrauch als gemeinsame Produktionsmittel kombinierter, gesellschaftlicher Arbeit. -- Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren und monopolisieren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Degradation, der Ausbeutung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. — Die Konzentration der Produktionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie

unerträglich werden mit ihrer kapitalistischen Hülle. Sie wird gesprengt. Die Stunde des kapitalistischen Privateigentums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriiert. — Die kapitalistische Produktions- und Aneignungs-Weise, daher das kapitalistische Privateigentum ist die erste Negation des individuellen, auf eigene Arbeit gegründeten Privateigentums. Die Negation der kapitalistischen Produktion wird durch sie selbst mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses produziert. Es ist Negation der Negation. Diese stellt das individuelle Eigentum wieder her, aber auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Aera, der Kooperation freier Arbeiter und ihres Grundeigentums an der Erde und den durch Arbeit selbst produzierten Produktionsmitteln. — Die Verwandlung des auf eigener Arbeit der Individuen beruhenden zersplitterten Privateigentums in kapitalistisches ist natürlich ein Prozeß ungleich mehr langwierig, hart und schwierig als die Verwandlung des faktisch bereits auf gesellschaftlichem Produktionsbetrieb beruhenden kapitalistischen Privateigentums in gesellschaftliches Eigentum. Dort handelte es sich um die Expropriation der Volksmassen durch wenige Usurpatoren, hier handelt es sich um die Expropriation weniger Usurpatoren durch die Volksmasse. – So Karl Marx, das Wieder Erscheinen des Gesamteigentums in neuer Form durch die konsequente Ausbildung des Privateigentums prophezeihend.

§ 12. Mit weniger Gründlichkeit in der Materialiensammlung und weniger Originalität in der geschichtsphilosophischen Auffassung, aber in geschicktester und wirksamster Formulierung hat Ferdinand Lassalle den Socialismus vorgetragen und in die Massen geworfen. Für Deutschland wenigstens bezeichnet sein Auftreten in den Jahren 1862 bis 1864 die Zeit, wo die bisher unbestimmt tastenden und zerfahrenen Bestrebungen der Lohnarbeiter einen festen Anhalts- und Sammelpunkt gewannen und sich eine „Arbeiterpartei" herauszubilden begann, welche die leidende Klasse der modernen Volkswirtschaft repräsentiert. Lassalle's wertvollste Schrift: „Das System der erworbenen Rechte" (2. Aufl. 1880), deren leitender Gedanke die Begründung der Rechte in der wirtschaftlichen Entwicklung und die Begrenzung der Geltung derselben durch die Bedürfnisse des Volks auf der gegebenen Entwicklungsstufe ist, steht in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit seiner socialistischen Thätigkeit, die durch eine Menge Agitations-Reden und Schriften bezeichnet wird, unter denen „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit" (1864) die hervorragendste ist [5]).

Lassalle's Programm, mit dem er sich wie L. Blanc und K. Marx zunächst an die industriellen Lohnarbeiter, die am leichtesten erreichbaren, wendete, war dieses: In der gegenwärtigen Verfassung der Volkswirtschaft hat die Arbeit keinen Anspruch auf ihr Produkt, sondern die Masse der Arbeiter am fremden Kapital wird durch einen Lohnbetrag abgefunden, der das Minimum des Unterhaltsbedürfnisses des Arbeiters zur Untergrenze hat und im Uebrigen durch die Nachfrage nach Arbeitskräften seitens der Unternehmer und das Angebot von Arbeit seitens der Arbeiter festgestellt wird.

Es ist zu beachten, wie die vom Smithianismus oder der sog. liberalen Nationalökonomie geschaffene unklare Vorstellung, daß die „Arbeit" den Wert schaffe, durch den Socialismus ausgebeutet wird bezw. ihm zugute kommt, indem er die „Arbeit" mit der mechanischen Thätigkeit der Erzeugung und Bearbeitung von Stoff gleich setzt. Diese Thätigkeit ist aber immer nur durch Vermittlung einer anderen, nämlich der des Unternehmers imstande, volkswirtschaftlich als Wert schaffend aufzutreten. Das durch jene „Arbeit" geschaffene Gut ist so lange volkswirtschaftlich tot, bis es durch die Spekulation d. i. die für den Markt disponierende Thätigkeit in einen Wert verwandelt wird, dessen Größe teils von der Geschicklichkeit und Kraft des Disponenten teils durch die außer ihm liegenden Chancen, die der Markt bietet, d. i. die Konjunktur bestimmt wird. Die den volkswirtschaftlichen Wert bildende Thätigkeit liegt also nie beim Lohnarbeiter bezw. der eigentlich Stoff schaffenden und formenden Arbeit.

5) Von andern sind noch besonders hervorzuheben: Offenes Antwortschreiben an das Centralkomite zur Berufung eines allg. deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig. 1863. Arbeiterprogramm. 1863. Zur Arbeiterfrage 1863. Arbeiterlesebuch. 1863. Die indirecte Steuer u. d. Lage der arbeitenden Classen. 1863. An die Arbeiter Berlins. 1863. Die Agitation des Allg. D. Arbeiterver. 1864.

Die Lohnarbeiter, sagt Lassalle weiter, stehen so als die wirtschaftlich Schwächeren den Kapitalisten, deren wirtschaftliche Stärke eben im Besitz besteht, gegenüber. Daher ist der Arbeiter in der Regel nur imstande, sich ein Einkommen zu verschaffen, welches in keinem gerechten Verhältnis zu der von ihm angewendeten Anstrengung steht, wenn man denjenigen Teil damit vergleicht, den sich die Unternehmer vermöge ihres Eigentumsrechts am Ertrage der Produktion sichern können. Es herrscht hier jenes „eherne Lohngesetz" Ricardo's, wonach der Arbeitslohn stets um das gewohnheitsmäßige Unterhalts-Minimum der Arbeiter schwankt. Dieses sogenannte Naturgesetz der liberalen Volkswirte ist auch in der That unumstößlich, so lange die gegenwärtigen Voraussetzungen dafür fortdauern, d. h. so lange die gegenwärtige Lohnform besteht und die Arbeiter nicht durch kooperativen Zusammenschluß sich von der Herrschaft der Kapitalisten befreien und eine andere Produktionsweise einführen. Daß nun dieser Prozeß durch eigene Initiative der Arbeiter eingeleitet werden muß, ist selbstverständlich, da die gegenwärtig herrschenden Klassen eine Veränderung in der Produktionsweise nicht wünschen können und also auch nicht die Hand dazu bieten werden. Daß die Arbeiter ein Recht auf diese Reform haben, kann nicht zweifelhaft sein, da nicht die ökonomische Herrschaft eines Teiles der Gesellschaft über den anderen, sondern die Durchführung der Freiheit und Gleichheit auf allen Gebieten in der Idee der modernen Gesellschaft liegt. Wie können nun jene Voraussetzungen beseitigt werden, welche die ungünstige und dem Geiste des Zeitalters widersprechende Lage des Arbeiterstandes zur Folge haben? Wie kann man also dem Arbeiter einen größeren Teil des Produktionsertrags oder besser den ganzen Produktionsertrag zuweisen? Am radikalsten dadurch, daß man die gegenwärtige Lohnform ganz abschafft und den Arbeiter zugleich zum Unternehmer macht. Die wirtschaftliche Form, in der dieses geschehen kann, braucht nicht erst erfunden zu werden, sondern ist bereits bekannt; es ist nämlich die Produktiv-Association, in welcher sich eine Anzahl von Arbeitern desselben Gewerbes zusammenthut, um unter Leitung selbst gewählter Vertreter auf eigene Rechnung in genossenschaftlicher Arbeit ein Geschäft zu betreiben und den Ertrag desselben nach von ihnen selbst festgesetzten Regeln unter sich zu teilen. Solche Associationen würden zunächst in denjenigen Industriezweigen einzurichten sein, welche sich durch ihre Natur, indem sie verhältnismäßig die stärkste Arbeiterzahl beschäftigen, dazu am meisten eignen. Sie würden in solchen Bezirken und Orten zuerst entstehen müssen, welche durch die Art ihrer Gewerbthätigkeit, die Dichtigkeit der Bevölkerung, Temperament und Befähigung der Arbeiter die günstigsten Aussichten bieten. Sobald erst eine Anzahl solcher Associationen besteht, würden sie, je mehr desto leichter, in andere Gegenden und auf andere Gewerbszweige übertragen werden können und allmählich den ganzen Arbeiterstand umfassen. Wenn die Ausdehnung dieser Wirtschaftsform eine ansehnliche geworden ist, werden die Associationen Verbände unter sich zu schließen haben, um an die Stelle der jetzigen planlosen und Kräfte vergeudenden Wirtschaftsweise, wo jeder darauf los produziert, ohne sich um den andern zu kümmern, eine planmäßigere und sparsamere zu setzen. Denn jetzt herrscht zwar in der einzelnen Unternehmung, sofern sie rationell betrieben wird, knappe Ordnung und zweckmäßige Arbeitsteilung, im Ganzen der Volkswirtschaft aber kommen kolossale Verschwendungen und fortwährende Verluste vor.

Auf dieses Argument des Socialismus ist besonders aufmerksam zu machen, weil es das für seine Kritik der gegenwärtigen Volkswirtschaft entschieden beweiskräftigste ist. Das Produzieren in Einzelwirtschaften nach dem Prinzip der freien Konkurrenz bringt einen wirtschaftlichen Kampfeszustand mit sich, in welchem viele unterliegen; läßt wegen der Schwierigkeit, den Markt zu übersehen, viel Mißgriffe in der Wahl des Berufs, der Art der Unternehmung, des Marktorts zu; bedingt einen großen Aufwand von Transport-Arbeit und Kosten durch Mangel an einheitlicher Disposition über die Arbeitsmittel bezw. Güter; erschwert die dem Bedürfnis entsprechende örtliche Verteilung der Arbeitskräfte, und bei zu kleinem Betriebe die volle Ausnutzung derselben. Das Vorhandensein solcher Fehler in der jetzigen Wirtschaftsverfassung ist unleugbar.

Die Associationen, meint Lassalle, können durch Kredit und Assekuranz-Verbände sich größere Hilfsmittel verschaffen und das geschäftliche Risiko unter einander verteilen. — Solche Organisationen sind nun freilich nicht in's Werk zu setzen, wenn die Arbeiter auf ihre eigenen Kräfte allein angewiesen bleiben, weil sie das zu den Unternehmungen notwendige Kapital nicht aufzubringen vermögen. Zu vielen Arten von Unternehmungen gehören Summen, die der Arbeiter, auch wenn er verhältnismäßig bedeutende Ersparnisse machen zu können so glücklich wäre, niemals aufbringen kann. Auf den gewöhnlichen Weg des Kredits kann er gleichfalls nicht hoffen, denn unsere Kreditinstitute, von Kapitalisten gegründet und für Kapitalisten arbeitend, würden sich, wenn überhaupt, in zu geringem Maße und gegen zu teure Zinsen auf Kreditgewährung an solche Associationen von Arbeitern einlassen. Die Kreditvereine, wie sie jetzt auf genossenschaftlicher Basis bestehen [z. B. die in Deutschland von Schulze-Delitzsch, später für ländliche Verhältnisse von Raiffeisen ausgebildeten] sind für Lohnarbeiter und als Stützen von solchen Unternehmungen nicht geeignet. Mit der Hilfe wohlwollender Vereine oder Einzelner kann man bei so großen Organisationen vollends nicht rechnen. Woher können also die Mittel kommen? Offenbar nur von derjenigen wirtschaftlichen Macht, welche verpflichtet ist, die Interessen der Gesamtheit, von der ein so bedeutender Bruchteil durch die Arbeiter repräsentiert ist, wahrzunehmen, also von dem Staate. Das ist ja gerade die Aufgabe und Bestimmung des Staats, die großen Kulturfortschritte der Menschheit zu erleichtern. Dieser war von jeher dazu berufen und damit beschäftigt, die großen wirtschaftlichen Verbesserungen zustande zu bringen, großartige wirtschaftliche Unternehmungen zu schaffen oder die von Privaten entwickelten Keime zu dem im Interesse der Gesamtheit wünschenswerten Umfange zu entfalten; man denke an Straßen, Kanäle, Post, Eisenbahnen, großartige Boden-Meliorationen, Einführung neuer Fabrikationszweige u. s. w. So groß nun auch die Staatsthätigkeit in diesem Sinne gewesen sein mag, der gewaltigste durch sie zu vollbringende Kulturfortschritt würde die Schöpfung der Associationen der Arbeiter sein. Wenn je die Staatshilfe berechtigt war, so ist sie es zu diesem Zweck. Und zwar kann derselbe ohne bedeutende Opfer dadurch erreicht werden, daß den Arbeitern Staatskredit zur Verfügung gestellt und durch Kapitalvorschüsse die Gründung von solchen Produktiv-Associationen ermöglicht wird. Dabei kann der Staat zur Wahrung seines Interesses sich die Genehmigung der Statuten und Kontrolle der Geschäftsführung vorbehalten.

Das ist also, nach Lassalle, die Pflicht des Staates — wird er sie aber erfüllen? So lange die Regierung in den Händen der Besitzenden bleibt, nicht. Was haben folglich die Arbeiter zu thun? Sie müssen sich Einfluß auf die Regierung verschaffen, und wie? Sie müssen begreifen, daß die Interessen aller Lohnarbeiter den besitzenden Klassen gegenüber gleich sind, daß sie sich also fest zusammenzuschließen haben zu einer großen socialen Partei, welche auf das vorgesteckte Ziel gemeinsam hinarbeitet und welcher die Besitzenden nicht widerstehen können, wenn sie einig und fest bleibt. Das nächste Ziel ist also die Gewinnung politischer Macht, um diese für die sociale Reform zu verwerten, und das allernächste ist die Erringung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts (in Deutschland eingeführt durch Art. 20 der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26. Juli 1867), um Vertreter der Arbeiterklasse in die Parlamente zu bringen, wo sie die Forderungen der Arbeiter geltend machen und deren Erfüllung durchsetzen können.

Dies waren die Ideen, mit welchen Lassalle den Arbeiterstand als sociale Klasse innerhalb der Nation zu organisieren suchte und aufforderte, sich politische Macht zu verschaffen, um eine Reform der Volkswirtschaft durchzusetzen, d. i. die Notwendigkeit einer Socialdemokratie proklamierte; Ideen, welche bei der Gleichheit der wirtschaftsrechtlichen Grundlagen in den Staaten europäischer Civilisation auf sie alle zutreffen.

IV. Die Socialdemokratie.

§ 13. Wir haben nun die wissenschaftliche Beleuchtung kennen gelernt, welche der Gegensatz zwischen Lohnarbeit und Kapital vom Standpunkte des Socialismus aus erhalten hat, und damit das, von unbestritten bedeutenden Denkern, derjenigen socialpolitischen Partei gelieferte Rüstzeug, die sich die Beseitigung dieses Gegensatzes durch den Socialismus zur Aufgabe gemacht hat: der Socialdemokratie. Es wird sich nun noch darum handeln, diese Bewegung in ihren Grundzügen darzustellen[6]), wenn gleich diese Abhandlung damit schon über ihre eigentliche Aufgabe, die Entwicklung der wissenschaftlichen Ideen zu schildern, hinausgreift.

Die Bestrebungen, durch Parteigruppierung das politische Leben zu Gunsten der socialistischen Ideen zu beeinflussen, zeigen selbstverständlich die Schwankungen und Unklarheiten aller, zumal junger Parteibildungen: Gegen gemäßigte Richtungen, die wenigstens einen Teil der bestehenden gesellschaftlichen und Wirtschaftsordnung konservieren, eine friedliche Evolution herbeiführen möchten, kämpfen radikale, die schnell und vollständig mit dem Bestehenden brechen wollen, die Revolution als notwendig ansehen; es bilden sich Sekten zur Verfolgung von Spezial-Programmen, Gruppen um einzelne hervortretende Persönlichkeiten, die Lieblings-Ideen und ehrgeizige Pläne verwirklichen wollen. So schwankt die Parteibildung, verdunkeln sich die Parteiziele, der Beteiligte wie der Beobachter mag leicht vorübergehende Strömungen für wesentliche Entwicklungsphasen halten.

Das wirtschaftliche Ziel der socialdemokratischen Parteibildung ist die Auflösung des Gegensatzes von Lohnarbeiter und Unternehmer durch die Vereinigung von Arbeit und Kapital in denselben Personen. Zunächst handelt es sich um die Organisation der Lohnarbeiter gegen die Kapitalisten; Klassenkampf und Klassenverbitterung sind die unvermeidlichen Begleiter derselben. Bei der Rohheit und Unbildung eines großen Teils der Arbeiter ist ein schroffes Auftreten der durch halbverstandene socialistische Forderungen Aufgeregten, die Vernachlässigung der allgemeinen Ziele zu Gunsten des Wunsches, zunächst die persönliche Arbeitsleistung und -Last thunlichst abzumindern, selbstverständlich.

Von den Arbeiterschaften der einzelnen Länder scheinen den allgemeinen Gesichtspunkten des Socialismus am meisten zugänglich und verhältnismäßig am einigsten zu sein die deutsche, während die französischen Arbeiter sich mehr in Sekten und Sonderbestrebungen zersplittern, die englischen ihren Gesichtskreis mehr auf einzelne, aus dem Tagesbedürfnis hervorgehende Forderungen beschränken, die italienischen in ihrer Masse wohl noch zu wenig gebildet sind, um etwas Mehr als kleine, radikal gesinnte Gruppen zu erzeugen.

Das Fortschreiten der Socialdemokratie kann, abgesehen von staatlichen Maßregeln, die den socialistischen Ansprüchen den Boden einschränken, nicht wirksamer gehemmt werden, als durch nicht socialistische Organisationen innerhalb der Arbeiterschaften, welche die Befriedigung der wirtschaftlichen Ansprüche auf dem Boden der bestehenden Volkswirtschaft suchen. Das ist besonders in England der Fall, wo die Trades Unions, auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo große Arbeiterverbände, wie die Knights of Labor,

6) Außer der unter der Ueberschrift dieser Abhandlung bezeichneten Litteratur ist hier noch zu verweisen auf folgende Schriften: G. Adler, Die Geschichte der ersten socialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. 1885. O. Testut, L'internationale. 1. Aufl. 1870. E. Fribourg, L'Association internationale des travailleurs (1871). — Zacher, Die rothe Internationale. 1884. W. Krieter, Die geheime Organisation der socialdemokratischen Partei. 1887. Socialismus und Anarchismus in Europa und Nordamerika während der Jahre 1883—1886, nach amtlichen Quellen. 1887. Der Anarchismus und seine Träger. 1887. K. Bücher, Die schweizerischen Arbeiter-Organisationen. Z. f. St.W. Jahrg. 1888. S. 609 fg. R. Martin, Die anarchistische und social-demokratische Bewegung, Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung, 1888. N 308, 310, 316. J. Garin, Die Anarchisten. Deutsche Uebersetzung. 1887.

die Central Labor Union, die Federation of Trades mächtige Arbeiterorganisationen dieser Art bilden bezw. bildeten. (S. hierüber Handb. Band II. Abh. XXII.)

§ 14. Der internationale Charakter der Socialdemokratie ergibt sich aus ihrem Wesen von selbst; überall wo die moderne Form der Lohnarbeit einen breiten Raum in der Volkswirtschaft einnimmt, sind ihre Grundbedingungen gegeben. Karl Marx (s. § 11), auf den die Organisation der socialistischen Propaganda der Gegenwart hauptsächlich zurückzuführen ist, hatte schon im Jahre 1849 von Brüssel aus ein Manifest an die „Proletarier aller Länder" gerichtet, in welchem diese zum revolutionären Kommunismus eingeladen wurden.

Nachdem bereits die Ideen von K. Marx geschildert sind, genügt es hier, folgende charakteristische Sätze des Manifestes wiederzugeben: „Wenn das Proletariat sich im Kampfe gegen die Bourgoisie notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, die Klassen überhaupt und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf. An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Association, worin die freie Entwicklung eines Jeden die Bedingung für die freie Entwicklung Aller ist...... Mit einem Wort, die Kommunisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände. In allen diesen Bewegungen heben sie die Eigentumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch angenommen haben möge, als die Grundbewegung hervor. Die Kommunisten arbeiten überall an der Verbindung und Verständigung der demokratischen Parteien aller Länder. Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. — Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!"

Die französischen Arbeiter nehmen die Ehre für sich in Anspruch, die Idee einer internationalen Association der Arbeiter, bei Gelegenheit des Besuchs der internationalen Ausstellung von 1862 in London durch eine Abordnung ihrerseits, zuerst angeregt zu haben. Im September 1864 kamen dann in London, bei einer internationalen Besprechung der polnischen Frage, Arbeiter bezw. Arbeiter-Vertreter verschiedener Länder zusammen und schufen die Anfänge zu einem solchen Verbande auf Grund des folgenden Programms:

In Erwägung:

daß die Emanzipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft bedeutet;

daß die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deshalb die ökonomische Emanzipation der arbeitenden Klassen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hilfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jeden Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

daß die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existiert, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittensten Länder abhängt;

daß das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europas, während es neue Hoffnungen rege macht, eine feierliche Warnung vor einem Rückfalle in alte Irrtümer enthält und ein unmittelbares Bündnis der noch getrennten Bewegungen erfordert.

Aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeiterkongreß, daß die internationale Arbeiterassociation und alle ihr angehörigen Gesellschaften und Individuen Wahrheit, Recht und Sitte als die Grundlage ihres Betragens unter einander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntnis oder Nationalität anerkennen. Der Kongreß betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht bloß für sich selbst, sondern für Jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.

Der erste Kongreß der Association internationale des travailleurs sollte im Jahre 1866 gehalten werden, um den Verband definitiv zu bilden, Europa mit den Forderungen der Arbeiter bekannt zu machen und die besten Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele zu finden. Es fanden Kongresse statt in Genf 1866, in Lausanne 1867, zu Brüssel 1868, Basel 1869 — wo die Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden als notwendig erklärt wurde —, 1872 in Haag. Hier kam es zum offenen Bruch zwischen den Anhängern von Marx († 1883), die als „autoritäre Socialisten" noch etwas von einer festen Parteiorganisation hielten — in Frankreich hat sich später sogar eine Gruppe der Anarchisten, die Anhänger des Socialrevolutionärs Blanqui, als „autoritäre Anarchisten" bezeichnet —, und den Anhängern des nihilistischen Russen Bakunin († 1876), die auf völlige Anarchie lossteuerten. Der Generalrat des Verbands wurde nominell nach New-York verlegt, die anarchistische Richtung schuf sich einen Agitations-Mittelpunkt in der „fédération Jurasienne" in der Schweiz. Damit war die Internationale Arbeiter-Association als solche thatsächlich lahm gelegt, nachdem sie eine immerhin nicht unbedeutende Thätigkeit in litterarischer Propaganda sowie in Hervorrufung und Verschärfung von Arbeits-Einstellungen entfaltet hatte. Versuche zur Wiederbelebung des Verbandes, die auf bald da bald dort stattfindenden Zusammenkünften führender Persönlichkeiten gemacht wurden, sind teils an der Uneinigkeit der Gruppen, teils an dem scharfen Vorgehen der Regierungen gegen solche Bestrebungen gescheitert [7]).

§ 15. Die socialdemokratische Bewegung in den einzelnen Ländern neigt sich der internationalen Vereinigung naturgemäß zu, ist auch durch die Internationale Arbeiter-Association zum Teil beeinflußt worden, hat aber doch ihre selbständige Geschichte.

In Deutschland hat Lassalle die noch aus den vierziger Jahren vorhandenen Anfänge einer socialpolitischen Arbeiterbewegung im Jahre 1863 durch Gründung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" in Leipzig zusammenzufassen und für seine Ideen (s. § 12) zu organisieren gesucht. Als der nächste Zweck dieses Vereins wurde die Erringung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts hingestellt, weil dieses die Vorbedingung zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele sei. Dieses Wahlrecht, welches infolge der politischen Ereignisse den Arbeitern bald nachher von selbst in den Schoß fiel, muß in der That als die Vorbedingung einer friedlichen socialistischen Agitation angesehen werden, wie sie Lassalle wollte, der von einer grundsätzlichen Abschaffung des Privateigentums weit entfernt war.

In welchem Maße das allgemeine Wahlrecht bei Gelegenheit der Wahlen zum Deutschen Reichstag als Ausdruck socialistischer Anschauungen gebraucht worden ist, ergibt sich aus den folgenden Ziffern. Es wurden bei den ersten ordentlichen Wahlen — nur diese, nicht die entscheidenden bezw. Stichwahlen können hier als Maßstab angewendet werden – abgegeben socialdemokratische Stimmen (Statistisches Jahrbuch f. d. D. Reich, Jahrg. 1887):

im Jahre 1871	124 655	im Jahre 1881	311 061
„ 1874	351 952	„ 1884	549 990
„ 1877	493 288	„ 1887	763 128.
„ 1878	437 158		

Es läßt sich allerdings nicht behaupten, daß diese Wähler alle Anhänger des socialistischen Programms seien, wie es jeweilen durch die gewählten Vertreter im Reichstage formuliert wird.

Bei Lassalle's Tod (1864) war der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein in etwa 50 Orten mit ungefähr 4000 Mitgliedern vertreten und drohte durch ungeschickte Führung

7) Die Pariser „Commune" von 1871 ist wohl als ein Werk der „Internationalen" bezeichnet worden; indessen ist ein solcher Zusammenhang nicht nachweisbar, wenn auch manche Führer der damaligen Bewegung zugleich Angehörige der Internationale waren. Ein socialistisches Programm lag diesem zweimonatlichen Ausbruch der Wildheit einer großstädtischen Bevölkerung, von der sich die Regierung zurückgezogen hatte, überhaupt nicht zu grunde. Aus den sehr zahlreichen Schriften über die Commune seien genannt: G. Morin, Histoire critique de la Commune. 1871; Bernh. Becker, Geschichte u. Theorie der Pariser revolutionären Commune. 1879. Du Camp, Les convulsions de Paris. 4 Bde. 1875/79. Meerheimb, D. Paris. Commune. 1880.

und das Hineindringen radikalerer Elemente, unter Führung von Bebel und Liebknecht, die zur „Internationalen" neigten, zu zerfallen, bis J. B. v. Schweitzer, der 1867 bis 1871 das Präsidium führte, ihm neues Leben einflößte. Bei den ersten Wahlen, die auf Grund des allgemeinen Stimmrechts erfolgten, wurden zwei Anhänger des A. D. A.-Vereins in den Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt, und als dritter Socialdemokrat kam der Kandidat einer sezessionistischen Gruppe desselben (der sog. weiblichen Linie) hinein. Insbesondere gewann der Verein durch Organisation von Gewerkschaften, auf Basis des Lassalle'schen Programms, Anhänger, während gleichzeitig auf der anderen Seite durch Max Hirsch und Franz Duncker, aus dem Lager der Fortschrittspartei heraus Gewerkvereine organisiert wurden, welche zwischen Lohnarbeitern und Unternehmern vermittelnd wirken wollten.

Auf einem Kongreß in Eisenach i. J. 1869 bildete sich aus der radikalen Richtung heraus, die bisher im „Verband deutscher Arbeitervereine" vertreten gewesen war, die „Socialdemokratische Arbeiterpartei". Dieselbe stellte sich in der Formulierung ihrer Ansichten über die „politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse" ganz auf den Standpunkt von Marx, aber, neben den politischen Forderungen, die auf völlige Durchführung des allgemeinen gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts aller Männer vom 20. Lebensjahr an für alle Staats- und Gemeinde-Vertretungen, direkte Gesetzgebung durch das Volk, allgemeinen unentgeltlichen Unterricht, Trennung von Kirche und Staat lauteten, finden sich an wirtschaftlichen Forderungen noch nicht so weit gehende, wie sie die „Internationale" hatte, nämlich nur die folgenden: „Einführung des Normalarbeitstages, Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinder-Arbeit; Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommenssteuer und Erbschaftssteuer; staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantien."

Dann kam i. J. 1875 eine, wenigstens formelle, Vereinigung der internationalen und der gemäßigten Richtung — von der ersteren waren etwa 9000, von der letzteren etwa 15000 Mitglieder auf dem Kongresse durch Deputierte vertreten — auf dem Kongresse in Gotha zustande, auf Grund des folgenden Programms, welches einen Sieg der radikalen Elemente bezeichnet:

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen (nach dem Beschlusse des Kongresses deutscher Socialdemokraten zu Wyden in der Schweiz von 1880 wurde dieses Wort aus dem Programm gestrichen) Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1) Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein. 2) Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. 3) Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. 4) Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken. 5) Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege. 6) Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1) Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen. 2) Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern. 3) Unbeschränktes Koalitionsrecht. 4) Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit. 5) Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit. 6) Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz. 7) Regelung der Gefängnisarbeit. 8) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

Seitdem wurde die Propaganda und die durch viele Organe vertretene Tagespresse der Socialdemokratie immer radikaler und rücksichtsloser und entfernter von nationaler Gesinnung. Im Jahre 1878 gaben dann politische Attentate, die allerdings nicht direkt mit der socialdemokratischen Agitation in Verbindung zu bringen, aber doch durch die Eindringlichkeit, mit der grundstürzende Ansichten von ihr vertreten wurden, ermuntert waren, den Anstoß zum Erlaß des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (vom 21. Oktober 1878). Die Folge desselben war die Zerstörung der äußeren Organisation der Partei; der Ersatz der bisherigen Preßorgane durch eine kleine Anzahl gemäßigt auftretender; die Zurückdrängung der unbeschränkten Meinungsäußerung bis auf die Reichstagstribüne. Die radikale Propaganda wurde nun durch im Auslande (insbesondere in der Schweiz) hergestellte und heimlich nach Deutschland eingeführte Preßerzeugnisse betrieben.

In Frankreich stehen neben den Opportunisten oder Kooperatisten, die ihre nächsten wirtschaftlichen Forderungen auf ausgedehnte Staatshilfe für Arbeitergenossenschaften zur gemeinsamen Produktion beschränken, die Kollektivisten, welche die Ueberführung aller Arbeitsinstrumente in den Gemeinbesitz als Zweck ihrer Bestrebungen aufstellen, und die Anarchisten, die sich wiederum in mehr oder weniger anarchische Richtungen spalten. Der revolutionäre Socialismus wird in Frankreich durch eine bedeutende Anzahl von Preßorganen verbreitet. In England, wo der Socialismus durch Flüchtlinge aus anderen Staaten schon seit langer Zeit ausgiebig vertreten ist, scheinen sich aus der einheimischen Arbeiterschaft selbst heraus bedeutende Gruppen mit einem eigentlich socialistischen Programm noch nicht gebildet zu haben, wenn es auch an kleineren solcher Gruppen nicht fehlt. Außer dem schon oben erwähnten Umstande, daß die Verstaatlichung des Grund und Bodens dort viel Sympathien gefunden hat, ist aber bemerkenswert, daß die dort so hoch entwickelten und einflußreichen Gewerkvereine, die im Ganzen noch auf dem Boden des bürgerlichen Liberalismus stehen, sich allmählich der Socialdemokratie geneigter zeigen.

Die Parteibildung in den verschiedenen Ländern näher zu verfolgen, die Namen der Gruppen, ihrer Führer, ihrer Presse zu geben, die naturgemäß höchst unsicheren Zahlenangaben über die Stärke der Parteien zusammenzutragen, kann um so weniger Aufgabe eines Buchs wie das vorliegende sein, als bei den fortwährenden raschen Verschiebungen und Aenderungen dieser Verhältnisse innerhalb einer jungen Parteibildung, wie der socialdemokratischen, viele dieser Nachrichten bald veraltet sein würden.

IV.

Wirtschaftliche Grundbegriffe.

Gut, Wert, Preis, Vermögen, Wirtschaft, Ertrag, Einnahme und Einkommen.

Litteratur: Zur allgemeinen Orientierung ist von älteren Darstellungen jene von Rau (I) zu empfehlen. Daneben sind aus älterer Zeit zu nennen: Hermann S. Lotz, Revision der Grundbegriffe. 1811—15. Ders., Staatswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1837. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 1807 und 1813, auch Thomas, Theorie des Verkehrs. 1841 und Gossen: Gesetze des menschl. Verkehrs 1853; aus neuerer Zeit aber Lindwurm, Theorie des Werths in Hildebrand J. 4 S. 165 und Dess. Grundzüge der Staats- und Privatw.lehre 1866, ferner Marx, Das Kapital Bd. I. (zuerst 1867), v. Putlitz, Werth, Preis u. Arbeit 1880, v. Böhm-Bawerk, Rechte u. Verhältnisse vom Standpunkte der volksw. Güterlehre 1881 und Theorie des Güterwerths in Hildebrand-Conrad J. 13, und J. Wolf, Lehre vom Werth, Z. f. St.W. 42, auch Bernhardi, Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigenthum 1848; Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1871, Knies, Geld und Credit 2. Auflage 1885 I. u. Wagner G., sodann insbesondere über das Litteraturgeschichtliche Roscher, S. I, Goldschmidt, Handelsrecht, Bd. I², 1875 u. Bd. II², erste (einzige) Lieferung 1883 und v. Scheel, Begriff des Geldes und Grundbegriffe im corpus juris (Hildebrand J. 6. S. 12 ff. S. 324 ff.) Der Verfasser dieser Abh. hatte seine Ansichten über die bei solchen Begriffsbestimmungen zu beachtenden Grundsätze sowie auch einige der hier in Rede stehenden Begriffe namentlich in den Aufsätzen: Zur Revision der Grundbegriffe (Z. f. St.W. 25 und 28) und Ueber die Gestaltung des Preises (dortselbst 36 S. 175 ff.) u. in der ersten Auflage dieses Handbuchs entwickelt. Ueber manches, was nach den Zwecken dieses Handbuchs nur kurz zu berühren ratsam schien, wird jetzt in den von ihm herausgegebenen „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ 1889 Rechenschaft gegeben und hiebei auch auf die entgegenstehenden Ansichten Anderer näher eingegangen. — Was die ausländische Litteratur betrifft, so ist aus der englischen namentlich das verdienstvolle kleine Werk von Malthus, The definitions in political economy, 1827 hervorzuheben (in welchem mehr als in irgend einem andern auch die bei derartigen Begriffsdefinitionen einzuhaltenden Grundsätze erörtert werden), desgleichen aus älterer Zeit insbesondere: (Bailey) On the nature, measures and causes of value, 1825, und aus neuerer Zeit neben J. St. Mill (P.O. u. On the definition of Pol. Ec. in essays on some questions of pol. ec. 1844) noch de Quincey, The logic of political economy, 1863, Jevons, The theory of political ec. zuerst 1871 u. Cairnes, Principles of polit. economy 1883, auch Macleod, Principles of economical philosophy 2. Ausgabe 1872 ff. In der älteren französischen Litteratur zeichnete sich durch Selbständigkeit der Auffassung auf diesem Gebiete früher insbesondere der jüngere Say in seinen außerhalb Frankreichs zu wenig beachteten Etudes sur la richesse des nations, 1836, aus. Ueber den neueren Stand der Ansichten dort vgl. Garnier: Traité d'économie politique, 8. ed. 1880 u. Ch. Gide, Principes d'Econ. polit. 2. ed. 1889, auch Baudrillart, Manuel d'Econ pol. 3. éd. 1872 u. Laveleye, Elements d'écon. pol. 1882. Aus der neueren ital. Litteratur ist Cossa, Primi elem. di econ. pol. 6. ed. 1883 u. Guida 2. ed. 1878 zu nennen.

I. Einleitendes.

§ 1. Bei der Definition oder, besser gesagt, bei der Bestimmung derartiger Begriffe wie der in Rede stehenden sind drei Dinge auseinander zu halten: erstens die Erkenntnis des Wesens des bezüglichen Vorstellungsobjekts und der demselben im Verhältnis zu anderen Vorstellungsobjekten hienach zuzuweisenden Grenzen, zweitens die Bestimmung des

geeignetsten Ausdruckes für das so fixierte Objekt und drittens die im Wesentlichen nur zu rascherem Verständnisse und leichterer Einführung in die bezüglichen Dinge erforderliche kurze Charakteristik des hienach mit dem einzelnen Ausdrucke zu verbindenden Begriffs.

Im Allgemeinen wird freilich, wo von Begriffsdefinitionen die Rede ist, allein oder fast allein dieser letzte Teil aller Begriffsbestimmung in's Auge gefaßt[1]), zumal bei oberflächlicher Erfassung dieser Teil allein Schwierigkeiten zu bereiten scheint, und in den sogenannten exakten Wissenschaften er in der That auch regelmäßig der einzige ist, über den gestritten wird[2]). Welche Vorstellungen wir mit Bezeichnungen wie Punkt, Linie, Kreis, Kugel, Winkel &c. zu verknüpfen haben, steht fest. Und ebenso wie das Vorstellungsobjekt pflegt mit Bezug auf diese Dinge auch der bezügliche Ausdruck dem Zweifel entrückt zu sein, so daß hier wirklich allein jener dritte Teil aller Begriffsbestimmung in Frage zu kommen scheint.

Ganz anders steht es in dieser Beziehung aber in minder exakten Wissenschaften z. B. in der Politik, den Rechtswissenschaften, der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft u. s. w. Wenn hier z. B. über Begriffe wie Gemeinde, Staat, Nation, Volk, Souveränität, Polizei, Recht, Privat- und öffentliches Recht &c. zum Teil seit Jahrhunderten gestritten wird, ohne daß dieser Kampf endgültiger Entscheidung erheblich näher gerückt erscheint, so ist das nicht den vorzugsweise formalen Schwierigkeiten kurzer Charakteristik an sich feststehender Dinge, sondern eben dem Umstande zuzuschreiben, daß es an solcher Feststellung gebricht, und demgemäß auch an sicherer Wahl entsprechenden Ausdrucks. Und nicht anders verhält es sich mit den meisten Begriffen der Volkswirtschaftslehre. Auch bezüglich dieser Begriffe herrschen, so lange man sich mit volkswirtschaftlichen Dingen beschäftigt, die vielfältigsten Meinungsdifferenzen, ja man hat unserer Wissenschaft schon oft zum Vorwurf gemacht, daß selbst von ihren wichtigsten Begriffen kaum einer ausreichend festgestellt sei. Indessen mit Unrecht. Denn auch hier steht in erster Linie nicht die beste Charakteristik der mit dem einzelnen Ausdrucke (Gut, Wert, Kapital, Einkommen &c.) zu verknüpfenden Begriffe, sondern das Wesen und die beste Umgrenzung dieser Begriffe selber in Frage, danach die Wahl eines den bezüglichen Begriff am besten „überdeckenden" Ausdrucks und in letzter Linie erst jene gedrängte Charakteristik des mit dem einzelnen Ausdruck zu verbindenden Begriffs, an welche so oft ausschließlich gedacht wird.

Daß aber über jenen ersten, so zu sagen, fundamentalen Teil aller Begriffsbestimmung die Ansichten auseinander gehen, ist leicht zu erklären[3]). Von Bedeutung ist nämlich für jene Fixierung der Vorstellungsobjekte und die Wahl bezüglicher Ausdrücke zwar einerseits die überkommene Uebung d. h. der allgemeine und bisherige wissenschaftliche Sprachgebrauch, auch jener amtliche Gebrauch, wie er z. B. in Gesetzen, Gesetzesvorlagen, Verordnungen &c. zu Tage tritt. Indessen so dringlich die Beachtung dieser Dinge ist, entscheidend sind sie nicht. Entscheidend ist vielmehr das jeweilige Interesse derjenigen Wissenschaft, für die die einzelne Begriffsbestimmung zu erfolgen hat[4]), im vor-

1) Sodaß man in neuerer Zeit behauptet hat, volkswirtschaftliche Begriffe zu definieren, gehöre nicht zu den Aufgaben unserer Wissenschaft

2) Freilich auch nur der Regel nach. Denn im Grund stehen auch in den exakten Wissenschaften keineswegs alle Bezeichnungen resp. die mit solchen zu verbindenden Begriffe fest. Auch dort ist manches auf diesem Gebiete strittig, und manches wird der Entwicklung der Wissenschaft überlassen. Vgl. z. B. über solche dort in Frage kommende schwankende Begriffe, wie „reguläre Funktion", „Ströme", „Windungspunkte" u. s. w. Carl Neumann: Vorl. über Riemann's Theorie der Abel'schen Integrale. 2. Aufl. 1884 S. VIII. u. 472.

3) Der Verf. bezieht sich auch hier, um an dieser Stelle sich kürzer fassen zu können, auf frühere eingehendere Ausführungen an den oben genannten Orten.

4) Daher denn auch für verschiedene Wissenschaften verschiedene Auffassungen desselben Ausdrucks wohl berechtigt sein können. In der Ethik, in der Volkswirtschaftslehre und im Handelsrecht dürfen z. B. die mit Ausdrücken wie Gut, Wert, Handel u. s. w. zu verbindenden Begriffe ganz verschieden gestaltet sein. Und selbst für divergierende Richtungen innerhalb derselben Wissenschaft kann solche Verschiedenheit, so

liegenden Falle also das gegenwärtige Interesse der Volkswirtschaftslehre als solcher. Und dieses gebietet, die mit dem einzelnen Ausdruck zu verbindenden Begriffe vor Allem so zu gestalten, daß sie uns tüchtige Bausteine, geeignete Hilfsmittel zum Ausbau volkswirtschaftlicher Erkenntnis werden, woraus sich dann weiter ergibt, daß die einzelnen Vorstellungsobjekte in unserer Wissenschaft vorzugsweise nach den für wirtschaftliche Dinge wesentlich erscheinenden Eigentümlichkeiten und derart zu gliedern und abzugrenzen sind, daß sie zum Zwecke der Erweiterung unserer Kenntnis wirtschaftlicher Dinge sich gegenseitig ergänzen und stützen, daß also z. B. die Begriffe Gut und Wert, gleichgültig, ob dies den Auffassungen der Ethik, des Handelsrechts oder anderen Wissenschaften gemäß ist, geeignete Hilfsmittel zur Bestimmung dessen werden, was in wirtschaftlichen Dingen Vermögen und Produktion, Einkommen oder Ertrag ist, der Begriff Vermögen wieder geeignet wird, dem jetzigen Stand der Volkswirtschaftslehre entsprechend die Begriffe Wohlstand und Reichtum zu fixieren, der Begriff Einkommen geeignet, den Begriffen des Unternehmereinkommens, des Arbeitslohns, der Kapital- und der Grundrente als Unterlage zu dienen &c.

§ 2. Bei alledem ist natürlich dem allgemeinen Sprachgebrauche gegenüber auch größere Bestimmtheit der Vorstellungen, schärferer Umriß der Vorstellungsobjekte, mit einem Worte ein Uebergang von Vorstellungen zu Begriffen oder, besser gesagt, zu immer bestimmter und klarer sich gestaltenden Begriffen zu erstreben, was ebenfalls Abweichungen von jenem überkommenen Gebrauche, den man so häufig als die Basis aller Begriffsbestimmung ansieht, vielfach zur Pflicht macht. Indessen darf hierin auch nicht zu weit gegangen werden. Und so ist es z. B. ein dem Interesse der Wissenschaft erfahrungsmäßig durchaus nachteiliger Purismus, zur Vermeidung von Mißverständnissen für jeden Begriff einen besonderen Ausdruck bestimmen zu wollen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß, wie im allgemeinen und im amtlichen Sprachgebrauch mit vielen Bezeichnungen mehrere Begriffe zugleich verbunden werden, Aehnliches, wegen des nicht zu unterschätzenden Einflusses jenes Gebrauchs auf unser Denken und Vorstellen, auch in der Wissenschaft konzediert werden muß.

Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, da man sich bezüglich vieler Vorstellungsobjekte, wie schon angedeutet ist, nur auf dem Uebergange von weniger zu mehr geläuterten Vorstellungen befindet, das Aufstellen bestimmter Grenzen bei der Begriffsbestimmung nur insoweit Pflicht ist, als solches dem Interesse der Wissenschaft entspricht, und sich mit dem jeweiligen Stande unserer Erkenntnis verträgt. So mag es, um nur einige Beispiele anzuführen, in Gesetzen oder Verordnungen angezeigt sein, genau zu fixieren, was Gewerbe und Gewerbefreiheit, was technische Gewerbe und freie Gewerbe, was Fabrik und Handwerk, Groß- und Kleinindustrie, Groß-, Mittel- und Kleinbesitz ist &c. — in wissenschaftlichen Definitionen ist das nicht unter allen Umständen geboten, ja es würde dem wissenschaftlichen Interesse geradezu widerstreiten, bezüglich aller solcher Begriffe durchaus scharf gezogene Grenzen zu empfehlen und für diese die Autorität der Wissenschaft einzusetzen. Denn in vielen Fällen würden wir hiebei genötigt sein, bestimmte Grenzen auch da zu empfehlen, wo die Berechtigung und Zweckmäßigkeit solcher noch gar nicht überblickt werden kann, und würden damit den Schein von Erkenntnis erwecken, wo diese mangelt[5]).

---

weit jene Divergenz selbst zu verteidigen ist, entschuldbar erscheinen. (vergl. m. Grundlagen und erste Aufl. des Hdb. S. 112.) Von Wichtigkeit ist hiebei namentlich, ob man auf die bezüglichen Einzelgestaltungen oder auf Volkseinkommen, Volksvermögen &c das Hauptgewicht legt

5) Es beherrscht eben Niemand unsere Wissenschaft derart, daß er mit Sicherheit sagen könnte, der Gesamtheit ihrer mannigfaltigen Interessen entspräche es heute am besten, die Begriffe Mittelbesitz, Kleinbesitz, Fabrik, Handwerk, Gewerbefreiheit u. s. w. so oder so zu fixieren und andere Auffassungen auszuschließen. Vieles muß künftiger Entwicklung vorbehalten bleiben. Und Zurückhaltung und Vorsicht sind hier um so mehr geboten, als die thatsächlichen Verhältnisse in ihrem Wandel immer neue Bedürfnisse und Interessen zeitigen, denen die Begriffsbestimmungen sich anzuschließen haben. Vgl. unten z. B. Anm. 106 u. 109.

Je mehr man den Konsequenzen nachgeht, zu denen das Erfordern durchaus **bestimmter** Grenzen führen muß, und je mehr man bemüht ist, in diesen Dingen nur dem Interesse der Wissenschaft zu dienen, um so deutlicher erkennt man, daß solche bestimmte Grenzen zu ziehen in vielen Fällen **nicht** ratsam ist, und daß danach auch, so paradox dies klingen mag, solche Zusätze, wie „u. s. w.", oder „und dergl.", ja selbst ein Wechsel im Gebrauch der bezüglichen Ausdrücke bei den hier in Rede stehenden „Definitionen" nicht unter allen Umständen zu vermeiden ist[6]).

II. Güter.

§ 3. Güter sind: Sachen und Rechte i. e. S., soweit sie geeignet resp. ihrer Natur nach dazu bestimmt erscheinen, dem Selbstinteresse Jemandes dienstbar gemacht zu werden.

Wo von Gütern schlechtweg die Rede ist, sind hier natürlich immer „Güter" im Sinne der Volkswirtschaftslehre, also dasselbe zu verstehen, was man schwerfälliger auch wohl „volkswirtschaftliche" oder „wirtschaftliche Güter" nennt[7]). Was aber hierunter zu verstehen ist, darüber entscheidet vorzugsweise die Erwägung, daß wir auf den Begriff „Gut" zurückkommen müssen bei Bestimmung dessen, was Wirtschaft, Vermögen, Reichtum, Wohlstand, Einkommen, Ertrag, Produktion 2c. ist. Und deshalb liegt die große Bedeutung des Begriffs Gut nicht, wie hie und da angenommen wird, darin, daß von demselben „die Begrenzung des Gebiets der Politischen Oekonomie abhängt". Vielmehr muß umgekehrt letztere und ihre Auffassung der soeben bewährten Dinge für die Bestimmung jenes Begriffs maßgebend sein.

Würde man das nicht beachten und im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch[8]) und den der Ethik auch Tugenden, Kenntnisse, Fähigkeiten, Gesundheit, Jugend, Freiheit 2c. als Güter bezeichnen, so würde man in diesem Begriff für die Definition jener anderen Begriffe keine Hilfe haben. Man könnte dann z. B. nicht sagen: Vermögen, Reichtum, Einnahmen 2c. sind gewisse Güter oder Inbegriffe von Gütern, Verkehr ist ein fortgesetzter Austausch von Gütern, Wohlstand ein Verhältnis zu Gütern 2c., sondern wäre, um Verwechslungen zu vermeiden, stets genötigt, dem Ausdrucke Gut noch einschränkende Bemerkungen beizufügen, die unsere Sprache schwerfälliger und weniger leicht verständlich machen würden[9]).

Deshalb ist es auch nicht ratsam unter Gütern, wie es z. B. noch **Rau** befürwortete[10]), allein Sachen (res corporales) zu verstehen. Denn da Vermögen, Reichtum, Einkommen, Ertrag, Wohlstand 2c. neben Sachen auch **Rechte** resp. andere zur Befriedigung menschlichen Bedarfs geeignete Dinge zu ihrem Objekte haben, ja gerade aus Rechten viele Vermögen, Einkünfte, Erträge 2c. ganz vorzugsweise bestehen[11]), so hätten wir bei

6) Weiteres a. a. O., insbes. in m. Grundlagen, dort ist auch auf manche Angriffe gegen obige Annahmen eingegangen, Angriffe, die zum Teil soweit gegangen sind, den guten Willen des Verfassers zu verdächtigen, oder seine bezüglichen Ansichten gar aus den von ihm selber angegriffenen der „historischen Schule" erklären zu wollen.

7) **Dieser** Ausdruck ist auch insofern bedenklich, als er leicht zu der Annahme leitet, daß wo man der Kürze halber von Gütern schlechtweg spricht, **nicht** solche „wirtschaftliche Güter", sondern Güter im Sinne der Ethik oder des allgemeinen Sprachgebrauchs gemeint seien.

8) Wonach Gut alles dasjenige ist, was an sich gut, was förderlich ist, d. h. was überhaupt menschlichen Zwecken oder Wünschen dient. Naturaliter bona ex eo dicuntur, quod beant, hoc est beatos faciunt; beare est prodesse. Vgl. l. 49 Dig. de V. S. und auch **Birkmeyer**: Ueber das Vermögen im jurist. Sinne 1869 S. 15 ff.

9) Weiteres vergl. Z. f. St.W. a. a. O. 25 S. 528 und 28 S. 259 ff.

10) Früher auch der Verfasser dieser Abh., in Reaktion gegen die zu weite Ausdehnung dieses Begriffs z. B. bei Roscher, Schäffle u. s. w. (vgl. Z. f. St.W. a. a. O. 28 S. 258 ff.) Für Aufnahme der Rechte in die Kategorie der Güter schon Stewart.

11) **Böhm** a. a. O bekämpft die Aufnahme der Rechte in den Güterbegriff mit dem Hinweise darauf, daß man in **Pleonasmen** verfalle, wenn man neben den Sachen selbst auch das „faktische" oder „rechtliche Haben" derselben als Güter bezeichne. An sich ist das aber keineswegs zuzugeben. Denn Sachen und Rechte an Sachen sind offenbar ganz verschiedene Vorstel-

jener Beschränkung, so oft wir die soeben genannten Begriffe definieren, mit dem Worte Gut schwerfällige Zusätze zu verbinden, und diese würden uns auf die Dauer nicht minder lästig fallen als jene Einschränkungen.

Indessen sind Sachen und Rechte nicht insgesamt als Güter anzusehen, sondern wie bemerkt, nur Sachen und Rechte i. e. S. (d. h. außer dem Eigentumsrechte) und auch sie nur soweit sie geeignet rsp. ihrer Natur nach dazu bestimmt erscheinen, dem Selbstinteresse Jemandes dienstbar gemacht zu werden [11a]), so daß z. B. von den Rechten, als ihrer Natur nach nicht dazu bestimmt, dem Selbstinteresse Jemandes zu dienen — die meisten Familien- und öffentliche Rechte ausscheiden.

Auch sind unter Sachen in der Volkswirtschaftslehre nicht res corporales, sondern — von Menschen abgesehen — alle sinnlich wahrnehmbaren Dinge (mit Einschluß z. B. von Gasen) zu verstehen, soweit sie ihrer Natur nach geeignet erscheinen, Objekte der Willensbethätigung im Interesse Jemandes zu werden. Sonne, Mond und Sterne sind auch körperliche Dinge, aber nicht „Güter" in unserem Sinne, ebensowenig die Stromeswelle (aqua profluens) als solche [12]).

Strittig ist, ob auch Nutzungen, Leistungen und solche sog. thatsächliche (d. h. nicht rechtliche) Verhältnisse wie z. B. Kundschaft als „Güter" zu bezeichnen sind.

Dafür sind insbesondere folgende Umstände angeführt: erstens die in unserer Wissenschaft bereits übliche Charakterisierung wenigstens der persönlichen Dienste als „Güter" [13]), sodann die bei jener Aufnahme zu erzielende größere Uebereinstimmung zwischen den Gebieten der Begriffe Gut und Wert, von denen der letztere ja zweifellos sowohl nach allgemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch auch z. B. auf Leistungen zu beziehen ist, und insbesondere drittens die durch solche Begriffsbestimmung zu ermöglichende Vereinfachung der Definition besonders wichtiger Begriffe. So hat man z. B. zum Einkommen und Ertrag sicherlich auch Leistungen und Nutzungen zu rechnen, die Jemand zu Gute kommen resp. die sich aus den bezüglichen Objekten ergeben.

Indessen ist dem ersteren Umstande aus manchem Grunde kein großes Gewicht beizulegen [14]). Auf eine Uebereinstimmung zwischen dem Gebiete der Begriffe Wert und Gut (welche übrigens auch nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht vorhanden ist) wird verzichtet werden müssen. Und um „Einkommen", „Ertrag" 2c. zu definieren, kann man auf Zusätze rekurrieren, wenn die alleinige Bezugnahme auf „Güter" nicht ausreicht. Dagegen sprechen für die Beschränkung letzteren Begriffs auf Sachen und Rechte (der erwähnten Art) Rücksichten auf die Begriffe Vermögen, Reichtum, Wirtschaft, Einnahme, Produktion, produktive Klassen 2c. [15]).

Andererseits geht es zu weit, wenn man den Begriff Güter (resp. wirtschaftliche Güter) auf die gegen Entgelt zu übertragenden Dinge beschränken will [16]). Eine solche Beschränkung würde für die Bedürfnisse einer allgemeinen Verkehrslehre [17]), nicht aber

---

lungsobjekte, und daher dürfte es auch zuläßig sein, sie bei Begriffsdefinitionen auseinander zu halten Was Böhm zu meinen scheint (vgl. namentlich die Schlußbetrachtung S 119), daß nämlich, sobald neben Sachen auch Rechte zu den Vermögensobjekten zählen, Schwierigkeiten der „Vermögenskomputation" entstehen, ist zuzugeben. Aber diese Schwierigkeiten sind zu überwinden.

11a) Interesse und Selbstinteresse hier in jenem Sinne, wonach auch Wünsche, Neigungen 2c. mit eingeschlossen sind. Vgl. Grundlagen S. 52) und hier Anm. 28 und 43.

12) Jnm. Grundlagen S. 33 ff Weiteres über den Ausdruck: Rechte i. e S. (Rech außer dem Eigentumsrechte) und die Streitfrage, ob Sachen und Rechte zugleich als Vermögensteile bezeichnet werden dürfen, oder ob dies zu „Doppelkomputation" bez. derselben Eigentumsobjekte führen muß. Vgl. dort auch S. 72 ff., 79 ff., 106 ff.

13) Daß man diese Dienste in die Kategorie der Güter aufnahm; andere Arbeitsthätigkeiten dagegen nicht, erscheint freilich nicht ganz konsequent.

14) z. B. auch nach Anm. 13.

15) Weiteres a. a. O. S. 100.

16) Vgl. Knies, Geld u. Kredit I. 1. Aufl. S. 3: „So ist die „entgeltliche" Uebertragbarkeit die Marke, durch welche die wirtschaftlichen Güter für die Gesellschaft gestempelt sind".

17) Deshalb hat sich diese Beschränkung auch in das Handelsrecht (Goldschmidt p 400) und besonders in die englische volkswirtschaftliche Lit-

für diejenigen des anderen Teils der Volkswirtschaftslehre genügen, welcher die Beziehungen „wirtschaftlicher Dinge" zum allgemeinen Wohl zu seinem Objekte hat. Auch würde dann z. B. Vermögen nicht lediglich als Inbegriff der Jemand zur Disposition stehenden Güter charakterisiert werden können, da auch nicht zur entgeltlichen Uebertragung geeignete Sachen oder Rechte wichtige Bestandteile des Vermögens Einzelner wie ganzer Länder bilden. Und ähnlichen Schwierigkeiten würden wir bei der Definition von Wohlstand und Reichtum, Einkommen und Ertrag begegnen.

Was aber schließlich jenen Zusatz betrifft: „sowie sie geeignet erscheinen", — so wird hiemit Dem Rechnung getragen, woran man dem Worte Gut gegenüber im Allgemeinen zunächst zu denken pflegt: naturaliter bona ex eo dicuntur quod beant, hoc est beatos faciunt, beare est prodesse etc. [18]), zu beachten ist aber, daß Selbstinteresse hiebei nicht etwa allein auf zu rechtfertigende Bedürfnisse oder Interessen, sondern, wie angedeutet ist, auf die Gesamtheit der Interessen, Bedürfnisse, Wünsche 2c. Jemandes zu beziehen ist [19]). Denn immer haben wir bei der Definition von Gut die thunlichste Harmonie zwischen diesem Begriffe und den verwandten: Wert, Vermögen, Reichtum 2c. zu erstreben. Und wie z. B. der Wert, der den Preis reguliert, durch den Begehr nach dem bezüglichen Objekt an sich bestimmt oder beeinflußt wird, gleichgültig, ob die begehrte Flasche Champagner der Schlemmerei oder besseren Zwecken dient, wie wir unsere Sprache nicht zwingen dürfen, Jemandes Vermögenslage dann als Armut oder Gütermangel zu charakterisieren, wenn derselbe seine große Habe nur zu liederlichen Zwecken verwendet, ebenso wenig dürfen wir sagen: ein Gegenstand höre auf Gut zu sein, sobald die Wünsche oder Bedürfnisse, die damit befriedigt werden oder werden können, Tadel verdienen.

Uebrigens sei noch bemerkt, daß neben der bisher festgehaltenen Auffassung von Gütern auch eine andere berechtigt ist, wonach Güter und wirtschaftliche Dinge identische Begriffe sind. Bei der Bestimmung vieler Begriffe, für die man des Begriffes der „Güter" als Baustein bedarf, kommt nämlich die subjektive Beziehung, die jener Auffassung eigentümlich ist, nicht allein in Frage. Güter z. B., die als zum Vermögen Jemandes gehörig geschätzt werden, werden nicht allein nach ihren Beziehungen zum Vermögensinhaber, sondern objektiv geschätzt, mithin als wirtschaftliche Dinge oder Güter in letzterem Sinne, nicht in jenem anderen [20]).

III. Der Wert.

1. Allgemeines.

§ 4. Mit dem Ausdrucke Wert sind in unserer Wissenschaft (was oft verkannt wird), verschiedene Begriffe zu verbinden, welchen nur das Eine gemeinsam ist, daß sie in näherer oder entfernterer Beziehung zur Schätzung oder zur Beurteilung der Tauglichkeit von Dingen, menschlichen Interessen, Wünschen, Zielen oder Zwecken zu dienen, stehen [21]).

teratur Eingang verschafft.

18) Vgl. oben Anm. 8.

19) Damit ist denn aber auch gesagt, daß Gut sein nicht etwa eine einem Dinge an sich eigentümliche, ihm so zu sagen anhaftende Eigenschaft, sondern ähnlich wie z. B. Kapital sein, Ware sein 2c., nur die Beziehung ist, in der sich ein Ding jeweilig befindet. Es ist also die nicht ungewöhnliche Definition: „Güter sind Dinge, welche ...." zu verwerfen.

20) Weiteres in d. 2. Aufl. S. 156 u. 133 ff. und in m. Grundlagen Anhang I.

21) Aehnlich wie in der Rechtswissenschaft gerade unter den gebräuchlichsten Ausdrücken (Recht, obligatio, actio, familia, hereditas u. s. w.) Verschiedenes zugleich verstanden wird.

Ganz verkehrt ist es daher denn auch, der Definition der „einzelnen Wertarten" eine allgemeine Definition von „Wert" vorauszuschicken.

Wie schon andern Orts bemerkt ist, kommt das bei jetziger Gestaltung der mit Wert (subj. Wert, Tauschwert, Ertragswert, Heizwert u. s. w) zu verbindenden Begriffe etwa auf dasselbe heraus, als wenn man wegen bezüglicher gemeinsamer sprachlicher Grundlage annähme, daß man z. B. den Definitionen von Schwarzwaldbauer und Vogelbauer eine Definition von „Bauer im Allgemeinen" oder den Definitionen von Thür-

Jener Verschiedenheit entsprechend hat man dann, insbesondere seit Adam Smith [22]) Gebrauchswert, d. h. Tauglichkeit zum Gebrauche des Besitzers selbst, und Tauschwert, d. h. Tauglichkeit zum Fortgeben im Tausche auseinander halten wollen [23]) oder hat mehr spezialisierend auch wohl Produktions- oder Erzeugungswert, Genuß- oder Verbrauchswert, Tausch- oder Kaufswert, Ertrags-, Miets- und Pachtwert, Nähr-, Heiz- und Dungwert ꝛc. unterschieden.

Indessen findet bei solcher äußerlicher Gliederung ein Moment nicht hinreichend Beachtung, das sowohl für den Verkehr, insbesondere die Gründe der Preisgestaltung, als auch für die Beziehung wirtschaftlicher Vorgänge zum allgemeinen Wohle von Wichtigkeit ist und dem wir deshalb gerade in der Volkswirtschaftslehre Rechnung zu tragen haben. Es ist dies die große Bedeutung des Unterschiedes zwischen der Schätzung eines Dinges nach seiner Bedeutung oder seiner Tauglichkeit für gewisse Personen und der Schätzung von Dingen ohne solche Rücksicht. Um diesem Gegensatze Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich von vornherein, folgende zwei Kategorien von Wertbegriffen zu unterscheiden:

1. die einen, die subjektiven, die sich eben auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen resp. ihre Interessen, Wünsche oder Neigungen überhaupt beziehen, und

2. die anderen, im Gegensatze zu 1. die objektiven genannt, die von gewissen Personen absehend, vorzugsweise die Tauglichkeit, gewissen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Zwecken ꝛc. als solchen zu genügen [24]), betreffen.

---

schloß oder Jagdschloß eine „generelle Definition" von Schloß vorausschicken müßte.

22) Aehnlich die Physiokraten, z. B. Dupont (Physiocratie S. 118) valeur usuelle, valeur venale nicht Aristoteles, vgl. Z. f. St.W. 28. S. 275. Unerheblich dagegen Goldschmidt a. a. O. II.². S. 75.

23) In der Auffassung dieser Scheidung gehen übrigens, wie aus der Haltlosigkeit derselben leicht zu erklären ist, die Ansichten insbesondere in neuester Zeit weit auseinander. Am üblichsten ist die im Texte angedeutete Sonderung, mit der es z. B. harmoniert, wenn Rau „zwei Arten des Werts" unterscheidend, meinte: Der Gebrauchswert zeige an, „welchen Einfluß ein Gut auf den Zustand des Besitzers auszuüben" vermöge, der Tauschwert (besser Verkehrswert) dagegen drücke „das Maß des beim Vertauschen empfundenen Vorteils aus." Aehnlich Hermann, Unters. 1832 S. 4 und Roscher S. I. (§ 4): „Vom Standpunkte dessen aus betrachtet, welcher das Gut unmittelbar selbst gebrauchen will, erscheint der Wert zunächst als Gebrauchswert". ... Tauschwert eines Gutes sei „seine Bedeutung für den Zweck gegen andere Güter umgetauscht zu werden" ꝛc. Aehnlich auch Goldschmidt, der zwar mehr als die meisten Juristen, aber ohne erheblicheren Erfolg in die auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiete überkommene Verwirrung Klarheit zu bringen suchte. Wert überhaupt, so führt er aus, sei „das durch Schätzung ins Bewußtsein tretende Nützlichkeitsmaß eines Gutes zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse". Und dieser Wert sei „Gebrauchswert (Konsumtionswert) vom Standpunkte des das Gut selber Bewendenden: der (wirtschaftliche) Wert beim Gebrauche; Tauschwert oder Erwerbswert in seiner Beziehung auf den Güterumlauf: der Nützlichkeitsgrad eines Gutes zur Eintauschung anderer Güter". Aehnlich auch z. B. Heyer, Anleitung zur Waldwertrechnung 1865 S. 3 ff. (ein zur Orientierung in den Wertbegriffen manche Anregung bietendes Werk), desgleichen Förster, Preuß. Privatrecht I. (1868) S. 575. Dagegen sind in neuerer Zeit manche abweichende Ansichten geltend gemacht, so von Hermann a. a. O. in der 2. Aufl. v. 1871 S. 106 und S. 110 („der Tauschwert läßt sich als mittelbarer Gebrauchswert auffassen"), dann von Held und Wagner. Nach Held (Grundriß 1878 S. 41) ist Gebrauchswert „die Bedeutung, die ein Mensch einem Gute im Hinblick auf den Zweck der Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses (also z. B. auch das des Tausches?) beilegt", und „es gäbe so viele Arten des Gebrauchswerts als es Arten von Bedürfnissen gibt." Dagegen sei wichtiger als der Gebrauchswert der „Güter" der „Tauschwert der Waren oder die Bedeutung, die einer Ware zugemessen wird im Hinblick auf den Zweck, möglichst viele andere Waren einzutauschen". Hier ist ein eigentlicher Gegensatz zwischen Gebrauchswert und Tauschwert kaum noch vorhanden, obwohl Held insbesondere mit Rücksicht auf den Unterschied von Waren und Gütern an solchem „Gegensatze" (S. 41 Absatz 8) festhalten wollte. Vollständig in Abrede gestellt wird ein solcher Gegensatz aber von Wagner, welcher sagt (§ 35): „Der Gebrauchswert läßt sich definieren als der Wert eines Gutes, betrachtet für den Zweck der Bedürfnisbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der spezifischen Nützlichkeit des Guts und wegen des auf Güter dieser Art gerichteten Bedarfs." Der Tauschwert aber sei „kein logischer Gegensatz zum Gebrauchswert", sondern „ein historischer Begriff" ꝛc. Welche von diesen Ansichten den Vorzug verdient, ist schwer zu sagen, da eben die ganze Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwert, wie bemerkt, unhaltbar ist. Weiteres Z. f. St.W. 28 S. 267 ff. und 36 S. 336 ff. Vgl. auch hier Seite 142.

24) Natürlich ist hier nur von den Bedürf-

Von Wert im ersteren Sinne ist z. B. die Rede, wenn ich sage: Für mich ist dieses Buch von größerem Wert als jenes, oder: Für Dich hat dieses Spielzeug keinen Wert, für uns Beide ist Wasser von großem Werte 2c. Dagegen wird Wert objektiv gebraucht, wenn ich z. B. ganz allgemein sage: 1 Mark hat größeren Wert (Kaufwert) als 1 Frank, oder ein Morgen mit 40jährigen Fichten bestandenen Waldes größeren Wert (Ertragswert) als eine gleiche Fläche mit 30jährigen Fichten.

Aus diesen Beispielen ist zugleich ersichtlich, wie unberechtigt der gegen jene Scheidung nicht selten erhobene Einwand ist, daß bei Gebrauch des Ausdrucks Wert von Personen überhaupt nicht abgesehen werden dürfe, da es „in der Nationalökonomie nur Beziehungen von Menschen zu einander und zu Gütern" gebe, „ein Gut nur Wert habe für einen Menschen oder für eine Gesamtheit von Menschen" 2c. Allerdings kommen mittelbar auch beim objektiven Werte Menschen in Betracht, aber eben nur mittelbar[25]). In erster Linie handelt es sich hier um die Stellung von Dingen gewissen Interessen, Zwecken 2c. als solchen gegenüber.

2. Der Wert im weiteren subjektiven Sinne (Affektionswert) und der subjektive Vermögenswert[26]).

§ 5. Was bestimmt mich, für diese oder jene Ware, dieses oder jenes Grundstück, diese oder jene Handlung oder Unterlassung so oder so viel zu bieten, oder so und so viel zu fordern?

Vorzugsweise der Wert, den ich dem bezüglichen Dinge: Ware, Grundstück, Handlung 2c. beimesse. Und was ist dieser Wert? Was versteht man in solchem Falle unter Wert?

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Tauglichkeit oder Geeignetheit, meinen Interessen, Wünschen, Zielen, Zwecken 2c. zu dienen, die ich bei dem bezüglichen Dinge voraussetze, oder aber, etwa dasselbe in anderen Worten ausgedrückt — die Bedeutung für meine Interessen, Ziele, Wünsche 2c., welche ich jenem Dinge beilege[27]). Wird bei dieser Charakterisierung, der Kürze halber, wieder von dem oben empfohlenen Ausdruck Interesse, rsp. Selbstinteresse, in dem dort befürworteten besonderen Sinne[28]) Gebrauch gemacht, so erscheint der Wert in dieser subjektiven Auffassung also zunächst als: die anerkannte Tauglichkeit eines Dinges, dem Interesse Jemandes zu dienen, oder aber als: die einem Dinge in Bezug auf die Befriedigung des Interesses Jemandes beigelegte Bedeutung.

Indessen ist Eines von vornherein zu beachten, daß nämlich „Tauglichkeit" und ebenso Bedeutung" im Grunde zweierlei bezeichnet: „den Umstand daß..." und „den Grad, in dem..." etwas tauglich resp. von Bedeutung ist, weshalb denn auch Wert in jenem Sinne zweifach zu verstehen ist.

nissen unserer Wissenschaft die Rede. In der Jurisprudenz und auch z. B. in der Land- und Forstwirtschaftslehre tritt die Unterscheidung von objektivem und subjektivem Wert, wie sie hier als notwendig hingestellt wird, an Bedeutung zurück. Dort kann z. B. die generelle Scheidung von gemeinem und besonderem Wert resp. von Ertragswert und Kaufwert sehr viel wichtiger sein.

25) Wie ja auch bei Preistaxen, Bahngeldtarifen, Preisangaben auf Wein- oder Speisekarten eine Beziehung auf Personen nicht ausgeschlossen ist, gleichwohl aber von „gewissen Personen" dort abgesehen wird. — Uebrigens bezieht sich auch das Recht immer auf Personen, und doch hat man es für angemessen erachtet, subjektives und objektives Recht zu scheiden. Aehnlich bei Interesse, Privatinteresse und öffentlichem Interesse. Weiteres in des Verf.: Die Steuer u. die Gliederung der Staats- und Gemeindeeinkünfte (1888). S. 120 ff. und das öffentliche Interesse in Hirths A. 1887.

26) Dieser und der folgende Abschnitt sind zum bei weitem größten Teil wörtlich m. „Grundlagen" von 1889 entnommen.

27) Ueber den im Streit um den „Seltenheitswert" viel besprochenen Gegensatz zwischen diesen Auffassungen des Werts als Tauglichkeit und als Bedeutung vgl. unten S. 146 ff.

28) Vgl. oben S. 137. Anm. 11a.

Auch er ist uns einerseits ein Umstand der berührten Art, z. B. wenn wir von einem Dinge sagen, es habe Wert, oder sei wertlos, ohne Wert. Andererseits haben wir aber den Grad solcher Tauglichkeit und nicht bloß jenen Umstand im Auge, wenn wir z. B. sagen, dieses Ding hat größeren oder kleineren Wert als jenes.

In dem einen Falle handelt es sich nur um das Verhältnis zwischen einem Objekte und einer Person, im andern aber um die Beziehungen mehrerer Objekte sowohl zu einer Person als auch zu einander. Und deshalb ist es oft für geboten erachtet, mit Bezug auf diesen und jenen Fall auch verschiedene Ausdrücke zu gebrauchen, z. B. im ersteren Falle von „positiven", im zweiten von „verglichenem" Wert zu sprechen, während andere überhaupt nur eine jener Auffassungen als berechtigt anerkennen und insbesondere den Wert: als Umstand, daß eine Sache tauglich ist 2c. (jenen sogen. positiven Wert) aus dem Bereiche wissenschaftlicher Ausdrucksweise ganz verbannen wollen.

Indessen geht letzteres zu weit. Einem in der Wissenschaft durchaus befestigten Sprachgebrauch zufolge verwenden wir den einen Ausdruck Wert in diesen zwei Bedeutungen. Und daraus dürfte auch bisher kaum irgendwo ein Nachteil, ein Irrtum oder ein Mißverständnis hervorgegangen sein. Nur ist jene Scheidung allerdings von keiner großen Bedeutung[29]).

Viel wichtiger sind andere Gegensätze, auf die hier einzugehen ist, um das Wesen des Wertes (in der in Rede stehenden Auffassung) besser darzulegen. Es ist dies einerseits der Gegensatz von Wert und Nützlichkeit, und andererseits die Scheidung vom subjektiven Vermögenswert und subjektivem Wert in w. S., entsprechend der in der Rechtswissenschaft seit Alters hergebrachten Scheidung von außerordentlichem Wert (Vermögenswert) und Affektionswert.

Ehe jedoch zur Behandlung dieser Dinge übergegangen wird, ist mit einigen Worten hier noch bei jenem Ausdrucke „subjektiv" und insbesondere bei den Gründen zu verweilen, welche zur Verdrängung früherer ähnlicher Bezeichnung geführt haben.

§ 6. So weit sich jene Tauglichkeit, dem Interesse Jemandes zu dienen, an die man bei Wert zu denken pflegt, auf die Tauglichkeit zum eigenen Gebrauche, d. h. zur direkten Befriedigung des Bedarfs des Inhabers bezieht, bezeichnete man sie im An-

---

29) Schon Hufeland betont diesen Unterschied und sprach von positiven und verglichenem Wert in der oben berührten Auffassung (Neue Grundlegung der Staatsw. I 1807). Aehnlich aber später auch Lotz und Knies (Z. f. St.W. 11) und ähnlich Wagner („die Analyse der physiologischen Vorgänge bei der Schätzung ergibt, daß zuerst die Beilegung von Wert erfolgt, darauf die Höhe des Werts gemessen wird", und Dühring. Dagegen wollen z. B. allein jenen von Hufeland sog. „verglichenen" Wert anerkennen Rau und Lindwurm, der sich hiefür (in seiner im Uebrigen trefflichen Monographie über den subjektiven Wert, von 1865) namentlich auf Schopenhauers Grundprobleme der Ethik bezieht, wo es (1871 S. 163 ff.) wörtlich heißt: „Jeder Wert ist eine Vergleichungsgröße, ja er steht notwendig in doppelter Relation: denn erstlich ist er relativ, indem er für Jemanden ist und zweitens ist er komparativ, indem er in Vergleich mit etwas Anderem, wonach er geschätzt wird, ist. Außer diesen zwei Relationen gesetzt, verliert der Wert allen Sinn und alle Bedeutung". Letzteres ist nun aber zu bestreiten. Und wenn Lindwurm (a. a. O. Hildebrand J. 4 S. 183) erläuternd hinzufügt: „Schon die bloße Erwähnung, daß ein Ding Wert habe, ruft unwillkürlich die Frage hervor, welchen? Der Wert muß angegeben, bezeichnet werden können, wie soll das aber geschehen, wenn nicht der Wert anderer Sache zu Hilfe gerufen, die eine Größe an der anderen erklärt wird?" — so steht das sowohl mit dem allgemeinen, als auch mit dem überkommenen wissenschaftlichen Sprachgebrauch durchaus in Widerspruch. Dieses Stück Holz ist für mich wertlos oder ohne Wert; dieses Holz oder dieses Blatt Papier hat für mich Wert. — Das sind in der Sprache der Wissenschaft wie der des gemeinen Lebens durchaus berechtigte Ausdrucksweisen. Und doch ist bei ihnen von einem Vergleich mehrerer Objekte mit einander nicht die Rede. Kant (Band VIII. S. 64 ff.) empfahl in dieser Beziehung eine Unterscheidung von Wert und „Würde" als unbedingtem, unvergleichbarem Wert). Aehnlich Thomas, der in seiner Theorie des Verkehrs (1841) in 3 Abschnitten: die Würde, den Wert und die Nützlichkeit behandelte (S. 53 ff.). Doch dürfte solche Scheidung kaum zu empfehlen sein

schluß an die oben schon berührte physiokratische Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwert lange Zeit als Gebrauchswert. Indessen verband man mit diesem Ausdrucke, da jene Scheidung selber wenig geschickt war[30]), von jeher sehr verschiedene und wenig geklärte Vorstellungen.

Vorzugsweise mit Bezug auf zu gebrauchende Sachen gewählt, paßte er offenbar wenig für Handlungen, und noch weniger für Unterlassungen. Und doch spielt z. B. Handlungen gegenüber die hier in Rede stehende Tauglichkeit in der Lehre von der Lohngestaltung eine kaum minder wichtige Rolle als der „Gebrauchswert" von Sachen in der Lehre von der Gestaltung der Warenpreise.

Dazu kam, daß es sich um ein „Gebrauchen" im Sinne von Gebrauchswert, wie mit Bezug auf einzelne Personen (woran man vorzugsweise dachte), auch mit Bezug auf bestimmte Kategorien von Gebrauchsvorgängen als solchen, wie z. B. Nähren, Heizen, Düngen ꝛc. zu handeln schien, und man danach auch von einem „Gebrauchswert" zum Heizen, Nähren ꝛc.: dem sogenannten Heiz-, Nähr-, Dungwert ꝛc. sprach, gleich als ob es sich hiebei und bei jenem auf Personen bezüglichen Gebrauchswert um etwa dieselben Dinge handle, was zu manchem Irrtum Anlaß gab.

Ob etwas nämlich Heiz-, Nähr- oder Dungwert hat, das sind, da hiebei bestimmte einzelne Vorgänge oder Funktionen als solche in Frage stehen, objektiv festzustellende Dinge, ähnlich etwa wie Brennbarkeit, Nahrhaftigkeit, Heizkraft ꝛc. Solchen Dingen gegenüber kann deshalb auch von Maß und Messen in ähnlicher Weise die Rede sein, wie z. B. gegenüber Länge, Breite oder Schwere, während es sich mit jenem eigentlichen Gebrauchswert, der auf sehr mannigfaltigen, zeitlich, örtlich und individuell wechselnden Empfindungen beruht, in diesen Beziehungen durchaus anders verhält, was dann zu mannigfachen Verwechslungen in Fragen der Preis- und Wertsmessung führte[31]).

Das Schlimmste aber war, daß „Gebrauchen" und „Tauschen" im Grunde ja überhaupt nicht Gegensätze sind, da auch zum Tauschen eine Sache gebraucht wird, woraus dann der Zweifel entstehen mußte, ob ein auf Tausch bezüglicher „Gebrauchswert" nun Gebrauchswert sei oder Tauschwert. Ihn in eine Linie mit letzterem, insbesondere jenem „Tauschwert" physiokratischer Auffassung zu stellen, demzufolge z. B. eine gewisse Summe Geldes auf der Börse der Tauschwert einer Staatsobligation oder eines gewissen Quantum Silbers ist, wäre ganz verkehrt gewesen. Denn bei einem Tauschwert letzterer Art stehen sich direkt zwei Objekte einander gegenüber, ohne daß dabei an bestimmte Personen gedacht wird, zwischen denen sich der Tausch oder Kauf vollzieht, während bei jenem „Gebrauchstauschwert" (dem heute sogen. subjektiven Tauschwert) gerade umgekehrt an ein Verhältnis bestimmter Personen zu Objekten zu denken ist, die getauscht werden, oder getauscht werden sollen. (Vgl. unten § 11.) Charakterisierte man andererseits aber jenen Wert nicht als Tausch- sondern als „Gebrauchswert", da es sich dabei um ein Gebrauchen (nämlich zum Tausche) handle — dann mußte man, wenn man nicht inkonsequent sein wollte, jenen Ausdruck auf jeden Gebrauch, ja jede Anwendung oder Verwendung eines Dinges zu Gunsten Jemandes beziehen, d. h. man mußte neben einem Gebrauchswert i. e. S. (zur direkten eigenen Benützung des bez. Objekts) noch andere Gebrauchswerte unterscheiden, die sich z. B. auf ein Vertauschen, Verkaufen, Vermieten, Verpachten, Verleihen, Verschenken ꝛc. bezogen, und es blieb somit charakteristisch für den „Gebrauchswert" im Grunde nur eine gewisse direkte Beziehung zu bestimmten Personen: den Gebrauchenden in diesem weitesten Sinne des Wortes.

30) Weiteres unten § 11 und in den früheren Auflagen dieser Abhandlung.

31) Vgl. auch unten S. 156 ff., insbesondere S. 158 über Heiz-, Nähr-, Dungwert.

Gerade dieser Konsequenz entspricht nun die hier empfohlene Scheidung. Sie stellt schon in der Bezeichnung „subjektiv" in den Vordergrund die direkte Beziehung zu gewissen Subjekten. Sie zieht damit zugleich eine Schranke zwischen dem hier in Rede stehenden Wert und jenem sog. Heizwert, Nährwert ꝛc. — der sich direkt nicht auf gewisse Subjekte, sondern nur auf gewisse Vorgänge als solche bezieht. Sie scheidet desgleichen den nicht auf gewisse Personen bezüglichen gemeinen Handelswert, Kauf- oder Tauschwert vom subjektiven Tauschwert, der es mit Wertbeziehungen zu gewissen bestimmten Personen zu thun hat[32]) und trägt endlich auch jenem dritten Einwande Rechnung, daß von einem „Gebrauchswert" Handlungen oder Unterlassungen gegenüber zu sprechen in mancher Beziehung bedenklich ist.

Allerdings hat man eingewandt, daß es vorzuziehen gewesen wäre, wenigstens die alten Namen beizubehalten, da diese sich durch einen langen Gebrauch in der Wissenschaft befestigt hätten. Indessen geht es in diesen Dingen ähnlich, wie im Münzwesen. Besonders gefährlich sind gerade die geringeren Unterschiede. Wert als Sache und Wert als Beziehung von Sachen zu Personen, das sind leicht auseinander zu haltende Dinge. Die mag man ohne erhebliche Gefahr in gleicher Weise bezeichnen[33]). Mit „Gebrauchswert" und subjektivem Wert aber steht es anders. Das sind, wie das Gesagte ergibt, in mancher Beziehung harmonierende, aneinander grenzende, ja zum großen Teil sich deckende Begriffe. Und wählt man für sie gleiche Namen, so ist das, abgesehen von jener Disharmonie zwischen Namen und Wesen, schon insofern bedenklich, als daraus mancher Irrtum und manches Mißverständnis hervorgehen muß.

Uebrigens kann auch von „befestigtem" Gebrauch jenes Ausdrucks gar nicht die Rede sein. Da er oberflächlicher, rein äußerlicher Erfassung der Dinge seinen Ursprung dankte, haben sich von jeher, wie bemerkt, unklare und wechselnde Vorstellungen an ihn geknüpft.

Wendet man aber schließlich ein, daß auch die Bezeichnung „subjektiver" Wert bedenklich sei, da ja jeder Wert, jede Wertauffassung im Grunde subjektiv, d. h. nur mit Bezug auf Subjekte, Personen zu denken sei, so ist das zwar nicht ganz unberechtigt. Indessen gilt dieser Einwand, wie oben schon bemerkt worden ist, auch z. B. jener althergebrachten Scheidung gegenüber, wonach man Recht im objektiven und Recht im subjektiven Sinn auseinander hält. Wie dort mit dem Worte „subjektiv" natürlich nicht „auf Personen überhaupt bezüglich", sondern nur „direkt auf gewisse Personen bezüglich" gesagt sein soll, so auch hier.

Das Charakteristische dessen, was zur Vermeidung von Mißverständnissen hier als Wert in subjektiver Auffassung oder abgekürzt als „subjektiver Wert" bezeichnet wird, ist die unmittelbare Beziehung zu bestimmten, einzelnen oder vielen Personen. Und eben diese dürfte durch keine bessere Bezeichnung zum Ausdrucke gebracht werden, als durch die hier empfohlene.

§ 7. Gehen wir danach von der Bezeichnung zum Wesen des subjektiven Werts über, so haben wir nach dem schon Gesagten zunächst jenes bis zur neuesten Zeit viel bestrittene Verhältnis von Wert und Nützlichkeit ins Auge zu fassen, und hiebei spezieller zu bezeichnen, was denn „tauglich" zur Befriedigung von Interessen resp. was „Bedeutung" für letztere im Sinne der oben gegebenen Begriffsbestimmung ist[34]).

Daß Wert und Nützlichkeit nicht ganz und gar dieselben Dinge sind, erkennt man leicht. Und deutlich treten namentlich zwei Unterschiede hervor, die man sich am kürzesten so vergegenwärtigt, daß nützlich Jemand ist, was tauglich ist, einem Nutzen zu dienen, dagegen

32) Vgl. unten S. 157.

33) Vgl. Ende dieses Abschnittes.

34) Weiteres über Wertgestaltungen gehört nicht an diesen Ort. Denn allein die mit dem Ausdrucke Wert zu verbindenden Begriffe stehen hier in Frage.

von Wert, was tauglich erscheint, seinen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Neigungen, Zielen, Zwecken u. s. w. zu genügen.

Erstens können also Wert für Jemand auch solche Dinge haben, die ihm keinen Nutzen bringen, aber seinen Wünschen, Neigungen oder Leidenschaften entsprechen, wie z. B. manche an sich unnütze Geschenke lieber oder verehrter Personen, desgleichen Andenken an liebe Verstorbene oder manche geschätzte, aber dem Inhaber im Grunde gefährliche oder geradezu nachteilige Dinge, wie verführerische Getränke oder Speisen, gefährliches Spielzeug, gesundheitsschädlicher Putz, gefährliche Waffen, unbändige Pferde 2c. Und zweitens ist, was thatsächlich nützlich oder tauglich ist, den Bedürfnissen, Wünschen, Neigungen 2c. Jemandes zu entsprechen, deshalb noch keineswegs immer von Wert für ihn, sondern kann es vielleicht nur werden, dann nämlich, wenn diese Tauglichkeit von ihm erkannt und gewürdigt wird, d. h. er auch Willens ist, von ihr Gebrauch zu machen.

Beide Unterschiede entsprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch. Aber sie sind (was hier entscheidend ist) auch für die Wissenschaft von Bedeutung, weil z. B. was den Preis und Lohn bestimmt, was Nachfrage erweckt, was das Angebot steigert oder mindert, was die Konkurrenz belebt u. s. w. — keineswegs die „Nützlichkeit" der Dinge an sich, sondern eben der Wert in jenem andern Sinne ist, der auf Grund erkannter Tauglichkeit, den Wünschen zu genügen, oft auch unnützen Dingen und den Dingen überhaupt in vielen Fällen weit über das Maß ihrer Nützlichkeit hinaus beigelegt wird.

In dieser Beziehung hat der Ausdruck Wert sich seinen Zusammenhang mit wahren, wählen im wissenschaftlichen wie im allgemeinen Sprachgebrauch durchaus erhalten[35]). Das von uns Erwählte, das von uns Gesuchte, Geschätzte ist für uns von Wert. Und mit dieser Besonderheit germanischer Ausdrucksweise, steht es denn auch in Zusammenhang, daß in keiner Litteratur mehr als in der deutschen gerade dieses subjektive Wertmoment Beachtung und Behandlung gefunden hat.

In der Natur der Sache liegt es, so hieß es schon bei Lotz (Revision der Grundbegriffe, T. 2. 1811) „daß von Dingen von Wert nur in subjektiver Beziehung die Rede sein kann. Eine Sache, die schon als solche und abgesehen von einem vorher ergangenen Anerkenntnis ihrer Tauglichkeit als Mittel für irgend einen menschlichen Zweck, ein Ding von Wert wäre, — eine solche Sache gibt es nirgends." Der Wert sei also keineswegs eine Eigenschaft, die einer Sache, „schon an sich betrachtet, und abgesehen von irgend einem menschlichen Urteil anklebe, sondern eine uns beherrschende Vorstellung." Noch eingehender hat dann in späterer Zeit namentlich Lindwurm gerade diese subjektive Seite des Werts hervorgehoben. Und in ähnlicher Weise ist gerade in der deutschen Litteratur der Gegensatz von Wert und Nützlichkeit sehr oft erörtert worden[36]).

Außerhalb Deutschlands haben zwar, wie die Schweden und Dänen in värd und värdi[37]), so die Engländer in worth einen dem deutschen „Wert" ähnlichen und jedenfalls sprachverwandten Ausdruck. Indessen ist dieser vieldeutig und in der volkswirtschaftlichen Litteratur wenig gebräuchlich. Den romanischen Sprachen aber sind Ausdrücke dieser Abstammung ganz und gar fremd. Und die dort gebräuchlichen Derivativa von valere

35) Vgl. m. Grundlagen S. 134 ff.

36) Lindwurm, Theorie des Werts in Hildebrand, J 4 S. 65 ff. Die Ansichten Anderer gut zusammengestellt bei v. Putlitz a. a. O. und bei Wolf (S. 25). In der französischen Litteratur finden sich ähnliche Vorstellungen ausnahmsweise z. B. bei Condillac (Le commerce et le gouvernement 1776) an der Stelle, wo er auseinandersetzt, daß subjektiv, für die Tauschenden selber zwei gegen einander ausgetauschte und hienach gleichwertig erscheinende Dinge von verschiedenem Werte sind Cependant si ce que je vous offre était égal pour vous en valeur, ou, ce que est la même chose, en utilité, à ce vous m'offrez; et si ce que vous m'offrez était égal pour moi à ce que je vous offre, nous resterions l'un et l'autre avec ce que nous avons et (l. Kap 15 S. 96). Auch bemerkt, mit Rücksicht auf den hier in Rede stehenden Wert, allerdings nur mit Rücksicht auf ihn, richtig Dabos (Theorie de la valeur 1879): La valeur est ... une pure conception de l'esprit; ähnlich früher Rossi (Cours d'ec pol. I 3): La valeur n'est ni une chose constante, ni une qualité inhèrente aux objets; il n'ya rien dans la valeur d'exclusivement objectif. Vgl. auch S. 157 hier.

37) Sharling, Wertthеorien in Hild.-C. J. 16.

(valore, value 2c.) haben die Beziehung zu ihrem Ursprung der Art bewahrt, daß sie regelmäßig nicht auf Wert im hier in Rede stehenden Sinne sondern nur auf das bezogen werden, was wir etwa Tausch- oder Kaufwert nennen[38]). So gezwungene Redeweisen wie value in use oder valeur d'usage vermochten sich dort ebensowenig zu befestigen, wie die in neuerer Zeit hie und da dem Deutschen direkt nachgebildeten Worte: „valeur subjective" oder gar „valeur de nutrition", „valeur de chauffage". Es blieben also zur Bezeichnung dessen, was wir Wert in jenem andern, im subjektiven Sinne nennen, abgesehen von gewissen aus der Rechtswissenschaft übernommenen Umschreibungen mit Ableitungen von interesse (quanti interest, id quod interest 2c.) — fast nur solche Worte wie utilità, utilité, utility 2c.[39]). Und diese haben, obwohl einsichtige Schriftsteller in der englischen Litteratur, wie in den romanischen Litteraturen auf den Unterschied zwischen der Bedeutung jener Worte im gebotenen wissenschaftlichen und im üblichen Sinn erwiesen[40]), dennoch wesentlich dazu beigetragen, daß man Wert und Nützlichkeit verwechselte, die berührten beiden Unterschiede übersah.

§ 8. Zu diesen beiden gesellt sich nun aber noch ein dritter, der gerade in neuester Zeit in dem oben schon berührten Streit um den sog. „Seltenheitswert" eine große Rolle gespielt hat und dessen Erörterung insofern wichtig ist, als sie uns dahin leitet, schärfer als es bisher geschehen, zu bestimmen, was in der Wissenschaft unter Wert im hier in Rede stehenden Sinne verstanden sein soll.

„Nützlich" und „tauglich" sind nämlich an sich so vieldeutige Ausdrücke, daß es um die wissenschaftliche Erörterung vieler Dinge, bei deren Behandlung auf jenen Wert Bezug zu nehmen ist, schlecht stände, wenn nicht auch abgesehen vom Gesagten noch eine Beschränkung Platz griffe.

Behaupte ich, daß ein Ding mir nützlich ist, so könnte nach üblichem allgemeinem Sprachgebrauch im Grunde dreierlei hiemit gemeint sein:

1) daß jenes Ding mir thatsächlich nützt, mir thatsächlich gute Dienste leistet,

2) daß es für mich nutzbar, brauchbar ist, d. h. gute Dienste leisten könnte nach den jeweilig obwaltenden Verhältnissen, und endlich

3) daß es nutzbar oder brauchbar für mich überhaupt d. h. abgesehen von den jeweilig obwaltenden Verhältnissen ist.

38) Wie es schon im 17. Jahrhundert z. B. bei Petty und später bei Butlar hieß: »the value of a thing is just as much as it will bring«, The value or price of anything being only the respective estimate it bears to some other vgl. Marx und Zuckerkandl 1889. S. 13 ff.

39) Was die Vieldeutigkeit von worth betrifft, so finden sich z. B. bei Locke Stellen wie: the natural worth of anything consists in its fitnes to supply the conveniences of human life etc. Daneben aber z. B. schon bei Petty auch Auslassungen, in denen worth unserem Wert im objektiven Sinne gleich gebraucht wird wie z. B. what is exported out of Holland into England is worth 3 Millions oder question is how much money this corn is worth et. Weiteres bei Marx a. a. O. und bei Zuckerkandl: Zur Theorie des Preises 1889 S. 12 ff. Bezüglich utility, utilité vgl. Grundlagen S. 161 u. 183. Uebrigens wurde schon das lateinische utilitas für Wert im in Rede stehenden Sinn gebraucht. Man sprach in diesem Sinne auch von Werten (z. B. utilitates amissae). Belegstellen z. B. für jene Synonymität bei Cohnfeldt: Die Lehre vom Interesse 1865 S. 56 ff. und bei Mommsen: Zur Lehre vom Interesse 1855 S. 40 ff.

40) Vgl. Grundlagen S. 52 und die dort wiedergegebenen Worte von Jevons (Theorie of political economy 1871 S. 41 u. 49), wonach im volkswirtschaftlichen Sinne utility bezeichne: the aggregate of the favorable balance of feeling produced the sum of the pleasure created and the pain prevented etc. Aehnlich hieß es schon bei Senior: »Utility denotes no intrinsic quality in the things which we call useful, it merely expresses their relations to the pains and pleasures of mankind«, desgl. bei J. B. Say: l'utilité sei la faculté qu' ont les choses de pouvoir servir à l'homme de quelque manière que ce soit 2c. Aehnlich unterscheidet aber auch Cossa: utilità in significato economico und utilità im üblichen Sinne 2c. Dagegen ließen viele Andere diesen Unterschied unbeachtet z. B. Baudrillart Manuel d'Econ. politique (1865) S. 212: De là encore une distinction à établir entre la simple utilité nommée encore par quelques économistes valeur en usage, et la valeur proprement dite, que quelques uns designent sous le nom de valeur en échange.

Um das an zwei Beispielen zu zeigen, so würde die Frage, ob ein an sich guter Ratschlag einem Thörichten nützlich sei, nach den Auffassungen 1 und 2 wohl im allgemeinen zu verneinen, dagegen nach jener zu 3, regelmäßig zu bejahen sein. Und ganz ebenso müßte die Frage, ob z. B. für einen reichlich Gesättigten eine ihm angebotene Mahlzeit, oder für Jemand, dessen Durst gestillt ist, ein Trunk guten Wassers „nützlich" sei, nach den beiden ersten Auffassungen verneint, nach der dritten wieder zustimmend beantwortet werden. Aehnlich steht es mit „tauglich". Für die wissenschaftliche Erörterung bedarf es also noch schärferer Bestimmung als der Bezugnahme auf solche vieldeutigen Ausdrücke. Diese aber ist so zu wählen, wie sie die Erkenntnis der in der Volkswirtschaftslehre zu behandelnden Dinge am besten zu dienen vermag. Und da es letztere, wie schon bemerkt ist, vorzugsweise, ja fast ausschließlich mit solchen Erscheinungen zu thun hat, die sich an konkrete Dinge: konkrete Nachfrage, konkretes Angebot, konkrete Preise, konkrete Erträge u. s. w. knüpfen, so rechtfertigt sich unter jenen mehreren Auffassungen von nützlich und tauglich, als spezifisch volkswirtschaftliche Auffassung, am meisten die zweite, die sich eben auf jeweilig obwaltende Verhältnisse bezieht.

In der That entspricht dies denn auch am meisten dem überkommenen Gebrauch.

Bin ich geneigt, für ein Quantum Eisen mehr zu geben, als für ein gleiches Quantum Wasser, und für Silber oder Gold noch mehr als für Eisen desselben Volumens oder Gewichts, so geschieht das (was allein den mich bestimmenden Wert der Dinge betrifft) offenbar nicht deshalb, weil mir Wasser an sich, ganz allgemein als ein Ding erscheint, das weniger tauglich ist, meinen Interessen zu dienen als Eisen, oder weil Silber eine Tauglichkeit dieser Art in höherem Maße zu haben scheint als Eisen, gleich als ob für mich oder die Menschen im Allgemeinen Gold und Silber überhaupt schwerer zu entbehren wären, als Eisen, oder Eisen schwerer als Wasser. Nein, es geschieht deshalb, weil jeweilig, nach den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen ich Anlaß finde, jenem Quantum Eisen mehr Tauglichkeit oder mehr Bedeutung für mein Interesse beizumessen, als dem gleichen Quantum Wasser, und dem Silberquantum mehr solcher Tauglichkeit als dem gleichen Eisenquantum u. s. w.

Nur der Wert in dieser speziell auf konkrete Voraussetzungen, konkrete Verhältnisse, konkrete Wünsche, konkrete Bedürfnisse bezüglichen Auffassung ist es, was — neben anderen Momenten natürlich — für den Preis bestimmend ist [41]).

Indessen auch das genügt noch nicht ganz. Um Trugschlüssen den Weg zu verlegen, die gerade bei dem Streit um den Wert eine so große Rolle spielen, muß man in der Präzisierung noch einen Schritt weiter gehen. Man muß fragen, um welcherlei konkrete Verhältnisse es sich in diesen Dingen handelt. Und dieser Frage nachgehend, müssen wir beachten, daß wo der Wert im hier in Rede stehenden volkswirtschaftlichen Sinne in Betracht kommt, es Eigentums-, Besitz- oder Erwerbsverhältnisse, mit einem Worte Momente der Verfügungsmacht oder Verfügungsgewalt sind, um die es sich handelt. Lege ich nicht mit Bezug auf diese Dinge, sondern z. B. nur mit Bezug auf die Erweiterung meiner Kenntnis behufs wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung irgend welchen Dingen, z. B. diesem Buche oder jener Skulptur eine große Bedeutung bei, d. h. halte sie in hohem Maße tauglich, bezüglich jener Ausbildung meinem Interesse zu dienen, ohne z. B. irgendwie an Erwerb oder Besitz zu denken, vielleicht allein deshalb, weil ich mir vom Studium jenes Buchs viel verspreche, so ist diese Tauglichkeit, diese Bedeutung

41) Daher ja auch der Name „konkreter" Wert dem gegenüber man nicht selten nach einem abstrakten Wert unterscheiden wollte. Indessen gewann letzterer, da es sich in unserer Wissenschaft eben regelmäßig um konkrete Verhältnisse handelt, so wenig Boden, daß die besondere Bezeichnung des hier in Rede stehenden Wert als konkreten entbehrlich ist. Weiteres unten S. 151.

nicht Wert im hier in Rede stehenden wissenschaftlichen Sinne. Denn obwohl Alles zutrifft, was bisher als für den Wert in diesem Sinne charakteristisch aufgeführt ist: die Tauglichkeit, meinem Interesse resp. meinen Wünschen, Bedürfnissen, Neigungen u. s. w. zu dienen, die Erkenntnis oder Annahme solcher Tauglichkeit bei dem bez. Gegenstande und endlich eine Annahme dieser Art gerade nach den jeweilig obwaltenden Verhältnissen, mit Bezug auf die thatsächlich vorliegenden Dinge — dennoch ist jene Bedeutung und jene Tauglichkeit z. B. für die Preise und demgemäß auch für die Gestaltung der Produktion der bezüglichen Dinge direkt ohne Einfluß.

Was in der Wissenschaft, die es vorzugsweise mit Besitz und Erwerb, Produktion und Konsumtion zu thun hat, allein in Betracht kommt, das ist jener Wert, der sich auf das Interesse an der Verfügung über ein Ding, auf das Interesse an Besitz oder Erwerb bezieht: „Der Wert steht in Frage, welchen der Besitzer eines Gutes demselben beilegt". (Scharling) [42]).

Hält man an dieser Voraussetzung aber fest, dann erledigt sich auch die seit Turgot's Zeiten schwebende Frage, ob bei Charakteristik des Werts von der „Tauglichkeit" oder aber von der „Bedeutung" (importance) der Dinge auszugehen sei; denn Dieses und Jenes läuft dann auf etwa dasselbe hinaus.

Während ich nämlich, von jener Voraussetzung absehend, allerdings z. B. so unterscheiden kann, daß ich sage: Dieses Wasser ist zwar sehr tauglich, meinen Durst zu löschen, aber Bedeutung für meine Bedürfnisse, Wünsche u. s. w. hat es, obwohl ich durstig bin, nicht, denn es steht mir noch viel anderes ebenso taugliches Wasser zu Gebot. Ich entbehre also nichts, wenn mir jenes entzogen wird, und daher erscheint mir dasselbe ohne Wert — steht es ganz und gar anders, wenn ich an der hier in Rede stehenden Voraussetzung festhalte, d. h. beachte, daß von Wert nach volkswirtschaftlicher Erfassung das ist, dessen Erwerb oder Besitz von Bedeutung für das Interesse Jemandes ist oder erscheint. Denn je mehr ein Ding tauglich erscheint, mit Bezug auf Besitz oder Erwerb dem Interesse Jemandes zu dienen, um so größere Bedeutung ist dem Dinge natürlich auch für dies Interesse beizulegen. Ob ich sage: Ich kaufe diese Waren für einen Gulden, weil ihr Besitz mir tauglicher erscheint meinem Interesse zu dienen als der Besitz eines Guldens, oder ob ich sage: Ich kaufe jene Ware, weil ich ihrem Besitze eine größere Bedeutung für mein Interesse beilege als dem Besitze eines Guldens, dürfte auf dasselbe hinauskommen.

§ 9. Fassen wir zusammen, was über Wert im hier in Rede stehenden subjektiven Sinne gesagt ist, so wäre Wert nach alledem zu bezeichnen entweder als: die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche dem Besitz oder Erwerb eines Dinges beigelegt wird, oder — falls man mit Rücksicht auf solche in Betracht kommenden Dinge wie Handlungen, Leistungen, Nutzungen ꝛc. den Ausdruck: Besitz und Erwerb vermeiden will — als: die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird [43]). Daß diese Bedeutung eine sehr verschiedene sein muß,

42) Aehnlich Michaelis a. a. O. und früher Galiani (vgl. m. Grundlagen S. 234). Darauf scheint auch hinauszukommen, was Böhm a. a. O sagt: Wert sei diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Gutskomplex als anerkannte Bedingung eines „sonst" zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke Jemandes hat (p. 13). Denn mit diesem „sonst" dürfte gesagt sein: „Im Falle mangelnder Disposition, mangelnder Verfügungsgewalt" u. s. w. Uebrigens dürfte die Beschränkung des Werts auf „Gut oder Gutskomplex" kaum durchführbar sein Denn Unterlassungen, Handlungen und Nutzungen sind auch von Wert, aber nach diesseitiger Auffassung wenigstens nicht als „Güter" zu bezeichnen (S. 136 ff.). Namentlich aber kann diesseits nicht zugegeben werden, daß, wie es a. a. O. weiter heißt S. 13) „zur Nützlichkeit sich auch Seltenheit gesellen müsse, damit der Wert entstehe". (Weiteres in m. Grundlagen S. 91 ff. a. a. O. und Anhang I, auch hier S. 148). Vgl. auch Mangold, Volkswirtschaftslehre 1868. S. 131 ff.

43) Interesse hiebei natürlich im oben berührten Sinne zu verstehen. Vgl. Anm. 11a. und 28.

nicht nur nach der Dringlichkeit der bei dem bezüglichen Interesse (Anm. 11[a]) beteiligten Bedürfnisse, Wünsche, Neigungen u. s. w., sondern namentlich auch, je nachdem das bezügliche einzelne Bedürfnis jeweilig Befriedigung gefunden hat oder leicht Befriedigung finden kann u. s. w., ergibt sich schon aus dem Gesagten.

Indessen ist jene Unsicherheit ebenso wie die Bedeutung der Momente Ueberfluß und Seltenheit auch oft übertrieben worden.

Was Ersteres betrifft, so sind jene Schwankungen natürlich besonders groß, wo der Verkehr ein geringer ist. Wo es an solchem nicht gebricht, wo hinreichende Absatzgelegenheit vorhanden ist, da spielt neben der auf den eigenen Gebrauch (zur direkten Befriedigung des Konsumtionsbedarfs) bezüglichen Seite des subjektiven Werts, an die man von jeher vorzugsweise dachte, und die auch zu jener früher so verbreiteten Bezeichnung Gebrauchswert führte — eine große Rolle die andere Seite, die sich auf den Absatz bezieht, m. a. W. jener weniger schwankende subjektive Tausch- oder Kaufwert (Seite 150). Und das muß die hier in Rede stehenden Schwankungen erheblich mindern. Immer ist nämlich im Auge zu behalten, daß Wert in der hier in Rede stehenden subjektiven Auffassung nur die Resultante, mit Jevons zu reden: die Bilanz von Interessen, Wünschen u. s. w. ist, die sich auf einen Gegenstand beziehen, mögen sie nun die Verwendung zum eigenen Gebrauch oder zum Verkaufen, Vermieten 2c. zu ihrem Objekte haben. Nur in dieser Einheitlichkeit gedacht, spielt der Wert jene große Rolle, auf die oben schon verwiesen ist. Nur so ist er in der That als der Angelpunkt zu betrachten, um den sich das ganze Getriebe unserer Wirtschaft dreht und bewegt.

§ 10. Was aber jenes Andere: die Uebertreibung des Moments des Ueberflusses oder der Seltenheit betrifft, so ist namentlich in der italienischen und französischen Litteratur schon seit dem 17. Jahrhundert oft behauptet, daß nur „seltene" Dinge Wert im in Rede stehenden Sinne haben [44]). Wie es schon bei Turgot in dieser Beziehung hieß: nous n'en sommes pas encore à l'échange et voilà déjà la rareté un des éléments de l'évaluation (Valeurs et monnaies. Oeuvres Tom. III. S. 271), so hatten ähnliches in Italien schon Montanari, Galiani, Corniani u. a. darzuthun versucht [45]). Und zur Zeit sind solche Vorstellungen insbesondere in Frankreich derart verbreitet, daß Michaelis sie geradezu als die Auffassung der „französischen Schule" bezeichnen konnte. Vor allen Molinari, auf den sich Michaelis bezieht, hat sie mit großem Eifer und Erfolg verfochten, in Deutschland selbst aber namentlich Goßen, Menger, Wieser und Böhm.

Von Wert, so lesen wir z. B. bei Menger, sind nur die ökonomischen Güter [46]), ökonomische oder wirtschaftliche Güter aber sind solche, deren Bedarf größer ist, als die von ihnen verfügbare Quantität, oder „an welchen partieller Mangel besteht" [47]). Alle anderen haben „nicht nur, wie dies bisher angenommen wurde, keinen Tauschwert, sondern überhaupt keinen Wert" [48]). Und eben aus dieser angeblichen Abhängigkeit des Werts von dem Quantitätsverhältnis zwischen Vorrat und Bedarf ergiebt sich Menger dann auch, wie an anderem Orte gezeigt ist, die Folgerung, daß es die Volkswirtschaftslehre mit „vom menschlichen Willen gänzlich unabhängigen Erscheinungen zu thun habe" [49]). Ob und „unter welchen Bedingungen (ein Ding) Wert für mich hat und wie groß das Maß dieses Wertes für mich ist" all das — meint Menger — „ist von meinem Willen ebenso unabhängig, wie ein Gesetz der Chemie von dem Willen des praktischen Chemikers." Zum Teil

44) Von Kauf- oder Tauschwert im objektiven Sinne ist hier nicht die Rede, nur von jenem Gebrauchs- oder subjektiven Wert, der in den romanischen Sprachen als utilità, utilité etc. im wissenschaftlichen Sinne erschien (vgl. Grundlagen S. 161 u. 183 ff.).

45) Ueber die Entwicklung dieser Anschauungen vgl. Anhang I m. Grundlagen.

46) Vgl. z. B. Menger a. a. O. S. 81.

47) Vgl. a. a. O. S. 51 und 73.

48) S. 83 ibid.

49) S. XI ibid.

hiermit in Uebereinstimmung heißt es denn aber auch bei Böhm: Wert setze Knappheit Wertlosigkeit Ueberfluß voraus (S. 15 a. a. O.). Damit der Wert entstehe, müsse sich zur Nützlichkeit auch Seltenheit gesellen (S. 13 ibid.). Und nach Wieser ist, was im Ueberfluß vorhanden ist, nicht nur wertlos, nein, es gibt daran auch „kein Eigentum, nicht einmal seinen Besitz sucht man zu sichern".

Indessen, so lebhaft solche Anschauungen nunmehr auch in der deutschen Litteratur verfochten werden — zu billigen sind sie nicht. Sehen wir von mancher Uebertreibung ab, so ist gegen diese Auffassung des Werts als Seltenheitswert namentlich zweierlei zu erinnern:

Erstens würde dieselbe bezüglich vieler und gerade der wichtigsten Begriffe wie Wirtschaft, Vermögen, Wohlstand, Reichtum, Einkommen, Ertrag u. s. w. zu Vorstellungen führen, die mit den überlieferten ohne ausreichenden Grund im Gegensatze stehen, insofern z. B. zu Vermögen und Reichtum, die uns als Inbegriffe von Gütern oder Dingen von Wert erscheinen, in großem Umfange auch im Ueberfluß vorhandene Dinge zu rechnen sind, desgleichen die Wirtschaft es mit der Aneignung von in Ueberfluß vorhandenen Dingen zu thun haben kann ꝛc.[50]).

Zweitens aber würde, auch abgesehen hievon, die Durchführung jener Anschauung insofern auf große Schwierigkeiten stoßen, als sie in den Begriff des Werts und aller auf ihn sich stützenden Begriffe eine höchst bedenkliche Unsicherheit hineintragen würde. Denn was „knapp", was „selten", was „im Ueberfluß vorhanden" ist, kann nicht ausreichend bestimmt werden. Ist z. B., was keinerlei wirklichem Bedürfnis, sondern nur der Eitelkeit, vielleicht der Neigung zu prunken oder sich mit großem Besitze zu brüsten dient, „im Ueberfluß" vorhanden? Und wenn das verneint wird, weil von Wert für Jemand ja alles ist, was in gewisser Beziehung zu seinen Wünschen, Neigungen u. s. w. steht, steigt der Umfang an nicht im Ueberfluß vorhandenen, sondern „ökonomischen Gütern" und damit das Vermögen und der Reichtum Jemandes z. B. dann, wenn aus schon bisher ihm gehörigen, wirklich überflüssigen Dingen durch Erwachen seiner Eitelkeit Dinge werden, die ihm nach dem Gesagten nun nicht mehr „überflüssig" sind. Diese Konsequenz wird kaum von der Hand zu weisen sein. Und doch dürfte es zu argen Mißverständnissen führen, Jemand reicher zu nennen um entstehender Eitelkeit willen, ärmer, wenn er solche überwindet, reicher bei größerem Durste, ärmer bei geringerem u. s. w. Man wende auch nicht ein, daß in diesen Dingen die Verhältnisse, Bedürfnisse, Wünsche u. s. w. nicht konkreter Personen, wie hier der Inhaber, sondern „der Menschen", oder „der menschlichen Gesellschaft" im allgemeinen ins Auge zu fassen seien. Bei solcher Auffassung entstehen noch viel größere Schwierigkeiten und Unsicherheiten[51]).

Resümieren wir, so entspricht also die hier in Rede stehende Auffassung, wonach von Wert nur „seltene," nicht im Ueberfluß vorhandene Dinge sind, gewissen Gestaltungen des schwankenden allgemeinen, insbesondere ausländischen Sprachgebrauchs (vgl. S. 144). Sie ist auch, wie schon bemerkt, in gewissem Sinn gefördert durch den Umstand, daß im Grunde nicht Interessen am bezüglichen Dinge an sich, sondern Interessen an Besitz und Erwerb der Dinge da in Frage sind, wo von Wert im hier in Rede stehenden Sinn gesprochen wird. Aber sie entspricht nicht dem Interesse der Wissenschaft. Und dieses hat zu entscheiden.

§ 11. Von geringerer Bedeutung, immerhin aber beachtenswert auch in der Volkswirtschaftslehre, ist der allein auf Vermögensinteressen bezügliche subjektive Wert (i. e. S.) oder der subjektive Vermögenswert. Wie nämlich im Recht und in der Rechts-

50) Weiteres in m. Grundlagen S. 170 u. 252.

51) Viele wollen statt der Seltenheit „Schwierigkeit des Erwerbs" entscheiden lassen.

52) Weiteres über diese Dinge in Anhang I cit.

wissenschaft das Bedürfnis entstand, da wo allein auf Vermögensinteressen Rücksicht zu nehmen ist, und der Affektionswert keine Stätte hat, zwischen pretium commune oder gemeinem Wert (quanti omnibus valeret) und pretium singulare oder individuellem, relativem oder außerordentlichem Wert[53]) (quanti alicujus interest) zu unterscheiden, so auch in der Volkswirtschaftslehre. Was in dieser[54]) der Kauf- und Tauschwert im objektiven Sinne genannt wird, harmoniert zum Teil mit jenem gemeinen Wert. Was im Recht hingegen als individueller Wert und namentlich als relativer, besonderer oder außerordentlicher Wert bezeichnet wird, deckt sich im großen und ganzen mit dem hier in Rede stehenden subjektiven Vermögenswert[55]).

In Kürze aber möchte letzterer, im Anschluß an das über den subjektiven Wert im w. S. Gesagte zu charakterisieren sein als: die Bedeutung für die Vermögensinteressen bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird, wobei unter Vermögensinteressen solche Interessen zu verstehen sind, die sich auf jene oben als Vermögen charakterisierten Inbegriffe von Sachen beziehen[56]).

Spricht man daneben von einem subjektiven Kauf-, subjektivem Ertragswert ꝛc., so hat man im Grunde nur einzelne Beziehungen, einzelne Seiten im Auge, in denen jener subjektive Vermögenswert zu Tage zu treten pflegt oder sich geltend machen kann.

§ 12. In Frage kann aber endlich noch kommen, ob als Werte nicht auch solche Dinge zu bezeichnen sind, bei denen der Umstand zutrifft, daß sie zur Befriedigung von Interessen tauglich resp. von bezüglicher Bedeutung erscheinen.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch würde das offenbar berechtigt sein. Denn dieser gestattet, unzweifelhaft zum mindesten schon seit dem 13. Jahrhundert auch Wertsachen oder Waren als Werte zu bezeichnen[57]), ganz ähnlich wie auch im Lateinischen utilitates für Dinge von Wert gesagt wurde, und ähnlich in vielen anderen Sprachen.

Unerheblich ist auch der Einwand, daß Dinge von Wert „Güter" genannt werden und deshalb der Ausdruck Werte überflüssig sei. Denn „Güter" nennen wir in der Wissenschaft, wie oben hervorgehoben ist, keineswegs alle Dinge von Wert, sondern nur solche, bei denen gewisse Voraussetzungen zutreffen, z. B. nicht Leistungen, Nutzungen ꝛc. Auch ist es abgesehen hievon nicht dasselbe, ob ich ein Vermögen als aus Gütern oder als aus Werten bestehend bezeichne. Denn im letzteren Falle bringe ich, wie man treffend gesagt hat, neben den Qualitäts- auch die Quantitäts-, neben den Umfangs- auch die Höhenverhältnisse der Vermögensbestandteile zum Ausdruck, und charakterisiere das Vermögen

53) Vgl. z. B. Koch a. a. O.: „Es gibt nach römischem Rechte einen doppelten Wert: ein pretium commune, gemeinen Wert, welcher nach den gewöhnlichen Preisen angeschlagen wird, und ein pretium singulare oder individuellen Wert, welchen die Sache unter besonderen Umständen hat. Dieser ist wieder doppelt, denn man unterscheidet das pretium affectionis, quod affectu aestimandum und das pretium τοῦ interesse singularis" (Recht der Forderungen S. 320).

54) Uebrigens ähnlich jetzt auch in der Rechtswissenschaft. Man vergleiche z. B. die bezügliche neuere Ausführung in Dernburgs Pandekten mit der früheren im Preuß. Privatrecht. Dort heißt es jetzt: „Hiebei (bei dem Geldersatze) ist entweder ein bloß objektiver oder ein subjektiver Maßstab zur Anwendung zu bringen. Der Ersatz beschränkt sich in einigen Fällen auf die Vergütung des objektiven Werts eines entzogenen Guts. Dies ist ... der Wert, welchen eine Sache auf dem Markte hat. Meist hat der Beschädigte das Recht, darüber hinauszugehen. Er nimmt in Anspruch, nicht bloß was die Sache Jedermann wert war, sondern den Wert, welchen sie für ihn hatte." (Dernburg, Pandekten II. 1886 S. 118.) Es ist das ein Wandel ähnlich jenem, der sich in der volkswirtschaftlichen Litteratur mehr und mehr Bahn bricht, vgl. Grundlagen S. 124 ff. Jene Bezugnahme auf den „Markt" bei D. dürfte übrigens zu entbehren sein. Denn es kann sich bei Bestimmung des „gemeinen Werts" auch um nicht marktgängige Dinge, z. B. um Wiesenflächen oder Waldgrundstücke handeln.

55) Weiteres in m. mehrfach erwähnten Aufsatz von 1872 (Z. f. St.-W.) und in der 2. Aufl. dieses Handbuches S. 172.

56) Bezüglich des Ausdruckes Verfügungsgewalt ist auf das oben Bemerkte Bezug zu nehmen.

57) Vgl. Grundlagen S. 134 ff.

als solches deshalb vollständiger und anschaulicher. Ein Vermögen z. B., das aus denselben „Gütern“ besteht, wie vorher, kann doch ein ganz anderes geworden sein, da der Wert dieser Güter ein anderer geworden ist. Von einem Vermögen, das aus denselben Werten („Werten“ in dem hier in Rede stehenden subjektiven Sinne) zusammengesetzt gedacht wird, wäre dasselbe nicht zu sagen.

Andererseits muß man sich nun aber gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebiete aus nahe liegenden Gründen davor hüten, viele Begriffe mit demselben Ausdrucke zu verbinden[58]. Und unentbehrlich ist jener Ausdruck „Werte“ neben dem verwandten der „Güter“ offenbar nicht, Umschreibungen und Zusätze können jenen leicht ersetzen. Namentlich aber ist Gefahr, daß man „Werte“ in dem hier in Rede stehenden Sinne mit „Werten“ d. h. ebenfalls Dingen von Wert in einem später zu erörternden anderen Sinne verwechselt. Und so dürfte es sich empfehlen, in der Wissenschaft von jener Ausdrucksweise Abstand zu nehmen[59].

3. Der Wert im objektiven Sinne.

Der gemeine Vermögenswert, Kaufwert und Ertragswert.

§ 13. Bisher ist hier ausschließlich von Wert im subjektiven Sinne oder Wert für Jemand, d. h. mit Bezug entweder auf die Vermögensinteressen oder auf die gesamten Interessen, Wünsche, Ziele, Zwecke bestimmter Persönlichkeiten die Rede gewesen. Und es läge nun nahe, anzunehmen, daß der hienach verbleibende große Rest dessen, was nach gutem deutschem Sprachgebrauch „Wert“ genannt wird, für die Zwecke unserer Wissenschaft als Wert im objektiven Sinne oder objektiver Wert aufzufassen wäre, gleich als ob „subjektiver“ und „objektiver Wert“, wie es auch die Bezeichnung an die Hand zu geben scheint, sich ausschließende Gegensätze wären.

Im Grunde verhält es sich aber anders. Eine Auffassung dieser Art würde den Bedürfnissen unserer Wissenschaft wenig entsprechen. An sich findet nemlich nach jenem Sprachgebrauche der Ausdruck „Wert“, außer in den bisher erörterten, noch in so verschiedenen Auffassungen Verwendung, daß es ganz und gar unzuläßig erscheint, alle diese anderen Auffassungen an eine gemeinsame Bezeichnung zu knüpfen, ja nicht einmal ratsam ist, sie überhaupt in der Wissenschaft anzuerkennen[60]. So kann nach allgemeinem Sprachgebrauch von Wert auch z. B. mit Bezug auf die gesamte Menschheit oder die Gesamtheit menschlicher Interessen, Bedürfnisse, Zwecke, Ziele oder aber mit Bezug auf solche Komplexe von Interessen oder Zwecken, wie die Interessen der Kunst oder Wissenschaft, die Interessen der Moral oder Civilisation, die Interessen des Verkehrs und der Schifffahrt ꝛc. die Rede sein[61]. Für die Volkswirtschaftslehre aber wäre es wenig ratsam, diesem Gebrauche zu folgen.

Allerdings ist man in früherer Zeit hie und da auch wohl anderer Ansicht gewesen und hat danach einen sogenannten „abstrakten“ oder „Gattungswert“ dem hier bisher behandelten Wert gegenüberstellen wollen, wozu die höchst unsichere und schwankende Auffassung jenes „Gebrauchswerts“ hinlänglich Raum bot. Der Wert, den bestimmte Dinge für bestimmte Personen haben, so führte man aus, sei der konkrete Wert, dagegen der Wert, den eine „Warengattung für die Menschen im allgemeinen“ habe, ihr abstrakter Wert. Indessen war das — von jener schwankenden Basis abgesehen — erstens wenig logisch, da hiebei nicht zum Ausdruck kam, wohin denn jener Wert zu rechnen wäre, den z. B. eine

58) Vgl. S. 135 und Anmerkung 63.

59) So schon in der Hdbch.-Abhandlung: (2. Aufl. 1885).

60) Vgl. Grundlagen S. 124 ff.

61) Man denke z. B. an die oft erörterte Frage, ob für die Menschheit oder für die Fortschritte der Gesittung Gold oder Eisen von größerem Werte gewesen sei.

„Gattung" von Waren für konkrete Personen, oder umgekehrt, eine konkrete Ware für die Menschen im allgemeinen habe. Und zweitens war es auch insofern gefährlich, als aus so weiter Auffassung eines Ausdrucks manches Mißverständnis sich ergeben mußte ohne daß damit andererseits ein erheblicher Gewinn für die Wissenschaft zu erwarten gewesen wäre. Denn diese hat es eben, wie schon mehrfach hervorgehoben ist, fast ausnahmslos nur mit konkreten Dingen oder konkreten Mengen solcher zu thun [62]). Und danach konnte jener sogen. „abstrakte" Wert in der Wissenschaft nur wenig Boden gewinnen und wurde, soweit dieses geschah, sehr verschieden aufgefaßt. Hier soll von ihm ganz und gar abgesehen werden.

Halten wir fest im Auge, daß in der Wissenschaft nur die besonders wichtigen, wegen eingebürgerten Gebrauchs unerläßlichen Auffassungen des an sich sehr unbestimmten und schwankenden Ausdrucks „Wert" Anerkennung verdienen [63]), so müssen wir uns — von so zweifelhaften Dingen wie dem unten noch zu berührenden Heiz-, Nähr-, und Dungwert abgesehen — darauf beschränken, außer in den schon berührten Fällen, noch in drei anderen von Wert zu sprechen:

1) vom Wert als gemeinem Vermögenswert oder „gemeinem Wert" schlechtweg,
2) vom Wert als Tausch- oder Kaufwert (quanti omnibus valeret) im objektiven Sinne und
3) vom Wert als Ertragswert, ebenfalls im objektiven Sinne.

§ 14. Zu 1. Jener Vermögenswert hat in der Volkswirtschaftslehre, die sich lange Zeit mit der Scheidung von Gebrauchswert und Tauschwert befriedigt fand, nicht häufig Behandlung gefunden.

Im Privatrecht spielt er als „gemeiner Wert" oder „Wert" schlechtweg bezeichnet, eine erhebliche Rolle z. B. in den Lehren vom Anspruch auf Vergütung für auf fremde Sachen gemachte Verwendungen sowie in den Bestimmungen über die Folgen einer Auflösung von Gemeinschaften [65]), über die Auseinandersetzung zwischen Miterben und über die Berechnung der bezüglichen „Pflichtteile" [66]).

62) Fast unerklärlich ist es denn auch, wie Manche diese vorzugsweise auf den Gebrauchswert bezügliche Scheidung von konkretem und abstraktem Wert als identisch mit der vom Verfasser und nunmehr auch von anderen verlangten Trennung von Wert in objektivem und Wert im subjektiven Sinne ansehen konnten.

63) Viele übersehen das. Auch dem Verfasser dieser Zeilen ist ein hierauf bezüglicher Vorwurf gemacht worden. Gerade er hat es sich indessen, seit er eine Erörterung der Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre begann, zur Aufgabe gemacht, vor solchem Fehltritt zu warnen. Schon in dem ersten hierauf bezüglichen Aufsatz (Z. f. St.-W. 1869) hat er betont, daß man durchaus unterscheiden müsse zwischen dem, was der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens gestattet, und dem, was der Sprachgebrauch der Wissenschaft verlangt, und hat demgemäß sodann eine Reihe von Wert-Auffassungen verworfen, an denen, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, andere festhalten, so den sog. „Kostenwert" (den z. B. Schäffle und Putlitz verteidigen), den „Seltenheitswert", den Michaelis, Wirth, Mangoldt, Menger, Wieser, Böhm u. s. w. festhalten, den Wert als „Arbeitsquantum", wie ihn Marx und die meisten Socialisten befürworten, den sog. „abstrakten Wert", den Rau unterscheiden wollte, sodann den Wert als „Sache von Wert" (i. subj. S.), früher auch solche Auffassungen wie Nährwert, Heizwert, Dungwert u. s. w. (Vgl. Hdb. 2. Aufl. Abh. IV Anm. 93 u. 104 und Z. f. St.-W. 1869 S. 511 und 1872 S. 289 ff.) Wenn also z. B. Böhm (a. a. O. S. 3) wörtlich sagt: „Einem andern Mißgeschick verfallen jene Gelehrten, die, der Sprachübung allzu getreue Folgschaft leistend, ... ebenso viele selbständige Wertbegriffe einführen, als es sprachliche Nüancen des Wertnamens gibt", und zu solchen Autoren auch den Verfasser dieser Zeilen rechnet, so ist das sehr ungenau. „Die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig" auf diesem Gebiete suchen auch andere als Böhm, der übrigens seinerseits nicht ansteht, allein an objektiven Wertbegriffen „so viele Arten des Werts" unterscheiden zu wollen, „als es äußere Erfolge gibt." (S. 4 a. a. O.)

64) Anders bei Schadensersatz. Vgl. § 220 des Entwurfs des bürgerl Gesetzbuchs von 1888: „Ist als Schadensersatz der Wert eines Gegenstandes zu ersetzen, so ist nicht bloß der gemeine Verkehrs-, sondern auch derjenige Wert maßgebend, welchen der Wert für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte." (Außerordentlicher Wert) vgl. auch § 715: (Schuldner) hat den Wert zu ersetzen, welchen der Gegenstand zur Zeit der Entziehung gehabt hat."

65) Vgl. z. B. § 656 jenes Entwurfs: „Aus den .... übrig bleibenden Gegenständen ist jedem Gesell-

Kaum minder wichtig ist er indessen für die Volkswirtschaftspolitik, insbesondere in agrarpolitischen Dingen. Gerade auf ihn wird in Gesetzen über Gemeinheitsteilungen, Ablösungen, Konsolidationen, Feldbereinigungen, Verteilung öffentlicher Lasten bei Bodenzerstückelungen u. s. w.[67]) sowie auch in den neueren Bestimmungen über das Grund- und Anerbenrecht, den sogen. Höferechten, Landgüterordnungen 2c. fort und fort Bezug genommen[68]).

Und speziell für die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre tritt zu dem Interesse, welches dieser „gemeine Wert" schon hienach für sie hat, noch das Besondere, daß man bei der Definition so wichtiger Begriffe wie der des Vermögens, des Reichtums, des Einkommens und des Ertrags auf den Wert im Sinne von Vermögenswert zurückgehen muß. Aehnlich wie es auch in der Rechtswissenschaft geschieht, ist nämlich diesen Begriffen gegenüber zwischen den bezüglichen einzelnen Teilen resp. ihrem Inbegriff (den partes) und dem sogen. „Ganzen" oder „Wertganzen" (aestimatio) zu unterscheiden[69]). Fragen wir aber, was hiebei denn unter Wert und Wertganzem zu verstehen sei, so überzeugen wir uns leicht, daß es sich hiebei weder um den Wert im bisher behandelten „subjektiven" Sinne, noch etwa ausschließlich um Tausch- oder Kaufwert oder ausschließlich um Ertragswert, sondern ebenso wie bei der Bezugnahme auf den Wert in jenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in Ablösungsordnungen, Konsolidations- und Teilungsgesetzen 2c. um etwas Besonderes neben allen diesen Wertgestaltungen handelt.

Wo z. B. in jenen Pflichtteilsbestimmungen allein Handelswaren in Betracht kommen, kann es genügen, als „Wert" oder „Geldwert" in jenem Sinne nur den „Kauf-" oder „Verkaufswert" anzusehen. Und deshalb wird auch in den Lehrbüchern des Handels- und des Privatrechts zwischen gemeinem Wert und gemeinem Kauf- oder Handelswert nicht immer ausreichend unterschieden[70]).

Gehören zu einer zu teilenden Vermögensmasse aber z. B. Grundstücke, insbesondere Waldungen, so muß zur Feststellung jenes gemeinen Werts regelmäßig auch der Ertrags- oder Nutzungswert herangezogen werden. Und selbst eine Kombination dieses und jenes

---

schafter seine Einlage oder ... deren Wert zu erstatten" und § 769: „Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, sofern der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung seines Werts in so viele gleichartige Teile zerlegen läßt, daß jeder Teilhaber einen seinem Anteil nach Größe und Wert entsprechenden Teil erhalten kann, durch Teilung in Natur u. s. w.

66) „Bei Berechnung des Pflichtteils (so heißt es z. B. in § 1986 des gen. Entwurfs) sind alle ... Gegenstände, alle Verbindlichkeiten und Lasten des Nachlasses nach dem Werte zur Zeit des Erbfalls in Ansatz zu bringen. Der Wert ist .... durch Schätzung festzustellen". Man vergleiche auch § 914 („Der Fundlohn beträgt von dem Werte der Sache ... 5 vom Hundert, ... 1 vom Hundert") desgl. z. B. Art. 747 des deutschen Handelsgesetzbuchs und Art 29 und 396 dort, wo zwischen Handelswert u. gemeinem Wert unterschieden wird.

67) Vgl. z. B. Art. 26 des Württemb. Feldbereinigungsgesetzes vom 25. März 1886: „Der Wert der Grundstücke ist ... durch Schätzung zu ermitteln, wobei die nach gewissen Bodenklassen zu bestimmende Beschaffenheit der Grundstücke (Bonität) zu Grunde zu legen ist." Hiebei ist, so ergeben die Motive, „weder der absolute Ertragswert noch der mittlere Kaufswert allein zum Maßstab zu setzen" (vgl. Gaupp's Kommentar zum Gesetz vom 30. März 1886. 1888 S. 59). Aehnlich in der Preuß. Verordnung über „Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Curfürstenthum Hessen" vom 13. Mai 1867 § 11. Abs. 2 („Dabei wird der .... Boden nach seinem gemeinen Wert veranschlagt"). Desgl. in der ähnlichen Verordnung für Schleswig-Holstein v. 17. Aug. 1876 § 10 u. s. w.

68) Vgl. z. B. § 14 der Landgüterordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1886: „Der Wert des Landguts wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt.... Der ermittelte Jahresertrag wird zum 20fachen zum Kapital gerechnet. Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswert zu berechnende Wert des Wirtschaftsinventars hinzugesetzt."

69) Vgl. Abschnitt V und VII (Vermögen und Einkommen), auch z. B. § 1749 des Entwurfs bürgerl. Gesetzbuchs: „Mit dem Tode einer Person geht das Vermögen desselben als Ganzes ... auf ... andere „Personen über. Der Uebergang eines Vermögens als eines Ganzen ... kann ... nicht ausgeschlossen werden."

70) Vgl. z. B. Unger, Oest. Privatr. I. S. 375: Der Wert, welchen die Sache .... für einen Jeden hat, z. B. der Sachwert .... es ist dies der Wert, welchen die Sache im Verkehr hat, der durch Veräußerung erlangt werden kann. Hier geschieht die Bestimmung des Werts nach einem ganz objektiven Maßstab u. s. w. Aehnlich Goldschmidt, Handelsrecht II. 1. 2. Aufl. S. 74.

Werts ist nicht immer genügend, jenen Vermögenswert zum Ausdruck zu bringen. So regelmäßig nicht landwirtschaftlichen Produktionsmitteln gegenüber. Handelt es sich z. B. um die Taxierung von Vorräten an Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln, die mit einem Gute zu übergeben sind, so möchte eine Veranschlagung nach dem Kauf- oder Handelswert im allgemeinen ebenso unrichtig, als eine direkte Veranschlagung nach zu erzielenden Erträgen unthunlich sein. Denn verkauft werden jene Dinge regelmäßig nicht, und selber Ertrag gebend sind sie auch nicht. Man muß daher, um ihren Wert festzustellen, zu anderer Schätzung seine Zuflucht nehmen und hilft sich thatsächlich, wie bekannt, vielfach mit solchen Reduktionen, wie z. B. jenen auf Heuwert, wobei man den letzteren dann je nach der Möglichkeit seiner „Verwertung", durch Milchwirtschaft bei der Rindviehhaltung oder durch Mastviehproduktion weiter berechnet [71]).

Doch müssen in vielen Fällen wieder andere Wege gewählt werden. Man denke z. B. an den in Ablösungssachen so vielfach zu bestimmenden Wert (Vermögens-, Kapital-, Geldwert 2c.) von zu leistenden Diensten, Renten und anderen Reallasten, oder denke an die Notwendigkeit, z. B. den Wert von Fruchtbeschädigungen oder Nutzungsschmälerungen zu bestimmen 2c. Auch in solchen Fällen und ebenso bei Bestimmung des „Werts des Streitobjekts" in Civilprozeßsachen ist zum großen Teil etwas anderes zu ermitteln als Ertrags- oder Kaufwert [72]). Und gerade deshalb, weil der gemeine Wert oder Vermögenswert nach alledem etwas Besonderes und zugleich etwas besonders Wichtiges neben den anderen Wertgestaltungen ist — erscheint es unerläßlich, ihn auch in der Wissenschaft als besonderen Begriff anzuerkennen, da andernfalls manches Mißverständnis und mancher Fehlgriff unvermeidlich ist [73]).

Leicht zu charakterisieren ist freilich dieser Vermögenswert nicht. Er bietet manche Schwierigkeit, da die Personen, deren Vermögensinteressen in Frage kommen, sobald der letzteren gedacht wird, natürlich nicht unerwähnt bleiben dürfen, andererseits aber auch nicht als bestimmte Personen zu charakterisieren sind, wie es dem subjektiven Wert gegenüber geschehen muß.

Im Anschluß an das über den letzteren Gesagte möchte jener Wert daher zunächst so zu charakterisieren sein, daß er die Bedeutung ist, welche die Verfügungsgewalt über ein Ding mit Bezug auf die Vermögensinteressen solcher Personen im großen Durchschnitt oder solcher Personen im allgemeinen zu haben scheint, die zur bezüglichen Zeit diese Verfügungsgewalt haben oder erwerben möchten. Damit würde, so wenig bestimmt auch

71) So lautete z. B. der aus dem Vorschlage von Direktor Walz (in Hohenheim) hervorgegangene Entwurf des württemb. Grundsteuergesetzes v. 1873 (vgl. Hochstetter, Württemb. Steuergesetz v. 1873 S. 83) bezüglich der Ermittlung des Reinertrags von landwirtschaftlich benützten Grundstücken dahin, daß das bezügliche Produkt von Heu, Stroh und Wurzelgewächsen insgesamt auf Heuwert zurückzuführen, „dieser aber in dem Preis zu berechnen sei, in dem er sich bei der Rindviehhaltung durch Milchwirtschaft verwertet."

72) So ist z. B. nach dem Reallastenablösungsgesetze für Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1873 § 9 der Wert abzulösender Dienste so zu ermitteln, daß durch schiedsrichterlichen Spruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um sich die bezüglichen Dienste zu ersetzen. — Ausdrücklich verworfen wurde die Bezugnahme sowohl auf den Kauf- als auch auf den Ertragswert (ähnlich wie bei der Redaktion des württemb. Feldbereinigungsgesetzes, vgl. Anm. 67), auch bei Vereinbarung des österreichischen Gesetzes vom 1. April 1889, betreffend „die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitze mittlerer Größe." Und das Resultat ist, daß in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens der Wert des Hofes .... „durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes" .... nach billigem Ermessen so bestimmt werden soll, „daß der Uebernehmer wohlbestehen kann". (§ 7). Vgl. Verkauf: Bäuerliches Anerbenrecht im Archiv für sociale Gesetzgebung II. 2. (1889). Bezüglich der oft schwierigen Bemessung des Werts des Streitgegenstandes in Prozeßsachen vgl. z. B. § 4 ff. der deutschen Civilprozeßordnung und das preußische Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen vom 18. Februar 1880, wo ebenfalls deutlich ersichtlich ist, daß in sehr vielen Fällen jener „Wert" weder als Kauf- noch als Ertragswert zu bestimmen ist u. s. w.

letzterer Zusatz lautet, doch zum Ausdruck gebracht werden, daß wenn auch nicht konkrete Personen, doch konkrete Verhältnisse und konkrete Zeiten ins Auge zu fassen sind.

In kurzen Worten aber ausgedrückt, würde die Definition von Vermögenswert im objektiven Sinne oder gemeinem Wert so zu lauten haben, daß derselbe: die Bedeutung ist, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding mit Bezug auf die Vermögensinteressen solcher Personen im allgemeinen beigelegt wird, die eine Gewalt dieser Art jeweilig haben oder erwerben möchten, wobei die Worte „Verfügungsgewalt" und Vermögensinteressen natürlich in dem Sinne zu verstehen sind, von dem oben die Rede war [73].

§ 15. Uebrigens ist zweierlei noch zu beachten:

Statt von Sachen von Wert in jenem Sinne wird nämlich in der Wissenschaft wie im gemeinen Leben vielfach auch von „Werten" gesprochen, so z. B. von „Werten", die in das Vermögen Jemandes übergehen, oder, aus denen sich dieses oder jenes Kapital oder dieses oder jenes Einkommen, dieser oder jener Ertrag u. s. w. zusammensetzt. Und es ist nicht leicht zu entscheiden, ob solche Ausdrucksweise zu empfehlen ist.

Gegen dieselbe spricht die mit Recht so oft beklagte Vieldeutigkeit des hier in Rede stehenden Ausdrucks, der man in der Wissenschaft thunlichst enge Grenzen setzen soll [74].

Andererseits hat jene Ausdrucksweise aber erstens nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Sprache der Gesetze und der Behörden eine gewisse Festigung erlangt. Und sie entspricht zweitens auch manchem Bedürfnis. Denn wendet man ein, daß sie entbehrlich sei, da man ja statt von „Werten" in jenem Sinne, einfach von „Gütern" sprechen könne, so ist das wie bemerkt, insofern unberechtigt, als letzterer Ausdruck auf manche Dinge nicht bezogen werden kann, die wie z. B. Leistungen oder Nutzungen Dinge von Wert unzweifelhaft sind, und überdies, wie von anderer Seite oft gesagt ist, nur die Quantitäts- und nicht auch die Qualitätsverhältnisse, nur den Umfang und nicht auch die Höhenbeziehungen der Dinge zum Ausdruck bringt [75]. Drittens aber läßt sich auch geltend machen, daß jene Ausdrucksweise insofern nicht gefährlich ist, als Verwechslungen von Wert im anderen Sinne und „Werten" als Sachen von Wert sehr wenig zu befürchten sind [76].

Nach alledem möchte jene Ausdrucksweise also, mit Rücksicht namentlich auf die Verbreitung, die sie gewonnen hat, dann aufrecht zu erhalten sein, wenn der Art verwandte Bezeichnungen, wie „Werte" als Dinge von subjektivem Wert (vgl. ob. S. 150) oder Werte als Dinge von Ertragswert (Ertragswerte) in der Wissenschaft aufgegeben werden.

Und ähnlich möchte die Entscheidung auch in einer zweiten Frage zu geben sein, die den Vermögenswert betrifft. Zweifelhaft ist nämlich, ob man von Wert in dem Sinne sprechen darf, daß unter Wert resp. Vermögenswert eines Dinges solche Objekte verstanden werden, welchen man für die Vermögensinteressen der Inhaber etwa die gleiche Bedeutung, besser gesagt, den gleichen Wert (im oben erörterten Sinne) wie in dem bezüglichen Dinge selber beilegt, indem man z. B. sagt: 10000 Mark ist der Wert dieses Grundstückes, 5000 Fr. ist der Wert dieses Warenkomplexes, an dem Werte jener Hinterlassenschaft partizipieren drei Erben, der Wert des Streitobjekts mußte gerichtlich deponiert werden rc. Auch diese Ausdrucksweise erscheint zunächst entbehrlich und danach verwerflich. Indessen gibt sie der Gefahr des Mißverständnisses wenig Raum und findet zugleich, wie im all

73) Speziell Vermögensinteressen natürlich nur in jenem Sinn, in dem Vermögen ein Inbegriff gewisser Sachen und gewisser Rechte ist, über die Jemand verfügen kann. (Vgl. unten Abschnitt V).

74) Vgl. ob. Anm. 63.

75) Weiteres oben S. 150.

76) Vgl. schon v. Putlitz a. a. O. S. 150. Bei der Schwierigkeit dieser Dinge sind denn auch jene Schwankungen leicht erklärlich, die nicht selten zu Widerspruch geführt haben, so z. B. bei Goldschmidt, Handelsrecht Bd. II. S. 71, 2. Aufl.: „Ein ungenauer und sehr irreführender Sprachgebrauch nennt statt „Gut, Güter: Wert, Werte", dagegen ebendaselbst S. 79: „Gut mag man kurz aber tropisch selbst als Wert bezeichnen."

gemeinen Sprachgebrauche, so auch in dem der Wissenschaft und namentlich in der amtlichen Sprache, insbesondere jener der Gesetze so vielfache Anwendung, daß sie kaum ganz zurückzuweisen sein möchte [77].

§ 15. Zu 2 und 3 (S. 152). Wert im objektiven, d. h. nicht auf gewisse Personen bezüglichen Sinne ist nun aber, wie wir schon sahen, auch der Kauf- oder Tauschwert und der Ertragswert. Und bei beiden Auffassungen ist noch zu verweilen.

Auch bei ihnen handelt es sich im Gegensatz zum oben erörterten Wert im subjektiven Sinne, nicht um Beziehungen zu bestimmten Personen, sondern, ähnlich wie bei dem gemeinen Vermögenswert, um viel allgemeinere Beziehungen, nur nicht wie da um Beziehungen zu solchen Komplexen von Interessen, wie es die Vermögensinteressen sind, sondern vielmehr um Beziehungen zu gewissen einzelnen Interessen, einzelnen Zielen oder Zwecken als solchen.

Jener Tausch- oder Kaufwert (auch wohl gemeiner Handelswert genannt), erscheint nämlich als: die Bedeutung, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding, mit Bezug auf den Zweck des Eintauschens oder Kaufens anderer Dinge, beigelegt wird, und der Ertragswert als: die Bedeutung, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding, mit Bezug auf den Zweck des Erzielens von Erträgen, beigelegt wird; oder — kürzer, wenn auch weniger genau ausgedrückt, jener Tausch- oder Kaufwert ist ungefähr gleich: der bei einem Dinge angenommenen Tausch- oder Kaufkraft (purchasing power, potenza die acquisto etc.), der Ertragswert dagegen ungefähr gleich: der bei einem Dinge angenommenen Ertragskraft oder -Fähigkeit.

In beiden Fällen stehen nicht bestimmte einzelne Personen, aber bestimmte einzelne Interessen, Ziele, Zwecke als solche in Frage, wie sie im allgemeinen, im großen Durchschnitt anzunehmen sind. Und gerade hieraus ergeben sich jene Eigentümlichkeiten, die es gebieten, die hier in Rede stehenden Wertauffassungen von jenem in mancher Beziehung ähnlich erscheinenden subjektiven Wert zu sondern, dessen oben gedacht ist. Spreche ich von Wert in jenem subjektiven Sinne, indem ich z. B. sage: dieses Geschenk oder dieses Andenken ist für mich von größerem Werte als jenes, so ist schon um der Mannigfaltigkeit und des Wechsels der in Betracht kommenden Empfindungen willen Maß und Messen ausgeschlossen. In Fällen dieser Art dem einen Dinge etwa 1⅛ oder 1¹/₁₆ mal so viel Wert beilegen zu wollen, als einem anderen, wäre gerade so thöricht, als z. B. einen jungen Mann 1⅛ mal so liebenswürdig oder eine junge Dame 1¹/₁₅ mal so anmutig oder lieblich zu finden als andere. In jenem objektiven Sinne hingegen, d. h. nicht einzelnen Personen und ihren Bedürfnissen, Interessen, Wünschen u. s. w. gegenübergestellt, kann 1 Zentner Wolle auf dem Markte zu x jeweilig in der That 1⅛ mal so viel Wert (d. h. Kauf- oder Handelswert) haben, als 1 Zentner anderer Ware; desgleichen der Wald A 1¹/₁₅ mal so viel Ertragswert als der Wald B u. s. w.

Auch handelt es sich um eben denselben, nur zu oft übersehenen Gegensatz in der nicht leicht zu lösenden Frage, ob zwei Dinge in dem Momente, daß sie gegen einander getauscht werden, gleichen Wert haben oder ungleichen. Gleichen sagen die Einen. Denn die Ware a, die ich ohne Zugabe auf dieser oder jener Seite gegen b tausche, ist ja in diesem Tausche hienach eben nicht mehr und nicht minder wert als b, sondern gerade so viel. Ungleichen, sagen aber die Anderen. Denn wenn nicht a für den, der a weggibt, um b dafür zu empfangen, weniger Wert hätte als b, würde er a hingeben? Und wenn andererseits b für den, der b gegen a hingibt, nicht weniger Wert hatte als a, würde

77) Vgl. auch z. B. Art. 748 des Handelsgesetzbuches: Der Betrag des Bergelohnes soll den dritten Teil des Werts der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen. Aehnlich 747 ebd. Aehnlich auch der Ausdruck „Wert erhalten" (z. B. auf Wechseln und sonst unendlich oft.)

jener b hingeben? Offenbar nicht. Jeder gibt sein Tauschobjekt hin, weil er ihm einen *geringeren* Wert beilegt als dem zu empfangenden.

Anscheinend haben in solchem Falle, also die beiden Objekten in der That gleichen und auch *ungleichen* „Tauschwert". Und für Bethörung und Trugschluß war das eine Basis, die auch außerhalb des Kreises derjenigen, die gerne betrogen sein wollten, oft benutzt worden ist [78]). Will man solchen Trugschlüssen aber begegnen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als sich zu vergegenwärtigen, daß das eine Wort „Tauschwert" *zwei* Begriffe deckt: den hier in Rede stehenden objektiven Tauschwert, den man im Sinne hat, wenn man sagt: a hat zur Zeit des Tausches *gleichen* Tauschwert mit b, und jenen früher erörterten subjektiven Tauschwert, von dem nicht das gleiche gilt. Subjektiv d. h. im Verhältnis zu den Interessen, Bedürfnissen, Wünschen u. s. w. desjenigen, der a weggab, um b zu empfangen, war in der That a weniger wert als b, und *subjektiv* d. h. im Verhältnis zu den Interessen, Bedürfnissen u. s. w. eben jenes *Anderen*, der b weggab, um a zu empfangen, war b weniger wert als a. Nur von solchen subjektiven Beziehungen *abgesehen*, aus, schließlich *objektiv*, d. h. in der hier in Rede stehenden Kaufwertstellung der Dinge zu einander erfaßt, konnten a und b im Momente des Tausches, etwa als Aequivalente, als „gleichwertig" erscheinen.

§ 16. Gehen wir nach alledem aber näher auf das Verhältnis von *Ertragswert* und *Kaufwert* zu einander ein, so haben wir daran anzuknüpfen, daß sich dieselben (wie oben schon berührt ist) gegenseitig zu ergänzen haben.

Vom Ertragswert ist in vielen Fällen kein Gebrauch zu machen, weil die bezüglichen Dinge z. B. Handelswaren, keine Erträge geben, sondern nur dem Absatze oder dem eigenen Gebrauche der Inhaber dienen. Und den Kauf-, resp. Verkaufswert von mit jungem Holz bestandenen *Wald*flächen abzuschätzen, ist, wie wir sahen, in vielen Fällen deshalb unthunlich, weil Kaufpreise für benachbarte Grundstücke entweder gar nicht oder doch nicht mit Bezug auf solche Terrains zu ermitteln sind, die bezüglich der Lage, der Bodenbeschaffenheit, des Holzbestandes ꝛc. einigermaßen ähnliche Verhältnisse aufweisen. Indessen auch da, wo an sich sowohl der Ertrags- als der Kaufwert eines Objekts ins Auge gefaßt werden *könnte*, muß doch in vielen Fällen entweder dem einen oder dem andern der Vorzug gegeben werden, weil dieser und jener verschiedenem Bedürfnis entsprechen. So verbürgt eine Veranschlagung nach dem *Ertrage* jedenfalls eher solche Resultate, die sich auch in der Zukunft bewähren, während eine Schätzung nach dem Kaufwerte besser den *jeweiligen* Verhältnissen Rechnung trägt [79]). Deshalb achtet man z. B. auf den *Ertragswert* vorzugsweise bei Bestimmung der Grenze für die Beleihung von Grundstücken [80]), desgleichen aber bei Wertsbestimmungen, die sich auf Gemeinheitsteilungen, Grund und Gebäudesteuerveranlagungen [81]) oder auf Verteilung solcher Nachlaßobjekte beziehen, die in der Hand der bezüglichen Erben voraussichtlich lange verbleiben werden [82]), während eine

---

78) Ueber den Zusammenhang dieser Dinge mit der Marx'schen Formel G — W — G, vgl. Z. f. St.-W 1872 und m. Grundlagen S. 197, auch Anm. 36 hier.

79) Daher in der Forstlitteratur auch hie und da der Ausdruck „momentaner Versilberungswert" vgl. z. B. bei *Borggreve*, Die Forstreinertragslehre 1878 S. 46 (gegen Heyer ꝛc.).

80) So regelmäßig in den Taxgrundsätzen der Landschaften und anderen Bodenkreditinstituten.

81) Vgl. z. B. preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 § 85 („Die Ablösung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann"), auch preuß. allg. Landrecht I. 2. 112.

82) Vgl. z. B. *Miaskowski*, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche 1884 S. 425 ff. „In dem einen Punkt treffen alle auf das Anerbenrecht bezüglichen Gesetze zusammen, daß sie nämlich in der Regel nicht den Verkehrs-, sondern den *Ertragswert* der Taxe zu Grunde legen. Und zwar ist diese Uebereinstimmung eine notwendige Folge des Bestrebens, den Grundbesitz möglichst in der Familie *zu erhalten*." Aehnlich Oberbürgermeister *Miquel* in seinen Ausführungen in den Generalversammlungen des Vereins für *Socialpolitik* v. 9. Oktober 1882 u. 7. Oktober 1884. Vgl. z. B. den stenographischen Bericht ersterer Versammlung 1882 S. V. f. S. 34): „Es ist der größte Irrtum, daß man ohne weiteres die an dem städtisch-römischen Recht entwickelten An-

Veranschlagung nach dem Kauf- resp. Verkaufswert insbesondere da vorgezogen wird, wo in nicht zu langer Zeit ein Umsatz der bezüglichen Objekte zu erwarten steht, insbesondere also Handelswaren gegenüber und auf landwirtschaftlichem Gebiete z. B. bei Veranschlagung von Saatgetreide, Vieh oder käuflichen Futtervorräten, desgleichen bei solchen Erbschaftsregulierungen, bei welchen die oben gemachte Voraussetzung nicht zutrifft, dementsprechend dann auch bei Erbschafts- und Schenkungssteuern ꝛc. [83]).

Uebrigens kann es in manchen Fällen ratsam sein, den Beteiligten selber (Expropriaten, Verletzten ꝛc.), um ihnen möglichst „vollständige" Entschädigung zu sichern, die Wahl zu lassen, ob sie diesem oder jenem Werte den Vorzug geben wollen.

§ 17. Speziell bezüglich des Ertragswerts ist schließlich noch folgendes zu beachten:

Ist eine Veranschlagung nach diesem schon insofern keine leichte Mühe, als sie eine oft schwer zu treffende Entscheidung über den Zinssatz verlangt, zu welchem die bezüglichen Erträge zu kapitalisieren sind, so steigern sich diese Schwierigkeiten namentlich, wenn es sich nicht um stetig fortlaufende, sondern wechselnde Erträge handelt. Schlagmäßig bewirtschaftete Waldflächen z. B. geben der Natur des Wachstums der Bäume entsprechend, regelmäßig viele Jahre hindurch gar keine, demnächst schwache, später stark steigende und sodann wieder sinkende Erträge. Und dies wie der ebenfalls leicht erklärliche Wechsel im Betrage der Produktionskosten läßt es geboten erscheinen, solchen Wirtschaften gegenüber, im Gegensatz zum Ertragswerte i. e. S. (der auf der Annahme ungefähr gleich bleibender Jahreskosten und Jahreserträge beruht) von einem sog. Erwartungswert auszugehen, dessen Veranschlagung von der Zeit der Schätzung abhängig und hienach jenem Wechsel von Ertrag und Kosten entsprechend, für das einzelne Jahr im Wege sog. Diskontorechnung zu ermitteln ist. Diese in der Forstwirtschaftslehre üblich gewordene Scheidung und Ausdrucksweise dürfte mit Rücksicht auf den forstpolitischen Teil der Volkswirtschaftslehre dort ebenfalls festzuhalten sein.

§ 18. Ob in Analogie zum Kauf- und zum Ertragswerte in unserer Wissenschaft auch von Heiz-, Nähr-, Dungwert ꝛc. gesprochen werden darf, ist strittig.

Dagegen spricht wieder die große Vieldeutigkeit des Ausdrucks Wert, auch im Bereiche unserer Wissenschaft, und das Gebot diese Vieldeutigkeit, um allem Mißverständnis vorzubeugen, thunlichst zu beschränken — dafür aber erstens die relativ geringe Gefahr solchen Mißverständnisses im vorliegenden Falle, zweitens die Festigung, die jene Ausdrucksweise im wissenschaftlichen Gebrauche bereits gewonnen hat, und drittens der Umstand, daß nicht zutreffend die Annahme ist, als ob Ausdrücke jener Art insofern entbehrlich seien, als für Heizwert auch Heizkraft, für Dungwert auch Dungkraft gesagt werden könnte ꝛc. In der That handelt es sich hiebei nicht um Ausdrücke, die ganz dasselbe bezeichnen [83a]).

Und so möchte denn die Frage, ob es berechtigt ist, von Wert in so spezieller Auffassung wie Heizwert, Dungwert ꝛc. zu sprechen — eher zu bejahen, als zu verneinen sein. Zweifel hierüber sind immerhin berechtigt.

IV. Der Preis.

§ 19. Die mit dem Ausdrucke Preis zu verbindenden Begriffe schließen sich, was zunächst das ihnen Gemeinsame betrifft, enge an diejenigen Begriffe an, welche oben als objektive Wertbegriffe charakterisiert sind, unterscheiden sich aber speziell von dem, was oben als

schauungen von der Schätzung des Besitzes nach dem Kapitalwert angewendet hat auf die ganz verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, wo allein die Schätzung nach dem Ertragswert vernünftig und richtig ist.

83) Auf das Vielfältigste erörtert in dem durch Preßler angeregten Streite über „die Ratsamkeit finanziellen Umtriebes" vgl. z. B. Heyer, und Borggreve a. a. O., desgl. Helferich, Waldrente, Z. f. St.-W. 1867 u. 1871.

83a) Vgl. Grundlagen S. 138. Anm 116, auch oben Seite 142.

objektiver Tauschwert bezeichnet ist, dadurch, daß der Preis regelmäßig auf ein- oder zweiseitiger Festsetzung oder Normierung beruht, während der Wert vorzugsweise aus Schätzungen oder Beurteilungen hervorgeht[84]. Deshalb fragen wir z. B. nach dem (nur durch Schätzung zu ermittelnden), Werte der Ein- oder Ausfuhr eines Landes, desgl. nach dem (zu schätzenden) Werte eines von uns beschädigten Gegenstandes, für den wir Ersatz leisten wollen, ebenso nach dem Werte von Grundstücken, die augenblicklich nicht Gegenstand des Handels sind, aber expropriiert werden sollen ꝛc. Dagegen fragen wir z. B. nach den (zu gewisser Zeit thatsächlich verlangten oder durch Vereinbarung bestimmten) Preisen von Marktartikeln auf dem Markte x, nach den (vom Verkäufer thatsächlich bestimmten) Preisen von Waren in dem Kaufladen y, nach den (thatsächlich gezahlten oder verlangten) Preisen solcher Grundstücke, welche bei Schätzung des Werts des zu expropriierenden Grundstücks einen Anhalt gewähren könnten ꝛc.

Wenig stichhaltig ist die früher beliebte Auffassung, daß der Preis der in Geld ausgedrückte Wert sei. Denn beide, Preis und Wert (d. h. Wert in der hier in Rede stehenden Bedeutung) werden regelmäßig in Geld und könnten beide auch z. B. in Roggen oder Weizen oder irgend einer anderen kurrenten Ware „ausgedrückt“ werden. Desgleichen erscheint unhaltbar die ebenfalls oft ausgesprochene Behauptung, daß der „Wert nur die allgemeine Möglichkeit“ der Gewinnung von Entgeltsobjekten, der Preis dagegen „die spezielle Wirklichkeit“ bedeutet[85]. Vielmehr darf man behaupten, daß bei beiden, Wert wie Preis, (falls man so wenig sagende Worte überhaupt gebrauchen will) regelmäßig eine ganz „spezielle Wirklichkeit“ in Frage kommt, so z. B. bei jenem Wert der Aus- und Einfuhr und bei Schätzung des Werts beschädigter oder zu expropriierender Vermögensobjekte jedenfalls nicht minder als bei dem Preise von Ladenartikeln oder verkauften Immobilien. Und irrig ist endlich auch die oft beliebte Idendifizierung von Preis und pretium. Der letztere Ausdruck wird nach gemeinem Rechte vielmehr häufig auch für Wert (in der hier in Rede stehenden Bedeutung dieses Worts) gebraucht[86]. Und außerdem ist pretium nach römischen wie gemeinem Rechte etwas dem Kaufe Eigentümliches. Vom Preise hingegen sprechen wir in unserer Wissenschaft wie im Leben auch z. B. beim sog. Naturaltausche von Sachen, desgleichen beim Tausche von Leistungen gegen Sachen oder andere Leistungen ꝛc. und unterscheiden daher von den Warenpreisen z. B. Fracht-, Pacht-, Miets-, Arbeitspreise ꝛc.

Bei alledem bezeichnet Preis Mehreres[87], nämlich:

1) den Umstand, daß für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Normierung andere Dinge eingetauscht oder einzutauschen sind[88], in welchem Sinne z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch im Art. 612 sagt: Der bei gewissen Beschädigungen zu vergütende Wert

84) Ganz allgemein im Tauschverkehr. In anderen Verhältnissen z. B. bei Versicherungen, Veranschlagung dessen was Jemand in eine Gemeinschaft eingebracht hat u. s. w. wird auch der Wert „festgesetzt.“ Weiteres der Verf in Z. f. St.W. 1872 S. 322 ff. Aehnlich Unger (S. 374). Dem Werte nahe steht der „mittlere Preis,“ „laufende Preis“, „Marktpreis“ (vgl. Z. f. St.W. 1872 S. 341), da diese Preise aus Annahmen und Rechnungen hervorgehen, die den Wertschätzungen in manchen Beziehungen ähnlich sind. Damit ist aber, wie vom Verf. a. a. O. zu zeigen versucht ist, nicht entschuldigt die verschied. Ausdrucksweise des D. Hand.Ges.B. z. B. Art. 396 u. 612. (In Ermangelung eines Marktpreises .... wird der Preis ermittelt).

85) Vgl. Hermann S. 106 ff. u. 403 u. Goldschmidt S. 403: „Der Tauschwert ist der allgemein anerkannte Brauchlichkeitsgrad eines Umsatzobjekts ... dessen allgemein anerkannter Fähigkeitsgrad gegen andere Güter umgesetzt zu werden. Der in dem entsprechenden Quantum eines andern Guts (Tauschäquivalent) ausgedrückte Tauschwert, ebenso dieses Tauschäquivalent selbst heißt der Preis.“

86) Verum rei pretium für vera rei aestimatio, z. B. l. 50 pr. D. 47. 2.

87) Weiteres Z. f. St.W. 1872. S. 317 ff.

88) In diesem Sinne sagt auch Rau, trotzdem er wie die Meisten die Bedeutungen von Preis zu 1) und 2) nicht anerkennt, sondern den Preis lediglich als die für ein Gut „gegebene oder empfangene Menge“ eines andern Guts charakterisiert (§ 146), dennoch z. B. § 61: Wasser, Eis, Schnee erlangen in solchen Zeiten ... einen Preis ... Ersteres ist auch da, wo es keinen Preis hat, von dem größten Wert, § 56: „Ein gewisses Gut erhält dann einen Preis ..., wenn es übertragbar“ u. s. w. Aehnlich Hermann, Knies ꝛc. vgl. S. 324 a. a. O.

solle durch den Marktpreis bestimmt werden, den Güter derselben Art am Bestimmungsorte haben, „in Ermanglung (!) eines Marktpreises“ aber solle Ermittelung durch Sachverständige stattfinden rc. Sodann aber bezeichnet Preis

2) den Grad, in dem für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Bestimmung andere Dinge einzutauschen resp. eingetauscht sind, also den Grad der in solcher Normierung hervortretenden Tausch- oder Kaufkraft eines Dinges, in welchem Sinne wir z. B. sagen, der Preis der Grundstücke hiesiger Stadt ist in letzter Zeit gesunken oder gestiegen, d. h. nach den bezüglichen thatsächlichen Offerten oder Vereinbarungen ist die durch den Besitz jener Grundstücke gegebene Befähigung andere Dinge einzutauschen (ihre Tauschkraft) kleiner oder größer geworden. Und endlich bezeichnet Preis auch wohl

3) dasjenige selber, was nach ein- oder zweiseitiger Normierung für ein Ding eingegetauscht resp. einzutauschen ist, in welchem Sinne wir z. B. sagen; der für das Warenlager x erlöste Preis ist gerichtlich deponiert worden oder der Verbandsbeitrag von jährlich 60 Mark ist der Preis, den ich für den mir durch den Deichverband gewährten Wasserschutz zu zahlen habe rc.[89]).

V. Vermögen und Wirtschaft.

§ 20. Das Vermögen Jemandes ist der Inbegriff der Güter, über die derselbe in seinem Interesse[90]) verfügen kann, und zwar entweder thatsächlich oder rechtlich.

Letzteres gilt vorzugsweise in der Rechtswissenschaft, hat dort aber zu einer eigentümlichen Definition geleitet, deren hier in Kürze gedacht werden muß. Das Vermögen in diesem Sinne charakterisieren die römischen Juristen nämlich nicht bloß als patrimonium, res oder bona, sondern auch wohl einfach als jura, omnia jura, omne jus rc.[91]). Und ihnen folgend wollen auch die meisten heutigen Juristen das Vermögen ausschließlich als Inbegriff der Jemand zustehenden Rechte resp. Vermögensrechte aufgefaßt wissen[92]), was sicherlich in mancher Beziehung gebilligt werden kann. Denn wenn man, wie es nach dem Gesagten berechtigt und notwendig ist, z. B. Forderungsrechte oder Rechte an fremder Sache zum Vermögen zählt, so erscheint es solcher Ausdrucksweise in der That mehr zu entsprechen, das Eigentum resp. die Eigentumsrechte an Büchern, Häusern, Gärten rc. zum Vermögen zu rechnen als diese Gegenstände selbst. Auch scheinen aus anderer Auffassung manche Schwierigkeiten bezüglich der „Vermögenskomputation“ zu entstehen[93]).

Indessen erheben sich gegen jenes Verfahren auch erhebliche Bedenken:

Wollen wir nämlich konsequent sein, so hätten wir nach demselben Sprachgebrauche auch bei Behandlung vieler anderer Begriffe nicht von Sachen, sondern von Rechten an Sachen zu sprechen. Es würde dann auch z. B. das Einkommen, der Ertrag, das Volksvermögen rc. nicht mehr als aus Sachen, sondern als aus Rechten bestehend zu denken sein. Aber es ist leicht zu zeigen, daß solche Auffassungen dem überkommenen und in unserer Vorstellung befestigten Sprachgebrauche durchaus zuwider sind und mannigfache Nachteile im Gefolge haben würden[94]). Denn offenbar ist z. B. das Vermögen oder Ein-

89) Analog ähnlichen Unterscheidungen bei Kauf- oder Tauschwert.

90) Gegensatz z. B.: „im Interesse eines Mündels“ oder „einer zu vertretenden Körperschaft“.

91) Z. B.: l. 23 pr. D. de acqu. poss. 41. 2: adita hereditate omnia jura ad nos transeunt. Weitere Belegstellen gibt insbesondere Birkmeyer: Vermögen 1879 S. 15 ff. und S. 290 ff., vgl. auch Pernice: Labeo Bd. I. 1873 S. 310 ff.

92) So die Genannten und z. B. Windscheid Pandekten I. § 42: („Die einer Person zustehenden Vermögensrechte bilden ihr Vermögen“) ähnlich Puchta Institutionen II. § 193 und Unger a. a. O. I. S. 381.

93) Vgl. oben Anm. 12 und die dort in Bezug genommenen Grundlagen S. 79 ff.

94) Daher auch manche Widersprüche bei den neueren Juristen, vgl. z. B. bei Pernice a. a. O. einerseits S. 310: „Als Vermögen bezeichnet man den Inbegriff aller in Geld abzuschätzender rechtlicher Beziehungen“, andererseits aber S. 311:

kommen Jemandes schädigen etwas anderes, als Rechte schädigen[95]), auf sein Vermögen Acht haben, es bewachen, schonen, hüten, pflegen etwas anderes als Rechte hüten, schonen pflegen, sein Vermögen verprassen oder vergeuden anderes als Rechte verprassen u. s. w. Unser Sprachgebrauch erlaubt und gebietet uns eben, sobald wir von Vermögen sprechen, neben den dazu gehörenden Rechten auch die Objekte der bezüglichen Eigentumsrechte, die einzelnen Sachen in's Auge zu fassen.

Allerdings könnten wir diesen überkommenen Gebrauch aufgeben und jenen anderen annehmen. Aber, wie schon berührt ist, dürfen wir das nur aus zwingenden Gründen wissenschaftlichen Interesses thun. Und solche liegen hier nicht vor. Der Nutzen, der für unsere Wissenschaft daraus erstände, wäre klein, und der Schaden groß. Denn nicht nur würde infolge solcher Abweichungen vom Hergebrachten die allgemeine Verständlichkeit unserer Sprache leiden, wir würden auch in allen Fällen der soeben gedachten Art, in denen neben den Rechten thatsächlich auch Sachen in's Auge gefaßt werden sollen, zum Gebrauche lästiger Zusätze zum Worte Vermögen genötigt sein. Und ebenso würde die Auffassung mancher mit dem Begriffe Vermögen verwandter Begriffe durch jene Ausdrucksweise erheblich erschwert werden. Reichtum wäre dann nicht mehr zu definieren als großes Vermögen, Wohlstand nicht mehr als ein günstiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen Jemandes und seinem Vermögen 2c.! Denn Redeweisen wie z. B.: Jene Gegend ist Sitz großen Reichtums, oder dort tritt Wohlstand oder Reichtum offen zu Tage 2c. würden der Auffassung des Vermögens als eines bloßen Inbegriffs von Rechten durchaus widersprechen. Was aber jene Schwierigkeiten der „Vermögenskomputation" betrifft, so wird ihnen bei bei Beibehaltung des üblichen Sprachgebrauchs begegnet, sobald man nicht alle Rechte sondern nur Rechte i. e. S. (vgl. S. 137) neben den Sachen in Betracht zieht.

Uebrigens ist neben der genannten Auffassung von Bedeutung auch ein „mehr idealer" Begriff von Vermögen, nach welchem dieses als Einheit erscheint.

Dafür zunächst einige Beispiele. Im Leben wie in der Wissenschaft sprechen wir von einem Vermögen nach Abzug der Schulden. Wovon werden indessen die Schulden abgezogen? Von den zu Inbegriffen der gedachten Art gehörigen einzelnen Gütern resp. Rechten? Offenbar nicht. Sondern von einer Einheit dieser Dinge. Und diese Einheit tritt im Werte derselben hervor. Nur von diesem Werte ziehen wir die Schulden oder, besser gesagt, den Wert der Schulden ab. Ebenso sagen wir: Jemand habe ein Vermögen von so oder so viel tausend Mark, oder er habe von einem ererbten Vermögen eine gewisse Quote an Jemand heraus zu zahlen, er habe von seinem jeweiligen Vermögen jährlich so und so viel pro mille als Steuer zu entrichten, habe ein dreimal so großes Vermögen als ein anderer, habe bei einem mißglückten Unternehmen die Hälfte seines Vermögens eingebüßt, oder bei glücklicher Spekulation sein Vermögen verdoppelt 2c. Und auch in allen diesen Fällen ist uns Vermögen offenbar mehr als ein Inbegriff einzelner Güter, Rechte u. s. w. Es erscheint uns als Werteinheit oder wie wir, um klarer

---

„Das Vermögen umfaßt nicht bloß die Sachen (!), welche im Eigentum des Inhabers stehen, „sondern auch sämtliche rechtliche Beziehungen derselben" und ähnlich S. 314: „So lange der Träger der Rechtsverhältnisse vorhanden ist, interessiert die Römer wie uns allein die Frage nach dem Werte der in seiner Gewalt befindlichen durch Rechte ihm zugeführten Güter (!) natürlich weniger der ihm durch seine Schulden entgehenden Werte." Aehnlich übrigens gelegentlich auch Goldschmidt z. B. S. 577 a. a. O. Anm.: „Die Gesamtheit der Güter einer Person, ihr Vermögen" 2c., desgl. Birkmeyer a. a. O. S. 22: „Bona im Rechtssinne sind nur solche Güter, die zu unserer Bedürfnisbefriedigung zu verwenden wir ein Recht haben, die uns irgendwie rechtlich zugehören. Es sind immer noch Güter, also bona naturaliter dicta, aber es ist ein engerer Kreis aus diesen Gütern 2c."

95) So gehörte z. B. nach dem preuß. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 zum Begriff der „Vermögensbeschädigung" (§ 281 ff. a. a. O.) nicht die Schädigung fremder Rechte (z. B. durch Nachdruck u. s. w.), sondern ausschließlich die Beschädigung von Sachen durch „körperliche Thätigkeit" (vgl. Oppenhoff St.G.B. 1858 S. 465 und die dort angeführten Entscheidungen). Daher auch der jetzige Ausdruck „Sachbeschädigung" in Art. 303 ff. d. deutschen St.G.B.

zu sein im Grunde sagen müssen: es erscheint uns als der Wert, und zwar im Allgemeinen als der „gemeine Wert“[96]) eines Güterinbegriffs. Die Hälfte von seinem Vermögen abgeben, heißt die Hälfte von demjenigen abgeben, was jenes Vermögen nach Schätzungen etwa wert wäre, 1 oder ½ pro mille Steuer vom Vermögen zahlen heißt 1 oder ½ pro mille von demjenigen zahlen, was als „gemeiner Wert des Vermögens“ anzusetzen wäre rc.[97]).

Und damit harmonieren auch die Auffassungen der Rechtswissenschaft. Schon den römischen Juristen erschien das Vermögen keineswegs nur als ein Komplex von res oder von bona, jura u. s. w., sondern — namentlich bei der Universalsuccession des Erben[98]) — als eine Werteinheit, als patrimonium oder pecunia in diesem Sinne des Worts (pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam jura continentur[99]) etc. In diesem Sinne stellte man den partes des Vermögens, den res, die aestimatio gegenüber (respondit heredis esse electionem, utrum rerum an aestimationis usumfructum praestare vellet[100]) — cum bonorum parte legata dubium sit, utrum rerum partes an aestimatio debeatur[101]) etc.). Nur in diesem Sinne sprach man dann auch z. B. von einer Teilung des patrimonium in Quoten, von der Legierung einer Quote bonorum, von einem Abzuge der Schulden[102]) u. s. w. Und damit harmonieren auch viele neuere Auffassungen, z. B. bei Savigny, daß „eine quantitative Behandlung“ des Vermögens durch den Begriff des Werts vermittelt werde[103]), bei Goldschmidt, daß die Gesamtheit der Güter einer Person, ihr Vermögen, als „ein bloßes Wertquantum behandelt werden könne“[104]), ähnlich bei Brinz[105]), u. a.

Endlich wird dem hier bisher behandelten Vermögen noch das sog. Rein-Vermögen oder Vermögen im engeren Sinne gegenübergestellt als Vermögen nach Abzug des Wertes der bezüglichen Schulden.

§ 22. Wirtschaft ist: ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen für Jemand[106]) — welche Thätigkeiten (insofern sie nicht auf Genuß, sondern auf Erreichung an sich nützlicher Zwecke gerichtet sind) auch als Arbeitsthätigkeiten charakterisiert werden können.

Die Person des Güterinhabers und die Person des Wirtschaftenden können übrigens verschieden sein. So weit die bezüglichen Thätigkeiten wirklich von einer Person (physischen oder juristischen: Staat, Kirche, Gemeinde, Stiftung, Korporation rc.) resp. ihren Organen ausgehen und deshalb von einem einheitlichen Willen beherrscht werden können, sprechen wir, wie von Einzelvermögen, so auch von Einzelwirtschaften, d. h. Privat- und resp. Staats-, Gemeinde[107]), Stiftungs-, Korporations- rc. Wirtschaften, und unterscheiden

96) Vgl. oben S. 153. Hie und da kann ausnahmsweise auch der subjektive Wert i. e. S. in Frage kommen.

97) Vgl. z. B. § 12 des preuß. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und Art. 7 des württemb. Erbschaftssteuergesetzes vom 24. März 1881: „Die Erbschaftssteuer ist vom gemeinen Wert des angefallenen Vermögens nach Abzug der persönlichen Schulden . . . des Erblassers sowie des Werts der auf dem Vermögen . . . . haftenden Lasten u. Verbindlichkeiten zu berechnen.“

98) Aber nicht hiebei allein, weiteres z. B. bei Pernice und Birkmeyer a. a. O.

99) Hermogenian, l. 222 D. de V. S. Vgl. Ulpian l. 178 pr.

100) Scaevola l. 32 § 8 D. usufr. leg. 33. 2.

101) Pomponius l. 26 § 2 D. de leg. I. vgl. Birkmeyer S. 301 ff.

102) l. 39 § 1 D. de V. S.

103) System I. (1840) S. 376, ähnlich Unger I. S. 380.

104) S. 577. a. a. O.

105) Pandekten S. 445 (2. Auflage) vgl. auch Windscheid a. a. O.: „Das Vermögen kommt jedoch im Rechte nicht bloß in Betracht als die Summe, das Aggregat der einzelnen Vermögensrechte, sondern auch als ihre Gesamtheit, ihre Einheit, d. h. als ein seinen Teilen gegenüber selbstständiges Ganze“ .... Ueber die historische Entwicklung dieser Auffassungen vgl. insbesondere Pernice a. a O. S. 333.

106) Vermögen wieder in mehrfacher Bedeutung. Auch hier liegt einer der Fälle vor, in denen um ganz feste Grenzen zu gewinnen weitere Spezialisierungen geboten wären, während das Interesse der Wissenschaft solches Vorgehen einstweilen nicht erheischt. Vgl. Anm. 5.

107) Staats- und Gemeinde-Wirtschaft hier als Wirtschaft des Staats resp. der Gemeinde, als juristischer Person gedacht.

hievon die Gesamtwirtschaften, d. h. Inbegriffe von Thätigkeiten Mehrerer resp. Vieler zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Vermögen, zu welchen Gesamtwirtschaften wir außer der Welt-, der Weltteils-, der Provinzial-, der Gemeindewirtschaft [108]) zc. namentlich auch die Volkswirtschaft zu rechnen haben. Ganz besonders bei dieser letzteren Wirtschaft ist nun aber zu betonen, daß sie mehr als ein Nebeneinander wirtschaftlicher Thätigkeiten Einzelner ist, daß für sie vielmehr Wechselwirkungen zwischen den bezüglichen Einzelwirtschaften von großer Bedeutung sind. Und danach ist der Begriff der Volkswirtschaft etwa so zu bestimmen, daß unter letzterer zu verstehen ist: Der Inbegriff der mit einander durch mannigfache Wechselwirkungen verbundenen Thätigkeiten der Angehörigen eines Volkes zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen [109]).

Daß es irrig wäre, die Lehre von der Volkswirtschaft, zu der auch z. B. die Landwirtschaftslehre gehört, mit der Volkswirtschaftslehre oder der Politischen Oekonomie zu identifizieren, ist klar. Und ebenso, daß man nicht annehmen darf, die Einzelwirtschaften eines Landes ständen zu einander immer in engeren Wechselbeziehungen als zu Wirtschaften des Auslandes. Von einer „Geschlossenheit" der Volkswirtschaft kann in dieser Beziehung nur mit großer Vorsicht gesprochen werden (vgl. Hdb. erste Auflage Bd. I. Seite 115).

VI. Reichtum, Wohlstand und Volkswohlstand.

§ 22. Reichtum ist vor allem:

1) ein im Verhältnis zu anderen Vermögen und zu dem Bedürfnis des Vermögensinhabers großes Vermögen, und zwar großes Vermögen in beiden oben erörterten Bedeutungen dieses Wortes (Inbegriff der thatsächlich und Inbegriff der rechtlich Jemand in seinem Interesse zur Verfügung stehenden Güter), so daß also auch unter Reichtum ad 1 zweierlei zu verstehen ist. In diesen beiden Bedeutungen gebrauchen wir das Wort Reichtum auch in der Mehrheit und sprechen z. B. vom Ererben, Erwerben, Gewinnen, Verlieren von Reichtümern. Daneben aber bezeichnet Reichtum (in diesem Sinne stets im Singularis gebraucht) wie Wohlstand in einer der Bedeutungen dieses Wortes:

2) ein zwischen dem Vermögen Jemandes und seinen Bedürfnissen obwaltendes besonders günstiges Verhältnis, wonach wir z. B. sagen: Jemand ist im Wohlstand oder im Reichtum aufgewachsen, andere Verhältnisse als Wohlstand oder Reichtum sind ihm unbekannt, der Reichtum hat die Bewohner dieser Gegend verwöhnt oder stolz gemacht u. s. w. Auch hiebei (ad 2) könnte dann wieder Vermögen der Inbegriff der thatsächlich oder der rechtlich Jemand in seinem Interesse zur Verfügung stehenden Güter sein, wonach also auch unter Reichtum in dieser Auffassung (ad 2) wieder zweierlei zu verstehen wäre. Doch bleibe hier dahingestellt, ob beide Auffassungen Bedürfnis sind.

§ 23. Vom Begriffe Wohlstand wird vielfach behauptet, daß er sich nur graduell vom Begriffe Reichtum unterscheide, so nämlich, daß Reichtum eine „höhere Stufe des Wohlstandes" bezeichne. Indessen genügt das nicht. Daneben ist zu beachten, daß Wohlstand nicht, wie Reichtum in einzelnen seiner Bedeutungen (1), ein großes Vermögen als solches, sondern allein (wie Reichtum in den zuletzt berührten Bedeutungen), ein zwischen Vermögen und Bedarf obwaltendes Verhältnis bezeichnet [110]). Hiebei ist dann freilich wieder zweierlei zu unterscheiden:

108) Gemeinde- und Provinzialwirtschaft hier als Inbegriff der wirtschaftlichen Thätigkeit der Gemeinde- resp. Provinzialangehörigen gedacht

109) Wie schon bemerkt, könnte, wer genauer sein wollte, als es das Interesse der Wissenschaft erheischt, hier noch Fragen mannigfacher Art aufwerfen, die schwer zu beantworten wären. Eine den dort berührten ähnliche Frage wäre z. B., wieweit auch das im bezüglichen Lande gelegene Vermögen Anderer als der Staatsangehörigen in Betracht zu ziehen ist u. s. w.

110) Man befindet sich im Wohlstande oder im Reichtume, in Armut, in Dürftigkeit d. h in gewissen Verhältnissen zu wirtschaftl. Dingen, aber

Entweder nämlich bezeichnet Wohlstand, wie schon bemerkt, ähnlich wie Reichtum, ein zwischen dem Vermögen [111]) Jemandes und seinem Bedarf obwaltendes günstiges Verhältnis. Und in diesem Falle trifft zu, was soeben von der „höheren Stufe" des Reichtums gegenüber dem Wohlstande angedeutet ist, d. h. wir können als einzelne sich gewissermaßen über einander erhebende Staffeln des Wohlbefindens: Auskommen, Wohlstand, Reichtum und Ueberfluß unterscheiden.

Oder aber Wohlstand bedeutet das zwischen dem Vermögen Jemandes und seinem Bedarf obwaltende Verhältnis an sich, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verhältnis ein günstiges oder ungünstiges ist, in welchem Sinne wir z. B. selbst vom wirtschaftlich Bedrängten sagen, er sei im Wohlstande noch zurückgekommen, oder sein Wohlstand habe sich etwas gehoben u. s. w. — ähnlich wie wir ja auch gesund einerseits den nicht Kranken nennen, andererseits aber auch vom Kranken sagen, seine Gesundheit habe infolge gewisser Ereignisse gelitten oder habe sich gebessert 2c.

§ 24. Unter Volkswohlstand endlich versteht man den Wohlstand der Bevölkerung eines Landes, also — nach der zwiefachen Bedeutung von Wohlstand an sich [112]) — ebenfalls etwas Zwiefaches, nämlich ein im allgemeinen günstiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen und dem Vermögen der Volksangehörigen, zweitens aber auch dieses Verhältnis an sich, ohne Rücksicht darauf, ob es günstig oder ungünstig ist. Ist jenes Verhältnis übrigens ganz besonders günstig, so bezeichnet man dasselbe auch wohl, dem vorhin gegebenen Begriffe von Reichtum entsprechend, als Volksreichtum. Und gedenkt man andererseits insbesondere der Verteilung des Vermögens innerhalb der Bevölkerung — sei es an sich oder indem man jene Verteilung als eine günstige hinstellt [113]), so gebraucht man den Ausdruck: allgemeiner Volkswohlstand.

§ 25. Woran erkennt man nun aber die Lage des Volkswohlstandes in einem Lande?

Genau genommen natürlich an dem Stande der wirtschaftlichen Dinge in demselben, verglichen mit dem Stande der Bedürfnisse. Im allgemeinen darf man es jedoch, wenn nicht gar zu verschiedenartige Verhältnisse in Frage kommen, dabei bewenden lassen, den Stand der wirtschaftlichen Dinge als solcher in's Auge zu fassen. Nur muß letzteres je nach der verschiedenen Lage der in Frage kommenden Gebiete und nach der Größe und Begrenzung der letzteren (Bezirk, Land, Reich — verschiedene Zeiten oder aber verschiedene Gebiete zu gleicher Zeit u. s. w.), sowie insbesondere nach dem Zwecke, den man verfolgt, und dem statistischen Material, das man zur Disposition hat, in sehr verschiedener Weise geschehen [114]):

1) Am direktesten wäre der Stand jener Mittel natürlich erfaßt, wenn es gelänge, für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung festzustellen, wie sie ihren Bedarf an Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w. zu befriedigen vermögen. Ja, es würde schon von großem Werte sein, wenn wir in dieser Beziehung auch nur allgemeine Durchschnittszahlen für die ganze Bevölkerung hätten, da in Anbetracht der kleinen Quote, welche die mittleren und

man gibt nicht Wohlstand fort, wie man Reichtümer fortgibt, man verschenkt nicht Wohlstand, stiehlt nicht Wohlstand u. s. w.

111) Vermögen, wenn man genau sein will, wieder in doppeltem Sinne.

112) Ich sehe hier und im Folgenden von den Konsequenzen, die sich aus der mehrfachen Bedeutung von Vermögen ergeben, ab.

113) Daraus würden sich denn also — entsprechend dieser Scheidung und entsprechend jener oben schon berührten Doppelbedeutung von Volkswohlstand im Grunde vier verschiedene Bedeutungen von allgemeinem Volkswohlstand ergeben. Um hier nur der ersteren dieser beiden Scheidungen zu gedenken, so bestreitet man z. B. daß in einer Gegend allgemeiner Volkswohlstand vorhanden sei, da die bezüglichen Verhältnisse für die große Mehrzahl der Bevölkerung sehr ungünstig lägen, kann aber daneben, auch wenn dies der Fall ist, sagen: Der allgemeine Volkswohlstand gehe dort noch immer mehr zurück u. s. w., da sich der Reichtum dort in immer weniger Händen konzentriere.

114) Weiteres in des Verfassers: Unsere Kenntnis von den socialen Zuständen um uns 1872 (auch in Hildebrand J. 1872 T. I.), und hinsichtlich der Wohnungsstatistik bei Michaelis: Gliederung der Gesellsch. 1878 und Hövet in Zeitschr. d. k. pr. stat. Bür. 1884 S. 265. Vgl. auch Wagner, G. §§ 110 ff. u. bez. der Konsumtion von Kolonialwaren 2c. das treffliche amtliche Statist. Jahrb. f. d. deutsche Reich 1881 ff.

reicheren Klassen von der Gesamtbevölkerung auszumachen pflegen, jener Gesamtdurchschnitt im wesentlichen regelmäßig zugleich die Lage der unteren, d. h. eben der bei weitem zahlreichsten Klassen zum Ausdruck bringen würde. Indessen sind solche Durchschnittszahlen [115]) gerade bezüglich der wichtigsten Mittel der Ernährung, Kleidung und Wohnung, z. B. bezüglich des Getreides [116]), der Kartoffeln, des Fleisches [117]), des Leders, der Wolle [118]), des Leinens [119]) ꝛc. nur ausnahmsweise z. B. für den Bezirk oktroipflichtiger Städte [120]) und auch dort regelmäßig nur bezüglich einiger der gedachten Konsumtionsgegenstände zu gewinnen. Besser ist der Konsum vorzugsweise vom Ausland bezogener und einiger im Inlande mit allgemeiner Steuer belegter Objekte, z. B. von Kaffee, Thee, Tabak, Zucker [121]), geistigen Getränken [122]) ꝛc. zu erfassen, indessen auch das regelmäßig nur für ganze Staats- resp. Zollgebiete und nicht für die einzelnen Distrikte, Provinzen, Gemeinden ꝛc. innerhalb jener Gebiete. Auch ist ein Schluß aus der Höhe solchen Konsums nur mit

115) Früher z. B. noch von Dieterici (Volkswohlstand 1846) fast ausschließlich ins Auge gefaßt.

116) Die Weizenernte z. B. des preuß. Staats (alten Umfangs) im Durchschnitte längerer Perioden schätzte Schubert 1848 auf 16 Millionen Scheffel, dagegen das Landes-Oekonomie-Kollegium in Preußen 1850 auf 30; Lengerke 1851 auf 20, Dieterici 1860 auf 27 und endlich Gauß und Engel 1861 wieder auf 16 Millionen Scheffel. In neuerer Zeit finden bekanntlich direkte Aufnahmen statt, doch sind sie nicht ausreichend zur Schätzung des Konsums, vgl. Conrad, Getr.-Zölle Jahrbb. 34.

117) Die Größe des Viehstandes wird ermittelt, aber natürlich weder die durchschnittliche Quote der Einschlachtung, noch das Gewicht. Und welche Bedeutung allein die auf diesem Gebiete vorgegangenen Gewichtsveränderungen haben, beweist die Thatsache, daß z. B. in Preußen gezählt wurden pro 100 Köpfe der Bevölkerung:

	Kühe.	Rindvieh überhaupt.
In 1802:	23	50
1816:	21	39
1867: (alte Prov.)	18—19	30
Vieh überhaupt (nach bekanntem Maßstabe auf Vieheinheiten reduziert).		
In 1802:	104—105	
1816:	68— 69	
1867: (alte Prov.)	57 — 58	

vgl. Unsere Kenntnis ꝛc. 1872 S. 73. Aehnlicher Rückgang seit 1861 in Württemberg, wo man zählte

	1861	1871	1883
Rindvieh	957.172	946.228	904.139
Schafe	683.842	577.290	550.104
[Schweine	216.965	267.350	292.206]

Ueber Fleischsteuer in Sachsen vgl. Anm. 120.

118) Schafe waren in Preußen vorhanden pro 100 Köpfe 1802: 122, 1816: 79, 1840 108. 1867 (alter Umfang): 95. Die Annahme von Schmoller (Neue landw. Zeitung 1871), daß das jährliche Schurgewicht per Schaf in Preußen 1816: 1⅔, dagegen 1840: 2.2 und 1867: 2.5 ℔ betragen habe, wonach sich die jährliche Wollproduktion in Preußen pro 1816 auf c. 1.3, dagegen pro 1840 und 1867 auf 2.41 resp. auf c. 2.38 ℔ pro Kopf der Bevölkerung berechnen lasse — erscheint zu wenig gerechtfertigt, als daß sich Rechnungen dieser Art darauf stützen ließen.

119) Dieterici a. a. O. berechnete für Preußen (pro 1845) gleichzeitig nach Webstühlen einen Verbrauch von c. 5, dagegen nach Anhaltspunkten, die die Papierfabrikation zu bieten schien, einen Verbrauch von c. 16 Ellen pro Kopf der Bevölkerung. Natürlich waren beide Zahlen von sehr geringem Gewicht.

120) Uebrigens nur mit der größten Vorsicht zu benutzen wegen verschiedenen Umfangs des Schmuggels, des Mitkonsums benachbarter ländlicher Distrikte, der verschiedenen Höhe der Staats- und Gemeindesteuersätze, resp. Zuschläge u. s. w. Beachtenswert aber war z. B., daß nach den Ergebnissen der preuß. Mahlsteuer der Konsum von Weizen mehr und mehr den von Roggen verdrängte. Jener betrug vom ganzen Konsum Ende der dreißiger Jahre c. 25 %, dagegen Ende der sechziger Jahre 32 % (allerdings in einer etwas kleineren Zahl von Städten). Bezüglich Oesterreichs vgl. z. B. Pizzala: der Konsum Wiens 1871—80 in Oesterr. stat. Monatsschr. 1881. S. 396 ff. In neuerer Zeit gute Publikationen bezüglich des Fleischkonsums in Sachsen, insbesondere in Leipzig von Haße u. Gerlach, Fleischkonsum Leipzigs (seit 1577). 1886.

121) Durchschnittlich p. Kopf wurden verzehrt im deutschen Zollverein: 1838: 2.2 ℔ Kaffee u. 4.1 ℔ Zucker. 1848: 2.8 Kaffee u. 5.4 ℔ Zucker. 1858: 4 ℔ Kaffee u. 8 ℔ Zucker. 1869: 4.4 ℔ Kaffee u. 10.1 ℔ Zucker. 1879: 5.02 ℔ Kaffee u. 13.4 ℔ Zucker. 1886/87: 4.81 ℔ Kaffee und 14 ℔ Zucker. 1859: 0.02 ℔ Thee u. 1.6 ℔ Reis. 1861/65: 0.04 ℔ Thee u. 1.7 ℔ Reis. 1886/87: 0.08 ℔ Thee u. 3.33 ℔ Reis u. s. w., wobei aber zu beachten sind: a) Veränderungen im Gebiet (Zutritt sehr konsumtionsfähiger Distrikte), b) Schwankungen von Jahr zu Jahr (Zahlen für längere Perioden vorzuziehen), c) Wechsel in der Besteuerung u. s. w. Bez. der neueren Zahlen vgl. Statistik des dt. Reichs z. B. Bd. LIX. u Statist. Jahrbuch 1888 S. 137.

122) Der Bierkonsum betrug z. B. im rechtsrheinischen Bayern: 1835—41: 134 Liter per Kopf, 1848—55: 159 Liter per Kopf, 1872—75: 264 Liter per Kopf, 1877—78: 278 Liter per Kopf, in Württemberg: 1845/52: 71 Liter, 1852/58: 74, 1866—70: 110, 1872—75: 213, 1877/78: 203, 1872/83: 186 Liter, im sog. Reichs(bier)steuergebiet: 1866—70: 55 Liter, 1872—83: 62 Liter u. s. w., vgl. Statistik d. dt. Reichs XI. 51 und das Königr. Württemberg 1883. Bd. II. Abt. 1. S. 725 ff.

großer Vorsicht zu ziehen[123]). Denn der nationale Geschmack[124]), das Vordringen oder Ersetzen des einen Konsumartikels durch einen anderen[125]), und insbesondere der Stand der Bezugsbedingungen, d. h. die Höhe der Preise, der Umfang der Steuerbelastung[126]), und die Ausbildung der bezüglichen Verkehrsmittel[127]), – alles das muß jenen Konsum zu verschiedenen Zeiten und Orten, auch abgesehen von Wohlstandsdifferenzen, sehr verschieden gestalten.

Nicht zu unterschätzen ist nach alledem die Hilfe, die bei vorsichtiger Benützung das Verhältnis zwischen der Zahl der die bezüglichen Verbrauchsgegenstände verarbeitenden Handwerker (Schuhmacher, Schneider, Glaser, Uhrmacher ꝛc.) und der Größe der Bevölkerung zu bieten vermag[128]). Und einen guten, wenn auch natürlich nur beschränkt anwendbaren Anhaltspunkt zur Beurteilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse bietet endlich auch die in neuerer Zeit in einigen größeren Städten mit Umsicht durchgeführte Wohnungsstatistik[129]), sowie die hie und da begonnenen lohnstatistischen Aufnahmen.

2) Weniger direkt treten die bezüglichen Wohlstandsverhältnisse in den Einkommen- und Vermögensteuerlisten zu Tage, da der Einfluß der in Geld abgeschätzten Einkommen und Vermögen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung von den bezüglichen Preisgestaltungen abhängt, jene Schätzungen auch nach vielen Steuerverfassungen unzuverlässig sind, und der Grad dieser Unzuverlässigkeit sogar innerhalb desselben Staats in verschiedenen Distrikten und bezüglich der verschiedenen Vermögens- resp. Einkommensklassen sehr verschieden zu sein pflegt. Trotzdem kann – bei vorsichtiger Benützung — auch in diesen Steuer- ins-

---

123) Der Konsum jener Hauptnahrungsmittel: Getreide, Fleisch u. s. w. erweist sozusagen selber den Wohlstand. Hier aber handelt es sich um Symptome, aus denen man mit Vorsicht unter Umständen auf jenen Wohlstand Schlüsse ziehen kann.

124) So schätzte man z. B. im Anfang der siebziger Jahre den Verbrauch von Kaffee und von Zucker per Kopf der Bevölkerung in Deutschland auf 4—5 resp. 12–13 ℔, u. in Frankreich auf 3–4 resp. 14—15 ℔, dagegen in England nur auf 0.8 Kaffee neben einem sehr großen Zuckerverbrauch (c. 50–60 ℔), zum Teil durch den starken Theekonsum in England zu erklären.

125) Z. B. Wolle durch Baumwolle, Bier durch Kaffee oder umgekehrt u. s. w.

126) Man denke z. B. an die sehr verschiedene Höhe des Tabakkonsums: in England ca 1 ℔ pr. Kopf, in Frankreich 1—2 ℔, in Deutschland 3–4 ℔. Was den Kaffee betrifft, so betrug nach einer Zusammenstellung der Handelskammer von Havre von 1889

1888 der Zoll für 100 kg					kg Konf. p. Kopf.
in Frankreich	156	Fr.	bei	1.70	
„ Belgien	20	„	„	5.50	
„ der Schweiz	5	„	„	4.10	
„ Holland	0	„	„	11	

127) Von Einfluß auch auf das Wachstum manchen Konsums, der anscheinend ein bloß städtischer ist, in der That aber in immer größerem Umfange auch benachbarte ländliche Gebiete betrifft. Z. B. durchschnittlicher Konsum besteuerten Fleisches (Rind- und Schweinefleisch) in ganz Sachsen: 1846–55: c. 33 ℔ pr. Kopf, 1850–65: c. 44 ℔ pr. Kopf, 1867–70: c. 46 ℔, 1874–75: c. 59 ℔, dagegen z. B. in Leipzig 1866–70: 125 ℔ pr. Kopf, 1871—72: 161 ℔ (vgl. Zeitschr. d. k. sächs. statist. Bureau 1877. S. 284 ff.). In neuerer Zeit Sinken.

128) So können wir den Lederverbrauch ebensowenig erfassen als den Fleischverbrauch. Daß aber jetzt mehr Schuhe und Stiefel getragen werden als früher, und im Westen und Süden Deutschlands mehr als im Osten, ist daraus zu entnehmen, daß Schuhmacher überhaupt (inkl. Gesellen und Lehrlinge thätig waren: z. B. in Preußen überhaupt 1816: Einer auf 138 Bewohner: 1843: Einer auf 122 Bewohner, 1861: Einer auf 119 Bewohner u. s. w. in Württemberg 1835: Einer auf 101 Bew., 1852: Einer auf 93 Bew., 1861: Einer auf 82 Bew., und innerhalb Preußens z. B. 1861: in der Provinz Sachsen einer auf 93 Bew. in der Prov. Brandenburg einer auf 107 Bew., in Pommern einer auf 129 Bew., in der Prov. Posen einer auf 133 Bew., in der Prov. Preußen einer auf 156 Bew. und z. B. in dem masur. Kreise Ortelsburg sogar einer auf 230 Bew. Glasermeister zählte man 1861 in Posen u. Preußen auf 100 000 Köpfe resp. 23 u. 26, dagegen in Baden u. Württemberg resp. 62 u. 84.

129) Von allen Bewohnern gehörten gegen Ende der sechziger Jahre zu einer „Haushaltung" mit nur einem heizbaren Zimmer: in Leipzig: 28 Prozent, in Berlin: 43, in Pest: 51, in Hamburg: 53, in Königsberg: 63 Proz. Zugleich enthielten diese Haushaltungen aber in den verschiedenen Städten auch eine sehr verschieden große Zahl von Personen. Und danach traf das üble Verhältnis, daß sich je 6 oder mehr Personen mit einem heizbaren Zimmer begnügen mußten, in Hamburg nur bei 1/6 der gesamten Bevölk. zu, dagegen z. B. in Königsberg bei 1/4 und in Pest sogar bei 1/3. — Vgl. Unsere Kenntnis S. 38 ff. und Hövet a. a. O.

besondere Einkommensteuerergebnissen unter Umständen ein Anhalt zur Beurteilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse gefunden werden [130]).

3) Einen nicht zu unterschätzenden weiteren Anhalt zur Erfassung dieser Verhältnisse gewähren aber endlich — bei geschickter Benützung — auch folgende Erscheinungen, die als Symptome günstigerer oder ungünstigerer allgemeiner Wohlstandsverhältnisse betrachtet werden können, nämlich der Stand der Sparkassen und ähnlicher Institute, die Zahl der zur Beitreibung eines gewissen Betrags derselben direkten Steuer in verschiedenen Gegenden erforderlichen Mahnungen und Exekutionen [131]), die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich der Delikte aus Eigennutz (Diebstahl, Hehlerei, Raub rc.), ferner das Verhältnis der Zahl der schulpflichtigen zur Zahl der die Schule besuchenden Schüler und das Verhältnis der Zahl der Schüler höherer zur Zahl der Schüler niederer resp. mittlerer Lehr-Anstalten und Klassen, sodann der verschiedene Einfluß etwa gleicher Schwankungen der Lebensmittelpreise auf die sog. Bewegung der Bevölkerung [132]) und insbesondere die Gestaltung der letzteren selbst, wobei aber weniger eine große Zahl von Geburten oder eine günstige Gestaltung der sog. Sterblichkeitsziffer [133]) oder des Durchschnittsalters der in gewissen Perioden gestorbenen Personen, als vielmehr eine gleichmäßige Gestaltung der Geburtenzahl und eine dementsprechende Gestaltung der Sterblichkeit von Bedeutung ist [134]). Die mittlere Lebensdauer einer größeren Bevölkerung festzustellen, d. h. zu ermitteln, wie groß das Durchschnittsalter der im bezüglichen Lande in gewisser Periode geborenen Personen gewesen ist, nachdem die letzte derselben gestorben ist — hat sich bisher als unthunlich herausgestellt. Auch würden hierauf bezügliche Ziffern, da sie von Erscheinungen beeinflußt

---

130) Vgl. über die englischen, preußischen und sächsischen Einkommenverhältnisse z. B. Soetbeer: Volkseinkommen im Preuß. Staat 1879 u. Jen. Jahrbb. 1889, dazu Zeitschr. d. k. sächs. stat. Bur. 1873 S. 188 ff. und spätere Jahrgänge, auch von Heyking Z. f. St.W. 1880 S. 164 ff., über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse in Bremen seit 1730. Amtl. Statistik von Br. Jahrg. IV. Heft 2. 1863 u. Jahrg. 1887 Heft 2. 1888, bezügl. Basels Bücher: Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilg. 1878—87 Basel 1888.

131) Zur Beitreibung von je 100 Thlr. Klassensteuer in der untersten Klassensteuerstufe (Einkommen von ca. 100 Thlr.) waren 1871 notwendig 1) Mahnungen in den klassensteuerpflichtigen Städten des preuß. Staats überhaupt: 228, dagegen z. B. in den Städten des Reg.-Bez. Bromberg: 412, des Reg.-Bezirks Posen: 430, des Reg.-Bezirks Marienwerder: 689, des Reg.-Bezirks Königsberg: 797 u. s. w., 2) Exekutionen in jenen Städten überhaupt: 95, dagegen z. B. in den Städten des Reg.-Bezirks Bromberg: 287, des Reg.-Bezirks Königsberg: 354, des Reg.-Bezirks Marienwerder: 430 u. s. w. (Gutachten über Progr. Einkommensteuer Bd. VIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik 1874. S. 156 ff.). Natürlich spiegelt sich in diesen Zahlen auch die Entwicklung wirtschaftlichen Sinnes innerhalb der Bevölkerung.

132) Weiteres über alle diese Dinge in Unsere Kenntnis u. s. w. S. 15 ff.

133) Ziffer betreffend das Verhältnis der Zahl der Gestorbenen zur Größe der Bevölkerung. Diese Ziffer ist ebenso wie das Durchschnittsalter der (in gewisser Zeit) Gestorbenen von der relativen Größe der Zahl der Kinder abhängig, weshalb z. B. die neuere anscheinend günstige Gestaltuug dieser Ziffer in Frankreich, wegen der sich dort verringernden Zahl der Geburten und Kinder nichts beweist. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen soll dortselbst betragen haben: 1806—21: 31 Jahre 1 Monat, 1835—39: 34 Jahre 11 Monate, 1850—60: 36 Jahre 10 Monate. Andrerseits glaubt man dort auf je 100 Ehen: 1816 bis 20: 408 Geburten, dagegen 1860—1870 nur 308 Geburten rechnen zu können.

134) Eine große Geburtenzahl ist oft nur mit geringem Wachstum der Bevölkerung verbunden und in diesem Falle dem Wohlstande nachteilig. Nach den Rechnungen des Verfassers wurde z. B. im Durchschnitt der Jahre 1819—63 ein gleiches „natürliches“ Wachstum der Bevölkerung (Ueberschuß der Zahl der Geburten über die der Todesfälle) von c. 1 Prozent der mittleren Bevölkerung erreicht in den Kreisen Bernkastel und Wittlich (Reg.-Bez. Trier) bei einer Zahl von wenig über 3, dagegen in den Kreisen Löbau und Straßburg (Westpreußen) bei 5—6 (!) Geburten jährlich auf 100 Köpfe der Bevölkerung. Innerhalb der Prov. Posen stellte sich das durchschnittliche natürliche Wachstum für den Durchschnitt der Periode 1824 bis 73 in der Gesamtbevölkerung auf 10 p. 10000 Köpfe heraus, dagegen bei den Polen (richtiger Katholiken) auf 97, bei den Deutschen (richtiger Evangel.) auf 105 u. bei den Juden auf 131 (!). Und doch hatten die Juden in dieser Zeit nur 353 Geborne auf je 10000 Köpfe, die Polen 460, die Deutschen 419. Es ist das zu erklären aus der viel geringeren Sterblichkeit bei den Juden (222, bei den Polen 363, bei den Deutschen 314 per 10000 Köpfe). Weiteres bei Bergmann. Zur Gesch. d. Entwicklung deutscher, polnischer u. jüdischer Bevölkerung. Tüb. 1883.

werden, welche sich auf hundert und mehr Jahre verteilen, für den hier in Rede stehenden Gegenstand nur von geringer Erheblichkeit sein. Wichtig für diesen können dagegen, geschickt benutzt, die auf das Absterben von Kindern und jugendlichen Personen bezüglichen Zahlen sein[135]), wenn daneben noch folgende Verschiedenheiten berücksichtigt werden, nämlich Verschiedenheiten

1) in der Ausdehnung des Nahrungsspielraums der Bevölkerung (verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung, Vorwiegen des Landbaues oder der Industrie, Charakter der letzteren rc.); 2) in der Inanspruchnahme der Frauen durch Berufsthätigkeiten rc.; 3) in der Sitte und Sittlichkeit innerhalb der Bevölkerung[136]) und 4) in der Gestaltung der Geburtsziffer (Gegensatz z. B. von Württemberg und Frankreich).

Auffällig ist bei alledem die bis vor Kurzem im allgemeinen zu konstatierende Zunahme der Kindersterblichkeit[137]) und die besondere Größe derselben in Süddeutschland[138]).

---

135) So starben von je hundert 1819—63 Geborenen (inkl. Totgeborenen) vor Vollendung des ersten Lebensjahres (inkl. Totgebor.) z. B. im Reg.-Bezirk Düsseldorf 17.9, im Reg.-Bezirk Trier 18.3, im Reg.-Bezirk Köln 20.4, im Reg.-Bezirk Arnsberg 16.3, im Reg.-Bezirk Münster 15.8 rc., dagegen z. B. im Reg.-Bez. Königsberg 22.10, im Reg.-Bezirk Gumbinnen 21.3, im Reg.-Bezirk Posen 22.8, im Reg.-Bezirk Oppeln 23,2 rc. und innerhalb des R.-B. Königsberg, z. B. im deutschen, bäuerlichen Kreise Braunsberg 19.8, dagegen im masur. Kreise Ortelsburg 22.9, und in der Stadt Königsberg (vgl. oben Anm. 129) 27.2. Bezüglich der schlesischen Kreise vgl. Unsere Kenntnis rc. S. 53 ff. Mit alledem hängt auch die geringere Kindersterblichkeit bei der materiell durchschnittlich besser situierten jüdischen Bevölkerung und die besondere Gestaltung der Sterblichkeit unehelicher Kinder zusammen: Von je 100 ehelich (resp. unehelich) Geborenen der Jahre 1819—63 starben vor Erreichung des ersten Lebensjahres

z. B. im Reg.-Bezirk: Posen:

bei den Evangelischen	23.4	(40.8)
„ „ Katholiken	21.6	(39.9)
„ „ Juden	17.1	(38.2)

im Reg.-Bezirk: Königsberg:

bei den Evangelischen	21.3	(35.6)
„ „ Katholiken	19.6	(27.9)
„ „ Juden	10.5	(24.0)

im Reg.-Bezirk: Arnsberg:

bei den Evangelischen	16.6	(21.4)
„ „ Katholiken	15.5	(19.7)
„ „ Juden	10.3	(16.3)

Besonders wichtig zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint die Gestaltung der Sterblichkeit nach Verfluß der ersten Wochen oder Monate. Denn erst nach dieser Zeit tritt der Einfluß besserer Pflege recht zu Tage. Halten wir uns, in Ermangelung besserer Zahlen, zunächst nur an die Grenze des ersten Jahres und unterscheiden demnach: A) Säuglingssterblichkeit und B) Sterblichkeit vom 1.—5. Jahre, so sehen wir, daß z. B. innerhalb Oberschlesiens von je 100 in den Jahren 1819—63 geborenen Kindern starben

in den deutschen Kreisen
A) im Säuglingsalter 24.11
B) im Alter von 1—5 Jahren 11.79 (!)

in den poln. Kreisen Kosel rc.
A) im Säuglingsalter nur 22.92
B) im Alter von 1—5 Jahren aber 15.04

in dem poln. (früheren) Kreise Beuthen
A) im Säuglingsalter sogar nur 22.75
B) im Alter von 1—5 Jahren aber 19.80 (!)

Im Säuglingsalter bedrohte also der Tod mehr die deutsche als die polnische Bevölkerung, im späteren Kindesalter war es umgekehrt. Und ähnlich in der Prov. Posen.

Im R.-B. Bromberg starben von 100 gebornen bei den Deutschen (Ev.)
A) im Säuglingsalter 22.17
B) bis zum 5. Jahre sodann; 14.89

dagegen bei den Katholiken (Polen)
A) im Säuglingsalter 20.94
B) bis zum 5. Jahre 17,45 (!)

Weiteres bei Bergmann a. a. O. S. 217.

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder scheint besonders groß, infolge schlechter Pflege, schon gegen Ende der ersten Woche zu werden. So starben in Baden von je 1000 Gebornen der Jahre 1864—70 (weitere Rechnungen des Verf. in Holtzendorff Jahrb. 1877 S. 151 ff.):

	eheliche:	uneheliche:
in der ersten Stunde	10.3 (!)	8.3 (!)
bis zur 12. „	19.2	16.4
„ „ 24. „	21.4	19.1
„ zum 7. Tage	38.4	39.4.

136) Geringe Kindersterblichkeit in Frankreich wegen geringer ehelicher Fruchtbarkeit, „Zweikindersystem" u. s. w. ähnlich in einigen Teilen Badens, umgekehrt in Württemberg.

137) Vgl. Unsere Kenntnis S. 20 ff. und Mayr: Zeitschr. des bayr. stat. Bur. 1871.

138) Mayr a. a. O. und Kull in den Württ. Jahrb. Von je 100 Gebornen der Jahre 1862 bis 68 starben im ersten Lebensjahre in Württemberg 36.0, im württ. Donaukreis 42.8 und in einer Reihe von Oberamtsbezirken sogar 45—50, in Bayern 32.7, in manchen Bezirken über 50. Neuere entschiedene Wendung zum Besseren hier wie in Preußen zu konstatieren. Im Durchschnitt sterben in Württemberg von je 100 Gebornen jetzt 27—29 im Säuglingsalter, in Preußen nach der Rechnung des Verf. z. B. im Reg.-Bez.

	1864—79	1880—82
Königsberg	25.92	25.92
Gumbinnen	25.33	25.53
Posen	26.08	25.44
Oppeln	25.82	25.28
Cöslin	20.46	19.73

VII. Ertrag, Einnahme, Einkommen. Volkseinkommen und Bevölkerungseinkommen.

§ 26. Für den Ertrag ist charakteristisch der Zusammenhang mit einem ursächlich wirkenden Objekt, für Einnahme und Einkommen der Zusammenhang mit einer empfangenden Person, Kasse 2c. Der Ertrag ist so zu sagen etwas Heraustretendes, Hervorgehendes, Einnahme und Einkommen etwas Hinzutretendes, Herankommendes.

Ertrag ist nämlich, zunächst äußerlich erfaßt:

1) der Inbegriff dessen, was an Gütern[139]), geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen in gewisser Zeit aus einem Objekte hervorgeht oder auf Berechtigungen an demselben zurückzuführen ist, in welchem Sinne wir neben solchen sichtbaren Erträgen wie Obstertrag eines Gartens, Weinertrag eines Rebgeländes, Pacht- oder Mietsertrag von verpachteten oder vermieteten Grundstücken 2c. — auch nur durch Schätzung zu erkennende Dinge als Erträge bezeichnen, z. B. als Ertrag der Arbeit oder des Kapitals Jemandes: diejenigen Teile eines Geschäftsertrags oder Gewerbsverdienstes, welche nach ungefährer (allerdings immer in hohem Maße willkürlicher[140]) Schätzung der Mitwirkung eines jener Produktionsfaktoren zuzuschreiben sind. Daneben ist uns Ertrag aber auch

2) der Wert[141]) solchen Inbegriffs (ad 1). Nur in diesem Sinne unterscheiden wir z. B. von dem Ertrage an sich oder dem sog. Roh- oder Brutto-Ertrage den Rein- oder Netto-Ertrag, d. h. den Wert des gedachten Inbegriffs nach Abzug des Wertbetrags der bezüglichen Produktionskosten, inkl. der notwendigen Kapitalsabschreibungen 2c.[142]), nicht aber auch der Zinsen etwaiger Schulden des die bezüglichen Erträge Empfangenden[143]). Denn diese Schulden beziehen sich im Grunde immer auf Personen und nicht auf das Objekt, aus dem jene Erträge fließen. Daher denn auch die Unterscheidung der insbesondere in Süddeutschland ausgebildeten, die Schulden nicht berücksichtigenden Ertrags- oder Objektssteuern (z. B. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Berufs-, Kapitalsteuer 2c.) von den solche Berücksichtigung zulassenden (persönlichen) Einkommensteuern z. B. in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Thüringen, Hessen, Baden, in der Schweiz 2c.

§ 27. Während nach dem Gesagten das Charakteristische der Erträge darin besteht, daß sie aus etwas hervorgehen, aus gewissen Objekten so zu sagen heraustreten, ist das Eigentümliche von Einnahmen und Einkommen, daß sie zu etwas hinzutreten, insbesondere Jemandem, einer Person zufließen, ihr zu Teil werden.

Hiebei ist aber zwischen Einnahmen und Einkommen oder Einkünften so zu unterscheiden:

Einnahme ist ein einzelnes Gut oder ein Inbegriff von Gütern[144]), welche in gewisser Zeit in die Disposition Jemandes übergehen oder gewissen Orten, Fonds, Kassen 2c.[145]) überwiesen werden, in welchem Sinne Leute von sehr kleinem Einkommen, z. B. Kassenvorstände, oft sehr große Einnahmen haben, dabei oft mehrere Kassen mit verschiedenen Einnahmen (dieser Kassen) verwalten u. s. w.

139) Güter natürlich immer in den oben erörterten Bedeutungen dieses Ausdrucks. Von Gütern allein in diesem Falle zu sprechen, wäre unzureichend, da auch z. B. Leistungen Ertragsteile sein können, vgl. m. Grundlagen.

140) Ueber die Schwierigkeiten solcher Schätzung und die Versuche, diese Schwierigkeiten z. B. bei den Ertragssteuern zu überwinden, vgl. die Lehren von der Produktion und der Verteilung der Güter. Speziell bez. der Gewerbe hat sich der Verf. dieser Abhdl. in Ertragssteuern, Freiburg 1876. S. 37 ff. hierüber geäußert.

141) Vom Wert gilt das oben bei Behandlung des Vermögensbegriffs Erörterte. Vgl. Anm 96 und oben Seite 153 Absatz 2.

142) Infolge von Wertverringerungen. Weiteres in der Lehre von der „Verteilung" der Güter. Ueber jene Kosten vgl. auch unten Ausführungen über Reineinkommen.

143) Ebenso wenig sind natürlich die Kosten des sog. Unterhalts des Empfangenden oder seiner Familie in Abzug zu bringen.

144) Güter natürlich wieder in der oben angenommenen Bedeutung dieses Wortes, vgl. auch m. Grundlagen S. 203 ff.

145) So sprechen wir von Einnahmen der Accisekasse, der Domänenkasse, des Ablösungsfonds u. s. w., aber auch von den Einnahmen eines Geschäftsführers, Vormundes 2c. Einkünfte sagt man für Einkommen, aber auch für Einnahmen

Einkommen aber ist der Inbegriff derjenigen Güter, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder Sachen, welche als regelmäßiges Ergebnis dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit Jemand derart zu Teil werden, daß er darüber im eigenen Interesse verfügen kann.

Danach unterscheiden sich Einnahmen und Einkommen also in mehrfacher Weise: einmal durch jenen nur dem Einkommen eigentümlichen Uebergang in den Bereich der Dinge, über die der Betreffende in seinem Interesse verfügen kann, sodann dadurch, daß auch nicht als „Güter" anzusehende Wertobjekte, wie z. B. Leistungen, Teile von Einkommen wie von Erträgen sein können, während Einnahmen nur „Güter" sind, und endlich drittens durch die ebenfalls nur beim Einkommen und nicht bei der Einnahme im allgemeinen angenommene Voraussetzung wahrscheinlicher Fortdauer resp. Wiederkehr der bezüglichen Eingänge [146]), welche sich daraus ergiebt, daß letztere als die regelmäßige Folge dauernder Bezugsquellen erscheinen [146]).

Mit Rücksicht auf letztere Beschränkung haben wir z. B. Geschenke, Legate, Erbschaften, Lotteriegewinne 2c., welche Jemand zufallen, zwar seinen Einnahmen und resp. seinem Vermögen, nicht aber seinem Einkommen zuzuzählen [147]). Und in diesem Sinne bleibt denn auch Einkommen, wie schon der Ausdruck „regelmäßiges Ergebnis" andeutet, ein Begriff, der (z. B. bei der Einkommensteuereinschätzung) verschiedener Auslegung weiten Spielraum läßt [148]).

Manche ziehen jener Schranke übrigens eine andere vor, indem sie Einkommen als dasjenige definieren, was man „ohne Schmälerung des Vermögens" „verständiger Weise" ausgeben oder genießen „darf" [149]) u. s. w. Indessen zieht diese Auffassung mit der Ausgabe ein dem Einkommen an sich fremdes Element in den letzteren Begriff und macht namentlich den Umfang des Einkommens in bedenklichem Maße von manchen besonderen Verhältnissen derjenigen abhängig, welchen dasselbe zufließt.

Zwei Beamte z. B. von gleichen Gehältern und gleichen Vermögensverhältnissen würden danach ganz verschieden hohe Einkommen beziehen, je nachdem ihre Kinder versorgt oder nicht ver-

146) Rau I § 70 nennt Einkommen „Einnahmen, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig sind" und Wagner fügt § 84 noch das Erfordernis hinzu, daß die bezüglichen Güter „Reinerträge einer festen Erwerbsquelle" sein müssen. Weiteres in m. Grundlagen S. 215 ff.

147) So auch nach den meisten Einkommensteuergesetzen, vgl z. B. Sächs. vom 2. Juli 1878. § 15: „Außerordentliche Einnahmen (!) durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen sondern als Vermehrungen des Stammvermögens."

148) Man denke z. B. an Nebeneinnahmen des Professors aus Promotionsgebühren, Examensgebühren, Dekanats- und Rektoratsgehalt. Wie weit solche Einnahmen als Einkommen anzusehen sind, ist strittig. Doch dürfte die hier festgehaltene Voraussetzung „regelmäßiger Folge dauernder Bezugsquellen" den Vorzug vor direkter Charakterisierung der bez. Einnahmen als wahrscheinlich fortdauernder oder wahrscheinlich periodisch wiederkehrender (2. Aufl.) verdienen. vgl. Grundlagen. S. 224 ff.

149) So Ad. Smith, Say, Guth, auch Held: Einkommensteuer S. 54: Einkommen ist — „Alles, was man rechtlicher und solider Weise verzehren kann" — eine Definition, die Burkhardt (Hirth's A. 1876. S. 58) als die zweckmäßigste und einfachste erscheint. Vgl. auch die Motivierung von Held a. a. O. und seine etwas abweichende Definition im Grundriß („Einkommen ist was ohne dauernde Vermögensminderung verzehrt u. g nossen werden kann (2. Aufl. S. 69). Aehnlich lautete aber auch die Definition von Malthus: That portion... which the possessor may annually consume without injury to his permanent ressources und die viel gefeierte und auch noch von Schmoller (Lehre vom Einkommen Z. f. St.W. 1863) im wesentlichen adoptierte Auffassung Hermanns (a. a. O. S. 583): Einkommen ist „die Summe der wirtschaftlichen oder Tauschgüter, welche in gewisser Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann", und vorher: „Güter, z. B. Geldsummen, die man empfangen hat, heißen bloß Einnahme, nicht Einkommen, so lange nicht ausgemittelt ist, welcher Teil derselben ohne Schmälerung des Stammvermögens verzehrbar ist". Legt man hiebei, statt auf das „Dürfen", das Hauptgewicht auf das Wort „Stammvermögen", so umgeht man die Entscheidung nur. Denn was „Stammvermögen" gegenüber dem „Vermögen" ist, ist eine Frage, die in mancher Beziehung jener ganz analog ist, was das „Einkommen" gegenüber der Einnahme" ist. Weiteres in m. Grundlagen S. S. 218 ff. Litterargeschichtliches bei R. Meyer: Wesen des Einkommens 1887.

sorgt, ihre Töchter verheiratet oder nicht verheiratet, für ihre Angehörigen Stiftungsgenüsse, Erbschaften u. s. w. in Aussicht sind oder nicht; denn von alledem wäre ja abhängig, was „verständiger Weise" auch von außerordentlichen Einkünften „verzehrt" werden darf. Ja, wer heute dasselbe Vermögen und dasselbe Gehalt hätte wie vor vier Wochen, hätte heute ein anderes Einkommen als damals, wenn sich inzwischen die Zukunft seiner Kinder in den gedachten Beziehungen anders gestaltet hätte, er deshalb nunmehr z. B. als vorsichtiger pater familias Ausgaben machen dürfte, die er bisher unterlassen mußte u. s. w. Daß mit solcher Auffassung der Befestigung des Einkommensbegriffs und seiner Nutzbarmachung z. B. zu Steuerzwecken sehr wenig gedient ist, liegt auf der Hand.

Ebenso ungerechtfertigt erscheint es, als Einkommen nur diejenigen Einnahmen anzusehen, die aus wirtschaftlicher Thätigkeit des Einkommensinhabers hervorgehen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wie nach überlieferter wissenschaftlicher Ausdrucksweise bezieht man Einkommen auch aus Kapitalien, verpachteten Grundstücken u. s. w. Und warum sollte hieran nicht festgehalten werden?!

Zu beachten ist endlich noch, daß zum Einkommen im in Rede stehenden Sinne vielfach auch die „Nutzungen der eigenen Sache", z. B. des eigenen Hauses, Gartens u. s. w., gerechnet werden. Von Bedeutung erscheint diese — mit dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht harmonierende — Auffassung aber nur im Steuerwesen[150]). In der Wissenschaft dürfte nicht an ihr festzuhalten sein.

§ 28. Wichtiger ist, daß in einer anderen Bedeutung dieses Worts, Einkommen auch als: der Wert jenes Inbegriffs erscheint, der bisher Einkommen genannt ist[151]).

Nur so können wir vom Einkommen Kosten und Schuldzinsen (resp. den Wert solcher) abziehen, nur so können wir sagen: Jemand habe z. B. ¼ seines Einkommens an seine Angehörigen herauszubezahlen, habe so und so viel Prozent des Einkommens als Steuer zu entrichten ꝛc. Bei Wert ist hier natürlich wieder an jenen Vermögenswert zu denken, von dem oben die Rede war. Diesen Wert des Einkommens nach Abzug des Werts aller Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung[152]) und Erhaltung des Einkommens[153]) in seinem bisherigen Umfange[154]) nennen wir Reineinkommen. Und mit demselben Ausdrucke in einer anderen Bedeutung desselben Worts bezeichnen wir auch das Reineinkommen nach Abzug der Schuldzinsen des Empfängers[155]), soweit dieselben, thatsächlich oder pro-

---

150) Vgl. z. B. § 28 des preuß. Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851: „Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benützte Gebäude ist das Einkommen(!) nach den ortsüblichen Mietpreisen zu berechnen", ähnlich das sächs. Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878. § 15: Als Einkommen gilt die Summe aller . . . . Einnahmen mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werts der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft . . ."

151) Mit Einschluß der gleichzeitig erfolgten Wertsteigerung des Vermögens des Betreffenden. Weiteres in den Grundlagen S. 228 ff.

152) Also auch z. B. der Brandversicherungsgelder. Offene Frage, wie weit auch Lebensversicherungsprämien und insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pensionskassen u. s. w. zu den das Einkommen aus Arbeit sichernden Ausgaben zu rechnen sind. Verneint — aber wohl nicht ganz mit Recht — z. B. von gedachtem sächs. Einkommensteuergesetz § 14. 4.

153) Natürlich wieder inkl. der erforderlichen Kapitalsabschreibungen (vgl. oben bei Ertrag). „Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen von Schulden und deren Zinsen." § 21 des sächs. Einkommensteuergesetzes.

154) Sehr wichtig (wenn auch nicht mit Sicherheit durchzuführen) für Einkommensteuergesetze. Ausgaben zu Bodenmeliorationen, Geschäftserweiterungen u. s. w. dürfen ebenso wenig abgezogen werden als Ausgaben zum Unterhalt des Einkommeninhabers, seiner Familie u. s. w.

155) Nicht auch des Aufwandes zur Amortisation, der freilich oft schwer zu trennen ist. Daneben offene Frage, ob auch z. B. an Verwandte (auf Grund moralischer oder rechtlicher Verpflichtungen) fortlaufend gezahlte Unterstützungen solchen Schuldzinsen gleichzustellen und demgemäß nur in der Hand des Empfängers zu versteuern sind, vom sächs. Einkommensteuergesetz § 19 so beantwortet: „Fortlaufende Unterstützungen sind

portional berechnet, in demjenigen Zeitraume fällig werden, auf den sich das Einkommen selber bezieht, und nicht bereits unter jenen Aufwendungen verrechnet sind.

Für erheblich halten Manche übrigens noch die Ausscheidung „freien Einkommens", d. h. desjenigen Teils des reinen Einkommens, welcher „nach der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse oder nach Bestreitung des Unterhalts des Menschen oder der Familie frei zu beliebiger anderer Verfügung übrig bleibt[156]). Indessen was „notwendiges Bedürfnis", was „zu gewährender Unterhalt" rc. ist und wo danach die „freie Verfügung" des Einkommensempfängers beginnt — das ist so sehr Sache individueller Auffassung, daß ein erheblicher Gewinn aus solcher Begriffsbestimmung wohl kaum zu erwarten sein möchte.

§ 29. Ueberaus schwierig ist endlich die Frage nach dem Wesen des sog. Volkseinkommens zu beantworten.

Wer mit seinen Gedanken nicht an der Oberfläche haftet und den aus älteren Theorien übernommenen Anschauungen gegenüber Vorsicht walten läßt, könnte leicht geneigt sein, die Berechtigung solcher Begriffe überhaupt zu bestreiten und zu meinen, daß mit jenen Worten nur unklare Vorstellungen verbunden würden. Indessen würde das zu weit gehen. Jedenfalls können wir z. B. von dem Gegensatze von Volkseinkommen und Volksvermögen, von der Bestreitung der Steuern aus dem Volkseinkommen, von der günstigeren oder ungünstigeren Verteilung eines Volkseinkommens u. s. w. sprechen, ohne an sich Unklares oder Unlogisches zu sagen.

Wir haben nur fest im Auge zu behalten, daß unter Volkseinkommen im Grunde Verschiedenes zu verstehen ist, zuerst nämlich so viel wie Bevölkerungseinkommen d. h. der Inbegriff aller Einzeleinkommen (Reineinkommen) der dem bez. Gebiete, Lande, Staate u. s. w. angehörigen resp. dort angesessenen physischen und juristischen Personen, mit Einschluß auch der Einkommen des Staats, der Gemeinden rc. (Nationaleinkommen)[157]) oder derselbe Inbegriff, mit Ausschluß letzterer Einkommen, in welchem Sinne wir auch Volks- oder Bevölkerungseinkommen i. e. S. und Staatseinkommen einander entgegenstellen, ersteres z. B. als die hauptsächlichste Quelle des letzteren bezeichnen rc.

Nur hüte man sich bei beiden Auffassungen vor der Annahme, als ob wir uns solche Inbegriffe etwa wie den zu einem Privateinkommen gehörigen Güterinbegriff als etwas Einheitliches vorstellen und demgemäß dann auch ohne Schwierigkeit in Gelde schätzen könnten[158]), oder als ob auch nur z. B. die Vergrößerung des Bevölkerungseinkommen, wie sie durch Summierung des Werts aller Einzeleinkommen zu konstatieren wäre, etwas an sich Günstiges oder Wünschenswertes wäre, insbesondere auf Zunahme des Wohlstandes im Lande schließen lasse u. s. w.

Ein solches Bevölkerungseinkommen als Ganzes in Gelde zu schätzen, stößt nämlich aus gleichen Gründen auf Schwierigkeiten, wie eine Schätzung des Volks- oder Bevölkerungsvermögens. Ja, die Summierung des Werts aller Einzeleinkommen unterliegt sogar noch sehr viel größeren Bedenken als die Summierung des Werts aller Einzelvermögen. Denn dieser letzteren, an sich ja manchen Gefahren und mancher Mißdeutung ausgesetzten Summierung steht wenigstens der Vorteil zur Seite, daß abgesehen von gewissen Schwierigkeiten, die

in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurteilt ist."

156) So ähnlich, wie Hermann u. Roscher auch Wagner § 85.

157) Gerade weil Volk in manchen Bedeutungen dieses Wortes nicht alle Bevölkerungsteile umfaßt, sondern z. B. nur die unteren Klassen, wird für diese Gesammtheit der Ausdruck Nation insbesondere in neuester Zeit vielfach gebraucht (vgl. des Verf. Volk und Nation 1888. S. 120 ff.).

158) Ein Irrtum, der nicht minder verbreitet ist wie die Annahme von der Möglichkeit der Geldwert-Schätzung eines Volksvermögens, vgl. Heyking a. a O.

sich aus dem Verhältnisse juristischer Personen rc. zu physischen Personen ergeben — die einzelnen Vermögen nicht in einander übergreifen, sondern so zu sagen nur neben einander bestehen. Was zum Vermögen des A gehört, gehört aus diesem Grunde nicht zum Vermögen des B u. s. w. Anders bei den Einzeleinkommen. Diese bestehen nicht lediglich neben einander, sondern greifen in der That auch über einander, sich gegenseitig in gewissem Sinne deckend. Und deshalb kann es leicht geschehen, daß das, was nach jener äußerlichen Summierung als ein Zuwachs zum Gesamtinbegriff der Einzeleinkommen erscheinen könnte, in der That nur eine Verschiebung derselben in sich schließt, die nicht immer zum Vorteil des Ganzen ausfällt.

Steuern z. B., welche der Staat oder die Gemeinden erheben, führen diesen Reineinkommen zu, welche aus den Einzeleinkommen der Privaten fließen, aber diesen gegenüber nicht als Unkosten, das Reineinkommen mindernd erscheinen, sondern wie andere Ausgaben aus diesem Reineinkommen bestritten werden. Je mehr Steuern daher erhoben werden und je mehr hiedurch also (ohne daß das Reineinkommen der Privaten entsprechend sinkt), dasjenige des Staats und der Gemeinden steigt, desto größer wird jener Inbegriff aller Einkommen, den wir Volks- oder Bevölkerungseinkommen nennen. Und ähnlich bei vielen anderen Vorgängen.

Nehmen wir z. B. an, die Eisenbahngesellschaften eines Landes würden die Personenfahrpreise erhöhen, ohne daß der Verkehr dadurch litte! Was wäre die Folge? Sie selber hätten wahrscheinlich größere Einkommen. Für diejenigen aber, welche die Bahnen benutzen, würden sich hieraus nur zum Teil geringere Reineinkommen ergeben, nur insoweit nämlich, als ihre Geschäftsunkosten dadurch wüchsen. So weit dies nicht der Fall ist, also so weit z. B. Vergnügungsreisen und dergl. in Betracht kommen, bliebe ihr Reineinkommen dasselbe. Und das „Volkseinkommen" in seiner Gesamtheit als Inbegriff aller Einkommen wäre also auch in diesem Falle gewachsen. Aehnlich natürlich, wenn z. B. Fabrikanten oder Händler von Luxuswaren oder anderen „Konsumtionsartikeln" mit den Preisen dieser in die Höhe gehen, ohne daß der bezügliche Absatz hierunter entsprechenden Schaden litte, oder wenn sich das Einkommen der nur persönliche Dienste leistenden sog. unproduktiven Klassen (Beamte, Aerzte, Advokaten u. s. w.) steigert [159]).

So ist also für die Erkenntnis des Wohlbefindens der Bevölkerung die Summierung der Geldbeträge, auf welche der Wert aller Einzeleinkommen geschätzt werden könnte, im Grunde von geringem Gewichte.

Dessen ungeachtet können gegenüber den berührten Mängeln der anderen Mittel den Volkswohlstand eines Landes zu erfassen, selbst Summierungen jener Art von einiger Bedeutung in dieser Beziehung sein, falls sie auf guten Steuerveranlagungen fußen, die Einkommensverhältnisse der einzelnen Klassen nach Beruf oder Einkommensgröße erkennen lassen, und Parallelen mit den auf analogen Grundlagen berechneten Einkommensgestaltungen in anderen Ländern gestatten [160]).

Anscheinend verläßt man auf diesem Wege auch den Boden dessen, was Volks- oder Nationaleinkommen zu nennen ist, weniger, als wenn man nicht von den Einzeleinkommen, sondern von den „gesamten Gütermengen" ausgeht, welche in das „Einkommen des Landes" treten oder „den Roh und Reinertrag der Volkswirtschaft" ausmachen [161]). Denn Einkommen und Ertrag sind an sich verschiedene Dinge. Und von vielen Erträgen

159) Weiteres in m. Grundlagen S. 167.

160) Vgl. S. 167. Gerade bei solchen Vergleichen ist natürlich neben den Privateinkommen auch das Einkommen des Staats und der Gemeinden zu veranschlagen. Vgl. Soetbeer a. a. O. S. 71 ff.

161) Vgl. Roscher und Wagner a. a. O., insbesondere aber zu weit gehend Heyking a. a. O. S. 167 unten. Irrig auch die Ansicht derjenigen, welche die Definition des Einzeleinkommens gar auf die des Gesamteinkommens stützen zu können glauben, statt umgekehrt zu verfahren. Jedenfalls ist das Einzeleinkommen leichter festzustellen

jener Art, z. B. den Erträgen von Straßen, Flüssen, Häfen, Küsten ꝛc. vermögen wir uns überhaupt keine Vorstellungen zu machen. Auch gilt dasselbe von dem Inbegriff jener „Gütermengen“, die „dem Einkommen der Staatsangehörigen“ hinzutreten und z. B. in Wertssteigerungen, infolge von Handel, Kauf und Verkauf, Vermieten, Verpachten bestehen.

Indessen ist andererseits nicht zu leugnen, daß ein gewisses Bedürfnis vorliegt, neben jenem „Inbegriff aller Einzeleinkommen“ der Angehörigen eines Landes, von dem bisher die Rede war, und das deshalb im Gegensatz zu dem jetzt zu betrachtenden Objekt als Bevölkerungseinkommen bezeichnet wurde — noch ein Volks- resp. Nationaleinkommen im eigentlichen Sinne zu unterscheiden, wonach unter den zu solchem Einkommen gehörigen Einzeleinkünften nur verstanden wird, was an Gut oder Güterwert (beides in jenem engeren Sinne von Gut d. h. nur auf Sachen und gewisse Rechte bezüglich aufzufassen) dem Vermögen Jemandes hinzutritt, und demgemäß unter National- oder Volkseinkommen selbst der Inbegriff dessen, was in gewisser Zeit an Gütern und Güterwert dem Vermögen der Angehörigen eines Staates oder Landes zuwächst.

Bei dieser Auffassung des Volkseinkommens käme z. B. nicht in Anrechnung das Einkommen jener unproduktiven Klassen, denen eine Steigerung des allgemeinen Gütervorrats oder des Werts des letzteren nicht zu danken ist, desgleichen käme nicht in Anrechnung das Einkommen des Staats aus Steuern, nicht die Gesamtheit dessen, was Kaufleute und Verkehrsanstalten an Warenumsatz verdienen ꝛc. [162]).

Von Wichtigkeit ist das Volkseinkommen in diesem Sinne z. B. für die Erkenntnis der Fortschritte materiellen Vermögens im Lande, oder des Umfangs der dort vorhandenen und für die Konsumtion oder die Besteuerung disponiblen Produktions- und Konsumtionsmittel u. s. w. Und deshalb ist, obwohl dieses Volkseinkommen (aus den vorher berührten Gründen) nur unzureichend zu erfassen ist — selbst solche unzureichende Erfassung von Interesse.

Keinenfalls aber darf dieses den „Güter“zuwachs im Lande zum Ausdruck bringende Volkseinkommen mit jenem Bevölkerungseinkommen verwechselt werden, das sich, z. B. aus allgemeinen Einkommensteuerlisten, vollständiger berechnen läßt und das, auch abgesehen hievon, sehr viel größer sein muß als jenes.

162) Auf diese Aussonderungen bezieht sich denn auch die früher sehr beliebte Scheidung in „abgeleitete“ Einkommen (d. h Einkommen letzterer Art) und „ursprüngliche“. Erstere wären nach der hier gemachten Unterscheidung zwar natürlich Teile des Bevölkerungs- nicht aber des Volkseinkommens im zuletzt berührten üblichen und eigentlichen Sinne.

V.

Die volkswirtschaftliche Produktion im Allgemeinen.

I. Begriff, Wesen, Bedeutung und Arten der Produktion.

v. Mangoldt, V. Kap. 2—11. Hermann, S. 140 ff. Rau, I., § 82 ff. Roscher, S. I. § 30. § 48 ff. J. St. Mill, P.O. Buch I. Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigentum. 1849. S. 67 ff.

§ 1. Begriff. „Produzieren" im allgemeinen Sinne heißt: „erzeugen", etwas neues hervorbringen. Im ökonomischen Sinne, in der Politischen Oekonomie, versteht man unter Produktion die Erzeugung oder Schaffung von Werten für die Wirtschaften der Menschen. Die Werte können materielle oder immaterielle sein. Die Wertbildung besteht im Allgemeinen darin, daß entweder neue wertvolle Güter für die Wirtschaft geschaffen werden, oder der Wert der schon vorhandenen Güter erhöht wird. In der Volkswirtschaft beruht die Produktion teils auf der Mitwirkung der Natur, teils auf der Thätigkeit der Menschen. Die Natur produziert allein neue Stoffe (Elemente), der Mensch vermag das nicht, er kann nur die von der Natur vorhandenen in neue, für ihn wertvolle Formen oder Verbindungen bringen. Für die menschliche Produktion ist charakteristisch, daß jede Produktion mit einer Zerstörung von Werten verbunden ist. Jede menschliche Produktion ist eine persönliche Kraftleistung. Diese aber ist nur möglich durch einen Aufwand an materiellen Gütern für die Person des Produzenten (zur Herstellung, zur Erhaltung der Kraft). Dazu kommt in den meisten Fällen, namentlich bei der direkten materiellen Produktion, noch ein durch die Natur der technischen Produktion gebotener Aufwand an Sachgütern. Soll daher von einer wirklichen Produktion, einer Werterhöhung für die Wirtschaft die Rede sein, so muß der erzeugte Wert größer sein als der zerstörte.

Manche unterscheiden nach dem Verhältnis des neuen Wertes zu dem alten zwischen wirtschaftlicher und unwirtschaftlicher Produktion und bezeichnen als wirtschaftliche Produktion diejenige, bei welcher der neue Wert größer oder mindestens gleich dem zum Zwecke der Produktion konsumierten Werte ist; als unwirtschaftliche Produktion diejenige, bei welcher er geringer ist.

Der dargelegte Begriff der Produktion hat sich in der Wissenschaft nur allmählich entwickelt. Das Merkantilsystem, welches den Reichtum der Völker nur in dem möglichst großen Besitz von Gold und Silber erblickte, nannte nur jene Thätigkeiten produktiv, durch welche der Reichtum eines Landes an Gold und Silber vergrößert wird, d. i. den Gold- und Silberbergbau, die für den Export arbeitende Industrie, den Export- und den Zwischenhandel. Die physiokratische Lehre geht schon tiefer auf das Wesen der Produktion ein. Sie erkannte ganz richtig, daß der Reichtum eines Volkes nicht so sehr in dem Besitz von Edelmetallen als in einem genügenden Vorrate der zum Leben nötigen Güter besteht, und da die Stoffe, aus denen diese Güter hergestellt werden, von der Natur geliefert werden, so nannte sie nur die Urproduktion produktiv, weil nur durch sie die Menge der Stoffe im Lande vermehrt wird. Ad. Smith — wenn er es auch nicht direkt ausspricht — ahnt wohl, daß die Urproduktion ebenso wenig neue „Stoffe" (Elemente) hervorzubringen vermag als die Gewerbe. Er erklärt demgemäß nicht

nur die Arbeit des Urproduzenten für produktiv, sondern jede Arbeit, „welche den Wert des Stoffes, auf den sie gewendet wird, erhöht". (Smith, I, Buch II, Kap. 3.) Damit ist zwar die materielle Arbeit für produktiv erklärt, nicht aber die immaterielle. Letzteres thut erst J. B. Say. Derselbe sagt in seinem Lehrbuche Bd. I, Kap. 4 (Lehrb. der politischen Oekonomie, deutsch von Stirner, S. 103): „Wir können nicht ein einziges Atom Stoff aus dem Nichts schaffen: wir können kein einziges zu Nichts machen, aber wir können aus dem Nichts Eigenschaften hervorziehen, welche bewirken, daß Stoffe, welche vorher keinen Wert hatten, einen solchen erlangen und Vermögen werden. Hierin besteht die Produktion auf dem Gebiete der Politischen Oekonomie." Say entwickelt dann im 5. Kap., daß die Hervorbringung immaterieller Werte ebenso gut Produktion sei, wie die Hervorbringung materieller Werte. Diese Bestimmung des Produktionsbegriffes ist seither die herrschende geworden. (Vgl. Roscher, I, § 48 ff. v. Mangoldt, V. S. 19 ff.)

§ 2. Wesen und Bedeutung der Produktion. Als Produktion im eigentlichen Sinne ist nur diejenige Schaffung von Werten anzusehen, welche unmittelbar angestrebt wurde, oder mit anderen Worten: nur derjenige „produziert", der durch seine zielbewußte Thätigkeit wertvolle Dinge, d. i. Güter herstellt. Indes können Werte auch auf andere Weise entstehen, beziehentlich erhöht werden. Eine derartige Wert-Entstehung oder -Steigerung kann einmal eintreten infolge der beabsichtigten oder zufälligen Entdeckung einer neuen nützlichen Eigenschaft (einer neuen Verwendungsart) eines schon bekannten Gegenstandes. („Verwertung" der Abfallstoffe in der Industrie!) Zum zweiten kann durch die Produktion eines Gutes ein anderer Gegenstand einen Wert (oder einen höheren Wert als bisher) erlangen. Durch die Herstellung einer Eisenbahn z. B. wurde ein neuer Wert (nämlich die Bahn) geschaffen, die Folge dieser Produktion jedoch ist die Wertsteigerung der an der Bahn gelegenen Grundstücke. Die Unterscheidung dieser drei Arten der Wertentstehung ist mit Rücksicht auf die Frage der Vermögensverteilung von Bedeutung. Wer im eigentlichen Sinne des Wortes produziert, d. h. wer bewußt thätig ist, um Güter hervorzubringen und dadurch reicher wird, hat seinen Besitz erworben oder verdient. In den beiden anderen Fällen der Wertentstehung dagegen kann es vorkommen und kommt oft vor, daß Personen ohne ihr eigenes Hinzuthun nur aus dem Grunde reicher werden, weil ihr Vermögen durch die Thätigkeit (Entdeckung oder Produktion) eines zweiten eine Werterhöhung erfuhr.

Die Bedeutung der Produktion für den Menschen ist eine doppelte. Einmal wird durch dieselbe sein Bedarf an Gütern gedeckt. Die Natur liefert bekanntlich nur wenige Dinge, die so wie sie sind, verwendet werden können, und selbst diese müssen eingesammelt, erlegt oder gefangen werden, alle übrigen Güter, die wir im Leben brauchen, sind das Produkt unserer Thätigkeit. Je größer und verschiedenartiger also die Menge (der Vorrat) der Güter ist, die wir durch unsere Thätigkeit herstellen, desto vollständiger können wir unsere Bedürfnisse befriedigen, und desto unabhängiger wird gleichzeitig unsere Existenz und unsere Wirtschaft von der äußeren Natur und ihren Zufällen. Andererseits wirkt die produktive Thätigkeit, eben weil sie eine Thätigkeit ist, fördernd auf die Entwickelung der Arbeitskraft zurück.

§ 3. Arten der Produktion. Man unterscheidet:

1. materielle und immaterielle Produktion, je nachdem die Resultate derselben mit den Händen gegriffen werden können oder nicht [1]). Indes ist es im einzelnen Falle oft schwer zu sagen, was materielle, was immaterielle Produktion ist, weil Stoff und Idee häufig schwer von einander zu trennen sind. Sind z. B. Bücher materielle oder immaterielle Produkte? Allerdings können sie „mit den Händen gegriffen werden", allein liegt ihr Wert im Papier oder in den Ideen des Autors?

---

1) Die englische Schule (nach dem Vorgange Ad. Smith's, vergl. oben § 1) und die ältere deutsche Schule (so namentlich Rau) wollten bloß die materielle Produktion gelten lassen, während die Franzosen (so namentlich J. B. Say) und die neuere deutsche Schule neben der materiellen auch die immaterielle Produktion anerkennen. Vgl. dar auch Wagner, G. § 16 ff.

Die materielle Produktion kann bestehen: 1. in der bloßen Okkupation von Sachgütern, die an sich oder zunächst keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, z. B. Bergbau, Jagd, Fischerei u. dergl. 2. in der Leitung der produktiven Naturkräfte zum Zwecke der Hervorbringung von Sachgütern: Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft. (Die Thätigkeiten 1. und 2. werden unter dem gemeinsamen Namen „Urproduktion" zusammengefaßt.) 3. in der Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe zu eigentlichen Gebrauchsgegenständen: gewerbliche Arbeit, Gewerbe und Industrie im e. S. 4. in derjenigen Arbeit, welche die Ortsveränderung von Personen oder Sachgütern, (beziehentlich Nachrichten) zum Gegenstande hat: Transportgewerbe, Kommunikationsanstalten. 5. in derjenigen Arbeit, welche in der Zuteilung der Sachgüter an die Konsumenten besteht: der Handel samt seinen verschiedenen Unterabteilungen: Waren-, Geld- und Effektenhandel, Kreditvermittelung und -Gewährung, das Versicherungsgeschäft 2c.

Die immaterielle Produktion besteht in der Hervorbringung nützlicher Ideen und in persönlichen Dienstleistungen. Hierher gehört die Thätigkeit des Sanitätspersonales (die gesamte Gesundheitspflege), der Lehrer und Erzieher, der Priester, der Männer der Wissenschaft, der Beamten, des Militärs, der Künstler, des Gesindes 2c. (Auch die immaterielle Produktion, man denke an die Thätigkeit des Gelehrten oder des Dichters, bedarf vielfach eines Stoffes — Tinte, Papier, Feder — mit Hilfe dessen sie zur Erscheinung gelangt) Vgl. § 6.

2. Je nach der Person, für welche produziert wird, unterscheidet man: 1. die Produktion für den eigenen Bedarf oder die hauswirtschaftliche Produktion (isolierte Produktion, Eigengewinnung) und 2. die gewerbliche Produktion, die für den Handel oder auf Bestellung und gegen Entgelt für fremde Personen arbeitet (gesellschaftliche, verkehrsmäßige Produktion), vgl. auch Handb. Band I. Abh. I, §§ 2. 9. 16 ff.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß die Produktion für den eigenen Bedarf mit der technischen Fertigstellung des Produktes beendet ist, während die gewerbliche Produktion wirtschaftlich erst dann als beendet angesehen werden kann, wenn das technisch fertige Produkt in die Hand des Käufers übergegangen ist und der Produzent den angemessenen Preis oder Lohn hiefür erhalten hat. — Je weniger entwickelt die Volkswirtschaft, um so mehr überwiegt die Produktion für den eigenen Bedarf; in entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen dagegen überwiegt die gewerbliche Produktion; „Jeder produziert dasjenige was er nicht braucht" [2]).

II. Die elementaren Faktoren der Produktion.

§ 4. Die Erzeugung von Sachgütern (materielle Produktion) besteht — wie im vorhergehenden § gezeigt wurde — in der Gewinnung und Herbeischaffung solcher Güter, die die Natur schon fertig hervorbringt oder in der Bearbeitung (Verarbeitung) von Rohstoffen, die uns die Natur liefert. Natur und Arbeit sind somit die Grundbedingungen der materiellen Produktion und man bezeichnet sie demgemäß als elementare Faktoren der Produktion.

1. Die Natur.

Mangoldt, V. Kap. 4. Knies, P.O. S. 44 ff. Rau, I. § 85 ff. Roscher, S. I. § 31 ff. Riedel, Nationalökonomie § 126 ff. Steinlein, Volkswirtschaftslehre S. 239 ff. G. Cohn, Grundlegung S. 213.

§ 5. Die äußere Natur ist für die (materielle) Produktion von Bedeutung, einmal weil sie den Stoff zur Produktion liefert, dann weil Kräfte in ihr thätig sind, welche der Mensch für seine Zwecke verwerten kann [3]).

2) Der Konsument eines Produktes sieht vornehmlich auf dessen Gebrauchswert, der Verkäufer vorwiegend auf den Tauschwert. Demgemäß kommt es bei der Produktion für den eigenen Bedarf und bei der Produktion auf Bestellung ausschließlich oder fast ausschließlich auf den Gebrauchswert der Produkte an, während bei der für den Handel arbeitenden Produktion in erster Reihe der zu erzielende Preis (Tauschwert) der Güter in's Auge gefaßt wird. (Marx: „Das Kapital". 1. Kap. Wagner: G. § 89.)

3) Freilich gibt es streng genommen keinen Stoff, dem nicht eine Kraft innewohnen würde, und umgekehrt keine Kraft, die nicht an oder in einem Stoffe so zu sagen verkörpert wäre. Trotzdem müssen wir jedoch vom Standpunkte der Wirtschaftslehre Stoff und Kraft begrifflich auseinander halten, weil beiden bei der Produktion eine verschiedene Rolle zufällt. Der Stoff verhält sich mehr passiv bei der Produktion, er bildet das Substrat der Arbeit, er wird bearbeitet oder verarbeitet, während die Naturkraft aktiv mitwirkt, sie hilft arbeiten. (v. Mangoldt, Grundriß der Volksw.lehre, 2. Aufl. 1871.), § 19.

Die Bedeutung der Stoffe für die Güterproduktion ergibt sich aus der Thatsache, daß eine Hervorbringung oder Herstellung von materiellen oder stofflichen Gütern ohne Vorhandensein eines Stoffes überhaupt undenkbar ist. Wer materiell produzieren soll, braucht einen Stoff, den er bearbeiten oder verarbeiten kann, er braucht ferner in den meisten Fällen gewisse Hilfsstoffe (wie z. B. Färbestoffe, Brennmaterial u. dgl.), er braucht endlich gewisse Werkzeuge oder Gerätschaften, die auch wieder aus irgend einem Stoffe angefertigt sein müssen. Hieraus ergibt sich, daß die Güterproduktion eines jeden Volkes durch das Vorkommen oder Nichtvorkommen (einer genügenden Menge) der erforderlichen Stoffe im Lande bis zu einem gewissen Grade wesentlich beeinflußt wird. Dies gilt voll und unbedingt von der bloß okkupatorischen Thätigkeit; der Betrieb des Bergbaues, der Jagd oder der Fischerei ist einfach unmöglich, wo die nutzbaren Mineralien, die jagdbaren Tiere oder die fischreichen Gewässer fehlen. Allein auch für die eigentliche gewerbliche Produktion (die weitere Verarbeitung der gewonnenen Rohmaterialien) fällt der Umstand schwer in's Gewicht, ob die erforderlichen Stoffe in nächster Nähe vorhanden sind, oder ob sie eventuell mit bedeutenden Kosten aus der Ferne herbeigeschafft werden müssen.

Die Freihandelsschule hat nach dieser Richtung hin dem Vorhandensein einer genügenden Quantität der verschiedenen Stoffe im Lande eine zu große Bedeutung beigelegt und nur diejenigen Zweige der gewerblichen Produktion als „naturwüchsig" gelten lassen wollen, welche sich mit der Verarbeitung der im Lande vorhandenen Rohstoffe befassen, während sie den übrigen Industrien als „Treibhauspflanzen" die Existenzberechtigung mehr oder weniger aberkannte. Hiebei wird jedoch dreierlei übersehen. Zunächst ist es wohl richtig, daß der Transport der Rohstoffe mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, allein hieraus folgt noch keineswegs, daß der Transport des rohen Materials in allen Fällen größere oder doch wesentlich größere Schwierigkeiten (privatwirtschaftlich ausgedrückt: „Kosten") verursacht als der des fertigen Produktes. Dies gilt insbesondere von allen Industrien, bei denen sich ein geringer Abfall ergibt, so daß das fertige Produkt ein nicht viel geringeres Gewicht oder Volumen hat als der Rohstoff. Ob hier also das Rohmaterial oder das fertige Produkt transportiert wird, ist ziemlich gleichgültig. Zum zweiten gibt es eine unabsehbare und allgemeingültig gar nicht festzustellende Zahl von Fällen, in welchen die Kosten, die der Transport der Rohstoffe verursacht, reichlich überwogen werden durch gewisse singuläre Vorteile, über die der einzelne Produzent oder eventuell das fragliche Volk verfügt, wie z. B. geübte und billige Arbeitskräfte, billige Triebkräfte u. dgl. Endlich sind die meisten fertigen Industrie-Erzeugnisse aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, so daß es absolut unmöglich ist zu bestimmen, wo denn die betreffende Industrie „urwüchsig" sein soll und wo nicht. Ist etwa die Klavier-Industrie dort „urwüchsig", wo das Holz wächst, oder in den Bergwerksbezirken, wo das Metall gewonnen wird, oder gar dort, wo die Elefanten vorkommen.

Hat nach dieser Richtung hin die Freihandelsschule der Quantität der in einem Lande vorkommenden Stoffe eine zu große Bedeutung beigelegt, so hat umgekehrt einer der Begründer dieser Schule, nämlich Ricardo, nach einer anderen Richtung hin die Bedeutung der Quantität der Stoffe für die Produktion unterschätzt. In seinen »Principles« (Ch. 1) stellt er die sog. Monopolgüter (wie z. B. Bodenprodukte, die nur an einzelnen begünstigten Orten gedeihen, Kunstwerke verstorbener Meister u. dgl.) denjenigen Gütern gegenüber, die durch (gewöhnliche) Arbeit hervorgebracht und daher beliebig vermehrt werden können. Dieser Satz, der von den nachfolgenden Schriftstellern einfach hingenommen und wiederholt wurde, hat dann in der socialistischen Schule den Irrtum hervorgerufen, daß es lediglich einer anderen Organisation der volkswirtschaftlichen Arbeit und der Gesellschaftsordnung bedürfe, um alle Menschen mit allen zum Leben erforderlichen Gütern zu versorgen, oder mit anderen Worten, um Not und Elend mit einem Schlage aus der menschlichen Gesellschaft zu verbannen. Und doch ist es evident, daß alle Stoffe nur in mehr oder weniger beschränkter Menge auf unserer Erde vorhanden sind, daß es daher kein einziges Gut gibt, dessen Produktion „beliebig", d. i. in's unendliche ausgedehnt werden kann.

Die Bedeutung der Naturkräfte für die Produktion liegt in dem Umstande, daß alle Gütererzeugung Arbeit kostet, also einen gewissen Kraftaufwand erfordert. Nun ist die Muskelkraft des Menschen bekanntlich eine geringe; je mehr es ihm also gelingt, die Naturkräfte seinem Willen zu unterwerfen und seinen Zwecken dienstbar zu machen, um so größere Aufgaben vermag der Mensch zu bewältigen, um so großartiger und mannigfaltiger kann sich seine Produktion gestalten.

Eine Zeit, in der der Mensch es nicht verstanden hätte, sich die Naturkräfte in irgend einer

Weise zu Nutzen zu machen, hat es streng genommen nie gegeben. Schon der Urmensch mußte, wie heute noch das Tier, aus der größeren natürlichen Fruchtbarkeit des Landes, das ihm eine größere Fülle animalischer oder vegetabilischer Nahrungsmittel darbot, Vorteil ziehen. Ebenso mußte der Mensch schon verhältnismäßig früh auf den Gedanken kommen, die Festigkeit des Holzes oder Steines, das in der Keule oder im Beile wirkende Trägheitsmoment und ähnliche Naturkräfte für seine Zwecke zu verwerten. Viel später schon, aber verhältnismäßig noch immer in einem frühen Stadium seiner Entwicklungsgeschichte gelang es dem Menschen, die Kraft der Tiere, die Triebkraft des Windes (Segelschiffahrt), oder der fließenden Gewässer (Mühlen, Sägewerke ꝛc.) seinen Zwecken dienstbar zu machen. Erst mit der Entwicklung der Naturwissenschaften in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entsteht jedoch das systematische Bestreben, die Naturkräfte dem Willen des Menschen zu unterwerfen — ein Streben, welches in der Herstellung immer vollkommenerer Werkzeuge, Apparate und Maschinen seinen Ausdruck findet. Damit beginnt aber eine großartige Verschiebung der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der einzelnen Völker sich bemerkbar zu machen. So lange der Mensch sich nur darauf beschränkte, aus der natürlichen Fruchtbarkeit des Lebens, aus der Gunst des Klimas oder der Lage seines Landes u. dgl. Nutzen zu ziehen, und die gewonnenen Rohstoffe mit seinen Händen und einigen mehr oder weniger vollkommenen Werkzeugen weiter zu verarbeiten, so gut oder schlecht es eben ging, waren diejenigen Länder die reichsten und mächtigsten, welche sich durch ihre Bodenfruchtbarkeit, ihr mildes Klima u. dgl. auszeichneten. In dem Maße jedoch, als die Menschen es lernten, die Naturkräfte (wie beispielsweise die Kraft des Dampfes) willkürlich hervorzurufen und sich dienstbar zu machen, traten diejenigen Länder mehr in den Vordergrund, welche es verstanden, die in ihnen schlummernden „Kraftquellen" auszunutzen. Diejenige Kraft, welche der Mensch bisher am vollkommensten zu beherrschen und auszunutzen gelernt hat, ist der Dampf und demgemäß ist heute der Aufschwung der Industrie eines Volkes in erster Reihe von dem Kohlenreichtum des Landes abhängig und sind jene Völker die reichsten und mächtigsten, welche (wie England, Nordamerika, Deutschland, Belgien u. a.) ihre Schätze an fossilem Brennmaterial entsprechend ausbeuten und im Dienste der Produktion verwerten.

Umgekehrt bedarf es keines weiteren Beweises, daß dieselben Naturkräfte, welche die Produktion so außerordentlich fördern und erleichtern, dieselbe unter Umständen erschweren oder gar schädigen. Die nämliche „Triebkraft" des Flusses, die die Mühle in Bewegung setzt und die Thalfahrt der Schiffe erleichtert, erschwert andererseits die Bergfahrt; die nämliche Härte und Festigkeit des Materials, die wir an dem eisernen Werkzeuge schätzen, erschwert andererseits die Bearbeitung des Eisens und die Herstellung eiserner Werkzeuge. Die Gefahren und Schäden endlich, die dem Menschen und seinen Werken aus den ungebändigt auftretenden Elementarkräften (Stürme, Ueberschwemmungen, Feuer ꝛc.) erwachsen, sind so bekannt, daß ein näheres Eingehen auf dieselben an dieser Stelle entbehrlich erscheint.

2. Die Arbeit.

v. Mangoldt, Art. „Arbeit" in Bluntschli St.W. Ders., V. S. 34 ff. Hermann S. 167 ff. Rau, I. § 92 ff. Roscher S. I. § 38 ff. Riedel a. a. O. § 161 ff. Rösler, Grundlehren der Smith'schen Theorie. Abschn. 4. Ders., Vorlesungen über Volkswirthschaft. 1878. S. 147 ff. Vorländer in Z. f. St.W. 12. 14. J. St. Mill I, c. 2 ff. G. Cohn, Grundlegung, S. 290 ff.

§ 6. Arbeit nennt man jede um des erwarteten Erfolges willen geschehene Kraftäußerung eines lebenden Wesens, speziell des Menschen. Der Ausdruck „Arbeit" wird in einem doppelten Sinne gebraucht. Im subjektiven Sinne bedeutet „Arbeit" die Anstrengung, die der Arbeitende aufwenden mußte, im objektiven Sinne das Resultat oder die Aufgabe der Leistung des betreffenden Arbeiters.

Man unterscheidet materielle und immaterielle Arbeit. Die Begriffe sind verschieden, je nach dem Sinne, in welchem der Ausdruck Arbeit gebraucht wird. Gebraucht man den Ausdruck „Arbeit" im subjektiven Sinne (als Anstrengung), so soll jene Einteilung den Unterschied der sog. körperlichen und der geistigen Arbeit andeuten. Gebraucht man den Ausdruck „Arbeit" im objektiven Sinne (als Resultat der Arbeit), so soll durch die Unterscheidung „materielle und immaterielle Arbeit" gesagt werden, ob das Resultat der fraglichen Leistung mit den Händen gegriffen werden kann oder nicht. In beiden Fällen hat die Unterscheidung ihre Berechtigung, nur darf der Ausdruck nicht ganz buchstäblich verstanden werden. Zunächst ist selbstverständlich eine scharfe Sonderung der gei-

stigen und körperlichen Funktionen nicht durchführbar. Auch der Lastträger muß bei seiner „körperlichen" Arbeit denken und wollen, während umgekehrt die „geistige" Arbeit des Denkers mit irgend einer körperlichen Funktion des Gehirns verbunden ist. Aehnlich verhält es sich, wenn man das Resultat der Arbeit in's Auge faßt. Streng genommen, wäre nur die Leistung des Musikers oder das Sprechen eine „immaterielle" Arbeit, dagegen schon die Abfassung eines Buches oder das Malen eines Gemäldes eine „materielle" Arbeit, weil das Resultat dieser Leistung (das Buch, beziehentlich das Bild) ein Sachgut ist. Jene Unterscheidung soll somit in beiden Fällen nur andeuten, was das wesentlichere oder wertvollere an der Arbeit ist, ob die geistige Anstrengung, beziehentlich die gewonnene Idee, oder die körperliche Leistung, beziehentlich das greifbare Resultat der Arbeit.

Unfreie und freie Arbeit. Die Sklaverei findet sich fast bei allen Völkern im Urzustande vor. So unmenschlich und grausam uns diese Institution heute auch erscheint, so repräsentiert das Aufkommen der Sklaverei doch einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Der besiegte Feind wird wenigstens nicht mehr getötet; der Sieger schenkt ihm das Leben und begnügt sich, die Arbeitskraft des unterworfenen Gegners auszunutzen. Die Sklaverei repräsentiert aber gleichzeitig einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Fortschritt, denn sie bildet den Anfang der Arbeitsteilung und der Arbeitsvereinigung (der Kooperation). Die „Herren" übernehmen die mehr geistige Arbeit des Herrschens, während den Knechten die niederen materiellen Arbeiten überwiesen und dieselben gleichzeitig gezwungen werden, nach dem ihnen vom Herrn vorgezeichneten Plane einheitlich zusammen zu wirken. Allmählich mildert sich das Verhältnis zwischen Herrn und Sklaven, teils infolge des Zusammenlebens, teils infolge der Vermischung des Blutes. Die Sklaverei geht teilweise in die mildere Form der Leibeigenschaft über (Kolonat). Der Leibeigene gilt nicht mehr wie der Sklave als bewegliche Sache, die beliebig veräußert werden kann, er „klebt an der Scholle", d. h. er kann nur mit dem Landgute selbst verkauft werden, seine Familie darf nicht mehr willkürlich auseinandergerissen werden. Im Laufe der Zeit trat dann an die Stelle der Leibeigenschaft die noch mildere Form der Hörigkeit, bis schließlich die Landbevölkerung in Europa durchgehends emanzipiert und rechtlich den übrigen Bevölkerungsklassen gleichgestellt wurde. Der hier kurz angedeutete Prozeß der successiven Milderung und schließlich gänzlichen Beseitigung der Sklaverei ist indes nicht nur dem oben erwähnten Umstande zuzuschreiben, daß die beiden Klassen, die Herrschenden und die Beherrschten im Laufe der Zeit mit einander verschmelzen; es wirken vielmehr hiebei gleichzeitig auch wirtschaftliche Motive mit. In dem Maße nämlich, als neben die Sklavenarbeit die Arbeit freier Männer tritt, beginnt die erstere mehr und mehr als unwirtschaftlich zu erscheinen. Der Sklave gilt bekanntlich juristisch nicht als Person und kann demgemäß kein Eigentum erwerben. Was er erwirbt oder durch seine Thätigkeit herstellt, gehört nicht ihm, sondern seinem Herrn und die notwendige Folge ist, daß der Sklave ein sehr geringes Interesse an seiner Arbeit hat. Er arbeitet fast nur unter dem Eindrucke des äußeren Zwanges, wird also in der Regel nur so viel arbeiten als er muß, um der Strafe zu entgehen. Umgekehrt weiß der freie Arbeiter, daß die Früchte seines Fleißes ihm gehören und daß er durch erhöhte Thätigkeit seine Lage verbessern kann; er arbeitet daher intensiver als der Unfreie, so daß schließlich die Sklavenarbeit mit der freien Arbeit nicht mehr konkurrieren kann.

Die Produktivität der Arbeit. Der Ausdruck wird in einem doppelten Sinne gebraucht. Er wird einmal angewendet, um damit die Frage anzudeuten, welche Arbeiten als „produktiv" anzusehen seien, welche nicht — vgl. oben die §§ 1 und 3. Sodann wird er gebraucht, um damit das größere oder geringere Resultat der Arbeit zu bezeichnen. In diesem Sinne ist die Arbeit eines geübten Arbeiters unstreitig „produktiver" als die eines ungeübten, weil der erstere in der gleichen Zeit mehr leistet als der letztere, und zwar

— worauf es ganz besonders ankommt — auch dann, wenn beide mit den gleichen Werkzeugen ausgerüstet sind. Manche Autoren, und speziell die Vertreter der socialistischen Richtung (Rodbertus!) sprechen aber auch von der „steigenden Produktivität der Arbeit“ im Laufe der Zeit, und meinen damit die Thatsache, daß der Arbeiter um so mehr (und bessere) Produkte herzustellen vermag, je vollkommenere Werkzeuge (Maschinen) konstruiert und ihm in die Hand gegeben werden. An und für sich ist selbstverständlich gegen eine derartige Redewendung nicht viel einzuwenden. Wenn man jedoch hieraus — und die Vertreter der socialistischen Theorien thun dies — den Schluß ziehen will, daß der Lohn der Arbeiter prinzipiell in dem Maße steigen müsse als die „Produktivität der Arbeit“ durch Anwendung vervollkommneter Produktionsinstrumente gesteigert wird, so ist dagegen zu bemerken, daß vorher der Beweis erbracht werden muß, daß das gedachte größere Produktenquantum thatsächlich nur der größeren oder intensiveren Leistung der Arbeiter, nicht aber der Mitwirkung der besseren Produktionswerkzeuge zuzuschreiben ist. So lange dieser Beweis nicht erbracht ist, dürfen die Arbeiter das in Rede stehende Mehrprodukt nicht als ihr ausschließliches Verdienst für sich in Anspruch nehmen. Damit ist jedoch die streitige Frage nach der „Produktivität des Kapitals“ berührt, von der weiter unten (§ 20) die Rede sein wird.

Vom Standpunkte der Volkswirtschaft betrachtet ist die Arbeit (vgl. oben § 4) einer der beiden „elementaren Faktoren“ der Produktion, weil ohne Arbeit keine Gütererzeugung denkbar ist. Vom Standpunkte der Privatwirtschaft erscheint die Arbeit als Erwerbsquelle. Indes hat die Arbeit für den Menschen auch eine höhere Bedeutung. Sie ist nicht lediglich ein „Faktor der Produktion“, beziehungsweise „Erwerbsquelle“, denn der Mensch ist keine bloße Produktions- oder Arbeitsmaschine; er lebt nicht um zu arbeiten, sondern arbeitet um leben zu können; die Arbeit ist nicht der Zweck des menschlichen Daseins, sondern ein Mittel zum Zwecke. Allein indem der Mensch tagtäglich sein bestimmtes Arbeitspensum zu verrichten gezwungen ist, gewöhnt er sich an strenge Pflichterfüllung und lernt seine Beschäftigung lieb gewinnen, und hierin, in dieser erziehenden Wirkung liegt die große ethische oder sittliche und sittigende Bedeutung der Arbeit.

Die Aufgabe, die dem Staate gegenüber der Arbeit erwächst, ist eine doppelte. Einmal hat der Staat, sowohl im Interesse der gesamten Volkswirtschaft (um die nationale Produktion zu heben) als im Interesse eines jeden Einzelnen für die Errichtung von Schulen zu sorgen und darauf zu achten, daß jedem einzelnen Staatsbürger Gelegenheit geboten werde, sich (d. i. seine Arbeitskraft) thunlichst auszubilden. Sodann hat der Staat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß jedem einzelnen arbeitenden Bürger die Früchte seines Fleißes gesichert werden, und dieses Ziel wird erreicht durch Wahrung des Friedens nach außen wie nach innen (Militär und Polizei), durch eine entsprechende Civil- und Kriminalgesetzgebung, sowie durch prompte, billige und unparteiische Justizpflege. Speziell der eigentliche „Arbeiter“ als der wirtschaftlich schwächere Teil muß durch die besondere Arbeitergesetzgebung (Gesetzgebung über Kinder- und Frauenarbeit, Arbeitszeit, Arbeitsräume, Art der Lohnzahlung, Arbeiterversicherung ꝛc. ꝛc.) gegen die Ausbeutung durch die wirtschaftlich stärkeren Elemente geschützt werden. (Vgl. Hdb. Band II Abh. XIV. XXII. XXIII).

Bei der immateriellen Produktion ist die Arbeit allein maßgebend, weil der Stoff wie bei der litterarischen Produktion nur beiläufig und ganz nebensächlich, oder wie bei den persönlichen Dienstleistungen gar nicht in Betracht kommt. Je umfangreicher und verschiedenartiger die materielle Arbeit wird, um so mehr immaterielle Arbeit (Regierungsthätigkeit, und zwar im Staate ebenso wie in der einzelnen Fabrik) ist erforderlich, um die zahlreichen verschiedenen Arbeitskräfte zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen.

III. Die Bedingungen der Produktion.

1. Die allgemeinen (natürlichen) Bedingungen der Produktion.

Mangoldt, V., S. 34 ff. Knies, P.O. S. 44 ff. S. 84 ff. K. v. Baer, Ueber den Einfluß der äußeren Natur auf die socialen Verhältnisse der einzelnen Völker und die Geschichte der Menschheit überhaupt, in dessen Reden, II. Bd. 1876 S. 3 ff. Riedel, Nat.Oek. § 232 ff. L. Felix, Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums. 1883.

§ 7. Die gesamte Entwicklung der Produktion eines Volkes wird wesentlich beeinflußt durch eine Reihe äußerer, durch rein natürliche Verhältnisse seines Territoriums bedingter Umstände. Die Natur liefert den Menschen die erforderlichen Stoffe und Kräfte zur Produktion. Je reicher diese ihre Gaben sind, um so blühender kann sich die Produktion entfalten. Andererseits wirken die natürlichen Umstände und Einflüsse bald fördernd, bald hemmend auf die Arbeits-Lust und -Kraft des Menschen ein. Ist das Land so überreich an Gaben, daß es das Volk mit allen zum Leben notwendigen Gütern freiwillig versorgt (Tropenländer), so wird das Volk sich nicht leicht veranlaßt fühlen, viel zu arbeiten, es wird wahrscheinlich erschlaffen. „Wäre die Erde überall ein Paradies, so wäre der Mensch wohl nicht viel mehr als ein unbefiederter Paradiesvogel, der die reichlich dargebotene Nahrung verzehrte" (v. Baer, S. 46). Ist umgekehrt die natürliche Produktivkraft so gering, daß der Mensch bei aller Anstrengung nur notdürftig sein Leben zu fristen vermag (Polarländer, Steppen, Hochgebirge), so bleibt ihm weder Zeit noch Kraft zu fernerer Arbeit übrig. Die nationale Produktion wird somit auch hier eine geringfügige bleiben. Wo dagegen, wie in den Ländern der gemäßigten Zone, die Natur zwischen dem Zuviel und Zuwenig die richtige Mitte hält, d. h. wo sie den Menschen durch ihre geringen freiwilligen Gaben zur Thätigkeit ansport, gleichzeitig aber die gethane Arbeit entsprechend lohnt, da wird auch die nationale Produktion mehr oder weniger emporblühen.

Aus diesen Gründen ist denn auch die Gestaltung des Territoriums von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der betreffenden Volkswirtschaft. Das Territorium äußert seinen Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft nach mehrfachen Richtungen hin: 1. als Land im allgemeinen, d. h. durch seine orographische Beschaffenheit. Im Gebirge ist die Wirtschaft eine andere als in der Ebene, dort überwiegt in der Regel die Forstkultur, zum Teile die durch die Alpenweiden begünstigte Viehzucht, während der eigentliche Feldbau besonders in der fruchtbaren Tiefebene blüht. Das Gebirge begünstigt die Niederschläge, außerdem verdanken unzählige Quellen, Riesel und Bäche den Schnee- und Eisfeldern des Hochgebirges ihren Ursprung und ihre Speisung. Andererseits bilden unwegsame Gebirge und nicht minder die Wüsten, weil sie den Verkehr erschweren, natürliche Scheidewände zwischen den beiderseitigen Völkerschaften. — 2. als Erdrinde, d. i. durch die geognostische Beschaffenheit des Landes. Ein fruchtbarer Boden begünstigt selbstverständlich die Landwirtschaft und umgekehrt. Allein auch als Lagerstätte nutzbarer Mineralien ist die Erdrinde von eminenter Bedeutung, weil ein blühender Bergbau (und von demselben hängt wieder zum guten Teile der Aufschwung der Industrie ab) nur dort möglich ist, wo sich die nutzbaren Mineralien im Schoße der Erde vorfinden. Der geradezu fabelhafte Aufschwung, den Kalifornien in den letzten drei Dezennien gewonnen hat, ist fast ausschließlich auf seine Goldfelder zurückzuführen, die plötzlich eine zahlreiche und überaus thatkräftige Einwanderer-Bevölkerung herbeilockten, welche letztere sodann ihrerseits die ursprüngliche Wildnis in ein wohlkultiviertes Land umzuwandeln verstand. — 3. durch seine Gewässer. Die fließenden Gewässer repräsentieren zunächst eine gewaltige und unentgeltliche Triebkraft, welche im Dienste der Industrie verwertet werden kann, und zwar gilt dies ganz besonders von den kleinen aber rasch strömenden Gebirgswässern. Ihnen und den natürlichen Hindernissen, die sich dem Betriebe der Landwirtschaft

in den Bergen entgegenstellen, ist es zuzuschreiben, daß die Industrie sich so häufig mit Vorliebe in den Gebirgsgegenden ansiedelt. Die Gewässer repräsentieren sodann die natürlichen Verkehrsstraßen. Schon jedes Bach-Ufer fast bildet einen natürlichen Fußpfad und noch mehr gilt dies von den großen Strömen, die überdies seit der Erfindung der Schifffahrt die bequemste Kommunikation gestatten. Ein gleiches gilt von der See und ihren Küsten. Jedes Gewässer ladet den Menschen ein, an seinen Ufern in das unbekannte Land vorzudringen, und so wurden die Gewässer, die auf den ersten Blick die Länder von einander zu trennen scheinen, von selbst zu „völkerverbindenden" Verkehrswegen. Auch die Besiedelung eines fremden Landes schreitet von der Seeküste dem Laufe der Flüsse folgend allmählich vorwärts. Und wenn Afrika heute noch ein der Kultur verschlossenes Land ist, so ist dies wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß dieser Kontingent weder entwickelte Küsten noch schiffbare Ströme besitzt und daß dadurch dem Vordringen der Europäer fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gestellt sind. Andererseits wird mit Recht auf die große Bedeutung des griechischen Archipels für die Entwicklung der Kultur im griechischen Altertum hingewiesen, weil die dicht gesäeten kleinen Inseln den damaligen Menschen zum Vorwärtsdringen geradezu auffordern mußten. — 4. durch das Klima und die dadurch bedingte Flora und Fauna des Landes. Nur beispielsweise sei daran erinnert, mit welch ungeheuren Schwierigkeiten die Entwicklung der Kultur im ursprünglichen Amerika wegen des fast gänzlichen Mangels an Nutztieren zu kämpfen hatte. Das Lama, das einzige Nutztier der Ureinwohner Amerika's, das überdies nur in beschränktem Maße zum Transport von Lasten verwendet werden kann, ist — wie v. Baer a. a. O. hervorhebt — ein Gebirgstier und demgemäß blieb die amerikanische Kultur nur auf das Gebirgsland beschränkt. Wie ganz anders hätte sich die amerikanische Kultur entwickelt, wenn jener Kontingent das Pferd besessen hätte! Ein eigentlicher Krieg ist ohne das Pferd ganz undenkbar und doch sind Kriege, weil sie in der Vorzeit das eigentliche Staaten bildende Moment waren, für die Entwicklung der Kultur von ganz unberechenbarer Tragweite. Ebenso sagt v. Baer, daß das Schaf und die durch Schafzucht bedingte Lebensweise des Herdenbesitzers die Familienbündnisse in der alten Welt veranlaßt und zusammengehalten hat. Von welch' ungeheurer Bedeutung für die Kultur waren und sind nicht die Zerealien! Der Ackerbau macht die Menschen seßhaft und erzeugt die Liebe zur engeren Heimat, er ruft das Grund-Eigentum hervor und ist eines der kräftigsten Elemente für den Bestand der Staaten. Andererseits wird auch die Konsumtion wesentlich durch die klimatischen Verhältnisse beeinflußt. In einem kälteren Klima braucht der Mensch mehr Nahrung, eine bessere Nahrung, Heizmaterial, wärmere Kleidung &c. &c., wodurch selbstverständlich der ganzen Produktion des betreffenden Landes ein besonderer Charakter aufgeprägt wird. — 5. durch seinen Umfang. In einem kleinen Ländchen, das nur wenige Rohprodukte besitzt, kann sich eine selbständige, in sich geschlossene Volkswirtschaft nicht entwickeln. Kleine Länder, die auf den Bezug der meisten Artikel vom Auslande angewiesen sind, sind notwendig vom Auslande in wirtschaftlicher Beziehung abhängig und aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit ergibt sich von selbst die politische. Die Gründung des deutschen Zollvereines war eine wirtschaftliche Notwendigkeit, weil keiner der deutschen Kleinstaaten für sich allein eine selbständige Wirtschafts- und Handelspolitik treiben konnte; die wirtschaftliche Einigung Deutschlands aber führte mit zwingender Notwendigkeit zur politischen Einheit. — 6. durch seine Lage zu anderen Territorien, speziell zu den großen Verkehrsstraßen. Kein Volk ist imstande, sich in wirtschaftlicher Beziehung zu isolieren, jedes Volk produziert gewisse Artikel über den eigenen Bedarf, während es seinen Bedarf an anderen Artikeln entweder gar nicht oder nur zum Teile durch die eigene Produktion zu decken vermag. Für jedes Volk ist es daher eine Lebensfrage, daß es den Ueberschuß seiner eigenen Artikel an andere Völker absetzen und daß es seinen Bedarf an den ihm mangelnden Gütern von

anderen Völkern beziehen kann. Aus diesem Grunde ist denn auch für jedes Volk seine Nachbarschaft oder wenigstens die Lage seines Territoriums zu den großen Straßen des Weltverkehrs von der größten Bedeutung. Die hohe Blüte der ober-italienischen und rheinischen Städte im Mittelalter ist vorwiegend ihrer Lage an der damaligen Straße des Welthandels zuzuschreiben. Desgleichen dankt England seine heutige wirtschaftliche Blüte zum guten Teile seiner insularen Lage und der Leichtigkeit des Seeverkehrs nach allen Weltteilen, wie denn überhaupt die an den Küsten des Weltmeeres gelegenen Staaten in dieser Beziehung gegenüber den Binnenländern begünstigt sind.

Nicht minder maßgebend für die Gestaltung der Produktion eines ganzen Volkes ist der Charakter eben dieses Volkes, der allerdings selbst wieder in gewissem Sinne als ein „Naturprodukt", d. i. als das Ergebnis derjenigen äußeren Naturumstände angesehen werden kann, unter deren Eindrucke das fragliche Volk sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat. Ein träges Volk wird wenig, ein arbeitsames und thatkräftiges viel produzieren; ebenso wenn die Rasse schwächlich oder kräftig ist. Denselben Einfluß übt die Zusammensetzung des Volkes auf die nationale Arbeitskraft. Ist die Zahl der Kinder, der Greise oder der Kranken in einem Volke gegenüber der der erwachsenen und gesunden Individuen verhältnismäßig klein, so ist die Arbeitskraft des gesamten Volkes eine größere; umgekehrt selbstverständlich im entgegengesetzten Falle. Nicht minder entscheidend für den Umfang der nationalen Produktion sind die Ansprüche, die das betreffende Volk an das Leben zu stellen gewohnt ist; eine anspruchs- und bedürfnislose Bevölkerung ist zufrieden, wenn sie ihre geringen Bedürfnisse befriedigt hat und denkt an keine weitere Arbeit. Auch die Religion kann bis zu einem gewissen Grade die nationale Produktion bald hemmend, bald fördernd beeinflussen. Eine aszetische Glaubenslehre, welche die Verachtung der irdischen Güter und Genüsse predigt, ist nicht geeignet den Aufschwung der nationalen Produktion zu begünstigen; ein gleiches gilt von einer Konfession, die eine zu große Zahl von kirchlichen Feiertagen festsetzt. Ganz besonders maßgebend ist endlich auch der Bildungsgrad eines Volkes, speziell die Entwicklungsstufe, welche die angewandten Naturwissenschaften erreicht haben. Ein Volk, welches über die entsprechenden technischen Kenntnisse sowie über die erforderlichen Maschinen und Werkzeuge verfügt, kann auf dem Gebiete der Produktion großes leisten und Aufgaben lösen, deren Bewältigung einem minder vorgeschrittenen Volke geradezu unmöglich ist.

2. Speziell wirtschaftliche Bedingungen der Produktion.

§ 8. Neben den allgemeinen (natürlichen) Bedingungen der Produktion, deren Vorhandensein von dem Willen des einzelnen Produzenten unabhängig ist, sind ferner solche Bedingungen von Einfluß, deren Vorhandensein mehr oder weniger von dem Willen des Produzenten abhängt, es sind dies die sog. wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion, und zwar: die Arbeitsfähigkeit, der Arbeitsfleiß, die Arbeitsteilung und -Vereinigung, das Kapital, der Betrieb in den Unternehmungen.

1. Die Arbeitsfähigkeit.

Hermann S. 169 ff. Schäffle, L. 2. A. § 21. 24 ff. F. G. Schulze, Nationalökonomie rc. 1856. § 81 ff. § 134 ff.

§ 9. Die Arbeitsfähigkeit des einzelnen Arbeiters wird bedingt durch seine körperliche Kraft, seine Gesundheit und seine Geschicklichkeit (Ausbildung).

Für die Kraft und Gesundheit des Arbeiters ist maßgebend einerseits die ererbte Körperkonstitution und die thatsächliche Entwicklung derselben infolge der gewohnten Lebensweise, der sog. „standard of life" (Ernährung, Wohnung, Kleidung) und andererseits die Art und Weise seiner Beschäftigung sowie die Dauer seiner täglichen Arbeitsleistung. Soll

der Arbeiter seine Kraft und Gesundheit erhalten, so muß er in seiner Ernährung dem Organismus wenigstens diejenigen Stoffe ersetzen, die demselben durch die Arbeit entzogen werden, er muß ferner seinem Organismus täglich die notwendige Ruhe und Erholung gönnen, er muß endlich gegen die schädlichen Einflüsse und Gefahren seiner Beschäftigung thunlichst geschützt sein. Die heutigen Kulturstaaten sind sich dieser Aufgabe bewußt und sind bestrebt durch gesetzliche und administrative Maßregeln (Gesetzgebung über die Frauen- und Kinderarbeit, über den Normalarbeitstag, über die sanitäre Einrichtung der Arbeitsräume, über gesundheitsschädliche Arbeiterwohnungen, über die Verfälschung der Lebensmittel 2c. 2c.) die nationale Arbeitskraft zu erhalten, beziehentlich gegen Ausbeutung zu schützen.

Was die Geschicklichkeit der Arbeiter anbelangt, so beruht dieselbe auch wieder auf Vererbung und Anpassung. Es ist eine längst bekannte Thatsache, daß die Anlagen sich häufig von den Eltern auf die Kinder vererben, daß die Kinder die Beschäftigung, welche ihre Eltern trieben, leichter erlernen und dergl. m. Bis zu einem gewissen Grade zeichnen sich auch ganze Völker durch eine derartige „natürliche Begabung" aus, man denke an den „guten Geschmack" (Formensinn), der sich in der französischen Modewaren- und Luxus-Industrie manifestiert, an den „nüchternen und praktischen Sinn" der Engländer, die „Zähigkeit" der Holländer, die „deutsche Gründlichkeit," den „deutschen Idealismus", den musikalischen und den plastischen Sinn des Italieners, den Unternehmungsgeist der Nord-Amerikaner 2c. 2c.

Andererseits muß die Geschicklichkeit des Arbeiters erst künstlich ausgebildet werden. Die modernen Kulturstaaten haben auch in dieser Beziehung ihre Aufgabe richtig erkannt. Während die Sorge für die technische Ausbildung des Arbeiters bis in die erste Hälfte des laufenden Jahrhunderts fast ausschließlich der Privatthätigkeit, d. i. insbesondere dem einzelnen Handwerksmeister überlassen blieb, der seine Lehrjungen in der Werkstätte praktisch unterwies, sind die heutigen Regierungen allerorts bemüht die technische Ausbildung des Arbeiterstandes durch gewerbliche Schulen, Gewerbemuseen, Ausstellungen und dergl. nach Kräften zu fördern. Daß neben der staatlichen Fürsorge für die Hebung der technischen Bildung auch der Vereinsthätigkeit (Gewerbevereine u. dergl.), der Presse und dem praktischen Leben ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe zufällt, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung (vgl. Hdb. Band II. Abh. XXI).

Wie schwer die Geschicklichkeit, d. i. die technische Ausbildung des Arbeiters in die Wagschale fällt, zeigt sich jedesmal, wenn ein neuer Industriezweig in einem Lande eingeführt werden soll. In der Regel bleibt in einem solchen Falle dem betreffenden Unternehmer kein anderer Ausweg offen als mit großen Opfern geübte Arbeiter aus der Fremde heranzuziehen, die dann erst die heimische Bevölkerung in der fraglichen Arbeit unterweisen müssen.

2. Der Arbeitsfleiß.

Mangoldt, V. S. 62 ff. Rau, I. § 112. Roscher S. I. § 39. Schäffle, L. 2. A. § 27. Riedel a. a. O. § 276 ff.

§ 10. Der Arbeitsfleiß eines ganzen Volkes wird zunächst wesentlich beeinflußt durch den Volkscharakter, der seinerseits wieder eine Folge ist des schweren oder leichteren Kampfes um's Dasein, an welchen das Volk sich im Laufe der Jahrhunderte gewöhnt hat. So ist beispielsweise der West-Europäer im allgemeinen fleißiger als der Bewohner des Ostens. (Auch die allgemeine Wehrpflicht mit ihrer Weckung des Pflichtgefühles wirkt in diesem Sinne erziehend auf die Masse des Volkes ein.) Weiter ist die Rechtssicherheit von großer Bedeutung. Muß die Bevölkerung kontinuierlich befürchten, daß ihr die Früchte ihres Fleißes durch eine despotische Regierung willkürlich geraubt werden, so wird dies begreiflicherweise auf den Arbeitsfleiß des ganzen Volkes lähmend zurückwirken.

Für den Einzelnen ist immer der Erfolg, den er durch seine Anstrengung erzielt, maßgebend. Dieser Erfolg kann ein doppelter sein:

1. Ein persönlicher Vorteil für den Betreffenden selbst, also beispielsweise die Erzielung eines größeren Einkommens, die Sicherung der Zukunft, die Hoffnung auf eine bessere Carriere für den Beamten oder Militär und dergl. Das Motiv der größeren Anstrengung des arbeitenden Individuums in einem solchen Falle ist das eigene Interesse, der Eigennutz. Diese Triebfeder wirkt um so kräftiger, je größer jener Erfolg für den Betreffenden ist, beziehentlich je höher jener Erfolg von dem Arbeitenden geschätzt wird. Wird daher der Erfolg — und wäre derselbe an sich noch so groß — von dem fraglichen Individuum nicht hoch veranschlagt, so wird dasselbe sich nicht leicht veranlaßt finden sich der erforderlichen Mehranstrengung zu unterziehen; d. h. mit anderen Worten: ein bedürfnisloser Mensch, wird, wenn seine geringen Bedürfnisse befriedigt sind, nicht leicht geneigt sein mehr zu arbeiten um irgend etwas zu erreichen, was ihm nicht begehrenswert erscheint. Ebenso wird der Betreffende die Mehranstrengung wahrscheinlich scheuen, wenn dasjenige, was er erreichen kann, gegenüber demjenigen, das er bereits hat, verhältnismäßig gering erscheint. Wer z. B. reich genug ist, wird in der Regel nicht geneigt sein viel zu arbeiten um eine geringe Summe zu verdienen. Endlich versagt das Motiv des Eigentumsinteresses dort, wo der Erfolg der Anstrengung ein absolut geringer ist, oder wo derselbe gar einer anderen Person als der des Arbeiters zufällt.

Aus diesem Grunde ist der Arbeitsfleiß der Sklaven (vgl. oben § 6) in der Regel ein sehr geringer Bis zu einem gewissen Grade gilt ein gleiches auch für den freien Arbeiter, der nach der Zeit gezahlt wird. Der im Zeitlohn stehende Arbeiter hat streng genommen das Interesse, möglichst lässig zu arbeiten, denn sein Lohn wird um so größer, je länger er arbeitet. Wenn der im Zeitlohn stehende freie Arbeiter in der Wirklichkeit fleißiger und besser arbeitet, als es hiernach scheinen würde, so ist dies auf zwei andere Umstände zurückzuführen. Zunächst muß der Arbeiter, der gar zu lässig arbeitet, fürchten, daß er vom Arbeitgeber entlassen wird, und daß er an keinem zweiten Orte Beschäftigung findet. Sodann liegt es in der menschlichen Natur, daß fast jeder, der irgend etwas schafft, ein Interesse an seinem Werke gewinnt, und daß er unwillkürlich bestrebt ist, dasselbe so vollkommen zu gestalten, als er kann. Wird dagegen dem Arbeiter — wie dies beim Stücklohn oder bei der Tantième der Fall ist — die Möglichkeit gewährt sein Einkommen durch erhöhte Thätigkeit zu steigern, so wird dadurch sein Arbeitsfleiß in dem Maße angespornt, in dem der Lohn mit der gesteigerten Anstrengung wächst. (Beschränkt sich die Lohnerhöhung nur auf wenige Prozente des Mehrproduktes, so ist selbstverständlich der Antrieb zur Mehrarbeit ein geringer.) Freilich liegt beim reinen Stücklohn die Gefahr vor, einerseits daß der Arbeiter darnach strebt, die Quantität seiner Produkte auf Kosten der Qualität zu steigern, und sodann daß der Arbeiter verleitet wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu viel zu arbeiten. Ein ähnliches Verhältnis wie zwischen dem im Zeitlohne und dem im Stücklohne (Tantieme, Akkord) stehendem Arbeiter liegt zwischen dem Lohnarbeiter überhaupt und dem Unternehmer, insbesondere dem Einzel-Unternehmer vor. Dieser weiß, daß der ganze Erfolg seiner Mehranstrengung ihm zufällt und wird daher stets geneigt sein, mit dem ganzen Aufgebot seiner Kräfte zu arbeiten, während der Lohnarbeiter — auch wenn er nach dem Stück gezahlt wird — sich immer sagen muß, daß er den Ertrag seiner Mehrarbeit nicht ausschließlich für sich behalten darf, sondern daß irgend ein größerer oder geringerer Bruchteil desselben dem Unternehmer zufällt.

2. Der Erfolg der Arbeit kann auch ein persönlicher Vorteil für andere Personen sein, an denen der Arbeitende irgend ein Interesse hat, z. B. ein Vorteil für den Arbeitgeber, für die Familie des Arbeitenden, für die Standes- oder Gemeindeangehörigen, für die Angehörigen des Staates, für die gesamte Menschheit u. dergl. Das Motiv der Anstrengung in einem solchen Falle ist nicht mehr egoistischer, sondern sittlicher Natur: Pflichtgefühl, Liebe, Dankbarkeit, Freude anderen Personen zu nützen, Gemeinsinn u. dgl. Der Arbeitsfleiß dieser Art ist um so größer je stärker diese sittliche Triebfeder wirkt.

Die Hoffnung der Socialisten, daß es gelingen werde, das erste der beiden Motive zur Arbeit (den Eigennutz) ausschließlich durch das Pflichtgefühl oder den Gemeinsinn zu ersetzen, und daß seinerzeit die Bürger im Volksstaate, wo alle Arbeiten ohne jeden Unterschied gleich entlohnt werden, demungeachtet mit dem Aufgebote aller ihrer Kräfte arbeiten werden, berücksichtigt die menschliche Natur zu wenig, und dürfte sich kaum je realisieren.

3. Arbeits-Teilung und -Vereinigung.

Ad. Smith I. c. 1—3. Say, Lehrbuch I. c. 15. J. St. Mill, P.O. I. c. 8. Hermann S. 193 ff. Rau I. § 114 ff. Roscher S. I. § 48 ff. Schäffle, L. 2. A. § 35 ff. Mangoldt, V. S. 194 ff. Rösler, Grundlehren Abschn. 2. K. Marx, Das Kapital I. c. 4.

§ 11. Begriff der Arbeitsteilung. Fast jede Art besteht aus einer längeren oder kürzeren Reihe verschiedener einzelner Akte. In der Zerlegung der Arbeit in diese einzelnen Akte besteht das Wesen der Arbeitsteilung. Bahnbrechend für die Lehre von der Arbeitsteilung war Adam Smith (I. Buch, 1. Kap.).

Arten der Arbeitsteilung. 1. Die zeitliche Arbeitsteilung besteht darin, daß eine Person die Arbeit in ihre einzelnen Akte zerlegt und die gleichen Akte gleichzeitig vornimmt. Der Vorteil, der auf diese Weise erzielt wird, besteht in der Vermeidung des Zeitverlustes, der mit jedem Wechsel der Beschäftigung (Wechsel des Werkzeuges, der Stellung, des Ortes, der Kleidung 2c.) verbunden ist.

2. Die persönliche Arbeitsteilung besteht darin, daß verschiedene Personen die verschiedenen Beschäftigungen übernehmen, wie dies im Leben in der Sonderung der Berufe oder in der einzelnen Unternehmung (z. B. in der Fabrik der Fall ist, wo die verschiedenen Arbeiter die einzelnen Akte der Arbeit besorgen.

Die erste Veranlassung zur persönlichen Arbeitsteilung war wohl die Verabredung oder die Anordnung. (Die Horde, die einen Ueberfall befürchtete, stellte Wachposten auf: der Stammeshäuptling oder das Familienoberhaupt weist den Angehörigen verschiedene Beschäftigungen zu.) Der Grund der später auftretenden und immer weiter gehenden Sonderung der Berufe ist einerseits die verschiedene Begabung, sodann, und zwar ganz besonders die Furcht vor der Konkurrenz, d. i. das Bestreben der Konkurenz zu entgehen. Der junge Arzt, der einsieht, daß er nur schwer genügende Praxis erwerben kann, wird Spezialist. (Analog wie in der Natur die schwächeren Exemplare einer Tiergattung durch die stärkeren aus den ergiebigen Jagdgründen verdrängt und gezwungen werden, sich eine andere Nahrung (vielleicht Pflanzennahrung) zu suchen, und durch die allmähliche Anpassung an die veränderte Lebensweise entsteht im Kampf um's Dasein eine neue Spezies.) Der Grund der Arbeitsteilung in der einzelnen Unternehmung (Fabrik) ist das Streben, bei gleichem Kraftaufwande eine größere Leistung zu erzielen.

3. Die räumliche Arbeitsteilung besteht darin, daß die einzelnen Produktionszweige sich räumlich nach Ländern (internationale Arbeitsteilung), Landesteilen (auch Stadt und Land), mitunter auch nach Straßen einer Stadt sondern.

Die Gründe dieser räumlichen Arbeitsteilung sind: 1. teils die Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen. (Seefischerei selbstverständlich an der Seeküste, Glashütten namentlich früher in Waldgegenden, Eisenindustrie in der Nähe der Eisen- und Kohlenlager, Weinbau in der betreffenden günstigen Gegend 2c.). 2. teils sonstige Vorteile, wie beispielsweise die größere Leichtigkeit, geschickte Arbeiter zu finden, weil die Bevölkerung von altersher schon an die betreffende Beschäftigung gewöhnt ist (Solinger Waffen und Messer, Glasschleiferei im böhmischen Riesengebirge 2c.), oder die größere Leichtigkeit des Absatzes, weil der Ort einen gewissen Weltruf erlangt hat und die Kunden gewohnt sind, von dort ihren Bedarf zu decken. (Brüsseler Spitzen! Aus demselben Grunde — Zusammenfluß der Käufer — siedeln sich die Juweliere, die Modewarenhandlungen u. dgl. mit Vorliebe in den elegantesten Straßen der Stadt an.) Je mehr die Kunden gewohnt sind, den bestimmten Ort aufzusuchen, um so mehr Produzenten siedeln sich dort an und je mehr dies der Fall ist, um so mehr Kauflustige kommen dann wieder hin u. s. f. 3. teils polizeiliche Maßregeln, wie z. B. die Verweisung sämtlicher (übelriechender) Gerbereien in die entlegene „Gerbergasse", der Fleischhauer auf den „Fleischmarkt", der Obsthändlerinnen auf den „Obstmarkt", der Gemüsehändlerinnen auf den „Gemüsemarkt" 2c.

§ 12. Was insbesondere die persönliche Arbeitsteilung betrifft, so sind ihre Voraussetzungen: 1. die Möglichkeit, die fragliche Beschäftigung beliebig zu zerlegen. In der Landwirtschaft z. B. wird die Vornahme der verschiedenen Beschäftigungen durch die Jahreszeit und die Witterung vorgezeichnet, hier also kann das einzelne Individuum nicht ausschließlich Schnitter oder Pflüger sein. 2. die genügende Ausdehnung des Marktes, d. i. die Möglichkeit, eine entsprechende Zahl von Kunden zu finden. (Die sog. „Gemischtwarenhandlungen" der kleinen Landstadt, dagegen in der Weltstadt Juweliere, die lediglich Ordensdekorationen erzeugen. Der Dorfarzt muß alle Krankheiten in Behandlung nehmen, in der Großstadt Spezialisten für Augen-, Ohren-, Hautkrankheiten, 2c.) 3. die

genügende Ausdehnung des Geschäftes, welche gestattet, den Teilarbeiter vollauf zu beschäftigen. (Der kleine Schneider muß alle Arbeiten seines Geschäftes selbst besorgen, während in großen Konfektionsgeschäften einzelne Personen vielleicht nur Knopflöcher ausnähen.)

Die Sonderung der Berufe speziell ist weiter abhängig: 1. von der Entwicklung der allgemeinen und technischen Bildung. (Soll ein Arzt z. B. sich ausschließlich mit Augenkrankheiten befassen, so setzt dies eine derartige Entwicklung der medizinischen Wissenschaft voraus, daß die Ophthalmologie ein spezielles Wissensgebiet bildet.) 2. von der Entwicklung des Unternehmungsgeistes. (Der erste Versuch, sich einem neuen Spezialberuf zu widmen, involviert ein größeres Risiko als das Betreten gewohnter Bahnen: er unterbleibt daher, wenn der Unternehmungsgeist wenig entwickelt ist.) 3. von dem Zustande der Rechtsordnung, speziell des geltenden Verkehrsrechtes. (Zunftordnungen, welche die einzelnen Gewerbe in die althergebrachten festen Bahnen einzwängen, können die Entstehung neuer Spezialgewerbe leicht hintanhalten.)

Je nach dem Vorhandensein dieser Bedingungen kann die Arbeitsteilung eine größere oder geringere sein.

Die Vorteile der persönlichen Arbeitsteilung sind: 1. Der Arbeiter, der sich ausschließlich mit der nämlichen Arbeit befaßt, erlangt eine große (mitunter ganz unglaubliche) Geschicklichkeit. 2. In je einfachere Akte eine Arbeit zerlegt wird, um so leichter wird es, Verbesserungen anzubringen oder die einzelnen Akte durch Maschinen ausführen zu lassen; die Arbeitsteilung veranlaßt somit Erfindungen und Entdeckungen. (Eine Maschine, die auf der einen Seite die rohe Wolle in Empfang nimmt und auf der anderen Seite die fertigen Kleider liefert, ist nicht wohl denkbar, wohl aber wurde es möglich, die einzelnen dazwischenliegenden Teiloperationen, vom Krämpeln bis zum Nähen, fast sämtlich durch Maschinen besorgen zu lassen.) 3. Je einfacher die Beschäftigung, in um so kürzerer Zeit kann sie erlernt werden. (Ersparung an Zeit und Vermögen für den Arbeiter.) 4. Je weiter die Arbeitsteilung geht, um so vollständiger können auch die einseitigen Arbeitskräfte (selbst krüppelhafter oder schwächlicher Personen) Verwendung finden. 5. Der Zeitverlust, der mit dem Wechsel der Arbeit verbunden ist (Wechsel der Werkzeuge, Wechsel des Arbeitsraumes 2c.) wird vermieden. 6. Die Arbeitsteilung gestattet an Kapital zu sparen. (Vollständigere Ausnutzung der Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften 2c., wenn kontinuirlich der nämliche Gegenstand produziert wird.)

Im allgemeinen besteht der Erfolg der Arbeitsteilung in einer größeren Mannigfaltigkeit, Massenhaftigkeit, Billigkeit und Güte der Arbeitsprodukte und damit in einer ausserordentlichen Besserung der Lage der menschlichen Gesellschaft.

Die Nachteile der persönlichen Arbeitsteilung sind: 1. Das ewige Einerlei der Beschäftigung erzeugt leicht Krankheiten oder gar geistige Verkümmerung des Arbeiters. Gegenmittel sind: Verkürzung der Arbeitszeit, anderweitige Bewegung der Arbeiter in gesunder Luft (Turnen), geistige Erholung des Arbeiters (Bildungs- und gute gesellige Vereine, Lektüre, Musik 2c.) 2. Die einseitige Ausbildung macht den Arbeiter von dem betreffenden Geschäfte (Brodherrn) ferner von dem Geschäftsgange in der betreffenden Branche zu sehr abhängig. (Andererseits freilich ist die Erlernung einer anderen Arbeit um so leichter, je weiter die Arbeitsteilung geht.) Gegenmittel: Vielseitigere Ausbildung des Arbeiters in der Schule (Werkstätte), wenn möglich successiver Wechsel der Beschäftigung in der Fabrik.

Die Sonderung der Berufe ihrerseits erzeugt besondere Nachteile, und zwar: 1. Die einzelnen Berufsklassen werden in ihrer wirtschaftlichen Existenz von einander zu sehr abhängig, was insbesondere bei Krisen drückend werden kann. (Die Reparaturgewerbe in einem Fabrikorte verdienen nichts, wenn die Fabriken selbst stillstehen. Schlechte Ernten oder schwache Beschäftigung der Fabriken drücken die Rente der Eisenbahnen u. dergl.) 2. Die wirtschaftliche Stellung und Existenz des Unternehmers wird um so schwieriger

und prekärer, je mehr er selbst nur ein Teil eines komplizierten Organismus ist. (Der Bauer, der gleichzeitig gewisse Industrieerzeugnisse für den Handel produziert, kann sich zur Not über eine schlechte Ernte oder über eine Absatzstockung hinweghelfen – der Baumwollspinner muß die Baumwollkrisis ruhig über sich ergehen lassen.)

In ähnlicher Weise erzeugt die Arbeitsteilung in einzelnen Unternehmungen (Fabriken) gewisse Uebelstände für die Arbeiter: 1. Sie ermöglicht die regelmäßige Verwendung von Kindern, was weder im Interesse der Kinder wünschenswert ist, noch im Interesse der erwachsenen Arbeiter, die durch die Kinder (oder halberwachsenen Personen) selbst leicht entbehrlich werden. Gegenmittel: gesetzliche Regelung der Kinderarbeit. 2. Sie ermöglicht die Verwendung weiblicher Arbeiter in großen Unternehmungen und diese ruft die analogen Uebelstände hervor wie die Verwendung der Kinder. Gegenmittel: gesetzliche Regelung der Frauenarbeit. 3. Sie verringert die Arbeitsfähigkeit eines Teiles der Arbeiter und erzeugt niedrige Löhne, Arbeitslosigkeit bei Einführung von Maschinen u. dgl. 4. Sie hat zur Folge die Anhäufung großer Arbeitermassen in einzelnen Distrikten, namentlich, wenn der Großbetrieb ein lokalisierter ist und dies begünstigt das Massenelend, die Entstehung von Seuchen, von Aufständen 2c.

§ 13. Die Arbeitsvereinigung. Arten derselben sind:

1. Die einfache Arbeitsvereinigung oder Kooperation: mehrere Personen verrichten gleichzeitig die gleiche Arbeit, um so mit vereinten Kräften ein Resultat zu erzielen, das einer allein nicht erzielen konnte. (Mehrere Personen, die gemeinschaftlich eine größere Last fortbewegen; Maurer, die gleichzeitig beim Baue eines Hauses beschäftigt sind u. dgl.)

2. Die sog. Werkfortsetzung (Roscher I, § 65): besteht darin, daß jedesmal die nachfolgenden Arbeiter das Werk dort fortsetzen, wo ihre Vorgänger aufgehört haben, also namentlich in der Verfolgung des nämlichen Zieles durch mehrere Generationen hindurch. Ihr danken wir beispielsweise unsere großen Bauwerke (Dome, Straßen, Eisenbahnen), dann ganz besonders die Entwicklung der Wissenschaft, die nur dadurch ermöglicht wurde, daß der Nachfolger jedesmal auf den Schultern seiner Vordermänner steht. Aus dem Prinzip der Werkfortsetzung erklärt es sich auch, daß die Fortführung eines Werkes leichter ist als die Begründung desselben. („Es ist schwerer, das erste Tausend zu erwerben als die zweite Million.")

3. Diejenige Organisierung der Arbeit, wonach die Einzelnen — um die gesamte Leistung auszuführen — die einzelnen Beschäftigungen unter einander teilen. Diese Form der Arbeitsvereinigungen bildet gewissermaßen die Reversseite der Medaille, deren Aversseite die persönliche Arbeitsteilung bildet, weil die Verteilung der Arbeiten nur den Zweck hat, das gemeinsame Zusammenwirken zu fördern. Als Beispiel dienen die Arbeiter einer Fabrik, die in den verschiedenen Lokalitäten die zur Herstellung des Gesamtproduktes erforderlichen Teilarbeiten vornehmen.

4. Das Kapital.

Knies, Geld und Credit Abschn. I. Mangoldt, V. Kap. 7. 8. J. St. Mill, P.O. I. c. 4 ff. Hermann S. 111. S. 221 ff. Rau I. § 51 ff. Riedel a. a. O. § 349 ff. Roscher S. I. § 42 ff. E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins Bd. I. 1884. Bd. II. 1889, daselbst ausführl. Litteraturnachweise. G. Cohn, Grundlegung, S. 335 ff. Fr. Kleinwächter, Die Grundlagen und Ziele des sog. wissenschaftlichen Socialismus. 1885. S. 169 ff. K. Marx, Das Kapital. Bd. I.

1. Begriff und Bedeutung des Kapitals.

§ 14. Der Begriff des Kapitals ist einer der schwankendsten in der Nationalökonomie, da fast jeder Schriftsteller seine eigene Definition des Kapitalbegriffes aufstellt und eine Einigung über den Inhalt und Umfang desselben bisher nicht erzielt werden konnte.

Schon im alten Griechenland kam der Ausdruck »κεφάλαιον« (das Hauptsächliche) für die dargeliehene Geldsumme im Gegensatze zu den versprochenen Zinsen (als Nebensäch)

liches vor. In Rom wurde der Ausdruck „caput" nur vereinzelt in diesem Sinne gebraucht, dagegen bezeichnete man im Mittelalter mit „capitale" (capitalis pars debiti) ganz allgemein, und zwar ausschließlich die dargeliehene Geldsumme. Eine Modifikation dieser Auffassung wurde angeregt durch die kirchlichen Zinsenverbote. Die Kirche verbot nach dem Grundsatze „nummus nummum parere non potest" (die geliehenen Geldstücke bringen keine Jungen zur Welt) das Nehmen von Zinsen bei Darlehen. Die Gegner des Zinsenverbotes wiesen andererseits darauf hin, daß der Schuldner für das geliehene Geld leicht irgend etwas, z. B. ein Grundstück, erwerben könne, welches in der Zwischenzeit wohl einen Ertrag abwerfe. Der Gedanke lag somit nahe, den Begriff des Kapitals nicht bloß auf die geliehene Geldsumme zu beschränken, sondern denselben auf geliehene Güter überhaupt auszudehnen, da ja das Geld nur als Stellvertreter der betreffenden Güter in Betracht kommt. Diese Konsequenz wurde jedoch nicht gezogen, vorwiegend wohl aus dem Grunde, weil das seit dem Ende des Mittelalters sich entwickelnde Merkantilsystem dem Gelde eine ganz exzeptionelle Stellung im Haushalt der Völker einräumte und den Ausdruck „Kapital" ausschließlich für verliehene Geldsummen gebrauchte.

Erst die Physiokraten traten der bis dahin herrschenden Anschauung entgegen, daß unter dem Worte „Kapital" nur eine gegen Zins ausgeliehene Geldsumme zu verstehen sei.

So sagt Turgot »Sur la formation et la distribution des richesses« § 59): „Wer immer . . . jedes Jahr mehr Werte (valeurs) einnimmt, als er zu verbrauchen (depenser) genötigt ist, kann den Ueberschuß zurücklegen und ihn anhäufen. Diese angehäuften Werte (valeurs accumlées) sind das, was man Kapital nennt . . . . Es ist absolut gleichgiltig ob diese Summe von Werten (valeurs) oder dieses Kapital aus einer Masse Metall oder aus anderen Dingen besteht, da das Geld jede Art von Werten (valeurs) repräsentiert, sowie umgekehrt alle übrigen Arten von Werten Geld repräsentieren. Der Besitzer eines Kapitals kann dasselbe zum Ankauf von Grundstücken verwenden, er hat jedoch noch andere Hilfsmittel." Ferner ebendas. § 31: „Ein anderer Weg reich zu sein ohne zu arbeiten und ohne Grundstücke zu besitzen . . . ist, vom Kapital zu leben, oder richtiger gesagt, von den Interessen zu leben, die man von seinem Kapital erhält, wenn man dasselbe ausleiht."

Damit war die Emanzipation von der Beschränkung des Kapitalbegriffes auf die verliehene Geldsumme vollzogen. Ad. Smith und die späteren Nationalökonomen gingen dann weiter. Beispielsweise mögen nachstehende Kapitalsdefinitionen hier Platz finden.

Ad. Smith (2 Buch, 1. Kap. Deutsche Ausg. Bd. I. S. 267): „Besitzt Jemand Vermögen genug, um Monate oder Jahre davon zu leben, so versucht er natürlich den größeren Teil desselben nutzbar zu machen, und verwendet nur so viel zum unmittelbaren Unterhalt, als er bis zur Erhebung seiner Einkünfte notwendig braucht. So zerfällt sein Vermögen in zwei Teile. Der Teil von dem er Einkünfte erwartet, wird Kapital genannt. Der andere dient zur unmittelbaren Verzehrung..." — J. B. Say (Lehrb. I. Teil, 8. Kap. Deutsche Ausg. I. Bd. 135 u. 136): „Die Natur liefert dem Menschen gewisse Werkzeuge zur Produktion." (Richtigere Uebersetzung „Produktionsmittel". Say spricht von instruments que l'industrie est forcée d'employer. Cours complet d'écon. polit. pratique 2e édit. 1840. S. 107.) „Andere Werkzeuge (Produktionsmittel) werden nicht von der Natur hervorgebracht, sie sind die Frucht früherer Industrie, sie sind Produkte, wie Aussaat... Färbestoffe, Baumwolle... Werkzeuge, Maschinen, Gebäude... Tiere... Nennen wir diese Werkzeuge (Produktionsmittel), oder wenigstens diejenigen, welche zu einem einzelnen industriellen Unternehmen dienen, ein Kapital. Nennen wir den Gesamtwert, den sie haben mögen, Kapitalswert." Ferner ebendas. S. 137: Ein Kapitalswert kann sehr verschiedene Formen annehmen, z. B. von Geldstücken, Häusern, Geräten, Waren &c. „Deshalb nenne ich diesen Wert, sobald er in Gegenständen enthalten ist, welche zu einer produktiven Thätigkeit verwendet werden, ein Kapital, gleichviel, in welchen Gegenständen er auch enthalten sein mag." — J. St. Mill (Grundsätze, I. Bd. I. Buch), IV. Kap. § 1. Deutsche Ausg. I. S. 67: Neben den beiden ursprünglichen Produktionsfaktoren, der Natur und der Arbeit, ist noch ein dritter erforderlich: „ein vorgängig angesammelter Vorrat von Erzeugnissen früherer Arbeit. Dieser angesammelte Vorrat von Arbeitsertrag heißt Kapital.... Was das Kapital für die Produktion thut, besteht darin, Obdach, Beschützung, Gerätschaften und Stoffe, welche für die Arbeit erforderlich sind, zu verschaffen und die Arbeiter während des Betriebes zu ernähren und sonst zu unterhalten.... Alles und Jedes, was zu diesem Gebrauche bestimmt wird, also dazu bestimmt, produktive Arbeit mit diesen verschiedenen Erfordernissen zu versorgen, ist Kapital." — Bastiat (Harmonies S. 231): „Instrumente, Werkzeuge, Stoffe, Vorräte, das ist es, was Robinson ohne Zweifel als sein Kapital bezeichnen wird." Ferner ebendas. S. 244: „Die Kapitalien sind Arbeitsinstrumente. Die Arbeitsinstrumente haben den Zweck,

die unentgeltlich wirkenden Naturkräfte dem Menschen dienstbar zu machen. Durch die Dampfmaschine bemächtigen wir uns der Elastizität des Dampfes.... durch den Grund und Boden bemächtigen wir uns jener chemischen und physikalischen Kräfte, die wir Vegetation nennen 2c." — Carey (Lehrbuch) S. 498): „Kapital ist das Werkzeug, mittels dessen die Herrschaft (i. e. des Menschen über die Natur) erworben wird." — Graf Soden (Nationalökonomie § 93.): „Derjenige Teil des Nationalvermögens, welcher über das augenblickliche (nächste) Bedürfnis bei dem Besitzer überschießt, also nicht sogleich konsomiert wird, ist Vorrat, Kapital." Der Grund und Boden wird von ihm gleichfalls zu den Kapitalien gerechnet (insbes. § 94). — v. Prittwitz (Kunst reich zu werden, § 64): Unter Kapital versteht man „alle diejenigen Vorrichtungen und Vorräte, die aus einer früheren Produktion hervorgegangen und mithin selbst aus jenen beiden Hauptgüterquellen (i. e. Natur und Arbeit) entstanden, dennoch bei Erzeugung neuer Güter unentbehrlich sind, und daher schon vorrätig sein müssen, wenn diese entstehen sollen". Ferner in demselben §: Kapitalien sind „solche Vorräte und aus früherer Zeit herrührende Anstalten..., welche den Zweck haben, neue Produktionen oder die Erzeugung neuer Güter möglich zu machen." Der Grund und Boden wird von ihm ausdrücklich unter den Kapitalien aufgezählt (§ 75). — Jacob (Grundsätze § 93): Sollen Instrumente, Maschinen u. s. w. verfertigt werden, sollen Menschen an Kleidern, Wohnung oder anderen Dingen arbeiten, sollen sie andern Dienste leisten, so müssen sie während dieser Zeit unterhalten und mit allem, was sie nötig haben, versehen werden können. Alles dieses setzt einen schon vorhandenen Vorrat nützlicher Sachen zum voraus, der nicht unmittelbar von den Menschen, welche ihn besitzen, verzehrt wird, sondern zur Bezahlung anderer nützlicher Dinge oder zu sonstigen Zwecken bestimmt ist. Einen solchen Vorrat nützlicher Sachen nennt man ein Kapital." — Rau (I. § 51) erfaßt das Kapital als eine Art der Sachgüter. Er scheidet diese in Grundstücke und in von der Erde getrennte Stoffgüter, die letzteren in bewegliche (oder beweglich gewesene) Genußmittel (eine Menge dieser: „Gebrauchsvorrat") und bewegliche Erwerbsmittel (d. h. „Güter, welche nur als Mittel benutzt werden, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch Erzeugung, sei es durch den Verkehr" § 50). „Ein Vorrat derselben heißt ein Kapital (Erwerbsstamm, werbender Gütervorrat." Er unterscheidet dann ferner Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne und in der Privatwirtschaftslehre. „Volkswirtschaftlicher Erwerb findet nur statt, wenn Sachgüter neu in das Vermögen von Staatsbürgern gelangen oder vom Auslande herbeigeführt werden. Bewegliche Mittel zu dieser Art des Erwerbes bilden folglich das Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne" (§ 53). „In der Privatwirtschaftslehre, für die es gleichgiltig ist, aus welcher Quelle die erworbenen Güter zufließen, und im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens rechnet man deshalb zum Kapitale nicht allein das wahre volkswirtschaftliche Kapital, sondern auch solche Genußmittel, die der Eigentümer, statt sie selbst zu gebrauchen, zu einem Mittel macht, sich eine Einnahme zu verschaffen. Die zum Ausleihen bestimmten Geldsummen werden deshalb ohne Unterschied des Zweckes, zu dem sie der Borgende verwendet, insgemein als Kapitale angesehen und man hat sich sogar daran gewöhnt, diesen Ausdruck auch auf die aus den Darleihen entstehenden verzinslichen Forderungen anzuwenden, welche für die Gläubiger die Stelle der hingeliehenen Gütermenge einnehmen." In § 125 a und § 127 rechnet Rau aber auch inkonsequent Immobilien zum volkswirtschaftlichen Kapital, nämlich 1. die Bauwerke, welche „werkzeugliche Hilfsmittel für Stoffarbeiten" sind, als: „Ställe, Scheunen, Vorratsräume, Werkstätten, Grubengebäude zum Bergbau, Maschinen-, Schmelz-, Sudgebäude, Schleusen zur Bewässerung, Brunnen, Keller" (§ 126 a). 2. Bauwerke für den Handel, als: „Warenhäuser, Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Häfen 2c. (§ 127). Bodenmeliorationen betrachtet er dagegen nicht als Kapital. (§ 130). — Roscher (I. § 42): „Kapital nennen wir jedes Produkt, welches zu fernerer Produktion aufbewahrt wird." — Hermann (S. 111): „Beständige oder dauerbare Güter und wandelbare, die ihren Wert im Wechsel der Form behaupten, lassen sich damit unter einen und denselben Begriff bringen: eine dauernde Grundlage einer Nutzung zu sein, die Tauschwert hat. Solche Güter nennen wir Kapital." Auf S. 224 wird sodann der Grund und Boden unter den einzelnen Arten der Kapitalien aufgezählt. — Lorenz Stein (Lehrbuch S. 97): „Das Kapital ist die Summe der den Besitz des Einzelnen bildenden und für seine materielle Existenz und Entwicklung bestimmten Güter. — v. Hasner (System S. 294): Kapital ist „jedes Gut....., welches seiner Natur nach Vermögensobjekt und als solches Quelle von Einkommen oder durch eine dauernde Nutzung Grund einer Ersparung sein kann." — Max Wirth (Grundzüge, I. S. 238): „Kapital ist eine Summe von Gütern, welche zum Zweck der Erzeugung neuer Güter (der Reproduktion) aufgespart worden ist." Den Grund und Boden rechnet er ausdrücklich zu den Kapitalien. — Fröbel (Wirtsch. des Menschengeschlechtes, I. Bd. S. 111): „Als Grundlage und Betriebsmittel einer planmäßigen Wirtschaft wird das Vermögen Kapital genannt." In der Randanmerkung hiezu heißt es: „Kapital ist Vermögen, welches zur Gütererzielung bestimmt ist." — Schäffle (L., 2. Aufl. § 41): „Kapital ist dasjenige Vermögen, welches Stamm der Wertentstehung ist: es ist das Genußvermögen, gleichsam so lange es in die Halme schießt, so lange es als anschwellende Knospe und reifende Frucht noch im Werden ist." Ferner ebendas. (S. 100): „Kapital ist (auch) der Grund und Boden, insofern er von Menschenhand für die Erzeugung vorgerichtet ist." — v. Mangoldt (Grundriß, 2. Aufl. § 4): Unter Kapital oder Stammgut versteht man „solche Güter, welche bestimmt sind, in ihrem Werte dauernd erhalten zu werden und nur durch die Nutzungen, welche sie gewähren, zu dienen." Ferner ebendas.:

Für die Volkswirtschaft „ist der Begriff des Kapitals etwas anders zu fassen, nämlich als die Gesamtheit der Güter, welche bestimmt sind, Grundlagen neuer Wertentstehung zu bilden (im Gegensatze zu jenen Gütern), welche für den unproduktiven Gebrauch bestimmt sind." Endlich ebendas. § 123: „Dasjenige Kapital, dessen die Produktion am allerwenigsten entraten kann, ist der Grund und Boden." — Marx (Das Kapital, 2. Aufl. II. Abschn. IV. Kap. S. 129): „Die unmittelbare Form der Warenzirkulation ist W—G—W, Verwandlung der Ware in Geld und Rückverwandlung von Geld in Ware, verkaufen um zu kaufen. Neben dieser Form finden wir aber eine zweite, spezifisch verschiedene vor, die Form G—W—G, Verwandlung von Geld in Ware und Rückverwandlung von Ware in Geld, kaufen um zu verkaufen. Geld, das in seiner Bewegung diese letztere Zirkulation beschreibt, verwandelt sich in Kapital, wird Kapital und ist schon seiner Bestimmung nach Kapital." Was Marx hier in höchst unklarer Weise über das Wesen des Kapitals sagt, hat Lassalle in viel ungezwungenerer und faßlicherer Weise ausgedrückt, wenn er (Herr Bastiat-Schulze, S. 166 in der Anmerkung) das Kapital in folgender Weise definiert: „Kapital ist der unter Teilung der Arbeit bei einer in einem System von Tauschwerten bestehenden Produktion und bei freier Konkurrenz geleistete Vorschuß vorgethaner Arbeit, welcher zum Lebensunterhalt der Produzenten (sollte richtiger heißen „Arbeiter") bis zur Verwertung des Produktes an den definitiven Konsumenten erforderlich ist, und zur Folge hat, daß der Ueberschuß des Produktionsertrages über diesen Lebensunterhalt auf denjenigen, resp. auf diejenigen sich verteilt, welche den Vorschuß geleistet haben." (Beide, Marx und Lassalle, hätten sich viel kürzer fassen und von ihrem Standpunkte das Kapital mit einem Worte definieren können, wenn sie gesagt hätten: Kapital ist Ausbeutungsmittel, d. h. ein Vermögen, welches in der heutigen Volkswirtschaft seinen Besitzer, den Unternehmer bezw. den Kapitalisten, in den Stand setzt, den Arbeiter auszubeuten, das ist, einen Teil von dem Ertrage seiner Arbeit sich widerrechtlich anzueignen). — Rodbertus („Das Kapital. Vierter socialer Brief an v. Kirchmann." 1884) unterscheidet 1. „das Kapital in der isolierten Wirtschaft" und sagt S. 232: „Das Einkommen bilden die Befriedigungsmittel, mit welchen die Arbeit den isolierten Wirt regelmäßig versieht, — das Kapital bilden die Werkzeuge und Materialien, mit und aus denen die Arbeit dies Einkommen regelmäßig herstellt." Ferner S. 234: „Kapital — Material und Werkzeug — ist Produkt, das noch weiter zur Produktion dient; Einkommen ist Produkt, das zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse dient. Jenes ist vorgethane Arbeit, der noch Arbeit nachzuthun ist, dieses ist vorgethane Arbeit, auf die der Genuß folgt." 2. „Das Nationalkapital in einem Zustande ohne Grund- und Kapitaleigentum." Er sagt S. 256: „Auch das Nationalkapital besteht in einer Gesellschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum in nichts Anderem als in den vorhandenen Werkzeugen und Materialien der Nation. Namentlich gehört kein Teil von ihrem Einkommen dazu." Endlich 3. „Das Nationalkapital in einem Zustande mit Grund- und Kapitaleigentum." Er definiert dasselbe S. 313: „Solches zum Betriebe einer produktiven Unternehmung erforderliche Privateigentumsloos am Nationalprodukt ist das Privatkapital." — Knies (Geld und Kredit, I. S. 29 ff.) legt beim Kapitalsbegriff den Nachdruck, auf das „haben" (Kapitalist ist derjenige, der Etwas, und zwar Viel „hat"), und definiert das Kapital (S. 47) als „den für eine Wirtschaft vorhandenen Bestand von (Konsumtions-, Erwerbs-, Produktions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfes in der Zukunft verwendbar ist". — Ad. Wagner (Grundlegung, 1. Aufl. § 27): „Kapital als rein ökonomische Kategorie .... ist ein Vorrat solcher wirtschaftlicher Güter — „naturalen Güter" —, welche als technische Mittel für die Gewinnung neuer Güter in einer Wirtschaft vorhanden sein müssen: es ist Produktionsmittel.... Die Grundstücke gehören zu dem Kapital in diesem Sinne, soweit sie durch die menschliche Arbeit wirtschaftliche Güter geworden sind...." Ferner ebendas.: „Kapital im historisch-rechtlichen Sinne oder als Kapitalbesitz ist derjenige Teil des Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dient.... Zu diesem Kapitalbesitz gehören sowohl Vorräte beweglicher Erwerbsmittel als auch Grundstücke und Gebäude in ihrer Eigenschaft als Rentenfonds." — Schönberg: „Kapital ist ein von Menschen hergestelltes materielles Produktionsmittel." (Ein materielles Produktionsmittel ist ein Sachgut, welches der Produktion zu dienen, d. h. der Wirtschaft neue Güter zuzuführen geeignet ist). — Richard Hildebrand („Die Theorie des Geldes," 1883) S. 76: „Alles Kapital besteht.... nur in bestimmten Wertbeträgen, den für Erwerbszwecke verfügbaren, resp. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehenden Wertbeträgen, gleich viel in welcher Gestalt sich diese Wertbeträge jeweilen oder momentan befinden mögen, nicht in bestimmten Wertobjekten." — K. Menger (Volkswirtschaftslehre 1871 S. 150). Kapitalien: „Gesamtheiten von ökonomischen Gütern höherer Ordnung" (Güter höherer Ordnung = Produktivgüter), „welche uns in der Gegenwart für kommende Zeiträume verfügbar sind." — v. Böhm-Bawerk (Kapital und Kapitalzins Bd. II. 18. S. 38 ff.). „Kapital überhaupt nennen wir einen Inbegriff von Produkten, die als Mittel des Gütererwerbs dienen. (Erwerbskapital „Komplex produzierter Erwerbsmittel"). Kapital im e. S. (Socialkapital, Produktivkapital) nennen wir einen Inbegriff von Produkten, die als Mittel socialwirtschaftlichen Gütererwerbes dienen (zu fernerer Produktion zu dienen bestimmt sind)".

§ 15. Eine vollständige Wiedergabe aller in der wissenschaftlichen Litteratur vorkommenden Kapitaldefinitionen ist an dieser Stelle unmöglich, weil — wie schon vorher

erwähnt wurde — fast jeder Schriftsteller seine eigene Definition des Kapitalbegriffes aufstellt. Indes läßt die mitgeteilte Reihe von Definitionen, die alle irgendwie nennenswerten umfassen dürfte, in einem Punkte eine gewisse Uebereinstimmung deutlich erkennen. Allen gemeinsam ist die Anschauung, daß aus der Gesamtmenge der Güter diejenigen ausgeschieden werden müssen, welche bestimmt sind, den unmittelbaren oder laufenden täglichen Bedarf zu decken, daß also nur der Ueberschuß, der mehr oder weniger den „Vermögens-Stock" bildet, als Kapital bezeichnet werden soll. Die überwiegende Mehrheit der Definitionen faßt jedoch den Begriff dieses Vermögens-Stocks (oder „Stammvermögens") etwas enger, indem sie denselben mit dem Erwerb von neuem Vermögen, oder mit der Produktion von neuen Gütern in irgend einer Weise in Verbindung bringt. Wenn daher A. Wagner das „Kapital vom Gesichtspunkte der Privatwirtschaft" mit einem Worte definiert als „Erwerbsmittel" (Erwerbsvermögen), das „Kapital vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft" als „Produktionsmittel", so hat er u. E. mit glücklichem Griff dasjenige Moment hervorgehoben, in welchem nach der Ansicht der großen Mehrheit der nationalökonomischen Schriftsteller die Kapitalseigenschaft (das wesentliche Merkmal des Kapitalbegriffs) zu suchen ist.

Die im Einzelnen mehr oder minder von einander abweichenden Definitionen des Kapitalbegriffs lassen sich in verschiedener Hinsicht gruppieren. Zunächst nennen einzelne Schriftsteller (Turgot, Graf Soden, Jacob, Hermann, Knies u. A.) Kapital schon jeden größeren, den laufenden Bedarf übersteigenden Vorrat an Gütern; nach ihnen gehören also zum Kapital außer den Produktionsmitteln auch Genußmittel, und insbesondere die sog. „Gebrauchsgegenstände" (wie Wohnhäuser, Möbel, Kleider u. dgl.), sofern sie eine dauernde Nutzung gewähren. Die große Mehrzahl der Schriftsteller hingegen beschränkt den Kapitalbegriff auf die Produktionsmittel beziehentlich auf das dem Erwerb dienende Vermögen.

Innerhalb dieser letzteren Gruppe (Kapital = Produktions-, beziehentlich Erwerbsmittel) gibt es einzelne Schriftsteller, welche nicht nur die materiellen, sondern auch die immateriellen Produktions-, beziehentlich Erwerbsmittel (die menschliche Arbeitskraft, Talente, Fähigkeiten, die Kundschaft, gewisse Privilegien, den Staat ꝛc.) zu den Kapitalien rechnen. Im allgemeinen darf man jedoch sagen, daß der heute in der Wissenschaft herrschende Sprachgebrauch den Kapitalbegriff auf die materiellen Produktions- (Erwerbs-) Mittel einschränkt.

Dagegen besteht unter den Vertretern dieses Kapitalbegriffs (Kapital = materielle Produktions- beziehentl. Erwerbsmittel) wieder eine Meinungsdifferenz, die heute die Hauptkontroverse in der Frage nach der zweckmäßigen Bestimmung des Kapitalbegriffs ist, und diese Differenz betrifft die Frage, ob die Grundstücke als Produktionsmittel, soweit sie reine Naturprodukte sind (d. i. abgesehen von allen Meliorationen), zu den Kapitalien zu rechnen sind oder nicht. Die Einen bezeichnen als Kapital alle materiellen Produktionsmittel und rechnen deshalb auch alle Grundstücke, welche Produktionsmittel sind, dazu. Die Anderen bezeichnen als Kapital nur die von Menschen hergestellten materiellen Produktionsmittel, und rechnen daher Grundstücke, welche Produktionsmittel sind, soweit sie reine Naturprodukte sind (also soweit ihre Produktivkraft nicht durch menschliche Arbeit und Vermögensaufwand, sog. Bodenmeliorationen, herbeigeführt ist), nicht zu den Kapitalien. Man kann daher mit Rücksicht auf diesen Unterschied von einem Kapitalbegriff im weiteren und im engeren Sinne sprechen.

Diejenigen Schriftsteller, welche den Begriff des Kapitals in dem angegebenen engeren Sinne (mit Ausschluß der Grundstücke) auffassen, begründen dies mit dem Hinweis auf die (in der Entstehung, in der Preisbildung, in den Ertragsverhältnissen, in der Rechtsordnung, in der Wirtschaftspolitik ꝛc. hervortretenden) Unterschiede in der Natur jener Grundstücke und der von den Menschen hergestellten materiellen Produktionsmittel. Diese Unterschiede sind (nach Schönberg): 1. Die Entstehung. Die Grundstücke (als solche) sind ein reines Naturprodukt,

ein freies Gut, die Quantität und Qualität derselben ist eine gegebene, ihre Herstellung verursachte dem Menschen keine Kosten. Die Kapitalien hingegen sind ein Produkt des Menschen; ihre Quantität und Qualität ist vom Menschen abhängig; ihre Herstellung verursachte Kosten. Ihre Entstehung setzt eine Mehrleistung des Menschen über den augenblicklichen Bedarf, ein Nicht-Konsumieren (Nicht-Verwenden), somit ein Sparen, eine bewußte höhere wirtschaftliche, für die Zukunft sorgende Thätigkeit des Menschen voraus. — 2. Die Vermehrbarkeit. Die Kapitalien sind beliebig vermehrbar, die Grundstücke nicht. — 3. Die Dauer. Die Kapitalien verschwinden im Laufe der Zeit, die Grundstücke sind (wie man zu sagen pflegt) ewig wie unser Planet. — 4. Die Kapitalien sind bewegliche Güter oder insofern unbeweglich, als sie der Mensch an eine bestimmte Stelle gesetzt und mit dem Boden in feste Verbindung gebracht hat. Die Grundstücke dagegen sind von Hause aus unbeweglich, der Mensch kann sie nicht zu sich bringen, sondern kann sich nur zu ihnen begeben, kann nur, wo sie sind, produzieren. — 5. Die Kapitalien sind Produktionsmittel nur durch den Menschen, als Arbeitsprodukte des Menschen und ihre Produktivität ist vom Menschen abhängig. Die Grundstücke dagegen sind auch unabhängig vom Menschen ertragsfähig, und soweit sie Arbeits- (Produktions-) Instrumente sind, ist ihre Ertragsfähigkeit nicht nur vom Menschen, sondern auch von anderen äußeren Umständen abhängig.

Die meisten Schriftsteller lehren ferner, daß die materiellen Produktionsmittel, d. i. die Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften, die Arbeits- und Hilfsstoffe, Fabrikgebäude 2c. selbst „Kapital“ sind. Einige wenige Autoren (unter den in § 14 zitierten sind es von älteren insbesondere Turgot und J. B. Say, von neueren R. Hildebrand a. a. O. und K. Menger in Hildebrand-Conrad J. 17. S. 1 ff.) erblicken jedoch das Wesen des Kapitals nicht in den betreffenden Gütern selbst, sondern lediglich in dem Vermögens-Wert, über den der Einzelne zu Erwerbszwecken verfügt.

Thatsächlich läßt sich wohl nicht läugnen, daß jene Auffassung sich von dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens entfernt. Man pflegt im gewöhnlichen Leben bekanntlich zu sagen: in diesem Landgute, Hause, Geschäfte 2c. „steckt“ ein Kapital von so und so viel; jemand hat sein Kapital in Grundstücken, Häusern, Aktien 2c. „angelegt“, oder auch er hat sein Kapital in Grundstücken, Häusern, Waren 2c. „festgelegt“ und kann es augenblicklich nicht leicht wieder „herausziehen“, „flüssig machen“ 2c. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß diese Sätze keinen Sinn haben, wenn die betreffenden Güter (Landgüter, Zinshäuser, Fabriken, Warenlager 2c.) selbst „Kapital“ sind, dagegen werden jene Redewendungen sofort verständlich, wenn man den Ausdruck „Kapital“ durch „Vermögen“ oder „Vermögenswert“ ersetzt. Dies bedeutet aber, daß der Sprachgebrauch des täglichen Lebens — wie R. Hildebrand und Menger a. a. O. nachdrücklich hervorheben — unter „Kapital“ nichts anderes versteht, als „den Vermögenswert, über den der Einzelne zu Erwerbszwecken verfügt“, gleichgiltig ob sich dieser Vermögenswert in diesen oder jenen Gütern verkörpert.

§ 16. Ein anderer Differenzpunkt betrifft noch die Frage, wodurch die betreffenden Güter zum Kapital werden, ob sie schon mit ihrer Entstehung Kapital sind, oder ob sie dies erst durch ihre Verwendung, also durch den Willen ihres Besitzers werden. Die weitaus größte Mehrzahl der Schriftsteller lehrt das Letztere, einige wenige, wie beispielsweise Mac Culloch (Principles of political economy, citiert bei Knies, Geld und Kredit, Bd. I. S. 11.) läugnen dies.

Die Frage beantwortet sich leicht, wenn man zwischen Kapital im Sinne der Volkswirtschaft und im Sinne der Privatwirtschaft unterscheidet. Stellt man sich auf den Standpunkt der Privatwirtschaft und definiert man das Kapital als Erwerbsvermögen, so ist klar, daß der Einzelne jedes beliebige Vermögensobjekt zum Genußvermögen machen kann, wenn er dasselbe zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse (und wäre dies auch nur die bloße Freude am Besitze) benutzt. Umgekehrt kann jedes beliebige Vermögensobjekt zum Kapital in der Hand seines Besitzers werden, wenn dieser es zum Erwerb verwendet, und zwar hat der Betreffende die Wahl, ob er sein Vermögensobjekt zur Erzeugung neuer Güter verwenden, ob er es vermieten oder verleihen, ob er es als Spekulationsobjekt (mit Gewinn) verkaufen will. Stellt man sich auf den Standpunkt der Volkswirtschaft und definiert man das Kapital als Produktionsmittel, so ist auch wieder klar, daß ein Gut Kapital ist, wenn es zur Hervorbringung neuer Güter verwendet wird, daß es dagegen aufhört Kapital zu sein, wenn es zur Herstellung neuer Güter nicht verwendet wird. Von praktischer Bedeutung ist diese Streitfrage nicht.

§ 17. Die Bedeutung des Kapitals im w. S. (der Produktionsmittel) für die Volkswirtschaft ist, (nach der herrschenden Lehre) eine dreifache. Dasselbe kommt (v. Mangoldt, Grundriß, 2. Aufl. § 30) in Betracht: 1. Als Stoff, an dem sich die Arbeit bethätigt. Dieser wird zwar von der Natur geliefert, allein er muß wenigstens okkupiert und herbeigeschafft werden, also wirtschaftliches Gut sein, und wird durch seine Verwendung zur

Produktion ein Produktionsmittel (Kapital). Soll die Produktion ihren ungestörten Fortgang nehmen, so muß selbstverständlich ein genügender Vorrat an Arbeitsstoffen vorhanden sein. Umgekehrt kann der Mangel an Arbeitsstoffen (man denke an die große Baumwollkrisis 1860 bis 1866 infolge des nordamerikanischen Bürgerkrieges) die empfindlichsten Störungen für die gesamte Volkswirtschaft hervorrufen. 2. Als Werkzeug (im w. S.). Ungeachtet ihres kunstvollen Baues ist die menschliche Hand als Werkzeug ziemlich unvollkommen. Soll daher die Arbeit auch nur halbwegs von Erfolg sein, so muß irgend ein Werkzeug zur Hand genommen werden; sogar das Kind, das in den Wald gesendet wird, um Schwämme oder Beeren zu sammeln, braucht hiezu ein Körbchen oder ein Tuch. Je vollendeter das Werkzeug (die Maschine!), um so mehr fördert und erleichtert es die Produktion. 3. Als Unterhaltsmittel. Jede Produktion braucht von ihrem Beginne bis zu ihrer Vollendung einer gewissen Zeit, während welcher der Arbeiter leben muß. Die Subsistenzmittel, die den Arbeiter in der Zwischenzeit erhalten, werden demgemäß zu den Produktionsmitteln gerechnet.

Die große Bedeutung der Produktionsmittel für die Volkswirtschaft liegt somit darin, daß sie dazu dienen, die Gesamtheit mit allen zum Leben erforderlichen Gütern zu versorgen. Die Gesamtheit (das Volk, der Staat) hat demgemäß das lebhafteste Interesse daran, daß die Produktionsmittel stets in genügender Menge vorhanden seien, daß sie sich entsprechend über das Land verteilen und daß sie in einer für die Gesamtheit ersprießlichen Weise verwaltet werden. Die Kommunisten und die modernen Socialisten gründen auf diesen Umstand bekanntlich ihre Forderung, daß die Produktionsmittel (Grundstücke und Kapitalien) dem Besitz der Privaten entzogen und in den der Gesamtheit gebracht werden sollten. Die Forderung der Kommunisten und Socialisten ist bisher noch nirgends verwirklicht worden, dürfte auch nicht sobald irgendwo verwirklicht werden; andererseits ist aber wohl zu beachten, daß es noch nie einen Staat gegeben hat, in dem die Produktionsmittel sich ausschließlich und im völlig uneingeschränkten Besitze der Privaten befunden hätten.

Die Produktionsmittel sind eben für die Gesamtheit von so großer Wichtigkeit, daß kein Staat die Verwendung oder Verwaltung derselben der uneingeschränkten Willkür der Privaten überlassen kann, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß dadurch die gesamte Volkswirtschaft in Verwirrung gebracht wird. Die Art und Weise, wie die Staaten hier regelnd eingreifen, ist eine dreifache. 1. Die Regierung erläßt allgemein giltige Normen (Gesetze oder Verordnungen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung, die Bergordnung, die Forstordnung, die Fabrikgesetzgebung, die Vorschriften der Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei 2c. 2c.), welche im allgemeinen den Betrieb der verschiedenen Unternehmungen regeln. 2. Erweisen sich derartige allgemeine Vorschriften als unzureichend, um die Interessen der Gesamtheit gegenüber den Sonderbestrebungen des privaten Unternehmers zur Geltung zu bringen, so wird durch eine Spezialvorschrift (lex specialis) der Betrieb der einen qu. Unternehmung geregelt, die sog. „regulierte Unternehmung" oder „delegierte Verwaltung". Dies ist beispielsweise der Fall bei den sog. Privatbahnen, denen durch die Konzessionsurkunde und weitere Verordnungen vorgeschrieben wird, wie die Anlage und der Betrieb (Trace, Zahl, Abgangs- und Ankunftszeit, Geschwindigkeit der Züge, Tarife 2c. 2c.) einzurichten ist. Mitunter (wie z. B. zuweilen bei den großen monopolisierten Zettelbanken) geht die staatliche Ingerenz noch weiter und behält sich die Regierung sogar das Recht vor, die leitenden Beamten der qu. Unternehmung selbst zu ernennen. 3. Glaubt endlich die Regierung, daß auch auf diesem Wege die Interessen der Gesamtheit nicht genügend gesichert sind, so nimmt die Gesamtheit (Staat, Provinz, Gemeinde) den Betrieb der qu. Unternehmung selbst in die Hand. (Staats-Post, -Telegraphen, -Eisenbahnen, staatliche Münzprägung, Provinzial-Banken, kommunale Gas- und Wasserwerke 2c. 2c.) Die privaten Grund- und Kapitalbesitzer sind daher nirgends als freie und unbeschränkte Eigentümer, sondern gewissermaßen nur als öffentliche Funktionäre, als bestellte Verwalter zu betrachten, die zwar das Erträgnis ihres Vermögens beziehen dürfen und denen eine ziemlich weitgehende Dispositionsbefugnis über die ihnen anvertrauten Produktionsmittel eingeräumt ist, die aber bei alledem verpflichtet sind, das ihnen anvertraute Gut in einer für die Gesamtheit ersprießlichen Weise zu verwalten.

Für die Privatwirtschaft liegt die Bedeutung des Kapitals darin, daß es seinem Besitzer ein arbeitsloses Einkommen abzuwerfen vermag, und demgemäß geht das Bestreben jedes vorsorglichen Menschen dahin, ein größeres oder geringeres Vermögen (Kapital) zu erwerben.

2. Arten des Kapitals.

§ 18. 1. Stehendes Anlage-, festes und umlaufendes Betriebs-, flüssiges Kapital. Früher war die Definition beider Kapitalsarten bei den einzelnen Schriftstellern eine verschiedene.

Ad. Smith (z. B. II. Buch, 1, Kap. deutsche Ausgabe I. Bd. S. 268) nennt stehendes Kapital dasjenige, welches seinem Eigentümer nur dann einen Ertrag abwirft, wenn er fortfährt, dasselbe zu benutzen (Maschinen, Nutztiere u. dergl.). Umlaufendes Kapital nennt er dasjenige, welches seinem Besitzer erst durch die Besitzübertragung an einen Zweiten (Verkauf) einen Gewinn abwirft (Ware, Geld). — J. B. Say (I. Tl. 8. Kap. deutsche Ausg. I. Bd. S. 179) nennt umlaufendes Kapital dasjenige, welches bei der Produktion (beziehentl. Erwerb) seine Form verändert (Arbeits- und Hilfsstoffe, Waren, Geld), während das stehende Kapital (Werkzeuge, Maschinen und drgl.) in wesentlich unveränderter Gestalt bei der Produktion mitwirkt. — J. St. Mill (I. Bd., I. Buch, VI. Kap. § 1. deutsche Ausg. S. 109 ff.) unterscheidet stehendes und umlaufendes Kapital, je nachdem dasselbe nur einmal (Waren, Arbeitsstoffe, Geld und drgl.) oder mehrere Male (Werkzeuge, Maschinen) bei der Produktion mitwirken kann. Im Anschlusse an Mill haben einzelne Schriftsteller (wie beispielsweise v. Mangoldt, Grundriß § 4) diese Definition etwas schärfer präzisiert und gesagt, umlaufendes Kapital ist dasjenige, dessen Substanz (bisherige Form) bei der Produktion zerstört wird, während beim stehenden Kapital lediglich die Nutzung desselben verbraucht wird.

Die heute allgemein herrschende Begriffsbestimmung ist die von Mill und v. Mangoldt vertretene. Die Vertreter des Kapitalbegriffes im e. S. definieren in der Regel umlaufendes Kapital als dasjenige, welches bei der Produktion mit seiner Nutzung und dem Kapitalstock verwendet wird — stehendes Kapital als dasjenige, welches bei der Produktion nur mit seiner Nutzung und einem Teil des Kapitalstockes (Amortisationsquote) verwendet wird. (Die Unterscheidung dieser Arten des Kapitals ist praktisch wichtig für das Verständnis und die Berechnung der Produktionskosten.)

Der Ausdruck „Betriebskapital“ wird auch in einem weiteren Sinne zur Bezeichnung des überhaupt in einem Unternehmen wirksamen Kapitals gebraucht.

2. Produktives und Gebrauchskapital (oder Nutzkapital). Unter ersterem versteht man das eigentliche Kapital, d. i. das der Produktion, beziehentlich dem Erwerb dienende Vermögen; unter dem letzteren jene wertvolleren Güter, die — wie das Wohnhaus, das Wohnungsmobiliar u. dgl. — eine längere persönliche Benutzung gestatten. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß der Ausdruck „Gebrauchskapital“ unzuläßig ist, wenn man das Kapital als das der Produktion, beziehentlich dem Erwerb dienende Vermögen definiert, weil jenes angebliche Gebrauchs-„Kapital“ weder der Produktion noch dem Erwerb, sondern lediglich dem persönlichen Gebrauch oder Genuße dient, also überhaupt kein „Kapital“ (in diesem Sinne) sondern sog. „Genußvermögen“ ist.

2. Materielles und immaterielles Kapital. Diese Unterscheidung kann selbstverständlich nur von denjenigen gemacht werden, welche alle (auch) die immateriellen) Produktionsmittel zu den Kapitalien rechnen (vgl. oben § 15). Der Begriff des immateriellen Kapitals gestaltet sich dann verschieden, je nach dem man sich auf den Standpunkt der Volkswirtschaft oder auf den der Privatwirtschaft stellt. Definiert man das Kapital im Sinne der Volkswirtschaft als „Produktions“-Mittel, so besteht das immaterielle Kapital aus den immateriellen Produktionsmitteln, wie etwa die Kenntnisse und Fähigkeiten, der Staat 2c. Im Sinne der Privatwirtschaft (Kapital = „Erwerbs“-Mittel) gehören dann zu den immateriellen Kapitalien die eben erwähnten Kenntnisse und Fähigkeiten (weil sie die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen fördern), sodann gewisse „Rechte und Verhältnisse“ — wie beispielsweise das Erfindungspatent, die renommierte Firma u. dgl. — welche gleichfalls den Erwerb des Betreffenden günstig beeinflussen. (Immaterielle Kapitalien im Sinne der Volkswirtschaft sind solche „Rechte und Verhältnisse“ nicht, weil sie zwar „Erwerbs“- aber keine „Produktions“ Mittel sind.) Daß Erfindungspatente oder das Recht, eine Firma zu führen, oft Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sind und mitunter

um hohe Summen verkauft werden, ist bekannt. — Von anderen Schriftstellern wird geltend gemacht, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten keineswegs zu den Kapitalien gerechnet werden dürfen, weil sie einen unausscheidbaren Teil des Menschen bilden, also kein selbständiges Produktionsmittel sind, und weil es überdies der Menschenwürde widerspreche, den Menschen selbst als Produktionsmittel zu betrachten.

4. Produktives und totes Kapital. Wird der Ausdruck „totes Kapital“ gebraucht, um damit anzudeuten, daß irgend ein Produktions- (beziehentlich Erwerbs-) Mittel, z. B. eine Maschine, nicht benutzt wird, so ist gegen denselben nichts einzuwenden. Bezeichnet man jedoch — wie dies im gewöhnlichen Leben häufig geschieht — etwa einen kostbaren Schmuck u. dgl. als ein „totes Kapital“, so ist zu bemerken, daß konsequenter Weise nur derjenige eine derartige Redewendung gebrauchen darf, der unter Kapital einen „größeren, zu Erwerbszwecken disponibeln Vermögenswert“ versteht. Wer so spricht, will damit andeuten, daß er den Schmuck — falls er sich im Besitz desselben befände, — verkaufen und den Erlös zu Erwerbszwecken verwenden würde. Versteht man hingegen unter „Kapital“ Produktions- beziehentlich Erwerbsmittel, so ist evident, daß der Ausdruck „totes Kapital“ in diesem Sinne eine contradictio in terminis enthält, weil ein Schmuck für seinen Besitzer (abgesehen vom Juwelier oder vom Händler) weder Produktions- noch Erwerbsmittel, sondern lediglich ein einfacher Gebrauchsgegenstand ist.

3. Bildung der Kapitalien.

§ 19. Aehnlich wie die im § 18 erörterte Frage nach den Arten des Kapitals hat auch die Frage nach der Entstehung oder Bildung des Kapitals mehrfache Meinungsdifferenzen hervorgerufen. Der eine dieser Differenzpunkte betrifft die Frage, ob die Kapitalien durch Sparsamkeit oder durch Arbeit gebildet werden. Es war insbesondere die Freihandelsschule, die für die „Sparsamkeitstheorie“ eintrat, während die Vertreter der socialistischen Richtung (Lassalle!) diese Lehre in der nachdrücklichsten Weise bekämpften. Der ganze Streit um die Entstehung der Kapitalien war ein ziemlich müßiger, denn die vermeintlichen Kontroversen lösen sich von selbst, wenn man sich die verschiedenen Kapitalsdefinitionen gegenwärtig hält.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob die Kapitalien das Resultat menschlicher Thätigkeit sind oder nicht, so hängt die Beantwortung derselben von der Vorfrage ab, was man unter „Kapital“ versteht. Rechnet man den Grund und Boden mit zu den Kapitalien, so ist klar, daß die Kapitalien nicht ausschließlich das Produkt menschlicher Thätigkeit sind, weil der Grund und Boden, dies bei weitem wesentlichste Produktionsinstrument, nicht von Menschenhand geschaffen ist. Andererseits muß man berücksichtigen, daß der Grund und Boden urbar gemacht werden muß, daß also in gewissem Sinne auch das Feld, die Wiese, der Garten 2c. als ein Produkt der menschlichen Arbeit bezeichnet werden darf. Schließt man die Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien aus, so darf man wohl bis zu einem gewissen Grade sagen, daß die Kapitalien „Produkte“ sind, nur darf man umgekehrt auch hier wieder nicht vergessen, daß die materiellen Produktionsmittel gewissermaßen nur zur einen Hälfte „Arbeitsprodukte“ sind, weil wir alle materiellen Produkte dem Zusammenwirken der Natur und der menschlichen Thätigkeit danken.

Aehnlich verhält es sich mit der sog. „Sparsamkeitstheorie“, die auch wieder, je nach der Begriffsbestimmung des Kapitals verschieden zu beurteilen ist, falsch und richtig sein kann.

Definiert man das Kapital im Sinne der Volkswirtschaft als Produktionsmittel, so umfaßt der Kapitalbegriff einerseits die Arbeitsstoffe und andererseits die Produktionswerkzeuge. Die rohen Stoffe, die erst zu fertigen Genußgütern verarbeitet werden sollen, können wohl in keinem Falle als das Ergebnis irgend welcher Sparsamkeit bezeichnet werden, und zwar

aus dem Grunde, weil ihnen gegenüber keine Enthaltsamkeit geübt wird. Die Thatsache, daß die rohen Stoffe erst einer Bearbeitung unterzogen werden, beweist vielmehr, daß die Stoffe im rohen Zustande nicht geeignet sind, dem fraglichen Bedürfnisse zu dienen. Hier also liegt kein Verzicht auf einen unmittelbaren Genuß der rohen Stoffe vor. Anders hingegen bei den Produktionswerkzeugen. Das Gut, welches als Produktionswerkzeug verwendet wird, könnte vielleicht selbst unmittelbar einem persönlichen Genuße dienen, oder wenn dem nicht so ist, so könnte in jedem Falle der Stoff, aus dem das Werkzeug angefertigt wurde, zur Herstellung eines Genußgutes verwendet werden. Dies geschieht jedoch nicht, das fragliche Gut oder doch der Stoff, aus dem es hergestellt wurde, wird dem persönlichen Genuße entzogen und der Produktion gewidmet. Hier also liegt ein Verzicht auf einen persönlichen Genuß, eine Entsagung vor, und wenn man diese Entsagung „Sparsamkeit" nennen will — wogegen schließlich nicht viel eingewendet werden kann — so kann man den Satz aufstellen, daß ein Teil des Kapitals im Sinne der Volkswirtschaft, nämlich das Produktionswerkzeug, ein Resultat der Sparsamkeit (aber freilich nicht minder auch der Arbeit) ist. — In der Privatwirtschaft vollzieht sich heute, in der herrschenden Verkehrs- und Geldwirtschaft, die Bildung neuer Kapitalien, „die Ansammlung von Erwerbsvermögen" vorwiegend in der Form der Ersparung. Wohl kommt es auch heute vor, daß der einzelne Produzent einzelne Teile seines Kapitals selbst herstellt (z. B. daß der Landwirt sein Nutzvieh selbst aufzieht), aber als Regel kann gelten, daß der Einzelne einen Teil seiner Geldeinnahmen zurücklegt und auf diese Weise sein Vermögen „erspart". (Freilich kann man mit dem gleichen Rechte behaupten, daß der Betreffende nicht „sparsam", sondern arbeitsam ist; der Mann würde, wenn er weniger arbeiten würde, so viel erwerben, als er zum Leben braucht, er arbeitet jedoch mehr und kapitalisiert einen „Ueberverdienst".)

Der Ausdruck „Kapital-Bildung" kann jedoch auch in einem zweiten Sinne verstanden werden, nämlich als Vermehrung oder Vergrößerung eines bereits bestehenden oder vorhandenen Kapitalvermögens einer Person oder Wirtschaft. Die Frage nach der Kapitalbildung in diesem Sinne ist die Frage: „auf welche Weise vermehren sich die in den Händen der Einzelnen befindlichen Vermögensmassen (Kapitalien)?" Die Erörterung dieser theoretisch wie praktisch ausserordentlich wichtigen Frage, welche in den Angriffen der Socialisten auf den Kapitalbesitz und die Kapitalrente in der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung eine große Rolle spielt[3]), gehört in die Lehre von der Verteilung der Güter in der Volkswirtschaft, denn der thatsächlich sehr verschiedenartige Prozeß der Vermehrung des Kapitalvermögens in den Einzelwirtschaften steht im engsten Zusammenhange mit dem gesammten Produktions- und Verteilungsprozeß, mit der Gestaltung der Einkommensarten und mit der Bildung von Vermögen überhaupt. Bezüglich der näheren Erörterung dieser Frage sei auf die XI. Abhandlung des vorliegenden Handbuchs verwiesen. An dieser Stelle genüge die Bemerkung, daß die Kapitalbildung in dem in Rede stehenden Sinne keineswegs immer auf ein individuelles Verdienst der wirthschaftenden Person, auf ihren Arbeitsfleiß, ihre Sparsamkeit, ihre Voraussicht in wirtschaftlichen Dingen u. dgl. zurückzuführen ist, wie dies insbesondere die Freihandelsschule lehrte.

4. Produktivität des Kapitals.

§ 20. Die Frage nach der Produktivität des Kapitals ist die Frage, ob das Kapital (und der Grund und Boden) bei der Produktion von Sachgütern thätig mitwirkt. Betrachtet man die Sache (um mit Rodbertus zu sprechen) „naturwissenschaftlich", so muß man die Frage unbedingt bejahen, weil im Grund und Boden und in den sonstigen Produktionswerkzeugen natürliche Kräfte thätig sind, welche der Mensch bei der Produktion von Gütern in der ihm zweckdienlich scheinenden Richtung wirken läßt. Natur, Werkzeug und menschliche Arbeit wirken bei der Güterproduktion zusammen und unterstützen sich gegenseitig, und aus diesem Grunde muß man jedem dieser drei „Produktionsfaktoren" auch „Produktivität" zuerkennen.

Die Frage nach der Produktivität des Kapitals wurde jedoch von den Nationalökonomen in einem anderen, und zwar (um abermals den von Rodbertus gewählten Ausdruck zu gebrauchen) im „wirtschaftlichen" Sinne aufgefaßt, und bedeutet in diesem Sinne: „Was wird in dem Preise eines Artikels bezahlt?" Bezahlen wir z. B. in dem Preise eines Hektoliters Weizen nur die sämtlichen Arbeiten, die notwendig waren um dieses Weizenquantum herzustellen, oder müssen wir auch dem Grundbesitzer, der sein Feld zum Anbau des Weizens hergab, müssen wir auch dem Kapitalisten (den Besitzern all der

4) Vgl. z. B. Lassalle: Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch 2c., Berlin 1864. S. 79 ff.

verschiedenen Werkzeuge, die zur Produktion des Weizens sowie zur Herstellung der Pflüge, Eggen, Sensen ꝛc. ꝛc. notwendig waren) irgend etwas in dem Preise des Weizens bezahlen? Oder mit anderen Worten: Bilden die Grundrente und der Kapitalzins einen Bestandteil der Preise oder nicht? Und in dieser Beziehung stehen sich die Meinungen zweier Schulen schroff gegenüber. Die Engländer lehren nämlich nach dem Vorgange von Ad. Smith und Ricardo, daß in dem Preise der gewöhnlichen Artikel nichts anderes bezahlt wird als die Arbeitsquantitäten, die zur Produktion des qu. Artikels notwendig waren, daß also beispielsweise, wie Rodbertus (der in diesem Punkte sich den Engländern anschließt) die Sache darstellt, im Preise eines Rockes nichts anderes bezahlt wird als „die Arbeit, die das Tuch zugeschnitten und genäht, die Wolle zum Tuch gesponnen, gewebt und gefärbt, das Schaf, das die Wolle getragen, gefüttert und gehütet, die Arbeitswerkzeuge zu allen diesen Arbeiten und das Futter des Schafes hergestellt, endlich den Boden kultiviert hat, auf dem das Futter gewachsen ist". (Rodbertus, „Zur Beleuchtung der socialen Frage", Berlin 1875, S. 70). Dem gegenüber lehrt J. B. Say (und ihm schließen sich die französischen Nationalökonomen an), daß der Grund und Boden sowie die Kapitalien bei der Produktion von Sachgütern mitwirken, daß sie „bei den produktiven Operationen gewisse Dienste leisten" (analog den Dienstleistungen des Arbeiters) und daß daher der Besitzer eines Grundstücks oder eines Kapitals, der dasselbe der Produktion widmet, sich diese „Produktivdienste" seines Grundstücks oder Kapitals bezahlen lassen kann und darf.

Sieht man genauer zu, so zeigt sich's, daß die ganze Streitfrage eine müßige ist, und weder die Franzosen noch die Engländer behaupten können in jedem einzelnen Falle Recht zu haben.

Die Behauptung der Engländer stützt sich auf die Beweisführung von Ad. Smith und Ricardo. Smith stellt sich die Menschen im Urzustande oder wenigstens in einem herrenlosen Lande vor und hat in diesem Falle unbedingt Recht, wenn er sagt, daß die Preise der verschiedenen Artikel von der Menge der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeit abhängen. Braucht man nur hinauszugehen in den Wald, um dort die gewünschten Dinge zu okkupieren (und sie etwa nachträglich weiter zu verarbeiten), so darf man allerdings behaupten, daß die fraglichen Güter „weiter nichts kosten als Arbeit." Ricardo geht schon etwas tiefer auf die Frage ein. Er unterscheidet zwischen den „seltenen" oder Monopolgütern und den „beliebig vermehrbaren" Gütern und lehrt, daß die Preise der „seltenen Güter" beliebig hoch steigen können, während bei den „beliebig vermehrbaren" Gütern jeder Monopolgewinn durch die Konkurrenz beseitigt wird, so daß im Preise der letzteren nichts anderes bezahlt wird als die Arbeitsquantitäten, die notwendig waren, um den fraglichen Artikel herzustellen. Die Argumentation Ricardo's ist formell ganz unanfechtbar, denn dort, wo kein Monopol eines Grundbesitzers oder Kapitalisten vorliegt, wo dieser also nichts fordern und für sich behalten kann, wird thatsächlich nichts anderes im Preise eines Artikels bezahlt als „Arbeitsquantitäten". Der Fehler liegt jedoch darin, daß Ricardo die sog. „seltenen Güter" viel zu eng faßt, daß er nur seltene Weine oder die Kunstwerke verstorbener Meister und dergleichen Dinge zu denselben rechnet und glaubt, daß alle anderen Güter „beliebig vermehrt" werden können. Mit anderen Worten, Ricardo geht von der Anschauung aus, daß das Monopol die seltene Ausnahme, die freie Konkurrenz dagegen die Regel bilde, und diese Annahme ist mindestens gesagt unbewiesen. In Wirklichkeit dürfte vielmehr das Umgekehrte gelten und die ungehemmte Konkurrenz die seltene Ausnahme, das Monopol dagegen die Regel bilden, wenigstens steht so viel fest, daß man bei den allerwenigsten Gütern behaupten kann, es habe keine der bei der Produktion beteiligten Personen einen Monopolgewinn bezogen. Nach Ricardo könnte beispielsweise in dem Preise einer Flasche seltenen Weines lediglich ein Monopolgewinn des Weinberg-Besitzers stecken, weil der fragliche Wein ein sog. „seltenes Gut" ist, das nur an einer bestimmten Stelle gedeiht, so daß der Weinbergsbesitzer sagen dürfte, er lasse sich die Mitwirkung seines Weinberges bei der Weinproduktion bezahlen. Die Flaschen, Korken, Etiquetten ꝛc. dagegen sind nach Ricardo „beliebig vermehrbare" Güter, bei denen ein Monopolgewinn unmöglich ist, in deren Preisen also lediglich Arbeitsquantitäten bezahlt werden. Sieht man jedoch genauer zu, so zeigt sich's, daß kein Außenstehender die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung beweisen kann. Vielleicht besitzt der Glashüttenbesitzer irgend ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Erfindungspatent, welches ihn in den Stand setzt, an seinen Flaschen einen kleinen Monopolgewinn zu machen. Vielleicht muß schon der Flaschenfabrikant dem Besitzer des Kiesbruches oder des Kohlenwerkes in dem Preise des Rohstoffes oder des Feuerungsmaterials einen Monopolpreis bezahlen, den er selbstverständlich zum Preise seiner Flaschen hinzuschlagen muß. Von dem Erzeuger der Korken, der Etiquetten, der

Kisten, in denen die Flaschen versendet werden 2c. 2c., gilt möglicherweise ein Gleiches. Ebenso von der Bahn, welche den Wein verfrachtet. Vielleicht genießt sie ein natürliches Monopol, welches sie in den Stand setzt, ihre Frachtsätze höher zu halten, vielleicht mußte sie für ihre Schwellen, Schienen, Waggons, Lokomotiven, für ihre Kohle u. dgl. Monopolpreise bezahlen, die sie sich in ihren Tarifen wieder ersetzen lassen muß. Ein Gleiches gilt auch wieder für den Weinhändler im Konsumtionsorte. Vielleicht ist er der Einzige in der Stadt, der den fraglichen Wein führt und dadurch in die Lage gesetzt, die Flasche etwas teurer zu verkaufen; vielleicht hat er seinen Laden im Zentrum der Stadt und muß er dem Hausbesitzer in der Ladenmiete einen Monopolpreis bezahlen, den er auch wieder zum Preise der Flasche hinzuschlägt. Es kann somit niemand sicher behaupten, daß er im Preise irgend eines sog. „beliebig vermehrbaren" Artikels keinen Monopolgewinn, sondern „lediglich Arbeitsquantitäten" bezahle, weil bei der Produktion jedes Artikels unzählige Personen zusammenwirken mußten, von denen jede möglicherweise sich im Besitze eines wenn auch beschränkten oder partiellen Monopols befinden konnte.

Liegt im einzelnen Falle kein derartiges Monopol vor, dann allerdings sind die Engländer im Rechte, wenn sie behaupten, daß im Preise des fraglichen Artikels nichts anderes bezahlt wird als „Arbeitsquantitäten". Bezieht dagegen irgend ein Grundbesitzer oder Kapitalist einen derartigen Monopolgewinn aus seinem Grund- oder Kapitalbesitz, dann darf er auch mit Satz behaupten, er beziehe diesen Gewinn als ein Entgelt für die „besonderen Produktivdienste", welche sein Grundstück oder sein Kapital bei der Produktion leistet. Von praktischer Bedeutung ist dies nicht, weil man — wie gesagt — von wenigen Ausnahmsfällen abgesehen, niemals behaupten und beweisen kann, daß ein derartiges Monopol vorliegt.

Die älteren Nationalökonomen, und zwar die Engländer wie die Franzosen haben die Frage nach der Produktivität des Kapitals in rein theoretischer Weise erörtert. Und wenn die ersteren lehren, daß man im Preise eines Artikels in der Regel nichts anderes bezahle als Arbeitsquantitäten, während die Franzosen behaupten, daß man neben den Arbeitsquantitäten noch die Grundrente und die Kapitalrente als ein „Entgelt für die besonderen Produktivdienste" des Grundstücks sowie des Kapitals im Preise jedes Artikels bezahle, so war es beiden Teilen lediglich darum zu thun, theoretisch zu ergründen aus welchen Bestandteilen sich die Preise der verschiedenen Güter zusammensetzen. Erst die Vertreter der socialistischen Lehre versuchten es, die praktische Nutzanwendung aus diesen Theorien zu ziehen.

Ist es richtig, so folgert der französische Socialismus, daß in den Grundstücken wie im Kapital „besondere Produktivkräfte" walten, deren Mitwirkung bei der Produktion sich der Grundbesitzer wie der Kapitalist bezahlen läßt, so muß das private Eigentum abgeschafft und durch das kollektive ersetzt werden, denn die Grundstücke und Kapitalien sind Teile der äußeren Natur. Die Menschen sind nämlich von Hause aus gleich und gleichberechtigt; Jeder von ihnen hat einen gleichen Anspruch auf die Natur und ihre Gaben und es ist ein Raub an der Gesamtheit, wenn Einzelne sich in den ausschließlichen Besitz von Teilen der äußeren Natur (von Grundstücken wie Kapitalien) setzen, welche von Rechtswegen allen Menschen gleichmäßig gehören. — Ist es richtig, so folgert andererseits der deutsche oder sog. wissenschaftliche Socialismus, daß im Preise eines jeden Artikels, wie die englische Schule lehrt, nur Arbeitsquantitäten bezahlt werden, dann gebührt selbstverständlich dem Arbeiter der „volle Arbeitsertrag" als Lohn und ist es eine widerrechtliche Verkürzung, eine „Ausbeutung" des Arbeiters, wenn der Unternehmer (Grundbesitzer oder Kapitalist) einen Teil von dem Produkte seiner Arbeiter für sich behält und die letzteren nur mit einem Bruchteile des Arbeitsertrages abfindet. Es muß daher das private Grund- und Kapitaleigentum abgeschafft und durch das kollektive ersetzt werden. Die Produktion muß eine kollektive werden, die Produkte sollen in die Staatsmagazine kommen, jeder Arbeiter soll als Lohn Scheine erhalten, in welchen ihm bestätigt wird, wie viele Stunden täglich er in den öffentlichen Werkstätten oder auf dem Felde gearbeitet hat und es soll ihm freistehen, für dieses „Arbeits-Papiergeld" in den öffentlichen Magazinen jene Artikel zu kaufen, die er wünscht.

Ob durch diese Argumentation die Verwerflichkeit der Grund- und Kapitalrente, beziehentlich des privaten Grund- und Kapitaleigentums unwiderleglich bewiesen ist, wie die Socialisten behaupten, ist allerdings mehr als fraglich.

Stellt man sich nämlich auf den Standpunkt der Privatwirtschaft in der heutigen auf der Grundlage des privaten Grund- und Kapitalseigentums organisierten Volkswirtschaft, so kann gegen den Bezug einer Grund- und beziehentlich Kapitalsrente nichts eingewendet werden. Gestattet einmal die herrschende Rechtsordnung, daß Grundstücke oder sonstige Produktionsmittel im Privateigentum einzelner Personen stehen, so kann selbstverständlich der Besitzer eines Grundstücks, einer Maschine oder eines Vorrats von Arbeitsstoffen mit seinem Eigentum beginnen was er will. Ueberläßt er das Letztere einem Zweiten, weil dieser etwa das Grundstück bestellen oder mit Hilfe der Maschinen aus den fraglichen Stoffen irgend welche Güter herstellen will, so ist dies sein guter Wille und kein Mensch kann ihn daran hindern, für

diese Ueberlassung ein Entgelt, die sog. Grund-, beziehentlich Kapitalrente zu fordern. In der heutigen Volkswirtschaft involviert überdies die Forderung jenes Entgeltes (vorausgesetzt, daß dasselbe sich innerhalb der Grenzen der Billigkeit bewegt) keine Ungerechtigkeit oder Härte, auch wenn man sich auf den Standpunkt des Entlehners stellt. Der Letztere möchte Getreide oder Industrieerzeugnisse produzieren, er kann dies jedoch nicht, weil er kein Grundstück, oder weil er weder Werkzeuge noch Stoffe besitzt. Findet er nun einen Zweiten, der geneigt ist ihm, sei es das gewünschte Grundstück, seien es Werkzeuge und Arbeitsstoffe zu überlassen, so erweist ihm dieser Zweite einen großen Dienst, weil er ihn in den Stand setzt, überhaupt Güter zu produzieren (oder Güter mit weniger Anstrengung zu produzieren als bisher). Es ist daher nur recht und billig, wenn der Entlehner dem Grund- beziehentlich Kapitalsbesitzer eine angemessene Entschädigung hiefür leistet und zwar um so mehr, als der Eigentümer seine Produktionsmittel selbst zur Erzeugung irgend welcher Güter verwenden konnte und auf diesen vermögensrechtlichen Vorteil zu Gunsten des Entlehners verzichtet.

Der Bezug einer Grund- beziehentlich Kapitalrente kann jedoch auch dann nicht als verwerflich bezeichnet werden, wenn man sich auf den höheren Standpunkt der Volks- oder allgemeinen Wirtschaft stellt. In einem kommunistisch organisierten Gemeinwesen, in welchem die sämtlichen Produktionsmittel sich im Besitze des Staates oder der Gesamtheit befinden würden, müßten nämlich die Landgüter, die Fabriken ꝛc. (wie Rodbertus: „Das Kapital. Vierter sog. Brief an v. Kirchmann" richtig hervorhebt) durch Staatsbeamte ebenso bewirtschaftet und geleitet werden wie heute die Staatsgüter, die staatlichen Fabriken, Eisenbahnen ꝛc. von staatlich bestellten Direktoren und sonstigen Beamten bewirtschaftet und geleitet werden und müßten jene „volkswirtschaftlichen Beamten" selbstverständlich ein Gehalt bekommen. In der heutigen Volkswirtschaft wird jene Bewirtschaftung und Leitung der Landgüter, Fabriken, Bergwerke ꝛc. von den Unternehmern besorgt und sie beziehen ihren Lohn hiefür in der Form der sog. Grund- und beziehentlich Kapitalrente. Was also in der heutigen Volkswirtschaft „Rente" heißt und von der socialistischen Lehre als verwerflich verurteilt wird, würde im Socialstaat in derselben Weise nur unter einem anderen Namen (als „Gehalt der volkswirtschaftlichen Beamten") wieder auftauchen und nur die Frage könnte aufgeworfen werden, ob nicht etwa jenes „Gehalt" der heutigen Grund- und Kapitalbesitzer (d. i. die Rente) auf Kosten der eigentlichen Arbeiter zu hoch ist.

5. Die Maschinen und ihre Bedeutung insbesondere.

Mangoldt, Grundriß § 36. Ders. V. S. 166 ff. Schäffle L. 2. Aufl. § 31 ff. Say Lehrb. Tl. I. Kap. 18. Rau I. § 400 ff. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage, 1885. 2. Heft der Socialen Zeitfragen von Lehnsmann.

§ 21. **Begriff.** Maschinen sind vervollkommnete Werkzeuge, doch läßt sich die Grenze zwischen dem Werkzeug (im technischen Sinne) und der Maschine nicht scharf ziehen. Die Maschinen zerfallen (vgl. Reuleaux a. a. O.) in zwei große Gruppen, in die Kraftmaschinen (Dampfmaschinen, hydraulische, kalorische Maschinen ꝛc.), welche die Triebkraft erzeugen, und in die Arbeitsmaschinen (Spinnmaschine, Bohr-, Hobelmaschine ꝛc. ꝛc.), welche die eigentliche Arbeit verrichten. Vergleicht man die Arbeitsmaschinen mit den Werkzeugen, so ergeben sich als charakteristische Unterschiede im allgemeinen folgende: Das Werkzeug unterstützt lediglich die Arbeit, ohne selbständig irgend eine Leistung zu verrichten; der eigentlich arbeitende Teil bleibt nach wie vor der Mensch, und er bewaffnet sich nur mit einem Werkzeuge, weil dieses kräftiger wirkt als seine bloßen Glieder. Die Arbeitsmaschine hingegen wird lediglich in Bewegung gesetzt und verrichtet sodann selbst die fragliche Leistung; dem Menschen fällt nur die Aufgabe zu, die Maschine zu beaufsichtigen und zu bedienen.

Eigentümlichkeiten der Maschinen. Die Maschinen kennzeichnen sich durch nachstehende Eigentümlichkeiten: 1. Beliebige Kraftentfaltung ohne Ermüdung. Die (Kraft-)Maschine kann (bis zu einem gewissen Grade) beliebig stark konstruiert werden. Vor der Erfindung der wesentlichsten Kraftmaschine, d. i. der Dampfmaschine, waren der Entfaltung einer größeren Kraft ziemlich enge Schranken gezogen, weil man (abgesehen von den damals noch ziemlich primitiven Wasserrädern und Windmotoren) eine größere Kraft nur durch das gleichzeitige Zusammenwirken mehrerer Arbeiter oder mehrerer Arbeitstiere zu erzielen vermochte. Dies ist jedoch nur innerhalb ziemlich enger Grenzen möglich, weil die zusammenwirkenden Arbeiter oder Tiere nur bis zu einem gewissen Punkte sich gegenseitig unterstützen und fördern; wird ihre Zahl zu groß, so behindern sie sich und paralysieren ihre Anstrengungen gegenseitig. Erst durch die Dampfmaschine wurde das Hindernis des Kraftmangels hinweggeräumt. „Sie

gestattete, allerlei Räder- und Zwischenwerk anzubringen und zur Bewegungsbewirkung zu benutzen, wenn schon dadurch Kraftverluste bedingt waren. So wird diese eine Kraftmaschine, die Dampfmaschine, die Mutter einer Legion von Arbeitsmaschinen, damit aber auch zugleich Herrin der Situation." (Reuleaux a. a. O. S. 10.) Die Maschine kann ferner beliebig lang ohne Unterbrechung mit gleichbleibender Intensität fortarbeiten, und dieser Umstand ist nicht nur für die Quantität, sondern auch für die Qualität der Produkte insofern von Bedeutung, als die Qualität der Leistung sich mit der steigenden Ermüdung des Arbeiters verschlechtert. — 2. Vollständige Egalität und Präzision der Leistung. Für die Industrie ist dieser Umstand insofern von weittragender Bedeutung, als durch die Maschine erst die „Nutzindustrie" (wie Reuleaux sich ausdrückt) möglich wurde. Die Produkte des mittelalterlichen Kunstgewerbes (waren in ihrer äußeren Form reich und schön ausgestattet, ihrer inneren Struktur (oder etwa ihrem Mechanismus) nach stehen sie jedoch gegenüber den heutigen Erzeugnissen weit zurück. Man vergleiche z. B. ein mittelalterliches und ein heutiges „Kunstschloß".) — 3. Einseitigkeit der Leistung. Während der Mensch mit seiner Hand die verschiedenartigsten Arbeiten (aber freilich, wenn er kein Werkzeug besitzt, nur in ziemlich unvollkommener Weise) auszuführen vermag, leistet die Maschine zwar technisch vollendetes, aber immer nur nach der einen ganz bestimmten Richtung hin. Will man daher verschiedene Leistungen durch Maschinen besorgen lassen, so muß für jeden besonderen Zweck eine besondere Maschine konstruiert werden. (Verschiedene Nähmaschinen für die verschiedenen Zwecke.)

Anwendbarkeit der Maschinen. 1. In technischer Beziehung. Da die Leistung der Maschine in der kontinuierlichen Wiederholung eines und desselben einfachen Aktes besteht, können Maschinen in technischer Beziehung nur dort angewendet werden, wo es möglich ist, die betreffende Arbeit in einer Reihe sich kontinuierlich wiederholender, einfacher Akte (deren jeder einer besonderen Maschine zugewiesen wird) aufzulösen. — 2. In wirtschaftlicher Hinsicht setzt die Anwendung von Maschinen voraus das Vorhandensein genügender Betriebsmittel (namentlich wenn die Maschinen teuer sind und wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach große Menge von Produkten liefern sollen), ferner die Möglichkeit, die Maschine vollständig auszunutzen, d. h. die Möglichkeit, die große Menge ihrer Produkte preiswürdig zu verkaufen.

Licht- und Schattenseiten der Maschinen. Die Vorteile der Maschinen bestehen darin, daß sie die Produktivität der Arbeit erhöhen, d. h. man kann mit Hilfe der Maschinen das nämliche Quantum von Produkten mit geringerer Anstrengung oder mit der gleichen Anstrengung ein viel größeres Quantum von Produkten erzielen als früher. Die Produkte werden infolge dessen zahlreicher, billiger und teilweise auch besser und die weitere Konsequenz hievon ist, daß der Konsum der fraglichen Artikel und damit ihre Produktion allmählich steigt. Endlich verrichten die Maschinen die ermüdende mechanische Arbeit, so daß der Mensch sich darauf beschränken kann, die Maschinen zu beaufsichtigen, zu lenken und zu bedienen. Diese segensreichen Wirkungen der Maschinen würden voll und uneingeschränkt sich nur in einem kommunistisch organisierten Staate (wenn ein solcher überhaupt möglich wäre) fühlbar machen, weil sie dort die Arbeitslast des Volkes in ähnlicher Weise verringern würden, wie etwa heute die Arbeit einer Hausfrau durch die Nähmaschine erleichtert wird. In der heutigen individualistisch organisierten Volkswirtschaft gestaltet sich die Sache allerdings teilweise anders. Relativ am uneingeschränktesten haben sich die günstigen Wirkungen der Maschinen dort bemerkbar gemacht, wo es in erster Reihe auf die Entfaltung einer großen Kraft ankommt, der gegenüber die Kunstfertigkeit eine mehr oder weniger untergeordnete Bedeutung hat, weil hier eine Verdrängung menschlicher Arbeitskräfte durch die Maschine nicht oder nur in unbedeutendem Maße stattfindet. Dies gilt (vgl. Reuleaux a. a. O.) ganz besonders für das Transportgewerbe, für die Eisenbahnen und die Dampfschiffe. Daß einzelne Personen (und zwar Unternehmer wie Bedienstete) durch die Einführung der Eisenbahnen und Dampfschiffe geschädigt wurden, kann nicht in Abrede gestellt werden, auf der anderen Seite ist jedoch die Zahl der im Transportgewerbe beschäftigten Personen heute so ungeheuer gewachsen, daß jener Nachteil dadurch mehr als aufgewogen wird. Aehnlich liegen die Dinge auf dem Gebiete des Groß-Maschinenbaues, beziehentlich der großen Eisenindustrie; Lokomotiven, Dampfmaschinen, Schiffsmaschinen, Eisenbahn-Waggons, eiserne Brücken, eiserne Schiffe, Eisenbahnschienen u. dgl. waren früher unbekannte Dinge, deren Fabrikation erst durch die Maschine möglich wurde. Hier also hat auch wieder keine Verdrängung von Menschenhänden durch die Maschine stattgefunden, sondern hat umgekehrt die Anwendung von Maschinen eine kolossale Nachfrage nach menschlichen Arbeitskräften hervorgerufen. Zum Teile gilt ein Gleiches für den Bergbau, der namentlich infolge der Anwendung der Wasserhebemaschinen einen großartigen Aufschwung genommen hat.

Anders hingegen dort, wo sich die Maschine (und zwar die sog. „Arbeitsmaschine" im Gegensatze zur „Kraftmaschine") eines bereits bestehenden Industriezweiges bemächtigt und nun der menschlichen Hand Konkurrenz bereitet. Hier findet jedesmal eine Verdrängung menschlicher Arbeitskräfte durch die Maschine statt, und zwar eine Verdrängung, die sich nach zwei Richtungen hin unangenehm bemerkbar macht. Einmal wird durch die Einführung jeder arbeitsparenden Maschine eine gewisse Anzahl menschlicher Arbeitskräfte überhaupt entbehrlich. (Gefährdung des Handwerks, d. i. des gewerblichen Mittelstandes durch die Fabrik und als Folge hievon die Verschärfung der Klassengegensätze). Sodann aber, und dies ist für die Arbeiter ganz besonders drückend, hat jede Vervollkommnung der Arbeitsmaschine die Tendenz, die quali-

fizierte Arbeit durch die unqualifizierte, d. i. den gelernten erwachsenen männlichen Arbeiter durch den billigeren ungeübten Arbeiter, durch den Knaben oder durch eine Frauensperson zu ersetzen. „Man hat im letzten Jahrzehnt diejenige Gattung von Arbeitsmaschinen und ganze Reihen von solchen Maschinen eingeführt, welche die Bearbeitung eines Fabrikates sozusagen bis zur völligen Fertigstellung treiben, bei denen die Steuerung wie die Regulierung zum allergrößten Teile der Menschenhand abgenommen ist. Die Folge ist, daß zur Herstellung eines hinsichtlich seiner Güte sehr hoch stehenden Fabrikates nur eine untergeordnete Arbeitskraft erforderlich ist. Man hat es auf diese Weise dahin gebracht, den Arbeiter auf den bloßen Wärter der Maschine herabzudrücken, und es ist gelungen, durch jugendliche Arbeiter solche „Wärter“-Posten in sehr großer Zahl zu besetzen. Ein Knabe an einer dieser neueren Arbeitsmaschinen liefert bei der verhältnismäßig leichten Beschäftigung, die ihm die Maschinenwartung auferlegt, ein Fabrikat ab, welches dasjenige der früheren Methode, bei der der Anteil des Arbeiters an dem Produkt der Maschine ein viel größerer war, weit übertrifft.“ (Reuleaux a. a. O. S. 12.) „Die Maschine ist in dem Punkte der Selbstthätigkeit so weit gebracht worden, daß sie stellenweise für vernunftbegabt gehalten werden könnte, sie tritt fast vollständig an die Stelle des Menschen; der Witz ihres Erfinders belebt ihre kleinsten Teile und läßt sie gleichsam lange und verwickelte Gedankenfolgen mit ihrer unerbittlichen Logik verwirklichen: der Mensch aber, ihr Diener — grausige Ironie — sinkt auf die Stufe der Maschine herab.“ (Ders. a. a. O. S. 16.)
Ueber die Bedeutung der Maschinen für die industrielle Arbeiterfrage und die Gefährdung des Klein- und Mittelbetriebs im Gewerbe und in der Landwirtschaft vgl. Hdb. Band II Abh. XXI. XXII. XIV.

5. Der Betrieb in den Unternehmungen.

1. Begriff, Arten und Bedeutung der Unternehmungen.

Mangoldt, V. S. 232 ff. Rau I. § 136 ff. § 237 ff. Hermann S. 309 ff. Riedel S. 462 ff. Schäffle L. 3. A. § 205 ff. v. Stein, Die Volkswirtschaftslehre. 2. A. 1878 S. 275 ff. Emminghaus, Gewerkslehre. S. 287 ff. Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1884. Mataja, Der Unternehmergewinn. 1884, daselbst weitere Litteraturnachweise. Vgl. auch Handb. Bd. I. Abh. XI. Bd. II. Abh. XXI.

§ 22. Jede materielle Produktion beruht — wie bereits früher bemerkt wurde — auf dem Zusammenwirken verschiedener Kräfte, der natürlichen Kräfte, die in den Produktionsmitteln wirken, und der menschlichen Arbeitskraft (Arbeitskraft eines oder mehrerer Menschen). Nimmt die Produktion einen (mehr oder weniger) dauernden Charakter an, so spricht man von einem Betrieb der Produktion und man versteht darunter die (mehr oder weniger dauernde) Vereinigung und Verwendung produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion in einer Wirtschaft.

Jede Produktion ist mit einem Risiko verbunden, denn jedesmal liegt die Gefahr vor, daß die Produktion (technisch) mißlingt. Denjenigen, der dieses Risiko trägt, bezeichnet man als Unternehmer im w. S. und demgemäß versteht man unter Unternehmung im w. S. die Vereinigung produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr. In diesem weiteren Sinne ist Jeder Unternehmer, der das Risiko der Produktion trägt, auch wenn er für den eigenen Bedarf selbst produziert oder durch seine Leute (Familienangehörige, Gesinde, Sklaven) produzieren läßt. Diese Art der Produktion — die Produktion für den eigenen Bedarf — ist die ursprüngliche und älteste. Erst später, in entwickelteren wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn die Sonderung der Berufsbeschäftigungen sich vollzogen hat, treten Personen auf, welche zwar auf eigene Rechnung und Gefahr, aber gegen Entgelt und für fremde Personen Güter produzieren. Man nennt sie Unternehmer im e. S. und versteht unter Unternehmungen im e. S. die Vereinigung verschiedener produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern auf eigene Rechnung und Gefahr.

Innerhalb dieser Unternehmungen im e. S. werden sog. vollkommene und unvollkommene Unternehmungen unterschieden. Die letzteren sind jene, bei denen der Unternehmer (wie der frühere Handwerker) lediglich die Produktionsmittel (Stoffe, Werkzeuge, Werkstätte) sowie die Arbeitskräfte bereit hält und auf die Bestellung wartet, während bei der vollkommenen Unternehmung (im e. S.) der Unternehmer nicht erst die Bestellung ab-

wartet, sondern derselben zuvorkommt und seine Waren für den Verkauf fertig herstellt. (In den meisten Fällen thut dies der Fabrikant). Wer auf diese Weise auf eigene Rechnung und Gefahr für fremden Bedarf Güter produziert, nimmt ein doppeltes Risiko auf sich, er riskiert einmal (wie überhaupt jeder, der produziert), daß ihm die Produktion technisch mißlingt, er riskiert ferner, daß ihm die Produktion wirtschaftlich mißlingt, d. h. daß er seine Waren, auch wenn sie technisch vollendet und vollkommen sind, nicht oder nicht preiswürdig verkaufen kann, oder daß ihm keine Bestellungen zukommen.

Man kann ferner die Unternehmungen einteilen:

1. Nach der Person des Unternehmers: in öffentliche, quasi-öffentliche und private Unternehmungen. Oeffentliche Unternehmungen sind solche, welche entweder einer öffentlichen Person, d. i. dem Staate, der Provinz, der Gemeinde 2c. gehören, oder welche selbst eine juristische Person sind, wie die älteren, Niemandem gehörigen, sondern für sich bestehenden Sparkassen. Als quasi-öffentliche Unternehmungen bezeichnet man jene Unternehmungen, die zwar einer privaten Gesellschaft gehören, wie z. B. die Aktienunternehmungen, die aber verpflichtet sind, öffentlich Rechnung zu legen. Private Unternehmungen endlich sind solche, die entweder einem Einzelnen oder mehreren Privatpersonen gehören und zu einer öffentlichen Rechnungslegung nicht verpflichtet sind. — Eine andere Unterscheidung ist die in öffentliche und private, je nachdem der Unternehmer eine öffentliche oder private Person ist; die private ist Einzel- und Gesellschaftsunternehmung, je nachdem nur eine Person oder eine in einer Unternehmung vereinigte Mehrzahl von Personen der Unternehmer ist. Die Hauptarten der letzteren sind: die offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft (§ 28 ff.). — Die Unternehmer sind arbeitende oder nicht arbeitende Unternehmer. Zu den letzteren gehören solche Unternehmer, die sich nur mit ihrem Vermögen an der Unternehmung beteiligen, aber keine Unternehmerarbeit verrichten (Aktionäre, stille Gesellschafter, Kommanditisten, Gutsbesitzer, welche ihr Gut administrieren lassen 2c.). Vgl. § 27.

2. Nach der Natur der produzierten Güter: in land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche, Bergwerks-, Transport-Unternehmungen 2c.

3. Nach dem Umfange des Betriebes: in große, mittlere und kleine Unternehmungen.

§ 23. Die Bedeutung der Unternehmungen für die heutige Volkswirtschaft (s. auch § 27 ff.) liegt in folgenden Momenten: 1. Ueberall da, wo der Unternehmer arbeitender Unternehmer ist, und das ist die Regel, wird dadurch, daß er die Gefahr der Unternehmung und die Verantwortung für jeden begangenen Fehler selbst und gänzlich trägt, sein Fleiß, seine Umsicht, Sorgfalt und Ausdauer mächtig angespornt; da er ferner sich dem Unternehmen ausschließlich widmet und demgemäß sein Geschäft versteht, so wird infolge dessen auch das Produkt von weit größerer Vollkommenheit sein, als wenn dessen Anfertigung jemandem übertragen wird, der (wie etwa das Hausgesinde) kein reges Interesse an der Produktion hat, oder dem die erforderliche Geschicklichkeit fehlt. — 2. Der vollkommene unternehmungsweise Betrieb ermöglicht es, die Bedürfnisse viel rascher zu befriedigen, weil der Unternehmer durch sein Interesse und durch die Konkurrenz veranlaßt wird, nicht erst auf den Eintritt des Bedürfnisses auf Seite des Konsumenten und auf die Bestellung zu warten, sondern dem Bedürfnisse des Publikums entgegen zu kommen und seine Produkte im voraus fertig herzustellen, so daß dem Begehrer die Möglichkeit geboten ist, die Ware sofort zu kaufen. — 3. Durch den unternehmungsweisen Betrieb werden die Produktionskosten wesentlich verringert. Als ständigen Käufer von Rohstoffen und Arbeitskräften werden der Unternehmung beide zu billigeren Preisen überlassen; als Verkäufer hat die Unternehmung eine ständige Kundschaft, kann sich somit auch mit einem geringeren Gewinne zufrieden stellen. Außerdem produziert die Unternehmung sparsamer, weil sie ihr Kapital im e. S. (Werkzeuge und Arbeitsstoffe) sowie ihre Arbeitskräfte besser

ausnutzen kann als jemand, der nur gelegentlich für den eigenen Bedarf produziert. — 4. Der unternehmungsweise Betrieb ermöglicht erst die Produktion zahlreicher Güter, namentlich solcher, die einzeln produziert zu teuer wären und die nur im Wege der Massenproduktion billig hergestellt werden können.

Die unter 3 und 4 erwähnten Vorteile sind keine derartigen, die mit der Unternehmung als solcher untrennbar verbunden wären, sie ergeben sich aus dem Großbetriebe oder aus dem Umstande, daß an diesem bestimmten Orte gewerblich und kontinuierlich produziert wird. Dagegen würden die unter 1 und 2 angeführten Vorteile höchst wahrscheinlich zum größeren Teile verloren gehen, wenn durch eine andere Organisation der Volkswirtschaft die private Unternehmung durch den Staats- oder einen sonstigen gemeinwirtschaftlichen Betrieb verdrängt würde. Staats- oder ähnliche Fabriken werden durch einen bestellten Direktor geleitet und es liegt in der Natur der Dinge, daß der bestellte Beamte nur in seltenen Fällen mit einer so intensiven Sorgfalt wirtschaftet wie der Eigentümer, der da weiß, daß er die Früchte seiner erhöhten Anstrengung ganz genießt und daß er andrerseits die Folgen seiner Nachlässigkeit voll tragen muß. Andrerseits sind dem Beamten durch die Amtsinstruktion jedesmal die Hände mehr oder weniger gebunden, während der private Unternehmer, der ungehindert disponieren kann, durch ein rasches Eingreifen manchen Vorteil erhaschen und manchen Schaden rechtzeitig abwehren kann.

§ 24. **Der Unternehmer.** Die Rolle, die der Unternehmer, insbesondere der arbeitende, in der heutigen Volkswirtschaft spielt, kann von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden.

Stellt man sich auf den **privatwirtschaftlichen** Standpunkt des Unternehmers, wie dies die meisten der älteren Lehr- und Handbücher der Nationalökonomie thun, so besteht die Thätigkeit des Unternehmers in folgendem: Er berechnet einerseits, was ihn die Herstellung der Waren, die er zu erzeugen gedenkt, kosten würde, d. h. er berechnet, wie viel stehendes, wie viel umlaufendes Kapital er braucht, wie viel der Lohn für die erforderlichen Arbeitskräfte (seine eigene eventuell mit eingeschlossen) beträgt, und andererseits wie teuer und in welchem Umfange er seine Waren verkaufen kann. Findet er, daß der mutmaßliche Erlös nicht bloß die sämtlichen Auslagen (inkl. Verzinsung und Amortisierung des Kapitals) vollständig deckt, sondern noch einen Ueberschuß ergibt, so geht er an's Werk und beginnt zu produzieren. Der Unternehmer spekuliert somit einfach auf die Differenz zwischen den Herstellungskosten der Waren und dem Preise derselben. Den Gewinn, den er auf diese Weise erzielt, den sog. „Unternehmergewinn", bezeichnet die liberale oder orthodoxe Nationalökonomie als Entschädigung dafür, daß er das Risiko der Produktion auf sich nahm, und soweit er sich durch seine persönliche Thätigkeit an dem Geschäfte beteiligte, als Entschädigung für seine persönliche Mühewaltung. In der heutigen Volkswirtschaft, die auf der Grundlage der Individualwirtschaft und der freien Konkurrenz aufgebaut ist, läßt sich gegen diese Begründung des Unternehmersgewinns auch thatsächlich nichts einwenden, weil der Unternehmer wirklich jenes doppelte Risiko des technischen wie des wirtschaftlichen Mißlingens der Produktion auf sich nimmt.

Betrachtet man dagegen den Unternehmer von dem Standpunkte der gesamten **Volkswirtschaft**, so erscheint derselbe gewissermaßen als ein volkswirtschaftlicher Beamter, der sein Gehalt unter dem Titel des „Unternehmergewinnes" bezieht. In einem kommunistisch organisierten Gemeinwesen müßte nämlich (vergl. § 20) die Leitung der gesamten Produktion durch eine eigene staatliche Behörde besorgt werden, welche zu bestimmen hätte, welche Güter (und wie viel von jeder Sorte) produziert werden sollen, welche Personen diese oder jene Arbeiten vorzunehmen haben, wie die produzierten Güter unter die Angehörigen des betreffenden Volkes zu verteilen wären 2c. Diese Funktion verrichtet in der heutigen Volkswirtschaft der Unternehmer (beziehentlich die Gesamtheit der Unternehmer). Er bestimmt die zu produzierenden Güter nach Quantität und Qualität, er engagiert die Arbeiter und weist ihnen die bestimmten Arbeiten zu, bestimmt also, welcher Teil der nationalen Arbeitskräfte zur Produktion herangezogen werden soll und von welchen Personen

die einzelnen Arbeiten ausgeführt werden sollen, er besorgt endlich in gewisser Hinsicht auch die Verteilung des Nationalproduktes, indem er — allerdings unter der Herrschaft der das Einkommen regelnden „Gesetze" vergl. darüber Handb. Bd. I. Abh. XI — mitwirkt bei der Bildung der „Grundrente", der „Kapitalrente", des „Kapitalzinses", der „Arbeitslöhne", des „Unternehmergewinns" und die aus dem erzielten Gesamtprodukt unter diesen Titeln an dritte zu zahlenden Werte diesen zuführt. Daß der Unternehmer in einzelnen Fällen seine stärkere Position im Konkurrenzkampfe speziell dem Arbeiter gegenüber ausnutzt, diesem insbesondere einen zu geringen Teil von dem Gesamtprodukte zuweist und demgemäß auch mehr, als billig ist, unter dem Titel „Unternehmungsgewinn" für sich behält, soll nicht geleugnet werden, allein daraus folgt noch nicht, daß der gesamte Unternehmer-, gewinn — wie der sog. wissenschaftliche Socialismus lehrt — auf einer widerrechtlichen Ausbeutung der Arbeiter beruht, denn auch in einem kommunistisch organisierten Gemeinwesen müßten jene mit der Leitung der volkswirtschaftlichen Produktion betrauten Beamten aus dem Nationalprodukt bezahlt werden.

§ 25. **Begriff der Betriebsleitung.** Unter der Leitung des Betriebes einer Unternehmung versteht man den Inbegriff aller Thätigkeiten, die erforderlich sind, um das betreffende Unternehmen in Gang zu setzen und im Gange zu erhalten. Und da jede (materielle) Produktion in einer Kombination von Arbeitskräften und Produktionsmitteln besteht, besteht die Thätigkeit des Leiters in der Fürsorge für die Arbeitskräfte und Produktionsmittel (stehendes und umlaufendes Kapital).

Im einzelnen taucht hier eine ganze Reihe von Detailfragen auf, die sich ungefähr unter die nachstehenden Gesichtspunkte subsumieren lassen: 1. Die Fürsorge für die Arbeitskräfte umfaßt die Frage der Beschaffung, der Entlohnung, der Erhaltung und Leitung der Arbeitskräfte. (Die Beschaffung der Arbeiter kann heute, wo das Institut der Sklaverei nicht mehr existiert, selbstverständlich nur auf dem Wege der Miete realisiert werden. Bei der Entlohnung und Erhaltung der Arbeiter kommen in Betracht: die verschiedenen Formen der Entlohnung wie Zeitlohn, Stücklohn ꝛc., die Sorge für die Sicherheit, Gesundheit, Wohnung, Sittlichkeit, Sparsamkeit, Unterstützung der Arbeiter, Errichtung besonderer Fabrikschulen ꝛc. Für die Leitung der Arbeiter ist von Bedeutung die Bestellung von Werkmeistern, Aufsehern u. dgl., die Festsetzung einer Fabrikordnung ꝛc.) — 2. Die Fürsorge für das stehende Kapital umfaßt die Frage der Beschaffung desselben (ob im Wege der Pachtung, ob im Wege des Kaufes, ob im Wege der Eigenproduktion, z. B. Aufzucht des Viehes in der eigenen Wirtschaft, Herstellung der Maschinen und Geräte in der eigenen Fabrik u. dgl.), sowie die Frage der Erhaltung (Reparatur, Assekuranz ꝛc.) und Verwertung desselben (richtige Verwendung und Ausnutzung ꝛc.) — 3. Die Fürsorge für das umlaufende Kapital umfaßt die Fragen der Beschaffung und Instandhaltung der Vorräte, die Verwertung der Erzeugnisse, sowie die Beschaffung der nötigen Geldmittel, kaufmännisch richtiger Einkauf der Roh- und Hilfsstoffe, wirtschaftliche Ausnutzung derselben, (kaufmännisch richtiger Vertrieb der fertigen Erzeugnisse, richtige und maßvolle Benutzung des Kredits, Größe der Kassenvorräte ꝛc.). — 4. Gewissermaßen den Schlußstein des Ganzen bildet die richtige Buchführung, welche ein genaues Bild der ganzen Gebahrung bilden soll. (Vgl. Emminghaus, Allgem. Gewerkslehre, 1868.)

All die vorstehend berührten Fragen sind zunächst von Bedeutung für die Privatwirtschaft des Unternehmers, sie sind jedoch nicht minder für die Volkswirtschaft von Wichtigkeit, weil dieselbe an der richtigen Verwendung und Behandlung der Arbeiter wie an der wirtschaftlichen Gebahrung mit den Produktionsmitteln interessiert ist.

Für die Unternehmung ist ferner die Frage wichtig, in welcher Form der Betrieb stattfinden soll, ob in der Form des Groß- oder Kleinbetriebs, ob in der Form der Einzel- oder Gesellschaftsunternehmung.

2. Kleiner, mittlerer und großer Betrieb.

Roscher, Ueber Industrie im Großen und Kleinen in s. Ansichten der Volkswirtschaft 3. A. 1878. II. S. 101 ff. Emminghaus, Allgem. Gewerkslehre, S. 288 ff. J. St. Mill P.O. l. c. 9.

§ 26. Klein, mittelgroß oder groß sind bekanntlich nur relative Begriffe, es ist daher nicht möglich, die Grenze zwischen kleinem, mittlerem und großem Betriebe scharf und sicher zu ziehen, namentlich auch aus dem Grunde nicht, weil Uebergangsformen bestehen, die ebensogut zu der einen wie zu der anderen Art gerechnet werden können. Im allgemeinen

kann man die Merkmale dieser drei Betriebsformen etwa in der folgenden Weise zusammenfassen.

Kleinbetrieb. Die Unternehmer sind arbeitende Unternehmer. Ihre Arbeit besteht nicht bloß in der Betriebsleitung, sondern ist stets auch ausführende Arbeit. Die eigentliche Unternehmerarbeit ist nicht derart, daß sie die ganze Arbeitszeit und -Kraft eines Menschen in Anspruch nimmt. Die persönliche Arbeitskraft ist in der Regel der wichtigste produktive Faktor dieser Unternehmungsform; sie kann unter Umständen eine qualitativ hohe technische Bildung erfordern (Optiker, Künstler, Rechtsanwälte u. dgl.), erfordert dieselbe aber in der Regel nicht. Der Unternehmer arbeitet sehr häufig ohne fremde Hilfskräfte, und wenn er solche beschäftigt, so ist ihre Zahl eine sehr geringe. Eine absolute Maximalziffer der Hilfskräfte als Grenze zwischen kleinem und mittlerem Betriebe läßt sich nicht aufstellen. (Wenn daher die Statistik dennoch eine derartige Maximalziffer der Hilfskräfte annimmt, so ist dies eine Grenzbestimmung, die schließlich vorgenommen werden muß, die aber in vielen konkreten Fällen nicht das richtige trifft). Wenn der Unternehmer fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so arbeitet er in der Regel mit und unter ihnen. Unter den in der Unternehmung kombinierten Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital im e. S. und Grundstücke) überwiegt in der kleinen Unternehmung in der Regel der Arbeitsfaktor, sein Ertrag bildet den wesentlichsten Bestandteil des Unternehmereinkommens. Die Höhe des letzteren entspricht in der Regel dem Einkommen von Personen der niederen (höchstens der mittleren) Einkommensklassen.

Beim Großbetrieb kommt es häufig vor, daß der Unternehmer sich persönlich (durch seine Thätigkeit) nicht an dem Geschäfte beteiligt. Die eigentliche Unternehmerarbeit (die bloße Leitung des Geschäftes) nimmt die volle Arbeitszeit und -Kraft mindestens eines Menschen in Anspruch. Arbeitet der Großunternehmer im Geschäfte mit, so wird er daher durch die Leitung gänzlich in Anspruch genommen, so daß ihm keine Zeit übrig bleibt, sich auch an den ausführenden Arbeiten zu beteiligen. Die Großunternehmung erfordert ein größeres Kapital im e. S. (beziehungsweise einen größeren Grundbesitz) und in der Regel eine größere Zahl von Hilfsarbeitern. Die Vermögensrente (Kapital-, beziehentlich Grundrente) bildet den größeren Teil des Erträgnisses der Unternehmung. Dieses letztere erreicht die Höhe der höheren (höchsten) Einkommensklassen.

Zwischen beiden steht der mittlere Betrieb. Bei ihm sind die arbeitenden Unternehmer stets auch an der ausführenden Arbeit beteiligt. Hilfskräfte werden stets, aber nicht in großer Zahl, beschäftigt. Die materiellen Produktionsmittel (Kapital, Grundbesitz) sind nicht erheblich. In diese Klasse von Unternehmern gehören die eigentlichen Bauern, die größeren Handwerker, die kleinen Fabrikanten.

Jede dieser Betriebsformen hat ihre wirtschaftliche Berechtigung. Abgesehen davon, daß manche Unternehmungen nur im großen, andere nur im kleinen betrieben werden können, beruht die Stärke des Kleinbetriebes in der Arbeit, die des Großbetriebes vorwiegend im Kapital. Wo es daher auf die sorgfältige Ausführung der Detailarbeit ankommt, wird die kleine oder mittlere Unternehmung nicht wohl von der großen verdrängt werden können; wo es sich dagegen um die Durchführung großer Aufgaben handelt, die namentlich große Betriebsmittel erfordern, kann die kleine oder mittlere Unternehmung nicht mit der großen konkurrieren. Die Furcht, daß der Kleinbetrieb mit Naturnotwendigkeit seinem Untergange entgegengehe, ist daher unbegründet. (Vgl. hierüber die speziellen Erörterungen im Handb. Band II, Abh. XIV, XXI und XXIV).

2. Die Unternehmungsformen.

Mill, Grundsätze I, S. 162 ff. Schäffle, „Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen" in Z. f. St.W. 25. S. 261 ff. Ders., L., 2. Aufl., § 109 ff. u. S. 205 ff. Ders., Kapitalismus und Sozialismus, 1870. S. 497 ff. v. Mangoldt, V. S. 244 ff. Emminghaus, Allgem. Gewerkslehre, S. 297 ff. Ders., Zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften

in V. f. V., Jahrg. 1868, Bd. II, S. 39 ff. u. Bd. III, S. 36 ff. O. Michaelis, Die Berg-baugenossenschaft, ebendas., Jahrg. 1863, Bd. IV, S. 85 ff. Gierke, Das Deutsche Genossen-schaftsrecht Bd. I. S. 186 ff. Endemann, Handb. d. Handelsrechts Bd. II. Vgl. auch die Litt. in Anm. 9 S. 213.

§ 27. 1. Die Einzelunternehmung. Sie ist die einfachste und allgemeinste Form der Unternehmung und besteht darin, daß ein Einzelner (und zwar eine physische Person) der Unternehmer ist, die volle juristische und wirtschaftliche Verantwortung allein trägt und mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten seiner Unternehmung haftet. Er hat allein den Vorteil, aber auch das Risiko. Der Einzelunternehmer kann arbeitender oder nicht arbeitender Unternehmer (§ 22) sein. Bei den weitaus meisten Einzelunterneh-mungen ist der Unternehmer zugleich arbeitender Unternehmer, d. h. er besorgt die Unter-nehmerarbeit entweder ganz allein oder verrichtet sie (was bei großen Unternehmungen oft der Fall) noch mit Unterstützung bezahlter Hilfskräfte. Die Einzelunternehmung des arbeitenden Unternehmers hat als solche folgende Vorzüge und Nachteile.

Vorzüge: 1. Regstes Interesse des Unternehmers am Geschäfte. Da der Unternehmer allein den ganzen Gewinn aus seiner Anstrengung zieht, andererseits den ganzen Schaden trägt, der ihm aus einem etwaigen Versehen erwächst, wird seine Energie in Bezug auf seinen Arbeitsfleiß, auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und beim Be-triebe seines Geschäfts, auf technische Fortschritte im Betriebe, auf richtige Spekulation ꝛc. am schärfsten angespornt. — 2. Volle Ungebundenheit der Disposition. Der Einzelunter-nehmer ist niemandem Rechenschaft schuldig, er kann somit seine Entschlüsse rasch fassen und sofort ausführen. Er kann auf diese Weise jeden momentan sich bietenden Vorteil wahr-nehmen, einen drohenden Schaden durch ein rechtzeitiges Eingreifen verhüten. Von großer Bedeutung ist dies namentlich in jenen Geschäften, in denen die sogenannte Spekulation eine Rolle spielt, wo also rasches Eingreifen not thut. Sieht der Unternehmer, daß seine Unternehmung eine verfehlte war, so hängt es nur von seiner Person ab, dieses Geschäft aufzulassen und ein lohnenderes zu begründen. — 3. Successive Ausdehnung des Geschäftes. Fast jeder Einzelunternehmer trachtet sein Geschäft zu vergrößern, er nimmt daher aus dem Erträgnisse seines Unternehmens nur so viel heraus, als er zum Leben notwendig braucht, den Rest beläßt er im Geschäfte und verwendet ihn zu dessen successiver Vergrö-ßerung. Zahlreiche große Unternehmungen sind auf diese Weise aus kleinen und beschei-denen Anfängen hervorgewachsen. Hat der Unternehmer sein Geschäft nur vorsichtig, d. h. auf Grund seiner geschäftlichen Erfahrungen und nur insofern vergrößert, als sich das Bedürfnis hiefür zeigte, so ist der Bestand des Geschäftes viel gesicherter, als wenn es auf einmal groß hingestellt wird, ohne daß die Garantieen seines Gedeihens erprobt wor-den wären.

Nachteile. 1. Mehr oder weniger begrenzter Umfang des Geschäftes. Die Arbeits-kraft des Einzelnen ist eine beschränkte; soll er also die Leitung seines Geschäftes selbst führen, so darf letzteres nicht jenen Umfang übersteigen, wo der Unternehmer anfängt, den Ueberblick zu verlieren. Ueberdies ist das Vermögen des Einzelnen ein mehr oder weniger begrenztes, so daß auch in dieser Beziehung dem Wachstum des Unternehmens Schranken gezogen sind. 2. Abhängigkeit des Geschäftes von der Person des Unternehmers. Ein Unternehmen, welches (wie man zu sagen pflegt) nur auf zwei Augen ruht, kann durch alle Zufälle gefährdet werden, welche die Person des Unternehmers (Krankheit, Alter, Un-lust, Tod) bedrohen.

Sie ist anwendbar für alle Arten von Unternehmungen in allen Produktionszweigen; bei kleinen und mittleren Unternehmungen ist sie regelmäßig die einzig mögliche Form, bei grö-ßeren Unternehmungen ist sie besonders da angezeigt, wo schnelle Entscheidungen des Unternehmers für die Kapitalsdispositionen nötig sind. Aber die Form ist nicht genügend: 1. wenn die Unternehmung ein größeres Kapital erfordert, als es der Unternehmer besitzt resp. sich

durch Kredit beschaffen kann, 2. wenn das Risiko für eine Person zu groß ist, 3. wenn eine Person für die Unternehmerarbeit nicht ausreicht und diese nicht durch bezahlte Hilfskräfte verrichtet werden kann. In diesen Fällen bedarf es der Anwendung des Associationsprinzips und der gesellschaftlichen Unternehmungsformen.

Bei der Einzelunternehmung, in welcher ein bezahlter Dirigent für Rechnung und Gefahr des Unternehmers die Unternehmung leitet (z. B. Administration von Landgütern, Direktion einer Fabrik für das Kind oder die Witwe eines verstorbenen Fabrikanten) ist das Interesse des Dirigenten nicht ganz identisch mit dem Interesse der Unternehmung, auch wenn derselbe mit Tantieme angestellt ist; hier fallen die Vorzüge 1 und 3 fort, auch kann hier wegen der Gefahren für das Vermögen des Unternehmers nicht die volle Dispositionsfreiheit dem Dirigenten gegeben werden. Diese Art der Einzelunternehmung kann deshalb in der Landwirtschaft nur bei großen Gütern mit extensiver und stabiler Bewirtschaftung rationell angewendet werden (vgl. dar. Hdb. Band II Abh. XIV) und bei anderen Unternehmungen nur ausnahmsweise als eine vorübergehend, nur zeitweilig eingeführte sich empfehlen.

§ 28. 2. Die Vereinigung zu einzelnen Geschäften für gemeinsame Rechnung. (Das sog. Konsortium oder Syndikat, Art. 266—270 des Deutschen Handels-Ges.-B.)[5]): Zwei oder mehrere Personen vereinigen sich vorübergehend zur Durchführung eines (oder einiger) bestimmten Geschäftes für gemeinschaftliche Rechnung. Die schriftliche Abfassung eines Vertrages sowie sonstige Förmlichkeiten sind hiefür nicht vorgeschrieben. Wenn nichts anderes verabredet ist, so sind die Teilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet. Ist über den Anteil der Teilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen verteilt. Aus Geschäften, welche ein Teilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird der Erstere dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Ist ein Teilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Teilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Teilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Der mit der Geschäftsführung etwa betraute Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Genossen Rechnung zu legen, und besorgt nach Durchführung des unternommenen Geschäftes die Liquidation.

Eine größere wirtschaftliche Bedeutung kann dieser ephemeren Gesellschaft nicht zuerkannt werden. Die Association mehrerer Personen (Arbeitskräfte und Kapitalien) sowie die Verteilung des Risiko's auf mehrere Köpfe ermöglicht die Durchführung größerer und gewagter Geschäfte, allein die Vereinigung löst sich ebenso rasch als sie entstand. Als ein weiterer Vorteil mag es bezeichnet werden, daß die verschiedenen Teilnehmer des Konsortiums nicht dauernd an einander gefesselt werden, und daß der geringe Zwang, den sie sich auferlegen, sie aufmuntert, sich öfter zusammen zu finden.

§ 29. 3. Die offene Gesellschaft („Kompagniegeschäft", Art. 85 ff. des D. H.-G. B.): Zwei oder mehrere Personen betreiben eine Unternehmung auf gemeinsame Rechnung unter gemeinschaftlicher Firma; die Beteiligung ist bei keinem der Gesellschafter auf Vermögenseinlagen beschränkt, die Gesellschafter haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen der Unternehmung (Firma). Der Gewinn wird nach den vertragsmäßig

5) Der italienische Codice di commercio von 1882 unterscheidet nicht zwischen der (deutschen) „Vereinigung zu einzelnen Geschäften für gemeinsame Rechnung" und der „stillen Handelsgesellschaft", sondern kennt nur eine, diese beiden Arten von Gesellschaften umfassende Gesellschaftsform, die »Associazione in partecipazione«. Diese letztere liegt (nach Art. 283) vor, wenn ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft einer oder mehreren Personen oder einer Handelsgesellschaft einen Anteil am Gewinn und an den Verlusten, sei es eines einzelnen Geschäftes, sei es seines ganzen Unternehmens einräumt. Vgl auch die Ital. Ausgabe des Handbuchs Bd. I S. 263.

getroffenen Bestimmungen, beim Mangel derselben nach der Kopfzahl unter die Teilnehmer verteilt.

Vorzüge: 1. Vergrößerung des Geschäftsfonds. — 2. Verstärkung der Arbeitskraft des Unternehmers, was namentlich nach zwei Richtungen hin von Bedeutung ist. Einmal wird die Person des Unternehmers gewissermaßen vervielfältigt, und dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Unternehmer gleichzeitig an mehreren Orten (in verschiedenen Städten, im Komptoir und im Laden, im Komptoir und in der Fabrik, im Etablissement und auf Reisen) anwesend sein sollte. Sodann wird es möglich, auf diese Weise Eigenschaften, die sich getrennt bei verschiedenen Personen finden (Kapitalist und Kaufmann, Kapitalist und Techniker, Kaufmann und Techniker, Kaufleute beziehentlich Techniker verschiedener Branchen) zu vereinen. — 3. Reges Interesse aller Teilnehmer am Geschäfte, weil alle solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften und alle den Vorteil des größeren Reinertrages haben.

Nachteile: 1. Erschwerte Disposition, weil in der Regel der einzelne Teilnehmer nicht selbständig vorgehen darf, sondern die Einwilligung der Genossen einholen muß, oder doch durch die Rücksicht auf die anderen gebunden ist. Manche, vielleicht vorteilhafte Geschäfte müssen infolge dessen unterbleiben, manch günstiger Moment wird auf diese Weise verpaßt. Auch der Uebergang zu einem anderen Unternehmungszwecke (wenn z. B. das begründete Geschäft sich als unrentabel erweist) wird durch die Gesellschaftsform erschwert. — 2. Gefährdung des Bestandes der Unternehmung, wenn unter den Gesellschaftern zu große Meinungsverschiedenheiten entstehen. — 3. Gefahr der Ausbeutung der übrigen Gesellschafter durch ein weniger gewissenhaftes Mitglied der Gesellschaft. — 4. Wegen der größeren juristischen Förmlichkeiten (Abfassung des Gesellschaftsvertrages, Registrierung bei Gericht u. dgl.) ist jede Aenderung der Gesellschaft (Austritt eines Mitgliedes, Eintritt eines neuen) mit Unzukömmlichkeiten verbunden. — 5. Der Umfang des Geschäfts kann nicht leicht über ein gewisses Maß hinaus wachsen, weil die Zahl der Teilnehmer (selten mehr als 4 oder 5) nicht leicht eine größere sein kann.

Eine allgemeine Voraussetzung für die rationelle Anwendung dieser Unternehmungsform ist eine Größe des Betriebes und Reinertrags, welche den vereinigten Unternehmern ein entsprechendes Unternehmereinkommen sichert. Unter dieser Voraussetzung erscheint sie als eine rationelle (dauernde) Form insbesondere für drei Arten von Unternehmungen: 1. für solche, die an verschiedenen Orten (resp. in verschiedenen Räumen) einen selbständigen, durch eine als Mitunternehmer beteiligte Person geleiteten Betrieb erfordern, 2. für solche, in welchen die notwendige Unternehmerarbeit eine ganz verschiedenartige Ausbildung und Arbeitsfähigkeit voraussetzt, die sich nicht wohl in einer Person vereinigen lassen, 3. zum Zweck der Vereinigung von Personen, die sich in Bezug auf die nötige Arbeits- und Kapitalkraft der Unternehmer ergänzen.

§ 30. 4. Die stille Gesellschaft[6]) besteht darin, daß jemand (der sog. „stille Gesellschafter") sich mit einer bestimmten Vermögenseinlage an der Unternehmung eines Anderen gegen Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt. (Art. 250 ff. des D. H.-G.-B.) Nach außen hin tritt die Gesellschaft als solche gar nicht hervor. Der bisherige Geschäftsinhaber wird Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters und bleibt nach wie vor uneingeschränkter Herr der Unternehmung. Der stille Gesellschafter, der insbesondere kein Recht hat, auf den Betrieb irgend wie Einfluß zu üben, steht im wesentlichen seinem Partner gegenüber wie der Gläubiger seinem Schuldner. Während jedoch der Gläubiger nur den Anspruch auf die bedungenen Zinsen und namentlich kein Recht der Büchereinsicht hat, hat der stille Gesellschafter Anspruch auf den (auf seine Einlage) entfallenden Anteil am Ge-

6) Vgl. auch die Anmerkung 5.

schäftsgewinn (auf die Dividende) und kann demgemäß verlangen, daß ihm die Bilanz und die Geschäftsbücher zur Einsicht vorgelegt werden. Der stille Gesellschafter haftet lediglich mit seiner Einlage und kann im schlimmsten Falle nicht mehr verlieren als diese.

Vorzüge: 1. Vergrößerung des Geschäftsfonds. — 2. Ungehemmte Disposition des Leiters, wie bei der Einzelunternehmung. — 3. Reges Interesse des persönlich haftenden Gesellschafters fast wie bei der Einzelunternehmung, wie wohl möglicherweise (namentlich wenn sein Vermögen gegenüber den Einlagen gering ist) schon etwas schwächer. — 4. Wenn sich stille Gesellschafter finden, die einen genügenden Geschäftsfonds zusammenschießen, wird es möglich, ein „hervorragendes Unternehmertalent“ (auch wenn der Mann nur ein kleines Vermögen besitzt) als Leiter an die Spitze der Unternehmung zu stellen und dieselbe (die vielleicht sonst unterblieben wäre) in's Leben zu rufen. — 5. Personen, die ihrer Vorbildung, ihrer Neigung oder ihrer amtlichen Stellung nach nicht wohl als Unternehmer öffentlich auftreten können, wird durch diese Gesellschaftsform die Möglichkeit geboten, sich an einer gewerblichen Unternehmung mit einer bestimmten Einlage ohne ferneres Risiko und ohne persönliche Leistung zu beteiligen.

Nachteile: 1. Eng begrenzter Umfang und schwieriges Zustandekommen dieser Gesellschaftsform, weil dem persönlich haftenden Gesellschafter ein nahezu unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht werden muß. In der That rekrutieren sich in der Regel die stillen Gesellschafter nur aus dem engen Kreise der allernächsten Verwandten (Geschwister) oder der intimsten Freunde des persönlich haftenden Gesellschafters. — 2. Gefahr der Uebervorteilung des stillen Gesellschafters durch den persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 31. 5. Die Kommanditgesellschaft ist diejenige Unternehmungsform, bei welcher unter einer gemeinschaftlichen Firma ein oder mehrere Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit Vermögenseinlagen beteiligt sind, während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern (persönlich haftende Gesellschafter, Komplementare) die Beteiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (Art. 150 ff. D. H.G.B.). Die Kommanditisten unterscheiden sich von den stillen Gesellschaftern dadurch, daß ihre Einlage nicht Eigentum des Komplementars resp. der Kompletare wird und daß das Gesellschaftsverhältnis seinen öffentlichen Ausdruck durch die Firma und durch die Eintragung der Kommanditisten und ihrer Geschäftsanteile in das Handelsregister findet. Die Einlagen der Kommanditisten und das Vermögen des Komplementars resp. der Komplementare bilden das für die Geschäftsschulden haftende Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsführung liegt allein dem resp. den persönlich haftenden Gesellschaftern ob, die auch in dieser Hinsicht die Stellung und Rechte eines Einzelunternehmers resp. der offenen Gesellschafter haben.

Diese Unternehmungsform hat die Vorteile 1—4 der stillen Gesellschaft, insbesondere gestattet sie gegenüber der Einzelunternehmung und offenen Gesellschaft die Bildung eines größeren eigenen Unternehmungskapitals und gegenüber der Aktiengesellschaft hat sie die Vorteile einerseits der unbegrenzten Haftbarkeit, andererseits der Dispositionsfreiheit der Geschäftsführer.

Ihre Nachteile sind die Möglichkeit der Benutzung des Kommanditkapitals im Sonderinteresse der persönlich haftenden Gesellschafter und die Teilung des Risiko's bei unbeschränkter Dispositionsbefugnis der letzteren.

Es ist eine Unternehmungsform, durch welche intelligenten, genialen Unternehmern fremde Kapitalien in großem Umfange zugeführt werden können als sichere Grundlage und als Kreditbasis des Unternehmens, die nicht aus dem Geschäft herausgezogen werden dürfen und über die der Dirigent doch wie über sein Kapital frei verfügen darf. Sie ist eine rationelle Form für große Unternehmungen, in denen der Dirigent die freie Verfügung über das Gesellschaftskapital haben muß, das für das Unternehmen nötige Kapital aber nicht selbst besitzt, noch sich im Wege des Kredits beschaffen kann. Aber es ist stets eine Form, bei

welcher von Kapitalisten den persönlich haftenden Gesellschaftern ein ganz besonders großes Vertrauen gewährt wird und für den guten Erfolg solcher Unternehmungen kommt es wesentlich darauf an, ob das Vertrauen den rechten Personen geschenkt wird.

Eine besondere Art derselben ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 32. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien[7]) ist eine Kommanditgesellschaft, bei welcher das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt wird, und wie bei einer Aktiengesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern als Organe der Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Kommanditisten noch die Generalversammlung der letzteren und der von dieser gewählte Aufsichtsrat mit gesetzlich bestimmten Rechten und Befugnissen vorhanden sind (Art. 173 ff. D. H.-G. (Ges. v. 18. Juli 1884).

In Deutschland mußten nach dem ursprünglichen Art. 173 des D. H.-G.-B. die Aktien auf den Namen und auf einen Betrag von mindestens 200 Thalern lauten. Die „Novelle" von 1870 hielt an dem Prinzipe der Namens-Aktien fest, gestattete jedoch dieselben auf einen Mindestbetrag von 50 Thalern auszustellen. Das Ges. v. 18. Juli 1884 (Art. 173) gestattet sowohl Inhaber- als Namens-Aktien, verfügt jedoch im Art. 173a: „Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt werden. — Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle erteilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat. — Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als 1000, jedoch nicht weniger als 200 Mark gestellt werden." Die Emission von Aktien unter Pari ist (nach Art. 175a und Art. 180h, Alin. 2) verboten.

Das deutsche Reichsgesetz von 1884 hat zwei wesentliche Neuerungen eingeführt. Erstens die Gestattung der eben erwähnten Aktien, „deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist". (Vgl. bezüglich dieser Art von Aktien unten § 37). Nach dem bisherigen Rechte galt der Grundsatz, daß Aktien unbedingt und frei veräußerlich seien. Zweitens die Bestimmung des Art. 174a und des Art. 180h Alin. 3, wonach die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit einem gewissen Minimalbetrage an dem Unternehmen beteiligen müssen.

Dieser Minimalbetrag muß für die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zusammengenommen wenigstens den zehnten Teil des Gesammtkapitals der Kommandisten, und wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen. Das bisherige Recht kannte eine derartige Bestimmung nicht und demgemäß kam es — namentlich so lange die Errichtung von Aktiengesellschaften an die staatliche Genehmigung geknüpft war, während Kommanditgesellschaften auf Aktien ohne eine solche errichtet werden konnten — häufig vor, daß Unternehmungen, um der Einholung der staatlichen Konzession zu entgehen, in der Form von Kommanditgesellschaften auf Aktien statt in der von Aktiengesellschaften in's Leben gerufen wurden. Diejenige Persönlichkeit, welche zum leitenden Direktor des Unternehmens designiert war, mußte dann, um der Form zu genügen, die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters bei der zu gründenden Kommanditgesellschaft auf Aktien übernehmen, ohne daß sie verpflichtet gewesen wäre, sich an dem Unternehmen direkt durch eine Einlage zu beteiligen. Daß ein derartiger nur nominell persönlich haftender Gesellschafter, der thatsächlich

7) Die Art. 173—206, dann 207—249 des D. H.-G.-B., durch welche die Kommanditgesellschaft auf Aktien und beziehungsweise die Aktiengesellschaften ursprünglich geregelt wurden, wurden durch die sog „Novelle", das „Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften im Norddeutschen Bunde, vom 11. Juni 1870" abgeändert. Da jedoch diese „Novelle" die mit dem Aktienwesen verbundenen Uebelstände nicht zu beseitigen vermochte, wurde sie aufgehoben und durch das für das Gebiet des Deutschen Reiches geltende — „Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, No. 1559. R.-Ges.-Bl. No. 22" ersetzt. — In Oesterreich, wo das Deutsche Handels-Ges.-B. gleichfalls eingeführt wurde, gelten noch immer die ursprünglichen Bestimmungen dieses Ges.-B. für beide Arten von Aktiengesellschaften. Doch dürften auch hier die Tage dieses Gesetzes gezählt sein, wenigstens wurden von der Regierung bereits zu wiederholten Malen 1869, 1874 und 1882 — dem Reichsrate Gesetzentwürfe betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vorgelegt. Bisher allerdings ohne greifbaren Erfolg. — Das Ungarische Handelsgesetzbuch von 1875 hat diese Unternehmungsform beseitigt.

nichts anderes war als ein bezahlter Beamter der Gesellschaft, sich auch als solcher fühlte, und kein viel intensiveres Interesse an dem Gedeihen der Unternehmung hatte, ist begreiflich. Diesem Uebelstande will das neue Gesetz — wie der vortrefflich gearbeitete Motivenbericht der Regierung (Drucksachen des Reichstages, 5. Legislatur-Periode, IV. Session 1884, No. 21) S. 94 hervorhebt — durch die in Rede stehende Bestimmung steuern. Durch dieselbe soll ein fester Verband zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und der Gesellschaft hergestellt und das Interesse der persönlich haftenden Gesellschafter an das Unternehmen gekettet werden. Durch diese dauernde Verbindung der persönlich haftenden Gesellschafter mit dem Unternehmen wird gleichzeitig dem Publikum und speziell den Aktionären der Gesellschaft die erforderliche wirtschaftliche Gewähr für den Bestand der Gesellschaft und für ein gewisses Gedeihen des Unternehmens geboten. „Es kann hier nicht genügen, bloß eine Kapazität zu finden, um ihr die Leitung eines mit großem Kapital betriebenen Geschäftes anzuvertrauen, sondern die persönlich haftenden Gesellschafter müssen auch vermögend genug sein, um das Publikum zu bestimmen, daß es auf ihre Haltbarkeit Gewicht legt." (Motivenbericht a. a. O.)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kommt in den meisten Punkten (Größe des Geschäftskapitals, Rechte der Aktionäre, Generalversammlung derselben, Aufsichtsrat 2c.) der eigentlichen Aktiengesellschaft so nahe, daß bezüglich der weiteren bei derselben auftauchenden Fragen, speziell auch bezüglich der wirtschaftlichen Bedeutung derselben, auf die §§ 33 ff. verwiesen werden kann. Sie unterscheidet sich aber von den Aktiengesellschaften[8]) sehr wesentlich dadurch, daß einerseits die Dirigenten (persönlich haftende Gesellschafter) nicht bezahlte Beamte, sondern die prinzipalen Unternehmer sind, die mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften und in der Verfügungsfreiheit nicht beschränkt sind, andererseits die Kommanditisten nicht die vollen Rechte der Aktionäre haben. — Sie erscheint daher als die rationelle Form, wo im übrigen die Voraussetzungen der Aktiengesellschaften (s. § 34) vorhanden sind, aber die Unternehmung die freie Dispositionsbefugnis und die unbeschränkte Haftbarkeit des Dirigenten erfordert.

§ 33. 7. Die Aktiengesellschaft[9]). Die Aktiengesellschaft ist diejenige Unternehmungsform, bei der sich sämtliche Unternehmer nur mit Vermögenseinlagen (Aktien)

8) Die Motive zu dem deutschen Ges. v. 18. Juli 1884 fassen die Unterschiede beider Unternehmungsformen in folgender Weise zusammen (S. 93. 94): „Während in der Aktiengesellschaft gewissermaßen ein „„republikanisches Prinzip"" zum Ausdruck gelangt, in ihr nur das Kapital als solches den alleinigen Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten darstellt, und die Leitung der Gesellschaft lediglich durch Organe erfolgt, welche der Generalversammlung als Vertreterin der Kapitalsanteile untergeordnet sind, prägt sich in dem persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine die Kommanditisten weithin überragende „„monarchische Spitze"" aus. Wie der Komplementar bei ihr nach außen hin der unbeschränkte Gebieter über die Mittel der Gesellschaft ist, so fällt auch die persönliche Verhaftung desselben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern schwer ins Gewicht. — Deshalb erscheint die Aktiengesellschaft als die geeignetere Form der Kapitalsvereinigung für solche wirtschaftliche Unternehmungen, welche einerseits bedeutende Kapitalien zu ihrer Durchführung fordern, bei denen es aber andererseits weniger auf die persönliche Kraft und Initiative des Leiters ankommt. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien eignet sich dagegen für Unternehmungen, welche neben den erforderlichen Geldmitteln, um empor zu blühen, der persönlichen Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit eines Geschäftsherrn bedürfen, der mit seiner ganzen Individualität und mit seinem ganzen Vermögen bei dem Unternehmen interessiert ist."

9) Außer der S. 207 angegeb. Litt.: Renaud, Recht der Aktiengesellschaften. 2. A. 1875. Endemann, Handb. des deutschen Handelsrechts Bd. II. § 106—133. Gierke a. a. O. I. S. 990 ff. Ders., Art. Aktiengesellschaft in v. Holtzendorff Rechtslexikon (dort auch weitere jurist. Litt.). W. Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens 2c. 1876. Ders., Die wirtschaftliche Krisis 2c. 1875. S. d. V. f. S. P. Bd. I. und Bd. IV. Denkschrift des Reichskanzlers an den Bundesrat vom 7. Sept 1883. No. 74 der Bundesratsschriften. Session 1883/4 und Motive zur Bundesratsvorlage an den Deutsch. Reichstag (Drucks. d. Reichstags 5. Leg.Per. IV. Sess. 1884. No. 21). van der Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften. 1883.

Bezüglich der für die Aktiengesellschaften in Deutschland und Oesterreich maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vgl. die Anm. 7, ferner unten § 37. Das italienische Recht kennt auch eine „anonyme" Gesellschaft, bei welcher keine Aktien ausgegeben werden, aber jeder Teilnehmer nur mit seinem Anteile haftet, also so zu sagen eine Aktiengesellschaft, bei der keine Aktien ausgegeben, sondern die Namen der Teilnehmer nur in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet werden. Für diese Gesellschaft gilt alles, was das Gesetz bezüglich der eigentlichen Aktiengesellschaft verfügt. (Vgl. d. italien. Ausg. des „Handb." I. Bd. S. 267, Anm. 4.)

an der Unternehmung beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten des Geschäftes zu haften. (Art. 207 ff. d. H.-G.B. (Ges. v. 18. Juli 1884.) Sie ist eine reine Vermögensassociation. Das von den Aktionären eingeschossene Aktienkapital als juristische Person ist der Träger der ganzen Unternehmung und haftet ausschließlich für die Geschäftsschulden. Der einzelne Aktionär beteiligt sich nicht persönlich (nicht durch seine Thätigkeit), sondern lediglich mit einem Teile seines Vermögens an dem Unternehmen und kann schlimmsten Falles nicht mehr verlieren als den Nominalbetrag seiner Aktien: d. h. sind seine Aktien voll eingezahlt, so kann er nicht mehr verlieren als die eingezahlte Summe, sind die Aktien nicht voll eingezahlt, so haftet er persönlich für den Rest und kann eventuell zur Nachzahlung dieses Restes (aber nicht zu mehr) verhalten werden. Der einzelne Aktionär hat den Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinn (Dividende). Die Aktien lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber; sie sind unteilbar, aber frei veräußerlich und vererblich[10]). Das Aktienkapital ist — so lange kein abändernder Beschluß gefaßt wurde — ein festbestimmtes und demgemäß ist, wenn die Aktienzeichnung geschlossen ist, ein weiterer Eintritt neuer Mitglieder nicht mehr möglich. Ist die Aktienzeichnung geschlossen und die Gesellschaft in's Leben getreten, so kann die Mitgliedschaft nur in der Weise erworben, beziehentlich aufgegeben werden, daß man Aktien erwirbt, beziehentlich seine Aktien veräußert.

Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann auf dreifache Weise erfolgen, durch Emission neuer Aktien, durch Emission sog. „Prioritätsaktien" oder durch Emission sog. Prioritätsobligationen[11]).

Die Emission neuer Aktien ist (juristisch) die einfachste Form der Vergrößerung des Grundkapitals[12]). Die neuen Aktien sind innerlich den alten Aktien vollständig gleich und gewähren ihrem Besitzer die nämlichen Rechte wie die „alten". Aeußerlich werden die verschiedenen Aktienemissionen in der Regel durch einen Beisatz auf den Aktien gekennzeichnet (Aktien lit. A. B. C. u. s. f.). Anders ist das Verhältnis bei der Emission von „Prioritätsaktien" gegenüber den sog. „Stammaktien". Die Prioritätsaktien sind Aktien wie die Stammaktien, d. h. sie machen ihren Eigentümer zum Miteigentümer an dem gemeinsamen Unternehmen, begrenzen aber in gewisser Beziehung die ihm zustehenden Rechte. Die Prioritätsaktien werden gegenüber den Stammaktien vermögensrechtlich (z. B. durch Gewährung einer Dividende vor diesen) bevorzugt, dagegen in anderer Beziehung, namentlich bezüglich des Stimmrechtes, zurückgesetzt. In beiden Fällen (bei der Emission neuer Aktien, wie bei der von Prioritätsaktien) wird das bestehende Gesellschaftsverhältnis in so fern geändert, als zu der bisherigen Gruppe von Aktionären eine Gruppe neuer Aktionäre hinzutritt. Wesentlich verschieden von diesen beiden Arten der Vergrößerung des „Aktien"-Kapitals ist die Vergrößerung des Geschäftskapitals durch Aufnahme einer Prioritätsanleihe. Die Prioritätsanleihe ist eine einfache Darlehensschuld der Aktiengesellschaft, deren Zinsen zuerst (noch ehe die Dividende für die Aktien ermittelt und festgesetzt wird) aus dem Ertrage des Unternehmens gezahlt werden. Die Prioritätsanleihe wird nach Art anderer öffentlicher Anleihen aufgenommen, in Teilschuldverschreibungen („Prioritätsobligationen") emittiert, und wird jede Teilforderung in einem Wertpapier (Partialobligation) verkörpert. Die Prioritätsanleihen werden mitunter hypothekarisch sichergestellt. Nimmt eine und dieselbe Aktiengesellschaft successiv verschiedene Prioritätsanleihen auf, so werden die Prioritätsobligationen der verschiedenen Emissionen (sowie im analogen Fall die Aktien) äußerlich als Prioritätsobligationen lit. A. B. C. 2c. (I., II., III. 2c. Emission) gekennzeichnet. Die

10) Das neue deutsche Gesetz vom 18. Juli 1884 (Art. 207a) gestattet die Ausgabe von Namensaktien, „deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist." (Vgl. bezüglich derselben unten § 37.)

11) Das italienische Recht gestattet die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Prioritätsobligationen) in einem das eingezahlte, beziehentlich durch die letzte Bilanz ausgewiesene Aktienkapital übersteigenden Betrage nur dann, wenn dieser Ueberschuß durch Schuldverschreibungen des Staates, der Provinz oder der Gemeinde (welche in der öffentlichen Depositenkasse hinterlegt werden müssen) gedeckt ist. Außerdem muß die Emission von Prioritätsobligationen im Gesellschaftsvertrage (Statut) vorgesehen sein und von der Generalversammlung mit einer bestimmten größeren Stimmenmehrheit beschlossen werden. (Vgl. die italien. Ausgabe des „Handb.", I. Bd., S. 269, Anm. 1.)

12) Nach Art. 209a, 3. Alinea und Art 215a des Deutschen Ges. vom 18. Juli 1884 ist die Emission von Aktien unter Pari verboten und darf (außer bei Versicherungsgesellschaften) die Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollen Einzahlung der bereits früher ausgegebenen Aktien (beziehentlich der ausgegebenen Interimscheine) erfolgen.

Prioritätsobligationen unterscheiden sich von den Aktien (speziell auch von den Prioritätsaktien) dadurch, daß sie ihren Besitzer nicht zum Mitgliede der Aktiengesellschaft, (nicht zum Miteigentümer), sondern lediglich zum Gläubiger des Unternehmens machen. Die Prioritätsgläubiger haben Anspruch auf den ihnen zugesicherten festen Zins, sowie auf die (oft nach einem bestimmten Tilgungsplane aus dem „Tilgungsfond" allmählich zu bewirkende) Rückzahlung ihrer Obligationen, sie haben jedoch keinen Anspruch auf eine Dividende und kein Stimmrecht. Da jedoch in der Praxis durch das Statut mitunter den Prioritätsgläubigern einerseits ein gewisses Recht zur Kontrolle eingeräumt und andrerseits den Besitzern der Prioritätsaktien mitunter das Stimmrecht oder andere Mitgliederrechte entzogen werden, so reduziert sich in manchen Fällen der prinzipielle Unterschied zwischen Prioritäts-„Aktien" und Prioritäts-„Obligationen" thatsächlich auf ein Minimum, so daß beide in der Praxis häufig unter dem gemeinsamen Namen „Prioritäten" zusammengefaßt, verwechselt und durcheinander geworfen werden. (Vgl. Gierke in v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., S. 70.)

Eine Verminderung des Aktienkapitals kann im allgemeinen auf zweifache Weise erfolgen, 1. durch Herabsetzung und 2. durch teilweise Rückzahlung desselben.

1. Die Herabsetzung des Aktienkapitals kann sich auf zweifache Weise vollziehen,

a. durch sog. „Liberierung" der Interimscheine. Nach dem bisher in Deutschland geltenden Rechte (Art. 222 des D. H.-G.-B. und der „Novelle" v. 1870), sowie nach Art. 210 des neuen Ges. v. 18. Juli 1884 darf nämlich eine Aktiengesellschaft ihre Geschäfte beginnen, wenn ein bestimmter Bruchteil des festgesetzten Aktienkapitals (nach dem H.-G.-B. 5%, nach der „Novelle" v. 1870 und einzelnen Landesgesetzen bald 40%, bald 25%, nach dem neuen Ges. 25%) eingezahlt wurde. Gelangt dann die Gesellschaft zu der Ueberzeugung, daß das Aktienkapital im Statut zu hoch festgesetzt war und daß der eingezahlte Betrag den Bedürfnissen genügt, so kann die Generalversammlung der Aktionäre beschließen, daß das Aktienkapital, (welches niemals voll eingezahlt worden war) auf einen niedrigeren, etwa den bisher eingezahlten Betrag herabgesetzt werde. In einem solchen Falle findet eine sog. „Zusammenlegung" der Interimscheine statt, d. h. die Interimscheine (die interimistischen Bescheinigungen über die eingezahlten Kapitalsraten) werden einberufen und die Aktionäre erhalten für je zwei oder drei 2c. Interimscheine eine auf den vollen Nominalbetrag lautende Aktie.

b. Durch Herabsetzung infolge von Verlusten. Geht im Laufe der Zeit ein größerer Teil des Aktienkapitals verloren, so kann durch einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre das Aktienkapital von seiner ursprünglichen Höhe auf den durch die Geschäftsverluste herabgeminderten Betrag festgesetzt werden. Selbstverständlich wird damit gleichzeitig der Nominalbetrag der einzelnen Aktien entsprechend herabgesetzt. Dies kann dann auf dreifache Weise erfolgen. Würde durch die Reduktion der Nominalbetrag der Aktien unter den gesetzlichen Minimalbetrag (Art. 207a des Ges. v. 18. Juli 1884) herabgemindert, so muß die vorerwähnte „Zusammenlegung" der Aktien eintreten. Wird der Nominalbetrag der Aktien nicht unter den gesetzlichen Minimalbetrag herabgemindert, würde also beispielsweise der Nominalbetrag von 3000 auf 2000 Mark herabgesetzt, so kann entweder die sog. „Abstempelung" vorgenommen werden, d. h. die Aktien werden mit einem Stempel versehen, der bescheinigt, daß der Nominalbetrag derselben nur mehr 2000 Mark beträgt; oder es werden die alten à 3000 Mark lautenden Aktien einberufen und gegen neue à 2000 Mark lautende umgetauscht.

2. Die teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals kann geschehen,

a. durch teilweise Rückzahlung im engeren Sinne, und diese kann in zweifacher Weise erfolgen. Die Generalversammlung kann beschließen, entweder daß gewisse Kategorien von Aktien (etwa die Aktien zweiter, dritter 2c. Emission, oder die „Prioritäts-Aktien" u. dgl.) gänzlich zurückgezahlt werden sollen, oder daß auf jede Aktie ein Teilbetrag zurückgezahlt werden soll. Ob dann die Aktien „abgestempelt" oder einberufen und gegen neue auf einen niedrigeren Nominalbetrag lautende Aktien umgetauscht werden, ist gleichgiltig. Selbstverständlich ist nur, daß eine „Zusammenlegung" der Aktien stattfinden muß, wenn durch die Rückzahlung eines bestimmten Betrages auf jede einzelne Aktie der Nominalbetrag derselben unter das gesetzliche Minimalausmaß herabgemindert würde.

b. durch Rückkauf der eigenen Aktien. Die Generalversammlung kann beschließen, daß eine bestimmte Anzahl der Gesellschafts-Aktien an der Börse zum Tageskurse zurückgekauft und sodann vernichtet werde.

c. durch sog. „Ausloosung" der Aktien. Die Statuten mancher Aktiengesellschaften (speziell die der Eisenbahn-, Brücken- und derartiger Gesellschaften, deren Anlagen nach Ablauf der Konzessions-Dauer unentgeltlich an den Staat, die Gemeinde oder eine ähnliche Korporation heimfallen) enthalten die Bestimmung, daß alljährlich eine bestimmte Anzahl der gesellschaftlichen Aktien ausgelost und aus den Geschäftsüberschüssen des letzten Jahres zurückgezahlt werden soll.

Nach dem ursprünglichen Wortlaute des Handels-Ges.-B. waren alle fünf Arten der Reduzierung des Aktienkapitals zulässig, nach den Bestimmungen der „Novelle" von 1870 war es streitig, ob einzelne derselben, wie namentlich der Rückkauf der eigenen Aktien gestattet seien oder nicht. Nach dem neuen Gesetze vom 18. Juli 1884 (vgl. den Motivenbericht S. 126 ff., Bemerkungen zu Art. 248 sowie die Bemerkungen zu Art. 215d auf S. 115 ff.) sind sämtliche

fünf Arten der Verminderung des Aktienkapitales unter gewissen Kautelen (Art. 215 d. Art. 248) gestattet.

Die Geschäfte der A. werden durch besondere Organe besorgt. Diese sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre. Sie ist gewissermaßen die gesetzgebende Versammlung, d. i. das Organ, durch welches der Wille der Gesellschaft zum Ausdruck gelangt. Sie entscheidet über die Lebensfragen der Aktiengesellschaft, über die Leitung und den Betrieb des Unternehmens im allgemeinen, über die Organisation der Gesellschaft, über die Art der vorzunehmenden Geschäfte, über die Größe des Aktienkapitals, über die Personen, welche die anderen Organe bilden sollen, über die Höhe der Dividende und des Reservefonds (d. i. über die Verteilung des Reingewinnes) und über alle anderen Maßregeln, die sie sich vorbehält. Das Statut bestimmt, welche geschäftlichen Operationen durch die Generalversammlung vorzunehmen und wie sie durch dieselbe zu behandeln sind. Es regelt auch das Stimmrecht der Aktionäre in der Generalversammlung. Wenn nichts anderes festgesetzt wurde, führt jeder Aktionär für jede Aktie eine Stimme (vgl. § 37).

2. Der Vorstand. (Direktion, Direktoren.) Nach Art. 209 ff. des Ges. 18. Juli 1884 (der in dieser Beziehung mit dem ursprünglichen Art. 227 des D. H.-G.-B. übereinstimmt) muß jede Aktiengesellschaft einen Vorstand haben, welcher dieselbe nach Außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt. „Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder andere sein." (Art. 227, Alin. 2 des Ges. v. 1884.) Der Vorstand ist das eigentliche leitende und „vollziehende" Organ der Gesellschaft, welches namentlich auch für die Gesellschaft zeichnet. „Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet." (Art. 230 des Ges. v 1884.) Die Art und Weise, wie der Vorstand bestellt und wie er zusammengesetzt werden soll, die Bestimmung seiner Befugnisse im einzelnen, bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Gesellschaft, beziehentlich dem Gesellschafts-Statut überlassen. Die Dispositionsbefugnis des Vorstands kann demgemäß eine größere oder geringere sein. Es kann auch noch statutarisch ein Ausschuß der Aktionäre (Verwaltungsrat) eingesetzt werden, welcher den Vorstand zu beraten resp. bei wichtigen Entscheidungen seine Zustimmung zu geben hat.

3. Der Aufsichtsrat. In Deutschland war nach dem ursprünglichen Texte des Handels-Ges.-B. die Bestellung eines von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Aufsichtsrates lediglich bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien vorgeschrieben. Bei der eigentlichen Aktiengesellschaft blieb es nach dem Handels-Ges.-B. dem Belieben der Gesellschaft überlassen, ob sie einen Aufsichtsrat bestellen wollte oder nicht. — Nach dem G. v. 18. Juli 1884 ist die Bestellung eines Aufsichtsrates bei Aktiengesellschaften unbedingt erforderlich. Derselbe muß aus mindestens drei von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Mitgliedern bestehen und ist ausschließlich ein Kontrolle-Organ, welches den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die Interessen der Aktionäre zu wahren hat, wo dieselben durch die Sonderinteressen des Vorstandes gefährdet werden könnten. Wie diese Kontrolle seitens des Aufsichtsrates geübt wird, bleibt der einzelnen Gesellschaft überlassen. Das Gesetz schreibt nur vor, daß der Aufsichtsrat nur ein Kontrolle-Organ sein und nicht die Befugnis haben darf, Namens der Gesellschaft zu handeln oder gar die Firma zu zeichnen. Nach Art. 225a dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrates weder Vorstandsmitglieder noch Beamte der Aktiengesellschaft sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zwar — wie schon bemerkt — von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden, aber sie brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein, wie dies durch die „Novelle" von 1870 vorgeschrieben war.

Die Aktiengesellschaften scheiden sich in spekulative und nicht spekulative. Bei

den ersteren ist die Absicht auf die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes gerichtet, während die letzteren andere Zwecke teils für die Aktionäre (gesellige Vereine, Versicherungsanstalten u. dgl.), teils für Andere (gemeinnützige Baugesellschaften u. dgl.) verfolgen[13]).

§ 34. W i r t s c h a f t l i c h e B e d e u t u n g. Das Wesen der Aktiengesellschaft liegt in der nahezu vollständigen Loslösung des Unternehmens von der Person der Unternehmer. Die Person des einzelnen Aktionärs ist für das Unternehmen bedeutungslos, ja der Vorstand der Gesellschaft selbst kennt sie in vielen Fällen nicht einmal, weil die Aktien durch Kauf, Schenkung, Erbgang u. dgl. ihren Besitzer kontinuierlich wechseln. Diese Loslösung des Unternehmens von der Person der Unternehmer hat wohl ihre Vorteile, erzeugt aber andererseits empfindliche Uebelstände.

V o r z ü g e: 1. Der Umstand, daß der einzelne Aktionär sich nicht persönlich, sondern lediglich mit einer Vermögenseinlage an dem Unternehmen beteiligt, bewirkt, daß viele Personen, welche sonst (mit Rücksicht auf ihren Stand, ihr Alter, ihre schwache Gesundheit u. dgl.) dem Unternehmen fern geblieben wären, der Gesellschaft beitreten und ihre Geldmittel dem Unternehmen zur Verfügung stellen. Aktiengesellschaften sind dem zufolge im Stande, leicht und schnell große und sehr große Kapitalien für das beabsichtigte Unternehmen aufzubringen und dieselben (durch Emission von neuen Aktien oder Prioritäten) ebenso rasch zu vergrößern. Bei Unternehmungen, die nicht klein begonnen und nicht langsam vergrößert werden können, sondern gleich von vornherein groß hingestellt werden müssen und die gleichzeitig so zu sagen nur ruckweise vergrößert werden können (z. B. Eisenbahnen, die eine Nebenlinie bauen wollen), ist dies von großer Bedeutung — 2. Die Verteilung des Risikos auf viele Köpfe und kleine Beträge begünstigt das Zustandekommen großer und auch gewagter Unternehmungen. — 3. Der Bestand des Unternehmens ist von der Person der Teilnehmer unabhängig und wird durch Krankheit, Alter, Tod der Aktionäre und ähnliche Zufälle nicht gefährdet. — 4. Aktiengesellschaften genießen in der Regel wegen der Publizität ihrer Geschäftslage einen größeren Kredit als Privatpersonen, sind somit in dieser Beziehung den sonstigen Privatunternehmungen überlegen[14]).

N a c h t e i l e: 1. Jede Aktiengesellschaft erfordert einen schwerfälligen, großen Verwaltungsapparat, eine Menge von Personen zur Geschäftsführung, ist also nur geeignet für größere Unternehmungen. — 2. Die Dispositionsgewalt der Leiter ist durch den komplizierten Organismus der Aktiengesellschaft vielfach gehemmt. Diese Unternehmungsform ist somit rationeller Weise nicht anwendbar für Unternehmungen, welche eine schnelle Verfügung des Dirigenten über das Kapital erfordern, also namentlich nicht für Spekulationsgeschäfte. Mit anderen Worten, Aktiengesellschaften eignen sich vorzugsweise für Unternehmungen, in denen überwiegend Anlagekapital, nicht Betriebskapital thätig ist. — 3. Ungenügende wirtschaftliche (und mitunter juristische) Verantwortlichkeit der Leiter. Die Leiter

---

13) Nach Art 208 des Ges v. 18. Juli 1884 gilt jedoch jede Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. (Ein gleiches verfügte schon der Art. 208 der „Novelle" von 1870.)

14) R e n a u d (Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S. 1) präzisiert die V o r t e i l e d e r A k t i e n g e s e l l s c h a f t e n für den Einzelnen folgendermaßen: „Möglichkeit unbeschränkten Gewinnes bei begrenzter Gefahr und ohne persönliche Belästigung, da der Aktionär als solcher weder zur Geschäftsführung verpflichtet noch einer Klage seitens der Geschäftsgläubiger ausgesetzt ist; — Gelegenheit, sich mit geringen Mitteln bei den großartigsten Unternehmungen zu beteiligen, mit einer Aktie oder gar einem Aktienanteil an einer Spekulation teilzunehmen, bei welcher andere mit hunderten von Aktien interessiert sind; — Zugänglichkeit der Teilhaberschaft für jeden ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Amt; — Möglichkeit endlich willkürlichen und jederzeitigen Austrittes aus dem Verein ohne Aufkündigung und ohne Auflösungsklage, indem man sich seiner Aktien durch Verkauf, Tausch u. s. w. entäußert und so den von denselben dargestellten Wert realisiert. — Dies sind die Vorteile, welche, dem Einzelnen dargeboten, in ihrem Zusammenwirken die Aktienvereinsform geeignet machen, zu irgend einem Unternehmen, wenn es nur Aussicht auf Gewinn zeigt, ja selbst zu gemeinnützigen Zwecken die großartigsten pekuniären Mittel zusammenzubringen." vgl. dar. namentlich auch S c h ä f f l e a. a. O.

einer Aktiengesellschaft verwalten ein Vermögen, an dem sie zwar beteiligt sind, das aber doch zum überwiegend größeren Teile anderen Personen gehört. Da somit der Gewinn und Verlust nur zum geringsten Teile auf sie entfällt, werden sie leicht geneigt sein, mit geringerer Vorsicht vorzugehen, wie der selbstwirtschaftende Eigentümer. Die geringere Sorgfalt, die bei der Verwaltung der Aktienunternehmungen häufig vorherrscht, begünstigt die unredliche Gebahrung (Defraudation). Die Gefahr ist um so größer, je größer die Freiheit der Leiter ist; man kann sie durch Beschränkung der Dispositionsbefugnis verringern, aber nie ganz beseitigen. Aus diesem Grunde eignet sich die Form der Aktiengesellschaft vorwiegend für Unternehmungen, bei denen die Art des Betriebes mehr durch die Natur des Geschäftes gegeben, als durch den Willen des Dirigenten bestimmbar ist, wo für den Betrieb feste Regeln existieren und wo die Verfügungsfreiheit des Leiters für die gute und erfolgreiche Geschäftsführung weniger wichtig ist als die Größe des Kapitals. — 4. Sie begünstigt nicht die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und beim Betrieb. (Luxuriöse Ausstattung der Geschäftsräume, hohe Besoldung des zahlreichen Beamtenpersonals u. dgl.) — 5. Der Jahresgewinn, der bei der Einzelunternehmung vielfach zum Teil im Geschäfte belassen und zu dessen successiver Vergrößerung verwendet wird, wird bei der Aktiengesellschaft regelmäßig an die Aktionäre herausgezahlt und dem Zwecke des Unternehmens entfremdet, — 6. Der große und dauernde Kredit, den die Aktiengesellschaften in der Regel genießen, legt die Gefahr maßloser Verschuldung nahe. Da nämlich die Aktiengesellschaft wohl in den meisten Fällen hoffen darf, mit dem geliehenen Gelde mehr Prozente zu verdienen, als sie dafür Zinsen zu zahlen hat, und demgemäß die Differenz als reinen Gewinn einstreichen kann, so tritt an die Aktiengesellschaft leicht die Versuchung heran, Schulden zu kontrahieren und mit „fremdem Gelde“ zu wirtschaften. Gestaltet sich der Geschäftsgang später ungünstiger, so kann leicht der Fall eintreten, daß die Aktionäre, die sonst doch noch eine, wenn auch geringe Dividende erhalten hätten, nun gar nichts bekommen, weil der ganze Reinertrag zur Bezahlung der festgesetzten Zinsen der Prioritätsanleihen verwendet werden muß. Auch die Prioritätsgläubiger laufen Gefahr, daß ihnen die zugesicherten Zinsen nicht gezahlt werden. Manche Eisenbahngesellschaft, die, statt neue Aktien zu emittieren, Prioritätsanleihen aufgenommen hat, leidet unter den Folgen dieses Irrtums. – 7. Das Gründungsunwesen (vgl. unten § 37, S. 227). — 8. Die Unmöglichkeit für die Aktionäre, das Unternehmen rechtzeitig und wirksam zu kontrollieren, begünstigt die schlechte Verwaltung. Der einzelne Aktionär ist der Gesellschaft (dem Vorstand) gegenüber ziemlich machtlos und mundtot. Er hat kein Recht und keine Gelegenheit, Einsicht zu nehmen in die Bücher oder in die Geschäftsgebahrung des Unternehmens. Nur in der Generalversammlung der Aktionäre darf er erscheinen, die Bilanz jedoch, die derselben vorgelegt wird, gewährt einen so geringen Einblick in die Geschäftsführung, daß der Aktionär auch beim besten Willen nicht leicht in die Lage kommt, etwaige Mängel derselben auch nur kennen zu lernen (vgl. unten § 37. S. 226. 228). — 9. Die Indolenz der Aktionäre, denen unrichtige Bilanzen oder unsolide Geschäfte mitunter sogar erwünscht sind (vgl. unten § 37. S. 226).

Die Aktiengesellschaft ist eine rationelle Unterform für Unternehmungen mit großem Kapital, in denen das Kapital zum größten Teil stehendes Kapital ist und bezüglich des Betriebes feste Regeln und Instruktionen denselben normieren können, dazu das Spekulationsmoment bei den Geschäften nicht wesentlich in Betracht kommt und für die gute und erfolgreiche Geschäftsführung die Verfügungsfreiheit der Leiter weniger wichtig ist als ihre Intelligenz, Geschäftskenntnis, Umsicht, Moralität und als die Größe des Kapitals. Außerdem ist sie noch eine rationelle Form für gewagte Unternehmungen, bei denen wegen des großen Risikos der Unternehmung eine Verteilung desselben auf viele Personen mit beschränkter Haftbarkeit der Teilnehmer angezeigt ist.

§ 35. **Geschichtliches**[15]. Die Entstehung der Aktiengesellschaften fällt in das Ende des Mittelalters, ihre Heimat ist **Oberitalien**. Die ersten dortigen Aktiengesellschaften scheinen unter der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt in der Weise entstanden zu sein, daß an einem unter öffentlicher Autorität als Erwerbsinstitut konstituierten Kapitalfond Teilhaberrechte mit einem Anspruch auf Gewinn begründet und verkauft wurden. Als Vorläufer der Aktiengesellschaften können ebenfalls angesehen werden die im Bergbau in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert vorkommenden Gewerkschaften, sowie die im südlichen Frankreich, und zwar gleichfalls schon im 12. Jahrhundert auftretenden Mühlengenossenschaften, weil bei beiden Gesellschaftsformen die Mitglieder ihre Geschäftsanteile veräußern und aus der Gesellschaft ausscheiden konnten, ohne daß diese letztere dadurch in ihrem Bestande alteriert worden wäre.

Als die älteste Aktiengesellschaft — richtiger Aktienanstalt — gilt die Bank von Genua, welche unter dem Namen »Comperae regiminis Sancti Georgii« 1407 gegründet wurde. Infolge innerer Zerwürfnisse und äußerer Kriege nämlich hatte die Regierung von Genua bei den reichen Bürgern bedeutende Schulden kontrahiert und, um die Gläubiger sicher zu stellen, wurden die Forderungen (loca) derselben in ein Buch (Cartularium) eingetragen und wurde der Gesamtheit der Gläubiger neben sonstigen Privilegien auch das Recht eingeräumt, darüber zu wachen, daß die Staatseinkünfte, die den Gläubigern verpfändet worden waren, auch richtig diesem ihrem Zwecke zugewendet wurden. Im Jahre 1407, als die Schuldenlast sich vergrößert hatte, wurden die Staatsgläubiger (compera) zu einer Leih- und Girobank, der »Banca di San Giorgio« in der Art vereinigt, daß ihre Forderungen an den Staat das in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile (20400 von je 35 Scudi) eingeteilte Grundkapital der Bank bilden sollten, und daß der Geschäftsgewinn des Unternehmens, dem überdies der verpfändete Teil der Staatseinnahmen zufloß, unter die Teilhaber nach Maßgabe ihrer Anteile verteilt werden sollte. Die Bank, welche bis 1799 in der alten Form bestand, hatte aber noch keine Generalversammlung der Teilhaber; doch stand die korporative Organisation der Bank mit der Gliederung nach Anteilen in so fern in Verbindung, als der auf ein Jahr zur Hälfte erloste und zur Hälfte sich selbst ergänzende Ausschuß (consiglio generale), welcher die Gesamtheit vertrat, aus 480 Besitzern von je 10 Anteilsrechten zusammengesetzt war, und als der neben anderen Beamten und Behörden an der Spitze stehende Bankvorstand sich aus 8 Protettori, deren jeder 100 Anteile (luoghi) besitzen mußte, bildete. Die Teilnehmer genossen das Privilegium, daß sie für die Geschäfte der Bank, die als eine juristische Persönlichkeit auftrat, nicht persönlich hafteten.

Aehnliche, auf dem Prinzip der Kapitalassociation und der beschränkten Haftung beruhende Gesellschaften zur Pachtung der öffentlichen Einkünfte entstanden bald darauf in Italien und besonders in Rom unter dem Gattungsnamen »montes«. Ihnen folgten sodann die großen überseeischen Handelskompagnien in Holland, Frankreich, England und Deutschland.

In **Holland** wurde zunächst die holländisch-ostindische Kompagnie am 20. März 1602 durch Vereinigung mehrerer kleiner Gesellschaften von den Generalstaaten errichtet und mit dem Monopol des Alleinhandels jenseits des Kaps der guten Hoffnung ausgestattet. Sie war eine öffentliche Korporation. Die Vertretung der Gesamtheit wurde einem Kollegium von 60 Direktoren übertragen, welche nach distriktsweisen Abteilungen — sog. Kammern — auf Präsentation der übrigen Direktoren der betreffenden Kammer von den Stadt- oder Provinzialmagistraten ernannt wurden. Die eigentliche Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten aber war bei einem auf Präsentation der Kammern von den Generalstaaten ernannten Siebzehnerausschuß, welcher vorbehaltlich der bei Uneinigkeit den Generalstaaten zustehenden Entscheidung alle Anordnungen selbständig traf und nur alle zehn Jahre Generalrechnung legen mußte. Die jedem freigestellte Vermögensbeteiligung gab die pekuniären Befugnisse eines Aktionärs, aber doch keine Teilnahme an der korporativen Thätigkeit der Gesellschaft. Indessen stand die Verfassung mit den Teilrechten doch in so fern in Verbindung, als die aus den einzelnen Kammern zu nehmende Direktorenzahl sich nach der Beteiligung jener Distrikte am Grundkapital abstufte und überdies für das Amt eines Direktors ein Aktienbesitz im Nominalbetrage von 1000 (resp. in Enkhuizen und Hoorn von 500) Gulden erforderlich war. Die großen Erfolge dieser ältesten Welthandelsgesellschaft auf Aktien, die erst 1795 aufgelöst und vom Staate absorbiert wurde, riefen in den Seestaaten Nachbildungen hervor[16].

In Holland selbst wurden mehrere derartige Gesellschaften gegründet, wie die holländisch westindische Kompagnie (1621—1734), die holländische Kompagnie von Surinam u. a. Dem bald darauf auftretenden Aktienschwindel suchten die Edikte der Generalstaaten vom 15. Juli 1621, 20. Mai 1624 und 16. September 1677 durch die Anordnung entgegen zu treten, daß die Verkäufer von Aktien (die damals auf den Namen lauteten) schuldig sein sollten, deren Transkription in den Gesellschaftsbüchern zu bewirken, und daß die Erwerber, so lange dies nicht geschehen und die Transkription die Quittierung des Preises nicht beigefügt war, die Aktien nicht weiter veräußern durften. In **England** erhielt die 1599 (zuerst als sog. regulatet company) gegründete englisch ostindische Kompagnie im Jahre 1613 eine der holländisch ostindischen Kompagnie nachgebildete Verfassung. In ihr kam aber im Laufe der Zeit das Aktienprinzip zu

15) Vgl. Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, I, S. 991 ff. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S. 21 ff. Schäffle in Bluntschli StW. Bd. IV. S. 678 ff.

16) Gierke, a. a. O. S. 992 ff. Dort auch weitere Litteratur.

reinerer Geltung. Insbesondere wurde mit dem Aktienbesitz das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten verbunden, und damit das Kapital als das die Richtung des Ganzen Bestimmende anerkannt. Der Regierung gegenüber gelangte die Kompagnie zu großer Unabhängigkeit. Ohne jede Kontrolle übte sie in dem von ihr erworbenen Ländergebiet die volle Staatsgewalt. Erst 1782 wurde ihre politische Thätigkeit unter Staatskontrole gestellt, 1858 ihre Regierung in Indien durch die des Staates ersetzt. Andere überseeische Handelskompagnien in England waren die Südsee-Kompagnie, die britisch-virginische, die britisch-levantinische, die Hudsonsbai-Gesellschaft (von 1670), mehrere Häringsfischerei-Gesellschaften u. a. — Auch in Frankreich fand die holländische Gesellschaft Nachahmung. Die erste derartige Gesellschaft war die Companie des Indes occidentales (gegründet 1628), welche 1674 dadurch endete, daß der König unter Rückzahlung der Aktien sämtliche Besitzungen der Gesellschaft an sich zog. Im Jahre 1664 entstand unter namhafter Beteiligung des Staatsherrschers die Compagnie des Indes orientales, die jedoch nach kurzer Zeit scheinbarer Blüte trotz bedeutender Staatsunterstützung und wohl zum Teile infolge staatlicher Bevormundung genötigt ward, sich mit der im Jahre 1717 gegründeten Compagnie d'Occident zu vereinigen, welche letztere, nachdem eine Reihe anderer Aktiengesellschaften wie die Compagnie du Sénégal, die Compagnie du Canada und de la Chine mit ihr fusioniert worden, im Mai 1719 den Namen Compagnie des Indes annahm. Es ist dies die auch unter dem Namen Mississippi-Gesellschaft bekannte, von Law 1717—1720 geleitete, durch wiederholte Emissionen neuer Aktien-Serien vergrößerte, 1720 mit der Banque royale vereinigte Schwindelgesellschaft. Die Compagnie d'Occident gab zuerst Aktien auf den Inhaber aus. Alle diese Gesellschaften in Frankreich beruhten auf königlichem Privileg, unterlagen einem sehr weit gehenden staatlichen Einfluß und hatten den Charakter staatlicher Anstalten[17]).

Weniger günstig lagen die Verhältnisse zu jener Zeit in Deutschland. „Nach dem Verfall der Hansa und der großen Kaufmannsgesellschaften Süddeutschlands, welche letzteren wohl teilweise Handelsschutz, teilweise Gemeinerwerb bezweckten, ohne doch als Aktienvereine organisiert zu sein, scheint bei dem Darniederliegen des Handels von größeren Kapitalvereinigungen in Deutschland überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Kamen für begrenztere Zwecke hier und da spontane Associationen kapitalistischer Natur vor, so waren doch diese wegen ihrer Isoliertheit zur Begründung eines neuen Rechtsinstitutes jedenfalls nicht geeignet. Als aber im 18. Jahrhundert die Verwendung des Aktienprinzips für einige überseeische Kompagnien (z. B. die Wiener orientalische Kompagnie von 1719, die von Karl VI. in Ostende errichtete Handelsgesellschaft 1711—1740, mehrere von Friedrich dem Gr. gegründete Edener Kompagnien) für Versicherungsgesellschaften und Banken begann, ging die Initiative hiezu fast durchgehends von den Regierungen aus und bei der Gestaltgebung dienten die Gesellschaften der Nachbarländer als Vorbilder. Die innere Einrichtung der neuen Institute war daher im wesentlichen die von Staatsanstalten, bei welchen durch Aktienemission den Privaten die Beteiligung am Gewinn ermöglicht, nicht aber eine Teilnahme an der Verwaltung eingeräumt wurde. Dies war selbst bei reinen Erwerbsunternehmungen, wie die Staaten sie infolge des absolutistisch-fiskalischen Prinzips zu entrieren pflegen, z. B. bei der von Friedrich II. errichteten Seehandlung der Fall[18]). Bezüglich der Handelskompagnien in Portugal, Spanien, Schweden, Dänemark und Rußland sei auf Schäffle, Art. „Handels- und Industriekompagnien" in Bluntschli St.W., IV. Bd. S. 678 ff. verwiesen.

Die großen überseeischen Handelskompagnien waren begreiflicher Weise nicht die einzigen Aktiengesellschaften jener Zeit. Auch bei einzelnen Banken im 17. und 18. Jahrhundert scheint das Aktienprinzip Anwendung gefunden zu haben, so bei den venetianischen Banken bei der Bank von England (1694), bei der schwedischen Bank (1656), bei der dänisch-norwegischen Bank (1736), bei den französischen Banken u. a. Dagegen waren die ältesten deutschen Banken mit dem Staat mehr oder weniger eng verknüpfte Anstalten, welche ihr Kapital teils aus den Depositen bildeten, teils vom Staat überwiesen erhielten, Aktien aber nicht ausgaben. So die nach dem Muster der Amsterdamer Bank (v. 1609) gegründete Giro- und Depositenbank in Hamburg, die Bank zu Nürnberg, die Wiener Girobank (v. 1703), die ganz mit Staatskapital fundierte preußische Bank (v. 1765) u. s. w.[19]). Ferner entstanden in den verschiedenen Staaten neben jenen großen zum Welthandel bestimmten Kompagnien Aktienvereine zu reinen Privatunternehmungen ohne staatliche Einmischung. In Frankreich beispielsweise wurde 1750 eine derartige private Aktiengesellschaft unter dem Namen »Chambre d'assurances de Paris« gegründet. In England wurden im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts neben den privilegierten Kompagnien zahllose kleine Aktiengesellschaften, die sog. »Bubbles« (Seifenblasen) mitunter zu den tollsten Zwecken (z. B. zur Erfindung eines Perpetuum mobile, zur Verwendung von Säge- oder Hobelspähnen für den Guß guter Bretter u. dgl.) teils gegründet, teils projektiert. Ebenso entstanden in Deutschland verschiedene Privatunternehmungen auf Aktien, in Hamburg z. B. 1765 eine „Assekuranzkompagnie" u. A.[20])

Die großartige Entwicklung des heutigen Aktiengesellschaftswesens fällt in das 19. Jahrhundert. Sie kennzeichnet sich einerseits dadurch, daß die Aktiengesellschaften den staatlichen Ein-

17) Renaud, a. a. O. S. 25 ff. Gierke, a. a. O. S. 994.

18) Gierke, a. a. O., S. 1001 u. 1002.

19) Gierke, a. a. O., S. 991, Anm. 67.

20) Gierke, a. a. O., S. 995 u. das. Anm. 75, S. 998. Renaud, a. a. O., S. 31, 34 und 41.

fluß, der sich anfänglich bei der Gründung, wie bei der Leitung derselben in so weit gehendem Maße geltend machte, immer mehr zurückzudrängen wußten und daß sich die Form der reinen Kapitalsassociation immer schärfer herausbildete; andererseits dadurch, daß die Aktiengesellschaften ihre Thätigkeit auf immer neue Gebiete (Welthandel, Bank-, Versicherungsgeschäft, Kanalbau, Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, die Industrie im e. S., Baugewerbe, Telegraphen, Theaterunternehmungen ꝛc.) ausdehnten.

Nach G. Feuerhake (die Bilanzen der deutschen Aktiengesellschaften ꝛc. 1887/8) ist die folgende Tabelle wiedergegeben. Dieselbe enthält die Zahl der Aktiengesellschaften, welche in der Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1888 ihre Bilanzen veröffentlicht haben mit Ausschluß der in Liquidation befindlichen, in 24 Gruppen, mit dem Gesamtaktienkapital und den Obligationen der einzelnen Gruppen.

	Art und Zahl der einzelnen Aktiengesellschaften.	Gesamtzahl	Kap. Mill. M.	Obl. Mill. M.
I.	Berg- und Hüttenwerke (182) und Salinen (8)	190	683.7	125.9
II.	Metallverarbeitung (18). Maschinen und Eisenbahnbedarfsges. (95), Nähmaschinenfabriken (7)	120	191.3	32.1
III.	Industrie der Steine und Erden: Baumaterial-, Zement-, Ofen-, Ziegelei-Ges. (59), und Glas- u. Porzellanfabriken (22)	81	55.9	10.2
IV.	Chemische Industrie (48) und Explosivstoffe (16)	64	131.9	13.9
V.	Textilindustrie und Verwandtes: Spinnereien, Webereien, Färbereien, Tuchfabriken (143), Seilerwarenfabriken (3) und Linoleum- und Wachstuchfabriken (2)	148	229.6	47.1
VI.	Papier-, Pappen-, Tapeten- und Holzstofffabriken	46	45.1	14.5
VII.	Gummifabriken	15	19.8	3.6
VIII.	Holz- und Lederindustrie: Leder, Lederwaren, Kratzen (9) Möbelfabriken und Holzbearbeitung (9)	18	16.0	2.5
IX.	Druck, Verlag, Kunsthandel	33	14.9	2.1
X.	Mehl- (28), Brot- und Konservenfabriken und Verwandtes (8)	36	27.7	7.2
XI.	Zuckerfabriken	176	131.1	44.1
XII.	Brauereien (191), Brennereien (6), Malzfabriken (14)	211	202.7	41.8
XIII.	Sonstige Nahrungs- und Genußmittel: Wein (5), Zichorien- und Kaffeesurrogate- (4), Tabak- und Zigarrenfabriken (3), Meiereien, Molkereien, Butterfabriken (5)	17	8.3	1.5
XIV.	Bau- und Terrainspekulationsgesellschaften	86	126.6	69.1
XV.	Gas- und Wasserleitung (84), Elektrizitätsgesellschaften (3)	87	66.6	12.5
XVI.	Petroleum, Oel, Fettwaren und Verwandtes	10	10.5	1.1
XVII.	Bäder, Hotels, Vergnügungsanstalten (134), Reitinstitute und Pferdezuchtanstalten (5)	139	52.2	38.2
XVIII.	Gemeinnützige (15) und verschiedene Industrie- u. Handelsgesellschaften: Eiswerke (6), Stärkefabriken (3), Düngerfabriken (4), Torf- und Torfstreufabriken (2), Uhrenfabriken (3), Musikinstrumentenfabriken (2) und sonstige (50)	85	69.1	12.3
	I—XVIII	1562	2083.0	479.7
XIX.	Eisenbahnen	62	560.5	278.4
XX.	Pferdebahnen und Verwandte	38	63 0	23.5
XXI.	Schiffahrts-Gesellschaften	91	135.1	38.8
XXII.	Telegraphen (4) und sonstige Verkehrsgesellschaften, Lagerhäuser, Fähren, Straßen, Markthallen ꝛc. (25)	29	28.0	9.6
	XIX—XXII	220	786.6	350.3
XXIII.	Versicherungsgesellschaften: Feuerversicherung (17), Lebensversicherung (17), Transportversicherung (33), Hagelversicherung (4), Glasversicherung (4), Rückversicherung (23), sonst. Versicherungen (15)	113	409.0	0.5
XXIV.	Banken	248	1598.0	36.5
	XXIII—XXIV	361	2007.0	37.0
	I—XXIV	2143	4876.6	867.0

Nach Engel[21]) (die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesondere die Aktiengesellschaften in s. Z. 15 S. 459 ff.) wurden in Preußen (in den alten und neuen Landesteilen) in diesem Jahrhundert bis Ende 1874 1267 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 2456 098 380 gegründet[22]), davon

21) Das der wichtigen Engel'schen Untersuchung zu Grunde liegende fast nur private Material ist zwar nicht ganz vollständig, gewährt aber doch einen klaren Einblick in die Entwicklung der Preuß. Aktiengesellschaften.

22) Von diesen bestanden nach Engel Ende 1874 im Ganzen 1132 mit einem Aktienkapital von 2273.8 Mill. Thlr. Weiteres Statistisches Material in v. d. Borght Statistische Studien über Aktiengesellschaften.

	Aktiengesellschaften	Aktienkapital	
bis 1800	5	467 000	Thlr.
von 1801—1825	16	11 444 265	"
" 1826—1850	102	112 665 085	"
" 1851—1870 1. Hälfte	295	801 585 105	"
1870 2. Hälfte	41	59 024 150	"
1871	225	375 952 533	"
1872	500	543 095 542	"
1873	72	305 780 500	"
1874	19	146 073 200	"

also in der Zeit von vor 1800 bis mit 30. Juli 1870 410 Gesellschaften mit 1026.172 455 Thlr. Aktienkapital und in den 4½ Jahren vom 1. Juli 1870 bis mit Ende 1874 857 Gesellschaften mit 1 429 925 925 Thlr. Aktienkapital. In jener Periode sind es namentlich Bergbau-Betrieb und Hüttenwesen, Eisenbahnen und Versicherungswesen, welche von Aktiengesellschaften zum Gegenstande eines Unternehmens gemacht wurden, in dieser befinden sich zwar auch noch Berg- und Hüttenwerke und Eisenbahnen im Vordergrund, allein daneben sind auch Maschinenbau-Werkstätten, Baugewerbe, Brauereien und Banken sehr bevorzugte Objekte für Aktiengesellschaftsunternehmungen geworden.

Nach Ehrenberger („Zur Statistik der österr. Aktiengesellschaften", in der österr. „Statistischen Monatschrift", X Jahrgg. (1884) S. 57 ff.) bestanden in Oesterreich

a. Schlusse des Jahres:	Aktiengesellschaften:	mit eingez. Aktienkapitale in Guld. österr. Whrg:	am Schlusse des Jahres:	Aktiengesellschaften:	mit eingez. Aktienkapitale in Guld. österr. Whrg:
1830	9	?	1872	240	1 798 198 000
1840	23	?	1873	231	1 880 962 000
1850	35	?	1874	197	1 666 645 000
1865	45	680 521 000	1875	178	1 616 081 000
1866	44	689 945 000	1876	153	1 513 751 000
1867	48	720 779 000	1877	142	1 454 974 000
1868	57	759 583 000	1878	133	1 431 337 000
1869	107	936 211 000	1879	128	1 417 141 000
1870	110	1 049 654 000	1880	130	1 452 909 000
1871	144	1 211 959 000	1881	128	1 468 567 000

In der letzten Zeit scheint eine kleine rückläufige Bewegung auf diesem Gebiete sich bemerkbar machen zu wollen. Nach dem von der k. k. statist. Zentralkommission herausgegebenen „Oesterr. Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", Jahrgg. 1887 (1888) bestanden in Westösterreich

im Jahre	Aktiengesellschaften (ohne die Eisenbahn-Aktiengesellschaften):	mit einem eingezahlten Aktienkapitale in Guld. österr. Währung:
1882	393	646 615 000
1883	391	646 977 000
1884	385	641 860 000
1885	380	634 580 000

(Die Ursache der Differenz in der Zahl der Aktiengesellschaften bei Ehrenberger und im „Statist. Handbuch" ist nicht ersichtlich.)

§ 36. Gesetzgebung. In der Geschichte der Aktiengesetzgebung lassen sich (nach Renaud a. a. O. S. 38) zwei Richtungen unterscheiden. Die eine, die in Italien ihren Ausgangspunkt hat, und in den Staaten des europäischen Kontinents im allgemeinen als die herrschende bezeichnet werden kann, betrachtet die Aktiengesellschaft als eine neue Rechtsform, die als ein Ganzes thätig ist und deren Mitglieder, obwohl nach bestimmten Anteilen am Vereinskapitale beteiligt, weder unter sich in einem obligatorischen Verhältnisse stehen, noch auch den Vereinsgläubigern verhaftet sind. Demgemäß ist in den betreffenden Ländern die Mitgliedschaft an der Aktiengesellschaft übertragbar und die Inhaberaktie gestattet. Die andere Richtung, dem englischen und nordamerikanischen Rechte eigentümlich, betrachtet bis auf die neueste Zeit (von besonderen Privilegien abgesehen) die Vereine, deren Kapital von Mehreren nach Aktien zusammengelegt ist, als Societäten im Sinne des Zivilrechts, bei welchen alle Gesellschafter solidarisch für die von den Vertretern der Gesellschaft eingegangenen Schulden haften, und erachtet daher die zur Beseitigung dieser Haftung führende Inhaber-Aktie als unstatthaft.

Der Entwicklungsgang, den das Aktienrecht in England nahm, war in Kürze der folgende:

Gesellschaften, denen durch königlichen Freibrief (royal charter) oder Parlamentsakte Korporationsrechte verliehen wurden, und deren Kapital in Aktien (Shares) geteilt war, gab es in England, — wie im vorhergehenden § erwähnt wurde — bereits im 17. Jahrhundert. Später bildeten sich jedoch auch ohne solche Privilegien Gesellschaften, welche die Haftpflicht ihrer Mitglieder durch Ausgabe von Aktien auf den Inhaber beschränkten. Das schwindelhafte Treiben eines Teiles dieser Institute, speziell die Gründung der bereits erwähnten unreellen (sog. „Seifenblasen"-)Unternehmungen gab Anlaß zum ersten Einschreiten der Gesetzgebung. Unter der Regierung Georg's I. wurde das unter dem Namen »Bubble-Act« bekannte Gesetz vom 18. August 1720 (Stat. 6 Geo. I. c. 18) erlassen, durch welches die Gründung von Gesellschaften mit Uebertragbarkeit der Anteile als eine strafbare Anmaßung von Hoheitsrechten untersagt wurde. Für alle Gesellschaften dieser Art wurde der Grundsatz des comon law wieder hergestellt, daß nämlich die Teilnehmer für die Gesellschaftsschulden solidarisch haften. Die sog. »Bubble-Act« wurden im Jahre 1825 durch Stat. 6 Geo. IV. c. 91. wieder aufgehoben. Da jedoch — namentlich infolge des Aufkommens der Eisenbahnen — Misbräuche im Aktiengesellschaftswesen sich neuerlich bemerkbar machten, so wurde durch Gesetz vom 5. September 1844 (Stat. 7 et 8 Vict. c. 110. 111, 113) — abgesehen von den durch königliche Freibriefe oder Privat-Parlaments-Akte inkorporierten Kompagnien — für Gesellschaften mit vereintem Kapital die solidarische Haftung der Teilnehmer abermals vorgeschrieben (joint stock companies without limited liability). Die Jahre 1856 und 1857 brachten wieder eine Aenderung, und zwar im entgegengesetzten Sinne. Durch die beiden Joint-Stock-Companies-Acts von 1856 und 1857 (Stat. 19 et 20 Vict. c. 47 und Stat. 20 et 21 Vict. c. 17) wurde nämlich allen Vereinen (mit Ausnahme der Banken, die bis 1858 und der Versicherungsgesellschaften, die bis 1862 davon ausgeschlossen blieben) gestattet, sich als Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Teilnehmer, als »joint stock companies with limited liability« zu konstituieren. Noch weiter gehende Erleichterungen in diesem Sinne brachte die große »Companies-Act« von 1862 (25 et 26 Vict. c. 89), durch welche die beiden erwähnten Gesetze von 1856 und 1857 formell außer Kraft gesetzt wurden. Nach diesem Gesetze steht es jeder Vereinigung von sieben oder mehr Personen (selbstverständlich nur zu einem gesetzlich erlaubten Zweck) frei, sich den Vorschriften der Companies-Act zu unterwerfen und dadurch Korporationsrechte zu erlangen. Bezüglich der Haftpflicht der Mitglieder bleibt es der Gesellschaft überlassen, sich für eine der nachstehenden drei Modalitäten zu entscheiden:

1. sie kann bestimmen, daß jedes Mitglied nicht nur mit seinem Geschäftsanteile, (»share«), sondern mit seinem gesamten sonstigen Vermögen solidarisch für die Geschäftsschulden haftet, »Company with unlimited liability« (entsprechend unseren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft).

2. sie kann bestimmen, daß jedes Mitglied für die Geschäftsschulden nicht nur mit seinem Geschäftsanteile, sondern darüber hinaus, jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrage solidarisch haftet, »Company limited by guarantee« (entsprechend unseren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Solidarhaft).

3. sie kann bestimmen, daß jedes Mitglied nur mit seinem Geschäftsanteile (seiner Aktie, share) haftet, »Company limited by shares«. Nur diese letztere Gesellschaftsform entspricht unserer Aktengesellschaft. Bemerkenswert ist, daß auch die Companies-Act von 1862 die Inhaber-Aktie noch nicht gestattet. Es zeigt sich speziell in diesem Punkte (wie auch in manchen anderen Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes), daß die englische Auffassung in der Aktiengesellschaft bis zu einem gewissen Grade immer noch eine „Gesellschaft", eine Vereinigung von Personen erblickt, während nach dem kontinentalen Recht die Aktiengesellschaft mehr oder weniger eine bloße „Kapitalsvereinigung" ist, bei welcher die Personen der Aktionäre gegenüber dem eingezahlten Aktienkapital fast vollständig in den Hintergrund zurücktreten. Erst durch die »Companies-Act« vom Jahre 1867 (30 et 31 Vict. c. 131), welche als ein integrierender Bestandteil der Companies-Act vom Jahre 1862 gelten soll (soweit sie mit dem Inhalte der letzteren verträglich ist), wurde bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (»limited by shares«) die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Aktien (share warrants to bearer) unter der Bedingung gestattet, daß der volle Aktienbetrag eingezahlt ist[23]).

Von dem Entwicklungsgange, den das Aktienrecht in England genommen, wesentlich verschieden ist die Geschichte des Aktienrechtes in Frankreich, das — wie schon erwähnt — für den europäischen Kontinent bis zu einem gewißen Grade maßgebend geworden ist. Während nämlich dem englischen Rechte der Gedanke mehr oder weniger zu Grunde liegt, daß eine Vereinigung mehrerer Personen zum gemeinsamen Betrieb einer Unternehmung immer eine Gesellschaft von Personen (eine „Societät") ist, für deren Schulden die Teilnehmer solidarisch zu haften haben — während also das englische Recht die Solidarhaft der Gesellschafter als die allgemeine Regel und die beschränkte Haftung der Aktionäre gewissermaßen nur als die seltene Ausnahme, als ein besonderes Privileg betrachtet, welches durch einen eigenen königlichen Freibrief oder durch eine eigene Parlamentsakte erworben werden muß, stand in Frankreich bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts die rein kapitalistische Natur der Aktiengesellschaft und ihre

23) Gierke, a. a. O., S. 995 ff. Renaud, A zu dem Anm 9 citierten deutschen Gesetzent-
a. a. O., S. 34 ff. S. darüber auch die Anlage wurf No. IV.

vollständige Abhängigkeit von der Staatsgewalt außer allem Zweifel. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß schon die im Jahre 1717 errichtete Compagnie d'Occident eine Aktiengesellschaft war, die in allen wesentlichen Merkmalen mit unseren heutigen Aktiengesellschaften fast vollständig übereinstimmt. Während nämlich bei den früheren französischen Aktiengesellschaften die Aktien nur auf den Namen ihrer Besitzer ausgefertigt wurden und die letzteren in das Aktienbuch eingetragen werden mußten, wurden bei der Compagnie d'Occident zum ersten Male die Aktien als Inhaber-Aktien ausgegeben und enthielten die Statuten die ausdrückliche Erklärung, daß die Aktien als Waren betrachtet werden sollen und als solche gekauft, verkauft und negoziiert werden können, wie es deren Eigentümern gutdünkte. Desgleichen war die Organisation dieser damaligen Kompagnien nicht viel anders gestaltet, wie bei den heutigen Aktiengesellschaften. Als höchstes Organ der Gesellschaft erschien damals wie heute die Generalversammlung der Aktionäre, in welcher eine gewiße Anzahl von Aktien eine Stimme gab. Ebenso hatten jene Kompagnien einen aus mehreren Direktoren gebildeten Vorstand mit den entsprechenden Beamten und Bediensteten.

Der zweite für die Entwicklung des Aktienrechtes in Frankreich wesentliche Umstand war ihre außerordentlich weit gehende Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Schon die ersten großen Kompagnien des 17. Jahrhunderts waren im wesentlichen staatliche Handelsunternehmungen, an denen Privatpersonen sich mit Vermögenseinlagen beteiligen durften; so z. B. die schon 1628 unter Richelieu gegründete Compagnie des Indes occidentales, die im Jahre 1674 damit endete, daß der König die Aktien zurückzahlte und die sämtlichen Besitzungen der Gesellschaft einzog. Bei der 1664 gegründeten Compagnie des Indes orientales wurde die Generalversammlung durch königliches Dekret einberufen, desgleichen wurde die Verteilung der Dividende sowie der Termin zur Einzahlung auf die Aktien durch Dekret des Königs festgesetzt. Noch weiter ging die königliche Einmischung in die Angelegenheiten der von Law 1717 gegründeten Gesellschaften, bei denen der Regent nicht nur die Direktoren ernannte, sondern sogar persönlich in Generalversammlungen erschien und denselben präsidierte. Aus dieser weitgehenden staatlichen Ingerenz entwickelte sich sodann der Gedanke, daß eine Aktiengesellschaft ohne staatliche Genehmigung nicht ins Leben treten könne, ferner daß die Staatsverwaltung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, die Aktiengesellschaften kontinuierlich zu überwachen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurde die Aktiengesellschaft unter dem Namen der anonymen Gesellschaft (société anonyme) im Code de commerce geregelt. Und diese Regelung wurde um so bedeutungsvoller als die einschlägigen Bestimmungen des Code de commerce fast der gesamten kontinentalen Gesetzgebung zum Muster dienten, ja sogar in manchen Staaten geradezu nur übersetzt wurden, nirgends aber ganz ohne Einfluß blieben. — Da der Code de commerce die Gründung einer Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung abhängig machte, dagegen die Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien auch ohne staatliche Bewilligung gestattete, so wandte sich die Spekulation vorwiegend dieser Geschäftsform zu. Die dadurch hervorgerufenen Uebelstände und der Umstand, daß infolge des französisch-englischen Handelsvertrages vom Jahre 1860 die englischen Aktiengesellschaften in Frankreich ohne weiteres zugelassen wurden, führte zur Erlassung eines der englischen Joint-stock-companies-act vom Jahre 1862 nachgebildeten Gesetzes vom 23. Mai 1863 (»loi des sociétés à responsabilité limitée«), durch welches einerseits die Vorschriften über die Kommanditgesellschaften auf Aktien verschärft und andererseits unter gewissen beschränkenden Bedingungen die Gründung einer anderen Art von Aktiengesellschaften, der »société à responsabilité limitée« (neben der bisherigen durch den Code de commerce geregelten »société anonyme«) und zwar ohne staatliche Genehmigung gestattete. Das Gesetz über die »sociétés à responsabilité limitée« wurde aufgehoben. Das gegenwärtig geltende Gesetz vom 24. Juli 1867 (loi sur les sociétés en commandite et coopératives) kennt nur eine Form der (eigentlichen) Aktiengesellschaft, nämlich die »société anonyme«, welche ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Grundkapitales von dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung befreit ist, dagegen im übrigen den nämlichen schärferen Bestimmungen unterliegt wie ehedem die »société à responsabilité limitée«[24]).

Das italienische Handelsgesetzbuch (Codice di commercio del regno d'Italia) vom 25. Juni 1865 schloß sich im wesentlichen an das sardinische (Codice di commercio Albertino) an, welches seinerseits eine Nachbildung des französischen Code de commerce war. Der siebente Teil jedoch, der von den Handelsgesellschaften handelte, war von dem französischen Vorbilde unabhängiger und entstammte einem im Jahre 1862 vom Justizministerium und später von der Deputiertenkammer ausgearbeiteten Entwurfe. Das Schwergewicht dieses Rechtes lag in der königlichen Genehmigung, welche für die Errichtung einer Aktiengesellschaft erforderlich war und in der damit verbundenen Staatsaufsicht über die bestehenden Aktiengesellschaften. Diese Staatsaufsicht bildete den Angelpunkt, um welchen sich die weitere Entwicklung des Aktienrechtes in Italien bewegte. Durch königl. Dekret vom 30. Dezember 1865 wurde der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel mit der Oberaufsicht über die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien betraut. Die eigentliche Ueberwachung fand durch die Distriktskommissariate statt. Der Kommissar wachte über die Ausführung und Beobachtung der Gesetze und des

24) Gierke, a. a. O., S. 997. Renaud, a. a. O., S. 26 ff. Anlage A zum cit. deutschen Gesetzentw. No. V.

Statuts, ohne jedoch an der Geschäftsführung selbst Teil zu nehmen. Er hatte das Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher und zur Prüfung der Kassa; er hatte das Recht (eventuell, wenn ein bestimmter Bruchteil der Aktionäre es verlangte, die Pflicht) den Generalversammlungen beizuwohnen; ihm wurden die Protokolle überreicht; er hatte das Recht, Versammlungen des Vorstandes einzuberufen u. dgl. m. — Durch ein königl. Dekret vom 27. Mai 1866 wurde die Oberaufsicht über die Aktiengesellschaften dem Finanzminister übertragen. Durch ein zweites königliches Dekret von demselben Tage wurden die Distriktskommissariate aufgehoben und an ihrer Stelle ein dem Finanzministerium unterstelltes Syndikatsamt geschaffen, welches überdies mit einer besonderen Ueberwachung der Kreditinstitute betraut wurde. — Ein ferneres königl. Dekret vom 4. November 1866 übertrug die Oberaufsicht wiederum dem Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe, wies aber das Syndikatsamt an, seine Berichte gleichzeitig auch dem Finanzminister zu überweisen. — Durch königl. Dekret vom 5. September 1869 wurde das Syndikatsamt aufgehoben und wurden an seiner Stelle Provinzialaufsichtsämter errichtet, welche aus dem Präfekten (bezw. Unterpräfekten) und zwei von der Handelskammer gewählten Mitgliedern bestanden. Die Einverleibung Venetiens (1866), wo das deutsche Handelsgesetzbuch galt, war die Veranlassung, daß in Italien der Gedanke einer neuen Kodifizierung des Handelsrechtes angeregt wurde. Das Resultat der diesbezüglichen langjährigen Arbeiten und Verhandlungen war der neue, gegenwärtig geltende Codice di commercio, der durch königl. Dekret vom 31. Oktober 1882 als Gesetz verkündigt wurde. Derselbe befreit die Aktiengesellschaften von dem Erfordernisse der königl. Genehmigung und setzt an die Stelle der Staatsaufsicht die Selbstthätigkeit der Aktionäre, fordert aber gleichzeitig die möglichste Publizität der Verwaltung der Aktiengesellschaften [25]).

In Deutschland waren die Aktiengesellschaften im 18. Jahrhundert ähnlich wie in Frankreich im wesentlichen Staatsanstalten, an denen Privatpersonen sich mit Vermögenseinlagen beteiligen durften. Auch im 19. Jahrhundert hielt man anfänglich an der Anschauung fest, daß das Recht jedes einzelnen Vereins auf einem besonderen landesfürstlichem Machtspruche beruhe, mithin ein Spezialprivileg sei; nur Hamburg und Bremen gaben von Anfang an die Bildung von Aktienvereinen frei. Erst durch die Zunahme der Aktiengesellschaften, namentlich infolge des Aufkommens und der Verbreitung der Eisenbahnen, wurden die größeren deutschen Staaten zu einer generellen Regelung des Aktienvereinsrechts veranlaßt. (Preußen, Ges. über die Aktienbahnunternehmungen vom 3. November 1838, ferner Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. — Oesterreich, kaiserl. Patent — sog. Vereinsgesetz — v. 26. November 1852, u. A.) Am Konzessions- und Bevormundungssystem hielten auch diese Gesetze fest, allein sie mußten doch die genossenschaftliche Natur des Aktienvereines in den wesentlichsten Punkten anerkennen, und je größer die Zahl der Aktiengesellschaften wurde, desto mehr trat das genossenschaftliche Moment bei denselben in den Vordergrund. Letzteres wurde auch gesetzlich anerkannt, als endlich das Aktienrecht im deutschen Handelsgesetzbuch für Deutschland und Oesterreich eine einheitliche Regelung erfuhr — eine einheitliche Regelung, die allerdings nur diejenigen Aktiengesellschaften betraf, welche Handelsgeschäfte betreiben. Das Handelsgesetzbuch vermochte es jedoch noch nicht, sich von der früheren halb polizeilichen Auffassung ganz loszusagen, denn es fordert die staatliche Genehmigung für die Entstehung sowie für jede wesentliche Abänderung der Aktiengesellschaft (Statutenänderung, Fortsetzung über die festgesetzte Zeit, Fusion, teilweise Rückzahlung des Grundkapitals u. dgl.). Andererseits aber gestattet es der Landesgesetzgebung, von dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung abzusehen — eine Erlaubnis, von der mehrere Staaten auch thatsächlich Gebrauch machten. Die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches wurden, wie bereits erwähnt, durch das norddeutsche Bundes- (später Reichs-) Gesetz vom 11. Juni 1870 abgeändert. Zunächst wurden demselben alle Aktiengesellschaften, auch die Aktiengesellschaften, welche keine Handelsgeschäfte betreiben (die früher durch Landesgesetze geregelt wurden) unterworfen. Ferner wurde die Errichtung von Aktiengesellschaften freigegeben, d. h. das frühere Erfordernis der staatlichen Genehmigung wurde aufgehoben. Endlich enthielt das in Rede stehende Gesetz eine Reihe verschärfter Bestimmungen, um dem Aktienschwindel zu steuern. Die Erfahrungen, speziell der Jahre 1870—73 haben jedoch dargethan, daß das Gesetz von 1870 den Erwartungen nicht entsprach, d. h. daß es das unreelle Gebahren der Aktiengesellschaften nicht in genügender Weise zu verhindern vermochte. Es wurden zahlreiche Stimmen laut, welche eine weitere Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen forderten und das Resultat dieser Bewegung war das Reichsgesetz (die „Novelle") vom 18. Juli 1884.

In Oesterreich gilt heute noch der ursprüngliche Text des deutschen Handelsgesetzbuchs. Seitens der Regierung wurden zwar dem Reichsrate wiederholt (1869, 1874, 1882) auf die Abänderung des Aktienrechtes Bezug nehmende Gesetzentwürfe vorgelegt, die Beratung derselben ergab jedoch bisher kein greifbares Resultat (vgl. oben Anmerkung 6).

Bezüglich der übrigen europäischen Staaten vgl. die Anlage A zu dem öfter citierten deutschen Gesetzentwurfe.

§ 37. Die Reform des Aktienrechts in Deutschland durch das Gesetz vom 18. Juli 1884. Die Ziele, welche dieses Gesetz anstrebt, sind insbesondere die nachstehenden drei (vgl. die Motive zum Gesetzentwurfe S. 31 ff.):

25) Anlage A zum citierten deutschen Gesetzentw. No. VII.

1. Es sollten die Aktionäre sachlich mehr an das Unternehmen gefesselt werden. Es wurde oben (§ 34, Z. 9 u. 8) als eine Schattenseite des Aktienwesens bezeichnet, daß die Aktionäre sich vielfach um das Gedeihen der Unternehmung fast gar nicht bekümmern, ja daß sie häufig nicht einmal die geistige Eignung besitzen, auf die Verwaltung des Unternehmens irgend einen Einfluß zu üben. Daß dadurch ein unreelles Gebahren der an der Spitze des Unternehmens stehenden Persönlichkeiten begünstigt wird, weil dieselben nicht leicht befürchten müßen zur Verantwortung gezogen zu werden, bedarf keines weiteren Beweises. Diese wenig erfreuliche Teilnahmslosigkeit der Aktionäre ist jedoch bis zu einem gewissen Grade die notwendige Folge des ganzen Wesens der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft ist keine Vereinigung von Personen zu gemeinsamer Thätigkeit, sondern lediglich ein Kapitalverein, d. h. es handelt sich nur darum, eine möglichst große Zahl von Personen zu gewinnen, welche geneigt sind, das erforderliche Geld einzuschießen. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn man es dem Kapitalisten leicht macht, sein Geld herzugeben und sein Geld wieder zurück zu bekommen. Ersteres geschieht, wenn man dem Kapitalisten gestattet, sich mit einer möglichst geringen Summe an dem Unternehmen zu beteiligen, d. h. wenn der Nominalbetrag der Aktien möglichst niedrig festgesetzt wird. Letzteres, d. i. die Möglichkeit für den Kapitalisten, jederzeit wieder zu seinem Gelde zu kommen, wird erzielt durch die leichte Uebertragbarkeit der Aktie, welche es dem Aktionär gestattet, seinen Aktienbesitz jederzeit und ohne jede Weitläufigkeit an einen zweiten zu verkaufen.

Auf diese Weise werden die Aktiengesellschaften durch ihr ganzes Wesen (von vereinzelten Ausnahmen selbstverständlich abgesehen) dazu gedrängt, den Nominalbetrag ihrer Aktien möglichst niedrig festzusetzen, und hieraus ergeben sich zwei Unzukömmlichkeiten. Je niedriger einmal der Nominalbetrag der einzelnen Aktie ist, d. h. in je mehr Aktien das Geschäftskapital zerlegt wird, um so geringfügiger wird die Dividende, welche auf die einzelne Aktie entfällt. Die notwendige Konsequenz hievon ist aber die vorhin erwähnte Teilnahmslosigkeit des sog. kleinen Aktionärs, dem es ziemlich gleichgiltig sein kann, ob die auf seine wenigen Aktien entfallende Dividende infolge der besseren oder schlechteren Verwaltung des Unternehmens um ein Paar Pfennige höher oder niedriger ausfällt. Je niedriger ferner der Nominalbetrag der Aktien ist, um so mehr dringen dieselben in die Kreise der sog. „kleinen Leute", d. h. sie gelangen in die Hände von Personen, die vom Aktienwesen oder von der Natur der betreffenden Unternehmung nichts verstehen und die demgemäß, eventuell selbst gegen ihren Wunsch, zur Teilnahmslosigkeit verurteilt sind, weil sie nicht in der Lage sind, irgend einen Einfluß auf die Verwaltung des Unternehmens auszuüben.

Die gleiche Wirkung hat die oben erwähnte leichte Uebertragbarkeit der Aktie. Die Aktie ist ein Inhaberpapier, welches wie jede andere bewegliche Sache gekauft und verkauft werden kann, oder mit anderen Worten, die Aktie ist eine Ware, die wie jede andere Ware ihren laufenden Preis (Kurs) hat und die Folge hievon ist, daß die Spekulation sich der Aktie bemächtigt. Ein guter Teil der Aktien wird nicht als „Anlagepapier", d. h. nicht in der Absicht gekauft, die Aktie dauernd zu besitzen und das Erträgnis derselben zu beziehen, sondern wird als „Spekulationspapier" gekauft, um die Aktie, sobald ihr Kurs gestiegen ist, mit Gewinn wieder zu verkaufen. Ein derartiger Spekulationskäufer hat begreiflicher Weise gar kein Interesse an der ruhigen Entwicklung und dem dauernden Gedeihen der Unternehmung, sondern hat lediglich den Wunsch, daß der Kurs seiner Aktien — wenn auch nur vorübergehend, steige. Ist er eine weniger feinfühlige Natur, so wird es ihm ganz erwünscht sein, wenn der Kurs seiner Papiere auch durch ein unwahres Gerücht oder durch eine unrichtige (die Sachlage günstiger darstellende) Bilanz u. dgl. in die Höhe getrieben wird, ja er wird — wenn er die Aktien vor der Generalversammlung erworben hat — vielleicht sein Stimmrecht in der Generalversammlung benutzen und zur Fälschung der Bilanz direkt beitragen, nur um den Kurs der Aktien momentan in die Höhe zu treiben und seinen Aktienbesitz mit Vorteil zu veräußern.

Diesen Mißständen sucht das Gesetz von 1884 zu steuern, und zwar einmal durch die Bestimmung (Art. 207a.), daß die Aktien mindestens auf einen Betrag von 1000 Mark gestellt werden müssen. (Die Bundesregierungen hatten im Gesetz-Entwurf als Mindestbetrag für Inhaberaktien 2000 Mark, für Namensaktien 1000 Mark vorgeschlagen. Der dem Bundesrat vom Reichskanzler am 7. September 1883 vorgelegte Entwurf forderte für jene Aktien sogar 5000 Mark. Nach dem Gesetz von 1870 waren diese Mindestbeträge 100 resp. 50 Thaler.) Der Gesetzgeber ging hiebei von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Aktionär, der die Aktie als sog. „Anlagepapier" betrachtet und erwirbt, um so mehr an dem Gedeihen der Unternehmung interessiert ist, je größer der Vermögensbetrag ist, mit dem er an dem Unternehmen beteiligt ist. Auch wird die Aktie um so schwerer verkäuflich, je „schwerer" sie ist, d. h. je höher ihr Nominalbetrag ist; sie eignet sich aber um so weniger zum Spekulationsobjekt, zum „Spielpapier", je weniger leicht verkäuflich sie ist. Dazu wird die Aktie durch die Erhöhung ihres Nominalbetrages dem Kreise der sog. kleinen Leute entrückt, die in der Regel keinen richtigen Einblick in das Aktienwesen und das Treiben der Börse haben, und die daher auch am leichtesten ausgebeutet werden können. Aus denselben Gründen verbietet das Gesetz von 1884, die Interimsscheine (die vor der Volleinzahlung der Aktien ausgegebenen Interimspapiere) auf den Inhaber auszustellen und verschärft die Haftung des einzelnen Aktionärs für die Einzahlung seiner Aktien. Eine zweite wesentliche Neuerung dieses Gesetzes (Art. 207a.) ist die Gestattung

von „auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist". Ausnahmsweise gestattet das Gesetz (Art. 207a) die Emission von Namensaktien zu einem geringeren Betrage, der jedoch nicht unter 200 Mk. herabsinken darf, und zwar 1. bei den erwähnten, nur bedingt übertragbaren Aktien, 2. für ein gemeinnütziges Unternehmen, wenn ein besonderes örtliches Bedürfnis nach demselben vorliegt und wenn der Bundesrat einen derartigen niedrigen Nominalbetrag der Aktien speziell bewilligt; 3. darf der Bundesrat eine derartige Spezialbewilligung erteilen, wenn für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

2. Es soll dem (oben § 34 unter Z. 7 erwähnten) Gründungsunwesen entgegen gewirkt werden. Daß die Gründung einer Aktiengesellschaft Mühe und Kosten verursacht, bedarf keines weiteren Beweises, es ist daher nur selbstverständlich, daß diejenigen Personen, welche jene — vielleicht sehr umfassenden — Vorarbeiten durchgeführt und die — vielleicht auch wieder sehr bedeutenden — Vorauslagen bestritten haben, einen angemessenen Lohn für ihre Mühewaltung und den Ersatz ihrer Barauslagen von der neu in's Leben tretenden Gesellschaft anstreben. Gegen einen derartigen „Gründerlohn" kann prinzipiell um so weniger etwas eingewendet werden, als die Gründer immer ein gewisses Risiko auf sich nehmen, nämlich die Möglichkeit, daß die Aktiengesellschaft nicht zustande kommt, und daß sie die Vorarbeiten und die Kosten vergeblich geleistet, beziehentlich getragen haben. Ein derartiger „Gründerlohn", der allerdings leicht in einen mehr oder weniger ungerechtfertigten „Gründergewinn" übergehen kann, kann auf mehrfache Weise, entweder offen oder in verschleierter Form realisiert werden. Es kann nämlich den Gründern offen eine bestimmte Summe Geldes ausgezahlt werden, oder sie erhalten eine bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien gratis [26]), oder es wird ihnen für eine bestimmte Reihe von Jahren ein gewisser Teil von dem Erträgnisse des Unternehmens zugesichert. In verschleierter Form kann der Gründergewinn realisiert werden, wenn (wie dies namentlich bei der Umwandlung eines bestehenden Einzeln Unternehmens in eine Aktiengesellschaft leicht geschehen kann) die im Besitze eines der Gründer befindlichen Werkanlagen (Fabrik, Bergwerk u. dgl.), Grundstücke oder sonstige Vermögensstücke — sog. »Apports« — von der Aktiengesellschaft um einen übermäßigen Preis übernommen werden; oder wenn sich die Gründer (mit Rücksicht auf die Tantième oder sonstige Vermögensvorteile) gegenseitig in den Vorstand oder Aufsichtsrat wählen und sich diese Sitze auf Jahre hinaus sichern; oder wenn die Gründer sich das Bezugsrecht auf die Aktien der zweiten oder dritten Emission zu einem für sie günstigen Kurse einräumen lassen. Unter der Herrschaft des früheren Gesetzes vollzogen sich diese Dinge vielfach entweder noch vor der konstituierenden Generalversammlung, oder es wurde zum Schein eine (nur aus den Gründern und ihren Strohmännern zusammengesetzte) konstituierende Generalversammlung veranstaltet, in welcher die Schein-Aktionäre jene Abmachungen mit den Gründern sanktionierten und ihnen die gedachten Sondervorteile in aller Form Rechtens zugestanden, so daß die eigentlichen Aktionäre, welche zumeist erst später ihre Aktien erwerben und von allen jenen Abmachungen nichts wußten, sich einem fait accompli gegenübergestellt sahen, an dem sie nichts mehr zu ändern vermochten. Ein anderer Modus, einen verschleierten Gründergewinn zu realisieren, bestand oder besteht darin, daß die Gründer die Einzahlung auf die Aktien fingieren und auf diese Weise die sämtlichen Aktien ohne eigentliche Einzahlung übernehmen, daß sie dann durch Zeitungsreklame, durch Scheinkäufe an der Börse u. dgl. die Kurse der Aktien in die Höhe treiben und schließlich — wenn ihnen dies gelungen ist — die Aktien mit einem durch nichts gerechtfertigten mehr oder weniger hohen Aufgelde an das Publikum (welches in einem solchen Falle der betrogene Teil ist) verkaufen.

Diesen verschiedenen Eventualitäten gegenüber nimmt das Gesetz von 1884 einen im Allgemeinen richtigen Standpunkt ein. Es geht nämlich, wie der Motivenbericht S. 49 hervorhebt, von der Anschauung aus, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft Mühe und Kosten verursacht, daß man es daher den Gründern nicht verargen könne, wenn sie den Ersatz ihrer baaren Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltung beanspruchen; doch soll dies offen und ehrlich geschehen. Demgemäß verfügt der Art. 209b, daß „der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen" ist, und zwar bei sonstiger Unwirksamkeit gegenüber der Gesellschaft. Es soll eben Jedem, der der Gesellschaft beizutreten beabsichtigt, die Möglichkeit geboten werden, einen klaren Einblick in die Sachlage zu gewinnen. Dem verschleierten oder maskierten Gründergewinn, der — weil er eben verschleiert ist — sich der Wahrnehmung und der Kontrolle entzieht und der daher nur zu leicht in eine ungerechtfertigte Ausbeutung der Aktionäre ausarten kann, sucht das Gesetz nach Kräften entgegenzutreten. Zwei Formen dieses verschleierten Gründergewinnes, denen man mit einem Verbote beikommen

26) Das italienische Recht gestattet in diesem Falle die Ausgabe von besonderen „Gründeraktien". Dieselben gewähren ihrem Besitzer einen Anspruch auf die jährliche Dividende, nicht aber auf das Stammvermögen der Gesellschaft, wenn diese seiner Zeit sich auflöst. Vgl. die Italien. Ausgabe des „Handbuches", I. Bd. S. 268, Anm. 3.)

kann, werden direkt verboten. Es ist dies einmal die Zusicherung des Bezugsrechtes auf die Aktien einer späteren Emission an die Gründer (Art. 215a). Eine derartige Zusage involviert nämlich (wie der Motivenbericht S. 50 richtig hervorhebt) die Gefahr, daß die ruhige Entwicklung des Unternehmens gestört werde, weil die Bezugsberechtigten kontinuierlich der Versuchung ausgesetzt sind, den Kurs der Aktien künstlich in die Höhe zu treiben und auf die Emission von sog. „jungen" Aktien — und zwar ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Unternehmung — hinzuwirken, um so den aus der Differenz des Kurses und dem ihnen zugestandenen Uebernahmspreise der Aktien resultierenden Gewinn zu realisieren. Zum Zweiten soll verhindert werden, daß die Gründer auf Jahre hinaus sich die Stellung als Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sichern, weil die Gefahr nahe liegt, daß die betreffenden Personen diese Vertrauensstellung mißbrauchen und ihren Privatvorteil auf Kosten der Gesellschaft verfolgen. Der Art. 227 (Alin. 3) verfügt daher, daß die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu jeder Zeit widerruflich ist, und ebenso verfügt Art. 224 (beziehentlich die Art. 191 u. 192), daß der erste Aufsichtsrat nicht auf eine längere Dauer als das erste Geschäftsjahr bestellt werden darf, daß später der Aufsichtsrat nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden darf, daß den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden darf, endlich, daß die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates zu jeder Zeit von der Generalversammlung widerrufen werden kann.

Die übrigen Formen eines unreellen und daher maskierten Gründergewinnes, die man nicht direkt verbieten kann, sucht das Gesetz auf verschiedene Weise zu verhindern (Art 209b. 209g. 209h. 210a. 213d. 213f. 215).

Weiter wird — um die unreellen Vorgänge, speziell bei der Gründung zu erschweren — das Leihen von Aktien, und die Bestellung von Strohmännern in der Generalversammlung bei Strafe verboten. Desgleichen verfügt das Gesetz, daß die erste Einzahlung auf jede Aktie mindestens den vierten Teil des Nominalwertes der Aktie betragen muß. Endlich wird die Verantwortlichkeit der Gründer und der sog. Emissionshäuser (d. i. derjenigen Personen, welche vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, „um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung erlassen — Art. 213b) wesentlich verschärft. Hierher gehört auch die außerordentlich sachgemäße Bestimmung des neuen Gesetzes, daß im Falle einer Emission der Aktien zu einem höheren Preise als dem Nominalbetrage der hieraus resultierende Gewinn (das Aufgeld) nicht etwa in die Taschen der Gründer fließen darf, sondern dem Reservefond zugewendet werden muß.

3. Die Absicht des Gesetzes von 1884 geht endlich dahin, den Aktionären einen größeren Einfluß auf das gesellschaftliche Unternehmen zu ermöglichen. Es wurde oben (§ 34 Z. 8) als eine Schattenseite des Aktienwesens bezeichnet, daß der einzelne Aktionär der Gesellschaft, d i. dem Vorstande gegenüber ziemlich machtlos und mundtot sei, daß er nicht leicht in die Lage komme, die Leitung des Unternehmens zu kontrollieren und etwaige Uebelstände zur Sprache zu bringen, und daß dadurch Unregelmäßigkeiten oder Fehler in der Verwaltung begünstigt werden. Die Ursache dieser Machtlosigkeit des einzelnen Aktionärs war dem Umstande zuzuschreiben, daß die frühere Gesetzgebung keine Bestimmungen zum Schutze der Minoritäten enthielt, und daß infolge dessen die Minorität der Aktionäre der Majorität wehrlos preisgegeben war. So enthielt der ursprüngliche Artikel 224 des Handels-Ges.-B., der unverändert in die Novelle von 1870 überging, zwar die Bestimmung, daß jede Aktie ihrem Besitzer eine Stimme gebe, gestattete aber, daß der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht anders regele. Von dieser Erlaubnis wurde ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht, denn thatsächlich enthielten (in Oesterreich ist dies noch heute der Fall) die Statuten unzähliger Gesellschaften die Bestimmung, daß erst eine gewisse Anzahl von Aktien (vielfach, wenn nicht zumeist, war es die Zahl 10) ihrem Besitzer eine Stimme in der Generalversammlung gewähre. Damit war der Besitzer einer kleineren Anzahl von Aktien von vornherein von der Generalversammlung ausgeschlossen. Im übrigen galt bisher ausnahmslos der Grundsatz, daß ein Majoritätsbeschluß den Willen der Gesamtheit repräsentiere, so daß der Minorität der Aktionäre gar kein Mittel zu Gebote stand, einen Majoritätsbeschluß — wenn er nur formell in korrekter Weise zustande gekommen war — anzufechten. Und diese ganze Tendenz wurde dadurch nur verschärft, daß die Bestellung von Strohmännern gar keinen Schwierigkeiten begegnete, so daß es für die Groß-Aktionäre ein Leichtes war, sich jedesmal in den Vorstand oder Aufsichtsrat wählen, sich jedesmal die Rechnungs-Decharge erteilen zu lassen und jede Opposition in der Generalversammlung rücksichtslos niederzustimmen.

Dem gegenüber verfügt das neue Gesetz (Art. 222 beziehentl. 190), daß dem kleinen Aktionär, auch dem Besitzer einer einzigen Aktie das Stimmrecht nicht entzogen werden darf, und gestattet nur nach oben hin (für den Besitzer einer größeren Anzahl von Aktien) eine Beschränkung des Stimmrechtes durch das Statut eintreten zu lassen. Zum Schutze der Minoritäten werden sodann den Aktionären gewisse „Individualrechte", d. i. Rechte eingeräumt, die dem einzelnen Aktionär oder der bestimmten Minorität weder durch das Gesellschaftsstatut noch durch irgend einen Majoritätsbeschluß entzogen werden können. Der Motivenbericht (S. 82) faßt diese Individualrechte in folgender Weise zusammen:

1. das Recht, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten — dieses Recht steht unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen jedem Aktionär zu.

2. Das Recht, Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung gegen die Gründer und Emissionshäuser, beziehentlich gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu verfolgen — dieses Recht steht (selbstverständlich auch wieder unter gewissen Modalitäten) einer Minderheit von Aktionären zu, deren Aktienbesitz mindestens den fünften Teil des Grundkapitals darstellt.

3. Das Recht, Vorgänge bei der Gründung, bei der Geschäftsführung oder bei der Liquidation durch gerichtlich bestellte Revisoren prüfen zu lassen — dieses Recht steht (unter gewissen Modalitäten) einer Minorität von Aktionären zu, deren Aktienbesitz mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellt. Damit im Zusammenhange steht das Recht der Aktionäre — deren Aktienbesitz mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals beträgt — die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

Ueberdies wird (wie bereits an früherer Stelle erwähnt wurde) die Bestellung von Strohmännern sowie das Leihen von Aktien durch das Gesetz von 1884 bei Strafe verboten.

§ 38. Die Genossenschaft[27]). Sie ist als freie Unternehmungsform eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl zum gemeinschaftlichen Betriebe einer Unternehmung, in welcher die einzelnen Mitglieder (Genossen) solidarisch für die Verbindlichkeiten der Unternehmung haften. Der Zweck derselben ist Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder[28]). Die Hauptarten genossenschaftlicher Unternehmungen sind: Kreditvereine (gewerbliche und landwirtschaftliche für den Personal- und Mobiliarkredit, genossenschaftliche Immobiliarkreditinstitute), Rohstoffvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine), Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine), Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Werkgenossenschaften, Zuchtviehgenossenschaften 2c.), Baugenossenschaften, Versicherungsgenossenschaften.

Die Mitglieder (Genossen) bringen ein Geschäftskapital zusammen, das in Anteile (Geschäftsanteile) zerlegt wird und beschaffen sich das über dieses hinaus zum Betrieb erforderliche Kapital im Wege des Kredits. Die Kapitalbeteiligung der Mitglieder kann eine verschiedene sein. Jedes Mitglied muß mindestens einen Geschäftsanteil haben. Die Geschäftsanteile der Mitglieder sind „Guthaben“ derselben, aber bilden mit dem Reservefonds und anderen Vermögensobjekten, welche die Gesellschaft erwirbt, das Gesellschaftsvermögen. Da einer Genossenschaft kontinuierlich neue Mitglieder beitreten und ebenso aus ihr bisherige Mitglieder (unter Beobachtung gewisser juristischer Kautelen) frei ausscheiden können, den letzteren aber (gemäß den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen) ihr Geschäftsguthaben nach ihrem Ausscheiden auszuzahlen ist[29]), sind die Genossenschaften Gesellschaften mit einem veränderlichen Geschäftskapital. Die Solidarhaft der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft kann eine beschränkte oder unbeschränkte sein.

In Deutschland hatte das bisherige Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 für Genossenschaften, welche das Recht einer juristischen Person haben wollten, die unbeschränkte Solidarhaft (Haftpflicht der Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen) vorgeschrieben. Das neue Gesetz vom 1. Mai 1889 hat dies geändert. Nach demselben (§ 2) können Genossenschaften mit dem Rechte der juristischen Person und mit den Rechten, welche das Gesetz

27) Vgl. dar. die Litt. in Hdb. Band II. Abh. XXI. Absch IV.

28) Diese Genossenschaften werden daher im Unterschiede von andern in der deutschen Gesetzgebung „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ genannt. Gesetz v. 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (früheres Ges. vom 4. Juli 1868). Vgl. dar. Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. 1888. (In Anlage: Gesetze über Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.)

29) Nach deutschem Recht ist das Geschäftsguthaben des Genossen binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. An den Reservefonds und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch. Ges. v. 1889 § 71.

ihnen gibt, (Rechte einer eingetragenen Genossenschaft) errichtet werden: 1. mit unbeschränkter Haftpflicht (Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen), 2. mit unbeschränkter Nachschußpflicht, (die Genossenschaften zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft, sind vielmehr nur verpflichtet, den letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten), 3. mit beschränkter Haftpflicht (die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt. Diese darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein[30]). — Die Gesetzgebung der meisten andern Staaten — so das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, die Art. 219—226 des italienischen Handelsgesetzbuches vom 2. April 1882, das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873, das portugiesische Gesetz vom 2. Juli 1867, das niederländische Gesetz vom 17. November 1876, das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Tit 27), das österreichische Gesetz vom 9. April 1873 — gestatten den Genossenschaften die Wahl zwischen unbeschränkter und beschränkter Solidarhaft. Bei der letzteren haften die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrer Einlage noch persönlich, aber nur bis zu einem im Voraus bestimmten Betrage. Nach dem österreichischen Gesetz muß dieser Betrag mindestens dem Geschäftsanteil gleichkommen, er kann aber durch den Gesellschaftsvertrag auch höher bestimmt werden. Der § 688 des schweizerischen Gesetzes gestattet sogar, daß im Statut die persönliche Haftverbindlichkeit der Mitglieder ganz ausgeschlossen und das Vermögen der Genossenschaft zum alleinigen Deckungsobjekt für deren Schulden erklärt wird. — Das englische Genossenschaftsrecht (Gesetz vom 11. August 1876. Vict. 39 u. 40 c. 45) kennt nur die beschränkte Haftpflicht, und diese ist auf den Geschäftsanteil (share) bestimmt. Ist der Anteil, dessen Höhe durch das Statut bestimmt wird, und welcher in der Regel höchstens 200 Pfund Sterling betragen darf, vollständig eingezahlt, so haftet der Genosse darüber gar nicht. Andernfalls erstreckt sich die Haftung auf den nicht eingezahlten Betrag. — Die Bedeutung dieser verschiedenen Haftpflichtssysteme und die Notwendigkeit einer Zulassung auch von Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft wird in diesem Werke in Band II Abh. XXI Abschn. IV erörtert[31]).

Zur erfolgreichen Geschäftsführung bedarf die Genossenschaft des Rechts der juristischen Person, damit sie als solche Rechtssubjekt ist, selbstständig ihre Rechte und Pflichten hat, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Die Gesetzgebung aller Kulturstaaten gewährt den Genossenschaften heute dies Recht unter der Voraussetzung der Erfüllung bestimmter gesetzlich vorgeschriebener Bedingungen bezüglich der Organisation und Geschäftsführung und regelt näher die Rechtsverhältnisse solcher Genossenschaften. Für die Geschäftsführung bedürfen die Genossenschaften besonderer Organe. Diese sind wie bei der Aktiengesellschaft: 1. die Generalversammlung (Versammlung aller Genossen), das (innerhalb der gesetzlichen Grenzen souveräne) Willensorgan, 2. der von der Generalversammlung gewählte Vorstand, das Ausführungsorgan, welcher die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt und in Gemäßheit des Statuts und etwaiger Instruktionen die Geschäfte leitet und 3. der von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat, das Kontrolorgan, zur Ueberwachung der Geschäftsführung. Auch hier kann neben dem eigentlichen Vorstand noch ein weiteres Organ als beratendes und eventuell auch mitentscheidendes Organ für die Geschäftsführung (Verwaltungsrat) vorhanden sein.

§ 39. Wirtschaftliche Bedeutung. Die einzelnen Arten der Genossenschaften verfolgen je besondere Zwecke und haben daher auch je eine besondere privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Arten werden in andern Abhandlungen dieses Werks

30) „Die Haftsumme der einzelnen Genossen darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung desselben ist zu veröffentlichen." § 125 des Ges. Der Geschäftsanteil ist hier der Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen. Durch diesen für alle Genossen an sich gleichen Höchstbetrag (Haftsumme) ist der persönlichen Haftpflicht der Genossen eine Grenze gezogen, über welche hinaus der Genosse weder von der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger, noch von diesen direkt in Anspruch genommen werden kann. Haftsumme und Geschäftsanteil sind ganz getrennt. Der Geschäftsanteil gehört weder selbst zur Haftsumme, noch verstärkt er dieselbe durch die auf die einzelnen Geschäftsanteile noch nicht eingezahlten Beträge.

31) Ueber die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten vergl. den Anm. 28 citierten Gesetzentwurf.

dargestellt. Im allgemeinen haben sie, mit Ausnahme der genossenschaftlichen Immobiliarkreditinstitute und einzelner Arten der Versicherungsgenossenschaften, die socialpolitische Bedeutung, den weniger gut situierten Klassen der Gesellschaft zu dienen und deren wirtschaftliche und sociale Lage zu verbessern; sie können insbesondere für diese eine Erhöhung resp. bessere Verwertung des Einkommens herbeiführen und ein Teil derselben kann kleine und mittlere Unternehmer, namentlich landwirtschaftliche und gewerbliche, in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit als Unternehmer, soweit dieselbe durch die freie Konkurrenz mit dem Großbetrieb gefährdet wird, stärken und erhalten.

Mit andern privaten Unternehmungsformen läßt sich die Genossenschaft — in ihrer Bedeutung als Unternehmungsform für die volkswirtschaftliche Produktion und in ihrer rationellen Anwendbarkeit — nur vergleichen, sofern die Genossenschaft wie andere private Unternehmungen eine reine Erwerbsgesellschaft ist und den Zweck verfolgt, durch die Produktion und den Absatz von Tauschgütern einen möglichst hohen Reinertrag und ein möglichst hohes Unternehmereinkommen für die Mitglieder zu erzielen. Dies ist aber nur bei der Produktivgenossenschaft (G. zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung) der Fall. Die andern Genossenschaften sind, soweit sie für die volkswirtschaftliche Produktion überhaupt in Betracht kommen (Kredit-, Rohstoff-, Magazin-, Werk-, Absatzgenossenschaften, landw. Konsumvereine ꝛc.) nur genossenschaftliche Vereinigungen von Unternehmern, insbesondere von kleinen und mittleren Einzelunternehmern, welche diesen als Hilfs- und Stützmittel für den besseren und einträglicheren Betrieb ihrer Unternehmungen dienen. Die in diesen Unternehmungen erforderlichen Arbeitsleistungen sind wesentlich kaufmännischer Art und werden von einer kleinen Zahl von Personen (Vorstand, Rechner, sonstiges Bureau- und Betriebspersonal), welche in der Regel dafür von der Genossenschaft bezahlt werden, prästiert. Nur die Produktivgenossenschaft ist eine Unternehmung, welche als solche auch mit andern privaten Unternehmungen in der Herstellung und in dem Absatz von Gütern in Konkurrenz tritt. Unter den Produktivgenossenschaften nehmen noch wieder eine besondere Stellung diejenigen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften ein, deren Gegenstand nicht der Betrieb einer ganzen Gutswirtschaft ist, sondern nur die Herstellung und der Verkauf eines einzelnen landwirtschaftlichen Produkts, insbesondere der Betrieb eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes (Molkereigenossenschaften, Mastviehgenossenschaften, genossenschaftliche Brennereien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.). In ihnen sind landwirtschaftliche Einzelunternehmer wie bei den vorerwähnten Genossenschaften neben ihrem selbständigen Unternehmungsbetrieb vereinigt; sie sind insbesondere für kleine und mittlere Unternehmer nützliche und empfehlenswerte Unternehmungen, um die von den Genossen in ihren Wirtschaften erzeugten landwirtschaftlichen Rohprodukte besser zu verwerten und deren Einkommen zu erhöhen. In diesen Produktivgenossenschaften besteht noch der Unterschied von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und kann auch noch ein Gegensatz von Kapital und Arbeit vorhanden sein. Dieser Unterschied und Gegensatz ist beseitigt in derjenigen Produktivgenossenschaft, in welcher die in der Unternehmung thätigen Personen zugleich die Unternehmer sind, daneben keine andere Erwerbsthätigkeit haben und alle auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in solidarischer Verhaftung das Unternehmen betreiben. Diese Unternehmungsform ist diejenige, welche die Socialisten seit L. Blanc als das Hauptmittel zur Lösung der socialen Frage und als die Unternehmungsform der Zukunft hinstellen. Dieselbe hat gegenüber andern Unternehmungsformen an sich unleugbare Vorzüge aber auch sehr erhebliche Nachteile und die letzteren sind so überwiegend, daß sie nicht nur thatsächlich eine sehr geringe Bedeutung hat, sondern auch schwerlich eine größere erlangen wird. Auch diese Art der Genossenschaften wird in andern Abhandlungen dieses Werkes eingehend behandelt,

wir verweisen hier auf die betreffenden Erörterungen insbesondere in Band II. Abh. XIV und XXII.

§ 40. Die Gewerkschaft. Sie ist eine besondere und eigentümliche beim Bergbau in Deutschland schon seit dem 12. Jahrhundert vorkommende Unternehmungsform. Die Gewerkschaft ist, wie die Aktiengesellschaft, eine gesellschaftliche Vereinigung von Mitgliedern (Gewerken) mit frei veräußerlichen Geschäftsanteilen (den sog. Kuxen), aber der Kux ist nicht eine Kapitaleinlage sondern nur ein aliquoter Teil an dem gewerkschaftlichen Vermögen. Die Zahl der Kuxe war nach altdeutschem Recht 128, nach neuerem ist sie 100 oder 1000. Der Gewerke hat nach Maßgabe seines Anteils einerseits fortlaufende Beiträge (Zubuße) zum Betrieb zu leisten, andererseits Anspruch an der Ausbeute d. h. an dem Reinertrag, der sich aus dem Erlös der Bergwerksprodukte nach Abzug der Betriebskosten ergibt. Die Gewerkschaft wird im „Handbuch" in Band II Abs. XX (Bergbau) näher behandelt.

§ 41. 10. Die Unternehmung als für sich bestehende juristische Person[32]). Die in diese Kategorie gehörigen Unternehmungen sind nicht zahlreich, es sind dies vorwiegend (oder vielleicht ausschließlich) die älteren Sparkassen, die als humanitäre Institute, wie eine Stiftung, als für sich bestehende juristische Personen (die keinem Privatmanne und keiner Korporation gehören) gegründet wurden. — Der Umstand, daß derartige Unternehmungen Niemandem gehören und daß sie demgemäß nicht gezwungen sind, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, gewährt den Vorteil, daß sie ihr Streben ausschließlich auf ihren eigentlichen, in der Regel gemeinnützigen Zweck konzentrieren können. In der That sind die derartigen älteren Sparkassen ihrem humanitären Zwecke getreu geblieben und haben stets die Interessen der Einleger in erster Reihe vor Augen gehabt. Andererseits liegt die Gefahr nahe, daß derartige „Zweck-Unternehmungen" über der technischen die wirtschaftliche Seite ihrer Aufgabe vergessen und zu Unternehmungen werden, die zu teuer oder sonst unwirtschaftlich produzieren.

§ 42. 11. Die Unternehmung in den Händen einer Korporation. Unternehmungen in den Händen des Staates, der Provinz, des Kreises, des Bezirks, der Gemeinde oder einer sonstigen Korporation (wie beispielsweise die Kaufmannschaft einer Stadt) gewähren einen doppelten Vorteil. Die Korporationen sind nicht gezwungen, in dem Maße auf Gewinn zu sehen, wie ein Privatmann oder eine private Erwerbsgesellschaft; die Unternehmungen, die sie in's Leben rufen, sind daher eher in der Lage, ihr Geschäft mehr mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl zu betreiben, während die private Unternehmung in erster Reihe stets den möglichst hohen Gewinn erstreben muß. Und solche öffentliche Unternehmungen können ferner für die Zwecke der Gesamtheit Geld verdienen und dadurch die Steuerlast der Bürger entsprechend erleichtern. Es ist die Aufgabe anderer Abhandlungen dieses Handbuches, das Wesen, die Berechtigung und die Notwendigkeit, sowie die thatsächliche Wirksamkeit der öffentlichen Unternehmungen darzustellen.

§ 43. Ein allen Unternehmungsformen gemeinsamer Charakterzug ist das Streben, das „Geschäft" von der Person des Eigentümers zu trennen und gewissermaßen als eine selbstständige Person hinzustellen. Schon bei der Einzelunternehmung äußert sich dieses Streben in der Buchführung, in welcher das Unternehmen als eine von der Hauswirtschaft des Unternehmers gesonderte, für sich bestehende Wirtschaft behandelt und hingestellt wird. Auch in der Firma gelangt es bisweilen zum Ausdruck, indem die Geschäftsleute nicht

---

32) Diese und die folgende Unternehmungsform wird in den bisherigen Lehrbüchern nicht unter der Ueberschrift „Unternehmungsformen" angeführt. Ich glaube, sie trotzdem hier erwähnen zu dürfen, weil der Einteilungsgrund der bisher erwähnten Unternehmungsformen in der Person des Eigentümers zu suchen ist, und weil der Umstand, „Wem" das Unternehmen gehört, für die Beschaffenheit und den Betrieb des letzteren maßgebend ist.

ihren Namen, sondern die Bezeichnung des Geschäftes an die Spitze stellen. Viel deutlicher zeigt sich diese selbständige Persönlichkeit der Unternehmung bei der offenen und bei der Kommanditgesellschaft, wo das Geschäfts- oder das Gesellschaftsvermögen auch juristisch als eine von dem Privatvermögen der Teilhaber gesonderte Masse behandelt wird. Am schärfsten aber ist dieser Charakterzug ausgeprägt bei der staatlichen (oder sonstigen „öffentlichen") Unternehmung, bei der Aktiengesellschaft und ganz besonders bei der Unternehmung als juristische Person. Der diesem Streben zu Grund liegende Gedanke ist einmal das Unternehmen gegen Zufälle, die die Personen des Unternehmers gefährden, thunlichst zu sichern, sodann der, daß das Unternehmen als solches eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu lösen hat (analog dem „Amte" oder der Behörde im staatlichen Organismus), der gegenüber die Person des Leiters (ebenso wie die Person des einzelnen Gerichts- oder Verwaltungsbeamten) als etwas verhältnismäßig Gleichgültiges in den Hintergrund tritt.

Die vorstehende Darstellung der privaten Unternehmungsformen hat gezeigt, daß es keine absolut beste Unternehmungsform gibt, sondern daß der beste Zustand der volkswirtschaftlichen Produktion, soweit dieser Faktor darauf einwirkt, herbeigeführt wird, wenn die verschiedenen Formen, die sich einander ergänzen, zur Anwendung kommen, die einzelne aber nur da gewählt wird, wo die ihr eigentümlichen vorerwähnten wirtschaftlichen Vorbedingungen vorhanden sind. Der beste Betrieb hängt aber nicht nur von der richtigen Unternehmungsform ab; ihn bestimmen noch viele andere Momente, vor allen kommt es sehr wesentlich auch auf die Persönlichkeit derjenigen an, welche die Unternehmungen leiten.

3. Die gesellschaftlichen Bedingungen der Produktion. Der Staat.

1. Die Bedeutung des Staates für die Produktion.

Wagner, G. § 161 ff. Mangoldt, V. Cap. 6.

§ 44. Die Produktion wird endlich wesentlich beeinflußt durch die bestehenden socialen Einrichtungen, d. i. durch den Staat. Der Staat ist allerdings in erster Reihe eine politische und keine wirtschaftliche Organisation. Sein Streben geht dahin, seine Bürger zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen, also eine gewisse Herrschaftsform (die Unterordnung der Einzelnen unter den einheitlichen Willen der Staatsgewalt) durchzuführen. Indem der Staat dies aber thut, greift er vielfach direkt oder indirekt in den Prozeß der nationalen Gütererzeugung und Güterverteilung ein.

Die indirekte Einwirkung des Staats auf die Güterproduktion. Das erste und hauptsächlichste Streben des Staats geht dahin, eine feste Rechtsordnung zu schaffen und den Frieden nach innen und nach außen aufrecht zu erhalten; indem er aber seinen Bürgern Rechtsschutz angedeihen läßt, enthebt er sie der Notwendigkeit, sich selbst zu schützen, und fördert er dadurch die nationale Gütererzeugung. Was der Staat in dieser Beziehung thut, ist als Arbeitsteilung aufzufassen. Ein verhältnismäßig kleiner Teil der Bürger (die Richter, Verwaltungsbeamten, Soldaten, Gendarmen rc.) übernimmt es, die Ruhe und den Frieden aufrecht zu erhalten, und ermöglicht es der großen Masse der Bevölkerung, sich ausschließlich und mit voller Energie der friedlichen Arbeit hinzugeben. Auch der Zustand dieser Rechtsordnung ist für die Güterproduktion des gesamten Volkes von der größten Bedeutung, wie bereits an früherer Stelle (§ 6) angedeutet wurde. Weiß der einzelne Bürger, daß er durch eine unparteiische, billige und prompte Justiz und durch eine gute Verwaltung in seinen Rechten geschützt wird, so wird sein Erwerbssinn (Fleiß, Sparsamkeit) sich kräftiger entfalten, der Arbeitsfleiß wird dagegen gelähmt, wenn der Einzelne weiß, daß er durch die herrschende Rechtsunsicherheit (parteiische Justiz, Willkür der Beamten u. dgl.) um die Früchte seines Fleißes gebracht werden kann. Aehnliches gilt für die übrigen staatlichen Institutionen. Die persönliche Unfreiheit (die Sklaverei,

Leibeigenschaft, Hörigkeit) war ursprünglich eine politische Institution, sie entsprang dem Bedürfnisse, den besiegten Stamm fest und dauernd dem siegenden Staate einzufügen, und ebenso entspricht andererseits die Freiheit der Person und die Möglichkeit für jeden Einzelnen, sich nach allen Richtungen hin frei zu bewegen, unserer heutigen Rechtsanschauung. Gleichzeitig wird aber die Güterproduktion durch beide Rechtsinstitutionen wesentlich beeinflußt. Eine niedrig stehende Rasse kann eventuell durch den Zwang, der in der persönlichen Unfreiheit liegt, allmählich an Ordnung, Arbeit und Fleiß gewöhnt werden, während umgekehrt ein höher entwickeltes Volk durch die politische und wirtschaftliche Freiheit der Individuen (durch die freie Konkurrenz) möglicher Weise zur höchsten Anspannung seiner Kräfte angespornt wird. Ebenso die Verkehrsanstalten. Die Straßen, die Post wie die Telegraphen gingen ursprünglich aus dem Bedürfnisse der staatlichen Administration hervor, die „Heerstraßen" sollten die ungehemmte Bewegung der Truppen ermöglichen, die Posten und Telegraphen dem Verkehr der Zentralregierung und den Statthaltern und Generalen in den Provinzen dienen, gleichzeitig aber fördern sie den friedlichen Verkehr der Bürger unter einander und damit die nationale Güterproduktion. Ebenso auch wieder die Steuern. Ihrer Idee nach einzig und allein dazu bestimmt, den Geldbedarf des Staates zu decken, greifen die Steuern vielfach, bald hemmend, bald anregend in die Güterproduktion ein. Ein gewisser Steuerdruck spornt unter Umständen die Bürger zu erhöhter Anstrengung an, während andererseits eine zu große Steuerlast lähmend auf den Erwerbsgeist des Volkes einwirkt. Analoges gilt für die Militärlast, für den Volksunterricht ꝛc.

Die direkte Einwirkung des Staats auf die Güterproduktion. Die Kulturstaaten waren und sind ferner bestrebt, die Güterproduktion durch gewisse Maßregeln direkt zu heben. Hierher gehören die älteren Industriereglements, die Beschau-Anstalten, die Errichtung gewerblicher Schulen, die Veranstaltung von Ausstellungen, die Begünstigung der Einwanderung geschickter Arbeiter, die Bewilligung von Prämien oder staatlichen Subventionen für gewisse Produktionszweige (für die einzelnen Zweige der Viehzucht, für die Seefischerei ꝛc.), die älteren Befreiungen von der Militärpflicht oder von der Steuerpflicht bei der Einführung neuer Industriezweige im Lande, die Zollgesetzgebung (Prohibitivsystem, Schutzzoll, Freihandel) ꝛc. ꝛc. Die Staaten begnügen sich jedoch nicht, auf diese Weise die in den Händen von Privatpersonen befindlichen Unternehmungen oder Produktionszweige zu fördern, sondern nehmen als höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaft auch auf dem Gebiete der Güterproduktion diejenigen wirtschaftlichen Aufgaben selbst in die Hand, zu deren Durchführung die Kräfte der Einzelnen oder der freiwilligen Vereinigungen zu schwach sind. Im allgemeinen erscheint der direkte Staats- (beziehentlich Kommunal-)Betrieb berechtigt: 1. wo es mehr auf die Qualität der Leistung oder des Produktes ankommt als auf die Billigkeit, 2. wo der Bestand der betreffenden Anstalten für die Gesamtheit wichtig, in Privathänden jedoch nicht genügend gesichert ist, 3. wo zu befürchten steht, daß die betreffenden Anstalten in den Händen von Privatpersonen sich nicht so gleichmäßig über das Land verteilen, als dies im Interesse der Gesamtheit wünschenswert ist, 4. wo die Gefahr vorliegt, daß die private Unternehmung ein mehr oder weniger weit gehendes faktisches Monopol erlangt, welches sie in einer für die Gesamtheit drückenden Weise ausnutzen könnte.

Die allgemeinen staatlichen Maßnahmen beeinflussen übrigens nicht bloß die Güterproduktion sondern auch die Güterverteilung. Begünstigt beispielsweise die Wirtschaftsordnung die schwächeren Individuen, indem sie ihnen — wie dies in der mittelalterlichen Zunftverfassung der Fall war — gewisse Erwerbssphären abgrenzt und sichert, so wird die Einkommens- und Vermögensverteilung eine gleichmäßigere sein. Begünstigt sie umgekehrt durch Gestattung einer weit gehenden Erwerbsfreiheit (freie Konkurrenz) die wirtschaftlich stärkeren Elemente in der Bevölkerung, so wird dadurch die Anhäufung

größerer Vermögensmassen in den Händen Weniger, eventuell auch die Verarmung der Massen befördert. Aehnlich kann die Steuergesetzgebung wirken. Werden die Steuern vorwiegend den besitzenden Klassen auferlegt, so wird dadurch die Anhäufung größerer Reichtümer etwas erschwert; werden umgekehrt die Steuern vorwiegend den arbeitenden Klassen aufgebürdet, so wird dadurch die Tendenz der ungleichen Vermögensverteilung verstärkt. Auch wieder ähnlich wirken die gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht. Die Zulassung von Familienfideikommissen und ähnlichen Einrichtungen wirkt vermögenerhaltend, die (französische) obligate gleiche Teilung des Nachlasses unter die gesetzlichen Erben verhindert die Anhäufung größerer Vermögensmassen in einzelnen Familien, erzeugt aber leicht ein gewisses Proletariat.

2. Das Eigentum.

Mangoldt, V. Kap. 6. Wagner, G. § 254 ff., daselbst zahlreiche Litteraturnachweise.

§ 45. **Begriff.** Das Eigentum wird von den Juristen gewöhnlich definiert als das absolute Herrschaftsrecht des Menschen über eine Sache, d. i. das Recht, eine Sache nach Belieben zu gebrauchen oder zu verbrauchen und jeden anderen davon auszuschließen. Diese Definition stellt das Eigentumsrecht in seiner vollen Schärfe und Reinheit hin, in ähnlicher Weise wie das künstlich angefertigte Krystall-Modell den betreffenden Krystall in seiner vollen Reinheit darstellt. Allein ebenso wie vollkommene Krystalle in der Natur nur selten vorkommen und die meisten natürlichen Krystalle nur einige Flächen vollkommen ausgebildet haben, während die Ausbildung der übrigen Flächen entweder durch das umgebende Gestein oder durch andere Nachbarkrystalle gehemmt wurde, so findet sich jenes vollkommene Eigentum in Wirklichkeit nicht immer vor. Ein vollkommenes Eigentum ist eigentlich nur das sogenannte Bagatell-Eigentum, d. i. das Eigentum an jenen verhältnismäßig wertlosen Gegenständen, die wir im gewöhnlichen Leben tagtäglich brauchen. Wo aber die fraglichen Gegenstände für die Gesamtheit von Bedeutung sind, wird jenes „freie" Eigentum durch die bestehenden Verwaltungsgesetze, durch das öffentliche Recht wesentlich eingeschränkt. Dies gilt namentlich vom Immobiliar- und speziell vom Hauseigentum, welches durch die Vorschriften der Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei &c. wesentlich beschränkt wird. Eine fernere derartige Schranke ist das staatliche Expropriationsrecht. Selbst bei Lebensmittel-Vorräten — die denn doch für den höchst persönlichen Verbrauch bestimmt sind — kann unter Umständen, z. B. in einer belagerten Stadt, die Zwangsenteignung eintreten [33]).

Man ist ferner gewohnt, das Eigentum als den Grundstein unseres ganzen Rechtsgebäudes, d. i. als etwas Festes und Unveränderliches anzusehen; auch diese Anschauung ist keine ganz richtige, denn der Eigentumsbegriff ist bis zu einem gewissen Grade ein wandelbarer, d. h. er umfaßt zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschiedene Gegenstände. So lange das Institut der Skaverei existierte, konnte auch der Mensch selbst Eigentumsobjekt sein, während dies bekanntlich heute nicht mehr der Fall sein darf. Andererseits war beispielsweise die Institution des sogenannten „geistigen Eigentums", das wir besitzen, dem Altertum und Mittelalter fremd. Ebenso hat sich bei allen Völkern das Eigentum an beweglichen Gegenständen früher in seiner vollen Schärfe herausgebildet, während der Grund und Boden erst verhältnismäßig spät aus dem Gesamteigentum, in dem er anfänglich stand, in das Sondereigentum der Einzelnen übergegangen ist. Speziell das germanische Recht war reich an zahlreichen Beschränkungen und eigentümlichen Konstruktionen des Eigentumsrechts. (Ober- und Untereigentum.)

33) Am weitesten wohl geht die Beschränkung des Eigentums an der Straße. Dem Eigentümer der Straße fehlt der wesentlichste Teil des Eigentumsrechtes, nämlich die Befugnis, jeden Anderen von der Benutzung des fraglichen Gegenstandes auszuschließen.

§ 46. Die Verteidiger und Gegner des Privateigentums. Die Institution des Eigentums bildet den Kardinalpunkt unseres gesamten Rechtssystems und hat wie jede menschliche Einrichtung ihre Licht- und Schattenseiten. Es ist daher erklärlich, daß zahlreiche Philosophen, Juristen und Nationalökonomen die innere Berechtigung des Privateigentums einer Prüfung unterzogen, und daß dieselben je nach den Prämissen, von denen sie ausgingen, zu sehr verschiedenen Resultaten gelangten.

Die verschiedenen Versuche, die Institution des Eigentums vom philosophischen, juristischen oder volkswirtschaftlichen Standpunkte zu „begründen", die sog. „Eigentumstheorien", hat Adolph Wagner in seiner „Grundlegung" in folgender Weise übersichtlich zusammengestellt: 1. Die sog. „natürliche Eigentumstheorie" (Fichte, Krause, Hegel). Dieselbe leitet das Eigentum im allgemeinen (nicht bloß einzelne Arten desselben) ab aus dem Begriffe und Wesen der individuellen Persönlichkeit mit ihren individuellen sinnlich-sittlichen Lebenszwecken und ihrer Aufgabe der „freien Gestaltung der Lebensweise," oder der „Selbstbethätigung und Selbsterweiterung" als notwendige Folge. — 2. Die sog. „natürlich-ökonomische" Eigentumstheorie, deren Vertreter vorwiegend die Nationalökonomen der individualistischen Richtung sind. Die Beweisführung geht auf das wirtschaftliche Selbstinteresse zurück. Dasselbe sei nach allgemeinster und sicherster Erfahrung bei jeder Persönlichkeit im wesentlichen gleichartig und in großer Stärke vorhanden. Eben deshalb, da es sich um einen allen Menschen angeborenen Naturtrieb handle, sei eine Rechtsordnung in Betreff der Sachgüter notwendig, bei welcher sich das Selbstinteresse allseitig gehörig geltend machen könne. Die hiernach an die Rechtsordnung zu stellenden Anforderungen erfülle, wenn nicht allein, so jedenfalls „nach der Natur des Menschen" am bestem die Institution des Privateigentums, und zwar des Privateigentums in möglichst absoluter Form und an allen Sachgütern, einschließlich derjenigen, welche als Produktionsmittel dienen. — 3. Die spezifisch-juristische (römisch-rechtliche) sog. „Okkupationstheorie" (der namentlich nach dem Vorgange von Hugo Grotius die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts huldigen) begründet das Eigentum mit dem „natürlichen" Rechtsanspruche desjenigen, der zuerst vor allen andern herrenlose Sachen okkupiert, d. i. seinem Willen unterworfen hat. — 4. Die sog. „Arbeitstheorie" erklärt das Eigentum aus dem natürlichen Rechtsanspruche des Arbeiters auf das Produkt seiner Arbeit. (Locke und namentlich auch Thiers.) Das Eigentum am Kapital wird dadurch gerechtfertigt, daß das Kapital ein Ergebnis der Sparsamkeit sei, das Eigentum am Grund und Boden dadurch, daß der Betreffende so und so viel Arbeit an sein Grundstück gewendet habe. — 5. Die sog. „Legaltheorie" (Hobbes, Montesquieu, Bentham) verzichtet darauf, das Eigentum besonders zu „begründen", und sagt einfach, daß das Eigentum eine durch die bestehenden Gesetze geschaffene Institution sei, vor dem Gesetze habe es kein Eigentum gegeben.

Diesen Verteidigern stehen die Gegner des Privateigentums gegenüber. Dieselben lassen sich in zwei Gruppen bringen. Der ältere sog. „ganze" oder „volle" Kommunismus, der namentlich durch die Verfasser der kommunistischen „Staatsromane" und durch die älteren französischen Kommunisten (speziell aus der Zeit der großen französischen Revolution) repräsentiert wird, geht (wie schon oben § 20 hervorgehoben wurde) von der Anschauung aus, daß alle Menschen von Natur aus gleich sind, daß daher alle ein gleiches Anrecht auf die äußere Natur und ihre Gaben haben, und daß niemandem die Befugnis zustehen könne, einen Teil dieser äußeren Natur ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen. Demgemäß verlangen die Vertreter dieser Richtung die gänzliche Abschaffung des Privateigentums an Allem und Jedem. Mit anderen Worten, der sog. „ganze" oder „volle" Kommunismus verlangt, daß sowohl die sämtlichen Produktionsmittel als das gesamte Genußvermögen im Kollektiveigentum der Gesamtheit stehen soll. Desgleichen soll die gesamte Wirtschaft, und zwar die Güterproduktion ebenso wie der Haushalt, eine gemeinsame sein. D. h. die Bürger sollen gemeinsam die Felder bestellen, die gewonnenen Rohstoffe sollen in großen Werkstätten gemeinsam zu Industrieprodukten verarbeitet werden: ferner sollen die Bürger im gemeinsamen Haushalt leben, in großen Gebäuden gemeinschaftlich wohnen, an gemeinschaftlichen Tafeln speisen 2c.

Der moderne deutsche, sog. „wissenschaftliche Socialismus" oder „halbe" Kommunismus geht nicht so weit. Nach seiner Auffassung ist das private Grund- oder Kapitaleigentum nichts anderes als ein Mittel den Arbeiter auszubeuten, d. h. ein Mittel, welches den Kapitalisten in den Stand setzt, sich den größeren Teil der Produkte, die der Arbeiter hervorbringt, widerrechtlich anzueignen. Er verlangt daher lediglich das kollektive Eigentum an den Produktionsmitteln und die gemeinsame Wirtschaft bei der Güterproduktion, dagegen soll das Privateigentum am Genußvermögen (an den Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen), sowie der private Haushalt unberührt bleiben. Es sollen also die Bürger gemeinsam die Felder bestellen und gemeinsam in den nationalen Industrie-Werkstätten arbeiten und jeder Bürger soll Scheine erhalten, in denen ihm bestätigt wird, wie viele Stunden täglich er der nationalen Arbeit gewidmet hat. Die gewonnenen Produkte (welche nach „Arbeitsstunden" bewertet werden) kommen in die Staatsmagazine und jedem Bürger steht es frei, sich daselbst für seine Scheine (sein „Arbeitspapiergeld") diejenigen Artikel zu kaufen, die er wünscht. Selbstverständlich darf

jeder über diese gekauften Artikel nach seinem Gutdünken verfügen, denn sie bilden sein unbeschränktes Privateigentum.

Der knapp zugemessene Raum gestattet nicht, an dieser Stelle auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der verschiedenen Eigentumstheorien einerseits, der socialistischen Lehren andererseits näher einzugehen. Bezüglich der letzteren ist aber von Interesse, daß der Begründer des sog. „wissenschaftlichen Socialismus", Rodbertus, selbst die Unentbehrlichkeit des privaten Eigentums (wenigstens für die Gegenwart und die nächste, absehbare Zukunft) zugibt.

Rodbertus hat zwar in seinen „socialen Briefen an v. Kirchmann", in denen er die Schattenseiten des privaten Grund- und Kapitaleigentums eingehend erörtert, den sog. „halben" Kommunismus als das Ziel bezeichnet, dem wir notwendig zustreben. Allein am Schlusse seines „dritten socialen Briefes an v. Kirchmann" („Zur Beleuchtung der socialen Frage", 1875, S. 222) sagt er wörtlich: „Aber ich bin weit entfernt, eine solche Organisation schon der Gegenwart vorzuschlagen. Ich glaube allerdings nicht an die absolute Notwendigkeit des Grund- und Kapitaleigentums, wohl aber an seine relative für die heutige Zeit ...; ich glaube nicht, daß **der freie Wille der Gesellschaft heute stark genug ist, um auch den Zwang zur Arbeit, den jene Institution außerdem noch übt, schon unnötig zu machen**... Ich glaube also, um mich kurz auszudrücken, nicht, daß die Gesellschaft ihren Weg durch die Wüste schon beendigt hat, daß ihre sittliche Kraft schon groß genug ist, um das gelobte Land der Erlösung vom Grund- **und Kapitaleigentum durch freie Arbeit erwerben und behaupten zu können.**

Was Rodbertus hier kurz andeutet, ergibt sich leicht, wenn man sich die Landwirtschaft im Socialstaat (nach den eigenen Schilderungen von Rodbertus, speziell in seinem „Kapital") vergegenwärtigt. Jeder wirtschaftliche Fortschritt vollzieht sich nur in der Herstellung neuer und verbesserter Produktionswerkzeuge, welche entweder die Produktion der bisher bekannten Güter erleichtern, oder die Produktion solcher Güter ermöglichen, die man mit den bisherigen Produktionswerkzeugen gar nicht oder wenigstens nicht in so vollkommener Weise darzustellen vermochte. Die Anfertigung solcher verbesserter Produktionswerkzeuge involviert aber (man denke beispielsweise nur an die Erbauung unserer Eisenbahnen oder an unsere heutige Maschinenindustrie) jedesmal eine mehr oder weniger weit gehende Vermehrung der nationalen Arbeit. Und zwar einer Arbeit, welche sich so zu sagen nicht gleich bezahlt macht, denn durch den Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Fabriken 2c. wird die Menge der Lebensmittel, Kleider, Mobilien und derartiger Dinge nicht direkt und nicht sofort vermehrt. Im Gegenteile, die Herstellung von Produktionswerkzeugen entzieht denjenigen Industrien, die sich mit der Anfertigung von Genußgütern beschäftigen, eine größere oder geringere Zahl von Arbeitskräften. Ein Volk also, welches vorwärts kommen und seinen nationalen Reichtum durch Anlage von Werkstätten, Fabriken, Bergwerken, Straßen, Kanälen, Eisenbahnen 2c. vermehren will, muß hart arbeiten und sich manche Entbehrungen auferlegen, ebenso wie etwa ein Ansiedler im fernen Westen schwer arbeiten und manches entbehren muß, wenn er nicht nur seine laufenden Arbeiten besorgen, sondern überdies etwa eine Straße durch den Wald anlegen will, die seine Farm mit der nächsten Ansiedlung verbinden soll. Im Socialstaat, in welchem die gesamte Güterproduktion eine gemeinsame und einheitlich geregelte wäre, müßte selbstverständlich das jährliche Arbeitspensum des Volkes von der Regierung festgesetzt und unter die Bürger verteilt werden. Wenn nun die Regierung daselbst die Herstellung irgend welcher neuer und vollkommenerer Produktionsanlagen als wünschenswert erkennen würde und demgemäß das nationale Arbeitspensum vergrößern wollte, und wenn das Volk — weil es die Vorteile der geplanten Anlagen nicht sofort zu ermessen vermag — die Herstellung derselben als überflüssig ansehen und sich weigern würde, jene vermehrte Arbeitslast auf sich zu nehmen, so hätte die Regierung gar kein Mittel in der Hand, ihren Willen gegenüber dem der Majorität der Bevölkerung durchzusetzen, und der Fortschritt müßte unterbleiben. Mit einem Worte, im Socialstaat wäre ein wirtschaftlicher Fortschritt immer nur dann möglich, wenn die Majorität der Bevölkerung sich für denselben entscheiden würde, und das ist bekanntlich ein sehr langwieriger Weg.

In der heutigen, auf der Grundlage des privaten Grund- und Kapitaleigentums organi-

sierten Volkswirtschaft vollzieht sich dies alles viel einfacher und rascher. Heute ist bekanntlich Jeder, und zwar der Unternehmer ebenso gut als der einfache Handarbeiter, gezwungen, Erwerb zu suchen und der Unternehmer weiß, daß ihm der Gewinn sicher ist, wenn er mit Hilfe vervollkommneter Produktionswerkzeuge entweder irgend welche neue Genußgüter oder bekannte Genußgüter besser oder mit geringeren Kosten herstellen kann. Gelingt es ihm also, neue oder bessere Produktionswerkzeuge zu ersinnen, so wird er nicht zögern, dieselben anfertigen zu lassen. Und die Arbeiter, die ihrerseits froh sind, wenn sich ihnen eine Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe bietet, werden sofort bereit sein, die Arbeiten auszuführen, die ihnen vom Unternehmer vorgezeichnet und bezahlt werden. In der heutigen Volkswirtschaft — und hierin liegt der große Unterschied — wird jede vermehrte Arbeitslast (die durch die Herstellung neuer Produktionsanlagen bedingt wird) von der Bevölkerung mit Freuden und rasch übernommen und man braucht ferner nicht zu warten bis die Majorität des Volkes sich für den Fortschritt entschieden hat. Ja, es ist möglich, daß der betreffende Unternehmer der Einzige im ganzen Volke ist, der von dem Erfolge seiner Idee überzeugt ist, — wenn er nur das erforderliche Geld hat, so kann er seinen Plan realisieren und das gewünschte Unternehmen in's Leben rufen.

Hierin ist jener „Zwang zur Arbeit" zu suchen, von dem Rodbertus spricht, und schon aus diesem Grunde kann man, so lange die Menschen sind wie sie eben sind, auf die Institution des privaten Grund- und Kapitaleigentums — welche Mängel ihr auch ankleben mögen — nicht verzichten.

Die Institution des Eigentums hat ferner den Vorteil, daß sie die erforderliche Subordination erzwingt. Die Produktion, speziell die Groß-Produktion, beruht auf dem harmonischen Zusammenwirken aller in dem betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen (Arbeiter, Aufseher, Beamte 2c.). Ein derartiges präzises Ineinandergreifen der vielen Einzel-Leistungen setzt aber eine beinahe militärische Subordination aller Teil-Arbeiter unter den leitenden Willen voraus, und diese Subordination wird eben durch die Institution des Eigentums erzwungen. In der heutigen Volkswirtschaft steht nämlich der Leiter eines Unternehmens (ob er Eigentümer oder Pächter desselben, oder ob er nur der bestellte Direktor ist, ist gleichgiltig) seinen Leuten als „Herr" gegenüber, d. h. er engagiert und entläßt seine Gehilfen und Arbeiter und weil er diese Macht hat, muß jeder seiner Untergebenen seinen Anordnungen gehorchen. Auf welche Weise aber diese ganz unentbehrliche Subordination im Socialstaate erzwungen werden soll, in welchem nicht „Untergebene" dem „Herrn" gegenüber stehen, sondern „Arbeiter-Bürger" einem „Werkführer-Bürger", ist nicht zu ersehen.

Die Institution des Eigentums hat endlich den Vorteil, daß sie auf die Produktion der Einzelnen, auf ihren Arbeitsfleiß, ihren Sparsinn, ihre Wirtschaftlichkeit fördernd einwirkt. Der wesentlichste Sporn für die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen ist das eigene Interesse an dem Erfolge, die Gewißheit, die Früchte der eigenen Anstrengung sicher zu genießen. Diese Gewißheit erzeugt die intensivste Anspannung der individuellen Arbeitskraft das rastlose Streben nach Verbesserungen in der Produktion, nach Erfindungen und Entdeckungen im technischen Produktionsprozesse, nach der besten Gestaltung des Betriebes, nach Erzielung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und sie erzeugt auch den Sparsinn. Alle diese Bestrebungen, die auch dem Wohle der Gesamtheit dienen, sind fundamentale Voraussetzungen der höchstmöglichen Produktion. Diese Gewißheit ist aber nur vorhanden, wo die Institution des privaten Eigentums die Basis der wirtschaftlichen Thätigkeit ist und deshalb erscheint dieselbe als einer der mächtigsten und (wenigstens für absehbare Zeit) als der unersetzlichste Hebel für den Fortschritt der Produktion. Diese Triebfeder zur Wirtschaftlichkeit würde in einem kommunistisch oder socialistisch organisierten Staate fortfallen und es ist nicht abzusehen, wie das mangelnde Eigeninteresse dort ersetzt werden sollte, da der Gemeinsinn (die Liebe zum Vaterlande oder zur Gesamtheit) erfahrungsmäßig bei der weit-

aus größten Mehrzahl der Menschen gegenüber dem eigenen Vorteile leider nur zu sehr in den Hintergrund zurücktritt. Die Menschen würden zwar — den Zwang vorausgesetzt — arbeiten, aber statt sich in jenen Bestrebungen zu überbieten (wie dies heute der Fall ist), würden sie sich gegenseitig unterbieten. Jeder würde trachten, sich das Opfer der Arbeit nach Kräften zu erleichtern und die Produktion würde quantitativ wie qualitativ eine geringere werden.

3. Das Erbrecht.

Wagner, G., § 197 ff. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, 1877. Baron, Zur Erbschaftssteuer, 26. S. 275 ff. Umpfenbach, Des Volkes Erbe, 1874.

§ 47. Aehnliches gilt bis zu einem gewissen Grade von der Institution des Erbrechts. Dasselbe involviert allerdings nicht jenen „Zwang zur Arbeit", der in dem Eigentum enthalten ist, allein es entspricht einerseits unserer gesamten Rechtsanschauung und ist andererseits ebenso wie das Eigentum ein mächtiger Sporn zur Arbeit und damit ein wesentlicher Hebel der produktiven Thätigkeit.

Die Institution des Erbrechtes entspricht einmal — wie gesagt — einer allgemein anerkannten sittlichen und rechtlichen Anschauung. Wer eine Familie begründet und Kindern das Leben gibt, hat — wenigstens nach unserer heutigen Auffassung — die Verpflichtung, für seine Familie bestmöglich zu sorgen, und diese Verpflichtung beschränkt sich nicht bloß auf die Dauer des eigenen Lebens. Jeder pflichttreue Familienvater hegt den berechtigten Wunsch, die Frau, die treu an seiner Seite gestanden, die Freud' und Leid redlich mit ihm geteilt, die ihre ganze Kraft ihm und dem Hause gewidmet hat, und mit der Frau gleichzeitig seine Kinder auch für den Fall seines Todes sicher zu stellen und ihnen ein größeres oder ein geringeres Vermögen zu hinterlassen, welches sie in den Stand setzt, das gewohnte Leben fortzuführen. Der Einzelne erfüllt damit in gewissem Sinne eine Pflicht der Dankbarkeit. In den meisten Fällen dankt er die sociale Stellung, die er im Leben einnahm, der Familie, die ihn erzogen hat, er hinterläßt somit bei seinem Tode der Familie wieder, was er im Leben erwarb.

Die Institution des Erbrechts ist ferner — ähnlich wie die des Eigentums — ein wesentlicher Sporn der produktiven Thätigkeit. Die Möglichkeit, das Vermögen, das man besitzt, nach dem Tode den Seinigen zuzuwenden, eifert den Arbeitsfleiß und die Sparsamkeit in noch höherem Maße an als das bloße Eigentum (ohne Erbrecht) und dies kommt selbstverständlich auch wieder der Gesamtheit zu Gute. Thatsächlich lehrt auch beispielsweise die Erfahrung, daß der bloße Nutznießer eines Landgutes, der dasselbe weder seinen Kindern noch sonstigen testamentarischen Erben hinterlassen darf, in der Regel nicht leicht geneigt ist, größere Meliorationen vorzunehmen, die sich erst nach seinem Tode allmählich bezahlt machen. Ein solcher Nutznießer ist vielmehr — ähnlich dem Pächter in den letzten Jahren der Pachtperiode — stets der Versuchung ausgesetzt, eine gewisse Raubwirtschaft zu treiben, um noch bei Lebzeiten möglichst viel aus dem Gute herauszuschlagen. Thut er dies aber wirklich, so schädigt er damit die Gesamtheit, weil die fraglichen Grundstücke durch einen solchen Vorgang deterioriert werden und nachträglich erst wieder mit Opfern in ertragfähigen Zustand versetzt werden müssen.

Andererseits ist aber das Erbrecht — so sehr es die produktive Thätigkeit fördert und so notwendig seine Beibehaltung schon aus diesem Grunde ist — ebenso wie das Privateigentum kein schrankenlos dem Individuum resp. der Familie einzuräumendes Recht. Die Frage nach der rationellen Gestaltung des Erbrechts kann hier nicht erörtert werden, nur so viel sei an dieser Stelle bemerkt, daß eine gewisse Beschränkung desselben unserer heutigen Rechtsanschauung nicht widerstrebt, und daß dieselbe namentlich nach drei Richtungen hin gerechtfertigt sein dürfte: 1. Eine größere Beschränkung des Intestaterbrechts in

der Seitenlinie. Die verhältnismäßig weit gehende Ausdehnung dieses Intestaterbrechts, wie sie in der Mehrzahl der heute geltenden Civilrechts-Gesetzbücher vorkommt, hatte ihre Berechtigung in einer Zeit, in welcher wegen der schwierigen Kommunikation die Angehörigen der nämlichen Familie zumeist in demselben Orte ansäßig waren, in welcher also das Familien-Bewußtsein ein verhältnismäßig lebendiges war. Heute dagegen, wo infolge der verbesserten Kommunikationsmittel in der Regel schon die Geschwister an verschiedenen Orten domizilieren und die Kinder der Geschwister sich häufig nicht einmal mehr kennen, heute also, wo das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in der Familie so sehr geschwunden ist, wäre gegen eine weiter gehende Beschränkung des Intestaterbrechts in der Seitenlinie wenig einzuwenden. Die Folge davon wäre, daß ein größerer Teil erbloser Hinterlassenschaften dem Staate zufallen würde. 2. Eine Beschränkung des testamentarischen Erbrechts in der Art, daß die letztwillige Errichtung von Stiftungen — wie dies übrigens in den meisten Ländern der Fall ist — von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, denn keinem Menschen kann die Befugnis eingeräumt werden, sein Vermögen für alle Ewigkeit zu binden und der Verfügung späterer Geschlechter zu entziehen. 3. Eine verhältnismäßig weiter gehende Besteuerung der Erbschaften. Eine schonendere Behandlung dürfen aus Billigkeitsgründen nur die allernächsten Angehörigen (Deszendenten und der überlebende Ehegatte) des Erblassers beanspruchen, dagegen kann und soll die Steuer (wie dies gleichfalls zumeist der Fall ist) mit der abnehmenden Verwandtschaft steigen. Ebenso wenig unterliegt es gegründeten Bedenken, wenn die Steuer mit der Größe der Erbschaft progressiv steigt.

V.

Die Gestaltung des Preises.

In der Litteratur sind neben den in der Abh. IV sonst genannten Schriften noch zu nennen: J. G. Schulze, Nationalökonomie ꝛc. 1856 (besonders selbständig). Mangoldt, V. S. 357 ff. Komorzynski, Natürliche Höhe der Güterpreise, in Z. f. St.W. 26 (1869). G. Hirth, Das Gesetz der Preisbildung. 1875; auch in Hirth A. 1875. Schwiedland, Groß- und Kleinhandelspreise in Hildebrand Conrad J. 19 (1889). L. Walras, Mathematische Theorie der Preisbestimmung ꝛc. 1881. und namentlich bez. der „Detailpreise“ S. V. F. S. 36—38, daneben auch Gossen, Gesetze des menschlichen Verkehrs. 2. A. 1889. Zuckerkandl, Theorie des Preises. 1889. K. Wasserrab, Preise und Krisen. 1889, — sodann bezüglich des Preises der Arbeit: Thornton, Die Arbeit ꝛc. Deutsch 1870. S. 47 ff. L. Brentano, in Arbeitergilden 1871, Arbeitsverhältnis 1877 ꝛc. und von Schulze-Gävernitz in J. f. G. V. 13, S. 1075 f. u. 1365 ff. auch Engel, Der Preis der Arbeit. 1866. Ders., Preis der Arbeit bei den Bahnen ꝛc. — bezüglich der Eisenbahn- und Telegraphenpreise: E. Reitzenstein, Ueber Englische Verwaltungseinrichtungen. 1876. E. Sax, Die Verkehrsmittel ꝛc. Bd. II 1879. Ders., Abh. X Hdb. Bd. I. G. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik. 2 Bde. 1874 u. 75 u. Forts. 1883. F. Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen ꝛc. 1886. Ed. Engel, Eisenbahnreform. 1888. Schöttle, Der Telegraph ꝛc. 1883. — bezüglich der Preise von Wertpapieren: Ad. Wagner, Die Russische Papierwährung. 1868. Ders., Geschichte der Bankozettel, in Z. f. St.W. 18 (1861) und 20 (1863). G. J. Göschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Deutsch von Stöpel. 1875. M. Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen ꝛc. 2. A. 1882. — bezüglich des Preises des Geldes und der edlen Metalle: Drobisch und Held in Hildebrand J. 16 (1871), ferner die neueren Schriften über Münzreform von Soetbeer, Arendt ꝛc. — endlich bezüglich der Warenpreise: Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise ꝛc. Deutsch von Asher. 2 Bde. 1859, auch J. Conrad, Getreidepreis und Getreidezölle in Hildebrand J. 34 (1879). Ders., Hdb. Bd. II Abh. XVI, die Arbeiten von Laspeyres in Hildebrands J., in der Z. f. St.W. und im Handelsblatt und namentlich Nasse, Sinken der Warenpreise in Hildebrand Conrad J. 17.

Der Verf. dieser Abh. hatte seine Ansichten in zwei Aufsätzen über „Die Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes“ in Z. f. St.W. 37 (1880) und in zwei Aufsätzen über „Die Steuer nach der Steuerfähigkeit“ in Hildebrand-Conrad J. 1. 2. darzulegen begonnen.

I. Allgemeines.

§ 1. Unter Preis ist (wie oben schon zu zeigen versucht ist) Verschiedenes zu verstehen. Man sagt erstens, ein Ding habe einen Preis oder habe keinen, wenn man meint, daß der Umstand, daß dafür nach Uebereinkunft oder nach einseitiger Bestimmung, einseitigem Anbieten ꝛc. andere Dinge eingetauscht resp. einzutauschen sind, bei jenem Objekt zutreffe oder nicht. Man nennt zweitens den Preis eines Dinges das Maß oder den Grad, in dem nach solcher ein- oder zweiseitiger Bestimmung für ein Ding andere eingetauscht oder einzutauschen sind („Tausch- oder Kaufkraft“ potenza di acquisto, purchasing power eines Dinges) und spricht in dieser Weise z. B. von dem Steigen oder Sinken des Preises des Silbers, von dem Steigen oder Sinken des Kurses dieses oder jenes Wertpapiers ꝛc. Und man bezeichnet drittens als Preis auch das für ein Ding (nach ein- oder zweiseitiger Normierung) einzutauschende oder eingetauschte Objekt, indem man z. B. von der Deponierung des bezüglichen Kaufpreises, von der Benützung, Vergeudung oder Unterschlagung des übergebenen Preises spricht ꝛc. (Handb. Band I S. 159.)

Sprechen wir an dieser Stelle indessen von Preis und Preisgestaltung, so haben wir von allen andern Auffassungen einstweilen abzusehen und ausschließlich die zweite der genannten ins Auge zu fassen[1]), und auch diese im allgemeinen nur in einer Beziehung, insoweit nämlich als der Preis auf zweiseitiger Normierung beruht. Nicht was einseitig dieser oder jener für ein Ding zu bieten geneigt resp. zu welchem Preise er seinerseits ein Ding etwa abzugeben bereit sein möchte — soll hier Behandlung finden, sondern im allgemeinen nur, wie sich nach Uebereinkunft beider Teile die Preise zu gestalten pflegen. Und nur soweit Preisvorausbestimmungen allgemeinerer Art, insbesondere bei größeren Unternehmungen z. B. auf Bahnen, Platz greifen, oder soweit obrigkeitliche Festsetzungen in Frage kommen, soll von jener Schranke abgesehen werden.

Auch in dieser Begrenzung ist übrigens der Kreis der ins Auge zu fassenden Dinge ein sehr großer[2]). Wie schon in den oben gegebenen Beispielen angedeutet ist, soll nicht allein der Kaufpreis, das pretium zur Behandlung kommen, sondern alles Eingetauschte oder Einzutauschende überhaupt, sei es nun Ware oder Geld, Nutzung oder Leistung, Sachen- oder Forderungsrecht, Zins oder Pachtschilling ꝛc. Es macht auch keinen Unterschied, ob die bezügliche Normierung in Vereinigungen, Verbänden, Genossenschaften ꝛc. Platz greift oder außerhalb solcher zwischen Einzelnen, auf die Dauer oder von Fall zu Fall ꝛc. ꝛc. Desgleichen scheidet nicht, ob lediglich eigennützige Motive bei der Preisnormierung eine Rolle spielen oder daneben auch andere, wie z. B. Pflichtgefühl, Gerechtigkeits- oder Billigkeitssinn, gemeinnützige Motive ꝛc. Und so ist denn auch z. B. die Gestaltung der Deich- oder Meliorationsverbandsbeiträge, ja selbst der Gebühren und Steuern, soweit dieselben ein Entgelt für bezügliche Gegenleistungen des Empfangenden sind oder sein sollten, in die Betrachtung einzuschließen.

Gerade dieser Mannigfaltigkeit der zu betrachtenden Objekte gegenüber empfiehlt es sich nun aber, ehe zur Betrachtung einzelner Preisgestaltungen oder Kategorien solcher Gestaltungen übergegangen wird, vor allem zu fragen, was denn den hier zu behandelnden Preisen: pretiis, Kursen, Pacht- und Mietszinsen, Löhnen, Provisionen, Honoraren, Gebühren, Sporteln, Vereins- oder Verbandsbeiträgen ꝛc. gemeinsam ist.

§ 2. Gemeinsam sind allen Preisgestaltungen namentlich drei Momente:

Es muß erstens ein Objekt vorhanden sein, auf welches sich die Preisbestimmung bezieht. Und dies Objekt erscheint uns, je nachdem es nun in dem, was übliches Zahlungsmittel ist besteht oder nicht, entweder als Geld oder aber als Ware, Gegenleistung ꝛc., so daß z. B. der Betrag von 15 Mark einerseits der Preis dieses Buches, dieser Ware ꝛc. ist, andererseits aber auch diese Ware der Preis jener 15 M.[3]). Sodann müssen (von den schon berührten Fällen der Preisvorausbestimmung abgesehen) zwei Teile oder Parteien vorhanden sein, zwischen denen sich die Preisbestimmung vollzieht. Und diese Teile werden regelmäßig als Anbietende und Nachfragende (Angebot und Nachfrage) von einander geschieden, obgleich im Grunde natürlich nicht Personen so zu scheiden sind, sondern

1) Manche beachten hier nur die dritte Auffassung. Doch denkt, wer z. B. von den Gesetzen des Steigens und Sinkens der Preise spricht, hiebei nicht an ein Steigen und Sinken gewisser Objekte, sondern an die Steigerung oder Verringerung der Möglichkeit, Objekte einzutauschen, also an Wert in jener zweiten Auffassung.

2) Eingeschlossen ist bei der nahen Beziehung von Preis und objektivem Tauschwert (vgl. S. 158) — die Lehre von den Gestaltungen des letzteren. Dagegen läßt der Verfasser auch in dieser Auflage ausgeschlossen jene Lehre von den Gestaltungen des subjektiven Werts (von manchen Wert schlechtweg genannt, vgl. S. 143 ff.), die es z. B. mit der Frage zu thun hat, ob und eventuell in welchem Maße derselbe Gegenstand (z. B. derselbe Geldbetrag) dem Aermeren von größerem Werte zu sein pflegt als dem Wohlhabenden. Denn diese Lehre, hie und da ausschließlich als „die Werttheorie" bezeichnet, und mit einer an manche Schlagworte der älteren Theorie erinnernden Einseitigkeit auf die Formel von der Bestimmung allen Werts durch den „Grenznutzen" zurückgeführt — ist zwar in mancher Beziehung für die Preisgestaltung von Wichtigkeit und deshalb unten (§ 51 f.) nicht unberührt zu lassen, bildet aber einen Teil dieser Lehren ebenso wenig als einen Teil der Lehre von den Begriffen Wert, Preis u. s. w. Und ihre Erörterung mußte in diesem Handbuch schon deshalb unterbleiben, weil es zu befriedigender wissenschaftlicher Erkenntnis auf diesem Gebiete noch durchaus nicht gekommen ist.

3) Die Worte Angebot und Nachfrage sind übrigens, wie hier sogleich bemerkt werden mag, auch insofern vieldeutige, als man damit keineswegs allein die bezüglichen Personen und Funktionen resp. die Zahl jener Personen und den Umfang ihres Begehrs, sondern auch z. B. den Grad dieses Begehrs, die Zahlungsfähigkeit der Begehrenden ꝛc. versteht, worauf unten zurückzukommen sein wird.

Funktionen, insofern z. B. der (die Ware) Anbietende zugleich der (nach Geld) Nachfragende ist. Endlich aber werden bei jeder Preisbestimmung beide Teile von Motiven geleitet, die obwohl im einzelnen verschieden, doch im allgemeinen viel Uebereinstimmendes zeigen, insofern in diesen Dingen namentlich der Eigennutz eine große Rolle spielt.

§ 3. Daneben ist freilich auch Pflichtgefühl, Gerechtigkeitssinn, Gefühl für das an sich Angemessene ꝛc. von Bedeutung. Ist es doch, um hier zunächst bei diesen außer dem Eigennutz in Betracht kommenden Motiven zu verweilen[4]), keine seltene Erscheinung, daß man selbst geringfügigen Dingen gegenüber, weil jene Gefühle verletzt sind, heftig um Groschen und Pfennige streitet, wo man Erhebliches zu schenken gerne bereit gewesen wäre, und sind wir doch alle geneigt, auch da, wo wir selber nicht beteiligt sind, Preise, die jenen Gefühlen widersprechen, dem übermäßig Fordernden als Unsolidität oder Unverschämtheit, ja als Betrug oder Gaunerei zum Vorwurf zu machen. Nicht zu leugnen ist aber, daß jene Gefühle gerade bei lebhaftem geschäftlichem Verkehr nicht nur im einzelnen oft selbstsüchtigen Motiven gegenüber nachstehen, sondern daß auch gewisse allgemeine Verkehrserscheinungen, wie insbesondere das später zu berührende Gravitieren der Preise nach den Kosten, den Einfluß jener Empfindungen vielfach abschwächen. Ein gewisser Raum bleibt denselben immerhin, auch bei lebhaftester Konkurrenz. Wie in gewissem Sinne jedes Geschäft regelmäßig ein „Monopol"geschäft ist, insofern die dabei Beteiligten allein auf Grund des Umstandes, daß sie beteiligt sind, daß man sich an sie gewandt hat, vor anderen einen Vorzug genießen, so lassen alle Geschäfte regelmäßig auch jenen Empfindungen der Gerechtigkeit ꝛc. ein gewisses Feld. Und jeder solide Geschäftsmann trägt ihnen in seinen Geschäften Rechnung. Noch größer aber ist der Einfluß jener Empfindungen für das Gerechte in solchen Fällen, in denen nicht zwischen einzelnen für ihre Person, sondern z. B. von Mandataren größerer Körperschaften oder von Beamten Preise für größere Personenkreise bestimmt werden. Man denke an öffentliche oder private Kanal- und Eisenbahntarife, an staatliche oder gemeindliche Gebühren-Bestimmungen ꝛc. Hier wie in vielen andern Fällen, in denen Gefühle der Gemeinnützigkeit zur Herrschaft gelangen, pflegen aus diesen Motiven sogar so weit gehende Regelmäßigkeiten der Preisgestaltung hervorzugehen, daß man auf dieselben, wie schon an anderem Orte gezeigt ist, den Ausdruck Gesetze kaum mit minderem Rechte zur Anwendung bringen kann, als auf die aus dem Eigennutze sich ergebenden Erscheinungen, für die man vorzugsweise jene Bezeichnung gebraucht. Und endlich pflegen jene Gefühle der Gerechtigkeit, Billigkeit ꝛc. bei den Preisbestimmungen vollständig zur Herrschaft zu gelangen, wenn dieselben innerhalb dauernder Vereinigungen z. B. in den schon berührten Meliorations- und Deichverbänden oder ähnlichen Vereinigungen (nach sog. Katastern) geschehen[5]).

Halten wir aber daran fest, daß der Einfluß jener Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle ꝛc. auf den Preis kein unerheblicher ist, und erkennen zugleich den heute mehr als früher sich geltend machenden Einfluß der Behörden auf die Preise als möglich (was oft bestritten ist) und als berechtigt an, so ergiebt sich uns für die Behandlung dieser Dinge noch zweierlei: einmal nämlich die Rätlichkeit einer gemeinsamen Behandlung der „freien" und der obrigkeitlich bestimmten Preise, wegen weit greifender Gemeinsamkeit der Motive hier und dort, und sodann die allgemeine Forderung, neben dem (namentlich nach dem Siege des laissez-faire-Prinzips in der Wissenschaft vielfach ausschließlich in's Auge gefaßten) Thatsächlichen in diesen Dingen thunlichst auch die Berechtigung der einzelnen Preisgestaltungen zu prüfen, um damit zugleich den Boden sowohl für eine angemessene Tarif- und Taxpolitik als auch für die Gebühr- und Steuerpolitik zu gewinnen, für letztere wenigstens insoweit, als sie den Grundsätzen wirtschaftlichen Entgelts entsprechen soll.

§ 4. Von nicht geringer Bedeutung für die Preisgestaltung sind endlich auch Rücksichten auf frühere Preise. Statt zu prüfen, welches der eigentlich angemessenste Preis sei, fragen beide Teile in sehr vielen Fällen lediglich nach denjenigen Preisen, welche

---

4) Bezüglich des Eigennutzes vgl. § 5. 5) Weiteres vgl. unt. im Abschn. II, insbesondere S. 268 ff.

für dasselbe Objekt früher gezahlt worden sind, und lassen diese Preise (etwa mit Zuschlägen auf Rechnung eines gewissen Unternehmergewinns ꝛc.) auch für die Gegenwart bestimmend sein. Und noch größer vielleicht ist der Einfluß, den Rücksichten auf früher für Gegenstände ähnlicher Art gezahlte Preise ausüben. Ja, dreist darf man behaupten, daß die meisten namentlich unter den Dingen, welche zwischen Nichtgeschäftsleuten umgesetzt werden, vorzugsweise auf solcher Basis ihren Preis erhalten[6]). Wie wollte man es auch anstellen, in jedem einzelnen Falle besonders zu untersuchen, ob der für dieses Buch, dieses Glas Bier, diese Uhr, diesen Schirm, diese Dienstleistung ꝛc. geforderte Preis an sich ein angemessener, dem Selbstinteresse und der Billigkeit entsprechender sei. Statt das zu untersuchen, begnügt man sich in den meisten Fällen damit, das zu zahlen oder zu bieten, was man für Dinge dieser Art früher entweder selber gezahlt hat oder was Peter oder Paul dafür zahlten u. s. w. Erscheint doch beiden Teilen ein solches Zurückbeziehen auf frühere Preise vielfach der Art naturgemäß, daß man Preisabreden überhaupt für entbehrlich hält. Wie selbstverständlich gilt dann (so hat es ja z. B. bezüglich des Mietzinses auch das Recht in manchen Fällen anerkannt), was bisher gegolten hat.

Dieses Zurückbeziehen auf frühere Preise ist übrigens auch insofern von Bedeutung, als es dazu beiträgt, den üblichen Zahlungsmitteln gegenüber die Preise zu steigern. Man denke z. B. an die Preise schwer versendbarer landwirtschaftlicher Produkte und die Wirkung dieser Preise auf die Kauf- und Pachtpreise der bezüglichen Grundstücke. Jeweilige Gewinnaussichten treiben z. B. in der Nähe von Fabrikzentren die Bodenpreise in die Höhe, dieser Bodenpreis wirkt wieder auf die Preise jener Artikel zurück, die hohen Preise der letzteren befestigen wieder jene Bodenpreise u. s. w. Und schließlich pflegt sich in der Nähe solcher Orte für jene Waren ein Preisstand zu bilden, der erheblich höher ist, als in kleinen von der Industrie und großen Straßen abgelegenen Orten nicht oder doch nicht allein oder vorzugsweise deshalb, weil die jeweiligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bezüglich jener Dinge sich hier erheblich günstiger gestalten oder weil die bezüglichen Waren dort von weiter herbeigeschafft werden müssen, sondern insbesondere deshalb, weil die durch den Wechsel der Konjunktur gesteigerten und in hohem Stande überkommenen Preise des Bodens eine andere Gestaltung erheischen, weil die hiemit zusammenhängenden Preise der Lebensmittel wieder auf die Arbeitslöhne gewirkt haben u. s. w. Aehnliches zeigt sich ja auch in den Mietspreisen von Wohngebäuden in vielen Orten, ähnliches bei Hotel, Pensionspreisen ꝛc. Läßt doch allein das Fortbestehen eines Unternehmens letzterer Art, so lange es sich in Blüte hält, allein infolge von Kauf und Verkauf die Preise fast regelmäßig anschwellen: Wer in wenig besuchter Gegend heute ein Hotel baut, kann sich mit relativ geringen Preisen begnügen, da er den Boden und alle Materialien billig erwarb, die von ihm zu bezahlenden Löhne und Lebensmittel noch niedrig im Preise stehen ꝛc. Und er muß sich regelmäßig auch mit solchen Preisen begnügen, um sein Unternehmen in Aufnahme zu bringen. Ist ihm das aber gelungen, und hat er dem entsprechend verkauft, so kann im allgemeinen der Nachfolger nicht nur höhere Preise verlangen, da es des Anlockens durch billige Bedingungen nicht mehr bedarf, sondern er muß dies auch vielfach schon deshalb, weil er eben nicht billig, sondern zu einem dem schwunghaften Betriebe schon entsprechenden Preise gekauft hat, diesem schwunghaften Betriebe und dem dabei in Aussicht stehenden Gewinne gemäß auch jene Lebensmittelpreise und Löhne gestiegen sind ꝛc. ꝛc.

Im allgemeinen wird sich ein solches Steigen der Preise um so mehr geltend machen, je häufiger ein Wechsel Platz greift, und deshalb in Industriestädten bei Gelegenheit ihres von manchen Wechselfällen unterbrochenen Emporsteigens eher als auf dem platten Lande. Indessen auch für letzteres ist ein aus solchem Wechsel der Konjunktur, hier namentlich dem Schwanken der Getreidepreise, hervorgegangenes Steigen der Grundstückpreise mehrfach statistisch erweisbar. So schließt — um nur eines Beispiels hier zu gedenken — eine neuere amtliche Untersuchung über das Steigen der Güter- und Pachtpreise im Großherzogtum Mecklenburg seit 1770, nach Darlegung dieser und der gleichzeitigen Getreidepreise, mit folgenden für die hier in Rede stehenden Dinge bezeichnenden Worten: „Es ergibt sich also“ — heißt es in den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs von 1880 — „daß eine steigende Tendenz der Getreidepreise

6) Für andere Preise ist ein gutes Beispiel der gemeine Taglohn, der ja wie bekannt vorzugsweise nach gewissen hergebrachten Beträgen gravitiert. Wenn dieser z. B. 1877—81 stand in Salzburg 1,10 fl., Niederösterreich und Tirol 1,00, Oberösterreich 0,96 ꝛc., dagegen in Böhmen nur 0,66, Oest. Schlesien 0,59, Mähren 0,57 — so ist Das besonders aus der Vergangenheit der arbeitenden Klassen hier und dort zu erklären: der seit Alters freien Arbeit der Alpenländer, gegenüber den Robot- ꝛc. -Fesseln des slav. Oesterreich (Ber. d. Wiener Ind. Klub 1884 und J. f. G.V. 8. S. 1260). Eine große Rolle spielt die Stabilität der Preise namentlich im Detailhandel. Vgl. Conrad, Schr. d. V. f. S. 38. S. 133 und hier unten.

regelmäßig von einer Steigerung der Kauf- und Pachtpreise der Landgüter begleitet wird", daß aber „ein Zurückgehen des Werts der Landgüter" nicht bei jedem Rückgang in den Getreidepreisen, sondern ... „nur dann stattfindet, wenn dieser Rückgang von längerer Dauer ist". M. a. W.: das Steigen der Getreidepreise bewirkte, so glaubt das amtliche Organ für die Landesstatistik Mecklenburgs nachgewiesen zu haben, regelmäßig eine Steigerung der Güterpreise. Gingen jene Preise aber zurück, so blieben die Güterpreise im allgemeinen auf ihrer Höhe oder zeigten sogar noch Steigerungen, um wenn die Getreidepreise wieder „anzogen", von dem so gewonnenen Stande aus abermals vorwärts zu schreiten. Und nur wenn jenes Darniederliegen der Getreidepreise von längerer Dauer war, zeigte sich im Fortgang zu immer höheren Preisen eine Unterbrechung. So stellte sich der mittlere Kaufpreis für die Hufe Mecklenburg. Allodialguts [7])

auf 45.30 (heutige) M. im Durchschnitt der Jahre: 1820—29
„ 63.63 „ „ „ „ 1830—39
„ 93.31 „ „ „ „ 1840—49
„ 95.07 „ „ „ „ 1850—54

— welche Steigerungen den gleichzeitigen Veränderungen im Stande der Getreidepreise in Rostock von:

resp. 7,46 M.	p. 100 Kilo Roggen	und	11,63 M.	p. 100 Kilo Weizen	1821—30
9,71 „			14,71 „		1831—40
11,64 „			17,25 „		1841—50
17,27 „			22,30 „		1851—54

entsprachen. Als darauf aber die Getreidepreise ins Sinken gerieten und in Rostock
1855—59: nur 14,80 M. p. 100 Kilo Roggen und 20,20 M. p. 100 Kilo Weizen,
ja 1860—64: „ 13,33 „ p. 100 „ „ und 17,84 „ p. 100 „ „
bezahlt wurden, kamen zunächst die Grundstückspreise nicht zum Fall, sondern erhielten sich resp. steigerten sich noch derart, daß sie im großen Durchschnitt betrugen:

138,90 M. p. Hufe, 1855—59,
und 184,83 „ „ „ 1860—64.

Erst ein noch länger andauerndes Fallen der Getreidepreise drückte dann auch die Kaufpreise der Grundstücke herab. Natürlich sind bei diesen Wandelungen auch manche andere Momente von Einfluß gewesen, wie z. B. Meliorationen, bessere Ausstattung der Güter mit Gebäuden, dazu Zinsfußänderungen u. s. w. [8]). Was aber a. a. O. vorzugsweise geltend gemacht ist — jener Fortbau der Preise auf früheren Preisen, ihr Steigen mit günstiger, nicht Sinken bei ungünstiger, darauf Weitersteigen bei wieder eintretender günstiger Konjunktur 2c. — das dürfte von Bedeutung und für die hier in Rede stehenden Dinge ein Belag sein.

§ 5. Was nun speziell den Eigennutz betrifft, so haben wir zuerst nach üblichem wissenschaftlichem und gemeinen Sprachgebrauch drei Dinge zu scheiden: 1. Das Selbst- oder Eigeninteresse überhaupt, auch wohl schlechtweg Interesse genannt, 2. den Eigennutz und 3. den Egoismus. Selbstinteresse ist danach jede auf Wahrung des eigenen Wohls gerichtete Empfindung oder Entschließung, Eigennutz aber eine solche Empfindung oder Entschließung dieser Art, bei der aus Anlaß einer Kollision zwischen dem eigenen Wohl und dem eines anderen ersteres vorangestellt wird, und endlich Egoismus derjenige Eigennutz, bei welchem ein solches Voranstellen eigenen Wohls nach Ansicht des Urteilenden das sittlich erlaubte Maß überschreitet [9]).

Wer seine Sachen schont, das Seinige bewahrt und behütet, folgt hiebei im allgemeinen dem Selbst- oder Eigeninteresse, ohne eigennützig zu sein. Wer aber z. B. als Käufer dem Verkäufer gegenüber sein Interesse verfolgt — den bestimmt hiebei regelmäßig der Eigennutz. Und wer in solcher Wahrung eigenen Interesses zu weit geht, erscheint egoistisch.

Daraus ergibt sich nun unmittelbar, daß Eigennutz und Eigennutz etwas sehr Verschiedenes sein kann, und zwar einerseits nach Art und Charakter der hintangesetzten Interessen, andererseits aber auch nach dem Maße solcher Hintansetzung. Denn eigennützig ist ja nach dem Gesagten sowohl wer unwesentlichen, kleinen Interessen anderer wichtige eigene voranstellt (wie es jeder täglich und stündlich thut) als auch derjenige, der besonders wichtige dringliche Interessen anderer an sich unwichtigen eigenen hintansetzt. Und schon aus dieser

7) Die Hufe im Durchschnitt 185,31 ha umfassend, aber als Steuereinheit (nach der Bonitierung von 1755) größer bei schlechterem Boden (bis 325,3 ha), kleiner bei gutem (bis 117,1).

8) Weiteres a. a. O., auch im Deutschen Handelsblatt 1880 N. 32 u. bei Paasche: in Hildebrand J. - (1881) S. 317 ff., wo auf die hier nicht zu berührenden anderen Momente, die das Steigen und Fallen der qu. Preise veranlaßt haben mögen, näher eingegangen wird.

9) Weiteres in des Verfassers „Die Steuer und das öffentliche Interesse." 1888, S. 137 ff.

verschiedenen Gestaltung des Eigennutzes muß manche Besonderheit dessen hervorgehen, was wir als aus dem Eigennutze hervorgehende wirtschaftliche Gesetze bezeichnen.

Zu beachten ist bei alledem aber noch zweierlei:

Was man speziell in unserer Wissenschaft als Eigennutz oder besser vielleicht als wirtschaftlichen oder geschäftlichen Eigennutz bezeichnet, ist nicht immer auch Eigennutz im bisher berührten üblichen Sinne, sondern kann — so wunderbar dies zunächst erscheinen mag — gerade auf Hintansetzung eigenen Interesses gegenüber dem Interesse anderer hinauslaufen. Geschäftlicher Eigennutz bestimmt z. B. den Händler sich mancherlei Entbehrung, mancherlei Opfer aufzuerlegen, nicht um seinetwillen, wohl aber im Interesse seiner Angehörigen. Würde er wirklich sein und nur sein Interesse den Interessen anderer voranstellen, so würde er in vielen Fällen die Hände in den Schoß legen, in denen er heute thätig ist. Gerade unter Hintansetzung dieses seines Interesses folgt er jenem Eigennutz (Altruismus). Und wollte man also speziell diesen „geschäftlichen Eigennutz", auf den zur Erkenntnis der Preisgesetze noch häufig zurückzukommen sein wird, in Kürze charakterisieren, so hätte man zu sagen, daß er diejenige Empfindung resp. diejenige Entschließung ist, bei welcher jemand das eigene Interesse an einem Geschäfte dem geschäftlichen Interesse des bez. andern Teils voranstellt. Eben hienach besteht dann aber auch der geschäftliche Egoismus nicht immer in egoistischem Voranstellen des eigenen Interesses, sondern ist in vielen Fällen nichts anderes als das üble Resultat eines Kampfes zwischen verschiedenen Pflichten, jenen, die man gegen die Seinigen hat oder zu haben glaubt, und den allgemeinen Pflichten der Billigkeit und Gerechtigkeit, denen im geschäftichen Verkehr zu folgen ist.

Besonders ist aber zweitens zu beachten, daß in allen wirtschaftlichen Dingen und so namentlich auch dem Preise gegenüber der Eigennutz überhaupt anders beurteilt werden muß, als in Angelegenheiten nicht wirtschaftlichen Charakters. Denn zu demjenigen, was schon aus (hier nicht zu erörternden) allgemeinen Gründen die Selbsterhaltung und das Selbstinteresse zur Pflicht machen kann, tritt in wirtschaftlichen Dingen noch manches Besondere. Indem die Natur uns so wichtigen äußeren Dingen wie den Nahrungs-, Wohnungs- und Kleidungsmitteln gegenüber in eine Abhängigkeit versetzt, die der Freiheit und Selbstständigkeit unserer Entschließungen empfindliche Schranken auferlegt, hat sie die Wahrung eigenen Interesses auf wirtschaftlichem Gebiete gewissermaßen zur Voraussetzung der Wahrung unserer Freiheit gemacht. Auch muß diese hienach mehr als in anderen Dingen gebotene Wahrung eigenen Interesses gerade in wirtschaftlichen Dingen eher als in anderen zu Konflikten mit den Interessen anderer, d. h. eben zum Eigennutz leiten. Denn eigne ich mir Kenntnisse, Geschicklichkeiten, Tugenden, überhaupt „geistige Güter" an, so entziehe ich solche niemand. Eigne ich mir aber wirtschaftliche Dinge an, so steht es anders. Ihnen gegenüber ist namentlich in Verkehr und Handel ein Interessenkonflikt die Regel. Mag man noch soviel von allgemeiner Interessenharmonie schwärmen, noch so sehr geltend machen, daß in gewissem Sinne Käufer und Verkäufer, Arbeiter und Arbeitgeber, Herr und Diener u. s. w. das gleiche Interesse haben — in bezug auf sehr wichtige Dinge und insbesondere gerade in bezug auf Preis und Lohn steht es anders. Preis und Lohn gehen regelmäßig aus einem Interessenstreit, jenem Preiskampfe hervor, der hier sogleich Gegenstand der Betrachtung sein soll.

Hiemit steht denn auch in Zusammenhang, daß wir verschiedenen Berufsständen gegenüber Eigennutz und Eigeninteresse durchaus verschieden beurteilen und beurteilen müssen. Dem Geschäftsmann, insbesondere dem Händler, wird kein Verständiger Eigennutz an sich zum Vorwurf machen. Für ihn ist „geschäftlicher Eigennutz" in vielen Fällen eine Pflicht, der er sich nicht entziehen darf. Dagegen gehört es sicherlich zu den schwersten Vorwürfen, die z. B. gegen einen Richter, Lehrer oder Geistlichen erhoben werden können, daß sie in ihrem Beruf aus Eigennutz gehandelt hätten.

§ 6. Was die *Einteilung* der Preisgestaltungen betrifft, so ist dieser, wie schon bemerkt, vielfach eine Gliederung der bez. Motive zugrunde gelegt, da ja eben nach diesen Motiven die Preise selber regelmäßig besondere Gestaltung gewinnen müssen. Und auch der Verfasser dieser Zeilen hat deshalb früher solche Scheidung empfohlen. Inzwischen hat er sich davon überzeugt, daß bei jener Gliederung Momente von noch umfassenderer Bedeutung zu beachten sind, und eine Scheidung nach Motiven auch insofern schwer durchführbar ist als Eigennutz und Gemeinnützigkeit keineswegs sich ausschließende Gegensätze sind, vielmehr bei vielen Preisen nebeneinander wirksam sind.

Mehr empfehlenswert erscheint ihm deshalb eine andere Gliederung, bei der man von vornherein Preise im *üblichen* engeren Sinne und „*Verbands-, Vereins-* und ähnliche Preise“, d. h. solche Preise unterscheidet, die nicht wie jene von Fall zu Fall sondern auf Grund von Interessenvereinigungen für längere Zeit im Voraus bestimmt werden, wobei man dann aber innerhalb der ersteren Kategorie von Preisen wieder *Konkurrenz-, Monopol-* und *Einzel-*Preise d. h. solche Preise trennt, bei denen jener Kampf sich entweder unter *beiderseitigem* Mitwerben, oder unter *einseitigem* Mitwerben, oder endlich unter *Ausschluß* allen Mitwerbens vollzieht.

Jene Verbands-, Vereins- und ähnlichen Preise von der Betrachtung auszuschließen, ist zwar in der Volkswirtschaftslehre bisher üblich gewesen, indessen nicht gerechtfertigt. Denn gerade die Lehre von diesen Preisen, die in viel größerem Umfange als andere Preise gesetzlicher Bestimmung unterworfen sind, ist aus diesem Grunde besonders wichtig. Jedenfalls findet in ihr sowohl die allgemeine Preislehre als auch die Lehre vom *gerechten Preise* eine nicht zu unterschätzende Stütze. Und namentlich ist (wie kaum jemand bestreiten wird, der jemals finanzwissenschaftlichen Dingen mehr als oberflächliche Betrachtung geschenkt hat) eine *Steuerlehre* ohne die Lehre von der gerechten Gestaltung der in Verbänden zu zahlenden *Beiträge* gar nicht zu denken. Eben diese Beiträge sind ja aber nichts anderes als Preise — Preise für die von Vereinen oder ihren Organen empfangenen Gegenleistungen.

§ 7. Ehe indessen zur Betrachtung dieser einzelnen Kategorien von Preisen und der an sie sich knüpfenden Erscheinungen übergegangen wird, ist hier noch der Frage nach dem *Wesen der Preisgesetze*, zu gedenken, auf die schon oben (S. 243) Bezug genommen wurde, und die in der Folge einzeln zu betrachten sein werden.

Da die in Rede stehenden Preise nämlich zum größten Teile Preise des freien Verkehrs sind, also vom Belieben der Beteiligten abzuhängen scheinen, liegt die Frage nahe, ob es denn überhaupt möglich sei, etwas allgemeines über regelmäßige Gestaltungen dieser Dinge beizubringen. Jedenfalls war auch, da man früher von einem Walten „*natürlicher Gesetze*“ auf diesem Gebiete sprach [10]), viel Uebertreibung dabei. Und insbesondere hat jene den allgemeinen Vorstellungen der Zeit entsprechende materialistische, die *Willensfreiheit* des Individuums leugnende Anschauung, die auf unsere Wissenschaft mannigfachen Einfluß hatte, auch in dieser Beziehung viel verschuldet. Indem man namentlich versäumte, den *thatsächlichen* Preisgestaltungen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, war man schließlich zu einem derart unbrauchbaren, den Erscheinungen des Lebens *widersprechenden* Formelkram von der Bestimmung aller Preise durch Angebot und Nachfrage, von der Gravitation aller Preise nach den Kosten, von einem durch die Kosten bestimmten Preise, als dem *gerechten* oder angemessenen Preise u. s. w. geraten, daß es nahe lag, das Vorhandensein zutreffender allgemeiner Gesetze auf diesem Gebiete überhaupt zu läugnen.

Indessen ist man hierin schließlich wieder zu weit gegangen. Es mußte gefährlich erscheinen, daß man die hier in Rede stehenden Gesetze als „Naturgesetze“ charakterisierte und sie damit z. B. solchen in der Physik nachweisbaren Gesetzen wie dem des Falls oder der Pendelbewegung gewissermaßen gleichstellte. Denn von diesen Gesetzen unterscheiden sich die hier

10) In Anlehnung namentlich an die Lehren der Physiokraten, die viel treffliches enthielten und jedenfalls den Anstoß zu tieferer wissenschaftlicher Erfassung wirtschaftlicher Dinge gaben,

in Rede stehenden natürlich in sehr wesentlichen Beziehungen. Mögen letztere nun auf den Eigennutz oder aber auf den Gemeinsinn oder andere psychische Motive zurückzuführen sein, immer ermangeln die in diesen wirtschaftlichen Dingen wirksamen Kräfte, wie sich schon aus dem über die Vielgestaltigkeit des Eigennutzes oben Bemerkten ergibt, jener Bestimmtheit und Konstanz, die den „elementaren Kräften" eigen sind und den aus letzteren hervorgehenden „Naturgesetzen" eine ebenfalls bestimmte, feste, ja direkt in Zahlen zum Ausdruck zu bringende Gestaltung geben. Statt von exakten Gesetzen in diesem Sinne kann den hier in Rede stehenden Dingen gegenüber selbstverständlich immer nur von Regeln oder — besser gesagt — von Neigungen oder Tendenzen die Rede sein, die in dieser oder jener Weise zum Durchbruch zu kommen pflegen. Und diese Tendenzen — das darf man nie vergessen — sind als aus menschlichem Willen hervorgehend in mannigfacher Beziehung von Kultureinflüssen und insbesondere also auch von staatlichem Einflusse abhängig, was bei jenen Naturgesetzen ausgeschlossen ist.

Andererseits darf man nun aber nicht, wie es jetzt wohl geschieht, die Existenz von „Preisgesetzen" überhaupt läugnen und damit wichtige Teile der Volkswirtschaftslehre streichen. Gewisse Tendenzen, gewisse Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge von auf den Preis bezüglichen Vorgängen sind nun einmal vorhanden. Andernfalls wäre, wie man wohl beachten mag, auch jede wirtschaftliche Spekulation ausgeschlossen. Ueberdies sind jene Regelmäßigkeiten, gleich den Naturgesetzen, die Folge gewisser gleichmäßig fortwirkender Ursachen, so insbesondere, wie wir sahen, des Eigennutzes. Und nicht nur um allgemeine kausale Zusammenhänge dieser Art handelt es sich hierbei, sondern — ebenfalls gerade so wie dort — um Regelmäßigkeiten von grundlegender, weitgreifender Bedeutung, die noch dazu, ebenso wie jene Naturgesetze, regelmäßig nur durch Abstraktion von den Folgen mitwirkender anderer Momente zu erkennen sind[11]).

Analogien zwischen den hier in Rede stehenden Gesetzen und den „natürlichen" Gesetzen zeigen sich also in mancherlei Beziehung. Und deshalb ist es, zumal sich auch der Ausdruck „Gesetz" in unserer Wissenschaft seit seit mehr als hundert Jahren eingebürgert hat und schwerlich durch einen bessern zu ersetzen sein möchte[12]), angezeigt, ihn auch ferner zu gebrauchen, unter „wirtschaftlichen Gesetzen" hienach aber

solche besonders wichtige Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Erscheinungen zu verstehen, welche auf regelmäßig fortwirkende Ursachen zurückzuführen sind.

Zu den wirtschaftlichen Gesetzen in diesem Sinne nun gehören auch die Preisgesetze. Ja, sie sind unter jenen zweifellos die wichtigsten.

Gerade ihnen gegenüber ist denn auch die Hinfälligkeit der hauptsächlichsten gegen die Existenz wirtschaftlicher Gesetze erhobenen Einwendungen besonders leicht darzuthun. Denn im Grunde richten sich diese Einwendungen weniger gegen den Ausdruck als gegen jene Annahmen thatsächlich waltender Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge der Erscheinungen und thatsächlicher Bedeutung dieser Regelmäßigkeiten. Und wenn auch darüber, was regelmäßig und regelmäßige Wirkung und Folge ist,. die Ansichten leicht auseinander gehen können, und es namentlich stets leichter sein wird, „Regelmäßigkeiten" zu leugnen als ihre Existenz nachzuweisen und ihre Grenzen zu bestimmen, so kann doch darüber, daß im vorliegenden Falle in der That Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge bezüglicher Erscheinungen vorliegen, den unten noch darzulegenden Thatsachen gegenüber, kaum ein Zweifel sein. Was aber die Bedeutung dieser Regelmäßigkeiten und ihre Würdigung betrifft, so lege man sich (ganz abgesehen davon, daß alle Handelsspekulationen auf der Annahme solcher Regelmäßigkeiten beruhen) nur einmal die Frage vor, wie man ohne auf Regelmäßigkeiten der hier in Rede stehenden Art zu fußen und ohne der Erkenntnis dieser Regelmäßigkeiten einige Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, glaubt z. B. die Voraussetzungen und Folgen von Steuerüberwälzungen oder die Ursachen und Folgen von Papiergeld- und Banknoten-Entwertungen oder den Einfluß übermäßiger Ausdehnung der Goldwährung auf die allgemeinen Warenpreise und auf die Interessen verschuldeter Grundbesitzer u. s. w. u. s. w. darlegen zu können.

11) Weiteres in der 2. Aufl. dieses Auff.

12) Statt von Gesetzen nur von „Regelmäßigkeiten" oder „regelmäßigen Erscheinungen" oder aber von kausalen Zusammenhängen und aus letzteren hervorgehenden Regelmäßigkeiten zu sprechen, möchte nach allem Gesagten sehr wenig genügen.

Wer unbefangen diesen Dingen gegenübersteht, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß man z. B. die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es gelingen möchte, eine von den Tabakproduzenten erhobene Steuer auf die Tabakkonsumenten zu überwälzen, oder die Ueberwälzung einer den Kapitalisten auferlegten Kapital= oder Rentensteuer auf den verschuldeten Grundbesitz zu verhüten — gar nicht anders beantworten kann, als indem er auf die „Preisgesetze", auf die Frage nach der Abhängigkeit der Preise von „Angebot" und „Nachfrage" u. s. w. zurückgreift. Und zu demselben Resultat wird Jeder gelangen, der es der Mühe wert erachtet, mehr als oberflächlich über die berührten anderen Fragen oder z. B. darüber nachzudenken, wie durch Erhöhung des Diskonts großer Zentralbanken auf den Wert des Geldes und die Handelsbilanz eingewirkt werden kann.

In vielen und besonders wichtigen Fragen der Wirtschaftspolitik müssen wir nun einmal zurückgehen auf das, was uns über Preisgesetze bekannt ist. Und ist unsere Kenntnis auf diesem Gebiete, wie zugegeben werden muß, noch gering und unvollkommen, so gilt es nicht, das Wenige, was wir wissen, leichten Sinnes über Bord zu werfen, sondern es zu erweitern und auszubauen, auszubauen insbesondere durch sorgsame Beobachtung der uns umgebenden Erscheinungen.

II. Die Verbands=, Vereins= und ähnlichen Preise.

§ 8. Für diese Preise z. B. die Beiträge von Vereinsmitgliedern an ihren Verein, die regelmäßigen Zahlungen von Meliorations=, Deich= oder Waldschutzgenossen an die Verbands= oder Genossenschaftskasse u. s. w. ist charakteristisch,

1) daß es sich bei ihnen um regelmäßig wiederkehrende, fortlaufende Preisbestimmungen handelt, und hiebei sowohl

2) der Kreis der beteiligten Personen als auch

3) der Umfang der bezüglichen Geschäfte geschlossen zu sein pflegt — jener Kreis geschlossen durch die Voraussetzung der Mitgliedschaft, jener Umfang bestimmt durch die vom Verein zu verfolgenden Aufgaben. Daraus folgt dann zugleich

4) daß diese Preise zwar nicht dem Kampfe sich widerstreitender Interessen überhaupt entrückt sind (man denke an den Streit bei Einschätzung der Beteiligten resp. ihrer Grundstücke mit dieser oder jener Flächengröße in diese oder jene Bonitäts=, Kultur= oder Wasserklasse zc. in ein Deichkataster), daß jedoch eine Vereinigung der bezüglichen Interessen für längere Zeit die Regel bildet, indem die Vereinsmitglieder, entweder gesetzlichen Bestimmungen oder demjenigen folgend, was gerecht und angemessen erscheint — über den Modus der Kostensverteilung allgemeine Bestimmung treffen und so auch die von ihnen für die Vereinsleistungen zu zahlenden Preise zum voraus festsetzen.

Eben hiedurch wird dann aber noch zweierlei herbeigeführt, was für die in Rede stehenden Preise besonders charakteristisch ist, einmal nämlich

5) daß das Streben der Beteiligten nach jeweilig zu erlangenden günstigen Preisen und die hieraus hervorgehenden Gefahren eigennützigen Kampfes, jeweiliger Ausnutzung wirtschaftlicher Ueberlegenheit des einen oder andern Teiles u. s. w. hier in Wegfall kommen und

6) daß auch jenes für die Gestaltung der anderen Preise (Konkurrenz= und Monopolpreise) wichtige Streben beseitigt wird, durch jeweiliges Eingehen auf die Interessen des andern Teiles, auf seine Leistungsfähigkeit, den von ihm dem Preisobjekte beigelegten Wert zc. eine Förderung bezüglicher Geschäftsabschlüsse zu erreichen. Schließlich hängt es mit alledem zusammen, daß bei den hier in Rede stehenden Preisen auch

7) in Wegfall kommt sowohl die „Bestimmung der Preise durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, als ein Gravitieren der Preise nach den Kosten der billigsten oder resp. teuersten Produktionsart (vgl. unten).

Alles das trifft freilich nicht bei allen Preisen zu, welche an einen Verein oder seine Organe von den Mitgliedern gezahlt werden, sondern nur bei denjenigen, welche von den Vereinsgliedern als solchen, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Verbande,

zu zahlen sind, und bezüglich deren eben deshalb der Kreis der Anbietenden und resp. Nachfragenden ein geschlossener ist, geschlossen durch jene Voraussetzung der Mitgliedschaft. Zahle ich an einen Deichverband nicht als Deichgenosse, sondern z. B. Dammgelder nach Maßgabe besonderer Benützung dieser oder jener Verbandsanlagen, Straßen, Deiche rc., so ist jeweiliger Interessenkampf nicht ausgeschlossen, ebensowenig jenes Gravitieren der Preise nach den Kosten, welches aus dem Mitwerben hervorgeht, desgleichen nicht der Einfluß jenes Moments der Rücksichtnahme auf Umstände, durch deren Beachtung das bezügliche Geschäft erweitert, die Zahl der Nachfragenden gesteigert werden kann u. s. w.

§ 9. Fragen wir aber, was denn (abgesehen von Preisen dieser letzteren Art, deren unten noch zu gedenken ist) in Fällen der hier in Rede stehenden Art als gerechter und angemessener Preis erscheint, so haben wir, wie es in gewissem Sinne schon von Aristoteles bei Scheidung der Gerechtigkeit in *τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν* und *τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός* empfohlen ist[13]), vor allem die beiden Fälle zu trennen, daß in den bezüglichen Vereinigungen neben dem Eigennutz noch gemeinnützige Motive von erheblichem Gewicht sind, und daß dies nicht der Fall ist.

In Fällen letzterer Art, z. B. bei der Umlage von Beiträgen in Meliorations-Verbänden, Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften oder solchen Vereinigungen, die nur dem Vergnügen, der Zerstreuung, geselliger Unterhaltung rc. dienen, sind mit Ausschluß anderer Momente regelmäßig nur zwei von Bedeutung:

a) der subjektive Wert des Gebotenen oder das bezügliche Interesse rc. (vgl. oben S. 157) und

b) bei erheblichen Unterschieden der Kostenprovokation auch der Umfang der letzteren[14]).

Ist jenes Interesse bei den Beteiligten ungefähr dasselbe, so pflegen, wie z. B. in den meisten geselligen Vereinigungen der erwähnten Art (sog. Museen, Kasino's, den meisten Studentenverbindungen rc.), gleiche Kopfbeträge für genügend erachtet zu werden. Und ähnlich pflegen in Meliorationsverbänden bei ungefähr gleichen Boden- und Höhe-Verhältnissen der vorteilenden Flächen die Beiträge allein nach der Größe dieser Flächen umgelegt zu werden. Sind in Fällen letzterer Art indessen die Kultur-, Bonitäts- oder Höheverhältnisse sehr verschieden, so pflegt man auch diesen Verschiedenheiten durch Einschätzung in gewisse Ertrags-, Höhenklassen rc. Rechnung zu tragen oder auch wohl den objektiven Wert (Kaufwert) der einzelnen Flächen als Stütze zu gebrauchen, um danach das Interesse der bezüglichen Flächenbesitzer an den Verbandsverrichtungen und -Anlagen zu messen und klassifizieren, ganz ähnlich wie man ja auch z. B. im Transportwesen, in Kanal- und Eisenbahntarifen, um den (subjektiven) Wert der Transportleistung für den Versender zu erfassen, den (objektiven) Kaufwert der zu versendenden Ware zum Anhalt nimmt[15]).

Uebrigens sind über alle diese Dinge auch in Gesetzen mannigfach Bestimmung getroffen, und es sind die hier als Grundlage gerechter Preisbestimmung genannten Momente (a und b) auch dort als solche vielfach anerkannt. Ja, es ist, wie bemerkt, als ein besonderer Vorzug der in

13) Gerade Aristoteles hatte hiebei die Verteilung von Lasten innerhalb genossenschaftlicher Vereinigungen (φιλίαι) vorzugsweise im Auge und unterschied Vereinigungen, innerhalb deren bei jener Verteilung nach Wert und Kosten zu fragen sei, und andere, die in diesen Dingen ähnliche Gestaltungen wie das Steuerwesen zeigen (λειτουργίαν γὰρ γίνεσθαι .... εἰ μὴ κατ᾽ ἀξίαν τῶν ἔργων ἔσται τὰ ἐκ τῆς φιλίας). In ersteren Vereinigungen sei der kommutativen oder entgeltenden Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός), in den andern der distributiven (τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν) zu folgen. Und demgemäß sei in jenen nur zu erwägen, ob eine Leistung (hier wird der freien Garve'schen Uebersetzung gefolgt) — „nach dem Nutzen, der dem Empfänger zu Teil werde oder aber nach dem was sie koste, zu vergelten sei" (Ethic. Nic. ed. Becker lib. VIII. 11—14). Wo dagegen die distributive Gerechtigkeit herrsche τὸν τὰ πολλὰ κεκτημένον πολλὰ εἰσφέρειν, da habe man zu helfen ohne Rücksicht auf Wert und Kosten rc. (Weiteres a. a. O. in des Verf. „Steuer nach der Steuerfähigkeit" in Hildebrand J. (1880) und „Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes" in Z. für St.W. (1880) S. 515 ff.)

14) Aehnlich Aristoteles, der den Faktor des Werts in diesen Dingen mit Recht voranstellt, also nicht den mit den Kosten harmonierenden Preis empfiehlt. Vgl. Z. f. St.W. (1880) a. a. O.

15) Weiteres unten.

Rede stehenden Preise anzusehen, daß bezüglich ihrer Beurteilung ein so trefflicher Anhalt wie jener gesetzliche zu Gebote steht. So ist entsprechend solchen alten Rechtssätzen wie z. B. jenen: Secundum naturam est commoda cujusque rei eum sequi quem sequentur incommoda oder Ubi periculum ibi et lucrum collocetur ꝛc. sowohl in der neuern Genossenschaftsgesetzgebung, als namentlich auch in der Agrar- und Waldschutzgesetzgebung eine große Zahl von Bestimmungen zu finden, wonach entgegen alledem, was die auf dem Boden Smith'scher Theorieen fortarbeitende Wissenschaft bis vor kurzem vorzugsweise als gerecht und angemessen bezeichnete, der mit den Kosten in Uebereinstimmung gesetzte Preis als ungerecht verworfen und (wie es schon bei Aristoteles geschieht) solchem Preis der Vorzug gegeben wird, der dem subjektiven Wert des Gebotenen für den Empfänger oder dem Nutzen, den die bezüglichen Anstalten ihm gewähren, entspricht. In Preußen z. B. sollen zum Unterhalt der Anlagen eines Bewässerungsverbandes (wie das Gesetz vom 28. Februar 1843 bestimmt) alle Besitzer von Grundstücken im Verbande „nach dem Verhältnis der hieraus erwachsenden Vorteile beitragen", ebenso zu den Lasten der Deichverbände nach dem Gesetz von 1848 die einzelnen Grundstücke „nach den Vorteilen, die ihnen aus dem Unternehmen erwachsen, oder nach den Gefahren, die durch dasselbe abgewandt werden" ꝛc.

Natürlich ist aber dies Interesse, dieser Inbegriff von Nutzen und Vorteilen ꝛc., die den Mitgliedern erwachsen, im einzelnen oft schwer festzustellen. Denn neben der Größe der bezüglichen Grundstücke müßten hiezu auch die Bonität und Beschaffenheit derselben, desgleichen ihre Höhenlage, ihre Entfernung von den bezüglichen Wasserhebewerken, Gräben ꝛc. in Anschlag gebracht werden. Und eine spezielle Ermittelung und Würdigung aller dieser Verhältnisse würde oft so beträchtliche Kosten im Gefolge haben, daß der aus den Verbandsanlagen zu erhoffende Gewinn hiezu in keinem Verhältnis stände. Deshalb gestatten viele Gesetze, daß man es in diesen Dingen bei der Benutzung solcher Hilfsmittel bewenden lasse, wie sie oben schon berührt wurden. Und so heißt es z. B. im badischen Gesetze vom 25. August 1876: daß die Lasten regelmäßig „nach Maßgabe der Größe und des Werts der .... Grundfläche" übernommen werden sollen.

Aber auch jenes schon hervorgehobene andere Moment, wonach neben den Interessen, Vorteilen ꝛc. auch Verschiedenheiten der Kostenprovokation für die Höhe des Beitrags resp. Preises bestimmend sein sollen, wird in den Gesetzen mannigfach anerkannt. Wie z. B. Derjenige, welcher einem Feuerversicherungsverbande beitritt, dann einen höheren Beitrag zahlen muß, wenn die besondere Feuergefährlichkeit seines Gebäudes diesem Verbande besondere Kosten in Aussicht stellt, so soll es auch im Deichverbande sein. Wessen Grundstück einzudeichen besonders große Kosten verursacht, soll bei im übrigen gleichen Verhältnissen, gleichem Wert, den die Melioration ꝛc. für ihn hat, zu höheren Beiträgen herangezogen werden, und danach sollen innerhalb solchen Verbandes Unterverbände von etwa gleichen Kosten pro Hektar ꝛc. gebildet werden, in denen die Beiträge dann allein nach dem Wert des Gebotenen umzulegen sind [16]).

Zweifellos ist übrigens der in dieser Weise nicht nach den Kosten gravitierende Preis nicht allein als gerecht, sondern im allgemeinen auch als zweckmäßig, als der Erreichung des bezüglichen Zweckes förderlich anzusehen, was hier um so mehr betont werden muß, als die Anhänger des laissez faire-Prinzips den Kosten- (soll heißen den möglichst den Kosten entsprechenden) Preis vielfach nicht nur als den allein gerechten, sondern auch als den angemessensten, zweckmäßigsten bezeichnet haben. Wie thöricht das den in Rede stehenden Dingen gegenüber ist, liegt auf der Hand. Würde bei gleichen Kosten in der That gleicher Preis die Norm sein, und würde also z. B. Derjenige, welcher mit 100 Morgen fruchtbarer Fläche dem Verbande dieselben Eindeichungs- ꝛc. Kosten verursacht wie ein anderer mit 100 Morgen schlechten Bodens, auch das Gleiche beizutragen haben wie dieser, so könnte es leicht geschehen, daß letzterer und alle, die mit ihm in gleicher Lage sind, im Verhältnis zu den ihnen gebotenen Vorteilen so viel zu zahlen hätten, daß der Anschluß an den Verband ihnen überhaupt keinen Gewinn brächte, und danach viele Verbandsanlagen unausgeführt blieben, die heute reichen Gewinn bringen.

§ 10. Zu bemerken ist diesen Preisen gegenüber aber noch Eines. Es könnten nämlich gewisse Erscheinungen als mit dem soeben Gesagten in Widerspruch stehend erscheinen, die im Grunde das Gesagte nur bestätigen, so einmal der Umstand, daß neben den genannten Momenten (a und b) vielfach auch überlieferte Preisgestaltungen für die hier in Rede

16) Vgl. z. B. § 13 des preuß. Ges. v. 28. Jan. 1848: „Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören und ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden". Ausnahmen werden „gestattet, wenn für einen Teil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann". Diese Handhabe genügt, um in der im Text angedeuteten Weise dem Moment der Kosten Geltung zu verschaffen.

stehenden Preise von Bedeutung sind (z. B. in lange bestehenden Meliorations- und Deichverbänden gewisse seit Alters auf einzelnen Grundstücken haftende Beitrags- und andere Verpflichtungen) und sodann, daß daneben in den hier in Rede stehenden Verbänden auch die Leistungsfähigkeit der Beteiligten für die Preisgestaltung bestimmend werden kann, z. B. wenn es sich, wie bei drohendem Deichbruche darum handelt, vorübergehender gemeiner Gefahr entgegenzutreten. In solchen Fällen greift in der That oft ähnliches Platz, wie im Steuerwesen. Gilt es, eine Landeskalamität abzuwenden, die durch Deichbruch oder ähnliche Gefahr herbeigeführt werden könnte, so bemißt man, was der Einzelne beizutragen hat, unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit. Das ist in Gesetzen regelmäßig zur Pflicht gemacht.

Daß in beiden Fällen aber eher Bestätigungen des Gesagten als Abweichungen davon Platz greifen, ist leicht zu zeigen. Im ersteren Falle wird dem Wert des Gebotenen nur in anderer Weise entsprochen, als es gemeinhin geschieht, nämlich im Kaufpreise für die bezügliche Liegenschaft, der höher oder niedriger bemessen wird, je nachdem die überkommenen und später fortzutragenden Lasten in diesem oder jenem Verhältnis zu den Verbandsvorteilen stehen. Und im anderen Falle erklärt sich die Abweichung von dem oben als Norm Hingestellten sehr einfach dadurch, daß hiebei Verbände, die ihrem Wesen nach geschäftlichen Charakters sind, sich zu Verbänden der oben erwähnten anderen Art gestalten.

Wo nämlich gemeinnützige Motive im Vordergrund stehen, wo es nicht gilt, gerechter Weise dem Eigeninteresse zu dienen, sondern in gerechter Weise Andern Opfer aufzuerlegen, da greifen ähnliche Grundsätze Platz wie im Steuerwesen. Da gilt es, den Forderungen distributiver Gerechtigkeit entsprechend das Maß der aufzuerlegenden Opfer thunlichst gleich zu gestalten, auch die Lasten derart umzulegen, daß bei möglichst geringem Opfer möglichst viel erreicht werde. Und diesen Forderungen kann nur durch Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit entsprochen werden [17].

Deshalb ist innerhalb Vereinigungen dieser Art, wie bei den im folgenden Abschnitt zu erörternden Preisen, unter Umständen auch der Faktor der Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit von Bedeutung. Ja, er ist dies hier noch mehr als dort. Denn dort ist er es nur aus Gründen des eigenen Interesses der Beteiligten und daher nur soweit, als eben dieses Interesse es gebietet: zur Erzielung von Geschäftsabschlüssen, Ausdehnung der bez. Geschäfte ꝛc. (vgl. unten § 31). Hier ist von solcher Schranke nicht die Rede. Aehnlich wie im Steuerwesen entscheidet vielmehr, soweit gemeinnützigen Motiven die Herrschaft eingeräumt wird, die Leistungsfähigkeit als solche unbeschränkt.

Uebrigens sind heute derart steuerähnliche Preise als Ausnahmen zu betrachten. Man findet sie, außer in jenen Deichverbänden bei Fällen gemeiner Gefahr, die den Eigennutz in den Hintergund drängt — hie und da noch bei öffentlichen Brandversicherungsgesellschaften, auch bei Witwen- und Waisenkassen, die öffentlicher Verwaltung unterstehen, desgleichen in manchen Vereinen, die großen Aufwand erfordernde nationale oder wissenschaftliche Zwecke verfolgen u. s. w. Immerhin sind das seltene Fälle. Dagegen stand es früher in dieser Beziehung anders, wie sich leicht daraus erklärt, daß die Verfolgung vieler jetzt von Staat oder Gemeinde zu erledigender Zwecke in früheren Zeiten andern Verbänden oblag.

Wie es nämlich seit langer Zeit herrschender Grundsatz ist, daß dem Arzte für dieselbe Dienstleistung seitens des minder Wohlhabenden weniger zu zahlen ist als seitens besser Situierter, die größere Einkünfte oder geringere Familie u. s. w. haben (preuß. Med.-Taxe von 1815, bayr. Taxordnung von 1866) — ebenso und aus denselben Gründen „gemeinnütziger" Art war es früher nicht selten, daß z. B. die Beiträge für Feuerversicherung an öffentliche Brandkassen nicht lediglich nach der Feuergefährlichkeit der bezüglichen Gebäude, sondern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ihrer Besitzer umgelegt wurden, so daß also die Besitzer hölzerner,

17) Von Laissez-faire-Politikern bez. der Staatssteuern oft verkannt (Schlözer: „geforderte Staatsopfer sind Banditenforderungen"). Vgl. des Verf.: Progressive Einkommensteuer ꝛc. 1874 S. 46 ff. und Steuer nach d. Steuerfähigkeit S. 206 ff., auch oben Anm. 2 u. 13, unten § 51 Schluß u. § 52 Schluß.

besonders feuergefährlicher Gebäude nicht nach Verhältnis der aus solchem Bau hervorgehenden größeren Gefahr mehr zu zahlen hatten, sondern erheblich weniger, weil sie regelmäßig die minder Wohlhabenden waren. Aus gleichem Grunde hatten, als besonders leistungsfähig, vielfach auch die Unverheirateten, ja selbst Diejenigen, die nicht heiraten durften, wie die Angehörigen katholisch-geistlichen Standes, vielfach zu den öffentlichen Witwen- und Waisenkassen beizutragen. Desgleichen verlangte die Zunft, die früher ersetzte, was heute unsere Kranken-, Alterskassen 2c. leisten, vom Kranken, Alten 2c. nicht mehr, weil er größere Kosten in Aussicht stellte, sondern nach Maßgabe seiner geringeren Leistungsfähigkeit weniger als von Andern u. s. w.

Später sind alle derartigen Einrichtungen, an die heute nur noch einige Reste wie z. B. Einrichtungen der badischen Feuerversicherung, manche Verhältnisse der englischen trades unions (in ihrem Gegensatze zu den von den Gewerkvereinskassen getrennten deutschen Hilfskassen) 2c. erinnern — mehr und mehr in Wegfall gekommen.

Fragen wir aber, ob dieses Dahinschwinden steuerähnlicher Preise zu bedauern ist, so ist zwar einerseits zu beachten, daß der in neuerer Zeit erheblich zunehmende Gegensatz von Arm und Reich, insbesondere die nachweisbar besonders starke Vermehrung großer und größter Vermögen, sowohl die Thunlichkeit als auch die Ratsamkeit der Auferlegung von Opfern zu gunsten bedrängter Klassen gesteigert hat. Es ist andrerseits aber zu erwägen, daß, soweit hienach das Auferlegen von Opfern an sich zulässig und geboten erscheint, zur Durchführung desselben sich im Staats- und Gemeindesteuerwesen in vielen Beziehungen geeignetere Wege bieten als sie beim Festhalten an steuerähnlichen Preisen gefunden werden können. Sind doch die Besitzer massiver Wohngebäude nicht immer wohlhabender als andere Häuserbesitzer und, soweit sie es sind, jedenfalls nicht immer die Wohlhabenderen in der Bevölkerung überhaupt. Warum sollen nun, kann man einwenden, gerade sie zu gunsten Bedrängter eine Last übernehmen, die, wenn überhaupt Andern, so doch den Wohlhabenderen als solchen zugemutet werden müßte?! Warum sollen ferner, wenn durch Hilfe Anderer den minder Wohlhabenden Arzt- und Krankenkosten erspart werden sollen, hiefür gerade jene wohlhabenderen Patienten eintreten, denen man höhere Zahlungen zumutet, und nicht auch die wohlhabenderen Gesunden, die solche Hilfe doch noch leichter zu übernehmen vermöchten?! Warum soll Witwen- und Waisenkassen zu helfen gerade die Pflicht unverheirateter und deshalb hie und da besonders leistungsfähig erscheinender Beamten sein und nicht Pflicht aller Wohlhabenderen überhaupt?! u. s. w.

In manchen Beziehungen ist das Gewicht dieser letzteren Einwendungen freilich geringer als es scheint. Denn auch im Steuerwesen trägt ja, wiewohl es dem Prinzipe nach natürlich anders sein sollte, thatsächlich keineswegs der an sich Leistungsfähigere höhere Steuer, sondern z. B. der leistungsfähigere Tabakraucher, der leistungsfähigere Weintrinker, Börsenspekulant 2c. Man will den Leistungsfähigeren als solchen in höherem Maße heranziehen. Aber die Natur insbesondere der nicht zu entbehrenden indirekten Steuern nötigt, dies in beschränkter Weise zu realisieren. Im Grunde sind es also jenen Steuern gegenüber nur Gradunterschiede, die hier urgiert werden können. Immerhin aber sind jene Bedenken schwer wiegender Art, und so ist die neuere Beschränkung des Gebiets jener Preise im allgemeinen nicht zu beklagen.

Nur muß diese Beschränkung, in Verbindung mit jener Zunahme des Gegensatzes von Arm und Reich, eine ernste Mahnung sein, den Kreis der von Staat und Gemeinde zu übernehmenden Aufgaben auszudehnen, soweit nicht dringende Gründe andrer Art entgegenstehen, namentlich also in jenen Richtungen, in denen eine Schädigung des Sporns zu eigener Fürsorge, eigener Vorsicht 2c. ausgeschlossen ist. Man denke an Unentgeltlichkeit der Volksschulen und anderer die unteren Klassen fördernder Lehranstalten, an Volksbibliotheken, Volkslesesäle, Erleichterungen der unteren Klassen bezüglich der ärztlichen Fürsorge und der Begräbniskosten, an staatliche Zuschüsse zu Alters-, Kranken-, Unfallskassen 2c.

§ 11. So viel von den durch den Eigennutz und den durch gemeinnützige Motive bestimmten Beiträgen in Fällen dauernder Interessen-Vereinigungen. Beachtenswerte Analogieen zu dem Gesagten bieten nun aber auch Fälle vorübergehender Interessengemeinschaften wie die Fälle des Seewurfs und der Ansegelung [18]. Auch können Fragen jener Art in Wegesachen und namentlich bezüglich mancher nicht als Beiträge zu bezeichnender kommunaler Abgaben von Bedeutung werden.

So hatte z. B. in Anlehnung an die Kreisordnung von 1872, nach welcher für Kreisteile, welche von Straßenanlagen besondere Vorteile haben, auch eine dem entsprechende Mehrbelastung eintreten dürfe — die Preußische Regierung im Jahre 1875 folgende Bestimmung proponiert: „Wird ein Gemeindeweg durch Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche oder ähnliche Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenützt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Baulast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältnis ihres Vorteiles ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden" [19].

Die Kommission des Abgeordnetenhauses aber hatte mancherlei hieran auszusetzen. Sie

18) Vgl. meinen Aufsatz über die Gestaltung des Preises 2c. (in Z. f. St.W. 1880) und die 2. Aufl. dieser Abhandlung Hdb. Bd. I. S. 275 ff.

19) Stenogr. Berichte 1875 Anlage 24 u. 331.

verlangte namentlich, daß statt der Präzipualbelastung nach Verhältnis der bezüglichen Vorteile eine solche nach Maßgabe der verursachten Kosten eintreten solle. Und für diesen Vorschlag wurde geltend gemacht, 1) daß es häufig an ausreichendem Anhalt fehle, die Höhe jener Vorteile zu bemessen, wogegen die verursachten Mehrkosten „annähernd festzustellen in der Praxis keine Schwierigkeiten machen würde", und 2) daß häufig „der Vorteil sehr groß, die Abnützung des Weges aber thatsächlich eine sehr geringe sein könnte", „die Mehrbelastung aber nur gefordert werden könnte, wenn der Gemeinde in der That erhebliche Mehrkosten erwüchsen". Auch entsprach das dem Herkommen. Und es hätte neben dem Angeführten 3) geltend gemacht werden können, daß eine Reihe aus- und inländischer Vorschriften mit der Fassung jenes Amendements in Harmonie waren. So bestimmt z. B. das französische Wegegesetz v. 21. Mai 1837 im Art. 14: Toutes les fois qu'un chemin vicinal sera .... dégradé par des exploitations de mines, de carrières, de forêts . . . il pourra y avoir lieu à imposer aux entrepreneurs suivant que l'exploitation ou les transports auront eu lieu pour les uns et les autres, des subventions spéciales, dont la quotité sera proportionée à la dégradation extraordinaire qui devra être attribuée aux exploitations [20]). Und ähnliche Bestimmungen waren bereits im französischen Gesetz von 1804 gegeben worden und danach in denjenigen Teilen Preußens in Geltung, welche dem französischen Rechte unterstellt sind. Aehnliches gilt auch in Baden nach Weggesetz vom 14. Januar 1868, in Preußen nach hannöverischem Gesetz vom 28. Juli 1851 u. s. w.

Sprach sonach vieles für das von der Kommission vorgeschlagene Amendement einer Präzipualbelastung nach den bezüglichen Kosten, so mußte andererseits gegen dasselbe und für den Vorschlag der Regierung in Betracht gezogen werden, daß es bei Wegeanlagen, ebenso wie bei Deich- und Entwässerungsanstalten, Graben- und Waldschutzanlagen, Separationen 2c. seit Alters Regel ist, die Beiträge nach Maßgabe der Vorteile umzulegen, welche die Einzelnen aus den bezüglichen Anlagen hätten, daß hierauf auch jene Bestimmung der Kreisordnung von 1872 hinauslief, an welche sich der Vorschlag der Regierung, wie bemerkt, anlehnte, und daß die gedachte Kommission selber eben diesem Grundsatze gehuldigt hatte, indem sie im unmittelbaren Anschluß an jene Bestimmung für das Wegegesetz den Zusatz empfohlen hatte: „Auch hier ist es zulässig für diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welchen eine Kreisstraße in besonders hervorragendem oder geringem Maße zu gute kommt, eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen."

Namentlich aber kontrastierte mit jener für den Fall besonderer Inanspruchnahme bestehender Wege vorgeschlagenen Präzipualbelastung nach den bezüglichen Mehrkosten eine unmittelbar auf diese Bestimmung folgende Vorschrift, bezüglich deren Kommission und Regierung übereinstimmten, die Vorschrift nämlich, daß, falls durch besondere Inanspruchnahme seitens einzelner Unternehmungen Wegeneubauten oder Wegeverlegungen herbeigeführt würden, zu den hierauf bezüglichen Kosten ein angemessener Beitrag seitens jener Unternehmungen nach Verhältnis ihres Vorteils übernommen werden sollte 2c. Was war nun in diesen Fällen das prinzipiell Richtige? War Jenen Recht zu geben, welche den Umfang der Kostenprovokation, oder Denen, die den Wert des Gebotenen über die Höhe des Mehrbetrags entscheiden lassen wollten? Oder hatten Beide Recht? und in welchem Maße? Darauf ist nur unter Berufung auf die in Rede stehenden Grundsätze zu antworten.

Fragen derselben Art sind endlich auch mit Bezug auf die Besteuerung von Forensen von Wichtigkeit [21]). Während man nämlich früher die Besteuerung forensischer Grundstücke seitens der Ortsgemeinde durch einen Hinweis auf die diesen Grundstücken aus kommunalen Anstalten zufließenden Vorteile rechtfertigte, hat man sich in neuerer Zeit auf einen anderen Boden gestellt. Und so enthielt z. B. der hierauf bezügliche preußische Gesetzesvorschlag vom Jahre 1876 die Vorschrift, daß jede Gemeinde, deren Fluren von einer Eisenbahn durchschnitten würden, zur anteiligen Besteuerung dieser letzteren befugt sein sollte [22]). War das berechtigt?

Auf Grund der Vorteile, welche die Bahnen von den oft zufällig von ihnen be-

20) Art. 14 vgl.: Documents sur les législations etrangères en matière de vicinalité. Paris 1873 S. 257.

21) Weiteres in meinem Aufsatz Communalsteuerfrage in J. f. G.V. 1. (1877) S. 599.

22) Dieser durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene Entwurf ist ein anderer als der im November 1877 dem Landtage vorgelegte. Letzterer beschränkte die Abgabenpflicht der Bahnen auf Verpflichtungen denjenigen Gemeinden gegenüber, in welchen sich der Sitz des Bahnunternehmens, eine Station oder Bahnbetriebsstätte befindet (§ 16). In jenem ersten Entwurfe aber hieß es: „Eisenbahnen unterliegen der Abgabenpflicht in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk von dem Schienenwege berührt wird oder in welchen sich der Sitz des Unternehmers, eine Station oder Betriebsstätte befindet." Der Entwurf v. 1884 (Stenogr. Ber. Nr. 211) war dem von 1877 ähnlich. Vgl. Gesetz v. 27. Juli 1885, wonach entscheidet: Sitz der Verwaltung, Station, Betriebs- oder Werkstätte.

rührten Gemeinden haben, offenbar nicht. Denn was hat eine Eisenbahn davon, ob sie die Gemarkungen dieser oder jener kleinen Landgemeinde berührt oder nicht? Mit den Kosten aber verhält es sich anders. Denn Wegestörungen, gesteigerte Polizei- und Wegunterhaltungskosten, ja — bezüglich der Bahnwärter und ihrer Familien — auch erheblich vermehrte Schul- und Armenlasten können den Gemeinden durch die sie berührenden Bahnen verursacht werden. Und im Hinblick auf provozierte Kosten könnte also eine Bahnbesteuerung gerechtfertigt erscheinen, die mit Rücksicht auf in Betracht kommende Vorteile Thorheit wäre. Umgekehrt aber steht es z. B. in der Frage kommunaler Domänenbesteuerung für Wege-, Straßen-, Brückenanlagen ꝛc. Besondere Kosten verursachen die in einer Gemeinde gelegenen Domänenterrains derselben im allgemeinen nicht. Aber an den Vorteilen der gedachten kommunalen Anstalten nehmen sie teil. Sie wären daher, wie es auch thatsächlich oft als angemessen bezeichnet ist, gerade mit Rücksicht auf den Wert der gebotenen Leistungen zu besteuern, mit Rücksicht auf die Kosten aber nicht. Und so stehen wir wieder vor den Fragen: Was ist das Richtige, sollen die Kosten oder aber die gebotenen Vorteile entscheiden? und eventuell in welchem Verhältnis beide Maßstäbe neben einander?

Die Lösung aller dieser Fragen dürfte, sofern die oben gegebenen Ausführungen haltbar sind, und von Schwierigkeiten der Ausführung abgesehen wird, so zu geben sein[23]):

Dürfen wir uns (wie es bis zu näherer Begründung an anderem Orte einstweilen als richtig angenommen werden mag) auf den Boden stellen, daß es sich bei den hier berührten Abgaben ausschließlich oder doch vorzugsweise um solche Dinge handelt, bei deren Durchführung nicht selbstlos Hilfe zu bringen, sondern im Gegenteil die bestehenden Interessen thunlichst zu wahren sind, und nur Ausschreitungen des Eigennutzes entgegenzutreten ist, so haben wir auf die Regulierung jener Abgaben dieselben Grundsätze anzuwenden, welche für die Gestaltung der Preise unter dem Einflusse des Eigennutzes berechtigt sind. Und danach hat also prinzipiell der subjektive Wert des Gebotenen, das bezügliche Interesse, das Maß der zugewandten oder in Aussicht stehenden Vorteile ꝛc. über die Beitragshöhe zu entscheiden, und es war keineswegs gerechtfertigt, wenn es in jenem Berichte der Kommission für das Wegegesetz z. B. hieß, „die Mehrbelastung könnte nur (!) gefordert werden, wenn der Gemeinde . . . erhebliche Mehrkosten erwüchsen". Der Regierungsentwurf, welcher einen Mehrbeitrag nach Verhältnis besonderer Vorteile verlangte, war prinzipiell ebenso berechtigt, wie jene Vorschriften über die kommunale Belastung der Domänen, die Bestimmungen der Kreisordnung von 1872 ꝛc.

Andererseits soll aber auch, wie wir sahen, falls in der bezüglichen Kostenprovokation erhebliche Verschiedenheiten obwalten, diesen Verschiedenheiten und nur innerhalb des Rahmens etwa gleicher Kostenprovokation dem Wert Rechnung getragen werden. Und demnach war auch der Vorschlag der Kommission, nach welchem eine Erhöhung der bezüglichen Beitragslast infolge besonderer Abnützung der Wege Platz greifen sollte, prinzipiell berechtigt, ebenso in gewissem Umfange jener Vorschlag der Regierung, die Eisenbahnen denjenigen Gemeinden steuerpflichtig zu machen, deren Fluren von den bezüglichen Bahnkörpern durchschnitten werden ꝛc. Es wären nur im ersteren Falle (sofern die Ausführungsschwierigkeiten nicht anderes geboten) beide Maßstäbe in der dargelegten Weise in Verhältnis zu setzen gewesen.

23) Abgesehen von dem sehr wichtigen dritten Gesichtspunkte, daß darauf zu halten ist, der Gemeinde, der man Erfüllung öffentlicher Pflichten auferlegt, hiezu auch die in ihr vorhandenen Steuerkräfte zu wahren. Weiteres in dem Anm. 21 genannten Aufsatz.

III. Die Preise im engeren und eigentlichen Sinne.

1. Das Verhältnis dieser Preise zu den Verbands- ꝛc. Preisen.

§ 12. Für diese Preise, an die man regelmäßig denkt, wenn schlechtweg von Preisen gesprochen wird, ist charakteristisch,

1) daß es sich bei ihnen nicht wie bei den Verbandspreisen ꝛc. um stetig sich wiederholende, sondern um wechselnde Erscheinungen handelt, und danach

2) und 3) auch der Kreis der beteiligten Personen und der Umfang der bezüglichen Geschäfte im allgemeinen nicht der Art bestimmt und beschränkt ist, wie bei jenen Preisen.

Freilich gibt es Ausnahmen von diesen Regeln, Ausnahmen, welche jene Preise und die hier in Rede stehenden in mancher Beziehung einander nahe gerückt erscheinen lassen, und namentlich die unten eingehender zu behandelnden „Spezialpreise" betreffen, in denen sich, ohne Mitbewerber auf dieser oder jener Seite, bestimmte Personen oder Personenkreise einander gegenüberstehen. Indessen sind das relativ seltene Fälle. Als Regel für die hier in Rede stehenden Preise kann es bezeichnet werden, daß wie der Umfang der Preisgeschäfte so auch der Kreis der beteiligten Personen nicht von vornherein bestimmt ist. Und daraus sowie aus dem in diesen Dingen Platz greifenden Wechsel (1) ergibt sich

4) daß hier im allgemeinen nicht nur Vereinigungen der bezüglichen Interessen für längere Zeit ausgeschlossen sind, sondern ebenso in großem Umfange auch Preisvorausbestimmungen. Greifen gegenüber den hier in Rede stehenden Preisen, namentlich Monopolpreisen hie und da Vorausbestimmungen Platz, so tritt das Gebiet dieser Preise doch hinter dem der hier zu behandelnden anderen weit zurück.

5) Für die hier in Rede stehenden Preise ist demnach jeweiliger Kampf der Interessen entscheidend, in dem augenblicklich waltende Umstände wie Neigung, Ausdauer, Umsicht, Verschlagenheit u. s. w. von großer Bedeutung sind.

Daß neben dem Eigennutz hiebei auch andere Motive einflußreich sein können, ist schon berührt. An Bedeutung voran steht indessen jener. Und so meint Roscher wohl mit Recht, daß „auf keinem Gebiete der Volkswirtschaft die Wirkungen des Eigennutzes so deutlich nachzuweisen sind, wie bei der Preisbestimmung".

Bei alledem ist indessen noch Eines zu beachten, daß nämlich

6) dieses eigennützige Streben nach größtem Gewinn gerade beim Preiskampf durch einen Umstand gemildert und beschränkt zu werden pflegt, der bei andern Kämpfen im allgemeinen nicht zu finden ist, durch das Streben beider Teile nämlich, sich zu einigen, das bezügliche Geschäft zum Abschluß zu bringen und es nach Umständen auszudehnen, den Kreis der Kundschaft zu vergrößern u. s. w. Bei den Verbandspreisen sind Bestrebungen letzterer Art, wie wir sahen, ausgeschlossen. Und obwohl sie bei den Preisen der hier in Rede stehenden Art (insbesondere den sog. Spezialpreisen gegenüber) ebenfalls zum Teil zu vermissen sind, so sind sie doch im allgemeinen als für diese Preise der Art charakteristisch anzusehen, daß jene Faktoren, die wie Wert und Kosten für die Verbandspreise vorzugsweise bestimmend sind, hier vor dem Momente des Strebens nach Gewinn durch Herbeiführung von Einigung an Bedeutung weit zurücktreten, ja eine Reihe wichtiger Probleme, wie z. B. das der Bestimmung des Einflusses der Leistungsfähigkeit auf den Preis, ohne Rückgriff auf dieses Moment gar nicht zu lösen ist.

Schließlich hängt mit dem Angeführten noch ein Umstand zusammen, an den man vorzugsweise zu denken geneigt ist, wenn man die hier und die im vorigen Abschnitt erörterten Preise vergleicht, der Umstand nämlich, daß

7) bei den hier in Rede stehenden Preisen die Konkurrenz und insbesondere jener Wechsel im „Verhältnis von Angebot und Nachfrage" eine große Rolle spielt, aus den Gra-

vitationen der Preise nach gewissem Kostenbetrage hervorgehen, die bei den Verbandspreisen ebenfalls regelmäßig ausgeschlossen sind.

2. Die angebliche Bestimmung aller Preise durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

§ 13. Um zu erkennen, was wahr und falsch an der üblichen Annahme ist, daß Angebot und Nachfrage „den Preis“ bestimmen, daß die Preise, wie man sagt, sinken, wenn das Angebot „größer“ ist als die Nachfrage, dagegen steigen, wenn letztere das Angebot „überwiegt“ — sei hier zunächst hervorgehoben, was unstrittig in diesen Dingen ist.

Dahin gehört erstens, daß, wenn die Nachfrage nach einem Objekte steigt, d. h. wenn dasselbe in größerer Menge als bisher oder von mehr Personen oder eifriger, nachhaltiger, auf Grund größerer Zahlungsfähigkeit der Begehrenden rc. zum entgeltlichen Erwerbe verlangt wird [24]) — dann bei vorherrschendem Eigennutze diejenigen, welche solche Dinge im Handel abzugeben geneigt sind, mit ihren Preisforderungen erfolgreich in die Höhe gehen können, und das um so mehr, je mehr unter den Nachfragenden, wie infolge ihres Eigennutzes regelmäßig zu erwarten ist, ein Mitwerben oder eine Konkurrenz, d. h. das wetteifernde Bestreben entsteht, durch Bewilligung günstigerer Kaufbedingungen einander im Erwerbe zuvorzukommen [25]). „So steigt der Preis vieler schwarzen Artikel durch unerwartete allgemeine Landestrauer, es steigt der Preis vieler Arzneien durch die Cholera, der Preis von Pulver, Pferden beim Ausbruch eines Krieges; der Eisenpreis infolge des Bau's vieler Eisenbahnbauten“ rc. (Roscher).

Ebenso zweifellos ist aber auch, daß, wenn das Angebot eines Gegenstandes steigt, d. h. wenn derselbe in größeren Mengen, von größerer Personenzahl oder eifriger, nachhaltiger rc. als bisher zur entgeltlichen Annahme ausgeboten wird, unter übrigens gleichen Umständen die Gewinnaussichten derjenigen wachsen, welche den Gegenstand erwerben möchten, und auch das wieder um so mehr, je mehr bei dem anderen Teil, hier den Anbietenden, infolge ihres Eigennutzes, ein Mitwerben, d. h. in diesem Falle das wetteifernde Bestreben entsteht, durch Bewilligung günstigerer Verkaufsbedingungen einander zuvorzukommen.

Und endlich muß unter übrigens gleichen Umständen dasselbe, was in Fällen ersterer Art durch das Steigen der Nachfrage bei sich gleich bleibenden Angebotsverhältnissen herbeigeführt wird, im allgemeinen auch durch ein Gleichbleiben der Nachfrageverhältnisse bei sinkendem Angebot [26]) erreicht werden, und ebenso in Fällen der zweiten Art durch ein Gleichbleiben der Angebotsverhältnisse bei sinkender Nachfrage dasselbe, was dort ein Steigen des Angebots bei gleich bleibenden Nachfrageverhältnissen veranlaßt.

Bei alledem ist aber zu beachten, daß jene so oft wiederholte Voraussetzung: „unter übrigens gleichen Umständen“ thatsächlich sehr selten zutrifft, da Aenderungen in einer der

24) Wie weit der Kreis derjenigen Momente reicht, an die man bei den Worten Nachfrage und Angebot zu denken hat, darüber gehen die Ansichten auseinander. Früher dachte man oft nur an die Menge der Waren, oder etwa noch an die Intensität des Begehrs. Die weiteste Auffassung dürfte am meisten zu empfehlen sein. Natürlich kommt es übrigens — was jene Intensität des Begehrs betrifft — nicht auf das Begehren an sich an, auch nicht allein darauf, daß dem bezüglichen Begehr „auch die entsprechende Zahlungsfähigkeit zur Seite steht“, sondern darauf, daß aus Umständen dieser Art wirklich ein Verlangen nach entgeltlichem Erwerbe hervorgeht. Wer gern Champagner trinken möchte, auch Mittel hat solchen zu bezahlen, ihn aber z. B. aus Anstandsgefühl resp. aus Rücksicht auf die mit Vermögensbesitz verbundenen Pflichten rc. nicht kaufen will — dessen Begehren übt auf den Champagnerpreis keinen Einfluß.

25) Regelmäßig entsteht in dieser Weise also ein dreifacher Interessenkampf: 1) der Anbietenden gegen die Nachfragenden und 2) und 3) zwischen jenen und resp. diesen untereinander.

26) Sinkendes Angebot resp. Nachfrage in dem Sinne zu verstehen, daß sich einzelne der angedeuteten Momente in einer der vorhin geschilderten entgegengesetzten Richtung ändern.

erwähnten Beziehungen fast immer auch Wandelungen in dieser oder jener anderen Beziehung zur Folge haben [27]), welche die erwähnten Wirkungen durchkreuzen. Und deshalb ist auch von jenen Aenderungen nur zu sagen, daß sie die Tendenz haben, in gewissen Richtungen Preisänderungen nach sich zu ziehen (vgl. oben S. 248). Namentlich aber hat man sich vor jenen schon berührten Annahmen zu hüten, daß der Preis in die Höhe gehe, wenn die Nachfrage „größer" sei als das Angebot, sinke, wenn letzteres die Nachfrage „überwiege" u. s. w.[28]).

Entweder bezieht man hiebei nämlich die Worte Angebot und Nachfrage ausschließlich auf die gewünschten und resp. angebotenen Mengen [29]). Dann sind jene Aussprüche anscheinend Muster von Einseitigkeit, die sogar besonderer Erklärung bedürfen [30]). Denn die Erfahrung lehrt täglich, daß auch „bei gleichen Quantitätsverhältnissen" eine Vergrößerung z. B. der Intensität der Nachfrage oder der Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden die Preise in die Höhe treibt. Oder aber man denkt bei jenem Wort, wie es unter Einsichtigeren Regel ist, auch an die erwähnten anderen Momente: die Zahl und Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden, den Grad und die Nachhaltigkeit ihres Verlangens, die Zahl der Anbietenden, den Eifer und die Nachhaltigkeit des Angebots 2c. Dann schließen jene Behauptungen einen logischen Fehler in sich. Denn vermag man sich's denn wirklich vorzustellen, wie jener große Komplex von Momenten, der hienach als Angebot bezeichnet wird, „größer" oder „kleiner" sein kann, als jener andere, den man Nachfrage nennt? Kann man sich wirklich denken, daß z. B. die Begehrsintensität oder die Zahlungsfähigkeit gewisser Personen hier „größer" sei, als eine gewisse Warenmenge oder gewisse Personenzahl dort, resp. daß umgekehrt eine gewisse Warenmenge oder Personenzahl hier die Begehrsintensität oder Nachhaltigkeit dort „überwiegt"?!

Offenbar kann davon nicht die Rede sein. Wer über diese Dinge nachdenkt, wird erkennen, daß man jene Komplexe an sich verschiedenartiger Dinge im Grunde nur in einer Beziehung abwägend einander gegenüberstellen kann — in ihrer Beziehung nämlich zu demjenigen, um dessen willen man sie gruppiert, zum Preise.

In dieser Weise aufgefaßt besagen jene Gegenüberstellungen aber im Grunde wenig. Denn „die Nachfrage überwiegt das Angebot" oder „das Angebot überwiegt die Nachfrage", heißt dann nur: „es überwiegen zum Steigen des Preises Anlaß gebende Momente, die man Angebot und Nachfrage nennt, über zum Sinken des Preises führende Momente oder umgekehrt." Desgleichen heißt dann: es sind in gewissem Falle Angebot und Nachfrage „gleich groß", „kommen sich einander gleich", stehen „im Gleichgewicht" u. s. w., nichts anderes als: „es halten sich zum Steigen des Preises und zum Sinken desselben führende, Angebot und Nachfrage genannte Momente in dieser Wirksamkeit das Gleichgewicht" und endlich: „der Preis wird durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt" nichts anderes als: „der Preis wird durch das Verhältnis bestimmt, in welchem sich gewisse auf sein Steigen und gewisse auf sein Sinken hinwirkende, Angebot und Nachfrage genannte Momente zu einander befinden" 2c.

---

27) Z. B. eine größere Menge angebotener Ware auch eine größere Menge verlangter und umgekehrt, sodaß der Preis seinerseits für das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmend werden kann, vgl. unten § 27 u. 52.

28) Ausdrücke solcher Art z. B. bei Rau: „Sind Angebot und Nachfrage ungefähr gleich groß 2c." „Wächst der Begehr über das Angebot 2c." „Wenn das Angebot den Begehr übersteigt 2c." (§ 155). Vgl. auch Wagner (Handw.Buch von Rentzsch S. 189), „wo Angebot und Nachfrage zur Ausgleichung kommen," Lexis: „es finden auch bei thatsächlicher quantitativer Gleichheit von Angebot und Nachfrage Preisbewegungen statt infolge von Aenderungen des subjektiven Werts 2c." (Hildebrand-Conrad J. — (1881) S. 428). Roscher § 101 „Je mehr das Angebot einer Ware die Nachfrage überwiegt" 2c. In Deutschland ist die Bedeutung des „Verhältnisses von Angebot und Nachfrage" für den Preis insbesondere seit Hermann überschätzt worden, vgl. dagegen Z. f. St.W. (1880) S. 539 ff.

29) So Walras und andere Verteidiger „mathematischer" Preistheorien.

30) Diese Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß bei gewissen „Konkurrenzpreisen" z. B. von Wertpapieren — jene Mengen von so hervorragender Bedeutung für den Preis zu sein pflegen, daß dagegen alles andere zurückzutreten scheint (vgl. übrigens Anm. 112).

Daß aber mit derartigen Aussprüchen nur wenig erreicht wird, liegt auf der Hand. Zu sagen, daß ein Ding sinkt, wenn die zum Sinken desselben führenden Momente stärker sind, als die in entgegengesetzter Richtung wirksamen, dagegen nicht sinkt, wenn diese und jene Momente sich das Gleichgewicht halten rc., heißt doch anscheinend nur Selbstverständliches äußern. Und man wäre danach versucht[31]), jenes in der Gegenwart so beliebte Wort von der „Bestimmung des Preises durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage“ geradezu als leer und nichtssagend zu bezeichnen, wenn ihm nicht immerhin ein Verdienst nachzusagen wäre, das Verdienst nämlich, daß es in einer nun einmal üblich gewordenen Weise auf jene den Wandelungen von „Angebot“ und „Nachfrage“ eigentümlichen Preisgestaltungstendenzen verweist und so gewisse für den Preis besonders wichtige Momente in kurzem Ausdruck wie in einem Schlagwort zusammenfaßt.

Bei alledem ist jenes Wort andererseits aber auch bedenklich. Denn abgesehen davon, daß dasselbe, wie schon berührt, zu dem Wahne leitet, als ob jene als „Angebot“ und „Nachfrage“ zusammengefaßten Komplexe von Momenten ihrer Größe nach vergleichbar wären, befördert es namentlich die Vorstellung, daß in ihm wirklich die Gesamtheit der auf die Preisgestaltung influierenden Momente zusammengefaßt wäre, und demnach alle Preise des freien Verkehrs nur durch das Medium von Angebot und Nachfrage (in jenem Sinn) ihre Gestalt erhielten. Und das ist zweifellos irrig. Es bestimmen den Preis und zwar gerade den hier in Rede stehenden geschäftlichen Preis daneben, wie wir schon sahen, z. B. auch Klugheit, Umsicht und Geschicklichkeit der am Preiskampf Beteiligten, ferner, wie ebenfalls schon zu zeigen versucht ist, die überkommenen Preisgestaltungen, und daneben noch viele andere Momente, so namentlich manche allein in den Kosten vor sich gehende, Angebot und Nachfrage gar nicht berührende Aenderungen.

Man denke z. B. an den Preis von in gleichem Umfange wie bisher begehrten, in der Regel aber nur auf Bestellung gearbeiteten Dienstanzügen gewisser Beamtenkategorieen. Steigen die Produktionskosten dieser Anzüge, so wird der Preis regelmäßig in die Höhe gehen, obwohl sich bez. des Angebots und der Nachfrage kaum etwas ändert. Denn begehrt werden solche Anzüge nach Maßgabe des Aufrückens in die bezüglichen dienstlichen Stellungen. Und dieses Aufrücken ist von jenen Kostenänderungen unabhängig. Angeboten aber werden solche Anzüge regelmäßig überhaupt nicht, sondern nur auf Bestellung gefertigt. (Vgl. Zeitschr. f. St.W. 1880 S. 543 ff. auch Mill. a. a. O. S. 323.)

Daß daneben die Verbandspreise von Angebot und Nachfrage gar nicht berührt werden, ist schon gesagt. Statt also allgemein zu sagen: „Der Preis“ werde durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt, dürfen wir nur sagen, daß gewissen Wandlungen in dem Verhältnis der als Angebot und Nachfrage bezeichneten Momenten die Tendenz eigen ist, gewisse Wandelungen auch in der Preisgestaltung herbeizuführen, und daß z. B. Steigerungen der „Nachfrage“ und Verringerungen des „Angebots“ die Preise zu erhöhen, entgegengesetzte Wandelungen sie herabzudrücken tendieren. In dieser Beschränkung kann jenes Schlagwort aus den erwähnten Gründen gute Dienste leisten.

Was speziell Hermanns noch heute vielfach festgehaltene Gliederung betrifft, so glaubte dieser die den Preis bestimmenden Momente gliedern zu sollen

I. in gewisse „Preisbestimmungsgründe auf Seite der Nachfragenden“ nämlich 1) das Bedürfnis, den Bedarf und den Gebrauchswert des betreffenden Guts, 2) die Zahlungsfähigkeit der Begehrer und 3) die anderweitigen Anschaffungskosten, und

II. in folgende „Preisbestimmungsgründe auf Seite der Ausbietenden“: 1) die Kosten des ausgebotenen Guts, 2) die anderweitigen Verkaufspreise, 3) den Tauschwert der Preisgüter oder der Zahlungsmittel.

---

31) In ihrer Neigung, die Ausführungen der Gegner zu übertreiben, um sie dann leichter widerlegen zu können, lassen manche den Verfasser sagen, daß er das Gesetz von Angebot und Nachfrage „leugne“, daß er Angebot und Nachfrage für leere Phrasen halte, rate auf diese Ausdrücke zu verzichten u. s. w. So weit geht der Verfasser durchaus nicht. Vgl. unten S. 299 ff.

Dagegen ist nun aber erstens einzuwenden, daß sowohl die Begehrenden als auch die Anbietenden vielfach noch durch andere Umstände als die genannten geleitet werden. In dieser Beziehung sei z. B., um von allen schon berührten mehr individuell wirkenden, aber im Grunde sehr erheblichen Momenten, wie der besonderen Umsicht und Geschicklichkeit [32]), der besonderen Klugheit oder Beschränktheit, der größeren oder geringeren Ausdauer der Beteiligten ꝛc. ꝛc. abzusehen — hier nur daran erinnert, daß wie die Zahlungsfähigkeit der Begehrer auch die Zahlungsfähigkeit der Anbietenden [33]) auf den Preis von wesentlichem Einflusse ist, indem es von ihr z. B. vielfach abhängt, ob Jene an den bisherigen Preisen festzuhalten resp. diese Preise zu steigern vermögen oder zu einer Ermäßigung derselben geneigt sind [34]).

Kaum minder wichtig sind manche andere von Hermann nicht erwähnte Momente. So lassen sich z. B. Postanstalten, welche Drucksachen oder Warenproben billiger als Briefe und Karten befördern, desgl. Telegraphenbureaus, welche Depeschen für Zeitungen zu niedrigerem Satze besorgen als andere Depeschen, und ebenso Eisenbahnen, welche zum Besuche von Ausstellungen, Festen, Messen, Märkten oder aber zur besonderen Hebung des Verkehrs zwischen nahe gelegenen Orten die Personenfahrpreise erheblich ermäßigen, weder durch die oben zu II. 1—3 genannten Momente noch durch Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit der Beteiligten, wohl aber durch Rücksichten auf zu erzielende Absatzerweiterung leiten. Ja diese Momente sind, wie wir später sehen werden (S. 277 u. 300 ff.), von großer und allgemeiner Bedeutung.

Zweitens fällt gegen jenes Verfahren Hermanns ins Gewicht, daß sich die von ihm angeführten Momente nicht in so durchgreifender Weise, wie es nach jener Gliederung den Anschein gewinnt, in zwei Klassen: solche, welche die Begehrer, und solche, welche die Anbietenden bestimmen, scheiden lassen. Sehr viele, ja die meisten jener Momente z. B. das „Bedürfnis, der Bedarf und der Gebrauchswert des begehrten Guts", „der Tauschwert der Preisgüter oder der Zahlungsmittel" ꝛc. sind wie die „Leistungsfähigkeit" nicht selten für beide Teile, die Begehrenden wie die Anbietenden bestimmend [35]).

Dazu kommt dann aber drittens und namentlich noch in Betracht, daß sich mit Gliederungen jener Art nur zu leicht die Vorstellung verknüpft, als ob die so geschiedenen einzelnen Preismomente: Wert, Kosten u. s. w. nicht unmittelbar, sondern immer nur so zu sagen durch das Medium von Aenderungen in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf den Preis von Einfluß, und daher alle Preisveränderungen schließlich auf Wandelungen in diesem Verhältnisse zurückzuführen wären. Und auch das ist eine unzutreffende Vorstellung. Denn einerseits ist bei vielen Preisen, z. B. bei den Preisen von besonderen nur auf spezielle Bestellung gefertigten Waren von einem eigentlichen Angebote und seinem Verhältnis zu einer Nachfrage (in der hergebrachten Auffassung jenes Worts) überhaupt nicht die Rede, und doch sind Wert und Kosten auf solche Preise natürlich von Einfluß. Andrerseits lassen sich mit Leichtigkeit ganze Kategorien von Fällen anführen, in denen wenigstens ohne Aenderungen in dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, allein infolge der in jenen einzelnen „Preiselementen" sich vollziehenden Wandelungen Preiserhöhungen oder -ermäßigungen Platz greifen. Es trifft dies, was den Einfluß der Kosten betrifft [36]), nach dem oben schon gegebenen Beispiele namentlich dann zu, wenn der Umfang des Absatzes der bezüglichen Ware weniger durch die Höhe des Preises derselben als durch andere Momente bestimmt wird [37]).

32) Von wie großem allgemeinem und dauerndem Einflusse diese Dinge sein können, erweist am besten der thatsächliche Einfluß geschickt operierender trades unions oder Gewerkvereine auf die Höhe des Lohns, vgl Thornton, Die Arbeit a. a. O. S. 47 ff. S. 289 ff., auch Brentano und von Schulz-Gävernitz a a O., sowie was Thornton über den Einfluß der sog. holländischen und englischen Auktionsart auf die Höhe des Preises bei gleichem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage sagt (S. 52).

33) Wenn man überhaupt mit Hermann davon absieht, daß alle Anbietenden im Grunde zugleich Nachfragende sind, und umgekehrt.

34) Man denke an Arbeiterverbände der gedachten Art mit oder ohne gefüllte Kassen, an wohlhabende oder bedrängte Besitzer von Mietgebäuden in Städten, in denen über Bedarf gebaut ist u. s. w.

35) Sofern man diese wie Hermann scheidet.

36) Mit andern Beispielen muß man vorsichtig sein, da die Ausdrücke Angebot und Nachfrage oft direkt auf einzelne Preiselemente wie Wert, Leistungsfähigkeit ꝛc. bezogen werden.

37) Um dies noch an einem anderen Beispiel zu zeigen, so setzen wir den Fall, es bliebe die Nachfrage z. B. nach griechischen oder lateinischen Schulbüchern für eine gewisse Zeit ungefähr dieselbe, und auch in dem Angebote dieser Bücher vollzöge sich kaum eine Aenderung. Wird nicht trotzdem regelmäßig eine Steigerung der Preise dieser Werke Platz greifen, wenn die bezüglichen Kosten erheblich größere werden? Offenbar! Denn sehen wir von dem Ausnahmefalle ab, daß bis dahin die Preise weit über den bezüglichen Kosten- und resp. Gewinnraten gestanden hätten, so wäre es ja unumgänglich, daß ein wesentlich erhöhter Kostensatz auch gesteigerte Preise zur Folge hat, wenn der Bedarf überhaupt gedeckt bleiben soll. Und wenn sich eine solche Steigerung nun freilich auch derart vollziehen könnte, daß zunächst ein verringertes Angebot Platz griffe, hiedurch das Verhältnis von Nachfrage und Angebot verschoben und deshalb der Preis in die Höhe getrieben würde, so wird dies doch in Fällen der in Rede stehenden Art, in denen der Umfang des Absatzes eben nicht durch die Preishöhe sondern vorzugsweise durch andere Dinge bestimmt wird, keineswegs die Regel sein. Da hienach auch bei gestiegenen Preisen der Absatz im wesentlichen derselbe bleiben muß, wird das Angebot ebenfalls nicht nachlassen.

§ 14. Danach sind also die „Preismomente" nicht generell in Angebot und Nachfrage zu gliedern, sondern es sind zuerst in der schon empfohlenen Weise einerseits Spezial- oder Einzelpreise (solche, denen gegenüber es auf beiden Seiten an Konkurrenz gebricht), daneben Monopol- oder Vorzugspreise (solche, denen gegenüber ein Mitwerben auf einer Seite gar nicht oder nur in geringem Maße vorhanden ist), und endlich Konkurrenzpreise i. e. S. (bei denen auf beiden Seiten wirksames Mitwerben stattfindet) zu unterscheiden, und nur innerhalb jeder dieser Kategorieen ist nach den bez. Preisbestimmungsgründen zu fragen.

Scharfe, feste Grenzen scheiden jene Kategorieen freilich nicht. Im Gegenteil, alle „Konkurrenzpreise" sind in gewissem Sinne, wie wir sehen werden, Monopol- oder Vorzugspreise. Und umgekehrt sind die meisten „Monopolpreise", wie z. B. jene, an die wir denken, wenn wir vom Monopole der Apotheker, der Verlagshändler, der durch Patent geschützten Gewerbetreibenden zc. oder vom Monopole unserer Bahnen, Kanäle, Gas- und Wasserleitungen zc. sprechen — nicht unbeeinflußt von beiderseitiger Konkurrenz, die Kanaltransportpreise z. B. beeinflußt von der Konkurrenz der Bahnen, die Preise dieser beeinflußt von den Preisen des Wassertransports, der Gaspreis beeinflußt von der Konkurrenz der Petroleumhändler zc. Wer also feste scharfgezogene Grenzlinien zur Bedingung solcher Scheidungen wie der hier in Rede stehenden machen wollte, müßte die oben empfohlene Trennung von vornherein verwerfen. Indessen wird mit solcher Forderung außerhalb des Gebiets der exakten Wissenschaften überhaupt wenig ereicht. Im allgemeinen muß es genügen, in solchen Scheidungen die wesentlichsten Eigentümlichkeiten der einzelnen Erscheinungen zum Ausdruck zu bringen. Und das allein wird auch im vorliegenden Falle beabsichtigt.

Was den Ausdruck „Vorzugspreis" betrifft, so scheint derselbe dem üblichen Ausdrucke Monopolpreis, mit dem er hier gleichbedeutend genommen ist, insofern vorangestellt werden zu dürfen, als das Wort Monopol, wenn es ohne Zusatz gebraucht wird, vor allem auf rechtlichen Vorzug, und zwar auf rechtliche ausschließliche Privilegien des Kaufs oder Verkaufs zc. zu beziehen ist.

3. Die Spezialpreise.

§ 15. Mit diesem Namen fassen wir hier solche Preisgestaltungen zusammen, bei denen auf keiner Seite, weder „im Angebot" noch „bei der Nachfrage" erhebliche Konkurrenz Platz greift, ohne daß dies wie bei den im vorigen Abschnitt erörterten Preisen auf konstituierte Interessengemeinschaft dauernder oder vorübergehender Art zurückzuführen wäre. Fälle solcher Spezialpreise sind keineswegs selten, und insofern besonders interessant, als es bezüglich ihrer wie bezüglich jener Verbandspreise an gesetzlichen und administrativen Bestimmungen darüber, welche Preishöhe angemessen sei, nicht gebricht.

Bezüglich der Preise von Grundstücken liegt es nahe, vor allem hier der Fälle der Zwangsenteignung zu gedenken. In der That stehen sich in diesen Fällen, z. B. wenn es sich um den Erwerb eines für Bahn-, Kanal- oder Straßenanlagen erforderlichen Areals handelt, ohne jedes Mitwerben zwei Parteien gegenüber, zwischen denen der bezügliche Preis bestimmt werden soll. Und eben dieser Ausschluß des Mitwerbens läßt staatliche Festsetzung geboten erscheinen.

Nicht anders steht es vielfach aber auch mit Vergütungen, die nicht für Enteignung oder Beschränkung, sondern umgekehrt z. B. für Verbesserung des Bodens zu leisten sind. Nicht nur der im Meliorationsverbande befindliche Grundbesitzer hat für die seinem Besitz zugute kommenden Entwässerungen und anderen Meliorationen eine Vergütung zu zahlen, sondern nach dem Rechte vieler Länder z. B. dem preußischen, badischen und französischen Recht auch der außerhalb solcher Vereinigungen stehende Besitzer.

„Ist zur Beschaffung von Vorflut ein Graben erforderlich" — heißt es z. B. im preußischen

Landrecht von 1794 [38]), „so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältnis desselben zu den Kosten beitragen". Und noch bestimmter spricht es das preußische Vorfluts-Edikt vom 15. Novbr. 1811 aus, daß Diejenigen, deren Grundstücke „zum Vorteile der Bodenkultur" von Entwässerungsgräben durchschnitten werden, zur Unterhaltung der letzteren „in eben dem Verhältnis" beizutragen haben, in dem sie Vorteile von demselben haben [39]).

Aehnlich heißt es aber auch z. B. im badischen Gesetze vom 25. August 1876: „Gereicht eine der Anlagen (zur Flußunterhaltung) einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken .... zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung .... zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden".

Aehnlich auch in dem französischen Gesetz vom 14--24 Floréal XI (4. Mai 1803): la quotité de la contribution de chaque imposé soit toujours relative au degré d'intérêt, qu'il aura aux travaux, qui devront s'effectuer etc.«, ähnlich desgleichen im Art. XI des ungarischen Gesetzes von 1874: „Wenn ein oder mehrere Grundeigentümer nach erfolglosem Versuche eine Gesellschaft zu konstituieren auf eigene Kosten ... Wasserableitungswerke errichten, so sind die Betreffenden berechtigt, von denjenigen Grundbesitzern, welche an den Vorteilen des Schutzes teilnehmen, einen verhältnismäßigen Ersatz zu fordern 2c." [40]).

Und nicht minder finden sich Bestimmungen solcher Art in anderen als wasserrechtlichen Teilen der Landeskulturgesetzgebung, so z. B. mit Beziehung auf die Leistungen zu Waldschutzanlagen [41]), zu dem Aufwande in Auseinandersetzungs-, Gemeinheitsteilungssachen [42]) 2c.

So verschieden diese Fälle sind, so ist ihnen doch zweierlei gemeinsam, daß es sich bei ihnen um nicht vom Mitwerben berührte Preise handelt, und daß bei der Gestaltung dieser Preise der Betrag der verursachten Kosten nicht zum entscheidenden Faktor gestaltet wird. Freilich soll dieser Betrag in den in Rede stehenden Fällen auch nicht einflußlos sein. Aber neben ihm soll, ähnlich wie bei den Preisen für den Mitgenuß der Vorteile von Deich- oder Waldschutzverbänden, Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften 2c. vor allem die Größe der gebotenen Vorteile, Annehmlichkeiten u. s. w. — mit einem Worte der subjektive Wert des Gebotenen von Bedeutung sein. Und diesen zu erfassen, muß, ebenfalls ähnlich wie in Deich- und Meliorationsverbandssachen, in Eisenbahntarifen und bei Bestimmung der Vergütung für Notare, Spezialkommissare 2c. (S. 250, 276, 288) der objektive Kaufwert des bezüglichen Objekts vielfach einen Anhalt bieten.

Analogen Preisbestimmungen begegnen wir aber auch außerhalb des Gebiets des Immobiliarrechts, z. B. in seerechtlichen Vorschriften über den Hilfs- und den Bergelohn. Auch bei Festsetzung dieser soll regelmäßig auf den Wert der geretteten Gegen-

38) § 106. T. I. Titel 8.

39) Nach der Ansicht Einiger sind durch diese Bestimmungen jene §§ 106 ff. des Allg. Landrechts antiquiert. Anderer Ansicht sind jedoch Lette und Rönne: Landeskulturgesetzgebung Bd. II. 2. (1854) S. 619. — Uebrigens erscheinen alle diese Bestimmungen zugleich als beachtenswerte Illustration zu den Ausführungen Iherings über die „Reflexwirkungen" rechtlicher Thatsachen (Jahrb. f. Dogmatik. Bd. X. insbesondere S. 331 ff.) sowie zu den Bemerkungen von Windscheid hiegegen (Pandekten 4. Aufl. § 403. Anm. 15). Auch in den Fällen, auf die sich jene Bestimmungen beziehen, entsteht in gewissem Sinne (allerdings in anderem als dem oben zu Grunde gelegten) eine Interessengemeinschaft mit gewissen Leistungsverpflichtungen der Beteiligten infolge einer Handlung oder, wenn man will, eines „Opfers", das „von dem Einzelnen der Gesamtheit der Interessenten gebracht wird" und bezüglich dessen es an „konkreter Verfolgbarkeit in bezug auf die Personen, denen es, und in bezug auf das Maß, in dem es ihnen zu gute gekommen ist" nicht gebricht. Allerdings aber handelt es sich auch in diesen Fällen um singuläre Rechtsgestaltungen (hier den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprungen), die nicht geeignet sein möchten allgemeine „Sätze" zu erweisen.

40) Vgl. § 10 Art. XI. (bes. Ausgabe, 1874). Weiteres in des Verfassers Ausführungen Z. f. St.W. 1880 S. 29.

41) So haben nach preuß. Gesetz vom 6. Juli 1875 zu Waldschutzanlagen beizutragen „die Eigentümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude ..... nach Verhältnis und bis zur Wertshöhe des abzuwendenden Schadens", desgleichen „die Eigentümer der gefahrbringenden Grundstücke nach Verhältnis und bis zur Höhe des Mehrwerts, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen".

42) Vgl. die preuß. Gesetze vom 7. Juni 1821 § 26 und 2. März 1852 Art. 16. In derartigen Bestimmungen heißt es auch, daß nach Verhältnis des „Werts" z. B. der abgelösten Reallasten oder der bei Verkoppelungen gewährten Abfindungen zu zahlen sei, vgl. z. B. das preuß. Gesetz vom 2. März 1850. § 106 und das hannov. Verkoppelungsgesetz vom 30. Juni 1842. § 61. Indessen gerade an derartigen Bestimmungen ist leicht zu zeigen, wie der objektive Wert nur als Anhalt zur Erfassung des in erster Linie in Betracht kommenden subjektiven Werts der bezüglichen Leistungen u. s. w. benutzt wird.

stände Rücksicht genommen werden. Und wie in der bezüglichen Litteratur z. B. von Pöhls und von Kaltenborn (in Uebereinstimmung mit der für ähnliche Fälle oben schon gegebenen Motivierung) ausgeführt wird, hat das seinen Grund darin, daß im allgemeinen „in dem Verhältnis, wie dieser Wert größer oder geringer ist, die Rettung für den Eigentümer von größerem oder geringerem Nutzen ist."

So ist z. B. nach dem deutschen Handelsgesetzbuch bei Bestimmung des Hilfs- wie des Bergelohnes überhaupt in Anschlag zu bringen: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die zu bestehende Gefahr 2c., daneben aber auch „der nach Abzüg der Kosten verbliebene Wert" der geborgenen oder geretteten Gegenstände (Art. 746 ff.). Und ähnlich lauten die Bestimmungen des jetzigen englischen, holländischen, früheren preußischen Rechts 2c. Ja manche Gesetzgebungen gehen noch weiter und schreiben vor, daß jene Löhne ganz ausschließlich nach dem (objektiven) Wert der bezüglichen Gegenstände zu normieren sind. So erhält nach Art. 27 K. 4 T. 9 der ordonnance de la marine der Berger in Frankreich ein Dritteil jenes Werts, und in Schleswig-Holstein erhielt er früher sogar die Hälfte oder ein Dritteil, je nachdem das Geborgene sich „auf offener See" befunden hatte oder nicht, in England früher immer die Hälfte 2c.[43]).

In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen oder amtlicher Regulierungen ist gerade den hier in Rede stehenden Preisen gegenüber die Gefahr egoistischer Ausbeutung eine große, da weder das Mitwerben noch jenes die sog. Monopolpreise (wie wir sogleich sehen werden) in gewissen Schranken haltende Streben, zu günstigen Geschäftsabschlüssen zu gelangen, den Absatz zu erweitern 2c. — hier mildernd Platz greift. Und danach ist denn auch von „wirtschaftlichen Gesetzen" diesen Preisen gegenüber kaum die Rede. Dieselben interessieren vorzugsweise auf dem Gebiete des Rechts und der Wirtschaftspolitik.

4. Die Monopol- oder Vorzugspreise.

1. Allgemeines. Monopoleinzelpreise und Monopolpreise i. e. S.

§ 16. Was unter Monopol- oder Vorzugspreisen im allgemeinen zu verstehen sei, ist bereits gesagt. Es sind das diejenigen Preise, bei deren Gestaltung infolge gewisser Vorzüge des einen oder anderen Teils ein Mitwerben auf der einen Seite ausgeschlossen oder wesentlich beschränkt ist.

Als solche Vorzüge kommen nun aber natürlich nicht allein rechtliche in Betracht, wie z. B. fiskalische Monopole an Tabak, Pulver, Salz, Branntwein u. s. w. oder solche rechtliche Privilegien wie z. B. die der Apotheker, der durch Erfindungspatente geschützten Fabrikanten oder der durch Verlagsrechte geschützten Verleger, sondern auch solche „thatsächlichen Monopole" wie z. B. die von Besitzern von berühmten Kunstwerken oder von Andenken an Verstorbene, desgleichen die „thatsächlichen Monopole" städtischer Gas- oder Wasserleitungen oder so großer Verkehrsanstalten wie Eisenbahnen, Posten, Telegraphen 2c. Auch ist an das „thatsächliche Monopol" großer Fabrikanten und Waldbesitzer, sowie der Besitzer von besonders geschätzten Bädern oder Heilquellen zu denken. Und selbst unter Handwerkern, Kleinhändlern und Kleinbesitzern sind „thatsächliche Monopole" ähnlicher Art nicht selten. Gelingt es doch, einer sehr verbreiteten und anscheinend auch nicht unbegründeten Annahme zufolge, insbesondere den Fleischern nicht selten z. B. bei gesunkenen Viehpreisen längere Zeit Fleischpreise zu behaupten, die zu jenen Preisen in argem Mißverhältnis stehen[44]).

§ 17. Was wir Monopol- oder Vorzugspreise nennen, umfaßt also ein sehr großes Gebiet. Auch schieben sich zwischen sie und die später zu behandelnden Konkurrenzpreise manche Mittelglieder. Und im Gegensatz zu den Spezial- wie zu den Verbands- und

---

43) Vgl. Pöhls a. a. O., Kaltenborn, Seerecht II. S. 34 und Lewis a. a. O. II. S. 120.

44) Bei den Fleischern — so führte z. B. Conrad a. a. O. bei Behandlung des „Einflusses des Detailhandels auf die Preise" aus, ist festeres korporatives Zusammenhalten, schädliche Ringbildung und Beherrschung der Preise durch Preisabreden mehr als bei anderen Gewerben nachweisbar. V. f. S. 1888. S. 164). Vgl. auch Borght u. Schwiedland a. a. O. und unten § 35 ff.

ähnlichen Preisen ist jenen beiden Preiskategorieen auch vieles gemeinsam: so regelmäßig die Möglichkeit, die bezüglichen Geschäfte je nach der Konjunktur auszudehnen, in Zusammenhang hiemit die Unmöglichkeit dauernder Vereinigung der sich gegenüberstehenden Interessen (wie sie bei den Verbandspreisen Platz zu greifen pflegt), infolge davon wieder das Hervorgehen der bez. Preishöhe aus jeweiligem Interessenkampfe und andererseits die Milderung dieses Interessenkonflikts durch das Streben zum Abschluß der bezüglichen Geschäfte zu gelangen, diese nach Umständen zu erweitern und auszudehnen, den Kreis der Kundschaft zu vergrößern 2c.

Andererseits unterscheiden sich die Monopol- und Vorzugspreise von den Konkurrenzpreisen nicht nur insofern als

1) bei den ersteren auf einer Seite (der des Monopol- oder Vorzugsinhabers) ein Mitwerben fehlt oder von geringer Bedeutung ist, und daher auch

2) ein Gravitieren jener Preise nach gewissen Kostenbeträgen nicht oder nur in geringem Maße wirksam wird, sondern namentlich auch dadurch, daß

3) jene Monopol- oder Vorzugspreise (i. e. S.) vorzugsweise einseitig, eben durch den Monopol- oder Vorzugsinhaber bestimmt werden, und hienach

4) bei ihnen auch (ähnlich wie bei den Verband- 2c. Preisen) in besonders großem Umfange allgemeine Preisvorausbestimmungen Platz greifen.

Ausnahmen in dieser letzteren Beziehung sind freilich nicht selten, so z. B. Einzelabkommen über besonders wohlfeile Beförderung längerer Depeschen mit Kabelgesellschaften, Einzeleinkommen über billige Fracht mit Eisenbahngesellschaften, ja selbst mit Postanstalten 2c.[45]). Im allgemeinen aber sehen wir seitens der Vorzugsinhaber: Bahnen, Posten 2c. Preisvorausbestimmungen durchgeführt, und das nicht allein wegen der Größe der bezüglichen Geschäfte, die eine Behandlung von Fall zu Fall erschwert, sondern insbesondere auch deshalb, weil Monopol- oder Vorzugsinhaber weniger als andere ein Durchkreuzen ihres Kalküls durch auf ihrer Seite Mitwerbende zu gewärtigen haben und daher eher im Stande sind, einseitig zum voraus Bestimmungen jener Art zu treffen.

Während man die „Konkurrenzpreise" regelmäßig den wechselnden Gestaltungen sowohl des Angebots als der Nachfrage anzupassen hat, erfordern den hier in Rede stehenden Vorzugspreisen gegenüber allein oder fast allein die letzteren Verhältnisse, die der thunlichst zu fördernden Nachfrage, Beachtung seitens der den Preis Bestimmenden. Und wenngleich diese Verhältnisse im Interesse des Monopolinhabers natürlich sorgfältig zu prüfen sind, so handelt es sich doch hiebei regelmäßig um Dinge, die eher beherrscht und zum voraus beurteilt werden können, als dieses oder jenes Vorgehen mitanbietender Konkurrenten.

Gerade diese größere Beherrschung der Preishöhe seitens des einen Teils ist es denn auch, was für die Monopolpreise besonders charakteristisch erscheint. Und im Anschluß eben hieran sind auch die den Preis im einzelnen bestimmenden Momente am leichtesten zu erfassen und darzulegen. Nur sind hierbei von vornherein zwei Unterscheidungen zu machen.

§ 17. Im Einzelnen beziehen sich die in Rede stehenden Preise entweder als Monopoleinzelpreise auf solche Objekte, die wie Kunstwerke, Altertümer, seltene Handschriften 2c. nicht nach Bedarf zu reproduzieren sind, oder aber als Monopol- oder Vorzugspreise im üblichen engeren Sinn auf Dinge, die nach Bedarf herzustellen und anzubieten sind. Und innerhalb der Preise letzterer Art sind wiederum zu trennen einerseits die hier eingehender zu behandelnden „regelmäßigen" Monopol- oder Vorzugspreise d. h. die Preise von solchen Dingen, deren Begehr durch entsprechende Preisgestaltung gesteigert werden kann, und andererseits jene selteneren Monopol- oder Vorzugspreise, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, bei denen also der Begehr ein feststehender oder doch ein durch andere Verhältnisse als durch den Preis bestimmter ist, so daß eine Erweckung von Nachfrage durch gut gewählte Preisgestaltung ausgeschlossen ist.

45) Vgl. Schöttle S. 271, der auf ein interessantes Reskript von 1791 Bezug nimmt, das Postbeamte, falls Unzufriedenheit über die Posttaxe Platz griffe, ermächtigte, um nicht Kunden zu verlieren, die Taxe sehr erheblich, ja bis auf $^{2}/_{3}$ zu ermäßigen.

Letztere Preise sind ebenso wie jene Monopoleinzelpreise von geringem Interesse. Sie würden, falls nicht staatliche Aufsicht eingriffe, eine große Rolle z. B. in deutschen Apotheken solchen Arzneien gegenüber spielen, die notwendige Bedarfsartikel sind. Desgleichen könnten Preise dieser Art unter derselben Voraussetzung von Bedeutung sein gegenüber den Leistungen z. B. von Kaminkehrern und Abdeckern, denen aus polizeilichen Gründen bestimmte Kundenkreise in sog. Abdeckerei- und Kaminfegerbezirke überwiesen sind, ebenso etwa noch bestehenden Zwangs- und Bannmühlen gegenüber 2c. Indessen sind alles das untergeordnete Dinge. Oeffentliche Aufsicht schreitet, wo es sich um notwendige Bedarfsobjekte handelt, regelmäßig ein. Wo das nicht der Fall, ist für diese Preise charakteristisch ein von keiner Konkurrenz in Schranken gehaltenes Streben nach thunlichst hoher, eventuell auch der Leistungsfähigkeit der Abnehmer angepaßter Preisgestaltung, während jenen andern, den „regelmäßigen" Monopol- oder Vorzugspreisen gegenüber der Eigennutz die Vorzugsinhaber in vielen Fällen, wie wir sehen werden, gerade zu billigen und durch diese Billigkeit Nachfrage erweckenden Preisen leitet.

Auch haben gerade diese Preise, welche mit Rücksicht auf zu erweckenden Begehr gestaltet werden, große Aehnlichkeit mit den verbreitetsten aller Preise, den unten zu erörternden Konkurrenzpreisen, bei denen ebenfalls Rücksichten auf durch die Preisgestaltung zu erzielenden Absatz eine wichtige Rolle spielen. Und somit schließt eine Erörterung dieser Monopol- und Vorzugspreise zum Teile bereits eine Erörterung der Konkurrenzpreise in sich.

2. Die regelmäßigen Monopol- oder Vorzugspreise.

1. Die Preisgestaltung zum Zweck der Sicherung des bezüglichen Monopols oder Vorzugs.

§ 18. Wären die hier in Rede stehenden Preise Monopolpreise im extremsten Sinne dieses Wortes, so würde es solcher Abwehr, wie sie hier in Betracht zu ziehen ist, gar nicht bedürfen. Denn in diesem extremsten Sinne sind Monopolpreise ja eben Preise, bei welchen eine Konkurrenz zu Ungunsten des Vorzugsinhabers überhaupt nicht zu befürchten ist. In Wahrheit sind derartige Monopolpreise indessen überaus selten[46]). Denn als bezügliche Mitwerbende haben wir uns nicht allein Produzenten derselben Güter (Sachen, Leistungen, Nutzungen 2c.) sondern auch Produzenten resp. Lieferanten anderer Dinge zu denken, die denselben oder doch ähnlichen Zwecken dienen. Und derartiger Konkurrenz sind wenige „Monopol-" oder Vorzugsinhaber ganz überhoben. Mit der patentierten Ware a konkurriert die denselben Zwecken dienende patentierte oder nicht patentierte Ware b; mit dem Verlagsartikel r das dasselbe Thema in gleicher oder ähnlicher Form behandelnde Werk s eines anderen Verlegers; mit der ganz besonders geschätzten Heilquelle x die ähnliche Vorteile verheißende Heilquelle y; mit dem monopolisierten Schießpulver manches nicht monopolisierte Sprengmaterial; mit dem Telegraphen die Post, mit der Post (z. B. im städtischen Verkehr) der Dienstmann und die Zeitungsausträgerin, mit den Eisenbahnen andere Eisenbahnen oder Kanäle, hier und da auch der Küstenverkehr, dazu — auf kleinen Strecken wenigstens — das Lastfuhrwerk, die Kutsche oder der Omnibus 2c.

Danach ist es denn auch regelmäßig nicht Ausschluß, sondern Erschwerung und Fesselung des Mitwerbens, was uns berechtigt, von Monopolstellung oder Monopolpreisen zu sprechen. Und deshalb haben auch fast alle „Monopol"inhaber jene Aufgabe, fremde Konkurrenz abzuwehren, fest im Auge zu behalten.

Freilich können sie dies Ziel nun auch auf anderem Wege als dem der Preisbestimmung erreichen, so selbstverständlich z. B. durch besonders gute oder besonders zuverlässige Leistung. Regelmäßig werden sie indessen auch jenes Mittel nicht außer Acht zu lassen haben und können hierdurch namentlich vorübergehend, bis sie die bez. Gefahr beseitigt haben, zu ganz eigentümlichen Preisgestaltungen gedrängt werden.

46) Von Monopoleinzelpreisen (§ 17) wird nach dem Bemerkten in der Folge abgesehen.

Wer z. B. auf dem Lago Maggiore von Pallanza direkt nach Isola bella per Dampfer hinüberfährt, zahlt weniger als wenn er vorher auf einer der zwischen beiden Orten liegenden Stationen das Schiff verläßt. Aus dem Wert der gebotenen Leistung dürfte das nicht zu erklären sein, denn jene Stationen vorher erfreuen sich weder gleicher Schönheit noch besonders bevorzugter merkantiler Lage 2c. Die verursachten Kosten sind bei der weiteren Fahrt natürlich eher größer als kleiner. Und auch die Leistungsfähigkeit der vor der Insel Aussteigenden dürfte nicht größer sein als die der andern, eher geringer. Was das anscheinende Mißverhältnis erklärt, ist einfach der Umstand, daß zwischen Isola bella und Pallanza ein Feind zu bekämpfen ist, der auf den andern Linien fehlt, die traditionelle Barkenkonkurrenz nämlich. welche in Anbetracht der geringen Ansprüche der Barkenführer, der Schönheit der Barkenfahrt u. s. w. nicht gering geschätzt werden darf.

Beispiele aus dem Frachtverkehr liegen noch näher und sind oft erörtert. So stand z. B. 1874 der Preis für den Transport von einem Quarter Weizen von Sulina nach Marseille auf 7½ Sch., von Sulina nach England aber nur auf 5 Sch. Dasselbe Kohlenquantum konnte damals von Cardiff nach Marseille, Athen, ja nach Konstantinopel zu erheblich billigerem Preise gesandt werden als nach Barcelona 2c.[47]). Und bekannt ist namentlich, wie unsere Eisenbahnen durch Rücksichten auf Abwehr möglicher oder thatsächlicher Konkurrenz zu ähnlichen Preisgestaltungen in Differenzialtarifen gedrängt werden. Wenn z. B. zu Anfang der 70er Jahre der Mannheimer Kaufmann klagte, daß von Amsterdam nach Wien der Kaffee zu so niedrigen Preisen gesandt werde, daß er fast genötigt sei, Mannheimer Kaffee, den er nach Wien dirigieren wolle, erst wieder nach Amsterdam zurückzuschicken, und ihn von dort über Mainz nach Wien zu spedieren[48]), oder wenn der Leipziger Kaufmann zu etwa derselben Zeit klagte, daß den Zentner Kaffee von Leipzig nach Wien zu senden etwa 50% mehr koste (32 Groschen) als dasselbe Quantum von Hamburg an Leipzig vorüber direkt nach Wien zu schicken (22 Groschen) 2c.[49]) — so waren auch derartige Tarifverhältnisse, denen sich noch heute viele ähnliche an die Seite stellen ließen, aus bezüglichen Differenzen in Wert, Kosten, Leistungs- oder Tragfähigkeit der beteiligten Personen oder Objekte 2c. nicht zu erklären, wohl aber aus dem Umstande, daß es galt gefährlicher Konkurrenz zu begegnen, z. B. im Verhältnis von Wien zu Hamburg oder Amsterdam der Konkurrenz von Triest, welche Rücksicht im Verhältnis von Leipzig zu Hamburg oder von Mannheim zu Amsterdam nicht in Betracht kam. Aus ähnlichem Grunde wurde russischer Flachs nach Antwerpen, wohin er auch zu Schiff gebracht werden konnte, per Bahn erheblich billiger befördert als nach näher gelegenen deutschen Absatzstätten, obwohl letzteren solche „Bevorzugung“ belgischer Industrie natürlich wenig erwünscht war. Und namentlich aus England, wo die Konkurrenz zwischen Eisenbahn- und See- resp. Kanalverkehr insbesondere in früherer Zeit eine sehr intensive war, liegen Beispiele ähnlicher Art in Fülle vor und haben gerade dort zu besonders eingehenden Untersuchungen über die Berechtigung und Angemessenheit dieser oder jener Preisgestaltung in bez. Enquêten geführt.

Auch wo gemeinnützige Rücksichten neben den eigennützigen leitend sind, wie bei der Postverwaltung, können Rücksichten der in Rede stehenden Art über andere den Sieg davontragen. Wenn wir z. B. bei der deutschen Briefpost das, was Sax die Unifikationstendenz der Preise nennt (vgl. § 22 ff.), insofern nicht zur Realisierung gelangen sehen, als für den örtlichen Verkehr regelmäßig Abweichungen von der Einheitstaxe Platz greifen, so dürfte das dem Umstand zuzuschreiben sein, daß gerade innerhalb dieses Verkehrs mit jener Konkurrenz durch Expresse 2c. zu kämpfen ist, welche bei Beförderung der Briefe auf größere Distanzen von viel geringerem Gewichte ist (vgl. § 2 des Postges. von 1871).

2. Die Preisgestaltung zum Zweck der Ersparung von Kosten.

§ 19. Gilt es bei Bestimmung der hier in Rede stehenden Preise nicht die Vorzugsstellung zu erhalten, sondern sie auszunützen, um den größten Gewinn, den größten Reinertrag zu erzielen, so ist das einerseits natürlich durch solche Preise zu erreichen, welche thunlichst großen Rohertrag in Aussicht stellen, andererseits aber auch durch solche, welche zu thunlichster Ersparnis an eigenen Produktionskosten führen, und zwar kann man hiebei entweder an Vorgängen der Produktion sparen oder nur an den Kosten, und letzteres wieder entweder durch Erzielung umfangreicherer Produktion oder durch andere Mittel, z. B. durch Herbeiführung größerer Regelmäßigkeit der bez. Vorgänge.

Für jenes erstere, die Ersparung an Produktionsvorgängen, ist ein gutes Beispiel die schon berührte Nivellierungstendenz z. B. der Transportpreise. Je mehr sich der Verkehr

47) Sax, Verkehrsmittel I. S. 267.
48) Nach Verhandlungen d. d. Handelstags.
49) Nach denselben Verhandlungen des deutschen Handelstags.

entwickelt, und je umfangreicher sich infolge hievon der bezügliche Transport auf gewissen Strecken, in gewissen Gebieten ꝛc. gestaltet, desto mehr darf bei Bestimmung der Transportpreise von solchen Besonderheiten wie örtlichen und zeitlichen Schwierigkeiten des Transports, zu überwindenden größeren oder geringeren Entfernungen, Inhalt und Wert der Transportobjekte ꝛc. abgesehen werden. Denn teils verlieren diese Momente an Bedeutung, wie z. B. die Kosten des Brieftransports vor den von der Entfernung unabhängigen Kosten der Annahme und Aushändigung. Teils findet eine gewisse Ausgleichung statt, insofern z. B. wer heute einen Brief oder ein Packet weit hinausschickt, morgen andere Objekte derselben Art näher gelegenen Orten zusendet, wer heute wertvolle Packete spediert, morgen minder wertvolle zu befördern hat u. s. w. Bricht sich solche Ausgleichungstendenz in so weitem Umfange Bahn, wie es z. B. bei der Brief- und Packetpost, der Versendung von Drucksachen und Warenproben und auch bei der Beförderung von Telegrammen[50]) jetzt der Fall ist — so wird durch solche Preisgestaltung seitens der Transportanstalt auch an eigenen Kosten der Wägung, Entfernungsbestimmung ꝛc. teils direkt teils indirekt (infolge der dann thunlichen Anwendung von Post- und Telegraphen-Marken ꝛc.) erheblich gespart und schon hiedurch der Reingewinn gesteigert.

Viel näher aber liegen Beispiele für die oben berührten andern Wege der Kostenersparnis. Je umfangreicher die bezügliche Produktion ist, um so geringer ist regelmäßig auch der relative Kostenbetrag. Gelingt es einer Bahn also z. B. durch billige Preise überhaupt oder durch Entgegenkommen bei Abonnements, bei Gewährung von Retour- und Rundreisebillets ꝛc. resp. durch geschicktes Kombinieren ermäßigter Fahrpreise mit gesteigerter Fahrlust (z. B. bei Gelegenheit von Messen, Märkten, Volksfesten, Partei- oder wissenschaftlichen Versammlungen, patriotischen Zusammenkünften ꝛc.) ihre Waggons zu füllen, so vermag sie derart an Kosten zu sparen[51]), daß sie ebenfalls schon aus diesem Grunde (d. h. abgesehen vom zu erzielenden Rohertrag) größeren Gewinn hat. Und ähnlich steht es mit den Ersparnissen durch Erzielung größerer Regelmäßigkeit der Benützung. Wie jeder Hotelwirt seinen Stammgästen und Pensionären schon deshalb billigere Preise zuzumessen vermag, weil die Regelmäßigkeit ihres Zuspruchs ihn mancher sonst unvermeidlicher Kosten überhebt, so verhält es sich auch mit den in Rede stehenden Vorzugsinhabern. Auch sie können, z. B. durch Gewährung von Abonnements, Preisermäßigungen an bestimmten Tagen der Woche ꝛc. günstig auf die Stetigkeit des Verkehrs einwirken und hierdurch an Produktionsaufwand sparen.

3. Die Preisgestaltung zum Zweck der Erzielung des größten Roh- und Reinertrags.

§ 20. Soll der größte Rohertrag erzielt werden, so gilt es nicht die Preise thunlichst hoch, sondern derart zu gestalten, daß aus der Verbindung beider Momente: dem der Preishöhe und dem des Absatzumfangs der größte Gewinn ermöglicht wird[51a]). Und da der Absatzumfang vom Willen und Können des anderen Teiles mitbestimmt wird, so ist

50) Die jetzt, wenigstens als inländische, regelmäßig ohne Rücksicht auf die bezügliche Entfernung zu bezahlen sind. Früher stand es in dieser Beziehung anders. Eine einfache Depesche kostete

	von Berlin nach Aachen (73 Meilen)	von Düsseldorf nach Elberfeld (4 Meilen)
1849	16,10 Mark	1,20 Mark
1850	10 „	2 „
1859	5 „	1 „
1867	1,50 „	0,50 „

1876 ohne Unterschied z. B. bei 20 Worten 1,20 M. bei 10 Worten 0,70 M. ꝛc,. Schöttle a. a. O.

51) Die absolut notwendige Tara („tote Last") berechnete man für eine größere österreichische Bahn im Durchschnitt aller drei Fahrklassen auf 3,1 Zentner für jeden einzelnen Zentner „Personennettolast", dagegen die thatsächliche Tara (thatsächliche „tote Last") nach den Frequenzverhältnissen durchschnittlich auf 6,3 Zentner für jeden Zentner „Personennettolast". Mitgeteilt von Sax II. S. 411.

51a) Das hier Gesagte gilt zum großen Teil auch von den Konkurrenzpreisen, vgl. § 38 ff.

vom Vorzugsinhaber auf diese beiden Dinge bei der Preisbestimmung Rücksicht zu nehmen, indessen in verschiedener Weise. Denn bei den Preisen für solche Dinge, die nicht zum eigenen Bedarf, sondern aus „geschäftlichen“ Rücksichten, zum Wiederabsatz oder zur weitern Ausnutzung, Verarbeitung und demnächstigen Verkauf &c. erworben werden, und die hienach in der Folge wohl auch kurzweg „geschäftliche“ Preise genannt werden sollen, gehen Können und Wollen regelmäßig Hand in Hand. Je höher der Preis z. B. des Zentner Eisen steht, desto höher vermag der Eisenproduzent nicht nur Kohle und Kohlentransport zu bezahlen sondern desto eher will er das auch, desto eher wird er, ohne zu verlieren, hierzu bereit sein. Und je höher der Preis des Zuckers steht, desto höhern Preis vermag der Zuckerfabrikant nicht nur für Rüben und Rübentransport zu zahlen, sondern desto eher ist wiederum auch auf seine Bereitwilligkeit hiezu zu rechnen &c. Dagegen greift bei den andern Preisen (für Dinge eigenen Gebrauchs &c.) eine derartige Harmonie nicht Platz. Bei ihnen gestalten sich jene beiden Momente: Können und Wollen vielmehr regelmäßig zu Momenten verschiedener Bedeutung, und es wird unumgänglich, sie auseinander zu halten.

Ehe das indessen geschieht und ehe in Zusammenhang hiemit der allgemeinen Frage gedacht wird, wieweit neben dem Wollen jenes Können: die sog. Leistungsfähigkeit als Preismoment wirksam zu sein pflegt, ist hier der Vorfrage zu gedenken, wie es mit Wert und Kosten in dieser Beziehung steht, ob auch sie auf die hier in Rede stehenden Preise direkt von Einfluß zu sein pflegen und von Einfluß sein sollen.

Diese beiden Fragen sind oft bejaht. Ja, man ist nicht selten so weit gegangen, es als zweifellos hinzustellen, daß gerechter Weise alle Preise, und somit auch die hier in Rede stehenden, allein durch die Kostenbeträge oder aber durch Wert und Kosten bestimmt würden. Daher z. B. im Eisenbahnwesen der alte Streit, ob gerecht der allein nach den Kosten bestimmte Wagenraumtarif oder aber der unter Berücksichtigung des Werts der transportierten Ware normierte sog. Wertklassifikationstarif oder endlich der aus beiden Tarifen kombinierte gemischte Tarif sei — ein Streit, über dem man die Berechtigung und thatsächliche Geltung des in der Folge hier als rationeller Tarif bezeichneten vierten Tarifes übersah, bei dem (unter Wahrung bezüglicher öffentlicher Interessen) die Erzielung höchsten Reingewinns aus dem Frachtverkehr leitender Gesichtspunkt ist. Dieser Streit ist gerade zur Erkenntnis der hier in Rede stehenden Dinge besonders lehrreich, und deshalb hier schon mit einigen Worten bei ihm zu verweilen.

§ 21. Was zunächst jene Befürwortung des Wagenraumtarifs betrifft, so erklärt sich diese aus der schon mehrfach berührten, unten eingehender zu erörternden Erscheinung, daß bei freier Konkurrenz die Preise nach den geringsten Kosten billigster Produktion zu gravitieren pflegen. Da nämlich freie Konkurrenz, freies Waltenlassen aller „natürlichen“ Kräfte an sich einst als das Ideal wirtschaftlicher Gestaltung erschien, lag der Gedanke nahe, daß auch die diesem Zustande thunlichst entsprechenden Preise, d. h. also die sich am meisten den Kosten nähernden Preise die gerechten, natürlichen oder angemessenen seien. Und so verlangte man denn auch von jenen Frachtpreisen, daß sie ohne Rücksicht auf andere Momente, insbesondere auf den Wert der beförderten Waren, allein den Transportkosten (im weitesten Sinne dieses Worts) entsprechend gestaltet würden [52].

52) Weiteres in Z. f. St.W. 1881 S. 309 ff. Dazu vgl. Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik 1874, Gensel auf dem volksw. Kongresse aon 1873. Aehnlich früher Wagner (Rau und Wagner: Fin.Wiss. 1871 S. 593) „die Verwirrung ist die Folge des gerade hier ganz falschen Grundsatzes, den Tarif nach dem Werte der Transportleistung für den Frachtgeber und diesen Wert meistens nach dem spezifischen Wert des Transportobjekts statt nach den Selbstkosten der Bahn zu bestimmen, und ähnlich noch 1877. Wesentlich anders in der Aufl. von 1883 S. 710. Gegen das „natürliche“ System ist in umsichtiger Weise insbesondere Reitzenstein a. a. O. eingetreten. Die Gütertarife der Eisenbahnen, insbesondere das Gewichts- und Wagenraumtarifsystem. 1874 u.: Ueber einige Verwaltungseinrichtungen und das Tarifwesen auf den Eisenbahnen Englands 1876. Zu bemerken ist übrigens, daß die Sätze für Beförderung in offenen

Freilich fand dieses Verlangen zu der Zeit, da es vorzugsweise gestellt wurde (in den sechziger und siebziger Jahren), eine wesentliche Unterstützung auch in gewissen *Interessen*, so namentlich in dem Interesse an thunlichst einfacher und übersichtlicher Gestaltung der gerade damals besonders vielgestaltigen Tarife, ferner an der Hoffnung, daß bei „natürlichem" Tarif eine Art von Konkurrenz im Frachtgeschäft herbeigeführt und dabei der Wagenraum besser ausgenützt, insbesondere an „toter Last" gespart werden könnte u. s. w.

Jenen Uebertreibungen sich anschließend führte aber auch z. B. das Reichseisenbahnamt in einer Denkschrift vom Juni 1874 aus, daß „wenn die *volkswirtschaftlichen Gesetze*, wie solche im freien wirtschaftlichen Leben *naturgemäß* zur Geltung kämen, auf die Eisenbahntransporte in Anwendung gebracht würden, bei der Festsetzung der Bahnfrachtsätze jedenfalls *nicht* der Verkaufswert der zu transportierenden Güter ......, sondern lediglich die von der Bahnverwaltung in dem Transport gewährte Dienstleistung d. h. die mit dem Transport verbundene *Mühe* und *Arbeit*, die durch denselben bedingten *Kosten* den Ausschlag geben könnten" rc.[53]).

In neuester Zeit ist man von solchen Einseitigkeiten freilich zurückgekommen. Ja, man ist hie und da wohl geneigt, auf die Berücksichtigung der bezüglichen Kosten in diesen Dingen *zu geringes* Gewicht zu legen und danach, wie Einheitstaxen für Briefe und Postpackete, so auch einheitliche Eisenbahn*fahr*- und *Frachttaxen* zu empfehlen[54]).

Will man aber klarer sehen, so muß man für die Berücksichtigung der Kosten beim Preise allgemeinere Gesichtspunkte suchen und sich gegenwärtig halten, zunächst wie diese Dinge im allgemeinen *thatsächlich* liegen, sodann was dem *Interesse* des Monopol- oder Vorzugsinhabers am meisten entsprechen, und endlich was *gerecht* und zweckmäßig, dem *allgemeinen Wohl* am ehesten förderlich sein möchte.

§ 22. *Thatsächlich* finden wir sehr Verschiedenes. Wir finden die Monopol- oder Vorzugspreise *einerseits* mannigfach *ohne* Rücksicht auf die Kosten, ja im Widerspruch mit diesen so bestimmt, daß Dingen geringerer Kosten höhere Preise entsprechen und umgekehrt, so (wie schon bemerkt) bei jenen Preisen, die in sog. Differentialtarifen zur Abwehr lästiger Konkurrenz normiert sind, desgleichen in Verfolg jener Unifizierungstendenz der Preise (S. 267) und ähnlich bei den unten zu berührenden *Anteilspreisen*, nach welchen z. B. für Wohnungen höherer Stockwerke und für sog. Galleriepläße im Zirkus oder bei andern Schaustellungen *niedrigere* Preise gezahlt werden, trotzdem ihre Herstellung eher größere als geringere Kosten verursacht hat, als die Herstellung der anderen Zimmer oder Plätze. *Andererseits* aber tragen die Vorzugsinhaber, soweit der Kostenbetrag des Produkts zu erfassen ist[55]), diesem Moment in großem Umfang auch Rechnung. So hat z. B. vor wenigen Jahren in Deutschland das *Worttelegramm* über das den Kosten

---

und *gedeckten* Wagen derartig verschieden formiert waren, daß keineswegs allein den größeren Kosten, welche die Beförderung in Wagen letzterer Art verursacht, sondern *mittelbar* auch dem Werte der beförderten Waren Rechnung getragen wurde. Jenem *Kosten*momente hätte eine Steigerung um c. 1% per Zentner genügt. Statt dessen wurde eine Steigerung um 50 resp. $33\frac{1}{3}$% beliebt. Und dazu kam noch jener „Bruch mit dem Grundprinzip", welcher in der Aufstellung eines besonders niedrigen *Spezialtarifs* für Massenartikel enthalten war. Die Sätze vom August 1871 waren nämlich, in Pf. berechnet:

	Fracht per Ztr. u. Meile Pf.	Expeditionsgebühr p. Ztr. Pf.
1) *Eilgut* . . .	9,6	12
2) *Stückgut* . . .	3,84	9,6
3) *Wagenklasse A.* (bedeckte Wagen)		
a) für 100 Zentner	2,88	7,2 u. s. w.
4) *Wagenklasse B.* (offene Wagen)		
a) für 100 Zentner	1,92	7,2 u. s. w.
neben alledem aber:		
5) *Spezialtarif* . für Erze, Steine Steinkohlen, Coaks, Torf, Gips u. s. w.	0,96	7,2 bei Entfernungen von weniger als 10 Meilen geringer.

53) Aehnlich in England. „Seit dem Erlaß des Gesetzes von 1854 – berichtet Cohn (S. 89 a. a. O. 1883) haben die hohen Gerichtshöfe stets daran festgehalten, daß jede andere Tarifgestaltung als diejenige, welche durch das Maß der Kosten begründet ist, widerrechtlich sei" u. s. w.

54) Wie es in neuerer Zeit mit großem Eifer z. B. von *Perrot*, später von *Engel* versucht ist. Vgl. Perrot, Reform des Eisenbahntarifwesens im Sinne des Pennyporto 1867 und Engel, Eisenbahnreform. 1888. Aehnliche Versuche mit einem *Zonentarif* in Ungarn seit Sommer 1889, sodann in Oesterreich angebahnt.

55) Was freilich nicht nur bei den Anteilspreisen sondern auch im übrigen — man denke an die Kosten der Post bei Beförderung *eines* Briefes, an ähnliche Probleme im Eisenbahnwesen u. s. w — in vielen Fällen *sehr* schwierig, ja geradezu unmöglich ist.

weniger Rechnung tragende Einheits- oder Gruppentelegramm wieder den Sieg davongetragen [56]). Aus gleichem Grund hat der nicht einheitliche sondern nach Entfernungen abgestufte Frachttarif alle Aussicht, sich neben dem Einheitsbriefporto zu erhalten, ebenso neben diesem die besondere Gebühr für nicht frankierte Briefe sowie für alle rekommandierten und versicherten Sendungen, desgleichen im Frachtverkehr neben der allgemeinen Taxe die besondere Eilgutstaxe und die wegen großer Kosten an toter Last besonders gesteigerte Reisegepäcktaxe 2c.

Aehnlich auch auf vielen andern Gebieten. Selbst im Chausseeverkehr wird unter diesem Gesichtspunkt wahrscheinlich noch lange zwischen unbeladenen und die Straße mehr abnützenden beladenen Wagen ebenso unterschieden werden, wie zwischen Taxen für Wagen und für das die Straße weniger schädigende Vieh, desgl. im Kanalverkehr zwischen Kanal- und besonderen Schleusengebühren, im Telegraphenverkehr zwischen allgemeiner Taxe und besonderen „Botenzuschlägen", „Nachtzuschlägen", Kollations- und Chiffriergebühren für chiffrierte Telegramme u. s. w. Heißt es doch auch in den neueren Sportelgesetzen regelmäßig, daß bei Bestimmung des Sportelsatzes neben dem Wert der bezüglichen Leistung für den Empfänger und neben der Leistungsfähigkeit des letzteren 2c. insbesondere die der Behörde verursachten Kosten zu beachten seien (vgl. z. B. Württ. Sportelgesetz von 1881 Art. 3.)

§ 23. Ein Vorgehen letzterer Art ist auch leicht zu erklären. Denn vielfach, das müssen wir zweitens festhalten, entspricht solche Scheidung nach den Kosten (abgesehen von Fällen der berührten Art: Abwehr von Konkurrenz 2c.) auch dem Interesse des Vorzugsinhabers, insofern ein den Kosten nicht Rechnung tragendes Verfahren nicht nur vielen ungerecht erscheinen und manche schon aus diesem Grunde zum Eingehen bezüglicher Geschäfte weniger geneigt machen möchte, sondern namentlich auch eine vorzugsweise Beanspruchung der mehr Kosten verursachenden und im Verhältnis hiezu zu niedrig bezahlten Leistungen zur Folge haben und auf diese Weise dazu nötigen könnte, ganz allgemein und somit auch für Leistungen geringeren Kostenbetrags den Preis zu steigern, was wieder die Abwehr von Konkurrenz erschweren und jedenfalls dem Streben nach Absatzerweiterung 2c. Hindernisse bereiten würde.

Man denke in dieser Beziehung z. B. an die üblen Erfahrungen, die gerade mit jenem von der Wortzahl (bis 20) absehenden Telegraphentarif gemacht sind, oder an die noch übleren Erfahrungen, die mit Perrot'schem Einheitsfahr- und Frachttarif gemacht werden würden.

Aber ebenso wie dem Interesse des Monopol- oder Vorzugsinhabers würde eine von den Kosten absehende Preisbestimmung vielfach auch den Interessen der Gesamtheit widersprechen. Denn viele, die an sich die bezüglichen Dinge gebrauchen könnten, müßten bei gestiegenen Preisen aufhören, davon Gebrauch zu machen. Und daneben könnte, wie es z. B. ebenfalls die mit telegraphischen Tarifen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, eine durchaus unökonomische Beanspruchung der bez. Anstalt Platz greifen [57]). Vielfach kann es sich nun aber auch anders verhalten. Es kann, wie wir sehen werden, gerade die Nichtbeachtung der Kosten dem Interesse entsprechen. Und am schwierigsten ist die dritte Frage, die nach der Gerechtigkeit des einen oder anderen Verfahrens zu beantworten.

§ 24. Sehen wir von den berührten Ausnahmefällen ab und beschränken uns, wie es in Ermangelung von Vorarbeiten geboten ist, darauf nur einige der wichtigeren Gesichtspunkte anzudeuten, so darf wohl betont werden, daß eine Preisbestimmung nach den Kosten

---

56) Auch Schöttle wird es schwer, sich von jener hergebrachten Annahme (vgl. die Anm. 52), wonach den hier in Rede stehenden Preisen gegenüber vorzugsweise die Kosten zu entscheiden hätten, frei zu machen. Vgl. S. 276 a. a. O.: „Scheinbar als die idealste und gerechteste Lösung stellt sich dar . . . genau den Kostenaufwand wieder ersetzen zu lassen 2c." und ähnlich S. 272 (Gebühren von den Eigenkosten abhängig). — Weshalb ist denn das aber die scheinbar „idealste" und „gerechteste" Lösung? — Nur hergebrachter verkehrter Theorie entspricht Das.

57) Der Haupteinwand (gegen den Gruppentarif), sagt Schöttle, besteht darin, daß die Telegramme dadurch über das Bedürfnis hinaus verlängert werden, da der Aufgeber das Bestreben hat, die zugestandene Wortzahl voll auszunützen 2c. — In der That sank die durchschnittliche Wortzahl der in Deutschland aufgegebenen Depeschen von 18—19 (vor dem 1. März 1876) mit Einführung des Wort- und Grundtaxtarifs, anfangs auf 14—15 und z. B. bis 1881 auf 11,90.

und insbesondere nach Kosten und Wert (in jenem Verhältnisse dieser Faktoren, welches bei Behandlung der Vereinspreise angemessen erschien, S. 250 ff.), gerecht hauptsächlich in „konservativer“ Beziehung, d. h. insofern ist, als eine derartige Preisbestimmung beiträgt, die bezüglichen Produktions= und Einkommensverhältnisse, wie sie einmal überkommen sind, zu erhalten, ihr Verhältnis zu einander zu bewahren. Andererseits kann es nun aber unter Umständen auch gerecht und angemessen erscheinen, diese Verhältnisse zu ändern, z. B. ferner gelegene Kohlen= oder Rübenanbau=Bezirke zum Mitwerben mit solchen Orten zu befähigen, die wegen günstigerer Lage ein bezügliches „Monopol“ hatten, oder den Blumen=, Gemüsezüchtern und Fischern entfernter Distrikte die Möglichkeit zu bieten, den Markt einer großen Stadt neben bisher bevorzugten Gewerbtreibenden zu versorgen. Und einer Gerechtigkeit dieser Art ist eher durch Differenzialtarife d. h. Tarife zu entsprechen, die nicht nach Wert und Kosten in jenem Verhältnis normiert sind. Je nachdem also jene Vorfrage zu entscheiden ist, dürfte auch gerecht entweder der eine oder der andere Tarif zu nennen sein. Indessen ist die Entscheidung jener Vorfrage selbst teils von schwierigen, allgemeinen Gesichtspunkten, teils von den besonderen Umständen des bezüglichen Falles abhängig. Und so sei hier nur bemerkt, daß es sich hiebei jedenfalls um so wichtige Dinge handelt, daß jene Entscheidung Privaten und privaten Interessen wie z. B. jenen der Eisenbahngesellschaften niemals überlassen werden sollte. —

Rekapitulieren wir, so erscheint das Resultat, zu dem wir bezüglich des Kosten=Moments gelangt sind, zunächst als ein geringes. Gerecht und vorteilhaft kann hiernach die Beachtung dieses Momentes sein, gerecht und vorteilhaft auch die Nichtbeachtung. Und ebenso wird thatsächlich jenes Moment bald beachtet, bald hintangesetzt. Indessen so unerheblich als es scheinen könnte, ist dieses Resultat immerhin nicht. Denn abgesehen davon, daß damit die Unrichtigkeit jener Annahme von der Alleinberechtigung des sog. natürlichen Tarifsystems dargethan ist, legt gerade dieses Resultat die Frage nahe, unter welchen Voraussetzungen, welchen Bedingungen die Berücksichtigung des Kostenmoments seitens der Vorzugsinhaber angezeigt erscheint. Und nur durch Erforschung dieser Voraussetzungen dürfte dem hier in Rede stehenden Streite ein Ziel zu setzen zu sein.

§ 25. Aehnlich steht es nun aber auch, und deshalb soll jener Voraussetzungen erst später gedacht werden, mit dem zweiten der berührten „Preismomente“: dem des Werts.

Einerseits hat man dieses Moment mißachtet, andrerseits überschätzt. Aber zu wenig ist gefragt, unter welchen Voraussetzungen dasselbe für den Preis bestimmend sein darf und bestimmend zu sein pflegt. Und doch dürfte gerade dies das Wichtigste sein. Nur bei Beherrschung dieser Voraussetzungen wird man erkennen, daß gerecht und angemessen z. B. im Eisenbahnfrachtwesen weder der sog. „natürliche“ Wagenraumtarif noch der Wertklassifikations= oder der aus diesen beiden Tarifen kombinierte „gemischte“ Tarif, sondern allein jener „rationelle Tarif“ ist, dessen unten noch zu gedenken sein wird. (§ 27.)

Hätte man sich, ehe man die thörichte Phrase unserer Laissez faire=Politiker von der Gerechtigkeit und Angemessenheit des allein mit den Kosten in Uebereinstimmung gesetzten Preises (S. 268) nachsprach, darüber zu orientieren versucht, was thatsächlich in diesen Dingen seit alters Rechtens und als dem allgemeinem Wohl entsprechend anerkannt ist, so hätte man sich schon aus der Gestaltung der Verbands= und ähnlichen Preise leicht von der Hinfälligkeit jener Phrase überzeugen können. Und nicht minder schlagende Belege boten richtig erfaßt die von großen Transportanstalten normierten Preise.

So wurden z. B. bei der Packetpost früher zwar auch solche Kosten provozierende Elemente, wie das Gewicht der Ware, die zu überwindende Entfernung, die Schwierigkeit der Expedition u. s. w. beachtet. Ja, man ging hierin — wie aus der Spärlichkeit des damaligen Verkehrs leicht zu erklären ist — in dieser Beziehung früher weiter als heute, indem man z. B. billigere Sommer= und teurere Wintertarife, Routen mit einfachen Wegeverhältnissen und solche mit Gebirgspassagen oder Stromübergängen

unterschied, auch bei hohen Futterpreisen höhere Frachtsätze eintreten ließ u. s. w. [58]). Aber daneben unterschied man seit alters auch nach dem Inhalte und Werte der Stücke [59]).

Auf die große Mehrzahl der zu versendenden Güter, die „Ordinarisachen" fand der sogenannte gewöhnliche oder wie wir heute sagen würden, der Normaltarif Anwendung. Dagegen zahlte man für „preziöse Sachen", also z. B. für Seide, Sammt, Delikatessen, feine Handelswaren und in älterer Zeit auch z. B. für Zeitungen, Bücher 2c. das Doppelte jener Sätze, andererseits aber z. B. für gewöhnliche Viktualien nur die Hälfte derselben. Und ähnliche Abstufungen fanden zu gleicher Zeit in Oesterreich z. B. auf den schlesischen Postkursen derart statt, daß daselbst per Meile gezahlt wurden von ordinären Kaufmannswaren 2 Kreuzer, von kostbaren Kaufmannswaren 4 Kreuzer, von Gold und Silber 6 Kreuzer per Pfund [60]).

Abstufungen derselben Art haben dann aber auch seit alters auf den Wasserstraßen und den hiezu gehörigen Anstalten stattgefunden. Ja bezüglich dieser Tarife hat sogar — was in neuerer Zeit mehr Beachtung verdient hätte — schon zu Anfang dieses Jahrhunderts zwischen den Anhängern und Gegnern der Wertklassifikation ein Kampf stattgefunden, der lebhaft an den neueren Streit über die beste Gestaltung der Eisenbahntarife erinnert und schließlich, ebenso wie dieser, nicht zu Gunsten eines nur die Kosten berücksichtigenden „natürlichen" Tarifs entschieden wurde. Thatsächlich hat auch bis auf die neueste Zeit, trotz allem, was über das „natürliche" System des Nassauer und Elsässer Systems gesagt ist, die Beachtung des Wertmoments bei der Preisbestimmung im Eisenbahntarifwesen ununterbrochen die Herrschaft behauptet.

Der Wertklassifikation begegnen wir z. B. seit Alters in den Schiffertaxen und in den Tarifen über Flußzölle, Kanal- und Schleusengelder. So enthielten z. B. im vorigen Jahrhundert die Straßburger und Insbrucker Schiffertaxen eine sehr weit gehende Spezialisierung der Warengattungen und Frachtsätze [61]). Von Hall nach Wien z. B. zahlte man im Sommer p. Zentner für Sammt- und Seidenzeug 1 fl. 45 kr., für Chokolade 1 fl. 40 kr., für rohe ungefärbte Seide 1 fl. 30 kr., für Reis und ordinären Zucker 1 fl. 20 kr. u. s. w. [62]). Ebenso scheinen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Flußzölle sehr allgemein nach der Beschaffenheit und dem Werte der Waren abgestuft gewesen zu sein. Und erst jene auf thunlichste Beseitigung solcher Abgaben überhaupt gerichteten Bestrebungen, welche mit diesem Jahrhundert begannen, führten eine Aenderung herbei. So bestimmte z. B. die Wiener Schlußakte von 1815: Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison etc. Aehnlich und offenbar im Zusammenhange hiemit hieß es in der preußischen Kab.-Ordre vom 11. Juni 1816, daß Abgaben, soweit sie auf die Waren gelegt seien, „hiedurch die Natur von Warenzöllen annehmen" und deshalb unverzüglich" in ein Schiffsgefäßgeld zu verwandeln [63]) seien 2c.

Indessen, wie schon angedeutet wurde, erwies sich, wie später im Bahntarifwesen, so auch bezüglich dieser Zahlungen das Gewicht der Thatsachen mächtiger als der menschliche Willen. Jene beabsichtigte allgemeine Umwandlung von sogenannten „Warenzöllen" in „Schiffsgefäßgelder" kam ins Stocken, und im wesentlichen ist es bis zur Gegenwart auf deutschen Kanälen wie in deutschen Häfen bei einer nach der Beschaffenheit der Waren durchgeführten Abstufung der Tarifsätze verblieben. Ja, man hat sich, wie zahlreiche Kanal- und Hafentarife darthun, auch da, wo Sätze dieser Art aufgegeben waren, später denselben wieder zugewandt [64]).

In Frankreich z. B. bestehen für die Abgaben, welche bei Benutzung von im Staatsbesitze befindlichen Kanälen und kanalisierten resp. von Natur schiffbaren Flüssen zu entrichten sind, generelle Vorschriften. Und in diesen ist die Gesamtheit der außer den trains et radeaux zu verschiffenden Objekte [65]) in zwei Klassen geteilt, von denen die erste, je nachdem es sich um

58) Vgl. die Rede Stephan's in der Reichstagssitzung vom 17. März 1873 (S. 14 ff. der stenogr. Berichte), auch Stephan: Geschichte der Preußischen Post 1859.

59) Eine durchgreifende Reform erfolgte in Preußen erst 1821.

60) Sax a. a. O. Bd. I. S. 283.

61) Vgl Löper: Die Rheinschiffahrt 1877.

62) Vgl. Sax, auch Anm. 68 hier

63) Vgl. Klüber: Recht des deutschen Bundes 1840 S. 840 ff. und insbesondere Simon: Preuß. Staatsrecht Bd. II. 1844 S. 390 ff.

64) So wurden z. B. in den die Weserschiffahrtsakte von 1823 ergänzenden Bestimmungen von 1839, entgegen der bisherigen Unifizierung dieser Abgaben, (nach welcher dieselben bloß „nach dem Bruttogewicht" erhoben werden sollten) wiederum fünf Klassen von Waren unterschieden. Nur von den wertvollsten Artikeln sollte der ganze im Jahr 1825 normierte Satz entrichtet werden. Von weniger kostbaren, wie Eisenwaren, Fischen, Milch, Obst, Eiern 2c. war die Hälfte, von Getreide, Glas, Borsten, Marmor 2c. ein Vierteil und von den eigentlichen Massenartikeln, sogar nur entweder ein Achtteil oder ein Vierundzwanzigstteil jenes Normalsatzes zu entrichten — Vier solcher Klassen unterschied der im Jahre 1845 vereinbarte Zusatzartikel zur Rheinschiffahrtsakte von 1831.

65) Bull. des lois du 27. Février 1867 Nr.

Flüsse und Kanäle oder aber um kanalisierte Flußstrecken handelt — 2 resp. 5, dagegen die zweite nach derselben Unterscheidung 1 resp. 2 millimes par tonne kilométrique zu zahlen hat. Jener ersten Klasse aber sind wieder namentlich die wertvolleren Waren zugeteilt wie café, sucre, denrées coloniales, épiceries, vins, liqueurs, métaux ouvrés, machines, voitures, fruits, der zweiten Klasse der große Rest, also vorzüglich die sogenannten Massenartikel, mit Ausnahme einiger wenigen, die abgabenfrei sind. Noch weiter in solcher Klassifikation gehen aber die daneben hie und da bestehenden Spezialtarife für einzelne Kanäle [66]).

Auch ist es charakteristisch und beruht offenbar auf denselben Grundsätzen, welche für jene Abstufungen maßgebend sind, daß auch die droits de stationnement und ebenso die Schleusengelder für Durchflößungen in Frankreich nach der Beschaffenheit und dem Werte der Waren, Hölzer u. s. w. klassifiziert sind, nicht minder die Gebühren für Benützung der gares d'eau et ports, où des transbordements peuvent être effectués directement entre la navigation et les chemins de fer etc., so daß z. B. nach der Klasse, welcher die einzelne Ware zugeteilt ist, bald 100 oder 50, bald 60 oder 30, bald 50 oder 20 centimes par tonne für die Benützung dieser Anstalten zu entrichten sind. —

Aehnlich vor allem, wie bemerkt, auf den Eisenbahnen in Deutschland und Frankreich, und ähnlich auch auf jenen in England, wo z. B. nach den Rechnungen Franquevilles per Kilogramm erhoben werden können (als Maximalsätze) von der

	von Dünger,	Kohlen,	Roheisen,	Zucker,	Manufakturen
North-Eastern-Bahn	0,06 fr.	0,09 fr.	0,12 fr.	0,17 fr.	0,21 fr.
Manchester-Sheffield-Bahn	0,07 „	0,06 „	0,10 „	0,15 „	0,18 „
South-Eastern-Bahn	0,09 „	0,12 „	0,12 „	0,18 „	0,24 „
Lancashire- und Yorkshire-Bahn	0,11 „	0,06 „	0,07 „	0,18 „	0,21 „
Caledonia-Bahn	0,12 „	0,15 „	0,15 „	0,18 „	0,24 „ u. s. w. [67]).

Erinnert sei endlich noch, daß in Uebereinstimmung hiemit auch in Sportelgesetzen regelmäßig vorgesehen ist, daß bei der Wahl des einzelnen Sportelsatzes neben den Kosten der Wert der bezüglichen Leistung für den Empfänger zu berücksichtigen sei, wie es z. B. im Württembergischen Sportelgesetz vom 24. März 1881 heißt, daß neben der Mühe der Behörden &c. die „Bedeutung des Gegenstandes“ beziehungsweise der „Nutzen, welcher dem Beteiligten in Aussicht steht“ entscheiden soll u. s. w.

§ 26. Nun hat man freilich gegen solche Wertberücksichtigung bei der Preisbestimmung — abgesehen von der oben schon berührten Phrase von dem „Kostenpreise“ als gerechten und natürlichen Preise — eingewandt [68]), daß in jenen Tarifen und überhaupt in den meisten

1469. Dazu seit 1878 Zuschlagscentimes. Vgl. F. Lucas: études sur les voies de communication 1873 und A. Larue: Manuel des voies navigables de la France. 1874.

66) Vgl. Z. f. St W. a. a. O. Uebrigens ist hier wie bei den deutschen Kanal- und Bahntarifen beachtenswert und für die Entscheidung der bezüglichen prinzipiellen Frage wichtig, daß der Klassifikation keineswegs allein Wertverschiedenheiten zu Grunde liegen. Die billigere Ware ist nach den Grundsätzen „rationellen Tarifs“ häufig höher angesetzt, als die wertvollere, vgl. § 27.

67) Du rég. des trav. publ. en Angleterre I. Chemins de fer. Paris 1875. I, 2. S. 346.

68) Daneben ist eingewandt, daß in jenen Belegen „öffentliche Anstalten“ mit „Gebühren“ von sog. Unternehmungsanstalten mit „Preisen“ zu scheiden gewesen wären. In der That, wo öffentliche Interessen Platz greifen, wo die bezügliche Anstalt (soweit sie in Staats- oder Gemeinde-Händen ist) in jenem Sinne eine öffentliche oder Wohlfahrtsanstalt ist, und das für ihre Leistungen zu zahlende Entgelt also wirklich als „Gebühr“ in diesem Sinne des Wortes erscheint — da werden jene vorzugsweise aus dem Eigennutz hervorgehenden Preiserscheinungen durch die dem öffentlichen Interesse schuldigen Rücksichten modifiziert oder sollten doch wenigstens modifiziert werden. Aber eben nur um Modifizierungen handelt es sich in diesen Dingen. Auch entzieht sich der Einfluß solcher Rücksichten bei jenen Tarifen nicht unserer Erkenntnis. Ja, er ist im Grunde leichter zu verfolgen als bei manchen anderen Preisen, denen gegenüber gemeinnützige Rücksichten von erheblicher Bedeutung sind. Und demnach ist eine Bezugnahme auf jene Tarife, auch soweit sie in der That von öffentlichen Anstalten unter Beachtung öffentlicher Interessen erlassen sind, zur Erläuterung der in Rede stehenden Erscheinungen an sich zulässig. Sind jene Anstalten übrigens, wie es thatsächlich noch in großem Umfang zutrifft, in Privathänden und müssen schon aus diesem Grunde des Charakters von öffentlichen Anstalten entbehren, so erscheint ihren Tarifen gegenüber jener Einwand natürlich noch weniger von Bedeutung. Die von diesen Anstalten geforderten Entgelte sind dann in der That nicht „Gebühren“ in jenem Sinne, sondern recht eigentlich Preise i. e. S. Und wie nahe die Beziehung aller dieser Preise (i. w. S., also inkl. der Gebühren) zu anderen Preisen ist, erhellt auch daraus, daß z. B. private Dampfschiffgesellschaften ihre Preise ähnlich wie Bahnen, Posten &c. nach Kosten und Warenklassen abzustufen pflegen. „Dasselbe Schiff“, führte man auf dem vierten deutschen Handelstage aus, „welches eine Ladung wertvoller Güter nach einem bestimmten Ort befördert, fordert eine doppelte, ja oft dreifache Fracht (und erhält sie) gegen die Beförderung einer Ladung Kohlen, Roheisen &c.“

der oben angezogenen Beispiele nur der (objektive) Tausch- oder Kaufwert der bezüglichen Waren als angeblicher Preisregulator auftrete, dagegen nicht der subjektive Wert der gebotenen Leistung, der aus letzterer gezogenen Nutzen ꝛc. Indessen ist dieser Einwand von geringer Erheblichkeit. Wie in vielen andern Fällen stehen nämlich auch in diesem subjektiver und objektiver Wert nur im Verhältnis von Ziel und Mittel einander gegenüber. Der subjektive Wert, der bezügliche Nutzen ꝛc. ist in Fällen der hier in Rede stehenden Art direkt regelmäßig schwer zu erfassen, so daß man ihm gerecht zu werden, genötigt ist, sich nach besser faßbarem Anhalte umzusehen, wie sich dasselbe ja auch z. B. den Verbandsbeiträgen und dem Hilfs- und Bergelohn gegenüber als notwendig erwies [69]).

Wird bestritten, daß der objektive Wert der Ware für den (subjektiven) Wert der bezüglichen Transportleistung sicheren Anhalt gewähre, so hat man insofern Recht [70]), als ganz und gar ausreichend jener Anhalt in der That nicht ist, wie deutlich z. B. schon daraus hervorgeht, daß die Wertklassifikationssätze in unsern wie in französischen und englischen Tarifen ꝛc. selten größere Gegensätze als solche im Verhältnis von 1 zu 5 zeigen, während die Preise und (objektiven) Werte der Waren erheblich größere Differenzen aufzuweisen pflegen. Indessen ein gewisser Zusammenhang zwischen den Abstufungen des (objektiven) Werts des Transportierten und dem (subjektiven) Wert der bez. Transportleistung greift, so oft dies auch bestritten ist [71]), im allgemeinen Platz.

Setzen wir z. B. den Fall, daß in einer dem Verkehr bisher nur wenig erschlossenen Gegend, in der sich die dort angelegten Kapitalien infolge „allgemeinen Mitwerbens" bisher im großen und ganzen (soweit Derartiges überhaupt angenommen werden kann) etwa gleichmäßig, vielleicht zu ungefähr acht Prozent verzinsten, eine Bahn eröffnet werde, welche den Warenabsatz sowie den Bezug von Rohmaterialen, Hilfsstoffen, Werkzeugen ꝛc. erleichtert und hiedurch den in den einzelnen Unternehmungen angelegten Kapitalien — bis zur Ausgleichung durch weiteres Mitwerben, gestiegene Grundstückpreise ꝛc. — einen wesentlich erhöhten Gewinn in Aussicht stellt; welche Gewerbe, so fragen wir, werden, bis sich diese Nivellierung vollzogen hat, durchschnittlich den größten Vorteil von jedem auf der Bahn verschickten Zentner Ware haben?

Im allgemeinen offenbar die Produzenten der teureren Artikel. Denn wenn z. B. der Wollproduzent jener Gegend infolge der Bahneröffnung seinen Gewinn selbst um fünfzig Prozent gehoben sehen möchte, so gewänne er doch am Zentner Wolle — diesen zu etwa 200 Mark angenommen — nur ein Geringes. Hatte er früher bei 8 Prozent einen Gewinn von 16 Mark, so führen 12 Prozent ihm jetzt 24, also 8 Mark mehr zu. Der Produzent von Wollenwaren dagegen würde, selbst wenn sich sein Gewinn jeweilig nur von 8 auf 10 Prozent vergrößern möchte, schon etwa 12, und der Produzent von Seidenwaren unter derselben Voraussetzung sogar 40 Mark per Zentner mehr gewinnen. Denn setzen wir den Zentner Wollen- resp. Seidenwaren zu 600 resp. 2000 Mark, so stellt sich der Gewinn am Zentner Wollenwaren früher bei

(1868 S. 59). Aehnlich Brömel auf dem volkswirtsch Kongreß von 1874: „Die Dampferlinien stellen gleich den Eisenbahnen Frachttarife auf, meistens mit Klassifikation .. wir finden in diesen eine ganz außerordentlich hervortretende Berücksichtigung einzelner Artikel."

69) Vgl. S. 250 u. S. 275 Anm. und 287.

70) Vgl. Z. f. St.W. 1880 S. 355 ff.

71) Ein Streit dieser Art hat z. B. zwischen L. von R. (Tarifreform. 1877) und Sax stattgehabt. Letzterer hatte 1874 (V. f. V.) hervorgehoben, daß die bespöttelte Rücksichtnahme auf das „Vertragen" einer höheren Fracht nur Berücksichtigung des subjektiven Moments in der Wertbildung ꝛc. sei. Darauf erwidert R. (S. 11): „Diese Ausführungen wirken anfänglich etwas bestechend, bei genauerem Eingehen in dieselben finden wir aber, daß der Preis eines Gutes gleichgestellt resp. verwechselt wird mit jenem Werte, den der Transport-Interessent dem Gute bezüglich dessen Zweckrichtung beilegt. Und gerade auf diesen von dem Verwendungszweck abhängigen Wert kommt es an ꝛc." Indessen stehe — fährt R. fort — „das Maß, in welchem sich ein Gegenstand zu irgend einem Zwecke verwerten läßt" — „dieser Wert, der Verwertungswert, mit dem Marktpreise eines Gegenstandes in keiner Wechselbeziehung." Was R. vorschwebte, war offenbar, daß der Preis (resp. objektive Wert) der Ware keinen ausreichenden Anhalt zur Beurteilung des subjektiven Werts der Beförderung derselben für den Versender gewähre. Indessen hat man sich bei wirtschaftlichen Maßregeln ja regelmäßig mit nicht vollkommen ausreichendem Anhalt zu begnügen, indem man sich an die Hauptsache hält. — Vgl. auch die Erwiderung von Sax (a. a. O. S. 433), an der nach diesseitiger Auffassung nur zweierlei auszusetzen ist: Einmal dürfte es R. als Vorzug anzurechnen sein, daß ihm der Ausdruck Gebrauchswert „nicht geläufig" war resp. eine Verwendung desselben ihm nicht angezeigt erschien. Denn dieser Ausdruck stellt sich eben, sobald man den Dingen auf den Grund gehen will, leider als verwirrend heraus (vgl Hdb. Bd. I S. 142 ff.). Und der unbefangene Blick des Praktikers sah in diesen Dingen schärfer als die Theorie. Sodann aber übersieht Sax, daß auch da wo es sich nicht um Absatzerweiterung handelt, z. B. in geschlossenen Verbänden, die Bestimmung des Preises der Leistung nach dem subjektiven Werte der letzteren und dieses Werts nach dem objektiven Werte des bezüglichen Gegenstandes durchaus angezeigt sein kann (vgl. S. 250 u. Anm. 72).

8% auf 48 Mark — jetzt bei 10% auf 60 Mark heraus, und der Gewinn am Zentner Seidenwaren früher bei 8% auf 160 Mark — jetzt bei 10% auf 200 Mark.

An sich liegt nun aber kein Grund vor anzunehmen, daß sich im vorliegenden Falle die allgemeinen Gewinnaussichten pro je 100 Mark Kapital, die im Wollwaren- oder Seidenwarengeschäft angelegt sind, ungünstiger gestalten sollten, als die Gewinnaussichten in den erwähnten andern Unternehmen. Und nehmen wir demgemäß an, daß alle diese Unternehmungen infolge der Bahneröffnung ihren Gewinn von jenen zur Unterlage genommenen 8% etwa gleichmäßig zunächst auf 10% zu steigern vermöchten, so sehen wir den Gewinn pro Zentner sich in folgender Weise bei ihnen heben:

bei der Wolle	von 16	auf 20 Mark	d. h.	um 4 Mark
„ den Wollwaren	„ 48	„ 60 „	d. h.	„ 12 „
„ „ Seidenwaren	„ 160	„ 200 „	d. h.	„ 40 „

Der Gewinn pro Zentner der versandten Waren erscheint also in solchem Falle um so höher, und damit jene Steigerung des subjektiven Wertes, welche sich aus ihrer Beförderung durch die Bahn für den Produzenten ergibt, um so größer, je größer eben der objektive Wert, die „Kaufkraft“ der Waren ist. Und jenem höheren subjektiven Werte entsprechend kann sich nun auch, worauf später zurückzukommen ist, der Preis für die Beförderung von teuren Waren erheblich höher gestalten als der Preis für die Beförderung minderwertiger Artikel. Wer an dem bezüglichen Artikel mehr gewinnt, vermag auch größere Ausgaben auf ihn zu verwenden. Teuere Artikel „vertragen“ eben größere Spesen[72].

Uebrigens ist der objektive Wert der Ware auch keineswegs der einzige Anhalt, auf Grund

72) Freilich kann eingewandt werden, daß diese Ausführungen nur Uebergangsstadien, nur Zustände und Verhältnisse betreffen, die sich ändern müssen, sobald in der angedeuteten Weise ein fortgesetztes Mitwerben den überlandesüblichen“ Gewinn wieder auf den gemeinüblichen herabgedrückt hätte. Indessen jenes Mitwerben, das den Gewinn in dieser Weise erheblich ermäßigen möchte, würde nach dem natürlichen Laufe der Dinge eben darin seinen Ausgangspunkt haben, daß von teueren Waren mehr zu leisten wäre. Und an diesem Mehrzahlen würde auch durch jenes Mitwerben kaum etwas geändert werden.

Allerdings könnte in dem erwähnten Falle das Seidengeschäft der durch die Bahn begünstigten Gegend (soweit sich die in Rede stehende Gravitation nach gleicher Verzinsung der bezüglichen Kapitalien Durchbruch zu schaffen vermöchte) schließlich keinen erheblich höhern Gewinn bringen als die ähnlichen Geschäfte anderer Gegenden oder das Woll- oder Wollwaren-Geschäft desselben Orts. Aber gerade für diese Gewinngestaltung würden ja jene nach dem Werte abgestuften Transportpreise die Basis bilden. Der zu nivellierende Gewinn wäre eben nur der, der unter Berücksichtigung jener Preise als Ueberschuß verbliebe. Und daß an den letzteren nun durch jene Konkurrenz wesentliches geändert werden müßte, ist ebenso wenig darzuthun, wie daß mehrere Häuserbesitzer, die infolge lebhafter Konkurrenz von den in ihren Häusern angelegten Kapitalien eine etwa gleichhohe Rente bezögen, deshalb auch aus gut und schlecht gelegenen Zimmern in diesen Häusern den gleichen Gewinn haben müßten.

Ebenso ist aber klar, daß dann, wenn später, z. B. wegen Erhöhung der Arbeitslöhne, Steigerung der Beamtengehälter u. s. w. eine wesentliche Aenderung der Tarifsätze notwendig werden möchte, jenes Mitwerben im allgemeinen wieder einer Abstufung der Transportpreise nach der „Kaufkraft“ der Waren Vorschub leisten würde. Denn ein erheblicher absolut gleicher Aufschlag pro Zentnermeile würde aus den angeführten Gründen dem Produzenten oder Versender roher Wolle einerseits und dem Produzenten resp. Versender von kostbaren Wollen- oder Seidenwaren andrerseits eine so verschieden große Minderung des Gewinnsatzes pro tausend der bezüglichen Kapitalien zufügen, daß ein derartiger Aufschlag, ganz abgesehen von allen Fragen der Gerechtigkeit auch gar nicht im Interesse der Bahnen läge, welche insbesondere, wenn sie mit einander konkurrieren, von dem Wohlergehen ihrer „Kunden“ einen viel größeren Gewinn zu ziehen vermögen, als von einer Schädigung derselben.

Dasjenige also, was von Anfang als das vorzugsweise Berechtigte erscheint, hat nach dem regelmäßigen Gange der Dinge auch Aussicht, sich für die Folge zu befestigen — —

Einwendungen derselben Art wie jene gegen die Warenklassifikation auf Eisenbahnen erhobenen lassen sich übrigens auch gegen die Verteilung von Verbandsumlagen nach Wert oder Reinertrag der Grundstücke geltend machen. So kommt es thatsächlich nicht ganz selten vor, daß z. B. in einem Deichverbande gerade die wertvollsten Grundstücke geringeren und die minder wertvollen Terrains den größten Nutzen von den Deichanlagen haben. Jene sind eben deßhalb die wertvollsten, weil sie als hoch gelegen bisher schon am wenigsten der Ueberschwemmung ausgesetzt waren. Und die andern sind minder gut, weil sie unter Flut und schädlichem Stau am meisten zu leiden hatten. Da das aber der Fall ist, bedürfen gerade jene, die besseren Terrains am wenigsten weiteren Schutzes und müßten doch eben auf Grund jenes Wertmaßstabs das meiste beitragen. Ist das berechtigt? kann man fragen. Sicherlich nicht. In einem Falle dieser Art versagt eben jener Maßstab des objektiven Wertes. Es fehlt hier an dem vermuteten Zusammenhange zwischen jenem und dem, was eigentlich entscheiden soll: dem subjektiven Wert der gebotenen Leistung. Aber wenn das im Einzelnen zutrifft, im Allgemeinen ist es anders.

dessen man den bezüglichen subjektiven Wert zu erfassen sucht. Im Gegenteil, es bieten sich hiezu noch manche andere Handhaben, unter denen man, wie die früher angeführten Beispiele zeigen, nach Lage des einzelnen Falles zu wählen hat. Hier sei nur erinnert, daß in vielen Fällen Verpackung und Einkleidung solchen Anhalt gewähren. Man unterscheidet, ob das bezügliche Objekt ohne Verpackung oder aber in Ballen oder Packeten, in Fässern oder in Flaschen, in geschlossenen Briefkouverts oder offen (z. B. als Postkarte) abgesandt wird ꝛc. In ähnlicher Weise gibt, worauf auch Sax verweist, die Stufe der Verarbeitung (Rohprodukt, Halbfabrikat, Ganzfabrikat ꝛc.) einen Anhalt. Aehnlich wird auf Kanälen das Volumen des Fahrzeugs entscheidend, bei Telegrammen die Größe der Entfernung, mit welcher wegen des bez. zeitlichen Vorsprungs der Wert der Depesche steigt [73]) ꝛc.

So viel des Thatsächlichen. Daß sich eine Berücksichtigung des subjektiven Werts empfiehlt, daß sie trotz allem, was zu Gunsten des „Kostenprinzips" zu sagen ist, regelmäßig sowohl dem Interesse des Vorzugsinhabers als dem allgemeinen Interesse entspricht, ergibt sich schon aus dem Bemerkten. Wie viele heute florierende Landesmeliorationen, Deich- und Grabenanlagen ꝛc. bei allein nach den Kosten normierten Preisen nicht hätten zur Durchführung gebracht werden können (vgl. S. 272), ebenso viele Eisenbahnen, die heute, da man die Fracht- und Fahrpreise in großem Umfang nach Wert und Kosten bestimmt, gute Früchte tragen oder dem Steuersäckel doch erträglich erscheinen.

§ 27. Andererseits hat man sich aber, und damit kommen wir zur Begründung des erwähnten, viel zu wenig beachteten „rationellen Tarifs" vor Ueberschätzung des Wertmoments zu hüten. In vielen Fällen ist es weder geboten, noch gerechtfertigt, diesem Momente Rechnung zu tragen. Und so stehen wir wieder vor der Frage, unter welchen Voraussetzungen denn solche Beachtung angezeigt ist.

Diese Frage dürfte dahin zu beantworten sein, daß bei vielen der hier in Rede stehenden Monopolanstalten in erster Linie wichtige öffentliche Interessen zu wahren sind, welche eine Berücksichtigung von Wert und Kosten insbesondere zur Erhaltung bestehender Vermögensverhältnisse (vgl. oben S. 271) geboten erscheinen lassen können, daß aber, soweit öffentliche Interessen nicht zu Beschränkungen dieser Art Anlaß geben, jener Eigennutz, der den Vorzugsinhaber dahin drängt, auf größten Reingewinn auszugehen, ihn zugleich bestimmen wird, die Preise so zu gestalten, daß ein entsprechend großer Absatz erreicht wird. Nur soweit eine Berücksichtigung von Wert und Kosten bei der Preisbestimmung diesem Ziele zu genügen scheint, wird solche Berücksichtigung im allgemeinen Platz greifen. Und daraus ergibt sich zugleich, daß im rationellen Eisenbahn- und Kanaltarif auch andere Momente Bedeutung gewinnen müssen, die zu demselben Ziele führen und seitens der Praktiker wohl unter solchen Ausdrücken wie „Preis- oder Tragfähigkeit der Ware", „Ausdehnungsfähigkeit des bezüglichen Markts" „Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit" der beteiligten Personen u. s. w. zusammengefaßt werden.

Bei diesen „Preismomenten" ist nun noch zu verweilen.

§ 28. Was der Verkehr tragen kann, what the traffic will bear — das ist, so lesen wir bei Reitzenstein (S. 119), in Tarifsachen die entscheidende Frage, und wie Cohn ausführt, stimmen die englischen Eisenbahndirektoren in der That darin überein, daß für die Festsetzung der Tarifsätze kein anderes leitendes Prinzip anzuerkennen sei, als die Erwägung, „was der Verkehr tragen kann", mit Berücksichtigung der vorhandenen Konkurrenz anderer Straßen oder anderer Märkte ꝛc. Auch begegnet man ähnlichen Anschauungen vielfach in Frankreich. „Nur einen verständigen Grundsatz für die Aufstellung der

73) Daher noch heute Unterscheidung von Ausland- und Inlandtarifen und offene Frage, ob nicht (zumal wegen der bez. Kostendifferenzen) auch im Inlande Abstufungen der Gebühr nach Entfernungsklassen angezeigt sind. Vgl. Schöttle, der von einem „zu Gunsten der nationale'n Einheitsidee von der Gesamtheit der Reichsangehörigen geleisteten Verzicht auf Mehreinnahmen aus dem Fernverkehr" spricht (Schöttle Telegraph. 1883).

Bahntarife giebt es" — so erklärte z. B. 1878 der Direktor der Orleansbahn vor der Kommission des französischen Senats — „den Grundsatz nämlich, für die Beförderung einer Ware den Preis zu verlangen, welchen die Ware zahlen kann" [74]).

Indessen geht das zu weit. Werden die hier in Rede stehenden Preise vorzugsweise durch das Streben nach größtem Geschäftsgewinn bestimmt, und muß deshalb der Monopol- oder Vorzugsinhaber, wie zu zeigen versucht wurde, namentlich darauf Rücksicht nehmen, was diejenigen, auf deren Nachfrage er zu rechnen hat, für die bezügliche Ware zu zahlen willens und im Stande sind, so muß er allerdings, wenn solche Ware zu geschäftlichen Zwecken erworben werden soll, sicherlich darauf Rücksicht nehmen, bei welchem Preise diese Zwecke überhaupt noch erreicht werden können, welchen Preis hienach also jene Ware noch zu „ertragen" vermag. Darüber hinaus darf er nicht gehen. Bis dahin darf er gehen. Und so wird z. B. der Baumwollfabrikant, wenn der Preis für baumwollene Waren erheblich höher ist, als bisher, im Stande und geneigt sein, auch für den Baumwolltransport höhere Preise zu zahlen als früher, ebenso das Hüttenwerk, wenn das Eisen hoch im Preise steht, höhere Preise für Kohlentransport u. s. w. Alles das ist zuzugeben. Auch darf man keineswegs einwenden, daß wo hienach anscheinend dem Momente der „Tragfähigkeit" Rechnung getragen wird; im Grunde allein dem höheren (subjektiven) Werte des Gebotenen entsprochen werde [75]).

Nur in gewissem Umfange ist das zutreffend. Steigere ich z. B. bei gestiegenen Kohlen- und Eisenpreisen auch den Transportsatz für die Kohle, so trage ich allerdings sowohl der bei höheren Preisen gestiegenen „Transportfähigkeit" der Kohle als auch dem Umstande Rechnung, daß der Kohlentransport unter diesen Umständen von größerem (subjektivem) Wert für den Versender ist. Und steigt mit dem Zuckerpreis der Rübentransportpreis, so entspricht das sowohl der veränderten „Preis- oder Tragfähigkeit" der Rüben als auch dem gestiegenen subjektiven Wert ihres Transports. In vielen andern Fällen dagegen fehlt es an solcher Harmonie, so z. B. bei dem vorhin berührten Unterschiede von Saison- und nicht Saisonpreisen, und auch den meisten Bahndifferentialtarifen gegenüber.

Der Geschäftsreisende z. B., der zur „Zeit der Bäder und der Fremden" in Bädern und anderen Orten für Quartier und Transport höhere Preise zahlen muß als außer der Saison, kommt in diese Lage nicht wegen größeren Wertes des ihm Gebotenen. Nein im Gegenteil, er wird außerhalb der Saison für geringere Preise oft besser bedient. Aber die Saison „verträgt" eben höhere Preise, der Verkehr außerhalb derselben nur geringere. Und ähnlich in vielen andern Fällen. Wenn man, um die weit von Brennerei- und Marktorten gewonnenen Kartoffeln „absatzfähig" zu machen, für sie in sog. Differenzialtarifen geringere Transportpreise per km erhebt als für Kartoffeln günstiger gelegener Produktionsstätten, so geschieht das wohl, weil jene erstere Ware hohe Preise dieser Art nicht zu „ertragen" vermöchte, keineswegs aber deshalb, weil ihr Transport von geringerem subjektivem Werte wäre. Und ähnlich bei andern Differenzialtarifen.

Andererseits ist es aber verkehrt, es allgemein als Grundsatz hinzustellen, daß die Preise der hier in Rede stehenden Art durch die „Preis- oder Tragfähigkeit der Ware" bestimmt würden. Viele dieser Preise bestimmen sich durch ganz andere Momente.

Wenn Bahnverwaltungen z. B. Jenen, die Waren im Großen versenden, Preisermäßigungen zubilligen, die über die von großen Sendungen zu erwartende Kostenersparnis an toter Last 2c. erheblich hinausreichen, so geschieht das offenbar, um jenen Geschäften

74) Derselbe Grundsatz ist es ja auch, den die Gegner privaten Bahnmonopols in Amerika bekämpfen 2c. Auch berief man sich auf ihn z. B. in England, um zu rechtfertigen, daß man für Vorausbestellung von Wagen, Pferden 2c. seitens der Reisenden ermäßigte Telegraphentaxen einführte, ähnlich früher in Bremen, wo man angeblich streng kaufmännisch für telegraphische Anzeige von Schiffsankünften und -abgängen in Bremerhafen Sätze erhob, die nach dem Tonnengehalt der bez. Schiffe abgestuft waren u. s. w. Desgleichen steht es hiemit in Uebereinstimmung, daß auch z. B. die Schiffsreder ihre Frachtpreise darnach einrichten, was die bez. Waren zu „tragen" vermögen, daß aus ähnlichen Gründen zwischen „Saisonpreisen" und „Nicht-Saisonpreisen" unterschieden wird 2c. Vgl. oben S. 274 Anm 68.

75) Derartiges ist früher z. B. von Sax im Streite mit d'Avis eingewandt vgl. oben Anm. 71.

besonderen Anreiz zu großen Sendungen zu geben, hiedurch den Umsatz und Transport von Waren zu steigern und auf diese Weise größeren Gewinn zu erreichen. Nicht aber geschieht es, weil die Waren des Großhändlers weniger als andere hohe Preise „vertragen". Nein, im Gegenteil, vertragen könnten gerade diese Waren höhere Transportsätze, da sich ihr Absatz im Großen billiger vollzieht, schon bei ihrer Verladung und Aufbewahrung an Kosten gespart wird ꝛc. Und ähnlich steht es mit den seitens der Telegraphenverwaltungen gerade den großen Geschäften nicht selten gewährten Begünstigungen. Wenn nach den Vereinbarungen der internationalen St. Petersburger Telegraphenkonferenz von 1875 z. B. in Deutschland denjenigen Geschäften, welche hiefür eine jährliche Gebühr von 30 M. entrichten, die Vergünstigung zuteil wird, daß sie an Stelle der vollen Angabe des Namens, Orts und der Wohnung des Adressaten sich gewisser abgekürzter Adressen von je 2 Worten bedienen dürfen, so ist das offenbar eine ausschließlich großen Geschäften zu gute kommende Erleichterung. Daß aber gerade diese die volle Adresse und den vollen Wortsatz nicht zu „ertragen" vermöchten, wird niemand behaupten. Denn nach den allgemeinen Vorzügen der Großgeschäfte könnten sie ja an sich höhere Sätze zahlen. Und ebenso steht es, wenn Telegraphenverwaltungen z. B. dem Börsenverkehr und den Zeitungen die Depeschen billiger liefern als anderen. Auch da gilt es den Verkehr „großzuziehen" und hiedurch beiderseits zu gewinnen, während eine Belastung nach der „Tragfähigkeit" zu ganz anderen Resultaten führen würde [76]).

Lassen wir uns also nicht durch Schlagwörter fangen, sondern versuchen, den Dingen auf den Grund zu gehen, so müssen wir sagen: Gleich Wert und Kosten ist die „Preis- oder Tragfähigkeit" der Ware zwar ein Moment von Bedeutung für die Bestimmung der in Rede stehenden Monopolpreise, aber wieder nur unter gewissen Bedingungen, nämlich unter der Voraussetzung, daß die Beachtung dieses Moments dem Zwecke der Erzielung größeren Reinertrages aus dem bezüglichen Geschäfte dient.

Und ähnliches gilt denn auch von jenen anderen sog. Preismomenten. Aehnliches namentlich von der Marktfähigkeit oder der sog. Ausdehnungsfähigkeit der bezüglichen Geschäfte und von der Leistungsfähigkeit der beteiligten Personen.

§ 29. Was ersteres betrifft, so erscheint jene „Ausdehnungsfähigkeit" hier zunächst als ein Moment von großer Bedeutung. So befördert die Post Drucksachen billiger als die den Briefträger weniger belastenden Briefe und Postkarten vorzugweise um der größeren Leichtigkeit willen, mit der die Versendung von mechanisch zu vervielfältigenden Dingen ausgedehnt werden kann. Geringes Porto steigert zwar auch die Schreiblust und Zahl der Briefe, aber das Schreiben von Briefen kann hiedurch offenbar nicht in dem Maße ge-

76) Ein belehrendes Beispiel dürfte auch folgendes sein. Eine Postverwaltung, die allein durch eigennützige, geschäftliche Interessen geleitet werden möchte, hätte den Preis für die Versendung z. B. von Warenproben natürlich so zu bestimmen, daß ihr der größte Reinertrag daraus hervorginge. Aber hätte sie diesen Preis auch immer so hoch anzusetzen, als die Warenproben es vertragen? Offenbar nicht. Denn es vertragen die Warenproben nach dem jetzigen Umfang ihrer Versendung z. B. in Deutschland offenbar den Satz von 5 und 10 Pf. bei mäßigem Gewicht. An sich möglich wäre es aber, daß die Post bei niedrigerem Satz noch größeren Gewinn macht. Und in diesem Falle wäre jener Satz der, den die Warenprobe „verträgt", dagegen der niedrigere Satz der, der im Interesse höchsten Reinertrages vorzuziehen wäre. Aehnlich wird jeder Verlagsbuchhändler rechnen ꝛc. — Darauf kann nun freilich eingewendet werden: jener Widerspruch sei nur ein scheinbarer. Der Ausdruck Tragfähigkeit sei in diesem Falle eben anders aufzufassen als es hier geschehen sei. Wer von Preisen spräche, die eine Ware noch vertragen könne, meine nicht, was sie jeweilig, nach jeweiligem Absatze, sondern was sie bei solchem Absatz vertragen könne, der den größten Reinertrag verbürge. Indessen mit solchem Einwand verfällt man eben der anderen der vorhin angedeutete Alternativen. Man identifiziert dann gewissermaßen Preisbestimmung nach der „Tragfähigkeit" und Preisbestimmung unter dem Gesichtspunkt größten Reinertrages und drückt sich so zum mindesten unklar aus, woraus sich dann weiter ergibt, daß man es für überflüssig hält über diese Dinge nachzudenken und glaubt über andere Preismomente als die „Tragfähigkeit" hinwegsehen zu dürfen.

steigert werden wie eine mechanische Vervielfältigung von Mitteilungen und Anzeigen 2c. Und es ist deshalb an sich förderlicher, einträglicher den Versendern mechanisch zu vervielfältigender Dinge durch günstige Preise entgegenzukommen, als dem Briefverkehr. Auch steht es ähnlich mit jenen Preisermäßigungen, die unsere Eisenbahnen, namentlich die oft mehr „nach kaufmännischen Grundsätzen" verwalteten Privatbahnen zum Besuch von Ausstellungen, Festen, Messen, Märkten 2c. eintreten zu lassen pflegen. Einerseits ersparen sie hiebei freilich auch an eigenen Kosten. Der Waggonraum wird bei größerer Frequenz besser ausgenützt, das Gewicht der „toten Last" gemindert 2c. Namentlich aber spekulieren jene Verwaltungen auf die Ausdehnungsfähigkeit der bezüglichen Geschäfte. Sie wollen durch vorübergehende Preisermäßigung den Reiz zu jeweiligen Ausgaben steigern. Dieser Reiz ist um der Vorteile willen, welche Zusammenkünfte zu Festen, Ausstellungen 2c. zu bieten scheinen, schon an sich ein erhöhter. Nun noch ein kleines Entgegenkommen! Und manches Geld, das andernfalls andern Ausgaben gedient hätte, fließt jetzt den Bahnen zu — häufig im Interesse beider Teile, vielfach wenigstens im Interesse der Bahn.

In allen solchen Fällen ist von geringerem „Werte" des für billigeren Preis Gebotenen oder von geringerer „Tragungsfähigkeit" desselben nicht die Rede. Im Gegenteil, man bietet Leistungen von durch jene Zusammenkünfte an sich erhöhtem Werte und erhöhter „Tragfähigkeit" für ermäßigten Preis. Aber man steigert durch solche Ermäßigung den Reiz, für solche wertvollere Dinge in den Beutel zu greifen und kommt so dem Ziele größten Reinertrages trotz geringerer Preise für wertvollere Ware näher. Auch steht es ähnlich mit den üblichen Preisermäßigungen für Retourbillets und Rundreisebillets, desgleichen mit jenen Abonnements, wie sie auch sonst im geschäftlichen Verkehr vielfach gewährt werden 2c.

§ 30. Schwieriger ist die Würdigung des oben zuletzt berührten „Preismoments": der Leistungsfähigkeit [77]. Gehen wir nämlich von den bisher allein erörterten Rücksichten darauf, was der andere Teil zu zahlen geneigt sein möchte, zu jenen anderen über, die sich darauf beziehen, was er zu zahlen im Stande sein dürfte, so kommen wir zu Erscheinungen durchaus eigenartigen Charakters, über die falsche Urteile weit verbreitet sind.

In öffentlichen Dingen — so pflegt man auszuführen — bei der Umlage von Steuern oder steuerähnlichen Lasten habe die Leistungfähigkeit zu entscheiden, im Privatverkehr aber die „Gegenleistung". Und anscheinend entspricht dies auch unseren hergebrachten Anschauungen von Reellität und Anständigkeit im privatwirtschaftlichen Verkehre durchaus. Denn bezeichnen wir es nicht in der That sehr allgemein als unreell und verwerflich, wenn z. B. ein Krämer oder Handwerker seine Preise, wie man sagt, „nach dem Rocke der Käufer zuschneidet", wenn er erwägt, was diese geben können, und danach seine Forderung stellt?! Halten wir es nicht ebenso für unangemessen, wenn z. B. ein Hausbesitzer um der besonderen Wohlhabenheit einzelner seiner Mieter willen den Mietzins für diese steigert? Und sollte nicht danach die Zahlungsfähigkeit von denjenigen Momenten ausgeschlossen sein, die im Privatverkehr den Preis bestimmen?

77) Im Steuerwesen pflegt man zwischen Leistungsfähigkeit und Steuerfähigkeit, bei den hier in Rede stehenden Dingen dagegen zwischen den Ausdrücken Zahlungsfähigkeit, Kauffähigkeit und Leistungsfähigkeit zu schwanken. An sich sind diese verschiedenen Ausdrücke nun keineswegs gleichbedeutend. Man kann sehr leistungsfähig im allgemeinen sein ohne jeweilig zahlen zu können, desgleichen zahlungsfähig sein ohne kauffähig zu sein, ebenso kauffähig sein ohne zahlen zu können 2c. Im Grunde aber kommt es bei der Preisgestaltung regelmäßig auf die Kauf- und auf die Zahlungsfähigkeit an. Und wie in Steuersachen regelmäßig dem Ausdrucke Steuerfähigkeit der Vorzug zu geben ist, da es z. B. bei der Frage nach gerechter Steuerverteilung weniger darauf ankommt, was die Betreffenden überhaupt, als was sie mit etwa gleicher Beschwerde zur Steuerkasse beitragen können, so kann zwar auch hier in vielen Fällen von allen gedachten Ausdrücken Gebrauch gemacht werden, in der Regel aber sind die Ausdrücke Kauf- resp. Zahlungsfähigkeit vorzuziehen. Von Kauffähigkeit kann aber nur dem Kaufe gegenüber die Rede sein. Und so dürfte der Ausdruck Zahlungsfähigkeit an sich der beste sein.

So könnte es scheinen [78]). In der That liegt die Sache jedoch anders.

Zunächst ist schon aus den Erfahrungen des täglichen Lebens manches anzuführen, was für das Gegenteil des soeben Behaupteten spricht. Denn sehen wir auch von dem Einflusse gemeinnütziger Motive auf die Preise (wie er sich z. B. bei Zahlungen an Aerzte, und in den Taxen von Privatbadanstalten geltend macht [79]) an dieser Stelle ab und gedenken ausschließlich der unter dem Einfluß eigennütziger, geschäftlicher Rücksichten sich vollziehenden Gestaltungen, so finden wir doch, daß ohne Erregung von Mißbilligung, in vielen Fällen und gerade auch in solchen der schon in Bezug genommenen Art, z. B. auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, im Theater und Konzertsaal, bei Schaustellungen rc. die Preise in mancherlei Beziehungen nach der Zahlungsfähigkeit der bezüglichen Personen verschieden normiert und danach z. B. hier für Soldaten, dort für Schüler oder Akademiker, hier für Frauen, dort für Kinder und Familien erheblich niedrigere Preise angesetzt werden, als für leistungsfähigere Personen.

Auch sind das nicht etwa nur auf gewisse herkömmlich besonders begünstigte Klassen sich erstreckende Ausnahmefälle.

Greifen wir nur ein einzelnes von den vorhin erwähnten Geschäften heraus! Sicherlich wird es Niemand als ungewöhnlich oder gar als unbillig und verwerflich bezeichnen können, wenn z. B. ein Konzert- oder Theaterunternehmer bei Abstufung der Preise seiner Plätze, außer den Annehmlichkeiten und Kosten der letzteren, allgemein auch Verschiedenheiten in der Leistungsfähigkeit derjenigen Bevölkerungsklassen berücksichtigt, auf deren Besuch er rechnet. Ja, Direktoren von Wandertheatern werden in den meisten Fällen gar nicht umhin können, derartige Rücksichten zu nehmen und werden z. B. in Gegenden, in denen wegen stark entwickelter Großindustrie oder wegen vorherrschenden Großgrundbesitzes ein erheblicher Gegensatz von arm und reich zu finden ist, die Preise für schlechtere Plätze regelmäßig besonders niedrig anzusetzen und dafür dann in den erhöhten Preisen der besseren Plätze Ersatz zu suchen haben, während bei allgemeiner mittlerer Wohlhabenheit der Bevölkerung z. B. in Gegenden vorherrschenden Mittelbesitzes die Differenz zwischen diesen und jenen Preisen eine viel geringere bleiben muß.

Nicht minder geschieht dasselbe seit Alters in den Chausseegeldtarifen [80]). Und selbst in dem oben berührten Falle der Mietspreisbestimmung kann Aehnliches Platz greifen. Wer z. B. in zwei verschiedenen Städten oder in verschiedenen Gegenden desselben Orts zwei Gebäude von ganz gleicher Beschaffenheit und gleicher Raumeinteilung besäße, könnte, wenn in der einen Stadt oder Stadtgegend mittlere Wohlhabenheit, in der anderen aber ein schroffer Gegensatz von arm und reich zu finden wäre — leicht genötigt sein, bei Bestimmung der Preise für seine Wohnungen auf die Leistungsfähigkeit der bezüglichen Bevölkerungsklassen Rücksicht zu nehmen und demgemäß den Mietzins für Räumlichkeiten derselben Art je nach dem Grade jener Fähigkeit hier hoch, dort niedrig anzusetzen, ohne daß ihm deshalb ein Vorwurf zu machen wäre.

Woher nun, so müssen wir doch fragen, diese Unterscheidungen? Und in welchen Grenzen ist solche Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit als gerechfertigt anzusehen?

§ 31. Die Ursachen sind nach dem Gesagten leicht zu finden.

Wenn wir den Krämer tadeln, der eine marktgängige Ware deshalb im Preise höher ansetzt als bisher, weil der eintretende Käufer ihm besonders wohlhabend erscheint, so

78) So führt auch z. B. G. Hirth (Annalen 1875 S. 1266 ff.) aus: „In der Regel wird kein Produzent den einzelnen Kunden fragen, wie viel Einkommen er habe, und danach seine Preise entsprechend höher oder niedriger stellen. Wo im gewöhnlichen Geschäftsverkehr solche „„Ansehung der Person““ vorkommt, wird sie als unsolid bezeichnet, nur etwa bei Aerzten und Porträtmalern findet man es am Platze rc.“ Der Verleger G. Hirth dachte hierüber aber anders. Denn auf dem Umschlage jener Annalen bot er frühere Jahrgänge derselben solchen „Privatbibliotheken, welche über geringe Mittel verfügen“, mit erheblichem Nachlaß am Ladenpreise an. Und hiegegen wird Niemand etwas erinnern. Vgl. freilich Anm. 86.

79) Vgl z. B. die Sylter (Westerländer) Taxe, in der minder Wohlhabenden direkt Preisermäßigung zugesichert wird. Aehnlich die Gliederung nach Klassen in österreich Bädern rc.

80) Vgl die schon in der Zeitschr. f. St W. 1880 S 555 erörterte Stelle bei Adam Smith: When the carriages which pass over a highway or a bridge pay toll in proportion to their weight, they pay exactly to the wear and tear which they occasion of them.... It seems scarcely possible to invent a more equitable way of maintaining such works etc. Andres wird aber im unmittelbaren Anschluß hieran empfohlen: When the toll upon the cariages of luxury, upon coaches, postchaises etc. is made somewhat higher in proportion to their weight, than upon carriages of necessary use .... the indolence and vanity of the rich is made to contribute in a very easy manner to the relief of the poor etc.

haben wir ähnlich wie in dem früher erörterten Falle, in dem uns für eine Sache wegen unseres besonderen Interesses an derselben der Preis erhöht wird — den Umstand im Auge, daß der Händler in Dingen, deren Preis durch die Konkurrenz einigermaßen bestimmt ist, im Wege augenblicklicher Preiserhöhung einen außergewöhnlichen Gewinn zu machen beabsichtigt und hiebei auf unsere Verlegenheit oder andere uns persönlich ungünstige Verhältnisse: unsere Unerfahrenheit, Bequemlichkeit, Unbedachtsamkeit, unseren falschen Stolz ꝛc. spekuliert. Der Preis zeigt in solchem Falle eben eine lebhafte Tendenz, sich den Kosten (mit Inbegriff der üblichen Gewinnraten)[81]) zu nähern. Und sofern nicht persönliche Verhältnisse der gedachten Art entgegenstehen, könnten wir voraussichtlich mit wenig Mühe an nahem anderem Orte denselben Gegenstand ohne jenen unserer Zahlungsfähigkeit zugemuteten Aufschlag zum üblichem Preise erhalten.

Aehnlich steht es in jenem Falle der Mietzinssteigerung für besonders wohlhabende Persönlichkeiten. Die Mietpreise an sich bestimmen sich regelmäßig nicht nach der Wohlhabenheit Einzelner, sondern nach allgemeineren Momenten gedachter Art. Und deshalb pflegen Steigerungen wie die erwähnten ebenfalls Spekulationen auf augenblickliche Verlegenheiten oder andere für das bezügliche Individuum ungünstige Verhältnisse zu sein. Und das tadeln wir mit Recht.

Handelt es sich aber nicht um Spekulationen auf Verlegenheiten oder Schwächen dieser Art, so sind wir, wie es die vorhin gegebenen Beispiele zeigen (vgl. auch § 41), weit entfernt, die Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit in ähnlicher Weise zu verurteilen.

Eine solche Berücksichtigung ist nur — und damit kommen wir zur zweiten Frage — von gewissen Voraussetzungen abhängig, welche das Gebiet derselben in enge Grenzen bannen. Und insbesondere auf Verkennung dieser Schranken dürfte auch jene Annahme zurückzuführen sein, daß die Leistungsfähigkeit im Privatverkehr nicht entscheiden soll.

Zuerst nämlich: Wer kennt denn die Zahlungsfähigkeit der Käufer? und wie ist diese im konkreten Falle festzustellen?

Nehmen wir einen ideal reell und loyal denkenden Händler, der es angemessen und daneben auch vielleicht seinem Interesse entsprechend fände, für nicht marktgängige Dinge ganz allgemein den leistungsfähigeren Abnehmern höhere Preise anzusetzen, als andern, Wie vermöchte er das durchzuführen? Offenbar in sehr unzureichender Weise. Denn die Leistungsfähigkeit des Einzelnen wird zwar annähernd zu Steuerzwecken hie und da festgestellt. Indessen wo dies geschieht, pflegen doch die Einschätzungsergebnisse nur selten zur allgemeinen Kenntnis zu kommen[82]). Und im übrigen fehlt es an Anhaltspunkten ganz und gar. Man müßte sich in dieser Beziehung daher regelmäßig mit unsicheren Schätzungen begnügen, würde hierin häufig fehlgehen und damit zu mannigfaltigen Reklamationen Veranlassung geben, die die „Kunden“ erbittern und verscheuchen. Daher denn zunächst jene Beschränkung in der Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit, welche darauf hinausläuft, daß man vorzugsweise solche leicht zu erkennende Klassen wie Militärs, Kinder, Schüler, Studenten, Frauen, Genossen gewisser Vereine[83]), Beamte, Fremde[84]) ꝛc. ins Auge faßt.

Daneben gewährt eine gewisse Aushilfe freilich auch der Umstand, daß man den Interessenten hie und da Gelegenheit geben kann, die erforderliche Einschätzung an sich selber vorzunehmen und danach sich für Billigeres oder Teureres zu entscheiden. Fällen dieser Art begegnen wir z. B. auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, in Theatern und Konzerten, bei Schaustellungen ꝛc. Man stuft hier die Preise einerseits nach Maßgabe der Annehm-

---

81) Resp. demjenigen Preisstande, welcher nach den Gesamtkosten (bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Preise der zugleich gewonnenen Dinge) der thunlichst niedrige ist. Vgl. unten S. 288 ff.

82) Abgesehen davon, daß der größeren Leistungs- resp Steuerfähigkeit nicht immer auch größere Zahlungsfähigkeit entspricht (vgl. oben).

83) Auch das gewährt Aushilfe, daß vermittelnd ein Organ dazwischen tritt, das die geringere Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen gewissermaßen verbürgt. Wer z. B. als Mitglied der deutschen Gewerkvereine die Gartenlaube durch Vermittelung der Gewerkvereins-Expedition bezieht, zahlt ermäßigte Preise.

84) Preise für Schweizer in der Schweiz!

lichkeiten und anderer früher berührter Umstände, andrerseits aber auch nach der Zahlungsfähigkeit derjenigen Bevölkerungsklassen, auf deren Kundschaft man rechnet, der Art ab, daß selbst im Verhältnisse zu den gebotenen Annehmlichkeiten, entstandenen Kosten 2c. der Zahlungsfähigere mehr als der minder Zahlungsfähige zu zahlen hat, ersetzt die eigene Schätzung in dieser Beziehung aber dadurch, daß man es den Beteiligten überläßt, sich selber nach ihren Vermögensverhältnissen, wirklichen oder angeblichen Standesrücksichten, hergebrachten Gewöhnungen 2c. Plätze dieser oder jener Art auszuwählen. Auf diese Weise läßt sich ein allein oder doch vorzugsweise der Zahlungsfähigkeit zugemuteter Preisaufschlag natürlich mit geringer Beschwerde zur Durchführung bringen.

Aehnliches zeigt sich denn auch außerhalb des Kreises der in Rede stehenden Vorzugspreise. So pflegt, um hier einiges schon hervorzuheben, der Vermögendere Diejenigen, deren Dienste er bedarf, zu sich kommen zu lassen, der minder Wohlhabende dieselben aufzusuchen, und Jener hat dann für die ihm willkommenere Leistung, etwas größere von ihm veranlaßte Kosten 2c. regelmäßig nicht bloß hienach sondern auch nach der bei ihm vorausgesetzten größeren Zahlungsfähigkeit mehr zu entrichten. Auf etwa dasselbe kommt es hinaus, wenn der Wohlhabendere seine Billets zu Plätzen im Konzert oder im Theater beim Eingang in den Konzertsaal kauft, dem minder Wohlhabenden aber Gelegenheit gegeben wird, Plätze derselben Art an anderem Orte oder zu anderer Zeit erheblich billiger zu kaufen, wenn der Wohlhabendere in Ländern der sogenannten Apothekerfreiheit dieselben Medikamente deshalb teurer bezahlt als Andere, weil er nach Dingen von besserer äußerer Ausstattung verlangt, wenn ferner im Spezereihandel sich vielfach Aehnliches vollzieht u. s. w. [85]). Dort der Apotheker, hier der Krämer nimmt eben wenn er die Preise einerseits für gewöhnlich ausgestattete und andrerseits für besonders elegant herausgeputzte Ware normiert, außer auf den Wert und die Kosten dieses Putzes 2c. auch auf die Zahlungsfähigkeit Derjenigen Rücksicht, auf deren Kundschaft er für diese und jene Gattung von Waren zu zählen hat, und überläßt es dem Einzelnen, sich selbst zu taxieren und hienach die Wahl zu treffen, was Niemand tadeln kann. Etwas dem Aehnliches vollzieht sich ja auch in Hotels, Gast- und Schankwirtschaften 2c. Zwingt z. B. die Konkurrenz oder, wie bei Bahnhofrestaurationen, öffentliche Aufsicht derartige Wirtschaften dazu, für die gewöhnlichen Konsumtionsgegenstände angemessene, übliche Preise anzusetzen, so sehen wir jene gleichwohl für seltenere, außergewöhnlicher Weise verlangte Gegenstände besonders hohe Preise notieren, und das offenbar deshalb, weil die Zahlungsfähigkeit Derjenigen, welche solche außergewöhnliche Wünsche äußern, derartige Preisnormierungen zu gestatten pflegt, und es auch nicht unbillig erscheint, diejenigen Personen, welche durch solche Wünsche größere Zahlungsfähigkeit zu erkennen geben, zu höheren Preisen heranzuziehen. In der That ist das ja lediglich eine Analogie zu jenen ebenfalls nach der Zahlungsfähigkeit der Beteiligten erhöhten Preisen für bessere Theater-, bessere Dampfschiffsplätze, erste oder Prachtausgaben von Büchern 2c.

Immerhin ist aber das Gebiet aller dieser Fälle, in denen eine Preisbestimmung nach der Zahlungsfähigkeit der Beteiligten zulässig scheint, wie man sich leicht überzeugt, ein beschränktes. Und es erhält eine erhebliche weitere Beschränkung durch die nicht zu leugnende Gefahr einer Umgehung der Absichten des Anbietenden vermittelst Wiederveräußerung [86]). Soldaten (sog. Dreijährige), Kinder, Familien, Schüler 2c. kann man mit einiger Sicherheit erkennen und kann ihnen mit Rücksicht auf ihre im allgemeinen geringere Zahlungsfähigkeit geringere Preise stellen, wie das da, wo es sich um unmittelbare Benützung des Gebotenen z. B. in Theatern, Konzerten, auf der Eisenbahn 2c. handelt, in großem Umfange auch geschieht. Aber könnten denselben Personenklassen auch z. B. im Handel geringere Preise notiert werden? Offenbar nicht. Denn hiebei könnten dieselben leicht nur die Vermittler weiteren Absatzes werden, und alle Welt würde in Versuchung kommen, den Bedarf durch „Dreijährige“ oder durch Kinder zu beziehen. Jene Berücksichtigung geringerer Zahlungsfähigkeit kann daher regelmäßig auch nur da stattfinden, wo es sich um Dinge unmittelbaren Verbrauchs oder unmittelbarer Benutzung handelt, also (von den erwähnten Fällen abgesehen) z. B. um Plätze auf der Post, bei Schaustellungen, um persönliche Benutzung von Brücken oder Wegen, Schwimm- oder Badeanstalten, Tanzlokalen 2c.

Endlich ist nun aber auch jene Schranke zu beachten, die schon bei Erörterung der anderen „Preis-Momente“ hervorgehoben wurde: Auch hier handelt es sich darum, auf Abschluß

85) Vgl. unten § 54 ff.

86) Auf Schwierigkeiten dieser Art könnte auch G. Hirth (vgl. Anm. 78) stoßen, desgl. der Verleger der Gartenlaube (vgl. Anm. 83) 2c.

bez. Geschäfte resp. auf Erweiterung solcher zur Steigerung des Gewinns bedacht zu sein. Diesem Streben kann durch Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit gedient werden. Und nur soweit diese Voraussetzung zutrifft, erscheint jene Rücksicht angezeigt.

§ 32. In viel höherem Grade findet eine Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit natürlich statt, wo gemeinnützige Motive Platz greifen, also auf dem Gebiete der steuerähnlichen Preise und der Steuern (vgl. S. 252 ff.). Dort ist solche Berücksichtigung an sich Gebot. Aber es ist, wie hier nur angedeutet werden kann, in manchen Fällen unmöglich aufzuklären, ob nun eigennützige oder gemeinnützige Motive dafür entscheidend sind, daß man minder leistungsfähigen Personen gegenüber Preis- resp. Steuerermäßigungen eintreten läßt.

Nehmen wir folgendes Beispiel! — Eine größere Stadtgemeinde am Rhein erhebt einen „Zoll" für Benützung einer von mehreren Rheinbrücken in ihrem Gebiet. Und Soldaten und Kinder erfreuen sich hiebei nach dem höheren Orts normierten Brückentarif erheblicher „Zoll"ermäßigung. Aus welchem Grunde, fragen wir, finden diese Ermäßigungen statt? Nun einerseits, so kann geantwortet werden, aus Gründen der Gemeinnützigkeit, aus denselben Gründen, aus welchen man zu Steuern und hie und da auch zu Gebühren leistungsfähigere Personen stärker heranzuziehen pflegt als minder leistungsfähige. Daneben können aber auch „rein geschäftliche", eigennützige Gesichtspunkte zu demselben Ziele geführt haben. Denn durch jene Ermäßigung werden voraussichtlich manche, die andernfalls anderen Kommunikationsmitteln den Vorzug gegeben oder den Rheinübergang jeweilig ganz und gar gemieden hätten, dahin geleitet jene Brücke überhaupt oder häufiger zu benützen. Und jene Ermäßigungen führen in diesen Fällen also zugleich zu gutem Geschäft. Dieselben entsprechen einerseits den Grundsätzen der Opferpflicht, andererseits aber auch den Mitteln und Wegen, die man einzuschlagen hat, um Gewinn zu machen, und sind so doppelt willkommen. Und das Gleiche läßt sich bezüglich mancher Gebühren und auch bezüglich mancher den letzteren ähnlichen Lasten darthun.

So sind z. B. die ärztlichen Honorare in manchen älteren Taxen[87]), wie schon berührt, steuerartig gestaltet, d. h. in gewisser Beziehung öffentlichen Lasten ähnlich. Und auch hiefür können zwei Kategorien von Motiven bestimmend gewesen sein, einmal gemeinnützige, andrerseits aber auch dem Selbstinteresse entnommene, insofern niedrigere Preise für minder Wohlhabende der Wirksamkeit des Arztes ein weiteres Feld eröffnen. Aehnlich bei Privatheilbädern, die für minder Wohlhabende ermäßigte Taxen festhalten, ähnlich aber auch bei vielen Konsumtionssteuern ꝛc. Das Gebot z. B. geringere Sorten von Wein, Tabak, Zucker ꝛc. niedriger zu belasten als bessere Qualitäten, folgt einmal aus der Pflicht, den minder leistungsfähigen Klassen, welche vorzugsweise jene Sorten verbrauchen, geringere Opfer zuzumuten. Dasselbe Gebot kann aber auch allein Ausfluß des Strebens sein, aus der Steuer möglichst großen Gewinn zu ziehen. Denn niedrigerer Preis erweckt größeren Begehr. Und kein Einsichtiger wird diejenige Regierung tadeln, welche beiden Gesichtspunkten gerecht wird, d. h. auch erwägt, wie weit in der Ermäßigung der von den minder leistungsfähigen Klassen zu tragenden Steuern zu dem Behufe vorgegangen werden kann, Absatz und Gewinn zu steigern[88]). Ja, es dürften gerade derartige Erwägungen und Berechnungen zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben gehören, welche der Gesetzgebung auf dem Gebiete der indirekten Abgaben überhaupt gestellt werden können[89]). Und wenn auf Chausseen die „Wagen der Reichen" höher belastet werden als die die Bahn mehr abnutzenden Lastwagen, so können auch hiefür die erwähnten beiden Kategorien von Motiven bestimmend sein: sowohl das Streben den Wohlhabenderen als solchen höher zu belasten als das Streben, aus den Lastwagen bei größerem Verkehr infolge nied-

87) Natürlich immer den Fall mangelnder Vereinbarung vorausgesetzt.

88) Sehr deutlich trat die Mischung derartiger Motive in den Reichstagsverhandlungen über die Höhe des deutschen Spielkartenstempels hervor. „Die Kommission hat geglaubt .... zugleich ein Experiment der Steuerreform verbinden zu sollen, ob nicht durch Ermäßigung der Abgabe ein Mehrertrag zu erzielen sein würde" u. s. w. (Michaelis zur Verhandlung vom 20. Mai 1878.) Das war früher in Hamburg mit Erfolg versucht. Bei 30 Pf. Steuer waren dort: 15 000 Spiele zu 4500 M., dagegen bei 10 Pf. Steuer: 110 000 zu 11 000 M. abgestempelt worden.

89) Unter indirekten Steuern sind nicht Abgaben vom Verbrauche oder indirekt gezahlte Abgaben, sondern solche Abgaben verstanden, welche von Vorgängen, vorübergehenden Verhältnissen erhoben werden: Tarif- im Gegensatz zu Katastersteuern (vgl. m. Steuer Bd. I. 1887 S. 427 ff. u. m. Aufs. „Schwebende Finanzfragen" in J. f. G. V. 6. S. 150 ff.).

ringerer Gebühr größeren Gewinn zu ziehen [90]). Aehnlich bei Abstufung von Gebühren z. B. für Großjährigkeitserklärung, oder für Aufruf Verschollener 2c. nach den Vermögensverhältnissen.

Dagegen ist solche Zwiespältigkeit der Motive in vielen Fällen auch ganz und gar ausgeschlossen, so z. B. bei der Abstufung der Gebühren für Leichenbegängnis und Begräbnis nach Wohlhabenheitsverhältnissen, ebenso bei ähnlicher Abstufung des Schulgeldes für obligatorischen Elementarunterricht und der Gebühr für die Erlaubnis Orden zu tragen 2c. In diesen Fällen handelt es sich vielmehr ausschließlich darum, den Wohlhabenderen als solchen größere Opfer zuzumuten und so den Forderungen distributiver Gerechtigkeit zu entsprechen [91]).

Damit ergibt sich zugleich als Gegensatz zwischen indirekten Steuern und Gebühren einerseits und direkten Steuern andererseits, daß bei Veranlagung letzterer mit den Grundsätzen eigennützigen Verkehrs gebrochen werden muß, während dies bei der Durchführung indirekter Steuern und Gebühren oft so wenig der Fall ist, daß es bezüglich derselben Maßnahmen, wie gezeigt, zweifelhaft sein kann, ob sie auf Motive geschäftlicher Art oder auf die Absicht gerechter Opferauflegung zurückzuführen sind — eine Eigentümlichkeit der indirekten Abgaben [92]), die in mancher Beziehung beiträgt, uns diese Abgaben leichter erträglich zu machen.

5. Die Konkurrenzpreise.

1. Das Gravitieren der Preise nach gewissen Kostenbeträgen.

§ 33. Setzen wir, um das Wesen der Konkurrenzpreise (§ 14) besser zu erfassen, zunächst voraus, daß eine Ware, wo nur ein Verlangen nach derselben entsteht, zu dem an sich notwendigen Kostenbetrage stets ohne Hindernisse und ohne Zeitverlust herzustellen und herbeizuschaffen wäre, und setzen ferner voraus, daß menschlicher Eigennutz unausgesetzt wachsam wäre, alle gegebenen Erwerbsgelegenheiten auszunutzen, so erscheint nichts klarer, als daß, wo sich einmal der Preis einer Ware über die notwendigen Kosten erhebt, viele zugreifen werden, um durch eigene Produktion und spätere Veräußerung des Gewonnenen aus solcher Differenz Gewinn zu ziehen, und hiermit so lange fortfahren werden, als noch eine Differenz jener Art vorhanden ist, d. h. bis vermehrte Produktion und hiemit vergrößertes Angebot den Preis in der oben geschilderten Weise herabgedrückt und so jene Differenz verflüchtigt haben wird.

Nicht minder klar ist aber auch, daß falls ein Preis jeweilig unter den notwendigen Kosten steht, er beim Zutreffen jener Voraussetzungen und falls die bezügliche Produktion ebenso rasch ohne Schaden einzustellen als zu beginnen wäre, nicht auf die Dauer in dieser Stellung verbleiben würde. Denn da niemand gern mit Schaden arbeitet, so müßten in solchem Fall durch den Eigennutz diktierte Einstellungen resp. Beschränkungen der Produktion das Angebot derart mindern, daß der Preis stiege, bis er wenigstens jene Kosten deckt. In der Regel müßten also die hier in Rede stehenden Konkurrenz- d. h. die beiderseitiger Konkurrenz unterliegenden Preise beides scheuen: den Stand unter wie den Stand über den notwendigen Kosten. Sie müßten sich diesem Betrage wie ein schwingender Pendel der Senkrechten fort und fort zu nähern tendieren, mit einem Worte: nach jenen Kosten „gravitieren."

Nur ist hiebei von vornherein ein wichtiger Unterschied zu beachten:

Was der Preis in der Regel erstrebt, ist nach dem Gesagten der Betrag derjenigen Kosten, welche bei der billigsten Produktionsart aufzuwenden sind. Denn erst dann, wenn dieser Betrag vom Preise erreicht ist, hört ja die Möglichkeit auf, aus der Benutzung jener Differenz zwischen Preis und Kosten Gewinn zu ziehen.

Nun sind aber die billigen Produktionsarbeiten nicht immer beliebig auszudehnen, soweit nur die Nachfrage nach den bezüglichen Dingen reicht. Sehen wir es doch alle Tage, daß

90) Vgl. Anm. 80 u. Z. f. St.W. 1880 S. 551. Kommentar von Schicker 1881 S. 7 ff.

91) Vgl. Württ. Sportel-Gesetz Art. 3c und

92) d. h. indirekter Steuern und Gebühren.

zur Deckung des Bedarfs an Waren gewisser Gattung günstigere und ungünstigere Produktionsarten zugleich benutzt werden müssen, z. B. zur Versorgung einer Stadt mit Getreide näher und ferner gelegene Orte, zum Mahlen des Getreides näher und ferner gelegene, mit besseren und schlechteren Wasser- oder anderen Kräften ausgestattete Mühlen rc.[93]). Kommen aber so die „notwendigen Kosten" teurer und billiger Produktionsarten nebeneinander in Betracht, so fragt sich, nach welchen dieser Kosten der Preis gravitiert. Und darauf ist zunächst zu antworten: Offenbar nicht nach jenen der billigsten, günstigsten Produktionsart. Denn in diesem Falle würde es mit der Gesamtversorgung des bezüglichen Orts schlecht bestellt sein. Alle ungünstigeren Produktionsstätten müßten dann ruhen, und der Gesamtbedarf bliebe ungedeckt. Der Preis muß also jedenfalls über diesen Kosten stehen. Aber nach welchen der „höheren notwendigen Kosten" gravitiert er nun? — Offenbar nach jenen, welche aufgewandt werden müssen, damit zum Mitwirken auch diejenigen an sich ungünstigeren Produktionsarten herangezogen werden können, welche zur Deckung des Bedarfs noch in Anspruch zu nehmen sind. Denn stände der Preis unter diesen Kosten, so müßte Mangel und sodann, infolge größerer Nachfrage, Preissteigerung eintreten. Stände er aber über jenen Kosten, so könnten auch die Inhaber derjenigen mit größeren Kosten in Betrieb zu setzenden Produktionsstätten noch Geschäfte machen, deren Inanspruchnahme nicht notwendig ist, es entstände also überflüssiges Angebot und infolge hievon Preisermäßigung, bis jene Grenze wieder erreicht wäre.

Wir sehen also zwei Gesetze: Falls die bezügliche billigste Produktionsart in einem dem Bedarf entsprechenden Maße ausgedehnt werden kann, tendiert der Preis dahin, sich dem Betrage derjenigen Kosten zu nähern, welche nach dieser billigsten Produktionsart notwendig sind, falls jene Voraussetzung dagegen nicht zutrifft, dahin, sich dem Betrage der Kosten zu nähern, welche nach der zur Befriedigung des Gesamtbedarfs noch in Anspruch zu nehmenden teuersten Produktionsart erforderlich sind.

Aus dem ersteren ergibt sich z. B. die mit unendlicher Trübsal verbundene Verdrängung mancher Zweige der Kleinindustrie durch billiger produzierende, beliebig auszudehnende Großindustrie, aus dem anderen aber, wie namentlich Ricardo in der Lehre von der Grundrente zeigte, der Gewinn, der den Besitzern von nur in beschränktem Maße vorhandenen begünstigten Produktionsmitteln (z. B. Grundstücken in oder bei aufblühenden Städten) dadurch zu teil wird, daß der Gesamtbedarf dort steigt, hiedurch die Inanspruchnahme immer ungünstigerer Produktionsmittel notwendig wird und aus diesem Grunde wieder der Preis der bezüglichen Produkte in die Höhe geht, so daß die dem Besitzer begünstigter Produktionsmittel zu gute kommende Differenz zwischen dem Preise und den eigenen Kosten immer größer wird.

§ 34. Schwerer als alles das ist nun freilich der Umfang zu erfassen, in dem jene Tendenzen zur Geltung kommen. Da im geschäftichen Verkehr der Eigennutz vorherrscht, und jene Tendenzen, wie wir sahen, direkt aus ihm hervorgehen, so könnte man mit Ricardo, dem viele gefolgt sind, annehmen, daß regelmäßig Preis und Kosten in Uebereinstimmung sein müßten [94]). Und doch ist das thatsächlich nicht der Fall. Selbst da, wo auf beiden Seiten sog. freie Konkurrenz waltet, bleiben zwischen Preis und Kosten, wie wir sogleich sehen werden, erhebliche Gegensätze. Und man hat sich namentlich davor zu hüten, Gravitation nach den Kosten und ungefähre Uebereinstimmung mit diesen zu

93) Dieser Unterschied muß am deutlichsten in solchen Stätten hervortreten, in welchen wie z. B. in aufblühenden Kolonialgebieten die von den Erwerbern zu zahlenden Realitätenpreise (die die Tendenz haben sich dem Ertragswerte der Grundstücke anzuschließen) jene Unterschiede in den pekuniären Erfolgen der Besitzer noch nicht verflüchtigt haben, wie dies im allgemeinen Regel ist.

94) Es ist das sogar eine heute sehr verbreitete Annahme. Vgl. z. B. Roscher a. a. O. § 107: „Güter von gleichen Reproduktionskosten (höchsten notwendigen Reproduktionskosten) haben regelmäßig gleichen Tauschwert."

identifizieren. Man hat eine Regel vor Augen, wenn man sagt, daß der aus beiderseitiger Konkurrenz hervorgehende Preis nach den Kosten gravitiert, aber man hat es ebenfalls Regel und nicht Ausnahme zu nennen, daß Preis und Kosten erheblich differieren.

Ehe indessen dieser thatsächlichen regelmäßigen Disharmonieen gedacht wird, fragen wir hier, ob das Wirksamwerden jener Tendenzen wünschenswert und die hienach thunlichst mit den bezüglichen Kosten in Harmonie gesetzten Preise, wie oft behauptet worden ist, für vorzugsweise naturgemäß und angemessen anzusehen sind.

Anscheinend sind diese Fragen, wie zu zeigen versucht wurde, zu bejahen. Denn hält man den Eigennutz für etwas an sich Natürliches und Berechtigtes und erkennt ferner an, daß aus demselben jene Gravitationstendenzen sich ergeben, so liegt es allerdings nahe, auch jene diesen Tendenzen entsprechenden Preise als naturgemäße und berechtigte anzusehen. Und manche Erfahrung des täglichen Lebens scheint dies zu unterstützen[95]).

Auch ist anzuerkennen, daß jene Tendenzen manches Gute im Gefolge haben. Da nämlich, soweit sie zur Geltung kommen, nur derjenige bestehen kann, der seinen Preis nicht erheblich über den „notwendigen Kostenbetrag" stellt, so spornen sie zweifellos zu möglichst sparsamer, umsichtiger und billiger Produktion und tragen so erheblich bei, den Gesamtumfang der Produktion und Konsumtion zu steigern. Und schließlich ist ihnen ein im besten Sinne dieses Wortes demokratischer Zug eigen: Sie sind Feinde aller Privilegien. Selbst der wirtschaftlich Mächtigste vermag, soweit sie zum Durchbruche kommen, keine erheblich höheren als die den Kosten entsprechenden Preise zu erringen, da in jede solche Lücke zwischen Preis und Kosten auch ihm gegenüber ein Mitbewerber dringen würde, der ihn zur Preisermäßigung nötigte. Nicht mit Unrecht ist daher gesagt, daß wo über die Schäden der freien Konkurrenz geklagt wird, es in vielen Fällen nur der Mangel an Konkurrenz und die nicht ausreichende Wirksamkeit jener aus ihr hervorgehenden Tendenzen ist, was man beklagt.

Andererseits dürfen wir aber auch nicht verkennen, daß jenen Tendenzen — ganz abgesehen von der schon berührten üblen Folge bezüglich des Uebergewichts des Großbetriebes bevorzugter Grundstücke 2c. — erhebliche Schattenseiten eigen sind, und Preise, welche unter Beseitigung fast aller anderen Momente im wesentlichen allein durch den Betrag der bezüglichen Kosten bestimmt werden möchten, unseren Vorstellungen von dem, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, in vielen Fällen nicht entsprechen.

Denn es erscheint zwar sicherlich billig, daß, falls ein Gegenstand besondere Kosten verursacht hat, im Preise desselben diesem Umstande Rechnung getragen wird. Aber es ist ein nicht minder richtiger und auch in Gesetzen, wie wir schon sahen, mannigfach anerkannter Grundsatz[96]), daß, was man zahlt und was man gewinnt, Leistung und Vorteil, Preis und Wert des Gebotenen einander entsprechen sollen. Wer von einem Gegenstande größeren Nutzen, größeren Gewinn hat als von einem anderen, soll dementsprechend auch mehr dafür leisten. So hält man es für billig. Und das schon deshalb mit Recht, weil ja andernfalls diejenigen, welche mit minder geeigneten, geringeren Wert bietenden, aber nicht entsprechend niedriger bezahlten Mitteln wirtschaften, in der Konkurrenz mit jenen erliegen müßten.

Jedenfalls stehen auch Erfahrungen des täglichen Lebens dieser Anschauung nicht in dem Maße entgegen, wie es den Anschein hat. Jedermann hält es für angemessen, daß für bessere Produkte eines und desselben Gewerbes, für bessere Früchte desselben Baumes, für angenehmere oder gesundere Zimmer desselben Gebäudes, für günstiger gelegene Plätze desselben Theaters, desselben Dampfschiffs, desselben Postwagens 2c. 2c. höhere Preise verlangt und entrichtet werden als für schlechtere Produkte, schlechtere Zimmer, schlechtere Plätze 2c., deren Herstellung etwa dasselbe

95) Vgl. oben S. 268 ff.

96) Vgl. oben S. 250 ff. Man gedenke auch der alten Sätze: Secundum naturam est commoda cujusque rei eum sequi quem sequentur incommoda — 2c., sowie der erwähnten Bestimmungen unserer Gesetze über Deich- und Meliorationsverbände. Weiteres Z. f. St.W. 1880 S. 289 ff. und oben § 11.

oder vielleicht noch mehr gekostet hat [97]). In allen solchen Fällen erscheint uns gerade der Ausschluß jener Tendenz, nach welcher der Preis sich mit den Kosten in Uebereinstimmung zu setzen hat, berechtigt [98]). Und jene anscheinend zu andern Resultaten führenden Erfahrungen des täglichen Lebens, sind im Grunde, wie wir sahen, auf die Erscheinung zurückzuführen, daß wo einmal infolge der schon berührten Verkehrsgesetze der Preis einer Ware unter Zurückdrängung anderer Momente den Kosten (inkl. eines angemessenen Unternehmergewinns) besonders nahe gebracht ist, es nicht angemessen erscheint, wenn im einzelnen Falle dieser oder jener Geschäftsmann, auf die Unkenntnis, den falschen Stolz oder ähnliche Schwächen der Käufer spekulierend, sich diesem üblichen und demgemäß auch von ihm selber seinen geschäftlichen Berechnungen zu Grunde gelegten Preise aus Eigennutz zu entziehen sucht.

Aber nicht nur an sich berechtigt, sondern auch in mancher Beziehung allgemeinem Interesse förderlich erscheinen nach dem Wert und nicht allein nach den Kosten gestaltete Preise.

Hiefür an dieser Stelle nur einige Beispiele aus legislativen Erfahrungen. So lange man in Preußen die mit der Durchführung von Ablösungen, Gemeinheitsteilungen u. s. w. beschäftigten Oekonomie- oder Spezial-Kommissare, früheren Gesetzen und Verordnungen entsprechend, grundsätzlich allein „nach dem Arbeitsaufwande und anderen Kosten“ bezahlte, stieß die Erledigung „kleiner Sachen“ auf große Schwierigkeiten, weil sie im Verhältnis zu dem an sie sich knüpfenden Interesse zu hoch bezahlt werden mußten, während „größere Sachen“ zu niedrig bezahlt waren und leicht größeren Aufwand hätten ertragen können. Dagegen hat das preußische Gesetz vom 24. Juni 1875, das den bezüglichen Preis: die jenen Beamten zu zahlenden Sätze (wie in den Motiven empfohlen war) „nach dem Vorteil d. h. im wesentlichen nach dem Werte“ des Objekts bestimmte, die Durchführung jener Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen in Preußen wesentlich gefördert. Und ähnlich verhält es sich mit den Gebühren von Anwälten, Notaren, Wechslern, Sensalen, Auktionatoren 2c. Würden diese Personen nur nach den Kosten ihrer Mühewaltung bezahlt, so würden „kleine Sachen“, die oft dieselbe Mühe beanspruchen wie ähnliche große, oft so teuer bezahlt werden müssen, daß man die Mühe jener Personen ohne Schaden gar nicht in Anspruch nehmen könnte, während allen Teilen gedient ist, wenn nicht allein nach den Kosten, sondern zugleich nach dem Interesse zur Sache, also unter Berücksichtigung des objektiven Werts der bezüglichen Gegenstände 2c. gezahlt wird [99]).

Aehnlich, wie wir schon sahen, bei den an Vereine, Gemeinden 2c. zu zahlenden Beiträgen und bei den Eisenbahnfrachttarifen. Wenn z. B. in einem Deichverbande Diejenigen, deren Grundstücke höhere Vorteile von der bezüglichen Melioration haben, nicht dementsprechend auch höhere Preise (Beiträge) zu zahlen hätten als Jene, denen bei etwa gleicher Kostenprovokation geringe Vorteile erwachsen, so müßten für Letztere jene Preise vielfach so hohe werden, daß sie sich an dem bezüglichen Unternehmen gar nicht beteiligen könnten resp. dieses unausgeführt bliebe. Und wenn die Eisenbahnfrachtsätze, wie es das Ziel jenes „natürlichen Systems“ war, nur nach den bezüglichen Kosten der Traktion, Spedition 2c. und nicht zugleich unter Berücksichtigung des Werts der bezüglichen Transportleistung für den Empfänger abgestuft würden, wäre der Transport von Massenwaren und damit wieder die Rentabilität der Bahn in vielen Fällen ausgeschlossen, in denen das heute nicht der Fall ist.

Im Grunde ist also derjenige Preis, der sich unter Eliminierung anderer Momente den Kosten thunlichst nähert, weder als vorzugsweise gerecht noch als vorzugsweise zweckmäßig oder förderlich anzusehen. Und die thatsächlichen Abweichungen vom „Kostenpreis“, deren nunmehr zu gedenken ist, sind nicht Abweichungen vom angemessenen Preise, sondern in vielen Fällen gerade umgekehrt Annäherungen an solchen.

2. Die thatsächlichen Abweichungen vom „Kostenpreis“ im Allgemeinen.

§ 35. Jene Voraussetzungen, von denen bei Begründung der Lehre von der Gravitation der Preise nach gewissen Kosten ausgegangen wurde, daß sich der bez. Gegenstand, wo nur ein

---

97) Man denke an Zimmer höherer Stockwerke, höher gebaute Plätze im Zirkus 2c

98) Soweit sich der bez. Kostenbetrag überhaupt ermitteln läßt, was natürlich in den meisten Fällen dieser Art sehr schwierig ist.

99) Weiteres hierüber und über das folgende Z. f. St.W. S. 516 ff. und oben S. 250, auch 276 Anm. 72 Schluß.

Begehr nach ihm entsteht, ohne Zeitverlust zu den an sich notwendigen Kosten herstellen oder herbeischaffen ließe, das bezügliche Unternehmen auch ohne Schaden stets wieder einzustellen, und menschlicher Eigennutz unausgesetzt wachsam wäre, jede sich bietende Erwerbsgelegenheit auszunutzen — alle diese Voraussetzungen sind für die Theorie von Wert. Thatsächlich treffen sie, wie gesagt, sehr wenig zu. Vielmehr stehen ihnen und damit auch der Verwirklichung jenes auf sie gestützten Gravitationsgesetzes gerade in den hier in Rede stehenden Fällen beiderseitiger Konkurrenz, d. h. also auch abgesehen von Fällen rechtlichen oder thatsächlichen Monopols oder Vorzugs — die mannigfaltigsten Hindernisse entgegen, welche teils über dem Kostenbetrag verharrende, teils unter jenem sich haltende Preise zur Folge haben müssen. Und zu diesen Hemmnissen gehören nun (abgesehen immer von Monopol- oder Vorzugspreisen) erstens und namentlich diejenigen, welche aus der Gewinnung von Dingen verschiedenen subjektiven Werts mit demselben Kostenaufwande in einem Unternehmen hervorgehen[100].

Warum zahlt man z. B. für bessere Zirkus- oder Theaterplätze, bessere Zimmer, bessere Wohnungen rc., auch wenn ihre Herstellung an sich weniger gekostet hat, als die anderer Plätze, anderer Zimmer rc. selbst bei freiester Konkurrenz fort und fort höhere Preise als für letztere? — — Offenbar deshalb, weil der einzelne Platz, das einzelne Zimmer, die einzelne Wohnung mit den daran sich knüpfenden Annehmlichkeiten rc. zu den an sich (bei gemeinsamer Herstellung) notwendigen Kosten überhaupt nicht zu beschaffen ist, und jenes den Preis den Kosten nähernde Mitwerben, von dem die Rede war, sich nur auf die Gesamtheit des im bezüglichen Unternehmen Gebotenen erstrecken kann. Der Gesamtmietspreis für alle Räumlichkeiten eines Gebäudes kann bei lebhafter Konkurrenz der Bauunternehmer auf die Dauer vielleicht nicht sehr beträchtlich über dem üblichen Zins der bezüglichen Herstellungskosten samt üblichem Unternehmergewinn, Unterhaltungsaufwande rc. verbleiben, da es andernfalls an Preis drückender Konkurrenz nicht fehlen würde. Aber der Preis des einzelnen Zimmers ist dieser Nivellierungstendenz entrückt, da einzelne Zimmer regelmäßig nur in Gemeinschaft mit anderen hergestellt werden und innerhalb dieser Gemeinschaft ein Mitwerben nicht Platz greift. Fälle dieser Art sind auch keineswegs als Ausnahmen im üblichen Sinne dieses Wortes zu betrachten. Nein, im Gegenteil, wo gibt es — darf man wohl fragen — Unternehmungen, in denen nicht Dinge von verschiedenem subjektivem Werte (verschiedener Gattung, verschiedener Güte rc.) zugleich gewonnen würden? Welche Landwirtschaft produziert denn nur Getreide oder nur Milch oder nur Wolle, nur Fleisch u. s. w.? und welche gar nur eine Art dieser Dinge und nur in einer Qualität und Vollkommenheit? und welche technische Industrie nur Waren einer Gattung, einer Qualität, einer Güte? Ganz regelmäßig werden Dinge verschiedenen (subjektiven) Werts mit denselben Kosten in einem Unternehmen zugleich gewonnen[101], und dem Gravitieren der Preise nach den Kosten sind also schon hiedurch auch bei beiderseitig freier Konkurrenz in weitem Umfange Hindernisse bereitet, die über oder unter den Kosten verharrende Preise zur Folge haben müssen[102].

---

100) Weiteres im Aufsatz d. Verf. Z. f St.W. 1880 S. 324 f., auch Komorzynski a. a. O.

101) Daraus erklärt sich auch, warum jene nicht den Kosten sich nähernde Preise für die einzelnen Leistungen von Transportanstalten, Kommissionären, Wechslern rc aufrecht erhalten werden können. Auch da handelt es sich nämlich um in einem Unternehmen produzierte Dinge von verschie enem subjektivem Wert.

102) In vielen Fällen treten die neben dem Hauptobjekte produzierten Dinge freilich an Gewicht zurück. Auch ist zu beachten, daß jene Verschiedenheit subjektiven Werts, die hier Voraussetzung ist, auf allgemeinerem Urteile beruhen muß (S. 324 ff a. a. O.).

Die übrigen Voraussetzungen bedürfen kaum der Erläuterung. Natürlich muß es ein Unternehmen sein, in welchem die verschiedenen Dinge nebeneinander gewonnen werden. Denn gerade durch diese Einheitlichkeit der Produktion wird die Konkurrenz und damit ein wirksames Gravitieren der Preise nach den Kosten ausgeschlossen. Durch die oben zugefügten Worte „aus demselben Kostenaufwande" aber sollen die Fälle ausgeschieden werden, in welchen in demselben Unternehmen verschiedene Gattungen von

§ 36. In denselben Richtungen wirken aber, wie wir sehen werden, auch andere Hemmnisse, so erstens jene, welche daraus hervorgehen, daß die begehrten Dinge (z. B. Medaillen oder Münzen gewisser Zeiten) zwar Objekte beiderseitigen Mitwerbens, aber nicht zu reproduzieren sind, und zweitens jene, die damit zusammenhängen, daß die in mißglücktem Unternehmen angelegten Kapitals- und Arbeitskräfte nicht ohne Schaden zurückgezogen werden können.

Auch in allen diesen Fällen entstehen selbst bei freier beiderseitiger Konkurrenz Preise, die nicht nach den Kosten gravitieren. Und auch diese Fälle sind von erheblicher Bedeutung.

Nehmen wir endlich noch jenes Gebiet „thatsächlicher" und „rechtlicher" Monopole und Vorzüge hinzu, fassen namentlich ins Auge, daß nicht nur einzelne große Unternehmer, wie z. B. die Eigentümer umfassender Bahnnetze, Gas- und Wasserleitungen, großer Waldungen ꝛc. sich im Besitze solcher „Monopole" befinden, sondern in derselben Lage bezüglich aller außerhalb des täglichen Verkehres liegenden Objekte z. B. in kleineren Orten auch die meisten Krämer, Handwerker und die kleine Futtervorräte, Heu, Stroh ꝛc. verkaufenden Besitzer sind, so erinnern uns jene an sich wichtigen Gravitationsgesetze lebhaft an Gesetze der Physik, die wie z. B. das Trägheitsgesetz und das Gesetz der Pendelschwingungen, auch niemand je sich verwirklichen sah, da sie eben nur gewisse Tendenzen zum Ausdruck bringen. Und so bedürfen denn auch solche heute sehr beliebte Schlüsse, wie z. B. daß erhebliche Zollerhöhungen oder -ermäßigungen deshalb, weil die Preise den Kosten zustreben, zu einer diesen Kostenänderungen entsprechenden Preissteigerung oder Preisermäßigung führen müssen, durchaus der Korrektur. Die Tendenz solcher Steueränderungen, analoge Wandlungen auch in gewissen Preisen herbeizuführen, ist zuzugeben. Eine vollständige Verwirklichung dieser Tendenz aber ist niemals zu erwarten. Und selbst der annähernden können sich, wie die Erfahrung bestätigt, so viele Hindernisse entgegenstellen, daß sie kaum erkennbar ist.

Was man in Preußen bei der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beobachtete, daß die Preise der bis dahin mit erheblicher Steuer belasteten Gegenstände nicht herunter gingen, ist in gleicher Weise an vielen anderen Orten, so auch z. B. in Belgien und Holland bei Beseitigung der Oktrois in den sechziger Jahren, konstatiert worden. Il se manifesta — schrieb der Bürgermeister von Brüssel — au moment de la disparition des barrières intérieures, une vive déception dans la population, qui s'était imaginée que toutes les choses nécessaires à la vie allaient être fortement dégrevées. Il n'en fut rien et pour une bonne raison, c'est que, si les impôts indirects se payent sans qu'on s'en appercoive, de même lorsqu'ils viennent à disparaitre, la différence ne s'en fait guère sentir. Quand l'impôt frappe un nombre considérable d'objets de meme nature, le prix de l'unité dégrevée est sensiblement le même. Et d'ailleurs, tout ce qui est boissons, comestibles, est sujet à des variations bien autrement puissantes que celle que pent produire la faible atteinte de l'octroi etc. Nur für eine Kategorie von Waren trat eine wirkliche Preisermäßigung ein — nämlich für diejenigen, welche die Konsumenten unmittelbar von dem außerhalb des Oktroibezirks domizilierten Verkäufer oder Produzenten ohne Dazwischentritt des städtischen Zwischenhändlers bezogen, wie dies bei dem Brenn- und Baumaterial, dem Viehfutter, den für den eigenen Verbrauch und den für gewerbliche Zwecke nötigen Quantitäten von Getreide und Mehl, dem Wein u. s. w. wohl geschah. Gerade jener Zwischenhandel verteuerte die Produkte, und dies natürlich wieder vorzugsweise zu Ungunsten der minder wohlhabenden Klassen, die weniger als die anderen in der Lage sind, durch direkten Bezug solche Preissteigerung zu vermeiden[103]).

§ 37. Zu ähnlichen Erfahrungen würde man kommen, wenn man in der Gegenwart das Verhältnis z. B. zwischen Getreide- und Brotpreisen resp. Vieh- und Fleischpreisen an verschiedenen, namentlich kleineren Orten vergleichen wollte — eine Untersuchung, die leider noch nicht in der erforderlichen Ausdehnung und Exaktheit durchgeführt ist[104]) und die vielleicht den Beweis

---

Dingen mit je besonderen Kosten für die einzelne Gattung gewonnen werden. Sobald eine Gattung von Dingen mit besonderen nur sie betreffenden Kosten zu erzeugen ist, wäre ja bezüglich dieser Dinge ein den Preis dem Kostenbetrage zuführendes Mitwerben nicht ausgeschlossen.

103) Vgl. v. Reitzenstein: Indirekte Verbrauchssteuern in Hildebrand-Conrad J. 1884 Tl. II. S. 273.

104) Anfänge in den Schriften d. V. f. Socialpolitik vgl. z. B. bez. des Fleisches, Conrad (Bd. 38 S. 148): „Daß ein geschlossenes Vorgehen der Fleischer in der That vielfach vorliegt,

liefern würde, daß Brottaxen, wie sie früher innerhalb und außerhalb Deutschlands mit gutem Erfolg durchgeführt sind, auch zur Zeit nicht ganz von der Hand zu weisen sind, oder daß doch in anderer Weise kommunale Organisationen günstig auf die Gestaltung der Preise insbesondere von Bedarfsartikeln der unteren Klassen einwirken könnten.

Als Muster hat man in neuester Zeit vielfach die kommunale Bäckerei in Leipzig hingestellt, die der dortigen Armenpflege das Kilo Brot z. B. im Jahre 1885 zu 16 Pf. lieferte [105]), während dort im übrigen Preise von 22–27 Pf. gefordert wurden. Und wie bezüglich des Brotes sind in neuerer Zeit auch bezüglich mancher anderer Bedarfsgegenstände der unteren Klassen, z. B. bezüglich der Kohlen Vermittelungen durch kommunale Organisationen verlangt [106]).

Wo sich derartiges Eingreifen nicht empfiehlt, sollte wenigstens mehr als es bisher geschehen, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über sog. „Selbsttaxen" z. B. der Bäcker Gebrauch gemacht und bezüglich des Brotes die sog. Gewichtsbäckerei vorgeschrieben werden. Hierauf bezügliche Bestimmungen sind auch in neuerer Zeit von umsichtigen Verwaltungen vielfach durchgesetzt und haben sich an einzelnen Orten, z. B. in Aachen, schon seit mehr als 30 Jahren bewährt.

Durch Verordnung von 1858 ist dort bestimmt, daß das zum Verkauf ausgestellte Schwarzbrot nur in bestimmten Gewichtsgrößen ausgebacken werden darf. Jeder Bäcker oder Brotverkäufer muß die Brotpreise für die einzelnen Gewichtsgrößen von Woche zu Woche auf einem vom Revier-Polizeikommissar zu stempelnden, von außen lesbaren Anschlag bekannt geben und das Nachwiegen des Brotes auf einer bereit zu haltenden Wage mit geeichten Gewichten gestatten. „In Aachen hat kein Mensch etwas hiergegen einzuwenden. Der Bäcker ist in seiner Preisfestsetzung nicht beeinträchtigt und in seinem Geschäftsbetriebe nicht behindert, da das Personal auf die Herstellung bestimmter Gewichtsgrößen eingeschult ist. Für das Publikum liegt der Vorteil der Bestimmungen zunächst darin, daß es kontrollieren kann, ob es sein richtiges Gewicht erhält. Den Hauptwert sehe ich aber darin, daß das Publikum, ohne die Läden zu betreten, die Preise der Bäcker vergleichen kann. Ich kann versichern, daß hiervon nach meinen Wahrnehmungen auch in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Denn gerade bei Brot ist der Arbeiter sehr darauf bedacht, billige Preise zu erzielen. Als z. B. unlängst eine Kölner Brotfabrik das Brot etwas billiger abgab als die übrigen Bäckereien, strömte die ärmere Bevölkerung so zahlreich an der Verkaufsstelle zusammen, daß der Straßenverkehr gehemmt wurde." (Borght a. a. O. S. 196.)

Nur ist hiebei zu beachten [107]), erstens, daß diese „Selbsttaxation" sich nur auf gröberes

---

geht aus zwei Thatsachen hervor. Einmal daraus, daß bei allen größeren Lieferungen stets der Preisrückgang ein größerer gewesen ist, als der Preis beim gewöhnlichen Fleischverkauf, und ferner daraus, daß der Preis der Wurst sehr viel mehr herabgegangen ist, als der für das gewöhnliche Fleisch, und aus der ausdrücklichen Bestätigung durch die Fleischer, der Grund liege in der intensiveren Konkurrenz beim Wurstverkauf. Es sind ja mancherlei Einrichtungen getroffen, die unzweifelhaft einen hohen Einfluß haben, Schlachthäuser, Markthallen Mit Recht aber hat man hervorgehoben, daß gerade die Schlachthäuser es sind, die die Bildung eines Ringes wesentlich erleichtern, daß da Verabredungen weit leichter eintreten können." Aehnlich Spier S. 242 ff. bezüglich Frankfurts: „Die Konkurrenz bei dem Kolonialwarenhändler will ich als vorhanden zugeben; dagegen scheint mir die Konkurrenz bei dem Bäcker-, bei dem Fleischergewerbe und bei dem Kohlenhandel in minimalem Maße vorhanden." Der Einwand, daß bei erklecklichem Nutzen von Weißbrot solches von auswärts eingeführt würde, ist total hinfällig. Denn der Konsum von Weißbrot ist an bestimmte Zeitmomente geknüpft. In der Frühe, genügende Zeit vor dem Beginn der Schulen, müssen die Brötchen abgeliefert sein. Dies schließt jede Konkurrenz von außen aus" ꝛc.

105) Gegen dieselbe beachtenswert Jolowicz (Dampfmühlen- und Bäckereibesitzer): Getreidepreis und Brodpreis. 1889. Nach Conrad haben wir in Deutschland 7 kommunale und 7 Staatsbäckereien, über ältere und neuere Taxen trefflich Rohrscheidt, Jahrbb. N. F. 15 u. S. d. V. f. S. 38.

106) Ueber den „unerhört hohen" Aufschlag der Zwischenhändler bei Steinkohlen vgl. von der Borght a. a. O. Bd. 36. S. 224 u. 254, auch Spier S. 245: „Neben dem Schwarz- und Weißbrot scheint das Eingreifen der Gemeindeverwaltung am notwendigsten und ehesten durchführbar für die Versorgung der kleinen Bevölkerung mit Kohlen. Denn die Kohlen schließen für den Kleinverkehr jede Konkurrenz von außen aus. Der Großkonsument, insbesondere der Industrielle, ist in der Lage, durch direkten Bezug von auswärts zu billigstem Preise anzukommen. Bei dem kleinen Manne, der im Sommer und Winter immer nur wenige Zentner auf einmal kauft, und selbst bei Familien mittlerer Vermögenslage ist ein Bezug von auswärts unmöglich. Infolge dessen stellt sich leicht eine Preiskonvention innerhalb der einzelnen Städte her. So erklärt sich die auffallende Thatsache aus dem van der Borghtschen Bericht aus Aachen S. 254, daß dort Kohlen mit einem Nutzen von 120% verkauft werden." Vorsichtiger Schwiedland a. a. O. S. 268.

107) Weiteres in den Ausführungen von Conrad u. Rohrscheidt (a. a. O. S. 142 ff. und

Brot beziehen darf, da bei feinerem Gebäck die Qualität zu mannigfaltig [108a]) und auch von größerer Bedeutung ist als Gewicht und Volumen, und zweitens daß entweder nach bezüglicher Verordnung oder nach dem Ermessen des Richters ein gewisser Spielraum für Abweichungen vom vorgeschriebenen Gewicht gestattet sein muß [108b]). Zweifelhaft ist, ob es gestattet sein soll, mehr als die „Selbsttaxe" vorschreibt, zu liefern, da in diesem Falle, insbesondere bei Verabredung der Verpflichteten bezüglich allgemeiner niedriger „Selbsttaxation", die in Rede stehenden Maßnahmen überhaupt illusorisch werden könnten, wie ein ähnliches Vorgehen z. B. der Gastwirte an manchen Orten erwiesen hat.

3. Die thatsächliche Gestaltung der Konkurrenzpreise.

§ 38. Was über die Gestaltung der Konkurrenzpreise bisher gesagt ist, kann nur wenig befriedigen.

Wir sahen diese Preise im allgemeinen nach gewissen Kostenbeträgen gravitieren. Da sich aber der Realisierung dieser Tendenz weitgreifende Hindernisse entgegenstellen, so bleiben, wie wir ebenfalls sahen, jene Preise fast insgesamt von jenem Ziele entfernt und unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß einige ausnahmsweise durch geringe Distanz, die meisten durch große oder sehr große Entfernung von demselben getrennt bleiben. Zur Erkenntnis der thatsächlichen Gestaltung ist damit wenig gewonnen.

Wenn uns zur Charakteristik eines Gebirges gesagt wird, daß die Spitzen und Linien seiner Berge und Thäler ꝛc. sich von einer als Basis des Gebirges zu denkenden Ebene mehr oder weniger entfernen, so wird uns hiemit zur Erkenntnis der wirklichen Gestaltung dieses Gebirges, seiner verschiedenen Kuppen, Kämme, Schluchten, Thäler offenbar sehr wenig geboten. Nicht mehr aber erfahren wir von den Preisgestaltungen, wenn uns gesagt wird, daß sie sich von gewissen Kostenbeträgen regelmäßig mehr oder weniger entfernen. Und doch hat jene unglückliche Identifizierung von Kosten und gerechtem oder natürlichem Preise, wie sie oben schon beklagt ist (vgl. S. 282 ff.), dahin geführt, daß man es für überflüssig erachtete, von den thatsächlichen Preisen weitere Kenntnis zu erhalten. Normal gestaltet, sollten sie den Kosten gleich sein. Wichen sie von diesen ab, so waren das „Ausnahmen", abnorme Fälle, über deren Ursachen und Umfang man sich zwar zu unterrichten hatte, deren Gestaltung selber aber eben wegen jener Ausnahmestellung eingehender Betrachtung gar nicht wert erschien [109]).

Erst die, zum Teil nach recht üblen Erfahrungen, von solcher Theorie sich abwendende Preispolitik unserer großen Verkehrsanstalten und die hieran sich knüpfenden litterarischen Fehden über den sog. natürlichen, den Wertklassifikations- und den Differential-Tarif auf den Eisenbahnen leiteten, in Verbindung mit eingehenderen Untersuchungen über die Höhe gerechten Entgelts im Gebühren-Beitrags- und Steuerwesen dahin, die Berechtigung jener Identifizierung genauer zu untersuchen und dann nach dem negativen Ergebnis dieser Untersuchung zu prüfen, was im Grunde den Preis bestimmt und bestimmen soll. Und so befinden wir uns noch in der Gegenwart in den ersten Stadien bezüglicher wissenschaftlicher Erkenntnis. Eine wesentliche Besserung wird erst dann zu erwarten sein, wenn die jetzt begonnenen sorgfältigeren Untersuchungen über die thatsächlichen Wan-

185 ff.), sowie bei Roscher S. III. § 130 ff. und im Kommissionsbericht über den Antrag Lohren.

108a) Aehnlich beim Fleische.

108b) Wer eine Ahnung von Bäckereigewerbe habe, müsse wissen, daß das Ausbacken der Brote nicht genau geschehen kann, da „selbst in einem Ofen die Brote, die hinten in der größten Hitze stehen, leichter werden, als die vorn stehen" (Jolowicz). Daneben freilich Gefahr absichtlich schlechten Ausbackens des Brotes, schlechten Mehls ꝛc.

109) Daher auch die andernfalls schwer zu erklärende Annahme, daß die Theorie des Preises abgeschlossen sei: »Happily, there is nothing in the laws of value which remains for the present or any future writer to clear up, the theory of the subject is complete« etc. (J. St. Mill. Principles III. 1. § 1). Aehnlich weniger angesehene Schriftsteller häufig.

delungen der Preisgestaltung erhebliche Fortschritte zu verzeichnen haben werden [110]). Einstweilen können nur Anfänge, nur Andeutungen gegeben werden.

§ 39. Um einen Ueberblick über die in Rede stehenden Dinge zu gewinnen, erinnern wir zunächst daran, daß „natürliche", „gerechte" oder „angemessene" Preise im vorhin berührten älteren Sinne jedenfalls nicht die Verbands- und ähnlichen Preise sind, denn diese werden vom Gesetzgeber und den Behörden, wie von den Beteiligten selber, regelmäßig nicht nach Maßgabe der bezüglichen Kosten normiert. Wir erinnern ferner daran, daß Aehnliches auch von den Preisen unserer großen Verkehrsanstalten, der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen, überhaupt von den sog. Monopol- und Verzugspreisen gilt. Und eben hieran knüpft sich nun eine Gliederung der Konkurrenzpreise in folgende drei Kategorien:

1) Entweder sind nämlich auch diese Preise, trotz des für sie charakteristischen beiderseitigen Mitwerbens, der Gravitation nach gewissen Kostenbeträgen ganz und gar entzogen, weil es an jener Möglichkeit jeweiliger Ausdehnung von Produktion und Angebot gebricht, die für solche Gravitation Voraussetzung ist. Oder es ist

2) solche Ausdehnung zwar möglich, aber von einer Steigerung der Produktionskosten abhängig, und es findet deshalb ein Gravitieren der Preise nach den geringsten Kosten noch in Anspruch zu nehmender teuerster Produktionsart statt, wobei sich infolge mancher Hemmnisse dieser Gravitation im einzelnen wieder viele Sondergestaltungen ergeben. Oder es gravitieren jene Preise endlich

3) weil Produktion und Angebot ohne Steigerung der Produktionskosten ausgedehnt werden können, zwar im allgemeinen nach den geringsten Kosten billigster Produktionsart, aber infolge erheblicher Störungen auch dieser Tendenz wiederum mit mancherlei charakteristischen Sondergestaltungen [111]).

Diese drei Kategorien sind hier nacheinander zu erörtern.

1. Die außerordentlichen Konkurrenzpreise,
d. h. die bei Beschränkung des Angebots sich ergebenden, nicht nach bestimmten Kostenbeträgen gravitierenden Konkurrenzpreise.

§ 40. Wegen Unthunlichkeit entsprechender Ausdehnung des Angebots sind, trotz beiderseitigen Mitwerbens, der Gravitation nach den Kosten ganz entzogen erstens die Preise von nicht wieder herzustellenden Dingen, wie z. B. Medaillen oder Münzen alter Zeit [111a]); aus ähnlichen Gründen aber auch die Preise von Grund und Boden [111b]), der uns

---

110) Vgl. zunächst die bei Schwiedland verzeichnete Litteratur, auch Schwiedland selbst.

111) Andrerseits darf man es bei jenen Beobachtungen des Thatsächlichen nicht bewenden lassen. Das hieße über dem Einzelnen „die großen Züge" übersehen. Vgl. das S. 247 ff. über Preisgesetze bemerkte, auch die beherzigenswerten Worte in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik 1888 (S. 152): „Die alte Schule — sagt Conrad dort, hielt sich allein an die allgemeinen Regeln, die großen Durchschnitte. Sie berücksichtigte unzweifelhaft zu wenig die Ausnahmen und die Details. In energischer Reaktion dagegen ist die neuere Richtung dazu gelangt, die Ausnahmen in den Vordergrund zu stellen, sie besonders zu studieren. Damit liegt aber naturgemäß die Gefahr einer Ueberschätzung der Ausnahmen und einer Unterschätzung des großen Durchschnittes vor. Geradeso, wie es noch heutigen Tages jedem Statistiker im Verfolg seiner Arbeit geht, daß er zuerst in der Freude über das schöne, reiche Material, das ihm entgegentritt, die gewonnenen Durchschnitte überschätzt, bei näherem Studium im Schrecken über die Fehlerquellen, die ihm massenhaft entgegentreten, an der Brauchbarkeit des Materials verzagt, bis die Erkenntnis durchbricht, daß gegen die Gewalt der großen Zahlen die accidentellen Momente nicht aufkommen können. So befinden wir uns in diesem zweiten kritischen Stadium, wo wir geneigt sind, die Bedeutung der großen Züge zu unterschätzen."

111a) Handelt es sich nicht um von verschiedenen Seiten angebotene Spezies derselben Gattung, sondern um einzelne bestimmte Stücke, so haben wir nicht Konkurrenz-, sondern Monopoleinzelpreise (§ 17) vor uns.

111b) Auch von Pachtzinsen und von Holzpreisen, die wegen der Zeit, die die Holzproduktion erfordert, zwischen Konkurrenz- und Rentenpreisen eine Mittelstellung einnehmen, gilt ähnliches (vgl. Anm. 114 u. S. 296).

nun einmal nur in bestimmtem, wenig zu änderndem Umfange gegeben ist; und nicht minder der Preis z. B. von Staatsobligationen, Papiergeld und Wechseln[112]), überhaupt von allen solchen Objekten, die zwar an sich in größerem oder geringerem Maße zum Angebot gebracht werden könnten, deren Angebot aber durch andere als auf den Preis bezügliche Umstände bestimmt wird. Wechsel z. B. kommen zum Angebot nicht, je nachdem der Preis der Wechsel ein hoher oder ein niedriger ist, sondern je nachdem davon ganz und gar unabhängige größere Zahlungen, insbesondere von Land zu Land zu machen sind, sei es daß der internationale Warenhandel, sei es daß internationale Geldschulden anderen Ursprungs solche Zahlungen gebieten. Und ähnlich steht es mit den Staatsschuldobligationen, ähnlich mit dem Papiergeld. Auch das Angebot dieser Dinge ist nicht absolut beschränkt. Aber es wird regelmäßig nicht beschränkt oder ausgedehnt nach Maßgabe etwaigen Mißverhältnisses zwischen Preis und „Kosten", und deshalb auch nicht mit dem Resultat, den ersteren auf die letzteren herabzudrücken.

§ 41. Fragen wir freilich, welche Gestaltung denn diese aus Beschränkung des Angebots hervorgehenden, außerordentlichen Konkurrenzpreise, soweit sie nicht nach den Kosten gravitieren, regelmäßig gewinnen, so stoßen wir auf weniger leicht zu beantwortende Dinge, haben aber von vornherein zweierlei zu unterscheiden:

1. In manchen Fällen ist nämlich wie der Umfang des Angebots, auch der der Nachfrage beschränkt, so bei jenen Wechseln, die, wie nicht angeboten, so regelmäßig auch nicht gesucht oder doch nicht entsprechend mehr gesucht werden wegen höherer oder niedrigerer Wechselpreise (Kurse resp. Diskontosätze), sondern weil in diesem oder jenem Umfange Zahlungen insbesondere von Land zu Land zu erledigen sind. In Fällen dieser Art sind für die Gestaltung der Preise vorzugsweise jene Momente von Bedeutung, die mit den so vielfach mißbräuchlich angewandten, oben schon beurteilten Schlagwörtern „Angebot" und „Nachfrage" zusammengefaßt zu werden pflegen[113]). Nur sind diese Ausdrücke hiebei im dort erwähnten weitesten Sinne zu nehmen, der Art, daß sie sich also keineswegs allein auf den Umfang der angebotenen und verlangten Menge, sondern auch z. B. auf die Intensität des Angebots und der Nachfrage beziehen, desgleichen auf die Aussichten bezüglich der Gestaltung dieser Dinge in der Zukunft 2c.

Gerade bezüglich der Wechsel und des Papiergelds ist dies besonders leicht nachweisbar und auch oft erörtert. Auf den Preis des Papiergelds z. B. (den sogen. Kurs resp. das Agio oder Disagio) wirkt einerseits natürlich die Menge der emittierten Scheine, sowie andererseits die Menge des z. B. zur Deckung des Ueberschusses der Wareneinfuhr über die Warenausfuhr erforderlichen Metalls. Aber es wirkt auf jenen Kurs auch die Vorstellung von den zukünftigen Gestaltungen dieser Dinge. So stieg z. B. das Disagio des Papiers gegenüber dem Silber 1859 in Oesterreich fast allein wegen drohender Kriegsaussichten von 5% im März und April auf 31—46% im Mai, ging dann aber mit dem Auftauchen von Friedensaussichten derart herunter, daß es schon im Juli durchschnittlich auf 16% stand, ohne daß Verringerungen der Menge der emittierten Scheine stattgefunden hätten. Aehnlich 1866. Im Februar dieses Jahres betrug das Disagio des Papiers nur durchschnittlich 2,25%, im Juni schon 45, und sank dann mit dem Frieden verheißenden Tage von Königgrätz so erheblich, daß es für den Durchschnitt des Juli schon auf 27% zu stehen kam. Ganz ähnlich stand es aber auch mit dem Kurs des russischen Papiergelds vor, während und nach dem letzten russisch-türkischen Kriege. Entsprechend dieser Kursgestaltung stand z. B. der Wechselkurs Berlin—Petersburg im April 1877: 250,05, sank dann nach dem Kriegsmanifest vom 24. April 1877 z. B. bis zum 14. Juli auf 207,40, stieg mit dem Balkanübergang am 17. Juli 1877 auf 214,00 2c.

Immerhin ist der Kreis dessen, was hienach als „Angebot" und „Nachfrage" zu bezeichnen ist, ein unbestimmter. Rechnet man hiezu, wie es Regel ist, nicht den Einfluß solcher

---

112) Eben damit hängt denn auch die Thatsache zusammen, daß jene Lehre von der Bestimmung der Preise nicht durch die Kosten, sondern durch „Angebot und Nachfrage" von der Beobachtung der auf diese Dinge (Geldpapiere, Wechsel 2c.) bez. Preisvorgänge ihren Ausgang nahm.

113) Daß es nicht unerheblichen Bedenken unterliegt, sich die Preisgestaltung, in den hier in Rede stehenden Fällen oder gar überhaupt, so zu denken, daß der Preis fällt, wo das Angebot die Nachfrage überwiegt, dagegen steigt, wo letztere größer ist, als jene, wurde bereits berührt. Vgl. ob. S. 258 ff.

individueller Dinge, wie z. B. der Klugheit, Umsicht, Energie und Ausdauer der Beteiligten, so hat man festzuhalten, daß Angebot und Nachfrage auch in jener weiteren Auffassung dieser Ausdrücke im Grunde nur den Rahmen bestimmen, innerhalb dessen dem Einfluß individueller Momente noch ein weiter Spielraum bleibt.

Dem schon hieraus sich ergebenden Bedenken gegen das alte Wort, daß „Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen" schließt sich aber ein zweites an. Regelmäßig, das ist zuzugeben, haben gewisse Wandelungen im Verhältnis der als Angebot und Nachfrage bezeichneten Faktoren auch gewisse Preisänderungen zur Folge. Und das war mit jenem Schlagwort auch ursprünglich gemeint. Das ist wenigstens der richtige Kern desselben. Indessen treffen jene „Regelmäßigkeiten", wie wohl zu beachten ist, nicht bei allen Wandelungen von Angebot und Nachfrage zu, sondern eben nur bei gewissen, bei solchen nämlich, die ausschließlich einzelne jener Faktoren und zwar Faktoren derselben Art (bei Angebot und Nachfrage) betreffen.

So kann es z. B. als regelmäßige Folge („Gesetz") bezeichnet werden, daß der Preis steigt, wenn der Umfang der begehrten Mengen steigt, während der Umfang der angebotenen Mengen gleich bleibt; oder daß der Preis sinkt, wenn die Intensität des Angebots steigt, während die Intensität der Nachfrage nachläßt u. s. w. Aber es gebricht an ähnlichen Gestaltungsregeln („Gesetzen") für die kaum minder zahlreichen Fälle, daß gleichzeitig Aenderungen in mehreren der berührten Faktoren vor sich gehen, z. B. Steigerungen der angebotenen Mengen neben Minderungen der Begehrsintensität, oder Minderungen letzterer Art neben Steigerungen der Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden u. s. w. In allen solchen Fällen gibt uns jenes Wort von der „Bestimmung der Preise durch Angebot und Nachfrage" keinerlei Aufschluß. Es erweist sich da als leerer Schein, vor dem zu warnen ist.

Andrerseits darf dieses Bedenken freilich ebenso wenig wie das oben berührte (vom Einfluß individueller Momente) überschätzt werden. Wie es thatsächlich, z. B. großen Transaktionen des Waren-, Geld- und Papierhandels gegenüber, fast allein auf das Verhältnis der bez. Mengen resp. Beträge ankommt, so darf man Durchschnittsvorgängen, allgemeinen Erscheinungen gegenüber auch in der Theorie in vielen Fällen von anderen Faktoren als den bezüglichen Mengen absehen. Ja, man muß das hie und da, so z. B. wenn man in der Lehre von den Bedingungen der Steuerüberwälzung oder von der Gestaltung der Wechselkurse, der Zinsen, des Goldwerts u. s. w. Zufälliges und Wesentliches scheiden will [113a]). In bewußter Abstraktion gebraucht, kann jenes Wort, trotz aller aus Unverstand und Uebertreibung entstandener Irrtümer, gute Dienste leisten und leistet sie auch.

2. Fehlt es an Schranken der berührten Art für die Nachfrage, und sind also Steigerungen und Verringerungen letzterer je nach der Gestaltung des bez. Preises zu erwarten, so muß das Resultat ein anderes sein. Denn in diesem Falle werden gerade Rücksichten auf die Folgen, die aus der Preisgestaltung hervorgehen könnten, für dieselben mitbestimmend. Man verlangt und zahlt nicht hohe oder niedrige Preise wegen dieser oder jener Gestaltung von Angebot und Nachfrage, sondern um durch den Preis auf eben dieses Verhältnis einzuwirken, insbesondere Nachfrage zu erwecken oder diese auszudehnen und hieraus Gewinn zu ziehen. Deshalb müssen denn auch bei der Gestaltung derartiger

113a) Behaupte ich z. B., daß bei guter Durchführung der Kapitalsteuer diese Steuer regelmäßig nicht auf die Grundbesitzer oder andere Schuldner überwälzt, sondern von den Kapitalisten selbst getragen wird, so berufe ich mich, dies zu erweisen, darauf, daß zwar ein Verlangen der Kapitalisten nach entsprechender Zinssteigerung und Steuerüberwälzung, namentlich bei der ersten Einführung jener Steuer, entstehen könnte, daß aber ein Erfolg diesem Verlangen regelmäßig nicht zur Seite steht, weil solche Aenderungen des Zinses von Aenderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage abhängen, und in diesem Falle kaum anzunehmen ist, daß infolge jener Steuer Kapitalien etwa mehr gesucht oder weniger angeboten würden. Woran ich hiebei vorzugsweise oder vielleicht allein denke — sind die bezüglichen „Mengen". Und in Fällen dieser Art kann das auch genügen. Ja, man muß zu Abstraktionen dieser Art die Zuflucht nehmen, um mit Erfolg Wesentliches und Unwesentliches zu scheiden und so jene „Regelmäßigkeiten" zu finden, die sich eben nur auf Wesentliches, Durchschlagendes beziehen.

Konkurrenzpreise (nicht neu herzustellender Dinge) also z. B. von Preisen für Grundstücke, Pachtobjekte, seltene von verschiedenen Seiten begehrte und angebotene Münzen alter Zeit[114]), Erscheinungen zu Tage treten, die den bei Behandlung der Monopolpreise oben erörterten (S. 265 ff.) durchaus ähnlich sind — nur mit dem Unterschiede, daß neben den dort berührten Preismomenten wie z. B. jenem der Preis- oder Tragfähigkeit der Ware, der Leistungsfähigkeit der Nachfragenden u. s. w. auch jenes Moment des Mitwerbens unter mehreren Verkäufern 2c. wirksam wird, welches Monopolobjekten gegenüber regelmäßig ausgeschlossen ist. Statt allein daran zu denken, wie unter Beobachtung jener ersteren Momente das Verhältnis zwischen ihm und den die Ware etwa Begehrenden für ihn selber am günstigsten zu gestalten sein möchte — hat der Verkäufer in dem hier in Rede stehenden Falle der Konkurrenzpreise natürlich auch die Entschließungen der neben ihm Objekte derselben Art Anbietenden zu beachten, d. h. die Preise so zu stellen, daß Jene ihm nicht das Geschäft verderben.

Dadurch aber gestalten sich die hier in Rede stehenden Dinge ganz besonders kompliziert. Ja es kann wohl geschehen, daß ein und dasselbe Moment, wie z. B. die größere Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit eines der Beteiligten, auf die hier in Rede stehenden Preise je nach Umständen bald Preis steigernd, bald Preis ermäßigend wirkt: Preis steigernd, sofern der andere Teil bei Bestimmung des Preises zur Erzielung größten Reinertrages aus dem bez. Geschäfte darauf baut, daß der besonders leistungsfähige Kontrahent höhere Preise zu ertragen vermag, weniger als Andere Anstand nimmt, hohe Beträge zu zahlen (vgl. S. 280 ff.); Preis ermäßigend dagegen, sofern in jener Konkurrenz mit Anderen, die hier immer Voraussetzung ist, der Leistungsfähigere eher den Sieg zu erringen, also auch eher eine für ihn günstige Preisgestaltung zu erzielen vermag[115]), indem er z. B. besseren Kredit genießt, mehr als Andere im Lichte eines sicheren Zahlers erscheint, im Großen kauft u. s. w. Unter welchen Umständen die eine und unter welchen die andere Tendenz den Sieg davon trägt — das auszuführen würde hier freilich zu weit führen.

Nur darauf sei verwiesen, daß, soweit es sich um nicht „geschäftliche" Preise (vgl. S. 268, 282, 303), d. h. um Preise solcher Objekte handelt, die der Konsumtion des Nachfragenden dienen sollen, eher die Tendenz einer für den Leistungsfähigeren ungünstigen Preiserhöhung, im andern Falle eher die entgegengesetzte Tendenz zum Siege gelangt. Jene ungünstige Preiserhöhung ist übrigens nach dem schon Bemerkten thatsächlich weniger „ungünstig", als sie erscheint. Denn zahlt z. B. für Waren derselben Art, wie es oft geschieht, der Wohlhabendere eine größere, der minder Wohlhabende eine geringere Summe, so gibt deshalb Jener nicht auch Dinge hin, die für ihn größeren Wert haben. Im Gegenteil: die geringere Summe des minder Wohlhabenden kann für ihn von größerem Wert (größerer Bedeutung im erörterten Sinne) sein, als für den Wohlhabenden der von diesem gezahlte höhere Betrag (vgl. Anm. 2).

Uebrigens ist die Grenze zwischen den oben unterschiedenen Fällen (1 und 2) keine scharfe. In vielen Fällen sind zugleich Angebot und Nachfrage auf die Preise und die bezüglichen Preise ihrerseits auf Angebot und Nachfrage von Einfluß, so z. B. bei den Holzpreisen, aber auch bei den Preisen von Grund und Boden u. s. w.

Demgemäß ist denn auch die nach Ansicht Mancher leicht zu beantwortende Frage, was nun seinerseits wieder „für Angebot und Nachfrage" bestimmend ist, im Grunde eine sehr schwierige. Hier sei nur hervorgehoben, daß auf den Umfang und die Intensität von Angebot und Nachfrage, sowie auf die Zahl der beiderseitig Beteiligten in Fällen der hier in Rede stehenden Art, außer jener Leistungs- und Zahlungsfähigkeit (die selbst als Moment von Angebot und Nachfrage erscheint) ganz besonders natürlich der subjektive Wert des Gebotenen von Einfluß ist, also z. B. bei dem Ankauf eines Grundstücks der Wert einerseits der von demselben für den Erwerber zu erwartenden Erträge, Annehmlichkeiten, Verkaufsaussichten u. s. w., andererseits der vom Kaufpreis zu erwartenden Zinsen, weshalb denn auch die Grundstückspreise mit dem Sinken des landesüblichen Zinsfußes ebenso zu steigen pflegen, wie mit dem Steigen der Grundstückserträge.

---

114) Aehnlich bei den Holzpreisen. Vgl Anm. 111 b.

115) „Bei dem Preiskampf zwischen Konkurrenten trägt gewöhnlich der stärkere Teil den Sieg davon und der Preis wird um so höher oder niedriger, je größer die Ueberlegenheit des Verkäufers oder des Käufers ist." (Roscher S. I. § 101.)

2. Die Rentenpreise,
d. h. die nach den Kosten gewisser teurer Produktionsarten gravitierenden Konkurrenzpreise [115a]).

§ 42. Ist die hier bisher immer vorausgesetzte Beschränkung des Angebots nicht vorhanden, ist aber eine Ausdehnung des letzteren, wie es z. B. bei Produkten der Land- und Forstwirtschaft einzutreten pflegt, nur bei Steigerung der Produktionskosten zu erreichen, so muß, wie auszuführen versucht ist (§ 33), eine Gravitation der Preise nach den geringsten Kosten der zur Befriedigung des Gesamtbedarfs notwendig in Anspruch zu nehmenden teuersten Produktionsart eintreten. Doch stellen sich solcher Gravitation im Einzelnen erhebliche Hindernisse entgegen, welche ähnlich wie die unten noch bei den Preisen der dritten Kategorie (§ 44) zu verfolgenden, mehreren Kategorien zu überweisen sind, indem sie teils aus monopolähnlichen Verhältnissen des Verkäufers hervorgehen und dann zu besonders hohen Preisen (z. B. von Holz, Heu 2c.) Anlaß geben [116]), teils umgekehrt zu Zubußpreisen d. h. zu solchen Preisen führen, die die bez. Kostenbeträge nicht erreichen (wovon wir gerade in der Gegenwart auf landwirtschaftlichem Gebiete Beispiele in Fülle vor uns haben), namentlich aber drittens, ohne dieser oder jener Tendenz Vorschub zu leisten, als Anteilspreise ihre Entstehung dem Umstande verdanken, daß mit einem und demselben Kostenbetrage in einem Unternehmen verschiedene Dinge von verschiedenem Wert neben einander gewonnen werden, z. B. in demselben landwirtschaftlichen Betriebe Getreide, Kartoffeln, Vieh, Milch, Butter 2c. und im Einzelnen z. B. bei derselben Ackerbestellung Stroh und Korn, bei derselben Viehzucht Fleisch und Wolle, Fleisch und Knochen, Fleisch und Fett 2c. In Fällen letzterer Art wird, wie wir schon sahen, durch jene Gravitation nur der Rahmen bestimmt, in dem sich der Gesamtbetrag, der Preis aller Produkte des bezüglichen Unternehmens bewegt. Innerhalb dieses Rahmens ist für die einzelnen Preisgestaltungen — ähnlich wie bei den sogleich zu erörternden analogen Preisen der dritten Kategorie (S. 301) — ein weiter Spielraum.

§ 43. Fragen wir aber wieder, wie sich die aus allen diesen Gründen nicht mit den geringsten Kosten gewisser teuerster Produktionsart harmonierenden Rentenpreise thatsächlich gestalten, so haben wir, wie bei den Preisen der ersten Kategorie (§ 41), die beiden Fälle zu scheiden, daß neben den der Erweiterung des Angebots (insbesondere durch Kostensteigerung) gesetzten Schranken, die hier Voraussetzung sind, auch Beschränkungen der Nachfrage Platz greifen, oder nicht. So ist z. B., was Letzteres betrifft, die Nachfrage nach Getreide, obwohl an sich dehnbar, doch im Allgemeinen durch die Größe und die Wohlstandsverhältnisse der bezüglichen Bevölkerungen in gewisse Grenzen gebannt und jedenfalls mehr beschränkt als z. B. die Nachfrage nach anderen Produkten der in Rede stehenden Art, wie z. B. nach Holz oder gewissen Sorten von Wein, Obst und Gemüse, die an bestimmte Terrains gebunden sind [117]). Und dieser Umstand muß, ganz ähnlich wieder wie bei den Preisen der Kategorie 1 (§ 41), auf die Höhe des Preises von erheblichem Einfluß sein. Er muß z. B. den Preis des Getreides, innerhalb des durch jenes Gravitationsgesetz gegebenen Rahmens, von den mit den Worten „Angebot" und „Nachfrage" oben zusammengefaßten Momenten abhängig machen (S. 293), während bei den erwähnten anderen Produkten um-

115a) Früher sind diese Rentenpreise „Monopolrentenpreise" genannt, da sie aus gewissem thatsächlichem „Monopol" oder Vorzug hervorgehen (§ 33), Andrerseits sind sie aber auch Konkurrenzpreise (resp. „Mittelglieder" nach § 17). Und beachtet man ihren Zusammenhang mit den Bodenpreisen (§ 40) und die Analogie zwischen diesen und den Preisen von Staatsobligationen, Wechseln u. s. w. (§ 40), so erscheint die Auffassung als Konkurrenzpreise den Vorzug zu verdienen.

116) Vgl. oben S. 285 u. bezüglich der Holzpreise auch Anm. 111b u. 114.

117) „Selbst nach einer überreichen Ernte wird . . . die Konsumtion" — meint Roscher (S. I. § 103) „fast nur durch feineres Aussieben des Mehles, vermehrte Körnerfütterung des Viehes und Spiritusbereitung gesteigert. Die Nachfrage läuft also dem Angebot keineswegs parallel u. s. w."

gekehrt durch den Preis eher auf Angebot und Nachfrage eingewirkt, letztere erweckt wird, und somit die Preise ihrerseits für dieses Verhältnis bestimmend werden [118]. Mit alledem steht denn auch das starke Schwanken der Getreidepreise im Zusammenhang, denen sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, wie man wohl sagt, weniger „anzupassen" vermag, als dies bei jenen anderen Produkten z. B. beim Holze einzutreten pflegt [119]).

Uebrigens sind gerade auf die hier in Rede stehenden Preise, die Konkurrenzrentenpreise von großem Einflusse auch die überkommenen Preisgestaltungen [120]) und die Gewöhnung an diese. Längere Zeit andauernde hohe Getreidepreise führen, wie wir sahen (§ 4), zu hohen Pachtrenten und hohen Grundstückspreisen. Haben sich diese lange erhalten, so befestigen sie wieder einen hohen Stand der Preise jener landwirtschaftlichen Produkte u. s. w.

3. Die Konkurrenzpreise i. e. S.,
d. h. die nach den Kosten billigster Beschaffung gravitierenden Konkurrenzpreise.

§ 44. Soweit die beiderseits freiem Mitwerben ausgesetzten Dinge, wie es z. B. bei den Produkten technischer Industrie die Regel ist, ohne Steigerung der Produktionskosten nach Bedarf produziert und zum Angebot gebracht werden können, gravitieren ihre Preise, wie wir sahen, nach den geringsten Kosten billigster Produktionsart [121]). Doch stehen der Realisierung dieser Tendenz ebenfalls viele Hemmnisse entgegen, Hemmnisse, die früher oft unterschätzt, in neuerer Zeit auch oft übertrieben worden sind.

Letzteres geschieht z. B. nicht selten dem Detailhandel gegenüber [122]). Geht man doch vielfach so weit, jeden erheblicheren Aufschlag des Kleinhändlers zu den von ihm selber gezahlten Einkaufspreisen als eine Benachteiligung der Konsumenten aufzufassen, und übersieht dabei nur zu häufig die wenn auch nicht leicht zu ermittelnden, doch regelmäßig nicht geringen Kosten und Mühen, die sich für den Detailhandel z. B. aus der Arbeit der Aufbewahrung und Teilung und aus mannigfachen Verlusten durch ungenaue Zumes-

118) An scharfer Grenze fehlt es natürlich wie bei den Preisen der Kategorie 1 (§ 41).

119) Ein Ausfall bei der Produktion und dem Angebot weniger notwendiger Dinge steigert natürlich ebenfalls den Preis, mindert aber eben hiedurch die Nachfrage. Und umgekehrt: Vergrößerungen des Angebots mindern den Preis dieser Dinge, aber sie steigern gerade hiedurch auch die bezügliche Nachfrage. Und dieses wie jenes muß das Schwanken der Preise mindern. Anders bei den Getreidepreisen, wobei noch zu beachten ist, daß jener sich weniger „anpassenden" Nachfrage ein Schwanken des angebotenen Getreides gegenübersteht, welches dadurch erheblich gesteigert wird, daß als Aussaat von dem produzierten Quantum ein Teil zurückbehalten werden muß, der relativ besonders stark wechselt, da er eine desto größere Quote der Ernte ausmacht, je kleiner die letztere ausgefallen ist. In neuerer Zeit sind übrigens, da immer mehr zu Geldzahlungen übergegangen ist, sowie wegen gesteigerten Austausches der Cerealien von Land zu Land und der hiedurch verminderten Furcht vor Mangel, die Schwankungen der Preise zeitlich wie örtlich viel geringer geworden. Bezüglich der Mittelstellung der Holzpreise vgl. Anm. 111b.

120) Bezüglich derselben Objekte und solcher, die mit diesen in gewisser Beziehung stehen, vgl. oben S. 243 ff. und Conrad (a. a. O. S. 133): „Man weiß, daß die Milch außerordentlich stabil im Preise ist, während die Butter stark schwankt, weil hier das Publikum sich nicht durch die Gewohnheit so gebunden sieht, wie das bei der Milch der Fall ist." Und ähnlich heißt es bezüglich des Fleisches bei Gerlach: „Die Konsumenten sind gar nicht in der Lage, zu beurteilen, welches ein billiger Preis sei; sie können weder die Einkaufsbedingungen des Fleischers übersehen, noch die durchschnittlichen Viehpreise. Sie sind froh, für den bisher üblichen Preis ein gutes Stück Fleisch zu erhalten".

121) Auch das Arbeitsangebot u. die Löhne technisch nicht ausgebildeter Arbeiter gehören hieher (vgl. Anm. 132). Was in diesem und anderen Fällen unter Kosten zu verstehen, soll wegen der Schwierigkeit dieser Dinge (wobei auch der Gegensatz von privat- und volkswirtschaftlichen Kosten erheblich ist), nicht erörtert werden.

122) Auch den großen Nutzen des Detailhandels übersieht man häufig. „Man vergegenwärtige sich, daß der Arbeiter ein besonderes Gewicht darauf legt und legen muß, seinen Bedarf in der allernächsten Nähe zu erhalten, daß er deswegen auch geneigt ist, einen höheren Aufschlag zu gewähren, wenn es ihm ermöglicht wird, auf dem Wege von seiner Arbeit nach Hause, der Arbeiterfrau bei ihrem gewöhnlichen Gange, dem Manne die betreffenden Einkäufe zu machen." Auch ist die Arbeiterfrau „im allgemeinen gar nicht im stande, selbst die Zerlegung zu bewirken; sie verbraucht mehr als nötig, wenn sie einen größeren Vorrat hat" (Conrad a. a. O. S. 121 f.).

sung, Verderb der Waren, Aenderungen des Geschmacks und der Kundschaft 2c. ergeben [123]).

Andrerseits schließt eine gefährliche Unterschätzung der hier in Rede stehenden Hemmnisse des Gravitierens der Preise nach den Kosten jener im Anschluß an physiokratische Lehren bis zur Gegenwart unendlich oft ausgesprochene Satz in sich, daß naturgemäß die Preise aller dem Mitwerber nicht entzogenen Waren mit jenem Kostenbetrage harmonieren müßten, und deshalb die diesem Betrage entsprechenden Preise die an sich natürlichen, angemessenen oder gerechten wären [124]).

Solchen Annahmen gegenüber hat man sich immer zu vergegenwärtigen, daß ganz abgesehen von jenen oben schon besonders erörterten drei Kategorien von Preisen (den Monopol-, den Spezial- und den Verbands-, Vereins- und ähnlichen Preisen, die wie bemerkt insgesamt nicht die Gestalt von „natürlichen" Preisen in jenem Sinne anzunehmen pflegen) — auch die hier in Rede stehenden Preise trotz jener Gravitationstendenz aus folgenden drei Gründen regelmäßig nicht mit den bezüglichen Kostenbeträgen harmonieren:

1) Erstens wirken preissteigernd manche den oben erörterten Monopolen ähnliche Momente jener Tendenz entgegen. Obwohl nämlich jene thatsächlichen oder rechtlichen Monopole selber hier natürlich nicht in Betracht kommen, da es sich hier ja um aus beiderseitig freier Konkurrenz hervorgehende Preise handelt, so ist doch die Grenze zwischen Konkurrenz- und Monopolpreisen keine scharfe. Und vieles, was jenen Monopolen ähnlich ist, wirkt in gleicher Richtung wie diese — so jene z. B. in Deutschland durch die Berufsverbände (nach den Gesetzen von 1884) geförderten Vereinigungen eines großen Teiles der Mitwerbenden, die heute unter den Namen Kartelle, Syndikate, trusts, corners 2c. so viel von sich reden machen und immer mehr ein wichtiger und anscheinend gefährlicher Faktor der Preisgestaltung auch in Lohnfragen zu werden drohen [125]); ähnlich andrerseits aber auch jene Arbeiterverbände, Arbeitersyndikate, trades unions, Gewerkvereine und Gewerkschaften, die durch gemeinsames Vorgehen höhere Löhne zu gewinnen suchen und dieses Ziel hie und da auch erreichen. Auch gehören hieher die neueren „Tarife" der Architekten, Ingenieure, Aerzte 2c. Und endlich gehört hieher Manches, was allgemeineren Charakters ist, wie z. B. jene Ueberlegenheit des einen Teiles, die sich im Kleinhandel daraus

123) Was die Kosten der Arbeit des Verteilens einschließlich Verwiegens 2c. betrifft, so werden diese für den Detailhandel hie und da auf 2, 4, 10 ja bis 25% der Einkaufspreise berechnet und sind z. B. besonders groß bei der Sitte, Kolonial- 2c. waren nur in ganz kleinen Quantitäten, z. B. Grütze, Rosinen, Corinthen zu je 2 Pf., Kaffee, Reis, Oel, Graupen zu 5 Pf. 2c. zu entnehmen (Beispiele a. a. O. S. 129). Vgl. auch die Apothekertaxen. Eine Petition, welche 1874 an den Reichstag kam und gegen das Konzessionssystem und die Taxen auftrat, wies nach, daß bei 5 Arzneimitteln der Aufschlag in der Taxe zwischen 1 und 100 Prozent schwankt, bei 39 zwischen 100 und 200, bei 77 zwischen 200 und 300, bei 111 zwischen 300 und 500, bei 92 zwischen 500 und 1000 und bei 39 Artikeln über 1000 Prozent beträgt. Von doppeltkohlensaurem Natron z. B. kaufe der Apotheker je 100 gr. für 1,40 M., verkaufe dagegen das Kilo in
Portionen von 200 gr. für 2,25 M.,
„ „ 100 „ „ 3 M. 2c.
ähnlich Aloe (Einkaufspreis 1,80 M.) in Portionen zu 100 resp. 10 gr. zu 4,50 resp. 10 M., wozu noch jede Wägung besonders mit 3 Pf. berechnet wird (Conrad a. a. O. S. 130).

124) So heißt der „Kostenpreis" nicht nur bei Ad. Smith und Ricardo natural price, bei J. B. Say prix naturel, bei Sismondi prix nécessaire, sondern auch noch bei Lotz angemessener Preis u. s. w. Vgl. auch S. 287.

125) Vgl. bezüglich der Mittelstellung dieser Ringe schon § 16, dazu Aschrott: Amerik. Trusts (Archiv für sociale Gesetzgeb. 1889) und die diesem Kartellwesen besondere Aufmerksamkeit widmende Zeitschrift: Die „Industrie", dazu Kleinwächter, Die Kartelle. 1883. Steinmann-Bucher, Die Nährstände. 1886 S. 131 ff. Mitt. österr Volksw. 1889. I. und Köchlin-Geigy (Basel) in der Zeitschrift f. schweizer. Statistik 1889 I u. II. S. 148 ff. Danach zählt K. (neben 11 internationalen Koalitionen dieser Art) in Deutschland c. 54 größere Industriekartelle: 14 für die Eisenbranche, 9 für chemische Industrie, 7 für Textilindustrie, 4 für Kohlenbergbau u. s. w. Daß diese Kartelle ein geeignetes Mittel sein können, der Ueberproduktion und der an diese sich knüpfenden Preisschleuderei zu begegnen, unterliegt keinem Zweifel. Andrerseits stärken sie die Macht der Großunternehmer gegenüber den mittleren und kleinen Unternehmern wie gegenüber den Arbeitern und können durch übermäßige Steigerung der Preise auch direkt der nationalen Industrie gefährlich werden. Abweichend Brentano: Ursache socialer Not 1889. Vgl auch Ulrich, Arbeiterausstände. Conrad, Jahrbb. 1889. II.

ergibt, daß die Käufer ihre Interessen weniger wahrnehmen als der Händler, und insbesondere bei Dingen von schwer zu erkennender Qualität teils aus Unkenntnis oder Mangel an Zeit, teils aber auch aus weniger zu rechtfertigenden Gründen, aus Indolenz, Leichtsinn, falschem Stolz ꝛc. den Preisen weniger Beachtung schenken als der ihnen gegenüber stehende Teil[126]). Aus Gründen dieser Art vermögen die Detailhändler namentlich bei in größerem Umfange abgesetzten geringfügigen Objekten durch absolut kleine, aber prozentual nicht selten gewaltig hohe Zuschläge großen Gewinn zu ziehen[127]), danach dann freilich (soweit ihnen nicht die Konsumvereine diese Einnahmequelle schmälern) andere Waren desto billiger zu liefern[128]). Auch gehört hieher der Einfluß jener oben schon berührten Gewöhnung der Konsumenten an bisherige Preise, welche es dem Geschäftsmann einerseits gestattet, bei Schwankungen der Preise (insbesondere von weniger begehrten Dingen) höhere als der Geschäftslage entsprechende Preise zu erlangen[129]), ihn andrerseits aber auch treibt, im Falle von Steigerungen der en gros Preise nicht in gleichem Maße mit den Detailpreisen in die Höhe zu gehen, um sich nicht, augenblicklichen Gewinns halber, seine an die bisherigen Preise gewöhnten Kunden auf Nimmerwiedersehen zu ver-

---

126) Die „Detailpreise würden nicht so hoch gehalten werden können, wenn die Käufer sich im Kleinverkehr nicht so sehr durch Gewohnheit und Schlendrian leiten ließen. Dieser letztere Umstand aber hängt wieder damit zusammen, daß die meisten Menschen als Konsumenten bei weitem nicht so streng das Prinzip der Wirtschaftlichkeit befolgen, wie sie es als erwerbende Geschäftsleute thun.... Es bleibt im Kleinhandelsverkehr ein irrationelles Element übrig, weil der Mensch auch im Wirtschaftsleben nicht immer rein rationellen Motiven folgt, vielmehr oft einen besonderen Genuß darin findet, sich ohne zu rechnen, durch Neigung und Bequemlichkeit bestimmen zu lassen. Die ärmere Bevölkerung wird freilich durch ihre Lage auch bei ihren konsumtiven Ausgaben mehr zu einem strengen Rechnen gezwungen. Aber sie wird leicht durch das Kreditgeben der Kleinhändler gefesselt" (Lexis S. V. f. S. 38. S. 198).

127) Hierüber gab z. B. der Inhaber eines größeren Materialwarengeschäfts in einer kleinen Stadt Ostpreußens folgende interessante Auskunft: „Bei kleinen Luxusartikeln kann der Gewinn den Einkaufspreis sehr oft um das Doppelte übersteigen; z. B. galvanisierte Broches, Boutons, Glasperlen können bei einem Kostenpreise von 20—30—40—50 Pf. pro Exemplar sehr leicht 50/60, 60/70, 70/100, 100/120 Pf. bringen. Je billiger hier der Einkaufspreis ist, desto größer kann der Prozentsatz des Gewinnes werden." „Ordinäre Ohrbommeln, die 2—3 Pf. pro Paar kosten, werden glatt mit 10 Pf. pro Paar verkauft. Auch in der Materialwaren- und Eisenwarenbranche gibt es einzelne Gegenstände, die im Einkauf verblüffend billig sind und im Verkauf ebenso verblüffend viel kosten können, ohne dem letzten Käufer teuer zu erscheinen. Ein gegossenes, gebohrtes und gefeiltes Schlüsselchen zum Reisekofferschloß kostet mich 3 Pf.; jeder Käufer freut sich über den billigen Preis von 10 Pf. 1000 Stück Cigarrendrahtstifte kosten 10 Pf. Jeder Stift bekommt einen flachen Kopf, eine scharfe Spitze, gleichmäßige Länge und Stärke, blaue Aetzung, saubere Verpackung; der Verkauf von 100 für 5 Pf. erscheint fabelhaft billig und schließt doch 400 Prozent Gewinn in sich." Vgl. Conrad a. a. O. daneben aber auch Schwiedland S. 260. „Ist der Zuschlag der Verkäufer in kleineren Mengen relativ höher ... so wird doch der Vorteil des Kaufmanns oft dort liegen, wo ein absolut hoher Gewinn zu machen ist. Wenn auch der Hausierer an einer Schachtel Zündhölzchen, die 2 Kreuzer kostet, 100 Prozent Zuschlag hat, so verkauft er doch gern 6 Schachteln für 10 Kreuzer, weil er da, trotzdem der Zuschlag auf 60 Prozent sinkt, doch an einem Käufer 4 Kreuzer verdient."

128) Ueber diesen nicht zu unterschätzenden Einfluß der durch mancherlei Umstände konkurrierenden Gewerbtreibenden überlegenen Konsumvereine vgl. Verh. des Vereins für Socialpolitik Bd. 38, insbesondere die Ausführungen von Krüger S. 155 ff und v. d. Borght S. 193 ff., auch Conrad a. a. O. S. 135 „Es liegt hier also eine Befreiung dieser Geschäfte (der Konsumvereine) von den (durch Wechsel des Geschmacks, Qualitätsnüancierung u. s. w.) belastenden Artikeln vor, und eben deshalb findet durch die Konsumvereine eine Verteuerung der übrigen Waren bei den Detaillisten statt, denen der Hauptprofit in den gewöhnlichsten Waren genommen wird, so daß dadurch wiederum die Arbeiterklasse, die sich im ganzen nicht so an den Konsumvereinen beteiligt, hier sogar eine Benachteiligung erfährt."

129) Schon J. St Mill führte aus: »Either from indolence, or carelessness, or because people think it fine to pay and ask no questions, three-fourths of those who can afford it give much higher prices than necessary for the things they consume; while the poor often do the same from ignorance and defect of judgment, want of time for searching and making inquiry, and not unfrequently from coercion, open or disguised. For these reasons, retail prices do not follow with all the regularity which might be expected, the action of the causes which determine wholesale prices« (III. 1. § 5 a. a. O.). Weiteres bei Conrad und v. d. Borght a. a. O.

scheuchen[130]). Und endlich und namentlich gehört hieher jene Gebundenheit und Abhängigkeit, in die viele Käufer dadurch geraten, daß sie Schuldner der Verkäufer sind — eine Abhängigkeit, die in neuerer Zeit allerdings durch den wohlthätigen Einfluß nicht kreditierender Konsumvereine vielfach gemildert worden ist.

Man darf jenen Gewinn der Detailhändler auch nicht überschätzen. Denn er beruht, wie bemerkt, zum großen Teil auf Faktoren, die unter den Begriff der Kosten fallen, wenn das auch nicht immer deutlich zu Tage tritt. So ist z. B. die „verteuernde Wirkung des Einkaufs im Kleinen", ganz abgesehen von den schon berührten Momenten (größerer Arbeit, größeren Verlustes beim Zumessen, Zuwiegen u. s. w.) insbesondere auch darauf zurückzuführen, daß „weil der Kapitalumlauf bei kleinen Verkäufen ein sehr langsamer ist, der Zuschlag im einzelnen Falle ein größerer sein muß." (Schwiedland) Daß indessen neben alledem auch die gerade bei kleinen Käufen geringere Konkurrenz hier eine Rolle spielt, ist nicht minder klar.

2. Kaum minder zahlreich als die bisher betrachteten über dem Kostenbetrage verharrenden Konkurrenzpreise sind die unter diesem Betrag verbleibenden sog. Zubußpreise. Ja diese dürften um ihrer großen socialen Bedeutung willen gerade in der Gegenwart zu den wichtigsten Preisgestaltungen zu rechnen sein. Es gehören dahin nämlich nicht bloß jene sehr zahlreichen Fälle, in denen auf gewerbliche Unternehmungen dieser oder jener Art (Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Kanäle, Bahnen 2c.) Kapitals- und Arbeitskräfte verwendet worden sind, die nicht wieder herausgezogen werden können, und bei denen man also mit Verlust fortarbeitet, um den noch größeren Verlust des ganzen bezüglichen Kapitals zu verhüten. Nein, es gehören hieher auch die oft behandelten Fälle, daß auf die Vorbereitung zu amtlichen Stellungen Kapitalien verwendet sind, die im Einzelnen oder im großen Durchschnitt durch die späteren amtlichen Bezüge nicht gedeckt werden. Und es gehört namentlich hieher die feststehende Thatsache, daß den gemeinen Lohnarbeitern (den technisch nicht ausgebildeten) in ihrem Lohne regelmäßig das nicht zu teil wird, was ausreicht, die Kosten der Auferziehung, die Kosten des laufenden Unterhalts nach den hergebrachten Ansprüchen der bezüglichen Klassen und die notwendigen Kosten der sog. Arbeiterversicherung (gegen Krankheit, vorzeitige Invalidität, Altersschwäche 2c.) zu decken[132]).

130) „Die Kaufleute wagen es — wie Conrad sagt — nicht mit dem Preise herunterzugehen, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, aus Furcht, daß sie nach einiger Zeit genötigt sein könnten, wieder in die Höhe zu gehen, weil die Erhöhung einen Verlust von Kunden erfahrungsgemäß nach sich zieht, so daß, sobald der Detaillist vermutet, daß die betreffenden Engrospreise nach einiger Zeit wieder hinaufgehen werden, er die alten Preise beibehält und diese Schwankungen nicht mitmacht. Aber es zeigt sich auch, daß nach einer Preissteigerung ein sofortiges Hinaufgehen keineswegs allgemein eintritt. Die Mehlpreise in Halle schließen sich, wie von Mehlhändlern auf Grund von Auszügen aus ihren Büchern nachgewiesen ist, in den letzten Jahren der Schwankung auf das genaueste an. Der Kaffee war dagegen im Jahre 1887 um mehr als 100 Prozent bereits bis zum November gestiegen, die Detailpreise in Halle nur wenig über 10 Prozent (!). Seitdem hat zeitweise eine Steigerung um 200 Prozent stattgefunden und hat sich längere Zeit über 100 Prozent gehalten, während die Detailpreise nur einen Zuschlag von 30—40 Prozent (!) zeigten, trotzdem längst die betreffenden Vorräte geräumt sind, weil man eben annimmt, daß diese Hochhaltung der Preise nur künstlich stattfindet und sie keine Dauer haben wird" (S. 133). Aehnlich Lexis a. a. O. und namentlich Schwiedland (S. 257 a. a. O.), der es vielleicht mit Recht als ein Hauptergebnis der neueren Preisuntersuchungen bezeichnet, daß „während sich die Preise im Großhandel nach der jeweiligen Lage des Weltmarkts ... bedeutend verschieben, die Detailpreise, vom Herkommen beherrscht, im allgemeinen Neigung nicht zu wechseln zeigen".

132) Weiteres gehört in die Socialpolitik. Hier sei nur vorläufig bemerkt, daß in den neueren Formulierungen eines sog. ehernen Lohngesetzes die wahre Sachlage in mancher Beziehung noch zu günstig für den Arbeiter aufgefaßt wird. Denn es tendiert nach den heute im allgemeinen bestehenden Einrichtungen der Lohn der technisch nicht ausgebildeten Lohnarbeiter regelmäßig nicht dahin, sich mit den herkömmlich zur Erhaltung der Arbeiter und ihrer Familien notwendigen Kosten in Harmonie zu setzen, sondern bleibt um die Beträge der Arbeiterversicherungskosten (für die regelmäßig die Armenpflege einzustehen hat) dahinter zurück. Und jene Beträge sind nicht gering. Gerckrath (Höhe der Beiträge für Arbeiterversicherung, 1881) berechnete sie für einen Arbeiter im Lebensalter von 35 Jahren, bei Sicherung 1) eines Krankengeldes von 9 M. wöchentlich, 2) einer mit dem 65. Jahr beginnenden Invalidenrente von 360 M., 3) einer Witwenrente von ebenfalls 360 M., 4) einer Waisenrente von 140 M. und 5) eines Begräbnisgeldes von 60 M. auf 246 M., d. h. einen Betrag, der aus den jetzt kaum zur Deckung lau-

3. Endlich aber sind unter den in Rede stehenden Konkurrenzpreisen i. e. S. auch jene wieder von Wichtigkeit, bei welchen von einem Gravitieren nach den Kosten deshalb nicht die Rede sein kann, weil die bez. Objekte zugleich mit Dingen anderer Art in einem und demselben Unternehmen mit demselben Kostenaufwand gewonnen werden. Ja, Produktionen dieser Art sind, wie sich Jeder leicht überzeugen kann, in der technischen Industrie und im Handel ebenso wie im landwirtschaftlichen Gewerbe derart häufig, daß man fast versucht ist, solche „Anteilspreise" geradezu als die üblichen, regelmäßigen Gestaltungen zu bezeichnen.

Um hier nur ein Beispiel aus dem Leben zu geben [133]), so versuche man einmal die Selbstkosten irgend einer im Detailhandel umgesetzten Ware zu berechnen. Einerseits sind diese Kosten natürlich leicht zu ermitteln, soweit sie nämlich sog. Anschaffungskosten sind. Andererseits gehören dazu aber auch Anteile an den sog. General- oder allgemeinen Handelsunkosten, zu welchen z. B. gehören die Löhne der im Geschäft Angestellten und die Unterhaltskosten des Händlers selber, sodann die Kosten der beim Handel benützten Mobilien und Immobilien, die Zinsen des in das Warenlager gesteckten Kapitals, die auf letzteres bezüglichen Versicherungskosten u. s. w. Und hiebei handelt es sich nicht um unerhebliche Dinge. Denn selbst in so einfachen Geschäften wie z. B. in sog. Materialwarenhandlungen kleiner Städte können jene Generalkosten 50 Prozent des Bruttogewinns und 10, ja mehr Prozent der Spezial- und Anschaffungskosten ausmachen [134]), in anderen Geschäften natürlich noch viel mehr. Welche Quoten dieser Kosten sind nun aber jenen Anschaffungskosten bei der einzelnen Ware zuzuschlagen? Das ist absolut unbestimmbar. Man kann diese, kann jene Art der Schätzung versuchen. Alles ist Willkür. Ein fester Boden fehlt. Es gibt keine Kosten der einzelnen Ware.

Allerdings pflegen vorsichtige Geschäftsleute ähnlich wie umsichtige Fabrikanten, um einen Anhalt für ihre Preisbestimmung zu gewinnen, thatsächlich Teilungen der hier in Rede stehenden Art vorzunehmen, d. h. wirklich gewisse Quoten der Generalkosten den einzelnen Waren zuzuschlagen. Indessen handelt es sich hiebei im Grunde nur um Preisbestimmungen. Man sucht nicht nach wirklichen oder angemessenen speziellen Kostenbeträgen, sondern nach Preiszuschlägen, die dem Absatz, dem Geschäftsgewinn am meisten förderlich sein möchten. Und das muß in verschiedenen Geschäften zu sehr verschiedenen Resultaten führen.

§ 45. Jene große Zahl der sich mit bezüglichen Kostenbeträgen nicht in Harmonie setzenden Preise legt aber wieder die Frage nahe, was denn in Fällen dieser Art die Preishöhe bestimmt. Und da haben wir, obwohl es an scharfen Grenzen auch hier gebricht, wie bei den Renten- und außerordentlichen Konkurrenzpreisen zwei Fälle zu scheiden.

Entweder nämlich steht dem hier immer vorausgesetzten unbeschränkten Angebote (S. 297) eine beschränkte, genauer gesagt eine durch Preisgestaltung nicht zu ändernde Nachfrage gegenüber, oder aber solche Aenderung, insbesondere also eine Vergrößerung der Nachfrage durch geschickte Preisbestimmung ist möglich.

1. Der erste Fall trifft z. B. bei den Preisen einzelner Teile begehrter Dinge, z. B. einzelner Teile von Maschinen und Geräten zu, denn der Umfang, in dem solche Teile begehrt werden, ist natürlich vom Verbrauch anderer Teile abhängig. Eben dasselbe trifft aber auch bei manchen Hilfsmitteln zu, deren Begehr abhängig ist von dem Bedarf an denjenigen Waren, welchen diese Hilfsmittel zu dienen bestimmt sind. Man denke z. B. an Fässer zur Aufbewahrung gewonnenen Weins oder anderer Flüssigkeiten, ferner an

fenden Bedarfs ausreichenden Arbeiterlöhnen von 600—900 M. wahrhaftig nicht zu bestreiten ist. Ueber einen Teil jener Versicherungskosten belehren die Motive und Kommentare zur bisher in Deutschland bereits durchgeführten Arbeiterversicherung. Vgl. jetzt namentlich Wödtke: Das Reichsgesetz über Invaliditätsversicherung, 1889. Auch Anm. 121.

133) Wer dieses Beispiel hier nicht für genügend erachtet, versuche die Selbstkosten irgend eines Produkts, z. B. einer in einer Glashütte gefertigten Vase festzustellen oder auch nur die Mittel und Wege anzugeben, wie man diese Kosten, soweit sie sich z. B. auf das erforderliche Direktionspersonal, die erforderlichen Räume, die erforderlichen Geräte, das erforderliche Brennmaterial u. s. w. beziehen, feststellen könnte.

134) In einem Materialwarengeschäft einer kleinen Stadt Ostpreußens betrug nach hierauf bezüglichen sehr speziellen und zuverlässigen Feststellungen im Durchschnitt der Jahre 1869 bis 1879:

1) der Wert des Warenlagers	32 083	M.
2) der jährliche Umsatz	69 138	„
3) der Bruttogewinn	10 026	„
4) die allgemeinen Handelskosten	5 911	„
5) der Nettogewinn	4 115	„

Somit machten die Generalkosten 4) vom Einkaufspreise der umgesetzten Waren (Umsatz weniger Bruttogewinn = 59 112 M.) etwa 10%, vom Bruttogewinn selbst aber fast 60% aus. Näheres bei Gerlach a. a. O. S. 254 ff.

Kisten zur Versendung von Waren, deren Produktion und Angebot von jenen Kisten unabhängig ist[135]). In Fällen dieser Art haben wir es wieder mit „Angebot und Nachfrage", genauer gesagt mit den regelmäßigen Wirkungen gewisser Wandelungen zu thun, die sich im Verhältnis von als Angebot und Nachfrage bezeichneter Faktoren vollziehen. Steigt z. B. die Zahl der zur Unterbringung gewonnenen Weins verlangten Fässer oder die Zahl der nach solchen Fässern Verlangenden, oder aber die Begehrsintensität oder Zahlungsfähigkeit dieser Verlangenden, so wird, übrigens gleiche Umstände vorausgesetzt, der Preis der Fässer regelmäßig steigen; dagegen sinken, wenn sich jenes umgekehrt verhält u. s. w.[136]).

Nur darf man diesen Regelmäßigkeiten keine zu große Bedeutung beilegen. Von einer allgemeinen Bestimmung der Preise durch „das Gesetz von Angebot und Nachfrage" kann auch hier nicht die Rede sein. Denn erstens ist es nicht gerade die bezügliche Preishöhe selbst, die von Angebot und Nachfrage abhängt, vorzugsweise werden Wandelungen der Preise durch Wandelungen von „Angebot und Nachfrage" bestimmt (S. 259). Und zweitens sind selbst diesen Wandelungen dann keine regelmäßige Folgen der in Rede stehenden Art nachzusagen, wenn sie nicht ausschließlich an einzelnen, sondern (wie es als Regel bezeichnet werden darf) gleichzeitig bei verschiedenen jener als „Angebot" und „Nachfrage" bezeichneten Faktoren Platz greifen, z. B. gleichzeitig bei der angebotenen Menge und bei der Begehrsintensität oder gleichzeitig bei der begehrten Menge und bei der Zahlungsfähigkeit der Anbietenden u. s. w. Andrerseits ist aber wieder zu beachten, daß man von Fällen letzterer Art in der Theorie vielfach absehen darf. Wo es sich um große, weite Kreise umfassende Aktionen, um große Durchschnitte und auf sie sich stützende Maßnahmen handelt (vgl. oben z. B. Anm. 113a), da treten gerade einzelne jener Faktoren, insbesondere die „Mengen" derart in den Vordergrund, daß wie der Geschäftsmann so auch der Staatsmann von allen anderen abzusehen hat. Und in gewissen (von ihr festzustellenden) Grenzen hat dasselbe auch die Theorie zu thun. Sie abstrahiert von „fremdartigen" Erscheinungen, und sie darf dies thun.

2. Anders liegen die Dinge im zweiten Falle, der z. B. Fabrikwaren gegenüber als Regel bezeichnet werden kann, nämlich dann, wenn es sich um Waren handelt, auf deren Begehr der Anbietende durch Entgegenkommen bei dem Preise einwirken kann. Dann ist wieder nicht allein Angebot und Nachfrage (in der dargelegten Einschränkung) für den Preis, sondern auch der Preis für das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmend, insofern wenigstens, als der Eigennutz die Anbietenden regelmäßig dahin leiten muß, die Preise so zu gestalten, wie es dem Ziele der Absatzerweiterung, resp. der Gewinnung höchsten Reinertrages entspricht.

Was oben schon mit Bezug auf die Monopolpreise erörtert ist, wiederholt sich da: „Die Konkurrenz — sagt ein Kenner des Detailhandels — ist hier ein Faktor, welcher bei der Preisfestsetzung nicht in erster Linie berücksichtigt zu werden braucht. Was die Detaillisten bei der Kalkulation leitet, sind Erwägungen ..., welche darauf zielen, einen möglichst hohen Gewinn zu erlangen ... Das geschieht bei manchen Waren durch Billigkeit ..., um einen bedeutenden Umsatz zu erzielen; bei anderen dagegen durch Ansetzung eines verhältnismäßig höheren Nutzens, weil durch einen etwas niedrigeren Preis im ganzen nicht mehr Kunden herangezogen werden[137]).

Indessen besonders wichtig ist auch hier, ähnlich wie bei den Monopolpreisen, die weitere Frage, in welcher Weise nun zur Erreichung jenes Ziels im Einzelnen verfahren wird, d. h. bei welchen Waren regelmäßig höhere, bei welchen niedrigere Preise zu jenem Zwecke angesetzt werden. Und in dieser Beziehung hat man ebenso wie dort zwiefach zu scheiden. Man hat erstens Preisbestimmungen zur Ersparung von Kosten und Preis-

---

135) Ausgeschlossen ist solche Vergrößerung der Nachfrage regelmäßig auch bei gemeiner Lohnarbeit, weshalb auch „gemeine Löhne" (abgesehen von jener Gravitation) hieher gehören.

136) Das Unterscheidende gegenüber analogen Fällen bei außerordentlichen Konkurrenzpreisen (§ 40) ist die neben den Wirkungen von „Angebot und Nachfrage" mehr zum Durchbruch kommende Gravitationstendenz. Vom Einfluß des Werts gilt das S. 295 Bemerkte.

137) Bayerdörffer a. a. O. S. 40 ff. Vgl. auch ebend. S. 190: „Es handelt sich für den Geschäftsmann nur darum, einen gewissen Gesamtgewinn zu erzielen; in welchem Verhältnis die verschiedenen Waren hiezu beitragen sollen, bestimmt sich für ihn aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen und Erfahrungen. Daher ist der Marktpreis einer einzelnen Ware nicht ausschließlich durch die Marktbedingungen dieser Ware bedingt, sondern steht auch in einem gewissen Zusammenhange mit den Preisen aller übrigen von demselben Geschäft geführten Waren."

bestimmungen zur Erzielung größten Roh- und Reinertrags aus einander zu halten, daneben aber, soweit es sich um Letzteres handelt, „geschäftliche Preise“ und „Konsumpreise“ im oben empfohlenen Sinne zu trennen (vgl. S. 268, 280 und 295).

Zur Ersparung von Kosten läßt man z. B. Preisermäßigungen dann eintreten, wenn durch diese eine an Kosten sparende größere Regelmäßigkeit oder Beständigkeit in der Benützung einer Anstalt zu erzielen ist, und verlangt so z. B. von Stammgästen, auf deren regelmäßigen Konsum man sich verlassen will, nach dem oben schon gebrauchten Beispiel vielfach erheblich niedrigere Preise als von Andern. Zur Erzielung größeren Roh- und Reinertrags aber wird, falls es sich um „geschäftliche Preise“ handelt d. h. falls die bezüglichen Dinge nicht direkt dem Gebrauchs- oder Konsumtionsbedarf des Erwerbers dienen sollen, neben „Wert“ und „Kosten“ vorzugsweise die Markt- oder Absatzfähigkeit und die Preis- oder Tragfähigkeit der Ware beachtet, während im anderen Falle d. h. „Konsumpreisen“ gegenüber aus den dargelegten Gründen vor allem die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Erwerbers in Anschlag gebracht wird.

Was Ersteres betrifft, so sehen wir nicht selten, daß gerade eine sich steigernde Nachfrage nach dieser oder jener in beliebigem Umfange herzustellenden Fabrikware (z. B. nach Uhren, Dampf- oder Nähmaschinen) den Preis dieser Dinge nicht erhöht, sondern ermäßigt, deshalb weil gerade jene steigende Nachfrage hoffen läßt, daß durch ein weiteres Herabsetzen der Preise, in Anbetracht der an sich großen „Absatzfähigkeit“ der bezüglichen Ware, der Umfang des Verkaufs und damit auch die Größe des Geschäftsertrags der Fabrikanten und Händler gesteigert werden könnte. Und Aehnliches ist in neuerer Zeit auch für manche Objekte des Detailverkehrs festgestellt.

Wo es sich aber, wie bei letzterem regelmäßig, um Waren für den Konsum des bez. Erwerbers handelte, da tritt neben der Absatz- und der Preis- oder Tragfähigkeit der Ware als preisbestimmend jenes andere Moment: die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers in den Vordergrund. Nur ist Voraussetzung, daß die bezüglich des gleichen Falls bei den Monopolpreisen dargelegten Bedingungen (§ 31) zutreffen, d. h. daß erstens die bezügliche Zahlungsfähigkeit zu erkennen oder diese Erkenntnis durch eigene Wahl des Zahlenden zu ersetzen ist, daß ferner keine Gefahr der Umgehung durch Wiederabtretung an Zahlungsfähigere vorliegt, und daß drittens von Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit des Erwerbers in der That ein höherer Reingewinn für den anderen Teil zu erwarten ist.

An sich wäre es vielleicht kein schlechtes Geschäft, manche Dinge den weniger Bemittelten grundsätzlich zu ermäßigten Preisen abzugeben (vgl. S. 295, Anm 78 u. 83). Aber wer erkennt die geringere Zahlungsfähigkeit und wer bürgt dafür, daß nicht indirekt auch Wohlhabendere von solchen Preisermäßigungen Gebrauch machen. Diesen Schwierigkeiten gegenüber gewährt, ähnlich wie wir es bei den Monopolpreisen sahen, eine Aushilfe die billigere Hingabe zur augenblicklichen eigenen Benutzung an gewisse sich als weniger bemittelt kennzeichnende Klassen (Dreijährige, Unteroffiziere, Schüler, Kinder 2c.) oder aber die Sonderung der bezüglichen Waren in schlecht ausgestattete billige und feiner ausgestattete bessere, welche letzteren dann außer im Verhältnis zur Qualität, auch nach der Leistungsfähigkeit der wahrscheinlichen Erwerber im Preise besonders hoch angesetzt werden. Für den findigen Kopf bieten sich in gleicher Richtung noch manche andere Auswege [138]), während sich im Detailhandel das soeben Berührte fast in derselben Weise alle Tage vollzieht.

„Diese Qualität Handschuhe, so führte bei der erwähnten Enquête z. B. ein größerer Fabrikant aus — wird im allgemeinen ohne jeden Profit abgegeben, es sind die gewöhnlichen Handschuhe für Dienstmädchen u. s. w., diese zweite Qualität, welche sich schon einem gewissen Geschmack anpaßt, bringt 20—25 Prozent, noch feinere 33—50 Prozent; diese hier von exzeptionellem Geschmack, auf welche das Publikum, wie es scheint, sich besonders werfen wird, werden vielfach mit 100 Prozent und darüber belegt werden, es sind die Zugartikel, mit denen wohl

---

138) Erinnert sei, daß wie bemerkt, es oft gelingt, z. B. ärztliche Leistungen, Konzertbillets und Zeitschriften (vgl. S. 282) von mehr und von weniger bemittelten Personen verschieden bezahlen zu lassen. Auf ähnliches zielt aber offenbar auch z. B. die jetzt beliebte billigere Hingabe größerer Werke an Solche, die Exemplare älterer Auflagen dagegen in Tausch zu bringen wissen, auf ähnliches die nicht Jedem willkommenen billigen Rundreisebillets, Billets zu Badereisen 2c.

das beste Geschäft gemacht werden wird." Aehnlich in vielen, vielleicht den meisten Geschäften dieser Art. „Zur Weihnachtszeit, führt Conrad (S. 126 a. a. O.) aus, werden die gewöhnlichen Pfefferkuchen ohne jeden Profit verkauft; das sind die Zugartikel, die jeder Bäcker und Konditor vorrätig haben muß, während bei den feineren Qualitäten 25, bei noch anderen 30, bei den feinsten 50 Prozent als Aufschlag gerechnet werden, so daß die feineren Qualitäten die Last zu tragen haben auch für die gewöhnlicheren." Und ähnlich Bayerdörffer z. B. vom Geschäft in Kurzwaren: „Die feineren künstlerisch ausgestatteten Luxusgegenstände müssen einen verhältnismäßig höheren Gewinn bringen als die einfachen Gegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs" (S. 40 a. a. O. Bd. 37). — Ja, es gilt dasselbe in gewissen Grenzen auch von Preisen der Konsumvereine, wie z. B. Lexis für den Breslauer Verein Zuschläge zum Engrospreise von 9—25 Prozent feststellte, welche niedriger die „gewöhnlichen", höher die wertvolleren belasteten (S. 190 a. a. O.).

Regelmäßige, nach Ursache und Wirkung zu verfolgende und auf Grund gewisser Ursachen auch vorauszusehende Gestaltungen gibt es also in dieser Abteilung 2 der Konkurrenzpreise i. e. S., d. h. da, wo durch den Preis auf den Absatz eingewirkt wird, ebenfalls. Indessen sind auch diese „Regelmäßigkeiten" nicht zu überschätzen. Denn erstens werden auch die dieser Abteilung angehörenden Preise, obwohl sie ihrerseits für „Angebot und Nachfrage" wesentlich bestimmend erscheinen, dennoch zum Teile selbst wieder von Wandelungen von Angebot und Nachfrage beeinflußt, neigen also insofern zu den Preisen der Abteilung 1 (S. 301), und unterliegen, soweit dies der Fall ist, den dort berührten Schranken, wonach „Regelmäßigkeiten" überhaupt nur da nachweisbar sind, wo jene Wandelungen sich allein auf einzelne der als Angebot und Nachfrage bezeichneten Faktoren, z. B. ausschließlich auf die bezüglichen Mengen oder die Zahl der Beteiligten beziehen.

Zweitens aber greifen Schranken ähnlicher Art auch da Platz, wo die hier in Rede stehenden Preise der Abteilung 2 (S. 302) ihren Hauptcharakter bewahren, d. h. in der That zum Zwecke der Einwirkung auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, zur Erweckung von Nachfrage u. s. w. gestaltet werden. Denn auch sowit dies zutrifft, vermag man wieder nur die spezielle Wirkung einzelner der hier in Rede stehenden Faktoren zu verfolgen. Man kann da z. B. verfolgen, unter welchen Bedingungen eine Beachtung der Zahlungsfähigkeit der Beteiligten bei der Preisbestimmung stattzufinden pflegt, und welche Folgen diese Beachtung als solche hat. Man kann auch verfolgen, unter welchen Voraussetzungen sich eine Beachtung der Preisfähigkeit der Waren Bahn zu brechen und was speziell hieran sich zu schließen pflegt, wie also z. B. eine Steigerung der Absatzfähigkeit der Kohle Steigerungen der Kohlentarife der Bahnen und Steigerungen der Löhne der Kohlenarbeiter nach sich zu ziehen pflegt. Aber man kann nicht verfolgen, wie es sich verhält, wenn, wie es Regel ist, mehrere solcher Aenderungen zusammenwirken, z. B. auf jene Löhne gleichzeitig vergrößerte Absatzfähigkeit der Kohle und größere Leistungsfähigkeit oder bessere Organisation der Arbeitgeber. Und somit könnte, wer diese Dinge erkennt, zwar geneigt sein, wie jenen oben erörterten Preisen gegenüber von dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, so auch den hier in Rede stehenden Preisen gegenüber von Gesetzen (z. B. des Einflusses der Zahlungsfähigkeit der Beteiligten oder der Preis- oder Absatzfähigkeit der Waren ꝛc. auf die Gestaltung der Preise) zu sprechen. Daß dies jedoch berechtigt ist, kann nach dem jetzigen, noch sehr der Ergänzung bedürftigen Stande unserer Erkenntnis füglich bezweifelt werden. Denn „Gesetze" sind, wie wir sahen, nur besonders wichtige unter jenen Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Erscheinungen, die sich aus regelmäßig fortwirkenden Ursachen ergeben (S. 247). Und an Wichtigkeit dürften die hier zuletzt berührten Regelmäßigkeiten vielen nachstehen, die man bisher als wirtschaftliche „Gesetze" bezeichnet hat.

VII.

Maß und Gewicht.

Rau, II. § 230 u. 231. Mohl, P. W. II. § 182. Roscher, S. III. § 97. Stein, H. V. L. II. S. 412 ff. Rösler, Verw.Recht II. § 372 ff. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs II. § 75. Löning, Lehrb. des deutschen Verw.Rechts § 167. Hagen, Zur Frage über das deutsche Maß, 1861. Ph. Jolly in Bluntschli St.W. VI. S. 554 ff. Karsten in Virchow's u. Holtzendorff's Sammlung wissensch. Vorträge Serie VI. H. 126. Noback, Münz-, Maß- u. Gewichtsbuch, 2. Aufl. 1879. Mayrhofer, Hdb. für den polit. Verwaltungsdienst in Oesterreich, 4. Aufl. II. S. 721 ff. Gneist, Englisches Verw.Recht, 3. Aufl. 1883. S. 762. Annual Reports of the warden of the standards on the proceedings and business of the standard weights and measures department (seit 1867). Block, Dictionnaire de l'administration française s. v. Poids et mesures. Barny, Traité historique des poids et mesures, 1863. Congrès international pour l'unification des poids mesures et monnaies, tenu à Paris en Septembre 1878, comptes rendus, 1880. Brandis, Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien, 1866. Hultsch, Griechische und römische Metrologie, 2. Aufl. 1882.

1. Grundsätze der Politik.

§ 1. Die Güter, auf welche der wirtschaftliche Verkehr sich bezieht, erhalten die Bestimmung ihres Werts zum Teil durch ihre Größe und zwar durch ihre Längen-, Flächen-, Raum- oder Gewichtsgröße. Daher wird das Bedürfnis, diese Größen zu bestimmen, das sich zunächst dem Einzelnen fühlbar macht, im wirtschaftlichen Verkehr mit besonderer Stärke empfunden.

Die Größenbestimmungen erfolgen durch Messung, d. h. durch Vergleichung der zu bestimmenden Größe mit einer dem Messenden bekannten Größe der gleichen Art: der Einheit oder dem Maß und beziehungsweise Gewicht.

An und für sich steht nichts im Weg, daß die Einheiten, mit welchen gemessen wird, von den Messenden willkürlich gewählt werden, sowohl für die Messungen, welche die Einzelnen für ihr privates Bedürfnis vornehmen, als für diejenigen, welche anläßlich des öffentlichen Verkehrs stattfinden. Es kann also auch jede der bei einem Verkehrsakte beteiligten Personen die dazu nötigen Messungen mit einer anderen Einheit vornehmen. Der Verkehr wird aber vereinfacht, wenn bei den nötigen Messungen die Parteien sich zunächst über die Verwendung der gleichen Einheit einigen, und er wird noch mehr erleichtert und gegen Irrtum und Betrug gesichert, wenn Messungseinheiten allgemein feststehen und daher im einzelnen Fall gar nicht mehr den Gegenstand einer Verhandlung zu bilden brauchen.

Aber zur Messung jeder Art von Raumgrößen (Längen, Flächen, Körper) und zur Gewichtsmessung (Wägung) genügt nicht je eine einzige Einheit, sondern man bedarf deren verschiedene für größere und für kleinere Raumgrößen und Gewichte. Denn wenn es auch nicht unmöglich wäre, nur je eine einzige Einheit zu gebrauchen, so würde doch eine solche Beschränkung bei bedeutenden Größen zu großen und daher unbequemen oder unerfaßbaren Zahlen führen und bei geringen Größen zu ebensolchen Brüchen. Doch ist es wünschenswert, daß die verschiedenen Einheiten für jede Größengattung in solchem Verhältnis zu einander stehen, daß die einen Vervielfachungen und bezw. Teile der anderen sind, welche

durch bequeme Zahlen hergestellt sind. Es wird hierdurch erreicht, daß Angaben in verschiedenen Einheiten leicht in einander zu übersetzen und also die mit verschiedenen Einheiten bestimmten Größen leicht mit einander zu vergleichen sind. Da unser Zahlensystem auf der Zahl 10 aufgebaut ist, werden diese Vorteile am besten erreicht, wenn die Einheiten für jede Größengattung dezimale Teilungen und Vervielfachungen einer derselben sind. Die früher bevorzugte duale, duodezimale und sexagesimale Teilung und Vervielfachung gewähren wegen der Natur unseres Zahlensystems diese Vorteile nicht in gleichem Grad, erleichtern dafür aber wegen der vielfachen Teilbarkeit der Zahlen 12 und 60 mehr als das Dezimalsystem das Kopfrechnen und reale Teilungen[1]). Ferner ist es wünschenswert, daß die Einheiten, welche zur Flächenmessung dienen, Quadrate der Einheiten der Längenmessung sind, daß ebenso die Raumeinheiten Kubuse der Einheiten der Längenmessung sind und daß als Gewichtseinheiten mit einem häufig vorkommenden Stoff gefüllte Raumeinheiten dienen (oder umgekehrt)[2]). Es werden hierdurch Messungen vereinfacht und Vergleichungen erleichtert. Wenn zu einer Einheit andere in der Beziehung stehen, daß sie mit bequemen Zahlen gebildete Vervielfachungen oder Teile derselben oder Quadrate oder Würfel derselben sind, und wenn eine Gewichtseinheit die durch eine Raumeinheit bestimmte Menge eines gewissen Stoffes ist (oder umgekehrt), so erscheint die erstere Einheit den anderen gegenüber als Grundeinheit. Die Gesamtheit der in einem Gebiet in Gebrauch stehenden Messungseinheiten ist sein Maß- und Gewichtssystem.

§ 2. Das für den Verkehr als wertvoll bezeichnete Feststehen der Messungseinheiten hat sich für die Zeitmessung von selbst gebildet. Jedermann mißt die Zeit nach Jahren, Monaten, Tagen, Stunden, Minuten und Sekunden. In derselben Weise sind für die Wärmemessung in gewissem Umfang Einheiten allgemein üblich geworden. Für die Raum- und Gewichtsmessung hat sich aber der Gebrauch gleicher Einheiten nicht von selbst eingebürgert. Allerdings wird bei jeder menschlichen Gemeinschaft, sowie das Bedürfnis nach Größenbestimmungen erwacht, nach dem Satz des Protagoras, daß der Mensch das Maß aller Dinge ist, die Messung mit den Maßen des menschlichen Körpers üblich — mit der Breite des Daumens und der Hand, der Länge des Armes, Fußes, Schrittes, der Kornmenge, welche ein Mensch im Tag zur Nahrung braucht, mit der Last, die ein Mann tragen kann u. s. w.[3]) — und es reihen sich hieran Maße, welche von häufigen wirtschaftlichen und

---

1) Die meisten alten Völker hatten eine dieser Teilungen. In Babylon bestand wie für die Zeitmessung und in gewissem Umfang für die Zählung so auch für die Längen- und Gewichtsmessung das Sexagesimalsystem, indem an die Haupteinheit sich weitere Einheiten schloßen, die durch Vervielfachung und Teilung der ersteren durch die Potenzen von 60 gebildet waren. In Griechenland bildeten 4 Daktylen (Fingerbreiten) 1 Palaiste (Handbreite), 4 Palaistai den Fuß und 6 die Elle (Pechys), 4 Ellen die Orgyia (Klafter, Entfernung zwischen den Spitzen der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme, 100 Fuß das Plethron und 100 Orgyiai das Stadion; bei den Hohlmaßen für Flüssigkeiten zerfiel der Metretes (Amphoreus, Kados) in 12 Choes, der Chus in 12 Kotylai, die Kotyle in 4 Oxybapha und in 6 Kyathai; bei den Hohlmaßen für trockene Gegenstände zerfiel der Medimnos in 6 Hekteis (Modioi), dieser in 2 Hemiekta, dieser in 4 Choinikes, dieser in 2 Xestai, dieser in 2 Kotylai; bei den Gewichten zerfiel das Talent in 60 Minen zu 100 oder 200 Drachmen, zu 6 oder 12 Obolen, zu 8 Chalkoi. Bei den Römern wurde der Fuß manchmal in 12 Teile, gewöhnlicher aber wie bei den Griechen in 4 palmi zu 4 digiti geteilt; 5 Fuß bilden den Schritt, 10 die Meßstange (pertica, decempeda), wovon 12 auf den actus gehen; der doppelte actus quadratus, also ein Rechteck von 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite, ist das jugerum, das Hauptfeldmaß; beim Hohlmaß gab eine amphora 2 urnae zu 4 congii zu 6 sextarii zu 2 heminae zu 2 quartarii zu 2 acetabula zu 2 cyathi; die Gewichtseinheit, libra, as, zerfiel in 12 unciae. — Dagegen war bei den Aegyptern die Gewichtseinheit, Ten, der 1000. Teil des Wassergewichts des Kubus der Längeneinheit (Elle) und wurde in 10 Ket geteilt; das Längenmaß Amma (Chet) wurde in 10 Nent zu 4 Ellen geteilt; beim Hohlmaß waren anscheinend 10 Hin 1 Pha, woraus die weiteren Maße durch Verdopplung abgeleitet wurden.

2) Vgl. das in der vorigen Note über die Beziehungen zwischen dem Hohlmaß und dem Gewicht bei den Aegyptern bemerkte. Bei den Römern faßte die Hohlmaßeinheit amphora 80 Pfd. Wasser. Es ist aber ungewiß, ob diese Beziehung nicht nur zufällig war.

3) Eine auf den älteren Heron von Alexandria

anderen Thätigkeiten hergenommen sind, wie die Länge der Furche, welche ein Gespann in einem Anlauf zieht[4]), die Größe des in einem Tag zu bearbeitenden Feldes[5]), die von einem Heer in einem Tage zurückzulegende Entfernung, die Weite des Wurfes oder Bogenschusses u. s. w. Aber diese Maße sind nur ungefähre und reichen nicht aus sowie genauere Messungen nötig werden, also namentlich sowie an die Herstellung von Gebäuden gegangen wird. Da eine Ersetzung durch feste Maße nirgends durch Vereinbarung zustande gekommen ist, fiel bei höherer Entwicklung überall der Obrigkeit die Aufgabe zu, durch Feststellung von genau bestimmten Maßen dem Verkehr zu Hilfe zu kommen. Die obrigkeitliche Feststellung ging regelmäßig von den ererbten Maßen aus oder von solchen, welche bei überlegenen oder befreundeten namentlich im Handelsverkehr stehenden Völkern üblich waren[6]), weshalb oft aus der Maßgleichheit auf Handelsbeziehungen geschlossen werden kann. Manchmal sind aber auch fern liegende Größen gewählt worden. So war das babylonische Stadion die Entfernung, welche ein rüstiger Wanderer in der Zeit zurücklegt, welche, wie angenommen wurde, die Sonne zur Zurücklegung ihres Durchmessers braucht (2 Minuten), die Parasange die Entfernung, welche er im zwölften Teil des Tages, d. h. in einer Stunde, zurücklegt. In der neueren Zeit ist die Länge einer Lichtwelle und des Sekundenpendels als Einheit in Frage gekommen, und eine Quote des Erdumfangs bei den meisten zivilisierten Völkern als Einheit wirklich eingeführt worden[7]). Dieses künstliche Verfahren steht hinter dem Anschluß an das Hergebrachte oder andere Völker insofern nicht zurück, als sich an die Einheiten weiter keine Forderungen stellen lassen, als daß sie zu den mit ihnen vorzugsweise zu messenden Dingen in solchem Verhältnisse stehen, daß bei der Messung in der Regel zu große Zahlen oder Brüche vermieden werden. Die Festsetzung der Einheiten konnte, solange der Verkehr in der Hauptsache auf die einzelnen Gemeinden

---

zurückgehende Tradition sagt: τὰ μέτρα ἐξηύρηνται ἐξ ἀνθρωπίνων μελῶν, ἤγουν δακτύλου, κονδύλου, παλαιστοῦ, σπιθαμῆς, πήχεως, βήματος, ὀργυιᾶς καὶ λοιπῶν, und übereinstimmend damit sagt Vitruv: mensurarum rationes ex corporis membris collegerunt, uti digitum, palmam, pedem, cubitum. Die von Homer Od. 19, 28 als Kornmaß erwähnte Choinix galt als das Maß des Weizens, dessen der Mensch für einen Tag zur Nahrung bedarf. Der griechische Medimnos galt als die Menge Getreides, welche ein Mann tragen kann.

4) So das griechische 100 Fuß haltende Plethron (von πέλεσθαι sich bewegen, drehen) und der gleich lange römische actus.

5) Plin. 18, 359: jugerum vocabatur quod uno jugo boum in die exarari posset.

6) Die babylonische Elle ging auf Aegypten und Palästina über. Das babylonische Talanton ist sehr wahrscheinlich das babylonisch-phönikische Schekel. Der römische congius ist identisch mit dem griechischen Chus, acetabulum ist Uebersetzung von Oxybaphon, den cyathus haben die Römer mit dem Namen übernommen; umgekehrt übernahmen dann später die Griechen von den Römern den sextarius als Xestes. Unsere germanischen Voreltern, welche bei ihrer ersten Berührung mit den Römern noch keine festen Maße hatten, nahmen nunmehr römische Maße und Maßteilungen an (Mone, Urgeschichte des badischen Landes, S. 89 ff.).

7) Diese Einheiten wurden als natürliche empfohlen, d. h als von der Natur immer gleich und bezw. ein- für allemal hervorgebrachte Größen. Wenn dies zuträfe, würden sie den willkürlichen und folglich veränderlichen und verlierbaren Einheiten allerdings überlegen sein. Die Länge des Sekundenpendels (d. h. des Pendels, welches eine Schwingung in einer Sekunde zurücklegt), wurde 1673 von Huyghens empfohlen; der Vorschlag wurde nachher durch die Richtung auf das Sekundenpendel eines bestimmten Orts verbessert. Aber die Länge des Sekundenpendels kann nur mit Hilfe einer Zeitmessung festgestellt werden, zu welcher künstliche und daher veränderliche Meßwerkzeuge erforderlich sind. Wie diese Meßwerkzeuge verschieden sind, so müssen die mit ihrer Hilfe ausgeführten Pendellängebestimmungen verschieden ausfallen. Im vorigen Jahrhundert fand die Länge eines bestimmten Teils des Erdumfangs als Längeneinheit Beifall. Aber diese Größe ist gleichfalls nicht unmittelbar erfaßbar, sondern nur bestimmbar durch Ausmessung des Erdumfangs, d. h. durch Vergleichung desselben mit künstlichen Maßen, welche veränderlich und verlierbar sind. Auch steht es nicht einmal fest, daß der Erdumfang unveränderlich ist. Gleichzeitig wurde das Gewicht einer durch eine Raumeinheit bestimmten Menge Wasser bei einer bestimmten Temperatur als natürliche Gewichtseinheit empfohlen. Aber abgesehen davon, daß aus den eben angeführten Gründen keine immer gleiche Raumeinheitsbestimmung möglich ist, ist auch die Temperaturbestimmung nur mit einem künstlichen Maß und also nur in veränderlicher Weise ausführbar. Aehnliches spricht gegen den Vorschlag Babinets (1827), zur Einheit die Länge der Welle eines bestimmten Lichts zu machen.

beschränkt war, durch deren Obrigkeiten erfolgen; als der Verkehr sich erweiterte und die Staaten erstarkten, übernahmen deren Gewalthaber die Feststellung, und die Gegenwart, in welcher der Verkehr die Welt umspannt, empfindet das Bedürfnis, durch internationale Verträge ein Weltmaß zu schaffen.

Mit der obrigkeitlichen Feststellung von Maßeinheiten braucht kein Zwang zur Anwendung derselben oder der ihnen entsprechenden Meßwerkzeuge verbunden zu werden. Notwendige Folge der gesetzlichen Einführung eines Maßsystems ist nur, daß die öffentlichen Behörden dasselbe ausschließlich gebrauchen, und daß bei Maßangaben in Rechtsgeschäften bis zum Beweis des Gegenteils seine Zugrundlegung vermutet wird. Durch die Anwendung von Zwang zu Gunsten des gesetzlichen Maßsystems wird aber die Verkehrssicherheit gesteigert und die Einbürgerung eines neuen Maßsystems beschleunigt. Die Anwendung von Zwang kann z. B. stattfinden durch die Bestimmung, daß im öffentlichen Verkehr oder von Gewerbtreibenden nur dem gesetzlichen System entsprechende Meßwerkzeuge gebraucht werden dürfen, daß Gewerbtreibende nur dem gesetzlichen System entsprechende Meßwerkzeuge besitzen dürfen, daß nur bei solchen Meßwerkzeugen die Richtigkeit obrigkeitlich beglaubigt wird, daß bei Maßangaben in Verträgen oder in öffentlichen Bekanntmachungen nur das gesetzliche System gebraucht werden darf u. s. w.

§ 3. Die Einheiten müssen zum Gebrauch im Verkehr nachgebildet, d. h. es müssen Maßstäbe, Rahmen, Hohlräume, Gewichtstücke und andere Meßwerkzeuge hergestellt werden, zu denen auch die zur Schweremessung außer den Gewichten nötigen Wagen gehören. Die Meßwerkzeuge lassen sich nicht mit absoluter Genauigkeit herstellen, werden ferner durch den Gebrauch und durch absichtliche Veränderungen ungenau und enthalten, soweit sie ähnliche Maße darstellen, den weiteren Mangel, daß sie leicht mit einander zu verwechseln sind. Während bei rohen Verkehrsverhältnissen selbst grobe Ungenauigkeiten nicht angeschlagen werden, werden auf höherer Wirtschaftsstufe die durch einen gewissen Grad derselben und die durch Verwechslungen erzeugten absichtlichen und unabsichtlichen Täuschungen unangenehm empfunden. Zur Beschränkung dieser Nachteile eignet sich die obrigkeitliche Forderung der Angabe des Werts auf den Meßwerkzeugen, das Gebot der Anwendung bestimmter, für ähnlichwertige Maße verschiedener, zufällige Beschädigungen erschwerender und die Erkennung vorgekommener Veränderungen erleichternder Formen[8]) und eine nach den zu messenden Gegenständen (insbesondere ihrem Wert) verschiedene Bestimmung der Materialien und Konstruktionen der Meßwerkzeuge und der Grenze der Fehler, welche sie besitzen dürfen[9]).

§ 4. Dem Gebrauch unrichtiger (ihrem angegebenen Wert nicht entsprechender) oder die Beschaffenheitsvorschriften verletzender Meßwerkzeuge kann vom Staat zunächst durch Strafdrohungen entgegengewirkt werden. Doch kann vernünftigerweise keine absolute Richtigkeit verlangt werden, sondern nur die Einhaltung gewisser Fehlergrenzen, die namentlich nach dem Material der Meßwerkzeuge und der Bedeutung der Messungen, für welche sie bestimmt sind, festzusetzen sind. Eine stärkere Sicherung erfährt der Verkehr, wenn der Staat richtige den Beschaffenheitsvorschriften entsprechende Maßwerkzeuge eicht[10]), d. h.

8) Es wird z. B. vorgeschrieben, daß Gewichte keine beweglichen, gegenseitige Abreibung ermöglichenden Teile haben dürfen, daß Gewichte und Hohlmaße glatte, die Ansetzung von Schmutz erschwerende Flächen und konische oder cylindrische Form haben müssen, daß hölzerne Längenmaße an den Enden mit Metall zu beschlagen sind 2c.

9) Die Bestimmungen sind z. B. andere für Sand- oder Steinmaße, andere für Wein- oder Arzneimaße, es werden strengere Forderungen an Gewichte und Wagen von Juwelieren als an solche von Bäckern und Metzgern gestellt, und an letztere strengere Forderungen als an die Wagen von Eisen- oder Kohlenhändlern.

10) Die „Regeln für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen" schreiben eichen; vgl. Wilmanns Kommentar zur preuß. Schulorthographie (1880) S. 72. Während demgemäß auch die deutsche Maß- und Gewichtsordnung eichen schreibt und diese Schreibweise zunächst auch von der Normaleichungskommission angewendet wurde, wird seit Ende 1880

nach vorgenommener Prüfung ihrer Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit diese Eigenschaften durch Aufprägung eines Stempels beurkundet[11]). Natürlich kann auch die Eichung nicht von absoluter Richtigkeit abhängig gemacht, aber die Grenzen der bei ihr zulässigen Fehler können enger gezogen werden als die, innerhalb deren der Gebrauch eines Meßwerkzeugs gestattet wird. Wenn Eichung stattfindet, wird der staatliche Zwang zu gunsten des gesetzlichen Maßsystems naturgemäß auf den Gebrauch geeichter Meßwerkzeuge gerichtet. Wegen der Veränderung, welche die Meßwerkzeuge durch den Gebrauch erfahren, empfiehlt es sich dann, der Eichung nur für eine gewisse Frist Geltung zu geben. Selbstverständlich kann die Thatsache, daß ein Meßwerkzeug geeicht ist, die, welche es gebrauchen, nicht der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit überheben.

2. Einführung und Bedeutung des metrischen Systems.

§ 5. Die gegenwärtig in der Mehrzahl der zivilisierten Staaten eingeführten Maße und Gewichte stammen aus Frankreich. Am 8. Mai 1790 beschloß daselbst die Nationalversammlung, die Länge des Sekundenpendels unter einem bestimmten Breitegrad ermitteln zu lassen, um danach „unveränderliche" Maß- und Gewichtseinheiten einführen zu können. Zugleich wurde die Akademie der Wissenschaften beauftragt, sich darüber zu äußern, wie diese Einheiten am besten einzuteilen sein würden. Die Akademie sprach sich aber gegen die Länge des Sekundenpendels als Grundlage des Maß- und Gewichtssystems aus, weshalb die Nationalversammlung am 26. März 1791 den Erdmeridianquadranten zur Basis bestimmte und die alsbaldige neue Vermessung eines Teiles desselben anordnete. Die Vermessung wurde in Angriff genommen, wobei als Maß die Toise von Peru, zu 6 Pariser Fuß, diente. Bereits am 1. August 1793, noch ehe die neue Vermessung durchgeführt war, proklamierte der Konvent als gesetzliches Längenmaß den Meter, d. h. den zehnmillionsten Teil des Erdquadranten, welcher auf Grund der 1758 von Lacaille ausgeführten Messungen zu 3 Fuß 11.44 Linien angenommen wurde. Die Flächen-, Körper- und Gewichtsmaße und die Ober- und Untereinheiten wurden nicht ganz, aber in der Hauptsache so festgestellt, wie sie noch jetzt Geltung haben. Am 18. Germinal des Jahres III (1795) wurde das Dekret von 1793 durch ein anderes Gesetz ersetzt, welches mit einem Nachtragsgesetz vom 19. Frimaire des Jahres VIII (1799) noch heute in Kraft steht. Den Anstoß zu dem letzteren Gesetz gab die inzwischen erfolgte Vollendung der Arbeiten der Akademie der Wissenschaften, zu welchen auch eine Anzahl auswärtiger Gelehrter herangezogen worden war. Man hatte die Länge des zehnmillionsten Teils des Erdquadranten, den Meter, als 3 Fuß 11.296 Linien betragend ermittelt und zwei Platinstäbe von dieser Länge hergestellt. Man hatte ebenso das Gewicht des Kubikdecimeters reinen Wassers bei 4° Celsius, das Kilogramm, in Pfunden ermittelt und ein Platinstück von diesem Gewicht angefertigt. Diese beiden Urmaße wurden dem gesetzgebenden Körper überreicht, welcher daraufhin in Art. 2 des erwähnten Gesetzes verfügte: Le mètre et le kilogramme en platine, déposés le 4

amtlich wieder aichen geschrieben.

11) An Athen bestand diese Einrichtung und besondere Beamte dafür, die Metronomen, schon in früher Zeit. Ein etwa in das Jahr 170 v. Chr. fallender Volksbeschluß bestimmt, daß die zuständige Behörde nach Mustermaßen (σύμβολα) geeichte Maße (σηκώματα) für Trockenes und Flüssiges anfertigen lassen und die Eichung durch einen Stempel kenntlich machen soll; die Behörde soll darüber wachen, daß im Verkehr nur nach diesen Maßen und Gewichten gemessen wird, und der Rat der Sechshundert soll zu Anfang jedes Jahres kontrollieren, daß Käufer und Verkäufer richtiges und geeichtes Maß gebrauchen; die Eichungsnormale sollen von öffentlichen Sklaven sorgfältig aufbewahrt werden, welche sie jährlich bei der Rechenschaftsablage ihren Nachfolgern zu übergeben haben, während die Hauptnormale auf der Akropolis aufzubewahren sind; auch Strafen für die Verfälschung der Mustermaße und für den Gebrauch falscher Maße im öffentlichen Verkehr werden festgesetzt. Ebenso wurden in Rom Normalmaße auf dem Kapitol und in Tempeln aufbewahrt; die Fürsorge für richtiges Maß und Gewicht übten unter der Republik die Aedilen, später der Stadtpräfekt.

messidor dernier au Corps législatif par l'Institut national des sciences et des arts, sont des étalons definitifs des mesures de longueur et de poids dans toute la France. Längen- und Gewichtseinheit ist also nicht der zehnmillionste Teil des Erdquadranten und der Kubikdezimeter Wasser (die ursprünglich in Aussicht genommenen Naturmaße), sondern ein in Paris angefertigter Metallstab und ein ebensolches Gewichtstück, also künstliche Maße. Nach dem ersteren Gesetz ist sodann Flächenmaß das Ar (d. h. ein Quadrat von 10 Meter Seite), Hohlmaß das Liter (d. h. ein Würfel von 0.1 Meter Seite), Körpermaß das Stere (d. h. ein Würfel von 1 Meter Seite). Hierzu kommen das Hundertstel und das Hundertfache des Ar, das Zehntel und das Zehnfache des Stere, die Größen, die sich durch fortgesetzte Teilung und Vervielfachung der genannten Gewichts-, Längen- und Hohlmaße mit 10 ergeben, und die Größen, die sich durch Halbierung und durch Verdoppelung der sämtlichen erwähnten Körpermaße und Gewichte ergeben. Die Geltung der beiden Gesetze aus den Jahren III und VIII hat übrigens bald nach ihrer Erlassung eine Unterbrechung erfahren. Infolge des Widerstands, welchen die unteren Klassen den neuen Maßen und Gewichten entgegensetzten, kehrte Napoleon I durch ein Dekret vom 12. Februar 1812 teilweise zu den älteren Einheiten zurück. Er machte insbesondere zur Längeneinheit wieder die Toise, aber genau von 2 Meter Länge, eingeteilt in 6 Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien. Als Gewichtseinheit führte er wieder das Pfund ein, aber in der Schwere von 500 Gramm mit Teilung durch fortgesetzte Halbierung. Das Dekret wurde erst durch ein Gesetz vom 4. Juli 1837 wieder aufgehoben, welches vom 1. Januar 1840 an den beiden Gesetzen der Jahre III und VIII wieder unbeschränkte Geltung gab.

§ 6. Die Vorzüge des metrischen Systems liegen in der einfachen Beziehung der verschiedenen Maßgattungen zu einander, in der Bildung der höheren und niedereren Einheiten durch Vervielfachung und Teilung der Grundeinheiten mit 10 und endlich in der sinnreichen Bezeichnung der Maße. „Mit vier Hauptworten (Meter, Ar, Liter, Gramm) und sechs Beiworten bezeichnet man nicht allein alle Maße, sondern man charakterisiert zugleich die Maßgattung, drückt das Verhältnis aus, in welchem jedes Maß zu einem andern seiner Gattung steht, und gibt die Beziehungen verwandter Maße zu einander an" (Karsten). Man verdankt diese Idee dem Holländer van Swinden, einem der auswärtigen Gelehrten, welche die französische Akademie der Wissenschaften zu den im Jahre VII zum Abschluß gebrachten Arbeiten zugezogen hatte.

Wenn andererseits nicht zu verkennen ist, daß für den Kleinverkehr das Meter und das Kilogramm zu große Einheiten sind und das Gramm zu klein ist, und wenn ferner die geringe Teilbarkeit der Zahl 10 ein Uebelstand ist, so ist doch das metrische System im ganzen allen anderen Maßsystemen so überlegen, daß allmählich sehr viele Staaten dasselbe angenommen haben. Die großen Schwierigkeiten, welche der Uebergang zu neuen Maßen bietet und welche teils in der Notwendigkeit liegen, daß an Stelle der vielen von jedermann im Gedächtnis bewahrten Maßzahlen neue erlernt werden müssen, teils in den Kosten, welche die Anschaffung der neuen Maße verursacht, wurden im Vergleich mit den Vorteilen des metrischen Systems und der Gleichheit des Maßsystems möglichst vieler Staaten gering geachtet. Die Einführung ist namentlich erfolgt in den Niederlanden, Belgien, Spanien und Portugal, Griechenland, der Türkei, Norwegen und Schweden, Italien, im deutschen Reich, in Oesterreich, Dänemark, Rumänien und in den meisten Staaten von Südamerika; die wichtigsten Ausnahmen bilden Großbritannien mit seinen Kolonieen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz und Rußland. (Vgl. S. 314.) In den drei erstgenannten Staaten ist aber die Anwendung des metrischen Systems in gewissem Umfang geduldet, und die wissenschaftliche Litteratur aller Staaten bedient sich ganz überwiegend des metrischen Systems.

§ 7. Das Interesse an den metrischen Urmaßen ist daher ein universelles. Dies führte

dazu, daß am 20. Mai 1875 in Paris zwischen 17 Staaten (darunter Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Großbritannien, Italien, Rußland) ein Vertrag abgeschlossen wurde [12], kraft dessen in Paris ein ständiges internationales Bureau für Maß und Gewicht auf Kosten der vertragenden Staaten in's Leben trat. Dasselbe steht unter der Aufsicht und Leitung eines internationalen wissenschaftlichen Komitees, welchem eine aus Vertretern aller beteiligten Regierungen gebildete Generalkonferenz vorgesetzt ist. Diese Organe sollen in Anlehnung an die vorhandenen französischen Urmaße eine dem Bedürfnis der beteiligten Staaten entsprechende Anzahl möglichst identischer Urmaße und Urgewichte herstellen, aus diesen ein Meter und ein Kilogramm als internationales Urmaß und Urgewicht auswählen und die übrigen als nationale Urmaße und Urgewichte unter die beteiligten Staaten verteilen. Das Büreau soll die internationalen Prototype aufbewahren, die nationalen von Zeit zu Zeit mit ihnen vergleichen und ebenso auch alle sonstigen zu öffentlichen oder gelehrten Zwecken bestimmten Meßwerkzeuge auf Verlangen auf ihre Richtigkeit untersuchen [13].

3. Die modernen Gesetzgebungen.

§ 8. Deutschland. Infolge der staatlichen Zerrissenheit dauerte die Zersplitterung des Maß- und Gewichtswesens länger als in andern Ländern von gleicher Entwicklung. Nach den Umwälzungen zu Anfang des Jahrhunderts wurde die Angelegenheit in den meisten Staaten neu geordnet. Aber jeder Staat hatte seine besonderen Einheiten; die Längen-, Flächen- und Körpermaße standen meist in nichts weniger als einfacher Beziehung zu einander; mit denselben Benennungen wurden in den verschiedenen Staaten sehr verschiedene Größen bezeichnet. Einen ersten Fortschritt brachte der Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 Art. 14, nach welchem die beteiligten Regierungen dahin wirken wollten, daß in ihren Ländern ein gemeinschaftliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinsamen Zollgewichts richten wollten. Durch den Zolltarif für die Jahre 1837—39 wurde sodann das „Zollpfund" (500 Gramm) und der „Zollzentner" (50 Kilogramm) zunächst für die Zollverwaltung eingeführt, um in den beiden folgenden Dezennien in sämtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich und Bayern zum allgemeinen Gewicht erhoben zu werden. Das Zollpfund wurde aber in Preußen und einigen weiteren Staaten in 30, in den nordwestdeutschen Staaten in 10, in den südwestdeutschen Staaten in 32 Lot geteilt. Im Jahre 1861 berief sodann die ehemalige Bundesversammlung eine Sachverständigenkommission nach Frankfurt a. M., welche sich in ihrem am 30. April 1861 erstatteten Gutachten für die vollständige Annahme des metrischen Systems aussprach. Eine 1865 auf Veranlassung derselben Stelle zusammengetretene neue Kommission schloß sich den Anträgen ihrer Vorgängerin an. Zur Verwertung des Ergebnisses dieser Beratungen kam es aber erst nach der Gründung des Norddeutschen Bundes, der am 17. August 1868 eine Maß- und Gewichtsordnung erließ, welche das metrische System sofort fakultativ und vom 1. Januar 1872 an obligatorisch einführte. Das Bundesgesetz wurde nachher auf sämtliche Staaten, zuletzt (Ges. v. 19. Dez. 1874) — auf Elsaß-Lothringen, ausgedehnt. In Bayern, das inzwischen (Ges. v. 29. April 1869) das metrische System selbständig eingeführt hatte, finden jedoch einige Bestimmungen der Reichsgesetzgebung keine Anwendung (Reichsges. v. 26. Nov. 1871) [14]. Die

12) S. den Text in dem „Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 nebst Anlagen" S. 32. Brasilien hat den Vertrag mit abgeschlossen, aber nicht ratifiziert. Großbritannien ist 1884 nachträglich beigetreten.

13) Seine Jahresberichte erscheinen bei Gauthier-Villars in Paris.

14) Der praktisch wichtigste Gebrauch, welchen Bayern von seinem Sonderrechte macht, besteht darin, daß es neben der von der Reichsgesetzgebung vorgeschriebenen einmaligen Eichung eine periodische Nacheichung aller im öffentlichen

Maß und Gewichtsordnung hat Aenderungen und Ergänzungen erfahren durch Gesetze vom 7. Dez. 1873, 20. Juli 1881 und 11. Juli 1884.

Nach den genannten Gesetzen sind Urmaße ein im Besitz der preußischen Regierung befindlicher Platinstab, welcher um ein Minimum größer ist als der der französischen Gesetzgebung zu Grund liegende Meterstab, und ein von der preußischen Regierung aufbewahrtes Platingewicht, welches um eine Kleinigkeit hinter dem französischen Normalkilogramm zurückbleibt. Daß nicht die französischen Normale zu Urmaßen erklärt sind, rechtfertigt sich damit, „daß eine Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes alle Bestimmungselemente in sich selbst enthalten muß" (Motive zum Entwurf der Maß- und Gewichtsordnung). Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes sind der Quadrat- und der Kubikmeter. Die Teile und Vielfachen der Einheiten sind zu bezeichnen als Millimeter, Centimeter, Kilometer, Ar, Hektar, Liter, Hektoliter, Quadrat- und Kubikcentimeter, Quadrat- und Kubikmillimeter, Gramm, Milligramm und Tonne [15]).

Zur Eichung und Stempelung sind zugelassen die Längenmaße, welche dem Meter und seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, oder seinem zehnten Teile entsprechen, diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teil entsprechen, diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm, oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teil des Kilogramm oder des Gramm entsprechen [16]), endlich das Viertel-Hektoliter und das Viertel-Liter [17]). Die Eichung und Stempelung wird von Eichungsämtern besorgt, die von den Einzelstaaten oder den Gemeinden unterhalten und von der dem Reichsamt des Innern untergeordneten Normaleichungskommission geleitet werden. Diese Behörde hat darüber zu wachen, daß im ganzen Reich das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung der Normale (Nach-

Verkehr verwendeten Meßwerkzeuge verlangt. Vgl. Art. 12 des bayr. Gesetzes vom 29. April 1869. In Elsaß-Lothringen, wo dieselbe Einrichtung von der französischen Zeit her bestand, ist sie durch das im Text erwähnte Reichsgesetz vom 19. Dezember 1874 aufrecht erhalten worden. Das bayrische Sonderrecht hat die üble Folge, daß die bayrische Eichung für das übrige Reich und umgekehrt nicht gilt.

15) Die M. u. G.O. gestattete ferner die Bezeichnung von 7500 Meter als Meile, des halben Kilogramms als Pfund und von 50 Kilogramm als Zentner, sowie die Stempelung von Stücken zu ½, 1, 5, 10 und 20 Pfund und bezw. Zentner. Da das Nebeneinanderbestehen der Gramm- und der Pfundreihe eine fortwährende Quelle von Irrungen war, wurde die letztere durch das im Text erwähnte Gesetz von 1884 aufgehoben, nachdem die Meile schon durch das Ges. v. 1881 abgeschafft war. Abgesehen vom Viertelliter und Viertelhektoliter ist jetzt das Dezimalsystem vollständig durchgeführt.

16) Nach § 12 des R.Ges. vom 4. Dez. 1871 betr. die Ausprägung von Goldmünzen werden auch Gewichtstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen, welche das Normal- oder das Passiergewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben, und nach § 52 der Eich-O. auch „Postgewichte" zu 40 und 15 Gramm.

17) Zur abgekürzten Bezeichnung der Maße und Gewichte im amtlichen Verkehr und beim Schulunterricht sind Zeichen anzuwenden, welche durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Nov. 1877 (Centralbl. des D. Reichs S. 565) festgestellt worden sind. Die am 2. Okt. 1879 gefaßten analogen Beschlüsse des internationalen Komites für Maß und Gewicht weichen von den deutschen Bestimmungen in einigen Punkten ab. In der folgenden die deutschen Bestimmungen angebenden Tabelle sind die abweichenden Bezeichnungen des internationalen Komites in Klammern beigefügt.

Längenmaße		Flächenmaße		Körpermaße		Gewichte	
Kilometer	km	Quadratkilom. (km^2)	qkm	Kubikmeter (m^3)	cbm	Tonne	t
Meter	m	Hektar	ha	Hektoliter	hl	Kilogramm	kg
Centimeter	cm	Ar	a	Liter	l	Gramm	g
Millimeter	mm	Quadratmeter (m^2)	qm	Kubikcentim. (cm^3)	ccm	Milligramm	mg
		Quadratcentim. (cm^2)	qcm	Kubikmillim. (mm^3)	cmm		
		Quadratmillim. (mm^2)	qmm				

bildungen nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und Urgewichts), soweit nötig auch der Eichungsnormale (Kopien der Normale) ob. Sie hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Wagen und über die von seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen, die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesen betreffenden Gegenstände zu regeln [18]. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Bayern, wo die erwähnten Funktionen teils dem König, teils einer besonderen bayerischen Normaleichungskommission zukommen.

Während die Anwendung des gesetzlichen Maßsystems, die Beobachtung der Vorschriften über die Beschaffenheit der Meßwerkzeuge und der ausschließliche Gebrauch geeichter Maße, Gewichte und Wagen bei den öffentlichen Behörden durch ihr Verhältnis zur Reichsgewalt gesichert ist, dienen zur Erreichung dieser Ziele, was das Publikum betrifft, nur folgende Bestimmungen: 1. Nach Art. 21 der Maß- und Gewichtsordnung haben die Landesregierungen alle Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. 2. Nach Art. 10 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur richtige (d. h. den vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit entsprechende) und in Gemäßheit des Gesetzes gestempelte Maße angewendet werden. 3. Nach Art. 12 darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, soweit nicht ausländischer Wein in den Originalgebinden weiter verkauft wird, dem Käufer nur in Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung einer Eichbehörde beglaubigt ist, überliefert werden [19]. 4. Mit den unter Ziff. 2 und 3 angeführten Bestimmungen, welche die Maß- und Gewichtsordnung selbst ohne Strafsanktion gelassen hat, deckt sich nur zum Teil § 369 Ziff. 2 des Str.G.Bs., wonach Gewerbtreibende, bei welchen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen, mit Geld- oder Haftstrafe und mit Einziehung der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge bestraft werden. Soweit die Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung nicht durch das Str.G.B. geschützt sind, kann ihnen durch die Zwangsgewalt der Polizeibehörden und durch landesgesetzliche Bestimmungen Achtung verschafft werden. 5. Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- oder Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefässes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Diese Bezeichnung darf durch jede beliebige Person vorgenommen werden, und ist also keine Eichung. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird, sowie Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt. Zur Prüfung der Schankgefäße müssen die Wirte vorschriftsmäßig gestempelte Flüssigkeitsmaße bereit halten. Die Verletzung dieser Bestimmungen wird als Uebertretung gestraft.

Die gewerbsmäßige Besorgung von Messungen oder Wägungen, welche die Beteiligten selbst nicht ausführen wollen oder können, also der Gewerbebetrieb der Feld-, Getreide-, Holzmesser u. s. w. steht jedermann frei, aber die Behörden sind berechtigt,

18) S. die Eichordnung v. 27. und die Eichtaxordnung v. 28. Dez. 1884 (R.G.Bl. v. 1885 S. 14).

19) Die in Verbindung mit diesen Bestimmungen von der Maß- und Gewichtsordnung gegebene Vorschrift, daß beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden zur Ermittlung des Alkoholgehalts nur geeichte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden dürfen, gehört nicht in die M. u. G.O., da es sich in dem fraglichen Fall um die Messung von Wärme und spezifischem Gewicht handelt.

Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung bestimmter Vorschriften zu beeidigen, an Taxen zu binden und öffentlich anzustellen (Gewerbeordnung § 36, 78).

Die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe wird nach einer vom Bundesrat unterm 5. Juli 1872 erlassenen Schiffsvermessungsordnung ermittelt. Die Schiffsvermessung dient zur Feststellung der Identität der Schiffe und zur Ermittlung ihrer Größe und Tragfähigkeit, wonach die Hafen- und andere Schifffahrtsabgaben erhoben werden. Da sie in den meisten Staaten nach dem gleichen (Moorsonischen) Verfahren stattfindet, hat das Reich mit vielen derselben Verträge über die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe abgeschlossen.

§ 9. Andere Staaten. Die österreichische Maß- und Gewichts-Ordnung vom 23. Juli 1871, zu welcher eine Novelle vom 24. März 1876 gehört, schließt sich eng an das deutsche Recht an. Von Abweichungen sind zu erwähnen, daß auch das Dezi- und Myriameter, das Dezi- und Zentiliter, das Deka-, Dezi- und Zentigramm und der Zentner von 100 kg als Einheiten anerkannt sind, daß die Faßeichungspflicht auch für Bier- und Spritfässer besteht und daß die Eichungen nur für eine bestimmte Zeit gelten. Die Errichtung öffentlicher Wäge- und Meßanstalten ist durch Ges. v. 19. Juni 1866 geregelt.

Für die Schweiz enthält ein Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 die Grundbestimmungen. Gewichtseinheit ist das Pfund (500 g) zu 32 Lot, Längeneinheit die Wegstunde (4800 m) zu 800 Ellen zu 2 Fuß (0.3 m) zu 10 Zoll zu 10 Linien, Flächenmaß der Juchart (3600 qm), Hohlmaß das Malter (150 l) zu 10 Viertel zu 10 Maß.

In Italien, wo das metrische System zuerst in Piemont 1845 eingeführt wurde, gilt es jetzt nach einem Gesetz vom 28. Juli 1861, zu welchem eine Novelle vom 23. Juni 1874 gehört. Die Gesetzgebung hat die sämtlichen französischen Nebeneinheiten übernommen, verlangt periodische Nacheichung und gebietet nicht nur die Anwendung des gesetzlichen Systems im öffentlichen Verkehr, sondern bestraft auch dem System nicht entsprechende Maßangaben in schriftlichen Verträgen. Vgl. Foscolo, Leggi sul servizio dei pesi e delle misure, 1881.

Die Maß- und Gewichts-Ordnung für Großbritannien (41 u. 42 Vict. cap. 49) gilt seit dem 1. Januar 1879 und bestimmt: Längeneinheit ist das Yard (0.9144 m), wovon 1760 auf die Meile und 1776.6 auf die Seemeile (1854 m) gehen, und welches in 3 Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien eingeteilt wird. Flächenmaß ist die Acre (0.4 ha) zu 4 Ruthen (10.117 a) zu 1210 Quadratyards, Hohlmaß die Gallon (wovon 291 auf 1 Quarter, 252 auf 1 Tun gehen), d. h. der Raum, welchen 10 Pfund Wasser bei 62° Fahrenheit einnehmen (4.543 l), zu 4 Quart zu 2 Pints zu 4 Gills. Gewichtseinheit ist die Ton zu 2240 Pfund (453 g) zu 16 Unzen zu 16 Drams zu 27.3 Grains; neben diesem „avoir du poids“ Gewicht steht als Einheit für Edelmetalle und Juwelen das Troygewicht, nach welchem das Pfund (373.24 g) in 12 Unzen zu 480 Grains zerfällt, so daß sich dieses Pfund zu dem zuerst genannten wie 5760 zu 7000 verhält. Nach sect. 21 des Gesetzes dürfen Maß- und Gewichtsbestimmungen in Verträgen auch nach metrischem System gemacht werden, und nach sect. 38 kann das Handelsamt metrische Maße und Gewichte eichen, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke oder in Fabriken, nicht im Verkehr gebraucht werden sollen.

In der nordamerikanischen Union gelten die englischen Maße, aber durch Gesetz vom 28. Juli 1866 ist die Anwendung des metrischen Systems gestattet.

In Rußland ist Gewichtseinheit das Pud zu 40 Pfund (409.5 g) zu 32 Lot, Längeneinheit die Werst (1067 m) zu 1500 Arschin zu 2⅓ Fuß (0.305 m) zu 12 Zoll, Flächeneinheit die Deßjätina (1.09 ha), Hohlmaß das Tschetwert (210 l) zu 8 Tschetwerik und das Wedro (12.3 l) zu 10 Kruschka.

Ueber Frankreich ist das wesentliche in § 5 enthalten.

VIII.

Das Geld- und Münzwesen.

J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat vorgetragen. 1838. Michel Chevalier, la monnaie (Cours d'économie politique. 3 vol.). 1850. 2. édit. 1866. Knies, Geld und Credit, 1. Abtlg. Das Geld. 1873. 2. Aufl. 1885. Money and the mechanism of exchange by W. St. Jevons. 1876. Deutsche Ausgabe. 1876. Ein brauchbares Sammelwerk, namentlich was Münzgesetzgebung und Litteratur angeht, ist International monetary conference held in Paris in August 1878 mit Appendix containing historical material for and contributions to the study of monetary policy by S. Dana Horton. 1879. Théorie de la monnaie par Léon Walras. 1886.

I. Begriff und Wesen des Geldes.

Außer Knies a. a. O. besonders noch v. Savigny Obligationenrecht I. § 40, Kavit Beitr. z. Lehre vom Gelde 1862, Hartmann über den rechtlichen Begriff des Geldes 1868 Goldschmidt Handbuch des Handelsrechtes III. Buch 2. Abschn., Roscher S. I. Buch II Cap. 3. R. Hildebrand Die Theorie des Geldes. 1883.

§ 1. Geld im weiteren, rein wirtschaftlichen Sinne ist ein allgemein beliebtes Tauschgut, welches die Funktionen sowohl eines Wertmaßstabes, wie die eines Tausch-, Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittels versieht.

Unsere gesellschaftliche Wirtschaft beruht auf zahlreichen, beständig sich erneuernden Vergleichungen von Tauschwerten. Das Verhältnis aber verschiedener Größen zu einander veranschaulicht man sich am leichtesten, wenn man sie mit einer dritten, bekannten Größe vergleicht. Deshalb mußte sich überall beim Beginn der auf Tausch und Kauf sich gründenden gesellschaftlichen Wirtschaft das Bedürfnis nach einem Gute herausstellen, dessen Wertverhältnisse allen bekannt und das deshalb geeignet wäre, bei Vergleichungen von Tauschwerten als Maßstab zu dienen. Nicht minder aber bedarf man zu einer auf Austausch von Gütern beruhenden Wirtschaft eines Mittels zur Uebertragung der allgemeinen Befähigung die verschiedensten Güter zu ererben (der allgemeinen Vermögensmacht) von Person zu Person, von Ort zu Ort, aus einer Zeit in die andere. Denn die Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaften entsprechen sich nicht in der Weise, daß jede für die hinzugebenden Güter unmittelbar diejenigen Güter erlangen kann, welche die eigenen Bedürfnisse erfüllen und nach denen der Wirtschaftende trachtet. Sie differieren vielmehr nach Qualität und Quantität, Zeit und Ort. Diejenigen, welche ein Gut zu Markte bringen, finden Abnehmer für dieselben, die aber ihrerseits nicht diejenigen Güter als Gegenwert geben können, nach denen der Verkäufer trachtet, sondern andere, deren er nicht bedarf. Wenn aber auch die Bedürfnisse der Art nach sich beim Tauschhandel begegnen, so doch nicht immer der Größe des Bedarfs nach. Der Wert der Gütermengen, welche jeder der beiden Tauschenden zu Markte bringt und erwerben will, ist ungleich. Oder es will und muß der eine Teil seine Produkte sofort zu Markte bringen und verwerten, weil sie nicht haltbar sind, oder weil aus irgend einem anderen Grunde ihre sofortige Verwer-

tung vorteilhaft erscheint, aber er wünscht erst in der Zukunft den Gegenwert zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erhalten. Der Tauschakt muß in zwei der Zeit nach verschiedene Akte zerlegt werden. Oder endlich der Tauschende findet auf einem Markte zwar Abnahme für seine Waren, aber nicht das Gegengut, nach dem er trachtet, das nur an einem anderen Orte zu haben ist. Er bedarf eines Mittels, seine Kaufbefähigung von Ort zu Ort zu übertragen. Für alle diese Fälle lassen sich aus dem gewöhnlichen Leben die Beispiele mit Leichtigkeit finden.

Aus der Funktion des Geldes als Tauschmittel entwickelt sich die des Zahlungsmittels. Mit dem Tausche erschöpft sich keineswegs die Menge der Güterübertragungen, die durch Geld am besten vermittelt werden. Es gibt vielmehr ganze Reihen von Güterübertragungen, die, obwohl sie Geldgebrauch erheischen, doch keine Tauschakte sind. (Knies). – Leistung von Schadenersatz, von Vermögensstrafen, von Steuern, Zahlungen, die aus familienrechtlichen Beziehungen entspringen, Gewährung und Empfang von Darlehen, Zinsen. Das allgemeine Tauschmittel wird in solchen Fällen allgemeines Zahlungsmittel. Ebenso wie das Tauschmittel, so dient auch das Zahlungsmittel zu Wertübertragungen sowohl von Person zu Person, wie von Ort zu Ort. Es erscheint daher nicht notwendig, der Funktion des Geldes als Tausch- und Zahlungsmittel noch eine als Wertträger von Ort zu Ort hinzuzufügen. Jede Zahlung ist mehr oder weniger lokale Wertübertragung. Die Verwendung des Geldes um Werte in sicherer und bequemer Weise aus einer Zeit in die andere zu bringen entsteht aus der Funktion des Geldes als Tausch- und Zahlungsmittel zu dienen. Weil Geld allgemeine Kauf- und Zahlungsfähigkeit verleiht, wird es für die Zukunft aufbewahrt, aber in mancher Beziehung muß, wie sich später ergeben wird, diese Funktion des Geldes der als Wertaufbewahrungsmittel entgegengesetzt werden.

Diese Verrichtungen des Geldes, insbesondere die des Wertmaßstabes, vermag nur ein Gut zu erfüllen, das in seinen Werteigenschaften den zu vergleichenden und auszutauschenden Gütern analog ist. Denn man kann zwei Dinge nur insofern mit einander vergleichen und an einander messen, als beide dieselben Eigenschaften haben, also auch Geld mit anderen Gütern, nur insofern beide Teile dieselbe Eigenschaft, Tauschwerte zu sein, besitzen. Man hat diese Wahrheit nicht selten in wenig glücklicher Weise durch den Satz „Geld ist eine Ware" ausgedrückt. Der Ausdruck ist schlecht gewählt, denn beim Kauf pflegt man Geld der Ware entgegenzusetzen und dieser Gegensatz hat auch, gerade was die Wertbestimmung des Geldes angeht, seine Bedeutung und Berechtigung. Die Ware muß, um ihre Bestimmung zu erfüllen, d. h. um gebraucht oder verbraucht zu werden, vom Markte verschwinden, Geld als Tauschmittel leistet seine Dienste, indem es ausgegeben wird und auf dem Markte bleibt. Das Bedürfnis an Zahlungsmitteln und somit auch die Wertbestimmung des Geldes unterscheidet sich aus diesem Grunde sehr wesentlich von dem Bedürfnis an Waren. Dazu kommt, daß die Staatsgewalt auf höheren Kulturstufen einen großen Einfluß sowohl auf die Wahl des Gutes, welches als Geld gebraucht wird, wie auf seine Ersatzmittel ausübt, während der Bedarf an Waren nur sehr mittelbar von staatlichen Maßregeln influiert wird [1]).

Denn obschon es die Bedürfnisse des Verkehrs, nicht staatliche Anordnungen gewesen sind, die zur Entstehung des Geldes geführt haben, so sind diese Verhältnisse doch keineswegs gleichgültig für die Rechtsordnung, sondern bedürfen nach mehreren Seiten hin der rechtlichen Feststellung durch die Staatsgewalt. Es muß zunächst durch Staatsgesetz das

1) Neuerdings hat R. Hildebrand a. a. O. S. 1 ff. gegen die Bezeichnung des Geldes als Ware Einspruch erhoben. Er behauptet aber mit Unrecht, daß dieselbe allgemein verbreitet sei. Nicht nur die erste Auflage dieses Werkes hat sich schon gegen diese Definition erklärt, verschiedene bimetallistische Schriftsteller haben in dem Währungsstreit der letzten Jahre die Verschiedenheit von Ware und Geld hervorgehoben. S. u. a. die treffenden Ausführungen von A. E. F. Schäffle Für internationale Doppelwährung. 1881 S. 22 ff.

Gut bestimmt werden, welches als allgemeines Zahlungsmittel dienen soll. Ein gesetzliches Zahlungsmittel ist schon deshalb Bedürfnis, weil der Staat eine Menge von Zahlungen anzuordnen hat (z. B. Geldbußen, Steuern und alle anderen aus dem Staatshaushalt entspringenden Zahlungen) und er deshalb das Gut bestimmen muß, in dem diese Zahlungen erfolgen sollen.

Das allgemeine Zahlungsmittel muß aber ferner auch durch Gesetz zum letzten zwangsweisen Solutionsmittel für alle Obligationen gemacht werden, auch für diejenigen, deren Inhalt ursprünglich keine Geldschuld ist. Denn es wird bei entwickelteren Verhältnissen überaus häufig vorkommen, daß ein Schuldner eingegangene Verpflichtungen in der ursprünglich ausbedungenen Weise nicht erfüllen kann oder will und es muß ein Gut geben, durch dessen Hingabe solche Obligationen endlich gelöst werden können. Der Staat erkennt, indem er zu diesem Zwecke dem allgemeinen Zahlungsmittel die Eigenschaft eines letzten zwangsweisen Solutionsmittels beilegt, die Fähigkeit des Geldes, alle anderen Güter zu vertreten, an. Dieselbe ist bei entwickelter Geldwirtschaft dem Gelde eigen, weil man für Geld alle anderen Tauschgüter eintauschen kann und also durch Uebergabe von Geld allgemeine Vermögensmacht (Savigny) übertragen wird.

Endlich bedarf auch die Eigenschaft des Geldes, als allgemeiner Wertmaßstab zu dienen, der gesetzlichen Anerkennung und Feststellung. Denn in zahlreichen Fällen schreibt die Rechtsordnung die Schätzung von Tauschwerten vor und es muß deshalb auch das Gut bestimmt werden, in welchem die Schätzung stattfindet.

Das so von der Rechtsordnung eines Staats als Zahlungs- und Solutionsmittel und als Wertmaßstab gesetzlich anerkannte Geld ist das Geld im rechtlichen Sinne oder das Währungsgeld des Staats. Das Währungsgeld schließt also die Anwendung anderer Geldsorten sowohl als Tausch- und Zahlungsmittel, wie zur Wertaufbewahrung nicht aus, aber niemand ist gehalten, diese anderen Geldsorten in Zahlung zu nehmen, wenn Zahlung darin nicht ausdrücklich bedungen ist, und wenn sie bedungen ist, so kann der Schuldner sich doch dadurch von seiner Verpflichtung deliberieren, daß er durch Hingabe von Währungsgeld den Gläubiger schadlos hält.

Nach mannigfachen Irrwegen ist die Nationalökonomie und die Rechtswissenschaft schon seit geraumer Zeit dahin gelangt, einerseits Geld als ein vorzugsweise beliebtes Tauschgut (Ware) anzusehen, das dieselben Preisbestimmungsgründe hat wie andere Tauschgüter, andrerseits die beiden Hauptfunktionen des Geldes, als Tauschmittel und Wertmaßstab zu dienen, in die Begriffsbestimmung des Geldes aufzunehmen. (S. d. Dogmengeschichte bei Roscher System 1. Bd. Buch 2. Kap. 3. § 116.) Knies a. a. O. hat dann mit Recht hervorgehoben, wie die Bezeichnung als Tauschmittel zu eng ist und man die beiden Nebenfunktionen, als Zahlungsmittel und Wertaufbewahrungsmittel, nicht übersehen dürfe. Insbesondere aber ist in neuerer Zeit die rechtliche Seite des Geldes wiederholt erörtert und der Begriff des Geldes nach dieser Seite hin durch die oben genannten Schriftsteller präzisiert worden.

II. Geldarten.

Roscher S. I. Buch II. Cap. 3. § 119. Ueber das Viehgeld der Germanen vgl. Soetbeer Forschungen zur Deutschen Geschichte I. 207 ff. Ueber die Verwendung des Viehes und der unedlen Metalle in d. Ländern d. klass. Altertums vgl. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens. S. 170 ff. Ueber die Kauris vgl. Volz Z. f. St.W. 10. S. 83 ff. Ueber das älteste Gold- und Silbergeld vgl. Brandis Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien. S. 72 ff.

§ 2. Man hat auf niederen Kulturstufen sehr verschiedenartige Gegenstände als Tausch- und Zahlungsmittel gebraucht. Je geringer die wirtschaftliche Entwicklung war, desto mehr wurden nur Gegenstände in Zahlung genommen, die für den Zahlungsempfänger von unmittelbarem konkreten Gebrauchswert waren. Denn die vorzugsweise beliebten Waren sind auf niederer Kulturstufe nur die Gegenstände des verbreitetsten Bedürfnisses. Je mehr der Verkehr sich entwickelt, desto mehr tritt das Erfordernis des unmittelbaren Gebrauchswertes für jede Wirtschaft in den Hintergrund vor der Brauchbarkeit zum Gelde

— Aufbewahrbarkeit, Versendbarkeit, Teilbarkeit. Wenn wir von den mehr lokalen und vorübergehenden Verwendungen der verschiedensten Gegenstände zu Geldzwecken absehen, so kann man außer den Metallen hauptsächlich Vieh, Pelzwerk und Muscheln als weiter verbreitete Geldarten bezeichnen. Vieh hat darunter die größte Bedeutung. Es scheint das erste Geld aller indogermanischen Völker gewesen zu sein. Bekannt sind die Wertschätzungen nach Rindern bei Homer (Ilias VI. 234 ff., XXIII. 700 ff.) und die Ableitung der Worte pecunia, peculatus von pecus, sowie die Viehbußen bei den alten Römern. Zahlreiche Zeugnisse von Bußen und Zahlungen in Vieh liegen dann für die alten Deutschen und nordischen Völker vor. Soetbeer, der dieselben gesammelt, macht wahrscheinlich, daß die Werteinheit der Wert einer gehörnten, sehenden und gesunden Kuh war und daß die anderen Vieharten in Kuhwerten berechnet wurden. Die geringe Verschiedenheit in der Qualität des Viehes und, wie Laveleye vermutet, innerhalb der wirtschaftlichen Verbände auch wohl das Bestehen großer Gemeindeweiden und gemeinschaftlichen Weideganges erleichterten die Zahlungen in Vieh. Viel beschränkter ist die Anwendung von Fellen als Geld. Aber der Umstand, daß sie nicht selten schon früh Gegenstand des Handels geworden sind, ihre Transportabilität und Aufbewahrbarkeit machen sie bei Jägervölkern zu einem technisch geeigneteren Tauschmittel als lebendes Vieh. Ohne Zweifel aber übertreffen die früher in weiteren Gebieten und auch jetzt noch in vielen Gegenden Asiens und Afrikas zum Gelde verwendeten Kauris (cypraea moneta) an Brauchbarkeit für diesen Zweck fast alle Geldarten, außer den Metallen. Wie Gold und Silber haben sie ihren Wert zuerst durch Verwendung zu Luxuszwecken erhalten, ihre Transportabilität, ihre Dauerbarkeit, Gleichförmigkeit machten sie geeignet zu einem Zahlungsmittel und diese Verwendung hat dann ihren Wert weiter erhöht. An manchen Orten hat sich neben dem Metallgeld Muschelgeld für die kleinen Zahlungen erhalten.

Von den unedlen Metallen sind in der kulturgeschichtlichen Entwicklung der indogermanischen Völker vorzugsweise Eisen (altes Griechenland) und Kupfer oder Bronze (altes Italien) von Bedeutung gewesen. Man verwandte offenbar das wichtigste Nutzmetall, das man zu den Waffen und Ackergeräten gebrauchte, auch zuerst zum Tauschmittel. Das Eisen, das in Griechenland in der Form von Eisenstangen als Tauschmittel diente (ὀβολὸς = Eisenstange), ist dort schon früh durch Silber verdrängt worden, dagegen ist der italienische und römische Geldverkehr lange ausschließlich oder doch ganz überwiegend durch Kupfer, dem eine kleine Menge von Zinn, später auch von Blei oder Zink beigemischt war, vermittelt worden. Erst im Jahre 268 v. Chr. sind die ersten Silberstücke in Rom geschlagen worden. In späterer Zeit ist Kupfer infolge einer Ausartung des Münzwesens in Rußland und Schweden als hauptsächliches Zahlungsmittel vorübergehend verwandt worden (vergl. A. Brückner, Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen. Petersburg 1876).

§ 3. Der Geldgebrauch der edlen Metalle läßt sich in Vorderasien in der ältesten geschichtlichen Zeit, also viel früher, als die genannten Geldarten, nachweisen, während Kupfergeld dorthin erst in späterer Zeit, seit dem fünften Jahrhundert v. Chr., eingeführt worden ist. Von Asien aus scheint sich Gold- und Silbergeld im Gebiet des mittelländischen Meeres und in der ganzen antiken Kulturwelt verbreitet zu haben. Indes kann die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, daß auch anderwärts der Gebrauch der edlen Metalle zu Geldzwecken selbständig entstanden ist. Denn die Vorzüge der edlen Metalle für Geldzwecke sind so einleuchtend, daß man zu dieser Verwendung überall, wo Gold und Silber vorhanden, kommen mußte. Sie bestehen in ihrer Dauerbarkeit, welche bewirkt, daß sich dieselben durch Aufbewahrung nicht verschlechtern, in ihrer Homogenität, welche der Notwendigkeit enthebt, verschiedene Sorten von Gold und Silber zu unterscheiden, eine Eigenschaft, die bekanntlich nicht allen Metallen eigentümlich ist (z. B. höchst verschiedener Wert des Eisens je nach seiner Verbindung mit Kohlenstoff) und welche mitunter

Gegenständen von ganz gleicher chemischer Beschaffenheit fehlt, (Diamanten) und endlich ihrer Teilbarkeit und Formbarkeit, welche gestattet mit geringen Kosten ihnen jede beliebige Form und damit dem Gelde Sicherung gegen Fälschung und eine bequeme Größeneinteilung zu geben (Vorzug vor der Platina). Als kaum minder wichtige Eigenschaften kommen das schöne Aussehen der beiden Metalle und beim Golde das hohe spezifische Gewicht in Betracht, das letztere insbesondere, weil es Verfälschung des Goldes erschwert. Von der größten Bedeutung ist aber auch der mit diesen körperlichen Eigenschaften eng zusammenhängende hohe Wert der edlen Metalle, weil für fast alle Zwecke des Geldes es angenehm und vorteilhaft ist, in kleinem Volumen und Gewicht größere Werte ausdrücken zu können. Sowohl die Aufbewahrung wie die Zahlung und vor allem der Transport werden dadurch erleichtert. Endlich ist den edlen Metallen auch vor anderen Gütern eine gewisse Wertbeständigkeit eigen, die zum größten Teil freilich erst die Folge ihrer Verwendung zum Gelde ist, zum Teil aber auch auf ihrer Dauerbarkeit beruht. Denn die Menge des vorhandenen Goldes und Silbers, welches immer auf's neue auf den Markt gebracht wird, ist so groß, daß der Zuwachs dieses Angebotes durch die laufende Produktion nur ein kleiner ist und daß daher Veränderungen in den Produktionsverhältnissen nur langsam auf den Tauschwert der edlen Metalle wirken.

III. Münzwesen, Münzregal, Münzhoheit.

§ 4. Die Brauchbarkeit der edlen Metalle zum Gelde wird wesentlich erhöht durch ihre Ausmünzung und vor allem durch die staatliche Ordnung und Verwaltung des Münzwesens. — Wenn Gold und Silber nur als ungeprägte Stücke, sei es in Form von Stangen, Ringen oder als Goldstaub, oder als Ziegel oder Barren (Brandis a. a. O. S. 77 ff., Soetbeer a. a. O. S. 228 ff.) zirkulieren, so ist bei jeder Zahlung eine Bestimmung des Feingehalts durch Abwägen und Probieren unumgänglich. Ein solcher Verkehr hat bei den ersten Anfängen ihres Gebrauchs zu Geldzwecken stattgefunden (s. besonders Brandis a. a. O. S. 72 ff.) und erhält sich einerseits bei ungeordneten Münzzuständen (Zahlungen nach Gewicht feinen Silbers in China), andererseits im internationalen Handel, in welchem die baren Zahlungen zum Teil mit Barren (lingots, bullion) geleistet werden. Aber schon für den ältesten Verkehr, in welchem wir von dem Gebrauch der edlen Metalle als Tauschmittel Kunde haben, für den ägyptisch-vorderasiatischen Handel ist nachweisbar, daß man die edlen Metalle in Formen von bestimmtem Gewicht und Feingehalt zu bringen suchte, um das Wiegen und Prüfen der Stücke zu vermeiden. Sowohl die Ziegel, wie die Ringe von edlem Metall aus jenen Zeiten haben nach dem alten babylonischen Gewichtssystem normierte Größe und Feinheit. (Brandis a. a. O. S. 77). Aus diesem Bestreben haben sich dann in Kleinasien die Anfänge des Münzwesens entwickelt, indem man Stücke edlen Metalls von bestimmtem Gewicht mit dem Wappen der prägenden Stadtgemeinde als einer Art von Garantiestempel bezeichnete. Bis auf den heutigen Tag ist das die Hauptbedeutung der Münzprägung geblieben, daß der Staat, indem er einzelnen Stücken edlen Metalls eine bestimmte Form und Bezeichnung (Gepräge) gibt, damit die Garantie für einen bestimmten Gold- oder Silbergehalt derselben übernimmt und den Verkehr der lästigen Notwendigkeit des Abwägens und Probierens enthebt. Die Münze ist ein in Bezug auf den Feingehalt (Gewicht und Feinheit) staatlich beglaubigter Barren (L. Goldschmidt). Die Autorität dieser Beglaubigung gilt natürlicherweise vor allem im eigenen Staate, aber sie kann sich über die Grenzen seines Gebiets hinaus erstrecken und einzelne seiner Münzen zu besonders beliebten Zahlungsmitteln, namentlich in Gegenden mit ungeordnetem Münzwesen machen. Da wo Staaten mit geordnetem Münzwesen mit weniger kultivierten Völkern in Berührung kommen, zirkulieren nicht selten die Münzen der ersteren

in den Gebieten der letzteren. So haben die germanischen Völker nach ihrem ersten Auftreten in der Geschichte sich noch geraume Zeit der römischen und byzantinischen Münzen bedient (s. Soetbeer a. a. O. S. 263 ff.), die alten spanischen Piaster sind in China und anderen Teilen des östlichen Asiens lange ein vorzugsweise beliebtes Zahlungsmittel gewesen, die Maria-Theresienthaler noch jetzt in manchen Gegenden der Levante. Auch im internationalen Handel zwischen den Kulturvölkern der Gegenwart spielen Münzen statt der Barren eine immer größere Rolle. Im Falle einer ungünstigen Zahlungsbilanz werden jetzt mindestens ebenso häufig Goldmünzen wie Barren exportiert und auch in dem Lande, welches sie erhält, nicht sofort eingeschmolzen und umgeprägt, sondern von den großen Notenbanken angekauft und zur Deckung der umlaufenden Noten verwandt. Bei ungünstigen Wechselkursen können die Münzen dann nicht selten in natura wieder ausgeführt und oft besser verwertet werden, als rohes Metall. Es werden dadurch manche Prüfungs- und Schmelzungskosten erspart.

Weitere Vorteile bietet die staatliche Ausprägung der Münzen dadurch, daß der Staat die Münzen in der Größe ausgeben kann, wie sie gerade den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen — bequeme Stückelung der Münzen — und vor allem dadurch, daß die vom Staate geprägten Münzen sämtlich oder teilweise mit den rechtlichen Eigenschaften des Währungsgeldes versehen werden.

Die staatliche Verwaltung des Münzwesens macht jede Privatprägung überflüssig, denn die Staatsgewalt kann, wie die Erfahrung lehrt, jederzeit leicht die für den Verkehr notwendigen Ausmünzungen besorgen. Da nun andererseits aber die Gestattung privater Münzen die Unterdrückung der Falschmünzerei erschweren würde, so ist ein ausschließliches Recht das Münzwesen zu ordnen und die Münzen zu prägen (Münzregal im weiteren Sinne) auch volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt. In eigentümlicher Weise hat sich das Münzregal in Deutschland entwickelt. (Geschichtliche Uebersicht bei Roscher S. III. c. IV. § 48, vgl. ferner v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgem., insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten und Eheberg, über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften 1879). Die germanischen Staatenbildungen nach der Völkerwanderung, insbesondere das fränkische Reich, übernahmen von dem römischen Reich das Recht und die Pflicht das Münzwesen zu handhaben, aber fast noch früher als andere wesentliche Attribute der Staatsgewalt ist zuerst das ausschließliche Recht Münzen zu prägen, dann auch die Münzhoheit dem deutschen Reich abhanden gekommen. Die traurigsten Münzzustände waren die Folge der völligen Zersplitterung des Münzrechts. Erst als sich die größeren Territorialstaaten bildeten, haben diese jeder für sich die volle Regalität des Münzwesens hergestellt, eine moderne Münzverwaltung eingeführt und seit dem dreißigjährigen Kriege darnach gestrebt zum Teil durch isoliertes Vorgehen, zum Teil durch Münzverbände der allgemeinen Verwirrung auf diesem Gebiete zu steuern. Die deutsche Reichsverfassung hat dann in Bezug auf die staatlichen Rechte über das Münzwesen eine Scheidung eingeführt, zu der man nur aus historischen Gründen kam, die aber auch in der Natur der Dinge begründet ist. Die Münzhoheit d. h. das staatliche Recht die gesetzlichen Bestimmungen über das Münzsystem zu erlassen und das Münzwesen zu ordnen steht nach Art. 4 N. 3 der Reichsverfassung dem Reiche zu, das Münzregal im engeren Sinne, d. h. das ausschließliche Recht des Staats Münzen zu prägen, ist den Einzelstaaten geblieben. — Die übrigen europäischen Staaten kennen diese Scheidung nicht.

§ 5. Man hat in früheren Zeiten die Ausübung des Münzregals wohl unter Aufsicht des Staats an Privatunternehmer verpachtet. Das letzte in unsere Zeit hineinragende Beispiel davon ist die Ueberlassung der französischen Münzanstalten an Münzunternehmer, die unter Staatskontrolle gegen die vom Staate fixierte Münzgebühr das Münzen besorgten, ihren

Hauptgewinn aber an Gold- und Silberscheideanstalten machten, welche sie nebenher privatim errichtet hatten. Während noch Michel Chevalier in seiner Lehre vom Gelde und im Dictionaire l'économie politique lebhaft für dies System eintrat, ist dasselbe durch Gesetz v. 29. Mai 1879 aufgegeben worden. Man scheint auch in Frankreich eingesehen zu haben, daß die Privatindustrie auf diesem Gebiete vor der Staatsunternehmung nichts voraus, aber die unentbehrliche und umständliche Staatskontrolle gegen sich hat.

Der Staat hat kraft seiner Münzhoheit den Münzfuß d. h. die Bestimmungen über Gewicht und Feinheit der zu prägenden Münzen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs festzustellen. Ohne Zweifel ist es wünschenswert, wenn derselbe Münzfuß auf möglichst großen Gebieten herrscht und wenn Münzen des einen Staats auch in benachbarten Staaten als Zahlungsmittel genommen werden. In der Geschichte des Altertums und Mittelalters hilft sich der Handelsverkehr gewöhnlich dadurch, daß eine besonders bekannte und zuverlässig geprägte Münze zu einem internationalen Zahlungsmittel wird. So schon die Dareiken der Perserkönige, der römische aureus und spätere solidus, die italienischen Goldgulden in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, die spanischen Piaster seit der Silberproduktion im spanischen Amerika, die venetianischen Zecchinen und die holländischen Dukaten u. s. w. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs tritt aber das Bedürfnis nach Erweiterung der Münzgebiete natürlicherweise in wachsendem Maße hervor. Deshalb haben kleinere Staaten nicht selten sich zu Münzverträgen, Münzverbänden geeinigt oder sich an den Münzfuß eines größeren Staates angeschlossen. (Eine Liste solcher Münzverträge der neueren Zeit s. bei D. Horton, International monetary conference S. 779 ff.). Vor allem ist die deutsche Münzgeschichte reich an derartigen Verträgen, die im Mittelalter beginnen und ihren Schluß in dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 finden. Die wieder hergestellte Münzhoheit des deutschen Reichs hat innerhalb Deutschlands solche Verträge überflüssig gemacht. Zur Zeit ist der weitaus wichtigste derartige Vertrag der zwischen Frankreich und den anderen Staaten, die das französische Münzwesen angenommen haben, vom 23. Dez. 1865 mit zahlreichen Nachträgen (sog. lateinischer Münzvertrag), demnächst der skandinavische Münzvertrag zwischen Schweden und Dänemark vom 18. Dez. 1872. Die Ratifikation des auch von norwegischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags wurde vom norw. Storthing abgelehnt, durch Vertrag vom 16. Oktober 1875 ist Norwegen der skandinavischen Münzunion aber doch beigetreten.

Den Vorteilen, welche die Erweiterung des Münzgebiets durch solche Verträge gewährt, steht als wesentlicher Nachteil die Abhängigkeit gegenüber, in welche das Münzwesen eines Staats von dem eines fremden Staates gerät. Die Erfahrung lehrt, daß auf eine pünktliche Ausführung der Münzverträge nicht immer zu rechnen ist. Vor allem sind es finanzielle Verlegenheiten, die das Münzwesen jedes Staats in Unordnung bringen können. Die Bestimmung des Wiener Münzvertrags z. B., welche die Emission uneinlöslichen Papiergelds verbot, ist von Oesterreich niemals ausgeführt worden. Nun schließen die Münzverträge nicht nur gleichmäßige Ausprägung gewisser oder aller Landesmünzen, sondern auch vertragsmäßig oder thatsächlich die gegenseitige Annahme der wichtigsten oder aller Münzsorten in sich. Es kann daher ein Land infolge einer Münzkonvention und schon infolge von Münzeinheit mit Nachbarstaaten mit fremden Kreditmünzen oder mit einem aus anderen Gründen unbequemem fremden Gelde überschwemmt werden, man denke an die österr. Thaler in Deutschland, die italienische Silber- und Scheidemünze in anderen Staaten der lateinischen Union nach 1866 u. s. w. vgl. Bamberger, Reichsgold Abschnitt 5.

Unter diesen Umständen wird an eine Ausdehnung dieser Münzverträge bis zu einer Münzeinigung aller Kulturstaaten, die eine zeitlang namentlich in Frankreich geplant wurde und zu deren Anbahnung im Jahr 1867 eine internationale Münzkonferenz nach Paris berufen wurde, schwerlich zu denken sein. Es kommt hinzu, daß die Münzeinheit und

Münzstückelung nach den geschichtlich gewordenen Bedürfnissen und Gewohnheiten eines Landes sich richten muß und daß auch das Gepräge der in einem Lande umlaufenden Münzen ein Denkmal nationaler Selbständigkeit sein soll. Unter diesen Umständen wird jeder Staat, der wirklich in der Lage ist, selbständig sein Münzwesen nach seinen Bedürfnissen zu ordnen, wohlthun seine Freiheit darin sich zu wahren.

IV. Zur Technik des Münzwesens.

Karmarsch, Beiträge zur Technik des Münzwesens 1856. — Soetbeer, Deutsche Münzverfassung 1874 mit Auszügen aus den parlamentarischen Verhandlungen und Litteraturübersicht.

§ 6. Legierungsverhältnisse. Man prägt die Münzen nicht aus einem reinen Metall, sondern die Goldmünzen aus einer Mischung von Silber und Kupfer. Das beigemischte schlechtere Metall nennt man die Legierung, die Beschickung der Münze. Die legierte Metallmenge heißt rauhes, das reine, edle Metall feines Metall. Das Gesamtgewicht einer Münze heißt in der älteren Münzsprache Schrot, das in derselben enthaltene Gewicht edlen Metalls Feingehalt, das Verhältnis vom Feingehalt zum Schrote Korn, oder Lötigkeit oder Feinheit der Münze. In neuerer Zeit hat man aber angefangen das Wort Feingehalt auch gleichbedeutend mit Korn oder Feinheit zu gebrauchen. Die älteren besonderen Münzgewichte sind seit 1857 in Deutschland durch das gewöhnliche Gewicht ersetzt und ebenso ist die ältere Angabe des Korns beim Golde nach 24 ideellen Teilen, die man Karat nannte, von denen jeder wieder in 12 Grän zerfiel, und beim Silber nach 16 Lot von je 18 Grän, abgekommen. Man bezeichnet gegenwärtig das Korn durch einen Bruch, gewöhnlich einen Dezimalbruch, welcher den Teil angibt, der von einem Ganzen auf das bessere Metall kommt.

Ueber das zweckmäßige Maß der Legierung der Münzen bestehen noch immer verschiedene Ansichten. Ohne Zweifel wird durch einen Kupferzusatz sowohl Gold wie Silber härter, so daß bei legierten Münzen das Gepräge sich länger erhält und die Abnutzung geringer ist als bei feineren und zwar nimmt, wie es scheint, bei beiden Metallen die Härte durch Beimischung von Kupfer zu bis zu einem sehr geringen Grade von Feinheit. Karmarsch hat auf Grund sorgfältiger Untersuchungen ermittelt, daß fünflötiges Silber unter allen Silbergemischen die größte Härte zeigt. Ebenso ergaben die auf Veranlassung der englischen Regierung angestellten Versuche von Cavendisch und Hatchett (Philos. Transactions 1802 S. 42 ff., im Auszug bei Karmarsch a. a. O. S. 59 ff.), daß 18karatiges Gold härter sei als feinere Legierungen.

Andererseits kommt in Betracht, daß grobe Legierungen schlecht aussehen, wegen ihrer Härte schwerer zu prägen sind, daß besonders beim Silber der Schmutz an ihnen mehr haftet als an feineren Münzen und daß die größeren Münzen durch starke Legierung ein überflüssig großes Volumen erhalten. Hauptsächlich des Aussehens halber haben weniger kultivierte Völker in der Regel eine Vorliebe für Münzen von großer Feinheit. Dazu kommt die Leichtigkeit, aus feinem edlem Metall durch Kupferzusatz jede beliebige Legierung herstellen zu können, während gröbere Gemische nur mit Kosten affiniert werden können. Aus den beiden letzten Gründen bestanden die meisten im internationalen Verkehr vorzugsweise beliebten Münzen von jeher aus sehr feinem edlen Metall. Die Dareiken, der röm. Aureus, die venetianischen Zecchinen, die holländ. und die Reichsdukaten waren aus fast reinem Golde geprägt. Soetbeer hat deshalb vorgeschlagen, das deutsche Reich möge für den Export nach Ostasien einen Dollar aus ganz feinem Silber schlagen. Bei den für die inländische Zirkulation bestimmten Münzen wird man aber zur Vermeidung allzu starker Abnutzung und zu rascher Verschiebung des Gepräges nicht auf jede Legierung verzichten und nur der eben angeführten Mißstände halber allzu grobe Legierungen vermeiden.

Bei Goldmünzen ist man nie zu so starken Legierungen gekommen wie bei Silbermünzen,

wahrscheinlich weil dieselben des hohen spezifischen Gewichtes halber leichter erkennbar sind. Jetzt sind in den Kulturstaaten zwei Mischungsverhältnisse für Goldmünzen fast ausschließlich herrschend. Das von 9/10 bei den Goldmünzen der lateinischen Münzunion, der Vereinigten Staaten, Skandinaviens und Deutschlands, seit dem 1. Januar 1886 auch Rußlands, das von 11/12 bei den englischen und früher bei russischen Goldmünzen. Das erste ist nur aus Rücksicht auf das Dezimalsystem zuerst in Frankreich gewählt worden, das andere ist Ende des vorigen Jahrhunderts im Auftrage der englischen Regierung von den soeben erwähnten Physikern geprüft und als besonders zweckmäßig empfohlen worden. Jedoch handelte es sich bei dieser Prüfung, wie Soetbeer gegenüber verbreiteten Mißverständnissen neuerdings wieder hervor gehoben hat, nur um Vergleichung dieser Legierung mit ganz feinem weichem Golde (0,997 Feinheit) und mit erheblich gröberem (von 0.75 Feinheit). Trotz der größeren Härte der letzteren Mischung empfahlen die beiden Physiker die 11/12Legierung, weil sie viel leichter zu prägen sei und bei dem Aneinanderreiben gleichartiger Münzstücke auch geringere Verluste zeigte. Die beiden jetzt üblichen Legierungen dürfen nur äußerst geringe Verschiedenheit der physikalischen Eigenschaften haben.

Die ganz vorzugsweise in Deutschland auch für größere silberne Kurantmünzen üblich gewordenen starken Legierungen (preußische 1 Thaler 0,75 1/6 Thaler 0.5208 333 Korn) hat man in neuerer Zeit wieder durch feinere ersetzt und immer mehr hat sich die zuerst von Frankreich adoptierte Legierung 0.90, auch bei den Silbermünzen verbreitet. (Vereinigte Staaten, Deutschland, seit dem 1. Januar 1886 Rußland, dagegen ist in Frankreich diese ursprünglich bei allen Silbermünzen angewandte Legierung seit 1865 auf die 5 Franksstücke beschränkt.) Auch in Bezug auf die Silberlegierung nimmt England eine Separatstellung ein und hält an dem aus dem Mittelalter überkommenen Korn von 0.925 fest. Noch größer, nämlich 0.945, ist die Feinheit der niederländischen Silbermünzen.

Bei ganz kleinen Silberstücken gewährt eine stärkere Legierung den Vorteil einer gewissen Vergrößerung ihres Volumens. Man kann durch grobe Legierungen allzu kleine Silbermünzen und allzu große Kupfermünzen vermeiden. Besonders in Deutschland waren deshalb bis zur Münzreform kleine, sehr geringhaltige Silbermünzen üblich (die 1/12Thalerstücke hatten ein Korn von 0.375, 1/30 und 1/60Thalerstücke von 0.222 2/9). Durch Weißsieden in verdünnter Schwefelsäure nahm man aus der Oberfläche vor der Ausgabe das Kupfer weg und gab ihnen sehr unzweckmäßiger Weise einen silbernen Ueberzug, der nach kurzem Ablauf abgerieben wurde. Das Aussehen solcher Stücke war dann so häßlich, der Schmutz haftete an ihnen in so hohem Grade, daß andere Staaten schon früher, Deutschland seit 1873, die geringhaltigen kleinen Silbermünzen beseitigt haben. Eine kleine Verstärkung des Kupfergehaltes in den kleinen Silbermünzen, welche ihr Aussehen nicht zu sehr beeinträchtigt, dürfte gleichwohl nicht ganz zu verwerfen sein. Denn es wird dadurch möglich, das Volumen der kleinsten Silberstücke, das sonst leicht unbequem klein wird, ohne Einbuße an ihrer Schönheit etwas zu vergrößern. Die Länder der lateinischen Münzunion prägen seit 1865 die 2, 1 Franksstücke und die Thalerstücke des Franken zu 0,835, die skandinavischen Staaten die 1 und 2 Kronen zu 0.8, die Teilstücke der Krone zu 0.6 Korn und man könnte wohl in Deutschland bis zu einer Feinheit von 0.75 ohne Schaden hinuntergehen.

Um einen Uebergang von der Silbermünze zur Kupfermünze zu haben, hat man in neuerer Zeit Gemische von Kupfer und Nickel, mitunter auch von Zink und Silber zu kleinen Münzen verwandt. Zuerst ist die Schweiz in dieser Richtung vorgegangen.

Es sind enthalten Tausendteile

	Kupfer	Silber	Zink	Nickel
in den 20 Ctsst.	500	150	250	100
„ „ 10 Ctsst.	550	100	250	100
„ „ 5 Ctsst.	600	50	250	100

Da das Silber in dieser Mischung ohne Einfluß auf ihr gutes Aussehen und ohne unverhältnismäßige Kosten nicht wieder auszuscheiden ist, so sind zuerst Belgien und dann auch Deutschland zu einer einfacheren Mischung übergegangen. Die deutschen 10 und 5 Pfgstücke enthalten 25 % Nickel und 75 % Kupfer. Der Versuch darf als gelungen bezeichnet werden.

Auch die Kupfermünzen hat man in neuerer Zeit wieder, wie früher in der Münzgeschichte schon mehrfach, mit einer Legierung anderer Metalle geprägt. Zuerst in der Schweiz (1850) und in Frankreich (1852) hat man Kupfermünzen aus einer Mischung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geschlagen. Die Münzen werden dadurch härter und erhalten ein schönes Aussehen. Diesem Beispiel sind deshalb andere Staaten (England, Niederlande, Vereinigte Staaten, Schweden, Italien) und insbesondere auch Deutschland seit 1873 gefolgt.

§ 7. Form der Münzen. In Bezug auf die den Münzen zu gebende äußere Gestalt kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. 1. Sicherung gegen Falschmünzerei. Man ist darüber einig, daß dieselbe am wirksamsten durch ein Gepräge von möglichst großer künstlerischer Vollendung erreicht wird. 2. Sicherung gegen fraudulöse Gewichtsverminderung. Am häufigsten geschieht dieselbe, wie die Geschichte des Münzwesens zeigt, am Rande der Münzen. Die beschnittenen oder am Rande abgeriebenen Münzen waren eine

der größten Plagen des Geldverkehrs früherer Zeiten. Die Sicherung des Randes sollte daher ein Hauptaugenmerk des Münztechnikers sein. Sie geschieht am besten durch erhabene Schrift auf demselben, wie auf den französischen und andern Münzen (Dieu protège la France) und schon in etwas weniger wirksamer Weise durch eingelassene Schrift auf demselben, wie auf den deutschen 20-Markstücken (Gott mit uns), oder durch einfache Rändelung wie bei den 10-Markstücken. 3. Sicherung gegen Abnutzung. Nicht allzu große der Abnutzung ausgesetzte Oberfläche im Verhältnis zum Gewicht der Münzen, also nicht allzu flache Münzen, und nicht mehr kleine Münzen, als der Verkehr verlangt, sowie die Deckung des Gepräges durch den am Rande der Münzen hervorstehenden Reif dürften die Hauptmittel sein, die zur Erreichung dieses Zieles in Betracht kommen. 4. Bequemlichkeit beim Gebrauch, insbesondere leichte Unterscheidung der verschiedenen Sorten von einander und nicht zu große und zu kleine Münzen. Die verschiedenen Sorten müssen sich durch Größe und Gepräge möglichst deutlich von einander unterscheiden. Deshalb müssen sie nicht zu sehr vervielfältigt werden.

Gegen diesen Grundsatz fehlte man vor allem im vorigen Jahrhundert. In Oesterreich gab es damals Speziesthaler, Gulden, 30, 20, 10, 5, 15, 12, 6, 3, ja 17 und 7 Kreuzerstücke, in Preußen prägte man außer 1/6 und 1/12 auch 1/3, 1/4 und 1/2 Thalerstücke. In neuerer Zeit ist man zu immer größerer Vereinfachung fortgeschritten. Auch das deutsche Münzwesen bildet in dieser Hinsicht einen Fortschritt gegen die Münzsysteme der meisten Einzelstaaten, aber eine weitere Vereinfachung, insbesondere Wegfall der silbernen und goldenen 5 Markstücke, vielleicht auch der 20 Pfennigstücke dürfte nicht schaden. Was die Größe angeht, so hat Karmarsch in den mehrerwähnten vortrefflichen Beiträgen den Grundsatz aufgestellt, und durch Erfahrungen zu belegen gesucht, daß eine Silbermünze nicht weniger wiegen dürfe als 1/400 Pfd. und keinen geringeren Durchmesser als 15—16 Millimeter haben dürfe. Die deutschen 20 Pfgstücke wiegen nur 1/450 Pfd. (Durchmesser 16 Millimeter) und ihre Unbeliebtheit bestätigt jene Regel. Gold hat nahezu das doppelte spezifische Gewicht des Silbers, man kann also nicht zu so kleinem absolutem Gewicht heruntergehen. Die deutschen goldenen 5 Markstücke im Gewicht von 0.003982 Pfd., 17 Millimeter Durchmesser, dürften an der äußersten Grenze zuläßiger Kleinheit stehen oder sie schon etwas überschreiten, die noch kleineren 5 Franks- und 1 Dollarstücke sind einer ziemlich allgemeinen Mißbilligung begegnet. Ein zuläßiges Maximum der Größe für Goldstücke läßt sich schwer bezeichnen, weil beim Golde die Münze zuletzt in die Barre übergehen kann, wie das z. B. bei den in Kalifornien nach dem Jahr 1851 geprägten 50 Dollarstücken der Fall war. Indes sollen sehr große Goldstücke der Verfälschung vorzugsweise ausgesetzt sein. In Bezug auf Silber dagegen ist mit der Verfeinerung der Sitte eine wachsende Abneigung gegen zu große Stücke zu erkennen. Zwei-Thalerstücke, (41 Millimeter Durchmesser) würde niemand mehr prägen, und während Stücke von der Größe eines 5 Franksstückes (37 Millimeter, 25 Gramm Gewicht) früher nicht beanstandet wurden, finden sie jetzt nur in beschränkter Menge im Verkehr Aufnahme.

5. Geschmackvolle Gestaltung des Gepräges. Dieser Gesichtspunkt berührt sich mit dem ersten, indem künstlerische Vollendung ebenso sehr an sich wie zur Verhütung der Falschmünzerei zu erstreben ist.

§ 8. Sorge für möglichste Uebereinstimmung des wirklichen Gehalts der umlaufenden Münzen an edlem Metall mit dem durch Gesetz vorgeschriebenen Gehalt. Es ist von der größten Bedeutung für die Erhaltung eines geordneten Münzwesens, daß nicht nur der Durchschnittsgehalt der umlaufenden Haupt- oder Kurantmünzen dem gesetzlichen möglichst genau entspricht, sondern daß auch alle einzelnen umlaufenden Stücke von dem gesetzlich vorgeschriebenen Schrot und Korn möglichst wenig abweichen. Denn es ist unvermeidlich, daß der Wert der Hauptmünzen eines Landes von Zeit zu Zeit, wenn die Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande ungünstig ist, auf ihren Metallgehalt herabsinkt. Der Kurswert der Münzen wird sich dann richten nach dem edlen Metall, das man in den Münzen, die man zur Einschmelzung verwenden kann, durchschnittlich vorfindet. Haben nun einige Stücke derselben Sorte einen größeren, andere einen kleineren als den durchschnittlichen Metallgehalt der Sorte, so zirkulieren die ersteren unter ihrem Werte. Es wird vorteilhaft, dieselben einzuschmelzen (auszuwippen). Durch Aussuchung der besseren Stücke aber vermindert sich dann der durch-

schnittliche Metallgehalt der Münzen und entfernt sich, je länger diese Operation fortgesetzt wird, um so mehr von dem gesetzlichen. Mit dem durchschnittlichen Metallgehalt sinkt aber ferner der Kurswert und es wird unmöglich, ohne Verlust rohes edles Metall in Münzen zu verwandeln, die den gesetzlich vorgeschriebenen Metallgehalt haben. Denn die vollwichtigen Münzen werden in ihrem Werte durch die schlechten, mit denen sie gleichberechtigt umlaufen, herabgedrückt. Scheut die Staatsregierung den Verlust nicht, der sich beim Prägen neuer vollwichtiger Münzen ergibt, so werden die neuen Münzen doch alsbald nach der Emission eingeschmolzen, weil das in ihnen enthaltene edle Metall als rohes Metall mehr wert ist als in Form der Münze, deren Wert in der angegebenen Weise depriniert ist. In zahlreichen Fällen haben sich daher die Staaten in früheren Zeiten, als man für die Erhaltung eines möglichst gleichen Feingehaltes aller Münzen keine hinreichende Fürsorge trug, nicht anders zu helfen gewußt als durch Herabsetzung des gesetzlichen Gehalts der Münzen auf den thatsächlichen, ihren Wert bestimmenden durchschnittlichen Metallgehalt. Man kam auf diesem Wege zu sich immer wiederholenden Verschlechterungen des Münzfußes.

Dafür bietet die Münzgeschichte aller Staaten, insbesondere aber auch die deutsche, reiche Belege. Bekannt ist die zum großen Teil so entstandene Verschlechterung des Reichsmünzfußes im Laufe der neueren Zeit. Aus der feinen Mark wurden noch nach der letzten Reichsmünzordnung (1559) $10^{14}/_{67}$ Gulden geprägt. Die seit Ende des 16. Jahrhunderts üblichen Münzkonventionen einzelner Kreise oder Stände des Reichs nahmen immer weitere Herabsetzungen des Silbergehaltes vor. Nach dem sog. Zinnaischen Münzfuß (1607 Sachsen und Brandenburg) wurden $10^1/_2$ Thaler oder $15^3/_4$ Gulden, nach dem Leipziger Fuß (1690 Sachsen und Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg, 1737 zum Reichsmünzfuß erklärt) wurden 12 Thaler oder 18 Gulden, nach dem Konventionsfuße (1753 Oesterreich, Bayern) $13^1/_3$ Thaler oder 20 Gulden, nach dem Graumannschen Münzfuße (Preußen 1750) 14 Thaler oder 21 Gulden, nach dem von dem fränkischen, chur- und oberrheinischen Kreise (1763—1766) angenommenen Münzfuße 24 Gulden aus der feinen Mark geprägt. Die letztere verwandelte sich dann zuerst thatsächlich, durch die Konvention vom 25. Aug. 1837 auch rechtlich in einen $24^1/_2$ Gulden-Fuß.

§ 9. Um diesen Gefahren zu begegnen, ist erforderlich:

1) daß eine Grenze für die erlaubten Münzfehler (Remedium, tolerance) festgesetzt und jede neue Münze, bevor sie ausgegeben wird, nachgewogen, justiert werde, um zu prüfen, ob ihr Schrot und Korn von dem gesetzlich vorgeschriebenen nicht über das erlaubte Maß hinaus abweiche.

Das Remedium hat man mit fortschreitender Technik immer kleiner bestimmen können. Es betrug nach dem Wiener Münzvertrag (Art. 10) bei 1 Thalerstücken $^4/_{1000}$, bei 2 Thalerstücken $^3/_{1000}$ am Gewicht bei beiden $^3/_{1000}$ am Feingehalt (hier = Feinheit oder Korn), beträgt nach dem deutschen Gesetz vom 4. Dezember 1871 für Reichsgoldmünzen $2^1/_2$ Tausendteile am Gewicht, $^2/_{1000}$ am Feingehalt, nach dem lateinischen Münzvertrag vom 6. November bzw. 12. Dezember 1885 für die 20 und 10 Frankstücke am Gewicht $^2/_{1000}$ und am Feingehalt $^1/_{1000}$, für die 5 Frankstücke am Gewicht $^2/_{1000}$, Feingehalt $^3/_{1000}$, nach dem englischen Gesetz vom 4. April 1870 am Gewicht: für die Sovereigns 0.2 Grän bei einem Gewicht der Münze von 123.27447 Grän, die für $^1/_2$ Sovereigns 0.1 Grän bei einem Gewicht der Münze von 61.63723 Grän, am Feingehalt $^2/_{1000}$ für beide Münzen, nach den Münzverträgen der skandinavischen Staaten am Gewicht für 20 Kronenstücke 0.0015, für 10 Kronenstücke 0.002, an Feinheit für beide Münzen 0.0015. Außerdem dürfen 10 Kilogramm Goldmünzen nicht mehr als 5 Gramm von dem gesetzlichen Gewicht abweichen.

Das Remedium soll nur eine Grenze sein für unvermeidliche Fehler, damit nicht Unmögliches verlangt werde, nicht Mittel zum schlechteren Prägen. In früherer Zeit, als das Remedium auch noch größer als gegenwärtig zu sein pflegte, ist es nicht selten gebraucht worden, um einen Gewinn dadurch zu machen, daß man zwar das Remedium nicht überschritt, aber mehr Stücke ausgab, die den gesetzlichen Feingehalt nicht erreichten, als solche, die ihn übertrafen.

In neuerer Zeit sind solche Klagen nicht selten über die französischen Münzen erhoben worden. Dort lieferten bisher die Münzunternehmer die geprägten Münzen an den Staat ab. Wenn die gesamte während eines Jahres geprägte Menge weniger wog, als gesetzlich vorgeschrieben, so hatten die Münzunternehmer das Defizit der Staatskasse zu vergüten, so daß

sie selbst kein Interesse an der Ausnützung des Remediums hatten. Nichtsdestoweniger war in der Regel ein nicht unbedeutendes Defizit vorhanden. Die Münzunternehmer hatten z. B. zu zahlen 1859 295 820 Frks., 1860 278 119 Frks., 1862 125 220 Frks., 1863 164 380 Frks. u. s. w. Michel Chevalier im Journ. d. Economistes 1868 Nov. S. 201). So wie diese Thatsache, so lassen auch die in Hamburg, Berlin und Washington vorgenommenen Untersuchungen französischer Goldmünzen auf ungenaue Ausprägung schließen (Soetbeer a. a. O. S. 49 und 50).

2) Daß die Münzen, welche durch Abnutzung einen Gewichtsverlust von einiger Erheblichkeit erlitten haben, immer wieder eingezogen werden.

Zu diesem Zwecke ist zunächst dienlich, daß die Gesetze eine gewisse Grenze für den Gewichtsverlust festsetzen, den die Münzen durch Abnutzung erleiden dürfen, ohne ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu verlieren (Passiergewicht).

Das deutsche Reichsmünzgesetz vom 4. Dez. 1871 normiert dasselbe für die 20 und 10 Markstücke auf ½ %. Das R.M.G. v. 9. Juli 1873 für 5 Markstücke auf 8 ‰. Die Münzverträge der skandinavischen Staaten bestimmen ebenfalls, daß Goldstücke, welche mehr als ½ % an Gewicht verloren haben, unter Privaten nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel sind. Das englische M.G. setzt das Passiergewicht des Sovereigns auf 122.5 Grän bei einem Normalgewicht von 123.37447 Grän, des halben Sovereigns auf 61.125 Grän bei einem Normalgewicht von 61.637235 Grän, also c. 6.3 und 8.3 ‰, die französische Münzgesetzgebung kennt kein Passiergewicht. Die Münzen verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel nicht durch Abnutzung. Der lateinische Münzvertrag vom 23. Dez. 1865 setzt nur eine solche Grenze für die in demselben stipulierte gegenseitige Annahmepflicht der kontrahierenden Staaten. Die Regierungen nehmen danach die Goldstücke gegenseitig an ihren Kassen an unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht ½ % und das Remedium unter dem gesetzlichen bleibt, silberne Fünffrankenstücke unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht 1 % und das Remedium weniger als das gesetzliche beträgt. In Italien und der Schweiz heben die Landesgesetze aber die Annahmepflicht der abgenützten Stücke auch für Private auf.

Ferner ist notwendig, daß der Staat die Münzen, deren Abnutzung diese Grenze erreicht hat, einziehe und umpräge.

In Deutschland Ges. vom 4. Dez 1871, § 9: „Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge langer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu dem sie ausgegeben sind, angenommen." Zur größeren Wirksamkeit dieser Vorschrift ordnet das Gesetz ferner endlich an, daß Reichsgoldmünzen, welche das Passiergewicht nicht erreichen, von den öffentlichen Kassen sowie von Kredit- und Geldanstalten nicht verausgabt werden dürfen. In gleicher Weise haben die skandinavischen Staaten sich verpflichtet, Goldstücke, welche mehr als ½ % an Gewicht verloren haben, gegen Goldstücke über Passiergewicht umzutauschen. Diese Bestimmungen sind weit denen des englischen M.G. vorzuziehen. — In England zieht die Staatsregierung die abgenutzten Münzen nicht ein, es ist aber jedermann berechtigt, ihm in Zahlung angebotene Münzen, welche nicht das Passiergewicht haben, zu zerstören. Die Person, welche Zahlung angeboten hat, soll den Verlust tragen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung kassiert die Bank von England alle bei ihr eingehenden unterwichtigen Münzen und legt den dabei sich ergebenden Verlust den Einlieferern zur Last. Die mit der Bank in Geschäftsverbindung stehenden großen Bankhäuser liefern daher, um ihre Rechnung für zu leichte Sovereigns nicht zu sehr anwachsen zu lassen, vorzugsweise vollwichtige neue Sovereigns bei der Bank ein, die unterwichtigen schicken sie nach der Provinz. Ebenso senden die Provinzialbanken, welche Goldsendungen nach London zu machen haben, nur vollwichtige Sovereigns ein und halten die zu leichten für die lokale Zirkulation zurück. In den Grafschaften zirkuliert daher eine Menge zu leichter Sovereigns (nach den Berechnungen von Jevons 31½ % Journ of the Stat. Soc. 1868 S. 426 ff.). Dieser ungesunde Zustand des englischen Goldumlaufs schadet deshalb nicht dem Wertverhältnisse zwischen englischen und fremden Goldmünzen oder rohem Golde, weil Zahlungen in's Ausland fast nur aus dem Goldvorrat der Bank von England gemacht werden. Die Verteilung aber der Kosten, welche die Umprägung der abgenutzten Goldmünzen doch immer verursacht, ist eine höchst unbillige. Da dieselben durch gemeinen Verbrauch des Goldes verursacht werden, sollten sie auch als gemeine Last betrachtet werden. — In früherer Zeit ließ man mitunter die Abnutzung des Geldes ohne Gegenmaßregeln auf ein hohes Maß wachsen und schritt dann, wenn die daraus entspringenden Uebelstände gar zu sehr hervortraten, zu einer allgemeinen Umprägung, welche, wenn sie nicht mit einer Herabsetzung des Münzfußes verbunden war, natürlicher Weise erhebliche Kosten verursachte. So z. B. in England im Jahre 1774 (14 Georg III c. 70) und 1842 und 45. Dieselbe Bedeutung hatte die Umprägung alles niederländischen Silbergeldes nach den Gesetzen vom 22. Mai 1845 und 18. Dezember 1845, die über 10 Millionen Gulden gekostet hat. S. Verslag van al het verrigte tot herstel van het Nederlandsche Muntwesen door Dr. Vrolik 1853. Auch in England wird man zu einer Umprägung der vielen leichten 1 und ½ Sovereigns schreiten müssen.

Man scheint die Uebernahme der Kosten auf die allgemein Staatskasse zu scheuen und dieselben in irgend einer Weise bei einer weiter gehenden Reform des Geldwesens wieder gewinnen zu wollen. Der vorige Schatzkanzler wollte die halben Sovereigns in Scheidemünze verwandeln und leichter ausprägen, der jetzige scheint die Umprägung mit einer Ausgabe kleiner Banknoten in Verbindung bringen zu wollen.

Ueber das Maß der Abnutzung, welches die Münzen durch den Umlauf erfahren, sind in neuerer Zeit manche Ermittelungen angestellt, deren Resultate aber je nach der Art des Umlaufs und der Beschaffenheit der Münzen von einander sehr abweichen. Es kommt hinzu, daß man bei älteren Münzen mitunter nicht sicher weiß, ob der Gewichtsverlust, welchen dieselben zeigen, ausschließlich auf Abnutzung oder auch auf ungenaues Münzen und Einschmelzen der besseren Münzen zurückzuführen ist.

Ueber ältere Erfahrungen und eigene Ermittelungen insbes. Silbermünzen betreffend s. Karmarsch a. a. O. S. 58 ff., neueres Material vorzugsweise Goldmünzen betreffend bei Soetbeer a. a. O. S. 57 ff., in Hildebrand-Konrad F. 3. S. 124 ff. und in Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse 2. Ausg. S. 31 f., Jevons a. a. O. S. 454. Die in den letzten Jahrzehnten von verschiedenen Seiten vorgenommenen und von Soetbeer zusammengestellten Gewichtsermittlungen französischer Zwanzigfrankstücke haben ziemlich übereinstimmend einen Gewichtsverlust von c. 1/5 p. mille jährlich ergeben. Bei den englischen Sovereigns scheint die Abnutzung etwas größer (nach Jevons 1/3—1/4 p. m., nach Soetbeer 1/4 p. m.), bei deutschen Zwanzigmarkstücken etwas kleiner zu sein (nach im Jahr 1881 von Soetbeer veranlaßten Wägungen weniger als 1/7 p. m.). In der ersten Zeit des Umlaufes ist die Abnutzung gewöhnlich etwas stärker, in der späteren etwas geringer. Dabei ist aber zu erwägen, daß auch jetzt noch ein Teil des Mindergewichts, das sich nach kurzem Umlauf ergibt, nicht selten durch ungenaues Prägen und durch Einschmelzung oder Export der schweren Stücke veranlaßt sein dürfte. Diese Erfahrungen und Erwägungen berechtigen immerhin zu der Hoffnung, daß sich bei unsern deutschen Goldmünzen eine etwas geringere Abnutzung herausstellen wird, als der Regierungskommissar bei den Debatten über das deutsche Münzgesetz erwartete. Er meinte, daß man darauf gefaßt sein müsse, die 20 Markstücke nach 35 Jahren, die 10 Markstücke nach 12 Jahren, weil sie dann das Passiergewicht durch Abnutzung verloren haben würden, einziehen und umprägen zu müssen.

V. Begriff, Bestimmung und Bedeutung des Geldwerts.

§ 10. 1) Mit dem Ausdruck Geldwert werden nicht selten sehr verschiedene Begriffe bezeichnet. Vor allem ist zu unterscheiden zwischen dem Wertverhältnis des Metallgeldes zu dem edlen Metall, aus dem es geprägt ist, und dem Wertverhältnis zu allen anderen Tauschgütern, dem eigentlichen Tauschwert des Geldes.

Die besonders unter Juristen gebräuchlichste Unterscheidung des Geldwertbegriffes, die zwischen Nennwert, Metallwert und Kurswert des Geldes, bezieht sich nur auf die Wertrelation zwischen dem geprägten Metallgelde und dem rohen edlen Metall. Nennwert nämlich ist nach Savigny der Wert, welcher jedem Geldstücke nach der Absicht seines Urhebers beizulegen ist. Offenbar aber kann keine Staatsgewalt daran denken, ihren Münzen ein bestimmtes Wertverhältnis zu den verschiedenen Waren beizulegen, sie müßte eine umfangreiche Taxe für Waren und Dienste aufstellen, sondern es kann sich nur um das beabsichtigte Wertverhältnis zu rohem edlem Metall handeln. Aber auch in Bezug auf dies Verhältnis erklärt die Staatsregierung für das hauptsächlich umlaufende und den Wert des Währungsgeldes bestimmende Geld, für die groben oder Hauptmünzen (Kurantmünzen) nur, daß in einer Münze eine bestimmte Quantität edlen Metalls enthalten ist. Nennwert der Haupt- oder Kurantmünzen ist daher die Quantität edlen Metalls, welche der Münzstempel angibt (Goldschmidt)[2]. Daneben kann eine gewisse Quantität von Münzen durch die Autorität der Staatsgewalt zu einem ihren Metallgehalt übersteigenden Werte im Umlauf erhalten werden (Kreditgeld[3]), Repräsentations-

2) Dieser Gebrauch des Worts Kurantmünzen hat sich in neuerer Zeit eingebürgert. In älterer Zeit stellte man wohl das Kurantgeld dem Bankgelde oder gewissen ausgesuchten schwereren Münzsorten gegenüber. Uns scheint der Ausdruck Hauptmünzen zweckmäßiger.

3) Der Ausdruck Kreditgeld ist nicht gut gewählt. Das in England verbreitete Wort Zeichenmünze (tokenmint) ist richtiger Denn nicht auf dem Kredit beruht in der Regel die Steigerung des Wertes dieser Münzen über den Wert ihres Metallgehalts, sondern auf gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Annahmepflicht für dieselben bei allen oder gewissen Zahlungen

geld, Zeichengeld). Für diese ist der Nennwert die Quantität edlen Metalls, welche die Kreditmünze oder Zeichenmünze im Umlauf vertreten soll. Für die Hauptmünzen soll daher der Nennwert mit dem Gehalt an edlem Metall oder dem sog. Metallwert übereinstimmen, bei den Zeichenmünzen der Nennwert den Metallwert überschreiten. — Der Kurswert einer Münze endlich ist die Quantität edlen Metalls, die man im Verkehr für eine Münze kauft. Ueber das Verhältnis von Kurswert und Metallwert oder, wie wir vorziehen zu sagen, Metallgehalt s. § 15.

Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt viel bedeutender ist der Tauschwert des Geldes oder die Kaufbefähigung desselben gegenüber allen anderen Gütern. Wo man von Geldwert schlechthin spricht, sollte man darunter nur den Tauschwert des Geldes verstehen und in diesem Sinne werden wir das Wort gebrauchen.

Durchaus verwerflich und die Quelle vieler Konfusion ist die Sitte, den Preis der Nutzung von Leihkapitalien, den Zinsfuß, als Geldwert zu bezeichnen.

§ 11. 2) Die älteren konfusen Ansichten, nach denen der Tauschwert des Geldes auf einer unerklärbaren Einbildung der Menschen oder auf dem Belieben der Staatsgewalt beruhen sollte, wie sie der kanonistischen Lehre vom Gelde zugrunde lagen, dürfen als beseitigt angesehen werden. (S. die ausführliche Dogmengeschichte dieses Irrtums in Roscher S. I, Buch II, C. 3, § 116). Nur indirekt findet eine gewisse Beeinflussung des Geldwerts durch staatliche Maßregeln statt, insofern die Münzpolitik sowohl die Nachfrage nach einem der beiden oder nach beiden edlen Metallen zu erhöhen oder zu vermindern, wie den Tauschwert von Münzen über den Wert des in ihnen enthaltenen edlen Metalls zu steigern im stande ist.

Die Bestimmung des Tauschwerts des Metallgeldes geschieht durch Nachfrage und Angebot und die Gründe, welche Umfang und Stärke von Nachfrage und Angebot bestimmen, sind in letzter Instanz dieselben, wie bei allen anderen Tauschgütern, nämlich die Brauchbarkeit für die wirtschaftlichen Zwecke der Menschen (Gebrauchswert) und die Schwierigkeit der Erlangung (Produktionskosten).

Jede Erörterung der Wertverhältnisse des Geldes wird daher vorzugsweise auf die eigenen Preisbestimmungsgründe des Geldes zu richten sein, nämlich einerseits die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich der Beschaffung und Vermehrung des Geldes in den Weg stellen und durch wirtschaftliche Opfer zu überwinden sind, die Produktionskosten im weitesten Sinne des Wortes, und andererseits das Verhältnis des Geldes zu den menschlichen Bedürfnissen oder die Bedeutung des Geldes für die wirtschaftlichen Zwecke der Menschen, der Gebrauchswert im weitesten Sinne des Wortes.

§ 12. 3) Da die eigenen Preisbestimmungsgründe des Geldes, ebenso wie die aller anderen Tauschgüter, sich ändern können, so ist, wenn das Wertverhältnis des Geldes, zu anderen Gütern sich verschoben hat, immer die Frage offen, ob die Ursache der Aenderung auf Seiten des Geldes oder der anderen Tauschgüter zu suchen ist.

Um diese Frage leicht entscheiden zu können, hat man nach einem untrüglichen oder unveränderlichen Wertmaßstab gesucht. Als solches könnte nur ein Gut bezeichnet werden, welches in seinen eigenen Wertbedingungen dem Wechsel nicht unterworfen wäre, das also für die menschlichen Lebenszwecke immer dieselbe Bedeutung hätte und dessen Beschaffung sich immer die gleichen Schwierigkeiten entgegenstellten. Besäßen wir ein solches Gut, so würden wir, wenn sein Austauschverhältnis gegen andere Güter sich änderte, immer sicher sein können, daß die Ursache dieser Aenderung auf Seiten dieser anderen Güter liege. Es ist aber leicht klar, daß es ein solches Gut nicht geben kann. Die mensch-

festsetzen. Nur im Fall die Staatsgewalt sich darauf beschränkt, durch einen den Metallwert überschreitenden Kassenkurs den allgemeinen Kurswert einer Münze zu steigern, könnte man sagen, daß der Kredit des Staats den Wert der Münze erhöhe.

lichen Bedürfnisse sind in beständiger Entwicklung, also im Wechsel begriffen und auch die einfachsten und ursprünglichsten unter ihnen sucht der Mensch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auf ungleiche Weise zu erfüllen. Daher wechselt auch beständig die Bedeutung, welche die Wirtschaftenden den verschiedenen äußeren Gütern beimessen. Nicht minder aber sind die Hindernisse, welche der Beschaffung eines und desselben Guts entgegenstehen und die Fähigkeiten der Menschen zu ihrer Ueberwindung nach Zeit und Ort unendlich verschieden.

Auch der Gedanke von Adam Smith, die Arbeit sei ein untrügliches Wertmaß, hält eine genaue Prüfung nicht aus. Er geht von dem Satze aus: „jeder ist arm oder reich je nach der Quantität von Arbeit, über die er verfügen oder die er kaufen kann. Deshalb ist auch der Wert jedes Guts für seinen Besitzer, wenn er dasselbe nicht selbst gebrauchen oder verbrauchen will, gleich der Quantität Arbeit, über welcher das Gut zu verfügen gestattet." Aber es kommt dem Wirtschaftenden nicht nur darauf an über Arbeitsleistungen, sondern auch über Vermögensnutzungen zu verfügen und je nach dem reichlicheren oder sparsameren Vorhandensein des einen oder des anderen Produktionsfaktors wird der Wert derselben verschieden sein. Daher kann auch nicht, wenn das Teilungsverhältnis des Produkts zwischen diesen beiden Faktoren sich ändert und der Arbeiter für seine Arbeit mehr oder weniger Güter erhält, behauptet werden, der Wert der Arbeit sei derselbe geblieben, der der Preisgüter der Arbeit gesunken. Nicht minder willkürlich ist die weitere Behauptung, daß dieselbe Arbeit für alle Menschen aller Orte und Zeiten dasselbe Opfer in sich schließe.

Adam Smith hebt aber auch selbst schon jede praktische Bedeutung dieses Wertmaßes auf, indem er einräumt, daß es oft schwer sei, das Verhältnis zwischen zwei verschiedenen Quantitäten Arbeit festzustellen. Die Zeit, welche auf verschiedene Arbeitsleistungen verwendet worden ist, könne dies Verhältnis allein nicht immer bestimmen. Das Maß der dabei angewendeten körperlichen Anstrengung und geistigen Kraft müßten ebenfalls in Betracht gezogen werden und es sei nicht leicht dafür einen Maßstab zu finden. So wird für die praktische Anwendung auf einen noch zu suchenden anderen Maßstab verwiesen und damit zerfließt die Arbeit als Wertmaß ganz ins Unbestimmte.

Fast dieselben Einwendungen sind zu erheben gegen die Forderung von David Ricardo, Marx u. a., man solle die wirtschaftlichen Güter nicht vergleichen mit den Quantitäten Arbeit, die man mit ihnen kaufen könne, sondern mit denen, die zu ihrer Herstellung notwendig seien.

Dehnt man die Vergleichung des Preises eines Guts auf viele andere Güter aus und findet man, daß das eine Gut dieselbe Preisverschiebung gegenüber einer großen Anzahl anderer Güter zeigt, so ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Ursache der Preisverschiebung auf Seiten des einen und nicht der vielen Güter liegt.

Diese Wahrscheinlichkeit steigt, rechnerisch betrachtet, je größer die Zahl der Güter ist, welche eine Preisverschiebung gegen ein anderes Gut zeigt. Bei der gewöhnlichen Vergleichung einer Menge von im Großhandel vorkommenden Waren auf der einen Seite und Geld auf der anderen kommt aber in Betracht, daß ein und dieselbe Ursache z. B. Verminderung oder Vermehrung des zur Beschaffung der Waren erforderlichen Aufwands von Arbeit und Kapital auf den Wert großer Klassen von Waren gleichzeitig direkt und auf andere indirekt wirken kann. Es ist doch nur ein sehr kleiner und in mancher Beziehung gleichartiger Teil der Güter, welcher bei solchen Zusammenstellungen in Vergleichung gezogen wird. (Vergl. die Ausführung am Schluß der Abhandlung über das Sinken vieler Warenpreise in der neuesten Zeit). Würde man alle innerhalb einer gewissen Zeit zur Produktion oder Konsumtion kommenden Güter dem Gelde gegenüber stellen, so wäre die Wahrscheinlichkeit größer, daß die verschiedenen Ursachen, welche auf die Preisbestimmung der einzelnen Artikel wirken, sich gegenseitig kompensierten, aber das ist unmöglich.

Wir kennen nicht alle die Preise, zu denen in den verschiedensten Zweigen des Verkehrs die unendliche Menge der wirtschaftlichen Sachgüter, Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen ausgetauscht werden. Schon aus diesem Grunde scheint auch der Vorschlag unanwendbar, große Gesamtheiten von Güter m e n g e n der verschiedensten Art als Wertmaßstab zu benutzen. So meint Lexis (Z. f. St.W. 44), die Summe aller Preise, die in einer gegebenen Volkswirtschaft im Laufe eines Jahres für die Gesamtmenge aller an die letzten Abnehmer gelangten Konsumtionsgüter von diesen zu bezahlen sind, werde ein sicheres Prüfungsmittel dafür abgeben, ob eine in den Preisbestimmungsgründen des Geldes wurzelnde Veränderung des Geldwerts (innere Geldwertänderung) stattgefunden habe.

Man wird daher nicht umhin können in jedem Fall, wenn eine Wertverschiebung des Geldes gegenüber vieler Waren stattgefunden hat, im einzelnen die Gründe derselben zu erforschen. Innerhalb kürzerer Zeitfristen wird eine solche Veränderung aus den bei der Erörterung des Geldbedarfs anzuführenden Gründen in der Regel ihre Ursache auf Seiten der Waren haben.

Von der Forderung eines unveränderlichen Wertmaßstabs ist zu unterscheiden das damit oft verwechselte praktische Bedürfnis eines Guts, für das man zu verschiedenen Zeiten von den gangbarsten Warengattungen und wichtigsten Lebensmitteln annähernd dieselbe Menge kaufen kann. Bei der Feststellung von unveränderlichen Leistungen für lange Zeiten (Renten, Steuern u. s. w.) kann dies Bedürfnis hervortreten. Demselben würde am besten ein Gut entsprechen, welches in seinen eigenen Wertbestimmungsgründen keinen raschen und gewaltsamen Aenderungen ausgesetzt wäre, aber doch dem Einflusse allgemeiner Erleichterungen und Erschwerungen der Produktion, welche auf den Wert der wichtigsten Warengattungen unterläge. Mit Recht hat man nicht selten Getreide zu diesem Zwecke verwandt. Vielleicht würde sich noch mehr empfehlen eine Kombination mehrerer Güter z. B. Getreide, gemeiner Handarbeit und Geld.

§ 13. 4) Veränderungen im Tauschwert des Geldes sind von weitreichenden Wirkungen auf die ganze Volkswirtschaft. Jede Verminderung des Geldwerts fügt denen Schaden zu, welchen während der Periode der Entwertung langfristige Geldforderungen zustehen, jede Erhöhung denjenigen, welche Zahlungsverpflichtungen in Geld vor der Periode der Werterhöhung eingegangen sind und dieselben nach der Werterhöhung erfüllen müssen. Bei der großen Entwicklung des langfristigen Kredits in unserer Zeit greift daher eine Veränderung des Geldwertes in alle Vermögensverhältnisse ein. Der dadurch entstehende Schaden wird um so größer sein, je weniger die Wertveränderung mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte. Denn jede unberechenbare Veränderung in der Vermögensverteilung wirkt in der Volkswirtschaft schädlich, weil sie wie ein Glücksspiel dem einen zuteilt, dem andern nimmt und besonnene Berechnung des Erfolges beraubt. Indem sie das aleatorische Element in der Volkswirtschaft vermehrt, verstärkt sie die Neigung, vom Zufall und nicht durch überlegende Arbeit und Sparsamkeit wirtschaftlichen Erfolg zu erwarten; sie schwächt daher die Antriebe zur Produktion und die Achtung vor dem wirtschaftlichen Erfolge.

Die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Wertveränderung des Geldes gehen aber noch über die Wirkung auf Schuldner und Gläubiger hinaus. Ein allmähliches Sinken des Geldwerts begünstigt Ueberspekulation und übertriebene Unternehmungslust, also auch die auf diese Erscheinungen folgenden Produktionskrisen. Wenn nämlich zur Zeit einer Wertverminderung des Geldes zwischen den Auslagen der Produktion und dem Verkauf des Produktes eine gewisse Zeit liegt, so fallen die ersteren in eine Zeit, in welcher die Preise noch niedrig, die Veräußerung des Produkts dagegen in eine Periode, in der die Preise schon höher sind, und der Produzent zieht, ganz abgesehen von der Vergütung, die er für seine produktiven Leistungen erhält, einen Gewinn aus der während der Produktion vorgegangenen allgemeinen Preissteigerung. Infolge einer solchen Anregung zu dauernden

Kapitalanlagen geht die Kapitalanlage überaus leicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus. Denn die Erwägung des Bedürfnisses der Konsumenten ist dann nicht mehr der maßgebende Grund für die Ausdehnung der Produktion, sondern nur die allgemeine Preisbewegung. Jedes Steigen der Preise ruft ferner Spekulation auf die Preissteigerung hervor, welche ihrerseits mit Hilfe des Kredits die Preise weiter zu erhöhen und dadurch auch wieder zu vermehrten fixen Kapitalanlagen anzuregen pflegt. So sind die großen Spekulationsperioden der letzten 30 Jahre und die darauf folgenden Krisen zum Teil durch das Sinken des Geldwertes in dieser Zeit angeregt worden. Andererseits hält ein Steigen des Geldwertes auch von berechtigten Unternehmungen zurück. Denn die bei einem hohen Stande aller Geldpreise gemachten Kapitalauslagen verlieren durch die allgemeine Preisverminderung unter der Hand an Wert und ohne alle eigene Schuld sehen die Unternehmer ihr Kapital sich entwerten, während die darauf haftenden Geldschulden nicht abnehmen. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die meisten Unternehmungen zum Teil mit geliehenem Kapital gemacht werden, so muß ein derartiger Verlust viele Unternehmer in Nachteil und mitunter in finanzielle Verlegenheiten bringen und eine Hemmung der Unternehmungslust, eine Periode gewerblicher Depression, die Folge eines steigenden Geldwertes sein.

Man hat darüber gestritten, welches von beiden Uebeln, das Steigen oder Sinken des Geldwertes, das schlimmere sei, aber es dürfte schwer sein, ein Uebergewicht der einen Seite der Wage vor der anderen wirklich nachzuweisen.

§ 14. 5) Ueber die richtige Art der Berechnung der Aenderung des Geldwerts aus vorliegenden Preislisten ist in neuester Zeit viel verhandelt worden. Die Frage ist mit der im § 12 erörterten nahe verwandt. Der wesentliche Unterschied aber besteht darin, daß es sich in dem einen Falle nur um eine zahlenmäßige Feststellung der Aenderungen des Geldwerts handelt ohne Rücksicht darauf, ob die Ursache der Aenderung auf Seiten des Geldes oder der Waren liegt, während in dem anderen gerade die Entscheidung dieses Punktes durch den gesuchten untrüglichen Wertmaßstab ermöglicht werden soll.

Man hat gewöhnlich die Prozentsätze ermittelt, um die eine gewisse Anzahl von Warenpreisen in einem gewissen Zeitraum gestiegen waren und daraus das Mittel gezogen. Besonders für die letzten Jahrzehnte sind zahlreiche derartige Zusammenstellungen zum Teil mit großer Sorgfalt gemacht worden. Wir heben aus der Menge dieser Versuche hervor die weltbekannte Preistafel des Economist, auf welche die Londoner Börsenpreise von 22 der wichtigsten Handelsartikel vom 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs seit Anfang 1845 bis auf die Gegenwart in der angegebenen Weise zusammengestellt sind. Eine hervorragende Bedeutung hat ferner unter diesen Arbeiten die von dem Hamburger Handelsstatistischen Büreau bearbeitete und von Soetbeer mitgeteilte Zusammenstellung der jährlichen Durchschnittspreise von 100 Handelsartikeln in Hamburg sowie von 14 britischen industriellen Exportartikeln von 1841 bis auf unsere Zeit. Nicht nur die größere Zahl der zur Vergleichung gezogenen Artikel, sondern auch die Benutzung von Jahresdurchschnittspreisen (nach der Deklaration der Importeurs), statt der Preise einzelner Tage zeichnet sie vor der Preistafel des Economist aus. Andere Arbeiten dieser Art von R. H. Inglis Palgrave, Sauerbeck u. a. finden sich zusammengestellt im Report III on Depression of Trade and Industry. Drobisch (über Mittelgrößen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Sinkens und Steigens des Geldwerts in der Ber. d. Königl. Sächsischen Ges. d. Wissenschaften 1871 S. 25 ff.) hat darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht alle Waren bei einer solchen Berechnung ganz gleichwertig behandeln dürfe, sondern die Quantitäten der zur Vergleichung kommenden Waren berücksichtigen müsse und dafür Formeln aufgestellt. Andere (Paasche, Laspeyres, Palgrave, Sauerbeck u. a.) haben die Berechtigung dieser Forderung anerkannt. J. Lehr (Beiträge zur Statistik der Preise 1885) verlangt weiter eine Berück-

sichtigung des Wechsels der Quantitäten der Waren in den verschiedenen Perioden und hebt hervor, daß Durchschnittspreise von verschiedenen Gütern, die nicht mit einem gemeinsamen Maßstabe gemessen werden können, z. B. Warenpreise und Arbeitslohn nur ganz willkürlich gewonnen werden können. Er sucht dieser Schwierigkeit durch Reduktion der Güter und Preise auf die fingierte Größe einer Genußeinheit zu begegnen.

Im Prinzip wird man nicht nur der Forderung von Drobisch, sondern auch der von Lehr zustimmen müssen. Es ist gewiß nicht richtig bei Durchschnittsrechnungen alle zur Vergleichung gezogenen Waren und die Warenpreise an dem unbedeutendsten Marktorte und die an Weltmärkten gleichwertig zu behandeln; also z. B. dem Weizen, Baumwollenpreise, dem Arbeitslohn keinen anderen Einfluß auf das Gesamtresultat zu gönnen, als irgend einer Art von Chemikalien und Gewürzen. Die erwähnte Preisliste des Economist leidet aufs höchste an unzweckmäßiger Zusammenstellung der Warenpreise und dem übermäßigen Einfluß einzelner Warengattungen auf das Resultat. Mit vollem Rechte hat man denn auch bei solchen Vergleichungen eine thunlichste Berücksichtigung der ungleichen wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Bedeutung der zur Vergleichung gezogenen Waren versucht. Das einfachste und bisher ausschließlich in größerem Maßstab angewandte Verfahren ist, daß man die in den verschiedenen Beobachtungszeiten geltenden Einheitspreise mit derselben quantitativ und qualitativ gleich zusammengesetzten Warenmenge multipliziert. So hat z. B. das englische Handelsamt den Preis der englischen Warenausfuhr von 1840 und 1854, sowie der Wareneinfuhr von 1854 nach den in den verschiedenen seitdem verflossenen Jahren deklarierten Einheitspreisen berechnet. (Andere Versuche der Art bei Soetbeer Materialien 2. Aufl. S. 95 und 96, sowie in dem Report III der Commission on the Depression of Trade and Industry).

Die Schwierigkeit der Vergleichung des Preises von Gütermengen, die aus verschiedenen Warengattungen zusammengesetzt sind, besteht hauptsächlich in der richtigen Auswahl und Kombinierung dieser Warengattungen. Die Menge produzierter und konsumierter Güter kennt man nur für wenige Güterarten und auch dann nur für ein bestimmtes Gebiet. Genauer bekannt ist die Einfuhr und Ausfuhr der Waren. Aber die Quantität der Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Handelsartikel entspricht in den meisten Ländern nicht entfernt ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Am meisten ist das vielleicht noch in England der Fall und doch übt auf den Gesamtpreis der englischen Einfuhr und Ausfuhr der Preis von Baumwolle und Wolle in rohem und verarbeiteten Zustande einen übermäßigen Einfluß aus. Wollte man aber die Vergleichung auf die auf einem einzigen großen Markte verkauften oder eingeführten Quantitäten der verschiedenen Warengattungen beschränken, so würden die Stapelartikel des betreffenden Platzes einen ganz überwiegenden Einfluß erlangen und eine Veränderung der Baumwollenpreise in Liverpool, der Getreidepreise in Antwerpen, die Tabak-, Petroleumpreise in Bremen u. s. w. als eine Veränderung des Geldwerts erscheinen. Diese und noch andere Schwierigkeiten stellen sich genauen Berechnungen auf Grund bestimmter die verschiedene und wechselnde Quantität der Waren berücksichtigender Formeln entgegen. Auch bei den Untersuchungen über Veränderungen des Geldwerts wird daher eine freiere Würdigung der verschiedenen Warenpreise nicht zu umgehen sein.

VI. Wertverhältnis der Kurantmünzen zu dem edlen Metall, Münzgebühr, Schlagschatz.

§ 15. Bei der Erörterung des Einflusses, den die Produktionskosten auf den Geldwert haben, empfiehlt es sich zuerst das Verhältnis der Münzen zum edlen Metall und dann das edle Metall an sich ins Auge zu fassen.

Durch die Verwandlung eines Stückes Gold oder Silber in die Münzen eines Staates

mit geordnetem Geld- oder Münzwesen wird, wenn im Verkehr Bedürfnis nach einer Vermehrung solcher Münzen besteht, der Gebrauchswert des Goldes und Silbers erhöht. Der Staat kann daher für die Ausprägung, wenn er sie in einem dies Bedürfnis nicht überschreitenden Maße vornimmt, eine Gebühr (Prägschatz, Schlagschatz, seignorage) erheben. Der Tauschwert des edlen Metalls in Münzform wird dann mindestens um den Betrag des Schlagsatzes den des rohen edlen Metalls übertreffen. Je dringender das Bedürfnis nach Vermehrung der inländischen Münzen sich geltend macht, desto eher kann es der Staatsgewalt gelingen, den Schlagsatz erheblich über die Kosten der Ausmünzung zu steigern und einen finanziellen Gewinn bei dem Prägen zu machen.

In wie beträchtlichem Grade durch gänzliche Einstellung der Neuprägung von Münzen bei zunehmendem Münzbedarf der Tauschwert der Münzen über ihren Metallwert gesteigert werden kann, zeigte in den Jahren 1874 und 75 das niederländische Münzwesen. Im Jahre 1874 war die Ausprägung von silbernen Kourantmünzen in den Niederlanden suspendiert worden, goldene gab es noch nicht. Die Folge war, daß, während das Wertverhältnis des rohen Silbers zum Golde auf dem Londoner Markte im ersten Vierteljahr 1875 wie 16.145 : 1 stand, das Silber in Form der niederländischen Silbermünzen zum Golde wie 15.125 : 1 stand (Regierungsvorlage an die Generalstaaten Nadere tijdelijke voorziening omtrent het Nederlandsche Muntwesen S. 11 und 86). Das Bedürfnis nach Vermehrung der niederländischen Münzen, welches diese Wertsteigerung hervorrief, war freilich nicht nur durch das Mutterland, sondern auch durch die niederländischen Kolonieen veranlaßt.

Besteht dagegen kein Bedürfnis nach Vermehrung der Münzen des betreffenden Staates, weil der Verkehr sich nicht entwickelt, oder weil ein wachsendes Verkehrsbedürfnis durch fremde Münzen oder den Kredit erfüllt wird, ist es vielleicht sogar notwendig, infolge ungünstiger Zahlungsbilanz Münzen ins Ausland zu senden, wo dieselben nur als rohes Metall gelten und eingeschmolzen werden, so wird der Tauschwert des edlen Metalls in Münzform nicht höher sein, als in roher Gestalt und bei neuen Ausprägungen ein Schlagschatz nicht zu erreichen sein.

Lange Zeit hat man nun das Münzregal als finanzielle Einnahmequelle auszunutzen gesucht. Da man aber die Bedingungen, unter denen das bis zu einem gewissen Grade möglich, nicht kannte und da dieselben sehr häufig nicht vorhanden waren, so verfiel man auf allerhand mißbräuchliche und unehrliche Mittel, um ein finanzielles Resultat zu sichern. In neuerer Zeit ist man einig darüber, daß Ordnung im Münzwesen nicht leicht zu teuer erkauft werden kann, und verwaltet dasselbe nicht mehr nach finanziellen Gründen, sondern lediglich nach volkswirtschaftlichen Rücksichten.

Von diesem Standpunkt aus erscheint aber die Erhebung eines hohen Schlagschatzes unzweckmäßig, denn dadurch würde wahrscheinlich zu Zeiten sehr günstigen Wechselkurses das Eindringen fremder Münzen in den Verkehr und vielleicht auch die Zirkulation von unzuverlässigen Geldsurrogaten befördert werden.

Beispiele, wie Erhöhungen und Herabsetzungen des Schlagschatzes die Umprägung fremder Münzen verhindern und vermehren, werden insbesondere aus der französischen Münzgeschichte angeführt. Eine Reduktion des Schlagschatzes durch Turgot veranlaßte, daß für 1.200.000 Frks. englische Guineen monatlich in die Münze strömten, eine Erhöhung desselben durch Necker hemmte sofort diesen Zufluß (Desrotours bei Dana Horton, International monetary conference of 1878 S. 273).

Vor allem aber würde ein empfindliches Schwanken der Wechselkurse und des Tauschwertes der Münzen gegenüber dem edlen Metall unvermeidlich sein. Denn auch in Ländern mit in der Regel wachsendem Bedürfnis an Münzen pflegen doch Zeiten ungünstiger Zahlungsbilanz gegen das Ausland vorzukommen. Dann würden die Münzen auf ihren Metallwert herabsinken und die Wechselkurse eine entsprechende Aenderung erleiden. Nachdem das Bedürfnis nach Geldausfuhr befriedigt, würde wieder ein ebenso unangenehmes Steigen der Wechselkurse eintreten.

§ 16. Gegenwärtig besteht nur darüber eine Meinungsverschiedenheit, ob man eine kleine Münzgebühr erheben oder ganz unentgeltlich prägen soll. Für eine mäßige Münzgebühr spricht

der Umstand, daß denjenigen, welche rohes edles Metall in die Münze liefern, ein besonderer Dienst erwiesen und das Metall in einer Form zurückgeliefert wird, in der es eine vermehrte Brauchbarkeit hat, und daß besonders da, wo keine Münzgebühr erhoben wird, Ausprägungen nicht für die Bedürfnisse des eigenen Landes, sondern nur für die Zwecke des internationalen Handels vorkommen können, deren Kosten man nicht allen Steuerpflichtigen zur Last legen sollte. In letzterer Beziehung schützt indes gegen eine übermäßige Inanspruchnahme der Münzen auch bei unentgeltlicher Prägung einigermaßen der Zinsverlust, der den Einbringern von edlem Metall in die Münze dadurch erwächst, daß die Münze das Metall in geprägtem Zustande erst nach einiger Zeit zurückgibt. Modifiziert wird die Frage der Münzgebühr in Europa in neuerer Zeit durch die Existenz der großen Zettelbanken, welche rohes edles Metall und fremde Münzen zur Deckung ihrer Noten verwenden können. Sie sind dadurch in der Lage, edles Metall in diesen beiden Formen ankaufen und sofort in Noten oder Landesmünzen bezahlen zu können, ohne, im Fall später eine Ausmünzung nötig wird, jemals einen Zinsverlust dabei zu erleiden. Sie können dann je nach Bedürfnis des Verkehrs das aufgenommene edle Metall ungeprägt zur Wiederausfuhr, oder geprägt für die inländische Zirkulation hergeben. Sie sind daher auch die Institute geworden, die in normalen Verhältnissen fast allein das Ausprägen neuer Kurantmünzen besorgen lassen.

Die unentgeltliche Prägung besteht seit 1666 (18 Car. II. c. 3) in Großbritanien und nach Gesetz vom 2. April 1792 in den Vereinigten Staaten. In dem ersteren Lande gibt aber die Bank von England dem Einbringer von einer Unze Standardgold, aus der 3 £ 17 sh. 10½ d. geprägt werden, 3 £ 17 sh. 9 d., Zug um Zug. Da der Besitzer von Gold bei diesem Verkauf an die Bank den Zinsverlust vermeidet, der in vorher kaum zu bestimmender Größe ihn trifft, wenn er sich an die Münze wendet, so gibt man dem Verkauf an die Bank den Vorzug vor der Verwertung des Goldes durch Ausprägung in die Münze. In Deutschland bestimmt das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, daß die für Ausprägungen zu erhebende Gebühr vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird, aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold (1395 M.) nicht übersteigen darf. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 hat dann aber im Artikel 14 die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten einzutauschen. Dadurch ist nicht nur die Notwendigkeit entstanden, die Münzgebühr auf dieses Maß von 3 M. per Pfund fein herabzusetzen (Bekanntmachung vom 8. Juli 1875), sondern auch der Verkehr von Privaten von den Münzen thatsächlich noch unbedingter beseitigt als in England. Denn auch nach Herabsetzung der Münzgebühr wird jeder Besitzer von Gold vorziehen, gegen diese Gebühr die Noten oder Goldmünzen sofort bei der Bank, statt nach einiger Zeit bei der Münze in Empfang zu nehmen. Man kann also in Deutschland Gold mit einem Abzug von 0.215 %, in England mit einem Abzug von 0.16 % sofort gegen Goldmünzen eintauschen. Der Unterschied der entgeltlichen und unentgeltlichen Prägung in Deutschland und England ist dadurch fast ganz aufgehoben. Uebrigens ist es sehr zweifelhaft, ob die deutsche Münzgebühr zur Deckung der Münzkosten ausreicht. Die durchschnittlichen Münzkosten einer Unze Standardgold betrugen in der Londoner Münze 1869 1½ Pence, also 0.21 %, die französische Münzgebühr für Gold beträgt seit 1854 6 Frk. 70. für das Kilogramm Gold (3100 Frks.), also 0.216 % vom Werte, die Prägung ist aber durchschnittlich in diesen Münzen eine größere als in den deutschen, also auch die Generalkosten geringer. (Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 287.) In den Vereinigten Staaten wurde vorübergehend durch Gesetz vom 21. Februar 1853 eine Münzgebühr von ½ % eingeführt. Das Ges. v 1. April 1873 setzte sie auf ⅕ % herab und ein Gesetz vom Januar 1875 verlangt nur, daß Private, welche Gold ausmünzen lassen, die Beschickung in Kupfer bezahlen. In Frankreich wurde die Münzgebühr 1803 festgesetzt auf 9 Frks. für das Kilogramm Münzgold (3100 Frks.), 3 Frks. für das Kilogramm Münzsilber (200 Frks.). Im Jahr 1835 wurde dieselbe um ein Drittel, also auf 6 Frks. und 2 Frks., im Jahre 1850 für das Kilogramm Münzsilber weiter bis auf 1 Frks. 50 Cts. ermäßigt, im Jahr 1854 die Münzgebühr für das Kilogramm Gold auf 6 Frks. 10 Cts. erhöht. Dana Horton, International monetary conference S. 103 ff. u. 687.

Wenn der Staat den Privaten für eine mäßige Gebühr oder umsonst die Kurantmünzen des Landes herstellt, so wird er die Beschaffung der Münzen in gewöhnlichen Zeiten der privaten Initiative am besten überlassen. Sowie ein Bedürfnis nach Vermehrung des Münzvorrats im Lande besteht, wird der steigende Preis der Münzen die Ausprägungen vorteilhaft erscheinen lassen. Wir besitzen auch kein anderes Mittel, dieses Bedürfnis zu konstatieren, als das Wertverhältnis von Münzen gegen edles Metall. Ohne ein solches Bedürfnis

aber nach einem vorher festgestellten etatsmäßigen Betriebsplan zu prägen, wie es früher in deutschen Staaten wohl geschah, würde eine Vergeudung öffentlicher Mittel sein.

Die freie Prägung der Hauptmünzen des Landes ist daher auch jetzt in den größeren Kulturstaaten ein anerkannter Grundsatz der Münzpolitik, Prägung derselben auf Staatsrechnung findet nur noch ausnahmsweise statt.

VII. Zeichenmünzen, Scheidemünzen.

§ 17. Eine beschränkte Menge von Münzen kann durch staatliche Veranstaltungen zu einem ihren Metallwert übersteigenden Kurswert im Umlauf gehalten werden. (Kreditmünzen, Zeichenmünzen). Die Veranstaltungen können von zweierlei Art sein. Der Staat kann den Münzen einen den Metallwert überschreitenden Nennwert beilegen und zu diesem Nennwert sie zu gesetzlichen Zahlungsmitteln machen, oder er kann einer Münze einen ihren Metallwert überschreitenden Kassenkurs geben, zu welcher sie an den Staatskassen jederzeit in Zahlung genommen wird, und dadurch auch im Privatverkehr einen erhöhten Preis für dieselben bewirken. Bedingung der Werterhöhung ist in beiden Fällen ein beschränktes Vorhandensein der Zeichenmünze. Denn überall verdrängt das schlechtere Zahlungsmittel das bessere bis zu völligem Verschwinden des letzteren und die schlechtere Zeichenmünze tritt daher gerade soweit an die Stelle des Kurantgeldes, als ihr Vorhandensein das überhaupt möglich macht. Bei jeder Vermehrung, die bis an die äußerste Grenze des Geldbedarfs eines Landes ginge, würde die Zeichenmünze das alleinige Zahlungsmittel werden. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß bei einer Vermehrung der Zahlungsmittel über den Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln hinaus ein Teil des Geldes eingeschmolzen und für andere Zwecke verwandt wird. Erfolgt die Vermehrung nun durch ein schlechteres Zahlungsmittel, das einem besseren von Staatswegen im Werte gleichgestellt ist, so wird natürlicherweise das bessere ausgeführt oder eingeschmolzen und das schlechtere bleibt im Verkehr. Wenn aber die Emission von Zeichenmünze die vollhaltige Kurantmünze aus dem Verkehr soweit verdrängt hat, daß für die Zwecke der Ausfuhr oder des Einschmelzens oder des Thesaurierens vollhaltige Münze nicht mehr ohne Kosten aus dem Umlauf gezogen werden kann, so ist ein Sinken des Wertes der Zeichenmünze unvermeidlich, sowie entweder die Menge derselben noch weiter vermehrt wird, oder auch ohne weitere Vermehrung eine ungünstige ausländische Zahlungsbilanz Baarsendungen nach dem Auslande notwendig macht, oder endlich infolge einer allgemeinen Krediterschütterung eine gesteigerte Nachfrage nach vollhaltigen Kurantmünzen eintritt. Das Sinken findet dann nur seine Grenze in dem Metallwerte des Zeichengeldes. Diese Gefahr der Wertverminderung des Zeichengeldes ist daher nur so lange ausgeschlossen, als neben demselben Kurantgeld in solcher Menge zirkuliert, daß man dasselbe ohne Kosten für die genannten drei Zwecke in hinlänglicher Menge aus dem Verkehr ziehen kann.

Der Gebrauch von Zeichenmünzen scheint überaus alt zu sein. Schon im babylonischen und persischen Münzwesen ist wahrscheinlich Silbergeld Zeichenmünze gewesen. Jedenfalls finden sich schon unter den alten römischen Münzen plattierte Denare, die offenbar vom Staat selbst emittiert waren und gleichberechtigt mit den vollwichtigen zirkulierten. (Momsen, R. Münzwesen, S. 386.)

Zwei Veranlassungen haben von jeher vorzugsweise zur Emission größerer Mengen von Zeichenmünzen geführt, einmal der Wunsch Silber und Gold im Münzwesen zu vereinigen (s. darüber die von Silber und Goldwährung handelnden §§) und dann die Notwendigkeit zur Ausgleichung kleiner Zahlungen, die in vollhaltiger Kurantmünze nicht ausgedrückt werden können, ein Zeichengeld, eine Scheidemünze zu haben. Scheidemünze ist nämlich eine Zeichenmünze, die nur bei kleineren Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel ist. Sie ist bei jedem Münzsystem unentbehrlich, denn die Kupfermünzen würden überaus vo

luminös werden, wenn ihr Metallwert dem Nennwert entsprechen sollte. Man hat aber in der neueren Zeit fast allenthalben auch die kleineren Silbermünzen als Scheidemünze ausgeprägt und die größte Ausdehnung der Anwendung von Scheidemünze in dem System der Goldwährung gegeben, bei welchem alle Silbermünzen nur Scheidemünzen sind.

Die Prägung eines Uebermaßes von Zeichenmünze und insbesondere von Scheidemünze hat nicht selten das Münzwesen neuerer Staaten in Verwirrung gebracht. Namentlich hat Deutschland seit Jahrhunderten großenteils infolge der Zersplitterung der Münzhoheit daran schwer gelitten. Nur wenige größere Reichsstände prägten Kurantmünzen und auch diese oft nur in kleinen Quantitäten, fast alle aber Scheidemünze. Viele machten in finanziellen Verlegenheiten ein Geschäft daraus, Kurantmünzen einzuschmelzen, mit Kupfer zu versetzen und zum mehrfachen, oft 8–9fachen Nominalwert als Scheidemünze auszuprägen. Schon im Mittelalter war das Uebel auf einen sehr hohen Grad gediehen, am schlimmsten aber wurden die Zustände in besonders bedrängten Zeiten, z. B. während des 30jährigen Krieges und in den am meisten territorial zersplitterten Landesteilen, insbesondere im südwestlichen Deutschland. Aber auch die preußische Regierung ist noch im vorigen Jahrhundert in diesen Fehler verfallen. Von den Zeiten des siebenjährigen Krieges bis zum Jahre 1806 ist ein großes Uebermaß von Scheidemünze geprägt worden, das weit über das Bedürfnis des Verkehrs an kleiner Münze hinaus ging. Vom Jahre 1764 bis zum Tode Friedrichs des Großen wurden geprägt:

an Goldmünzen	2 959 948	Thlr.	12 Gr.
„ Silberkurant	56 057 123	„	12 „
„ Scheidemünze	22 218 119	„	5 „

Von der letzteren waren aber 7 386 395 Thlr. im Tresor reserviert (Riedel, Brandenb. Preuß. Staatshaushalt S. 111). Unter Friedrich Wilhelm II. kamen noch 8 271 821 Thlr. 22 Gr., vom 1. Dezember 1797 bis Ende Oktober 1805 noch weitere 14 688 651 Thlr. 21 Gr. Scheidemünze hinzu (a. a. O. S. 195 und 240). Der Schlagschatz betrug bis 1771 4 Thlr., von da an 7 Thlr. pr. feine Mark. Die Scheidemünze zirkulierte bei größeren Zahlungen in von öffentlichen Kassen oder bekannten Geldgeschäften versiegelten Beuteln. Dadurch wurde das Eindringen falscher Scheidemünze in den Verkehr natürlich sehr erleichtert. Um einer so großen Menge von Scheidemünzen den Umlauf thunlichst zu sichern, verordnete das Preußische Landrecht im Gegensatz zur neueren Gesetzgebung, daß Jeder Zahlungen von 10 Thlr. ganz, von 10—30 Thlr. halb in Scheidemünze annehmen müsse. Aehnliche Bestimmungen zu Gunsten von Kreditmünzen kamen früher nicht ganz selten vor. Einige Beispiele sind gesammelt von Dana Horton, International monetary conference S. 453. In Preußen führte das Uebermaß von Scheidemünze nach dem unglücklichen Kriege von 1806—7, als aus den abgetretenen Provinzen die Scheidemünze nach dem Rest des Staates zurückfloß, zu einer Wertverminderung der Scheidemünze, und der Staatsregierung blieb bei der üblen Lage der Finanzen damals nichts übrig, als die Scheidemünze durch Publikandum vom 4. Mai 1808 zuerst auf den Metallwert und dann durch Edikt vom 13. Dezember 1811 noch weiter bis zu dem Maße herabzusetzen, daß ihre Umprägung ohne Kosten erfolgen konnte (Hoffmann Lehre vom Gelde S. 64 ff.).

§ 18. Diese Erfahrungen haben viel dazu beigetragen, daß man in die neueren Münzgesetze Bestimmungen aufgenommen hat, die einen Mißbrauch der Scheidemünze verhüten sollen.

Zu diesem Zwecke ist es zunächst notwendig, den Schlagschatz der Scheidemünze nicht so hoch zu bemessen, daß private Nachmünzungen vorteilhaft werden. Indes zeigt die Erfahrung, daß bei schöner Prägung ein sehr erheblicher Schlagschatz möglich ist, ohne Nachmünzungen hervorzurufen. „Wer echte Münzen herstellen will, der bedarf bei dem jetzigen Stande der Münztechnik so vollkommener Betriebseinrichtungen und eines so beträchtlichen Kapitals, daß der Betrieb weder im Geheimen erfolgen kann, noch gegenüber dem Risiko als ein lohnender angesehen werden kann.“ (Motive zum Reichsmünzgesetzentwurf 1873). Das Verbot der Privatmünzen in sämtlichen europäischen Staaten ist überdies ein wesentliches Hindernis für das Nachmünzen. Indes fehlt es doch in der neueren Münzgeschichte nicht ganz an Beispielen von umfangreichen Nachmünzungen geringhaltiger Scheidemünze. (Beispiele bei Roscher System III cap. 6 § 46). Mir ist aber kein Fall bekannt, in welchem nicht entweder der Schlagschatz für kleinere Kupfermünzen ein ganz enormer, oder die Scheidemünze schlecht geprägt, oder in übermäßiger Menge ausgegeben war, so daß sie ohne genaue Prüfung in Beuteln und Säcken zirkulierte.

Man prägt zur Zeit in Deutschland aus 95 Pfd. Kupfer, 4 Pfd. Zinn und 1 Pfd. Zink 250 M. in 1 Pfennig, 150 M. in 2 Pfennigstücken, ferner aus 25 Pfd. Nickel und 75 Pfd.

Kupfer 200 M. in 5 Pfennig- und 150 M. in 10 Pfennigstücken, während der Zentner englisches Kupfer (Marke TCT) in Hamburg im Durchschnitt der 5 Jahre 1883–87, also vor dem Kupferschwindel und Krach, 113.1 M. (nach den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reichs) galt. Das Pfund feines Silber wird in der Reichssilbermünze zu 100 M. ausgebracht. Dies Verhältnis ist festgesetzt worden, als man auf einen Silberpreis von c. 90 M. rechnete. Seitdem ist bekanntlich der Silberpreis erheblich gesunken. Die Reichsregierung hat das überschüssige Silber durchschnittlich zu 79 M. 82 Pf. das Pfund verkauft und im Jahr 1887 war der durchschnittliche Silberpreis an der Hamburger Börse nur 65 M. 56 Pf. Bei weiterer Erniedrigung desselben wird man doch vielleicht wohlthun, wenigstens die 2 und 1 M.-Stücke etwas schwerer auszuprägen.

Die weiteren schützenden Bestimmungen der Münzgesetze gegen ein Uebermaß von Scheidemünze sind:

1) Genaue Begrenzung der Summe, die jedermann gehalten ist, in Scheidemünze anzunehmen.

Bei reiner Silberwährung hatte z. B. der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (Preuß. Gesetz vom 4. Mai 1857) die Bestimmung: Niemand darf genötigt werden eine Zahlung, welche den Wert der kleinsten groben Münze (1/6 Thaler) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Bei Goldwährung bestimmt das Reichsmünzgesetz: Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen. Das englische Münzgesetz vom 22. Juni 1816 (56 Geo. III. c. 68) erklärt Silbermünze nur für Zahlungen bis 40 sh. zum gesetzlichen Zahlungsmittel.

Bei doppelter Währung waren in Frankreich und den damit münzverbundenen Staaten ursprünglich Silbermünzen unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel; seit dem Münzvertrag vom 23. Dezember 1865 ist die Annahmepflicht der Stücke von 2 Frks. und darunter auf Zahlungen bis 50 Frks. beschränkt.

2) Einlösungspflicht der Staatsregierung für größere Beträge von Scheidemünze und unbeschränkte Annahmepflicht der Staatskassen für Scheidemünze.

Der Wiener Münzvertrag hatte die Bestimmung, daß jeder Staat verpflichtet sei, Silberscheidemünze in Beträgen von nicht unter 20 Thalern, Kupferscheidemünze von nicht unter 5 Thalern gegen grobe Münze umzutauschen. Das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 ordnet an: Der Bundesrat wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 M. oder von Nickel- und Silbermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen verabfolgen.

3) Beschränkung der Ausprägung von Scheidemünze auf das Bedürfnis des Verkehrs an kleiner Münze.

Das Maß der Ausprägung muß selbstverständlicher Weise verschieden sein, je nach der Ausdehnung, welche man der Scheidemünze im Münzsystem gibt, also viel größer bei Goldwährung, als bei Doppel- und Silberwährung. Die Beschränkung der Ausprägung ist in einzelnen neueren Münzgesetzen durch das Gesetz selbst erfolgt. So limitiert das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 A. 4 und 5, den Gesamtbetrag an Reichssilbermünzen bis auf Weiteres auf 10 M., an Nickel- und Kupfermünzen auf 2½ M. für den Kopf der Bevölkerung. Die letztere Grenze hat sich als eine zu weit gegriffene herausgestellt, es ist nicht notwendig gewesen, so viel Nickel und Kupfermünzen zu prägen, ob die zweite nach Einziehung der noch umlaufenden Thaler genügen wird, läßt sich zur Zeit unmöglich bestimmen. Die Erfahrungen anderer Länder können bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der Zirkulationsverhältnisse nicht maßgebend sein. Im ganzen wird man, je zerstreuter die Bevölkerung ist, wegen der größeren Schwierigkeit, die verschiedenen Münzsorten gegeneinander auszutauschen, wohl um so mehr kleine Münze haben müssen, also in Deutschland mehr als in England oder den Niederlanden. Die sog. lateinische Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 und die Verträge vom 6. November 1878 und 12. Dezember 1885 setzen für die Silberscheidemünze (2 Frks., 1, ½ und ⅕ Frank) 6 Franks auf den Kopf als äußerste Grenze fest, jedoch ist Italien berechtigt noch außerdem 20 Millionen Frks. alte Silbermünze, Frankreich 8 Millionen alte päpstliche Scheidemünze, Belgien 5 Millionen Frks. Fünffrankstücke in neue Silberscheidemünze umzuprägen und die Schweiz 6 Millionen Frks silberne Scheidemünze neu zu prägen. Ferner ist zu erwägen, daß silberne 5 Franksstücke außerdem reichlich vorhanden sind. In England besteht keine solche gesetzliche Grenze, sondern die Bank von England dient als Regulator der Zirkulation von Scheidemünze. Sie sammelt die Scheidemünze, welche der Verkehr ausstößt, bewahrt sie auf und liefert sie überall, wo ein Bedürfnis danach vorhanden ist. Zu diesem Zwecke veranlaßt sie dann auch erforderlichen Falles neue Ausprägungen. Wenn man sich auf die Gewissenhaftigkeit der Bank- und Münzverwaltung verlassen kann, so ist dies letzte System vorzuziehen, weil es kein besseres Mittel gibt, das Bedürfnis zu erkunden und weil es sich dem wechselnden Bedürfnisse leichter anpaßt als die gesetzliche Feststellung, die doch immer nur eine äußerste Maximalgrenze angeben kann.

VIII. Die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle und ihr Einfluß auf den Tauschwert derselben.

An historical inquiry into the production and consumption of the precious metals by W. Jacob 1831. Helferich, Von den periodischen Schwankungen im Wert der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830. 1843. A history of prices by Th. Tooke and William Newmarch vol. V and VI 1857. Michel Chevalier, la monnaie, section X—XIII. Die Zukunft des Goldes, von Eduard Süß 1877. Studien über die Geldentwertung von Dr. H. Paasche 1878. Roscher S. 2 Buch 4. Kap. Edelmetallproduktion und Wertverhältnis von Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart von Dr. A. Soetbeer 1879 (Ergänzungsheft Nr. 51 zu Petermanns Mitteilungen). Beiträge zur Statistik der Edelmetalle von Lexis (Hildebrand J. 34. S. 361 ff.). Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle von demselben J. f. G. W. 10. S. 143 ff. Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876—1880, von Dr. A. Soetbeer (Hildebrand-Conrad J. 2. S. 347 ff. J. 3. S. 121 ff.) und vor allem: Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Auf Veranlassung des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe gef. von Ad. Soetbeer 2. Ausg. 1886. Ein reiches Material über die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle ist auch in einigen amtlichen Publikationen in neuerer Zeit zusammengestellt worden, insbesondere in Report of the select committee of the H. of C. on depreciation of silver London 1876 und in dem Report and accompanying documents of the U. S. Monetary Commission 1877. 1878, sowie den Berichten der Münzdirektoren der Vereinigten Staaten (Horatio C. Burchard und James P. Kimball über die Edelmetallproduktion in Amerika. (Reports of the Director of the Mint upon the statistics of production of the precious metals in the United States. und Annual Reports of the Director of the Mint to the Secretary of the Treasaury [4]).

1. Natürliche Produktionsverhältnisse der edlen Metalle.

§ 19. Das natürliche Vorkommen der beiden edlen Metalle und die Verhältnisse, unter denen sie gewonnen werden können, sind die erste Grundlage ihres Werts und die Bedingung ihrer Verwendung zu Geldzwecken. Sowohl zur Erklärung vieler Thatsachen aus der Geschichte des Geldwesens, wie zur Beurteilung einiger Fragen der heutigen Münzpolitik ist daher eine Kenntnis ihrer Produktionsverhältnisse unentbehrlich.

Die beste Uebersicht derselben hat in der neueren Zeit Süß gegeben, aus dessen Darstellung wir unter thunlichster Weglassung der großenteils bestreitbaren geologischen Theorien und nationalökonomischen Folgerungen im folgenden einen ganz kurzen Auszug geben.

Die Lagerstätten der edlen Metalle lassen sich in drei Hauptabteilungen teilen.

Die erste besteht aus jenen Vorkommnissen, in welchen die edlen Metalle einem an Magnesium reichen Muttergestein, wie Serpentin, eingestreut sind. Für die Produktion hat diese Abteilung nur eine ganz verschwindende Bedeutung.

Die zweite Abteilung umfaßt alle gangartigen Ausfüllungen von Klüften, in welche die edlen Metalle wahrscheinlich aus der Tiefe, sei es in Form von heißen Dämpfen, sei es von flüssigen Lösungen, hervorgetragen sind. Aus solchen Gängen stammt mittelbar oder unmittelbar fast die gesamte Menge des vorhandenen edlen Metalls. Unter denselben unterscheidet der genannte Geologe wieder drei Unterarten nämlich

1) Gänge, welche innerhalb jüngerer vulkanischer Gesteine, oder in solchen Gebirgen auftreten, die von zahlreichen Gängen solcher jüngerer vulkanischer Felsarten durchzogen sind. Der Bergbau auf solchen Gängen hat uns bei weitem den größten Teil des Silbers geliefert. Ganz vorzugsweise ist Amerika reich an denselben. Die durch ihre Ergiebigkeit berühmtesten Gänge von Peru, Chili, Mexiko, Nevada gehören dieser Abteilung an. Daher ist Amerika seit seiner Entdeckung das Produktionsland des Silbers geworden und wird

4) Wir können aus der enormen Litteratur über diese und andere Fragen des Geldwesens nur weniges hervorheben, das uns entweder in der älteren Litteratur besonders Epoche machend scheint, oder in der neueren den gegenwärtigen Standpunkt der Fragen am besten wiedergibt oder unsere Erkenntnis wesentlich fördert.

es voraussichtlich auch ferner bleiben. Denn die Berichte der sachkundigsten Männer stimmen darin überein, daß die Ausdehnung der silberführenden Gänge dieser Art in Nord- und Südamerika eine so große ist, daß die Natur der Produktion keine absehbare Grenze setzt. „Es mangeln nur der Unternehmungsgeist, die Kapitalien und der Friede" (Süß). „Es wird die Zeit kommen, ein Jahrhundert früher oder später, wo die Silberproduktion keine anderen Grenzen hat, als die ihr durch fortwährende Abnahme des Silberpreises gesteckt werden" (Duport). Das Silber ist in jenen Gängen entweder dem Bleiglanze beigemengt oder es findet sich in Verbindung mit Schwefel, Antimon, Arsen und muß aus diesen Verbindungen erst durch Hüttenarbeit getrennt werden. Gediegenes Silber findet sich nur da, wo die Gänge zutage treten, entstanden aus einer Zersetzung der genannten Verbindungen infolge der atmosphärischen Einwirkung.

Das Silber in diesen Vorkommnissen ist nicht selten goldhaltig, ganz besonders in manchen Gängen von Nevada (die Comstock Lode lieferte durchschnittlich dem Werte nach 60% Silber 40% Gold), Colorado, Neugranada, in den Karpathen, und Gold wird daher als Nebenprodukt bei dem Silberbergbau jener Länder in nicht unerheblicher Quantität gewonnen. Es kommt indes auch für sich in kleinen gediegenen Blättchen oder als goldhaltiges Kupfer- oder Arsen- oder Schwefelkies vor, aber nur so selten und sparsam, daß ein selbständiger Goldbergbau auf diese Vorkommnisse bisher nur an sehr wenigen Orten möglich gewesen ist (Schemnitz in Ungarn, Queensland).

2) Gänge, welche von älteren eruptiven Gesteinen (älteren Grünsteinen) begleitet sind. Für die Silbergewinnung sind diese Gänge wenig bedeutend, dagegen gehören zu denselben hauptsächlich die goldführenden Gänge von Viktoria. Das Gold findet sich in Schuppen, Körnern, Blättchen in überaus kleinen Quantitäten eingesprengt und, wie es scheint, nicht selten in einer in der Tiefe abnehmenden Menge.

3) Gänge, welche in großer Entfernung von vulkanischen Felsarten in der Regel im Schiefergebirge, insbes. an den Grenzen von Schiefer und Granit oder im Granit selbst auftreten. Es sind große, oft sehr ausgedehnte Quarzgänge, in welchen das Gold in Blättchen oder Körnern dem Quarz eingestreut ist oder sich in Verbindung mit Schwefelmetallen oder Arsenkies findet. Die Erfahrung hat gelehrt, meint Süß, daß in ihnen fast immer der bauwürdige Teil sich auf gewisse lokale Adelsvorschube beschränkt. Für die Silberproduktion sind diese Gänge bedeutungslos.

Die dritte Abteilung bilden die losen Anhäufungen von edlen Metallen im Schwemmlande. Die Einwirkung des Wassers und der Luft hat das Muttergestein des edlen Metalls zersetzt und zertrümmert, das Wasser das zertrümmerte Gestein weiter fortgeführt, das schwere Metall aber besonders an den Orten, an denen die Gewässer langsamer zu fließen anfangen, abgelagert.

Bei weitem der größere Teil alles Goldes, das wir besitzen, nach der wohl nicht anfechtbaren Schätzung von Süß c. 90%, ist diesem goldhaltigen Schwemmlande entnommen, und hätte die Natur in diesem Verwitterungs-, Zertrümmerungs- und Auswaschungsprozeß den Menschen nicht so vorgearbeitet, so würden wir wenig Gold besitzen. Denn die künstliche Trennung des Goldes von seinem Muttergestein wäre wegen seines sparsamen und unregelmäßigen Vorkommens namentlich für niedrigere Kulturstufen zu schwierig und mühsam gewesen. Der Natur der Dinge nach können diese goldhaltigen Geschiebe nicht in große Tiefe niedersetzen und da überdies die Gewinnung des Goldes aus denselben infolge der erwähnten Vorarbeit der Naturkräfte keine schwierige ist, so werden sie verhältnismäßig rasch abgebaut. Aus demselben Grunde hat diese Art der Goldgewinnung vorzugsweise an der äußersten Grenze der Kultur stattgefunden. Ihre Wiederaufnahme in Ländern alter Kultur ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, nur in wenig oder gar nicht kulti

vierten Ländern, namentlich in Afrika können wir noch größere, nicht abgebaute Goldfelder zu finden hoffen.

Silber wird in Form solcher alluvialer Lagerungen gar nicht, oder doch nicht in nennenswerter Menge gefunden, dagegen muß zum Schluß noch hervorgehoben werden, daß in sehr vielen Fällen die Bleierze silberhaltig sind und Silber daher in nicht geringer Quantität als Nebenprodukt des Bleis gewonnen wird.

§ 20. Aus diesen natürlichen Produktionsbedingungen der beiden Metalle dürften folgende Konsequenzen zu ziehen sein.

Die Gestehungskosten des Silbers sind, seit der unerschöpfliche Reichtum Amerikas an Silbererzen entdeckt ist, mehr beeinflußt von menschlichem Gewerbfleiß und Unternehmungslust und dem Vordringen derselben in die amerikanischen Produktionsländer, sowie von berg- und hüttenmännischer Kunst. Nur die Entdeckung des amerikanischen Amalgamationsverfahrens durch Quecksilber hat den Aufschwung der Silberproduktion in Amerika im 16. Jahrhundert möglich gemacht, jeder weitere Fortschritt in Hüttenkunde und Bergbau, jede auch nur indirekt dem Bergbau zugute kommende Produktionserleichterung z. B. Straßen und Eisenbahnen in den Produktionsdistrikten, jeder politische Fortschritt, der zur Kapitalanlage in denselben ermutigt, muß die Produktionskosten ermäßigen. Dagegen sind die Kosten der Goldgewinnung bisher ganz überwiegend von den mehr zufälligen Entdeckungen goldhaltiger Geschiebe abhängig gewesen. Die Gewinnung des Goldes hat nach solchen Entdeckungen gewöhnlich eine Zeitlang außerordentlichen Gewinn gegeben, aber infolge Erschöpfung der Lagerstätten nicht lange andauern können. Der Tauschwert des Goldes dürfte daher gegenüber den Produktionskosten, mit denen in neuerer Zeit ein großer Teil des Goldes gewonnen ist, mehr einen Seltenheitswert einschließen, als der des Silbers. Aus demselben Grunde hat das Quantum der jährlichen Goldproduktion mehr geschwankt als das des Silbers. Denn zur Silbergewinnung ist ein großer Aufwand von stehendem Kapital erforderlich, das auch bei sinkender Rente nicht leicht verlassen und bei steigendem Gewinn nicht so rasch vermehrt wird, während in den Goldwäschen oft lange Zeit mit sehr einfachen Vorrichtungen, also sehr geringem Kapitalaufwande produziert worden ist und durch Zu- und Abströmen von leicht beweglichen Arbeitskräften die Gewinnung leicht gesteigert und wieder beschränkt werden konnte.

Für die Zukunft wird, wenn weitere Entdeckungen ergiebiger Goldfelder nicht stattfinden, die Goldproduktion in wachsendem Maße auf die Goldgewinnung aus den Gängen angewiesen sein. In diesem Falle würden die Produktionsbedingungen dieses Metalls denen des Silbers etwas ähnlicher werden, denn einerseits ist diese Art der Goldproduktion nicht in dem Maße durch natürliche Schranken eingeengt, wie die in den Goldwäschen, andererseits ist sie ebenso wie die Silberproduktion, wenn auch wohl nicht in ganz gleichem Grade, der technischen Vervollkommnung fähig. Indeß wird doch ein sehr wesentlicher Unterschied bleiben, insofern das im Vergleich zum Silber überaus sparsame und unregelmäßige Vorkommen des Goldes in den Gängen einer Steigerung dieser Art der Goldgewinnung enge Grenzen setzen und ein mächtiges Gegengewicht gegen etwaige Fortschritte in der Kunst der bergmännischen Gewinnung und dem Zugutemachen der Erze bilden wird. So groß sind sogar die Hindernisse, welche das seltene und unregelmäßige Vorkommen des Goldes in den Gängen der Goldproduktion entgegensetzt, daß Süß deshalb für die Zukunft die wesentlichste Abnahme der Goldproduktion voraus sagt. „Ein Jahrhundert später oder früher wird sich die Goldproduktion auf so geringe Mengen beschränken, daß sie im Sinne der Beurteilung der Währungsfrage als erloschen betrachtet werden muß." — Gewiß ist zuzugeben, daß dieser große Unterschied in dem ursprünglichen und natürlichen Vorkommen der beiden Metalle sich um so mehr geltend machen wird, je genauer unsere Kenntnis der Erdoberfläche sein wird und je mehr die Schwankungen in

der Gold- und Silberproduktion unabhängig werden von zufälligen neuen Entdeckungen besonders reicher Gänge oder natürlicher Ablagerungen. Aber zur Zeit sind wir davon noch weit entfernt und Süß selbst meint deshalb: „Man kennt aber den Zeitpunkt nicht, in welchem der Silberzufluß sich in so hohem Grade mehren wird, auch nicht den des definitiven Rückgangs der Goldproduktion. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt uns der erstere noch näher." Fürs Erste werden die Resultate der Produktion wohl noch geraume Zeit von nicht vorher zu bestimmenden Entdeckungen solcher Lagerstätten, in denen die Natur ausnahmsweise günstige Bedingungen für die Gewinnung gewährt und von der ebensowenig vorherzusehenden politischen und socialen Entwicklung der Länder, in welchen solche Fundstätten noch erwartet werden können, abhängig bleiben. Nachdem gerade das letzte Menschenalter sowohl für Gold wie für Silber die rapidesten Aenderungen in dem Umfang und den Orten ihrer Produktion gezeigt, die nur die Folge derartiger unerwarteter Entdeckungen waren, wird man doch kaum mit einiger Sicherheit behaupten können, nun sei auf einmal unsere Erkenntnis der Erde soweit fortgeschritten, daß nicht vorhergesehene Aufschlüsse und Funde auch in kleinerem Umfang nicht mehr gemacht werden könnten. Es dürfte vielmehr noch das einzige Sichere bleiben unsere völlige Unsicherheit für eine absehbare Zukunft zu bekennen (Roscher).

2. Geschichte und Statistik der Gold- und Silberproduktion.

§ 21. Es ist nicht möglich in dem Umfang dieses Handbuchs eine wie auch immer zusammengedrängte Uebersicht über die Geschichte der Produktion von Gold und Silber zu geben. Es muß genügen anzudeuten, daß in derselben sich vier Hauptperioden unterscheiden lassen: 1) Bis zu den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit. Wir wissen oder können mit Grund vermuten, daß an den verschiedenen Orten des Gebiets, auf dem in Vorder- und Mittelasien die älteste Kulturgeschichte sich bewegt, Gold und Silber gewonnen worden ist und daß auch darüber hinaus liegende Gegenden z. B. das ägyptisch-äthiopische Grenzland, wahrscheinlich auch Indien Gold für dies Gebiet geliefert haben. Etwas später erst scheint die Produktion der edlen Metalle in dem europäischen Gebiet des mittelländischen Meeres Bedeutung zu gewinnen. Sie scheint aber auch, was Goldgewinnung angeht, an Umfang die asiatische nicht erreicht zu haben, für Silber ist sie wohl von verhältnismässig größerem Gewicht gewesen. Das asiatische edle Metall fließt in den letzten Jahrhunderten vor Chr. Geburt infolge der politischen Ereignisse den Hauptkulturländern Griechenland und Italien zu und bewirkt hier in Verbindung mit der Produktion näher gelegener Gegenden einen wachsenden Reichtum an Gold und Silber, welcher der Ausdehnung der Geldwirtschaft zu Gute kommt und verhältnismäßig hohe Geldpreise der Waren zur Folge hat. 2) Mit der römischen Kaiserzeit tritt ein Wendepunkt insofern ein, als die asiatische Produktion, wie es scheint, auf ein Minimum reduziert wird oder ganz zum Stillstand kommt und infolge dessen jedenfalls das Zuströmen des asiatischen Goldes nach dem Gebiet der occidentalen Kultur aufhört, wahrscheinlich aber auch schon ein regelmäßiger Export von edlen Metallen aus dem Occident nach Asien eintritt. Die europäische Produktion der edlen Metalle wird in den unruhigen Zeiten, welche auf die Auflösung des römischen Kaiserreichs folgten, ebenfalls unterbrochen, und so ist denn während des größten Teils des Mittelalters der Vorrat an edlen Metallen in den europäischen Kulturstaaten ganz gewiß eher vermindert als vermehrt worden. In der letzten Zeit des Mittelalters nimmt, vielleicht durch den gestiegenen Tauschwert der edlen Metalle angeregt, die Produktion derselben in mehreren Teilen Europas, besonders in Oesterreich, Ungarn und Deutschland einen bemerkbaren Aufschwung. 3) Die dritte Periode geht von der Entdeckung Amerikas und seines großen Reichtums an edlen Metallen bis zur Auffindung der Goldlager in Kalifornien (1848) und

Australien (1851). Die bedeutendsten Begebenheiten in diesem Zeitraum sind: Die Aneignung bedeutender Gold- und Silbervorräte bei der Eroberung von Mexiko und Peru durch die Spanier, die Entdeckung der Silbergänge des Cerro von Potosi im Jahr 1545 und der von da datierende und ungefähr ein Jahrhundert dauernde große Aufschwung des Silberbergbaues in Potosi und Bolivien, die Erfindung des amerikanischen Ausscheidungsprozesses des Silbers aus den Erzen durch Amalgamation mit Quecksilber in der Mitte des 16. Jahrhunderts, die Ausbeutung der brasilianischen Goldlager seit Ende des 17. Jahrhunderts, die große Steigerung der mexikanischen Silberproduktion vom Jahr 1720 bis Anfang dieses Jahrhunderts und ihr Sinken während des Bürgerkriegs im zweiten und dritten Jahrzehnt derselben, die bedeutende Entwicklung der russischen Goldproduktion vom Jahre 1830 an. 4) Die vierte Periode beginnt mit der Entdeckung des kalifornischen und australischen Goldreichtums (1848 und 1851), infolge dessen im Verlauf von 25 Jahren mehr Gold produziert wurde als in 250 Jahren vorher und das Verhältnis des jährlich produzierten Silbers zum Golde sich gründlich änderte. Eigentümlich ist dieser Periode ferner ein langsames und kontinuierliches Wachsen der Silberproduktion, hauptsächlich veranlaßt einmal durch zunehmende Gewinnung des Silbers als Nebenprodukt bei der Bleiproduktion und dann vor allem die seit 1860 rasch gesteigerte Gewinnung von zum Teil goldhaltigen Silbererzen in den Vereinigten Staaten westlich vom Felsengebirge.

§ 22. Ueber die Quantität der in den beiden ersten Perioden produzierten edlen Metalle und über das, was von dieser Produktion zur Zeit der Entdeckung Amerikas noch in den Händen der europäischen Kulturvölker war, sind wir völlig im Dunkeln. Es existieren zwar Schätzungen des Gold- und Silbervorrats zu Ende des Mittelalters z. B. die von Jakob, auf 34 Millionen £ Sterl., welche auch von Newmarch (history of prices vol. VI. p. 359 ff.) angenommen wird, sie sind aber schlechterdings wertlos. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist indes das Quantum des edlen Metalls, welches noch aus der Zeit vor der Entdeckung Amerikas stammt, sehr klein im Verhältnis zu dem seit diesem Zeitpunkt produzierten, so daß, da wir über das letztere viel besser unterrichtet sind, unsere Unwissenheit in Betreff der früheren Zeiten von nur geringer praktischer Bedeutung ist. Für die letzten Jahrhunderte ist man imstande, das Resultat der Produktion in Zahlen anzugeben die wenigstens eine annähernde Richtigkeit beanspruchen können. Den überaus sorgfältigen Ermittlungen, die Soetbeer angestellt hat, entnehmen wir folgende Zahlen.

Die jährliche Produktion an edlen Metallen seit 1493 s. S. 343.

Stellen wir die beiden Perioden der Edelmetallproduktion seit 1493 (s. § 21) einander gegenüber, so ergibt sich eine Gesamtproduktion von

	kg	Tausend Mark	kg	Tausend Mark
1493—1850 (358 Jahre)	4 851 000	13 258 200	149 826 750	29 433 800
1851—1885 (35 Jahre)	6 383 388	17 810 100	51 563 631	9 597 900

Es ist also in den letzten 35 Jahren fast 33 % mehr Gold produziert worden als in den 358 vorangehenden Jahren.

Die Gesamtproduktion vom Jahre 1493—1880 verteilt sich nach dem Gewicht folgendermaßen unter die verschiedenen Produktionsländer:

	Silber kg	Gold kg		Silber kg	Gold kg
Deutschland	7 904 910	—	Peru	31 222 000	163 550
Oesterreich-Ungarn	7 770 135	460 650	Potosi-Bolivien	37 717 000	294 000
Versch. Europ. Länder	7 382 000	—	Chili	2 609 000	263 600
Russisches Reich	2 428 940	1 033 655	Brasilien	—	1 037 050
Afrika	—	731 600	Verein. Staaten	5 271 500	2 026 100
Mexiko	76 205 400	265 040	Australien	—	1 812 000
Neu-Granada		1 214 500	Diverse	2 000 000	151 000

Jährliche Produktion an edlen Metallen.

	Nach Gewicht		Nach Wert [5]		Von der Gesamtproduktion kommen dem Werte nach auf		Wertverhältnis von
	Silber kg	Gold kg	Silber in Tausend	Gold Mark	Silber %	Gold %	Gold zu Silber
1493—1520 (28 Jahre)	47 000	5 800	12 220	16 182	43.0	57.0	1 : 10.5—11
1521—1544 (24 Jahre)	90 200	7 160	22 370	19 976	52.8	47.2	1 : 11.25
1545—1560 (16 Jahre)	311 600	8 510	76 965	23 742	76.4	23.6	1 : 11.30
1561—1580 (20 Jahre)	299 500	6 840	72 779	19 083	79.2	20.8	1 : 11.50
1581—1600 (20 Jahre)	418 900	7 380	98 860	20 590	82.8	17.2	1 : 11.80
1601—1620 (20 Jahre)	422 900	8 520	96 421	23 771	80.2	19.8	1 : 12.25
1621—1640 (20 Jahre)	393 600	8 300	78 326	23 157	77.2	22.8	1 : 14
1641—1660 (20 Jahre)	366 300	8 770	70 330	24 468	74.2	25.8	1 : 14.50
1661—1680 (20 Jahre)	337 000	9 260	62 682	25 835	70.8	29.2	1 : 15
1681—1700 (20 Jahre)	341 900	10 765	63 593	30 034	67.9	32.1	1 : 15
1701—1720 (20 Jahre)	355 600	12 820	65 075	35 768	64.5	35.5	1 : 15.21
1721—1740 (20 Jahre)	431 200	19 080	79 772	53 233	60.0	40.0	1 : 15.08
1741—1760 (20 Jahre)	533 145	24 610	100 764	68 662	59.5	40.5	1 : 14.75
1761—1780 (20 Jahre)	652 740	20 705	124 021	57 767	68.2	31.8	1 : 14.72
1781—1800 (20 Jahre)	879 060	17 790	162 626	49 634	76.6	23.4	1 : 14.76 bis 1790 1 : 15.42 bis 1800
1801—1810 (10 Jahre)	894 150	17 778	160 053	49 600	76.3	23.7	1 : 15.61
1811—1820 (10 Jahre)	540 770	11 445	97 339	31 932	75.3	24.7	1 : 15.51
1821—1830 (10 Jahre)	460 560	14 216	81 519	39 663	67.3	32.7	1 : 15.80
1831—1840 (10 Jahre)	596 450	20 289	105 572	56 606	65.1	34.9	1 : 15.75
1841—1850 (10 Jahre)	780 451	54 759	137 353	152 777	47.3	52.7	1 : 15.83
1851—1855 (5 Jahre)	886 115	199 388	160 387	556 308	22.4	77.6	1 : 15.41
1856—1860 (5 Jahre)	904 990	201 750	164 704	562 899	22.6	77.4	1 : 15.30
1861—1865 (5 Jahre)	1 101 150	185 057	199 308	516 326	27.1	72.9	1 : 15.40
1866—1870 (5 Jahre)	1 339 085	195 026	239 696	544 139	30.6	69.4	1 : 15.55
1871—1875 (5 Jahre)	1 969 425	173 904	344 649	485 207	41.5	58.5	1 : 15.98
1876—1880 (5 Jahre)	2 450 252	172 414	382 062	481 098	44.3	55.7	1 : 17.81
1881—1885 (5 Jahre)	2 861 709	149 137	428 760	416 098	50.7	49.7	1 : 18.63
1886	3 137 175	147 097	420 400	410 400	50.6	49.4	1 : 20.78
1887 [6]	3 259 144	149 048	430 336	415 834	50.85	49.15	1 : 21.13

5) 1 kg Gold ist zu 2790 Mark angenommen, 1 kg Silber zu 2790 Mark, dividiert durch diejenige Zahl, welche das jeweilige Verhältnis des Goldwertes zum Silberwert ausdrückt.

6) Die Produktionsmengen für 1887 sind nach den Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors (7. Münzbericht für 1888 S. 213) angegeben, die für Gold sich in der Regel etwas höher zu belaufen pflegen, als die von Soetbeer vorgenommenen. Der mir während des Drucks zugehende Bericht des ersteren Statistikers über die Produktion der edlen Metalle im Jahr 1888 schätzt die Produktion des Jahres 1887 an Gold auf kg 151 712, an Silber auf 3 016 014 kg.

Von 1851—85 betrug in den wichtigsten Produktionsgebieten die Edelmetallproduktion nach dem Gewicht:

Gold.

Im Durchschnitt der Jahre.

Produktionsländer	1851—60	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Ver. Staaten	82 950	66 700	76 000	59 500	63 920	48 087
Australien	75 982	77 634	73 526	63 129	45 294	43 029
Rußland	25 650	24 084	30 050	33 380	40 140	34 565
Mexiko u. Südamerika	7 355	7 650	6 940	7 240	7 060	7 060
Andere Länder	8 632	8 989	8 510	10 655	16 000	16 400
Zusammen:	200 569	185 057	195026	173 904	172 414	149 141

Silber.

Im Durchschnitt der Jahre.

Produktionsländer	1851—60	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Ver. Staaten	7 250	174 000	301 000	564 800	980 673	1 137 479
Mexiko	456 950	473 000	520 900	601 800	655 800	753 600
Peru, Bolivien u. Chile	204 500	191 100	229 800	374 700	350 000	430 000
Deutschland	55 235	68 320	89 125	143 080	163 779	232 630
Andere Länder	171 617	194 730	189 260	285 045	300 000	308 000
Zusammen:	895 552	1 101 150	1 339 085	1 969 425	2 450 252	2 861 709

§ 23. Die stetige Zunahme, welche nach der obigen Tabelle die Silberproduktion seit mehr als einem halben Jahrhundert zeigt, scheint auch seit 1880, unbeeinträchtigt durch den weichenden Silberpreis, noch fortzudauern. Sie wird hauptsächlich veranlaßt durch den fortwährenden Aufschwung des oben erwähnten Bergbaus im Westen der Vereinigten Staaten von Amerika, in Nevada, Colorado, Idaho, Arizona, Utah. Obschon manche Gänge dort rasch abgebaut worden sind, ist die Produktion doch gestiegen, weil es möglich war immer wieder neue Lagerstätten in Angriff zu nehmen. Die Silberproduktion der Vereinigten Staaten war vor 25 Jahren von nicht nennenswertem Betrage, für 1874 wurde sie von dem amerikanischen Münzdirektor geschätzt auf 37 325 000 für 1879 auf 40 812 000 für 1883 auf 46 231 000 für 1887 auf 53 351 000 Dollars. Sodann hat die Silbergewinnung in Mexiko in den letzten Jahrzehnten langsam, aber fast ununterbrochen zugenommen und endlich wächst auch fortwährend die Gewinnung von Silber als Nebenprodukt der europäischen und besonders der deutschen Blei- und Kupferproduktion.

Der Rückgang der Goldproduktion von der ganz außerordentlichen Höhe, welche dieselbe in den beiden ersten Jahrzehnten nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen erreicht hatte, erklärt sich leicht aus der allmählichen Erschöpfung der goldhaltigen Geschiebe in diesen Ländern. Den daraus entstehenden Ausfall in der Produktion hat der Bergbau auf den Gängen keineswegs vollständig ersetzen können. Nur die Gewinnung an Gold in den andern Staaten des Westens von Nordamerika, zum Teil als Nebenprodukt des Silberbergbaus, sowie die russische Goldproduktion, welche bis jetzt eine auffallende Nachhaltigkeit zeigt, und endlich die Produktion an manchen kleinen Produktionsstätten, die im ganzen eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Zunahme aufweist, haben einen größeren Rückgang des jährlich in der Welt gewonnenen Quantums an Gold verhindern können. In den letzten Jahren ist die Abnahme nur unbedeutend gewesen und es scheint im Hinblick auf die zu erwartende größere Goldproduktion in Südafrika und die umfangreichen und kostspieligen Vorrichtungen zur Goldgewinnung aus den Gängen in

verschiedenen andern Produktionsgebieten nicht unwahrscheinlich, daß zunächst die Gewinnung von Gold sich annähernd auf der gegenwärtigen Höhe erhalten wird.

3. Einfluß der Produktionskosten auf den Tauschwert der edlen Metalle.

§ 24. Die großen Veränderungen in den Produktionsverhältnissen der edlen Metalle, welche zu Anfang der beiden letzten, von uns unterschiedenen Perioden stattfanden, haben eine ersichtliche Einwirkung auf den Tauschwert derselben geübt.

Ganz zweifellos ist dieselbe im 16. Jahrhundert und vielleicht noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die damalige große Preisrevolution, welche durch ganz Europa ging, hat ihren Anfang allerdings schon genommen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ehe große Quantitäten amerikanischen Silbers nach Europa kamen. Wahrscheinlich hat die Ende des Mittelalters stark gesteigerte Silberproduktion in Europa, vielleicht auch die raschere Geldzirkulation darauf Einfluß gehabt. Die Hauptbewegung aber fand in Frankreich England und Deutschland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, etwa von 1560—1600 statt und seit Jean Bodin hat niemand einen ernsten und begründeten Zweifel daran erhoben, daß ihre Ursache in der amerikanischen Silberproduktion lag. In England und Frankreich dauerte die Preissteigerung etwas länger an, ungefähr bis 1640. Da aber in diesen Ländern gegen Ende des Jahrhunderts wieder ein ziemlich allgemeiner Rückschlag der Preise eintritt, so ist es sehr zweifelhaft, ob nicht andere Ursachen, insbesondere der Wechsel der Ernten das Steigen der Preise zu Anfang des 17. Jahrhunderts veranlaßt haben. S. Helferich, die Geldentwertung im 16. u. 17. Jahrh. (Z. f. St.W. 14. S. 471 ff.)

Wie groß die Veränderung des Geldwerts in jener Zeit war, läßt sich in Ermanglung ausreichender Preistafeln nicht genau ermitteln. Wir haben fast nur Preisverzeichnisse für Getreide und auch diese sind mangelhaft. Es ist überdieß kaum zweifelhaft, daß der Grad der Entwertung an verschiedenen Orten in hohem Grade verschieden war. Helferich, der unseres Erachtens in der Ermittlung am sorgfältigsten verfahren ist, berechnet ein Steigen der Geldpreise um 150%, und zwar kommen davon etwas mehr als zwei Drittel auf die Periode von 1560—1600, und ein Drittel auf die Periode von 1510—1560 (a. a. O. S. 502). Die meisten andern kommen auf höhere Zahlen. Newmarch (history of prices VI. 410) setzt die Preissteigerung von 1570—1640 auf 200%. Roscher nimmt ebenso, wie dies auf Grund unvollkommenen Materials schon Adam Smith Buch I. cap. XI. gethan, eine Verminderung des Geldwerts seit der Entdeckung Amerikas bis jetzt von 1 : 3—4 an. Da seiner Ansicht nach vom zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts bis vor Kurzem der Geldwert stationär geblieben ist, so kommt diese Entwertung fast ganz auf die in Rede stehende Periode. (S. I. Buch II. B. 4.) Michel Chevalier meint sogar, daß unter dem Einfluß der amerikanischen Entdeckungen Silber im Verhältnis von 6 : 1, Gold von 5 : 1 gefallen sei (la monnaie, sect. X. ch. VI.)

Seit der ersten Hälfte des 16. bis in die Mitte des 19. Jahrh., also für den ganzen Rest der dritten Periode, ist eine Einwirkung der wechselnden Produktionsverhältnisse auf den Wert der edlen Metalle nicht nachweisbar und nicht wahrscheinlich. Allerdings sinkt fast aller Orten auf dem Kontinent die Kaufkraft des Metallgeldes in empfindlicher Weise und noch viel fühlbarer macht sich infolge wachsender Lebensansprüche die sog. „Lebensverteuerung“. Aber diese Erscheinung hat mit den Produktionskosten des Goldes und des Silbers in den Produktionsländern nichts zu thun (s. § 26). Sie ist in der Hauptsache nur eine zunehmende Ausgleichung der lokalen Wertverschiedenheit des Geldes. An den Mittelpunkten des Weltverkehrs ist in den Preisen der wichtigsten Warengattungen eine Preissteigerung, die sich nicht aus Vorgängen auf Seiten der Produktions- und Nachfrageverhältnisse der Waren erklären ließe, nicht mit Sicherheit zu konstatieren.

Es ist das die Ansicht, die besonders von Helferich, Tooke und Newmarch begründet worden ist. Indes muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß der verhältnismäßig hohe Preisstand des Getreides und mancher andern Waren von 1750—1815 und der niedrige von 1815—40 einigermassen durch die Zunahme und Abnahme der Edelmetallproduktion in diesen Zeitabschnitten befördert worden ist. Eine Ueberschätzung dieses Moments lassen sich in neuerer Zeit unseres Erachtens besonders Michel Chevalier (a. a. O. sect. X. ch. III.) und einige der neueren Bimetallisten zu schulden kommen.

In den ersten 25 Jahren der letzten Periode der Produktionsgeschichte der edlen Metalle von 1870—1875, hat dann die Kaufkraft des Geldes eine weitere Einbuße erlitten, die aller Wahrscheinlichkeit nach größtenteils auf die enorme Vermehrung der Gold- und Silberproduktion zurückzuführen ist. Von den zahlreichen Schriftstellern, die diese Erscheinung besprachen, bezweifelt eigentlich kaum jemand die Thatsache, daß im ganzen auch an den Mittelpunkten des Geldverkehrs eine gewisse Geldentwertung eingetreten ist. Das Maß der Entwertung ist auch bei den sorgfältigen Preislisten, die in der neueren Zeit zu Gebote stehen, nicht leicht zu ermitteln und das Resultat wird je nach der eingeschlagenen Berechnungsmethode immer etwas variieren. Von den beiden Schriftstellern, die dem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit geschenkt, W. Stanley Jevons und Laspeyres, kommt der Erstere auf ein durchschnittliches Steigen der Geldpreise um 18% von 1849—1869 (s. die Artikel im Economist 8. Mai 1869 und Journ. Statist. Society XXXII. 445 ff., sowie die früheren Arbeiten: On the variation of prices and the value of the currency since 1782 Journ. of the Statist. Society XXVIII. S. 294 ff. und A serious fall in the value of gold, London. 1863), und Laspeyres (Hamburger Warenpreise 1851—63 in Hildebrand J. 3 S. 81 ff. u. S. 209 ff.) bei einer Vergleichung der Warenpreise von 1831—40 mit denen von 1851—62 und von 1860—62 auf eine Steigerung um 20,475% resp. 24,037%.

Wie weit nun freilich diese Geldentwertung die Folge der gleichzeitig so enorm vermehrten Edelmetallproduktion war, ist eine weitere Frage, die sich mit Genauigkeit noch nicht beantworten läßt. Denn es ist unmöglich für eine so kurze Periode den vorübergehenden Einfluß, den der verschiedene Ausfall der Ernten, Krieg und Frieden, Entwicklung und Depression des Kredits und andere ähnliche Faktoren auf die Preise gehabt haben, von denjenigen zu sondern, den die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle ausübten. Die Mitwirkung des letzteren Moments im allgemeinen aber dürfte zweifellos und auch aus der Preisgeschichte jener Jahrzehnte leicht nachzuweisen sein. Die Bedenken, welche dagegen seiner Zeit das Werk von Tooke-Newmarch aussprach und die seitdem wohl wiederholt sind, beruhten auf einer unklaren Auffassung des Vorgangs einer Geldentwertung. Denn sie führten im wesentlichen nur aus, daß nicht die Produktion der edlen Metalle, sondern die infolge derselben entstandene Nachfrage nach Waren die Preise erhöht habe — als ob eine andere Art der Einwirkung von Seiten erleichterter und vergrößerter Edelmetallproduktion überhaupt möglich sei.

Seit dem Jahre 1873 ist von einem weiteren Sinken des Geldwerts nichts mehr zu bemerken. Es zeigt sich im Gegenteil eine merkliche Abnahme des Preises vieler wichtiger Warengattungen in den europäischen Kulturstaaten. Von diesem letztern Vorgang wird weiter unten bei Erörterung der Währungsfrage die Rede sein. Seine Ursachen sind noch viel schwerer zu ermitteln, als die der allgemeinen Preisbewegung von 1850—1873, weil ihre Dauer eine noch kürzere ist.

§ 25. Im ganzen ist jedenfalls augenfällig, daß die großen Schwankungen in den Mengen der jährlichen Produktion von Gold und Silber doch seit dem 17. Jahrhundert nur sehr geringen Einfluß auf den Geldwert ausgeübt haben. Die Ursachen dieser Erscheinung, durch die sich die Wertverhältnisse der edlen Metalle heutzutage von denen früherer Zeiten und von denen vieler anderer Waren so wesentlich unterscheiden, liegen erstens in dem

großen Vorrat an Gold und Silber, der sich in den Händen der Menschen allmählich angesammelt hat und dem gegenüber die Produktionsmengen einiger Jahre oder auch Jahrzehnte doch nur klein erscheinen, dann aber noch viel mehr in dem Umstande, daß die edlen Metalle zur Zeit in viel höherem Grade als früher nicht zu Luxuszwecken oder als Wertaufbewahrungsmittel, sondern als Zahlungsmittel verwandt werden. In dieser Funktion aber liegt eine mächtige, ausgleichende Tendenz gegen etwaige Störungen in den Wertverhältnissen des Geldes, die aus anderen Ursachen entstehen könnten. (S. § 30.)

Ebenso ist aber auch die Einwirkung der wechselnden Produktionsverhältnisse auf die Wertrelation zwischen den beiden edlen Metallen im Laufe der neueren Geschichte nur eine auffallend kleine gewesen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts steigt die jährliche Silberproduktion auf das Sieben- bis Achtfache, die Goldproduktion noch nicht um 50%, die Wertrelation der beiden Metalle erfährt bis zum Jahre 1620 nur eine verhältnismäßig sehr kleine Veränderung zu Gunsten des Goldes. Im 17. Jahrhundert tritt dann eine größere Verschiebung ein, bei der immer noch zweifelhaft bleibt, wie weit veränderte Nachfrageverhältnisse insbesondere münzpolitische Maßregeln Englands und einiger anderen Staaten dazu Veranlassung gegeben haben. (Vergl. Lexis in Hildebrand J. 34 S. 361 ff.) Im 18. Jahrhundert bleibt das Verhältnis ziemlich stabil. Die stark vermehrte Goldproduktion in Brasilien und Neugranada übt nur einen unbedeutenden Druck auf die Wertrelation zu Ungunsten des Goldes. Ende des Jahrhunderts, von 1790 an, steigt dann wieder der Silberwert des Goldes. Aber bei dieser Verschiebung ist es erst recht wahrscheinlich, daß nicht die vermehrte Silberproduktion in Amerika, sondern die vermehrte Nachfrage nach Gold durch die Kriegszeiten und vielleicht auch das französische Münzgesetz von 1785, welches das Wertverhältnis auf 1: 15½ setzte, die nächste Veranlassung waren. In gleicher Weise ist das weitere Steigen, das 1820 eintrat, auf 1: 15.80 wohl hauptsächlich auf die Nachfrage nach Gold für die Wiederherstellung der englischen Goldwährung zurückzuführen. Vergl. D. Horton, International monetory conference S. 701 ff. — Endlich aber übt die totale Umgestaltung des Produktionsverhältnisses der beiden Metalle in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf ihr Wertverhältnis nur ganz vorübergehend, 10 bis 15 Jahre lang, einen ganz minimalen Einfluß aus. Die Ursache dieser Festigkeit und Unabhängigkeit des Wertverhältnisses von der Produktion liegt in dem Umstande, daß in bezug auf die wichtigste Verwendung, die zu Geldzwecken, eins der beiden Metalle für das andere substituiert werden kann und daß diese Substituierung in der That in großem Umfange stattgefunden hat. Insbesondere hat die gesetzliche Feststellung der Substitutionsbefugnis durch die französischen Münzgesetze von 1785 und 1803 im festen Wertverhältnis von 1: 15½ in diesem Jahrhundert regulierend auf das Preisverhältnis gewirkt. Auch die letzte Veränderung zu Ungunsten des Silbers seit 1876 würde an sich durch die Produktionsverhältnisse nicht gerechtfertigt sein. Denn wenn auch die Silberproduktion nicht unerheblich gestiegen ist, Jahrhunderte hindurch war der Anteil des Silbers an der Gesamtproduktion sehr viel größer als gegenwärtig, und doch kaufte man für ein Pfund Gold viel weniger Silber als jetzt. Auch in diesem Falle ist die Hauptursache der Veränderung auf Seiten der Nachfrage zu suchen.

IX. Lokaler Unterschied in den Beschaffungskosten und dem Tauschwert der edlen Metalle.

Senior, three lectures on the cost of obtaining money 1830. J. S. Mill, principles III. 18.

§ 26. Einen viel erkennbareren Einfluß üben die Beschaffungskosten der edlen Metalle auf ihre lokale, als auf ihre zeitliche Wertverschiedenheit.

Die Beschaffung von edlen Metallen erfolgt in den Ländern, welche dieselbe

nicht selbst produzieren, durch Hingabe von anderen Tauschgütern (Sachgütern, Diensten oder Vermögensnutzungen). Einem solchen Austausch stellen sich nun zunächst als Hindernis nicht nur die verhältnismäßig niedrigen Transportkosten der edlen Metalle, sondern auch die dafür hinzugebenden Waren entgegen. Denn die Ausgleichung verschiedenen Tauschwertes der edlen Metalle an verschiedenen Orten durch Handelsoperationen wird nur dann möglich, wenn die Differenz in den Geldpreisen der Waren so groß ist, daß sie die Transportkosten des Geldes sowohl wie der dafür einzutauschenden Waren überschreitet. Daher wird der Tauschwert des Goldes und Silbers besonders hoch, der durchschnittliche Geldpreis der anderen Tauschgüter besonders niedrig sein in Ländern, deren Exportartikel voluminös im Verhältnis zum Werte, deren Kommunikationswege zu den Welthandelsplätzen weit oder schlecht, also kostspielig sind, und die das edle Metall nicht in direktem Verkehr mit den Produktionsländern oder Welthandelsplätzen, sondern aus zweiter oder dritter Hand erwerben. Das sind also in der Regel abgelegene Gegenden mit schlechtem Zugang zum Weltmeer, in denen Handel und Industrie wenig entwickelt sind, die überwiegend voluminöse Rohstoffe exportieren. Umgekehrt werden diejenigen Orte verhältnismäßig niedrigen Tauschwert des Geldes, hohe Geldpreise der meisten Waren und Arbeitsleistungen haben, die den Mittelpunkten des Weltverkehrs wirtschaftlich nahe liegen, wertvolle Industrieerzeugnisse exportieren, oder denen ein großer Fremdenverkehr die edlen Metalle zuführt und die selbst unmittelbaren Anteil am Welthandel, insbesondere dem Handel mit den Produktionsländern der edlen Metalle haben. Die moderne wirtschaftliche Entwicklung hat da in hohem Grade ausgleichend gewirkt und innerhalb der Kulturstaaten die früher großen Unterschiede im Tauschwert der edlen Metalle verwischt. Denn nichts ist so charakteristisch für dieselbe, als die Verbesserung der Kommunikationswege. Die Geldpreise haben daher an allen Orten sich denen der Welthandelsplätze mehr genähert und am meisten natürlicherweise in den durch Straßen und Eisenbahnen erst in diesem Jahrhundert aufgeschlossenen Binnenländern und in den Gegenden, in denen sich eine exportfähige Industrie oder ein bedeutender Fremdenverkehr entwickelt hat. So ist z. B. der alte Unterschied zwischen den oberdeutschen und niederdeutschen Preisen (Gulden- und Thalerländern), der auf der verschiedenen Lage zur Welthandelsstraße, dem Meer, beruhte, in neuerer Zeit fast ganz verschwunden. Aus diesem Grunde gilt auch die im vorigen § behauptete Wertbeständigkeit der edlen Metalle in vollem Maße nur für die Welthandelsplätze. An fast allen anderen Orten ist in neuerer Zeit und besonders in diesem Jahrhundert der Tauschwert der edlen Metalle empfindlich gesunken, denn es gibt kaum einen Ort, der nicht durch verbesserte Kommunikation in seinem Preisstand dem Welthandel näher gerückt wäre. Das Maß der Wertverminderung freilich ist natürlicherweise lokal ganz außerordentlich verschieden. Daß aber die Eisenbahnen oder der Fremdenverkehr das Leben teuer gemacht oder den Tauschwert des Geldes vermindert haben, das behauptet aller Orten der Volksmund mit Recht [7].

§ 27. Für die Wirtschaftsgebiete, welche die edlen Metalle von auswärts beziehen, bestehen die Beschaffungskosten derselben thatsächlich in den Produktionskosten der Güter, mit denen sie Gold und Silber kaufen, und diese können von den Produktionskosten der edlen Metalle in den Produktionsländern sehr verschieden sein. Denn die Produktionskosten üben bei dem Güteraustausch zwischen entfernten Ländern von verschiedener Sprache, Recht und Sitte, zwischen denen Uebertragungen von Kapital und Arbeitskräften große Schwierigkeiten haben, oft nur einen äußerst geringen Einfluß auf das Tauschverhältnis der Produkte. Die Güter, die auf dem Welthandel denselben Geldpreis haben, werden an den verschiedenen Produktionsorten mit einem sehr ungleichen Aufwande von Vermögens-

7) Die durch erhöhte Lebenshaltung veranlaßte Lebensverteurung bleibt hier natürlich außer Betracht.

nutzungen und Arbeitsleistungen produziert. Je nach der Produktivität der nationalen Arbeit und dem Begehr des Auslandes nach den nationalen Produkten muß das Tauschverhältnis sich bald günstiger, bald ungünstiger für ein Land stellen. Die Engländer z. B. erwerben mit Produkten der Baumwoll- oder Eisenindustrie in 100 Arbeitstagen gewiß viel mehr Thee, als die Chinesen in 100 Arbeitstagen produzieren. Wenn es nun einem Lande gelingt, die Exportartikel, mit denen es die edlen Metalle kauft, mit verhältnismäßig wenig Arbeit und Kapital im Vergleich zu anderen Ländern zu produzieren, so erwirbt es also auch die edlen Metalle mit denselben Produktionsvorteilen. In einem Arbeitstag wird mittels der Herstellung der eigenen Exportartikel mehr Gold oder Silber erworben als in anderen Ländern, vielleicht mehr sogar als in den Produktionsländern der edlen Metalle selbst. Das hat dann weiter einen hohen Geldlohn der Arbeit in den betreffenden Gewerbszweigen zur Folge. In der Höhe des in den Exportindustrien bezahlten Geldlohns spricht sich die wirtschaftliche Kraft aus, welche die Völker bei ihrem Wettwerben auf dem Weltmarkt bewähren. Ein hoher Geldlohn aber in den exportierenden Gewerben kann nicht auf dieselben beschränkt bleiben, sondern muß auch in den übrigen Wirtschaftszweigen des betreffenden Landes eine verhältnismäßige Erhöhung des Geldlohnes nach sich ziehen. Die Erhöhung des Geldlohnes aber wird die Geldpreise der Produkte nur in denjenigen Produktionszweigen des betreffenden Landes im Vergleich zu anderen Ländern nicht steigern, in welchen dasselbe sich eines gleichen Vorsprungs in der Produktivität der Arbeit erfreut wie in den Exportindustrien. In zahlreichen Produktionszweigen wird das aber unmöglich sein. Viele Verrichtungen und Produkte erfordern auch in den Ländern mit den höchsten natürlichen Produktionsvorteilen oder der größten industriellen Tüchtigkeit doch dieselbe Verwendung von Arbeitskraft und Kapital, wie in minder günstig gestellten. An den Diensten der Dienstboten, sehr vieler Handwerker und Kleinhändler und der meisten sog. liberalen Professionen kann natürliche Fruchtbarkeit, Reichtum an nutzbaren Mineralien, industrielles Geschick, Maschinenanwendung u. s. w. keine Ersparung bewirken. Diese Arbeitsleistungen und die mit ihrer Hilfe produzierten Güter sind also in Ländern, in denen der Geldlohn der Arbeit verhältnismäßig hoch ist, teurer als in anderen. So erklärt sich z. B., daß unsere Fabrikanten klagen über die Wohlfeilheit der meisten englischen Fabrikwaren und Zollschutz gegen dieselben verlangen, während jeder, der in England reist, bald bemerkt, wie viel höher sich seine Ausgaben belaufen, als in den meisten Gegenden des Kontinents. Denn die Produktivität der englischen Arbeit in den Exportindustrien ist die Ursache des hohen Geldlohnes und der hohe Geldlohn für alle Dienste oder lokalen Produkte, welche der Reisende gebraucht, die Ursache seiner großen Ausgaben. Daher ist der Lebensunterhalt des gemeinen Handarbeiters in England, selbst abgesehen von der Wirkung der Verbrauchssteuer, jetzt nicht teurer, als in den meisten Gegenden Deutschlands, denn von seinen Ausgaben machen einen verhältnismäßig großen Teil die Kosten derjenigen Gegenstände aus, die im Lande mit verhältnismäßig geringem Arbeitsaufwande hergestellt (z. B. Kohlen, Gewebe) oder vom Auslande mit den Exportartikeln, ebenso wie Gold und Silber, wohlfeil erworben werden können (z. B. Getreide, Fleisch, Thee). Der Unterschied aber in den Kosten des Lebens wächst zwischen beiden Ländern je luxuriöser und vornehmer die zur Vergleichung gezogene Lebensweise wird, weil mit der Wohlhabenheit und Vornehmheit die Menge der lokalen Arbeitsleistungen wächst, welche eine Haushaltung in Anspruch nimmt. Mutatis mutandis gelten diese Vergleichungen auch zwischen anderen Ländern und den verschiedenen Gegenden desselben Landes z. B. in bezug auf die Teuerung des Lebens in den Distrikten Deutschlands mit hoch entwickelter Industrie, z. B. dem Niederrhein und rein landwirtschaftlichen Gegenden Ober- und Mitteldeutschlands.

X. Vom Bedarf an edlen Metallen und Einfluß derselben auf ihre Wertverhältnisse. (Gebrauchswert der edlen Metalle.)

§ 28. Der ursprüngliche Gebrauchswert der edlen Metalle beruht auf den Eigenschaften derselben, welche sie als Material für Gerätschaften, insbesondere zu Luxuszwecken vorzugsweise begehrenswert erscheinen ließen.

Wie hoch sich die jährliche Verwendung von Gold und Silber für alle anderen als Geldzwecke gegenwärtig beläuft, darüber sind wir sehr im unklaren. Die besten Schätzungen, welche die früheren an Genauigkeit weit übertreffen, sind die von Soetbeer (Hildebrand-Conrad J. 3. S. 127 ff. u. S. 176 ff. und Materialien S. 32 ff.) unter Zugrundlegung der Ermittlungen des amerikanischen Münzamts angestellten. Den Goldverbrauch für industrielle Zwecke in allen Kulturstaaten berechnet Soetbeer an letzterem Orte für den Durchschnitt der Jahre 1881—85 auf 110000 kg f., den Nettoverbrauch nach Abzug des alten, schon früher zu diesen Zwecken verwendeten Materials auf ca. 90000 kg f., den Bruttoverbrauch an Silber für industrielle Zwecke auf ca. 652000 kg f., den Nettoverbrauch auf 515000 kg f. Vielleicht ist der Goldverbrauch etwas hoch gegriffen. Die neuesten Erhebungen des amerikanischen Münzamtes ergeben einen nicht unerheblich geringeren industriellen Goldverbrauch in den Vereinigten Staaten, dem wichtigsten Kosumtionslande, als die früheren, die Soetbeer seiner Berechnung zugrunde gelegt hat. Aber wenn man auch einige Abzüge zu machen berechtigt sein sollte, immerhin dürfte es sicher sein, daß in neuester Zeit mehr als die Hälfte alles neugewonnenen Goldes für industrielle Zwecke verwandt worden ist. Von der durchschnittlichen Jahresproduktion an Silber dagegen im Betrage von 2300000 kg hätte in jener Periode die Industrie nur wenig über 20% verbraucht, beinahe 80% wären für Münzzwecke disponibel geblieben. Natürlicherweise sind solche Schätzungen, wenn die zugrunde liegenden Daten auch noch so fleißig gesammelt werden, in hohem Grade unsicher. Denn die Angaben aus den betreffenden Industriezweigen bleiben immer unvollständig und sind auch oft unzuverlässig. Am zweifelhaftesten dürfte die Schätzung des verwendeten alten Materials sein. Jedenfalls aber geht aus den Arbeiten von Burchard und Soetbeer deutlich hervor, daß der Verbrauch von Gold für industrielle Zwecke sehr viel größer ist, als man bis dahin anzunehmen geneigt war. In bezug auf das Silber ist zur Würdigung des relativ geringen industriellen Verbrauchs daran zu erinnern, daß dabei nur die sog. Kulturstaaten in Betracht gezogen sind, nicht aber Ostasien, welches während des letzten Menschenalters den größeren Teil des neu produzierten Silbers absorbiert und davon einen erheblichen Teil für Gerätschaften verwandt hat. Eine einigermaßen wahrscheinliche Scheidung der Silberverwendung für Münzzwecke und zum industriellen Verbrauch in diesem Weltteile ist ganz unmöglich.

Einwirkungen auf den Tauschwert der edlen Metalle infolge veränderter Nachfrage nach denselben für industrielle Zwecke sind, so bedeutend dieselbe auch ist, bis jetzt niemals bemerkt worden. Im Gegenteil, diese Verwendung hat die Tendenz, Störungen, die durch veränderten Geldgebrauch eintreten konnten, auszugleichen. Sie pflegt zuzunehmen in Zeiten der Prosperität, in denen bei einem günstigen Stande des Kredits das Bedürfnis an Metallgeld sowohl zur Wertaufbewahrung, wie für Zahlungen abnimmt, dagegen ist es eine oft beobachtete Erscheinung, daß in Kriegszeiten, in denen mehr edles Metall zu Geldzwecken gebraucht wurde, weil der Kredit sich einschränkte und die Schatzansammlung zunahm, nicht nur weniger Gold und Silber zu Geräten verwandt wurde, sondern auch bedeutende Quantitäten von silbernen und goldenen Gerätschaften zur Einschmelzung kamen. Schrecken und Bedrängnisse des Krieges zwingen dazu. Im Jahr 1848 z. B. wurden bei den Münzämtern zu Wien und Prag für mehr als 14 Millionen Gulden alten Silbers und Bruchgoldes zur Ausprägung eingebracht, während im Jahr vorher der Gesamtwert

des ausgemünzten alten Silbers und Goldes nur 1⁸/₁₀ Million betragen hatte. (Helferich, Z. f. St.W. 11 S. 308.) Je länger aber die Kriegszeiten dauern, desto bedeutender pflegt die Einschmelzung zu sein. Nebenius erzählt, daß ein einziger Silberhändler in einer süddeutschen Stadt in den Jahren nach 1802 für 11 Millionen Gulden an silbernen Gerätschaften aus Klöstern u. s. w. eingeschmolzen habe. (Deutsche Vierteljahrschrift 1841. S. 17).

§ 29. In der Verwendung der edlen Metalle zu Geldzwecken ist die zweifache Verwendungsart des Geldes zu unterscheiden, die zur Wertaufbewahrung und zur Vermittlung von Wertumsätzen, denn dieselben üben auf den Tauschwert der edlen Metalle eine sehr verschiedene Wirkung aus. Das edle Metall, welches zur Wertaufbewahrung verwandt wird, verschwindet vom Markte und nur durch eine vermehrte Menge edlen Metalls kann ein vermehrtes Bedürfnis nach demselben zum Zwecke der Wertaufbewahrung erfüllt werden. Die Nachfrage aber nach Zahlungsmitteln kann im Unterschiede von der Nachfrage nach Waren nicht nur durch vermehrte Menge des Metallgeldes befriedigt werden, sondern auch 1. durch vermehrte Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. Die Geldstücke werden nicht fortwährend zu Zahlungen verwandt, sondern ruhen zwischen jeder Zahlung kürzere oder längere Zeit in den Kassen. Je nach der rascheren oder langsameren Aufeinanderfolge der Zahlungen, der kürzeren oder längeren Zeit des Ruhens in den Kassen, wird man zur Erledigung derselben Menge von Geldzahlungen eine größere oder kleinere Menge von Geldstücken bedürfen. Das Maß der Umlaufgeschwindigkeit steht daher im umgekehrten Verhältnis zu der Größe der Kassenvorräte; welche die einzelnen Wirtschaften für notwendig halten, um ihre Zahlungen machen zu können. Je entwickelter die Geldwirtschaft und der Geldverkehr, je mehr man mit Sicherheit auf den regelmäßigen Eingang fälliger Geldforderungen rechnen kann, je verkäuflicher alle wirtschaftlichen Güter sind, desto kleiner können die Kassenvorräte im Verhältnis zur Menge der Geldzahlungen sein, desto mehr können die gewöhnlichen Kassenvorräte vorübergehend im Fall des Bedarfs noch weiter aufs äußerste vermindert und die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gesteigert werden. Besonders die Barvorräte der Banken gestatten bei guter Organisation des Bankwesens eine vorübergehende Verminderung und eine entsprechende Vermehrung der umlaufenden Zahlungsmittel. 2. durch den Kredit, welcher allgemeine Vermögensmacht verleiht und überträgt, dadurch Wertumsätze vermittelt und Barzahlungen überflüssig macht. Die außerordentlich mannigfaltigen Methoden und Arten, auf welche die Wertumsätze durch den Kredit vermittelt werden, sind an einem anderen Orte im einzelnen zu erörtern. Sie lassen sich aber auf den einfachen Vorgang zurückführen, daß der Kredit Forderungen entstehen läßt, daß diese Forderungen entweder sofort gegen einander kompensiert werden, oder erst kürzere oder längere Zeit an Zahlungsstatt zirkulieren und dann nachdem sie mehr oder minder oft die Stelle des baren Geldes in Zahlungen vertreten, endlich durch Barzahlung oder häufiger durch Kompensation ausgeglichen werden.

§ 30. Verfolgen wir diese verschiedenen Verwendungen und ihren Einfluß auf den Geldwert im einzelnen, so ist zunächst die Thatsache allbekannt, daß auf niederen Kulturstufen Gold und Silber vorzugsweise als Wertaufbewahrungsmittel dienen, weil sie für die bequemste und sicherste Art gelten, allgemeine Vermögensmacht in die Zukunft zu bringen. Wer dazu imstande ist, von dem großen Potentaten bis zum Bauern hinunter, legt einen Teil seines Vermögens in dieser Form an. Ein mächtiger Fürst oder Staat ohne einen Schatz war kaum denkbar, darüber stimmten im Altertum die Großen des Orients und die städtischen Obrigkeiten hoch kultivierter Städte wie Athen und Rom überein. In welcher Ausdehnung aber die Schatzansammlung und Schatzvergrabung in die unteren Schichten der Bevölkerung eingedrungen, zeigen uns die zahlreichen Münzfunde, die zu unserer Kenntnis gekommen sind, während ohne Zweifel eine sehr viel größere

Zahl verheimlicht worden ist. Die Sitte des Thesaurierens geht durch das ganze Mittelalter hindurch und erhält sich bis auf den heutigen Tag in Ländern geringerer Kultur und nicht selten auch bei den ungebildeten Volksklassen wirtschaftlich hoch entwickelter Völker. Ueber die zur Zeit in Indien bestehende Verwendung der edlen Metalle zur Wertaufbewahrung enthält interessante Daten der Silver Report v. 1876. Bis in die untersten Klassen dient das edle Metall und zwar vorzugsweise Silber als Sparkasse, aber, wie es scheint, mehr in Form von silbernen Schmucksachen, Gerätschaften, für deren Anfertigung aus Münzen fast in jedem Dorfe ein Silberschmied vorhanden ist, als in Form von Münzen — offenbar im Vergleich zum Vergraben von Schätzen ein Fortschritt, welcher die Folge der durch die englische Herrschaft geschaffenen größeren Rechtssicherheit ist. Auf nicht unbedeutende Vorräte von Metallgeld, welche noch gegenwärtig in den Ländern des französischen Münzwesens gehalten werden, deutet das Erscheinen großer Mengen von älteren silbernen 5-Franksstücken im Verkehr während der letzten Jahre, während vor 20 Jahren dieses Geldstück im Verkehr äußerst selten war und kaum jemand einen so großen Vorrat davon vermutet hätte, wie er jetzt, wahrscheinlich durch die Furcht vor der Silberentwertung hervorgelockt, sich in den Kassen der Bank von Frankreich und anderwärts angesammelt hat.

Mit wachsender wirtschaftlicher Kultur schwindet die Bedeutung dieser Funktion des Metallgeldes. Denn die Gefahr eines unerwarteten Geldbedürfnisses nimmt mit größerer Rechtssicherheit und Regelmäßigkeit des Verkehrs ab, und wenn dieselbe dennoch eintritt, so kann man ihr mit anderen Vermögensteilen, insbesondere guten Geldforderungen ebenso gut begegnen, wie mit einem Vorrat von Metallgeld. Andererseits vermehrt sich die Gelegenheit, jede in der Wirtschaft überflüssige Summe, wäre sie auch noch so klein, sofort zinsbar anzulegen. In immer vollständigerer Weise saugen Sparkassen und Banken die müßigen Geldvorräte auf.

Aber doch hört die Verwendung des Metallgeldes für Wertaufbewahrung nicht auf. Nicht nur gibt es Staaten, die es für nötig halten, für die ersten Kriegsausgaben einen Barvorrat bereit zu halten (deutscher Kriegsschatz von 120 Millionen), sondern je weniger sich in Kassen der Privaten müßige Geldvorräte finden, desto unentbehrlicher wird es, daß die großen Banken disponibele Geldvorräte haben, die zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht notwendig sind, die sie aber hergeben können, wenn ein plötzliches Bedürfnis nach vermehrtem Metallgeld, insbesondere für Zahlungen ins Ausland eintritt. Ein großer Teil des Barvorrats der Banken von England, Frankreich, der Niederlande, der deutschen Reichsbank sind solche Reserven an edlem Metall, die nicht gehalten werden, um die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Banken zu sichern, — denn dazu genügten viel kleinere Summen, sondern um verfügbar zu sein für plötzliche Zahlungsverpflichtungen ans Ausland, die nur mit großen Verlusten auf andere Weise ausgeglichen werden könnten. Ferner entstehen unwillkürlich Geldvorräte, wenn der gewerbliche Verkehr im Lande stockt und man bei geringerer Zahl und Größe der Wertumsätze einer geringeren Menge Metallgeldes bedarf oder wenn der auswärtige Handel Gold und Silber ins Land bringt, für das es an sofortiger Verwendung fehlt. Auch diese Vorräte sammeln sich bei der modernen Organisation des Kredits in den großen Zentralbanken. Endlich kommen immer wieder im Leben auch der modernen Völker Zeiten vor, in denen auf einmal die Furcht, daß man nur durch eine Vermehrung der eigenen Barvorräte seine künftige Zahlungsfähigkeit sichern könne, weite Kreise ergreift. Solche Kreditkrisen können veranlaßt werden durch Vorgänge im wirtschaftlichen sowohl, wie im politischen Leben. Sie sind plötzliche Rückschritte, welche im Geldgebrauch auf eine frühere Kulturstufe zurückführen. Statistisch läßt sich diese Verstärkung der Barvorräte nur ausnahmsweise in den Ausweisen der alten Hamburger Bank, der vereinigten Kasse aller Hamburger Kaufleute, erkennen.

Da betrug z. B. der Barvorrat vom 2. Juli 1857, als die Preise noch hoch, der Verkehr lebhaft und das Vertrauen noch ungestört war, 10 631 868 Mark Bco., zu Ende des Jahres unmittelbar nach der Krisis war derselbe ohne Zweifel infolge des mit ihr verbundenen panischen Schreckens auf 53 151 040 Mark Bco. angewachsen. In ernsten politischen Krisen dürfte das Bestreben nach Verstärkung der Barvorräte sich noch über größere Kreise des Volkes erstrecken. Aber wir vermögen auch nicht annähernd die Geldsummen zu berechnen, die in solchen Zeiten in Kisten und Kasten verschwinden.

Die wechselnde Nachfrage nach edlem Metall für Wertaufbewahrung kann ohne Zweifel Störungen in seinen Wertverhältnissen hervorrufen. In neuerer Zeit tritt eine solche Einwirkung besonders empfindlich hervor in den zuletzt erwähnten Momenten, in denen infolge politischer oder kommerzieller Schrecken eine plötzliche Rückkehr zur Thesaurierung und ein gewaltiges Sinken der meisten Warenpreise eintritt (s. über den Vorgang und die Gegenwirkung durch eine weise Bankpolitik die Lehre vom Kredit. Hdb. Band I Abh. IX). Sehr oft aber wird eine Abnahme oder Zunahme in der Verwendung der edlen Metalle zur Wertaufbewahrung ausgeglichen durch eine Zunahme oder Abnahme in der Verwendung zur Vermittlung von Wertumsätzen. Man sammelt Barvorräte aus demselben Grunde, aus dem die Wertumsätze stocken, weil nämlich das Vertrauen geschwunden ist und es an lohnender Verwendung fehlt, man gibt sie aus, entweder wenn die gewerbliche Unternehmungslust und das Vertrauen in die gedeihliche Zukunft und mit ihnen der Geldverkehr sich heben, oder wenn die Not dazu zwingt, z. B. in längeren Kriegszeiten und andern andauernden Landeskalamitäten, in denen das Bedürfnis nach Metallgeld gesteigert ist, weil im Inlande trotz sich wieder mehrender Wertumsätze die Ersatzmittel des Geldes versagen, die der Kredit an die Hand gibt, oder weil Zahlungen ans Ausland zu machen sind.

§ 31. So wie die wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und die Entwicklung des Kredits die Tendenz haben, Störungen auszugleichen, die aus veränderter Verwendung für die Wertaufbewahrung entstehen könnten, so haben dieselben noch viel mehr das Bestreben und die Kraft, dem wechselnden Bedürfnis von Geld zur Vermittlung von Wertumsätzen abzuhelfen. Außerordentlich verschieden ist überall in verschiedenen Jahreszeiten die Lebhaftigkeit des Geldverkehrs. Zu Anfang und in der Mitte des Jahres konzentrieren sich besonders in Deutschland eine Menge von Wertumsätzen (Zahlungen von Zinsen, Dividenden, Besoldungen, Jahres- oder Semesterrechnungen u. s. w.), auf deren Erledigung dann meistens eine große Stille des Geldverkehrs folgt. In manchen landwirtschaftlichen Gegenden drängen sich die Wertumsätze im Herbst (Zins und Pachtzahlungen, Produktenumsatz) zusammen und so ist überall das Bedürfnis an Zahlungsmitteln in verschiedenen Jahreszeiten ein höchst verschiedenes. Dasselbe verursacht aber nicht ein rasches Schwanken des Tauschwertes des Geldes, sondern wird zum Teil durch wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ausgeglichen, indem Kassenvorräte, die sonst ruhig liegen, in solchen Zeiten in Zirkulation treten. Bei entwickelter Kreditwirtschaft liefert aber in noch höherem Maße der Kredit die erforderlichen Zahlungsmittel in vermehrten Banknoten, Umschreibungen, Wechseln u. s. w. Das periodische Anschwellen der Zirkulation ungedeckter Banknoten in solchen Zeiten ist ja bekannt. Derselbe Vorgang findet aber auch statt bei den nicht jährlich, sondern in längeren Perioden sich wiederholenden Schwankungen in gewerblicher Thätigkeit und der Menge und Größe der Wertumsätze. Mit der größten Elastizität bietet der Kredit in allen solchen Fällen seine Dienste dar und zieht sie bei vermindertem Bedürfnis nach Zahlungsmitteln wieder zurück. „Wo wirklich Werte sind, da sind auch, und zwar genau in demselben Betrage, die Tauschmittel dazu da, und sind keine metallischen Tauschmittel vorhanden, so schafft der Kredit andere, welcher Art sie auch sein mögen.“ (Helferich.)

Man muß, um diese Fähigkeit des Kredits jedem Bedürfnis an Zahlungsmitteln abzu-

helfen richtig zu würdigen, nur erwägen, wie unbedeutend auf höheren Kulturstufen der Betrag der Wertumsätze ist, welche durch bare Zahlung in Metallgeld, im Vergleich zu denen, die durch Uebertragung von Forderungen und Kompensation erledigt werden. Fast alle großen Zahlungen und sehr viele kleinere geschehen in Banknoten, Papiergeld, oder werden durch Anweisungen und Umschreibungen bei den Banken, oder auf irgend eine andere Weise, insbesondere mit Hilfe des Wechselverkehrs, durch Kompensation ausgeglichen. Eine kleine Ausdehnung dieses Verkehrs wiegt soviel wie eine erhebliche Vermehrung der umlaufenden Menge Metallgeld und umgekehrt.

Nur diese Expansionskraft der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Ersatzmittel des Geldes erklären es, daß die edlen Metalle und das aus ihnen angefertigte Metallgeld eine so große Wertbeständigkeit im Laufe der neueren Geschichte gezeigt haben. Wie enorm ist nicht die Entwicklung des Geldverkehrs in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewesen, wie verhältnismäßig klein dagegen in diesem Zeitraum der Zuwachs an edlen Metallen durch neue Produktion, wie bedeutend nicht die Summen, die durch Papiergeldwirtschaft größerer Staaten plötzlich auf den Weltmarkt geworfen und bei Wiederherstellung der Währung dem Weltmarkt wieder entzogen wurden und wie gering der Einfluß dieser Vorgänge auf die Geldpreise der Waren!

Da, wo die edlen Metalle nicht mehr allgemeines Zahlungsmittel sind, da fehlt diese Korrektur und da haben sie auch den Vorzug der Wertbeständigkeit verloren. Das zeigt sich sowie das Metallgeld durch ein entwertetes Papiergeld ersetzt ist. Da kann eine geringe Nachfrage nach edlem Metall zur Thesaurierung, zur Ausfuhr, zu Spekulationszwecken eine große Steigerung des Agios auf Metallgeld hervorrufen, während das Wertverhältnis des Papiergeldes zu der großen Mehrzahl aller anderen Güter dasselbe bleibt. In solchen Fällen sind daher die edlen Metalle auch ungeeignet als Wertmaßstab zu dienen (s. d. nähere in der Lehre vom Papiergeld Hdb. Band II. Abh. X).

So groß ist die Expansionskraft der wechselnden Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und des Kredits, daß vermittelst derselben auch einer ungesunden Entwicklung des Verkehrs in Perioden übertriebener Unternehmungslust und Preissteigerung die Zahlungsmittel nicht zu fehlen pflegen. Nur der Umstand, daß die solchen Perioden eigentümliche Preissteigerung keine allgemeine ist und deshalb zur Geldausfuhr führt, nicht aber das Bedürfnis an inländischen Zahlungsmitteln führt endlich die Geldkrisis herbei.

§ 32. Aus dem Gesagten ergibt sich das Irrtümliche der reinen Quantitätstheorie, welche den Stand der Geldpreise in einem Lande nur von der Menge des darin vorhandenen Metallgeldes abhängen läßt und glaubt, daß jede Vergrößerung oder Verminderung dieser Menge sich sofort in den Geldpreisen äußern müsse. Es kann die Menge des edlen Metalls nicht nur, sondern auch des Metallgeldes bei ungefähr gleichbleibender Zahl der Wertumsätze, wie zahlreiche Erfahrungen zeigen, zunehmen und abnehmen, ohne daß irgend eine merkliche Einwirkung auf die Geldpreise stattfände.

Von Bedeutung ist diese Erfahrung insbesondere für die internationale Bewegung der edlen Metalle. Nicht jede Zufuhr von edlem Metall in ein Land erhöht die Warenpreise in demselben, nicht jede Ausfuhr vermindert dieselben. Es übt vielmehr Ausfuhr und Einfuhr in vielen Fällen nur einen Einfluß auf die Vorräte an edlem Metall, die in neuerer Zeit besonders in den großen Banken angesammelt sind. Die Menge der in Zirkulation befindlichen Zahlungsmittel erfährt dann keine wesentliche Aenderung und Kredit und wechselnde Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes dehnen sich eine zeitlang in einem zu der Geldausfuhr oder Einfuhr entgegengesetzten Verhältnis aus. Nur der Zinsfuß für Darlehen auf kurze Zeit (Diskonto) wird bei der gegenwärtigen Kreditorganisation durch diese Bewegungen sofort beeinflußt und übt wieder auf Abfluß und Zufluß von edlem Metall einen regulierenden Einfluß aus. Erst wenn dieser Regulator nicht ausreicht, macht sich

zuletzt ein Ueberschuß von Metallgeld in einem Lande in hohen Geldpreisen der Waren und umgekehrt fühlbar. Ebenso korrigiert sich ein übertriebener oder zu niedriger Stand der Warenpreise in einem Lande, der außer Verhältnis zu dem in anderen Ländern steht, zwar durch Ausfuhr von Metallgeld, aber diese Ausfuhr wirkt in der Regel zuerst auf den Kapitalmarkt (Zinsfuß, Diskonto) und erst mittelbar durch diesen auch auf die Warenpreise.

Die nähere Ausführung vieler von den obigen Sätzen muß der Lehre vom Kredit überlassen bleiben. Hier mag nur in bezug auf die Dogmengeschichte noch bemerkt werden, daß die merkantilistische Theorie fast ausschließlich die Bedeutung des Metallgeldes für die Wertaufbewahrung ins Auge faßte. So wie sich in der That vor Alters kaum irgend ein einzelner wirklich in seiner Vermögenslage erheblich verbesserte, ohne seinen Geldvorrat zu vermehren, so hielt man dafür, daß auch die Zunahme und Abnahme des Volkswohlstandes im Verhältnis stehe zu dem Wachsen oder Sinken des Geldvorrats im Lande. Indes folgte hier, wie so oft, die Theorie der thatsächlichen Entwicklung etwas verspätet nach. Durch den Kampf gegen das Merkantilsystem veranlaßt, haben dann die Begründer der modernen Nationalökonomie, insbesondere Ricardo, im Gelde oft viel zu einseitig nur das Tausch- und Zahlungsmittel gesehen und, indem sie von veränderter Umlaufsgeschwindigkeit ganz abstrahierten, gelehrt, daß der Tauschwert des Geldes ausschließlich von seiner Quantität abhänge. Bei den älteren Nationalökonomen und manchen von ihnen beeinflußten Theoretikern zeigt sich daher das Bestreben, Aenderungen in den Geldpreisen aus veränderter Quantität des umlaufenden Geldes zu erklären (Geldtheorie, currency school). Zu einer richtigeren Würdigung sowohl der Bedeutung der Geldvorräte, wie vor allem der ausgleichenden und die Wertbeständigkeit des Geldes sichernden Kraft des Kredits haben in England die Verhandlungen, die sich im Jahre 1810 an das steigende Goldagio und später an das Bankgesetz von Sir Robert Peel knüpften, geführt, insbesondere die Schriften von Tooke, history of prices; Fullarton, regulation of currencies 2. ed. 1855. Von deutschen Schriften vergl. Helferich a. a. O., A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken 1857, Die Kredittheorie der Peelsakte 1862, Nasse, Einfluß des Kredits auf den Tauschwert der edlen Metalle Z. f. St.W. 21.

Bei dieser Lage der Dinge ist leicht klar, wie verkehrt die früher wohl gestellte Frage nach der Quantität des Edelmetallgeldes ist, welche ein Land zur Vermittlung seiner Wertumsätze notwendig bedarf. Die Faktoren, welche diesen Bedarf bestimmen, sind: die Menge der durch Geld zu vermittelnden Wertumsätze, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und die Entwicklung des Kredits. Alle drei sind nicht nur von Land zu Land, sondern von Monat zu Monat wechselnde Größen und daher ist das Produkt nach Zeit und Ort unendlich verschieden. Glücklicherweise aber wird die zeitliche Veränderlichkeit des Produkts dadurch sehr vermindert, daß die Faktoren in der Ab- und Zunahme der Stärke, mit der sie wirken, meistens sich gegenseitig kompensieren.

XI. Die Vereinigung von Gold und Silber im Münzwesen.

Aus der ganz außerordentlichen Flut der neueren Währungslitteratur beschränken wir uns die Namen der Schriftsteller hervorzuheben, welche sich an den Debatten während der letzten 10 Jahre vorzugsweise beteiligt haben und eine oder zwei ihrer bedeutendsten Schriften: 1. Als Hauptvertreter des modernen Bimetallismus: **Wolowski, la question monétaire 1867.** Henry Cernuschi, l'or et argent 1874, la monnaie bimétallique 1876. E. Seyd, Die Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland 1871, Der Hauptirrthum in der Goldwährung 1880. S. Dana Horton, silver and gold 1876 2. ed. 1877 und der ebenfalls von Dana Horton verfaßte Anhang zu dem mehr erwähnten Bericht über die Internationale Münzkonferenz von 1878. E. de Laveleye, la monnaie bimétallique 1876, la question monétaire en 1881. O. Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung I. und II. 1880 und Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf Erwin Nasse's gleichnamige Schrift 1886. W. v. Kardorf-Wabnitz, Die Goldwährung 1880. A. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands 1881.

Schäffle, Für internationale Doppelwährung 1881. Litteraturübersichten über die Währungsfrage vom bimetallistischen Standpunkt gaben A. Wagner Z. f. St. 36. S. 570 ff., J. Neuwirth Hildebrand-Conrad J. 2. S. 47 ff. Einen ursprünglich bimetallistischen, aber in neuern Schriften mehr vermittelnden, oder an der Durchführung des internationalen Bimetallismus verzweifelnden Standpunkt nehmen ein: W. Lexis Erörterungen über die Währungsfrage 1881, und die Währungsfrage und die englische Untersuchungskommission in Hildebrand-Conrad J. 16 S. 321 ff. Ottomar Haupt, la réhabilitation de l'argent 1881 und L'histoire monétaire de notre temps 1886. — 2. Als Monometallisten: A. Soetbeer, Denkschrift betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta 1856, Die hauptsächlichsten Probleme der Währungsfrage in Hildebrand-Conrad J. 1. S. 1 ff. W. Roscher, Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform 1872. Knies, Geld und Kredit I. S. 230 ff. Frère Orban, la question monétaire, examen du système et des effets du double étalon 1874. Bamberger, Reichsgold 1876 und die Verschleppung der deutschen Münzreform. Ein Appell an die deutsche Reichsregierung 1882. Hertzka, Offenes Sendschreiben an Herrn Heinrich Cernuschi in Holtzendorff-Brentano J. 3. S. 191 ff. und Referat auf dem Volksw. Kongreß 1880. Bueck, Beiträge zur Währungsfrage 1881. E. Nasse, Die Demonetisation des Silbers in Holtzendorff-Brentano J. 1. S. 115 ff. und die Währungsfrage in Deutschland, Preußische Jahrbücher 55. S. 295 ff. Hans Kleser, Die deutsche Währungsreform und ihre Gegner. Kritische Erörterungen über Währungsfragen 1883 u. Währungs- und Wirtschaftspolitik 1885. Ein reiches Material und fast erschöpfende Uebersicht der für und wieder vorgebrachten Argumente findet sich in den Berichten der Royal Commission appointed to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals Rep. I 1887 Rep. II a. final Report 1888.

1. Charakterisierung der verschiedenen Systeme.

§ 33. Fast so alt, wie die Prägung der edlen Metalle zu Münzen scheint auch das Bestreben, beide im Münzwesen zu vereinigen. Die Wege, die man, um dies Ziel zu erreichen, eingeschlagen hat, sind folgende:

1. Doppelte Währung, Mischwährung, Bimetallismus. Die scheinbar einfachste und deshalb älteste Art der Vereinigung ist, daß man beide Metalle in einem festen Wertverhältnis zueinander als rechtlich gleichstehende Kurantmünzen des Landes ausprägt.

So hat schon das älteste Münzsystem, das wir kennen, das babylonische, Gold und Silber in dem festen Wertverhältnis von $1:13\frac{1}{3}$ ausgeprägt und die so geprägten Münzen allem Anschein nach als gleichberechtigt behandelt (Brandis a. a. O. S. 83). Während es doch nahe gelegen hätte, bei den ersten Anfängen des Münzwesens die Silbermünzen und die Goldmünzen gleichmäßig, den Gewichtseinheiten entsprechend, jede zu gewissen Teilen des Pfundes auszuprägen, befolgte man diesen Weg nicht, sondern prägte nur die Goldmünzen den Gewichtseinheiten entsprechend, die Silbermünzen aber so aus, daß der Gewichtseinheit in Gold eine gewisse Zahl von Gewichtseinheiten in Silber dem Werte nach entsprach. Dasselbe Verfahren wurde bei der persischen und lydischen Prägung und zur Blütezeit des römischen Münzwesens eingeschlagen und ist seitdem im Laufe der Jahrhunderte das weitaus vorherrschende gewesen, nur daß man die Uebereinstimmung der Goldmünzen mit der Gewichtseinheit aufgab. Die Feststellung des richtigen Wertverhältnisses der beiden Metalle im Münzwesen war daher eine der wichtigsten und am meisten erörterten Fragen der Münztechnik.

Zur vollständigen Gleichberechtigung der beiden Metalle im Münzwesen gehört aber auch die unbeschränkte Ausprägung jedes derselben, und zwar nach der Entwicklung, die das moderne Münzwesen genommen hat, auch die unbeschränkte Ausprägung auf Privatrechnung. Im Fall aber in dieser Weise die Gleichstellung der beiden Metalle verwirklicht wird, pflegt früher oder später das eine derselben aus der Zirkulation zu verschwinden, das andere ausschließlich oder doch ganz überwiegend als Zahlungsmittel verwandt zu werden. Denn das Wertverhältnis der beiden Metalle im Welthandel ist häufigen Aenderungen unterworfen gewesen und so wie dies Verhältnis von dem im Münzwesen des betreffenden Staates bestehenden, ein für allemal gesetzlich bestimmten abweicht, wird es vorteilhaft, die in dem vom Münzgesetz zu niedrig angesetzten Metall ausgeprägten

Münzen einzuschmelzen und im Handel anderweitig zu verwerten, dafür das vom Münzgesetz zu hoch angesetzte Metall herbeizuschaffen und zu Münzen des betreffenden Staates auszuprägen. Das Münzgesetz gestattet bei der doppelten Währung jedem zu Geldzahlungen Verpflichteten die Wahl zwischen einem gewissen Gewicht Goldes und einem gewissen Gewicht Silber als gleichberechtigten Zahlungsmitteln für die Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten. Nichts ist natürlicher, als daß er dasjenige der beiden Metalle wählt, in welchem er mit den geringsten Opfern seine Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Folgen dieses Vorgangs sind nun einigermaßen verschieden, je nachdem Gold oder Silber im Welthandel besser als in dem Münzwesen eines Staates mit doppelter Währung zu verwerten sind.

Steigt **Gold** über den im Münzgesetz des Staates festgesetzten Silberpreis, so werden Goldmünzen seltener. Indes können sie sich doch im Verkehr erhalten, wenn man sich entschließt, dieselben zu einem ihren gesetzlichen Silberwert überschreitenden Kurse, d. h. mit einem Agio zu nehmen und zu geben. Thatsächlich herrscht in einem Lande mit gesetzlicher Doppelwährung, so lange dies Verhältnis dauert, dann die Silberwährung. So ist es in der neueren Münzgeschichte überaus häufig gegangen. Denn im ganzen ist im Lauf der neueren Geschichte Gold gegen Silber teurer geworden. Die Goldmünzen erreichten deshalb nicht selten kürzere oder längere Zeit, nachdem das Münzgesetz das Wertverhältnis der beiden Metalle fixiert hatte, einen Silberwert, der den gesetzlichen überstieg. Sie wurden im Verkehr selten und man konnte sie nur mit einem Agio erhalten. Mitunter entschloß man sich dann, um Gold in der Zirkulation nicht zu entbehren, zu einer Aenderung des Wertverhältnisses. Entweder man prägte die Goldmünzen von einem bestimmten Zeitpunkt an leichter aus, zog die alten ein und prägte sie um, soweit der Privatverkehr diese gewinnbringende Operation der Staatsregierung nicht abnahm, oder man setzte den Wert der bestehenden Goldmünzen im Münzsystem höher an.

Von den zahlreichen Beispielen dieser Entwicklung wollen wir nur die Erfahrungen des **französischen Münzwesens**, welche mit Recht von allen Parteien am meisten zur Illustrierung der doppelten Währung gebraucht werden, anführen. Dort bestand seit 1726 ein gesetzliches Wertverhältnis des Goldes zum Silber von $1 : 14\frac{5}{8}$. Das Verhältnis war zu ungünstig für Gold. Nach den von Soetbeer gemachten Zusammenstellungen der Hamburger Goldpreise (s. § 22) stand nur zwischen den Jahren 1750 und 61 das Verhältnis im Handel ungünstiger für Gold, sonst in der Regel etwas, wenn auch nur sehr wenig günstiger. Der Minister Calonne berichtet, daß infolge dessen die Louisd'or eingeschmolzen oder exportiert worden seien, für die Handkasse des Königs habe man sie mit 5—6 Sous Prämium kaufen müssen, Reisende hätten ein noch höheres Aufgeld entrichtet. Er veranlaßte deshalb eine Königl. Deklaration vom 30. Oktober 1785, welche die alten Louisd'or zur Umschmelzung aufrief und sie soviel leichter ausprägte, daß ein Wertverhältnis des Silbers zum Gold wie $15\frac{1}{2}$ zu 1 entstand. Von 1 300 Millionen Livres, die in Gold ausgeprägt waren, wurden 557 Millionen präsentiert, der Gewinn für die Staatskasse, auf den es nebenbei auch abgesehen sein mochte, war 7 000 000 L. (s. den Bericht Calonnes in Dana Horton International monetary conference of 1878 S. 254 ff.) Calonne versichert, daß er sich nur dem thatsächlichen Wertverhältnis angeschlossen habe. Nach den obigen Preislisten muß aber in den ersten Jahren das Verhältnis doch nicht unerheblich günstiger für Gold gewesen sein, als das im Welthandel bestehende. Erst von 1795 an bis ungefähr 1820 hat das letztere dem 1785 gewählten gesetzlichen längere Zeit so ziemlich entsprochen. Das Münzgesetz vom Jahre 1803 (7—17 Germinal XI) behielt das von Colonne gewählte Verhältnis bei (1 Silberfrank = $4\frac{1}{2}$ Gramm Feinsilber, 1 Goldfrank = 0,2903 Gramm Gold). Bis zum Jahre 1820 scheinen Goldstücke in Frankreich reichlich zirkuliert zu haben, von da an hebt sich der Silberpreis des Goldes im Handel etwas über den gesetzlichen und das Goldgeld verschwindet. „Wir sind beschränkt auf den Gebrauch des Silbergeldes und wenn wir Goldstücke haben wollen, **so wenden wir uns an den Wechsler und geben 5, 10, 20 pro mille Prämie dafür,"** schrieb **Michel Chevalier im Jahre 1850.**

Etwas anders verläuft der Vorgang, wenn die Einschmelzung der Silbermünzen vorteilhaft wird, weil das **Silber** im Handel zu einem günstigeren Wertverhältnis zu verwerten ist, als in dem Münzwesen des betreffenden Staates. Dann können einerseits Silbermünzen nicht wohl mit einem Agio zirkulieren, weil sie die kleineren Münzen sind, andererseits kann man Silbermünzen im Verkehr schwerer ganz entbehren als Goldmünzen.

Es bleibt in solcher Lage kaum etwas anderes übrig, als für die kleinen Zahlungen silberne Scheidemünzen auszuprägen. Thatsächlich herrscht dann Goldwährung; rechtlich, insofern die Prägung silberner Kurantmünzen noch gestattet ist, kann die Doppelwährung erhalten bleiben und bei einer Aenderung des Wertverhältnisses der beiden Metalle wieder praktisch werden.

Beispiele dieser Entwicklung sind natürlicher Weise in den beiden einzigen Perioden zu suchen, in denen Gold gegen Silber im Lauf der neueren Geschichte billiger geworden ist, nämlich in den beiden ersten Dritteln des vorigen und dem dritten Viertel dieses Jahrhunderts. In der ersten Periode machte sich in England ein Verschwinden alles vollhaltigen Silbergeldes fühlbar. Die Guineen, von denen 44½ aus dem Pfund Münzgold (11/12 Feinheit) geschlagen wurden, sollten ursprünglich 20 Schilling gelten. Im Verkehr nahm man sie aber zu 21½ Schilling. Infolge dieses abusiven und viel zu hohen Kurses (1 : 15,571) wurde Silber im Verkehr außerordentlich selten; eine Königl. Proklamation vom 22. Dezember 1717 normierte deshalb den Kurs der Guineen auf 21 Schilling, wodurch ein Verhältnis von 1 : 15,2096 zwischen Gold und Silber entstand. Da aber bald darauf der Goldpreis auch unter dies Verhältnis sank, so mußte man sich mit alten, abgenutzten oder beschnittenen Silbermünzen behelfen — ein Verhältnis, welches zur Zeit kaum thunlich wäre, da man nicht mehr gewohnt ist, beschnittene oder bis zur Unkenntlichkeit des Gepräges abgenutzte Münzen in Zahlung zu nehmen. Als im Jahre 1774 man die Neuprägung alles unterwichtigen Goldgeldes beschloß, konnte man nicht wagen, dieselbe Maßregel auf Silbergeld auszudehnen. Die neugeprägten Silbermünzen wären sofort eingeschmolzen worden. Man suchte daher nur den Umlauf des schlechten Geldes möglichst einzuengen und beschränkte die gesetzliche Annahmepflicht der Silbermünzen auf Summen unter 25 L., für größere Beträge blieb die Annahmepflicht nach dem Gewicht bestehen, eine Maßregel, durch die man die doppelte Währung eigentlich schon aufgab. — In der zweiten Periode, als das kalifornische und australische Gold den Silberpreis des Goldes drückte, zeigte sich das Verschwinden des Silbergeldes vorzugsweise in den Vereinigten Staaten und in den Ländern des französischen Münzwesens.

Spätere Erfahrungen haben gezeigt, daß in den meisten dieser Fälle das sparsamer gewordene Metall nicht so vollständig verschwunden war, wie die Umlaufsverhältnisse erwarten ließen. Es ist leicht begreiflich, daß jedesmal das begehrtere Metall mit Vorliebe zur Wertaufbewahrung verwandt wird.

§ 34. 2. Zwischenzustände zwischen der doppelten und den einfachen Währungen, in denen beide Metalle in unbegrenzter Menge gesetzliches Zahlungsmittel, das eine derselben aber nur in beschränkter Menge vorhandenes Zeichen- oder Kreditgeld ist. (In neuerer Zeit wohl hinkende Währung genannt).

Schon im Altertum hat man, wie es scheint, den eben erwähnten Uebelständen der doppelten Währung dadurch zu begegnen gesucht, daß man dasjenige Metall, welches als das minder wertvolle, sonst das allein herrschende geworden wäre, zu einer Zeichenmünze machte, die, weil sie nur in beschränkter Menge geprägt wurde, das im Münzsystem zu niedrig ausgebrachte Metall nicht verdrängen konnte. So geschah es zur römischen Kaiserzeit, wo seit Nero und Vespasian Silber „nichts mehr als eine reell geprägte mittlere Scheidemünze“ (Mommsen S. 768), aber ohne Beschränkung der Annahmepflicht war. Das gesetzliche Wertverhältnis im Münzwesen war 1 : 14,29, während thatsächlich im Handel Gold zu Silber ungefähr stand wie 1 : 15,75. Andrerseits hatte man bei der ersten Ausprägung von Goldmünzen in Rom zur republikanischen Zeit (seit d. J. d. St. 537) ebenso wie früher schon in Attika das Gold weit über seinem Handelswert ausgebracht (1 : 17,143), so daß die Goldmünze eine Zeichenmünze war. Eine nähere Untersuchung der Münzgeschichte dürfte ergeben, daß von den ältesten bis in die neuesten Zeiten dies Verhältnis viel häufiger vorgekommen ist, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Da das Maß der Münzprägung in das Ermessen der Staatsregierung gestellt war, so lag es nahe, dieselbe so zu regulieren, daß beide Metalle dem Verkehr erhalten blieben. So hat z. B. Spanien lange Zeit Goldmünzen als Zeichengeld in einem den Metallwert weit übersteigenden Werte in seinem Münzsystem gehabt. — Eine besonders große Ausdehnung hat dieser Zwischenzustand erhalten durch das unerwartet rasche Sinken des Silberwertes im letzten Jahrzehnt. Deutschland, die Länder der lateinischen Münzunion, die Niederlande und die Vereinigten Staaten haben gegenwärtig, wie im folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden wird, große Mengen Silbermünzen im Umlauf, welche Zeichengeld und doch gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen sind. Man kann in der That sagen, daß zur Zeit diese Zwischenzustände in den zivilisierten Staaten die vorherrschenden sind.

§ 35. 3. Silberwährung, bei welcher die Silbermünzen ausschließlich gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen sind, die Annahme und die Bestimmung des Kurswertes der Goldmünzen dem freien Privatabkommen überlassen wird. In der Regel kursieren daher auch bei der reinen Silberwährung Goldmünzen, aber das beständig im Handel

sich verändernde Wertverhältnis von Gold und Silber veranlaßt ein fortwährendes Schwanken des Kurswertes der Goldmünzen. Die Veränderlichkeit ihres Werts macht sie zu einem unbequemen, weniger beliebten und deshalb meistens auch seltenen Zahlungsmittel. Auch die Staatsregierung kann in ihren Kassen Goldmünzen annehmen, aber sie wird sich in der Bestimmung des Kassenkurses für Goldmünzen, die in unbeschränkter Menge geprägt werden, nach dem im Handel bestehenden Preisverhältnis richten müssen. Für eine kleine beschränkte Menge von inländischen Goldmünzen kann indes der Kassenkurs dauernd über dem Metallwert der Münzen gehalten werden und wird dann auch der Münze derselbe Wert im Privatverkehr gesichert (Preußische Friedrichsd'or). In diesem Fall wird die Unbequemlichkeit des wechselnden Kurswerts beseitigt, aber die Menge der zirkulierenden Goldmünzen muß dann eine kleine bleiben, wenn sie nicht die Silbermünzen verdrängen und thatsächliche Goldwährung herbeiführen sollen.

Die Silberwährung hat in der Geschichte meistens nur faktisch, infolge zu niedriger Valvierung des Goldes bestanden. Beispiele rechtlichen, nicht bloß thatsächlichen Bestehens bietet die neuere deutsche Münzgeschichte, insbesondere die durch den Wiener Münzvertrag zustande gekommene Ordnung des deutschen Münzwesens, ferner das niederländische Münzwesen nach dem Gesetz vom 26. November 1847 von 1850 bis 1875.

Auch bei reiner Silberwährung kann es vorkommen, daß Verträge auf Zahlung in Goldmünzen abgeschlossen werden, und in ganzen Zweigen des Verkehrs kann das sogar herrschende Sitte sein. (Parallelwährung von Grote, Simultanwährung von Roscher genannt.) So hatte sich in Norddeutschland im vorigen Jahrhundert in weiten Kreisen die Sitte, in Thalern Gold (die Pistole zu 5 Thlr.) zu rechnen und zu zahlen, ausgebildet und bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

§ 36. 4. Goldwährung, bei welcher die Goldmünzen ausschließlich gesetzliches Zahlungsmittel für größere Zahlungen sind, Silbermünzen nur als Scheidemünzen mit beschränkter Annahmepflicht, hohem Prägschatze und in einer auf das Bedürfnis an kleiner Münze beschränkten Menge geprägt werden. Die Goldwährung ist dem an zweiter Stelle erwähnten Münzsystem, bei welchem die Silbermünzen Kreditmünzen sind, nahe verwandt. Sie unterscheidet sich von diesem nur durch die Fürsorge, welche gegen die Verdrängung der goldenen Kurant- durch silberne Kreditmünzen dadurch getroffen wird, daß diese auf die Stellung der Scheidemünzen gesetzlich beschränkt werden.

Das erste Beispiel der Goldwährung ist das englische Münzgesetz vom 22. Juni 1816. Von größeren Staaten sind gefolgt die Vereinigten Staaten im Münzgesetz vom 12. April 1873, Deutschland im Münzgesetz vom 9. Juli 1873, ferner die skandinavischen Staaten. In Deutschland ist aber die Goldwährung noch nicht durchgeführt, weil die alten Thaler noch unbegrenztes gesetzliches Zahlungsmittel sind; in den Vereinigten Staaten besteht sie nicht mehr, weil seit dem Gesetz vom 28. Febr. 1868 Silberdollars mit der Eigenschaft als unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel wieder geprägt werden.

2. Währungspolitik der wichtigsten Staaten während der letzten Jahrzehnte.

§ 37. In den wichtigsten Kulturstaaten hat sich der Gebrauch des Goldes und Silbers zu Münzzwecken im Verlauf des letzten Menschenalters seit Entdeckung des kalifornischen und australischen Goldreichtums folgendermaßen gestaltet.

Der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 hatte das deutsche Münzwesen auf Grund der reinen Silberwährung neu geordnet und nicht nur zwischen dem Münzfuß der beiden deutschen Hauptmünzgebiete dem 14 Thalerfuß im Norden, dem 24½ Guldenfuß im Südwesten, sondern auch zwischen dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Münzwesen in wesentlichen Punkten Uebereinstimmung hergestellt. Es wurde eine gemeinsame Münze für alle drei Gebiete geschaffen, die in allen zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wurde, der Vereinsthaler = 1/30 Pfund fein Silber (mit 1/4 % geringerem Feingehalt, als der bisherige preußische Thaler = 1/14 feine Mark). In Norddeutschland war der Thaler zugleich Münzeinheit, im südwestlichen Deutschland bildete der Gulden =

1/7 Thaler, in Oesterreich der Gulden = 2/3 Thaler die Münzeinheit. Es sollten Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone = 1/50 Pf. fein Gold geprägt werden. Der Silberwert derselben sollte „lediglich durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage" bestimmt werden und zu ihrer Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung niemand verpflichtet sein. Man überließ den kontrahierenden Staaten für die Kronen einen Kassenkurs, der aber dem im Handel bestehenden Wertverhältnis von Gold und Silber entsprechend von Monat zu Monat wechseln sollte, zu bestimmen. Aber es zeigte sich bald, daß eine im Kurse beständig schwankende Münze für das Staatskassen- und Rechnungswesen äußerst unbequem ist. Die betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags sind unausgeführt geblieben.

Zwei Umstände dürften vor allem dazu beigetragen haben, allmählich mit dem zuerst von Soetbeer angeregten Gedanken eines Währungswechsels immer weitere Kreise zu befreunden. Einmal der wachsende Gebrauch des Goldes in den Ländern der Lateinischen Münzunion und in den Vereinigten Staaten. In Verbindung mit der in dem britischen Reich in Europa und den am meisten aufblühenden englischen Kolonien bestehenden Goldwährung, war dadurch Gold das Metall geworden, in welchem die Völker zahlten und rechneten, in deren Händen der Welthandel war und mit denen Deutschland die wichtigsten kommerziellen Beziehungen hatte. Man mußte erwarten, daß auf die thatsächliche Verdrängung des vollwichtigen Silbergeldes in allen diesen Staaten auch die gesetzliche Beseitigung folgen würde. Denn die auf französische Einladung und unter französischem Präsidium tagende Pariser Münzkonferenz von 1867 hatte sich mit allen gegen eine Stimme (Niederland) dahin geneigt, daß eine allgemeine Münzeinheit erreichbar sei auf der Basis der Goldwährung, indem man den Staaten mit Silberwährung überlasse für eine gewisse Zeit ihre besondere Währung beizubehalten und hatte ferner unter Stimmenthaltung von Preußen, England und einigen anderen Staaten das goldene 25 Franksstück als allgemeine internationale Münze angenommen. Nachdem dann auch eine besondere französische Enquete 1869 sich für die reine Goldwährung ausgesprochen, erschien ihre Einführung in den Staaten der Lateinischen Münzunion als nahe bevorstehend. Dem so die wohlhabendsten Länder der Erde umfassenden Goldrechnungsgebiet würde Deutschland mit Ostasien und anderen halbkultivierten Ländern als Silberwährungsgebiet gegenübergestanden haben. Das deutsche Geld wäre an allen Mittelpunkten des Weltverkehrs kein Geld, sondern nur eine Ware von wechselndem Werte gewesen. Daraus hätten sich nach vielen Richtungen hin Nachteile für Deutschland ergeben. Dazu kam, daß Deutschland unter einem Uebermaß kleiner papierner Zahlungsmittel, Kassenanweisungen, Banknoten, Kupons u. s. w. litt und daß auch die beträchtliche Menge kleinerer, stark abgenutzter, aber mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels versehener Silbermünzen manche Uebelstände zur Folge hatte (z. B. Einlösung von Banknoten in 1/6 Thlrstücken und stark schwankende Wechselkurse). Diese Mißstände ließen die Annehmlichkeit einer reichlichen Zirkulation von Goldstücken, die man in den westlichen Nachbarstaaten vor Augen hatte, um so erstrebenswerter erscheinen.

Als nach dem Kriege die Gunst der Zeiten die Möglichkeit bot, zu der Goldwährung überzugehen, einigte man sich alsbald die Gelegenheit zu ergreifen. Die gesetzliche Ordnung des Uebergangs erfolgte durch die Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 (vgl. deutsche Münzverfassung von Dr. A. Soetbeer, Erlangen 1874).

Bei jedem Währungswechsel gibt es wohl kaum eine schwierigere Frage als die nach dem Wertverhältnis, in welchem das eine Metall an Stelle des anderen gesetzt werden soll. Aber mit auffallend geringer Meinungsverschiedenheit wurde das Verhältnis von 1 : 15½ angenommen. Man wies in den Motiven darauf hin, daß dasselbe seit langer Zeit in Frankreich bestehe und daß dadurch ein Gravitieren der Marktpreise der edlen Metalle nach dieser Richtung gesichert sei. Man hob ferner hervor, daß sowohl das Durch-

schnittsverhältnis während eines Jahrhunderts und während des letzten Jahrzehnts, wie das augenblickliche Wertverhältnis auf dem Weltmarkt zur Zeit der Beratung des Gesetzentwurfs mit dem Verhältnis von 1 : 15½ fast genau übereinstimmten. Man setzte daher an Stelle der Thaler im Gehalt von 1/30 Pfund feines Silber drei Mark, jede von 1/1395 Pfd. feines Gold.

Die demnächst wichtige Frage, wie ist das für die Operation nötige Gold zu beschaffen, erledigte sich durch die Kriegskontributionszahlung. Infolge derselben gingen der Reichsregierung nicht nur beträchtliche Zahlungen in fremden Goldmünzen und noch mehr in Wechseln auf Goldwährungsplätze ein, sondern es blieben auch mehrere Jahre die Wechselkurse für Deutschland so günstig, daß der Bezug von Gold aus dem Auslande mit Vorteil möglich war. Es sind den Münzstellen überwiesen worden bis Ende 1879

	Pfund fein	Wertbetrag (1395 M. p. Pfund fein) M.	Pf.
Deutsche Landesgoldmünzen	64 103,7710	89 424 760	55
Barren	647 557,1660	903 342 246	57
Oesterreichische Goldmünzen	1 127,3694	1 572 680	31
Franken oder Napoleon d'or	391 976,3879	546 807 061	12
Sovereigns	30 404,4676	42 414 232	30
Russische Goldmünzen	49 770,4796	69 429 819	04
Isabelinen	12 822,9351	17 887 994	46
Dollars und Eagles	37 532,1060	52 357 287	87
Türkische Goldmünzen	1 135,0725	1 583 426	14
Norwegische Goldmünzen	294,3378	410 601	23
Diverse	110,6210	154 316	30
	1 236 834,7139	1 725 384 425	89

Auf Reichsrechnung sind davon geprägt worden 946 191,2628 Pfund fein und zwar ausschließlich in der Zeit vor dem 31. März 1878, für Rechnung von Privaten seit 1875 290 643,4511 Pfund fein.

In den folgenden Jahren bis zum 31. Dezember 1887 ist der Gesamtwert der seit 1871 ausgeprägten Goldmünzen auf 2 084 121 300 M. gestiegen, von denen aber von Reichswegen für 1 586 300 M. wieder eingezogen sind.

Die dritte bei einem Währungswechsel zu überwindende Schwierigkeit, die Einziehung und Veräußerung des überflüssig werdenden Silbers, ist offenbar unterschätzt worden. Die Hauptursache des Irrtums lag darin, daß man den Umschwung verkannte, der in den Nachfrage- und Angebotverhältnissen der beiden Metalle zugleich mit dem deutschen Währungswechsel und zum Teil infolge desselben eintrat. Wäre Deutschland zur Goldwährung in der Zeit von 1850—66 übergegangen, als die ersten Anregungen von Hamburg aus erfolgten, so würde der erste Uebergang fast ohne Kosten und Mühen in der That „spielend" sich haben bewerkstelligen lassen. In dieser Periode verdrängte bei einem Wertverhältnis von 1 : 15½ das kalifornische und australische Gold in Frankreich die Silbermünzen aus dem Verkehr, war der Begehr nach Silber für Ostasien außerordentlich gesteigert und erwarteten die hervorragendsten Nationalökonomen ein Sinken des Goldwertes. Nun aber fiel der Uebergang in eine Zeit abnehmender Gold- und zunehmender Silberproduktion und war gefolgt von einer allgemeinen Suspension der Ausprägung silberner Kurantmünzen in ganz Europa. Die Hoffnung, das überschüssige Silber in den Nachbarstaaten mit Doppelter oder Silber-Währung loswerden zu können, an der die Leiter der Reform offenbar lange festgehalten haben, wurde vereitelt und deshalb war die zu lange verzögerte Veräußerung des Silbers mit erheblichen, unerwarteten Opfern verknüpft. Es sind verkauft worden bis zur Einstellung der Veräußerungen (Mai 1879) 7 101 895,933 Pfund fein Silber. Der Selbstkostenpreis des eingezogenen Silbers stellte sich für die deutsche Münz-

verwaltung durchschnittlich für das Pfund fein auf 93,35523723 M.; da die Einziehung im Wertverhältnis von 1 : 15½ geschah und also nach Abzug des durch die Ausscheidung von Gold und Kupfer erzielten Gewinns einen Kostenpreis von 90 M. hätte ergeben müssen, so betrug der Schmelzverlust infolge der umlaufenden Scheidemünzen oder nicht vollwichtigen Kurantmünzen 3,35523723 M. per Pfund fein. Davon sind aber durch den Gewinn, welchen die Ausscheidung des in den Silbermünzen enthaltenen Kupfers und Goldes brachte, gedeckt worden 0,17859526 M. Der durchschnittliche Verkaufspreis betrug 79,824 M. per Pfund fein; der gesamte Selbstkostenpreis des verkauften Silbers 663 612 128,69 M., der Erlös 567 139 992,99 M., der Verlust also 96 481 135,9 M. Von diesem Verlust fallen aber nur 71 373 623,59 M. auf die Wertverminderung des Silbers unter den Preis von 90 M. p. Pfund fein, der Rest ist durch die Abnützung oder nicht vollwichtige Ausprägung der eingezogenen Münzen entstanden. Da der größere Teil jenes Verlustes, sowie alle anderen Kosten der Reform durch den bei Ausprägung der Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen sich ergebenden Gewinn gedeckt worden sind, so hat die Reichskasse nur einen Zuschuß von 43 889 231 M. geleistet. Nachdem im Frühling 1879 die Einziehung der alten Silbermünzen und der Verkauf des überflüssigen Silbers suspendiert worden war, sind dann im April und Mai 1886 noch einmal 1 256 700 M. an Einthalerstücken eingeschmolzen worden. Von dem eingeschmolzenen Silber wurden 672 Pfd. an die Münzstätten abgegeben, der übrige Betrag, 13 834 Pfd. und ein Restbestand von Silberbarren von 26 166 Pfd. ist an die ägyptische Regierung verkauft worden. Von den alten Silbermünzen sind noch Thalerstücke im Umlauf, welche in allen Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel sind, da der Bundesrat von der Befugnis, dieselben in bezug auf die Annahmepflicht den Reichssilbermünzen gleichzustellen, welche er sich durch Gesetz vom 6. Januar 1876 geben ließ, keinen Gebrauch gemacht hat. Die Menge derselben ist sehr verschieden geschätzt worden. Die größte Wahrscheinlichkeit dürften die Schätzungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums und von O. Arendt haben. Der erstere kam unter Annahme, daß von den ungeprägten Thalerstücken bei einer Aufrufung ebensoviel nicht zur Einlösung kommen, wie bei den 2 Thalerstücken geschehen ist, nämlich 17%, auf ca. 399 Millionen Mark, die an deutschen, ca. 77 Mill. M. an österreichischen Thalern, der andere schätzt den Betrag der noch vorhandenen deutschen Thaler auf ca. 425, der österreichischen auf ca. 75 Mill. M. Die letzteren sind als gesetzliches Zahlungsmittel den deutschen Thalern gleichgestellt und müssen, da sie nach Oesterreich niemals zurückkehren werden, als deutsches Geld betrachtet werden. Beide Schätzungen beziehen sich auf den Schluß des Jahres 1878. Im Jahre 1879 sind noch für ca. 27,44 Millionen M., im Etatsjahr 1886/7 1 256 700 M. an Thalern eingezogen worden, so daß der Gesamtvorrat sich auf 450 bis höchstens 470 Millionen M. wahrscheinlich stellen dürfte. Die Münzreform hat daher jedenfalls Deutschland die Annehmlichkeit einer überwiegenden Goldzirkulation und den großen Vorteil einer Uebereinstimmung seiner Währung mit den Mittelpunkten des Welthandels gesichert. Soetbeer (Materialien 2. Ausg. S. 74) berechnet, indem er unter Adoptierung der Schätzungen von Haupt von den ausgeprägten Goldmünzen 281 400 000 M. als für industrielle Zwecke eingeschmolzen oder in fremde Münzen umgeprägt und den Reichskriegsschatz mit 120 000 000 M. abzieht, für Ende 1885 die im Umlauf befindliche Menge von Goldmünzen auf 1550 Millionen M. Indem er dazu den Vorrat der Reichsbank an Gold in Barren und fremden Münzen (am 31. Dezember 1885 194 000 000 M.) hinzufügt, kommt er auf einen Vorrat an monetarem d. h. als Geld dienenden Gold von 37,2 M. pr. Kopf — eine Schätzung, die annähernd noch jetzt zutreffen dürfte. An Thalern und an Reichssilbermünze sind dagegen ungefähr je 10 M., zusammen 20 M. auf den Kopf im Umlauf.

§ 38. In dem Vereinigten Königreich von **Großbritannien** und **Irland** besteht die durch das Gesetz vom 22. Juni 1816 eingeführte reine Goldwährung unverändert fort. Für

alle Zahlungen im Betrage von mehr als 40 sh. oder 2 £ sind die Goldmünzen des Landes das ausschließliche Zahlungsmittel. Die Münzeinheit bildet der Sovereign, das Pfund Sterling, im Gewicht von 7,98805 gr, zu 0,916 Feinheit und mit 7,3225 gr Feingehalt. An Silberscheidemünzen werden aus der Unze Standardsilber zu 0,925 Feinheit, welche im Durchschnitt der Jahre 1881—85 $50^5/_8$ d., 1888 $42^7/_8$ d. galt, $5^1/_2$ shilling geprägt. Die Menge des umlaufenden oder in den Banken befindlichen Goldes wird von Haupt und Soetbeer mit annähernder Richtigkeit auf 111 Millionen £, oder 3 £ auf den Kopf, die Menge der silbernen Scheidemünze nach weniger zuverlässiger Berechnung auf 21 600 000 £ oder 12 sh. auf den Kopf der Bevölkerung geschätzt.

Von den englischen Kolonien haben Malta, das Kap der guten Hoffnung und Natal, die australischen Kolonien und Neuseeland das Münzsystem des Mutterlandes, in Kanada ist der amerikanische Golddollar die Münzeinheit, der englische Sovereign aber zum Kurse von Doll. 4,866 ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Dagegen hat das britische Reich in Indien die reine Silberwährung. Die Münzeinheit ist die Rupie im Gewicht von 11,66382 gr (180 engl. Grän) zu $^{11}/_{12}$ Feinheit. Die einheimischen Goldstücke (Mohur) im 15fachen Gewicht der Rupie und zu derselben Feinheit ausgeprägt, sind kein gesetzliches Zahlungsmittel und überaus selten. In den Jahren 1864 und 1868 hat die Regierung den Sovereigns einen gesetzlichen Kassenkurs gegeben. Die Maßregel ist aber ohne alle praktische Bedeutung geblieben, weil der Kassenkurs niedriger als der Handelswert des Sovereign war. Die indische Währung ist auch auf den Inseln Ceylon und Mauritius eingeführt.

In den britischen Niederlassungen zu Singapore (straits settlements) und Hongkong herrscht ebenfalls Silberwährung. Der mexikanische Dollar ist das gesetzliche Zahlungsmittel und die Münzeinheit. Verschiedene Dollars anderen Gepräges sind dem mexikanischen Dollar gleichgestellt.

Eigentümlich scheinen nach dem Bericht des englischen Vertreters auf der Münzkonferenz von 1881 die Münzverhältnisse in Britisch Westindien zu sein. Der Münzfuß ist der englische, es zirkuliert aber nur englische Silberscheidemünze, die in unbegrenzter Menge gesetzliches Zahlungsmittel ist.

§ 39. Die Veränderung in dem Wertverhältnis der edlen Metalle, welche die Folge der kalifornischen und australischen Goldausbeute war, bewirkte in den Ländern des französischen Münzwesens von 1850—65 eine zunehmende Substitution der Silber- durch Goldmünzen. Der zuletzt eintretende empfindliche Mangel an Silbermünzen war die nächste Veranlassung zu dem Münzvertrage vom 22. Dez. 1865 zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien (lateinische Münzunion). Die kontrahierenden Staaten behielten die doppelte Währung und das bestehende Wertverhältnis von $1 : 15^1/_2$ (s. § 33) bei, beschränkten aber das aus Silber zu prägende Währungsgeld auf das 5 Frks.-Stück. Die belgischen, italienischen und schweizerischen Delegierten hatten bei den Verhandlungen die Beseitigung dieser Münze und die Einführung der reinen Goldwährung verlangt, der Einfluß der französischen Regierung vereitelte damals diese Aenderung. Alle kleineren Silbermünzen (2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Frksstücke) wurden in Scheidemünze verwandelt und die Menge der von jedem kontrahierenden Staat zu prägenden silbernen Scheidemünze auf 6 Frks. per Kopf der Bevölkerung, also für Belgien auf 32, Frankreich auf 239, Italien 149, Schweiz 17 Millionen Frks. festgesetzt. Außerdem durften gewisse Quantitäten silberner Scheidemünze, welche die Staaten seit 1860 um dem Silbermangel zu steuern schon ausgegeben hatten (Frankreich 16, Italien 100, Schweiz $10^1/_2$ Mill. Frks.) im Umlauf bleiben. Die Staaten sicherten sich gegenseitig die Annahme ihrer Münzen in den Staatskassen, aber nicht gesetzlichen Kurs derselben zu, wenn sie nicht mehr als $^1/_2$% unterwichtig, und das Gepräge nicht unkenntlich geworden. Die eigene Scheidemünze in Beträgen von nicht we-

niger als 100 Frks. verpflichtete sich jeder Staat gegen Währungsgeld einzulösen. In Italien wurden aber im Frühling 1866 die metallischen Umlaufsmittel durch Papiergeld ersetzt und fanden in den anderen Staaten Aufnahme. Griechenland trat dem Münzverbande 1868 bei; der Beitritt ist aber bei der dort herrschenden Papiergeldwirtschaft von geringer praktischer Bedeutung gewesen.

Der sinkende Silberpreis und die vermehrten Ausprägungen von 5 Frksstücken veranlaßten einen Ergänzungsvertrag vom 30. Januar 1874, in welchem die kontrahierenden Regierungen sich verpflichteten, im laufenden Jahre nicht mehr als 140 Millionen Frks. in 5 Frksstücken auszuprägen und zwar Belgien 12, Frankreich 60, die Schweiz 8, Italien 40 und außerdem außerordentlicherweise 20 Mill., die aber nur eine Umprägung älterer in der Bank von Italien liegenden Silbermünzen sein sollten. Im Jahr 1875 wurde in gleicher Weise die von sämtlichen Staaten höchstens auszuprägende Menge auf 150, und 1876 auf 120 Millionen Frks. beschränkt, nur fiel bei der Verteilung der Summe die außerordentliche Bewilligung für Italien weg. Dagegen wurden Griechenland 1876 12 Millionen Frks. eingeräumt. Die kontrahierenden Staaten haben mit Ausnahme der Schweiz, welche nur 1874 7 Mill. Frks. schlagen ließ, jede ihr Kontingent auch fast ganz wirklich ausgeprägt, eine damals recht vorteilhafte Operation. Italien aber hat zum großen Teil nur alte Silbermünzen umgeprägt. Die Summe des von 1869—1881 neu geprägten Silbergeldes übersteigt in Italien die der gleichzeitig eingezogenen alten Silbermünzen noch nicht um 100 Millionen Frks. (Haupt, Währungspolitik und Münzstatistik S. 75). Im Jahre 1877 kamen die Staaten überein, die Silberprägung ganz einzustellen und bei dieser völligen Einstellung ist es dann ferner mit Ausnahme der für 1878 und 1879 noch Italien zugebilligten Prägungen von 9 und 20 Millionen Frks. geblieben.

Das Sinken des Silberwerts der großen Menge in dem vereinigten Münzgebiet vorhandenen Fünffrankstücke, sowie der Umstand, daß dieselben in sehr ungleichem Verhältnis von den verschiedenen beteiligten Staaten ausgeprägt sind, hat bei der letzten Erneuerung des Vertrags zu langwierigen Verhandlungen geführt, die eine zeitlang den Verein zu zersprengen drohten. Besonders erschwerend für die Einigung war der Umstand, daß die Schweiz weder eine freie Münzprägung für Private gekannt, noch auf Staatsrechnung größere Ausprägungen von Fünffrankstücken und anderen Hauptmünzen vorgenommen, sondern sich der von den anderen Staaten ausgeprägten Münzen bedient hat, während in Belgien viele Fünffrankstücke auf Privatrechnung ausgeprägt worden sind, die nicht nur für den Umlauf in Belgien bestimmt waren. Es kommt ferner hinzu der Umstand, daß das italienische Silbergeld infolge der Entwertung der italienischen Valuta zum großen Teil nach den anderen Vereinsstaaten abgeschlossen ist. Haupt a. a. O. schätzt für Ende 1885 die noch im Umlauf befindlichen Fünffrankenstücke belgischen Gepräges auf ca. 400 Millionen Frks., von denen 200—225 Millionen in Belgien, der Rest in den anderen Staaten sich befinden, gegen ca. 25 Millionen Frks. fremde Stücke, die in Belgien umlaufen. Die italienischen veranschlagt er auf ca. 350 Millionen Frks., von denen nur noch ca. 100 Millionen in Italien umlaufen, während in Frankreich für ca. 3000 Millionen Frks. französische, gegen für ca. 500 Millionen Frks. fremde Fünffrankstücke vorhanden sind.

Es ist gelungen, den Verein durch die Verträge vom 6. November 1885 und 12. Dezember 1885 zu verlängern und die gegenseitige Annahme der Münzen in den Staatskassen, sowie in den Banken von Frankreich und Belgien zu sichern. Der Vertrag kann aber vom 1. Januar 1891 an mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. In dem Jahre, welches auf das Erlöschen des Vertrags folgt, schreiten die Regierungen zum Austausch und zur Heimsendung der Fünffrankstücke. Die dabei sich ergebenden Bilanzen sollen in Gold oder in Wechseln auf den empfangenden Staat berichtigt werden. Jedoch hat Belgien an Frankreich nur die Hälfte des Saldos, an die Schweiz nur 6 Millionen Frks.

so auszuzahlen, verpflichtet sich aber in seinem Münzwesen während 5 Jahren keine Veränderung, welche die Rückleitung der anderen Hälfte auf kommerziellem Wege hemmen könnte und garantiert, daß diese Hälfte nicht mehr als 200 Millionen Frks. betragen wird. Zu gunsten von Italien ist das Maximum der von der Schweiz zurückzunehmenden Fünffrankstücke auf 30 Millionen Frks., gegenüber Frankreich das Maximum des Saldos auf das mit Belgien vereinbarte Verhältnis festgesetzt. Vgl. die Schrift von Bamberger, die Schicksale des lateinischen Münzbundes 1885, die aber vor Erneuerung des Vertrags geschrieben ist.

§ 40. Das Münzwesen des Königreichs der Niederlande war durch das Gesetz vom 28. September 1816 neu geordnet worden. Sowohl Gold- als Silbermünzen sollten mit der Eigenschaft als unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel im Wertverhältnis von 1 : 15,873 geprägt werden[8]. Man hatte anfangs die Absicht, nur eine beschränkte Menge von Goldmünzen zu diesem hohen Werte auszuprägen, schritt aber allmählich doch zu so ausgedehnter Prägung derselben, daß alles vollwichtige Silbergeld, für welches das Wertverhältnis zu ungünstig war, verschwand und man sich mit unterwichtigen, beschnittenen oder abgenutzten Silbermünzen behelfen mußte. Um aus diesem Zustande herauszukommen folgte man nicht dem Wege, den England in ähnlicher Lage eingeschlagen, sondern setzte den Feingehalt des Silberguldens von 9,613 gr auf 9,45 gr herunter und erhielt so ein Wertverhältnis des Goldes zum Silber von 1 : 15,604. (Ges. v. 22 März 1839.) Ein weiteres Gesetz vom 22. Mai 1845 ordnete die Umprägung der alten schlechten Silbermünzen an und stellte der Regierung zu diesem Zwecke die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung. Nachdem die Umprägung zum Teil vollendet, ermächtigte das Gesetz vom 26. November 1847 die Regierung, die Goldmünzen zum Umtausch aufzurufen und ihnen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu nehmen. Von dieser Ermächtigung machte die Regierung im Juni 1850 Gebrauch und stellte damit die reine Silberwährung her (vgl. Verslag van al het verrichte tot herstel van het Nederlandsche Muntwesen door A. Vrolik 1853). Obgleich von den nach Gesetz von 1816 ausgegebenen silbernen Kurantmünzen nur ca. 1/16, von den Goldmünzen noch nicht 1/3 zum Austausch präsentiert wurden, hat die Operation den niederländischen Staat doch über 10 Millionen Gulden gekostet.

Die zunehmende Verdrängung des Silbers aus dem Münzwesen der europäischen Staaten veranlaßte aber den Erlaß eines Gesetzes vom 3. Dezember 1874, durch welches die Regierung zur Einstellung der Silberprägungen ermächtigt wurde, eine Ermächtigung, von der sie sofort Gebrauch machte. Die vorhandenen Silbermünzen erhielten dadurch einen Seltenheitswert über ihren Metallgehalt hinaus (s. § 15) und man schritt, um den im internationalen Zahlungswesen daraus sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, wieder zur Ausprägung von Goldmünzen und zwar in dem Wertverhältnis zu den Silbermünzen von 1 : 15,625. Die Goldmünzen sind nämlich 1/1250 leichter als die nach dem Gesetz von 1816 geprägten, das 10 fl. Stück enthält 6,048 gr fein Gold (Ges. v. 6. Juni 1875). Infolge dieser Maßregel sind von 1875–80 74303910 fl. Goldmünzen geprägt und ist in den ersten Jahren auch fremdes Gold in beträchtlicher Quantität in die Niederländische Bank geflossen. Zum großen Teile ist aber dies Gold in den folgenden Jahren wieder ausgeführt worden. Der Goldvorrat der Bank war im Januar 1883 auf ca. 5 Millionen Gulden reduziert. Die Furcht bei einer ungünstigen Zahlungsbilanz einmal dem Auslande nicht in Gold zahlen zu können, wodurch der Wert des niederländischen Geldes eine wesentliche Einbuße erleiden würde, hat dann zu dem Gesetz v. 27. April 1884 geführt. Durch dasselbe wird der Finanzminister ermächtigt, im Notfall nach Anhören des Staatsrats 25

8) Wir gehen in der Darstellung der niederländischen Verhältnisse etwas weiter zurück, weil über dieselben nicht selten irrtümliche Auffassungen vorkommen und weil die neueste niederländische Münzgeschichte in mancher Hinsicht ein besonderes Interesse bietet.

Millionen fl. silberner 2½ fl.-Stücke einzuschmelzen und durch die Niederländische Bank verkaufen zu lassen. Seitdem hat sich der Goldvorrat des Landes nicht unerheblich vergrößert. Für Ende 1885 schon schätzt Haupt den Vorrat an monetarem Gold im Mutterlande auf 63 Millionen fl., an silbernen Hauptmünzen auf 151 Millionen fl.

Die niederländischen Kolonien insbes. niederl. Indien haben das Münzsystem und die Währungsverhältnisse des Mutterlandes. Ein Umlauf von Goldmünzen scheint dort gar nicht stattzufinden, die künstlich über den Metallgehalt im Wert erhöhten niederländischen Silbermünzen sind das ausschließliche Zahlungsmittel, ein Zustand, der nicht ohne große Gefahren ist. Nach der Berechnung von Haupt beträgt der Vorrat an silbernen Hauptmünzen in den niederländischen Kolonien Ende 1885 190 Millionen fl., an Goldmünzen nur 3 Millionen fl. Der Abfluß der Silbermünzen aus dem Mutterlande nach den Kolonien oder die Rückkehr derselben sind von der größten Bedeutung für das niederländische Münzwesen. Wenn nicht ein internationaler bimetallistischer Vertrag zustandekommt, so dürfte eine Trennung der beiden Gebiete und Herstellung der reinen Silberwährung in den Kolonien, der Goldwährung im Mutterlande früher oder später ernstlich in Betracht gezogen werden müssen.

§ 41. In den skandinavischen Staaten ist die frühere Silberwährung infolge der in den früher erwähnten Münzverträgen vom 18. Dez. 1872, 27. Mai 1873, 16. Oktober 1875 enthaltenen Bestimmungen mit der Goldwährung vertauscht worden. Die Münzeinheit ist seitdem die Krone = 0,403226 gr fein Gold, die größere Silbermünzen (1 und 2 Kronen) sind nur bis zum Betrage von 20, die kleineren nur zum Betrage von 5 Kronen gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Beschränkung der von jedem Staat auszuprägenden Scheidemünze ist aber nicht vereinbart worden. Das durch die Goldwährung überflüssig werdende Silber ist von den kontrahierenden Staaten, nachdem der Uebergang beschlossen war, rasch und deshalb mit geringem Verluste verkauft worden, im ganzen freilich nur 350 000 kg im Werte von 63 Millionen M. Die Prägung hat von 1873—85 (nach Soetbeer) betragen an Goldmünzen: 94 462 925 Kronen, an Silbermünzen: 39 438 572 Kronen. Den monetaren Geldvorrat Ende 1885 schätzt derselbe Schriftsteller a. a. O. S. 75 für Dänemark auf ca. 49¼ Million, Schweden auf ca. 32⅔ Mill, Norwegen auf ca. 20 400 000 Kronen, die Silbermünzen in Dänemark auf 18½, Schweden 15½, Norwegen 5 Millionen Kronen.

Die starke Zirkulation von papiernen Ersatzmitteln erklärt die geringe Quantität des vorhandenen Goldes, die verhältnismäßig große Verwendung von Scheidemünze dürfte durch die Bedürfnisse der zerstreuten ländlichen Bevölkerung veranlaßt sein.

§ 42. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben von 1792—1873 dem Rechte nach immer doppelte Währung gehabt. Das Verhältnis der beiden Metalle war 1 : 15 nach dem Gesetze vom 2. April 1792 und 1 : 16 nach dem Gesetze vom 28. Juni 1834. (Genau 1 : 16,002 und nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837, welches eine kleine Aenderung im Korn der Goldmünzen vornahm, 1 : 15,988 s. Dana Horton's Bericht S. 104). Die Aenderung geschah 1834 so, daß man den Feingehalt des Silberdollars, wie derselbe von dem ersten grundlegenden Münzgesetz vom 2. April 1792 festgesetzt war (371¼ Grän), unverändert ließ, dagegen den Eagle von 10 Dollars, welcher bis dahin 247,5 Grän fein Gold enthalten hatte, auf 232,2 Grän fein = 15,046236 Gramm herabsetzte. Man scheint das für Gold unter den damaligen Umständen zu günstige Verhältnis gewählt zu haben zum Teil um durch reichlichere Goldzirkulation dem Umlauf kleiner Banknoten vorzubeugen, (das antibank movement war bei dem Erlaß des Gesetzes vorzugsweise beteiligt), zum Teil um die nationale Goldproduktion zu begünstigen. Silber wurde damals in den Vereinigten Staaten nicht erzeugt. Bei diesem Wertverhältnis mußten Goldmünzen in den Vereinigten Staaten allmählich vorherrschend werden und nach der Entdeckung des kalifornischen und australischen Goldreichtums stellte sich alsbald

ein störender Mangel an Silbermünzen ein. Das Gesetz vom 20. Februar 1853 ordnete deshalb die Ausprägung der Teilstücke des Dollar als Scheidemünze an. Sie sollten 8½ % leichter als früher, nur auf Rechnung der Vereinigten Staaten ausgeprägt werden und nur bei Zahlungen bis zu 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein. Der Silberdollar und damit die doppelte Währung blieb erhalten, aber die Silberpreise verhinderten die Ausprägung der Silberdollars. Vom Jahre 1862 an wurde alles Metallgeld durch ein entwertetes Papiergeld verdrängt. Noch während der Papiergeldwirtschaft am 1. April 1873 wurde ein neues Münzgesetz erlassen (als Teil eines größern Gesetzbuchs, revised statutes von 1873—75). Dasselbe erwähnte den seit 20 Jahren aus dem Verkehr verschwundenen Silberdollar nicht mehr unter den auszuprägenden Münzen, bezeichnete den Golddollar als die Münzeinheit (unit of value) und bestimmte, daß alle Silbermünzen nur bis zu Zahlungen von 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein sollten. Es scheint, daß diese wichtige Maßregel in ihrer Bedeutung damals nur von Wenigen erkannt wurde. Als aber die Wiederaufnahme der Baarzahlungen herannahte, erinnerten sich die Schuldner, welche fortan in Metall statt in Papier zahlen sollten, daß sie bis vor kurzem das Recht gehabt hatten, in Silber oder in Gold zu zahlen und da sich zu ihnen diejenigen gesellten, welche bei der mächtig aufgeblühten Silberproduktion beteiligt waren, so bildete sich eine große Partei, deren Ziel die Wiederherstellung des Silberdollar „des Dollar unserer Väter" war. Das Resultat langer Kämpfe war ein Kompromiß. Das Gesetz vom 28. Februar 1878 (gewöhnlich Bland bill genannt, richtiger Allison bill) ordnete die Prägung einer beschränkten Menge von Silberdollars an (wenigstens 2 Millionen, höchstens 4 Millionen Dollars monatlich) und gab denselben die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in allen Zahlungen ausgenommen da, wo Goldzahlung ausdrücklich bedungen. Das Schatzamt wurde zugleich ermächtigt gegen Deponierung von Silbermünzen Depositenscheine (certificates of deposit) in Beträgen von 10, 20, 50 Dollars auszugeben. Für Gold und Goldmünzen war die Ausgabe von Depositenscheinen schon durch Gesetz vom 3. März 1863 gestattet worden. Die Ausführung dieser Gesetzgebung hat zu einer Belastung der Vereinigten Staaten mit einer Menge stark unterwertiger Silbermünzen geführt, die nicht Scheidemünze, sondern allgemein giltiges Zahlungsmittel sind. Das Publikum aber zeigte eine entschiedene Abneigung gegen diese Münze und sie flossen immer wieder in die Staatskassen zurück. Mit den Silbercertifikaten dagegen hat man sich mehr und mehr befreundet. Am 1. Oktober 1888 waren nach dem letzten Bericht des Münzdirektors S. 13 vorhanden:

Geprägte Silberdollars	306 750 890	Dollars
davon in Händen des Schatzamtes		
a. zur Deckung ausstehender Silbercertifikate	218 561 601	"
b. als sonstiger Kassenbestand	30 229 933	"
im Umlauf	57 959 356	"

Es ist sehr begreiflich, daß die Regierung der Vereinigten Staaten einer weiteren Vermehrung dieser Zeichenmünze steuern will und eine Suspension des die Ausprägung anordnenden Gesetzes mehrfach, aber bis jetzt immer vergeblich dem Kongreß in Vorschlag gebracht hat. Im ganzen schätzt das Münzamt den monetaren Goldvorrat (incl. die Vorräte in den Münzen) für den 1. Jan. 1889 auf 705 061 975 Dollars, den Silbervorrat auf 403 516 756 Dollars.

§ 43. Wir gehen auf die Verhältnisse von Oesterreich-Ungarn und Rußland hier nicht ein, weil in beiden das Metallgeld seit geraumer Zeit (in Oesterreich seit 1848, Rußland seit 1855) durch ein entwertetes Papiergeld ersetzt ist. Oesterreich würde nach den über das Metallgeld früher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Ländern mit Silberwährung, Rußland mit doppelter Währung zuzurechnen sein. Die Ausprägung der groben Silbermünzen ist aber zuerst in Rußland durch Gesetz vom 9. September 1876

suspendiert worden. Nur für die Silbermünzen, deren der Handel mit China bedarf, machte man eine Ausnahme. Oesterreich folgte, indem es einige Jahre später ebenfalls die Ausprägung von Silbermünzen auf Privatrechnung suspendierte. Seitdem sind nur kleinere Quantitäten Silber für Staatsrechnung geprägt worden. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1882—85 betrug die Prägung von Landessilbermünzen (ohne Scheidemünzen und Handelsmünzen) im cisleithanischen Oesterreich c. 5,4 Mill. fl., in Ungarn c. 2,8 Mill. fl. jährlich. Beide Staaten scheinen die Verdrängung des Papiers durch Silber gefürchtet zu haben. Sollten freilich ernstere Kriegszeiten oder sonstige politische Kalamitäten über diese Länder hereinbrechen, so wird man die Erfahrung machen, daß eine Silberwährung doch einige Vorzüge vor einer Papierwährung hat. Der Baarvorrat der Zentralbanken besteht in Oesterreich Ende 1888 aus ca. 59 Millionen fl. Gold und ca. 154 Millionen Silber, in Rußland fast ganz aus Gold. (Vgl. Hdb. Band I Abh. IX § 103. 107. Band III F.W. Abh. X).

3. Würdigung der verschiedenen Systeme. Internationaler Währungsvertrag.

§ 44. Das System der doppelten Währung hat bisher überall, wie ausgeführt wurde, nach kurzer Zeit thatsächlich zu einer einfachen Währung geführt. Es kann kein Zweifel sein, daß — die Erörterung eines internationalen Währungsvertrages vorbehalten — das auch künftig der Fall sein wird. Dabei ist es von unberechenbaren Umständen abhängig, welches der beiden Metalle wirklich zum Währungsgelde gebraucht wird. So wie zur Zeit die Produktions- und Nachfrageverhältnisse der edlen Metalle liegen, kann man es freilich als höchst wahrscheinlich bezeichnen, daß ein Land, welches das System der doppelten Währung unter thunlichster Anpassung an das im Handel bestehende Wertverhältnis jetzt einführte, in kurzer Frist die thatsächliche Silberwährung besitzen würde. Indes kann doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleiben, daß in dem Steigen des Goldwertes gegenüber dem Silber gelegentlich einmal wieder ein, wenn auch nur vorübergehender, Rückschlag eintritt und dann auch die thatsächliche Goldwährung in einem Doppelwährungslande sich einstellte.

Es besteht nun fast völlige Uebereinstimmung der Meinungen darüber, daß es nicht zweckmäßig ist, die Wahl des Währungsmetalls so dem Zufall zu überlassen. Wir können daher die Hervorhebung einzelner mit dem unwillkürlichen Wechsel der Währungen verbundener Uebelstände hier unterlassen.

§ 45. In weiten Kreisen hat aber in neuerer Zeit der Vorschlag Anklang gefunden, dem Wechsel der Währung, der bisher der Doppelwährung eigentümlich gewesen ist, durch einen internationalen Währungsvertrag vorzubeugen. Der Vertrag soll abgeschlossen werden zwischen sämtlichen größeren Kulturstaaten oder doch der großen Mehrzahl derselben. In letzterer Beziehung besteht eine Meinungsdifferenz unter den Anhängern des internationalen Bimetallismus, insofern die einen ein größeres Gebiet zur Durchführung des Planes verlangen und namentlich den Beitritt von Großbritannien und Irland für unumgänglich halten, die andern glauben wenigstens für den Anfang auf den Beitritt von England verzichten zu können. Die Staaten sollen sich verpflichten, jederzeit jede Quantität Gold und Silber nach einem zu vereinbarenden festen Wertverhältnisse zu Währungsmünzen, d. h. Münzen, für welche eine unbeschränkte gesetzliche Annahmepflicht in dem betreffenden Staate besteht, auszuprägen. Als Wertverhältnis ist von den Urhebern und hervorragendsten Verteidigern des internationalen Bimetallismus immer das Verhältnis von 1 : 15½ ins Auge gefaßt worden. Neuerdings aber mehren sich die Stimmen, welche einen Anschluß an das zur Zeit im Handel stehende Wertverhältnis verlangen. Für das erstere Verhältnis wird angeführt, daß es in Frankreich seit beinahe einem Jahrhundert bestanden, daß es ungefähr mit dem Verhältnisse stimmt, welches wäh-

rend dieser Zeit bis 1873 im Welthandel vorgeherrscht hat und vor allem, daß in den Ländern des französischen Münzsystems und in Deutschland die noch zirkulierenden groben Silbermünzen in diesem Wertverhältnisse zum Golde ausgeprägt sind. Die zu entrichtende Münzgebühr soll vertragsmäßig für alle Staaten auf eine gleiche Höhe festgesetzt werden.

Der Gedanke eines solchen internationalen Vertrags ist angeregt worden durch die Erfahrungen des französischen Münzwesens. Nachdem in demselben im Jahr 1785 und 1803 das Wertverhältnis von Gold zu Silber auf 1 : 15½ festgesetzt war, hat sich auch im Welthandel das Wertverhältnis der beiden Metalle, so lange in Frankreich die Ausprägung derselben gegen Erstattung der Münzgebühr jedermann freistand, nur unbedeutend von dieser Relation entfernt. Denn da man in Frankreich sowohl Gold wie Silber ausprägen und Gold- und Silbermünzen zum Nennwert erhalten und einschmelzen konnte, so war man immer imstande, dort 1 Pfund Gold gegen 15½ Pfund Silber und umgekehrt umzutauschen. Man verlor dabei nur die Prägekosten des auszuprägenden und den Schmelzverlust des einzuschmelzenden Metalls. So lange also der französische Münzvorrat diese Operation gestattete, hielt die Möglichkeit derselben die Schwankungen im Wertverhältnis der beiden Metalle in sehr engen Grenzen und ohne allen Zweifel hat nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen auf diese Weise das französische Münzwesen dem Golde als Fallschirm gedient. Der französische Münzvorrat aber ist nicht unerschöpflich und zweimal ist, wie wir sahen, diese Substitution des einen Metalls für das andere so weit geübt worden, daß im Verkehr ein empfindlicher Mangel zuerst an Gold- dann an Silbermünzen eintrat. Wenn nun aber alle Kulturstaaten das französische Wertverhältnis der beiden Metalle in ihr Münzwesen aufnehmen und Gold und Silber in unbeschränkter Menge zu Währungsmünzen ausprägen würden, so wäre der Vorrat von Münzen in beiden Metallen, die in der bezeichneten Weise gegen einander ausgetauscht werden können, so groß, daß er als thatsächlich unerschöpflich gelten könnte.

Es kommt vor allem hinzu, daß, nachdem ein solches Uebereinkommen getroffen, auch die wichtigste Ursache wegfällt, welche bisher einen Umtausch der beiden Metalle in den Ländern der doppelten Währung veranlaßte, nämlich der Begehr nach Gold für Goldwährungs- oder Silber für Silberwährungsländer. Die Nachfrage nach Gold für England hat bisher den französischen Vorrat an Goldmünzen, die nach Silber für Indien den von Silbermünzen fast ausschließlich erschöpft. Wenn im Münzwesen aller Länder Gold das Silber und Silber das Gold in einem festen Wertverhältnis vertreten könnte, so wäre kein Grund, einem Lande ausschließlich das eine Metall zum Zwecke der Ausfuhr zu entziehen.

Aber nicht nur das Wertverhältnis der beiden Metalle zu einander, behaupten die Verteidiger des internationalen Bimetallismus, würde stabil werden, auch der Wert derselben gegenüber allen anderen Tauschgütern und also die „Zahlungskraft" oder „Kaufkraft" des Geldes würde beständiger sein, als wenn nur eins der beiden Metalle zum Gelde verwandt wird. Denn die Schwankungen in dem Quantum der jährlichen Produktion der beiden Metalle zusammen sind geringer als die Schwankungen der von nur einem derselben produzierten Jahresmengen und deshalb Störungen in den Wertverhältnissen des Goldes durch die Veränderungen in den Produktionsverhältnissen weniger wahrscheinlich, wenn die beiden Metalle für den weitaus wichtigsten Gebrauch ein homogenes Material bilden, als wenn sie ihrer Verwendung und ihrem Wert nach getrennte Artikel sind.

Wenn dagegen der internationale Währungsvertrag nicht zu Stande komme, meinen seine Befürworter ferner, so werde auf der einen Seite in den Goldwährungsländern ein sehr empfindlicher Mangel an Gold, eine Verteuerung desselben und sowohl hoher Diskonto wie niedrige Geldpreise aller Waren und Dienste, auf der anderen in den Silberwährungsländern eine üble Wertverminderung des Silbergeldes unvermeidlich sein. Das in der

Zeit von 1873—1886 eingetretene Sinken der meisten und wichtigsten Warenpreise sei schon auf Goldmangel und die Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber zurückzuführen.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein solcher Vertrag zwischen allen großen Kulturstaaten, also namentlich Großbritannien und seinen Kolonien, dem lateinischen Münzgebiet, den Vereinigten Staaten und Deutschland wirklich abgeschlossen und thatsächlich ausgeführt würde, das von den kontrahierenden Staaten angenommene Wertverhältnis der beiden Metalle auch im Welthandel das herrschende werden müßte und jedenfalls geraume Zeit auch in demselben sich behaupten würde. Denn wie auch die Produktionsverhältnisse der beiden Metalle sich stellen möchten, der Münzvorrat an beiden Metallen in allen diesen Ländern zusammen ist so groß, daß aus demselben jede anderweitige Nachfrage nach dem einen oder andern Metall mit Leichtigkeit befriedigt werden könnte und daß daher die Möglichkeit, aus demselben Gold gegen Silber und Silber gegen Gold zu einem festen Wertverhältnis jederzeit zu entnehmen, der Marktpreis regulieren würde.

Sowie sich aber zur Zeit die Produktionsverhältnisse gestaltet haben, würde darin gegenüber dem gegenwärtigen Zustande eine ganz gewiß nicht unwirksame Prämie auf die Silberproduktion liegen, während der Silberabfluß nach Ostasien durch Erhöhung des Silberpreises nur vermindert werden könnte. Nur sehr wenige Länder haben gegenwärtig eine reichliche Zirkulation von Goldmünzen, wie sie den Wünschen des Volkes entspricht, in sehr vielen und großen Gebieten der Welt fehlen dieselben im Verkehr ganz oder fast ganz und würde man gern einen größeren Vorrat dieses angenehmen und bequemen Zahlungsmittels besitzen. Zur Zeit aber wird dasselbe in den reichsten und entwickeltsten Ländern der Erde festgehalten, weil es in denselben ausschließlich gesetzliches Zahlungsmittel ist oder doch ausschließlich als Hauptmünze ausgeprägt werden kann. Wenn Gold in diesen Staaten durch Silber ersetzt werden könnte, so würde eine veränderte Verteilung des Goldvorrates in der Welt entstehen und auch aus diesem Grunde wahrscheinlich in den zum Münzvertrage geeinigten Kulturstaaten das Gold seltener werden.

Der Abschluß des Vertrags würde aber seine thatsächliche Durchführung noch nicht verbürgen. Es wäre doch sehr die Frage, ob nicht die öffentliche Meinung in den Ländern, in denen man die Annehmlichkeit einer Zahlung in Goldmünzen schätzen gelernt hat, entweder dem Eindringen größerer Silbermünzen in den Verkehr entschiedenen Widerstand entgegensetzen oder sich den ganz überwiegenden Gebrauch der Goldmünzen durch Gewährung eines Agios für dieselben sichern würde. Beides ist ja sehr wohl thunlich. Es hat sich seiner Zeit die Lombardei, es hat sich Kalifornien dem gesetzlichen Kurs des Papiergeldes mit Erfolg widersetzt und mit Beharrlichkeit stößt jetzt der Verkehr in den Vereinigten Staaten die neuen Silberdollars zurück. Man würde nicht hindern können, daß auf ausschließliche Zahlung in Gold lautende Privatverträge geschlossen würden und daß das grobe Silbergeld in die Bank- und Staatskassen zurückflösse und so ein sehr mißlicher Zustand sich bildete, im Verkehr überwiegend Goldmünzen, in den Banken aber ein Zahlungsmittel, dessen Wert auf einem internationalen Vertrag beruhte und mit einem doch gewiß möglichen Bruch oder einer Kündigung des Vertrags zusammenbräche. Auf welch' einer unsicheren Basis stände die Banknotenzirkulation und mit ihr das ganze Geldwesen in solchen Staaten! Mit Rücksicht auf die Gefahr einer plötzlichen Entwertung des Silbers bei Auflösung des Vertrags würden die Verwaltungen der großen Zettelbanken darnach trachten müssen, den Anteil des Goldes an ihrem Barvorrat möglichst zu verstärken, den des ihnen unaufhörlich zuströmenden Silbers zu vermindern. Es würde trotz aller gesetzlichen Bestimmungen, welche Gleichberechtigung der beiden Metalle aussprechen, ein heimlicher Krieg um das Gold zwischen den Zentralbanken, wie wir ihn in den Ländern der lateinischen Münzunion jetzt sehen, geführt werden. Es ist auch nicht unwahrschein-

lich, daß in solchem Bestreben diese Institute unterstützt werden würden von den Staatskassenverwaltungen, mit denen die großen Banken in so enger Verbindung stehen und von kleinern Banken, die von ihnen abhängig sind. Wie viele Hemmnisse könnten nicht die Münzverwaltungen auch bei Uebereinstimmung in der Höhe des Prägschatzes der Silberprägung entgegenstellen? Unter solchen Umständen wäre auch die Entstehung eines Goldagios nicht unmöglich. Die Silbermünzen sind seiner Zeit aus dem englischen Verkehr verdrängt, die Goldwährung ist faktisch herrschend geworden nicht durch die gesetzliche Wertung der beiden Metalle, sondern durch die thatsächliche allgemeine Annahme der Guineen mit einem übermäßigen Agio. So könnte sich, auch wenn ein internationaler Währungsvertrag bestände, ein Volk, das eine entschiedene Abneigung gegen grobe Silbermünzen hätte, den ausschließlichen Gebrauch der Goldmünzen sichern, das Silber anderen Ländern zuschieben. Endlich wäre es aber doch sehr die Frage, ob nicht an manchen Orten, so wie man ein Seltenerwerden der Goldmünzen bemerkte, oder in den anderen Vertragsstaaten ein Bestreben Silber abzustoßen, Gold zu behalten, zu entdecken glaubte, der Volkswille oder die Volkslaune die Staatsgewalt zu einem Bruche oder zu einer Kündigung des Vertrages nötigen würde? In internationalen Angelegenheiten kann man wahrlich nicht immer darauf bauen, daß die Völker Vorteile und Nachteile vorsichtig abwägen und sich darnach entschließen, sondern muß auch mit Stimmungen und Neigungen der Völker rechnen, die mitunter viel unklarer und schwerer begreiflich sind, als sie in dem in Rede stehenden Fall sein würden.

Man stelle sich z. B. den leicht möglichen Fall vor, daß ein großer Kulturstaat durch Kriegsnot in eine Papiergeldwirtschaft gerät, aber später, nachdem seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder befestigt, zur metallischen Währung zurückkehrt. Wodurch sollte ein solcher Staat, in dem alles Metallgeld verschwunden, abgehalten werden die reine Goldwährung einzuführen? Wenn die meisten andern Staaten nicht nur durch internationale Verträge, sondern auch durch reichliches Vorhandensein ihrer Silbermünzen an dem vertragsmäßigen Bimetallismus festzuhalten genötigt wären, würde er auf neuer Basis ohne durch einen Vorrat an Silbermünzen gehemmt zu sein vorgehen können. Bei dem sonst vorherrschenden Bimetallismus könnte die Beschaffung des nötigen Goldes keine Schwierigkeiten machen. Die Goldwährung würde dem eigenen Volke die große Annehmlichkeit überwiegender Goldzirkulation sichern und dabei noch das genugthuende Gefühl gewähren, dem silberreichen Gegner Verlegenheiten bereitet zu haben.

Die bimetallistischen Theoretiker scheinen uns zwei große Thatsachen nicht hinlänglich zu würdigen, mit denen eine verständige Münzpolitik rechnen muß.

Erstens die zunehmende Vorliebe für den Gebrauch von Gold zum Gelde. Wo nur ein Volk die Annehmlichkeit eines reichlichen Umlaufs von Goldmünzen kennen gelernt hat, sucht es dieselben festzuhalten und die Goldzirkulation in einem Lande regt die Nachbarvölker zu Bemühungen an, desselben Vorteils teilhaftig zu werden. Darin liegt die vornehmste Ursache, daß Gold gegen Silber teurer geworden ist. Sie veranlaßte oder ermöglichte doch im 17. Jahrhundert die erhöhten Tarifierungen des Goldes seitens verschiedener Staaten, welche dann wieder auf den Handelswert des Goldes einen entscheidenden Einfluß ausübten (s. Lexis, Statistik der Edelmetalle S. 44 ff.), sie hat im letzten Jahrzehnt die empfindliche Verschiebung des Wertverhältnisses der beiden Metalle bewirkt. Denn die Regierungen sind bei der Einführung der Goldwährung in Deutschland, bei der Suspendierung der Silberprägungen in der lateinischen Münzunion nur der öffentlichen Meinung gefolgt, welche in dem einen Falle Goldwährung verlangte, in dem andern die Substitution des Silbers für Gold mit dem größten Mißtrauen betrachtete. Gegen den von 1850—65 stattfindenden Umtausch der Landessilbermünzen gegen das neue Gold hatten in Frankreich sich nur einige isolierte Stimmen von Theoretikern erhoben, daß aber im Jahre 1874 das Verschwinden des Goldes und der Ersatz durch Silber-

münzen gehemmt werden müsse, darüber war man sofort einig. Auch nicht eine Stimme hat sich unseres Wissens gegen die Suspendierung der Silberprägung erhoben, mit der ein seit mehreren Menschenaltern eingebürgertes, viel gerühmtes Währungssystem verlassen wurde. Diese Zeichen einer seit geraumer Zeit in fast allen Kulturstaaten zunehmenden Vorliebe für den Gebrauch des Goldes zu Münzen, die wir leicht noch vermehren könnten, erregen in uns Zweifel, ob es gelingen wird, eine so allgemein und nachhaltig hervortretende Tendenz des Verkehrs durch staatliche Vereinbarungen niederzuhalten. Wir fürchten, daß, wenn es auch zu den Vereinbarungen kommen sollte, jene Tendenz die Bande, in welche man sie legen will, früher oder später durchbrechen wird.

Zweitens die in den letzten fünfzehn Jahren erfolgte Wertverschiebung der edlen Metalle. Die Erinnerung an diese Thatsache würde wahrscheinlich noch geraume Zeit nach Abschluß des Währungsvertrags ein Mißtrauen gegen das Silber und eine Tendenz des Verkehrs das Silber auszustoßen, zur Folge haben. Zur Zeit, als die französische Doppelwährung das Wertverhältnis der beiden Metalle regulierte, dachte niemand daran, daß durch eine Veränderung der französischen Münzpolitik Silber aus seiner Stellung im Weltverkehr verdrängt werden könnte, jetzt weiß, wenn das alte Wertverhältnis wiederhergestellt, oder das jetzige fixirt wird, jeder, daß dasselbe auf einem internationalen Vertrag beruht und mit demselben steigt und fällt.

Diese letzte Gefahr, sowie die aus der Einwirkung auf die Produktionsverhältnisse und auf den Silberabfluß nach Ostasien genommenen Einwendungen gegen den internationalen Bimetallismus ließen sich wesentlich vermindern, aber doch nicht ganz beseitigen, wenn der Vertrag das Wertverhältnis der beiden Metalle nicht auf das unter ganz anderen Zeitumständen entstandene von 1 : 15½ bestimmte, sondern denselben oder noch besser einen niedrigern Silberpreis als er im Welthandel gegenwärtig besteht, annehme. Auch das Verhältnis von 1 : 15½ war, als es zuerst im französischen Münzwesen eingeführt wurde, erheblich günstiger für Gold, als das damals im Handel bestehende. (S. Annex c zu den stenogr. Berichten über die 9. Sitzung der Pariser Münzkonferenz von 1881.)

Die zur Vorbereitung eines internationalen Währungsvertrags berufenen Münzkonferenzen zu Paris (1878 und 1881) ergaben die Unmöglichkeit einer Einigung aller Kulturstaaten über einen allgemeinen Währungsvertrag.

Seitdem hat freilich in England die Sache Anhänger gewonnen, welche eine lebhafte Agitation für den internationalen Bimetallismus ins Werk gesetzt haben. Das wichtigste Resultat derselben ist die Einsetzung der Königlichen Untersuchungskommission gewesen, deren Berichte S. 355 erwähnt worden sind. Indessen ist dadurch der Beitritt Englands doch nicht wahrscheinlich geworden. Die Parteien standen sich in der Kommission in gleicher Stärke gegenüber und von einer Einwirkung des Kommissionsberichts auf die öffentliche Meinung ist wenig zu merken. Auf der Basis des Wertverhältnisses von 1 : 15½ wird der Anschluß Englands jedenfalls nicht erfolgen und über ein anderes Wertverhältnis wird eine Einigung schwerlich zu erzielen sein.

Sollte nun aber, wie viele Bimetallisten verlangt haben, der Währungsvertrag ohne die Mitwirkung Englands geschlossen werden, so würden alle angeführten Bedenken noch sehr an Gewicht gewinnen. Die Herstellung des frühern Wertverhältnisses der beiden Metalle würde zwar gewiß zunächst gesichert werden, wenn der lateinische Münzverband, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika sich einigten und den Vertrag in loyaler Weise ausführten. Nur würde noch viel rascher das Gold in dem Barvorrat der großen Banken durch Silber ersetzt werden. Die Barvorräte der Banken sind aber die Reserven, aus denen die internationalen Barzahlungen gemacht werden müssen und da überall leicht eine ungünstige Zahlungsbilanz gegen England, den Mittelpunkt des Geldverkehres, die allgemeine Abrechnungsstelle in der Welt, entstehen kann, so würden wahrscheinlich beträcht-

liche Mißstände entstehen, wenn die Banken nicht mehr in Gold zahlen wollten oder könnten. Wenn man die Goldstücke zum Export aus dem kleinen Verkehr zusammensuchen müßte, so wäre ein Agio auf dieselben bald unvermeidlich. Das ohnehin zu erwartende Mißtrauen gegen das in Menge zunehmende Silbergeld würde dadurch weitere Nahrung erhalten. Sollten aber die Zentralbanken solchen Zuständen dadurch vorbeugen, daß sie jederzeit für einen erheblichen Vorrat von Gold in ihren Kassen sorgten, so würde der Krieg um das Gold zwischen denselben gleichzeitig mit dem Abschluß des Währungsvertrags entbrennen und die Auflösung derselben wahrscheinlich in kurzer Frist zur Folge haben.

§ 46. Es soll darum keineswegs geläugnet werden, daß die Vorliebe für den Gebrauch von Goldmünzen zu mancherlei ernsten Gefahren und Uebelständen führen kann, besonders wenn sie in einer Periode abnehmender Goldproduktion so rasch auf einander folgende und so eingreifende gesetzgeberische Maßregeln veranlaßt, wie es seit 1873 der Fall war und wenn in derselben Periode außerdem noch solche Veranlassungen zu einem außerordentlichen Geldverkehr fallen, wie die Wiederherstellung der metallischen Währung in den Vereinigten Staaten und Italien.

Nach drei Richtungen hin sind schädliche Wirkungen einer Verdrängung des Silbers aus dem Münzwesen der Kulturstaaten möglich und zum Teil auch schon wirklich eingetreten.

1) Der Wegfall der regulierenden Kraft, welche wahrscheinlich in einem gewissen Grade zu allen Zeiten, ganz besonders aber in recht deutlicher Weise seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die in manchen Staaten (Frankreich) bestehende Doppelwährung auf das Wertverhältnis der beiden edlen Metalle gehabt hat, muß größere Schwankungen in diesem Verhältnis zur Folge haben. Wenn sich nun zwei große Gold- und Silberwährungsgebiete gegenüberstehen, so werden alle Momente, die auf die gegenseitige Zahlungsbilanz der beiden Gebiete Einfluß haben, auch eine Wirkung auf das Wertverhältnis der edlen Metalle äußern. Insbesondere wird die manigfachen Schwankungen unterworfene Handelsbilanz mit Ostasien, sowie die wechselnde Menge der dort zu machenden und von dort zu empfangenden andern Zahlungen (Anlehen und Kapitalanlagen, Zinsen und Geschäftsgewinn, Kriegskosten und Kriegsentschädigungen) die Nachfrage nach Silber auf den europäischen Märkten und somit den Silberpreis bald steigern, bald vermindern.

Indes weiß der internationale Großhandel mit derartigen Verhältnissen sich leicht abzufinden. (Ueber die Art, wie dies im englisch-indischen Handel geschieht, vergl. den Bericht der Gold- und Silberkommission I besonders die Aussagen der Herren Bythell und Provand, sowie das Referat von Lexis in Hildebrand-Conrad B. 16 S. 332 ff.) Die Schwankungen der Wechselkurse zwischen Ländern mit entwertetem Papiergeld und mit Metallgeld sind oft genug noch viel größer gewesen, als die zwischen Gold- und Silberwährungsländern jemals werden können und der große Warenhandel hat dadurch entweder gar keine, oder doch nur eine sehr wenig bemerkbare Einbuße erlitten.

2) Die Beschränkung in der Verwendung des Silbers im Münzwesen vieler Kulturstaaten bei steigender Silberproduktion hat ein Sinken des Silberwerts gegenüber dem Golde zur Folge gehabt, welches aller Wahrscheinlichkeit nach noch zunehmen wird, wenn es nicht zu einem internationalen Währungsvertrage kommt. (Vgl. Soetbeer, die Wirkungen der Silberentwertung in Hildebrand-Conrad F. 8 S. 305 ff.)

Von einer nachteiligen Einwirkung des Vorgangs auf die Silberwährungsländer ist aber bis jetzt nicht viel zu bemerken. Die Preisverhältnisse haben sich in dem wichtigsten dieser Länder in Britisch Indien nur wenig geändert. Es scheint, als ob nur das in den Goldwährungsländern eingetretene Sinken der Warenpreise durch die Silberentwertung aufgewogen wäre. Für die Finanzverwaltung sind freilich Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß sie feste Einnahmen in Silbermünze (Grundsteuer) und Ausgaben in Gold (Zinsen

und Anleihen u. s. w.) hatte. Dagegen hat die neuere Entwicklung Indiens und sein Handel durch die Silberentwertung nicht gelitten.

3) Die vermehrte Verwendung des Goldes im Münzwesen der Kulturstaaten bei gleichzeitig zunehmendem industriellen Verbrauch und sinkender Produktion von Gold kann zwischen diesen Staaten einen Krieg ums Gold und infolge desselben unangenehme Erhöhungen des Diskontos, übertriebenen Gebrauch der Ersatzmittel des Geldes, welche der Kredit an die Hand gibt und zuletzt einen Druck auf die Preise aller wirtschaftlichen Güter zur Folge haben. Das empfindliche Sinken des Preises vieler und wichtiger Warengattungen von 1873—1887 wird von zahlreichen und hervorragenden Schriftstellern auf einen solchen Goldmangel zurückgeführt. Dabei zeigt sich aber ein nicht unwesentlicher Unterschied in der Auffassung. Die einen führen die Preisbewegung zurück auf die verminderte Produktion und vermehrte Verwendung des Goldes, die andern sehen ihre Ursache in dem veränderten Wertverhältnis von Gold und Silber und in dem Einfluß derselben auf den internationalen Handel zwischen Gold- und Silberwährungsländern.

Auf der andern Seite macht man darauf aufmerksam, daß das Sinken der Preise keineswegs ein allgemeines sei. Es ist beim Arbeitslohn und bei den Preisen des kleinen Verkehrs bisher wenig hervorgetreten. Im großen Warenhandel aber erklärt sich dasselbe zum Teil aus dem Rückschlag gegen die übertriebenen und unhaltbaren Preise der Periode von 1872—3, zum Teil dürfte seine Ursache nicht sowohl auf Seiten des Geldes wie in verminderten Produktionskosten der Waren zu suchen sein. Das Innere der großen Kontinente ist in den letzten Jahren in überaus rasch fortschreitendem Maße durch Eisenbahnen erschlossen worden. Weite und fruchtbare Gebiete sind infolge dessen in Amerika, Australien und anderwärts neu in Kultur genommen worden, auf denen die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit sehr geringem Aufwand von Kapital und Arbeit in großen Mengen hergestellt werden können. Aber auch das Innere von Ländern alter Kultur, wie Indien, Rußland, Ungarn ist dem Verkehr neu eröffnet und aus allen diesen Ländern kommen immer größere Quantitäten von voluminösen Produkten der Landwirtschaft, die dort unter den günstigsten Verhältnissen hergestellt werden, aber früher nicht weit transportiert werden konnten, auf den Weltmarkt. In gleicher Weise ist die Beschaffung vieler Produkte des Bergbaus durch Auffindung reicher mineralischer Schätze in Amerika, Australien, Spanien erleichtert worden. Zu dieser Produktionsverbesserung und Preisverminderung der wichtigsten Rohstoffe kommt, daß die Technik in fast allen Zweigen der stoffveredelnden Industrie beständig fortscheitet und wohlfeilere und bessere Herstellungsarten ihrer Produkte erfindet. (In den letzten beiden Jahrzehnten z. B. die Fortschritte in der Stahlerzeugung, der Zuckerproduktion, der Herstellung der wichtigsten Farbstoffe u. s. w.) Endlich haben in neuester Zeit die Transportkosten, welche ein so wesentlicher Bestandteil in den Gestehungskosten sehr vieler Waren sind, fast durchweg eine wesentliche Verminderung erfahren durch Bauten von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfschiffe, Steigerung der zu transportierenden Quantitäten u. s. w. — Eine solche Verminderung des zur Produktion erforderlichen Aufwandes von Arbeit und Kapital konnte nicht ohne Einwirkung auf die Geldpreise der Produkte bleiben, wenn Geld die Eigenschaft eines guten Wertmaßstabs hatte. Sowie die Preisbestimmungsgründe des Geldes sich nicht änderten, mußte ein weitverbreitetes Sinken der Preise eintreten. Nur wenn auf Seiten des Geldes eine ebenso mächtige Tendenz billiger zu werden und seinen Wert zu verlieren bestanden hätte, wäre es möglich gewesen, daß jene Produkte ihren Preis behauptet hatten.

Für diese Ansicht spricht ferner, daß in den Kulturstaaten, welche die Silberprägung eingestellt, sich durchaus kein Mangel an Zahlungsmitteln fühlbar gemacht hat. Derselbe hätte sich infolge der in diesen Ländern bestehenden Organisation des Bankwesens bei den großen Banken in gesteigerter Nachfrage nach Darlehen auf kurze Zeit (Diskontierungen, Lombarddarlehen) fühl-

bar machen müssen, denn aus diesen schöpft der Verkehr in der Form von Darlehen vermehrte Zahlungsmittel, wenn er deren bedarf, in diesen lagert er sie wieder ab, wenn dieselben überflüssig sind. Der Bericht der Gold- und Silberkommission aber gibt über den durchschnittlichen Diskontosatz und die Zahl der Aenderungen derselben in den Hauptbanken Europas folgende Zusammenstellung.

Periode	Bank von England		Bank von Frankreich		Deutsche Reichsbank.	
	Durchschnittl. Diskontosatz	Gesamtzahl der Aenderungen desselben	Durchschnittl. Diskontosatz	Gesamtzahl der Aenderungen desselben	Durchschnittl. Diskontosatz	Gesamtzahl der Aenderungen desselben
1861—65	4,90	59	4,83	36	4,47	12
1864—70	3,62	36	3,07	12	4,67	16
1871—75	3,75	73	4,86	8	4,50	17
1876-80	2,78	29	2,65	7	4,17	27
1881—85	3,43	32	3,34	6	4,23	12

Auch in dem internationalen Handel zwischen Gold- und Silberwährungsländern insbesondere zwischen Europa und Britisch-Indien sucht man vergeblich nach Erscheinungen von Wichtigkeit, die auf die europäischen Preisverhältnisse einen großen Einfluß ausüben könnten und die aus den veränderten Wechselkursen erklärt werden müßten. Die gesteigerte Zufuhr mancher indischer Produkte, namentlich von Weizen, ergibt sich aus der inneren Entwicklung Indiens, vor allem dem Eisenbahnbau und wird durch eine noch größere Vermehrung der europäischen Ausfuhr nach Indien aufgewogen.

Andrerseits kann zugegeben werden, daß vielleicht ein Goldmangel sich in der letzten Periode fühlbar gemacht hätte, wenn nicht aus anderen Gründen eine so mächtige Tendenz zum Sinken der Preise und eine gewisse Depression der Unternehmungslust bestanden hätte. Indes zeigt doch die kleine Erhöhung des Niveaus der Warenpreise und der gewerbliche Aufschwung in der neuesten Zeit bei fortdauernd niedrigem Diskonto, daß unser elastisches Zahlungswesen auch bei einem höheren Preisstande ohne empfindliche Störungen ausreichen würde. Die Wareneinfuhr in England im Jahre 1888 hatte nach dem Preise von 1888 berechnet einen um 2,89% höheren Wert als nach denen des Jahres 1887, die Wareneinfuhr einen um 0,90% höheren.

Die Litteratur über diese Frage, die hier nicht vollständig behandelt werden kann, ist eine außerordentlich große. Sie wird von fast allen Schriftstellern über den internationalen Bimetalismus behandelt, in besonders eingehender Weise in den Verhandlungen und in dem Bericht der englischen Gold- und Silberkommission. Auszüge aus den Aeußerungen von Goschen, Giffen, Otto Arendt, Hermann Schmidt einerseits und Hansard, E. Nasse, Leroy Beaulieu andererseits finden sich in Soetbeers Materialien 2. Ausg. S. 82 ff. — Von den seitdem erschienenen Schriften heben wir hervor: Für Zurückführung der Preisbewegung auf Goldmangel: Augustus Sauerbeck im Journ. of the Statist. Soc. Septemb. 1886 mit Nachträgen über die fernere Preisbewegung in den folgenden Jahrgängen William Scharling in Hildebrand-Conrad 11 und 13, und in Preuß. Jahrbüchern Bd. 63 Giffen, Recent changes in prices and incomes compared Journ. of the Statist. Society December 1888. La dépréciation des richesses par Alphons Allard 1889. Gegen: William Fowler Appreciation of Gold 1886. Hans Forssell Guldbristen och de laga waruprisen im Auszug The appreciation of gold and the fall of prices of commodities 1886 F. Laurence Laughlin Gold and prices since 1813 in Quarterly Journ. of Economics 1887. E. Nasse das Sinken der Warenpreise während der letzten 15 Jahre in Hildebrand-Conrad B. 17. Mehr vermittelnd Karl Wasserab Preise und Krisen 1889.

4) Endlich ist der ausgedehnte Gebrauch silberner Kreditmünzen besonders in den Staaten mit französischem Münzwesen und in Niederland, sowie immer mehr auch in den Vereinigten Staaten als eine nachteilige Folge der plötzlich veränderten Stellung der beiden Metalle zu erwähnen. Die Lage Deutschlands ist aber im Unterschied von diesen Ländern der Art, daß die Menge unserer Kreditmünzen schon jetzt zu erheblichen Besorgnissen keinen Anlaß gibt, eine mäßige Verminderung der Thalerstücke würde jede Gefahr beseitigen.

Gegen die Gefahren zunehmenden Goldmangels liegt das wichtigste Gegenmittel in einer Vervollkommnung der Zahlungsmethoden, welche der Kredit an die Hand gibt. Durch Ueberweisung von Forderungen und Kompensation wird schon jetzt in den Staaten mit hochentwickeltem Kredit und Geldwesen der größte Teil aller Zahlungen erledigt und eine Ausdehnung dieser Zahlungsart ist imstande dem wachsenden Bedürfnis des Verkehrs an Zahlungsmitteln abzuhelfen (s. § 31.). Die Tendenz dazu ist deutlich bemerkbar. (In Deutschland besonders durch Entwicklung der Kassenführung durch Banken, Giroverkehr bei denselben, Abrechnungsstellen u. s. w.) Es ist keineswegs eine notwendige Folge davon, daß der Geldmarkt empfindlicher, der Kredit ungesunder werde. Viele dieser Verbesserungen z. B. die Entwicklung des Giroverkehrs bei der Reichsbank haben gerade die ent-

gegengesetzte Wirkung. Dazu könnte vielleicht ein vermehrter Gebrauch des Silbergeldes bei kleinen Zahlungen kommen, wenn die ganz kleinen Goldstücke und die kleinen Banknoten und Papiergeldscheine eingezogen würden. Während aber die erstere, unendlich viel wichtigere Tendenz sich von selbst überall im Verkehr Bahn bricht und brechen wird, würde es wahrscheinlich große Schwierigkeiten haben, dem Silbergeld mehr Raum im Verkehr zu schaffen. Vorschläge, eine internationale Vereinbarung zu diesem Zwecke abzuschließen, sind mehrfach gemacht worden z. B. von dem dänischen Bevollmächtigten auf der Pariser Münzkonferenz von 1881, Herrn M. Levy, und in Denkschriften, welche in deutschen Zeitungen anonym publiziert sind, deren Autorschaft aber auf das Direktorium der Reichsbank zurückgeführt wird. Der Goldgebrauch könnte aber in den meisten Ländern auf diesem Wege wohl kaum viel eingeschränkt werden, weil man schwerlich auf die goldenen 10 Frks., Mark und Schillingstücke wird verzichten wollen. Wichtiger wäre die vermehrte Verwendung für Silber, wenn das kleine Papiergeld in Deutschland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und in den Vereinigten Staaten eingezogen, oder, wie der deutsche Bevollmächtigte vorschlug, durch Silbervorräte gedeckt würde. (Levy rechnete, daß in diesen Staaten 2269 Millionen Frks. Papiergeld in Appoints unter 20 Frks. zirkulieren.) In den meisten Ländern würde indes diese Operation wahrscheinlich nur dazu führen, daß die in den Banken und Staatskassen liegenden Silbermünzen in Umlauf träten.

Zum Teil sind übrigens alle die eingetretenen oder befürchteten Uebelstände nur Folgen des Uebergangszustandes, in dem zur Zeit sich das Münzwesen vieler Länder befindet. Fassen wir den dauernden Zustand ins Auge, wie er sich ohne internationalen Währungsvertrag zu gestalten scheint, so wird die gesamte Nachfrage nach Gold und Silber für den Geldgebrauch nicht gerade in Widerspruch stehen zu dem Verhältnis, in welchem sie produziert werden. Denn wahrscheinlich werden dann nur Zentraleuropa, die Vereinigten Staaten und einige britische Kolonien, Länder mit hoher Entwicklung des Kredits und sparsamem Gebrauch von Metallgeld, die Goldwährung wirklich zu behaupten imstande sein, die übrige Welt wird, wenn auch nicht ausschließlich, doch ganz überwiegend auf Silber und Papier als Zahlungsmittel angewiesen sein. Auch die Möglichkeit die beiden Metalle je nach ihrem wirklichen Vorhandensein einander für Geldzwecke zu substituieren, würde nicht ganz verschwinden. Denn mit Ausnahme des Goldwährungsgebiets, das doch nur einen kleinen Teil der Welt umfaßt, würde die Goldzirkulation überall einer Ausdehnung und Einschränkung fähig sein und auch wohl ohne Zweifel je nach reichlicherem oder sparsamerem Vorhandensein des Goldes teilhaftig werden.

§ 47. Handelt es sich nun nur um die Wahl zwischen reiner Silber- und Goldwährung, so wird bei derselben fast ausschließlich der wirtschaftliche Kulturstand eines Volkes und der Tauschwert, welchen bei demselben die edlen Metalle im Verhältnis zu anderen Gütern im Lande behaupten, maßgebend sein müssen. Denn die Goldwährung ist durch die Ausdehnung, welche der Kreditmünze in dem System gegeben ist, mit eigentümlichen Gefahren verbunden. Sie ist nur da ratsam, wo größere Zahlungen, die besser durch Goldmünzen erledigt werden, die kleinen auch im Barverkehr überwiegen und wo daher der Bedarf an silberner Scheidemünze im Verhältnis zu dem an goldenen Kurantmünzen zurücktritt. Wo der Tagelohn nur wenige Silbergroschen beträgt, wo der größere Teil der Bevölkerung niemals ein Goldstück zu sehen bekommt, da würde es durchaus verkehrt sein, die im Verkehr notwendigerweise vorherrschenden Silbermünzen zur Scheidemünze zu machen. Es könnten in einem solchen Zustande allzuleicht die Münzwirren sich einstellen, die in der Münzgeschichte so oft aus einem Uebermaß an Scheidemünze entstanden sind. Ferner setzt die Goldwährung eine geordnete und gewissenhafte Münzverwaltung voraus, die sich nicht durch finanzielle Interessen oder durch Unwissenheit zu einer übermäßigen Vermehrung der Scheidemünze bestimmen läßt. Da entweder beide oder doch die

eine oder die andere dieser Bedingungen nicht nur bei allen den unkultivierten oder halbkultivierten Völkern fehlen, die einen so großen Teil der Erde inne haben, sondern auch bei vielen höher stehenden, aber armen Nationen, z. B. im größten Teil von Rußland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. nicht vorhanden sind, so eignet sich die Goldwährung durchaus nicht, allgemeine Weltwährung zu werden, selbst wenn, was gewiß nicht der Fall, das vorhandene Gold für diesen Zweck ausreichte. Ein so künstliches System muß auf die wohlhabendsten Völker, bei denen der Tauschwert des Geldes am niedrigsten ist, beschränkt bleiben.

In dem Lande, in dem die Goldwährung sich bewährt hat, in Großbritannien und Irland, kommen von dem gesamten in Münzen oder in Barren im Umlauf bezw. in den Reserven der Schatzämter und Notenbanken befindlichen edlen Metall auf Silber c. 1/6, auf Gold 5/6, in Deutschland dagegen c. 1/3 auf Silber, c. 2/3 auf Gold. Unter dem deutschen Silber sind aber in dieser Schätzung 460 Millionen M. Thaler enthalten, die zur Einziehung bestimmt sind. Nach vollendeter Durchführung der Goldwährung würde, wenn die Thaler ganz oder großenteils durch Goldmünzen ersetzt werden, sich das Verhältnis erheblich günstiger stellen. Auch in Deutschland läßt sich daher die silberne Scheidemünze auf einen mäßigen Teil des gesamten zirkulierenden Metallgeldes beschränken.

Wo aber die obigen Bedingungen erfüllt sind, hat die Goldwährung unverkennbare Vorzüge vor der Silberwährung. Vor allem ist in solchen Verhältnissen die Zirkulation von Goldstücken neben der Silberscheidemünze handlicher und bequemer als der ausschließliche Umlauf von Silbermünzen. Bei der Silberwährung können Goldstücke mit festem Kassenkurs nur in ganz beschränkten Mengen, sonst nur zu wechselndem Kurse, also in sehr unbequemer Weise umlaufen. Man hat auf die Möglichkeit hingewiesen, die größeren Silbermünzen durch Papier zu ersetzen, das ja noch handlicher sei als Gold. Aber Geldscheine, die auf den Betrag eines oder einiger Silberstücke lauten und in der Regel bei dem Umlauf rasch schmutzig werden und zerreißen, dürften doch kaum ein so angenehmes Zahlungsmittel sein wie Goldmünzen. In Deutschland, wo man beide Arten von Zahlungsmitteln hat vergleichen können, und noch vergleichen kann, scheint darüber kaum eine Meinungsverschiedenheit zu bestehen.

Von geringerer Bedeutung ist unter den Gründen, die für Goldwährung angeführt werden, die größere Transportabilität des Goldes. Dieselbe fiel in früherer Zeit mehr ins Gewicht und hat gewiß dazu beigetragen, daß von den ältesten Zeiten des Geldverkehrs bis zur Entdeckung und Ausbeutung des amerikanischen Silbers Goldmünzen im internationalen Handel das Hauptzahlungsmittel waren. Jetzt aber sind im Verkehr auf größere Entfernungen die Transportkosten der edlen Metalle so reduziert, daß sie neben der Versicherungsprämie, die nach dem Wert und nicht nach dem Gewicht bemessen wird, fast ganz verschwinden.

Ebenso hat an Gewicht verloren der Grund, der in früherer Zeit oft die Goldmünzen besonders beliebt gemacht hat und den noch J. G. Hoffmann in erster Linie für die Goldwährung anführte, nämlich daß erfahrungsmäßig viel häufiger unterwichtige Silbermünzen als Goldmünzen zirkulieren und daß deshalb der thatsächliche Kurswert des Geldes leichter bei der Silber- als bei der Goldwährung unter den gesetzlichen sinke. Die Erscheinung hat ihre Ursache darin, daß die Goldmünzen weniger in den kleinen Verkehr eindringen, bei Versendung und Aufbewahrung sorgfältiger behandelt werden und daher eine geringere Abnützung zeigen, sowie in dem Umstande, daß im inneren Verkehr unterwichtige Goldstücke häufiger bei Zahlungen zurückgewiesen werden als zu leichte Silbermünzen und endlich darin, daß sie mehr zu internationalen Zahlungen gebraucht und daher häufiger umgeprägt werden. Durch sorgsame Einziehung alter abgenutzter Silbermünzen kann aber eine Staatsregierung die Zirkulation unterwichtigen Silbergeldes ebensogut wie die des Goldgeldes verhindern. Indes zeigte doch noch unser Geldumlauf bis zum Währungswechsel aufs deutlichste diese Schwäche der Silberwährung. Es zirkulierten alte 1, 1/3, 1/6 Thalerstücke als gesetzliche Zahlungsmittel, die stark unterwichtig waren und sogar von den Banken mitunter zur Noteneinlösung verwandt wurden. Nur so erklärt es sich, daß die Wechsel-

kurse deutscher Plätze auf anderen Plätzen mit Silberwährung, z. B. Amsterdam, Schwankungen von einer Größe zeigten (von 1850—69 zwischen 138⅞ und 145⅛ s. Arendt, internationale Zahlungsbilanz Deutschlands S. 14), wie sie zwischen Goldwährungsplätzen nicht vorkamen.

Bedeutender erscheint ein anderer Nebenvorteil der Goldwährung, daß nämlich infolge derselben die Zettelbanken und besonders die großen Zentralbanken der europäischen Staaten zu vorsichtigerer Diskontopolitik genötigt werden. Denn bei der Goldwährung fließen die Barvorräte dieser Banken, sowie sich eine ungesunde Ueberspekulation und Preissteigerung im Lande zeigt, leichter ab als bei der Silberwährung. Der inländische Abzug stellt sich rascher ein, weil für den vermehrten inländischen kleinen Verkehr Goldmünzen notwendig sind, während bei der Silberwährung dem Bedarf durch die dann unvermeidlichen und leicht vermehrbaren kleinen Banknoten abgeholfen werden kann, der ausländische Abzug wird in der Regel auch früher empfindlich werden, weil Gold zur Zeit einen viel weiteren Markt in der Welt hat als Silber. Denn auch nach den Papier- und Silberwährungsländern wird Gold zur Wertaufbewahrung u. s. w. exportiert. Größere Quantitäten Silber finden jetzt nur in den Silberwährungsländern einen sicheren Absatz. — Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß manche Kunstgriffe, mit denen schlecht verwaltete Zettelbanken sich gegen eine Entziehung der Barvorräte wohl geschützt haben (Zahlung in einzelnen und in kleinen Münzen), bei der Goldwährung schwieriger sind als bei der Silberwährung. — Von Seiten der Kreditbedürftigen wird freilich gerade der leichtere Goldabfluß in wachsendem Maße als Argument gegen die Goldwährung angeführt werden, aber der Wechsel von Aufregung und Depression im gewerblichen Leben ist ein so großes Uebel und eine vorsichtige Diskontopolitik und Kreditgewährung seitens der großen Zettelbanken ein so wichtiges Mittel zur Vorbeugung der von schlimmen Krisen gefolgten Ueberspekulation geworden, daß ich in dieser Eigentümlichkeit der Goldwährung nur einen großen Vorzug erblicken kann.

Von der größten Bedeutung für die Wahl zwischen den beiden Metallen würde es sein, wenn wir mit einiger Sicherheit beurteilen könnten, welches von beiden die größte Beständigkeit in seinen eigenen Preisbestimmungsgründen besitzt. Aber wir haben die Unsicherheit aller solcher Mutmaßungen über die künftigen Produktionsverhältnisse darzuthun versucht, und ebenso wie über das von den Produktionsländern ausgehende Angebot sind wir im unklaren über die Nachfrage, insofern sie durch die staatliche Münzpolitik bestimmt wird. Glücklicherweise ist die Gefahr einer Störung in den Wertverhältnissen sowohl des Gold- wie des Silbergeldes nicht so groß, wie sie mitunter geschätzt wird. Sollte aber eine Wertveränderung eintreten, so würde dieselbe, wenn kein internationaler Währungsvertrag abgeschlossen wird, in den nächsten Jahrzehnten beim Silber nur eine Wertverminderung, beim Golde nur eine Werterhöhung sein können und zwar halten wir die erstere Möglichkeit für wahrscheinlicher als die letztere. Nun ist es sehr leicht, die Währung eines teurer werdenden Metalls zu verlassen und den Uebergang zu dem wertbeständigeren oder wohlfeiler werdenden Metall zu bewirken. Man darf das letztere nur zu einem festen gesetzlichen Kurse in unbeschränkter Menge ins Münzsystem aufnehmen und der Uebergang macht sich von selbst. So ist durch Vermittlung der doppelten Währung fast aller Währungswechsel in der Geschichte vollzogen worden. Außerordentlich schwer aber ist der Uebergang von einem im Werte sinkenden Metall zu einem wertbeständigen oder teurer werdenden Metall. Dann muß das frühere Währungsmetall vom Staate eingezogen und zu sinkenden Preisen verkauft, das seltener, knapper werdende Metall nicht nur mit vielen Kosten, sondern unter Umständen auch unter Störungen des Geldmarktes beschafft werden. Ein Staat mit Goldwährung wird daher, wenn eine Werterhöhung des Goldes mit nachteiligen Verschiebungen aller Wertverhältnisse einträte, derselben viel leichter begegnen können als ein Staat mit Silberwährung dem aus einer Wertverminderung des Silbers entspringenden Schaden.

IX.

Der Kredit und das Bankwesen.

I. Der Kredit.

Rau, I. § 278 ff. Roscher, S I, § 89 ff. Schäffle, L., 3. A., II, S. 304 ff., 310 ff. Ders., S. K., III, S. 448 ff. v. Mangoldt, Grundriß, § 53 ff. Wagner, G., § 66, 114. Gustav Cohn, Nationalökonomie I. § 549 ff. L. Stein, Lehrbuch der Nationalökonomie 3. A. 1887. S. 346 ff. J. St. Mill, P.O., B. 3, K. 11, 12. — Zu vergleichen v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins I u. II. 1884. 1889. Nebenius, Der öffentliche Credit, 2. A., 1829, bes. K. 1. Dietzel, System der Staatsanleihen, 1855. bes. Abschn. 3. v. Mangoldt, Art. Credit in Bluntschli St.W., VI. A. Wagner, Art. Credit in Rentzsch's Handwörterbuch der Volksw. (1866). Ders., Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte, 1862. Gustav Cohn, Wesen und Wirkung der Creditgeschäfte. Z. f. St.W. 24. Knies, Der Credit 1876. 1879. bes. Bd. I, auch II, Abschn. 9, das jetzige Hauptwerk über Kredit. H. D. Macleod, Art. Credit in s. dictionary of political economy. Lampertico, il credito, Milano 1884. — Stein, H. V. L., II. S. 452 ff. Rösler, Verwaltungsrecht II, § 381 ff. Ders., Wesen des Credits u. s. w. in Goldschmidt's Ztschr. f. Handelsrecht, 1868. — Thöl, Handelsrecht, 5. A., I, 2, § 295, 1876. Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, 2. A. 1875, I, § 40, S. 405 ff. Georg Cohn, in Endemann's Handb. d. Handelsrechts, II. 1882 S. 354 ff. S. auch v. Ihering, Zweck im Recht, 1. A. 1877. I. S. 165—186. – Zu vergleichen die wertvollen Zusätze in der italienischen Uebersetzung dieser Abhandlung. — In der Terminologie folgte ich hier meiner „Grundlegung“, 2. Aufl., § 6 ff., 15, wo auch die Auseinandersetzungen mit anderen Auffassungen.

1. Begriff und Wesen des Kredits.

§ 1. Der wirtschaftliche Verkehr zwischen verschiedenen Personen, in welchem Dienstleistungen, Sachgüter, Geld, Nutzungen oder m. a. W. „wirtschaftliche Güter“ aller Art von einer an die andere Person übertragen werden, erfolgt mit Rücksicht auf die Kategorie „Zeit“ betrachtet teils nach der Natur der Dinge, teils nach dem besonderen Willensakt der verkehrenden Parteien in doppelter Weise: entweder so, daß die Leistung der einen und die Gegenleistung der anderen Person genau gleichzeitig stattfinden, oder so, daß zwischen beiden Leistungen (unabsichtlich oder absichtlich) irgend welche Zeitdifferenz liegt. Das Erstere ist der Fall beim gewöhnlichen Tausch von Sachgütern, beim Kauf und Verkauf — Geschäfte, welche man, um das Moment der Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung noch schärfer zu betonen, auch wohl speziell als Baar-Geschäfte bezeichnet (Knies), woran man übrigens beim Gebrauch der Ausdrücke „Tausch“ und „Kauf und Verkauf“ schlechtweg zu denken pflegt —; ferner beim Auswechseln verschiedener Geldsorten gegen einander. Eine Zeitdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung besteht dagegen notwendig, ganz unabhängig vom Willen der Parteien, da, wo eine der Leistungen an einen Zeitverlauf gebunden ist oder wo beide Leistungen sich wenigstens nicht in derselben Zeit völlig abwickeln, daher bei allen Ueberlassungen von Sachgütern zur Nutzung (Verleihung von Gebrauchsgegenständen, von Bestandteilen des Nutzvermögens, „Gebrauchsleihe“, Miete, Pacht), ferner bei der Arbeits- oder Dienstmiete, wo die Ausführung des Dienstes, der Arbeitsleistung notwendig einen Zeitverlauf bedingt,

während der Entgelt (Arbeitslohn) in der einfachen Hingabe von Sachgütern, Geld stattfindet, endlich für gewöhnlich auch da, wo Dienste gegen Dienste ausgetauscht werden. Absichtlich aber wird zwischen Leistung und Gegenleistung (bez. Rückgewähr) eine Zeitfrist geschoben beim Darlehen in fungiblen Sachen, speziell in Geld, beim Tausch- und Kaufgeschäft in der Form der Stundung („Kreditierung") des Gegenwerts, des Kaufpreises, beim Vorschuß im Lieferungsgeschäft.

Aller Verkehr letzterer Art, bei welchem notwendig oder absichtlich zwischen Leistung und Gegenleistung eine Zeitdifferenz (zeitliches Intervall) liegt, oder zwischen beiden ein zeitliches Nacheinander besteht, ist (im allgemeinsten Wortsinn) Kreditverkehr; die einzelnen darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte und wirtschaftlichen Umsätze von Sachgütern, Nutzungen, Geld, Diensten zwischen verschiedenen Personen sind Kreditgeschäfte, im Unterschied von Baarverkehr und Baargeschäften (bezw. dem gewöhnlich eben in diesem Sinne verstandenen Tausch- und Kauf- und Verkaufverkehr oder den bezüglichen Geschäften), wo Leistung und Gegenleistung gleichzeitig stattfinden.

Der normale Fall beim Baarverkehr ist: Leistung und Gegenleistung jetzt, in der Gegenwart, beim Kreditverkehr: Leistung jetzt, Gegenleistung später oder zukünftig. Es kann aber auch Leistung und Gegenleistung in der Zukunft erfolgen, z. B. infolge Verabredung eines dann sogenannten Lieferungsgeschäfts.

Wie dem sonstigen privatwirtschaftlichen Verkehr, in welchem Sachgüter und Dienste zwischen verschiedenen Personen ausgetauscht werden, ist — worin hier von Knies abgewichen wird — auch dem Kreditverkehr das Moment der Freiwilligkeit eines bezüglichen Geschäfts wesentlich, so daß daher z. B. Zwangsanleihen ihrer Entstehung nach nicht Kreditgeschäfte sind, sondern als eine Besteuerungsform erscheinen. In besonderer Weise ist ferner dem Kreditverkehr im Unterschied vom Baarverkehr, aber allerdings in einer Hinsicht in Uebereinstimmung mit dem Lieferungsgeschäft, das Moment des „Vertrauens" spezifisch eigentümlich: im Kreditverkehr überhaupt und bei jedem einzelnen Kreditgeschäft muß nämlich notwendig Vertrauen gewährt werden, daß überhaupt gegengeleistet werde. Denn da die Gegenleistung später als die Leistung erfolgt, wenn ein Kreditgeschäft vorliegt, so enthält letzteres notwendig ein Moment der Ungewißheit. Nur wenn inbetreff dieses „Ob?" der Gegenleistung Vertrauen bei dem jetzt, bezw. früher Leistenden besteht, wird daher ein solches Geschäft überhaupt oder, wenn zwischen dem Baargeschäft und dem Kreditgeschäft die Wahl möglich ist, dasselbe gerade als Kreditgeschäft zustande kommen. Aehnlich wird beim Lieferungsgeschäft das Vertrauen inbetreff des „Ob?" der Leistung bei beiden Parteien vorhanden sein müssen. Bei dem gewöhnlichen Tausch, Kauf und Verkauf (sog. Baarverkehr) schiebt sich das Vertrauensmoment nicht in dieser Weise als wesentlich mit ein, sondern spielt nur etwa inbetreff des „Wie?", der Beschaffenheit, nicht des „Ob?" der Leistung und Gegenleistung mit. Daraus wird die Rechtfertigung, ja die Notwendigkeit, das charakterisierte Vertrauensmoment in die Begriffsbestimmung des Kredits mit aufzunehmen, abgeleitet werden dürfen.

Hiernach hat die ökonomische Definition des Kredits zu lauten: Kredit ist derjenige privatwirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des anderen erfolgt.

Ueber Begriff und Wesen des Kredits ist in der Wissenschaft vielfach gestritten worden und eine völlige Uebereinstimmung darüber fehlt auch heute noch. Viele, besonders die Früheren (Nebenius, Rau, aber auch neuerdings noch Juristen, z. B. Thöl) haben nach altem Herkommen und der Etymologie des Worts folgend in ihren Definitionen vom Kredit gewöhnlich nur oder doch vor allem das Moment des Vertrauens betont: Thöl, Handelsrecht, 5. Aufl., I. S. 396: „Kredit ist das Vertrauen, daß ein Versprechen erfüllt werde," Nebenius, öffentl. Kredit, S. 1: Kredit ist „das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine ... Person gegen empfangene Werte zur künftigen Leistung von Gegenwerten sich verpflichtet, sowie (sic) die Fähigkeit, vorhandene Werte gegen ein solches Versprechen in

freiwilliger Uebereinkunft von anderen Personen sich zu verschaffen," Rau, I § 278: „Kredit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Verkehr bei anderen steht." Diesen Auffassungen gegenüber ist mit Recht in bahnbrechenden Arbeiten von Knies, Z. f. St.W 15 und 16, und jetzt Kredit I, Abschn. 1 und 2, das Moment des zeitlichen Nacheinander von Leistung und Gegenleistung schärfer hervorgehoben worden, wobei dann der Kreditverkehr dem Baarverkehr gegenübergestellt wird. Knies definiert I, 68: „Kredit ist derjenige Verkehr, in welchem eine Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen in die Zukunft fällt" (s. auch I, S. 7 ff.). Knies glaubt hier in der Begriffsbestimmung das Moment des Vertrauens als überflüssig, und dasjenige der Freiwilligkeit als unrichtig, weglassen zu sollen. Seine bezüglichen neuesten Ausführungen, I, S. 44 ff, 50 ff., 57 haben mich auch jetzt nicht überzeugt, meine Einwendung, schon in dem Art. Kredit in Rentzsch's Handwörterbuch d. Volkswirtschaftsl. S. 192, kann ich daher nicht für widerlegt halten. Ueber die ganze Streitfrage s. die reichhaltige kritische Besprechung der Litteratur bei Knies I, S. 44—95, bes. auch über die (unrichtige) Kredittheorie von Macleod. Goldschmidt im Handb. d. Handelsrechts, 2. A., I, S. 406 sagt treffend: „Der Kredit ist allerdings bethätigtes Vertrauen, die Vertrauensbethätigung besteht aber bei dem Kredit im technischen Sinne in Einräumung der Befugnis, über fremde Güter ohne gleichzeitige entsprechende Vermögensaufopferung zu verfügen." Gegen Knies übrigens Ihering a. a. O. Neueste Revision der Lehre vom Begriff des Kredits durch Georg Cohn a. a. O. Er stimmt Knies darin bei, daß das Vertrauensmoment für den Kreditbegriff nicht wesentlich sei (S. 361). Die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung sucht er durch eine — doch nicht recht befriedigende — Statuierung eines vierfachen Begriffs des Kreditgeschäfts (im weitesten, weiten, engen und engsten Sinne) und ebenso des Kredits, des letzteren außerdem noch je vom Standpunkte des Kreditgebers und des Kreditnehmers, zu überwinden (S. 359, 362, 364). Gustav Cohn (Nationalökonomie I S. 551) dagegen wieder: „Kredit ist Vertrauen in die Fähigkeit eines anderen zu künftiger Zahlung". — Gegen eine Definition überhaupt L. Stein. H. V.L. II. S. 454 (unklar und vage, über „staatswissenschaftlichen" Begriff des Kredits) s. ders. Nationalökonomie 3 A. 1887 S. 346 ff.

2. Die Hauptarten des Kredits und der Kreditgeschäfte.

Bes. eingehend Knies, Kredit I, S. 96—119, s. auch meinen Art. Kredit in Rentzsch's Handwörterb. S. 192—195, Stein, H. V.L. II. S 452 Nationalökonomie S. 345 ff. (abweichend, aber meist willkürlich und selten haltbar). Georg Cohn, Endemann's Handb. II, S. 370—72.

§ 2. Unter den mancherlei Einteilungen des Kredits und der Kreditgeschäfte, welche teils mehr nach ökonomischen, teils mehr nach rechtlichen Merkmalen gemacht zu werden pflegen, erscheinen wohl folgende als die hauptsächlichen:

1. Eigentliche („reine", „beabsichtigte") und notwendige („natürliche") Kreditgeschäfte. Diese Unterscheidung bezieht sich auf das ganze innere Wesen des Geschäfts und knüpft an die oben schon berührte Thatsache an, daß bei gewissen Geschäften die Absicht der Parteien gerade auf ein Kreditgeschäft als solches geht: die eigentlichen Kreditgeschäfte. Die Hauptart eines solchen ist das Darlehen in fungiblen Sachen, besonders in Geld, in allen den verschiedenen Formen, in welchen das Darlehen vorkommt (Wechseldiskontierung, Vorschuß, Stundung 2c.). Andere Geschäfte dagegen erscheinen notwendig, unabhängig vom Willen der Parteien, stets mehr oder weniger als Kreditgeschäfte, weil eine oder beide Leistungen nicht in der einfachen Hingabe einer Sache, sondern in der Einräumung einer Nutzung, der Bewirtschaftung eines Grundstücks (ländliche Pacht) oder der Ausführung einer Arbeit, eines Dienstes bestehen, also an einen gewissen Zeitverlauf gebunden sind. Dies sind die notwendigen Kreditgeschäfte, zu denen namentlich die Gebrauchsleihe, die Miete, die Pacht und auch der Dienst- oder Lohnvertrag gehören.

Vom Willen der Parteien hängen aber auch hier zwei für ein Kreditgeschäft wesentliche Umstände ab: einmal wer in dem Geschäft zuerst Gläubiger oder Schuldner sein soll, was durch die Bestimmungen über Voraus- und Nachherzahlung (prae- und postnumerando) des Lohns, des Miet-, Pachtzinses 2c. entschieden wird; sodann in welchen Terminen die betreffenden Zahlungen erfolgen sollen, wodurch für einen Moment eine Ausgleichung auch bei Fortdauer des Geschäfts erfolgt. Im weiteren Verlauf dieser Abhandlung haben wir es vornehmlich nur mit den eigentlichen Kreditgeschäften zu thun. — Nur teilweise deckt sich mit dieser ersten Unterscheidung diejenige von Knies, Kredit I, S. 97, in exklusive Kreditverkehrsgeschäfte, wo es sich um Uebertragung einer Nutzung handelt (Pacht, Miete, Gebrauchsleihe, aber auch Darlehen) und solche, welche mit Baarverkehrsgeschäften konkurrierend auftreten, wie Kauf gegen Baar und auf Kredit. Im andern Sinne als oben unterscheidet Georg

Cohn a. a. O. (S. 371 Nr. 6) notwendigen und zufälligen Kredit. — Stein geht willkürlich von einer prinzipiellen Unterscheidung von Schuld und Kredit, Darlehen und Kredit aus und konstruiert daraus seine Theorie. (Nationalökonomie S. 346, 350. H. V.L. II, S. 452 ff.).

§ 3. 2. Konsumtivkredit und Produktivkredit. Hier wird nach dem Zweck der Verwendung der durch den Kredit erlangten Güter seitens des Schuldners unterschieden. Beim Konsumtivkredit dienen die Güter zur Verausgabung des Schuldners für laufende Bedürfnisbefriedigung, ohne daß letztere die Bedingung für die gleichzeitige Produktion neuer, an die Stelle der verzehrten tretender Güter ist. Die im Produktivkredit übertragenen Güter sollen dagegen eine reproduktive Verwendung finden, so daß der Wert der verzehrten Güter durch denjenigen der mit ihnen (direkt oder indirekt) neu erzeugten Güter wieder ersetzt wird.

Nach dem Zweck ist danach die Unterscheidung dieser beiden Kreditarten einfach, nach der thatsächlichen Wirkung nicht immer. Denn die Verwendung des Produktivkredits kann mißlingen, der Konsumtivkredit aber kann die Voraussetzung der Entwicklung von Produktivkräften (Ausbildung von Arbeitskräften mittelst Schuldaufnahme) oder der Erhaltung von Arbeitskräften (so z. B. mittelloser Arbeiter in Krankheitszeit, bei Arbeitslosigkeit) sein. Dadurch erscheint er wenigstens vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, zumal im Zusammenhang längerer Zeitperioden betrachtet, nach seinen indirekten und selbst direkten Wirkungen als Produktivkredit. Daher ist Knies darin beizustimmen, daß die übliche Verwerfung des Konsumtivkredits in dieser Allgemeinheit unrichtig ist.

Volks- und privatwirtschaftlich bedenklich erscheint vornehmlich der Konsumtivkredit an Verschwender u. dgl. Leute zu einer allgemein oder nach deren ganzer ökonomischer Lage nicht gerechtfertigten („Luxus-") Konsumtion; ferner der so verbreitete Konsumtivkredit in der Form lange unbezahlt bleibender Rechnungseinkäufe für Haushaltbedürfnisse 2c. bei Handwerkern, Krämern, wodurch das Geschäftskapital dieser Klassen der beständigen produktiven Verwendung in einer für sie, für andere Konsumenten und für die ganze Volkswirtschaft nachteiligen Weise entzogen wird; endlich der Kredit, den öffentliche Körper, voran der Staat, für eigentliche unproduktive Zwecke — die freilich nicht in der früher üblichen engen Weise in jedem nicht unmittelbar ersetzten Verbrauch von Sachgütern gefunden werden dürfen — verwenden. Dagegen kann der Konsumtivkredit, welchen besitz- und erwerblose Personen wirklich notwendig zur Erhaltung ihrer Existenz, ihrer Arbeitskraft und zur Ausbildung der letzteren brauchen, wenn man die Endzwecke aller wirtschaftlichen Güter beachtet, nicht verworfen werden. Knies, Kredit II, S. 148 ff. hat hier treffend die ältere Ansicht (auch Bemerkungen von mir im Art. Kredit bei Rentzsch) berichtigt. S. übrigens auch schon meine Grundlegung 1. A. S. 72, 2. A. S. 87, 88. Bei Anerkennung der wirtschaftlichen Güterqualität der persönlichen Dienste wird ohnehin folgerichtig von vornherein mancher Konsumtivkredit als Produktivkredit erscheinen.

Die unten weiter zu besprechenden Einteilungen des Kredits oder der Kreditgeschäfte in kurz- und langfristigen Kredit, in Personal- und Realkredit u. a. m. sind auf den Konsumtiv- und Produktivkredit anwendbar. Der Produktivkredit läßt sich noch speziell unterscheiden nach dem wirtschaftlichen Hauptberuf des Kreditnehmers, wovon der spezielle Verwendungszweck des Kredits vornehmlich bedingt zu werden pflegt. Daher erscheint er besonders als landwirtschaftlicher (Meliorations-, Betriebs-), gewerklicher (industrieller), Handels-(merkantiler) Kredit.

§ 4. Eine allgemeine Einteilung alles Produktivkredits (wenigstens des üblicherweise so genannten) ist diejenige in Kredit erstens zur Beschaffung umlaufenden, zweitens zur Beschaffung stehenden Kapitals und drittens zum Behuf von Vermögensauseinandersetzungen, sowie (in Verbindung damit oder apart) zum fortdauernden Besitz oder zum Erwerb von Objekten, welche als Rentenquellen dienen, daher namentlich von Immobilien (Grundstücken, Häusern): der sogen. Besitzkredit (Knies).

a) Das umlaufende Kapital geht seinem vollen Wert nach in den Wert des neuen Produkts über, wird daher mit dessen Vollendung bezw. Absatz immer wieder disponibel. Der Kredit zur Beschaffung solchen Kapitals braucht nur für die Dauer des betreffenden Produktions- und Absatzprozesses, mithin gewöhnlich für relativ kurze Zeit beansprucht zu werden: es entstehen „kurzfristige" Kreditgeschäfte (s. unten § 7).

Oefters handelt es sich hier nur darum, durch den Kredit das eigene Kapital, welches als umlaufendes in den Produkten steckt, vor der Wiedererlangung desselben im gezahlten Geldpreise einstweilen schon jetzt in der Geldform zur Verfügung zu erlangen, z. B. wenn der Pro-

duzent selbst sein Produkt auf Kredit verkauft hat, teils damit so die Produktion ununterbrochen fortgehen kann, teils um seitens des Produzenten selbst aufgenommene und früher fällig werdende Kredite abzahlen zu können. Hierher gehört der von L. Stein so genannte Zahlungskredit, der aber nur ein Spezialfall des zur Beschaffung (hier: zum früheren Wiederersatz) des umlaufenden Kapitals aufgenommenen Kredits ist. Stein konstruiert hier wieder eine umfassende Theorie dieses Zahlungskredits, die, soweit sie neu, willkürlich und unklar ist, vielleicht ihm selbst jetzt „unfertig" wie seine ganze Begründung des Kreditwesens nach neuestem eigenen Geständnis erscheint (Nationalökonomie, S. 364. H. V.L. II. S. 453).

b) Das stehende Kapital geht nach seiner spezifischen Funktion im Produktionsprozeß nur ratenweise (in Form von Abnutzungs- und Amortisationsquoten) in den Wert des neuen Produkts über, wird nur ratenweise beim Absatz des einzelnen Produkts, bezw. beim Eingang des Erlöses dafür wieder disponibel, es dient bei einer ganzen Reihe sich folgender Güterproduktionen und sein Restwert bleibt daher längere Zeit in der Anlage gebunden. So bei vielen landwirtschaftlichen Meliorationen, bei der Anlage und dem Ausbau von Bergwerken, Fabriken u. dgl. m., beim Häuser-, Eisenbahnbau ꝛc. Der Kredit für solche Zwecke muß demgemäß ein langfristiger, eventuell in entsprechenden Raten allmählich abzuzahlender sein. Großenteils (nicht ausschließlich, denn es kann sich dabei auch um Beschaffung von Betriebskapital handeln) gehört hierher der von Stein sog. Unternehmungskredit.

Den Kredit für solche Beschaffung umlaufenden und stehenden Kapitals für den Produktionsprozeß kann man auch Geschäftskredit nennen: eigentlich nur ein anderer Ausdruck für Produktivkredit im eigentlichen Sinn.

Stein, H. V.L. 2. A. S. 465 ff. will drei „Arten" des Kredits, persönlichen, Real- und Geschäftskredit, und in letzterem wieder drei „Funktionen", Zahlungs-, Unternehmungs- und Vorschußkredit unterscheiden. Ein richtiges Moment der Unterscheidung wird dabei, wie oft bei Stein, in seiner Bedeutung sehr übertrieben und auch weder ganz richtig aufgefaßt noch so durchgeführt. Die Glieder beider Reihen, der „Arten" und der „Funktionen", sind auch nicht so neben einander zu stellen. Das Wesen des Geschäftskredits soll nach Stein „darauf beruhen, daß die Sicherheit des Geliehenen weder in einer einzelnen Persönlichkeit noch in einzelnen Gütern, sondern in der Produktionskraft des Unternehmens gesucht wird." Das gilt von allem Produktivkredit, auch vom Personal- und Realkredit des Produzenten. Zahlungskredit nennt Stein „den Kredit des bereits erworbenen, aber nicht als Geld flüssigen Kapitals", „einen nur für eine Zahlung bestimmten und durch die Zahlung Dritter gedeckten Kredit" (unklar). Unternehmungskredit sei dagegen „der Kredit der erst des Kapitals bedürftigen Produktionskraft" — was eben von allem wirklichen Produktivkredit gilt. Vollends unpassend gewählt ist der Name Vorschußkredit für den in Solidarhaft-Verhältnissen erlangten Kredit; auch kein Korrelat von Zahlungs- und Unternehmungskredit, sondern eine besondere Form des letzteren. Diese willkürliche Scheidung dient Stein dann zur Grundlage der ganzen Kredittheorie und der Organisation des Bankwesens. S. auch Knies, Kredit 1, S. 116 ff. (im Inhaltsverzeichnis die Stein'schen Unterscheidungen erwähnt, im Text nicht besprochen). Modifikationen in Terminologie, Begriffsbestimmung und Ausführung in Stein's neuesten Auflagen (H. V.L. II, S. 451 ff. Nationalökonomie 3. A. S. 361 ff. auch F.W. B. 4, vom öff. Cred.) die hier nicht näher verfolgt werden können, aber ebenso wenig klar und befriedigend und „fertig" erscheinen, als die früheren Auffassungen, die Stein jetzt, wie bemerkt, selbst „höchst unfertig" nennt. Beim Geschäftskredit spricht er jetzt von drei Grundformen, die er nunmehr kaufmännischen, Vorschuß- oder Unternehmungs- und Zahlungskredit nennt (Nationalökonomie S. 361 ff.). Auch der ewige Wechsel der Terminologie stört.

c) Die dritte Art des Produktivkredits gehört streng genommen nicht unbedingt zum wirklichen Produktivkredit, sondern wäre richtiger meistens besonders zu stellen. Im großen Umfange wird nämlich Kredit aufgenommen und gegeben zum Behuf von (privatrechtlichen) Auseinandersetzungen über gemeinsames Vermögen verschiedener Personen, daher namentlich einmal bei Erbteilungen, sodann auch zum Behuf des Erwerbs (oder fortdauernden Besitzes) von gewissen Vermögensobjekten, deren Wert die eigenen disponiblen Mittel des Käufers und Besitzers oder diejenigen, welche er gerade dazu verwenden kann oder will, übersteigt. Vornehmlich, aber nicht ausschließlich kommen hier Grundbesitz und Gebäude in Betracht. Nach seinem Verwendungszweck ist solcher Kredit, welcher für die Auseinandersetzung mit oder die Abfindung und Sicherstellung von Miterben ꝛc.

und für die Deckung von Restkaufgeldern, für die Aufnahme von Teilen des Kaufschillings bei Dritten gegeben und empfangen wird, nicht eigentlicher Produktivkredit. Denn dieser Kredit dient im allgemeinen nicht zur Herstellung neuer Güter, sondern das durch ihn entstehende Forderungsrecht ist eigentlich nur eine Privatrechtsform neben dem Eigentum, kraft deren Güter anderen Personen in der Weise mit verpflichtet sind, daß letztere neben bezw. vor dem Eigentümer einen Rechtsanspruch auf die Erträge mit haben: die erhaltenen oder eingeräumten Kredite sind daher, ökonomisch betrachtet, Anteile an den Vermögensobjekten, auf welchen privatrechtlich die betreffenden „Schulden" (ökonomisch eigentlich nur fiktiv) haften. Ein ganz passender, allgemein gebräuchlicher Name für diesen Kredit fehlt noch und ist auch schwer zu finden. Knies nennt ihn Besitzkredit bezw. Grundbesitz-Kredit, jedenfalls nicht unzweideutig, aber ein erwünscht knapper technischer Ausdruck, den wir hiermit annehmen.

Vom Standpunkte des Gläubigers und des Schuldners in diesem Verhältnis könnte man von „Kredit für Vermögensauseinandersetzung" und im zweiten Falle vom Standpunkte des Schuldners (Eigentümers) von „Kredit für den Erwerb und Besitz von Rentenquellen", von demjenigen des Gläubigers aus von „Kredit für Beteiligung an Bezügen aus einer Rentenquelle" sprechen. — Es handelt sich hier auch um Folgerungen aus den Theorieen von Rodbertus-Jagetzow (Creditnoth des Grundbesitzes, 1868) über jenen Bodenkredit, der nicht aus fortgeliehenen Partikeln des Nationalkapitals besteht, sondern nur in Form eines Forderungsrechts einen Anteil an dem Boden als „Rentenfonds" darstellt. Knies, Kredit II. S. 316.

§ 5. — 3. Oeffentlicher, insbesondere Staatskredit und Privatkredit. Diese Unterscheidung kann gegenwärtig wohl in einem weiteren und engeren Sinn genommen werden. In jenem mit Rücksicht auf neuere Entwicklungen in unseren Volkswirtschaften und auf den Sprachgebrauch der Praxis und zwar wieder in doppelter Weise; in diesem im genaueren wissenschaftlichen Verstande und gemäß der bereits seit lange üblichen Auffassung.

Im weiteren Sinn ist alsdann öffentlicher Kredit zunächst derjenige, welcher vornehmlich durch die Vermittlung der Fonds- und Effektenbörsen aufgenommen wird, dessen Rechtsdokumente daher die Form „öffentlicher Wertpapiere", durch Giro (auch Blankoindossament) übertragbarer, auf Namen oder auf Inhaber lautender &c. annehmen; aller andere Kredit ist im Gegensatz dazu Privatkredit. Ferner wird auch wohl allgemein nach der Persönlichkeit der Kreditnehmer unterschieden und der Kredit, welchen sogen. öffentliche Körper, d. h. der Staat und die Selbstverwaltungskörper („räumliche Zwangsgemeinwirtschaften", Provinz, Kreis, Ortsgemeinde), allenfalls auch gewisse andere Korporationen ähnlichen öffentlichrechtlichen Charakters aufnehmen, öffentlicher, der Kredit aller übrigen, solchen suchenden und nehmenden Personen Privatkredit genannt.

Im engeren und strengeren Sinn liegt der Unterschied dagegen in der Stellung des Schuldners zu den gegen ihn eventuell verfügbaren Zwangsmitteln. Hier spricht man dann aber richtiger nicht allgemein von öffentlichem, sondern nur von Staatskredit. Gegen den Staat, insbesondere den heimischen, als Schuldner, stehen im allgemeinen keine Zwangsmittel zu Gebote. Es handelt sich bei ihm, also beim Staats- oder öffentlichen Kredit in diesem Sinne, nur um (Gegen- bezw. Rück-) Leisten-Können und -Wollen, beim Privatkredit einer der Botmäßigkeit des Staats, seiner Gerichte und Exekutivorgane unterstehenden Person dagegen auch um das Leisten-Müssen. Für den öffentlichen Kredit in diesem Sinne ist auf die besondere Abhandlung darüber in diesem Werk zu verweisen (Band III F.W. Abh. X).

Georg Cohn a. a. O. S. 370 unterscheidet „nach der Person des Kreditnehmers" öffentlichen und Privatkredit, zerlegt ersteren in Staats- und Korporationskredit (d. h. öffentlich-rechtlicher, dem Staate subordinierter Korporationen), letzteren in Gesellschafts- und in Privatkredit im engsten Sinne, d. h. den der physischen Personen. — Nach der Person des Kreditgebers trennen die Juristen noch kaufmännischen und nicht kaufmännischen Kredit, in ersterem Bank- und Waarenkredit. Cohn S. 370. Es sind das ökonomisch nicht solche Hauptunterscheidungen, wie die übrigen hier besprochenen.

§ 6. — 4. Kreditverkehr in der Natural- und in der Geldwirtschaft. Von den

eigentlichen Kreditgeschäften kommt in jener wohl das Darlehen in anderen fungiblen Dingen als Geld, in „Früchten", Getreide vor. Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft werden gerade Darlehen immer ausschließlicher in Geld, bezw. in Währungsgeld abgeschlossen. Die bezüglichen Schulddokumente oder Forderungstitel lauten daher auf eine da und da, dann und dann, unter den und den Umständen, an den und den zu zahlende Geldsumme und treten, wie später darzulegen ist, in dieser Form gelegentlich als Geldsurrogate auf, deren man sich an Stelle des sonst körperlich benutzten Geldes (der Münze) zur Umsatzvermittlung und Zahlungsleistung bedient.

§ 7. — 5. Kredit auf bestimmte Fristen („terminierter" bei Knies) und auf unbestimmte Zeit („unterminierter"). Der Unterschied liegt in den für die Ablaufszeit verabredeten Bedingungen. Bei dem ersten wird gleich bei der Eingehung des Geschäfts eine bestimmte Ablaufs- (Gegenleistungs-, Rückleistungs-, Heimzahlungs-) Frist festgestellt, bei letzterem nicht. Jener kann wieder kurz- oder langfristiger sein.

Beispiele jenes sind die meisten Kreditgeschäfte im Handel, der Kredit auf Wechsel, überhaupt zur Beschaffung umlaufenden Kapitals (s. oben § 4), viele Konsumtivkreditdarlehen, der Kredit in der Form der Ausgabe von Schatzscheinen seitens des Staats. Langfristiger Kredit kommt vornehmlich da vor, wo es sich um Beschaffung von Anlagekapital, besonders um daraus stehendes Kapital zu bilden (landwirtschaftliche Meliorationen, Bauten, Fabrikanlagen und dgl. m.), ferner um jene in § 4 unter c) erwähnten Kreditaufnahmen des „Besitzkredits" für Vermögensauseinandersetzungen und für Erwerb von Immobilien u. dgl. handelt, weil hier das Kapital seitens des Kreditnehmers im Produktionsprozeß bestenfalls immer erst in längerer Zeit für die Rückzahlung eigens produziert werden kann. Dahin gehört auch der Fall der Kreditaufnahme für Eisenbahnbauten (Prioritätsanleihen der Bahngesellschaften). Besonders ist endlich auch der Staat (und ähnlich andere öffentliche Körper, Kommunen) für die meisten seiner Zwecke (öffentliche Bauten, Reformen, Ausrüstungen, Kriege ꝛc.) auf einen langfristigen Kredit angewiesen, weshalb die meisten neueren öffentlichen Anlehen in solcher Form oder selbst ganz mit Ausschluß jedes Kündigungsrechts des Gläubigers (als „Rentenschulden") abgeschlossen werden.

Die Kreditgeschäfte auf unbestimmte Zeit sind entweder kündbare oder unkündbare und zwar im ersten Fall auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite kündbar, für die andere Seite dann also unkündbar oder hier nur unter besonderen weiteren Bedingungen kündbar. Unter den kündbaren Geschäften kommt auch stets kündbarer Kredit („stets fälliger") vor.

Ein solcher von Seiten des Kreditgebers liegt in gewissen Bankgeschäften und in verwandten Fällen vor: so bei dem in Form der Banknotenausgabe, des einlösbaren Staatspapiergelds, der Annahme von stets zurückzahlbaren sogen. Bankdepositen „zur Benutzung" (Geld on call, Girokapitalien moderner eigentlicher Banken, nicht der alten Girobanken) aufgenommenen Kredit. Der Schuldner kann hier nicht ohne weiteres, bei Banknoten und Papiergeld z. B. nur unter besonderen Rechtsformen ausnahmsweise (öffentliche Aufrufung zur Einziehung) kündigen. Hier ist es wichtig, für die Theorie und Praxis solcher Geschäfte zwischen dem Recht der steten Rückforderung seitens des Gläubigers und der erfahrungsmäßig wirklich erfolgenden Ausübung dieses Rechts zu unterscheiden. Diese Ausübung ist für die ökonomisch-technische, so für die im Bankwesen stattfindende Regelung solcher Geschäfte das Entscheidende. Beim Lombardgeschäft unserer Banken wird umgekehrt wohl neben einer als Regel geltenden Frist des gewährten Kredits (z. B. 3 Monate) noch eine beliebige stete Kündigung der kreditierenden Bank vorbehalten (Deutsche Reichsbank).

Allgemein oder wenigstens vor einer gewissen (längeren) Frist unkündbar von Seiten des Gläubigers sind viele neuere öffentliche Anlehen des Staats, der Selbstverwaltungskörper, der Erwerbsgesellschaften (Eisenbahn-, Bergwerk-, Fabrik-, Aktiengesellschaften). Der Grund dafür liegt in dem ökonomischen Bedürfnis, daß das geliehene Kapital für lange Zeit unbedingt dem Kreditnehmer zur Verfügung stehen muß, während früher auch solche Schulden wohl allgemein oder nach einer kurzen Zeit mit einer bestimmten, mäßig langen Kündigungsfrist von beiden Seiten aufkündbar waren. Auch jetzt wird bei sonst seitens des Schuldners kündbaren öffentlichen u. dgl. Anlehen wohl auf die Ausübung des Kündigungsrechts vor Ablauf einer gewissen Zeit verzichtet (z. B. bei der ersten Aufnahme einer Anleihe, bei Konversionen, Konsolidationen und Zinsreduktions-Maßregeln). Unbedingt unkündbar seitens des Gläubigers ist die sogen. kündbare (nämlich: eventuell von Seiten des Schuldners) Rentenschuld, ohne eine Rückzahlungspflicht des Kreditnehmers. Beiderseits unkündbar ist die eigentliche oder ewige Rentenschuld. S. darüber die Abh. X (Oeffentlicher Kredit) Hdb. Bd. III F.W.

§ 8. — 6. Personal- und Realkredit[1]). Der nicht immer ganz gleichmäßig aufgefaßte Unterschied bezieht sich nach der hier festgehaltenen u. E. einfachsten und sachgemäßesten Ansicht auf die Garantieen, auf Grund deren der Kreditnehmer bei dem Kreditgeber Kredit findet, überhaupt nur oder vornehmlich und zunächst. Beim Personalkredit liegen diese Garantieen in der ganzen Persönlichkeit des Kreditnehmers, als des Inbegriffs seiner physischen, geistigen, sittlichen Eigenschaften und als des Subjekts von Vermögensrechten, wo es sich neben der Größe namentlich um die ökonomische Art, Anlage, Realisierbarkeit des Vermögens, im Falle des Personalkredits des Produzenten (Unternehmers) auch um die „Produktionskraft des ganzen Unternehmens“ als solchen handelt. Beim Realkredit liegen dagegen jene Garantieen ausschließlich oder vornehmlich oder zunächst oder doch nebenbei in Pfandrechten, welche der Kreditnehmer rechtlich in der Lage ist, dem Kreditgeber einzuräumen. Diese Pfandrechte sind es dann, welche, freilich eventuell erst nach Erledigung weiterer rechtlicher, gerichtlicher u. dgl. Formalitäten, dem Kreditgeber im Falle der unterbleibenden vertragsmäßigen Gegenleistung (Rückleistung) oder Kredit-Vergütung (Zinszahlung) seitens des Kreditnehmers selbst die Mittel zur Erlangung dieser Gegenleistung und Vergütung gewähren. Erwägungen des Kreditgebers wie bei der Gewährung von Personalkredit fehlen indessen auch beim Realkredit nicht immer und sind im konkreten Fall vielleicht selbst entscheidend.

a) Die Unterscheidung der Personalkreditgeschäfte erfolgt namentlich nach den Rechtsformen, in welchen sich ein solches Geschäft vollzieht, daher auch der Form der Beglaubigung (Beurkundung), welche dabei stattfindet, des Rechtsdokuments, welches darüber ausgestellt wird: Darlehen gegen Handschein, einfache chirographarische Schuldverschreibung, Wechsel, Eröffnung eines Buchkredits für abgekaufte „kreditierte“ Waaren, Eröffnung einer laufenden Rechnung, eines Guthabens seitens einer Bank, ohne spezielle Deckung, „Ueberziehenlassen“ des Guthabens eines Kunden 2c.

b) Die Realkreditgeschäfte lassen sich nach der Art der Pfänder und, damit zusammenhängend, aber nicht ganz damit zusammenfallend, gleichfalls nach den Rechtsformen, der Beglaubigungs- oder Beurkundungsform, den Rechtsdokumenten 2c., welche dabei benutzt werden, unterscheiden. Nach der Art der Pfänder gibt es Mobiliar- und Immobiliar- oder Liegenschaftspfandkredit. Bei jenem werden bewegliche Sachen, auch Wertpapiere u. dgl., bei diesem unbewegliche Sachen, Grundstücke, Häuser verpfändet, um Kredit zu erlangen.

Die beweglichen Pfänder gehen als sogen. Faustpfand in den Besitz des Kreditgebers über, so bei den privaten und öffentlichen Pfandleihern (Leihhaus, Versatzamt), welche vornehmlich auf Pfänder von Nutzvermögensobjekten Konsumtivkredit gewähren, im „Lombard“kreditgeschäft der Banken, wo Waaren, Edelmetall in Barren, fremde Münzen, Wertpapiere u. s. w. beliehen werden: häufig eine Art des Produktivkredits, aber auch eine Form bloßen Spekulationskredits zu Börsengeschäften u. dgl. Bewegliche Sachen können auch bei Dritten hinterlegt sein, in Waarenhäusern, Docks, Zollämtern. Darüber werden dem Hinterleger Scheine ausgestellt, welche übertragbar an Dritte sind (Lagerhaus-, Dock-, Entrepotscheine, Warrants). Auch diese Scheine können Gegenstand eines Faustpfandgeschäfts sein. Aehnlich die Konnossemente über verfrachtete Schiffsgüter. In dieser Form der Verpfändung von Lagerscheinen kommt das Faustpfandkreditgeschäft im erheblichen Umfang im modernen Handels- und Bankverkehr vor.

Verpfändete Immobilien bleiben regelmäßig (wenigstens heutzutage) im Besitz und Gebrauch des Eigentümers. Ihre Verpfändung erfolgt durch eine Verschreibung zu gunsten des Kreditgebers für den Betrag der Forderung desselben unter bestimmten rechtlichen Formalitäten, jetzt namentlich in besonderen Grund- und Hypothekenbüchern: hypothekarischer

---

1) S. bes. Knies, Kr. I, S. 107 ff., in Einigem abweichend, auch Georg Cohn, a. a. O. S. 371. Stein, Nat.Oek. S. 355 ff., H.V.L. II, S. 469 (mehr abweichend, aber wie oft bei ihm, mehr in der Wortfassung, als in der Sache); eine Auseinandersetzung mit Stein über diese und andere Punkte seiner Kreditlehre ist an diesem Orte nicht möglich, weil sie längere Erörterungen nötig machen würde. Zu einer Umgestaltung der folgenden Darlegungen geben sie mir indessen keinen Grund.

Kredit („Buchpfandkredit", Knies). Die Hauptart desselben ist der Immobiliarkredit, wo Grundstücke und Gebäude verpfändet werden, aber der hypothekarische Kredit ist ein weiterer Begriff, der sich mit dem Immobiliarkredit praktisch zwar großenteils, aber nicht ganz deckt. Er kann sich nämlich auch auf bewegliche Sachen mit beziehen, so auf die Verpfändung ganzer Vermögensmassen oder nur begrifflich umschlossener, in den Spezies wechselnder Vermögensteile, wie des „Waarenlagers" des Kaufmanns, der „Bibliothek" u. dgl. m. — Bürgschaftskredit noch besonders neben dem Personal- und Realkredit zu unterscheiden, wie in meinem Art. Kredit bei Rentzsch, S. 194, scheint mir zwar trotz der Bemerkung von Knies, Kredit I, S. 113 zulässig, doch lege ich keinen besonderen Wert darauf. Knies, ebd. S. 112, will noch neben dem Faustpfand und dem von ihm sogen. Buchpfandkredit eine dritte Art des Realkredits als Gewahrsamskredit unterscheiden, wo „die Pfandgüter im Besitz weder des Gläubigers noch des Schuldners, sondern eines Dritten sind, wodurch .... jede Partei gegen den Mißbrauch mit dem Pfandgut durch die andere geschützt sein könne." Er denkt hier an die Einrichtung der Docks u. s. w. mit den Warrants, was meines Erachtens einfach als besondere Form des Faustpfandkredits aufgefaßt werden darf. Dasselbe gilt von Fällen wie die Sicherstellung der Noteninhaber durch Pfandbestellung zu Handen einer Staatsbehörde (nordamer. Gesetz, Newyorker System). Auch einigen weiteren Einteilungen von Knies a. a. O. kann ich teils nicht ganz beistimmen, teils erscheinen sie mir nicht erheblich genug.

Georg Cohn a. a. O. gibt folgendes Schema mit etwas abweichender Terminologie: Je nach der Leistung von Garantieen für die Vertragserfüllung wird ungedeckter oder Personalkredit und gedeckter Kredit unterschieden. Jener zerfällt in unverbrieften „reiner Personalkredit") und verbrieften; die wichtigsten Unterarten des letzteren sind Buchkredit (mittelst Eintragung in die Handelsbücher verbrieft), chirographarischer (durch Ausstellung eines Schuldbekenntnisses verbrieft) und Wechselkredit. Der gedeckte Kredit ist Interceßionskredit (durch Bürgschaft, Kreditmandat oder wechselmäßige Verpflichtung Dritter gedeckt) und Realkredit im weiteren Sinne (durch Rechte an Vermögensstücken des Schuldners gedeckt). Der Realkredit ist entweder Retentionskredit (durch eingeräumte oder gesetzlich gegebene Retentionsrechte an Vermögensstücken des Kreditnehmers gedeckt) oder Pfandkredit (Realkredit im engeren Sinne). Letzterer ist nach der Natur des Pfandobjekts Immobiliar- und Mobiliarkredit und nach dem Besitz des Pfandobjekts Hypothekarkredit (Pfandobjekt im Besitz des Kreditnehmers), Besitzpfandkredit (Pfandobjekt im Besitz des Kreditgebers), Sequestrationspfandkredit (Pfand im Besitz eines Dritten).

§ 9. Die Wahl zwischen Personal- und Realkreditgeschäften und den beiden Hauptarten der letzteren hängt einmal vornehmlich von dem wirtschaftlichen Hauptberuf des Kreditnehmers und der durch diesen Beruf mit gegebenen Art seiner Eigentumsobjekte und Kapitalanlagen ab. Sodann äußert aber auch die ganze Entwicklung und Gestaltung des wirtschaftlichen Verkehrs und der ihn betreffenden Rechtsverhältnisse auf diese Wahl einen Einfluß mit aus. Endlich kommen dafür wesentlich die rechtlichen Formalien inbetreff der Eingehung und Abwicklung der verschiedenen Kreditgeschäfte und inbetreff der Weiterbegebung eines in einem Rechtsdokument des Kreditverkehrs enthaltenen Forderungsrechts vonseiten des Berechtigten (Gläubigers) an einen Dritten, daher besonders die Rechtsformen für die Ausstellung und die Uebertragung von Schulddokumenten in Betracht. Auf diesen letzten allgemein wichtigen Punkt im Kreditverkehr ist unten noch genauer zurückzukommen. Ueber die beiden anderen wird gleich an dieser Stelle noch Folgendes bemerkt.

Der ländliche Grundbesitzer, der Häuserbesitzer, der Bergwerksbesitzer, der Fabrikant, welcher stark mit stehendem Kapital (Fabrikgebäude mit den erforderlichen technischen Einrichtungen) arbeitet, haben ihr Vermögen vornehmlich in Immobilien angelegt; dasselbe ist schwer realisierbar, meist nicht anders als durch Verkauf der Immobilien. Diese Klassen sind daher vorzugsweise auf hypothekarischen Kredit angewiesen, und zwar sowohl für die Beschaffung von stehendem Kapital für die Meliorationen, Bauten, Erweiterungen der Anlage, als zu jenen oben erwähnten Vermögensauseinandersetzungen und zur Ermöglichung des fortdauernden Besitzes von Objekten, welche als Rentenquellen fungieren.

Zwischen den Besitzern ländlicher Anwesen, auch denen von Wohngebäuden einer- und den Besitzern von technisch spezifisch gestalteten Gewerksanlagen (Fabrikgebäuden u. dgl. andrerseits zeigt sich wohl im allgemeinen ein Unterschied zu ungunsten der letzteren inbetreff der Fähigkeit daher auch des Preises), Liegenschaftskredit zu erhalten. Die genannte Gewerksanlage und das ihr gewidmete Grundstück hat eine beschränktere Verwendbarkeit als ein agrarisches Grundstück und ein Wohnhaus, und eine solche, welche mehr von zufälligen Konjunkturen, vom Stande

der Technik abhängt. Auch das städtische Wohnhaus steht aus ähnlichen Gründen hier im allgemeinen hinter dem ländlichen Anwesen zurück, was sich in etwas höherem Hypothekenzins für ersteres aussprechen kann. Wo die Lage des ländlichen Grundbesitzes ähnlich prekär wird (z. B. heute bei der schärferen Konkurrenz wohlfeiler ausländischer Agrarprodukte mit unserer heimischen Landwirtschaft), vermindern sich natürlich auch die Vorzüge dieses Besitzes im Kreditverkehr. In rasch sich entwickelnden Städten kann umgekehrt das Wohnhaus das bessere Beleihungsobjekt werden. Bodenkreditbanken schließen daher wohl Fabriken, Bergwerke von der Beleihung mitunter ganz aus und nehmen für Häuser, besonders in kleinen stagnierenden Orten höheren Zins u. dgl. m.

Der Faustpfandkredit der Landwirte, der Bergbautreibenden, der Forstwirte ist regelmäßig beschränkt wegen der relativen Geringwertigkeit (des geringen „spezifischen Werts") der Voluminosität, schweren Aufbewahrbarkeit und Transportabilität, teilweise auch wegen der fehlenden Dauerhaftigkeit (raschen Vergänglichkeit) und Preisschwankung der betreffenden Produkte jener Branche. Die Entwicklung des öffentlichen Lagerhauswesens und verwandter Einrichtungen mit Lagerhausscheinen hilft diesem Uebelstande etwas ab, indem alsdann die Banken in der Lage sind, auch auf solche Produkte Lombardkredit zu gewähren. Aber gewisse Schwierigkeiten bleiben leicht.

Der Personalkredit dieser Kreise leidet vielfach unter der schweren Realisierbarkeit ihres Hauptvermögens, unter dem Zurücktreten des Betriebs- und umlaufenden Kapitals, der geringeren Fähigkeit, kurzfristigen Kredit zu verwenden, in welcher Form der Personalkredit vornehmlich erscheint, unter der größeren Schwierigkeit, bei den vielfach noch obwaltenden Produktions- und Absatzverhältnissen feste Zahltermine für die Gegen- und Rückleistungen im Kreditverkehr innezuhalten.

Wechselkredit namentlich kann der ländliche Grundbesitzer und Landwirt im allgemeinen nicht sicher brauchen, mehr Kontokorrent-Kredit bei Banken mit beliebigen Ein- und Abzahlungen, wobei dann aber öfters eine reale Deckung (Hypothek) nötig sein wird. Bei kleinen Landwirten und Grundbesitzern kann der Personalkredit durch genossenschaftliche Einrichtungen, Solidarhaft oder Solidarbürgschaft mit Erfolg gehoben werden.

Die gewerketreibende Klasse, Handwerk, Fabrikation und Verwandtes, („Industrie"), verfügt aus dem berührten Grunde weniger über Immobiliarkredit. Ihr Faustpfandkredit leidet nach der Natur ihrer Produkte (Fabrikate) unter ähnlichen, wenn auch wohl im ganzen dem Grade nach geringeren Schwierigkeiten als der Faustpfandkredit der Produzenten von Agrar- und dgl. Rohprodukten. In einigen Punkten bietet er aber selbst noch größere Schwierigkeit, soweit nämlich die Konjunkturen noch schwankender, der Modewechsel, Preiswechsel der Fabrikate noch rascher und unberechenbarer sind. Lagerhauseinrichtungen bieten auch hier in Verbindung mit dem Lombardgeschäft der Banken einige Hilfe. Dem Personalkredit der genannten Klassen kommt es zugute, daß der Kredit wegen raschen Umsatzes ein kurzfristiger sein kann, daß das umlaufende Kapital gewöhnlich mehr vorwaltet und das Geschäft überhaupt „kaufmännischer" betrieben wird. Daher hier auch schon mehr Benützung des Wechselkredits. Die kleinen Gewerktreibenden helfen ihrem Personalkredit wieder durch genossenschaftliche 2c. Einrichtungen auf.

In den Handelsgeschäften als solchen, welche sich auf bewegliche Sachen, Geld beziehen, fehlt der Liegenschaftskredit. Um so mehr entwickelt sich nach der Natur der Handelsobjekte der Faustpfandkredit („Kaufmannswaaren", Schiffs-Konossemente, Lagerhausscheine u. dgl., fremde Münze, Edelmetallbarren, heute besonders Wertpapiere). Am umfassendsten aber gebraucht der Waaren- und Geldhandel, das Bankiergeschäft den Personalkredit, besonders in der Form des Buchkredits, des Wechsels. Begreiflich bei dem Wirtschaften fast nur mit umlaufendem Kapital, dem raschen Kapitalumschlag, der genauen Buchführung, der Verwendbarkeit kurzfristigen, zu bestimmten Terminen fälligen Kredits.

Die Kreditart, welche die modernen großen Erwerbsgesellschaften (bes. die Aktiengesellschaften) benutzen, richtet sich in erster Linie nach dem speziellen ökonomischen Zweck, dem sie dienen. Bei der gewöhnlich ziemlich festen Bindung eines großen Teils ihres Stammkapitals in den Anlagen des Unternehmens, namentlich in Grundstücken, Gebäuden und technischen Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb, bei der häufig bedeutenden Größe dieses Kapitals und bei

der „Oeffentlichkeit“ des Betriebsvermögen sie aber wohl auch etwas abweichend von den Privatgeschäften i. e. S. Kredit aufzunehmen, so in der Form der Prioritätsanleihen mittelst Verpfändung ihrer Immobilien und Verschreibung des Reinertrags vorweg für die Verzinsung und Tilgung der Schulden (Eisenbahn-, Bergwerks-, Fabrikgesellschaften). Auch ihr Personalkredit (Wechselkredit) pflegt bei der Notorietät der Vermögensverhältnisse und Geschäftslage solcher Gesellschaften leichter anwendbar zu sein.

Die öffentlichen Körper, voran der Staat, vermögen ebenfalls von diesen verschiedenen Kreditarten, besonders dem Personal- und dem Liegenschaftskredit, Gebrauch zu machen. Der entwickelte moderne Staat von „gutem Kredit“ hat wohl seinen Gläubigern noch eine Art Generalhypothek an seinen gesamten Domänen zur Sicherung seiner öffentlichen Schuld eingeräumt, im übrigen pflegt er aber seine Anlehen ohne solche spezielle Garantie auf seinen Personalkredit aufzunehmen. Ausnahmen können bei Staaten, Kommunen diejenigen Schulden bilden, mittelst deren rentable Objekte, wie Eisenbahnen, Gasanstalten erworben oder eigens hergestellt werden. Der „kreditlose“ Staat der früheren Zeit war, und ein Staat in Kriegsnot, in politischen Krisen, in besonders schwieriger Finanzlage, ist noch jetzt wohl genötigt, reale Sicherheit zu bewilligen: Verpfändung, auch Spezialverpfändung von Domänen, Bergwerken, Gefällen aller Art, Zollstellen, ganzen Verbrauchssteuern (Tabaksmonopol) u. dgl. („Domänenpfandbriefe“). Auch Faustpfandkreditgeschäfte haben nicht gefehlt und fehlen nicht (Vorschüsse auf Bergwerksprodukte, Quecksilber — Oesterreich, 18. Jahrhundert —, Verpfändung von später zu begebenden Anleihe-Obligationen noch jetzt)[2]).

Bei den Angehörigen der persönlichen Dienste (Arbeiter, Beamte) als solchen ist in der Regel nur von Personalkredit, allenfalls von Faustpfandkredit auf Objekte des Nutzvermögens die Rede. Namentlich zu Zwecken der Ausbildung, der Ueberwindung von Zeiten der Krankheit und Erwerbslosigkeit wären hier bankmäßige Krediteinrichtungen (genossenschaftliche, öffentliche) erwünscht, fehlen aber bisher fast ganz. (Anfänge bei Offizier-, Beamtenvereinen). Sie werden durch Einrichtungen des Versicherungswesens nicht völlig ersetzt.

§ 10. In unentwickelteren Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen, besonders bei fehlender allgemeiner Rechtssicherheit, zeigt wohl der Faustpfandkredit, besonders auf kleine, leicht aufbewahr-, verberg- und transportierbare Wertobjekte (Pfänder von hohem spezifischem Wert), dann bei dem Vorwalten des Konsumtivkredits auf Gegenstände des Nutzvermögens eine relativ bedeutendere Entwicklung. Für den Liegenschaftskredit fehlen zu sehr die erforderlichen rechtlichen Einrichtungen. Der Personalkredit ist ebenfalls wenig entwickelt, aber existiert doch und richtet sich besonders nach dem Vertrauensmoment (dem „Gegen- und Rückleisten-Wollen“) in Ermangelung rechtlicher Sicherheit (dem „Gegenleisten-Müssen“). Mit der Fortentwicklung der Volkswirtschaft und der Rechtsverhältnisse entfalten sich alle drei Kreditarten, relativ am stärksten wohl in den „wirtschaftlichen Mittelaltern“ mit ihrer vorwaltenden Agrarproduktion und der überwiegenden Bedeutung des unbeweglichen Vermögens der Liegenschaftskredit, freilich nur soweit nicht die rechtliche Gebundenheit des Grundbesitzes, seiner Eigentümer oder Bebauer, oft wesentliche Hindernisse bietet. Der Personalkredit in anderen Kreisen wird in solchen Zeitaltern durch die Gebundenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse (Gewerberecht, Zunft, Beschränkung des Großbetriebs), die geringere Bedeutung des beweglichen Kapitals, des Gewerbebetriebs und Handels ebenfalls gehemmt. Einen großen Aufschwung nehmen die Personal-, in zweiter Linie die Immobiliar-Kreditgeschäfte später, in der „modernen Zeit“, in der „Industrie und Handelswirtschaft“ und der „Volkswirtschaft der freien Konkurrenz,“ in welcher dafür erst die

2) Einen guten Nachweis der Entwicklung des älteren territorialen landesherrlichen Kreditwesens, speziell in Braunschweig-Lüneburg, der dabei vorkommenden Verpfändungen, Ueberweisungen zur Verwaltung und Nutzung, von Schlössern, Burgen 2c. mit den Gefällen als Kreditdeckung, der Beurkundungs-, Verbriefungsformen, der Cessionen liefert eine kürzlich erschienene Berliner Dr.-Dissertation von v. Kostanzki, 1889: Der öff. Credit im Mittelalter (Schmoller Forsch. IX, 1).

ökonomischen, technischen, und vor allem die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und die größten Erleichterungen in den rechtlichen Formalien stattfinden. Der Faustpfandkredit nimmt an diesem Aufschwung nicht in gleichem Maße Teil.

3. Entwicklung des Kredits und der Kreditgeschäfte.

Knies, a. a. O. I, Abschn. IV und II, Abschn. IX. Ueber den Einfluß des „Systems der freien Concurrenz“ und der Eigenthumsordnung meine Grundlegung, 2. A., 1. Abt. Kap. 3, 2. Abt. Kap. 1, 1. Hauptabschnitt, Kap. 2, bes. Vorbemerkung S. 502 ff.

§ 11. Das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung und das freiwillige Gewähren der Leistung im Vertrauen auf die Zusicherung der Gegenleistung machen nach dem Früheren (§ 1) das spezifische Wesen des Kredits aus. Diese Momente und deren Entwicklung beherrschen auch die Entwicklung des Kredits überhaupt und speziell die eigentlichen Kreditgeschäfte.

1. In der überwiegend naturalwirtschaftlichen Phase der Volkswirtschaft, d. h. so lange die Eigenproduktion für den eigenen Bedarf, nicht für den Absatz an Dritte ganz vorherrscht und der Geldverkehr demgemäß wenig ausgebildet ist, besteht weder eine Möglichkeit von, noch in irgend größerem Maße ein Bedürfnis nach produktiven Verkehrsgeschäften, bei welchen die Gegenleistung später als die Leistung erfolgt.

Der einzige wichtige und charakteristische Ausnahmefall liegt nicht auf dem Gebiete der eigentlichen Kreditgeschäfte, sondern der oben sogenannten notwendigen, nämlich in Pacht- und ähnlichen Verhältnissen inbezug auf landwirtschaftlichen Grund und Boden. Letzterer befindet sich vielfach in den Händen bevorrechteter Klassen, der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften im europäischen Mittelalter, auch wohl noch im Besitz der Stadt oder des Stadtstaats (alte Welt) als Gemeineigentum oder des Monarchen, als dessen Land (Orient). Er kann nur teilweise mit Sklaven, Leibeigenen, freien Knechten vom Herrenhof aus unmittelbar bewirtschaftet werden. Großenteils wird er an besitzlose Personen zur Bebauung durch diese gegen Abgaben (Anteile an den gewonnenen Produkten) und Arbeitsleistungen gegeben, in Kolonats- und ähnlichen Verhältnissen, welche hier, bei allem sonstigen Unterschied, in dem entscheidenden Punkte des zeitlichen Nacheinander von Leistung und Gegenleistung der eigentlichen Pacht gleichen.

Der Hauptrechtsgrund zur Entstehung von Kreditgeschäften tritt hierbei schon deutlich hervor: Die Trennung von Eigentum an der Sache und von direkter Benutzung der letzteren zur Produktion; das Eigentum befindet sich bei der einen Kategorie von Personen, bei der „besitzenden“ Klasse, die wirtschaftliche Benutzung erfolgt durch eine andere, die besitzlose oder wenigstens die grade dieses Objekt (oder, bei den eigentlichen Kreditgeschäften, den betreffenden ökonomischen Wert) zur Produktion bedürfende Klasse. Und der ökonomische Hauptgrund zu (produktiven) Kreditgeschäften ergibt sich damit ebenfalls klar: sie dienen dazu, sachliche Produktionsmittel oder die Fähigkeit, diese zu beschaffen, aus den Händen solcher Besitzer, welche nichts oder nicht soviel als andere damit produzieren können, in die Hände der eigentlich wirtschaftenden Personen hinüber zu führen. Da letztere aber eben erst ihre Arbeit mit diesen „kreditierten Gütern“ oder „Werten“ zur Herstellung von neuen Gütern verbinden sollen und die Produktion selbst Zeit erfordert, so muß die Gegenleistung auf einen zukünftigen Zeitpunkt nach der Leistung verschoben werden. In der Regelung der Grundabgaben von Bauern auf Herrenland, wo das kreditierte wirtschaftliche Gut das zur Bewirtschaftung überlassene Land eventuell auch Wirtschaftsinventar u. dgl. (auch Gebäude) ist, macht sich das geltend.

Die Entstehung und Ausdehnung von eigentlichen Kreditgeschäften, Darlehen, setzt eine größere Entwicklung des beweglichen Kapitals voraus. Diese ist aber wieder — bedingt und wechselwirkend bedingend — eng verbunden mit der überwiegend geldwirtschaftlichen Phase der Volkswirtschaft und mit den ökonomischen, technischen und rechtlichen Verhältnissen, welche zu diesem Verkehrszustande führen und wiederum durch ihn hervorgerufen werden. Immer weiter gehende (Berufs-) Arbeitsteilung und steigende „quantitative und qualitative Differenzierung“ des Nationalvermögens im Einzelvermögen, immer mehr Zwischenstufen der Verarbeitung der Produkte, ein immer längerer Weg für die zur „Waare“ werdenden Produkte vom Produzenten zum Konsumenten: alle diese Verhältnisse bedingen immer mehr die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eigentlicher Kreditgeschäfte, wo jetzt geleistet wird für die Zusicherung einer, eben durch die jetzige Leistung, als

Voraussetzung neuer Produktion, erst zu ermöglichenden späteren Gegenleistung, indem sachliche Produktionsmittel fähigen und willigen wirtschaftenden Händen und Köpfen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Entwicklung ist vielfach wieder an die ökonomische und technische Möglichkeit des Großbetriebs — natürlich ein relativer Ausdruck — der einzelnen Unternehmung, und des intensiveren, mit stärkerem Kapitalzusatz erfolgenden Betriebs derselben (in der Landwirtschaft, im Gewerk), woraus Zweck und Wunsch der Verfügung über das Kapital Dritter hervorgeht, gebunden.

Nicht minder kommt die rechtliche Zulässigkeit in Betracht, durch Ausdehnung der eigenen Unternehmung und Steigerung ihrer Produktionsfähigkeit gewisse privatwirtschaftliche Vorteile für sich zu erzielen. Daher muß die wirtschaftliche Rechtsordnung erst freier für den einzelnen Produzenten gestaltet, müssen Beschränkungen der freien Bewegung, der individualistischen Einrichtung des Wirtschaftsbetriebs gefallen sein, wie sie die älteren Agrarverfassungen (Flurzwang, Weiderechte, Zehentlasten, schablonenhafter Feldbau u. dgl.) und Gewerbeverfassungen (Zunftwesen mit seinen zahlreichen Beschränkungen des einzelnen Meisters, in der Zahl und Auswahl der Gewerbsgehilfen, in der Lohnhöhe, in der technischen Methode, inbetreff der Preise der Produkte, des Absatzes 2c.) enthalten haben.

Die höchste Entfaltung des Kredits im Wirtschaftsleben begleitet daher das wirtschaftspolitische System der „freien Konkurrenz", des „ökonomischen Individualismus": Freiheit des ländlichen Grundeigentums, in der Veräußerung, Verschuldung, Teilung; Gewerbefreiheit und Freihandel; Freizügigkeit; Lohn-, Preis-, Zinsfreiheit, freie Gestaltung des Inhalts und Vereinfachung der Formen der Verträge, kurz alle die modernen wirtschaftlichen und die nächst verwandten sozialen „Freiheiten" sind hier zugleich für die Entwicklung des Kreditverkehrs, für seine ökonomische und technische Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, für seine rechtliche Zulässigkeit von eingreifender Bedeutung. Ein selten genügend beachteter Zusammenhang, von großer Wichtigkeit für die Würdigung des Kreditverkehrs in prinzipieller Auffassung, wie auch für die gleiche der modernen „liberalen" Volkswirtschaft überhaupt — dem Typus der Volkswirtschaft hoch entwickelter Kulturvölker, wo die „freie Konkurrenz" die alten wirtschaftlichen Rechtsordnungen mit ihrer Bindung auch der ökonomischen Sphäre des Einzelnen gesprengt hat, daher denn in den griechischen Stadtstaaten und besonders im römischen Staate der späteren Republik und des Kaiserreichs immerhin manche bemerkenswerte Analogie[3]).

Im Einzelnen erscheinen hier folgende Momente noch einer besonderen Hervorhebung wert. Der entwickelte Kreditverkehr setzt in rechtlicher Hinsicht ein scharf und absolut ausgebildetes Privateigentum und eine weite Ausdehnung desselben auf die sachlichen Produktionsmittel, also entwickeltes privates Grund- und Kapitaleigentum, damit verbunden möglichst volle Vertragsfreiheit, materielle in bezug auf den Inhalt, formelle in bezug auf die „formlose" und doch streng rechtsgiltige Form der Verträge (s. unten § 26 ff.) voraus. In ökonomischer Hinsicht ist der entwickelte Kreditverkehr eine Konsequenz der vorwaltend privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft, eine Organisation, deren ganze Rechtsordnung wieder ein solches ausgebildetes Privateigentum und eine solche Vertragsfreiheit zu ihrer Voraussetzung und Grundlage hat. Namentlich erst die moderne liberal-individualistische wirtschaftliche Rechtsordnung gestattet daher die reichste Entfaltung des Kreditverkehrs.

§ 12. Auch die Geldwirtschaft, wie schon eine der wichtigsten Voraussetzungen der Arbeitsteilung und des Verkehrs, ist ebenso wieder eine wesentliche Bedingung solcher Entfaltung des Kreditverkehrs. Die „konkreten" Kapitalien für eine spezielle Verwendungsart — Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Nahrungsmittel der Produzenten 2c. — nehmen in der Geldwirtschaft die „abstrakte" Kapitalform des Geldes, des „Kapitals für alle Verwendungsarten" an. Das Geldkapital ist wieder die Hauptform, fast die ausschließliche Form des (beweglichen) Leihkapitals, damit das regelmäßige Objekt

3) S. Rodbertus Abhdlgn. üb. d. altröm Agrar- u. Steuerverhältnisse in Hildebrand J. 1. 4. 5. 8.

der eigentlichen Kreditgeschäfte in der Geldwirtschaft. In diese Geldform verwandeln sich die ersparten Ueberschüsse der Einzelwirtschaften und in ihr treten sie dann als neugebildete Kapitalien wie in allen Verkehr so speziell auch in den Kreditverkehr ein. Vielfach erst so kann sich derselbe ordentlich entwickeln, die Geldform der Kapitalien ist dafür eine wesentliche technische Bedingung.

Die fortschreitende Arbeitsteilung sondert ferner die einzelnen ökonomischen Berufskreise in der Bevölkerung immer mehr. Zahlreiche Personen, selbst ganze Volksklassen kommen in die Lage, Ueberschüsse im Einzelhaushalt und so Kapitalien zu bilden, für welche ihnen in ihrem eigenen wirtschaftlichen Beruf die Gelegenheit zu produktiver Verwendung, selbst oftmals zu sicherer Aufbewahrung fehlt: die (im weitesten Sinne des Worts) „arbeitenden" Klassen, vom einfachsten Handarbeiter bis zum höchsten Kopfarbeiter, zum Beamten u. s. w. Viele einzelne Personen, teilweise wiederum ganze Klassen, welche in ihrem Einkommen „Renten" (Prämien-Renten, Schäffle) mit beziehen — Talent-, Glücks-, Konjunkturen-, Erfindungs-, allgemeine sonstige, aus Extravorteilen der Produktion sich ergebende Gewerbs- und Grundrenten — sind in unseren heutigen Volkswirtschaften nach der für die privatwirtschaftliche Produktion und Verteilung der Güter geltenden Rechtsordnung imstande, in stärkerem Maße neues Privatkapital aus ihrem Einkommen zu bilden, für das ihnen gleichfalls die eigene produktive Verwendung fehlen kann, selbst wenn sie zu den Unternehmern gehören. Förmliche Rentnerklassen im engeren Sinne, welche über bedeutenderes bewegliches Vermögen und über Einkommen aus verpachtetem Grund- und vermietetem Hausbesitz verfügen, aber nicht an der Produktion als Unternehmer unmittelbar teilnehmen wollen oder können, sind vollends ganz auf die Ausleihung ihrer Kapitalien im Kreditverkehr angewiesen. Alle diese Personen und Klassen bilden mit ihren Kapitalangeboten das Kontingent der Kreditgeber. Ihnen steht aber gerade bei der entwickelten Arbeitsteilung unserer Volkswirtschaften ein großes Kontingent von Kreditsuchern in denjenigen Unternehmern gegenüber, welche mit Hilfe des fremden geliehenen Kapitals ihre Arbeits- und Unternehmerkraft verwerten, ihr eigenes Kapital vermehren, ihre Geschäfte erweitern wollen. Das läßt die moderne Oekonomik, Technik und Rechtsordnung der Produktion nicht nur zu, sie begünstigen es sogar meist in hohem Maße.

Namentlich zeigt sich hier der ökonomisch-technische, in höherer Rentabilität hervortretende Vorteil des Groß- und „Größerbetriebs". Die Unternehmung dehnt sich mit Hilfe des fremden Kapitals aus, sie kann dieses aber um so mehr heranziehen, je mehr es sich in Händen von Eigentümern befindet, welche überhaupt nicht Unternehmer oder nur kleinere Unternehmer mit schwächeren ökonomischen Kräften sind, daher das Kapital gar nicht oder nicht so rentabel zu verwerten vermögen. So zeigt sich eine wieder nach verschiedenen Seiten bemerkenswerte Attraktionskraft des eigenen privaten Großkapitals für anderes Kapital im Kreditverkehr. Der Kredit wird mit „das Fundament für das Anwachsen und die Verbreitung des Großbetriebs", sagt Knies richtig, und, dürfen wir hinzufügen, für die ökonomische und soziale Macht des privaten Großkapitals, für das Obsiegen der Geld- über die Grund- und Geburtsaristokratie, für die Vergrößerung der Vermögens- und Einkommensungleichheit, für die Herabdrückung des kleinen, selbständigen Gewerbebetriebs, für die Verschärfung der socialen Klassengegensätze, für das immer lautere Anpochen der „socialen Frage" an die Pforten der modernen „freien" Erwerbsgesellschaft.

Vielfach in derselben Richtung, ja zum Teil in noch höherem Grade wirkt der öffentliche Kredit. Die hinter ihm stehende Zwangsgewalt des Staats vermag in der Besteuerung zur Deckung des Schuldenetats dem Kreditgeber eine besonders große Sicherheit zu gewähren. Eine neue verhängnisvolle Art der „Schuldknechtschaft" verbirgt sich heutzutage in stark verschuldeten Staaten, welche Anlehen auf Anlehen zur Bestreitung von unproduktiven Ausgaben und zur Deckung der beständigen Defizite aufnehmen, so hinter jenem Verhältnis, wo reiche Rentner-

klassen, oft des Auslands, die Zinsen beziehen, welche dem überbürdeten kleinen Mann, dem Landwirt und Handwerker und Arbeiter in der Form direkter und indirekter Steuern, unter der Drohung oder der Vollziehung der Exekution bei ersteren, unter dem Druck des Verbrauchsbedarfs bei letzteren abgenommen werden.

§ 13. In dem gesunden Normalfall wirklichen berechtigten Produktivkredits (wozu glücklicherweise auch der öffentliche Kredit doch vielfach zählt) kommt endlich noch ein wichtiges Moment der Entwicklung des Kredits zugute. Im Kreditgeschäft wird seitens des Kreditgebers für eine zeitlang auf die eigene Benützung des betreffenden Vermögensteils verzichtet. In diesem Verzicht und in dieser Uebertragung der Benützung an einen Anderen liegt eine Dienstleistung, für welche eine Vergütung gefordert werden darf, beim Produktivkredit auch gegeben werden kann und in der Regel denn auch stattfindet: die Verzinsung[4]). Die Aussicht auf eine solche ist wieder ein Moment, das den Besitzer eines verleihbaren Objekts oder Wertbetrags zur Gewährung von Kredit anspornt, ihn selbst zur Bildung des betreffenden Kapitals mit veranlassen kann. Die produktive Verwendung des Kredits seitens des Kreditnehmers macht diese Verzinsung thunlich, sichert sie auch erst, was dann speziell auch vonseite des Vertrauensmoments die Entwicklung des Kredits begünstigt, und schafft so selbst die Bedingungen für immer weitere Ausdehnung des Kreditverkehrs.

§ 14. — 2. Auch der selbständige Einfluß des Vertrauensfaktors auf die Entwicklung des Kredits ist unverkennbar, zum Beweise, daß zur Begriffsbestimmung des Wesens des Kredits die ausschließliche Hervorhebung des zeitlichen Differenzmoments zwischen Leistung und Gegenleistung nicht ausreicht (gegen Knies, s. oben § 1). Wo dies Vertrauen ganz fehlt, kommen keine eigentlichen Kreditgeschäfte zustande und auch die notwendigen halten sich in möglichst engen Grenzen. Je mehr sich das „Vertrauen" entwickelt, desto mehr Kreditgeschäfte, wenn zugleich jene spezifisch ökonomischen Voraussetzungen, welche das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung zweckmäßig und notwendig machen, eintreten.

Alles, was sich auf das hier mitspielende Vertrauen bezieht, ist teils individueller, den einzelnen Kreditnehmer oder Kreditsucher betreffender, teils allgemeiner Natur, d. h. es betrifft die sittlichen, wirtschaftlichen, socialen, politischen, rechtlichen Gesamtzustände der Zeit, des Landes, des Orts, der Volkswirtschaft.

In individueller Hinsicht kommt die ganze Persönlichkeit des Kreditsuchers, nach allen den Seiten, wie sie oben schon beim Personalkredit speziell hervorgehoben worden sind, in Betracht (§ 8). Daher neben den rein persönlichen Verhältnissen, Gesundheit, Lebensalter, Geschlecht, Moralität, Charakter, Bildung, Begabung ꝛc., alles, was sich auf die sociale und ökonomische Stellung bezieht, auch Familienverhältnisse, dann Größe und Art des Vermögens, Ertragsfähigkeit desselben und der Unternehmung. Von den drei Momenten, dem Gegen- (bez. Rück-) Leisten-Wollen, -Können und -Müssen, spielen hier die beiden ersten mit, also Redlichkeit, guter Wille sowohl als persönliche und in den Vermögens-, Einkommens- und Geschäftsverhältnissen liegende Fähigkeit zur Zahlung überhaupt und zur verabredeten Zeit.

Hier fungieren neuerdings, von Amerika und England aus sich jetzt auch auf dem Kontinent verbreitend, sogenannte Merkantilagenturen, Firmen-, Auskunfts-, Nachweisebureaux mit einem gewissen Erfolge. Sie machen sich zur Aufgabe, über alle persönlichen und ökonomischen, die Kreditwürdigkeit mit beeinflussenden Verhältnisse der Geschäftsleute Material zu sammeln und dasselbe gegen Entgelt zur diskreten Benutzung mitzuteilen. (Institut von Schimmelpfeng in Berlin, mit interessanten Jahresberichten über die Thätigkeit, so in 1888 272 Angestellte, 614 974 erteilte schriftliche Auskünfte.)

Aus den Momenten allgemeiner Natur, jenen Gesamt- oder Durchschnitts-

4) Auf die Frage nach der prinzipiellen Berechtigung des Zinses ist in dieser Abhandlung nicht einzugehen. S. bes. Knies, Kredit II, Abschn. VIII, von S. 30—85, mit den Ausführungen gegen Rodbertus-Jagetzow. Jetzt: v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorieen 1887. 1889. Vgl. auch unten § 33 ff., 37.

zuständen ergibt sich ein gewisses Durchschnittsmaß für die Wahrscheinlichkeit des Gegen, bez. Rück-Leisten-Wollens, Könnens und -Müssens seitens der Kreditnehmer im Kreditverkehr. Damit müssen die Kreditgeber rechnen, danach richtet sich ihre Geneigtheit mit, überhaupt Kredit zu gewähren, öfters auch die Wahl der Kreditart, ob Personal-, ob Realkredit, die Rechtsform jeder Art, endlich einigermaßen auch die Höhe der Vergütung, des Zinses. Hier ist dann alles von günstigem Einfluß, was den allgemeinen Wohlstand, die wirtschaftliche Tüchtigkeit, die geschäftliche Moralität, die Rechtssicherheit des Kreditverkehrs hebt.

Von größter Bedeutung ist namentlich das letzte Moment: unparteiische, sichere, schnelle, wohlfeile Rechtspflege in allen Angelegenheiten, wo es sich um die gerichtliche, an den staatlichen Zwang appellierende Geltendmachung von Ansprüchen aus Kreditgeschäften handelt, guter Zustand des formellen und materiellen Kreditrechts (s. unten § 26–38), des Obligationen-, Pfand-, Hypothekenrechts, des Gerichtsverfahrens, des Civilprozeß- und Konkursrechts, des Exekutionsverfahrens, namentlich Vermeidung einseitiger Begünstigung des Schuldners, zumal bei Forderungen aus Produktivkreditgeschäften. Mängel in allen diesen Beziehungen der rechtlichen, sittlichen und ökonomischen Seite des Kreditverkehrs unterbinden letzteren mehr oder weniger und schlagen sich dann namentlich etwa in der Form höherer Gefahrprämien auf den Zinsfuß auf.

1. Wirtschaftliche Leistungen und Wirkungen des Kredits[5].

§ 15. Eine Erörterung hierüber legt zugleich das ökonomische Wesen des Kredits noch von einer anderen Seite aus klar, die Vorteile und Nachteile desselben treten erst dabei deutlich hervor, und der auch in der Theorie öfters einseitigen Ueber- oder Unterschätzung des Kredits wird richtig vorgebeugt.

1. Der Kredit überträgt unmittelbar stets nur vorhandenen Vermögenswert (bezw. Kapital) von einer Wirtschaft (regelmäßig: des Eigentümers) in eine andere (regelmäßig des Benützers), schafft also direkt niemals Kapital selbst, vermehrt dasselbe nicht an sich schon. Theorien, welche letzteres mehr oder weniger bestimmt behaupten und den „Kredit" dann dem „Kapital", dem „Gelde", im wesentlichen gleichstellen, wie implicite teilweise schon die ältere J. Law's, die neuere H. D. Macleod's sind falsch und beruhen auf Sophismen und Begriffsverwechslungen[6]).

2. Wohl aber kann der Kredit mittelbar, indirekt oft als eine Bedingung der Neuschaffung und Vermehrung von Kapital fungieren und zwar in doppelter Weise: einmal nach den regelmäßig vorauszusetzenden, sogleich (unter Nr. 3) näher zu betrachtenden günstigen produktiven Wirkungen des Produktivkredits, denen freilich die Gefahr einer Vergeudung und Zerstörung vorhandenen Kapitals in manchen Fällen (durch falsche Spekulation, Mißleitung der Kapitale u. dgl.) gegenübersteht; sodann immerhin noch etwas unmittelbarer (wenn auch nicht unmittelbar), indem der Kredit, d. h. hier die geordnete Entwicklung desselben und besonders die Kreditorganisation, namentlich in gewissen Arten Banken (Depositen-, Sparbanken) und Versicherungsanstalten (namentlich in der Lebensversicherung) zur Neubildung von Kapitalien anspornt. Die Gelegenheit zur sicheren, verzinslichen Anlage von Ersparnissen, die Aussicht auf gewisse Erreichung des Sparziels bei der Lebensversicherung, welche letztere in einer Hinsicht hier stets zugleich als Sparbank und damit als ein Teil der Kreditorganisation fungiert, zeigen sich hier von bedeutendem Einfluß auf die Neubildung von Kapital.

3. Die Produktivität des Kredits, seine Mitwirkung an der Vermehrung der wirtschaftlichen Güter, der besseren Ausbildung der Arbeitskraft (so auch in gewissen Fällen des Konsumtivkredits, s. oben § 3) und ganz allgemein seine günstige oder ungünstige Wirkung auf das privat- und volkswirtschaftliche und weiter auf das sociale Leben hängt stets von der Wirkung jener Vermögens-, bezw. Kapitalübertragung aus der Kredit gebenden zur Verfügung der Kredit empfangenden Wirtschaft ab. Daher kommt es für

5) Vgl. auch den vorigen Abschnitt (§ 11 ff.). 6) S. Knies Kredit I, S. 63 ff.

die endgiltige Beurteilung eines einzelnen Kreditgeschäfts, wie des Kredits im allgemeinen, nicht bloß auf die Absicht des Kreditnehmers hinsichtlich der Verwendung des Kredits, sondern auf die wirklich stattfindende Verwendung und deren ökonomischen Erfolg an. Nur im großen und ganzen läßt sich dann der Produktivkredit als wirklich produktiv und privat- und volkswirtschaftlich günstig bezeichnen. Tritt bei seiner Verwendung ein wirtschaftlicher Mißerfolg ein, so ist er wenigstens privatwirtschaftlich, deshalb noch nicht unbedingt stets, aber doch häufig auch volkswirtschaftlich, unproduktiv. Ist die Verwendung von vorneherein, z. B. bei gewissen Vorgängen in der Spekulationsperiode, bei der Ausführung unnötiger oder doch einstweilen entbehrlicher Bauten u. dgl. (wie bei manchen Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken), eine unrichtige, so wird die volkswirtschaftliche (völlige oder teilweise) Unproduktivität, alsdann gewöhnlich auch die privatwirtschaftliche anzuerkennen sein.

Nach den früheren Erörterungen (s. § 3) ergab sich, daß mancher üblicher Weise zum Konsumtivkredit gerechnete Kredit richtiger zum Produktivkredit zu zählen ist, so der für die Gewinnung der Mittel zur Ausbildung und Erhaltung der Arbeitskraft, wenn auch dabei zu „laufenden Konsumtions-Verausgabungen" verwendete Kredit. Ein solcher wird mit Recht günstig und nur der Konsumtivkredit an Verschwender, zu üppiger Luxuskonsumtion gegebene, der langfristige Krämer- und Handwerkerkredit an Konsumenten wird ungünstig zu beurteilen sein. Auch beim öffentlichen, speziell beim Staatskredit, wird immer die eigentliche Verwendung des geliehenen Kapitals und deren wirklicher Erfolg das Endurteil bedingen, wobei gerade hier nicht nur bei privatwirtschaftlichen, sondern auch bei „staatswirtschaftlichen" Kapitalanlagen zur Durchführung großer administrativer Reformen u. dgl. m. volle Produktivität anzuerkennen ist, unter Umständen selbst bei Kriegsverwendungen, wenn der Krieg eine neue gesunde politische und sociale Basis des gesamten Wirtschaftslebens schafft („Befreiungs"-, „Einigungs"-Kriege).

Im Ergebnis mithin: das Urteil über den Kredit kann kein absolutes, sondern nur ein relatives, ein bedingtes sein. „An seinen Früchten" soll man auch ihn erkennen.

§ 16. — 4. Der Produktivkredit bringt regelmäßig wirtschaftliche, insbesondere Sachgüter, bezw. Kapitalien aus den Händen der Eigentümer, welche sie nicht oder nicht genügend in der Produktion zu verwenden wissen, daher müßige, unproduktive, wenig produktive, kleine, sich wegen der Kleinheit verzettelnde Güter und Werte in produktive oder produktivere Hände. So scheidet er schärfer zwei Klassen in der Bevölkerung. Er ermöglicht der einen Klasse, welche für die Kreditgewährung regelmäßig eine Vergütung (Pacht-, Mietzins, Leihzins) bezieht, ohne oder ohne wesentliche eigene Thätigkeit bei der wirtschaftlichen Beschäftigung ihrer Güter (Kapitalien) als „Rentner" i. e. S. zu leben. Der anderen Klasse, den Kreditnehmern, werden dagegen durch den Kredit die sachlichen Mittel zugeführt, um ihre Arbeits- und Unternehmerkraft überhaupt erst oder besser zu verwerten, sich selbst ein Einkommen oder ein höheres Einkommen, der Volkswirtschaft neue Werte zu erzeugen.

Auch die Ermöglichung des Bestehens einer besonderen, Kredit gebenden Rentnerklasse, welche so ganz oder teilweise von eigener unmittelbarer Erwerbsarbeit frei wird, — verpachtende Grundeigentümer, vermietende Hausbesitzer, Leihkapitalisten — hat volkswirtschaftlich, politisch, socialpolitisch und im Kulturinteresse stets dann eine segensreiche Bedeutung, wenn die zu dieser Klasse gehörenden Personen ihre Muße nicht bloß zum Privatvergnügen oder zum Nichtsthun, sondern zu gemeinnütziger Thätigkeit im weitesten Sinne des Worts und damit eben auch zu einer volkswirtschaftlich und für die Kultur erwünschten Arbeit verwenden: zur freien unentgeltlichen oder schwach vergoltenen Ehrenarbeit im politischen Leben und im öffentlichen Verwaltungsdienst, zur Pflege der nationalen Kultur und Bildung, zu helfenden Diensten aller Art 2c. Die (extrem socialistische) Polemik gegen eine solche Bevölkerungsklasse an sich geht zu weit, beruht auf einer (ähnlich der älteren Nationalökonomie) einseitigen Ueberschätzung oder Alleinschätzung der materiellen Arbeit und Produktion, auf einer Verkennung des organischen Zusammenhangs aller Thätigkeiten der Einzelnen im Volksleben und für dasselbe, auch auf einer mangelhaften Einsicht in die Bedingungen der Entwicklung höherer Kultur und freier „liberaler" Thätigkeiten.

Insofern kann sich der Kredit, unter den hervorgehobenen Voraussetzungen, einer wahren Kulturmission rühmen, welche schon in der früheren Grundherrlichkeit mit ihrer Kolonen- u. dgl. Wirtschaft nicht ganz zu verkennen ist, auch in dem heutigen Landlord und

Pachtsystem (England) hervortritt, und dem System des großstädtischen Hausmietwesens und des leihkapitalistischen Rentnertums allgemein beigemessen werden könnte, — wenn die „liberalen" Leistungen dieser Klassen nicht so häufig im Mißverhältnis zu den obigen Forderungen ständen. Aber letzteres ist doch nicht notwendig und dann nicht der Institution des Rentnertums, — wenn auch Versuchungen nicht zu verkennen sind — sondern sittlichen Mängeln der Rentnerklasse, welche zu bekämpfen möglich ist, zuzuschreiben.

Hier hängt die Beurteilung der Wirkungen des Kredits mit allgemeinen Prinzipienfragen über die Verteilung der Güter zusammen. Für obige Auffassung s. näheres in Wagner, G. 2. Ausg, § 94—109e, § 350.

Die Klasse der Kreditnehmer wird im eigenen privatwirtschaftlichen Interesse jedes Einzelnen wie im gesamten volkswirtschaftlichen Interesse durch den Kredit in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sehr gekräftigt, selbst wohl erst — so: kleine, fast kapitallose Unternehmer, Produktivassociationen von Arbeitern — dazu erhoben.

Dadurch kann wenigstens in sehr erwünschter gesunder Weise die wirtschaftliche Selbständigkeit weiter Kreise erhalten oder gebessert werden (günstige Seite des landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditwesens, besonders in genossenschaftlicher Form, Raiffeisen'sche Darlehnskassen, aber auch Schulze'sche Volksbanken). Viele wirtschaftliche Aufgaben, zu denen die eigenen sachlichen Produktionsmittel eines Unternehmers nicht ausreichten oder nicht verfügbar wären oder nicht allein verwendet werden mögen, sind so erst zu lösen, was nicht bloß, aber besonders stark in den Formen der Kapitalassociation (s. unten § 20) hervortritt.

So wird die Produktion im allgemeinen sehr durch den Kredit gefördert.

Auch die Geschäfte im ganzen und die Preise können wohl durch den Kredit in unseren auf Arbeits- und Eigentumsteilung beruhenden Volkswirtschaften stetiger und regelmäßiger werden. Das umlaufende Kapital, welches in den fertigen Produkten eines einzelnen Produktionsstadiums steckt, ist bei mangelndem Absatz oder wenn statt Baarverkaufs schon Kreditverkauf stattfand nicht immer rasch genug für den ununterbrochenen Produktionsprozeß wieder verfügbar. Hier hilft die Kreditbenutzung ab.

Vorschüsse auf fertige, noch unverkaufte Waaren, Lombardkredit, Darlehenskassen, Kreditaufnahme bis zum mutmaßlichen Absatz oder Eingang des Erlöses, Diskontierung der für die auf Kredit verkauften Waaren gezogenen Wechsel u. s. w. (s. unten § 29).

Die örtliche und zeitliche Ausgleichung der Preise durch bezügliche Handelsgeschäfte, Transportarbeiten und Spekulationen behufs Ankauf zum späteren Wiederverkauf — auch dies öfters durchaus notwendige, im Gesamtinteresse gelegene Geschäfte, z. B. zur Ausgleichung der Erntedefizite mittelst rechtzeitiger und genügender Preissteigerung, um den Konsum zu beschränken und Zufuhren zu ermöglichen — wäre vielfach ohne Kreditbenützung gar nicht zu vollziehen. Größere Bodenmeliorationen, Häuser-, Straßen- (Eisenbahn-), Fabrik-, Bergwerksbauten u. dgl. binden das erforderliche Kapital als stehendes („fixiertes") in der Regel unvermeidlich für lange Zeit. Das eigene Kapital der Besitzer und Unternehmer würde wieder meistens gar nicht für solche Verwendungen ausreichen, jedenfalls aber eine so lange feste Bindung in einer Anlage nicht vertragen. Die Aufnahme langfristigen, eventuell vonseiten des Gläubigers unkündbaren oder nur ratenweise in einem längeren Zeitraume rückzahlbaren Kredits hilft diesen Schwierigkeiten ab und jene Rentnerklasse, der es vornehmlich nur um den Bezug eines festbestimmten Renteneinkommens zu thun ist, verleiht bereitwillig das Kapital unter solchen Bedingungen.

Hier werden auch die verschiedenen Temperamente und psychischen Eigenschaften der Menschen für die Beschaffung des Kapitals im Produktionsprozeß und für die Durchführung des letzteren selbst verwertet: die Eigenschaft der „wagenden" Unternehmerklassen, die mit eigenem und fremdem Kapital „wetten und wagen, das Glück zu erjagen", und der vor allem auf Sicherheit der Vermögensanlagen sehenden, Hypotheken dem Grund- und Hausbesitz, Staatspapiere und Prioritätsobligationen den Aktien vorziehenden „ängstlichen" Leihkapitalisten. Auch bei den oben erwähnten Kreditaufnahmen im Gebiete des „Besitzkredits" (§ 4) handelt es sich vielfach um eine ähnliche Scheidung der Leute nach Temperament und ökonomisch-psychischen Eigenschaften.

Sollen diese Leistungen des Kredits recht fruchtbar für die Produktion werden, so bedarf es der Kreditvermittlung zwischen Kredit gebenden Vermögens- (Kapital-) Besitzern

und Kredit suchenden Unternehmern. Dazu dienen einmal Makler und Agenten, welche die Geschäfte zwischen diesen beiden Klassen vermitteln und die einzelnen Personen zusammenführen. Ferner die „Märkte für den Kreditverkehr", die Geld-, Fonds-, Effektenbörsen an den Hauptpunkten des Geschäftslebens, endlich die Banken als eigene kreditvermittelnde, nämlich Kredit von den Einen aufnehmende und an die Anderen gebende Anstalten. Durch alle diese Einrichtungen wird ein umfassender Kreditverkehr überhaupt zum Teil erst ermöglicht, namentlich aber die Benutzung des Kredits seitens der Kreditsucher und die Gewährung desselben seitens derjenigen, welche Vermögenswerte Anderen zur Benutzung anvertrauen wollen, wesentlich erleichtert und regelmäßig gemacht.

§ 17. — 5. Der Kredit ersetzt durch gewisse Mittel und Einrichtungen, deren er sich bedient, — sogen. „Geldsurrogate" des Kreditverkehrs — das baare Geld, daher regelmäßig das Edelmetallgeld, die Münze, in ihrer einen volkswirtschaftlichen Funktion als Tausch- oder Umlaufsmittel, nicht in der zweiten volkswirtschaftlichen Funktion, der des Preismaßes, und nicht in der rechtlichen Funktion, derjenigen der Währung oder des gesetzlichen Zahlmittels. Dadurch führt der Kredit von der (reinen) Geldwirtschaft in die „Kreditwirtschaft" im Umlaufswesen hinüber. Es ergeben sich hierbei wieder andere Weiterwirkungen des Kredits, auf den Geldwert im allgemeinen, auf die Preise von Waaren und Dienstleistungen überhaupt und auf diejenigen spezieller Waaren und Dienste, — Weiterwirkungen, welche schwierig in ihrem Verlaufe im praktischen Leben zu verfolgen und theoretisch zu ermitteln, bei welchen auch die verschiedenen Arten des Kredits und der Einrichtungen desselben zur Umsatzvermittlung an Geldesstatt zu unterscheiden sind. Soweit diese, in das feinere Detail der Geld- und Kreditlehre führenden, noch vielfach kontroversen Fragen in dieser Abhandlung überhaupt erörtert werden können, wird darauf unten im Kapitel II von der Kreditorganisation, den Banken und Geldsurrogaten des Kreditverkehrs mit eingegangen werden (§ 54 ff., 59, 65, 74 ff.)[7].

5. Die Uebertragung von Vermögenswerten durch den Kredit, insbesondere bei den eigentlichen Kreditgeschäften die Uebertragung von Kapital, namentlich von Geldkapital.

§ 18. Die typischen Arten, welche sich hier im entwickelten Kreditverkehr der geld- und kreditwirtschaftlichen Phase der Volkswirtschaft unterscheiden lassen, ergeben sich aus folgendem Schema:

I. Direkte Uebertragung vom Kreditgeber an den Kreditnehmer:

1. Zwischen diesen einzelnen für sich operierenden Personen. (Isoliertes Kapital.) (§ 19.)

2. Seitens einer Reihe von Kreditgebern an einen einzigen Kreditnehmer behufs Konzentration des Kapitals für eine einheitliche wirtschaftliche Verwendung. (Vergesellschaftetes oder associiertes Kapital.) (§ 20.)

a. In der Form der privatwirtschaftlichen Vergesellschaftung (Association) des Kapitals, besonders in den Aktien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften, in gewissen Genossenschaften: „Aktienprinzip", System der „Geschäfts-Anteilscheine". (§ 21.)

b. In der Form der gemeinwirtschaftlichen Vergesellschaftung, besonders in den Händen des Staats und anderer öffentlicher Körper: System der „öffentlichen Schulden", besonders der Staatsschulden. (§ 22.)

II. Indirekte Uebertragung von Kapital durch Vermittlung zwischen erstem Kredit

7) S. Knies, Kredit I, Abschn. VI, dem ich nicht überall beistimmen kann. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857, bes. Cap. 5, u. Ders., Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte. R. Hildebrand, Theorie des Geldes, 1883. Vgl. auch die vor Abschn. II S. 416 genannten Schriften von Macleod, Bagehot, Jevons.

geber und **endgiltigem** Kreditnehmer durch Dazwischentreten von **Banken**, d. h. von Unternehmungen (Anstalten), welche von einer Reihe Personen Kredit als Selbstschuldner zu dem Zwecke aufnehmen, um ihn an eine andere Reihe von Personen zu gewähren. (§ 23.)

§ 19. (Zu I, 1.) Zu den Uebertragungen in der Form I, 1 gehört vor allem das **gewöhnliche Geld-Darlehen**, daher zahlreiche Geschäfte des Konsumtiv- und Produktivkredits, des Personal- und Realkredits, die Diskontierung von Wechseln, die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand, gegen Hypothek von Grund- und Hausbesitz, **direkt** vom **Kreditgeber** (Geldbesitzer, Kapitalisten) an den **Kreditnehmer**.

Die Verbindung zwischen beiden kann aber auch hier durch Vermittler oder Mittelspersonen, Makler, Agenten, Rechtsanwälte, Banken herbeigeführt und diese Vermittlungsthätigkeit als besonderes Erwerbsgeschäft betrieben werden. Nur treten diese Personen nicht, wie im Bankwesen (Nr. II) selbst in das Rechtsverhältnis des Schuldners zum ersten Kreditgeber und des Gläubigers zum endgiltigen Kreditnehmer ein, sondern sie vermitteln eben nur, daß ein solches Rechtsverhältnis und demgemäß eine Kapitalübertragung direkt zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer zustandekommt. In entwickelten Verkehrsverhältnissen und überall da, wo Kreditgeber und -nehmer sich nicht unmittelbar leicht finden oder die gegenseitige Kenntnis der persönlichen Verhältnisse fehlt, ist eine solche Vermittlung durch Dritte erwünscht, selbst notwendig, führt freilich auch leicht zu einer Uebermacht dieser Mittelspersonen und meist zu einer Verteuerung des Kredits durch allerlei Nebenspesen zu ihren Gunsten auf Kosten des Kreditnehmers, hie und da auch auf Kosten des Kreditgebers. Besonders wichtig sind solche Vermittlungsgeschäfte für den hypothekarischen Kredit.

Auch die einzelnen Pacht- und Mietgeschäfte gehören zu dieser Wert-Uebertragungsform des Kredits unter I, 1 des Schemas. Vermittlung solcher Geschäfte durch Mittelspersonen fehlt auch hier nicht (Wohnungsmakler, Nachweisebureaux u. dgl.).

In allen Fällen der Kategorie I, 1 handelt es sich darum, eine Uebertragung von Vermögenswert (Kapital) durch den Kredit von einer einzelnen Person, welche diesen Wert nicht selbst verwenden oder rentabel machen kann oder will, an eine andere einzelne, dazu fähige oder willige Person zu bewerkstelligen. Anders stellt sich der Sachverhalt bei den folgenden Fällen.

§ 20. (Zu I, 2.) Hier handelt es sich um die wichtige volks- und privatwirtschaftliche Aufgabe, durch den Kredit nicht bloß überhaupt, sondern zugleich in solchem Umfange und unter solchen Bedingungen, namentlich betreffs der Kündigung, der Dauer des Kredits, Kapitalien zu übertragen, wie es die Ausführung gewisser, fremdes Kapital erfordernder wirtschaftlicher und politischer Zwecke bedingt. Sowohl wegen der Größe des dazu nötigen Kapitals, als weil dasselbe dem Kreditnehmer möglichst uneingeschränkt, für unbegrenzte oder doch für lange Zeit, zur Verfügung gestellt, also der direkten Verfügung des Kreditgebers entzogen werden muß, ist es in der Regel geboten, sich an eine **ganze Reihe** von Kapitalisten (Kreditgebern) zu wenden, da die Mittel des einzelnen, auch des reichen nicht ausreichen würden, oder nicht alle in **Einer** Ausleihung von ihm angelegt werden möchten, oder da er nicht so lange, als es gefordert wird, unkündbaren Kredit geben könnte. Das Risiko wird verteilt, große und größte Kapitalmassen werden zusammengebracht, an die kreditnehmende Wirtschaft in der durch den Zweck bedingten Weise übertragen, indem das „Aktienprinzip" oder das Prinzip der „Geschäftsanteilscheine" und anderseits das „Staatsschuldensystem" zur Anwendung gebracht wird.

Gerade dabei treten die oben (§ 15 ff.) geschilderten Leistungen des Kredits scharf hervor: viele kleine, müßige, wenig produktive, nicht rentable Kapitalien werden in einer einzigen leitenden Hand, derjenigen der kreditnehmenden Wirtschaft, konzentriert, in einer Größe und unter Bedingungen hinsichtlich der Dauer des Kredits, daß die gewaltigsten, wahrhafte Riesenkapitale fordernden Aufgaben in der Volkswirtschaft und im Staatsleben gelöst werden können.

Die Glanzseite des Kredits, wie freilich auch die hohe Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung desselben ergibt sich gerade hier: der Triumph des Privatkapitalismus in der modernen, wesentlich privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft, dicht neben dem Abgrund und neben den schweren socialpolitischen Bedenken einer übermäßigen Steigerung der ökonomischen und dadurch der socialen Macht der Großunternehmungen.

§ 21. (Zu I, 2, a.) Das „*Aktienprinzip*“ u. s. w. anlangend, so liegt hier allerdings *rechtlich nicht ein Kreditgeschäft*, sondern eine Beteiligung verschiedener Personen (Aktionäre, Kommanditisten, Genossenschafter ꝛc.) als Unternehmer mit Kapital an einer gemeinsamen Unternehmung (Aktien-, Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft) vor. Aber diese Beteiligung erfolgt in solcher Weise, inbetreff der Nicht-Kündbarkeit des Anteils, des Gebundenseins des Kapitals an die Unternehmung, der beschränkten oder ganz fehlenden Teilnahme des Aktionärs an der Verwaltung ꝛc., daß sie *ökonomisch* sich als die *Gewährung eines Kredits* des einzelnen Beteiligten an die gemeinsame Unternehmung, welche als selbständige Kredit nehmende Einzelwirtschaft erscheint, betrachten läßt. In dem besonders wichtigen Falle der Aktien-, Kommanditaktiengesellschaft löst der Einzelne seine Kapitalbeteiligung nicht durch Herausziehen seines Kapitals, sondern dadurch, daß er seinen Anteilschein (Aktie) an einen Dritten begibt und von diesem effektiv die Rückzahlung seines Kapitals erhält (Aktienverkauf), ein Geschäft das dann durch die Rechtsformen des Anteilsscheins (der Aktie) absichtlich sehr erleichtert wird (Girierung, Blankoindossament, Inhaberpapier, s. unten § 26. Auf diese Weise gleicht die Beteiligung an einer Unternehmung als *Aktionär* u. s. w. wesentlich derjenigen an ihr als *Gläubiger*, oder dem Verhältnis, wie es im Staatskredit hervortritt. Die Entwicklung des Effekten-Börsengeschäfts macht diese Gleichheit, trotz der rechtlichen Verschiedenheit, zu einer ökonomisch so gut als vollständigen. Insofern darf diese wichtige Art der „privatwirtschaftlichen“ Kapitalassociation zugleich mit zu den Kreditgeschäften gerechnet werden.

(Letztere Konsequenz zieht die neuere Steuergesetzgebung ebenfalls, indem sie die Zinsen und Dividenden der Aktiengesellschaften mit den Zinsen aus Obligationen der Kapitalrentensteuer unterwirft (Baiern u. a. Länder m.). S. die Abh. VI „direkte Steuer“ Hdb. Bd. III F.W. — Es sind mir nicht in der Litteratur (wenigstens ist mir das nicht bekannt geworden), aber in fachmännischen Diskussionen, auch mit Juristen, Bedenken gegen diese Einreihung des „Aktienwesens“ im dargelegten Sinne unter die Kreditgeschäfte entgegengetreten, und zwar auch inbetreff der hier nur in Rede stehenden *ökonomischen* Auffassung. Indessen erneutes Durchdenken der Sache hat mich doch bestimmt an der vorausgehenden Darlegung nach Inhalt und Form festzuhalten.

In diesen „Associationen“, zumal in der Aktiengesellschaftsform, treten die günstigen, aber leider nicht selten auch die ungünstigen wirtschaftlichen Leistungen und Wirkungen des Kredits potenziert hervor. Zu den ersteren gehören: Die relative Leichtigkeit, fast unbegrenzt Kapital für einen einzelnen Wirtschaftszweck zusammenzubringen, die Möglichkeit, das Risiko zu verteilen und es für den einzelnen Beteiligten (ökonomisch: Kreditgeber) fast beliebig zu verkleinern (Ausgabe kleiner Aktien), auf diese Weise für die größten ökonomischen Aufgaben (Eisenbahnen!), für neue schwierige Experimente (technische Probleme, Dampfschiffe, transatlantische Telegraphenkabel), für riskante Geschäfte (Handel, spekulatives Bankgeschäft) die erforderlichen materiellen Mittel den intellektuell, technisch und ökonomisch hervorragendsten leitenden Kräften zur, wenn auch nicht unbeschränkten, so doch sehr freien Disposition zu stellen. Solche persönliche Kräfte kann man hier gewinnen, weil selbst die bedeutendsten Gehalte (und eventuell Gewinnanteile, Tantièmen) derselben sich bezahlt machen und gegenüber dem Gesamtertrag eines großen Kapitals nicht schwer ins Gewicht fallen. Der Großbetrieb im bedeutendsten Umfange wird so ermöglicht, mit allen seinen spezifischen technischen und ökonomischen Vorteilen, und seine bedeutenderen Gewinne kommen dann auch den kleineren Kapitalisten, welche sich als Aktionäre ꝛc. beteiligen, als „Dividende“ zu Gute. Das dergestalt associierte Privatkapital kann selbst in socialpolitisch erwünschter Weise dem in einzelnen Privathänden konzentrierten das Gegengewicht halten. (Ein gewisser Vorteil sogar der Kreditanstalten i. e. S., der Crédits mobiliers, nach dem hierin richtigen Pereire'schen Gedanken gegenüber den großen Privat Bankhäusern, s. jedoch unten II, § 50.)

Wo Staat, Gemeinde und andere öffentliche Körper ökonomisch-technisch zur Uebernahme und Ausführung großer materiell wirtschaftlicher Aufgaben (besonders im Verkehrswesen, bei Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, in verschiedenen städtischen Unternehmungen, für Gas, Wasserleitung ꝛc.) nicht befähigt sind oder finanzielle oder politische Bedenken überwiegen, kann diese private Kapitalassociation erfolgreich diese Aufgaben zu lösen unternehmen, was in diesem Falle auf andere Weise gar nicht möglich wäre. Also erst so: *jeweilig zweckmäßigste Auseinandersetzung zwischen Privat und Gemeinwirtschaft.*

Auf der anderen Seite dient freilich die Kapitalassociation in der Aktiengesellschaftsform

auch zur höchst bedenklichen Steigerung der Uebermacht des großen Privatkapitals, gibt bei der „Gründung“ und in dem Börsenspiel mit den Aktien Anlaß zu mehr oder weniger bedenklichen Praktiken und zur Ausbeutung der Gewinnsucht, Unbesonnenheit und Unerfahrenheit der kleineren Privatkapitalisten, und steigert öfters (Aktienfabriken, Aktienbergwerke) den schroffen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, da die „persönlichen Rücksichten“ bei der „unpersönlichen“ Aktiengesellschaft am ehesten völlig hinwegfallen.

Die anderen Formen der Kapitalassociation, Genossenschaften u. dgl. zeigen mehr nur die Vorteile des Kredits für die Produktion und auch für die Erhaltung der ökonomisch-socialen Selbständigkeit der kleinen Gewerktreibenden, ländlichen selbstwirtschaftenden Grundbesitzer, Pächter u. dgl. m. Diese Personen stärken durch ihre Vereinigung ihre ökonomische Kraft und ihren Gesamt- und Einzelkredit, machen einzelne Vorteile des Großkapitals und Großbetriebs sich zugänglich und fördern unter sich eine auch in sittlicher und allgemeiner Hinsicht ersprießliche Interessensolidarität und gegenseitige Kontrole.

§ 22. (Zu I, 2, b.) Das „System der öffentlichen, besonders der Staatsschulden“, ermöglicht zunächst den öffentlichen Körpern, vorab dem Staate, auf diesem Wege der freien Vereinbarung, statt auf dem Zwangswege der Besteuerung, die erforderlichen Sachgüter (Geld) heranzuziehen. In welcher Weise diese „Wahl zwischen Schuldaufnahme und Besteuerung“ Platz greifen darf, ist eine hier jetzt nicht weiter zu erörternde finanzwissenschaftliche Frage. (S. darüber die Abhandlung X „öffentlicher Kredit“ vom Verfasser gegenwärtiger Abhandlung im Handbuch Band III.) Hier genügt die Bemerkung, daß die Benutzung des Staatskredits neben der Besteuerung prinzipiell zulässig ist, nur darf sie bloß für gewisse Ausgabezwecke (möglichst nicht für die laufende ordentliche Ausgabe, wohl aber für privatwirtschaftliche und staatswirtschaftliche Kapitalanlagen, nur bedingt auch für außerordentliche Ausgaben wie Kriegskosten) und bei einzelnen dieser Zwecke nur in gewissen Fällen stattfinden. In der Praxis sind diese beschränkenden Regeln freilich oftmals verletzt worden, woraus dann aber auch volkswirtschaftliche und finanzielle Schädigungen hervorgingen. Insofern ist der Staatskredit (hie und da auch der Kommunalkredit) ein verhängnisvolles Uebel geworden. Aber deswegen ist die vielfach günstige, ja mitunter großartig bedeutsame Leistung und oftmals die Unentbehrlichkeit des öffentlichen Kredits nicht zu verkennen. Der Staat, die Kommunen werden vielfach erst durch ihn leichter in den Stand gesetzt, die Privatwirtschaft, besonders die Erwerbs- (Aktien-) Gesellschaft in allen geeigneten Fällen durch die Gemeinwirtschaft zu ersetzen, namentlich da, wo sich Staats- und Kommunalbetrieb ökonomisch-technisch bewährt, die politischen und finanziellen Bedenken gegen denselben fortfallen oder zurücktreten oder wo sie durch richtige Rechts- und Verwaltungsnormen beseitigt werden und umgekehrt auch socialpolitische und sittliche Bedenken gegen das Erwerbsgesellschaftswesen und alles, was damit zusammenhängt, überwiegen. Der öffentliche Kredit kann hier daher der große Vorkämpfer der Gemeinwirtschaft auch auf dem Gebiete der materiellen Produktion werden.

Die Besteuerung würde zu diesem Zwecke, z. B. zur Erwerbung von Eisenbahnen u. dgl., zur Herstellung derselben, zur Dotation der Staats- und Kommunalanstalten mit Betriebskapital 2c. nicht ausreichen oder in ihrer Anwendung hierfür große Schwierigkeiten und wieder besondere Bedenken bieten, auf welche man schon aus den jetzigen bei der bloß zur Deckung ordentlicher Ausgaben dienenden Besteuerung schließen kann.

In der großen öffentlichen Schuld wird auch für die Masse der sparenden, Kapital bildenden und auf Verleihung desselben angewiesenen Bevölkerung eine besonders passende Veranlagungsgelegenheit geschaffen: eine „große Sparkasse“ (französische Schuld!), durch welche die Interessen der Gläubiger mit der Staatsordnung eng verknüpft, eine Menge kleinerer und mittlerer Kapitalisten der Ausbeutung durch die ausschreitende Spekulation entzogen und zugleich dem Staate die erforderlichen Mittel für eine großartige politische, socialreformatorische und wahrhaft staatswirtschaftliche

Aktion leicht und billig zugeführt werden. Die ökonomischen Kräfte des ganzen Volks, der über Raum und Zeit verteilten Staatsbevölkerung, der sich folgenden Generationen werden so durch den öffentlichen Kredit in außerordentlichem Maße verfügbar für die Konzentration auf große einheitliche öffentliche Zwecke.

§ 23. (Zu II.) Auf die zweite Hauptform der Kapitalübertragung durch den Kredit, die indirekte durch die Kredit vermittelnden Banken, und auf die Voraussetzungen, Leistungen und Wirkungen dieser Art der Kapitalübertragung wird in Abteilung II dieser Abhandlung näher eingegangen werden. Hier nur vorläufig die Bemerkung, daß dieses Prinzip der bankmäßigen Kreditvermittlung in mancher Hinsicht noch mehr leistet als das Aktien- oder Geschäftsanteilschein-Prinzip und als das öffentliche Kreditsystem, weil es ganz kleine, völlig müßige Geldkapitalien zur produktiven und rentablen Verwendung heranzieht (Sparkassen, Depositenbanken) und, wie oben schon erwähnt, mittelbar auch auf die Neubildung solcher Kapitalien mit hinwirken kann. Durch das Zahlungswesen des Kredits, welches sich an die Banken anschließt und durch sie vermittelt wird, erfolgt sodann eine Ersparung an Metallgeld. Volkswirtschaftlich kommt das auf eine Entbindung eines Teils des Nationalkapitals aus der Zahlmittelfunktion und damit auf ein Verfügbarwerden dieses Betrags für andere produktive Zwecke hinaus. Volks- und privatwirtschaftlich wird durch eine solche Entwicklung auch an der Arbeit, also den Kosten für die Aufbewahrung, für die Versendung des baaren Geldes und für die unmittelbare Handtierung mit demselben (Zählen, Rechnen 2c.) erheblich gespart.

6. Das Kreditrecht.

§ 24. Hier ist, wie auf anderen verwandten Gebieten des wirtschaftlichen Verkehrsrechts, namentlich des allgemeinen Vertragsrechts, zunächst formelles und materielles Recht, sodann Schuldklag- und Exekutionsrecht gegenüber säumigen und zahlungsunfähigen Schuldnern zu unterscheiden. Das formelle Kreditrecht betrifft die Formen, in welche sich Kreditgeschäfte kleiden müssen, um rechtsgültig und danach eventuell vor den Gerichten klagbar zu sein. Das materielle Kreditrecht bezieht sich auf den Inhalt der Kreditgeschäfte, enthält daher eventuell auch allgemeine Rechtsnormen, welche nicht durch den Willen (Konsens) der beiden Vertrag schließenden Parteien beseitigt oder abgeändert werden können. Ein Verstoß gegen diese Normen kann die rechtliche Ungiltigkeit des ganzen Geschäfts, den Fortfall oder wenigstens eine Beschränkung seiner Klagbarkeit bedingen, also sogen. zivilrechtliche Folgen, und auch strafbar sein, also zugleich strafrechtliche Folgen haben. Der rechts- und wirtschaftsgeschichtlich und noch nach dem heutigen positiven Kreditrecht vieler Kulturvölker wichtigste Fall des materiellen Kreditrechts betrifft das sogen. Wucher- und Leihzins-Recht. Auf dem Gebiete der sogen. natürlichen oder notwendigen Kreditgeschäfte finden sich aber besonders im Pachtrechte, auch im Mietrechte ebenfalls mitunter Rechtsnormen, welche sich auf den Inhalt, die Bedingungen der betreffenden Verträge beziehen. Und eine Ausdehnung solcher Normen gerade für diese Fälle kann immerhin auch jetzt, ja gerade jetzt, wohl in Frage kommen (Pachtfrage als allgemeine Frage der Agrarpolitik, wie in Irland, Großbritannien, Italien; großstädtisches Mietwesen). Das Schuldklag- und Prozeßrecht im Kreditverkehr ist teils das allgemeine Zivilprozeßrecht, teils das besondere, gerade für Forderungen aus Kreditgeschäften, das sich dann in Hauptzweige, wie Wechselprozeß, Subhastations-, Konkurs-Prozeßrecht 2c. spezialisiert. Auf dieses Prozeßrecht, als auf einen wesentlich rechtswissenschaftlichen Gegenstand, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Auch die Exekution in das Vermögen oder direkt gegen die Person des Schuldners (Schuldknechtschaft, Schuldhaft) wird im Folgenden nur kurz berührt.

§ 25. Im Anschluß an eine rechtsgeschichtliche Entwicklung, welche sich im gesamten

Vertragsrechte verfolgen läßt, zeigt sich auch beim Kreditrecht unserer modernen Völker das gerade hier im großen Umfang verwirklichte doppelte Streben: einmal das formelle Kreditrecht immer einfacher, in einer Hinsicht „formloser", für die vertragschließenden Parteien bequemer und dabei in rechtlicher Beziehung doch streng sicher zu gestalten, dadurch den Abschluß von Kreditgeschäften, die Weiterbegebung der betreffenden Forderungsrechte an Dritte, welche an Stelle des bisherigen Kreditgebers (Gläubigers) treten, zu erleichtern, auch im (hypothekarischen Pfandrecht) durch ausschließliche Haftbarkeit bloß des Pfandobjekts für die (eingetragene) Forderung den Wechsel der Schuldner als einfache Folge des (erleichterten und begünstigten) Wechsels der Eigentümer des Pfandobjekts eintreten zu lassen; sodann, das materielle Kreditrecht von allen älteren Beschränkungen der Vertragsfreiheit möglichst zu befreien, den Inhalt der Kreditgeschäfte, die einzelnen sachlichen Bedingungen wesentlich ganz dem Willen der Parteien anheimzugeben und solche Geschäfte oder Verträge alsdann dennoch für unbedingt rechtsgültig und klagbar zu erklären (Wagner G. § 192 ff.).

Im allgemeinen Vertragsrecht und im speziellen Recht der Kreditverträge gehört diese einfachere, formlosere Gestaltung des formellen und diese „freiere" Gestaltung des materiellen Kreditrechts zur Signatur modernen Privatrechts und moderner Volkswirtschaft: ein Sieg des „Individualismus und Liberalismus", des „Prinzips der freien wirtschaftlichen Konkurrenz" auch auf diesem Gebiete. Die ganze Entwicklung ist ohne Zweifel großenteils bedingt durch die Rechtsanschauungen, welche sich über diese Dinge in Verbindung mit den Veränderungen im wirtschaftlichen Verkehr in den letzten Jahrhunderten, namentlich seit dem vorigen, herausgebildet haben. Sie ist das Produkt und rückwirkend wieder eine mächtig fördernde Ursache der Umgestaltung der wirtschaftlichen Technik und des ganzen wirtschaftlichen Verkehrs der Neuzeit. Sie steht auch in Verbindung mit der „Theorie der freien Konkurrenz" in der Fassung dieser Doktrin durch die Schule der physiokratisch-smith'schen wissenschaftlichen Nationalökonomie. Diese Schule mußte folgerichtig eine solche Gestaltung des formellen und materiellen Vertrags- und Kreditrechts fordern. Man hat es also hier nicht mit etwas Zufälligem, beliebig Veränderungsfähigem zu thun, sondern mit einem wesentlichen Faktor modernen wirtschaftlichen Vertragsrechts, welcher, wie dieses selbst, durch die technische, ökonomische, sociale Gesamtentwicklung bedingt ist.

Die günstigen wie die bedenklichen Folgen dieses allgemeinen Rechts zeigen sich daher auch begreiflicher Weise bei dem Kreditrecht in besonderem Maße. Hier wie sonst liegen die Vorteile überwiegend wohl auf der Seite des Produktionsinteresses, die Bedenken mehr auf derjenigen des Verteilungs- und des damit stets eng zusammenhängenden socialpolitischen, zugleich auch auf der Seite des sittlichen Interesses. Neue Abänderungen des formellen und vollends des materiellen Kreditrechts haben jedenfalls große Schwierigkeiten, weil sie prinzipiell vorgenommen werden müßten, folgerichtig analoge anderweite auf vielen sonstigen Gebieten des wirtschaftlichen Verkehrsrechts, besonders des allgemeinen Vertragsrechts zur Voraussetzung hätten und ebenso weittragende Konsequenzen für dieses übrige Recht mit sich führen würden.

1. Das formelle Kreditrecht.

Knies, Kredit I, Abschn. V. Das Nähere in der juristischen Litteratur, besonders über Obligationen-, Pfand-, Handels-, Prozeßrecht zc. Hier handelt es sich nur um die nationalökonomische Seite dieser Rechtspunkte.

§ 26. Die Entwicklung des Kreditverkehrs ist vielfach geradezu an die Voraussetzung eines einfachen, „formlosen", bequemen und doch ganz „rechtssicheren", namentlich Klagbarkeit gewährenden formellen Kreditrechts gebunden. Daher das Streben nach Einrichtungen, eventuell auch „öffentlichen" (Grund- und Hypothekenbuchsystem für den Immo-

biliarkredit), durch welche die Benutzung der verschiedenen Arten des Kredits leicht, wohlfeil und gesichert wird, das Streben nach möglichst einfachen („formlosen") Rechtsformen für die einzelnen Kreditgeschäfte, nach einem Prozeß- und Exekutionsverfahren gegen den säumigen Schuldner, das ebenfalls möglichst sicher, schnell und wohlfeil fungiert. Zu unterscheiden sind namentlich die Formalien einmal für die Eingehung von Kreditgeschäften und für die Ausstellung der betreffenden Urkunden oder Rechtsdokumente darüber, zweitens für die Abwicklung von Kreditgeschäften, drittens für die Weiterbegebung der Rechtsansprüche des Kreditgebers (Gläubigers) aus einem Kreditgeschäft, insbesondere des bezüglichen Forderungsrechts selbst an einen Dritten d. h. für die rechtsgültige Uebertragung dieses Rechts an einen Anderen, welcher an die Stelle des ersten Kreditgebers in das in der Urkunde dokumentierte Forderungsrecht eintritt. Alle drei, besonders der erste und dritte dieser Punkte hängen wieder eng mit volkswirtschaftlichen Verhältnissen und mit Bedürfnissen des modernen privatwirtschaftlichen Verkehrs, wie nicht minder der öffentlichen, Kredit aufnehmenden Haushalte zusammen.

§ 27. Im privatwirtschaftlichen Verkehr auf der heutigen freiheitlichen Rechtsbasis gilt es für jeden Unternehmer, zumal im Handel und Großgewerk, aber immer mehr auch im Handwerk, selbst in der Urproduktion, im Bergbau und der Landwirtschaft, jede günstige Konjunktur möglichst auszunutzen, wobei Raschheit des Handelns oft die conditio sine qua non ist; gilt es jeden neuen technischen Fortschritt mitzumachen und sich darin von Keinem überholen zu lassen. Dazu gehört vor allem die stete leichte Verfügung über Kapital. Das eigene Kapital des Unternehmers reicht dafür nicht aus, ist bereits beschäftigt, Reserven davon in Form baaren Geldes oder in sonst leicht verfügbarer Form können für solche Zwecke nur ausnahmsweise bereit gehalten werden. Der Unternehmer ist daher auf fremdes Kapital oder m. a. W. auf den Produktivkredit angewiesen. Stete Kreditbedürftigkeit der Unternehmerklasse gerade für die den Leitern der privatwirtschaftlich eingerichteten Nationalproduktion obliegenden Aufgaben ist die notwendige Folge solcher Gestaltung der Dinge. Daher das wirtschaftliche Bedürfnis nach einfachen, bequemen Rechtsformen für die Eingehung der jeden Augenblick nötig werdenden, aber auch für die Abwicklung der rasch wieder zu lösenden Kreditgeschäfte und für die Ausstellung der betreffenden Schuldurkunden. Arbeitsteilung und Geldwirtschaft führen andererseits dazu, daß sich regelmäßig Personen finden, welche über Geldkapital zu Darlehenszwecken verfügen. Das Privatkapital, welches andauernd behufs des Rentenbezugs verliehen werden soll, und dasjenige, welches Unternehmer momentan nicht selbst benutzen, in Geldform gebracht haben und zeitweilig verleihen können und wollen, direkt von sich aus oder durch die Vermittlung der Banken (disponible Kassenvorräte), steht hier zugebote.

Vielfach kann aber der Kredit begehrende Unternehmer nur langfristigen oder selbst bloß vonseiten des Gläubigers ganz unkündbaren Kredit brauchen, weil dies der Produktionsprozeß, die Verwandlung des Leihkapitals in stehendes Kapital, so mit sich bringt (landwirtschaftliche Meliorationen, Bauten 2c.), oder weil jener früher erwähnte Fall des „Besitzkredits" (§ 4) vorliegt. Auch solcher Kredit ist zwar zu erlangen, weil es den Rentnern vielfach überhaupt nur oder in erster Linie nur um einen festen dauernden Rentenbezug zu thun ist. Aber die genannte Bedingung des Kreditnehmers kann doch den Kredit erschweren, den Kreis der Personen verengen, welche daraufhin Kredit geben wollen oder können und auch derjenige Leihkapitalist, dem es zuvörderst um die Rente zu thun ist, wird doch die Verfügung über sein Kapital selbst nicht immer sehr lange und vollends nicht beständig entbehren mögen. Daher wiederum das wirtschaftliche Bedürfnis nach bequemen, einfachen rechtsgiltigen Uebertragungsformen der Rechtsansprüche auf Zinsen und Rückzahlungen aus Kreditgeschäften. Dadurch wird allen Beteiligten geholfen. Auch der Kreditverkehr selbst wird hier wieder unmittelbar gefördert, weil der Eintritt als Kredit-

geber in ein schon bestehendes Kreditgeschäft, wo sich alles Maßgebende oft leichter übersehen läßt, den Kapitalisten über die Mühen bei der ersten Eingehung eines solchen Geschäfts hinweghebt, — zumal bei gewissen Uebertragungsformen (Besitzwechsel beim Inhaberpapier!).

Aehnlich liegen die Verhältnisse beim öffentlichen, besonders beim Staatskredit: Notwendigkeit des langfristigen, des seitens des Gläubigers unkündbaren Kredits, weil das fremde Kapital „im staatswirtschaftlichen Produktionsprozeß" fest gelegt und nicht beliebig wieder herauszuziehen ist; fehlende Tilgungsverpflichtung des Schuldners oder Tilgung nach langfristigen Amortisationsplänen. Daher auch hier die Notwendigkeit bequemer, leichter Uebertragungsform des Forderungsrechts oder des Schulddokuments.

Auch für den Konsumtivkredit, den wirklichen und den sogenannten (§ 3), sind einfache Eingehungsformen von Kreditgeschäften, gewöhnlichen Darlehen oder solchen auf Faustpfänder und, wenigstens zum Teil, einfache Uebertragungsformen der Forderungsrechte daraus, mit durch die Verhältnisse geboten.

Bei ungenügendem Kranken- und Alterspensions-Kassenwesen, bei unzureichender Organisation der Armenpflege, bei fehlendem Recht auf Arbeit oder wenigstens auf Unterstützung im Fall der Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust, aber der Arbeits- und Erwerbslosigkeit sind zahlreiche Personen auch für ihre laufenden Verbrauchsausgaben auf die Möglichkeit, leicht Personal-, eventuell auch Real-, besonders Faustpfandkredit aufnehmen zu können, notwendig angewiesen. Dazu sind wieder einfache Eingehungsformen von Kreditgeschäften nicht wohl zu entbehren. Mit Recht daher Bedenken, die „Wechselfähigkeit" für diese Klassen und für die ihnen nahestehende der kleinen landwirtschaftlichen und gewerklichen Unternehmer zu beschränken oder zu beseitigen, d. h. die Ausstellung von Wechseln, trotz der Zweischneidigkeit dieses Mittels für sie, für rechtsungiltig zu erklären, ohne gleichzeitig oder richtiger noch: ohne zuvor auf andere Weise diese mittellosen Personen inbetreff der Verfügung über die notwendigsten Subsistenz- und bez. Produktionsmittel sicher gestellt zu haben. „Wucherkredit" ist heute leider öfters der alleinige Ausweg vor dem sofortigen Verhungern oder Verkümmern.

§ 28. Die Rechtsformalien des formellen Kreditrechts bei der Eingehung und Abwicklung der Kreditgeschäfte richten sich wesentlich nach den gegebenen Verhältnissen bei den einzelnen Geschäften. Die Formalien bei der Weiterbegebung eines Forderungsrechts aus einem Kreditgeschäft ergeben sich mit aus der Rechtsform der Urkunde, welche über das Geschäft ausgestellt ist. Die Zulassung des Ordrepapiers und vor allem des Inhaberpapiers als Ausstellungsform für Schuldurkunden, Aktien u. dgl., dient in dieser Hinsicht zur wesentlichsten Förderung der leichten Begebung eines Forderungsrechts und damit zur Förderung des Kreditverkehrs selbst. Viel zu schwerfällig ist die römisch-rechtliche Cession. Eine bedeutende Erleichterung erfolgt schon durch das Namenpapier (Rektapapier), indem das darin beurkundete Forderungsrecht auf Verlangen des ersten Gläubigers (oder eines folgenden „eingetragenen" Rechtsnachfolgers) in den Büchern des Schuldners (z. B. der Staatsschuldenverwaltung oder einer Bank) „umgeschrieben", dies auf der Urkunde namhaft gemacht und so das Forderungsrecht übertragen wird. Noch mehr wird die Weiterbegebung bei dem Namenpapier und bei dem Ordrepapier (daher besonders bei Anweisungen, Checks, Wechseln, manchen Staats- und sonstigen Obligationen, Aktien) durch die Zulassung der rechtsgiltigen Uebertragung des Forderungsrechts mittelst bloßer Namensunterschrift des Berechtigten unter Anwendung einer entsprechenden Formel an einen Anderen oder an dessen Ordre mittelst „Giro's", ohne das Erfordernis amtlicher (notarieller) Beglaubigung, eventuell unter gleichzeitiger Uebergabe des Papiers, ferner durch die gleiche Zulassung des sogen. Blankoindossaments (besonders bei Obligationen der Erwerbsgesellschaften, bei Aktien, Staatspapieren, die auf Namen lauten) erleichtert. Im Inhaberpapier erlangt der Kreditverkehr aber vollends ein Mittel, durch welches er sich ebenso bequem wie der gewöhnliche Tausch- und (Baar-) Kauf-Verkehr von beweglichen Sachen vollziehen kann: der Besitzer der Urkunde gilt dem Schuldner und zunächst auch Dritten gegenüber als der legitimierte Gläubiger, der die Zins- und eventuell Rückzahlungen,

die versprochenen Leistungen ꝛc. zu verlangen berechtigt ist. Die Uebertragung des Besitzes des Papiers gilt als Uebertragung des Forderungsrechts.

Daher in unserer Zeit der Vorherrschaft des beweglichen Kapitals, der Tendenz, auch das unbewegliche Vermögen zu mobilisieren, der allgemeinen Sucht, aus Kursdifferenzen der Wertpapiere zu gewinnen, der Teilnahme fast aller Gesellschafts- und Berufskreise an der Spekulation und dem Börsenspiel, aber allerdings auch der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, Ersparnisse und Leihkapital in „Wertpapieren“ zum Rentenbezug leicht anzulegen, die besondere Beliebtheit des Inhaberpapiers, namentlich für börsengängige Wertpapiere, Aktien, Staatsobligationen, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe ꝛc., zumal bei Papieren, welche für den auswärtigen Markt bestimmt sind. S. Brunner, Die Wertpapiere, in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, II, S. 140—235.

Unverkennbar eine volkswirtschaftlich, selbst kulturhistorisch und politisch bedeutsame Mission des Inhaberpapiers (und der nächstverwandten, durch Giro und Blankoindossament übertragbaren Geld-Urkunden): leider nur auch eine socialpolitisch und sittlich vielfach sehr bedenkliche Mission, weil die korrumpierende Ausdehnung der Börsenspekulation und des Differenzgeschäfts im ganzen Volke so mächtig gefördert wird.

Auch im Kreditverkehr mit „Leistungen“ von Sachgütern und persönlichen Diensten findet das Inhaberpapier weite und wachsende Anwendung: Theater-, Konzertbillete, Eisenbahnfahrkarten u. dgl., Wirtshausmarken.

§ 29. Im Personalkredit spielt die Schuldurkundenform des Wechsels im modernen Verkehr, wenigstens außerhalb des Bankverkehrs (Kontokorrente, Checks, s. unten II, § 54 ff.) gegenwärtig wohl die bedeutendste Rolle. Die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle mündigen Personen beiderlei Geschlechts in modernen Wechselrechten hat Dem im Produktiv- und auch im Konsumtivkreditverkehr mächtigen Vorschub geleistet. Die Uebereinstimmung des Wechselrechts der Kulturvölker wenigstens in gewissen Hauptpunkten hat in derselben Richtung gewirkt und aus dem Wechsel so auch ein internationales Kreditpapier des Handels-, Geld- und Bankgeschäfts von erstem Rang gemacht. Indem im neueren Recht (auch dem deutschen) der Wechsel ein bloß formelles Zahlungsversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes geworden, eignet er sich zur Form sowohl für Darlehensbeurkundungen als für die Beurkundung der Verpflichtung zu irgend welchen Geldzahlungen außerordentlich. Die einfache Ausstellungsform, die bequeme Uebertragungsform durch Giro, die strenge Form der Verpflichtung von Person (wo Wechsel-Schuldhaft noch besteht) und von Vermögen, der möglichste Ausschluß von Einreden und Weitläufigkeiten bei der Einklagung, das prompte Prozeß- und Exekutionsverfahren sind lauter Momente, welche die Einbürgerung und weite Verbreitung des Wechsels als Dokument des Personalkreditverkehrs erklären. Der moderne Geschäftsverkehr ist ohne den Wechsel kaum mehr zu denken.

Letzterer dient sicherlich auch vielfach zur Steigerung der Reellität, der Pünktlichkeit im Geschäftsleben, setzt voraus und führt wieder zu genauer Buchführung, ist ein Hauptmittel des Kredit-Verkaufs an Stelle des Verkaufs auf Buchkredit und des Baarverkaufs, ermöglicht im Vergleich mit ersterem, das Kapital durch Diskontierung des Wechsels immer wieder nach Bedarf disponibel zu machen, garantiert so den ununterbrochenen Fortgang der Produktion und ermöglicht eine Menge Geschäfte, einen Absatz, der beim Baarverkauf unterbleiben würde.

Richtig angewandt kann der Wechselkredit so privat- und volkswirtschaftlich sehr segensreich wirken. Aber er birgt auch große wirtschaftliche Gefahren in sich, wenn er zu Zwecken der Ueberspekulation, zur bloßen Wechselreiterei zwischen den beteiligten Geschäftsleuten und zur Beschaffung beständigen Betriebs- oder sogar Anlagekapitals mißbraucht wird. Hier wird er ein verhängnisvolles Glied in der Kette von Vorgängen, welche zu einem der schlimmsten Uebel moderner Volkswirtschaft, dem Auf- und Niedergang der Spekulation und Produktion und zu jenen verheerenden wirtschaftlichen Krisen führen. Auch sonst gibt gerade der Wechselkredit reiche Gelegenheit zu großen Mißbräuchen und zu Ausbeutungen der Not, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit von Kreditsuchern seitens geriebener und gewissenloser Kreditgeber, was die Uebernahme von Zahlungsverpflichtungen überhaupt, speziell die Bedingungen dabei und die Höhe der übernommenen Verpflichtungen, besonders

hinsichtlich des Kreditpreises (der Zinsen u. a. m.), an sich und im Verhältnis zur empfangenen Leistung, anlangt. Schlimmste Formen des Wuchers kleiden sich gern in die wechselrechtliche Verpflichtungsform des Kreditnehmers.

Der besonderen Rolle des girierten Wechsels unter den Kredit-Umlaufsmitteln und zur Ersparung von Geldsendungen zwischen verschiedenen Orten wird im Abschnitt II noch gedacht (§ 75 ff.).

Neben dem Wechsel ist die Gewährung von Buchkredit für die verkauften Waaren vonseiten des Verkäufers an den Käufer mittelst Eintragung des dergestalt in dem kreditierten Verkaufspreise gewährten Darlehens in die ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher des Verkäufers (Kaufmanns) eine wichtige Beurkundungsform von Personalkreditgeschäften des Produktiv- und Konsumtivkredits.

Sie hat aber, im Vergleich mit dem Wechsel, den Nachteil, daß der Verkäufer und Gläubiger mangels einer eigenen, die Verpflichtung anerkennenden Urkunde des Schuldners das kreditierte Kapital nicht schon vor der Rückzahlung durch einen Dritten vorschußweise (wie bei der Wechseldiskontierung) wieder flüssig machen kann. Die Einführung des gezogenen und acceptierten Wechsels in die Geschäfte zwischen Kredit-Verkäufer und Käufer ist daher wohl zweckmäßig.

§ 30. Beim Realkredit verlangt der hypothekarische oder Liegenschaftskredit zu seiner Sicherung und umfassenderen Entwicklung die öffentliche, in unserer Zeit die staatliche Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchsystems und die Anerkennung bestimmter Rechtsprinzipien inbezug auf diese Kreditgeschäfte. Hierbei sind namentlich folgende Grundsätze wichtig: die Grund- und Hypothekenbücher werden für alle Immobilien, Grundstücke und Gebäude amtlich geführt durch die zuständigen Gerichte, eventuell durch besondere Hypothekenämter. Die Einsicht in diese Bücher ist den Interessenten auf Verlangen unter gewissen Kautelen gestattet. In den Büchern wird jedes Pfandobjekt genau festgestellt. Nur die darin eingetragenen Rechtsverhältnisse, des Eigentums, eines anderen dinglichen Rechts, der Verpfändung haben Anspruch auf allgemeine rechtliche Anerkennung. Die Eintragung des hypothekarischen Forderungsrechts erfolgt durch einen öffentlichen Akt und bezieht sich auf bestimmt genannte Pfandgegenstände, welche für bestimmte Schuldsummen haften: Prinzip der Publizität, der Spezialität und (bei uns jetzt für Hypotheken regelmäßig) Prinzip der Kapitalverschuldung (statt des älteren deutschrechtlichen, neuerdings wieder von Rodbertus verlangten Prinzips der ausschließlichen Verschuldung, wenigstens des ländlichen Grundbesitzes, nach „Rentenwert"). Das Hypothekenamt (Gericht) verbürgt die Gesetzmäßigkeit der eingetragenen Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Veräußerung und Belastung der Immobilien beziehen: Prinzip der Legalität. Endlich, der für das Kreditrecht besonders wichtige Punkt: die auf ein und dasselbe Pfandobjekt lautenden Pfandrechte folgen sich in der durch den Zeitpunkt der Eintragung gegebenen Reihenfolge, unter Ausschluß des Vorrechts später entstandener oder nicht eingetragener gesetzlicher und verschwiegener Pfandrechte: Prinzip der Priorität. Eine Aenderung dieser Reihen- und demnach Rangfolge der Pfandrechte setzt Zustimmung der Beteiligten voraus.

Dies sind die leitenden Grundsätze des neueren deutschen hypothekarischen Pfandrechts, mit Abweichungen in Nebenpunkten in der Partikulargesetzgebung. Gegenüber den betreffenden Normen des römischen Rechts und auch noch neuerer Rechte anderer Länder, so Frankreichs, liegt hier ein bedeutender Fortschritt in diesem Teile des formellen Kreditrechts vor. Derselbe hat sich dem kreditsuchenden Grund- und Hausbesitz wohl namentlich in der Form eines mäßigeren hypothekarischen Zinsfußes, besonders für die „sicheren" ersten Eintragungen, vorteilhaft erwiesen. Freilich hat diese Gestaltung auch wohl, in Verbindung mit den formellen Erleichterungen für hypothekarische Eintragungen, die leichte Verschuldung und Ueberschuldung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes und schließlich wieder die Ausbeutung von Notlagen der Eigentümer der Pfandobjekte seitens der Gläubiger, welche letztere rasch zur Subhastation drängen, um wohlfeil in den Besitz (Eigentum) des Pfands selbst zu gelangen, begünstigt; d. h. das mobile Kapital befähigt, altangesessene

Grundbesitzer in die Klasse der „Enterbten“ hinabzustoßen (s. unten § 38). Insofern sind auch hier, bei voller Anerkennung der Vorteile unseres Grund- und Hypothekenbuchsystems und des sich anschließenden hypothekarischen Rechts, doch ernste socialpolitische Bedenken nicht zu verhehlen.

§ 31. Im Pfandbriefsystem genossenschaftlicher, solidarisch haftender Grundbesitzer-Verbände (preußische „Landschaften“) und in dem analogen, aber rechtlich verschiedenen der neueren Hypothekenbanken (Hypothekencertifikate) (s. Abschn. II dieser Abh.) erfolgt dann auch eine Mobilisierung des Bodenkredits, welche dem Grundbesitz willigeren und billigeren Kredit zuführt, aber auch die Gefahr einer Ueberschuldung desselben noch erheblich steigert. Der auf den Inhaber oder auf Namen lautende, dann meist durch Giro übertragbare moderne Pfandbrief (und das Hypothekencertifikat der Hypothekenbanken), auf kleinere runde Beträge ausgestellt, mit Koupons zur Erhebung der Zinsen an den Kassen eines größeren Kreditinstituts versehen, jetzt regelmäßig vonseiten des Gläubigers nicht kündbar, durch Rückzahlung al pari nach dem Lose mittelst öffentlichen Aufrufs oder durch Ankauf nach dem Kurse an der Börse tilgbar, erlangt alle formellen Vorzüge des börsengängigen Wertpapiers. Dadurch erweitert sich der Markt für Hypotheken gegenüber dem isolierten, direkt zwischen Kreditgeber und -nehmer sich vollziehenden Individual-Hypothekengeschäft wesentlich. Die lästige und schwierige Prüfung des Werts der Hypothek und der persönlichen Verhältnisse des Kreditsuchers, die Besorgung aller Formalien der Eintragung für den Gläubiger und überhaupt alle direkten Beziehungen zwischen dem Leihkapitalisten und dem Kreditnehmer fallen fort. Die Pfandbriefe werden so zu einer beliebten soliden Kapitalanlage, unmittelbar neben guten Staatspapieren und Prioritätsobligationen der Eisenbahnen u. dgl.

Für den Pfandbriefinhaber hängt freilich alles von der Solidität und Geschicklichkeit der Verwaltung des Pfandbriefinstituts und in formell rechtlicher Hinsicht auch davon ab, daß die erworbenen Hypotheken unter allen Umständen prioritätisch für die Pfandbriefe, denen sie zur Deckung dienen, haften. Dafür die rechtliche Sicherheit zu schaffen, ist das Ziel neuerer deutscher aber noch nicht verwirklichter legislativer Bestrebungen („Faustpfandrecht an den Deckungs-Hypotheken für Pfandbriefe“).

Für den Grundbesitzer, welcher solchen Kredit aufnimmt, hängt der Segen desselben und die privat- und volkswirtschaftliche Produktivität dieses Kredits natürlich in erster Linie wieder von der Verwendung des Kredits ab. Bedenklich ist in dieser Hinsicht, daß die Erleichterungen des Pfandbriefsystems den spekulativen Besitzwechsel des Grundeigentums sehr begünstigen und die Hypotheken dann wesentlich nur eingetragene Restkaufgelder oder für den Ankauf und die Anzahlung aufgenommene Kaufschillinge sind, sowie andererseits auch Sicherstellungen von Erbanteilen bei der Gutsübernahme eines einzelnen Erben (Rodbertus). Die Kreditgewährung der Hypothekenbanken aber droht unter Umständen wieder in jenes System der Vertreibung der Eigentümer durch die Subhastationen überzugehen.

§ 32. In dem anderen Zweige des Realkredits, dem Faustpfandkredit, bildet die Ausstellung von Lagerhaus- oder Depotscheinen für Waaren, welche in einer Zoll-Niederlage (Entrepot, Dock) oder in einem anderen öffentlichen Lagerhaus hinterlegt sind, einen wichtigen Fortschritt des formellen Kreditrechts. Diese Scheine („Warrants“) können wieder einfach und formlos ausgestellt und übertragbar gemacht werden (Giro) und dem Berechtigten (event. dem Inhaber) die volle rechtliche Verfügung über die hinterlegten Waaren geben. Dadurch eignen sie sich gut zum Faustpfandobjekt und sie erleichtern, oft ermöglichen sie erst so ein „Waaren-Lombardgeschäft“ der Banken. Der solide Waarenhandel kann davon wesentliche Vorteile haben, aber die Gefahr einer falschen Spekulationsrichtung des Handels ist mit diesem System begreiflicherweise auch wieder leicht verbunden und socialpolitische Bedenken inbetreff der „Warrant-Agiotage“ sind ebenfalls beachtenswert [8]).

---

8) Vgl. Heine, Dockwarrants oder Waarenlagerscheine. Ztschr. f. St.W. 23, S. 571. E. Sax, Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine. 1869. A. Wagner, System d. Zettelbankpolitik (1873) über

2. Materielles Kreditrecht. Frage der Zins- und Wuchergesetze.

Bes. Knies, Kredit I, Abschn. VII, auch für die, hier nicht näher zu behandelnde Geschichte der Zinsgesetzgebung und für die Litteratur; v. Böhm-Bawerk, Kapitalzins-Theorie a. a. O., bes. Abschn. II—V. Auch Goldschmidt, Wucher u. s. w. in Bluntschli St.W. XI, S. 219. M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865. Endemann, Studien in der romanistisch kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. I. 1874, II, 1883. Funk, Zins und Wucher, 1868. v. Kübel, Zur Wucherfrage im Württemb. Gerichtsblatt Bd. XVII. (1880) S. 133 ff. Ueber die neuesten Auffassungen bes. L. v. Stein, Der Wucher und sein Recht, 1880, Reichensperger, Zins- und Wucherfrage, 1880, v. Lilienthal, Wuchergesetzgebung in Deutschland, in Hildebrand-Conrad J. 1., S. 140 ff., 366 ff., Eheberg, Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, im J. f. G. V. 4. S. 55. Ders., Die Wucherfrage in Theorie u. Praxis seit 1880, J. f. G. V. 8. S. 823. Konkrete Schilderungen bei Platter, Wucher in der Bukowina, 1879. Ueber Bauernwucher, bes durch Juden s. S. V. f. S. 22. 23. 24 „bäuerl. Zustände in Deutschland", 1883, an vielen Stellen; auch Schmoller in J. f. G. V. 7 (1883) S. 621 ff. Jetzt namentlich: „Der Wucher auf dem Lande", S. V. f. S. 35 (1887). Verhandlungen darüber, Referate von v. Miaskowski und Thiel auf der Versammlung des Vereins f. Socialpolitik 1888. S. V. f. S. 38. (Gegenschriften gegen die Enquête des Vereins f. Socialpolitik von Schnapper-Arndt, von Zuns). v Lilienthal, Wucher auf dem Lande, Ztschr. f. Strafrechtspflege VIII S. 157; auch Fuld, Hirth, A. 1888, S. 54. Die ländliche Wucherfrage kann hier nur gestreift werden.

§ 33. Zinsgesetze betreffen ausschließlich den Leihzins, nicht den Zins („Kapitalgewinn"), den der Eigentümer bei der eigenen Verwendung des Kapitals in seinem Produktionsprozeß erzielt. Sie fallen also ganz in den Rahmen des Kreditrechts. Es gehören dahin namentlich gesetzliche Zinsverbote; sodann gesetzliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit inbetreff der Höhe der Zinsen (Zinstaxen: Festsetzung eines nicht zu überschreitenden gesetzlichen Maximal-Zinsfußes für Darlehen und andere kreditierte Forderungen), ferner inbetreff etwaiger sonstiger Bedingungen des Darlehens (z. B. Verbote oder Beschränkungen von Konventionalstrafen des Schuldners bei versäumter Rückzahlung oder Zinszahlung, Ungiltigkeit gewisser vertragsmäßiger Beschränkungen des Kündigungsrechts des Schuldners); endlich auch Gesetze, welche (eventuell ohne ein gesetzliches Zinsmaximum) ein Kreditgeschäft wegen der Umstände, unter denen es zustande kam, für ganz oder teilweise rechtsungiltig und unklagbar, eventuell auch für strafbar erklären, z. B. weil ein sogen. „verhülltes" oder „verschleiertes" Leihgeschäft, bei welchem die „wucherliche" Ausbeutung des Schuldners diesem verborgen bleibt, oder weil eine „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, auch der Verstandesschwäche und Gemütsaufregung" des Kreditnehmers durch Ausbedingung von Vermögensvorteilen, welche mit der Leistung des Kreditgebers „im Mißverhältnis" stehen, vorliegt.

Weiter gehören zu den Zinsgesetzen Bestimmungen, wie die, daß die rückständigen Zinsen einstweilen nicht über den Kapitalbetrag anwachsen sollen, daß nicht Zins von Zinsen angerechnet werden dürfe (Anatocismus), daß der Berechtigte aus einer Forderung, die er unter ihrem Nennbetrage erworben, nicht mehr einklagen könne, als er dafür hingegeben hat (lex Anastasiana), u. a. m.

Alle diese Zinsgesetze sind zunächst privatrechtlicher Natur, mit privatrechtlichen Folgen: fehlende oder beschränkte Klagbarkeit, Recht des Schuldners, die überhaupt oder zu viel (über die Taxe) gezahlten Zinsen zurückzufordern u. s. w. Gewöhnlich sind die Zinsgesetze aber zugleich Strafgesetze, welche die Ueberschreitung einer Bestimmung des Gesetzes seitens des Kreditgebers mit Strafen (Geld-, Freiheits-, anderen Ehrenstrafen) bedrohen und in einer solchen Ueberschreitung die Kriterien des Rechtsbegriffes des „Wuchers" sehen. Daher hat man rechtlich bisher meistens auch den Begriff „Zinsgesetze" und „Wuchergesetze" identifiziert und folgeweise in der neueren Zeit, wo die wichtigste Bestimmung, nach Aufhebung der Zinsverbote, die Zinstaxe betraf, in der Regel die Ueber-

Waaren-Lombard, S. 310 ff. Bayerdörffer, Lagerhaus- u. Warrantsystem, Hildebrand J. 31 S. 1 ff. Hecht, Die Warrants ꝛc. 1884. Simonson, z. Lehre v. Warrant ꝛc., J. f. G. V. 9 S. 155 ff. G. Leonhardt (Gen.secretär d. österr.ungar. Bank), Der Warrant als Bankpapier, 1886. Vom gegnerischen Standpunkte vielfach treffend, aber einseitig und übertreibend E. Richter, Oeffentliche Lagerhäuser und Warrant-Agiotage, 1888.

schreitung der Zinstaxe einfach „Wucher“ genannt. Nach der jetzt mehr und mehr zur Geltung gelangten Auffassung wird jedoch auch der Rechtsbegriff des „Wuchers“ verengt und, im Anschluß an den ethischen Begriff des Worts, von „Wucher“ nur da gesprochen, wo eine, vom Rechte verpönte unsittliche Ausbeutung von Not, Leichtsinn, Unerfahrenheit 2c. des Kreditnehmers durch die Stipulierung und Gewährung „unverhältnismäßiger“ Vermögensvorteile für den Kreditgeber stattfindet: allerdings ein rechtlich etwas vages Kriterium, bei dem dem richterlichen Ermessen die Entscheidung darüber überlassen wird, wo und wie weit „Wucher“ vorliegt. Allein diese Unbestimmtheit der Merkmale liegt im Wesen der Sache und bedingt keineswegs die Verwerfung des Wucherbegriffs im rechtlichen Sinne. Während man daher früher kurzweg von Zins- oder Wuchergesetzen in gleicher Bedeutung redete, würde jetzt demgemäß zu unterscheiden sein.

Ueber die neueren Versuche der Begriffsbestimmung des Wuchers s. die obige Litteratur bes. Stein a. a. O. S. 46 ff., auch Eheberg, in J. f. G. V. 8 (1884) S. 851 ff. 861. Stein unterscheidet dann einen wirtschaftlichen, sittlichen und juristischen Begriff. Mit Recht will Eheberg den Wucherbegriff auf Kreditvorgänge beschränken (S. 862). Nur sind analoge Begriffe bei anderen Verkehrsgeschäften, den hier vorhandenen analogen Vorkommnissen gemäß, zu bilden. Neben dem Geldwucher erscheint infolge von Anknüpfung an Kreditvorgänge der Waaren- Vieh- (bei Viehleihe), und Landwucher.

§ 34. Zins- und Wuchergesetze treten geschichtlich früh in verschiedenen Rechtssystemen (römisches, jüdisches Recht) auf, namentlich sobald sich ein gewisser (Konsumtiv-) Kreditverkehr zwischen Besitzenden und Besitzlosen entwickelt und zur Ausbeutung der letzteren Gelegenheit gibt. Vielfach wirken hier religiöse und ethische Ideen sowie theoretisch-ökonomische Ansichten über die „natürliche“ Unproduktivität des Leih- (Geld-) Kapitals zusammen mit den gegebenen praktisch-wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. der Produktionsweise und besonders der Verteilung des Besitzes, des Grundbesitzes unter den ländlichen, des Kapitalbesitzes unter den städtischen Klassen. Liebes- und Barmherzigkeits-, nicht ökonomische Grundsätze sollen im Darlehensverkehr gelten; die Darlehen, vorwaltend oder fast ausschließlich Konsumtiv-Darlehen, sollen mindestens unter Volksgenossen (Juden) und Staatsbürgern (römische Bürger) „umsonst“, aus Gottesfurcht und Menschenliebe gegeben, nicht durch Zinsforderung die Not der Armen ausgebeutet werden. Die gegebenen Verhältnisse dieser Konsumtiv-Kreditnehmer machen ohnehin schon die bloße Rückzahlung des „konsumierten“ Schuldkapitals schwierig genug, die Verzinsung, da mit dem Kapital kein neuer Wert produziert wurde, vollends.

So kommen Zinsverbote in die Religionsbücher oder werden hinein interpretiert (Altes Testament, Koran, Neues Testament, Lukas VI, 32, eine Stelle, deren Sinn indessen Knies, Kredit I, S. 333 Note berichtigt) und erlangen dadurch in Theokratieen oder mittelst der weit in das Gebiet des weltlichen Rechts hineinreichenden religions- (kirchen-)rechtlichen Vorschriften (kanonisches Recht) Rechtskraft. Kirchliche werden neben weltlichen Strafen und neben zivilrechtlichen Nachteilen angedroht. Die ökonomische Verkennung des Kapitalcharakters des als Darlehen gegebenen Geldes, die Ansicht, daß „Geld“ doch nicht wie eine Herde Junge erzeuge, wirkt mit darauf hin, daß auch unabhängig von der kirchlichen Autorität die Volksmeinung, auch die freieren und höheren Geister ihrer Zeit (Dante, Luther, Shakespeare) durchaus für die Zinsgesetze, lange sogar für die Zinsverbote Partei nehmen. S. Endemann a. a. O. II S. 399 ff. Ueber die Juden im Verhältnis zu den Zinsverboten im Mittelalter s. dort S. 383 ff. Eine ausdrückliche Exemtion der Juden von den kanonischen Wuchergesetzen bestand übrigens nach Endemann (gegen Neumann's Ansicht) nicht.

Nur wo sichtbar zu produktiven, bezw. privatwirtschaftlich rentablen oder auch zu besonders riskanten Zwecken (foenus nauticum) Geldkapital ver- und angeliehen wird, wie frühzeitig im Handel, bilden sich etwas abweichende Anschauungen, die wohl auch schon im Zinsrecht zur Geltung gelangen (Recht, hier überhaupt Zinsen zu nehmen, — altjüdisches Recht —, oder die allgemeine Taxe beliebig oder bis zu einem speziellen höheren Maximum zu überschreiten — höherer Zinsfuß für Darlehen an Kaufleute —). Zweifel an der Richtigkeit der Zinsgesetze bewirkt ferner etwa auch die Wahrnehmung, daß dabei der Zweck, den Aermeren und Notleidenden Kredit überhaupt oder wohlfeileren Kredit

zuzuführen, nicht erreicht, selbst wohl die entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen wird. „In der europäischen Rechtsentwicklung findet ein allmählicher Uebergang von dem weitesten Wucherbegriff des gänzlichen Zinsverbots mit strengen privatrechtlichen Nachteilen und Strafen (kanonisches Recht) zu dem engsten Wucherbegriff des bloßen Verbots unmäßiger Zinsen unter gewissen erschwerenden Voraussetzungen statt, bis endlich der ganze Begriff beseitigt und das Zinsgeschäft schlechthin den allgemeinen privat- und strafrechtlichen Normen (insbesondere vom Betrug) unterstellt wird", — so schrieb Goldschmidt (a. a. O. S. 220) vor etwa zwanzig Jahren. Eine neueste Reaktion gegen diese Entwicklung des Zins- und Wucherrechts (s. unten), entsprechend dem oben abgeleiteten engeren Wucherbegriff, fügt sich in diese Formel nicht. Sie muß sich allerdings auch erst noch als stichhaltig erproben, aber sie beweist doch schon jetzt, daß die Frage größere innere Schwierigkeiten hat, als die neuere nationalökonomische und juristische Doktrin lange Zeit haben zugeben wollen.

§ 35. Das praktische Verkehrsbedürfnis nach verzinslichem Kredit hat sich schon im späteren Mittelalter gegenüber den Zinsverboten des kanonischen Rechts durch das Geschäft des Rentenkaufs (Aufnahme einer Rentenschuld, Gültkauf) geholfen: ein beim Kredit aufnehmenden Eigentümer verbleibendes Grundstück wurde rechtsgültig mit einem Zinse (Rente) belastet, das Verhältnis war beiderseits unkündbar; mitunter und späterhin konnten auch wohl Schuldner oder Erbe sich durch Rückzahlung des Kapitals befreien (andernfalls sog. „Ewiggeld"). Dies war die allgemein giltige Form des Zinsnehmens für Darlehen auch in Deutschland im 16. Jahrhundert. Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft und des Handels wurden die Zinsverbote aber allgemeiner umgangen. Das neuere Zinsrecht mit Zinstaxen und zivilrechtlichen Nachteilen und Strafen kam vom 16ten Jahrhundert an und besonders im 17ten, zumal in den protestantischen Ländern, auf, mehrfach in der Form einer Wiederanerkennung der durch das kanonische Zinsverbot beseitigten Justinianischen Gesetzgebung. Verschiedene Zinstaxen und sonstige Bestimmungen für den Handelsverkehr (Darlehen unter, bezw. an Kaufleute) und für den sonstigen Kreditverkehr, ferner für Pfand-, besonders hypothekarische und andere Schulden, werden festgesetzt. Auch in den streng katholischen Ländern wird die Entwicklung bald eine ähnliche. Die Zulassung selbst hoher (freilich die Verwaltungskosten mitdeckender) Zinstaxen gerade für Einrichtungen des Konsumtivkredits, für die Leihhäuser, hatte die Kirche selbst schon früher gewähren müssen. Seit Mitte und Schluß des 17ten Jahrhunderts und im 18ten beginnt dann auch die Theorie, unter Anerkennung der Produktivität des Geldkapitals und unter Würdigung der Bedürfnisse des Verkehrs nach der Möglichkeit, rechtsgültige, straflose, beliebig verzinsliche Kreditgeschäfte einzugehen (Darlehen des Produktivkredits), sowie unter Hervorhebung der vermeintlichen völligen Zweckwidrigkeit der Zinsgesetze für den Konsumkreditverkehr gegen diese Gesetze entschiedener Front zu machen (Locke, Turgot, Bentham, — A. Smith dagegen nicht). Mit dem Siege der individualistisch-liberalen Rechtsphilosophie und Nationalökonomie, der „Theorie der freien Konkurrenz", des „absoluten Privateigentums" und der „völligen Vertragsfreiheit", also mit den Lehren der Physiokraten und der britischen Oekonomik, war auf diesem Gebiete die theoretische Verwerfung der Zinsgesetze entschieden. Die Juristen schlossen sich mehr und mehr dieser Ansicht an und die Gesetzgebung, wenn auch zögernd und nicht ohne Ausnahmen und ohne Rückläufe, folgte.

So wurde namentlich der Kreditverkehr der Kaufleute zuerst und am vollständigsten von den Zinsgesetzen befreit (Preußen im Allg. Landrecht, Oesterreich im Wucherpatent v. 1803, deutsches Handelsgesetzbuch). Diskonto (für Wechselgeschäfte) und Report emanzipierten sich gewohnheitsrechtlich davon. In Oesterreich machte Josef II. den freilich später zurückgenommenen Versuch (Patent v. 29. Jan. 1787), die Strafgesetze für den Wucher zu beseitigen und für die die Zinstaxe überschreitenden Zinsen nur die Klagbarkeit aufzuheben. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat dann nach und nach immer allgemeiner die Zinstaxen beseitigt, die der Vertragsfreiheit im Darlehensvertrag entgegenstehenden privat- und strafrechtlichen Be-

stimmungen ganz oder fast ganz aufgehoben und entweder zivilrechtlich völlige Zinsfreiheit eintreten lassen, inbetreff der Höhe der Zinsen, der Kündigungs- und sonstigen Bedingungen des Darlehensvertrags (Großbritannien 1854, Niederlande 1857, Belgien 1865, Oesterr. Gesetz v. 14. Dez. 1866), oder nur einzelne, relativ untergeordnete Beschränkungen der Vertragsfreiheit, unter Aufhebung der Zinstaxen, beibehalten. So wird namentlich mehrfach bei Darlehen, insbesondere auch hypothekarischen, zwar ein beliebig hoher Zinsfuß den Kontrahenten zu bestimmen überlassen, aber dem Schuldner wird unbedingt — d. h. unter Ungiltigkeitserklärung entgegengesetzter Vertragsbestimmungen (z. B. norddeutsches Ges. v. 1867 § 2) — das Recht gegeben, Darlehen über einem gewissen Zinsfuß (5 oder 6 %) nach gewisser Frist oder sofort beliebig zu kündigen und nach weiterer kleiner Frist (1/4, 1/2 Jahr) zurückzuzahlen (sardin.-italien. Ges. v. 5. Juli 1857, preuß. Verordn. v. 12. Mai 1866, norddeutsches jetzt deutsches Reichsges. v. 14. Nov. 1867). Nur die Vorschriften über das Zinsnehmen von gewerblichen Pfandleihanstalten sind wohl beibehalten worden, auch (höhere) Zinstaxen dafür (Deutschland). S. das neue preußische Ges. v. 17. März 1881 betr. das Pfandleihgewerbe, Zinsmaximum für Darlehen bis 30 Mk. 2 Pfennig p. Mark u. Monat (24 % p. Jahr!) und 1 Pfennig desgl. für höhere Darlehensbeträge (12 % p. Jahr). Ueber die wichtige Frage öffentlicher Leihhäuser s. Schmoller, J. f. G. V. 1 S. 87. Unter den europäischen Hauptstaaten ist es sonst vornehmlich Frankreich, welches nach einer kurzen Periode der Beseitigung der Zinsgesetze (1804—7) zu einem ziemlich strengen Wuchergesetz (3. Sept. 1808), das gegenwärtig auch noch in Elsaß-Lothringen gilt, zurückgekehrt ist und daran festgehalten hat.

§ 36. Auch bei oder nach der Aufhebung der Zinstaxen ꝛc. hat man aber doch nicht überall mit dem strafrechtlichen Begriff des Wuchers brechen wollen. Und gerade in neuester Zeit ist in Oesterreich, Ungarn, Deutschland, der Schweiz eine starke Reaktion in dieser Richtung in der öffentlichen Meinung, in der wissenschaftlichen Theorie und bereits auch in der Gesetzgebung eingetreten. Man hat sich dabei vielfach auf die große Verbreitung „wucherlicher" Kreditgeschäfte, besonders im Kreise der kleinen Handwerker, Geschäftsleute, ländlichen Grundbesitzer, Landwirte, Beamten, berufen, und im ganzen wohl mit Recht, wenn schon allseitig genügendes statistisches Material nicht vorliegt. Der Aufhebung der Wuchergesetze ist daran direkt und indirekt mit Schuld gegeben worden, und wenigstens insofern auch wohl mit Recht, als die „Zins- und Wucher-Freiheit" den Wuchergeschäften etwas von ihrem Makel nahm und als die unbedingte Klagbarkeit fast aller Kreditgeschäfte, darunter auch oft solcher der schamlosesten Ausbeutung, die mißliche Folge hatte, daß die Gerichte und das Exekutionspersonal des Staats dem „Wucherer" zu seinem „Rechte" verhelfen mußten. Beobachtung und Erwägung führten daher zu dem auch für die Gesetzgebung wichtigen Ergebnis, den rechtlichen wie den ethischen Wucherbegriff von dem althistorischen Zusammenhang mit der Ueberschreitung von Zinstaxen u. dgl. m. zu trennen und auch nach oder unter verbleibender Aufhebung der Zinstaxen das Vorhandensein von „Wucher" im strafrechtlichen Sinne anzuerkennen, wenn gewisse Merkmale der „Ausbeutung" des Kreditnehmers, in der oben schon gekennzeichneten Weise, vorliegen. Die juristisch-technische Schwierigkeit der praktischen Handhabung dieses neuen, zinstaxen-freien „Wucherrechts" durch die Strafgerichte ist kein entscheidender Gegengrund gegen die Anerkennung des richtigen Gesichtspunkts in diesem Rechte. Die logische Konsequenz bringt es dann mit sich, daß aus der strafrechtlichen Ahndung eines „Wuchergeschäfts" wieder gewisse Folgen auch für die beschränkte oder fehlende zivilrechtliche Gültigkeit eines solchen Geschäfts vom Gesetzgeber abgeleitet werden.

S. schon das österreichische Gesetz v. 14. Dez. 1866, das unter Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen ꝛc. doch den Mißbrauch „der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und der Verstandesschwäche des Anleihers" zu unverhältnismäßigen Zinsopfern als Wucher beim Kreditgeber ahndet, eine Bestimmung, die Goldschmidt a. a. O. S. 227 noch „sehr bedenklich" nennt, die aber seitdem durch die Wahrnehmungen im Verkehr als richtig bestätigt ist. Weiter geht das österreichische Gesetz v. 19 Juli 1877 für Galizien u. s. w. und bes. auch das neue deutsche Reichsgesetz v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher, eine Novelle zu § 302 des Deutschen Strafgesetzbuches. Hier wird die Ausbeutung der Not, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit eines Darlehensnehmers mittelst Stipulierung von Vermögensvorteilen, welche durch Ueberschreitung des „üblichen Zinsfußes" zur Leistung des Kreditgebers „in auffälligem Mißverhältnis" stehen, als „Wucher" für strafbar erklärt und werden einige weitere besondere Fälle, darunter der „gewerbs- und gewohnheitsmäßige" Wucher mit noch schwereren Strafen bedroht. Die betreffenden Verträge sind ungiltig, die vom Schuldner geleisteten Vermögensvor-

teile sind zurückzugewähren und mittlerweile zu verzinsen, der Gläubiger darf nur das aus dem ungiltigen Vertrag Geleistete zurückfordern. Vgl. den Kommentar zu diesem Gesetz von v. Schwarze in Bezold's Gesetzgeb d. Deutschen Reichs, B. V, Heft 1, 1881. S. jetzt auch das allgemeine (west-) österreichische Gesetz v. 28. Mai 1881 (das auch in Galizien u. s. w. an Stelle des Ges. v. 1877 tritt) betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften. Ungar. Ges. von 1883; in der Schweiz: Ges. v 1878 in Appenzell, von 1882 im Kanton Zürich, von 1888 in Bern. S. Eheberg a. a. O. S. 825 ff, mit weiteren Daten u. m. E. richtigen Ausführungen zu Gunsten dieser neuen Gesetzgebung. Ueber die günstige Wirkung dieser Gesetze besteht ziemliche Uebereinstimmung, namentlich was Deutschland anlangt. Die geringe Zahl der Wucherprozesse und vollends der erfolgreichen, beweist nicht das Gegenteil. Vgl. die Schriften und Verhandl. des Vereins für Socialpolitik. Mehrfach angeregt wurde nach schweizerischem Vorgang, auch für Deutschland die Ausdehnung des neuen Wucherbegriffs vom Darlehensgeschäft, wo er bisher bei uns allein angenommen wird, auf alle onerosen Verträge. S. den Komm.bericht über die Petition des Vereins gegen Wucher im Saargebiet (Beil. zu d. Verhandl. d. Reichstags 1887/88 II. S. 717 ff.) u. Verhandl. im Plenum, 8. März 1888. Im Verein für Socialpolitik war v. Miaskowski gegen die Ausdehnung (Verhandl. 1888 S. 13). Der Reichstag übergab dem Reichskanzler die Petitionen zur Erwägung.

§ 37. Die allgemeinen Gründe gegen alle Zins- und Wuchergesetze und besonders gegen die Zinstaxen sind zunächst die gewöhnlichen der liberal-individualistischen Nationalökonomie gegen „Staatseinmischung in das freie Vertragsrecht". Dazu treten noch einzelne spezielle Gründe gerade inbetreff der Regelung des Leihzinses. Jene ersteren haben eine gewisse Bedeutung, aber hier wie sonst nicht die ausschließlich entscheidende, dafür beruhen sie auf einer zu einseitigen Betrachtungsweise. Die speziellen Gründe enthalten ebenfalls etwas Richtiges, aber auch sie können wieder nicht allein maßgebend sein. Die Beweisführung der Gegner solcher Gesetze ist etwa die folgende.

Jene Gesetze seien ungerecht und unökonomisch, weil sie gegen das Recht des freien Eigentums und der Vertragsfreiheit verstießen und eine falsche Bevormundung enthielten. Sie seien inkonsequent, wenn nicht allgemein eine — doch unmögliche — gesetzliche Beschränkung oder Regelung der Unternehmer- und Kapitalgewinne, überhaupt der Einkommenverteilung, daher Preistaxen, Lohntaxen bestände. Sie seien unbillig speziell dem Leihkapitalisten gegenüber, der nicht in der Lage oder nicht willens sei, sein Kapital selbst produktiv zu verwenden und sich nun mit dem Zinssatz der Taxe begnügen müsse, während im Geschäfte selbst mit dem Kapital ein beliebiger Gewinn erzielt werden dürfe. Sie seien willkürlich inbetreff der Festsetzung der Zinstaxe, während doch nach der Gefahr und nach sonstigen individuellen Umständen der Zinsfuß „naturgemäß" sehr verschieden sein müsse und könne. Sie hätten namentlich für den Produktivkredit gar nicht die Wirkung, den Zinsfuß zu ermäßigen, der hier von ganz anderen Faktoren abhänge. Wohl aber schadeten sie der Entwicklung dieses Kredits und damit seien sie volkswirtschaftlich schädlich, weil sie Darlehensverträge verhinderten, für die nach der Sachlage ein höherer Zinsfuß als die Taxe richtig sei, so daß das Kapital nicht in die geeignetsten Hände übergehen könne. Natürlich würden sie auch oft genug übertreten, was dann entsittlichend wirke. Geschichtlich meist für den Konsumtivkredit gegeben und hier ihrem Zwecke nach erklärlich, seien sie doch auch hier besten Falles nutzlos, meistens sogar zweckwidrig. Denn sie bewirkten, daß die Kreditnehmer vollends in die Hände von Wucherern fielen, weil sich alle anständigeren Personen von straffälligen und zivilrechtlich nicht genügend gesicherten Geschäften zurückziehen würden. Dadurch steigere sich der Zinsfuß in solchen Fällen noch mehr, denn er müsse nun eine weitere Assekuranzprämie für die Verhütung der Gefahr, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, enthalten. Auch den notleidenden, leichtsinnigen und unerfahrenen Kreditnehmern könne man also durch Zinstaxen und Wuchergesetze nicht helfen. Soweit hier überhaupt eine Hilfe nötig und möglich sei, bedürfe es dazu ganz anderer Mittel.

Man wird bei diesen oder ähnlichen Argumenten in der Frage zwischen Produktiv- und Konsumtivkredit, zwischen verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft und verschiedenen Systemen der allgemeinen wirtschaftlichen Rechtsordnung, zwischen verschiedenen

kreditnehmenden Gruppen der Produzenten und Konsumenten, endlich aber namentlich zwischen gesetzlichen Zinstaxen und jenen anderen Gesetzen wider wucherliche Ausbeutung unterscheiden müssen, um das Gewicht der einzelnen Gründe richtig zu würdigen.

Für den Produktivkredit fehlt vielfach allgemein, mindestens in der heutigen entwickelten Volkswirtschaft, die Rechtfertigung der Zinstaxen.

Hier ist die richtige Zinshöhe von individuellen Umständen abhängig und die Kreditnehmer sind in der Lage, sich über die Bedingungen eines Darlehens richtig allein zu entscheiden oder sollen dazu imstande sein. Bloß etwa im Interesse einer Produzenten- und Besitzerklasse, z. B. der ländlichen Grundbesitzer, läßt sich die Zinstaxe wenigstens bei sonstiger ganz freier wirtschaftlicher Rechtsordnung nicht billigen. Hier besteht auch in der That ein Widerspruch zwischen Zinstaxen und der Regelung der Löhne, Preise, Geschäftsgewinne nach freier Konkurrenz (Angebot und Nachfrage). Zinsgesetze und speziell Zinstaxen stehen in einer Hinsicht nur in Harmonie mit den früheren gebundenen Rechtsordnungen für die Hauptgebiete der Produktion und des Verkehrs und einem allgemeinen Taxsystem dabei.

Aber auch früher waren Zinstaxen für die verschiedenen Geschäftskreise verschieden zu beurteilen, und selbst jetzt gilt dies noch etwas. Handel, Geldgeschäft, Großbetrieb bedurften seit lange keiner Zinstaxen und kaum auch der Wucher-Strafgesetze, sie wurden dadurch belästigt; vollends heute ist das der Fall. Handwerk, Landwirtschaft, Kleinbetrieb, zum Teil auch Grundbesitz, besonders kleiner ländlicher, stehen zu dieser Frage anders. Die Beseitigung der Zinstaxen wird man zwar im ganzen auch ihnen gegenüber aus manchen guten Gründen befürworten dürfen, obgleich u. E. für den Kleinverkehr auch hier aus den unten beim Konsumtivkredit angegebenen Gründen die Frage der Taxe noch nicht definitiv erledigt ist. Die Strafbestimmungen gegen „Ausbeutung“, trotz des teilweise berechtigten Einwands, daß sie die Tendenz haben, den Zinsfuß noch zu steigern und dem wahren Wucherer die Konkurrenz ehrenwerterer Kreditgeber fernzuhalten, werden aber gerade nach unseren neueren Erfahrungen im Interesse der kleineren Produzenten wohl zu billigen sein. Die Sache liegt hier doch ähnlich, wie beim Konsumtivkredit.

Ein allgemeinerer Einfluß der Zinsgesetze und Taxen auf die Durchschnittshöhe des Zinsfußes für Produktivkredit ist übrigens kaum anzunehmen. Namentlich läßt sich die Ansicht nicht thatsächlich begründen, daß die neueren gesetzgeberischen Maßregeln auf diesem Gebiete, besonders die Aufhebung der Zinstaxen, den allgemeinen Leih-Zinsfuß irgend sichtbar beinflußt, hier etwa gesteigert hätten, auch nicht für bestimmte Geschäftskreise, z. B. die ländlichen Grundbesitzer, wenigstens nicht in Deutschland.

Den Interessen der Kreditnehmer im Produktivkredit-Verkehr im ganzen wird überhaupt nicht durch solche Zinsgesetze, sondern neben richtiger Gestaltung des formellen Kreditrechts und des allgemeinen Schuldrechts durch passende Organisation des Kredits, des Bankwesens u. dgl. m. gedient, und da ist der Hebel zur Abhilfe von Uebeln, von „Kreditnot“ anzusetzen, soweit es sich um Kreditmaßregeln handelt.

Das ist mit Recht jetzt auch der leitende Gedanke in dem Referat von Miaskowski's und in den Verhandlungen auf den Versammlungen des Vereins für Socialpolitik i. J. 1888, wobei neben der Frage der Kreditorganisation nur auch richtiger Weise die Hebung der Bildung und Technik der kleinen Landwirte u. s. w. betont wurde. Die repressiven Maßregeln, Verschärfung der Wuchergesetze ꝛc. wurden nicht unberücksichtigt gelassen, aber wegen ihrer schwierigen Durchführung und unsicheren Wirksamkeit in ihrer Bedeutung nicht überschätzt. Zu ängstlich hütete man sich vor der Berührung des Judenwuchers, den z. B. Miaskowski nicht einmal erwähnt.

Auch für den Konsumtivkredit hat die Zinstaxe, wenigstens gegenwärtig, gewiß viele Bedenken, weil auch hier, ja hier oft noch mehr als beim Produktivkredit, die jeweilig richtige Zinshöhe des Darlehens von individuellen Umständen abhängt. Unseres Erachtens würde die Festhaltung einer dann wohl ziemlich hohen Taxe voraussetzen, daß zuvor durch eine wirklich großartige und in der Hauptsache ausreichende Organisation auch des Konsumtivkredits, durch öffentliche, nicht auf Gewerbsgewinn bedachte Leihhäuser ein gutes öffentliches in den Händen des Staats, der Kommunen befindliches Versicherungswesen für Krankheit ꝛc., durch Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit, tüchtige Armenpflege u. a. dgl. mehr die wichtigsten Quellen der „Not“ und damit der „Not-Konsumtivdarlehen“ verstopft wären. Es blieben dann nur wenige Fälle solcher Darlehen übrig, für die die

Frage der Zinstaxe praktisch würde. Die Fälle des „Leichtsinns" und der „Unerfahrenheit" der Kreditnehmer bieten weniger Schwierigkeit: wenn hier die Taxe zu selteneren Kreditgeschäften führte, so wäre das nur erwünscht, während diese Wirkung gerade bei Not-Darlehen ein Bedenken gegen die Taxe abgibt. Endgültig scheint uns hier wie beim kleinen Produktiv-Kreditverkehr die Frage der Zinstaxe noch nicht verneinend entschieden zu sein. Die Taxe enthöbe die Gerichte sehr erwünscht der Verlegenheit, auch in Fällen, wo nicht alle Merkmale des strafbaren Wuchers vorliegen, nicht auf beliebig hohe und doch oft maßlose Zinsen erkennen zu müssen. Für die Festhaltung von Wucher-Strafgesetzen, wie dem neuen deutschen und österreichischen gegen die „Ausbeutung" der Kreditnehmer, sprechen aber vollends beim Konsumtivkredit wohl hinlänglich triftige Gründe.

S. auch darüber Eheberg Z. f. G. V. a. a. O., bes. über die Wirksamkeit des deutschen Wuchergesetzes S. 838 ff. Um ein solches Gesetz praktisch wirksamer zu machen, ist die Festsetzung einer Zinstaxe, etwa in doppelter Höhe des landesüblichen Zinsfusses (10%) wohl wieder verlangt worden; das gäbe dann ein leichter anzuwendendes Kriterium. Ueber die öfters angeregte Frage der Beschränkung der Wechselfähigkeit (bei Bauern u. s. w.), weil diese eine wucherische Ausbeutung so erleichtere, s. ebenfalls Eheberg, S. 866 ff. Für manche einzelne Punkte einer Präventivpolitik gegen Wucher sind die Referate und Debatten des Vereins für Socialpolitik lehrreich.

5. Exekution gegen den säumigen oder zahlungsunfähigen Schuldner.

Knies Kredit I, Abschnitt V, S. 202—237, ein besonders gelungener und reichhaltiger Abschnitt dieses trefflichen Werkes. Die bezüglichen Fragen hängen zu eng mit anderen Rechtsfragen zusammen, als daß sie hier genauer behandelt werden könnten. Vgl. sonst bes. die oben genannte Schrift v. Stein über den Wucher. H. Birnbaum, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher. Z. f. G.V. 12. S. 831 ff.

§ 38. In älteren Rechten (römisches, jüdisches, germanisches Recht) kommt hier die Schuldknechtschaft vor, welche später, unter dem Einfluß milderer Sitte und größerer Achtung vor dem Prinzip der persönlichen Freiheit, in Gefangenschaft, in persönliche Schuldhaft im öffentlichen Schuldgefängnis u. dgl. m. übergeht. Diese Schuldhaft ragt noch in unsere unmittelbare Gegenwart herein, ist aber jetzt in den europäischen Kulturstaaten auch in den Beschränkungen, in welchen sie meistens nur noch zulässig war, größtenteils beseitigt worden. Daher jetzt regelmäßig nur Exekution in das Vermögen des Schuldners.

Frankreich 1867, Norddeutscher Bund 1868 (Gesetz v. 29. Mai 1868), Oesterreich 1868, England 1869. Nur wenn die Exekution in das Vermögen gefährdet ist, kann in Deutschland eventuell noch Personalarrest („Sicherungsarrest") eintreten (§ 2. Ges. v. 1868).

Diese Entwicklung des Exekutionsrechts entspricht dem modernen Rechtsbewußtsein, ist eine Konsequenz der vollen Anerkennung der persönlichen Freiheit, und kann heute auch kaum mehr mit nationalökonomischen und kreditpolitischen Gründen ausreichend angefochten werden. Bei der Exekution in das Vermögen des Schuldners wird nun zwar gerade auch im Interesse des Kreditverkehrs nicht grundsätzlich „milde" gegen den Schuldner verfahren werden dürfen, was zur Unsicherheit dieses Verkehrs und damit auch gegen das allgemeine Interesse der Schuldner zur Hemmung und Verteuerung des Kredits führen würde. Aber um so mehr setzt ein gegen den Schuldner strenges Prozeß- und Exekutionsrecht voraus, daß dasselbe nicht im Fall wucherlicher Ausbeutung gegen ihn angewandt werden könne. Daher auch hier wieder die Notwendigkeit von Schutzgesetzen für den Schuldner, wie es die neuesten Wuchergesetze sein wollen. Auch sonst fragt sich, ob die jetzigen strengen prozeßrechtlichen Vorschriften über Zwangsvollstreckung in das Vermögen nicht doch zu weit gehen [9]).

Hier liegt die Gefahr vor, daß der Ruin des Schuldners durch harte, in allen zweifelhaften Praktiken des Geld- und Kreditverkehrs geschulte und diese anwendende Gläubiger zu sehr erleichtert werde. Zumal die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners ist oft nur der Abschluß einer Reihe von solchen Praktiken, durch welche gewissenlose und geriebene Kreditgeber den Schuldner nach und nach ganz in ihr Netz gebracht haben, um sich im methodisch herbeigeführten Subhastationsverfahren in den

Besitz seiner, ihnen weit unter dem wahren Wert zugeschlagenen Immobilien zu setzen. Hier zeigen neuere Vorgänge gegenüber dem ländlichen Grundbesitz, auch dem großstädtischen Häuserbesitz, bedenkliche Formen eines zu formalistischen, nur die privatrechtliche Seite des Schuldverhältnisses würdigenden Prozeß- und Exekutionsrechts, welches für diese Praktiken des beweglichen Kapitals die Handhabe zur „Enterbung“ und Vertreibung der grundbesitzenden Klassen abgibt. Es handelt sich hier oft genug um Dinge, welche auch nur als „wucherliche Ausbeutung“ bezeichnet werden können, auch wenn sie nicht unter die formellen Bestimmungen der Wuchergesetze fallen. Die Frage hat ihre große socialpolitische Bedeutung, was die rein privatrechtliche Anschauung unserer Gesetzgebung und Juristen hier, wie sonst oft, viel zu sehr übersieht.

Unter den Maßregeln gegen den Wucher und um überhaupt die Exekution ihrer Härte zu entkleiden ist neuerdings öfters die Beseitigung der sog. Vollstreckungshypothek, d. h. des Rechts des Gläubigers, auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels jede Geldforderung auf dem Grundeigentum des Schuldners zwangsweise in's Grundbuch eintragen zu lassen, angeregt worden (s. den Aufs. v. Birnbaum; gestreift wurde die Frage auch in den Referaten und Debatten des Vereins für Socialpolitik). Eine große Härte und die Mittel, Wucherforderungen unter völliger wirtschaftlicher Ruinierung des Schuldners einzuziehen, liegen hier gewiß oft vor. Birnbaum polemisiert ganz beachtenswert gegen die Einrichtung, deren Beseitigung namentlich dahin führen könnte, mehr Oeffentlichkeit, Klarheit, Schriftlichkeit in die Kreditverhältnisse zu bringen, die dann mit der Hypothekbestellung anfangen würden. Bedenken wegen Rückwirkung auf die Kreditfähigkeit bleiben freilich.

Eine Abhilfe gegen Mißbräuche bei der Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen hat ein neues preußisches Gesetz v. 13. Juli 1883 zu geben gesucht. Nach dem bisherigen Rechte wurden alle Hypotheken durch die Zwangsversteigerung fällig und zahlbar. Der mit einer später rangierenden Forderung eingetragene Gläubiger hatte in der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens ein Mittel, unter Umständen wohlfeil ein Immobil zu erwerben unter Ausfall eines Teils der vorangehenden Hypotheken. Das neue Gesetz hat nun den Grundsatz angenommen, daß „ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des Gläubigers vorgehen, der Verkauf des Grundstücks nicht stattfinden darf“ (§ 22; Bestimmungen über die Feststellung des hiernach zulässigen geringsten Gebots in § 53—56). Vgl. die Motive zu dem Gesetzentwurf, u. A. in den Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses 1882—83, Bd. II., S. 39, sowie die Kommissionsberichte beider Kammern. Der Nachteil einer etwaigen Krediterschwerung bei den späteren Hypotheken wird durch den Vorteil einer besseren Sicherung der früheren Hypotheken und den weiteren Vorteil, daß unreelle Manipulationen zur wohlfeilen Erwerbung von Immobilien erschwert werden, gewiß aufgewogen.

Gegenüber den ehrenrechtlich nachteiligen und sonstigen socialen Folgen des Konkurses verdient gerade in gewissen Fällen des Kreditverkehrs, namentlich wo es sich um wucherische eigentlich (teilweise) „darlehenslose“ Schulden handelt, der neueste Vorschlag Stein's ernstliche Erwägung, dem Schuldner statt des Konkurses die Güter- oder Vermögensabtretung (cessio bonorum) zu gestatten, eventuell namentlich da, wo eine amtliche Prüfung der Darlehens-Qualität den wucherischen Charakter derselben ergibt und der Schuldner nicht dolos oder in sträflichem Leichtsinn gehandelt hat. Dadurch würde dem mit dem Konkurs drohenden Wucherer „das mächtigste Pressionsmittel“ gegen den Bewucherten entzogen (Stein a. a. O. S. 82 ff.).

Von Moratorien, d. h. zeitweiligen, durch Gesetz (eventuell provisorisch durch die Verordnungsgewalt der Regierung) erteilten Suspensionen bestehender Schuldgesetze, daher auch der sofortigen Exequierbarkeit von Schuldforderungen, werden die sogen. Spezialmoratorien zugunsten einzelner Schuldner gegenwärtig nicht mehr in Frage kommen dürfen. Die gelegentliche Unvermeidlichkeit von Generalmoratorien für ganze Gruppen von Schuldnern oder für eine ganze Schuldart (hypothekarische, auch allgemeine Grundbesitzschulden, Wechselschulden, besonders Aufschub des Wechselverfalltags, wie bei dem im letzten Kriege in Frankreich erlassenen Moratorium) scheint mir mit Knies bei großen allgemeinen öffentlichen Kalamitäten, daher besonders in Kriegen auf heimischem Gebiet, in Zeiten verheerender Seuchen, auch heute noch zuzugeben zu sein: eine Folge der „Kreditverkettung“ und der wirtschaftlichen Verkettungen überhaupt.

---

9) S. deutsche Civilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, § 708 ff. über Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Neues west-österr. Ges. v. 10. Juni 1887 betr. Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (im Auszug in Schäffle's Uebersicht, Z. f. StW. 44, S. 767).

II. Das Bankwesen.

S. die oben an der Spitze dieser Abhandlung S. 379 angegebene Litt. über Kredit zum Teil auch für diesen Abschnitt. – Rau I, § 283–318, II, § 247 ff., 312a. Mohl, P.W. II, § 185. Roscher, S. III, 1. Abt Kap. 9, auch 8 u. 7. Stein, H. V.L. 2. A. S. 445–460, 496–574 3. A. II. 550–586 (verwirrte und willkürlichste Konstruktion). H. Rösler, Verwaltungslehre II, § 385–404. Knies, Kredit I, Abschn. 6 passim, bes. II. Abschn. 10–14. – Deutsche Speciallitt. vgl. bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung 1875 S. 401–407 (Bibliographie) U. A. Marperger, Beschreibung der Banquen, 1717. Büsch, sämtl. Schriften über Banken u. s. w., 1801. O. Hübner, Die Banken, 1854. Horn, Bankfreiheit, 1867. M. Wirth, Bankwesen (B. 3. s. Nat.-Oek. 2. A. 1874). Geyer, Zettelbankwesen, 1875. Kautsch, Bank- u. Börsenwesen 1874 2. A. Tellkampf, Principien des Geld- u. Bankwesens, 1867. O. Michaelis, Noten und Depositen (in s. volkswirtsch. Schriften B. II, 1873). E. Seyd, Wahre Grundsätze des Banknotenwesens, 1875, ders. Innere Contingentirung der Banknoten, 1875. S. auch die englischen Schriften v. Seyd (1874, 75). E Nasse, Preuß. Bank, 1866, ders. verschied. Aufsätze in Z. f. St.W. 12. 13. 15. 28 und Hildebrand J. 11, Preuß. Jahrbücher 1889. Hildebrand (jun.) Theorie des Geldes, 1883. Banklitterarische Arbeiten des Verfs. dieser Abhandl., auf die sich derselbe für weiteres bezieht: A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857; Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte, 1862; Die russ. Papierwährung, 1868; System der Zettelbankpolitik, 2. A. 1873; Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, 1874; Die Zettelbankreform im Deutschen Reich, 1875. Dann die Aufsätze über Papiergeld in Bd. 7, über Zettelbanken in Bd. 11 von Bluntschli's St.W., die verschiedenen Bankartikel in Rentzsch' Handwörterbuch, den Aufsatz Reichsbank in v. Holtzendorff, Encycl. II, Rechtslexikon, 3. A. (1881). – Aus der englischen Litt. s. bes. Tooke history of prices, 6 vol., deutsch v. Asher, 1857; die Schriften v. Gilbart, Wilson Fullarton, Macleod (auch diction. of pol. econ. vol. I), Bagehot, Lombardstreet, deutsch v. Beta, 1874, Jevons, Geld- und Geldverkehr, deutsch 1876, Lord Overstone (S. L. Lloyd), Mc Culloch, Geld u. Banken, deutsch von Bergius u. Tellkampf, 1859 u. a. m. — Aus der französ. Litt. u. A. Courcelle-Séneuil, traité théor. etc. des opér. des banques 6. édit., 1876. Wolowski, question des banques 1864, ders., banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse 1867, ders. change et circulation 1867. Die Bankartikel in Say's neuem diction. des finances (daselbst Bibliogr. I. S. 348). — Zur Bankgeschichte: Francis, history of the bank of England, 1848, v. Philippsberg, Bank von England, 1885. Cusumano, banchi della Sicilia, Roma 1887. Courtois, fils, histoire de la banque de France 1875. Soetbeer, Beiträge und Materialien zu Geld- und Bankfragen, 1855. (Niebuhr) Gesch. d. Kön. Bank in Berlin, 1854. v. Poschinger, Bankgeschichte Baierns, 1874 ff., dgl. Sachsens, dgl. Preußens (Bankwesen und Bankpolitik in Preußen), 3 B. 1878, 79. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten, 1880. Lotz, Geschichte des deutschen Bankgesetzes 1888. — Zur Statistik: die stoffreichen Artikel von Struck über den deutschen und den internationalen Geldmarkt im J. f. G.V. (öfters). Ueber Zettelbanken: statist. internat. des banques d'émission (v. italien. Bureau). O. Noël, banques d'émission en Europe, I. 1888 (auch Geschichte und Darstellung).

I. Oekonomik und Technik des Bankwesens.

1. Die Banken und Bankgeschäfte im Allgemeinen.

Hübner, a. a. O. S. 1 ff., M. Wirth, a. a. O. S. 93 ff., Rau, I, § 283 ff., Knies, Kredit II, 215 ff., A. Wagner, Beiträge, bes. Kap. 2 u. 3, ders. Art. Bankwesen bei Rentzsch S. 80–82, 89, 90, Art. Depositen, Check, Contocorrent, Banknote, Zettelbank ebendort, Nasse, venetianisches Bankwesen im 14.—16. Jahrhundert in Hildebrand J. 34. S. 238 ff., nach den Arbeiten und Archivpublikationen von Lattes und Ferrara: Berichtigung vieler früherer Irrtümer; v. Poschinger, Bankwesen in Preußen I, S. 3 ff. Cusumano I. bes. Kap. 5.

§ 39. Mit dem Namen „Bank" wurden früher und werden zum Teil noch jetzt Unternehmungen und Anstalten einer wesentlich verschiedenen wirtschaftlichen Funktion bezeichnet. Namentlich sind zweierlei solche Anstalten zu unterscheiden, „Geldbanken" zur Vermittlung des Geldverkehrs und „Kreditbanken" zur Vermittlung des Kreditverkehrs. Jene sind die älteren, ursprünglich alleinigen, diese die modernen, jetzt überwiegenden, welche sich zum

Teil aus den Geldbanken heraus entwickelt haben. Sie treiben dann aber wohl die Geschäfte der Geldbanken neben ihren Kreditgeschäften mit. Außerdem wurde und wird der Name „Bank" auch wohl noch für die Anstalten des Versicherungswesens (Feuer-, Lebens-, Hagel-, Viehversicherungs-„Bank" ꝛc.) gebraucht, deren geschäftliche Einrichtung und Betrieb mit den Kreditbanken einige Aehnlichkeit hat. S. darüber in diesem Werke die Abh. Versicherungswesen (Bd. II Abh. XXV vom Verfasser gegenwärtiger Abhandlung).

1. Geldbanken und Geldbankgeschäft.

Rau I, a. a. O. § 283–285. Hübner a. a. O. S. 9 ff., 63 ff. M. Wirth, a. a. O. S. 95. A. Wagner, Art. Giro, Girobank bei Rentzsch, S. 397. Cusumano a. a. O. I. S. 45, 137, 147 ff. — Marperger, Banquen, S. 119, 142, 160. — Ueber die Amsterdamer Bank A. Smith, wealth of nations ch. 3, Zusatz, Asher's Uebersetzung I, S. 462 ff. Jetzt bes. Mees, Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland, 1838. — Ueber die Hamburger Girobank Asher, Zusatz zu Smith I, S. 471 ff.; besond. A. Soetbeer, Beiträge und Materialien zu Geld- und Bankfragen, 1855; ders. Deutsche Bankverfassung (Ges.geb. d. Deutschen Reichs, herausgeg. v. Bezold) 1881 (Nachtrag) S. 485, S. 495, 505, (Hamb. Bekanntmachung v. 19. Nov. 1875 betr. Aufhebung der Hamb. Bank). (Geffken sen.), Zur Bankfrage I u. II, 1856 (Anhänger des alten Bankwesens). Ueber die Funktion der Hamburger Bank in der Krisis von 1857 A. Wagner, Theorie der Peel'schen Akte S. 279 ff. — Ueber die Nürnberger Bank quellenmäßig und ausführlich v. Poschinger, Bankgeschichte Baierns 1875 Lief. 4.

§ 40. Die einzelnen zum Geldbankwesen gehörenden Geschäfte sind der Münzwechsel, der Edelmetallhandel, die Annahme fremden Geldes zur Aufbewahrung (eigentliche Depositen, „Depositen zur Aufbewahrung") und das Umschreibe- oder Girogeschäft auf Grund des von verschiedenen Personen (Geschäftsleuten, Kaufleuten) bei der Bank hinterlegten Geldes („Hinterlege- und Girobanken").

1. Der Münzwechsel oder das eigentliche „Wechselgeschäft" i. e. S. ist ein wichtiges wirtschaftliches Bedürfnis bei mangelnder Einheit des Münzwesens und bei Münzwirren.

Die territoriale Zersplitterung des Münzwesens, besonders im späteren Mittelalter, der lokalisierte Münzumlauf, die Behandlung des Münzregals als gewinnbringendes Finanzregal, die häufigen Wiedereinziehungen von Münzen, der Wechselzwang behufs Umprägung, die Aenderungen des Münzfusses, die schlechte Ausprägung (großes, zur Spekulation reizendes Remedium), die privaten Münzfälschungen, das „Kipper- und Wippertum" ꝛc. machten ehedem diesen Münzwechsel zu einem viel wichtigeren Geschäft als jetzt. Namentlich in bedeutenderen Verkehrsplätzen auf Messen und Märkten, wo vielerlei verschiedene Münze aus aller Herren Länder zusamenströmte, wurde dies Geschäft ein unentbehrliches. Von den Bänken, auf welchen die Geldgefäße und Kästen der Wechsler auf den Märkten ꝛc. in Italien standen, hat sich der Name „Bank" (banco) als technischer für diese und verwandte Geschäfte eingebürgert. Vielfach ist im späteren Mittelalter der Münzwechsel gleich mit den Münzstätten selbst verbunden und haben diese darauf wohl ein ausschließliches Privileg erhalten. (S. v. Poschinger, Bankwesen Preußens I. S. 3 ff. Ueber die älteren Münzungsverhältnisse auch Eheberg, das ältere deutsche Münzwesen ꝛc. 1879, Schmoller F. III, u. A. S. 59, 139). Es hat sich aber dieser Münzwechsel, besonders in Italien, auch als selbständiges Gewerbe entwickelt und ist später allgemein ein solches geworden.

Das Münzwechselgeschäft forderte zu seinem Betrieb einen Vorrat baaren Geldes in verschiedenen Münzen, eine genaue Kenntnis der letzteren und der technischen Verhältnisse des Edelmetallwesens, trat daher auch in Verbindung mit dem Edelmetallhandel und mit dem Goldschmied-Gewerbe und führte notwendig früh zu einer gewissen interlokalen Geschäftsverbindung mit Wechslern an anderen Orten, um den Umlauf der verschiedenen Münzen ausgleichen zu können. Der Gewinn des Wechslers besteht in den Verwechslungsgebühren, welche in dem verschiedenen An- und Verkaufspreise der angebotenen und begehrten Münzen erhoben werden.

Vertrauenswürdige Münzwechsler werden dann wohl auch als Depositare für die Aufbewahrung von fremdem Geld und als Hinterlege- und Girobanken für das Umschreibegeschäft benutzt (ältere venetianische „Banken", mindestens seit dem 14. Jahrhundert, englische Goldschmiedgeschäfte im 17. Jahrhundert).

Mit der allmählichen Verbesserung des Münzwesens und der Münzpolitik verlor natürlich das Münzwechselgeschäft seine frühere Bedeutung: mit ein Grund der Umbildung der „Geldbanken“ in „Kreditbanken“. Die nationale Münzeinheit hat bereits diesem Geschäft im Inland den Boden entzogen, die internationale zwischen den Hauptkulturstaaten würde das allgemein und vollständig thun. Einen neuen Aufschwung erlangt das Geschäft und das gleiche des Papiergeldwechsels wieder mit der Einbürgerung von Papierwährung (uneinlösbarem Papiergeld mit Zwangskurs) und seit der neuesten Silberwertschwankung.

§ 41. — 2. Das Aufbewahrungs- und Umschreibegeschäft, Hinterlege- und Girobankwesen. Das Bedürfnis nach sicherer Aufbewahrung ihrer Kassenvorräte war für Geschäftsleute begreiflicherweise früher besonders dringlich und gab mit die Veranlassung, bei gewissen Personen und Anstalten, welche die bezüglichen Einrichtungen besaßen oder leichter trafen, wie bei den Wechslern, die Kassenbestände zu deponieren, eventuell gegen eine Aufbewahrungsgebühr.

Aehnliche Rücksichten haben bei unseren modernen Banken zu dem Geschäft geführt, Wertpapiere und andere Pretiosen u. dgl. gegen eine Gebühr als „verschlossene Depots“, Wertpapiere auch als „offene Depots“ zur Aufbewahrung anzunehmen (Deutsche Reichsbank u. a. m.).

Jene hinterlegten Gelder waren zunächst eigentliche Depositen (im juristischen Sinne), welche die „Banken“ nicht anderweit benutzen durften, sondern dem ganzen Betrage nach baar bei sich liegen haben und jederzeit auf Verlangen zurückgeben mußten. Da es aber bei einer fungiblen Sache, wie Geld, bezw. Münze, nicht auf die Spezies ankommt, so wurde es wohl üblich, nicht gerade die hinterlegte Spezies, sondern nur dieselbe Geldsumme bei der Zurückziehung auszubezahlen. Wo nun, wie bei den älteren venetianischen Wechslern und später den Londoner Goldschmieden, bei ein und derselben „Bank“ Geldsummen von verschiedenen Personen zur Aufbewahrung hinterlegt wurden, bildete sich die Praxis aus, die Zahlungen unter diesen Personen, z. B. den und den Kaufleuten ꝛc. eines Orts, nicht mehr baar, sondern durch eine Umschreibung in den Kontis der Bank, gemäß eines der letzteren mündlich, unter früher vielfach verlangtem persönlichen Erscheinen des oder der Beteiligten, oder (später) schriftlich erteilten Auftrags, zu bewerkstelligen. So entstand das Umschreibe- oder Girogeschäft der Hinterlegebanken, zunächst auf Grund wirklich bei der Bank dem ganzen Betrage nach liegenden Geldes, gegen gewisse Umschreibegebühren, später auch wohl unter Behandlung dieses Geldes als Darlehen an die Bank, das diese teilweise auf ihre Gefahr nutzbar machte, in Venedig besonders in Handelsgeschäften. Dadurch waren wirtschaftliche und rechtliche Vorteile zu erreichen: die Ersparung an Arbeit, Zeit und Gefahr beim Transport, Zählen und baaren Auszahlen ꝛc. des Geldes durch eine so einfache Zahlungsmethode und die sichere rechtliche Beurkundung der erfolgten Zahlung durch die Bankbücher.

S. Nasse a. a. O. S. 332 über Venedig. In Venedig hat sich dieses Hinterlege- und Girobankgeschäft als private Erwerbsunternehmung dezentralistisch vom 14.—16. Jahrhundert entwickelt, aber unter wesentlicher, allmählich wegen der Gefahr und der Mißbräuche immer schärfer werdender Kontrole des Staats, also nicht „bankfreiheitlich“ (Konzessionsprinzip, Kautionen, Staatsaufsicht). Bei diesen Banken fand bereits eine gesetzliche Bevorzugung der Zahlungen unter Bankvermittlung statt, die anzunehmen nicht verweigert werden durfte, wenn nicht andere Zahlung ausdrücklich stipuliert worden war. Ungünstige Erfahrungen mit diesen Privatbanken, die fast alle mit der Zeit bankbrüchig wurden, führten dann in Venedig zum Verbot dieser Banken und zur Errichtung einer öffentlichen oder Staats-Girobank, des Banco di Rialto im Jahre 1587, neben die 1619 eine zweite öffentliche Girobank, der Banco Giro, trat. Diese blieb später allein bestehen. Durch jene Bank mußte seit Ende des 16. Jahrhunderts die Zahlung der Wechsel gehen. Später sind geheime Vorschüsse an den Staat erfolgt. Die venetianische Girobank ist 1808 aufgehoben worden. Der Banco St. Giorgio zu Genua, der vielleicht die älteste Zettelbank war, scheint erst 1675 Girobank geworden zu sein. Nasse, a. a. O. S. 357. Ueber Zahlungen durch Vermittlung privater Banken in Sicilien im 14. Jahrhundert und später, Cusumano a. a. O. I. S. 188 ff.

§ 42. — 3. Neben diesen Zwecken der sicheren Aufbewahrung und Umschreibung von Geld konnte aber durch solche Banken noch ein anderer Zweck erreicht werden, welcher denn

auch zur Gründung und Entwicklung einiger der wichtigsten Girobanken den Hauptanstoß gegeben hat: die Erhaltung der Metallwährung in gutem Zustande, die Stabilität der Währung in Zeiten öffentlicher und privater Münzverschlechterung und der daraus hervorgehenden Münzwirren, ein wesentliches Interesse gerade von Handels- und Geldplätzen. Dies wurde dadurch bewerkstelligt, daß nur gewisse gute (vollwichtige) grobe Münzsorten, eventuell nach ihrem feinen Gehalt berechnet oder selbst, wie wenigstens später (seit 1770, ausschließlich seit 1790) in Hamburg, nur Barrenmetall in der Bank zur Hinterlegung und Umschreibung angenommen wurden. Da die Münzen hierdurch und durch die übliche Vorschrift, daß alle Zahlungen unter den Kaufleuten des Platzes oder doch die größeren und besonders die Wechselzahlungen durch die Bank gehen mußten, großenteils dem Umlauf entzogen wurden, ließ sich auch die Abnutzung der Münzen vermeiden und die Währung für die Handelsgeschäfte unverändert erhalten, wenn daneben auch im gewöhnlichen Verkehr eine andere, schwankendere Kurantwährung blieb. Auch nachdem dann diese Rücksicht auf die Stabilität der Handelswährung mit der allgemeinen Befolgung richtiger Münzpolitik zurückgetreten war, blieben solche Anstalten wegen ihrer Vorteile für den Zahlungsverkehr wohl länger erhalten.

Die wichtigsten geschichtlichen Beispiele solcher Banken sind die drei zur Zeit der großen Münzwirren im Anfang des 17. Jahrhunderts entstandenen: die Amsterdamer von 1609 (nach erfolgter Zerrüttung aufgehoben 1820), die Hamburger von 1619, welche nach einer ersprießlichen Wirksamkeit von 256 Jahren am 31 Dezember 1875 geschlossen worden ist und dem Girogeschäft der Deutschen Reichsbank Platz gemacht hat, und die Nürnberger von 1621, die im wesentlichen schon Ende des 18. Jahrhunderts als Bank zu fungieren aufgehört hat, — alles öffentliche („gemeinwirtschaftliche") Banken.

Gegenwärtig dienen die Depositen- und Zettelbanken, zum Teil in Verbindung mit den „Ausgleichungshäusern„ (Clearing-Houses, § 57), auf Grund von „Depositen zur Benutzung" („Girokapitalien" der Deutschen Reichsbank) zugleich vielfach mit dem Zweck der älteren Banken, der sicheren Hinterlegung und Umschreibung von Geld in den Bankbüchern (s. unten).

2. Kreditbanken und Kreditbankgeschäfte.

S. die vor § 39 und überhaupt die an der Spitze dieses Abschnitts S. 416 angegebene Litteratur. Ueber die Entwicklung des typischen modernen Depositengeschäfts bes. Wagner, Beiträge Kap. 3. Ueber die technischen Spezialitäten der einzelnen Aktiv- und Passivgeschäfte der Banken eingehend Wagner, Zettelbankpolitik S. 254--423 und die Spezialartikel über Bankarten und Bankgeschäftsarten bei Rentzsch. Lehrreich für das technische Detail Macleod, besonders die bezüglichen Artikel in seinem dictionary, auch Gibbons, banks of New-York, 1859.

§ 43. Während die Geldbanken, wenigstens in ihrer ursprünglichen reinen Gestalt, gar keinen, später nur etwa mißbräuchlich, im Geheimen (an den Staat, Venetianische, Amsterdamer Bank) oder, allerdings streng genommen prinzipwidrig, in ganz beschränktem Umfang und auf unzweifelhafte Sicherheit (Beleihung von Silberkontanten, von Gold, von Kupfer in der Hamburger Girobank) Kredit aus ihren eigenen Mitteln, bezw. aus den Einlagen ihrer Deponenten gewährten, ist gerade das Kreditgeben und das Kreditnehmen behufs des Kreditgebens der eigentliche Zweck und das ökonomisch-technische und rechtliche Wesen der „Kreditbanken". Diese sind kreditvermittelnde Unternehmungen, welche als direkte oder Selbstschuldner von den einen Personen Kredit aufnehmen, um ihn als direkte Gläubiger an andere Personen weiter zu begeben. Die Geschäfte, in welchen ersteres, sind die Passivgeschäfte, diejenigen, in welchen letzteres geschieht, die Aktivgeschäfte der Kreditbank. Diese beiden Reihen von Geschäften treten dann in organische Verbindung, und eben dadurch entsteht das, was man nun im modernen, kreditwirtschaftlichen Sinn eine „Bank" nennt. Beiderlei Geschäfte haben sich in der Regel bei privaten Banken („Bankiers") an die ehemaligen Geldbankgeschäfte angeknüpft und sind zum Teil als eine ökonomisch-technische und rechtliche Fortentwicklung derselben anzusehen. An die

älteren Kreditgeschäfte fügten sich aber dann späterhin noch andere verwandte, welche indessen regelmäßig auf denselben Grundtypus zurückzuführen sind. Die wichtigeren hier mit den notwendigen Erläuterungen über ihre heutige Gestaltung versehenen Aktiv- und Passivgeschäfte sind die folgenden.

1. Die Aktivgeschäfte der Kreditbanken und ihre Entwicklung.

§ 44. Die hauptsächlichsten sind, namentlich unterschieden nach den Deckungsunterlagen, die der Schuldner gibt, 1) das Lombardgeschäft, 2) das Diskontogeschäft, d. h. die Diskontierung von Wechseln, 3) das Hypothekengeschäft, 4) das aktive Kontokorrentgeschäft auf Grund verschiedener spezieller Deckungen oder auch ohne solche, 5) die Gewährung von Darlehen an den Staat (und ähnlich an andere öffentliche Körper) nach anderen als den gewöhnlichen Grundsätzen im Privat-Darlehensgeschäft, namentlich auf längere Dauer, 6) das Effektengeschäft, 7) das Crédit-mobilier-Geschäft, d. h die Beteiligung an oder Uebernahme von Anleihe-Emissionen, Gründung von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften u. dgl. m. Die ältesten, lange Zeit fast alleinigen Aktivgeschäfte, die eigentlichen Typen derselben im modernen Kreditbankwesen, sind das Lombard- und Diskontogeschäft, noch heute, namentlich das zweite, auch die wichtigsten.

1. Das Lombardgeschäft ist die Beleihung von Faustpfändern, besonders solchen von höherem spezifischem Wert, von fremden Münzen, Edelmetallbarren, anderen Pretiosen, neuerdings vornehmlich von „Wertpapieren" („Wertpapier- oder Effekten-Lombard"), dann auch von „Waaren", Kaufmannswaaren, Fabrikaten, einzelnen Agrarprodukten (Wolle, Spiritus), bezw. von Lagerhausscheinen u. dgl. über solche Waaren („Waarenlombard") (s. oben § 32). Auch die Beleihung von Gegenständen des Nutzvermögens seitens der Leihhäuser, im Konsumtivkredit, gehört banktechnisch hierher.

Der Name „Lombardgeschäft" weist auf den historischen Ursprung, nach Italien (Mailand, Florenz) und auf die italienischen (und jüdischen) Geldwechsler hin, welche das Geschäft auch diesseits der Alpen verbreiteten. Es ist aber technische Bezeichnung dafür vornehmlich nur in Deutschland. Anderswo wird es wohl Vorschußgeschäft (advances, avances) genannt. Es hat sich in Verbindung mit dem Münzwechselgeschäft entwickelt, dessen Kassenvorräte dazu die erste Gelegenheit boten, während Faustpfänder früher die reellste Sicherheit darstellten. Aber erst die Lombardierung aus fremdem Gelde, nämlich aus demjenigen, welches die zu Depositaren gewordenen Münzwechsler und die Hinterlegebanken von Dritten Anfangs zur Aufbewahrung, dann zur Benutzung empfingen (s. unten § 52 ff.), ist ein eigentliches Kreditbankgeschäft. Früher auch wohl der Ausdehnung nach das bedeutendste, ist das Lombardgeschäft später in dieser Hinsicht vom Diskontogeschäft und zum Teil auch von anderen Aktivgeschäften überflügelt worden. Von den einzelnen Zweigen ist der „Wertpapier- oder Effekten-Lombard" gegenwärtig gewöhnlich der wichtigste, besonders bei Zettel- und Depositenbanken, bietet aber als ein Mittel der Börsenspekulation in Effekten gerade manche Bedenken. Erwünschter wäre der ohne das System der Lagerhausscheine freilich technisch schwierigere „Waarenlombard", der bei uns noch wenig ausgebildet ist. Man hat dafür neuerdings mitunter besondere „Produkten-Banken" (agrarische Länder) zur Beleihung von Agrarprodukten zu gründen gesucht. S. Wagner, Zettelbankpolitik S. 306–337.

§ 45. — 2. Das Diskontogeschäft ist die Gewährung von Darlehen gegen Wechsel, welche an die Bank giriert werden, unter vorweg erfolgendem Abzug des Zinses, des „Diskonts", wogegen im Lombardgeschäft wie bei den übrigen Kreditgeschäften der Zins regelmäßig nachträglich, an bestimmten Terminen, eventuell bei kurzfristigen Darlehen bei deren Ablauf erhoben wird.

Auch dies Geschäft hat sich an den Münzwechsel und an das Depositengeschäft schon früh angeschlossen und ist mit der wachsenden Ausdehnung der wechselmäßigen Verpflichtungsform im Geschäftsleben (§ 27), besonders mit der Gewohnheit, auf Waaren, welche gegen Kredit verkauft wurden, Wechsel vom Verkäufer auf den Käufer zu ziehen und eventuell von diesem acceptieren zu lassen, gerade auch für das Bankgeschäft immer wichtiger geworden. Bei den Zettel- und vielen Depositenbanken, den vornehmlich mit Kaufleuten und ähnlichen Geschäftskreisen verkehrenden „Handelsbanken" (auch Gewerbebanken) ist es jetzt wohl ziemlich überall das bedeutendste Aktivgeschäft. In der technischen Geschäftssprache Deutschlands (z. B. bei der Preußischen und der Reichsbank) wird mitunter zwischen „Diskontierung", nämlich von sogen. Diskonto- oder

Platzwechseln, und „Ankauf", nämlich von sogen. „Rimessenwechseln" auf's Inland, d. h. auf Plätze mit Bankfilialen, und auf's Ausland) noch unterschieden: ein rein nomineller Unterschied. S. Wagner, Zettelbankpolitik S. 270—306.

Das Bedürfnis nach Wechseldiskontierung entspringt der modernen „kreditwirtschaftlichen" Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses im System weitgehender Arbeitsteilung, wo regelmäßig gegen Kredit verkauft wird und durch Diskontierung der auf verkaufte Produkte gezogenen Wechsel das sonst zeitweilig der Disposition entzogene Kapital vom Verkäufer in Geldform sofort wieder verfügbar gemacht werden kann. Die Wechseldiskontierung wird vielfach auch von einzelnen Privaten und namentlich von Geschäftsleuten, welche auf diese Weise zeitweilig überschüssige Kassenvorräte sicher und verzinslich anlegen wollen, betrieben (sogen. privates Diskontogeschäft, von „Privatdiskontören). Die Bank (Depositen-, Zettelbank) fungiert aber hier mit ihren größeren, weniger schwankenden Mitteln, in denen sich die Kassen zahlreicher Personen ansammeln (Depositengeschäft), besonders passend als Kreditvermittler zwischen den geldanlegenden Kapitalisten und den kreditbedürftigen Geschäftskreisen (sogen. bankmäßiges Diskontogeschäft).

Im Lombard- und Diskontogeschäft handelt es sich um Gewährung kurzfristigen Kredits, bei uns heute gewöhnlich höchstens bis drei Monate. Daher eignet sich die Benützung solchen Kredits bei den Banken vornehmlich nur für kaufmännische und teilweise noch für gewerkliche Unternehmungen (Fabrikanten, Handwerker), welche diesen kurzfristigen, fest terminierten Kredit nach der Natur ihrer Geschäfte brauchen können, — für die mit kurz umlaufendem Kapital, nicht für die mit lang umlaufendem und überwiegend mit stehendem Kapital wirtschaftenden Geschäfte, wie die landwirtschaftlichen.

Eben deshalb, aus technischen Gründen, nicht wegen einer parteiischen Bevorzugung, gewähren die „Lombard- und Diskontobanken" (wie sie mitunter nach diesem ihrem Hauptaktivgeschäft genannt werden) und die auf den Betrieb gerade dieser kurzfristigen und möglichst sicheren Aktivgeschäfte nach der Natur ihrer Passivgeschäfte (s. unten § 67) vornehmlich angewiesenen Zettel- und Depositenbanken jenen genannten Klassen mehr oder weniger ausschließlich ihren Bankkredit, nicht den Grundbesitzern, Landwirten 2c.

§ 46. — 3. Hypothekarische Beleihung von Immobilien, ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern, ist einzeln meist auch und seit lange von Kreditbanken geschehen. Aber da sie von den Kreditbedürftigen gewöhnlich sowohl für produktive Zwecke (Meliorationen, Bauten) als in den früher genannten Fällen des „Besitzkredits" (§ 4) auf längere Termine gebraucht wird und die etwaigen kurzen Kündigungsfristen (z. B. ½ Jahr) eigentlich nur fiktive, in der (stillschweigenden beiderseitigen) Voraussetzung, anderswo das gekündigte Kapital entleihen zu können, stipulierte sind, so hat sich bald gezeigt, daß in diesem Geschäft die eigenen und fremden Fonds einer Bank unvermeidlich leicht für länger festgelegt werden. Das darf bei allen Banken, welche selbst nur stets- oder kurzfälligen Kredit aufnehmen (Zettel-, Depositenbanken), nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang geschehen. Daher vermeiden solche Banken solche Geschäfte und werden auch wohl verwaltungsrechtlich dazu verhalten. Um aber dem hypotekarischen Kreditbedürfnis der Grund- und Hausbesitzer nachzukommen, sind allmählich Banken entstanden, welche nach der Art ihrer eigenen Kreditaufnahme solchen langfristigen, eventuell vonseiten des Schuldners unkündbaren und überhaupt nur langsam tilgbaren Kredit gewähren können: die unten in § 66, 72 und 73 genannten Banken mit dem Passivgeschäft der Pfandbrief- bez. Hypothekenzertifikatsausgabe, nebst der verwandten Abart der „Rentenbanken".

§ 47. — 4. Das aktive Kontokorrentgeschäft besteht in der Eröffnung eines Buchkredits einer Bank an einen Kunden, auf den der letztere dann wie auf ein Depositenguthaben (s. § 54) ziehen, von dem er beliebige Beträge nach Bedarf zu beliebiger Zeit erheben und auf den er gewöhnlich ebenso beliebige Abzahlungen leisten kann.

Ein solcher Kredit entspricht dem Kreditbedürfnis von Geschäften, welche in ihren Geldempfängen und Zahlungen nicht im voraus einigermassen fest bestimmte Termine haben, daher vielfach den landwirtschaftlichen, zumal kleineren, auch den Fabrik- und ähnlichen Geschäften,

den Handwerksbetrieben, den Wirtschaftsführungen wohlhabender Privathaushaltungen. Die noch hinzukommende Deckung der Bank kann in Einräumung einer Hypothek, in der Verpfändung von Wertpapieren (also verbunden mit Lombardgeschäft), in der Hinterlegung von Solawechseln, die unter gewissen Bedingungen zur Zahlung präsentiert werden dürfen, in der Bürgschaft Dritter, in Solidarhaft- und Solidarbürgschaftsverhältnissen von Genossenschaftern und in dgl. m. liegen. Für das landwirtschaftliche, das pächterliche, das handwerkliche Kreditbedürfnis bedarf es dringend einer Bankorganisation, welche, womöglich in Verbindung mit Depositen- und passivem Kontokorrentgeschäft, solche Kreditgewährung ermöglicht. Die schottischen Banken leisten sie in ihren cash credits. Wagner, Beiträge S. 53. Zettelbankpolitik S. 399 ff. v. Miaskowski's Referat über ländlichen Wucher in S. V. f. S. 38 S. 4 ff.

§ 48. — 5. Darlehen an den Staat sind in Kriegsnöten, aber auch mißbräuchlich in Friedenszeit schon von den alten Girobanken, mehr noch von den neueren Zettelbanken gewährt worden. Oefters waren sie die Bedingung der Konzession oder der Verlängerung derselben (Englische Bank 1694 und später), zugleich auch wohl der Vergütung des Bankprivilegs, besonders des Privilegs der Banknotenausgabe (Englische, Französische, Oesterreichische Bank u. a. m., § 86).

Solche Darlehen waren etwa von vornherein unkündbar oder für lange Termine gewährt, nicht oder nicht genügend durch realisierbare Werte noch speziell gedeckt — Deckung durch Verpfändung von Domänen u. dgl., von Zoll und ähnlichen Einnahmen ist vorgekommen — oder, selbst wenn solche Mängel nicht bestanden, erreichten diese Darlehen häufig Beträge, welche nicht leicht nach Bedarf der Banken vom Staate zurückbezahlt werden konnten. So legten sie die eigenen und am Ende auch die fremden Fonds der Bank fest und veranlaßten leicht die Zahlungsstockung der letzteren (Oesterr. Nationalbank 1848). Wagner, Zettelbankpolitik S. 417 ff.

Solche Geschäfte sind also bedenklich. Sie werden sich in höchsten Staatsnotlagen trotzdem nicht immer vermeiden lassen (z. B. England in der französischen Kriegszeit, Oesterreich 1848 ff., Frankreich 1870 ꝛc.), aber sie müssen so viel als möglich vermieden werden, — auch aus politischen Gründen und im Interesse des Staatskredits selbst, weil sie nur zu leicht zum Zwangskurs, zur Papiergeldwirtschaft führen. Daher eventuell Verbot oder bestimmte Begrenzung der Kreditgewährung einer Bank, besonders einer Zentralbank an den Staat oder wenigstens sichere Kautelen, daß solche Kredite, sofern sie nach anderen als den gewöhnlichen Geschäftsgrundsätzen erfolgen, thunlichst erschwert oder nur in unbedenklicher Weise gemacht werden.

Zustimmungsrecht des Centralausschusses, der Vertretung der Bankanteilseigner zu solchen Geschäften mit dem Staat bei der Preußischen, jetzt bei der Deutschen Reichsbank, Deutsches Bankgesetz v. 1875, § 35.

§ 49. — 6. Das Effektengeschäft. Hier legt eine Bank ihre Fonds zeitweilig in börsengängigen Wertpapieren, Staatsfonds, anderen Obligationen, Aktien ꝛc. an. Der Wert dieser Anlagen unterliegt den Kursschwankungen der Effekten, was für eine mit fremdem Geld operierende Bank mißlich ist. Gerade diese Kursschwankungen reizen zum häufigen Besitzwechsel, zur Spekulation; selbst bloße Differenzgeschäfte, Geschäfte auf Zeit u. dgl. knüpfen sich an und führen eine Bank leicht auf falsche Bahnen, von ihrem eigentlichen Ziele, der Kreditgewährung an Private, ab. Zettel- oder Depositenbanken vermeiden daher solche Anlagen besser oder beschränken sie sehr, namentlich auf Effekten geringer Kursschwankung.

Die im folgenden § zu erwähnenden sogen. „Crédits mobiliers"-Banken betreiben das Effektengeschäft, in Verbindung mit ihren übrigen Geschäften, mit als Hauptgeschäft, was, wie der ganze Geschäftsbetrieb solcher Anstalten, seine Bedenken hat und jedenfalls nur mit dem eigenen Kapital dieser Banken, am wenigsten mit fremden stets- und kurzfälligen Geldern geschehen sollte. — Auch förmliche Waarenhandelsgeschäfte haben Banken mitunter betrieben, — bei dem unvermeidlichen Spekulationsmoment darin häufig genug zu ihrem Schaden, ja zu ihrem Ruin. Deshalb sollten mindestens solche Geschäfte von den mit fremdem, bald kündbarem Gelde operierenden Banken vermieden werden, — die gute englische, leider auf dem Kontinent, auch in Deutschland, nicht allgemein befolgte Praxis. Auch ein förmliches bankrechtliches Verbot solcher Geschäfte, wenigstens für Bankaktiengesellschaften und andere „öffentliche" Banken, erscheint zulässig. Wagner, Zettelbankpolitik S. 410 ff.

§ 50. — 7. Credit-mobilier-Geschäft, Emissionsgeschäft: Uebernahme von Anleihe-Emissionen, Gründung von Aktiengesellschaften, umfassendes Börsengeschäft, Report-

geschäft u. dgl. mehr, regelmäßig daneben die anderen Bankgeschäfte in Einer Unternehmung, besonders das Effektengeschäft [10].

Hier geht noch mehr als im Effektengeschäft das Aktivgeschäft der Banken in spekulatives Geschäft über. Darin liegt ein prinzipielles Bedenken, jedenfalls bei Banken, welche wesentlich mit fremdem Kapital arbeiten. Dasselbe kann nur etwa praktisch zurückgedrängt, kaum ganz aufgewogen werden, wenn die Leiter der Bank streng persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen für den Ausfall jener Geschäfte einstehen: daher bei der Privatunternehmung des Einzelnen, bei der offenen Handelsgesellschaft, bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft, nur bedingt allenfalls noch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien — beim „Banquier"-Geschäft im üblichen Sinne des Wortes, nicht wohl bei Aktiengesellschafts- und anderen öffentlichen Banken.

Es hat mithin seinen guten inneren Grund, wenn bis etwa gegen die 1850er Jahre gerade diese Geschäfte so gut wie ausschließlich von Privatbanquiers betrieben wurden. Erst seitdem, besonders seit der Gründung des Pariser „Crédit mobilier" im Jahre 1852 durch die Gebrüder Pereire, bald nach dem Staatsstreich Napoleon's III., sind auch diese Geschäfte in den Bereich des Aktiengesellschafts-Bankwesens gezogen und besondere Arten von Banken, welche dann allgemein Crédits mobiliers, bei uns in einem speziellen, engen Wortsinn wohl „Kreditanstalten" genannt wurden, für den Betrieb solcher Geschäfte zahlreich gegründet worden (auch in England, »financial companies«). Ihr Erfolg, das Pariser Muster inbegriffen, war ein mehr als zweifelhafter. In der Jagd nach leichtem Gewinn aus Agio ꝛc. haben sie in der Zeit der spekulativen Tendenz des Geldmarkts die Spekulation wild entfacht und vollends zur Ueberspekulation ausarten lassen. Eine Menge mehr oder weniger unreeller Gründungen und die Verbreitung unsicherer Anleihepapiere ist von ihnen mit ausgegangen. Die bedenklichste Börsenspekulation haben sie auch sonst vielfach begünstigt und sich daran beteiligt. Ihr eigenes und ihnen anvertraute fremde Vermögen haben sie gefährdet. So muß wohl das Verdikt überwiegend gegen derartige Geschäfte und gegen die sie betreibenden großen Aktienbanken ausfallen. Namentlich wird größte Vorsicht für die aufgenommenen fremden Gelder geboten und eventuell gegen die Benutzung von solchen zu jenen Geschäften ein Verbot im Bankrecht zu erlassen sein. Aber anderseits — das Crédit-mobilier-Geschäft ist in gewissem Umfang eben ein Bedürfnis der privatkapitalistisch-organisierten Volkswirtschaft und speziell gewisser Entwicklungstendenzen der Produktion, wie sie im Großbetrieb, im Uebergang vom Privat- zum Aktienunternehmen (Bergwerke, Fabriken, Banken), in den Großunternehmungen des Verkehrs-, Versicherungs-, nicht-spekulativen Bankwesens besonders hervortreten. Das Unerfreuliche in diesem Geschäft ist auch Symptom unserer ganzen volkswirtschaftlichen einseitig privatkapitalistischen Entwicklung, wenn auch wie gewöhnlich dann Wechselwirkung besteht.

2. Die Passivgeschäfte der Kreditbanken und ihre Entwicklung.

§ 51. Die wichtigsten hierher gehörigen Geschäfte, unterschieden nach den Formen der Beurkundung des Schuldverhältnisses der Bank, zum Teil auch nach der Zeitdauer und der speziellen Deckung der Schulden, sind drei: (1) das Depositengeschäft im modernen banktechnischen Sinne, (2) die Banknotenausgabe, (3) die Aufnahme von Geld gegen langterminliche, eventuell seitens des Gläubigers unkündbare, von der Bank pflichtmäßig nur nach langfristigen Tilgungsplänen zurückzuzahlende „Obligationen", wozu besonders die Pfandbriefausgabe (Ausgabe von Hypothekenzertifikaten) gehört. Dazu treten dann gelegentlich noch einzelne gewöhnlich untergeordnete und mehr nur sporadisch vorkommende Passivgeschäfte, wie die Ausstellung und Acceptierung von Wechseln, auch von Giroanweisungen

10) S. Wagner, Art. Kreditanstalten bei Rentzsch, S. 203-206, Knies, Kredit II. Abschn. XIII. (auch Litter. daselbst S. 416). Forcade. in der Revue des deux mondes 1856 (übersetzt im Preuß. Handels-Archiv 1856). Verwaltungsberichte des Pariser Crédit mobilier. Aycard, histoire du crédit mobilier 1867. Tooke, history of prices II. S. 104 (Asher's Uebers. II. S. 377) Stein, H. V. L. II S. 552. über „Unternehmungscredit": bedenkliche theoretische Konzessionen! Ueber die Börsengeschäfte, Report, Deport s. die Abh. von Lexis, über Handel in diesem Werke (B. II Abh. XXIV), Siegfried, Börse und Börsengeschäfte, Bd I von Salings Börsenpapieren, bes. 4. Aufl. (in 5. verkürzt) 1884. Struck. die Effektenbörse, 1881 (Schmoller, F. II., 3). Eine umfassendere theoretische Behandlung des Kreditmobiliergeschäfts, seiner Einwirkung auf Spekulation, Börsentreiben, Krisen, Gang der Produktion fehlt noch, wäre aber ein Bedürfnis; die Banklitteratur behandelt es zu sehr nebenbei. Seine praktische Bedeutung ist gegenwärtig sehr groß.

seitens einer Bank, die Weiterbegebung (Rückdiskontierung) von diskontierten Wechseln, der „Verkauf“ fremder oder sogen. Rimessenwechsel auf andere Länder oder Plätze. Endlich können auch gewöhnliche sonstige hypothekarische (z. B. auf die Bankgebäude), Faustpfand- und unversicherte Darlehen wohl bei einer Bank vorkommen [11]).

Das Geschäft, aus welchem sich das ganze moderne Bankwesen vornehmlich entwickelt hat, ist das Depositengeschäft, zugleich der Typus des Passivgeschäfts der Banken, und dasjenige, welches für die prinzipielle, mit Unrecht öfters beanstandete Rechtfertigung des ganzen Bankgeschäfts, namentlich auch der Ausgabe „ungedeckter“ Banknoten, den Beweis liefert.

Die Notenausgabe, als Komplement des Depositengeschäfts aufgefaßt und auf der gleichen technischen Voraussetzung wie dieses Geschäft beruhend, ist an sich — und sollte möglichst nur sein — die organische Fortentwicklung des Depositenwesens und erscheint alsdann und in erster Linie nicht als eine Art Papiergeldmission, sondern als ein wirklicher Bankgeschäftszweig. Wo nicht die Gesetzgebung mittelst Notenprivilegien einerseits die Entwicklung der Notenausgabe, besonders bei Zentralbanken, einseitig begünstigt, anderseits so die Verbindung des „Notengeschäfts“ mit dem Depositengeschäft bei den nicht privilegierten Banken gehemmt hat, da zeigt sich auch, wie im Bankwesen Englands, Schottlands, der Schweiz, einiger nordamerikanischer Staaten, in der Entwicklungsgeschichte der Banken jene enge organische Verbindung der beiden Geschäfte. Das darf man nicht übersehen, auch trotz der bei dieser „Bankfreiheit“, besonders in Amerika, vorgekommenen Mißbräuche mit der Notenausgabe. Eben deswegen kann ich, in Uebereinstimmung mit Nasse, die Beweisführung von Knies im Schlußkapitel seines Werks über den Kredit in der Banknotenfrage nicht für zutreffend halten. — Das (jüngere) Geschäft der Schuldaufnahme mittelst langterminlicher Obligationen und Pfandbriefe beruht ebenfalls auf banktechnischen Prinzipien, welche denen des Depositengeschäfts verwandt sind.

§ 52. — 1. Das Depositengeschäft der modernen Kreditbanken ist technisch, rechtlich und in einigen Ländern mehrfach auch nach dem wirklichen geschichtlichen Verlauf (Venedig, England) die Fortentwicklung des Depositengeschäfts jener ehemaligen Geldbanken, der als Depositare dienenden Wechsler, Hinterlege- und Umschreibebanken.

An den alten eigentlichen Depositen „zur Aufbewahrung“, welche dem ganzen Betrage nach baar vorrätig liegen mußten, machte die „Bank“ die Erfahrung, daß ein Teil davon trotz der beliebigen Rückzahlbarkeit stets bei ihr unbenutzt blieb und Rückzahlung durch neue Einzahlungen häufig gedeckt wurden. Auch in der zeitlichen Bewegung des „Saldo“ der Depositenbestände ließ sich unschwer eine ziemlich feste Regelmäßigkeit nachweisen und die diese Bewegung bestimmenden Einflüsse ließen sich von einer aufmerksamen Bankverwaltung bald erkennen. So ergab sich für die Bank, daß ein gewisser Betrag der Depositensumme ohne technische Bedenken für den Betrieb anderweit verwendet werden konnte, namentlich zu Ausleihungen, welche nur hinlänglich sicher und eventuell leicht realisierbar, daher vor allem nur kurzfristig sein mußten, damit die Bank allen, auch plötzlichen unerwarteten Rückforderungen gewachsen sei. Diese Erfahrung machten sich mißbräuchlich sowohl private Hinterlegebanken, wie einst in Venedig, als öffentliche, wie besonders im geheimen die Amsterdamer, zu Nutzen und liehen von den Depositenbeständen aus, verwendeten sie selbst wohl zu anderen eigenen Handels- u. dgl. Geschäften (Venedig): d. h. sie behandelten die Gelder thatsächlich schon als Darlehen. Vgl. für die älteren sizilischen Privatbanken die eingehende Darlegung ihres Depositengeschäfts bei Cusumano a. a. O., I, S. 160 ff. 174 ff.

Dieselbe Entwicklung trat aber auch durch freien Kontrakt zwischen der Bank und ihren Deponenten ein: die Bank bedang sich von diesen die freie Verfügung über die „Depositen“, versprach nach wie vor die beliebige Rückzahlung zu leisten, behielt einen angemessenen baaren Geldvorrat zu diesem Zweck, verwendete aber den übrigen Teil für sich, namentlich zu Ausleihungen, besonders im Diskonto- und Lombardgeschäft. Die Bank konnte so die nämlichen Dienste wie die Hinterlegebank leisten, im Girogeschäft, zugleich aber, vielfach gerade ihren Deponenten-Kunden gegenüber, mit als Kreditbank fungieren: ein privatwirtschaftlicher Vorteil für sie und die Deponenten und ein volkswirtschaftlicher wegen der Nutzbarmachung brachliegender Geldsummen.

Der Name „Depositen“ und „Depositengeschäft“ blieb auch nach dieser wesentlichen ökonomischen und rechtlichen Umgestaltung, wo die im juristischen Sinne wahren Depositen zu deposita

11) Für alle diese „Nebengeschäfte“, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, s. z. B. Wagner, Zettelbankpolitik S. 391—397.

irregularia, bezw. zu Darlehen an die Bank geworden, in der banktechnischen Terminologie (Italien, Sizilien, Cusumano a. a. O. I, S. 186, England, auch Kontinent) bestehen.

Wenn auch jetzt noch mitunter der Betrieb dieses modernen Depositengeschäfts ein „theoretischer Widerspruch“, ein „praktisch bedenklicher Gebrauch (oder Mißbrauch)“ wenigstens bei stets fälligen Depositen (money on call) genannt und ebenso die Ausgabe von nicht voll durch Geld gedeckten, stets einlösbaren Banknoten beurteilt wird, so liegt eben hier eine Verwechslung des entscheidenden Punkts vor: in beiden Fällen kommt es nicht auf die allerdings vorhandene rechtliche Möglichkeit der sofortigen Zurückforderung aller Depositen und Einlösung aller Noten, sondern auf die thatsächliche Wirklichkeit und daher praktische Möglichkeit dieses Falles an. Danach ist der Betrieb des Depositen- und Notengeschäfts unter gewissen Kautelen für die Höhe des Baarvorrats und die Deckung des Rests der nicht baar gedeckten Depositen und Noten durchaus banktechnisch zulässig.

Das Depositengeschäft ist in Ländern hochentwickelter Kredit- und Bankorganisation der wichtigste Passivgeschäftszweig und die wahre Grundlage der Aktivgeschäfte, besonders des Handelsbankwesens, so in Großbritannien und Teilen von Nordamerika, weniger noch auf dem europäischen Kontinent, in Frankreich und Deutschland.

Mitunter ist eine gewisse rechtliche Beschränkung der Notenausgabe oder, wie beim dezentralisierten Notenwesen (Amerika), die Schwierigkeit, die Notenzirkulation der einzelnen Bank auszudehnen, der Pflege des Depositengeschäfts zu gute gekommen. Es ist der vornehmste „Saugeapparat“, durch welchen verfügbare Geldkapitalien in die Banken gezogen, hier zu größeren Summen konzentriert und für regelmäßige Verleihung bereit gestellt werden. Die Entwicklung des Geschäfts der Girokapitalien bei der deutschen Reichsbank ist ein neuester Beleg dieser Sätze.

§ 53. Einteilung (Arten) der Depositen [12].

(1) Die jetzigen „Depositen“ zerfallen nach den Kündigungsverhältnissen in sofort oder stets fällige und in solche mit gewissen Kündigungsterminen.

Die Notwendigkeit für den Deponenten, leicht über das Geld zu verfügen, hat die ersteren zu den wichtigeren gemacht. Die großen Zentralbanken, auch die britischen und amerikanischen kleineren Banken, führen ausschließlich oder überwiegend nur solche, für das Giro-, Kontokorrent- und Checkgeschäft. Die Kassenvorräte der Geschäfts- und wohlhabender Privatleute werden in dieser Form bei den Banken eingelegt. Natürlich bedingen diese Depositen für die Bankverwaltung größere Vorsicht, einen höheren Baarvorrat und vollends kurzfristige, sichere, leicht realisierbare Ausleihungen (§ 69). Die anderen Depositen werden etwa auf mehrtägige (3, 5, 8 Tage) oder mehrwöchentliche und mehrmonatliche Termine kündbar seitens des Gläubigers gemacht, selten aber auf länger als 3–6 Monate. Sie liefern der Bank dann ein sicherer verfügbares, in kurzen Zeiten im Betrag weniger schwankendes Betriebskapital.

(2) Die Depositen sind ferner unverzinsliche und verzinsliche.

Die großen europäischen Zentralbanken (England, Frankreich, Deutschland) geben gewohnheitsmäßig keine Zinsen auf die zum Giro- und Kontokorrent dienenden Depositen. Ein förmlicher Ausschluß verzinslicher Depositen (wozu auch die Reichsbank gelangt ist), erscheint aber auch für sie kaum richtig und ist wohl mit die Folge der umfassenden, leicht billigeres Kapital beschaffenden Notenprivilegien. Dagegen geben gewöhnlich Zinsen auf die Depositen, selbst auf die stetsfälligen, die kleineren Zettel- und die bloßen Depositenbanken (besonders in England, Londoner Joint-Stock-Banken, Schottland), auch wohl die Hypothekenbanken, welche das Depositengeschäft mit betreiben.

Die Zinsen stufen sich nach den Kündigungsfristen ab, sind daher für stetsfällige Depositen am niedrigsten. Die Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Verleihungs-Zinsfuß, in England ist dafür der Diskontosatz der Englischen Bank maßgebend, hinter welchem sich der Zins für Geld on call um 1–1½ % zu halten pflegt. Durch die Verzinslichkeit selbst der stetsfälligen Depositen wird erreicht, daß möglichst alle verfügbare Kasse der Deponenten in die Bank gelegt wird und hier so lange stehen bleibt, bis der Deponent das Geld unmittelbar braucht. Die Art der Zinsberechnung (z. B. für den täglichen Saldo des Guthabens, schottische Banken) kann diese Tendenz der Deponenten noch steigern. Aber die Methode hat auch ihre Bedenken, besonders in Spekulationszeiten mit allmählich steigendem Diskonto, wo die Erhöhung des Depositenzinses immer neues Kapital den Banken und durch sie der Spekulation zuführt bis der Zusammenbruch der letzteren erfolgt und dann wohl gerade dadurch ein Panik unter den Deponenten entsteht (Londoner Vorgänge vor der Krisis von 1857). — Nehmen die Depositen-

---

12) Wagner, Beiträge Kap. 3. Ders., Theorie der Peel'schen Akte, S. 111 ff., auch Zettelbankpolitik S. 373–391.

banken auch beliebig kleine Beträge, aus allen Gesellschaftsklassen an, so können sie zugleich als Sparkassen, technisch eine Spezies des Depositenbankwesens, fungieren wie z. B. in Schottland.

§ 54. — (3) Beurkundung der Depositen. Eingezahlte und Buchkreditdepositen. Checks[13]).

Für die Beurkundung der Depositen kann der in den Bankbüchern und in korrelativen Quittungsbüchern des Kunden gemachte Eintrag der Bankverwaltung dienen (z. B. Bremer Bank), oder die Bank gibt dem Deponenten „Kassenscheine" (auf Inhaber, auf den Namen lautend, dann eventuell durch Giro übertragbar, auf die ganze Einlage oder auf verschiedene runde Summen ausgestellt, — Oesterreich, Wiener Praxis) oder sie liefert ein „Checkbuch", mit einer Reihe auszufüllender Blanquets zu „Checks", mittelst deren der Deponent auf sein Guthaben teils für seine Privatbedürfnisse, teils und namentlich zu gunsten derjenigen, an welche er Zahlungen zu leisten hat, „zieht".

Das moderne Depositenwesen dient nämlich, wenigstens in Ländern entwickelten Bankverkehrs, wie schon bemerkt, zugleich den alten Aufgaben der Hinterlegebanken (§ 40 ff.): zum Umschreibe- oder Girogeschäft, woran sich nunmehr ein System laufender Rechnung (Kontokorrent) und besonders der sogen. Checkverkehr knüpft. Wichtig dafür ist eine zwar nur formelle, aber gleichwohl folgenreiche Umgestaltung der Art, wie die Banken ihrerseits die Kredite, im Wechsel- und Lombardgeschäft, gewähren. Diese Kredite können entweder baar (bei Zettelbanken in Banknoten, was bei deren steter Einlösbarkeit dasselbe wie in baarem ist) an den Darlehensempfänger hinausgezahlt werden: dann vermindert sich also gleichzeitig und (vom Diskont abgesehen) gleichmäßig mit dem Wachsen des Bestands der Banken an Wechseln („Portefeuille") und Lombarddarlehen der Betrag des Baarfonds, bezw. vermehrt sich die Notenzirkulation; oder, wenn der Darlehensempfänger zugleich ein (für ihn aktives, für die Bank passives) Depositen-Kontokorrent mit der Bank hat: jene Kredite werden einstweilen einfach dem Betreffenden auf dieses sein Konto gutgeschrieben.

So entstehen die „Buchkreditdepositen" aus gewährten, aber gutgeschriebenen Krediten der Bank, im Unterschied von den bisher besprochenen „hineingezahlten" (eingelegten) Depositen.

Wenn die Bank also Wechsel diskontiert oder Pfänder lombardiert, so vermehrt sich hier, ohne eine Aenderung von Baarfonds und Notenausgabe, ebenmäßig die Depositenschuld der Bank. Die erste Methode der Kreditgewährung ist immer noch auf dem Kontinent die vorherrschende, die zweite ist in England und Nordamerika üblich. Sie hat manche Vorzüge, namentlich die, die Mittel der Bank nur für den Fall des wirklichen Bedarfs an den Kunden überzuführen, einstweilen auch die Buchkreditdepositen wie eingezahlte der Bank zur Verfügung zu stellen, der letzteren noch bessere Gelegenheit zum Einblick in die Geschäftsverhältnisse ihres Schuldner-Gläubigers zu gewähren, endlich den Checkverkehr noch allgemeiner einzubürgern.

§ 55. Der „Check" (Cheque —, ein auch in die kontinentalen Sprachen als juristischer und banktechnischer aufgenommener technischer Ausdruck) ist eine Anweisung einer Person auf ihr Guthaben bei einer Bank, einerlei, ob dies durch Einzahlung von Depositen in Kontokorrent oder durch Gewährung eines Bankkredits entstanden ist[14]).

13) Macleod, Art deposits im dictionary of pol econ. I., Gibbons, banks of New-York, Wagner, Art. Depositen, Contocorrent, Check bei Rentzsch S. 211—216. Ders, Zettelbankpolitik, S 373 ff. Jevons, K 19-22. Georg Cohn, über den Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz in Hildebrand J. 33, S. 471 ff. Knies, Kredit I. Abschn. 6, 2, B; auch passim. II. Abschn. 10 und 14. Hildebrand (jun.), das Checksystem ꝛc 1867, Ders. Theorie des Geldes, passim, u. A. S. 57 ff. Simonson, Giro und Checkverkehr in Deutschland, J. f. G. B. 8. S. 135 ff. Laves, ebend. 10. S. 260 ff. Kapp, der Check, Ztschr. f. Handelsrecht B. XXX (mit spez. Bibliogr.). v. Stieglitz, Wesen u Vorzüge d. Depos.- u. Checkverkehrs. 1884.

14) S. die verschiedenen Definitionen in dem Auff. von Kapp.

Für die Checks hat sich in Ländern, wo sie üblich sind (England, Nordamerika) oder wo man sie einbürgern will (Frankreich), ein eigenes Recht ausgebildet, das in Einzelheiten abweicht, in den Hauptpunkten übereinstimmt [15]). Der Check lautet auf Sicht, muß meist innerhalb gewisser kurzer Fristen (einige Tage, in England bei Platzchecks ein Tag) bei der Bank eingereicht werden, wenn der Checkinhaber Regreßansprüche gegen den Aussteller behalten will, so daß ein eigentlicher „Umlauf" der Checks, im Unterschied von den Banknoten, nur in beschränktem Maße stattfinden kann. Der Check lautet ferner auf Namen, auch auf Ordre, eventuell aber auch auf Inhaber, was dann besondere Kautelen notwendig machen kann. Wichtig ist die Behandlung im Stempel- oder Verkehrssteuerwesen des Staats. Stempelfreiheit kann, wenn andere ähnliche Papiere stempelpflichtig sind, z. B. überhaupt Anweisungen, Wechsel, nicht wohl verlangt werden. Hohe Stempel aber hemmen oder hindern selbst die Entwicklung des Checkverkehrs ganz [16]). In der Regel honorieren die Banken grundsätzlich nur die Checks eines Kunden bis zur jeweiligen Höhe seines Guthabens, doch kommt, z. B. in Amerika, die Zulassung gelegentlichen „Ueberziehens" des Kontos guter Kunden vor; das Recht verbietet aber auch wohl, Checks auszustellen ohne ein Bankguthaben.

§ 56. **Folgen des Buchkredit- und Checksystems für den Zahlungsverkehr** [17]).

Mit Hilfe des Systems der Gutschriften der Bankkredite, der Kontokorrente auf Grund eingezahlter und Buchkredit-Depositen, der Benutzung der Checks, der Bewerkstelligung der Zahlungen von Kunden einer und derselben Bank unter einander durch Umschreibung in den Bankbüchern, konzentriert sich immer mehr der Geldverkehr der Geschäftsleute und wohlhabenderen Privaten bei den Banken, eventuell bei einer größeren Bank. Das ganze Doppelgeschäft der Gewährung von Bankkredit an die Kunden und der wirklichen Benutzung dieses Kredits durch sie läuft großenteils nur durch die Bankbücher. Münze und selbst Banknoten werden verhältnismäßig wenig und immer weniger in jenen Kreisen wirklich benutzt. Der ganze Geld- und Kreditverkehr des Landes wickelt sich mit einer immer kleineren Münz- und Notensumme ab: im eigentlichen „Umlauf" selbst werden Münzen und Noten durch diese Einrichtungen mehr und mehr „verdrängt", in den Banken wird zugleich an der „Baarreserve" immer mehr „gespart". Die Vollendung findet diese Gestaltung des Verkehrs in dem **Ausgleichungs-** oder **Abrechnungshaus** (Clearinghouse § 57). Schließlich wird „ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum baaren Geldes" (und auch von Banknoten) bewerkstelligt, die „Geldwirtschaft" geht wenigstens im Inlande immer vollständiger inbezug auf die Vermittlung der auf Geld lautenden Zahlungen in die „Kreditwirtschaft" über.

Eine großartige Oekonomie des Zahlungswesens, auf dem bis ins feinste ausgebildeten Mechanismus des Bankwesens beruhend, wie uns England (London), auch New-York zeigt, aber freilich eine Entwicklung von großer Künstlichkeit, mit notorischen Gefahren besonders in politischen und wirtschaftlichen Krisen, wo der ganze Bau ins Wanken gerät, wenn im größeren Umfange von dem Rechte der Gläubiger aus Geldforderungen, „Baargeld" zu verlangen, thatsächlich, aber eben ganz gegen die Gewohnheit, Gebrauch gemacht wird.

Zur richtigen Würdigung der großen Depositensummen in den englischen, schottischen, nordamerikanischen Banken muß man nicht übersehen, daß man es hier großenteils mit solchen „Buchkreditdepositen", nicht nur wie bei unseren meisten Banken und wie z. B. bei den Sparkassen mit hineingezahlten Depositen zu thun hat. Dies gilt speziell auch von den riesigen Beträgen an Depositen bei den großen Londoner Joint-Stock-Banken. **Palgrave** schätzte 1872

15) S. die Aufsätze von Georg **Cohn** und von **Kapp**.

16) In **England** bis 1858 Stempelfreiheit für Checks, jetzt, wie auch für Sichtwechsel, Sichtanweisungen auf den Inhaber, Pennystempel per Stück (**Wagner**, F.W. III. S. 265). In **Frankreich** in 1865 Steuerfreiheit zur Begünstigung, seit 1871 10 Cent.-Stempel für Platzchecks, 20 Cent. für andere (**Wagner** a. a. O. S. 556). In beiden Ländern also die prinzipiell unrichtigen, aber praktisch bequemsten kleinen Feststempel (vergl. **Wagner** F.W. III. S. 557).

17) **Wagner**, Theorie der Peel'schen Akte S. 111 ff.

die Verpflichtungen, d. h. im wesentlichen die Depositenbestände sämtlicher Banken des Vereinigten Königreichs auf 580 Mill. Pfd. St. (worunter cc. 20 Mill. Pfd. St. „ungedeckte" Noten), die eigentliche Baarreserve dafür auf nur 24 Mill. Pfd., cc. 4,1 %. Durch das britische System, die hauptsächlich disponible Baarreserve ganz konzentriert bei der einen Bank von England zu halten, wird die Ersparung an Metallkasse noch gesteigert, aber auch die ganze Gestaltung noch gekünstelter. Diesen schwachen Punkt des britischen Geld-, Kredit- und Banksystems hat Bagehot (Lombardstreet. Deutsch v. Beta, 1874) gut kritisiert. Diese Frage der „einzigen" oder der „mehrfachen" Baarreserven hängt mit derjenigen von der Zentralisation und Dezentralisation des Bankwesens, besonders der Notenausgabe (§ 80 ff.) zusammen. S. auch Wagner, Zettelbankpolitik S. 172, 236.

§ 57. Mit dem technischen Namen „Abrechnungshaus" („Ausgleichungs-, Liquidationshaus") oder Clearing-House[18]) bezeichnet man sowohl die ganze Einrichtung als auch speziell den Ort, wo die Beauftragten von Banken regelmäßig zusammenkommen, um die bei den letzteren eingegangenen, auf eine der am Clearing-House beteiligten Firmen lautenden fälligen Forderungen aller Art (Check, Anweisungen, Wechsel, Banknoten ꝛc.), welche sie von ihren Geschäftskunden (daher meist ihren Deponenten, auch den an anderen Orten domilizierten Bankfirmen) in Zahlung oder zum Inkasso erhielten, gegenseitig auszutauschen, soweit als möglich durch Kompensation (Gegenrechnung) auszugleichen (zu „skontrieren") und nur die jeweilig übrig bleibende Differenz, den Saldo, baar oder auf andere Weise zu berichtigen. Diese Einrichtung ist das Komplement zersplitterten, aus mehreren oder vielen selbständigen Bankanstalten bestehenden Bankwesens eines Orts.

Die Schwierigkeiten und Mängel des Zahlungswesens, welche aus einer solchen Dezentralisation des Bankgeschäfts hervorgehen, werden so nach einem Zentralisationsprinzip beseitigt. Das Clearing-House fungiert daher für die Zahlungen unter den Banken selbst ähnlich wie eine einzelne Bank für die Zahlungen unter den bei ihr Konten habenden Firmen. Der ganze größere Zahlungsumsatz eines Orts und schließlich eines Landes, wenn die Platzbanken wieder für die Provinzialbanken die Geschäfte auftragsweise mit besorgen, vollzieht sich auf diese Weise überwiegend in den Bankbüchern und durch die Abrechnungen des Clearing-House's. Abermals wird an Münze im Umlauf, an Baarreserve in den Banken, auch an Banknoten im Verkehr „gespart", die Einlösung der Checks, Wechsel, Banknoten statt wirklich durch Münze mittelst der Abrechnungen erledigt, und so vollends die Kreditwirtschaft im inländischen Zahlungsverkehr an die Stelle der Geldwirtschaft gesetzt. Je größer die Ausdehnung des Clearing-House's auf direkt und indirekt (durch Vertretung) dabei beteiligte Firmen, desto mehr bloße Ausgleichung der Zahlungen, desto kleiner der verbleibende Saldo, der dann selbst wieder nicht mehr baar, sondern durch Anweisungen auf das Guthaben bei einer Bank (in London bei der Bank von England, wo die Clearing-House-Bankers zu dem Zweck ein Konto haben) beglichen werden kann. Erst durch diesen Mechanismus wird insbesondere das Depositen-, Kontokorrent- und Checkbankwesen vervollständigt.

Die beiden bedeutendsten Häuser dieser Art in der Welt sind das um 1775 entstandene, aber erst sehr allmählich zu seiner heutigen Einrichtung gelangte Londoner und das 1853 gegründete Newyorker (wo die Saldi durch Goldzertifikate über bei dem Clearinghouse als eigentliche Depositen hinterlegte Goldsummen beglichen werden). Aehnliche Einrichtungen in Manchester, Newcastle, Edinburg u. a. Orten, bes. aber in Nordamerika 1888 in 38 Orten. Report of the contr. of curr. 1888 S. 83. Von früher her in Augsburg, jetzt in Berlin (Kassenverein), Leipzig, Wien, in Paris, italienischen Plätzen, seit Ende 1883 auch bei der Deutschen Reichsbank an ver-

18) Beste Schilderung der Technik und Wirksamkeit von Gibbons, banks of Newyork ch. 17. Jevons Kap. 21. Hildebrand jun. in Hildebrand J 8 S. 127 ff. E. Seyd, London banks and the bankers clearinghouse 1871. Wagner, Art. Clearinghaus bei Rentzsch S 150. Ders., Zettelbankpolitik S. 730, 734 (auch 53, 450, 667). Ueber das englische Eisenbahn-Clearinghouse s. Cohn, engl. Eisenbahnpolitik 1875, II. S. 73 ff. v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft 1880, S. 298 ff. 1882, S. 385 (Statistisches). Annual Reports of the comptroller of the currency United states. Washington. Laves im J. f. G. B. 9. S 664. Rauchberg ebd. 11. S. 710. Ders., Der Clearing- u. Giroverkehr (aus d. österr.-stat. Monatsschrift 1886, bes. eine umfassende Statistik der Einrichtungen auf der ganzen Erde. Koch, Ueber Giroverkehr ꝛc. 1878. Ders., Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger 1883.

schiedenen Orten (s. unten § 97), aber nirgends so entwickelt wie in London und Newyork. S. Jevons, Kap. 23 über Unterschiede im einzelnen, auch Rauchberg (a. a. O. Anm. 18). Der Umsatz im Londoner Clearinghouse hat z. B. im Jahre 1872—73 6003, in 74—75 6013, dagegen 76—77 (flaue Zeit) nur 4873 Mill. Pfd. St. erreicht (Zusammenhang mit Rückgang der Geschäfte und der Börsenspekulation), 1881—82 wieder 6382 Mill. Beteiligt sind hier 29 Firmen. Im Newyorker Clearinghouse beträgt er regelmäßig weit über 30 Milliarden Doll. (im Jahre 1869 37, 1876 20, 1880 37, 1881 49 Milliarden D. oder täglich 165 Millionen D., wovon nur 3.5% baar zu zahlen, 1884 wieder nur 34, 1887 52, 1888 49 Milliarden D.) In 31 Jahren 1854—84 wurden 719 Milliarden Doll. zur Abrechnung eingereicht mit 4.4% Baarzahlung. Rauchberg a. a. O. S. 25. Reiches Detail ebendaselbst. Die Deutsche Reichsbank hatte Ende 1884 9 Abrechnungsstellen, auf denen zusammen im Jahre 1884 12 130[2] Mill. M. abgerechnet wurden, in 1888 bei den 9 Stellen 15513 Mill. M. Die Reichsbank vereinnahmte 1888 im Giroverkehr (incl. Kontobestand zu Anfang des Jahres: 247 Mill.) 31 896 Mill., davon baar 6571, durch diskontierte Wechsel 3242, durch eingezogene Wechsel und Effekten 855, durch Uebertragung am Platze 11 328, durch Uebertragung von anderen Bankstellen 9900 Mill. M. — In dem großen Bankhause von Lubbock in London wurde Ende 1864 der Geldumsatz zu 70.8% durch Checks und Wechsel, welche durch das Clearinghouse gingen, zu 23.3% durch andere Checks und Wechsel, zu 5% durch Banknoten der Englischen Bank, zu 0,3% durch Provinz.-Banknoten und nur zu 0,6% durch Münze bewerkstelligt.

§ 58. Die Entwicklung des Depositengeschäfts der Banken wird wesentlich mit bedingt durch die Vorteile, welche eine Bank ihren Deponenten direkt oder indirekt gewährt. Das läuft implizite auf eine Beteiligung der Deponenten an den Vorteilen hinaus, welche eine Bank selbst aus diesem Geschäft zu erzielen weiß.

Unentgeltliche, statt der ehemaligen gegen Gebühren erfolgenden Aufbewahrung der Kasse ihrer Kunden; unentgeltliche oder gegen niedrigere als die sonst übliche Provision erfolgende Ausführung von Geschäften für die Deponenten (Inkassogeschäfte, Girogeschäfte, selbst kostenlose Zahlung an anderen Plätzen — Deutsche Reichsbank —, Kontokorrent- und Checkverkehr, gewisse Begünstigungen in der Kreditgewährung): Vergütung von Zinsen, in der oben in § 53 geschilderten Weise, wo dann wieder die Höhe und die Berechnungsart der Zinsen, auch die Verzinsung selbst von stetsfälligen Depositen, maßgebend ist: das sind die Methoden, wie die Banken solche Vorteile gewähren.

Auf diese Weise fließen in die Banken namentlich die Kassenbestände der Geschäftshäuser, besonders der größeren und mittleren, auch wohlhabenderer Privatpersonen; ferner Reservefonds in baarem Gelde; dann die im englischen „hoards" („Horte") genannten Münz- und Barrenbeträge, unter denen die neuen Gold- und Silbermengen, welche aus den Minenländern in die Zentralpunkte des Welthandels strömen, die zur Ausgleichung internationaler Zahlungen und zu Arbitragegeschäften dienenden Summen und die in Krisen durch Reduktion und Abwicklung der Geschäfte und durch schnellen Bezug aus dem Auslande erlangten Geldsummen besonders zu unterscheiden sind.

Hoards sind Geldsummen (incl. Barren und fremde Münze), welche sich augenblicklich nicht in geschäftlicher Verwendung und nicht im wirklichen Umlauf befinden, sondern einstweilen brachliegend eine Verwendung suchen oder für eine solche bereit sind. Sie sind ein praktisch wichtiges und theoretisch sehr zu beachtendes Moment der Geld-, Kredit- und Bankwirtschaft, ohne deren Verständnis Vieles unerkannt bleibt oder falsch gewürdigt wird. Darüber besonders Fullarton, regulation of currencies S. 69 ff., Tooke, history of prices IV., S. 218 ff., J. St. Mill, P.O. Buch III., K. 24, § 4. Wagner, Beiträge S. 61 ff., Ders., Theorie der Peel'schen Akte S. 90, 96, 131, 164, 180. Verkennen des Vorhandenseins und der Funktion dieser „Horte" bei den Anhängern der englischen „Currencytheorie", den Vertretern des theoretischen Prinzips der Peel'schen Akte, Lord Overstone, M'Culloch, Peel u. a. m. Vgl. unten § 91.

Alle die genannten Depositen werden auch Privatdepositen im Unterschied von den „öffentlichen", d. h. namentlich den vom Staate in die Banken gelegten Depositengeldern, genannt. Die Einlage solcher Depositen, aus Steuereingängen, Anleiheeinzahlungen u. dgl. m., führt den Banken und der Volkswirtschaft erwünschtermaßen momentan brachliegende öffentliche Gelder zu und bewirkt, daß Steuerzahlungen, Zinszahlungen des Staats den Geld- und Bankverkehr nicht so stören, als es sonst geschehen kann.

Der Staat tritt dabei auch in Kontokorrent mit der Bank, besonders einer großen Zentralbank (Englische, Französische, Deutsche Reichsbank u. a. m.), benutzt die Bank etwa auch sonst zu Kassengeschäften (Verwaltung der öffentlichen Schuld durch die Bank, England). Die Zahlungen zwischen dem Staate und den Privaten (Zoll- und ähnliche Zahlungen der letzteren mittelst Checks, Zinszahlungen des Staats an die die Zinsen der öffentlichen Schuld einziehenden

Banken, England) wickeln sich dann großenteils ähnlich einfach in der geschilderten Weise in den Bankbüchern und im Clearing-House ab. Vgl. Philipovich v. Philippsberg, die Bank von England ꝛc. 1885. Die Deutsche Reichsbank steht mit dem Reiche, mit Preußen und Baden in solchem Verkehr.

§ 59. Die Leistungen des Depositengeschäfts in der dargelegten Entwicklung desselben sind für den Mechanismus des Zahlungsverkehrs wahrhaft großartige: im Hantieren, Transport, Zählen, Rechnen mit dem Gelde die größten Vereinfachungen, daher Ersparung an Arbeit und Kosten, unter gleichzeitiger Erhöhung der Sicherheit und Pünktlichkeit dieser Geschäfte; Entbindung eines bedeutenden Teils des vorhandenen Metallgelds von der Zahlmittelfunktion, mehr noch Entbehrlichmachung der Hineinziehung neuen Edelmetalls in diese Funktion, also große Ersparung am Nationalkapital und produktivere Verwendung desselben; Verbreitung guter Geschäftsgewohnheiten; vergrößerte Wirksamkeit des vorhandenen Kapitals, auch hier aber nicht direkte Neubeschaffung desselben (§ 15), sondern nur Bewirkung, daß das Geldkapital möglichst voll und beständig wirksam werde, indem das momentan von seinem Eigentümer (Deponenten) nicht benutzte Kapital einem anderen Produzenten so lange — aber auch nicht länger! — durch Vermittlung der Bank zur Verfügung gestellt wird. Keineswegs wird dieselbe Summe, wie Macleod meint, gleichzeitig von zweien, dem Deponenten und der Person, welcher sie geliehen wird, benutzt, was ja auch unmöglich wäre.

§ 60. 2. Die Notenausgabe oder das Zettelbankgeschäft[19]).

Entwicklung der Banknote. Auch die Banknotenausgabe, der theoretisch und praktisch streitigste Punkt des modernen Bankwesens, muß nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach ihrer thatsächlichen Funktion im Verkehr zunächst als ein Geschäftszweig der Banken aufgefaßt werden. Das Entwicklungsprinzip ist dasselbe wie im Depositengeschäft.

Schon bei den eigentlichen Hinterlege- und Girobanken können über die Depositen „zur Aufbewahrung“ Scheine ausgestellt werden, welche, wenn sie als Namenpapier durch Giro übertragbar oder Inhaberpapiere sind und etwa auf runde, kleinere Beträge Geld lauten, bequem an Geldes statt im Verkehr zu fungieren vermögen. Sie sind Depositenscheine, weil das Geld, auf das sie lauten, beim Aussteller baar vorrätig liegt oder liegen soll.

Solche Scheine sind die Goldzertifikate des Newyorker Clearing-Houses (§ 57) und wären die mitunter empfohlenen „Münzscheine“ (s. Knies, Kredit II. S. 460 ff.). Auch die alte Amsterdamer Bank gab in gewissen Fällen Zertifikate aus, die gegen Gebühr übertragbar waren.

Aus solchen Depositenscheinen werden nun Banknoten, prinzipiell in derselben Weise, wie aus Depositen „zur Aufbewahrung“ solche „zur Benutzung“ und, banktechnisch und bankökonomisch betrachtet, mit derselben prinzipiellen Berechtigung, indem nämlich die Banknoten sich in bloße Versprechen auf sofortige Auszahlung von Geld auf Verlangen des Ueberbringers verwandeln. Die Bank verpflichtet sich nicht mehr, wie bei jenen Depositenscheinen, das Deckungsgeld für den ganzen Betrag jederzeit baar bei sich liegen zu haben, sondern

19) S. die oben an der Spitze des 2. Abschnitts S. 416 angegebene Litt. auch hierfür. Knies, Kredit II., Abschn. 14, namentlich im Gegensatz zu der Auffassung im Folgenden, wie sie näher in den oben genannten Arbeiten des Verfassers dargelegt ist. R. Hildebrand, Theorie des Geldes, mehrfach, bes. S. 34 ff., 52 ff. Seine Polemik gegen einige Punkte meiner und Anderer Auffassung der Banknote hat mich zu einer erneuten Prüfung meiner Theorie geführt, wonach ich zu wesentlichen Aenderungen mich nicht veranlaßt gesehen habe. Mehrfach stimmen wir auch überein, wo H. größere Meinungsverschiedenheiten sieht, auch öfters mit Unrecht etwas Neues vorzubringen meint. Vielfach abweichend L. Stein (auch in den neuesten Auflagen, H. V.L. 3. A. II. S. 437 ff., 444, auch Nat.ökon. u. Fin.W. IV. 5. A.), aber unklar und wie öfters, zufällige österreichische Einrichtungen, so die „Staatsnote“ zu einer allgemeinen prinzipiellen Institution erhebend, auch im Thatsächlichen vielfache Irrtümer und falsche Behauptungen und Auffassungen, u. a. inbetreff Englands und der Verhältnisse der dortigen Bank. Stein imputiert mir öfters Fehler, aber hat offenbar meine bezüglichen Arbeiten so wenig als die meisten anderen Fachschriften, ordentlich angesehen. Auf seine Ansichten und Konstruktionen kann ich hier nicht eingehen. Zu ändern fand ich nichts für nötig.

sie behält sich vor, über den jeweilig entbehrlichen Teil dieses Geldes anderweit zu verfügen, und führt im übrigen ihre Geschäfte so, daß sie jeder wirklichen Anforderung um baare Einlösung der Noten nachzukommen vermag. So wird die Banknote ein Kreditpapier, das als Kredit-Umlaufsmittel an Geldesstatt oder als Geldsurrogat dient, welches aber das Geld nur als Umlaufmittel ersetzt.

Man kann, wie oben in § 52 schon gezeigt, ganz mit demselben, d. h. ganz ebenso wenig mit einem richtigen Grunde das moderne Depositengeschäft wie diese Banknotenausgabe angreifen. Auch hier entscheidet nicht die „rechtliche Möglichkeit," sondern die „thatsächliche Wirklichkeit" inbetreff der Forderung nach Noteneinlösung.

§ 61. Begriff, Wesen und Funktion der Banknote. In rechtlicher Hinsicht ist die Note eine Anweisung der Bank auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht, gewohnheitsmäßig auf gewisse runde Beträge Geld (d. i. Währungsgeld) lautend. Wenn sie, normalmäßig, nicht die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels hat, so wird auch mit ihr definitiv „Zahlung" nur insofern geleistet, als der Zahlungsberechtigte einwilligt, die Note statt des Geldes, auf das seine Forderung lautet, in Zahlung anzunehmen. Dann ist er allerdings nach dem Recht unserer Kulturstaaten vollständig befriedigt, hat nicht wie beim Wechsel, in gewissen Fällen beim Check, noch Regreßansprüche gegen den, von welchem er die Note erhielt, auch wenn nachträglich eventuell die letztere uneingelöst bleiben sollte. Aber alles das ist ebenso wie in anderen Fällen, wo auch die hier eintretende Rechtsregel gilt: satisfactio pro solutione est. Hiernach ist die Banknote zunächst vom rechtlichen Standpunkte nicht Geld, auch nicht im rechtlichen und überhaupt im wissenschaftlichen Sinn „Papiergeld", sondern sie ist davon prinzipiell verschieden und ist ein Geld- oder Münzsurrogat, gleich anderen Kredit-Umlaufsmitteln (Wechseln, Anweisungen, Checks, Koupons, Briefmarken, einlösbarem zwangskurslosem Staatspapiergeld u. dgl. m.) und gleich bankmäßigen Einrichtungen des Zahlungswesens (besonders der Depositenbank und der sich an diese anschließenden Institute, des Clearing House's ꝛc.) und unterscheidet sich auch nur formell von anderen Spezies dieser Umlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen.

Selbst die in dem rechtlich und ökonomisch entscheidenden Punkte nämlich in betreff der steten Einlösbarkeit wirklich Banknote gebliebene, aber für Zahlungen unter Dritten gesetzliches Zahlmittel gewordene Note — wie die Note der Bank von England, welche seit 1834 für Zahlungen innerhalb Englands, so lange sie einlösbar ist, zum legal tender erklärt ist, der wichtigste hierher gehörige Fall — ist eben wegen dieser Einlösbarkeit oder m. a. W. weil die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlmittels oder der Zwangskurs gegen Dritte nicht vom Aussteller der Note selbst geltend gemacht werden kann, immer noch nicht „Geld", sondern Anweisung auf Geld, Geld- und Münzsurrogat. Knies, Kredit, scheint mir auf diese Eigenschaft des legal tender bei den Noten der Englischen Bank für verschiedene seiner Argumente zu viel Gewicht zu legen.

Auch die Beobachtungen der normalen Verkehrsfunktionen der Banknote, der Art, wie die letztere in den Verkehr gelangt, sich in demselben erhält, wieder zur Bank zurückkehrt, der Wirkungen der Note als Kreditpapier auf das Geld- und Münzwesen, auf den sonstigen Kreditverkehr, auf den Handel, die Waarenpreise ꝛc. — auch diese Beobachtungen bestätigen, daß die ökonomische Verkehrsnatur der Note mit dieser Rechtsnatur derselben nicht in Widerspruch steht. Allerdings kann die Banknote hier unter Umständen etwas abweichend von anderen Geldsurrogaten, mehr „papiergeldartig" fungieren: aber das ist nicht notwendig, tritt auch keineswegs allgemein hervor und läßt sich eventuell durch einige einfache gesetzliche Kautelen verhüten.

Es ist nicht richtig, wegen dieser Verhältnisse, wie noch neuerdings wieder Knies es thut, die Verkehrsfunktion der Banknote zu verurteilen und den Schluß zu ziehen, daß die Note eigentlich grundsätzlich beseitigt werden müsse. Da werden die bloß möglichen und noch dazu leicht abzustellenden Nachteile der Verkehrsfunktion der Banknote sehr über- und die Vorteile dieser Funktion sehr unterschätzt (s. auch § 65).

Die Ausführungen von Knies in dem Schlußabschnitt seines Bandes II vom Kredit leiden hier an einer starken Einseitigkeit und haben mich wenigstens von der Irrigkeit meiner, mit der britischen »Banking school« im wesentlichen übereinstimmenden Theorie des Banknoten-

wesens, wogegen sich Knies mehrfach speziell wendet, nicht überzeugt. S. unten § 91. Ich halte diese Theorie in allen Hauptpunkten aufrecht und gebe auch jetzt noch nicht zu daß aus der ökonomisch-technischen Verkehrsfunktion der Banknote das Verdikt gegen Dezentralisation des Zettelbankwesens (die ich mit den meisten Früheren vordem zu wenig von „Bankfreiheit" unterschied), noch selbst gegen eine maßvolle „Zettelbankfreiheit" folge. Für die Zentralisation, für Notenregal oder Monopol, Staatszettelbankwesen ꝛc. sind andere Gründe mehr oder weniger entscheidend, — „relativ" bleibt auch hier das Meiste (§ 80 ff., 86). — Vgl. auch Nasse über Knies in Hildebrand-Conrad J. 1, S. 88 ff., S. 99 ff., der mit Recht und treffend diese absolut notenfeindlichen Erörterungen von Knies berichtigt. — Die populäre Broschürenlitteratur (Perrot, Schneider, v. Unruh Anfangs der 1870er Jahre u. viele andere) argumentiert einfach immer nur, ähnlich wie früher Tellkampf, aus der petitio principii ihrer Identifizierung der Banknote mit dem Papiergelde, übertreibt außerdem sehr (z. B. die Gewinne der Zettelbanken aus der Notenausgabe, wo eben regelmäßig vergessen wird, daß diese Emission ohne ein eigenes, in mäßig rentablen Geschäften anzulegendes Stammkapital nicht betrieben werden darf) und entbehrt jedes wissenschaftlichen Werts. In der agrarischen Agitation gegen den Notenkredit an Kaufleute ꝛc. wird vielfach ebenso einseitig argumentiert.

§ 62. **Vergleichung der Banknote mit Geld und Papiergeld.** Zum Rechtsbegriff und damit auch zum vollen ökonomischen Begriff des Geldes gehört die Eigenschaft der Währung, d. i. des gesetzlichen Zahlmittels. Auch nur dasjenige sogenannte Papiergeld, welches diese Eigenschaft (den „Zwangskurs") führt und zugleich nicht auf Verlangen des Besitzers vom Aussteller zu einem bestimmten Wert (Nennwert) eingelöst werden muß, ist im rechtlichen und ökonomischen Sinne wirkliches oder eigentliches „Papiergeld" oder Papierwährung.

Letzteres Papiergeld ist freilich auch ein Kreditpapier und ein Metallgeld- oder Münzsurrogat, aber beides nicht nur gradweise, sondern auch prinzipiell in anderem Sinne als die Banknote und als das einlösbare Staats- und sonstiges Papiergeld, wie z. B. das frühere der deutschen Einzelstaaten und das jetzige des Deutschen Reichs, die Reichskassenscheine. Der Umstand, daß das eigentliche Papiergeld nicht von seinem Aussteller auf Verlangen des Inhabers zu einem bestimmten Münzwert eingelöst werden muß, wenngleich es zu Zahlungen von Staatswegen ꝛc. (regelmäßig nach seinem Nennwert) angenommen wird, bedingt, daß dieses Papier in ganz anderer Weise ein Kreditpapier ist als das einlösbare Papiergeld und die Banknote: es ist nicht wie dieses oder wie irgend ein anderes gewöhnliches Kreditpapier ein Schuldschein, für welchen vom Aussteller Zahlung zu einem vorher bestimmten oder vom Willen des Inhabers abhängigen Termine verlangt werden könnte. Es ist daher im privatrechtlichen Sinn kein Kreditpapier, wenigstens so lange solcher Termin fehlt (also z. B. in der ganzen Zeit der Suspension der Baarzahlung). Weil ihm innerer Wert fehlt, kann es nur in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinne, wenngleich in einer Hinsicht dann wieder mit Recht, Kreditpapier genannt werden. Auch hängt sein jeweiliger Wert wesentlich mit von Momenten ab, welche das „Vertrauen" in den Emittenten betreffen. Münzsurrogat ist das eigentliche Papiergeld ferner in wesentlich anderer Weise als die Banknote, das einlösbare Papiergeld und andere Kreditumlaufsmittel: mit diesen allen ersetzt es die Münze in der Funktion des körperlich gebrauchten Umlaufsmittels, aber im Unterschied von diesen allen zugleich auch — jedenfalls mehr oder weniger, wenn auch nicht unbedingt völlig — in der Funktion des Preismaßes und eben der Währung, während die Noten ꝛc. ausdrücklich sich auf die Münze als Währung und als Preismaß zurückbeziehen, indem sie unter gewissen Bedingungen in einem gewissen Münzbetrage einlösbar sind. Hier liegen mithin die wesentlichsten rechtlichen und zugleich ökonomischen, die Verkehrsfunktion betreffenden Unterschiede vor [20]).

20) S. Wagner, Art Papiergeld, Bluntschli's Stw. VII. u. ders. Abh. Oeffentlicher Kredit in diesem Handbuche (Bd. III. F.W. Nr 10) Abschnitt vom Papiergelde Anders R. Hildebrand, Theorie des Geldes, u. A. S. 52 ff, 56, 140 ff., dem hier m E. die Widerlegung meiner Ansicht über Papiergeld nicht glückt. L. Stein kennt alle diese ökonomischen Seiten zu wenig oder berücksichtigt sie doch nicht, in einseitigem Aufbau verwaltungsrechtlicher Konstruktionen sehr

Ein weiterer wesentlicher Unterschied inbezug auf die Verkehrsfunktion tritt aber sodann bei den Banknoten und allem sonstigen, üblicher Weise nach dem populären Sprachgebrauch sogenannten Papiergelde, auch dem einlösbaren gegenüber in der verschiedenen Art der Ausgabe, daher auch der verschiedenen Art der Rückströmung hervor: die Banknote wird regelmäßig als Darlehen, daher für den Erwerb eines Forderungsrechts oder gegen Schuldschein hinausgegeben, bei dessen Verfall entweder sie selbst in sogen. „regelmäßiger Rückströmung" oder an ihrer Stelle Münze zurückkehrt, weshalb nach Ablauf des betreffenden, üblich ziemlich kurzen Termins (meistens höchstens 3 Monate, thatsächlich gewöhnlich viel weniger) entweder überhaupt kein solches Kreditpapier im Umlauf bleibt oder Münze dafür in der Bank hinterliegt; alles Papiergeld, uneinlösbares und einlösbares, wird dagegen als Zahlung (implizite für eine fällige Schuld, aus Ankäufen, anderen Zahlungsverpflichtungen), also gegen Quittung ausgegeben, gelangt daher nur etwa zum Zweck der Einlösung wieder an den Emittenten. Mithin bildet die Banknotenausgabe nur eine zeitweilige, die Papiergeldausgabe eine dauernde Vermehrung der Umlaufsmittel.

Die Ursache der ersten Ausgabe von Noten ist ein vorausgehendes Verkehrsbedürfnis, nämlich ein Bedarf nach Bankdarlehen, diejenige der längeren Zirkulation der Noten ein stetiger Bedarf des Verkehrs gerade an Umlaufsmitteln in Notenform (statt Münze ꝛc.) und ein fortdauernder Bedarf an Darlehen, dessentwegen die zurückgeströmten Noten immer von neuem ausgegeben werden. Eine Hauptursache des gesteigerten Bedarfs an Zirkulationsmitteln, an Münze und Noten auch für den kleinen und mittleren Verkehr — wo demnach die Frage der Größe der Notenstücke wichtig — ist eine vorausgehende, bez. sich nach dem Prozeß interlokaler und internationaler Preisausgleichung vollziehende Erhöhung des durchschnittlichen Stands der Waaren- und Dienstpreise. Die Papiergeldausgabe und die Papiergeldzirkulation erfolgt dagegen im wesentlichen unabhängig vom Verkehrsbedürfnis. Das etwa zur Einlösung zurückgekommene, das in Zahlungen an Staatskassen eingegangene Papiergeld gelangt immer sofort wieder zur Verausgabung in neuen Zahlungen, nicht wegen des Verkehrsbedarfs, sondern wegen des Bedürfnisses der staatlichen Finanzverwaltung [21]. Eben deshalb ist die sogen. „Steuerfundation" des Papiergelds (Stein) keine wahre Fundation.

Man kann daher auch den Zettelbanken, — weder der Zentralbank noch den kleinen Banken eines dezentralistischen Systems, — keine beliebige Macht, wirklich jederzeit einlösbare Noten auszugeben und in Umlauf zu erhalten, das Land „mit Noten zu überschwemmen", die „Preise willkürlich zu steigern", den „Geldwert beliebig zu verändern", zuschreiben, sobald man nur die einfachsten, nahe liegendsten, leicht anwendbaren Kautelen gegen zu willfährige Diskontierung mittelst der Notenausgabe trifft, d. h. im wesentlichen eben für die wirkliche stete Einlösbarkeit der Note sorgt. Insofern ist aus der Verkehrsfunktion der Banknote und der Zettelbank die Notwendigkeit einer sonst restringierenden Bankpolitik, insbesondere des Notenmonopols, der Zentralisierung der Notenausgabe, der „Verstaatlichung" des Zettelbankwesens nicht schon abzuleiten und bloß ökonomisch technisch betrachtet nicht schon geboten.

§ 63. **Vergleichung der Banknote mit anderen Geldsurrogaten des Kreditverkehrs.** Die Banknote ist diesen spezifisch gleichartig, mehr formell als materiell von ihnen verschieden. Sie hat zunächst mit allen anderen Kredit-Umlaufsmitteln (girierten Wechseln und Anweisungen, einlösbarem Staatspapiergeld) und Zahlungsein-

---

zweifelhafter Haltbarkeit. Seine ganze, breitgetretene Theorie der „Steuerfundation" schwebt ökonomisch zum Teil in der Luft. Der richtige Gedanke dabei wird ganz übertrieben, auch mit den Thatsachen (z. B. Preußens) willkürlich umgesprungen oder unrichtige Fakta der Beweisführung zu grunde gelegt.

21) S. Wagner, Beiträge Kap 5, bes S. 119—144, überhaupt Ders., Theorie der Peel'schen Acte, mit bes Bezugnahme auf Tooke, Fullarton, Mill u. a. m; dagegen Knies, Kred. I, Abschn. 6.

richtungen des Bankwesens (Check- und Kontokorrentwesen, Clearing-House) die Wirkung, die Münze im Verkehr zu ersetzen, aber an und für sich nur in derselben Weise, wie es seitens dieser geschieht, nämlich als Umlaufsmittel.

Sie „verdrängt“ also allerdings das baare Geld oder, was im Effekt auf dasselbe hinauskommt, aber doch zu unterscheiden ist, sie ermöglicht es, eine sonst notwendige Vermehrung des Münzumlaufs zu unterlassen (deutsche Verhältnisse von 1850—70); dasselbe gilt jedoch von der Zirkulation girierter Wechsel, vom Clearing-House-System 2c. [22]).

Nur tritt in der Regel eine dem Grade nach stärkere Einwirkung der Banknote hier hervor, was sich aus gewissen spezifischen Eigentümlichkeiten der Banknote erklärt. Letztere wird gewöhnlich von besonders akkreditierten Emittenten, größeren Banken, ausgestellt. Derjenige, welcher mit ihr Zahlung leistet, haftet nicht, wie beim Wechsel, mit für sie. Die Note ist als Inhaberpapier formlos zu übertragen, wie Münze, sie lautet auf runde öfters bis herab auf ziemlich kleine Beträge und paßt sich so mehr als die meisten anderen Geldsurrogate 2c. den Zahlungsbedürfnissen ähnlich wie die Münze bequem an.

Daraus müssen sich zwar nicht notwendig, aber können sich doch leicht Verhältnisse entwickeln, in denen wenigstens von einem durch die Umstände gebotenen, wenn auch nicht von einem rechtlich begründeten (Quasi-) Annahmezwang der Note gesprochen werden kann. So besonders bei kleinen Noten, die in den Detail- und den sog. Konsumentenverkehr eindringen, vollends etwa in größerer Entfernung von der Einlösungsstelle. Hier haben sich in Nordamerika, England, auch 1850 ff. bis 1873 in Deutschland Mißstände gezeigt. Denselben ist aber durch das Verbot kleiner Noten und durch die gleich noch zu erwähnenden Maßregeln der Noteneinlösung und Notenannahme einfach zu begegnen. Im wesentlichen kann von einer spezifischen Einwirkung der Banknote auf Spekulation und Preisbewegung auch nur bei solchen kleinen Noten und unter den angedeuteten, aber eben leicht abzustellenden Mißständen die Rede sein. Vgl. Wagner, Theorie der Peel'schen Akte S. 157 ff.

§ 64. Banktechnische und bankpolitische Kautelen in betreff der Banknoten. Solche folgen allerdings aus dem spezifischen Wesen und der Verkehrsfunktion der Note. Aus dem Vorausgehenden sind nachstehende Punkte abzuleiten [23]):

1. Die Banknoten sollen nur gegen Münze oder, soweit sie nicht baar gedeckt (fälschlich kurzweg genannt: „gedeckt“) sind, in sicheren kurzfristigen Darlehen, daher am besten nur in der Wechseldiskontierung ausgegeben werden: System der „bankmäßigen Deckung“ (§ 89 ff.).

2. Die Annahme der Noten im Verkehr in Zahlung soll nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich eine wirklich freiwillige, wegen der Gewißheit des Parikurses und der leichten Einlösung unbedenkliche sein. Zu diesem Zweck sind folgende Einrichtungen im Bankbetrieb-bez. Bestimmungen des Bankrechts notwendig:

a. Die Noten erhalten keinen gesetzlichen Zwangskurs im Privatverkehr.

Ich möchte das doch selbst für die Noten einer Zentralbank und sogar einer Monopolbank, auch wenn diese eine reine Staatsbank wäre, festhalten, und mich insofern gegen die betreffende Bestimmung bei der Bank von England und der Oesterr.-ungar. Bank (bei dieser auch nach Aufnahme der Baarzahlung) erklären. Doch lassen sich immerhin hier beachtenswerte Gegengründe geltend machen, wie sie jüngst Nasse hervorgehoben hat. (Preuß. Jahrb. 1889, I. S. 508).

b. Die Noten werden nicht oder nur bedingt bei öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, letzteren Falles auch von diesen Kassen bei der Bank nach Belieben zur Einlösung präsentiert.

Nur für die Noten von Staats-Zentralbanken, eventuell auch von anderen Zentral- und Monopolbanken kann die regelmäßige Annahme bei öffentlichen Kassen gewährt werden, wie dies auch meistens geschieht. (Deutsche Reichsbank, aber im Verordnungswege, nicht nach Gesetz.)

c. Die Noten sind bei zentralisiertem Bankwesen außer am Hauptsitz in der Regel auch an den Filialen einzulösen, bei dezentralisiertem Bankwesen müssen sie an größeren Verkehrsplätzen, außer am Domizil der Bank, einlösbar sein.

d. Die Noten einer Bank sind an allen ihren Filialen, ferner entweder nach freiwilliger

22) Ebenso Hildebrand a. a. O. S. 57, wo das, was ich über das Verhältniß von Note und Depositen-Guthaben und Check sage, ebenfalls zugegeben wird.

23) S. Näheres bei Wagner, Zettelbankpolitik S. 10 u. überhaupt S. 34—73, 239 ff.

Vereinbarung (Schottland, Massachusetts, schweizer Konkordatsbanken) oder auch nach gesetzlicher Vorschrift (Nordamerika, Deutsches Bankgesetz) von allen Banken unter einander in Zahlung anzunehmen, nur ausnahmsweise aber die fremden Noten von der empfangenden Bank wieder in Zahlung auszugeben, vielmehr unter den Banken auszutauschen, bezw. einzulösen („Noten-Austauschsystem").

e. Die Einlösung hat prompt während einer genügend langen täglichen Stundenzahl zu geschehen.

f. Noten unter einem nach Landesverhältnissen und mit Rücksicht auf die Währungs und Münzzustände zu bestimmenden Minimal-Wertbetrage sind zu verbieten.

In Deutschland jetzt 100 M., was an sich wenigstens für die Reichsbank zu hoch erscheint, 50 M. wäre zu rechtfertigen, indessen so lange die Reichskassenscheine in Stücken von 5, 20 u. 50 M. bestehen, ist auch 100 M. wohl angemessen; früher meist 10 Thl. und 10 fl. In Oesterreich 10 fl., in Frankreich 100, jetzt 50 Fr., vorübergehend nach dem Krieg von 1870 auch 25, 20 u. 5 Fr., in England 5 Pfd. St., in Schottland und Irland 1 Pfd. St., in Nordamerika jetzt 5 Doll. Die Vorschrift hat den Zweck, aus den kleinen Verkehrskreisen, wo die Qualität der Noten nicht genügend geprüft werden kann und am leichtesten ein Quasi-Annahmezwang eintritt, die Noten möglichst auszuschließen und zugleich den Münzumlauf auf einer gewissen Höhe zu erhalten.

3. Mit der Notenausgabe wird zweckmäßig das Depositen-, Kontokorrent- und Checkgeschäft verbunden.

Durch dasselbe werden u. a. die Banknoten wiederum der Bank im regelmäßigen Geschäft zugeführt. Auch bildet sich dabei die Sitte, die gewährten Bankkredite vorläufig den Kunden gutzuschreiben, statt sie baar oder in Noten auszuzahlen (§ 54), erwünschtermaßen aus. Dadurch wird es am besten erreicht, daß die Notenausgabe immer mehr nur zum Komplement des Depositengeschäfts (§ 51) werde.

§ 65. Die privat- und volkswirtschaftlichen Leistungen des Notengeschäfts sind in einer Hinsicht prinzipiell dieselben wie diejenigen des Depositengeschäfts (§ 59). Es wird ein Umlaufsmittel geschaffen, das wenigstens für größere und mittlere Zahlungen viel bequemer als Münze ist und viel Arbeit und Kosten des Hantierens, Zählens, Transports des Geldes erspart. Es wird ferner ein Teil desjenigen Nationalkapitals, das in dem Münzvorrat gebunden ist, für andere Zwecke disponibel.

Jener erste Vorteil würde allerdings auch bei „vollgedeckten" Noten („Münzscheinen", eigentlichen Girobank-Noten) erreicht, der zweite aber nicht, und selbst bei den neuerdings vorgeschlagenen für eine Quote des Gesamtbetrags nicht mit Münze gedeckten Noten („Geldscheinen", Knies) nur in geringerem Maße. Denn für solche Geldscheine müßte wahrscheinlich eine größere Quote Baardeckung als für die Banknoten gehalten werden, weil für die nicht baar gedeckte Quote nicht wie bei der Bank eine leicht realsierbare, in kurzen Zeiträumen regelmäßig fällig werdende Wechseldeckung vorhanden wäre, also das „große regulierende Prinzip", die regelmäßige Rückströmung" der Noten zur Emissionsstelle in Form der Abzahlung der Bankkredite (Fullarton) fehlen würde.

Zu jenen beiden Vorteilen kommt aber ein sehr wichtiger weiterer, der die Entscheidung für die Emission (bankmäßig gedeckter) wirklicher Banknoten und gegen die Pläne des Ersatzes derselben durch ganz oder für eine bestimmte Quote baar gedeckte „Geldscheine" gibt: nur die Banknoten-Emission kann sich von allen Krediteinrichtungen dem wechselnden Stande des Kredits, d. h. hier speziell dem Wechsel des allgemeinen Vertrauensmoments (§ 14) und des allgemeinen Bedürfnisses nach Darlehen und Umlaufsmitteln sicher, bequem und unbedenklich anpassen; nur sie vermag namentlich wegen der Stellung und Funktion der Banknote im Verkehr die Lücke im Kreditverkehr auszufüllen, welche sich regelmäßig in politischen und wirtschaftlichen Krisen durch die Stockung der gewöhnlichen Kreditgeschäfte zeigt; nur die Banknoten-Emission und Zirkulation kann sich auch dem zeitlichen und örtlichen Wechsel des Bedarfs an Umlaufsmitteln, insbesondere an Metallgeld im Verkehr, der Folge periodischer Vorgänge in der Volkswirtschaft, genügend anschmiegen und so sonst unvermeidliche Störungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bewegung verhüten. In allen diesen Funktionen vermag auch ein Depositenbankwesen vervollkommnetster Technik das Zettelbankwesen nicht ausreichend zu ersetzen. Es handelt sich bei diesen Funktionen aber

keineswegs um Klasseninteressen, z. B. der den Bankkredit mit Hilfe der Notenemission erhaltenden Geschäftskreise, wenn die letzteren auch öfters die Nächst-Interessierten dabei sind, sondern es handelt sich um allgemeinste Interessen des gesamten volkswirtschaftlichen Verkehrs in unseren eben einmal wesentlich privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften. Hier muß man auch mit im Interesse der „Kleinen" (Arbeiter, Handwerker, kleine Kaufleute) die „Großen", die „Spitzen" (große Bank-, Handels-, Fabrikfirmen) halten. Die Banknotenausgabe ist mithin ein notwendiges und heilsames Glied moderner Kreditwirtschaft.

Z. B. der Zusammenbruch des Kreditgebäudes in Krisen, der ohne Banknotenemission einträte, führte allerdings zuerst zum Sturze großer Bank-, Handels- und Fabrikgeschäfte, aber dadurch auch zum Ruin zahlreicher von diesen Geschäften einmal abhängiger Existenzen, mittlerer und kleiner Geschäftsleute, Arbeiter ꝛc. und zu einer eingreifenden Störung der ganzen Produktion. Gegen die Hilfe mit der Banknotenausgabe und gegen die den obigen Anforderungen des Verkehrs entsprechende Bewegung der Emission und Zirkulation der Noten ist aber um so weniger ein Bedenken allgemeiner Art zu erheben, da weder für andere Einzelwirtschaften noch für die Volkswirtschaft etwa daraus sonstige irgend hier mitentscheidende Nachteile hervorgehen. — Die Antagonisten gegen die Notenausgabe in der populären Broschürenlitteratur (Perrot u. a. m.) übersehen alle solche Zusammenhänge völlig. Aber auch Knies im Schlußkapitel seines zweiten Bandes „Kredit" trägt dem keine gebührende Rücksicht und kann nur so zu seiner einseitigen Verurteilung der Notenausgabe als Bankgeschäft kommen (s. z. B. II, S. 444 ff. und anderseits Nasse in der gen. Kritik dieses Knies'schen Werks.)

Für die Organisation des Zettelbankwesens folgt aus dem Dargelegten, daß eine solche erstrebt werden muß, welche jene spezifische Funktion der Notenausgabe besonders günstig sich gestalten läßt. Hier hat wohl die Zentralisation der Notenausgabe besondere Vorzüge. Denn wenn auch das dezentralisierte Zettelbankwesen, wie z. B. in Schottland, den periodischen Bewegungen des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Umlaufsmitteln gut zu entsprechen vermag, so steht ihm darin die große Zentralbank mit einem Netze von Filialen kaum nach, während ein solches Institut in Krisen mit seinen akkreditierten Noten am besten „vor dem Riß stehen" kann (§ 81, auch § 86).

Die Geschichte der Bank von England in den Handelskrisen von 1825, 1847, 1857, 1866, der Französischen Bank im Jahre 1848 und 1870—71, der Preußischen Bank im Jahre 1857, 1866 1870, der Oesterreichischen Bank 1873 ff. liefert überzeugende Belege. Namentlich Nasse hat in Deutschland diese Vorzüge der Zentralbank am frühesten betont, ihm später folgend auch der Verf. dieses (Kredittheorie der Peel-Akte, S. 259 ff.). Knies beachtet diese Punkte viel zu wenig. — Wagner, Zettelbankpolitik S. 631 ff.

§ 66. — 3. Die Ausgabe langterminlicher Obligationen, besonders die Pfandbriefausgabe. Sie ist das dritte Hauptpassivgeschäft moderner Kreditbanken. Durch Ausgabe langterminlicher Obligationen kann eventuell eine Art Erweiterung des Depositengeschäfts erfolgen; die Bank verschafft sich dadurch Geld auf längere Zeit zur Verfügung, kann alsdann auch höhere Zinsen dafür zahlen. Eine große Ausbildung hat dies Geschäft jedoch nicht erfahren.

Halb- und ganzjährig und mitunter noch für länger werden auf diese Weise auch bei deutschen Banken wohl Gelder gegen Obligation aufgenommen. Die Pereire's verfolgten den Plan, in ihrem System des Crédit mobilier eigene zinstragende länger terminliche Obligationen (mit wenigstens 45 Tagen Verfallzeit, regelmäßig mit einer solchen nach Jahren, bez. mit Amortisationsplan) auszugeben, eine Art Prioritätsobligationen, gedeckt durch die mancherlei Aktien ꝛc. im Besitz der Bank: ein höchst bedenkliches Geschäft bei der Unsicherheit dieser Deckung, zu dessen Verwirklichung denn auch selbst die Regierung Napoleons III. die Genehmigung nur in ganz beschränktem Maße erteilte, obgleich der Pariser Crédit mobilier statutenmäßig den 10fachen Betrag seines Aktienkapitals, d. i. 600 Mill. Fr. derartiger Obligationen, ausgeben durfte. S. Wagner, Art. Kreditanstalten bei Rentzsch S. 204.

Der praktisch wichtigste Fall solcher Obligationen liegt im Hypotheken- und in dem verwandten Geschäft der Grund-Rentenbanken (zur Vermittlung der Ablösung von Grundlasten u. dgl.) vor. Auf grund der erworbenen Hypotheken oder der abzulösenden Grundlasten (Zehnten u. a. m.), — wo letzteren Falles die Bank in das Rechtsverhältnis der bisherigen Berechtigten insofern einrückt, als sie vom Verpflichteten die Zinsen und Tilgequoten des von ihr vorgeschossenen Tilgekapitals bezieht und dafür hypotheka-

risch auf den Grundstücken des Pflichtigen sichergestellt wird, — werden eventuell bis zum Betrage jener Hypotheken rc. Obligationen — „Pfandbriefe", im engeren Sinne nur so bei den genossenschaftlichen Bankanstalten mit Solidarhaft, wie bei den preußischen Provinzial-„Landschaften", sonst, namentlich bei den Aktien-Hypothekenbanken, richtiger Hypothekenzertifikate genannt — ausgegeben, welche jetzt regelmäßig von seiten des Schuldners unkündbar sind, von der Bank verzinst und jetzt auch gewöhnlich nach einem länger laufenden Tilgungsplan (vielfach ca. 30—50 Jahre) zurückgezahlt werden. Letzteres regelmäßig so, daß die einzelnen Obligationen ausgelost und zur Rückzahlung al pari öffentlich aufgerufen werden.

Die formelle Einrichtung der Obligationen gleicht jetzt meistens derjenigen der Staatsschuldverschreibungen: Inhaber-, eventuell auch Namenpapier, Zinszahlung mit Koupons, möglichst außer an der Kasse der Bank auch an Zentralplätzen. Die älteren Pfandbriefe der sogen. landschaftlichen Pfandbriefinstitute Preußens („Landschaften") waren noch mehrfach anders eingerichtet. Sie lauteten (und einige lauten noch jetzt) auch auf bestimmte verpfändete Landgüter, neben der Solidarhaft der „Landschaft". Für weiteres s. eventuell in diesem Werke Band II, Abh. XIV und XV, ferner oben § 28, 31 und unten § 72, 73. Nach dem Plane dieses Werks sollen die Bodenkreditbanken nicht in vorliegender Abhandlung näher mit behandelt werden.

2. Die Bankverwaltung.

Wagner, Beiträge, S. 49, 162 ff. Ders. Zettelbankpolitik S. 239—568.

§ 67. Oekonomisch-technisches Hauptgesetz der Bankverwaltung. Durch die Verbindung von Aktiv- und Passivgeschäften oder m. a. W. durch die Verwendung der Gelder, welche in den Passivgeschäften zufließen, in den Aktivgeschäften entsteht die moderne (Kredit-)Bank (§ 43). Da diese beiderlei Geschäfte Kreditgeschäfte, also die Leistungen und Rück- oder Gegenleistungen zeitlich getrennt sind (§ 1), so enthalten sie unvermeidlich für den Gläubiger, wie jedes Kreditgeschäft seiner ökonomischen Natur nach, ein Moment der Unsicherheit inbezug auf das Ob und Wie der Gegenleistung. Das ist eine dem Kredit-Bankwesen inhärente Eigentümlichkeit, durch welche sich dasselbe prinzipiell vom Geld-Bankwesen, namentlich von der alten Hinterlege- und Girobank unterscheidet, wo eine derartige Unsicherheit fehlt. Die erste Aufgabe jeder Kreditbank ist daher, da sie ihren Gläubigern keine absolute Sicherheit geben kann, durch die Art ihrer Verwaltung oder die technische Einrichtung ihres Betriebs höchstwahrscheinliche Sicherheit zu bieten. Dieser Rücksicht müssen alle anderen nachstehen, daher namentlich auch diejenigen auf die Kreditbedürfnisse der von der Bank Kredit verlangenden Geschäftskreise, selbstverständlich vollends die Wünsche der Bankinhaber (Aktionäre) nach hohem Gewinn aus dem Bankgeschäft. Zur Erfüllung jener ersten Aufgabe jeder Bank muß alles geschehen, um eine auch nur vorübergehende Zahlungsstockung der Bank und, wenn diese dennoch einmal eintreten sollte, um eine förmliche, mit Verlusten für die Gläubiger verbundene Insolvenz zu vermeiden. Aus solchen Erwägungen ergibt sich die Notwendigkeit, praktische banktechnische Regeln für die Einrichtung der Banken und für den Bankbetrieb aus den obwaltenden Verhältnissen und aus der Erfahrung abzuleiten. Diese Regeln liefern dann zugleich richtige leitende Grundsätze für die Bankpolitik und für das Verwaltungsrecht inbezug auf Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der Banken.

Das für alle Arten solcher Banken gültige ökonomisch-technische Hauptgesetz des Kreditbankwesens lautet dann: die Beschaffenheit der Passiva einer Bank muß für die Aktivgeschäfte derselben maßgebend sein. D. h. genauer: von der Art, auch von der Kombination der Passiva hängt die Art, die Kombination der Aktivgeschäfte, die Höhe des Baarvorrats, die Ausleihefrist, die zu verlangende Sicherheit, sowie die ganze Gestaltung der Darlehensgewährungen rc., die Art, rechtliche Gebundenheit, Höhe des eigenen Stammkapitals und des Reservefonds nebst beider letzterer Veranlagung ab. Die Beschaffenheit der Bankpassiva

bestimmt daher auch darüber, ob und welchen Kreditbedürfnissen der Kreditsucher eine Bank und in welcher Weise sie denselben nachkommen darf.

Man formuliert das genannte Gesetz öfters kurz so: „eine Bank darf keinen anderen Kredit geben, als sie selbst nimmt." Das ist nicht ganz richtig und würde, wörtlich genommen, zu dem falschen Schlusse führen, der denn auch gezogen ist: eine Bank dürfe z. B. mit stetsfälligen Depositen und mit Banknoten gar keine Darlehensgeschäfte machen. Man müßte mindestens jene Formel so abändern: eine Bank darf im wesentlichen nur ähnlichen Kredit geben, wie sie nimmt.

Für die Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Kategorieen von Banken ist daher vor allem eine Untersuchung der betreffenden Passivgeschäfte notwendig. Dafür genügt es hier großenteils auf die vorausgehenden Erörterungen über die einzelnen Geschäfte zu verweisen. Im Folgenden brauchen nur einige Konsequenzen inbetreff der eben genannten einzelnen Punkte, für welche die Beschaffenheit der Passiva maßgebend ist, gezogen zu werden, wobei gleichfalls für Manches bloß auf die früheren Erörterungen über die Aktivgeschäfte zurückzuverweisen ist.

§ 68. — 1. Der Baarvorrat. Seine richtige Höhe hängt von den Kündigungsfristen der Bank-Passiva und bei den stetsfälligen (Depositen, Banknoten) von dem mutmaßlichen Umfang und der Zeit der wirklich erfolgenden Rückforderung, ferner von den Kreditansprüchen, welchen die Bank berechtigter Weise nachkommen muß, ab.

Bei stets fälligen und kurzterminlichen Depositen muß daher der Baarfonds höher sein, als bei langterminlichen. Bei jenen und bei Banknoten lassen sich durch Beobachtung gewisse Regeln über die periodische Bewegung der Bestände gewinnen. Außerdem sind die Zeitverhältnisse, die Lage der Politik, des Geldmarkts, der Stand der auswärtigen Wechselkurse u. dgl. zu beachten. Darnach muß bald ein größerer Baarvorrat gehalten werden, bald reicht ein kleinerer aus, zumal wenn die anderen Aktiva leicht und bald realisierbare sind. Die übrigen statutarischen und auch wohl gesetzlichen Vorschriften für Notenbanken, mitunter auch für Depositenbanken z. B. daß mindestens ein Drittel baar für die Noten hinterliegen muß, bezwecken nur eine Minimalgarantie auf diesem Gebiete zu geben und der Bank in dieser Hinsicht ein Mindestmaß von Vorsicht zur Pflicht zu machen. (S. unten § 89, 94.) Die jeweils wirklich richtige Höhe des Baarvorrats kann eine Bank nur selbst bestimmen. — Banken mit langterminlichen, etwa nach Tilgungsplänen abzuzahlenden Passiven, wie die Pfandbriefinstitute, brauchen für ihre Passiven nur einen Baarvorrat zur Zeit der Fälligkeit der betreffenden Summen und im Betrage der Höhe der letzteren.

Weil regelmäßig aus dem Baarvorrat die neuen Darlehen zu gewähren sind, so muß im übrigen die Höhe desselben sich nach dem Umfang der neu einzugehenden Aktivgeschäfte richten.

Die Beschaffenheit des Baarvorrats hängt notwendig von den währungs- und münzpolitischen Gesetzen und dem faktischen Zustande des Geld- und Münzwesens ab.

Der Hauptteil des Baarvorrats muß aus Währungsgeld bestehen. Bei Goldwährung wird ein Teil des Baarfonds auch aus Barren und fremden, namentlich im Weltverkehr wichtigen Goldmünzen bestehen dürfen. Bei Banken mit suspendierter Barzahlung und Zwangskurs für die Noten wird der Baarvorrat doch in Metallgeld, eventuell auch in auswärtigen Wechseln auf Metallvaluta gehalten. S Wagner, Zettelbankpolitik S. 254—263, 276 ff.

§ 69. — 2. Einrichtung der aktiven Darlehensgeschäfte. Je kürzer die Kündigungsfrist der Passiva, je umfangreicher nach der Erfahrung und nach der Wahrscheinlichkeit gemäß den obwaltenden Verhältnissen die wirkliche Kündigung und Rückforderung von Passiven (Rückziehung der Depositen, Einlösung der Noten), desto kürzer muß die Ausleihefrist für die Bankdarlehen, desto unbedingter die Sicherheit, desto größer die Deckung der Passiva sein. In politisch und wirtschaftlich prekären Verhältnissen sind die bezüglichen Anforderungen zu steigern.

Die Erfahrung hat hier dann mancherlei praktische Regeln ergeben, deren Befolgung zu den Kautelen soliden Bankbetriebs gehört. Die wichtigeren sind gewöhnlich in die Bankstatuten, manche davon auch in die Bankgesetze übergegangen. Sie haben hier, wie die Vorschriften über den Baarfonds, wiederum nur den Zweck, dem Bankgläubiger eine Minimalgarantie zu geben und der Bankverwaltung ein Mindestmaß von Vorsicht vorzuschreiben. Inbetreff ihrer praktischen Anwendung können sie nur einen relativen, keinen absoluten Wert beanspruchen und am wenigsten mechanische Bestimmungen an Stelle eigener besonderer Erwägung und eigener Verantwortung der Organe der Bankverwaltung setzen. Einer tüchtigen Bankverwaltung werden sie wesentlich nur als allgemeine Richtschnur dienen. Vgl. auch unten § 88—96.

1. Im *Wechseldiskontogeschäft* gehören hierin (s. *Wagner*, Zettelbankpolitik S. 270 bis 300): im Interesse der *Sicherheit* des gewährten Darlehens die Prüfung der Qualität der Wechsel, Beachtung der „naturgemäßen Wechselkette“ (wo der Trassant nach dem Absatzprozeß regelmäßig der Verkäufer, der Trassat und Acceptant der Käufer ist); Vermeidung der Diskontierung von falschen Wechseln, von Kellerwechseln (mit teilweise fingierten oder ganz wertlosen Namen), von bloßen Gefälligkeitswechseln (ohne daß der Bezogene Gegenwert empfangen), von Reitwechseln (gegenseitigen Gefälligkeitswechseln), Forderung von mehreren (meist 2—3) „guten Unterschriften“; Verhütung einer Quasi-Monopolisierung des Bankkredits durch einzelne Firmen (daher Maximalkredite), auch einer reellen Prolongation der Wechsel (Einlösung der alten im Grunde nur mit neuen), keine Diskontierung von Wechseln übermäßig hohen Betrags u. dgl. m. Zur Lösung aller dieser Aufgaben dienen etwa „Zensurkomitees“ aus sach-, personal- und ortskundigen Mitgliedern. — Im Interesse der leichten *Realisierbarkeit*, bez. *baldigen Fälligkeit* der Darlehen wird die Laufzeit der Wechsel auf ein mäßiges Maximum (meist 3 Monat) beschränkt, die Summen werden dabei inbetreff der Verfallzeit auch so verteilt, wie es die mutmaßlichen Bedürfnisse des Bankgeschäfts bedingen, die durchschnittliche Verfallzeit kürzer als die erlaubte Maximalzeit gehalten und in gewissen Lagen des Geldmarkts eventuell noch gekürzt. — Bei der Deutschen Reichsbank war z. B. in 1880 und 1888 der Durchschnittsbetrag der Diskontowechsel 2106 und 2268 M., der Verfallzeit 53 und 56 (bei den einzelnen Filialen zwischen 13 u. 76 bez. 21 u. 79) Tage, desgleichen bei den inländischen Rimessenwechseln 1346 u. 1389 M., bez. 27 u. 31 Tage (resp. zwischen 13 u. 63 u. 10 u. 68). Vom Wechselbestand von 376,6 Mill. M. Ende 1880 waren 158.1 in 15, 65,6 in 16—30, 92,9 in 31—60, 60 Mill. M. in 61—90 Tagen fällig, von 514,4 Mill. M. Ende 1888 bez. 167,8, 96,7, 162,0 88,4 Mill. M.

Besonders wichtig ist in *kritischen Zeiten*, wenn die Passiva der Bank entzogen werden, Baargeld für die Ausfuhr nach dem Stand der Wechselkurse gebraucht und der Bank entnommen wird, der Andrang des Publikums um Darlehen bei der Bank wächst, eine *richtige Diskontopolitik* im Wechsel-, Lombard- und den sonstigen Ausleihegeschäften. S. darüber eingehend Wagner, Zettelbankpolitik S. 501—568. Die wichtigeren Maßregeln sind: die noch schärfere Prüfung der Darlehensgesuche; die — freilich oft bedenkliche, weil nicht leicht unparteiische — Abweisung der Wechsel gewisser Firmen, z. B. solcher, die Metall exportieren (was eben in solchen Zeiten meist durch die Umstände geboten ist und zur notwendigen Ausgleichung führt, indessen mitunter doch aus zweideutigen spekulativen und selbst politischen Gründen geschehen kann); die Verkürzung der Maximal-Verfallzeiten der Darlehen; namentlich und am besten aber die *angemessene Regelung des Diskontosatzes oder Zinsfußes*, besonders die *Erhöhung* desselben in Spekulationszeiten zur Dämpfung der Spekulation und in Zeiten des auswärtigen Metallabflusses zum Zweck eines dann solchen Abfluß hemmenden Drucks auf die fremden Wechselkurse (§ 76 ff.).

2. Im *Lombardgeschäft* gelten ähnliche Regeln (*Wagner*, Zettelbankpolitik S. 306 bis 337). Für die *Sicherheit* dient besonders die richtige Auswahl der Pfänder, daher Ausschluß unsicherer, im Preise sehr schwankender Waaren und Effekten, leicht verderblicher Waaren; eine Maximal-Beleihungsquote vom Wert, verschieden nach Art der Pfänder, nach Ort und Zeit; die Nachschußpflicht des Schuldners oder die Verpflichtung sofortiger quotativer Rückzahlung des Darlehens bei Preis- und Kursfall gewisser Höhe; für die *leichte Realisierbarkeit* und *baldige Rückzahlung* der Darlehen wird auch hier eine Maximalfrist (meist 3 Monate) bestimmt, außerdem der Schuldner noch verpflichtet, auf Verlangen sofort zurückzuzahlen (Deutsche Reichsbank). Der Bank wird rechtsgültig das Recht vorbehalten, sich bei ausbleibender Zahlung sofort selbst ohne weitere Formalitäten (gerichtliche Intervention) durch den Verkauf des Pfands bezahlt zu machen. Regelmäßige Prolongationen werden vermieden (bei uns öfters nicht hinlänglich), damit der Schuldner nicht das Darlehen als festen Betriebsfonds ansieht. Ein Maximum des einzelnen Darlehens wird innegehalten (bei uns auch nicht immer genügend).

3. Im *Hypothekengeschäft* handelt es sich vor allem um *richtige Wahl der Pfandobjekte* (nach Kategorieen — Ausschluß gewisser Immobilien — und nach einzelnen Objekten), ferner um richtige *Taxprinzipien* für die Grundstücke und Gebäude, deren Erträge und Werte. Bei der von anderweiten Ursachen abhängigen Bewegung des Zinsfußes läßt sich freilich mit einigermaßen ausreichender Sicherheit der Wert („Kapitalwert“) solcher Immobilien nicht feststellen (*Rodbertus*), sondern nur allenfalls — auch nicht für sehr lange Perioden, was Rodbertus nicht genügend beachtete — der Reinertrag, die Rente. Die weitere Sicherheit wird dann in einer mäßigen Beleihungsquote (bis 1/2, seltener 2/3) des Ertrags bei der „Rentenverschuldung“, des Werts bei der „Kapitalverschuldung“ gefunden. Im übrigen ist hier die Ordnung des hypothekarischen Schuldrechts, der zwangsweisen Subhastation von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit und Realisierbarkeit der Darlehen (§ 30). Die auch im Hypothekengeschäft der Banken (wie der Privaten) vielfach übliche Festhaltung mäßig langer Kündigungstermine (z. B. 1/2 Jahr) beruht in der Regel auf der Fiktion, daß mittlerweile der Schuldner anderswo Kredit zur Rückzahlung des Darlehens findet. Ist Letzteres nicht der Fall, so entstehen Verlegenheiten, die freilich leicht wieder von gewinnsüchtigen Gläubigern auszubeuten sind. Auch seitens der Banken liegen derartige Gefahren vor. Pfandbriefinstitute haben wohl gegen säumige Schuldner umfassende Exekutions- und Sequestrationsrechte.

4. Im *Effektengeschäft* der Banken ist wieder, wie im Lombard, die *Auswahl* der

Papiere, der Ausschluß stark schwankender, sogen. Spekulationseffekten, in Ländern der Metallwährung auch von Effekten auf Papierwährung u. dgl. m. das Wesentliche. Um die Anlage realisierbar zu erhalten, empfiehlt sich die Verteilung auf verschiedene einzelne Papiere. Besonders zu beachten sind die Zeit-Konjunkturen. In formeller Hinsicht verdient das Inhaber- und das girierbare Namenpapier den Vorzug.

§ 70. — 3. Das Stammkapital. Dies ist bei allen Banken, wenn auch in ungleichem Grade, in erster Linie Garantiefonds, in zweiter Linie Geschäftsfonds. In erster Eigenschaft dient es zur Sicherung der Bankgläubiger gegen Verluste, welche sich aus der Ausleihung ꝛc. der Passiva ergeben, in der zweiten bildet es eine Ergänzung der Fremden geschuldeten Kapitalien, unter Umständen aber auch den Hauptteil des Betriebsfonds der Bank. Letzteres gilt namentlich — oder sollte wenigstens gelten — für Spekulationsbanken, wie Crédit-mobiliers, „Effektenbanken" u. dgl. m. (§ 50), während bei reinen Hypothekenbanken das Stammkapital fast nur Garantiefonds ist und sein kann und bei gewöhnlichen Handelsbanken ein mittleres Verhältnis besteht.

Für beide Funktionen muß das Kapital der Bank als „eingezahltes" Kapital, das nicht beliebig zurückgezogen werden kann, zur Verfügung stehen, oder, soweit es nicht ganz eingezahlt ist, muß die Einziehung des ausständigen Rest's hinlänglich gesichert sein. Hier hat die Aktiengesellschaft, die mit einem festen eigenen Kapital ausgestattete Staats- oder Kommunalbank den Vorzug vor dem Privatgeschäft, der offenen Handelsgesellschaft, auch gewöhnlich vor der Genossenschaft, wenn bei dieser nicht Solidarhaft u. dgl. als Garantie hinzukommt.

Die Höhe und die Veranlagungsart des Bankkapitals richten sich außerdem mit nach dem allgemeinen Rechtszustande, nach der Entwicklung der Passivgeschäfte und wiederum besonders nach der Art der Passiva. Hier gelten ähnliche Regeln wie die in § 68 und 69 beim Baarvorrat und bei den Ausleihegeschäften abgeleiteten. Beim Noten- und Depositengeschäft muß das Kapital im allgemeinen höher als beim Pfandbriefgeschäft sein, dort ist es eben stärker mit Geschäftsfonds, hier wesentlich nur Garantiefonds, dessen Höhe sich mit nach der Gesamtheit der Passiva bestimmen muß. Für spekulative Bankgeschäfte, wie die des Crédit mobilier (§ 50), muß das Kapital relativ am höchsten sein, weil es, wie gesagt, hier vornehmlich Geschäftsfonds ist.

Ein Fehler deutscher Bankökonomik und Bankpolitik, in Verkennung der wahren Aufgabe der Bank, war und ist es zum Teil noch, besonders auch bei den mittleren und kleineren Zettel- und Depositenbanken, das Bankkapital von Anfang an zu hoch zu stellen. Scheinbar ein sehr solides Verfahren, führt dies eine Bank leicht auf Abwege, um für das Kapital in riskanteren Geschäften die nötige Verzinsung zu gewinnen und lähmt die Entwicklung der Passivgeschäfte. Die britisch-amerikanische Praxis ist hier richtiger. Im Bedarfsfall wird hier durch Gewinn-Reservierung das eigene Kapital erhöht, in der gleich zu erwähnenden Art. — Wagner, Zettelbankpolitik S. 423 ff.

§ 71. — 4. Der Reservefonds hat bei Banken im wesentlichen dieselben ökonomisch-technischen Funktionen und die gleiche rechtliche Bedeutung wie das Stammkapital.

Genauer sind, ähnlich wie bei anderen Unternehmungen, drei Zwecke des Bank-Reservefonds zu unterscheiden, welche besonders beim Aktiengesellschafts-Bankwesen deutlich hervortreten. Einmal kann der Reservefonds — eventuell auch ein besonderer Spezial-Reservefonds, „Del-Credere-Fonds" u. dgl. für ein oder mehrere einzelne Geschäfte — zunächst als Garantie für Verluste, noch vor dem Stammkapital dienen. Zweitens kann er zur Ausgleichung der vom Eigentümer (den Aktionären) periodisch herausgezogenen Jahresgewinne benutzt werden, indem Uebertragungen erfolgen. Drittens kann er, nach der guten englischen Praxis, zur allmählichen Erhöhung des Stammkapitals Verwendung finden, indem dauernd Rücklagen stattfinden (Bonus). Zu diesen drei Zwecken wird ein statutarisch bestimmter oder jeweilig festgesetzter Teil des Jahresgewinns reserviert, von dem dann im ersten und zweiten Falle eventuell Auslagen und Abschreibungen erfolgen. Auch in der Buchführung lassen sich diese Zwecke rechnungsmäßig trennen. Die Mittel des Reservefonds können und werden vielfach mit als allgemeiner Geschäftsfonds benutzt, gelegentlich aber auch in bestimmter Weise, z. B. in gewissen sicheren Wertpapieren angelegt. Die Bestimmungen in Gesetzen, z. B. im Deutschen Bankgesetz von 1875 für Zettelbanken, machen mitunter etwas zu weitgehende Anforderungen inbezug auf Reservefonds. S. Wagner, Zettelbankpolitik S. 463—475.

5. Einteilung der Banken in technischer und wirtschaftlicher Beziehung.

§ 72. — I. In technischer Beziehung sind die Banken nach den Passiv- und Aktivgeschäften einzuteilen, welche sie vorwiegend betreiben. Eine Beschränkung auf je

ein Passiv- oder Aktivgeschäft allein ist selten. Notwendig aber muß nach dem Wesen der modernen (Kredit-)Bank immer mindestens je ein Passiv- und Aktivgeschäft verbunden sein, indem die aus jenem erhaltenen Fonds in diesem angelegt werden. Je nachdem man dann die eine oder andere Geschäftsseite einer Bank betrachtet, erhält man für jede Bank ein doppeltes Einteilungsprinzip oder m. a. W. jede Bank gehört notwendig immer zugleich zu einer Passiv- und Aktivgeschäftsgruppe von Banken.

Der Name wird gewöhnlich nach dem Hauptgeschäft gewählt, welchem sich eine Bank widmen will. Da die spätere Entwicklung aber öfters eine von dem ursprünglichen Zweck und Plan abweichende wird, so paßt der Name hinterher nicht immer auf die Bank (z. B. Berliner „Diskonto-Kommandit-Gesellschaft", die jetzige bedeutendste crédit-mobilier-artige Bank Berlins).

A. Nach der Art der vorwaltenden Passivgeschäfte sind dann zu unterscheiden:

1. Die (modernen) Depositen- (Kontokorrent-, Check-) Banken, welche das neuere Geschäft der Depositen „zur Benutzung" in der früher dargelegten Weise (§ 52 ff.) betreiben. Zu denselben gehören u. a. banktechnisch auch die Sparkassen, die sogen. (Schultzeschen) **Volksbanken, Vorschußvereine u. dgl.**

Die hauptsächlichen und normalen Aktivgeschäfte der Depositenbanken sind das Wechseldiskonto-, das Lombard-, eventuell das aktive Kontokorrent-, beschränkt auch das Effektengeschäft, ausnahmsweise (und bei gewöhnlichen Depositenbanken besser überhaupt nicht) das Hypothekengeschäft, das vielfach nur bei den Sparkassen ganz im Vordergrund steht: ein banktechnisch — wegen der hier stattfindenden Verletzung des Hauptgesetzes der Bankverwaltung (§ 67) — nicht unbedenklicher Punkt bei diesen Instituten.

2. Die Zettel- oder Notenbanken, welche Banknoten ausgeben (§ 60 ff.).

Sie betreiben gewöhnlich und ganz passend daneben das Depositengeschäft. Ihr Hauptaktivgeschäft, speziell zur Veranlagung der Notenkapitalien passend das alleinige, ist die Wechseldiskontierung. Dazu treten ähnliche Aktivgeschäfte, wie bei den Depositenbanken; vollends hier ist Ausschluß des Hypothekengeschäfts am Platze.

3. Pfandbriefinstitute und ähnliche Banken, welche in der Form der Aktiengesellschaft (zum Unterschied von den genossenschaftlichen „Landschaften") meist nach ihrem Hauptaktivgeschäft Hypothekenbanken genannt werden.

Alle zusammen heißen nach dem wirtschaftlichen Zweck ihrer Kreditgewährung auch häufig Bodenkreditbanken, Immobiliarkreditinstitute (§ 73). Sie nehmen gegen Obligationen („Pfandbriefe") Geld auf längere Termine auf (§ 66). Daneben betreiben sie aber auch wohl Depositengeschäfte, was bei angemessener kurzfristiger Veranlagung der Depositen keine Bedenken hat. Ihr Hauptaktivgeschäft ist das Hypothekengeschäft; dazu treten Diskonto-, Lombard-, aktive Kontokorrent-, Effektengeschäfte.

B. Nach der Art der vorwaltenden Aktivgeschäfte zerfallen die Banken in folgende Kategorien:

1. **Diskontobanken, für die Wechseldiskontierung (§ 45, 69).**

2. Lombardbanken, für die „Lombardierung" oder Beleihung beweglicher Pfänder (§ 44, 69).

Diese beiden Geschäfte sind gewöhnlich bei einer Bank vereinigt. Landwirtschaftliche „Produktenbanken" betreiben das Lombardgeschäft, etwa verbunden mit dem aktiven Kontokorrentgeschäft, wohl überwiegend. — Banktechnisch sind die Leihhäuser und überhaupt das sogen. Pfandleihgewerbe zum Lombardwesen zu rechnen.

3. (Aktive) Kontokorrentbanken, mit Kreditgewährung in Form des Buchkredits, auf verschiedene Deckung (§ 47).

Sie fungieren wohl für den landwirtschaftlichen Betriebskredit (schott. Banken); auch in Form genossenschaftlicher Institute für den Betriebskredit kleinerer Gewerbetreibender.

4. Hypothekenbanken, welche Immobilien, Grundstücke und Häuser beleihen (§ 46, 66, 69). S. oben unter A. 3.

5. Rentenbanken, öfters staatliche, provinzielle Institute, welche den ländlichen Grundbesitzern Kredit zur Ablösung der Grundlasten vorstrecken und denselben in Annuitätenzahlungen wieder einziehen (§ 66).

Sie fungieren gewöhnlich für diesen Zweck allein. Doch kommt auch die Verbindung dieses „Rentenbankgeschäfts" mit anderen Banken vor (z. B. ehemalige Weimarische Zettelbank). Aehn-

licher Art sind „Rentenbanken", welche für landwirtschaftliche Meliorationen langfristigen, in Annuitäten abzuzahlenden Kredit geben (öffentliche „Landeskultur-Rentenbanken").

6. Kreditanstalten im engeren Sinne, Crédits mobiliers, „Gründungs"- oder „Emissions"-Banken (in diesem Sinne, auch Zettelbanken werden in einem anderen Sinne mit letzterem Namen bezeichnet), „Effektenbanken".

Spekulative größere Bankgeschäfte, gewöhnlich in Form von Aktien- oder Kommandit-Aktiengesellschaften, auch wohl als „öffentliche" Unternehmung des Staats (in gewisser Weise gehört z. B. auch die Preußische Seehandlung hierher), welche die in § 50 geschilderten Geschäfte der Uebernahme von Anleiheemissionen auf eigene Rechnung, der Gründung von Aktiengesellschaften ꝛc. betreiben; daneben gewöhnlich die übrigen Aktivgeschäfte (etwa mit Ausschluß des Hypothekengeschäfts) und das Depositengeschäft. Selbst Betrieb industrieller Unternehmungen, Fabriken, Bergwerke und Waarenhandel u. dgl. verbinden sich wohl damit.

Viele der genannten Banken betreiben daneben auch das Geld- und Münzwechselgeschäft, den Handel in edlen Metallen; manche nehmen eigentliche Depositen im älteren Sinne (Wertsachen in „geschlossenen Depots") an. — Die sog. (Privat-) Banquiergeschäfte, — Einzelunternehmer, auch offene Handelsgesellschaften — machen die meisten der genannten Aktivgeschäfte, etwa mit Ausnahme des Hypothekengeschäfts, und betreiben gewöhnlich zugleich das Depositengeschäft. Das Notengeschäft ist ihnen, mit Ausnahme Englands, meistens untersagt gewesen.

§ 73. — II. In wirtschaftlicher Beziehung sind die Banken nach den wirtschaftlichen Klassen ihrer hauptsächlichsten Kreditnehmer einzuteilen. Demnach sind folgende große Gruppen von Banken zu unterscheiden, deren einzelne Glieder aber mitunter in der Praxis in einander übergehen, d. h. gleichzeitig, wenn auch meist in ungleichem Maße, mehreren Wirtschaftsklassen von Kreditnehmern dienen.

1. Handels- und Gewerbebanken, regelmäßig vorwaltend für den Handel: sie geben hauptsächlich solchen Geschäften Kredit, welche mit umlaufendem Kapital arbeiten und kurzfristigen Kredit brauchen können.

Besonders vermitteln sie die ununterbrochene Fortsetzung des Geschäfts oder des Produktionsprozesses in dem Falle, wo der Geschäftsmann auf Kredit fertige Produkte verkauft hat und den kreditierten Kaufpreis sofort in Geld wieder verfügbar zu haben wünscht. Dazu dient das Wechseldiskontogeschäft (§ 29), gewöhnlich das bedeutendste Aktivgeschäft dieser Banken. Ferner geben letztere Lombardkredit auf noch unverkaufte fertige Produkte und ermöglichen so eine Antizipation des Erlöses beim späteren Verkauf und damit ebenfalls eine ununterbrochene Fortdauer der Produktion oder Geschäftsthätigkeit. Außerdem betreiben sie mit ihren Kunden auch wohl das aktive Kontokorrentgeschäft, auf Grundlage verschiedener Deckungen. Die Mittel zu ihren Kreditgewährungen entnehmen sie vorzugsweise dem Depositen- und Notengeschäft, welche nach dem Früheren aus bankökonomischen und technischen Gründen nur mit solchen kurzfristigen Aktivgeschäften verbunden werden dürfen. Die Handels- und Gewerbebanken sind daher auch banktechnisch meist identisch mit den Depositen- und Zettel-, den Diskonto- und Lombardbanken. Jenes Zahlungswesen des Checkverkehrs, Ausgleichungshauses ꝛc. (§ 54 ff.) knüpft sich an sie vornehmlich an. Praktisch bilden sie meistens den ältesten und auch heute fast überall noch entwickeltsten Zweig des modernen (Kredit-) Bankwesens, auch regelmäßig einen ganz soliden. Die Theorie des Bankwesens ist vorzugsweise aus dem Studium dieses Bankzweigs hervorgegangen. Besonders zu beachten ist immer, wie schon oben einmal (§ 45) betont wurde, daß allerdings die Kreditgewährung der Zettel- und Depositenbanken hauptsächlich den Handel und Gewerbe treibenden Klassen zugute kommt, darin aber nicht eine parteiische Bevorzugung dieser Klassen, sondern einfach eine notwendige Konsequenz des ökonomisch-technischen Hauptbankgesetzes (§ 67) liegt, wonach sich die Kreditgewährung der Banken nach der Natur ihrer Passiva richten muß. — Die genossenschaftlichen Vorschußvereine, Volksbanken u. dgl. (nach dem Schulze'schen System in Deutschland) sind auch vornehmlich Handels- und Gewerbebanken.

2. Ländliche und städtische Grundkreditbanken, welche dem Eigentümer von ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern sowohl für eigentliche Meliorationen und Bauten „Meliorationskredit", als für den Zweck dauernden Besitzes oder Erwerbs von Immobilien „Besitzkredit" (§ 4) gewähren.

Hier handelt es sich ersteren Falles um Unternehmungen, welche umlaufendes Kapital in stehendes verwandeln, regelmäßig dasselbe untrennbar in den Boden oder am Boden fixierend. Hierzu und ebenso zu Zwecken des Besitzes und Erwerbs von Immobilien, als Rentenquellen, kann nach dem Früheren vom Schuldner nur langfristiger, in der Regel seitens des Gläubigers nicht beliebig kündbarer Kredit gebraucht werden. Aehnliches gilt vom Kredit der großen Industrie, der Fabriken, Berg- und Hüttenwerke ꝛc. für die herzustellenden, zu verbessernden und zu erhaltenden großen stehenden Kapitalanlagen. Auch hier treten wohl die Grundkreditbanken ein oder es werden — etwa unter Vermittlung von Banken für Anleiheemissionen (sub 4)

— seitens des Gläubigers unkündbare, nach länger laufenden Tilgungsplänen zu amortisierende Prioritätsanleihen dafür aufgenommen. Das Hauptaktivgeschäft der Grundkreditbanken ist das Hypothekengeschäft, das Hauptpassivgeschäft die Pfandbrief- bez. Hypothekenzertifikats-Ausgabe. Daher hier wieder die banktechnische Identität dieser Banken mit den Hypotheken- und Pfandbriefbanken.

3. Ablösungsbanken, welche Schuldnern, namentlich den bisher grundlasten- (zehnt- ꝛc.) pflichtigen Bauern, die Ablösungskapitalien vorstrecken und in Annuitätenform ihre Zinsen und die Kapitalrückzahlung erhalten. S. vor. § unter B, 5.

4. Crédits mobiliers oder „Kreditanstalten" im engeren Sinne, welche mittelst ihrer Beteiligung an Anleiheemissionen und Gründungen großer Unternehmungen, besonders von Aktiengesellschaften, hierbei in umfassendem Maße Kredit gewähren, z. B. durch Subskriptionen auf Anleihen, Aktien, durch einstweilige Uebernahme von — dann nach und nach an den Börsen dem Kapitalisten-Publikum zu verkaufenden — Obligationen und Aktien u. dgl. m.

Hier wird also zwischen dem Schuldner und der Unternehmung einerseits und dem die betreffenden Wertpapiere zum Besitz und Rentenbezug wie zu Spekulationszwecken kaufenden Publikum anderseits vermittelt. Außerdem beteiligen sich solche Banken gewöhnlich an den „Report"-, „Kost"-, Lombard- und ähnlichen Geschäften der Effektenbörse, mit welchen diese ihre Spekulationen auf Kursdifferenzen durchführt. (S. Hdb Bd. II die Abh. XXIV von Lexis über Handel.) — Bei dem oft unvermeidlichen Risiko solcher Geschäfte, dem längeren Festliegen der Kapitalien darin (so bei der Uebernahme von Aktien und Obligationen) erscheint es bedenklich, vollends kurzfristige Passiva, wie die Noten und die meisten Depositen, zu solchen Aktivgeschäften zu verwenden, weshalb eben hier das eigene Kapital der Bank auch als Geschäftsfonds mehr voransteht.

5. Banken für landwirtschaftlichen Betriebskredit. Ein noch wenig genügend ausgebildeter Zweig.

Der Personal-, auch der Faustpfandkredit des Landwirts (im Unterschied vom ländlichen Grundbesitzer) wird hier die Grundlage der Bankkredite. In England und Schottland hat die übliche Trennung zwischen Eigentümer und Landwirt im Pachtwesen die bankmäßige Kreditorganisation für landwirtschaftlichen Betriebskredit begünstigt. Die kleinen Depositen- und Notenbanken fungiren auch hier. In Deutschland kommen die Schulze'schen Volksbanken immerhin nicht unwesentlich mit in Betracht, dann, besonders im Rheinland und Südwestdeutschland, die Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen's. S. darüber Handb. Band II. Abh. XVI. § 69 (dort auch Litt.). Die gute Organisation dieser Banken für landwirtschaftlichen Betriebskredit, für Anschaffung von Saat, Dünger, Vieh, Gerät ist auch ein Hauptmittel zur präventiven Bekämpfung des Wuchers (§ 37). S. v. Miaskowski's Referat darüber auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik 1888 (S. V. f. S. 38) und die Debatte (über die Leistung der Schulze'schen Vereine eb. S. 99, Crüger). Auch die ländlichen Sparkassen könnten hier wohl mehr mit in Funktion treten. Darüber meines Erachtens richtig Landrat Knebel (Anregungen im preuß. Abgeordnetenhause und im Verein für Socialpolitik 1888, S. V. f. S. 38, S. 67).

Für den isolierten Liegenschaftskredit (Einzel- oder Individual-Hypothek) liegt in der freilich noch ziemlich unzureichenden Hypothekenversicherung (s. Abh. Versicherungswesen in diesem Werk, Band II. Abh. 25) auch der Beginn einer Art bankmäßiger Organisation.

4. Die Kreditwirtschaft und das Zahlungswesen.

Knies, Kredit I. Abschn. 6, II. Abschn. 14, Wagner, Theorie der Peel'schen Akte, Jevons, Geld und Geldverkehr, überhaupt die oben Note 13 u. 18 angegebenen Schriften über Depositen, Checks, Giro, Clearinghouse.

1. Im allgemeinen.

§ 74. Der Ausdruck „Kreditwirtschaft" kann in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden, welche freilich miteinander zusammenhängen, auch von Theoretikern, besonders den Historikern, öfters konfundiert werden, aber doch zum richtigen Verständnis der Sache unterschieden werden müssen. In dem einen Sinne versteht man darunter den Zustand der Volkswirtschaft, in welchem viele Kreditgeschäfte aller Art vorkommen, also der Kredit besonders als Faktor der privatwirtschaftlichen Produktion und des Verkehrs stark entwickelt ist, im Gegensatz zu dem Zustande, wo die Privatgeschäfte der Produktion wesentlich nur mit dem eigenen Kapital des Unternehmers betrieben werden und die Verkehrsgeschäfte „Zug um Zug", als Tausch- und (Baar-) Kauf- und Verkaufakte sich vollziehen.

Die Voraussetzung jener Gestaltung der Volkswirtschaft als Kreditwirtschaft ist weit durchgeführte Arbeits- und Eigentumsteilung und volle Geldwirtschaft (§ 11 ff.).

Kreditwirtschaft im zweiten, verwandten, aber doch abweichenden Sinne ist dagegen derjenige Zustand der Tausch- und Verkehrswirtschaft in der Volkswirtschaft, in welchem an Stelle des körperlich als Tausch- oder Umlaufsmittel gebrauchten Geldes oder der Münze Geldsurrogate des Kreditverkehrs oder Kreditumlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen des Kreditbankwesens benutzt werden. Diese Bedeutung des Worts Kreditwirtschaft hat man meistens im Sinne, wenn man dasselbe braucht.

Die Kreditwirtschaft setzt hier immer die Geldwirtschaft voraus: Geld bleibt nach wie vor Währung und Preismaß. Die Entwicklung von der Natural- zur Geldwirtschaft ist daher auch eine ganz andere als diejenige von der Geld- zur Kreditwirtschaft. Im letzteren Falle liegt nur eine Entwicklung im Zahlungsmodus, ein technischer, kein prinzipieller Fortschritt vor, wie ihn der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft darstellt.

S. oben § 62, auch 17. Hier hat namentlich Br. Hildebrand Irrtümer verbreitet, indem er übersah, daß auch in der Kreditwirtschaft das Geld als Währung und Preismaß Basis des Verkehrs bleibt. S. z. B. dessen Aufsatz Natural- &c. Wirtschaft in Hildebrand J. 2. S. 1 ff. Nur in der auf dem gesetzlichen Zwang beruhenden Papiergeldwirtschaft ist das anders. Vgl. dagegen Wagner, Beiträge S. 36 ff., Theorie der Peel'schen Akte S. 67, 104, 107, 111, Art. Kredit bei Rentzsch S. 202, Knies in Z. f. St.W. 16. S. 150 ff. und in s. Werke über den Kredit. Zum richtigen Verständnis des Gegenstands ist es auch notwendig, den häufig ebenfalls übersehenen Doppelsinn von „Naturalwirtschaft" zu beachten. S. Wagner, G. § 113, wo Weiteres zur Terminologie. Vgl. Handb. Band I, Abh. I. § 26.

Jene Geldsurrogate der Kreditwirtschaft zerfallen genau genommen in drei Kategorieen: einmal werden Schuldurkunden, welche aus anderen Geschäften des Verkehrs hervorgehen, statt Münze als Umlaufsmittel gebraucht, so z. B. girierte Anweisungen, girierte Wechsel, Koupons; auch Briefmarken u. dgl. gehören mit hierher. Sodann werden eigens für den Zweck, um als Geldsurrogat zu dienen, Schuldurkunden in den Verkehr gebracht, so die Banknoten, das einlösbare Staatspapiergeld. Drittens fungieren die Giroeinrichtungen der modernen Depositenbanken (wo also das baare Geld nicht ganz da liegt) und die Einrichtungen des Checkwesens, ferner die Ausgleichungshäuser auch mit für diesen Zweck, Geld als Umlaufsmittel zu ersparen.

Zahl und Arten dieser Geldsurrogate sind nicht fest abgeschlossen. Der Umfang des Gebrauchs eines jeden hängt öfters von zufälligen Umständen, von Sitten des Verkehrslebens, auch und insbesondere von der Entwicklung des Banknotenwesens und von dem Zettelbankrecht und anderen Rechtsnormen, mitunter wohl auch von Steuereinrichtungen (Stempel) ab. Restringierende Zettelbankpolitik, ungenügende Entwicklung des Filialnetzes einer Zentralbank führen wohl zu einer stärkeren Zirkulation girierter Wechsel (so früher in einzelnen Teilen Englands) und besonders zur Ausbildung des Check-, Giro- und Ausgleichungshaus-Verkehrs (so in England, jetzt auch in Deutschland). Bei Einrichtungen des Banknotenwesens wie in Deutschland (und zum Teil überhaupt auf dem Kontinent) ist das Bedürfnis des Checkverkehrs und der weiteren sich anknüpfenden Einrichtungen nicht so groß, als z. B. einerseits in England, anderseits unter sehr abweichenden Verhältnissen der Organisation des Zettelbankwesens in Nordamerika. Es wird deswegen auch bei uns nicht ganz dieselbe Entwicklung dieser Einrichtungen des Zahlungswesens zu erwarten sein. Nur mit Einschränkung kann daher der im übrigen richtige Satz aufgestellt werden, daß sich mehrfach eine bestimmte Entwicklungstendenz im Gebrauch der Geldsurrogate zeigt und eines der letzteren wieder das andere verdrängt, namentlich die Banknote die Zirkulation girierter Wechsel, Koupons, der Check die Banknote, z. B. wenn immer mehr Bankhäuser sich dem Clearing-House-System anschließen.

Londoner Erfahrungen, wo 1854 durch Beitritt der Joint-Stock-Banken zum Clearing-House fast 2 Mill. Pfd. St. Tausendpfundnoten der Bank von England überflüssig wurden. Wagner, Theorie der Peel'schen Akte S. 111—124. Neueste nordamerikanische Erfahrungen: erhebliche

Abnahme der Gesamtzirkulation an Nationalbanknoten, worauf verschiedene Umstände einwirken, so der Vorteil, an den Staatspapierpfändern für die Noten (§ 93) bei dem hohen Kursstande zu profitieren, aber wesentlich auch die Verminderung des Notenbedarfs wegen der immer größeren Entwicklung des Depositen-, Check-, Giro- und Clearing-House-Wesens. Seit 1881 ist die Notenzirkulation von 310—325 auf 260—275 in 1885, 165—185 in 1887, 150—160 Mill. Doll. in 1888 gesunken, die Privatdepositen von unter 1000 auf über 1300 Mill D. gestiegen. (Report of the comptroller of the currency 1888, S. 253 ff., 27 ff.)

2. Interlokale, interterritoriale und internationale Zahlungsvermittlung.

§ 75. Eine besondere Betrachtung erheischen noch die Zahlungen zwischen verschiedenen Orten derselben wie namentlich auch verschiedener Volkswirtschaften. Hier handelt es sich kreditwirtschaftlich um die Aufgabe, die Uebersendung baaren Geldes (heimischer wie fremder Münze, auch von Barren) möglichst zu vermeiden, also die betreffenden privat- und volkswirtschaftlichen Kosten zu ersparen. Die moderne Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs hat hier in doppelter Weise die Lösung dieser Aufgabe bedeutend erleichtert und vereinfacht. Einmal in allerneuester Zeit, besonders für kleinere Zahlungen, durch den Postanweisungs-Verkehr, der zahlungstechnisch auf der Uebertragung des Kompensationsprinzips für Zahlungen unter den einzelnen Postämtern eines Postgebietes beruht. Sodann schon früher, aber von Jahr zu Jahr steigend dadurch, daß die Bankhäuser in den Provinzialstädten mit großen Häusern am Zentralgeldplatz und durch diese wieder untereinander in Verbindung stehen.

In jenen Platz strömen dann Anweisungen, Wechsel, Checks, Banknoten, Koupons u. s. w., welche an verschiedenen Plätzen zahlbar sind, zusammen, können (und werden auch, wie in London) durch gegenseitige Verrechnung ausgeglichen; für den etwaigen Saldo wird wieder ein Wechsel, ein Check gegeben und genommen, und nur etwa ausnahmsweise erfolgt einmal eine Baarsendung zum Ausgleich. So konzentriert sich das interlokale Zahlungsgeschäft eines Landes mit entwickelter Bankorganisation in einem Mittelpunkt und wird fast ganz ohne Baarsendungen bewerkstelligt. Das großartigste Beispiel bietet England und London. In gewissem Umfang dehnt sich eine solche Einrichtung auch auf das Ausland aus. Mit Hilfe ihres Filialsystems kann ferner auch eine große Zentralbank ebenfalls zwischen verschiedenen Orten ähnlich den Zahlungsverkehr ihrer direkten und indirekten Kunden vielfach bloß durch Girieren und Kompensieren vermitteln, wie jetzt besonders seitens der Reichsbank in Deutschland geschieht.

S. Daten über die Reichsbank oben § 57. Im allgemeinen Rauchberg a. a. O., bes. über das sog. Country Clearing S. 14, d. h. Clearing von Effekten der nicht zum City-Clearing-Hause gehörigen Londoner und provinziellen Firmen.

Auch dieser bankmäßig organisierte interlokale Zahlungsverkehr bedient sich im großen Umfang zu seinen Operationen des sogen. Rimessenwechsels, d. h. eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem, wo er ausgestellt oder begeben wird, zahlbar ist. Und mehr noch ist es der isolierte interlokale Zahlungsverkehr zwischen einzelnen Geschäftsleuten, besonders im auswärtigen Handel, welcher großenteils durch solche Wechsel bewerkstelligt wird. Wie weit, bezw. wie lange hier die Baarsendung vermieden wird, hängt vom jeweiligen Stande der interlokalen und internationalen Zahlungsverpflichtungen und von dem dadurch bedingten Stande des Wechselkurses ab.

3. Der Wechselkurs.

Ueber Wechselwesen im allgem. s. auch Lexis' Abh. Handel in diesem Werke Band II. Nr. 24. — Ueber Wechselkurse und deren Berechnung, überhaupt über Technisches s. die Bücher über praktisches Börsenwesen u. dgl., z. B. Swoboda, Die Arbitrage (mehrere Aufl.). O. Haupt, arbitrages et parités, Paris, 6. Aufl. u. spätere (sehr reichhaltiges Berechnungsmaterial). — Ueber die Theorie der Wechselkurse s. bes. Goeschen, Theory of foreign exchanges, Französisch von Say, 2 Aufl. 1875, Deutsch: Theorie der auswärtigen Wechselkurse von Stöpel, 1875. Schraut, Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, 2. A. 1882. — Vgl. auch Arendt, Inter-

nationale Zahlungsbilanz Deutschlands, 1878. Sötbeer, Beiträge und Materialien S. 115 ff. — Statistik von Wechselkursen in den münzstatist. Anhängen Sötbeer's im Goth. Jahrbuch und in den Aufsätzen von Struck im J. f. G. S. 11. S. 1027 ff., 12. S. 905 ff.

§ 76. Unter Wechselkurs versteht man im allgemeinen diejenige Summe Geld, welche für eine in einem Wechsel verschriebene Summe Geld gezahlt wird. Dieser Kurs schwankt natürlich nach der Länge der Laufzeit des Wechsels, nach der Kreditwürdigkeit des oder der wechselmäßig Verpflichteten 2c. Im speziellen und gewöhnlich gemeinten Sinne versteht man unter Wechselkurs die Geldsumme, welche an einem Orte für einen auf einen anderen Ort lautenden Wechsel bezahlt wird, denkt also dabei an Rimessenwechsel. Nur von diesem Wechselkurse ist im folgenden die Rede.

1. Terminologisches und Technisches. Der Wechselkurs wird zwischen zwei verschiedenen Plätzen al pari stehend genannt, wenn bei derselben einfachen Währung (Gold, Silber) und demselben Münzfuße die gezahlte und verschriebene Geldsumme die gleiche; wenn bei derselben Währung und verschiedenem Münzfuße die beiden Summen genau nach dem Münzfuße übereinstimmen, also z. B. für einen Berliner Wechsel auf 100 Thlr. Silber in Wien 150 fl. österr. Währung Silber gezahlt werden; endlich wenn bei verschiedener Währung (hier Gold, dort Silber) der innere reine Metallgehalt beider Summen derselbe ist, d. h. derjenige, welcher dem jeweilig im Verkehr geltenden Wertverhältnis von Gold zu Silber genau entspricht. Wenn dies Wertverhältnis etwas schwankt, wie gewöhnlich und wie vollends in den letzten fünfzehn Jahren, so schwankt also natürlich ebenmäßig auch das Pari des Wechselkurses. Ein festes Pari gibt es daher nur bei gleichem Währungsmetall oder bei verschiedenem Metall, so lange die Wertrelation von Gold und Silber genau gleich bleibt. Wenn es sich auf der einen oder gar auf beiden Seiten um uneinlösbare Papierwährung handelt, so kann gar nicht von einem reellen Pari die Rede sein, sondern nur von einem fingierten inbezug auf die Metallwährung, aus der die Papierwährung hervorging und nach der sie noch ihren Namen führt. Das Pari wechselt mit dem Kurse des Papiergelds beständig, es ist jeweilig dasjenige, welches dem Betrage der für eine gleiche Metallgeld- (namentlich Gold-) Summe zu bezahlenden Papiergeldsumme entspricht.

Wenn z. B. 100 Mark an einem bestimmten Tage 58,24 fl. österr. W. und 48,25 Rubel russ. Papiergeld kosten (Kurs v. 5. Juli 1889 in Berlin), so wäre das Pari zwischen Wien und Petersburg demnach 100 fl. gleich 82,85 Rubel.

Das Wechselpari versteht sich zunächst für Sichtwechsel. Für die üblichen länger laufenden, meist auf gewisse usancemäßige Fristen (2—3 Monat) berechneten sogen. langsichtigen Wechsel muß der Diskonto des Platzes, auf den der Wechsel läuft, noch berücksichtigt, also vom Preise des Wechsels in Abzug gebracht werden.

Die Notierung der Wechselkurse an den Börsen kann eine zweifache sein, entweder so, daß die sogen. feste Notiz (feste Valuta) sich auf die heimische, bez. örtliche Währung und Münze und die nach dem jeweiligen Kurse wechselnde Notiz (variable Valuta) auf die fremde Währung und Münze bezieht, oder umgekehrt. In Berlin ist z. B. die feste Wechselvaluta ein bestimmter Nominalbetrag der fremden Währung und Münze und bezeichnet die Wechselkursnotiz hier, wie viel deutschen Geldes man für den betreffenden fremden Wechsel zahlen muß. Ist dieser Betrag deutschen Geldes höher als das Pari, so steht der Kurs „über Pari", im umgekehrten Falle „unter Pari". Das Steigen und Fallen des Wechselkurses bedeutet hier, daß für denselben Betrag fremden, an fremdem Orte zahlbaren Geldes mehr oder weniger deutsches Geld als bisher zu zahlen ist, beim Steigen verteuert, beim Fallen verbilligt sich also der fremde Wechsel und damit die Zahlung an dem fremden Platze, im Auslande, die fremde Valuta. In Petersburg war umgekehrt bisher die russische Valuta die feste bei der Wechselnotierung, die fremde die wechselnde (neuerdings Veränderung der Notierung). Daher hier ein Fallen des Kurses eine

Verteuerung, ein Steigen desselben eine Verbilligung des fremden Wechsels, der fremden Valuta bedeutet. — „Günstig“ nennt man den Wechselkurs für einen Ort oder ein Land, wenn die darauf laufenden Wechsel anderswo über Pari, „ungünstig“, wenn sie unter Pari stehen: Ausdrücke, aus denen aber wegen ihrer Relativität nur mit Vorsicht Schlüsse zu ziehen sind (s. unten). Bei dem sogen. „günstigen“ Wechselkurse kann Einfuhr von Metall aus dem Auslande, bei „ungünstigem“ Ausfuhr des Metalls nach dem Auslande die Folge sein.

Im Folgenden betrachten wir vornehmlich die sogen. internationalen Wechselkurse, d. h. die Kurse von Wechseln auf das Ausland, auf fremde Volkswirtschaften. Im wesentlichen gilt dasselbe aber von den Wechselkursen auf andere Plätze des Inlands. Hier kann nur etwa durch das Geschäft der Diskontierung von Rimessenwechseln auf die Filialplätze einer großen Bank (Deutsche Reichsbank) auch in den Wechselkursen eine größere Ausgleichung erfolgen und durch das Girogeschäft zwischen den Bankstellen (Hauptbank, Filialen) die Benutzung von Wechseln zur Geldübersendung überhaupt vielfach entbehrlich werden.

§ 77. — 2. Die zu internationalen Zahlungen verwandten Wechsel. Wechsel auf andere Plätze, bez. andere Länder gehen zunächst, früher fast ausschließlich, heute noch in bedeutendem Maße, aus dem Export von Waaren dahin hervor, indem für den betreffenden Wert Wechsel auf den Empfänger, dortigen Käufer, Importeur, Agenten, Kommissionär ꝛc. gezogen werden. Diesen „Waaren-Wechseln“ entsprechen dann umgekehrt die vom Ausland auf das Inland gezogenen Wechsel, welche für den Import fremder Waaren ins Inland ausgestellt werden. Eine weitere gegenwärtig immer bedeutender werdende Reihe internationaler Wechsel geht aus anderen internationalen Kreditgeschäften, aus Anleiheoperationen, Käufen und Verkäufen von Wertpapieren ꝛc., ferner aus der Regelung der Gewinne der Rhedereigeschäfte, dem Reiseverkehr und den zahlreichen sonstigen persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen des heutigen internationalen und Weltverkehrs hervor. Diese Wechsel werden nun vor ihrer Einlösung, — d. h. vor der Verwendung zur Ordnung desjenigen Kreditgeschäfts, dem sie entstammen, — großenteils dazu verwendet, Sendungen baaren Gelds zwischen verschiedenen Orten und Ländern, mit denen sonst die interlokalen und internationalen Zahlungsverpflichtungen einzelner Personen ausgeglichen würden, zu ersetzen. Die Wechsel strömen zu diesem Zwecke zum Teil an den großen Handels-, Börsen-, Geld und Bankplätzen eines Landes zusammen und werden hier von denjenigen Personen gekauft, welche an dem Ort, in dem Lande, wo der Wechsel zahlbar ist, eine Zahlung zu machen haben.

Z. B. A in Hamburg zieht auf C in London einen Wechsel für eine Waarensendung aus Deutschland nach England. B in Hamburg kauft diesen Wechsel dem A daselbst ab, schickt ihn an D in London und bezahlt denselben für eine von diesem (D) an ihn (B) gesandte Partie englischer Waaren. D läßt bei Verfall den Wechsel selbst oder durch seine Bank von C einlösen. Dann sind die beiden Handelsgeschäfte zwischen London und Hamburg abgewickelt und jeder Waaren-Exporteur hat im Inlande von einem Importeur Zahlung erhalten, ohne daß eine Geldsendung zwischen den Orten erfolgte. Dies ist der Typus der Operation. Dieselbe kompliziert sich durch das Dazwischentreten dritter, vierter ꝛc. Glieder und Plätze, durch die Wechsel Arbitrage, d. h. die Spekulation auf Wechselkurs-Differenzen u. dgl. m. Aber das Grundverhältnis bleibt immer dasselbe höchst einfache.

§ 78. — 3. Parität der Wechselkurse und Abweichungen davon. Die Bedingung für das Wechselpari zwischen zwei Orten ist, daß in einem gegebenen Zeitpunkte an dem Orte A ebensoviel Wechsel auf den Ort B dem Wertbetrage nach angeboten als nachgefragt werden. Ist das Angebot größer als die Nachfrage, so sinkt der Wechselkurs unter Pari, d. h. der auf den Ort B lautende Wechsel muß in A entsprechend wohlfeiler verkauft werden. Umgekehrt im anderen Falle, wenn die Nachfrage größer als das Angebot ist.

Die Voraussetzung der Gleichheit von Wechselangebot und Nachfrage ist, daß Ort oder Land A an Ort oder Land B so viel schuldet, als es von dort zu fordern hat, also z. B. dem Wert nach Waareneinfuhr und Ausfuhr gleich groß ist. Mehr Wechsel werden angeboten, wenn die Waarenausfuhr nach B, mehr Wechsel verlangt, wenn die Wareneinfuhr aus B größer ist. Durch Hinzutritt von Wechseln aus Kreditgeschäften, Effektenverkehr ꝛc. und von Arbitrage Operationen, welche andere Plätze mit umfassen, kompliziert sich nur wieder das Verhältnis in der Praxis.

Der fremde Wechselkurs (von A auf B) unter Pari begünstigt den Import von Waaren, Effekten 2c. von B nach A und erschwert den Export von A nach B etwas, woraus dann auch wieder rückwirkend eine gewisse Ausgleichung entsteht, indem die wirtschaftliche Voraussetzung solchen Standes der Wechselkurse ein bisher stärkerer Export und schwächerer Import war: wegen jenes das größere Angebot, wegen dieses die schwächere Nachfrage in A nach den Wechseln auf B. Der sogen. ungünstige Kurs (hier für B in A) ist also günstig für B's Ausfuhr von Waaren und Effekten, ungünstig für seine Waareneinfuhr. Daher die vorhin (S. 447) erwähnte Relativität des Ausdrucks „günstiger" und „ungünstiger" Wechselkurs.

Die Grenze für das Abweichen des Wechselkurses zwischen zwei Orten vom Pari nach oben und unten liegt bei freiem Verkehr in den Versendungs- bez. Bezugskosten des baaren Geldes einschließlich der Kosten der Umsetzung des heimischen in das fremde Geld dort oder des fremden in das heimische Geld hier. Daher entscheiden hier die Transport-, Assekuranzspesen, der etwaige Zinsverlust während der Dauer der Operation, die Kosten der etwa nötigen (also bei verschiedener Währung und Münzfuß gebotenen) Umschmelzung und Neuprägung des Metalls, wobei mithin noch die Prägekosten (Münzgebühr, Schlagschatz) in Betracht kommen. Im Maximum können die Wechselkurse zwischen zwei Orten oder Ländern daher um das Doppelte dieser Kosten vom Pari abweichen, nach oben und unten. Diese Regel gilt auch für ein Land mit Banknotenzirkulation, da ja die Noten jeden Augenblick auf Verlangen gegen Münze eingelöst werden können. Dagegen lassen sich solche Grenzen nicht für die uneinlösbare Papierwährung aufstellen, bei der denn auch sehr große Schwankungen der Wechselkurse vorkommen.

Der Beweis für die Richtigkeit jener Regel läßt sich leicht führen und wird durch die Erfahrung bestätigt. Das Pari zwischen Deutschland und Frankreich (hier Goldvaluta zu Grunde gelegt) ist z. B. 81 M. für 100 Fr. Angenommen, alle Versendungs-, bez. Bezugs- und Umsetzungsspesen zwischen deutschem und französischem Goldgelde seien 1¼%, so kann hiernach in Berlin der französische Kurs nicht irgend wesentlich über 82,0125 steigen, noch unter 79,9895 M. für 100 Fr. (in Sichtwechseln) sinken. Würde jene Obergrenze überstiegen, weil französische Wechsel stark gesucht sind, so würde der Begehrer (der also z. B. für Waarenimporte aus Frankreich Zahlungen in Paris leisten muß) alsbald deutsches Gold exportieren und eventuell in Paris in französisches Geld umprägen lassen. Daher ist der hohe Wechselkurs in Berlin auf Paris für Frankreich in einer Hinsicht günstig, nämlich für die Einfuhr von Gold aus Deutschland nach Frankreich, in anderer Hinsicht ungünstig, nämlich für die Ausfuhr von Waaren aus Frankreich nach Deutschland. Würde umgekehrt jene Untergrenze des Wechselkurses in Berlin unterschritten, also Wechsel auf Paris von den Besitzern noch wohlfeiler abgegeben werden müssen, wegen großen Angebots oder mangelnder Nachfrage, so würden die Besitzer lieber die Bezugskosten des Geldes aufwenden und das bezogene französische Gold eventuell bei uns in deutsche Münze umprägen lassen. Hier ist der niedrige Wechselkurs also ungünstig für Frankreich, weil er zur Ausfuhr von Gold von dort nach Deutschland führt, aber günstig für dasselbe, weil er die Waarenausfuhr nach Deutschland erleichtert.

Bei der gegenwärtigen Freiheit, Raschheit, Sicherheit und Wohlfeilheit des Verkehrs, auch des internationalen, in Edelmetallen, den fehlenden oder ganz mäßigen Prägegebühren, ist die dargelegte Schwankungsgrenze der Wechselkurse natürlich viel kleiner als ehedem. Nach der Entfernung der Orte, der Beschaffenheit der Kommunikationen, der Dauer des etwaigen Geldtransports, den Zeit- und Landesverhältnissen 2c. (Kriegszeit) ist sie aber auch noch jetzt größer und geringer.

Für isolierte Geschäftsleute, die nicht in der Lage sind, gleich zu Versendung oder Bezug von Edelmetall und den weiteren erforderlichen Operationen zu schreiten, kann jene Grenze auch immer etwas überschritten werden. Aber durch die Bankgeschäfte, deren Vermittlung im Wechsel-An- und Verkauf man sich bedient, wird dies immer mehr vermieden.

Thatsächlich bewegen sich die Wechselkurse jetzt sogar gewöhnlich in einem etwas engeren Spielraum, als ihn jene Grenze bezeichnet. Das ist die Wirkung des zwischen verschiedenen Orten mit Hilfe des Telegraphen spielenden Geschäftes der Wechselarbitrage.

Sobald hier z. B. die Wechsel von A auf B mehr gesucht sind und steigen, wird der Bedarf durch die etwa noch wohlfeileren Wechsel des Orts C auf B befriedigt; nach C werden eventuell wieder Wechsel von D auf B dirigiert 2c. Mit Hilfe der Versendung von Wertpapieren („internationalen Effekten"), mittelst Banquier-Guthaben und Krediten u. dgl. m. wird die Ausgleichung der Kurse gerade der Wechsel noch weiter geführt.

Nach Haupt, parités, werden hier einige praktisch wichtige Wechselkurs-Verhältnisse mitgeteilt

Deutsche „Goldparitäten“ (ohne Rücksicht auf Prägekosten-Anrechnung, sog. theoretische Paritäten).

100 Mrk. = 123,46 Fr. französ.	oder:	100 Fr.	=	81 Mrk.
100 „ = 4,895 Pfd. Sterl. engl.		1 Pfd. Sterl.	=	20,4294 Mrk.
100 „ = 59,26 fl. holl.		100 fl. holl.	=	168,74 Mrk.
100 „ = 23,821 Doll. nordam.		100 Doll.	=	419,79 Mrk.
100 „ = 88,88 Kron. skandin.		100 Kron.	=	112,50 Mrk.

Wenn Gold zu Silber nach der früheren Relation = 1 : 15,5, so sind ferner 100 fl. österr. = 200 Mrk., 100 Silb. Rubel russ. = 323,93 Mrk.

Die sogen. „Goldpunkte“ (gold points, auch bullion points, specie points) oder die sogen. praktischen Paritäten bezeichnen die Grenze des Stands der Wechselkurse, wo der Bezug oder die Versendung von Gold beginnt vorteilhaft zu werden. Man berechnet sie auf die Weise, daß man zu den „theoretischen Paritäten“ hinzufügt, bezw. abzieht die Kosten für Prägung, Fracht, Assekuranz, durchschnittlichen Verlust am Feingehalt und Gewicht der im Verkehr umlaufenden Stücke. So erhält man zwei „Goldpunkte“ oder „praktische Paritäten“, für Import und Export des Goldes. Haupt a. a. O. gibt für Berlin (d. i. Deutschland) folgende Daten:

	Goldpunkte für den Goldimport nach Deutschland	für den Goldexport aus Deutschland	
mit Paris	80,56 M.	81,37 M.	f. 100 Fr.
„ London	20,33 „	20,53 „	f. 1 Pfd. Sterl.
„ Amsterdam	168,25 „	170,20 „	f. 100 fl.
„ New-York	415,25 „	423,30 „	f. 100 Doll.
„ Kopenhagen	111,95 „	113,20 „	f. 100 Kron.

Zwischen Paris und London (Fr. u. Pfd. Sterl.) ist das theoretische Pari 1 Pfd. Sterl. = 25,22 Fr., Goldpunkt in Paris für den Bezug von Gold von London nach Paris ist 25,12½ Fr., für die Versendung dahin 25,35½ Fr.

Sötbeer gibt im Goth. Hofkalender Zusammenstellungen der Berliner Wechselkurse nach dem Stande am Ende jedes Quartals für die usancemäßigen kurzen Wechsel (8 Tage, Petersburg 3 Wochen). Von 1876—83 bewegten sich hiernach Minimum (d. h. günstig für Berlin) und Maximum (ungünstig) des Kurses auf London zwischen 20,35 (März 1876), 20,36 (Juni 1878), 20,16 (Dez. 1881) und 20,485 (Juni 1876), 20,50 (März 1879), 20,485 (Juni 1883) Mark für 1 Pfd. Sterl. Paris stand in Minimo 80,35 (Sept. 1880), in Maximo 81,90 (?) (Juni 1876) und 81,25 (März 1878) Mark für 100 Fr., Wien in Min. 161,60 (Dez. 1876), in Max. 174,55 (März 1876), 175,05 (Juni 1879), 172,90 (Sept. 1883) Mrk. für 100 fl. ö. W. Beim Wiener Kurs influiert, außer politischen, die Papierwährung beeinflussenden Momenten besonders die Bewegung des Silberpreises (Wertverhältnis von Gold zu Silber). Petersburg stand in Minimo 193,80 (Dez. 1878, Türkenkrieg), in Maximo 265 (März 1876) und 216,10 (Sept. 1881): Schwankungen des Papiergeldwerts. Die Kriegsbefürchtungen im März und April 1885 warfen den russischen Kurs in Berlin von 210—212 auf 193—200. Er erholte sich seitdem bis zum Herbst 1888 nur wenig und nur vorübergehend. Die politischen Befürchtungen trieben ihn 1885—1888 auf 190, 180, selbst im Frühjahr 1888 bis auf ca. 165 herab, im Spätherbst stand er wieder an 218—220; im Sommer 1889 205—210. Zur Steigerung seit dem Sommer 1888 trugen neben günstigen politischen Anschauungen die gute russische Ernte, der stärkere Kornexport, russische Anleiheoperationen in Frankreich bei. Der österreichische Kurs ist seit länger durch das Wertsteigen der österreichischen Silber- und Papiervaluten über den Stand des Silberpreises (in Gold berechnet) erheblich gestiegen, — eine sehr bemerkenswerte münzpolitische Thatsache. Er steht im Sommer 1889 ca. 172 M. für 100 fl., österr. Papier und österr. Silbergeld gleich, während der reelle Silberwert des Guldens einen Wechselkurs von ca. 145 bedingte!

§ 79. 4. Ergebnis. Auf diese Weise wird schließlich der weitaus größte Teil des interlokalen und internationalen Zahlungsverkehrs durch Wechsel- und Effektensendungen und Wechselarbitrage ohne Benutzung baaren Geldes bewerkstelligt: das System der Kreditwirtschaft wird dem interlokalen und dem Weltverkehr eingefügt. Nur die Verteilung der natürlichen Zuflüsse des neu gewonnenen Edelmetalls der Produktionsländer unter die übrigen Länder der Erde; ferner andauernd aktive oder passive internationale Zahlungs- (nicht nur: Handels-) Bilanzen zwischen einzelnen Ländern und Ländergruppen, wie besonders von Europa-Amerika gegen Ostasien; endlich vorübergehende, aus abnormen Verhältnissen hervorgehende Störungen der gewöhnlichen Zahlungsbilanzen zwischen den Ländern, — z. B. infolge von Kriegsverhältnissen, Subsidien, Tributzahlungen, von größeren Anleiheoperationen, von reellem Bedarf nach Edelmetall selbst, etwa zu Zwecken der Herstellung der festen Valuta („Hartgeld“), zur Einziehung kleiner oder aller Arten Banknoten, infolge von größeren Produktionsstörungen, z. B. bei Mißernten u. dgl. m. —:

nur diese dreierlei Reihen von Umständen führen dann noch zu einer umfassenderen Versendung des Metallgelds selbst. Alle ehemals nötigen Versendungen desselben aus anderen, mehr nur sekundären Gründen werden durch jene Kreditwirtschaft des interlokalen und des Weltverkehrs immer vollständiger entbehrlich gemacht.

Volks- und privatwirtschaftlich kommt dies auch wieder auf eine wesentliche Ersparung an Arbeit und Kosten hinaus; effektiv auch auf eine größere Wirksamkeit derselben Metallgeldmenge im Verkehr, inbezug auf die Geldpreise 2c., indem ein kleinerer Teil dieser Menge jetzt durch die Transportakte selbst „gebunden" ist. Die Entwicklung stellt insoferne wie die ganze inländische Kreditwirtschaft ein Moment dar, das auf den Geldwert herabdrückend, auf die in Geld gemessenen Preise steigernd einwirkt.

5. Zentralisation und Dezentralisation des Bankwesens, besonders des Zettelbankwesens.

1. Die Frage im allgemeinen.

§ 80. Diese Frage ist teils eine ökonomisch-technische, teils eine verwaltungspolitische und verwaltungsrechtliche. Wenn auch ohne einen besonderen Zwang der Rechtsordnung, daher namentlich ohne Monopole und Privilegien für bestimmte Banken, eine gewisse Zentralisation des Bank- und auch des Zettelbankwesens ein Produkt der „freien" Verkehrsgestaltung sein kann, wofür wir Beispiele haben (so die ehemalige Stellung der Frankfurter Bank in Südwestdeutschland), so wird doch das Maß der Zentralisation regelmäßig überwiegend von der allgemeinen Bankrechtsordnung eines Landes abhängen. Insofern führt die Frage zugleich zu den im nächsten Abschnitt II (über Bankpolitik und Bankrecht S. 454 ff.) zu behandelnden hinüber. Wie sie im Bankrecht, vom Standpunkte de lege ferenda betrachtet, zu entscheiden ist, hängt aber mit von dem Urteil über die wirtschaftliche Funktion der zentralistischen und dezentralistischen Bankorganisation ab, worüber hier zu handeln ist.

Mit dem Worte „Zentralisation" und „Dezentralisation" im allgemeinen, wie dann speziell der Notenausgabe und des Zettelbankwesens wird das hier vorliegende Problem wohl am besten bezeichnet. Verwandt, aber nicht identisch damit ist der Gegensatz von „Bankbeschränkung und Bankfreiheit", von „Monopol- und privilegiertem" einer- und „Viel- oder Mehrbankwesen" anderseits, auch von „Staats- oder öffentlichem (in diesem Sinne, d. h. gemeinwirtschaftlichem, in Händen öffentlicher Körper befindlichem) und Privatbankwesen" (§ 86).

Rein ökonomisch-technisch, d. h. ohne Rücksicht auf die socialpolitische Seite der Frage aufgefaßt, läßt sich kaum ein unbedingter Vorzug der einen vor der anderen Organisationsform behaupten, nicht technisch und privatwirtschaftlich, auch nicht volkswirtschaftlich. Die allgemeinen Gründe für und wider sind doch wesentlich relativ. Die gegebene geschichtliche Entwicklung spricht besonders im Zettelbankwesen mit; sie hat hier in den europäischen Staaten vielfach zu einer mehr oder weniger ausgebildeten Zentralisation geführt, aber zu einer völligen auch hier nicht allgemein, und unbedingt zwingend für den Fortgang erscheint sie auf diesem Gebiete nicht. Die allgemeinen politischen Verhältnisse sprechen zwar auch mit, so für Dezentralisation in Nordamerika, der Schweiz, für ein gemischtes System in Großbritannien, Italien, Deutschland, für volle Zentralisation in Frankreich, Rußland, aber allein entscheidend sind auch sie nicht. Eine Tendenz zu stärkerer Zentralisation wenigstens der Notenausgabe tritt mehrfach deutlich hervor, so in England, Deutschland, aber die Frage bleibt immer, wie weit dieser Tendenz nachgegeben werden, sie durch die Gesetzgebung gefördert werden soll. Das hängt doch immer wieder mit von Erwägungen über die Funktion der beiden Systeme ab.

In socialpolitischer Hinsicht muß bedacht werden, daß die Vorteile aus der Dezentralisation in bezug auf Gründung und Betrieb der Banken, zumal der Zettelbanken so gut wie ausschließlich nur vom Privatkapitalismus ausgenützt werden können.

Denn selbst bei weitgehender „Bankfreiheit“ vermögen regelmäßig nur größere Privatkapitalisten solche Banken zu errichten und wird auch bei Aktienbanken die Verwaltung unter deren vorwiegendem Einfluß stehen. Bei einer durch die Rechtsordnung bewirkten Zentralisation, zumal wenn die Banken, vollends die Zettelbanken Reichs-, Staats- oder Institute der großen Selbstverwaltungskörper sind, würden jene Vorteile direkt oder indirekt mehr den volklichen Gemeinschaften zu gute kommen. Das ist wohl der am meisten zu Gunsten der Zentralisation, aber freilich auch zugleich zu gunsten der Bankbeschränkung und der öffentlichen, Staats-, Provinzial- Kreis-, Gemeindebanken Ausschlag gebende Grund (§ 86). Das Gewicht desselben wird freilich bei einem Jeden wieder von seiner gesamten socialen und volkswirtschaftlichen Anschauung mit abhängen.

Bei allen den früher erwähnten, banktechnischen und wirtschaftlichen Kategorieen von Banken (§ 72, 73) kann die Frage der mehr zentralistischen oder mehr dezentralistischen Organisation — denn um ein Mehr oder Weniger handelt es sich in der Regel, nur selten um ein bloßes Entweder-Oder — in Erwägung kommen. So auch bei den Depositen-, den Pfandbrief- und Hypothekenbanken, den Banken für landwirtschaftlichen Betriebs- und Notkredit. Bei letzteren ist sie sogar von besonderer Bedeutung. Das Grundkredit- und ländliche Bankwesen wird in Band II. Abh. XIV dieses Werks behandelt. In dieser Abhandlung soll die Frage nur für das Zettelbankwesen noch etwas näher erörtert werden. — S. Wagner, Zettelbankpolitik S. 621—35.

2. Die Zentralisation der Notenausgabe.

§ 81. Die Vorzüge derselben treten vornehmlich in folgenden vier Punkten, im einzelnen freilich in verschiedenem Grade hervor.

1. Die Einheit der Banknote, völlig bei der Monopolbank, größtenteils bei der privilegierten Zentralbank erreicht, bewirkt größere Bequemlichkeit und Sicherheit im Gebrauch dieses Zirkulationsmittels. Das kommt der ökonomischen Funktion der Note zu gute, führt freilich auch eine größere Annäherung der Note an das Papiergeld herbei.

Begreiflich legte man auch bei der deutschen Bankreform auf diesen Punkt gegenüber dem bunten Wirrwarr von Noten Gewicht. Indessen lassen sich selbst bei ganz verschiedenen Notenformularen eines stark dezentralistischen Banksystems im wesentlichen die Vorteile der Einheit der Note durch die gesetzliche Vorschrift erreichen, daß nur gewisse Notenstücke (Appoints) ausgestellt werden dürfen (deutsches Gesetz von 1875), ferner durch die Einrichtungen des Notenaustausches unter den Banken (schott., schweizer. Konkordats-, deutsche Zettelbanken seit 1876) und durch die Einlösung aller Noten an Zentralplätzen. Endlich steht nichts im Wege, auch im ganzen gleiche Notenformulare den Banken vorzuschreiben (Nordamerika). Der Vorzug der „Einheit“ der Note, überhaupt nur ein formaler, ist daher doch kein durchgreifender Grund für Zentralisation.

2. Die Entwicklung des Filialnetzes über ein großes nationalwirtschaftliches Verkehrsgebiet. Verbindet sich hier mit der Notenausgabe ein großes Depositen- und Girogeschäft, wie jetzt bei der Deutschen Reichsbank, so kann das Filialnetz noch wirksamer werden. Unter anderem wird der auch socialpolitisch beachtenswerte Vorteil erreicht, Wechsel auf Nebenplätze, wo sich Bankfilialen befinden, gut begeben zu können, was ein wenig mit der übermäßigen industriellen und merkantilen Zentralisation in Hauptplätzen entgegenwirkt.

Die Deutsche Reichsbank mit ihren 234 (Anfang 1889, 224 Anfang 1884) Bankstellen überragt hier alle anderen Zentralbanken weit. Auch die kleineren Zettel- und Depositenbanken können indessen ähnlich ihre Filialen ausdehnen, und haben es z. B. in Schottland im größten Maße gethan (10 Banken mit über 700 Filialen). Durch die Verbindungen solcher Banken mit einer Bank am Zentralplatze und durch das System des Provinzial Clearing Houses (country clearing) § 57, 79; wird ferner gleichfalls Aehnliches erreicht, wie durch das Filialsystem der Zentralbank. Daher ist auch dieser zweite Vorzug der letzteren kein in der Frage den Ausschlag gebender.

3. Größere Leistungsfähigkeit in Krisen aller Art, politischen und namentlich wirtschaftlichen. Dieselbe zeigt sich in dem geringeren Schwanken, in der praktischen Unerschütterlichkeit des Kredits der Zentralbank selbst. Rückforderungen der Passiven (Depositen, Noten) bloß aus Mißtrauen erfolgen daher gar nicht oder nur in viel geringerem Grade. Umgekehrt strömen selbst Gelder einer solchen Bank in kritischer Zeit zu, zum Teil solche, welche anderen Banken entzogen wurden (Englische Bank 1857. 1866). Dadurch wird die Zentralbank befähigt, die in Krisen hervortretende größere Kreditbeanspruchung verhältnismäßig

leicht und sicher zu gewähren, die Lücke auszufüllen, welche im ganzen Kreditsystem entsteht und so im wahren volkswirtschaftlichen Interesse die Krediterschütterung überwinden zu helfen. Dies ist der wohl am meisten entscheidende Vorzug der Zentralbank vor den kleinen Banken und speziell der Notenausgabe der ersteren; die Noten dieser Bank erweisen sich hierzu brauchbarer als diejenigen der anderen Banken.

Hierüber hat die neuere Bankgeschichte wohl deutlich entschieden, in England, Deutschland, Frankreich, verglichen mit Schottland, den englischen Landbanken, mit Hamburg (1857), mit den kleinen deutschen Banken (1866), auch mit Nordamerika (z. B. 1857, besonders damals in New-York). Knies würdigt dies nicht genügend und übersieht gerade hier den organischen Zusammenhang der wirtschaftlichen und speziell der Kreditverkettungen, infolge dessen die „Hilfe" für die großen Häuser wieder der gesamten Volkswirtschaft zugute kommt. Anders schon früher Nasse, dessen Ausführungen mich mit zur Modifikation meiner eigenen abweichenden älteren (1857) Ansicht über die Funktion und den Nutzen der Zentralbanken bestimmten (s. auch oben § 61. 65).

4. Die Zentralbank als Stütze des Staats und seiner Finanzen in großen politischen Krisen. Eine solche Stützung vermögen kleinere Banken des dezentralisierten Systems nicht oder nicht so ausreichend zu gewähren. Das zeigt noch neuerdings der Vergleich Frankreichs (1870—71) mit Nordamerika (1861—64).

Allerdings wird eingewendet, daß hier auch eine größere Gefahr des zentralistischen Systems vorliege, welches eben leichter für eine bedenkliche Verquickung zwischen Staatsfinanzen und Bankwesen die Handhabe biete und so leichter zur Papiergeldwirtschaft hinüber führe (s. folg. § unter 2). Indessen zeigt u. a. die neueste nordamerikanische Geschichte, daß auch die denkbar stärkste Dezentralisation in großen Notlagen nicht vor solcher Verquickung schützt; ferner hat die eigene Ausgabe von Staatspapiergeld (Oesterreich, Nordamerika) ähnliche schlimme oder noch schlimmere Wirkungen für das Geldwesen als die Ausbeutung von Zettelbanken durch Darlehen an den Staat. Man kann und muß aber auch umgekehrt hervorheben, daß in großen Staatskatastrophen die Stütze einer leistungsfähigen, gut verwalteten Zentralbank im hohen politischen und volkswirtschaftlichen Interesse liegt, solche Katastrophen und die daraus hervorgehenden finanziellen Kalamitäten mit Hilfe einer derartigen Bank leichter überwunden werden und das Geldwesen dabei eher noch relativ intakt bleibt oder doch weniger zerrüttet wird und leichter wieder herzustellen ist (englische Finanz- und Bankgeschichte 1797 ff., österreichische 1848 ff., französische 1870 ff.).

§ 82. Die spezifischen Nachteile der Zentralisation der Notenausgabe sind zum Teil die allgemeinen der Zentralisation überhaupt, zum Teil hängen sie mit den eben erwähnten Vorzügen als Kehrseite mehr oder weniger unvermeidlich zusammen. Zu erwähnen wären etwa folgende vier Punkte.

1. Geringeres Gefühl der Selbstverantwortlichkeit der Zentralbank. Gerade aus dem Bewußtsein der beherrschenden Stellung, aus der Thatsache des gefesteten Notenkredits kann hier wohl gleichzeitig eine Verwaltung der Geschäfte hervorgehen, welche volkswirtschaftlich bedenklich ist, so besonders durch zu willfährige Kreditgewährung, zu niedrigen Diskonto in der Zeit der aufwärts gehenden Konjunktur und Spekulation. Letztere überstürzt sich dann um so leichter, der Rückschlag, die Krisis ist dann um so stärker, wenn auch die Zentralbank selbst dabei gesichert bleibt.

Beispiele hierfür bietet die Geschichte der Englischen Bank vor und nach dem Peel'schen Bankgesetz von 1844 mehrfach (so 1844 ff.). Auch die Preußische Bank hat 1856—57, 1871—73 hier wohl einige Fehler gemacht. Solche Erfahrungen veranlaßten jene Pläne einer mechanischen Regelung des Notenumlaufs, wie den der Peel'schen Akte von 1844, der „indirekten Kontingentierung" des deutschen Bankgesetzes von 1875 (§ 91, 92). Mehr als davon ist von der bei einer Zentralbank eher wirksamen Kontrole der Oeffentlichkeit im Anschluß an die periodisch zu veröffentlichenden Bankausweise und von Fortschritten in der Verwaltungstechnik und Oekonomik selbst zu erwarten.

2. Leichtere Verquickung mit den Staatsfinanzen.

Davon ist im vorigen § unter 4. schon als von einem doch nicht durchschlagenden Argument die Rede gewesen.

3. Parteiischere Leitung des Darlehensgeschäfts der Bank gegenüber der Geschäftswelt.

Wenn eine solche Gefahr auch nicht immer ganz zu bestreiten ist, so ist doch umgekehrt gerade die größere Unabhängigkeit der Bankverwaltung von Lokaleinflüssen u. dgl. ein Vorzug der Zentral- vor der Lokalbank.

4. Geringeres Streben zur Entwicklung des Depositengeschäfts.

Bei der Notenmonopolbank läßt sich das wohl nachweisen, weil die Notenausgabe bequem die erforderlichen Mittel unverzinslich zur Verfügung stellt. Indessen wird dieses Moment durch andere Vorteile, welche gerade auch das Depositengeschäft für die Zentralbank bietet, wohl meist aufgewogen, vollends wenn das Recht der Notenausgabe auch bei ihr gewissen fühlbaren Beschränkungen unterliegt, wie seit 1844 bei der Englischen und wie jetzt bei der Deutschen Reichsbank. Letztere schuf sich in der Entwicklung des Girokapitalgeschäfts auch ein Mittel größerer Unabhängigkeit von der Bannkotenausgabe und von der Schranke der „indirekten Kontingentierung".

5. Schwächere regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank.

In der That oft wahrnehmbar, weil im Vergleich mit den kleineren Banken das eigene Stammkapital der Zentralbank relativ kleiner im Verhältnis zu den anderen Passiven zu sein pflegt. Dafür ist aber die Metalldeckung der Zentralbanknoten gewöhnlich günstiger.

3. Die Dezentralisation der Notenausgabe.

§ 83. Die Vorzüge und Nachteile der Dezentralisation der Notenausgabe und der kleinen oder Lokalbanken ergeben sich implizite aus den vorausgehenden Erörterungen. Die Vorzüge sind sämtlich nicht so erheblich, daß sie in der Frage den Ausschlag geben könnten, die Nachteile aber andererseits auch meistens nicht so groß, als einseitige Kritiker öfters behauptet haben.

Unter den Vorzügen hebt man außer den vorhin schon berührten wohl hervor:

1. Die größere Selbständigkeit der kleinen Lokalbank vor der Filiale der Zentralbank, wodurch jene besonders geeignet wird, gut die lokalen Kreditbedürfnisse zu befriedigen (Nordamerika).

2. Die sorgsamere Pflege, welche dem Depositengeschäft gewidmet wird, gerade weil sich die Notenzirkulation einer Lokalbank weniger leicht ausdehnt (schottische, englische Landbanken, Nordamerika).

Unter den Nachteilen wird wohl außer den schon genannten erwähnt:

1. Die größere Unsicherheit der Note.

Der Kredit der kleinen und der Lokalbank ist freilich nicht so leicht gefestet wie der der Zentralbank, aber die relativ größeren Aktiva, die bessere Deckung kommen doch kompensierend gerade zu gunsten der kleinen Bank oft wirksam zur Geltung.

2. Die allgemein geringere Qualität der Anlagen, der Deckungen für die Ausleihungen.

Dem läßt sich eventuell durch einige einfache Kautelen begegnen. In seiner Allgemeinheit ist der Vorwurf aber kaum zu begründen (auch in Deutschland nicht). Sonst müßten die durchschnittlichen Geschäftsverluste viel größer sein. Zur Kontrole empfiehlt sich die Vorschrift, solche Verluste, namentlich auch ausstehende Zahlungen aus notleidenden Wechseln, in den Ausweisen und Jahresberichten zu veröffentlichen.

Ein entscheidender Nachteil liegt wohl allein in dem oben bei den Vorzügen der Zentralbank schon erörterten Umstand, daß kleine und Lokalbanken in Krisen, also gerade in Zeitpunkten, wo man ihrer Hilfe am meisten bedürfte, am ehesten den Dienst versagen.

Ihnen werden dann Depositen gekündigt, fließen Noten aus Mißtrauen zurück; sie müssen daher jetzt wegen ihrer eigenen Solvenz die Vorschüsse einschränken und eventuell die große Zentralbank ihrerseits um Hilfe angehen. Die Geschichte des nordamerikanischen, dann des schottischen und englischen Provinzialbankwesens, ferner auch die deutsche Bankgeschichte des Jahres 1866 liefert hier überzeugende Belege. S. darüber Nasse in Hildebrand J. 11. S. 1 ff., Wagner, Zettelbankpolitik S. 359.

Das Ergebnis ist daher in der That das oben schon angedeutete: daß die Vorzüge und Nachteile der Zentralisation und Dezentralisation relative, einigermaßen sich kompensierende sind, mit Ausnahme des letztgenannten Punkts, der aber doch in der Frage, so wichtig er ist, nicht allein entscheiden kann. Daraus folgt wohl für die Gestaltung des praktischen Bankrechts die Rätlichkeit, das in einem Lande einmal geschichtlich Gewordene und im wesentlichen Bewährte zum Ausgangspunkt der Reform zu machen und überhaupt mehr nur, erforderlichenfalls, das bestehende Bankrecht zu reformieren, als es von Grund aus nach einer doktrinären Schablone umzugestalten.

II. Bankrecht und Bankpolitik, insbesondere für Zettelbanken.

Hier kann es sich nur um einen Abriß der einschlagenden Fragen, auch bloß in den Grundzügen handeln, dem Charakter dieses Werks gemäß. Das Nähere gehört in die monographische Litteratur und in Spezialwerke über Geschichte der Bankpolitik und über wirtschaftliches Verwaltungsrecht. Auch für die Rechtsgeschichte der Materie und für das gegenwärtig geltende Recht ist darauf zu verweisen. Nur das deutsche Zettelbankrecht und die im deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875 durchgeführte (Zettel-) Bankreform wird im Folgenden etwas eingehender dargestellt (unten § 97 ff.). — Im allgemeinen vgl. die S. 416 an der Spitze dieses Abschnitts angegebene Litteratur, u. a. auch für die verwaltungsrechtlichen Fragen Knies, Kredit Bd. II, Stein (sehr subjektiv und willkürlich, in der Frage des Notenrechts mehrfach ganz unzulänglich), H. Rösler. Ferner die staatsrechtlichen Werke von v. Rönne, Laband u. a. über das deutsche und partikuläre (preußische ꝛc.) öffentliche Bankrecht. Für die Geschichte des deutschen Bankrechts bis 1870—73 die Schriften v. Poschinger's und Hecht's. Im speziellen s. für das Folgende Wagner, Zettelbankpolitik, wo das geltende Recht, die Statuten ꝛc. eingehender dargelegt und kritisch erörtert, sowie das ausländische, besonders das englische, nordamerikanische, französische Recht zum Vergleich herangezogen wird. Die Fragen gerade dieses Teils dieser Abh. hat Verf. etwas eingehender behandelt in dem Artikel „Reichsbank“ (zugleich als allgemeiner Artikel über Bankrecht, bes. Recht der Zettelbanken und der Notenausgabe) in der neuesten Auflage von v. Holtzendorff's Rechtslexikon“ (1881), woselbst auch ein geschichtlicher Abriß der Entwicklung und eine Darstellung der Reform des Zettel- und Papiergeldwesens im Deutschen Reiche gegeben wurde. — Das legislative Material über die deutsche Bankreform außer in den Parlamentspapieren (bes. Session 1874—75) auch mehrfach gesammelt und zum Teil verarbeitet in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs; dann namentlich in dem reichhaltigen und sorgfältigen Kommentar Sötbeer's zum Bankgesetz: Deutsche Bankverfassung, 1875, mit Nachtrag 1881 (aus Bezold's Sammelwerk: Gesetzgebung des Deutschen Reichs ꝛc., ein Seitenstück zu Sötbeer's Werk über das Münzwesen, „Deutsche Münzverfassung“, das ebenfalls teilweise (so für das Gesetz über Reichskassenscheine) hierher gehört. Jetzt bes. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes von 1875, 1888.

1. Das Bankrecht überhaupt.

§ 84. Die Normen des Bankrechts gehören teils in das Privat-, besonders mit in das Handelsrecht, teils in das öffentliche, besonders in das Verwaltungsrecht. Teils handelt es sich dabei um allgemeines Recht, das auch für Banken oder einzelne Bankgeschäfte betreibende Unternehmungen gilt, z. B. um generelle Bestimmungen über Gesellschaften, namentlich Aktiengesellschaften, und um allgemeine Vorschriften der Gewerbeordnung; teils um besonderes Recht gerade für Banken und Bankgeschäfte, das formell entweder in zusätzlichen Bestimmungen zum Handels-, Gesellschafts-, Gewerberecht für Banken „wegen des Zwecks der Unternehmung“, „wegen des besonderen einzelnen Geschäfts“ besteht oder auch in besonderen Bankgesetzen festgestellt ist.

Zu letzteren zählen im älteren Bankrecht auch wohl die gesetzlich oder im Verordnungswege erlassenen „Bankprivilegien“, „Bankordnungen“, die ausdrücklich genehmigten Statuten, die Konzessionsurkunden einzelner Banken, deren Bestimmungen über Privilegien, Monopole dann einen Teil des allgemeinen Landes-Bankrechts darstellen. Das gilt namentlich vielfach vom älteren Zettelbankrecht und Recht der Notenausgabe; auch vom Recht der (landschaftlichen) Pfandbriefinstitute. In neuerer Zeit sind dann gerade hier, besonders auch für das gesamte Zettelbankwesen eines Landes oder für die formell allein noch zulässige rechtliche Begründung eines Notenregals oder eines Notenmonopols oder Privilegs für Banken durch Gesetz, wohl allgemeine Bankgesetze erlassen worden, bisher charakteristisch meist nur für das Zettelbankwesen.

So kommen für das allgemeine englische Bankrecht die „Charten“ (charters) der Bank von England in Betracht, schon die erste von 1694, die erneuerte, welche dieser Bank zuerst ein ausschließliches Privileg für die Notenausgabe und für den Betrieb gewisser Bankgeschäfte, durch Ausschluß aller Gesellschaften von mehr als 6 Partnern davon, gab, von 1708 u. a. m. Aehnlich ist die erste Konzessionsurkunde der Französischen, der Oesterreichischen Nationalbank, die Preußische Bankordnung vom 5. Okt. 1846 für die Preußische Bank (K.O. vom 11 April u. 18. Juli 1846), das preußische Gesetz vom 7. Mai 1856 über die Erweiterung der Preußischen Bank zugleich mit maßgebend für allgemeines Zettelbank- und zum Teil selbst Bankrecht. Das neuere Zettelbankrecht Großbritanniens beruht auf den beiden Peel'schen Akten von 1844 (für England) und 1845 (für Schottland und Irland), das nordamerikanische auf dem allgemeinen Gesetz von 1864 (mit verschiedenen späteren Gesetzen), das italienische auf einem Gesetz von 1874.

In Deutschland ist nach der Verfassung hier jetzt die Reichsgesetzgebung kom-

petent (Art. 4 Nr. 3 und 4), wonach nicht bloß die „allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen", sondern speziell auch die „Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde" der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Das Reich hat sich aber bisher nur mit dem Staatspapiergeld-, Noten- und Zettelbankwesen befaßt. Speziell gehören hierher: das (noch vom Norddeutschen Bund gegebene) Gesetz vom 16. Juni 1870, wonach Staatspapiergeld hinfürder nur auf grund eines Bundesgesetzes ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden darf; das Gesetz vom 30. Juni 1874 über die Reichskassenscheine, wonach das einzelstaatliche Papiergeld (61,374 Mill. Thlr.) gänzlich eingezogen und dafür Reichspapiergeld, im definitiven Betrage von 120 Mill. M., im vorläufigen von ca. 174,7 Mill. M. ausgegeben wurde; das Gesetz vom 27. März 1870 (später mehrfach verlängert und mit Zusätzen versehen), das die Zettelbankreform einleitete, den Erwerb einer neuen Befugnis zur Notenausgabe, die Aenderung einer bisherigen Beschränkung, die Erhöhung oder die Verlängerung eines geltenden Notenrechts an den Erlaß eines Bundesgesetzes knüpfte und so implizite eine Art Reichs-Banknotenregal begründete; endlich das Reichsgesetz vom 14. März 1875, das „Bankgesetz" (richtiger: Zettel-Bankgesetz), das in Preußen, Bayern, Hamburg ꝛc. zu einer Reihe spezieller Gesetze oder Verordnungen den Anlaß gab, um das Partikularrecht mit dem neuen Reichsrecht in Einklang zu bringen. Zu vergleichen ist außerdem das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875. S. über die deutschen Zettelbanken und die reichsrechtliche Reform unten § 97 ff.

Für die privatrechtliche Seite des Bankrechts sind früher ebenfalls in den Konzessionsurkunden u. dgl. mitunter einzelne Bestimmungen getroffen worden, so über die Rechtsstellung als „Gesellschaft" (begrenzte Haftbarkeit), über Vorrechte im Pfandrecht, über Ausnahmen von allgemeinen Rechtssätzen, z. B. in bezug auf die Veräußerung von Faustpfändern, um sich als Gläubiger selbst bezahlt zu machen, u. a. m. Einzelne solche Bestimmungen fehlen auch jetzt nicht ganz (auch im neuen Reichsbankgesetz nicht). Im allgemeinen gelten aber hier jetzt gewöhnlich ohne weiteres die sonstigen gemeinrechtlichen, handelsrechtlichen, gesellschafts- und genossenschaftsrechtlichen Vorschriften, wenn auch mit gelegentlichen Spezialbestimmungen für Banken als solche. Hervorzuheben sind auch für das Ausland die neueren Gesetze über Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften (französisches, belgisches Gesetz), besonders die britische Gesetzgebung mit ihrem schließlichen Zugeständnis des Prinzips der „begrenzten Haftbarkeit" (statt der unbegrenzten Haftbarkeit der Teilhaber mit ihrem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft) jetzt auch für Banken. (S. darüber Hdb. Bd. I Abh. V § 38 Bd. II Abh. XXII.) Für Deutschland gehören namentlich aus dem Deutschen Handelsgesetzbuch B. 2, Tit. 1 u. 2, die Novelle dazu vom 11. Juni 1870 (darin insbesondere Beseitigung der Staatsgenehmigung für Aktiengesellschaften, die bis dahin überall die Regel war, so nach dem preußischen Gesetz vom 9. November 1843 und nach dem preußischen Einführungsgesetze zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861), das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, das neue Reichsgesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 (Novelle zum Handelsgesetzbuch, Art. 173—249a) und das neue Gesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hierher.

Unter den verwaltungs- und zum Teil auch den privatrechtlichen Normen des Bankrechts sind dann wieder diejenigen, welche sich auf alle Banken und diejenigen, welche sich auf besondere Arten von Banken beziehen, zu unterscheiden. In letzterer Hinsicht sind namentlich die Zettelbanken rechtsgeschichtlich und nach dem geltenden Rechte in unseren Kulturstaaten regelmäßig apart gestellt worden. Auch die Grundkreditbanken, Pfandbriefinstitute unterstehen wohl besonderen Normen, von anderen Banken wieder einzelne Spezialarten, z. B. die Sparkassen, die genossenschaftlichen „Volksbanken", die Leihhäuser. Im übrigen gilt aber jetzt wenigstens gewöhnlich für die Banken ohne Notenausgabe das allgemeine Bankrecht, so namentlich auch in Deutschland, obwohl besonders bei den „Crédits-mobiliers" und ähnlichen spekulativen Banken (§ 50, 72, 73) ein apartes Recht wohl in Frage kommen dürfte.

Die bankrechtlichen Normen zerfallen endlich nach ihrem Zweck in solche, welche sich auf die Rechtsform der Unternehmung, auf die Errichtung, auf die Geschäftsführung (Verwaltung, Betrieb) und in Verbindung damit auf die Kontrole der Banken beziehen. Bei den Zettelbanken kommen außerdem noch Bestimmungen über die Banknoten als solche, bei den Depositenbanken über die Checks und den Checkverkehr, bei den Grundkreditbanken über die Pfandbriefe in Betracht, um nur die wichtigeren solcher Spezialvorschriften zu nennen.

2. Die Rechtsform der Banken als Unternehmungen.

§ 85. Die meisten älteren und modernen Aktiv- und Passivgeschäfte, gewöhnlich nur mit Ausnahme der Notenausgabe, hie und da, besonders früher auch mit einzelnen anderen Ausnahmen, können und werden von gewöhnlichen Handelsunternehmungen betrieben in der Form des Privatgeschäfts der einzelnen physischen Person, der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft, auch der (Erwerbs- und Wirtschafts-) Genossenschaft. Dafür gelten dann die gewöhnlichen Rechtssätze des Privat-, Handels-, Genossenschafts-, Gewerberechts ꝛc. Solche Unternehmungen werden wohl am besten „Privatbankgeschäfte" „Privatbanken", „Bankiergeschäfte", „Bankhäuser" (letzterer Ausdruck im Sprachgebrauch meist für Bankiergeschäfte, besonders die größeren, angesehenerén) genannt. Im Unterschied von ihnen können die regelmäßig auch schon von vorneherein größer angelegten, weil eben für einen „öffentlichen Wirkungskreis" bestimmten Banken alle als „öffentliche" (im weiteren Sinne) bezeichnet werden. Dieselben erscheinen privatrechtlich regelmäßig jetzt bei uns entweder als Aktiengesellschaften (oder in einer verwandten Form, wie sie z. B. für die ehemalige Preußische Bank und die jetzige Reichsbank anzunehmen ist), auch als Kommanditgesellschaften auf Aktien, also als Formen der privaten Kapitalassociation (§ 21), oder andererseits als öffentliche Korporationsbanken, privatrechtlich im Eigentum (regelmäßig auch in der Verwaltung) „öffentlicher Körper", des Staats und der Selbstverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise, Gemeinden (der „räumlichen Zwangsgemeinwirtschaften"), wenn auch regelmäßig als besondere, vom Fiskus ꝛc. ausdrücklich unterschiedene Rechtspersönlichkeiten, daher als selbständige „juristische Personen". Letztere Banken (Staatsbanken, Kommunalbanken) wären erst im eigentlichen Sinne „öffentliche".

Unter den zahlreichen Einzelfragen inbezug auf die Rechtsform der Banken beanspruchen zwei wegen ihrer allgemeineren und prinzipiellen bankpolitischen Bedeutung besondere Beachtung: einmal die Frage von der eigentlich gemeinwirtschaftlichen Organisation des Bankwesens in letztgenannten eigentlich öffentlichen Korporationsanstalten, voran des Staats, aber auch der Provinzen, Kreise, Gemeinden, ganz statt (also unter rechtlichem Ausschluß) namentlich der Aktienbanken (als der modernen Hauptform privatwirtschaftlicher Organisation), oder wenigstens neben solchen Banken; sodann, soweit, wie bisher, große private Gesellschaftsbanken zugelassen werden, die Frage, ob dafür die Rechtsform unserer Aktiengesellschaft, also namentlich das wichtigste Rechtsprinzip der auf Einlagen der Beteiligten beschränkten vermögensrechtlichen Haftbarkeit („begrenzte" im Gegensatz zur „unbegrenzten" Haftbarkeit —, limited statt unlimited liability) statthaft sein soll.

Diese zweite Frage taucht in analoger Weise beim Genossenschaftsrecht auf, besonders neuerdings auch in Deutschland, speziell so, ob hier die unbegrenzte Haftbarkeit (oder richtiger die hier nach der neuesten Gesetzgebung bestehende unbegrenzte Solidarbürgschaft der Genossenschafter nach der Befriedigung der Gläubiger aus der Vermögensmasse der Genossenschaft, soweit diese Masse reichte) beibehalten oder ob sie allgemein oder in gewissen Fällen, bei bestimmten Arten von Unternehmungen in eine mehr oder weniger begrenzte verwandelt werden soll. Diese Kontroverse betrifft besonders auch die genossenschaftlichen Banken (Schultze'schen Volksbanken, Raiffeisen'sche Darlehenskassen). Sie ist jetzt in Deutschland durch das neueste Gesetz v. 1. Mai 1889 zu gunsten der Mit-Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht neben solchen mit unbeschränkter (und neben der dritten Kategorie mit unbeschränkter Nachschußpflicht) entschieden worden. Doch muß hier für diese Frage auf andere Teile dieses Werks verwiesen werden (Bd. I Abh. V Bd. II Abh. XIV. XXII).

Jene beiden Fragen spezialisieren sich natürlich wieder nach den technischen und wirtschaftlichen Bankkategorieen (§ 72, 73). Die erste ist besonders wichtig für Zettel- und Grundkreditbanken. Sie wird hier gleich mit für diese Fälle erörtert.

Neben oder statt der gemeinwirtschaftlichen Organisation des Bankwesens in Form öffentlicher Korporationsbanken kann endlich auch noch die Eventualität in Betracht kommen, wiederum unter Ausschluß oder doch neben dem Aktienbankwesen auch für größere Bankgeschäfte die genossenschaftliche Rechtsform anzuwenden. Dieselbe hat sich in eigentümlicher Weise gerade in Deutschland in den sogenannten landschaftlichen Pfandbriefin-

stituten für den Bodenkredit ausgebildet und hat in dem verwandten Fall der rein auf Gegenseitigkeit beruhenden sogenannten öffentlichen Brandsozietäten, besonders für Immobilien („Feuerkassen" ꝛc.), ebenfalls bei uns eine Anwendung in großartigem Maße gefunden. Hier liegt aber im Grunde doch bloß eine unter Umständen übrigens ganz passende Abart gemeinwirtschaftlicher öffentlicher statt privatwirtschaftlich spekulativer Organisation vor, die im Folgenden nur kurz mit berührt werden kann.

§ 86. — 1. Gemeinwirtschaftliche oder privatwirtschaftliche, insbesondere in Form von Aktiengesellschaften erfolgende Organisation des Bankwesens?

Die Gründe für und wider, für alle Arten Banken, wie für besondere Gattungen, auch für Zettelbanken, sind wie in den verwandten Fällen im Gebiete des Kommunikations- und Transport-, des Versicherungswesens ꝛc. doch wesentlich relativ. In technischer und ökonomischer, wie in socialpolitischer Hinsicht ergeben sich für die Entscheidung manche ähnliche Argumente, übrigens ebenfalls meist nur relativen Werts, wie für die Frage der Zentralisation und Dezentralisation des Bankwesens (§ 80—83).

Die üblichen privatwirtschaftlichen Gründe wegen wirklich oder vermeintlich technisch und ökonomisch mangelhafter Funktion, schlechterer Einrichtung und Betriebs öffentlicher, Korporations-, Staats- ꝛc. Banken entscheiden auch hier schon deswegen nicht, weil sie im wesentlichen ebenso gegen Aktiengesellschaftsbanken, als der einzigen in Betracht kommenden wichtigeren Konkurrenz-Rechtsform, gelten, ohne auch hier unbedingt etwas zu beweisen, da man eben einmal meist nur zwischen diesen beiden Arten Banken die Wahl hat.

Im ganzen läßt sich a priori aus dem Wesen der Sache deduzieren und aus der Erfahrung bestätigen, daß sich wenigstens das nicht-spekulative Bankgeschäft, also fast das gesamte, mit Ausschluß der Crédit-mobilier-Geschäfte, ökonomisch und technisch für Aktiengesellschaften, aber auch für Staats-, Kommunalbankanstalten ꝛc. recht wohl eignet. Für welche von beiden besser, das hängt hier wie sonst (z. B. bei den Eisenbahnen) von örtlichen und zeitlichen Umständen mit ab. — Das gesagte gilt insbesondere auch für das Zettelbankgeschäft, das in Form von reinen Staats-, von Aktiengesellschaftsbanken unter Staatsverwaltung (Preußische, Deutsche Reichsbank) und von Aktiengesellschaftsbanken unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen (Englische, im wesentlichen auch Französische und Oesterreichische Bank) unter Voraussetzung einiger leicht anzubringender, den nötigen Staatseinfluß auch im letzteren Fall verbürgender Kautelen im wesentlichen ökonomisch-technisch, finanziell privatwirtschaftlich und für das volkswirtschaftliche Verkehrsinteresse gleich gut zu fungieren vermag.

Insofern kann man wohl beliebig oder mit Rücksicht auf Nebenumstände wählen, wird aber andererseits die socialpolitische Seite der Frage auch bei der Entscheidung umsomehr ein Wort mitsprechen lassen dürfen, richtiger: wesentlich danach zu entscheiden haben.

In dieser Hinsicht ist zu bedenken, daß die Aktiengesellschaftsbanken nach ihrer Entstehung und nach ihrer Geschäftsführung doch vor allem das Interesse ihrer Privateigentümer vertreten. Letztere sind regelmäßig zumeist große Kapitalisten, Bankiers, Geschäftsleute, Rentiers. Das Bankwesen in dieser Organisationsform neigt daher unvermeidlich zur besonderen Förderung der Interessen des Privatkapitalismus. Bei einer großen Zentralbank, z. B. bei einer Zettelbank in Aktiengesellschaftsform, wird sich hier außer dem Streben nach hohem Gewinn (Dividenden) auch noch direkt und indirekt in der Verwaltung leicht ein mehr oder weniger starker Einfluß dieses Privatkapitalismus, daher der großen Bank- und Börsenhäuser auf das auf den Bankkredit angewiesene Geschäftspublikum geltend machen. Dem kann nun zwar durch den Vorbehalt der Staatskontrole, durch eine bestimmte Art der Verwaltungsorganisation, namentlich, wie bei der Preußischen und der Deutschen Reichsbank, durch Uebertragung der Verwaltung an Staatsbeamte wohl vorgebeugt werden. Indessen ob immer ausreichend?

Insofern verdient die Organisation des großen Bankwesens, besonders der Zettel- und wohl auch der Grundkreditbanken als wirklich öffentlicher Anstalten des Staats, der Provinzen, der Gemeinden — bei den Grundkreditbanken auch wohl ad hoc gebildeter größerer Genossenschaften — den Vorzug. Da gegen diese Organisation und zu gunsten der Aktienbanken nicht ökonomisch technische Gründe von Bedeutung geltend zu machen sind und die sonst etwa noch mitsprechenden politischen und derartigen Gründe auch nicht entscheidend gegen Staats- ꝛc. Banken sprechen, so darf man wegen jenes Vorzugs wenigstens bei uns, in Deutschland und überhaupt wohl in Mittel- und Westeuropa, jene wirklich gemeinwirtschaftliche Organisation empfehlen.

Besonders könnten die großen Zentral-Zettelbanken, denen die Ausnutzung des staatlichen Notenregals in Form von Monopol- oder stark privilegierten, wenn auch nicht ausschließlich mit dem Recht der Notenausgabe betrauten Banken übertragen wird, als wirkliche reine Staatsbanken, in vermögensrechtlich völliger Trennung vom Fiskus, unter Staatsverwaltung, mit Zuzug von „Beiräten“ aus Vertretern der Geschäftswelt (z. B. der Handels- und Gewerbekammern, besser noch allgemeiner Wirtschaftskammern) eingerichtet werden.

Dahin geht auch wohl die Entwicklung, z. B. vielleicht im Deutschen Reiche, wo bei der Bankreform im Jahre 1875 die Frage der Errichtung der Reichsbank als reiner Staatsbank auch erörtert, aber u. a. mit Rücksicht auf politische, auch kriegspolitische Bedenken noch verneinend entschieden wurde. S. über diese Frage bei der für 1890 bevorstehenden Revision der Bankgesetzgebung unten § 101. Ein anderer oft angeführter Grund, daß bei reinen Staatsbanken eine schlimme Verquickung mit den Staatsfinanzen, besonders in Staatskrisen mittelst Notenemissionen für die Finanzbedürfnisse, zu leicht drohe, ist zwar nicht ganz bedeutungslos, aber doch nicht entscheidend. Denn in solchen Zeiten können sich nach aller Erfahrung auch Aktienbanken dem Geldbedürfnis des Staats nicht entziehen. — Dem weiteren Bedenken wegen abermaliger Ausdehnung der „Staatsklientel“ bei reinen Staatsbanken steht das entgegengesetzte Bedenken der „Klientel des großen Privatkapitals“ bei Aktienbanken wohl als mindestens ebenso erwägenswert gegenüber.

Anderseits darf man freilich auch nicht, wie in einer neueren einseitigen und gehässigen Polemik gegen die jetzige Einrichtung der Deutschen Reichsbank als Quasi-Aktienbank, die Vorteile der reinen Staatsbank und die Nachteile der Aktienbank, wenigstens einer so wie die Reichsbank eingerichteten, übertreiben. Alle wesentlichen Vorteile der ersteren sind bei der Reichsbank durch die Uebertragung der Verwaltung an Staatsbeamte, welche der Staat ernennt, erreicht. Der „ständige Zentralausschuß“ der Bankanteilseigner hat daneben nur eine beschränkte Kompetenz. Man könnte ihn höchstens als instinktiven und berufsmäßigen Vertreter privatkapitalistischer Tendenzen nicht nur, sondern auch solcher Auffassungen bemängeln. Aber groß ist sein Einfluß auch hier kaum und brauchte er wenigstens nicht notwendig zu sein. In finanzieller Hinsicht waren die Bestimmungen für das Reich doch vorteilhaft, besonders bei dem Zinsfuß noch in den 70er Jahren. Ein großes eigenes Stammkapital müßte auch für die reine Staatsbank verwendet werden, das dem Reiche um 1875 ungefähr ebenso viel Zinsen gekostet haben würde, wie sie jetzt die Anteilseigner vorweg aus dem Reinertrag der Bank beziehen, 4½%. Der weitere Gewinn wird, abgesehen von der Dotation des Reservefonds, zwischen Reich und Aktionären geteilt; bei einer Dividende von 8 % erhält aber das Reich sogar ¾ des Ueberschusses. Die bisherige Dividende war 1876—80 durchschnittlich nur ca. 5,97% (Maximum 6,3, Minimum 5%), 1881—88 bezw. 6⅔, 7,05, 6,25, 6,24, 5,29, 6,2, 5,4 % des Nominalbetrages. Von einer „glänzenden“ Dividende der Bankaktionäre auf Kosten des Reichs ist also wirklich nicht zu reden, bei einer Durchschnittsverzinsung von 6,091 und von bloß 4,685 % mit Rücksicht auf den Emissionskurs der Bankanteile von 130. Das Kapital der Reichsbank beträgt 120 Mill. M.; bei der Preußischen Bank früher 10, dann 15, zuletzt 20 Mill. Thaler, woneben noch ein kleines „Staatsaktivkapital“ von ca. 1,9 Mill. Thlr. bleibend in dieser Bank stand. Auch die Englische, die Französische, die Oesterreichische (ehemalige National-, jetzt Oesterreich-Ungarische), die Italienischen Banken und gegenwärtig die übrigen großen Zentral-Zettelbanken Europas, in kleinen wie in großen Staaten, mit Ausnahme der Russischen Reichsbank, sind Aktienbanken unter Privatverwaltung, doch mit Ernennung der Gouverneure durch den Staat bei der Französischen und Oesterreichischen Bank.

Wird einmal das Notenrecht auf grund eines Notenregals oder sonst vom Staate an Banken, zumal an eine Zentralbank verliehen, so ist eine finanzielle Gegenleistung der Bank an den Staat selbstverständlich zu verlangen und wird jetzt auch immer allgemeiner üblich. Die beste Form dafür ist die bei der Preußischen und Reichsbank, auch bei einigen anderen Banken (Belgien, Württemberg) bestehende eines Anteils am Reinertrage. Die Gewährung eines festen Darlehens der Bank an den Staat aus ihrem Stammkapital, wie bei der Englischen,

Französischen, Oesterreichischen Bank hat die mißliche Wirkung, einen Teil der Bankfonds festzulegen und dem Bankgeschäft zu entziehen, die Bank also weniger leistungsfähig zu machen, besonders in Krisen.

Außer bei den Zettelbanken kann wohl die Hinüberführung der Grundkreditbanken in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform bei uns in ernstliche Erwägung gezogen werden. Eventuell würde sich aber hier auch die Aufnahme des den „Landschaften" zu Grunde liegenden Gedankens der öffentlichen genossenschaftlichen Organisation empfehlen, indem speziell die ländlichen und die städtischen Grund- und Hausbesitzer sich zu Kommunal-, Kreis-, Provinzial- und schließlich zu Staatsverbänden vereinigten und hier die betreffenden Bankeinrichtungen, unter Beibehaltung des Prinzips der Solidarhaft, für sich schafften.

Ueber die Entwicklung des „landwirtschaftlichen" Kreditwesens in Preußen und Deutschland s. Hübner, Banken. Stadelmann, Preuß. Könige, (Arch. Publ.) II, 1882, S. 124 ff. Schles. Landsch.reglement vom 9. Juli 1770, dem andere für die übrigen preußischen Provinzen folgten. Auch außerhalb Deutschlands, in Galizien, in den russisch-deutschen Ostseeprovinzen ähnliche Einrichtungen. Neuerdings auch auf Kreise von ländlichen Grundbesitzern außerhalb der Ritterschaft und auf Städte ausgedehnt. Vgl. auch Rodbertus' Vorschläge für die Organisation des Bodenkredits — die eine selbständige Bedeutung auch abgesehen von seinem prinzipiell richtigen, aber technisch schwer durchzuführenden Plane der Ersetzung der „Kapitalverschuldung" durch die bloße „Rentenverschuldung", der „Kapitalobligation" durch die „Rentenobligation" haben — in s. „Kreditnot des Grundbesitzes". S. auch v. Miaskowski's Referat auf der Vers. d. Ver. für Soc.politik 1888. — Näheres gehört in Abh. XIV, Band II dieses Werks. —

§ 87. — 2. Die Frage der Zulässigkeit des Aktienprinzips oder des Prinzips der begrenzten Haftbarkeit im Bankwesen.

Die allgemeine Frage über die Zulässigkeit dieses Prinzips oder über die Aktiengesellschaft als Unternehmungsform ist in anderen Teilen dieses Werkes zu behandeln, ebenso die analoge Frage des Genossenschaftsrechts.

S. Handb. Band I, Abh. V. Hier sei nur unter Verweisung auf § 21 oben noch erwähnt, daß die Aktiengesellschaftsform neben vielen inhärenten Mängeln auch wesentliche Vorzüge hat und gewöhnlich schon deshalb zugelassen werden muß, weil sonst manche wichtige wirtschaftliche Aufgaben gar nicht zu lösen wären — es müßte denn die „öffentliche Unternehmung oder Anstalt" des Staats oder eines Selbstverwaltungskörpers eintreten, was aber ökonomisch-technisch nicht immer zweckmäßig ist und sonstige, politische, finanzielle Bedenken haben kann. Namentlich da, wo die Produktions-, Geschäftsthätigkeit 2c. sich einigermaßen auf feste Regeln bringen läßt, wo das spekulative Moment fehlt oder zurücktritt, wo die Kapitalleistung vor der Unternehmer-Arbeitsleistung voran steht, wo die im Staats- wie im Geschäftsbetrieb immer schwierige Bildung eines einheitlichen Willens und die mühsamere Durchführung des letzteren weniger Bedenken bietet, — da darf die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft ökonomisch-technisch für zulässig befunden werden.

Nach diesen Gesichtspunkten eignet sich auch das Bankwesen im allgemeinen recht wohl für die Aktiengesellschaft, und die Erfahrung bestätigt das. Eine Ausnahme bildet nur etwa die Crédit-mobilier-artige, die spekulative Gründungsbank, die als Aktienbank noch einige besondere Bedenken hat.

Die Zulässigkeit der begrenzten Haftbarkeit oder des Aktienprinzips im kontinentalen rechtlichen Sinne des Worts darf dann ebenfalls bejaht werden.

Gerade die britischen Erfahrungen sprechen dafür. Die vermeintlich größere Solidität des Bankbetriebs bei unbegrenzter Haftbarkeit hat sich hier nicht allgemein gezeigt. Denn eben wegen des Risikos und wegen der Unmöglichkeit für den einzelnen Aktionär, eine wirksame Kontrole auszuüben, haben sich vielfach solide Personen gescheut, Aktionäre solcher Banken zu werden, während das Prinzip doch die Gläubiger der Bank leicht zu vertrauensvoll machte. Vollends unter deutschen Verhältnissen, wo einmal seit lange die wahre Aktiengesellschaft im Rechte zugelassen ist, wird man auch bei den Banken diesen Zustand belassen müssen.

Die Fragen der Gestaltung des Aktiengesellschaftsrechts sind auch bei Bankaktiengesellschaften wesentlich die allgemeinen. Man wird nur für die genügende Durchführung des Prinzips der Oeffentlichkeit und der Verantwortlichkeit gerade bei Banken noch einige spezialisierende Vorschriften zu treffen haben (s. unten § 94).

Treten besondere Bedenken gegen gewisse Arten von Banken oder von Bankgeschäften in Aktiengesellschaftsform hervor, die sich nicht ordentlich durch Spezialbestimmungen heben lassen, so muß um so mehr erwogen werden, ob nicht eine Staats- oder Kommunalanstalt u. dgl. die betreffenden Aufgaben übernehmen kann. Bei ganz bedenklichen Geschäften, wie sie einzeln bei

den Crédit mobiliers vorkommen, kann es sich um Verbote solcher Geschäfte überhaupt oder wenigstens für Bankaktiengesellschaften handeln (§ 50).

Auch bei den Banken nach dem neuen deutschen Genossenschaftsrecht mit Solidarbürgschaft möchte die unbedingte Festhaltung letzteren Rechtsprinzips zu weit gehen. Sobald wenigstens solche Banken einmal über einen engen lokalen Kreis sich social und wirtschaftlich nahestehender Personen hinausdehnen, Passiv- und selbst Aktivgeschäfte mit Dritten, Nicht-Genossenschaftern machen, überhaupt den Charakter größerer Unternehmungen, ganz ähnlich wie Aktiengesellschaften, annehmen, erscheinen die Voraussetzungen für das Prinzip der Solidarbürgschaft nicht mehr allgemein vorhanden. Es würde sich dann empfehlen, mindestens neben Banken mit voller Solidarbürgschaft solche mit einer bestimmt begrenzten Haftbarkeit zuzulassen: daher mehrfach bei den Schultze'schen Volksbanken, weniger, worin ich Kraus beistimme, bei den doch wesentlich den Lokalcharakter tragenden Raiffeisen'schen Kassen. (Vgl. auch Knies, Kredit II, Abschnitt 11.) Das genannte neueste deutsche Gesetz v. 1. Mai 1889 beruht auf diesen Auffassungen. Es wird auch für „Volksbanken", Vorschußvereine, ländliche Betriebskredit-, Handwerkerbanken wichtig werden.

2. Errichtung, Betrieb und Kontrole der Banken.

1. Die Regelung des Zettelbankwesens.

§ 88. Wie immer die Frage der privatwirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Organisation des Bankwesens entschieden werden mag: in unseren Staaten muß dafür eine Regelung im Wege der eigentlichen Gesetzgebung verlangt werden. Dies gilt namentlich in allen denjenigen Fällen, wo für das Bankwesen überhaupt oder für besondere Arten von Banken oder von Bankgeschäften Ausnahmen von dem allgemeinen Verwaltungs-, Gewerbe- 2c. Recht, daher namentlich Beschränkungen des Prinzips der Gewerbefreiheit statuiert werden. Diese Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nicht ohne weiteres auf dem Verordnungswege verfügt werden, ebensowenig sind sie durch gezwungene Interpretation aus anderen Gesetzen über verwandte Gebiete abzuleiten. So verhält es sich auch in dem wichtigsten hierher gehörigen Falle, bei den Zettelbanken.

Hier muß namentlich die öfters vorgekommene Ableitung eines „Notenregals" — oder eines ähnlichen Rechts des Staats, ausschließlich Banknoten ausgeben oder Dritten die Befugnis dazu erteilen zu dürfen — aus dem Münzregal als unzutreffend abgewiesen werden. Ein Regal wie das letztere ist strikt zu interpretieren und nicht ohne weiteres auf die Banknotenausgabe auszudehnen. Soll einmal die Banknotenausgabe nicht zu den allgemeinen Passivgeschäften der Banken gehören, sondern zentralistisch geregelt oder unter bestimmten weiteren Normen nur auf grund einer speziellen Konzession vom Staate einzelnen Banken verliehen werden, so muß für das bezügliche Recht des Staats die unangreifbare Basis in einem ausdrücklichen Gesetze geschaffen werden. So ist neuerdings durch das Gesetz v. 5. Juni 1860 Baden vorgegangen (§ 9). Ebenso korrekt ist das Verfahren jetzt im Deutschen Reiche nach dem norddeutschen Gesetz vom 27. März 1870 und dem Bankgesetz vom 14. März 1875.

Ob speziell ein Notenregal gesetzlich begründet werden soll oder wie sonst die Gesetzgebung über Zettelbanken grundsätzlich zu regeln sei, hängt von den Erwägungen ab, welche im Verlaufe dieser Abhandlung mehrfach angestellt worden sind. Namentlich kommen für diese Frage de lege ferenda die früheren Erörterungen über Zentralisation und Dezentralisation in Betracht (§ 80—83).

Rein aus dem ökonomisch technischen Standpunkte erwogen, wo es sich um die allgemeine Verkehrsfunktion der Zettelbanken und um deren Solidität handelt, muß man wieder die Relativität der Gründe für und wider Notenregal, für und wider beschränkende und freie Zettelbankpolitik zugeben. Die früher betonte Fähigkeit gerade nur der großen Zentralbanken, in Krisen mit Erfolg die Banknotenausgabe zu betreiben, fällt aber immerhin schwer zu gunsten der Zentralisation und daher zu gunsten der rechtlichen Voraussetzung der letzteren, des Notenregals oder eines unzweifelhaften Rechts des Staats, eine Zentralbank hier besonders zu privilegieren, ins Gewicht. Socialpolitische Erwägungen machen sich in derselben Richtung geltend. Die geschichtliche Entwicklung wenigstens in den europäischen Großstaaten und in wichtigen Mittelstaaten ist einer solchen Regelung auch günstig.

Alles das darf uns bestimmen, zwar wiederum nicht überall und allezeit, aber doch in

den Verhältnissen von Ländern wie Deutschland, Frankreich, Oesterreich, auch Italien, und Großbritannien, die ausdrückliche gesetzliche Konstituierung eines Notenregals zu befürworten.

Nach den Erörterungen in § 86 empfiehlt sich dann auch die Ausübung eines solchen Regals wesentlich durch eine großé Staatsbank, die dann um so besser mit einem Netze von Filialen das Land zu überziehen hat. Indessen ist dies nicht die einzige zulässige Konsequenz. Auch die Uebertragung der Ausübung eines solchen Regals an eine Aktiengesellschaft, welche dann angemessen seitens des Staats zu regulieren und zu kontrolieren und von welcher genügende finanzielle Entschädigungen zu gewähren sind, kann nach der Erfahrung vieler europäischer Staaten wohl vorgenommen werden.

Ferner folgt aus dem Prinzip des Notenregals noch nicht unbedingt, daß die Notenausgabe bei einer einzigen (Staats- oder Gesellschafts-) Bank zentralisiert oder monopolisiert werde: d. h. es folgt noch nicht ohne weiteres das System der Monopol-Zettelbank. Ob und wie weit man in dieser Richtung vorgehe, ist wieder nicht immer allgemein, sondern den früheren Erwägungen gemäß nach den Umständen zu entscheiden. Insbesondere können — der britischen, italienischen, auch der deutschen Praxis (noch im Reichsgesetz von 1875) gemäß — neben einer mit einem größeren Recht der Notenausgabe „privilegierten" Zentralbank kleinere Zettelbanken mit beschränkten Befugnissen wohl zugelassen werden.

Die bisherige geschichtliche Entwicklung verlangt hier öfters eine gewisse Schonung. So erklärt sich gegenwärtig der Zustand des Zettelbankwesens in Großbritannien, Deutschland, auch in Italien: eine Hauptzentralbank neben anderen kleineren Zettelbanken. In England um 1873 noch ca. 170 kleine, Privat- und Joint Stockbanken, in Schottland noch 10, in Irland 5, in Deutschland zur Zeit des Bankgesetzes noch 32, seit 1877 nur noch 17, jetzt, 1889, nur noch 14 kleinere Banken (die größte davon die Bayerische, dann 5 noch etwas größere, die Sächsische, Württembergische, Badische, Hessische, die Frankfurter, die übrigen noch kleiner), in Italien noch 4 größere und noch eine kleinere Provinzial-Zettelbank (Neapel, Sizilien, Toskana, Rom, dann die kleine toskanische Kreditbank) neben der Italienischen Nationalbank. Notenmonopol in Oesterreich-Ungarn, in Frankreich (vollständig erst seit 1848), in Rußland, Holland, Dänemark und andern Ländern; auch in Belgien nur noch eine Hauptbank.

Die Konsequenz einer solchen Regelung des Rechts der Notenausgabe und des Zettelbankwesens ist dann freilich, daß jede einzelne Zettelbank zu ihrer Errichtung und zu jeder Aenderung in ihren Befugnissen der Notenausgabe eines besonderen Gesetzes bedarf oder daß wenigstens die Staatsverwaltung auf Grund einer ihr erteilten ausdrücklichen gesetzlichen Vollmacht im Verordnungswege die einzelne Bank speziell konzessioniere: also das Prinzip der Staatsgenehmigung für Zettelbanken, einerlei in welcher Rechtsform letztere bestehen, wegen des Zwecks der Unternehmung und Anstalt — eben der Notenausgabe — und folgerichtig auch das Prinzip der eingreifenden Staatskontrole über den Betrieb dieser Banken (§ 94). Diese Konsequenzen sind denn auch von der neueren Gesetzgebung ziemlich allgemein gezogen worden, in der Hauptsache sogar in dem ganz dezentralistischen Zettelbankwesen Nordamerikas. Es erklärt sich so das besondere Recht der Errichtung, das Betriebs- und Kontrolrecht für Zettelbanken, das von dem betreffenden allgemeinen Bankrecht mehrfach abweicht.

§ 89. Einzelne Punkte des Zettelbankrechts. Es gehören hierhin unter anderen:

I. Vorschriften über die Banknoten selbst.

Hier werden die oben in § 64 besprochenen Kautelen ausdrücklich in das Bankrecht aufgenommen. Vgl. z. B. auch deutsches Bankgesetz von 1875 § 1—11. Besonders wichtig ist das Verbot kleiner Noten, die Normierung der Größen der Notenstücke, die Einlösung von Zentralbanknoten möglichst auch an den größeren Filialen, mindestens soweit die Baarbestände hier reichen und die Geldbedürfnisse es gestatten (Reichsbankges. § 18), von Noten anderer Banken an Zentralgeldplätzen, die gegenseitige Notenannahme unter den Banken und der regelmäßige Notenaustausch), die Annahme oder Nicht-Annahme der Noten als Zahlungsmittel an den öffentlichen Kassen, die Bestimmung, ob diese Annahme auf Gesetz oder auf Verordnung zu beruhen habe, eventuell die Versehung der Banknoten (speziell der Hauptbank) mit der Eigenschaft des gesetz-

lichen Zahlmittels (oben § 64); endlich auch die Bestimmungen über Ersatzleistung für beschädigte Noten, über etwaigen Wegfall der Entschädigung für vernichtete Noten (Reichsbankges. § 4), über Aufrufung und endgültige Einziehung von Noten (ebendas. § 6) u. a. m.

II. Vorschriften über die Höhe der Notenausgabe und über die sogenannte Notendeckung, d. h. über diejenigen Aktiva, welche dazu bestimmt sind, die jederzeitige Einlösung der Noten zu verbürgen, und als Gegenwert des Notenpassivums fungieren und in der Bilanz stehen. Diese Vorschriften sind im älteren und neueren Bankrecht besonders entwickelt und gehen oft sehr ins spezielle.

1) Die Höhe des Notenumlaufs anlangend, so wird der Zentral- oder Monopolbank am besten ein ziffermäßig nicht beschränktes Notenrecht gewährt, so daß sie, unter Voraussetzung einer bestimmten Notendeckung, beliebig viel Noten der überhaupt zulässigen Stückgrößen ausgeben darf. Nur so vermag diese Bank ihre Verkehrsfunktion allseitig gut auszuüben, namentlich auch in Krisen, ohne daß bei einer richtigen Notendeckung aus einem solchen Rechte besondere Gefahren hervorgingen. Das Recht darf aber auch nicht durch mechanische Bestimmungen über die Baardeckung, wie in der Peel'schen Akte, illusorisch gemacht werden (s. § 91).

Ein ziffermäßig nicht begrenztes Notenrecht haben die Deutsche Reichsbank (die Preußische hatte es seit 1856), die Französische, Oesterreichische, Englische Bank u. a. m., früher auch manche kleine deutsche Banken. Auch ein bestimmtes ziffermäßiges Maximal-Verhältnis des Notenumlaufs zum (eingezahlten) Stammkapital (und Reservefonds) wird für Zentralbanken besser nicht festgestellt, wenn auch passend das Stammkapital gerade wegen des großen Notenumlaufs von vornherein ziemlich hoch normiert und bei wachsender und bleibender Ausdehnung des Notenumlaufs von Zeit zu Zeit angemessen erhöht wird. Den kleinen Banken, welche neben der Zentralbank (Großbritannien, Deutschland, Italien) oder im völlig dezentralistischen System (Nordamerika, Schweiz) bestehen, wird dagegen zweckmäßig eine bestimmte unüberschreitbare Summe des Notenumlaufs zugemessen, so in Nordamerika nach dem Gesetz von 1864, wo ursprünglich 300 Mill. Doll. Noten auf die sogenannten Nationalbanken nach einem freilich angreifbaren Modus verteilt wurden. In Deutschland sind hier Kompromisse mit den zur Zeit der Reichsgesetzgebung geltenden Notenrechten erfolgt. Die in § 92 noch zu erwähnenden Bestimmungen über die Verteilung des sogenannten (metallisch) ungedeckten und steuerfreien Notenumlaufs begrenzen nach einer Seite den Notenumlauf der einzelnen Banken ebenfalls, nur nicht absolut.

2) In betreff der Notendeckung sind in der Theorie und Praxis verschiedene Systeme empfohlen und befolgt worden.

Theoretisch ist öfters, auch noch neuerdings, volle Baardeckung verlangt und als allein richtig bezeichnet worden. Mit Unrecht, weil dabei die maßgebenden Momente — wirkliche Beanspruchung der Noteneinlösung, nicht rechtliche Möglichkeit entscheidet, s. § 60 ff. — verkannt werden. Die Forderung negiert implizite die ganze Entwicklung des modernen Bankwesens, auch des Depositengeschäfts. Sie führt zu einem unnötig großen Baarvorrat und hemmt die Beweglichkeit des Notenumlaufs, daher z. B. auch die heilsame Funktion der Zentralbank in Krisen.

Auch der Vorschlag von Knies, welcher volle Baardeckung ebenfalls für unnötig hält, Geldscheine mit partieller Baardeckung auszugeben, ist zu beanstanden, weil der Rest dieser Scheine dann der erforderlichen anderweiten Deckung, wie sie in der „bankmäßigen" liegt (s. unten), entbehren würde. Auch eine zweite theoretische Forderung, vornehmlich Grundeigentum oder wenigstens Hypotheken, eventuell auch große Posten Staatspapiere (wie, freilich nur nominell, in Nordamerika) zur Hauptdeckung der Noten zu machen, ist falsch. Solche Deckung verstößt gegen das Hauptbankgesetz (§ 67), da sie nicht genügend leicht realisierbar ist.

Die theoretisch und praktisch richtige Deckung ist allein die „bankmäßige", d. h. die Deckung mit Baargeld in zweckentsprechender Kombination mit guten, leicht liquiden Forderungen von kurzer Verfallzeit, namentlich mit diskontierten Wechseln (§ 69), (eine Formulierung, die hier mit gutem Grunde gegen eine haltlose Polemik Stein's ausdrücklich festgehalten wird). Die richtige Höhe des Baarfonds allein, auch seines Minimums, — absolut oder als Quote vom Notenumlauf, — läßt sich auch für die Zettelbank nicht ziffermäßig bestimmen (§ 68). Sie hängt vom allgemeinen Stande des Kredits, vom Kredit der Bank, von der Lage des Geldmarkts, vom Zustande der Volkswirtschaft und Politik, von der

Stellung der fremden Wechselkurse, von den periodischen Münzbedürfnissen des Verkehrs — worauf wieder die Größe der kleinsten Notenstücke von Einfluß ist — ab. Der Baarvorrat muß für die Begleichung der unregelmäßigen Rückströmung der Noten behufs Einlösung eben sicher ausreichen. Er läßt sich niemals allein für sich, sondern nur in Verbindung mit den anderen Aktiven, besonders den Wechseln, betrachten (§ 68) und muß natürlich bei einer Zettelbank höher sein, wenn dieselbe gleichzeitig noch große Posten kurz- oder stetsfälliger Depositen hat. Die Bankgesetze und Bankstatuten sind dann daraufhin zu beurteilen, in wie weit sie diese „bankmäßige Deckung" der Noten zur Geltung bringen. Meistens thun sie das mehr oder weniger und beweisen damit für die Richtigkeit dieser Deckung mit.

§ 90. Unter den gesetzlichen und praktischen Systemen der Notendeckung lassen sich hauptsächlich drei unterscheiden: (1) Das deutsche oder kontinentale, welches, mit unwesentlichen Modifikationen, bei den meisten großen und kleinen Zettelbanken des Festlands in Kraft war und ist, so auch vor der deutschen Bankreform bei der Preußischen wie bei den übrigen deutschen Zettelbanken, jetzt auch nach dem Bankgesetz von 1875, allerdings mit Hinzufügung einer neuen eigenartigen Bestimmung (§ 92). — (2) Das neuere britische System der Peel'schen Akte von 1844, besonders in seiner Gestaltung bei der Bank von England selbst. — (3) Das Newyorker und neuere nordamerikanische System, nach dem Unionsgesetz von 1864 (nebst späteren Gesetzen) für die sogenannten Nationalbanken.

Zu (1): Kontinentales Deckungssystem. Es verdient als das rationellste, durchaus bewährte den Vorzug. Die „bankmäßige Deckung" wird darin im Prinzip angenommen, nur wird regelmäßig zugleich ein Baarfonds von einer Minimalquote des Notenumlaufs, meist ein Drittel (frühere deutsche Banken, auch jetzt Reichsbankgesetz) vorgeschrieben. Der Rest der Noten muß gewöhnlich durch gute diskontierte Wechsel mit kurzer Verfallzeit (Maximum öfters drei Monat) gedeckt sein (§ 69). Diese Bestimmungen gestatten in der Regel eine genügende Anschmiegung des Notenumlaufs und des Darlehensgeschäfts der Bank an das reelle Verkehrsbedürfnis. Doch können sie immerhin ausnahmsweise auch einmal noch zu starr mechanisch wirken und die Funktion einer Bank in Krisen lähmen. Deshalb empfiehlt es sich wohl, wenigstens die großen Zentralbanken, nach dem durchaus bewährten Muster der Französischen Bank, nicht unter eine solche Vorschrift der Minimalquote des Baarfonds zu stellen. Für die Preußische wie jetzt für die Deutsche Reichsbank besteht sie noch. Nebenbei bemerkt, wird sie bei Banken, welche ein großes Depositengeschäft haben, ohnehin ziemlich illusorisch, wenn sie, wie gewöhnlich, nicht mit für den Baarvorrat der Depositen gilt. So liegt die Sache jetzt bei der Reichsbank.

Kaum eine Verbesserung des deutschen Deckungssystems, eher das Gegenteil davon — mindestens bei der Zentralbank — ist im deutschen Bankgesetz von 1875 durch die Einführung des Prinzips der sogenannten „indirekten Kontingentierung" des nicht baar gedeckten Teils des Notenumlaufs eingetreten: ein dem britischen System entlehntes, aber umgestaltetes und allerdings gegen dasselbe verbessertes Prinzip (§ 92).

§ 91. Zu (2): Britisches System der Peel'schen Akte. Dasselbe ist in letzter Linie der Ausfluß einer bestimmten Geld- und Kredittheorie, des sogenannten Currency-Prinzips, wonach nur Banknoten, nicht die anderen Kreditumlaufsmittel und Einrichtungen des Kreditwesens in ihren Wirkungen auf Verkehr, Spekulation, Preise &c. der Münze gleichzustellen seien, namentlich eine Vermehrung und Verminderung der Banknoten ganz dieselben Wirkungen wie eine Vermehrung und Verminderung der Münzmenge hätten. Demgemäß seien Banknoten prinzipiell zu unterscheiden von jenen anderen Kreditumlaufsmitteln &c., sei die Notenausgabe überhaupt kein Bankgeschäft, sondern „von Natur" ein Vorrecht, ein Regal des Staats, ebenso wie das Münzregal. Es müsse daher dafür gesorgt werden, daß die Summe der Banknoten sich quantitativ genau ebenso bewege als es

die Metallgeldmenge thun würde, wenn es gar keine Banknoten gäbe. Um das zu erreichen, wird bestimmt, da ein gewisser Maximalbetrag Banknoten allerdings erfahrungsgemäß ungefährdet ohne metallische Deckung bestehen dürfe, daß über einen solchen Betrag hinaus jede Note voll baar gedeckt sein solle. Diese „Currencytheorie" ist auf die schon einseitige Ricardo'sche Geldtheorie zurückzuführen und dann noch einseitig weiter ausgebildet worden. Sie identifiziert fälschlich zu sehr das eigentliche Papiergeld und die Banknote, übertreibt den Unterschied zwischen Banknoten und anderen Geldsurrogaten (§ 58) und darf im wesentlichen als unrichtig bezeichnet werden. Ihre praktische Konsequenz in der Bankgesetzgebung hat sich denn auch nicht bewährt. Die „gleichmäßige" Bewegung von Baarvorrat und wirklichem Notenumlauf ist gar nicht zu erreichen gewesen.

Die Lehren ihres hauptsächlichen wissenschaftlichen Vertreters, Lord Overstone's (S. J. Lloyd), dem sich Sir Rob. Peel einfach in der Beweisführung angeschlossen hat, sind durch Th. Tooke, Fullarton, Wilson, Mill widerlegt worden. Siehe darüber besonders Tooke's Geschichte der Preise, A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken und die „Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte", worin eingehend die Currencytheorie dargelegt, geprüft und verworfen wird, womit jetzt, mit einer wieder mehr der Currencytheorie sich teilweise anschließenden, mich auch in dieser Form nicht überzeugenden Beweisführung, Knies, Kredit, zu vergleichen ist. (Weitere Nachweise der englischen, französischen, italienischen Litteratur über diese Streitfrage in der italienischen Uebersetzung dieser Abhandlung S. 575). Aehnliche Gesichtspunkte führten auch zu der „indirekten Kontingentierung" im deutschen Bankgesetz von 1875 (§ 92).

Zur Durchführung der Currencytheorie hat die britische Gesetzgebung 1844 und 1845 eine Reihe verschiedener Vorschriften für die Bank von England, die übrigen „Landbanken" in England und Wales, die schottischen und irischen Banken getroffen.

Die Bank von England ist seit 1844 in zwei selbständige Abteilungen, für die Notenausgabe (issue departement) und für die anderen, oder wie es nach der petitio principii der Currency-Theoretiker heißt: überhaupt nur für die „Bank"geschäfte (banking departement) geteilt. In der Noten-Abteilung dürfen nur 14 (später 15, jetzt 16,20) Mill. Pfd. St. Banknoten ohne metallische Deckung ausgegeben werden; jede Note darüber hinaus muß voll baar gedeckt sein. Die Ziffer von 14, bezw. 16,20 Mill. ist ziemlich willkürlich bestimmt worden. Der Idee nach war sie das erfahrungsmäßige Minimum, unter welches der Notenumlauf seit langer Zeit niemals mehr gesunken war. Bei der Entwicklung von Check-, Giro- und Clearingwesen bietet aber ein solches Minimum für spätere Zeiten keine sichere Garantie, zumal bei großen Notenstücken (s. oben S. 444). Als Deckung jener 16,20 Mill. steht unter den Aktiven die feste Schuld des Staats an die Bank (ein einziger einheitlicher Posten, 11 015 000 Pfd. St.) nebst einigen anderen „öffentlichen Sicherheiten" (Staatspapieren ꝛc.). Das System schließt also eine unrichtige Abweichung vom bankmäßigen Deckungssystem in sich ein. Die Bank vermag über den als Gegenwert der 16,20 Mill. Noten geltenden Betrag Aktiva im wesentlichen gar nicht zu verfügen. Dadurch wird ihre Leistungsfähigkeit beschränkt und unter Umständen selbst ihre Zahlungsfähigkeit gefährdet. Nur die zufällige Thatsache, daß das Stammkapital der Bank, welches im Grunde der eigentliche, dem Staate geliehene Posten ist, ungefähr ebenso groß als der „ungedeckte" Teil des Notenumlaufs ist, nämlich 14 553 000 Pfd. St., und nunmehr im „Bankdepartement" in liquiden und leicht realisierbaren Werten für die Bank zur Verfügung steht, bewirkt, daß die Englische Bank, als ein Ganzes aufgefaßt, dennoch die Aktiva für die gesamten Noten ziemlich zu ihrer Disposition hat. Jene feste Grenze der „ungedeckten" Notenmenge — eine sogenannte „direkte Kontingentierung" des ungedeckten Notenumlaufs — wirkt aber nun auch ganz starr mechanisch und mußte deswegen bereits dreimal, in den großen Krisen von 1847, 1857, 1866 einseitig im Verordnungswege von der Regierung suspendiert werden, als die Mittel des Bankdepartements neben der nicht gebrauchten vollen Baarkasse der Notenabteilung erschöpft waren. Hier rächt sich die willkürliche Teilung des Baarvorrats, und wird die gerade so heilsame Funktion der Zentralbank in Krisen ganz unterbunden, zu Niemandes Vorteil, aber zum großen Schaden des allgemeinen Geschäftskredits, für den der Panik durch die starren Vorschriften der Peel'schen Akte nur noch gesteigert wird.

In der „Bankabteilung" wird das Depositengeschäft geführt. Der Metallvorrat desselben wird aber größtenteils dem Notendepartement überwiesen, und von diesem werden für diesen Betrag Banknoten an die andere Abteilung übergeben: eine reine Formalität, infolge deren der Baarvorrat der Notenabteilung um denjenigen der Bankabteilung und die Notenemission der ersteren um diesen Betrag höher als die wirklich im Verkehr außerhalb der Bank befindliche Notenmenge („Notenumlauf" im gewöhnlichen Sinne) erscheint. Die in der Bankabteilung befindliche Notenmenge, die sogenannte „Notenreserve", repräsentiert dann den Hauptteil der jeweilig für das Darlehensgeschäft noch verfügbaren Mittel der Bank, nach Abzug des mutmaßlich zur Deckung der Depositen-Rückforderungen gebrauchten Betrags. Alle Veränderungen im Depositenbestand und in den Ausleihungen reagieren daher besonders stark auf diese Noten-

reserve, weshalb z. B. der Geldmarkt bei einer erheblichen Verminderung derselben sofort empfindlich affiziert wird, — weit mehr, als wenn, wie früher und wie heute noch bei den kontinentalen Zettelbanken, der Baarvorrat des Noten- und Depositengeschäfts vereinigt ist. Allerdings ist, abgesehen von der obigen geldtheoretischen Grundlage der Peel'schen Akte, gerade diese Affektion des Geldmarkts und die raschere Abnahme der Notenreserve auch als ein Zweck des Gesetzes hingestellt worden: die Bankverwaltung und die Geschäftswelt sollten dadurch zur Vorsicht angespornt werden. Aber auch ohne diese mechanische Vorschrift der Peel'schen Akte und mit erwünschter Vermeidung der übertriebenen Störungen des Geldmarkts läßt sich dies Ziel, wie andere Banken zeigen, erreichen. Mit vollem Recht ist daher die Anwendung des Prinzips der Peel'schen Akte auf die Französische Bank unterblieben (das Ergebnis der großen Bankenquête 1864 ff.). Auch die Deutsche Reichsbank hat man wenigstens nicht unter genau dieselbe, wenn auch unter eine analoge, jedoch schmiegsamere Vorschrift gestellt. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist dagegen jenes Prinzip genauer angenommen worden, was aber vor der Wiederaufnahme der Baarzahlung dieser Bank keine wesentliche Bedeutung hat.

Zur näheren Erläuterung der gegenwärtigen gesetzlichen Einrichtung der Bank von England und zum Nachweise der Einwirkung der Peel'schen Akte auf die Funktion der Bank diene folgender Bankausweis vom 4. Januar 1889. Derselbe gibt gleichzeitig einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse einer solchen Zentralbank. Zum Vergleiche wird ein Ausweis der Französischen und der Oesterreichisch-Ungarischen Bank beigefügt. Im folgenden § kommt auch der Ausweis der Deutschen Reichsbank. Die innere Oekonomik und Technik des Betriebs einer Zettelbank mit gleichzeitigem großem Depositengeschäft, aber zugleich diejenige einer modernen Kreditbank überhaupt läßt sich an solchen Ausweisen am besten studieren, namentlich freilich im Zusammenhang mit den zeitlichen Veränderungen der Bilanzposten. Diese Ausweise sollen daher hier auch zur Ergänzung unserer ganzen Darstellung der technischen Seite des Bankwesens dienen. Die Bank von Frankreich gibt auch die gewöhnlichen Wochenausweise weit mehr spezialisiert als die Englische und die Deutsche Reichsbank.

Jetzige amtliche Form des Ausweises der Bank von England (4. Jan. 1889):

1. Notenabteilung.

Passiva	(1000 Pfd. St.).	Aktiva	(1000 Pfd. St.).
Ausgegebene Noten	35 681.	Feste Regierungsschuld	11 015,1
		Andere Sicherheiten	5 184,9
		(zusammen 16 200 000, der jetzt erlaubte feste Betrag metallisch ungedeckter Noten)	
		Goldmünze und Goldbarren	19 481
		Silbermünze	—
			35 681

2. Bankabteilung.

Passiva	(1000 Pfd. St.)	Aktiva	(1000 Pfd. St.)
Stammkapital	14 553	Regierungssicherheiten . . .	17 161
„Rest" (Reservefonds)	3 436	Andere Sicherheiten . . .	20 452
Oeffentliche Depositen	6 463	Notenreserve	11 502
Andere („Privat-")Depositen . .	25 437	Gold und Silbermünze . .	989
Siebentägige und andere Bills .	214		
	50 104		50 104

Die öffentlichen Depositen umfassen die Guthaben des Schatzes, der Sparbanken, der Kommission der Nationalschuld und der Dividendenkonti.

In der sogen. „alten Form", worin diese Ausweise gewöhnlich in der Presse auch noch zusammengestellt werden, finden sich beide Abteilungen vereinigt. Stammkapital und Reservefonds, ebenso die feste Regierungsschuld, wird hier fortgelassen:

Passiva	(1000 Pfd. St.)	Aktiva	(1000 Pfd. St.)
Cirkulierende (d. i. im Publikum cirkulierende) Banknoten inkl. „Postbills	24 393	Sicherheiten (öff. u. priv.) . .	42 798
Oeffentl. Depositen	6 463	Münze und Barren	20 470
Privat-Depositen	25 437		
	56 293		63 268

Während demgemäß in der getrennten Bankabteilung allein die Depositen (inkl. die kleinen Bills) von zusammen 35,34 Mill. Pfd. St. eine Baardeckung (die sogen. „Notenreserve", d. h. eben der der Bankabteilung gehörende Baarfonds, für welchen sich diese Abteilung von der Notenabteilung — natürlich stets einlösbare, also dem Metallgeld gleich zu achtende — Banknoten hat geben lassen, zuzüglich der „Handkasse" Münzen in der Bankabteilung) von 12,49 Mill. Pfd. oder 35,3 % haben, beträgt die Baardeckung der vereinigten Abteilungen — d. h. doch eben der

„Bank" — für 56,29 Mill. Pfd. St. Noten und Depositen zusammen 20,47 Mill. Pfd. oder 36,4 %. Das ist gerade einmal bei diesem Bankstatus nicht viel mehr, aber dennoch ist die Lage der Bank erheblich günstiger bei einem für die Noten und Depositen vereinigten, als bei zwei getrennten Baarfonds, wie das jetzige Gesetz sie vorschreibt. Nehmen z. B. die Privatdepositen plötzlich ab (z. B. um 3 Mill. Pfd.) und etwa gleichzeitig die Ausleihungen (die Privatsicherheiten) zu (etwa auch z. B. um 3 Mill.), so macht sich diese Veränderung sofort empfindlicher geltend als bei vereinigtem Baarfonds. In dem angeführten Zahlenbeispiel fiele der Baarfonds der Bankabteilung (Notenreserve und Handkasse) sofort um 6 Mill., auf 6,49 Mill. oder, ceteris paribus, auf 20,3 % der Depositen. Der vereinigte Baarfonds würde hier nur auf 14,47 Mill. sinken und noch 25,7 % der stetsfälligen Verbindlichkeiten betragen. In vielen Fällen kann aber der Baarfonds der Noten für letztere als disponibel angesehen werden, so daß die Bank darauf unter Umständen zurückgreifen darf. Das hindert das Peel'sche Gesetz unzweckmäßiger Weise.

So sank z. B. in der schweren Krise im Herbst 1857, bei fast ganz gleichbleibender Notencirkulation (ca. 21 Mill. Pfd.), der vereinigte Baarfonds vom 26. Sept. bis 11. Nov. von 11,28 auf 7,17, die Notenreserve aber von 6,61 auf 1,46 Mill. Pfd. St., was eben gegenüber den Bedürfnissen des Geldmarkts nach Darlehen zur Suspension des Gesetzes nötigte, obgleich die Privatdepositen gleichzeitig gewachsen waren (von 9.19 auf 12,93, allerdings bei einer Abnahme der öffentlichen Depositen um 3 Mill.). —

Der Ausweis der Französischen Bank ist der folgende (10. Jan. 1889):

Passiva	Mill. Fr.	Aktiva	Mill. Fr.
Aktienkapital	182,5	Baarschatz	2 225,3
Dazu geschrieb. Profite (Ges. v. 9.6.1857)	8,0	Verfall. Wechsel	0,05
Reserve	22,1	Wechsel, Paris	347,2
„ in Grund	4,0	„ Zweige	399,0
Spezialreserve	9,91	Vorschüsse auf Metall	10,5
Notenumlauf	2 743,2	„ auf öffentl. Fonds, Paris	129,3
Gew. Guthaben v. Deponenten	15,7	„ „ „ Zweige	150,7
Billets à ordre	26,6	„ an d. Staat (Konvent. v. 10. 6. 1857 u. 27. 3. 78)	140,0
Schatz-Kontokorrent	207,7	Staatsfonds	13,0
Priv.-Kontokorr. Paris	383,7	desgl. disponible	99,6
„ Zweige	42,5	Immobilis. Renten (Ges. v. 9. 6. 57, festes Darlehen an d. Staat)	100,0
Fäll. Dividenden	8,6	Gebäude, Einricht. ꝛc.	13,5
Rückdiskont	2,1	Verwaltungskosten	0,1
Verschiedenes	28,4	Anlage der Spezialreserve	9,9
		Verschiedenes	46,7
	3 684,9		3 684,9

Nimmt man die Hauptposten heraus, so ergibt sich folgende Bilanz:

Noten	2 743,2	Baar	2 225,3
Oeff. Depositen	207,7	Wechsel	746,2
Priv. „	426,2	Vorschüsse an Private	290,6
	3 377,9		3 262,1

Die Einheitlichkeit des Baarfonds ergibt eine größere Leistungsfähigkeit und Anschmiegung der Bank an die Verkehrsbedürfnisse bei einer Abnahme des Baarfonds, im Vergleich mit der Englischen Bank.

Oesterreichisch-ungarische Bank. (31. Dez. 1888):

Passiva	Mill. fl.	Aktiva	Mill. fl.
Aktienkapital	90,0	Metallschatz Gold 59,9 / „ Silber 154,0	213,0
Reservefond	18,8		
Notenumlauf	425,7	Goldwechsel auf auswärtige Plätze	20,0
Giro-Guthaben	4,7	Wechsel ꝛc.	167,8
Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	2,3	Handpfand-Darlehen	31,9
Pfandbriefe in Umlauf	99,9	Staatsnoten	5,4
Pensionsfonds	3,9	Darlehen an d. Staat (Ges. v. 27. 6. 78)	79,4
Anderes	14,9	Hypoth. Darlehen	105,8
		Effekten des Reservefonds	15,0
		Andere Effekten (eigene Pfandbriefe)	7,7
		Effekten des Pensionsfonds	3,9
		Gebäude, Einrichtungen	2,9
		Auslagen	3,0
		Alle übr. Aktiva (in mehreren Posten)	5,2
	660,3		660,3

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank betreibt in einer eigenen Abteilung auch ein Hypothekarkreditgeschäft mit Pfandbriefausgabe. Ihrer eigenen Lage nach ist die Bank durchaus baar-

zahlungsfähig. Nur das Vorhandensein von ca. 320 Mill. fl. „Staatsnoten" mit Zwangskurs, welche auch die Bank in Zahlung anzunehmen hat, hindert die volle Herstellung der Metallwährung, d. h. der Silberwährung.

Für die englischen Provinzialbanken ordnete die Peel'sche Akte an, daß fortan keine neue Zettelbank entstehen solle, die bestehenden blieben aber erhalten, teils sogenannte Privatbanken mit höchstens 6 Partnern, teils Joint-Stock-Banken, früher mit unbegrenzter Haftbarkeit, jetzt meist mit begrenzter. Nur erstere hatten seit 1708 neben der Bank von England bestehen dürfen und durften von Anfang an Noten ausgeben, was seit Mitte des 18. Jahrhunderts in erheblichem Umfang geschah. Bloß die Ausgabe von Noten unter 5 Pfd. wurde schon früher verboten. Seit 1826 wurden auch Joint-Stock Banken mit und ohne Notenausgabe zugelassen außerhalb Londons, seit 1833 auch hier, nur durften sie hier nicht Noten ausgeben. Die Peel'sche Akte von 1844 beschränkte jedoch das Notenrecht einer jeden bestehenden Bank auf den faktischen Notenumlauf der Jahre 1843–44, die seitdem sogenannte „autorisierte" Notenemission. Darüber hinaus durften auch gegen volle Baardeckung keine Noten mehr ausgegeben werden. Im Uebrigen blieb die Notendeckung vom Gesetze unberührt. Verschiedene Nebenbestimmungen des letzteren begünstigten übrigens das Eingehen dieser Banken und die zentralistische Entwicklung zum Vorteil der Englischen Hauptbank. Immerhin bestanden z. B. 1873 noch 119 Privat- und 56 Joint-Stock Banken mit über 5 Mill. Pfd. St. Notenumlauf. Auch bis Ende 1888 hatte sich die Zahl der ersteren nur bis auf 84 mit 3,05 Mill. Pfd. autorisierter und 1,15 Mill. Pfd. wirklicher Notencirkulation, die der letzteren auf 42 (wovon 35 jetzt nach dem Rechtsprinzip der limited liability) mit bezw. 2,11 autorisierter und 1,31 Mill. wirklicher Cirkulation vermindert.

In Schottland und Irland durfte seit 1845 ebenfalls keine Zettelbank weiter entstehen, die vorhandenen wurden auf ein Notenrecht im Betrage des faktischen Notenumlaufs der Jahre 1844—45 beschränkt, dürfen jedoch darüber hinaus noch Noten gegen volle Baardeckung ausgeben, was namentlich seitens der schottischen Banken in bedeutendem Maße geschieht. (Notenumlauf der 10 schottischen Notenbanken, wovon 7 mit Limited liability, 5–6 ½ Mill. Pfd. St., darunter auch die hier erlaubten 1-Pfund-Noten, aber in 1883 mit 81 Mill. Pfd. Depositen, 4—4¾ Mill. Pfd. St. Münzvorrat, über 700 Filialen. In Irland 6 Zettelbanken, 6,35 Mill. autorisierter, inkl. 1-Pfund-Noten, 6,7—7,5 Mill. wirklicher Notenausgabe, 3 Mill. Münze). — Vom gesamten, in den letzten Jahrzehnten gestiegenen britischen Notenumlauf kommt eine wachsende Quote auf die Bank von England, 1845 in England und Wales ca. 70, jetzt 84 %, im ganzen Königreich (wo sich der Umlauf der schottischen Banken vermehrt, der irischen vermindert hat) jetzt ca. 61 %, d. h. ca. 27 Mill. Pfd. St. von ca. 44—45 Mill. Pfd. St. Totalbetrag: die Zentralisation geht also nicht nur inbetreff der Zahl der kleinen Banken, sondern auch hinsichtlich des Notenumlaufs selbst nicht so weit, als in Deutschland.

§ 92. Deutsche „indirekte Kontingentierung". In wenigstens zweckmäßig modifizierter, aber deshalb doch nicht unangreifbarer Gestalt ist das Beschränkungsprinzip der Peel'schen Akte nun auch in das deutsche Bankgesetz von 1875 aufgenommen worden. Auch hier spielten einseitige gegnerische Ansichten vom Banknotenwesen und speziell die Meinung mit, daß die Entwicklung des deutschen Banknotenumlaufs von etwa 1850—73, besonders seit den 60er Jahren eine ungesunde, übermäßige gewesen sei, sowohl bei den kleineren Banken als auch seit 1856 bei der Preußischen Bank; eine Meinung, die in diesem Umfange kaum richtig sein möchte, da die Ausdehnung des Notenumlaufs viel mehr Wirkung als Ursache der eingetretenen wirtschaftlichen Bewegung war.

Wagner, Zettelbankpolitik S. 701 ff., bes. 720. — Deutscher Notenumlauf 1865 ca. 190, Mitte 1870 ca. 257, März 1873 (Maximum, Einfluß der französischen Zahlungen und des Kriegs, sowie des darauf folgenden Verkehrsaufschwungs) ca. 480 Mill. Thlr., davon metallisch ungedeckt: 1865 ca. 108, 1870 ca. 125, 1873 ca. 200 Mill. Thlr. Die heutigen Schwierigkeiten im deutschen Münzwesen wegen der Beseitigung der großen Menge Silberthaler beweisen auch, daß bis 1873 keineswegs eine erhebliche Verdrängung von Silbergeld durch die Banknoten, sondern nur eine Ersparung an sonst nötigen neuen Bezügen von Silber für die Funktion des Umlaufsmittels bewirkt worden ist.

In einseitiger Wertlegung auf die Metalldeckung der Noten hat das Bankgesetz die Summe der nicht-metallisch gedeckten (sogenannten „ungedeckten" — ein irreführender Ausdruck) Noten zu beschränken gesucht. Es wurde der Gesamtbetrag dieser Noten, ziemlich willkürlich, auf 385 Mill M. festgestellt und, ebenfalls ziemlich willkürlich, auf die im Jahre 1873 bestehenden 33 Zettelbanken verteilt: 250 Mill. erhielt die Reichsbank, 32 die Baierische, 16,771 die Sächsische, je 10 Mill. M. die Frankfurter, Württembergische, Badische, Hessische, den Rest die übrigen 26. Diese Summe Noten darf jede dieser Banken steuerfrei ohne „Baardeckung" (zu welcher außer Edelmetallgeld aber für diese Berechnungen auch Reichskassenscheine und fremde deutsche Banknoten im Besitz einer Bank gehören) ausgeben, unter der Voraussetzung, daß die sonst vorgeschriebene Deckung und die sonst gesetz- oder statutenmäßige Grenze des Notenrechts dabei inne gehalten werde. Der steuerfreie Betrag ungedeckter Noten solcher Banken, welche ihr

Notenrecht aufgeben (oder verlieren), wächst jenen 250 Mill. der Reichsbank zu. Da bald nach Eintritt des Gesetzes 15 meist kleine Banken auf das Notenrecht verzichteten, so betrug die steuerfreie Summe für die Reichsbank von 1877—1886 273 875 000 M., 1887 nach Aufgeben des Notenrechts von 2 weiteren Banken (Lübeck, Köln) 276 085 000, Ende 1889 nach Aufhören des Notenrechts der hannover'schen Bank 282 085 000 M. Ueber diese resp. Beträge hinaus darf nun die Reichsbank wie jede der anderen Banken — diese immer wieder innerhalb der sonst geltenden Grenzen, und alle nur gegen die gesetzliche Baar- und Wechseldeckung — auch noch weitere „ungedeckte" Noten ausgeben, doch tritt für das Plus eine Reichssteuer von 5 % p. a. ein. So ergibt sich jetzt auch hier der Begriff der (steuerfreien) „Notenreserve": derjenige Betrag Noten, um welchen die wirklich „ungedeckte" Summe hinter der steuerfreien Summe zurückbleibt. Dies System einer — im Unterschied zur Peel'schen Akte — „indirekten" Kontingentierung des Notenumlaufs sollte namentlich die Banken, voran die Zentralbank des Reichs, nötigen oder doch veranlassen, bei Abnahme des Baarfonds oder schlechterem Verhältnis desselben zum Notenumlauf — Wirkung der Ueberspekulation, des ungünstigen Stands der fremden Wechselkurse — rechtzeitig zur Erhöhung des Diskonts zu schreiten. Indessen kann dasselbe Ergebnis durch eine solide Bankverwaltung ohne ein solches mechanisches Mittel erzielt werden und gerade so, wie es den jeweiligen Umständen entspricht; und ob es jetzt immer erzielt wird, ist noch sehr die Frage. Namentlich für die Reichsbank wäre die freie Beweglichkeit wohl das Bessere. Bisher ist die Vorschrift übrigens noch wenig praktisch wirksam geworden. Die großartige Entwicklung des Depositengeschäfts (Girokapitalien) der Reichsbank macht die Bestimmung ohnehin ziemlich illusorisch, weil, mangels einer gesetzlichen Vorschrift der Baardeckung für diese Depositen, der gesamte Baarfonds der Bank bei diesen Berechnungen auf die Noten angerechnet wird. Da die Hälfte des Gewinns der Reichsbank (über 4½ % hinaus) ohnehin dem Reiche zufällt, ist auch eigentlich nur die halbe Notensteuer ein Gewinn des Reichs. Die Nachteile des starren Mechanismus der Peel'schen Akte sind allerdings von der deutschen Einrichtung nicht zu befürchten.

An „Notensteuer" hat die Reichsbank für 1881 27 179 M., für 1883 32 718 M., 1883 nichts, 1884 wieder 34 040 M. 1885—88 nichts zu zahlen gehabt. Auch einige andere Banken hatten mitunter kleine Beträge zu entrichten, u. Anderen die Sächsische Bank.

Die Viertelmonatsausweise der Deutschen Reichsbank enthalten nur, nach dem vorgeschriebenen Schema, die Hauptposten der Bilanz, auf 1000 abgerundet, in folgender Weise (31. Dez. 1888):

Aktiva	1000 M.	Passiva	1000 M.
Metallbestand (d. i. kursfähiges deutsches Geld, Gold in Barren oder ausländische Münzen)	858 474 „	Grundkapital	120 000 „
Reichskassenscheine	15 822 „	Reservefonds	23 894 „
Noten anderer Banken	9 203 „	Notenumlauf	1 093 441 „
Wechsel	518 446 „	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	302 775 „
Lombardforderungen	93 074 „	Sonstige Passiva	1 501 „
Effekten (meist Schatzscheine)	18 324 „		
Sonstige Aktiva (meist Grundstücke)	34 229 „		

(Summierung der beiden Seiten erfolgt im amtlichen Ausweise nicht. Im jährlichen Verwaltungsbericht der Bank eine Uebersicht der 48 Statusveröffentlichungen des betreffenden Jahres).

Wie sich der Metallbestand der Bank auf Gold, heimische und fremde Goldmünzen, Barren, auf Silberthaler und Reichssilber- und Scheidemünze verteilt, wird in diesen Ausweisen nicht bekannt gemacht. Die „steuerfreie Notenreserve" berechnet sich also: vom Notenumlauf sind im obigen Ausweise die drei ersten Posten der Aktiva (Bankgesetz v. 1875 § 9) abzusetzen, also verbleiben 209 942 000 M. „ungedeckte" Noten. Diese Summe gegenüber der für Ende 1888 gestatteten „ungedeckten" Cirkulation von 276 085 000 M. ergab eine „Reserve" von 66 143 000 (Ende 1883 z. B. umgekehrt eine übrigens seltene und ungewöhnlich starke Ueberschreitung der „Reserve" um 32 676 000 M.). Im Jahresbericht berechnet die Bank speziell auch die durchschnittliche Metalldeckung des Banknotenumlaufs, z. B. in 1883 mit 81,64, in 1884 mit 80,74, in 1888 mit 96,82 %. Indessen ist dies irreführend, da dieser Metallbestand auch mit für die Giroguthaben und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten einsteht. Diese Giroguthaben betrugen z. B. 1883 im Durchschnitt 129 809 000 M. oder immerhin ca. 21—22 % des durchschnittlichen Notenumlaufs von 601 865 000 M., 1884 im Durchschnitt 155 213 000 M. gegenüber 732 696 000 M. Noten, 1888 235 088 000 M. gegen 933 042 000 M. Noten, oder jene 25,2 % von diesen (außer den Guthhaben von Reich und Staaten).

Die im Jahresbericht mitgeteilte spezielle Bilanz der Bank war am 31. Dezember 1888 folgende. (In derselben wird der Gesamtbetrag der emittierten — in den Betrieb gegebenen — Banknoten, spezifiziert nach Stückgrößen, auf der Passivseite eingestellt, z. B. für 1888 1 916 696 810 M. und dafür auf der Aktivseite der Kassenbestand an eigenen Noten eingesetzt, 758 121 100 M. Im Folgenden ist letzterer Posten gleich auf beiden Seiten abgesetzt worden).

Aktiva		Mill. M.
Gold in Barren oder ausländ. Münzen, Pfd. fein zu 1392 M.	—	436,31
Kursfäh. deutsch. geprägtes Geld	422,17	
Reichskassenscheine	15,82	447,20
Noten anderer Banken	9,20	
Silber in Barren und Sorten	—	—
Wechsel (ausschließl. der fälligen aber unbezahlt gebliebenen)		
Platzwechsel, in 15 Tag. fällig	63,07	236,40
desgl in längerer Sicht	173,32	
Rimessenwechsel auf deutsche Plätze, in 15 Tagen fällig	104,69	278,46
desgl. in längerer Sicht	173,77	
Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
Holland	0,067	
Belgien	0,065	
London	2,283	2,76
Frankreich	0,201	
Schweiz	0,088	
And. (Ital., Kopenh., Scandin.)	0,060	
Lombardforderungen		
auf Gold und Silber	0,33	
auf Effekten und Wechsel	89,26	93,08
auf Waaren	3,49	
Effekten (bloß diskont. Schatzanweis., mitunter auch and. Wertpapiere)		18,32
Guthaben in K.korr.b.Korrespond.		9,63
Fällige, unbezahlt geblieb. Wechsel		0,22
Bankgrundstücke		21,11
Verschiedene Aktiva		3,61
Summa:		1547,10

Passiva		Mill. M.
Grundkapital		120,00
Reservefonds (inkl. neue Dotation für 1888)		24,43
Reserve für zweifelhafte Forderungen		0,41
Banknotenumlauf		
zu 500 Thl.	0,1155	
„ 100 „	0,5796	
„ 50 „	0,248 225	
„ 25 „	0,608 400	
„ 10 „	0,257 085	1093,44
„ 1000 M.	406,437	
„ 500 „	38,264	
„ 100 „	712,1679	
Guthaben der Giro- u. Kontokorrent-Gläubiger		300,46
Depositen (unverzinsliche)		1,44
Notensteuer		—
Verschiedene Passiva (in 5 Posten)		4,76
Reingewinn 1888 (wovon Reich ½)		2,17
Summa:		1547,10

§ 93. Zu 3 (s. oben § 90): Das nordamerikanische System. Der leitende Grundsatz desselben ist, daß eine Bank („Nationalbank") das Recht der Notenausgabe dadurch erwirbt, daß sie bei einer Staatsbehörde ein Pfand in Staatspapieren (Unionsbonds) hinterlegt, wofür sie dann bis zu einer bestimmten Quote des Pfands (im Maximum 90%, bei größeren Banken weniger) Banknoten ausgeben darf. Diese müssen samt den Depositen und anderen auf Verlangen fälligen Geldern in den Banken bestimmter Hauptplätze mindestens zu einem Viertel, in den Banken an anderen Orten mindestens zu 15% baar, d. h. in gesetzlicher nordamerikanischer Währung gedeckt sein; besondere Deckungsvorschriften für den Rest der Noten fehlen, doch sind den Banken nur bestimmte Aktivgeschäfte erlaubt, was dann entsprechende Deckungen der Noten ergibt. Im schließlichen Effekt läuft das System darauf hinaus, das Stammkapital der Banken zum erheblichen Teil in öffentlichen Fonds festzulegen. Das ist nicht unbedenklich. Um der schließlichen Sicherheit der Noteninhaber willen wird die erste Aufgabe, Verhütung der Zahlungssuspension durch Bereithaltung liquider oder leicht realisierbarer Aktiva, vernachlässigt, ja deren Lösung gerade gefährdet. Sobald eine Bank mit der Noteneinlösung stockt, hat jene Staatsbehörde die Pflicht, das Pfand zu veräußern und die Noten zur Einlösung aus dem Erlös einzurufen. Auch das läßt sich nur durchführen, wenn einzelne Banken suspendieren; bei Massensuspensionen (wie 1857 in New-York und an andern Orten) würde das Pfand gar nicht zu veräußern sein oder der Erlös daraus nicht ausreichen. Von vorneherein erscheint das System nur auf ein stark dezentralisiertes Zettelbankwesen von kleinen Anstalten anwendbar; auch hier möchte aber das deutsche System entschieden den Vorzug verdienen. Neuerdings sind infolge der Verteuerung der Staatspapiere durch das Steigen des Kurses und Sinken des Zinsfußes noch besondere Schwierigkeiten entstanden, indem infolge dessen die Notenzirkulation erheblich abnahm, Pfänder herausgenommen wurden, auch infolge der Tilgung

der Staatsschuld. Dies wird wohl zu Umänderungen der Gesetzgebung nötigen. S. im übrigen unten § 108 über die nordamerikanischen Banken überhaupt.

Wortlaut der geltenden Gesetze, mit den Veränderungen von 1874—75 in der Schrift „Das Nationalbankgesetz d. Verein. Staaten", Vorrede v. Joos, Bern 1881. Schwerfälligste Fassung! Ueber die Deckungen s. daselbst S. 33 (Sect. 5191); speziell in Gold zahlbare Noten sind mit mit mindestens 25 % in amerikanischen Gold- und Silbermünzen zu decken. Ebd. S. 31.

§ 94. Von weiteren einzelnen Punkten des Zettelbankrechts (§ 89) sind noch zu erwähnen:

III. Vorschriften über das Stammkapital und den Reservefonds.

Hier gelten mehr die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens (s. oben § 70, 71). Die Centralbank braucht zu ihrer Sicherheit, Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit ein verhältnismäßig großes Stammkapital, das auch am Besten im Bankgeschäft selbst (also in den zugelassenen Aktivgeschäften) mit angelegt wird, nicht in festen Darlehen an den Staat (s. oben). Dies gilt für die eigentliche Staatsbank wie für die Aktienbank. Daneben wird ein mäßiger Reservefonds anzulegen sein. Bei den kleinen Banken empfiehlt es sich gerade im Interesse der Solidität, die Forderungen hinsichtlich der Höhe der Kapitals nicht zu hoch zu spannen.

IV. Vorschriften über die sonstigen Passiv- und Aktivgeschäfte.

Auch hier gelten im Ganzen für Zettelbanken die allgemeinen Regeln (§ 44—50, 52—56, 69). Zu begünstigen für alle Arten Zettelbanken ist das Depositengeschäft; von den Aktivgeschäften zuzulassen neben dem Wechsel- das Lombardgeschäft, ferner der An- und Verkauf edler Metalle und fremder Münzen, beschränkt nur das Effektengeschäft, gar nicht das Hypothekengeschäft, noch gewöhnliche Handelsgeschäfte. Rückdiskontierung von Wechseln ist nicht zu untersagen, eher, wie im deutschen Bankgesetz, Wechselacceptierung und vollends Zeitgeschäfte in Waaren und Wertpapieren.

V. Konzessionsdauer, Besteuerung.

Im Interesse einer gewissen Stabilität wie anderseits um Reformen leichter durchzuführen empfiehlt sich eine mäßige Dauer der Konzession, etwa 10—15 Jahre (nach dem deutschen Gesetz von 1876—1890). Die Besteuerung sollte die gewöhnliche sein (Gewerbesteuer). Sie kann aber wohl mit einer prinzipiell gerechtfertigten Entschädigung für das Notenprivileg verbunden und dann am Besten in Form eines Gewinnanteils fixiert werden, worin auch die etwaigen Stempelabgaben für die Noten selbst gleich inbegriffen sein können (s. oben § 86). So namentlich bei Zentral- und Monopolbanken in Aktiengesellschaftsform. Bei kleineren Banken ist im Konzessionssystem auch eine Entschädigung am Platze, etwa in Form eines Prozentanteils (z. B. 1—2 %) vom metallisch ungedeckten Notenumlauf (nach Jahresdurchschnitt).

VI. Für Darlehen der Zettelbanken, zumal der Zentralbank an den Staat, sind besondere Kautelen geboten, weil hierbei zu leicht eine Festlegung von Bankfonds und dadurch eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Bank erfolgt.

Daher der Grundsatz, daß solche Geschäfte nach denselben Regeln wie mit Privaten (in der Wechseldiskontierung, Lombardierung) zu machen sind (deutsches Bankgesetz), abweichend davon nur mit besonderer Zustimmung von Vertretungskörpern der Privatinteressenten bei Zentralbanken unter Staatsverwaltung (Preußische, Reichsbank, — ob immer ausreichend?).

VII. Vorschriften über den Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Die üblichen Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts über die Oeffentlichkeit aller Verhältnisse, welche sich auf die Errichtung und den Betrieb der Gesellschaften beziehen, sind auch auf alle Arten öffentlicher Banken, in Form von Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften, zum Teil auch von Genossenschaften, sowie auf Staats-, Kommunalbanken u. dgl. anzuwenden. Sie reichen aber hier und zumal bei Zettelbanken nicht aus, sondern sind insbesondere noch mehr zu spezialisieren, so was den „Status" oder die „Bilanz", d. h. die Uebersicht der Passiva und Aktiva, dann den Jahres-Geschäftsbericht anlangt. Diese Spezialisierung muß gesetzlich oder im Verordnungswege, nicht nur generell den Banken als Pflicht vorgeschrieben werden, indem kürzere Schemata für die im Laufe des Jahres erfolgenden Veröffentlichungen, umfassende für den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinnberechnung) amtlich vorgeschrieben werden. Namentlich bei den großen Zentralbanken ist die Veröffentlichung der Hauptposten des Status in kurzen Perioden (wöchentlich) zu verlangen. Diese Ausweise dienen der Geschäftswelt dann mit als Maßstab zur Beurteilung der Lage des Geld- und Kreditmarkts.

VIII. Vorschriften über den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung.

Auch hier handelt es sich um eine Spezialisierung, dann um eine Verschärfung der allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen für Aktien- und ähnliche Gesellschaften speziell für Banken und wiederum zumal für Zettelbanken. Dadurch ist der großen Gefahr eines Vertrauensbruchs der Bankverwaltung, auch der Fahrlässigkeit derselben (z. B. bei der Kassenrevision, bei der Prüfung der Darlehensgesuche, der Wechsel) möglichst vorzubeugen. Strafbar muß die Ver-

letzung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften, die Fälschung der Ausweise und Berichte sein.
Daneben ist es so viel als möglich — eine oft unüberwindliche Schwierigkeit macht die Substanziierung des Schadens — die zivilrechtliche Haftbarkeit der Bankverwaltung, namentlich der Direktion, des Aufsichts-, Verwaltungsrats zur Geltung zu bringen, eventuell so, daß diese Personen solidarisch mit ihrem Vermögen für Schäden haften, welche die Bank, ihre Gläubiger und Aktionäre durch ihr Verschulden erleiden.

Die Vorschriften über Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit können bei den verschiedensten Systemen des Bank- oder Zettelbankrechts wesentlich die gleichen sein. Dagegen werden die folgenden sich mit nach den leitenden Grundsätzen des Bankrechts richten müssen, nämlich:

IX. Vorschriften über die Staatskontrole durch allgemeine oder speziell für diesen Zweck bestellte Organe der Staatsverwaltung (Kontroleure, Kommissäre, Kontrolämter).

1. Bei einem freieren System des Bankrechts, auch bei ganz dezentralistischer Organisation des Bankwesens hat sich die bloße Kontrole durch das Publikum selbst, — Aktionäre, Gläubiger — und durch dessen „natürlichen Anwalt", die öffentliche Presse, gewöhnlich nicht ausreichend erwiesen. Teils fehlt es hier an der fachmännisch technischen Kenntnis, teils an dem genügenden Interesse, teils auch an dem guten Willen zur unparteiischen, sorgfältigen Kontrole. Der „Presse" ist sogar oft der Mund verbunden durch das Interesse an den Annoncen der Banken, wenn nicht noch durch schlimmere Einflüsse. Die Generalversammlungen sind gewöhnlich nicht in der Lage, rechtzeitig eine ordentliche Kontrole auszuüben. So unterbleibt dieselbe oder kommt zu spät. Diese Erwägung führt dazu, doch auch hier die Kontrole in die Staatsverwaltung zu legen, am besten wohl so, daß für alle Banken ein ständiges, aus juristischen und banktechnisch-sachverständigen Mitgliedern gebildetes öffentliches Kontrolamt eingerichtet wird. Dasselbe hätte beim System der Bankfreiheit und überhaupt bei „liberal-individualistischer", mehr oder weniger „gewerbefreiheitlicher" Bankrechtsbildung nicht sachlich sich einzumischen, zu ge- oder verbieten, also keine „materielle", wohl aber eine „formelle" Kontrole auszuüben, indem es in öffentlichem Bericht vornemlich den thatsächlichen Zustand konstatierte, die Erfüllung der Vorschriften über Oeffentlichkeit kontrolierte u. dgl. m. Zu diesem Zwecke bedarf das Amt namentlich des Rechts der Einsichtnahme in die Bankbücher.

In den Befugnissen, welche die Peel'sche Akte von 1844 dem Stempelamt gegenüber den Zettelbanken gibt und welche in Nordamerika (früher schon in Newyork) der Kontroleur der Umlaufsmittel (comptroller of the currency) besitzt, ferner in den ähnlichen Befugnissen des nordamerikanischen Versicherungs-Kontrolamts wären auch für deutsche Verhältnisse Anhaltspunkte für die Errichtung und Einrichtung eines solchen Kontrolamts gegeben. (S. Wagner, Zettelbankpolitik S. **121** ff., **668** ff.).

2. Auch bei dem strengeren Bankrechtssystem, daher im Fall der Zettelbanken bei der Konstituierung des Notenregals und der speziellen Konzessionierung jeder einzelnen Bank, wird die Staatskontrole wohl durch ein solches Kontrolamt am besten ausgeübt. Letzteres muß hier nur noch erweiterte Befugnisse zur Ausübung einer „materiellen" Kontrole, zum Einschreiten mit Ge- und besonders mit Verboten, namentlich im Falle von Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, erhalten. Bei den großen Zentralbanken wird die Staatskontrole der Privatverwaltung durch Kommissäre auszuüben sein, welche ständig an den Beratungen dieser Verwaltung teilnehmen, vielleicht auch in gewissen Fällen ein (Definitiv- oder Suspensiv-) Veto haben.

3. Die Rechtsordnung für andere Banken.

§ 95. Für viele der hierher gehörigen Punkte kann auf Früheres verwiesen werden, besonders auf die §§ 67—71 und auf die voraufgehenden Erörterungen über das Zettelbankrecht in § 94, welche sich großenteils auch auf andere Banken anwenden lassen. Die Hauptfrage, welche hier noch zu erledigen ist, betrifft die Wahl zwischen der „Bankfreiheit" einerseits, wobei die Errichtung von Banken, allenfalls unter Erfüllung eines Systems

von speziellen Normativbedingungen, im übrigen nach den Normen des allgemeinen Gewerbe, Aktiengesellschafts-, Genossenschaftsrechts vor sich geht und für die Einrichtung und den Betrieb der Banken keine aparten gesetzlichen Normen gegeben werden — und dem Prinzip der Staatsgenehmigung, des Konzessionszwangs, wegen des speziellen Zwecks der Unternehmungen, eben des Betriebs allgemeiner Bankgeschäfte, anderseits.

Die neuere Rechtsentwicklung in unseren west- und mitteleuropäischen Staaten hat hier in der Regel zur Uebertragung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit auf das „Bankgewerbe" geführt, daher zur „Freiheit" in der Errichtung von Banken und im Betrieb der gewöhnlichen Passiv- und Aktivgeschäfte, so besonders des Depositen-, des Wechseldiskonto-, des Lombard-, des Hypothekengeschäfts und der verwandten Geschäfte.

Zweierlei Ausnahmen von dieser Regel haben sich aber zum Teil bis in die neueste Zeit erhalten: einmal wurde natürlich auch für Bankaktiengesellschaften das Prinzip der Staatsgenehmigung beibehalten, so lange es für Aktiengesellschaften bestand (auch wohl, wie in Deutschland, für Kommanditgesellschaften auf Aktien neu eingeführt, zum Teil um gerade für große Bankgeschäfte diesen Ausweg, sich als Gesellschaft der Staatsgenehmigung zu entziehen, zu versperren). Seitdem aber, wie in der neueren französischen (1867), italienischen (Handelsgesetzbuch 1882) und deutschen Gesetzgebung (Reichsgesetz vom 11. Juni 1870) die Staatsgenehmigung für Aktiengesellschaften im allgemeinen gefallen war und nur noch ausnahmsweise (wie auch nach dem genannten deutschen Gesetz) in gewissen Fällen wegen des Gegenstands der Unternehmung beibehalten wurde, ist auch die Gründung und der Betrieb der üblichen Bankgeschäfte in Aktiengesellschaftsform freigegeben worden. — Sodann betraf eine zweite Ausnahme gewisse spezielle Banken oder Bankgeschäfte, so die Sparkassen, die Leihhäuser, wo die Interessen der Kunden besondere Rücksichten verlangten und Staatsgenehmigung und Staatskontrole blieb, so auch wohl die Grundkreditbanken mit Pfandbriefausgabe, (genossenschaftliche, „Landschaften", wie Aktienbanken), bei denen ebenfalls noch besondere Rücksichten in Betracht kamen, auch wohl die Banken selbst im Interesse ihres Kredits Staatsgenehmigung und Staatskontrole wünschten, allenfalls schon die Ausstellung der Pfandbriefe als Inhaberpapier die Staatsgenehmigung erheischte (Preußen).

Die Frage, ob Banken im allgemeinen, mit Ausnahme der Zettelbanken, in Form von Aktiengesellschaften noch an die Staatsgenehmigung gebunden bleiben sollen, ist kaum wesentlich anders zu entscheiden, als die generelle Frage: ob Staatsgenehmigung oder nicht, bei Aktiengesellschaften überhaupt.

Letztere Frage gehört nicht in diese Abhandlung. S. darüber B. I Abh. V. Es sei hier nur bemerkt, daß das System der speziellen Konzessionierung, wie bis 1870 in Deutschland und auch seitdem noch in Oesterreich, kaum einen entscheidenden Vorzug vor dem System der Freigebung der Aktiengesellschafts-Gründung, wenn dabei strenge zweckmäßige Normalbedingungen erfüllt werden müssen, behaupten möchte. In letzterer Forderung liegt freilich ein schwieriges, noch nirgends befriedigend, auch bei uns in der Novelle von 1870 noch ganz ungenügend gelöstes Problem. Ob das neue deutsche Reichsgesetz von 1884 hier sich ausreichend erproben wird, muß sich noch zeigen. Die neuesten Gründungsvorgänge (1888–89) lassen Zweifel auftauchen. Aber das Prinzip der Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle schließt anderseits wesentliche Bedenken ein; der Staatsverwaltung wird dabei eine sehr schwierige und lästige Aufgabe zugemutet, die Konsequenz der Erteilung der Staatsgenehmigung ist eine weitgreifende materielle Staatskontrole, welche wiederum schwer passend einzurichten ist, entweder nichts leistet und das Publikum täuscht, während der Staat mindestens eine moralische Garantie übernimmt, oder in den Geschäftsbetrieb leicht sehr störend eingreift. Der Gründungsschwindel unter dem deutschen Gesetz von 1870 war in den Jahren 1871 ff. sehr schlimm, auch auf dem Bankgebiete, aber er war zu derselben Zeit unter dem System der Staatsgenehmigung und Staatskontrole in Oesterreich nicht minder schlimm, vielleicht sogar noch ärger, und zwar gerade auch im Bankwesen. Die zu lösende Aufgabe möchte daher nicht sowohl in der Rückkehr zum allgemeinen Konzessionssystem, als vielmehr in der möglichsten Ersetzung der Aktiengesellschaft überhaupt durch die „gemeinwirtschaftliche" Organisationsform und deren „öffentliche Unternehmungen und Anstalten" (§ 86), ferner, wo diese Form aus ökonomisch-technischen oder sonstigen Gründen nicht anwendbar ist und die Aktiengesellschaft eben deshalb für manche wirtschaftliche Zwecke nicht entbehrt werden kann, in

der Ausbildung eines passenden Rechts der Normativbedingungen liegen. Dieses Recht würde nach dem Zweck oder Gegenstand der Unternehmungen etwas zu spezialisieren sein, z. B. für Banken und wieder für gewisse Arten Banken einige andere oder zusätzliche Bestimmungen als für sonstige Aktiengesellschaften erhalten müssen. Nur in bestimmten Fällen wäre wohl, weil sich die Normativbedingungen nicht genügend gestalten lassen und besondere Rücksichten mitsprechen, „wegen des Zwecks der Unternehmung" noch die Spezialkonzession, dann aber auch eine wirksame Kontrole (§ 94) einzurichten, so jedenfalls bei Grundkreditinstituten. Vgl. über die Frage der Reform des Aktiengesellschaftswesens u. A. die Gutachten von Behrend, Goldschmidt, Wiener für den Verein für Socialpolitik (1873) und Wagner, Referat über diesen Gegenstand, nebst Debatten darüber auf der Versammlung jenes Vereins 1873 (das Referat ausgearbeitet in Hildebrand's J. 21. S. 271 ff). Jetzt s. besonders den „Entwurf eines Gesetzes betr. die Aktiengesellschaften &c.", vorgelegt dem Bundesrat 7. Sept. 1883, Berlin 1883. Auch das neue Gesetz von 1884 spezialisiert nicht nach Arten der Unternehmungen in Aktiengesellschaftsform und müßte daher wenigstens von einzelnen verwaltungsrechtlichen Gesetzen für verschiedene Zweige von Geschäften begleitet werden, wenn es einen durchschlagenden Erfolg gegen die bisherigen Mißstände haben soll. S. über die ganze Frage auch van der Borght, Art. Aktiengesellschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1889).

Für das Bankwesen wird nach dieser Auffassung die Staatsgenehmigung im allgemeinen fallen dürfen, auch für Aktienbanken. Eine Ausnahme (außer für Sparkassen, für Leihhäuser, die nur als öffentliche, Kommunal- und dgl. Anstalt zugelassen werden sollten) hätten Grundkreditbanken mit Pfandbriefausgabe zu bilden. Hier wird ein so langfristiger Kredit von der Bank genommen und sind die Deckungsverhältnisse, zum Teil wegen dieser Langfristigkeit des Kredits, so schwer zu durchschauen, daß die Spezialkonzession des Staats — nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern nach gesetzlicher Richtschnur im Verordnungswege — und die Staatskontrole geboten erscheinen, wenn nicht lieber auch hier die Aktiengesellschaft prinzipiell völlig durch die öffentliche Anstalt des Staats, der Provinz, der Gemeinde oder durch große genossenschaftliche Verbände ersetzt wird (§ 86). — Für Gründungs- und ähnliche Banken (Crédit-mobiliers, § 50, 72, 73) lassen sich kaum genügende Normativbedingungen entwerfen noch für die Erteilung der Konzession brauchbare Regeln aufstellen: auch das spricht dafür, die Eventualität eines Verbots der Aktiengesellschaftsform gerade für diese Art Banken zu erwägen.

§ 96. Die Normativbedingungen für Banken, speziell für Aktienbanken, werden in der Hauptsache die allgemeinen für alle Aktiengesellschaften, daneben, wie bemerkt, einige besondere gerade für Bankgesellschaften sein müssen. Welcher Art die allgemeinen Bedingungen sein sollten, ist nicht in dieser Abhandlung zu erörtern (s. Handb. Band I Abh. V); welcher Art die speziellen, das näher darzulegen muß der umfassenderen monographischen Behandlung vorbehalten bleiben.

Von Einzelheiten, welche wichtig erscheinen, mögen nur einige wenige erwähnt werden. Die Vorschriften über Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit sind nach den Bemerkungen in § 94 gerade für Banken zu verschärfen, die Schemata der Ausweise, wiederum verschieden für die einzelnen Bankkategorien, amtlich genau vorzuschreiben (s. z. B. den Entwurf eines sehr speziellen Schemas in Wagner, Zettelbankpolitik S. 108 ff. mit Erläuterung und Begründung. Für die deutschen Zettelbanken hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 ein spezialisiertes Schema der Jahresbilanzen aufgestellt; für die Wochenausweise ist das im Bankgesetz geschehen). Vollends die Bankaktien sollen auf nicht zu kleine Appoints lauten, um ihre spekulative Verbreitung bei den kleineren Leuten zu erschweren. Eine Liberierung der nicht voll eingezahlten Aktien von weiteren Einzahlungen soll verboten sein. Eine Mindesteinzahlung von 25—50 % ist zu verlangen, bevor die Aktien in Kurs gesetzt und amtlich an der Börse notiert werden dürfen, aber eine Volleinzahlung nicht immer zu erzwingen. Das (auch im deutschen Recht bestehende) Verbot des Ankaufs eigener Aktien erscheint bei Banken nicht unbedingt richtig, indem durch solchen Ankauf oft ein zu großes Kapital am zweckmäßigsten vermindert werden kann. Es genügt die Bestimmung, daß solche Ankäufe nur behufs definitiver Verminderung des Aktienkapitals (als „Rückkäufe" von Aktien) erfolgen dürfen, die Aktien vertilgt werden müssen und das ganze Geschäft nach kurzer Frist öffentlich darzulegen ist, namentlich der Besitz oder Rückkauf eigener Aktien aus der Bilanz muß ersehen werden können (anders neues Deutsches Ges. Art. 215d). Einige Bestimmungen des neuen deutschen Aktiengesetzes enthalten hier auch für Banken Verbesserungen (Aktienminimum jetzt 1000 M.). Die in Art. 215a enthaltene Bestimmung, daß eine Erhöhung des Grundkapitals erst nach voller Einzahlung desselben zuläßig ist, kann für Versicherungsgesellschaften durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden. Eine solche Ausnahme ließe sich gerade bei Banken des gewöhnlichen engen Geschäftskreises

(Depositengeschäft), wo das Stammkapital ebenfalls vornehmlich Garantiefonds ist, in gewissem Umfang gleichfalls rechtfertigen.

Einzelheiten inbetreff der Geschäftsführung werden nur ausnahmsweise gesetzlich anzuordnen sein: also in Hinsicht der Deckungen der Passiva, der in einem Unternehmen vereinten Aktiv- und Passivgeschäfte, des Verhältnisses des Stammkapitals zu den Passiven oder bestimmten Arten Passiven, der Höhe und der Verwendungszwecke des Reservefonds ꝛc. Lauter Punkte, welche mit der Freigabe des Aktienbankwesens den einzelnen Banken selbst zu regeln vorbehalten bleibt.

An Ausnahmen von diesem Grundsatz der Nicht-Einmischung der Gesetzgebung in die Geschäftsführung der Banken können folgende in Betracht kommen. Bei Grundkreditbanken mit Pfandbriefausgabe, für welche oben das Konzessionsprinzip festgehalten wurde, möchte es sich empfehlen, um die Garantie, welche Stammkapital und Reservefonds für die Passiva, hier besonders die Pfandbriefe, darstellen sollen, nicht zu klein werden zu lassen, ein bestimmtes nicht zu hohes Maximalverhältnis der ausgegebenen, nicht amortisierten Pfandbriefe zum (eingezahlten) Stammkapital und Reservefonds als Schranken festzustellen, so daß eventuell bei einer Vermehrung der Pfandbriefe zuvor eine Vermehrung jenes Kapitals stattfinden muß. — Bei den Depositenbanken, deren Depositen regelmäßig in kursten Fristen fällig sind, ist eine solche Bestimmung kaum nötig. Wohl aber kann bei ihnen in Erwägung kommen, ob nicht jener übermäßigen Ersparung an Baarreserven, wohin dieses Bankwesen mit dem Checkverkehr und Clearing-House neigt (§ 55–57), durch eine Vorschrift über das Minimum des Baarvorrats im Verhältnis zu den in weniger als etwa 1 Monat fälligen, namentlich aber zu den stetsfälligen und (um Umgehungen zu verhüten) zu den kurzfälligen (z. B. binnen 1—8 Tagen) Passiven vorgebeugt werden sollte. Die außerordentliche Künstlichkeit des ganzen Geld- und Kreditsystems eines Landes, welche durch eine solche Entwicklung bewirkt wird, ist immerhin ein Moment, das allgemeine Gefahren für die Volkswirtschaft in sich birgt, derentwegen eine solche Staatsintervention sich auch bei sonstiger „Bankfreiheit“ wohl rechtfertigen ließe. Die nordamerikanischen Normen sind hier beachtenswert. — Endlich ließen sich noch allgemeinere gesetzliche Beschränkungen einzelner Geschäfte für Depositen- und ähnliche Banken erwägen, so namentlich inbetreff des Effektengeschäfts und der Zeitgeschäfte in Waaren und Wertpapieren. Letztere gänzlich auszuschließen, wie bei Zettelbanken, erscheint auch bei Depositenbanken nicht zu weitgehend. Für die Anlage in Effekten aber könnte wenigstens eine Maximalquote der gesamten Aktiva bestimmt und zugleich vorgeschrieben werden, daß diese Effekten genau nach Gattung und Betrag, Ankaufs-, Bilanz- und Kurswert in den Ausweisen müssen angegeben werden. An das Effektengeschäft knüpfen sich besonders leicht bedenkliche Praktiken an.

III. Zur neueren Geschichte und Statistik des Notenbankwesens.

§ 97. Die Geschichte der älteren, im 17. und besonders im 18. Jahrhundert entstehenden Zettelbanken hängt mehrfach enge mit der Geschichte des Finanz-, Staatsschulden- und Papiergeldwesens zusammen, so namentlich in England, Oesterreich u. a. L. m. Die neuere Geschichte seit 1815 zeigt überall das Bestreben, die Zettelbanken, die großen Zentralbanken, aus dieser für Volkswirtschaft, Kreditwesen und Finanzen selbst verhängnisvollen Verbindung mit den Staatsfinanzen loszulösen. Auch wo einzelne der noch bestehenden Institute in die frühere Zeit zurückreichen, wie vor allen die Bank von England, beginnt doch mit der Friedensära nach dem Zeitalter der Revolutionskriege eine neue Epoche der Bankgeschichte: die Banken, zumal die großen Zentralbanken werden jetzt erst wahrhaft bedeutsame Organe der Kreditwirtschaft und des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs. Die Beziehung zu den Finanzen wird fest geregelt, indem einige Zentralbanken die „Banquiers“ der Finanzverwaltung werden und einen Teil der Kassengeschäfte der letzteren übernehmen (besonders die Bank von England, die Deutsche Reichsbank für das Reich, die Französische, Belgische Bank u. a. m.). Wo infolge politischer Ereignisse, Kriege u. dgl. m. von Neuem eine engere Verquickung der Finanzen, des Staatsschuldenwesens mit den Banken entsteht, große Darlehen in Noten an den Fiskus gemacht werden müssen, die Noten uneinlösbar und mit dem Zwangskurs versehen, also Papierwährung werden (Oesterreich seit 1848, Italien 1866, Frankreich 1870), da wird nach wiedereingetretener Ruhe diese Verquickung zum Zweck der Wiederherstellung des Staatskredits, des Bankkredits und der Metallvaluta abermals gelöst. Diese Seite der Sache wird hier nicht genauer verfolgt, doch unten bei Frankreich, Oesterreich, Italien berührt. S. darüber einiges Weitere in des Verfs. Abh. „Oeffentlicher Kredit“, im Handb. Band III, F.W. Abh. X. Im Folgenden kann nur eine Skizze geliefert werden. Manche Daten schon im Vorausgehenden, u. a. besonders in § 91 u. 93.

1. Deutschland.

§ 98. Das heutige deutsche Zettelbankwesen hängt mit den auch in Preußen und dem übrigen Deutschland vorhanden gewesenen einzelnen älteren Banken historisch nicht näher zu-

sammen, wenn auch die Deutsche Reichsbank aus der Preußischen und diese aus der alten, 1765 gegründeten Königlichen Bank in Berlin hervorgegangen ist. S. über die Geschichte des älteren preuß. Bankwesens jetzt besonders von Poschinger, Bankwesen in Preußen Bd. I. (bis 1846).
Entsprechend dem bestehenden Rechtszustande war das Zettelbankwesen vor der Reichsgesetzgebung bloß Sache der Einzelstaats-Gesetzgebung und daher seine Entwicklung eine durchaus partikularistische. Zu unterscheiden sind Preußen, die Mittelstaaten nebst den freien Städten und die Kleinstaaten. (Näheres bei v. Poschinger, Hecht u. in Wagners Zettelbankpolitik, der hier gefolgt wird, jetzt in Lotz' gen. Schrift über das deutsche Bankgesetz, sowie in Noël, banques d'emission I. S. 243—338.)

1. Preußen.

§ 99. In Preußen hatte die Königliche Bank schon seit 1766 in ganz geringem Betrage (nur einige 100,000 Thl.) Noten ausgegeben. Nach wiedereingetretener Ruhe und Ordnung 1815 ff., in den 1820er Jahren fand in Preußen teils durch die Seehandlung, teils durch die Königliche Bank die Ausgabe von Bankkassenscheinen von 100—1000 Thlr. und insofern einer Art Banknoten statt, bei letzterer Bank 4—5 Mill. Thlr. Zum Zweck der Unifikation der papiernen Umlaufsmittel hatte das aber seit 1836 (K.O. v. 5. Dez.) aufgehört. Es wurde der Königlichen Bank gegen Deponierung von Staatsschuldenscheinen ein Betrag von 6 Mill. Thlr. Staatskassenanweisungen als Betriebsfond gewährt. In ähnlicher Weise war der Ritterschaftl. Privatbank für Pommern in Stettin 1824 die Ausgabe von 1 Mill Thlr. Bankscheine gestattet gewesen, ein Betrag, der 1833—36 auf die Hälfte vermindert wurde, worauf an Stelle dieser Scheine der Bank gegen Deponierung von Staatsschuldenscheinen ebenfalls ½ Mill. Thlr. Staatskassenanweisungen überlassen wurde. Nach längeren Vorbereitungen wurde darauf im Jahre 1846 die Königliche Bank reorganisiert zur „Preußischen Bank", d. h. einem unter Staatsverwaltung stehenden, mit einem kleinen festen „Staatsaktivkapital" (von 1¼ Mill. Thlr., anfangs wachsend um die Zinsen, später fixiert auf 1 906 800 Thlr.) dotierten, daneben aber nunmehr mit 10 Mill. Thlr. Privatkapital von Bankanteilseignern (in Stücken zu 1000 Thlr.) ausgestatteten größeren Zentralbank- und Zettelbankinstitut. (K.O. v. 11. April u. 18. Juli 1846, Bankordnung v. 5. Okt. 1846[24]). Diese Bank genoß wichtige Vorrechte[25]) und durfte namentlich schon anfangs 15, bezw. (nach allmäliger Einziehung der der Königlichen Bank überlassenen 6 Mill. Thlr. Kassenanweisungen) 21 Mill. Thlr. Banknoten ausgeben (Kleinstes Stück 25 Thlr.). Die Noten waren zu mindestens ⅙ baar (inkl. Silberbarren), zu ⅗ mit diskontierten Wechseln, zu ⅙ mit Lombardforderungen zu decken. Sie hatten keinen Zwangskurs, wurden aber bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Die Preußische Bank entwickelte demgemäß ihre Geschäfte, der Notenumlauf betrug seit 1850 bis 1855 meistens an 20 Mill. Thlr. und war, wenn man den ganzen Metallvorrat der Bank auf ihn allein rechnet, gewöhnlich mehr als vollständig baar gedeckt. Die sonstigen Betriebsfonds lieferte das Geschäft der verzinslichen Depositen, deren Bestand damals etwa 24 Mill. Thlr. betrug. Die Bank besaß das Vorrecht vor anderen öffentlichen (Aktien-) Banken, allein verzinsliche Depositen annehmen zu dürfen und die Verpflichtung, die sogen. öffentlichen Depositen der Behörden, Vormundschaftsgelder, u. dgl. m. zu mäßigem Zinse annehmen zu müssen. Durch die Entwicklung des Filialnetzes über das preußische Staatsgebiet erwarb sich die Bank Verdienste um den Kreditverkehr des Landes (1847 Hauptanstalten 13, Unteranstalten 17, zusammen 30, 1855 bezw. 25—64—89). Vom Reinertrag der Bank bezogen Staat und Anteilseigner für ihr Kapital zunächst 3½ %, der Rest wurde nach Dotation der Reservefonds zwischen beiden zur Hälfte geteilt. Der Gesamtgewinn des Staats betrug so 1847—55 zwischen 125 530 Thlr. (1848) und 353 441 Thlr. (1855), die Dividende für die Privaten (inkl. Zins) zwischen 4,3 (1848) und 6,5 % (1855). Neben der Preußischen Bank wurden nur in sehr beschränktem Maße andere Zettelbanken zugelassen, wie auch sonstige Aktienbanken, für die nach dem preußischen Aktiengesetz v. 9. Nov. 1843 die Staatsgenehmigung notwendig war, längere Zeit fehlten. Erst im Jahre 1848 erfolgte der Erlaß von ziemlich einschränkenden Normativbedingungen für kleine provinzielle Notenbanken, auf Grund deren bis 1856 allmählich ziemlich für jede Provinz eine „Privatbank" mit je 1 Mill. Thlr. Notenrecht und einem auch noch beschränkten Depositengeschäft zugelassen wurden. Solcher Banken bestanden schließlich, die schon älteren inbegriffen, 9 (zu Berlin — der Kassenverein —, zu Breslau eine öffentliche städtische Bank —, Danzig, Königsberg, Posen, Stettin, Görlitz — kommunalständische Bank —, Magdeburg, Köln, mit Ausnahme der zwei genannten lauter Aktienbanken). Der Notenumlauf dieser kleinen Banken betrug meistens 8—8½ Mill Thlr. zusammen.

Mittlerweile war aber, nachdem schon 1847 in Dessau eine Zettelbank entstanden war (Anhalt-Dessauische Landesbank), um Mitte der 50er Jahre eine lebhafte Entwicklung des außerpreußischen, besonders des kleinstaatlichen Zettelbankwesens eingetreten. Die Konkurrenz desselben auf preußischem Gebiete machte sich trotz der erlassenen Notenverbote bemerklich[26]).

---

24) v. Poschinger a. a. O. I, S. 224 ff. S. 231 ff., II, S. 18 ff.

25) Wagner, in v. Holtzendorfs Encyklopädie Art. Reichsbank.

26) S. über den damaligen „Banknoten- und Papiergeldkrieg" der einzelnen deutschen Zollvereinsstaaten gegeneinander Näheres in Wagner, Zettelbankpolitik S. 37—43.

Die steigenden Bedürfnisse des Verkehrs nach Geldzeichen und Kreditvermittlung, die auch den großen Zettelbanken günstiger gewordene Stimmung in maßgebenden Kreisen, der Wunsch, das auf über 30 Mill. Thlr. angewachsene preuß. Staatspapiergeld zu vermindern, führten so im J. 1856 zu einer Ausdehnung der Preußischen Bank. Erst von diesem Jahre datiert die Stellung, welche sich diese Bank im letzten Menschenalter in Preußen und Deutschland errungen hat. Sie wurde dadurch der Englischen, Französischen, Oesterreichischen Bank ebenbürtig. Auf Grund eines Vertrags zwischen Staat und Bank vom 28. Jan. 1856 und eines Gesetzes vom 7. Mai 1856 wurde das Privatkapital der Bank von 10 auf 15 Mill. Thlr. erhöht, wofür die Eigner zunächst 4½%, der Staat für sein Aktivkapital, dem die Zinsen nunmehr nicht mehr zuwuchsen, 3½% bezogen. Die Bank hatte 15 Mill. Thlr. Staatspapiergeld einzuziehen, mittelst einer Staatsanleihe, deren Verzinsung und Tilgung die Bank aus ihrem Ertrage zu leisten hat — eine später auf die Reichsbank übergegangene Verpflichtung. Die Bank erhielt anderseits ein sog. unbeschränktes Notenrecht, d. h. ein ziffermäßig nicht begrenztes, unter Voraussetzung einer Deckung von mindestens ⅓ baar und zum Rest durch Wechsel. Das kleinste Notenstück wurde auf 10 Thlr. festgesetzt, wovon aber nur für 10 Mill. Thlr. ausgegeben werden durften. Das Staatspapiergeld (die „Kassenanweisungen"), im Restbetrage von damals 15,84 Mill. Thlr. bestand seitdem nur aus 1- und 5-Thlr.scheinen. Der nach Abzug der Zinsen für das Kapital und nach Dotation des Reservefonds verbleibende Reinertrag wurde auch ferner hälftig zwischen Staat und Privateignern geteilt — eine bei der späteren Ausdehnung der Bankgeschäfte für die Privateigner allzu günstige Bestimmung [27]).

Auf Grund dieser neuen Normen hat sich die Preußische Bank sehr rasch und großartig entwickelt, anfangs, in der Spekulationszeit 1856—57 wohl etwas zu abrupt und nicht ohne Fehler in der Verwaltung zu begehen [28]), aber im Ganzen doch gesund und den reellen Bedürfnissen der deutschen Volkswirtschaft entsprechend. Schon um 1866 hatte sie, obwohl noch in ihrer unmittelbaren Thätigkeit auf das preußische vor-66er Gebiet beschränkt, die Stellung einer leitenden Zentralbank für Deutschland erworben. In der schweren politischen Krise von 1866, wie von Neuem in derjenigen von 1870, bewährte sie auch in großartigem Maße die Leistungsfähigkeit einer Zentral-Zettelbank. 1866—67, nach den Annexionen, wurde ihr Privatkapital auf 20 Mill. Thlr. erhöht, ihre Thätigkeit auf die neuen Provinzen, nach 1870 auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Während des französischen Kriegs und bei dem ungeheueren Geschäfts-, freilich auch bei dem maßlosen Spekulationsaufschwung nach diesem Kriege, 1871—73, wo die Bank wohl auch etwas zu koulant war, aber doch mehr von der allgemeinen Bewegung abhing, als diese verschuldet hat, ist die größte Ausdehnung der Geschäfte und des Notenumlaufs eingetreten. Letzterer war im Jahresdurchschnitt, verglichen mit der Metalldeckung, wenn diese wiederum ausschließlich auf die Noten gerechnet wird, der folgende. Zum Vergleich wird der Durchschnittsstand der Giroguthaben, der erst von 1872 an erheblich steigt — französische Milliarden —, der bis 1869 ausgegebenen acceptierten Giroanweisungen und der verzinslichen Depositen — ein in kurzen Zeiträumen wenig schwankender Posten — mit beigefügt [29]). In Mill. Thlr.

	Durchschnittlicher			Durchschnittlicher Betrag der		
	Notenumlauf	Metallbestand	% des Not.uml.	verzinsl. Depositen	Giroguthaben	Accept. Giroanweis.
1855	19,9	24,4	122,5	24,0	0,39	8,5
1856	31,9	19,5	61,2	20,8	0,67	6,8
1857	60,1	30,9	51,4	18,9	0,71	2,9
1858	67,7	45,0	66,5	19,7	0,29	2,7
1859	75,3	52,5	69,8	19,1	0,53	3,1
1860	81,4	69,5	85,4	21,9	0,37	2,2
1861	95,1	85,9	90,4	23,0	0,64	3,6
1862	106,5	87,5	82,0	25,6	0,58	3,6
1863	112,8	71,7	63,5	25,9	0,28	1,9
1864	116,2	66,6	56,3	22,4	0,21	1,6
1865	119,2	66,6	56,0	20,1	0,35	2,0
1866	122,6	66,0	53,8	17,6	0,33	1,6
1867	128,1	83,9	65,5	19,1	0,50	1,3
1868	139,9	90,1	64,5	19,7	0,28	1,9
1869	145,1	85,5	59,0	20,6	0,26	1,7
1870	163,3	86,3	52,8	15,8	1,55	—
1871	202,4	120,7	59,7	20,6	2,36	—
1872	253,2	172,9	68,3	27,7	23,31	—
1873	290,5	213,6	77,0	28,1	86,60	—
1874	277,5	258,8	82,5	32,6	48,40	—
1875	251,4	184,7	73,4	33,8	12,75	—

27) Vgl. v. Poschinger II, S. 30 ff., Wagner, Zettelbankpolitik S. 23 ff.

28) S. Wagner, Beiträge S. 259 ff., 272.

29) Nach v. Poschinger's II, S. 354 ff. Zusammenstellungen aus den Jahresberichten der Preußischen Bank.

Das Maximum der Geschäftsausdehnung und des Notenumlaufs trat bei der Preußischen Bank wie meist bei allen deutschen Banken ziemlich um den März 1873 ein. Der Notenumlauf der Preußischen Bank war damals 336,2, die Kasse (inkl. Kassenanweis.) 215,5 Mill. Thlr. Der Umfang der Kreditgewährungen der Bank ist aus den Zahlen obiger Passivposten mit zu entnehmen. Speziell war z. B. die jahresdurchschnittliche Anlage in Wechseln 1854 20,5, 1855 27,3, 1856 39,6, 1857 55,5, dann wieder niedriger, Min. 1861 43,8, 1863 dagegen 64,8, bis 1869 zwischen 64,4 und 78,1, 1870 90,2, 1871–75: 96,2, 132,1 180,6, 132,8, 122,2 Mill. Thlr. Die Zahl der Bankstellen war 1865 130 (32 Haupt-, 98 Unteranst.) 1870 159 (40 und 119), 1875 183 (60 und 123). Der Zins- und Gewinnanteil des Staats (inkl. 621 910 Thlr. Zinsen und Tilgung für die Anleihe v. 1856), war in Min. 0.72 Mill. Thlr. in 1861, meist $1^1/_2$—$2^1/_2$ Mill. Thlr. jährlich, in Max. 1873 3,79 Mill. Thlr. Die Privateigner erhielten 1856 8,5 1861 Min. 4,7, 1866 Max. 13,125, 1868 Min. 8, 1870–75 bezw. 11,75, 12,3, 13,33, 20, 12,75 15,603 %!

Ein gegen alle deutsche Zettelbanken, besonders aber auch gegen die Preußische Bank öfters erhobener Vorwurf, sie hätte durch die „zu starke Ausdehnung ihres Notenumlaufs" das Metallgeld zu sehr verdrängt, in den Schmelztigel und ins Ausland, wird sowohl durch die Thatsache der erheblichen Metalldeckung der Banknoten, als auch durch die bei unserer Münzreform sehr unliebsam hervorgetretene Thatsache widerlegt, daß noch viel mehr altes Silbergeld (Thaler) vorhanden war, als man früher vermutet hatte. In Deutschland, wie oftmals auch sonst, hat die Ausdehnung des „ungedeckten Notenumlaufs" nicht sowohl das Metallgeld verdrängt, als vielmehr die Neubeschaffung von Münze für die steigenden Verkehrsbedürfnisse teilweise unnötig gemacht: gerade ein volkswirtschaftlicher Vorteil.

2. Das übrige Deutschland.

§ 100. Im übrigen Deutschland war die Errichtung von Zettelbanken auch allgemein von staatlicher Konzession abhängig gemacht. Die Mittelstaaten waren mit der Erteilung solcher Konzessionen ähnlich zurückhaltend wie Preußen. Zuerst verlieh Baiern durch Gesetz v. 1. Juli 1834 dem umfangreichen Bank- und Versicherungsinstitut „Baier. Hypotheken und Wechselbank" in München das ausschließliche Recht der Notenausgabe und zwar gleich auf 99 (!) Jahre, für 8 (seit 1866 für 12) Mill. fl. (Min. 10 fl.scheine). In Sachsen wurde 1839 die Leipziger Bank mit unbeschränktem Notenrecht (Min. 20-Thlr.-Noten, anfangs $^2/_3$ Baardeckung vorgeschrieben), später noch drei kleinere Banken (Bautzen, Chemnitzer Stadtb., Leipziger Kassenverein), mit kleinen Notenrechten, 1865 die in größerem Maßstab gegründete Sächsische Bank in Dresden mit unbeschränktem Notenrecht konzessioniert. Die Leipziger Bank ist zu keiner sehr erheblichen Ausdehnung des Notenumlaufs gelangt (vor 1870 meist $3^1/_2$—$4^1/_2$, noch 1872—73 wenig über 7 Mill. Thlr.). Dagegen hat die Sächsische Bank rasch eine der Preußischen Bank parallele und im Verhältnis zu den beiderseitigen Verkehrsgebieten (K. Sachsen und Preußen) etwa ebenso große Entwicklung und Ausdehnung des Notenumlaufs erreicht (Notenzirkulation bis 1870 14—15, bis 1873 31 Mill. Thlr.). Im ehemaligen Königreich Hannover wurde 1856 eine Zettelbank (Hannoversche) mit einem dem eingezahlten Kapital und Reservefonds gleichkommenden Notenrecht (4,15 Mill. Thlr.), in Mecklenburg-Schwerin schon 1850 die Rostocker Bank (2 Mill. Thlr. Kapital, 1,25 Mill. Thlr. Notenrecht) im Gr. Hessen die Darmstädter Bank „für Süddeutschland" 1855 (7,46 Mill. Thlr. Kapital, 16,8 Mill. Thlr. Notenrecht) konzessioniert. Churhessen hat keine, Baden erst 1870 in Mannheim (6 Mill. Thlr. Kapital, 18 Mill. Thlr. Notenrecht, — „Badische Bank" —), Württemberg erst 1871 in Stuttgart („Württembergische Notenbank", 3 Mill. Thlr Kapital, 8,57 Mill. Thlr. Notenrecht) eine Zettelbank in seinem Gebiete errichtet. In allen diesen Fällen lag ein berechtigtes Verkehrsbedürfnis vor.

Dasselbe galt von den Zettelbanken der Freien Städte. Hier hat Hamburg allerdings, einseitig gegen solche Banken voreingenommen, keine eigene Zettelbank gestattet, Frankfurt a. M. dagegen 1854 die „Frankfurter Bank" (10 Mill. Kapital, 30 Mill. fl. Notenrecht, eine Summe, die der Notenumlauf faktisch erreichte), Bremen 1856 die „Bremer Bank" ($5^1/_2$ Mill. Thlr. Kapital, 5,69 Mill. Thlr. Notenrecht.), Lübeck 1856 und 1865 sogar zwei kleine Notenbanken konzessioniert. Die Frankfurter Bank erreichte nach der Bedeutung des Frankfurter Platzes im Gebiete der Guldenwährung eine dominierende Stellung in Südwestdeutschland mit ihren Noten. Ein Fehler mehrerer dieser Bankkonzessionen war die zu lange Dauer (Hannoversche, Darmstädter Bank 50 Jahre, Bremer Bank unbegrenzt).

Mißstände des Zettelbankwesens zeigten sich vornehmlich nur bei den kleinstaatlichen Banken. Hier hat das Konzessionsprinzip zu „Gründungen" aus spekulativen Börsenmotiven die Handhabe geboten. Bei allgemeiner größerer „Bankfreiheit" in ganz Deutschland wäre es schwerlich zur Errichtung einer dieser Banken gekommen. Den konzessionierenden Regierungen, welche durch Erteilung umfassender Notenrechte bewußt die Absicht Preußens und der Mittelstaaten kreuzten, kann mehrfach der Vorwurf des Mißbrauchs ihrer Souveränetät und bedenklicher Konnivenz gegen Börsenmanövers der Gründungskonsortien nicht erspart werden. Die neuen Banken sollten und mußten für ihre Noten außerhalb des kleinen Konzessionsstaats ein Umlaufsgebiet suchen und fanden es hier, den Verboten zum Trotze, nicht immer auf reelle Weise. Dabei war

die statutarische Basis dieser Banken mehrfach keine durchaus für das Notengeschäft passende, die Banken mit zu umfassenden Rechten ausgestattet, auf übermäßig lange Zeiträume konzessioniert, die Bestimmungen über die Geschäfte und die Deckung öfters zu lax, eine Verpflichtung zur Noteneinlösung außerhalb des kleinen Domizilplatzes nicht auferlegt. So entstanden hier manche Uebelstände, wie ähnlich mit dem in relativ zu großen Mengen ausgegebenen kleinstaatlichen Staatspapiergelde. Gleichwohl muß auch hier zugestanden werden, daß diese kleinstaatlichen Zettelbanken reell besser waren als ihr Ruf. Ihre großen „Privilegien" hatten doch nur geringen praktischen Wert, der Notenumlauf ließ sich auch bei „unbeschränkten" Notenrechten nicht erheblich ausdehnen, die Geschäftsführung war doch leidlich solid, sonst hätten sich größere Verluste zeigen müssen. Zahlungsstockungen, selbst 1866 (Thüringen!) kamen nicht vor. Im Ganzen hat man es eben mit Konsequenzen der ehemaligen unhaltbaren politischen Verhältnisse Deutschlands, des Souveränetätsdünkels der Kleinstaaten zu thun. Erst die reichsrechtliche Regelung schuf hier den notwendigen Wandel.

Die einzelnen hierher gehörigen Banken waren: Dessau (1847, unbegrenzte Dauer, 2 Mill. Thlr. Kapital, 1 Mill. Notenrecht), Weimar (1853, auf 50 Jahre, 5 Mill. Thlr. eingezahltes Kapital, 5 Mill Thlr. Notenrecht), Gera (1854, auf 50 Jahr, 2,5 Mill. Thlr. Kapital, unbegrenztes Notenrecht), Gotha (1856, auf 90 Jahr, 18 Mill. Thlr. Kapital, unbegrenztes Notenrecht), Meiningen (1856, auf 50 Jahr, 12,15 Mill. Thlr. Kapital, kreditmobilierartiges Institut, ebenso hohes Notenrecht), Sondershausen (1856, „Thüringische Bank", unbegrenzte Dauer, 3 Mill. Thlr. Kapital, ebensolches Notenrecht), Bückeburg („Niedersächsische Bank" (!), 1856, auf 100 (!) Jahre, 2 Mill. Thlr. Kapital, unbegrenztes Notenrecht, Noten in den verschiedensten, auch fremden Währungen und Münzfüßen, selbst in Hamburger Mark Banko, faktisch aber nie über 3,4 Mill. Thlr. in Umlauf), Homburg, (1856, auf 50 Jahr, 1 Mill. fl. Kapital und Notenrecht), Braunschweig (1857, auf 95 Jahr, 3,5 Mill. Kapital, 4,5 Mill. Thlr. Notenrecht). Fast alle diese Banken aus der „Gründerperiode" 1854 bis 56. Dazu endlich noch die Luxemburger Bank (1857, auf 99 Jahr, 5,24 Mill. Thlr. Kapital, das doppelte Notenrecht). Erst später trat zu diesen Banken, in etwas abweichender Organisation, noch die Oldenburger (1868, auf 10 Jahr, 0,2 eingezahltes Kapital, 2 Mill. Thlr. Notenrecht). In Summa also (inkl. Luxemburg) 11 solche „kleinstaatliche" Banken, selbst im Höhepunkt der Entwicklung, um 1872—73, aber im ganzen nur mit ca. 32—33 Mill. Thlr. faktischen Notenumlaufs, wovon ca. 20—21 Mill. Thlr. „ungedeckt". Das Ungünstigste war dabei, daß diese Noten zum Teil auf recht kleine Beträge lauteten und mehrfach durch künstliche Maßregeln entfernt von dem Domizil der Bank und damit von der Einlösungskasse in Umlauf gebracht wurden und darin erhalten blieben.

Im ganzen hielt die Ausdehnung des Notenumlaufs der außerpreußischen Banken aber doch etwa denselben Schritt mit derjenigen des Notenumlaufs der Preußischen Bank (inkl. der kleinen preußischen Provinzialbanken). Die preußischen „ungedeckten" Noten betrugen seit den 60er Jahren gewöhnlich annähernd zwei Drittel aller deutschen „ungedeckten" Noten.

Der gesamte deutsche Banknotenumlauf gestaltete sich folgendermaßen (einige der Zahlen sind approximative[30]). In Mill. Thlr.:

	Deutsche Noten überhaupt	Noten ungedeckt	Davon preuß. Noten überhaupt	Noten ungedeckt
Ende 1852	37,7	4,4	24,0	+1,3 (mehr Kasse.)
„ 1855	43,0	10,9	21,1	2,1
„ 1856	81,7	31,3	51,0	17,4
„ 1860	154.4	55,5	123,4	43,8
„ 1865	191,6	106,4	132,4	69,9
„ 1869	237,8	119,5	160,7	77,7
30./6 1870	259,4	122,0	176,7	83,9
Ende 1870	283,7	144,1	205,4	108,2
„ 1871	352,9	122,1	249,8	77,9
„ 1872	450,1	167,5	318,8	107,8
31./3 1873	482,2	183,9	343,6	110,4

Hier sind auch nach 1866 unter „preußischen" Noten nur die der Preußischen Bank und der kleinen Provinzialbanken der alten Provinzen verstanden. Von 1870—71 an zeigt sich der große Einfluß des Kriegs und der französischen Zahlungen.

3. Die Notenbankreform im Deutschen Reich.

§ 101. Die deutsche Zettelbankreform in dem abschließenden Bankgesetz v. 14. März 1875, dem andere über Banknotenausgabe und Staatspapiergeld vorangegangen waren (s. oben § 84), beruht nun vor allem, höchst erfreulich, auf reichsrechtlicher Basis, der Reichsverfassung gemäß. Nur so ließen sich die wesentlichen Uebelstände der bisherigen Verhältnisse beseitigen. Das Ergebnis der umfassenden Beratungen im Reichstage (Session 1874—75) war nach mehr-

30) Näheres in Wagner, Zettelbankpolitik S. 202, 720.

fachem Wechsel der Pläne und der Ausführungsdetails: die unzweideutige Feststellung der ausschließlichen Befugnis des Reichs, in Zukunft im Wege der Gesetzgebung das Recht zur Banknotenausgabe (wie auch zur Papiergeldemission) zu erteilen; die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Deutsche Reichsbank, in eine große Zentral- nicht: Monopol-) Zettelbank unter finanzieller Entschädigung des preußischen Staats für sein fiskalisches Interesse an der Preußischen Bank (darüber Vertrag zwischen Preußen und dem Reich v. 17., 18. Mai 1875, preuß. Gesetz v. 27. März 1875); der Erlaß einer Reihe allgemeiner Normen inbezug auf Banknoten; die Schonung der bisherigen partikularrechtlichen Rechte (Privilegien, Konzessionsurkunden) der übrigen Zettelbanken, aber die strikte Interpretation dieser Rechte, so daß sie nur für das Gebiet des konzessionierenden Staats galten; daher das rechtliche und zunächst auch das faktische Bestehenbleiben dieser übrigen Zettelbanken, aber unter Ausübung eines wirksamen Zwangs in dem Reichsgesetze, so daß diese Banken sich meist verschiedenen Bestimmungen des neuen Rechts fügen mußten; die Bestimmung eines Endtermins für alle Notenprivilegien (Ende 1890), von wo an dann die Gesetzgebung freie Hand hat, das Zettelbankwesen neu zu ordnen; die Errichtung einer eigenen neuen Notenbank in Baiern, unter Aufhebung des ausschließlichen Privilegs der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank (Vertrag des baierischen Staats mit dieser Bank vom 20. März 1875, baierisches Gesetz v. 15. April 1875), mit etwas umfänglicherem Notenrecht als die übrigen kleineren Banken. Auf dieser neuen Rechtsgrundlage hat sich das deutsche Zettelbankwesen seit 1876 in befriedigender Weise entwickelt, die ehemaligen Mißstände sind fortgefallen. Ein Teil der neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen charakterisiert sich als für eine Uebergangsperiode erlassen, welche letztere mit dem Jahre 1890 abläuft[31]).

Einige Einzelheiten des neuen deutschen Bankrechts sind an früheren Stellen dieser Abhandlung schon da erwähnt worden (so besonders in § 92), wo der systematische Gang unserer Darstellung darauf hinführte. Hier erfolgt jetzt noch eine kurze zusammenhängende Vorführung der wichtigsten Bestimmungen, woran sich einige Mitteilungen über die thatsächliche Entwicklung der Dinge anschließen, sowie ein Wort über das etwaige weitere Vorgehen der Gesetzgebung im Jahre 1890.

Unter den allgemeinen Vorschriften über die Banknoten ist besonders die Bestimmung wichtig, daß das kleinste Notenstück nicht unter 100 Mark betragen darf, die übrigen nur auf 200, 500, 1000 M. Hätten wir nicht das Reichspapiergeld mit seinen 5-, 20- und 50-Mark-Scheinen, so wäre, zur wünschenswerten Ersparung an Goldbedarf, 50 M. ein passenderes Minimum gewesen und auch so möchte etwa schon 1875 der Reichsbank wenigstens die Befugnis zur Ausgabe von 50-M.-Noten haben gegeben werden können. Auch die Französische Bank gibt jetzt 50-Fr.-Noten aus. Ende 1874 waren unter einem Gesamt-Notenumlauf von 1 325 441 600 Mark vorhanden gewesen (die Thaler- und Guldennoten auf Mark umgerechnet) verglichen mit Ende 1887:

Ende 1874		Ende 1887	
Noten unter 10 M.	1 773 500		
„ von 10 „ bis unter 20 M.	72 434 900		
„ „ 20 „ „ „ 50 „	183 304 500	Nur noch kleine Restbeträge nicht zurückgekommener Noten.	
„ „ 50 „ „ „ 100 „	182 080 500		
	539 593 400		
		In Reichswährung:	
Noten von 100 M. bis unter 200 M.	96 593 500	Noten zu 100 M.	795 598 900
„ „ 200 „ „ „ 500 „	438 232 200	„ „ 200 „	274 000
„ „ 500 „ „ „ 1000 „	25 089 500	„ „ 500 „	55 810 000
„ über 1000 M.	225 573 000	„ „ 1000 „	354 513 500
	785 848 200		
Summa:	1 325 441 600		1 206 196 400

(Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich, 1880 S. 95, 1888 S. 126). Ende 1887 waren von früheren Noten der Thaler- und Guldenwährung noch 2 152 500 M. ausständig (s. oben S. 469 die betreffenden Stücke bei der Reichsbank).

Von den kleineren Noten unter 100 M. waren verglichen mit dem Stande des Notenumlaufs zu Ende 1882 ca. 246 Mill. durch größere Noten mit ersetzt, ca. 294 Mill. beseitigt, bezw. durch Münze ersetzt worden: ein nicht unwichtiges Faktum für die Beurteilung unseres Münzwesens und unserer Münz- und Bankpolitik in früherer und heutiger Zeit; nach dem Stande von Ende 1878 bezw. 420 und 119 Mill. Die meisten Banken geben jetzt nur 100 M. Noten aus (die Reichsbank von obiger Summe 625,9 Mill. M.), 200 M. Noten nur die Posener, 500 M. Noten außer der Reichsbank (32,3 Mill.) nur die Sächsische Bank (18,4 Mill.), der Leipziger Kassen-Verein (ausschließlich solche, 2,98 Mill.), die Posener und die Frankfurter Bank (1,35), 1000 M. Noten

31) Vgl. u. a. über die damals geplante Reform A. Wagner, Zettelbankreform im Deutschen Reiche, 1874; auch Artikel Reichsbank in Holtzendorffs Encykl.; Soetbeer, Bankverfassung; jetzt in großer Ausführlichkeit, mit besonderer Rücksicht auf die Phasen, welche die Reformpläne durchliefen, auf die parlam. Verhandlungen etc., das Buch v. Poß, das aber die damalige Fachlitteratur und öffentliche Presse zu wenig verfolgt hat.

nur die Reichsbank (250,5 Mill.), die Frankfurter Bank (2,75 Mill.) und die Städtische Bank zu Breslau (1,24 Mill.). (Daten für Ende 1887).

Die Banknoten, auch die der Reichsbank, haben keinen Zwangskurs im Privatverkehr, noch bei Zahlungen an öffentlichen Kassen, wo die Annahme aber im Verordnungs-, nicht im landesgesetzlichen Wege bestimmt werden kann und allgemein inbetreff der Reichsbanknoten, in dem betreffenden Einzelstaate auch der Noten der einzelstaatlichen Bank eingeführt ist. Dagegen müssen die Banken ihre Noten gegenseitig in Zahlung nehmen, dürfen jedoch andere Privatbanknoten nicht wieder so ausgeben, sondern müssen sie einlösen lassen oder austauschen. Die Noten sind auf Erfordern sofort einzulösen am Hauptsitz, die Reichsbanknoten auch an den Zweiganstalten, soweit deren Mittel und Geldbedürfnisse es gestatten. Alle Privatbanken müssen außerdem für ihre Noten eine Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt a. M. einrichten. Ausländische auf deutsche Währung lautende Noten sind zur Verwendung bei Zahlungen im Reichsgebiet verboten (geht besonders gegen Luxemburg). Lauter zutreffende Vorschriften, deren strenge Befolgung den ehemaligen Mißständen, besonders mit den „wilden" (kleinstaatlichen) Noten ein Ende gemacht hat.

Für den Gesamtbetrag der „ungedeckten" Noten sind dann die in § 92 schon dargelegten Vorschriften getroffen worden. Als spezielle Notendeckung acceptiert das Gesetz für alle Banken die „bankmäßige": mindestens ⅓ baar (inkl. Reichskassenscheine), der Rest in diskontierten Wechseln von höchstens 3 Monat Verfallzeit und mit mindestens 2, in der Regel 3 guten Unterschriften.

Allen Zettelbanken sind untersagt: die Acceptierung von Wechseln, der Kauf und Verkauf von Waaren oder kurshabenden Papieren auf Zeit.

Für die Reichsbank ist in den wesentlichsten Punkten die bewährte Verfassung der Preußischen Bank beibehalten worden, namentlich, daß die Verwaltung durch Reichsbeamte geführt wird, unter beratender Mitwirkung des von den Anteilseignern gewählten ständigen Zentralausschusses (§ 31—35 d Bankges., Zustimmungrecht dieses Ausschusses zu Geschäften der Bank mit der Finanzverwaltung des Reichs oder eines Einzelstaats, wenn dabei nicht die allgemeinen Bedingungen des Bankverkehrs zur Anwendung kommen). Beteiligung mit einem eigenen Aktivkapital des Reichs, wie bei der Preußischen Bank, findet nicht mehr statt. Das ganze Kapital der Bank ist jetzt Privatkapital, zur Hälfte aus der Konversion des Preußischen Bankkapitals, zur Hälfte aus neu ausgegebenen 20 000 Bankanteilen zu 3000 M. (Emissionskurs 130), im Ganzen aus 120 Mill. Mark bestehend. Aus dem Reinertrag erhalten die Eigner zunächst 4½ %, ⅕ des Rests fließt in den Reservefonds, bis dieser ¼ des Stammkapitals erreicht hat (30 Mill M., er betrug anfangs 1889 24,43 Mill. M.). Was dann noch verbleibt, teilen Eigner und Reich zur Hälfte, doch so, daß bei Erreichung einer Dividende von 8 % ¾ des Rests an das Reich fällt, ein bisher noch nicht eingetretener Fall. (S. über die Rente der Reichsbank oben S. 458). Ende 1890 läuft auch die Konzession der Reichsbank ab, sie kann nur mit Zustimmung des Reichstags verlängert werden. Das Reich kann aber die Bank auch aufheben oder selbst übernehmen, wobei die Grundstücke zum Bücherwert, die Anteile zum Nennwert erworben, der Reservefonds hälftig geteilt wird.

Der Geschäftskreis der Reichsbank ist der übliche, ziemlich enge der Zettelbank. Eine Erweiterung desselben ist mehrfach angeregt, besonders beim Lombardgeschäft, und in der Richtung, den Bankkredit auch anderen wirtschaftlichen Kreisen und Klassen (Landwirtschaft, Handwerker, kleinere Betriebe) zugänglich zu machen: einerseits erwünscht, anderseits banktechnisch, ohne weitere sorgsame und nicht ganz leichte Kautelen, nicht unbedenklich. Das „unbegrenzte" Notenrecht, vorbehaltlich der Innehaltung der Deckungsvorschriften und der Verpflichtung zur Zahlung der Notensteuer, sobald mehr als 250 Mill. anfangs, jetzt 1889 als 282 085 000 M. Noten „ungedeckt" sind, ist geblieben. Durch große und geschickte Ausbildung des Girogeschäfts hat sich die Bank die Verfügung über weitere Mittel, außer den Noten, verschafft. Dagegen hat sie das verzinsliche Depositengeschäft völlig aufgegeben, was nicht ganz erwünscht ist. Das Filialnetz ist weiter richtig ausgedehnt worden, die Bank darf aller Orten im Reichsgebiete Filialen errichten, der Bundesrat kann das auch an bestimmten Orten anordnen (Ende 1888 gab es 234 „Reichsbankanstalten" verschiedenen Rangs, nämlich das Reichsbank-Direktorium in Berlin, 17 1ten Rangs, „Reichsbankhauptstellen", 44 2. Rangs, „Reichsbankstellen", 143 3. Rangs, „Reichsbanknebenstellen", außerdem „2 Reichsbank-Kommanditen", 25 bloße „Reichsbank-Waarendepots", und in 2 Orten (Trier und Marienwerder) fungieren die Regierungs-Hauptkassen als Bankfilialen. Die Hauptstellen befinden sich in den preußischen Provinzialhauptorten und in Hauptstädten und Hauptplätzen (Mannheim, Leipzig) der Mittelstaaten sowie in Hamburg und Bremen). Münzpolitisch wichtig ist die nach Analogie der Englischen Bank getroffene Vorschrift, daß die Reichsbank Barrengold gegen den festen Satz von 1392 M. für das Pfund fein (Münzfuß ist 1395 M.) eintauschen muß. Von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern ist die Reichsbank nebst Filialen frei.

Folgende Daten aus einigen Jahresberichten der Reichsbank zeigen die eingetretene Entwicklung. (Mill. M.)

	Max. Notenumlauf	Min. Notenumlauf	Max. Metallbestand	Min Metallbestand	durchschnittl. Not.uml.	durchschnittl. Met.best.	% des Not.uml.	Giroguthaben durchschn.	Giroguthaben Max.	Giroguthaben Min.
1876	777,7	621,1	563,8	437,3	684,9	510,6	74,45	170,6	112,8	15,0
1880	814,3	681,7	598,3	520,8	735,0	562,1	76,47	125,0	177,8	87,8
1884	854,1	666,1	637,0	517,8	732,9	591,7	80,74	155,2	193,7	121,5
1888	1093,4	812,2	1012,0	779,6	933,0	903,4	96,82	235,1	294,9	168,3

	Durchschnittliche Anlage in			
	Diskontowechseln	Inldsch. Rimessen	Ausw. Wechseln	Lombarddarlehen
1876	173,8	227,4	1,67	51,0
1880	152,0	184,1	9,58	51,2
1884	200,0	206,2	4,63	49,2
1888	199,1	228,5	3,32	52,0

Der immer noch hohe Bestand von Reichskassenscheinen in der Bank bewegte sich 1883 zwischen 28,6 und 19,2, 1884 zwischen 27,4 und 14,3, 1888 zwischen 24,2 und 15,8 Mill. M. (früher 35 bis einige 40 Mill.): bedenklich, weil die Bank, bezw. das Reich dafür keine spezielle Deckung, weder in baar, noch sonst, besitzen. An „Noten andrer Banken" hatte die Reichsbank 8,1—14,6 Mill. (in 1888). Die Effektenanlage war 3 bis 30 Mill. in 1883, bis 55 Mill. in 1884, 3,4 bis 19,3 Mill. in 1888 (Schatzscheine). Summe aller täglich fälligen Verbindlichkeiten (außer den Noten), also der Giroguthaben und anderer Guthaben, besonders der Reichskasse war 1883 in Max. 239,1, in Min. 165,1, 1884 bezw. 267,5 und 183,7, 1888 bezw. 505,2 und 254,5 Mill. M. — Seit Ende 1883 hat die Reichsbank in Verbindung mit anderen Banken und Bankhäusern nach dem Vorbilde des Londoner Clearing-House's Abrechnungsstellen in Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Leipzig, Dresden, Hamburg, Breslau, Bremen eingerichtet (Summe aller Abrechnungen in 1884: 12 130,2, in 1888: 14,207 Mill. M.).

Inbetreff der übrigen Zettelbanken, der nunmehr im Gegensatz zur Reichsbank sogen. Privat-Notenbanken, 1874 noch 32 (exkl. Luxemburg) anerkannte das Bankgesetz den bestehenden Rechtszustand, stellte indessen, in striktester Interpretation der Konzessionsurkunden und Privilegien, zwei wichtige Rechtsgrundsätze und bezw. Verbote auf: einmal durfte eine solche Bank außerhalb des Konzessionsstaats Bankgeschäfte durch Zweiganstalten nicht, bezw. nicht mehr betreiben, noch durch Agenten auf ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen (§ 42), unter Androhung einer schwereren Geldstrafe; sodann durften die Noten einer solchen Bank außerhalb des Konzessionsstaats zu Zahlungen nicht verwendet werden, wogegen ebenfalls eine Geldstrafe angedroht ward. Diese Beschränkungen hatten den Zweck, die Banken willfährig zu machen, sich den sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften zu fügen, worauf sie von diesen Beschränkungen befreit werden konnten, soweit sie es nicht für besser fanden, ganz auf das Notenrecht zu verzichten, um außerhalb des Bankgesetzes zu stehen. Hiezu entschlossen sich sofort noch in 1875, vor dem Eintritt des Gesetzes, 15 und bald darauf noch 2 Banken (jenes waren die Stettiner, Görlitzer Bank, der Berliner Kassenverein — die Königsberger Privatbank hatte schon vordem freiwillig liquidiert —, die Oldenburger, die Lübecker Privatbank, sogar die Leipziger Bank, dann die 7 kleinstaatlichen zu Weimar, Gotha, Gera, Meiningen, Sondershausen, Dessau, Bückeburg, denen später die Homburger und Rostocker Bank folgten). In einigen Fällen hat die Reichsbank für den Verzicht auf das Notenrecht kleine Entschädigungen gewährt. So blieben von 1877—1886 außer der Reichsbank nur 17 andere Zettelbanken. Von diesen erfüllten nun — mit Ausnahme einer, der Braunschweiger, welche sich nicht fügte, deren Noten daher außerhalb Braunschweigs nicht umlaufen dürfen — alle die reichsgesetzlichen Bedingungen inbetreff ihrer Geschäftseinrichtung ꝛc. (§ 44 des Ges.) und des Verzichts auf Entschädigung, wenn nach 1890 das Notenrecht gekündigt werden sollte, um so die Zulassung ihrer Noten zum Umlauf außerhalb des Konzessionsstaats zu erlangen. 10 Banken (meist die kleineren) haben sich außerdem von dem Verbote, Filialen außerhalb des Konzessionsstaats zu errichten ꝛc. dadurch befreit, daß sie die an die Aufhebung dieses Verbots geknüpften Bedingungen erfüllten, insbesondere ihre Notenausgabe auf den Betrag des in 1874 eingezahlten Grundkapitals beschränkten (§ 44 des Ges.). Die 17 Privatbanken haben im Ganzen einen steuerfreien ungedeckten Notenbetrag von 111 115 000 M. (s. oben § 92). Die Baierische Notenbank darf bei einem kleinen eingezahlten Kapital (7,5 Mill. M.) im Ganzen für 70 Mill. M. Noten überhaupt und für 32 Mill. M. ungedeckt steuerfrei ausgeben. Mit Hilfe dieser Privilegien hat sie die erste Stelle nach der Reichsbank errungen, während mehrere andere, mit ehemals ziemlich großem Notenumlauf, besonders die Sächsische Bank und die Frankfurter Bank, eine bedeutende Abnahme der Noten zeigen. Im Jahr 1886 hat auch noch die Lübecker Kommerzbank, 1887 die Kölner Privatbank (welche freiwillig liquidierte), 1889 die Hannover'sche Bank das Notenrecht aufgegeben. Auch die Bremer Bank beabsichtigt Letzteres schon jetzt. So bestehen nur noch 14 „Privatbanken", mit steuerfreiem ungedecktem Notenbetrag von 102 915 000 M., ohne die Bremer Bank nur 13 mit 98 415 000 M. Eine Sonderstellung nahm mit einem kleinen Notenumlauf die Bautzener Bank ein.

Die Gesamtentwicklung der Verhältnisse des Zettelbankwesens ergibt sich aus folgender Uebersicht (aus d. Statist. Jahrb. d. D. Reichs): Notenumlauf März 1873 1440, Ende 1874 1325,4 Mill. M. — In Mill. M. zu Ende jeden Jahrs:

Ende	Banken	Kapital	Res.fonds	Passiva: Notenumlauf überhaupt	Passiva: Notenumlauf ungedeckt	Andere Verbindlichkeiten täglich fällig	Andere Verbindlichkeiten mit Kündgsfrist	Sonst. Passiva
1875	31	310,5	42,5	1050,5	392,3	84,8	214,9	105,2
1876	19	281,0	27,7	989,2	296,5	167,4	112,2	12,2
1877	18	268,3	28,5	918,1	305,3	178,7	53,6	9,9
1878	18	„	29,9	857,8	239,4	171,2	47,4	8,9

Ende	Banken	Kapital	Res.fonds	Passiva Notenumlauf überh.	ungedeckt	And. Verbindlichkeiten täglich fällig	mit Kündgsfrist	Sonst. Passiva
1879	18	"	31,4	990,1	291,4	208,9	41,5	8,8
1880	18	"	32,1	1007,7	312,7	198,9	40,3	10,3
1881	18	"	33,2	1058,0	393,0	194,2	44,4	9,8
1882	18	"	35,3	1033,6	339,4	242,4	46,4	11,8
1883	18	"	37,5	1029,8	329,6	249,0	40,7	9,7
1884	18	"	39,0	1061,6	400,8	306,1	43,9	9,1
1885	18	"	40,4	1061,6	295,9	300,6	43,2	9,8
1886	18	"	41,9	1215,5	400,0	328,6	40,1	10,5
1887	16	262,9	41,6	1208,0	309,6	369,7	40,9	11,9
1888	16	"	42,9	1288,7	303,2	339,4	39,4	9,1

Aktiva

Ende	Metallbestand	R.kassenscheine	Noten and. Banken	Wechsel	Lombard.	Effekten	Sonst. Aktiva
1875	609,9	9,1	53,9	836,8	140,4	25,0	153,7
1876	610,9	46,2	35,5	724,7	99,8	19,5	66,2
1877	542,2	43,2	27,3	685,4	92,2	27,1	52,1
1878	560,2	37,2	20,8	611,9	93,9	20,0	51,5
1879	626,4	40,7	31,6	650,1	117,5	39,7	52,5
1880	614,9	37,4	42,7	647,8	132,2	39,8	55,1
1881	596,6	31,5	36,8	714,5	148,9	41,9	52,7
1882	642,4	19,2	32,5	745,6	123,0	34,9	55,4
1883	643,5	19,8	37,0	742,1	107,7	41,9	54,3
1884	602,1	15,2	43,6	794,5	168,7	59,7	57,1
1885	701,0	21,6	43,1	736,0	107,9	60,3	67,7
1886	753,5	17,3	45,2	814,2	145,7	78,2	60,2
1887	849,2	18,6	30,5	834,1	112,1	20,4	80,8
1888	938,1	16,8	30,3	765,3	134,7	34,1	70,7

Der Gang unseres Wirtschaftslebens spiegelt sich in diesen Zahlen gut mit ab. Der Satz, daß der Notenumlauf mehr das bewirkte, als das kausale Moment im Wirtschaftsleben ist, erhält seine erneute Bestätigung. Und bedenkt man, daß an 540 Mill. Noten unter 100 M. eingezogen sind, und doch der Notenumlauf in Maximo (1878) nur um 580, neuerdings nur um 225—150 Mill. M. abgenommen hat, so ergibt sich abermals, daß die Behauptung einer so „übermäßigen" Notenausgabe vor 1873 der Einschränkung bedarf.

Unter den bis 1886 bestehenden 17 Privatbanken sind die 5 älteren preußischen Provinzialbanken ganz klein (je 3 Mill. M. Kapital, meist nur je 2—2,7 Mill. M. Notenumlauf), die Hannover'sche Bank hatte Ende 1887 12 Mill. M. Kapital und 4,6 Mill. M. Noten, die Frankfurter Bank 17,1 und 9,0, die Lübecker Kommerzbank (1886) 2,4 und 0,8, die Braunschweiger Bank 10,5 und 2,7, die Bremer Bank 16,6 und 4,4, die Sächsische Bank 30,0 und 45,1, der Leipziger Kassenverein 3,0 und 2,9, die Chemnitzer Stadtbank 0,51 und 0,5, die Baierische Bank 7,5 und 64,8, die Württembergische Bank 9,0 und 19,9, die Badische Bank 9,0 und 12,3, die Darmstadter Bank 15,7 und 14,4 Mill. M. Kapital und bezw. Notenumlauf. Erheblicheres Giro-, bezw. Depositengeschäft haben nur die Bremer, Sächsische, Frankfurter, Hannover'sche, Braunschweiger, Breslauer, Danziger, Baierische Bank, doch z. B. alle 15 zusammen Ende 1887 nur 32,6 Mill. M. täglich fällige (gegen 343,4 bei der Reichsbank) und 43,7 an Kündigungsfrist gebundene Depositen. Der Fortschritt in zentralistischer Richtung zeigt sich hierin, wie auch im Notenumlauf, von dem jetzt auf die Reichsbank schon 82—83 % kommen, gegen 70 % anfangs [32]).

§ 102. **Die Reformfrage für 1890.** Für das nächste Jahr 1890 steht die Frage über die Aenderung der Notenbankgesetzgebung zur Erledigung. Sie ist wie in der öffentlichen Presse, so auch in der Fachlitteratur in neuerer Zeit mehrfach erörtert worden [33]).

Im ganzen kann man mit der auf Grund des Bankgesetzes eingetretenen Entwicklung wohl zufrieden sein. Notwendig erscheinen irgend erhebliche Aenderungen kaum. Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus kann indessen diese und jene Aenderung in Erwägung kommen, ohne daß man aber auch hier die Wichtigkeit etwaiger Aenderungen besonders hoch anschlagen und die Relativität des Für und Wider übersehen darf. Es wird sich vornehmlich um folgende fünf Punkte teils der Organisation, teils der inneren Einrichtung und Funktion der Notenbanken handeln: um die Herbeiführung *voller* oder *größerer Zentralisation* der Noten-

32) Weiteres Statistische bei Thorwart, Notenumlauf in Deutschland, Hildebrand-Conrad J. 7. S. 192 ff., über die Zettel- und die übrigen deutschen Banken Statistik für 1882 u. 83 nach dem „Deutschen Oekonomist" in J. f. G.V. 8. Heft 4, S. 251 ff. Statistik für 1886 ebend. J. 11. S. 713. Dividende der Privatbanken 1885 im Durchschnitt 5,6, 1884 4,4%, doch nicht übermäßig.

33) S. Ströll (Direktionsmitgl der Baierischen Notenbank), Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, in J. f. G.V. 10. S. 69—90. Jacoby, Deutsche Zettelbankreform im Jahr 1891 (1881), Lotz a. a. O. S. 298 ff., besonders Nasse in dem genannten Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern Mai 1889, S. 465 ff.

ausgabe, insbesondere um die etwaige Erhebung der Reichsbank zur Monopolbank; um die Belassung der Reichsbank als Privatinstitut nach dem Eigentumsverhältnis inbetreff ihres Stammkapitals, oder um die volle „Verstaatlichung" der Reichsbank auch in diesem Punkte; um die Beseitigung, Belassung oder Modifikation des Prinzips der „indirekten Kontingentierung", eventuell mit Unterscheidung der Reichsbank und der Privatbanken in dieser Frage; um die Neuregelung der finanziellen Verhältnisse zwischen Reich und Reichsbank; falls letztere im Eigentum von Privaten bleibt, vielleicht auch um die Frage einer allgemeinen Notensteuer von allen Banken; endlich um die vermehrte Zugänglichmachung des Kredits der Reichsbank auch für andere Kreise Kreditbedürftiger, Landwirte, Handwerker, kleinere Geschäftsleute. Nur wenige Bemerkungen, mehr in Form von Thesen, ohne nähere Begründung müssen an diesem Orte genügen.

Für die volle Zentralisation, mithin die Monopolisierung der Notenausgabe nunmehr bei der Reichsbank allein sprechen beachtenswerte kredit-, bank- und geldpolitische Gründe (Nasse), aber doch nicht von solchem Gewichte, daß sie den Ausschlag geben müßten. Namentlich die größeren Privatbanken, besonders in den Mittelstaaten, können recht wohl auch aus volkswirtschaftspolitischen Gründen erhalten werden, worauf außerdem gewisse politische Momente, wohl oder übel, hindrängen werden. Die Baierische, Sächsische, Württembergische, Badische, Hessische (für „Süddeutschland"), dann unter diesen Verhältnissen auch die Frankfurter Bank würden daher wohl wesentlich in ihrer bisherigen Stellung, die Baierische vielleicht mit einiger Erhöhung ihres Stammkapitals zu erhalten sein. Für die übrigen, die kleineren preußischen und sächsischen Banken, zusammen 6, ist kaum ein besonderes Bedürfnis da, ihre Schließung als Notenbanken wäre, nach freiwilliger Aufgabe des Notenrechts der Hannoverschen und der Bremer Bank, zu erwägen. Aber eine unbedingte Notwendigkeit dafür liegt auch nicht vor. Die Braunschweiger Bank würde bei ihrer Sonderstellung ohnehin nicht ohne ihren Willen zur Aufgabe ihres Notenrechts zu bringen sein.

Ob Notenmonopolisierung oder wesentlich Fortdauer des bisherigen Zustands: für die Frage der Verwandlung der Reichsbank in eine reine Staatsbank ist das u. E. einerlei. Wir könnten uns mit einer solchen Verwandlung einverstanden erklären, halten auch einzelne Gegengründe (Vorteil einer Vertretung von Privaten im Zentralausschuß ꝛc.) nicht für durchschlagend, eine genügende Vertretung der Geschäftswelt, um der Bank Fühlung mit dieser zu verbürgen, ließe sich auch bei einer reinen Staatsbank einrichten und ohne die Bedenken der jetzigen, rein großkapitalistischen Vertretung. Aber anderseits bleiben Bedenken völkerrechtlicher Art bei der reinen Staatsbank. Die mitunter von Anhängern der letzteren geltend gemachten finanziellen Interessen des Reichs, die überhaupt sekundär erscheinen, lassen sich auch bei der bisherigen Gestaltung genügend wahrnehmen. Vor allem aber die wesentlichen Vorteile einer Staatsbank, Verwaltung durch Staatsbeamte, dadurch garantierte Unabhängigkeit sind beim bisherigen Zustande schon völlig erreicht. So würde uns die Fortdauer der Reichsbank in bisheriger Weise statthaft erscheinen. Die ganze Frage ist uns eine untergeordnete, von beiden Seiten wird ihr größeres Gewicht beigelegt, als sie verdient. Zu erwägen bliebe, wie die Entscheidung auch fällt, eine Erhöhung des Bankkapitals, etwa auf 150 Mill. M., bei der jetzigen Ausdehnung von Notenumlauf und Depositengeschäft.

Dem Prinzip der „indirekten Kontingentierung" können wir, auch nach nunmehriger längerer Erfahrung in Deutschland, keinen besonderen praktischen, so wenig als von Anfang an einen theoretischen Wert beilegen. Es hat weder für Geld- und Notenumlauf noch für Diskontopolitik, weder bei der Reichsbank noch bei den Privatbanken eine besondere Bedeutung bewiesen, aber, wie wir zugeben, — es hat auch nicht eben nachteilig gewirkt. Wir würden vorschlagen, es bei der Reichsbank zu beseitigen, wo es ohnehin praktisch wegen der Ausbildung des Depositengeschäfts, der Einrechnung des Baarfonds für letzteres in den Noten-Baarfonds, vollends bedeutungslos ist und die 5 % Notensteuer bei der hälftigen Gewinnbeteiligung mit dem Reiche ja wenigstens für ihren halben Betrag gar nicht in Betracht kommt, weil es sich nur um eine Bewegung zwischen den Kassen desselben Perzipienten handelt. Bei den Privatbanken mag man die Kontingentierung beibehalten. Zweckmäßiger schiene uns auch da statt der 5 % Notensteuer der den Betrag des Rechts an ungedeckten Noten übersteigenden Summe eine kleine allgemeine Notensteuer vom Gesamtnotenumlauf der Privatbanken, oder eine etwas höhere vom ungedeckten Umlauf (etwa bezw. ½ und 1 %).

Inbetreff der Regelung der finanziellen Verhältnisse zwischen der Reichsbank, wenn sie wie bisher verbleibt, und dem Reiche würde uns in Uebereinstimmung mit Nasse, das Beste erscheinen, das Zinspräzipium der Bankanteilseigner, dem jetzigen Zinsfuße entsprechend, etwa von 4½ auf 3½ (3 % möchte zu wenig sein) herabzusetzen, den Ueberschuß, nach der Quote für den Reservefonds, wie bisher hälftig zu teilen, aber etwa schon bei einer Dividende von 6 (oder 5?) % den Reichsanteil auf ¾ statt bisher von 8 % Dividende an noch steigen zu lassen. (Lotz nennt, unrichtig und irreführend, diese Gewinnbeteiligung des Reichs eine „Reinertragssteuer."). Daneben kann an eine Aversionalentschädigung gedacht werden, die indessen der Bank auch feste Mittel entzieht; bloß eine solche Entschädigung (Lotz), wäre weniger passend.

Noch zweckmäßiger wäre es, wie ich schon früher vertrat, auch Nasse befürwortet und Lotz berührt, die Reichskassenscheine ganz zu beseitigen und dafür der Reichsbank das ausschließliche Recht der Ausgabe von 50-Mark-Noten zu geben (nicht m. E. auch von noch kleineren Beträgen, wie Nasse meint). Es wäre aber dann mittelst einer Anleihe dies Reichspapiergeld einzuziehen und nur, wie 1856 bei der Preußischen Bank, mit Zinsen und Tilgung dieser An-

31*

leihe möglichst die Reichsbank zu belasten, erforderlichenfalls unter einer bedingten Mitbeteiligung des Reichs hieran aus seinem Gewinnanteil. Bei einer solchen, geld- und kreditpolitisch gleich empfehlenswerten Operation der Einziehung der unfundierten Reichskassenscheine mit Hilfe der Bank würden sich die finanziellen Verhältnisse zwischen Reich und Bank modifizieren müssen. Aber die, mitunter etwas zu stark und kleinlich betonten rein finanziellen Interessen des Reichs müßten hier überhaupt gegenüber den wichtigeren geld- und kreditpolitischen zurücktreten.

Hinsichtlich der agrarischen und sonstigen Tendenzen inbezug auf Zettelbanken, Reichsbank, Notenausgabe herrschen vielfach Irrtümer über den — sehr mäßigen — Gewinn aus der Notenausgabe und über die banktechnische Möglichkeit und Zulässigkeit der Kreditgewährung einer Notenbank an Landwirte und kleine Geschäftsleute. Wie die Dividenden der Reichsbank und der Privatbanken — mit alleiniger Ausnahme der Baierischen, deren eingezahltes Aktienkapital eben sehr klein ist — zeigen, sind die in üblicher Weise in ihren Geschäften, ihrer Notenausgabe beschränkten, mit einem verhältnismäßig bedeutenden Stammkapital arbeitenden Notenbanken durchaus keine sehr gewinnbringenden Institute. Es ist grundfalsch, etwa aus dem Betrag der „steuerfreien Notensumme," wie es geschehen, einen hohen Gewinn herauszurechnen. Eine Notenbank und auch — ja gerade — eine Zentralbank wie die Reichsbank muß eben diejenigen Notendeckungen, welche nicht in baarem bestehen, streng sicher, leicht realisierbar und liquide erhalten, kann und darf daher keinen Kredit mit Noten (und stets- und kurzfälligen Depositen, wie den Girokapitalien) geben, der diesen Anforderungen nicht entspricht. Das ist der ökonomisch-technische Grund dafür, daß die Kreditgewährung aller soliden Notenbanken sich wesentlich auf die kommerziellen Kreise beschränkt. Nur sehr begrenzt und vorsichtig kann anderen Kreisen Kredit gewährt werden. An ländliche in der allgemeinen und umfassenden Weise wie man es verlangt hat (z. B. Gamp, Diskontierung von Wechseln mit einer Unterschrift und 6—12 Monat Verfallzeit!!), ist schlechterdings ausgeschlossen. Aber wohl könnte auch u. E. dreierlei erwogen werden, auch für die Reichsbank: mehr Beschränkung auf Wechsel mit zwei Unterschriften, um die dritte nicht erst mit Provision erkaufen zu müssen, natürlich in behutsamer Weise; mehr Diskontierung von Wechseln in kleinen Beträgen, worin auch die Reichsbank weit hinter der Französischen (s. unten S. 490) zurücksteht, letztere aber die Möglichkeit und Ersprießlichkeit solchen Vorgehens beweist, hier möchte (was Lotz u. a. m. unterschätzen) der wenigstens mittelbare, die Gesamthaltung der Bank vielleicht etwas mit bestimmende Einfluß der „großen Firmen" im Zentralausschuß nicht immer so unbedenklich sein; endlich Diskontierung von Wechseln von kleineren, eine Vermittlerrolle spielenden Banken, Volks-, Handwerker-, landwirtschaftlichen Betriebskredit-Banken u. dgl., bezw. von Wechseln kleinerer Geschäftsleute und auch von Landwirten, welche mit dem Giro solcher Banken versehen sind. Das setzt aber eine vorhergehende angemessene Organisation solcher Banken (auch Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbanken) voraus.

Von Einzelheiten sei noch erwähnt, daß die auch von Nasse befürwortete Beilegung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlmittels für die Reichsbanknoten mir zwar zulässig, aber nicht so durchaus zweckmäßig und unbedenklich erscheint, wie Nasse u. a. m. (auch Lotz mit zum Teil unrichtiger Motivierung) annehmen. Großes Gewicht lege ich nicht auf die Frage. Im Reichsbankausweise hat die Verheimlichung der Zusammensetzung des Bestandes heimischer Münzen aus Gold und Silber einen münzpolitischen Grund, von dem ich dahingestellt sein lasse, ob er schwer genug wiegt, um diese Zusammensetzung noch länger zu verheimlichen. Wozu sind denn überhaupt Bankausweise, als um den wirklichen Zustand darzulegen?

2. Oesterreich.

Ueber die ältere Noten- und Papiergeldausgabe, 1761—1817, die „Bancozettel", Wiener-Währungsscheine 2c. s. u. A. die zwei Artikel von A. Wagner in der Z. f. St.W. „zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode" 1861 u. 1863, auch A. Beer, Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert. 1877. Kapitel 1 u. 2. — Die allgemeinen Werke von Hübner, Wirth. — Eine Reihe früherer Arbeiten des Verfassers dieser Abhandlung, so der Artikel Oesterreichs Finanzen in Bluntschli's Staatswörterbuch B. VII, finances et banques d'Autriche in Horn's Annuaire du crédit public 1861, über die österreichischen Finanzen in „Unsere Zeit" 1863, dann die besonderen Schriften: Reform der Nationalbank 1860, Oesterreichische Valuta I, 1862, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts 1863. — Zugschwerdt, Bankwesen und Nationalbank, 1855. A. Beer, Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh. 1877 Kap. 3 u. passim in anderen Kapiteln, ders., Oesterreichs Staatshaushalt seit 1868. 1881. S. 445 ff. Neuwirth, Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn 1862—1873. 1874. Hertzka, Währung und Handel. 1876. v. Lucam, die österreichische Nationalbank, 1876 (amtlich). Lesigang, über Oesterreichische Valuta 2c. in Hildebrands J. 27, 28, 29. Kramar, das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, 1886. H. Leonhardt, Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank. 1878—85. Noël, banques d'émission I, S. 339—446.

§ 103. Die neuere Geschichte des österreichischen Bank-, Zettelbank- und Papiergeldwesens beginnt mit der Errichtung der Oesterreichischen Nationalbank 1816 (Patent vom 1. Juli, Statuten vom 15. Juli 1817), eine Aktiengesellschaft, deren Kapital großenteils durch Einzahlung von altem Papiergeld (50,6 Mill. fl. Wiener Währung) und bloß von 5,06 Mill. fl. Konventions-Münze gebildet wurde, wobei jenes Papiergeld in Staatsobligationen konvertiert und somit das Stammkapital fast ganz dem Staate geliehen ward. Die Bank war eben von vorn-

herein ebenso sehr und zunächst mehr für finanzpolitische Zwecke, namentlich zur Mithilfe an der Einziehung und Konversion des entwerteten Staatspapiergelds, als für die Bedürfnisse des Verkehrs bestimmt. Durch ihre offenen und geheimen Darlehen an den Staat hatte sie ihre Fonds so wenig „bankmäßig" angelegt, daß sie, schon früher, so 1840, nur mit Not der Zahlungssuspension entgangen, gleichwohl guten Kredits genießend, doch gleich beim Beginn der 48er Katastrophen ihre Zahlungen einstellen und den Zwangskurs für ihre Noten erhalten mußte. Sie hatte im März 1848 219 Mill. fl. K.M. Noten in Umlauf, dafür nur 70,2 Mill. fl. Silber, 53,8 Mill. fl. Forderungen an Private, für den Rest der Noten bloß jetzt unrealisierbare Forderungen an den Staat, dem zugleich faktisch ihr ganzes Grundkapital geliehen war. Von da an hat die Bank in weiterer enger Verbindung mit den Staatsfinanzen, denen immer wieder in Notzeiten Darlehen zu machen waren (1848 ff., 1854 ff., 1859, 1866), gestanden. Wiederholte aber teils mit ungenügenden Mitteln und ohne hinlängliche Verminderung der Schuld des Staats an die Bank unternommene, teils durch neue politische Störungen (1859, 1866) unterbrochene Versuche der Herstellung der Zahlungsfähigkeit der Bank und damit der Herstellung der Metallvaluta scheiterten. Die Anfang 1859 erfolgte Aufnahme der Baarzahlungen mußte bald bei Annäherung der Kriegszeit wieder eingestellt werden. Die mit Energie und Erfolg durchgeführte Bankreform nach dem Gesetz vom 27. Dez. 1862 wurde durch die Ereignisse von 1866 wieder rückgängig gemacht. Die wiederholte Ausgabe, Wiedereinziehung und Konversion in Noten und Wiederausgabe eigenen Staatspapiergelds verwickelte seit 1848 die Lage noch mehr und als dann seit 1866 dieses Papiergeld eine bleibende Einrichtung wurde, ohne daß für dessen Einlösbarkeit gesorgt wurde, nützte es auch nicht, daß die Bank für sich allein durch Abwicklung eines großen Teils der Darlehen an den Staat und durch anderweite Konsolidationsmaßregeln sich allmählich in den Zustand der Baarzahlungsfähigkeit versetzte, da das Staatspapiergeld uneinlösbar blieb, den Zwangskurs behielt und von der Bank mit angenommen werden muß. Alle diese Verhältnisse erklären es, daß die Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank noch wichtiger und lehrreicher finanzpolitisch und für Papiergeldfragen, als kredit- und bankpolitisch ist.

Infolge der veränderten politischen Stellung Ungarns, das eine Zeitlang strebte, den Dualismus durch Errichtung einer eigenen selbständigen Zettelbank auch auf diesem Gebiete durchzuführen, sind neue Veränderungen inbetreff der Oesterreichischen Nationalbank eingetreten. Das in der voraufgehenden Periode allmählich bis auf 110,25 Mill. fl. ö. W. erhöhte Kapital wurde auf 90 Mill. fl. vermindert (13. Nov. 1868, 150 000 Aktien zu 600 fl.). Eine damals nur gelungene provisorische Regelung der Bankverhältnisse (österr. Gesetz vom 30. Juni 1868) wurde im Jahr 1878 durch eine definitive ersetzt, der lange und mühsame Verhandlungen zwischen beiden Reichsteilen vorangegangen waren (öster. Ges. vom 27. Juni 1878, Näheres bei A. Beer, Staatshaushalt Oesterreichs a. a. O.). Es blieb für die Zeit bis Ende 1887 bei der einheitlichen Monopol-Zettelbank, indem die bisherige Oesterreichische Nationalbank mit allen Aktiven und Passiven in die „Oesterreichisch-ungarische Bank" umgestaltet wurde. In die Organisation der Verwaltung wurde, den ungarischen Ansprüchen gemäß, ein dualistisches Element hineingetragen und Ungarn inbetreff einer Vermehrung der dortigen Filialen und der Kreditgewährungen in letzteren Konzessionen gemacht: banktechnisch kaum zweckmäßig, aber durch den politischen Dualismus der Monarchie mit veranlaßt. Die Bank behielt das ausschließliche Notenrecht (allerdings neben dem Staatspapiergelde), Minimalstück 10 fl. (die Scheine zu 1, 5 u. 50 fl. sind „Staatsnoten" in Oesterreich, zusammen 350 Mill. fl. in Max., die übrigen Banknoten), mit bankmäßiger Deckung und mit der weiteren, der Peel'schen Akte entlehnten, schon im Bankgesetz von 1862 enthaltenen, für eine nicht baarzahlende Bank freilich vollends unzweckmäßigen, besten Falles einstweilen müßigen Vorschrift, daß der Notenumlauf über 200 Mill. fl. hinaus vollständig durch Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren gedeckt sein muß. Solange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Reichshälften aufgehoben ist, blieb die Bank von der Verpflichtung der Noteneinlösung suspendiert. Wohl mit um den Folgen des sinkenden Silberwerts zu entgehen und um der Eventualität eines Uebergangs Oesterreichs zur Goldwährung Rechnung zu tragen, hat die Bank einen erheblichen Teil ihres Baarfonds allmählich in Gold verwandelt. Das Geschäft der „auswärtigen Goldwechsel" hilft außerdem, einen Teil des Baarvorrats rentabel zu machen. Von den älteren Darlehen an den Staat war nur noch die viel umstrittene „80 Millionen-Schuld", über deren Regelung sich beide Reichsteile lange nicht einigen konnten, übrig geblieben: Diese Schuld bedeutet, daß im Effekt der größte Teil des Grundkapitals der Bank dem Staate zinsfrei, während der Privilegsdauer, geliehen ist. Nach den Bestimmungen von 1878 erfolgte einstweilen die Tilgung dieses Darlehens mittelst Abschreibung des den zwei Reichsteilen zustehenden Gewinnanteils am Reinertrag an jener Schuld. Die Aktionäre bezogen zunächst 5%, dann kamen 10% des Restgewinns in den Reservefonds, aus dem Uebrigen wurde die Dividende auf 7% ergänzt. Der Ueberschuß darüber fiel halb den Aktionären, halb Oesterreich und Ungarn (zu 70 und 30%) zu. Auf diese Weise waren bis 1887 nahezu 600 000 fl. getilgt. Das Giro- und Depositengeschäft der Bank ist klein geblieben. Die seit 1856 bestehende Hypothekarabteilung ist so eingerichtet und von dem Notengeschäft getrennt, daß Störungen für letzteres sich kaum ergeben können. Doch erscheint eine eigene Bank für diesen Zweig passender.

Die jetzige Lage der Bank ergibt sich aus dem Ausweis S. 466. Die Bank ist an sich solvent, auch seit Jahrzehnten geschäftlich immer besser, in der Krise von 1873 vortrefflich geleitet worden, sie hat ihr Filialnetz weiter ausgedehnt, wenn auch nicht so wie in Deutschland, die ehe-

malige übermäßige Entwicklung des Effektenlombards beschränkt und nimmt im Ganzen heute mit Recht in Oesterreich-Ungarn eine annähernd ähnliche angesehene Stellung ein, wie die drei großen Banken von Deutschland, Frankreich, England in ihrem Gebiet. Der Hauptübelstand bleibt im Geld- und Kreditwesen Oesterreichs das ungedeckte Staatspapiergeld, das auch für die Bank Zwangskurs hat.

Im Jahre 1887 hat eine Verlängerung des Bankprivilegs auf 10 Jahre, bis Ende 1897 stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene Punkte der Statuten geändert. Unter anderem wurden die Vorschriften für die Bedeckung der Banknoten modifiziert: die Bank darf jetzt mehr als 200 Mill. fl. Noten ohne metallische Deckung ausgeben, unter Festhaltung der sonstigen Deckungsnormen, muß aber für den Mehrbetrag 5% p. a. Notensteuer entrichten, also die deutsche „indirekte Kontingentierung", aber auch schon für die Zeit des Zwangskurses. Der Ertrag dieser Steuer fällt zu 70 und 30% den beiden Reichshälften zu, wird aber auch nicht ausgezahlt, sondern wie der staatliche Gewinnanteil an dem Erlös über 7% Dividende hinaus, was geblieben ist, zur Tilgung der ebenfalls verbliebenen 80 Mill. fl. Schuld des Staats verwendet. Letztere beträgt Anfang 1889 noch 79.24 Mill. fl. Solange der Zwangskurs des Staatspapiergelds (der „Staatsnoten") besteht, darf die Bank aber zur Berechnung des „steuerfreien Notenkontingents" die in ihrem Besitz befindlichen Staatsnoten abziehen und zum Metallschatz ihren Besitz an auswärtigen Metallwechseln bis zu 30 Mill. fl. einrechnen. Die statutarische Minimalquote des Baarfonds ist 40% des Notenumlaufs (s. neue Bankstatuten von 1887 Art. 83, 84) Seit den neuen Statuten widmet sich die Bank mehr der Pflege des Girogeschäfts nach deutschem Reichsbank-Muster. Ihre Filialen hat sie in den letzten Jahren sehr vermehrt (Art. 1887 183 Bankplätze verschiedenen Rangs).

5. Großbritannien, besonders England.

Hauptwerk unter den früher genannten für alle Verhältnisse des britischen Bankwesens ist immer noch Tooke's Geschichte der Preise, auch Macleod. Meine obige Darstellung und die Daten darin, mit Ausnahme der neuesten, die meist dem Economist entnommen sind, vornehmlich aus meinen oben erwähnten Bankschriften, welche viele andere Detailpunkte des britischen Bankwesens näher behandeln. S. sonst Francis, history of the bank of England; Noël banques d'emission I. 1—86, und die oben S. 416 genannten Schriften, besonders das Buch von v. Philippsberg.

§ 104. Die noch heute bestehende Bank von England ist von den modernen großen Zentralbanken die älteste und berühmteste. Nach dem Umfang der Geschäfte ist sie zwar nicht mehr die größte, sie wird jetzt inbezug auf den Notenumlauf und Metallvorrat weit von der Französischen Bank, nunmehr auch von der Deutschen Reichsbank übertroffen. Aber sie übertrifft beide noch immer erheblich im Depositengeschäft und nimmt teils dadurch, teils durch ihre Beziehung zu den übrigen britischen Banken und Banquiers, für die sie selbst wieder „die Bank" ist, teils durch ihre Funktion in der Finanzverwaltung des Staats eine beherrschende Stellung im britischen und dadurch im Welt-Geldmarkte ein, wie doch noch keine der anderen Banken. Ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte hängt eng mit dem britischen Staatsschuldenwesen zusammen, von ihrer Gründung 1694 an war beständig bis in die Gegenwart ein größerer oder kleinerer Teil ihres Stammkapitals, gegenwärtig ca. ³/₄, dem Staate fest geliehen, außerdem noch zeitweilig, besonders während der französischen Kriegszeit, große Summen aus der Notenemission. Die Bank wurde dadurch 1797 zur Suspension der Baarzahlung genötigt, ein Zustand — die sog. „Bankrestriktionszeit", — der bis nach definitiv eingetretenem Frieden, 1819, dauerte. Ihre uneinlösbaren Noten führten damals den Zwangskurs und waren somit Papierwährung. Die Bank hat ferner allmählich die großartige Stellung eines obersten Kassenamts und Banquiers für den Staat, besonders eines Verwalters der britischen Staatsschuld erlangt. Diese Seite ihrer Geschichte und gegenwärtigen Funktion kann uns in dieser Abhandlung aber nicht näher beschäftigen. Ich verweise dafür auf die neueste gute Darstellung von v. Philippsberg, besonders S. 40 ff.

Das in rechtlicher Hinsicht banktechnisch und -ökonomisch Wichtigste aus der früheren Geschichte der Englischen Bank war die Erteilung eines ausschließlichen Privilegs als größere Bankgesellschaft innerhalb Englands (im staatsrechtlichen Sinne), nicht zwar schon in der ersten Gründungskonzession (durch Königl. Charter) v. 27. Juli 1694, wohl aber bei der späteren Erneuerung im Jahre 1708: es wurde Gesellschaften von mehr als 6 Personen verboten, „zu leihen, schulden oder aufzunehmen, irgend welche Geldsummen auf ihre sofort auf Verlangen oder für eine Frist von weniger als 6 Monaten ausgestellten Bills oder Noten": ein ausschließliches Privileg eigentlich nur für die Banknotenausgabe, aber thatsächlich ausgedehnt auf alle üblichen Bankgeschäfte. Hierbei blieb es bei den wiederholten Verlängerungen der Charte. Für die Bank von England als Korporation galt das Prinzip der auf die Einlagen beschränkten Haftbarkeit der Eigner (kontinentales Aktienprinzip). Die sogen. „Privatbanken" mit höchstens 6 Teilhabern, welche neben der Bank von England zum Betrieb von Bankgeschäften, auch zur Notenausgabe zugelassen waren, unterstanden dem gemeinen englischen Recht der unbegrenzten Haftbarkeit. Als im Laufe des 18. Jahrhunderts, besonders bei dem großen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte, das Bedürfnis nach bankmäßiger Organisation des Kredits in größeren Bankanstalten hervortrat, hinderte jenes Privileg der Bank von England die Ent-

stehung solcher Banken. Die mancherlei ungünstigen Erfahrungen mit den kleinen Privatbanken, welche in die Lücke eintraten, müssen insofern mit auf jenes Privileg zurückgeführt werden. Erst im Jahre 1826 erfolgte eine partielle, im Jahre 1833 eine weitere Beschränkung dieses Privilegs. Im ersteren Jahre wurden außerhalb London und Umkreis auch größere Gesellschaftsbanken, ohne Staatsgenehmigung und nach dem Rechtsprinzip der unbegrenzten Haftbarkeit für alle Bankgeschäfte, einschließlich der Notenausgabe, zugelassen (als joint stock companies), 1833 auch in London selbst, hier jedoch unter Ausschluß des Notenrechts. Zahlreiche Bankgründungen größerer Art erfolgten seitdem, besonders seit 1834 die der großen Londoner Joint-Stock-Banken mit Depositengeschäft, voran die Gründung der noch heute so ziemlich hervorragendsten derselben, der London und Westminster Bank.

Die Bank von England gab vor 1797 keine Noten unter 5 Pfd. St. aus, während der Bankrestriktion zur Befriedigung des Bedarfs an Umlaufsmitteln auch kleinere, doch wurden diese von 1821 an wieder eingezogen, 1826 allgemein in England (nicht in Schottland und Irland) gänzlich verboten. Seitdem bildet 5 Pfd. St. das Minimum, wie jetzt in Deutschland. Der Notenumlauf der Bank von England gewann, in Verbindung mit dem Aufschwung des Landes, erst nach dem nordamerikanischen Freiheitskriege eine größere Ausdehnung, 10—12 Mill. Pfd. um 1791, wuchs stärker wegen der Darlehen an den Staat ꝛc. in der französischen Kriegszeit an, und bewegte sich nach wiederhergestellter Ordnung im Geld-, Bank- und Finanzwesen und nach Einziehung der Noten unter 5 Pfd. in den 20er und 30er Jahren meistens zwischen 18 und 22 Mill. Pfd., während die Depositen allmählich von 5–6 auf 10—19 Mill. in dieser Zeit wuchsen, übrigens nach der Lage des Geldmarkts erheblicher schwankten. Erst seit 1826 hat die Bank von England Zweigbanken in den Provinzen errichtet, langsam und spärlich, auch heute noch. Seit 1834 erhielten die Noten der Bank von England innerhalb von England und Wales die Eigenschaft des legal tender, des gesetzlichen Zahlmittels für alle auf Münze lautenden, in Noten begleichbaren Zahlungen, so lange diese Noten prompt auf Verlangen eingelöst würden. Auf Grund von allerdings nicht ganz objektiven Urteilen inbetreff des Banknotenwesens überhaupt und der Entfaltung der kleinen Zettelbanken, dann auch wegen einiger Fehler, welche die Verwaltung der Bank 1835 ff. beging und zum Teil auf Grund neuerer Theorieen („Currency-Theorie", s. oben § 91) schritt darauf die britische Gesetzgebung im Jahre 1844 zu Beschränkungen, sowohl für die Notenausgabe der Bank von England, als der „Landbanken", — die sog. „Peel'sche Akte", über die oben berichtet wurde (§ 91). Damals, Anfangs der 40er Jahre, betrug der Notenumlauf der Bank von England meist 17—19, Anfangs 1844 bis 21, der Metallvorrat zuletzt 10–12—16, die Depositen 10–16 Mill. Pfd. Seit der Peel'schen Akte hat die Bank von England allmählich immer mehr Boden gegenüber den kleinen Zettelbanken gewonnen. Die Ausbildung des Depositen- und Checkgeschäfts in London und ganz England, der Zutritt der Bank zum Londoner Clearing-House, für dessen Beteiligte die Bank wieder Konti führt, auf welche zur Begleichung der Saldi im Clearing House angewiesen wird, die immer bedeutsamere Stellung in der Kassenwaltung des Staats haben der berühmten Bank ihre heutige Wichtigkeit gegeben. Ihre jetzige Geschäftsausdehnung ist aus den oben in § 91 mitgeteilten Zahlen und Ausweisen zu ersehen. Wie auch immer sonst die Peel'sche Akte beurteilt werden mag: daß die nützliche Funktion der Bank von England in Krisen durch diese gesetzliche Einrichtung mindestens erschwert wird, haben die Erfahrungen von 1847, 1857, 1866 doch wohl sicher erwiesen. Auch sonst sind Nachteile hervorgetreten, in der ersten Zeit eine zu große Begünstigung der Spekulation durch Konkurrenz der Bank auf dem Geldmarkte und durch Diskontoherabsetzung und allgemein wohl eine zu große Beweglichkeit des Bankdiskonts. Die beständige Bereithaltung eines höheren Baarvorrats erscheint als Desiderat für die Bank von England. Sie läßt sich aber ohne die „Zwangsjacke der Peel'schen Akte" mit minderen Inkonvenienzen erreichen, wie die Geschichte der Französischen Bank, auch schon der Preußischen und der Reichsbank zeigt.

Die „Erfahrungen" mit den kleineren englischen Zettelbanken, den sogen. Landbanken (country banks), sowohl mit den älteren Privatbanken im vorigen Jahrhundert, in der französischen Kriegszeit wo die Noten dieser Banken statt in Gold in Bank-von-England-Noten einlösbar waren, — und besonders wieder 1824—26, vor und in der damaligen Krise, als auch mit den neueren Joint-Stock-Banken, besonders in den 30er Jahren, sind oftmals mit Vorliebe gegen „Zettelbankfreiheit" und gegen Dezentralisation des Notenwesens verwertet worden. Abgesehen von den hierbei niemals völlig gelösten Schwierigkeiten der Aufdeckung des wirklichen Kausalzusammenhanges der Erscheinungen ist ein solcher Schluß aber aus mehreren triftigen Gründen anzufechten. Einmal hemmte das Privileg der Bank von England das Aufkommen tüchtiger Banken, zweitens sind die Erfahrungen in Schottland doch für größere Bankfreiheit und Dezentralisation anzuführen, drittens versäumte es die britische Gesetzgebung, recht wohl mögliche zweckmäßige Kautelen inbezug auf die kleinen Zettelbanken anzubringen, viertens zeigen spätere britische wie so manche Erfahrungen anderer Länder, daß nicht notwendig und gar nicht immer vorzugsweise die Banknote, sondern ebensowohl und selbst noch mehr andere Bankgeschäfte im heutigen System der freien Konkurrenz spekulative Excesse ermöglichen und begünstigen. Von wichtigeren bankpolitischen Punkten möchte nur einer durch die Geschichte der kleineren britischen Zettelbanken mit größerer Sicherheit als bestätigt anzunehmen sein: die geringere Leistungs- und Widerstandsfähigkeit der kleinen Zettel (wie auch der Depositen-) Banken in Krisen. Die Fallimente und Zahlungssuspensionen der „Landbanken" 1825–26 und die Verluste dabei sind

übrigens sehr übertrieben worden, und nur zum kleinen Teil handelte es sich dabei um Zettelbanken. Die gesamte Notenzirkulation der „Landbanken" war 1823 4,48, 1824 6,72, 1825 8,75 Mill. Pfd. (Wagner, Beitr. S. 18 ff.). In der Spekulationszeit von 1833 haben sich vom Aug. 1833 bis Okt. 1836 die Privat-Zettelbanken von 220 auf 281, ihre Notenzirkulation von 5,67 auf 7,15 Mill. Pfd., die neu zugelassenen Joint-Stock-Banken von 30 auf 84, ihre Notenzirkulation von 1,06 auf 4,11 Mill. Pfd. St., die ganze Notenzirkulation dieser Banken mithin von 6,73 auf 11,26 Mill. Pfd. erhöht. Durch das Peel'sche Gesetz von 1844 wurde die „autorisierte" Notenzirkulation dieser Banken, nach dem Durchschnittsumlauf von 1843/44, auf bezw. 5,17 und 3,48, zusammen 8,65 Mill. Pfd. fixiert. Diese Summen sind durch Eingehen von Banken rc. bis Anfang 1889 auf 3,05 und 2,11, zusammen 5,16 Mill. Pfd. vermindert worden, faktisch war die Zirkulation Anfang 1889 bezw. 2,15, 1,31, zusammen 2,46 Mill. Pfd. Aber immerhin üben auch jetzt noch 84 Privat- und 42 Joint-Stock-Banken die Notenausgabe aus. Der Schwerpunkt des englischen Bankwesens liegt indessen immer mehr im Depositen-, Checkgeschäft rc. Nach der letzten commercial history des Economist für 1888 betrugen z. B. Mitte 1888 schätzungsweise die Depositen sämtlicher Banken im Vereinigten Königreich 590—600 Mill. Pfd. St., wovon 32 auf die Bank von England kamen, während die ganze Notenzirkulation nur ca. 39 Mill. Pfd. war, der 15te Teil der ersten Summe! Die fünf größten rein metropolitanischen Joint-Stock-Banken hatten Ende 1888 69,31 Mill. Pfd. St. Depositen, davon die London und Westminster allein 23,76, die London-Joint-Stock 11,99, die Union 12,77, die City 5,36, Glyn, Mills, Currie u. Co. 15,43, 5 andere rein metropolitanische 16,35, 5 mit Zweigbanken im Lande, Anfang 1888, sogar ca. 86, wovon die National-Provincial 34.8 Mill. Pfd., London and County 29.2. Freilich ist bei diesen Summen an die frühere Darlegung über „Buchkredit-Depositen" zu denken (§ 54).

Das so berühmte, seit alters und noch heute auf einem Dezentralisationsprinzip beruhende Zettel- und Depositenbankwesen Schottlands hat sich infolge eines einzigen verwaltungsrechtlichen Umstandes anders als das englische entwickelt: hier fehlte ein ausschließliches Privileg einer einzigen Bank für Noten- und andere Bankgeschäfte. Zwar hatte die hier auch bereits 1695 begründete „Bank von Schottland", abweichend von der Englischen Bank, schon im ersten Charter ein solches Privileg, aber letzteres wurde bei der Erneuerung der Karte 1726 nicht mit erneuert. Es entstand 1727 eine neue Bank mit Korporationsrecht, die Royal-Bank von Schottland, später noch eine dritte, und eine größere Anzahl Joint-Stock-Banken. Wenn auch gerade neuerdings, in den letzten Jahrzehnten, einige berüchtigte Fälle von Mißwirtschaft und Bankbruch vorgekommen sind, verdient doch im Ganzen das schottische Gesellschafts-Bankwesen seinen alten guten Ruf auch heute noch. Die Beschränkungen der Notenzirkulation, welche auch hier die Peel'sche Akte 1845 oktroyierte, indem sie den Banken wenigstens nur eine Ueberschreitung der „autorisierten" Zirkulation gegen volle Baardeckung gestattete, wären nach den schottischen Erfahrungen nicht geboten gewesen. Sie haben für Geschäft und Banken auch manche Störungen im Gefolge. Im übrigen ist aber der Charakter des schottischen Bankwesens der alte geblieben: eine relativ große Anzahl Banken, jetzt 10, alle mit Notenausgabe, (auch mit 1-Pfd. Noten), Anfang 1889 2,68 autoris., 5,86 wirkliche Zirkulation, aber 12—14mal so großem Depositengeschäft, zahlreichen Filialen, regelmäßigem Notenaustausch. — In Irland bestehen 6 Zettelbanken, mit 6,35 autoris., 6,71 wirklicher Notenzirkulation (Anfang 1889), davon die Bank von Irland mit bezw. 3,74, und 2,62 Mill. Pfd.

4. Frankreich.

S. über die Bank von Frankreich die Werke v. O. Hübner, M. Wirth, Wolowski, A. Wagner, Zettelbankpolitik, besonders S. 734—739 u. passim, die enquête officielle sur les principes et les faits générales qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, den Art. v. Clément Juglar »banques« in Say's diction. de fin., dem hier in mehreren Einzelheiten gefolgt wurde. Courtois, fils, Histoire des banques en France. 2. ed. 1881. Noël I. S 87—241.

§ 105. Eine wesentlich andere Entwicklung als in Großbritannien und in Deutschland hat das Bankwesen und namentlich das Zettelbankwesen Frankreichs genommen und behauptet. Hier ist dem politischen und wirtschaftspolitischen Charakter des Landes gemäß die Zentralisation auch auf diesem Gebiete immer viel größer gewesen und inbetreff der Banknotenausgabe seit 1848 eine vollständige: es gilt das Prinzip der Monopolbank. Der Papiergeldschwindel Law's 1716—1720, wobei allmählich 2,7 Milliarden Fr. Noten ausgegeben worden waren, die neue schlimme Erfahrung mit den Milliarden Assignaten und Mandaten in der Revolutionszeit hatten gerade in Frankreich den Boden für die Entwicklung eines gesunden Zettelbankwesens ungünstig gemacht. Ein größeres Bankinstitut, das auch Noten ausgab, die 1776 errichtete Caisse d'escompte hatte schon 1783 eine schwierige Krise durchzumachen, erholte sich dann wieder, erlag aber in den Finanzwirren der Revolution und wurde 1793 aufgehoben. Verschiedene neue Bankgründungen von 1796 an hatten keinen ordentlichen Erfolg.

Da wurde im Jahre 1800 die „Bank von Frankreich", eine Aktiengesellschaft mit 30 Mill. Fr. Kapital gegründet (13. Febr.), unter der Aegide des ersten Konsuls, und mit dem Rechte, auch Banknoten (billets au porteur et à vue) auszugeben, doch zunächst ohne ausschließliches Privileg dafür. Ein solches erhielt die Bank mit im Interesse, kritische Zeiten

leichter zu überwinden, im Jahre 1803 (Gesetz v. 14. April), wobei zugleich das Grundkapital auf 45 Mill. Fr. erhöht wurde. Doch behielt sich die Regierung immerhin vor, geeigneten Falles anderen Banken gleiche Privilegien zu geben. Die Bank von Frankreich blieb indessen zunächst die einzige Zettelbank mit dem üblichen sonstigen Aktiv- und Passivgeschäftskreis einer solchen. Infolge einer schwierigen Krise 1805—6, in der die Baarzahlungen trotz noch geringer Zirkulation (63 Mill. Fr.) und kleinen Depositengeschäfts (10 Mill.) bei großer Verminderung des Metallbestands nicht hatten prompt aufrecht erhalten werden können, trat eine neue gesetzliche Ordnung der Bank ein (Gesetz vom 22. April 1806). Das Stammkapital wurde auf 90 Mill. Fr. erhöht, das Notenprivileg auf 25 Jahre erteilt, die Verwaltungs-Exekutive in die Hände eines vom Staatsoberhaupt ernannten, von zwei Untergouverneuren unterstützten Gouverneurs gelegt, die Bank zur Errichtung von Filialen verhalten, womit sie aber nur zögernd und spärlich vorging (3 bis 1812). Die Entwicklung der Bank war aber auch jetzt nur zeitweise günstiger und in den kritischen Jahren 1813—14, wo sie in nähere Beziehungen zum Staatsschatz geraten war, erhielt sie sich nur mit Mühe aufrecht. Unter der Restauration trat die Bank längere Zeit (1817—27) in Verbindung mit der Staatsschuldenverwaltung und übernahm einen Teil der Zahlungsgeschäfte dafür. Nach ungünstigen Erfahrungen wurden die Filialen wieder eingezogen, das Grundkapital durch Rückkauf von Aktien auf 67,9 Mill. Fr. reduziert. Die politische Krisis von 1830 überstand die Bank. Sie sah sich dann auch veranlaßt, im Interesse des wachsenden Bedürfnisses im Lande nach bankmäßiger Kreditvermittlung von neuem Filialen zu errichten (15 von 1841—48). Es entstanden aber auch e i g e n e D e p a r t e m e n t a l b a n k e n, neben 3 älteren zu Rouen (1817), Nantes und Bordeaux (1818) noch 6 (1835 zu Lyon und zu Marseille, 1836 zu Lille, 1837 zu Havre, 1838 zu Toulouse und Orleans), zusammen mit einem Grundkapital von 23,35 Mill. Fr., mit dem nämlichen Geschäftskreis wie die Bank von Frankreich und einem beschränkten Recht der lokalen Notenemission, 1847 mit im Ganzen 73,5 Mill. Notenzirkulation. Das Privileg der Bank von Frankreich wurde in dieser Epoche noch vor Ablauf (1843) bis Ende 1867 verlängert (Gesetz v. 21. Mai 1840) unter bedingungsweisem Vorbehalt einer Kündigung vor Ende 1855.

Schon geschwächt durch die Krise von 1846—47, mit infolge der Mißernte und Getreideimporte, wo der Bank der Abkauf von 50 Mill. Fr. französischer Rente, die sie besaß, durch die russische Regierung zu Hilfe kam, war die Bank aber vollends nicht imstande, dem Stoß des Kredits, welchen die Februarrevolution von 1848 bewirkte, zu widerstehen. Sie ward zur Suspension der Baarzahlungen gezwungen, der Zwangskurs für ihre Noten wurde verhängt, der Gesamtbebetrag der Notenzirkulation (Hauptbank und Filialen) wurde aber dabei auf 350 Mill. Fr. fixiert (15. März 1848). Zugleich wurde der Bank, deren kleinstes Notenstück, früher 500 Fr., 1847 auf 200 Fr. gesetzt war, die Ausgabe von 100-Fr.-Noten gestattet. Endlich wurden die 9 Departementalbanken, mit einem Notenrecht von 102 Mill. Fr., in die Französische Bank einverleibt und so die Bank wieder eine M o n o p o l - Z e t t e l b a n k (27. April, 2. Mai 1848, die Departementalbanken hatten damals 26,33 Mill. Fr. Kapital und Reserve, 132,2 Mill. Fr. Notenzirkulation, 14,6 Mill. Fr. Kontokorrentschulden, 72,2 Mill. Fr. Kasse). So wurde das Grundkapital der Bank von Frankreich auf 91,25 Mill. Fr. gebracht, das Notenrecht im Ganzen auf 452 Mill. Fr. gesetzt. Die Bank ließ sich in verschiedene Darlehensgeschäfte mit dem Staat und mit Gemeinden und Korporationen ein, operierte sonst geschickt, erhielt das Vertrauen zu ihren Noten und damit deren Kurs, nahm thatsächlich schon Ende 1848 die Baarzahlungen wieder auf, ließ sich die Grenze der Notenemission Ende 1849 auf 525 Mill. Fr. erweitern, um den Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen, und erlangte bei gleichzeitiger Aufhebung des Zwangskurses das Recht der „unbegrenzten" Notenemission durch ein Gesetz v. 6. Aug. 1850. Auch nach dem Staatsstreich kamen wieder Geschäfte mit dem Schatz zustande, die Bank dehnte ihre Geschäfte zu Gunsten der Belebung des Verkehrs und der Spekulation erheblich aus. Durch Gesetz vom 9. Juni 1857 wurde das Bankprivileg bis Ende 1897 verlängert, das Kapital der Bank verdoppelt, dem Staate daraus ein festes Darlehen von 100 Mill. Fr. gemacht, das niedrigste Notenstück auf 50 Fr. gesetzt, die Bank von der bisherigen Schranke eines 6 % Maximalzinsfußes entbunden, die Errichtung von mehr Filialen auf Verlangen der Regierung zugesagt. Auch neue laufende Vorschüsse an die Finanzverwaltung, bis 60 Mill. Fr., wurden vertragsweise eingerichtet. Die Bank dehnte Notenzirkulation und Geschäfte immer mehr aus und ward die beherrschende Macht des Geldmarkts, wie in England. Die Annexion von Savoien führte zu einem Konflikt der dortigen Zettelbank mit dem Privileg der Bank von Frankreich, der damit endete, daß die Bank von Savoien gegen Entschädigung auf ihr Notenrecht verzichtete, so daß seitdem wieder die Monopolstellung der Bank von Frankreich als Zettelbank feststand.

In machtvoller Stellung, nicht unvorbereitet für den Krieg, trat die Bank dann im Juli 1870 in die gewaltige politische Katastrophe ein, welche Frankreich durchmachen sollte. Ihr Notenumlauf, der schon Anfangs der 60er Jahre 800 Mill. Fr. überschritten, 1867 zwischen 937 und 1137 Mill. Fr. sich bewegt hatte, betrug Ende Juni 1870 1447 Mill. Fr., das Schatzkontokorrent 176, das der Privaten 427, das Wechselportefeuille 650 Mill. Fr., der Metallvorrat aber auch 1298 Mill. Fr. Die Panique des Kriegs, die deutschen Siege führten jedoch sofort zu einer ungeheueren Beanspruchung des Kredits der Bank seitens der Geschäftswelt (Wechselportefeuille schon 21. Juli 828, 18. Aug. 1351, 8. Sept., von wo an die Ausweise aufhörten, 1428 Mill. Fr., eine Zunahme, die aber — charakteristisch immerhin für das Vertrauen zu der Bank —

von einer starken Vermehrung der Privatkontokorrente begleitet war, 18. Aug. 611 Mill. Fr.). Der Notenumlauf vermehrte sich rasch, 18. Aug. war er 1668, 8. Sept. 1745, der Metallvorrat nahm ab, an diesen beiden Terminen war er nur noch 906 und 808 Mill. Fr. Da nun auch bald für den französischen Staat nichts anderes übrig blieb, als große Darlehen von der Bank zu beanspruchen, mußten die Baarzahlungen schon kurz nach Kriegsausbruch suspendiert, der Zwangskurs verhängt, kleinere Noten (25 Fr., statt deren Ende 1870 20 Fr.) zugelassen werden (Gesetz v. 12. Aug. 1870). Das Maximum der Notenemission wurde auf 1800, gleich darauf auf 2400 Mill. Fr. fixiert. Während und unmittelbar nach dem Kriege, mit zur Erleichterung der Anleiheoperationen, erhoben sich die neuen Darlehen der Bank an den Staat schließlich bis auf 1425 Mill. Fr., auch die Kriegsstrafe der Stadt Paris an die Deutschen von 200 Mill. Fr. Gold schoß die Bank vor und im Kommuneaufstand wurde sie auch noch von seiten der Kommuneverwaltung in Anspruch genommen. Die Bank hat aber hier in der Kriegszeit wie in der ganzen Folgezeit und wie schon 1848 die großartige Leistungsfähigkeit einer Zentralbank glänzend bewährt und dadurch nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch dem Lande und Staate die größten Dienste erzeigt. Obwohl sie auch noch 10- und 5-Fr.-Noten zur Ersetzung der verschwindenden Münze ausgeben und die Grenze der Notenemission zur Durchführung der Anleihen und zur Erleichterung des Geldmarkts bei den großen Anleihen nach dem Kriege, bis auf 2800 Mill. Franks (Dez. 1871) und 3200 Mill. Fr. (Juli 1872) erhöht werden mußte, die wirkliche Zirkulation während des Zwangskurses auch 3071,91 Mill. Fr. (Ende Okt. 1873) erreichte, blieb doch der Kredit der Bank fest und nur zur Zeit der stärksten Zahlungen an Deutschland wich der Kurs der Noten ein klein wenig unter Pari. Thatsächlich nahm die Bank auch schon seit Ende 1873 die Baarzahlung in engerem Maße, seit Ende 1874 vollständig auf. Die Vorschüsse an den Staat wurden in wenigen Jahren in großen Raten zum Hauptteile abgetragen, derjenige an Paris schon Ende 1871. Nach einem Vertrag von 1878 blieben von der Schuld des Staats nur 140 Mill. Fr. stehen (davon 60 Mill. nach Gesetz v. 1857, 80 Mill. neu). Der Zwangskurs konnte am 1. Jan. 1878 auch gesetzlich aufhören, ohne, Dank einer sehr geschickten Politik der Bank und Dank dem raschen Wiederaufschwung des Landes, verheerende Folgen, wie sonst gewöhnlich, mit sich gebracht zu haben. Ein Maximum der Notenemission hat ein neues Gesetz von 1884 mit 3500 Mill. Fr. noch beibehalten.

Die jetzige Lage der Bank ist aus dem oben S. 466 mitgeteilten Ausweis von Anfang 1889 zu ersehen. Der Notenumlauf ist zeitweise wieder bis auf 2100 Mill. Fr. heruntergegangen, hat 1883 wieder 2800—3100, 1887 zwischen 2551 und 2930 Mill. Fr. betragen. Der Baarfonds, welcher 1871 bis auf 398 Mill. Fr. gefallen war, hat sich zeitweise wieder auf 2¼ Milliarden Fr. (1879) erhöht und sich z. B. 1883 zwischen 1964–2083, 1887 zwischen 2310—2344 Mill. Fr. bewegt. Allerdings überwog in ihm zeitweilig das Silber in bedenklichem Maße, doch ist neuestens der Goldvorrat wieder etwa, in 1887 fast genau die Hälfte des großen Baarfonds, 1100—1200 Mill. Fr. und mehr. Alles in allem kann gerade die Geschichte der letzten 20 Jahre nur als eine erfreuliche und ruhmvolle für die Bank bezeichnet werden, mit wertvollen Erfahrungen auch für die allgemeine Theorie und Politik des Bankwesens. Die besten Geschäfte haben die Bankaktionäre gemacht, deren Dividende in den 70er Jahren 21—25%, sogar bis 35%, nur ein paar Jahre 9—10, 1886 und 87 15,5 und 15% betrug, so daß der Aktienkurs schon 6500 Fr. einmal erreicht hat. Hier liegt eine Lücke: der Staat hat Recht daran gethan, seine Vorschüsse großenteils heimzuzahlen, er sollte darin noch weiter gehen und lieber in der bebewährten Form eines angemessen hohen Gewinnanteils an der Bank beteiligt bleiben, wie in Deutschland, die Dividende ist übermäßig hoch zum Nachteil des Staats.

Der Stückelung nach, nachdem die kleinen Noten großenteils wieder eingezogen waren, verteilte sich der Notenumlauf

	Anfang 1883:		Anfang 1888:	
Noten zu 5000 Fr.	0,025	Mill.	0,025	Mill.
„ „ 1000 „	1 263,29	„	1 117,48	„
„ „ 500 „	312,38	„	278,88	„
„ „ 200 „	0,55	„ (Reste)	0,51	„
„ „ 100 „	1,081,22	„	1 328,88	„
„ „ 50 „	236,26	„	71,85	„
„ „ 25 „	0,57	„ (Reste)	0,48	„
„ „ 20 „	3,93	„	2,86	„
„ „ 5 „	0,88	„	0,79	„
„ „ in alten Typen	0,42	„	0,43	„
Summa:	2,899,53		2,801,56	

Die Zahl der Filialen (Succursalen) hat sich bis in die neueste Zeit vermehrt, zu den älteren 24 (inkl. 9 alte Departement-Banken) sollten nach Gesetz von 1857, bezw. 1873 bis Ende 1877 weitere 25 treten. Die Zahl betrug 1887 94 Succursalen, 38 Hilfsbureaux, 20 Plätze sind mit einer dieser Filialen, 100 Orte für Diskontierung von Wechseln durch die Bank mit dieser verbunden, zusammen inkl. der Zentralbank 253 „Bankplätze". Bemerkenswert ist die sehr umfangreiche Diskontierung ganz kleiner Wechsel des »petit commerce« seitens der Bank, so in Paris von 5,19 Mill. Stück 1,67 Mill. unter 100 Fr., selbst 0,69 Mill. bis 50, und sogar 13 755 bis 10 Fr. per Stück. — Außer den gewöhnlichen direkten Steuern zahlt die Bank die

3% Einkommensteuer von ihrer Dividende und ein Pauschale für Stempel auf Noten und Billets à ordre (1882 1,04 Mill. Fr.).

5. Italien.

Wertvolles Material über die neueren italienischen Papiergeld- und Notenbankverhältnisse in Enquêten (so inchiesta sul corso forzoso, 1868), Kammerberichten u. dgl. (Lampertico u. a. m.), Gesetzentwurf über Regelung der Notenbanken nebst Motiven (1883), S. besonders die trefflichen und reichhaltigen Zusätze zu der italienischen Uebersetzung dieser Abhandlung in der italienischen Ausgabe dieses Werks. Ferner Carlo Ferraris, moneta e corso forzoso, 1879, ders., abolizione del corso forzoso, Ann. di scienze giurid. IV, 1883. Lexis in Hildebrand-Conrad Jahrb. 1881, II 520, Say, dictionnaire de fin. I, S. 344, Sachs, Italie 1885 S. 599 ff. 660 ff., 687 ff. v. Kaufmann, Finanzarch. III. S. 141—147. Statistik u. a. im Ann. stat. ital. 1887—88 (1888) S. 892 ff.

§ 106. Die Entwicklung des italienischen Notenbankwesens steht mit der Bildung und der politischen und Finanzgeschichte des italienischen Einheitsstaats, daher auch seit 1866 mit dem Papiergeldwesen, dem Zwangskurs und den jüngsten Maßregeln zur Beseitigung dieses letzteren und zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen (1883) in naher Beziehung und kann auch deswegen hier nicht näher dargestellt werden. Selbst nur die hauptsächlichen Phasen, welche die Verhältnisse zwischen dem Fiskus und den Banken durchliefen, zu besprechen, verlangt einen Raum, der hier nicht zur Verfügung steht. Das Buch von Sachs gibt eine gute und vielfach ins Einzelne gehende Uebersicht. Das Wesentliche von prinzipieller bankpolitischer Bedeutung und zum Verständnis des gegenwärtigen gesetzlichen und faktischen Zustandes des Notenbankwesens ist Folgendes.

In Italien besteht noch gegenwärtig eine Mehrzahl von Zettelbanken nebeneinander aus der Zeit vor der politischen Einheit her. Unter denselben nimmt aber die „Italienische Nationalbank" eine nach der Größe ihres Stammkapitals, ihres Notenumlaufs, ihrer Geschäftsausdehnung über ganz Italien und ihres Geschäftsverkehrs hervorragende Stellung ein, wesentlich diejenige einer Zentralbank, wenn auch bisher nicht von so beherrschender Stellung gegenüber den anderen Banken, wie die Deutsche Reichsbank und die Bank von England in ihren betreffenden Ländern. Die fünf anderen Banken stellen größere Provinzialbanken dar und sind meist Institute aus der früheren Zeit der Selbständigkeit der Staatsgebiete. An dieser geschichtlich zu erklärenden Gestaltung des Notenbankwesens hat die Gesetzgebung des Einheitsstaats etwas mit aus prinzipiellen, vorwiegend aber wohl aus politischen Opportunitätsgründen festgehalten.

Die Italienische Nationalbank ist im ehemaligen Königreich Sardinien im Jahr 1848—49 aus der Fusion der 1844 gegründeten Bank zu Genua und der 1847 gegründeten Bank zu Turin hervorgegangen und hat sich dann seit 1859 auf die zum bisherigen Staatsgebiete hinzugetretenen Landesteile ausgedehnt, wobei auch ihr Kapital entsprechend vergrößert wurde. Die anderen Notenbanken blieben aber in den annektierten Ländern bestehen. Die Toskanische Nationalbank war 1857, die Römische 1850, die Bank von Neapel 1816, die von Sicilien 1843, die Toskanische Kreditbank für Industrie und Handel von der damaligen provisorischen Regierung 1860 errichtet worden. Die Banken von Neapel und Sicilien sind Korporationsinstitute, die anderen Aktiengesellschaften. Die Ereignisse von 1866 nötigten die Regierung, die Einstellung der Baarzahlungen der Banken und für die Banknoten die Verleihung des Zwangskurses, letzteren allgemein im ganzen Staatsgebiete für die Noten der Italienischen Nationalbank, innerhalb der betreffenden Provinzen für die Noten der anderen Banken, zu verfügen. Zugleich mußte für die Staatsbedürfnisse, zunächst zur Kriegsführung, dann weiter die Banknotenmenge stark vermehrt werden, gleich zuerst um 250, schließlich bis um 940 Mill. Lire, in Form von Darlehen der Italienischen Nationalbank an den Staat. Das Goldagio erreichte 1866 im Maximum 20, im Durchschnitt 8,28%, fiel dann wieder, stand aber 1873 und 1874 abermals im Durchschnitt 12—13, 1879 11—12, 1880 9—10%, um dann rasch zu sinken. Das Verschwinden der Münze nötigte 1866 ff. zur Ausgabe ganz kleiner Notenstücke, bis herab auf ½ Fr., seitens der Italienischen Nationalbank, auch Stempelmarken dienten zeitweise als Umlaufsmittel, Volksbanken, Städte gaben kleine Stücke aus, was aber bald beseitigt wurde. Mit Plänen und Versuchen der Reform war man von 1867 an beschäftigt. Auch die eigene Notenausgabe der Banken in ihrem Geschäft hatte zugenommen. Die Gesamtzirkulation der Noten stieg Mitte und Ende der 1870er Jahre auf 1500—1700 Mill. Lire. Im Jahre 1874 wurde zwischen dem Staate und den zu einem „Konsortium" zusammengetretenen sechs Zettelbanken ein Vertrag geschlossen, kraft dessen diese Banken, unter Solidarbürgschaft, dem Staate in ihren, nach einem bestimmten Maßstab auf sie verteilten, im ganzen Gebiet der Zwangskurs führenden Banknoten ein Darlehen von schließlich 940 Mill. L. gaben, gegen einen kleinen Zins, womit die Schuld des Staats an die Italienische Nationalbank berichtigt wurde. Diese Noten („Konsortialnoten") auf weißem Papier, in bestimmten Größen, wurden von den übrigen Noten jeder der Banken unterschieden, die anders hergestellt waren, zum Teil aber auf dieselben Größen lauteten. Die Notenemission im Bankgeschäft unterlag gewissen Beschränkungen.

Von 1881 an beginnen dann die ernstlicheren Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen. Das Bankkonsortium wurde aufgelöst, seine für den Staat ausgegebene Noten-

menge (die gen. 940 Mill.) wurde als direkte Staatspapiergeldschuld anerkannt, durch eine Reihe von Maßregeln einer Verminderung entgegengeführt, die kleinen Stücke (unter 25 Fr.) im Prinzip eingezogen, zum Teil durch Münze, zum Teil durch neue aber einlösbar gemachte und im ganzen Staatsgebiete den „gesetzlichen Kurs" führende Staatsnoten ersetzt (schließlich sollen es 340 Mill. bleiben, davon 240 Mill. in 10-Lire-, 100 Mill. in 5-Lire-Scheinen). Im Jahr 1887 waren so noch 321,74 Mill. L. neue Staatsnoten, nur zu 10 und 5 Lire, und 73,43 Mill. vom Staat übernommene ältere „Konsortialnoten" (zum Teil auch in größeren Stücken), zusammen 395,19 Mill. „Staatspapiergeld" in Umlauf.

Die Notenbanken sind seitdem wieder vom Staatspapiergeldwesen losgelöst und haben die Baarzahlungen wieder aufgenommen (April 1883). Das Prinzip der „Mehrheit" der Notenbanken ist aber, wie gesagt, beibehalten worden. Auch ist die Gründung neuer Notenbanken unter gewissen Bedingungen nicht ausgeschlossen, bisher indessen nicht erfolgt. Die sechs genannten Banken dürfen im Ganzen für gewöhnlich bis 1050 Mill. L. Noten unter einer bestimmten Deckung (mindestens 1/3 baar, der Rest durch Wechsel und Effekten-Lombard) und nur in Stücken von 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 L. ausgeben; höhere Emission ist unter besonderen Bedingungen statthaft. Sie zahlen für das Notenrecht 1/2% vom ungedeckten Notenumlauf. Auch Vorschriften über die Zusammensetzung des Baarfonds (Silber im Metallbestand nicht über 1/3), über das Verhältnis zwischen Notenumlauf und eingezahltem Kapital (im Allgemeinen 3:1) beziehungsweise betreffs Ueberschreitung der ungedeckten Emission bestehen, neben den sonst üblichen Normen für die Geschäfte. Die Noten haben keinen Zwangskurs für Private, sind in Zahlung der Banken gegenseitig anzunehmen. Die Baarzahlung konnte bisher, trotz mancher wirtschaftlichen Schwierigkeiten und auf der Basis eines nicht eben großen Baarfonds und Münzumlaufs, aufrecht erhalten werden.

Der Zustand in der neueren Zeit ergibt sich aus folgenden Daten einiger Hauptposten der Bilanzen Ende 1887 (Mill. Lire).

	Eingezahltes Kapital	Notenumlauf	Stets fäll. andere Verbindlichkeiten	dgl. mit Verfalltermin	Baarfonds	Wechsel
Italienische Nationalbank	200,0	626,4	65,8	52,2	284,4	421,8
Bank von Neapel	48,75	240,6	62,7	56,0	113,3	154,3
Bank von Sicilien	12,0	49,0	25,0	8,4	33,1	43,6
Bank von Rom	15,0	60,7	2,4	15,8	24,1	39,4
Nationalbank von Toskana	30,0	84,7	1,2	27,7	43,2	50,7
Kreditbank von Toskana	10,0	13,4	—	0.2	5,2	3,5
Zusammen	315,75	1075,7	157,1	160,3	504,2	713,2

(Zu den Summenzahlen mit Ausgleichungen infolge von Verrechnungen zwischen Banken, Ann. S. 911.) Im Notenumlauf sind hier noch kleine Restbeträge älterer, jetzt nicht mehr zulässiger Notenstücke inbegriffen. Staats- und Banknoten zusammen Ende 1887 1470,9 Mill. Im Baarfonds der Banken ist der Besitz an Staatsnoten (72,6), Noten anderer Banken (51,9 Mill.) eingeschlossen: der Vorrat an Gold betrug 313,55, an Silber 64.8, zusammen 378,3 Mill., wovon bei der Italienischen Nationalbank bezw. 180—38,8 und 218,8 Mill. Diese Bank hat (1886) 8 Hauptkomtoire und 64 Succursalen. Von den anderen Banken haben besonders die von Neapel und die Toskanaer Nationalbank noch in Rom und anderen größeren Orten außerhalb ihrer Provinz, die Sicilianische Bank in Rom und Mailand noch Geschäfte.

Nach einem Gesetz von 1869 durften gewisse Agrarbanken in kleinem Umfang eine Art Papiergeld ausgeben (buoni agrari), wovon z. B. 1883 13—14 Mill. L. umliefen. Nach einem Gesetz von 1887 sind diese Scheine binnen 10 Jahren alle einzuziehen.

6. Uebriges Europa.

§ 107. Wir müssen uns hier auf wenige Notizen beschränken. Vgl. die vom italienischen statistischen Bureau bearbeitete »Statistique internationale des banques d'émission» (1881). Die wichtigsten Punkte der Organisation und des Verwaltungsrechts nach dem gegenwärtigen Zustand werden regelmäßig in den verschiedenen Monographien des „Handbuchs des öffentlichen Rechts" von Marquardsen mitgeteilt.

Zentralisation, bezw. Monopolisierung waltet im Ganzen vor, doch fehlt es auch nicht an wichtigen Beispielen dezentralisierten Notenbankwesens, das in der Schweiz, in Schweden vorkommt.

Niederlande. Recht der Notenausgabe setzt eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Diese ist allein der 1814 gegründeten „Niederländischen Bank" gewährt worden, einer Aktiengesellschaft mit einem eingezahlten Kapital von 16 Mill. fl. Der Notenumlauf muß nebst den Kontokorrent-Saldis mit wenigstens 40% baar gedeckt sein. Er beträgt neuerdings meist an 200 Mill. fl., der Metallbestand etwa 2/3 hiervon. Notenminimum 25 fl. Gesetzliches Zahlmittel sind die Noten nicht. — Außerdem gibt es in den Niederlanden ein einlösbares Staatspapiergeld, das gesetzliches Zahlmittel ist, in Stücken von 10 und 50 fl., im Betrage von 10, jetzt von 15 Mill. fl. Die Bank nimmt an der Verwaltung dieses Papiergeldes Anteil. Vgl. den Abschnitt über Paysbas in der genannten Statistique internationale.

Belgien. Auch hier jetzt eine einzige Zettelbank die „Belgische Nationalbank". Notenausgabe setzt gesetzliche Ermächtigung voraus. Die Bank, eine Aktiengesellschaft, hat ein eingezahltes Kapital von 50 Mill. Fr., neuerdings 350—380 Mill. Fr. Notenumlauf, meist nur zu ca. 1/4 baar gedeckt. S. den Abschnitt über Belgien in der Statistique internationale. Noël, banques d'emission S. 477 ff., Say, dictionnaire de fin. S. 328.

Spanien ist durch ein Gesetz v. 1874 zur Bankeinheit übergegangen. Bis dahin bestanden neben der Hauptbank, der „Bank von Spanien", 18 kleinere Provinzialbanken. Von diesen fusionierten sich 1874 11 mit der Hauptbank, die anderen liquidierten. Die nunmehrige Zentral- und Monopolbank, die „spanische Nationalbank" ist eine Aktiengesellschaft mit 100 Mill. Pesetas Kapital; Ende der 1870er Jahre mit ca. 100 Mill. Notenumlauf, erheblichem Depositengeschäft; neuerdings, mit unter dem Einfluß der Finanzlage in schwieriger Situation. Vgl. den Abschnitt in der Statistique internationale.

Schweden. Gemischtes System: eine Zentralbank, die schwedische Reichsbank, ein eigentliches Staatsinstitut (auch nach dem Kapital), 1656 gegründet, 1668 von den Ständen übernommen; sie gilt als eine der ältesten europäischen Zettelbanken. Daneben weitgehende Dezentralisation der Notenausgabe in zahlreichen privaten Provinzialbanken (jetzt 28), Gesellschaften mit Solidarhaft, die zur Notenausgabe der Konzession bedürfen. Der Notenumlauf verteilte sich früher zu ca. 1/3 auf die Reichsbank, zu 2/3 auf die anderen Banken, jetzt etwa zu 4/9 und 5/9, Ende 1887 bezw. 40,2 und 49,5 Mill. Kronen; außerdem eine Art von Bankpostbills bei der Reichsbank f. 1, den anderen Banken f. 9 Mill. Kronen. (Gesetz v. 1874). Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlmittel. S. den Abschnitt über Schweden in der Statistique internationale. Leffler, Schwedische Zettelbanken, 2. A. 1879. Jährl. amtliche Statistik.

Norwegen. Eine einzige Zentral-Zettelbank, die „Norwegische Bank", mit Sitz in Drontheim, 1816 errichtet, ursprünglich unter Bildung des Stammkapitals mittelst einer Zwangsanleihe. Sie gilt jetzt als Aktienbank, wobei der Staat der Hauptaktionär; Verwaltung durch Staatsbeamte. S. den Abschnitt in der Statistique internationale.

Dänemark. Monopol-Zettelbank, die „Nationalbank" (1818 aus der früheren „Reichsbank" hervorgegangen). Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel.

Schweiz. Das Zettelbankwesen hat sich hier durchaus dezentralistisch innerhalb der einzelnen Kantone entwickelt. Eine Reihe von Banken (24) schloßen aber über die gegenseitige Annahme und Behandlung ihrer Noten ein sog. Konkordat, es waren die wichtigsten und größten, um 1870 mit einem eingezahlten Kapital von 106,8 Mill. Fr. und einer Notenemission von 103,4 Mill. zusammen („Konkordatsbanken"). 12 andere Zettelbanken (mit 6,2 Mill. Fr. Kapital und 7,9 Mill. Notenemission) blieben außerhalb dieses Konkordats. Durch die Bundesverfassung von 1874 wurde der Bund als solcher ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe von Banknoten zu treffen, wobei er aber keinerlei Monopol der Ausgabe noch einen Zwang zur Zahlungsannahme der Noten aussprechen darf. Die weitere legislative Arbeit wurde durch das Auseinandergehen inbetreff des einzuschlagenden Wegs der Gesetzgebung, mehr noch durch die Verschiedenheit der Interessen und auch durch politische Momente („föderalistische" Dezentralisation, mehr Hinneigung zu einer größeren Zentralisation) erschwert. Ein Gesetzentwurf von 1875 fiel durch Volksabstimmung. Erst 1881 kam ein neues Gesetz (v. 8. März) über Ausgabe und Einlösung von Banknoten zustande, mit strengen Vorschriften über die Einlösungsverpflichtung. Die Banken mußten auch gegenseitig ihre Noten in Zahlung nehmen und unentgeltlich die Einlösung der Noten anderer Banken vermitteln. Die Zahl der Zettelbanken betrug Ende 1886 33 mit 127,1 Mill. Fr. Notenzirkulation im Durchschnitt v. 1886 (im Durchschnitt v. 1881—86 113.7 Mill.), etwa zu 1/2 baar gedeckt und 119,8 Mill. Stammkapital. (Amtl. Statistik des eidgenöss. Bank-Inspektorats, Ztschr. für schweiz. Statistik. 1888 S. 109).

Der gesamte Zustand gilt aber doch nicht recht für befriedigend. Münz- und währungspolitische Schwierigkeiten werden mit befürchtet, die sichere Leistungsfähigkeit der Banken inbezug auf die Einlösung der Noten, die Fähigkeit zur genügenden Kreditgewährung in etwaigen größeren politischen Krisen werden von manchen Seiten als zweifelhaft angesehen. Daher auch neuerdings ein lebhafter theoretischer und publizistischer Streit über die „Notenbankfrage", worin sich namentlich Gegner und Anhänger der Monopolisierung gegenüberstehen, politische Ansichten aber stark mitspielen („Föderalismus", „Zentralismus", „Kantone", „Bund"). Ein Streit, der jedoch auch allgemeineres banktheoretisches und bankpolitisches Interesse hat. S. u. a. Hildebrand J. 26, S. 27 ff. (Entw. v. 1875); Heiß eb. Bd. 32, S. 250. Bulletin de statistique (des französischen Finanzministeriums) VIII. S. 357—382. Aus neuester Zeit: Speiser, Untersuchungen über das Banknotenwesen der Schweiz, Ztschr. f. schweiz. Statist. 1887, und besonders J. Wolf, zur Reform des schweizer. Notenbankwesens („eine eidgenöss. Girostelle als Lösung"), 1888.

Rußland. Die Russische Reichsbank ist ein reines Staatsinstitut mit einigen Bankgeschäften, aber 1860 vornehmlich zur Verwaltung der riesigen Staatspapiergeldmasse gegründet. Nachdem das ältere russische Papiergeld devalviert und durch neues, einlösbares ersetzt worden war, wurde auch dieses, die „Kreditbillete", im Krimkriege von Neuem uneinlösbar, um ca. 400 Mill. Rubel (von ca. 350 auf ca. 750) vermehrt, Zwangskurs führend,

stark entwertend. Der letzte orientalische Krieg führte zu einer neuen Vermehrung um 417 Mill. Rubel und zu einer noch stärkeren Entwertung (Pari ca. 324 M. f. 100 R., Kurs vor dem letzten Kriege ca. 260—270 M., neuestens meistens zwischen 200—210 aber schon herab auf 160—170, s. oben S. 449). An dieser Papiergeldmenge von über 1100 Mill. erfolgten langsame Einziehungen, seit 1881 jährlich 50 Mill., um die Mehrausgabe im letzten Kriege zu beseitigen, was jetzt erreicht ist. Der amtlich veröffentlichte Umlauf ist 780 Mill. (in 1888), der großenteils in Metall bestehende „Baarfonds" 211 Mill. Rubel. S. (Goldmann) russ. Papiergeld, 1866, A. Wagner, russ. Papierwährung, 1868, de Rocca, circolaz. monet. e corso forzoso in Russia, 1881 (Annali di stast. vol. 24), Say, dict. de fin. I. S. 347, de Clercq, finances de Russie 1886 S. 136 ff. 231 ff.

7. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Außer den allgemeineren Werken über Bankwesen und Bankgeschichte v. Hock, Finanzen &c. der Ver. Staat. v. Amerika. 1867. S. 462 ff. Gibbons, banks of Newyork 1859. Bolles, prakt. banking 2. ed. 1884, ders., National bankact. 1888. Zur Uebersicht Say, dict. de fin. I. S. 331 ff. Besonders wichtig die Jahresberichte des Comptrollers of the currency, mit höchst reichhaltiger Statistik, aber auch mit Reform- und Verbesserungsvorschlägen, so in den letzten Jahrgängen, wo sich eigentümliche Mißstände herausgestellt haben. Im Folgenden muß eine Beschränkung auf das Wichtigste, bloß zur Orientierung genügen. Geschichte und gegenwärtiger Zustand gehören aber zu dem Beachtenswertesten auf dem Gebiete des Bankwesens. S. auch oben § 93.

§ 108. Die ältere nordamerikanische Bank-, Zettelbank- und Papiergeldgeschichte ist ebenfalls durch die politischen und finanziellen Verhältnisse, so des Befreiungskriegs, des Kriegs mit England im Jahr 1812 beeinflußt worden. Es kam 1791 zur Errichtung einer Notenbank, der „Bank der Vereinigten Staaten," als einer Notenbank der Union, woneben in den Einzelstaaten Zettelbanken auf Grund von Konzessionen dieser Staaten bestanden. Nachdem erstere Bank nach 20jährigem Bestehen aufgelöst worden, wurde sie 1816 von neuem errichtet, aber 1836 wiederum als Bundesbank aufgehoben. Seitdem entwickelte sich das Notenbankwesen vollends durchaus dezentralistisch, in Form zahlreicher kleiner und mittlerer Banken, deren starke Notenausgabe, ungenügende Noteneinlösung, öfters unsolide Geschäftsführung viel Verwirrung schuf. Uebrigens haben sich viele Banken auch tüchtig gehalten, besonders in Newyork, den Neu-England-Staaten. Auch hing eben vieles Bedenkliche mit den gesamten eigentümlichen Wirtschaftszuständen des Landes zusammen. In einzelnen Staaten, besonders Newyork, schritt die Gesetzgebung restringierend und kontrolierend ein. Eine völlige Neugestaltung brachte aber erst die Finanznot des Bürgerkriegs.

Die Gesetzgebung der Union selbst schuf neue Normen für die Organisation und Einrichtung des Bankwesens, der sogen. „Nationalbanken", im Unterschied von den auf der Gesetzgebung der Einzelstaaten beruhenden „Staatsbanken". Leitender Grundsatz blieb indessen: weitestgehende Dezentralisation des Bankwesens und auch der Notenausgabe, aber mit Einführung gleichmäßiger Normen, bestimmter Deckungsvorschriften (§ 93) und einer scharfen staatlichen Kontrole. Finanzpolitische Interessen, sich in den Banken Abnehmer für Unions-Schuldscheine, die zur Deckung der Noten erworben werden mußten, zu verschaffen, spielten übrigens auch mit. Insofern erhielten die Noten der Nationalbanken etwas Papiergeldartiges, neben dem reinen Unions-Papiergeld, den sogen. „Greenbacks", zu deren Ausgabe auch der Norden sich zur Deckung der Kriegskosten genötigt sah. Die Bankgesetzgebung mußte außerdem das Verhältnis der Banken und ihrer Noten zu dem Staatspapiergeld regeln.

Die Gesetzgebung der Union begann 1863 (Gesetz v. 25. Febr. 1863) mit der Einführung eines Systems von „Nationalbanken", wobei die Hinüberführung der bestehenden Banken in diese neue Form in's Auge gefaßt und durch verschiedene Bestimmungen begünstigt ward. Beschränkung der Gesamt-Notenausgabe (zunächst auf 300 Mill. Doll.), Verteilung derselben auf die einzelnen Staaten teils nach Maßgabe der Bevölkerung, teils nach derjenigen des Kapitals der bestehenden Banken, Anwendung des oben in § 93 dargestellten Noten-Deckungssystems, genaue Bestimmungen über die Einzelheiten der Organisation, Einrichtung, Geschäftsführung der Banken, über die Veröffentlichung der Ausweise, Annahme der Noten an den öffentlichen Kassen und bei den Banken untereinander, allgemeine Ueberwachung der Banken durch eine eigene Staatsbehörde der Union, Einziehung derjenigen Noten, welche von einer Bank nicht eingelöst wurden, durch den „Kontroleur der Umlaufsmittel" aus den als Pfand hinterlegten, zu diesem Zwecke dann zu veräußernden Staatspapieren — das waren die charakteristischen Punkte dieser sehr eigentümlichen, das in Newyork bereits bestehende, von anderen Staaten nachgeahmte bankpolitische System nunmehr seitens der Union verallgemeinernden Gesetzgebung. Dem ersten Gesetze von 1863 folgte ein weiteres vom 3. Juni 1864, das die eigentliche Grundlage geworden und geblieben ist. Die Nationalbanken bildeten hier drei Gruppen, diejenige der Banken der Stadt Newyork, deren Gesamtheit gewißermaßen die Stelle der Zentralbank im nordamerikanischen System vertritt, dann die Gruppe der Banken in den sogen. Einlösungs-Städten (redemption cities), wo die Noten der übrigen Banken regelmäßig mit eingelöst wurden, endlich die Gruppe der übrigen Banken im Lande. Einzelne Veränderungen der Gesetzgebung fanden später statt. Aber die Hauptgrundsätze des 1863—64 begründeten Nationalbanksystems

sind geblieben. U. a. wurde 1870 der Gesamtbetrag der Noten auf 354 Mill. D. erhöht. 1875 eine bestimmte Maximalgrenze überhaupt beseitigt. Im Jahre 1874 trat in Verbindung mit dem Schatzamt der Union eine Zentralstelle für die Noteneinlösung aller Banken ein.

Eine großartige Entwicklung hat Platz gegriffen. Zahlreiche der bisherigen Staatenbanken wurden gleich zuerst, 1864—65, einzelne immer noch später (bis in die Gegenwart) in „Nationalbanken" verwandelt. Noch weit mehr neue Banken wurden von vornherein auf Grund der Unionsgesetze errichtet. Wenn Zahlungsstockungen eintraten, konnten die Noten der betreffenden Banken durch den Kontroleur aus dem Verkehr gezogen werden, was jährlich in einigen Fällen vorzukommen pflegt. Teils die beschränkenden Bestimmungen über die Notenausgabe und Deckung, teils die allgemeine Entwicklung des Kredit- und Bankwesens, sowie der Zahlungseinrichtungen haben aber dazu geführt, daß der Schwerpunkt des Nationalbankwesens immer mehr ins Depositengeschäft verlegt worden ist. In neuester Zeit hat ferner, wie in § 93 schon zu bemerken war, die Verteuerung der Staatspapiere zu der eigentümlichen, jedenfalls von den Gesetzgebern nicht gewollten und nicht bedachten Konsequenz geführt, daß es viele Banken vorgezogen haben, ihre Notenausgabe zu beschränken oder selbst ganz einzuziehen. Die Gesamtzirkulation der Noten hat daher seit einigen Jahren stark abgenommen. Mit dieser unerwarteten Erscheinung und Vorschlägen, ihr abzuhelfen, beschäftigen sich die neuesten Berichte des Kontroleurs der Umlaufsmittel. Die Entwicklung entspricht indessen doch einer allgemeinen Wahrnehmung in Ländern ausgebildeten Kredit-, Bank-, Check-, Giro- und Abrechnungs-Wesens. Die Wiederherstellung der Metallwährung hat den Banken im übrigen wieder ein solides Fundament gegeben, wenn auch die Prägung von Massen Silberdollars (nach der „Blandbill"), die sich im Schatzamt anhäufen, und das Verbleiben des Staatspapiergeldes, das auch gesetzliches Zahlmittel ist und noch über 600 Mill. D. beträgt, übrigens durch starken Kassenbestand gedeckt ist, manche Bedenken bieten. Für alles weitere muß auf die sehr ins Einzelne gehende Gesetzgebung (so in der oben S. 470 genannten Ausgabe von Joos) und auf die höchst reichhaltigen Jahresberichte des Kontroleurs der Umlaufsmittel verwiesen werden. Diese Berichte sind eine wahre Fundgrube auch für Materialien zur allgemeinen Banktheorie und Bankpraxis.

Von 1863 bis 1. Nov. 1888 wurden 593 Staatenbanken in Nationalbanken verwandelt (1863 bis 65 davon bereits 446), 3344 neue Banken als Nationalbanken errichtet, zusammen daher 3937. Von diesen liquidierten freiwillig oder lösten sich mit Ablauf ihrer statutarischen Dauer auf 659, fallierten 127 (davon 1863—65 allein 74, seitdem also jährlich nur wenige, mitunter keine). Ende 1888 bestanden daher 3151 Banken. Entwicklung und Zustand zeigt folgende Uebersicht einiger Hauptposten der Bilanz, meist für den Oktober des betreffenden Jahres, Mill. Doll. (Reports of the comptroller p. 1888 S. 40, 240 ff.).

	Zahl der Banken	Kapital	Reserve	Notenzirkul.	Privat-Depos.	Oeff. Depos.
1864	508	86,8	2,0	45,3	122,1	—
1866	1644	415,5	53,4	280,3	564,6	33,4
1870	1648	435,4	94,7	296,2	507,4	10,2
1875	2088	504,8	134,4	318,4	664,6	10,8
1880	2090	457,6	120,5	317,4	873,5	10,9
1884	2664	524,3	147,1	289,8	975,2	14,1
1888	3140	592,6	185,5	151,7	1350,3	56,1

	Metall	Legal Tender Noten	Staatspapier-Pfänder für Noten	Staatspapier-Pfänder für öff. Depos.	Darlehen und Wechsel
1864	44,8		108,1	—	93,2
1866	9,2	205,8	331,8	—	603,3
1870	26,3	80,6	344,1	15,2	725,5
1875	8,0	76,5	370,3	14,1	984,7
1880	109,3	56,6	357,8	14,8	1041,0
1884	128,6	77,0	327,4	16,8	1245,3
1888	178,1	81,1	171,9	54,2	1684,2

Die Ausweise sind nicht für die ganze Zeit genau in derselben Weise gemacht, die neueren spezialisieren mehr. Außer den angegebenen Nationalbanknoten zirkulierten Anfangs noch etwas „Staatenbanknoten" (1866 9,7 Mill D.), die jetzt bis auf unter 100,000 D. sich vermindert haben. Die Zirkulation der Nationalbanknoten war im Jahre 1873 mit 341,3 Mill. D. am höchsten. Die Kassenbestände (Metall, Legal-Tender-Noten) werden mehrfach noch ergänzt durch Goldzertifikate des Schatzamts (Scheine für hinterlegtes Geld), in der früheren Zeit, während der Uneinlösbarkeit des Papiergeldes in Münze, auch durch andere verzinsliche Scheine der Union u. a. m. Daher die kleinen und schwankenden Zahlen in der Kolonne Metall und Legal-Tender-Noten vor 1880.

Einer Kraftprobe während umfassender und schwerer Krisen, wirtschaftlicher wie vollends politischer Art, ist das nordamerikanische Nationalbank-System seit seinem Bestehen noch nicht ausgesetzt gewesen. In den mehrfachen kleineren Handelskrisen des letzten Vierteljahrhunderts ist wenigstens kein allgemeinerer Zusammenbruch vorgekommen, wie ihn das nach ähnlichen Grundsätzen eingerichtete Newyorker Bankwesen im Jahre 1857 erfahren hat. Eine wirtschaftliche Krise von der akuten Art der 1857er hat Amerika in der neueren Zeit aber auch noch nicht wieder

erlebt. In einer solchen würde erst die wahre Probe des Banksystems abzulegen sein. Ob dieselbe befriedigend ausfiele, erscheint uns nicht zweifellos. Allerdings würde aber, wie schon 1857 in Newyork, die Gefahr nur ausnahmsweise in der Notenausgabe einer einzelnen oder der Gesamtheit der Banken liegen, weit mehr in den großen Depositenschulden, Geldforderungen, welche meistens auf Verlangen oder nach ganz kurzen Terminen fällig sind und, im nachteiligen Unterschiede von den Banknoten in diesem entscheidenden Punkte, sich in größeren Posten auf eine geringere Anzahl von Gläubigern der Banken verteilen. Vorgänge wie 1857 in Newyork möchten dann unter Umständen sich wiederholen können und doch zu umfassenderen Zahlungssuspensionen führen.

Im Unterschiede vom europäischen, namentlich vom kontinentalen und vollends vom deutschen Bankwesen ist das nordamerikanische Bankwesen nur in der glücklichen Lage, wie alle dortigen wirtschaftlichen Einrichtungen, auf die Gefahren politischer Art, insbesondere auf den schlimmen Einfluß von Kriegen, weniger Rücksicht nehmen zu müssen. Von allem Anderen abgesehen wird dieser Umstand es in Nordamerika gestatten, das Bankwesen so ausgesprochen decentralistisch zu organisieren und auf die Leistungsfähigkeit des Bankwesens in solchen politischen Krisen bei der ganzen Einrichtung weniger, als es bei uns geboten ist, Gewicht zu legen.

Bei der Vergleichung des nordamerikanischen mit dem europäischen Bankwesen ergibt sich daher die auch für die Theorie zu beachtende maßgebende Bedeutung von solchen Verhältnissen allgemeiner Art, wie den angedeuteten, für die Organisation und Einrichtung des Bankwesens. An eine Uebertragung der amerikanischen Bankprinzipien auf Europa, wenigstens auf die Großstaaten, möchte auch aus den angedeuteten Rücksichten nicht zu denken sein.

X.

Transport- und Kommunikationswesen.

Schäffle, L., 2. A. § 263—269, S.K. III, 10. Hauptabschnitt 2. Abteilung. Mohl, P.W. II. § 174—180. Wagner, F.W. 2. A. I. § 231—274, 3. A. § 265—300. Roscher S. III, § 76—96. Stein, H. V.L. 2. A., S. 348 ff. 3. A. II, S. 325 ff. Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, 1853, Ders., Der Telegraph, 1857. Vgl. auch die betr. Art. in Rentzsch, Handwörterbuch d. Volksw. und im Dictionnaire de l'Econ. pol. Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft 2 Bde. I. Allgemeiner Teil, Land- und Wasserwege. Post und Telegraph. II. Die Eisenbahnen. 1878/79. Abweichungen, welche die vorliegende kurze Darstellung von der des citierten Spezialwerkes aufweist, sind auf das Bestreben akkomodierender Einordnung in den Plan dieses Handbuchs zurückzuführen.

I. Die Stellung der Verkehrsmittel in der Volkswirtschaft.

1. Im allgemeinen.

In theoretischen Werken früher ganz unsystematische, mindestens unzusammenhängende und nebensächliche Behandlung. Einzelne Bemerkungen z. B. bei Say, Cours complet etc. 1. T. 16. Kap. u. 2. T. 16. Kap., Mangoldt, Grundriß, § 44. Roscher, S. I. § 61, 95, 110 u. a. Bischof, Grundzüge eines Systems der National-Oekonomie, S. 349; sonst meist nur einige eingestreute Sätze, in der Regel bei Erörterung des Handels.

§ 1. Wie für das sociale Leben des Menschen überhaupt, so sind auch für die Volkswirtschaft von großer Bedeutung diejenigen Vorkehrungen, welche der Ortsveränderung von Personen, Gütern und (schriftlich fixierten) Nachrichten dienen: das Transport- und Kommunikationswesen. Man bedient sich dieses zusammengesetzten fremdsprachlichen Ausdrucks, weil der erste Teil desselben gemeiniglich nicht auf die Nachrichtenbeförderung, der letzte nicht auf die räumliche Bewegung von Gütern bezogen zu werden pflegt, die eigensprachliche Bezeichnung Verkehr aber als wirtschaftlicher terminus technicus verschiedene Bedeutung hat. In einem sehr häufig gebrauchten Sinne begreifen wir unter „Verkehr" den fortgesetzten Austausch wirtschaftlicher Leistungen überhaupt, sprechen von Tausch-, Kredit-Verkehr, während wir in einem engeren Sinne das Wort eben für das vorliegende Gebiet anwenden: Personen-, Güter-, Nachrichten-Verkehr. Wir befolgen letzteren Vorgang auch im Bereiche dieser Abhandlung und verstehen unter „Verkehrswesen" die Summe der in den obgedachten Einrichtungen sich äußernden wirtschaftlichen Erscheinungen. Bekanntlich zählen hierher die Landstraßen, die Wasserwege, die Eisenbahnen, die Post und der Telegraph.

§ 2. Die Stellung der Verkehrsmittel im wirtschaftlichen Leben ist eine zweiseitige. Einmal kommt der Verkehr als bloßes Hilfsmittel des Güterlebens in Betracht. Andererseits erscheint er als ein eigenes Bedürfnis, welches als solches, ohne Rücksicht auf ökonomische Zwecke, seine Befriedigung heischt. In ersterer Hinsicht ist derselbe die Basis eines räumlich ausgedehnten Güteraustausches, folglich Voraussetzung und Träger der lokalen Arbeitsteilung, deren Auftreten und Ausbildung die Entstehung und Entwicklung einer eigentlichen Volkswirtschaft bezeichnen. Die arbeitsteilige Güterversorgung er-

heischt den Transport der Güter von der Produktionsstätte zum Verbrauchsorte, sowohl der schon genußreifen als derjenigen Güter, welche noch örtlich auseinanderliegende Stadien des Produktionsprozesses zu durchlaufen haben. Der Personen- und Nachrichtenverkehr dient der Hervorbringung, dem Umsatze und dem Verbrauche der Güter durch Vermittlung der Kenntnis von dem Vorhandensein der Tauschgüter und der Tauschmöglichkeit zwischen örtlich getrennten Personen, sowie durch Ermöglichung des Geschäftsabschlusses zwischen solchen. Die andere Seite des Verkehrs, mit welcher er uns als gesellschaftliches Bedürfnis, als Aeußerung des socialen Lebens überhaupt (s. Schäffle, S. K. III. B., S. 112 ff.) entgegentritt, steht zu dem Güterleben unmittelbar nur durch den Kostenpunkt in Beziehung, allein die Rückwirkung auf das erstere ist ebenso naheliegend wie die Thatsache, daß beide Seiten des Verkehrswesens oft kombiniert auftreten. (Reise- und allgemeiner Nachrichtenverkehr als eminentes Kulturwerkzeug, mit ihrem Einfluße auf Güterproduktion und Handel; Straßen, Eisenbahnen, Post und Telegraph, als Instrumente der staatlichen Administration, insbesondere des Kriegswesens, und Rückwirkung dieser Bethätigung des Staats auf das Wirtschaftsleben 2c.) — Diese allgemeinste Betrachtung der Doppelrolle des Verkehrs ergibt den Satz, daß in der Entwicklung des Transport- und Kommunikationswesens die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft sich wechselwirkend äußert. Je mehr und je weiter sich die Volkswirtschaft entfaltet, ein desto regerer und ausgedehnterer Verkehr findet statt, und je mehr sich der Verkehr intensiv und extensiv hebt und steigert, desto größeren Aufschwung muß die menschliche Wirtschaft nehmen. Die eben gedachten beiden Richtungen der Verkehrsentwicklung werden gegeben durch die technische Vervollkommnung der Verkehrsmittel einerseits, ihre territoriale Vervielfältigung andererseits, und in erster Hinsicht kommt es ökonomisch darauf an, was wachsende Kostenermäßigung vereint mit sich erhöhender Qualität der Verkehrsleistungen inbezug auf Schnelligkeit, Sicherheit, Ausdehnungsfähigkeit 2c. aufzuweisen vermag. Die Wirkung dieser Momente ist im einzelnen nachzuweisen.

§ 3. Den geeignetsten Ausgangspunkt einer solchen Ueberschau bietet der Zusammenhang zwischen der Gestaltung des Verkehrswesens und den Preisverhältnissen der Güter. Die Transportkosten sind ein integrierender Bestandteil der Gestehungskosten aller Produkte (nicht bloß derjenigen, welche nicht an der Stelle ihres Bedarfs selbst erzeugt werden). Die Kosten der Zufuhr der Roh- und Hilfsstoffe oder der Herbeischaffung von stehenden Kapitalgütern, welche für eine bestimmte Produktion von anderswo bezogen werden, die Beischaffung der Unterhaltsmittel für die mit der Produktion Beschäftigten, dann die Kosten der Beförderung der fertigen Güter an den Ort des Verbrauchs, ferner die Kosten von Reisen, welche behufs Erzeugung eines Guts unternommen werden 2c., alles dies sind Teile der Herstellungskosten des genußfertigen Produkts, welche der Unternehmer nebst den übrigen reproduziert finden muß, falls der konkrete Produktionsvorgang sich für ihn als ein ökonomischer darstellen soll. Eine Ermäßigung der Transportkosten bedeutet mithin eine Erniedrigung der Gestehungskosten der Güter und, insoweit die Preisgestaltung der Güter von den Kosten bestimmt wird (Hdb. Bd. I, Abh. VI), auch eine entsprechende Einwirkung auf die Güterpreise. Dieser Effekt ist indes kein einfacher und es geht nicht an, die Ermäßigung der Güterpreise, insofern eine solche nach den Vorgängen der Preisbildung eintritt, etwa kurzweg dem Maße der Verkehrsmittelentwicklung proportional anzunehmen, vielmehr ist das Endergebnis ein weiterhin vermitteltes.

§ 4. Es ist nämlich, wenn der Transport eines Guts infolge der Verkehrsmittelvervollkommnung besser und billiger vor sich geht, die Möglichkeit vorhanden, das Gut auf eine größere Entfernung als vordem zum Absatze zu bringen. Wir sagen: die „Transportfähigkeit" des Guts ist eine größere geworden. Während dieselbe früher bei einer gewissen Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Transports bei einem bestimmten Punkte an

der Preishöhe ihre wirtschaftliche Grenze fand, ist es jetzt durch die gesunkenen Transportkosten möglich geworden, das Gut über jenen Punkt hinaus bis dahin weiter zu verfrachten, wo der Preis einschließlich der Transportkosten wieder diejenige Höhe erreicht, bei welcher der Absatz eben noch Platz greift. Denn die territoriale Absatzfähigkeit der Güter findet damit ihre Grenze, daß die ökonomischen Opfer, welche mit dem Transport verbunden sind, durch die Differenz des Preises am Orte, wo die Güter sich befinden, und an ihrem Bestimmungsorte gedeckt werden müssen [1]. Denkt man sich nun den Absatzbezirk eines Produkts, Gleichheit der einschlägigen Verhältnisse nach allen Richtungen voraussetzend, als einen Kreis, dessen Mittelpunkt der Erzeugungsort und dessen Radius die Distanz darstellt, auf welche die Transportfähigkeit des Guts reicht, so gewinnt das Absatzgebiet desselben bei Verlängerung der möglichen Transportstrecke offenbar in demselben Verhältnisse an Ausdehnung, in welchem ein Kreis bei Verlängerung des Radius an Flächeninhalt zunimmt. Bezeichnen wir die ökonomische Möglichkeit, ein Gut innerhalb eines gewissen Gebietsumfangs in Umsatz zu bringen, als Absatzfähigkeit, so ergibt sich uns die Formel: die Absatzfähigkeit der Güter wächst durch Verkehrsvervollkommnung in demselben Maße, in welchem ein Kreis durch Verlängerung des Radius an Flächenraum gewinnt oder: die Absatzfähigkeit (somit der Markt) eines Guts wächst im quadratischen Verhältnisse mit der Transportfähigkeit durch die Verkehrsentwicklung [2].

§ 5. Die Folge hieraus für die Preisbildung ist einleuchtend. Es wird die Konkurrenz, sowohl von Seite der Produzenten als der Konsumenten, oder um die herkömmlichen Ausdrücke zu gebrauchen, die Konkurrenz sowohl des Angebots als der Nachfrage, extensiv in dem eben bezeichneten Grade gesteigert, und nach der jeweiligen Gestaltung der den Preis bedingenden Momente innerhalb des durch die Transportmittel-Vervollkommnung geschaffenen umfangreicheren Absatzgebiets eines gegebenen Guts bestimmt sich nunmehr dessen Preis. Es tritt also innerhalb dieses Rayons zunächst eine Preisausgleichung gegenüber den vor der Verkehrsentwicklung in den engeren Absatzgebieten bestandenen Preisen der gleichen Güter ein. Die so vollzogene Regulierung der Güterpreise über ein erweitertes Absatzgebiet bedeutet natürlich in gewissen Fällen eine Preissteigerung in einem engeren früheren Absatzkreise des betreffenden Produkts, welcher andererseits in einem entgegengesetzten Teile des neuen Absatzgebiets ein Sinken des Preises gegenübersteht. Daneben macht sich dann allgemein die Ermäßigung der Gestehungskosten, soweit der Transport in's Spiel kommt, geltend. Diese Verringerung des Preises durch die Produktionskostenminderung wäre in der Weise ziffermäßig zu finden, daß man den ausgeglichenen Preis des gesamten erweiterten Absatzgebiets mit der Durchschnittszahl aus den früheren Preisen der mehreren gesonderten Absatzgebiete in Vergleich zieht.

§ 6. Je geringer die Transportkosten werden, auf desto weitere Entfernungen wird sich die Preisnivellierung erstrecken. Es kommen aber weiter die übrigen Momente der Verkehrsmittelvervollkommnung in Wirksamkeit. Die erhöhte Schnelligkeit sowohl der Güter- als der Nachrichten-Beförderung macht es zugleich dem Produzenten möglich, den Wechsel der Konjunktur in den verschiedenen Bedarfsorten besser zu benützen, seine Erzeugnisse jeweils gerade dort anzubieten, wo eben die Preise höher stehen, und sie sofort von dort zurückzuziehen, wo er nur unbefriedigende Preise erzielen könnte. Auf der anderen Seite sind die Konsumenten in Stand gesetzt, ihren Bedarf stets dort zu decken, wo im gegebenen Zeitpunkte der Einkauf am vorteilhaftesten geschehen kann. Der vervollkommnete Nachrichtenverkehr gestattet überdies eine allgemeine rechtzeitige Orientierung über die voraussichtliche, künftige Gestaltung der Produktions- und Bedarfs-Verhältnisse, somit über den wahrscheinlichen Gang der Preisbewegung, und eine gestiegene Leistungsfähigkeit der Trans-

1) Menger, Grundsätze d. Volksw., S. 233 ff. über „die Grenzen der Absatzfähigkeit der Waaren."

2) Mathem. Formulirung dieser Verkehrsgesetze bei Launhardt, Math. Begr. d. V.W. 1885.

portmittel ermöglicht eine raschere Abgabe des momentanen lokalen Ueberschusses an Bedarfsstellen. Das Resultat des Zusammenwirkens dieser Umstände ist nicht nur eine genauere örtliche, sondern auch weit vollkommenere zeitliche Ausgleichung der Waarenpreise innerhalb umfangreicherer Gebiete, so zwar, daß bei allgemein marktgängigen Gütern die Lokopreise jeweils untereinander nurmehr um den Betrag der Transportkosten differieren und eine größere Stabilität der Durchschnittspreise (bei lebhafterer Vibration der Einzelpreise innerhalb der engeren Fluktationsgrenzen) zu konstatieren ist.

Ein eigener Zweig des Handels, die Arbitrage, beruht hierauf, welcher sich damit befaßt, aus den gleichzeitigen Preisdifferenzen von allgemein marktgängigen Waaren (und Wertpapieren) an verschiedenen Orten durch Einkauf, wo die Preise billiger sind, und Verkauf dort, wo sie höher „notieren", einen Gewinn zu erzielen, was mit dem mindesten Risiko eben nur durch den Telegraphen ausführbar ist und auf nahezu völlige Parität der Preise (excl. der Frachtkosten) hinwirkt.

Die Preisausgleichung eilt der Güterbewegung voran, reicht aber natürlich soweit, als letztere thatsächlich nachfolgen kann. Während die heutigen Transportmittel in dieser Hinsicht freilich gleichfalls keine Schranke mehr kennen, war dies in früheren Wirtschaftsepochen nicht der Fall, welcher Umstand wichtige wirtschaftliche Erscheinungen zur Folge hatte.

§ 7. Sodann ist das Verhältnis zwischen den Transportkosten und dem Preise der verschiedenen Güter in Betracht zu ziehen. Es ist hier an die Durchschnittspreise, resp. Tauschwerte, für eine gewisse Maßeinheit der diversen Güter gedacht, wofür der Ausdruck „spezifischer Wert" in Vorschlag gebracht wurde (ohne indes den Gedanken durch Aufstellung einer allgemeinen Reduktionseinheit streng durchzuführen). Je höher der Preis eines Guts ist, desto weniger fallen offenbar unter übrigens gleichen Umständen (Gewicht und Volumen) die Transportkosten in den eben erörterten Beziehungen in's Gewicht, desto geringer ist also der Einfluß der Transportverhältnisse gegenüber den sonstigen, die Absatz und Preisverhältnisse dieses Gutes bedingenden Umständen. Und umgekehrt, je niedriger ein Gut im Preise steht, desto ausschlaggebender sind, alles übrige als gleich angenommen, die Transportkosten für die Absatzweite; einer desto größeren Transportvervollkommnung, bedarf es folglich, um eine bestimmte Wirkung in jener Hinsicht hervorzurufen. Die Einwirkungen der Verkehrsmittelentwicklung, der Transportkostenverminderung auf die Preis und Absatzverhältnisse stehen in umgekehrter Proportionalität zu den Preisen der Güter. Aus diesem Grunde standen in früheren Zeiten bei noch unvollkommenen Kommunikationsmitteln nur die kostbarsten Waren unter dem vollen Einflusse der preisausgleichenden Konkurrenz verschiedener, auch entlegener Erzeugungs und Verbrauchsstätten, waren andere nur in beschränktem Umfange transportfähig und die wohlfeileren Güter überhaupt bloß lokal absatzfähig. So konnten vor Anwendung des Dampfes im Transportwesen, soweit es sich um den Landweg handelt, in der Regel nur feinere Fabrikate und Luxusartikel Gegenstände eines internationalen Handels bilden, die Objekte des Massenkonsums der Bevölkerung dagegen nur innerhalb eines kleinen Umkreises in Verkehr gelangen. Bloß in Zeiten einer außerordentlichen Preissteigerung, z. B. einer lokalen Teuerung der Lebensmittel infolge schlechter Ernte, fand ungeachtet der hohen Transportkosten, welche sonst die Absatzfähigkeit von Rohprodukten in sehr enge Grenzen bannten, ein Absatz resp. Bezug auf weitere Distanz statt. Anders dort, wo natürliche Wasserwege, die einen sehr wohlfeilen Transport ermöglichen, vorhanden sind, und anders vollends allgemein seit Erfindung der Lokomotive. Die Konsequenzen hievon hinsichtlich der Preisgestaltung bedürfen keiner Erörterung mehr.

Näher in's Auge zu fassen sind jedoch eine Reihe von weiteren Folgewirkungen dieses Verhältnisses, welche verschiedene Hauptgebiete der Volkswirtschaft betreffen.

§ 8. Zunächst springt ein ganz bestimmter Einfluß der allgemeinen Entwicklung der

Transportmittel mit der auch auf die geringstwertigen, schwertransportablen Güter sich erstreckenden Transport-Erleichterung und -Verbilligung auf die Ausdehnung der Produktion in die Augen. Die Erniedrigung der Gestehungskosten und die Ausdehnung des Absatzrayons hat zunächst unmittelbar eine Steigerung der Produktion zur Folge und zwar allgemein, sofern die gesunkenen Preise zu vermehrter Konsumtion anregen, und lokal, insoweit die gestiegene Transportfähigkeit eines Guts denjenigen Produzenten, welche dasselbe mit den niedrigsten Gestehungskosten herzustellen imstande sind, folglich als Sieger aus der Konkurrenz hervorgehen, einen beträchtlich erweiterten Abnehmerkreis zuführt. Dann tritt aber folgendes hinzu: Es trachtet jeder Produzent, welcher sich überhaupt in der Lage dazu befindet, von der Transportvervollkommnung den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, indem er sich auf eine Mehrerzeugung einrichtet, in der Regel ohne bestimmt zu wissen, in welchem Maße seine Konkurrenten das Gleiche thun, also ohne über die sich dadurch ergebende Gesamtgestaltung des „Verhältnisses zwischen Angebot und Bedarf" eine verläßliche Vorstellung zu besitzen. Die Folge ist, daß sich mit der extensiven Vermehrung häufig zugleich eine intensive Steigerung der Konkurrenz geltend macht, die jedem der Produzenten die Nötigung auferlegt, durch weitestgehende Preiskonzessionen den Absatz seiner vermehrten Produkte anzustreben. Der hierdurch ausgeübte (mittelbare) Druck auf die Preise muß, wo er eine Anregung zu abermaliger Zunahme der Konsumtion mit sich bringt, die Wirkung haben, die gedachte Produktionssteigerung in ihrer Gesamtheit aufrecht zu erhalten, beziehungsweise noch weiter führen.

Endlich kommt noch eine weitere mittelbare Wirkung hinzu. Der Transportaufwand ist die tote Last des Güterumsatzes, eine Verminderung desselben daher gleichbedeutend mit einer entsprechenden Ersparnis an nutzbarer Kraft für sonstige Zwecke. Der Aufwand an Arbeit und Kapital für Zwecke des Transports wird nun durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel relativ verringert. Zwar wird außer Arbeitskräften durch die vervollkommneten Transportmittel, welche eine umfangreiche Kapitalfixierung darstellen, zunächst eben Kapital (und Boden) absorbiert. Allein wenn die Anlage ein ökonomisch gelungener Akt ist, so leistet das so fixierte Kapital seine (außerordentlich vervielfältigten) Nutzeffekte mit einem um ein bedeutendes ermäßigten Kostensatze für den einzelnen derselben, und Arbeitskräfte und umlaufende Kapitalien, welche sonst der Transport mehr in Anspruch genommen hätte, werden für die Produktion verfügbar. Auch die verschiedenen übrigen Momente der Kommunikationsmittelverbesserung sind in dieser Beziehung von Einfluß: die größere Sicherheit und die der Natur des Transportgegenstandes angemessene Beschaffenheit des Transports durch Verminderung der Zerstörung oder Beschädigung der Güter, d. i. Kapitalersparung; die Vervollkommnung des Personen- und Nachrichten-Verkehrs in mannigfacher Kapital und Arbeit sparender Richtung; die gesteigerte Schnelligkeit und Massenhaftigkeit der Transportleistungen durch Verminderung der Beförderungs- und Lagerzeit der Güter, während welcher dieselben inaktives („ruhendes") Kapital sind, das seiner Dienstleistung temporär entzogen ist. Indem sonach die Bindung von Kapital und Arbeitskräften für den und in dem räumlichen Umsatz der Güter durch die Vervollkommnung des dazu dienlichen Mechanismus relativ vermindert wird, erfahren die genannten beiden Faktoren der Wirtschaft eine Stärkung, welche natürlich wieder der Produktion zu Gute kommt.

Das Endresultat aller dieser Vorgänge ist eine dauernde beträchtliche Vermehrung der Produktion, die man in ihrer Rückwirkung auf die Verkehrsgestaltung selbst als die „Verkehr schaffende" Wirkung der Transportmittel kennen gelernt, freilich aber auch, übersehend, daß dieselbe mit fortschreitend vollzogener Geltendmachung sich vergleichsweise abschwächen muß, sowie durch gegenwirkende Momente anderer Art zum Teil paralysiert werden kann, im einzelnen zuweilen überschätzt hat.

§ 9. Im kausalen Zusammenhange hiemit steht eine prägnante Bestimmung des Charakters der Produktion. Schon die Ausdehnung des Umfangs des Absatzes und der Produktion ist in dieser Hinsicht von maßgebendem Einflusse. Denn erst bei einer Steigerung der Produktionsgröße in gewissem Grade, resp. bei hiezu eröffneter Absatzmöglichkeit, ist für die Bodenkultur die wirtschaftliche Möglichkeit zum Uebergange von extensiveren zu intensiveren Betriebsweisen (s. Hdb., Band II. Abh. XIV.), für die Stoffverarbeitung der Anlaß zur Aufnahme des Großbetriebs mit der in letzterem angezeigten technischen Arbeitsteilung gegeben.

Aber eine ganz direkte Beziehung zwischen Verkehrsmitteln und Produktion steht in der angedeuteten Hinsicht in erster Linie. Aus Vorstehendem (§ 7) ergibt sich, daß bei unvollkommenen Transportmitteln der Austausch von Gütern zwischen entfernteren Wirtschaftsgebieten, soweit er sich überhaupt vollziehen kann, auf Erzeugnisse beschränkt bleibt, welche jedem der betreffenden Gebiete vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit oder des Kulturgrades seiner Bewohner ausschließlich eigentümlich sind. Mit zunehmender Vervollkommnung der Transportmittel wird dagegen eine sich verallgemeinernde und immer umfangreicher werdende Konkurrenz in der Erzeugung und dem Austausche auch solcher Güter eröffnet, welche in verschiedenen Gebieten produziert werden, wo sie vordem je nur lokal absatzfähig waren. Solche Möglichkeit nur eng beschränkten Absatzes bedeutet für die betreffenden Produktionen eine örtliche Gebundenheit, welche die volle Ausbeutung der jeweilig gegebenen Produktionsvorteile verhindert. Mit der Entfaltung des Verkehrswesens hört dies auf. Die vervollkommneten Transportmittel ermöglichen es, jede konkrete Ueberlegenheit in einer oder der anderen Produktionsbedingung zur allgemeinen Geltung zu bringen und es wird sonach für jedes Gebiet wirtschaftlich angezeigt, seine Produktionsfaktoren denjenigen unter den gedachten Produktionszweigen zuzuwenden, in denen es zufolge ausschlaggebender günstigerer Produktionsbedingungen vorteilhafter als alle anderen Gebiete innerhalb des Absatzrayons erzeugen, somit diesen Rayon — und der ist ja bei den modernen Verkehrsmitteln selbst für geringerwertige Waren nahezu unbegrenzt — am vorteilhaftesten versorgen kann, dagegen diejenigen Güter, betreffs welcher die Gunst besserer oder billigerer Herstellung Anderen beschieden ist, sich im Tauschwege von dorther zu beschaffen. Beide Teile gewinnen dadurch, solange der Aufwand für den Transport geringer ist als der Nachteil der mangelhafteren Bedürfnisbefriedigung durch die eigene Produktion. Nur diejenigen Produktionsarten, in denen ein Ueberwiegen spezieller Produktionsvorteile — worunter nicht bloß natürliche Vorzüge, sondern auch, je nachdem, Vorteile in der Kapitals- oder Arbeitskraft ꝛc. zu verstehen sind — über den Transportaufwand nicht zu Tage tritt, bleiben in dieser Hinsicht indifferent und bleibt bei ihnen thunlichste Vermeidung von Transportkosten, also eine gewisse Beschränkung auf örtlichen Absatz, Gebot der Wirtschaftlichkeit. Die gedachte Einwirkung auf die übrigen Produktionen aber erscheint als die Verursachung einer Gruppierung der Produktionszweige nach den wirtschaftlich besten Standorten, was, im Einzelnen betrachtet, eine Spezialisierung der Produktion bedeutet; eine Tendenz, die sich mit dem Fortschreiten der Verkehrsmittel territorial und gegenständlich erweitert und sich auch demgemäß verwirklicht, soweit nicht durch künstliche Vorkehrungen, die wir hier nicht zu untersuchen haben, der Bewegung ein Damm entgegengesetzt wird.

Man hat den dargestellten Sachverhalt als „territoriale Arbeitsteilung" bezeichnet und wir können daher kurz sagen: Die Transportmittel-Vervollkommnung fördert die Tendenz territorialer Arbeitsteilung in dem Maße ihrer eigenen Entwicklung (bis zu internationaler und interkontinentaler). Dabei tritt wieder eine Wechselwirkung mit der eingangs des Paragraphen angedeuteten Veränderung der Betriebsweise hinzu.

Beachtung verdienen die Besonderheiten, in denen sich der eben skizzierte allgemeine

Entwicklungsgang einerseits bei der Bodenkultur, andererseits bei der Stoffverarbeitung äußert.

§ 10. Solange die Bodenprodukte auf den Landwegen in normalen Zeitläufen nur innerhalb eines engen Rayons transportfähig waren, mußte die Gestaltung der Landwirtschaft in den Binnenländern hievon wesentlich abhängen. Der Nationalökonom und Landwirt Thünen[3]) hat unter Zugrundelegung der Annahme, daß ein anderes Transportmittel als die Achsfracht auf den Straßen nicht existiere, eine auf ziffermäßiger Berechnung beruhende Untersuchung hierüber angestellt, deren Ergebnis uns ein Bild der Landwirtschaft zu Zeiten unserer Altvordern liefert. Die verschiedenen Erzeugnisse des Landbaues und der Viehzucht weisen nämlich verschiedene Grade der (im allgemeinen geringen) Transportfähigkeit auf; teils infolge ihrer sehr abweichenden Preise gegenüber gleichen Transportkosten, teils infolge der besonderen Anforderungen, die einzelne derselben vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit (z. B. rasche Verderblichkeit) an den Transport stellen. Sie sind folglich, je nach dem größeren oder geringeren Maße ihrer Transport- d. i. Absatzfähigkeit auch in größerer oder geringerer Entfernung vom Konsumtionsorte anbaufähig, und zwar unter Anwendung verschiedener Landwirtschaftssysteme, welche verschiedene Preishöhen der Produkte zur Voraussetzung haben, weil sie die Erzeugnisse mit graduell abgestuften Kosten produzieren, wovon hier wieder der Transport, nämlich die Verschiedenheiten von Transporten, welche bei jedem derselben zur Gewinnung der Erzeugnisse notwendig sind, zu erwähnen kommt. (Das Nähere im Hdb. Bd. II. Abh. XIV). Auf Grundlage einer speziellen Untersuchung der einzelnen landwirtschaftlichen Produkte und Wirtschaftssysteme in der erwähnten Beziehung gelangt nun Thünen unter hypothetischer Annahme eines gegen Zu- und Abfuhr geschlossenen, kreisförmigen Wirtschaftsgebiets von durchaus ebenem Terrain und durchwegs gleicher Bodenbeschaffenheit, in dessen Zentrum als einziger großer Konsumtionsplatz eine Stadt sich befindet, und innerhalb dessen außer dem Fuhrwerk auf der Landstraße ein anderes Kommunikationsmittel nicht besteht, zu dem Resultat, daß sich um den gedachten Konsumplatz eine Anzahl konzentrischer Kreise gruppieren müssen, die je besondere Produktionsarten, resp. bestimmte Landwirtschaftssysteme repräsentieren.

In den ersten, innersten Kreis fällt der Garten- und Gemüsebau, sowie die Milchwirtschaft (deren Produkte sämtlich weiteren Transport zu Wagen nicht gestatten), daher der Anbau von Futterpflanzen, Klee 2c., Stallfütterung, Bezug von Dung aus der Stadt, Verkauf von Heu und Stroh in die Stadt. Ferner Anbau gewisser Produkte, welche durch den Transport zu kostspielig würden, wie namentlich Kartoffeln, Rüben u. dgl. Hier ist man in der Fruchtfolge an keinen bestimmten Wechsel der Pflanzen gebunden, daher ist der erste der Kreis der freien Wirtschaft, welche das intensivste (Land-) Wirtschaftssystem darstellt. Den zweiten Kreis nimmt die Forstwirtschaft ein, mit Rücksicht auf den Preis, welchen Holz in der Stadt erlangt, die geringe Distanz, auf welche es ohne enorme Verteuerung verfrachtet werden kann, und die Produktionskosten, im Vergleiche zu den Kosten des Getreidebaus. Auch der erste Kreis wird vom zweiten mit Holz versorgt, jedoch nicht die weiter hinausliegenden Kreise, die durch Eigenbau ihren Holzbedarf ökonomisch decken, aber Holz in das Innere nicht liefern können. In den drei nächsten Kreisen hat der Getreidebau seine Stätte und zwar mit Wirtschaftssystemen, welche nach außen zu extensiver werden. Im dritten Kreise herrscht demnach die Fruchtwechselwirtschaft, im vierten die Koppelwirtschaft, im fünften die Dreifelderwirtschaft, diese Wirtschaftssysteme als Typen gedacht. Es folgt das aus dem Verhalten derselben gegeneinander hinsichtlich ihrer Erträge und Produktionskosten, sodann aus der durch die zunehmende Entfernung vom Markte, die steigenden Transportkosten, herbeigeführten Minderung der zulässigen Gestehungskosten der Produkte. In den sechsten Kreis fällt die Viehzucht, die hier noch rentabel, weil der Transport wenig kostspielig ist (Trieb) und die Züchtung hier wohlfeiler erfolgt als in inneren Kreisen, woselbst die landwirtschaftlichen Produkte höher im Preise stehen. Dieser Kreis versorgt also auch die inneren Kreise mit Jungvieh, das dann dort teils zur Mast, teils in den landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt wird. Im äußersten Teile des Kreises, von wo der Trieb nicht mehr möglich, kann das Vieh nurmehr der tierischen Produkte (Häute, Hörner, Klauen 2c.) wegen gehalten werden. In diesem Kreise

3) In seinem Werke „Der isolirte Staat 2c." Vgl. Hdb. Bd. II. Abh. XIV. § 49.

haben endlich auch die Branntweinbrennerei (wegen der in ihr vollzogenen Umwandlung der hier niedrigstwertigen landwirtschaftlichen Produkte in Erzeugnisse von weit höherem Werte und somit entsprechender Transportfähigkeit mit Verwendung der Abfälle zur Viehmast) und die Handelsgewächse (wegen der hohen Preise) ihren Platz. Außer für die Brennerei kann dieser Kreis Getreide nur für den eigenen Bedarf bauen. Außerhalb des sechsten Kreises beginnt das Territorium der Jägerstämme.

In der Wirklichkeit werden diese abstrakten Produktionskreise verschieden gestaltete Zonen, da Verschiedenartigkeit an Stelle der hypothetischen Gleichheit aller Verhältnisse tritt, welch' letztere behufs Klarlegung der notwendigen Wirkung der maßgebenden Ursache supponiert wurde. So wirkt bessere Bodenbeschaffenheit wie größere Nähe des Produktionsorts zum Absatzorte. Mehrere Konsumtionszentra in einem und demselben Wirtschaftsgebiete bewirken erklärlicher Weise eine Durchschneidung ihrer respektiven Produktenkreise. Verteuerung des Transports in einer Richtung, z. B. durch ein Gebirge, muß eine Verengung der Zone, Verbilligung des Transports eine Ausweitung der Zone im Gefolge haben. Auf solche Weise bildet sich schließlich ein Gewirre der verschiedensten Zonengruppen, innerhalb welcher aber jede landwirtschaftliche Produktion resp. Produktionsweise ihren notwendigen Standort hat, der bestimmt ist durch die Entfernung vom Markte, eine Abhängigkeit von enggezogenen Grenzen des Raumes, welche die Landwirtschaft dominiert und stabilisiert.

Die vollkommeneren Transportwege haben dieses Verhältnis wesentlich geändert. Zunächst bewirkte die weitreichende Verbilligung des Transports durch die Eisenbahnen allgemein eine entsprechende Ausdehnung der Zonen, wie dies einseitig schon die Wasserwege gethan hatten. Gebiete, welche früher in eine entferntere Zone fielen, sind dadurch in eine innere Zone gerückt worden. An Stelle der Viehzucht tritt folglich der Getreidebau, innerhalb der Zonen des letzteren drängt sich je das intensivere Wirtschaftssystem an Stelle des extensiveren und die innerste Zone der freien Wirtschaft, die früher nur rings um jede einzelne Großstadt und über größere Gebiete nur da sich erstreckte, wo eine Häufung von städtischen Ansiedlungen und Industrialorten sich vorfand, dehnt sich über ganze Länder aus. Die Verbilligung des Transports durch die modernen Kommunikationsmittel geht aber so weit, daß selbst die auf der Preisskala zu unterst stehenden Erzeugnisse der Landwirtschaft auf die weiteste Entfernung transportfähig geworden sind, wozu kommt, daß Eisenbahn und Dampfschiffe auch die Versendung von Produkten, die frisch genossen werden müssen, auf die größte Distanz ermöglichen. Dadurch ist das Gebundensein gewisser Produktionen an die Nähe des Verbrauchsortes erheblich reduziert worden. Es können nunmehr die betreffenden Produktionen auch entlegenere Stätten aufsuchen, wo natürliche Produktionsvorteile ihnen zu Gute kommen, was eben vordem wegen des Ausschlaggebens des Transports sich verbot. Und umgekehrt: Produkte, welche, weil sie einen kostspieligen Transport vertragen, früher durch den größten Wirtschaftsvorteil in die äußerste Zone verwiesen waren, können jetzt auch innere Zonen aufsuchen, sofern durch günstige natürliche Vorbedingungen oder durch intensive Wirtschaft dort bessere Ertragsverhältnisse resultieren, die jetzt von größerem Gewichte sind, als die Transportverhältnisse.

Die Produktenzonen wurden also durch die Entwicklung des Transportwesens nicht nur ungemein erweitert, sondern auch vielfach durchbrochen und damit die Anbauverhältnisse gründlich in dem Sinne umgestaltet, daß nicht mehr die Lage zum Markte die Landwirtschaft beherrscht, sondern die günstigsten natürlichen Produktionsbedingungen gegenwärtig in erster Linie als die Produktion und das Wirtschaftssystem bestimmend erscheinen. (Vgl. Hdb. Bd. II. Abh. XIV.).

§ 11. Was den Einfluß der Verkehrsfortschritte auf die Beschaffenheit der Stoffverarbeitung, der „Industrie", betrifft, so war in der bereits erwähnten Stärkung der Tendenz zum Großbetrieb an sich schon eine machtvolle Einwirkung auf die Standorts-

verhältnisse gelegen, indem eben an Stelle je einer Anzahl kleiner lokaler Betriebe, die sich auflösen, einzelne große Anlagen treten. Von hervorragender Bedeutung aber wurde der Umstand, daß Bezug und Versendung der (voluminösen, schweren, geringwertigen) Erzeugnisse der Urproduktion durch die mechanischen Transportmittel eine relativ viel namhaftere Erleichterung erfuhren als der Transport der Fabrikate, welch' letztere eben schon vordem weittransportfähig waren. Dadurch hat die Nähe des Gewinnungsorts der Roh- und Hilfsstoffe für die Stoffverarbeitung viel von ihrer Wichtigkeit in betreff des Standorts der Anlage verloren, wofür sie früher geradezu entscheidend war, d. h. die Vorteile der Lage eines Industriezweiges inmitten oder in größerer Nähe der Rohstoffgewinnung erlitten eine mehr oder minder ausgiebige Abschwächung. Eben dadurch wurde folgerecht die Bedeutung anderer Produktionsvorteile, wie solcher in den Arbeits- und Kapitalkräften, in der Lage zum Kreditmarkte u. dgl., verhältnismäßig gehoben. Es bedeutet dies zum Teil eine Konzentrierung der Industrie in den Großstädten. Auch hier also sehen wir eine Befreiung aus dem früheren Zustande größerer örtlicher Gebundenheit wie bei der Bodenkultur, nur in entgegengesetzter Richtung.

Die Wirkung ist eine graduell erheblich differierende bei den einzelnen Industriezweigen, je nachdem der Wert der Rohmaterialien an dem Werte der Fabrikate einen größeren oder geringeren Anteil hat. Hiezu kommt, daß heutzutage angesichts des Verhältnisses zwischen den Transportkosten und dem Preise der Fabrikate die Versendungsdistanz bei so vielen der letzteren nahezu indifferent geworden ist, gegenüber anderen den Absatz bestimmenden Momenten, so daß schon die kleinsten Vorteile im Preise oder in der Qualität einem einzelnen Etablissement die Ueberlegenheit in der Konkurrenz innerhalb der weitesten Gebiete sichert, was das Verhältnis der Industrie verschiedener Länder zu einander ganz markant berührt. In Verbindung mit den obgedachten Momenten ergab das eine enorme Steigerung der Tendenz zur Spezialisierung der Industrien. Jede Lokalität ist nun durch die Konkurrenz des Weltmarkts genötigt (anstatt wie früher, aus den lokal zur Verfügung stehenden Rohstoffen für möglichst viele Bedürfnisse vorzusorgen), diejenigen Arbeitszweige speziell und ausschließlich zu betreiben, in welchen sie als Resultante der diversesten einschlägigen Momente die größte Ueberlegenheit in der Produktion aufweist. Die Geringfügigkeit der Frachtkosten gestattet es, sich diesfalls selbst auf Teilmanipulationen eines Produktionsprozesses zu beschränken, so daß eine Fabrikation in eine Anzahl gesonderter Betriebe sich teilen kann, welche als selbstständige Unternehmungen an verschiedenen, oft weit von einander entfernten Orten geführt werden, und mithin Betriebe, welche sich mit Verfeinern und Vollenden der Erzeugnisse (Halbfabrikate) ihrer Vorgänger im Produktionsprozesse befassen, jenen gegenüber gleichfalls örtlich unabhängig geworden sind. — Auch diese Entwicklung haben wir nur nach ihrer Ursache, nicht aber nach ihren verschiedenartigen Neben- und Folgewirkungen zu würdigen.

§ 12. Zusammenfassend kann man den geschilderten Entwicklungsgang bei der gesamten Produktion als den Uebergang von dem früheren Zustande einer lokalisierten zur Weltwirtschaft bezeichnen, womit die analogen Erscheinungen der Preisbildung zusammenfallen. In diesem Sinne erscheint uns das vervollkommnete Kommunikationswesen der Gegenwart als mächtiges Vehikel der modernen Volkswirtschaft, ohne welches Kapital, Geld, Kredit nur in beschränktem Maße ihre Wirksamkeit entfalten könnten.

Bei Erfassung dieses Sachverhalts zeigt sich recht klar, wie irrig die Vorstellung des amerikanischen Nationalökonomen Carey von dem idealen oder normalen Zustande der Volkswirtschaft ist. Der genannte Autor vertritt die Anschauung, die wünschenswerte Gestaltung der Wirtschaft bestehe darin, daß die Produktion sich lokalisiere, damit die Kosten des Verkehrs thunlichst entfallen. Soweit nicht die natürlichen Vorbedingungen für eine konkrete Güterproduktion fehlen, sollte jedes Konsumtionszentrum die eigene Herstellung aller Bedarfsgegenstände an sich ziehen, so daß Produktionsstätten mit Konsumtionsstätte in engen Grenzen zusammenfallen. Darunter selbst ein so großes Territorium verstanden wie die vereinigten Staaten von

Nordamerika, für deren Verhältnisse Carey seine Lehren berechnete, ist die Theorie doch nicht haltbar; denn sie ist nichts anderes als eine falsche Generalisierung dessen, was bezüglich der gegen territoriale Arbeitsteilung indifferenten Güter oben hervorgehoben wurde. Bezüglich aller übrigen Güter aber haben die Kommunikationsmittel einen derartigen Zustand der menschlichen Wirtschaft unerbittlich über den Haufen geworfen. Die gedachte Theorie würde also eine Rückbildung der geschichtlichen Entwicklung einschließen, für welche die Voraussetzungen fehlen. Schon die natürlichen und künstlichen Wasserwege hatten seit jeher einen weltwirtschaftlichen Verkehr zwischen Gebieten, in welche sie ihre Wirksamkeit erstrecken, ermöglicht. Die Eisenbahnen haben diese Wirkung, potenziert, zu einer universellen gemacht, während gleichzeitig die Dampfschifffahrt die Wirksamkeit der Wasserwege noch graduell steigerte.

§ 13. Daß sich die geschilderten Umgestaltungen in Veränderungen des Umfanges, der Gliederung und der Objekte des Handels äußern, ist selbverständlich, und es ist daher das Vorschreiten und die Entwicklung des Handels parallel der Verbreitung und Verbesserung der Kommunikationsmittel, insbesondere also das ungeheure Anwachsen der Handelsbewegung durch die modernen Verkehrsmittel, kein eigenes Phänomen, sondern nur die äußere Erscheinung der vorgehend besprochenen. Nur die Einflüsse der Transportvervollkommnung auf die innere Beschaffenheit des Handels sind noch anzureihen.

In dieser Hinsicht machen sich die Sicherheit und die Schnelligkeit des Transports vor allem geltend. Sie vermindern das Risiko der Handelsunternehmungen und beschleunigen den Umsatz der Kapitalien in denselben, was einerseits die entsprechende Herabsetzung der Güterpreise zur Folge hat, andererseits aber ermöglicht, größere Handelsunternehmungen mit relativ kleinerem Kapital zu führen, also die Ausdehnung der Handelsoperationen teils der Gütermenge, teils der Distanz nach involviert. Die Ausbildung des Nachrichtenverkehrs ist die Voraussetzung einer Entwicklung des Kommissionshandels. Die weitgehende Erleichterung des persönlichen wie des Güterverkehrs macht ferner eine Menge von Mittelspersonen entbehrlich. (Handlungsreisende, Zwischenhandel, Umschlag an Knotenpunkten des Achs- und Wassertransports.) Dieser Gewinn der Handelsbeziehungen an Unmittelbarkeit mit Entfall der Vermittlungsspesen ist als Gewinn der Gesamtwirtschaft zu buchen, obschon natürlich Diejenigen, deren Erwerb in der Vermittlung bestand, unter dem Uebergange leiden.

Eine leicht erklärliche Folge solch' durchgreifender Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse ist das Herabsinken des Meßhandels von seiner historischen Bedeutung. Fußte letzterer auf den unvollkommenen Verkehrseinrichtungen, die einen Sammelpunkt der Käufer und Verkäufer zu bestimmten Terminen erfordern, so entfällt sie mit der Verallgemeinerung des so ungemein verbilligten Verkehrs, welcher die individuelle, direkte Berührung zwischen Kaufmann und Käufer nach deren Belieben ökonomisch gestattet.

Die Leistungsfähigkeit der modernen Transportmittel hat ferner die allseitige Ausnützung der verschiedenen Konjunkturen dem Handel im vollsten Maße gesichert, während die alten Transportmittel in solchen Fällen über gewisse Grenzen hinaus teils ihren Dienst versagten, teils nur zu erheblich gestiegenen Preisen benutzbar waren, durch welche Schiffer und Fuhrleute oft den Hauptanteil des Konjunkturengewinnes an sich zogen. Die Stabilität der Eisenbahntarife ist demgegenüber insbesondere bedeutsam. Auch kommt die Verminderung der Preisschwankungen der Zahlungsmittel in Betracht.

Die gewonnene Sicherheit sowohl der Frachtpreisberechnung wie der thatsächlichen Bezugsmöglichkeit praktisch geradezu beliebiger Gütermengen enthält, im Verein mit den Fortschritten des Nachrichtenverkehrs, unleugbar einen Anreiz für den Spekulationshandel. Durch die Dampfverkehrsmittel ist erst der Terminhandel in Rohprodukten allgemein geworden, da sie die hierfür notwendige Voraussetzung der Welt Transportfähigkeit für die bezüglichen Güter schufen (§ 6).

Daß schließlich die Richtung der vollkommensten Transportwege auch die Richtung der Handelswege bedeutet, ist klar, und es knüpfen sich hieran, was die große Güter-

bewegung des Welthandels betrifft, Erscheinungen der Wirtschaftsgeschichte, die für das Völkerleben von tiefgehender Bedeutung geworden sind. Wie an die einschlägigen Umwälzungen früherer Geschichtsepochen, kann an jene, deren Zeuge das lebende Geschlecht ist (Suezkanal, Pacificbahnen, türkische, sibirische Eisenbahnen und die projektierte europäisch-indische Bahn-Transitroute, Panama-Kanal), nur erinnert werden.

§ 14. Auch jenes Gebiet der Wirtschaft, welches in Abh. XI dieses Bandes zur Darstellung gelangt, erfährt durch die Verkehrsentwicklung eine wichtige Beeinflussung, die an dieser Stelle nur angedeutet werden kann und eigener Ableitung nach Kenntnisnahme des Verteilungsprozesses überlassen bleiben muß. Analog wie bei den Preisen und im kausalen Zusammenhange mit denselben wird auch bei den Erträgen der verschiedenen Produktiv-Unternehmungen, insbesondere bei den Bodenrenten, dann bei den Kapitalzinsen und den Arbeitslöhnen die Ausgleichungstendenz durch die einwirkenden Momente der Personen-, Nachrichten- und Güterverkehrs-Vervollkommnung wirksam, was mancherlei Phänomene hervorbringt, die durch einiges Nachdenken leicht erfaßt werden können.

In gleicher Weise soll auch hier der Erscheinungen, welche die Verkehrsmittel als Motoren des socialen Lebens, insbesondere als Werkzeuge der geistigen Kultur und der Staatsthätigkeit verursachen, und zwar nur durch Hinweis auf diejenigen Vorstellungen und Folgerungen gedacht werden, welche die allgemeine Charakterisierung im § 2 anregt. Auch in diesem Belange wird wieder die fundamentale Bedeutung des modernen Kommunikationswesens offenbar durch die enorme Evolution des Kollektivlebens, die Jedem in ihrem Konnexe mit jenem sich aufdrängt und bei eindringlicher Betrachtung ihrer zahllosen Aeußerungen in den verschiedensten Gebieten des persönlichen, Familien-, Gemeinde- und Staatslebens, der Politik, Kirche, Kunst, Wissenschaft auch die entfernteren Glieder dieser Kette von Ursachen und Wirkungen bloßlegt. (S. Roscher S. III, § 80, 81.)

2. Die Bedeutung der verschiedenen Kommunikationsmittel in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Betreffs der einzelnen Verkehrsmittel vgl. außer den bereits citierten Schriften von Knies: Stephan, Das Verkehrsleben im Alterthum, Raumer's Hist. Taschenbuch. Gock, Die römischen Heerstraßen, 1846. Perrot, Zur Geschichte des Verkehrswesens. Die anonyme Broschüre „die Beziehungen der Verkehrswege zur Volkswirtschaft“, 1876. Meitzen, Topogr. Erwägungen über den Bau von Kanälen, 1870. Ders. „Die Frage des Canalbaus in Preußen“, in J. f. G.V. 8. S. 751 ff. Dünkelberg, Die Schiffahrtscanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmelioration 1877. Bellingrath, Studien über Bau- und Betriebsweise eines deutschen Canalnetzes, 1879. Heuser, Canäle und Eisenbahnen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, 1880. Weber, Die Wasserstraßen Nordeuropa's, 1881. Mosler, Die Wasserstraßen der Vereinigten Staaten, 1877. Verhandlungen des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt. Das Schiff, Organ für die Interessen der Binnenschiffahrt, herausg. v. Studnitz. Fischer, Post und Telegraph im Weltverkehr, 1879. Schöttle, Der Telegraph, 1883. Engel, Das Zeitalter des Dampfes, 1880. Foville, La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, 1880. Nördling, Die Selbstkosten des Eisenbahntransports und die Wasserstraßenfrage, 1886. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888 (umfassendstes historisches Werk).

§ 15. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bezeichnet die Bahnung von Landwegen, die bei jedem Kulturvolke von den primitiven Anfängen einfacher Saumpfade bis zu Kunststraßen im vollen Sinne des Worts vorschreitet. Die ökonomische Tragweite der damit gegebenen Verkehrserleichterung war in früheren Kulturzuständen eine relativ bedeutendere als gegenwärtig, solange bei dem geringen Werte der Trag- und Zugtiere (insbesondere wo deren Ernährung auf freiem Grund und Boden stattfand), dann infolge der Sklaverei sich die Kosten dieser Transportweise vergleichsweise weit niedriger stellten als in späteren

Wirtschafts- und Kulturepochen. Immerhin reichte aber auch damit die ökonomische Wirkung derselben nicht bis zu einer Aufhebung der Lokalisierung auf dem Gebiete der Urproduktion, vielmehr ergeben die in §§ 7 und 10 geschilderten Verhältnisse uns das Bild der Wirtschaftszustände von Binnenländern von den ältesten Zeiten bis zur jüngsten Vergangenheit, wenngleich mit gewissen Abstufungen, welche durch die fortschreitende Kunst des Wegebaus und der Konstruktion technisch vollkommenerer Fahrzeuge hervorgebracht wurden. Lange Jahrhunderte hindurch brachten die „Säumer“ und die Wagenzüge der Kaufleute nur die kostbaren Produkte fremder Zonen und fremder Kunstfertigkeit oder nur lokal gewinnbare Güter, wie Salz u. dgl., in den Verkehr der Binnengebiete, während die wichtigsten Produkte für die Massenbedürfnisse der Bevölkerung im engsten örtlichen Kreise gewonnen und konsumiert wurden. Das Schwergewicht der Ausbildung des Wegewesens lag auf den übrigen, den socialen Beziehungen, insbesondere der staatlichen Entwicklung, und wir sehen daher auch diejenigen Völker, welche in dieser Hinsicht anderen vorangingen, nicht nur in Beförderung der Wegsamkeit im Bereiche des eigenen Volkes und Landes selbständig Bedeutendes leisten, sondern auch ihre vorgeschrittene Technik und Bethätigung in diesem Punkte in eroberten Gebieten anderen, zurückstehenden Völkerschaften mitteilen. Was die Römer in dieser Hinsicht geleistet hatten, mußte nach dem Verfalle während des Mittelalters die Neuzeit wieder aufnehmen, als die Konzentration des staatlichen Lebens und der bekannte Aufschwung der wirtschaftlichen Zustände sich anbahnten. Aber selbst bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts waren die Fortschritte — abgesehen von Frankreich, wo Colbert die Aufgabe im großen Style erfaßt hatte, und den Bemühungen einzelner deutscher Fürsten — ziemlich gering; die Schilderungen von dem Zustande der Wege in England und den heutzutage blühendsten deutschen Landen, welche aus dem vorigen Jahrhundert uns erhalten sind, geben ein wahrhaft erschreckendes Bild der damaligen Unwegsamkeit und der damit verbundenen Verkehrs-Erschwernisse, und erst mit unserem Jahrhundert begann in den Staaten Europas allgemein jene qualitative und quantitative Ausbildung der internen Kommunikation, die heute ihrer Vollendung entgegengeht. Datiert ja doch die heutige Straßenbaumethode (von Mac Adam), welche eine dauerhafte, feste und glatte Fahrbahn ermöglicht, erst aus dem Anfange unseres Jahrhunderts.

Erfahrungsgemäß zieht ein Pferd in langsamem Schritt an Bruttolast (also inkl. Wagen) auf guter Chaussée und horizontaler Strecke bis 90 Ztr., in hügeligem Terrain (1/80 Steigung) 50, in steilem Gebirge (1/18 Steigung) 19 Ztr., auf gutem Lehmwege resp. 36, 28, 14 Ztr., wogegen auf schlechtem Sandwege nur 9, 8 und 6 Ztr.

Der allgemein erkannten Wichtigkeit der Kunststraßen entspricht nicht der Zustand ihrer statistischen Evidenthaltung in den verschiedenen Ländern. Die gegenwärtige Länge der Straßen findet sich nirgends zusammengestellt, und auch aus den statistischen Publikationen der einzelnen Staaten ist eine vollständige Uebersicht zur Vergleichung nicht zu gewinnen, weil die betreffenden Daten, wenn überhaupt, für verschiedene, oft ziemlich zurückliegende Jahre, dann aber nicht selten ohne die erforderliche Unterscheidung der Straßenkategorien verzeichnet sind. Daher nur folgende authentische Daten. Länge der Straßen insgesamt, resp der verschiedenen Straßenkategorien in Kilometer: Frankreich (1885) 670 025 — 37 593 Staats-, 29 901 Departements-, 602 531 Vizinalstraßen —, Großbritannien und Irland ca. 220 000, Preußen (1887) 65 254 — 31 413 Prov.- und Bezirks-, 26 379 Kreis-, 4456 Gemeinde-, 3005 Privat-Chausseen —, Oesterreich (1886) 97 495 — 15 455 Staats-, 3599 Landes-, 40 613 Bez.- und Konkurrenz-, 37,828 Gemeindestraßen —, Ungarn (1885) 41 233 — 7194 Aerarial-, 34 039 Munizipalstraßen —, Italien (1886) 119 436 — 9141 Staats-, 38 221 Provinz-, 71 774 Kommunalstraßen —, Baden (1886) 10 075 — 3079 Land-, 939 Kreis-, 6056 Gemeindestraßen —, Schweden (1880) 60 623 —, Norwegen (1880) 24 379 —, Niederlande (1873) 12024 —, Belgien (1887) 8928 (ohne die Gemeindewege). Den Grad der Verästung (die Dichte) der Straßennetze in den verschiedenen Ländern durch Berechnung der Längeneinheiten Straße, welche in denselben je auf eine gewisse Flächeneinheit entfallen, festzustellen, ist bei solcher Beschaffenheit der uns verfügbaren Daten unthunlich.

§ 16. Von ungeheurem Einflusse auf die ökonomischen Verhältnisse mußte seit jeher — und bei unvollkommenen Landtransportmitteln mehr als gegenwärtig — das Vorhandensein

natürlicher Wasserstraßen in denjenigen Ländern resp. Landesgebieten sein, welche sich solcher in größerem Maße und einer dem menschlichen Verkehr dienlichen Beschaffenheit erfreuen. Dieselben (schiffbare Flüsse, Seen und das Meer) regen den Menschen selbst zum Verkehr an und die Transportkosten sind auf ihnen aus bekannten physikalischen Gründen so überaus niedrig, daß die Folgewirkungen einer weitreichenden Transporterleichterung für die betreffenden Territorien zu Tage treten.

Ein internationaler Güteraustausch, auch in Rohprodukten, ist für solche Gebiete von Anfang an ermöglicht, freilich nur bis zu einer gewissen Grenze vom Ufer ab. Daher entstanden und entwickelten sich auch, was die Binnenländer betrifft, die bedeutsamsten Handelsstädte an schiffbaren Gewässern und suchten die Güter in alter Zeit stets die kürzesten Entfernungen von einem schiffbaren Flusse zum andern oder zur See auf; so die Handelszüge im Mittelalter. Freilich kommt auch der Zusammenhang mit den übrigen Momenten des socialen Lebens in Betracht. Denn wie die Handelszüge, so gingen auch die Ansiedlungen und die Eroberungen dem Laufe der Flüsse entlang.

Die bedeutendste Rolle im Weltverkehr spielt natürlich das Meer, welches die natürliche Straße für den internationalen Verkehr selbst zwischen entlegensten Gebieten abgibt und durch seine konstanten Strömungen und regelmäßigen Winde ihm selbst den Weg weist. Hieraus erklärt sich der ungemeine Vorsprung in der Kulturentwicklung, welchen Inselvölker und Küstenländer besitzen, namentlich an Binnenmeeren, die die Schiffahrt selbst bei unvollkommenen technischen Mitteln (als Küstenfahrt) sehr befördern. Jede Handelsgeschichte gedenkt des Zusammenhangs dieses Momentes mit der geschichtlichen Priorität und Superiorität der Handels- und Kulturvölker der antiken Welt und der Handelsstaaten des Mittelalters rings um das Mittelmeer, dann der Küstenländer des westlichen Europa, nachdem die Entdeckung des Seewegs nach den fernen Weltteilen den bekannten weltumgestaltenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen und die damit zusammenhängenden politischen Verhältnisse geübt hatte. Es genügt, an diese Erscheinungen einfach zu erinnern. Und bis auf die Gegenwart dauert ein solcher Vorzug der geographischen Lage im Seeverkehr fort. Die Seefrachten sind selbst den vervollkommneten mechanischen Transportmitteln des Binnenverkehrs gegenüber so gering, daß noch heute England die Rolle des natürlichen Frächters im Weltverkehr, selbst für einen weiten Rayon Zentraleuropa's, zufällt.

So kostet z. B. Zucker, aus Böhmen auf der Elbe zur See und von einem englischen Hafen aus nach der Levante transportiert, nicht mehr als auf der geraden Route via Triest und unter Umständen ist die erstere Route trotz des weiten Umweges die vorteilhaftere. Das Holz, welches in Schweden auf der Wasserstraße aus dem Innern nach der Küste gebracht wird, geht von da nach Konstantinopel um den nämlichen Preis, welchen die Binnenfracht für die Strecke Hamburg-Wien beträgt, so daß das schwedische Holz in der Levante die Konkurrenz der nahe gelegenen Binnengebiete siegreich besteht. — Im allgemeinen kann man die See Dampfschiffrachten auf $^1/_3$—$^1/_4$ der Eisenbahnfracht ansetzen und die Fracht mit Seglern stellt sich noch erheblich niedriger.

Es ist daher ersichtlich, welch' großen Vorteil für ein Land eine reiche Küstenentwicklung (eine das feste Land vielfach einschneidende, buchtenreiche, natürliche Häfen bildende Meeresküste) und ein verzweigtes Netz schiffbarer Ströme bildet[4]).

Die ökonomische Gunst solcher natürlichen Verhältnisse im internationalen Wettbewerbe der verschiedenen Länder spiegeln folgende Zahlen wieder. Es kommen auf 1 M. Küste an Landfläche in Dänemark (ohne Inseln) 3 Q.M., Griechenland (o. J.) 3,7, Großbritannien und Irland (ohne kleinere J.) 4,7, Niederlande 5,4, Italien (o. J.) 10,3, pyrenäische Halbinsel 21, Skandinavien (geradlinig) 22 (mit den Fjorden nur 3), europ. Türkei 25, Frankreich (o. J.) 26,8, Deutschland 49, Oesterreich-Ungarn 57, das europ. Rußland 127 Q.M.

An schiffbaren Flüssen besitzen: Frankreich 6600 km (darunter wohl bedeutende Strecken kanalisierter Flüsse), Preußen 6190, Ungarn 4900, Oesterreich 2900, Italien 2300, England 1450, Niederlande 1385, Belgien 1050, Baden 414 km (dazu noch 264 km flößbare Wasserstraßen). Dies gibt auf je 100 qkm Gebietsflache für Holland 4,2, Belgien 3,57, Baden 2,73, Preußen 2,

4) Schöne Ausführungen hierüber bei Roscher S. I. § 61.

Ungarn 1,52, Frankreich 1,23, Oesterreich 0,97, Italien 0,77, England 0,46 km schiffbarer Flußläufe. Die letzte Relativziffer wäre für sich genommen — abgesehen von der nicht unbedingten Genauigkeit auch der vorstehenden Daten — trügerisch, weil die Flüsse in Großbritannien bekanntlich nach kurzem Laufe in langgestreckte schmale Meeresbuchten sich ergießen, deren Bedeutung als natürliche Wasserwege hervorragend und in der Relativzahl der Küstenentwicklung zum Ausdruck gebracht ist [5]).

Die Nachhilfe, welche die natürlichen Wasserwege von Technik und Wirtschaft fordern, besteht bekanntlich in der Herstellung und Sicherung von Landeplätzen (Hafenanlagen) und der Regulierung des Fluß-Laufes und -Ufers.

Zur Zeit, als man noch auf die natürlichen Wasserläufe allein angewiesen war und demgemäß selbst die kleineren Nebenflüsse zu benützen suchte, wurden Wehre mit Schützen und Thoren angewendet, um durch Stau eine größere Wassertiefe und geringere Geschwindigkeit des Laufes für die Schiffahrt zu erzielen; begreiflicher Weise war das Durchlassen der Boote an solchen Wehren bei plötzlich geöffneten Thoren sowie das Hinaufziehen der Boote über diese Hindernisse eine gefahrvolle und kostspielige Arbeit.

Bekannt und erklärlich ist der Aufschwung, welchen die Flußschiffahrt — diese in verhältnismäßig höherem Grade als die Seeschiffahrt — in unserem Jahrhunderte durch das Aufkommen des Dampfschiffes erfuhr. In neuester Zeit hat dieselbe für den Frachtverkehr durch Erfindung der Ketten- oder Tauschiffahrt (Tauerei, Touage) einen weiteren erheblichen Fortschritt gemacht, indem durch die Befestigung an der Kette oder dem Drahtseile vermehrte Zugkraft entwickelt und der Widerstand der Strömung weit leichter überwunden wird, also namentlich auf Flüssen resp. Flußstrecken mit starker Strömung die Transportkosten weiter gemindert, insbesondere die Bergfahrt beschleunigt und deren Kosten erheblich ermäßigt werden.

§ 17. Unschwer war es in flachen Niederungen großer Stromgebiete oder Küstenstriche die Wasserwege künstlich, durch Aushebung resp. Aufdämmung von Rinnsalen zu vermehren. Bereits im hohen Altertume war man dahin gelangt (Aegypten, China). Allein die betreffenden Kanäle reichten eben nur so weit wie der horizontale Wasserspiegel oder ein diesem nahekommendes, äußerst geringes Gefälle, je nach den örtlichen Verhältnissen. Die Ueberwindung von Niveauunterschieden des Terrains ward erst durch Erfindung der Schleuse (Mitte des 15. Jahrhunderts) möglich; erst von da an konnte man die Wasserstraßen längs der Oberläufe der Flüsse in entsprechender Weise fortsetzen und mehrere Stromgebiete über Wasserscheiden miteinander in zusammenhängende Kommunikation bringen. In ersterer Hinsicht diente die Umgehung der Wehre durch seitlichen Einbau von Schleusen oder Anlage derselben in einem Umgehungskanale; sog. Kanalisierung der Flüsse (neuerdings durch Erfindung der beweglichen oder Nadel-Wehre, 1838, auch bei Flüssen mit starken Hochwässern und ungünstigem Bette in ausgedehnterem Maße anwendbar geworden).

In dieser Weise wurden in Frankreich, woselbst die bedeutendsten Flüsse von Natur aus nur in ihrem untersten Laufe und zwar meistenteils nur in den im Flutgebiet des Meeres gelegenen Strecken gut schiffbar sind, 3320 km Flußläufe künstlich schiffbar gemacht; in Deutschland 850 km, in Belgien 800 km, in England 500 km. Die meisten Kanalisierungen in Frankreich, wie jene der Seine, Schelde, Sambre, Mosel und Maaß, stammen aus diesem Jahrhundert, ebenso jene in Deutschland an der Saar, Ruhr, Ems, Havel, Lippe, Saale 2c.

Die Ueberwindung von Wasserscheiden durch Kanäle führte dann zur Herstellung eines verzweigten Netzes künstlicher Wasserstraßen. Die wirtschaftliche Bedeutung derselben liegt darin, daß sie es ermöglichten, diejenigen ökonomischen Effekte, welche die natürlichen Wasserwege im Binnenlande einseitig, in örtlicher Begrenzung hervorgebracht, zu verallgemeinern, soweit nicht wieder natürliche Hindernisse (zu bedeutende Niveaudifferenzen, Wassermangel 2c.) im Wege stehen. Daher das Bestreben der schon durch natürliche Wasserstraßen bevor-

5) Die Anzahl der wichtigeren Häfen der verschiedenen Länder samt der Stärke ihres Verkehres s. bei Kiär, Navigation maritime 1879 (Statistique internationale).

zugten Länder: Frankreich, England, Niederlande, später Rußland, Schweden, Vereinigte Staaten von Nordamerika, das neue Verkehrsmittel ihren ökonomischen Interessen dienstbar zu machen (hauptsächlich im 17., dann von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an bis zur Eisenbahnzeit), während in Deutschland und Oesterreich trotz der Vorschläge weitblickender Volkswirte [6]) und der Bestrebungen einsichtsvoller Fürsten nur vereinzelte Anlagen zu stande kamen.

Die Eisenbahnen brachten ein relatives Zurücktreten der Kanäle in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft mit sich; damit einen entsprechenden (mitunter einen mehr als gerechtfertigten) Stillstand im Kanalbau, ja selbst einen effektiven Rückgang im Bestande der Kanalverbindungen (Trockenlegung der Kanäle und Benützung zu Eisenbahnen). Nur durch Herstellung von Seeverbindungen (Durchstechung von Landengen mit der Folge außerordentlicher Abkürzung des Seeweges) hat die moderne Technik inzwischen wieder die Bedeutung künstlicher Wasserstraßen größten Maßstabs ungemein gehoben. Die betreffenden Anlagen oder Projekte sind allbekannt. Eben dermalen wird aber allgemein wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht auch für den Binnenverkehr der Kanal neben der Eisenbahn noch fortan eine selbständige Rolle zu spielen berufen sei (s. § 18) und gehen Bestrebungen dahin, durch Anlage eines verzweigten Netzes leistungsfähiger, zur Befahrung mit großen Booten geeigneter Kanäle, resp. Umbau der alten, unzulänglichen Kanäle, in Verbindung mit erneuter Pflege der allzu lang vernachlässigten natürlichen Wasserstraßen, den Wasserweg zur Förderung des Verkehrs derjenigen Güter umfassend heranzuziehen, welche eine anderweitig unerreichbare Erniedrigung der Transportkosten erfordern.

Es besitzen gegenwärtig von den europäischen Staaten Kanäle in ungefährer Länge: Rußland 7000 km, Großbritannien und Irland 4830, Frankreich 4650, Niederlande 3079, Deutsches Reich 2668 (hievon Preußen 1070, ohne die im Bau begriffenen), Belgien 996, Schweden 850, Italien 700, Ungarn 630 km. Auch diese Ziffern sind nicht ausnahmslos genau. Es entfallen hiernach auf 1000 qkm Areal Schiffahrtskanäle: In Holland 93,3 km, Belgien 34,0, Großbritannien und Irland 15,3, Frankreich 8,8, Deutschland 4,9, Italien 2,3, Schweden 1,9, Ungarn 1,9, Rußland 1,38 km. Zu Beginn der Eisenbahnzeit besaß England (allein) über 4300 km Kanäle, von welchen inzwischen 800 km eingegangen sind. Ungewiß ist es, ob in der obigen Ziffer bezügl. Frankreichs die ca. 400 km neuer Kanäle enthalten sind, welche in Frankreich seit 1875 gebaut wurden. Bis zum Jahre 1821 hatte dieses Land 146 Mill. Frks für Kanäle aufgewendet; von 1821—37 wurden rund 300 Mill. Frks. dem Kanalbaue gewidmet; die Anlagekosten der von Gesellschaften gebauten Kanäle betrugen damals ca. 118 Mill. Frks. Im Jahre 1874 bewilligte die Nationalversammlung 833 Mill. Frks. für den einheitlichen Umbau und den Ausbau des bestehenden Wasserstraßen-Netzes.

Daß die alten Kanäle mit den Eisenbahnen, nachdem sich das Netz der letzteren überall hin ausgebreitet hatte, im allgemeinen nicht erfolgreich konkurrieren konnten, ist leicht erklärlich. Nicht nur machte ungenügende Tiefe und Breite, derzufolge sie nur mit kleineren Boten befahren werden konnten, sie unfähig, den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs zu entsprechen, sondern ihre verschiedene Dimensionierung (von den 117 Strecken Kanäle und kanalisierter Flüsse in Frankreich hatte jede eine andere Wassertiefe, andere Schleußen Abmessungen 2c.) im Verein mit dem unbefriedigenden Zustande der anstoßenden natürlichen Wasserwege behinderte auch den durchgehenden Verkehr, indem, um eine längere Entfernung auf der Wasserstraße zurückzulegen, nur ein Schiff benützt werden konnte, dessen Größe und Tauchtiefe dem kleinsten der inzwischen liegenden Querschnitte angepaßt war, oder wiederholte Umladungen, resp. Leichtungen vorgenommen werden mußten, die mit bedeutenden Kosten und enormen Zeitverlusten (überdies Abwartung günstiger Wasserstände in den Flüssen!) verbunden sind. So konnte die Kanalschiffahrt — abgesehen von einzelnen, in exzeptionell günstigen Verkehrsbeziehungen gelegenen Strecken — neben der Eisenbahn inbezug auf Frachtpreise und Beförderungszeit für den großen Verkehr nicht mehr bestehen. Man hat daher in den kontinentalen Staaten Europa's die Notwendigkeit erkannt, mit entsprechendem Umbau, resp. systematischem Ausbau des Wasserstraßennetzes vorzugehen. In Deutschland hat der seit 1869 bestehende „Zentralverein für Hebung der deutschen Kanal- und Flußschiffahrt" die Initiative der Propaganda ergriffen und ist eben gegenwärtig die Aufmerksamkeit der Regierungen der Frage zugewendet (Preuß. Gesetz vom 9. Juli 1866, betreffend den Bau neuer Schiffahrtsstraßen und die Verbesserung der vorhandenen Wasserstraßen).

6) S. über die Vorschläge Becher's betreffs eines deutschen Canalsystems Roscher, Gesch. S. 287.

In den Vereinigten Staaten wurde dem Kanalwesen andauernde Pflege gewidmet und spielt von den dortigen größeren Kanälen namentlich der verkehrsreiche Erie-Kanal eine hervorragende Rolle.

§ 18. Die epochemachende Umwälzung im Landverkehr erfolgte bekanntlich durch die Anwendung des Schienenwegs (englische Pferde-Eisenbahnen in den Bergwerksdistrikten seit Anfang dieses Jahrhunderts) und die Erfindung des mechanischen Motors, der Lokomotive (Ende der zwanziger Jahre). Es stehen also die Binnengebiete rund seit einem halben Jahrhundert unter den Einwirkungen der mit derselben gegebenen Transportvervollkommnung, insoweit diese sich mit dem Fortschreiten des Eisenbahnbaus in den verschiedenen Ländern successive geltend machten. Das Maß eben dieser Vervollkommnung ergibt auch den Maßstab für die Größe des Effekts.

In betreff der Kosten des Transports ergaben Vergleiche mit den Transportpreisen der alten Verkehrsmittel in allen Ländern so ziemlich das nämliche Resultat: daß die Eisenbahnen im großen Durchschnitt die Kosten des Personen-Transports um mehr als die Hälfte vermindert, die Kosten der Güterbeförderung durchschnittlich auf ¼ der Achsfracht herabgesetzt haben. In neuester Zeit ist die Frachtermäßigung für einzelne Artikel hie und da bis auf $^1/_{10}$ der Achsfracht gediehen.

So z. B. betrug der mittlere Fahrpreis auf den franz. Diligencen 14 Cent. per Person und Kilometer, während derselbe sich auf der Eisenbahn mit 6,42 Cent. berechnet. Die Kosten des Waarentransports auf den franz. Landstraßen betragen 20—25 Cent. per Tonne-Kilometer, wogegen der mittlere Tarifsatz der Eisenbahnen Mitte der 70er Jahre sich auf rund 6 Cent. stellt, was natürlich für einzelne am wohlfeilsten transportierte Güter, wie Kohle u. a., einen Frachtpreis von 4—3 Cent. einschließt. Der unseres Wissens niedrigste Frachtsatz auf deutschen Eisenbahnen beträgt derzeit (für schlesische Kohle nach ost- und westpreußischen Hafenplätzen) 1,4 Pf. für 1 tk; in England werden Eisenerze und ähnliche Artikel in einzelnen Fällen zu 1,14 Pf. per 1 tk verfrachtet.

Die Geschwindigkeit des Personen-Transports betrug von Anfang des Eisenbahnverkehrs in allen Ländern im Durchschnitt ca. 30 kil. per Stunde, während die französischen Diligencen auf den guten Chausseen im Jahr 1839 nur 6,5 kil. fuhren. Das Verhältnis zwischen den Eilfahrten beider Verkehrszweige ist für die Eisenbahn fast noch günstiger.

Die Massenhaftigkeit der Transporte ist bei der Eisenbahn praktisch unbegrenzt bei stabilen Preisen, im Gegensatze zu den Fuhrleuten und Schiffern, die einem größern Andrange von Frachten nicht entsprechen konnten, zunächst aber demselben mit Erhöhung der gewöhnlichen Fahrpreise auf ein Vielfaches begegneten.

An Regelmäßigkeit des Verkehrs (kaum 1 % der planmäßigen Fahrzeit Verspätungen) steht die Eisenbahn weit über den alten Verkehrsmitteln, insbesondere der so vielen Zufälligkeiten ausgesetzten Schiffahrt.

Die Sicherheit der Reisenden auf der Eisenbahn hinsichtlich der Gefahr für Leib und Leben kann nach statistischen Daten auf das fünfzehn- bis zwanzigfache gegenüber derjenigen auf den Diligencen angeschlagen werden.

Hiezu kommen endlich die anderen Momente der Qualität des Transports (Komfort bei der Personenbeförderung, Schutz der Güter vor Witterungseinflüssen, Bruch 2c.; so stellt sich z. B. die Ersparnis bei Glas gegenüber dem Schaden durch Bruch bei Straßentransport auf mehr als die gesamte Bahnfracht; weitgehende Verringerung der Assekuranz im Vergleich mit der Schiffahrt).

Hiernach ist der Grad zu ermessen, in welchem die oben entwickelten generellen Wirkungen der Transportverbesserung durch die Dampfbahnen allgemein, insbesondere machtvoll natürlich für alle nicht an einer Wasserstraße gelegenen Gegenden, resp. ganze große Binnenländer, verwirklicht wurden. Und ersichtlich ist, wieso infolge der Relation der Transportverbilligung zu dem Marktpreise der Güter die Folgewirkungen des Eisenbahnbaus hinsichtlich der Preis- und Absatz-Verhältnisse und fernerhin der von diesen bedingten Produktionsverhältnisse am stärksten sich zeigen mußten bei den minderwertigen Erzeugnissen

der Urproduktion und daß daher die letztere in allen ihren Zweigen die vergleichsweise tiefstgreifende Einwirkung erfuhr (Vgl. § 7 und 10). Die eingehende Darstellung dieser Erscheinungen mit allen ihren Begleit- und Folge-Umständen, eines der wichtigsten und interessantesten Kapitel der ökonomischen Geschichte unseres Zeitalters, kann nur in einem Spezialwerke Platz finden[7]). Daß übrigens die Absorption der kolossalen Kapitalmengen zum Ausbau der Eisenbahnnetze in beiden Hemisphären auf den Zinsfuß einen bedeutenden Einfluß haben mußte, ist klar.

Speziell im Vergleich zu den Wasserstraßen weisen die Eisenbahnen außer der Schnelligkeit des Transports, derzufolge ihnen eo ipso der Personenverkehr und derjenige Güterverkehr, welcher langsamen Transport nicht verträgt, zufällt, mehrere bedeutsame Vorteile auf: Die Möglichkeit allseitiger Verzweigung des Netzes über alle Landesteile, wodurch für viele Verkehrsrelationen kürzere Distanzen resultieren und ein verhältnismäßig höherer Frachtpreis die Ausgleichung findet; ununterbrochenen Betrieb, wohingegen die Wasserwege während des Winters, d. i. gerade der Haupt-Transportkonjunktur für wichtige Artikel, wie Kohle, Getreide, durch 2—3 Monate unpraktikabel sind, also die Konsumenten zu früherem Bezuge mit den entsprechenden Zinsverlusten und Lagerungsspesen nötigen, mitunter auch im Sommer bei Trockenheit teilweise ihren Dienst versagen; leichtere Manipulation mit den kleineren Einzelsendungen in Zwischenstationen sowie geringere Ladungs- und Entladungskosten, was bei Versendung auf kürzere Strecken hinsichtlich der Verteilung auf die Transportkosten für die Distanzeinheit ins Gewicht fällt; geringere durchschnittliche Anlagekosten (wenn sich gegenwärtig die Baukosten der Hauptbahnen und großen Kanäle so ziemlich gleich hoch stellen, in Deutschland etwa 200 bis 250 000 M pro Kilometer, so ist doch ca. 1/3 bei den Eisenbahnen auf die Einrichtungen für den Personenverkehr in Abschlag zu bringen, und, was die Durchschnittskosten bei natürlichen Wasserwegen betrifft, so werden die geringeren Auslagen bei Kanalisierung von Flüssen durch die bedeutenden Kosten der Korrektionen und Hafenanlagen bei den großen Strömen aufgewogen).

Dagegen zählen als Vorteile der Wasserstraßen: Die Zulässigkeit der Fahrzeuge Jedermanns zu beliebigem Verkehre mit Selbststellung der Zugkraft, so daß eine Konkurrenz der Frachtführer Platz greifen kann; die Möglichkeit des Anlandens an jeder Stelle, somit der Etablierung von gewerblichen Unternehmungen unmittelbar längs des Weges; Eignung für gewisse ihrer Natur nach (Volumen, Explosionsgefahr ꝛc.) vom Eisenbahntransporte ausgeschlossene Güter; die geringeren Erhaltungskosten und die niedrigeren Transportkosten im engeren Sinne, basierend auf der so erheblich geringeren Zugkraft, welche zur Fortbewegung einer gegebenen Gewichtsmenge unter beiderseits gleichen Umständen notwendig ist. Ueber das Ausmaß dieser Transportkostenminderung und deren Verhältnis gegenüber den Selbstkosten des Eisenbahntransports herrscht derzeit noch viele Meinungsverschiedenheit, meist wird dieselbe von Förderern der Wasserwege zu hoch angeschlagen.

Unbestreitbar bleibt die Eisenbahn hinsichtlich des Kostenbestandteiles, welcher in der Verteilung der Zinsen des Anlagekapitals auf die thatsächliche Frachtenmenge gelegen ist, bei geringer und mittlerer Frequenz im Vorteile und erst bei ausnahmsweise großen Frachtquantitäten kommen bei den Wasserstraßen, wenn letztere auch eine genügende Verzinsung ihres Anlagekapitals abwerfen sollen, niedrigere Frachtpreise (etwa 1 Pfg. pro Tonnen-Kilom.) zum Vorscheine. Da nun bei solchen Frachtpreisen erhebliche Mengen von Gütern erst dem Verkehre zugeführt würden, welche selbst bei den billigsten derzeitigen Frachttarifen der Eisenbahnen nicht oder nur auf kurze Strecken transportfähig sind, wie z. B. Steine, Erden, Ziegel, Dünger, Abfälle, Kohlen auf sehr weite Distanzen, so erscheint die Anlage entsprechender Kanäle angezeigt, die dann überdies eine erfolgreiche Kombination des Wasser- mit dem Bahntransporte für den Fernverkehr geben würde, wie eine solche vereinzelt schon bei dem Bestande guter natürlicher Wasserstraßen vorkommt. Die Kanaltarife würden dann auch einen Druck auf die Eisenbahntarife ausüben, gleich wie die letzteren seinerzeit bei Entstehung der Eisenbahnen die damaligen Kanaltarife ungemein herabgedrückt haben. Freilich ist nicht zu übersehen, daß auch die Eisenbahnen ohne solche Nötigung imstande sind, für die gedachten Artikel mit ihren Tarifen noch weit herabzugehen, insofern die dadurch neugewonnenen Frachtquantitäten die Selbstkosten des Transportes schon durch Verteilung der Kapitalzinsen auf die größere Zahl der Leistungseinheiten weiter ermäßigen und für diese Frachten überdies ein Teil der gegebenen eigentlichen Betriebskosten (die „konstanten" Betriebskosten) außer Ansatz bleiben kann, wogegen wieder andererseits die Bedeutung, welche Kanäle im konkreten Falle etwa für die Landesmelioration haben können (Regulierung der Wasserläufe, Entsumpfung u. dgl.) ihre Anlage ohne Rücksicht auf volle Verzinsung der Baukapitalien zu motivieren vermöchte.

Das Maß der zeitlichen und örtlichen Entwicklung des Eisenbahnwesens in den europäischen Staaten stellen folgende zwei Uebersichten dar (entnommen aus Brachelli's „Staaten Europa's" und dem „Archiv für Eisenbahnen", womit die Tabellen von Scheel in diesem Hdb., III. Bd. F.W. Abh. III. zusammenzuhalten sind).

7) Eine solche findet sich in Sax, Verkehrsmittel II. Bd., I. Abschnitt.

Kilometer länge der für den öffentlichen Verkehr im Betriebe stehenden Eisenbahnen:

Staaten Anfang	1843	1863	1883	1888
Großbritannien und Irland	4660	18 580	29 621	31 521
Deutsches Reich	1070	12 635	34 676	39 785
Frankreich	600	11 094	28 638	34 208
Oesterreich-Ungarn inkl. Bosnien ꝛc.	378	5 262	20 105	24 432
Belgien	438	1 943	4 182	4 760
Italien	33	2 946	9 264	11 759
Niederlande inkl. Luxemburg	46	507	2 410	2 957
Rußland inkl. Finland	27	3 387	24 066	28 517
Spanien	—	2 728	7 848	9 309
Schweiz	—	1 135	2 733	2 919
Schweden	—	866	6 118	7 379
Norwegen	—	275	1 377	1 562
Dänemark	—	462	1 650	1 965
Portugal	—	304	1 482	1 804
Türkei inkl. Rumelien, Bulgarien	—	64	1 394	1 822
Rumänien	—	—	1 474	2 405
Griechenland	—	—	12	613
Serbien	—	—	—	517

Dichte des Eisenbahnnetzes und dessen Verkehrs anfangs 1888.

Staaten	auf 100 qkm Fläche kommen km Bahn	auf 10 000 Einwohner kommen km Bahn	bef. Personen pro km Bahn (nach älteren Daten)	bef. Gütertonnen pro km Bahn (nach älteren Daten)
Belgien	16,1	8,1	13 686	8 262
Großbritannien u. Irland	10,0	8,4	21 034	5 877
Niederlande inkl. Luxemb.	8,3	6,4	9 696	3 169
Deutsches Reich	7,4	8,4	6 200	4 763
Schweiz	7,1	9,9	7 576	1 970
Frankreich	6,5	9,0	6 826	3 215
Dänemark	5,1	9,3	3 880	675
Italien	4,1	3,9	3 674	1 127
Oesterreich-Ung. inkl. Bosnien	3,6	5,9	2 267	2 930
Portugal	2,0	3,8	?	?
Spanien	1,9	5,5	1 888	1 030
Rumänien	1,9	4,5	1 000	1 040
Schweden	1,6	15,6	1 156	1 056
Serbien	1,1	2,7	?	?
Griechenland	0,9	2,9	?	?
Norwegen	0,5	8,0	1 407	639
Rußland	0,5	3,2	1 422	1 472
Türkei	0,5	1,8	?	?

§ 19. Post und Telegraph fallen in ihrer Entwicklung teils ursächlich, teils zeitlich mit der Ausbildung der vorbesprochenen Kommunikationsmittel zusammen. (Ueber die Post- und Telegraphen-Geschichte siehe v. Scheel im Hdb. Bd. III. F.W. Abh. III.). Insofern die Postanstalt Personen- und Sachen-Verkehr vermittelt, liegt ihre Bedeutung wesentlich in der mit einer organisierten Einrichtung der betreffenden Dienstzweige gegebenen Allgemeinheit, Regelmäßigkeit und Wohlfeilheit (vgl. folg. Abschnitt); Vorzüge, welche mit der Verallgemeinerung der Eisenbahnverbindungen bezüglich des Personenverkehrs relativ schwinden, bezüglich des Güter-Transports auf bestimmte Objekte sich konzentrieren (Packet-, Geld-Verkehr). Hier handelt es sich somit nur mehr um die spezifische Rolle des Nachrichtenverkehrs. In dieser Hinsicht aber ist der eben gedachte Zusammenhang mit der Entwicklung des Verkehrswesens überhaupt, insbesondere der Dampflokomotion zu Wasser und zu Lande, ein so folgenschwerer gewesen, daß man nicht mit Unrecht die Tragweite der betreffenden Folgewirkungen mit der Anregung verglichen hat, welche seinerzeit die Erfindung des Buchdrucks auf die menschliche Kultur übte.

In der wirtschaftlichen Sphäre im engern Sinn ragt zunächst der Einfluß auf die örtliche und zeitliche Preisausgleichung hervor. Durch die Post und den Telegraphen erhält man aus allen Teilen der Welt Berichte über den Saatenstand, den Ernteausfall, die auf den Markt gelangenden Warenmengen, die Lagervorräte ꝛc.; jede momentane und

lokale Aenderung in den Preisverhältnissen und deren Bedingungen wird sofort zur allgemeinen Kenntnis gebracht, und zwar nicht bloß der Geschäftsleute, sondern Jedermanns (durch die Zeitungen), und übt unmittelbar ihren Einfluß auf die gesamte Preisbewegung. Durch die gleichmäßige und allgemeine sofortige Verbreitung der bezüglichen Nachrichten wirkt ein für die Preisbildung relevantes Faktum an tausend Stellen zugleich, also in höherem Maße als die thatsächliche Ab- und Zufuhr der betreffenden Güter an sich im Resultate imstande wäre. Wie alles das namentlich auch im überseeischen Handel gilt, gegenüber jener Zeit, in welcher von der Absendung eines Briefes bis zu dem Eintreffen der Antwort zwischen England und Indien ein Zeitraum von 1½ Jahren vergehen konnte, ist ersichtlich. An Stelle einer territorial beschränkten ist die Weltmarktpreisbildung getreten. Allerdings ist dadurch der Bereich der Spekulation, d. i. des Gewinnstrebens lediglich durch Benutzung vorausberechneter Preisänderungen, sachlich und umfänglich ungemein erweitert worden, was freilich unverkennbar das aleatorische Element in der heutigen Wirtschaftsgestaltung verstärkt, aber doch erheblich zur universellen Preisausgleichung beiträgt: „ein großer Segen" (Roscher).

Andererseits fällt in die Augen, wie sehr durch den vervollkommneten Nachrichtenverkehr die Sicherheit der Handelsbeziehungen gewonnen hat. Der Machtbereich des Zufalls und der Unredlichkeit ward so erheblich eingeschränkt, daß namentlich der auswärtige Handel eine durchaus solidere Grundlage erhalten hat. Nicht minder erscheinen die übrigen, in § 13 erwähnten Umgestaltungen der inneren Beschaffenheit der Handelsbeziehungen, vornehmlich das relative Zurückdrängen des Zwischenhandels und Hervortreten des direkten Verkehrs, durch die in Rede stehende Ursache mit bedingt.

Weiter ist der Nachrichtenverkehr, in hervorragendem Maße der Telegraph, ein wichtiges Mittel zur Erhaltung wirtschaftlicher Güter und zur Minderung von Gefahren für den Menschen (meteorologische Berichte zur Vorherbestimmung von Stürmen, Gewittern, Hagel, semaphorische Kommunikation zwischen Schiffen und der Küste, Dienste des Telegraphen in Feuer- oder Wassersnot 2c.) und zählt hieher auch der Dienst, welchen der Telegraph als Sicherheitsbehelf im Eisenbahnwesen leistet.

Die Bedeutung des modernen Nachrichtenverkehrs für die technische Ausbildung der menschlichen Wirtschaft ist nicht minder hoch anzuschlagen. Jeder Fortschritt wird durch ihn rasch zum Gemeingut, der Erfolg oder die Idee des Einen zum Ansporn gleicher oder höherer Leistungen bei Anderen, der Gedanke Eines Kopfes zum Anreger ungezählter Mitstrebender; ist dies doch nur eine Seite der Rolle, welche die Nachrichtenverkehrsmittel als Kulturwerkzeug überhaupt spielen. Wie sich das Zeitungswesen in seiner Entstehung und allmählichen Entwicklung an die Post angeschlossen, die ja die notwendige Voraussetzung desselben bildete, so hat es mit den der Gegenwart angehörigen Fortschritten derselben und dem Telegraphen erst jenen ungeheuren Aufschwung genommen, dessen Zeuge wir sind. Welche mannigfaltigen Einflüsse auch sonst hiervon auf die Gestaltung des socialen Lebens ausgehen, läßt sich leicht im einzelnen verfolgen.

Schließlich ist das Bedürfnis und der Nutzen eines organisierten Nachrichtendienstes für die Lebensthätigkeit eines entwickelten Staatskörpers nach allen Richtungen seiner Bethätigung offenliegend, so zwar, daß geradezu die Entstehung der Postanstalten von diesem Punkte aus den Anstoß erhielt (Staatsposten der antiken Reiche, insbesondere der römischen Kaiser, dann Neuschöpfung solcher von seiten des sich bildenden Einheitsstaates mit Ausgang des Mittelalters). Der gesamte Charakter unseres heutigen öffentlichen Lebens beruht wesentlich mit auf den modernen Kommunikationsmitteln.

Das Telephon (Fernsprech-Apparat) erscheint vom ökonomischen Standpunkte als eine technische Vervollkommnung des Telegraphen, insbesondere für den Lokalverkehr von Bedeutung, obschon die Einrichtung bereits auch auf längere Entfernungen benutzbar ist.

Die jüngste Entwicklung der Post- und Telegraphenanstalten in den wichtigsten Staaten, sowie die Stärke des Verkehrs auf denselben ist statistisch dargestellt von Scheel im Hdb. Band III. F.-W. Abh. III.

II. Die Verkehrsmittel als Objekte der Staatswirtschaft.

Vgl. insbesondere Sax Verkehrsmittel I. Bd., S. 62 ff. und II. Bd., S. 82 ff., G. Cohn, Untersuchungen über Englische Eisenbahnpolitik 1874, ders., Der Staat und die Eisenbahnen in Hildebrand J. 33 (1879) S. 1 ff. und Englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, 1883. Adams, Railroads, their origin and progress, 1880. Zu § 27 Schluß siehe Michaelis, Volksw. Schriften 1873, I. Bd., Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik, 1874, und die Verhandl. der Kongresse Deutscher Volkswirte über die Eisenbahnfrage. Lehr, Eisenbahn-Tarifwesen und Eisenbahnmonopol, 1879. Ulbrich, Das Eisenbahntarifwesen 1886.

§ 20. Aus der täglichen Erfahrung weiß Jedermann, daß die Verkehrsmittel, welche doch im Grunde nichts anderes sind als Kapitalien, die wie alle anderen durch Arbeit in Thätigkeit gesetzt werden, dennoch den Unternehmungen der Privatwirtschaft nicht gleichstehen, vielmehr ähnlich dem Münz- und Bankwesen einer Regelung seitens der vom Staate dargestellten Gemeinwirtschaft unterliegen. Jeder sagt sich wohl auch sofort, daß diese thatsächliche Erscheinung eine notwendige ist. Allein die Gründe derselben sind nicht im nämlichen Maße offenliegend, und es weisen die verschiedenen Verkehrsmittel in dieser Richtung Abweichungen auf, welche erst bei näherer Untersuchung als bloße Modifikationen der wesentlichen Grunderscheinungen erkannt werden. Es ist daher eine allgemeine Feststellung der Momente erforderlich, infolge welcher die Verkehrsmittel als Gegenstand der Gemeinwirtschaft auftreten. Verschiedene Seiten des ökonomischen Wesens der Verkehrsmittel sind es, welche eben dieses bedingen. Dabei muß nur vorausgeschickt werden, daß wir unter Staatswirtschaft, welche Bezeichnung wir hier für das Eingreifen des Staates brauchen, auch die Funktion der untergeordneten gemeinwirtschaftlichen Organe, der sog. Selbstverwaltungskörper, sowie der staatlich regulierten Unternehmungen subsumieren, welch' letztere die Staatsverwaltung zuläßt, um durch dieselben unter den Formen der Privatwirtschaft gemeinwirtschaftliche Zwecke zu realisieren.

Die Gründe, aus welchen die eigentliche Privatunternehmung hier nicht Platz greift, sind selbstverständlich die nämlichen, wie bezüglich anderer Gebiete: Entweder rein thatsächliches Ungenügen der Privatwirtschaft für den betreffenden Zweck, oder notwendiger Weise eintretende mangelhafte Erreichung oder gar positive Gefährdung desselben durch jene.

§ 21. Die lediglich faktische Nichtbethätigung der privaten Kräfte im Verkehrswesen als Veranlassung des Eintretens der Gemeinwirtschaft ist wohl nur als geschichtlicher Ausnahmsfall anzuführen.

Während in den primitiven Zeiten, da der natürliche Boden als Weg diente und die Verkehrsmittel in den einfachsten Trag- und Zugvorrichtungen bestanden, von gemeinwirtschaftlichem Eingreifen selbstverständlich keine Rede war, trat die Unzulänglichkeit der Einzelkräfte mit dem Entwicklungsstadium hervor, in welchem die Ebnung der Wege (Aufdämmung eines Straßenzuges), Ueberbrückung der Wasserläufe und die Herstellung künstlicher Wasserstraßen (Hafenbauten, Flußkorrektionen, Kanalanlagen) eine relativ schon bedeutende Kapitalfixierung darstellen. Schon aus diesem Grunde erklärt es sich, daß der in der Ausbildung begriffene Staat hierin eine Aufgabe für sich und seine Zwecke erkannte, indem die Herstellung kunstmäßiger Land- und Wasserwege überall bereits in ältesten Zeiten als öffentliche Produktion erfolgt, während die Beschaffung der Fahrzeuge und der motorischen Kräfte im allgemeinen bis auf den heutigen Tag der Privatwirtschaft verbleibt. Die fortschreitende technische Entwicklung der Verkehrsmittel bedeutet freilich ein stetiges Anwachsen des Kapitals, insbesondere des stehenden Kapitals, und ein relatives Zurücktreten der anderen Pro-

duktionsfaktoren, wie auf den übrigen Gebieten. Allein auch die Leistungsfähigkeit der Privatwirtschaft erstarkt in gleichem Maße, so zwar, daß sie selbst den von den modernen mechanischen Verkehrsmitteln erforderten enormen Kapitalsaufwänden vollständig gewachsen ist. War es ja doch gerade die Privatunternehmung, welche im Eisenbahn- und Telegraphenwesen als Pionier voranging, und hat dieselbe im Dienste und unter der Reglementierung der Staatsverwaltung heutzutage die großartigsten Leistungen aufzuweisen (Weltbahnen, Suez-, Panama-Kanal, transozeanische Kabel). Nur im Verlaufe dieses Entwicklungsganges ist örtlich vereinzelt der in Rede stehende Fall eingetreten, wie z. B. hie und da zur Zeit der alten Kommunikationsmittel ein regelmäßig über das Land verzweigter Personen- und Sachen-Transport in erwünschter Weise von der Privatunternehmung nicht ins Leben gerufen und daher von den eben aufgekommenen, zunächst ausschließlich dem Nachrichtenverkehr gewidmeten staatlichen Postanstalten übernommen wurde. Aus neuerer Zeit wären Postdampferverbindungen mit entlegenen überseeischen Ländern hieher zu rechnen.

§ 22. Von entscheidendster Bedeutung ist der Umstand, daß den Verkehrsmitteln in sehr weitem Umfange als Postulat der Wirtschaftlichkeit die Monopoleigenschaft anklebt, was, insoweit dies der Fall, die Unzulänglichkeit der Privatwirtschaft mit sich bringt.

Es folgt das aus dem Vorwiegen des stehenden Kapitals in den Verkehrsmitteln. Wenn ein gegebenes Maß von Nutzungsmöglichkeit, d. i. hier von Verkehrsleistungen, genügt, eine gewisse Kapitalfixierung als ökonomisch richtig erscheinen zu lassen, so muß der Anlage jenes Nutzungsmaß auch bis zu ihrer Amortisierung gesichert sein, wenn nicht ein Kapitalverlust eintreten soll, und erfährt auf der andern Seite die ökonomische Ersprießlichkeit der Anlage eine um so weiter reichende Steigerung, je mehr Nutzungsakte über obiges Minimalquantum hinaus zur Ableistung gelangen können, bis zu einem Höhepunkte, bei welchem die Leistungsfähigkeit der Anlage erschöpft ist und die Frage wegen weiterer Kapitalfixierung sich stellt. Man kann, die Häufigkeit der Verkehrsleistungen als Dichte der Intensität des Verkehrs bezeichnend, diesen Grenzpunkt das „relative Intensitätsmaximum" des Verkehrs, resp. der bezüglichen Anlage, nennen. Es ist nun leicht einzusehen, daß das betreffende Nutzungsmaß je einem vollkommeneren Verkehrsmittel, gegenüber einem in gleicher Richtung befindlichen minder vollkommeneren, von selbst zufällt.

Das vollkommenere Verkehrsmittel zieht den Verkehr an sich und genießt sohin zwischen denselben Endpunkten gegen ein nicht auf gleicher Stufe stehendes (z. B. Eisenbahn gegen Straße) ein natürliches oder faktisches Monopol, welches sich überdies bis zu einer gewissen Grenzlinie auch seitlich geltend macht, so weit nämlich, als es daselbst vorteilhaft ist, anstatt einen bestimmten Endpunkt in gerader Richtung auf dem Wege des minder vollkommenen Verkehrsmittels aufzusuchen, sich zunächst zu einem dahin führenden vollkommeneren zu wenden und den Endpunkt auf diese Weise in einem (rechten) Winkel zu erreichen. Heißen wir die von der so bestimmten Grenzlinie umschlossene Fläche den (natürlichen) Verkehrsrayon eines Verkehrsmittels, so können wir sagen: Jedes Verkehrsmittel hat einem minder vollkommenen gegenüber in seinem Verkehrsrayon ein thatsächliches Monopol.

Diesem muß sich, wenn die an die Spitze gestellte ökonomische Bedingung für die fruchtbarste Kapitalfixierung erfüllt sein soll, ein künstlich geschaffenes Monopol hinsichtlich der Anlage gleich vollkommener Verkehrsmittel in dem Verkehrsrayon eines gegebenen anschließen, d. h. es muß die Anlage mehrerer gleich vollkommener Verkehrsmittel ausgeschlossen werden, sofern bei örtlicher Gebundenheit der möglichen Nutzungsakte die nach Obigem ökonomisch erforderliche Gesamtmenge derselben nur durch deren Zusammenfassung für Eine Anlage sich ergibt.

Solches ist nun der Fall bei den Land- und Wasserstraßen aller Art; dann bei Eisenbahnen und Telegraphen hinsichtlich ihrer gesamten technischen Bestandteile, wogegen die Fahrzeuge und Motoren für den Transport auf Land- und Wasserstraßen an sich nicht lokal gebunden sind, ihre Beistellung und Ausnützung sich daher im Wege der privatwirtschaftlichen Konkurrenz vollzieht. Die örtliche Gebundenheit tritt aber auch bei ihnen dort ein, wo ein bestimmter Turnus des Verkehrs aufrecht erhalten werden muß, so bei den Postkursen.

Durch ein vom Staate diesfalls verliehenes, rechtliches Monopol wird die wirtschaftliche Wirksamkeit der in den Verkehrswegen zu fixierenden Kapitalien vollends gesichert.

Ein solches Monopol kann aber bei der Bedeutung des Verkehrswesens für das wirtschaftliche, wie für das gesamte Leben des Einzelnen und der Gesellschaft unmöglich der Privatunternehmung zur Ausbeutung überlassen werden. Der Privatunternehmer als Monopolist könnte willkürlich die Güter oder Nachrichten des Einen befördern, des Anderen nicht, oder von Ersterem höhere Preise begehren als von Letzterem. Die Existenzbedingungen jedes Einzelnen wären also in gefährlichster Abhängigkeit von anderen Wirtschaftssubjekten, was unbedingt ausgeschlossen sein muß. Es fehlt die notwendige Voraussetzung der Zulässigkeit der Privatwirtschaft: der Regulator einer ausreichenden Konkurrenz von Unternehmungen.

§ 23. Zu vollem Erfassen bedarf es eines längeren Verweilens bei letzterem Punkte. Die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses durch Private würde voraussetzen, daß in demselben Verkehrsrayon mindestens zwei solcher Unternehmungen vorhanden seien, welche beide zur Bewältigung des gesamten Verkehrs gleich ausgerüstet wären, die also beide für genau die nämlichen Verkehrszwecke das gleiche Kapital fixiert hätten, welches, Einmal aufgewendet, bereits genügt, um die benötigten Leistungen zu prästieren. Es müßten neben einander für Eine Verkehrsrelation zwei Straßen, zwei Kanäle, zwei Eisenbahnen, zwei Häfen gebaut, zwei Postkurse eingerichtet, zwei Telegraphenleitungen hergestellt sein, wo Eine vollkommen ausreicht. Ja noch mehr: Zwei konkurrierende Unternehmungen würden nicht genügen, da diese die Konkurrenz hinsichtlich der Leistungen und der dafür begehrten Preise leicht durch Verabredung ausschließen können. Es müßte eine, solche Verständigung verhindernde Vielheit von Unternehmungen konkurrieren. Bei den bedeutenden und fortwährend zunehmenden Kapitalmassen, welche die Verkehrsmittel erfordern, würde dies eine ungeheure Kapitalverschwendung bedeuten, sonach die Kosten des Verkehrs dermaßen erhöhen, daß das Grundprinzip aller Wirtschaft ein solches Verfahren verbietet, wenn es selbst denkbar wäre, daß sich das Kapital thatsächlich für diese Konkurrenz fände.

Das wird jedoch — abgesehen von dem Ausnahmsfalle einer Täuschung über das Maß der gegebenen Nutzungsmöglichkeit — schon deshalb nicht geschehen, weil, wenn das für eine Anlage genügende Maß der Nutzung sich auf ein vervielfachtes Kapital über mehrere Anlagen verteilt, die unzureichende Ausnutzung jeder einzelnen eine mangelnde Rentabilität im Gefolge hat. Es mangelt hier eben das notwendige Erfordernis der Konkurrenz privater Unternehmer, daß jeder der letzteren die Möglichkeit vor sich sehen muß, bei entsprechender Preisstellung resp. Gestehungskostenverminderung die konkurrenzierte Bedürfnisbefriedigung bis zur vollständigen Ausnützung der von ihm repräsentierten Produktivelemente zu übernehmen, während hier eben immer nur eine Teilung der gegebenen Leistungsmenge, die für sich zur Ausnützung einer Anlage notwendig ist, sich darbietet.

Ganz das Gleiche gilt von dem der Konkurrenz ähnlichen Verhältnisse der Verkehrsteilung, welches aus dem Zusammentreffen der Verkehrsrayons zweier oder mehrerer Kommunikationsmittel in den sogenannten Knotenpunkten hervorgeht. Dasselbe entsteht, wo die nämlichen Endpunkte durch (mindestens) zwei gleichartige Verkehrsmittel verbunden sind, also in zwei (oder mehrere) Verkehrsrayons (gleichartiger Verkehrsmittel) fallen; ein Verhältnis, welches erklärlicher Weise mit der Vervielfältigung der Verkehrsmittel immer häufiger wird. Es würde eine ganz unökonomische Aufwendung von Kapital (zu Fahrzeugen und zu dem Betriebe) sein, eine konkurrierende Besorgung der gesamten gegebenen Verkehrsakte auf beiden, resp. sämtlichen Routen anzustreben. Vielmehr legt sich eine Teilung des Verkehrs der „Knotenpunkte" unter die sogenannten „Konkurrenz"-Routen im Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Qualifikation, d. h. die einverständliche Besorgung desselben in der Weise, daß der geringstmögliche Kostenaufwand resultiert, dermaßen nahe, daß nur eine völlig mißverständliche Auffassung darin eine wahre Konkurrenz erblicken konnte. Hauptbeispiel die Eisenbahn-„Kartelle" (amerik. pools).

Höchstens könnte man dieses Verhältnis als „Quasi-Konkurrenz" bezeichnen, um anzudeuten, daß es den äußeren Schein der Konkurrenz besitzt, insofern es die Transportkosten der „billigeren Route" zu den für alle Routen maßgebenden macht, wobei aber nach Erreichung dieses Resultats, d. i nach vollzogener Verkehrsteilung, eben wieder eine monopolistische Besorgung der abgegrenzten Verkehre vorliegt. Und jene Wirkung ist ja auch nur auf eine An-

zahl Fälle, nämlich die Knotenpunkte, beschränkt und gilt somit selbst bei der höchsten Entwicklung des Verkehrswesens immer nur partiell. Wollte man — was anzustreben wäre, wenn die darin erblickte Konkurrenz allgemein in Wirksamkeit treten sollte — die Zahl der Knotenpunkte so vermehren, daß jeder Verkehrspunkt praktisch in die Sphäre eines solchen eingezogen würde, so käme wieder eine ungemessene Vervielfältigung der Anlagen heraus, welche die Kapitalkosten enorm steigern müßte.

Die Konkurrenz würde also im Vergleiche mit dem Monopol auch weit höhere Gestehungskosten des Transports aufweisen und verbietet sich daher wirtschaftlich von selbst, wogegen andererseits das Monopol hinsichtlich der Preise und Qualität der Verkehrsleistungen im Sinne der Gesamt-Interessen und somit durch die Organe der Gesamtheit ausgeübt werden muß.

§ 24. Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Verweisung des Verkehrswesens in das Gebiet der Staatswirtschaft fußt ferner auf der vorangestellten Bedeutung desselben für das gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben, welche eine allseitige Entfaltung der Verkehrsmittel als Bedingung der Gesamtentwicklung erkennen läßt und sonach nicht gestattet, dieselbe von der Aktion der Einzelkräfte abhängig zu machen und begrenzen zu lassen. Ganz abgesehen von den Zufällen, welchen die Entwicklung ausgesetzt wäre, zeigt sich hier ein offenbares Ungenügen der Privatunternehmung in weitem Umfange, so daß ganz von selbst die Aufgabe für die Gemeinwirtschaft sich stellt.

Ein Privatunternehmer wirtschaftet nach dem Grundsatze des Anstrebens der erreichbar höchsten Rente. Er findet sich nicht ein, wenn die erzielbaren Preise einen angemessenen Gewinn nicht absehen lassen, und er nimmt bei der Preisstellung nicht die mindeste Rücksicht auf den Einfluß, welchen diese auf die ökonomischen Verhältnisse derjenigen, welche die Preise zahlen, übt; er begehrt die erreichbar höchsten Preise, was freilich im vorliegenden Falle nicht extrem aufzufassen ist, sondern dadurch eine gewisse Einschränkung erfährt, daß das Vorwiegen des stehenden Kapitals in den Verkehrsmitteln mit der demselben innewohnenden Ausnutzungstendenz das Motiv abgibt, durch Preiserniedrigungen eine größere Zahl von Nutzungsakten, also die höchstmögliche lohnende Frequenz zu erreichen. Nun fordert es aber der oben bezeichnete Gesichtspunkt, daß Verkehrsmittel auch da angelegt werden, wo sich mangels einer privatwirtschaftlichen Rentabilität die Privatunternehmung hiezu nicht bereit findet, sowie ferner, daß unter gewissen Umständen die Transportpreise tiefer gestellt werden, als ein Privatunternehmer — selbst unter der Einwirkung des gedachten Motivs — thun würde, zuweilen sogar unter die privatwirtschaftlichen Selbstkosten, dann nämlich, wenn dem ökonomischen Gedeihen der Staatsangehörigen und den davon abhängenden höheren Interessen der Gesamtheit die Nutzungen der betreffenden Verkehrsmittel nur unter dieser Bedingung im vollen erwünschten Maße dienstbar gemacht werden können. Der in beiden Fällen auftretende Ausfall gegenüber der privatwirtschaftlichen Rente der aufgewendeten Kapitalien kann der Natur der Sache gemäß nur von der Gesamtheit, vermöge der räumlichen und zeitlichen Einheit, welche der Staatsverband darstellt, getragen werden, und die Uebernahme der betreffenden Kapitalanlagen auf die Gemeinwirtschaft wird folglich zur Notwendigkeit.

Der gedachte Entgang ist, das Volksvermögen im ganzen ins Auge gefaßt, nur ein scheinbarer, wenn die ins Werk gesetzten Anlagen nicht etwa das Maß des Gesamtbedürfnisses überschreiten. Denn vermöge der durch die Verkehrsmittel herbeigeführten Kostenminderung und deren Einflüssen auf die Preis- und Ertragsverhältnisse ergibt sich direkt ein mindestens äquivalenter Zuwachs am Volkseinkommen oder es erscheinen jene Verkehrsmittel, (wie z. B. strategische Bahnen, Kriegshäfen) als allgemeine Staatsausgabe von sehr bestimmtem politischem Werte, der sich dann wieder in der Gesamtbeziehung zwischen Staatsleben und Volkswirtschaft in mittelbaren Nutzen für letztere übersetzt.

In diesem Sinne spricht man mit Recht von einer indirekten oder staatswirtschaftlichen Rentabilität der Verkehrsmittel und in letzterer liegt die Rechtfertigung, mit der Subsumtion der Verkehrsmittel unter die Gemeinwirtschaft, wo Kollektivzwecke es er-

heischen, den Entgang gegenüber einer privatwirtschaftlichen Rente auf die Gesamtheit zu übernehmen, wobei eben ein Teil der Bevölkerung für die Uebrigen, resp. die Gegenwart für die Zukunft oder umgekehrt, Lasten übernimmt.

Dabei darf freilich nicht weiter gegangen werden, als das strikte Bedürfnis heischt, und ist darauf zu achten, daß, soweit möglich, der Verteilung des Nutzens der bezüglichen Anlagen auf die verschiedenen Gruppen und Klassen der Staatsangehörigen auch eine verhältnismäßige Heranziehung zu den Kosten entspreche.

§ 25. Auf den ersten Anblick hat es den Anschein, als wenn hieraus nur etwas für einen Teil der notwendigen Verkehrsmittel folge, nämlich nichts für diejenigen, welche wegen vorhandener Rentabilität im privatwirtschaftlichen Sinne auch von der Privatunternehmung zustande gebracht würden. Allein es tritt für letztere, z. B. die sogenannten „guten" Linien der Eisenbahnen, der Gesichtspunkt des Einflusses der Transportpreise auf die Wirkung der Verkehrsmittel in Geltung, welcher die ungünstigen Erscheinungen klar erkennen läßt, die eine Konkurrenz privater Unternehmungen diesfalls aufweisen würde. Mängel, welche mit dem Walten der Konkurrenz in gewissem Maße unzertrennlich sind, würden hier, bei der Eigenart der Verkehrsmittel, in so hohem Grade gesteigert, daß sie die Zulässigkeit der Konkurrenz geradezu ausschließen.

Solche Schattenseiten der Konkurrenz sind: erstens daß, weil zeitlich ein mehrfaches von demjenigen Kapital aufgewendet wird, welches auf die Dauer für das konkrete Maß des Bedarfs ausreicht, und somit, wo das der Fall, die Eigenkosten der betreffenden wirtschaftlichen Leistung erhöht werden, eine Tendenz zur Erhöhung der Preise überhaupt erzeugt wird, und zweitens, daß diejenigen Konsumenten, denen die Konkurrenz nicht oder in geringerem Grade entgegenkommt als anderen, in ihrer wirtschaftlichen Lage gegenüber den letzteren benachteiligt sind. Auch in der Produktion und im Handel treten diese Nachteile der Konkurrenz auf, allein größtenteils paralysiert und überwogen von den Vorteilen, welche dieselbe bietet. Die Kapitalien der im Konkurrenzkampfe unterliegenden Produktiv- und Handels-Unternehmungen können zum großen Teile wieder anderweitig nutzbar gemacht (eine gegen die Konkurrenz zu ungünstig produzierende Fabrikanlage in eine andere umgewandelt, nicht rentierende Handelsgeschäfte liquidiert) werden, die Selbstkostenerhöhung infolge Verteilung des gegebenen Umsatzes auf zu viele Konkurrenten tritt also, weil die günstigst Situierten schließlich das Feld behaupten, auf die Dauer nicht ein, und eine total unzureichende Konkurrenz findet bald ihr Ende, weil der Zutritt neuer Mitbewerber stets offen ist.

Auf vorliegendem Gebiete müßte sich die durch mehrfache (konkurrierende) Anlagen erwachsende Erhöhung der Eigenkosten des Transports (erhöhte Verzinsungsquote und Betriebskosten der mehrfachen Leistungen) infolge der engen Abgeschlossenheit des Kreises der angeblichen Konkurrenten und der Nichtzurückziehbarkeit der mit dem Boden fest verbundenen Teile der Anlagekapitalien, die im Gegensatze zu anderen Privatunternehmungen den weitaus beträchtlichsten Teil der Anlagekosten ausmachen, auf die Transportpreise übertragen; ferner würde eine ungünstige Situierung eines Teiles der Wirtschaftssubjekte, resp. einzelner Teile des Landes, in den Verkehrsverhältnissen eintreten, je nach der zufälligen Gestaltung der Konkurrenzverhältnisse, und insbesondere gegenüber der den Kostenpunkten zugute kommenden Quasi-Konkurrenz eine ungünstigere Situation für die übrigen Oertlichkeiten. Beides ist bei der tiefgreifenden Bedeutung der Kommunikationsmittel nicht zu dulden. Hiezu kommt endlich, daß schon drohende Konkurrenz (und Quasi-Konkurrenz) Verkehrsunternehmungen abhalten würde, die weitestgehende Herabsetzung der Preise, die sich schließlich durch dauernde, mehr als verhältnismäßige Hebung der Verkehrsmengen bezahlt macht, eintreten zu lassen (wie dies das Monopol mit zeitlichem Entgange thun kann), da jene nicht wissen, ob ihnen auch die Früchte solcher Versuche und temporärer Opfer gesichert sind, und weiter, daß die Privatunternehmung der Versuchung ausgesetzt ist, sich für Verluste infolge übertriebener Konkurrenz auf der einen Seite durch unangemessen hohe Preise oder ungebührlich mangelhafte Leistungen auf anderer Seite schadlos zu halten.

Alle diese Momente zusammengenommen führen zu der Erkenntnis, daß die Privat-

unternehmung nicht imstande ist, diejenige Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit der Entwicklung der Verkehrsmittel in einem Lande, sowie insbesondere diejenige Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Preisstellung bei denselben zu prästieren, welche die Wichtigkeit des Verkehrswesens für die Gesellschaft und alle ihre wirtschaftenden Glieder erfordert, sondern daß diese Aufgabe nur seitens der Gemeinwirtschaft lösbar erscheint. Es ist dies der Gesichtspunkt, welchen die Beachtung der Verkehrsmittel als Instrumente der Volkswirtschaftspflege und der Staatsadministration an die Hand gibt.

§ 26. Ergänzend das Vorstehende, aber selbständiger Erfassung würdig, ist schließlich das Moment, daß den Verkehrsmitteln ein unwiderstehlicher Zug planmäßiger einheitlicher Organisation innewohnt, wie er nur in der Gemeinwirtschaft, nicht aber in der, ausschließlich zersplitterter Aktionen fähigen und den Leitpunkten des einseitigen Sonderinteresse folgenden Privatwirtschaft seine Verwirklichung finden kann. Diese Planmäßigkeit äußert sich sowohl hinsichtlich der Anlage der Verkehrsmittel als hinsichtlich des Betriebes gewisser Verkehrszweige.

Bei der Anlage ist anzustreben, daß die größtmögliche Anzahl von Verkehrsbedürfnissen mit dem erreichbar mäßigsten Kapitalaufwande befriedigt werde, was schon angesichts der großen Mengen stehenden Kapitals, welche die vervollkommneten Verkehrsmittel absorbieren, fundamentale Wichtigkeit besitzt. Zu diesem Ende muß eine entsprechende Abgrenzung und Verbindung der Verkehrsrayons (§ 22), also eine planmäßige Richtung der einzelnen Verkehrslinien von vornherein Platz greifen, so daß nicht ein mehr oder minder zufälliges Durcheinander von solchen, sondern ein einheitliches Verkehrsmittelsystem zur Erscheinung gelangt, in welchem die einzelnen Glieder sich in wechselseitiger Beziehung, resp. in von den Verkehrszwecken und Vollkommenheitsgraden bedingter Unterordnung aneinander schließen, und auf successive Fortentwicklung nach der Rangordnung und den neu auftauchenden Anforderungen der Gesamt-Verkehrsbedürfnisse Bedacht genommen wird. Man bezeichnet diese vom Gesamtstandpunkte aus berechnete Verzweigung der Anlagen über das Land als das „Netz“ der diversen Verkehrsmittel und fordert mit Recht dessen wohlberechnete Feststellung und weitere Verdichtung als Bedingung der Wirtschaftlichkeit.

Nur bei derartiger Planmäßigkeit der Anlage vermögen die Verkehrsmittel ihren vollen Nutzen zu entfalten. Das einzelne Glied funktioniert dann eben als integrierender Bestandteil eines lebendigen Ganzen, indem es nicht nur im eigenen Bereiche fruchtbarer wird, sondern in gleicher Weise auf die übrigen zurückwirkt. Jeder einzelne Straßenzug muß so in richtiger Verbindung stehen mit den übrigen, jede Bahnlinie, jeder Kanal muß a priori als Bestandteil des Gesamtnetzes aufgefaßt und ausgeführt sein und Eisenbahnen, Schiffahrtswege und Landstraßen müssen sich wieder systematisch einander angliedern.

Würde die Zusammensetzung des Netzes beliebig sich bildenden Privatunternehmungen überlassen, so würde immer nur die einzelne Linie vom Standpunkte des privatwirtschaftlichen Ertrags in's Auge gefaßt, wodurch die Bemessung jeder einzelnen Anlage nach den Zwecken der Gesamtheit nur höchst mangelhaft zum Ausdruck käme. In entwickelten Gebieten würden vielleicht mehrere Linien überflüssiger Weise neben einander — konkurrierend — angelegt, in anderen mit voraussichtlich schwachem, privatwirtschaftlich ungenügend rentierenden Verkehr keine. Zwar äußern die für sich genommen nicht sofort rentablen Nebenlinien eine Rückwirkung auf die in den Hauptrichtungen des Verkehrs gelegenen Netzesglieder, die „Hauptlinien“, indem sie den letzteren Verkehr zuführen, sie wie man sagt „befruchten“, und es würden daher bis zu einem gewissen Grade derartige Zweigglieder als „Saugadern“ des Verkehrs von den Unternehmungen der Hauptarterien auch bei temporärem Ertragsausfall angelegt werden; allein doch eben nur „bis zu einem gewissen Grade“, d. h. bei naheliegender sicherer Rekompensation, und nur unter besonders günstigen Umständen oder je nach dem zufälligen Drängen einer Konkurrenz. Von der bewußten, streng durchgeführten Planmäßigkeit des Netzes wäre keine Rede, dasselbe würde im Gegenteile nicht wenig Lücken aufweisen; um so mehr dann, wenn infolge schädlicher Konkurrenzbestrebungen sich mehrere Unternehmungen in die einträglichen Hauptverkehrs-

relationen teilen oder gar lediglich auf Abfindung berechnete Konkurrenzdrohung die Kapitalkraft der Unternehmungen schwächen würde. Dem gegenüber gewährt die einheitliche Netzesanlage, welche gestattet, mit dem gesicherten hohen Ertrage der Hauptlinien den Ausfall auf unergiebigen Nebenlinien zu decken, auch für die Durchführung der Netzespläne offenbaren Vorteil.

Die Oekonomie der Anlage bei solcher Systemmäßigkeit läßt sich leicht weiter verfolgen. So ist es möglich, den Verkehr zwischen zwei Punkten über einen dritten im Winkelwege zu leiten, derart, daß bis zu diesem Eckpunkte durch den doppelten Verkehr eine Kostenminderung erzielt wird, von dort bis zu dem erstgedachten Endpunkte aber eine einfachere Anlage genügt, während bei Konkurrenz von Privatunternehmungen beide Verkehrsrelationen unabhängig von einander und folglich kostspieliger betrieben würden. Ferner kann die systematische Anlage z. B. bei den Nachrichtenverkehrsmitteln nur auf den durchschnittlichen Verkehr berechnet sein, die Besorgung eines ausnahmsweise überdurchschnittlichen Verkehrs in einzelnen Relationen aber der Zuhilfenahme von anderen (Hilfs-) Routen, die im selben Zeitpunkte unterdurchschnittlich beansprucht sind, anheimgegeben bleiben. Bei selbständigem Betriebe müßte jede der gedachten Routen mit voller Leistungsfähigkeit für überdurchschnittlichen Verkehr ausgestattet sein.

Hinsichtlich des Betriebes ist es bei den Transportmitteln im engeren Sinne ein sehr gewichtiges Postulat der Oekonomie, welches schon bei der Anlage zu berücksichtigen kommt, letztere technisch so einzurichten, daß — abgesehen von ganz speziellen Verkehrsverhältnissen — die Cirkulation von Fahrzeugen von allen Teilen über das ganze Netz unbehindert stattfinden könne. Der ökonomische Effekt leuchtet ein. Privatunternehmungen würden mitunter ein dieser Einheitlichkeit entgegenstehendes Interesse haben und selbst, soweit das nicht der Fall ist, wegen der zahllosen in ihnen verkörperten Individualitäten nur sehr unvollkommen imstande sein, eine aus den Gesichtspunkten des Ganzen fließende Uebereinstimmung zu Wege zu bringen.

Andererseits vermag überall dort im Betriebe, wo derselbe mit der Anlage untrennbar verbunden ist (also abgesehen von den Land- und Wasserstraßen), nur die Zusammenfassung der zahllosen einzelnen Verkehrsakte behufs deren regelmäßiger Ableistung in größeren Mengen, sowie die durch jene ermöglichte Zentralisation und Uniformität des Betriebsdienstes die erwünschte Oekonomie der Kosten und Qualität der Leistungen hervorzubringen.

Der geschilderte, dem Wesen der Verkehrsmittel inhärente Zug nach Organisation findet erklärlicher Weise an den Grenzen des einzelnen Staats keinen Halt, sondern macht sich darüber hinaus geltend, soweit die Wechselseitigkeit der Verkehrsbeziehungen reicht. Die Gemeinwirtschaft realisiert die internationale Regelung dieser gemeinsamen wirtschaftlichen Angelegenheit durch die bezüglichen Staatsverträge. Je entwickelter das Verkehrsleben, desto nachdrücklicher äußert sich der Einheitsdrang, wie er solchergestalt ja in den modernen Verkehrsanstalten bereits verwirklicht ist.

§ 27. Die theoretische Ableitung der im Vorausgehenden gewonnenen Lehrsätze findet durch Thatsachen aus der Geschichte des Verkehrswesens und durch Erscheinungen unseres Gebiets, die der täglichen Wahrnehmung zugänglich sind, ihre volle Bekräftigung [8]).

Die Land- und Wasserstraßen sind dasjenige Objekt, an welchem das oberste gesellschaftliche Organ, der Staat, sich zuerst wirtschaftlich positiv bethätigte, nachdem er durch lange Zeitepochen ausschließlich der Erreichung des „Rechts- und Machtzweckes“ gedient hatte, indem die Heerstraße und der Kriegshafen die Benützung dieser Anlagen zu Verkehrszwecken im engeren Sinne anregte und nach sich zog. Nicht minder erkannte die Gemeinde, welche Aufgabe lokal sich ihr als Gemeinwirtschaftskörper hier darbot.

Bei dem Postwesen, das der entwickelte Staat zunächst für seine Verwaltung, dann für den allgemeinen Verkehr organisierte, äußert sich die Notwendigkeit und der ökonomische Effekt des Monopols behufs zusammenhängender Verzweigung der Kurse über ein größeres Gebiet in dem sogenannten Postzwange, welcher alsbald bei dem Aufkommen staatlicher postalischer

8) Eingehende Darstellung in unserem eingangs citierten ausführlichen Werke bei den, den einzelnen Verkehrsmitteln gewidmeten Abschnitten.

Einrichtungen verfügt wurde, d. i. in der ausschließlichen Zusammenfassung der bezüglichen Kommunikationsleistungen, eingekleidet in das Verbot anderweitiger Verkehrsvermittlung, wodurch bei dem anfänglich schwachen Verkehr allein die Ausbreitung regelmäßiger Postkurse über das betreffende Territorium einträglich und bei wachsendem Verkehr die auf die einzelne Leistung entfallenden Kosten außerordentlich niedrig wurden. Heutzutage kann unbeschadet dieses Endergebnisses das rechtliche Monpol da fallen gelassen werden, wo durch die Thatsache eines vollentwickelten Verkehrsinstitutes diesem bei der von vereinzelten Unternehmungen unerreichbaren Billigkeit seiner Transportpreise das faktische Monopol in so weiter Ausdehnung gesichert ist, um den gedachten ökonomischen Gesichtspunkt ungefährdet erscheinen zu lassen. So gegenwärtig bezüglich des Packet- und des Personenverkehrs der Postanstalten, während das Briefpostmonopol erklärlicher Weise aufrecht bleiben muß. Soweit die Konkurrenz privater Unternehmungen bei ersterem Platz greift, zeigt sich sofort die wirtschaftliche Ueberlegenheit der monopolistischen Anstalt, so z. B. ganz auffallend bei der Packetspedition. In Ländern, wo dieselbe hauptsächlich der Privatwirtschaft überlassen blieb, wie z. B. England, Frankreich, bildeten sich verschiedene (meist Gesellschafts-) Unternehmungen, die alle eine verzweigte Organisation haben mußten, wo eine einzige ausgereicht hätte; es entstand eine lebhafte Konkurrenz in den frequenten Relationen; Nebenrouten blieben vernachlässigt, sowohl in der Bedienung als hinsichtlich der Preisstellung, und im allgemeinen waren die Beförderungspreise namhaft höher als in Monopolländern, welch' letzteren freilich der ausbedungene billigere Eisenbahntransport zugute kommt.

Beim Telegraphen sichert vermöge seiner technischen Natur der ausdrückliche oder faktische Vorbehalt der Anlage das Monopol, nur bei Privatanlagen als Hilfsmittel zu anderen Zwecken, z. B. Eisenbahn- und Fabriktelegraphen, ist darauf zu achten, daß ein Gebrauch solcher Linien zu allgemeinen Kommunikationszwecken nicht oder nur im Auftrage des Monopoles stattfinde. In einigen Ländern, wo die Telegraphie der Privatunternehmung anheimgegeben blieb, hat die praktische Erfahrung die vorentwickelten Schattenseiten der Privatwirtschaft auf unserem Gebiete gezeigt. So in England, das im Vergleich mit dem Monopolbetriebe in den kontinentalen Ländern Europas erfuhr, daß die Telegraphengesellschaften sich um die ergiebigen Linien zwar lebhafte Konkurrenz machten, die Nebenplätze hingegen schlecht oder gar nicht bedienten, also auf der einen Seite überflüssige Anlagen zum Vorschein kamen, während anderweitig es an solchen gebrach. Die Tarife waren im allgemeinen sehr hoch, außer wo durch die Konkurrenz gedrückt, also ungleichmäßig. Als diese Uebelstände zur Beseitigung des Privatbetriebes durch Ankauf der Telegraphenlinien für den Staat geführt hatten (1869), wurde in kurzer Zeit die Anlage des Netzes über das ganze Land mit Eröffnung einer großen Zahl neuer Stationen gleichmäßig ausgedehnt, die Tarife auf uniforme niedrige Sätze herabgesetzt und der Effekt zeigte sich in einem außerordentlichen Anschwellen der Depeschenzahl, welche früher, gegenüber dem Kontinente, eine abnorm niedrige Ziffer betragen hatte. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist noch heute der Kompagniebetrieb der allein herrschende, obschon die dort noch greller hervorgetretenen Mängel dieses Systems zu wiederholten Malen Gesetzesvorschläge, bezielend die Uebernahme der Telegraphen auf die Unions-Postverwaltung, veranlaßt haben. Die bei diesen Anlässen vorgenommenen Enquêten wiesen nach, wie das Telegraphennetz seitens der Gesellschaften nur über die einträglichen und leicht zugänglichen Gebietsteile ausgedehnt wurde, weite Strecken Landes aber von den Mitteln des telegraphischen Verkehrs entblößt und lediglich auf entfernte Eisenbahnstationen angewiesen blieben, die Tarifsätze aber hoch und sehr ungleich bemessen sind, je nachdem Konkurrenz vorhanden ist oder nicht. Die bestehenden Gesellschaften setzen, wo ihnen Konkurrenz erwächst, die Taxen häufig so weit herab, daß die neue Unternehmung lahm gelegt wird und das Feld räumen muß, worauf die Taxen sofort wieder erhöht werden. Häufig führt dies dazu, daß die rivalisierenden Gesellschaften sich vereinigen, um gemeinschaftlich an einem erhöhten Tarife festzuhalten. Auf dem Wege einer förmlichen Verschmelzung sind schließlich die meisten der konkurrierenden Gesellschaften in eine einzige aufgegangen, die mithin als Monopolistin den größten Teil des Netzes beherrscht. Als Uebelstände, welche diesem Privatmonopole ankleben, werden angeführt: die Möglichkeit des Mißbrauches der Telegraphen zu individuellen Zwecken durch Personen, welche der Gesellschaft nahe stehen; Ungleichheit in der Behandlung der Depeschen verschiedener Aufgeber, sowohl hinsichtlich der Preise als der Abfertigung, endlich ein bedenklicher Einfluß auf die Presse des Landes.

Bei den submarinen Kabeln, welche zum weitaus größten Teile überall noch in Händen von Privatunternehmungen sind, machen sich die gedachten Mängel der Konkurrenz gleichfalls fühlbar, so daß man in neuester Zeit auch für diese den staatlich regulierten Monopolbetrieb als den einzig erübrigenden Ausweg zu erkennen beginnt.

Im höchsten Grade folgenschwer hat sich aber die Konkurrenztheorie auf dem Felde des Eisenbahnwesens erwiesen, wo sie mit der Zulassung von Privatgesellschaften, welche nur einer unzureichenden gemeinwirtschaftlichen Regelung unterzogen waren, Erscheinungen hervorrief, die geradezu als ökonomisch pathologische bezeichnet werden können. Obenan in Europa — zeitlich wie graduell — steht hier abermals England, aber auch die Eisenbahngeschichte anderer Länder berichtet von analogen Geschehnissen, die im wesentlichen folgende Merkmale aufweisen: Wiederholte Spekulationsperioden zeugten eine Menge konkurrierender Linien zwischen den Hauptplätzen und in den Hauptrichtungen des Verkehrs, bei welchen auf Teilung des letzteren gerechnet ward und nicht selten Linien bloß projektiert wurden, um von den bedrohten bestehenden

Unternehmungen aufgekauft zu werden. Die Konsequenzen waren: bedeutende Kapitalvergeudung durch teils überflüssige, teils vorzeitige Linien, mit der natürlichen Folge einer Herabdrückung der Durchschnittsrente und ungenügendem Ertrage bis zu völliger Unrentabilität eines Teiles des Netzes; fehlerhafte Netzesanlage mit entschiedener Vernachlässigung der Nebenplätze; häufige und weitgehende Benachteiligung der Frachtinteressenten durch einseitig niedrige Tarife in den konkurrenzierten Verkehrsrelationen (sogen. Differentialtarife) bei desto höher gehaltenen Tarifsätzen für die Zwischenplätze, weiterhin Aufhebung der Konkurrenz (des Tarifkrieges) durch Abkommen zwischen den verschiedenen Gesellschaften: Tarifverträge (Kartelle), Betriebsverträge, Linienpacht, endlich förmliche Verschmelzung (Fusion). Anderweitige Unzukömmlichkeiten (Begünstigung Einzelner) wurden durch die wenigstens partiell eintretende Intervention der Gesetzgebung beseitigt. Was in England im wesentlichen ein ziemlich abgeschlossener Prozeß ist, spielt sich im Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten — nur in noch größeren Dimensionen — soeben vor unseren Augen ab[9]).

Der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit vollständiger gemeinwirtschaftlicher Regelung des Eisenbahnwesens sind mehrere Theorien entgegengestellt worden, welche die privatwirtschaftliche Konkurrenz in vollem Umfange durch Aenderung in der Betriebsweise der Eisenbahnen ermöglichen wollten. In diesem Sinne wurde gefordert: Die Einführung eines förmlichen Konkurrenzbetriebes in der Art, daß Jedermann Lokomotive und Waggons sich anzuschaffen und damit auf der Bahn zu fahren berechtigt sein soll („Konkurrenz verschiedener Frachtführer" wie bei den alten Land- und Wasserstraßen, woran man auch bei Entstehung der Eisenbahnen dachte), oder mindestens Berechtigung jeder Bahn, über die Geleise jeder anderen mit den eigenen Betriebsmitteln zu fahren (als „Gemeinschaftsbetrieb", running powers and working arrangements, „Péagebetrieb" nur für einzelne kurze Strecken seitens zweier oder dreier Betriebsverwaltungen einverständlich praktisch durchführbar), ferner die „Trennung der Spedition von der Traktion" oder der „Fahrverkehr", bei welchem der Eisenbahn die Stellung der Triebkraft und der Betrieb selbst verbleibe, die Wagen aber von den Versendern beigestellt würden. Alle diese Vorschläge begegnen betriebstechnisch teils ungeheueren Schwierigkeiten, meistenteils geradezu baarer Unmöglichkeit; ihre Durchführung aber — als geschehen angenommen — würde eine beträchtliche Erhöhung der Transportkosten nach sich ziehen, weil eine erhebliche Vermehrung der Betriebsmittel, gesteigerte Betriebsleistungen und teilweise selbst eine Erweiterung der Bahnanlagen notwendig damit verbunden wären, und das Endergebnis könnte schließlich wieder kein anderes sein als das Monopol, nämlich der vertragsmäßige Ausschluß der Konkurrenz seitens der Frachtführer zum Behufe besserer und billigerer Besorgung der einschlägigen Verkehrsleistungen. Angesichts dieser Gegengründe sind die betreffenden Lehrmeinungen gegenwärtig wieder verstummt, und ist die oben dargestellte, gemeinwirtschaftliche Theorie als durch die Erfahrung in jeder Hinsicht erwiesen unbestritten anerkannt.

III. Die Prinzipien und Maßnahmen gemeinwirtschaftlicher Regelung des Verkehrswesens.

In theoretischer Hinsicht vergleiche die genannten Werke von Mohl, Stein, Wagner, Roscher, Sax. Inbetreff der thatsächlichen Verwaltungsmaßregeln der einzelnen Länder die Darstellungen des Verwaltungs Rechts, insbesondere Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Teil § 159—179 (Transportwesen), Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs 2 Bd. § 71, 72, Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Teil IV. Kap. 8, speziell für Bayern Pözl, Lehrbuch des Verwaltungsrechts § 166—182, Württemberg Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2 Bd., 591 ff., Sachsen Leuthold, Sächsisches Verwaltungsrecht, § 40. Für Oesterreich Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht, S. 521—24, 606 ff. Für Frankreich Block, Dictionnaire de l'Administration, die betreffenden Artikel canaux, chemins, chemins de fer, etc., für England G. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik (auch über Straßen und Kanäle) und Franqueville, Travaux publics en Angleterre, für Vereinigte Staaten und die Schweiz Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, vergl. mit den Einrichtungen der Schweiz II. Teil §§ 603—31, 689—764 u. A.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 28. Die entwickelten Gründe für die Ueberweisung der Verkehrsmittel an die Gemeinwirtschaft ergeben uns zugleich die obersten Gesichtspunkte, nach welchen sich die geforderte Thätigkeit der letzteren, resp. des Staats, auf diesem Gebiete gliedert. Sie lassen sich in allgemeinster Uebersicht zusammenfassen wie folgt: 1. Disposition der Linien nach der vom Gesamtstandpunkte aus bestimmten, örtlichen und zeitlichen Stellung jeder einzelnen in dem einheitlichen Netze, womit notwendiger Weise, ja als Voraus-

9) S. hierüber Alf. von der Leyen, Die Amerikanischen Eisenbahnen, 1885.

setzung verbunden 2. eine systematische Klassifikation derselben hinsichtlich ihrer sachlichen und räumlichen Verkehrssphäre und der darnach zu bemessenden Leistungsfähigkeit des einzelnen Netzesgliedes. 3. Konstituierung des Monopols, soweit sie nicht schon implicite durch die Netzesbildung und Vorbehalt der Anlage erfolgt, durch gesetzlichen Ausschluß der Konkurrenz. Als notwendiges Korrelat hiezu 4. öffentlich rechtliche Festsetzung der für die Herstellung und Nutzung der Verkehrsmittel von der Einzelwirtschaft zu entrichtenden Güterquanten und 5. behufs Wahrung der Einzelinteressen rechtliche Sicherung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Benützbarkeit, also Erteilung eines Rechts auf Benützung der Verkehrsmittel an Jedermann unter gleichen Bedingungen, soweit nicht höhere Rücksichten entgegenstehen (Oeffentlichkeit der Verkehrswege, resp. Transportzwang gegenüber den Verkehrsanstalten). 6. Normalisierung der technischen Anlage und 7. Zentralisation des Betriebes, sofern derselbe in die Gemeinwirtschaft fällt; Beides zum Zwecke und im Sinne höchster Oekonomie, aber auch inner den dadurch gezogenen Grenzen. 8. Die Verkehrspolizei, d. i. der Inbegriff der Maßregeln zur Hintanhaltung der mit dem Gebrauche der Verkehrsmittel verbundenen Gefahren — hier und im Folgenden nur wegen der Vollständigkeit und Abgrenzung von dem strikt ökonomischen Gebiete in Betracht genommen —; endlich 9. selbstthätige Schaffung der in concreto erforderlichen Verkehrsmittel, soweit nicht die Privatunternehmung zur Supplierung der ständigen Gemeinwirtschaftsorgane in diesem Zweckbereiche zugelassen werden kann und thatsächlich zugelassen wird. Schaffung der zweckdienlichen Organisationen für beide Fälle.

Letzteres und die Punkte 1—8 ergeben in ihrer, die Durchführung im Einzelnen bezielenden positiven Ordnung das öffentliche oder Verwaltungsrecht des Verkehrswesens in jedem Staate. Punkt 5 wird überdies mit den aus ihm fließenden Berechtigungen der Einzelnen, insbesondere gegenüber den Privatunternehmungen des obgedachten Falls (9), zum Privat-Verkehrs- (Transport-) Rechte. Für letzteres wie für ersteres ist die Notwendigkeit internationaler Ordnung in gewissem Umfange nicht zu übersehen.

§ 29. Die spezielle ökonomische Natur der verschiedenen Verkehrsmittel bedingt — ganz abgesehen von den Konsequenzen der technischen Natur derselben — Besonderheiten in der Verwirklichung der obigen Prinzipien. Aus dem nämlichen Grunde werden auch die verschiedenen Organe der Gemeinwirtschaft bei den einzelnen Verkehrsmitteln nicht in gleicher Weise und nicht in gleichem Maße in Thätigkeit gesetzt. Von ausschlaggebender Wichtigkeit hiefür sind hauptsächlich zwei Umstände: einerseits die sich nahelegenden Beziehungen zwischen der Klassifikation nach den Abstufungen der Wirkungssphäre der Verkehrsmittel (2) und der analogen Abstufung der Gemeinwirtschaftsorgane, andererseits Unterschiede, welche hinsichtlich der Bemessung der für die Beschaffung und Nutzung der Verkehrsmittel von der Einzelwirtschaft einzufordernden Gütermengen (4) zu machen sind je nach dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen Verkehrsmittel zu den Privatwirtschaften der Mitglieder des Staatsverbandes stehen.

Hinsichtlich des Zusammenhanges der Verkehrsmittel mit den übrigen Zwecken des Wirtschafts- und Staatslebens ist ein gradueller Unterschied unter denselben zu konstatieren. Den einen kommt in dieser Beziehung eine universelle Bedeutung zu und zwar entweder ihrem Gegenstande oder ihrer räumlichen Wirksamkeit nach, während andere unmittelbar nur von lokal beschränkter Verkehrsbedeutung erscheinen, ihr Zusammenhang mit dem großen Ganzen daher nur durch die in dem organischen Charakter des sozialen Lebens gelegene Rückwirkung jedes einzelnen Teils auf das Ganze vermittelt ist.

Dieser Abstufung entspricht die allgemeine Gliederung der verschiedenen Organe der Gemeinwirtschaft nach sachlichen und räumlichen Zweckbereichen und es ordnet

sich somit die Zuständigkeit der gemeinwirtschaftlichen Führung der einzelnen Zweige des Verkehrswesens logisch als Spezialfall in leicht zu bestimmender Weise: Dort, wo die Gesamtinteressen des Staats und der Wirtschaft seiner Angehörigen direkt berührt werden, hat die Organisation der Volksgesamtheit in der Zentralverwaltung des Staats einzugreifen. Wo es sich hingegen in erster Linie um die Interessen einzelner Teile des Staatsganzen handelt (und nicht schon der Gegenstand jeden einzelnen Teil von unmittelbarer Wichtigkeit für das Ganze macht), sind die untergeordneten Glieder des staatlichen Organismus [10]) zur Funktion berufen, mit der Maßgabe jedoch, daß die auch in diesem Falle vorhandene, mittelbare Beziehung zum Ganzen dem Gesamtverbande die oberste Direktive als Recht und Pflicht vorbehält. Die lokale Verwaltung tritt meist als Selbstverwaltung, d. i. als „die örtliche Behandlung von Aufgaben der inneren Verwaltung durch persönliche Ehrenämter und mit lokalen Mitteln“ auf.

§ 30. Die Beziehung zu der Wirtschaft der Einzelnen läßt dann mit ihren Unterschieden hier weiter spezielle Fälle der allgemeinen Prinzipien erkennen, nach welchen die Staatswirtschaft überhaupt die ökonomische Verwirklichung der verschiedenen Zwecksetzungen des Kollektivlebens vornimmt. Wir charakterisieren dieselben kurz, wie folgt, indem wir die bezüglichen staatswirtschaftlichen Vorgänge auf drei große Gruppen zurückführen [11]).

Erstens die Gruppe der Fälle, in denen um der Erreichung irgendwelcher Gemeinzwecke willen die Versorgung der Individuen mit gewissen Gütern, resp. Güternutzungen, vom Staate übernommen und in einer Veranstaltung durchgeführt wird, die vollständig einer privatwirtschaftlichen Unternehmung gleicht, bis auf diejenigen Abweichungen, welche der öffentliche Charakter des Unternehmens mit sich bringt. Es sind dies die „öffentlichen Unternehmungen“ mit ihren Taxpreisen. Der Staat erstrebt hier durch den Verkauf der betreffenden Güter resp. Güternutzungen einen Ueberschuß über die Kosten des Unternehmens als Verzinsung und Gewinn für die verwendeten Kapitalien und fordert daher Preise in jener Höhe, welche dem subjektiven Werte der Güter für die verschiedenen Klassen von Wirtschaftssubjekten entspricht.

Von der Privatunternehmung unterscheidet sich die öffentliche Unternehmung hauptsächlich in zwei Punkten. Einerseits kann dieselbe, wenn der Wert ihrer Leistungen für den einzelnen Empfänger unter den Eigenkosten zurückbleibt, dies durch längere Zeit ertragen, die Anstrebung des Gewinnüberschusses also auf das Resultat einer längeren Zeitdauer richten, die Ausgleichung zeitweiliger Ertragsausfälle von späterer Kostenminderung bei umfangreicherer Benützung erwartend, während die Privatunternehmung unter solchen Umständen bald vom Schauplatze verschwindet. Zweitens läßt die öffentliche Unternehmung bei Bemessung der Preise die Rückwirkung derselben auf die Gesamtheit der Staatsangehörigen nicht außer Acht — eine Rücksicht, welche der Privatunternehmung fremd ist, — erstrebt also nicht den jeweils erreichbaren höchsten Ueberschuß, sondern geht mit der Preisermäßigung und Steigerung ihrer Leistungen weiter als die Privatunternehmung. Diese Merkmale der öffentlichen Unternehmung sind mit Rücksicht auf das in den §§ 24 und 25 Entwickelte von Wesenheit [12]).

10) Man wird uns der Kürze halber diesen geläufigen Ausdruck gestatten und erlassen, uns über die Realität oder Bildlichkeit des Begriffes zu verbreiten.

11) Die tiefere Begründung in Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, 1887. Bei der hier gebotenen Kürze ist die Kennzeichnung der Merkmale der unterschiedenen Gruppen staatlicher Wirtschaftsthätigkeit unvermeidlich eine nicht ganz vollständige.

12) Die „öffentliche Unternehmung“ ist u. E. eine notwendige Kategorie der Staatswirtschaftslehre. Nimmt man dieselbe nicht an, so muß man, wie Wagner F.W. und Scheel im Hdb. Bd. III F.W. Abh. III von einer Verwaltung nach „privatwirtschaftlichen“ oder „gewerblichen“ Gesichtspunkten sprechen, wobei die auffälligen Unterschiede vom Betriebe etwa einer Domäne, eines Bergwerkes oder eines Fabriketablissements in Staatshänden verwischt werden, oder erst wieder durch verschwommene Einschränkungen und Modifikationen des durch das Wort („privatwirtschaftlich“, „gewerblich“) im strengen Sinne angezeigten Prinzips salviert werden müssen. Selbst

Hieran reiht sich eine zweite Gruppe von Kollektivthätigkeiten: jene, mittels welchen den Einzelnen vom Staate Dienstleistungen (resp. Güternutzungen) vermittelt werden, die für dieselben zwar einen Individuallebenszweck realisieren, also von individuellem Interesse sind, bei denen jedoch gleichzeitig das Gesamtinteresse in dem Sinne tangiert ist, daß dasselbe die in einem gewissen Maße gesicherte Befriedigung jener Einzellebenszwecke fordert, woraus folgt, daß die bezüglichen Leistungen den Armen unentgeltlich verabfolgt werden, im übrigen aber für dieselben ein Entgelt in solchem Betrage eingefordert wird, daß Jedermann in die Lage kommt, den, der Gesamtheit erwünschten Gebrauch von diesen öffentlichen Veranstaltungen zu machen. Wir nennen die letzteren „öffentliche Anstalten"; die bezüglichen Zahlungen führen den Namen Gebühren[13]). Ihre Höhe wird mit Rücksicht auf den angeführten Zweck nach den Vermögensumständen der Zahler bemessen, was natürlich nur nach Durchschnitten praktisch möglich ist, und das Gesamtaufkommen an Gebühren bei jeder Anstalt wird zur Deckung ihrer Kosten verwendet; ob bloß teilweise oder vollständige Kostendeckung (oder ausnahmsweise selbst Ueberschuß) resultiert, hängt von der nach obigem Gesichtspunkte bemessenen Höhe der Gebühr und der Summe der Nutzungsakte ab.

Zwischen den Gebühren der öffentlichen Anstalt und den Taxpreisen der öffentlichen Unternehmung zeigt sich hinsichtlich der Bemessung der Vergütung ein prinzipieller, hinsichtlich der ziffermäßigen Höhe derselben meist ein faktischer Unterschied. Beide werden in amtlichen Verzeichnissen (Tarif) verlautbart und sonach äußerlich, wie auch häufig im Sprachgebrauche des täglichen Lebens, identifiziert.

Die dritte Gruppe endlich bilden jene Staatsthätigkeiten, welche ihrer Natur nach die Gesamtheit in allen ihren Gliedern betreffen, also „reine Kollektivbedürfnisse" darstellen, und deren Kosten daher durch Beiträge aller Privatwirtschaften, welche überhaupt ein Güterquantum für Gemeinzwecke abzugeben imstande sind, aufgebracht werden: die Steuern.

§ 31. Im Verkehrswesen sehen wir jede der drei Gruppen vertreten. Die öffentliche Unternehmung findet in ihm sogar gegenwärtig ihr hauptsächlichstes Anwendungsgebiet. Gewisse Verkehrszweige sind für die allgemeine Kultur und das Staatsinteresse von solcher Wichtigkeit, daß die weiteстgehende Benützung derselben von seiten aller Volksklassen im höchsten Maße erwünscht, mithin das Prinzip der öffentlichen Anstalt (Gebührenprinzip) gefordert ist, welches durch das entsprechende Ausmaß der Gebühr jenes Maß allgemeiner Nutzung sichert. Die Fälle der Anwendung des Prinzips des reinen Kollektivbedürfnisses (Steuerprinzip) sind wohl Jedem aus dem täglichen Leben bekannt. Da bei diesem das betreffende Verkehrsmittel ein allgemeines Gebrauchsgut darstellt, so haben wir früher den Namen „Prinzip des allgemeinen Genußguts" angewendet.

Es wird sogleich im Einzelnen zu untersuchen sein, welches die Gründe eines oder des anderen der unterschiedenen Wirtschaftsprinzipien bei den verschiedenen Verkehrsmitteln sind. Allgemein ist indes ein Entwicklungsgesetz zu beobachten, welches vorangestellt werden muß.

Es ist klar, daß die obbemerkte Bedingung der Anwendbarkeit des Gebührenprinzips ohne eine gewisse Gleichmäßigkeit der Verteilung des Verkehrsmittelnetzes über das Land sich nicht erfüllen kann. Nun stellt die geschichtliche Entwicklung der Verkehrsmittel aber naturgemäß ein Fortschreiten von anfangs ungleicher, weil vereinzelter Anlage zu gleichförmiger, engmaschiger Ausbreitung des Netzes dar, und sohin ist in der fortschreitenden

vom rein finanziellen Standpunkte erscheint die darin liegende Gleichstellung (gleichmäßige Behandlung der betreffenden Einnahmen eben als „Erwerbseinkünfte", Scheel Hdb. a. a. O.) nicht einwurfsfrei.

13) Abweichend (unseres Erachtens unzureichend) der Gebührenbegriff im Hdb. Band III F. W. Abhandlung V.

Verdichtung des Netzes ein allgemeiner Anhaltspunkt für die Notwendigkeit einer *Aufeinanderfolge* der unterschiedenen Prinzipien gegeben: Anfänglich gilt die öffentliche Unternehmung, bei entsprechender Verdichtung des Netzes ist zum Gebührenprinzip überzugehen. Bestärkend wirkt der finanzielle Gesichtspunkt, indem die, beim Unternehmungsprinzip sich darbietende Amortisation der Anlagekosten aus den Ertragsüberschüssen in einem vorgeschrittenen Stadium eine wesentliche Verminderung der anzustrebenden Erträge von selbst anregt. — Ausnahmen von diesem Entwicklungsgange motiviert die spezielle Natur einzelner Verkehrszweige (so z. B. § 34). Das Steuerprinzip wird seinen Merkmalen gemäß überhaupt nicht allgemein im Zuge der bezeichneten Entwicklung zur Geltung kommen können [14]).

Die Taxpreise der öffentlichen Unternehmung und die Gebühren stellen ein spezielles Entgelt der Einzelnen für die Nutzung der Verkehrsmittel, die Steuern ein generelles Entgelt dar. Alles bezüglich der drei Staatswirtschaftsprinzipien Bemerkte gilt selbstverständlich sowohl vom Staate i. e. S. als von den übrigen (untergeordneten) Verbänden.

§ 32. Zum Behufe der Subsumtion der verschiedenen Verkehrsmittel unter die in größter Kürze vorangestellten Prinzipien führen Abweichungen hinsichtlich des Verhältnisses zur Gemeinwirtschaft, welche aus der Wurzel *technischer* Eigentümlichkeit sprießen, zu einer Zusammenfassung in drei Kategorien:

1. *Land- und Wasserstraßen*, die „alten“ Transportmittel, bei welchen die Gemeinwirtschaft nur bezüglich des Transportelements des Weges eingreift, während die Vollziehung der Transportleistungen durch Beistellung der Fahrzeuge und der bewegenden Kraft regelmäßig Sache der Privatwirtschaft bleibt, also Nr. 7 der obigen Gesichtspunkte entfällt.

2. *Post und Telegraph* (inkl. *Telephon*), die „Kommunikationsmittel“ im engeren Sinne, bei denen es sich im geraden Gegensatze zu den Land- und Wasserstraßen bloß um öffentliche Organisierung der Verkehrsleistungen handelt.

3. Die *Eisenbahnen*. Bei diesen ist eine so untrennbare technische Verbindung zwischen Weg, Fahrzeug und Motor vorhanden, daß die Gemeinwirtschaft sich auf sämtliche Transportelemente erstreckt.

Die *Dampfschiffahrt* fällt unter die erste Gruppe, wenngleich sie in anderer Hinsicht, z. B. betreffs ihrer ökonomischen Wirkungen, mit der Eisenbahn viel Gemeinsames hat.

Indem wir nun die Verkehrsmittel nach vorstehender Dreiteilung, welche indes wieder mehrfache Nüancen im einzelnen offen läßt, in der Richtung ins Auge fassen, welche Maßnahmen zur Durchführung der vorangestellten prinzipiellen Punkte (in der gewählten Reihenfolge) sie erfordern, sehen wir einstweilen von den Fällen der Heranziehung von Privatunternehmungen zu den gemeinwirtschaftlichen Zwecken ab, welche einem eigenen Abschnitte, dem nächstfolgenden (IV), vorbehalten bleiben.

Es kann sich aber hier nur um eine ganz allgemeine theoretische Uebersicht handeln, die den Rahmen von Grundsätzen der Verwaltnig nicht überschreitet, nicht auch um das Detail und das Konkrete. In letzterer Hinsicht mag nur bemerkt werden, daß man für die praktische Ergreifung leitender Verwaltungsprinzipien im einzelnen Falle unter gegebenen Umständen der Zeit und des Landes gern die Bezeichnung „*Politik*“ braucht und in diesem Sinne wie von einer Münz- oder Bank Politik, von Verkehrspolitik, resp. auf den einzelnen Zweig bezogen von „Eisenbahn-, Post- 2c. Politik“, zu sprechen pflegt.

14) Nicht ohne Bedeutung für die Wahl des Wirtschaftsprinzips erscheint Manchen auch der Umstand, auf welche Weise die Mittel zur Herstellung der betreffenden Anlagen aufgebracht wurden. Geschah dies aus den laufenden Einnahmen des Staats, dann wäre das Steuerprinzip anwendbar, erfolgte jedoch die Kostenbestreitung im Wege des Kredites, dann wäre das Gebührenprinzip und bei höheren Schuldbeträgen selbst das Unternehmungsprinzip geboten. Das ist in der Regel richtig, erklärt sich aber in jedem Falle aus der Anwendbarkeit, resp. Notwendigkeit je eines der unterschiedenen Finanzprinzipien an sich, nicht durch eine bestimmte Beziehung zu der Art und Weise der Beschaffung der Anlagekosten. Vgl. unten § 35.

2. Landstraßen.

Rönne, Wegepolizei und Wegerecht des preußischen Staats. 1857. Bär, Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogtum Baden. Ludwig-Wolff, Die Gesetzgebung über Wegebau in Sachsen. 1873. Nagel, Die Straßenbaugesetzgebung in Württemberg. 1882. Griepenkerl, Die Gestaltung der Wegebaugesetzgebung im Deutschen Reiche. 1871. Selner, Das österreichische Straßenwesen. Schaffer, Die Oesterr. Wege-, Brücken- 2c. Vorschriften, 2. A 1885. Französische Spezialschriften über die voirie und police du roulage. Glen, Law relating to Highways. 1883. Pratt, Law of Highways. 12. ed. 1881. Cook, Highway-laws of the state of New-York. 1884. Faucher, Vom Wegezoll und seinem möglichen Ersatz, in V. f. V, 7 (1869) S. 154 ff.

§ 33. In betreff der Klassifikation und deren Zusammenhang mit der Kompetenzgliederung der Gemeinwirtschaftsorgane scheiden sich die Straßen im allgemeinen in drei Kategorien: 1. Hauptstraßen d. s. solche, welche die Verbindung der Konzentrationspunkte des gesellschaftlichen Lebens in einem Lande untereinander und mit andern Ländern zu vermitteln haben; 2. Nebenstraßen, welche den Zusammenhang der einzelnen Landesteile mit den Hauptstraßen oder vollkommeneren Transportmitteln herstellen; 3. Vizinal-Wege, welche ausschließlich dem lokalen Verkehrsbedürfnisse innerhalb der kleinsten örtlichen Lebens- und Wirtschaftsvereinigungen dienen. Jeder Weg höherer Ordnung erfüllt für einen gewissen Rayon unmittelbarer Umgebung zugleich die Zwecke eines Wegs niederer Ordnung.

Für die Gliederung der Wegeverwaltung und deren sich am nächsten aufdrängende ökonomische Konsequenz, die Beschaffung der Mittel zur Herstellung der Wege, ergibt sich hieraus Nachstehendes: Die Hauptstraßen berühren dermaßen die Interessen des Staatsganzen, daß ihre Anlage und die Erhaltung ihres Bestandes durchaus Sache des gesamten Landes ist. Herstellung und Kostendeckung der Hauptstraßen erfolgt sonach von der Staats-Zentralverwaltung. Die Wege zweiter Ordnung dienen, als Bindeglieder zwischen den kleineren Kreisen des Staatsgebiets und dem Netze der Hauptverkehrswege, an erster Stelle dem Interesse jener Teile und es erscheint damit wirtschaftlich begründet, daß von diesen Interessenkreisen auch die Mittel zur Herstellung und Erhaltung derselben aufgebracht werden. Nur soweit ihre Kraft nicht ausreicht, rechtfertigt es das Verhältnis der Rückwirkung auf das Wohl des Ganzen, daß letzteres unterstützend eingreift. Ob diese engeren Verbände durch ihre korporative Vertretung sich auch unmittelbar in jener Richtung bethätigen, oder ob eine bureaukratische Verwaltung die örtlich aufgebrachten Mittel dazu verwendet, hängt von der Ausbildung der Selbstverwaltung in den einzelnen Staaten ab. Die Vizinalwege sind Sache der Gemeindeverwaltung, sei es einer einzelnen, sei es mehrer Gemeinden zusammen, je nach der Ausdehnung und Lage der Gemeindeterritorien. Innerhalb der zweiten und dritten Kategorie kann man wieder Unterklassen unterscheiden, z. B. Provinz- und Kreisstraßen in der zweiten, Vicinal-Nachbarschafts-Wege und Gemeindewege im strikten Sinne in der dritten Kategorie. Die Dienste eines Wegs höherer Ordnung als Weg niederer Ordnung bedingen den in letzterer Hinsicht interessierten Verbänden gegenüber eine angemessene Partizipation derselben an der Herstellung und Erhaltung, was äußerlich zuweilen so auftritt, daß der betreffende Weg zwar als Weg niederer Ordnung klassifiziert wird, der höhere Gemeinwirtschaftsverband aber einen entsprechenden Beitrag leistet. Es kommt vor, daß die Interessensphären der verschiedenen Wege mit den politischen Administrationsgebieten sich nicht decken. So z. B. bei Hauptstraßen, welche einen für zwei Staatsgebiete wichtigen „durchgehenden" Verkehr bedienen, in welchem Falle durch Staatsverträge für die Anlage, ihre Kosten und Erhaltung gesorgt wird. Innerhalb der Grenzen des Staats tritt in jenem Falle die Notwendigkeit ein, Interessentenverbände ad hoc zu konstituieren, die sogen. „Straßenverbände".

Die Disposition des Straßennetzes und seiner einzelnen Linien erfolgt ebenso folgerichtig als ökonomisch auch bei sonst unentwickelter Selbstverwaltung durch die den Klassenabstufungen entsprechenden Selbstverwaltungskörper in dieser oder jener Form, jedoch mit

jeweiliger Ueberordnung des höheren, dessen Wille entscheidet (z. B. über Einbeziehung einer Straßenstrecke in eine höhere Klasse).

Die Sicherung des Monopols liegt in der Bestimmung der Anlagen durch die gemeinwirtschaftlichen Organe selbst, welche die Anlage von Parallelwegen (verschiedener Klassen) im eigenen Interesse vermeiden werden.

Schon bei den Römern und im Mittelalter unterschied man zwischen den Heerstraßen, den Straßen für den großen, durchgehenden Verkehr und den Straßen für den Seiten- und den nachbarlichen Verkehr. Die fränkischen Könige widmeten den ersteren nach den Zerstörungen durch die Völkerwanderung wieder reges Interesse, daher der Name und die rechtliche Behandlung als „Königsstraßen". Die Herstellung der Nebenwege lag den Gemeinden und Markgenossenschaften ob. Mit dem Verfalle der Königsmacht und dem Erstarken der Territorialhoheit ging die Sorge für die Hauptstraßen auf die Landesherrn über. In denjenigen Gegenden Deutschlands, in welchen eine starke Territorialzersplitterung herrschte, übernahmen später die Reichskreise diese Fürsorge. Ueber die Art und Weise der Herstellung s. § 35. Der Zustand des Straßenwesens war lange Zeit ein sehr mangelhafter.

Als man nun in den deutschen Staaten dem Ausbaue und der Vervollständigung des Straßennetzes das entsprechende Augenmerk zuwendete, drängte sich zunächst in den größeren Territorien die Notwendigkeit einer Mittel-Kategorie zwischen den Staats- und Gemeindestraßen auf, wogegen in den kleinen Staaten, in welchen die Staatsstraßen, dem Umfange des Gebietes gemäß, ohnehin zugleich den Charakter solcher Kreisstraßen haben, es bei einer regeren Bauthätigkeit des Staates dessen nicht bedurfte und zwar um so weniger, als vollends durch die Eisenbahnen die früheren Hauptstraßen ihrer Bedeutung zum Teil entkleidet wurden. Daher die Verschiedenheit zwischen den einzelnen deutschen Staaten, daß die einen die Dreiteilung (als Staats- resp. Provinz-, dann Kreisstraßen und Gemeindewege) ihrer Wegeverwaltung zu Grunde legen, die anderen nur eine Zweiteilung (in Staatsstraßen und Gemeindewege, bei sehr abweichender Nomenklatur) kennen. Zu den ersteren zählen Preußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Bayern, Oldenburg, Anhalt und Bremen; zu den letzteren Sachsen, Württemberg, Baden, die sächsischen Herzogtümer, Waldeck, Braunschweig und Lippe (in welchen beiden die Kommunalwege nicht den Ortsgemeinden, sondern den Kreisen, resp. den Stadt- und Amtsgemeinden obliegen).

In neuester Zeit hat sich die erwähnte Rückbildung in der Lokalisierung des Verkehrs durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes dermaßen geltend gemacht, daß (im Zusammenhange mit der Verwaltungs-Dezentralisation überhaupt) in Preußen die Kategorie der Staatsstraßen gänzlich aufgegeben wurde. Gesetz vom Jahre 1875. Nach demselben treten inbezug auf den Wegebau an Stelle des Staates die Provinzen, die Kommunalverbände der Reg.-Bezirke Kassel und Wiesbaden sowie der hohenzollerischen Lande, und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. Ebenso in Sachsen-Meiningen (seit 1885 nur mehr Kreis- und Gemeindestraßen). Da in Preußen nach dem citierten Gesetze die Kommunalverbände erster Ordnung befugt sind, die Verwaltung und Erhaltung der übertragenen Staatsstraßen an engere Kommunalverbände weiter zu übertragen, so kann daselbst auch die Auflassung der Straßen erster Kategorie erfolgen. — So löst sich das scheinbar bunte Gewirre der Wegeverwaltung in den deutschen Landen auf einfache Weise.

In Frankreich ist schon seit Napoleon I. die dreigliedrige Klassifikation streng durchgeführt (routes impériales, jetzt nationales, départementales und chemins vicinaux); desgl. in Oesterreich, entsprechend der Verwaltungs-Dezentralisation: Staats-, Landes-, dann Bezirks- und Gemeindestraßen.

§ 34. Hinsichtlich der Vergütung für die eintretende Wegenutzung kann es sich, nachdem die Wegenetze allgemein in so hohem Grade verdichtet sind, nur mehr um die Wahl zwischen dem Steuerprinzip und dem Gebührenprinzip handeln, wogegen es für früher, solange das Netz noch ungleichmäßig und lückenhaft war, nicht unangemessen erschien, wenn ein Ueberschuß aus dem „Straßengeld" erstrebt wurde, insbesondere um denselben (neben andern Mitteln) der Vervollständigung des Netzes zuzuwenden. Das erstgedachte Prinzip legt sich hier von jeher für die Vizinalwege nahe, bei welchen die Beziehungen der Anlage zu den wirtschaftlichen und persönlichen Zwecken der einzelnen Gemeindegenossen in genauem Verhältnisse zu deren wirtschaftlicher Lage stehen, ein der letzteren entsprechender allgemeiner Beitrag zur Herstellung und Erhaltung daher die mit Kosten und Beschwernissen verbundene Einforderung einer speziellen Vergütung für jeden einzelnen Nutzungsakt (Straßen-„Bemautung") in vorteilhafter Weise entbehrlich macht. Das Gleiche gilt von Wegen höherer Ordnung, im Falle die allgemein staatlichen Zwecke bei einer Straßenanlage dominieren (z. B. Militärstraßen) und im übrigen dann, wenn ein solcher Grad von Verkehrsdichtigkeit erreicht ist, daß hinsichtlich der Partizipation der Staats-

angehörigen als Verkehrtreibender an der Straßennutzung ein ähnliches Proportionalitätsverhältnis wie das eben erwähnte im Durchschnitt angenommen werden kann.

Daß hiernach heutzutage in entwickelten Kulturländern, nachdem überdies infolge des Aufkommens vollkommnerer Transportmittel (Eisenbahnen) bezüglich der vorhandenen Straßenanlagen eine Rückbildung im Sinne der Lokalisierung des Verkehrs stattgefunden hat, der Uebergang zum Steuerprinzip ökonomisch angezeigt war, steht ebenso außer Zweifel, wie daß andernfalls das Gebührenprinzip am Platze ist. Wenn Frankreich bereits in der großen Revolution die Wegegebühren aufhob, so kann mit Rücksicht auf den hohen Grad der Entwicklung, mit welchem das Wegewesen Frankreichs zu jener Zeit den übrigen Staaten voranleuchtete, jener, obwohl thatsächlich von doktrinären Anschauungen beeinflußten Maßregel eine innere Rechtfertigung nicht abgesprochen werden, wogegen in Staaten von unentwickelter Wegsamkeit ein vorzeitiges Aufgeben des Gebührenprinzips unmotiviert erschiene.

Wenn hier für frühere Jahrhunderte die Erzielung eines Erträgnisses aus den Hauptstraßen nach den Gesichtspunkten der öffentlichen Unternehmung (§ 31) als gerechtfertigt erklärt wurde, so ist damit nicht geleugnet, daß die Territorialherren häufig darüber hinaus gingen und in dem Wegegeld zugleich eine Steuer, gelegt auf den Verkehr, erhoben. In dem alten Wegezoll (Brückenzoll, Fährgelder 2c.) war das unausgeschieden mitenthalten und in den Zeiten eines ausgearteten Fiskalismus sogar der Hauptgesichtspunkt. Nachdem man die darin gelegenen Binnenzölle wegen ihrer volkswirtschaftlichen Schädlichkeit fallen gelassen, erfolgte in unserem Jahrhunderte in den deutschen Ländern wohl allgemein die Aufnahme des Gebührenprinzips. So bestimmte auch der Zollvereinsvertrag vom Jahre 1833, daß die diversen Wegegelder nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollen, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Erhaltungskosten angemessen seien, im Maximum bis zu den Sätzen des preußischen Tarifs von 1828. (Gegenwärtig als reichsgesetzliche Bestimmung geltend, mit Ausnahme von Oldenburg und Schaumburg-Lippe.) In einzelnen deutschen Staaten wurde selbst das Gebührenprinzip fallen gelassen und erfolgte die Aufhebung des Chausseegeldes: in Baiern, Württemberg, Sachsen (von Ende 1885 ab). In Oesterreich sind die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern verschieden, die Gemeindestraßen aber beinahe ausnahmslos, wie in Deutschland, nicht bemautet.

Die Festsetzung des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Prinzips geschieht für Wege aller Klassen durch die Zentralverwaltung in den allgemeinen Wege- oder in Spezialgesetzen. Ebenso muß, so lange das Gebührenprinzip gilt, behufs Innehaltung desselben bei Wegen niederer Ordnung die Feststellung der Gebührensätze, sei es auch nur mittels Genehmigung, durch höhere Instanz erfolgen, welche wie für die Straßen eigener Kompetenz die Mautordnungen mit den bezüglichen Tarifen, den Gebührenbefreiungen für die dem Dienste der Straße als Vizinalweg entsprechenden Nutzungsakte (wie: Wirtschaftsfuhren und Viehtrieb) und Nutzungen im öffentlichen Dienste, und mit den der Sicherung der Gebühr dienenden polizeilichen und Strafbestimmungen erläßt (z. B. Preuß. Chausseegeldtarif v. J. 1840, Sächs. Tarif v. 1833, Oesterr. Mautnormale v. J. 1821).

Die allgemeine gleiche Benützbarkeit der Wege ist im modernen Staate etwas Selbstverständliches. (Daher die „Oeffentlichkeit" etwaiger im Privatbesitze befindlicher, dem allgemeinen Verkehr dienender Wege, im Gegensatze zu reinen „Privatwegen".)

§ 35. Die Normalisierung der Straßenanlagen bezieht sich, soweit ökonomische (nicht polizeiliche) Gesichtspunkte ins Spiel kommen, auf die Breite, Bahnfestigkeit und Maximalsteigerung, welche geeignet sind, einen ungehinderten Fahrzeugverkehr mit bestimmter Höchstbelastung zu gestatten, und kann bei dem heutigen Bildungsgrade für die Wege niederer Ordnung innerhalb gewisser Grenzen der Einsicht der unmittelbaren Interessenten anheim gegeben werden. Also Gegenstand der Selbstverwaltung, eventuell Provinzial-, in kleineren Staaten der Landes-Gesetzgebung. Früher bestanden mit Fug allgemeine, von der Zentralverwaltung ausgegangene Bauvorschriften auch für Lokalwege und ist gegen deren Fortbestand, wenn sie den bewährten Erfahrungen der vervollkommneten Straßenbautechnik nicht widersprechen, wohl auch nichts einzuwenden.

Die Straßenpolizei, welche ihr Hauptaugenmerk der Verhinderung von Gefährdungen und Unzukömmlichkeiten seitens der Benützenden zuwendet, schöpft freilich aus ihrem Zwecke auch gewisse Rücksichten, welche sie der Anlage als obligatorisch auferlegt. Einer Gefährdung der Anlage selbst beugen vor: Verbote zu schmaler Radfelgen und der Ueberschreitung einer gewissen Maximalbelastung ꝛc. (reiches gesetzliches Detail). Behufs Exekution natürlich entsprechende Strafnormen.

Was schließlich die Herstellung der Wege betrifft (Punkt 9 in § 28), so zur Ergänzung des schon in § 33 hierüber Eingeflochtenen nur noch folgende kurze Bemerkung. Die Aufbringung der zur Anlage und Erhaltung erforderlichen Kapitalien (soweit sie nicht durch die Wegegebühren gedeckt sind) fällt natürlich unter die dem Finanzwesen zugehörigen Gesichtspunkte der Beschaffung der Mittel für gemeinwirtschaftliche Ausgaben überhaupt.

Es wird hiebei inbetreff der Anlagekosten bei Wegen niederer Ordnung lediglich von dem thatsächlichen Verhältnisse der Kosten zu den laufenden Einnahmen und zu anderweitigen Lasten abhängen, ob die Bestreitung jener aus den Steuern oder aber ganz oder teilweise durch Anlehen erfolgt. Auf die Wahl des Verwaltungsprinzips hat dieses wechselnde thatsächliche Verhältnis an und für sich keinen Einfluß (vergl. Anmerk. 14 zu § 31).

Nur ist zu erwähnen, daß die bei dem Prinzip des reinen Kollektivbedürfnisses vorausgesetzte Beschaffenheit der Steuerverteilung nach den positiven Steuergesetzgebungen häufig nicht verwirklicht ist und es daher einer Spezialbesteuerung für die Beitragsleistung zu den Wegen niederer Ordnung, namentlich den Vizinalwegen, bedarf, die unter Umständen, wenn nämlich auf dem Lande die Steuerlast hauptsächlich auf dem Grundbesitz ruht, allerdings in Form von Spezialzuschlägen zu den direkten Staatssteuern auftreten kann. Ferner verdient die Thatsache Beachtung, daß diese Spezialbesteuerung während der Zeiten der Naturalwirtschaft in Naturalleistungen (Hand- und Spanndiensten, die sogenannten Wegfrohnden, corvées, Wegelast) gekleidet war, welche sich bis weit in die heutige Geldwirtschaft hinein erhalten haben, dann aber der Regelung ihrer Ableistung, resp. fakultativen oder obligatorischen Ablösung in Geld, bedurften. Nicht nur die Gemeindewege wurden in früheren Jahrhunderten von den Gutsherren mittels der Hand- und Spannfrohnden der Gutsunterthanen hergestellt, sondern auch für die Hauptstraßen wurde der Bauer von den Territorialherren zu diesen Frohnden verhalten und zwar in einem, den Nutzen dieser Straßen für die Landwirtschaft und die Gemeinden oft weit übersteigendem Maße (insbesondere drückend in Frankreich, wo die Revolution dem Unwesen ein Ende machte).

Endlich kommt zuweilen ein Mitinteressierungsverhältnis einzelner Wirtschaftssubjekte (z. B. von Bergwerken, industriellen Etablissements, Eisenbahnen) in Betracht, welche die Straßen in hervorragendem Maße benützen, dem durch spezielle, meist im Vereinbarungswege festzusetzende Beteiligung an den Kosten Rechnung zu tragen ist.

Die thatsächliche Verwendung der aufgebrachten Mittel bezüglich der Wege niederer Ordnung braucht, wie wir sahen, nicht notwendig, wie wohl gegenwärtig die Regel, durch die Organe der betreffenden Selbstverwaltungskörper selbst, sondern kann — sehr wohl auch mit gutem ökonomischen Effekte — durch bureaukratische Organe der höheren Instanz, beziehungsweise der Zentralverwaltung (Landes- oder Staats-Ingenieure) erfolgen, was eben von dem Stande der Selbstverwaltung resp. den denselben bedingenden diversen Verhältnissen abhängt.

3. Wasserstraßen.

Rau II, § 265 ff. Rentsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Art. Wasserstraßen (dort auch weit. Litt.). Soetbeer, Die Elbzölle. 1860. Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux. 1879. Wolfbauer, Die Donau. 1880. Ders., Beitrag zur Frage der Waßerstraßen in Oesterreich-Ungarn. 1882. v. Weber, Die Wasserstraßen Nord-Europas. 1881. Schlichting, Die Wasserstraßen Frankreich's. 1880. Ferner die oben bei I. 2. cit. Schriften. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt, festgestellt durch die Kommission des deutschen Handelstages 1869.

§ 36. Bei den Wasserstraßen ist eine ähnliche Abstufung der Verkehrsbedeutung

wie bei den Landwegen nur da vorhanden, wo die Tieflage eines Landes an der Meeresküste die Anlage eines dichten Kanalnetzes mit Verästung bis in das Innere der Ortschaften gestattet, so daß eine ähnliche Klassifikation, also etwa von Staatswasserstraßen, Provinz- und Gemeindekanälen, sich ergibt. Anderswo, also allgemein, finden sich entweder nur solche Wasserstraßen, welche vermöge ihrer großen volkswirtschaftlichen und staatlichen Bedeutung die Staatsgesamtheit interessieren, oder zugleich solche, welche nur für einzelne Verkehrsarten, einzelne Unternehmer ein direktes Interesse bieten. Ersteres gilt allgemein vom Meere und schiffbaren Binnengewässern, die also hinsichtlich der für Zwecke der Schiffahrt nötigen Bauten und deren Erhaltung (Hafenanlagen, Flußregulierungen, Erhaltung der Schiffbarkeit) überall den Landwegen erster Klasse gleichzustellen sind; ferner gehören hieher von künstlichen Wasserstraßen Seekanäle und solche Binnenkanäle, welche zwei Stromgebiete verbinden, also namentlich jene Kanäle, die im Zusammenhange mit den schiffbaren Binnengewässern ein geschlossenes, weitverzweigtes Netz bilden, wofür die natürlichen Vorbedingungen indes bekanntlich nicht überall vorhanden sind. Der Interessenrayon solcher Wasserstraßen erstreckt sich zuweilen über mehrere Staaten (internationale Stromakte und Schiffahrtskonventionen). Daneben tritt dann der Fall einer vorwiegenden Berührung von Einzelinteressen da ein, wo es sich um isolierte, oder ganz speziellen Verkehren dienende Kanäle handelt (z. B. für die Kohlenzufuhr an eine Anzahl von Fabriken), der Interessentenkreis also in erster Linie, der Staat nur subsidiär mit einem dem Grade seines mittelbaren Interesses entsprechenden Beitrage einzutreten hat.

Daß hiernach im Wasserstraßenwesen die Zentralverwaltung im Vordergrunde steht, ist ersichtlich; ebenso, daß wohl in früheren Zeiten, und dermalen nur für isolierte Kanäle, das Prinzip der öffentlichen Unternehmung gelten kann. Im übrigen finden wir gegenwärtig das Gebührenprinzip für die Wasserstraßen gerechtfertigterweise in Geltung (die verschiedenen Hafen-, Kanal- und Flußschiffahrtsgebühren), so zwar, daß für alte Anlagen, deren Kapital als im Verlaufe der Zeit amortisiert angenommen wird, nur mehr die Deckung der Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, für neue Anlagen überdies Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erstrebt wird. Noch unter dieses Niveau mit den Gebührensätzen herabzugehen, also partiell — geschweige denn vollständig — das Prinzip des reinen Kollektivbedürfnisses in Anwendung zu bringen, erscheint durch die Natur der Wasserwege nicht begründet; denn ihre Benützung ist, sachlich wie persönlich, eine ungleichmäßige. Die Hafenanlagen dienen in ganz bestimmtem Maße dem geschäftlichen Interesse der Seehandeltreibenden und die Binnenwasserstraßen sind einesteils meist nicht gleichmäßig über das Land verzweigt, anderenteils, namentlich seit dem Bestande der Eisenbahnen, nicht für alle Verkehrszweige im Gebrauch, zum Teil auch nicht geeignet, so daß die Voraussetzung der Anwendbarkeit jenes Prinzips mangelt.

Auch bei den Wasserstraßen herrichte lange die Besteuerung des Verkehrs (Wasserzölle auch da, wo auf natürliche Wasserwege keine Auslagen zu machen waren, resp. über dieses Maß hinaus). Bekannte Beispiele: der dänische Sundzoll, eine förmliche Exploitation des Verkehrs fremder Nationen, für die bloße Passage der Meeresstraße erhoben, 1857 nach vorausgegangener Ermäßigung gegen Entschädigung aufgehoben; der hannoversche Staderzoll; dann die Flußzölle (Schelde-, Rhein-, Weser-, Elbe-Zölle u. a.), von den Territorialherren, dann den Städten, ja selbst Privatpersonen, welchen die Erhebung von jenen verliehen worden war, in Verbindung mit den Stapel- und Umschlagsrechten zu äußerster Erschwerung und Verkümmerung des Verkehres ausgebeutet.

Die Erkenntnis dieses Uebels führte zuerst, vom 17. Jahrhundert angefangen, zu reichsgesetzlicher und völkerrechtlicher Beschränkung der Einführung neuer Flußzölle (Aufhebung der verschiedenen Rheinzölle und Einführung eines einzigen, von dem deutschen Reiche und Frankreich gemeinsam zu erhebenden Rheinschiffahrtsoktroi durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, in unserem Jahrhundert endlich zur Befreiung des mitteleuropäischen Wasserstraßenverkehres von den Binnenzöllen. Es geschah das im Zusammenhange mit der Förderung des Verkehrs überhaupt und insbesondere des Flußverkehrs, welche die Regierungen seit der Zeit als ihre Aufgabe erkannten. (Freigebung der Rheinschiffahrt jusq'à la mer. durch den Pariser Frieden, 1814, und die analoge Bestimmung des Art. 109 der Wiener Kongreßakte v. 1815 für

alle internationalen Flüsse, in der Praxis indes auf Zulassung der Schiffe der resp. Uferstaaten eingeschränkt.) Bei der territorialen Zersplitterung mußten jene Bestrebungen zunächst in Staatsverträgen ihren Ausdruck finden. Die noch ungenügenden Bestimmungen der Wiener Kongreßakte, welche zwar in Art. 113 jedem Uferstaate die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Stromlaufes in seinem Gebiete auferlegte, jedoch die alten Verkehrserschwernisse in beschränktem Umfange aufrecht erhielt (Art. 111), wurden successive durch Spezial-Konventionen der Uferstaaten ersetzt, welche die Stapel- und Umschlagsrechte aufhoben, die Schiffahrtsabgaben ermäßigten (Elbeschiffahrtsakte v. 1821, Weserschiff.-Akte v. 1823, Rheinsch.-A. v. 1831, Pariser Friede u. Donausch.-A. v. 1857), indes, was die deutschen Ströme betrifft, hinsichtlich der von den Uferstaaten auszuführenden Baggerungen, Flußkorrektionen 2c. nur lässig durchgeführt wurden. In den Zollvereinsverträgen wurden die Schiffahrtsabgaben auf die Höhe von Gebühren ermäßigt, die Aufhebung der letzten Reste der alten Zölle fand in neuerer Zeit statt (für die Weser durch Vertr. v. 1856 u. 1865, für den Rhein durch die Schiffahrtsakte v. 1868, für die Elbe durch Gesetz des Norddeutschen Bundes und Vertrag mit Oesterreich 1870) und die Verfassung des Deutschen Reichs statuiert ausdrücklich für die Schiffahrtsabgaben das Gebührenprinzip, indem Art. 54 bestimmt, daß die von den Einzelstaaten in den Seehäfen, den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen zu erhebenden Schiffahrts-Gebühren die zur Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Anstalten notwendigen Kosten nicht übersteigen dürfen. Es ist nach obigem geradezu selbstverständlich, daß das Reich sich die Kompetenz inbetreff des Schiffahrtsbetriebes auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und des Zustandes der letzteren vorbehielt (Art. 4, Nr. 9 der R.-Verf.). Alles das gilt analog für die Flößerei und wurde überdies durch besonderes Reichsgesetz (vom Jahre 1870) auch auf die nur flößbaren Strecken derjenigen Flüsse, welche mehrere Bundesstaaten berühren, ausgedehnt, mit Ablösung von auf onerosem privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben.

Im Wesen das nämliche bedeuten die Donau-Konventionen, nur daß sie einen weiterreichenden politischen Charakter an sich tragen. (Pariser Frieden 1856, Einsetzung einer europäischen Kommission für die Schiffbarmachung der Donau-Mündungen und einer Uferstaaten-Kommission für die Schiffbarkeit des ganzen Flußlaufes.)

Durch Gesetz v. 19. Febr. 1880 wurden in Frankreich die Schiffahrtsgebühren überhaupt aufgehoben; in Belgien ähnliche Bestrebungen.

§ 37. Die Sicherung der allgemeinen Benützung unter gleichen Bedingungen, bei den vom Staate hergestellten Wasserwegen den Unterthanen gegenüber eine Sache selbstverständlicher Praxis, wird bei internationalen Wasserwegen Gegenstand öffentlich-rechtlicher Verbürgung in den bezüglichen Verträgen.

Die Zugänglichkeit der Seehäfen wird ausländischen Schiffen in den Handels- und Schiffahrtsverträgen unter gleichen Bedingungen mit den einheimischen zugesichert; das nämliche ist für den Verkehr auf dem Bodensee durch die int. Schiff- und Hafen-Ordnung vom Jahre 1867 erfolgt, und ist in den Stromkonventionen für das Einlaufen fremder Schiffe aus dem Meere in einen Uferplatz und umgekehrt gewährleistet. Nur für den internen Verkehr (von Ufer zu Ufer) ist der Vorbehalt für die Einheimischen und die Angehörigen von Reciprocitäts-Staaten (so inbetreff der Kabotage, vgl. Hdb. Bd. II. Abh. XXIV) oder für die Angehörigen der vertragschließenden Teile (in den Flußschiffahrtsakten) gemacht.

Die Normalisierung der Anlagen, auf diesem Gebiete thatsächlich oft vernachlässigt, hat eine gleichmäßige Zirkulation der Schiffe von, den Anforderungen der Oekonomie entsprechender Größe zu ermöglichen, was sich insbesondere bei einem vielfach verästeten Kanalnetze in der Richtung einer Uebereinstimmung der Wassertiefe, Schleusenabmessungen, Brückenhöhe 2c. geltend macht. (Einheitliche Profilierung.)

Die Polizei umfaßt eine Menge Vorsichten und Ordnungsbestimmungen für die Anlage und den Verkehr, welche in bekannten Einrichtungen, sowie in den Schiffahrts-(Hafen- und Strom-)Polizeiordnungen ihren Ausdruck finden und die sich gerade hier vielleicht am augenfälligsten auch von ökonomischer Wichtigkeit erweisen (Untersuchung und Registrierung der Schiffe, Schifferprüfungen und Konzessionierung, Lootsenwesen, Signalordnungen und Rettungswesen, Fahr- und Hafenordnung 2c. 2c.).

In internationaler Regelung dieser Verhältnisse und sohin vertragsmäßiger Durchführung dieser Verwaltungsmaßnahmen besteht mit die Aufgabe der Stromschiffahrtskonventionen.

Hinsichtlich der Seeschiffahrt zählen von deutschen verwaltungsrechtlichen Institutionen hieher: die Bestimmungen über die, den völkerrechtlichen Schutz sichernde, Führung der Reichsflagge seitens der deutschen Handelsschiffe und die zur Konstatierung der Nationalität der Schiffe vorzunehmende Registrierung (Gesetz v. 25. Okt. 1867, Gesetz v. 28. Juni 1873, Gesetz v. 15. April 1885), die Schiffsvermessung (nach Verordnung vom 20. Juni 1888)

zum Behufe der Festsetzung der Ladungsfähigkeit (auch als Moment des Signalements des Schiffes) und der Berechnung der Schiffsabgaben, die Konzessionierung der Schiffsführer, Steuermänner und Maschinisten auf Grund des erbrachten Befähigungsnachweises (Verordnung des Bundesrats und Gesetz v. Jahre 1878), die Regelung der Rechts- und der auf die Aufrechthaltung der Disziplin und Ordnung bezüglichen Verhältnisse der Schiffsmannschaft (durch die Seemannsordnung v. Jahre 1872), die auf das Lootsenwesen bezüglichen Bestimmungen (Gewerbe-Ordnung, dann Lokalverordnungen und die Not- und Lootsensignalordnung v. Jahre 1876), die Einrichtung der Seewarte in Hamburg zu wissenschaftlichen Zwecken und Wetterwarnungen (durch Gesetz v. Jahre 1875) die Strandungsordnung v. Jahre 1874 mit Einsetzung von Strandämtern und Strandvögten, die diversen Normen des Seepolizeirechts und des Gesetzes (v. Jahr 1877), betr. die Untersuchung von Seeunfällen durch die Seeämter. Die Binnenschiffahrtspolizei (Strom- und Kanalordnungen) ist Sache der Einzelstaaten.

4. Post und Telegraph.

Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten. 1868. A. v. Rothschild, Histoire de la poste aux lettres 4. Aufl. 1879. H. Stephan, Geschichte der preußischen Post. 1859, ders., Das Verkehrsleben im Mittelalter (Raumers Histor. Taschenbuch 1869). Ders., Weltpost und Luftschiffahrt. 1874. Ueber ältere Werke und Spezialschriften s. Sax, Verkehrsmittel I. 313 und Meyer, Verwaltungsrecht S. 530). P. D. Fischer, Die deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. 2. A. 1876, ders., Post und Telegraphie im Weltverkehr. 1879. O. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs. 4. A. 1881. Bartl, Vorträge über den Postdienst. 1876. Schöttle, der Telegraph 2c. 1883. Meili, Das Telegraphenrecht, 2. A. 1873, ders., Das Telephonrecht. 1885. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Hinsicht. 1872. Sarafini, Der Telegraph und seine Beziehung zum Privat- und Handelsrecht. 1865. Die Art. Post, Postverwaltung, Telegraphenrecht und Telegraphen-Verwaltung im Holtzendorff'schen Rechtslexikon: Archiv für Post und Telegraphie (ausgezeichnete Fachzeitschrift, herausgegeben vom deutschen Reichspostamt) und Journal télégraphique (offizielles Fachorgan des internationalen Bureaus in Bern. — Vgl. auch Hdb. B. III. F. W. Abh. III., v. Scheel, „Erwerbseinkünfte", Posten und Telegraphen, woselbst die einschlägigen historischen und statistischen Daten mitgeteilt sind.

§ 38. Bei Post und Telegraph ist, obschon die verschiedenen Glieder des Netzes der Kurse und Linien in ihrer planmäßigen Verzweigung über das Land eine ganz analoge Abstufung ihrer Verkehrsstärke und der dieser angepaßten Einrichtung aufweisen wie die eben erörterten Verkehrsmittel, doch eine viel engere Wechselbeziehung zwischen jedem Teile und dem Gesamtnetze vorhanden, weil nicht nur die weitestgehende Betriebszentralisation unbedingte Notwendigkeit ökonomischer Wirksamkeit, sondern auch das einzelne, örtliche Netzesglied von gleich großer Bedeutung für seinen engeren Rayon wie für die Gesamtheit erscheint. Letzteres ist in der Natur der Verkehrszwecke gelegen, welchen beide Anstalten dienen: daß eine Ortschaft die postalische Verbindung genießt, ist nicht vorwiegend für die Bewohner derselben und der nächsten Umgebung, sondern ebenso wichtig für alle wo immer Wohnenden, welche mit jenem Orte korrespondieren, und dieses Reciprozitätsverhältnis steigert sich fortwährend mit der Zunahme des Verkehrs. Es fällt daher die Führung des Post- und Telegraphenwesens ausschließlich der Zentralverwaltung anheim, so daß von einem Miteintreten untergeordneter Verbände höchstens bei der Hineinziehung kleiner Gemeinden in das sonst ausreichend dichte Netz des Telegraphen die Rede sein kann, in welchem Falle das Gesamtbedürfnis durch letzteres in Verbindung mit der sich anschließenden Postverbindung vollauf befriedigt ist und somit ein überwiegend lokales Interesse den Telegraphen wünscht (Beiträge der bezüglichen Gemeinden zur Kostendeckung der Zweiglinie).

Der erwähnte Zug einheitlicher zentraler Organisation durchdringt die Post von ihren ersten Anfängen: den Staatsposten der Perserkönige und des römischen cursus publicus, den mittelalterlichen Botenanstalten der Universitäten, Orden und der städtischen Gemeinwesen, und den Staatsposten (Kurierkursen mit Relais), welche der im Werden begriffene Einheitsstaat vom Ausgange des Mittelalters an zuerst für seine Zwecke einrichtete, doch alsbald auch dem allgemeinen Verkehr dienstbar machte. In Deutschland führte dies zur Erklärung der Post als Regal, anfänglich als kaiserliches Reservatrecht, welches bekanntlich durch Verleihung an das Haus Taxis zu Lehen ausgeübt wurde (s. folgenden Abschnitt), später von den mächtigeren Landesherren in ihrem Gebiete für sich beansprucht und auch mit Erfolg behauptet. In

den letzten Zeiten des deutschen Bundes besaßen Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und die Hansestädte selbstständige Postanstalten, während in den Kleinstaaten, namentlich den Enklaven, die Post teils von den angrenzenden Staaten geführt, teils von der Taxis'schen Anstalt, deren Gebiet wesentlich Mittel- und Westdeutschland umfaßte, verwaltet wurde. Die staatliche Wiedergeburt brachte die notwendige Umwälzung im Sinne vollständiger Zentralisation mit sich (s. § 48), die in anderen Staaten längst bestand.

Die Anknüpfung bezüglich der Telegraphie ergab sich von selbst. Als die Erfindung aus dem Rohen herausgearbeitet und als praktikabel erwiesen war, nahmen sich sofort die Staatsverwaltungen, mit den oben (§ 27) erwähnten Ausnahmen, derselben an und organisierten nach kurzen Versuchsperioden die Verwaltung nach dem Muster der Post. Mitte des Jahrhunderts begann der elektrische Telegraph in den europäischen Staaten allgemein für den öffentlichen Verkehr zu funktionieren. Den gleichen Vorgang sehen wir soeben bezüglich des Telephons.

Die Einheit der Verwaltung ergibt die entsprechende Klassifikation und Disposition der Netzesglieder sowie die Konstituierung des Monopols (§ 22) von selbst (insbesondere Strafen gegen Privatbeförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen, Poststrafrecht).

Das Deutsche Reichspostgesetz v. Jahre 1871 beschränkt den Portozwang in § 1 auf „alle versiegelten, zugenähten, oder sonst verschlossenen Briefe, und alle Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen", insofern es sich um Beförderung „gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes" handelt, und erstreckt das Verbot anderweitiger Beförderung selbst nicht auf pol. Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsortes und (§ 2) nicht auf Expreß Briefe von Einem Absender. Strafbestimmungen in § 27. Für den Packet-, Geld- und Personenverkehr ist das Monopol überhaupt nicht statuiert und sind also insbesondere die Beschränkungen, welche zum Schutze des Vorrechts der Postverwaltung auf Beförderung von Personen durch frühere Postgesetze und noch im Norddeutschen Post-Gesetze von 1867 dem Fuhrgegewerbe auferlegt waren, entfallen.

Die ausdrückliche Erklärung des Telegraphen als Monopolanstalt ist in Deutschland nicht erfolgt und besteht daher über diesen Punkt (die „Regalität" des Telegraphen nach deutschem Verw.-Recht) eine Kontroverse [15].

§ 39. Was die Wahl des Verwaltungsprinzips betrifft, so bedarf es wohl keiner Auseinandersetzung, daß die Voraussetzungen des Prinzips des reinen Kollektivbedürfnisses selbst in den Staaten höchster Kultur noch sehr weit von ihrer Erfüllung entfernt sind, wahrscheinlich letzterer überhaupt nie entgegengesehen werden kann. Dagegen drängt sich uns gegenwärtig im Nachrichtenverkehr eine derartige Allgemeinheit der Benützung und Gleichmäßigkeit der Bedeutung desselben für das Leben jedes Einzelnen auf, daß in unseren Staaten das Gebührenprinzip für diese Verkehrszweige im allgemeinen gilt [16].

Bei näherem Zusehen ergeben sich jedoch einige Nuancen und Ausnahmen, die auf einem etwas abweichenden Verhältnisse der Post und des Telegraphen zu der Volksgesamtheit beruhen. Der Nachrichtenverkehr der Post dient bei unseren Kulturzuständen einem ganz allgemeinen Bedürfnisse. Der Telegraph hingegen dient einem speziellen Verkehr, indem er diejenigen Nachrichten vermittelt, welche eben eine so rasche Beförderung verlangen, wie er sie gewährt. Schon ganz allgemein sind dies weitaus überwiegend jene Nachrichten, welche sich auf die Preisgestaltung der großen Handelsartikel, dann auf öffentliche Begebenheiten

15) Vgl. z. B. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht. I., S. 365.

16) Zu den Anfangsperioden der Entwicklung der Post wie des Telegraphen — nur mit dem Unterschiede, daß, was bei jener im Laufe von Jahrhunderten erfolgte, bei diesem in wenigen Jahren sich vollzog — entspricht freilich der Weitmaschigkeit des Liniennetzes, d. i. der territorial höchst ungleichen Verteilung der Anlage, ein nur beschränkter Gebrauch von seiten einzelner Kreise. Wie die Telegraphenlinien sich anfänglich nur zwischen einzelnen Hauptorten hinzogen, so bewegten sich die Postkurse lange Zeit nur auf den Hauptrouten, und wie der Gebrauch des Telegraphen von der Geschäfts- und politischen Welt nur allmählich in weitere Kreise drang, so verstrich eine lange Entwicklungsperiode, in welcher, schon wegen mangelnder Kenntnis des Lesens und Schreibens, dann wegen der örtlichen Gebundenheit des persönlichen und ökonomischen Lebens, der gleiche Zustand hinsichtlich der Post der herrschende war. Für dieses Stadium finden wir in Gemäßheit des § 31 das Prinzip der öffentlichen Unternehmung angezeigt (wogegen freilich von anderer Seite Widerspruch erhoben wird und die einschlägigen thatsächlichen Erscheinungen der Postgeschichte als auf unzureichender Einsicht in die wirtschaftliche Natur der Posteinrichtungen beruhend erklärt werden).

beziehen, ferner die sich hieran knüpfenden Geschäftsnachrichten (Offerten und Aufträge zu Kauf und Verkauf 2c.), wogegen die auf Angelegenheiten des persönlichen Lebens bezüglichen Nachrichten („Privatdepeschen" i. d. S.) die Minderheit ausmachen und überdies zum Teil als Luxusausgaben erscheinen, insofern ihre telegraphische Uebermittlung nicht zwecknotwendig, sondern bloß Annehmlichkeit ist. Mit zunehmender Entfernung der Beförderungsstrecke nimmt diese Spezialisierung zu, während auf der anderen Seite innerhalb kleiner Gebiete mit höchst entwickeltem Eisenbahn- (namentlich Personen-)Verkehr und regstem Geschäftsleben eine gewisse Verallgemeinerung des Gebrauches des Telegraphen nicht zu verkennen ist. Den äußersten Gegensatz zu letzterem bietet die transozeanische telegraphische Korrespondenz, die beinahe ausschließlich dem Welthandel, der Politik und solchen Privatnachrichten dient, die sich zuletzt wieder auf geschäftlichen Wert zurückführen lassen, oder entschiedene Luxusqualität besitzen [17]). Wir folgern hieraus, daß für transozeanische Telegraphie das Prinzip der öffentlichen Unternehmung das angemessene sei, daß im übrigen in der Telegraphie beim Uebergang zum Gebührenprinzip die interne Korrespondenz der internationalen zeitlich voranzugehen, endlich daß der Gebührenertrag der Telegraphie immer volle Kostendeckung (einschließlich Verzinsung des Anlagekapitals) zu gewähren habe. Bei der Briefpost hingegen kann aus Gründen der Wirtschafts- und Kulturpflege unter Umständen auf einem solchen Gebührensatze verharrt werden, welcher gegenüber relativ sehr hohen Eigenkosten nicht die volle Deckung der letzteren mit sich bringt (wie z. B. Rußland oder die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den riesigen Beförderungsstrecken bei dünner Bevölkerung). Eine Steigerung der Gebühr über die zur Kostendeckung ausreichende Höhe involviert, sofern nicht etwa ein Ausfall früherer Betriebsepochen eingebracht werden soll, eine indirekte (Verkehrs-)Steuer. Die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit sind nur exzeptionell vorhanden: bei großer allgemeiner Wohlhabenheit des Volks und ausgebildetstem Verkehrsbedürfnisse, welches auch — bei nicht übermäßiger Steuer — eine Einschränkung seiner Befriedigung nicht vollzieht (Frankreich, England). Im allgemeinen aber ist auch für die Briefpost dermalen das reine Gebührenprinzip zu fordern, selbstverständlich mit der Maßgabe, daß das demselben entsprechende Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und Eigenkosten eventuell im Durchschnitt längerer Zeitperioden sich herausstelle, eine vorgenommene Herabsetzung der Gebühren also immerhin vorübergehende Ertragsausfälle mit sich bringe, welche erst spätere Jahre verschwinden machen und endlich durch Ueberschüsse decken. Die Briefpostgebührengeschichte der letzten fünfzig Jahre zeigt uns in der That einen in diesem Sinne vor sich gehenden Entwicklungsprozeß, wobei übrigens auch manche Irrungen — sei es über die prinzipielle Seite, sei es über den thatsächlichen Erfolg der ergriffenen Maßnahmen, also die richtige Höhe der Gebühren — mit unterliefen.

In der Reaktion gegen den auch auf diesem Gebiete eingerissenen Fiskalismus, welcher in Mißkennung des Wesens der öffentlichen Unternehmung die Post in erster Linie zu einer ergiebigen Einnahmsquelle für den Staat zu machen strebte und darüber die Verwaltungsaufgabe bis zu offenliegender Erschwerung des Verkehrs vernachlässigte, lag die Bedeutung der bekannten Hill'schen Postreform (Ende der 30er Jahre). Im Zusammenhange mit ihrer anderen Seite (s. § 56) fand sie seitens der kontinentalen Postverwaltungen, die jedoch in der fiskalischen Hemmung des Postwesens lange nicht so weit gegangen waren als England, die größte Aufmerksamkeit und baldige Nachfolge. Im Jahre 1850 erfolgte in Frankreich, sodann in Deutschland und Oesterreich (Postverein) die durchgreifende Herabsetzung des Porto auf den Satz einer reinen Gebühr. Von da an eine konsequente Fortentwicklung im gleichem Sinne und immer allgemeinerem Umfange.

Die Fahrpost, welche einen zentralisierten Geld-, Packet- und Personen-Verkehr umfaßt, weist — höchstens abgesehen von den kleinen Packeten — wieder nicht jene Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des Gebrauches noch jenen Einfluß auf Wohlstand und

17) Statistische Nachweise hierüber in unseren „Verkehrsmitteln" I. Band S. 220 und 252.

Kultur auf, welche zum Gebührenprinzip führen. Es erscheint vielmehr dem allgemeinen Interesse schon hinlänglich gedient, wenn überhaupt die organisierte Darbietung der aufgeführten Transportleistungen seitens der Gemeinwirtschaft mit den sich daran knüpfenden Vorteilen ins Werk gesetzt wird, und der Parallelismus — teilweise sogar die Konkurrenz — mit Privatunternehmungen (vgl. § 27) zeigt, daß kein Anlaß vorhanden ist, über das Prinzip der öffentlichen Unternehmung hinauszugehen. Höchstens mag für die erwähnten „kleinen Packete" eine Annäherung an das Prinzip der Briefpost Platz greifen, wobei man jedoch leicht zu weit gehen kann.

Hier ging die deutsche Reichspostverwaltung mit ihrem Packet- und Wertsendungen-Tarife vom Jahre 1873 den anderen Staaten voran. In Oesterreich wurde der Geldtransport in Form eines Ueberweisungs- (Check-) Verkehrs zwischen den Postsparkassen ausgezeichnet eingerichtet.

§ 40. Zu Punkt 5—9 der allgem. Grundsätze (S. 524). Die Sicherung der Benutzung unter gleichen Bedingungen ist meist nur eine thatsächliche seitens der Administration gegenüber den Staatsangehörigen; die Ausbildung eines Post- und Telegraphenrechtes für letztere, gegenüber der staatlichen Administration mit entsprechender Haftpflicht derselben, ist erst in neuerer Zeit erfolgt und läßt bezüglich des Telegraphen noch manches zu wünschen übrig. Gegen Mißbrauch des Monopols für die Zwecke der politischen Polizei treffen wir nicht selten (selbst in die Verfassung aufgenommene) Gesetze zur Wahrung des Briefgeheimnisses, welche gleichfalls unter obigen Gesichtspunkt fallen. Allgemein Vorrang der Staatsdepeschen.

Trefflich sind die Bestimmungen des Deutschen Reichspost-Gesetzes, welches in § 3 für alle, nicht bloß die zwangspflichtigen, Postsendungen Annahme- und Beförderungspflicht der Anstalt statuiert, unter der Bedingung, daß dieselben den Anforderungen des Gesetzes und den Vorschriften der Postordnung entsprechen, und in Abschnitt II eine genau geregelte Haftungspflicht, und zwar in einem dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Umfange, der Postanstalt auflegt. Aehnlich in Oesterreich und anderen Staaten.

Dagegen haben sich die Telegraphenverwaltungen, obschon sie die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen jedermann gesetzmäßig eingeräumt, doch das Recht vorbehalten, jederzeit ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen (was selbstverständlich nur im Hinblick auf Staatsnotwendigkeiten intentioniert ist), und leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist, sowie für Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, keinerlei Garantie und Ersatz (abgesehen von der Rückerstattung der bezahlten Gebühren in gewissen Fällen). Da die bezüglichen reglementarischen Bestimmungen einen Bestandteil des zwischen dem Absender und der Anstalt entstandenen Vertrages ausmachen, so sind sie in ihren Details wohl hinlänglich bekannt.

Die übrigen der vorangestellten Gesichtspunkte erledigen sich durch die staatliche Eigenverwaltung für die theoretische Erörterung wieder von selbst; in der praktischen Dienstorganisation und den Dienstvorschriften erscheinen sie als maßgebende Grundsätze. Sie treten aber in anderer Richtung, die hier noch kurzer Hervorhebung bedarf, hervor.

Post und Telegraph äußern nämlich hinsichtlich der zur gemeinwirtschaftlichen und überdies potenziert zentralisierten Regelung hinführenden Momente einen Drang zu internationaler Ordnung und zwar in immer steigendem Umfange und Maße mit dem extensiven und intensiven Wachstume der Verkehrsbeziehungen zwischen verschiedenen Ländern und Weltteilen. Eine Konsequenz hievon ist es, daß in einem Bundesstaate oder Staatenbunde die Verwaltung dieser Verkehrszweige von den Gliedern auf das Zentralorgan übergeht.

Mit Nachdruck beweismachend hiefür ist schon die Geschichte des Postwesens im Heil. Röm. Reiche deutscher Nation. Hier wurde die Post durch das Schwergewicht dieses Momentes zur Reichssache und als solche, ungeachtet des entgegenstehenden positiven Staatsrechts, der Regalrechte der Territorialherren, auch so lange — freilich nicht uneingeschränkt — behauptet, bis die größeren Territorien im Wesen zu selbständigen Staaten geworden waren und dann die Posteinrichtung an sich zogen. Daß der Deutsche Bund an den so gewordenen Zuständen nichts änderte, beweist wieder nur die Inhaltlosigkeit und Haltlosigkeit jener Verfassung. Sobald aber eine wirkliche Zusammenfassung des deutschen Staatswesens erfolgte, im Norddeutschen Bunde: sofort sehen wir die Post und das Telegraphenwesen zu einem Gegenstande der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung werden (Verf.-Urk. Art. 4 No. 10, 48 bis

52). Um so mehr im neuen Deutschen Reiche (Reichsverf. Art. 4. No. 10 u. 48, 49), mit einziger Ausnahme der bekannten Reservatrechte Bayerns und Württembergs, welche diesen beiden Bundesgliedern die innere Verwaltung des Post- und Telegraphen Wesens belassen, wogegen die allgemeine Regelung dieses Gebietes durch die Gesetzgebung und die Vertretung nach außen gleichfalls dem Reiche zustehen. Die Verfassungen der Schweiz (die Post nach der Bundesverf v. 1815 noch Kantonssache, durch die Verf. v. Jahre 1848 auf den Bund übertragen) und der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestätigen ebenfalls obigen Satz.

Im Verkehr zwischen selbständigen Staaten macht sich desgleichen und zwar ziemlich frühzeitig in der Entwicklung der bezüglichen Verkehrsmittel — ein Bedürfnis nach zusammenhängender Beförderung, Uebereinstimmung der Beförderungsweise und planmäßigem Zusammenwirken behufs Erleichterung und Verbilligung des Verkehrs fühlbar. Das Entgegenkommen, welches der eine Teil dem andern diesfalls erweist, fällt durch die Rückwirkung auf den Verkehr der eigenen Angehörigen auf ihn zurück. Das führt zu den Post- und Telegraphenverträgen zweier und mehrerer Staaten, die, auf der gedachten Reziprozität fußend, die international-gemeinsame Führung der in Rede stehenden Verkehrszweige — zuerst partiell — darstellen. Zahl und Inhalt solcher Verträge erweitert sich dann allmählich und endlich findet die Einheitstendenz ihre volle Verwirklichung in der Maßregel: die Territorien zweier oder mehrerer Staaten als einheitliches Verwaltungsgebiet für den gegenseitigen Verkehr zu konstituieren (sog. Post- und Telegraphenvereine).

Es begreift sich, daß die territoriale Zersplitterung Deutschlands, das Durcheinander der Verwaltungsgebiete, die Notwendigkeit von Postverträgen ziemlich frühe nahelegte. Wir finden daher die Spuren solcher schon Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie vermochten indes, je einzeln zwischen zwei oder mehreren dieser Verwaltungen abgeschlossen, die Wirrnis in Deutschland nicht zu beheben, vermehrten eher noch die Komplikation. So bestanden im Deutschen Bunde 17 Landesposten, welche ihre gegenseitigen Beziehungen durch mehr als 100 Einzelverträge „geregelt" hatten; ein wahres Chaos, mit bunter Verschiedenheit der allgemeinen Normen, der Gebühren sowohl im Formellen der Taxbildung als in den Sätzen und deren Abstufung, der Maße, Münzen und Gewichte, der Transitverhältnisse 2c. Die Dringlichkeit einer Vereinheitlichung wurde allgemein anerkannt. Oesterreich bereitete dieselbe vor durch eine Reihe von übereinstimmenden Verträgen mit deutschen Verwaltungen im Anfange der 40er Jahre und Preußen regte bei einer solchen Verhandlung (1842) den Gedanken eines einzigen Deutschen Postgebietes an. Auf Einladung der beiden Vormächte trat sodann der erste deutsche Postkongreß im Jahre 1847 zusammen; auf Grund seiner Arbeiten kam der Deutsch-Oesterr. Postverein (1850) zu stande, welchem sämtliche deutsche Verwaltungen alsbald beitraten. Gleichfalls noch im Jahre 1850 ward auch der Deutsch-Oesterr. Telegraphenverein auf prinzipiell gleicher Basis gebildet, da der Telegraph mit seinem Drange in die Weite schon das Bedürfnis internationaler Verwaltungseinheit bei seiner Geburt mit auf die Welt brachte. Zahlreiche ähnliche Verträge zwischen den verschiedenen Staaten schlossen sich an.

Die Weiterentwicklung erfolgt in der Richtung auf Ausdehnung des Umfangs solch internationaler Verwaltungsgebiete ad hoc, sowie hinsichtlich zweckentsprechender konsequenter Durchführung des Prinzips, und der Kosmopolitismus der Post wie des Telegraphen hat diese Entwicklung bis zu einer, die ganze zivilisierte Erde umfassenden Verwaltungseinheit gefördert: die Weltpost- und -Telegraphenunion, welche in jüngster Zeit erstand. In diesen internationalen Ordnungen finden dann die oben vorangestellten Prinzipien vertragsmäßige Formulierung, indem sie stipulieren: 1. Einverständliche Einrichtung der Kurse und Anlage der Linien nach den Bedürfnissen des Gesamtverkehrs (Anschlüsse, Transitrouten, direkte Linien); 2. Ausschließung der Konkurrenz zwischen den vertragschließenden Verwaltungen (vertragsmäßige Verkehrs-Leitung resp. -Teilung); 3. Zusammenziehung der für den Durchlauf mehrerer Staaten entfallenden Beförderungspreise in einen einzigen Satz (mit pro rata-Verteilung der von einer Seite eingehobenen Beträge nach gewissem Schlüssel) und thunlichste Gleichstellung, Vereinfachung und Ermäßigung der Gebühren nach übereinstimmendem Systeme; 4. Die spezifizierte Verpflichtung der Anstalt jedes Staates zu internationaler Gleichbehandlung aller Sendungen und Depeschen; 5. übereinstimmende Anlage (z. B. gleiche Drahtstärke und gleiche Apparate auf den direkten Telegraphenlinien) und übereinstimmende Verkehrsnormen.

Die internationale Telegraphenunion, begründet durch die Pariser Kon-

ferenz v. J. 1865 und durch die nachgefolgten Konferenzen zu Wien (1868), Rom (1872), Petersburg (1875) in gedeihlicher Weise weitergebildet. Die Postunion, bei welcher der Schwerpunkt von Anfang in dem Einheitsporto lag und daher größere Schwierigkeiten zu überwinden waren, bedurfte längere Zeit zur Reife und gelangte durch den Berner Vertrag im J. 1874 zur Verwirklichung. Durch den successiven Anschluß der anfänglich abseits gebliebenen Staaten ist dieselbe in Kürze zu einer wahren Weltunion geworden. Weitere Fortbildung durch periodische Konferenzen.

5. Eisenbahnen.

Schäffle, L. 2. A. § 263, 3. A. II. 230 ff. G. Cohn, Der Staat und die Eisenbahnen, in Hildebrand J. 33 (1879) S. 1 ff. Hansemann, Kritik des preußischen Eisenbahngesetzes v. J. 1838. 1841. Jäger, Die Lehre vom Eisenbahnwesen auf Grundlage des Staates. 1865, 2. A. u. d. Tit. „Die Eisenbahnkunde", 1887. Haushofer, Grundzüge des Eisenbahnwesens. Stein, Zur Eisenbahnrechtsbildung. 1872. Weber, Schule des Eisenbahnwesens (3. A. v. Schmitt, 1873), dann die kleineren eisenbahnpolitischen Schriften desselben Verf., insb. Die Individualität der Eisenbahnen 1875, Schmalspur und Normalspur, Privat-, Staats- und Reichsbahnen 1876, Der staatliche Einfluß auf die Eisenbahnen minderer Ordnung 1878. Jacqmin, exploitation des chemins de fer. 1867. Aucoc, Conférences sur l'administration. 1876. Franqueville, travaux publics en Angleterre. Hadley, Railroad-Transportation. its history and its laws. 1885. Dann die Litteratur des Eisenbahnrechts, speziell des Frachtrechts, insbesondere Schrötter, Das preußische Eisenbahnrecht, 1883. Eger, Das deutsche Frachtrecht. 1883. ders., Handbuch des preußischen Eisenbahnrechtes. 1887. Ferner die Denkschriften- und Streitschriften-Litteratur, betreffend die Fragen der Regelung des Eisenbahnwesens im Deutschen Reiche, insbesondere Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes 1874, 2. Entwurf 1875, Denkschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen darüber 1876, Reichseisenbahnprojekt 1876 und Bemerkungen des Eisenbahnvereins zu demselben 1876, die anonyme Schrift „Zehn Jahre preußisch deutscher Eisenbahnpolitik"; Mohl, Die Frage von Reichseisenbahnen, 1875. A. v. d. Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen, im J. f. G. J. 7 (1883) S. 461 ff.; neuestens die Litteratur über das Lokalbahnwesen und die überaus reiche spezielle Fachlitteratur; die trefflichen Fachzeitschriften: Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnen und Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin.

§ 41. Die Eisenbahnen weisen eine den Landwegen ähnliche Abstufung ihrer Verkehrsbedeutung nach Menge, Verschiedenartigkeit und territorialer Tragweite der Verkehrsakte auf, infolge der wirtschaftlichen und technischen Natur der Dampfbahnen ist jedoch der Zusammenhang jedes einzelnen Gliedes in dem Netze mit dem gesamten Netze ein innigerer, ähnlich wie bei den Nachrichtenverkehrsmitteln. Insbesondere ist dies zwischen Haupt- und Nebenbahnen, welche zusammen die Bahnen höherer Ordnung (Vollbahnen) darstellen, der Fall, so daß ein folgenreicher Klassifikationsunterschied nur den Bahnen niederer Ordnung, den Vizinal- oder Lokalbahnen, gegenüber obwaltet.

Wir begreifen unter letzteren nämlich nur diejenigen Bahnen, welche in Gebieten, die bereits durch die Bahnen höherer Ordnung in den Eisenbahnverkehr einbezogen sind, für den seitlichen Verkehr von und zur Bahn die alten Transportmittel zu ersetzen bestimmt sind, was ökonomisch erklärlicher Weise nur bei einem sehr hoch entwickelten Verkehr thunlich, aber auch nur dann Bedürfnis ist. Die Eisenbahnen höherer Ordnung haben vorher das Gesamtterritorium des Staats in lauter Bahnverkehrsrayons zu gliedern, wobei die Bahnen erster Klasse in den Hauptrichtungen des wirtschaftlichen Verkehrs und zwischen den Konzentrationspunkten des staatlichen Lebens das Gerippe des Netzes vorstellen, an welches sich die Nebenbahnen als Verbindungsglieder zur Erschließung der Zwischengebiete ansetzen.

Für das Verhältnis zu der Zentral- und der Lokalverwaltung folgt hieraus ganz Bestimmtes. Der Konnex der Hauptbahnen mit den gesamten Interessen der Gemeinwirtschaft weist dieselben der Zentralverwaltung zu. Die Bahnen zweiter Ordnung, bei welchen die den Gesamtstaat angehenden außerwirtschaftlichen Zwecke sehr zurücktreten, stehen aus diesem Grunde für denselben zeitlich jedenfalls im Hintergrunde des Interesses. Allein die Einbeziehung jedes Teils des Staatsgebiets in den Eisenbahnverkehr berührt wegen der Tragweite der bezüglichen ökonomischen Wirkungen die Gesamtheit der Staatsangehörigen, also bei den Nebenbahnen keineswegs bloß

die Bewohner der betreffenden, seitwärts der Hauptlinien in größerer Entfernung von diesen gelegenen Rayons, was auch äußerlich schon durch die wesentliche Vermehrung des Verkehrs auf den Hauptbahnen infolge des Zuwachses von Nebenbahnen zu Tage tritt. Anders bei Lokalbahnen. Diese sind folgerichtig durchaus örtlichen Interesses, außer imfalle eines Uebergangsgebildes zwischen einer Lokal- und einer Nebenbahn. Die Bewohner des Lokalbahnrayons, welche durch die Bahnen höherer Ordnung bereits des Eisenbahnverkehrs teilhaftig sind, reduzieren sich durch Anwendung des Verkehrsmittels mit mechanischem Motor die Transportkosten, was die Gesamtheit nicht mehr interessiert als jede andere Ersparung an Produktionskosten, welche eine Anzahl von Wirtschaftssubjekten erzielt. Lokalbahnen werden daher auch Bahnen untergeordneter Bedeutung genannt, oder den Bahnen höherer Ordnung gegenüber als Sekundärbahnen bezeichnet und dieser Gegensatz ist für die richtige Durchführung der allgemeinen Verwaltungsprinzipien maßgebend.

Die Disposition des Bahnnetzes wird hiernach zu einem die Bahnen höherer Ordnung umfassenden Eisenbahnbauplan, worin jede Linie mit richtiger Klassifikation örtlich und zeitlich die gebührende Stelle erhält: also Tracen- und Bauzeit-Bestimmung sowohl der Haupt- als der Nebenbahnen durch die Zentralverwaltung in dem Rahmen eines systematisch entworfenen, periodisch zu revidierenden Bahnnetzes — in vielen Staaten zu großem, dauerndem Nachteile nur sehr ungenügend durchgeführt. Bei strikten Lokalbahnen braucht sich die Zentralverwaltung lediglich ein Einspruchsrecht gegen die von den örtlichen Interessenkreisen geplanten Linien vorzubehalten, um eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Störung des Gesamtnetzes zu verhindern, und bedarf es weitergehender Vorschriften nur für die Fälle, in welchen eine Lokalbahn mit der Richtung einer künftigen Nebenbahnlinie zusammenfällt.

Erst seit man in Frankreich, angeregt durch das Beispiel der schottischen Lokalbahnen, zwischen chemins de fer d'intérêt général und ch. d. f. d'intérêt local seitens der Gesetzgebung unterschied (Gesetz v. J. 1865), wurde man in Theorie und Praxis allgemein auf diesen belangreichen Klassifikationsunterschied aufmerksam. Englisches Gesetz über light Railways 1868. Bayerisches Vizinalbahngesetz v. J. 1869. Doch stellte sich bald eine Unklarheit mit der Folge einer Verwischung der verwaltungsrechtlichen Konsequenzen dieses Unterschiedes ein, indem man entweder alle Bahnen außer den Hauptbahnen als Eisenbahnen minderer Ordnung zusammenfaßte, was ein Zusammenwerfen mit den Nebenbahnen involviert, oder eine längere Stufenreihe von Bahnen aufstellte, namentlich mit der Absicht, eine verschieden abgestufte Beteiligung von Gesamtstaat, Provinz, Kreis und Gemeinden an den Anlagekosten zu fordern (vergl. § 45). Obige dreistufige Klassifikation dürfte demgegenüber von Wichtigkeit sein; sie wird auch neuestens vom deutschen Eisenbahnverein festgehalten. (Für dieselbe Weichs, Das Lokalbahnwesen. 1889.) Es erklärt sich, daß in Ländern mit entwickeltem Staatsbahnsystem in Verwaltungsmaßnahmen, welche eine Verdichtung des Netzes bezwecken, zwischen Nebenbahnen und Lokalbahnen nicht so scharf unterschieden wird, z. B. in den bayerischen und preußischen Gesetzen der letzten Jahre, betreffend die Erbauung einer Anzahl von Sekundärbahnen auf Staatskosten, allein die Folge ist auch eine, mehr oder minder antiökonomische, Verschiebung des angemessenen Verhältnisses zwischen Zentral- und Selbstverwaltung auf diesem Gebiete. In neuester Zeit wendet man in der Praxis mit Recht den Straßenbahnen (mit Pferde- oder Dampfbetrieb, in naher Zeit wahrscheinlich elektrischem Betriebe) Aufmerksamkeit zu. Auf diese ist die Klassifikation als Lokalbahnen natürlich in eminentem Sinne anzuwenden.

Die Planmäßigkeit in der Disposition des Netzes der Bahnen höherer Ordnung hat namentlich Frankreich in vorbildlicher Weise von Anfang beobachtet und auch festgehalten; so schon der erste Entwurf im J. 1838, das erste Eisenbahngesetz v. J. 1842, dann die Eisenbahnkonventionen v. J. 1859 mit ihrer systematischen Unterscheidung zwischen Linien des premier réseau (Hauptbahnen) und solchen des second réseau (Nebenbahnen), ebenso die wiederholten Revisionen der Konventionen und endlich der große Freycinet'sche Bauplan d. J. 1878. In Oesterreich ein Eisenbahnbauplan v. J. 1854, ebenso in Preußen eine gewisse Planmäßigkeit unter der v. Heydt'schen Verwaltung der 50er Jahre, während in beiden Staaten später ein mehr sporadischer, ungleichmäßiger Bau (im Zusammenhange mit einem mangelhaft gehandhaben Privatbahnsystem) einriß. Neuerdings nach prinzipiellem Uebergang zum ausschließlichen Staatsbahnsystem in Preußen wiederholte planmäßige Ergänzungen des Netzes. Von Kleinstaaten ging Belgien mit planmäßigem Staatsbahnbau (Gesetz v. J. 1834) voran, und es war dieses Beispiel hauptsächlich für mehrere deutsche Mittelstaaten maßgebend. In Italien hat das Gesetz v. J. 1879 einen systematischen Ausbau der Ergänzungslinien des Landesnetzes auch mehreren Kategorien von Bahnen in Aussicht genommen.

Die Ausschließung der Konkurrenz durch Nichtvornahme resp. Nichtgestattung der Anlage von Parallelbahnen ist sonach für die Bahnen höherer Ordnung in richtiger Disposition der Linien gegeben und ist ferner ein maßgebender Gesichtspunkt für das Verhalten der Verwaltung gegen Lokalbahnprojekte.

§ 42. Zu 4 der prinzipiellen Punkte (S. 525) ist für die Bahnen jeder Kategorie das Prinzip des reinen Kollektivbedürfnisses noch augenfälliger ausgeschlossen als bei den Nachrichtenverkehrsmitteln, da die Benützung seitens der Individuen eine noch verschiedenere und da überdies zufolge der technischen Natur der Eisenbahn jeweils zugleich eine Aktion der Fahrzeuge und Motoren derselben im Dienste eines Einzelinteresses notwendig ist, die bei den Land- und Wasserwegen die Privaten eben selbst beistellen. Bei den Bahnen höherer Ordnung kommen somit die beiden übrigen der von uns unterschiedenen Prinzipien in Frage, und ist die Entscheidung dahin zu treffen, daß von Anfang und zweifellos mindestens so lange, als die Ungleichmäßigkeit in der Ausstattung der einzelnen Landesteile mit Bahnen andauert, die öffentliche Unternehmung angezeigt ist, welche imfalle von Ueberschüssen die Mittel liefert, die in der Bahnkommunikation zurückstehenden Gebiete rascher in dieselbe einzubeziehen. Bei der Existenz-Priorität der Hauptbahnen geht den Bewohnern ihres unmittelbaren Rayons bis zum Ausbau der Nebenbahnen unverkennbar ein so namhafter ökonomischer Vorteil zu, daß es ungerecht wäre, sie nicht den vollen Wert der Bahnnutzungen bezahlen, sondern etwa die wirtschaftlich zurückgesetzten Inwohner der der Eisenbahn noch entbehrenden Gebiete für die Folgen einer niedrigeren Frachtpreisbemessung mit aufkommen zu lassen. Auch dabei kann ja die Notwendigkeit von Zuschüssen aus der Staatskasse noch immer vorhanden sein. Solche sind aber eben nur als Vorschüsse zu behandeln, für welche in späteren Jahren durch entsprechende Ueberschüsse die Deckung zu suchen ist. Vor dem vollständigen Ausbau des Netzes und ferner der Refundierung der Ausfälle früherer Betriebsperioden (mit Ausnahme höchstens der strategischen Linien) ist sonach das Unternehmungsprinzip keinesfalls aufzugeben. Ob nach Eintritt jenes Zeitpunkts und dieser Voraussetzung die Bedingungen des Gebührenprinzips gegeben sein werden, ist wohl fraglich. Wir meinen, daß wegen der Stärke des wirtschaftlichen Effekts der Eisenbahn seine unmittelbare Bedeutung für das einzelne Wirtschaftssubjekt eine zu hervorragende und objektive Sicherheit einer auch nur annähernd gleichmäßigen Ueberwälzung der Wirkung auf die übrigen Glieder der Gemeinschaft nicht ersichtlich sei, und daß daher, wenn überhaupt, das Gebührenprinzip nur bezüglich der die Sphäre des Güterlebens überschreitenden Nutzung der Eisenbahnen, d. i. im Personenverkehr, für jene Zeit in's Auge gefaßt werden könne, wie es gegenwärtig bezüglich der Dienste der Eisenbahnen im Nachrichtenverkehr bereits durchgeführt ist.

Die Lokalbahnen sind hiernach zufolge unserer Begriffsbestimmung von dem Gebührenprinzip für immer ausgenommen.

Es entspricht dem Vorstehenden, wenn alle staatlichen Bahnverwaltungen bei weitestgehender Tarifermäßigung (s. § 30) die Erzielung eines Ueberschusses über die zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld sowie zur Ansammlung der notwendigen Reserven erforderlichen Summen anstreben. (Vergl. Scheel a. a. O.) Die Frage des Gebührenprinzips wird sich erst in Zukunft, insbesondere nach weit gediehener Amortisation der Eisenbahn-Anleihen, praktisch stellen.

Nur für den Nachrichtenverkehr, dem die Eisenbahnen so wesentliche Dienste leisten, gilt dasselbe im ganzen schon dermalen (mit Ausnahme Englands), da Staats- wie Privatbahnen die Postbeförderung im Durchschnitte gegen bloße Vergütung der Eigenkosten („Entschädigung") zu besorgen gehalten sind. Dies der Tenor des deutschen Eisenbahn-Postgesetzes v. J. 1875, welches prinzipiell mit den bezüglichen Gesetzen und den Spezialakten anderer Staaten übereinstimmt. Daß Art. 9 des Gesetzes für die „Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung" Ausnahmen zuläßt, bestätigt den obigen Satz bezüglich der Lokalbahnen.

§ 43. Die dem Monopole entspringende öffentlich-rechtliche Feststellung der Tarife kann praktisch nur als Maximalbegrenzung gehandhabt werden, eventuell mit Beifügung der Bedingung allgemeiner Ermäßigung der Tarifmaxima unter im voraus bestimmten

Voraussetzungen, wobei die (dem Unternehmungsprinzip entstammende) Anpassung der konkreten Transportpreise an die Umstände der so mannigfachen Einzelfälle der Nutzungsbeanspruchung dem wirtschaftlichen Ermessen der Betriebsleitung (auch bei Staatsbahnen) in der Art anheimgegeben werden muß, daß dieselbe mit den Tarifen unter die festgesetzten Maxima herabzugehen und — mit Vermeidung zu raschen Wechsels, welcher den auf die herabgesetzten Tarife basierten Geschäften schädlich sein würde, — bis zu jenen wieder hinaufzugehen in die Lage kommt.

Zur Information und Unterstützung der Staatsbahnverwaltungen behufs sachkundiger Wahrung der Interessen der diversen Wirtschaftszweige sind in neuerer Zeit eigene Vertretungskörper als beratende Kollegien eingesetzt worden (Eisenbahnräte), deren Mitglieder teils von wirtschaftlichen Interessenvertretungen gewählt, teils von staatlichen Organen berufen werden. So durch die Verordnungen in Württemberg 1878, Baden 1880, Baiern, Hessen, Sachsen 1881, Oesterreich 1882, das Gesetz betreffs der Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung in Preußen v. J. 1882. In neuerer Zeit von mehreren anderen Staaten nachgeahmt.

Zur Sicherung der Einzelinteressen ist neben dem Transportzwange der Grundsatz der Gleichbehandlung Aller unter gleichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich dieser Frachtpreisstellung, durchzuführen, was die Ueberwachung derselben durch vorgesetzte Organe der Gemeinwirtschaft erheischt (Tarifkontrole, Vorbehalt der Genehmigung jedes Tarifs, für Staatsbahnen und Privatbahnen gleichmäßig gültig, wie alles hier Gesagte; nur mit Unterschieden in der Form der Durchführung). Die Stellung der Lokalbahnen gegenüber den Gesamtinteressen macht, sowohl hinsichtlich der Tarifbeschränkung wie der Tarifkontrole, die unmittelbare Intervention der Zentralverwaltung, welche bei den Bahnen höherer Ordnung hier unterschiedslos in Aktion tritt, nicht gerade erforderlich, sondern es kann die Lokalverwaltung zunächst in Wirksamkeit treten. Die gedachten Transportrechte mit den zum Schutze gegen ihre Unwirksammachung erforderlichen Kautelen, wie z. B. Pflicht der Bahnen, Güter nach der Reihe der Einlieferung, Personen mit dem nächsten fahrplanmäßigen Personenzuge zu befördern, Lieferfristen, zweckentsprechende Publikation der Transportbedingungen, angemessene Haftpflicht 2c., ergeben das Eisenbahnfrachtrecht, dessen Ausbildung Aufgabe der Gesetzgebung ist.

Ein Ausfluß des Prinzips gleicher Frachtbedingungen für Jedermann ist ferner die Vorschrift, daß auf einer und derselben Bahnlinie der Gesamttransportpreis für ein gegebenes Frachtquantum in derselben Verkehrsrichtung für eine näher gelegene Station nicht höher sein darf als für eine entferntere (Grenze für die sog. Differentialtarife, vergl. § 59). Ausnahmen nur zulässig, weil unvermeidlich, bei Konkurrenz von Wasserwegen oder auswärtigen Bahnen und wenn der Tarif einer bestimmten Bahnroute durch den billigeren regulären Tarif einer dieselben Endpunkte, beziehungsweise beim Seehafenverkehr einer denselben Knotenpunkt mit einem anderen Hafen verbindenden Bahnlinie bedingt ist (also infolge der Quasikonkurrenz, § 22).

In Deutschland herrschte betreffs des Frachtrechts während der ersten Zeit des Eisenbahnwesens der unvollkommene Rechtszustand, welchen die Anwendung der für das alte Frachtfuhrwesen und die Schiffahrt gültigen frachtrechtlichen Normen des gemeinen Rechts und der Partikularrechte auf den Eisenbahnverkehr ergab. Erst die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Betriebsreglements der Eisenbahnen löste die hier vorfindliche Aufgabe. Die erste Kodifikation der, ursprünglich aus der Natur der Sache hervorgewachsenen reglementarischen Bestimmungen erfolgte in dem Güterverkehrs-Reglement (1856) und Personenverkehrs-Reglement (1857) des Vereins deutscher Eisenbahnen, auch die österreichischen Bahnen umfassend. Später wiederholte Revision und Fortbildung auf grund des Handelsgesetzbuchs unter Intervention der Gesetzgebung; zuletzt als Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 22. Dez. 1871, ersetzt durch ein neues, mit dem österreichischen übereinstimmendes B. R. v. 1. Juni 1874 (seither eine Reihe von Detailsabänderungen). In Frankreich statuiert bereits die Ordonnance du roi v. J. 1846 den Grundsatz der Gleichbehandlung. In England übergeht derselbe aus dem alten Transportrechte (für Kanäle) in die einzelnen Eisenbahnacts und die allgemeine Traffic Act v. J. 1854; nicht ohne mannigfache Verletzung und Unwirksammachung seitens der unzureichend kontrollierten Privatbahnen, wogegen durch die neueren Eisenbahn- (und Kanal-) Gesetze v. J. 1873 und 1888 Abhilfe gesucht wurde (Einsetzung eines Spezial-Verwaltungsgerichts zum Schutze der Geschädigten). Die Vereinigten Staaten haben erst in jüngster Zeit durch das interstate commerce law vom 4. Februar 1887 das Prinzip mit seinen Konsequenzen (der obbezeichneten Grenze für die Differentialtarife und dem sogleich zu erwähnenden Verbote) zur Durchführung gebracht, und zwar

zunächst für den die Grenze eines Staats überschreitenden Verkehr, woraus sich dann eigentümliche Rückwirkungen auf den Lokalverkehr ergaben. Bei der mangelhaften Organisation der Bundes-Kontrollbehörde sind die Resultate freilich noch ungenügend.

Eine Vereitelung der Gleichbehandlung ist die Zugestehung günstigerer Frachtbedingungen, hauptsächlich niedrigerer Frachtsätze, an einzelne Personen. In die Form geheimer Rückvergütung (Refaktien) der Differenz gegenüber dem eingehobenen allgemeinen Tarif gekleidet, eine Umgehung des Gesetzes, wird sie, wenn an Bedingungen geknüpft, welche thatsächlich nur einige Wenige der Frachtinteressenten zu erfüllen vermögen, z. B. die Versendung eines gewissen großen Frachtquantums im Jahre, meist zu einem praktischen, wenngleich legalen Bruch in das Prinzip. Daher in allen Ländern der Kampf des Publikums gegen solche Begünstigungstarife, welche in der Regel zu einer Bevorteilung der Großunternehmer gegen die kleinen werden, und auf dem Kontinent entweder völliges Verbot solcher Partikulartarife (wie in Preußen 1858 und Frankreich im J. 1858 u. 1860) oder mindestens Verbot geheimer Refaktien, also Oeffentlichkeit aller solcher Ausnahmstarife. (Oesterreich, mit ausnahmsweiser Genehmigung der Geheimhaltung durch die Zentralbehörde, „wenn die Veröffentlichung inländische Verkehrsanstalten gegenüber ausländischer Konkurrenz benachteiligen würde".)

§ 44. Die Normalisierung der Anlage vom Standpunkte der Oekonomie erstreckt sich auf Einheit der Geleisweite, sowie eine solche Schienenstärke und Dimensionierung der Kunstbauten, welche die ungehemmte Zirkulation von Wagen über alle Netzesteile gestattet, ferner auf eine gewisse Uebereinstimmung in Konstruktion der Lokomotiven und Wagen und in den Signalmitteln, welche die glatte einheitliche Funktionierung des gesamten sachlichen und Personal-Apparats des ganzen Netzes im Kriegsfalle ermöglicht. Dieser Gesichtspunkt hat aber wieder auf Lokalbahnen als solche keine Anwendung, sondern nur dann, wenn ein Mischfall mit einer Nebenbahn vorliegt oder die künftige Einbeziehung in das Netz der Bahnen höherer Ordnung beabsichtigt ist. Einheit oder Divergenz der Spurweite und Wagenübergang oder Umladung zwischen Lokalbahn und der Anschlußbahn ist sonst eine lediglich vom Standpunkte der Ersteren aufzuwerfende Frage der Oekonomie.

Die Gesichtspunkte der Normalisierung sind, sofern sie nicht als Bedingnisse der Konzession für Privatbahnen erscheinen, praktisch mit denjenigen der polizeilichen Fürsorge verschmolzen und finden demnach in den nämlichen Verwaltungsakten (s. unten) ihre Erledigung. Anfänglich wurde von jenen beinahe nur die Spurweite (resp. das Profil der Kunstbauten) beachtet, und selbst dies mehr durch die eigene Einsicht der Bahnverwaltungen als der Staatsverwaltung. In England, dem Mutterlande der Eisenbahn, längere Zeit hindurch zwei verschiedene Spurweiten, bis der Uebelstand beim Aneinanderstoßen der einzelnen Bahnlinien seine Abhilfe forderte: Gesetz v. J. 1846, durch welches die engere Spur (4 Fuß 8½ Zoll engl. = 1,435 m), die Stephenson angewendet hatte und die bei der Mehrzahl der Bahnlinien bereits bestand, zum Siege gelangte (die bereits bestehenden breitspurigen Bahnen haben freilich erst später nach und nach ihr Geleise auf die Normalspur umgeändert). Die letztere war auch bei den ersten kontinentalen Bahnen, die ja durchaus nach englischem Muster gebaut wurden, angewendet worden und wurde hier alsbald in den Eisenbahnkonzessionen vorgeschrieben. Von den deutschen Bahnen hatten nur die badischen anfänglich eine etwas breitere Spur; erklärlicherweise ward dieses Verkehrshindernis beim Zusammenschließen der benachbarten Linien zu einem Netze beseitigt (v. J. 1855).

Die anderen der erwähnten Gesichtspunkte gelangten erst später durch freiwillige Verständigung der Eisenbahnverwaltungen (in ihren „Vereinen", s. unten) allmählich zur Beachtung; erst neuestens hat die Bedeutung der Eisenbahnen für die nationale Verteidigung die Staaten veranlaßt, bezüglich der oben letztaufgeführten Rücksicht zu intervenieren.

Für Lokalbahnen und bei isolierten Bahnnetzen in noch wenig entwickelten Ländern (Amerika, Indien u. a.) wurde eine „Schmalspur" bis zu 1 m und darunter (0,75 m) angewendet.

Was die Zentralisation des Betriebs anbelangt, so ist dieselbe für die Bahnen höherer Ordnung bei der Massenhaftigkeit, Vielseitigkeit und Kompliziertheit der Eisenbahnverwaltungsgeschäfte in einem größeren Staate keineswegs in dem Grade möglich, wie beim Post und Telegraphenwesen. Vielmehr bringt die Natur der Sache eine Mehrheit von Betriebsverwaltungen mit sich, bei deren Konstituierung nur der Gesichtspunkt der Ausschließung der Konkurrenz nicht außer Acht gelassen werden darf (was häufig versäumt und erst auf Grund der harten Erfahrungen nachträglich mehr oder minder gutgemacht wurde durch Betriebsvereinigungen oder förmliche Fusionen). Also Einteilung des Landes in nach diesem Gesichtspunkte thunlichst abgegrenzte Betriebskomplexe, deren Ausdehnung im übrigen von der Möglichkeit ökonomischer Gebahrung ein allgemein nicht zu bestimmendes Ziel gesetzt wird.

Die Fehler, welche ein unzureichend geleitetes Privatbahnwesen in den meisten Ländern in diesem Punkte begangen hatte, vermeidet ein systematisches Staatsbahnwesen naturgemäß. In größeren Staaten mit letzterem Systeme ergibt vorstehender Gesichtspunkt eine Mehrheit von Staatsbahnverwaltungen, welche je ein möglichst arrondiertes, geschlossenes Verkehrsgebiet zu bedienen haben, dessen Ausdehnung von praktischen, geographischen und geschichtlichen Umständen in concreto abhängt. Gute Durchführung bei der Gliederung der preußischen Staatsbahnverwaltung nach den „Verstaatlichungen" der letzten Zeit.

Soweit die Konzentration reicht, reicht eo ipso die Unifikation der Betriebseinrichtungen. Der integrierende Zusammenhang des Gesamtnetzes und der Verkehrszwecke, welchen dasselbe zu dienen hat, erheischt jedoch eine weitergehende Einheitlichkeit, so, daß jeder Transport bis zu seiner Beendigung dem Publikum gegenüber als eine Leistung erscheine, für einen solchen nicht gleiche Arbeit auf mehreren Abteilungen des Gesamtnetzes wiederholt verrichtet werde und jeder einzelne Teil in seinem Betriebe sich den Bedürfnissen des Gesamtverkehrs unterordne. Man nennt dies den „direkten Verkehr", für welchen die oben bezeichnete Gleichheit der Anlage die Vorbedingung bildet und den die Zentralverwaltung in entsprechender Weise durch Rechtsvorschriften und Betriebsregelung zur Verwirklichung bringt.

Hierher gehört z. B. die Bestimmung des deutschen und österreichischen Betriebsreglements, daß der Gütertransport von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen erfolge, ohne daß es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf. Ineinandergreifende Fahrpläne für den Personenverkehr, Einflußnahme der Zentralverwaltung hierauf. Wo resp. so lange die Staatsverwaltung die obigen Postulate nicht zur Geltung bringt oder bringen konnte (wie in Deutschland während seiner staatlichen Zersplitterung), mußte durch freie Vereinbarung der Bahnverwaltungen die Lücke ausgefüllt werden, und dies ist das ursprüngliche Wesen der Eisenbahnvereine (deutsch-österr. Eisenbahnverein, entstanden im J. 1847, Railway Clearinghouse in England, Vereinigung schweizerischer Eisenbahnen, Kongreß der russischen Eisenbahnen, Vereinigung der amerikanischen E.B.Betriebs-Direktionen). Ist die den direkten Verkehr sichernde Unifikation der Anlagen und der Betriebseinrichtungen innerhalb eines Staats erreicht, so führen die Eisenbahnvereine die Entwicklung weiter. (Vergl. § 45.) Partiell leisten das Nämliche, namentlich vorarbeitend, die Verbände, d. s. Vereinigungen einer Anzahl von Eisenbahnverwaltungen für gewisse Hauptverkehrsrichtungen. Wenngleich ihr Schwerpunkt in den tarifarischen Maßnahmen liegt, so bereiten sie doch — in einem Lande und im Verkehr mehrerer Länder — durch die Herbeiführung der Bedingungen des direkten Verkehrs je für ihren Bereich eine allgemeine Union oder die inhaltliche Erweiterung derselben vor.

Die Lokalbahnen sind ihrer Bestimmung nach in den direkten Verkehr und die Betriebsunifikation nicht zwangsweise hineinzuziehen, sondern es mag hier ausschließlich die Oekonomie in ihrer örtlichen Begrenzung entscheidend sein.

Die Sicherheitspolizei findet im Bahnwesen ein besonders reiches Feld ihrer vorbeugenden und repressiven Fürsorge, sowohl bei der Anlage als beim Betriebe: äußerst reichhaltige und umsichtige Vorschriften für die Anlage, Prüfung und Genehmigung der Pläne durch die Zentralverwaltung nach diesen Rücksichten, nicht minder vielfältige Vorsichten für den Betrieb (Maschinen- und Personalprüfungen, Signalordnungen, Zugverkehrsordnungen rc.). Zur Ueberwachung eigene fachliche Kontrolorgane (die Inspektion) und ein einschlägiges Polizeistrafrecht. Diese Seite der staatlichen Thätigkeit im Bahnwesen ist auf dem europäischen Kontinente vielleicht im allgemeinen etwas übertrieben, im Einzelnen aber nicht selten ohne Not auf Kosten der Oekonomie geltend gemacht worden. Schon bei Nebenbahnen mit schwachem Verkehre, vollends aber bei Lokalbahnen, drängt sich die letztgedachte Rücksicht in entgegengesetzter Richtung, also im Sinne weitestgehender Erleichterung und Freiheit der Bewegung hervor.

Die bezüglichen Vorkehrungen sind entweder in einem einzigen Bahnpolizeigesetze (Bahnpolizeireglement, Eisenbahnbetriebsordnung) und den Privatbahnkonzessionen niedergelegt oder es sind mehrere Akte, je nach den verschiedenen Richtungen der polizeilichen Fürsorge, erlassen. In Deutschland stehen dermalen in Geltung: die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen, v. J. 1878; das Bahnpolizeireglement (Betriebspolizei) v. J. 1885 (das frühere datierte v. J. 1875, Abänderungen im J. 1878 u. 1881); die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. J. 1875, Abänd. 1878; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnbeamten und Lokomotivführern, v. J. 1878, Abänd. 1881; Be-

stimmungen über die Beförderung lebender Tiere, v. J. 1879; sodann eine Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, v. J. 1878, mit Erleichterungen in bezug auf Anlage- und Betriebs-Vorsichten, welche dem oben hervorgehobenen Umstande entstammen.

§ 45. Was endlich die thatsächliche Aktivierung der Bahnen anbelangt, so folgt aus dem eingangs Entwickelten, daß für Bahnen höherer Ordnung die Mittel des Gesamtstaats einzutreten haben (was bei Privatbahnen die im § 50 zu besprechenden Maßnahmen erfordert) und ein Beitrag einzelner Landesteile für Nebenbahnen in unserem Sinne nicht postuliert ist. Dagegen ist der Umstand von Wichtigkeit, daß Nebenbahnen meist auf längere Zeit hinaus wegen ihrer geringeren Verkehrsintensität auf den eigenen Strecken ein ausreichendes Erträgnis nicht abwerfen, wohl aber durch Vermehrung der Transporte auf den Hauptbahnen die Erträge der letzteren erhöhen. Diese Ertragssteigerung, kapitalisiert, ist folglich der Anlage der Nebenlinien zuzuwenden; eine entsprechende Zusammenlegung von Haupt- und Nebenbahnen in einheitliche Netze ist das Mittel hiezu, indem die Einnahmen ertragreicher und -armer Linien in eine Summe verschmelzen. Bei Staatsbahnen geschieht dies eo ipso, wenn Nebenlinien so lange gebaut werden, bis der Gesamtertrag des Netzes durch dieselben nicht unter die zur Verzinsung des Gesamtkapitals notwendige Summe herabgedrückt wird.

Eine andere Anschauung ist z. B. in dem italienischen Gesetz v. J. 1879, betreffend die Ergänzungslinien des italienischen Bahnnetzes, zum Ausdruck gelangt. In diesem werden neben Hauptlinien Bahnen zweiter, dritter, vierter Kategorie unterschieden, für welche die beteiligten Provinzen und Gemeinden resp. 10, 20, 40 Proz. der Anlagekosten zu tragen haben.

Lokalbahnen sind seitens des Staats höchstens mit Subsidien analog den Verhältnissen beim Straßenwesen zu unterstützen, ihre Zustandebringung aber prinzipiell der Selbstverwaltung (resp. der Privatunternehmung) zu überlassen, wobei es notwendig werden wird, für Zwangsgemeinwirtschaften ad hoc nach dem Muster der Straßenverbände zu sorgen.

Das französische Lokalbahngesetz v. J. 1865 stipulierte Staatszuschüsse von ¼—½ der Baukosten; das bayerische von 1869 läßt die Staatssubvention in der Weise eintreten, daß die Gemeinden den Bahnkörper zu beschaffen haben, alles andere der Staat übernimmt. Die neueren preußischen Gesetze, betreffend die Erbauung einer Anzahl von „Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung" auf Staatskosten, verlangen von den Interessenten in der Regel unentgeltliche Beistellung des Grundes, bei einzelnen Linien auch Zuschüsse zum Bau. Es sind dies wohl zum guten Teile nicht Lokalbahnen in unserem Sinne, sondern Nebenbahnen, sofern aber eigentliche Lokalbahnen, erscheint diese Konsequenz des Staatsbahnsystems, nämlich der Bau auf Staatskosten, keineswegs als eine notwendige.

Die Thatsache besonderer Interessenförderung der Grundbesitzer der unmittelbar von der Bahn durchzogenen Gemeinden erheischte eine größere Beachtung in der Gesetzgebung (durch Auflage einer äquivalenten Beitragspflicht), als selbe bisher in der Regel gefunden hat.

Auch im Eisenbahnwesen äußert sich mit der Vervielfältigung der Verkehrsbeziehungen in stets steigendem Maße ein über die Grenzen des einzelnen Staats hinausreichender Einheitsdrang, der schon in den ersten Entwicklungsstadien mit der allseitig erkannten Anforderung international gleicher Spurweite und den alsbald sich daran knüpfenden Anfängen direkter Verkehre (mit Wagenübergang und direkten Tarifen) zu Tage trat. Bei der heutigen vollen Entwicklung des Verkehrslebens führt diese Unifikationstendenz zu ähnlichen Erscheinungen hinsichtlich der Kompetenz der Zentralgewalt in Bundesstaaten und in betreff internationaler Verwaltungseinheit wie bei Post und Telegraph, nur mit der Modifikation, daß hier die Klassifikationsunterschiede ihre Konsequenzen zur Geltung bringen, denen zufolge schon die Bahnen niederer Ordnung von vornherein den örtlichen Instanzen vorbehalten bleiben. In ersterer Hinsicht möchte die folgerichtige Ordnung der Zuständigkeit etwa in nachstehender Weise zu fassen sein:

Der Zentralstelle für ein, größere Mittelstaaten umfassendes Bundesgebiet, wie Deutschland, fallen anheim: Die Feststellung des Netzes der Bahnen erster Ordnung, mit Einspruchsrecht bezüglich der den Gliederstaaten überlassen bleibenden Nebenbahnen, also die oberste Entscheidung bezüglich Klassifikation und Disposition, wobei auf Konstituierung

geschlossener Netze und Vermeidung von Linienkonkurrenz zu achten ist; die Tarifobergegewalt in materieller und formeller Hinsicht und das Frachtrecht; die Normalisierung der Anlagen und des Betriebs und die Bahnpolizei in den von der notwendigen Einheitlichkeit bedingten Grundzügen, mit Vorbehalt näherer Ausführung nach den konkreten Verhältnissen und insbesondere bezüglich der Nebenbahnen für die Einzelstaaten; endlich wo es sich um Bahnen erster Ordnung handelt, eventuell auch die Engagierung von Bundesmitteln. Schwierigkeiten — politischer Natur — bereitet allerdings die Frage der Exekution und Kontrole, für welche eine eigene Bundesbehörde geschaffen werden muß, in deren Verhältnis zu den Landesbehörden die Gefahr unliebsamer Reibungen liegt.

Die deutsche Reichsverfassung hat mit ihren Art. 4, Nr. 8, 41—47 im großen und ganzen das Richtige getroffen. Es steht dem Reich hiernach zu: die Gesetzgebung über Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; das Recht Eisenbahnen anzulegen und zu konzessionieren, sodann als obere Instanz über den Einzelstaaten (Baiern ausgenommen) die Sorge für einen die nötige Sicherheit gewährenden Zustand der Bahnen sowie für die erforderliche Ausrüstung mit Betriebsmaterial, die Aufsicht über die Pflicht der Bahnen zu einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Organisation des Betriebs und die Tarifkontrole, weiters die Befugnis, die Benutzung der Bahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands zu verlangen, und eine gewisse vermittelnde Wirksamkeit im Sinne der Vereinheitlichung, wie: die Hinwirkung auf Herbeiführung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, dann möglichster Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, die Einführung gleicher Bahnpolizeireglements und übereinstimmender Betriebsreglements. Obschon bezüglich dieser vermittelnden Funktionen Bayern gleichfalls ausgenommen und die rechtliche Basis der betreffenden Verordnungen bestritten ist, so haben dieselben doch durch das innere Schwergewicht der Unifizierungstendenz thatsächliche und gesicherte Geltung erlangt. Mit Gesetz v. J. 1873 wurde dann das Reichseisenbahnamt als Aufsichts- und Fachbehörde des Reichs eingesetzt, welches die dem Reich zustehenden Aufsichtsbefugnisse sowohl über die Reichsbahnen als über die Staats- und Privatbahnen in den Einzelstaaten ausübt; seine Verfügungen sind gegenüber den Privatbahnen durch Vermittlung der Landesregierungen, gegenüber Staatsbahnen im reichsverfassungsmäßigen Wege, gegenüber den Reichsbahnen durch den Reichskanzler zu vollstrecken. Wenngleich in der Fassung der gedachten Bestimmungen des öffentlichen Rechts eine gewisse Unklarheit oder Unbestimmtheit liegt, so hat doch die Praxis, wie schon aus vorangegangenen Anführungen erhellt, zu Verwaltungsakten geführt, die im ganzen unserer obigen theoretischen Formel entsprechen. Reichsbahnen besitzt Deutschland dermalen bekanntlich nur in den Reichslanden. Das Projekt einer Verwandlung der einzelstaatlichen Staatsbahnen in Reichsbahnen, das große Reichseisenbahnprojekt, ist aus politischen Gründen an dem Widerstande der Mittelstaaten gescheitert; vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist nach Vorstehemdem kein Grund, dies zu bedauern

Die den Einzelstaaten verbliebenen Funktionen üben dieselben durch eigene fachliche Verwaltungs- und resp. Aufsichtsbehörden aus, welche in diesen kleineren Organisationen erklärlicherweise weniger scharf von einander gesondert sind, als in Großstaaten erforderlich wird.

Sind die Einzelstaaten von hinlänglicher Ausdehnung, um im Eisenbahnwesen selbständig dazustehen, wie in der Nordamerikanischen Union, so schrumpft die Bundeskompetenz begreiflicher Weise etwas zusammen; sind dagegen die Bundesglieder so wenig umfangreich wie in der Schweiz, muß sie hier die Attribute der Zentralverwaltung eines Einheitsstaats annehmen.

International finden wir neben ausdrücklich oder stillschweigend einverständlicher Innehaltung gleicher Spurweite gegenwärtig Eisenbahnverträge betreffend die Tracenführung, die Anschlüsse und sonstige Anlageverhältnisse von Bahnfortsetzungen, einheitliche Konstruktion der Fahrbetriebsmittel, die gemeinsame Aufbringung der Kapitalien für ungewöhnlich kostspielige Durchschnittslinien ersten Rangs, die Zustandebringung eines internationalen, gleichen Frachtrechts, vereinzelt, beziehungsweise im Keime, auch schon vertragsmäßige Ausschließung der Konkurrenz durch Eisenbahntarif- und Instradierungs-(Routen-vorschrifts-)Verträge, und einer Weiterentwicklung der Verwaltungseinheit insbesondere hinsichtlich der Normalisierung und Betriebsunifikation wird durch selbständige Uebereinkunft der Bahnleitungen (die Eisenbahnvereine und Verbände) vorgearbeitet.

Hieher gehören: Zahlreiche Eisenbahn-Anschlußverträge zwischen benachbarten Staaten; die gemeinsame Beteiligung Deutschlands, Italiens und der Schweiz an der Gotthardbahn; die auf Initiative der Schweiz durch eine internationale Konferenz in Bern erfolgte Ausarbeitung des Entwurfes eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes; die internationale Konferenz, betreffend

die technische Einheit im Eisenbahnwesen; die Vereinbarung zwischen Oesterreich, Baiern und der Schweiz über die Regelung des Verkehrs zwischen dem ersteren Staate und dem Bodensee (Arlbergverkehr); die mitteleuropäische Fahrplankonferenz; die Ausdehnung des deutsch-österr.-ungar. Eisenbahnvereins auf belgische, holländische, polnische und rumänische Bahnen; internationale Verbände wie z. B. für den rumänisch-österreichisch-deutschen oder französisch-schweizerisch-deutsch-österreichisch-mittelrussischen Verkehr 2c. 2c.

IV. Die Ueberlassung der Verkehrsmittel an Privatunternehmungen.

1. Allgemeine Charakteristik und Uebersicht der betreffenden Verwaltungsmaßregeln (Konzessionswesen).

In betreff der Details sind hier außer den citierten Werken von Cohn, Wagner, Sax zu nennen: Schreiber, Die preußischen Eisenbahnen und ihr Verhältnis zum Staat 1834—1874. Bericht der Spezialkommission zur Untersuchung des Konzessionswesens in Preußen. 1874. Pollanetz und Wittek, Sammlung der österreichischen Eisenbahngesetze und Konzessionsurkunden. 1879. Jaques, Die Reform der Eisenbahngesetzgebung (über das Garantiewesen), ders., Eisenbahnpolitik und Eisenbahnrecht in Oesterreich. 1878. Groß, Die Staatssubventionen für Privatbahnen. 1882. Rüttimann, Ueber die Frage, in wie weit durch Eisenbahnkonzessionen Privatrechte begründet worden sind. 1870; dann dessen Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht l. c. Aucoc, Conférences S. 374 ff. Labry, Ueber das französische Subventionswesen in den Annales des ponts et chaussées 1875. Pieck, Die Eisenbahnfrage in Italien, Archiv 1882, S. 91 ff., endlich v. Weber, Privat-, Staats- und Reichsbahnen, und Welches Eisenbahnsystem entspricht am meisten den Verhältnissen in Oesterreich. 1871.

§ 46. Eine besondere Reihe von Erscheinungen wird herbeigeführt, wenn der Staat die Anlage und den Betrieb von Verkehrsmitteln nicht durch seine eigenen Organe vornimmt, sondern zu dem Behufe die Mitwirkung der Privatunternehmung eintreten läßt. Solche haben wir lediglich als eine übertragene (delegierte) Verwaltung namens der Gemeinwirtschaft aufzufassen. Es ist einleuchtend, daß diese eigentümliche Gestaltung zunächst in Besonderheiten bei Durchführung der im vorigen Abschnitte aufgestellten Verwaltungsprinzipien sich äußern muß. Der Klarheit willen wurden dieselben eben auch gesonderter Betrachtung vorbehalten. Sodann aber hat gerade diese Heranziehung der Privatunternehmung zu vielfältigen Mißverständnissen und mangelhafter Erfassung des gemeinwirtschaftlichen Charakters der Verkehrsmittel in Theorie und Praxis Anlaß gegeben, woraus schwere Irrtümer entstanden, die in der Geschichte des Verkehrswesens ihre Spuren hinterlassen haben. Namentlich im Eisenbahnwesen ist solches der Fall gewesen, indem sich unzureichende Erkenntnis der gedachten prinzipiellen Punkte mit den Folgen einer falschen Stellung kombinierte, die man den Privatgesellschaften auf dem Gebiete einräumte. Man gelangt u. E. am leichtesten zu wissenschaftlicher Durchdringung der hieraus resultierenden Erscheinungen, wenn man von obiger Bestimmung des Berufs von Privatunternehmungen innerhalb des gemeinwirtschaftlichen Bereichs des Verkehrswesens ausgeht.

Es ist von vornherein daran festzuhalten, daß wir es hier mit eigentlichen Privatunternehmungen, welche in allem und jedem nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehen, nicht zu thun haben, vielmehr mit privatwirtschaftlichen Organen der Gemeinwirtschaft, die als solche aufgehört haben, reine Privatunternehmungen zu sein. Zugelassen vom Staate mit spezieller Beziehung auf seine Zwecke, können derartige Unternehmungen nur soweit als Privatunternehmungen handeln, als ihnen nicht vom Staate Beschränkungen des freien Beliebens auferlegt, resp. Maßnahmen vorgeschrieben sind, welche eben die Gebahrung derselben im Sinne der Gemeinwirtschaft sichern sollen. Wegen der in diesem Sinne erfolgenden Regelung ihrer Wirksamkeit heißen wir sie staatlich regulierte Unternehmungen. Sie treten heutzutage meistens als Gesellschaften (Aktiengesellschaften) in die Existenz. Ihre Aktion stellt eine delegierte Gemeinwirtschaftsfunktion dar, gegenüber der unmittelbaren, durch die eigenen staatlichen Organe ausgeübten, da sie, entsprechend regu-

liert, den privatwirtschaftlichen Maximen nur insofern folgen dürfen, als dies dem Gesamtwillen und seinen Zwecken nicht widerspricht.

Der Grund der Berufung solcher Organe zur Uebernahme und Ausführung gemeinwirtschaftlicher Funktionen ist dann gegeben, wenn dieselben nach Lage der Dinge im konkreten Falle geeignet erscheinen, unbeschadet der öffentlichen Zwecke das Prinzip der Wirtschaftlichkeit in höherem Grade zu realisieren als die unmittelbare staatliche Verwaltung, m. a. W. wohlfeiler oder besser die Anlagen herzustellen, ökonomischer und technisch vollkommener den Betrieb zu führen, richtiger die Preise den Erfordernissen des wechselvollen Geschäftslebens anzupassen, als die bureaukratischen Organe des Staats. Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit ist selbstverständlich, daß die Verwaltung nach dem Prinzip der öffentlichen Unternehmung zu führen sei, und es erscheint sohin die regulierte Unternehmung nicht als selbständiges Verwaltungsprinzip, sondern als eine Verwaltungsform, nämlich eine Unterart des eben erwähnten der unterschiedenen Prinzipien. Ob nun jene Bedingungen ihres Eintretens vorhanden sind, ist eine quaestio facti, so daß die Wahl zwischen unmittelbarer und delegierter Verwaltung nicht nur nach Volk, Land und Zeit sehr verschieden ausfallen und thatsächlich nicht selten von untergeordneten oder zufälligen Umständen mit bestimmt sein kann, sondern auch bei den verschiedenen Verkehrsmitteln divergierende Entscheidungsgründe vorfindet [18]).

§ 47. Im Allgemeinen kann die Heranziehung von regulierten Unternehmungen in jenen Fällen, wo sie nicht, wie bei Platzgreifen des Gebührenprinzips oder des reinen Kollektivbedürfnisses, von selbst ausgeschlossen ist, nur, resp. sollte nur erfolgen auf Grund von Stipulationen, welche die Erreichung der im vorigen Abschnitte aufgeführten Verwaltungszwecke verbürgen. Die regulierte Unternehmung entsteht daher nicht wie andere Privatunternehmungen, sondern nur dann und dort, wo die Gemeinwirtschaft sie entstehen lassen will, erhält wegen ihrer Beziehungen zu letzterer auch gewisse, nur von jener abzuleitende Rechte, namentlich das Expropriationsrecht, und sie kann somit nur zur Existenz gelangen mittels öffentlich-rechtlicher Konstituierung, welche ihrem Charakter als Glied des Verkehrsmittelsystems des Landes entspricht. (Die „Konzessionen" von Verkehrsgesellschaften). Sie ist abhängig von der Klassifikation und Disposition der Netzesglieder und empfängt folglich eine strikte Vorzeichnung ihrer Anlage und des Betriebs von der Staatsverwaltung und den jene beherrschenden Bedürfnissen der Gesamtheit. Mit dem Monopolrechte durch ausdrücklichen öffentlichen Akt bekleidet, muß sie dessen Korrelat: der öffentlich rechtlichen Fixierung der Transportpreise (Maximal-[Konzessions-]Tarife) und der Auflage öffentlicher Transportleistungspflicht an Jedermann zu gleichen Bedingungen, sich unterwerfen. Die Normalisierung der Anlagen, sowie die Verkehrspolizei findet auf sie in gleichem, äußerlich sogar noch schärfer hervortretendem Maße Anwendung, wie auf eigenverwaltete Staatsverkehrslinien

18) Es stimmt mit Obigem nicht ganz überein, ist aber doch wohl kaum ein Gegensatz, wenn eine den Aktienunternehmungen abholde Anschauung (Cohn, in Hildebrand J 33. S. 15) in denselben für die Eisenbahnen „schlechterdings einen Notbehelf erblickt, welcher, so fehlerhaft er ist, nicht vermieden werden kann, wo die Staatsverwaltung aus irgend einem Grunde nicht so beschaffen ist, diese große öffentliche Pflicht in die Hand zu nehmen", wie es denn nach dieser Ansicht „eine politische Not war und nicht eine ökonomische Tugend und noch viel weniger eine politische Tugend: wenn je nach dem Zwange der eigentümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der englische Staat, die Schweiz, Frankreich und vollends die Staaten des Ostens das erste Menschenalter der Eisenbahnen in den Händen von Aktiengesellschaften hingehen ließen", und es „durchaus eine positive Frage der besonderen Staatszustände ist, wenn heute oder fernerhin, hier oder dort, die Entscheidung zu treffen ist, ob die Zeit für die Staatsverwaltung der Eisenbahnen gekommen ist oder nicht". Hiemit ist doch ausgedrückt, daß hier keine Prinzipien-, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage vorliegt. Vielmehr ist es eine petitio principii, allgemein nur die Eigenverwaltung, insbesondere den Eigenbetrieb von Eisenbahnen, durch den Staat als das allein Richtige, den Privatbetrieb in obigem Sinne als einen Mißgriff, eine Verirrung anzusehen.

(besondere Kontrolinstanzen) und die entsprechende Zentralisation des Betriebs, wo notwendig, ergibt sich durch die Zusammenfassung einer Anzahl konzessionierter Linien in den Händen Einer Unternehmung. Der Widerspruch zwischen dem Erwerbsinteresse derselben und den angeführten öffentlichen Anforderungen wird eventuell gelöst durch vertragsmäßige Vergütung aus den Gesamtmitteln, was eine staatliche Subvention in verschiedenen Formen darstellt.

Die Ausführungsmaßregeln dieser öffentlichen Regulierung und das Maß ihrer Zweckdienlichkeit können natürlich verschieden sein, hängen im Detail von dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte der betreffenden Staaten ab, müssen sich aber immer auf die vorstehenden Grundzüge zurückführen lassen.

§ 48. Bei den einzelnen Verkehrsmitteln treffen wir auf Beispiele solcher öffentlich-regulierten Unternehmungen, welche großenteils nur mehr historisches Interesse bieten.

Im Straßenwesen können die englischen turnpike trusts oder commissions hieher gezählt werden: durch Spezialgesetz eingesetzte Kollegien von vertrauenswürdigen Privatpersonen, welche das Recht erhielten, für eine bestimmte von ihnen herzustellende Straße die erforderlichen Gelder im Wege einer öffentlichen Anleihe aufzubringen, dann die Straße zu verwalten, derart, daß die Verzinsung und Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien aus dem Ertrage der eingehobenen Wegegelder erfolge. (Von dem Drehkreuze beim Mauthhause der Name).

Das in der Konstitutivakte erteilte Recht, den benötigten Boden zu expropriieren, dann die Naturalleistungen der Wegelast in jedem Kirchspiele in Anspruch zu nehmen, die gesetzliche Feststellung des einzuhebenden Wegegeldes und der Vorbehalt einer Revision der gesamten Vollmachten der trusts kennzeichnen sie genügend als eine, allerdings den Eigentümlichkeiten der englischen Zustände entstammende Art der delegierten Verwaltung. Dieselbe war indes der unmittelbaren Verwaltung gegenüber inferior. Es ermangelte die Einheitlichkeit der Anlage des Netzes; Straßen, welche voraussichtlich das Anlagekapital aus den Wegegebühren zu verzinsen und zu tilgen nicht geeignet erschienen, kamen nicht zustande, oder die Wegegelder waren übermäßig hoch; die bedeutende Anzahl der zersplitterten Verwaltungen war mit namhaftem Administrationsaufwande verbunden, der Zustand der einzelnen Straßen je nach der Gewissenhaftigkeit und Fachkunde der Mitglieder der verschiedenen trusts ein sehr ungleicher, ihre Erhaltung im Allgemeinen in Ermanglung einer strengen Staatsaufsicht eine ungenügende, so zwar, daß dieses System, welches in dem dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts zur Blüte kam, sich als unzulänglich erwies und allmählich aufgegeben wurde. Auf dem Kontinente finden wir vereinzelt konzessionierte Straßen (z. B. die preußischen Aktienchausseen mit staatlichen „Prämien"), die einer früheren Periode des Wegewesens angehören.

Im Wasserstraßenwesen haben bei den Kanälen beinahe in allen Staaten konzessionierte Privatunternehmungen, vornehmlich Aktiengesellschaften, neben Staatskanälen, eine hervorragende Rolle gespielt, vor allen in England, das in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Hauptlinien seines Kanalnetzes ausschließlich durch Privatgesellschaften entstehen sah. Dieses Land bietet übrigens auch hinsichtlich der Flußregulierungen und selbst Hafenanlagen und Leuchttürme eine Singularität mit Anwendung der trusts sogar auf diesem Gebiete.

In den konzessionierten Privatkanälen hat sich die Privatunternehmung in der hier besprochenen Funktion allerwärts mit besonderem Erfolge und in großem Maßstabe auf dem Gebiete des Verkehrswesens bethätigt. Erst die Eisenbahnen haben allgemein die Blüte der Kanalgesellschaften geknickt. In diesen Kanalkonzessionen bildete sich daher auch das Konzessionswesen urwüchsig aus, so daß es dann einfach auf die modernen Verkehrsmittel übertragen wurde. Da man hiebei anfänglich die Eigentümlichkeiten der Eisenbahn übersah, insbesondere die praktische Unmöglichkeit, daß die Fahrzeuge wie bei den Kanälen durch die Verkehrsinteressenten selbst gestellt werden, so lag in dieser Anknüpfung an das Verwaltungsrecht der Kanäle eine Quelle mancher Irrungen und Uebelstände.

Im Postwesen tritt uns gleichfalls historisch die delegierte Verwaltung und zwar in zweierlei Formen entgegen: der Verpachtung und der Belehnung. Erstere in Frankreich und England, vorübergehend in Preußen von Friedrich dem Großen nachgeahmt, letztere dem Feudalsysteme des römischen Reichs deutscher Nation eigentümlich (mit freilich

unzureichender Regulierung) und ein vielleicht notwendiger Ausfluß der Verfassungszustände Deutschlands zu jener Zeit. Mit dem Ende des vorigen und dem Beginne unseres Jahrhunderts verschwinden diese unvollkommenen Formen und die Eigenverwaltung des Staats tritt mit Erfolg an ihre Stelle.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 sicherte allerdings dem fürstlichen Hause Taxis die Aufrechthaltung seiner Posten, welche ihm mit kaiserlichem Lehenbrief vom Jahre 1615 übertragen worden waren und die es gegen die kleineren und schwächeren Landesherren auch behauptet hatte, in derjenigen Ausdehnung zu, in welcher sie zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden, und die deutsche Bundesakte bestätigte diese Bestimmung. Das hatte indes den Grund, die auf andere Weise damals nicht mögliche Einheit des Postbetriebes in der territorialen Zersplitterung der deutschen Kleinstaaterei zu sichern. Im Laufe der nächsten Dezennien trat das Haus jedoch seine Gerechtsame an mehrere Staaten ab und als mit der Vergrößerung Preußens im Jahre 1866 der erste Schritt zu einer kräftigen Zusammenfassung Deutschlands geschehen war, erfolgte schließlich der Uebergang der noch verbliebenen Taxis'schen Postverwaltung an Preußen (durch Vertrag vom Jahre 1867, gegen eine Entschädigung von 3 Mill. Thlr.).

Die Erscheinungen von Privattelegraphen-Unternehmungen, deren bereits im Früheren (§ 27) Erwähnung geschah, sind nicht als regulierte Unternehmungen, sondern als prinzipiell fehlerhafte Nichtintervention der Gemeinwirtschaft zu erfassen.

Die allgemeine Telegraphenakte vom Jahre 1863, welcher England die damaligen Privatkompagnien unterwarf, beschränkte sich auf die Forderung der Priorität für Staatsdepeschen und Statuierung des Rechtes für den Staat, aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt den Betrieb der Telegraphen vorübergehend gegen volle Entschädigung an sich zu nehmen, z. B. im Kriegsfalle, resp. gewisse Depeschen zu verbieten; endlich auf Wahrung des Depeschengeheimnisses und die Betriebspolizei.

Es fehlt aber auch nicht an einschlägigen Beispielen eigentlicher Konzessionen mit vollständiger Regulierung, z. B. für einzelne große internationale und Kabellinien (wie die indo-europäische Telegraphenaktiengesellschaft), dann für Lokaltelegraphen und Telephonnetze in großen Städten; sämtlich Fälle, in denen der Staat das Risiko der Anlage nicht tragen wollte und daher die Privatunternehmung als Pionier vorangehen ließ. Auch die Nutzbarmachung der Eisenbahntelegraphen ist hieher zu subsumieren.

Von hervorragendster Bedeutung ist dagegen die regulierte Unternehmung im Eisenbahnwesen, für welches sie von Anfang des Eisenbahnbaus und durch längere Zeit bis zur Gegenwart die im allgemeinen vorherrschende Verwaltungsform wurde, ungeachtet sich ziemlich bald die Streitfrage: Privat- oder Staatsbahnen? erhob. (Ueber letztere folg. Abschnitt.) An diesem Orte gilt es zunächst, die Konsequenzen aus den vorangestellten Prämissen (§ 47) hinsichtlich der Mittel erwünschter Durchführung der erkannten Verwaltungszwecke bei dieser Verwaltungsform für die Eisenbahnen aller Kategorien zu ziehen. Das hier Gefundene ist sinngemäß auf „Konzessionen" bei andern Verkehrsmitteln (insbes. Kanälen) anzuwenden.

§ 49. Die Konzession ist der Akt der öffentlich-rechtlichen Instituierung des konkreten Unternehmens auf Grund eines zwischen demselben und dem Staate (in seiner Qualität als Vertreter der Gemeinwirtschaft) abgeschlossenen Vertrages über diejenigen Beschränkungen und Verpflichtungen, welche ihm im Sinne gemeinwirtschaftlicher Handlungsweise auferlegt werden. Die Form der Konzession hängt von dem positiven Rechte ab und es macht in der Sache keinen Unterschied, ob die privatrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite des Aktes auseinandergehalten werden (das Konzessionsgesetz resp. Konzessionsdekret von dem Vertrage mit der Konzessionsgesellschaft, also von den ihr auferlegten und ihrerseits acceptierten „Bedingnissen" getrennt ist) oder beide mit einander verschmolzen erscheinen. Die Konzessionsbedingungen, welche bei allen einzelnen delegierten Unternehmungen in einem Staate wiederkehren und wesentlich das Konzessionssystem desselben darstellen, können zusammengefaßt als allgemeines Konzessionsgesetz formuliert sein, auf welchem jede einzelne Konzession fußt — gleichwie die eisenbahnpolizeilichen Normen allgemein verbindlich sind und es in dieser Hinsicht nur soweit spezieller

Stipulationen bedarf, als durch solche, namentlich künftige Anordnungen, die Vermögensrechte des Unternehmens berührt werden.

Solche allgemeine Konzessionsgesetze sind: das berühmte preußische Eisenbahngesetz vom Jahre 1838, die österr. „Direktiven über das bei Eisenbahnen anzuwendende Konzessionsverfahren", vom Jahre 1837, entwickelt zu dem Konzessionsgesetze vom Jahre 1854, die französ. kgl. Ordonnanz v. Jahre 1846 (fortgebildet in den Normalbedingnisheften der großen Kompagnien nach den Konventionen von 1859).

Die thatsächliche Gestaltung des Konzessionswesens in verschiedenen Staaten zeigt dadurch eine bunte Mannigfaltigkeit, daß in den einzelnen Akten allgemeine und spezielle Normen und Bedingungen durcheinander geworfen sind, namentlich die polizeilichen Vorschriften, ja hie und da selbst einschlägige Teile des Privatrechts (Aktiengesellschafts-, Expropriationsrecht) in den verschiedenen Konzessionen sich erst nach und nach entwickelt haben. Letzteres gilt insbesondere von England, welches trotz mehrfacher, für alle Kompagnien verbindlicher Gesetze über diverse einzelne Punkte und des Anlaufes zu einer „Konsolidation" der Konzessionsklauseln zu einem wirklichen allgemeinen Konzessionsgesetze nicht gelangt ist.

Den Vorläufer der eigentlichen Konzession bildet die (hinsichtlich der letzteren unverbindliche) Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten (sog. Vorkonzession) an Private.

Als fundamentalster Ausfluß des Wesens der delegierten Verwaltung erscheint die beschränkte Zeitdauer der Konzession und es ist eine unzureichende Grundanschauung, welche zu immerwährenden Konzessionen („permanente Konzessionen" oder „Privilegien" mit vollem „Eigentum" an den Bahnlinien) geführt hat, wie noch heute bei den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten. Drückt sich in jener temporären Konzession, die also den Begriff eines vollen Eigentumsrechts an der Bahn nicht aufkommen läßt, schon die Ableitung der Existenz und der Befugnisse des Unternehmens von dem Mandate der Gesamtheit aus, so ist dieselbe andererseits geboten durch die Rücksicht auf den Zeitpunkt des Uebergangs zum Gebührenprinzip und durch die Vorsicht, eventuell schon früher den Eigenbetrieb des Staats eintreten zu lassen, wenn bestimmende Beweggründe dafür auftauchen sollten.

Dem entspricht es, daß die zeitlich unbeschränkten Konzessionen der ersten Eisenbahnzeit auf dem Kontinente alsbald durch temporäre ersetzt wurden und auch in England versucht wurde, die ursprüngliche Unterlassung in dem Punkte durch das Gesetz vom Jahre 1844 zu sanieren, welches der Regierung ein Rückkaufrecht nach 21 Jahren des Bestandes der Bahn einräumte. In den meisten kontinentalen Staaten ist die Art und Weise der zeitlichen Konzessionsbeschränkung eine zweifache. Entweder wird das Rückkaufsrecht des Staates nach einer gewissen Reihe von Jahren unter gewissen Bedingungen a priori statuiert. Oder ist es ein Termin festgesetzt, nach dessen Ablauf die Bahn ohne Vergütung an den Staat übergeht (Heimfallsrecht); inzwischen muß also das Anlagekapital aus den eigenen Erträgnissen des Unternehmens amortisiert werden (derzeit 99 Jahre in Frankreich, 90 Jahre in Oesterreich). Neuestens in der Regel beides kombiniert. In Preußen hatte das Eisenbahngesetz vom Jahre 1838 anstatt des Heimfallsrechtes eine Eisenbahnsteuer in Aussicht genommen, deren Erträgnis zur Amortisation des in den Unternehmungen angelegten Kapitals verwendet werden sollte, was indes auf die Dauer nicht zur Ausführung gelangte, so daß der Staat nur auf das Rückkaufsrecht, resp. die Benützung günstiger Konjunkturen für gütliche, den Staatsfinanzen vorteilhafte Abkommen mit den bezüglichen Gesellschaften angewiesen ist (Rückkäufe der letzten Jahre).

Während der Konzessionsdauer muß der Unternehmung die Betriebspflicht nach Vollendung der Anlage binnen bestimmter Frist auferlegt sein, was auch die kontinentalen Konzessionssysteme durch entsprechende Kautelen sichern, wie z. B.: im Falle einer Betriebseinstellung die Bahn für Rechnung und Gefahr der Konzessionäre sequestrieren zu lassen, eventuell Konzessionsverfall, während der rechtzeitige Beginn der Bauarbeiten und die Bauvollendung innerhalb des gesetzten Termins durch Kaution und selbst ebenfalls Konzessionsverlust sichergestellt zu werden pflegt.

In der Reihenfolge der im vorigen Abschnitte entwickelten Punkte postuliert sich zuvörderst die unbedingte Unterwerfung der Unternehmung unter die Disposition und Klassifikation seitens der staatlichen Organe, demgemäß Vorzeichnung der Anlage in der Konzession, wobei allerdings die in der Konzessionswerbung erscheinenden Vorschläge der Unternehmer als wichtiger Fingerzeig der Verkehrsbedürfnisse sich geltend machen.

In wahrhaft systematischer Weise geschieht jenes, wenn die Konzessionen nur nach Maßgabe eines allgemeinen Eisenbahnbauplanes erteilt werden, wie dies am konsequentesten

und durchdachtesten in Frankreich nach einer kurzen Erfahrungsperiode mit zersplittertem, sporadischem Bau geschah, wogegen eine lediglich negative Einflußnahme der Staatsverwaltung (wie sie vorliegt, wenn bloß ungeeignet scheinende Konzessionsansuchen zurückgewiesen werden, im übrigen aber die Auswahl und Klassifizierung der einzelnen Linien den Konzessionären überlassen bleibt) eine mehr oder minder fehlerhafte, unökonomische Netzesbildung zur Folge hat, namentlich, wenn überdies die irrigen Konkurrenzideen die Geister beherrschen (früher in England, in den 60er und ersten 70er Jahren in Deutschland und Oesterreich). Dieses Resultat ist dann aber nicht dem Privatbahnwesen an sich, sondern mangelnder Einsicht in die Erfordernisse der Verwaltung des Bahnwesens überhaupt zuzuschreiben.

Die Konstituierung des Monopols tritt hier in der ausdrücklichen Verleihung desselben an die Unternehmung auf, welche ihr Sicherung gegen Erbauung von eigentlichen Konkurrenz- (Parallel-) Linien gewährt, während natürlich die Quasikonkurrenz der vermehrten Knotenpunkte mit dem Fortschreiten des Eisenbahnbaus nicht ausgeschlossen werden soll und kann.

Es ist im Endergebnisse gleichgültig, ob der Ausschluß der Konkurrenz, ohne in einem Eisenbahnkonzessionsgesetze ausgesprochen zu sein, bloß auf Grund des festgehaltenen Prinzips durch die bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Konzessionsakten erfolgt, oder ob das Prinzip zur generellen Gesetzesbestimmung erhoben wird, wie z. B. in Preußen und Oesterreich. Leider ward dieser Grundsatz, auch wo er förmlich als Staatswille erklärt war, nicht überall unverrückt gehandhabt, da man, wie lange Zeit in England, in irriger Grundauffassung Konkurrenzlinien geradezu förderte, natürlich mit dem unausbleiblichen antiökonomischen Erfolge.

Als Korrelat des Monopolrechts erscheint einerseits die Ausbedingung gewisser Leistungen für diverse staatliche Administrationszwecke (hinsichtlich Beförderung der Post, der Militärsendungen 2c.), andererseits die Unterwerfung der Gesellschaften unter die „Tarifgewalt" des Staats nach den im § 43 angegebenen Grundsätzen, und zwar so, daß, was nach der dortigen allgemeinen Formulierung auch für Staatsbahnen gegenüber der Gesetzgebung und Regierung gilt, den betreffenden Unternehmungen gegenüber generell (im Konzessionsgesetz) oder speziell (in der einzelnen Konzession) stipuliert wird. Es kommt nur auf entsprechende Bemessung der Tarifmaxima, wirksame Vorsorge einer periodischen Revision derselben und Vorbehalt des Rechts für die Regierung an, nicht nur für vorausbestimmte Fälle (z. B. Notstands- und Teurungszeiten), sondern auch in anderen, bei Abfassung der Konzession nicht absehbaren, eine exzeptionelle Tariffestsetzung selbst vornehmen zu können (eventuell gegen Entschädigung für daraus resultierenden Entgang).

Das Konzessionswesen der meisten Staaten ist in diesem Punkte unvollkommen; das praktische Leben hat aber den Mangel paralysiert durch die Vielfältigkeit der Einflüsse, welche jede Regierung auf die Leiter von Privateisenbahnen auszuüben in der Lage ist, sowie durch das Verhältnis, daß jene den Unternehmungen gegenüber sich in höherem Grade als Vertreterin der allgemeinen Verkehrsinteressen zu fühlen pflegt, als gegenüber den zu ihrem eigenen Ressort gehörigen Staatsbahndirektionen, und es ein menschlicher Zug ist, von Anderen mehr zu verlangen, als man unter gleichen Umständen selbst zu leisten gewillt wäre.

Der nicht in Paragraphen gekleidete Einfluß der Regierung reicht auch aus, um die Prästierung der den Bedürfnissen und berechtigten Wünschen Aller (des „Publikums") entsprechenden Verkehrsleistungen seitens der Privatbahnverwaltungen zu sichern, wenn es jenes Nachdrucks im einzelnen Falle bedarf. Drängt doch im allgemeinen das eigene Interesse die Bahnunternehmungen dermaßen dazu, durch möglichste Befriedigung der Transportbedürfnisse die erreichbar höchsten Einnahmen anzustreben, daß besondere Vorsichten in den Konzessionen praktisch nicht gerade unbedingt geboten erscheinen, die übrigens, wenn sie Platz greifen, schwer anders als in ganz allgemeine Sätze zu fassen sind, wie: daß stets die für den Verkehr erforderlichen Betriebsmittel vorhanden sein müssen 2c. Die auf dem Kontinente schon aus Rücksicht auf die Dienstbarmachung der Bahnen für die Post, dann aus polizeilichen Gründen der Regierungsbehörde vorbehaltene Genehmigung der Fahrpläne gibt derselben insbesondere Gelegenheit, in jenem Sinne zu wirken.

Die Ausbildung des Eisenbahn-Frachtrechts in der Richtung auf volle Ausstattung der Verkehrsinteressenten mit den zu ihrer Sicherung dienlichen Rechten gegen die Bahnanstalten legt sich bei der delegierten Verwaltung dem Staate näher als bei Eigenver-

waltung, wie ja die thatsächlichen Erscheinungen der Rechtsbildung in dieser Hinsicht gegenüber der aufgezeigten Lücke bei dem in eigener Verwaltung geführten Post- und Telegraphenwesen beweisen.

Einen beträchtlichen Teil der Konzessionsbedingungen machen die auf die Normalisierung der Anlage und auf die Bau- und Betriebspolizei gerichteten Vorschriften aus, zu deren Handhabung (die bei Staatsbahnen durch die übergeordnete Instanz erfolgt) den Gesellschaften eine eigene staatliche Fachbehörde (Staatsaufsicht) gegenübertritt, deren Kosten nicht übertrieben zu sein brauchen, wenn nicht zu viel reglementiert wird. Derselben wird auch die formale Tarifkontrole (Prüfung der Legalität der Tarife und der Transportbedingungen) zu übertragen sein. So umfangreich und nach den Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten mannigfach differierend dieser Abschnitt unseres Gebiets ist, so müssen wir uns doch hier auf diesen allgemeinen Satz beschränken.

In betreff der Zentralisation des Betriebs ist nach dem bereits (§ 44) Erwähnten hier nur die angemessene Konstituierung der in den Händen je der einzelnen Unternehmungen zu vereinigenden Netze, durch Zusammenfassung der entsprechenden Linien in Eine Konzession, hervorzuheben und die in verschiedenen Modalitäten mögliche Ertragskombination von Haupt- und Nebenbahnen zu beachten.

Dies ist ein Punkt, in welchem im Verlaufe der Eisenbahngeschichte vielfach gefehlt wurde. Zersplitterte Konzessionen für, einer Netzesplanmäßigkeit geradezu entgegenstehende Linien wurden erteilt, welche von relativ kleinen, schwachen Unternehmungen erworben wurden, die nicht selten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, somit in die Entwicklung des Bahnnetzes Störung brachten, deren Vielheit aber unter Umständen den Betrieb des Gesamtnetzes weitläufiger, ungleichmäßiger und vor allem kostspieliger machte als bei entsprechender Beachtung des Gesichtspunktes der erforderlichen Zentralisation, wie solche in einheitlichen Staatsbahnnetzen oder durch Schaffung analog arrondierter Privatbahnkomplexe gegeben ist. Gegen diesen Fehler der Zersplitterung der Konzessionen, nicht aber gegen das Privatbahnwesen an sich, sprechen die Einwände, welche aus den eben erwähnten Vorkommnissen geschöpft werden können, und das von der Oekonomie diktierte Bestreben, die für die betreffenden Unternehmungen selbst so schwer fühlbaren Folgen jener Fehlgriffe soweit thunlich zu reparieren, veranlaßte Betriebsvereinigungen und Verschmelzungen (Fusionen) auch da, wo nicht die Vermeidung der Konkurrenz in Frage kam.

§ 50. Eine besonders wichtige und schwierige Seite des Konzessionssystems bildet endlich die Kapitalbeteiligung des Staats an den Privatbahnen, die überall mit Ausnahme Englands, als notwendig erkannt wurde. Der Grund der Beteiligung ist ein zweifacher: Einerseits hat dieselbe die Uebernahme desjenigen Teils der Kapitalkosten auf die Gesamtheit zu vollziehen, welcher auf die (nicht privatwirtschaftlich rentablen) Nutzungen für Staatszwecke (z. B. strategische Linien) entfällt. Solches kann entweder in von vornherein fixiertem Maße geschehen — Subvention mit einem bestimmten Wertbetrage — oder es kann das Verhältnis vorläufig unbestimmt gelassen und erst von der thatsächlichen Gestaltung des Verkehrs abhängig gemacht werden, was in Form einer Zinsengarantie erfolgt, durch welche der Staat einem Eisenbahnunternehmen den (vorläufig nicht schon sicher bestimmbaren) von den Erträgnissen des Betriebs nicht aufgebrachten Teil der Anlagekapitalzinsen jährlich à fonds perdu zuschießt (vielleicht mit Maximalbegrenzung der Zuschüsse).

Andererseits sind derartige Beihilfen des Staats erforderlich, um die ausreichende Beteiligung der Kapitalbesitzer an Eisenbahnunternehmungen zu sichern, welche während einer gewissen Entwicklungsperiode keinen oder doch nur einen den Kapitalisten nicht genügenden Reinertrag abwerfen, also um die delegierte Unternehmung unter allen Umständen möglich zu machen. Das geeignetste Mittel hiezu ist eine vorschußweise Zinsengarantie für die gedachte Zeit, bei welcher die geleisteten Zuschüsse aus den Ueberschüssen späterer Betriebsperioden rückersetzt werden, mithin nur eine zeitliche Ausgleichung der Erträgnisse vorgenommen wird. Nicht selten fließen die beiden unterschiedenen Fälle durcheinander, wie

namentlich dann, wenn bei Bahnen von unzureichender privatwirtschaftlicher, aber entschieden staatswirtschaftlicher Rentabilität die vorläufig unbestimmt gelassene Partizipation des Staats in der Weise Platz greift, daß zwar rückzahlbare Garantiezuschüsse gewährt werden, jedoch mit der Bedingung, daß was an solchen bei Erlöschen der Konzession (oder früherem Rückkauf) nicht rückerstattet sein sollte, erlassen wird, also eben den Anteil des Staats an den Kapitalkosten ausmacht. Streng geschieden hat das französische Konzessionssystem, welches Kapitalsubventionen neben Garantievorschüssen kennt. Die ersteren können entweder in Geld- oder Landschenkungen, wie z. B. in Amerika, oder in Naturalbeistellungen (Herstellung des Bahnkörpers, der Kunst- und Hochbauten, wie nach dem französischen Eisenbahngesetz vom Jahre 1842) bestehen.

Nicht leicht sind in einem Punkte größere Verstöße vorgekommen als bei Handhabung des Eisenbahngarantiewesens und es ist zum Verständnisse lebhaft diskutierter, folgenschwerer wirtschaftlicher Erscheinungen unvermeidlich, auf dieses Detail etwas einzugehen.

Zwei Hauptfehlerquellen können wir unterscheiden: Erstens die Verbindung des Garantiesystems mit unrichtiger Netzeskonstituierung und insbesondere dem falschen Konkurrenzprinzip. Anstatt wie in England sich der entfesselten Linienkonkurrenz gegenüber wenigstens passiv zu verhalten, feuerte man in einzelnen kontinentalen Staaten dieselbe noch durch Konzessionierung von eigentlichen Konkurrenz-, ja Parallelbahnen mit Zinsengarantie förmlich an und gewährte für Nebenbahnen separate Garantien, ohne an die Ertragskombination mit den Hauptlinien, die man häufig gesonderten Gesellschaften überließ, zu denken. Wie sehr dadurch der Staat in Nachteil kommen mußte, ist klar. Den Gipfelpunkt der Schädigung desselben bezeichnet es wohl, wenn selbst eine Hauptbahn, die von einem Verkehrscentrum z. B. bis zur Landesgrenze sich hinzieht, in Teilstücken konzessioniert und für die später gebauten Strecken, welche der Stammlinie doch massenhaft Verkehr zubringen, eine vollständig selbständige Zinsengarantie verliehen wurde, die fortläuft, auch wenn die Stammbahn, eben infolge des Baues der Fortsetzungslinien, längst sehr hohe Erträge über den durchschnittlichen Kapitalzins hinaus abwirft. Preußen, welches hinsichtlich der Netzesbildung gleichfalls Fehler beging, paralysierte dieselben zum Teile dadurch, daß es sich von den garantierten Hauptlinien einen Anteil am Reinertrage von einer gewissen Höhe an ausbedang, wodurch die Zinszuschüsse für gesondert konzessionierte und garantierte Nebenlinien Deckung fanden. Frankreichs Konzessions- und Garantiesystem ist noch folgerichtiger konzipiert. Es teilt das Land in eine kleine Anzahl abgerundeter Netze, deren Hauptlinien mit den Achsen der Hauptverkehrsrelationen zusammenfallen und planmäßig festgestellte Nebenstränge im Dreieck von sich entsenden. Die Hauptlinien sind ungarantiert, wohl aber in der oben erwähnten Weise subventioniert. Diejenigen Nebenlinien, welche nicht von ausreichender eigener Rentabilität befunden und für welche die Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen beschafft wurden, sind mit festem Zins (und Amortisation) garantiert und zur Ergänzung des eigenen Ertrages derselben haben die Gesellschaften diejenigen Summen zu verwenden, welche über eine genau fixierte Dividende (8%) der Aktien für die Hauptlinien hinaus von letzteren einkommen. Erst den noch fehlenden Restbetrag schießt die Staatskassa verzinslich vor und erst nach Rückstattung dieser Vorschüsse, welche beginnt, wenn die eigenen Einnahmen der Nebenbahnen (des sogenannten second réseau) samt dem Uebertrage von dem Hauptnetze den garantierten Prozentsatz übersteigen, können die Aktien des letzteren eine höhere Dividende erzielen, wobei jedoch von einem bestimmten Zeitpunkte an wieder eine Partizipation des Staates an solchen Mehrerträgen vorbehalten ist. Es ist also irrig, das Garantiesystem schlechtweg als „dem Staatsschatze abträglich" zu bezeichnen. Das franz. System hat sich vielmehr in der Weise bewährt, daß bereits seit längerer Zeit namhafte Rückzahlungen auf die Garantievorschüsse des zweiten Netzes stattfanden und endlich durch neuerliche Konventionen mit den Gesellschaften (Ende 1883) diese Garantie überhaupt fallen gelassen werden konnte, wobei die Kompagnien zugleich das Risiko des Ertragsausfalls für ein drittes Netz (von Neben- und Lokalbahnen) übernahmen.

Die Zweite besteht in der mit den Zinsgarantien in einem gewissen Umfange verbunden gewesenen Uebervorteilung des Staats und schwindelhafter Ausbeutung der kleinen Kapitalisten, wofür die Eisenbahngeschichte Rußlands und Oesterreichs Beispiele liefern. In dem letztgenannten Staate hat man s. Z., den mit den ersten Garantiekonzessionen der fünfziger Jahre eingeschlagenen richtigen Weg verlassend, Garantiebestimmungen gewählt, welche dem Gründungsunwesen vollen Spielraum eröffneten. In den erstgedachten Konzessionsurkunden war eine bestimmte Zins- (5%) und Amortisationsquote von dem „wirklich verwendeten und gehörig nachgewiesenen" Anlagekapital, mit oder ohne Festsetzung einer Maximalsumme, gewährt, wobei 5% Interessen während der Bauzeit in das Anlagekapital eingerechnet werden durften (sogenannte Interkalarzinsen). Natürlich hätte die Bauführung unter steter fachtüchtiger Ingerenz der Staatsverwaltung vor sich gehen sollen, damit die effektive Höhe der wirklich und notwendiger Weise aufgelaufenen Baukosten nach Fertigstellung des Baus leicht zu bestimmen sei. Anstatt dessen war die Staatskontrole beim Bau in der laxesten Weise gehandhabt worden und

wurden erst nach Beendigung der Bauführungen eine Menge von Bemängelungen erhoben, die zu den lästigsten Weiterungen und Streitigkeiten Anlaß gaben. Um dem auszuweichen, hielt man es bei späteren Bahnkonzessionen für angezeigt, die Baukosten zu pauschalieren; ein selbst bei redlichster Gebahrung gefährlicher Vorgang, durch welchen bei entsprechender Vorsicht der Konzessionäre der Staat leicht zu kurz kommt, oder im Gegenfalle die Aktionäre geschädigt werden, was dem Staate bei garantierten Bahnen wieder Unannehmlichkeiten verursacht. Dazu kann dann die Notwendigkeit der Erhöhung des effektiven auf ein Nominal-Kapital, dessen 5% Zinsen bei Ausgabe der Aktien und Schuldverschreibungen unter pari denjenigen höheren Zinsfuß ergab, welcher damals eben die Kapitalsbeschaffung ermöglichte. Diese Marge zwischen Effektiv- und Normalkapital gab Gelegenheit zu ungerechtfertigten Gründungsgewinnen einerlei, ob (was nur verschiedene Formen der Pauschalierung sind) ein Gesamtkapital für die ganze Bahn oder eine gewisse Summe pro Längeneinheit derselben oder ein in absoluter Ziffer bestimmter Reinertrag per Längeneinheit garantiert war. Auch die Fixierung eines Minimalemissionskurses von seite des Staats änderte sachlich nichts, da man ihn eben niedrig genug ansetzte. Als vollends Konzessionäre, Bauunternehmer und Emissionsstelle (Bank) dieselben Personen waren, welche in ihren verschiedenen Eigenschaften Verträge mit sich selbst abschlossen, ohne daß die Staatsverwaltung eine mehr als scheinbare Kontrole übte, da mußte wohl das Garantiewesen zum Herde des Schwindels und der Ausbeutung werden. Alles das ist unmöglich, wenn, wie es in Frankreich und Preußen geschah, stets nur die wirklichen Baukosten (inkl. Interkalarzinsen) der Garantiebemessung zu Grunde gelegt, dieselben durch die Resultate der öffentlichen Vergebung der Bauarbeiten in kleineren Losen an Bauunternehmer konstatiert und ausreichende Vorsichten gegen unlautere Gebahrung bei der Geldbeschaffung geübt werden. Die geschilderten Uebelstände bei den Zinsgarantien sind also nur thatsächliche, nicht notwendige, und können somit abermals keinen Einwurf gegen die delegierte Verwaltung an sich abgeben.

Ein selbstverständliches Erfordernis des bei dem Garantieverhältnisse engagierten Interesses der Staatskasse ist eine ständige und wirksame Einflußnahme auf die ökonomische Gebahrung der Bahnunternehmung beim Bau und Betriebe. Es entsteht da gleichsam eine Art Societätsverband zwischen dem Staat und der Unternehmung, welcher eine zweckentsprechende rechtliche resp. vertragsmäßige Ordnung erheischt und folglich auch ein weitergehendes Tarifbestimmungsrecht der Regierung involviert, als bei ungarantierten Bahnen.

Ein gutes Beispiel bieten die preußischen Garantieverhältnisse auf Grund der Kab.-Ordre v. J. 1843 (Stimmberechtigter Kommissär in der Generalversammlung, Bestätigung der Oberbeamten, der Tarife und Fahrpläne, dann die Befugnis, falls der Staat in fünf aufeinander folgenden Jahren genötigt wäre, einen Zuschuß zu leisten, oder in einem Jahre mehr als 1,5% zuschießen müßte, den Betrieb der Bahn auf so lange selbst zu übernehmen, bis der Reinertrag durch drei Jahre mehr als 3,5% des Aktienkapitals beträgt).

Eine untergeordnete Form der Subvention oder Garantie ist schließlich die Uebernahme eines Teiles der Aktien seitens des Staats, insbesondere mit Posteriorität des Dividendenbezugs (in größeren Beträgen nicht zu empfehlen), sowie die Befreiung von Steuern und Gebühren.

§ 51. Zum Schlusse seien noch zwei Modalitäten des Konzessionssystems erwähnt, von welchen man sich mitunter irrigerweise besondere Erfolge versprochen hat, ohne die Erwartung durch die Erfahrung bestätigt zu finden.

Das Eine, welches man das Verpachtungssystem nennen kann, besteht in der Uebergabe der im Eigentum des Staats befindlichen Linien an eine Unternehmung, welche den Fahrpark und das Betriebskapital beistellt, zum Betriebe auf gewisse Zeitdauer, gegen Zahlung bestimmter Vergütungen für die Leistungen der Betriebsführung oder (resp. und) Vorbehalt eines gewissen Anteils des Staats an dem Reinertrage, wobei natürlich die stringentesten Bedingungen für die Betriebsführung vorgeschrieben werden können. Dieses Verhältnis ist, selbst mit den kompliziertesten Vertragsbestimmungen, kaum beiderseits befriedigend zu ordnen. Eine kurze Dauer der Pacht, während welcher der Betriebspächter mit den fremden Anlagen schaltet und waltet, ohne an deren guter Erhaltung oder Verbesserung ein Interesse zu haben, ist schon eine Quelle der ärgsten Mißstände, da Vertragsklauseln das mangelnde Eigeninteresse nicht ersetzen, eine genaue Kontrole aber ohne durchgreifenden Effekt viel Weiterungen und Kosten verursacht. Ferner hat, aus dem nämlichen Grunde, der Pächter nur an der momentanen Ausbeutung des gegebenen Verkehrs Interesse, jedoch keinen Beweggrund zu solchen Tarifermäßigungen, welche sich erst nach und nach in späteren Jahren bezahlt machen. Auf eine längere Pachtdauer kann sich aber der Staat,

wenn übrigens nicht der Unterschied von Konzessionen verwischt und er der Unternehmung zu sehr preisgegeben werden will, nicht einlassen, weil die Regulierung des Pachtzinses auf lange hinaus nicht thunlich ist, da beide vertragschließenden Teile sonst ein zu großes Risiko laufen, das auf der Unmöglichkeit beruht, die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse in einer etwas entlegeneren Zukunft vorauszubestimmen.

Verschiedene Kombinationen, die in dieser Hinsicht in Holland versucht worden sind, woselbst das Pachtsystem das herrschende wurde, haben ungeachtet fortschreitender Verbesserung der Stipulationen die Schwierigkeit dargethan, ein beiden Teilen auf die Dauer gerecht werdendes Vertragsverhältnis herzustellen. Dasselbe ist die Quelle endloser Streitigkeiten. In Italien hat die große Eisenbahn-Enquête die Nachahmung des holländischen Beispiels zur Folge gehabt; am 1. Juli 1885 sind die Bahnen des Festlandes und Siciliens in drei arrondierten Netzen (Mittelmeer-, Adriatisches und Sicilisches Netz) an Pachtgesellschaften übertragen worden. Es wird abzuwarten sein, ob die gehegten Erwartungen sich auf die Dauer erfüllen. Gegenüber den Mängeln des früheren Staatsbetriebes wird der jetzige Zustand vorerst als ein Fortschritt empfunden.

Die Verpachtung ist sonach als allgemeines System unbrauchbar und nur als Mittel der Betriebskonzentration bei zersplittertem Bahnbesitz oder vielleicht als Uebergangsmaßregel von praktischem Wert.

Das Zweite ist die Ansicht, welche in einem absichtlichen und konsequenten Nebeneinander von Eigen- und delegierter Verwaltung in dem Gesamtnetze das Mittel zur Herbeiführung des besten Zustands erblickt, da auf der einen Seite die Staatsbahndirektionen infolge der ununterbrochenen Berührung und des Wechselverkehrs mit den Privatbahnadministrationen genötigt würden, von diesen die Grundsätze, Formen und Einrichtungen kommerziellen Gebahrens anzunehmen, auf der anderen Seite die Regierung die Macht hätte, durch die Staatsbahnverwaltungen auf die Privatbahnen jenen Druck zu üben, welchen sie inbezug auf Tarife und Verkehrseinrichtungen im allgemeinen Interesse eben für notwendig erachtet. Hieraus ergebe sich eine glückliche Mischung und Verbindung der Vorzüge der Staats- und der Privatverwaltung, welche das „gemischte System" zur vollkommensten Lösung des Eisenbahnproblems stempele. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß ein so gearteter Einfluß des Staats eigentlich ein etwas unwürdiger ist, der auf Anwendung von Gewalt rekurriert, über die gesetzlich oder vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte hinaus. Vor allem aber könnte derselbe ja nur dann seine volle Wirkung äußern, wenn die Staats- und Privatlinien als strikte Konkurrenzlinien neben einander gelegt, also mindestens für alle Hauptrouten sowohl Staats- als Privatbahnen angelegt wären. Das wäre aber nichts anderes als das verderbliche Konkurrenzprinzip in neuer und zwar schädlichster Form, da mit den Mitteln des Staats den eigenen Unterthanen Konkurrenz gemacht würde, mit der Folge einer großen Kapitalverschwendung auf beiden Seiten und des schließlich doch unabweisbaren Siegs des Stärkeren, d. i. des Staats, nach dem Ruin der Privatlinien.

Nachdrücklich sprechen die Lehren der Eisenbahngeschichte in diesem Sinne. Belgien, welches in sein ursprünglich treffliches Staatsbahnwesen durch Zulassung des gemischten Systems Verwirrung bringen ließ, und in neuerer Zeit Bayern, Preußen und Sachsen, haben dies erprobt; in allen diesen Ländern fand das System durch Aufkauf der von den Konkurrenzlinien des Staates umklammerten Privatbahnen, welch' letztere, mürbe geworden, endlich selbst ihre Inkonvenienz erkannten, in den 70er Jahren ein Ende. — Etwas anderes ist ein thatsächliches Nebeneinanderbestehen von Staats- und Privatbahnen in abgegrenzten Bezirken, als Produkt mehr zufälliger Ereignisse sekundärer Natur oder als Uebergangsgebilde. Die Bedeutung eines Systems kann diesem Zustande natürlich nicht beigemessen werden, derselbe ist indes hinsichtlich der Unparteilichkeit der Verwaltung gegenüber den Privatbahnen nicht ohne Gefahren.

2. Die Streitfrage: Staats- oder Privat-Bahnen?

Knies, Die Eisenbahnen 2c. Roscher S. III. § 85 ff. Cohn a. a. O. passim. Wagner, F.W. I. Bd., 2. A. S. 530 ff., 3. A. S. 641 ff. Sax, Verkehrsmittel II. Bd. S. 143 ff. Denkschrift zur Begründung des preuß. Gesetzentwurfes über den Erwerb von Privatbahnen durch den Staat (No. 5 der Drucksachen des Abg.hauses 1879/80). Die große italienische Eisenbahn-Enquête (Atti della commissione d'inchiesta 1881, 7 Bde., Auszug aus dem Kommissionsbericht in Hildebrand-Conrad J. 5 (1882) S. 62 ff. u. im Archiv f. E. 1882 S. 82 ff.). Niederländische Enquête

(Archiv 1883, S. 571), Verhandlungen auf dem Bremer volksw. Congresse 1876 u. zahlreiche Gelegenheitsschriften über die Reichseisenbahnfrage in Deutschland, französische Kammerdebatten der ersten 80er Jahre (Mitteilungen im Archiv).

§ 52. Bei dieser großen Kontroverse sind vielfach schiefe Fragestellungen und falsche Schlüsse unterlaufen, welche Verwirrung anrichteten und die Lösung erschwerten. In erster Hinsicht war es die Auffassung der „Privatbahnen“ als eigentliche Privatunternehmungen, welche zu einem einseitigen prinzipiellen Entscheide führte: die Einen, welche der Privatwirtschaft grundsätzlich den Vorzug vindizierten, dazu bestimmte, auch hier die „Privatindustrie“ als das Richtige zu fordern, die Andern wieder im geraden Gegenteile auf Grund des Monopolcharakters und der übrigen die Gemeinwirtschaft bedingenden Momente die Eisenbahnen gleich den Straßen (unmittelbar) für den Staat reklamieren ließ. Bestärkend kam hinzu bei Manchen die von Grund aus falsche Auffassung, als handle es sich um eine absolute, für alle Verhältnisse gleiche Lösung, ein Irrtum, welchen freilich die deutsche Wissenschaft vom Anfange an (Knies a. a. O.) durch Gegenüberstellung der Relativität der Frage bekämpfte, und in neuerer Zeit der allgemeine Umschlag von der als unzureichend erkannten individualistischen Privatwirtschaftstheorie zu der tieferen, die Gemeinwirtschaft umfassenden, ja hervorhebenden Erfassung des Wesens der Volkswirtschaft, infolge dessen man nun überall Schatten entdeckte, wo man früher lauter Licht gesehen, und Personen, die vordem für die extreme Konkurrenz im Eisenbahnwesen geschwärmt hatten, nunmehr zu begeisterten Vorkämpfern der absoluten Staatsbahnidee geworden sind. Die Begriffsbestimmung der regulierten Unternehmung als derjenigen, welche auch bei diesem Zweige des Verkehrswesens für die Zeit der Verwaltung nach dem Unternehmungsprinzip nur als ausführendes Organ der Gemeinwirtschaft zu dienen hat, stellt uns die Frage richtig.

Allein auch darnach erübrigt eine starke Verwirrung in der Kontroverse, indem über die Qualifikation der regulierten Privatunternehmung zu der ihr überwiesenen Funktion aus den Thatsachen entgegengesetzt irrige Schlüsse gezogen werden. Von der einen Seite wird die Privatunternehmung bezüglich der gegebenen Aufgabe der Eisenbahnverwaltung als der Staatsadministration schlechtweg überlegen hingestellt, von der anderen werden umgekehrt die Schwächen der Privatunternehmungen, speziell der Eisenbahnaktiengesellschaften, als dermaßen ausschlaggebend angesehen, daß sie dieselben zu dem ihnen übertragenen Wirkungsberufe geradezu ungeeignet machten. Beides falsche Verallgemeinerungen konkreter Erscheinungen. Verwaltungseinrichtungen, wie sie in einem bestimmten Lande in diesem oder jenem Zweige bestehen (der Bureaukratismus im schlimmen Sinne des Worts) und die allerdings auf die Eisenbahn nicht übertragen werden dürfen, werden da als mit dem Staate untrennbar verwachsen, als etwas, wovon dieser sich nie emanzipieren könne, betrachtet, und auf der anderen Seite wieder werden Fehler, welche in gewissen Zeitumständen bei den Privatbahnen vorgekommen sind, als ihnen unter allen Umständen inhärent erklärt oder wirklich anhaftende Schwächen in ihrer Tragweite — mit Ignorierung der gegenwirkenden Momente — überschätzt. Namentlich aber wird gern der theoretische Verstoß begangen, zutage getretene Mängel, welche auf eine unzureichende Regulierung der Privatbahnen seitens der Staatsgewalt zurückzuführen sind, den betreffenden Unternehmungen und in weiterer Folge generalisiert den Privatgesellschaften überhaupt und allein zuzuschreiben, anstatt zu untersuchen, ob nicht bei entsprechender Unterwerfung der Privatunternehmungen unter die Intentionen der Organe der Gemeinwirtschaft eine befriedigende Wirksamkeit der ersteren zu erreichen wäre.

Vollends getrübt wird das Urteil durch den Umstand, daß der Gegenstand zu einer, die unmittelbare Gegenwart bewegenden Tagesfrage geworden war, wodurch derselbe der pseudowissenschaftlichen Streitschriftenlitteratur anheimfiel, die nicht mit objektivem Raisonnement, sondern mit tendenziöser Entstellung von Thatsachen und Argumenten arbeitet. Die

wissenschaftliche Behandlung der Frage kommt nach unbefangener Gegenüberstellung der Schwächen und der Vorzüge der Eigenverwaltung und der delegierten Verwaltung, nach Erforschung der Ursachen der einen und der anderen in den bereits vorliegenden Erfahrungsthatsachen aus allen Ländern, sowie der daraus abzuleitenden Lehren hinsichtlich zweckentsprechender Regulierung von Privatbahnen und Vermeidung früher begangener Fehlgriffe, zu dem oben vorangestellten Ergebnisse: daß die Entscheidung nur für den konkreten Fall unter Anbetracht aller einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen ist, im allgemeinen aber unter der Voraussetzung wohldurchgeführter Regelung des Privatbahnwesens Pro und Contra sich bilanzieren dürften [19]). Für das einzelne Land im gegebenen Falle ist freilich die vis inertiae des historisch Gewordenen von größtem Einflusse, wie sie wohl auch einen wenigstens bedingten Rückschluß auf innere Motiviertheit des Vorfindlichen gestattet, und spielen ferner politische Momente nachdrücklich herein.

§ 53. Uebersicht der einzelnen, in der Kontroverse gebrauchten Argumente. Dieselben lassen sich auf Grund des Vorstehenden in zwei Gruppen sondern:

Erstens solche, welche überhaupt nicht als entscheidend angesehen werden können, weil sie entweder auf falscher prinzipieller Grundlage ruhen, oder als ungerechtfertigte Generalisierung konkreter Erfahrungen einen thatsächlichen Irrtum darstellen oder endlich für die Entscheidung der Frage an sich irrelevant sind. Es genügt an dieser Stelle wohl eine ganz kurze Aufzählung der Gründe dieser Art und eben solche Widerlegung, soweit letztere nicht bereits in dem ganzen Gange der Darstellung gegeben ist. Hieher gehören die Behauptungen:

1. daß die Eisenbahnen privatwirtschaftliche Unternehmungen (ein „Gewerbe", eine „Industrie" wie jede andere) darstellen, welche der Staat entweder überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht in Konkurrenz mit seinen Unterthanen betreiben solle, und

2. Das Widerspiel dieser These: daß die Eisenbahn eine „öffentliche Straße" sei wie die Flüsse und Wege und daher eo ipso vom Staate zum allgemeinen Gebrauche bereitgestellt werden müsse.

3. Daß nach den Einen die Privatgesellschaft, nach den Anderen der Staat „naturgemäß" ökonomischer baue und betreibe, der Staat also seiner Natur nach minder berufen oder im Gegensatze gerade weit besser geeignet erscheine, die Eisenbahnen mit dem größten ökonomischen Erfolge zu verwalten.

„Je mehr der Transportdienst einer großen Verkehrsanstalt aus der regelmäßigen Wiederholung gleicher einzelner Thätigkeiten besteht und sich auf ziemlich feste mechanische Regeln zurückführen läßt; je mehr in Konsequenz hievon der Spielraum des spekulativen Momentes eingeengt wird; endlich je mehr wegen der Natur, Ausdehnung und Größe der Verkehrsanstalt der Betrieb mittels eines großen Beamtenmechanismus durchgeführt werden muß (eben dies gilt von der Eisenbahn): desto gleichartiger betreibt der Staat und betreiben Private und vollends die hier unvermeidlichen Erwerbsgesellschaften und desto weniger steht der Staatsbetrieb wegen seiner sonstigen, ihm etwa anklebenden Mängel hinter dem Privatbetrieb technisch und ökonomisch zurück."

4. Daß sich „erfahrungsgemäß" ein Vorzug der Privat-, resp. der Staats-Verwaltung — je nach dem Standpunkte — erweisen lasse. Ein solcher Beweis läßt sich generell nicht erbringen. Denn statistische Beweise für das Eine oder das Andere sind entweder irrig, weil billigere Bau- oder Betriebskosten auf seiten bestimmter zum Erweise angezogener Privat- resp. Staatsbahnen auf mannigfachen anderen Umständen, Terrain-

19) So Roscher, l. c. Abweichend, prinzipiell gegen Privatbahnen, Cohn und Wagner. Letzterer insbesondere negiert die Möglichkeit entsprechender Regulierung der Privatbahnen und hält seine denselben ungünstige Anschauung auch in der 3. Aufl. der Fin.Wiss., gegen unsere Einwände (in den „Verkehrsmitteln" l. c.) aufrecht, unserer Ansicht nach mit Unrecht. Hervorragende ältere deutsche Autoren (Hansemann, Nebenius, Hermann) entsprechend den Verhältnissen der deutschen Partikularstaaten für Staatsbahnen, die Anhänger der Freihandelsschule früher allgemein für Privatbahnen, die jüngeren Volkswirte der entgegengesetzten Richtung wieder für das Staatsbahnsystem, auch unter dem Einflusse des politischen Umschwunges in Deutschland.

schwierigkeiten, Bauzeit, diversen Anlageverhältnissen, Unterschieden des Verwaltungsbezirks, der Preise und Löhne etc. etc.) beruhen, oder unzulässig, weil nur für bestimmte konkrete Verhältnisse, nicht aber allgemein gültig.

Der ad 3 citierte Satz ist daher auch nur für Länder mit guter Verwaltung zutreffend und kann insbesondere keineswegs auf solche mit unentwickelten oder verfallenen Staatszuständen Anwendung finden. — Insofern für konkrete Umstände ein Vorzug der einen Verwaltungsweise vor der andern thatsächlich gegeben ist, fällt das Argument in die folgende Gruppe.

5. Daß die Notwendigkeit der Expropriation von Grund und Boden und darauf bezüglichen Privatrechten den Staatsbetrieb motiviere, weil so diese Eingriffe in das Privateigentum ganz und gar ausschließlich in öffentlichem Interesse erfolgen. (Kann schon darum nichts beweisen, weil das öffentliche Interesse auch bei der anderen Verwaltungsform vorliegt, die Expropriation übrigens auch an Private, z. B. nach dem Bergrecht, zulässig erscheint.)

6. Daß der Staatsbetrieb nicht nach rein gewerblichen Gesichtspunkten vor sich gehe, insbesondere bei ihm beliebig das Verwaltungsprinzip geändert, also zum Gebührenprinzip übergegangen werden könne. Auch Privatbahnen können infolge angemessener Regulierung nicht „rein" privatwirtschaftlich handeln, und ein „beliebiger" Uebergang zum Gebührenprinzip wäre sogar antiökonomisch.

7. Daß strategische Rücksichten den Staatsbetrieb erfordern. Dieselben lassen sich beim Privatbetrieb in ganz gleichem Grade wahren und wurden auch beinahe aller Orten vollauf gewahrt.

Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen Argumente, welche mit Fug als Für und Wider angeführt werden können und daher für den Einzelnen je nach der Anschauung, welche er sich bezüglich ihres relativen Gewichts gebildet hat, entscheidend werden, nach der hier vorgetragenen Meinung aber eben im großen und ganzen einander das Gleichgewicht halten. Sie betreffen folgende Punkte:

1. Die Bildung des Bahnnetzes und Wahl der einzelnen Linien. Die Privatbahnen leisten in dieser Beziehung nach Ansicht ihrer Gegner durchaus Unbefriedigendes. Sie wählen in der Regel, namentlich im Beginne des Eisenbahnbaus, nur die besten oder am leichtesten zu bauenden Linien aus, während die unrentablen Linien ungebaut bleiben oder später dem Staate zur Last fallen. Dies ergebe auch ein zersplittertes Netz, mit seinen ungünstigen Folgen für das Land wie für die Verwaltung der Bahnen selbst. Der Staatsbahnbau verbürge demgegenüber eine vollständige und systematische Netzesbildung, zumal die Ueberschüsse der guten, ertragreichen Linien die Ausfälle der minder rentablen oder Defizit-Linien, wenn in der Hand des Staats vereint, decken.

Dieser Einwand gegen Privatbahnen trifft ersichtlich nur bei einem mangelhaften Konzessionswesen zu, wenn planmäßige Konzessionierung und die angemessene Kombination der Haupt- und Nebenlinien in je ein einheitliches konzessioniertes Netz versäumt wird. Uebrigens hat der Staat auch andere Mittel, die Ueberschüsse der großen Hauptlinien dem Bau der schwachen Nebenlinien beim Privatbahnsystem gleichfalls zuzuwenden: Ausbedingung eines Anteils am Reinertrage oder entsprechende Spezialbesteuerung der rentierenden Hauptbahnen, um dadurch die Mittel zur Subventionierung der Nebenbahnen zu erlangen.

Dem Staatsbahnsystem schreiben andererseits seine Gegner ebenfalls eine ungünstige Seite in bezug auf den vorliegenden Punkt zu. Da bei Feststellung des Netzes seitens der Regierung und resp. Volksvertretung andere Momente mitentscheiden (z. B. Rücksicht auf die Staatsfinanzen oder politische Rücksichten, wie mechanisch-gleichmäßige Bedachtnahme auf alle Landesteile, um keine Klage wegen Zurücksetzung hervorzurufen, oder Erfüllung von Anforderungen anläßlich der Wahlen etc.), so entsteht die Gefahr, das Bahnnetz entweder zu wenig zu entwickeln oder es übermäßig auszudehnen. Obschon für beide Fälle Erfahrungen vorliegen, so ist doch auch hierin kein dem Staatsbahnwesen notwendig anklebender Mangel zu erblicken. Eine weise Verwaltung kann denselben vermeiden.

2. Zeitliche Entwicklung des Bahnnetzes. Der Privatbahnbau hänge weit mehr als der Staatsbahnbau von der jeweiligen Lage des Geldmarkts ab und komme in größerem Umfange nur periodisch in Spekulationszeiten in Gang, wie die verschiedenen Eisenbahnmanien beweisen. Daher entwickle sich das Privatnetz nur sprungweise; bald stocke der Bau, selbst guter Strecken, bald werden durch den Einfluß von Privatinteressen unwichtige Routen vorzeitig gebaut, bald zeige sich eine wahre Bauwut mit der für die Volkswirtschaft so schädlichen Folge der plötzlichen Deplacierung großer Kapitalien, die überdies zum Teile schlecht angelegt würden. Der Staat könne den Bau viel gleichmäßiger im Gang halten.

Auch diese Fehler lassen sich beim Privatbahnsystem verhindern: durch planmäßige, wohlgeleitete Konzessionierung, welche je nach Umständen anregt oder zurückhält und sich Privatinteressen nicht zugänglich erweist. Die thatsächlichen Vorkommnisse der Eisenbahngeschichte, aus welchen obiger Einwurf abgeleitet ist, wirken zudem als gute Lehren für die Zukunft, und die unleugbare größere Abhängigkeit der Privatbahnen von den Wechselfällen des Geldmarkts und der Spekulation (die auch nur im allgemeinen und nicht bezüglich großer, wohlfundierter Gesellschaften gilt) ist kein ausschlaggebender Umstand; nichts hindert übrigens den Staat, den Privatbahnen eventuell zeitweilig durch Intervention mit seinem Kredite zu Hilfe zu kommen.

Selbst wenn, was die vorstehenden Punkte 1 und 2 betrifft, den Freunden des Staatsbahnsystems eine gewisse Ueberlegenheit desselben gegen das Privatbahnwesen zugegeben würde, so ist diese doch weder an sich bedeutend noch gegenüber anderen, später zu erwähnenden Momenten überwiegend. Und der Voraussetzung, an welche das Eintreten der Vorzüge des Staatsbahnsystems geknüpft erscheint: Vorhandensein einer vorzüglichen Verwaltung mit guter Volksvertretung und Finanzkontrole, steht auf der andern Seite die Voraussetzung gleicher Art bezüglich der Einrichtung des Privatbahnwesens gegenüber.

3. Kapitalbeschaffung. Bezüglich dieser wird gegen Privatbahnen zweierlei angeführt. Einerseits, daß dieselbe zu unlauteren Börsenmanövern und zur Nährung der Agiotage Gelegenheit gebe, deren Quelle man durch das Staatsbahnsystem verstopfe. Jedermann wird die bezüglichen Ausschreitungen, die im Laufe der Eisenbahngeschichte in verschiedenen Ländern vorkamen, verurteilen, allein es dürfte schwer sein, dem Staate die Fähigkeit abzusprechen, auch anderweitige Vorbeugungsmaßregeln (entsprechendes Aktiengesetz, Staatsaufsicht) zu treffen, welche wenigstens bis zu einem in menschlichen Dingen unvermeidbaren Vollkommenheitsfehler wirksam werden. Daß die Titres der bestehenden Privatbahnen der Spekulation ein Material bieten, wird nur Derjenige als Argument betrachten, welcher die Spekulation prinzipiell verwirft; es berühren übrigens die Kursschwankungen der bei einem guten Konzessionssysteme wohlfundierten Eisenbahnpapiere den ernsten Kapitalisten wenig und sind dieselben im Entgegenhalte zu den so zahlreichen Konjunkturen, welche Staatspapiere betreffen, im großen Durchschnitte — sehr wenig Staaten ausgenommen — kaum als wesentlich belangreicher zu erweisen.

Andererseits glaubt man zuweilen die Kapitalbeschaffung von seiten des Staats als eine günstigere bezeichnen zu können. Dies trifft jedoch allgemein nicht zu, vielmehr ist hier alles relativ. Gegenüber einem Staate mit zerrütteten Finanzen kann die Verzinsung von Prioritätsobligationen und Aktien aus den eigenen Erträgen der Bahnen größere Sicherheit bieten, und Privatbahnen, von welchen das feststeht oder angenommen wird, werden da folglich zu einem niedrigeren Zinsfuße Kapitalien beschaffen als dem gleichzeitigen des Staatskredits. Bei Staaten von ausgezeichneten Finanzverhältnissen wird das Umgekehrte der Fall sein; hier werden Staatspapiere, wenigstens in der Regel, einen besseren Kurs erzielen als gleichverzinsliche Bahneffekten von augenblicklich gleicher Sicherheit. Auch bietet die Staatsgarantie von Privatbahnen, indem sie das Risiko bei denselben äußersten Falles jenem des Kredits an den garantierenden Staat gleichgestellt, das Mittel, den Kurs der

Eisenbahneffekten mindestens auf das gleiche Niveau mit dem der Staatspapiere zu stellen. So liegt zuletzt eine quaestio facti vor, welche bei Zerrüttung der Staatsfinanzen, wie selbst Wagner hervorhebt, wegen erheblich günstigerer Kapitalbeschaffung durch Privatgesellschaften sogar zur Wahl des Privatbahnwesens zwingen kann. Dies ist natürlich auch bei der Frage einer „Verstaatlichung“ der Eisenbahnen zu beachten, die deshalb in einem Staate eine finanziell nützliche und angezeigte Maßnahme sein kann, während sie gleichzeitig in einem anderen Lande durch finanzielle Rücksichten nicht motiviert, ja sogar ausgeschlossen erscheint. So hat z. B. Frankreich lediglich mit Rücksicht auf den Zustand der Staatsfinanzen von dem auch dort lebhaft und von entscheidender Stelle propagierten Staatsbahnsystem Abstand genommen (Konventionen von 1883).

Zahlreiche, mit diesem allgemeinen Resultate in Widerspruch stehende Einzelfakta der Entwicklung des Eisenbahnwesens sind auf andere Umstände als: zersplitterte Konzessionen, die zugelassene oder selbst von Staatswegen geförderte Linien-Konkurrenz, Nichtbeachtung der Lehren der Eisenbahn-Spekulationszeiten und -Krisen seitens der Gesetzgebung 2c. zurückzuführen. Da dergleichen an und für sich ausgeschlossen sein sollte, so ist es bei einem Vergleiche auch nicht dem Privatbahnwesen als notwendig-inhärent zur Last zu legen, was auch bezüglich anderer Vergleichspunkte im Auge zu behalten ist.

4. K o s t e n und B e s c h a f f e n h e i t d e r A n l a g e und d e r B e t r i e b s l e i s t u n g e n. Für die Jugendzeit des Eisenbahnwesens wird in dem Punkte den Privatbahnen zufolge des ganzen Charakters privater Unternehmungsthätigkeit im Gegensatze zu schwerer beweglichen, bureaukratischen staatlichen Administrationen wohl eine gewisse Ueberlegenheit nicht abzusprechen sein; ein Moment, das gegenwärtig bei der vorgeschrittenen Ausbildung der Bau- und Betriebstechnik, der allgemeinen Vertrautheit mit der Natur des Eisenbahnwesens und den eingetretenen Reformen in der Staatsverwaltung natürlich nicht mehr von entscheidender Bedeutung ist.

Die zuweilen gehörte Ansicht, daß Privatbahnen (um des schnöden Gewinns wegen) unsolider bauen und betreiben, also namentlich an Sicherheit den Staatsbahnen nachstehen, setzt mangelhafte polizeiliche Regelung und mangelnde Pflichterfüllung der Aufsichtsorgane voraus, hat folglich nichts mit dem Systeme an sich zu thun. Dasselbe gilt von unlauterer Erhöhung der Anlagekosten durch ungebührliche Zwischengewinne bei einzelnen Privatbahnen.

Weitverbreitet ist die Meinung, daß insbesondere die Kosten des Betriebs sich bei Staatsbahnen wegen der einheitlichen Verwaltung großer geschlossener Netze niedriger stellen als bei den zahlreichen kleineren Privatbahnen. Dies trifft wieder nur bei uneinsichtig gehandhabtem Konzessionswesen, Zersplitterung des Netzes unter eine Menge von Privatverwaltungen, zu. Wenn man geglaubt hat, die diversen Abmachungen über direkte Verkehre, wechselseitige Benützung von Betriebsmitteln 2c., Konferenzen über Fahrpläne und Verbände, Abrechnungen gemeinsamer Einnahmen, Ersätze u. dgl. erhöhen die Kosten des Privatbahnbetriebs in beträchtlichem Maße, so ist das übertrieben und müssen nahezu die nämlichen Arbeiten bei einer Mehrheit von Staatsbahndirektionen (wenngleich äußerlich weniger sichtbar) Platz greifen, wenn genaue Rechnung geführt werden soll.

Hinsichtlich des Maßes und der Qualität der Transportleistungen neigen im Ganzen Privatbahnen zu größerer Sparsamkeit, Staatsbahnen zu größerer Willfährigkeit gegenüber Wünschen des Publikums. Von Ausartungen in beiden Richtungen abgesehen — da sich solche verhindern lassen — ist es Ansichtssache, welchem Momente man mehr Gewicht beimißt.

Schließlich rühmt man bezüglich der Betriebseinrichtungen dem Staatsbahnsystem die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit und sagt dem Privatbahnwesen Buntscheckigkeit nach. Es frägt sich nur, ob die Gefahr unökonomischer Schablonisierung oder übertriebener Individualisierung das Bedenklichere ist.

5. T a r i f w e s e n. Was soeben von dem Betriebe bemerkt wurde, findet speziell be-

treffs der Transportpreise Anwendung. Was in dieser Hinsicht falsche Linienkonkurrenz und verkehrte Netzesbildung (Zersplitterung) thatsächlich an schädlichen Folgen mit sich gebracht haben, ist nicht gegen das Privatbahnwesen in richtiger Gestaltung zu verwerten. Die sicherlich stets vorhandene größere Kompliziertheit der Tarife unter dem Privatbahnsystem wird in ihrer Bedeutung für die Geschäftswelt häufig sehr übertrieben: Unifikation und Stabilität des Tarifwesens unter Staatsbahnverwaltung kann nach der entgegengesetzten Richtung ebenso antiökonomisch werden, wenn sie einförmige Schablone und Durchschnittsbehandlung an Stelle ersprießlicher Anpassung der Tarifsätze an die Erfordernisse des einzelnen Falles und des lokalen Wirtschaftslebens setzt.

Die Forderung, es dürfe nicht der Willkür von Privatgesellschaften anheim gegeben sein, welche Frachtpreise festgesetzt werden, ist gewiß begründet, aber es bedarf zur Erfüllung derselben nicht unbedingt der Eigenverwaltung des Staats; auch bei delegierter Verwaltung läßt sich den Unternehmern diejenige Beschränkung in der Tarifbestimmung auferlegen, also diejenige Ingerenz der Staatsregierung auf letztere statuieren, welche die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen erheischen. Es ist somit, was die Höhe der Tarife betrifft, bei richtig gehandhabter Verwaltung von Befolgung des „rein gewerblichen Standpunkts“ auch seitens der Privatbahnen keine Rede. Richtig ist, daß beim Staatsbahnsystem der Regierung eine beliebige Regelung des Tarifwesens freisteht. Sie erlangt dadurch ein überaus machtvolles Mittel, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu beeinflussen, und es ist erklärlich, daß sich Strömungen geltend machen können, welche aus diesem Gesichtspunkte das Staatsbahnsystem namentlich als Instrument der Handelspolitik fordern. Ist ein im Weltverkehr belangreicher Staat einmal in dieser Richtung (mit künstlicher Hemmung des Imports und Förderung des Exports) vorgegangen, dann mag es für andere Staaten selbst unvermeidlich werden, den Kampf mit der gleichen Waffe aufzunehmen. Ob diese Seite im Endergebnisse, die weltwirtschaftliche Entwicklung ins Auge gefaßt, als ein Vorzug des Staatsbahnwesens gerühmt zu werden verdient, darüber sind die Ansichten wohl mit Recht sehr geteilt, aber für konkrete Zeitläufte kann der Umstand für die Wahl des Eisenbahnsystems — ähnlich wie die Wahl des Schutzzollsystems — thatsächlich der ausschlaggebende werden.

Vorstehende Bemerkung betrifft die derzeit durch die preuß. Eisenbahnpolitik geschaffene Sachlage. Bezüglich der früheren, zu diesem Punkte angeführten Momente ist allgemein in der öffentlichen Diskussion der Frage eine bedauerliche Herrschaft des Schlagwortes zu konstatieren: z. B. daß die Privatbahnen mit den Tarifen „ein bedenkliches Monopol“ ausüben, oder daß nur das Staatsbahnsystem den „entsetzlichen Tarifwirren“ ein Ende machen könne oder eine volkswirtschaftlich richtige Tarifgestaltung ermögliche oder daß nur bei ihm die „Tarifhoheit“, welche dem Staate gebührt, gewahrt sei, oder daß die Notwendigkeit eines uniformen Tarifes dasselbe bedinge (über letzteren Punkt s. § 60).

Die Befürchtung liegt schließlich beim Staatsbahnsystem nahe, daß bei finanzieller Bedrängnis in Erhöhung der Tarifsätze eine Einnahme für den Staatsschatz gesucht werden könnte. Dem läßt sich indes wohl einigermaßen durch gesetzliche Kautelen vorbeugen. Eher scheint die Gefahr vorhanden, daß mit der Herabsetzung der Tarife unter dem Drucke politischer Einflüsse (z. B. Agitationen einflußreicher Interessenkreise, welchen die Regierung oder die Deputierten nachgeben müssen, Popularitätsgründe) hie und da zu weit gegangen werde.

6. Die politische (inkl. socialpolitische) Seite der Frage. Der Zusammenhang der Wirtschaft mit den übrigen Seiten des socialen Lebens kann schließlich diesem außerwirtschaftlichen Momente einen Anteil, mitunter vielleicht sogar den hervorragendsten, an der Entscheidung verleihen. So kann dieselbe unter den konkreten politischen Umständen in dem einen Lande für, in dem anderen gegen Staatsbahnen ausfallen, weil in jenem es sich um entsprechende Stärkung des Einflusses der Regierung handelt oder von einer solchen Besorgnisse nicht gehegt werden, während in dem andern Lande gerade das Entgegengesetzte eintritt. Auch politische Schattenseiten des Konzessionswesens sind nicht zu verkennen. Näheres über diesen Punkt gehört in die Politik.

So ist das Votum der italienischen Eisenbahn-Enquête hauptsächlich aus politischen Gründen gegen den unmittelbaren Staatsbetrieb ausgefallen. Man befürchtete nach den italienischen Verhältnissen die gefährlichen Folgen des politischen Klientelwesens auf das Bahnpersonal, dann die Beeinflussung der Wahlen durch die Bahnbeamten oder umgekehrt Wahlumtriebe der bei Bewerbung um Bahnbedienstungen von der Regierung Abgewiesenen, die mannichfachen Gefahren für eine entsprechende Verwaltung, welche aus dem notwendigen Streben der Regierung nach Popularität, dann aus dem häufigen Wechsel derselben und somit der leitenden Verwaltungsprinzipien hervorgehen, das Ungenügende der parlamentarischen Kontrole 2c.

Der spezifisch socialpolitische Standpunkt, welcher das Nichtaufkommenlassen großer mächtiger Erwerbsgesellschaften (deren Macht übrigens durch die staatliche Regulierung beschränkt ist), die bewußte „Einengung des Gebiets privatwirtschaftlicher Spekulation“ und die „Vermehrung des öffentlichen gegenüber dem privaten Eigentum“ anstrebt, ist erklärlicher Weise für Diejenigen, welche denselben etwa teilen, gleichfalls ein in die Wagschale fallendes Motiv für das Staatsbahnsystem.

Es konnte hiermit nur eine allgemeine Gegenüberstellung der bei dem Raisonnement in Betracht kommenden Punkte vorgenommen werden. Zu einem bestimmten Entscheide wird man stets nur für den einzelnen Fall zu gelangen vermögen. Handelt es sich hierbei um Uebergang von der einen Verwaltungsform zur andern, z. B. Uebergang zum Staatsbetrieb, so geben eben die verglichenen thatsächlichen Umstände, wie: in concreto befriedigende oder unbefriedigende Gebarung der Gesellschaften, bestehende hohe oder gewünschte niedrigere Tarife, geeignete oder ungeeignete Staatsadministration, gute oder schlechte Finanzen 2c. den Ausschlag. Sehr richtig sagt daher die preuß. Denkschrift, welche allgemeinen Staatsbetrieb als Endziel des Entwicklungsganges — und zwar für den Zeitpunkt des Gebührenprinzips auch mit Recht — in Aussicht nimmt: „Wann diese letzte Entwicklungsphase des Eisenbahnwesens in den einzelnen Staaten eintritt, hängt von den Besonderheiten des Landes und der Staatsform, von dem Maße des Bedürfnisses und davon ab, ob die Vorbedingungen für die Konzentration des Eisenbahnwesens in der Hand des Staates sich mehr oder weniger günstig gestalten.“

Die geschichtlichen Fakten in diesem Belange sind daher auch ein Produkt des verwickelten Zusammenwirkens sehr verschiedenartiger Umstände. Ohne objektive Klarlegung der genauen Verumständung in jedem Falle haben die einzelnen historischen Daten folglich nur sehr geringen Wert. Dieselben liefert die Eisenbahngeschichte (Wagner, F.W. 1. Bd. 3. A. S. 705, Cohn, Untersuchungen, Sax, a. a. O. II. Bd., Schmeidler, Geschichte der deutschen Eisenbahnen 1871, Schreiber, Verhältniß der preuß. E.B. z. St., Audiganne, Les chemins de fer d'aujourd'hui et dans cent ans, Haberer, Geschichte des Eisenbahnwesens, 1884, Kupka, Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns von 1822—1867. Den gegenwärtigen Stand s. bei Scheel im Hdb. a. a. O.)

V. Die Preisgestaltung im Verkehrswesen.

Vergl. Sax, a. a. O. insbes. I. S. 170 ff., 260 ff., II. 404 ff., Sax; Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, S. 460 ff., Fr. J. Neumann in Z. f. St.W. 36. S. 275 ff. u. Hdb. Bd. I. Abh. VI, insbes. §§ 23 ff. G. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre. Archiv 1883, S. 65 ff. u. 123 ff., Lehr, Eisenbahntarife 2c. Ueber das Tarifwesen der einzelnen Verkehrsmittel — insb. der Eisenbahnen — sehr reichhaltige Litteratur von Spezialschriften in Broschüren und Fachzeitungen (s. Wagner, F.W. 3. A. S. 759) im Ganzen von geringem wissenschaftlichen Werte, häufig bloße Tendenzschriften, die Richtiges und Falsches oder Schiefes bunt gemengt enthalten. Einige der bedeutenderen sind unten bei den einzelnen §§ angeführt.

§ 54. Unter den Erscheinungen, welche die ökonomische Gebahrung im Einzelnen — die innere „Oekonomie“ — bei den verschiedenen Verkehrsmitteln aufweist, verdienen diejenigen, selbst bei der hier gebotenen Enthaltung vom Eingehen in die Details, nähere Beleuchtung, welche sich auf die Preisstellung beziehen. Es handelt sich darum, zu sehen, welche Formen die in Abh. VI dieses Bandes dargestellten Erscheinungen (Preise) auf dem speziellen Gebiete annehmen. (Einzelne Fälle sind schon ebendort näher erörtert).

Für uns kommt dann, was die prinzipiellen Ausgangspunkte anbelangt, noch jener Unterschied in der Preisbemessung hinzu, den die unterschiedenen Verwaltungsprinzipien der „öffentlichen Unternehmung“ und der „öffentlichen Anstalt“ oder des „Gebührenprinzips“ (§ 30) einschließen, demzufolge bei dem Ersteren hier im wesentlichen die nämlichen Gesichtspunkte maßgebend sind wie für einen Privatunternehmer.

Betreffs des Verhältnisses zwischen den Kosten und den Preisansätzen, soweit solches

nach den allgemeinen Preisgesetzen obwaltet, ist der Erörterung des Speziellen bei den einzelnen Verkehrsmitteln folgende allen gemeinsame Entwicklung vorauszuschicken: Je intensiver der Verkehr, d. h. je stärker an Zahl, je häufiger aufeinanderfolgend, je vielseitiger nach Ziel und Gattung die vorkommenden Verkehrsakte werden, desto mehr tritt die Eigenart des einzelnen derselben in ihrem Einflusse auf die von diesem verursachten Kosten zurück und desto ausgesprochener treten große Durchschnittsklassen zu Tage, in welche sich hinsichtlich der Preisberechnung die verschiedenen Verkehrsakte einreihen. Ein Absehen von der genauen Beschaffenheit des konkreten Nutzungsakts und das Rekurrieren auf Durchschnitte für den gedachten Zweck hat zugleich den ökonomischen Effekt, die Kosten an Zeit und Arbeit, welche die Subsumtion des einzelnen beanspruchten Verkehrsakts unter den Tarif dem Publikum wie der Leitung der Verkehrsanstalt verursacht, zu vermindern; ein Moment, welches in seinem reciproken Zusammenhange mit der Kostengestaltung von höchster Bedeutung ist, da diese Kostenverminderung — wie jede bis zu einem gewissen Grade — einerseits den Verkehr zu steigern und somit im Endergebnisse wieder sich selbst zu potenzieren die Tendenz hat, andererseits mit der Verkleinerung des auf den einzelnen Verkehrsakt entfallenden Kostenanteils wieder die Erweiterung der Durchschnittsbehandlung anbahnt. Unter dem Einflusse dieses Moments wird es ein Gebot wirtschaftlicher Notwendigkeit, mit zunehmender Intensität des Verkehrs in steigendem Maße **die Unterschiede der einzelnen Verkehrsakte bei der Tarifierung zu vernachlässigen** und nach zunehmenden Durchschnittsgrößen zu rechnen, was wir als das Gesetz der Nivellierung im Tarifwesen bezeichnen können.

Die verschiedenen Erscheinungen, in welchen sich die vorstehenden Prinzipien unter Einwirkung der Eigenart der einzelnen Verkehrsmittel äußern, sind — in gedrängter Uebersicht — folgende:

§ 55. Bei den Land- und Wasserstraßen kommen zunächst, soweit nicht die Behandlung als allgemeines Gebrauchsgut eintritt, die für die Benützung des Weges eingehobenen Preise in Betracht: Gegenwärtig Gebühren, historisch Preistaxen. Bei letzteren wurde die Bewertung des einzelnen Nutzungsaktes seitens des Nutzers, die uns eben als Ausfluß des Prinzips der öffentlichen Unternehmung erscheint, als leitender Gesichtspunkt bei der Tarifierung im Auge behalten und ward speziell bei den Gütertransporten als Anhaltspunkt dafür die Preisabstufung der transportierten Waaren angewendet, natürlich schon mit einer gewissen Durchschnittsbehandlung: die sogenannte Wertklassifikation.

Hieher gehört es, wenn in alten Straßen-Manttarifen für Personenverkehr höhere Taxen eingefordert wurden als für den, doch größere Kosten, nämlich größere Abnützung der Straße verursachenden Lastenverkehr, in letzterem selbst wieder Abstufungen zwischen dem Handelsverkehre und den landwirtschaftlichen Transporten gemacht wurden; wenn beziehungsweise in noch weiter zurückliegenden Zeiten die Manten nicht nur nach Gewicht oder Volumen, sondern auch nach dem Handelswerte der verfrachteten Güter abgestuft waren.

Mit dem Durchdringen des Gebührenprinzips greift die Nivellierung und zwar in zweifachem Sinne Platz, indem einerseits die Gebühren nicht mehr nach den Verkehrsverhältnissen und Kosten der einzelnen Route verschieden, sondern nach den Gesamtverhältnissen des ganzen Netzes im Durchschnitte festgesetzt werden — etwa mit Ausnahme besonders kostspieliger Objekte, z. B. Brücken — andererseits zugleich eine Zusammenfassung der Mautsätze nach den Hauptgattungen des Verkehrs in Gemäßheit ihres Einflusses auf die Kostenverursachung (z. B. beladene, unbeladene Wagen, Viehtrieb) vorgenommen wird.

Bei den Hafen-, Fluß- und Kanaltaxen finden wir im Großen und Ganzen (im Einzelnen freilich kompliziert durch das Hineinspielen von Zollmaßnahmen) die nämliche Entwicklung, sowohl auf konzessionierten als auf Staatswasserstraßen, insbesondere eine sehr ausgebildete Wertklassifikation (s. oben Abh. VI); ja hier hat sich letztere zum

Teile sogar auch unter der Herrschaft des Gebührenprinzips noch heute erhalten, während im allgemeinen die „Gebühren“ für die Benützung von Wasserwegen heutzutage nur mehr nach großen Durchschnitten, nämlich nach dem Volumen des Fahrzeugs resp. der Ladung (Tonnengebühren) und besonderen Nutzungsakten (Schleusen-, Lichtergebühren ꝛc.) bemessen werden.

Die Frachtpreise, welche die den Transport besorgenden Privatunternehmungen im Verkehre auf Land- und Wasserstraßen begehren, zeigen überall, wo eine Zusammenfassung mannigfacher Transporte in Ein Unternehmen eintritt, aus den in der Abh. VI dargestellten Gründen die Nichtproportionalität zwischen Kosten und Preisen, resp. jene gewisse Rücksicht auf den subjektiven Wertstand auf Seiten der Käufer und zwar in zwei Formen: abermals der Wertklassifikation und sodann der Differenzialtarifierung, d. h. einer Frachtpreisberechnung, welche für verschiedene Distanzen nicht die Verhältnismäßigkeit zu der Transportstrecke einhält, sondern pro Maßeinheit des Wegs bei längerer Strecke einen fallenden Frachtsatz ergibt.

Zum Teile sind allerdings die Selbstkostenverhältnisse in der Hinsicht nicht belanglos, indem die Beladungs- und Entladungskosten als konstante Größe, ferner die höheren Transportkosten einzelner Wegstrecken (Schleusen bei Kanälen, starke Steigungen bei Straßen) bei längerer Transportweite, auf die Leistungseinheit verteilt, einen geringeren Betrag ergeben. Allein für das thatsächliche Maß der Preisabstufung sind doch die Rücksichten auf volle Ausnützung der Fahrzeuge und die Ausdehnung der Transportfähigkeit von Transportobjekten, die bei gleichem Einheitssatze eben nur auf kürzere Distanz absatzfähig wären, also das Anstreben einer Vermehrung des Gesamttransportquantums für die Unternehmer bestimmend. Insbesondere stark ausgebildete Differentialtarifierung bei den Seefrachten. Es findet das selbst dort statt, wo konkurrierende Unternehmungen neben einander bestehen, wenn nur eine regelmäßige Zusammenfassung periodischer Transporte mannigfacher Art in Einer Hand vorhanden ist, z. B. bei den großen Schiffahrtsgesellschaften auf Binnengewässern und zur See. Wo jedoch die Konkurrenz in dem Grade Raum hat, daß eine Zersplitterung der Transportleistungen die Folge ist, vollends da, wo die Privatunternehmungen die Transporte nur sporadisch besorgen, wie z. B. die Landwirte Achsfrachten zur Zeit der Nichtbeschäftigung ihrer Zugtiere im landwirtschaftlichen Betriebe, findet obiger Gesichtspunkt nur mehr vereinzelt Verwirklichung, z. B. in den Ballastfrachten der Schiffahrt oder den Retourkutschen auf den Landwegen. Bei dem früheren Achstransporte vor der Eisenbahnzeit fand dieser Fall allerdings auch für den Güterverkehr zu Lande noch umfangreichere Anwendung; in der Weise, daß die Frachtfuhrunternehmer, welche aus größeren Städten und Fabriksorten Industrieprodukte in landwirtschaftliche Produktionsgebiete verführten, von dort Rohprodukte zu billigen Preisen als Rückfracht nahmen, und daß umgekehrt landwirtschaftliche Produkte zu billigen Frachtsätzen nach großen Städten befördert wurden, wo Gewißheit lohnender Rückfracht vorhanden war u. dgl.

§ 56. Eine Reihe interessanter Phänomene bieten in dem in Rede stehenden Punkte die Anstalten des Nachrichtenverkehrs. Am ersten tritt da die Durchschnittsbehandlung ein hinsichtlich der Routenverschiedenheiten, indem die immanente Unifikationstendenz des Nachrichtenverkehrs dazu leitet, von der Beschaffenheit der einzelnen Beförderungsrouten abzusehen. Finden wir im Anfange der Entwicklung des Postwesens, da der relativ noch schwache Verkehr zur Beachtung der auf den Anlage- und Betriebsverhältnissen basierenden Eigenkosten jeder einzelnen Transportstrecke nötigte, verschiedene Taxen je nach der Verkehrsroute (gute oder schlechte Wege, dichter oder dünner Verkehr, höhere Transportkosten im Winter als im Sommer und darnach variierende Tarife), so begann die Nivellierung mit Einführung eines im ganzen Verwaltungsgebiete gleichen Portos für die Einheit der Poststation (Relaisstrecke), die in gewissem Maße noch eine Rücksicht auf die Eigenkosten der einzelnen Route einschloß, weil in bergigem Terrain, wo die Stationen kürzer sein müssen und die Transportselbstkosten größere sind, bei gleicher Distanz eben höhere Preise resultieren als in ebenen Gegenden. Dann dringt die Annahme eines gleichen Einheitssatzes nach der Maßeinheit der Weglänge, endlich nach der Maßeinheit der geographischen Entfernung in der Luftlinie durch.

Der Grund liegt nach der Seite der Selbstkosten darin, daß mit der Steigerung der Leb-

haftigkeit und der Verzweigung des Verkehrs in alle Teile des Landes die Kosten der einzelnen Nachrichtentransportleistung auf den verschiedenen Routen so gering werden, daß für ihre Differenzen ein adäquater Ausdruck im Preise gar nicht gefunden werden könnte, sie andererseits infolge des steten Flusses, in welchem sich die Verkehrsbeziehungen befinden, von vornherein nicht einmal feststehen und daß endlich bei der heutigen Vielseitigkeit des Verkehrs das Individuum gleichzeitig und abwechselnd nach den allerverschiedensten Richtungen korrespondiert, so daß auch dem Einzelnen gegenüber die Durchschnittsrechnung möglich ist.

Wo gegenteilige Verhältnisse obwalten, wie in der transozeanischen Telegraphie, da finden wir auch dermalen mit Rücksicht auf die so verschiedenen Anlage- und Betriebskosten und das angemessene Verwaltungsprinzip (Unternehmungsprinzip) mit Recht die Indifferenz der Route ausgeschlossen.

Hieran reiht sich im Laufe des Nivellierungsprozesses der Nachrichtentransportpreise die Bildung von Durchschnitten nach der Beförderungsdistanz, bis zu völliger Ausscheidung des letzteren Moments bei der Tarifbildung.

Die Transportkosten zerfallen in zwei Bestandteile: die „Manipulationskosten" bei der Sammlung und der Verteilung der Transportobjekte an den beiden Endpunkten der Transportstrecke, und die Kosten der eigentlichen „Beförderung" zwischen diesen Punkten. Infolge der stehenden Anlage und der ständigen Betriebseinrichtung, welche die Zusammenfassung und Ableistung massenhafter Nachrichtentransporte in Einer Veranstaltung involviert und der gleichbleibenden Gesamtkosten wegen sich gegen ein ungleiches Benützungsmaß bis zur Erreichung des relativen Intensitätsmaximums gleichgiltig verhält, nehmen die eigentlichen Beförderungskosten beim Brief- und Telegrammtransporte mit wachsender Intensität des Verkehrs in weit rascherem Verhältnisse ab als die Manipulationskosten bei Aufnahme und Abgabe (die Expeditionskosten) und werden schließlich pro Leistungseinheit, d. i. pro Transportobjekt und Maßeinheit der Transportstrecke, so gering, daß Unterschiede in den Kosten, welche durch Unterschiede in der Transportweite hervorgebracht werden, geradezu minimal und im Preise bei den kleinen Beträgen gar nicht ausdrückbar sind. Dazu kommt, daß die Herabsetzung der Preise für die weiteren Entfernungen einerseits, die Entfaltung der gesamten menschlichen Wirtschaft und Kultur andererseits, gerade den Verkehr zwischen entlegeneren Gebieten relativ in höherem Grade steigern als den Nahverkehr, was, wie wir wissen, wieder auf Kostenminderung, somit Kostenannäherung mit den näheren Relationen, hinwirkt.

An sich ist freilich, angesichts eben der ständigen Betriebseinrichtung, das Anwachsen der Beförderungskosten als strikt proportional mit der Entfernung nicht zu behaupten. Die Durchführung jener Proportionalität in den Preisen bedeutet daher eine Berücksichtigung des Wertes der Verkehrsleistung für die Korrespondenten, von welchem mit Unrecht bestritten worden ist, daß derselbe mit der Beförderungsdistanz steigt — mit der letzteren nimmt ja auch der Aufwand an Kraft und Kosten zu, welcher zur Verkehrsbesorgung sonst erforderlich gewesen wäre — und fällt daher unter das Unternehmungsprinzip.

Obige Momente führen mit dem Uebergange zum Gebührenprinzip zu der Maßnahme, zunächst an Stelle proportionaler Steigerung der Beförderungspreise nach Verhältnis der Maßeinheiten der Transportstrecke eine solche im Verhältnis größerer Längeneinheiten vorzunehmen (Zonensystem), häufig mit der Modalität, mit Zunahme der Transportweite den Einheitssatz sinken zu lassen (Differenzialtarif im Gegensatze zum Streckentarif), was meistens in der Form geschieht, daß die Zonen sich aufeinanderfolgend bei gleicher Tarifsteigerung erweitern. Die fortschreitende Entwicklung drängt sodann zur Verminderung der Zonenzahl, also Ausdehnung der Entfernungsstufen, auf welchen die Preise nivelliert werden, und endlich wird für ein ganzes Verwaltungsgebiet nur Ein Preis gemacht, die Entfernung innerhalb desselben gänzlich vernachlässigt (Einheitstarif), woneben nur etwa die Ausscheidung einer engeren Zone da gerechtfertigt ist, wo für große Verkehrsmengen eine Ortsveränderung, die nicht noch als Bestandteil der Manipulation aufgefaßt werden kann, entfällt (Lokalzone für Großstädte). Der Drang zur Internationalität der Verwaltung in dem, dem Nachrichtenverkehre eigenen Grade führt dann weiter zur Ausdehnung des Einheitstarifs über mehrere Länder, ja ganze und schließlich mehrere Weltteile (Vereinsporto, Weltporto), letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß die einzelnen Länder je als interne Zonen mit niedrigerem Satze innerhalb des großen Einheitsgebiets erscheinen oder mehrere Länder sich zur Bildung einer solchen inneren Zone vereinigen.

Begleiterscheinung und Bedingung dieser Tarifgestaltung ist freilich die Anwendung des Markensystems d. i. des Stempels zur Frankierung der Postsendungen, sodann die Verwaltungsunifikation überhaupt und insbesondere die Pauschalierung der Einnahme-Abrechnung zwischen den verschiedenen Staaten. Dies ist das Bild der Entwicklung der Post- und Telegraphentarife von den ersten Anfängen bis zu den Weltunionstarifen der jüngsten Zeit, in welchem Entwicklungsgange nur die Post wegen der größeren Allgemeinheit ihrer Nutzungen und bei dem höhern Intensitätsgrade des Verkehrs, welchem sie dient, dem Telegraphen um einige Stadien vorangeht[20]).

Eine weitere Durchschnittsbehandlung greift endlich Platz hinsichtlich des Maßes der Beanspruchung der Verkehrsanstalt durch die einzelnen Nutzungsakte. Dieses Maß, in welchem die letzteren zur Erschöpfung der Leistungsfähigkeit der konkreten Betriebseinrichtungen beitragen, bestimmt sich bei der Post allgemein durch das Gewicht der Sendungen, beim Telegraphen nach der Zeit, welche das Abtelegraphieren der Depeschen erfordert, d. i. nach der Länge der Nachrichten (beim Telephon nach der Zeit der Benutzung), und man hat daher das verschiedene Nutzungsmaß durch Zurückführung auf entsprechende Einheiten (bei der Post meistens eine kleine Gewichtsgröße, das Wort bei der telegraphischen Depesche) bestimmt und ursprünglich die Taxen nach Verhältnis der Zahl solcher Maßeinheiten in der einzelnen Nachricht bemessen (subtile Gewichtsprogression, Worttarif). Das Prinzip der Nivellierung realisierte sich aber auch hier bei entwickeltem Verkehr in der Art, daß man eine bestimmte größere Einheit, als Type der Mehrzahl der Nutzungsakte, der Taxbemessung zugrunde legte, die geringfügigen Kostendifferenzen vernachlässigend: Gewichtsmaximum der „einfachen" Postsendung, über welches hinaus nur ein oder höchstens zwei höhere Sätze Anwendung finden, und Maximal-Wortzahl der gewöhnlichen „einfachen" Depesche (Briefeinheit, Einheitsdepesche).

Letzteres in Verbindung mit dem Einheitstarif ist die Voraussetzung durchgreifender Anwendung des Markensystems für die Gebührenzahlung, durch welches die Gebührenbemessung dem Publikum übertragen, die Entrichtung außerordentlich erleichtert, damit zugleich eine automatische Kontrole der Einnahmen für die Verwaltung geschaffen und überhaupt mannigfach an Zeit und Arbeit in naheliegender Weise gespart wird. Beim Telegraphen, bei welchem diese Vorteile der Markenfrankatur nicht in so durchschlagendem Maße sich geltend machen wie bei der Briefpost, hat man in neuester Zeit nach dem Vorgange der deutschen Verwaltung in weiter Ausdehnung wieder zur Worttarifierung gegriffen, jedoch in Verbindung mit einem fixen Einheitssatze für jedes Telegramm, welch' letzterer derjenigen Beanspruchung des Telegraphen entsprechen soll, die von jeder Depesche in durchschnittlich gleichem Maße erfolgt (dienstliche Zusätze, gleiche Zustellungskosten).

Für besondere Kostenverursachung durch einzelne Nutzungen, die in ausscheidbarer Weise zur Berechnung gelangen kann, treten angemessene Preiszuschläge ein, wie: für die Beanspruchung eines überdurchschnittlichen Maßes der Sicherheit der Beförderung durch das „Einschreiben" (Rekommandieren) der Sendungen, die Unterlassung oder nur teilweise Vornahme der Vorausbezahlung des Porto bei allgemeiner Markenfrankatur und diverse Nebenleistungen der Anstalt, welche die entsprechenden Extragebühren bedingen.

Eine tarifarische Maßnahme, welche als eine Berücksichtigung des subjektiven Wertes der Verkehrsleistungen aufgefaßt wurde, ist bei der Post die Einstellung niedrigerer Preise für Drucksachen, Postkarten und Warenmuster, den Briefen gegenüber, beim Telegraphen die Zulassung wohlfeilerer Depeschen für spezielle Zwecke oder während der Stunden des Müßigstehens der Drähte. Es kann dafür aber eben so wohl in dem Selbstkostenmomente die Begründung gefunden werden, insofern eben die betreffende Preisstellung eine so bedeutende Intensität dieser Verkehrsgattungen ergibt, daß die entsprechende Kostenermäßigung die Folge ist. Die Erfahrungen bei Einführung der Korrespondenzkarten sprechen in diesem Sinne.

§ 57. Der Packetverkehr unterscheidet sich vom Briefverkehr durch den Stoff-

20) Hinsichtlich der historischen Daten müssen wir abermals auf unsere „Verkehrsmittel" verweisen, wo Band I. S. 349 erstmals eine Geschichte der Post- und Telegraphentarife der wichtigsten Länder gegeben und nachgewiesen ist, daß die Elemente der bekannten Hill'schen Postreform, welche 1840 mit der Einführung des Pennyporto als Einheitsporto begann, nicht original sind. Dagegen enthält die berühmt gewordene Broschüre von Hill: Postoffice reform, its importance and practicability. 1837, eine sehr einleuchtende Darlegung der obigen Gründe des Einheitsporto. Ueber das Tarifwesen der Telegraphenanstalten trefflich Schöttle a. a. O. S. 270 ff.

wert der Sendungen und den entschiedenen Einfluß des Gewichts oder Volumens derselben auf die Eigenkosten und es beruhen hierauf die Abweichungen der Packetportoentwicklung von dem Briefporto.

Der Verschiedenheit des Stoffwerts der versandten Objekte wurde unter dem Vorwalten des Unternehmungsprinzips die Höhe der Tarifsätze angepaßt: Wertklassifikation der Tarife der alten städtischen Botenanstalten, welche nachher in das Packetporto der staatlichen Posten überging. Erst mit dem Eindringen des Gebührenprinzips erfolgt das Fallenlassen der Wertklassen, die Berechnung des Porto lediglich nach dem Gewichte, resp. Volumen (bei „sperrigen" Gütern). Nur hinsichtlich der Entschädigung für Verluste oder Beschädigung der Sendungen bleibt natürlich der Einfluß des Werts derselben insofern aufrecht, als bei Beanspruchung voller, einen gewissen Durchschnittssatz übersteigender Vergütung eine dem deklarierten Werte entsprechende Assekuranzprämie in das Porto eingerechnet wird.

Hinsichtlich des Einflusses der Transportroute ist die Packetpost allgemein der Entwicklung bei der Briefpost gefolgt. Die Nivellierung der Entfernungsunterschiede jedoch konnte bei dem bestimmten Einflusse, welchen das Gewicht der Packetsendungen auf die Kosten des Transports hat, nicht gleichen Schritt halten, und es muß aus demselben Grunde eine genaue Gewichtsprogression in kleineren Abstufungen beibehalten werden. Das Zonensystem ist daher für diesen Zweig erst ein Produkt der Verkehrsentwicklung der jüngsten Vergangenheit und nur bei Packeten von geringem Gewichte und Volumen, den „kleinen" Packeten, kann unter Voraussetzung eines sehr dichten Verkehrs die Entfernung innerhalb eines Verwaltungsgebiets überhaupt für die Tarifstellung ignoriert werden, da sich dieselben den Briefpostsendungen insofern nähern, als auch bei ihnen die Expeditionskosten den Hauptteil der unter vorstehender Voraussetzung geringen Eigenkosten ausmachen. Daher erst seit jüngster Zeit nach dem Vorgange Deutschlands das Einheitsporto für „kleine" Packete, während für größere die Entfernungs- und Gewichtsprogression im Frachtsatze bestehen bleibt.

Bei der Personenbeförderung kann, wenn dieselbe in einem dichten Netze von Kursen über das ganze Land seitens der staatlichen Postanstalt stattfindet, die Vernachlässigung der Kostendifferenzen der einzelnen Routen innerhalb des ganzen Verwaltungsgebiets oder mindestens für einzelne innerlich gleichartige Teile des Netzes eintreten, woneben eine spezielle Preisforderung richtiger Weise bei exzeptionellen, mit besonderer Kostenprovokation verbundenen Leistungen (Extrapost) Platz greift. Die allgemeine Personentaxe stuft sich angemessen in mehreren Sätzen nach der Vermögenslage (dem Wertstande) der Benützer ab, was durch Preisverschiedenheiten der unterschiedenen Plätze (Koupésitze, Innensitze, Decksitze) durchgeführt wird.

§ 58. Im Eisenbahntransport treten die Momente, welche wir eben die Unterscheidung des Packetverkehrs von der Briefpost ausmachen sahen, noch schärfer und somit maßgebender hervor, und gilt hinsichtlich des Personenverkehrs das zuletzt Bemerkte in analoger Weise. Die Erscheinungen, denen wir im Tarifwesen der Eisenbahnen unter der Herrschaft des Prinzips der öffentlichen Unternehmung begegnen, sind daher, soweit es sich um ihre allgemeine Charakteristik handelt, aus dem Vorausgegangenen leicht abzuleiten. Nur die Details bedürfen noch näherer Beleuchtung und zwar insbesondere in der Richtung: was als Folge der eben gedachten Prämissen aufzufassen und was den eigentümlichen Selbstkostengestaltungen beim Eisenbahnbetriebe zuzuschreiben ist[21]).

Im Gegensatze zu dem Kostenverhältnisse bei Briefpost und Telegraph, sind nämlich hier

21) Anonymus, Beiträge zur Eisenbahn-Tarifs-Reform in Oesterreich. 1869. Ulbrich, Das Eisenbahntarifwesen im Allgemeinen und in seiner besondern Entwicklung in Deutschland, Oesterreich-Ungarn ꝛc. 1886 (treffliches, sachkundiges Werk, leider zu einseitig für Staatsbahnen). Diverse Berechnungen der Eisenbahn-Selbstkosten.

die Expeditionskosten von ganz untergeordnetem Belange und hängt ein beträchtlicher Teil der durch die einzelnen Transportobjekte, freilich in ihrer Zusammenfassung, verursachten Kosten davon ab, wie viel Fahrzeuge und mit welchem Kraft- und Arbeitsaufwande und auf welche Distanz eben zur Fortschaffung bestimmter Transporte in Anspruch genommen werden. Die Beschaffenheit der Transportobjekte bedingt daher diesem Gebiete eigentümliche Maßnahmen der Tarifierung. Es handelt sich diesfalls um das Verhältnis zwischen „toter" und „Nutzlast", welches jene mit sich bringt, d. h. wie viel Gewichtseinheiten Bruttozugslast transportiert werden müssen, um die Nettolast der Transportobjekte an ihren Bestimmungsort zu bringen. Dieses Verhältnis ist bei den diversen Transportakten ein sehr verschiedenes. Teils kann die Ausnützung der Wagentragfähigkeit infolge der spezifischen Beschaffenheit der einzelnen Transportobjekte (Volumverhältnisse der Güter) nur zum Teile voll, in großem Umfange nur in mehr oder minder partiellem Maße erfolgen, teils ist nicht immer die erforderliche Menge von Transportobjekten zur Füllung des Fassungsraumes der im Verkehrsturnus stehenden Fahrzeuge vorhanden. Unter „Transportobjekten" sind hier überall die Personen inbegriffen und die Differenzen der erwähnten „spezifischen Beschaffenheit" finden da in den Bequemlichkeitsansprüchen des Publikums der verschiedenen Waggonklassen ihren Ausdruck.

Nennen wir die, den angeführten Umständen entstammende tote Last die „Tara", so können wir unterscheiden: eine absolut notwendige — kurz absolute — Tara, welche, die volle Ausnützung des Fassungsraums der Fahrzeuge vorausgesetzt, von dem spezifischen Gewichte der verschiedenen Güter und den gemachten Klassenunterschieden beim Personenverkehr abhängt, und die relativ notwendige oder relative Tara, welche durch die Abweichungen der thatsächlichen von der, mit dem konkret notwendigen Zugsturnus als möglich gegebenen Frequenz bedingt ist.

Die absolute Tara der verschiedenen Güterarten läßt sich direkt ermitteln, wobei es häufig natürlich nur auf annähernde Durchschnitte ankommt, wie z. B. bei den „Normalgewichten" für lebende Tiere. Im Personentransport zeigt das Verhältnis der Sitzezahl in den unterschiedenen Wagenklassen das Verhältnis der (im Ganzen gegenüber dem Gütertransport sehr hohen) absoluten Tara an. Die relative Tara hängt bei beiden Verkehrszweigen von den Einzelheiten der jeweiligen Verkehrsgestaltung ab und muß bestmöglich auf einen durchschnittlichen Ausdruck gebracht werden. Der Zusammenhang zwischen diesen Taraverhältnissen und den Selbstkosten ist die eine Basis der Güter- und Personentarifklassen der Eisenbahn.

Es influiert wesentlich die Höhe der relativen Tara, wenn die der Bahn zur Beförderung übergebenen Güter ohne Rücksicht auf ein genügendes Quantum zur Füllung der Wagen abtransportiert werden müssen, wie dies bei den Eilgütern und dem Reisegepäck der Fall ist, die mit einem bestimmten Zuge zu befördern sind, einerlei, ob nur wenige Stücke oder ein die betreffenden Wagen voll ausnützendes Quantum davon vorhanden ist. Die relative Tara ist bei diesen Gütern eine ungemein schwankende, im Durchschnitte immer sehr bedeutende und zwar in dem Grade, daß Unterschiede der absoluten Tara dagegen gar nicht ins Gewicht fällen. Die Selbstkosten dieser Transporte sind daher ausscheidbar höhere als die des allgemeinen Güterverkehrs, und es motiviert sich hienach die Unterscheidung in den Tarifen zwischen Gepäck und Eilgut einerseits, ohne Tarifabstufung innerhalb derselben, und den gewöhnlichen Frachten andererseits.

Nur wo Eilgüter in solcher Menge regelmäßig vorkommen, daß sie ganze Züge oder Teile solcher ergeben, ist wegen Erniedrigung der relativen Tara eine ermäßigte Eilgutklasse angezeigt, wie auch Ausnahmsfälle einer besonders beträchtlichen absoluten Tara, wie z. B. bei Pferden oder Kaleschen, welche Reisende mit sich führen, durch besondere Tarifstellung berücksichtigt werden.

Bei den gewöhnlichen Frachten kann gerade umgekehrt die relative Tara im großen allgemeinen Verkehr als durchschnittlich gleich angenommen werden, wogegen die erheblichen Unterschiede der absoluten Tara bei den verschiedenen Güterarten mindestens nach mehreren Klassenabstufungen zu berücksichtigen sind. Daher die Gütertarifklassifikation, welche an dem einen Ende die voluminösesten („sperrigen"), an dem anderen

Ende die, die Tragkraft der Wagen voll ausnützenden Güter zusammenfaßt, mit einer Anzahl Zwischenstufen. Genauest erscheint die Tara berücksichtigt, wenn lediglich nach dem von den Gütern eingenommenen Wagenraum tarifiert wird, was indes nur für einen Teil des Verkehrs möglich wäre.

Im Personenverkehr herrscht bezüglich der absoluten Tara, resp. den betreffenden Wagenklassen zwischen allen Bahnen Europas annähernde Uebereinstimmung. Die relative Tara (unvollständige Besetzung der Plätze), auch an sich sehr bedeutend, wächst mindestens im gleichen Verhältnisse wie die absolute in der Richtung von der IV. zur I. Wagenklasse. Die Proportion in den Personentarifen hat sonach schon in entsprechender Proportion der Transportkosten vollen Grund.

Der Umstand, daß in besonderen Fällen die relative Tara im Vergleich zu ihrer Durchschnittsziffer eine belangreiche Verminderung erfährt, führt zu spezieller Behandlung einzelner Verkehre in entsprechendem Sinne, z. B. im Frachtenverkehr: wenn bei allgemein schwachem Verkehr Güter in ganzen Wagenladungen zum Transport aufgegeben werden, bei welchen solches nicht ihrer Natur nach gemeiniglich geschieht (ermäßigte Wagenladungssätze); wenn ganze Zugsladungen aufgegeben werden, oder wenn in schwachen Verkehrsrelationen die Versender sich vertragsmäßig längere Lieferfristen, als die für die Bahn verbindlichen, gefallen lassen (was größere Ansammlung der Ladung ermöglicht) u. m. a.

Ein die Selbstkosten influierendes Moment ist ferner der Schnellzugsverkehr im Personentransport bei allgemein schwachem oder mäßigem Verkehr. Während letzterer sonst eine einfache Anlage gestatten würde, tritt jener mit seinen Sicherheitsansprüchen als Kosten erhöhender Faktor selbständig hervor und wird deshalb auch mit Fug von einer speziellen Preiserhöhung betroffen.

§ 59. Mit vorstehenden aus der Selbstkostengestaltung herrorgehenden Tarifverschiedenheiten kombinieren sich sodann diejenigen, welche — aus hier nicht zu wiederholenden Gründen [22]) — auf Beachtung des subjektiven Wertmoments fußen und dieselbe eben in der Berücksichtigung einerseits des Verkehrswerts der Güter, andererseits der Transportweite bei der Tarifstellung vollziehen: Werttarif und Differentialtarif. Aus Mißverständnis dieses Sachverhalts sind eine Menge von Kontroversen und Irrtümern über das Tarifwesen der Eisenbahnen entsprungen, die hier nicht näher aufgezeigt werden können, die sich aber sämtlich durch scharfes Erfassen der unterschiedenen beiden Bestimmungsgründe tarifarischer Maßnahmen lösen.

Auch der Werttarif wird praktisch im Wege der Klassifikation gehandhabt, die dann im Frachtenverkehr mit der Klassifikation, welche auf den Selbstkostenverhältnissen beruht, in Eins verschmilzt. Die Frachtgüter-Klassentarife sind also eine Kombination der Tara- mit der Wertklassifikation, und daher kommt es, daß zum Teile Güter von gleichen Taraverhältnissen in verschiedene Klassen eingereiht erscheinen und Güter mit sehr verschiedener Tara sich in Einer Klasse zusammen finden können.

Innerhalb eines Produktionszweiges deckt sich die Werttarifierung häufig mit einer Tarifabstufung nach den Stadien des Produktionsprozesses: Rohprodukt, Halbfabrikat, Ganzfabrikat, jedoch bei geringen Wertdifferenzen nicht notwendiger Weise. Für Güter, welche nur in kleinen Gewichtsmengen zur Versendung gelangen, ist die Wertberücksichtigung dadurch überflüssig, daß einer Durchschnittsbehandlung zu einem allgemeinen höheren Tarifsatze nichts im Wege steht, schon deshalb, weil der Frachtpreis bei dem geringen Gewichte absolut niedrig ausfällt. Daher Entfall der Wertklassifikation bei Eilgut und im Packetverkehr, sofern letzterer den Eisenbahnen überlassen ist, ausgenommen Eilgüter, bei welchen die Behandlung als solche ein Moment des regelmäßigen kommerziellen Vertriebes ist, z. B. gewisse Approvisionierungsartikel.

Im Personenverkehr fällt die Taraklassifikation mit der Bemessung der Transportpreise nach dem in Rede stehenden Gesichtspunkte zusammen, weshalb bei diesen nie Zweifel gegen die Klassifikation erhoben wurden.

22) Vgl. hierüber Neumann Hdb. Bd. I Abh. VI § 23 ff. und Sax, Grundlegung S. 460 ff.

Für den Güterverkehr hat man dagegen in Deutschland — ausgehend von der an sich falschen theoretischen Prämisse, es hätten die Preise sich stets nach dem Verhältnis der Selbstkosten zu bemessen — vielfach das völlige Aufgeben der Wertklassifikation, somit die reine Taraklassifikation, befürwortet und zum Teil auch praktisch versucht: Wagenraumtarif, bei welchem für Massengüter ohne Unterschied ein bestimmter Frachtpreis pro Waggon berechnet, für Stückgüter jedoch, weil die genaue Tarifierung nach dem Kubikmaße zu umständlich wäre, noch überdies eine Vernachlässigung der Volumenverschiedenheiten innerhalb zweier umfassender Klassen, der gewöhnlichen und der „sperrigen" Güter, vorgenommen würde.

Die praktische Kritik solcher Vorschläge liegt in ihren Folgen: Entweder müßte man, um zu dem Einen Frachtsatze zu gelangen, einen Durchschnitt zwischen den bestehenden Tarifen ziehen: dann würde die Transportfähigkeit der wichtigsten Güter, welche jetzt bei der Wertklassifikation einen niedrigeren Frachtpreis haben, erheblich eingeschränkt. Oder man müßte die letztgedachten niederen Tarife dem Raumtarife zu Grunde legen: dann entstünde ein entsprechender Ertragsausfall beim Transporte der bisher höher tarifierten, weil höherwertigen Güter, welcher Ausfall mit dem Verwaltungsprinzipe nicht vereinbar wäre und den die Gesamtheit zu tragen hätte, ohne daß bewiesen werden kann, daß nicht die unmittelbaren Frachtinteressenten, d. s. die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung allein den Nutzen zögen.

Das Experiment, welches auf den Elsässisch-Lothringischen Reichsbahnen mit dem Raumtarif gemacht wurde, hat mit dem Wiederaufgeben desselben für den größten Teil des Verkehrs, die Massengüter, geendet [23]).

Bezüglich der Differentialtarife [24]) ist mannigfacher mißverständlicher Versuche zu erwähnen, dieselben lediglich und unmittelbar auf Selbstkostenverhältnisse zu begründen. Damit wäre das Geltungsgebiet dieser Tarife wohl ungemein eingeschränkt (auf die „Staffeltarife"). Vielmehr liegt das Motiv und somit die Rechtfertigung derselben wesentlich darin, daß dem Frachtgeber wie für eine wohlfeilere Ware gegenüber einer höherwertigen, so auf eine weitere Entfernung gegenüber einer kürzeren, der Transport eben nur dann von entsprechendem Wert ist, also gesucht und durchgeführt wird, wenn ein niedrigerer Frachtpreis eingefordert wird, welcher das Transportobjekt bei jenen Preisverhältnissen, beziehungsweise auf jene Distanz noch absatzfähig macht. Auf die Selbstkosten hat das mittelbar allerdings Einfluß, indem die auf solche Art, durch die Wert- wie durch die Differentialtarife zum Transporte gewonnenen Güter das Gesamtquantum der Transporte vermehren, und somit den Kostenquotienten, welcher durch Division der Frachtmenge in den gleichbleibenden Teil der Selbstkosten (der bei dem Vorwiegen des stehenden Kapitals und bei der ständigen Betriebseinrichtung ein sehr bedeutender ist) resultiert, vermindern.

Der relativ billigere Transport für die entferntere Verkehrsrelation, welchen der Differentialtarif gewährt, ist für jede nähere entweder indifferent, oder angesichts der Rückwirkung der eben erwähnten Kostenminderung auf die Höhe der Tarife im allgemeinen sogar von Nutzen. Nur darf der entferntere Punkt nicht zu einem absolut niedrigeren Frachtsatze bedient werden als der nähere. (Vgl. hierüber oben § 43.)

§ 60. In Gemäßheit des Unternehmungsprinzips ist bei den Eisenbahntarifen für die Nivellierungstendenzen, welche die übrigen Verkehrsmittel zeigen, derzeit noch wenig Raum. So ist die Aufrechthaltung des Einflusses der Routenverschiedenheiten auf die Frachtpreise in gewissem Grade schon in den weitgehenden Abstufungen der Anlage- und Betriebskosten der einzelnen Bahnlinien begründet. Dazu kommt die Verschiedenheit der Verkehrsstärke, welche als Divisor in den stabilen Teil des Betriebsaufwands umgekehrt proportionale Selbstkosten ergibt, und somit bei Bahnen minderer Ordnung zunehmend höhere Tarife motiviert. Bei Zusammenfassung verschieden gearteter Linien in Eine Ver-

23) Ueber diesen Punkt eine lebhafte Kontroverse in offiziellen Schriftstücken, Fachzeitschriften und Broschüren. insbes von D'Avis, Bergmann, Perrot, Scheffler, Reitzenstein u. A., Congreß deutscher Volkswirthe 1873. S. oben Abh. VI.

24) Krönig, Die Diff.Tarife d. Eisenb. 1877.

waltung legt sich allerdings eine gewisse Tarifunifikation nahe, allein solche würde antiökonomisch, wenn sie einen Durchschnitt aus zu ungleichen Größen involvierte und muß sich daher auf formelle Gleichheit (einheitliche Klassifikation) beschränken, neben welcher materielle Tarifverschiedenheit in verschiedenen Formen (höhere Einheitssätze für Nebenlinien oder niedrigere Spezialtarife für einzelne Verkehre oder Tarifzuschläge für einzelne Strecken von besonders kostspieligen Anlage- und Betriebsverhältnissen) aufrecht erhalten wird. Dieses gilt sowohl und zunächst von den einzelnen Netzen je für sich, als auch und im weiteren Entwicklungsgange von ganzen Ländern, einerlei, ob verschiedene Verwaltungen (Privatbahnen) neben einander bestehen bleiben, oder ein einheitlicher Staatsbetrieb stattfindet. Inmitten liegt eine successive Abschleifung der Differenzen durch die fortschreitende Verkehrsentwicklung, welche die Kostenverhältnisse innerhalb des Netzes jeder einzelnen Verwaltung zu assimilieren tendiert und im direkten Verkehr Uebereinstimmung über mehrere Netze ausdehnt („Verbandtarife"), die dann, weil zu große Abweichungen der letzteren von den Tarifen für den internen Verkehr jeder Verwaltung (sog. Lokaltarife) als unzuträglich befunden werden, auf diese wieder in ausgleichendem Sinne zurückwirkt. Das Resultat ist die Annahme einer gleichen Klassifikation von allen Bahnen eines Landes, mit nicht weit von einander abweichenden Einheitssätzen, aber allerdings auch dem Vorbehalte, Besonderheiten von größerem Belange durch die oben angedeuteten Behelfe (Spezialtarife und Tarifzuschläge) Rechnung zu tragen. Das ist das Wesen der so ziemlich in allen Ländern durchgeführten „Eisenbahntarif-Reform" (dem Bedürfnis entsprechende formale Unifikation in Verbindung mit möglichster Herabsetzung der Tarife). Darüber hinauszugehen und völlige Gleichstellung der Tarifsätze innerhalb des Landes (materielle Unifikation) durchzuführen, ist durch die häufig dafür angeführte Rücksicht der Vereinfachung im Tarifwesen nicht ausreichend motiviert, wenn man nicht auf die Hilfsmittel der Typographie vergißt, die ja auch für die Eisenbahntarife zu Gebote stehen.

Bildet das Land ein abgeschlossenes Bahnverkehrsgebiet wie z. B. England, so ist beim Bestande des Unternehmungsprinzips damit die Entwicklung vollendet; im andern Falle setzt sich dieselbe international fort, zuvörderst im Verbandverkehr, bis schließlich eine übereinstimmende Klassifikation für mehrere Länder zur Annahme gelangen wird.

Im Widerspruche mit Obigem stehen mannigfache weitergehende Eisenbahn-„Tarifreformprojekte", welche namentlich in Deutschland Anklang finden. Eines der verbreitetsten besteht in der Forderung gleicher Tarifsätze im ganzen Lande und zwar für den Frachtenverkehr im Vereine mit dem Vorschlage des Wagenraumtarifes. Die praktischen Konsequenzen, welche gegen letzteren an sich sprechen, entscheiden umsomehr, wenn die Durchschnittsbehandlung über das gesamte Netz des Landes ausgedehnt werden soll, und gilt ähnliches auch dann, wenn man der Unifikation das Klassifikationssystem zu Grunde legen will. Andere gehen noch weiter und nehmen bereits die Nivellierung der Distanzen in Aussicht, indem sie entweder den Zonentarif mit einer ganz geringen Anzahl (2—3) Zonen oder mit Vernachlässigung jedes Entfernungsunterschieds innerhalb des Landes sogar den Einheitstarif propagieren. Letzterer neuestens wieder insbesondere für den Personenverkehr von mancher Seite lebhaft und als geniale Neuerung befürwortet, obschon bereits vor Dezennien in England vorgeschlagen und widerlegt. Alle dergleichen Projekte empfiengen die Anregung von der Tarifgestaltung bei Post und Telegraph, übersehen aber eben den durchgreifenden Unterschied, welcher diesen gegenüber sowohl derzeit hinsichtlich des Verwaltungsprinzips, als überhaupt hinsichtlich der Selbstkostenverhältnisse bei den Eisenbahnen obwaltet. Auch entspricht die sehr weit reichende Ermäßigung der Fahrpreise für die weiten Reisen, wie solche selbst der Zonentarif bei einer geringen Zonenzahl oder sehr niedriger Bezifferung des Einheitssatzes einschließt, keineswegs einem wirklichen Bedürfnisse, am allerwenigsten der Arbeiterklasse. Anders liegt die Sache bei einem

Zonentarife mit einer großen Anzahl von Zonen, wenn die Zonenweite und der Einheitssatz per Zone sich gleich bleiben, und selbst dann, wenn zwar eine fortschreitende Ermäßigung des Einheitssatzes per Zone stattfindet, der relative Preisabfall von Zone zu Zone aber nur ein geringer ist. Im letzteren Falle haben wir einfach einen Differentialtarif für den Personenverkehr vor uns, der unter Umständen, z. B. in einem Lande mit Eisenbahntarifen, deren Ermäßigung an sich angezeigt erscheint, in dieser Hinsicht sich immerhin empfehlen kann, von dem aber wohl fraglich bleibt, ob die praktischen Vorteile der Neuerung groß genug sind, einen möglichen Ertragsausfall aufzuwiegen.

Am 1. August 1889 wurde in Ungarn für den Personenverkehr auf den Staatsbahnen und den unter direkter Ingerenz des Staates stehenden Privatbahnen ein Zonentarif eingeführt, welcher das erste umfangreiche Experiment mit einem solchen darstellt, jedoch gewisse Eigentümlichkeiten zeigt, welche für die Beurteilung und für den Erfolg desselben von Wichtigkeit sind, ohne Eingehen in die Einzelheiten aber hier nicht der Erörterung unterzogen werden können. In Belgien wurde bereits vor längeren Jahren mit dem Zonentarife für den Personenverkehr auf den Linien der damals bestehenden Staatsbahnen ein Versuch gemacht, indes mit ungünstigem Ausgange. Durch den ungarischen Tarif haben die „Reform"-Projekte in Deutschland eben derzeit wieder neue Nahrung erhalten. Bei der Diskussion des Gegenstandes ist nur nicht zu übersehen, welch' bedeutenden Unterschied es macht, ob es sich um einen Tarif mit einer großen Anzahl enger Zonen oder mit wenig weiten Zonen und um ein großes oder ein kleines Bahngebiet handelt. Ein (nicht differentieller) Tarif mit einer großen Zonenzahl kann sich im praktischen Ergebnisse von einem nach kleineren Entfernungseinheiten (wie früher nach Meilen) abgestuften Tarife nur wenig unterscheiden, während in einem umfangreicheren Bahngebiete ein Zonentarif mit nur einigen, also sehr weiten Zonen von ganz anderem Charakter und Effekte wäre, wieder verschieden von einem solchen Tarife in einem ganz kleinen Bahngebiete.

XI.

Die volkswirtschaftliche Verteilung.

I. Das Einkommen und seine Verteilung.

D. Ricardo, Principles ch. 26 u. 32. J. St. Mill, P.O. Buch II und Buch III, Kap. 3 u. f. Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. 1849, §§ 14–16. Rau, I. § 70, 71. Hermann, S. Kap. IX. S. 582–598. Roscher, S. § 134 ff. Schäffle, L., 3. A. I. § 168 ff., II. § 282 ff. Mangoldt, Grundriß, § 85 ff. Ders., V., Kap. 12. Ders., Einkommen in Bluntschli St.W. III. S. 335 ff. H. Roesler, Vorlesungen über Volkswirtschaft. 1878, S. 406 ff. Ders., Zur Lehre vom Einkommen. Hildebrand J. 10. S. 302 ff. Guth, Lehre vom Einkommen, 2. A. 1878. Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage. 1875. Ders., Das Kapital. Herausgeg. von Th. Kozak. 1884. Ders., Zur Beleuchtung der socialen Frage 2c. Tl. II. Herausgeg. von A. Wagner. 1885. G. Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Z. f. St.W. 19. S. 1 ff. A. Held, Die Einkommensteuer. 1872. bes. S. 76–94. B. Weiß, Lehre vom Einkommen. Z. f. St.W. 33 u. 34. In den drei letzten Schriften besonders bei Schmoller ist Dogmengeschichtliches über den Einkommensbegriff zu finden. G. Cohn, System der Nationalökonomie. Bd. I. Grundlegung. 1885. S. 561 ff. R. Meyer, Das Wesen des Einkommens. 1887. F. J. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 1. Abt. 1889. S. 203 ff. — Namentlich ist aber auf Wagner, G. § 82 zu verweisen, der die Einkommenslehre sehr eingehend vom Produktions- und vom Verteilungsstandpunkte behandelt. Hier auch weitere litter. Angaben S. 134 f., desgl. bei Meyer a. a O. passim.

Die Begriffe: Ertrag, Einnahme, Einkommen, Volkseinkommen sind auch in der Abh. IV des Handbuchs §§ 26 ff. (Bd. 1 S. 169 ff.) behandelt, worauf hier zu verweisen ist.

§ 1. Der Ertrag der Einzelwirtschaft und das Einzeleinkommen. Der Produktionszweck der Einzelwirtschaften ist infolge der gesellschaftlichen Gestaltung menschlicher Wirtschaft nicht mehr, wie bei unentwickelten Wirtschaftsverhältnissen der Fall ist, die Hervorbringung der Güter für den eignen unmittelbaren Gebrauch, sondern für den Absatz an andere Wirtschaften. Die Produktion im wirtschaftlichen Sinne ist für die Einzelwirtschaften daher erst dann als beendigt anzusehen, wenn die erzeugten Güter abgesetzt und der Erlös aus denselben vereinnahmt ist. Für die isolierte Einzelwirtschaft bildet die in einer bestimmten Wirtschaftsperiode hervorgebrachte naturale Gütermenge den Rohertrag der Produktion. Der Rohertrag der einzelnen Verkehrswirtschaft ist dagegen der Erlös aus dem Verkaufe der erzeugten Güter.

Der Rohertrag muß bei jeder wirtschaftlich gelungenen Produktion zwei Bestandteile enthalten. Der eine umfaßt den Ersatz des gesamten bei der Gewinnung des Rohertrags aufgewendeten Kapitals, der andere den über denselben hinausgehenden Betrag. Dieser letztere ist der Reinertrag der Produktion, der Ertrag im engern Sinne. Während der erstere Bestandteil voll ersetzt werden muß, wenn die wirtschaftliche Grundlage der Produktion keine Verschlechterung erfahren soll, bleibt der Reinertrag dem Produzenten zur freien Verwendung verfügbar.

Der Ersatz des verbrauchten Kapitals muß umfassen: das gesamte umlaufende Kapital, die Abnützung des stehenden Kapitals und zwar sowohl die laufenden Unterhaltskosten wie die Amortisationsquote behufs der mit der Zeit erforderlichen gänzlichen Erneuerung des-

selben, endlich die Versicherungsquote gegen die Gefahr, Verluste zu erleiden, die bei längere Zeit fortgesetzten Produktionen unvermeidlich sind.

Zur Gewinnung des Rohertrags ist nicht nur Kapital erforderlich, das ersetzt werden muß, um den Reinertrag zu erhalten, sondern auch ein Aufwand an persönlichen Opfern, die in eigenen Arbeitsleistungen und in dem Verzicht auf die unmittelbare und mittelbare persönliche Nutzung derjenigen Güter bestehen, welche von ihren Besitzern für die Produktion verwendet werden. Auch diese persönlichen Opfer müssen durch den Rohertrag der Produktion vergolten werden. Die Vergütung für dieselben ist der Reinertrag.

Die Begriffe Roh- und Reinertrag sind aus der Betrachtung der Erwerbsgeschäfte nach ihrem wirtschaftlichen Erfolge ohne Rücksicht auf die bei ihnen beteiligten Personen abgeleitet. Dagegen führt eine analoge Betrachtung aber mit Bezugnahme auf die Wirtschaftssubjekte zu den mit jenen korrespondierenden Begriffen der Einnahme und des Einkommens. Unter Einnahme wird nämlich die Summe aller während eines bestimmten Zeitraumes dem Wirtschaftssubjekte neu zugehenden Güter oder Werterhöhungen verstanden. Unter Einkommen versteht man dagegen die Summe der einer Person in einem bestimmten Zeitraum zufließenden wirtschaftlichen Güter oder Werterhöhungen, welche nicht Ersatz von Kapital sind und von derselben daher ohne Verminderung ihres Vermögens verzehrt werden können [1]). Der Begriff der Einnahme ist demnach der weitere, da sie auch die Eingänge mit enthält, welche nur Ersatz des verwandten Kapitals sind. Erst der nach Abzug dieses erhaltene Wert ergibt den Inhalt des Einkommens. Dasselbe steht seinem Empfänger zur freien Verfügung. Es dient zur Bestreitung und Erweiterung seines laufenden Bedarfs, und es kann zum Teil zur Bildung und Vermehrung seines Vermögens verwandt werden. Erwerb von Einkommen ist das Endziel jeder Wirtschaft. Das Einkommen setzt sich in der Verkehrswirtschaft aus zwei Bestandteilen zusammen: aus denjenigen, nach Ersatz des verwandten Kapitals, in das Vermögen neu eintretenden Gütern, welche aus dem Ertrage der eigenen Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen von fremden Wirtschaften bezogen sind, und aus den eigenen Arbeitsleistungen und Kapital- und Vermögensnutzungen, welche unmittelbar in der eigenen Wirtschaft genossen werden, auch hier nach Abrechnung der dabei stattfindenden Abnutzung des Kapitals und Vermögens.

§ 2. Arten des Einzeleinkommens. — Da die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Einkommen zunächst dienen muß, regelmäßig wiederkehren, so muß das Einkommen auf dauernden, regelmäßig sich erneuernden Einnahmen beruhen, wie sie aus den Reinerträgen der eignen Unternehmungen oder aus der Verwertung der Arbeit und des Kapitals in fremden Unternehmungen hervorgehen. Das Einkommen aus einer solchen Ertragsquelle, die an sich fähig ist, einen regelmäßig, periodisch wiederkehrenden Ertrag zu gewähren, heißt ordentliches Einkommen im Gegensatze zu dem außerordentlichen Einkommen, welch' letzteres aus den nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen wie gelegentlichen Geschenken, Erbschaften, Legaten, Stipendien, Lotteriegewinnen, außergewöhn-

1) Um die Feststellung des Einkommensbegriffs und die Lehre vom Einkommen überhaupt hat sich Hermann (S. 1. A. 1832. S. 297 bis 326) die größten Verdienste erworben, die besonders auch durch den bekannten, Eingangs citierten, Aufsatz Schmollers (Z. f. St.W. 19 S. 19 ff.) zu erweiterter Anerkennung gebracht sind. Durch denselben hat zugleich die Lehre eine weitere wesentliche Förderung erfahren. Die obige Begriffsbestimmung des Einkommens ist denn auch die von Hermann eingeführte und von der deutschen Wissenschaft ganz überwiegend angenommene. — In der Definition auszudrücken, daß das Einkommen das Ergebnis einer wirtschaftlichen Thätigkeit sei (wie z. B. von Roscher geschieht), ist eine unnötige Beschränkung des Begriffs. — Angesichts der großen Verwirrung, welche die Begriffe Roh- und Reineinkommen in der Auffassung Ricardo's und seiner Anhänger hervorgerufen, hat Hermann mit Recht diese Begriffe verworfen, weil es nach seiner Meinung wohl einen Roh- und Reinertrag auf dem Standpunkte der Wirtschaft, aber nur ein Einkommen auf dem Standpunkte der Persönlichkeit gibt. Wenn gegenwärtig noch mehrfach die Begriffe Roh- und Reineinkommen gebraucht werden, so deckt sich gewöhnlich der erstere mit dem Begriffe des Rohertrags, der letztere mit dem des Einkommens.

lichen Geschäfts- und Konjunkturgewinnen ꝛc. besteht. Weil das außerordentliche Einkommen der Regel nach aus dem Vermögen anderer Mitglieder der betreffenden Volkswirtschaft herrührt, so kann dasselbe, soweit dies der Fall ist, wohl vom Standpunkte der vereinnehmenden Wirtschaft, nicht aber vom Standpunkte der Volkswirtschaft als Einkommen aufgefaßt werden. Denn das außerordentliche Einkommen ist nicht aus neu geschaffenen Werten gebildet, kann daher auch nicht verzehrt werden, ohne daß das Nationalvermögen sich entsprechend vermindert. Alle weiteren Erörterungen hier über das Einkommen beschränken sich auf das ordentliche Einkommen, das Einkommen schlechthin, weil nur bei diesem gesetzmäßige Vorgänge zu beobachten sind [2]).

Das Einkommen ist ursprüngliches, welches sein Empfänger durch persönliche Leistungen oder durch Nutzung seines Vermögens bezieht, abgeleitetes Einkommen ist dasjenige, welches sein Empfänger aus einer fremden Wirtschaft ohne Gegenleistung erhält. Nicht nur diejenigen, welche ein Einkommen aus ihrer Beteiligung an der Produktion von Sachgütern empfangen, beziehen ein ursprüngliches Einkommen, sondern alle, deren Leistungen überhaupt produktiv sind. Das Einkommen aus persönlichen Diensten ist daher nicht minder ursprüngliches, als das aus der Erzeugung materieller Güter hervorgehende. Der Begriff des abgeleiteten Einkommens ist demnach auf Erbschaften, Almosen, Geschenke, Steuern, für welche der Staat keine oder keine volle Gegenleistung gewährt, u. s. w. zu beschränken [3]). — Besteht das Einkommen in selbst erzeugten Gütern, so ist es unmittelbar ursprüngliches, das mittelbar ursprüngliche Einkommen bilden die durch Tausch erworbenen Güter. Mit der Ausbildung des Tauschverkehrs tritt die erstere Einkommensart immer mehr gegen die letztere zurück.

Das Einkommen ist nicht in seinem ganzen Betrage zu beliebiger Verwendung verfügbar. Vielmehr muß mit demselben zunächst der notwendige, unentbehrliche Lebensunterhalt gedeckt werden. Nur soweit das Einkommen den hierzu erforderlichen Betrag übersteigt, kann es frei, beliebig verwandt werden. Man unterscheidet dementsprechend ein notwendiges oder gebundenes und ein freies Einkommen. Freilich leidet diese Unterscheidung an der Unbestimmtheit und Subjektivität des Begriffs „notwendiger und unentbehrlicher Lebensunterhalt". Will man das notwendige Einkommen berechnen, so wird man sich daher zuförderst zu entscheiden haben, ob derjenige Betrag des Einkommens als notwendig aufgefaßt werden soll, der zur Fristung des natürlichen Lebens schlechthin unentbehrlich ist oder aber der von den Einkommensempfängern für notwendig gehaltene, der dieselben in den Stand setzt, ihr Leben in der gewohnten Weise weiterzuführen. In dem letzteren Falle ist weiter zu unterscheiden, ob der Betrag des Einkommens ermittelt werden soll, der von der großen Maße des Volks oder von den einzelnen Klassen oder Schichten der Bevölkerung nach ihren Konsumtionsgewohnheiten für notwendig gehalten

2) Vielfach wird denn auch der Begriff des Einkommens auf das ordentliche Einkommen beschränkt, und in die Begriffsbestimmung des Einkommens der regelmäßige Bezug desselben mit aufgenommen. Was hier unter außerordentlichem Einkommen aufgeführt ist, wird dann zu der Einnahme gerechnet. Die Definition des Einkommenbegriffs im Handbuch Bd. I S. 170 durch Neumann enthält die Regelmäßigkeit des Bezuges.

3) Der Unterschied zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen war in der älteren Nationalökonomie von weit größerer Bedeutung. Die Begriffsbestimmung hängt ab von der Auffassung der Begriffe wirtschaftliches Gut und Produktivität. Die Physiokraten hielten nur das Einkommen des Landwirts und Grundbesitzers für ursprüngliches, nach Ad. Smith bezogen nur die Klassen ein solches, welche Sachgüter produzierten, eine Anschauung, die noch von Rau (I. § 71) geteilt wird (v. Mangoldt, Artikel Einkommen in Bluntschli St.W. III. S. 336). Größere Bedeutung müßten die Begriffe ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen in der Gegenwart wieder beanspruchen, wenn die für die Nationalökonomie so bedeutungsvolle Lehre von Rodbertus und seinen Anhängern richtig wäre, daß das gesamte Nationalprodukt ausschließlich durch die materiellen Arbeitsleistungen der Arbeiter hervorgebracht wird. In diesem Falle bezögen nur diese ursprüngliches, alle übrigen Klassen erst dem Arbeitsprodukt der Arbeiter entnommenes, also abgeleitetes Einkommen.

wird. Trotz der Unbestimmtheit, an welcher demgemäß die Anwendung der Begriffe notwendiges und freies Einkommen naturgemäß leiden muß, verlieren sie doch nicht ihre Bedeutung. Sie sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen und socialen Zustände in der Bevölkerung und der in ihr herrschenden Vermögens- und Einkommensverteilung von Wert. Auf dem freien Einkommen beruht die Möglichkeit der reichlicheren Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse und der steigenden Gewöhnung an höhere Kulturbedürfnisse. Dasselbe ermöglicht und erleichtert eine stärkere Vermögensbildung, eine reichlichere Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse und gewährt die Unterhaltsmittel für den Zuwachs der Bevölkerung. Es muß daher selbstverständlich jedes Wirtschaftssubjekt bestrebt sein, sein Einkommen so zu erhöhen, daß ein Teil desselben freies Einkommen ist. Und es ist ein gewichtiger Beweis für eine glückliche Gestaltung der Wirtschaft eines Volkes, wenn einem immer größern Bruchteil desselben die Erreichung dieses Zieles gelingt[4]).

Das Einkommen wird ferner unterschieden in fundiertes und unfundiertes Einkommen. Unter jenem versteht man das aus Vermögensnutzung, unter diesem das aus Arbeitsleistung hervorgehende Einkommen. Die Unterscheidung zwischen Einkommen aus Vermögen und aus Arbeit ist für die Steuerlehre von Bedeutung, da beide Einkommensarten eine verschiedene Steuerfähigkeit besitzen. Von Hermann (S. S. 586) wird auch der folgende Unterschied hervorgehoben, „daß, wer bloß den Erfolg seiner Arbeit als ursprüngliches oder, was er dafür eintauscht, als eigentlich genießbares Einkommen hat, persönlich an die Arbeit gebunden ist; überdies gewähren wenigstens die gemeineren Arbeiten, also die Mehrzahl derselben, nur eben den notwendigen Lebensbedarf; Einkommen aus Arbeit läßt daher wenig Ersparnisse machen".

Der hier betonte Unterschied, daß das Einkommen aus Arbeit keinen freien Bestandteil hat, ist natürlich kein im Wesen der beiden Einkommensarten, sondern nur ein in der thatsächlich stattfindenden geringen Höhe des Arbeitslohns begründeter. Das Einkommen aus Arbeitsleistungen höherer Art enthält freies Einkommen und erfreulicher Weise kann doch auch nicht verkannt werden, daß in der Gegenwart der Lohn der Handarbeit nicht selten den zur Deckung der absolut notwendigen Bedürfnisse erforderlichen Betrag übersteigt, daher zu einem wenn auch nur sehr geringen Teile freies Einkommen enthält.

In der Einkommenslehre Ricardo's und seiner Anhänger ist die Unterscheidung zwischen Einkommen aus Vermögen und Arbeit sehr wichtig. Das Einkommen aus Arbeit, der Arbeitslohn ist nach Ricardo ein Teil des rohen Einkommens des Volkes, das identisch mit dem Rohertrage der Volkswirtschaft ist, aber kein Bestandteil des reinen Volkseinkommens, das vielmehr ausschließlich aus Einkommen aus Vermögen, Rente und Kapitalgewinn, besteht. Unter reinem Einkommen versteht Ricardo nämlich den Ueberschuß über die unumgänglich notwendigen Ausgaben. Da nun nach seiner und seiner Schule Ansicht das Lohneinkommen den zur Erhaltung des Arbeiterstandes erforderlichen Bedarf nur eben deckt, also keinen Ueberschuß gewährt, so kann es kein reines Einkommen sein. Dagegen nimmt Ricardo an, was freilich bei Rentiers und Verpächtern nicht zutrifft, daß die mit Vermögen Ausgestatteten die unumgänglich notwendigen Ausgaben schon durch ihr Einkommen aus Arbeit bestreiten, daher ihr Einkommen aus Vermögen als Ueberschuß d. h. als reines Einkommen zu neuer Vermögens- und Kapitalbildung verfügbar bleibt. Von größter Bedeutung und sehr bezeichnend für Ricardo's rein privatwirtschaftliche Auffassung volkswirtschaftlicher Vorgänge sind nun aber die weiteren Folgerungen, die er und seine Schule aus dem aufgestellten Unterschiede zwischen Roh- und Reineinkommen ziehen. Wie es nämlich dem einzelnen Privatunternehmer nicht sowohl auf die Höhe des Rohertrags seiner Produktion, sondern auf den Reinertrag, den erzielten Ueberschuß über die Kosten ankommt, so ist auch für die ganze Nation die Höhe des Rohertrags der nationalen Produktion, das rohe Volkseinkommen gleichgültig, nur die Höhe des reinen Volkseinkommens, des Einkommens aus Vermögen ist für sie von Bedeutung. Gleichgültig für die Nation ist daher auch der Betrag des gesamten Lohneinkommens, da dieses nicht zum reinen Einkommen gehört, sondern nur auf die Höhe des Roheinkommens Einfluß hat. Gleich dem Unternehmer, der in dem von ihm gezahlten Arbeitslohn nur einen Teil seiner Produktions-

4) Vgl. Wagner, G., § 85 u. § 87. Es heißt hier: „Ein möglichst hohes freies Volkseinkommen muß daher als Strebeziel der volkswirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet werden. Diejenige Organisation der Volkswirtschaft, welche die Erreichung dieses Ziels am meisten begünstigt, so daß maximaler Nutzen mit minimalen Opfern an Kosten erlangt wird, ist unter übrigens gleichen Umständen d. h. vor allem unter Voraussetzung einer günstigen Verteilung des Volkseinkommens die vorzüglichste."

kosten sieht, faßt Ricardo das Gesamteinkommen aus Lohnarbeit als einen Bestandteil der nationalen Produktionskosten auf, während doch vom Standpunkte der Volkswirtschaft die Arbeitslöhne nicht zu den Produktionskosten gehören, sondern gleich dem Einkommen aus Vermögen reines ursprüngliches Einkommen sind, das ihre Empfänger durch die von ihnen geschaffenen Werte vollauf vergüten. Durch die Unterschätzung der Bedeutung der Höhe des Gesamtbetrages des Lohneinkommens für die Volkswirtschaft und demgemäß durch die Unterschätzung der Bedeutung der Größe der Zahl der das Lohneinkommen erhaltenden Arbeiter im Gegensatze zu der Ueberschätzung der Bedeutung des Einkommens aus Vermögen für die ganze Nation haben Ricardo und seine Schule in bedauerlichster Weise der Anschauung Vorschub leisten müssen, als vertrete die Wissenschaft der politischen Oekonomie nicht das Interesse der ganzen Nation, sondern einer Gesellschaftsklasse, der Kapitalisten und Unternehmer. Wenn freilich Ricardo lehrt: „Vorausgesetzt, das reine wirkliche Einkommen des Volkes, seine Rente und sein Gewinnst, seien dieselben, so ist es von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus zehn oder zwölf Millionen Einwohnern besteht. Sein Vermögen, seine Flotten und Heere und alle Arten von nicht hervorbringender Arbeit zu erhalten, muß im Verhältnisse stehen zu seinem reinen und nicht zu seinem rohen Einkommen" (Grundgesetze der Volkswirtschaft. Uebers. v. Baumstark 1837 S. 380), so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Auslassungen, die die heftigsten Angriffe erfahren haben, in einer Polemik gegen A. Smith in bezug auf dessen Begründung der Erhöhung der Macht eines Landes enthalten sind. Ricardo sagt nämlich gleich im folgenden Absatze (a. a. O. S. 381): „Nicht etwa auf Gründe irgend eines unterstellten, aus einer großen Bevölkerung erwachsenden Vorteils, oder aus Gründen der Wohlfahrt, welche eine größere Anzahl menschlicher Wesen genießen könnte, stützt A. Smith den Vorzug, welchen er derjenigen Kapitalanwendung gibt, die die größte Menge von Arbeit in Bewegung setzt, sondern vielmehr ausdrücklich auf den Grund der Erhöhung der Macht eines Landes: denn er sagt, „„der Reichtum und insofern Macht von Reichtum abhängt, die Macht jedes Landes müsse im Verhältnis stehen zum Wert seines jährlichen Erzeugnisses, des Fonds, aus welchem zuletzt alle Steuern bezahlt wurden."" Es muß indessen einleuchten, daß das Vermögen, Steuern zu entrichten, zum reinen und nicht zum rohen Einkommen im Verhältnisse steht." — Um die Kritik der Ricardo'schen Einkommenslehre und damit zugleich des einseitigen kapitalistischen Standpunkts der von Ricardo beherrschten englischen Schule der politischen Oekonomie hat sich Bernhardi (a. a. O. §§ 14 ff.) die größten Verdienste erworben.

§ 3. **Der Ertrag der Volkswirtschaft und das Volkseinkommen.** Die Begriffe Roh- und Reinertrag und Einkommen, die bisher in bezug auf die Einzelwirtschaften erörtert sind, lassen sich auch anwenden auf die als ein Ganzes gedachte Volkswirtschaft, bezw. das den Reinertrag derselben empfangende Volk.

Der Rohertrag der Volkswirtschaft umfaßt die gesamte während einer bestimmten Periode durch die wirtschaftliche Thätigkeit des Volks hervorgebrachte Gütermenge. Werden von dem Rohertrage alle Güter in Abzug gebracht, welche zur Gewinnung desselben genußlos verbraucht sind, die also keiner anderen Wirtschaft als Bestandteile ihres Reinertrags oder keiner Person als Teile ihres Einkommens zugefallen sind, so verbleibt der Reinertrag der Volkswirtschaft. Nur diese in Abzug zu bringenden Güter bilden vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die Produktionskosten. Zu ihnen gehören namentlich die endgültig verbrauchten Stoffe und der Wert der Abnutzung der stehenden Kapitalien. „Diese natürlichen oder eigentlich und allein volkswirtschaftlichen Produktionskosten sind das unbedingt notwendige Mittel zur Ertragsgewinnung, unabhängig von der Gestaltung der Arbeitsteilung und den Rechtsverhältnissen in bezug auf Personen und Eigentum. Mit diesen Kosten wird die Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte an der Produktion erkauft" (Wagner, G. S. 113.). Je geringer diese Kosten sind, um so höher ist der Reinertrag der Volkswirtschaft, um so günstiger ist die wirtschaftliche Lage des Volkes in seiner Gesamtheit, wenn auch der Vorteil für die einzelnen Wirtschaften durch Ersparnis an denselben ein verschiedener ist. Anders verhält es sich mit der Ersparnis an denjenigen Produktionskosten, die als solche nur vom einzelwirtschaftlichen nicht aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus aufgefaßt werden dürfen. Für die Einzelwirtschaft sind die Auslagen, welche sie für die Mitwirkung anderer Wirtschaften und Personen bei der Produktion durch Kapitalnutzungen und Arbeisleistungen machen muß, Produktionskosten. Diese Arbeitslöhne, Kapitalzinsen und Grundrenten gehen in den Wert des Rohertrags über und sind für den Unternehmer Kapitalverwendungen, die er

bei Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrage in Abzug bringen muß. Für ihre Empfänger sind sie aber Einkommen, Anteile an dem Reinertrage der Volkswirtschaft. Vermindert der Unternehmer diese Kosten, so sinkt um den Betrag der Ersparnis das Einkommen der bisherigen Empfänger desselben. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft hat man es demnach hier nicht mit einer Kostenersparnis, sondern mit einer veränderten Verteilung des gesamten Reinertrags zu thun. Dieselbe kann volkswirtschaftlich günstig oder ungünstig sein. — Ein ähnliches Verhältnis findet bezüglich der Kosten statt, welche sich der Unternehmer für seine Arbeit und Sorge bei der Produktion und seinen Verzicht auf die unmittelbare Nutzung seines eigenen in derselben verwendeten Kapitals anrechnet. Auch diese persönlichen Opfer des Wirtschaftssubjekts sind nur einzelwirtschaftliche, keine volkswirtschaftliche Produktionskosten; sie werden durch den Reinertrag der Produktion vergütet; ihre Vermehrung oder Verminderung trifft nicht die volkswirtschaftlichen Kosten, sondern die Verteilung des Reinertrags der Volkswirtschaft [5]).

Das Volks- oder Nationaleinkommen oder Bevölkerungseinkommen ist der Inbegriff der Einkünfte aller einzelnen Wirtschaftssubjekte des Volks (aller Privat- und juristischen Personen, also auch des Staats, der Gemeinden, Korporationen, Stiftungen &c., soweit dieselben ein ursprüngliches Einkommen beziehen). Von diesem Begriffe des Volkseinkommens wird der Begriff des Volks- oder Bevölkerungseinkommens im engeren Sinne unterschieden, der den Inbegriff aller Einzeleinkommen mit Ausnahme der Einkommen des Staats, der Gemeinden &c. umfaßt (Handbuch Bd. I S. 172). Bei der Bemessung und Berechnung des Volkseinkommens kann ein doppelter Weg eingeschlagen werden. Man kann entweder von den Wertobjekten ausgehen, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirtschaft bilden, also den Reinertrag der nationalen Produktion ermitteln, oder man kann sich direkt an die Wirtschaftssubjekte halten und direkt deren Einkommen ermitteln und summieren.

Bei Verfolgung des ersteren Weges geht man von der Annahme aus, daß der Reinertrag der nationalen Produktion mit dem Nationaleinkommen zusammenfällt, daß dieses also aus den Gütern besteht, welche nach Deckung des aufgewendeten Kapitals im Volke neu geschaffen werden, mögen sie in den Verkehr gebracht oder in der betreffenden Wirtschaft unmittelbar verbraucht werden. Diese Annahme trifft jedoch nicht vollständig zu. Denn abgesehen von dem Ausnahmefall, daß ein Volk von dem anderen Tribut erhält, daher ein Einkommen ohne wirtschaftliche Gegenleistung bezieht, ergeben sich erhebliche Abweichungen aus folgenden Umständen. Bei dem ausgebildeten internationalen Verkehr der Gegenwart leihen häufig die Kapital reichen Völker große Kapitalmengen an die Kapital armen, aus deren nationaler Produktion dann die Zinsen und Dividenden des Kapitals aufgebracht und an erstere abgeführt werden müssen. Infolgedessen ist das Volkseinkommen der Kapital borgenden Länder (Rußland, Oesterreich &c.) geringer als der Reinertrag ihrer nationalen Produktion, während der umgekehrte Fall bei den Kapital darleihenden Ländern (England, Holland &c.) eintritt. Da ferner die in einem bestimmten Zeitraum neu gewonnenen Güter bei der herrschenden Verkehrswirtschaft und infolge der Arbeitsteilung zum größten Teile nicht diejenigen Güter sind, welche die Produzenten verzehren oder behalten wollen, die also erst ihr Einkommen ausmachen, so müssen dieselben erst gegen die eigentlichen Einkommensgüter umgesetzt werden. Hierzu ist aber Zeit erforderlich, daher tritt der Bezug des Einkommens zum Teil aus dem Zeitraum heraus, innerhalb dessen die den Reinertrag der nationalen Produktion bildenden Güter entstanden sind. Reinertrag der nationalen Produktion und Nationaleinkommen fallen daher nicht ganz zusammen [6]). Trotz

5) Wagner, G. S. 112 f.

6) „Das Einkommen einer jeden Periode besteht schließlich nicht in dem Reinertrage derselben, sondern es bildet sich zu einem größern oder kleinern Teile aus den Reinerträgen früherer Perioden, wie seinerseits der Reinertrag der lau-

der Einschränkung, welche die Annahme der Identität zwischen Volkseinkommen und Reinertrag der nationalen Produktion demnach erleiden muß, wird die Ermittlung des ersteren durch den letzteren zulässig sein, weil im Vergleich zur Werthöhe des Volkseinkommens jene Abweichungen relativ unbedeutend sind und überdies beide Ermittlungsweisen des Volkseinkommens nur die Bedeutung annäherungsweiser Schätzungen beanspruchen können.

Bei der Bemessung des Reinertrages der nationalen Produktion ist zu beachten, daß nicht nur die in den Verkehr gelangenden, sondern auch die in den Wirtschaften unmittelbar verwandten Sachgüter und Dienstleistungen ermittelt werden müssen. Da ferner, infolge der bestehenden Arbeitsteilung, in den verschiedenen einzelnen Produktionen entweder zum Gebrauch fertige Güter oder aber Rohmaterialien und Halbfabrikate, die zur Herstellung jener dienen und in dieselben übergehen, erzeugt werden, der Rohertrag der Volkswirtschaft jedoch aus dem Rohertrag aller dieser einzelnen Produktionen zusammengesetzt ist, so muß man zur Ermittlung des Reinertrags von dem Rohertrage jeder einzelnen Produktion den Betrag in Abzug bringen, welcher den Ersatz des verbrauchten Kapitals bildet, weil man sonst die Güter doppelt und mehrfach ansetzt. Oder aber man kann lediglich den Gesamtbetrag der zur schließlichen Verwendung verfügbaren Güter in Rechnung bringen, muß dann aber alle Roherträge weglassen, welche nur die bei der Produktion oder sonst genußlos verzehrten Güter ersetzen. „Beispielsweise darf man nicht in der Rechnung die gesamte Produktion von Wolle, Garn, Tuch und fertigen Kleidern anführen, weil sonst der Wert der Wolle viermal, der des Garns dreimal, der des Tuchs zweimal in Anschlag gebracht würde" (Mangoldt, Grundriß S. 126). Der Irrtum J. B. Say's, der lehrte, daß das Nationaleinkommen nicht mit dem Reinertrage, sondern mit dem Rohertrage der nationalen Produktion zusammenfalle, erklärt sich aus dem Uebersehen der obigen Vorschrift. Eine genauere Kritik der irrtümlichen Lehre Say's findet sich bei Storch: Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. 1825. S. 96 und Hermann, S. 1832. S. 324 f. (fehlt in der 2. Aufl.). Vgl. auch Schmoller a. a. O. S. 12 und Mangoldt, V. S. 307.

Wird das Volkseinkommen auf dem zweiten Wege, durch Berechnung der Einkünfte aller Wirtschaften ermittelt, so ist auch hier zu beachten, daß nicht nur das Einkommen in Rechnung zu bringen ist, das sein Empfänger aus dem Verkehr bezieht, sondern auch dasjenige, welches er unmittelbar durch die Nutznießungen aus der eigenen Wirtschaft empfängt. Alles abgeleitete Einkommen ist selbstverständlich nur einmal aufzuführen. Ueberläßt z. B. der Vater einen Teil seines Einkommens seinem Kinde, so ist dieser Einkommensteil entweder unter dem Einkommen des Vaters oder dem des Kindes anzugeben. Im letzteren Falle natürlich bei dem ersteren in Abzug zu bringen. Empfängt Jemand eine Erbschaft, die aus dem Vermögen eines inländischen Erblassers herrührt, so ist dieselbe als Bestandteil des Volkseinkommens nicht aufzuführen, da sie kein Wert ist, der dem Volkseinkommen neu hinzugetreten ist, sondern nur eine Aenderung in der Verteilung desselben bedeutet. — Die Steuern und Beiträge an den Staat und die übrigen Gemeinwirtschaften sind entweder bei dem Einkommen dieser anzurechnen, dann aber von dem Einkommen der Abgabepflichtigen abzuziehen, oder aber es wird nur das ursprüngliche Einkommen der Gemeinwirtschaften, das sie also aus eigenem Erwerb und Vermögen beziehen, in Anrechnung gebracht, dann dürfen die Abgaben aber auch nicht von dem Einkommen der Steuerpflichtigen abgezogen werden. Die Schuldzinsen, welche vom Staate, den Gemeinden 2c. an die inländischen Gläubiger 2c. gezahlt werden, bilden einen Bestandteil des Einkommens dieser, müssen aber von dem Einkommen jener abgezogen werden. Sind auswärtige Gläubiger die Empfänger, kommen die Schuldzinsen vom Volkseinkommen in Abzug.

Die beiden Methoden zur Darstellung und Bemessung des Volkseinkommens können vermöge der natürlichen Schwierigkeit ihrer Anwendung nur sehr unvollkommene Ergebnisse bieten, doch ergänzen sie sich einigermaßen in ihren Mängeln. Die Ermittlung des Reinertrags der nationalen Produktion liefert die einzelnen naturalen Gütermengen, die den nationalen Güterzuwachs in der betreffenden Wirtschaftsperiode umfassen. Das Ergebnis muß aber schon deshalb sehr lückenhaft sein, weil die nicht in den Verkehr gelangenden Sachgüter und die unmittelbar verbrauchten Leistungen und Nutzungen eine genauere Schätzung nicht zulassen. — Aus der Menge der Güter, dem Größenverhältnis der verschiedenen Arten 2c. lassen sich gewichtige Schlüsse auf die wirtschaftlichen Zustände des Volks ziehen, besonders durch einen Vergleich der Ergebnisse verschiedener Wirtschaftsperioden. Aber zur Beurteilung der für die ökonomische Lage des Volks so wichtigen Verteilung des Volkseinkommens geben sie nur insoweit einen schwachen Anhalt, als die

senden Periode teilweise das Einkommen späterer mitbilden hilft. Je kürzer man die Perioden wählt, desto weniger, je länger, desto vollständiger stimmen Reinertrag und Einkommen derselben Periode überein." (Mangoldt, V. S. 306.) Vergl. auch die meisterhafte Analyse des fraglichen Vorgangs infolge der Arbeitsteilung bei Rodbertus (Das Kapital. 1884. S. 82 ff.).

nationale Güterverteilung auf die nationale Güterproduktion Einfluß übt und daher von dieser auf jene ein ganz allgemeiner Schluß möglich ist. Erst die direkte Ermittlung aller Einkommen im Volke gibt näheren Aufschluß über die Verteilung des Volkseinkommens, die durchschnittliche Höhe der Einkommen, die Zahl der großen, mittleren und kleinen Einkommen, das absolute und relative Wachstum der einzelnen Arten rc. Da jedoch die Einkommen nicht wohl anders als im Geldwert ausgedrückt werden können, so bieten diese Ermittlungen nur Verhältnisangaben, aber keine Auskunft über den reellen Inhalt oder den Nutzungswert der Einkommen, während die erstere Methode gerade über die Menge und Art der naturalen Güter Aufschluß gibt. Die direkte Ermittlung der Einkommen bedarf daher der Ergänzung durch die Ergebnisse der ersteren Methode oder durch eine eingehende Statistik der Preise [7]).

§ 4. Die Bedeutung des Einkommens für den Einzelnen besteht darin, daß seine gesamte ökonomische Lage durch dasselbe bedingt ist. Wie und in welchem Umfange er seine Bedürfnisse zu befriedigen imstande ist, hängt von der Höhe seines Einkommens ab. Reicht dasselbe nur hin, um die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse zu befriedigen, so ist Dürftigkeit, genügt das Einkommen nicht einmal hierzu, Armut und Elend die Folge. Gestattet dasselbe aber die Befriedigung entbehrlicher materieller und weiterhin solcher Bedürfnisse, die zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller wie immaterieller Art, sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens dienen, so bietet das Einkommen in aufsteigender Linie Wohlstand, Reichtum, Ueberfluß (vgl. Wagner G. § 95, 97, auch Abh. IV. d. Hdb. Bd. I S. 163 ff.). — Soll die ökonomische Lage aufrecht erhalten werden, so muß mindestens Gleichgewicht zwischen dem Einkommen und den Bedürfnissen, Auskommen, vorhanden sein. Gewährt das Einkommen nach erfolgter Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse einen Ueberschuß, so kann derselbe entweder zur Steigerung der Bedürfnisse oder zur Vermögensbildung benutzt werden. – Wie für die Einzelnen so ist auch für die Gesamtheit und die einzelnen Bevölkerungsklassen ein günstiges Verhältnis zwischen dem Einkommen und den Bedürfnissen, dem Unterhalte, die Voraussetzung wirtschaftlichen Fortschritts, ein Zurückbleiben des Einkommens hinter dem Unterhalte die Ursache des ökonomischen Niederganges des Volks. „Das wirtschaftliche Ideal im Verhältnis des Einkommens und des Unterhalts wird erreicht, wenn möglichst viel zur Steigerung des persönlichen Lebens und des Vermögens, d. h. zur Vermehrung einer sich ausbildenden Bevölkerung und zur Vermehrung des Reichtums erübrigt werden kann.“ (Schäffle L. 3. A. § 346.)

Die ökonomische Lage der einzelnen Volksangehörigen hängt ab einmal von der Höhe des Volkseinkommens, das unter sie verteilt wird, sodann aber von dem Grade der Gleichmäßigkeit dieser Verteilung. Auch bei dem hohen Volkseinkommen kann bei sehr ungleicher Verteilung desselben die große Masse der Bevölkerung sich in dürftiger Lage befinden. Deshalb fällt der Volkswirtschaft die doppelte Aufgabe zu: Erzielung eines

7) Vergl. Handbuch Bd. I. S. 172 ff., namentlich aber Mangoldt, V. S. 305 ff. Ders., Art. Einkommen in Bluntschli St W. III. S. 339 ff. Ferner W. Lexis, Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwert. Z. f. St.W. 44. S. 225 ff. H. Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung. 1887. In dieser Schrift ist auch S. 10–45) eine Uebersicht über die Hauptergebnisse der für einige deutsche Staaten gemachten Versuche zur Berechnung des Volksvermögens und Volkseinkommens gegeben, wie sie angestellt sind von Krug (Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staats, 2 Bde. 1805), Dieterici (Der Volkswohlstand im preuß Staat rc. 1846), Schmidlin (Beschreibung des Königr. Württemberg. 1841. S. 503—524), Rümelin (Das Königr Württemberg. 1863. S. 654—676), Schall (Das Königr. Württemberg. 1884. II. S. 865—908). A. Soetbeer (Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preuß. Staat 1872–1878. 1879), Michaelis (Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstand. Schmoller, F. Bd. 1. Heft 5. 1878), Geyer (Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland (J. f. G.V. 1880), Philippi (Die Schwankungen des Volkswohlstandes im Deutschen Reich (Preußische Jahrbücher 1883–1885).

möglichst hohen Volkseinkommens und möglichst günstige Verteilung desselben. Die Erreichung der einen Aufgabe führt nicht notwendig zugleich zur Lösung der anderen. Vielmehr kann eine bestimmte Organisation der Volkswirtschaft das höchste Volkseinkommen gewährleisten, aber eine ungünstige Verteilung desselben hervorrufen, und andererseits kann eine günstige Verteilung der Güter die Erzielung des höchsten Volkseinkommens verhindern. Bei den Versuchen zur Lösung des Problems der günstigen Verteilung des Volkseinkommens muß daher stets das zweite Problem, die Gewinnung eines hohen Betrages desselben mit berücksichtigt werden[8]).

Die aufzuwerfende Frage, welche Verteilung nun aber die beste ist, wird die Volkswirtschaftslehre zu beantworten versuchen müssen, falls sie ihre Aufgabe nicht beschränken will auf die Erklärung „dessen was ist", sondern das Feld ihrer Untersuchung auch auf „das was sein soll" erstrecken will. Freilich wird die Antwort, wie sie auch lauten mag, schwerlich auf eine allseitige Zustimmung rechnen können, denn während die Einen eine möglichst gleiche Verteilung der Güter als das erstrebende Ziel hinstellen, verwerfen es die Andern, weil es nach ihrer Meinung zum Niedergange der Wirtschaft und der Gesittung führt, die sie nur in einer richtigen Abstufung des Einkommens für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung gesichert und gefördert sehen.

§ 5. So berechtigt das Suchen nach der Lösung des Problems der besten Güterverteilung ist, so hat doch die Volkswirtschaftslehre zunächst die Aufgabe, die Güterverteilung, wie sie sich in der Wirklichkeit gestaltet hat, nach ihrem gesetzmäßigen Vorgange in der Volkswirtschaft der modernen Kulturvölker darzulegen und zu erklären.

Das gesamte heutige Wirtschaftsleben und also auch die in ihm stattfindende Güterverteilung wird bestimmt durch die bestehende Organisation der Volkswirtschaft und Rechtsordnung. In dieser ist für die Gestaltung der Volkswirtschaft besonders wichtig das Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln (Boden und Kapital), das Erbrecht und die Vertragsfreiheit. Die heutige Organisation der Volkswirtschaft aber ist eine Verbindung dreier Wirtschaftssysteme: des privatwirtschaftlichen, des karitativen oder widmungswirtschaftlichen und des gemeinwirtschaftlichen Systems. (S. Handb. Bd. I. Abh. I. § 14.) Da in diesen drei Systemen verschiedene Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns vorwiegend wirksam sind, so muß auch die Verteilung der Güter in ihnen nach verschiedenen Prinzipien sich gestalten. Die Darlegung des gesetzmäßigen Vorgangs der Güterverteilung nach dem in den Privatwirtschaften herrschenden, auf der freien Konkurrenz und dem Tausche beruhenden privatwirtschaftlichen Systeme gibt daher noch keinen Aufschluß über die Gestaltung der Güterverteilung auf den Gebieten der Volkswirtschaft, in denen die beiden anderen Systeme wirksam sind. Wenn daher die Lehre von der Verteilung der Güter sich wie üblich beschränkt auf das Wirkungsgebiet des privatwirtschaftlichen Systems, so ist dies eine Einseitigkeit, der man sich wenigstens bewußt sein muß. Solche Lehre erschöpft daher auch

8) „Der Socialismus hat das Produktionsproblem zu leicht genommen, indem er nicht beachtete, wie relativ in hohem Maße erfolgreich dies Problem in der bestehenden Volkswirtschaft gerade auf der Rechtsbasis der bestehenden Einkommenverteilung und Eigentumsordnung gelöst wird, der ökonomische Individualismus in der Nationalökonomie hat aber anderseits keinen geringern Fehler begangen, indem er die doch immer nur relativ erfolgreiche Lösung des Produktionsproblems für genügend und allein so für möglich erachtete, und die bestehende Vermögens-Rechtsordnung in ihrer Einwirkung auf die Verteilung ebenso günstig als in ihrer Einwirkung auf die Produktion beurteilte." (Wagner, G. § 98.) Treffend hebt aber Knies hervor: „Es mag zwar immer als im höchsten Grade bedeutsam erscheinen, daß die Behauptung, nach Beseitigung des Sondereigentums an den realen Produktionsmitteln werde eine gleich große oder sogar stärkere Güter-Produktion sich einstellen, als eine bloße Fiktion dasteht; auch wird gewiß die Nationalökonomie der von den Gegnern erfolgten Herausforderung auf das Feld der ökonomischen Erörterung über diese Frage Rede stehen müssen — sie wird aber nimmermehr das Zugeständnis zu machen berechtigt sein, daß von dem Ausgange dieser rein ökonomischen Diskussion die Aufrechterhaltung des Privateigentums abhängig erklärt werde." (P.Ö. 2. A. S. 424.)

die Untersuchung über die Verteilung der Güter in der Volkswirtschaft nicht, denn diese ist eine innige Verbindung der Privat-, Widmungs- und Gemeinwirtschaften.

Aber noch auf eine weitere nicht das Untersuchungsgebiet sondern die Forschungsmethode betreffende Unvollkommenheit ist hier hinzuweisen. Die Lehre von der Güterverteilung, die ihren Mittel- und Stützpunkt in der Lehre von der Bildung der Preise findet, ist zu ihren Ergebnissen ganz vorwiegend durch Anwendung der abstrakten deduktiven Forschungsweise gelangt. Bei derselben ist man aus Gründen der Methodik gezwungen, gewisse Voraussetzungen zu machen, die die Untersuchung nicht nur in hohem Grade erleichtern, sondern häufig überhaupt erst ermöglichen. Die wichtigste dieser Voraussetzungen ist die, daß die Menschen in ihrem wirtschaftlichen Handeln durch einen einzigen Beweggrund bestimmt werden: durch die Selbstliebe, die Verfolgung des eigenen Vorteils. Eine weitere Voraussetzung ist die der vollen Freiheit des wirtschaftlichen Handelns, die freie Konkurrenz. Muß nun auch zugestanden werden, daß innerhalb des privatwirtschaftlichen Wirtschaftssystems die Verfolgung des persönlichen Interesses das allgemeinste und wichtigste bewegende Motiv ist, so darf doch aber nicht verkannt werden, daß es keineswegs das einzige ist, daß vielmehr mancherlei andere Ursachen, wie Nächstenliebe, Gemeinsinn, Sinn für Recht und Billigkeit, Sitte, aber auch Trägheit, Eitelkeit, Liebe zum Luxus rc. das wirtschaftliche Handeln der Menschen beeinflussen. Läßt man daher bei der Aufsuchung des gesetzmäßigen Vorgangs der Güterverteilung nur das eine, wenn auch sicherlich wichtigste Motiv, wirksam sein, so gelangt man zu Ergebnissen, die, wenn sie logisch richtig abgeleitet, zwar an sich richtig sind, aber doch nur hypothetische Gültigkeit haben. Einen Anspruch auf volle Geltung können sie nur insoweit beanspruchen, als der Beweis geliefert ist, daß die hypothetischen Voraussetzungen, an welche sie gebunden sind, in Sonderheit die übrigen etwa mitbestimmenden Motive, die in diesem Zusammenhange als „störende Einflüsse" oder als „accitentelle Ursachen" aufgefaßt werden können, keinen so weit gehenden Einfluß auf sie ausüben, daß dadurch ihre Gültigkeit für die Vorgänge, wie sie sich in der Wirklichkeit vollziehen, aufgehoben wird. Die für die Güterverteilung aufgestellten Lehrsätze tragen daher auch weit mehr als die Lehren der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs, die überwiegend auf dem Wege der Induktion gewonnen sind, den Charakter des Abstrakten und Hypothetischen. Sie bedürfen der eingehenden Prüfung an den thatsächlichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Nur wenn sie solche Prüfung, die bei dem Zuwachse neuen Thatsachen-Materials wiederholt angestellt werden muß, bestehen, können sie mit Recht allgemeine Gültigkeit beanspruchen[9]).

Entsprechend den drei Arten der Wirtschaft: den Privat-, Widmungs- und Gemeinwirtschaften, kann man auch drei Hauptarten des Einkommens unterscheiden: das privatwirtschaftlich erworbene oder das Erwerbseinkommen, das Widmungseinkommen und das öffentliche Einkommen.. (Schäffle L. 3. A. § 283.) Insoweit die beiden letzteren Einkommensarten nicht aus dem eigenen Erwerb der Widmungs- und Gemeinwirtschaften mit Hilfe ihres eigenen Vermögens hervorgehen, sind sie durch freiwillige Beiträge oder auf dem Wege des Zwangs durch Steuern dem Erwerbseinkommen der Pri-

9) Aus der Anwendung der abstrakten deduktiven Forschungsmethode erklärt sich, daß über manche der wichtigsten Lehren der Güterverteilung seit langem ein unerledigter Streit geführt wird, wie z. B. über Ricardo's Grundrentenlehre und sein Lohngesetz. Beide Lehren liefern auch ein treffliches Beispiel dafür, wie sie infolge erneuerter Prüfung an dem neu beigebrachten Thatsachen-Materiale modifiziert werden müssen Auch an den Theorien von Rodbertus, neben Ricardo des größten Meisters der abstrakten deduktiven Methode in der politischen Oekonomie, läßt sich mehrfach zeigen, daß, wie Lexis treffend sagt: „abstrakte Schlußfolgerungen, so streng logisch sie auch sein mögen, von der Wirklichkeit immer weiter abführen, wenn sie von Begriffen ausgehen, die nicht wenigstens alle wesentlichen Momente, wenn auch nicht den vollen konkreten Reichtum der Wirklichkeit einschließen." (Zur Kritik der Rodbertus'schen Theorien. Hildebrand-Conrad J. Bd. 9. S. 463.) Siehe auch Knies P.O. 2. A. S. 499.

vaten entnommen. Wird dasselbe dadurch in seiner Fähigkeit zur eigenen Befriedigung der Bedürfnisse und zur Vermögensbildung vermindert, so werden andererseits den Privaten durch die öffentlichen und Widmungswirtschaften Dienstleistungen und Kapitalnutzungen gewährt, durch die die wichtigsten Bedürfnisse wie die des Schutzes, der Geselligkeit, des Unterrichts, der Religion, Kunst, Wissenschaft &c. befriedigt werden. Und alle diese Dienste kommen den einzelnen keineswegs in dem Maße zu gute als für dieselben ihr Erwerbseinkommen in Anspruch genommen wird, zum Teil sind sie, wie die Leistungen der Widmungswirtschaften, ganz vorzugsweise für diejenigen bestimmt, deren Erwerbseinkommen ihren Unterhalt nicht zu decken vermag. Es wird demnach durch die öffentlichen und Widmungswirtschaften eine *gleichmäßigere* Verteilung des Nationaleinkommens hervorgebracht als durch die ausschließliche Verteilung nach dem privatwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme geschehen würde.

§ 6. Das *gesamte Nationaleinkommen* oder der Reinertrag der nationalen Produktion, soweit dasselbe nicht unmittelbar an die Gemein- und Widmungswirtschaften als Reinertrag ihrer eignen privatrechtlichen Einnahmequellen übergeht, verteilt sich als *Sonder-Einkommen* unter alle diejenigen, welche an der Produktion irgendwie teilnehmen. An der Verteilung des aus *materiellen Gütern* bestehenden Reinertrags der nationalen Produktion sind *zunächst* nur diejenigen beteiligt, welche bei der Produktion materieller Güter mitgewirkt haben. Sie beziehen ein in diesem Sinne ursprüngliches Einkommen. Aus demselben haben sie aber die Steuern und Beiträge an den Staat und die übrigen Gemeinwirtschaften zu leisten, ferner haben sie unmittelbar oder mittelbar durch die Gemeinwirtschaften den Unterhaltsbedarf, bezw. das abgeleitete Einkommen der nicht an der Produktion beteiligten Personen wie der Kinder, Greise, Kranken, Invaliden, Arbeitslosen &c. zu bestreiten. Und auch die Personen, welche nicht materielle Güter erzeugen, sondern „persönliche Dienste“ leisten, empfangen ihr Einkommen erst auf diesem Umwege aus dem Einkommen Dritter, bezw. aus den Gemeinwirtschaften (Besoldung der Beamten). Vom *privatwirtschaftlichen* Standpunkte beziehen sie in demselben Sinne ein ursprüngliches Einkommen wie die Produzenten materieller Güter, doch nicht vom *volkswirtschaftlichen* Standpunkte aus betrachtet.

Rodbertus legt großen Wert auf den Nachweis, den er zu führen sucht, daß bei der Verteilung des gesamten Nationalprodukts auch bei der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung nur der geringere Teil desselben zur definitiven Verteilung in der Gesellschaft gelangt. Das gesamte Produkt der Volkswirtschaft besteht in einem bestimmten Zeitabschnitte aus zwei Teilen: den zum Verbrauch fertigen Produkten, den s. g. Einkommensgütern und den noch im Stadium der Rohprodukte, Halbfabrikate u. s. w. befindlichen Produkten. Hieraus folgert *Rodbertus*: „Zuvörderst gelangt immer nur der kleinste Teil des vorhandenen Gesamtprodukts, immer nur der Teil, an den in dem letzten Produktionsabschnitte soeben die letzte Hand angelegt worden, zur *definitiven* Verteilung in der Gesellschaft. Im Uebrigen bleibt dasselbe, so oft es auch im Einzelnen in die Hände anderer Arbeiter und heute auch anderer Eigentümer übergehen mag, der Sache nach unausgesetzt der Gemeinschaft der Arbeiter unterworfen.“ — „Ferner“, führt R. weiter aus, „verteilt sich der zur definitiven Verteilung kommende Teil des Gesamtprodukts niemals unter die Individuen allein, sondern zum Teil nur an diese, zum Teil aber an die Gesellschaft *als solche*, sei diese nun in ihren weiteren oder engeren Kreisen, als Staat oder Gemeinde, verstanden. Das heißt aber, der nur zur definitiven Teilung kommende Teil des Gesamtprodukts bleibt noch zum großen Teil in der *Gemeinschaft* der Individuen. Und zwar ist dies schon eine *rechtliche* Gemeinschaft. Außerdem bleiben aber noch die meisten Produkte, die sich an die Individuen verteilen, der Sache nach, dem Gebrauch und Nutzen nach in einer Gemeinschaft. Endlich teilt sich der, wirklichen Individuen als solchen zu gut kommende Teil nicht blos unter die alleinigen Mitglieder der materiellen Teilung der Arbeit, sondern auch unter die übrigen Mitglieder jenes allgemeinsten Reiches der Teilung der Arbeit, in der sich die wirtschaftliche Teilung der Arbeit nur wie eine Provinz verhält und nicht bloß unter alle Mitglieder dieser allgemeinsten Teilung der Arbeit, als Individuen, sondern auch unter diese einerseits und die Gesellschaft, als solche, andrerseits. Es hat z. B. nicht bloß der Arbeiter, der fortwährend nur die Spitze an einer Nadel schleift, sondern auch Jeder, der sich mit wissenschaftlicher oder künstlicher Produktion befaßt, oder der in jenen stehenden oder wechselnden gesellschaftlichen Auftragsgeschäften verwendet wird, die heute mit dem Begriffe

Amt bezeichnet werden, einen Anspruch an diesen unter die Individuen zur Teilung kommenden Teil. . . . Zum Genuß von Allem sind Alle berufen, die Produktion des Genußmittels, die Arbeit, bleibt immer Spezialität. Und es haben nicht bloß alle diese Individuen Anspruch an dieser allgemeinen Verteilung, sondern auch die Gesellschaft, als solche, hat Bedürfnisse, zu deren Befriedigung auch sie einen Teil des allgemeinen Produkts beanspruchen kann." — Auf Grund dieser Darlegung kommt Rodbertus zu dem Ergebnis, das er vorher auch für die Teilung der Arbeit gewonnen hat, „daß auch in der Teilung des Erarbeiteten, in der Verteilung, der Charakter der Gemeinschaft, der kommunistische Charakter, vorwiegt. Auch die Teilung des Erarbeiteten ist der Sache nach zum größten Teil Gemeinschaft des Erarbeiteten — Kommunismus." (Das Kapital S. 85—89.)

Die Gestaltung der Verteilung des Reinertrags der nationalen Produktion nach dem privatwirtschaftlichen System ist bedingt durch die herrschende Produktionsweise des unternehmungsweisen kapitalistisch-spekulativen Betriebes. Da zur Güterproduktion die Produktionsfaktoren Natur (Grund und Boden), Arbeit und Kapital erforderlich sind, so vermag nur der Güter herzustellen, der gleichzeitig über diese Faktoren verfügt. Bei der bestehenden Eigentumsordnung befinden sich die sachlichen Produktionsmittel (Boden und Kapital) im Privateigentum, daher ist die Möglichkeit, durch die Produktion von Gütern direkt Einkommen zu erwerben auf diejenigen beschränkt, die außer über ihre persönliche Arbeitskraft auch noch über die sachlichen Produktionsmittel verfügen können. Für diejenigen, welche wohl Arbeitskraft aber nicht die sachlichen Produktionsmittel besitzen oder welche zwar im Besitze der letzteren sind und sich wohl mit diesen, aber nicht mit eigener Arbeit an der Güterproduktion beteiligen wollen oder können, ist ein Vermittler für ihre Beteiligung an der Produktion, der Unternehmer, erforderlich, der die verschiedenen Produktionsfaktoren zusammenfaßt und auf eigene Gefahr die Erzeugung und Zirkulation der Güter übernimmt. Ihm fällt das gesamte Rohprodukt der Produktion zu, wogegen er den durch Arbeitsleistungen oder durch Darleihen von sachlichen Produktionsmitteln an der Produktion Beteiligten ein Entgeld für ihre Mitwirkung zu gewähren hat. Dieses Entgelt, das im herrschenden Geldverkehr nicht in Teilen des Rohprodukts, sondern in Geld besteht, ist das Ergebnis eines freien Vertrages zwischen dem Unternehmer und den sonst bei der Produktion Mitwirkenden, einer Preisbestimmung zwischen den Käufern von Arbeitsleistungen und Nutzungen sachlicher Produktionsmittel und deren Verkäufern. Dieses Entgeld bildet das Einkommen, das die Arbeiter und die nicht selbstwirtschaftenden Boden- und Kapitalbesitzer aus der Güterproduktion beziehen. Das Einkommen des Unternehmers dagegen ergibt sich aus dem Verkaufspreise des hervorgebrachten Produkts nach Abzug des den übrigen bei der Produktion Mitwirkenden zu zahlenden Entgelts und des Ersatzes des in der Produktion verbrauchten Kapitals. Dasselbe ist daher gleichfalls das Ergebnis einer Preisbestimmung und zwar einer doppelten, zwischen dem Unternehmer und einerseits den Käufern der produzierten Waaren und andererseits den sonst an der Produktion Beteiligten. Es gehen demnach aus dem Reinertrage der Produktion entsprechend der verschiedenartigen Beteiligung an derselben folgende einzelne Einkommensarten hervor:

1. Die Grundrente: das Einkommen des Grundbesitzers aus der Nutzung des Naturfaktors Boden; als bedungenes Einkommen: die Vergütung für die überlassene Nutzung des Naturfaktors Boden.

2. Die Arbeitsrente: das Einkommen des Arbeiters aus der Nutzung seiner Arbeitskraft; als bedungenes Einkommen, Arbeitslohn: die Vergütung für die überlassene Nutzung der Arbeitskraft.

3. Die Kapitalrente: das Einkommen des Kapitalisten für die Nutzung seines Kapitals; als bedungenes Einkommen, Zins: die Vergütung für die überlassene Nutzung des Kapitals.

4. Der Unternehmergewinn: das Einkommen des Unternehmers als solchen, der

demselben aus dem Reinertrage der Unternehmung nach Abzug seiner Arbeitsrente, bezw. einer Grund- und Kapitalrente verbleibende Ueberschuß[10]).

§ 7. Das **Unternehmereinkommen** ist ein zusammengesetztes Einkommen, das aus Unternehmergewinn, Arbeitsrente und sofern der Unternehmer eigenen Boden oder eigenes Kapital oder beides in der Unternehmung verwendet, aus Grund- oder bezw. und Kapitalrente besteht. Die bedungenen Einkommen Grundrente, Arbeitslohn und Zins werden erst durch Vermittlung des Unternehmers und zwar zunächst aus dessen Vermögen, mittelbar aber aus dem Ertrage der Produktion bezogen. Unmittelbar werden Grund-, Arbeits- und Kapitalrente als nicht bedungene Einkommen gewonnen, wenn die Arbeiter und die Besitzer sachlicher Produktionsmittel ihre Arbeit, ihren Boden und ihr Kapital auf eigene Rechnung in der Produktion verwenden. Der auf die letztere Weise erhaltene **natürliche** oder **ursprüngliche** Betrag jener Einkommen, der dann als Bestandteil von Unternehmereinkommen auftritt, ist verschieden von dem ausbedungenen Betrage derselben, auf die Dauer wird aber der natürliche Betrag der Hauptbestimmungsgrund für die Höhe des ausbedungenen Betrages sein. Zwischen den drei bedungenen Einkommensarten und dem **nicht bedungenen** (unbedungenen) Einkommen des Unternehmers, dem Unternehmergewinn und dem Unternehmereinkommen liegt der wesentlichste Unterschied darin, daß über die Höhe des Unternehmergewinns und Unternehmereinkommens erst der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmung entscheidet, während die bedungenen Einkommen festgestellt und häufig, bei dem Arbeitslohne der Regel nach, empfangen werden, ehe der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmung, welche sie vorschießt, entschieden ist[11]).

Da in der Lehre von der Güterverteilung die einzelnen Einkommensarten in ihrer Besonderheit zu erfassen sind, werden sie im folgenden in ihrer Isolierung, unvermischt mit andern Einkommensarten erörtert. Grundrente, Arbeitslohn und Zins werden daher in ihrer Form als bedungene Einkommen behandelt. Als nicht bedungene Einkommen werden sie beim Unternehmereinkommen als Teile desselben besprochen.

Wenn die hier gegebene Darlegung der Bildung der einzelnen Einkommenszweige sich vornehmlich auf die einzelnen Produktionsfaktoren stützt, aus deren Zusammenwirken das Einkommen hervorgeht, so findet doch auch eine Darstellung des Verteilungsprozesses des Nationaleinkommens große Beachtung, bei welcher der Einfluß der bestehenden Rechtsinstitutionen auf die Scheidung des letzteren zunächst in zwei große Zweige weit stärker betont und zugleich der sociale und wirtschaftliche Gegensatz unter diesen von Anfang an ungleich schärfer hervorgehoben wird. Die eingehendste Würdigung in dieser Beziehung verdient die Lehre von **Rodbertus** über die Verteilung des Nationaleinkommens wegen der hohen wissenschaftlichen Bedeutung ihres Urhebers, und weil sie eine der wichtigsten Grundlagen für das Lehrgebäude des heutigen wissenschaftlichen Socialismus geworden ist. Es soll deshalb im Folgenden die **Rodbertus**'sche Verteilungslehre nach ihrem Hauptgedankengange, namentlich auf Grund der von ihm selbst in seinem vierten socialen Briefe gegebenen gedrängten Darlegung wiedergegeben werden. Vergl. „Das Kapital“ S. 1—34, sowie „Zur Beleuchtung der socialen Frage“ passim) — In Bezug auf die Methode seiner Darlegung sagt **Rodbertus** u. A.: „Wenn es sich in einer Nationalökonomie, die noch einen sich selbst überlassenen Verkehr voraussetzt, überhaupt nur um Gravi

10) Die Zerlegung des Gesamteinkommens in diese vier Einkommenszweige wird nicht allseitig angenommen. Von manchen Nationalökonomen wird die Grundrente nicht als ein besonderer Einkommenszweig, sondern als eine Art des Kapitalgewinnes oder als ein Extraeinkommen der übrigen drei Einkommensarten aufgefaßt, von anderen der Unternehmergewinn als selbständige Einkommensart geleugnet, indem er von den Einen dem Kapitalgewinn, von den Anderen dem Arbeitslohn zugewiesen wird. Unbestritten bleiben daher nur die Einkommen aus der Kapitalnutzung und aus der Arbeit: Kapitalgewinn resp. Kapitalzins und Arbeitslohn.

11) Zu dem nicht bedungenen Einkommen gehört auch noch das bei der Wirtschaft für den eigenen Gebrauch, der Eigenwirtschaft gewonnene Einkommen. Doch kann dasselbe bei der weiteren Behandlung der einzelnen Einkommensarten füglich unberücksichtigt bleiben; denn abgesehen davon, daß das eigenwirtschaftliche Einkommen gegenüber der Verkehrswirtschaft in der Gegenwart sehr zurücktritt, ist dasselbe nichts anderes als der Reinertrag der eigenen Produktion und daher nach seiner Größe, dem Wechsel seiner Höhe ꝛc. lediglich von den Umständen abhängig, welche die Ergiebigkeit der Produktion überhaupt bestimmen. Diese sind aber bereits in der Lehre von der Produktion der Güter erörtert (**Mangoldt** V. S. 332).

tationsgesetze handeln kann, so kommt es noch mehr darauf an, diese sowohl in ihrer gehörigen Reihenfolge und Einwirkung auf einander, als auch in ihrer reinsten und einfachsten Aeußerung aufzudecken. Das Gesetz der Rente überhaupt, das Grundgesetz, nach welchem in Teilung der Arbeit — in einer Nation — die Rente überhaupt erst existiert und sich vermehrt, geht demjenigen, nach welchem sie sich erst unter Grundbesitzer und Kapitalbesitzer scheidet, voran, und dies letztere Gesetz hat natürlich wieder vor demjenigen die Priorität, nach welchem sich die Grundrente oder die Kapitalrente unter die einzelnen Grundbesitzer resp. Kapitalbesitzer weiter verteilt." Diesen Grundsätzen entsprechend verfährt *Rodbertus* bei der Aufdeckung des gesetzmäßigen Vorganges bei der Güterverteilung. Er geht bei seiner Theorie von zwei Annahmen aus. Die eine ist die, daß alle Sachgüter *nur* Arbeitsprodukt sind und zwar Produkt der zu ihrer Herstellung erforderlichen *materiellen* Arbeit einschließlich derjenigen, welche das bei der Produktion benutzte Kapital hervorgebracht hat (das Kapital ist „vorgethane" Arbeit). Die zweite Annahme ist die, „daß in einem freien Verkehr der Wert nicht bloß jedes fertigen Einkommensguts nach der erforderlich gewesenen Arbeit gravitiert, sondern daß auch das Wertverhältnis zwischen Rohprodukt und Fabrikationsprodukt im ganzen und großen nur durch die auf beide Produktionsabschnitte verwendete Quantität Arbeit reguliert wird." Da nun das Nationaleinkommen, dessen Verteilungsgesetze gefunden werden sollen, aus Sachgütern besteht, so ist dasselbe auf Grund der ersten Annahme nichts anderes, als der Ertrag der nationalen (materiellen) Arbeit. Nach dem Rechtsprinzipe der geleisteten Arbeit müßte daher nach *Rodbertus* das gesamte Nationaleinkommen den alleinigen Produzenten desselben, den Arbeitern, gehören. Indem er aber fragt, warum dies nicht geschieht, kommt er zu dem ersten wichtigsten Verteilungsgesetze. Infolge des Privateigentums an Boden und Kapital werden nämlich die Grund- und Kapitaleigentümer, weil sie als alleinige Besitzer der zur Produktion erforderlichen sachlichen Produktionsmittel ihre Bedingungen den Arbeitern für deren Beteiligung an der Produktion stellen können, zugleich Eigentümer aller doch allein von den Arbeitern produzierten Güter, während diese mit einem Teile des eignen Produkts abgefunden werden. „So ist es lediglich diese positive Rechtsinstitution des Privateigentums an Boden und Kapital, welche den Ertrag der nationalen Arbeit, das Nationaleinkommen, in die beiden großen Einkommenszweige: die *Rente* und den *Arbeitslohn* teilt." Die Rente ist demnach der Teil des Nationaleinkommens, „welcher den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel lediglich auf Grund ihres Besitzes ohne eigene Arbeit zufällt." Die Arbeiter erhalten im Arbeitslohn vom Nationaleinkommen so viel, als zur Verrichtung der Arbeit für ihren Lebensunterhalt erforderlich ist. Die wirtschaftliche Möglichkeit der Rente aber beruht darauf, daß die Arbeit mehr hervorbringt, als zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich ist, denn es ist unmöglich, daß ohne ein solches Plus Jemand ohne selbst zu arbeiten, regelmäßig ein Einkommen beziehen kann. — Wie aber der Zwang auf die Arbeiter ausgeübt wird, daß sie dieses Plus Anderen überlassen, hat *Rodbertus* näher, wie folgt, dargelegt. „Ursprünglich hat die Sklaverei, deren Entstehung mit der des Ackerbaues und des Grundeigentums zusammenfällt, diesen Zwang geübt. Die Arbeiter, die in ihrem Arbeitsprodukt ein solches Plus hervorgebracht haben, sind Sklaven gewesen und der Herr, dem die Arbeiter und damit auch das Produkt selbst gehört haben, hat den Sklaven nur soviel gegeben, als zur Fortsetzung ihrer Arbeit erforderlich war, den Rest oder das Plus für sich behalten. Wenn aller Boden des Landes in's Privateigentum übergegangen ist, so übt das Grund- und Kapitaleigentum einen ähnlichen Zwang auch für freigelassene oder freie Arbeiter aus. Denn dies wird erstens noch ebenso wie die Sklaverei bewirken, daß das Produkt selbst nicht den Arbeitern sondern den Herren des Bodens und Kapitals gehört, und es wird zweitens bewirken, daß die Arbeiter, die nichts besitzen, gegenüber den Herrn, die Boden und Kapital besitzen, froh sind von ihrem eigenen Arbeitsprodukt nur einen Teil zur Unterhaltung ihres Lebens d. h. wieder zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu erhalten. So ist allerdings an die Stelle der Anordnung des Sklavenbesitzers der Vertrag des Arbeiters mit dem Lohnherrn getreten, aber dieser Vertrag ist nur formell, nicht materiell frei, und der Hunger ersetzt fast völlig die Peitsche. Was früher Futter hieß, heißt jetzt nur Lohn." (Zur Beleuchtung der socialen Frage. S. 33.)

Eine weitere Teilung der Rente tritt nun dadurch ein — und dies ergiebt den Inhalt des zweiten Verteilungsgesetzes —, daß die Besitzer der beiden Arten der sachlichen Produktionsmittel, Boden und Kapital, sich in zwei Klassen, die Grund- und die Kapitalbesitzer, scheiden, „eine Scheidung, die es bei einem gewissen Wertverhältnis des Rohprodukts und Fabrikationsprodukts und bei dem Umstande, daß im landwirtschaftlichen Kapital ein Materialwert fehlt, notwendig mit sich bringt, daß der auf das landwirtschaftliche Kapital zu berechnende Zins nicht den ganzen dem Besitzer des Rohprodukts zufallenden Rententeil absorbieren kann, lediglich diese Scheidung ist es, die bei den genannten Umständen die Rente weiter in die beiden Einkommenszweige: die *Grundrente* und die *Kapitalrente* teilt." „Die Kapitalrente so gut wie die Grundrente existieren nicht infolge einer Werterhöhung des Produkts, sondern nur infolge davon, daß der Arbeitslohn auf einen Teil des ganzen Produktwerts herabgedrückt wird. Und die Aufhebung der Kapitalrente so gut wie der Grundrente würde nicht den Produktwert erniedrigen, wohl aber den Arbeitern den in beiden Rententeilen entzogenen Teil ihres Arbeitsprodukts restituieren." — *Rodbertus* stellt, wie aus der obigen Darlegung ersichtlich ist, das Einkommen aus Besitz, die Rente, zu der „sowohl der Kapitalgewinn als die Grundrente, sowohl die Zinsen als der Unternehmergewinn gehören" und das Einkommen aus der materiellen Arbeit,

den Arbeitslohn in schroffster Weise einander gegenüber [12]). Und indem er alles Renten-Einkommen für eine „Erbeutung", „einen Raub" am Produkte fremder Arbeit erklärt, ruft er den schärfsten Interessengegensatz zwischen den Arbeitern einerseits und den Grundbesitzern, Kapitalisten und Unternehmern andererseits hervor. Zur richtigen Würdigung von Rodbertus Ansichten darf jedoch nicht übersehen werden, was er in dem Abschnitte: „Abweisung eines möglichen Mißverständnisses" anführt. Dort heißt es nämlich u. a.: „Wenn ich behaupte, daß Grundrente und Kapitalgewinn und deshalb auch Pacht, Zinsen und Unternehmungsgewinn das Arbeitsprodukt Anderer sind als Derer, die es infolge des Grund- und Kapitalbesitzes beziehen, so will ich damit noch gar nicht behaupten, daß diejenigen, welche eine Menge Arbeiter mit einem Kapital produktiv zu beschäftigen verstehen, nicht Vergeltung für diesen ihren gesellschaftlichen Dienst zu empfangen hätten .... Deshalb wird, so lange überhaupt ein gesellschaftlicher Dienst seinen Lohn verlangen darf, auch Niemand zweifeln, daß Kapitalisten und Grundbesitzer, Unternehmer und Unternehmungsdirigenten für die oben bezeichneten nützlichen und notwendigen Dienste, die sie der Gesellschaft leisten, eben so gut ihre Vergeltung verlangen können, wie jeder Andere für Dienste anderer nützlicher Art. .... Was ich habe auseinandersetzen wollen, ist nur Das, daß wenn auch Kapitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer die oben angedeuteten Dienste leisten und von Rechtswegen Vergeltung dafür beanspruchen, ihnen doch ihr heutiges Einkommen gar nicht aus Gründen solcher Vergeltung zufließt. Sie beziehen es vielmehr unmittelbar als ein ursprünglich ihnen gehöriges Arbeitsprodukt, während es nur kraft des Grund- und Kapitaleigentums den Arbeitern abgezwungen wird, — und zwar nach Gesetzen abgezwungen wird, die sowohl in bezug auf jene Dienstleistungen unter einander als auch in bezug auf deren gemeinschaftliches Verhältnis zu den Arbeitern, mit allen gerechten Vergeltungsgrundsätzen in vollem Widerspruche stehen." (Zur Beleuchtung der soc. Frage S. 145 f.) — Es fehlt hier der Raum, um eine Kritik an der Rodbertus'schen Lehre der Güterverteilung zu üben. Unter den vielen dahin gehörenden Ausführungen sind m. E. die eingehendsten und erschöpfendsten die von Knies (Der Kredit. 2. Hälfte. 1879 S. 40—85), Lexis (Zur Kritik der Rodbertus'schen Theorien. Hildebrand-Conrad J. Bd. 9 S. 462—476) und von Böhm Bawerk (Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien. 1884. S. 385—418). Es wird in diesen Kritiken vor allem nachgewiesen, daß die beiden oben angeführten Voraussetzungen, von denen Rodbertus bei seiner Theorie der Güterverteilung ausgeht, falsch sind, wodurch dann freilich die Lehren, die Rodbertus mit großem Scharfsinn auf jenen Annahmen aufführt, unhaltbar werden [13]).

§ 8. Die Berechtigung des Bezuges der verschiedenen Einkommensarten aus der Produktion beruht darauf, daß ihre Empfänger, sei es durch ihre Arbeitsleistung, sei es durch die Nutzung ihrer sachlichen Produktionsmittel zur Entstehung des Produktionsertrages beigetragen haben. Durch die Vergütung der Benutzung jedes der Produktionsfaktoren wird keiner der mit den übrigen Produktionsfaktoren an der Produktion Beteiligten benachteiligt, da ohne jene Benutzung die Produktion überhaupt nicht oder doch nicht mit dem gleichen Erfolge hätte stattfinden können. Das Bezugsrecht eines jeden der vier Einkommenszweige hat daher die nämliche Grundlage. Hiermit soll jedoch nur die allgemeine Grundlage der Berechtigung für den Bezug der Einkommensarten bezeichnet werden, die auf dem Verdienst beruht, welches diese an dem gesellschaftlichen Produktionsprozesse besitzen. Wie groß aber das individuelle Verdienst des Einkommenempfängers bei der Erzeugung des Produktionsertrages, aus dem ihm sein Einkommen zufällt, ist, läßt sich nicht bemessen und ausscheiden. Denn der Einzelne ist ein Glied in der von der Arbeitsteilung beherrschten Gesellschaft, und wie das Produkt, an dessen Erzeugung er mithilft, aus dem Zusammenwirken Vieler hervorgeht, so ist auch der Erfolg seiner Leistung bedingt durch die Produktionserfolge nicht nur aller mit ihm an der Produktion Beteiligten sondern, da das Produkt abgesetzt werden muß, aller durch den Tauschverkehr Verbundenen.

12) Es ist von Interesse, den hier aufgestellten Gegensatz mit dem von Ricardo und seiner Schule betonten Gegensatz zwischen Einkommen aus Vermögen und aus Arbeit (siehe S. 578) und die in beiden Fällen gezogenen Folgerungen zu vergleichen.

13) Ueber die Prioritätsfrage in betreff der Rodbertus'schen Lehre vom Verteilungsprozeß des Nationaleinkommens und der Marx'schen Theorie vom Wert und vom Mehrwert siehe: Marx, Das Elend der Philosophie, deutsche Ausgabe mit Vorwort von Engels 1885, S. V ff. Ders., Das Kapital Bd. 2. 1885, Vorwort von Engels S. VII ff., Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage Tl. II 2c. 1885, Einleitung von A. Wagner S. XXVII ff. Wagner, G. 2. A. 1879. S. 591, namentlich aber A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. 1886. passim und G. Adler, Die Grundlagen der K. Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft. 1887. S. 169 ff.

„Das Nationalprodukt wird durch die Teilung der Arbeit zu einem gemeinschaftlichen Produkt, so daß alle einen Arbeitsanteil an dem Produkt eines jeden, ein jeder einen Arbeitsanteil an dem Produkt aller hat, oder, wie Proudhon so gut sagt, jedes Einzelprodukt mit der Hypothek aller, das Gesammtprodukt mit der Hypothek jedes Einzelnen in die Welt tritt [14]))". (Rodbertus, das Kapital S. 92.)

Häufig sind die Einzelnen in mehrfacher Weise an der Produktion beteiligt. Der kleine mit eigenem Kapitale selbst wirtschaftende Grundbesitzer ist zugleich Unternehmer, Arbeiter, Kapitalist und Grundbesitzer. Das Einkommen des Einzelnen ist daher häufig ein aus verschiedenen Einkommensarten zusammengesetztes. Zerfällt dasselbe auch nicht immer thatsächlich in diese seine Bestandteile, so ist es doch durch eine Analyse in dieselben zu zerlegen. So kann sich der eigenwirtschaftende Grundbesitzer für die Benutzung seines Bodens, Kapitals und seiner Arbeitsleistung Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn nach den üblichen Sätzen anrechnen; durch Abzug derselben von dem Reinertrage seiner Produktion wird dann auch sein Unternehmergewinn gefunden. Für die theoretische Betrachtung ist es erforderlich, die einzelnen Einkommensarten streng zu scheiden, da nur auf diesem Wege das Wesen derselben, die Gesetzmäßigkeit in dem Vorgang ihrer Entstehung, der Bildung ihrer Höhe zu erkennen ist.

Die gleiche Betrachtung, die hier in bezug auf die Verteilung des Reinertrages der einzelnen Produktion angestellt ist, läßt sich auf den Reinertrag der gesamten nationalen Produktion anwenden. Derselbe oder das gesamte Volkseinkommen zerfällt in die vier großen Einkommenszweige: die Grundrente, den Arbeitslohn, den Kapitalzins und den Unternehmergewinn. Ihre Empfänger werden durch die gleiche Einkommensart zu einer Interessengemeinschaft verbunden, wodurch in der Gegenwart die ökonomischen Stände der Grundbesitzer, Lohnarbeiter, Kapitalisten und Unternehmer gebildet werden. Die einzelnen Angehörigen dieser Stände haben sich in das ihrem Stande vom Gesamteinkommen zufallende Einkommen zu teilen und konkurrieren daher unter einander um den höchsten Anteil an dem letzteren. Dagegen haben die Angehörigen desselben Standes das gemeinsame Interesse, daß ihrem Stande ein möglichst großer Teil von dem gesamten Volkseinkommen zufällt. Infolge dessen haben einzelne Stände eine Gemeinschaft der Interessen gegenüber anderen Ständen. Da die einzelnen Personen aber häufig gleichzeitig verschiedene Einkommensarten beziehen, so gehören sie mit ihren Interessen oft verschiedenen Ständen an. Weil die Grund- und Kapitaleigentümer häufig zugleich Unternehmer, bezw. die Unternehmer zugleich Grund und Kapitaleigentümer sind, dagegen die Masse der Lohnarbeiter weder Grund- oder Kapitalbesitzer noch Unternehmer ist, so tritt in der Gegenwart als der wichtigste wirtschaftliche Klassengegensatz der zwischen den großen kapitalreichen Unternehmern und den kapitallosen Lohnarbeitern hervor. (Vgl. auch A. Held, Grundriß für Vorlesungen über Nationalökonomie 2. A. 1878 S. 75.)

II. Die einzelnen Einkommenszweige.

1. Die Grundrente.

D. Ricardo, Grundsätze d. Volkswirtschaft, übers. v. Baumstark, 2. A. 1877 S. 40–61. J. St. Mill, P.Ö. Buch II. Kap. 16. u. Buch III. Kap. 5. Roscher, S. I. § 149 ff. Mangoldt, Grundriß § 120 ff. Ders., V. Kap. 18. Schäffle, L. 3. A. § 300. Ders., Die nationalökonomische Theorie der ausschließlichen Absatzverhältnisse 1867 S. 58 ff. Hermann, S. S. 507 ff. v. Thünen, Der isolierte Staat 3. A. Bd. 1–3 passim. Knies, Geld und

14) Mit der Anerkennung der Berechtigung des Bezuges der verschiedenen Einkommensarten ist natürlich nichts entschieden über das Größenverhältnis, in welchem die einzelnen Einkommenszweige an dem gesamten Volkseinkommen und die einzelnen Einkommensempfänger an der einzelnen Produktion Anteil haben oder gerechter Weise haben sollten. Diese Frage wird im dritten Abschnitt dieser Abhandlung erörtert werden.

Kredit II. 2. S. 317 ff. M. Wolkoff, Opuscules sur la rente foncière 1854. Ders., Précis d'économie politique rationelle. 1868 p. 168—211. P. A. Boutron, Théorie de la rente foncière. 1867. P. Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses. II. édit. 1883. ch. I—IV. E. Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente 1868. F. A. Lange, J. St. Mill, Ansichten über die sociale Frage 2c. 1866. S. 33 ff. G. Cohn, System Bd. I. 1885. S. 601–613. E. v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals. 1889. S. 378 ff. F. v. Wieser, Der natürliche Wert, 1889. § 32—34, § 60. R. v. Schullern-Schoettenhofen, Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente. 1889.

§ 9. Die von der Natur dargebotenen Kräfte und Stoffe, die im Verhältnis zum Bedarf nicht in beliebiger Menge frei zur Verfügung stehen und zugleich aneignungsfähig, also wirtschaftliche Güter sind, können, wenn sie auf Grund bestehender Rechtsordnung in den ausschließlichen Besitz physischer oder juristischer Personen übergegangen sind, diesen ein Einkommen gewähren. Von solchen Naturgaben ist die ökonomisch wichtigste der Grund und Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit. Er ist in den älteren Kulturländern im Vergleich zum Begehr nur in beschränkter Menge vorhanden und aneignungsfähig, er wird daher von privaten und öffentlichen Wirtschaften in Besitz genommen und ist für sie die Quelle eines Einkommens. Wenn nun auch die Erörterungen über das Einkommen, dessen Grundlage der Naturfaktor ist, hier beschränkt werden sollen auf das Einkommen aus dem Grund und Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit, so ist doch wenigstens darauf hinzuweisen, daß auch die übrigen Naturgaben, soweit sie den oben angeführten Charakter haben, zu grundsätzlich ganz entsprechenden Betrachtungen und Ergebnissen führen.

Das Einkommen, welches der Eigentümer des Bodens aus der wirtschaftlichen Verwertung desselben bezieht, ist das Grundeinkommen. Bei eigener Bewirtschaftung des Besitzers fällt dasselbe unter das Unternehmereinkommen und ist bei diesem zu betrachten. Da der Grund und Boden, wenigstens bei seiner wichtigsten Verwertungsweise, als Mittel zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, in mannigfacher Weise mit Kapital wie Gebäuden, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Mergelung, Düngung 2c. verbunden ist, so enthält das Einkommen aus dem Grund und Boden zwei Bestandteile: die Nutzung jenes Kapitals und die Nutzung des Bodens, soweit derselbe Naturfaktor ist. Dieser letztere Bestandteil des Grundeinkommens ist die besondere Art des Einkommens, die Grundrente genannt wird. Ueberläßt dagegen der Eigentümer seinen Grundbesitz einem Pächter zur Benutzung, so ist nunmehr dieser der Unternehmer, jener aber bezieht ein bedungenes Grundeinkommen in der gezahlten Pachtsumme, die dann gleichfalls die beiden Bestandteile enthält: die Vergütung für die überlassene Nutzung des mit dem Boden verbundenen Kapitals und die Vergütung für die überlassene Nutzung des Bodens als Naturfaktor, dieser letztere Bestandteil ist die ausbedungene Grundrente. Das Größenverhältnis der beiden Bestandteile des Grundeinkommens kann das verschiedenste sein, die Grundrente kann ganz fehlen, aber auch von überwiegender Bedeutung sein. Doch ist hervorzuheben, daß in den Kulturstaaten der Gegenwart bei dem landwirtschaftlich benutzten Boden die Grundrente gegen die Rente des auf dem Boden verwandten Kapitals im allgemeinen erheblich zurücktritt.

1. Der Begriff der Grundrente[15].

§ 10. Der Grund und Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit kommt für

15 Ob die Grundrente als ein besonderer Einkommenszweig oder nur als eine Form der Kapitalrente aufzufassen und in letzterem Falle dem Einkommen aus Kapitalgewinn einzureihen ist, ist zwar zunächst eine Frage der Systematik, hängt aber wesentlich davon ab, ob der Grund und Boden als Naturfaktor oder als Kapital zu betrachten ist. Es ist ja richtig, daß auf den Boden, wenn er menschlichen Zwecken dienstbar gemacht wird, Arbeit und Kapital verwandt werden müssen, und daß sich Kapital mit ihm sowohl dauernd und untrennbar wie vorübergehend und lösbar und zwar nicht selten in einem Umfange verbindet, daß seine ursprüngliche Beschaffenheit ganz zurücktritt vor der so gewonnenen. Auch ist es selbstverständlich, daß, da nach der üblichen Begriffsbestimmung Kapital jedes wirtschaftliche Gut ist,

die menschliche Wirtschaft in dreifacher Weise in Betracht. Er ist das Mittel, in dem sich die Pflanze durch die Einwirkung der Vegetationskräfte auf die Pflanzennährstoffe bildet. Er enthält in seinem Schoße wertvolle Stoffe, wie Metalle, Steine, Kohlen, Petroleum ꝛc. aufgehäuft, die zum unmittelbaren Gebrauch dienen oder der Industrie Roh- und Hilfsstoffe bieten. Er bildet in seiner „Tragfähigkeit" den „Standort" für jede wirtschaftliche Thätigkeit. Durch seine Fähigkeit der Pflanzenerzeugung d. i. seine „Fruchtbarkeit", durch seinen „Reichtum" an Stoffen und durch seine „Tragfähigkeit" gewährt er der Güterproduktion die unumgängliche Bedingung und die wirksamste Unterstützung. Seine gebrauchswertige Nützlichkeit ist daher unbestreitbar. Die Eigenschaften, Kräfte und Stoffe des Bodens, auf denen solcher Nutzwert beruht, sind nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen, sie sind ursprünglich und zum Teil auch unerschöpflich. Die Tragfähigkeit, die sowohl in bezug auf die Pflanze, die im Boden Halt und Raum zum Wachstum findet, als namentlich auch für die Gebäude, die Transportanstalten ꝛc., die auf ihm errichtet werden, in Betracht kommt, ist ursprünglich und unerschöpflich. Ursprünglich ist auch der Reichtum, aber nicht unerschöpflich, da durch die Ausbeutung die Lagerstätten nutzbarer Stoffe erschöpft werden, wenn auch zuweilen erst nach langen Zeiträumen. Ursprünglich ist endlich die Fruchtbarkeit, wie die Ergiebigkeit des jungfräulichen Bodens beweist. Die im Boden enthaltenen mineralischen Nährstoffe, die aus der Verwitterung des Urgesteins entstanden sind, die physikalischen Eigenschaften derselben, die gleichfalls vornehmlich auf die Beschaffenheit des Urgesteins zurückzuführen sind, seine Höhenlage, Abdachung, die Beschaffenheit des Untergrundes, Licht, Wärme und die anderen Naturkräfte, die durch ihr Zusammenwirken die Vegetationskraft bilden, alle diese Faktoren der Fruchtbarkeit sind im wesentlichen ursprünglich, wenn sie auch durch die Kultur des Bodens erheblich beeinflußt und in ihrer Wirksamkeit gesteigert werden können. Unerschöpflich aber sind sie nur zum Teil, erschöpflich sind vor allem die mineralischen Nährstoffe, die in den Ernten dem Boden entnommen werden und ihm zurückzuerstatten sind, soll er seine Fruchtbarkeit dauernd bewahren.

Die dargelegten einzelnen, von Natur gegebenen Nutzwerte des Bodens besitzen nun aber die einzelnen Grundstücke in sehr ungleich hohem Grade. Höchst verschieden ist ihre Fruchtbarkeit, weil die angeführten Faktoren derselben an sich ungleich oder ungleich wirksam sind. Da jedoch bei dem angebauten Boden die Fruchtbarkeit nur zu einem Teile auf dem Naturfaktor beruht, zum andern Teile Folge des Produktionsaufwandes ist, so muß die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit des kultivierten Bodens natürlich auch zum Teil aus der Verschiedenheit der erfolgten Arbeits- und Kapitalverwendungen hergeleitet werden. Dagegen ist der ungleiche Reichtum der Grundstücke lediglich auf die Verschiedenheit der Naturgaben zurückzuführen. Die Tragfähigkeit des Bodens ist freilich an sich im wesentlichen gleich, ungleich aber ist der Ort, wo sie benutzt wird, der Standort. Die Verschiedenheit des Standortes besteht in der Verschiedenheit der Lage der Grundstücke, aus der ungleich günstige Bedingungen der Produktion, des Absatzes und des Genusses hervorgehen. Die Lage hat großen Einfluß auch auf die wirtschaftliche Verwertung der beiden anderen Elemente des Nutzwerts, die Fruchtbarkeit und den Reichtum, weil je nach der Lage mit größerem oder geringerem Kostenaufwande die zur Gewinnung der Produkte nötigen Hilfsstoffe bezogen und die Produkte selbst abgesetzt

das zur Hervorbringung anderer Güter bestimmt ist, der Grund und Boden, falls er zur Produktion verwandt wird, zum Kapital gerechnet werden kann. Wird er aber, wie dies in der Grundrentenlehre geschehen muß, lediglich in den Bestandteile, in den Kräften und Eigenschaften, die er von Natur besitzt, die also nicht das Ergebnis früherer Arbeits- und Kapitalverwendung sind, in Betracht gezogen, so ist er als Naturfaktor zu behandeln. Und zwar muß dies deshalb geschehen, weil nur so die Bedeutung des Produktionsfaktors Natur auch für die Güterverteilung in der erforderlichen Schärfe hervortritt und dadurch für die Grundrente die richtige Auffassung gewonnen wird.

werden können. Die günstige Lage ist von einzelnen Fällen abgesehen kein Geschenk der Natur, sondern das Ergebnis menschlichen Thuns, allein nur selten und zum geringen Teile desjenigen, der die Vorteile der Lage genießt, sondern der ganzen Gesellschaft; sie geht hervor aus der gesamten socialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Volks. Die Verschiedenheit des „natürlichen" d. h. von Natur gegebenen, also nicht auf Arbeit und Kapital zurückzuführenden Nutzwerts des Grund und Bodens in allen diesen Beziehungen hat zur Folge, daß auf Grundstücken verschiedenen Nutzwerts der gleiche Ertrag mit ungleichem Aufwande von Arbeit und Kapital gewonnen wird, oder daß der gleiche Aufwand von Arbeit und Kapital Erträge von ungleicher Höhe liefert. Diese Erscheinung eines ungleichen Ergebnisses bei gleichem Aufwande von Arbeit und Kapital infolge ungleichen natürlichen Nutzwerts führt zu der Grundrente, wie dies nun zunächst ausschließlich für den Landbau gezeigt werden soll.

Lexis zeigt, daß die volkswirtschaftliche Grundrente nicht identisch ist mit der Summe der privatwirtschaftlichen Grundrenten der landwirtschaftlichen Unternehmer. „Die letzte Ursache der Grundrente liegt in der Produktivität der Arbeit, in der Thatsache, daß die landwirtschaftliche Arbeit mehr produziert, als die Arbeiter zur Erhaltung ihres Lebens verzehren. Dieser Produktionsüberschuß ist es, den die landwirtschaftlichen Unternehmer — nicht etwa unmittelbar als Grundrente beziehen — sondern in die Gesamtmasse des Mehrprodukts einwerfen, welche die ganze Unternehmerklasse für sich behält und nach den Kapitalwerten der Einzelnen repartiert. Die volkswirtschaftliche Grundrente, die Differenz zwischen dem Leistungswert und dem Marktwert der gesamten landwirtschaftlichen Arbeit ist also von der Summe der privatwirtschaftlichen Grundrenten der landwirtschaftlichen Unternehmer wohl zu unterscheiden. Die Größe der letzteren hängt wesentlich mit von dem Marktwerte der Bodenprodukte ab. Dieser Marktwert aber wird um so mehr steigen, je mehr es dem Grundbesitzer gelingt, neben seinem eigentlichen Kapital auch seinen Grundbesitz als Kapitalwert und folglich als mitbestimmenden Faktor bei der Verteilung des Gesamtanteils der Unternehmerklasse in Ansatz zu bringen." (Hildebrand-Conrad J. Bd. 9 S. 470.)

§ 11. Der Besitzer von Grund und Boden bezieht die ursprüngliche und dauernde Nutzleistung, die derselbe gewährt, im Landbau bei Selbstbewirtschaftung in den mit Aufwand von Arbeit und Kapital gewonnenen Bodenprodukten. Welcher Teil derselben aber auf die Nutzleistung des Bodens, welcher auf den Produktionsaufwand zu rechnen, ist nicht zu unterscheiden; sicher ist nur, daß auch bei einer noch so geringen erzielten Produktenmenge ein Teil derselben Folge der natürlichen Nutzleistung des Bodens ist, da ohne deren Hilfe auch bei noch so starker Verwendung von Arbeit und Kapital überhaupt im Landbau keine Produkte erzeugt werden können. In der Wirtschaft für den eigenen Gebrauch hat der Nutzwert des Bodens für den Besitzer desselben nur einen Gebrauchswert, er ist hier nur ein Faktor der Güterhervorbringung, zu einem Faktor der Güterverteilung wird er erst, wenn er Tauschwert erhält. Steht diese natürliche Nutzleistung des Bodens nicht in beliebiger Menge und gleicher Güte frei zur Verfügung, so erhält sie infolge ihrer relativen Seltenheit Tauschwert und gewährt ihrem Besitzer ein Einkommen, das Grundrente genannt wird. Die Grundrente ist das aus der Nutzung des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwertes des Bodens hervorgehende Einkommen. Der Besitzer kann den Nutzwert des Bodens, statt ihn selbst zu nutzen, einem Pächter gegen Zahlung eines Entgelts überlassen, für welches dieser kein bestimmtes Quantum der Bodenprodukte, sondern das Recht erhält, nun seinerseits den natürlichen Nutzwert des Bodens zu verwerten. Dieses Entgelt gibt den Begriff der bedungenen Grundrente. Diese ist der für die Nutzung des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwerts des Bodens gezahlte Preis. Sie ist das Einkommen des Grundbesitzers, welches er als Preis für die überlassene ursprüngliche und unerschöpfliche Nutzleistung seines Bodens empfängt. Die Grundrente ist demnach für den Grundbesitzer ein Einkommen, das nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen ist, sondern auf den Besitz des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwerts des Bodens, der Tauschwert erhalten hat. Bewirtschaftet der Besitzer den Boden selbst, so ist die Grundrente im Ertrage vermischt mit Arbeitslohn, Zins und Unternehmer-

gewinn; behufs Zerlegung des Ertrages in diese Elemente ist dann die Grundrente anzurechnen nach dem Preise, welchen der Besitzer für die Ueberlassung des natürlichen Nutzwerts des Bodens von dem Pächter erhalten würde.

Die aufgestellte Begriffsbestimmung der Grundrente ist die Ricardo's. Nach ihm ist die Grundrente „derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde oder die Vergütung, welche dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird." Seit Ricardo ist dieser Begriff der Grundrente der in der Wissenschaft herrschende geworden, obschon seine Grundrententheorie seit ihrer Aufstellung heftige Angriffe erfahren hat und auch gegenwärtig der Streit um sie noch unvermindert fortgeführt wird. Uebrigens ist Ricardo nicht als der eigentliche Urheber der nach ihm benannten Theorie anzusehen, da schon im Jahre 1777 Anderson die leitenden Grundsätze derselben aufgestellt hat, ohne freilich damals Beachtung zu finden, und auch unmittelbar vor Ricardo eine der seinigen wesentlich gleiche Theorie von Malthus und West veröffentlicht wurde. Noch neuerdings hat Leser zu beweisen gesucht, daß nicht Ricardo, sondern Malthus der Begründer der heute herrschenden Rententheorie ist [16]).

Bei angebauten Ländereien enthält der für die Nutzung derselben gezahlte Pachtpreis zugleich einen Zins für das stets mehr oder weniger fest mit dem Boden verbundene Kapital. Zur Ermittlung der Grundrente müßte daher der Pachtpreis zerlegt werden in die Vergütung für die Nutzung des mit dem Boden verbundenen Kapitals und des von Natur gegebenen Nutzwerts des Bodens. Praktisch ist dies im Landbau nicht durchführbar, die Grundrente ist daher hier mehr eine Abstraktion, als eine in bestimmtem Betrage zu fassende Größe. Wegen dieses Mangels aber den aufgestellten Begriff der Grundrente ganz fallen zu lassen, heißt verzichten auf die scharfe Analyse der wirtschaftlichen Erscheinungen, von der ihr richtiges Verständnis wesentlich abhängt. Uebrigens fällt die Schwierigkeit der Ermittlung der Grundrente fast ganz fort bei der Benutzung des Bodens als Baugrund; hier ist unschwer der Zins des Hauskapitals und die Grundrente des Baugrundes zu scheiden. Auch bei der landwirtschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens sind wenigstens die Aenderungen der Grundrente, welche aus der günstiger oder ungünstiger sich gestaltenden „Lage" der Grundstücke hervorgehen, bestimmter zu erfassen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet Grundrente das gesamte Einkommen des Landwirts von seinem Grund und Boden, also auch das von dem gesamten Kapitalaufwande herrührende. Die Verwechslung dieses Begriffs der Grundrente mit dem wissenschaftlichen trägt nicht wenig zu der Unklarheit und Meinungsverschiedenheit bei, die über die Grundrente bestehen.

2. Die Entstehung und das Wesen der Grundrente.

§ 12. Die letzte Ursache der Grundrente liegt in der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit. Produzierte dieselbe nicht mehr als die landwirtschaftlichen Arbeiter für ihren Lebensunterhalt bedürfen, so könnten die Eigentümer des Bodens kein Entgelt für den überlassenen natürlichen Nutzwert desselben erhalten. Daß aber ein solches von einem Pächter gezahlt wird, hat zur Voraussetzung, daß nicht Boden gleichen Nutzwerts ihm frei zur Verfügung steht. Erst wenn nur Boden von geringerem Nutzwert ohne Entgelt von ihm benutzt werden kann, wird er willens sein, für die Ueberlassung des Bodens mit höherem Nutzwert einen Preis, die Grundrente, zu bezahlen. Die Höhe dieses Preises aber wird abhängen von dem Unterschied des natürlichen Nutzwerts des frei und des nur gegen Entgelt zur Verfügung stehenden Bodens. Die entscheidende Ursache der Entstehung der Grundrente ist daher die relative Seltenheit des natürlichen Nutzwerts des Grund und Bodens. Nicht weil überhaupt die ursprünglichen und unerschöpflichen Naturkräfte, auf denen der natürliche Nutzwert des Bodens beruht, im Landbau zur Erzeugung seiner Produkte mitwirken, entsteht die Grundrente, sondern weil dieselben nicht in beliebiger Menge und von gleicher Wirksamkeit vorhanden sind. Ricardo sagt: „Die Arbeit der Natur wird bezahlt, nicht weil sie viel, sondern weil sie wenig thut. Im nämlichen Verhältnisse, als sie mit ihren Gaben karger wird, erzwingt sie auch für ihr

16) J. Anderson, An inquiry into the nature of the corn laws 1777. Auszug in der Edinb. Rev. Vol. LIV. S. R. Malthus, An inquiry into the nature and progress of rent and the principles, by which it is regulated 1815. E. West, An essay on the application of capital to land. 1815. E. Leser, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie. 1881. Zweiter Aufsatz: Robert Malthus als Entdecker der modernen Grundrentenlehre.

Werk einen höheren Preis. Wo sie großmütig wohlthätig ist, arbeitet sie immer umsonst." (A. a. O. S. 49.) An der Hervorbringung der Güter hat der Naturfaktor stets Anteil und je größer seine Mitwirkung ist, um so erfolgreicher ist unter übrigens gleichen Verhältnissen die Produktion. In die Verteilung der Güter dagegen greift der Naturfaktor erst dann ein, wenn er relativ, d. h. im Vergleich zum Begehr selten ist. Der Anspruch, den er nun bei der Verteilung der Güter zu erheben vermag, wird seinem Besitzer in der Grundrente gewährt. Selbstverständlich muß daher ein Besitzer des Naturfaktors Boden vorhanden sein, falls ein Preis für seine Benutzung gezahlt werden soll. Doch braucht dies nicht ein Privatbesitzer zu sein, es kann auch die Gemeinde oder der Staat sein, dann ist diesem die Grundrente zu entrichten. Nicht auf einer bestimmten Form des Besitzes des Bodens beruht daher die Grundrente, die Voraussetzung ihrer Entstehung ist vielmehr, daß nicht der Grund und Boden Jedermann frei zur Verfügung steht.

Da die Grundrente der Preis für die natürliche Nutzleistung des Grund und Bodens ist, so fällt sie selbstverständlich nicht zusammen mit dieser Nutzleistung selbst, wie sie sich in den mit ihrer Hilfe auf dem Boden gewonnenen Produkten bethätigt; diese kann als die „naturale" Nutzleistung oder Nutzung des Bodens bezeichnet werden. Bei Selbstbewirtschaftung empfängt sie der Grundbesitzer, bei Verpachtung bezieht sie der Pächter, der Besitzer erhält den Preis für dieselbe. Grundrente und naturale Nutzung des Bodens sind nicht nur ganz verschiedene Größen, es besteht auch zwischen ihnen kein bestimmtes Größenverhältnis. Grundstücke, deren naturale Leistung sehr groß ist, brauchen keine Grundrente zu gewähren, falls sie nämlich für das vorhandene Bedürfnis in beliebiger Menge frei zur Verfügung stehen; dagegen können Grundstücke mit geringer naturaler Nutzleistung eine hohe Grundrente erzielen, wenn sie im Verhältnis zum Begehr selten sind. Grundrente und naturale Nutzleistung des Bodens müssen daher streng geschieden werden [17].

§ 13. Die Höhe der ausbedungenen Grundrente als des Preises der natürlichen Nutzleistung des Bodens ist von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach der natürlichen Nutzleistung des Bodens abhängig. Angebot und Nachfrage werden durch die aus der Preislehre bekannten Preisbestimmungsgründe bestimmt, nur daß auf Seite des Angebots nicht die Produktionskosten der Nutzleistung, da sie ja von Natur gegeben ist, sondern der Gebrauchswert derselben maßgebend ist. Wie sich nun das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot für die beiden Elemente der natürlichen Nutzleistung des Bodens, die für die Landwirtschaft in Betracht kommen, die Fruchtbarkeit und die Lage, gestaltet, kann man sich bezüglich der ersteren mit Ricardo in folgender Weise vorstellen.

In einem Lande beginnender Kultur mit geringer Bevölkerung wird zunächst der fruchtbarste Boden in Besitz und Anbau genommen. Bei wachsender Bevölkerung wird die

17) K. Knies hat in seinen sehr scharfsinnigen Erörterungen über die Grundrente a. a. O. S. 317—337) nachdrücklich auf das Zusammenwerfen beider Begriffe, das sich in der Grundrentenlehre findet, hingewiesen. „So unerwartet es erscheinen mag, es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß gerade schon Ricardo den so derben Unterschied zwischen der naturalen — Nutzung des Bodens und dem Verkaufspreis für dieselbe unbeachtet läßt, beziehungsweise diese beiden Dinge mit einander konfundiert!" (S. 323.) Knies bezeichnet diese naturale Nutzung als die „naturale" Bodenrente und stellt ihr die eigentliche Bodenrente als die „ausbedungene" Bodenrente gegenüber. Gegen die Bezeichnung naturale Bodenrente für die naturale Nutzung des Bodens erhebt jedoch E. Nasse in seiner Anzeige des Knies'schen Werkes (Hildebrand-Conrad J. 1 S. 97) mit Recht den Einwand, daß „man unter „Rente" bisher doch immer nur ein ohne Arbeitsleistung bezogenes Einkommen verstanden hat, ein solches aber die naturale Bodenrente nicht ist, weil sie sich auf jedem Grundstücke findet, nicht aber jedes Grundstück Einkommen ohne Arbeit und Kapital gewährt". — Nach Knies ist „die Verwechslung oder Vermischung der ausbedungenen Grundrente mit der naturalen Grundrente, dem von dem Bodenbewirtschafter in den ihm gehörigen Produkten empfangenen Ertrag der Bodenkräfte, ein ebenso großer und folgenreicher Fehler wie die Verwechslung von Kapital-Ertrag und Kapital-Zins oder Arbeits-Ertrag und Arbeits-Lohn". (S. 335.)

gesteigerte Nachfrage nach Lebensmitteln auch zum Anbau von Boden geringerer Fruchtbarkeit, Boden zweiter Klasse führen. Tritt nun Tauschverkehr ein, so wird es für Anbauer gleich vorteilhaft sein, ein Entgelt für die pachtweis überlassene höhere natürliche Nutzleistung des fruchtbareren Bodens, eine Grundrente zu zahlen, als den weniger fruchtbaren Boden anzubauen. Die Höhe der Grundrente, die nunmehr auf dem Boden erster Klasse entstanden ist, wird bemessen werden an der Differenz in den bei gleichem Produktionsaufwande gewonnenen Erträgen der beiden ungleichen Bodenarten. Nach Zuziehung des Bodens dritter Klasse gewährt auch der Boden zweiter Klasse eine Rente, deren Höhe entspricht dem Unterschiede in den Erträgen der beiden letzten Bodenklassen, während die Rente der ersten Bodenklasse um die Rente der zweiten wächst. Und so fort wird auf den nach und nach kultivierten Bodenarten eine Grundrente entstehen, nur nicht auf dem zuletzt in Anbau genommenen Boden geringster Fruchtbarkeit, der lediglich die Produktionskosten ersetzt, dessen Ertrag daher nur Ersatz für den erforderlichen Kapital- und Arbeitsaufwand bietet und den üblichen Unternehmergewinn gewährt. Die Höhe der Grundrente jedes Bodens ist daher gleich dem Unterschiede in seinem Ertrage und dem des schlechtesten noch angebauten nur die Produktionskosten ersetzenden Bodens bei gleichem Produktionsaufwande.

Die steigende Nachfrage nach Bodenprodukten kann nun aber auch statt durch Anbau von neuem Boden geringerer Fruchtbarkeit durch stärkere Aufwendung von Arbeit und Kapital auf dem alten Boden und das dadurch gewonnene größere Erträgnis gedeckt werden. Und zwar wird die Arbeits- und Kapitalsverwendung um so vorteilhafter sein, je niedriger der Arbeitslohn und der Zinsfuß ist. Wenn jeder spätere Aufwand von Kapital und Arbeit auf dem nämlichen Boden den gleichen oder gar einen höheren Ertrag lieferte, als der frühere Aufwand der gleichen Arbeits- und Kapitalmenge, so würde ebenso wenig eine Bodenrente entstehen können, als wenn fruchtbarster Boden in unerschöpflicher Fülle vorhanden wäre. Daß nun eine stärkere Arbeits- und Kapitalverwendung auf sehr fruchtbarem Boden, der mit geringem Arbeits- und Kapitalaufwande angebaut war, einen in gleichem und noch stärkerem Verhältnis zunehmenden Ertrag liefern kann, ist nicht zu bezweifeln; und so lange dies der Fall ist, wird es vorteilhafter sein, solchen Boden intensiver zu bestellen, als neuen Boden geringerer Fruchtbarkeit anzubauen. Hat jedoch die Bewirtschaftungsweise des Bodens einen bestimmten Grad der Intensität erreicht, so wird jede weitere Arbeits- und Kapitalverwendung einen im Verhältnis zur Vermehrung derselben abnehmenden Ertrag liefern. Aendert sich die technische Geschicklichkeit in der Landwirtschaft, werden neue, wirksamere Produktionsmethoden erfunden, so mag dieser Entwicklungsgang zeitweilig unterbrochen werden, allein für jeden Boden wird ein Zeitpunkt eintreten, von dem aus er ununterbrochen fortschreitet.

In diesem Gesetz der abnehmenden Produktivität der Arbeits- und Kapitalverwendung in der Landwirtschaft erkennt Ricardo eine zweite Ursache der Grundrente. Durch die Notwendigkeit der Verwendung von Arbeit und Kapital geringerer Produktivität auf dem nämlichen Boden entsteht auf demselben ebenfalls eine Grundrente, denn dieselbe geht hervor aus dem Unterschiede in den Erträgen zweier gleichen Beträge an Kapital und Arbeit. Die Entstehung der Grundrente und die Bildung ihrer Höhe, welche aus der Notwendigkeit, neuen Boden geringerer Fruchtbarkeit anzubauen, hervorgehen, kann durch stärkeren Arbeits- und Kapitalaufwand wohl beeinflußt, aber nicht verhindert werden. Das Gesetz der steigenden Unergiebigkeit der Arbeit und des Kapitals bei ihrer Verwendung auf den Boden hat dadurch einen die Höhe der Grundrente steigernden Einfluß, daß der Erfolg des gleichen Arbeits- und Kapitalaufwandes auf Boden verschiedenen Fruchtbarkeitsgrades sehr ungleich ist. Er ist um so höher, je fruchtbarer der Boden ist, infolge dessen die Grundrente auf

fruchtbarem Boden in Vergleich zu der auf weniger fruchtbarem höher ist, als dem Unterschiede in der Fruchtbarkeit der Böden an sich entspricht[18]).

§ 14. In ganz analoger Weise, wie die Verschiedenheit des einen Elements des natürlichen Nutzwerts des Bodens: die Fruchtbarkeit zur Bildung der Grundrente und ihrer Höhe führt, geschieht dies auch durch das andere Element: die Lage. Von der Lage des Gutes zum Marktgebiet hängt die Leichtigkeit des Absatzes der Produkte und der Zufuhr der zum Betriebe erforderlichen Kapitale ab. Von der Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe hängen die Bestellungs- und Erntekosten ab. Wie durch die Fruchtbarkeit werden daher auch durch die Lage die Herstellungskosten der Produkte bestimmt. Wäre der Boden des Landes überall gleich fruchtbar, so würde zuerst Boden günstigster Lage angebaut, dann Boden von geringerer Gunst der Lage und so fort, und immer würde auf dem durch die Lage bevorzugten Boden eine Rente entstehen, deren Höhe gleich sein muß dem Unterschiede zwischen seinem Ertrage und dem des am ungünstigsten gelegenen Bodens, der noch angebaut werden muß, um den Bedarf zu decken, aber nur den Produktionsaufwand ersetzt.

Es ist v. Thünen's großes Verdienst, in seinem „isolierten Staat" den Einfluß der Lage der Grundstücke zum Marktgebiete und zu den Wirtschaftsgebäuden auf die Bildung der Grundrente mit solcher Schärfe und Exaktheit dargelegt zu haben, daß die Ricardo'sche Lehre dadurch wesentlich ergänzt ist. Erst durch v. Thünen hat die Grundrentenlehre die Bestimmtheit und Sicherheit gewonnen, die sie auch gegen solche Angriffe sichert, denen die Ricardo'sche Fassung derselben nicht vollständig gewachsen ist. Ein wichtiger Teil der v. Thünen'schen Untersuchungen beschäftigt sich mit der Frage, bei welchem Wirtschaftssystem bei bestimmter Fruchtbarkeit und Lage des Bodens auf demselben die höchste Grundrente erzielt wird. Doch ist die Wahl des Wirtschaftssystems insofern kein neuer Faktor für die Bildung der Grundrente, als er nur den Einfluß der Fruchtbarkeit und der Lage steigert, da von deren Beschaffenheit die Möglichkeit der Anwendung des wirtschaftlich vorteilhaftesten Wirtschaftssystems abhängt.

Die Gunst der Lage kann mit dem Vorzuge der Fruchtbarkeit zusammentreffen und dann wirken beide Elemente in gleicher Richtung auf die Höhe der Grundrente, oder aber der Vorzug des einen Elements kann durch die Ungunst des andern zum Theil oder ganz aufgehoben werden. Stets wird aber durch das Zusammenwirken beider die Grundrente eines Grundstücks hervorgerufen und ihre Höhe bestimmt. Dabei ist die Fruchtbarkeit vorzugsweise von Einfluß auf die Hervorbringung, die Lage auf den Absatz der Bodenerzeugnisse. Die Ursache der Grundrente liegt in der relativen Seltenheit der beiden Elemente des natürlichen Nutzwertes des Bodens. Die Höhe der Grundrente wird bestimmt durch den Vorzug, den Boden inbezug auf Lage und Fruchtbarkeit vor dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen besitzt, der aber zur Befriedigung des Bedarfs noch bebaut werden muß.

Bei der Ableitung der Grundrente ist hier nach dem Vorgange Ricardo's von der Annahme ausgegangen, daß Boden vorhanden ist, der keine Grundrente abwirft. Dies entspricht auf jedem größeren Gebiet den thatsächlichen Verhältnissen. Nicht nur wird es dort Boden geben, der gar nicht angebaut ist, weil er die aufzuwendenden Kosten nicht vergütet, bei näherer Untersuchung wird sich auch herausstellen, daß selbst angebauter Boden nicht den Kostenaufwand ersetzt, was nur dadurch verschleiert wird, daß er mit Rente tragendem Boden zu einem Wirtschaftsganzen verbunden ist und bei diesem die Berechnung der Kosten und Erträge nicht für jedes Grundstück getrennt angestellt wird. Jedoch lassen sich Verhältnisse konstruieren, unter denen aller Boden eine Grundrente abwirft. Aber weder durch diese Annahme noch durch andere Voraussetzungen, die mit den oben für die Entstehung der Grundrente gemachten nicht übereinstimmen, wird die Ricardo'sche Grundrentenlehre erschüttert. Denkt man sich eine Insel mit überall gleichem Boden und auf derselben den Betrieb und den Absatz so konstruiert, daß auch die Lage des Bodens überall eine gleich günstige ist, so wird hier keine Grundrente entstehen können, falls noch Boden den Anbauern frei zur Verfügung steht. Aber wenn auch sämtlicher Boden in Besitz genommen ist, so werden doch die Grundbesitzer auch bei steigender Nachfrage nach Bodenprodukten durch die wachsende Bevölkerung so lange keine Grundrente beziehen, als durch vermehrten Kapitalaufwand ein Naturalertrag erzielt wird, der mit jenem in gleichem Verhältnisse wächst. Erst wenn die Ertragssteigerung des Bodens der weiteren Kapitalverwendung nicht mehr pro-

---

18) Vergl. G. Schmoller, Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle. 1865 S. 129. W. Roscher, a. a. O. § 150.

portional bleibt, müssen die Preise der Bodenprodukte so hoch steigen, daß die Grundbesitzer über den Produktionsaufwand hinaus einen Ueberschuß erzielen, der ihre Grundrente bildet. Da dieser Ueberschuß die Differenz zwischen dem nur die Kosten ersetzenden Ertrage des Bodens aus dem letzten Kapitalaufwande und den Erträgen der früheren Kapitalverwendungen ist, so tritt also auch hier eine Differential-Grundrente ganz im Sinne Ricardo's auf. — Von Rodbertus, der die Ricardo'sche Grundrentenlehre verwirft, ist unter dem Titel „Ein Problem für die Freunde der Ricardo'schen Grundrententheorie" (Hildebrand J. Bd. 14. S. 468) ein Idealgebilde konstruiert, in dem „keine der Voraussetzungen, die nach Ricardo allein erst die Grundrente zu erzeugen im stande sind, existieren." Rodbertus ist der Meinung, daß nur durch seine (oben S. 588 erwähnte) „Rentenlehre" erklärt werden kann, warum hier doch eine Grundrente entsteht. Siehe J. Zuns, Einiges über Rodbertus 1883 S. 1—13 und Lexis, Hildebrand-Conrad J. Bd. 9 S. 472.

Zu dem obigen Ergebnis über die Ursache und Höhe der Grundrente gelangt man, mag man die Bildung der Grundrente ableiten aus dem verschiedenen Produktionsquantum, das auf Böden verschiedener Fruchtbarkeit und Lage gewonnen wird, oder aus dem Geldwert desselben. Denn das Produktionsquantum und sein Geldwert stehen genau im Verhältnis zu einander. Der Preis der Bodenprodukte richtet sich nämlich nach den Produktionskosten, welche die Gewinnung und das Zumarktbringen der auf den unfruchtbarsten und entlegensten Grundstücken gebauten Produkte erfordert, die aber zur Befriedigung des Bedarfs noch nötig sind. Würden diese Produktionskosten im Preise der Produkte nicht ersetzt, so könnten solche Grundstücke gar nicht in Kultur genommen werden; und erst wenn die Preise so hoch gestiegen sind, daß ihr Anbau die Produktionskosten deckt, wird zu ihm geschritten. Da nun aber die Preise der Bodenerzeugnisse gleicher Güte auf demselben Markte die gleichen sind, so hat auch dieselbe Produktenmenge stets den gleichen Geldwert, wenn auch der für ihre Herstellung erforderliche Produktionsaufwand noch so verschieden ist, und es entspricht daher auch dem auf den verschiedenen Böden erzielten verschiedenen Produktionsquantum genau der Geldwert desselben.

Die Höhe der Grundrente in Geld — sie könnte auch in Bodenprodukten festgesetzt sein — wird daher bestimmt durch die Höhe der Preise der Bodenprodukte. Eine nachhaltige Steigerung der Preise derselben erhöht die Grundrente, ein nachhaltiges Sinken vermindert sie. Alle Einflüsse, welche die Preise der Bodenerzeugnisse nachhaltig verändern, ändern daher auch die Bodenrente in gleichem Sinne. Solche Einflüsse können natürliche sein, wie die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung, oder künstliche, wie die Erhebung oder Beseitigung eines Schutzzolls. Hohe Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind denn auch die Ursache der Grundrente, nicht ist die Grundrente die Ursache hoher Produktenpreise. Erst weil die Preise gestiegen sind, wird es möglich, unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen Boden anzubauen oder auf dem alten in größerem Umfange Kapital und Arbeit aber mit geringerem Erfolge zu verwenden, woraus die Grundrente hervorgeht. — Die Höhe der Grundrente wird auch durch die Art und Beschaffenheit der Bodenprodukte beeinflußt. Am höchsten kann sie steigen, wenn sehr begehrte Produkte nur auf bestimmten Grundstücken geringer Ausdehnung gewonnen werden können, wie von Weinbergen, deren Gewächs von besonderer Güte ist. Hier findet das Steigen der Grundrente keine andere Schranke als in dem Preise der Produkte, den die Käufer noch zu zahlen willens und im stande sind. Andere Produkte steigern den Einfluß der Lage des Produktionsorts und erhöhen dadurch die Grundrente desselben. Bei solchen Produkten nämlich, die infolge ihres Gewichts oder Volumens oder ihres leichten Verderbens wegen dem Transport größere Kosten oder Schwierigkeiten bereiten, muß sich der Vorzug der günstigen Lage ihres Produktionsorts zum Absatzgebiet auf die Höhe der Grundrente stärker geltend machen als bei leicht transportierbaren Stoffen. Der Vorzug der günstigen Lage eines Waldes ist z. B. in der Rente desselben fühlbarer als in der eines gleich günstig zum Absatzgebiet gelegenen Getreidefeldes. Und so werden auch infolge des ungleich starken Einflusses der Lage in der Grundrente vom Walde, der Waldrente, größere Unterschiede sein als in der Grundrente vom Ackerland. Je wertvoller ein Produkt im Vergleich zu seinem Volumen und

Gewicht, einen geringeren Teil seines Wertes daher die Transportkosten ausmachen, um so geringer ist der Einfluß der Lage auf die Bildung der Grundrente der mit diesem Produkte angebauten Ländereien[19]).

§ 15. Die bisherigen Erörterungen über die Entstehung und Höhe der Grundrente haben sich auf die Grundrente beschränkt, welche aus der landwirtschaftlichen oder allgemeiner, Pflanzen erzeugenden Nutzung des Bodens hervorgeht; dabei ist es denn gleichgültig, in welcher Weise der Boden benutzt wird, ob als Ackerland, Weide, Wiese, Rebland, Wald. Das Grundrentengesetz findet hier überall in gleicher Weise Anwendung. Da die Wälder für die Nutzung ungleich günstig gelegen sind und sie ungleichen Holzzuwachs zeigen, so gewähren dieselben bei gleichem Produktionsaufwande ungleiche Erträge. Die günstiger gelegenen oder einen größeren bezw. wertvolleren Holzzuwachs gewährenden liefern gegenüber den nur den Produktionsaufwand deckenden Wäldern einen Mehrertrag, der die Waldrente ergibt. Bei Aufstellung der Erträge der Wälder ist aber zu beachten, daß der Holzbestand ein Kapital repräsentiert, dessen Zinsen zu dem Produktionsaufwande hinzuzurechnen sind, wenn der Reinertrag ermittelt werden soll, den der Waldboden als solcher gewährt. Bei diesem ist dann weiter zu beachten, ob derselbe bei anderweitiger, landwirtschaftlicher Benutzung einen Reinertrag, bezw. eine Grundrente abwerfen würde, oder ob er als absoluter Waldboden zu einer solchen Nutzung nicht tauglich ist[20]). — Der ursprüngliche und unerschöpfliche Nutzwert des Bodens, der, wie früher ausgeführt wurde, in der Fruchtbarkeit, dem Reichtum und der Tragfähigkeit besteht, kommt aber noch bei anderen Nutzungsweisen des Bodens als der Pflanzen erzeugenden in Betracht und zeigt hier ebenfalls seinen Grundrente bildenden Einfluß. Der Reichtum des Bodens, d. h. der von Natur gegebene Vorrat an nutzbaren Stoffen, wie Metallen, Gestein, Brennstoffen 2c., in Verbindung mit der Lage ist die Ursache der Bergwerksrente. Allerdings ist ein großer Unterschied in der Nutzung des Bodens auf landwirtschaftliche und Bergbauprodukte. Während im Landbau der Boden bei rationellem Betriebe dauernd und unvermindert die Bedingungen seiner Fruchtbarkeit bewahrt, büßt er im Bergbau einen Teil seines Reichtums mit jeder Ausbeute ohne jeden Wiederersatz ein. Da aber die Grundrente das Einkommen aus dem ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwerte des Bodens ist, so kann streng genommen von einer Bergwerksrente, soweit sie auf dem Reichtum des Bodens beruht, in demselben Sinne wie von der Grundrente im Landbau nur dann und insoweit die Rede sein, als die Minen, Gruben, Petroleum- und Salzquellen 2c., die zur Bildung einer Rente Anlaß geben, als unerschöpflich angesehen werden können. Dagegen ist die Lage stets auch hier ganz wie bei der Landbaurente Rente bildend. Die Entstehung der Bergwerksrente läßt sich in der gleichen Weise ableiten wie die Rente des landwirtschaftlich benutzten Bodens. Infolge der relativen Seltenheit des natürlichen Nutzwerts der Bergwerke wird für die überlassene Nutzung derselben ein Preis: die Bergwerksrente bezahlt. Und infolge der Verschiedenheit dieses Nutzwerts in Bezug auf den Reichtum und die Lage der Berwerke ergibt der gleiche Produktionsaufwand bei verschiedenen Bergwerken ungleiche Erträge und dadurch Ueberschüsse, Renten für die bevorzugten Werke[21]).

---

19) Wie die Lage zum Markte den Anbau der verschiedenen Bodenprodukte bestimmt, hat eingehend v. Thünen in seinem „isolierten Staate" nachgewiesen. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird, je größer die Kosten oder Schwierigkeiten des Transportes sind, welche die Produkte verursachen, um so näher ihr Anbau dem Markte gerückt werden müssen. Vgl. dar. Hdb. Bd. II Abh. XIV § 49.

20) Näheres über die Waldrente siehe bei v. Thünen, a. a. O. § 19. Siehe auch Handb. Bd. II. Abh. XVII u. Hermann, S. S. 515 ff.

21) Ricardo hat der Bergwerksrente einen besonderen Abschnitt seines Werkes gewidmet (a. a. O. 3. Hauptstück). Von Interesse ist, daß bereits Ad. Smith in seinen Erörterungen über die Rente der Kohlengruben und Metallminen die Grundgedanken entwickelt hat, die später Ricardo als maßgebend für die Grundrente überhaupt hinstellte. Smith findet die Bedingungen, unter denen jene eine Rente abwerfen, in ihrer Ergiebigkeit und Lage. Ad. Smith Buch I. Kap. XI.

§ 16. Wird die Grundrente hervorgerufen im Landbau durch die Fruchtbarkeit und die Lage des Bodens, im Bergbau durch die Ergiebigkeit der Minen und Gruben und ihre Lage, so erweist sich die Lage allein als Rente erzeugend in der Verwendung des Bodens als Bauplatz für Gebäude jeder Art. Zwar kommt bei dieser Nutzung des Bodens auch noch die Tragfähigkeit desselben, welche diese überhaupt erst ermöglicht, in Betracht. Allein die Tragfähigkeit an sich ist eine im wesentlichen für alle Böden gleiche Eigenschaft derselben; sie würde daher nur dann eine Rente hervorbringen können, wenn sie für das Bedürfnis in beschränktem Umfange vorhanden wäre, sie selbst einen Seltenheitswert erhielte, was aber nur ganz ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen vorkommen kann. Die Rente wird vielmehr durch die Verschiedenheit des Standorts, dessen Tragfähigkeit benutzt wird, die Lage, hervorgerufen. Die Grundrente, welche bei der Benutzung des Boden als Bauplatz entsteht, tritt wegen dieser Einfachheit ihrer Bildung besonders deutlich und greifbar hervor und ist gesichert gegen Einwendungen, welche gegen die Existenz und Herleitung der Grundrente des landwirtschaftlich benutzten Bodens erhoben werden. Wie dieser zur Gewinnung seiner Produkte mit Kapital versehen wird, so ist dies in noch höherem Grade bei der Verwendung des Bodens als Bauplatz der Fall durch das auf demselben errichtete Gebäude; man hat daher den Häuserbau als die intensivste Bestellung des Bodens bezeichnet. Allein hier kann dadurch die Wirkung des natürlichen Nutzwerts des Bodens nicht verdunkelt werden, weil eine Scheidung zwischen dem Nutzwert des Hauses und dem Nutzwert des Hausplatzes rechnerisch leicht herzustellen ist und auch thatsächlich erfolgt, sobald das Haus abbrennt oder abgebrochen wird.

Die Bildung der Grundrente von Hausplätzen oder Baustellen kann man sich in folgender Weise vorstellen. Bei Gründung einer Stadt werden zunächst die günstigst gelegenen Grundstücke bebaut; sie werfen keine Rente ab, falls sie nicht in ihrer landwirtschaftlichen Verwendung eine solche getragen haben, deren Betrag mindestens denn auch ihr Besitzer für die überlassene Benutzung der Grundstücke als Bauplatz beanspruchen kann. Bei steigender Nachfrage nach Wohnungen werden nun weniger günstig gelegene Plätze bebaut. Die auf den günstigst gelegenen Grundstücken errichteten Häuser haben aber einen höheren Gebrauchs- und Tauschwert als ganz die gleichen mit gleichem Kapitalaufwande auf dem ungünstiger gelegenen Terrain erbauten, weil sie den Vorzug der günstigeren Lage besitzen. Dieser Mehrwert fällt jedoch nicht den Häusern an sich zu, die ja mit demselben Kostenaufwande beliebig vermehrbar sind, sondern den Hausplätzen, auf denen nunmehr eine Hausplatzrente in diesem Mehrwert entstanden ist. Wären aus irgend einem Grunde gleich günstig gelegene Baustellen nicht bebaut worden, der Häuserbau aber schon zu ungünstiger gelegenen Plätzen fortgeschritten, so würde auf jenen in gleicher Weise eine Rente entstanden sein, als wären sie bebaut worden. Bei weiterer Nachfrage nach Wohnungen werden auch Baustellen dritter Ordnung benutzt und es entsteht nun eine Rente auf denen zweiter Ordnung und so fort. Werfen die Ländereien der verschiedenen Ordnungen infolge der landwirtschaftlichen Verwertung bereits eine Grundrente ab, so müssen die entstehenden Hausplatzrenten höher als diese Grundrenten sein. Aehnlich wie im Landbau durch den Uebergang zu intensiverer Kultur kann dieser Prozeß der Rentenbildung dadurch vorübergehend unterbrochen aber nicht andauernd aufgehalten werden, daß der steigende Wohnungsbedarf nicht durch Bebauung neuer Plätze, sondern durch stärkere Kapitalvermehrung auf den alten Plätzen, durch Erhöhung der Häuser befriedigt wird. — Die Ursache der Grundrente von Bauplätzen liegt in der Seltenheit der günstig gelegenen Bauplätze, sie kommt dadurch zum Vorschein, daß gleicher Kapitalaufwand im Hausbau Häuser von ungleicher Nutzleistung hervorbringt, sie ist ein Einkommen, das dem Besitzer des Bauplatzes zufällt, das nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung von seiner Seite zurückzuführen ist, das vielmehr auf einer Wertsteigerung seines Besitzes beruht, über die er wenig oder keine Macht hat, da sie das Ergebnis der

Gesamtarbeit und der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft ist [22]).

Die Grundrente, welche lediglich vom Standorte, also nicht zugleich von den beiden anderen Elementen des natürlichen Nutzwerts des Bodens: seiner Fruchtbarkeit und seinem Reichtum herrührt, kommt aber nicht allein bei den Hausplätzen vor, obschon sie hier wegen ihrer Höhe und der Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Bildung weitaus am wichtigsten ist, sondern bei jeder wirtschaftlichen Thätigkeit, bei welcher der Standort von Einfluß auf die Größe ihres Erfolges ist und bei der der erforderliche Bedarf nur durch Benutzung auch der ungünstiger gelegenen Standorte gedeckt werden kann. Auch hier muß der Preis der Produkte so hoch steigen, daß er die höchsten notwendigen Produktionskosten ersetzt, und es wird infolge der ungleichen Transport- und Absatzverhältnisse der nämliche Ertrag auf den verschiedenen Standorten mit ungleichem Produktionsaufwande gewonnen. Die hier entstehenden Produktionsüberschüsse müssen infolge der Konkurrenz der Produzenten den Besitzern der günstigst gelegenen Standorte, die allein die Ursache derselben sind, zufallen. Diese Ueberschüsse sind daher Grundrenten des durch den Standort bevorzugten Bodens. Die Produzenten beziehen dieselben nur dann, wenn sie zugleich Eigentümer des Bodens sind, auf dem sich die Produktion oder überhaupt das Gewerbe, das ja auch im Verkauf von Gütern bestehen kann, vollzieht. Da nun auch im Land- und Bergbau neben der Fruchtbarkeit und dem Reichtum des Bodens gleichfalls der Standort von großer Bedeutung für die Rentenbildung ist, so ist dieser das für die Entstehung der Grundrente am allgemeinsten wirksame Element des natürlichen Nutzwerts des Bodens [23]).

3. Die Kapitalisierung und die Bewegung der Grundrente.

§ 17. Die Kapitalisierung der Grundrente erfolgt in dem Kaufpreise des die Rente tragenden Bodens. Hierbei ist der jeweilige Stand des Zinsfußes maßgebend, indem das Einkommen, das der Boden durch die Grundrente gewährt, mit dem Zins des für denselben gezahlten Geldkapitals verglichen wird. Mit dem Steigen und Fallen der Grundrente steigen und fallen bei gleich gebliebenem Zinsfuße die Preise der Grundstücke, bei unveränderter Grundrente steigen die Preise mit dem Sinken des Zinsfußes und fallen mit dem Steigen desselben. Häufig wird jedoch der Boden höher bezahlt, als dem durch die Grundrente von ihm bezogenen Einkommen entspricht. Dies findet seine Erklärung einmal darin, daß in einem Lande fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung ein Steigen der Grundrente und ein Fallen des Zinsfußes erwartet werden kann, wodurch in doppelter Weise eine Erhöhung des Kaufpreises des Grund und Bodens eintreten muß, sodann aber darin, daß der Begehr nach Boden durch besondere Umstände verstärkt wird. Namentlich gewährt er der Kapitalanlage verhältnismäßig große Sicherheit und dient besonders in kleinen Parzellen nicht an erster Stelle zur Kapitalanlage, sondern zur vollständigen Aus-

22) Hermann erörtert eingehend die „Hausrente" (S. S. 520 ff.) in dem Abschnitte, der von dem Gewinn von fixen nur unter ungünstigern Bedingungen vermehrbaren Kapitalien handelt. Die Häuser an sich als fixe Kapitale sind aber zu den nämlichen Kosten beliebig vermehrbar, können daher auch nach Hermann's Ansicht keine Grundrente abwerfen. Dies thut nur der Platz, der aber ein Naturfaktor, kein fixes Kapital ist. Wenn Hermann die Hausrente in Grund- und Baurente zerlegt, wie schon Ad. Smith gethan hat, so kann dies deshalb irre führen, weil der Begriff Rente in dieser Zusammenstellung in verschiedenem Sinne gebraucht ist. Als Baurente bedeutet er Zins vom Hauskapital, als Grundrente wird er im Sinne Ricardo's aufgefaßt. Was in der Hausrente grundrentenartig ist, erstreckt sich ausschließlich auf die Grundrente vom Hausplatze.

23) Auf die allgemeine Bedeutung des Standorts für die Grundrente hat M. Wolkoff in den beiden oben angeführten Schriften hingewiesen. Er betont aber zu ausschließlich denselben. Nach Wolkoff beruht die Grundrente nur auf dem Standort (emplacement). »La rente foncière est attribuée souvent à l'action productive de la terre et d'autres agents naturels. Rien n'est plus faux que cette idée: il ne s'agit pas du tout, dans la question, de terre ni d'agents naturels, mais simplement de l'emplacement de l'industrie« (Précis d'économie politique rationelle S. 167).

nutzung der Arbeitskraft. — Um den Kapitalwert der Grundrente zu bestimmen, ist die selbstverständliche Voraussetzung, daß die Grundrente, die kapitalisiert werden soll, genau bekannt ist. In Wirklichkeit ist dies, wie bereits angeführt, wenigstens bei der Grundrente im Landbau nicht der Fall. Es ist daher auch in dem Preise der Grundbesitzungen nicht genau auszuscheiden, welcher Teil desselben Kapitalwert der Grundrente und welcher der Preis für das mit dem Boden trennbar oder untrennbar vereinigte Kapital ist. In bezug auf dieses letztere ist aber hervorzuheben, daß es durch seine untrennbare und oft auch ununterscheidbare Verbindung mit dem Grund und Boden seine Kapitaleigenschaft eingebüßt, ganz den Charakter des natürlichen Nutzwerts des Bodens angenommen hat und daher den Gesetzen der Grundrente folgt.

§ 18. Die Bewegung der Grundrente. — In einem gering bevölkerten, kapitalarmen Lande, dessen Transportanstalten wenig entwickelt sind, kann sowohl der landwirtschaftlich als auch der zu Hausplätzen benutzte Boden nur eine niedrige Grundrente abwerfen. Der geringe Bedarf an Bodenprodukten wird bei extensiver Wirtschaft auf den am leichtesten zu bearbeitenden und günstigst gelegenen Ländereien gewonnen. Die Bevölkerung lebt zerstreut, auch in den Städten drängt sie sich noch nicht eng zusammen. In einem wirtschaftlich hoch entwickelten, dicht bevölkerten Lande dagegen zwingt der große Bedarf an Bodenprodukten zum Anbau auch des Bodens von geringerer Fruchtbarkeit und ungünstiger Lage und zu intensiver Wirtschaftsweise. Die größere Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung gestattet höhere Preise für die Bodenprodukte zu zahlen und gesteigerte Anforderungen an deren Güte zu befriedigen. Die Anhäufung großer Bevölkerungsmassen in Großstädten und in Fabrikbezirken nötigt zur Anfuhr von Produkten entfernter Ländereien, wodurch der Vorzug der näher gelegenen wächst. Die Schätze des Bodens an nutzbaren Stoffen werden gehoben, nach denen die Industrie als ihren Roh- und Hilfsstoffen eifrig verlangt, und auch die minder ergiebigen, schwerer anzubauenden und ungünstiger gelegenen Minen und Gruben werden ausgebeutet. Die günstig gelegenen Standorte für die Gewerbe jeglicher Art und die Bauplätze in den Städten werden stark begehrt. So gewährt der Grund und Boden fast überall und bei jeder Benutzungsweise Grundrente. Am höchsten steigt dieselbe bei den günstig gelegenen Bauplätzen der Großstätte[24]). Mit dem Sinken der Volkswirtschaft eines Landes treten die entgegengesetzten Erscheinungen ein; der Begehr nach Nutzungen des Bodens sinkt, die Grundstücke, welche sie unter den ungünstigsten Bedingungen gewähren, können nicht mehr benutzt werden, die Grundrente fällt und erhält sich zuletzt nur noch auf dem mit größtem natürlichem Nutzwert ausgestatteten Boden.

Mit Recht kann daher die Höhe der Grundrente als ein Maßstab für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Landes angesehen werden. Jedoch findet das Steigen der Grundrente und der wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs in gleichem Verhältnisse statt. Denn die nämlichen Ursachen, die den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt befördern, wirken zum Teil zugleich auf die Verminderung der Grundrente hin. Hierher gehören die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik, wodurch ohne Steigerung der Produktionskosten oder doch ohne entsprechende Steigerung derselben die Produktenmenge vermehrt und an sich sehr fruchtbare, aber schwer zu bebauende Ländereien nutzbar gemacht werden. In gleicher Richtung wie die Vermehrung der Produkte wirkt die erlernte bessere Ausnutzung derselben zur Befriedigung des Bedürfnisses: die

24) Roscher macht in dem Abschnitte: Geschichte der Grundrente (S. I. § 155 ff.) sehr reichhaltige und instruktive geschichtliche und statistische Angaben über das Steigen der Grundrente. Ueber das Steigen der Preise der Baustellen in Paris führt Leroy-Beaulieu (a. a. O. S. 205 u. 206) neuere Daten an. Ueber die betreffenden Verhältnisse in Berlin gibt namentlich E. Engel's Referat über die Wohnungsnot in der 1. Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage vom J. 1872 Auskunft (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung. 1873. S. 164 ff., besonders S. 172). Vergl. auch Wagner, G. S. 102. 759.

Gewinnung von mehr Mehl aus einem bestimmten Getreidequantum, die stärkere Bebauung der Hausplätze, die vollständigere Scheidung der Metalle aus den Erzen u. s. w. Von großem Einflusse ist ferner die Verbesserung des Transportwesens, infolge dessen ihrer ungünstigen Lage wegen unangebaut gebliebene Ländereien bestellt werden, oder, was noch wichtiger, die Zufuhr aus entfernten, aber unter weit günstigeren Bedingungen produzierenden fremden Ländern möglich wird. Die Entwicklung des Transportwesens in den großen Städten durch Dampf- und Pferde-Eisenbahnen erweitert in hohem Grade das für Wohnungszwecke brauchbare Terrain. Durch alle diese und ähnliche Einflüsse, die eine Vermehrung des Angebots der Nutzleistungen des Bodens bewirken, wird das Steigen der Grundrente verzögert, selbst das Sinken derselben möglich, wenn auch andererseits durch den erleichterten Transport die Grundrente auf den entfernten Grundstücken hervorgerufen oder gesteigert wird. Ein Sinken kann auch dadurch erfolgen, daß mit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes die Arbeitslöhne und dadurch auch die Produktionskosten der Bodenerzeugnisse steigen, dieses Steigen aber durch eine entsprechende Preiserhöhung der Bodenprodukte nicht ausgeglichen werden kann, weil die Konkurrenz des Auslandes dies verhindert.

Wenn somit das Steigen der Grundrente dem wirtschaftlichen Fortschritte keineswegs stets in gleichem Verhältnisse folgen wird, trotz des Fortschrittes sogar ein Stillstand oder Rückgang der Grundrente möglich ist, so wird sie auf die Dauer doch mit ihm steigen, da die den Fortschritt in der Regel begleitende Bevölkerungsvermehrung und Bedürfniserweiterung die Vermehrung des Angebots von Produkten und Nutzleistungen des Bodens wieder ausgleichen wird. Nur wenn durch die geschilderten Einflüsse das vermehrte Angebot immer von neuem der vermehrten Nachfrage voraneilen könnte, würde auch bei fortschreitender Entwicklung der Volkswirtschaft ein Stillstand oder Rückgang der Grundrente, also nicht nur eine relative, sondern eine absolute Verminderung des gesamten Grundrenteneinkommens eines Landes möglich sein. Diese Möglichkeit ist für die Grundrente im Landbau wegen der Beschränktheit der natürlichen Nutzleistung des Bodens und wegen des vermehrten Widerstandes, den sie einer stärkeren Ausbeutung desselben entgegensetzt, bei einem isolierten Lande ausgeschlossen, nicht aber bei einem offenen Lande, so lange Bodenprodukte in immer steigendem Umfange aus dem Auslande zugeführt werden können. Gerade die Gegenwart bietet hierfür überzeugende Beweise.

4. Die Einwendungen gegen die Grundrente.

§ 19. Die Einwendungen gegen die Grundrente beziehen sich einmal, bei vollständiger Annahme der Ricardo'schen Grundrentenlehre, auf die Berechtigung ihres Bezuges durch die Privatbesitzer des Bodens und gestalten sich dadurch zu einem Angriff auf das private Grundeigentum. Sodann aber sind sie gerichtet gegen die Existenz einer Grundrente im Ricardo'schen Sinne und gegen die von ihm gegebene Begründung und Herleitung derselben.

Eine eingehendere Würdigung der Einwendungen der ersteren Art gehören nicht hierher, sondern in den Teil der Volkswirtschaftslehre, der von der Bedeutung des Privateigentums, insonderheit des Grundeigentums für die Wirtschaft nicht nur, sondern für die gesamte Kultur des Volkes zu handeln hat. In sehr eingehender Weise ist sie erfolgt durch A. Wagner in dem ersten Teile seines Werkes, der die „Grundlegung" der politischen Oekonomie behandelt [25]). Hier sollen die wichtigsten aufzuwerfenden Fragen nur kurz angedeutet und ihnen einige Erörterungen angefügt werden, die das Wesen der Grundrente noch weiter zu erläutern vermögen. Die bedungene Grundrente ist der Preis für die Ueberlassung der Nutzung

25) Wagner, G. Vergl. die §§ 76 ff., die von der „Konjunktur", u. bes. das 4. Kapitel der II. Abteilung, das vom privaten Grundeigentum handelt, §§ 308 ff., auch Hdb Bd. I. Absch. V § 46.

der ursprünglichen, unerschöpflichen Kräfte und Eigenschaften des Bodens. Sein Besitz gibt die ausschließliche Verfügung über diesen seinen natürlichen Nutzwert und gewährt dem Besitzer ein Einkommen, das nicht auf Arbeits- oder Kapitalverwendung zurückgeführt werden kann. Die einleuchtendste, erfolgreichste Begründung und Verteidigung des Privateigentums als eines aus der Arbeit seines Besitzers hervorgegangenen als ökonomisch „verdienten" Eigentums läßt hier im Stich. Entspricht daher das aus der Grundrente bestehende Einkommen des Grundbesitzers den Anforderungen der Gerechtigkeit? Muß die Grundrente nicht beseitigt oder doch für die Gesamtheit nutzbar gemacht werden? Diese Fragen sind begreiflicher Weise vornehmlich von denen aufgeworfen und erörtert worden, die die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit unserer heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung nachzuweisen bestrebt sind[26]). Selbst wenn die erste Frage verneint würde, müßte doch die Beantwortung

26) Die Berechtigung des Privatbezuges der Grundrente ist jedoch nicht allein von Socialisten wie Proudhon bestritten, der die Ricardo'sche Grundrentenlehre zur Grundlage der zu dem bekannten Satze »la propriété, c'est le vol« führenden Erörterung gemacht hat. Schon bei Ad. Smith finden sich Aussprüche, die seine Zweifel an der Berechtigung des privaten Grundrenten-Einkommens bekunden. „Sobald aller Grund und Boden eines Landes Privateigentum geworden ist, begehren die Grundbesitzer gleich allen anderen Menschen da zu ernten, wo sie nicht gesäet haben; ja sie verlangen sogar eine Rente für ihr Naturprodukt. Das Holz des Waldes, das Gras des Feldes und alle freiwilligen Früchte der Erde, die, so lange der Boden allen gehörte, dem Arbeiter nur die Mühe des Sammelns kosteten, erhalten jetzt für ihn einen ihnen hinzugefügten Preis. Er muß für die Erlaubnis zum Sammeln zahlen und an den Grundbesitzer einen Teil desjenigen abgeben, was seine Arbeit zusammenbringt oder erzeugt" (Völkerreichtum I, 6) „Die Grundrente als der für die Benutzung des Landes gezahlte Preis ist demnach natürlich ein Monopolpreis." „Die Grundbesitzer sind der einzige Stand, dessen Einkommen weder Arbeit noch Sorge kostet, sondern sich so zu sagen ganz von selbst macht" (daselbst I, 11). Vergl. Knies, der diese Stellen citiert (P.Ö. 2. A. S. 276). — Daß die gesamte Grundrente, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, durch eine Steuer vom Staate eingezogen werden kann, ist von Nationalökonomen wie J. Mill, J. St. Mill, Rossi, Wolkoff u. a. vertreten. „Man nehme den Fall an, daß eine Art von Einkommen die Tendenz habe, sich beständig zu vermehren, ohne Zuthun oder Anstrengung irgend einer Art von seiten der Eigentümer, welche dadurch zu einer Klasse der Gesellschaft werden, die der natürliche Lauf der Dinge fortwährend bereichert, bei völliger Passivität ihrerseits. In einem solchen Falle wäre es keine Verletzung der Grundsätze, auf denen das Privateigentum beruht, wenn der Staat diesen Zuwachs des Reichtums oder einen Teil davon gleich bei seinem Entstehen für sich beanspruchte. Es würde hierdurch eigentlich niemanden etwas genommen; es wäre nur eine gemeinnützige Verwendung einer Vermehrung des Vermögens, die nur durch die Umstände herbeigeführt ist und die sonst nur eine unverdiente Zunahme der Reichtümer einer besonderen Klasse sein würde. Dieser Fall besteht nun aber in Wirklichkeit bei der Bodenrente" (J. St. Mill, P.Ö. B. V. Kap. II. § 5). Mill gibt dann im folgenden des Näheren an, wie er sich die Ausführung des Gedankens vorstellt. — In jüngster Zeit ist die Frage der Ueberführung der Grundrente an den Staat namentlich in Anlaß des Buchs des Amerikaners Henry George »Progress and Poverty« 1880 (deutsch von Gütschow 1881) vielfach erörtert. Das vortrefflich geschriebene Werk verdient trotz seiner vielen augenfälligen Verkehrtheiten schon wegen seiner lehrreichen Bezugnahme auf die Zustände in den Vereinigten Staaten Beachtung. In seltsamer Weise überschätzt der Verf. den Einfluß des privaten Grundrentenbezugs, in dem er die Ursache aller wirtschaftlichen und socialen Uebel erblickt. Er will denn auch die gesamte Grundrente durch eine Steuer den Grundbesitzern nehmen und zwar ohne jede Entschädigung derselben. — Handelt es sich hier also einfach um eine Güterkonfiskation, so haben die Vorschläge einen ganz andern Charakter, welche den gesamten Grund und Boden eines Landes durch Ankauf in den Besitz des Staats überführen wollen. Schon James Mill hat diesen Gedanken kurz angedeutet, aber in ausführlicher Weise auf Grund eines detaillierten Planes ist er zuerst in dem in Deutschland fast ganz unbeachtet gebliebenen Werke von Heinrich Gossen entwickelt („Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln" 1854). Der Verf. ist kein Socialist, sondern ein Anhänger der Verkehrsfreiheit. Der Staat soll nicht auf dem Wege des Zwangs, sondern durch Kauf bei freiwilliger Veräußerung des Besitzes allmählich Eigentümer des gesamten Bodens werden. Vor einigen Jahren hat L. Walras in seiner Abhandlung »Théorie mathématique du prix des terres et de leur rachat par l'État.« (Bulletin de la Soc. vaud. des sciences nat. XVII. Nr. 85. S. 189—284) das von ihm sehr hoch gestellte Werk von Gossen aus der Vergessenheit hervorgezogen und ähnliche den gleichen Zweck verfolgende Vorschläge gemacht. Siehe die Besprechung dieser Abhandlung mit Berücksichtigung der Gossen'schen Ideen durch Lexis (Hildebrand-Conrad J. Bd. 3. 1881 S. 432 ff.), auch Adler „Rodbertus", 1884 S. 46 f. Lexis sagt zum Schluß seiner Besprechung: „Praktisch können natürlich solche Projekte auf absehbare Zeit nicht in Betracht

der zweiten davon abhängen, ob überhaupt die Beseitigung der Grundrente oder die Nutzbarmachung derselben für die Gesamtheit möglich ist, und wenn dies der Fall, ob die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden kann, nicht größere Nachteile auch für die Gesamtheit mit sich führen, als die zugestandene Ungerechtigkeit des Bezugs der Grundrente durch die Privatbesitzer des Grund und Bodens zur Folge hat.

Die Grundrente beruht darauf, daß infolge des ungleichen natürlichen Nutzwerts des Bodens gleicher Produktionsaufwand ungleiche Erträge liefert. Dieser natürliche, durch menschliche Einrichtungen nicht geschaffene, noch zu verhindernde Vorgang kann an sich nicht beseitigt werden, beseitigen läßt sich diese Differenz in dem naturalen Ertrage verschiedener Böden nicht, beseitigen läßt sich nur, daß ein Entgelt für die Benutzung des natürlichen Nutzwerts des Bodens, eine Grundrente bezahlt wird, und daß dieselbe Einzelnen statt der Gesamtheit zu gute kommt. Die Beseitigung der Grundrente ist einmal dann erreicht, wenn der Grund und Boden überhaupt nicht Eigentum weder der Einzelnen noch der Gemeinde oder des Staats ist, sondern mit seinem natürlichen Nutzwert ein freies Gut bleibt, sodann wenn der Boden in das Eigentum der Gesamtheit übergeht und zugleich die Erzeugnisse desselben gemeinschaftlich hervorgebracht und gleichmäßig unter die Gesamtheit verteilt werden. Es bedarf keines Nachweises, daß die Anwendung dieser Mittel zur Beseitigung der Grundrente die Volkswirtschaft zu den tiefsten Stufen und den ersten Anfängen ihrer Entwicklung zurückführen müßte. In Frage kann daher nur kommen, mit Beibehaltung der Grundrente dieselbe der Gesamtheit nutzbar zu machen. Hierzu bieten sich zwei Wege. Der Boden wird Staats- oder Gemeinde-Eigentum und an die Privaten verpachtet. Die Höhe der Pachtsumme richtet sich dabei nach der Höhe des natürlichen Nutzwerts des Bodens, enthält also die Grundrente, denn geschähe dies nicht, so würden einzelne zum Nachteil der Gesamtheit bevorzugt, bezögen ein Einkommen, das sie nicht ökonomisch „verdient" hätten. Der zweite einfachste Weg, der die vorhandene Wirtschaftsordnung am wenigsten berührt, besteht darin, daß die gesamte Grundrente den Bodenbesitzern durch eine Steuer genommen wird, deren Ertrag zum Nutzen der Gesamtheit verwandt wird. Bei allen diesen Mitteln behufs Verwendung der Grundrente zu gunsten der gesamten Bevölkerung kann es sich aber nur um die zukünftige Zunahme der Rente handeln. Denn für die Entziehung derselben in ihrer bisherigen Höhe muß der Staat die Grundbesitzer selbstverständlich entschädigen, will er nicht einen Raub an deren Eigentum begehen. Und diese Entschädigung ist um so notwendiger, als der Besitzer des Grund und Bodens, der durch Kauf oder Erbteilung denselben erworben hat, die Grundrente nicht unentgeltlich bezieht, sondern ihren Kapitalwert im Erwerbspreise des Bodens bezahlt hat. Nur der während seines Besitztums etwa eingetretene Zuwachs derselben ist ihm unentgeltlich zugefallen, welchem Vorteil freilich auch eine Einbuße gegenüberstehen kann, wenn die Grundrente gefallen ist. Der Käufer des Bodens setzt sich, wie der Käufer anderer Güter auch Verlustchancen aus, die beim Grundbesitz zuweilen größer sein können, als beim beweglichen Kapital, das sich in Kriegszeiten, bei inneren Unruhen u. s. w. der Gefahr des Verlustes weit leichter zu entziehen vermag.

kommen. Die Erfahrung lehrt, daß wir uns noch in einer Periode befinden, in der wenigstens die landwirtschaftliche Grundrente, anstatt sich in einem progressiv beschleunigten Fortschritt zu befinden, noch starken Rückschlägen mit nachhaltiger Wirkung ausgesetzt ist. Erst wenn alle neuen Produktionsländer ebenso dicht bevölkert sind als wie die alten, wird das definitive, dauernde Anwachsen der Grundrente eintreten." Ueber die Frage der Ueberführung des Grund und Bodens in das Gesamteigentum siehe E. de Laveleye („Das Ureigenthum." Deutsche Ausgabe von K. Bucher 1879 passim und „Die socialen Parteien der Gegenwart." Deutsch von Eheberg 1884 Kap. 11), J. Conrad (Die neueste deutsche Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens. Hildebrand-Conrad J. 15. S. 151 ff.), G. Ruhland (Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland. Z. f. St W. 43. S. 192 ff.), Ch. Gide, (De quelques nouvelles doctrines sur la propriété foncière (Journal des Écon. ann. 42. 4. sér. T. 22 (1883) S. 175 - 199).

— Ob die angeführten Mittel, den Privatbesitzern des Bodens die Grundrente zu entziehen, praktisch durchführbar sind, ob der Nutzen die etwaigen Nachteile aufwiegt, kann hier nicht eingehender erörtert werden. Nur auf folgende Punkte sei kurz hingewiesen. Bei Abwägung der Vorteile und Nachteile der Maßregeln sind nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die socialen und politischen Folgen derselben zu berücksichtigen. Will der Staat jeden Vermögenszuwachs, den der Grundbesitzer durch die Steigerung der Grundrente erhält, für sich in Anspruch nehmen, so ist die Forderung nicht abzuweisen, daß er dann auch jede Vermögenseinbuße ersetzt, welche der Grundbesitzer ohne seine Schuld durch das Fallen der Grundrente seines Bodens etwa infolge neuer Konkurrenz oder ungünstigerer Gestaltung der Produktions- oder Absatzverhältnisse erleidet. Es ist ferner unausführbar, in dem eingetretenen Wertzuwachse des Bodens den Bestandteil, der durch vermehrte Arbeits- oder Kapitalverwertung seitens des Besitzers oder Pächters hervorgerufen ist, von demjenigen zu trennen, welcher lediglich aus den Fortschritten der Gesellschaft, wie Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes, Eröffnung neuer Verkehrswege und Absatzgebiete entspringt. Denn nur der letztere Bestandteil repräsentiert den Zuwachs des natürlichen Nutzwerts des Bodens, die Grundrente, die allein von der Steuer erfaßt werden soll. Bezüglich des Planes aber, den gesamten privaten Grundbesitz durch den Staat anzukaufen und durch diese „Nationalisierung" des Bodens der Gesamtheit den Zuwachs der Grundrente zu sichern, müßte vor allem der unumstößliche Nachweis geliefert werden, daß die Vorteile der Nutzbarmachung des Zuwachses der Grundrente für die Gesamtheit größer sind, als die Nachteile, welche für sie aus der Beseitigung des Privateigentums an Grund und Boden entstehen können. Könnte dieser Nachweis wirklich geliefert werden, so würde zwar die Verstaatlichung des Bodens grundsätzlich ebensowohl zulässig erscheinen, als etwa die Verstaatlichung der Eisenbahnen, allein der praktischen Ausführung würden die allergrößten Bedenken vor allem finanzieller Art entgegenstehen. Der Staat würde sich eine ungeheure Schuldenlast aufbürden; es wäre fraglich, ob nicht bei freiem Verkauf des Grundbesitzes oder bei Expropriation desselben die Zinsen der vom Staate gezahlten Kaufsummen weit höher sein würden, als die aus der Verpachtung des Bodens ihm zugehende Pacht, und daher der Staat anderweitig ein Defizit zu decken hätte, auf dessen Verschwinden er erst allmählich durch das Steigen der Grundrente und damit auch der Pachtsumme rechnen könnte. Auch dürfen die Rückschläge, welche die Grundrente erfahren kann, nicht außer Acht gelassen werden [27]). — Eine sehr eingehende Erörterung der Frage der Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden findet sich bei Wagner (G., 2. Abth. 4. K.).

§ 20. Unter den Einwendungen der zweiten Art[28]) gegen die Grundrente, die

27) Ein Teil der hier angedeuteten Bedenken fällt dagegen dem Vorschlage gegenüber fort, in Ländern wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Australien, Canada, verschiedene Staaten Südamerika's, in denen ein großer Teil des Bodens noch unangebaut sich im Besitze des Staats befindet und von ihm zu einem sehr niedrigen Preise verkauft wird, den Boden nur unter der Bedingung zu veräußern, daß er nach einer bestimmten längern Anzahl von Jahren wieder in das Eigentum des Staats zurückfällt. Diesen Staaten würden dann in Zukunft durch den Besitz des infolge der Vermehrung der Bevölkerung und der Entwicklung des Landes voraussichtlich sehr wertvoll gewordenen Bodens große Mittel zufallen. Wenn noch gegenwärtig in England die meisten Häuser auf ein Besitzrecht von beschränkter Dauer (on lease) errichtet oder in Frankreich Eisenbahnen gebaut werden, die auf Grund der Konzessionsbedingungen nach 99 Jahren in das Eigentum des Staats übergehen, so ist die Ausführbarkeit des obigen Vorschlags nicht zu bestreiten. Es ist auch kaum zu erwarten, daß jene Staaten für ihre Ländereien nicht denselben Preis erhalten sollten, ob sie dieselben für immer oder etwa auf 99 Jahre verkaufen. — In Australien hat sich unter dem Namen »Tenure Reform League of Victoria« eine Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, den Staat zur Einstellung des Verkaufes öffentlicher Ländereien und zur ausschließlichen Verleihung desselben on lease zu bestimmen. Ein Zirkular der Gesellschaft aus dem Jahre 1872, das die Grundsätze und Ziele derselben enthält, teilt Laveleye (a. a. O. S. 480 ff.) mit. Bisher ist es ihr noch nicht gelungen, die Regierung zu veranlassen, einen Versuch mit dem vorgeschlagenen System zu machen.

28) Siehe: Fr. Bastiat, Harmonies économiques ch. 9 u. 13. H. C. Carey, Lehrbuch,

sich gegen ihr Wesen und ihre Herleitung nach der Ricardo'schen Auffassung richten, ist zunächst eine hervorzuheben, welche in naher Verbindung mit den Angriffen der ersteren Art steht. Carey, Bastiat und ihre Schüler verwerfen nämlich gänzlich die Grundrente als eines Entgelts für die Nutzung der in den verschiedenen Böden in ungleicher Weise wirksamen, ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte und Eigenschaften des Bodens. Gestützt auf den für ihre gesamten nationalökonomischen Anschauungen maßgebenden Satz, daß die Kräfte der Natur stets unentgeltlich dem Menschen zur freien Verfügung stehen, bestreiten sie, daß für deren Mitwirkung bei der Produktion eine Vergütung entrichtet werden, der Boden als Naturfaktor einen wirtschaftlichen Wert erhalten kann. Der Tauschwert des Bodens ist vielmehr allein auf Arbeit und Kapital zurückzuführen, die auf ihn seit Beginn seiner Kultur verwandt sind. Die unleugbare große Ungleichheit der Erträge verschiedener Grundstücke ist daraus zu erklären, daß entsprechend verschiedene Arbeits- und Kapitalmengen auf die Grundstücke verwandt sind. Die Grundrente im Sinne Ricardo's ist nichts als Zins für aufgewandtes Kapital. Ist diese Ansicht richtig, so sind auch die Angriffe auf den privaten Bezug der Grundrente inhaltslos, die sich darauf stützen, daß dieselbe ein Einkommen ist, das nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen ist. Von den Vertretern jener Ansicht ist aber der Beweis ihrer Richtigkeit nicht geführt worden. Sie widerspricht auch den Thatsachen. Die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit verschiedener Grundstücke ist wesentlich bedingt durch den Grad der Mitwirkung der in ihnen thätigen Naturkräfte. Die verschiedene Ergiebigkeit der Minen und Gruben rührt nicht von der Verschiedenheit des Arbeits- oder Kapitalaufwandes her. Die enorme Steigerung der Preise städtischer Baustellen und ihre Verschiedenheit ist nicht durch entsprechende Arbeits- und Kapitalverwendung hervorgerufen.

Ist es daher unzweifelhaft verkehrt, die Verschiedenheit der Erträge verschiedener Grundstücke stets auf ungleiche Kapital- und Arbeitsverwendungen zurückzuführen, so ist doch richtig, daß in Ländern hoch entwickelter Wirtschaft, in denen der Landbau immer intensiver betrieben wird, der Anteil an den Erträgen des Bodens, der der natürlichen Fruchtbarkeit desselben zu verdanken ist, einen immer geringern Teil des Gesamtertrages des Bodens ausmacht. Die praktische Bedeutung der Grundrente, soweit diese auf dem Faktor der natürlichen Fruchtbarkeit beruht, kann unter solchen Verhältnissen sehr zurücktreten, was z. B. bei der Bemessung der Höhe der Grundsteuer, soweit dieselbe die Grundrente im Sinne Ricardo's treffen will, zu beachten ist.

§ 21. Von größerer Bedeutung und Berechtigung ist ein gleichfalls besonders von Carey[29]) betonter Einwand, der nicht gegen den Ricardo'schen Rentenbegriff, sondern

1866 K. 35. E. Berens (a. a. O. Abschn. 7). Vgl. auch meinen stellenweise wörtlich hier benutzten Aufsatz: Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Vorgängen im Landbau. (Henneberg's Journal für Landwirthschaft Jahrg. 1867 S. 330 ff.)

29) Die Einwendungen Carey's gegen Ricardo's Annahme des Ganges der Bodenkultur finden sich in der Schrift »The Past, the Present and the Future 1848. Schon in seiner 1846 erschienenen Schrift »Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale« zeigt H. Passy an Beispielen aus England, Frankreich, Belgien ziffernmäßig, daß nicht selten Ländereien, deren Erträge hinter denen anderer früher weit zurückstanden, nach wenigen Jahrzehnten Erträge liefern, die nunmehr die jener weit übersteigen. Vergl. auch Leroy Beaulieu a. a. O. S. 94 ff. — In seinem Aufsatze „Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden" (Journal für Landwirtschaft, N. F. 1. Bd. 1878) bemerkt G. Hanssen (S. 358 f.), daß „die Feldmarken dieser Gegend (im Amte Husum), wenn man das alte Feldland mit den neuen Holzkoppeln vergleicht, die Beobachtung bestätigen, auf welche Carey seine Polemik gegen Ricardo's Theorie der Grundrente stützt, daß in den ältesten Zeiten immer der leichtere, wenn auch weniger ergiebige Boden zuerst angebaut worden." Er fügt dann aber hinzu: „Nur hat Carey nicht, wie ihm von Manchem zugeschrieben wird, diese „Entdeckung" gemacht. Es ist längst vor ihm bemerkt worden, daß — Feldmarken gegen Feldmarken verglichen — z. B. im Brandenburgischen die Sanddörfer älter sind als die Lehmdörfer oder, ganze Gegenden verglichen, auf der cimbrischen Halbinsel die Heidedörfer auf dem Rücken des Landes älter sind als die Dörfer

gegen dessen Vorstellung vom Gange der Bodenkultur, durch den er die Rente entstehen läßt, gerichtet ist. Ricardo nimmt an, daß in einem Lande beginnender Kultur zunächst die fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Ländereien angebaut werden. Carey, gestützt auf eigene Beobachtungen in Amerika und ein großes aus den verschiedensten Ländern gesammeltes Material über den Gang der Bodenkultur, erhebt hiergegen den Einwand, daß nicht die fruchtbarsten, sondern die unfruchtbarsten Grundstücke zuerst in Kultur genommen werden, nicht die sumpfigen Niederungen der Flüsse mit ihren tiefen Schichten humusreichen Bodens, sondern der magere, an den Hügeln gelegene, nur mit einer schwachen Vegetation bedeckte Boden. Diese Auffassung wäre offenbar die richtigere, wenn man wie hier Carey unter furchtbarstem Boden denjenigen versteht, der die größte Menge Pflanzennährstoffe enthält. Faßt man aber den Begriff der Fruchtbarkeit weniger im naturwissenschaftlichen als im wirtschaftlichen Sinne, als Ergiebigkeit auf, wo dann der fruchtbarste Boden derjenige ist, der die unter den bestehenden Verhältnissen mögliche Arbeits- und Kapitalverwendung durch den höchsten Ertrag lohnt, so bleibt die Ricardo'sche Vorstellungsweise die richtige. Der Ansiedler wird stets, soweit dies Moment überhaupt in Betracht kommt, zunächst den Boden bebauen, der die ihm zur Verfügung stehende Arbeitskraft mit dem höchsten Ertrage vergilt. Zwingt die vermehrte Nachfrage nach Lebensmitteln, Boden in Kultur zu nehmen, der — mag es nun fruchtbarerer oder unfruchtbarerer Boden im Sinne Carey's sein — bei derselben Arbeitsverwendung ein geringeres Erträgnis liefert, so wird auf dem zuerst angebauten Boden eine Rente entstehen. Wie daher auch der Fortschritt der Kultur sei, ob von den unfruchtbareren zu den fruchtbareren Grundstücken und umgekehrt, stets wird die Rente entstehen, sobald Böden angebaut werden müssen, die bei gleicher Arbeits- und Kapitalverwendung ungleiche Erträge liefern. Carey's Einwand ist daher von keiner Bedeutung für den Begriff und das Wesen der Grundrente, wohl aber ist er von Einfluß auf die Vorstellung von der Bewegung derselben. Entsteht die Rente zuerst auf den unfruchtbareren, aber weniger Arbeit erforderlichen Grundstücken, so wird bei wachsender Kapitalmacht und Arbeitskraft der später angebaute, fruchtbarere Boden höhere Erträge liefern und daher die Rente von dem früher kultivierten auf den später angebauten Boden übergehen können. Auch der wichtige Satz, daß vermehrte Arbeits- und Kapitalverwendung auf den Boden relativ abnehmende Erträge hervorbringt, wird durch Carey's Einwand berührt. Wie aber schon früher angeführt (vrgl. § 13), wird die Giltigkeit dieses Satzes nicht für jedes Stadium der Bodenkultur behauptet, sondern nur, daß für jeden Boden einmal der Zeitpunkt eintreten muß, wo er

auf der fruchtbaren Ostseite, vollends als die Niederlassungen in den Marschen, und ebenso, daß man auf derselben Feldmark mit sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit Jahrhunderte mit dem geringeren leichter zu behandelnden Ackerboden sich begnügte, in dessen Nähe die Dörfer gegründet waren, dagegen den schwereren Boden als Gemeinheiten — Weiden und Holzungen — liegen ließ. Diese, aufgeteilt und mit den jetzigen Kulturmitteln urbar gemacht und bestellt wirken gewissermaßen als ein Reservefonds, der zur Produktion herangezogen wird, um der gestiegenen Bevölkerung Lebensmittel zu verschaffen ohne eine solche Steigerung der Preise, wie sie sonst eingetreten sein würde. Uebrigens war die Sachlage bei den erst im Mittelalter entstandenen Niederlassungen schon eine andere als bei den Urdörfern, wie die vielen kolonieartig auf ausgerodetem schwererem Waldboden und in bruchigen Flußniederungen angelegten Dörfer oder Einzelhöfe beweisen. Werden jetzt Ackerbau-Kolonien in fernen Ländern gegründet, so werden die Ansiedler, wenn mit Werkzeugen, Maschinen, Betriebskapital hinlänglich ausgerüstet, selbstverständlich nicht mit dem schlechtesten, die wenigste Kapitalauslage und Arbeit erfordernden, sondern mit dem besten, wenn auch großen Kostenaufwand verursachenden Boden den Anfang machen, wie Ricardo theoretisch den Entwicklungsgang der Kultur irrtümlicher Weise generell konstruiert." Eingehend weist auch Rodbertus in seinem dritten socialen Briefe (1851) S. 196 ff. nach, daß „auch in den civilisiertesten Ländern noch heute oft der neu angebaute Boden fruchtbarer ist, als der bereits von alters her im Anbau befindliche." Der Hauptgrund liegt in den Niveauverhältnissen und dem Wasserstande des Landes und der häufig ungünstigen Lage des fruchtbarsten Bodens zum Wirtschaftshofe.

seine Anwendung ununterbrochen findet. In dieser Einschränkung bleibt der Satz auch bei dem Carey'schen Gange der Bodenkultur richtig.

§ 22. Ein weiterer Einwand[30]) gegen Ricardo's Lehre stützt sich auf die neueren Lehren der Agrikulturchemie über die Erschöpfbarkeit der Produktivkraft des Bodens infolge der durch die Ernten stattfindenden Verminderung der in ihm enthaltenen mineralischen Pflanzennährstoffe. Ist nun hiermit eine Lehre vereinbar, die sich auf die ursprünglichen, unerschöpflichen und unzerstörbaren Kräfte und Stoffe des Bodens gründet? Es muß zugestanden werden, daß wenn zu den Erfordernissen der die Rente hervorbringenden Ursachen die Unerschöpflichkeit und Unzerstörbarkeit gehört, in der natürlichen Ungleichheit des einen Faktors der Produktion, der in den verschiedenen Böden in sehr ungleicher Menge enthaltenen mineralischen Nährstoffe, keine Ursache der Entstehung der Rente gefunden werden kann. Es fragt sich daher, ob allein aus der Ungleichheit der übrigen Faktoren der Produktionskraft des Bodens und der durch sie verursachten Ungleichheit in den Erträgen verschiedener Böden die Grundrente hergeleitet werden kann. Diese Faktoren sind die aus der Atmosphäre stammenden Nährstoffe der Pflanzen, die Vegetationskräfte, die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Nun sind zwar die atmosphärischen Nährstoffe für die Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes, ebenso Licht und Wärme als Elemente der Vegetationskraft unzerstörbar und unerschöpflich, aber die in der Atmosphäre enthaltenen Pflanzennährstoffe sind überall in gleicher Menge vorhanden, ebenso sind Wärme und Licht wenigstens für Länder gleicher geographischer Breite von gleicher Intensität. Es fragt sich daher, ob auf ihrer Mitwirkung in der Pflanzenerzeugung eine natürliche Ungleichheit des Bodens beruhen kann, woraus eine Rente entsteht. Die Pflanzennährstoffe der Atmosphäre und die Naturkräfte Wärme und Licht sind zwar an und für sich freie Güter, da sie zu jedermanns freier Verfügung stehen, aber sie stehen nicht zu jeder beliebigen Verfügung. Ob sie als freie Güter zu betrachten sind, hängt von dem Zwecke ab, den sie in der Reihe der menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen bestimmt sind. Insofern nun erstere Nahrungsmittel der Pflanze, letztere Elemente der Vegetationskraft sind, sind sie nur für denjenigen nutzbar, also ein Gut, der sich im Besitze des Mittels befindet, durch dessen Vermittlung allein sie zu jenem Zwecke verwendet werden können. Das Mittel ist aber der Boden. Obgleich daher für den Besitzer desselben die aus der Atmosphäre stammenden Pflanzennährstoffe und die Vegetationskräfte freie Güter sind, kann er doch ihre Mitwirkung bei der Produktion der Pflanzen sich vergelten lassen, weil er im Besitz des hierzu allein dienenden Mittels ist. Ist daher nicht auch der Boden in beliebiger Menge und in gleicher Güte vorhanden und jedem zugänglich, so wird derselbe schon in seiner Eigenschaft als Mittel zur Verwertung von Naturstoffen und Kräften einen Wert erhalten, dessen Höhe sich richten wird nach seiner Fähigkeit zu solcher Verwertung. Diese Fähigkeit ist nun aber sehr verschieden bei den verschiedenen Grundstücken und abhängig von ihrer physikalischen Beschaffenheit, der Höhenlage, der Abdachung und Momenten ähnlicher Art. Diese verschiedene Beschaffenheit des Bodens, die bewirkt, daß bei Aufwand gleicher Arbeit und gleichen Kapitals doch die freien Güter in ungleicher Menge und Intensität und daher auch mit ungleichem Erfolge im Pflanzenbau zur Verwendung gelangen, ist die Ursache für die Bildung einer Bodenrente auf Grundstücken, die sich dieses natürlichen Vorzugs erfreuen. Eine in dieser Weise begründete Rente erfüllt die Ricardo'sche Forderung des dauernden Bestehens ihrer Grundlagen, denn die atmosphärischen Nahrungs-

30) H. Rösler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864 S. 511 ff. Ders., Zur Lehre von der nationalen Arbeitstheilung Z. f. St.W. 20. S. 292 ff., wo es heißt: „Die Ricardo'sche Lehre von der Grundrente darf durch die Theorie v. Liebig's (von der Erschöpfbarkeit des Bodens) als endgültig widerlegt betrachtet werden" (S. 292). A. Held, Socialwissenschaft und das Merkantilsystem 1866 S. 114. Vergl. meinen in der Anmerkung 28 citierten Aufsatz.

mittel und die Vegetationskräfte sind unzerstörbar und unerschöpflich und auch die in Frage kommenden Eigenschaften des Bodens: seine physikalische Beschaffenheit, Höhenlage, Abdachung ꝛc. bleiben bei fortgesetzter gleicher Kultur dieselben. — Die erörterten Einwendungen gegen die Grundrente sind die wichtigsten gegen sie erhobenen. Sie können wohl Anlaß geben, die Ricardo'sche Grundrentenlehre in einzelnen Punkten vorsichtiger zu formulieren, dieselbe in ihrem wesentlichen Bestandteile zu erschüttern, vermögen sie aber um so weniger, als sie nur gegen den einen Entstehungsgrund der Rente, die Fruchtbarkeit des Bodens, gerichtet sind, den andern nicht minder wichtigen und allgemeiner wirkenden, die Lage, aber unberührt lassen.

Unter den Einwendungen gegen die Ricardo'sche Grundrentenlehre verdient noch die von Rodbertus erhobene Beachtung. (Siehe bes. den dritten socialen Brief an v. Kirchmann, der den Sondertitel führt: „Widerlegung der Ricardo'schen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie. 1851.) Er macht gegen die Ricardo'sche Lehre namentlich folgendes geltend. Indem sie von der Teilung des Bodens unter verschiedene Grundbesitzer und von seiner verschiedenen Beschaffenheit und Absatzentfernung ausgeht, beginnt sie schon mit der Differenz der Grundrente, ehe sie noch die Grundrente überhaupt erklärt hat. Ihr Wesen besteht in der Annahme, daß das schlechteste bebaute Grundstück keine Rente bringt. Sie ist nur der Mehrgewinn der fruchtbareren Ländereien. Ricardo's Theorie hört daher auf eine solche zu sein, sobald bewiesen werden kann, daß auch der schlechteste Boden Grundrente zu tragen vermag. Schon an einer andern Stelle (S. 597 f.) ist gezeigt, daß auch unter der Voraussetzung, daß aller Boden eines Landes Grundrente abwirft, doch der entscheidende Grundgedanke der Ricardo'schen Grundrentenlehre bestehen bleibt. Dieselbe ist daher durch diesen Einwand nicht beseitigt. Dagegen ist die neue Theorie der Grundrente, welche Rodbertus aufstellt, unhaltbar. Sie beruht auf seiner S. 587 f. in ihren Hauptzügen dargelegten Güterverteilungslehre. So lange die Grundbesitzer, was auf einer früheren Wirtschaftsstufe der Fall war, nicht nur das Rohprodukt erzeugten, sondern dasselbe auch zu fertigen Fabrikaten verarbeiteten und den Transport und Verkauf der letzteren besorgten, fiel ihnen die gesamte „Rente" zu. Gegenwärtig findet eine Teilung derselben statt zwischen den Besitzern des Rohprodukts, den Grundbesitzern und den Kapitalisten, welche in dem Rohprodukt die Fabrikationsarbeit zugesetzt haben. Gemäß der Voraussetzung, welche, wie gleichfalls a. a. O. angegeben ist, der Rodbertus'schen Güterverteilungslehre zu Grunde liegt, daß das Wertverhältnis des Rohprodukts wie des Fabrikationsprodukts im ganzen und großen nur durch die auf beide Produktionsabschnitte verwendete Quantität Arbeit reguliert wird — vollzieht sich diese Teilung in der Weise, daß sich die Renteanteile der Rohstoffproduzenten und der Fabrikanten wie die von beiden verwerteten Arbeitsgrößen verhalten. Sind diese gleich, so erhält der Grundbesitzer und der Kapitalist den gleichen Rentenanteil. Der letztere berechnet sich diesen seinen Gewinn prozentmäßig auf ein Kapital, das gleich ist der von ihm gezahlten Lohnsumme und dem Werte des gelieferten Rohprodukts. Der Grundbesitzer aber berechnet sich denselben Gewinn auf ein kleineres Kapital, weil er kein Rohmaterial anzuschaffen braucht, „der prozentmäßige Gewinnsatz erscheint daher bei ihm größer als der normale Kapitalgewinn und der so sich herausstellende überschüssige Gewinn ist eben die Grundrente." (Siehe Lexis a. a. O. S. 469.) Diese Grundrentenlehre steht und fällt mit der von Rodbertus gemachten Annahme, daß das Wertverhältnis des Roh- und Fabrikationsprodukts sich nach der auf dieselben verwendeten Kostenarbeit reguliert. Diese Annahme ist aber falsch. Es ist von Lexis und anderen überzeugend nachgewiesen, „daß bei der bestehenden Wirtschaftsordnung der Marktwert der einzelnen Güterarten, aus denen sich das Nationalprodukt zusammensetzt, wie auch der der Teilprodukte sich nicht einmal der Tendenz nach der Kostenarbeit gleichstellt." „Es verteilt sich der den Unternehmern zufallende Teil des nationalen Gesamtprodukts nicht nach der Zahl der von den einzelnen beschäftigten Arbeiter, sondern nach dem von jedem gestellten gesamten Kapitalwerte." (Lexis a. a. O. S. 469.) Vergl. auch M. Schippel „Die Rodbertus'sche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardo's" (9. u. 10. Heft, 2. Serie (Juli 1882) der „Staatswissenschaftl. Abhandlungen", herausgegeben von M. Neisser). Auch J. Zuns a. a. O. Und früher schon T. Trunk, Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente 2. Teil, Kritik (Hildebrand, J. Bd. 10. (1868) S. 417 ff.).

5. Die Erweiterung des Grundrentenbegriffs.

§ 23. Zur Beurteilung der Versuche, den Begriff der Grundrente zu erweitern und zu verallgemeinern, ist es nötig, die wesentlichsten Punkte der Ricardo-Thünen'schen Lehre hier kurz zusammenzufassen. Die Grundrente ist der Preis für den überlassenen, natürlichen, dauernden Nutzwert des Bodens als eines Naturfaktors, der aneignungsfähig ist und im Verhältnis zur Nachfrage nach ihm nicht oder doch nicht in der gleichen Güte in beliebiger Menge vorhanden ist. Vermittels dieses Produktionsinstruments resp. desselben

in bevorzugter Form, dessen Vorzug sich auf die Fruchtbarkeit, den Reichtum und die Lage beziehen kann, wird bei der Produktion ein Ueberschuß über die Produktionskosten einschließlich des üblichen Gewinns erzielt, weil die Preise der Produkte sich nach dem Kostenbetrage richten, der bei dem Gebrauche des ungünstigsten, aber zur Befriedigung des Bedarfs noch nötigen Produktionsmittels entsteht. Auf solche Weise greift der Naturfaktor in die Verteilung der Güter ein, indem sein Besitz ein Einkommen, die Grundrente, gewährt, das dadurch charakterisiert ist, daß es nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung, sondern auf die Nutzung des Naturfaktors zurückzuführen ist und auf einem natürlichen, dauernden Vorgange beruht. Ob dieser Naturfaktor der Grund und Boden oder andere Naturkäfte, falls dieselben nur aneignungsfähig und relativ selten sind, und in welcher Weise der Boden oder diese Naturkräfte in der Produktion benutzt werden, ist für den Begriff der Grundrente gleichgiltig. Von praktischer Bedeutung für die Entstehung derselben ist jedoch nur der Naturfaktor Boden, weil die Naturkräfte, welche bei der Produktion der Güter sonst mitwirken, im wesentlichen nicht in ausschließlichen Besitz genommen werden können oder überall gleich wirksam sind oder aber erst mit Hilfe des Bodens aneignungsfähig sind und wegen seiner Verschiedenheit auch in verschiedenem Grade der Wirksamkeit in der Produktion verwandt werden können.

Neben früheren unbedeutenderen Versuchen[31]) ist eine Erweiterung der Grundrentenlehre von Hermann[32]) ausgegangen. Er betrachtet den Grund und Boden nicht als Naturfaktor, sondern als fixes Kapital und leitet die Rente allgemein aus dem Gewinn von fixem Kapital ab, wenn „das in Wettbewerb tretende neue Produktionsmittel von geringerer Ergiebigkeit als die bisher angewendeten fixen Kapitale ist, oder das konkurrierende Produktionsmittel zwar ein Produkt derselben Art, aber von schlechterer Beschaffenheit oder überhaupt geringerem Verbrauchswert liefert.“ Die Grundrente erscheint hier nur als ein einzelner Fall in einer allgemeinen Erscheinung. Prüft man die einzelnen Rentenarten, welche Hermann aus seiner allgemeinen Darstellung neben der Ricardo'schen Grundrente ableitet, nämlich die Renten von Wasserkräften, Bergwerken, Wald, Weingärten, Steinkohlen, Torflagern, Mineralquellen und Hausplätzen, so sind sie zurückzuführen auf die Nutzung eines aneignungsfähigen, nicht in beliebiger Menge und gleicher Güte vorhandenen Naturfaktors. Diese Erweiterung der Grundrente geht daher im wesentlichen nicht über die Ricardo-Thünen'sche Grundrentenlehre hinaus; dagegen tritt Hermann ganz aus dem Rahmen derselben, m. E. zum Nachteil der Rentenlehre, und stellt sich auf den Boden einer prinzipiell viel weiter gehenden Verallgemeinerung der Rente, die im folgenden Paragraphen charakterisiert ist, durch zwei weitere von ihm aus der allgemeinen Darstellung abgeleitete Renten. Es sind dies solche, die aus der Nutzung von fremden Maschinen entstehen, deren Vermehrung etwa wegen Verbots ihrer Ausfuhr aus dem Fremdlande sehr schwierig ist, und solche, die aus Erwerbsrechten gewisser Art hervorgehen, „wenn z. B. zur Produktion eines gesuchten Artikels nur Wenige berechtigt sind, die den Begehr nicht vollständig befriedigen, und nun das Ausgebot einer geringeren Art desselben Gutes erlaubt wird.“

§ 24. Die denkbar am weitesten gehende Verallgemeinerung des Rentenbegriffs ist fast gleichzeitig und im wesentlichen übereinstimmend von v. Mangoldt, Boutron und Schäffle durchgeführt[33]). Sie gehen in ihrer Rentenlehre davon aus, daß Differenzen

31) Vergl. Berens, a. a. O. S. 200 ff.

32) Hermann, S. S. 503 ff.

33) Schäffle, besonders L. 2 A. und: Die ausschließenden „Verhältnisse“ ꝛc. Z. f. St.W. 23. S. 143—219 u. 291—477, auch separat unter dem Titel: Nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse 1867. Mangoldt, besonders Grundriß S. 165 ff. u. V. S. 455 ff. Kap. 18. Ueber die Prioritätsfrage zwischen Schäffle u. Mangoldt vergl. Mangoldt, V. S. 485 f. Wegen der wesentlichen Uebereinstimmung beider sind hier nur Ansichten Schäffle's angeführt. Auf dem Gedanken der größeren Verallgemeinerung des Grundrentenbegriffs beruht auch die Rentenlehre, welche P. A. Boutron in seiner »Théorie de la rente foncière 1867« veröffentlicht hat.

zwischen dem Marktpreise der Produkte und den Produktionskosten einschließlich des üblichen Gewinns, infolge deren Ueberschüsse, Extragewinne entstehen, eine sehr allgemeine Erscheinung in der Volkswirtschaft sind. „Ueberall und immer sind solche Faktoren differierender Erzeugungskosten vorhanden, entweder dauernd auf demselben Objekt ruhend oder nach Gegenstand, Mittel, Person und Zeit wechselnd." (Schäffle Z. f. St. 23. S. 172.) Die Ursachen solcher Ueberschüsse sind sehr verschieden. „Auf Zufall, Glück, natürliche Geistesbegabung, Konjunkturen, Funden beruhend, sind in allen Zweigen des Erwerbslebens stets Ueberschüsse vorhanden, welche im Wesen mit dem Grundrentenverhältnis übereinstimmen". (S. 171.) Diese Extragewinne oder „Renten" erfüllen eine sehr wichtige Funktion in der Volkswirtschaft. „Dieser Extragewinn ist das Reizmittel, die niedrigsten Kosten einer Güterart aufzuspüren, und indem dieser Reiz überall wirkt, veranlaßt er die wirtschaftliche Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit jeder Gütergattung. Die Konkurrenz um die Rente (außerordentlicher Gewinn) ist es, was immer und überall in dem auf freien Tausch beruhenden Güterleben den Geist der Wirtschaftlichkeit allen Teilnehmern des gesellschaftlichen Güterversorgungssystems aufnötigt. Die Rente, der außerordentliche Gewinn ist die Prämie der wirtschaftlichen, regelmäßigen, rechtzeitigen und harmonischen Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren nach Art und Umfang wechselnden Bedürfnissen." (S. 169.) Die Rente bildet keinen besonderen Einkommenszweig; sie ist vielmehr „jenes prämienhafte Extraeinkommen, welches den durchschnittlichen Satz des Unternehmergewinns oder Lohnes oder Zinses überschreitet (Zins-, Lohn- und Gewinnrente)." (S. 152.) Dieses sind die wichtigsten Punkte der neuen Rentenlehre. Nach derselben ist die Rente von Grund und Boden nicht prinzipiell verschieden von all den übrigen Rentenarten. „Das Besondere der Bodenrente kann nur dies sein, daß sie persönliche Wirtschaftlichkeit in bezug auf eine unbewegliche Naturkraft prämiiert, deren wirtschaftliche Beherrschung dem Maß und der Dauer, nicht aber dem Wesen nach zu eigentümlichen Rentenverhältnissen hinführt." (S. 202.) Wie die übrigen Extragewinne wird also auch sie als Prämie für persönliches Verdienst angesehen und ihr Bezug dadurch zu rechtfertigen gesucht. „Nur als Prämie der Wahl, Zurichtung und Bewahrung ausgezeichneten Immobilarkapitals, der ökonomisch für die bürgerliche Gesellschaft zu gegebener Zeit tauglichsten Grundstücke, ist sie gerechtfertigt und tritt sie in der Regel auch thatsächlich in Ländern auf, wo keine unnatürliche Gesetzgebung ihre Wirkung verunstaltet und ungerecht macht." (S. 196.) Durch die prinzipielle Gleich-

---

Das Werk ist die umgearbeitete Preisschrift, mit welcher der Verf. eine von der Akademie der Wissenschaften in Paris aufgestellte Preisaufgabe im Jahre 1858 gelöst hat. H. Passy hat damals einen ausführlichen Bericht über die Arbeit an die Akademie erstattet, der im 10. Bande ihrer Berichte veröffentlicht ist. Aber auch Boutron gegenüber kann Mangoldt die Priorität beanspruchen durch die systematische Entwicklung des Gedankens der Verallgemeinerung des Grundrentenbegriffs in seiner im J. 1855 erschienenen Schrift „Die Lehre vom Unternehmergewinn" (S. 105). Uebrigens findet sich eine sehr weitgehende Verallgemeinerung des Rentenbegriffs auch schon bei J. St. Mill (P. O., Ausg. von 1852, Buch III, Kap. V, § 4). Es heißt hier u. a.: „Fälle eines der Bodenrente analogen Extra-Kapitalgewinnes kommen bei industriellen Geschäften häufiger vor, als man gewöhnlich annimmt. Man nehme z. B. den Fall eines Erfindungspatentes oder eines ausschließlichen Privilegiums für die Anwendung eines Verfahrens, wodurch die Produktionskosten sich vermindern. Der Extragewinn des Patent-Inhabers hier gleicht wesentlich der Rente." „Der Extra-Gewinn, welchen ein Produzent oder Verkäufer durch besondere Talente für gewisse Geschäftszweige oder durch besondere Geschäftsanordnungen erlangt, ist vielfach von derselben Art.... Alle Vorteile, welche ein Konkurrent vor den übrigen voraus hat, seien dieselben natürliche oder erworbene, persönliche oder das Ergebnis socialer Anordnungen stellen den Besitzer eines solchen Vorteils in ein ähnliches Verhältnis, wie den Empfänger einer Bodenrente. Arbeitslohn und Kapitalgewinn bilden die allgemeinen Elemente bei der Produktion, während die Rente so angesehen werden kann, als bilde sie dabei die abweichenden und besonderen Elemente; jede Verschiedenheit zu Gunsten gewisser Produzenten oder zu Gunsten einer Produktion unter gewissen Umständen ist nämlich die Quelle eines Gewinns, welcher, wenn er den Namen Rente auch nur dann erhält, wenn er periodisch von einer Person an eine andere gezahlt wird, doch von durchaus gleichen Gesetzen abhängt."

stellung der Bodenrente mit den übrigen aus den verschiedensten Ursachen entstehenden und den verschiedensten Charakter tragenden Extragewinnen geht die eigenartige Stellung und Bedeutung derselben, die sie in der Ricardo-Thünen'schen Rentenlehre besitzt, zum großen Teil verloren. Sie bildet hier nicht mehr einen besonderen Einkommenszweig, sie verliert zum Teil ihre bedeutsame Stellung in der Güterverteilung, sie wird nicht mehr von ihrem Besitzer bezogen als die notwendige Folge von Natur gegebener oder aus dem gesellschaftlichen Zusammenhange entspringender Produktionsvorteile, sondern sie ist in der Regel Vergeltung für persönliches Verdienst. Diese Ansicht ist unhaltbar; nur in verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen kann die Grundrente als eine Prämie „für die Aufsuchung und Aneignung der produktivsten Grundstücke, Ahnung der besten Lage rc." angesehen werden, der Regel nach ist sie nicht auf persönliches Verdienst zurückzuführen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre freilich die Grundrente nichts als Gewinn und der Grundrentenbegriff im Ricardo'schen Sinne überhaupt zu verwerfen. Die bei aller sonstigen Verschiedenheit prinzipielle Gleichstellung der Grundrente mit den übrigen Schäffle'schen Rentenverhältnissen auf Grund des einen gleichen Merkmals, daß sie wie diese aus der Differenz der Marktpreise und Produktionskosten entspringt, hat eine falsche, der Bedeutung der Grundrente nicht gerecht werdende Auffassung derselben zur Folge. Die Schäffle-Mangoldt'sche Erweiterung des Grundrentenbegriffs, die zu diesem Ergebnis führt, ist daher m. E. nicht als eine Förderung der Grundrentenlehre anzusehen, so verdienstvoll an sich die systematische Zusammenfassung und Behandlung aller jener Extragewinne und ausschließenden Absatzverhältnisse ist[34]. Aber es muß zugestanden werden, daß der nachdrückliche Hinweis auf jene auf allen Erwerbsgebieten häufig vorkommenden Extragewinne, die, so verschieden sie auch sonst von der Grundrente im Sinne Ricardos sind, doch auch häufig nicht dem persönlichen Verdienst ihrer Empfänger zugeschrieben werden können, die Angriffe erheblich abschwächen muß, welche gegen die Grundrente als eines den Privaten zufließenden, nicht auf persönlichem Verdienst beruhenden Einkommens gerichtet werden.

2. Der Arbeitslohn.

Ad. Smith, Buch I. Kap. 10. D. Ricardo, Grundsätze, 5. Hauptstück. J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat II. Teil Rau, I. § 187 ff. Roscher, S. I. § 160 ff. J. St. Mill, P.O. Buch II. Kap. 11—14. v. Mangoldt, V. S. 334 ff. Ders., Grundriß S. 144 ff. H. Rösler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. 1861. Ders., Volkswirtschaftslehre S. 390 ff. H. v. Scheel, Zur Geschichte u. Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Hildebrand J. 9. S. 280 ff. K. Marx, Das Kapital. I. 1867, II. 1885. Schäffle, L. 3. A. § 286 ff. A. Lange, Die Arbeiterfrage, 4. A. 1879. L. Brentano, Das Arbeiterverhältniß gemäß dem heutigen Recht. 1877. Ders., Abh. XIX Bd. I. der 1. Aufl. des Handbuchs. P. Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses 2. éd. 1883 Ch. XIV—XVIII. G. v. Schönberg, Die gewerbliche Arbeiterfrage Bd. II. Handbuch XXI. Ders., Art. Arbeitslohn in Conrad rc. Handb. der Staatswissenschaften (dort auch weitere Litt.). F. A. Walker, The wages question. 1888.

1. Der Begriff und Inhalt des Arbeitseinkommens, insbesondere des Arbeitslohns.

§ 25. Das Arbeitseinkommen geht hervor aus der Verwendung der sei es körperlichen, sei es geistigen oder sittlichen persönlichen Arbeitskraft. Nun kann aber die Arbeitskraft entweder in eigenen Unternehmungen verwandt oder in den Dienst fremder Wirtschaften gestellt werden. Im ersteren Falle steckt der Ertrag der Arbeitsleistung im Unternehmereinkommen, nur in letzterem Falle entsteht ein besonderer Einkommenszweig. Das Arbeitseinkommen als besonderer Einkommenszweig — der Arbeitslohn im weiteren Sinne (bedungenes Arbeitseinkommen, bedungene Arbeitsrente, bedungener Lohn, Lohn im w. S.) — ist demnach dasjenige Einkommen, welches als Vergeltung für die Ueberlassung der persönlichen Arbeitskraft an andere bezogen wird. Dieses bedungene

34) Vergl. auch Roscher, S. I. § 152 Anmerk. 3 u. Berens a. a. O. S. 189 ff.

Einkommen führt je nach der Art der Arbeitsleistungen und des Dienstverhältnisses in Gemein- und Privatwirtschaften verschiedene Bezeichnungen: Besoldung, Gehalt, Honorar, Lohn. Die Vergütungen für die höchsten persönlichen Dienstleistungen auf dem geistigen und sittlichen Gebiete, wie für die niedrigsten körperlichen Arbeitsleistungen fallen hiernach unter den Begriff des Arbeitseinkommens, und man kann in diesem Sinne von dem Arbeitslohne des Staatsmannes und Feldherrn wie des Dienstboten und Taglöhners sprechen[35]). Allein diese sehr verschiedenen unter den nämlichen wissenschaftlichen Begriff zusammengefaßten Arbeitseinkommen zeigen in bezug auf die Art ihrer Entstehung, ihre Höhe, die Sicherheit des Bezuges und ihre Empfänger in Hinsicht auf ihre sociale Stellung und wirtschaftliche Lage so tief greifende Verschiedenheiten, hinter denen die gemeinsamen Züge ganz zurücktreten, daß für eine wissenschaftliche Betrachtung die unterschiedslose Behandlung der Arbeitseinkommen unzulässig ist.

Die verschiedenen bedungenen Arbeitseinkommen können nach dem Vorgange Schönberg's in folgender Weise eingeteilt werden: 1. Arbeitseinkommen, die unter dem Einflusse der freien Konkurrenz und freier Preisbildung entstehen. Hieher gehört: a. das bedungene Arbeitseinkommen in Unternehmungen, dessen Hauptform der Lohn im engeren Sinne ist. Doch fällt hierunter z. B. auch das Gehalt der Direktoren in industriellen Unternehmungen, der Verwalter in landwirtschaftlichen Betrieben, der kaufmännischen Gehilfen, b. das bedungene Arbeitseinkommen für rein persönliche Dienstleistungen. 2. das bedungene Arbeitseinkommen bei natürlichen Monopolverhältnissen; 3. dasjenige der öffentlichen Beamten; 4. dasjenige bei obrigkeitlichen Taxen.

Die unter 1 (b), 2, 3, 4 enthaltenen Arten des Arbeitseinkommens werden im Handbuch Bd. II Abh. XXVI, das Einkommen der öffentlichen Beamten Bd. III Abh. II und XI behandelt. Hier wird nur der Arbeitslohn im engern Sinne erörtert.

§ 26. An Wichtigkeit überragt weit die übrigen Arten des Arbeitseinkommens dasjenige der Arbeiter im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs; auf dieses Arbeitseinkommen wird nach demselben auch allein die Bezeichnung als Arbeitslohn angewandt und mit diesem Arbeitslohn — Arbeitslohn im engeren Sinne — als der Vergütung für die Ueberlassung der Arbeit des Arbeiters oder für die gemeine materielle Arbeit — beschäftigt sich die Volkswirtschaftslehre ganz vorzugsweise. Diese Beschränkung des Begriffs soll auch hier festgehalten werden. Die Bedeutung des Arbeitslohns beruht vornehmlich auf folgendem. Er bildet das Einkommen und damit die Existenzgrundlage des größten Teiles der Bevölkerung unserer modernen Staaten. Infolge der Technik unserer heutigen Produktion — Arbeitsteilung, Maschinenanwendung, Großbetrieb — und infolge der Gestaltung unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung — persönliche Freiheit und Privateigentum an den Produktionsmitteln und System der freien Konkurrenz mit dem freien Arbeitsvertrage — ist der auf den Arbeitslohn angewiesene Teil des Volks in immer weiterem Anwachsen begriffen. In der wirtschaftlichen Lage desselben treten auch die Schattenseiten des herrschenden Wirtschaftssystems deutlich hervor und geben den Anlaß zu heftigen Angriffen gegen dasselbe, die bis zum Verlangen seiner gänzlichen Beseitigung gehen. Die heutige Arbeiterfrage muß daher ihre wissenschaftliche Würdigung in der Lehre vom Arbeitslohne finden, aus der denn auch die Gegner unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, wie Marx und Lasalle, ihre schärfsten wissenschaftlichen Angriffswaffen ent-

35) Es muß hervorgehoben werden, daß in der heutigen Gesellschaft im Gegensatz zum Altertum auch die Mitglieder derselben, deren günstige Wirtschaftslage ihnen ein arbeitsloses Leben gestatten würde, der Regel nach arbeiten und ein Arbeitseinkommen beziehen; diese Thatsache ist zur richtigen Würdigung des in den socialen Parteikämpfen der Gegenwart so stark betonten Gegensatzes zwischen Arbeitern und Nichtarbeitern von Wert.

nommen haben. Die politische Oekonomie besitzt keine wichtigere und verantwortlichere Lehre als die vom Arbeitslohne[36]).

In der heutigen Erwerbsordnung gestaltet sich das Einkommen der arbeitenden Klasse folgendermaßen. Der mit der Herstellung materieller Güter beschäftigte Arbeiter verarbeitet Stoffe und benutzt Arbeitsmittel, die nicht sein, sondern des Arbeitgebers Eigentum sind. Ihm gehört nur seine Arbeitskraft, deren Benutzung er dem Unternehmer gegen eine im voraus, ohne Rücksichtnahme auf die weiteren Schicksale des Arbeitsprodukts, festgesetzte Vergütung, den Lohn, überläßt. Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist hier also, im Gegensatz zur Sklavenwirtschaft des Altertums und der Leibeigenschaft und dem Frohndienst des Mittelalters, ein vollständig freies; die Bedingungen für die Ueberlassung der Arbeitskraft gehen aus einem freien Arbeitsvertrage zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hervor. Der Arbeitslohn wird von letzterem ausgelegt, dem dafür der Ertrag der Arbeit ganz zufällt. So ist der Arbeiter von seinem Arbeitsprodukte vollständig losgelöst, er ist mit dem Arbeitslohne abgefunden, der Arbeitgeber ist alleiniger Herr über das Arbeitsprodukt. Der Arbeiter ist somit nach der heutigen Erwerbsordnung Verkäufer seiner Arbeitskraft, der Arbeitgeber ihr Käufer. Die Arbeitskraft ist eine Ware, um die sich ein Preiskampf zwischen Käufer und Verkäufer entspinnt, dessen Ergebnis der Arbeitslohn ist. Derselbe ist hiernach der für die Ware Arbeit gezahlte Preis.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist nicht zu bestreiten. Die Wissenschaft trifft daher auch kein Vorwurf, den Arbeitslohn als Preis der Ware Arbeit aufgefaßt und dementsprechend behandelt zu haben. Eine bedauerliche Einseitigkeit in der Behandlung der Lehre vom Arbeitslohn seitens der nachsmithschen englischen Schule liegt aber darin, daß sie die Arbeit allen anderen Waren vollkommen gleichgesetzt und dadurch übersehen hat, daß die Arbeit zwar eine Ware, aber eine Ware mit besonderen Eigentümlichkeiten ist. Dieser verhängnisvolle Irrtum hat dazu verleitet, die für die Preisbildung aufgestellten Sätze, so besonders den Satz, daß die schrankenlose Bethätigung des Selbstinteresses den sowohl für den Käufer wie für den Verkäufer günstigsten Warenpreis hervorruft, auch ohne weiteres auf die Ware Arbeit anzuwenden. Nun ist aber die Arbeit von anderen Waren vor allem durch ihre untrennbare Verbindung mit der Person des Arbeiters unterschieden, infolge dessen der Kauf der Arbeit eine Verfügung über die Person des Verkäufers, des Arbeiters in sich schließt. Aus diesem entscheidenden Unterschiede müssen die wichtigsten Folgerungen für die zu befolgende Lohnpolitik und die Gestaltung der gewerblichen Gesetzgebung gezogen werden. (Vergl. besonders L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß. S. 171 ff. u. schon früher dessen: Arbeitergilden der Gegenwart 1872 II. S. 2—11 u. passim.)

Ein weiterer Mangel in der älteren Lehre vom Arbeitslohne, der mit der Richtung jener Schule zusammenhängt, der Produktion der Güter größere Beachtung als der Verteilung derselben zu schenken und vor den Gütern die Menschen zu vergessen, besteht in der einseitigen Betonung des Arbeitslohns als Element der Produktionskosten der Güter. Wurden einseitig die Fortschritte der Produktion ins Auge gefaßt und dieselben namentlich auch in der Verminderung der Produktionskosten erkannt, so war ein hoher Arbeitslohn als Element derselben ein Hindernis dieses Fortschritts, und es konnte daher auch der Arbeitslohn nicht die Würdigung finden, die er in seiner Bedeutung als das Einkommen des Arbeiters zu beanspruchen hat. Erst nachdem der Mensch in den Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Betrachtung gerückt, und dadurch die Volkswirtschaftslehre aus einer Güterlehre zu einer social-ethischen-politischen Wissenschaft erhoben ist, hat in ihr auch der Arbeitslohn als Einkommen des Arbeiters die richtige Stellung gefunden.

Im Arbeitslohn steckt häufig ein Element, das nicht Vergütung für die Benutzung der Arbeitskraft ist und daher in Abzug gebracht werden muß, um den Lohn in seiner reinen Form, den reinen Arbeitslohn zu erhalten. Benutzt nämlich der Arbeiter eigene Produktionsmittel wie Werkzeuge und Maschinen, arbeitet er in eigenen Räumen, haftet er für den Erfolg seiner Arbeit, so muß er für das verwandte eigene Kapital Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn, sowie eine Versicherungsquote für die Gefahr des Mißlingens

36) „Die Lehre vom Arbeitslohn ist darum besonders anregend und von höherer Bedeutung, weil sie die Bedingungen der Wohlfahrt für die zahlreichste Volksklasse entwickelt, die gewöhnlich auf das geringste Einkommen beschränkt ist, und weil Irrtümer hierüber viele Nachteile hervorrufen, z. B. die Arbeiter mit Groll gegen andere Volksklassen erfüllen, Ansprüche, die sich nicht befriedigen lassen, veranlassen und zu einer fehlerhaften Handlungsweise verleiten können." (Rau, I. S 253.)

seiner Arbeit anrechnen und vom Arbeitslohne abziehen. Ist der in Abzug zu bringende Teil des Lohns im Verhältnis zu dem übrigbleibenden groß, so wird man zweifelhaft sein können, ob dann der Arbeiter nicht zu den Unternehmern zu zählen ist. Unter Arbeitslohn ohne weitere Bezeichnung ist immer dieser reine Arbeitslohn zu verstehen.

2. Die Formen des Arbeitslohns.

§ 27. Natural- und Geldlohn. Die Vergütung für die Ueberlassung der Arbeitskraft erfolgt in verschiedenen Formen, die alle je nach den Verhältnissen ihr berechtigtes Anwendungsgebiet haben. Zuerst ist nach der Art der Güter, in welchen der Lohn gezahlt wird, zwischen Natural- und Geldlohn zu unterscheiden. Der erstere besteht in den konkreten Gebrauchsgütern wie Nahrung, Wohnung, Kleidung, der letztere in Geld. Während auf den unteren Stufen volkswirtschaftlicher Entwicklung, beim Vorherrschen der Naturalwirtschaft selbstverständlich der Naturallohn ganz überwiegt, wird er mit der Ausbildung der Geldwirtschaft und des Verkehrslebens, mit der erreichten persönlichen Freiheit der arbeitenden Klassen, der Erweiterung ihrer Bedürfnisse und der Ausbildung ihres Unabhängigkeitsgefühls mehr und mehr vom Geldlohn verdrängt. Aber auch bei durchgeführter Geldwirtschaft wird sich der Naturallohn wenigstens in Verbindung mit dem Geldlohn vielfach in beiderseitigem Interesse des Arbeitnehmers und Arbeitgebers erhalten. Noch gegenwärtig ist gewöhnlich der Geldlohn der Dienstboten der kleinere Teil ihrer überwiegend in Naturalien bestehenden Löhnung, und ähnlich sind die Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter. Auch in dem Handwerk und Handel empfängt der Geselle und Gehilfe häufig Wohnung und Nahrung, und es ist keineswegs als eine günstige Entwicklung anzusehen, wenn solche Naturalleistung, wie mehr und mehr geschieht, durch Geldleistung ersetzt und damit der familienhafte Zusammenhang zwischen dem Meister und seinen Gehilfen beseitigt wird. Fast ganz fehlt der Naturallohn im fabrikmäßigen Betriebe, aber auch hier gewährt doch der Fabrikant nicht selten neben dem Geldlohne gewisse Naturalleistungen wie ärztliche Hilfe und Arzneien, unentgeltlichen Schulunterricht, selbst Wohnung bei entlegener Lage der Arbeitsräume. Ein erheblicher Uebelstand des Ersatzes der naturalen Verpflegung durch den Geldlohn besteht darin, daß während der Arbeitgeber, so lange er die wichtigsten Bedürfnisse des Arbeiters durch naturale Leistungen befriedigt, den Umfang des Bedarfs des Arbeiters einschließlich für die Zeit seiner Krankheit und Invalidität vor Augen hat, ihm dagegen beim Geldlohn diese unmittelbare Anschauung verloren geht und damit auch sein Gefühl der Verpflichtung abgeschwächt wird, für den Bedarf des Arbeiters ausreichend Sorge zu tragen. Wird auch bei dauernder Preisänderung der dem Arbeiter nötigen Güter der Geldlohn dementsprechend sich ändern müssen, so kann doch der Arbeiter durch das beträchtliche Schwanken der Preise z. B. der Lebensmittel innerhalb kurzer Fristen erheblichen Nachteil erleiden, der ihm beim Naturallohn erspart bleibt[37]).

Wird der Wert der Naturallöhnung von den Arbeitern, namentlich den landwirtschaftlichen wohl gewürdigt, so wird doch auch vielfach als ein Nachteil derselben die größere Abhängigkeit vom Arbeitgeber empfunden, in welche der Arbeiter durch den Naturallohn versetzt wird, sowie die durch denselben bedingte geringere Freiheit der Wahl der mit dem Arbeitseinkommen zu befriedigenden Bedürfnisse. — Eine sehr verdammungswerte Ausartung des Naturallohns, die in der Fabrik- wie in der Hausindustrie vorkommt, besteht in der Entrichtung eines Teils des Lohnes in Waren verschiedenster Art, die nicht den eigentlichen Bedürfnissen der Arbeiterfamilien entsprechen und von den Arbeitern erst mit erheblichem Verluste, zumal sie oft zu einem übermäßig hohen Preise ihnen angerechnet sind, verkauft werden müssen. Es ist dies das sog. Trucksystem. Solche schamlose

37) Vergl. Knies: Das Geld, 2. A. 1885 S. 434 ff.

Ausbeutung der von der Not bedrängten Arbeiter hat zum gesetzlichen Verbot dieser Lohnzahlung geführt.

§ 28. Zeitlohn und Stücklohn. — Eine weitere Unterscheidung des Arbeitslohns gründet sich auf die Art und Weise seiner Berechnung. Hier sind die Hauptformen: Zeitlohn, Stücklohn, Beteiligung am Gewinn.

Im Zeitlohn erfolgt die Bezahlung nach der Zeit (nach Tag, Woche, Monat, Jahr) ohne Festsetzung des während derselben zu leistenden Arbeitsquantums. Der Vorteil des Zeitlohns für den Arbeiter liegt in der Einfachheit seiner Festsetzung und der Bestimmtheit seines Betrages, infolge dessen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber über den zu zahlenden Lohnbetrag leichter vermieden werden und der Arbeiter sicher im voraus die Größe seines Einkommens berechnen kann. Für den Arbeiter besteht der Nachteil des Zeitlohns darin, daß der Arbeitgeber, weil er vom Arbeiter die volle Ausnutzung seiner Arbeitskraft in der bedungenen Zeit nicht erwarten kann, auch den Arbeiter nicht nach seiner vollen Leistungsfähigkeit zu lohnen imstande ist. Im Zeitlohn liegt ein innerer Widerstreit der Interessen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, denn ersterer hat das Interesse, seine Kräfte möglichst zu schonen, letzterer dieselben möglichst angespannt zu sehen.

Dieser Widerspruch findet nun dadurch seine Lösung, daß der Arbeiter in unmittelbare Beziehung zum technischen Erfolge seiner Arbeit gesetzt wird, indem der Lohn nach der Menge der einzelnen Arbeitsresultate bemessen wird. Dies geschieht im Stücklohn. Da bei ihm eine Steigerung der Arbeitsleistung, die dem Arbeitgeber zu gute kommt, auch zu einer entsprechenden Vermehrung des Einkommens des Arbeiters führt, so finden hier beide Teile ihren Vorteil. Diese Lohnart ist auch gerechter als der Zeitlohn, weil bei ihr jedenfalls mehr als bei letzterem der Lohn im Verhältnis zur Leistung steht. Ist aus diesen Gründen die möglichst große Verbreitung des Stücklohns wünschenswert, so trifft dieselbe doch auf Hindernisse, die einerseits in der Natur der zu verrichtenden Arbeit, andererseits in Nachteilen besteht, die der Stücklohn für den Arbeitgeber wie für den Arbeiter haben kann. Derselbe ist nämlich nur da anzuwenden, wo sich die Arbeit in einzelne Leistungen zerlegen läßt, soweit sich also das Anwendungsgebiet einer weitergehenden Arbeitsteilung erstreckt, mit der sich dann auch der Stücklohn ausbreitet. Wo dagegen der Arbeiter sehr verschiedenartige Leistungen zu verrichten hat, oder wo nur allgemein die Arbeitskraft verlangt wird, da behauptet sich auch der Zeitlohn wie z. B. bei den Dienstboten. Weil ferner das Interesse des Arbeiters bei der Stücklohnarbeit dahin geht, eine möglichst große Menge von Arbeitsstücken in einer bestimmten Zeit fertig zu stellen, unter diesem Streben aber die Güte der Arbeit leiden muß, so erweist sich der Stücklohn für den Arbeitgeber da nachteilig, wo es an erster Stelle auf die Güte der Arbeit ankommt, diese aber schwer zu kontrollieren ist. Für den einzelnen Arbeiter liegt in ihm die Gefahr der Ueberanstrengung; für die Gesamtheit der Arbeiter entsteht, weil die allgemeinere Durchführung der Stücklohnarbeit infolge ihrer größeren Leistung das Angebot an Arbeitsleistung vermehren muß, die Gefahr, daß der durchschnittliche Lohnsatz trotz der gesteigerten Arbeitsleistung nicht erhöht, sondern vermindert wird. Die Einführung des Stücklohns wirkt wie eine Vermehrung der Arbeiter, die den Lohn so lange drücken muß, bis die gesteigerte Nachfrage nach Arbeit dem vermehrten Angebot gefolgt ist. Es ist daher wohl begreiflich, daß gerade die intelligenteren Arbeiter, die weiteren Blick und Standesbewußtsein besitzen, die Einführung des Stücklohns in ihren Arbeitszweigen mit Mißtrauen betrachten [38]).

---

38) Der weit verbreitete Vorwurf gegen die englischen Gewerkvereine, daß sie den Stücklohn nicht gestatten, ist nach Brentano in dieser Allgemeinheit und unqualifiziert irrig. Der Grund, warum die Gewerkvereine und nicht minder die anti unionistischen Arbeiter bestimmter Gewerbe der Neueinführung der Stücklöhnung widerstrebten, sei der, daß dieselbe von den Arbeitgebern stets zu einer Lohnherabsetzung benutzt würde. (Arbeitergilden der Gegenwart. II. S. 80.)

Eine besondere Art des Stücklohns ist der Gruppenakkord, welcher mehrere Arbeiter in korporativer Weise zur Herstellung einer bestimmten Arbeit oder zur Uebernahme größerer zusammengesetzter Arbeitsaufgaben vereinigt. Die Vorteile dieser Lohnart beruhen auf der selbständigen Stellung der Arbeiter, die Hauptgefahr besteht darin, daß der nicht zu entbehrende Gruppenchef leicht die Stellung eines Zwischenunternehmers gewinnt und dieselbe zu seinem Vorteil ausbeutet.

§ 29. Prämiensystem, Tantièmesystem, Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne, Arbeitsgesellschaft. — Der Fortschritt vom Zeitlohn zum Stücklohn besteht darin, daß der Betrag des Lohns von dem technischen Erfolge der Arbeit abhängig gemacht ist. Wie vorhin ausgeführt, wird aber die Anwendbarkeit des Stücklohns dadurch beschränkt, daß derselbe nur zur Menge der Leistung nicht auch zur Güte derselben, die vielmehr bei ihm leicht gefährdet ist, in Beziehung gesetzt ist. Ein weiterer Fortschritt, der diesen Mangel beseitigt, erfolgt nun aber offenbar, wenn der Betrag des Lohnes von dem wirtschaftlichen Erfolge der Arbeit abhängig gemacht wird und damit die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber noch inniger verknüpft werden. Dieser Gedanke wird in verschiedenen Lohnformen mehr oder weniger vollständig durchgeführt, in dem Prämien- und Tantièmesystem (Kommissionssystem), der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn und zwar ohne und mit Beteiligung der Arbeiter am Geschäft, der Arbeitsgesellschaft.

Beim Prämiensystem werden neben dem Zeit- oder Stücklohn noch Prämien bezahlt, die auf die verschiedenste Weise bemessen werden. Nur müssen sie, ohne auf eine genaue Ermittlung des Reinertrags des Geschäfts basiert zu sein, doch auf irgend eine Weise von dem wirtschaftlichen Erfolge desselben abhängig gemacht werden. Haben sie feste oder nicht mit dem Geschäftserfolge, sondern etwa mit dem Dienstalter wechselnde Sätze, so sind sie nur als Oberlöhne für die Zeit- oder Stücklöhne anzusehen, bestimmt den Arbeitseifer anzufachen und den Arbeiter enger mit dem Geschäfte zu verknüpfen. Sie sind nur Formen vervollkommneten Zeit- oder Stücklohns. — Die Anwendung des Prämiensystems ist einfach, auf großem Gebiete und mit Nutzen durchführbar. Die Prämien werden häufig nicht gleich mit dem Lohne, sondern entweder erst am Jahresschluß ausgezahlt oder in einer Sparkasse hinterlegt, deren Einlagen oft nicht vor Ablauf längerer Fristen erhoben werden dürfen. So wohlthätig die Prämienzahlung für die Arbeiter ist, so muß doch selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß durch dieselbe das Einkommen des Arbeiters wirklich erhöht wird, daß daher der neben den Prämien gezahlte Zeit- oder Stücklohn sich auf derselben Höhe erhält, wie in den gleichartigen Geschäften ohne Prämiensystem. Hat sich aber die Prämienzahlung in großem Umfange eingebürgert, so ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß Lohn und Prämie zusammen dem Arbeiter nur das Einkommen gewähren, das er sonst auch ohne Prämie würde erreicht haben. Die gleiche Betrachtung gilt für das eigentliche Tantièmesystem, wenn der Arbeiter festen Lohn und eine Quote vom Geschäftsgewinn bezieht. Uebrigens wird jene Gefahr sehr verringert, wenn die Prämie in der oben angeführten Weise erst nach Ablauf längerer Fristen erhoben oder ausschließlich zu bestimmten Zwecken wie in Krankheitsfällen 2c. benutzt werden darf.

Eine besondere Art der Prämien sind die Ersparnisprämien, die in Prozentsätzen der durch die Arbeiter an bestimmten Betriebsausgaben, infolge sorgsamerer Behandlung von Teilen des stehenden Kapitals oder sparsamerer Verwendung von Hilfsstoffen, erzielten Ersparnisse berechnet werden. Die Einrichtung, die in gleicher Weise vorteilhaft für den Arbeitgeber wie den Arbeiter ist, setzt voraus, daß die betreffenden Betriebsausgaben mit einiger Sicherheit berechnet werden können, und daß genau kontrolliert werden kann, ob nicht die Ersparnisse von den Arbeitern, um einen möglichst großen Gewinn zu erzielen, so weit getrieben werden, daß dadurch für den Betrieb Nachteile entstehen, welche

die erzielten Ersparnisse vielleicht weit übersteigen. Da diese Voraussetzungen nicht leicht eintreten werden, ist das Anwendungsgebiet dieser Prämien klein[39].

Beim Lohnsystem der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne, sowohl ohne wie mit Anteil am Geschäfte kann der Lohn in einem festen Zeit- oder Stücklohne und einer Gewinnquote oder lediglich in letzterer bestehen[40]. Die Beurteilung des Werts wie der Ausführbarkeit der verschiedenen aus der Kombination dieser Elemente hervorgehenden Lohnformen kann nicht die gleiche sein. Verhältnismäßig am leichtesten ausführbar ist die Form der Gewinnquote neben festem Lohne ohne Anteil am Geschäft (Tantièmesystem). Dieses System ist eine vervollkommnete Form des Prämiensystems, indem es durch Festsetzung des Anteils an dem genau ermittelten Geschäftsgewinn nur noch strenger und unmittelbarer als jenes den Gedanken durchführt, den Arbeitslohn von dem gesamten wirtschaftlichen Erfolge des Unternehmens abhängig zu machen. Es ist nicht weniger vorteilhaft für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter, weil es die Interessen der letzteren eng mit dem Geschäfte verknüpft und trotz des ihnen gewährten Anteils am Gewinn doch den des Arbeitgebers nicht zu vermindern braucht, ihn wohl noch steigern kann, da der Gesamtgewinn durch den zu erwartenden größeren Fleiß der Arbeiter, durch ihre schonendere Behandlung der Maschinen

39) Die Ersparnisprämien sind mit gutem Erfolge von einer Anzahl Eisenbahngesellschaften eingeführt, die z. B. Prämien von der Ersparnis an den veranschlagten Reparatur- und Ersatzkosten der Lokomotiven und Wagen oder von dem ersparten Brenn- oder Schmiermaterial gewähren.

40) Bereits im Jahre 1835 hat R. v. Mohl die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn nachdrücklich befürwortet in dem Aufsatze: „Ueber die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesamten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen“ (Rau's Archiv d. Pol. Oek. Band II. 1835. S. 141—203). Im Verlaufe seiner Erörterungen wirft er die Frage auf: „Ist es denn nun aber so ganz unmöglich, ein ausreichendes und doch die menschlichen Fortschritte nicht zerstörendes noch hemmendes Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Fabrikarbeiter zu finden?“ Er antwortet: „Doch wohl nicht“ und meint, daß wenn die vorzuschlagende Maßregel ihrem Zwecke vollkommen entsprechen soll, sie geeignet sein muß, vor allem den Gegensatz zwischen Lohnherr und Arbeiter auszugleichen und an die Stelle des gegenseitigen Hasses und Mißtrauens das für dieses Verhältnis natürliche Gefühl des Wohlwollens und gemeinschaftlichen Interesses wieder zu setzen (S. 173). Mohl ist nun der Ansicht, daß dieses letztere Ziel nicht anders erreicht werden kann, „als daß die Bezahlungsweise der Arbeiter wesentlich geändert und ihnen wirklich und in allen Fällen ein Anteil an dem reinen Gewinn eingeräumt wird, so daß sie ein Steigen der Vorteile des Eigentümers nur wünschen können und dazu selbst beizutragen Verlangen tragen müssen“ (S. 179). Er erörtert die Art der Ausführung einer solchen Maßregel und die Bedenken, welche derselben begegnen und fügt zum Schluß hinzu: „Die Frage, ob auch diese Maßregel als Zwangsvorschrift vom Staate angeordnet werden könne, zu verneinen, hat man durchaus keinen hinreichenden Grund. Es wäre durchaus nicht das einzige Beispiel, in welchem der Staat die Größe und die Art der Bezahlung von Arbeitern vorschriebe, und der unzweifelhafte Beitrag, welchen diese Einrichtung zur Entfernung einer allgemeinen Gefahr gäbe, würde einen Zwang hinlänglich rechtfertigen. Sollte man sich aber dennoch vor einem solchen direkten Eingriffe in Privatverhältnisse scheuen, so wäre doch wohl in kurzer Zeit der beabsichtigte Erfolg zu erzielen. Wenn nämlich durch ein Gesetz jeder neu zu errichtenden Fabrik die Einführung dieser Bezahlungsweise als Bedingung ihrer Gründung auferlegt würde, so müßten auch die schon früher gegründeten Gewerbeanstalten bald nachfolgen, wollten sie sich ihre Arbeiter erhalten oder mindestens in einem erträglichen Verhältnisse mit denselben leben“ (S. 181). (Der Herausgeber des Archivs, Rau spricht in einer längern Anmerkung seine Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit eines gesetzlichen Zwanges aus.) Es ist von Interesse, zu untersuchen, ob Mohl auch in seinem späteren Lebensalter an dieser nach heutiger Ausdrucksweise stark „staatssocialistischen“ Anschauung festgehalten hat, wozu sein großer Aufsatz „Die Arbeiterfrage“ (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1869. 3. Bd. S. 509—603) Gelegenheit bietet. Er behandelt dort mehrfach die Frage der Beteiligung der Arbeiter am Gewinn und des staatlichen Zwangs zur Durchführung dieses Gedankens (S. 562 ff., 581 ff., 592 f.). Es mag hier genügen, zu konstatieren, daß Mohl an den oben angeführten Anschauungen auch namentlich bezüglich der Berechtigung des Staates zur Anwendung der zwangsweisen Durchführung der Beteiligung der Arbeiter am Gewinn festhält, aber einräumt, daß sehr gewichtige wirtschaftliche und psychologische Bedenken gegen die Ausführbarkeit bestehen und daher die Maßregel wenigstens in bezug auf ihre Ausführung für die Fabrikarbeiter, weit weniger für die landwirtschaftlichen Arbeiter, als eine sehr zweifelhafte bezeichnet werden muß.

und Werkzeuge und sparsamere Verwendung der Arbeits- und Hilfsstoffe erheblich vermehrt wird. Leider stehen der Einführung dieses an sich vortrefflichen Lohnsystems erhebliche Hindernisse und Bedenken entgegen, die besonders aus der Natur der Geschäfte und der geforderten Ermittlung des Reinertrags hervorgehen. Es wird nämlich der Reinertrag durch die Anwendung dieser Lohnform beträchtlich nur in den Geschäften gesteigert werden können, in welchen derselbe überwiegend durch die Thätigkeit der Arbeiter und nicht so sehr durch die Größe des verwendeten Kapitals und die geschickte Geschäftsleitung des Unternehmers hervorgerufen wird; nur in den Geschäften der ersteren Art wird daher ohne Nachteil für den Besitzer den Arbeitern ein erheblicher Anteil am Geschäftsgewinn überlassen werden können. Ferner ist eine genaue Ermittlung des jährlichen Reinertrags bei vielen Geschäften sehr schwierig, bei manchen gar nicht möglich; häufig wird auch der Besitzer des Geschäfts Bedenken tragen, den Arbeitern genaue Einsicht in die Lage desselben zu gestatten; Mißtrauen und Streitigkeiten über die Höhe des erzielten Geschäftsgewinnes können daher leicht das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern trüben. Die erfolgreiche Durchführung dieses Lohnsystems setzt daher Uebersichtlichkeit des Geschäfts und größere sittliche Tüchtigkeit der Arbeiter voraus. Auf die Löhnung gewöhnlicher Arbeiter ist es denn auch bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfange angewandt. Allgemeiner üblich ist es dagegen bei Arbeitern höherer Kategorie, welche sehr selbständig handeln müssen und von deren Eifer und Umsicht der Geschäftserfolg wesentlich abhängt; so beziehen kaufmännische und technische Direktoren, Verkäufer in großen Magazinen, Schiffskapitäne u. s. w. häufig Tantième vom Geschäftsgewinn.

Das Lohnsystem, bei dem die festen Löhne ganz fortfallen, daher der Arbeiter lediglich auf seinen Anteil am Geschäftsgewinn angewiesen ist, wird schon deshalb schwer größere Verbreitung finden können, weil nur ausnahmsweise Arbeiter ihre ganze Existenz von einem sehr schwankenden, möglicher Weise längere Zeit ganz ausbleibenden Geschäftsgewinn abhängig machen können [41]).

Die vollkommenste Form der Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist die sog. Arbeitsgesellschaft (industrial partnership). Bei ihr erhalten die Arbeiter als solche Lohn und Gewinnquote, zugleich sind sie aber durch Kauf kleinerer Geschäftsanteile, in welche das Geschäft nach seinem buchmäßigen Werte zerlegt ist und von denen der Geschäftsinhaber einen Teil den Arbeitern durch Verkauf überlassen hat, Mitbesitzer geworden und beziehen als solche einen weiteren Gewinnanteil, entsprechend der Größe ihres Anteils am Geschäft. Hier ist der Arbeiter durch seine Doppeleigenschaft als Arbeiter und als Teilhaber mit dem wirtschaftlichen Erfolge des Unternehmens auf das allerengste verbunden, hier ist in einfacher Weise das schwierige Problem zu lösen versucht, auch im großen fabrikmäßigen Betriebe den Arbeiter zum Unternehmer zu machen. Es ist daher begreiflich, daß die Arbeitsgesellschaft begeisterte Anhänger gefunden hat, die in ihr das wirksamste Mittel zur Beseitigung des beklagenswerten Klassengegensatzes zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern erblicken. Eine nüchterne Auffassung hat freilich solche hoch gehende Erwartungen sehr herabstimmen müssen. Stieß schon die Einführung der einfacheren Form der Gewinnbeteiligung auf erhebliche Hindernisse und Bedenken, wie oben gezeigt wurde, so treten hier zu den dort angeführten infolge des Miteigentums der Arbeiter am Geschäft noch neue von Belang, die sich u. a. auf die Aufstellung eines gerechten Verteilungsprinzips des Geschäftsgewinnes, auf die Gefahr von Kapitalverlusten der Arbeiter in ungünstigen Geschäfts-

41) Das System ist z. B. bei den Droschkenkutschern üblich, die häufig ausschließlich in Prozenten des Tagesverdienstes bezahlt werden, und seit langem beim Seefischfang, wo auch die weitere Kombination vorkommt, daß die Arbeiter zugleich Anteil am Geschäftsgewinn haben. Beispiele siehe bei Roscher, I. § 39. A. 17 u. V. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung 1878 2. Bd. S. 75—87. J. St. Mill. P. Oek. Buch 4. Kap. 7 § 5. H. Frommer, Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung u. theor. Berechtigung (Schmoller, F. 6. Bd. Nr. 2. 1886.).

jahren, auf die Gefährdung der Autorität in der Leitung des Geschäfts beziehen. Da jedoch die Arbeitsgesellschaft in einer Anzahl Fällen mit glücklichem Erfolge eingeführt ist, so ist die Durchführbarkeit des Systems wenigstens unter günstigen Verhältnissen außer Frage. Man wird nur nicht gleich mit diesem Systeme beginnen dürfen, man muß vielmehr erst durch die einfacheren Lohnformen des Prämien- und Tantièmesystems der Arbeitsgesellschaft den Boden bereiten. — Eine möglichst große Verbreitung aller der Lohnformen, welche den Arbeitslohn mit dem wirtschaftlichen Erfolge des Geschäfts verbinden, ist für die gedeihliche Entwicklung des Wirtschaftslebens von höchster Bedeutung, denn der in ihnen verwirklichte Gedanke bekämpft einen der größten Mängel der heutigen Erwerbsordnung, daß nämlich der Arbeiter losgelöst ist vom Ertrage seiner Arbeit und der ihn beschäftigenden Unternehmung interesselos gegenübersteht [42].

3. Die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns.

§ 30. Ehe die Gründe dargelegt werden, welche die Höhe des Arbeitslohns bestimmen, ist der Begriff der Lohnhöhe festzustellen. Es ist nun zunächst zwischen der absoluten und der relativen Höhe desselben zu unterscheiden. Absolut hoch ist der Lohn, wenn in ihm eine bestimmte Arbeitsmenge hohe Vergütung findet, relativ hoch ist derselbe, wenn der Anteil des Arbeiters am Arbeitsprodukt im Verhältnis zu dem auf den Kapitalisten, resp. den Unternehmer entfallenden Anteil an demselben groß ist, wenn also ein günstiges Verhältnis des Lohn- zum Gewinneinkommen stattfindet. Der Lohn kann bei ungünstigen Produktionsverhältnissen relativ hoch und absolut doch gering sein. Unter hohem und niedrigem Lohne ohne nähere Bezeichnung wird hier immer absolut hoher und niedriger Lohn verstanden. Nur dieser kommt bei der Untersuchung über die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns in Betracht [43].

Die Schätzung des Lohns erfolgt entweder in der Quantität von Geld oder in der Quantität von Nützlichkeiten, welche sich der Arbeiter beschaffen kann — nomineller und realer Lohn. Nur der letztere gewährt über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter Aufschluß. Bei der Vergleichung der Höhe verschiedener Löhne auf demselben Markte und zu derselben Zeit können Geldlöhne benutzt werden; soll die Vergleichung aber verschiedene

42) In Deutschland hat das Interesse an der Arbeitsgesellschaft an erster Stelle E. Engel wachgerufen durch einen im J. 1867 gehaltenen Vortrag, der unter dem Titel „Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft" (Industrial Partnership) im Jahrg. 1867 des „Arbeiterfreund" erschien. Ein großes Verdienst um die Frage der Gewinnbeteiligung hat sich V. Böhmert erworben durch sein Werk „Die Gewinnbetheiligung" 2 Teile, 1878, in welchem er die Ergebnisse einer von ihm veranstalteten Enquête zusammengestellt und verarbeitet hat. Der „allgemeine Teil" beleuchtet die historische und theoretische Seite der Frage und die Hauptergebnisse der Untersuchung, während der „spezielle Teil" 120 abgeschlossene Einzelbeschreibungen der dem Verfasser näher bekannt gewordenen Versuche mit Gewinnbeteiligung enthält. Von diesen kommen 12 Fälle auf die Gewinnbeteiligung mit Anteil am Geschäft, 69 Fälle auf die Gewinnbeteiligung ohne Anteil am Geschäft und 39 Fälle, in denen das Prämiensystem oder Gratifikationen, Versicherungslöhne, Hilfskassenbeiträge und verwandte Löhnungsmethoden Anwendung gefunden haben. Von sämtlichen 120 Fällen rühren 54 aus Deutschland her, 25 aus der Schweiz, 17 aus Frankreich, 10 aus England, je 3 aus Belgien und Nordamerika, je 2 aus Oesterreich und Dänemark, je 1 aus Italien, Schweden, Norwegen und Rußland. (Vgl. a. a. O. das Vorwort.) Weiteres Material giebt Böhmert in seinem Aufsatze: „Der Stand der Gewinnbetheiligungsfrage" im „Arbeiterfreund" Jahrg. 1880, Heft 4 u. 5. Die große Litteratur über die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter findet sich gleichfalls bei Böhmert kurz zusammengefaßt. Die Bedenken gegen die Gewinnbeteiligung sind mit großer Schärfe dargelegt von Prince Smith, Ueber Arbeiter-Actionäre V. f. V. Bd. 20 J. 1868, sowie von M. Weigert in seinem auf Veranlassung des „Vereins für Socialpolitik" erstatteten Gutachten. (S. Schriften des Vereins f. Socialpolitik VI 1874 S. 15—37). Siehe auch von Treitschke, Der Socialismus u. seine Gönner. 1875 S. 78 ff.

43) Ricardo (a. a. O. 1. Kap.) hat zuerst den Begriff der relativen Höhe bei seinen Untersuchungen über die Arbeit als Regulator des Tauschwerts angewandt. Die Nichtbeachtung der Anwendung dieses Begriffs bei ihm und anderen, die ihm gefolgt sind, hat mehrfach Mißverständnisse veranlaßt. Vergl. v. Scheel a. a. O. S. 287 ff.

Märkte und Zeiten umfassen, ist nur der Reallohn brauchbar. Der Arbeiter faßt den Begriff „Höhe des Arbeitslohns“ auf als das Verhältnis des Lohnbetrages zu dem Opfer, das er bringt; der Arbeitgeber dagegen als das Verhältnis des Lohnbetrages zur Arbeitsleistung. Für den Arbeitgeber ist der Lohn hoch, wenn die für denselben gewährte Leistung relativ gering ist, und niedrig, wenn dieselbe relativ groß ist. Zwischen der Höhe des Lohns und der Leistung findet eine Wechselwirkung statt, hoher Lohn führt auf die Dauer zu höheren Leistungen, höhere Leistungen rufen höheren Lohn hervor.

Nach den Ausführungen des § 26 kann der Arbeitslohn als Preis der Ware Arbeit aufgefaßt werden. Die Preisbestimmungsgründe der Waren sind daher auch die Bestimmungsgründe für den Arbeitslohn. Und wie in der Preislehre von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die um den Preis Ringenden sich ausschließlich von dem eigennützigen Motiv leiten lassen, möglichst hohe Gegenleistung für möglichst niedrige eigene Leistung zu erhalten, und daß sie in diesem Ringen volle Freiheit der Bewegung besitzen, so werden bei der Preisbestimmung der Ware Arbeit die Voraussetzungen gemacht, daß der Arbeiter stets seine Arbeit zu den möglichst günstigen Bedingungen zu verkaufen, der Arbeitgeber sie zu den möglichst günstigen Bedingungen zu kaufen sucht, und daß diesem Streben keine Schranken gesetzt sind. Beide Annahmen entsprechen jedoch nicht vollständig der Wirklichkeit. Es ist nicht richtig, daß bei der Festsetzung des Arbeitslohns immer nur das Eigeninteresse Einfluß übt; wie bei anderen wirtschaftlichen Handlungen sind hier neben dem Eigennutz sittliche Motive wie die Nächstenliebe, das Rechts-, Billigkeits- und Pflichtgefühl wirksam, auch Herkommen, Trägheit, Kleben am Hergebrachten bestimmen häufig den Arbeitslohn. Und ebensowenig ist die Annahme voller Freiheit in der Feststellung der Arbeitsbedingungen ganz zutreffend. Dieselbe ist nur innerhalb der bestehenden Rechtsordnung vorhanden, die aber Schranken zieht. Sie gestattet z. B. nicht die völlig freie Verwendung der Kinder- und Frauenarbeit und verbietet die Zahlung des Arbeitslohns in Waren. Die Rechtsordnung hat die Schranken eben deshalb aufrichten müssen, weil die Ware Arbeit die Eigenart besitzt, daß sie untrennbar mit der Person ihres Verkäufers verbunden ist, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die Person in dem schrankenlosen Preiskampf um den Arbeitslohn gefährdet ist. Sind daher die obigen Voraussetzungen für die Feststellung des Arbeitslohns Abstraktionen, die sich mit der Wirklichkeit nicht ganz decken, die aber die Wissenschaft nicht entbehren kann, so entfernen sich dieselben doch nicht so weit von den thatsächlichen Verhältnissen, daß die unter ihrer Annahme stattfindende Preisbestimmung der Arbeit unstatthaft wäre. Mag mancher Arbeitslohn weniger durch das Eigeninteresse als durch sittliche Motive oder durch das Herkommen und nicht infolge einer bewußten Preisbestimmung festgesetzt werden, der Regel nach ist der Arbeitslohn das Ergebnis eines lediglich von eigennützigen Motiven bestimmten Preiskampfes, zumal bei der Preisbestimmung der gemeinen materiellen Arbeit und auf dem Wirkungsgebiete des privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz.

§ 31. Die Produktionskosten der Arbeit. — Auf seiten der Arbeiter sind die Produktionskosten der Arbeit der Hauptbestimmungsgrund des Arbeitslohns. Sie bilden die Minimalgrenze, unter welche der Arbeitslohn dauernd nicht sinken kann. Da die Arbeit Aeußerung der persönlichen Arbeitskraft ist, so sind die Produktionskosten der Arbeit die ihres Trägers, des Arbeiters. Dieselben umfassen den in einem Volke standesgemäß für notwendig gehaltenen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie. Die Höhe der Produktionskosten muß daher von den Unterhaltskosten abhängig sein, welche zur Deckung jenes Bedarfs erforderlich sind. Diese werden sich aber namentlich nach der üblichen Lebensweise, der durchschnittlichen Kopfzahlstärke der Arbeiterfamilien und dem Preise der Unterhaltsmittel zu richten haben. Wo es üblich ist, daß Frau und Kinder durch ihre Arbeit miterwerben, braucht

der Arbeitslohn des Mannes nicht den gesamten Unterhalt der Familie zu bestreiten, kann daher auch geringer als die Kosten desselben sein.

Zu den Produktionskosten der Arbeit gehört aber auch die Deckung des Unterhaltsbedarfs für die Zeit, wo der Arbeiter wegen Lage des Arbeitsmarkts oder Krankheit nicht erwirbt, und wo er wegen Altersschwäche überhaupt nicht mehr erwerben kann. Und weiter sind in die Produktionskosten der Arbeit offenbar noch die Kosten einzurechnen, welche nötig waren, den Arbeiter zur Arbeit fähig zu machen, also die Erziehungs- und Bildungskosten des Arbeiters bis zur Zeit des Eintritts seiner Arbeitsperiode. Freilich ersetzt er diese Kosten denen nicht wieder, die sie für ihn aufgewandt haben, den Eltern, er vergütet sie aber thatsächlich dadurch, daß er nun seinerseits die Kosten für die Erziehung seiner Kinder aus seinem Arbeitseinkommen bestreitet [44]).

---

44) Eine genaue Analyse der „Selbstkosten" der Arbeit hat E. Engel in mehreren vortrefflichen Arbeiten gegeben; zuerst in der Schrift: Der Preis der Arbeit, 1866, 2. Vortrag: Die Selbstkosten der Arbeit S. 35 ff. Er teilt das menschliche Leben in drei Perioden ein, in zwei unproduktive und eine produktive. „In unseren Breitegraden und bei unseren Sitten erstreckt sich die erste unproduktive Periode der großen Mehrzahl über das Alter von der Geburt bis zum erfüllten 15. Lebensjahre (die „Jugendperiode"); mit dem Anfang des 16. beginnt die produktive Periode (die „Arbeitsperiode"), die bis zum erfüllten 65. Jahre, also gerade 50 Jahre währt; was über das 65. Jahr hinausliegt, fällt in die zweite unproduktive Periode (die „Altersperiode"). — Nur in der produktiven Periode vermag der Mensch vom Preise seiner eigenen Arbeit zu leben; in der Jugendperiode ist er unbedingt auf die Hilfe anderer angewiesen; in der Periode des Alters kann er von den erübrigten Früchten der Arbeit seiner Arbeitsperiode zehren." Engel teilt die Selbstkosten der Arbeit in die vier Hauptabschnitte: 1. Die Wiedererstattung des in der Jugend- oder Lernperiode aufgewandten Erziehungs- und Bildungskapitals; 2. Kosten der Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft während der Arbeitsperiode; 3. Kosten der Erhaltung des Lebens während der Altersperiode; 4. Kosten des Begräbnisses. Die Selbstkosten müssen um so höhere sein, je höher die für die Erlangung der erforderlichen Bildung notwendig aufzuwendenden Kosten sind, je mehr Zeit die Erwerbung dieser Bildung in Anspruch nimmt, d. h. also, je später die produktive Periode beginnt und je früher sie endet oder je kürzer sie ist; ferner je größere Kosten die Krafterhaltung verursacht und je größer die Gefahr für Gesundheit und Leben bei Ausübung des Berufs ist. — In späteren Abhandlungen über den Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen und im preußischen Staatsdienst (vergl. Ztschr. des Kgl. preuß. statist Bureaus Jahrg. 1874 und 1876) hat Engel die praktischen Belege für die theoretisch ermittelten Selbstkosten beigebracht. In der Abh. vom Jahre 1874 (B. 14. S. 93 ff.) berechnet er die Gesamtsumme der Selbstkosten auf 282,$_{721}$ Thlr. jährlich für den Arbeiter mit gewöhnlicher Elementarschulbildung, auf 619,$_{452}$ Thlr jährlich für den mit der mittleren Bildung Ausgestatteten, auf 918,$_{420}$ Thlr. jährlich für den akademisch Gebildeten. In seiner neuesten den Gegenstand behandelnden Schrift: Der Wert des Menschen, I. T. Der Kostenwerth des Menschen, 1883 kommt er nach detaillierten Rechnungen zu folgendem Schlußergebnis (S. 72 f.): Es beträgt der gesamte Aufwand vor, in und nach der Geburt für Unterhalt, Erziehung und Bildung, mit Einschluß des Sterblichkeits- und Zinsenzuschlags, d. h. also der Kostenwert 1. eines Knaben niederer Bildung am Ende seiner Jugend- oder Lernperiode im erfüllten 15. Jahre = 3738,$_{16}$ Mk. 2. eines Jünglings mittlerer Bildung am Ende seiner Jugend- und Lernperiode im erfüllten 20. Jahre = 12 137,$_{56}$ Mk. 3. eines jungen Mannes hoher Bildung am Ende seiner Jugend- und Lernperiode im erfüllten 25. Jahre = 27 550,$_{23}$ Mk. 4. eines Mädchens niederer Bildung am Ende der Jugend- und Lernperiode im erfüllten 15. Jahre = 3563,$_{19}$ Mk. 5. eines Mädchens mittlerer Bildung am Ende der Jugend- und Lernperiode im erfüllten 20. Jahre = 10 655,$_{30}$ M. (In den Fällen 4 u. 5 vom erfüllten 10. Jahre ab ohne weiteren Zinsenzuschlag.) — Diese Kostenwerte sind erheblich niedriger als die von zwei anderen Forschern in ähnlicher Weise aber auf anderer Grundlage berechneten, deren Resultate von Engel in der angeführten Schrift im Auszuge mitgeteilt werden. Nach Wittstein beträgt der Kostenwert eines Handwerkers nach vollendetem 15. Lebensjahre 10 431 Mk. und der eines Studierten nach vollendetem 25. Jahre 45 339 Mk. Lüdtge beziffert die Kostenwerte eines Handwerkers im vollendeten 15. Jahr auf 6357 M., eines Kaufmanns im vollendeten 20. Lebensjahre auf 19 485 Mk., eines Gelehrten im vollendeten 25. Jahr auf 31 014 Mk., eines Mädchens niederer Stände im vollendeten 15. Jahr auf 6357 Mk. und eines Mädchens höherer Stände auf 15 588 Mk. Engel hält die von ihm gewonnenen Ziffern für die zutreffendsten, die, wenn sie auch nicht aus konkreten Beobachtungen abgeleitet, sondern hypothetische sind, nach seiner Meinung sich nicht weit von der Wahrheit entfernen, weil die Grundlagen der Hypothesen selbst es nicht thun. — Nach Brentano (Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung 1878) bestehen die Selbstkosten der Arbeit, abgesehen von der standesmäßigen Fristung des eigenen Lebens und der entsprechenden Familienerhaltung, aus einer sechsfachen Assekuranzprämie, für deren Fortzahlung selbst beim Stocken des selbständigen Arbeiter-

Die Lebensbedürfnisse der Arbeiter sind nach Klima, Lebensgewohnheit, Bildungsstand, Arbeitsart 2c. sehr verschieden. Vom Klima z. B. hängt nicht nur die Größe des Wohnungs- und Kleidungsbedürfnisses, sondern auch die Größe und Art des Nahrungsbedarfs ab, und selbst unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen läßt die verschiedene Gewohnheit die Arbeiter an einer sehr verschiedenen Ernährungs- und Bekleidungsweise festhalten. Je größer die physische Anstrengung, die die Art der Arbeit verlangt, um so reichlicher muß die Ernährung sein. Bei aller individuellen Verschiedenheit der Bedürfnisse zeigt sich aber doch, daß in der Arbeiterbevölkerung eines Landes und in den verschiedenen Kategorien derselben ein gewisser durch Sitte und Gewohnheit bestimmter Umfang der Bedürfnisbefriedigung vorhanden ist. Dieser gewohnheitsmäßige, standesgemäße Unterhaltsbedarf, der Lebenshaltung (standard of life, nach Wagner Lebensmaßstab) genannt wird, ist keine feste, sondern eine geschichtlich mannigfaltig gestaltete, räumlich und zeitlich wechselnde Größe. Die Lebenshaltung ist bei den verschiedenen Klassen der Arbeiter eine sehr verschiedene und zwar müssen in dieser Beziehung neben den großen Gruppen, in welche die Arbeiterbevölkerung zerfällt: die landwirtschaftlichen Arbeiter, die industriellen Arbeiter und die Handwerksgesellen, sehr viele Klassen der Arbeiter unterschieden werden. Die große Bedeutung der Lebenshaltung für den Arbeitslohn beruht darauf, daß an ihr die Arbeiter im Kampfe um die Höhe desselben mit aller Zähigkeit festzuhalten streben, sie in ihr eine gewichtige moralische Widerstandskraft im Existenzkampfe finden. Und zwar gründet sich diese Widerstandskraft nicht sowohl vorwiegend auf den physischen Bestandteil der Lebenshaltung, als nicht minder auf den Teil derselben, der mehr dem Schmucke des Lebens und der äußeren Repräsentation dient[45]). Die Lebenshaltung wirkt dadurch bestimmend auf die Höhe des Arbeitslohns ein, und in Wechselwirkung bestimmt der Arbeitslohn die Höhe der Lebenshaltung. Ist dieser unter günstigen Konjunkturen für den Arbeiter längere Zeit höher, als zur Bestreitung der Lebenshaltung erforderlich, so vermögen die Arbeiter dieselbe zu erhöhen und sind nunmehr bestrebt an dem höheren Niveau derselben festzuhalten. Ob ihnen dies bei Eintritt ungünstiger Konjunkturen gelingt, wird von der Größe ihrer Widerstandskraft und der Größe des Drucks abhängen, der den Arbeitslohn zu erniedrigen sucht. Ein Sinken der Lebenshaltung auf die frühere Höhe und unter diese weiter hinab ist nur zu leicht möglich. Denn wie der Unterhaltsbedarf eine elastische Größe nach oben ist, so ist er es auch nach unten. Seine Untergrenze, die dauernd nicht überschritten werden kann, ist die Notdurft, bei der der Arbeiter nur die einfachsten, notwendigsten materiellen und socialen Bedürfnisse für sich und seine Familie zu befriedigen im stande ist. Reicht der Arbeitslohn auch hierzu nicht aus, so verfällt der Arbeiter der Armenpflege oder er verkömmt im Elend. War der Arbeitslohn längere Zeit so niedrig, daß er nur den notdürftigen Unterhalt zu decken vermochte, so kann auch dieser wenigstens für die untersten Schichten der Arbeiterbevölkerung zu einem gewohnheitsmäßigen, zur Lebenshaltung werden. Eine bestimmte Größe als die Untergrenze des Arbeitslohns anzugeben, ist unmöglich, aber sie ist zu gegebener Zeit und an gegebenem Orte vorhanden und hängt von der Lebenshaltung ab, die keine rein physische, sondern, weil durch Sitte

einkommens gesorgt sein muß: Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Todesfall des Arbeiters, Altersversicherung, Begräbnisgeldversicherung Invaliditätsversicherung, Krankenversicherung, Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit. In Deutschland berechnet Brentano diese Selbstkosten der gemeinen Arbeit auf durchschnittlich 1083,15 Mk. pro Jahr; also für den verheirateten männlichen Arbeiter, bei Annahme von 305 Arbeitstagen, auf 3,5 Mk. pro Tag. Roscher S. I. § 161.

45) Ueber die Bedeutung der Lebenshaltung siehe besonders A. Lange, Die Arbeiterfrage 3. A. 1875 3. Abschn. Vergl. auch L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht 1877 S 198 ff. v. Scheel a. a. O. S. 296. J. St. Mill baut seinen ganzen Plan der Abhilfe für niedrigen Arbeitslohn auf eine Hebung der Lebenshaltung. P.O., Kapitel 12 und 13. J. M. Bärnreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Band 1. 1886 S. 69 ff.

und Gewohnheit bestimmt, eine zugleich ethische Größe ist [46]). Da die Produktionskosten der Arbeit den gewohnheitsmäßigen Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie umfassen, so ändern sich dieselben mit der Lebenshaltung, deren Höhe die der Produktionskosten ergibt.

§ 32. Das sog. Ricardo'sche Lohngesetz. — Die Bedeutung der Produktionskosten der Arbeit als einer der Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes tritt noch weit mehr in der Lehre Ricardo's hervor, nach welcher auf die Dauer der durchschnittliche Arbeitslohn mit den Produktionskosten der Arbeit zusammenfällt. Diese gewöhnlich als das Ricardo'sche Gesetz des Arbeitslohns bezeichnete Lehre ist von überaus großer praktischer Bedeutung, weil sie lange das Urteil über die Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage in verhängnisvoller Weise beeinflußt hat [47]). In neuerer Zeit ist man sich der großen Tragweite der Lehre dadurch erst recht bewußt geworden, daß sie Lassalle zum Ausgangspunkt seines Eingreifens in die Arbeiterbewegung und zur eigentlichen wissenschaftlichen Grundlage seiner Argumentation gemacht hat. Diese Bedeutung der Ricardo'schen Lehre rechtfertigt eine gedrängte Darlegung und Prüfung derselben.

Nach Ricardo wird der Preis der Arbeit wie der einer anderen Ware durch die Produktionskosten bestimmt, sie bilden ihren natürlichen Preis im Gegensatz zu dem Marktpreise, der von Angebot und Nachfrage abhängt. „Der natürliche Preis der Arbeit ist nun derjenige, welcher notwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem anderen, in stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung. — Der Marktpreis der Arbeit ist derjenige, welcher wirklich für dieselbe bezahlt wird, nach der natürlichen Wirksamkeit des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. — Wenn der Marktpreis der Arbeit ihren natürlichen Preis überschritten hat, dann ist die Lage des Arbeiters blühend und glücklich, dann hat er es in seiner Gewalt, über eine größere Menge von Lebensbedürfnissen und Genüssen zu verfügen und deshalb eine gesunde und zahlreiche Familie zu erhalten. Wann jedoch zufolge der Ermunterung, welche hoher Arbeitslohn zur Vergrößerung der Bevölkerung gibt, die Arbeiterzahl zugenommen hat, hernach sinkt der Arbeitslohn wieder auf seinen natürlichen Preis und in der That zuweilen wegen der Gegenwirkung unter denselben. Steht der Marktpreis unter ihrem natürlichen, alsdann ist die Lage der Arbeiter am elendesten, alsdann beraubt sie die Armut um alle die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens, welche die Sitte zu unerläßlichen Bedürfnissen gemacht hat. Erst nachdem die Entbehrungen ihre Anzahl verringert haben, oder nachdem die Nachfrage nach Arbeit gestiegen ist, steigt der Marktpreis der Arbeit wieder bis zur Höhe ihres natürlichen Preises, und erst alsdann hat der Arbeiter wieder das mäßige Wohlbehagen, welches der natürliche Stand des Arbeitslohns gewähren kann [48])." (Ricardo, a. a. O. S. 66—68.) Ricardo behauptet hier also, daß der wirk-

46) Vielfache Angaben über das zur Ernährung eines Menschen notwendige Quantum an Nährstoffen finden sich bei Wagner, G. § 95 und Roscher, S. I. § 162. Vergl. auch G. Jäger, Die menschliche Arbeitskraft 1878. Nach den hier mitgeteilten Untersuchungen von Voit braucht ein erwachsener arbeitender Mensch täglich 118 gr trockenen Eiweißes und daneben 265 gr Kohlenstoff in Form von Fetten oder Kohlenhydraten zur Nahrung. — Mitteilung von Arbeiterbudgets bei Roscher a. a. O. — Erschreckende Resultate der Untersuchungen englischer Aerzte über die mangelhafte Ernährung englischer Arbeiter während der Baumwollenkrise 1862—1863 führt K. Marx an: Das Kapital, 1. A. 1867 S. 462 ff., ausführliche Auszüge bei Schäffle, L. 3. A. II. S. 122—127.

47) J. H. v. Thünen war sich dessen schon im Jahre 1830 bewußt. In einem Briefe an seinen Stiefbruder v. Buttel vom 7. November 1830 schreibt er: „Alle Schriftsteller über Nationalökonomie sind darin einverstanden, daß die Summe der zum Lebensunterhalt notwendigen Subsistenzmittel der natürliche Arbeitslohn sei. Die Wissenschaft beherrscht notwendig die Meinung aller Menschen und so finden wir auch, daß alle Regierungen, alle Repräsentanten diesem Grundsatz huldigen — und so wird jedes Streben nach höherem Lohn als Aufruhr betrachtet und bestraft. Niemals ist der Mensch furchtbarer, als wenn er im Irrtum ist, er kann dann ungerecht, grausam sein, und sein Gewissen ist ruhig, denn er glaubt ja seine Pflicht zu erfüllen." ... (J. H. v. Thünen, Ein Forscherleben. 2. A. Rostock 1883. S. 117.)

48) Lassalle gibt dieser Lehre Ricardo's eine weit schärfere Fassung, die ihrem Inhalte nicht

liche Arbeitslohn, wenn er sich von seinem natürlichen Satze nach oben oder nach unten unter dem Einfluß der wechselnden Nachfrage nach Arbeit entfernt hat, stets wieder zu dem natürlichen Satze zurückkehrt. Und den Grund hierfür findet er darin, daß hoher Arbeitslohn und damit reichliche Subsistenzmittel eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und dadurch verstärktes Angebot von Arbeit hervorrufen, niedriger Arbeitslohn und daher kärgliche Subsistenzmittel dagegen Verminderung der Bevölkerung und des Arbeitsangebots zur Folge haben. Hier ist also die Lehre vom Arbeitslohn in die engste Verbindung mit der Bevölkerungslehre gebracht. Malthus' Bevölkerungsgesetz bildet die Grundlage von Ricardo's Lohngesetz.

Zur richtigen Beurteilung der Ricardo'schen Lehre muß zunächst entschieden werden, ob die von Ricardo aufgestellten Sätze den Charakter eines ökonomischen Gesetzes haben. Ein solches ist nur dann vorhanden, wenn der ökonomische Vorgang, den es erklärt, sich stets mit Notwendigkeit gemäß desselben vollziehen muß. Nun ist aber bei dem ersten Teile der Ricardo'schen Sätze: Hoher Lohn, Vermehrung der Bevölkerung, vermehrtes Arbeitsangebot, Zurücksinken des Arbeitslohns — schon eine Voraussetzung gemacht, die nicht notwendig stattzufinden braucht, daß nämlich während des Wachsens der Bevölkerung die Nachfrage nach Arbeit die frühere bleibt oder doch nicht im nämlichen Verhältnisse wie die Bevölkerung zunimmt. Ohne diese Voraussetzung träte keine Verstärkung des Angebots von Arbeit und daher auch kein Zurückgehen des Arbeitslohns ein. Aber abgesehen hiervon ist es auch keineswegs notwendig, daß die Arbeiter durch ihre günstigere ökonomische Lage stets zur Vermehrung der Kinderzahl veranlaßt werden. Gerade wenn der Arbeitslohn unter günstigen Konjunkturen erheblich gestiegen ist, kann auch im Arbeiterstande die Auffassung der höheren und mittleren Stände an Boden gewinnen, nicht früher zu heiraten, als das Einkommen hinreicht, eine Familie genügend zu ernähren und in den bestehenden Ehen die Kinderzahl nicht ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, ihnen eine ausreichende Erziehung gewähren zu können, anwachsen zu lassen. Hat daher der höhere Arbeitslohn das Anwachsen der Arbeiterbevölkerung nicht zur notwendigen Folge, so sind die Ricardo'schen Sätze nicht der Inhalt eines ökonomischen Gesetzes, sie sind nur der Ausdruck eines Vorganges, wie er thatsächlich eintreten kann aber nicht einzutreten braucht. Die Arbeiter sind im stande, im freien sittlichen Handeln einen gewichtigen Einfluß auf die Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Lage auszuüben, indem sie den durch günstige Konjunkturen längere Zeit erhöhten Arbeitslohn zur Hebung ihrer Lebenshaltung verwenden, statt die frühere Lebensweise beizubehalten und den „größeren Nahrungsspielraum allein zur früheren und längeren Befriedigung des Geschlechtstriebes“ (Roscher) zu benutzen [49]. Mit Recht werden deshalb die Arbeiter auf diese Selbsthilfe hingewiesen, allein die Anwendung derselben setzt doch ein großes Maß sittlicher Kraft, Einsicht und Selbstbeherrschung voraus, die bei denen nicht erwartet werden können, welche erst durch dieses Mittel in eine günstige ökonomische Lage versetzt werden sollen. Gerade bei dem Teil der Arbeiterbevölkerung, deren gewohnheitsmäßiger Unterhaltsbedarf tief herabgedrückt ist, fehlt die verlangte Selbstbeherrschung und Voraussicht in die Zukunft am meisten, findet vielmehr eine proletarische Vermehrung ohne Rücksicht auf die Lebenshaltung statt. Daher drückt auch der zweite Teil der Ricardo'schen Lehre: Niedriger Arbeitslohn, Bevölkerungsverminderung, verringertes Angebot von Arbeit und dadurch wieder Steigen des Arbeitslohns — keinen mit Notwendigkeit eintretenden, gesetzmäßigen Vorgang aus. Nur wenn der „natürliche“ Satz des Arbeitslohns den

entspricht. „Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohns auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft — das ist also das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht.“ (Offenes Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeitercongresses. 1863. S. 16.)

49) Siehe auch Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 26—42.

tiefsten Stand der Lebenshaltung umfaßt, wird das Sinken des Arbeitslohns unter diesen Satz eine Verminderung der Bevölkerung durch das Verkommen im Elend herbeiführen. Gestattet dagegen die Lebenshaltung eine weitere Verminderung der Bedürfnisse, bei der die physische Existenz aber noch gesichert bleibt, so braucht mit dem Sinken des Arbeitslohns keine Bevölkerungsabnahme verbunden zu sein, und bei längerer Dauer dieses Zustandes kann sich die Arbeiterbevölkerung an einen geringeren Lebensunterhalt gewöhnen und damit das Streben nach der früheren Lebenshaltung verlieren. Wenn daher auch zeitweilig unter bestimmten Verhältnissen der Arbeitslohn eines großen Teils der Arbeiterbevölkerung eines Landes sich nach dem geringsten Maße des Lebensunterhalts zu richten strebt, so geht doch ein solcher beklagenswerter Vorgang nicht aus den natürlichen Verhältnissen mit unvermeidlicher Notwendigkeit hervor, er beruht vielmehr auf bestimmten wirtschaftlichen und socialen Zuständen, die einer Aenderung fähig sind.

Die Ricardo'sche Lehre, daß der wirkliche Arbeitslohn um den natürlichen, die Lebenshaltung, auf- und abschwankt, kann nach diesen Ausführungen nicht bedeuten, daß die Lebenshaltung selbst sich nicht ändert. Daß sie dauernd erhöht wird, beweisen auch die Thatsachen unwiderleglich [50]). Damit verliert aber das „eherne und grausame" Ricardo'sche Lohngesetz ganz wesentlich an der ihm für die Arbeiter zugeschriebenen Bedeutung. Grausam wäre dasselbe doch nur dann, wenn es den Arbeitslohn dauernd auf der Minimalgrenze, „der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnotdurft" (Lassalle) festhielte; dann wäre in der That die Lage der Arbeiter hoffnungslos. Nun ist aber für die Gestaltung derselben das Entscheidende, daß sich der natürliche Arbeitslohn selbst hebt. Ob der wirkliche sich dann um denselben mit der wechselnden Nachfrage nach Arbeit auf- und abbewegt, ist für die Lage der Arbeiter von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Soll durch die Ricardo'sche Lohnregel nur ausgesprochen werden, daß auf die Dauer der durchschnittliche Arbeitslohn mit den Produktionskosten der Arbeit, d. i. der Lebenshaltung der Arbeiter zusammenfällt, daß diese selbst aber und damit die Produktionskosten der Arbeit und der durchschnittliche Arbeitslohn von den Arbeitern erhöht werden können, so ist sie zwar richtig, verdient dann aber nicht die herrschende Stellung, welche sie lange in der Lehre vom Arbeitslohne eingenommen hat [51]).

---

50) „Den ersten Weg schlugen die Engländer im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein, wie durch einen mächtigen Aufschwung der englischen Volkswirtschaft die Nachfrage nach Arbeitern und der Lohn derselben rasch in die Höhe getrieben wurden; desgleichen die Schotten ein Menschenalter nachher. Die zweite Alternative dagegen zogen die Irländer vor, als gleichzeitig die Ausbreitung des Kartoffelbaues und zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Union mit England ihren Nahrungsspielraum so außerordentlich erweiterte." (Roscher S. I. § 163.)

51) Die Ricardo'sche Lehre ist früher so aufgefaßt worden, als würde durch sie der Arbeitslohn auf dem Betrage festgehalten, wo er nur das zum notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Quantum Subsistenzmittel deckt. Schon früher hatte Turgot dies behauptet. »En tout genre de travail il doit arriver et il arrive en effet que le salaire de l'ouvrier se borne à ce qui lui est nécessaire pour lui procurer sa subsistance.« (Réflexions sur la formation des richesses. § 6. 1766.) Und dieser § trägt die Ueberschrift: »Le salaire de l'ouvrier est borné, par la concurrence entre les ouvriers, à sa subsistance. Il ne gagne que sa vie.« Ob diese Auffassung der Lehre Ricardo's seiner eigenen Meinung entspricht, muß bezweifelt werden, wenn man sieht, wie er ein Steigen des natürlichen Arbeitslohns für möglich und wünschenswert hält. Er erklärt freilich den natürlichen Preis der Arbeit, wie früher angeführt, für denjenigen, welcher notwendig ist, um die Arbeiter in stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, und man wäre auf Grund dieser Definition wohl zu der Annahme berechtigt, daß er den natürlichen Preis der Arbeit, um welche der wirkliche Arbeitslohn sich auf- und abbewegt, mit der Untergrenze des Arbeitslohns zusammenfallen läßt. Allein Ricardo erläutert seine Ansicht näher. Er sagt u. a.: „Man denke sich aber nicht, der natürliche Preis der Arbeit, wie derselbe gerade in Nahrungs- und anderen Bedürfnismitteln geschätzt ist, sei unabänderlich festgesetzt und beständig. Er wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden. Er hängt wesentlich von den Sitten und Gebräuchen des Volkes ab." Auch nach Ricardo ist daher der natürliche Arbeitslohn keine rein physische Größe, die dem Arbeiter die physische Existenz und die Fähigkeit gewährt, sein Geschlecht

§ 33. Die Preise der Lebensmittel. – Der zweite Bestimmungsgrund des Arbeitslohns auf Seite der Arbeiter ist analog dem Tauschwerte des Zahlungsmittels bei der Preisbestimmung aller übrigen Waren der Preis aller der Güter, welche den gewohnheitsmäßigen Unterhaltsbedarf der Arbeiter bilden. Bei fallenden Preisen kann der Arbeitslohn sinken, bei steigenden muß er entsprechend steigen, falls sich die ökonomische Lage des Arbeiters nicht verschlechtern soll. Trifft das Sinken der Preise der von den Arbeitern vorzugsweise begehrten Güter mit einer gesteigerten Nachfrage nach Arbeit zusammen, so wird der Arbeitslohn seine frühere Höhe behaupten können, und die Arbeiter sind imstande, ihre Lebenshaltung zu erweitern oder Ersparnisse zu machen. Steigen aber die Preise der wichtigsten Unterhaltsmittel, ohne daß gleichzeitig die Arbeiter ihren Arbeitslohn zu erhöhen vermögen, so sind sie gezwungen, ihre Lebenshaltung herabzudrücken. Hatte dieselbe bereits den tiefsten Stand, bei welchem die Arbeiter noch zu existieren vermögen, so wird die Preissteigerung Not und Elend und eine größere Sterblichkeit hervorrufen und dadurch das Angebot von Arbeit vermindern, was dann bei gleichgebliebener Nachfrage nach Arbeit zu einer Erhöhung des Arbeitslohns führen muß. — Nur eine nachhaltige Aenderung der Preise hat die angeführten Folgen; vorübergehende Preisänderung der Unterhaltsmittel übt auf den Arbeitslohn entweder keinen Einfluß oder kann auch die entgegengesetzten Folgen haben. So hat z. B. eine vorübergehende Teuerung der Lebensmittel wegen schlechter Ernten die Tendenz, den Arbeitslohn nicht zu steigern, sondern herabzudrücken, weil sowohl das Angebot von Arbeit wächst, da Manche, die sonst nicht oder weniger arbeiten, nun zur Arbeit gezwungen werden, als auch gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit sich vermindert, da sich infolge der Teuerung Viele im Konsum leichter entbehrlicher Dienstleistungen und Güter einschränken müssen.

Die gleiche Wirkung wie die Preisänderung der von dem Arbeiter begehrten Güter hat die Aenderung des Tauschwerts des gesetzlichen Zahlungsmittels eines Landes, des Geldes, aber im entgegengesetzten Sinne. Fällt der Tauschwert des Geldes, so steigt der Preis aller Waren, steigt jener, so fällt dieser. Bleibt der Geldlohn der nämliche, so hat sich bei gesunkenem Tauschwerte des Geldes die wirtschaftliche Lage des Arbeiters verschlechtert, bei gesteigertem Tauschwerte verbessert. Ist z. B. das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes Papiergeld, so wird eine Entwertung desselben bei gleichgebliebenem Arbeitslohne die Lage des Arbeiters verschlechtern, doch wird sich der Einfluß der entwerteten Valuta auf den Arbeitslohn erst allmählich bemerkbar machen, da die Güter, welche der Arbeiter vorzugsweise bedarf, wie Wohnung und im Lande produzierte Nahrungsmittel und Kleidungsstücke von der Entwertung des gesetzlichen Zahlungsmittels am längsten unberührt bleiben.

fortzupflanzen, sondern eine ethische Größe, die mit den Sitten und Gewohnheiten der Arbeiterbevölkerung sich ändert. Und wie er selbst den Wunsch hegt, daß die Arbeiter ihre Lebenshaltung steigern, zeigt sich auf das deutlichste, wenn er sagt: „Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitende Klasse einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens und für Genüsse bekomme, und durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Anstrengungen noch angetrieben werde, um sich dieselben zu verschaffen. Es kann keine bessere Sicherung gegen eine übermäßige Bevölkerung geben. (A. a. O. S. 69–73.) Hiernach darf man annehmen, daß Ricardo in seiner Lehre kein Hindernis einer dauernden Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter erblickt. S. die beiden Artikel „Lassalle und das eherne Lohngesetz" von G. Cohn (Augsb. Allg. Ztg., Beilage 303 u. 305, Jahrg. 1878, wieder abgedruckt in des Verfassers „Nationalökonomische Studien" 1886, S. 641 ff). Vergl. auch G. Cohn's Aufsatz „Arbeit und Armuth" (J. f G.V. 9. S. 953–1042), in welchem Ricardo's Stellung in analoger Weise erörtert wird (S. 996). Weitere Aufklärung über Ricardo's Anschauungen geben seine Briefe an Malthus (Letters of D. Ricardo to Th. R. Malthus 1810–1823, ed. by J. Bonar, 1887), bes. die Briefe v. 28. Sept. 1821 (S. 197) und 11. Okt. 1821 (S. 204, 205). Vergl. die Anzeige von E. Leser (Hildebrand-Conrad J. Bd. 16, bes. S. 444 f.).

§ 34. Der Gebrauchswert der Arbeit. — Auf Seite der Käufer der Arbeit, der Arbeitgeber, ist der wichtigste Bestimmungsgrund des Arbeitslohns der Gebrauchswert der Arbeit. Er bildet die Maximalgrenze des Arbeitslohns, wie die Produktionskosten seine Minimalgrenze bilden. Niemand kann auf die Dauer einen höheren Lohn zahlen, als ihm die Arbeit selbst wert ist. Der Wert der Arbeitsleistung ist daher der Maßstab für den Arbeitslohn. Je höher der Gebrauchswert der Arbeit für den Unternehmer, um so höheren Lohn vermag er zu zahlen, je geringer jener, um so niedriger muß dieser sein. Die Maximalgrenze des Arbeitslohns ist im Arbeitsprodukt selbst unabänderlich gegeben. Da aber der Lohn nicht in einem Anteil am Rohprodukt, sondern in Geld besteht, so wird erst der Verkaufspreis der durch die Arbeiter hergestellten Güter nach Abzug aller sonstigen Produktionskosten über die Höhe des Lohnes entscheiden können, den der Unternehmer dauernd zu zahlen vermag. Der Gebrauchswert der Arbeit für den Unternehmer hängt nun aber offenbar von der Ergiebigkeit der Arbeit ab. Diese ist ihrerseits durch verschiedene Momente bedingt, die in der Lehre von der Produktion des Näheren erörtert sind. Einmal nämlich durch den Wert der Arbeit an sich, den Fleiß, die Geschicklichkeit, Sorgsamkeit, Ausdauer ꝛc. des Arbeiters, sodann durch die Organisation der Arbeit, die Gestaltung des Produktionsprozesses, die Wirksamkeit der vom Arbeiter benutzten Werkzeuge und Maschinen, ferner aber auch durch die Beschaffenheit der Naturfonds, auf welche die Arbeit verwandt wird. Während bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung die Ergiebigkeit der Arbeit, soweit sie von dem Einfluß der ersteren Momente abhängt, und damit der Gebrauchswert der Arbeit für den Unternehmer eine steigende Tendenz zeigt, wird andererseits die mit jener Entwicklung steigende Nachfrage nach Stoffen und Produkten des Bodens nötigen, die Arbeit auf Naturfonds geringerer Güte zu verwenden, unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen Boden anzubauen, infolge dessen sich die Ergiebigkeit und damit der Gebrauchswert der Arbeit, soweit er von diesem Moment abhängt, vermindern muß.

In diesen Sätzen ist nur ausgesprochen, daß der Gebrauchswert der Arbeit den Arbeitslohn in der Weise beeinflußt, daß je größer jener, je höher auch dieser sein kann, und der Arbeitslohn den Gebrauchswert der Arbeit nicht überschreiten kann. v. Thünen hat nun aber den Versuch gemacht, aus dem Gebrauchswert, resp. dem Erfolge der Arbeit eine bestimmte Größe des Arbeitslohns abzuleiten. Er geht von der Betrachtung aus, daß in einem größeren Produktionsbetriebe rationeller Weise so viel Arbeiter verwandt werden müssen, bis der höchste Reinertrag erzielt wird. „Da es im Interesse der Unternehmer liegt, die Zahl ihrer Arbeiter so weit zu steigern, als aus deren Vermehrung noch ein Vorteil für sie erwächst, so ist die Grenze dieser Steigerung da, wo das Mehrerzeugnis des letzten Arbeiters durch den Lohn, den derselbe erhält, absorbiert wird; umgekehrt ist also auch der Arbeitslohn gleich dem Mehrerzeugnis des letzten Arbeiters. . . Der Lohn aber, den der zuletzt angestellte Arbeiter erhält, muß normierend für alle Arbeiter von gleicher Geschicklichkeit und Tüchtigkeit sein; denn für gleiche Leistungen kann nicht ungleicher Lohn gezahlt werden.“ Thünen gelangt demnach zu dem Satze: „Der Arbeitslohn ist gleich dem Mehrerzeugnis, was durch den in einem großen Betrieb zuletzt angestellten Arbeiter hervorgebracht wird“ [52]).

§ 35. Der zweite Bestimmungsgrund des Arbeitslohns auf Seite der Nachfrage ist die Zahlungsfähigkeit der Käufer der Arbeit. — Die Unternehmer zahlen den Arbeitslohn aus ihrem eigenen und dem fremden Kapital, über welches sie vermittels ihres Kredits verfügen können. Der von ihnen ausgelegte Arbeitslohn wird ihnen wieder zurückerstattet durch die Käufer ihrer mit Hilfe der Arbeiter produzierten

52) a. a. O. 2. Tl § 19, bes. S. 181, 185.

Waren, an letzter Stelle also durch die Konsumenten derselben. Der Unternehmer beschäftigt nur deshalb die Arbeiter, weil nach den Produkten Nachfrage besteht; fehlt diese, so stellt er die Produktion ein. An letzter Stelle geht daher die Nachfrage nach Arbeit von den Konsumenten aus und deshalb hängt von ihrer Zahlungsfähigkeit der Gesamtbetrag des Kapitals ab, der auf den Ankauf von Arbeit verwandt werden kann. Das Kapital der Unternehmer ist nach Roscher's treffendem Ausdruck nur das Zwischenreservoir, aus welchem der Lohn so lange ausgelegt wird, bis die Käufer der Waren den Vorschuß zurückerstatten. Da nun aber die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten durch ihr Einkommen bestimmt wird, so beruht schließlich, da jeder Konsument Käufer von Arbeit ist, die Zahlungsfähigkeit der Käufer von Arbeit auf der Größe des Volkseinkommens. Der Teil desselben, welcher auf den Ankauf von Arbeit verwandt wird, ist die Quelle des Arbeitslohns. Diese Kapitalmenge ist keine feste Größe, die in bestimmtem Betrage beim Beginn der Produktionsperiode für die Dauer derselben festgestellt wird, so daß die Gesamtsumme der zu zahlenden Löhne dieselbe nicht überschreiten kann. Wohl ist dieser sogenannte Lohnfonds in jedem einzelnen Moment eine bestimmte, aber keine vorherbestimmte Größe, und für diesen Moment ist der durchschnittliche Arbeitslohn gleich dem Quotienten aus der Teilung des Lohnfonds durch die Zahl der Lohn empfangenden Arbeiter. Da aber der Betrag dieses auf den Ankauf von Arbeit verwandten Kapitals unbekannt ist, so ist, auch bei Kenntnis der Zahl der Arbeiter, aus solcher Teilung der Durchschnittssatz des Arbeitslohns für einen bestimmten Moment nicht abzuleiten. Der Lohnfonds ist nur durch die Summierung aller in einem bestimmten Zeitpunkte thatsächlich gezahlten Löhne zu bestimmen. Die Größe desselben kann aber in jedem Augenblicke mit der Aenderung der Lohnsätze wechseln. Die Zahlung höherer Löhne seitens der Unternehmer hängt davon ab, ob sie entweder sich mit geringerem Gewinn begnügen können oder wollen, oder ob sie erwarten dürfen, daß die Konsumenten der Waren für dieselben höhere Preise zahlen werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so werden die Unternehmer keine größere Kapitalmenge auf den Ankauf von Arbeit verwenden, und so bleibt doch der Durchschnittssatz des Arbeitslohns von dem zum Ankauf von Arbeit seitens der Unternehmer bestimmten Kapital abhängig, nur daß dasselbe nicht beim Beginn der Produktionsperiode unabänderlich festgesetzt ist, sondern während derselben verändert werden kann. Sind aber die Unternehmer Willens, höhern Lohn zu zahlen, so sind sie dazu auch soweit im stande, als sie den auf Zahlung von Löhnen bisher verwandten Teil ihres Vermögens auf Kosten des übrigen Teils desselben ausdehnen und ihren Kredit steigern können.

Welcher Teil des Volkseinkommens auf die Zahlung von Arbeitslöhnen verwandt wird, hängt wesentlich von der Richtung des Konsums und der Art des Produktionsbetriebs des betreffenden Landes ab. Die erstere wird besonders durch die Verteilung des Volkseinkommens beeinflußt. Erstreckt sich der Konsum vorwiegend auf solche Güter, deren Herstellung viel menschliche Arbeit erfordert, so muß ein größerer Teil des Volkseinkommens zum Ankauf von Arbeit verwandt werden, als erforderlich wäre bei dem Konsum von Gütern, die überwiegend mit Hilfe des Natur- und Kapitalfaktors hergestellt werden. Wenn daher auch die gesamte Produktion eines Landes durch die Größe des jeweilig vorhandenen Kapitals begrenzt ist, so ist doch dieses an sich nicht entscheidend für die Nachfrage nach Arbeit, sondern nur der Teil des umlaufenden Kapitals, welcher direkt oder indirekt zum Ankauf von Arbeit verwandt wird. Der Regel nach wird freilich dort, wo eine starke Vermehrung des Kapitals stattfindet, auch die Nachfrage nach Arbeit wachsen, der zum Ankauf dienende Teil desselben vermehrt werden, und damit der Arbeitslohn steigen, falls die Zahl der Arbeiter die frühere bleibt oder doch in geringerem Verhältnisse als das Kapital wächst. Allein selbst bei einer Vermehrung des Nationalkapitals kann doch der auf die Zahlung von Löhnen verwandte Teil desselben abnehmen, wenn die

Entwicklung der technischen Produktionsweise zu einer stärkeren Anwendung des stehenden Kapitals und einer verminderten Benutzung der menschlichen Arbeit führt.

Eine allgemeine Erhöhung der Arbeitslöhne, die eine Preissteigerung der Waren hervorruft, muß die Nachfrage nach Waren und demnach nach Arbeit bei den Konsumenten, die nicht Arbeiter sind, vermindern. Dafür treten aber die Arbeiter, die durch die höheren Arbeitslöhne zur Erweiterung ihres Unterhaltsbedarfs veranlaßt werden, mit einer erweiterten Nachfrage nach Waren auf. Sie sind ja auch Konsumenten, von ihrer Zahlungsfähigkeit ist die Nachfrage nach Arbeit mit abhängig. Und wenn als die Quelle des Arbeitslohns das gesamte Volkseinkommen bezeichnet wird, so ist ja dieses zum großen Teile von den Arbeitern selbst geschaffen. Und zwar ist der Teil desselben, der zur Zahlung von Löhnen dient, kleiner als der durch die Arbeiter hervorgebrachte Teil, weil der Arbeitslohn doch höchstens bis zu der Grenze steigen kann, wo er das Produkt der Arbeit ganz absorbiert. Man kann daher auch als die Quelle des gesamten Arbeitslohns das Produkt der Gesamtarbeit bezeichnen. — Durch eine allgemeine Lohnerhöhung, die eine Preissteigerung der Waren veranlaßt, findet wohl eine Aenderung in den nachfragenden Personen und in der Art der begehrten Waren, nicht aber in der Größe der Nachfrage überhaupt statt. An Stelle des verminderten Begehrs nach entbehrlicheren Waren tritt ein entsprechend stärkerer Begehr nach unentbehrlicheren, vorzugsweise dem Arbeiterkonsum dienenden Waren. Inwieweit durch diese Aenderung die Nachfrage nach Arbeit steigen oder sinken wird, hängt davon ab, ob die nunmehr in verstärktem Umfange begehrten Waren eine größere oder geringere Menge menschlicher Arbeit erfordern, als die nicht mehr begehrten[53]).

53) Die sog. „Lohnfondstheorie", die besonders in der englischen Wirtschaftslehre ausgebildet ist und dort eine große Bedeutung gewonnen hat, ist auch von dieser neuerdings aufgegeben, resp modifiziert worden. (Siehe W. Th. Thornton: Die Arbeit. Deutsche Uebers. von Schramm, 1870, 1. Buch besonders S. 92 ff. und die Besprechung dieses Buches durch J. St. Mill in The Fortnighty Review. Mai 1869, aufgenommen in J. St. Mill's Gesammelten Werken 12. Bd. Leipzig 1880. S. 111 159. Mill hat hier die Theorie, die er in den sechs ersten Auflagen seiner Pol. Econ. vertreten hat, verlassen. Die richtige Auffassung ist schon von Hermann dargelegt. S. 1 A. 1832 u. 2. A. S. 473 ff. Vergl. L. Brentano, Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englische Wirtschaftslehre, Hildebrand J. 16. S. 250 ff. Ders., Das Arbeiterverhältniß, S. 232 ff. u. Anmerkung 34). — Eingehender als Hermann in der 1. Aufl. seiner „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen" hat auch bereits Rodbertus dargelegt, daß der Arbeitslohn nicht dem Kapital sondern dem Nationaleinkommen entnommen wird. Die Beweisführung stützt sich auf seine wichtige Unterscheidung zwischen Kapital im engern und im weitern Sinne. Siehe „Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände" 1842, bes. S. 26 ff. Anmerk., wo es u. a. heißt: „Ich rechne den Lohn nicht bloß zum Einkommen, sondern behaupte auch, daß er gar nicht zum Kapital zu rechnen sei, wenigstens nicht in der Art, wie Material und Werkzeuge, also nicht zum Kapital i. e. S.; sondern behaupte, daß er, wo er überhaupt aus dem Unternehmungsfonds oder dem Kapital i. w. S. bezahlt wird, nur zu diesem und dann nur ebenso, wie die Renten, wo und inwiefern diese auch aus dem Unternehmungsfonds oder dem Kapital i. w. S. gezahlt werden, gerechnet werden kann." — Das Charakteristische und die eigentliche Bedeutung, aber auch der Irrtum der „Lohnfondstheorie" besteht darin, daß nach derselben so argumentiert wird, als sei in einer Produktionsperiode eine vorherbestimmte feste Kapitalsumme vorhanden, die in diesem Betrage, nicht darüber und darunter, für Arbeitslöhne verausgabt werden muß. Bei gegebener Zahl der Arbeiter war damit auch der durchschnittliche Lohnsatz als der Quotient der Division des Lohnfonds durch die Arbeiterzahl für die Produktionsperiode unveränderlich gegeben. Hieraus wurden die wichtigsten Folgerungen gezogen: Da die Höhe des Lohnfonds nicht von den Arbeitern abhängt, so können sie den durchschnittlichen Lohnsatz nur durch Verminderung ihrer Zahl erhöhen, und ihr Bestreben, durch Koalitionen einen höheren Lohn zu erzwingen, muß an dem festen Betrage des Lohnfonds notwendig scheitern. Selbst wenn es einem Teil der Arbeiter gelingt, höhere Löhne zu erhalten, so ist die Steigerung ihres Lohns nur auf Kosten anderer Arbeiter möglich, die nunmehr niedrigeren Lohn erhalten oder ganz brotlos werden. Auf Grund dieser Lehre hat selbst ein so arbeiterfreundlicher Nationalökonom wie J. St. Mill die Bestrebungen der englischen Gewerkvereine zur Erhöhung der Löhne verurteilt, aber später mit dem Verlassen jener Lehre auch eine andere Stellung zu dem Vorgehen der Gewerkvereine eingenommen. J. St. Mill spricht dies selbst nachdrücklich aus: „Die von allen oder den meisten Nationalökonomen (mich selbst eingeschlossen) bis-

§ 36. Die Konkurrenz im Angebot und in der Nachfrage. — Außer durch die angeführten, auf seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirkenden Preisbestimmungsgründe wird der Arbeitslohn bestimmt durch die Konkurrenz im Angebot und in der Nachfrage. War in dem Gebrauchswert der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber der dauernd möglich höchste, in den Produktionskosten der Arbeit der dauernd möglich niedrigste Betrag des Arbeitslohns gegeben, so wird nun durch die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer der Arbeit der Arbeitslohn zwischen jenen Grenzen festgesetzt. Jeder Lohnsatz kommt dann auf die Weise zustande, daß auf einem bestimmten Markte zu gegebener Zeit eine bestimmte Anzahl Arbeitgeber Arbeit und eine bestimmte Anzahl Arbeiter Lohn suchen und beide Teile sich in dem Satze verständigen, bei welchem die Menge der begehrten und die Menge der angebotenen Arbeit einander gleich sind. Neben den zustandegekommenen Lohnabschlüssen, bei denen Nachfrage und Angebot in's Gleichgewicht gelangt ist, kann aber noch weiter Angebot und Nachfrage in beliebiger Menge und zu beliebig anderen Lohnsätzen vorhanden sein, ohne daß eine Verständigung und daher ein bestimmter Lohnsatz erreicht wird. — Ist die Konkurrenz der Arbeitnachfragenden stärker als die der Arbeitausbietenden, so nähert sich der Arbeitslohn seiner Maximalgrenze, im entgegengesetzten Falle seiner Minimalgrenze. — Zwischen der Höhe des Arbeitslohns und der Nachfrage nach Arbeit besteht die Wechselwirkung, daß hoher Arbeitslohn die Tendenz zur Verminderung der Nachfrage, niedriger die Tendenz zur Vermehrung derselben hat. — Die Größe der Nachfrage nach Arbeit steigt und fällt mit dem Gebrauchswerte der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit ihrer Käufer, also der Größe des Teiles des Nationalkapitals, der auf den Ankauf von Arbeit verwandt werden kann; die Größe des Angebots der Arbeit ist durch die Zahl der Arbeitsuchenden und ihre Bereitwilligkeit bedingt, bis zur vollsten Anstrengung ihrer Kräfte zu arbeiten. Die Höhe des Lohns hat auf die Zahl der Arbeiter und ihre Ertragsfähigkeit Einfluß, indem die infolge andauernd hoher Löhne gewonnene hohe Lebenshaltung die Arbeitskraft steigert, die Arbeitsperiode verlängert, die Sterblichkeit der Arbeiter und ihrer Kinder vermindert, während eine niedrige Lebenshaltung die entgegengesetzten Folgen hat. Vermehren daher dauernd hohe Löhne das Angebot der Arbeit in der Gegenwart, so werden sie dasselbe in der Zukunft noch mehr steigern, wenn die höhere Lebenshaltung die Arbeiter zu früherem Heiraten und stärkerer Vermehrung ihrer Familie veranlaßt. Doch ist dieser Zusammenhang zwischen hoher Lebenshaltung und Vermehrung der Arbeiterzahl nicht notwendig, da, wie schon früher hervorgehoben ist (S. 626), eine reichlichere und gesichertere Existenz die Arbeiter zu größerer Vorsicht in der Gründung einer Familie und der Vermehrung ihrer Zahl veranlassen kann. — Eine Verminderung des Angebots der Arbeit kann stattfinden durch Auswanderung der Arbeiter und vermehrte Sterblichkeit derselben infolge verheerender Krankheiten und Kriege.

Bei der Feststellung des Lohnsatzes durch die Konkurrenz der Arbeitgeber und Arbeit-

her vorgetragene Lehre, welche es für unmöglich erklärte, daß Koalitionen die Löhne erhöhen können, oder welche ihre Wirksamkeit in dieser Hinsicht darauf beschränkte, daß sie eine Lohnsteigerung, die infolge der Konkurrenz des Marktes auch ohnehin erfolgt wäre, nur ein wenig früher herbeiführen, — diese Lehre wird nun ihrer wissenschaftlichen Begründung verlustig und muß bei seite gesetzt werden. Das Recht und Unrecht im Vorgehen der Gewerkvereine wird zu einer gewöhnlichen Frage der Klugheit und des socialen Pflichtgefühls, nicht zu einer solchen, welche durch den unnachgiebigen Zwang wirtschaftlicher Gesetze in unwiderruflicher Weise entschieden wäre."

A. a. O. S. 128. — Die Lohnfondstheorie ist neben dem Ricardo'schen „ehernen" Lohngesetze ein besonders sprechendes Beispiel, wie durch die Irrtümer der Wissenschaft die wichtigsten Ansprüche und Bestrebungen der arbeitenden Klassen in für sie nachteiligster Weise beeinflußt werden können, und wie groß daher die Verantwortlichkeit der Wissenschaft auf diesem ihrem Gebiete ist. — Wird die Lehre vom Lohnfonds von dem Irrtume gereinigt, daß der Lohnfonds eine beim Beginn der Produktionsperiode vorherbestimmte feste Größe ist, so bleibt sie richtig, verliert dann aber ihre frühere Bedeutung.

nehmer gestaltet sich die Lage der letzteren weit ungünstiger als die der ersteren, falls die Arbeiter vereinzelt den Unternehmern gegenüberstehen[54]. Die Ursache liegt in der früher (S. 615) hervorgehobenen Eigenart der Ware Arbeit, daß sie in unlöslicher Verbindung mit der Person ihres Verkäufers ist, und in dem Umstande, daß der Arbeiter der Regel nach arm ist. Die Folge hiervon ist, daß das Angebot der Arbeit weit dringender als die Nachfrage nach derselben auftritt, da die Arbeiter, die allein von ihrer Arbeit leben, und wenn sie solche nicht erhalten, hungern müssen, gezwungen sind, die ihnen gestellten Arbeitsbedingungen anzunehmen, ohne günstigere abwarten zu können, während die Unternehmer zwar schwere Verluste erleiden können, falls sie ohne Arbeiter bleiben, aber doch von ihrem Kapitale eine Zeitlang zu leben vermögen. Die Höhe des Lohnes und die sonstigen Arbeitsbedingungen werden daher ganz überwiegend durch die Arbeitgeber festgesetzt, die, wenn sie sich lediglich von eigennützigen Interessen leiten lassen, einen möglichst geringen Kaufpreis für die Arbeit zahlen werden. Zwar wird derselbe in seinem Betrage durch die Konkurrenz der Arbeitgeber beeinflußt, allein für gewöhnlich pflegt unter ihnen ein starkes Ueberbieten nicht stattzufinden, weil ein stilles allgemeines Einverständnis und die Rücksichtnahme auf das Urteil der Standesgenossen über ihre Handlungsweise sie daran hindert, auch bei ihrer im Verhältnis zu den Arbeitern geringen Anzahl ein ausdrückliches Einverständnis behufs Niedrighaltung der Löhne leichter möglich ist. — Das bedingungslose Angebot, zu dem die vermögenslosen vereinzelten Arbeiter gezwungen sind, ist aber weiter die Ursache, daß sie ihr Arbeitsangebot der wechselnden Nachfrage nicht anzupassen imstande sind. Sie vermögen bei sinkender Nachfrage nach Arbeit ihr Angebot nicht entsprechend zu vermindern, um den alten Preis der Arbeit festzuhalten. Das sich schnell wirksam erweisende Mittel der Auswanderung ist schwer und nur in beschränktem Umfange anzuwenden, da es einen beträchtlichen Kostenaufwand verlangt; aber auch die Anwendung des Mittels, das wenigstens in Zukunft das Angebot der Arbeit verringern kann: die Beschränkung in der Kindererzeugung ist schwierig, weil es eine allgemeiner verbreitete Einsicht in seinen Nutzen, ein allgemeines Pflichtgefühl der Arbeiter gegen ihre Genossen und die Gewißheit voraussetzt, daß nicht die Wirkung der eigenen Enthaltsamkeit durch Anderer Unenthaltsamkeit vereitelt wird. So wird sich denn am wirksamsten das schreckliche Mittel erweisen, das ohne Zuthun der Arbeiter ihr Arbeitsangebot vermindert: ihre größere Sterblichkeit infolge der geringeren Unterhaltsmittel, die ihnen die niedrigen Löhne nur gewähren. — Ist die Nachfrage nach Arbeit etwa infolge einer allgemeinen Geschäftskrisis oder der plötzlichen Einführung großer, menschliche Arbeit ersetzender mechanischer Verbesserungen so stark gesunken, daß trotz der niedrigen Löhne ein Teil der Arbeiter keine Beschäftigung mehr findet, so werden dieselben durch die öffentliche Armenpflege am Leben erhalten. Diese auf Kosten der Gesamtheit zum Vorteil der Unternehmer unterhaltene „Reservearmee der Industrie" bewirkt, daß auch nach wieder eingetretener vermehrter Nachfrage der Lohn erst dann steigt, wenn zuvor die brotlos gewordenen Arbeiter wieder Beschäftigung gefunden haben und durch sie die erweiterte Nachfrage noch nicht befriedigt ist[55].

Die Momente, welche einen Einfluß auf die Höhe des Arbeitslohns ausüben, sind hier im Anschluß an die bekannten von Hermann aufgestellten Preisbestimmungsgründe darge-

54) Vgl. Thornton, a. a. O. S. 47 ff. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart II, passim. Ders. Das Arbeitsverhältniß &c., 2. Buch.

55) In der Bildung einer solchen „Surpluspopulation", die aus der plötzlichen und stoßweisen Ausdehnung und Wiederzusammenziehung der Produktion hervorgeht, sieht Marx „ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliches Populationsgesetz (Das Kapital, S. 599 ff.). Ganz unabhängig davon, ob die Bevölkerung stark oder schwach oder auch gar nicht zunimmt, soll die heutige Produktionsweise eine relative Uebervölkerung hervorrufen mit ihren verderblichen Folgen für die Arbeiterbevölkerung. Diese Lehre spielt bei Marx und seinen Anhängern eine wichtige Rolle in ihren Angriffen auf die herrschende Wirtschaftsordnung. A. Lange hat die Marxsche „Ueberschußbevölkerungslehre" ausführlich dargelegt und kritisiert in dem 5. Kap. seiner „Arbeiterfrage".

legt. Soweit die letzteren nicht erschöpfend sind, wie eingehend von Neumann (Handbuch Bd. I Abh. VI § 14) erörtert ist[56]), werden auch noch andere Momente als die hier geschilderten die Höhe des Arbeitslohns beeinflussen können. Doch bleiben sie diesen gegenüber von untergeordneter Bedeutung, wenngleich sie in besonderen Fällen sich als wesentlich mitbestimmend bei der Preisbildung erweisen können. — Daß bei der Bildung des Arbeitslohns häufig auch sittliche Motive wie die Nächstenliebe, das Rechts-, Billigkeits- und Pflichtgefühl, sowie Herkommen, Trägheit, Kleben am Hergebrachten mitwirken, ist bereits früher (S. 622) bemerkt. Von großem Einfluß auf die Gestaltung des Lohns sind aber ferner eine Reihe privater und obrigkeitlicher Einrichtungen, socialer und politischer Institutionen und namentlich die gewerbliche Gesetzgebung eines Landes. Anders muß sich der Arbeitslohn gestalten unter dem Systeme der Gewerbefreiheit wie unter dem des Zunftzwangs, anders beim Koalitionsrecht als beim Koalitionsverbot, anders bei der Freiheit der Auswanderung wie bei deren Beschränkung. Diese und ähnliche Einflüsse auf die Höhe des Einkommens der Arbeiter wie überhaupt auf ihre ökonomische Lage sind im Hdb. Bd. II Abh. XXII behandelt. Hier folgen nur wenige kurze Erörterungen, die zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung erforderlich sind.

§ 37. Die Association und Organisation der Arbeiter. — Die Erörterungen über die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns haben ergeben, daß auch in der gegenwärtigen auf dem privatwirtschaftlichen System der freien Konkurrenz beruhenden Wirtschaftsordnung kein „ehernes" Wirtschaftsgesetz den Arbeitslohn auf den Notbedarf festhält und kein fester Lohnfonds der Steigerung des Arbeitslohns eine unüberschreitbare Schranke setzt. Zugleich hat sich aber gezeigt, daß eine dauernde Erhöhung des Lohns dadurch im höchsten Grade erschwert ist, daß sich die vereinzelt auftretenden Arbeiter in dem Preiskampfe um die Lohnhöhe den Arbeitgebern gegenüber in einer sehr ungünstigen Lage befinden, weil ihre Person in unlösbarer Verbindung mit der von ihnen ausgebotenen Ware Arbeit steht und sie regelmäßig arm sind. Für die Arbeiter gilt es daher vor allem, solche Ungunst der Lage zu beseitigen. Dazu bietet sich ihnen ein sehr wirksames Mittel: die Beseitigung ihrer Vereinzelung durch freie Association und Organisation. Indem sie kollektiv auftreten und durch geeignete dauernde Vereinigungen ihre Interessen wahren, sind sie im stande, der wirtschaftlichen Uebermacht der Unternehmer erfolgreich entgegenzutreten und einen maßgebenden Einfluß auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen mit auszuüben. Sie erhalten dadurch das Gefühl des Rückhalts und eines festen Standpunkts. Durch gegenseitige Unterstützung seitens der Vereinsgenossen werden die Arbeiter befähigt, günstigere Arbeitsbedingungen abzuwarten, während sie vereinzelt gezwungen waren, ohne Vorbehalt ihre Arbeit zu verkaufen. Sie vermögen nunmehr ihr Arbeitsangebot zu regeln. Mit Hilfe eines weitverzweigten Vereinswesens erlangen sie Kenntnis von der Lage und den Schwankungen des Arbeitsmarkts; durch Gewährung von Reiseunterstützungen aus Vereinsmitteln erleichtern sie den Zu- und Abfluß von Arbeitskräften und passen dadurch das Angebot der Nachfrage an den einzelnen Orten an. Im Falle eines allgemeinen Sinkens der Nachfrage verringern sie lieber durch freiwillige Arbeitsenthaltung eines dann von den Uebrigen unterhaltenen Teiles der Arbeiter oder durch Verminderung der Arbeitszeit und durch Begünstigung der Auswanderung das Angebot; und endlich beeinflussen sie auch durch ein vorsichtiges, nun erst Erfolg und allgemeinere Anwendung versprechendes Verhalten rücksichtlich der Ehe das Arbeitsangebot in der Zukunft[57]).

56) Siehe auch E. von Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerts. Hildebrand-Conrad J. Bd. 13, 1886, passim.

57) Brentano hat des Näheren gezeigt, wie die englischen Gewerkvereine durch ihre treffliche in den Schieds- und Einigungskammern gipfelnde Organisation die hier angedeuteten Aufgaben er-

Das wichtige Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, das die Arbeiter in der Koalition finden, empfiehlt sich besonders noch dadurch, daß es auf der Selbsthilfe beruht, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit der Arbeiter nicht antastet und den Boden der heutigen Wirtschaftsordnung nicht verläßt. Wo aber die Arbeiter dieses Mittel noch nicht anzuwenden gelernt haben, oder wo trotz desselben die eignen Kräfte nicht ausreichen, wo es namentlich auch gilt, die schwächeren Glieder der Arbeiterbevölkerung, die Frauen und Kinder, vor den nachteiligen Folgen des schrankenlosen Konkurrenzkampfes zu schützen, da findet auch der Staat ein wichtiges Gebiet seiner fürsorgenden Thätigkeit, das er in der Fabrik- und Bergwerksgesetzgebung 2c. mit wohlthätigstem Erfolge beschritten hat. — Wenn durch manche Bestimmungen dieser Gesetzgebung, wie durch die Beschränkung der Arbeit der Frauen und Kinder, die Höhe des Arbeitslohns beeinflußt wird, so hält sie sich doch mit Recht von einem unmittelbaren Eingriff in die Festsetzung der Lohnhöhe fern. Es ist zweckwidrig, durch obrigkeitliche Lohntaxen eine Maximalgrenze des Arbeitslohns festsetzen zu wollen, es ist aber auch unausführbar, dem Arbeiter seitens des Staats ein „Recht auf Arbeit" zu gewährleisten und ein Lohnminimum zu verbürgen. Von welch hoher Bedeutung für den Staat auch ein dauernd hoher Stand des Arbeitslohns ist, weil die von demselben abhängige günstige ökonomische Lage der Arbeiterbevölkerung den segensreichsten Einfluß auf das gesamte Staats- und Volksleben ausübt, so muß doch der Staat, einen hohen Arbeitslohn zu erringen und dauernd zu bewahren, vor allem der eigenen Kraft der Arbeiter überlassen, will er nicht die edelste Grundlage unseres heutigen Wirtschaftslebens: die freie Selbstbestimmung und das auf ihr beruhende Verantwortlichkeitsgefühl vernichten. Erst wenn der bündigste Beweis geliefert ist, daß die Arbeiterklasse trotz der Selbsthilfe der Koalition und unter dem Beistand einer die Schwachen stützenden staatlichen Gesetzgebung unfähig ist, allmählich und stetig ihre Lebenshaltung zu erhöhen und dadurch gleich den andern Gesellschaftsklassen an den Fortschritten der Kultur teilzunehmen, ist der freie Arbeitsvertrag ernstlich gefährdet.

§ 38. Arbeiterversicherung und Hilfskassenwesen. — Freilich hängt die günstige Lage der Arbeiter nicht nur von der Höhe des Lohnes, sondern nicht minder von der Sicherheit seines Bezuges ab. Schwebt der Arbeiter in steter Gefahr, ohne seine Schuld, bei gewissenhaftester Pflichterfüllung infolge des wechselnden Ganges der Produktion brotlos zu werden, so muß in ihm der Trieb erlahmen, durch Fleiß und Vorsorge für die Zukunft seine und der Seinigen Existenz sich durch eigene Kraft zu gestalten, und schwerlich wird er in der steten Sorge um die Zukunft die Zufriedenheit mit seinem Geschick, die Anhänglichkeit an sein Land und Volk und die Achtung vor deren Einrichtungen und geistigen Gütern gewinnen, die sowohl für den Staat von höchster Bedeutung, wie sie auch für den Arbeiter wichtigste Vorbedingung sichern Fortschreitens in der Gesittung und Beteiligung an den Kulturgütern der Menschheit sind. Die erfolgreiche Verteidigung des privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz, dessen Beseitigung zu Gunsten einer die geforderte Sicherheit versprechenden „planmäßigen Regelung der Produktion" in der Gegenwart immer lauter gefordert wird, muß daher vor allem davon abhängen, ob die Unsicherheit der Arbeiterexistenz, die allerdings bei der gegenwärtigen Produktionsweise der privatwirtschaftlichen Spekulation mit ihren wiederkehrenden Handelskrisen besteht, unvermeidlich mit derselben verbunden ist, oder ob sie durch Einrichtungen, die sich innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung halten, beseitigt oder doch sehr vermindert werden kann. Die Möglichkeit der Hilfe ist in einem ausgebildeten System der Arbeiterversicherung gegeben, durch welches die verschiedenen Ge-

füllen. (S. bes. Arbeitergilden, II. S. 130 ff. Neumann auf den Einfluß geschickt geleiteter
und Arbeitsverhältniß, S. 216 ff.) Siehe auch Gewerkvereine für die Bildung des Preises der
Handbuch Bd. I. Abh. VI. § 14. Anm., wo Arbeit hinweist

fahren, die die Sicherheit der Existenz der Arbeiter bedrohen, bekämpft werden. Es handelt sich hierbei um die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, des Eintritts von Unfällen, Krankheit, Invalidität, des Alters, sowie im Falle des Todes des Arbeiters um die Versicherung für die Erziehungskosten seiner Kinder bis zu ihrer Arbeitsfähigkeit und die Kosten seines Begräbnisses. Auch hier sind die Arbeiter an erster Stelle auf die Selbsthilfe angewiesen, die sich in einem entwickelten Hilfskassenwesen erfolgreich ausüben läßt. Der Arbeitslohn muß hoch genug sein, um neben dem standesmäßigen Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie die Assekuranzprämie für alle diese Versicherungen tragen zu können, sie gehören zu den Selbstkosten der Arbeit (S. § 28), unter die der Lohn dauernd nicht sinken kann, falls die Arbeiterbevölkerung sich aus eigner Kraft erhalten soll. Reicht aber der Lohn hierzu nicht aus und fällt der Arbeiter, wenn er beschäftigungslos oder infolge von Krankheit oder Alter arbeitsunfähig wird, der privaten oder öffentlichen Armenpflege anheim, so trägt die Gesellschaft einen Teil der Produktionskosten der Arbeit entweder zu Gunsten der Unternehmer, die höhern Gewinn erzielen, oder der Konsumenten, die niedrigere Preise für die Waren bezahlen, als eigentlich den Produktionskosten derselben entspricht. Dies ist ein ungesunder, für die Arbeiter sehr beklagenswerter und ihrer nicht würdiger Zustand.

Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Sicherung der Existenz der Arbeiter kann sich darauf beschränken, die Selbsthilfe durch die Förderung und gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens zu erleichtern, sie kann sich aber auch dahin erweitern, daß der Arbeiter mit Durchbrechung seiner freien Selbstbestimmung zum Beitritt zu den Hilfskassen gezwungen wird, und weiter noch, daß der Staat die Einrichtungen für die Arbeiterversicherung selbst herstellt und daß er endlich auch noch einen Zuschuß zur Zahlung der Assekuranzprämien leistet. Geschieht dies letztere, so erkennt der Staat damit an, daß bei dem freien Arbeitsvertrage im System der freien Konkurrenz der Arbeitslohn nicht ausreicht, die Selbstkosten der Arbeit zu decken, und daß, da der Staatszuschuß dauernd und regelmäßig, nicht wie die Armenunterstützung der Gemeinde für den durch verschuldetes oder unverschuldetes Unglück eingetretenen Notfall gewährt wird, die Arbeiter auch im normalen Zustande des Erwerbs nicht imstande sind, ihre Existenz durch die eigene Kraft zu sichern.

4. Der naturgemäße Arbeitslohn.

§ 39. Der naturgemäße Arbeitslohn J. H. v. Thünen's. — Die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns erklären die Höhe desselben, wie er sich in der Wirklichkeit unter dem Einflusse der freien Konkurrenz und der Voraussetzung bildet, daß Arbeiter und Arbeitgeber sich lediglich von ihrem Eigennutze bei Feststellung desselben leiten lassen. Sie zeigen einerseits, wie hoch der Arbeitslohn sein muß, damit die Arbeiter zu bestehen vermögen, andererseits wie hoch er sein kann, damit die Arbeitgeber noch Arbeiter beschäftigen können. Sie geben aber keinen Aufschluß darüber, wie hoch der Arbeitslohn sein soll, damit er der Forderung der Gerechtigkeit entspricht, damit er nach der Bezeichnung Thünen's ein naturgemäßer ist. Thünen hat nun den großartigen Versuch gemacht, auf dem Wege exakter wissenschaftlicher Forschung einen solchen „naturgemäßen" Arbeitslohn zu finden [58]). Seiner Auffassung von der gerechten Höhe des Arbeitslohns wurde nicht genügt durch den Satz, daß die Lohnhöhe durch die Konkurrenz der Arbeiter und Arbeitgeber, durch das Verhältnis zwischen Begehr nach Arbeit und Angebot

58) A. a. O. 2. Tl. 1. Abt. Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältniß zum Zinsfuß und zur Landrente, zuerst 1850, passim, 2. Tl. 2. Abt. (Mitteilungen aus dem schriftlichen Nachlasse) 1863, bes. §§ 1 und 3. Sehr wichtig für das Verständnis Thünens und seiner Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohn sind seine Briefe, die H. Schumacher in seiner Schrift „J. H. v. Thünen, 2. A., 1883, veröffentlicht hat. S. bes. den schon oben citierten Brief v. 7 Nov. 1830. S. 116 ff.

derselben bestimmt wird. Er meint, daß hier „durch eine Begriffsverwechslung das Faktische für eine Erklärung — das was geschieht für den Grund der Erscheinung genommen wird." Ebenso wenig vermochte er den naturgemäßen Arbeitslohn in dem „natürlichen" Arbeitslohne Ricardo's zu finden, den er als das zum *notwendigen* Lebensunterhalte des Arbeiters und seiner Familie erforderliche Quantum Existenzmittel auffaßt, bei dem der Arbeiter noch arbeitsfähig bleibt, der ihm aber nicht die Möglichkeit ökonomischen Fortschritts gewährt. Thünen gesteht zwar zu, daß dieser Arbeitslohn der Wirklichkeit entspricht, aber er fügt hinzu: „Wenn dagegen die Arbeiter behaupten, daß das, was in der Wirklichkeit geschieht, ein Unrecht sei, so hat jenes vermeintliche Gesetz (das Ricardo'sche Gesetz des natürlichen Arbeitslohns) seinen ganzen Halt verloren und statt der Berufung auf die Erfahrung muß ein auf Vernunftgründen beruhendes Gesetz nachgewiesen werden." Da nach seiner Ansicht „der niedrige Arbeitslohn, den die gewöhnlichen Handarbeiter fast überall erhalten", seinen Ursprung darin hat, daß „die Kapitalisten und Grundbesitzer von dem, was die Arbeiter hervorbringen, sich einen so großen Teil zueignen", so stellt er die *Frage*: „Welches ist das *Gesetz*, wonach die *Verteilung des Arbeitserzeugnisses* zwischen Arbeitern, Kapitalisten und Grundbesitzern naturgemäß *geschehen soll?*" Indem er aber die Untersuchung dahin versetzt, wo Grund und Boden gleicher Güte in beliebiger Menge frei zur Verfügung steht, wo also keine Grundrente vorhanden ist (in seinem Gedankenbilde, dem isolierten Staate, an die Grenze desselben) und indem er dieselbe so anstellt, daß auch kein „Gewerbsprofit des Unternehmers und Lohn für den Gutsadministrator" bei der Verteilung des Produktionsertrages in Anrechnung gebracht wird, führt er die Aufgabe auf die Lösung der Frage zurück: „Welches ist der *naturgemäße Anteil des Kapitalisten und des Arbeiters am Arbeitsprodukt?*" Er sucht diese Frage unter der Voraussetzung zu beantworten, daß die Arbeiterbevölkerung die gleiche bleibt, also Angebot und Nachfrage nach Arbeit immer im Gleichgewicht sind und daher für die Höhe des Arbeitslohns nicht in Betracht kommen. Gelingt es ihm, aus dem Produkt das auszuscheiden, was naturgemäß dem Arbeiter zukommt, so hat er damit auch den naturgemäßen Anteil des Kapitalisten gefunden oder umgekehrt, die Ermittlung des naturgemäßen Zinsfußes ergiebt zugleich die Kenntnis des naturgemäßen Arbeitslohns. Der Natur entsprechend, naturgemäß, gerecht ist aber der Arbeitslohn, welcher dem Arbeiter den Anteil an dem Produkt gewährt, den er durch seine Arbeit geschaffen hat, während die naturgemäße Vergütung für das Kapital in dem Ergebnis seiner Mitwirkung bei der Erzeugung des Produkts besteht. Thünen hat daher die Aufgabe zu lösen, aus dem Produkt, dem kombinierten Ergebnis von Arbeit und Kapitalnutzung, die Leistung der Arbeit und der Kapitalnutzung gesondert auszuscheiden. Er glaubt dies erreicht, den naturgemäßen Arbeitslohn gefunden zu haben, wenn es ihm gelingt, den Lohn zu ermitteln, „durch welchen bei der Verteilung des mit Hilfe des Kapitals erzeugten Produkts die Lohnarbeit ebenso hoch bezahlt, wie die kapitalerzeugende Arbeit durch den Wert des von ihr gebildeten Kapitales gelohnt ist" (Knies). Thünen sagt kürzer: „Wenn die Lohnarbeit mit der auf Kapitalerzeugung gerichteten Arbeit gleiche Belohnung erhält, so ist dies der wahrhaft in der Natur begründete Arbeitslohn."

Durch eine sehr komplizierte, nur mit Anwendung der Mathematik zu führende Untersuchung findet *Thünen* den Ausdruck für den *naturgemäßen Arbeitslohn* in der berühmten Formel $\sqrt{ap}$. Hier bezeichnet p das Arbeitsprodukt eines mit einem bestimmten Kapitale arbeitenden Arbeiters, a die Größe der Subsistenzmittel, die eine Arbeiterfamilie unter der Bedingung, daß sie zwei Kinder bis zum mannbaren Alter erzieht, *notwendig* bedarf. In Worten ausgedrückt sagt diese Formel „der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters mit dem Erzeugnisse seiner Arbeit multipliziert und hieraus die Quadratwurzel zieht. Da

$a : \sqrt{ap} = \sqrt{ap} : p$, so ist der naturgemäße Arbeitslohn die mittlere Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukt, d. i. der Lohn übersteigt das Bedürfnis in demselben Maße wie das Erzeugnis den Lohn übersteigt."

Dieser naturgemäße Arbeitslohn ist nicht aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entsprungen und nicht nach den Bedürfnissen des Arbeiters abgemessen. Er ist lediglich aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgegangen, die bei freier Konkurrenz entweder die Lohnarbeit aufsuchen können, welche ihre Arbeitsleistung am höchsten vergütet, oder aber auch den Grund und Boden, der ihnen frei zur Verfügung steht, auf eigene Kosten bebauen können. Wegen dieser freien Wahl liegt es im eigenen Interesse der Kapitalisten, den naturgemäßen Arbeitslohn zu zahlen, weil sonst die Arbeiter die Arbeit verlassen und durch eigne Gutsanlage sich diesen Lohnbedarf selbst erzeugen würden.

Bei der Beurteilung des Ergebnisses der Thünen'schen Untersuchung ist zunächst zu fragen, ob dasselbe unter den Voraussetzungen des isolierten Staats an sich richtig ist, was, abgesehen von der Richtigkeit der mathematischen Rechnung, davon abhängt, ob der Ansatz, der zu der Formel $\sqrt{ap}$ geführt hat, richtig ist. Hierbei ist, wie Helferich[59]) mit Recht hervorhebt, die entscheidende Frage, „ob wirklich der Anteil, den das Kapital beim Produkt hat, auf einen gleichartigen Ausdruck mit der dabei aufgewendeten Arbeit gebracht werden kann". Während Helferich diese Frage „bei der Lösung, wie sie Thünen dadurch versucht, daß er den Ueberschuß des Lohns über den Notbedarf als kapitalbildend und selbst als zinsbringendes Kapital betrachtet", bejaht, wird sie neuerdings von Knies[60]) u. A. meiner Ansicht nach mit Recht verneint. Kann daher die Richtigkeit des Ansatzes, aus dem $\sqrt{ap}$ hervorgeht, nicht zugegeben werden, so hat auch Thünen den naturgemäßen Arbeitslohn nicht gefunden, der dem Arbeiter einen seiner Leistung an dem Produkt gleichkommenden Lohn gewährt. Das Problem: den Anteil der verschiedenen Produktionsfaktoren aus dem Produkt genau auszuscheiden und deren Leistungen dementsprechend zu vergüten, ist überhaupt nicht zu lösen. Denn das an sich der Qualität nach Verschiedene, wie die Leistungen des Naturfaktors (der Bodenkraft), des Kapitals und der Arbeit bei Hervorbringung eines Produkts oder auch die Leistungen geistiger Arbeit und Handarbeit können nicht auf einander reduziert werden, wie dies irriger Weise von Thünen, Marx u. A. geschieht, „indem sie den qualitativen Unterschied, die Gattungsdifferenz, durch verschieden große Quanta des einen, als gemeinsames Maß angenommenen Produktionsfaktors (nämlich eines Quantums gewöhnlicher Handarbeitsleistung oder eines Quantums mit entsprechenden Arbeitsbemühungen erfüllter Zeit) repräsentiert finden". (Knies, a. a. O. S. 129.) Ein in diesem Sinne naturgemäßer, gerechter Arbeitslohn und Zinsfuß, wie eine naturgemäße Grundrente und ein naturgemäßer Unternehmergewinn lassen sich daher nicht aufstellen.

Zur richtigen Würdigung des natürlichen Arbeitslohns Thünen's ist ferner zu beachten, daß derselbe nicht in der Weise eine große praktische Bedeutung besitzt, daß mit seiner Hilfe in der Wirklichkeit für die verschiedenen Arbeitsleistungen in den verschiedenen Geschäften die Lohnsätze ermittelt werden können, welche naturgemäß und gerecht sind. Auch findet

59) J. H. v. Thünen und sein Gesetz über die Theilung des Produkts unter die Arbeiter und Kapitalisten. Z. f. St.W. 8. S. 427. Dieser vortreffliche Aufsatz hat zuerst auf die Bedeutung dieser Untersuchungen Thünens hingewiesen und ihr Verständnis weiteren wissenschaftlichen Kreisen erschlossen.

60) Geld und Kredit II, 2. S. 129 ff. Vgl. auch G. v. Falck, Die Thünen'sche Lehre vom Bildungsgesetz des Zinsfußes und vom natürlichen Arbeitslohn. 1875. S. 38, auch S. 35, wo die Richtigkeit der Formel $\sqrt{ap}$ deshalb verworfen wird, weil Thünen den nämlichen Ausdruck (y) für zwei Größen gebraucht, die seiner Ansicht nach gleichwertig, nach Falck's Meinung aber nicht gleichwertig sind. Schon früher haben die Formel auf die Richtigkeit ihrer mathematischen Ableitung geprüft: Knapp: Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuß im isol. Staat, 1865, und Brentano: Ueber Thünen's naturgemäßen Lohn und Zinsfuß, 1869. C. Schmidt, Der natürliche Arbeitslohn, 1887.

sich der natürliche Arbeitslohn in der Wirklichkeit nicht oder nach Thünen's Ansicht doch nur in Kolonialländern, wo unbebauter kulturfähiger Boden frei zur Verfügung steht. Die große Bedeutung der Thünen'schen Untersuchung über den naturgemäßen Arbeitslohn, die auch dann bestehen bleibt, wenn der Ausdruck $\sqrt{ap}$ für denselben sich nicht aufrecht erhalten läßt, liegt in der einschneidenden Kritik, die sie an der Lehre vom Arbeitslohn geübt hat, in dem nachdrücklichen Hinweis, daß die Wissenschaft sich nicht mit der Betrachtung des Arbeitslohns begnügen darf, wie er sich thatsächlich unter dem Einflusse der Wirklichkeit bildet, daß sie vielmehr auch die Frage aufzuwerfen hat, welcher Arbeitslohn der Gerechtigkeit entspricht und wie ein solcher zu verwirklichen ist. Auch wenn die Formel $\sqrt{ap}$ nicht richtig ist, so ist doch der in ihr ausgedrückte Gedanke, daß der Lohn des Arbeiters in Beziehung gebracht werden muß zu dem Produkt seiner Arbeit, von größtem bleibendem Wert. Thünen hat diese Bedeutung der Formel selbst hervorgehoben. „In $\sqrt{ap}$ ist der Lohn des Arbeiters dem Werte seines Erzeugnisses proportional; in unseren gegenwärtigen Zuständen ist der Lohn des Arbeiters von seinem Arbeitsprodukt ganz unabhängig. In der Trennung des Arbeiters von seinem Erzeugnis liegt die Quelle des Uebels." Und wenn auch die Formel $\sqrt{ap}$ nicht unmittelbar zur Berechnung eines gerechten Lohnsatzes praktisch verwertet werden kann, so ist doch der Gedanke, dem sie Ausdruck verleiht, daß der Arbeitslohn mit der Zunahme von p zunehmen, d. h. die Arbeit mit ihrer steigenden Produktivität steigend gelohnt werden soll, von größter praktischer Bedeutung. Er bezeichnet ein Ziel in der Belohnung der Arbeit und in der Entwicklung der Formen des Arbeitslohns, dessen Erreichung in hohem Grade dazu beitragen würde, die widerstreitenden Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu versöhnen und die Arbeiterbevölkerung an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft und an den durch sie bedingten Kulturfortschritten teilnehmen zu lassen [61]).

Thünen hat nicht näher dargelegt, wie sein naturgemäßer Arbeitslohn in der Wirklichkeit allgemein durchzuführen ist. Er hält dies bei dem heutigen „socialen Organismus" nicht für möglich. Wohl aber hat er mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Arbeiter selbst einen wichtigen Einfluß auf die Erlangung eines naturgemäßen Arbeitslohns ausüben können. Der Gedankengang seiner von ihm nicht im Zusammenhange, aber hier möglichst in seinen eignen Worten gegebenen Ausführungen, die m. E. gerade in der Gegenwart, wo sich namentlich in Deutschland bei der raschen Bevölkerungszunahme bedenkliche Symptome einer Uebervölkerung zu zeigen beginnen, volle Beachtung verdienen, ist folgender. In der Wirklichkeit wird der Arbeitslohn durch die Konkurrenz der Arbeiter reguliert. Da nun, wie die Erfahrung lehrt, die Vermehrung der Arbeiter nur in dem Mangel an Subsistenzmitteln zuletzt eine Schranke findet, so ist die Größe der Konkurrenz abhängig von der Größe der Kosten, die es verursacht, einen Arbeiter von seiner ersten Kindheit an bis zu dem Alter, wo er sich selbst ernähren kann, zu erziehen. Die allgemeine Erhöhung der Erziehungskosten der Arbeiter erhöht daher die Belohnung der Arbeit; es liegt also im Interesse der Gesamtheit der Arbeiter, ihre Kinder besser zu erziehen und die Erziehungskosten derselben bis zu dem Punkte zu steigern, wo ihre Arbeit das Maximum der Belohnung findet. Allein die Möglichkeit einer besseren Erziehung der Kinder ist an eine entsprechende Höhe des Arbeitslohns geknüpft; diese zu erreichen, vermag der Arbeiter durch Beschränkung des Angebots der Arbeit. Auch bei geringerem Arbeitslohn ist es der Willkür jedes Ein-

61) Thünen hat seine Lehre in seiner eignen Gutswirtschaft angewandt, indem er seinen Arbeitern einen Anteil an der Gutseinnahme gewährte. Diese im Jahre 1847 eingeführte, gegenwärtig noch bestehende Einrichtung auf dem Gute Tellow in Mecklenburg-Schwerin ist das erste Beispiel einer Anteilswirtschaft. Näheres bei H. Schumacher, Ueber J. H. v. Thünen's Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, 1869. S. 35 ff. Siehe auch Böhmert, Die Gewinnbetheiligung, 1878. 2. Tl. S. 1 ff.

zelnen anheimgestellt, statt der größeren Zahl, der Welt besser unterrichtete und besser erzogene Kinder zu überliefern. Geschieht dies von einem Einzelnen, so kann daraus keine Erhöhung des Arbeitslohns hervorgehen; geschieht es aber von Allen, so gelangen Alle zu dem höheren Lohn, der im Zustande der Freiheit, wenn der Mensch Beherrscher des Kapitals ist, stattfindet. So ist also das Interesse des Einzelnen an das des Ganzen geknüpft. So wie die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaft der höchste Zweck des menschlichen Daseins ist, so ist auch das Wohl und Wehe des menschlichen Geschlechts vor allem an die Beherrschung des mächtigsten sinnlichen Triebes geknüpft; und wenn hier die Leidenschaft die Herrschaft gewinnt, so ist nicht die Natur, so ist der Mensch selbst schuld an dem Elend, was seiner wartet, an der Sklaverei, der er unterliegt. Wie soll aber der Arbeiter dahin gelangen, eine geistige Ausbildung seiner Kinder zu den Notwendigkeiten des Lebens zu rechnen, wenn er selbst nicht den Trieb zu geistiger Entwicklung in sich fühlt? Wollen wir, daß die Arbeiter, um ihren Kindern eine bessere Erziehung zu geben, künftig das Opfer bringen sollen, sich der Ehe länger zu enthalten, so muß in der jetzigen jüngeren Generation das Bedürfnis nach geistiger Entwicklung geweckt werden. Das kann aber nur durch besseren Schulunterricht erreicht werden; und da die jetzigen Arbeiter weder das Vermögen noch den Willen haben, die Kosten des besseren Unterrichts zu bezahlen, so müssen die dazu erforderlichen Unterrichtsanstalten auf Kosten des Staats errichtet und unterhalten werden[62]).

5. Die Verschiedenheit des Lohnes bei den verschiedenen Arbeitsarten und die Ausgleichung des Lohnes für dieselben[63]).

§ 40. Die Verschiedenheit des Lohns bei den verschiedenen Arbeitsarten. — Die dargelegten, auf seiten der Arbeiter und Arbeitgeber wirkenden Bestimmungsgründe des Arbeitslohns sind nach Zeit, Ort, Art der Arbeit von wechselnder Ungleichheit und wirken in wechselndem ungleichen Verhältnis zusammen. Dem entsprechend ist auch die Höhe des Arbeitslohns nach Zeit, Ort und Art der Arbeit wechselnd und ungleich. Bei den bisherigen Erörterungen des Arbeitslohns war keine Rücksicht genommen auf die Art der Arbeit, für welche er die ausbedungene Vergütung bildet; nur daß der Begriff des Arbeitslohns beschränkt war auf die Arbeit des Arbeiters im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, die aber doch die verschiedensten Beschäftigungsarten umfaßt. Die Betrachtung hat sich mit einem abstrakten Arbeitsbegriff, einer allgemeinen durchschnittlichen Arbeit befaßt; allein eine solche besteht auch in diesem beschränkten Sinne nicht, vielmehr hat jede Arbeit ihre Eigentümlichkeiten, besondere Bedingungen ihrer Hervorbringung und Ausübung. Es muß daher die Art der Arbeit bestimmend auf die Höhe des für sie gezahlten Lohns wirken, und die verschiedenen Arten der Arbeit müssen verschieden hoch gelohnt werden.

Demgemäß bestehen in der Arbeiterbevölkerung verschiedene Klassen der Arbeiter; in jeder derselben befinden sich die Arbeiter bei wesentlich gleicher Lohnhöhe in gleicher ökonomischer Lage. Auf Grund derselben haben sich die einzelnen Arbeiterklassen an einen bestimmten standesmäßigen Unterhaltsbedarf gewöhnt, daher der gewohnheitsmäßige Unterhaltsbedarf der Arbeiter, ihre Lebenshaltung klassenweise eine sehr verschiedene ist. Die Bedeutung der Lebenshaltung in dem Kampfe der Arbeiter gegen die Herabsetzung des Lohns (siehe S. 624) beruht gerade besonders darauf, daß er um die Festhaltung des standesmäßigen Unterhaltsbedarfs geführt wird. Gelingt dieselbe der betreffenden Arbeiterklasse

62) Siehe: „Betrachtungen, veranlaßt durch das Resultat der Untersuchungen über das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Zinsfuß" (Isol. Staat, II, 2. § 1); vgl. auch den schon citierten Brief Thünen's vom 7. Nov. 1830 und „Ueber das Loos der Arbeiter. Ein Traum ernsten Inhalts". Niedergeschrieben im Jahre 1826. (Isol. Staat, II, 1. § 2.)

63) Roscher, S. I. § 167. v. Mangoldt, Grundriß S. 151 ff., V S 366 ff.

nicht, so kann diese auf den standesmäßigen Unterhaltsbedarf einer unteren Klasse herabgedrückt werden, bis sie zu der Lebenshaltung der untersten Arbeiterklasse gelangt, die sich mit der Befriedigung der Notdurft begnügt.

Beschränkt sich die Betrachtung der verschiedenen Lohnhöhe nicht auf den Arbeitslohn im engeren Sinne, auf die ausbedungene Vergütung der gemeinen materiellen Arbeit, sondern erstreckt sie sich auf den Arbeitslohn im weiteren Sinne, der auch die Vergütung der vorwiegend geistigen Arbeit wie die des Beamten, Gelehrten, Künstlers ꝛc. umfaßt, so sind die Lohnverschiedenheiten in den verschiedenen Arbeitszweigen noch ungleich größer. Die Ursachen derselben lassen sich vornehmlich auf drei Momente zurückführen: die Schwierigkeit der Erlernung der Arbeit, die Unannehmlichkeit der Beschäftigung und die Unsicherheit der Existenz oder die Gefahr des verfehlten Berufes[64]).

§ 41. **Die Ausgleichung des Lohns für die verschiedenen Arten der Arbeit.** — Bei aller Verschiedenheit der Höhe der Arbeitslöhne in den verschiedenen Arbeitszweigen macht sich doch das *Streben* nach *Gleichmäßigkeit* der Löhne in dem Sinne geltend, daß ihre *Höhe* sich nach der *Größe des Opfers* bemißt, welches die betreffende Arbeit dem Arbeiter auferlegt. Wird eine Arbeitsart in einem höheren Verhältnis gelohnt als diesem Opfer entspricht, so wird sich bei ihr das Angebot so lange vermehren, bis der Lohn auf den Betrag sinkt, der dem mit ihr verbundenen Opfer entspricht, ebenso umgekehrt im entgegengesetzten Falle. Dieses Streben der Löhne nach Ausgleichung wird jedoch zu keiner vollständigen Verhältnismäßigkeit derselben führen können, da der Ausgleichung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Zunächst ist die Grundlage der Verhältnismäßigkeit, das mit einer Arbeit verbundene Opfer, kein objektiver Maßstab: dasselbe enthält vielmehr ein subjektives Element, infolge dessen die Größe des Opfers durch die Einzelnen verschieden beurteilt wird. Das durch die Arbeit zu bringende Opfer besteht nämlich in der Schwierigkeit ihrer *Erlernung*, also in den Kosten und der Dauer der Erlernung und der Anstrengung des Lernenden, wobei die Ungewißheit des Erfolges mit in Anschlag gebracht werden muß, ferner in den mit der *Ausübung* der Arbeit verbundenen Anstrengungen und Unannehmlichkeiten, also der Größe und Dauer der Anstrengung, welche die Arbeit erheischt, der mit ihr verbundenen Widerwärtigkeit und Gefahr für Gesundheit und Leben des Arbeiters, dem persönlichen Zwange, den die Arbeit auferlegt, der Schwierigkeit des Uebergangs zu einem andern Berufe, der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung der Arbeit ꝛc. Nur ein Teil dieser Elemente des durch eine Arbeit auferlegten Opfers sind objektiv zu bestimmen wie die Arbeitszeit und die Vermögensauslagen, während die Beurteilung und Schätzung der Erlernung und Ausübung der Arbeit, ihrer besonderen Unannehmlichkeit, des durch sie auferlegten Zwanges ꝛc. von dem subjektiven Ermessen des Einzelnen abhängen und daher sehr verschieden ausfallen wird.

Abgesehen von der in der Verschiedenheit der subjektiven Beurteilung des durch eine bestimmte Arbeit auferlegten Opfers beruhenden Schwierigkeit einer nach dem Opfer bemessenen Gleichmäßigkeit der Lohnsätze stehen der Herstellung derselben mannigfache Hindernisse entgegen. Soll nämlich eine Ausgleichung der Löhne in den verschiedenen Arbeitszweigen dadurch stattfinden, daß in den verhältnismäßig zu hoch gelohnten Arbeitszweigen das Arbeitsangebot zunimmt, in den zu niedrig gelohnten abnimmt; so setzt dies einmal die Kenntnis der thatsächlichen Lohnverhältnisse, sodann die Durchführbarkeit einer ungehinderten

64) Mangoldt, Grundriß S. 153. — Ad. Smith hat in einem der bekanntesten und populärsten Kapitel seines Werkes (Buch I, Kap. X) die Gründe, welche die Verschiedenheit der Löhne in den verschiedenen Arbeitszweigen hervorrufen, sehr ausführlich dargelegt. Dieselben werden im Anschluß an Smith eingehend von J. St. Mill erörtert (P.O. Buch I, Kap. XIV). Sehr ausführlich werden sie auch von Roscher besprochen (S. I. § 167 ff.), der sie auf drei große Kategorien zurückführt: Seltene persönliche Erfordernisse der Arbeit, großes wirtschaftliches Risiko und besondere persönliche Unannehmlichkeiten derselben, welche durch höhern Lohn überwogen werden müssen.

Vermehrung und Verminderung des Arbeitsangebots voraus. Nun ist es aber für den Arbeiter sehr schwierig, die Höhe der Löhne und den Wechsel derselben bei den verschiedenen Arbeitsarten zu ermitteln und zu verfolgen. Andererseits stößt der Zu- und Abgang der Arbeitskräfte von der einen zur andern Beschäftigung auf thatsächliche und rechtliche Hindernisse. Bezüglich der ersteren kommt die Gleichgültigkeit und der Mangel an Thatkraft in Betracht, die sich besonders bei den unteren Arbeiterkategorien finden und sie verhindern, die gewohnten schlecht belohnten Arbeitsarten gegen besser gelohnte zu vertauschen, ferner der Mangel an Mitteln zur Bestreitung der mit dem Uebergang verbundenen Kosten und an den nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche der besser gelohnte Erwerbszweig verlangt. Ein rechtliches Hindernis endlich liegt dann vor, wenn durch gesetzliche Hindernisse die Freiheit in der Wahl des Berufs und in der zeitlichen und örtlichen Ausübung desselben beschränkt ist. — Mit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes und der Hebung seines Arbeiterstandes, zumal wenn derselbe gelernt hat, in geeigneten Vereinigungen seine Interessen selbst zu wahren, vermindern sich die Hindernisse, welche auf der ungenügenden Kenntnis der Lohnsätze der verschiedenen Arbeiten und der mangelhaften Ausnützung der günstigern Arbeitsgelegenheiten, ferner auf dem Mangel an Mitteln und auf der rechtlichen Gebundenheit des Arbeiters beruhen, während nur die Schwierigkeiten zunehmen, welche aus der größeren Sonderung der einzelnen Beschäftigungen und der gesteigerten Spezialvorbildung hervorgehen. Mit der höheren volkswirtschaftlichen Entwicklung wird denn auch die Tendenz zur Ausgleichung der Löhne in den einzelnen Arbeitszweigen in wachsendem Umfange zur Verwirklichung gelangen.

Sehr reichhaltige Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in verschiedenen Zeiten und Arbeitszweigen finden sich bei Roscher in dem Abschnitt: „Geschichte des gemeinen Arbeitslohns" S. I. §§ 171—174, worauf auch bezüglich der Litteratur zu verweisen ist. — Bedauerlicher Weise fehlt eine Lohnstatistik in Deutschland gänzlich, trotzdem sie für die große sociale Gesetzgebung eine wichtige unentbehrliche Grundlage bilden muß. (Siehe K. Frankenstein, Die Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. 1889.) Wenn auch keine lohnstatistischen Daten in strengem Sinne, da sie nicht auf eingehenden statistischen Ermittelungen beruhen, verdienen doch die neuesten amtlichen Ermittelungen des Tagelohns solcher Arbeiter in Deutschland, welche mangels technischer Uebung nach keinem bestimmten Gewerbe zuzurechnen sind, Beachtung. Sie sind angestellt worden, weil das Reichsgesetz vom 15 Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter im deutschen Reiche der Bemessung der Höhe des zu gewährenden Krankengeldes, des Sterbegeldes und der Versicherungsbeiträge im allgemeinen den „ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagesarbeiter" zu Grunde legt. Da die ermittelten Lohnsätze für längere Zeit (alle 10 Jahre ist Revision vorgesehen, doch sind nach Bedarf auch häufigere Revisionen statthaft) die Grundlage der Leistungen nicht nur der Kassen, sondern auch der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Kassen bilden sollen, darf man erwarten, daß die Ermittlungen auf dem freilich unvollkommenen Wege doch mit größerer Sorgfalt gemacht sind. Die ersten Festsetzungen sind nach Vorschrift des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen worden, jedoch nach Anhörung der Gemeindebehörde. Tantièmen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost, Feuerung, Viehweide ꝛc.) sind in bar übersetzt worden und in den angegebenen Löhnen mit enthalten. Die Veröffentlichung der Ermittelungen erfolgte in den Amtsblättern der Kgl. Regierungen in den Nummern des Jahrg. 1884. Dies Material hat Dr. E. Hirschberg zu seiner Arbeit „Ergebnisse der für die Arbeiter-Kranken-Versicherung vorgenommenen Lohnstatistik in Preußen und den freien Städten" (Hildebrand-Conrad J. 10 (1885) S. 263—271) benützt. Dieser Arbeit sind die nachstehenden Angaben entnommen. — Die Lohnsätze sind in Mk. u. Pf. ausgedrückt und für erwachsene und jugendliche, männliche und weibliche Arbeiter ermittelt.

Provinzen	Erwachsene		Jugendliche		Provinzen	Erwachsene		Jugendliche	
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.
Ostpreußen	1,17	70	60	42	Westfalen	1,49	1,05	86	69
Westpreußen	1,26	79	62	52	Hessen-Nassau	1,64	1,10	91	73
Brandenburg	1,50	90	73	58	Rheinprovinz	1,77	1,20	93	72
Pommern	1,26	76	60	51	Hohenzollern	1,60	1,03	83	63
Posen	1,09	66	53	39	Berlin	2,40	1,50	1,30	1,0
Schlesien	1,02	67	57	43	Hamburg	2,22	1,39	96	96
Sachsen	1,57	95	89	72	Bremen	2,50	2,00	1,25	1,25
Schlesw.-Holstein	2,00	89	1,26	71	Lübeck	2,20	1,00	1,60	80
Hannover	1,59	1,08	87	67					

Es betrug der Lohn in Mark:	für Erwachsene m.	für Erwachsene w.	für Jugendliche m.	für Jugendliche w.
in den Städten mit mehr als 100 000 Einw.	2,16	1,44	1,15	0,84
" " " " 50 000—100 000 "	2,06	1,27	1,06	0,77
" " " " 20 000— 50 000 "	1,77	1,14	0,92	0,70
" " Orten bis 20 000 "	1,44	0,94	0,79	0,61

Der durchschnittliche Tagelohn in ganz Preußen mit Einschluß der freien Städte beträgt: für Erwachsene 1,46 M. für Männer, 95 Pf. für Frauen,
" Jugendliche 80 Pf. " " , 62 Pf. " "

Nach der Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus (1881 u. 1882) kosteten im Kalenderjahr 1881 100 Kgr. Weizen in Ostpreußen 21 M., Westpreußen 20,80, Pommern 21,20, Posen 21,30, Schlesien 21,10, im Staate im Durchschnitt 22 M.; über dem Durchschnitt Hannover, Westfalen, Hessen, Rheinland (23,90), dem Durchschnitt am nächsten Sachsen und Brandenburg 21,60, Schleswig-Holstein mit 22,30. Aehnlich beim Roggen: Durchschnitt im Staat 20,20, darunter die Ostprovinzen mit 18,30 bis 19,40, darüber die Westprovinzen bis zu 21,60 (Rheinland); Ausnahme macht Schleswig-Holstein mit 20,10. — Rindfleisch kostete im Durchschnitt 1,14 M. p. Kilogramm, in den Ostprovinzen dagegen 96 Pf. bis 1 M., in Brandenburg 1,14, in Sachsen und Hessen 1,18, in den übrigen Provinzen 1,20 bis 1,41. Bei Kalb- und Hammelfleisch ergibt sich ähnliches. Im Kalenderjahr 1882 standen unter dem Durchschnitt im Staate in den Ostprovinzen die Preise für Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Kartoffeln, Rind-, Schweine-, Kalb-, Hammelfleisch, Eßbutter, Eier, während mit vereinzelten Ausnahmen die Preise in den Westprovinzen über dem Durchschnitt standen: fast dasselbe Verhältnis wie bei den Löhnen. „Es zeigt sich, daß, wenn auch in Einzelheiten das Bild nicht überall stimmen kann, doch in der Allgemeinheit ein Zusammenhang zwischen Arbeitslohn und Lebensmittelpreis erkennbar wird. Wo im Staate der Lohn über dem Durchschnitt steht, ist das Gleiche bei den Preisen der Lebensmittel der Fall" (a. a. O. S. 266).

3. Der Zins.

D. Ricardo, Grundsätze, 6. u. 21. Hauptstück. J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat. II. T. passim. Rau, I. § 222 ff. Roscher, S. I. § 170 ff. Hermann, S. Abth. VIII, insbes. 2. Abh., S. 533 ff. v. Mangoldt, V. S. 420 ff. Ders., Grundriß, S. 137 ff. Schäffle, L. 3. A. § 302 ff. J. St. Mill, P.O. 3. Buch. XXIII. Kap. Knies, Geld u. Kredit, II. 2. S. 1 bis 131. Leroy-Beaulieu, a. a. O. Kap. VIII—X. G. Cohn, System I. S. 588 ff. E. v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 2 Bde. 1884. 1889. D'Aulnis de Bourouill, Der Zinsfuß. Die Ursachen seines Sinkens und seine nächste Zukunft. Hildebrand-Conrad B. 18. S. 377 ff.

1. Der Begriff und Inhalt des Zinses.

§ 42. Auf das Kapital entfällt für seine Mitwirkung bei der Produktion ein Anteil an dem Ertrage derselben. Dieser Anteil ist die Kapitalrente. Sie bildet für den Eigentümer des Kapitals ein Einkommen, wie die Grundrente für den Grundbesitzer und der Arbeitslohn für den Arbeiter. Wird das Kapital von seinem Eigentümer selbst in der Produktion verwandt, so ist die Kapitalrente in dem Ertrage des Geschäfts enthalten, sie bildet einen Teil des Unternehmereinkommens und ist bei der Erörterung dieses weiter zu verfolgen. Wird aber das Kapital von seinem Eigentümer anderen Personen zur Nutzung überlassen, so erhält der Eigentümer hierfür eine Vergütung; er bezieht dann eine ausbedungene Kapitalrente, die nunmehr einen besonderen Einkommenszweig, den Zins bildet. Der Zins ist demnach der Preis für die Ueberlassung der Nutzung eines Kapitals.

Der Begriff des Zinses wird auch ausgedehnt auf die abgetretene Nutzung solcher wirtschaftlicher Güter, welche nicht zur Produktion verwandt werden, sondern als Genußmittel dienen. Dies ist zulässig, da die überlassenen Güter entweder unmittelbar auch zur Produktion dienen können oder doch gegen Kapitalgüter eingetauscht werden können, der Darleiher daher für die Nutzung derselben mit dem gleichen Rechte eine Vergütung beanspruchen kann, als wenn sie unmittelbar zur Produktion bestimmt wären [65]).

Je nach der Art der an Andere zur Nutzung überlassenen Güter und nach dem recht-

65) „Der Einzelne rechnet auch die werbend angewendeten Genußmittel zu seinem Kapitale, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie im Sinne der Volkswirtschaftslehre nicht zu dem Kapitale des Volkes gehören." (Rau, I. § 223. Anmerkung a.)

lichen Umfange ihrer Nutzung enthält der Zins verschiedene Benennungen. Er heißt Pachtzins und Mietzins als Entgelt für die abgetretene Nutzung solcher Güter, welche durch die Nutzung nicht verbraucht, sondern nur abgenutzt und nach derselben dem Eigentümer zurückgegeben werden (Pachtzins bei Grundstücken, Mietzins bei Häusern, Maschinen oder Möbeln, Reitpferden, musikalischen Instrumenten, Büchern 2c., deren Verleihung gewerbsmäßig betrieben wird). Der Zins heißt Darlehenszins als Entgelt für das Darleihen solcher Güter, welche von dem Entleiher nicht nur gebraucht sondern verbraucht oder ausgegeben werden. Sie gehen in das Eigentum desselben über; der Darleiher erhält nicht diese Güter, sondern die gleiche Menge gleichartiger Güter zurück. Die weitaus wichtigste Art der Darlehen ist das von Geldkapitalien; der Preis für solche Darlehen ist der Geldzins oder Zins schlechthin.

In dem zwischen dem Kapitaleigentümer und dem Schuldner ausbedungenen Betrage für die Ueberlassung des zeitweiligen Gebrauchs des Kapitals sind gewöhnlich neben dem Entgelt für die Nutzleistung des Kapitals an sich noch andere Vergütungen enthalten. Zu diesen Nebenvergütungen gehören: die partielle Wiedererstattung des Kapitals, das beim Vermieten abgenutzt und allmählich ganz aufgebraucht wird (wie z. B. ein Haus, dessen Mietpreis daher einen Betrag enthalten muß, der zur Ausbesserung und zur allmählichen Bildung eines Neubaukapitals dient), ferner Ersatz von mancherlei Verwaltungskosten, sowie die Vergütung für persönliche Bemühungen, die beim Verborgen von Kapitalien vorkommen, vor allem aber eine Versicherungsprämie für den möglichen Verlust an Kapital oder Zinsen, welchen der Gläubiger trägt. — Bei dem Darlehen von Geldkapitalien kommt der Ersatz für Abnutzung resp. allmähliche Neuschaffung des Kapitals nicht in Betracht, dagegen eine Entschädigung für die Mühe, Arbeit und die Kosten der Kapitalverleihung; von größtem Einfluß auf die Höhe des Geldzinses ist aber die Risiko- oder Wagnisprämie für die Verlustgefahr. Der Gläubiger kann sich gegen die Gefahr des Verlustes des Kapitals oder der Zinsen nicht durch ein aus seinem Vermögen gebrachtes Opfer, durch eine Assekuranzprämie sichern, wie dies z. B. bei der Versicherung gegen Feuersgefahr, Viehsterben, Hagelschaden 2c. geschieht, vielmehr trägt der Gläubiger das Wagnis eines etwaigen Kapitalverlustes und verlangt dafür von dem Schuldner eine Prämie im Zins, die, wenn der Verlust nicht eintritt, einen Zusatz zu seinem Vermögen bildet[66]). Diese Risiko-Prämie muß um so höher sein, je größer die Gefahr des drohenden Verlustes ist. Die Größe der Gefahr hängt zunächst von der Person des Schuldners, seiner Redlichkeit und Zahlungsfähigkeit ab; beim Realkredit ist die Sicherheit des eingesetzten Pfandgutes, welche nach der Beschaffenheit desselben wiederum sehr verschieden sein kann, für die Größe der Gefahr maßgebend, die der Gläubiger läuft. Diese ist ferner durch die Verwendungsweise und den Verwendungszweck des Darlehens bedingt. Im allgemeinen und unter sonst gleichen Verhältnissen ist die Gefahr geringer, wenn der Schuldner das Darlehen zu produktiven, als wenn er es zu konsumtiven Zwecken benutzt. Im ersteren Falle

66) Die Bedeutung und Eigentümlichkeit der Risiko-Prämie hebt treffend Knies hervor. „Die Risiko-Prämie bezahlt gerade derjenige Schuldner, bei welchem ein besorgter Verlust sich nicht einstellte und die in Erwägung genommene und veranschlagte Gefahr thatsächlich gleich Null war, während grade derjenige Schuldner sie nicht zahlt, bei welchem die Gefahr sozusagen „unendlich groß" war, d. h. der thatsächliche Verlust bevorstand. . . . . Und weil nur die guten Schuldner die Prämie zahlen, deren Forderung durch die an den bösen Schuldnern sich verwirklichenden Verluste begründet wird, so kann auch keine Erhöhung in dem Ansatz der Risiko-Prämie die Frequenz der verlustbringenden Schulden vermindern. Im Gegenteil, sie ist geeignet, diese Frequenz zu erhöhen, weil durch sie die Last der Gegenleistung für den gutgesinnten Schuldner verstärkt wird." (A. a. O. S. 21.) Von dieser „Risiko"-Prämie unterscheidet Knies streng, auch durch die Bezeichnung, die „Assekuranz"-Prämie, welche der Gläubiger zahlt, um die Gefahr zu vermeiden oder unwirksam zu machen, die seinem Vermögen namentlich durch den Eintritt von Elementarereignissen droht. Durch die Versicherung beseitigt er ein Wagnis, das dieser auch bei Anrechnung einer Risiko-Prämie im Darlehenszins nicht vermeidet.

ist die Gefahr sehr verschieden, je nach der Größe des mit der Produktion verbundenen Wagnisses. In letzterem Falle beeinflußt der Zweck der Konsumtion die Größe der Gefahr: sie kann sehr groß sein, wenn etwa das Darlehen zu verschwenderischen Ausgaben und sehr gering, wenn es zum Erwerb dauernder Genußgüter oder zur Wiederherstellung oder Steigerung der Arbeitsfähigkeit des Schuldners verwandt wird. Weiter hängt die Größe der Gefahr des Kapital- oder Zinsverlustes noch von dem Grade der Sicherheit des öffentlichen Rechtszustandes, von der Beschaffenheit der Rechtspflege und des Hypothekenwesens, von der Sicherheit, die der Staat gegenüber drohenden äußeren Kriegen oder inneren Unruhen bietet, ꝛc. ab. — Durch die Höhe sämtlicher Nebenvergütungen wird der Gesamtbetrag mit bestimmt, welchen der Schuldner dem Gläubiger für die Ueberlassung der Nutzung des Kapitals zahlt. Dieser Gesamtbetrag wird der rohe Zins genannt. Nach Abzug aller Nebenvergütungen vom rohen Zinse erhält man den lediglich für die Nutzung des Kapitals gezahlten Preis, den reinen Zins oder den Zins im engeren Sinne[67].

Der in Geld ausgedrückte Wert der Kapitale steht zu dem Geldpreis ihrer Nutzung in einem bestimmten Verhältnis. Der Zins, sowohl der rohe wie der reine, kann daher als Bruchteil des Kapitalwerts gedacht werden. Dies Verhältnis von Zins zum Kapitalwert heißt Zinsfuß. Er wird nach Hundertteilen oder auch nach Tausendteilen des Kapitals für eine bestimmte Zeit, pro Jahr oder Monat, ausgedrückt. Unter der Bezeichnung mittlerer oder landesüblicher Zinsfuß wird der allgemeine Durchschnittszinsfuß eines Landes verstanden.

§ 43. Die Berechtigung des Zinses. Die innere Berechtigung des Kapitalzinses beruht darauf, daß das Kapital in seiner Nutzung Brauchbarkeiten von Tauschwert liefert, und daß daher der Käufer der Kapitalnutzung, dem durch dieselbe ein wirtschaftliches Bedürfnis erfüllt wird, ohne jeden Nachteil für sich einen Preis für die Kapitalnutzung, einen Zins, zahlen kann. Würde ihm dieselbe unentgeltlich überlassen, so erhielte er vom Eigentümer des Kapitals, sei dieser nun eine Privatperson oder der Staat, ein Geschenk. Wie es in unserer gegenwärtigen Rechtsordnung für selbstverständlich und unvermeidlich angesehen wird und keiner Rechtfertigung bedarf, daß Jemand für sein Sachgut im entgeltlichen Verkehr einen Preis fordert und erhält, so kann mit ganz der gleichen inneren Berechtigung der Kapitalbesitzer für die Abtretung der Nutzung seines Kapitals den Zins beanspruchen[68]. Ueberließe er die Kapitalnutzung nicht einem Anderen, so würde er selbst sie zur Produktion oder zu Genußzwecken verwerten können. Indem er daher auf die Kapitalnutzung zu Gunsten Anderer zeitweilig verzichtet, bringt er ein Opfer, für welches ihm eine Gegenleistung, der Zins zukommt. Mit der Beseitigung der Zinsen würde daher ein großer Teil des Kapitals, der jetzt zu produktiver Verwendung ausgeliehen ist, brach liegen oder zu Genußzwecken verwandt werden, und es müßte durch die große Erschwerung einer lohnenden Kapitalverwertung die zukünftige Kapitalbildung sehr vermindert werden.

67) Im gemeinen Leben wird unter Zins ohne Zusatz der rohe Zins, in der Wissenschaft der reine Zins verstanden.

68) S. Knies a. a. O. II. 2. S. 33 ff.). Er weist eingehend auf das überzeugendste nach, „daß das Auftreten und die wirtschaftliche Berechtigung eines Nutzungspreises im Zins durch dieselben Verhältnisse begründet ist, welche die Sachgüterpreise begründen, und daß dieses für jede Art von Zins gilt, in Pacht wie in Miete, in Gebrauchsleihe wie in Darlehen." — Wenn Knies meint, daß seine Begründung des Zinses wesentlich abweicht von derjenigen Hermann's, der den Zins als die Vergütung für die Entbehrung der Nutzung des eignen Vermögens seitens des Verleihers auffaßt, so beruht dies, wie E. Nasse in seiner Anzeige des Knies'schen Werkes (Hildebrand-Conrad, J. 1. S. 94) zeigt, auf einem Mißverständnis der Hermann'schen Ansicht. — Die Begründung des Zinses aus einer seitens des Kapitaleigentümers oder Kapitalherstellers für die Bildung des Kapitals aufgewendeten „Bemühung", „Arbeit des Sparens" u. dgl. läßt Knies nicht gelten Er meint, daß diese Momente „für die Herstellung oder den Erwerb des nicht verbrauchlichen Gutes selbst in Betracht kommen, dagegen nicht das Besondere der Berechtigung z. B. eines Mietzinses oder Leihzinses neben dem nicht bestrittenen Verkaufspreis eines Hauses oder Pferdes hervortreten lassen."

Da aber das Gedeihen und die fortschreitende Entwicklung der Volkswirtschaft von der Anwendung des Kapitals in der Produktion abhängig ist, so würde die Beseitigung der Vergeltung für die Kapitalnutzung in Form eines Teils des Unternehmereinkommens und des Zinses einen tiefen und dauernden Niedergang der Volkswirtschaft zur Folge haben. Muß andererseits auf Grund der bisherigen Erfahrungen zugestanden werden, daß die Neubildung des Kapitals und die Verwendung desselben in der Produktion am sichersten und erfolgreichsten bei dem privatwirtschaftlichen System der Volkswirtschaft und dem hier bestehenden Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln — Boden und Kapital — erreicht und daher auf diese Weise ein ungleich höherer Reinertrag der nationalen Produktion erzielt wird, als bei einer Organisation der Volkswirtschaft ohne privates Kapitaleigentum, so ist hieraus ein sehr gewichtiger Rechtfertigungsgrund für den privaten Bezug der Kapitalrente bezw. des Zinses abzuleiten [69]).

Die Berechtigung der Darlehenszinsen hat Jahrhunderte lang die christliche Kirche des Mittelalters mit großem Eifer bestritten. Der Hauptgrund für ihre Verurteilung des Zinsnehmens lag darin, daß sie das Verbot der Zinsen in der Bibel fand, daß ferner auf niedriger Wirtschaftsstufe der Völker Darlehen sehr selten zu produktiven sondern zu konsumtiven Zwecken, aus Not verlangt wurden. Hier dem Nächsten zu helfen, war Christenpflicht und sollte zu keinem gewinnbringenden Geschäft gemacht werden. (Näheres bei Roscher, S. I. § 490 und Knies, a. a. O. II. 1, S. 332 ff.) — Während die Kirche nach langem Kampfe den Forderungen des modernen Wirtschaftslebens, welches das Zinsnehmen unabweislich erheischte, sich hat fügen müssen, ist in neuester Zeit die Berechtigung der Zinsen von neuem und aus ganz anderen Gründen seitens der wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx, Lassalle) bestritten. Wie nämlich gegen die Berechtigung des Bezuges der Grundrente durch die Privatbesitzer des Bodens ein Einwand daraus hergeleitet wird, daß diese in der Grundrente ein Einkommen beziehen, das der Regel nach nicht aus ihrer eignen Thätigkeit entsprungen ist, vielmehr das Ergebnis der „gesellschaftlichen Zusammenhänge", also von ihnen nicht „ökonomisch verdient" ist (vgl. S. 604 ff.), so wird in ganz analoger Weise auch die Berechtigung des Einkommens aus dem privaten Kapitalbesitze: die Kapitalrente, bezw. der Zins angegriffen, weil das Kapital häufig nicht das Ergebnis einer bestimmten beabsichtigten Thätigkeit seines Besitzers ist, nicht von ihm aus den Produkten seines eigenen Arbeitsertrags erspart, also gleichfalls nicht ökonomisch verdient ist [70]). Es ist ja richtig, daß namentlich in einer höher entwickelten Volkswirtschaft häufig ein Wechsel des Werts der Güter und des aus ihnen gebildeten Vermögens auch unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirtschaftssubjekte eintritt. Und zwar ist die weitaus wichtigste Ursache eines solchen Vorgangs die „Konjunktur", d. h. „die Gesamtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen, welche in der auf Arbeitsteilung und Privateigentum beruhenden Volkswirtschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Tauschwert der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Guts mit bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Handlungen und Unterlassungen des Wirtschaftssubjekts, bezw. des Eigentümers." (Wagner, G. S. 98.) Infolge einer günstigen Konjunktur kann nun sowohl unmittelbar eine Erhöhung des Tauschwerts von im Privatbesitz befindlichen Kapitale, also eine Kapitalentstehung ohne Zuthun

69) „Sicherlich ist jede Partikel des Privatkapitals ein Teil des nationalen Arbeitsertrags. Aber dieser Arbeitsertrag wäre ohne jene privatkapitalistische Mitwirkung gar nicht oder nur zum Teil erzielt worden. Das „Arbeits"moment ist nicht indispensabler, als das letztere Moment, ebendeswegen die Ueberweisung eines Teils des Volkseinkommens an die Kapitalisten und Unternehmer „als Gewinn" nicht ungerechtfertigter als diejenige eines andern Teils an die Arbeiter als Lohn." (Wagner, G. S. 631.)

70) Siehe namentlich Lassalle: „Herr Bastiat-Schulze ꝛc. oder Kapital und Arbeit", 1864 S. 79 ff. u. passim.

der Besitzer eintreten, als auch mittelbar die Kapitalbildung durch die Erhöhung des Tauschwerts des Vermögens und des aus demselben fließenden Einkommens stattfinden, indem die Empfänger der durch die Konjunktur erhöhten Einkünfte nunmehr überhaupt erst einen Teil oder einen größeren als den bisherigen Teil derselben durch den Verzicht auf den unmittelbaren Verbrauch „ersparen" und zur Bildung von Kapital „disponieren" können. In diesem Falle ist freilich das Kapital durch Ersparnis und Disposition seines Eigentümers entstanden, aber die Quelle, aus der es fließt, ist nicht durch die eigene ökonomische Leistung des Besitzers hervorgerufen. (Siehe auch Handbuch Bd. I. S. 197.)

Die Angriffe auf das aus Konjunkturgewinn entstandene Kapital und das aus demselben hervorgehende Einkommen können einmal damit zurückgewiesen werden, daß durch die Konjunktur nicht nur Kapital-Gewinne, sondern auch häufig Kapital-Verluste entstehen, vor allem aber damit, daß jene ökonomisch unverdiente Kapital- und Kapitalrenten-Bildung untrennbar verknüpft ist mit der Institition des privaten Kapitaleigentums. In der Anerkennung des ganz überwiegenden, hier nicht näher zu erörternden Nutzens dieser Institution für die gesamte Wirtschaft und Kultur eines Volkes findet auch das aus der Konjunktur hervorgegangene Kapital und die Kapitalrente, bezw. der Zins die beste Verteidigung.

Ein noch weit allgemeiner, weil auf die Entstehung alles, auch des durch persönliche Thätigkeit seines Besitzers erzeugten Kapitals und seiner Rente gerichteter Angriff liegt in der Lehre der wissenschaftlichen Socialisten, daß der Teil des Nationaleinkommens, welcher bei der gegenwärtigen Güterverteilung auf die Kapitaleigentümer, also auch auf die Zinsempfänger entfällt, nur infolge einer ungerechten Rechtsordnung den Arbeitern entzogen wird, deren materielle Arbeit allein das gesamte Nationaleinkommen schafft. In dem Grundgedanken, daß der Bezug von Kapitalrente bezw. Kapitalzins seitens der Eigentümer des Privatkapitals eine rechtliche Form der Ausbeutung der Arbeiter ist, stimmen die Rodbertus'sche Rententheorie und die Marx'sche Theorie des Mehrwerts und des Bildungs- und Accumulierungsprozesses des Kapitals überein. Wenn aber auch Rodbertus die Berechtigung der Kapitalisten zum Zinsbezuge gegenüber den Arbeitern verwirft, so gesteht er sie doch zu gegenüber den Unternehmern, da diese die Zinsen aus dem Kapitalgewinne und der Grundrente zahlen, die sie dem nach Rodbertus eigentlich den Arbeitern zukommenden Reinertrage der nationalen Produktion entnommen haben [71]).

v. Böhm-Bawerk hat in seiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien" (1884) die große Zahl der Versuche kritisch erörtert, welche seit Aristoteles bis auf die Gegenwart zur Erklärung des theoretischen Problems des Kapitalzinses gemacht sind. Dieses ist nach Böhm in der Frage enthalten: Woher und warum empfängt der Kapitalist im Zins einen end- und mühelosen Güterzufluß? Von dem theoretischen Problem will Böhm streng das social-politische Problem des Kapitalzinses getrennt wissen, bei dem die Frage zu beantworten ist, ob der Kapitalzins sein soll, ob er gerecht und gut ist, ob er beizubehalten, umzugestalten oder aufzuheben ist. Die charakteristische Kernfrage des theoretischen Problems sieht er in der Erklärung der Thatsache, „daß bei produktiver Verwendung von Kapital in den Händen des Unternehmers regelmäßig ein der Größe des verwendeten Kapitals proportionaler Ueberschuß zurückbleibt, der dadurch vermittelt wird, daß der Wert der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmäßig größer ist als der Wert der in ihrer Erzeugung verzehrten Kostengüter." Die Frage ist nun: „Warum existiert ein solcher ständiger Wertüberschuß oder Mehrwert?" Da Böhm unter diesem Mehrwert den Kapitalzins versteht, so begreift er also unter dieser Bezeichnung die gesamte Kapitalrente, nicht nur den Zins des Leihkapitals, sondern auch den Unternehmergewinn. Zuerst hat Turgot jene Kernfrage des Zinsproblems zu beantworten versucht; er meint, daß der Ueberschuß sein muß, weil die Kapitalisten sonst ihr Kapital zum Ankauf von Grund und Boden verwenden würden, aus dem sie eine Rente beziehen können. A. Smith antwortet auf die Frage: Der Mehrwert muß sein, weil der Kapitalist sonst kein Interesse hätte, sein Kapital produktiv zu verwenden. In den Antworten der späteren Autoren unterscheidet Böhm fünf Hauptrichtungen, für die er die nachstehenden Bezeichnungen wählt. Ein Teil begnügt sich mit den von Turgot und Smith gegebenen Antworten: „Farblose Theorien". Ein zweiter Teil antwortet: Das Kapital produziert den Ueberschuß: „Produktionstheorien". Unter

71) Die Grundzüge der Rodbertus'schen Lehre sind S. 585 f. kurz dargelegt. Ueber Marx' Lehre siehe Handbuch Bd. I. S. 124.

diesen sind weiter zu unterscheiden die „Produktionstheorien im engern Sinne", die eine direkte Ueberschußproduktion des Kapitals annehmen (Begründer: J. B. Say) und die „Nutzungstheorien", die die Entstehung des Mehrwertes auf dem Umwege deduzieren, daß die produktive Kapitalnutzung ein besonderes, gleichwie jeder andere Kostenbestandteil Vergütung heischendes Kostenelement bilde (Begründer gleichfalls J. B. Say, am höchsten ausgebildet durch Hermann, Knies und besonders Menger). Ein dritter Teil antwortet: Der Mehrwert ist das Aequivalent eines in den Preis eingehenden Kostenbestandteils „Enthaltsamkeit": „Enthaltsamkeits- oder Abstinenztheorie" (Begründer Senior). Ein vierter Teil erblickt im Mehrwert den Lohn für eine vom Kapitalisten beigesteuerte Arbeit: „Arbeitstheorie" (Vertreter u. a. Schäffle und Wagner, die die Kapitalrente als Vergeltung eines volkswirtschaftlichen Berufes erklären). Ein fünfter Teil antwortet: Der Mehrwert entspringt gar keinem natürlichen Ueberschuß, sondern entsteht nur durch Abknappung am gerechten Lohn der Arbeiter: „Ausbeutungstheorie" (Hauptvertreter Rodbertus und Marx). (Siehe Böhm a. a. O. S. 89 u. 90.) — Böhm erkennt in keiner der bisherigen Theorien eine vollständige Lösung des Problems. Am nächsten ist ihr nach seiner Ansicht die „Nutzungstheorie" in ihrer Ausbildung durch Knies und namentlich durch Menger gekommen. Seine eigne Ansicht hat er in der 2. Abteilung seines Werkes, das den Titel „Positive Theorie des Kapitals" (1889) führt, dargelegt. Die Grundlage seiner Erklärung der Zinserscheinung bildet die Lehre vom subjektiven Wert in Verbindung mit der Verwendung des Zeitmoments. „Die Resultante der subjektiven Wertschätzungen, die den Marktpreis der gegenwärtigen und künftigen Güter bestimmt, steht in aller Regel zu Gunsten der gegenwärtigen Güter" (S. 300). „Die natürliche Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern ist die Quelle, aus welcher aller Kapitalzins seinen Ursprung zieht" (S. 299). Böhm weist dies für alle Hauptfälle des Kapitalzinses nach. Am einfachsten ist hiernach die Erklärung des Darlehenszinses. Da nämlich das Darlehen nichts anderes als ein Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter ist, erstere aber höher als letztere geschätzt werden, so wird für jene ein Aufgeld bezahlt. Dieses Aufgeld ist der Zins. Komplizierter ist die Erklärung des Zinses aus dauernden Gütern und des Kapitalgewinns der Unternehmer, wofür auf Böhm's Werk selbst zu verweisen ist (S. 361 ff. u. 315 ff.).

2. Die Bestimmungsgründe des reinen Zinses.

§ 44. Die Frage nach den Gründen, welche die Höhe des Zinses bestimmen, ist zunächst für solche Kapitale zu erörtern, deren Angebot beliebig vermehrbar ist. Die Bestimmung der Zinshöhe der beliebig vermehrbaren Kapitale ist um so wichtiger, als der Zinsfuß dieser die Grundlage für die Berechnung des Werts der nicht beliebig vermehrbaren Kapitale bildet. (S. § 46.) Der Zins als der Preis für die abgetretene Kapitalnutzung wird durch einen Preiskampf zwischen denen, welche Kapitalnutzungen ausbieten, und denen, welche sie begehren, bestimmt.

Das Ausgebot von Kapitalnutzungen geht von den Kapitaleigentümern aus, die ihr Kapital nicht selbst benutzen. Diejenigen unter ihnen, welche dasselbe auch im eigenen Erwerb verwenden können, werden sich bei der Bemessung des zu fordernden Zinssatzes nach dem Ertrage richten, den das Kapital dort abwerfen würde. Da sie aber vorziehen, ihr Kapital zur Nutzung Andern zu überlassen, werden sie sich auch mit einem niedrigeren Zinssatze begnügen, als jener Ertrag beträgt. Jedoch kann der Zins nur so tief sinken, bis sie lieber zur eigenen produktiven Verwendung ihres Kapitals schreiten, als sich mit einem noch tiefern Zinssatze zu begnügen. Für diejenigen Kapitaleigentümer dagegen, welche ihr Kapital nicht in eigenen Erwerbsgeschäften anlegen können, weil dies ihre sociale Stellung oder Berufsthätigkeit verbietet, oder weil ihnen die nötige Kenntnis zur Leitung eines eigenen Geschäfts fehlt oder ihr Kapital zur Gründung eines solchen zu klein ist, ist diese untere Grenze des Zinsfußes, welche die Kapitalisten der ersteren Art besitzen, nicht vorhanden [72]). Aber auch ihnen fehlt eine untere Grenze des Zinssatzes nicht. Da nämlich

72) Knies (a. a. O. II. 2. S. 87 ff.) weist darauf hin, daß diese Verhältnisse in der Gegenwart durch verschiedene neuere Wirtschaftsgebilde in hohem Grade beeinflußt werden, so besonders durch die Aktiengesellschaft mit begrenzter Haftbarkeit. Diese weit verbreiteten Aktienunternehmungen beseitigen nämlich für die Geldkapitalisten, welche ihr Kapital nicht in eigenen Erwerbsgeschäften verwenden, den Uebelstand, daß ihnen der Gebrauchswert der Nutzung des Geldkapitals bei geschäftlicher Verwendung desselben durch die Borger oder wenn sie sich selbst zu solcher entschließen wollten, unbekannt ist. Ihnen wird nunmehr durch die regelmäßige Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse der Aktienunternehmungen die Möglichkeit gewährt, sich mühe-

der Kapitalist sein Kapital auch zu konsumtiven Zwecken gebrauchen kann, statt es in dem eigenen Erwerbsgeschäfte zu benutzen oder es auszuleihen, so muß der Zins so hoch bleiben, daß der Kapitalist nicht vorzieht, jetzt sein Kapital zur Genußkonsumtion zu gebrauchen, statt es noch länger auszuleihen, entweder in der Erwartung einer demnächstigen lohnenderen Verzinsung oder mit der Absicht späterer Konsumtion. Die *untere Grenze der Zinshöhe* ist daher der Zinssatz, bei welchem die Kapitaleigentümer vorziehen, statt ihr Kapital auszuleihen, dasselbe selbst zu benutzen, sei es im eigenen Erwerb oder zur Genußkonsumtion. Diese untere Grenze des Zinses ist keine feste Größe; sie muß sich ändern mit dem wechselnden Ergebnis der eigenen produktiven Verwendung des Kapitals und dem wechselnden Reiz zum konsumtiven Gebrauch desselben. Jedenfalls kann der Zins nicht auf Null herabsinken. Dies wäre nur möglich, wenn entweder die Kapitaleigentümer die Kapitalnutzungen ohne Entgelt ausböten oder sich keine Borger fänden, die eine Vergütung für dieselben zu zahlen willens wären. Die Voraussetzung beider Annahmen ist, daß der Gebrauchswert der Kapitalnutzung verschwunden wäre. Damit fiele aber überhaupt die Veranlassung zur Bildung des Kapitals fort. Weil dasselbe ganz überwiegend durch persönliche Anstrengungen und Verzicht auf unmittelbaren Genuß erzeugt werden muß, wird der Gebrauchswert der Kapitalnutzung und daher auch der Zins dauernd wenigstens so hoch bleiben müssen, daß durch diesen die persönlichen Opfer der Kapitalbildung vergütet werden. Man hat diese wohl als die Produktionskosten der Kapitalnutzung aufgefaßt und kann dann die untere Grenze des Zinses auch dahin bestimmen, daß das Zinsen-Minimum mindestens die Produktionskosten der Kapitalerzeugung vergüten muß. Die Größe derselben d. h. die Größe der zur Kapitalbildung erforderlichen persönlichen Opfer hängt aber schließlich von der Schwierigkeit ab, mit welcher neue Kapitalien herzustellen und nutzbar zu machen sind.

Die *Nachfrage* nach Kapitalnutzungen geht von den Nicht-Kapitalisten, den Besitzern des Naturfaktors (Grund und Boden) und den Arbeitern, sowie den Kapitalisten aus, deren eigenes Kapital für ihre Gebrauchszwecke nicht ausreicht. Wird über die *Minimalgrenze* des Zinses vor allem seitens der Kapital Ausbietenden entschieden, obwohl auch die Kapitalbegehrer das Interesse haben, den Zins nicht so tief sinken zu lassen, daß die Kapitalbildung aufhört, so hängt die Entscheidung über die *Maximalgrenze* des Zinses von den Kapitalbegehrern ab. Sie können dauernd höchstens so viel für die Ueberlassung der Kapitalnutzung zahlen, als der Gebrauchswert derselben für sie beträgt. Die *obere Grenze des Zinses* bildet daher der Gebrauchswert der Kapitalnutzung für die Schuldner. Diese können das entliehene Kapital in doppelter Weise benutzen, entweder zum Erwerb oder zur Konsumtion. Der erstere Fall ist der häufigere und für die Gestaltung der Zinshöhe wichtigere. — Die Größe des Gebrauchswerts der Kapitalnutzung im *Erwerbe* hängt von dem Maße des Erfolgs der Kapitalnutzung ab. Je größer der durch sie hervorgebrachte Produktionsertrag ist, um so höher kann der Preis für die Ueberlassung derselben, der Zins sein. Der Zinsfuß muß daher unter sonst gleichen Verhältnissen am höchsten in den Ländern sein, in welchen sich zur ergiebigen Anwendung des Kapitals noch reichlich Gelegenheit bietet (z. B. in Kolonialländern mit reichen, unbenutzten Naturgaben). Ist die weitere Kapitalverwendung, zu der aber noch geschritten werden muß, um das sämtliche sich darbietende Kapital zu benutzen, im Vergleich zu der früheren weniger erfolgreich, so kann für die neue Kapitalnutzung nur ein geringeres Entgelt als für die frühere gezahlt werden. Nur bis zu der Grenze vermögen die Unternehmer die Anwendung des Kapitals zu steigern, wo der Produktionsertrag der zuletzt verwandten Kapitalmenge aufgewogen

los über den Gebrauchswert der Kapitalnutzung bei geschäftlicher Verwendung der Kapitale zu vergewissern. Sodann gestatten die Aktiengesellschaften einer großen Zahl von Kapitalisten, die aus den oben angeführten Gründen nicht selbst ein Geschäft leiten können oder wollen, doch Geschäftsinhaber ohne zugleich Geschäftsleiter zu werden.

wird durch den Preis für die Nutzung derselben. Müssen die Unternehmer den gesamten Reinertrag der letzten Kapitalverwendung im Zins hingeben, so haben sie kein Interesse, dies Kapital noch zu benutzen, wohl aber haben sie das Interesse, die Kapitalverwendung soweit auszudehnen, als der Reinertrag derselben noch eben den zu zahlenden Zins überschreitet. Das Erträgnis der mindest ergiebigen Kapitalnutzung bestimmt daher die obere Grenze für die Zinshöhe, die unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen noch möglich ist. Weil aber auf dem nämlichen Wirtschaftsgebiete und zu der nämlichen Zeit der reine Zinssatz in allen Fällen der gleiche sein muß, so wird die Höhe des landesüblichen Zinsfußes bestimmt durch das Erträgnis der mindest ergiebigen aber zur Benutzung des sich darbietenden Kapitals noch erforderlichen Kapitalverwendung [73]).

§ 45. Ist für die Höhe des Zinses bei der Benutzung des Kapitals im Erwerbe der Produktionserfolg der Kapitalnutzung maßgebend, so ist jedoch zu beachten, daß die Festsetzung des Zinses der Ermittlung des Produktionsertrages vorausgeht, daß daher nicht der sicher festgestellte, sondern der erwartete Gebrauchswert der Kapitalnutzung bestimmend für die Zinshöhe ist. Wenn dieser nun auch zumeist mit annähernder Sicherheit im voraus veranschlagt werden kann, so sind doch Irrungen nicht ausgeschlossen, die um so leichter sind, je schneller und stärker nach der Beschaffenheit der Geschäfte, in welchen die Kapitalverwendung stattfindet, eine Aenderung in dem Erfolge der Kapitalnutzung eintreten kann. Während in Zeiten eines allgemeinen geschäftlichen Aufschwunges auf seiten der Kapitalbegehrer leicht eine Ueberschätzung des Gebrauchswerts der Kapitalnutzungen vorkommt, gehört eine oft lange anhaltende Unterschätzung derselben zu den Folgen der Geschäftskrisen.

Bei der Beurteilung der Bedeutung des Gebrauchswerts des Kapitals für die Höhe des Zinses ist ferner zu beachten, daß der Erfolg der geschäftlichen Verwendung des Kapitals bei den verschiedenen Verwendungsweisen desselben nach Ablauf sehr verschieden langer Zeitperioden eintreten kann, daß daher ein Widerspruch darin liegt, den Darlehens-Zins einfach nach der Länge der Kalenderzeit zu bemessen [74]). Während z. B. der Erfolg der Kapitalverwendung bei Melioration eines Grundstücks vielleicht erst nach Jahren merkbar wird, kann bei Handelsgeschäften mit einem geborgten Kapitale innerhalb weniger Tage ein großer Gewinn erzielt werden.

Benutzt der Schuldner das geliehene Kapital zur Konsumtion, so mißt er den Gebrauchswert der Kapitalnutzung an der Stärke und Dringlichkeit des Konsumtions-Bedürfnisses, welches er mit Hilfe des Kapitals befriedigen kann. Er wird auf die Befriedigung des Bedürfnisses verzichten, wenn die Last der Zinszahlung und der späteren Rück-

73) Daß die Höhe des landesüblichen Zinsfußes durch das Erträgnis der mindest ergiebigen aber zur Benutzung des sich darbietenden Kapitals noch erforderlichen Kapitalverwendung bestimmt wird, ist bereits von v. Thünen nachgewiesen (Isolierter Staat T. II. 1850). Die Ueberschrift des § 18 lautet dort: „Die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitalteilchens bestimmt die Höhe des Zinsfußes.“ Die analoge Lehre Thünen's für die Höhe des Arbeitslohns lautet: „Der Arbeitslohn ist gleich dem Mehrerzeugnis, was durch die, in einem großen Betrieb, zuletzt angestellten Arbeiter hervorgebracht wird.“ (S. Handbuch S. 622.) Vergl. auch v. Mangoldt (V. S. 432 f.), W. Stanley Jevons (Theory of political Economy, 1871), d'Aulnis de Bourouill a. a. O. S. 389 ff. — Uebrigens liegt derselbe Gedanke, der in den obigen Sätzen Thünen's über die Höhe des Zinses und Lohnes ausgedrückt ist, auch der neuern Wertlehre, wie sie zuerst von Gossen (1854), dann von C. Menger (1871), Jevons (1871), Walras (1874) u. a. vertreten wird, zu Grunde. Und mit Recht bemerken Auspitz und Lieben in der Vorrede zu ihren „Untersuchungen über die Theorie des Preises“ (1889): „Der unserer ganzen Arbeit zu Grunde liegende Satz, daß der Preis sowohl der Nützlichkeit des letzten gekauften Teilchens als den Kosten des letzten verkauften Teilchens gleich sei, ließe sich in seinem Ursprunge bis auf die bekannten, von Anderson, Malthus und Ricardo bezüglich der Bodenrente aufgestellten Lehren zurück verfolgen.“ (S. J. Lehr, Wert, Grenzwert und Preis. Hildebrand-Conrad J. Bd. 19.)

74) Siehe darüber Knies (a. a. O. II. 2. S. 92), der mit Recht hierauf als auf „ein unbeachtetes, aber höchst bedeutsames Moment für die Beurteilung des gesetzlichen Zinsfußes“ aufmerksam macht.

zahlung des Kapitals in seiner Schätzung den Reiz zur Bedürfnisbefriedigung überwiegt. Ist der Schuldner in bezug auf die Befriedigung des Bedürfnisses in einer Notlage, so kann der Gebrauchswert des Darlehens für ihn so hoch werden, daß für die Zinshöhe die obere Grenze fortfällt. Dieselbe fehlt auch dann, wenn sich der Schuldner bei der erwerbsgeschäftlichen Verwendung des Kapitals in einer Notlage befindet.

Zwischen der oberen Grenze der Zinshöhe, die durch den Gebrauchswert der Kapitalnutzung für den Borger und der unteren Grenze, die durch den Gebrauchswert der Kapitalnutzung für den Eigentümer des Kapitals bei eigner Verwendung desselben, resp. durch die Produktionskosten der Kapitalnutzung bestimmt ist, wird die jedesmalige Höhe des Zinses durch das jeweilige nach Zeit und Ort gegebene Verhältnis zwischen Angebot an und Nachfrage nach Kapitalnutzungen festgesetzt. Mit der Aenderung dieses Verhältnisses ändert sich die Zinshöhe, treten besonders auch die vorübergehenden Schwankungen des Zinsfußes ein. Steigt das Angebot an Kapitalnutzungen in stärkerem Verhältnis als gleichzeitig die Nachfrage nach denselben wächst, so muß sich der Zins der oberen, im umgekehrten Falle der unteren Grenze nähern. Die Größe des Angebots hängt ab von der Menge der vorhandenen Kapitale und der Stärke der Neigung ihrer Eigentümer, statt die Kapitale selbst zu verwenden sie Anderen zur Nutzung zu überlassen. Die Menge der vorhandenen Kapitale aber ist vor allem davon abhängig, wie leicht und reichlich die Kapitalbildung vor sich geht. Die Größe der Nachfrage nach Kapitalnutzungen dagegen wird besonders durch die Höhe des Gebrauchswerts der Kapitalnutzungen für den Borger bestimmt. Je größer der Erfolg der Kapitalverwendung ist, um so größer wird die Zahl der Kapitalbegehrer und der Umfang des begehrten Kapitals sein. Die Nachfrage kann jedoch nur von Denen mit Erfolg ausgeübt werden, welche den zur Ueberlassung der Kapitalnutzung erforderlichen Kredit finden. Dieser aber hängt von der Zahlungsfähigkeit der Kapitalbegehrenden ab, die ihrerseits um so größer ist, je größer der mit dem geborgten Kapitale erzielte Erfolg ist, je erfolgreicher überhaupt produziert wird.

Die Höhe des Zinsfußes wird ferner noch beeinflußt durch den Wert des Geldes[75]. Dieser Einfluß betrifft freilich zunächst den rohen Zins. An sich kann offenbar die Höhe des Geldwerts keinen Einfluß auf den Zinsfuß ausüben, weil derselbe in einem Bruchteil des Geldkapitals ausgedrückt wird. Allein während der Zeitdauer der Gewährung des Darlehens können sich in dem Werte des Geldes Aenderungen vollziehen, welche die Wirkung haben, daß einerseits bei eintretender Verminderung des Geldwerts der Gläubiger in den Zinsen und in dem Geldkapitale bei der späteren Rückzahlung desselben ein geringeres Wertquantum empfängt als dem Geldwerte beim Eingehen des Kreditgeschäfts entspricht, daß andererseits bei eintretender Erhöhung des Geldwerts der Schuldner in Zinsen und Kapital ein größeres Wertquantum zu zahlen hat. In dem ersteren Falle erleidet der Gläubiger, in dem letzteren der Schuldner Verlust an Zinsen und Kapital. Ist daher beim Eingehen des Kreditgeschäfts vorauszusehen, daß eine baldige Aenderung des Geldwerts und in welcher Richtung eintreten wird, so bildet diese Erwartung für den Gläubiger wie für den Schuldner ein Element zur Bestimmung der Höhe des Zinsfußes. Ist eine Verminderung des Geldwerts zu erwarten, so wird der Gläubiger für die Gefahr des Verlustes am Wertquantum der Zinsen und des Kapitals sich durch eine Erhöhung des Zinses schadlos zu halten suchen, die dann als eine Risikoprämie anzusehen ist. Bei voraussichtlich eintretender Erhöhung des Geldwerts kann sich dagegen der Gläubiger zu einer Erniedrigung des Zinsfußes verstehen, weil er einen Gewinn am Wertquantum der Zinsen und des Kapitals erwarten darf. Der praktisch wichtigste Fall der Einwirkung des veränder-

75) v. Mangoldt, Grundriß, S. 148. Knies, a. a. O. II. 2. S. 105 ff.

lichen Geldwerts auf die Höhe des Zinses ist der Abschluß von Darlehensgeschäften in Papiergeld mit schwankendem Kurse, das gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Während solcher Einfluß der Schwankungen des Geldwerts auf den Zins aber nur den rohen nicht den reinen Zins trifft, wird sowohl der erstere wie auch der letztere durch eine schnelle und beträchtliche Vermehrung oder Verminderung des vorhandenen Geldes beeinflußt. Tritt aus irgend welchen Gründen eine rasche und umfangreiche Vermehrung des Geldes in einem Lande ein, so ruft dieselbe nicht sofort eine Verminderung des Geldwerts hervor, vielmehr bleiben die Kaufkraft des Geldes und der Geldbedarf zunächst im wesentlichen unberührt. Die Vergrößerung der Barmittel hat daher ein vermehrtes Angebot von Geldkapital zur Folge, ohne daß gleichzeitig die Nachfrage gestiegen ist, wodurch der Zins herabgedrückt wird. In analoger Weise bewirkt eine schnelle und starke Verminderung der Barmittel eine Erhöhung des Zinses. Erst wenn allmählich die Veränderung der zirkulierenden Geldmenge eine Veränderung des Geldwerts hervorruft und dadurch die Nachfrage nach Barmitteln sich ändert, wird der Zins wieder gegen sein altes Niveau hingetrieben. — In ganz gleicher Weise wie die Vermehrung oder Verminderung des Geldes wirkt auf den Zins die Ausdehnung und Einschränkung des Kredits, nur daß dessen Schwankungen wegen ihrer Plötzlichkeit und Intensität die Höhe des Zinses noch stärker beeinflussen. Treffen Vermehrung der Barmittel und Ausdehnung des Kredits zusammen, so ist die Wirkung auf den Zins eine um so stärkere, begegnet aber eine Vergrößerung der Barmittel einer Einschränkung des Kredits, so heben sich beide Wirkungen zum Teil auf [76].

Der Zins von Kapitalien, die nicht beliebig vermehrbar sind — hier kommen daher nur stehende Kapitalien in Betracht —, richtet sich nach der Ergiebigkeit, bezw. dem unmittelbaren Gebrauchswerte der betreffenden Kapitalien. Mit der Aenderung des Reinertrags, den sie abwerfen, ändert sich auch der Zins, der für ihre Ueberlassung gezahlt wird. Je größer die Nachfrage nach Kapitalien dieser Art und je schwieriger ihre Vermehrung ist, um so höher ist der zu zahlende Pacht- oder Mietzins. Am höchsten wird derselbe bei Kapitalien steigen können, die überhaupt nicht vermehrbar sind, wie Grundstücke und Häuser in bestimmter Lage.

3. Die Ausgleichung des reinen Zinses verschiedener Arten von Kapital und die Hindernisse dieser Ausgleichung [77].

§ 46. Die Ausgleichungstendenz des reinen Zinses. — Aus dem allgemeinen Bestreben der Besitzer der Kapitalien dieselben möglichst gewinnbringend zu verwenden, in Verbindung mit der Möglichkeit die Kapitalien aus einer Form in die andere überzuführen, geht eine dauernde Tendenz der Ausgleichung des Zinses hervor. Jedoch erstreckt sich die aus diesen Gründen hervorgerufene Ausgleichung nur auf den reinen Zins, da die übrigen Bestandteile des rohen Zinses, die nach dem Früheren Kapitalersatz, Versicherung, Lohn sein können, ihrer Natur nach bei den verschiedenen Kapitalverwendungen verschieden sind.

Bei den flüssigen Kapitalien, die leicht von einer Form in die andere übergeführt werden können, verwirklicht sich die Ausgleichungstendenz des Zinses in der Weise, daß das Kapital diejenigen Formen anzunehmen und sich den Verwendungsweisen zuzuwenden sucht, in denen der Zins den Durchschnittssatz übersteigt, dagegen diejenigen Formen verläßt, in denen der durchschnittliche Zinssatz nicht erreicht wird. Infolge des hierdurch eintretenden, im erstern Falle verstärkten, im letztern verminderten Angebots von Kapitalnutzungen wird eine Ausgleichung des Zinses angestrebt, die sich um so erfolgreicher geltend machen kann,

76) Mangoldt, V. S. 436 ff. Ders., Grundriß S. 148. Knies, a. a. O. II. 2. S. 105 ff.

77) Mangoldt, V. S. 423 ff. Ders., Grundriß S. 139 ff. Roscher, S. I. § 180 ff.

je beweglicher und leichter vermehrbar das Kapital ist. Diese Annahme trifft am vollkommensten beim Geldkapitale zu, daher sich denn auch der reine Zins der Gelddarlehen am vollständigsten ausgleichen kann. Je weniger dagegen bei den Kapitalien die Voraussetzung der Möglichkeit einer Nivellierung des Zinses eintritt, je schwieriger es also nach ihrer Beschaffenheit ist, einerseits sie zu vermehren oder ihre Nutzung zu steigern, andererseits sie zu vermindern oder ihre Verwendung ohne Verlust einzuschränken, um so weniger ist eine Ausgleichung des Nutzungspreises möglich. Vielmehr kann bei fixen Kapitalien dieser Art der Zins, den sie im Verhältnis zu ihren Herstellungskosten abwerfen, dauernd weit über dem landesüblichen Zinsfuß stehen oder hinter demselben zurückbleiben. Wenn auch in ganz anderer Weise als bei den beliebig vermehrbaren Kapitalien, bei denen durch ihre Vermehrung oder Verminderung die Ausgleichungstendenz des Zinses sich vollzieht, so macht sich jedoch dieselbe auch bei den stehenden Kapitalien, die sich überhaupt nicht oder doch nicht beliebig vermehren oder vermindern lassen, dadurch geltend, daß mit der Aenderung des Nutzungswerts der betreffenden Kapitalien sich in gleicher Richtung und bei gleichgebliebenem landesüblichen Zinsfuße in gleichem Verhältnisse ihr Tauschwert ändert, da dieser von dem Nutzungspreis der Kapitalien abhängt und nach demselben berechnet wird. Ist der Pachtzins eines für 2000 Mk. gekauften Grundstücks von 100 Mk. auf 200 Mk. gestiegen, so gewährt dasselbe nunmehr einen Zins von 10% statt des früheren der Annahme nach landesüblichen von 5%. Wird jedoch bei der Berechnung der Zinshöhe nicht der Ankaufssondern der jetzige Verkaufspreis des Grundstücks zu Grunde gelegt, und ist derselbe entsprechend der Steigerung des Pachtzinses von 2000 auf 4000 M. gestiegen, so ist die Höhe des Zinses wieder die alte. Diese zunächst nur rechnerische Zinsausgleichung wird zu einer thatsächlichen, sobald das Grundstück durch Verkauf oder Vererbung seinen Eigentümer wechselt.

§ 47. Die Hindernisse der Ausgleichung des reinen Zinses. — Der Ausgleichungstendenz des Zinses stehen mannigfache Hindernisse entgegen, infolge dessen die Ausgleichung sehr unvollkommen bleiben wird. Auch in der geschilderten Form, in welcher sie bei den nicht beliebig vermehrbaren, stehenden Kapitalien einzutreten strebt, ist sie deshalb unvollständig, weil nicht immer der Tauschwert des Kapitals sich dem Nutzungswerte desselben genau anpaßt. Ist z. B. in der Zukunft ein Steigen des Nutzungswerts des betreffenden fixen Kapitals oder bei gleichbleibendem Nutzungswerte ein Sinken des landesüblichen Zinsfußes zu erwarten, so wird der gegenwärtige Verkaufspreis des Kapitals voraussichtlich höher sein als dem augenblicklichen Nutzungspreise entspricht: daher bleibt die Verzinsung hinter der landesüblichen zurück. Sie wird dagegen höher als die letztere sein, falls ein Sinken des Nutzungswertes des Kapitals oder ein Steigen des landesüblichen Zinsfußes in der Zukunft voraussichtlich eintreten wird, weil dann der Tauschwert des Kapitals schon gesunken ist, während der Nutzungswert noch der nämliche bleibt.

Selbst bei der beweglichsten und am leichtesten vermehrbaren Kapitalart, dem Gelde, stehen der vollständigen Ausgleichung des Zinses Hindernisse entgegen, die nie ganz zu beseitigen sind. Sie liegen einmal — und dieses Moment kommt auch bei allen übrigen Kapitalarten in Betracht — in der mangelhaften Einsicht der Gläubiger und Schuldner bezüglich der für die Höhe des Zinssatzes maßgebenden Verhältnisse, in der fehlenden Thatkraft, diesen entsprechend den Zins festzusetzen, in der Rücksichtnahme der Gläubiger auf die Lage der Schuldner, bei länger bestandenem Schuldverhältnis in der Gewöhnung an einen bestimmten Zinssatz u. s. w. Ferner beruhen die Hindernisse der Zinsausgleichung darauf, daß zuweilen Darlehen zu einem bestimmten festen Zinsfuß auf längere Zeit mit Ausschluß des Kündigungsrechts oder wenigstens mit langen Kündigungsfristen vorkommen, weshalb trotz eingetretener Aenderung des landesüblichen Zinsfußes der Zinssatz unverändert bleibt. Endlich kommen hier die Hindernisse der Ausgleichung des Geldzinses in Betracht, die aus den mit den Darlehen verfolgten Zwecken hervorgehen. Die letzteren entscheiden besonders

auch darüber, ob das Darlehen auf lange oder kurze Zeit verlangt, bezw. gewährt wird. Entspricht ein dauerndes Leihverhältnis den Wünschen und Interessen der Leiher wie der Darleiher, weil die ersteren eine dauernde Kapitalanlage beabsichtigen, die letzteren auf längere Zeit ein in seinem Betrage möglichst wenig schwankendes Zinseinkommen beziehen wollen, so werden beide Teile bei der Bemessung des Zinssatzes sich von den Bestimmungsgründen des Zinses leiten lassen, welche für die Normierung seiner Höhe auf längere Zeit entscheidend sind. Dieser langfristige „hypothekarische Zins" wird, weil von momentanen Einflüssen wenig berührt, sehr stetig sein und sich dem landesüblichen Zinsfuße nähern. Wird dagegen kurzfristiger Kredit benutzt, insbesondere zu schnell verlaufenden Handelsgeschäften, so wird der hier eintretende „Handelszins" oder „Diskont" durch schnell wirkende und rasch veränderliche Einflüsse festgesetzt, infolge dessen er starke Schwankungen zeigt und sich zeitweilig weit von dem hypothekarischen oder dem landesüblichen Zinssatze entfernen kann. Bei einer allgemeinen Geschäftslage, wo durch rasche Benutzung günstiger Konjunkturen hohe Gewinne mit den Darlehen zu erzielen sind, kann eine starke Nachfrage nach denselben den Diskont hoch über den landesüblichen Zinsfuß hinauftreiben, wie andererseits schon nach kurzer Zeit bei plötzlichem Wechsel der Konjunkturen kurzfristige Darlehen so stark angeboten werden, ohne Verwendung zu finden, daß der Handelszins tief unter den hypothekarischen sinkt. Trotzdem werden auch diese beiden Arten des Zinses auf die Dauer nicht beträchtlich von einander abweichen können, weil wegen der Möglichkeit, das Geldkapital nach Belieben zu lang- oder kurzfristiger Kreditgewährung verwenden zu können, je nachdem die eine oder andere Verwendungsweise größeren Nutzen gewährt, eine Ausgleichungstendenz zwischen beiden Zinsarten sich einstellen wird.

Trotz der geschilderten Hindernisse macht sich das Streben zur Ausgleichung der Zinshöhe bei den bestimmten verschiedenen Formen oder Verwendungsarten des Kapitals in demselben Wirtschaftsgebiete mit Erfolg geltend. Und in ähnlicher Weise vollzieht sich räumlich die Nivellierungstendenz in bezug auf die ungleiche Höhe der Zinssätze in verschiedenen Gegenden des nämlichen Landes und in verschiedenen Ländern. Indem das Angebot der Kapitalnutzungen dort vermehrt wird, wo ihr Preis hoch, und da vermindert wird, wo er niedrig ist, findet eine Wanderung der Kapitalien nach den für sie günstigsten Verwendungsgebieten statt. Aber auch diesem räumlichen Zu- und Abströmen derselben stehen Hindernisse entgegen, die eine völlige Ausgleichung des Zinses in dem nämlichen Lande und weit mehr noch in verschiedenen Ländern unmöglich machen. Je größer zwischen diesen die räumliche Entfernung und je verschiedener ihre gesamte wirtschaftliche und kulturliche Entwicklungsstufe ist, um so schwieriger ist der Kapitalabfluß von den höher entwickelten kapitalreichen zu den unentwickelteren kapitalarmen Ländern, und um so größer kann in ihnen der Unterschied der Höhe des landesüblichen Zinsfußes sein, um einen hinlänglich starken Reiz zur Kapitalübersiedelung auszuüben. Mit der gewaltigen Entwicklung des Transportwesens der Neuzeit, mit den enger und vielseitiger sich gestaltenden Verkehrsbeziehungen unter den einzelnen Ländern, mit der durch diese Vorgänge stark beeinflußten Hebung des Kulturniveaus auch der kulturlich und wirtschaftlich unentwickeltern Staaten werden jene Hindernisse der Kapitalübertragung und damit die internationalen Zinsunterschiede verringert. Wie für die einzelnen Länder ein landesüblicher Zinsfuß besteht, so wird sich daher auch für die verschiedenen in den größeren Verkehr gezogenen Länder ein mittlerer internationaler Zinsfuß anbahnen.

Da der reine Zins Bestandteil des rohen Zinses ist, so muß die zunehmende Gleichheit des ersteren bei den verschiedenen Kapitalarten und in den verschiedenen Gegenden und Ländern auch unmittelbar zu einer größeren Gleichheit des rohen Zinses führen, die dadurch noch vermehrt wird, daß auch die übrigen Bestandteile desselben, insbesondere auch die Versicherungsprämie, durch die fortschreitende Sicherung der staatlichen Ordnung in den verschiedenen Ländern sich mehr und mehr ausgleichen.

4. Die nachhaltigen Veränderungen des mittleren Zinsfußes[78]).

§ 48. Auf einer niederen Stufe kulturlicher und wirtschaftlicher Entwicklung ist der reine Zinsfuß hoch, weil der Kapitalisierungstrieb gering, das Verleihen des Kapitals zur Nutzung relativ selten, der Gebrauchswert der Kapitalien wegen der Ergiebigkeit ihrer Verwendung hoch ist. Der rohe Zins enthält hier eine sehr hohe Versicherungsprämie infolge der herrschenden Unsicherheit der öffentlichen Zustände, der geringen Rechtssicherheit und ungenügenden Rechtshilfe. Entwickelt sich dagegen der Spartrieb und nimmt mit ihm die Kapitalansammlung zu, verbreitet sich die Kreditgewährung, vermindert sich – und dieser Einfluß ist der weitaus wichtigste — der Gebrauchswert der Kapitalien, weil ihre ergiebigsten Verwendungsweisen erschöpft sind, so sinkt der Zins. Da aber diese ständig wirkenden Einflüsse mit der kulturlichen und wirtschaftlichen Entwicklung an Umfang und Stärke gewinnen, so hat *der mittlere Zins das Streben, mit dem Fortschritt der Kultur und Wirtschaft zu sinken.* Und weil mit diesem Fortschritt zugleich die Gefahrprämie im rohen Zinse abnehmen muß, so führt solche Entwicklung ein noch stärkeres Sinken des rohen als des reinen Zinses herbei[79]).

Dem *Fallen* des mittleren Zinssatzes treten jedoch *andere Einflüsse* entgegen, die in entgegengesetzter Richtung zwar nicht ständig, sondern in Zwischenräumen, aber mit großer Gewalt wirken. Sie unterbrechen das Sinken des Zinses auf kürzere oder längere Zeit oder erhöhen auch wieder zeitweilig den durchschnittlichen Zinssatz. Hier kommt zunächst die *Auffindung neuer produktiver Kapitalverwendungen* in Betracht, die, durch die Fortschritte in der Wissenschaft und Technik hervorgerufen, zu starker Nachfrage nach Kapital führen. Gerade in diesem Jahrhundert ist hierdurch dem Sinken des Zinses in wirksamster Weise Einhalt gethan; so besonders durch die neue Verwendung gewaltiger Kapitalmassen bei der Umgestaltung des Transportwesens durch die Benutzung der Dampfkraft, ferner in der Telegraphie, der Gasbeleuchtung 2c. Da durch solche Erfindungen die materielle Wohlfahrt der Bevölkerung vermehrt wird, so sind diese Ursachen des Beharrens des Zinses auf seiner Höhe oder des Steigens desselben ein Vorteil für die Gesamtheit, wenn auch Einzelne oder ganze Bevölkerungsgruppen durch die Umgestaltung der Verkehrsbeziehungen und der Produktionsbedingungen und durch die Steigerung des Zinsfußes geschädigt werden. Dagegen ist ein anderes Moment, durch welches das Sinken des mittleren Zinsfußes in sehr wirksamer Weise aufgehalten oder derselbe gesteigert wird, von großem Nachteil für die gesamte Bevölkerung, nämlich die *Vernichtung großer Kapitalmassen* durch Elementarereignisse und durch Kriege, Revolutionen, Handelskrisen 2c. Durch die eingetretene Kapitalzerstörung wird, falls nicht zugleich auch die gesamte Arbeitskraft und Unternehmungslust erheblich geschwächt ist, eine starke Nachfrage nach Kapitalnutzung hervorgerufen, die den Zins erhöhen muß. Ferner wird eine

---

78) Siehe den sehr reichhaltigen Abschnitt bei *Roscher*, S. I. § 184 ff. J. St. *Mill*, P. O. Buch 4. Kap. IV—VII. *Leroy-Beaulieu*, a. a. O. Kap. VIII u. IX. J *Kahn*, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland, 1884. d'*Aulnis de Bourouill*, a a. O. passim.

79) Sehr nachdrücklich betont *Leroy-Beaulieu* a. a. O., daß die Höhe des Zinsfußes an erster Stelle durch den Nutzwert der Kapitalien und das Sinken des Zinsfußes durch die Abnahme der produktiven Zwecke der Kapitalien bestimmt wird, daß daher auch das Sinken desselben in der Gegenwart vor allem hieraus zu erklären ist. Weitere Ausführung dieses Gedankens bei d'*Aulnis de Bourouill*. Derselbe weist auch namentlich darauf hin, daß die Aussicht auf Anwendung neuer, vielumfassender Erfindungen, durch die eine Steigerung des Nutzwerts der Kapitalien und damit eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten könnte, sich ansehnlich dadurch verringert hat, daß seit der Einführung und Vervollkommnung der Dampfmaschine sich ein sehr großes fixes Kapital angesammelt hat, das bestimmten Zwecken dient und diesen ohne ansehnlichen Wertverlust nicht entzogen werden kann, daß aber dieses fixe Kapital gegen die Anwendung neuer Erfindungen ein zäher und manchmal siegreicher Widersacher ist, weil jede neue Erfindung fast unvermeidlich mit dem alten fixen Kapital in Konkurrenz tritt.

starke Nachfrage und dadurch ein den Zins erhöhender Einfluß durch die Anleihen ausgeübt, die in der Neuzeit in so großem Umfange von den Staaten, Provinzen, Kreisen und Gemeinden gemacht werden. Endlich wird noch das Sinken des Zinsfußes eines bestimmten Landes durch die Auswanderung des Kapitals gehemmt, das in der Fremde eine lohnendere Anlage sucht, als ihm die Heimat bietet.

Je tiefer der Zinsfuß in einem Lande sinkt, um so stärker werden diese Einflüsse ihre Gegenwirkung üben. Denn je niedriger der Zins, um so größer ist das Streben, neue lohnende Produktionen aufzufinden, um so größer ist aber auch die Gefahr, durch zu gewagte und zu ausgedehnte Unternehmungen Wirtschaftskrisen und große Kapitalverluste herbeizuführen, um so leichter und verlockender ist die Kapitalverwendung seitens der öffentlichen Wirtschaften und um so größer ist der Anreiz zur Kapitalanlage im Auslande. Wenn auf diese Weise der landesübliche Zins durch sich gegenseitig bekämpfende Einflüsse fällt und wieder steigt, je nachdem die einen oder die anderen wirksamer sind, so erweisen sich doch auf die Dauer in einem Lande mit fortschreitender Kultur und Wirtschaft die den Zins herabtreibenden Kräfte als die stärkeren. Daher muß der mittlere Zinssatz immer tiefer sinken, bis er an eine untere Grenze gelangt, die er dauernd nicht überschreiten kann. Der landesübliche Zins strebt demnach mit fortschreitender Zivilisation der Minimalgrenze des Zinses zu. Diese ist nach der früheren Darlegung (S. § 44) dadurch gegeben, daß der Zins mindestens die persönlichen Opfer vergüten muß, die mit der Kapitalbildung verknüpft sind. Insofern das Kapital durch Sparen gebildet wird, muß der Anreiz zu demselben groß genug sein, um die persönlichen Opfer zu vergelten, die es erfordert. Nun werden freilich die Opfer um so leichter gebracht, je reichlicher sie vergolten werden, also je höher der Zins ist. Allein die Neigung zur Kapital bildenden Sparsamkeit hängt doch noch von anderen gewichtigen Momenten ab, so von der größeren oder geringeren Sicherheit der Zukunft, von der Stärke des Familiensinns ꝛc. Der durch diese letzteren Momente bestimmte Spartrieb vermindert sich nicht mit dem Sinken der Zinshöhe, empfängt vielmehr einen verstärkten Antrieb durch das Sinken des Zinses. Da ferner bei bereits vorhandenem großem Kapitalreichtum und hohem Einkommen bei gleichem persönlichen Opfer eine größere Kapitalmenge erspart werden kann, so wird auch aus diesem Grunde die Kapitalansammlung selbst bei sehr niedrigem Zinsfuße fortgesetzt werden können. Daraus folgt, daß die Minimalgrenze des Zinses und damit auch der landesübliche Zinsfuß, der sich jener mit dem Fortschreiten der Zivilisation und der wirtschaftlichen Entwicklung zu nähern strebt, einen sehr tiefen Stand erhalten kann. Ein nachhaltig niedriger Zinsfuß in einem Lande ist daher ein Zeichen einer hohen kulturlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsstufe. — Nimmt ein Volk den entgegengesetzten Entwicklungsgang, schreitet es in seiner Kultur zurück, so wird der reine und in verstärktem Maße, weil dann auch die Gefahrprämie größer wird, der rohe Zins steigen.

Wie tief in einem Lande der mittlere Zins sinken kann, läßt sich durch Räsonnement ziffernmäßig nicht angeben. Wiederholt ist er für längere Zeit bei sehr sicherer Kapitalanlage auf 2 bis 3 % gesunken. So belief er sich um 1660 in Italien und Holland auf höchstens 3 %, in England unter Georg II. auf 3 %, in Deutschland gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf 3 % (S. Roscher, S. I. § 185.) — In der neueren Zeit hat in den wirtschaftlich entwickelten europäischen Ländern der Zinsfuß in den beiden Perioden von 1790 bis 1820 und von 1848 bis 1866 bezw. bis 1873 eine erhebliche Steigerung erfahren. Gegenwärtig befinden sich dieselben in einer Periode starken Sinkens des Zinsfußes. Leroy-Beaulieu hält es für sehr wahrscheinlich, daß innerhalb der nächsten 25 oder 50 Jahre der Zins für langfristige, sehr sichere Darlehen auf 1½ oder 2 % sinken wird. (A. a. O. S. 257.) Schmoller (Hildebrand J. 1874 Bd. 2 S. 323) hofft, daß einst die Zeit kommt, wo der Zinsfuß dauernd auf 1½—2½ % sinken wird und Wagner (G. S. 109) hält ein Herabgehen des Zinsfußes auf 2—2½ % in absehbarer Zeit bei den mitteleuropäischen Staaten für sehr wohl möglich.

Ueber die Frage, ob ein niedriger Zinsfuß vorteilhaft oder nachteilig für ein Volk ist, sind die Ansichten sehr geteilt. Während schon Turgot in einem sehr berühmt gewordenen, oft angeführten bildlichen Vergleiche (Sur la formation et la distribution des richesses § 89. Éd.

Daire pag. 59) die Vorteile des Sinkens des Zinses preist, halten Smith und der größte Teil der englischen Schule dasselbe für ein Uebel. Roscher ist der Ansicht, daß „so wohlthätig der Sporn, welchen die Niedrigkeit des Zinsfusses für entwicklungsfähige Nationen bildet, so peinlich ist der Druck, welchen sie auf stationäre Völker ausübt" (S. 1. § 188). Ueber den „stationären" Zustand eines Volkes, bei dem die Zunahme des Kapitals und Vermögens ein Ende erreicht hat, was einen sehr niedrigen Zinsfuß voraussetzt, urteilt J. St. Mill: „Ich kann einen stationären Zustand des Kapitals und Vermögens nicht mit dem unverholenen Widerwillen betrachten, den Nationalökonomen der alten Schule an den Tag gelegt haben; ich möchte vielmehr glauben, daß derselbe, im Ganzen betrachtet, eine sehr beträchtliche Verbesserung im Vergleich mit den gegenwärtigen socialen Verhältnissen sein würde" (P.O. Buch IV. Kap. 6 § 2). In sehr ausführlicher Weise erörtert Leroy-Beaulieu (a. a. O. Kap. VIII. u. IX.) die Vorteile und Nachteile des Sinkens des Zinsfußes und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die ersteren erheblich überwiegen.

Ueber Zins- und Wuchergesetze siehe Handb. Bd. I. Abh. VIII. § 33 ff.

4. Das Unternehmereinkommen und der Unternehmergewinn.

Ricardo, Grundsätze 6. und 21. Hauptstück. Rau, I. § 237 ff. Hermann, S. Abt. VIII., insbes. S. 536 ff. Roscher, S. I. § 195 ff. J. St. Mill, P.O. 2. Buch XV. Kap. Mangoldt, V. S. 440 ff. Ders., Grundriß S. 131 ff. Ders., Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1855. Schäffle, L. 2. A. § 158 ff. 3. A. § 297 ff. Cohn, System der Nationalökonomie Bd. I. S. 580 ff. J. Pierstorff, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1875. V. Mataja, Der Unternehmergewinn. 1884. G. Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1884. A. Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. 1886.

1. Der Begriff und Inhalt des Unternehmereinkommens und des Unternehmergewinns.

§ 49. Das Unternehmereinkommen. — Die einzelnen Faktoren der Güterproduktion, die ihren Besitzern die bisher betrachteten Einkommenszweige als Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins gewähren, können nur dann ihre Funktion in der Hervorbringung materieller Güter ausüben, wenn sie zu diesem Zwecke vereinigt werden. Dies geschieht durch den Unternehmer, der in der Unternehmung die wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt, auf eigene Rechnung und Gefahr die Produktionsfaktoren zum Zweck der Produktion zusammenzufassen und zu verwenden. (Ueber das Wesen und die Bedeutung der Unternehmung und des Unternehmers siehe Handb. Bd. I. Abh. V. § 22 ff.)

Der Unternehmer erhält den gesamten Rohertrag der Produktion, dagegen hat er sämtliche Kosten derselben zu tragen. Die für den Verkehr bestimmte Produktion ist erst dann als vollendet anzusehen, wenn die Produkte abgesetzt und bezahlt sind. Die Kosten umfassen die für die Produktion verbrauchten Güter, insbesondere auch einen Ersatz für die Abnutzung des stehenden Kapitals und eine Versicherungsquote für eintretende Kapitalverluste, ferner die ausbedungene Vergütung für die Verwendung fremder Arbeitskräfte und fremder sachlicher Produktionsmittel. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Ueberschuß ist Eigentum des Unternehmers, bildet sein Einkommen aus der betreffenden Unternehmung. Das Unternehmereinkommen ist demnach der Ueberschuß aus dem Ertrage der Produktion über die Kosten derselben [80]). Während aus dem Rohertrage der Produktion sich in getrennten Einkommenszweigen die Grundrente, der Arbeitslohn und der Zins für die Besitzer der Produktionsfaktoren absondert, welche dem Unternehmer zur Nutzung überlassen sind, bleibt dagegen der Ertrag der vom Unternehmer in der Unternehmung verwandten eignen Arbeit und der eignen sachlichen Produktionsmittel [81]) ungetrennt. — Das Unternehmereinkommen ist das einheitliche Ergebnis der kombinierten Verwendung von Arbeit und Kapital. Es enthält die

80) Die Begriffe Unternehmereinkommen, Unternehmergewinn, Kapitalgewinn, die meist als gleichbedeutend gefaßt und gebraucht werden, sind in dieser Darstellung nicht identisch und daher auseinander zu halten.

81) Es ist in den Erörterungen über das Unternehmereinkommen nicht erforderlich, die beiden Arten der sachlichen Produktionsmittel, den Naturfaktor (Grund und Boden) und das Kapital auseinander zu halten; sie können hier unter den Begriff Kapital zusammengefaßt werden.

Vergütung für die eigne Arbeit des Unternehmers und für die Nutzung seines eignen Kapitals, sowie den Ueberschuß des Ertrages fremder Arbeit und fremden Kapitals über den für die Verwendung derselben ausbedungenen Nutzungspreis. Das Größenverhältnis dieser verschiedenen Bestandteile an sich und zu einander ist in den einzelnen Unternehmungen, je nach der Ausdehnung und den verschiedenen Formen derselben sehr ungleich. So wird z. B. bei dem kleinen bäuerlichen Besitzer, dem kleinen Handwerker oder dem Krämer die eigne Arbeit des Unternehmers den größten Bestandteil des Unternehmereinkommens bilden, dagegen verschwindet in der großen Aktiengesellschaft die Arbeitsleistung des einzelnen Mitunternehmers fast ganz. Für den Begriff der Unternehmung und des Unternehmereinkommens ist das Größenverhältnis der Bestandteile des Unternehmereinkommens nicht maßgebend. Wesentlich für den Begriff des Unternehmers und charakteristisch für seine Stellung in der Volkswirtschaft ist dagegen, daß er Eigentümer des gesamten Rohertrags der Produktion, daher auch des Produkts von ihm bedungener fremder Arbeit und fremden Kapitals ist und daß er die Gefahr des Mißlingens der Produktion trägt.

Das Unternehmereinkommen unterscheidet sich von den übrigen Einkommensarten zunächst dadurch, daß es nicht wie diese ein vor der Vollendung der Produktion ausbedungenes, in der Höhe seines Betrages festgestelltes, sondern ein nicht bedungenes Einkommen ist, das von dem wirtschaftlichen Erfolge der Unternehmung abhängt, daher mit ihm schwankt und erst nach Beendigung der Produktion in seinem Betrage ermittelt werden kann. Doch ist der Unterschied nicht so aufzufassen, wie es häufig geschieht, als sei die Sicherheit des Einkommensbezuges ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal des Arbeitslohns und Kapitalzins im Vergleich zu dem Unternehmereinkommen, vielmehr ist nach den früheren Ausführungen gerade die Unsicherheit des Bezuges des Arbeitslohns in der heutigen Wirtschaftsordnung eine beklagenswerte Thatsache. Und auch dem Zins fehlt fast niemals eine wenn auch oft sehr kleine Gefahrprämie wegen der Unsicherheit des Zinsbezuges und der Gefahr des Kapitalverlustes. — Weiter unterscheiden sich Unternehmereinkommen und Arbeitslohn und Zins dadurch, daß die letzteren als Auslagen der Produktion vom Unternehmer in der Regel bereits gedeckt werden müssen, ehe die Produktion vollendet, bezw. die Produkte abgesetzt und bezahlt sind. Arbeitslohn und Zins werden daher für gewöhnlich aus dem bereits vorhandenen Kapital bestritten, dagegen das Unternehmereinkommen mit Ausnahme des Unterhaltsbedarfs des Unternehmers erst den neu geschaffenen Vermögensteilen entnommen wird. — Ein weiterer Unterschied zwischen dem Unternehmereinkommen und den übrigen Einkommensarten beruht endlich darauf, daß, wie bereits hervorgehoben ist, das erstere die Vergütung für die kombinierte Nutzung zweier Einkommensquellen, der Arbeit und des Kapitals ist, dagegen die anderen Einkommen der Preis für die Nutzung je einer Einkommensquelle sind. Freilich gewähren in der materiellen Güterproduktion auch weder die Arbeit noch das Kapital vereinzelt einen naturalen Ertrag; vielmehr muß sich die Arbeit an einem Stoffe bethätigen, der in der Regel Kapital ist, aber auch ein freies Gut sein kann, und das Kapital muß durch Arbeit „befruchtet" werden, soll es einen Ertrag liefern. Allein in der Güter**verteilung** treten Arbeitslohn und Kapitalzins auseinander, nur im Unternehmereinkommen bleiben sie vereinigt. Werden sie daher auch in dem Unternehmereinkommen nicht thatsächlich geschieden, so können sie doch in ihrer Bedeutung für dasselbe weiter verfolgt werden.

Die **persönliche Arbeitsleistung** des Unternehmers, die wie die Arbeit überhaupt geistiger, sittlicher und körperlicher Natur ist, kann sich in der Unternehmung in sehr verschiedener Weise bethätigen, als Gründung, Organisation, Spekulation, Leitung, Beaufsichtigung wie als einfache Mitarbeit gleich der des besoldeten Gehülfen oder des gelohnten Arbeiters. Die Gesamtthätigkeit des Unternehmers liefert einen Ertrag, der, eben weil er aus der Arbeit hervorgegangen ist, als Arbeitseinkommen oder Arbeitslohn aufgefaßt

werden darf, obwohl der technische Begriff des Arbeitslohns als „der Vergütung für die Ueberlassung der persönlichen Arbeitskraft an Andere" nicht auf die Vergeltung der persönlichen Leistung des Unternehmers paßt. Auch wird der Unternehmer, weil er ein Unternehmereinkommen bezieht, selbstverständlich dadurch nicht zum Arbeiter in dem technischen Wortsinne, dessen wirtschaftliche Lage und soziale Stellung dem Unternehmer gegenüber sich ja namentlich dadurch charakterisiert, daß er ein ausbedungenes Arbeitseinkommen erhält und in der Regel kein Kapital besitzt, während der Unternehmer ein nicht bedungenes Arbeitseinkommen empfängt und zumeist Kapitalbesitzer ist. Abgesehen aber von dem allerdings folgenreichen Unterschiede, daß der Arbeitslohn des Unternehmers ein nicht bedungener, der des Arbeiters ein ausbedungener ist, folgt doch der erstere Lohn den für den letzteren früher aufgestellten Regeln. So wird denn auch das Arbeitseinkommen des Unternehmers abhängen von der Schwierigkeit, dem Umfang, der Unannehmlichkeit, der Gefährlichkeit seiner Thätigkeit, der Kostspieligkeit und Schwierigkeit ihrer Erlernung, der Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Je höher in allen diesen Beziehungen die Anforderungen sind, die an ihn gestellt werden, um so größer wird auch sein Arbeitseinkommen sein müssen. Da im allgemeinen die an die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Unternehmers zu erhebenden Ansprüche um so größer sind, je ausgedehnter das Unternehmen ist, so wird auch die im Unternehmereinkommen steckende Vergütung für seine Arbeitsleistung der Regel nach um so größer sein, je umfangreicher die Kapitalverwendung im Unternehmen ist. — So maßgebend nun auch die Arbeit des Unternehmers für die Gestaltung des Unternehmereinkommens ist, so läßt sein Arbeitseinkommen sich doch in seinem thatsächlichen Umfange nicht erfassen, weil es sich in der Wirklichkeit aus dem gesamten Unternehmereinkommen nicht absondert. Es kann nur so weit und in der Weise rechnerisch bestimmt werden, daß die Nutzung des in der Unternehmung verwandten Kapitals nach dem Zins, den es beim Verleihen gewähren würde, berechnet und von dem Unternehmereinkommen abgezogen wird.

Neben die Arbeit des Unternehmers tritt nun die Leistung des Kapitals zur Erzeugung des Unternehmereinkommens. Das Kapital, das in der Lehre vom Zinse als in fremder Verwendung befindlich vorausgesetzt wurde, gelangt in der Unternehmung durch die Thätigkeit des Unternehmers unmittelbar zur produktiven Verwendung. Dieser bezieht aus der Kapitalnutzung eine unbedungene Kapitalrente, während der Darleiher von Kapital eine ausbedungene Kapitalrente, den Zins, empfängt. Aus dieser Verschiedenheit des Ursprungs des Bezuges können erhebliche Unterschiede betreffs der Höhe der beiden Arten der Kapitalrente im einzelnen Falle hervorgehen, im übrigen aber gelten die für den Zins aufgestellten Regeln auch für die unbedungene Kapitalrente; sie werden daher nicht weiter erörtert. Der aus der Verwendung des Kapitals hervorgehende Reinertrag ist das Kapitaleinkommen des Unternehmers, der Kapitalgewinn. Er tritt ebensowenig wie das Arbeitseinkommen abgesondert aus dem Unternehmereinkommen heraus. Auch er kann nur rechnerisch insoweit bestimmt werden, daß der Unternehmer für seine Arbeitsleistung den Betrag sich selbst berechnet, den er als Arbeitslohn beziehen würde, wenn er seine Fähigkeit und Kräfte in den Dienst Anderer stellte, und diesen Betrag von dem Unternehmereinkommen abzieht. — Ob der Arbeit des Unternehmers oder dem Kapital ein größerer Einfluß bei der Hervorbringung des Unternehmereinkommens zuzuschreiben ist, läßt sich allgemein nicht entscheiden. In den kleinen Unternehmungen, in denen sich die Thätigkeit des Unternehmers nicht auf die Geschäftsleitung beschränkt, sondern auch auf die eigentlich ausführende Arbeit erstreckt, in denen flüssiges wie fixes Kapital nur in relativ geringem Umfange verwandt wird, ist der größte Teil des Unternehmereinkommens das Ergebnis der Unternehmerarbeit, kann daher vorwiegend als Arbeitseinkommen angesehen werden. Je umfangreicher dagegen die Unternehmung ist, je weniger die Arbeit des

Unternehmers ausreicht, auch nur die Leitung des Geschäfts zu versehen, um so entscheidender ist die Größe des verwandten Kapitals auf die Höhe des Unternehmereinkommens. Dasselbe erscheint dann vorwiegend als Kapitaleinkommen, als Kapitalgewinn. Die Arbeitsrente im Unternehmereinkommen verschwindet ganz, wenn der Unternehmer nur Kapital und keine Arbeit in das Unternehmen einsetzt, wie dies bei der Aktiengesellschaft zumeist der Fall ist.

Um das Unternehmereinkommen zu ermitteln, muß zunächst der Rohertrag der Unternehmerwirtschaft berechnet werden. Derselbe besteht in dem Geldertrage der abgesetzten Produkte und in dem Geldwert der in der Wirtschaft selbst konsumierten Produkte. Von dem ermittelten Rohertrage sind die Produktionskosten abzuziehen, die gebildet werden aus: 1. dem Ersatz des aufgewandten Betriebskapitals, also namentlich auch des Lohns für die gemieteten Arbeitskräfte und des Zinses für das geliehene, stehende und umlaufende Kapital (einschließlich des gepachteten Grund und Bodens), 2. der Amortisationsquote des stehenden Kapitals, 3. der Risikoprämie für das Kapital und 4. bei arbeitenden Unternehmern der Risikoprämie für ihre Arbeitskraft. Der verbleibende Rest ist das Unternehmereinkommen, das enthält: a. die Rente für das eigene Kapital (einschließlich des genutzten eignen Grund und Bodens) des Unternehmers, b. die Rente für seine Unternehmerarbeit, c. eventuell den Unternehmergewinn. Dieser entsteht, wenn der Ueberschuß des Rohertrags über die Produktionskosten größer ist als die unter a und b angeführten, nach dem bestehenden Marktpreise veranschlagten Größen. Ist die Summe der letzteren dagegen größer als jener Ueberschuß, so ergiebt diese Differenz den Unternehmerverlust.

§ 50. Der Unternehmergewinn. — Bei der geschilderten Doppelnatur des Unternehmereinkommens kann es nicht überraschen, daß dasselbe in der Wissenschaft sowohl als Arbeitseinkommen (Unternehmerlohn) wie als Kapitaleinkommen, als Kapitalgewinn aufgefaßt und daher entweder in die Lehre vom Arbeitslohn oder in die Lehre vom Zins, bezw. vom Kapitalgewinn eingefügt ist. Nach einer dritten Auffassung wird dagegen das Unternehmereinkommen als ein selbständiger Einkommenszweig hingestellt, der den übrigen Einkommenszweigen koordiniert ist. Diese Auffassung und systematische Behandlung des Unternehmereinkommens wird meiner Meinung nach allein seiner Eigenart, Bedeutung und Stellung in der Volkswirtschaft gerecht. Um aber die Selbständigkeit dieses Einkommenszweiges, seine Verschiedenheit von dem Arbeitslohne und der Kapitalrente noch deutlicher hervortreten zu lassen, wird wohl noch weiter eine begriffliche Scheidung der Bestandteile des Unternehmereinkommens vorgenommen, indem der Idee nach von demselben derjenige Teil in Abzug gebracht wird, der als Vergeltung für die Verwendung der eigenen Arbeitskräfte und Kapitalien des Unternehmers angesehen werden kann, soweit diese auch an Andere zur Nutzung verdungen werden können und ihm daher Lohn oder Zins einbringen würden. Der verbleibende Rest des Unternehmereinkommens ergiebt dann den Unternehmergewinn, der daher gleich ist dem Unternehmereinkommen abzüglich des Lohns und Zinses, den sich der Unternehmer für seine Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen nach den für dieselben bei ihrer Nutzung in fremden Unternehmungen gezahlten marktgängigen Preisen anrechnen kann. Der Unternehmergewinn ist das Einkommen, welches die Unternehmer als solche, als Vergütung für die Dienste beziehen, die sie der Gesellschaft durch die wirtschaftliche Kombination von Produktionselementen zur Erzielung des höchsten Ertrages der nationalen Produktion leisten. In dem Unternehmergewinn ist daher kein Bestandteil enthalten, der auch einem Nicht-Unternehmer als Gewinn zufallen könnte. In dem Unternehmereinkommen ist dagegen neben der Vergeltung für die Dienste des Unternehmers in dieser seiner Eigenschaft noch die Vergütung enthalten, welche der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Arbeiter und Kapitalist beanspruchen kann.

Nach dieser Auffassung ist das Unternehmereinkommen nur insofern ein von den übrigen Einkommenszweigen begrifflich geschiedener Einkommenszweig, als es den Unternehmergewinn in sich schließt; streng genommen tritt daher nicht das Unternehmereinkommen, sondern der Unternehmergewinn als ein begrifflich gesondertes Einkommen neben die Grundrente, den Arbeitslohn und den Zins. Da jedoch die Aufstellung eines vom Unternehmereinkommen abgesonderten Unternehmergewinns lediglich eine Abstraktion ist, erscheint es mir trotzdem geeigneter, in der Erörterung der Erscheinungen des Wirtschaftslebens nicht sowohl den idealen Begriff eines Unternehmergewinns als das Unternehmereinkommen in der Form, wie es in der Wirklichkeit auftritt, zum Hauptgegenstand der betreffenden Lehre zu machen. Es ist überdies zu beachten, daß „wenn man, was für die strenge Theorie allerdings seine wohlbegründete Berechtigung hat, die Einteilung des Einkommens nach der Natur der Opfer, für welche es bezogen wird, will vollkommen konsequent durchführen" (v. Mangoldt, V. S. 447), dies auch durch die Aufstellung eines solchen Unternehmergewinns nicht vollständig geschieht. Denn auch dieser ist kein einfaches Einkommen, sondern wie das Unternehmereinkommen das Ergebnis einer untrennbaren Kombination von Arbeitsleistung und Kapitalnutzung, weil er aus den überschüssigen Bestandteilen von Arbeits- und Kapitaleinkommen zusammengesetzt ist, die sich als veranschlagter Lohn und Zins aus dem Unternehmereinkommen nicht ausscheiden lassen.

Eine ausführliche dogmengeschichtlich-kritische Behandlung hat die Lehre vom Unternehmereinkommen durch H. v. Mangoldt, J. Pierstorff, V. Mataja und G. Groß in ihren oben angeführten Monographien erfahren. Die Verschiedenheit der Auffassung und Behandlungsweise des Unternehmereinkommens, bezw. Unternehmergewinns tritt in eigenartiger Weise bei den verschiedenen Nationen zu Tage. In England ist keine selbständige, abgesonderte Lehre vom Unternehmergewinn ausgebildet. Der Unternehmergewinn wird als Teil des Kapitalgewinns aufgefaßt und demgemäß in der Lehre vom Kapitalgewinn behandelt. Die Person des Unternehmers tritt gegen das Kapital in bezug auf die Gewinnung eines Reinertrages aus der Produktion zurück; die Stellung des Unternehmers wird vornehmlich in ihrer Bedeutung für die Güter**verteilung** gewürdigt, wobei besonders das Eigentumsrecht desselben an dem gesamten Rohertrage der Produktion und in Sonderheit an dem Ueberschusse des Ertrages der verwendeten fremden Arbeitskräfte und Kapitalien über den ausbedungenen Arbeitslohn und Zins in Betracht kommt. Hauptvertreter sind Ad. Smith (B. I. Kap. 6) und Ricardo (Principles bes. Kap. 6 und 21). In der französischen Wissenschaft dagegen wird das Unternehmereinkommen im wesentlichen als qualifizierter Arbeitslohn aufgefaßt. Nicht auf das Objekt, das Kapital, sondern auf die Person des Unternehmers wird das Hauptgewicht gelegt. Seiner Tüchtigkeit und Intelligenz, seinem Organisations- und Leitungstalent wird an erster Stelle der Erfolg der Produktion zugeschrieben. Hauptvertreter ist J. B. Say, (Cours d'économie politique, Buch V. Traité d'économie politique, Buch II.). Die älteren deutschen Autoren folgen unselbständig bald den Engländern, bald den Franzosen. Unter den neueren steht auf Seite der ersteren u. A. Schäffle (L. 3. A. § 297 ff.), der den Unternehmergewinn in die Lehre vom Kapitalgewinn einfügt, auf Seite der letzteren u. A. Roscher (S. I § 195 ff.), der das Unternehmereinkommen zwar gesondert aber unter der seine Auffassung charakterisierenden Bezeichnung „Unternehmerlohn" behandelt. Eine vermittelnde Stellung zwischen der englischen und französischen Auffassung nehmen u. A. v. Hermann (S. S. 488 ff.) und Rau (I. § 237 ff.) ein, indem sie das Unternehmereinkommen gleichzeitig aus der persönlichen Thätigkeit des Unternehmers und der Wirksamkeit des aufgewandten Kapitals herleiten. Die scharfe Scheidung des Unternehmereinkommens von dem Einkommen aus Arbeit und aus Kapitalnutzung, besonders auch in der oben dargelegten Form, der begrifflichen Trennung des Unternehmereinkommens von dem Arbeitslohne und Zinse, die sich der Unternehmer anzurechnen hat, ist eine Eigentümlichkeit der deutschen Wissenschaft. Sie ist angebahnt von Hufeland (Neue Grundlage der Staatswirtschaftskunst 1807, Bd. 1. S. 290 ff., besonders von Riedel (Nationalökonomie 2. Bd. 1839. §§ 466—477 und 685—698) und von v. Thünen (Isolierter Staat. II., 1. § 7) weiter entwickelt und durch v. Mangoldt (die Lehre vom Unternehmergewinn 1855) in konsequenter Durchführung zum Abschluß gebracht. — Die kritische Stellung der deutschen wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx, Lassalle) zu der herrschenden Lehre von der Einkommensverteilung zeigt sich begreiflicher Weise auch in ihrer Auffassung des Unternehmergewinns. Wer die Grundgedanken ihrer Güterverteilungslehre, wie sie besonders durch Rodbertus begründet ist, annimmt, muß auch die Konsequenzen für die Lehre vom Unternehmergewinn ziehen. Wer jene dagegen für unrichtig hält, braucht selbstverständlich auch der Rodbertus'schen Lehre vom Unternehmergewinn nicht zuzustimmen. Rodbertus teilt die englische Auffassung, daß der Unternehmergewinn ein Teil des Kapitalgewinns ist und zwar nach ihm derjenige, welcher den Benutzern

fremder Kapitalien zur Produktion nach Abzug der bedungenen Zinsen verbleibt. Auch nach der Ansicht von Rodbertus leistet der Unternehmer durch die produktive Beschäftigung der Arbeiter mit Kapital einen gesellschaftlichen Dienst, für welchen er eine Vergeltung beanspruchen kann. Allein nach Rodbertus bezieht er dieselbe in dem Unternehmergewinn als ein ihm gehöriges Arbeitsprodukt, während doch der Unternehmergewinn nicht sein, sondern der Arbeiter Arbeitsprodukt ist und dem Unternehmer nur zufällt kraft seines Kapitalbesitzes (S. diese Abhandlg. S. 588 f.). Pierstorff's Auffassung des Unternehmergewinns ist die von Rodbertus; er fällt daher auch in seiner übrigens sehr eingehenden und scharfsinnigen Kritik der bisherigen Versuche der Begründung und Konstruierung des Unternehmergewinns über dieselben das Urteil: „daß wir unter ihnen allen nur denjenigen überhaupt eine Berechtigung zuerkennen können, welche den Unternehmergewinn vom Kapitalgewinn nicht trennen, sondern in ihm nur einen besonderen Teil dieses letzteren erblicken." (A. a. O. S. 227.) Daß dieses Urteil nach meiner Auffassung nicht gerechtfertigt ist, zeigt die obige Darlegung des Wesens des Unternehmereinkommens und Unternehmergewinns. Mataja und Groß ergänzen in dem eingehenden dogmengeschichtlichen Teile ihrer Schriften die Pierstorff'sche Arbeit und gelangen in der Kritik zu mannigfach abweichenden Resultaten, da sie dessen prinzipiellen Standpunkt nicht teilen. Beider Autoren eigene Auffassung des Unternehmergewinns läuft darauf hinaus, daß dasselbe das Ergebnis einer Ausnutzung der Preisverhältnisse der Güter ist. Wirminghaus' Auffassung (a. a. O.) stimmt mit der in dieser Abhandlung vertretenen im wesentlichen überein.

2. Die Ausgleichung des Unternehmereinkommens in den verschiedenen Unternehmungen [82]).

§ 51. Die Ausgleichungstendenz. — So verschiedenartig die einzelnen Unternehmungen sind, so sind doch die aus ihnen hervorgehenden Unternehmereinkommen bei aller Ungleichheit ihrer Höhe insofern ihrem Wesen nach gleich, als die Opfer, die ihre Hervorbringung den Unternehmern auferlegt, gleicher oder doch vergleichbarer Art sind. Daraus geht in analoger Weise wie beim Arbeitslohn und Kapitalzins auch bei den Unternehmereinkommen die Ausgleichungstendenz bei den verschiedenen Gattungen derselben hervor. Wie die verschiedenen Arbeitslöhne sich auszugleichen streben gemäß der Größe des Opfers, welches die betreffende Arbeit dem Arbeiter auferlegt (S. § 41), so werden auch die Unternehmereinkommen sich nach der Größe der für ihre Hervorbringung verlangten Opfer an Arbeitsleistungen, Vermögensnutzungen und an Uebernahme von Verlustgefahren in Verhältnis zu setzen suchen. Auf diese Weise entsteht natürlich keine Gleichheit ihrer Höhe, wie dies bei der Ausgleichung des reinen Zinses der Fall ist, wohl aber eine Gleichmäßigkeit ihres Betrages. Doch ist zu beachten, daß wegen des Elements der Verlustgefahr, das in den zu bringenden Opfern steckt, die Ausgleichung nicht für alle einzelnen Unternehmungen eintritt, sondern nur für das Durchschnittseinkommen der verschiedenen Arten der Unternehmungen. Die Verlustgefahr, die für Unternehmungen bestimmter Kategorie aus dem Durchschnitt der Einzelfälle erfahrungsmäßig zu veranschlagen ist, verwirklicht sich doch nicht gleichmäßig in den einzelnen Unternehmungen der betreffenden Kategorie, vielmehr stehen hier gelungene und mißlungene neben einander, und je größer die Zahl der letzteren und der von ihnen zu tragende Verlust ist, um so höher muß das Unternehmereinkommen der ersteren sein. — Die Ausgleichungstendenz sucht sich in der Weise zu verwirklichen, daß die Unternehmerthätigkeit sich solchen Unternehmungen zu-, bezw. von ihnen abwendet, in denen die Unternehmereinkommen höher, bezw. niedriger sind, als den von den Unternehmern für deren Gewinnung gebrachten Opfern entspricht. Die Vermehrung, bezw. Verminderung der Unternehmerthätigkeit findet statt durch Gründung neuer und Erweiterung der bestehenden, bezw. Aufgabe alter und Einschränkung der vorhandenen Unternehmungen. Durch die Vermehrung oder Erweiterung der höheren Gewinn abwerfenden Geschäfte wird das Unternehmereinkommen aus denselben gegen den Durchschnittssatz hinabgetrieben, weil entweder durch die Vermehrung der erzeugten Produkte deren Preis sinkt oder der Preis der Hilfs- und Rohstoffe steigt oder aber die Arbeiter höhere Löhne, die Darleiher von Kapital höhere Zinsen

82) Siehe für diesen und den nächsten Abschnitt bes. Mangoldt, V. S. 440 ff.

erlangen. Werden dagegen gering rentierende Unternehmungen verlassen oder wird der Umfang der bestehenden vermindert, so wird das Unternehmereinkommen aus ihnen gegen den Durchschnittssatz hinaufgetrieben, weil entweder durch das verringerte Angebot der Preis der Produkte steigt oder durch die verminderte Nachfrage nach den erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen deren Preis sinkt oder auch die Arbeiter mit niedrigerem Lohn, die Leihkapitalisten mit niedrigerem Zins sich begnügen.

§ 52. Hindernisse der Ausgleichung. — Der Verwirklichung der Ausgleichung der Unternehmereinkommen stehen Hindernisse entgegen, die noch größer sind als die bei der Ausgleichung sowohl des Lohnes wie des Zinses vorhandenen und bei diesen Einkommenszweigen hervorgehobenen (vgl. §§ 41, 47). Denn bei dem gleichzeitig auf Arbeitsleistung und Kapitalnutzung beruhenden Unternehmereinkommen treffen die Ausgleichungshindernisse beider zusammen, und andererseits treten einzelne derselben hier noch stärker hervor. Bestand für die Arbeitslöhne ein Hindernis der Ausgleichung in der mangelhaften Kenntnis der thatsächlichen Lohnverhältnisse der verschiedenen Arbeitszweige und Gegenden, so entziehen sich die Unternehmereinkommen in noch weit höherem Grade der Einsicht in ihre Höhe und in das Verhältnis, in welchem zu ihr die von dem Unternehmer verlangten Opfer stehen. Dazu kommt, daß nicht nur die Kenntnis der Gewinnhöhe der gelungenen, sondern die des Verlustbetrages der mißlungenen Unternehmungen zur Beurteilung notwendig ist. Ferner werden mehr noch wie bei den Arbeitslöhnen in den verschiedenen Unternehmungen verschiedene Anforderungen in bezug auf die technische Ausbildung der Unternehmer und ihre moralischen Eigenschaften wie Mut, Thatkraft ꝛc., die nur langsam oder auch gar nicht erworben werden können, gestellt. Aber auch diejenigen, welche sich jene Kenntnis erworben haben und diese Eigenschaften besitzen, vermögen erst dann wirksam zur Ausgleichung der Unternehmereinkommen beizutragen, wenn sie zugleich über das zu den Unternehmungen erforderliche Kapital verfügen, bezw. dasselbe aus der bisherigen Verwendungsweise zu der neuen überführen können. Es ist begreiflicher Weise weit leichter, die bereits bestehenden Geschäfte auszudehnen oder einzuschränken, als neue zu gründen oder alte ganz aufzuheben. Das letztere ist, falls es sich um fixe Kapitale handelt, die schwer anderweitig zu verwerten sind wie bei Bergwerken, Hochöfen ꝛc., häufig nur unter den größten Verlusten möglich, daher denn auch derartige Unternehmungen oft noch lange fortgesetzt werden müssen, auch wenn sie keinen Gewinn abwerfen, selbst nicht einmal das stehende Kapital ausreichend verzinsen und die Thätigkeit des Unternehmers genügend lohnen. Andererseits ist auch die Neugründung gewisser Unternehmungen besonders schwierig, weil sie sehr große Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers stellen oder ein sehr großes Kapital erfordern. Die Konkurrenz mit ihrer die Einkommenssätze ausgleichenden Wirkung tritt denn auch bei den Kleinunternehmungen weit leichter als bei den Großunternehmungen ein. Doch wird solcher natürliche Vorzug der letzteren durch die Entwicklung des Kredits und die Ausbildung der Kollektivunternehmungen (Aktiengesellschaften) erheblich eingeschränkt. — Die früher häufigen gesetzlichen Hindernisse der Ausgleichung in Form von Privilegien, Monopolen, Zunftordnungen ꝛc. sind in der Gegenwart im wesentlichen beseitigt. Dagegen bilden noch sog. thatsächliche Monopole ein Hindernis der Ausgleichung, indem gewisse Unternehmungen, obwohl sie einen Durchschnittsgewinn abwerfen, doch deshalb nicht vermehrt werden, weil der Gesamtgewinn der vermehrten Unternehmungen hinter dem Durchschnittssatze zurückbleiben würde. (Eisenbahn- und Dampfschifffahrtslinien.)

Mit dem kulturlichen und wirtschaftlichen Fortschritt verringern sich die Hindernisse, die der Ausgleichung der Unternehmereinkommen entgegenstehen, und die in den verschiedenen Zweigen der Produktion erzielten durchschnittlichen Unternehmereinkommen gleichen sich daher mit jenem Fortschritt immer mehr aus. Die Ausgleichungstendenz und deren Hinder-

nisse, die hier für das gesamte Unternehmereinkommen betrachtet sind, bestehen in gleicher Weise bei dem Teile desselben, der den Unternehmergewinn bildet.

3. Die Bestimmungsgründe des Unternehmereinkommens und Unternehmergewinns.

§ 53. Die Höhe des Unternehmereinkommens [83]) ist nicht wie die des Lohnes und Zinses das Ergebnis einer einfachen, sondern einer kombinierten Preisbestimmung. Sie findet statt einmal zwischen den Unternehmern und einerseits den Käufern ihrer Produkte und andererseits den Verkäufern der erforderlichen Hilfs- und Rohstoffe und den Besitzern der in der Unternehmung benutzten fremden Arbeitskräfte und Kapitalien. Läßt sich daher auch die gewöhnliche Preistheorie hier nicht anwenden, so lassen sich doch Momente anführen, die bestimmend auf die Höhe des Unternehmereinkommens einwirken. — Da die Besitzer der Produktionsfaktoren die Wahl haben, ihre Arbeitskraft und ihr Kapital in der eignen Unternehmung zu benutzen und in den Dienst Anderer zu stellen, so werden sie sich zu der Verwendungsweise entschließen, die ihnen größere Vorteile bietet, bezw. geringere Opfer auferlegt. Wäre allein die Höhe des auf die eine oder andere Weise zu erlangenden Einkommens für die Wahl maßgebend, so müßte das Unternehmereinkommen mindestens gleich dem Betrage des Arbeitslohnes und Zinses sein, welchen der Unternehmer beim Verdingen seiner Arbeit und seines Kapitals erhalten kann. Wie unter solcher Voraussetzung und der weiteren Annahme des kostenlosen Ein- und Austritts aus der Unternehmerstellung das Unternehmereinkommen nicht dauernd unter diesen Betrag sinken könnte, weil sonst die Unternehmer vorziehen würden, ihre Arbeitskraft und ihr Kapital an Dritte zu überlassen, so könnte es aber auch nicht dauernd über jenen Betrag steigen, weil dann der Zudrang zu der Unternehmerstellung dasselbe auf den Betrag des Lohn- und Zinseinkommens zurückdrängen würde. Ist nun trotzdem das Unternehmereinkommen infolge der Konkurrenz der Unternehmer niedriger als ihr in Form von Lohn und Zins zu beziehendes Einkommen betragen würde, so muß die Unternehmerstellung besondere Vorteile bieten, die zu ihrer Wahl veranlassen. Dies ist denn auch bei ihr im Vergleich mit der Stellung Derer der Fall, die ihre Arbeitskräfte im Dienste Dritter verwerten. Die Vorteile der Unternehmerstellung lassen sich nämlich in die drei Hauptpunkte zusammenfassen: Größeres Ansehen der Unternehmer in der Gesellschaft, ihre größere persönliche Ungebundenheit und unter Umständen größere Sicherheit der Verwertung ihrer eigenen Arbeitskräfte (Mangoldt, V. S. 445). In der That bleibt denn auch häufig aus diesen Gründen das Unternehmereinkommen in solchen kleinen Unternehmungen, in denen das Arbeitseinkommen den Hauptteil desselben bildet wie bei dem kleinen Landwirte, Handwerker und Krämer, hinter dem Betrage zurück, der durch Verdingung der Arbeitskraft und des Kapitals erzielt werden könnte. Wenn dagegen trotz des ungehinderten Wettbewerbs der Unternehmer das Unternehmereinkommen über dem als Lohn und Zins zu gewinnenden Einkommen steht, so müssen auch besondere Nachteile mit der Unternehmerstellung im Vergleich zu der Stellung der Lohn- und Zinsempfänger verbunden sein, die eine solche Differenz, den Unternehmergewinn, erklären und rechtfertigen. Sie müssen überdies von größerer und allgemeinerer Bedeutung und Wirkung als die erwähnten Vorteile sein, da der Bezug eines Unternehmergewinns das gewöhnliche Verhältnis ist. Die Nachteile bestehen nun für den Unternehmer in der Gefahr des teilweisen oder gänzlichen Mißlingens der Unternehmung und daher des Verlustes des in derselben verwendeten eignen und fremden Kapitals und der Einbuße des für die eigne Arbeit zu veranschlagenden Lohnes, sowie in den dem Unternehmer hieraus erwachsenden Sorgen und endlich in der Mehrleistung der intensivern, verantwortlicheren Unternehmerarbeit gegenüber

83) Der Unternehmergewinn als Teil des Unternehmereinkommens wird in den nachstehenden Erörterungen nicht immer ausdrücklich genannt, doch beziehen sich dieselben auch auf ihn.

der besoldeten Arbeit. Diese besonders in der Kapitalverwendung beruhenden Nachteile machen es denn auch erklärlich, daß vornehmlich solche Unternehmungen einen hohen Unternehmergewinn abwerfen, in denen eignes und fremdes Kapital in großem Umfange verwandt wird. Würden die Unternehmer das geliehene Kapital in der Unternehmung nicht höher verwerten als der für dasselbe zu entrichtende Zins beträgt, so könnten sie, da sie die Gefahr des Kapitalverlustes zu tragen haben, fremdes Kapital überhaupt nicht oder doch nur insoweit verwenden, als sie mit Hilfe desselben ihre Arbeitskraft besser auszunützen vermöchten.

Unter den Gründen, die das Angebot der Unternehmerdienste und die Höhe des Unternehmereinkommens bestimmen, ist daher von maßgebendem Einfluß die Größe des durch die Unternehmerstellung auferlegten Opfers. Damit die Dienste des Unternehmers angeboten werden, muß das Unternehmen mindestens den Ersatz für die zu bringenden Opfer gewähren. Die Vergeltung der Opfer bezeichnet daher die untere Grenze des Unternehmereinkommens. Je größer dieselben sind, um so höher muß das Unternehmereinkommen sein, einen um so höheren Unternehmergewinn muß es enthalten. Die Opfer selbst sind nun aber keine feste objektive Größe; dieselbe hängt vielmehr von der Schätzung der Unternehmer ab, beruht daher auf Charaktereigenschaften des betreffenden Volks und anderen subjektiven Momenten und ändert sich daher mit den wechselnden Anschauungen der Unternehmer. Soweit demnach die Höhe des durchschnittlichen Unternehmereinkommens von der Größe der durch die Unternehmerstellung auferlegten Opfer bestimmt wird, wird sie in verschiedenen Zeiten und Ländern verschieden sein. Je nachdem die Opfer hoch oder niedrig veranschlagt werden, muß auch das durchschnittliche Unternehmereinkommen hoch oder niedrig sein. — Wie erwähnt, besteht das Opfer vor allem in der Gefahr des Verlustes, welcher der Unternehmer ausgesetzt ist. Das Unternehmereinkommen muß daher eine Gefahrprämie enthalten, die für ihn zum Gewinn wird, wenn sich die Gefahr nicht verwirklicht. Allerdings stehen den auf solche Weise von den Einen gemachten Gewinnen von den Anderen erlittene Verluste gegenüber; allein die Gesamtheit der letzteren braucht keineswegs die der ersteren aufzuwiegen. Dies wäre nur der Fall, wenn der Betrag der veranschlagten Gefahrprämien genau den wirklich eintretenden Verlusten entspräche. Die Gefahr kann sowohl über- wie unterschätzt werden, daher sowohl der Gewinn wie der Verlust überwiegen. Weil aber in der Regel die Menschen empfindlicher gegen drohenden Verlust als gegen zu erhoffenden Gewinn sind, so wird im allgemeinen der Gesamtbetrag der Gefahrprämien den der eintretenden Verluste übersteigen und den Unternehmern in diesem Ueberschusse ein Gewinn zufallen.

Das Angebot der Unternehmerdienste und dadurch auch die Höhe des Unternehmereinkommens wird ferner noch davon abhängen, in welchem Umfange die für die Unternehmerstellung erforderlichen persönlichen Eigenschaften verbreitet sind und in welchem Betrage das nötige Kapital zur Verfügung steht. Die Verbreitung der Bildung im Volke und die Größe und Verteilung des Reichtums, sowie die Ausbildung des Kredits sind daher von Einfluß auf die Höhe des Unternehmereinkommens. Dieselbe wird endlich auch durch die Größe der Nachfrage nach den Unternehmerdiensten bestimmt, die ihrerseits abhängt von der Größe der Vorteile, welche die Unternehmer durch ihre Thätigkeit der konsumierenden Bevölkerung leisten.

Mit dem kulturlichen und wirtschaftlichen Fortschritt hat das Unternehmereinkommen die Neigung zum Sinken, weil mit wachsender Verbreitung der Bildung die für den Unternehmer erforderlichen persönlichen Erfordernisse häufiger sind, die Lust zum Wagen steigt, die Gewinn- und Verlustchancen sicherer berechnet werden können, der Kapitalreichtum sich mehrt, Monopolpreise der Produkte seltener werden und die Konkurrenz unter den Unternehmern stärker wird [34]).

§ 54. Die Berechtigung des Unternehmergewinns. — Da das Unternehmereinkommen der Ueberschuß aus dem Ertrage der Produktion über die Kosten ist, die an die Arbeiter gezahlten Löhne aber einen wichtigen Bestandteil derselben ausmachen, so muß bei gleichem Ertrage der Produktion das Unternehmereinkommen, bezw. der Unternehmergewinn um so höher sein, je niedriger die Arbeitslöhne sind. Hierin liegt ein starker Interessengegensatz des Standes der Lohnarbeiter gegenüber dem Stande der Unternehmer. Es ist daher begreiflich, daß besonders von socialistischer Seite die Berechtigung des Unternehmergewinns heftig angegriffen wird. (S. u. a. F. Lassalle, Bastiat-Schulze. 1864. Vgl. auch § 43 dieser Abhandl.) Unterstützt werden die Angriffe durch die öfter erwähnte Lehre der wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx), daß die wirtschaftlichen Güter lediglich das Ergebnis der materiellen Arbeit sind, daher ursprünglich eigentlich den Arbeitern gehören, die sie geschaffen haben, daß aber der Mehrwert der Güter, soweit er den für ihre Herstellung gezahlten Lohn übersteigt, als Teil des Unternehmereinkommens den Arbeitern durch die Unternehmer lediglich kraft ihres Eigentumsrechts entzogen wird. Verschärft wird der Gegensatz zwischen dem Stande der Arbeiter und der Unternehmer aber auch durch die Auffassung des Unternehmereinkommens, nach der dasselbe im wesentlichen allein aus der Kapitalverwendung hergeleitet wird. Wird dagegen das Unternehmereinkommen in seiner Doppelnatur als Kapital- und als Arbeitseinkommen gebührend gewürdigt, so wird wenigstens ersichtlich, daß dasselbe zum Teil auf die nämliche Quelle wie der Arbeitslohn, den Ertrag der persönlichen Leistung in der Produktion zurückgeführt werden muß[85]. Ueberhaupt wird, soweit die Berechtigung des Bezuges von Lohn und Zins unbestritten ist, auch die Berechtigung des Bezuges des Bestandteils des Unternehmereinkommens ohne weiteres zugestanden werden müssen, welchen der Unternehmer sich für seine Arbeit und sein Kapital in seiner Unternehmung im Betrage des von ihm in fremden Unternehmungen für seine Arbeit und sein Kapital zu gewinnenden Arbeitslohns und Zinses anrechnen kann. Aber auch die Berechtigung des Bestandteils des Unternehmereinkommens, den der Unternehmer ausschließlich für seine Thätigkeit als solcher bezieht, d. h. des Unternehmergewinns hat die nämliche Grundlage wie die des Lohns und Zinses. Denn der Unternehmer leistet durch seine Unternehmerthätigkeit, durch die Zusammenfassung und Verwendung der Produktionsmittel auf eigne Rechnung und Gefahr der Gesellschaft im Produktionsprozesse einen Dienst, den sie ihm ohne jeden Nachteil für sich vergelten kann. Würden die Leistungen, die jetzt von den Unternehmern geboten werden, von dem konsumierenden Publikum selbst verrichtet werden müssen, so würde der erforderliche Aufwand voraussichtlich weit größer sein als die Vergeltung, welche gegenwärtig die Unternehmer für ihre Dienste beziehen. Die Thätigkeit der Unternehmer ist eine im hohen Grade wirtschaftliche. Sie besteht, wie besonders Schäffle[86]) ausgeführt hat, vor allem darin,

84) Statistisches Material über die Höhe des Unternehmergewinns ist sehr spärlich vorhanden; nur die Aktiengesellschaften liefern ein solches, das aber selbstverständlich nicht ausreicht, auf die durchschnittliche Höhe des Unternehmergewinns in einem Lande zu schließen. Um ein richtiges Urteil über die Höhe der Vergütung zu erlangen, welche die Unternehmer in ihrer Gesamtheit für ihren der Gesellschaft geleisteten Dienst in ihrem Anteil am Volkseinkommen erhalten, müssen natürlich von sämtlichen Unternehmergewinnen sämtliche in der nämlichen Zeit stattgehabte Unternehmerverluste abgezogen werden. — Einiges statistische Material hat Mataja a. a. O. (S. 119 ff. zusammengestellt.

85) „In Wahrheit ist das Produkt, bei dessen Herstellung der Lohnarbeiter Verwendung findet, nicht das Produkt des Arbeiters; das Produkt des letzteren ist nur seine Arbeitsleistung, welche der Betriebsunternehmer mit andern Produktionselementen zu einem neuen Produkte verbindet, dieses neue Produkt ist also das Produkt des Betriebsunternehmers und dessen Gewinn ist nicht ein Teil des Produkts des Arbeiters, das diesem entzogen wird; dem Arbeiter wird von seinem Produkte, dem Werte seiner Arbeitsleistung, gar nichts entzogen, der Gewinn des Betriebsunternehmers besteht vielmehr in dem Ueberschusse des Werts des durch seine Verbindung von Produktionselementen hergestellten neuen Produkts über den Wert dieser Produktionselemente vor ihrer Verbindung" (Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen socialen Noth 1889 S. 34 f.).

86) „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalöko-

daß sie die unfertigen Produkte tauschwert macht, ihnen den konkreten Gebrauchswert verleiht. Mögen daher auch viele Unternehmergewinne weit höhee sein, als den Opfern oder Leistungen der Unternehmer entspricht, und mag daher die Gewinnhöhe häufig den Forderungen einer gerechten Verteilung des Produktionsertrages nicht genügen, so kann doch dadurch die Berechtigung des Bezuges des Unternehmergewinns überhaupt nicht in Frage gestellt werden.

Da die gegenwärtige Entwicklungstendenz der Produktion dahin geht, die großen Unternehmungen auf Kosten der kleinen zu vermehren und dieser Aufsaugungsprozeß die Wirkung haben muß, den Unternehmergewinn einer immer geringern Zahl von Unternehmern zuzuführen, so ist es volkswirtschaftlich von großer Bedeutung, daß die Unternehmung Formen annimmt, durch welche eine Gemeinschaft von Personen in einer Unternehmung zu Unternehmern wird. (Die verschiedenen Formen der Unternehmung sind eingehend behandelt im Hdb. V. §§ 27 ff.) Von besonderer namentlich socialpolitischer Bedeutung unter ihnen ist die Produktivgenossenschaft der Arbeiter, weil durch sie am vollständigsten der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit aufgehoben wird. Indem in ihr die Arbeiter zu Unternehmern werden, fällt ihnen auch der gesamte Unternehmergewinn zu. Jedoch stehen der allgemeinern Durchführung der Produktivgenossenschaft der Arbeiter schwer zu überwindende Hindernisse entgegen. Sie liegen zunächst in der Beschaffung des erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals durch die Arbeiter. Diese Schwierigkeit hat zur Forderung der Staatshilfe durch Gewährung von Staatskredit geführt (Lassalle). Ein weiteres Hindernis besteht in technischen Schwierigkeiten der Geschäftsführung, der Unvollkommenheit der Unternehmereigenschaften bei den Leitern, der Schwierigkeit der Unterordnung der einzelnen Genossen rc. Ferner liegt ein sehr erhebliches Hindernis, wodurch auch in die Produktivgenossenschaft der Interessengegensatz zwischen Arbeit und Kapital getragen wird, in der Unmöglichkeit, einen objektiven Maßstab für die Aufteilung des Reinertrags der Unternehmung zwischen Arbeits- und Kapitalanteilen der Genossen zu finden. Ist daher zur Zeit eine Verallgemeinerung der Produktivgenossenschaften nicht zu

---

nomie. (Deutsche Vierteljahrsschrift. Jahrg. 1864. Nr. 106, II. S. 322 ff.) Schäffle sieht in dem Unternehmergewinn den Entgelt für die höchste wirtschaftliche Funktion, die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses der Gesellschaft mit der größten Kostenersparnis. „Die Unternehmerschaft," sagt er a. a. O. S. 323, „welche aus dem Kapital den Wert der noch nicht gebrauchswerten Arbeitswirkungen im Lohn vorlegt, ist daher eine Wohlthat und eine Notwendigkeit, wenn man nicht auf die Arbeitsteilung, auf die ökonomische Kultur verzichten will." „Daß der Unternehmer unfertige Arbeitswerte tauschwert macht, ist eine für den Arbeiter vorteilhafte Wirkung." In den Ausführungen Schäffle's liegt auch die Widerlegung der Fundamentallehre der wissenschaftlichen Socialisten, daß allein die in einer Ware verkörperte materielle Arbeit Quelle und Maß ihres Tauschwerts ist. Nicht nur durch die Arbeitsmenge oder „die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" (Marx) wird der Tauschwert einer Ware bestimmt, sondern auch durch das Maß, in welchem sie empfundene Bedürfnisse befriedigt, konkreten Gebrauchswert besitzt. Verleiht diesen der Unternehmer den Waren, so erhöht er auch ihren Tauschwert, und er begeht keinen „Raub" an den Arbeitern, wenn er den von ihm geschaffenen Mehrwert an sich nimmt. Vergl. auch Schäffle's „Bau und Leben des soc. Körpers", 3 Bd. S. 422 f., 427 und dessen „Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie", 1885 S. 52 f. Am letztern Orte heißt es u. a.: „Das Kapital" (d. h. der kapitalistische unternehmungsweise Betrieb) nimmt dem Gemeinwesen die Organisation und Leitung der Produktionsanstalten ab, verbürgt unter eigener und ausschließlicher Verantwortlichkeit mit seiner ganzen materiellen Existenz die Wirtschaftlichkeit der Produktion und des Umlaufs der Güter; es sinnt auf die möglichst wohlfeile wie auf die höchst gebrauchswerte Güterhervorbringung; es klassifiziert die dienenden Arbeitskräfte, disziplinirt und kontrolliert sie; es trägt Verluste aus der Umbildung der Technik und aus den Preisstürzen ungünstiger Konjunktur; es bestreitet Löhne, Vorauslagen, Steuern u. s. w. vorschußweise; es wickelt den ungeheuer verschlungenen Prozeß der Erzeugung, Ortsveränderung, Veräußerung und Einkommenszuteilung der Güter in verhältnismäßig einfacher, die anderen Socialfunktionen wenig störender Weise ab. Dafür bezieht es den Kapitalprofit (Schäffle faßt den Unternehmergewinn als Teil desselben auf), wenn es geschickt und glücklich im Dienst des Ganzen operiert. Mit vollem Recht. Dieser Profit ist im allgemeinen eine ebenso wirksame als wohlverdiente Prämie der Wirtschaftlichkeit im Gebiete der Leitung des Erzeugungs- und des Austeilungsprozesses."

erwarten, so ist eine um so allgemeinere Durchführung der Lohnformen wünschenswert, in welchen die Arbeiter gleichfalls wenn auch in weit unvollkommener Weise Unternehmergewinn beziehen. (Prämien- und Tantiemesystem. Siehe S. 618 ff.)

III. Das Verhältnis der verschiedenen Einkommenszweige zu einander.

Ricardo, Grundsätze, bes. Kap. 2, 5, 6 und 21. v. Thünen, der isol. Staat, II. T. Rodbertus, die früher angef. Schriften. J. St. Mill, P. O. Buch IV, Kap. 3, 6, 7. Roscher, S. I. 197 ff. Bernhardi, Gründe für großes und kleines Grundeigentum, §§ 13—15. Mangoldt, Grundriß § 128 ff. Knies, P. O. 2. A., S. 334 ff. Schäffle, L. 2. A. § 164, 3. A. § 308 ff. Ders., Bau und Leben 2c. III., bes. S. 419—449. Wagner, G. bes. S. 134 ff., 212 ff. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. 1875 (auch in Hildebrand J. 23. 24). v. Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner, 1875. Dühring, Cursus der National- und Socialökonomie 1873, S. 196 ff. Lange, Geschichte des Materialismus. Ausg. v. 1882. S. 753 ff. Leroy-Beaulieu a. a. O. Chap. XIX. u. XX. Hertzka, Die Gesetze der socialen Entwicklung. 1886.

§ 55. Die relative Höhe der verschiedenen Einkommenssätze und der relative Anteil der verschiedenen Einkommenszweige in ihrer Gesamtheit am Reinertrage der nationalen Produktion. — Die einzelnen Einkommenszweige sind in dem zweiten Abschnitt nach ihrer Entstehung, ihrem Wesen, ihrer Berechtigung, den Bestimmungsgründen ihrer Höhe und der Entwicklungstendenz, der diese folgt, erörtert worden. In diesem Abschnitt soll nun noch das Verhältnis der einzelnen Einkommenszweige zu einander untersucht werden. Zur Erkenntnis des gesetzmäßigen Vorgangs in der Güterverteilung ist nämlich offenbar erforderlich, nicht nur die Bedingungen und Ursachen darzulegen, welche die absolute Höhe der einzelnen Einkommenszweige bestimmen, sondern auch die Momente klarzustellen, welche das gegenseitige Verhältnis der Anteile der Arbeiter, Grundbesitzer, Kapitalisten und Unternehmer an dem Reinertrage der einzelnen Produktion wie des gesamten Nationalprodukts begründen. Es muß untersucht werden, durch welche Ursachen diese relative Höhe der einzelnen Einkommenszweige sich ändert, welchen Einfluß die Aenderung der Höhe des einen Einkommenszweigs auf die der anderen ausübt und welche Entwicklungstendenz auch in bezug auf die relative Größe der Einkommensarten sich etwa feststellen läßt. — Zu derartigen Untersuchungen ist so lange kein Anlaß, als die Wirtschaft des Volks in die Form der Eigenwirtschaft und in die Naturalwirtschaft gefaßt ist. Erst infolge ausgebildeterer Produktionsteilung, entwickelteren Güterumlaufs, der Verbreitung der Verkehrswirtschaft und der Ausbildung des unternehmungsweisen kapitalistischen Betriebes mit seinem Privateigentum an Boden und Kapital treten die einzelnen Einkommensarten immer klarer und schärfer auseinander und sind nunmehr in ihrer Größe bestimmt zu erfassen. Da sich ein regelmäßiger Marktpreis für die an Andere überlassenen Arbeitsleistungen und Nutzungen des Bodens und Kapitals bildet, können auch die aus verschiedenen Einkommensarten kombinierten Einkommen rechnerisch in dieselben zerlegt und ihrer Größe nach bestimmt werden. Zugleich entwickeln sich aber auch die Interessengegensätze zwischen den Personen, welche durch ihre Arbeit oder die Nutzung ihrer sachlichen Produktionsmittel zur Herstellung des Produktionsertrags mitgewirkt haben und deshalb einen Anteil an demselben beanspruchen und zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Berufsklassen, die sich in den gesamten Reinertrag der nationalen Produktion zu teilen haben [87]).

87) Siehe Roscher, S. I. § 201. „Jener Kampf zwischen Grundeigentümer, Pächter und Arbeiter, den Ricardo als notwendig voraussetzte, existiert im Mittelalter noch gar nicht, da Eigentümer und Pächter gewöhnlich ein und dieselbe Person sind und der Arbeiter entweder Sklave oder als Bauer gegen die eigentliche Konkurrenz geschützt ist. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Gewerbfleiße jener Zeit, der auf Handwerk und Hausindustrie beruhet." — Ueber die entsprechenden Verhältnisse in der Volkswirtschaft des Altertums siehe Rodbertus in Hilde-

Denn wenn die Arbeiter, Grundbesitzer und Kapitalisten [88]) sich in den Ertrag der einzelnen Produktion und die betreffenden Klassen oder Stände in den Gesamtertrag der nationalen Produktion teilen sollen, so wird der Anteil der einen z. B. der Arbeiter offenbar um so geringer sein, je größer derjenige der anderen Klassen ist. Und zwar wird der Interessengegensatz zwischen diesen Berufsklassen um so stärker hervortreten, je geringer der absolute und relative Anteil der einen gegenüber denen der anderen ist; er wird sich verschärfen, wenn jener Anteil noch weiter fällt, während gleichzeitig der der einen oder der beiden anderen Klassen steigt; er wird sich mildern, wenn der Größenunterschied der Anteile der Empfänger der verschiedenen Einkommensarten an dem Produkte sich verringert oder wenn die individuellen Einkommen zusammengesetzte werden, so daß z. B. der Arbeiter neben seinem Lohn Anteil an der Kapital- oder Grundrente besitzt, sein Einkommen daher, auch bei unverändertem Lohne, mit diesen steigt. Namentlich würde aber der für die gedeihliche Entwicklung eines Volkes in wirtschaftlicher wie in jeder anderen Richtung verderbliche Interessengegensatz, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch erheblich abgeschwächt werden, wenn die verschiedenen Berufsklassen ein gleichmäßiges Interesse an der Steigerung des Reinertrags der einzelnen Produktion wie des gesamten Nationalprodukts besäßen, wenn also mit der Vermehrung des Produkts gleichzeitig und gleichmäßig eine Vergrößerung des Anteils aller Einkommensarten einträte. Wie dies aber zu erreichen ist, ob es überhaupt auf dem Boden des privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz mit dem unternehmungsweisen kapitalistisch-spekulativem Betriebe und der herrschenden Rechtsordnung mit ihrem Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln möglich ist, oder welche Aenderungen der bestehenden Wirtschafts- und Rechtsordnung nötig oder welche Einschränkung des Anwendungsgebiets des privatwirtschaftlichen Systems etwa erforderlich — das sind Fragen, die die wichtigsten und schwierigsten Probleme der Volkswirtschaft umfassen. Bei dem Versuch sie zu lösen, sind dann die Vorfragen aufzuwerfen, ob der Entwicklungsgang der so organisierten, sich selbst überlassenen Volkswirtschaft zu einer Vergrößerung oder Verringerung der Ungleichheit der individuellen Einkommen mit Notwendigkeit führt, welchen Einfluß die Gestaltung der Verteilung der Güter auf die gesamte Wirtschaft und Kultur des Volkes ausübt und welches Ziel für die Güterverteilung daher aufzustellen und zu erstreben ist. Die Erörterung dieser und der noch weiter sich anschließenden Probleme, die ja auch die sog. sociale Frage umfassen, gehören vor allem in das social- und wirtschaftspolitische Gebiet der politischen Oekonomie. Hier, in dem Teile der allgemeinen, theoretischen Volkswirtschaftslehre, der die Güterverteilungslehre innerhalb des privatwirtschaftlichen Systems umfaßt, kann auch nur der gesetzmäßige Vorgang in der Bildung und Entwicklung des Verhältnisses der Einkommenszweige zu einander innerhalb dieses Systems betrachtet werden.

Bei der Untersuchung über das Verhältnis, in dem der Reinertrag der nationalen Produktion sich unter dem Einflusse der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung unter die verschiedenen Einkommenszweige verteilt, müssen die beiden Fragen unterschieden werden: Wie gestaltet sich die relative Höhe der verschiedenen Einkommenssätze; ist also Lohn, Kapital- und Grundrente gegen früher gestiegen oder gefallen, und wie gestaltet sich der relative Anteil der drei Einkommenszweige in ihrer Gesamtheit am gesamten Reinertrage der nationalen Produktion?

Die Beantwortung der ersteren Frage läßt keineswegs zugleich einen Schluß auf die der zweiten zu und umgekehrt. Wenn z. B. der Gesamtanteil der Arbeiter an dem National-

brand's J. 5. S. 343 ff. — Siehe auch Mangoldt, Grundriß § 128 u Knies, Pol. Oek., 2. A. S. 334 ff.

88) Der Unternehmergewinn soll in den Erörterungen dieses Abschnitts mit unter der Kapitalrente begriffen werden, da in dem Interessengegensatze der einzelnen Einkommenszweige, um den es sich vorwiegend handelt, die Interessen der Kapitalisten und Unternehmer im wesentlichen zusammenfallen, zumal der Regel nach die Unternehmer zugleich Kapitalisten sind.

einkommen gestiegen ist, so kann doch die relative Höhe des Lohnsatzes gesunken sein, falls nämlich die Anzahl der Arbeiter in stärkerem Verhältnis gestiegen ist als der Gesamtanteil der Arbeiter am Nationaleinkommen [89]).

J. St. Mill hat nach dem Vorgange Ricardo's sehr eingehend dargelegt, welchen Einfluß der wirtschaftliche Fortschritt auf die relative Höhe der verschiedenen Einkommenssätze ausübt [90]). Er findet die charakteristischen Eigenschaften des wirtschaftlichen Fortschritts in den drei Elementen: der Bevölkerungszunahme, der Vermehrung des Kapitals und den Verbesserungen bei der Produktion und untersucht die Wirkung der Aenderung jedes dieser Elemente für sich auf die Höhe des Lohnes, der Kapitalrente (Kapitalgewinns) und der Grundrente, indem er die beiden anderen Elemente so lange als stationär annimmt. Hat er auf diese Weise die Wirkung des einen Elements erkannt, läßt er zwei und schließlich alle drei Elemente gleichzeitig sich ändern. Das Ergebnis seiner Erörterungen ist folgendes. Die Vermehrung der Bevölkerung bei unveränderter Kapitalmenge und Produktionsweise hat Sinken des Lohnes, Steigen der Kapitalrente und der Grundrente zur Folge. Vermehrung des Kapitals bei stationärer Bevölkerung und Kunst der Produktion bewirkt Erhöhung des Lohns und auf Kosten desselben auch eine Erhöhung der Grundrente und Sinken der Kapitalrente. Verbesserung der Kunst der Produktion bei unveränderter Kapitalmenge und Bevölkerung ruft ein Sinken des Preises der Produkte hervor. Betrifft die Verbesserung lediglich die Industrie, so werden Arbeiter und Kapitalisten bei unverändertem Geldeinkommen billigere Industrieprodukte beziehen, die Grundbesitzer gewinnen gleichfalls als Konsumenten, daneben aber auch als Produzenten, da die entwickeltere Industrie mehr Rohprodukte verbraucht. Betrifft die Verbesserung ausschließlich die landwirtschaftliche Produktion, so gewinnen gleichfalls Arbeiter und Kapitalisten, deren Geldeinkommen sich nicht verändert, als Konsumenten, dagegen muß die Grundrente sinken. Bei einer gleichzeitigen Veränderung aller drei Elemente in gleicher Richtung und gleichem Grade heben sich die Wirkungen derselben auf, die Lohn-, Kapital- und Grundrentensätze bleiben dieselben, nur wird eine größere Bevölkerung auf der gleichen Bodenfläche ernährt.

§ 56. **Der relative Anteil der Lohnarbeit und der Besitzrente (Kapital- und Grundrente) am Nationaleinkommen.** — Was das Verhältnis der relativen Anteile der verschiedenen Einkommenszweige in ihrer Gesamtheit an dem Reinertrage der nationalen Produktion betrifft, so verdient wegen der großen praktischen Bedeutung vor allem die Gestaltung des Anteils der Lohnarbeit im Gegensatz zum Anteil der Besitzrente (Grund- und Kapitalrente) am Volkseinkommen eine nähere Betrachtung [91]). Teilt sich der Reinertrag der nationalen Produktion zwischen den Arbeitern und den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel, so ist bei unverändertem Produktionsertrag der Lohnanteil um so größer, je geringer der Rentenanteil ist und umgekehrt, je größer der letztere, um so geringer der erstere. Lohn und Rente ändern sich also im umgekehrten Verhältnis zu einander. Hierauf beruht der Interessengegensatz zwischen den Lohnarbeitern und den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel. Erfährt der Produktionsertrag eine Erhöhung, so steigt bei gleichgebliebenem Anteil des Lohns die Rente um den Betrag der Steigerung und umgekehrt bei unveränderter Rente der Lohn um den nämlichen Betrag. Mit der Erhöhung des Rein-

89) Siehe Mangoldt, G. § 129.

90) Pol. Oek. Buch IV. Kap. 3. Ricardo, Grundsätze, bes. Kap. 2, 5, 6, 21. Mangoldt, Grundriß § 130.

91) Die Zusammenfassung der Grundrente und Kapitalrente zur Besitzrente nach dem Vorgange von Rodbertus empfiehlt sich zur Vereinfachung der Darlegung und weil der wichtigste Interessengegensatz doch auch hierdurch Ausdruck findet, obwohl freilich ein solcher auch zwischen den Empfängern der Kapitalrente und denen der Grundrente vorhanden ist und sich bei der Verteilung des Gesamtrentenanteiles unter sie geltend machen muß.

ertrags des Nationalprodukts kann aber auch gleichzeitig eine Erhöhung des Lohn- und des Rentenanteils stattfinden. Und zwar können sowohl der *Lohnanteil* wie der *Rentenanteil* am Nationaleinkommen *absolut* wachsen, während doch der *relative* Anteil des einen von beiden zunehmen und der andere fallen kann.

Carey[92]) hat zur Illustration eines solchen Vorgangs ein viel benutztes Schema aufgestellt, nach welchem mit dem *Wachstum des Reinertrages der nationalen Produktion der Lohn- und der Rentenanteil* an demselben gleichzeitig *absolut wachsen*, der *Lohnanteil* auch *relativ* zunimmt, der *Rentenanteil aber relativ abnimmt*. Fände immer in dieser Weise mit dem Wachstum des Nationaleinkommens die Verteilung desselben unter die Arbeiter einerseits, die Kapitalisten (Unternehmer) und Grundbesitzer andererseits statt, dann wäre der schwere Interessengegensatz unter den verschiedenen Berufsklassen beseitigt, „dann würde volkswirtschaftlich das Ideal sittlicher Gemeinschaft allerdings erreicht: ein absolut und relativ steigender Wohlstand der Massen, eine absolut noch zunehmende Bereicherung der führenden und leitenden Stände, ein ökonomisches Hervorragen Jener, welche durch ihre hervorragende Wirtschaftlichkeit das Ganze weiter bringen und hierfür Gewinn-, Lohn- und Leihrente beziehen“ [93]).

Kann rein mathematisch betrachtet eine *solche Entwicklung* ohne Zweifel stattfinden, so ist doch die *entscheidende Frage*, ob dieselbe in der Anlage und dem Wesen des herrschenden privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz begründet ist, und ob sie sich unter normalen Verhältnissen im allgemeinen auch thatsächlich vollzieht. In der Beantwortung dieser Frage gehen die *Meinungen* der Nationalökonomen *weit auseinander*. Während die einen, die *Optimisten* in der politischen Oekonomie, wie Carey, Bastiat und ihre Anhänger die Frage nachdrücklich bejahen, wird dieselbe durch die *Socialisten* und durch ihnen wenigstens in dieser Beziehung verwandte nationalökonomische Schriftsteller mit gleicher Entschiedenheit verneint und das privatwirtschaftliche System der freien Konkurrenz verworfen, weil es nicht zur Harmonie der Interessen, wie die Optimisten wähnen, sondern zur Desorganisation und Anarchie der Volkswirtschaft führe. Zwischen diesen am weitesten auseinander gehenden Ansichten findet sich in der Wissenschaft eine große Zahl *Anhänger mittlerer Richtungen*, deren Vertreter die Möglichkeit des obigen Entwicklungsganges auf dem Boden des gegenwärtigen Wirt-

---

92) Vergl. Socialwissenschaft Bd. III. Kap. 41 f.; *Schäffle* macht L. 2. A. S. 292—300 umfangreiche Angaben aus den *Carey*'schen Ausführungen. Siehe auch L. 3. A. S. 488 ff. *Carey* hat, auf den Thatsachen eines jungen Kolonialiandes fußend den technischen Fortschritt in sechs Perioden geteilt und an denselben folgende Einkommensverteilung geknüpft (statt Anteil des Kapitals ist hier allgemeiner Anteil der Besitzrente — Kapital- und Grundrente — gesetzt):

	Gesamtertrag	Anteil der Rente	Anteil der Arbeit
Erstes Stadium	100	75	25
Zweites „	200	120	80
Drittes „	300	150	150
Viertes „	400	180	220
Fünftes „	600	240	360
Sechstes „	1000	333	667

In diesem Schema wächst der absolute Anteil der Rente von 75 auf 333, der der Arbeit von 25 auf 667. Neben dem *absoluten Wachstum beider* geht eine *relative Abnahme* des Rentenanteils von 3/4 des gesamten Produkts auf 1/3, aber eine *relative Zunahme* des Lohnanteils von 1/4 auf 2/3 her. — *Bastiat*, der Nachahmer Carey's (Carey hat sein Verteilungsgesetz schon 1837 aufgestellt) stellt den Satz auf: »A mesure que les capitaux s'accroissent, la part absolue des capitalistes dans les produits totaux augmente et leur part relative diminue. Au contraire, les travailleurs voient augmenter leur part dans les deux sens.« Er verdeutlicht dieses mit dem Carey'schen gleichlautende „Gesetz“ durch folgendes Schema:

	Gesamtprodukt	Anteil des Kapitals	Anteil der Arbeit
Erste Periode	1000	500	500
Zweite „	2000	800	1200
Dritte „	3000	1050	1950
Vierte „	4000	1200	2800

und fügt demselben hinzu: Telle est la grande, admirable, consolante, necessaire et *inflexible* loi du capital. (Harmonies économiques. 1863 S. 250.)

93) *Schäffle*, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft 3. A. § 309 S. 490.

schaftssystems nicht leugnen, die aber über die mannigfachen großen Trübungen und Störungen, die jenen normalen Verlauf des ökonomischen Lebens bedrohen und unterbrechen, nicht so leicht hinweggehen als die Optimisten und die nicht wie diese in dem freien ungestörten Waltenlassen der ökonomischen Kräfte das alleinige Heilmittel aller Uebel erblicken, sondern dieselben durch positives Eingreifen bekämpfen wollen und hierzu auch in geringerem oder größerem Umfange die Hilfe des Staats beanspruchen. Sie verkennen die großen Mängel nicht, an denen die geltende Wirtschafts- und Rechtsordnung leidet, sie halten aber die neue Ordnung, welche jene ersetzen soll, mit noch ungleich schwereren Gebrechen behaftet und noch weit weniger fähig, den erstrebten Ausgleich der Interessen zu erreichen, der in dem absoluten und relativen Wachstum des Anteils der Lohnarbeiter am Nationaleinkommen bei gleichzeitiger absoluter Zunahme, aber relativer Abnahme des Anteils der übrigen Einkommenempfänger gefunden wird [94]).

Von keiner Seite wird die Thatsache bestritten, daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der beginnenden Ausbildung des Maschinenwesens und der Anwendung der Dampfkraft als Motor eine beständige Steigerung des Arbeitsertrags, eine ununterbrochene Vermehrung des Nationalprodukts eingetreten ist [95]). Es ist nun aber die Frage, welchen Einfluß infolge des im geltenden Wirtschaftssystem herrschenden gesetzmäßigen Vorgangs diese Steigerung auf die Gestaltung der Anteile der einzelnen Einkommenszweige an dem Nationaleinkommen haben mußte. In dem zweiten Abschnitt dieser Arbeit ist bei der Betrachtung der einzelnen Einkommensarten dargelegt, welche Entwicklungstendenz dieselbe in bezug auf ihre Höhe unter dem Einflusse des wirtschaftlichen Fortschritts zeigen. Die Grundrente, wurde dort gefunden (S. 602 f.), hat im allgemeinen eine steigende Tendenz, weil mit dem wirtschaftlichen Fortschritt eine vermehrte Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten verbunden ist. Insofern aber mit dem wirtschaftlichen Fortschritt durch Anwendung verbesserter Kulturmethoden eine erleichterte Erzeugung oder durch verbesserte Transportmittel eine erleichterte Zufuhr der Bodenprodukte namentlich auch aus Ländern, die sehr günstige Produktionsbedingungen besitzen, verknüpft ist, kann auch ein zeitweiliges Sinken der landwirtschaftlichen Grundrente eintreten. Die Häuserrente wird dagegen mit dem wirtschaftlichen Fortschritt stetig steigen. Da der hohe Stand der Grundrente beweist, daß auch der unergiebigere Boden angebaut und eine große Zahl von Grundstücken bestellt ist, so steigt immer mit der Höhe der Grundrente auch der Gesamtanteil der Grundrentenempfänger am Nationalprodukt, wenn derselbe auch im Verhältnis zu dem Gesamtanteile der übrigen Einkommenzweige abnehmen kann. Ein solches paralleles Steigen der Höhe des Einkommensatzes mit dem Gesamtanteile des betreffenden Einkommenzweiges findet bei den übrigen Einkommenarten nicht statt. Es kann z. B. der Lohnsatz gesunken und doch der Gesamtanteil des Lohnes am Nationaleinkommen infolge der Vermehrung der Zahl der Arbeiter gewachsen sein. — Die Kapitalrente (Zins) einschließlich des Unternehmergewinns hat beim wirtschaftlichen Fortschritt die Tendenz zu sinken (Siehe S. 656). Allein es ist offenbar verkehrt, aus dem Sinken des Zins- und des Kapitalgewinnsatzes den Schluß zu ziehen, daß damit auch der Gesamtanteil des Kapitals im Verhältnis zu dem der Arbeit an dem Ertrage der nationalen Produktion notwendig sinken muß. Vielmehr kann das Kapital so stark anwachsen, daß auch bei vermindertem Zins- und Gewinnsatze der Gesamtanteil desselben nicht nur absolut, sondern auch in größerem Verhältnis als der Gesamtanteil der Arbeit zunimmt.

94) Vergl namentlich Wagner, G. S. 134 ff. Daselbst auch eingehende Litteraturangabe für die hier nur berührten Fragen; in bezug auf die Frage der freien Konkurrenz Litteraturangabe siehe dort S. 223 f. u. 280 f.

95) Eine Fülle englischen Verhältnissen entnommenen Materials findet sich u. a. in der Schrift von M Schippel, Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung. Neue Ausg. 1888. S. 14–44.

Am schwierigsten und bestrittensten ist die Entscheidung der Frage, welche Entwicklungstendenz für die Höhe des **Arbeitslohnes** angenommen werden muß. Zwar ist früher gezeigt worden (S. bes. §§ 32, 35, 37), daß in dem privatwirtschaftlichen System der freien Konkurrenz kein ehernes Wirtschaftsgesetz den Arbeitslohn auf dem Notbedarf festhält und kein fester Lohnfonds der Steigerung desselben eine unüberschreitbare Schranke setzt und daß die Arbeiter besonders in der Koalition ein wichtiges erfolgreiches Machtmittel besitzen, ihre Lebenshaltung und ihren Lohn zu erhöhen[96]. Doch ist hierdurch nur die Möglichkeit bewiesen, daß die Arbeiter einen steigenden Anteil am Ertrage der einzelnen Produktion und am gesamten Nationalprodukt bei vermehrtem Arbeitsertrag erlangen **können**. Und es ist, was von größter Bedeutung ist, die wichtigste von den **wissenschaftlichen Socialisten** (Rodbertus, Marx, Lassalle) vertretene Lehre, welche den Hauptstützpunkt ihrer Angriffe gegen die geltende Wirtschaftsordnung bildet, zurückgewiesen, „daß die Verteilung des Nationalprodukts nach den „„natürlichen““ Gesetzen des Tauschverkehrs es mit sich bringt, daß bei steigender Produktivität der Arbeit der **Lohn** der Arbeiter ein **immer kleinerer Anteil** am Produkt wird“ (Rodbertus[97]). Wäre dieser Satz richtig, käme notwendig die steigende Produktivität der Arbeit nur den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel, nicht auch den Arbeitern zu gute, dann wäre der schroffste Interessengegensatz zwischen beiden und der heftigste Klassenkampf unvermeidlich, dann wäre aber auch die Wirtschafts- und Rechtsordnung, welche hierzu notwendig führt, unhaltbar. Allein diese Lehre beruht lediglich auf der Annahme, daß der Arbeitslohn stets auf den notdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters festgehalten wird, weil der Arbeiter bei dem heutigen Arbeitslohnsystem durch den Hunger gezwungen wird, seine Arbeit zu diesem Betrage an den Lohnherrn zu verkaufen (Siehe § 32). Hätte, wie Rodbertus annimmt, der Lohnbetrag in dem Notbedarf des Arbeiters eine feste Grenze, über die er sich dauernd nicht zu erheben vermag, so würde freilich die Vermehrung des Produkts durch die gestiegene Produktivität der Arbeit nur den Anteil der Besitzrente am Nationaleinkommen vermehren, und es würde die Erhöhung des Nationaleinkommens lediglich einen Einfluß auf das Wechselverhältnis zwischen den beiden Bestandteilen der Besitzrente, der Grund- und der Kapitalrente ausüben. Mit der Wiederlegung des sog. Ricardo'schen Lohngesetzes **fällt** aber auch **jener Rodbertus'sche Satz**, der doch nur eine Konsequenz desselben ist; es bleibt freilich **möglich**, daß unter bestimmten Verhält-

96) Die überzeugendsten Belege für die Macht der Koalition zur Erhöhung des Einkommens der koalierten Arbeiter, überhaupt zur Verbesserung ihrer Lage bieten die englischen Arbeiterverbände der Gegenwart.

97) Zweiter soc. Ber. S. 84. Schon in seiner Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftl. Zustände 1842 hat Rodbertus diese Lehre aufgestellt. „Das Hauptziel meiner Untersuchungen wird sein, den Anteil der arbeitenden Klassen am National-Einkommen zu erhöhen, und zwar auf einer soliden, den Einwirkungen der Wechselfälle des Verkehrs entzogenen Grundlage. Ich will diese Klasse ebenfalls an dem Fortschritt der Produktivität teilnehmen lassen und jenes Gesetz aufheben, das sonst einst für unsere Zustände tötlich werden dürfte, das Gesetz nämlich, daß die Arbeiter, die **Produktivität** mag noch so sehr **zunehmen**, immer wieder durch die Gewalt des Verkehrs auf einen Lohnsatz zurückgeworfen werden, der nicht den notwendigen Unterhalt übersteigt; einen Lohnsatz, der sie von der Bildung des Zeitalters ausschließt, da diese doch an die Stelle der Dienstbarkeit treten müßte, die sie sonst im Zaume hielte; — einen Lohnsatz, der den schreiendsten Widerspruch zu ihrer heutigen rechtlichen Stellung bildet, jener formalen Gleichheit mit den übrigen Ständen, die durch unsere wichtigsten Institutionen proklamiert wird“. (S. 28 f.) Vgl. auch dessen „Das Kapital“. S. 56 u. 65 f. u. besonders „Aus Rodbertus liter. Nachlaß III“ 1885 und zwar dort namentlich „Zur Beleuchtung der socialen Frage T. II“, ferner den aus dem J. 1837 stammende Aufsatz „Die Forderungen der arbeitenden Klassen“, der Rodbertus' wichtigste Lehren in ihren Grundzügen bereits enthält. In der ersteren Abhandlung versucht R. auf Grund von statistischen Daten über die Verteilung des Nationaleinkommens Großbritanniens im Laufe dieses Jahrh. den Erfahrungsnachweis für seine deduktiv gewonnene Theorie zu liefern, daß hinter der absoluten Steigerung des Nationaleinkommens der Anteil der arbeitenden Klassen an diesem Einkommen zurückbleibt. Jedoch ist das benutzte statistische Material für diese Beweisführung nicht brauchbar, wie bereits der Herausgeber des Nachlasses A. Wagner in der Vorrede S. VII. bemerkt.

nissen für längere Zeit die Verteilung des Nationaleinkommens im Rodbertus'schen Sinne stattfindet, aber es ist falsch, daß diese Entwicklung normaler und notwendiger Weise unter dem heutigen Wirtschaftssystem eintreten muß. Aber andererseits ist es auch eine zu optimistische und unbewiesene Lehre, daß die Arbeiter bei wachsender Produktivität der Arbeit stets und mit naturgesetzlicher Notwendigkeit einen absolut und relativ wachsenden Anteil am Nationaleinkommen erhalten. Nur die Möglichkeit eines solchen Entwicklungsganges ist in der obigen Darlegung gezeigt worden. Demselben treten leider schwer zu überwindende Hindernisse entgegen. Vermehrt sich die Arbeiterbevölkerung mit der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage in rascher Progression und wird die Erhöhung der Produktivität der Arbeit vorwiegend durch die menschliche Arbeit unterstützende aber auch ersetzende Maschinenarbeit bewirkt, so kann ein ungünstigeres Verhältnis zwischen der Nachfrage und dem Angebot der Arbeit für die Arbeiter eintreten und ihr Anteil am Produkt herabgedrückt werden. Es können auch schwere das gesamte Erwerbsleben schädigende politische und wirtschaftliche Vorgänge wie Krieg und Verkehrskrisen große Arbeitermassen arbeitslos machen. Durch diese und andere Ursachen kann die Entwicklung der Verteilung des Nationaleinkommens auch wieder eine rückläufige, nach Rodbertus statt nach Carey weisende Richtung einschlagen. Sie in der letztern zu erhalten, bedarf es daher der größten Anspannung der wirtschaftlichen und sittlichen Kräfte der Arbeiter selbst und der selbstlosen Mitarbeit der übrigen Gesellschaftsklassen wie der Unterstützung durch eine wirksame staatliche Gesetzgebung [98]).

Bei der unlösbaren Aufgabe, auf dem Wege der rein deduktiven Spekulation den von keiner Seite anzufechtenden Nachweis zu führen, wie sich das absolute und relative Größenverhältnis der Anteile der Empfänger der einzelnen Einkommensarten an dem Reinertrage der nationalen Produktion mit der Vermehrung desselben gestalten muß, wäre es von größtem Wert, wenn durch ein reiches auf induktivem Wege beschafftes Beweismaterial die deduktiv gewonnenen Sätze der betr. Lehre auf ihre Richtigkeit geprüft und dadurch beweiskräftig gemacht werden könnten. Ein großes statistisches Material ist nun auch zur Unterstützung sowohl der Carey'schen wie der Rodbertus'schen Verteilungslehre beigebracht worden. Es mag aber gleich hier erwähnt werden, daß dasselbe nicht ausreicht, den sichern induktiven Beweis für die Gestaltung des Entwicklungsgangs der Verteilung des Volkseinkommens unter die einzelnen Einkommenszweige zu führen, daß es nicht einmal genügt, die verhältnismäßig einfachste Frage mit Sicherheit zu beantworten, ob die Ungleichheit der individuellen Einkünfte in den wichtigsten Kulturstaaten zu- oder abnimmt. „Die gewöhnliche Behauptung der Socialisten, daß die Ungleichheit des Vermögens in der furchtbarsten Zunahme begriffen, ist ebensowenig bewiesen wie die umgekehrte von Hildebrand, N.Ö. (1848) S. 245 ff., oder Böhmert, Socialismus und Arbeiterfrage (1872) S. 146 ff." (Roscher S. I. § 205 Anmerk. 10). Vergl. auch den Bericht von Aschrott über die unter Teilnahme der hervorragendsten englischen Nationalökonomen und Statistiker Anfang 1885 in London abgehaltene »Industrial Remuneration Conference« zur Diskussion der Frage: „Ist das gegenwärtige System und die Art und Weise, wie die Erträge der Industrie zwischen den verschiedenen Personen und Klassen der Gemeinschaft verteilt werden, befriedigend? oder, wenn nicht, gibt es Mittel, durch welche dieses System verbessert werden kann"? Nach Angabe des Berichterstatters ergaben die Debatten über die Frage: „Hat die Vermehrung der Erträge der Industrie in den letzten hundert Jahren mehr die Tendenz zum Vorteile für die Kapitalisten und Unternehmer oder für die arbeitenden Klassen gehabt"? den Mangel an beweiskräftigem statistischem Material zur Beantwortung derselben. (J. f. G.V. Bd. 9 S. 277 ff.) Desgl. Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Bd. 1. 1886. S. 77 ff. (Die Verhandlungen dieser Konferenz sind publiziert unter dem Titel

98) Die Wirkung der staatlichen Gesetzgebung hebt u. a. auch Schäffle hervor. „Der Lohnarbeit ist ihr Anteil am Ertrag" (der mit der Produktivität der Arbeit gestiegenen nationalen Produktion) „direkt nur dadurch allgemein zu sichern, daß das den Minimallohn dauernd bestimmende Minimalmaß der Bedürfnisse für alle Lohnarbeiter gleichmäßig gesteigert wird. Dies geschieht schon durch allgemeine Vorschriften über Schutz der Arbeit, durch Maßregeln der Gesundheits- und Wohnpolizei. Es geschieht, und zwar sehr ausgiebig, auch durch Zwang aller Arbeiter zur Minimalversicherung gegen allerlei Not, kurz durch korporativen Hilfskassenzwang". (Die Inkorporation des Hypothekarkredits. 1883. S. 67 f.) „Man begreift kaum, wie es möglich war, daß einem so scharfsinnigen Geiste, wie Rodbertus-Jagetzow, die Thatsache der relativen Steigerung des Anteils der Lohnarbeit am Produktionsertrag durch allgemeinen Versicherungszwang" (zur Kranken-, Unfalls-, Alters- und sonstiger Versicherung) „und dgl. allgemeine Maßregeln entgehen konnte" (S. 72).

Industrial Remuneration Conference. The Report of the proceedings and papers read in Princes Hall, Piccadilly under the Presidency of the Right Hon. Sir Ch. Dilke, London 1885.

Das relativ beste Material zur Beurteilung des Größenverhältnisses der verschiedenen Einkommenszweige am Nationaleinkommen beim Wachstum desselben gewähren die Länder, in denen, wie namentlich in Großbritannien bei der dort bestehenden Einkommensteuer, die Haupteinkommensarten unterschieden werden. Jedoch bietet die brit. Einkommensteuer kein Material für die socialpolitisch wichtigste Frage der Einkommenverteilung: den Anteil der Arbeiter am Nationaleinkommen und die Aenderungen jenes. Denn das Einkommen unter 150 £ (3000 Mark), das doch im wesentlichen das Einkommen der Arbeiter in sich schließt, wird nicht versteuert und eingeschätzt. (Durch Gesetz vom 1. Juni 1876 sind Einkommen unter 150 £ (früher unter 100 £) von der Einkommensteuer befreit und dem Einkommen unter 400 £ ist ein Abschlag von 120 £ bewilligt.)

Die nachstehenden Angaben sind den verdienstvollen letzten Zusammenstellungen Ad. Soetbeer's entnommen („Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien", V. f. V. Jahrg. 24, Bd. 4 und Jahrg. 25, Bd 1 (1888) und „Volkseinkommen im Preußischen Staate 1876 und 1888", Hildebrand-Conrad J. Bd. 18 S. 414 ff. u. Nachtrag, daselbst, Bd. 19 S. 161 ff. 1889). Das eingeschätzte Einkommen von Großbritannien und Irland (also mit Auslassung aller Einkommen unter 150 £ und nach Abzug von 120 £ bei allen Einkommen unter 400 £) betrug im Brutto-Ertrag in £ 1877: 570 331 389 (17,2 pro Kopf der Bevölkerung); 1881: 585 223 890 (17,0); 1886: 629 855 622 (17,2). Geschieden nach den einzelnen Einkommensarten, betrug das eingeschätzte Brutto-Einkommen in Tausend £ in den Jahren 1877, 1881 und 1886: aus Landbesitz 69 439 — 69 292 — 63 269, aus Häusern 103 833 — 117 466 — 131 410, aus landwirtschaftlichem Betrieb 69 238 — 69 187 — 63 316, aus Bergwerken 14 691 — 6667 — 7519, aus Eisenhütten 2795 — 2179 1786, aus Eisenbahnen 29 448 — 31 712 — 37 028, aus Gas- und Wasserwerken 5399 — 7158 — 8116, aus Renten und Zinsen 39 958 — 39 846 — 42 059, aus Besoldungen und Pensionen 30 043 — 34 725 — 39 427, aus Handel und Gewerbe 164 295 — 164 417 — 175 644. Ein Vergleich dieser Ergebnisse für 1877 und 1886 ergibt eine Abnahme des Einkommens aus Ländereien um 9 %, beim landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls um 9 %, bei den Bergwerken um 49 %, bei den Eisenhütten um 29 % — zusammen bei diesen Einkommenquellen eine Abnahme um 19 273 000 £. Eine Zunahme des Einkommens ist eingetreten bei dem Einkommen aus Häusern um 27 %, aus Eisenbahnen um 25 %, aus Gas- u. Wasserwerken um 50 %, aus Renten u. Zinsen um 5 %, aus Gehältern ꝛc. um 30 %, aus Handel und Gewerbe um 7 %, zusammen bei diesen Einkommensquellen eine Zunahme um 22 368 000 £. Die speziellen Nachweisungen über das Einkommen aus Renten und Zinsen ergaben ein versteuertes Einkommen in den Jahren 1877 u. 1884 in Tausend £: aus Renten u. Zinsen aus britischen öffentlichen Anleihen 20 823 — 29 195, aus indischen Anleihen 7034 — 7152, aus verschiedenen Kolonial-Anleihen 27 856 — 27 347, aus ausländischen Anleihen 12 071 — 13 233. (Einkünfte aus russischen Anleihen i. J. 1877: 2 360 872 £, i. J. 1884: 744 057 £). — Ueber die Verteilung des Gesamteinkommens unter die verschiedenen Vermögensklassen für das Vereinigte Königreich lassen sich infolge der Veranlagungsweise der Einkommensteuer keine Zusammenstellungen vorlegen, dies ist nur möglich für die deklarierten Einkommen aus Handel und Gewerbe und aus Gehältern, soweit sie den Betrag von 150 £ und darüber erreichen, also nur für 34,1 % des eingeschätzten Gesamteinkommens. Die betr. Einkommen verteilen sich nach Vermögensklassen folgendermaßen und zwar Einkommen aus Handel und Gewerbe 1877 u. 1884: unter 150 £ (diese Zensiten kommen mit in Betracht, weil die Steuerpflicht durch hinzukommendes anderweitiges Einkommen als aus Handel und Gewerbe und aus Gehältern bedingt wird) 60 450 Personen mit 2 174 700 £ Einkommen — 48 368 P. mit 1 649 000 £, 150—300 £: 226 031 P. 19 178 000 £ E. — 274 362 P. 21 249 000 £ E., 300—1000 £: 81 803 P. 33 797 000 £ E. — 93 216 P. 35 670 000 £ E., 1000—5000 £: 18 726 P. 35 716 000 £ E. — 20 534 P. 37 665 000 £ E., 5000 £ und darüber: 3122 P. 40 111 000 £ E. — 3167 P. 42 737 000 £ E. Im ganzen wird die Zahl der Zensiten bei dieser Einkommensart für 1877 auf 401 137 mit 136 359 000 £ Einkommen, und für 1884 auf 447 768 mit 143 948 000 £ Einkommen angegeben. — Unter den Zensiten mit Einkommen aus Gehältern befanden sich mit Einkommen von 150—400 £ 1877: 137 103 mit 12 307 000 £, 1884: 160 840 mit 13 279 000 £, von 400 £ und darüber 1877: 18 128 mit 13 062 000 £, 1884: 23 282 mit 16 231 000 £. Im J. 1877 erhielten Besoldungen von 1000 £ und darüber 3053 Pers. mit zus. 5 011 000 £ oder durchschnittlich 1640 £. — Ueber das Einkommen derjenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von 150 £ nicht erreicht, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Einige englische Statistiker schätzen die Summe der Einkommen, welche steuerfrei bleiben, auf einen ungefähr gleichen Betrag wie das Einkommen der Steuerpflichtigen, wonach das Gesamteinkommen der ganzen Bevölkerung für das J. 1886 auf rund 1260 Millionen £ zu veranschlagen wäre.

Auch in der Einkommensstatistik des Königreichs Sachsen sind die einzelnen Hauptarten des durch die dortige Einkommensteuer getroffenen Gesamteinkommens der Bevölkerung zu unterscheiden. Das Volkseinkommen von 1879—1886 ohne Abzug der Schuldzinsen verteilt sich folgendermaßen: Einkommen aus Grundbesitz 1879: 218 238 971 M. (20,9 %), 1886: 240 562 726 M. (18,0 %), aus Renten 1879: 111 713 392 M. (10,7 %), 1886: 157 647 376 M. (11,8 %), aus Gehalt

und Löhnen 1879: 364 651 115 M. (34,9%), 1886: 520 769 145 M. (38,9%), aus Handel und Gewerbe 1879: 350 379 804 M. (33,5%), 1886: 418 041 743 M. (31,3%). Das Gesamteinkommen belief sich 1879 auf 1044 983 282 M., die abzuziehenden Schuldzinsen betrugen 85 760 800 M., verbleibendes Gesamteinkommen 959 222 482 M. Die entsprechenden Ziffern für 1886 sind: 1337 020 990 M., 100 421 732 M., 1236 599 258 M. Die Einkünfte aus Grundbesitz und aus Handel und Gewerbe zeigen eine verhältnismäßige Abnahme, diejenigen aus Renten und aus Gehalt und Löhnen eine Zunahme. Während die Einkünfte aus Grundbesitz 1879 bis 1886 nur um rund 22 Mill. M. (ca. 10%) gestiegen sind, haben im gleichen Zeitraume die Einkünfte aus Besoldungen und Löhnen um 156 Mill. M. (nahezu 43%) zugenommen. Ueber die Verteilung des Gesamteinkommens der Bevölkerung auf die nach Höhe des Einkommens zu unterscheidenden Klassen gibt nachstehende Tabelle Auskunft Es betrugen die Zahlen der eingeschätzten Personen (physische und juristische zusammen) und die Summen ihrer Einkünfte in Mark an sich und nach prozentweiser Berechnung:

	M.	Eingeschätzte Personen 1880	Eingeschätztes Eink. 1880	Eingeschätzte Pers. 1886	Eingeschätztes Eink. 1886
			Unbemittelte Klasse:		
a)	bis 500	579 111 (51,73%)	217 695 032 (22,15%)	576 683 (45,48%)	223 685 422 (18,03%)
b)	501— 800	279 511 (24,97 „)	177 099 708 (18,03 „)	354 589 (27,97 „)	228 844 051 (18,51 „)
			Mittlere Klasse:		
a)	801— 1600	167 177 (14,92 „)	184 433 877 (18,77 „)	221 257 (17,45 „)	242 442 511 (19,61 „)
b)	1601— 3300	63 368 (5,65 „)	141 559 226 (14,41 „)	76 210 (6,01 „)	170 044 417 (13,75 „)
			Wohlhabende Klasse:		
a)	3301— 4800	13 795 (1,23 „)	54 550 808 (5,54 „)	16 743 (1,32 „)	66 149 015 (5,35 „)
b)	4801— 9600	11 081 (1,00 „)	71 894 198 (7,31 „)	14 273 (1,13 „)	92 959 202 (7,52 „)
			Reiche Klasse:		
a)	9601—100000	5 384 (0,49 „)	106 425 692 (10,84 „)	7 889 (0,63 „)	162 313 818 (13,13 „)
b)	über 100000	119 (0,01 „)	28 793 426 (2,95 „)	222 (0,01 „)	50 172 133 (4,05 „)
	Zusammen	1 119 546 (100)	982 451 967 (100)	1 267 866 (100)	1 236 610 569 (100)

In Sachsen ist hiernach von 1880 bis 1886 das eingeschätzte gesamte Einkommen von 982,5 auf 1236,6 Mill. M., also um 26 % gestiegen, dagegen die Summe der Einkommen von 9600 bis 100 000 M. von 106,4 auf 162,3 Mill. M. um 53%, und die Summe der Einkommen über 100 000 M. von 28,8 auf 50,2 Mill. M. um 74%.

Bietet die Einkommensteuer in Großbritannien für die Einkommenstatistik den Vorteil, daß die einzelnen Einkommenarten mit Ausnahme des gewöhnlichen Arbeitslohneinkommens aus derselben ersichtlich sind, was bei der preußischen Einkommensteuer nicht der Fall ist, so hat diese der britischen gegenüber den Vorzug, daß die Zahl der Zensiten und deren Teilung nach verschiedenen Einkommenklassen aus ihr ermittelt werden kann; auch findet bei ihr eine Einschätzung der von der Einkommensteuer befreiten erwerbsthätigen Staatsangehörigen statt. Die preußische Einkommenstatistik gewährt daher Anhalt zur Beurteilung der Einkommen- bezw. Güterverteilung und des Grades der in ihr herrschenden Ungleichheit. — A. Soetbeer hat in dem Aufsatze „Volkseinkommen im preußischen Staate, 1876 und 1888“ a. a. O. das gesamte Einkommen der Bevölkerung des preußischen Staates nach seinem Umfang und seiner Verteilung für die Jahre 1876 und 1888 in den beiden folgenden Tabellen zusammengestellt. Er teilt das gesamte Einkommen in die folgenden 6 Klassen: Klasse A: Dürftige Einkommen (Stufe 1a der Klassensteuer) bis 525 M., Klasse B: kleine Einkommen von 526—2000 M. (Stufen 1b—7 der Klassensteuer), Klasse C: mäßige Einkommen von 2001—6000 M. (Stufen 8—12 der Klassensteuer und 1—3 der Einkommensteuer), Klasse D: mittlere Einkommen von 6001—20 000 M. (Stufen 4—12 der Einkommensteuer), Klasse E: große Einkommen von 20 001—100 000 M. (Stufen 13—24 der Einkommensteuer), Klasse F: sehr große Einkommen über 100 000 M. (Stufen 25 ff. der Einkommensteuer). Die Einkommen sind so berechnet, daß zu den Veranlagungen in den Abteilungen B—E ein Zuschlag von 25% und in Abteilung F von 10% gemacht ist. Ueber die Motivierung dieser Berechnung und die Verteidigung gegen die vielfachen Angriffe auf dieselbe siehe den angeführten Aufsatz von Soetbeer „Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien“ a. a. O.

(Tabellen siehe Seite 677.)

Nach diesen Tabellen belaufen sich die dürftigen Einkommen, Klasse A, auf 17,7% des Gesamteinkommens im J. 1888 gegen 16,87% im J. 1876. Die kleinen Einkommen, Klasse B, umfassen sowohl hinsichtlich der Zahl der Zensiten als auch der Summe der Einkommen mehr als die Hälfte des Ganzen. Ihre absolute Zunahme von 1876 bis 1888 bezüglich der Zensiten mit 11,6% und der Einkommen mit 10,1% bleibt etwas zurück im Verhältnis zur Zunahme des Ganzen. Die mittleren Einkommen, Klasse C, zeigen eine Zunahme bezüglich der Zensiten um 21,5% und der Einkommen um 21,9%, während in beiden Jahren das Verhältnis dieser Klasse zum Ganzen sich wenig geändert hat. Die drei übrigen höheren Klassen D bis F zeigen eine ansehnlich größere Zunahme als die vorhergehenden. Die mittleren Einkommen, Klasse D, haben zugenommen um 43% bezw. 44,1%. Die großen Einkommen, Klasse E, haben zugenommen um 47% bezw. 46%. Die sehr großen Einkommen, Klasse F, haben zugenommen um 58% bezw. 56,4%.

1876.

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten				Betrag des Einkommens			
	ohne angehörige Personen	%	mit angehörigen Personen	%	im ganzen M.	%	pro Zensit M.	pro Kopf M.
Dürftige Einkommen bis 525 M.	1 133 946		4 192 050					
	2 177 806		2 177 806					
	3 311 752	39,11	6 369 856	25 65	1 324 701 000	16,86	400	208
Kleine Einkommen 526—2000 M.	4 704 757	55,57	16 840 444	67,82	4 354 426 600	55,42	926	258
Mäßige Einkommen 2001—6000 M.	384 248	4,53	1 381 044	5,56	1 219 543 600	15,52	3 174	833
Mittlere Einkommen 6001—20 000 M.	58 286	0,69	212 200	0,85	559 639 100	7,12	9 601	2 637
Große Einkommen 20 001—100 000 M.	7 501	0,10	27 300	0,12	285 736 000	3,64	38 093	10 467
Sehr große Eink. über 100 000 M.	532		1 940		113 146 000	1,44	212 681	58 323
Zusammen	8 467 076	100	24 832 784	100	7 857 192 300	100	928	316

1888.

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten				Betrag des Einkommens			
	ohne angehörige Personen	%	mit angehörigen Personen	%	im ganzen M.	%	pro Zensit M.	pro Kopf M.
Dürftige Einkommen bis 525 M.	1 432 745		5 616 359		716 372 500			
	2 668 805		2 668 805		934 081 750			
	4 101 550	41,36	8 285 164	29,20	1 650 454 250	17,68	402	199
Kleine Einkommen 526—2000 M.	5 259 805	53,04	18 052 480	63,62	4 805 038 628	51,49	914	266
Mäßige Einkommen 2001—6000 M.	458 692	4,63	1 702 610	6,00	1 486 368 591	15,93	3 240	873
Mittlere Einkommen 6001—20 000 M.	83 823	0,85	292 381	1,03	806 162 125	8,64	9 617	2 757
Große Einkommen 20 000—100 000 M.	11 029	0,11	38 470	0,14	417 131 250	4,47	37 821	10 843
Sehr große Eink. über 100 000 M.	840	0,01	2 930	0,01	166 933 800	1,79	198 731	56 973
Zusammen	9 915 739	100	28 374 035	100	9 332 088 644	100	941	329

Das jährliche Einkommen der drei oberen Klassen hat sich von 1876 bis 1888 um 431,8 Mill. M. oder um 46,1% gehoben.

Soetbeer (Hildebrand-Conrad J. Bd. 18. S. 420) wendet sich dagegen, daß „die vorstehenden Ergebnisse zur Bestätigung der bekannten Behauptung benutzt werden, daß in beklagenswerter Weise unsere neuere wirtschaftliche Entwicklung dahin gehe, die Reichen noch reicher und die Armen noch ärmer zu machen und kolossale Vermögen mehr und mehr in wenigen Familien anzusammeln". Er hält diese Befürchtungen in betreff Preußens für nicht zutreffend, die obigen statistischen Resultate vielmehr für natürlich und befriedigend. „Wie anders", führt er aus, „sollte sich bei den gegebenen Bevölkerungs- und Wirtschaftszuständen ein erwünschtes Fortschreiten des allgemeinen Wohlstandes und Erwerbs bemerkbar machen, als eben dadurch, daß Jahr für Jahr aus den Klassen mit geringeren Einkommen eine wachsende Zahl von Familien in höhere Klassen einrücken und daß diese somit im Verhältnis zum Gesamteinkommen eine steigende Quote aufweisen"? Hiergegen ist aber einzuwenden, daß das Fortschreiten doch auch in der Weise erfolgen könnte, daß ein stärkeres Einrücken der dürftigen Einkommen in die Klasse der kleinen Einkommen und der Einkommen dieser Klasse in die der mäßigen Einkommen stattfindet, daß das Bedenkliche gerade darin liegt, daß das Aufrücken bei den drei höheren Klassen in einem weit stärkeren Prozentsatze erfolgt, als bei den drei niedrigen Klassen. — Daß übrigens das durchschnittliche Einkommen der einzelnen Zensiten in den oberen Einkommenklassen seit 1876 in Preußen nicht größer geworden ist, dort eine progressive Anhäufung des individuellen Reichtums nicht stattgefunden hat, zeigt Soetbeer durch nachstehende Tabelle:

Jahre	Klasse D (6001—20 000 M.) Zahl der Zensiten	Klasse D (6001—20 000 M.) Durchschn. Einkommen Mark.	Klasse E (20 001—100 000 M.) Zahl der Zensiten	Klasse E (20 001—100 000 M.) Durchschn. Einkommen Mark.	Klasse F (über 100 000 M.) Zahl der Zensiten	Klasse F (über 100 000 M.) Durchschn. Einkommen Mark.
1876	58 286	9601	7 501	38 093	532	212 681
1877	60 583	9590	7 602	37 874	505	209 450
1878	61 972	9571	7 671	37 726	491	207 271
1879	62 644	9505	7 711	36 027	501	201 421
1880	65 211	9558	8 017	37 946	525	198 573
1881	66 935	9572	8 242	37 766	543	204 083
1882	68 809	9577	8 540	37 814	575	201 489
1883	71 065	9574	8 966	37 712	639	196 781
1884	74 037	9603	9 517	37 812	695	196 471
1885	76 005	9613	9 931	37 894	735	202 663
1886	77 779	9617	10 123	37 853	737	205 728
1887	80 753	9617	10 587	37 760	810	202 046
1888	83 823	9617	11 029	37 821	840	198 731

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Zahl derer, welche zu einem Einkommen von mehr als 6000 M. veranlagt wurden, von 66 319 auf 95 692 gestiegen ist und die Steigerung, mit einer unwesentlichen Ausnahme bei den sehr großen Einkommen in den Jahren 1876—1879, in allen drei Einkommenklassen ununterbrochen erfolgt ist, daß aber das durchschnittliche Einkommen dieser Zensiten in allen 12 Jahren durchweg eine bemerkenswerte Gleichmäßigkeit aufweist.

Reiches statistisches Material für die vorliegende Frage ist auch von Roscher zusammengestellt (S. I. § 205. Anmerk. 10). In bezug auf Preußens Einkommenverhältnisse finden sich dort u. a. nachfolgende Angaben: Der Ertrag der Klassensteuer hat bis 1840 weniger zugenommen als die Bevölkerung; es müssen folglich die untersten Klassen verhältnismäßig am stärksten gewachsen sein (Hoffmann, Lehre von den Steuern 176 ff.) Auch zwischen 1852 und 1873 scheint das Wachstum der großen Einkommen in den altpreußischen Provinzen ein viel rascheres gewesen zu sein als dasjenige der kleinen. Es haben sich nämlich je 100 Steuerzahler von 400 bis 1000 Thlr. Einkommen auf 175,5 vermehrt; von 1000—1600 Thlr. auf 210,2, von 1600—3200 Thlr. auf 232,3, von 3200—6000 Thlr. auf 253,9, von 6000—12 000 Thlr. auf 324,8, von 12 000—24 000 Thlr. auf 470,6, von 24 000—52 000 Thlr. auf 576,3, von 52 000—100 000 Thlr. auf 568,4, von 100 000—200 000 Thlr. auf 533,3, von über 200 000 Thlr. auf 2200, also wahrscheinlich nach oben zu ein größeres Wachstum als die allgemeine Zunahme des Volkseinkommens erklären würde. — In Hamburg haben sich zwischen 1866 und 1872 die Einkommen von höchstens 840 M. Bco. um 29 Proz. vermehrt, die von 841—1200 M. um 35 Proz., alle folgenden Stufen in geringerem Grade, hingegen die höchste von über 120 000 M. um 173 Proz. (Statistik des Hamb. Staates VII, 13). — In Bremen betrug das steuerpflichtige Einkommen 1847 pro Kopf = 71,6 Thlr., 1869 = 131,2 Thlr. Die Zahl steuerpflichtiger Einkommen stieg während derselben Zeit in der 1. Klasse (250—399 Thlr.) um 78 Proz., in der 2. Klasse (400 bis 499 Thlr.) um 45, in der 3. Klasse (500 und mehr) um 57 Proz. Ein Einkommen der 3. Klasse betrug durchschnittlich 1847—50 1952 Thlr., 1866—69 2439 Thlr. Steuerpflichtige Vermögen über 3000 Thlr. kamen 1848 nur 38 auf je 1000 Einwohner, 1866 = 49 (Jahrb. für amtl. Statistik Bremens 1871, Heft 2, S. 185 f.). Siehe Roscher a. a. O. Vgl. auch Leroy-Beaulieu a. a. O. (S. 491—541). — Neben den direkten Ermittelungen in betreff der Verteilung des Volkseinkommens und der Entwicklung desselben, wie sie die Einkommenstatistik auf Grund der Einkommensteuer in einigen Ländern gestattet, ist anderweitiges statistisches Material geeignet, Anhaltspunkte zur Beurteilung der Einkommensverteilung und den Gang derselben zu liefern. Hierher gehört der Konsum wichtiger Nahrungs- und Genußmittel wie Getreide, Fleisch, Kaffee, Thee, Zucker, Bier, Wein, Tabak ꝛc., ferner der Verbrauch von Kleidungsstoffen wie Wolle, Baumwolle, Leinen, weiter die Wohnungs- und Sparkassenstatistik, die Statistik der Geburten, Krankheiten, Todesfälle ꝛc. Reichhaltige Angaben dieser Art finden sich bereits in der IV. Abhandlung im § 24, in der die Frage erörtert wird, woran man den Volkswohlstand eines Landes erkennt. Handbuch Bd. 1 S. 164, bei Anmerkung 116—138. — In der Frage, ob durch eine gleichmäßigere Verteilung des Volkseinkommens bei unveränderter Höhe desselben die große Masse der Bevölkerung ein nennenswert höheres Einkommen beziehen könnte, gehen die Ansichten auseinander. Während u. a. Roscher der Ansicht ist, daß wenigstens in Deutschland selbst eine völlige Gleichteilung zu sehr geringen Durchschnittsportionen führen würde (S. I. § 205 A. 11), hält es Wagner nicht für unmöglich, „durch ein richtiges Progressivsteuersystem, durch Hebung der Löhne auf Kosten der Gewinne der Unternehmer und Kapitalisten im freien Verkehr, durch Steigen der Preise der Konsumptibilien der Wohlhabenderen zu Gunsten der Arbeiter u. s. w." die kleinsten Einkommen in Deutschland, z. B. die bis 900 M., um ein Drittel zu steigern (G. § 104 A. 16).

Unter den Versuchen, eine günstige, die Ungleichheit in den Einkünften vermindernde Entwicklung in der Verteilung des Volkseinkommens während der letzten Jahrzehnte nachzuweisen, sind besonders beachtenswert die von Leroy-Beaulieu

und Giffen angestellten. Des ersteren umfangreiches, in dieser Abhandlung wiederholt angeführtes Werk: »Essai sur la Répartition des Richesses« (3. Aufl. 1887) hat die Aufgabe, die Frage zu erörtern, welche Wirkung der Fortschritt der Zivilisation und der industriellen Entwicklung auf die Verteilung des Volksvermögens ausübt. Seine Untersuchungen, zu denen er auch ein großes statistisches Material heranzieht (bes. Kap. XIX), führen ihn zu dem Ergebnis, daß der Fortschritt in der Lage der unteren Klassen der Bevölkerung in der Gegenwart schneller ist als der der mittleren und oberen Klassen und noch schneller in naher Zukunft sein wird, und daß die wirtschaftliche Bewegung der Gegenwart zu einer Verminderung der Ungleichheit der Vermögen führt (a. a. O. S. 47 f.). — Giffen hat in der Abhandlung: »The progress of the working classes in the last half century« (Journal of the statistical society vol. 46. [1883] S. 593 ff.) auf Grund eines großen statistischen Materials den ziffermäßigen Nachweis des Fortschrittes der arbeitenden Klasse in England im letzten halben Jahrhundert unternommen und gelangt dabei zu folgendem Ergebnis. Die Einkünfte der Klasse der arbeitenden Bevölkerung sind stark gewachsen, während die Preise der wichtigsten Verbrauchsartikel eher herabgegangen sind. Der Schluß, der sich hieraus auf die günstige Lage derselben ziehen läßt, wird vollständig durch die Ergebnisse der Statistik bestätigt in bezug auf die Sterblichkeitsziffern, die Vermehrung des Konsums von Gegenständen allgemeinen Verbrauchs, die Verbesserung der Erziehung, die Verminderung der Verbrechen und der Armut, die große Vermehrung der Zahl der Einleger in Sparkassen und andere Zeichen allgemeinen Wohlergehens. Giffen ist der Meinung, daß die Konkurrenz des Kapitals den Kapitalgewinn auf dem tiefsten Stande hält, und daß die Arbeiter daher fast das ganze Produkt des Wachstums der Industrie des Landes für sich erlangen (a. a. O. S. 620 f.). Die Fortsetzung der Abhandlung unter dem Titel »Further Notes on the progress of the working classes in the last half century« (eod. vol. 49 [1886] pag. 25 ff.) gelangt zu ähnlichen Ergebnissen. — Von großem Wert für die Beurteilung der Frage, in welchem Verhältnis sich der Anteil des Arbeitslohns im Verhältnis zu dem der Kapital- und Grundrente in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, ist endlich noch eine kleine meisterhafte Schrift des belgischen Staatsministers Eudore Pirmez »La Crise« 2. Aufl. 1885 (zuerst 1884 in der Revue industrielle de Charleroi veröffentlicht). Der Verf. ist der Ansicht, daß sich gegenwärtig eine wirtschaftliche Revolution vollzieht. Sie ist nach ihm von mancherlei schmerzlichen Folgen begleitet, aber sie ist kein öffentliches Unglück, sie gefährdet nicht den Nationalreichtum, sie ist für die Gesellschaft vorteilhaft. Es kommt darauf an zu wissen, ob den Härten gegenüber, welche infolge der im Werte und dem Ertrage der Güter sich vollziehenden Aenderungen die Einen zu ertragen haben, eine Ausgleichung durch die Verbesserung des Loses der Anderen besteht. Eine Aenderung der Verteilung des Vermögens kann eine Verbesserung sein. Sie ist es im allgemeinen dann, wenn sie sich von oben nach unten auf der socialen Leiter vollzieht, wenn die kleinen Einkommen sich vergrößern auf Kosten der großen. Die gegenwärtige Krisis ist eine Umwälzung in der Verteilung der Vermögen in dieser Richtung. Infolge desselben erhält der Boden und das Kapital einen verringerten, die Arbeit einen vermehrten Anteil. Der wertvollste erfahrungsmäßige Beleg, welchen Pirmez zur Bekräftigung dieser zunächst für Belgien aufgestellten Sätze gibt, sind die Betriebsergebnisse der Kohlengruben der Provinz Hennegau (le Hainaut), welche Vierfünftel der gesamten Kohlenproduktion Belgiens umfassen. Ueber den Betrieb liegen die genauesten Nachweise vor, die für die Jahre 1860—1883 von Pirmez zusammengestellt sind. Hiernach hatte sich die Kohlenproduktion von 7½ auf 13½ Millionen Tonnen, im Wert von 87 Mill. auf 139 Mill. Fr. erhöht. Das jährliche Mittel für die Periode von 1860—1871 betrug 9 Mill. Tonnen im Werte von 100 Mill. Fr., das jährliche Mittel für die Zeit von 1877—1883 12 Mill. Tonnen im Werte von 120 Mill. Fr. Der jährliche mittlere Gewinn aber war in der ersten Periode über 10 Mill. Fr., in der letzten Periode blieb er erheblich unter 2 Mill. Fr. Es betrugen die Herstellungskosten in der ersten Periode 10 Fr. 21 C., der Verkaufspreis 11 Fr. 33 C. für die Tonne (1000 Kilo), also Gewinn 1 Fr. 12 C., in der zweiten Periode beliefen sich dieselben Posten auf 10 Fr. 3 C., 10 Fr. 18 C., 15 C. Der Gewinn pro Tonne ist daher gefallen von 1 Fr. 12 C. auf 15 C. Trotz des Sinkens des Verkaufspreises und des Gewinns im Verhältnis von 112 C. auf 15 C. ist der Lohn gestiegen; er betrug im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1871 jährlich 797 Fr., der Jahre 1877—1883 jährlich 897 Fr., also Steigerung von 100 Fr., bei im Mittel 76000 Arbeitern eine jährliche Mehrausgabe an Arbeitslöhnen von 7½ Mill. Fr. — In der ersten Periode war der mittlere jährliche Gewinn 10 Mill., die jährlich gezahlten Löhne betrugen 52 Mill. Fr., zus. 62 Mill. Fr., in der zweiten Periode sind die betr. Ziffern 2 Millionen Gewinn, 71 Millionen Arbeitslöhne (bei einer Steigerung der Arbeiterzahl von durchschnittlich 65 000 auf 75 000), zus. 73 Mill. Fr.; in der ersten Periode repräsentierte der Gewinn von den betr. Gesamtsummen fast 1/6, in der zweiten Periode nur etwas über 1/36. Pirmez zeigt auf Grund dieser Ergebnisse, welche große Enttäuschung den Arbeitern bereitet wäre, wenn sie nach den vor einigen Jahren häufig gemachten Vorschlägen wohlmeinender Arbeiterfreunde an Stelle des jetzigen Lohnsystems der festen Löhne eine Teilung des jährlichen Gewinns mit den Arbeitgebern nach bestimmtem Verhältnis gesetzt hätten. Bei einem solchen Gewinnanteilsystem enthält der Kostenpreis natürlich nicht mehr die Löhne, sondern nur die anderen Kosten. Diese vom Verkaufspreise abgezogen, geben die zu verteilende Masse. Bei dem bestehenden Lohnsystem war der Anteil der Arbeiter an dieser Masse 83 Proz. in der Periode von 1860—1871, 82 Proz. in der Periode der größten Prosperität der Gruben 1872—1876,

aber 97 Prozent in der Periode von 1877—1883. Das heißt in der letzten Periode erhielt der Unternehmer durchschnittlich pro Tonne Gewinn 15 C., die Arbeiter aber Lohn 5 Fr. 67 C. Pirmez fügt diesen Berechnungen hinzu, daß wenn man in den letzten sieben Jahren (1877—1883) den Kohlenbesitzern jede Vergütung für ihre großen in die Kohlenwerke gesteckten Kapitale genommen und damit die radikalsten kommunistischen Theorien verwirklicht hätte, so würde jeder Arbeiter durchschnittlich eine jährliche Erhöhung seines Lohns nur um 25 Fr. erfahren haben. — Während die Arbeiten von Leroy-Beaulieu, Giffen, Pirmez u. A. zu beweisen suchen, daß die Entwickelungstendenz der Verteilung des Reinertrages der nationalen Produktion eine günstige für die Arbeiterbevölkerung in der Gegenwart ist, wird dies von anderer Seite mit gleichem Nachdruck bestritten und reiches Material zum Beweise des Satzes beigebracht, daß das Einkommen der arbeitenden Klassen mit der gesteigerten Produktivität der Arbeit zu einem immer kleineren Bruchteil des gesamten Volkseinkommens zusammengeschmolzen ist. Vergl. namentlich das statistische Material, das von M. Schippel in der schon angeführten Schrift: Das moderne Elend 2c. Neue Bearbeitung 1888 S. 44 ff. zusammengetragen ist.

§ 57. Die gerechte und die beste Verteilung des Volkseinkommens[99]. — Ist es nach den Ausführungen des vorigen Paragraphen nicht möglich, aus den allgemeinen Wirtschaftsgesetzen überzeugend nachzuweisen, welchen Entwicklungsgang die Verteilung des Volkseinkommens unter die einzelnen Einkommenszweige bei der geltenden Wirtschafts- und Rechtsordnung mit Notwendigkeit nehmen muß und gibt hierüber auch das vorhandene erfahrungsmäßige Beweismaterial keinen ausreichenden Aufschluß, so ist es gerade hier besonders berechtigt, die Untersuchung nicht nur auf das zu beschränken, was ist, sondern sie auch auf das, was sein soll, auszudehnen. Nun sollte aber offenbar diejenige Entwicklung in der Verteilung des Reinertrags der nationalen Produktion stattfinden, welche am meisten der Forderung der Gerechtigkeit entspricht; diese müßte das zu erstrebende Endziel im Entwicklungsgange der Einkommensverteilung sein. Es muß daher gefragt werden, welche Verteilung ist die gerechte, daher auch die beste, wünschenswerteste? Es ist freilich schon im vorigen Paragraphen gezeigt, daß eine Verteilung des Produktionsertrags, bei welcher mit dem Wachstum desselben der Anteil der Arbeit absolut und relativ zunimmt, während der Anteil der Besitzrente zwar auch absolut wächst aber relativ abnimmt, wohl geeignet ist, die widerstreitenden Interessen der Arbeiter und der Empfänger der Besitzrente zu versöhnen. Aber damit ist doch die Frage nicht entschieden, ob die auf diesem Wege eintretende Verteilung auch die gerechteste ist. Warum sollen, wird man z. B. fragen dürfen, die Anteile der Kapitalisten und Grundbesitzer dem Anteile der Arbeiter gegenüber relativ abnehmen; ist es nicht gerechter, wenn der Anteil jeder Interessenklasse in dem Verhältnisse wächst als ihr die Vermehrung des Produkts zu verdanken ist? Wenn nun aber das Wachstum der Produktion z. B. ganz überwiegend von der Verwendung von Maschinen herrührt, eine weit stärkere Vermehrung des Kapitals als der menschlichen Arbeitskraft in der Produktion stattgefunden hat, warum soll dann der Anteil des Kapitals im Vergleich zu dem der Arbeit abnehmen? Die praktische Schwierigkeit der Durchführung der aufzustellenden Forderung einer gerechten Verteilung liegt einmal darin, die Antwort auf die Frage, welche Verteilung die gerechte ist, bestimmt zu fassen und sodann bestimmt formulierte positive Rechtsregeln zu finden, mit deren Hilfe das gefundene gerechte Verteilungsprinzip sich zu posi-

99) Vergl. die am Eingang zu diesem Abschnitte angeführte Literatur; von den dort citierten Schriften kommen vornehmlich in Betracht die von J. St. Mill, Wagner, Schäffle, Schmoller. — Wirft man die Frage nach der gerechten, besten, wünschenswertesten Verteilung des Nationaleinkommens auf, so verläßt **man die Grenzen rein wirtschaftlicher Betrachtung.** Denn bei einer tiefer gehenden Beantwortung derselben handelt es sich dann um diejenige Art der Verteilung, „welche nicht bloß der wirtschaftlichen Prosperität, sondern der Erfüllung der allgemeinen Lebensaufgabe der Völker am günstigsten ist, **und man ist daher genötigt, zu dem großen** Grundproblem des Existenzzweckes der Individuen wie der gesellschaftlichen Organismen seine feste Stellung zu nehmen und zu begründen." (Mangoldt, V S. 319). — In der That wird auf **keinem andern Gebiet der politischen Oekonomie wie in der Lehre von der Güterverteilung der** innige Zusammenhang so fühlbar, welcher zwischen dieser Wissenschaft und den allgemeinen moralischen, politischen und socialen Wissenschaften besteht.

tiven anwendbaren Schöpfungen in der Wirklichkeit durchführen läßt. Der Begriff des Gerechten beruht auf Gefühlen und Vorstellungen, die sich in der großen Masse der Individuen eines Volkes in einem bestimmten Zeitalter gebildet und zu bestimmten Urteilen und Maßstäben gestaltet haben[100]. Auf Grund derselben ist es freilich weit leichter, zu entscheiden, welche Verteilung der Gerechtigkeit nicht entspricht, als ein bestimmt formuliertes Prinzip der gerechten Verteilung aufzustellen. So wird schwerlich darüber ein Zweifel bestehen, daß die Verteilung des Reinertrags der nationalen Produktion eine ungerechte ist, bei der mit fortschreitender Produktivität und vermehrtem Produkt der Anteil der Arbeiter auf dem Notbedarf des Lebens festgehalten wird, der wirtschaftliche Fortschritt daher allein den Kapitalisten und Grundbesitzern zu gute kommt.

Will man die allgemeinen Vorstellungen über die Gerechtigkeit zu einem bestimmten Prinzip für die gerechte Güterverteilung formulieren, so wird dasselbe nicht wohl anders lauten können als: Der Ertrag der Produktion ist unter die an der Herstellung Beteiligten so zu teilen, daß Jedem das Produkt seiner Leistung zufällt. Und zwar gilt dieser Satz für die Verteilung des Reinertrages der einzelnen Produktion wie des gesamten Nationalprodukts. Mit diesem allgemeinen Grundsatz ist jedoch für die thatsächliche Durchführung einer gerechten Verteilung wenig gewonnen. Denn es ist unmöglich, in dem Ertrage der Produktion zu unterscheiden, welcher Teil desselben von der Arbeit, welcher von dem Naturfaktor (dem Boden) und welcher vom Kapital herrührt[101]. Wer kann z. B. bestimmen, in welchem Maße zur Erzeugung des Korns die menschliche Arbeit, der Boden und das benutzte Kapital wie Werkzeuge, Dünger rc. beigetragen haben. Die in der Idee so einfache Teilung des Reinertrags des Produkts nach der Forderung der Gerechtigkeit ist praktisch unausführbar. Nicht einmal aus der Vermehrung eines Faktors allein und der eintretenden Steigerung der Produktion kann man das Anrecht desselben auf den Betrag der Steigerung herleiten. Denn trotzdem nur der eine Faktor der Produktion vermehrt ist, braucht er doch nicht allein die Vermehrung des Produkts verursacht zu haben. Im Gegenteil, auch die Wirksamkeit der anderen Faktoren wird dadurch beeinflußt. Wird z. B. auf den Anbau des Bodens mehr Arbeit verwandt, so steigert sich auch die Wirkung des Naturfaktors, der Kräfte und Stoffe des Bodens, und des Kapitals, des Düngers rc. So geht auch bei Steigerung nur eines der einzelnen Faktoren die Vermehrung des Produkts doch wieder aus einer gleichzeitigen Wirkung aller Faktoren hervor. Noch eine andere Schwierigkeit für die Anwendung des aufgestellten Prinzips der gerechten Verteilung besteht darin, daß die einzelne Produktion innerhalb des vielfach verschlungenen Verkehrs steht, sie ein Glied der gesamten Volkswirtschaft ist und daher deren fördernde und auch schädigende Einflüsse erfährt. Es ist demnach der Reinertrag der Produktion keineswegs das ausschließliche Erzeugnis der unmittelbar an ihrer Herstellung Beteiligten, deren individuelles Verdienst deshalb auch aus diesem Grunde nicht abzumessen ist. Jeder Versuch, einen in dem gedachten Sinne gerechten Arbeitslohn, Zins, Unternehmergewinn und eine gerechte Grundrente zu ermitteln, muß aus den angeführten Gründen scheitern, wie dies auch bereits bei der Erörterung des von Thünen aufgestellten naturgemäßen Arbeitslohns und Zinsfußes dargelegt ist, die auch die Forderung einer gerechten Bemessung ihrer Höhe erfüllen sollen. (Vgl. § 39.)

Erweist sich das auf der Bemessung der individuellen Leistung beruhende Prinzip einer gerechten Einkommensverteilung als untauglich, weil unausführbar in seiner Anwendung so wird der Versuch gemacht werden müssen, auf anderer Grundlage eine ideale Forderung für die Einkommensverteilung zu formulieren, die als Richt-

100) Vergl. besonders Schmoller a. a. O. (G.B. J. 1 (1881) S. 25 ff. Hildebrand J. Bd. 23 S. 225 ff. und derselbe

101) Siehe Bernhardi a. a. O. S. 198, Schäffle, „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft." J. f. Kapitalismus und Socialismus, 1870 S. 667 ff.

schnur für die Gestaltung der wirklichen Verteilung dienen kann. Dies ist u. a. von Schäffle[102]) geschehen. Derselbe faßt bei der Aufstellung seiner Forderung nicht das individuelle Verdienst des Einzelnen und seine Belohnung, sondern das Ziel des gesamten Erwerbes ins Auge, als das er „nicht die egoistische Eigenentwicklung des Einzelnen, sondern die sittlich reiche Entfaltung des ganzen gesellschaftlichen Organismus in seiner geschichtlichen Ausbreitung und in seiner ganzen persönlichen Gliederung" erkennt. Damit hat er auch den Maßstab der Einkommensverteilung gewonnen, für die er die ideelle Forderung aufstellt, die ihm nicht die gerechte aber die beste Verteilung ergibt: „Die volkswirtschaftlich beste Gestaltung der Einkommensprozesse in der menschlichen Gesellschaft ist eine Verteilung des gesellschaftlichen Produktionsertrages, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Maße aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommensprozeß ist das Ideal volkswirtschaftlicher Verteilung der Güter durch die Gesamtheit aller Einkommen."

Von einer anderen Grundlage aus wird Wagner[103]) zur Aufstellung einer idealen Forderung der Einkommensverteilung geführt. Indem er von der Betrachtung der Bedürfnisse der Einzelnen ausgeht, dieselben einer volkswirtschaftlichen Würdigung unterzieht, gelangt er dazu, eine Anzahl Postulate für den Umfang der Bedürfnisbefriedigung und demgemäß für die Verteilung des Volkseinkommens aufzustellen (a. a. O. S. 142 ff.). Er findet das zu erstrebende Ziel volkswirtschaftlicher Entwicklung in folgendem: „Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Volkseinkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, daß auch die Masse der ungünstiger Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an wichtigeren Kulturgütern eines Zeitalters gesichert weiß". (a. a. O. S. 137.)

Es gehört nicht in den allgemeinen, sondern in den speziellen, den angewandten Teil der Volkswirtschaftslehre, zu untersuchen, durch welche Mittel die wirkliche Einkommensverteilung der Erfüllung der aufgestellten idealen Forderungen genähert werden kann, auch im Rahmen der geltenden Wirtschafts- und Rechtsordnung. Nur in bezug auf die Mitwirkung des Staats, die hierbei in Anspruch genommen wird, sei noch folgendes bemerkt. Die Forderung der Freiheit in der Festsetzung des Anteils an dem Produkt für die bei der Herstellung desselben Beteiligten schließt nicht aus, daß der Staat gesetzliche Bestimmungen trifft, durch welche thatsächlich eine Beschränkung solcher Freiheit eintritt, und die Verteilung selbst beeinflußt wird. Es gibt keine absolute Freiheit des Vertrages für die Einzelnen. Der Umfang und die Art der Beschränkung können und müssen wechseln, je nach dem ethischen, wirtschaftlichen, social-politischen Zustande des Volks; allein das thatsächliche Eingreifen des Staats in die Verteilung der Güter, das auf diese Weise erfolgen kann, ist nicht damit zu begründen, daß der Staat das Recht habe, in die Güterverteilung einzugreifen, und er sollte nicht damit beabsichtigen, eine gerechte Verteilung der Güter herbeizuführen, die doch nicht bestimmt zu formulieren ist, sondern er sollte solche gesetzliche Bestimmungen aus Gründen des allgemeinen Wohls erlassen, etwa weil er sich überzeugt hat, daß große Schichten der Gesellschaft bei dem Verteilungsprozesse zu ohnmächtig sind, um sich allein aus eigener Kraft die Bedingungen eines geistigen und körperlichen Gedeihens zu verschaffen, das doch auch im Interesse der Gesamtheit, des Staats erwünscht, ja notwendig ist. Die oben von Schäffle aufgestellte Forderung einer wünschenswerten Einkommensverteilung ist denn auch nicht auf den Begriff der Gerechtigkeit gegründet, sondern sie ist eine social-politische Forderung, die aus dem Interesse

102) Vergl. L. 3. A. S. 379 ff.

103) Vergl. namentlich den ganzen Abschnitt: „Der Bedarf oder die Einkommenlehre vom Verteilungsstandpunkt betrachtet". G. S. 134—180.

an der Gesamtheit hervorgeht und durch die Förderung des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist.

§ 58. **Der Einfluß der Verteilung des Nationaleinkommens und des Verhältnisses der Einkommenszweige auf die Produktion.** — Die Verteilung des Nationaleinkommens, die Größe der einzelnen Einkommenszweige in ihrer Gesamtheit und der individuellen Einkommen ist abhängig von der Produktion, deren Reinertrag das Verteilungsobjekt bildet. Aber umgekehrt besteht auch ein **Abhängigkeitsverhältnis der Produktion von der Verteilung**, und es ist wichtig auf dieses in der Volkswirtschaftslehre oft nicht genügend beachtete Wechselverhältnis zwischen Produktion und Verteilung der Güter hinzuweisen[104]. Der **Einfluß**, den die Art der Verteilung des Volkseinkommens **auf die Produktion** ausübt, erstreckt sich auf die **Höhe** der Produktion und auf die **Richtung** derselben.

Was den **ersteren Einfluß** anlangt, so hängt von der Größe der individuellen Einkommen einmal die Möglichkeit für ihre Empfänger ab, sich als Unternehmer an der Produktion zu beteiligen und dieselbe durch Kapitalbildung zu fördern, sodann wird die Arbeitsfreudigkeit und Willigkeit der Arbeiter und damit ihre Arbeitsleistung durch die Höhe des Lohns bestimmt, vor allem aber ist die Höhe des Einkommens entscheidend für den Umfang des Konsums. Besteht eine große Ungleichheit in der Verteilung des Volkseinkommens und Vermögens, so daß eine relativ kleine Anzahl von Personen mit großem Einkommen der großen Masse der Bevölkerung gegenüber steht, die nur die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen im stande ist, der ein freies Einkommen fehlt, aus dem sie neues Kapital der Produktion zuführen kann, so wird unter sonst gleichen Produktionsbedingungen der Reinertrag der nationalen Produktion und die Steigerung desselben geringer sein als bei einer gleichmäßigern Einkommensverteilung, welche einer weit größeren Zahl von Personen ein freies Einkommen gewährt. Die relativ kleine Zahl von Personen wird mit ihrem großen Einkommen weniger haushälterisch verfahren, weniger mit Aufbietung aller Kräfte den Reinertrag ihrer Produktivgeschäfte steigern, weniger auf Ersparnisse und daher auch neue Kapitalbildung Bedacht nehmen, als dies von der weit größeren Zahl der Empfänger mittleren Einkommens, die zusammen ein gleich großes Gesamteinkommen wie jene beziehen, erwartet werden darf. Wird hiernach der Umfang und der Fortschritt der Produktion von der Art der Einkommensverteilung wesentlich mit bestimmt, so ist es nicht zulässig, wie zumeist geschehen ist[105]), die Möglichkeit einer günstigern Verteilung des Volkseinkommens lediglich von einer zuvor erfolgten Steigerung der Produktion abhängig zu machen, da diese auch durch eine günstigere Verteilung herbeigeführt werden kann. — Die Art der Einkommensverteilung übt weiter, weil von der Höhe des Einkommens der Umfang der Bedürfnisbefriedigung seines Empfängers abhängt, den unmittelbarsten Einfluß auf die Größe und die Art der Konsumtion und dadurch der nach ihr sich richtenden Produktion aus. Je ungleichmäßiger die Verteilung ist, einen um so größeren Anteil an der Gesamtproduktion des Landes werden die Luxusgüter bilden. Da diese aber ihrer technischen Natur nach nicht zu Kapitalgütern, also als Grundlage für die Steigerung der Produktion dienen können, so ist bei einer gleichmäßigern Güterverteilung, bei der mehr auch als Kapital verwendbare Güter erzeugt werden, unter sonst gleichen Verhältnissen und den Fall des Absatzes der erzeugten Güter in das Ausland ausgenommen, eine stärkere Vermehrung des Nationalkapitals und daher auch aus

104) Es gehört zu den Verdiensten **Wagner's**, dies mit großem Nachdruck gethan zu haben. Vgl. bes. G. S. 134 ff, 143 u. öfter, auch S. 604 ff. Eingehend hat **Roscher** (S. I. §§ 197 ff.) den Einfluß der Einkommenszweige auf die Warenpreise und dadurch auch auf die Art der Produktion erörtert. S. auch **Mangoldt**, Grundriß § 132.

105) Vergl. **Wagner**, G. S. 135.

diesem Grunde der Produktion möglich als bei einer ungleichmäßigen[106]). Wird die Verteilung eine gleichmäßigere, steigt z. B. der Arbeitslohn auf Kosten der Kapital- und Grundrente, so wird eine größere Nachfrage nach Gütern des Massenkonsums und eine verminderte Nachfrage nach Luxusgütern eintreten, was eine entsprechende Veränderung in der Richtung der Produktion zur Folge haben muß. Da die große Masse der Bevölkerung in bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gerät noch weit entfernt von bescheidenem Wohlbehagen ist, daher in hohem Grade geneigt zur Erweiterung ihrer Bedürfnisse und demgemäß ihres Konsums ist, so wird ein Entwicklungsgang der Verteilung des Nationaleinkommens, bei dem mit steigender Produktivität der Anteil der Arbeiter, der großen Mehrheit des Volks, stärker wächst als der des übrigen an der Verteilung des Nationaleinkommens teilnehmenden verhältnismäßig kleinen Teiles der Bevölkerung, auch eine stärkere Vermehrung der Produktion hervorrufen als bei einem entgegengesetzten Entwicklungsgange der Verteilung, weil die gesamte Expansivkraft zur Konsumtion jener großen Massen der Bevölkerung stärker ist als die des relativ kleinen Teils derselben, auch unter Voraussetzung einer gleichen gesamten Kauffähigkeit auf beiden Seiten.

Der Einfluß, den eine Veränderung des wechselseitigen Höhenverhältnisses der einzelnen Einkommenszweige auf die Richtung der Produktion ausübt, beruht darauf, daß das Steigen und Sinken der Höhe des Satzes einer Einkommensart die Produktionsverhältnisse der Güter verschieben und dadurch die Preise der Güter ändern muß, daß ferner die teurer gewordenen Produktionsmittel nach Möglichkeit durch wohlfeilere ersetzt werden. Da zur Produktion der verschiedenen Güter die Produktionsfaktoren: Boden, Kapital und Arbeit in sehr verschiedenen Verhältnissen erforderlich sind, wie denn bei der Produktion der landwirtschaftlichen Produkte vorwiegend der Boden, bei der der Massenprodukte der Industrie das Kapital, bei der der kunstgewerblichen Güter die Arbeit beteiligt sind, so muß eine Veränderung in dem Höhenverhältnis der Grundrente, der Kapitalrente und des Arbeitslohns einen ungleichen Einfluß auf die Preise der verschiedenen Güterarten ausüben. Steigt z. B. der Arbeitslohn, so werden die Güter im Preise am meisten steigen, zu deren Erzeugung vorzugsweise menschliche Arbeit erforderlich ist. Hierdurch wird aber das Streben wachgerufen, die teurer gewordene Arbeitskraft durch Anwendung von Kapital in Form von Maschinen zu ersetzen. Die gleiche Tendenz findet statt, wenn bei gleich gebliebenem Arbeitslohn der Kapitalzins sinkt und dadurch die Verwendung von Kapital billiger wird u. s. f. Da in den einzelnen auf verschiedener Stufe wirtschaftlicher Entwicklung stehenden Ländern das Höhenverhältnis des Satzes der einzelnen Einkommenszweige sehr verschieden ist, in dem einen Lande z. B. die Bodenrente niedrig, der Kapitalzins hoch, in dem anderen umgekehrt die Grundrente hoch und der Kapitalzins niedrig ist, und infolge dessen die gleiche Güterart in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Herstellungskosten erfordert, so können die Länder die von ihnen unter den günstigsten Bedingungen erzeugten Güter zu allseitigem Vorteil austauschen. — Die Aenderungen des wechselseitigen Verhältnisses der Einkommenszweige geben auch Anlaß zur Ueberführung der Arbeitskräfte und Kapitalien von dort wo Lohn und Zins niedrig sind nach dorthin, wo sie hoch sind und üben auch hierdurch einen wichtigen Einfluß auf die Entwicklung des nationalen Verkehrs aus.

---

106) Vergl. Wagner, G. S. 605.

XII.

Die volkswirtschaftliche Konsumtion.

I. Die objektive Konsumtion.

§ 1. Konsumtion ist die gänzliche oder teilweise Vernichtung eines wirtschaftlichen Gutes als solchen durch eine an demselben objektiv vorgehende Veränderung. Es findet also eine Konsumtion statt, wenn ein Objekt, das Brauchbarkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse besitzt, dieselbe ganz oder teilweise durch eine Aenderung seiner Form oder seiner Zusammensetzung verliert [1] (Objektive Konsumtion). Es liegt in der Natur der wirtschaftlichen Güter, daß eine konsumtive Veränderung, nämlich ein Verbrauch oder eine Abnutzung derselben, stets, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, mit der zweckgemäßen Verwendung derselben verbunden ist [2]. Doch kommt es häufig vor,

1) Die englische Schule hat vorzugsweise die Produktion ins Auge gefaßt und es nicht für nötig gehalten, den volkswirtschaftlichen Prozeß auch noch speziell von der Seite der Komsumtion aus zu betrachten. Uebrigens bemerkt Adam Smith doch ausdrücklich (B. VI. K. VIII), daß die Konsumtion der einzige Zweck jeder Produktion sei und daß man sich mit den Interessen der Produzenten nur soweit zu beschäftigen habe, als dadurch das Interesse der Konsumenten befördert werde. Bei den Vorgängern A Smith's, namentlich auch bei einigen Physiokraten (vgl. Roscher, S. I. § 214. A. 8), ist die Rücksicht auf die Konsumtion oft überwiegend maßgebend und führt, wie auch später bei Malthus, Sismondi u. a., zu einseitigen Ansichten über die Bedeutung der Luxuskonsumtion. In anderer Weise, nämlich nicht als Triebkraft in der bestehenden, sondern als regulierende Kraft in der geplanten Zukunftsorganisation der Volkswirtschaft, wird die Konsumtion von manchen Socialisten in den Vordergrund gestellt, was sich namentlich in der Formel „Jedem nach seinen Bedürfnissen" ausspricht. Das weitläufige Werk von Moffat »The Economy of Consumption« (1878) behandelt nur im allgemeinen die volkswirtschaftlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die möglichst vollständige Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiterklasse. Als besonderen Abschnitt im System der Volkswirtschaftslehre hat schon Say in seinem »Traité d'économie politique« die Konsumtion ziemlich ausführlich behandelt. Auch in den meisten deutschen Lehrbüchern findet sich ein solches Kapitel, jedoch keineswegs in allen. So glaubt z. B. Held (Grundriß, 2. Aufl. S. 10), daß die Volkswirtschaftslehre nur zwei Fragen, die der Produktion und die der Verteilung zu beantworten habe und daß ein besonderer Abschnitt über die Konsumtion unnötig sei; ihre Bedeutung könne bei der Lehre von der Produktion und von der Verteilung mit besprochen werden. Die Konsumtion steht indes in solcher Wechselwirkung mit der Produktion (s. unten § 27), daß man von ihr aus bis zu einem gewissen Grade den volkswirtschaftlichen Prozeß zurückkonstruieren kann und eine speziellere Betrachtung derselben ist daher für die klare Erkenntnis dieses Prozesses von unzweifelhafter Wichtigkeit. Auch auf die exakte Erforschung der thatsächlichen Konsumtionsverhältnisse ist in neuerer Zeit immer mehr Gewicht gelegt worden und es ist in dieser Beziehung namentlich die Abhandlung von Engel im Jahrg 1857 der Zeitschrift des sächsischen Statistischen Bureaus, S. 153—182, als grundlegend zu nennen. — Die interessante kleine Schrift von Patten »The consumption of wealth« (1889) behandelt unter vielfach eigentümlichen Gesichtspunkten die Abhängigkeit der Genußbedürfnisse von der Umgebung und dem allgemeinen Kulturstande und die Schwächung der rohen Genußtriebe in Verbindung mit dem Bedürfnis einer größeren Mannigfaltigkeit der Genüsse.

2) Einige wenige Gegenstände werden durch die ihrem Zweck gemäße Verwendung so gut wie gar nicht abgenutzt; so namentlich die zum Schmuck dienenden Edelsteine. Aber viele von diesen Steinen gehen im Laufe der Jahrhunderte durch allerlei Zufälle verloren, und dieses Verschwinden derselben ist als eine Art von eigentlicher Konsumtion anzusehen, sofern es durch die Benutzung der Steine als Schmucksachen verursacht worden ist. Dasselbe gilt von dem Dunkeln, Bleichen, Reißen u. s. w.

daß Güter durch außerwirtschaftliche Ursachen, z. B. durch Naturereignisse, durch langsame Zersetzungsprozesse, durch Kriegsunfälle, durch Mutwillen ꝛc. zerstört werden, ohne daß mit dieser Zerstörung irgend eine Erfüllung ihres Güterzweckes verbunden ist. Es ist daher zunächst die eigentliche oder zweckgemäße Konsumtion von der außerwirtschaftlichen Gütervernichtung, die man als physische Konsumtion bezeichnen kann, zu unterscheiden [3]).

Die zweckgemäße Konsumtion der Güter ist als das Endziel aller Produktion zu betrachten. Wenn auch die Anspannung und Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten durch die Produktionsthätigkeit, d. h. durch die Arbeit, an sich einen sittlichen Wert und insofern auch einen höheren Zweck hat, so wird doch jede konkrete Arbeit wirtschaftlich zwecklos, wenn sie nicht auf die Erzeugung eines für menschliche Bedürfnisse verwendbaren Gutes gerichtet und demnach für die mit dieser Verwendung unvermeidlich verbundene Konsumtion bestimmt ist. Wäre ein Gut von der konsumtiven Zerstörung völlig ausgenommen, so würde es sich immer mehr anhäufen, die Produktion desselben aber allmählich abnehmen und schließlich, wenn der Vorrat für alle Bedürfnisse ausreichte, gänzlich aufhören. Demnach erscheint die Konsumtion gewissermaßen als die Funktion, welche die Produktion und somit den volkswirtschaftlichen Prozeß überhaupt im Gange erhält; sie erzeugt gleichsam als Saugkraft eine Leere, welche die Produktion fortwährend nachdrängend mit neuen Gütern wieder ausfüllt. Aus dieser Erwägung folgt, daß nicht nur die eigentliche, zweckgemäße, sondern auch die außerwirtschaftliche, physische Konsumtion eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Denn wenn auch die letztere keinen eigentlichen wirtschaftlichen Zweck erfüllt und nur eine äquivalentlose Zerstörung darstellt, so übt sie doch eine Einwirkung auf die Produktion, indem sie ebenfalls eine Leere verursacht, die einen neuen Nachschub von Gütern hervorruft und oft unbedingt nötig macht. Die Gesamtmasse der Güter, welche in einem Lande lediglich zum Ersatz der physischen Konsumtion alljährlich neu hergestellt werden, macht eine keineswegs unbeträchtliche Quote der gleichzeitigen Gesamtproduktion aus [4]). Ueber die technische Konsumtion s. §§ 6 u. 15.

§ 2. Die Konsumtion ist im obigen durchaus von ihrer objektiven Seite aufgefaßt worden. Es handelt sich um eine konsumtive Veränderung des Gutes selbst, nicht um die ungünstiger gewordene Meinung der Menschen über den Gebrauchswert eines sich gleich gebliebenen Objekts. Eine Wertverminderung dieser letzteren Art, die von Storch so genannte Meinungskonsumtion (subjektive K.), wie sie z. B. jeder Modewechsel für gewisse Güter mit sich bringt, betrachten wir nicht als Konsumtion [5]). In diesen

der ihrem Zweck gemäß aufgehängten oder ausgestellten Gemälde.

3) Die physische und die zweckmäßige Konsumtion können in der Wirklichkeit oft gar nicht scharf von einander geschieden werden. Man könnte die erstere in den meisten Fällen sogar vollständig auf die letztere zurückführen, indem man sagte: alle Güter müssen, um ihrem Zwecke dienen zu können, notwendig einem gewissen äußeren Risiko ausgesetzt werden, und die gelegentliche Zerstörung derselben durch unberechenbare Naturereignisse und Zufälle ist mit ihrer Verwendung ebenso untrennbar verbunden wie die normale Abnutzung. Die erstere tritt zwar nur unregelmäßig und stoßweise ein, aber als Massenerscheinung zeigt sie doch häufig eine gewisse Gleichmäßigkeit, welche eine annähernde Berechnung der Größe des Risikos gestattet.

4) Im Großherzogtum Baden wurden z. B. von 1871 bis 1877 durchschnittlich jährlich 262 Hauptgebäude durch Feuer, 2 durch Wasser und 3 durch Sturm zerstört, während 412 abgebrochen und 2817 neu gebaut wurden. Von den letzteren können also 679 als Ersatzbauten und 2138 als eigentliche Neubauten angesehen werden. Die physisch zerstörten Gebäude machten demnach 9,5% der Gesamtzahl der Bauten und 12,5 % der eigentlichen Neubauten aus. Die Zahl der durch Feuer, Wasser und Sturm zerstörten Nebengebäude betrug in derselben Periode durchschnittlich jährlich 170, die der abgebrochenen 496, die der Neu- und Ersatzbauten dieser Art 3338. S. Stat. Jahrb. für das Großherzogtum Baden, XII. (1879) S. 74.

5) Auch Hermann (S. 599) betrachtet das Aufhören des Bedürfnisses für einen Gegenstand nicht als Konsumtion und er unterscheidet überhaupt Zunahme und Abnahme der wirtschaftlichen Güter als weiteren Begriff von Produktion und Konsumtion. Roscher behält die Meinungskonsumtion bei (I. § 208); ebenso Rau 6. Aufl., § 319.

Fällen wird vielmehr die Voraussetzung der Konsumtion eines Dinges, nämlich die demselben von den Menschen zuerkannte Fähigkeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses, ganz oder teilweise aufgehoben. Wird z. B., um den äußersten Fall anzunehmen, einem Dinge durch einen allgemeinen Urteils- oder Meinungswechsel jede weitere wirtschaftliche Brauchbarkeit abgesprochen, so läßt diese Wertvernichtung keinerlei Lücke in der Volkswirtschaft zurück, weil eben keinerlei Bedürfnis nach jenem früher wertgeschätzten Dinge mehr vorhanden ist. Vielen Privatwirtschaften mag allerdings aus einer solchen Wertvernichtung Schaden erwachsen, da ja die außer Gebrauch gekommenen Objekte den Marktwert einbüßen, mit dem sie bis dahin als private Vermögensbestandteile berechnet waren; aber dieser privatwirtschaftliche Verlust ist ebensowenig eine Konsumtion, wie der privatwirtschaftliche Konjunkturen-Gewinn aus der Preiserhöhung eines Warenvorrats als eine Produktion aufzufassen ist. Die privatwirtschaftliche Seite der Konsumtion werden wir überhaupt erst unten (Abschnitt II) näher betrachten.

Nehmen wir als Kriterium der Konsumtion die Entstehung eines fühlbaren Ausfalles, einer empfundenen Leere in dem nationalen Güterbestande an, so erscheint in einem gewissen Sinne auch die Ausfuhr eines Guts mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft als eine Konsumtion. Doch wird immer ein Unterschied zu machen sein, ob es sich um die Ausfuhr solcher Güter handelt, für welche im Inlande noch ein unbefriedigtes Konsumtionsbedürfnis besteht, oder solcher, welche das Land im Ueberfluß oder von vornherein hauptsächlich für die Ausfuhr produziert, so daß ein einheimisches Bedürfnis nach den exportierten Gütern gar nicht vorhanden ist und die Ausfuhr nur als eine Methode erscheint, dem Lande Konsumtionsgüter, die es selbst nicht oder nur mit größerer Schwierigkeit produzieren kann, von außen her zu verschaffen.

§ 3. Konsumenten sind selbstverständlicher Weise alle Menschen. Das Verhältnis aber, in welchem die Konsumtion des Einzelnen zu ihrer Produktion steht, ist ein sehr verschiedenes. Zunächst bedingt in dieser Beziehung das Geschlecht einen großen Unterschied. Bei barbarischen Völkerschaften wird häufig den Frauen der größte und schwerste Teil der wirtschaftlichen Arbeit aufgeladen, in der Kulturwelt dagegen beteiligt sich das weibliche Geschlecht in weit geringerem Verhältnisse, als das männliche, an der unmittelbar erwerbsthätigen Produktion [7]), und wenn in der neueren Zeit das Maschinenwesen in vielen Industriezweigen eine weitgehende Verdrängung der männlichen Arbeitskräfte durch weibliche bewirkt hat, so ist das eine keineswegs erfreuliche Erscheinung. Das weibliche Geschlecht ist durch seine physiologische und ethische Aufgabe in der Familie zu einer mehr konsumtiven Lebensform berechtigt; doch bleibt ihm zugleich eine wichtige produktive Aufgabe übertragen in der Leitung der Konsumtion innerhalb des Hauses, einer Funktion, von deren angemessenen Erfüllung nicht nur das Gedeihen der Einzelwirtschaft, sondern auch das der Volkswirtschaft wesentlich mit abhängt. Einen bloß konsumierenden Bestandteil der Bevölkerung bilden diejenigen Personen, die bei voller Arbeitsfähigkeit ohne eigene nützliche Thätigkeit von Zinsen und Renten leben. Doch ist die Zahl dieser Müßigen eine verhältnismäßig kleine [8]). Auch die arbeitscheuen Bettler, Vagabunden und ähnliche parasitische Existenzen bilden normaler Weise nur einen geringfügigen Bruchteil der Gesellschaft. Sehr groß ist dagegen die Zahl der ebenfalls nur

6) Diese Auffassung findet sich bei Say (Cours complet, ed. Guillaumin, II. S. 200), der andererseits auch die Einfuhr als Produktion betrachtet.

7) Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 betrug im Deutschen Reich die Zahl der männlichen Erwerbsthätigen 13 372 905, die der weiblichen nur 4 259 103, mit Ausschluß der (größtenteils weiblichen) eigentlichen Dienstboten für häusliche Arbeit. Vgl. auch L. v. Stein, Die Frau auf dem socialen Gebiete. 1880.

8) Die Zahl der von eigenem Vermögen, Renten und Pensionen Lebenden belief sich 1882 in Deutschland auf 810 458 Selbständige mit 782 667 Angehörigen und Dienstboten. Unter diesen befinden sich jedoch viele Erwerbsunfähige und Personen höheren Alters.

als Konsumenten anzusehenden Arbeitsunfähigen, zu denen alle Kinder unterhalb und alle Greise oberhalb einer gewissen Altersgrenze gehören.

Berücksichtigt man die eben erwähnte produktive Leistung des weiblichen Geschlechts und die geringe Zahl der Müßigen und Invaliden in der normalen Lebensperiode der Arbeit, so ergibt sich, daß man annähernd schon aus der Verteilung der ganzen Bevölkerung in drei große Altersklassen eine Vorstellung von dem Verhältnis der Produzenten zu den unproduktiven Konsumenten erhält. Die erste Abteilung der letzteren, die unproduktive Kindheit und Jugend, kann man mit Engel durch das Alter von vollen 15 Jahren abgrenzen, während zu der zweiten unproduktiven Gruppe alle Personen von mehr als 65 Jahren gerechnet werden. Die Altersstrecke von 15 bis 65 Jahren stellt dann die produktive Lebensperiode dar. Die Kindheitsgruppe muß jedenfalls von der produktiven Klasse mit erhalten werden; die in das unproduktive Alter übertretenden Produzenten dagegen sollten bei normalen Verhältnissen so viel erübrigt haben, daß sie sich in ihren letzten Jahren selbständig erhalten könnten, etwa mit Hilfe von Versicherungseinrichtungen. Bisher indes wird die Mehrzahl der arbeitsunfähigen Personen von mehr als 65 Jahren entweder von ihren im produktiven Alter stehenden Angehörigen oder durch die öffentliche Wohlthätigkeit unterhalten. Aber auch wenn sie durch die Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschland eine jährliche Rente erlangen, so wird ihre Konsumtion dennoch, objektiv betrachtet, ähnlich wie die der übrigen Rentner, eine Belastung der selbstthätigen, produktiven Klasse bilden. Da diese zugleich für ihre eigene Konsumtion zusorgen hat, so kann man den Quotient aus der Gesamtzahl der Bevölkerung und der Zahl der Produzenten als Ausdruck der mittleren konsumtiven Belastung der letzteren ansehen. Diese Ziffer gibt also an, wie viele Konsumenten mit Einschluß seiner selbst jeder Produzent durchschnittlich zu versorgen hat [9]).

§ 4. Die Konsumtionsfähigkeit des Menschen ist hinsichtlich der Qualität der

9) In Deutschland kamen 1882 auf 17 632 008 Erwerbsthätige beiderlei Geschlechts 24 154 199 Angehörige, die gar nicht oder nur nebensächlich miterwarben. Außerdem gab es 2 110 982 Personen ohne Beruf nebst Angehörigen, mit Einschluß der (145 356) in Berufsvorbereitung Begriffenen und der (186 897) Insassen von Wohlthätigkeits-, Kranken- und Strafanstalten. Die Ziffer der Unproduktiven stellt sich demnach auf 26 265 181. Andererseits kann man die 1 324 924 häuslichen Dienstboten, da sie in ihren Leistungen Tauschwert produzieren, zu den Erwerbsthätigen rechnen, deren Zahl dadurch auf 18 956 932 steigen würde. Die mittlere konsumtive Belastung der Erwerbsthätigen würde dann durch 2,39 ausgedrückt werden. Aber die produktiven häuslichen Leistungen der Frauen kommen bei dieser Rechnung nicht zu ihrer berechtigten Würdigung.

Wie sich die produktive Altersgruppe der Bevölkerung (I) zu den gezählten Erwerbsthätigen (II) verhält, zeigen folgende Beispiele:

		I.	II.
Preußen	(1875)	I. 15 571 250;	II. 9 327 054.
D. Reich	(1875)	26 014 670;	16 164 896.
Frankreich	(1876)	I. 25 243 020;	II. 14 383 076.
Italien	(1871)	16 777 426;	15 027 946.

(Vgl. Engel, Wer ist Konsument, wer Produzent? des Preuß. Statist. Bureaus, Zeitschr. 1879, S. 96.) Das von den übrigen stark abweichende Verhältnis der italienischen Zahlen deutet darauf hin, daß die Gruppierung in den verschiedenen Ländern nicht vergleichbar ist. Die Unterscheidung der produktiven und konsumtiven Klassen lediglich nach dem Alter hat wenigstens den großen Vorteil, daß sie für alle Länder mit leidlich organisierten Volkszählungswesen unmittelbar vergleichbare Resultate darbietet. Um so beachtenswerter ist die Verschiedenheit der Ergebnisse in verschiedenen Ländern. So sind nach Engel (a. a. O. S. 84) die Prozentsätze, die nach den Zählungen des letzten Jahrzehntes auf die Jugend- (I), die Arbeits- (II) und die Altersperiode (III) kommen, in

	I.	II.	III.
Deutschland	34,68	60,96	4,36
Oesterreich	33,85	62,70	3,45
Ungarn	37,22	60,24	2,54
Schweiz	31,49	63,59	4,72
Holland	33,40	61,75	4,85
Frankreich	27,06	66,18	6,77
England	36,14	59,52	4,36
Italien	32,47	62,60	4,93
Norwegen	36,06	58,48	5,46
Amer. Union	39,20	57,79	2,99

Frankreich hat also die relativ größte Produzentenzahl und zugleich die stärkste Greisenbevölkerung, dagegen die schwächste Jugendklasse. Engel nennt Arbeitsbelastungsziffer das Verhältnis der Zahl der Jugendklasse zu der der Produzentenklasse. Dasselbe beträgt z. B. in Prozenten für Deutschland 56,9, für Oesterreich 54,0, für England 60,7, für Frankreich 40,9. Die mittlere konsumtive Belastung der Produzenten findet man (durch Division der Zahlen II in 100) für Deutschland 1,64, für Oesterreich 1,60, für England 1,68, für Frankreich 1,51, für Italien 1,60, für die Amerikanische Union 1,73.

Güter einer praktisch unbegrenzten Entwicklung fähig. Die qualitative Mannigfaltigkeit und Abstufung der Güter ist schon jetzt eine unberechenbar große und sie nimmt fortwährend nach den verschiedensten Seiten hin noch zu [10]). Hinsichtlich der Quantität der Konsumtion dagegen ist für jedes konkrete Genußgut jedem Individuum und folglich auch der Gesamtheit eines Volkes eine physisch unüberschreitbare Grenze gesetzt. Sucht das Individuum seine Genüsse zu vermannigfaltigen, so thun sich die zu konsumierenden Güter quantitativ gegenseitig Abbruch und der ganze mögliche Konsumtionskomplex eines Individuums bleibt daher trotz aller Mannigfaltigkeit und trotz des Wechsels seiner Bestandteile ebenfalls notwendig in gewissen Grenzen, wenigstens so weit noch von eigentlicher Konsumtion — mit der die Befriedigung eines wenn auch noch so leis empfundenen Wunsches verbunden ist — die Rede sein kann. Was der Mensch über die natürliche Maximalquantität der mannigfaltigen einzelnen Güter seines Konsumtionskomplexes hinaus noch verdirbt und vernichtet, ist nicht mehr zweckmäßig konsumiert, sondern nur physisch zerstört worden. Die obere Grenze der gesamten Konsumtionsfähigkeit liegt natürlich bei den verschiedenen Individuen in sehr verschiedener Höhe; aber nur wenige Menschen können derselben mit ihrer wirklichen Konsumtion nahekommen, und wenn es sich daher um die Konsumtion eines Volkes handelt, so darf man sie im ganzen als praktisch noch unbegrenzt ausdehnungsfähig betrachten, wenn sie auch bei einigen wenigen Gütern der gewöhnlichsten Art die obere Grenze vollständig oder nahezu erreicht hat.

Von praktisch größerer Wichtigkeit als die obere Grenze der Konsumtionsfähigkeit ist die untere Grenze des Konsumtionsbedarfs, das Minimum von Konsumtionsmitteln, welches der Mensch notwendig braucht, um noch eben in einer mit dem gegebenen gesellschaftlichen Zustande verträglichen Weise sein Leben zu fristen. Nach diesem notwendigen Bedarf des Einzelnen bestimmt sich dann auch der minimale Konsumtionskomplex der Familie, der normalen privatwirtschaftlichen Einheit, wobei natürlich auf die besonderen unabweisbaren Bedürfnisse der einzelnen Glieder, namentlich der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Natürlich ist dieser minimale Konsumtionskomplex in verschiedenen Klimaten und Kulturstadien sehr verschieden. Eine zivilisierte Arbeiterfamilie würde z. B. schon aus physiologischen Gründen bald zu Grunde gehen, wenn ihr nur die Art von Nahrung, Kleidung und Wohnung zu Gebote ständen, bei der die Eingeborenen des Feuerlandes oder Neuhollands noch zu existieren vermögen. — In der zivilisierten Gesellschaft gibt es stets eine Schicht der Bevölkerung, deren Konsumtion wirklich die bei dem gegebenen Kulturniveau noch eben zu ertragende Beschränkung aufweist [11]). In ungünstigen Zeiten kann es sogar

10) Die Spezialisierung der Konsumtion innerhalb derselben Gütergattung — Roscher (I. § 207) spricht von einer Gebrauchsteilung — ist teils eine Folge der virtuosen Ausbildung der Genußfähigkeit des Individuums (z. B. des Geschmacks der Feinschmecker), teils aber auch des Bestrebens, die Konsumtionsgegenstände der Zahlungsfähigkeit der verschiedenen Klassen anzupassen. So kommt die in Paris, London und anderen Städten durchgeführte, in Deutschland jedoch bisher noch ungenügend entwickelte Klassifikation der verschiedenen Stücke des Schlachtviehes der ärmeren Bevölkerung zu Gute, indem sie derselben ein größeres Quantum Fleischnahrung, wenn auch von geringerer Qualität, zugänglich macht. Ohne diese Klassifikation erhalten die großen Kunden doch immer besseres Fleisch bei gleichem Preise, als die kleinen oder bloß gelegentlichen Käufer.

11) Massensterblichkeit durch eigentlichen Hungertod kommt unter den heutigen Verkehrsverhältnissen in Ländern mit voll entwickelter Zivilisation nicht mehr vor, wohl aber noch in Ländern wie China, Ostindien, Persien u. s. w. An der Stelle des eigentlichen Verhungerns aber finden wir in Europa noch in bedauerlicher Ausdehnung die durch chronisches Elend erzeugten Hungerkrankheiten (starvation diseases), von denen auch einige ansteckend werden und die wohlhabende Bevölkerung befallen können. Namentlich wird eine unter den Punkt des Existenzminimums herabgedrückte Bevölkerungsschicht durch übermäßige Kindersterblichkeit rasch aufgerieben. In den furchtbaren Kellerhöhlen von Lille, die Ad. Blanqui in seinem Bericht an die Pariser Akademie beschreibt, sollen nach der Angabe des Dr Gosselet von 21 000 neugeborenen Kindern 20 700 vor Erreichung des Alters von 5 Jahren gestorben sein. (Ad. Blanqui, des classes ouvrières en France pendant l'année 1848, Paris 1849, I. S. 102.)

vorkommen, daß der größte Teil der besitzlosen Arbeiterklasse zeitweise auf dieses tiefste Niveau der Lebenshaltung herabgedrückt wird. Unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen jedoch steht der durchschnittliche „standard of life“ der Arbeiter mehr oder weniger über jenem Minimum [12]) und nur ein Teil der Almosenempfänger und eine kleine Anzahl ungewöhnlich ungünstig gestellter Arbeiter sehen ihre Konsumtion auf das äußerste Maß beschränkt. Die Verminderung dieser untersten Schicht ist stets ein Zeichen des wirtschaftlichen und socialen Fortschrittes des ganzen Volkes; die Beseitigung derselben aber ist schwerlich jemals zu erwarten, da in jedem Kulturstadium diejenigen, deren Konsumtion thatsächlich die relativ kleinste ist, nach ihrer subjektiven Empfindung wie nach der Ansicht der Wohlhabenderen nur das absolut notwendige Minimum der Bedürfnisbefriedigung erlangen, wenn auch ihr Konsumtionskomplex objektiv größer ist, als das in früheren Zeiten noch erträgliche Minimum.

§ 5. Die Zusammensetzung und Größe der Konsumtion eines Individuums oder einer Familie wird zunächst durch die privatwirtschaftliche Leistungsfähigkeit, d. h. im allgemeinen durch das Einkommen des Konsumenten bestimmt. Sobald aber diese Leistungsfähigkeit sich über das äußerste Minimum erhebt, zeigen sich in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten verschiedene Typen des Konsumtionskomplexes der Einzelwirtschaften, deren Besonderheiten nicht von den Einkommensverhältnissen, sondern von ständischen Sitten und Gewohnheiten abhängen. Es gibt z. B. viele Lehrer und kleine Beamte, deren Einkommen nicht größer ist als das einer normal gestellten Arbeiterfamilie, die aber durch die Sitte genötigt sind, verhältnismäßig weit mehr, als die Arbeiter, auf die nach außen zu Tage tretende Konsumtion zu verwenden, namentlich auf die Kleidung, teilweise auch auf Wohnung und häusliche Einrichtung. Auch der wohlhabende Bauer hat andere Konsumtionssitten als der Stadtbewohner und selbst unter den letzteren gibt es noch Klassenunterschiede der Lebenshaltung, die durch Bildungsgrad, Tradition, auch wohl durch Vorurteil bestimmt sind. In der neueren Zeit allerdings tritt immer mehr die Tendenz zur Verwischung dieser ständischen Konsumtionsunterschiede hervor, und in den fortgeschrittenen Ländern, namentlich in Amerika, streben alle, die sich über die tiefste wirtschaftliche Stufe emporgearbeitet haben, wenigstens in ihrer äußeren Erscheinung nach möglichster Gleichförmigkeit mit den besser situierten Klassen. Wo diese ständischen Unterschiede sich noch deutlicher erhalten haben, legen wenigstens die Angehörigen einer jeden Klasse ein großes Gewicht darauf, den in derselben üblichen Lebensstand aufrecht zu erhalten, und sie legen sich in schlechten Zeiten oft im Stillen Entbehrungen in notwendigen Dingen auf, um wenigstens äußerlich auf dem früheren Niveau zu bleiben [13]). Mit dem modernen Streben

12) Jede Lohnstatistik zeigt, daß das Einkommen und somit die wirtschaftliche Konsumtionsfähigkeit der kapitallosen Handarbeiter unter denselben lokalen Verhältnissen sich mannigfaltig abstuft und daß die am wenigsten verdienende Gruppe der Regel nach nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der Gesamtzahl bildet. So betrug 1860 in Paris der Lohn von 28 287 männlichen Arbeitern 3 Frcs., 211 621 dagegen verdienten 3,25 bis 6 Frcs., und 15 058 kamen über 6.50 Frcs. hinaus und unter ihnen einige (57) sogar bis 20 Frcs. Diese letzte Gruppe, welche natürlich bloß aus Arbeitern von ganz besonderer Befähigung und oft künstlerischer Geschicklichkeit besteht, kann man ganz außer Vergleich lassen, ebenso wie die 35 793, deren Lohn weniger als 3 Frks. betrug und zu denen wohl hauptsächlich nur Kinder und jugendliche Arbeiter gehörten. Es bleibt dann noch immer eine längere Stufenfolge der Löhne, welche die dichteste Besetzung nicht in der Nähe der unteren Grenze, sondern bei dem Satze von 5 Frcs. aufweist, den 52 929 Arbeiter erhielten. S. Block, Statistique de la France, 2. éd. II. S. 524. Auch die von Singer (Untersuchungen über die socialen Zustände in den nordböhmischen Fabrikbezirken S. 117) mitgeteilten genauen Zahlen über die Lohnverhältnisse in einzelnen Fabriken bestätigen den Satz, daß die mittleren Lohnklassen am stärksten besetzt sind.

13) F. A. Lange (Arbeiterfrage, 4. Aufl., S. 164) weist darauf hin, daß die Arbeiter in kritischen Zeiten große Opfer bringen, um die Außenseite der gewohnten Lebenshaltung so lange wie möglich zu bewahren. Verhältnismäßig jedoch dürften die Anstrengungen und Entbehrungen zu diesem Zwecke in sinkenden „Bourgeois“-Familien noch intensiver sein. Denn in dieser Klasse gibt es ein wirkliches „Kaste-Verlieren“ mit den em-

nach äußerer Gleichförmigkeit der Konsumtion hängt auch die allgemeinere Herrschaft der Mode zusammen und indirekt auch vielleicht der raschere Wechsel derselben, indem für die „tonangebenden" Klassen gerade in der allgemeinen Verbreitung einer neuen Form ein — allerdings frivoles — Motiv zu einer abermaligen Neuerung liegt. Auch die immer sich mehr ausdehnende Verwendung von unechten oder Imitationswaren ist eine Folge der Tendenz der weniger Bemittelten, es wenigstens dem äußeren Scheine nach den Wohlhabenderen gleich zu thun. Es knüpfen sich zwar an diese Nivellierung der ständischen Konsumtionsunterschiede manche Uebelstände [14]), aber sie darf doch nicht nach den Vorurteilen der älteren Zeit beurteilt werden. Sie ist vielmehr im ganzen als ein erfreuliches Symptom des ökonomischen und des socialen Fortschrittes der Masse zu betrachten, wenn dem Wetteifer in der Konsumtion eine entsprechende Energie und Anspannung der Produktionskraft gegenübersteht.

§ 6. Als Objekte der Konsumtion sind zunächst die unmittelbaren oder persönlichen Genußgüter zu unterscheiden, nämlich diejenigen, welche zur unmittelbaren Befriedigung eines vom Menschen empfundenen, persönlichen Bedürfnisses bestimmt sind. Neben diesen stehen als zweite Klasse diejenigen Güter, welche in irgend einer Weise zur Herstellung der unmittelbaren Konsumtionsgüter dienen. Man kann sie als Produktivgüter und die besondere Art der Konsumtion, der sie unterliegen, als technische oder gewerbliche Konsumtion bezeichnen.

Genußgüter wie Produktivgüter können sowohl körperliche Sachen wie auch den Zwecken der Konsumenten dienende Thätigkeiten anderer Personen sein. Zu den materiellen Genußgütern gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausgeräte, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ꝛc.; nicht minder aber sind persönliche Leistungen, die der Bequemlichkeit oder der Unterhaltung eines Anderen dienen sollen, für diesen unmittelbare Konsumtionsgüter. Zu die andere Klasse dagegen gehören Rohstoffe und Halbfabrikate, sofern sie nicht zu einer unmittelbaren Konsumtion geeignet sind, ferner die eigentlichen Produktionsmittel, wozu wir außer den Werkzeugen und Maschinen auch das kultivierte Land rechnen; weiter schließen sich an die Hilfsstoffe, die zur Herstellung des Produktes verbraucht werden, ohne daß sie in dasselbe eingehen, wie die Steinkohlen als Mittel zur Gewinnung von mechanischer Kraft, das Quecksilber als Hilfsmittel der Silbermetallurgie ꝛc.; endlich auch die persönliche Produktionsthätigkeit, die menschliche Arbeitskraft, die zur Herstellung von Gütern verwendet wird, ohne der unmittelbaren Konsumtion zu dienen.

Die Objekte der gewerblichen Konsumtion können natürlich von der unmittelbaren Konsumtion mehr oder weniger weit abstehen. Die eigentlichen Produktionsmittel und die Hilfsstoffe bleiben für den Menschen immer nur Gegenstände der mittelbaren Konsumtion; viele Rohstoffe allerdings werden ihrer Substanz nach schließlich unmittelbar konsumiert, aber wirtschaftlich sind sie von dem fertigen Fabrikate in ähnlicher Weise absorbiert worden, wie die zur Heizung der Dampfmaschinen aufgewandte Kohle. Uebrigens kann auch eine und dieselbe Güterart in gewisser Verwendung unmittelbar, in andern nur

---

pfindlichsten Folgen, während ein Arbeiter in den Augen seiner Genossen nichts verliert, wenn er auch in die kümmerlichste Lage gerät.

14) Für die unbemittelte Klasse z. B. bedingt die Beibehaltung einer besonderen Tracht eine wesentliche Ersparnis. Eine solche ist von der Modeveränderung unabhängig, sie kann daher aus soliden Stoffen so angefertigt werden, daß sie Jahre lang brauchbar bleibt. Die modernen Shoddy-Stoffe sind allerdings sehr wohlfeil, aber ihre geringe Haltbarkeit macht eine häufige Erneuerung der Kleidung und somit eine öftere Bezahlung der Schneiderarbeit nötig. Durch eine Volkstracht wird es auch den Aermsten leichter möglich, in der Kleidung auf dem Niveau ihrer Klasse zu bleiben. In Frankreich kann die Blouse das tiefste Elend noch verbergen, während sich in England das widerwärtige Schauspiel darbietet, daß die Armut zur Karrikatur wird, indem sie in die zerlumpten Reste einst modischer Kleider gehüllt ist. Von den Landes- oder Nationaltrachten der Wohlhabenden ist natürlich hier nicht die Rede.

technisch konsumiert werden, wie z. B. Holz oder Kohle als häusliches oder als industrielles Heizungsmaterial.

Die wirtschaftlichen Güter sind ferner zu unterscheiden nach dem Grade der Geschwindigkeit, mit der sich ihre konsumtive Vernichtung vollzieht. So ergeben sich die Klassen der Verbrauchsgüter und der Gebrauchsgüter, von denen die ersteren bei ihrer zweckgemäßen Verwendung unmittelbar und sofort der Zerstörung, die anderen aber nur einer allmählichen Abnutzung unterliegen. Beide Kategorien können sowohl Genuß- wie Produktivgüter umfassen. Alle persönlichen Thätigkeiten von wirtschaftlichem Wert jedoch sind nur den Verbrauchsgütern zuzurechnen, indem durch dieselben eine unmittelbare und definitive Absorption menschlicher Kraft entsteht. Daß ihre Wirkungen dauernd sein können, haben sie mit anderen Verbrauchsgütern gemein. Der Sklave allerdings würde wie das Lastvieh oder die Maschine zu den Gebrauchsgütern zu zählen sein.

§ 7. Die Verbrauchsgüter sind unausgesetzt den Bedürfnissen der Konsumtion entsprechend neu zu produzieren und der in einem gegebenen Augenblick vorhandene Vorrat wird bei vielen derselben im Verhältnis zu der in dem Zeitraum eines Jahres verbrauchten Masse nur klein sein. Einige der wichtigsten Güter dieser Art können auf der Erde überhaupt nur in einer bestimmten, wenn auch sehr großen Quantität produziert werden, und der Ersatz ihres Verbrauchs wird daher in einer allerdings noch fernen Zukunft immer schwieriger und schließlich sogar unmöglich werden. Das wichtigste Beispiel dieser Art bieten die Steinkohlen dar, die Hauptkraftquelle der heutigen Industrie. Die in früheren geologischen Perioden abgelagerten Schichten von Pflanzenresten werden sich niemals wieder ergänzen, und die Erschöpfung dieser sehr großen aber nicht unendlichen Vorräte wird daher für die Menschheit einen endgültigen und unersetzlichen Verlust darstellen. Eine absolute Erschöpfung aller Lager ist allerdings nicht zu erwarten, denn ehe es soweit gekommen wäre, würde die Rolle, welche die Steinkohle gegenwärtig wegen ihrer Billigkeit in der Wirtschaft zu spielen vermag, schon längst aufgehört haben. Denn die steigenden Kosten des immer schwieriger werdenden Abbau's würden denselben aus wirtschaftlichen Gründen weit früher zum Stillstande bringen, als die Grenze des technisch Ausführbaren erreicht wäre [15]). Bei den optimistischen Hinweisen auf die reichen Kohlenlager der überseeischen

15) Befürchtungen in Betreff der Erschöpfung der britischen Kohlenlager wurden im vorigen Jahrhundert von J. Williams und Sir J. Sinclair, dann 1812 von R. Bald, 1830 und 1835 von dem Geologen Buckland ausgesprochen. Der letztere schätzte die Zulänglichkeit des Vorrates (bei dem damaligen geringen Verbrauche!) nur auf 400 Jahre. In der neueren Zeit, nachdem der Verbrauch eine Reihe von Jahren um durchschnittlich je 3½ Prozent zugenommen hatte, wurde die Aufmerksamkeit des englischen Publikums auf diese Frage besonders durch einige Bemerkungen gerichtet, die Sir W. Armstrong 1863 in New-Castle in seine Adresse an die britische Association einflocht, und 1865 erschien das ausführliche Werk von Jevons »The Coal question« (2 ed. 1866), dem wir diese Notizen entnehmen. Nach Armstrong's Schätzung würde der britische Kohlenvorrat, wenn die damalige jährliche Produktion von etwa 80 Millionen Tonnen fortdauerte, erst in 930 Jahren erschöpft sein, dagegen schon in 212 Jahren, wenn die durchschnittliche jährliche Zunahme von 2¾ Millionen Tonnen, wie sie seit dem Beginn der regelmäßigen Statistik der Produktion, nämlich seit 1854, beobachtet worden war, ebenfalls fortdauern sollte. Der Geologe Hull meinte nun freilich damals, daß man nicht berechtigt sei, eine solche beständige Zunahme der Produktion (= der Konsumtion) zu erwarten und er glaubte das mögliche Maximum auf 100 Millionen Tonnen jährlich schätzen zu dürfen. In Wirklichkeit aber wurde diese Grenze schon 1866 überschritten und 1877 war die britische Produktion bereits auf 134,6 Millionen englische Tonnen (zu 1015 Kil.) gestiegen. In den Jahren 1878 und 1879 allerdings wich sie auf 132,7 und 133.8 Millionen Tonnen zurück, 1880 aber stieg sie auf 147 und 1888 auf 169,9 Millionen Tonnen. Eine dauernde Durchschnittszunahme der Produktion von 2½—3 Millionen Tonnen jährlich bleibt daher nach allen bisherigen Erfahrungen über die Entwicklung der Industrie und ihres Kohlenbedarfs noch auf unabsehbare Zeit höchst wahrscheinlich. Einstweilen indes hat man sich in England auf Grund einer 1871 veranstalteten Enquete, der auch eine solche von französischer Seite folgte, über die Kohlenfrage ziemlich beruhigt, namentlich auch mit Rücksicht auf die Kohlenschätze der übrigen Weltteile. Es muß jedoch, wie oben bemerkt wurde, auch der rasch steigende Kohlenverbrauch dieser letzteren in Anschlag gebracht werden. Die Produktion der Vereinigten Staaten ist von 22 Mill.

Länder läßt man zu sehr außer Acht, daß diese Länder, wenn sie einmal eine der europäischen gleich kommende Volksdichtigkeit besitzen oder vollständig der europäischen Kultur gewonnen sind, ihre Kohlen selbst brauchen werden, und daß jedenfalls Europa, wenn es Kohlen aus Amerika oder China beziehen müßte, seine heutige industrielle Stellung nicht mehr behaupten könnte. — In verhältnismäßig weit näherer Aussicht liegt die Erschöpfung der Petroleumquellen, und noch rascher werden die Guanolager verschwinden, ohne daß an eine praktisch in Betracht kommende Neubildung zu denken wäre. Auch das im ganzen in der Natur keineswegs reichlich vorhandene Quecksilber wird durch den Amalgationsprozeß und andere industrielle Verwendungen zum Teil unwiderbringlich verbraucht [16]) und in der Zukunft allmählich immer seltener werden. Von manchen anderen Bergwerksprodukten kann man dasselbe sagen. Streng genommen sind ja sogar alle Erze und Mineralien dem Menschen nur in begrenzter Quantität zugänglich, aber die wichtigsten Metalle und namentlich das Eisen sind in solchen Massen vorhanden und erreichbar, daß es eine müßige Spekulation wäre, an die Erschöpfung dieser Erzlager zu denken, zumal die Metalle nicht, wie Steinkohlen, Petroleum rc. dem raschen Verbrauch, sondern nur der langsamen Abnutzung durch Abreibung und chemische Einflüsse unterworfen sind [17]).

§ 8. Einige Güterarten, die teils dem Verbrauch, teils der Abnutzung unterworfen sind, können zwar immer neu produziert werden, aber im ganzen überwiegt bei fortschreitender Kultur die Konsumtion derselben, so daß der von der Natur ursprünglich gegebene Vorrat sich ähnlich wie bei den Bergwerksprodukten allmählich immer mehr vermindert. Hierher gehört namentlich das Holz. Der Wald ist ursprünglich ein Feind der Kultur, der ausgerottet werden muß, um derselben Platz zu machen. Zugleich führt die fortschreitende Industrie immer mehr Ersatzmittel für das Holz ein, namentlich Kohlen und Eisen. So wird die Verdrängung des Waldes in den Kulturländern vielleicht so weit gehen, bis nur die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt durchaus notwendigen, durch staatliche Intervention erhaltenen Schutzwaldungen übrig bleiben. — Die allmähliche Vernichtung der jagdbaren Tiere liegt ebenfalls in der Tendenz der fortschreitenden Kultur. Der Wert des Wildprets als Nahrungsmittel ist schon gegenwärtig für die Bevölkerung der zivilisierten Länder ein verhältnismäßig sehr geringer und er wird wahrscheinlich mehr als aufgewogen durch den Schaden, den das Wild anrichtet [18]). — Die gewöhnliche landwirthschaftliche

metr. Tonnen im Jahre 1866 auf 55 Mill im Jahre 1877 und 122 Mill im Jahre 1887 gestiegen, und man muß bedenken, daß die Union am Ende des 20. Jahrhunderts wahrscheinlich eine Bevölkerung von 200 Millionen haben wird. Die chinesischen Kohlenfelder sollen den amerikanischen an Größe und Reichtum gleichkommen, aber ihre volle Ausbeutung setzt voraus, daß China vollständig die europäische Kultur angenommen hat, und in diesem Falle würden seine Kohlenlager vielleicht nur für den Bedarf seiner eigenen dichten Bevölkerung ausreichen. Jedenfalls würden England und die europäischen Industrienationen in eine sehr ungünstige Stellung gegen Nordamerika geraten, wenn sie ihre Kohlen von dort oder aus Asien herbeischaffen müßten. — Die gesamte Kohlenproduktion (und Konsumtion) der Erde ist von etwa 136 Mill. metr. Tonnen im Jahre 1860 nach v. Neumann-Spallart auf 382 Mill. im Jahre 1882 gestiegen. In Deutschland belief sich die Steinkohlenproduktion in dem ersteren Jahre nur auf 12 Mill., 1887 dagegen auf 60,3 Mill., während gleichzeitig auch die Braunkohlen-Förderung von 4,1 auf 15,9 Mill. Tonnen stieg (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich, 1889, S. 22). Vgl. auch über die Kohlenfrage v. Neumann-Spallart, Uebersichten über die Produktion rc. in der Volkswirtschaft, Jahrg. 1878, S. 103. Jahrg. 1879, S. 151. Jahrg. 1881/82 S. 269.

16) Im Patio-Prozeß gingen nach Humbold (Essai polit. sur la Nouvelle Espagne, III. S. 289) in Mexiko auf 1 Teil ausgebrachtes Silber 1¾—2½ Teile Quecksilber gänzlich verloren. Auch gegenwärtig nimmt Sueß noch einen Verlust von 1½ Teil Quecksilber auf 1 Teil Silber an. Gegen 20000 Flaschen Quecksilber (zu 28½ Kil.), ungefähr ein Sechstel der Produktion auf der ganzen Erde, werden jährlich von Amerika nach China für die Zinnoberfabrikation ausgeführt. Sueß, Die Zukunft des Goldes, S. 64.

17) Die Abreibung und die Verzehrung der unedlen Metalle durch Oxydation ist übrigens keineswegs so sehr gering anzuschlagen. Nach Schübler (Metall und Papier, Stuttgart 1854, S. 71) geben alte Schienen, die 20 Jahre gebraucht worden, nur 70—80 Prozent Handelseisen. Gegenwärtig allerdings wird die Verzehrung des Eisens durch die ausgedehnte Anwendung des Stahls erheblich vermindert sein.

18) In England schätzte man bei Gelegenheit

Produktion wird von einer fortwährenden Konsumtion der ebenfalls nur in begrenzter Quantität im Boden vorhandenen, für die Pflanzenernährung nötigen Mineralbestandteile begleitet. Es treten daher auch auf dem fruchtbarsten neu in Kultur genommenen Boden schließlich Anzeichen der Erschöpfung auf, welche den Bewirtschafter zwingen, den Raubbau aufzugeben und dem Lande durch Düngung Ersatz zuzuführen. Ein solcher Ersatz wird aber immer schwieriger, wenn die Düngstoffe vergeudet, z. B. aus den Städten durch die Flüsse ins Meer geschwemmt werden.

§ 9. Man wird immer wenigstens schätzungsweise und annähernd einen Komplex von Konsumtionsgütern bezeichnen können, der bei einem gegebenen gesellschaftlichen Kulturzustande für eine Einzelwirtschaft als der vernünftig-normale anzusehen ist. Man könnte denselben aus bestimmten Quantitäten der in Betracht kommenden Verbrauchs- und Gebrauchsgüter zusammensetzen; einfacher aber läßt er sich feststellen, indem man eine Familie aufsucht, die gewissermaßen als Muster für die normale Konsumtion gelten kann. Es wird dies der Typus der gebildeten Familie des bescheidenen Mittelstandes sein. Mit dieser normalen Konsumtion fällt jedoch die Durchschnittskonsumtion der Einzelwirtschaften keineswegs zusammen. Diese letztere erhält man, indem man nach der Gesamtkonsumtion der unmittelbaren Verbrauchsgüter und dem Gesamtbestande der unmittelbaren Gebrauchsgüter berechnet, wie viel von den einzelnen Gütern auf eine Familie von normaler Zusammensetzung fällt. Dieser durchschnittliche Konsumtionskomplex liegt unter den heutigen Verhältnissen zwischen den im § 4 besprochenen minimalen und dem normalen Komplex. Je mehr er sich dem letzteren nähert, um so günstiger ist die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung.

Die normale Konsumtion beschränkt sich nicht bloß auf diejenigen Arten von Gütern, welche zur gesicherten Erhaltung des Lebens und zur Abwehr jedes Gefühls der physischen Entbehrung notwendig sind, sondern sie umfaßt bis zu einem gewissen Grade auch solche, die nach dem eben angegebenen Maßstabe gemessen, als mehr oder weniger überflüssig erscheinen. Allgemein bezeichnen wir Güter zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die über das für die normale Konsumtion Notwendige hinausgehen, als Luxusgüter und die Befriedigung solcher Bedürfnisse als Luxus [19]). Wir geben also hier dem Worte Luxus eine objektive Bedeutung, unabhängig von den privatwirtschaftlichen Verhältnissen des Konsumenten. Ein Teil der Luxusgüter hat unzweifelhaft seine volle Berechtigung als Mittel zur Erheiterung und künstlerischen Verschönerung des Lebens; andere befriedigen ja nur subjektive, sittlich indifferente Neigungen und Kapricen, aber die Aussicht auf solche Genüsse wirkt doch bei vielen Menschen als starke Anspornung zur wirtschaftlichen Thätigkeit. Im allgemeinen stumpfen sich die Luxusgenüsse rasch

des Gesetzes von 1829 über den Wildverkauf den Wert der Nahrungsmittel, die durch das geschonte Wild jährlich den Menschen entzogen werden, auf 5 Mill. Pfd. Sterl.; dazu kommt noch der große Kostenaufwand, der mit der Handhabung der Jagdgesetze verbunden ist. Ein Hase braucht täglich wenigstens ein halbes Pfund Futter und er wählt dazu im Frühjahr nur die zarten jungen Gemüse und Getreidepflänzchen. Im Laufe eines Jahres verzehrt er also beinahe 2 Zentner Futter und verursacht dadurch einen Schaden von wenigens 15 Mark. S. Bergius, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 213.

19) Der Luxus beginnt also hiernach noch nicht unmittelbar jenseits der Grenze des physiologisch absolut notwendigen Lebensbedarfs, sondern es ist noch derjenige Gütergenuß auszuscheiden, welcher für eine Familie mit normaler Konsumtion noch die Bedeutung eines relativ notwendigen hat. Diese Güter gehören vom Standpunkte einer solchen Familie zu den „Existenzbedürfnissen zweiten Grades". Vergl. Ad. Wagner, V. G. I. § 96. Uebrigens wird die objektive Abgrenzung der Luxusgüter in verschiedenen Kulturstadien sehr verschieden ausfallen. — Die ausführlichste wissenschaftliche Behandlung des Luxus liefert das vierbändige Werk von Baudrillard, Histoire du luxe privé et public (2. éd. Paris 1880). Der erste Band enthält u. a. eine kritische Besprechung der von den Moralisten und Nationalökonomen aufgestellten Ansichten für und gegen den Luxus. Ueber die geschichtliche Entwicklung des Luxus vergl. auch Roscher, S. I. § 225 ff.

durch die Gewohnheit ab. Die einen werden dann dem Genießenden gleichgültig, wenigstens so lange sie ihm zu Gebote stehen; andere aber haben den Menschen an einen Reiz gewöhnt, den er nicht mehr entbehren zu können glaubt und die Abstumpfung der Wirkung des Reizmittels führt ihn daher dazu, daß er dasselbe in immer größeren Quantitäten verwendet. Diese Erscheinungen führen von dem berechtigten zu dem entarteten, unsittlichen Luxus über. Je weiter die Blasiertheit des Menschen für Luxusgenüsse durch die Fülle derselben fortschreitet, um so mehr treibt ihn die Langeweile zu raffinierten neuen Reizmitteln; es entwickeln sich in ihm phantastische Kaprieen, krankhafte Begierden nach dem Unerreichbaren oder Verbotenen, die zu den unglaublichsten Thorheiten und Verirrungen führen können. Alles von der Uebersättigung ausgehende Genußstreben muß als unsittlich angesehen werden. Dasselbe aber gilt von den Genüssen, die den Menschen zu ihrem Sklaven gemacht haben, so daß er sich trotz der Erkenntnis ihrer schlimmen Folgen nicht zur Aufgebung derselben entschließen kann [20]).

§ 10. Unter den verschiedenen Zweigen der Konsumtion ist die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses obenan zu stellen. Der Mensch muß in der Form von Speisen ein gewisses Quantum Stickstoff und Kohlenstoff aufnehmen, um den Verlust an diesen Elementen, den der Lebensprozeß unausgesetzt hervorruft, zu ersetzen [21]).

20) Für die Masse der Bevölkerung kommt hier namentlich der Branntwein in Betracht. S. § 25. In der Zukunft wird vielleicht auch die weiße Rasse einem noch verwerflicheren und gefährlicheren Genußmittel mehr und mehr Raum geben, nämlich dem Opium, das in China trotz der Anstrengungen der Regierung Dank der englischen Handelspolitik sich seit 50 Jahren immer mehr eingeschlichen und immer größere Verheerungen angerichtet hat. Im Jahre 1767 wurden nur 200 Kisten Opium nach China eingeführt, 1837 aber schon 40 000. Im Jahre 1879 80 betrug die Einfuhr aus Indien 103 000 Kisten und die Produktion in China selbst wird mindestens ebenso hoch geschätzt. In Ningpo gab es im Jahre 1871 2700 Opiumhäuser, nach der höchsten Schätzung der Bevölkerung eines auf 148 Einwohner. Mittlerweile nimmt aber auch in England der Opiumgenuß in bedenklicher Weise zu und zwar auch unter den arbeitenden Klassen. In einigen Gegenden pflegen schon die Feldarbeiter, bevor sie an ein anstrengendes Tagewerk gehen, eine Opiumpille zu rauchen. In den Vereinigten Staaten schätzt man die Zahl der Opiumesser bereits auf 80—100 000 und den Gesamtverbrauch dieses Giftes auf 200 Tonnen, von denen nur etwa $^1/_5$ zu medizinischen Zwecken dienen. Vgl. Christlieb, Der indobritische Opiumhandel, S. 27. Baer, Der Alkoholismus, S. 547. Von englischer Seite wird die große Schädlichkeit des Opiums häufig bestritten, z. B. in einem Berichte des Konsuls Spence von 1882.

21) Nach Voit bedarf ein Erwachsener täglich 118 Gramm Eiweißkörper, 56 Gr. Fettkörper, 500 Gr. Kohlenhydrate und 30 Gr. Mineralsalze. Das Gewicht der hiernach aufzunehmenden Nahrungsmittel ist jedoch beträchtlich größer als die Summe der angeführten Bestandteile, da alle Speisen mehr oder weniger Wasser enthalten.

Als Beispiele ausreichender, wenn auch nicht auf verwöhnte Konstitutionen berechneter Komplexe von Nahrungsmitteln kann man die täglichen Rationen betrachten, die den Soldaten der europäischen Heere verabfolgt werden. In Deutschland besteht die Verpflegung in Friedenszeiten in den Garnisonen aus 750 Gr. Brod, 150 Gr. Fleisch (Rohgewicht), 90 Reis (oder 120 Gr. Graupen oder Grütze, oder 230 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffeln) und 25 Gr. Salz. Auf Märschen und Manövern werden diese Rationen erhöht, das Brod z. B. auf 1000 Gr., das Fleich auf 250 Gr. gebracht. Im Felde tritt eine weitere Verbesserung der Verpflegung ein und zwar sind die höchsten Sätze folgende: 1000 Gr. Brod, 500 Gr. Fleisch, 170 Gr. Reis, Graupen oder Grütze (oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln). 40 Gr. Kaffee; bei außerordentlichen Anstrengungen kann $^1/_{10}$ Branntwein, in besonderen Fällen auch 1 Liter Bier, $^1/_2$ Liter Wein, 50 Gr. Butter, 50 Gr. Tabak gewährt werden. Der französische Soldat erhält 1000 Gr. Brod, 300 Gr Fleisch, 100 Gr. Gemüse und 30—60 Gr. Hülsenfrüchte, der englische 680 Gr. Brod, 340 Gr. Fleisch, 453 Gr. Kartoffeln und 226 Gr. Gemüse. Vergl. Fröhlich, Die Ernährung des deutschen Reichsheers, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 1879, XXX. S. 310 ff. Daß auch für kräftige Konstitutionen eine ungewohnte Beschränkung der Nahrung auf Brod und Wasser als gesundheitsgefährlich angesehen wird, geht daraus hervor, daß die Sträflinge im strengen Arrest gegenwärtig jeden dritten Tag ihre gewöhnliche Nahrung erhalten; an den beiden anderen Tagen werden ihnen nur 2 Pfund Brod verabreicht.

Indes gibt es in manchen Gegenden ganze Volksschichten, die ständig kaum eine andere Nahrung haben als schlechtes Brod In Apulien erhalten die Feldarbeiter, die den ganzen Tag hart arbeiten müssen, nur ein Kilogramm »pan rozzo«. Abends wird ihnen außerdem noch ein Kessel heißen Wassers mit etwas Salz und einigen Tropfen Oel geliefert, die »aqua-sale«, mittels deren sie aus ihrem Brode eine Art von Brei.

Ebenso bedarf er der Aufnahme einer gewissen Quantität Wasser, desjenigen Nahrungsstoffes, der ihm auch in den Kulturländern noch meistens in beliebiger Menge und unentgeltlich zur Verfügung steht. Durch die Vermittlung des Geschmacks und die Gewohnheit wird das Nahrungsbedürfnis verfeinert und schwieriger zu befriedigen, so daß Personen, die an eine größere Mannigfaltigkeit der Nahrung gewöhnt sind, in der Regel ernstlich in ihrer Gesundheit geschädigt werden würden, wenn ihr Speisezettel längere Zeit auf Brod und Wasser in theoretisch genügender Quantität herabgesetzt würde. Der Durst allerdings kann stets ohne alle nachteiligen Folgen, ja meistens mit Vorteil für die Gesundheit ausschließlich durch Wasser befriedigt werden, denn er ist eben nur das Bedürfnis nach Wasser, nicht nach irgend einer andern Flüssigkeit. Die sonstigen üblichen Getränke enthalten teils gewisse Nahrungsstoffe (z. B. Zucker) in Auflösung, teils aber wirken sie als bloße Reizmittel, namentlich auf das Nervensystem. Man unterscheidet die Reizmittel im weitesten Sinne des Wortes meistens unter der Bezeichnung Genußmittel von den Nahrungsmitteln. Es gehören hieher wohlthätig auf die Verdauung wirkende Gewürze, wie vor allem das Kochsalz, die Nerven anregenden Alkaloide, wie die wirksamen Bestandteile des Thees und Kaffees, die zwar in übermäßigen Dosen schädlich wirken, aber nur selten die Versuchung zu solchen Exzessen darbieten. Von weit zweifelhafterem Nutzen ist die Aufnahme des nikotinhaltigen Tabakrauches, durchaus schädlich und verwerflich der Genuß des Opiums in irgend welcher Form. Zu den für das Volkswohl gefährlichen Genußmitteln gehört auch, wie bereits erwähnt wurde, der Alkohol, der im Bier in der geringsten Menge (4—6%, in Porter und Ale 7—8%), im Weine in einem mittleren Verhältnis (6—20%) und im Branntwein sehr stark vorwiegend, in einigen Sorten sogar überwiegend enthalten ist (im guten deutschen Branntwein mit 45, im Rum mit 60—70%).

§ 11. Gewisse Arten von Nahrungsmitteln und auch einige Genußmittel bilden Gegenstände des berechtigten Volksluxus. Es sind dieses solche, welche sich durch leichte Verdaulichkeit, angenehmen Geschmack und mäßig anregende Wirkungen auszeichnen, ohne daß sie die Versuchung zur Unmäßigkeit oder wegen allzuhoher Preise die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit oder Verschwendung nahe brächten. Es gehören hierher z. B. Zucker, Cakao, Kaffee, Thee, alles Konsumtionsgegenstände, von denen man nur wünschen kann, daß sie immer mehr der Masse der Bevölkerung zugänglich werden. Hinsichtlich des Bieres, des Weines und vollends des Tabaks kann ein solcher Wunsch nur mit großen Einschränkungen ausgesprochen werden. Die Konsumenten aus den bemittelten Klassen verzehren nicht nur von den gewöhnlichsten Nahrungsmitteln (wie Brot, Salz, Kartoffeln, Eier, Fleisch), sondern auch von den der untersten Stufe des Luxus angehörenden soviel als jedem beliebt, so daß ihr Verbrauch an diesen Artikeln dem möglichen Maximum gleich oder doch sehr nahe kommt. Hieraus folgt, daß eine Vermehrung der jährlichen Kopfquote der Konsumtion eines der besseren Nahrungsmittel ein günstiges Symptom für den wirtschaftlichen Fortschritt der Masse der Bevölkerung darstellt. Wenn z. B. die Konsumtionsziffer des Zuckers steigt, so bedeutet das nicht, daß die Wohlhabenden mehr Zucker konsumieren, sondern daß Solche, die sich vorher diesen Genuß nur selten oder gar nicht verschaffen konnten, jetzt einen größeren Anteil an demselben gewonnen haben. Dieser Schluß ist auch noch für gewöhnliches Fleisch gerechtfertigt, da nun einmal die Lage der Masse in den meisten

machen. Nicht viel besser ist die Ernährung der ländlichen Bevölkerung der Lombardei. S. die für die Konsumtionsstatistik überhaupt sehr interessanten »Materiali per l'etnologia italiana« von E. Raseri (Annali di statistica 1879, Vol. 8, p. 38), nebst einem Anhange von Bodio. In Irland und in den ärmsten Gegenden Deutschlands wird das Brod teilweise durch Kartoffeln ersetzt, was ein zweifelhafter Vorteil für die Ernährung sein dürfte. Zahlreich abwechselnde Speisezettel für Arbeiterfamilien mit Berechnung des Nährwertes der einzelnen Nahrungsmittel als Muster zusammengestellt in der von der „Concordia" gekrönten Preisschrift von Meinert: „Wie nährt man sich gut und billig". Vgl. auch Wolff, Die Ernährung d. arbeitend. Klassen, 1885.

Ländern so ungünstig ist, daß der Fleischkonsum wie ein Luxus beschränkt ist. Was dagegen das Brot (und in bezug auf manche Länder die Kartoffeln) betrifft, so ist der ökonomische Fortschritt vielmehr in einer Verminderung der auf den Kopf kommenden Konsumtionsziffer zu erkennen, vorausgesetzt, daß gleichzeitig eine Steigerung der Kopfquote anderer Nahrungsmittel stattfindet. Denn je ärmer eine Bevölkerung ist, um so ausschließlicher ist sie auf Brot oder Kartoffeln angewiesen [22]). — Die Berechnung der auf den Kopf kommenden jährlichen Konsumtion der einzelnen Nahrungs- oder Genußmittel läßt sich bisher in den meisten Fällen nur in ungefährer Annäherung ausführen. Auch hat eine solche Konsumtionsziffer keinerlei konkrete Bedeutung, schon deswegen, weil die Ernährung der Kinder, eines beträchtlichen Bruchteils der Bevölkerung, notwendiger Weise ganz anders gestaltet sein muß, als die der Erwachsenen. Gleichwohl sind solche Durchschnittszahlen wegen der oben erwähnten allerdings nur vagen symptomatischen Bedeutung ihrer Veränderung einiger Beachtung wert.

In Preußen kamen in sämtlichen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten (A) und und speziell in Berlin (B) an Körnern auf den Kopf (in alten preuß. Pfunden von 467,7 Gr.)

Jahr	Weizen (A)	Roggen (A)	Weizen (B)	Roggen (B)
1845	105	253	141	194
1847	61	182	65	149
1852	109	243	125	188
1854	89	247	99	180
1857	117	257	147	219
1859	119	239	141	206
1861	110	268	130	230

Die nach der Schlachtsteuer berechnete Konsumtion von Fleisch und Fettwaren betrug in denselben Städten (ebenfalls in alten Pfd.)

Jahr	(A)	(B)	Jahr	(A)	(B)
1845	82	111	1852	81	98
1847	70	84	1854	70	84
1848	64	77	1858	83	103
1849	68	81	1859	80	103
1850	72	90	1861	81	105

Vgl. Reinick, Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer, Ztschr. des Pr. Stat. B., 1863, S. 217 ff. Nach Conrad (Hildebrand-Conrad J 3. S. 512) betrug in den Jahren 1778—84 die jährliche Kopfquote in Berlin durchschnittlich an Weizen 105,7 Kil., an Roggen 161,1 Kil., und zwar wurden von diesen Quantitäten bezw. 56,4 und 127,7 Kil. zu Brodmehl verwendet. Dagegen stellte sich in der letzten Periode der Mahlsteuer, 1870—74, der Verbrauch pro Kopf auf nur 38,5 Kil. Weizen und 66,7 Kil. Roggen. Dieser Rückgang ist in erster Linie durch die Zunahme der Konsumtion von Kartoffeln zu erklären, von denen in der ersten Periode nur 17 Kil., in der letzten dagegen 50 Kil. auf den Kopf kamen. Der (Schlacht-)Fleischverbrauch hat sich im ganzen ebenfalls vermindert. Conrad berechnet ihn für den ersten Zeitraum zu 58,2 Kil., für den zweiten aber nur zu 52,3 Kil. Diese letztere Ziffer bildet allerdings einen Fortschritt im Vergleich mit der Kopfquote in den Jahren 1860 - 69, die nur 45,1 Kil. betrug, andererseits aber finden wir für die Periode 1780—89 die entsprechende Zahl = 54,6 Kil. Nach dem von R. Böckh herausgegebenen Berliner Statistischen Jahrbuch (XIII. S. 203) berechnet sich nach den Angaben der Schlachthofverwaltung der Fleichverbrauch Berlin im Jahre 1885 zu 66,2 Kil. auf den Kopf, nach der Eisenbahnstatistik über die Ein- und Ausfuhr von Vieh aber ergibt sich eine Kopfziffer von 80,8 Kil. (Hauptsächlich Schweine- und Rindfleisch, und etwa 25 Proz. Kalb- und Hammelfleisch). Für die übrigen Nahrungsmittel liegen nur die Ziffern der Ein- und Ausfuhr vor, aus denen sich der Verbrauch auf den Kopf nur mit geringer Sicherheit berechnen läßt. Derselbe betrug nach dem erwähnten Jahrbuch 1885: für Fische 15,2 Kil.,

22) So beträgt nach Husson die Brodkonsumtion auf den Kopf der ganzen Bevölkerung von Paris täglich nur 450 Gramm, während auf den Kopf der Arbeiterbevölkerung (nach einer allerdings unsicheren Schätzung) 675 Gr. kommen. Der Fleischverbrauch dagegen stellt sich auf täglich resp. 207 und 125 Gr. Vgl. Laspeyres in der Concordia, 1875, S. 149. Aus verschiedenen bei Ballin (Der Haushalt der arbeitenden Klassen) zusammengestellten Haushaltsrechnungen ergeben sich folgende Verhältnisse: 1. Nahrungsaufwand der Familie (6 Pers.) 2175 M.; davon für Brod 14,9%, für Kartoffeln 4,1%, für Fleisch 26,5%. 2) (4 Pers.) Nahrungsaufw. (exl. Verzehr. außer dem Hause) 1285 M: für Brod 10,6%, für Kartoffeln 2,4%, für Fleisch 29,0%; 3) Nahrungsaufw. 688 M.: für Brod 31,3%, für Kartoffeln 4,8%, für Fleisch 17,0% 4) Nahrungsaufw. 403 M: für Brod 38,7%, für Kartoffeln 10,3%, für Fleisch 11,6%; 5) Nahrungsaufw. 395 M.: Brod 39,4%, Kartoffeln 15,9%, Fleisch 3,5%. S. auch Keleti, Ernährungsstatistik Ungarns, 1887.

für Kartoffeln 67,9 Kil., für Roggen 118,1 Kil., für Weizen auffallend wenig, nämlich nur 13,0 Kil., wobei aber die Mehreinfuhr von Mehl- und Mühlenfabrikaten (28,2 Kil.) einen Ersatz bietet. Der Bierverbrauch ergibt sich aus der Mehreinfuhr und der städtischen Produktion zu 171,8 Liter auf den Kopf, gegen 151 Liter im Jahre 1882.

Für Sachsen berechnet Böhmert (Ztschr. d. Sächs. Stat. B., 1876, S. 284 ff.) nach den Ergebnissen der Fleischbesteuerung die durchschnittliche Konsumtion von Rindfleisch (exkl. Kalbfleisch) (I) und Schweinefleisch (II) wie folgt:

	I.	II.
1836—45	14,3 Pf.	17,8 Pfd.
1846—55	14,9 „	18,0 „
1856—65	18,4 „	25,6 „
1866—75	20,6 „	30,3 „

In Dresden kamen von 1867—75 auf den Kopf durchschnittlich 90,5 Pfd., in Leipzig 147,2 Pfd., in Glauchau nur 37,6 Pfd. Rind- und Schweinefleisch. Außerdem wurden in Dresden 1873 noch verzehrt 12,4 Pfd. Schaffleisch, 19,5 Pfd. Kalbfleisch, 27,9 Pfd. eingeführtes Fleisch, 4,8 Pfd. Geflügel, 3,5 Pfd. Wildpret.

Ueber den Fleischverbrauch Münchens hat G. Mayr in der Bayer. Stat. Ztschr. (1871, S. 20 ff.) eine ausführliche Arbeit geliefert. Der Verbrauch an Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweine- und Schaffleisch betrug hiernach durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung: 1809—19: 222,4 Pfd., 1819—29: 207,8 Pfd., 1829—39: 185,2 Pfd., 1839—49: 171,0 Pfd., 1849—59: 149,0 Pfd., 1859—69: 166,4 Pfd., 1870: 174,0 Pfd. Demnach hat die Fleischkonsumtion in München vom 1. bis zum 6. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts abgenommen und erst in den sechziger Jahren ist wieder eine Besserung eingetreten, obwohl die Preise gerade in dieser letzten Periode am höchsten stiegen und schließlich das Doppelte der Sätze aus der Zeit von 1819—29 erreichten; In der Konsumtion von Luxusfleisch zeigte sich eine ähnliche Bewegung. Im Vergleich mit Berlin verzehrte München 1859—69 mehr als das Doppelte an Fleisch, während Wien mi 135,6 Pfd. in der Mitte stand. — In Wien zeigte sich von 1860—69 im ganzen ein Abnehmen der Kopfquote von 145,6 auf 131,4 Pfd.

In Paris betrug der jährliche Brodverbrauch nach Husson (Les consommations de Paris, 2 éd. Paris 1875, S. 179) auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1853—55: 177,9 Kil. 1856—59: 156,9 Kil.; 1866—69: 155,8 Kil. Auch gegen frühere Jahrzehnte scheint die Konsumtion abgenommen zu haben; für 1820 z. B. wird sie zu 182,8 Kil., für 1730, jedenfalls sehr unsicher, zu 202 Kil. angegeben. Für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch gibt Husson u. a. folgende durchschnittliche Konsumtionsziffern: 1751—60: 65,1 Kil.; 1809 bis 16: 61,7 Kil.; 1831—35: 51,1 Kil.; 1841—45: 48,8 Kil.; 1851—55: 56,7 Kil.; 1856—59: 58,4 Kil.; 1860—65: 61,4 Kil.; 1866—69: 66,6 Kil.; 1870—1871: 48,1 Kil.; 1872—73: 60,8 Kil. Dazu kamen noch etwa 3 Kil. an Kaldaunen ꝛc. und 10—12 Kil. Schweinefleisch und Fleischwaren. Nach dem Annuaire stat. de la ville de Paris (1886, S. 372) kamen im Jahre 1886 auf den Kopf der Bevölkerung: 65,1 Kil. Rind-, Kalb- und Schaffleisch, 10,4 Schweinefleisch und Fleischwaren, 10,4 Kil. Geflügel und Wild, 10,5 Kil. Fische, 7,7 Kil. Butter, 2,3 Kil. Käse, 3,5 Kil. Austern (ungefähr 24 Stück). Im ganzen zeigt sich auch in Paris deutlich, daß die Konsumtionsverhältnisse der Masse in den vierziger Jahren sehr ungünstig waren und daß seit der Mitte der fünfziger Jahre eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten ist. Die Kopfquote des Fleischverbrauches in ganz Frankreich schätzt Block (Statistique de la France, 2. éd. II. S. 397) wie folgt: 1812: 17,2 Kil.; 1829: 20,8; 1839: 19,9; 1852: 23,2; 1862: 25,1 Kil.

Die Angaben über den Fleischverbrauch in London sind sehr unsicher. Nach Husson scheint die Kopfquote auf 85—90 Kil. angenommen werden zu dürfen. Nach einer Angabe bei Eberty (Die Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen, S. 52) betrug 1882 die Konsumtion allein von Rindfleisch 67 Pfd. pro Kopf und ebensoviel die von Fischen. Für das vereinigte Königreich im ganzen schätzt Block dieselbe auf 39,4 Kil.

Sehr ausführliche Daten über die Konsumtion der italienischen Städte finden sich bei Raseri (a. a. O., S. 54 ff.). In Rom (mit einigen kleineren Städten zusammen ist hiernach die Konsumtion an Fleisch 64,2 und an Fischen 11,3 Kil. auf den Kopf, während die betreffenden Ziffern für Neapel (ebenfalls mit einigen anderen Städten vereinigt) 31,4 und 14,0 Kil. betragen.

Der Zuckerverbrauch betrug in Deutschland (in Rohzucker von 90 Proz.) pro Kopf durchschnittlich jährlich 1871—1876: 6,7 Kil.; 1881—86 aber 7,8 Kil. und 1887/88 8,5 Kil. 1878—79: 6,7 Kil.; 1882—83: 8,2 Kil. In Frankreich (in raffiniertem Zucker) 1852 bis 56: 2,3 Kil.; 1862—66: 5,7 Kil.; 1867—73: 6,0 Kil.; 1881: 9,9 Kil. In England stieg die Zuckerkonsumtion von 7,4 Kil. in den Jahren 1840—43 auf 16,1 im Jahre 1861, auf 23,5 Kil. im Jahre 1873 und auf 30,5 Kil. im Jahre 1880. Vgl. Wolf, Die Zuckersteuer. Z. f. St.-W., 38, S. 164.

Der Verbrauch an Speisesalz hielt sich in Deutschland in den Jahren 1870—1887 zwischen den Grenzen von 7,6 und 7,9 Kil. pr. Kopf. Diese Gleichmäßigkeit ist sehr erklärlich, da die Konsumtion dieses einfachsten Gewürzes ihr Maximum voll erreicht haben wird und eine Hebung des Wohlstandes eher eine Verminderung derselben herbeiführen dürfte. In Frankreich berechnete sich die Kopfquote ungefähr auf 8,5 Kil.

Was die Konsumtion der alkoholischen Getränke betrifft, so beträgt die Kopfquote

des Bieres im ganzen Deutschen Reiche (nach dem Stat. Jahrb. f. d. D. R., Jahrg. 1889, S. 138) 1872—1875 durchschnittlich 89,6 Lit.; 1881—1886 87,0 Lit.; 1887/88 98,0 Lit. In Bayern steigt diese Ziffer auf 250 L.

Der jährliche Branntweinverbrauch stellte sich im Reichssteuergebiet bis zur Einführung des Steuergesetzes von 1887 auf ungefähr 4,2 L. Alkohol von 100% auf den Kopf, hat aber seitdem eine Verminderung erfahren. — Die Weinkonsumtion im ganzen Zollvereine beträgt nur etwa 6 Liter auf den Kopf. In Preußen geht sie kaum über 2 Liter hinaus, während sie in Württemberg in den Jahren 1864—71 durchschnittlich 28,6 Liter erreichte. — In Frankreich war die Kopfquote des Weinverbrauchs nach Block durchschnittlich 1849 bis 1853: 84 Liter; 1854—57: 45½ L.; 1858—1862: 78 L.; 1863—67: 96 L.; 1868 und 1869: 100 L. Gegenwärtig wird sie auf 119 L. geschätzt. In Paris schwankte sie von 1860—69 zwischen 129 L. (1860) und 203,5 L. (1869); 1872 hob sie sich auf 217,4 L. und 1882 auf 227 L. — Die Konsumtionsziffer des Bieres stand in Frankreich 1840 erst auf 11,7 L., 1835 hatte sie sich auf 17 L. gehoben und gegenwärtig ist sie auf 21 L. gestiegen. In Paris erreichte sie nach Husson (a. a. O., S. 276) ihren höchsten Durchschnitt 1856—59 mit 25 L.; dann trat ein Rückgang ein und 1872—73 betrug sie nur noch 12,9 L. und 1880 etwa 15 L. — Der Branntweinkonsum betrug in Frankreich in reinem Alkohol auf den Kopf: 1829: 0,93 L.; 1849: 1,56 L.; 1859: 2,38 L.; 1866: 3,69; 1872: 3,24 L.; 1875: 2,90 L.; 1882: 3,6 L. — In England stellte sich die Kopfquote der Branntweinkonsumtion 1882 auf 5,37 Liter zu 50%; die Konsumtionsziffer des Bieres beträgt 144 und die des Weines 2¼ L. — In den Vereinigten Staaten betrug die Konsumtion von Branntwein zu 50% Alkohol 1870 noch 7,8 L. pr. Kopf, 1880 dagegen nur noch 4,8 L. Die Kopfquote des Bierverbrauches stellte sich in demselben Jahre auf 31,3 L., die der Weinkonsumtion auf 2,6 L. — Reichhaltiges Zahlenmaterial über die Konsumtion der alkoholischen Getränke findet man in der von dem Eidgenöss. stat. Bureau herausgegebenen Schrift „Zur Alkoholfrage" (Bern 1884). Wir entnehmen demselben noch folgende für die Gegenwart geltende Verbrauchsziffern pr. Kopf. Branntwein zu 50% Alkohol: Finnland 3,3 L., Norwegen 3,9 L., Oesterreich-Ungarn 5,8 L., Rußland 8,1 L., Schweden 8,1 L., Belgien 9,2 L., Schweiz 9,4 L., Niederlande 9,8 L., Dänemark 18,9 L. Deutschland nimmt mit 8,6 L. in dieser Reihe eine ungünstige Stellung ein. Was die Kopfquote der Wein- und Bierkonsumtion betrifft, so trägt sie in Oesterreich-Ungarn für Wein 22,4 L., für Bier 28,4 L.; in Belgien für Wein 3,7 L., für Bier 169 L.; in der Schweiz für Wein 55 L., für Bier 37,5 L.; in Dänemark für Wein 1 L., für Bier 33,3 L.

Die Kaffeekonsumtion betrug in Deutschland 1860 auf den Kopf 1,81 Kil., 1886—1888 aber durchschnittlich 2,41 Kil. Der Theeverbrauch ist in den letzten zehn Jahren gestiegen, beträgt aber immer nur erst 40 Gramm jährlich auf den Kopf. In Frankreich war die Kopfquote des Kaffees 1860: 1,04 Kil.; 1868: 1,37 Kil.; 1873: 1,24 Kil.; 1882: 1,70 Kil. Der Theeverbrauch ist noch unbedeutender als in Deutschland. Dagegen stieg derselbe in England von durchschnittlich 1,36 engl. Pfd. in den Jahren 1840—43 auf 4,11 Pfd. im Jahre 1873 und auf 4,95 Pfd. im Jahre 1887, während die Kaffeekonsumtion 1887 nur 0,79 Pfd. erreichte. In den Vereinigten Staaten war die Kopfquote des Kaffees 1870: 6,0 Pfd. (zu 453,7 Gr.); 1886: 9,2 Pfd.; und die des Thees: 1860: 0,84 Pfd.; 1873: 1,53 Pfd.; 1886: 1,35 Pfd. (Stat. abstract for the U. St., 1886: S. 132.)

Der Tabakverbrauch in Deutschland belief sich pro Kopf (in Rohtabak ausgedrückt) im Durchschnitt der Jahre 1871—1880 auf 1,85 Kil. pr. Kopf, 1881—88 aber nur auf 1,43 Kil., während in Frankreich die Kopfquote an Fabrikaten im Durchschnitt der Jahre 1866—69 0,82 Kil. und 1870 0,91 Kil. betrug, welche Ziffer sich durch Reduktion auf Rohtabak um etwa ⅐ erhöhen würde. In England betrug die Konsumtion 1868: 1,35 und 1887: 1,44 engl. Pfd.

Die Wasserkonsumtion der großen Städte kommt nicht sowohl wegen der Bedeutung des Wassers als Getränk als vielmehr wegen seiner Wichtigkeit für die Erhaltung der Reinlichkeit und die Pflege der Hygiene in Betracht. Nach Husson (a. a. O., S. 596) beträgt die tägliche Wasserzufuhr auf den Kopf der Bevölkerung in Rom 944 Liter, in New-York 568 L., in London 95 L. und in Paris nach der vollen Ausnutzung der Dhuis und der Vanne 232 L.

§ 12. In bezug auf die Kleidung kann der Luxuskonsumtion und dem Raffinement kaum eine obere Grenze gezogen werden. Auch in der Masse der Bevölkerung ist die Neigung zum Kleiderluxus sehr verbreitet, und sofern durch denselben der Sinn für Reinlichkeit und Wohlanständigkeit befördert wird, hat er so lange eine gewisse Berechtigung, als er in privatwirtschaftlicher Beziehung keine Bedenken erweckt, also nicht zu Ausgaben Veranlassung gibt, welche außer Verhältnis zu den Mitteln der Einzelwirtschaft stehen. Die Steigerung der auf den Kopf berechneten Konsumtion der gewöhnlichen und mittleren Qualitäten von Zeugen und Tuchen ist durchweg als ein günstiges Zeichen für die wirtschaftliche Hebung der Masse der Bevölkerung anzusehen. Die ärmsten Schichten behelfen sich noch vielfach mit Kleidern, die oft schon von mehr als einem Vorgänger abgelegt sind, und es ist entschieden ein Fortschritt, wenn an die Stelle dieser Reste neue,

wenn auch noch so grobe Kleider treten. Im ganzen wird ohne Zweifel das Kleidungsbedürfnis der Masse in den Kulturländern infolge der großartigen Entwicklung der Textilindustrie gegenwärtig ausreichender befriedigt, als vor 50 oder 100 Jahren, wenn auch in vielen Volksschichten die Solidität der Feiertagskleidung abgenommen hat. Auch dürfte trotz der starken Steigerung der Lederpreise das Barfußgehen in diesen Ländern weit seltener geworden sein, als früher. Der Verbrauch an Textilrohstoffen [23]), nach welchem man die Konsumtion der Stoffe selbst zu beurteilen pflegt, wird allerdings durch die geringere Haltbarkeit der fabrizierten Waren, wie sie die moderne Massenproduktion liefert, wesentlich erhöht. Auf der anderen Seite freilich wird in der Umwandlung von Lumpen und Rückständen zu neuem Stoff (Shoddy) viel, und oft zu viel geleistet. — Was die Verwendung von Schmuckgegenständen betrifft, so hat sich mit der fortschreitenden Bildung das männliche Geschlecht von der Freude am Glänzenden und Glitzernden mehr und mehr emanzipiert, während in primitiven Zuständen die Männer oft mehr Vorliebe für Spangen, Armbänder, Ohr- oder Nasenringe rc. zeigten als die Weiber oder vielleicht auch nur die letzteren verhindert waren, ihre Wünsche zu befriedigen.

§ 13. Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hat eine über die unmittelbare Bedeutung desselben hinausgehende allgemeinere Tragweite, sowohl in hygienischer, wie in socialer und sittlicher Beziehung [24]). Das Familienleben konzentriert sich am „häuslichen Herd" und nichts trägt so sehr zur Verkümmerung desselben bei, als das Wohnungselend, das namentlich in den großen Städten und den industriellen Bezirken oft einen unglaublichen Grad erreicht [25]). Nicht nur daß durch die Zusammenpferchung zahlreicher Personen jeden Alters und Geschlechts in engen schmutzigen Dachstuben oder Kellerwohnungen den Insaßen aller Sinn für Häuslichkeit, Ordnung, Reinlichkeit verloren geht, es muß aus solchen Zuständen auch die schlimmste geschlechtliche Verwilderung erwachsen. Daß solche Wohnungen die besten Brutstätten für Krankheiten aller Art sind, ist nicht minder einleuchtend; viele von diesen Krankheiten aber verbreiten sich von diesem Ursprunge aus auch in die Kreise der besser situierten Bevölkerung, die demnach ein unmittelbares eigenes Interesse daran hat, auf die Herstellung besserer Wohnungsverhältnisse für die ärmeren Klassen hinzuwirken. Solche Bemühungen, sowie unter Umständen auch staatliches Eingreifen (von dem erst unten die Rede sein wird), sind um so nötiger, als die unmittelbar Beteiligten

---

23) Der Verbrauch von baumwollenen Garnen betrug im deutschen Zollgebiet nach dem Stat. Jahrb. f. d. D. Reich (1882, S. 135) auf den Kopf durchschnittlich 1854—55: 1,61 Kil.; 1856—60: 1,83 Kil.; 1861: 2,29 Kil.; 1862—65: 1,09 Kil.; 1866—70: 1,75 Kil.; 1971—75: 2,67 Kil.; 1876—78: 2,47 Kil.; 1880: 2.49 Kil. Der Rückschlag in den sechziger Jahren war natürlich nur eine Folge des amerikanischen Bürgerkrieges. Der Verbrauch an roher Baumwolle stellte sich 1886—88 durchschnittlich auf 3,8 Kil. in Deutschland, in Frankreich (1882) auf 3,0 Kil., in England auf 19,5 Kil. und in den Ver. Staaten 1883 auf 10 Kil. pr. Kopf. England exportiert jedoch weit über die Hälfte der Gewichtsmenge der Fabrikate. Den Wollverbrauch schätzt von Neumann-Spallart, Uebersichten, Jahrg. 1883—84, S. 306, in Frankreich auf 180 Mill. Kil. in Großbritannien auf 160 Mill. in Deutschland auf 117 Mill. in Rußland 100 Mill., in Oesterreich-Ungarn auf 38 Mill, in Italien auf 20 Mill. Kil.

24) Von den Lehrbüchern behandelt die Wohnungsfrage sehr eingehend Schäffle, 3. Aufl. II. S. 548 ff. Vgl. auch Roscher, S. III, S. 42 ff. Zahlreiche Einzeldarstellungen in Bd. 30 u. 31 der Schriften des Vereins für Socialpolitik (die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in den deutschen Großstädten, 1886), wo sich auch Berichte über die Arbeiterwohnungsfrage in England (von Aschrott) und Frankreich (von Raffalowich) finden. Vgl. auch O. Trübinger, Die Arbeiterwohnungsfrage rc. 1888 und Hdb. Band II. Abh XXII.

25) Auf genauen Erhebungen beruhende Beispiele trauriger Wohnungszustände teilt Singer (a. a. O. S. 184) aus den böhmischen Industriebezirken mit. So wohnten in Trautenau in einem Häuschen mit 4 Stuben nebst Bodenraum und Keller 51 Erwachsene und 12 Kinder, so daß auf den Kopf nur ein Luftraum von 3,03 Kbm kam, während derselbe normaler Weise 15 Kbm betragen sollte. In einem Zimmer, das 13 Erwachsene (beiderlei Geschlechts) und 4 Kinder beherbergte, mit 3,1 Kbm Luftraum auf den Kopf, stellte sich der jährliche Mietzins pr. Kbm Luftraum auf 3 fl 24 Kr, während in Häusern an der Wiener Ringstraße im ersten Stockwerk der Jahrespreis des Kubikmeters Wohnraum nur 2 fl. 85 kr. beträgt.

oft durch die Gewohnheit, auch wohl durch ihre Verkommenheit dahin gebracht sind, daß sie die Unzulänglichkeit ihrer Wohnung unter den ihnen auferlegten Entbehrungen am wenigsten anschlagen und bei einer Besserung ihres Einkommens sich lieber eine Vermehrung ihrer anderweitigen Konsumtion als eine bessere Wohnung verschaffen. In rasch anwachsenden Großstädten tritt manchmal wenigstens zeitweise auch für die bemittelten Klassen eine „Wohnungsnot" ein und dieselben müssen sich auch durchweg infolge der Steigerung der Mieten durch die städtische Grundrente mit engeren und unbequemeren Wohnungen behelfen, als die Einwohner kleinerer Städte mit gleichen Einkommensverhältnissen. Manchmal schien es sogar, als wenn die Privatindustrie gar nicht im stande sei, in den Großstädten das Wohnungsbedürfnis der Mittelklassen zu erträglichen Bedingungen zu befriedigen. Indes sind nach solchen für die Hausbesitzer außergewöhnlich günstigen Konjunkturen auch wieder starke Rückschläge erfolgt [26]). — Als Mittel der Abhilfe der städtischen

26) Auf eine kritische Höhe stieg die Wohnungsnot namentlich 1872 und 1873 in Berlin, wo sie übrigens schon seit 1840 allmählich mehr und mehr fühlbar geworden war. Durch die Mietsteigerungen wurden auch zahlreiche Familien des Mittelstandes fast von Quartal zu Quartal zum Wohnungswechsel genötigt; viele Unbemittelte aber blieben ganz obdachlos und mußten in Holzbaracken auf freiem Felde kampieren. Durch die Agiotage in Bauplätzen kam es dahin, daß in der unmittelbaren Umgebung der Stadt die Quadratrute Terrain, die schon zu Anfang des Jahres 1872 80—100 Thlr. gekostet hatte, in wenigen Monaten auf das Dreifache dieses Preises stieg. Jedes Hundert Thaler pr. Quadratmeile belastet aber dauernd, wie Engel hervorhebt, eine Familienwohnung von ca. 10 Quadratruten in einstöckigen Häusern mit 50—60, in zweistöckigen mit 25—30, in dreistöckigen mit 17—20 Thlrn. Mietzins. Damals sprach sich sogar J. Faucher dahin aus, daß gegenüber dem Bodenmonopole in den großen Städten, das einen ungebührlichen Teil des Einkommens des Steuerzahler ohne Gegenleistung verschlinge, eine Expropriation ebenso angebracht erscheine wie beim Bergbau, bei Straßenanlagen u. s. w. Engel gibt eine interessante Zusammenstellung der Prozentsätze, in welchen die Wohnungen der verschiedenen Preisstufen zu verschiedenen Zeiten in Berlin vorhanden waren. So gab es z. B. in Prozenten der Gesamtzahl Wohnungen mit Preisen von (Thlr.)

	Unter 30	31—50	51—100	101—200	201—300
1815—16	58,20	16,94	13,83	7,58	2,04
1829—30	24,62	29,74	23,32	13,59	4,46
1850	18,78	33,23	24,56	13,70	4,75
1870	7,20	21,58	35,74	18,35	6,75
1872	4.93	16,55	38,30	20,88	7,38

	301—400	401—500	501—1000	über 1000
1815—16	0,71	0,31	0,31	0,08
1829—30	1,82	0,98	1,25	0,22
1850	2,14	1,04	1,41	0,39
1870	3,45	2,07	3,30	1,26
1872	3,99	2,40	3,99	1,58

Vgl. Engel, Referat über die Wohnungsfrage in den Verh. der Eisenacher Versammlung am 6. u. 7. Okt. 1872, S. 164—230. Nach dem Berliner Statistischen Jahrb. (IX. S. 90) enthielt die Stadt 1880 im ganzen 127 492 Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer und 478 082 Bewohnern, außerdem auch 3230 Wohnungen ohne heizbares Zimmer, bewohnt von 10 051 Personen. Häufig halten Ehepaare, die nur ein Zimmer bewohnen und mehrere Kinder haben, auch noch Schlafleute (bis 4) und nicht selten männliche und weibliche zusammen. Die vorläufig veröffentlichten Angaben für 1885 (Jahrb. XIII, S. 16) sind mit den obigen nicht vergleichbar, da in ihnen nur von „Wohnräumen" die Rede ist. Es lebten hiernach 71 767 Personen in Wohnungen mit einem, 381 888 in solchen mit zwei, 432 009 in solchen mit drei Wohnräumen. — In Wien war die Wohnungsnot schon 1869, wie E. Sax damals in seiner Schrift über den Neubau Wiens bemerkte, zu einer bleibenden Kalamität geworden, und 1873 erklärte Sax als Referent auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse, die Privatunternehmung sei nicht im stande, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, man müsse andere Wege einschlagen. — In Paris hat der großartige Umbau, der unter der Republik nicht weniger energisch betrieben wird wie unter dem Kaiserreich, in bezug auf Hygiene, Luft- und Wasserzufuhr u. s. w. unzweifelhaft günstige Folgen gehabt; auch die Zahl der Wohnungen ist bedeutend vermehrt worden, indem sie 1856 nur 432 501, dagegen 1872 schon 759 352 betrug, bei einer Häuserzahl von resp. 30 175 und 63 963 (Block, Stat. de la France, II, 457); gleichwohl aber mußten auch die billigsten Wohnungen in den neuen Häusern wegen der hohen Boden- und Baukosten verhältnismäßig hohe Mietpreise bedingen, wodurch die meisten Arbeiter genötigt werden, entweder sehr weit von ihrem Arbeitsplatze in den exzentrischen Stadtteilen zu wohnen, oder sich in den schmutzigen und dumpfen Häusern der übrig gebliebenen alten Seitenstraßen der besseren Viertel zusammenzudrängen. — In London kommt eine die unteren Mittelklassen berührende Wohnungsnot nicht vor, dagegen sind, wie die neueste Enquête wieder ergeben, die Wohnungsverhältnisse der ärmsten Klassen dort so schlimm als in irgend einer anderen Großstadt. — In bezug auf die von manchen befürwortete Expropriation des städtischen Grundbesitzes durch die Gemeinde ist zu bemerken, daß dadurch, wenn der Zudrang zu der betreffenden Stadt und die lokalen Verhältnisse ungeändert bleiben, das Steigen der Mieten nicht verhindert

Wohnungsnot in ihrem akuten Auftreten ist für nicht ganz mittellose Einwohner die Gründung von Baugenossenschaften zu empfehlen. In England haben namentlich die „Benefit building societies", die übrigens gar keine Wohlthätigkeitsinstitute, sondern einfach Bausparkassen sind, viel dazu beigetragen, die Entstehung der Wohnungsnot für die unteren Mittelklassen und die besser gestellten Arbeiter zu verhindern. Als notwendige Ergänzung solcher neuen Wohnungsanlagen muß aber in den Großstädten eine entsprechende Entwicklung des inneren Verkehrswesens erfolgen, und gerade in dieser Beziehung sehen wir in den letzten Jahren ungewöhnlich rasche Fortschritte, wie die Anlegung von über- und unterirdischen Stadtbahnen, die Verwendung von Straßenlokomotiven, die Pferdebahnen u. s. w. Die Wohnungsverhältnisse des städtischen Proletariats freilich werden durch alle solche Verbesserungen wenig berührt. Viele können oder wollen nur eine minimale Ausgabe für ihre Wohnung machen und die Unverheirateten und sogar Verheiratete begnügen sich oft mit Schlafstellen; zudem gibt es in den großen Städten eine Menge elender Häuser und Räume, die nur als Wohnstätten der ärmsten Bevölkerung ausgenutzt werden können. — In den Bergwerks- und Fabrikdistrikten ist von seiten der Unternehmer viel geschehen, um den Arbeitern angemessene Wohnungen zu verschaffen oder ihnen auch die Möglichkeit zu gewähren, durch allmähliche Abzahlungen zu einem billigen Preise ein eigenes Häuschen zu erwerben [27]. Letzteres erscheint indes nur bei durchaus fest begründeten Unternehmungen

werden könnte, es sei denn, daß man einen Teil der Bevölkerung vor dem anderen willkürlicher Weise bevorzugen wollte, indem man z. B. für gewisse, zu Geschäftszwecken besonders günstig gelegene Häuser im Interesse einzelner Persönlichkeiten einen geringeren Mietpreis ansetzte, als dem privatwirtschaftlichen Werte derselben entspräche. Die Bodenrente könnte also füglicher Weise nicht beseitigt werden; es wäre — wenn wir von den praktischen Schwierigkeiten eines solchen Projektes absehen — durch die Einführung des Gemeindeeigentums nur das gewonnen, daß die weitere Steigerung dieser Rente der Gemeinde als solcher zu gute käme, die freilich in ungünstigen Zeiten, wie z. B. in den letzten Jahren, auch den Ausfall zu tragen haben würde.

27 Ein bekanntes Beispiel einer zweckmäßigen, durch die Initiative gemeinsinniger Unternehmer hergestellten Arbeiterwohnungs-Anlage ist die 1853 ursprünglich von 12 Aktionären mit einem Kapital von 300 000 Frks. gegründete Cité ouvrière in Mühlhausen. Napoleon III., der sich stets für die Arbeiterwohnungsfrage lebhaft interessierte, gewährte derselben einen Staatszuschuß von 300 000 Frcs. Im Jahre 1876 waren in der alten und neuen Cité 920 Häuser nach mehreren Modellen vorhanden, mit einer Gesamtbevölkerung von 6550 Seelen. Im Jahre 1881 war die Zahl der Häuser auf 996 gestiegen. Die Häuser werden unter sehr leichten Zahlungsbedingungen zum Kostenpreise (2000—3500 Frcs.) an Arbeiter verkauft und nur ausnahmsweise vermietet, wenn sich kein Käufer findet. Vgl. L. Véron, Les institutions ouvrières de Mulhouse (1866). M. Schall, Das Arbeiterquartier in Mühlhausen, 2. Aufl., 1877. Es werden zwar auch manche Einwendungen gegen die Anlegung besonderer Arbeiterviertel erhoben, aber jedenfalls haben sich die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Mühlhausen seit 1835, als Villermé ihren trostlosen Zustand konstatierte, außerordentlich gebessert. Ueber andere Beispiele ähnlicher Art s. E. Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage (1884) S. 38 ff. Als Beispiel ungewöhnlicher Leistungen sei erwähnt, daß die Firma Krupp in Essen 1874 bereits 3277 Arbeiterwohnungen mit 16 000 Bewohnern gebaut hatte und gegenwärtig für 29 000 Seelen Unterkommen geschaffen hat. In England hat der Herzog von Bedford 70 000, der Herzog von Northumberland 100 000 Pfd. Sterl. auf den Bau ländlicher Arbeiterwohnungen verwendet. Die englischen »Benefit Building Societies« sind Institutionen der genossenschaftlichen Selbsthilfe, deren privatrechtliche Stellung zuerst durch ein Gesetz vom Jahre 1836 geregelt wurde. Sie traten ursprünglich als geschlossene Gesellschaften von begrenzter Dauer auf, mit dem Zwecke, jedem Mitgliede durch einen Vorschuß gegen Annuitätenzahlung den Erwerb eines Hauses möglich zu machen. Bald aber nahmen sie auch von Nichtmitgliedern Darlehen und verzinsliche Depositen an und neben den Gesellschaften mit begrenzter traten mehr und mehr auch solche mit unbegrenzter Dauer auf, die schließlich einfach zu kapitalistischen Hypothekarkreditanstalten für den Mittelstand wurden. Die Londoner Birkbeck-Gesellschaft hatte 1870 23 000 Einleger mit 112 000 Pfd. Kapital, 1700 Borger und 882 500 Pfd. Hypothekarkapital. Vgl. E. v. Plener, Englische Baugenossenschaften. 1873. Die Organisation der terminablen englischen Baugenossenschaften war vielfach zu künstlich. Der wesentliche Vorteil des genossenschaftlichen Prinzips liegt einfach darin, daß es den Baulustigen eine festere Kreditbasis und zugleich die Möglichkeit verschafft, ihre Schuld durch Annuitätenzahlung allmählich zu tilgen. Die Zahl der nach den Gesetzen von 1874 und 1875 inkorporierten Baugesellschaften, die dem Registrator der »Friendly Societies« Berichte eingesandt hatten, belief sich 1886 in England und Wales auf 1992 und die Summe

ratsam, die den Arbeiter in keiner Weise dem Risiko aussetzen, daß er einmal, etwa infolge einer Krisis, entlassen und genötigt werden könnte, seinen Besitz zu einem Schleuderpreise zu veräußern. Auch kommt in Betracht, daß die Hinterbliebenen eines verstorbenen Arbeiters häufig gar nicht im stande sind, die gekaufte Wohnung zu behalten [28]. In jedem Falle sind übrigens kleine Arbeiterhäuser [29]), die nur von je einer Familie bewohnt werden, den großen Kasernen weit vorzuziehen, wenn diese auch manche zweckmäßige gemeinschaftliche Einrichtungen zulassen. Auf dem teueren Boden großer Städte freilich kann das erstere System nicht mehr zur Anwendung kommen. — Auch die Möblierung der Wohnung, ferner die Heizung und die Beleuchtung gehören zu den Bedürfnissen, die eine nicht geringe Bedeutung haben für die Erhaltung des häuslichen Sinnes und für die geistige Fortbildung des Arbeiterstandes [30]).

§ 14. In dem Haushalt der reichen Klassen spielen die der Bequemlichkeit und dem Luxus dienenden männlichen und weiblichen Dienstboten, Lakaien ꝛc. eine große Rolle. Auf weniger entwickelten Kulturstufen ist sogar eine zahlreiche Gefolge- und Dienerschaft das hauptsächlichste Mittel, den Reichtum nach außen zu entfalten. In Indien und überhaupt im Orient sehen auch die Europäer unter dem Einflusse der herrschenden Anschauung sich genötigt, ein übermäßig zahlreiches Dienstpersonal zu unterhalten, das sich einer möglichst weitgehenden und bequemen „Teilung der Arbeit" befleißigt. Auch in Rußland hat sich bei den Reichen die Sitte, eine unnötig große Dienerschaft zu unterhalten noch vielfach erhalten. In England hat der minutiös ausgebildete „Komfort" der höheren Stände ebenfalls eine relativ große Entwicklung der Dienstbotenklasse in seinem Gefolge. In Amerika dagegen hegen die weißen Bürger und Bürgerinnen eine starke Abneigung gegen den Stand der Domestizität und die weniger wohlhabenden Familien müssen daher ihre Ansprüche auf häusliche Dienstleistungen sehr herabsetzen und sie durch praktische anderweitige Organisationen, Maschinenhilfe ꝛc. zu ersetzen suchen. Diejenigen Dienstboten, welche eigentlich produktive häusliche Arbeiten verrichten, sind volkswirtschaftlich den selbständigen Köchen, Wäscherinnen ꝛc. gleichzustellen und die Verwendungen ihrer Dienstleistungen ist nicht als unmittelbare, sondern als eine technische Konsumtion anzusehen. Das Luxus-Dienstbotentum dagegen kann in volkswirtschaftlicher und socialer Beziehung nicht gebilligt werden, nicht sowohl deshalb, weil die Kräfte der Dienenden lediglich für die kleine Anzahl der Reichen in Anspruch genommen werden — denn das findet auch in betreff der Arbeiter statt, welche nur für die Reichen bestimmte Luxusartikel anfertigen — sondern weil das Lakaien- und Zofentum, abgesehen von seinen Nachteilen für den Charakter, meistens eine Schule der Trägheit und Verweichlichung bildet, eine hybride Gesellschafts-

---

der Anteile betrug 33,9 Mill., die der aufgenommenen Schulden 15,3 Mill. und die der unverteilten Gewinne 1,8 Mill. Pfd. Sterl. In Schottland und Irland gab es nur 87 Gesellschaften. In Deutschland sind die Baugenossenschaften nach den Prinzipien von Schulze-Delitzsch organisiert. Vorherrschend sind noch die Vereine, die, wie das Münchener „Arbeiterheim", größere Häuser mit mehreren Wohnungen zum Vermieten an ihre Mitglieder bauen. Uebrigens hat sich die Zahl der in dem „Jahresberichte" der Anwaltschaft der Genossenschaften erwähnten Baugenossenschaften von 46 im Jahre 1879 auf 35 im Jahre 1887 vermindert. Vgl. auch Schneider, Mittheilungen über deutsche Baugenossenschaften nebst einem Statut und Motiven. 1875. Beispiele von gemeinnützigen Baugesellschaften, die sich mit einer mäßigen Maximalverzinsung ihres Kapitals begnügen s. bei Reichardt, S. 42 ff.

28) Von 1655 befragten industriellen Unternehmungen, die 1875 in Preußen für die Beschaffung von Arbeiterwohnungen sorgten, hatten daher auch nur 70 (und zwar im ganzen 529) Wohnungen zum Erwerb von seiten der Arbeiter, dagegen 1141 solche (und zwar 8751) zum Vermieten gebaut. S. Preuß Statist. Correspondenz 1878, S. XLX.

29) Ueber die Anlage und die Kosten zweckmäßiger Arbeiterhäuser vgl. die von dem Verein „Concordia" gekrönte Preisschrift von Schmölcke „Das Wohnhaus des Arbeiters", 2. Aufl 1885.

30) Das Petroleum ist in neuerer Zeit der Masse der Bevölkerung als billiges und sehr wirksames Beleuchtungs-Material besonders zu statten gekommen. Der Verbrauch betrug in Deutschland auf den Kopf 1866: 0,90 Kil., 1871: 3,19 Kil., 1879: 5,68 Kil., 1886—88 durchschn. 10,7 Kil.

klasse erzeugt, deren Existenz sicherlich nichts zur Ausgleichung der socialen Gegensätze beiträgt[31]. — Was die übrige, der *Erholung*, der *Zerstreuung* und dem *Vergnügen* dienende *Konsumtion* betrifft, so verdienen besonders diejenigen Zweige derselben Bevorzugung, welche mit ästhetischen und überhaupt geistigen Anregungen verbunden sind[32]). Es ist durchaus zu wünschen, daß solche Genüsse auch der Masse der Bevölkerung zugänglich gemacht werden (S. § 23).

§ 15. Die *technische Konsumtion* ist untrennbar mit dem objektiven Produktionsprozesse verbunden. Sie stellt sich in ihrer Gesamtheit dar als der volkswirtschaftliche *Produktionsaufwand*, der sich zusammensetzt aus verbrauchten Roh- und Hilfsstoffen, abgenutzten Maschinen, Werkzeugen ꝛc. und absorbierten menschlichen Arbeitskräften[33]). Wollte man den Menschen lediglich als eine wirtschaftliche Produktionsmaschine auffassen, so könnte man seine persönliche und unmittelbare Konsumtion als Grundlage seiner produktiven Kraftentwicklung ebenfalls als Produktionsaufwand und somit als technische Konsumtion betrachten, ähnlich wie den Kohlenverbrauch zum Betriebe der Dampfmaschine. Das hieße aber die Würde der menschlichen Persönlichkeit als eines Selbstzweckes, für welchen die Konsumtion wie die Produktion nur Mittel sind, völlig verkennen. Selbst als bloße Abstraktion kann eine solche Anschauung nur zu einer schiefen Auffassung der Erscheinungen führen, weil der bloß wirtschaftliche Mensch eine von dem wirklichen Menschen durchaus abweichende Fiktion ist. Daß der in natura gelieferte Lebensunterhalt der Arbeiter vom Arbeitgeber *privatwirtschaftlich* mit zum Produktionsaufwand gerechnet wird, gehört nicht hierher. — Als im objektiven Sinne *produktiv* ist jede technische Konsumtion zu betrachten, welche mit der Erzeugung unmittelbarer Konsumtionsgüter oder von Mitteln zur Herstellung solcher Güter verbunden ist. *Unproduktiv* ist die technische Konsumtion in diesem Sinne nur dann, wenn in Verbindung mit derselben überhaupt nichts Brauchbares zu stande kommt. Prinzipiell wird man nun in volkswirtschaftlichem Interesse die Forderung aufstellen müssen, daß die technische Konsumtion *höchst möglich* produktiv sei, d. h. daß mittels eines gegebenen Komplexes technischer Konsumtionsgüter stets das größtmögliche Quantum der gewünschten Güter in größtmöglicher Vollkommenheit erzeugt werde. Diese Forderung der *objektiven Sparsamkeit* wird jedoch in der tauschwirtschaftlich organisierten Gesellschaft erst in ihren höheren Entwicklungsstadien wenigstens annähernd erfüllt, und selbst in der Gegenwart finden wir noch in den am höchsten stehenden Ländern einen Gegensatz zwischen der objektiv-volkswirtschaftlichen Maximalproduktivität

---

31) Nach der Berufszählung von 1882 gab es im *Deutschen Reiche* 1 324 924 häusliche (nicht gewerbliche) *Dienstboten* beiderlei Geschlechts. In Preußen betrug die Zahl derselben 886 177 und zwar 855 425 weibliche und nur 30 752 männliche. Außerdem waren 162 076 Personen (darunter 116 474 weibliche) mit häuslichen Dienstleistungen außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigt. In *England* und *Wales* kamen 1881 auf eine Bevölkerung von nur 26 Mill. 1 258 285 weibliche und 244 391 männliche Personen, die häusliche Dienstleistungen verrichteten. — In *Berlin* kamen 1875 auf 5674 Haushaltungsvorstände mit Wohnungen von mehr als 7 heizbaren Zimmern 8942 Dienstboten, und in den übrigen Wohnungen waren die resp. Zahlen folgende: 7 Zimmer: 3480 H.V., 3800 D.; 6 Zimmer: 6131 H.V., 5481 D.; 5 Zimmer: 10 425 H.V., 7448 D.; 4 Zimmer: 16 991 H.V., 9278 D.; 3 Zimmer: 37 851 H.V., 11 607 D.; 2 Zimmer: 95 609 H.V., 9996 D.; 1 Zimmer: 188 609 H.V., 7033 D.; kein heizbares Zimmer: 4950 H.V.. 263 Dienstboten (S. Stat. Jahrb. V, S. 70). Die Dienstboten in den unteren Wohnungsklassen sind meistens solche, die wie Aufwärterinnen für einzelne Leute, ihre Arbeit außerhalb ihrer Wohnung verrichten. Das Zahlenverhältnis der Haushherrschaften zu den Dienstboten ist also in den 6 obersten Wohnungsklassen resp. 1:1,6; 1:1,1; 1:0,9; 1:0,7; 1:0,5; 1:0,3.

32) Im Jahre 1882 waren im Deutschen Reich 46 508 Personen, unter denen 6081 weibliche, erwerbsthätig mit Musik, Theater und Schaustellungen aller Art beschäftigt.

33) In vielen einzelnen Fällen ist die unmittelbare mit der technischen Konsumtion so enge verbunden, daß keine scharfe Grenze zwischen der einen und der anderen gezogen werden kann. So z. B. bei Wohnungen, die zugleich als Arbeitsräume, bei Pferden, die zu landwirtschaftlichen Arbeiten und zugleich der persönlichen Bequemlichkeit des Besitzers dienen.

und dem höchsten Reingewinn der erwerbsthätigen Privatwirtschaften. Es führt uns dies zu der Betrachtung der privatwirtschaftlichen Seite der Konsumtion.

II. Die Konsumtion in privatwirtschaftlicher Beziehung.

§ 16. Die Konsumtion findet thatsächlich in isolierten selbständigen Wirtschaften statt und zwar nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse dieser Wirtschaften. Sie erhält durch diese Zerlegung in der entwickelten tauschwirtschaftlichen Gesellschaft eine konkrete Gestaltung, die sich in mancher Hinsicht aus der Betrachtung der objektiv volkswirtschaftlichen Konsumtion nicht ableiten und nicht rechtfertigen läßt. Vor allem tritt in der Privatwirtschaft die Rücksicht auf den Tauschwert oder spezieller auf den Preis der unmittelbar oder technisch zu konsumierenden Güter entscheidend in den Vordergrund. Die Größe einer konkreten Konsumtion wird von der betreffenden Privatwirtschaft nur nach dem momentanen Preise derselben beurteilt, ohne Rücksicht darauf, ob die mit derselben verbundene Vernichtung an objektiver Brauchbarkeit sich vielleicht in der Zukunft empfindlich fühlbar machen könnte [34]. Bei der technischen Konsumtion insbesondere folgt der Produzent nicht dem Prinzip der objektiven, sondern dem der privatwirtschaftlichen Sparsamkeit; er hat nur das Bestreben, mit einem möglichst geringen Aufwand von Tauschwert eine möglichst große Tauschwertsumme zu erzeugen und demnach einen möglichst großen Reinertrag zu erübrigen. Was für ihn momentan nur einen geringen Tauschwert hat, wird auch entsprechend wenig in Anschlag gebracht; daher denkt er namentlich nicht daran, mit dem Roh- oder Hilfsmaterial sparsam umzugehen, so lange die Ersparung nicht einen größeren Wert für ihn hat, als die durch dieselbe nötig werdenden Kosten für schärfere Kontrolle und sorgfältigere Arbeitsmethoden [35]. Ebenso wird der Ackerbauer in neuen Ländern den Boden einfach aussaugen, so lange ihm anderweitiges Land in genügender Menge zur Verfügung steht. — Eine weitere Eigentümlichkeit der privatwirtschaftlichen Konsumtion besteht darin, daß mit jeder objektiven Verzehrung oder Abnutzung eine privatwirtschaftlich bedeutsame Erscheinung parallel geht, welche man als die Konsumtion eines Nutzungsrechts betrachten kann. Der Wert dieses besonderen Aufwandes wird repräsentiert durch den Zins des durch das Konsumtionsobjekt dargestellten Kapitals. So besteht die privatwirtschaftliche Konsumtion eines von seinem Eigentümer bewohnten Hauses innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht nur in der vielleicht nur sehr geringen Abnutzung — der objektiven Konsumtion — sondern auch der gleichzeitigen Zinskonsumtion. Dasselbe gilt hinsichtlich der technisch-privatwirtschaftlichen Konsumtion von Fabrikgebäuden, Maschinen 2c. Die Rücksicht auf die Zinskonsumtion führt ebenfalls zu einem Gegensatze zwischen den Normen der privatwirtschaftlichen und denen der objektiven Konsumtion. Objektiv entspricht es dem Prinzip der Sparsamkeit am meisten, wenn die Haltbarkeit und

34) So ist in Californien durch den (jetzt verbotenen) hydraulischen Minenprozeß eine ungeheure Landverwüstung angerichtet worden, deren Folgen sich erst später fühlbar machten; die ersten Minenunternehmer aber hatten gar kein Interesse daran, bei der Umwühlung des noch wertlosen Bodens an die Zukunft zu denken. Dasselbe gilt in betreff des Raubbaues in vielen Bergwerken, durch welchen große Massen wertvoller Erze für immer verloren gegangen sind, weil die Unternehmer ihre Rechnung am besten fanden, wenn sie möglichst rasch die am leichtesten zugänglichen und reichsten Erze förderten.

35) Nach Petzoldt (Bolley's Technologie VIII, 2) findet in den englischen Berg- und Hüttenwerken, namentlich in Südwales, noch eine ungeheure Kohlenverschwendung statt sowohl durch die Art des Abbaues, wie die des Transports und des Verbrauchs. Es wird nur die Stückkohle bezahlt und daher bleiben in den Abbauen große Kohlenmassen zurück, die für immer verloren sind; jede Verbrauchskontrolle am Ofen fehlt, es ist gleichgültig, mit welchem Kohlenaufwande die Tagesarbeit zustandekommt; was vom Wagen fällt, bleibt liegen, ohne daß sich jemand darum kümmert, während in Belgien alle Halden von Frauen und Kindern umlagert sind, die jedes noch brauchbare Coaksstückchen aus der Asche sammeln oder den Karren folgen, um jedes fallende Kohlenbröckchen aufzulesen.

Dauerhaftigkeit eines Gebrauchsgegenstandes möglichst groß gemacht wird; privatwirtschaftlich jedoch wird wegen der mit den Kosten wachsenden Zinskonsumtion es oft vorteilhafter sein, den Gegenstand weniger haltbar und dafür billiger herzustellen und nach seiner völligen Abnützung wieder zu erneuern [36]). Es wird dies dann der Fall sein, wenn die Zinsen der Kostendifferenz der beiden Anlagen während des Bestandes der weniger dauerhaften Anlage mehr als die Erneuerungskosten ausmachen, vorausgesetzt, daß die Haltbarkeit des Objekts als solche zu der Brauchbarkeit desselben nichts beiträgt, also das weniger dauerhafte während der Periode seiner Haltbarkeit dieselben Dienste thut, wie das haltbarere.

§ 17. Für den Produzenten gilt privatwirtschaftlich jeder als Konsument, der ihm sein Produkt abnimmt; die Konsumtion fällt also insofern mit dem Absatz zusammen. Dasselbe gilt auch für die verschiedenen Klassen von Vermittlern, durch deren Hände das Produkt geht, bis es zu demjenigen gelangt, der es in seiner Bestimmung gemäß technisch verwendet oder unmittelbar konsumiert: Jeder Kunde also ist für den Verkäufer Konsument. Der Absatz eines noch im Herstellungsstadium begriffenen oder nach der Vollendung durch den Handel weiter geführten Produktes von einem Zwischengliede zum anderen erzeugt in der That auf jeder Stufe eine momentane Entlastung des Marktes; aber die definitive Entleerung, die allein die Produktion dauernd im Gange erhalten kann, entsteht doch erst durch die eigentliche Konsumtion auf der letzten Stufe, den wirklichen zweckgemäßen Verbrauch oder Gebrauch der Produkte. Gebrauchsobjekte von großer Haltbarkeit, z. B. Häuser, kehren mehrfach aus der eigentlichen Konsumtionsphase wieder auf den Markt und in die Uebergangsstadien zurück und erschweren durch ihre Konkurrenz den Absatz der neu produzierten Güter derselben Art [37]). – Bei jedem Uebergange eines Gutes von einem Produktions- oder Handelsabschnitt zum anderen kommt es privatwirtschaftlich vor allem darauf an, daß der Vordermann von seinem Nachfolger wenigstens vollen Ersatz des Tauschwertes seiner eigenen technischen Konsumtion und der damit parallel gehenden Zinskonsumtion, d. h. seines privatwirtschaftlichen Produktionsaufwandes erhalte, zu dem natürlich auch die Entschädigung für seine eigene Arbeit gehört. Wird bei der technischen Konsumtion weniger als ein dieser und der sie begleitenden Zinskonsumtion gleichkommender Tauschwert erzeugt, so ist diese Konsumtion als privatwirtschaft-

36) Wer ein Haus baut, um durch Vermietung desselben sein Kapital zu verzinsen, wird unter den heutigen Verhältnissen finden, daß ein auf Jahrhunderte berechneter Bau sich nicht lohnen würde, während ein auf modern-städtische Art leicht gebautes Haus in den zu erzielenden Mietpreisen neben einer ausreichenden Verzinsung des Kapitals auch die Amortisation desselben in wenigen Jahrzehnten einbringen kann. Auch solche Personen, die ein Haus kaufen, um es selbst zu bewohnen, sehen mehr auf den niedrigen Preis und die momentane Brauchbarkeit als auf die Dauerhaftigkeit desselben für eine fernere Zukunft, zumal sie bei der heutigen Beweglichkeit des Lebens in der Regel gar nicht darauf rechnen, daß ihre Söhne und Enkel das Haus übernehmen werden. — Auch für Staatsbauten muß innerhalb gewisser Grenzen das privatwirtschaftliche statt des objektiven Sparsamkeitsprinzips maßgebend sein, immer vorausgesetzt, daß der weniger massive Bau während seiner Brauchbarkeitsperiode seinem Zwecke eben so gut entspricht wie ein dauerhafterer und teuerer. Vgl. auch Roscher, S. I. 223. Es kommt noch der weitere Umstand in Betracht, daß viele Anlagen, die den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen, in der Zukunft unzulänglich werden und dann doch durch andere ersetzt werden müssen, wenn sie ihrer Solidität nach auch noch für Jahrhunderte ausreichten. Wie viele Bahnhofsgebäude z. B. sind sehr solide errichtet worden, die nach wenigen Jahrzehnten größeren Platz machen mußten. Wo solche Möglichkeiten vorliegen, ist die überwiegende Rücksicht auf Dauerhaftigkeit nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch objektiv-volkswirtschaftlich unzweckmäßig. Denn auch aus dem letzteren Gesichtspunkt ist es als eine Verletzung des Prinzips der Sparsamkeit anzusehen, wenn eine unnötig große Quantität Arbeit und Material zur Herstellung eines Gegenstandes aufgewendet wird, der voraussichtlich in kurzer Zeit aus äußeren Gründen seine Brauchbarkeit verlieren wird. Daher erscheint es namentlich privatwirtschaftlich wie objektiv-volkswirtschaftlich angemessen, daß Gebrauchsgegenstände, die einem raschen Modewechsel unterworfen sind, nicht durch eine unnötige Solidität verteuert werden.

37) Am raschesten und regelmäßigsten kehrt das baare Geld wieder auf den Markt zurück, da seine zweckgemäße Verwendung hauptsächlich mit darin besteht, daß es als Tauschmittel von Hand zu Hand gehe.

lich *unproduktiv*, bei günstigerem Ergebnis dagegen als privatwirtschaftlich *produktiv* zu bezeichnen [38]). Auch im ersteren Falle kann übrigens eine Vermehrung des absoluten Vorrats an brauchbaren Dingen, also eine objektive Produktion stattgefunden haben.

§ 18. Was die *unmittelbare Konsumtion* betrifft, so erscheint die Einteilung derselben in eine privatwirtschaftlich produktive oder unproduktive entweder nutzlos oder einseitig. Da die menschliche Persönlichkeit ein Selbstzweck ist, so muß die Konsumtion, durch welche dieselbe erhalten wird, schon deswegen allein im weiteren Sinne als produktiv angesehen werden. Wollte man ihr diesen Charakter nur insoweit zuschreiben, als der Mensch durch die Arbeitskraft, welche durch die Konsumtion in ihm unterhalten wird, ein Aequivalent des Verzehrten und Genossenen erzeugt, so würde dies nicht nur eine einseitig wirtschaftliche Anschauung sein, sondern auch zu den Grundlagen des bestehenden privatwirtschaftlichen Systems nicht wohl passen. Denn wie in der bestehenden Ordnung die Zinskonsumtion als ein Teil des privatwirtschaftlichen Produktionsaufwandes angesehen werden muß, so konstituiert andererseits das *Recht* auf Zins- oder Rentenbezug eine besondere Art der Teilnahme an der privatwirtschaftlichen Produktion. Der Zinsberechtigte leistet, obwohl er selbst nicht arbeitet, den wirklichen Produzenten, denen er sein Kapital zur Verfügung stellt, privatwirtschaftlich einen produktiven Dienst und er konsumiert mit Hilfe der ihm gewährten Vergütung für diesen Dienst [39]). Man könnte darüber streiten, ob eine solche Konsumtion, privatwirtschaftlich betrachtet, produktiv oder unproduktiv sei. Am besten aber ist es, diese letzteren Unterscheidungen hinsichtlich der Genußgüter nur auf die *objektive Konsumtion* anzuwenden, und dann unterliegt es keinem Zweifel, daß die Konsumtion des bloßen Zinsbeziehers als unproduktiv zu bezeichnen ist. — In der Privatwirtschaft wird überhaupt die *Norm* der unmittelbaren Konsumtion nicht durch die Produktion, sondern durch das *Einkommen* gegeben, gleichviel, wie dasselbe zustandekommt. In der ausgebildeten Geldwirtschaft setzt man vielfach an die Stelle der unmittelbaren Konsumtion selbst die *Ausgaben* für dieselbe und spricht geradezu von dem „Verzehren“ des Geldes. Die Lage einer Privatwirtschaft muß als normal bezeichnet werden, wenn die Summe ihrer jährlichen Ausgaben für unmittelbare Konsumtion niemals über ihr Einkommen hinausgeht. Wer dagegen in seiner Wirtschaft einen Ueberschuß am Jahresende erzielt, ist *sparsam* zu nennen, wenn auch die Summe seiner Ausgaben an sich sehr groß sein und einen bedeutenden Luxusaufwand mit umfassen mag. Die Sparsamkeit artet zum *Geiz* aus, wenn der Wirtschaftende aus eigener Neigung, um möglichst große Ueberschüsse zu sammeln, weit unter der Lebenshaltung bleibt, die der herrschenden Sitte nach seinem Einkommen entsprechen würde. Die *Verschwendung* andererseits besteht darin, daß durch *Luxusausgaben* die Grenze des Einkommens überschritten wird [40]). Ob sich bei einem gegebenen Einkommen die Ausgaben normal und zweckmäßig

38) Es ist nur in *privat*wirtschaftlichem Sinne zutreffend, wenn *Hermann* (S. 604) Umformungen und Kombinationen von Gütern, bei denen der Tauschwert erhalten bleibt, nicht als Verbrauch im wirtschaftlichen, sondern nur im technischen Sinne bezeichnet. Ueberdies muß dann auch noch Ersatz der Zinskonsumtion stattfinden. Objektiv-volkswirtschaftlich sind die Arbeitskräfte, die Steinkohlen u. s. w., die zur Herstellung eines Produktes verbraucht worden, definitiv vernichtet, wenn auch der Wert privatwirtschaftlich in dem Produkt erhalten bleibt.

39) Natürlich kann und soll auch derjenige, der ohne wirtschaftlich produktive Thätigkeit durch sein Vermögen zu existieren im stande ist, seinem Leben einen anderweitigen berechtigten Zweck geben und Teil an der sittlichen und intellektuellen Arbeit der Menschheit, die über das wirtschaftliche Gebiet hinausliegt, zu erlangen suchen.

40) Wir betrachten also, wie oben bereits bemerkt wurde, den *Luxus* als eine *objektiv-volkswirtschaftliche Kategorie*, welche die Genüsse umfaßt, die unter den gegebenen Kulturverhältnissen bei normaler Konsumtion als entbehrlich erscheinen. Verschwendung, Sparsamkeit, Geiz dagegen sind privatwirtschaftliche Begriffe, deren Anwendbarkeit von den besonderen Verhältnissen jeder Privatwirtschaft abhängt, neben denen auch noch die *Sitte* der betreffenden Gesellschaftsschicht in Betracht kommt. Eine Lebensweise, die bei einem Millionär bereits als Ausfluß des größten Geizes erscheinen würde, kann

auf die einzelnen Konsumtionszweige verteilen, ist am besten durch Vergleichung mit typischen Haushaltungsbudgets zu beurteilen, von denen unten die Rede sein wird.

§ 19. Die Luxuskonsumtion, die weder objektiv entartet ist, noch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Privatwirtschaft übersteigt, muß aus den bereits angegebenen Gründen als berechtigt oder doch zulässig anerkannt werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die privatwirtschaftliche Kapitalbildung, die wesentlich auf dem Ansammeln von Einkommensüberschüssen beruht, verlangsamt und die Produktion von Konsumtionsgütern für die Masse der Bevölkerung vermindert wird. Nehmen wir den extremen Fall an, daß alle Reichen und Wohlhabenden auf allen eigentlichen Luxusgenuß verzichteten, etwa die Lebensweise der unteren Mittelklassen annähmen und die so erzielten Ersparnisse wieder zu produktiven Kapitalanlagen verwendeten. Da alsdann auch die Produktion aller Luxusgüter aufhören müßte, so könnten die neuen sowie auch die bisher in den Luxusindustriezweigen beschäftigten Kapitalien und die für Luxuszwecke in Anspruch genommenen Arbeitskräfte sich nur der Erzeugung der gewöhnlichen, für die Massenkonsumtion bestimmten Güter und der entsprechenden Produktionsmittel zuwenden. Durch die fortwährend stark zunehmende Konkurrenz der Kapitalien auf dem verengten Gebiete der Produktion würde also der Kapitalgewinn immer mehr verringert, die ganze Bevölkerung aber immer reichlicher mit den gewöhnlichen Genußgütern zu erniedrigten Preisen versehen werden. Setzten die Kapitalisten dieses System der Selbstverläugnung konsequent fort, so müßte schließlich der Kapitalgewinn fast auf Null sinken; die Kapitalisten hätten also dann zwar das Eigentum der mehr und mehr ausgedehnten Produktionsanlagen, sie würden auch die herrschende Stellung in der wirtschaftlichen Organisation behaupten, aber sie würden aus ihrem Besitz fast keinen Gewinn oder Zins ziehen. Die durch den freiwilligen Verzicht der Reichen hergestellte thatsächliche Gleichmäßigkeit der Konsumtion würde also bei konsequenter Durchführung auch zu einer thatsächlichen annähernden Gleichheit des Einkommens aller Klassen führen. In Wirklichkeit freilich werden die Kapitalisten ihrer großen Mehrheit nach ihre Sparsamkeit nie soweit treiben; sie beschäftigen stets einen großen Teil von Arbeitskräften mit der Produktion von Luxusgegenständen und mit mehr oder weniger überflüssigen persönlichen Dienstleistungen und sie wirken dadurch so weit wie möglich jeder „Ueberproduktion" von gewöhnlichen Gebrauchsgütern — d. h. einer Verminderung des bis dahin üblichen Kapitalgewinnes — entgegen. Je mehr aber die Luxuskonsumtion der Kapitalisten zunimmt, um so mehr verringert sich bei gleichbleibender Summe der Produktionskräfte die der besitzlosen Masse zukommende Quantität der gewöhnlichen Genußgüter. Jedenfalls ist es daher im allgemeinen socialen Interesse zu wünschen, daß die privatwirtschaftliche Kapitalersparung durch Beschränkung der Luxuskonsumtion immer größer werde, daß infolge der Konkurrenz der vermehrten Kapitalien der Kapitalgewinn möglichst herabgedrückt, der Arbeitslohn aber möglichst erhöht und die Konsumtion der Massengüter vermehrt werde. Die Grenze jedoch, über welche hinaus eine weitere privatwirtschaftliche Kapitalansammlung nicht zu erwarten ist, läßt sich leicht erkennen: die Kapitalisten werden noch geneigt sein, Ersparnisse neu anzulegen, so lange sie dadurch die absolute Größe ihres Einkommens steigern, wenn auch der prozentmäßige Kapitalgewinn abnimmt. Droht aber

für einen kleinen Beamten schon das äußerste Maß der Verschwendung darstellen. Luxusausgaben bilden also keineswegs an sich schon eine Verschwendung; jede Verschwendung aber setzt Luxusausgaben voraus, denn wenn die Ueberschreitung des Einkommens durch die Ausgaben dadurch entsteht, daß das erstere nicht zur Beschaffung des Notwendigen ausreicht, so liegt ein Notstand, keine Verschwendung vor. Höchstens kann man in solchen Fällen von Unwirtschaftlichkeit sprechen, einer unzweckmäßigen Regelung von Einnahmen und Ausgaben oder überhaupt einer ungenügenden Führung des Haushalts. Auch bei der technischen Konsumtion wird die Verletzung des Prinzips der privatwirtschaftlichen Sparsamkeit (s. § 16) am besten durch Unwirtschaftlichkeit, die regelmäßige Beobachtung derselben als Wirtschaftlichkeit bezeichnet. Objektiv gibt es auch technischen Luxus.

die Abnahme des letzteren bei weiterer Ansammlung und Konkurrenz der Kapitalien das Einkommen der Kapitalisten absolut zu vermindern, so werden dieselben sich wahrscheinlich mehr und mehr gewagten, aleatorischen Unternehmungen zuwenden, die meistens zu einer unproduktiven und nutzlosen Konsumtion führen und einen Teil des angesammelten Kapitals vernichten. Dagegen ist es psychologisch nicht wahrscheinlich, was häufig als nächste Folge eines starken Sinkens des Kapitalgewinns vermutet wird, daß nämlich die Kapitalisten bei solcher Verkümmerung ihres „Entbehrungslohnes" statt weiter zu sparen, ihre Luxuskonsumtion ausdehnen und zu diesem Zweck vielleicht sogar einen Teil ihres wenig einträglichen Kapitals aufwenden würden. Vielmehr fühlen sich die Kapitalbesitzer bei sinkendem Gewinn durchweg sehr unbehaglich und nichts weniger als zu reichlicherem Verzehren aufgelegt, vielmehr suchen sie fortwährend den geringeren Gewinnsatz durch Vermehrung ihres Kapitals auszugleichen, wobei sie dann leicht zu den erwähnten Spekulationen verführt werden.

Früher war die Ansicht sehr verbreitet, daß der Luxus und selbst die Verschwendung der Reichen nötig und nützlich sei, um die Armen zu beschäftigen. Im Prinzip ist dies jedenfalls nicht zuzugeben; denn wenn die Reichen, anstatt Luxusausgaben zu machen, dieselbe Summe als neues Kapital verwenden, so werden sie dadurch nicht nur mindestens ebenso viele Arbeiter beschäftigen, sondern es werden zugleich solche neue Güter erzeugt, die nicht ausschließlich für einen kleinen Kreis bestimmt, sondern allen Volksklassen dienlich sind. Auch ist Industrie und Handel in Gegenständen des gewöhnlichen Bedarfs weit fester und stabiler begründet als in Luxusgegenständen, die nicht nur der Mode unterworfen sind, sondern deren Absatz sich auch stets in ungünstigen Zeiten am raschesten und stärksten verringert, was dann weitere Störungen im ökonomischen Leben hervorruft. Die Meinung, daß die Luxuskonsumtion eine sociale Notwendigkeit sei, wird hauptsächlich gerade durch die Beobachtung hervorgerufen, daß bei einer Beschränkung dieser Konsumtion breite Schichten des gewerblichen Mittelstandes sofort in eine Notlage geraten und daß der ökonomische Druck sich von diesen aus in immer weitere Kreise verbreitet. Auch viele der am besten gestellten Arbeiter sind auf die Luxusproduktion angewiesen, und es würde eine lange mit empfindlicher Störung oder Vernichtung vieler wirtschaftlicher Existenzen verbundene Uebergangszeit erfordern, bis auch nur alle diese Kräfte, abgesehen von dem Kapitalverluste des Mittelstandes, in der weiteren Produktion gewöhnlicher Bedarfsgegenstände wieder eine lohnende Beschäftigung gefunden hätten. Demnach erscheint die Luxuskonsumtion in Sachgütern wie in Dienstleistungen mit Rücksicht auf die socialen Gegensätze zwar keineswegs als etwas positiv Gutes, wohl aber als ein unter den gegebenen Verhältnissen nicht wohl zu entbehrender Notbehelf zu Erhaltung des stetigen Ganges von Produktion und Konsumtion. Die Verschwendung andererseits ist ein privatwirtschaftliches Uebel, das, abgesehen von der es begleitenden Unsittlichkeit, in der Volkswirtschaft manchmal zweckmäßige und nützliche Nachwirkungen hat. Nicht nur, daß durch die Verschwendung oft den unehrenhaft erworbenen Reichtum, wenn nicht in der Person des Schuldigen, so doch im zweiten Gliede die Nemesis ereilt, sie bewirkt überhaupt eine strenge Auslese unter den wirtschaftlich unfähigen Reichen, wodurch diese oder ihre Kinder wieder in die Schule der Arbeit zurückgeführt werden, während der vergeudete Reichtum, oft allerdings erst durch die Vermittlung weiterer unsolider Elemente, sich in der Regel auf den emporstrebenden Mittelstand verteilt.

§ 20. Die privatwirtschaftliche Ordnung der Konsumtion, insbesondere in der Familie, ist die Haushaltung. Schon wegen des engen Zusammenhanges der Haushaltung mit dem Familienleben ist die Verwaltung derselben naturgemäß der Frau zuzuweisen, die in dieser Aufgabe eine ihrem Wesen angemessene wirtschaftliche Thätigkeit findet. In der Haushaltung kommt die persönliche Konsumtion endlich zu ihrer konkreten Gestaltung, hier gelangt der Mensch erst zum wirklichen Genuß des Erworbenen, und es liegt ihm immer viel daran, daß er sich diesen Genuß ganz nach seinen persönlichen Neigungen, nach seinem Geschmack in voller Unabhängigkeit bereiten könne. Mit Recht hat Schäffle[41]) hervor-

41) Die Quintessenz des Socialismus, S. 24. Allerdings ist thatsächlich für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die freie Haushaltung wegen ihrer geringen privatwirtschaftlichen Konsumtionsfähigkeit ein wenig empfundener Vorteil, und man kann daher zugeben, daß sich diese Klassen in einer kommunistischen Hausgenossenschaft — deren Ausführbarkeit vorausgesetzt — zunächst besser befinden würden als gegenwärtig. Da aber die Konsumtion ein absolut subjektiver Akt und ein Genuß nur in dem Maße Genuß ist, als er der subjektiven Neigung des Menschen entspricht und daher jede Kreuzung dieser Neigung den Genuß vermindert, so würde man bald dem verbesserten Zustande einen noch besseren als Ideal gegenüberstellen, indem die freie Kon-

gehoben, daß diese natürliche Vorliebe des Menschen für die selbständige Ordnung seiner Konsumtion, für die Unabhängigkeit seiner Haushaltung eines der gewichtigsten Argumente gegen alle Pläne einer kommunistischen Lebensgemeinschaft darbietet. Freilich ist der Spielraum der Haushaltung um so kleiner, je geringer das Einkommen ist, auf der sie beruht, wie denn überhaupt das Einkommen die Grenze der privatwirtschaftlichen Konsumtionsfähigkeit zieht. Bei unzulänglichem Einkommen werden daher Manche sich lieber zu einem gemeinschaftlichen Zusammenleben entschließen, wenn ihnen dazu unter günstigen Bedingungen Gelegenheit geboten ist und sie dadurch Annehmlichkeiten und Genüsse erlangen, auf die sie sonst verzichten müßten. Es lassen sich ja ohne Zweifel durch einen im großen organisierten Haushalt in bezug auf Billigkeit viele Vorteile erzielen, wie sie der Großbetrieb überhaupt darbietet. Aber der Gewinn ist für die Beteiligten doch immer nur ein relativer; wenn sie nicht auf die Beschränktheit ihrer Mittel Rücksicht nehmen müßten, würden sie sicherlich vorziehen, sich dieselben Genüsse in ihrer eigenen Haushaltung zu verschaffen[42]. Zur Befriedigung des Geselligkeitsbedürfnisses als solchen ist nicht nur in den Familien, sondern auch in öffentlichen Lokalen aller Art mehr als genügend Gelegenheit geboten.

§ 21. Je mehr sich das Einkommen und damit die privatwirtschaftliche Konsumtionsfähigkeit einer Familie der unteren Grenze nähert, bei der die Konsumtion sich auf das in dem gegebenen Kulturzustande absolut Notwendige beschränken muß, um so mehr wird die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Konsumtionszweige durch die äußeren Umstände und die allgemeinen ökonomischen Bedingungen bestimmt. Daher zeigt sich auch unter den verschiedenen Familien der unbemittelten Bevölkerungsklasse bei ähnlichen allgemeinen Verhältnissen und annähernd gleicher Zusammensetzung eine große Uebereinstimmung ihrer **Haushaltungsbudgets** hinsichtlich der prozentmäßigen Verteilung ihrer Ausgaben auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung[43]. In verschiedenen socialen

sumtionswahl mit größerer Konsumtionsfähigkeit verbunden wäre, d. h. man würde statt der kommunistischen Gemeinschaft wieder die selbständige Haushaltung verlangen.

42) Nur mit Hilfe der übertreibenden Phantasie eines **Fourier** kann man in der „häuslichen Association" des Phalanstère ein positives neues Element zur absoluten Vergrößerung des menschlichen Wohlbefindens entdecken. Daher ist denn auch das „Familistère" von Guise, das der Eisenwarenfabrikant **Godin** unter dem Einflusse der Fourier'schen Ideen gegründet hat, nichts anderes als eine sehr zweckmäßig und liberal eingerichtete Art von Arbeiterkaserne mit vortrefflichen Küchen-, Wasch-, Badeeinrichtungen, mit fourieristischem »Pouponnat« und »Bambinat«, Schule, Theater u. s. w. Uebrigens finden die einzelnen Familien in der gemeinschaftlichen Kochanstalt nicht nur eine größere Auswahl von Speisen, sondern sie können sich auch selbst solche bereiten. Eine ausführliche Beschreibung dieses 1859 gegründeten Instituts gibt L. **Reybaud** im Anhange seiner Schrift »Le fer et la houille«, Paris 1874, S. 327 ff. Beim Tode Godins (1887), durch den der Bestand der Gesellschaft nicht gefährdet wurde, hatte das Familistère 1800 Bewohner (**Rabbeno**, Le società cooperative di produzione. S. 419). — Die gewöhnlichen „Konsumvereine" sind keine Konsumtionsgenossenschaften, sondern nur Handelsgenossenschaften zur billigsten Beschaffung von Konsumtionsmitteln. Wohl aber bilden die in neuerer Zeit üblich gewordenen, von einem Unternehmer geleiteten „Reisegesellschaften" Vereinigungen zu einer besonderen Art von gemeinschaftlicher Konsumtion. Aber auch in diesem Falle liegt offenbar der Vorteil der Gemeinschaft nur in der größeren Billigkeit der Reise; von dem Geldpunkte abgesehen, würde jeder Teilnehmer vorziehen, die Reise allein oder mit einigen wenigen guten Freunden zu machen.

43) Um das Haushaltungsbudget der **unbemittelten** Klassen festzustellen, bedarf man keiner zahlreichen Beobachtungen, sondern es genügt, aus der betreffenden Bevölkerungsschicht unter gegebenen örtlichen Verhältnissen eine oder einige Familien auszuwählen, die eine nach den herrschenden Sitten normale Lebensweise führen. Eine solche Haushaltung wird eben wegen der geringen Freiheit ihrer Konsumtion schon sehr nahe den geltenden Typus darstellen, während zur Feststellung der Konsumtion der reichen Familien Durchschnitte aus größeren Beobachtungsreihen nötig sind. Einzelne Beobachtungen über das Familienbudget der Arbeiter sind schon früher veröffentlicht worden (z. B. in dem bereits erwähnten Bericht von Ad. **Blanqui**, I. S. 91, und in der 1849 erschienenen Schrift über die ländliche Arbeiterfrage von v. **Lengerke**), eine besondere Anregung aber erhielten diese Untersuchungen 1853 auf dem statistischen Kongreß zu Brüssel, und seitdem hat sich bereits ein reiches Material angesammelt. **Ducpétiaux** stellte 1854 in seinem Werke »Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique« 199 Budgets zusammen, die er und mehrere Mitarbeiter in allen Provinzen Belgiens nach einheitlichen Grund-

Schichten derselben Einkommensklasse wird man allerdings einige Abweichungen finden. Die Familie eines Volksschullehrers wird wahrscheinlich relativ mehr für Kleidung und weniger für Nahrung und Getränke ausgeben, als eine Arbeiterfamilie mit gleichem Einkommen. Ganz verschiedene klimatische Verhältnisse bedingen natürlich ebenfalls durchgreifende Unterschiede, ebenso große geographisch oder zeitlich bedingte Kulturdifferenzen. Daß auch die wohlhabenderen Klassen durch gewisse Konsumtionssitten beeinflußt werden, haben wir bereits bemerkt; gleichwohl aber gestaltet sich die Verteilung der Ausgaben einer Familie immer individueller, je höher das Einkommen derselben steigt. Zunächst sind bei den Reichen große Unterschiede hinsichtlich des Uebersparens möglich; aber auch von dem Einkommensteile, der für die Konsumtion bestimmt ist, verwendet der eine mehr auf Beschaffung einer glänzenden Wohnung, der andere mehr auf Küche und Keller, ein anderer mehr auf die Toilette seiner weiblichen Angehörigen ꝛc. Ueberhaupt besteht der Reiz des kostspieligen Luxus gerade in der selbst von der Mode unabhängigen Befriedigung durchaus individueller Wünsche und Launen. Vollends unberechenbar ist die selbst gar nicht mehr rechnende Verschwendung.

§ 22. Im allgemeinen hat die Beobachtung der Haushaltungsbudgets den von Engel aufgestellten Satz bestätigt, daß eine Familie durchschnittlich um so mehr Prozente ihrer Gesamtausgabe bloß auf Nahrung verwendet, je ärmer sie ist. Daß aber bei dem mit der Wohlhabenheit abnehmenden Prozentsatz der Nahrungsausgaben die absolute Größe derselben steigt, ist von vornherein anzunehmen und wird auch statistisch von Laspeyres bestätigt; denn die Wohlhabenden werden sich natürlich eine reichlichere und bessere Kost gönnen, als die Aermeren und Aermsten, wenn sie auch relativ mehr auf sonstige Bedürfnisse verwenden. Von einer gewissen Stufe der Wohlhabenheit an wird diese Regel indes unsicher.

Schwabe glaubte einen dem Engel'schen entsprechenden Satz auch in betreff der Wohnungsausgaben aufstellen zu dürfen: mit steigender Wohlhabenheit soll durchschnittlich die Ausgabe für Wohnungsmiete prozentmäßig abnehmen, absolut dagegen zunehmen. In großen Städten dürfte dieser Satz im großen und ganzen zutreffen, wenn auch in jeder

sätzen ermittelt hatten. In demselben Jahre erschien das große Werk von Leplay »Les ouvriers européens«, das 36 Budgets mit höchst detaillierten Angaben enthielt, die der Verfasser in fast allen Ländern Europas gesammelt hatte (2. Aufl., 6 Bände, 1877—79). Daran schloß sich das von Leplay unter Mitwirkung einer für diesen Zweck gegründeten Gesellschaft herausgegebene Sammelwerk »Les ouvriers des deux mondes«, 4 Bände, 1858—63, mit 37 Budgets. (Eine Fortsetzung, der erste Teil des V. Bandes, ist 1875 erschienen.) Eine gründliche und geistreiche Verarbeitung des in den beiden erstgenannten Veröffentlichungen enthaltenen Materials lieferte Engel in der Zeitschr. des Sächs. stat. Bureaus, 1857, S. 157 ff. Die von Laspeyres in der Concordia (1875, Nr. 22 u. ff.) veröffentlichte Arbeit beruht ebenfalls auf dem Ducpétiaux'schen und den beiden Leplay'schen Werken. In derselben Zeitschrift (1875, S. 125) findet man eine Zusammenstellung der durchschnittlichen Ausgabebudgets der ländlichen Arbeiter in den verschiedenen deutschen Provinzen, auf Grund der von dem Kongreß der deutschen Landwirte veranlaßten und von v. d. Goltz bearbeiteten Enquête über die Lage dieser Arbeiterklasse. Ferner sind auch in der Concordia (S. 139) die wichtigsten Ergebnisse dieser Art aus der vom mittelrheinischen Fabrikantenverein veranstalteten Enquête mitgeteilt. Im Oktober 1879 beschloß man auf der in Berlin abgehaltenen Konferenz der Direktoren der statistischen Bureaus deutscher Städte die Veranstaltung von einheitlich geregelten Erhebungen über die Einnahmen und Ausgaben der arbeitenden Klassen. Ergebnisse dieser Arbeiten (in bezug auf Berlin und Frankfurt a. M.) liegen in dem Berliner statistischen Jahrbuch (VII, S. 137, VIII, S. 164) vor. S. ferner die Artikel von P. Dehn über elsässische und deutsche Arbeiterbudgets (erstere nach den Erhebungen der Société industrielle in Mühlhausen) in Hirth's Annalen, 1879, S. 100, 1880, S. 577 und 813, 1881, S. 540, 1882, S. 163. Ein ausführliches Beispiel aus dem Schwarzwalde lieferte G. Schnapper in der Z. f. St. W. 1881, S. 133 ff. S. auch dessen „Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus" (1883). Viel hierher gehörendes Material enthalten auch die badischen amtlichen „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft" (1883). Als Auszug aus der italienischen landwirtschaftlichen Enquête sind erschienen: Bilanci di famiglie coloniche (1882). Zahlreiche zerstreute Haushaltungsbudgets nebst mehreren selbständig erhobenen sind gesammelt in der Schrift „Der Haushalt der arbeitenden Klassen" von P. Ballin (1883).

wieder mit besonderer Abstufung der Verhältnisse. Doch gilt er jedenfalls, namentlich mit Rücksicht auf die ländlichen Arbeiter, nicht in der Allgemeinheit, wie der Engel'sche. Es scheint vielmehr der Prozentsatz der Wohnungsmiete nebst dem der verwandten Ausgaben für Heizung und Beleuchtung bei steigendem Einkommen eine größere Stabilität zu haben, namentlich in den mittleren Einkommensstufen.

Ducpétiaux (S. Anm. 43) teilt die beobachteten Familien in drei Kategorien ein, je nachdem dieselben (I) teilweise auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind oder (II) ohne solche, wenn auch nur dürftig, bestehen können, oder (III) soweit bemittelt sind, daß ihre Existenz in keiner Weise von anderen abhängt. Engel gibt dann folgende Uebersicht der durchschnittlichen Konsumtionsverhältnisse dieser Gruppen (in Prozent der durchschnittlichen Gesamteinnahme):

	Ges.Einn.	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Heizung rc.	Erziehg.	Steuer	Gesundh.	Geräte
I.	565 Frks.	70,89	11,74	8,72	5,63	0,36	0,15	1,68	0,64
II.	797 Frks.	67,37	13,16	8,33	5,51	1,06	0,47	2.78	1,16
III.	1198 Frks.	62,42	14,03	9,04	5,41	1,21	0,88	4,30	2,31

Der noch übrig bleibende Bruchteil eines Prozents kommt auf persönliche Dienstleistungen.

Laspeyres berechnet für die von ihm angenommene Normalfamilie nach den 39 französischen Budgets von Leplay in vier Gruppen folgende relative Ausgaben-Verteilung:

	Ges.Einn.	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Heizung rc.	Erziehg.	Steuer	Gesundh.	Geräte
I. 9 Fam.	639 Frks.	63,38	16,96	7,22	4,25	2,01	0,70	1,71	0,30
II. 10 „	1101 Frks.	58,77	18,11	5,62	4,26	2,07	2,37	3,91	1,79
III. 10 „	1564 Frks.	56,21	14,98	7,90	6,17	4,25	2,14	6,81	1,52
IV. 10 „	2522 Frks.	51,94	14,29	8,35	3,47	1,80	1,19	11,06	1,07

Die Rubrik Gesundheit umfaßt auch die Ausgaben zum Zweck der Fürsorge. Der Rückgang der relativen Wohnungsausgabe in der zweiten Gruppe bestätigt die bereits oben erwähnte Thatsache, daß in den unteren Regionen des Arbeiterstandes infolge einer bedauerlichen Gewöhnung das Streben nach Verbesserung der Wohnung verhältnismäßig nicht genug entwickelt ist.

Für die ländlichen Arbeiterverhältnisse ergeben sich nach v. d. Goltz folgende Durchschnittsbudgets in drei nach der Größe der Gesamtausgabe unterschiedenen Gruppen:

	Ges.Ausgabe	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Heizung	Steuer rc.
I. Gr.	298,5 Thlr.	67,4	15,3	7,0	6,6	3,7
II. Gr.	236,4 Thlr.	65,1	17,4	6,6	7,1	3,8
III. Gr.	198,9 Thlr.	65,2	18,5	6,8	6,9	2,6

Diese Zahlen stimmen allerdings mit dem Engel'schen Gesetz nicht überein, können dasselbe aber auch nicht widerlegen. Die einzelnen Budgets, aus denen die Durchschnitte gebildet sind, gehören sehr verschiedenen Gegenden Deutschlands mit verschiedenen Preis- und Konsumtionsverhältnissen an, und es gehen daher aus ihnen keine genau vergleichbaren Zahlen hervor.

Was die wohlhabenderen und reicheren Familien betrifft, so wird der Engel'sche Satz durch folgende von Laspeyres angeführte Zahlen aus Hamburg bestätigt. Es betrugen hiernach die absoluten und relativen Nahrungsausgaben in 6 Klassen von Familien mit den beigefügten Gesamtausgaben in Franken:

I	II	III	IV	V	VI
750	1125	1800	3750	5700	18 000
503 (67,0%)	750 (66,7%)	1020 (56,7%)	1500 (40,0%)	1950 (34,2%)	3 910 (21,7 %)

Die Zahlen beruhen allerdings nur auf mehr oder weniger unsicheren Schätzungen, die sich aber auf 40 808 Familien beziehen, wodurch das Endergebnis doch einigen Wert gewinnt. Nach Erhebungen von G. Schnapper stellte sich der Prozentsatz der Nahrungsausgaben bei einer Familie mit 985 M. Einkommen auf 71 %, bei einer mit 1312 M. auf 65 %, bei einem städtischen Kaufmanne mit 5000 M. Eink. auf 30 % und bei einem Kaufmanne mit 20 000 M. Eink. auf 20 %. Vgl. Dehn in Hirth's Ann. 1882, S. 165.

Die Getränke verdienen in den Arbeiterbudgets eine besondere Beachtung. Die Ausgaben für dieselben werden wohl nicht immer unter der Rubrik Nahrung zu finden sein, sondern zum Teil zu den Erholungs- und sonstigen Ausgaben gerechnet werden. Bei 10 unverheirateten Arbeitern, über deren Getränkekonsumtion das Böckh'sche Jahrbuch (VII, 137) Angaben enthält, waren die drei höchsten Ausgabeziffern für diesen Posten 198, 180 und 162 M., bei einer Gesamtausgabe von resp. 1176, 1251 und 731 M. also resp. 16,8, 14,4, und 22,2 % der letzteren. Bei 13 verheirateten Arbeitern dagegen sind die drei höchsten Beträge des Getränkebudgets 126, 120 und 84 M. oder resp. 9,0, 7,0 und 7,7 % der Gesamtausgabe von 1278, 1760 und 1096 M. Vgl. über den ganzen Gegenstand auch Engel, „Das Rechnungsbuch der Hausfrau" (Berlin 1882).

Bei den Kleidungsausgaben tritt in den Arbeiterbudgets eine Tendenz sowohl zur relativen wie zur absoluten Zunahme. Diese letztere Erscheinung dürfte mit dem bereits erwähnten Streben der unbemittelten Klassen zusammenhängen, in ihrem äußeren Auftreten von den übrigen möglichst wenig abzustechen [44]). Die Ausgaben für Gesundheitspflege,

44) Litteratur- und Zahlenangaben über das Verhältnis der Miete zum Einkommen in Leipzig,

Bildung, Erholung und für alle Luxusbedürfnisse werden naturgemäß einen um so größeren Bruchteil der Gesamtsumme ausmachen, je größer diese letztere und je größer folglich auch der nach Deckung der Hauptbedürfnisse bleibende Ueberschuß ist. Auch die Beiträge des Bürgers zur Erhaltung des Staates und der öffentlichen Institutionen sollten in irgend einem Verhältnisse zu diesem Ueberschusse steigen.

III. Das Verhältnis des Staates zur Konsumtion.

§ 23. Die Behandlung der eigenen Konsumtion des Staates, der Ausgaben zur Erreichung seiner Zwecke fällt der Finanzwissenschaft zu. Hier sei nur die spezielle Frage berührt, wie weit der Staat und die untergeordneten öffentlichen Körperschaften, namentlich die Gemeinden, sich an der Luxuskonsumtion beteiligen sollen. Es handelt sich nicht etwa um den Hofluxus, der mehr der fürstlichen Privatkonsumtion angehört [45], sondern um eigentlichen öffentlichen Luxus, um Ausgaben für prächtige Bauten und andere Kunstwerke, öffentliche Parkanlagen, Museen, Theater, kurz, alle Einrichtungen, die der großen Masse der Bevölkerung auf eine einigermaßen kommunistische Art gewisse Luxusgenüsse zugänglich machen. Eine hohe Entwicklung hat diese Art des öffentlichen Luxus bekanntlich im Altertum erreicht, und bei den Römern finden wir auch schließlich das abschreckendste Bild der Entartung desselben. Aber die Möglichkeit eines schlimmen Mißbrauchs kann doch die Ansicht nicht widerlegen, daß innerhalb gewisser Grenzen ein edler, auf die ästhetische und geistig sittliche Hebung der Masse berechneter öffentlicher Luxus seine volle Berechtigung hat. Es kann mit zu der Erziehungsaufgabe des Staates gerechnet werden, durch solche Mittel auf die von der Lebensnot gedrückte Menge einen Lichtstrahl aus dem Reiche des Schönen fallen zu lassen, und selbst wenn ihr auf öffentliche Kosten Gelegenheit zur bloßen Erholung und Erheiterung geboten wird (durch Promenaden, Musikaufführungen ꝛc.), so ist das eine noch wohl zu rechtfertigende Ausdehnung der Gemeinwirtschaft [46]. — Im übrigen kommt eine Beförderung der Konsumtion nach bestimmten Richtungen von seiten des Staates kaum anders vor, als durch Begünstigung der Produktion der betreffenden Gegenstände oder durch Verhinderung der Zufuhr anderer Güter, welche die geschützten ersetzen könnten.

§ 24. Weit wichtiger als die fördernden, sind die beschränkenden Einwirkungen des Staates auf die Konsumtion. Zum Teil sind dies Beschränkungen, die als solche nicht beabsichtigt, sondern nur Nebenwirkungen von Maßregeln mit anderen Zwecken sind. Hierher gehören besonders die Konsumtionserschwerungen durch die Besteuerung gewisser Verbrauchs- oder Gebrauchsgüter. Eine selbst hohe Besteuerung solcher Luxusartikel, die ihrer Natur nach nur den Reichen zugänglich sind, wird allerdings in der Regel die Konsumtion nicht sehr merklich vermindern (freilich auch wegen der geringen Zahl der Besteuerten nicht viel eintragen). Es kann sogar vorkommen, daß solche Gegenstände eben dadurch, daß sie durch die Steuer teuer und schwer erreichbar geworden sind, für die prunkende Eitelkeit eine erhöhte Luxusbedeutung erhalten und darum von Manchen angeschafft werden, die sonst nicht daran gedacht haben würden [47]. Eine Besteuerung der Gegenstände des Massenverbrauchs wird im allgemeinen den wenig bemittelten

Berlin und Hamburg findet man in einer Abhandlung von Laspeyres in der sächs. stat Ztschr. 1876, S. 24 ff.

45) Eingehende Schilderungen des Hofluxus in den verschiedenen Perioden enthält das angeführte Werk von Baudrillart

46) Die puritanische Sonntagsfeier in England, welche die Oeffnung der Kunstsammlungen und die Darbietung anderer unschuldiger Erholungsgelegenheiten nicht zuläßt, ist daher von unserem Standpunkte nicht zu billigen, ganz abgesehen davon, daß sie Viele in die Versuchung führt, ihre Erholung im Branntwein zu suchen. — Im Mittelalter spielten die kirchlichen Feste und Aufführungen als Volksvergnügungen eine große Rolle und in katholischen Gegenden haben sich auch gegenwärtig noch manche Reste dieser Art erhalten.

47) Hierher gehörte z. B die (1869 aufgehobene) Pudersteuer in England. Die Steuer auf das Halten männlicher Dienstboten besteht noch.

Klassen eine Konsumtionsbeschränkung auflegen, jedoch bleibt es dabei unbestimmt, ob dieselbe gerade die besteuerten Artikel treffen wird, oder ob die erhöhten Ausgaben für diese letzteren durch Einschränkungen an anderen Stellen des Haushaltungsbudgets ausgeglichen werden [48]. Es kann übrigens auch vorkommen, daß die Arbeiterbevölkerung die Steuer auf gewöhnliche Lebensbedürfnisse durch Erlangung einer Lohnerhöhung von sich abwälzt, also ihre Konsumtion nicht einzuschränken braucht; die Belastung trifft dann gewisse Schichten der besitzenden Klassen und wird in diesen eine Beschränkung der Luxuskonsumtion bedingen. Abwälzungen dieser Art werden namentlich bei solchen Abgaben vorkommen, die beim Eingange von gewöhnlichen Verbrauchsgegenständen in die Städte erhoben werden, da sich in diesen das Arbeitsangebot durch Ab- und Zuzug mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel am raschesten und leichtesten reguliert [49].

§ 25. Was die absichtlichen Eingriffe des Staats in die privatwirtschaftliche Konsumtion betrifft, so können zunächst solche Maßregeln in Betracht kommen, mittels welcher der Staat, dessen Existenz eine unbegrenzte Dauer hat, als Vertreter der künftigen Generationen gewisse allgemeine volkswirtschaftliche Interessen zu wahren sucht. Namentlich scheint der mit der extensiven Produktionsmethode verbundene Raubbau solches Einschreiten herauszufordern. Indes ist hier doch mit großer Vorsicht und mit genauer Abwägung des Für und Wider zu verfahren. In den meisten Fällen wird der Materialverschwendung, der Landverwüstung ꝛc. ganz von selbst durch die privatwirtschaftlichen Interessen ein Ende gemacht, sobald die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Mannigfaltigkeit der Produktion und der Verkehrsbeziehungen sowie die Kapitalansammlung einen gewissen Grad erreicht hat. Die ausgedehnte Verwertung von Resten und Abfällen durch die heutige Industrie läßt bereits erkennen, wie bei dem wirtschaftlichen Fortschritte die Normen der volkswirtschaftlichen technischen Konsumtion mit denen der volkswirtschaftlichen immer mehr zusammenstimmen und staatliche Beschränkungen daher im allgemeinen nicht notwendig sind. Auch wäre es jedenfalls unzweckmäßig, wenn man z. B. mit Rücksicht auf die mögliche Erschöpfung der Kohlenlager irgend welche Polizeimaßregeln treffen wollte, um größere Sparsamkeit im Kohlenverbrauch zu erzwingen, da eine solche Belästigung der Industrie jedenfalls mehr schaden würde, als dadurch gewonnen würde, daß in einer um mehrere Jahrhunderte entfernten Zukunft die Kohlenvorräte vielleicht um ein Jahrhundert länger aushielten. Im allgemeinen können solche Konsumtionsbeschränkungen nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn erhebliche Uebelstände infolge des übermäßigen Verbrauchs eines Gegenstandes für die Gesamtheit bereits wirklich fühlbar werden, wenn auch der einzelne privatwirtschaftliche Interessent bei seinem Raubbau noch seine Rechnung findet. Es gehört hierher namentlich die Fürsorge für die Erhaltung solcher Wälder, deren Bestand wegen der Terrainverhältnisse oder aus klimatischen Gründen von Wichtigkeit für das Gemeinwohl ist. — Andere staatliche Konsumtionsbeschränkungen beruhen auf der Tendenz zur wohlfahrtspolizeilichen Bevormundung der Privatwirtschaften, mehr oder weniger in Verbindung mit sittenpolizeilichen Bestrebungen. Hierher

48) In Paris hat die Stadt die staatliche Mobiliar-(Miet-)steuer für die kleinen Wohnungen (anfangs unter 250, später unter 400 Frcs.) auf das Oktroi übernommen, aber es ist sehr wohl möglich, daß die Arbeiterklasse nun dennoch schlechter wohnt, um mehr von den besteuerten Konsumtionsgegenständen verzehren zu können.

49) Nach den der parlamentarischen Enquête von 1872 (Ducarre, Rapport sur les conditions du travail, p. 328 u 332) beigegebenen Tabellen betrug 1871 der Durchschnittslohn in Paris 4,99 Frcs für die Männer und 2,78 Frcs. für die Frauen, in den Departements dagegen nur 2,90 und 1,48 Frcs. Die Differenz ist jedenfalls nur teilweise durch die größere Geschicklichkeit der Pariser Arbeiter bedingt, da z. B. zwischen den Bäckergesellen in Paris und in der Provinz in dieser Beziehung schwerlich ein großer Unterschied besteht und dennoch die ersteren einen Lohn von 6,60, die anderen aber nur einen solchen von 2,92 Frcs. haben. Es macht sich vielmehr ohne Zweifel hauptsächlich der teuere Lebensunterhalt in der Hauptstadt und somit auch der Einfluß des Oktroi geltend, das im Jahre 1883 144 Mill. Frcs. einbrachte. Von einem Lande zum anderen ist der Ausgleich natürlich schwieriger.

gehören namentlich die bis in das vorige Jahrhundert hineinreichenden Luxus- und Aufwandgesetze, bei denen auch noch die Absicht mit zu Grunde lag, die äußeren Unterschiede der Stände aufrecht zu erhalten [50]).

§ 26. In der Gegenwart sind statt jener wirtschaftlich-bevormundenden hauptsächlich sitten- und sanitätspolizeiliche Rücksichten für gewisse Konsumtionsbeschränkungen entscheidend gewesen. Mit besonderer Energie hat man die polizeiliche Bekämpfung des Alkohols aufgenommen, die fast überall auch durch eine hohe Besteuerung der geistigen Getränke unterstützt wird. Allzu große Erfolge darf man sich indes von diesen Maßregeln, die teils auf eine Beschränkung der Produktion oder des Verkaufs alkoholischer Getränke, teils gegen die Trunksüchtigen selbst gerichtet sind, nicht versprechen, so lange die polizeilichen Bemühungen nicht durch die freie Mitwirkung der von der Trunksucht bedrohten und gefährdeten Bevölkerung unterstützt werden. In dieser Beziehung haben die von Nordamerika ausgegangenen, mit ihren Anfängen bis 1808 zurückreichenden Mäßigkeitsvereine eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet. (Vgl. Hdb. Band III B. L. Abh. VII.)

Hohe Besteuerung des Alkohols ist immerhin zu empfehlen, wenn auch der Gewohnheitstrinker lieber an allen anderen Dingen sparen, als seinen Branntweingenuß beschränken wird. Auch die Verminderung der Schankstellen wird nicht verhindern, daß die Trunksüchtigen ihrem Hange folgen, aber die Konkurrenz der Wirte im Kreditgeben wird doch dadurch vermindert und die übermäßige Vermehrung der Schenken ist auch aus volkswirtschaftlichen Gründen zu bekämpfen. In der preußischen Rheinprovinz vermehrte sich von 1870—1876 die Zahl der Schankstellen um 24,77 %, die Einwohnerzahl dagegen nur um 5,36 %. Vgl. Baer, Der Alkoholismus, S. 460 ff., wo noch viele andere Daten über diesen Gegenstand gesammelt sind. Uebrigens ist nicht nur das Branntweintrinken, sondern das in Deutschland so ziemlich in allen Ständen übliche Wirtshausleben überhaupt ein wirtschaftlicher Krebsschaden. In England und Amerika mag die akute Trunkenheit mehr verbreitet sein, aber es findet sich dort nicht so viel „gemütliche" Narkose und Zeitverschwendung. Die deutsche Gewerbeordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt ermächtigt die Landesregierungen, nicht nur allgemein die Gestattung des Ausschenkens und des Kleinverkaufs von Branntwein, sondern auch die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschenken von Wein und Bier und anderen geistigen Getränken außer Branntwein teils unmittelbar, teils (in Städten von mehr als 15 000 Einwohnern) auf Grund eines Ortsstatuts von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Einem solchen Konzessionssystem, das den bestehenden Wirtshäusern eine Art von Monopol gibt, müßte auch eine hohe Lizenzsteuer zur Seite gestellt werden. Eine große Schwierigkeit entsteht durch den Mangel eines objektiven Maßstabes für die Beurteilung der Bedürfnisfrage. In Holland ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1881 bestimmt worden, daß in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw. höchstens eine Branntwein-Konzession auf 250 Seelen, in Gemeinden von 10 bis 20 000 E. nur eine auf 300, in solchen von 20—50 000 E. nur eine auf 400 und in solchen über 50 000 E. nur eine auf 500 E. kommen darf. Außer den Staatssteuern unterliegen die Schenken auch einer Gemeindesteuer von mindestens 10 und höchstens 25 % des Mietwertes. — Sehr einschneidende Gesetze gegen den Branntwein findet man in vielen Staaten der amerikanischen Union. Das Vorbild derselben bildete das 1851 erlassene »Maine liquor law«, das im Staate Maine den Verkauf aller berauschenden Getränke mit Ausnahme von einheimischem Wein und Cider verbietet und nur in besonderen staatlichen Agenturen den Verkauf von Spiritus zu technischen und medizinischen Zwecken gestattet. In Maine gibt es auf 10 000 E. nur 13 Lizenzen zum Kleinverkauf von Spirituosen, in Vermont 12, in Kansas 11, dagegen bei einer laxeren Gesetzgebung in Arizona und Montana 195 und in Kalifornien 100. Uebrigens wird die Wirksamkeit des Maine'schen Systems durch die Bundessteuergesetzgebung beeinträchtigt. Vergl. Baer, a. a. O. S. 426. Als eigentümlich sei noch das System von Gothenburg

50) Ueber die Luxusverbote vgl. Roscher, S. I. §§ 233 u. 234. Sie reichen zurück bis Solon und Lykurg. In Rom datierte die Lex Oppia gegen die Putzsucht der Frauen schon aus dem Jahre 215 v. Chr., mehrere andere Gesetze gegen übertriebenen Tischaufwand, Leichenfeierlichkeit u. s. w. folgten nach. Montesquieu hebt (Esprit des lois. l. VII. c. IV.) als charakteristisch hervor, daß Augustus die vom Senat gewünschten Maßregeln gegen den Luxus schlau vermied und daß Tiberius die beantragte Wiederherstellung der alten Luxusgesetze verweigerte, weil der Staat ohne Luxus der Reichen nicht mehr bestehen könne. Im Mittelalter wurden die Luxusgesetze immer zahlreicher. Seit dem 16. Jahrhundert erfolgten die Beschränkungen oder Verbote des Gebrauchs von Gold- und Silberstoffen und Schmuckgegenständen auch aus merkantilistischen Gründen. So wurden sogar in Mexiko 1537 jene Stoffe verboten. In Frankreich war genau festgesetzt, welches Gewicht die verschiedenen aus Gold und Silber angefertigten Gegenstände (Leuchter, Schalen u. s. w.) haben durften und diese Vorschriften wurden noch in einer Deklaration vom J. 1721 wieder erneut. Besonders bedenklich schien die ausgedehnte Verwendung von Gold- u. Silberstickereien.

erwähnt, wo eine gemeinnützige Aktiengesellschaft 1865 die vorhandenen 61 Schankkonzessionen in ihre Hand gebracht hat, 26 derselben unbenutzt läßt und die übrigen zu Gunsten der städtischen Kasse unter bestimmten Bedingungen betreiben läßt. In den meisten anderen schwedischen Städten ist dieses System jetzt ebenfalls eingeführt. Die Urteile über seine Erfolge lauten nicht ganz übereinstimmend; jedenfalls wird in Gothenburg noch immer doppelt so viel Branntwein pr. Kopf getrunken, als in Schweden überhaupt. (Vgl. O. Smith, Die Schwedische Arbeiterbewegung von 1883 ꝛc. 1886.) Auf dem Lande ist in Schweden nach dem 1860 erlassenen Verbot der Hausbrennereien und der durch die Fabrikatsteuer bedingten Konzentrierung der Brennerei auf große Betriebe nur eine sehr kleine Zahl der Schenk- und Verkaufsstellen übrig geblieben; im Jahre 1881 waren nur 205 ländliche Schankstellen und 83 sogenannte Minuthandelsbetriebe (mit dem Rechte des Verkaufs von ½—15 Kannen) vorhanden. In Norwegen hat ein Gesetz von 1871 die Bedingungen, unter denen der Branntweinausschank von gemeinnützigen Gesellschaften übernommen werden kann, dahin geregelt, daß der Reingewinn nicht wie in Schweden unmittelbar der Gemeinde und gewissen öffentlichen Kassen zufällt, sondern für besonders zu bestimmende gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Auch in Finnland haben sich Gesellschaften nach dem Gothenburger System gebildet. — Vgl. Eidgenöss. stat. Bureau, Zur Alkoholfrage (S. 48, 70, 103), wo überhaupt die betreffende Gesetzgebung aller Länder übersichtlich dargestellt ist. — In Amerika gibt es auch mehrere vom Staate gegründete oder unterstützte Trinkerasyle, in denen eine methodische Heilung der Gewohnheitstrinker versucht wird. Das erste wurde 1857 in Boston als Privatanstalt mit Staatszuschuß gegründet und 1869 als öffentliches Institut anerkannt. — Gemeinnützige Vereine suchen gegenwärtig auch den Branntwein durch den Kaffee zu bekämpfen. Vgl. Lammers, Branntwein- und Kaffeeschenken (1882). Maßregeln gegen Wirte, welche die Unmäßigkeit befördern, sind in vielen Staaten gesetzlich vorgesehen; Deutsches Strafgesetzbuch § 365 Abs. 2 in betreff der Polizeistunde; Gew.Ordn. § 33 in betreff der Konzessions-Verweigerung. In vielen Staaten wird auch die Trunkenheit selbst, sofern sie sich in der Oeffentlichkeit zeigt, als Vergehen bestraft. So z. B. in Frankreich auf Grund eines Gesetzes vom Februar 1874. Gegen Gewohnheitstrinker kann in Deutschland eventuell § 165 Z. 5 und § 362 des R.Str.G. angewandt werden.

Polizeiliche Eingriffe in die Wohnungsverhältnisse können unter Umständen aus sittlichen und hygienischen Gründen nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig werden. Allerdings wird z. B. durch Beschränkung des Schlafstellenwesens oder durch den erzwungenen Neubau gesundheitsgefährlicher Häuser auf die ärmeren Klassen ein Zwang ausgeübt, verhältnismäßig mehr für ihre Wohnungen auszugeben, da die verbesserten Räumlichkeiten natürlich teurer sein werden als die früheren. Indes kann ein solcher Zwang mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Apathie vieler Arbeiter in betreff ihrer Wohnungen bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt sein; überdies aber sollen die Gemeinden durch möglichst große Entwicklung des Verkehrswesens dafür sorgen, daß die Konkurrenz in Arbeiterwohnungen sich dem Raume nach immer mehr erweitern könne [51]). (S. Hdb. Band II Abh. XXII.) — Die öffentliche Fürsorge für die Echtheit und Reinheit der Nahrungsmittel gehört dem eigentlich polizeilichen Gebiete an, da es sich bei derselben zugleich um die Bekämpfung des Betrugs handelt (S. Gesundheitspolizei. Hdb. Bd. III V. L. Abh. V.)

IV. Verhältnis der Konsumtion zur Produktion.

§ 27. Betrachten wir nun schließlich die beiden Grundfaktoren des volkswirtschaftlichen Prozesses in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Konsumtion und Produktion stehen in einer so unmittelbaren Wechselwirkung miteinander, daß es recht wohl möglich wäre, die erstere als die Grundkraft aufzufassen und die ganze Volkswirtschaft aus diesem Gesichtspunkte darzustellen. Ohne stetige Konsumtion müßte auch die Produktion zum Stillstande kommen; die Konsumtion ist es, welche der Produktion ihre konkrete Rich-

51) In England gestattet die Artisans and labourers dwelling improvement act von 1875 mit Abänderungen von 1879 und 1882 (Croß' Acts) ein sehr energisches Eingreifen, indem sie den Behörden das Recht erteilt, nötigenfalls ganze Stadtteile zu expropriieren und umzubauen. So wurden in den letzten Wochen des Jahrs 1876 in London 22 Gebäude für mehr oder weniger unbrauchbar erklärt und 11 davon, mit 5732 Wohnräumen und 14 314 Bewohnern zum sofortigen Abbruch bestimmt. Götel, Die öffentliche Gesundheitspflege in den außerdeutschen Staaten, S. 100. Aschrott, a. a. O. S. 114. Sehr eingreifend ist auch das französische Gesetz über ungesunde Wohnungen vom 13. April 1850. Vgl. Götel, S. 179. Ad. Blanqui (l. c. p. 102) berichtet noch 1849, daß in Lille alle Bemühungen der Behörden, die scheußlichen dortigen Kellerwohnungen zu beseitigen, an dem Widerstande der Insassen derselben gescheitert seien.

tung und überhaupt ihre materielle Bestimmtheit gibt; der Reiz der Konsumtion ist die wichtigste psychologische Triebkraft, die den Menschen zur wirtschaftlichen Arbeit bewegt, und als Ziel der ganzen Volkswirtschaft könnte man aufstellen, daß die Summe des Genusses in der Gesellschaft zu einem Maximum werde[52]. Gleichwohl bleibt es natürlicher, von der Produktion auszugehen, da diese doch die eigentliche aktive wirtschaftliche Kraft darstellt, während die Konsumtion ebenso wenig als positive Kraft erscheint, wie die Leere hinter dem Pumpenkolben. — Die Wechselwirkung von Konsumtion und Produktion hat die Tendenz, diese beiden Faktoren ins Gleichgewicht zu setzen und dadurch in der Bewegung der wirtschaftlichen Elemente einen Beharrungszustand zu erzeugen. Dieses Gleichgewicht kommt indes in der Wirklichkeit nie genau zustande. Selbst bei sonst gleichbleibenden Umständen wird die Quantität der verschiedenen Güter, die in einem gegebenen Zeitraume, z. B. einem Jahre, produziert werden, bald etwas größer, bald etwas kleiner sein, als dem gleichzeitigen Verbrauch oder der Abnutzungsrate der vorhandenen gleichartigen Güter entspricht. Es ist dies eine Folge des „sich selbst überlassenen Verkehrs", indem in dem großartig komplizierten System der arbeitsteiligen Gesellschaft die Produzenten den Bedarf der Konsumenten nicht übersehen können, sondern fortwährend genötigt sind, ihn gewissermaßen durch Tasten und Probieren annähernd zu ermitteln. Ueberdies trifft die hier vorausgesetzte Stabilität der Umstände in Wirklichkeit selbst für kürzere Zeiträume niemals zu. Die Summe der produktiven und konsumtiven Kräfte ist unter normalen Verhältnissen stets in einem wenn auch langsamen Zunehmen begriffen. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Bevölkerung und der Wirksamkeit der technischen Produktionsmittel. Bei allen fortschreitenden Völkern soll sich daher normaler Weise am Ende des Jahres ein Ueberschuß der objektiven Produktion über die Konsumtion herausstellen, namentlich in Gestalt eines vergrößerten Bestandes an stehendem Genuß- und Produktivkapital, wie Häuser, Maschinen 2c.

§ 28. Als objektive Ueberproduktion bezeichnen wir die Erzeugung eines Gutes in solcher Menge, daß die vorhandene natürliche, nicht privatwirtschaftlich beschränkte Aufnahmefähigkeit der Konsumenten für dieselbe nicht ausreichte. Eine solche kann lokal bei rasch verderbenden Gütern eintreten, z. B. bei ungewöhnlich reichen Fischfängen. Die im Ueberfluß vorhandenen Naturprodukte, wie z. B. das Holz der Urwälder, gehören nicht hieher, weil sie eben nicht von einer wirtschaftlichen Produktion herrühren. In sehr guten Erntejahren könnte auch in der ganzen Kulturwelt mehr Getreide produziert werden, als in dem Jahre von der Bevölkerung verzehrt würde, wenn auch jeder nach seinem Belieben

52) Diese Forderung ist von Gossen (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, 1854, neue Titelausg. 1889) als Grundlage der Volkswirtschaftslehre, die der Verfasser als „Genußlehre" auffaßt, behandelt worden, und zwar nach einer mathematischen Methode, deren Resultate die der neueren mathematisch-ökonomischen Arbeiten von Jevons und Walras teilweise vorweg genommen haben, wie diese Schriftsteller nachträglich bereitwillig zugestanden haben. Die Theorie Gossen's geht von der (übrigens keineswegs allgemein gültigen) Beobachtung aus, daß jeder Genuß mit der Dauer desselben oder der Vermehrung der Menge des verwendeten Genußmittels in irgend einem Verhältnisse fortwährend abnimmt, bis volle Sättigung eintritt. Der Mensch kann nun aber nicht alle ihm erreichbaren Genüsse vollständig ausnutzen, schon weil er in seiner Zeit beschränkt ist. Er muß also seine Zeit in solcher Weise auf die einzelnen Genüsse verteilen, daß mit Rücksicht auf die abnehmende Intensität eines jeden im ganzen ein Maximum des Gesamtgenusses erzielt wird. Dies ist theoretisch, wie Gossen zuerst gezeigt hat, dann der Fall, wenn die verschieden beschaffen Genüsse sämtlich in gleicher Größe abschließen. Um aber die Mittel zum Genießen zu erlangen, ist ein Kraftaufwand erforderlich, der im Beginne seiner Aeußerung zwar ebenfalls als Genuß empfunden werden kann, aber bei seiner Fortsetzung immer mehr die Bedeutung einer dem Genießen entgegenwirkenden Beschwerde erhält. Die Größe der Genüsse, die durch gleiche Kraftanstrengung erlangt werden können, ist außerordentlich verschieden, und das Maximum des Gesamtgenusses wird nach der Gossen'schen Theorie erzielt, wenn bei den verschiedenen Genüssen der Wert des Grenzgenusses der Größe der Beschwerde gleichkommt, die für die Beschaffung dieses letzten Teiles aufgewandt werden muß. — Wie die Beschränktheit der Zeit bedingt auch die des Einkommens die obige Normierung der Genüsse.

konsumieren könnte. Aber eine nachhaltige objektive Ueberproduktion würde doch nicht entstehen, da das Getreide sich längere Zeit aufbewahren läßt und angesichts der zunehmenden Ueberschüsse die Produktion sich bald auf das richtige Maß zusammenziehen würde. In den Kulturländern steht allerdings der Verbrauch der allergewöhnlichsten Lebensmittel ungefähr auf dem normalen objektiven Höchstbetrag; in allen Gütern aber, die gegenwärtig nur den Wohlhabenden in vollgenügendem Maße zu Gebote stehen, ist die objektive Konsumtion noch einer praktisch unbegrenzt großen Entwicklung fähig und damit auch der Produktion objektiv ein unbegrenzter Spielraum geboten. Wie viel Fleisch müßte mehr als gegenwärtig produziert werden, wenn überall auf den Kopf täglich ein Pfund kommen soll? Wie sehr müßte die Fabrikation von Baumwollzeugen sich noch ausdehnen, wenn jeder die wünschenswerte Anzahl von Hemden erhalten sollte? Natürlich muß sich die gesamte Produktionsthätigkeit der jeweilig gegebenen, mit der Wohlhabenheit, Kulturentwicklung, Mode und anderen Umständen wechselnden qualitativen Verteilung der Konsumtionsbedürfnisse anpassen; sich also der Nachfrage entsprechend von gewissen Gegenständen teilweise oder gänzlich zurückziehen und anderen mehr zuwenden. Diese Anpassung wird technisch um so rascher und leichter gelingen, je feiner die Organisation des Handels ausgebildet ist und je vollkommener die Verkehrsmittel sind. Immerhin aber können durch unrichtig berechnete Verteilung der Produktion zeitweise Störungen und Stockungen eintreten, die dann als relative Ueberproduktion gewisser besonderer Waren erscheinen. Von einer allgemeinen objektiven Ueberproduktion kann aber deshalb natürlich nicht die Rede sein.

Bei der bestehenden Gesellschaftsordnung kommt überhaupt praktisch nur die privatwirtschaftliche Ueberproduktion in Frage. Eine solche ist vorhanden, wenn mehr produziert wird als, nicht dem natürlichen Konsumtionsbedürfnis, sondern der wirtschaftlichen Gegenleistungsfähigkeit, der Zahlungsfähigkeit der in Aussicht genommenen Konsumenten entspricht. Hier erhebt sich der frappante ökonomische Widerspruch, daß der privatwirtschaftlichen Ueberproduktion die objektive Unterkonsumtion, den mit unabsetzbaren Waren gefüllten Lagern das Mangelleiden der Masse der Bevölkerung an eben diesen Waren gegenübersteht. Diese Erscheinung hängt mit der individualisierten kapitalistischen Produktionsweise untrennbar zusammen, woraus freilich nicht folgt, daß diese Produktionsweise praktisch durch eine andere ersetzt werden könne.

§ 29. Daß die privatwirtschaftlich begründete Ueberproduktion in einzelnen oder mehreren Industriezweigen auftreten, mit anderen Worten, daß partielle Absatzkrisen entstehen können, ist eine gewöhnliche Erfahrung und wird von Niemanden bestritten. Wohl aber stellt man in Abrede, daß eine Ueberproduktion in allen Zweigen, eine eigentlich allgemeine Absatzkrisis möglich sei. Als Hauptargument für diese Ansicht macht man geltend, daß Produkte immer nur mit Produkten eingetauscht würden, daß also jeder der mehr Produkte auf den Markt bringe, damit auch seinen Wunsch nach mehr Gütern anderer Art darthue, während zugleich auch seine Kauffähigkeit durch seine vermehrte Produktion gestiegen sei. Bei dieser Beweisführung läßt man aber die privatwirtschaftliche Natur der Produktion in der bestehenden Gesellschaftsordnung außer Acht. Produkte werden nicht einfach in einer Masse mit Produkten gekauft, sondern es geschieht dies nur durch die Vermittlung isolierter Produzenten mit bestimmten wirtschaftlichen Existenzbedingungen. Zu diesen Bedingungen gehört auch die Notwendigkeit der Kapitalverzinsung, sei es daß der Produzent mit Schulden belastet ist, sei es daß er sein eigenes Kapital auszunutzen sucht. Für die Produzenten irgend eines Zweiges tritt daher privatwirtschaftlich und relativ Ueberproduktion ein, nicht wenn sie ihre Waren überhaupt nicht mehr absetzen können — denn bei einem gewissen niedrigen Preise wird der Absatz immer möglich sein — sondern wenn sie für dieselben unter den bestehenden Konkurrenzverhältnissen nicht mehr einen Preis erzielen können, der den normalen Kapitalgewinn abwirft, bei dem also namentlich

diejenigen, welche bedeutende Zinsverpflichtungen zu tragen haben, noch bestehen können. Erschwert wird dann die Lage der meisten Unternehmer noch dadurch, daß sie gar nicht im stande sind, ihre Produktion zu ändern: sie haben ihre nur für bestimmte Zwecke brauchbaren Anlagen und Maschinen und selbst ihr umlaufendes Kapital läßt sich bei einer allgemeinen Stockung nur mit großem Verlust zurückziehen. Die Preisverhältnisse und der Zinsfuß der Vergangenheit bedingen also jederzeit für jedes Produkt einen privatwirtschaftlich notwendigen Preis. Wird dieser nicht erreicht, so werden allmählich immer mehr Produzenten ruiniert und alle mehr oder weniger schwer geschädigt. Tritt also etwa infolge fehlgeschlagener übermäßiger Spekulationen zunächst in einem einzelnen bedeutenden Industriezweige eine solche Ueberproduktion mit Rücksicht auf den privatwirtschaftlich notwendigen Preis ein, so werden die Produzenten zur Erhaltung ihrer Wirtschaft sich genötigt sehen, ihre persönliche Konsumtion sparsam zu beschränken; sie werden ferner Arbeiter entlassen und den Lohn der bleibenden herabzudrücken suchen [53]. So stellt sich also in zwei Klassen der Bevölkerung eine partielle Verminderung der Konsumtionsfähigkeit heraus, die sich sowohl auf Luxusgüter, wie auf die Güter der Massenproduktion erstreckt. Dadurch aber können nun auch andere Industriezweige in Mitleidenschaft gezogen werden, indem bei der Verminderung der leistungsfähigen Nachfrage auch für diese die Preise unter den privatwirtschaftlich notwendigen Satz herabgehen; dann tritt auch hier die Notwendigkeit einer Konsumtionsbeschränkung ein und so kann die Absatzkrisis sich in der That allmählich über alle Produktionszweige ausbreiten, d. h. es können sich überall die Preise so stellen, daß sie mit Rücksicht auf ihre Präjudizierung durch die Kapitalanlagen und Schulden der Vergangenheit für viele Produzenten in allen Zweigen nicht lohnend sind. Diese Bewegung wird sich noch weit rascher vollziehen, wenn die Kapitalisten das Vertrauen auf eine günstige Wendung verlieren, große Summen unbenützt liegen lassen und hauptsächlich Anlagen in Staatspapieren, Obligationen &c. suchen, also ihre Rolle als Käufer von Arbeit auf dem volkswirtschaftlichen Markte mehr und mehr aufgeben. Man könnte einwenden, daß die Verminderung der Nachfrage nach Arbeit, durch welche die verminderte Konsumtionsfähigkeit der Masse der Bevölkerung herbeigeführt wird, notwendig auch ein Zurückgehen der Produktion voraussetze, also eine Ueberproduktion nicht gleichzeitig vorhanden sein könne. Die Erfahrung zeigt aber, daß in der That die Produktion der Menge nach bedeutend zunehmen kann, während Arbeiter entlassen und die Löhne herabgedrückt werden. Es ist dies die Folge der Einführung von Maschinenarbeit oder der Konkurrenz von neu erschlossenen Ländern, die ihre Bodenprodukte unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen erzeugen können. So kann eine außerordentliche Ueberfüllung des Marktes und ein Sinken der Preise entstehen, bei dem die in bevorzugter Lage befindlichen Produzenten noch ausreichenden Gewinn erzielen mögen, die Mehrzahl aber nicht mehr ihre Rechnung findet, was dann zu Arbeiterentlassungen und den übrigen Erscheinungen der privatwirtschaftlichen allgemeinen Ueberproduktion führt. Eine solche wird also in der Regel bei tiefgreifenden Aenderungen der Produktionsbedingungen eintreten, die eine objektive Erleichterung der Gütererzeugung, aber eine Erschütterung und Schädigung der privatwirtschaftlichen Stellung vieler der bestehenden Unternehmungen mit sich bringt. Es ist dies allerdings nur ein vorübergehendes Uebel, das sich mit einem an sich wünschenswerten Fortschritt verbindet, aber es kann dadurch immerhin während mehrerer Jahre ein in allen Kreisen der produzierenden Bevölkerung fühlbarer wirtschaftlicher Druck entstehen [54].

53) Die Konsumenten der zuerst entwerteten Waren erhalten dieselben allerdings billiger, aber dieser Vorteil fällt meistens kaum ins Gewicht gegen die Einbußen, die sie als Produzenten durch die Verminderung der Konsumtionsfähigkeit eines immer größer werdenden Teiles der Bevölkerung erleiden.

54) Mill hat besonders eingehend die Un-

§ 30. Das irrationelle Zusammentreffen von privatwirtschaftlicher Ueberproduktion und objektiver Unterkonsumtion hat noch mancherlei andere, der Theorie nach irrationelle aber in der praktischen Wirklichkeit unleugbar vorhandene Erscheinungen zur Folge. So wird es möglich, daß Luxus und Verschwendung seitens der Reichen, daß sogar große Zerstörungen, namentlich von stehendem Genußkapital, die neue Anlagen nötig machen, wenigstens als Palliativmittel für die Not der sonst vergeblich ihre Arbeitskraft anbietenden Arbeiterbevölkerung erscheinen. Ebenso kann es sich als zeitweise nützlich erweisen, daß der Staat große öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung der brachliegenden Arbeitskräfte unternimmt, selbst wenn diese Unternehmungen sonst nicht für notwendig gehalten worden wären [55]). Was die Wirkung der Auswanderung betrifft, so sind zwei Fälle wohl auseinander zu halten. Es kann ein Ueberangebot von Arbeit und eine Verminderung des Reallohns infolge der starken Vermehrung der Bevölkerung stattfinden, während gleichzeitig auch das Kapital seine Leistungen ausdehnt. In diesem Falle ist eine privatwirtschaftliche Ueberproduktion der Waren nicht vorhanden, so lange trotz der Verminderung der Kopfquoten die Gesamtkonsumtion der Bevölkerung wegen ihrer größeren Zahl der gesteigerten Produktion entspricht. Dann ist die Auswanderung das naturgemäße Mittel, der Entwertung der Arbeit entgegenzuwirken, ohne daß die berechtigten Interessen der volkswirtschaftlichen Produktion geschädigt werden [56]). Entsteht dagegen das Ueberangebot von Arbeit nur durch die Zurückhaltung des mutlos gewordenen Kapitals, so werden allerdings die einzelnen oft ihre Lage durch Auswanderung verbessern können, volkswirtschaftlich aber ist dieser Ausweg dann nicht zu wünschen, weil die Hebung der Krisis dadurch eher erschwert als begünstigt wird, indem das Kapital, wenn es sich wieder hervorwagen will, die produktiven und konsumtiven Kräfte, mit denen es früher gerechnet hat, vermindert findet. In jedem Falle aber darf man sich den wirtschaftlichen Verlust, den ein Land durch Auswanderung erleidet, nicht zu groß vorstellen. Der Verlust des in dem Auswandernden angelegten „Erziehungskapitals" kann nur dann in Betracht kommen, wenn derselbe dieses Kapital im Inland genügend verwerten konnte, wenn er mehr produzierte als konsumierte. Wenn er aber seine Kräfte nicht verwenden kann oder sich sogar auf Armenunterstützung

möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion darzuthun gesucht (Buch III. Kap. XIV). Er läßt dabei nicht nur die Entwertung der Arbeitskraft und deren Folgen für die Konsumtion, sondern überhaupt die privatwirtschaftlichen Bedingungen der Produktion so sehr außer Acht, daß er sagt, bei einem allgemeinen Sinken der Geldpreise würde kein Verkäufer verlieren, wenn die Preise niedrig bleiben, denn diese niedrigen Preise wären ihm ebensoviel wert wie die früheren hohen. Aber in den sämtlichen stehenden Kapitalanlagen wirken doch die früheren Preisverhältnisse noch nach. Jene repräsentieren für die einzelnen Unternehmer bestimmte Summen, die früher vielleicht mit 10 Prozent rentierten, jetzt vielleicht nur mit 4 Prozent, während für einen Teil derselben vielleicht noch 5 Prozent Zinsen zu bezahlen sind. Für die bestehende Generation von Unternehmern kann also die Situation in allen Gebieten verderblich sein; später allerdings kann sich auf dem allgemein erniedrigten Preisniveau von neuem ein haltbarer Zustand ausbilden. Aber die charakteristische Eigentümlichkeit des schmerzlichen Uebergangsprozesses ist eben das, was man Ueberproduktion nennt.

55) Natürlich bleiben solche Hilfsmittel an sich mißlich und abnorm. Sie sollen die Arbeitermasse nur über die schlimmste Zeit hinwegbringen, bis das Kapital seine normalen Funktionen wieder aufnimmt. Eine starke Uebertreibung natürlich war es, wenn St. Chamans meinte, die Zerstörung von Paris durch eine Feuersbrunst würde zwar aus anderen Gründen zu beklagen, für die Interessen der Arbeiter aber förderlich sein. Vgl. Baudrillart, hist. de luxe, I. S. 94.

56) Die Einführung neuer Maschinen ist mit einer verstärkten Vermehrung der Arbeiterbevölkerung bei fortschreitender Volkswirtschaft zu vergleichen. Die größere Billigkeit der Erzeugnisse, die infolge der Maschinenarbeit entsteht, wird allerdings eine gewisse Summe Kaufkraft bei den Konsumenten für andere Ausgaben verfügbar gemacht und dadurch auch vielleicht neue Nachfrage nach Arbeit hervorgerufen. Aber diese Ausgleichung vollzieht sich doch nicht augenblicklich und die zunächst von der Konkurrenz der Maschinen betroffenen Arbeiter können längere Zeit in eine bedrängte Lage geraten. In der Uebergangszeit kann Auswanderung den Arbeitsmarkt erleichtern. Die Beschränkung der Produktion und der Anwendung von Maschinen, wie sie in der ersten Entwicklungsperiode der Großindustrie von Chalmers und Sismondi empfohlen wurde, könnte schließlich nur eine Verminderung der Konsumtion der Bevölkerung hervorrufen, also auf die Dauer nur schädlich wirken.

angewiesen sieht, so ist der Verlust seines Erziehungskapitals ohnehin bereits erfolgt. Auch das von den Auswanderern mitgenommene Kapital ist nicht einfach nach den großen Summen zu beurteilen, die man durch die Addition der einzelnen Anteile erhält. Es handelt sich um eine Ausfuhr von Edelmetall, hauptsächlich aber von Waren (zur Deckung von Wechseln), die als eine unproduktive Konsumtion des Heimatlandes anzusehen ist. Aber wenn die Auswanderung durch die Stagnation der inländischen Volkswirtschaft veranlaßt wird, so würden die Abziehenden, auch wenn sie im Lande geblieben wären, den Rest ihres Vermögens wahrscheinlich in kurzer Zeit unproduktiv verzehrt haben und der volkswirtschaftliche Verlust wäre also derselbe, wie wenn ihnen die für ihre Konsumtion bestimmten Güter über den Ocean nachgeschickt würden. Wenn die Auswanderer ihre Häuser und Grundstücke billig verkaufen, so kommt das den Zurückbleibenden zu Gute; diese letztern erhalten dadurch gewissermaßen einen Anteil an dem Vorteil, der den letzteren dadurch zufällt, daß sie in einem neuen Lande den Boden fast noch unentgeltlich occupieren können [57]).

§ 31. Das Heilmittel für eine auf allgemeiner und privatwirtschaftlicher Ueberproduktion beruhende Stagnation kann nur in der Steigerung der Konsumtionsfähigkeit der Masse liegen. Das Kapital muß wieder reichlicher und mutiger auf dem Arbeitsmarkt erscheinen, um durch Konkurrenz den Lohn zu erhöhen. Vermöge einer leicht zu übersehenden Wechselwirkung wird normaler Weise mit der Lohnerhöhung dann auch bei der nunmehr nutzbringend gewordenen Vergrößerung der Produktion eine Steigerung des Kapitalgewinnes eintreten, wie umgekehrt in der Periode des Niederganges beide Einkommenszweige zugleich gesunken waren [58]). Es hängt natürlich von den konkreten Umständen ab, wie lange Zeit das Kapital verstreichen läßt, bis es sich aus seiner Apathie wieder aufrafft. Vereinzeltes Vorgehen wird zu keinem Erfolge führen; ein solcher ist nur zu erwarten, wenn sich bei allen Kapitalisten gewissermaßen eine stillschweigende Vereinbarung zu einer gemeinschaftlichen Initiative ausgebildet hat. Diese gemeinschaftliche Tendenz wird allmählich erzeugt durch den Reiz der niedrigen Preise der Arbeitskräfte und der übrigen Produktionsmittel, durch den immer mehr sinkenden Zinsfuß der Staatspapiere und sonstigen Anlagen, durch die Abschwächung der Erinnerung an frühere schlimme Erfahrungen, durch die Rückwirkung eines Aufschwunges in anderen Ländern, durch günstige Ernten 2c. Daß dann aber die aufsteigende Bewegung ihrerseits über das richtige Ziel hinausgehen und

---

57) Bei ganz abstrakter Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse muß man auch zu dem Schlusse gelangen, daß der »Absenteeism«, der Aufenthalt der Grundbesitzer und Rentenverzehrer eines Landes im Auslande, keinen wesentlichen Schaden stifte. Hermann hat (S. 621 ff.) diese Frage eingehend in diesem Sinne behandelt, doch gibt er zu, daß dieselbe durch die wirtschaftliche Betrachtung nicht erschöpft werde. Jedenfalls wird die Lage der Arbeiterklasse verschlimmert, wenn durch die Abwesenheit der Reichen das Aufkommen von Luxusgewerben verhindert wird, ohne daß die vermehrte Produktion von Ausfuhrwaren der einheimischen Produktion zu Gute kommt.

58) Es besteht also eine natürliche Solidarität der Interessen von Kapital und Arbeit im ganzen, so daß der zu geringe Lohn eine Ursache der Verminderung des Kapitalgewinnes wird und umgekehrt. Aber auf die Beziehungen der einzelnen Kapitalisten und Arbeiter hat diese Solidarität keinen bestimmenden Einfluß; die stillschweigende Uebereinstimmung der Kapitalisten, welche eine allgemeine Lohnsteigerung hervorruft, muß durch andere, privatwirtschaftlich wirkende Motive zustande kommen. Rodbertus hat bekanntlich den Satz aufgestellt, daß bei zunehmender Produktivität der Arbeit (z. B. durch Erfindung neuer Maschinen) die Erscheinungen der Ueberproduktion nicht eintreten könnten, wenn die Arbeiter statt des Lohnes einen festen Bruchteil des Ertrags erhielten. Dieser Satz aber setzt voraus, daß der relative Wert aller Produkte gegen einander immer normal, nach festen, für alle Waren gleichartigen Prinzipien bestimmt sei. Bei den bestehenden Marktverhältnissen ist es aber immer möglich, daß gewisse Erzeugnisse infolge von übermäßigem Angebot, besonders seitens großer, nicht leicht wieder zu verdrängender Aktiengesellschaften, zeitweise im Verhältnis zu den übrigen einen bedeutenden Bruchteil ihres normalen Wertes verlieren. Wenn also die Arbeiter dieser Zweige eine bestimmte Quote des Ertrags (dem Werte nach) erhielten, so würden sie noch unmittelbarer unter der erwähnten Konjunktur leiden als bei dem bestehenden Lohnsystem.

zu Ueberspekulation, Schwindel und neuen Krisen führen wird, ist vermöge der Natur der kapitalistischen Produktionsweise immer sehr wahrscheinlich.

§ 32. Werfen wir schließlich auch noch einen Blick auf die durch außerwirtschaftliche Eingriffe, namentlich durch Kriege, entstehenden außergewöhnlichen Störungen des wirtschaflichen Prozesses, die oft mit ungeheuren Wertvernichtungen verbunden sind. Bringt man außer den unmittelbaren Kosten eines großen Krieges auch noch die sämtlichen direkten und indirekten Kosten und Verluste in Anschlag, welche die Einzelwirtschaften infolge desselben zu tragen hatten, so erhält man Summen, von denen man auf den ersten Blick nicht begreift, wie das Land sie aufbringen konnte. Zur richtigen Beurteilung dieser Erscheinungen ist nun Folgendes im Auge zu behalten. Alle Verbrauchsgüter werden in einer kurzen Frist nach ihrer Produktion auch verzehrt und alle Gebrauchsgüter erleiden in derselben Zeit eine gewisse Abnutzung. Wenn in Kriegszeiten eine Million Männer der wirtschaftlichen Arbeit entzogen wird, so verzehren diese nicht mehr, sondern eher weniger als sie auch sonst konsumiert haben würden. Der objektive Verlust der Volkswirtschaft besteht also nur in dem Ausfall der Produktion, die von den Eingezogenen sonst geleistet worden wäre. Je größer aber unter den letzteren die Zahl der Unbeschäftigten war, je größer die Zahl derjenigen war, welche überflüssige persönliche Dienste leisteten und Luxusarbeiten verrichteten, um so leichter wird jener Ausfall, objektiv betrachtet, zu tragen sein. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Arbeiter, die nun zur Produktion von Kriegsmaterial aller Art in Anspruch genommen werden, während sie früher für die entbehrliche Konsumtion arbeiteten. Kurz, die Volkswirtschaft kann zeitweise eine starke Verminderung der Produktion entbehrlicher Güter mit gleichzeitiger Verringerung der Konsumtion solcher Güter ertragen. Für viele Privatwirtschaften, zumal solche, welche für die Luxuskonsumtion arbeiten, wird allerdings ein solcher Zustand sehr nachteilig und verderblich sein, und namentlich werden manche Angehörige des Mittelstandes in die untere Klasse herabsinken. Aber im Großen und Ganzen werden auch die Privatwirtschaften sich in der abnormen Lage, wenn auch mit Opfern und Anstrengungen, behaupten können, indem sie ihre gewöhnliche Konsumtion beschränken. Entschließen sie sich dazu nicht freiwillig, so werden die nicht durchaus fest begründeten ruiniert und dadurch noch größeren Entbehrungen unterworfen. Die privatwirtschaftliche Konsumtion vermindert sich also im ganzen dem objektiven Produktionsausfalle entsprechend, es tritt ein provisorischer Gleichgewichtszustand ein, der um so länger ertragen werden kann, je mehr die moralische Kraft der Bevölkerung sich anspannt. Dieser Konsumtionsausfall aber, diese durch die Verhältnisse erzwungene Sparsamkeit der Bevölkerung bildet die Deckung des größten Teils der direkten und indirekten Kriegskosten. Wenn ein Land 10 Millionen Haushaltungen zählt und durch die Kriegsnot in jeder durchschnittlich eine Konsumtionsbeschränkung im Werte von 300 Mark erzwungen wird, so werden dadurch schon 3 Milliarden des Produktionsausfalles ausgeglichen. Sind aber diese Einschränkungen einmal überstanden, so bleiben nach Wiederherstellung des normalen Zustandes keine Nachwirkungen derselben übrig. Niemand wird sich nachträglich darüber grämen, daß er in jener bedrängten Zeit weniger gut gegessen und getrunken und schlechtere Kleider getragen hat, als gewöhnlich. Opfer an der Konsumtion, wenn sie nicht das absolut Unentbehrliche betreffen, haben eben nur eine flüchtige, momentane Bedeutung; und schon diese Thatsache beweist wieder, daß, wenn die Konsumtion der Zweck der Produktion, sie doch nicht der Zweck des Menschen ist.

XIII.

Die Bevölkerungslehre.

Außer den hier nicht einzeln aufzuzählenden amtlichen Publikationen der statistischen Centralstellen der europäischen Staaten, sowie den in Zeitschriften und Monographien zerstreuten Spezialuntersuchungen: Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. 1859. 2 Teile, zwar in den Zahlangaben veraltet, aber immer noch grundlegendes Hauptwerk. Roscher, S. l. Fünftes Buch: die Bevölkerung. G. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. 1877. M. Block, Handbuch der Statistik, deutsche Ausgabe, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. 1879. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. 1882. Brachelli, Die Staaten Europa's. 4. Aufl. 1884. Statistique internationale. État de la population. I. Tableaux. 1875—76. Bulletin de l'institut international de statistique. Tome I—III. Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch.

I. Einleitung. Allgemeines über Bevölkerung und Bevölkerungslehre.

§ 1. Das Wort **Bevölkerung**, von Volk, bevölkern, d. h. mit Volk versehen, abgeleitet, kann zwar auch für die Handlung des Bevölkerns gebraucht werden, bezeichnet aber in der Regel und als wissenschaftlicher Terminus das Produkt des Bevölkerns und ist gleichbedeutend mit Einwohnerschaft. Die Beziehung auf eine gegebene Räumlichkeit ist dem Begriff wesentlich. Der Staat, die Gemeinde, die Nation, der Stand haben keine Bevölkerung, sondern das Land, die Provinz, der Wohnort. Man kann zwar auch von der Bevölkerung rein geographisch abgegrenzter Landstrecken, eines Stromgebiets, einer Ebene, eines Weltteils reden, aber üblich und vorherrschend wenigstens für den Sprachgebrauch der Staats- und Gesellschaftswissenschaften ist die Beschränkung des Begriffs auf diejenigen geographischen Räumlichkeiten, die zugleich ein geschlossenes Staatsgebiet oder den administrativen Teil eines solchen bilden. Nur für diese ist das statistische Material durch Zählungen unmittelbar gegeben. Bevölkerung bedeutet hiernach für die bezeichneten Wissenschaften die Summe der Individuen, welche ein politisch abgegrenztes Land oder Gebiet bewohnen. Das Wort ist seiner logischen Natur nach ein Kollektivbegriff, wie Menge, Volk, Publikum 2c.

Der Begriff der Bevölkerung deckt sich zwar dem Personalbestand nach nahezu mit dem des Volks, da nur der Unterschied besteht, daß die Bevölkerung die in einem Lande zur Zeit einer Zählung lebenden Ausländer einrechnet, die gerade außer Landes befindlichen Staatsgenossen nicht, während es sich beim Volk gerade umgekehrt verhält: er hat aber sachlich und den Merkmalen nach eine weit engere Begrenzung. Eine Beschreibung der Bevölkerung ist keine Beschreibung des Volks; sie sieht ab von der Geschichte, dem Charakter, den Kulturleistungen, den politischen Institutionen, den Sitten, den physischen und psychischen Merkmalen; sie löst das Volk zunächst atomistisch in die einzelnen Individuen auf, um diese dann wieder zu summieren und zu gruppieren nach den physiologischen Merkmalen von Geschlecht und Alter, nach den physiologisch-socialen des Familienstandes, nach den Arten

des Zusammenlebens und den Unterschieden der Wohnplätze, nach dem stetigen Personalwechsel durch Ab- und Zugang. Sie charakterisiert die Völker von Seiten ihres Gattungslebens; sie ist eine Biologie der Gesellschaft als solcher, als des Kollektivbegriffs, der die Summe zusammenlebender Individuen in ihren numerischen Grundbeständen und deren stetigen Veränderungen umfaßt.

§ 2. Aus dieser elementarsten, biologischen Betrachtungsweise des Völker- oder Gesellschaftslebens hat sich eine besondere wissenschaftliche Disziplin entwickelt, die Bevölkerungslehre. Da die Bevölkerung neben dem Areal den Grundbestand und das Fundament des Staats, das Subjekt und Objekt aller staatlichen Thätigkeit bildet, da ihre Zahl, Zusammensetzung, ihre beständige Erneuerung, ihre Ab- oder Zunahme, im Ganzen oder in einzelnen Teilen, gegebene und im wesentlichen unabänderliche Thatsachen sind, die im gesellschaftlichen wie im staatlichen Leben nach allen Richtungen ihre Wirkung äußern und Berücksichtigung fordern, so ist ein näherer Nachweis dafür, daß die Kenntnisnahme von diesen biologischen Grundthatsachen alles gesellschaftlichen Lebens für die Praxis, wie für die Wissenschaften des öffentlichen Lebens von höchster Bedeutung sein muß, nicht erforderlich.

Die Bevölkerungslehre ist kein Zweig oder Bestandteil der Volkswirtschaftslehre, sondern ein ihr koordiniertes Glied der Gesellschaftswissenschaften, das nur im Verhältnis einer innigen wechselseitigen Einwirkung, eines unentbehrlichen Hilfswissens zu ihr steht. Aber sie greift zugleich auch über die wirtschaftlichen Fragen nach allen Richtungen hinaus; sie berührt ebenso auch physiologische, anthropologische, politische, historische Probleme; ja die von ihr nachgewiesenen Ordnungen haben für die gesamte geschichtliche Entwicklung der Menschheit als eines der elementarsten und mächtigsten Agentien zu gelten.

In dem noch unausgebauten System der socialen Wissenschaften dürfte sich an die grundlegende und einleitende allgemeine Gesellschaftslehre als erste der Zweigwissenschaften die Bevölkerungslehre anzuschließen haben, dann als zweite die Volkswirtschaftslehre folgen und als drittes Glied die noch unentwickelte Lehre von der geistigen Kultur der Gesellschaft mit Unterscheidung des intellektuellen, sittlichen und religiösen Lebens sich anreihen, während die politische Seite der gesellschaftlichen Thätigkeiten in den Bereich der Staatswissenschaften hinüberleitet. In ganz analoger Weise gliedert sich die allgemeine Hilfsdisziplin aller Gesellschaftswissenschaften, die sociale Statistik, in die Bevölkerungs-, die wirtschaftliche und die Kulturstatistik.

Wenn diese Auffassung richtig ist, so würde zugleich daraus folgen, daß in einem Handbuch der politischen Oekonomie die Bevölkerungslehre ihre Aufnahme und Stellung nicht als ein den übrigen Abschnitten gleichartiger und koordinierter Bestandteil, sondern nur als ein, wenn auch unentbehrlicher, Anhang, eine Hilfswissenschaft, eine Sammlung von herübergreifenden Lehrsätzen finden kann; ebenso ferner, daß nicht ein Auszug der gesamten Bevölkerungslehre, sondern nur die Hervorhebung derjenigen Thatsachen und Regelmäßigkeiten hier geboten sein wird, welche von den Gesichtspunkten der politischen Oekonomie aus als bedeutsam und eingreifend erscheinen müssen.

§ 3. Es ist üblich und naheliegend, die Bevölkerungslehre in drei Zweigdisziplinen zu gliedern, die Bevölkerungsstatistik, die Theorie der Bevölkerung (auch Bevölkerungslehre im engeren Wortsinn oder Populationistik genannt) und die Bevölkerungspolitik. Die erste ermittelt und gibt die Thatsachen; die zweite stellt die daraus sich ergebenden allgemeinen Sätze und Regelmäßigkeiten zusammen, die dritte behandelt die Aufgaben, welche sich aus diesen Thatsachen und regelmäßigen Erscheinungen für ein ordnendes Eingreifen der Staatsgewalt ergeben. Es scheint jedoch einleuchtend, daß die Bevölkerungsstatistik sich zu der Theorie und Politik nicht wie ein innerlich koordiniertes Glied, sondern wie die unentbehrliche Hilfswissenschaft verhält, die das Material für die ganze Untersuchung bietet, ähnlich wie die Quellenforschung der Geschichtschreibung nicht gleich-,

sondern untergeordnet ist, aber freilich nur so untergeordnet, wie die Dienerin, die mit der Fackel voranleuchtet und ohne deren Hilfe kein sicherer Tritt zu machen wäre. Im gleichen Verhältnis der Weg zeigenden Führerin wird dann aber auch die Theorie zur Politik stehen, da dieser keine anderen Ausgangspunkte ihrer Erwägungen vorliegen, als die nachgewiesenen empirischen Thatsachen. Im Folgenden wird daher von dieser Dreiteilung abgesehen, und Statistik und Theorie als zusammengehörig behandelt werden, während die Bevölkerungspolitik als ein in andere Abschnitte des vorliegenden Sammelwerks und in den Bereich der Staatswissenschaften übergreifendes Fach an dieser Stelle nicht eingehender berücksichtigt werden kann.

II. Stand und Gang der Bevölkerung.

I. Die Gegenstände der Volkszählungen.

§ 4. Das was in betreff der Bevölkerung durch die Mittel der Statistik erhoben wird, ist zweierlei. Einmal ist die Aufgabe, den Grundbestand und die Gliederung einer gleichzeitig lebenden Bevölkerung zu ermitteln, sodann die durch stetigen Abgang und Zuwachs sich ergebenden Veränderungen jenes Grundbestandes zu verfolgen. Das erste nennt man den Stand, das zweite den Gang der Bevölkerung. Jener wird ermittelt durch die periodischen Volkszählungen, dieser durch die fortlaufenden Aufzeichnungen der Standesämter und anderweitige Notizen.

Die Methoden der Volkszählung sind ein wichtiger und schwieriger Gegenstand einer besonderen statistischen Technik.

Man pflegt [1]) die vier Fragen zu unterscheiden, 1) wer, 2) was, 3) wie, 4) wann soll gezählt werden. Ad 1 läßt sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr, wie es früher üblich und thunlich war, die rechtliche, d. h. staats- oder ortsangehörige Bevölkerung zählen, sondern nur die thatsächliche, faktische oder ortsanwesende. Es gibt aber auch hiefür wieder zwei Formen. Man kann die sogenannte Wohnbevölkerung ermitteln, indem man von dem jeweiligen Wohnort, dem Ort der gewöhnlichen oder vorherrschenden Schlafstelle ausgeht und dabei von bloß vorübergehender Abwesenheit auf Reisen absieht. Oder kann man die rein und im strengsten Sinne faktische Bevölkerung erheben, indem das Merkmal der Anwesenheit ausnahmslos festgehalten und jeder da gezählt wird, wo er die als entscheidender Termin festgesetzte Nacht der allgemeinen Zählung zubringt. Jede dieser beiden Methoden hat ihre eigentümlichen Vorzüge und Mängel. Die der Wohnbevölkerung gibt an sich ein richtigeres Bild dessen, worauf es ankommt, und ein für Feststellung statistischer Teilfragen, wie Berufs und Erwerbs, Familienverhältnisse nicht zu entbehrendes Verfahren; sie stößt aber auf praktische Schwierigkeiten der Ausführung, namentlich in den großen Städten mit vielen Fremden, und bezüglich der genauen Feststellung des Begriffs der „vorübergehenden" Abwesenheit. Die andere Methode vermeidet eben diese Schwierigkeiten und hat den Vorzug des konsequenten Festhaltens an dem Merkmal der Anwesenheit. Dagegen gibt sie nur den zufälligen Stand des Zählungstags, der möglicher Weise von dem mittleren und normalen Jahresbestand erheblich abweicht, bringt durch lokale Anlässe, wie Märkte, Versammlungen von Vereinen, Landtage 2c. vielfach falsche Ortschaftsziffern, verwirrt die Berufsstatistik, läßt die Zahl der getrennt lebenden Ehegatten viel zu groß erscheinen und vermag diejenigen, welche die Zählungsnacht auf Reisen, in Gasthöfen, Eisenbahnen, Schiffen zubringen oder sich der Zählung entziehen wollen, niemals vollständig zu erfassen. Gleichwohl ist diese Methode durch die besonders für Großstädte leichtere Handhabung die vorherrschende geworden; nur die Niederlande haben an der Wohnbevölkerung festgehalten, auch Frankreich bis zur Zählung von 1881, obgleich die Wohnbevölkerung daneben auch ermittelt wird; im deutschen Reich ist es nicht geboten aber gestattet, neben der rein faktischen auch die Wohnbevölkerung zu ermitteln. Wo dies geschieht, ist die Differenz in der Landesziffer unerheblich, aber für die Ortseinwohnerschaft oft ziemlich bedeutend.

Ad 2 fragt sich, was, d. h. welche Merkmale der gezählten Personen zu erheben sind. Geschlecht, Alter, Familienstand (auch Zivilstand genannt, ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden), Staatsangehörigkeit werden wohl überall ermittelt; die weiteren für eine Volksbeschreibung nötigen Momente, wie religiöses Bekenntnis, Beruf und Erwerbszweig, Stellung im Haushalt (ob Vorstand, Ehefrau, Hauskind, verwandt, dienend, Gast, Kostgänger), körperliche Gebrechen (blind, taubstumm, geisteskrank) werden nicht in allen Ländern oder nicht bei jeder Zählung erfolgt. Das gleiche gilt noch vom Grund- und Viehbesitz, von der „Gebürtigkeit" (ob

1) Vergl. Mayr, Gesetzmäßigkeit 2c. S. 101 u. ff.

am Ort, im Bezirk, im Land, im Reich, im Ausland geboren), sowie bei gemischter Nationalität von der Muttersprache.

Ad 3. Es soll jede einzelne Person nicht bloß gezählt, sondern namentlich aufgezeichnet werden, sei es durch besonders aufgestellte Zähler oder unter Kontrole von solchen durch schriftliche Selbstaufzeichnung der Haushaltungsvorstände, entweder in zusammenfassenden Haushaltungszetteln oder in einzelnen Zählkarten. Die Zusammenstellung und erste tabellarische Verarbeitung geschieht entweder gleich in den Zählungsbezirken oder in den städtischen Zentralstellen.

Ad 4. Das Wann zerfällt in die Fragen: wie oft und zu welcher Zeit des Jahres? Eine jährlich wiederkehrende Zählung ist wegen des Aufwandes und der für die Verbreitung des Materials erforderlichen Mühewaltung und Zeit nicht ausführbar. Die üblichen Perioden sind fünf- oder zehnjährige, wobei es der internationalen Vergleichungen der Ergebnisse wegen wünschenswert erscheint, daß alle europäischen Staaten die durch fünf oder zehn teilbaren Jahrgänge wählen. Als Termin der Zählung soll ein und derselbe Tag gelten und für jeden der Ort entscheidend sein, an welchem er die diesem Tag vorangehende Nacht zugebracht hat. Am erwünschtesten wäre es, wenn dieser Tag auf die Grenze der Kalenderjahre verlegt werden könnte. Das Neujahr und die unmittelbar angrenzenden Tage eignen sich aber hiezu weniger, weil um diese Zeit ausnahmsweise viele von ihrem Wohnort abwesend zu sein pflegen. Im deutschen Reich, wo wegen der an die Volkszahl sich knüpfenden Rechte und Lasten die Zählungen besondere Genauigkeit erfordern, wird als Termin einer der ersten Dezembertage gewählt, weil die Bevölkerung um diese Zeit am seßhaftesten und der Wohnbevölkerung am nächsten kommend erscheint. In anderen Ländern wird es verschieden gehalten. Die Zählungstage waren letztmals in Frankreich 30. Mai, in Großbritannien und Irland 4. April, Schweiz 6. Dezember, Vereinigte Staaten 1. Juni, Dänemark 1. Februar, Belgien, Italien, Niederlande, Oestreich, Schweden und Norwegen, Spanien 31. Dezember.

Nur bei guter Verwaltung, intelligenten und gewissenhaften Bezirks- und Gemeindebeamten, bei allgemeiner Verbreitung der elementaren Schulbildung sind vollständige und zuverlässige Volkszählungen zu erreichen. Die Bedingungen sind hiefür bis jetzt nur in Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Skandinavien, der Schweiz, Großbritannien und in den deutschen Teilen von Oesterreich mehr oder weniger vereinigt. Die für Rußland und die Länder der Balkanhalbinsel angegebenen Zahlen bilden das andere Extrem. Die Zuverläßlichkeit der Zählungen kann erheblich darunter leiden, wenn die Gemeinden ein praktisches Interesse haben, ihre Einwohnerzahl sei es größer oder kleiner erscheinen zu lassen, als sie ist. (Wahlrechte, Gemeindebefugnisse, Besteuerung, Rekrutierung 2c.)

Weit leichter als gute Volkszählungen sind zuverlässige Ermittelungen der Trauungen, Geburten und Sterbfälle, sei es daß sie den Standesämtern oder den Geistlichen übertragen werden, zu erreichen, wogegen eine vollständige Kenntnisnahme von den Ab- und Zuzügen heutzutage fast unmöglich und nirgends mit voller Genauigkeit durchgeführt ist.

II. Der Stand der Bevölkerung.

1. Absolute und relative Bevölkerung.

§ 5. Das erste und wichtigste Ziel und Ergebnis einer Volkszählung ist die Einwohnerzahl des Zählungsgebiets, die Summe aller Individuen, sowohl für das Land als die einzelnen Wohnplätze, was auch die absolute Bevölkerung genannt wird. Dieser Begriff gehört zwar nicht den Socialwissenschaften an, da die Gesellschaft als solche keine räumlich abgegrenzte Gebiete hat, sondern der politischen Geographie und Statistik, welche sich mit den Ländern als staatlichen Territorien und deren provinzialen und lokalen Gliedern beschäftigt; er hat aber gleichwohl eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Seite des Völkerlebens. Denn die Millionenzahl der Einwohner entscheidet zwar nicht allein, aber doch als ein Faktor ersten Rangs nicht nur über die politische Macht und Bedeutung, die finanzielle und militärische Leistungsfähigkeit, sondern auch über die volkswirtschaftliche Selbständigkeit und Autarkie der Staaten. Die Kleinstaaten bleiben immer abhängig von dem Schutz, der Eifersucht und der Handelspolitik der Mächtigeren; auch die Mittelstaaten sind, wenn nicht eine besondere Gunst geographischer Momente hinzutritt, auf Neutralität oder Allianzen sowie auf Zollverbände angewiesen. Nur die Großmächte, die

ihre Unterthanen nach Dekaden von Millionen zählen, besitzen in der Gegenwart die volle politische und ökonomische Unabhängigkeit.

Seit der Gründung des deutschen Reichs und des Königreichs Italien, sowie der Souverainität von drei vormals türkischen Vasallenstaaten gibt es bei einheitlicher Zählung der im Verhältnis der Personal- oder Realunion stehenden, sowie der Föderativ-Staaten und mit Weglassung von vier politischen Miniaturgebilden (Andorra, Liechtenstein, San Marino, Monaco) achtzehn europäische Staaten. Diese sind, nach der Volkszahl geordnet, folgende.

	Jahr der letzten Volkszählung	Stand (Millionen)	Mutmaßlicher Stand für Ende 1889 (Millionen)
1. Rußland mit Finnland	85 (86)	91,91 (2,23)	95
2. Deutsches Reich	85	46,85	48,2
3. Oesterreich-Ungarn (ohne Bosnien 2c.)	87 84	39,7 (23,44; 16,25)	40,6 (23,6; 17)
4. Frankreich	86	38,218	38,4
5. Großbritannien und Irland	81	35,24	38,3 (Schätzung des Generalregistrators pro Mitte 1888 37,81)
6. Italien	87	30,26	30,7
7. Spanien	86	17,35	17,6
8. Türkei	0	10,23	10,23
(Unmittelbare Besitzungen 5,57,			
Bulgarien u. Ostrumelien 3,15	87		
Bosnien 2c. 1,5)	85		
9. Schweden und Norwegen	87 80	6,65 (4,73; 1,91)	6,8 (4,8; 2)
10 Belgien	87	5,97	6,15
11. Rumänien	0	5,376 (offizielle Annahme)	5,5
12. Portugal	81	4,7	5
13. Niederlande (mit Luxemburg)	87 (85)	4,66 (0,21)	4,8 (0,25)
14. Schweiz	88	2,93	2,94
15. Griechenland	79	1,98	2,3
16. Dänemark (mit Island und Faröer)	80	2,05	2,25
17. Serbien	87	2,01	2,05
18. Montenegro	0	0,236 (Schätzung)	0,236

Die Gesamtsumme beträgt nach den Zählungen aus verschiedenen, teilweise älteren Terminen 346, auf das Jahr 1889 berechnet 356 Millionen, wovon 291 auf die 6 Großmächte, 65 auf die 12 übrigen Staaten kommen. An der Bevölkerung des deutschen Reichs vom 1. Dez. 1885 mit 46 855 704 haben die Bundesstaaten, nach der Volkszahl geordnet, folgenden Anteil (in Tausenden):

1. Preußen	28 313	14. Sachsen-Meiningen	214
2. Bayern	5 416	15. S.-Coburg-Gotha	198
3 Sachsen	3 179	16. Bremen	166
4. Württemberg	1 995	17. S.-Altenburg	161
5. Baden	1 600	18. Lippe	123
6. Elsaß-Lothringen	1 563	19. Reuß, j. L.	112
7. G.H. Hessen	956	20. Mecklenburg-Strelitz	98
8. Mecklenburg-Schwerin	575	21. Schwarzburg-Rudolstadt	84
9. Hamburg	518	22. Schwarzb.-Sondershausen	73
10. Braunschweig	372	23. Lübeck	67
11. Oldenburg	341	24. Waldeck	56
12. Sachsen-Weimar	314	25. Reuß ä. L.	53
13. Anhalt	247	26 Schaumburg-Lippe	37

Von dieser sogenannten absoluten Bevölkerung unterscheidet man die relative und versteht darunter die Dichtheit des Zusammenwohnens, die durch die Zahl der auf einer geographischen Quadratmeile oder einem Quadratkilometer ($^1/_{55}$ der Quadratmeile) im Durchschnitt lebenden Einwohner gemessen zu werden pflegt. Diese Zahl differiert in Europa bis zum Dreißigfachen; sie beträgt für den Durchschnitt des Weltteils 36 Personen auf den Quadratkilometer, für Deutschland 89, für Norwegen 6, für Belgien 207. Für großstädtische Bezirke erscheinen natürlich noch viel höhere Ziffern (Departement der Seine mit 6266 E. auf den Quadratkilometer, London mit 13 000, Paris mit 30 000). Die Ursachen einer großen oder kleinen Dichtheit der Bevölkerung sind so mannigfach, daß sich keinerlei allgemeine Sätze darüber aufstellen lassen. Eine sehr hohe Ziffer kann die Folge sein von

großer Fruchtbarkeit des Landes und einfachen Lebensbedürfnissen seiner Bewohner, wie in Java und einem großen Teil von Britisch Indien, von sehr intensivem Anbau, wie in Belgien, der Lombardei, China, Japan, von sehr hochentwickelter Industrie, wie in England, Sachsen, der Rheinprovinz 2c., von Uebervölkerung als Wirkung leichtfertiger Eheschließung und Kindererzeugung wie in Oberschlesien und verschiedenen Teilen Deutschlands, früher in Irland. Eine sehr dünne Bevölkerung kann veranlaßt sein durch geographische, insbesondere klimatische Momente, wie in den Polarländern, den Hochalpen, der Wüste oder durch die noch kurze Dauer der Ansiedlung und des Anbaus, wie in den meisten Kolonialländern, durch schlechte politische Zustände, wie in vielen amerikanischen Republiken, der Türkei, Persien u. s. w. In den Gebieten der nördlicheren Länder der gemäßigten Zone wird eine dichte Bevölkerung immer das Merkmal einer alten und hohen Kultur sein müssen; ob aber die volkswirtschaftlich erwünschte Grenze dabei schon erreicht oder überschritten, ob eine weitere Steigerung und in welchem Maße noch möglich ist, wird stets von dem gesamten Komplex der besonderen Umstände abhängig sein. Die vergleichsweise menschenleeren Kolonialgebiete mit großen Vorräten noch unangebauten Landes haben zwar keine Ursache, die alten, überfüllten Kulturländer zu beneiden; es versteht sich aber, daß eine gewisse Nähe und Enge des Zusammenlebens, eine vorgerücktere Arbeitsteilung, die Entwicklung der städtischen Zentralpunkte die natürlichen Vorbedingungen höherer Zivilisationsstufen sein können, ohne darum auch an sich selbst unbedingt wertvolle und gefahrlose Güter der Gesellschaft sein zu müssen. Es gehört jedenfalls zu den auch von vielen Statistikern geteilten Zeitvorurteilen, das Wachstum und die Dichtheit der Bevölkerung einseitig zu überschätzen.

2. Das numerische Verhältnis der Geschlechter.

§ 6. Bei allen über ein größeres Gebiet sich ausbreitenden Volkszählungen hat man bis jetzt gefunden, daß sich die Gesamtzahlen der männlichen und weiblichen Personen sehr nahe stehen und alle erheblicheren Abweichungen von dieser Regel immer auf besondere und außerordentliche Umstände zurückzuführen sind. Dieses numerische Gleichgewicht der Geschlechter stellt sich uns als eine große Ordnung der Natur dar, deren Ursachen der Wissenschaft bis jetzt völlig unbekannt sind, in welcher wir aber eine Grundbedingung aller menschlichen Gesittung, insbesondere der monogamischen Ehe und Familie zu erkennen haben.

Wir sind gewöhnt, dieses Gleichgewicht der Geschlechter als etwas Gegebenes und gleichsam Selbstverständliches hinzunehmen und befassen uns nur mit den kleineren oder größeren Abweichungen von der Grundregel und ihren socialen Wirkungen. Diese sind auch in der That von ebenso einleuchtendem theoretischem Interesse wie von großer praktischer Bedeutung.

Die nähere Beobachtung zeigt nämlich, daß es die Natur nicht sowohl auf eine völlige Gleichheit, als auf ein kleines Uebergewicht der männlichen Seite abgesehen hat, durch die bekannte Thatsache, daß die Zahl der männlichen Geburten, wenigstens bei den Völkern der kaukasischen Rasse, für welche bis jetzt allein genügendes statistisches Material vorliegt, die der weiblichen nicht unerheblich (im Verhältnis von 17 zu 16, s. unten) zu übertreffen pflegt.

Dieser Tendenz der Natur wirken nun aber andere, meist vom menschlichen Willen abhängige, Momente entgegen. Das männliche Leben erscheint in seinem ganzen Verlauf als das gefährdetere. Schon im Mutterleib sowie im ersten Kindesalter erweist sich der männliche Körper als der anspruchsvollere und mit geringerer Widerstandskraft ausgerüstete, indem er an den Früh- und Todgeburten sowie an der Sterblichkeit des ersten Lebensjahrs einen beträchtlich größeren Anteil nimmt. Sodann sind die männlichen Beschäftigungen vielfach gesundheitsgefährlicher als die weiblichen. Die Kriege raffen periodisch viele Tausende der kräftigsten Männer weg. Schiffahrt, Bergbau und noch viele andere Gewerbe erfordern ihre regelmäßigen Opfer. Trunksucht und Ausschweifungen sind häufiger und

von zerstörenderer Wirkung. Die Gefahren der Entbindungen auf der weiblichen Seite gleichen diese Momente bei weitem nicht aus. Sodann kommen die Wanderungen in fremde Länder hinzu, bei denen sich das männliche Geschlecht weit stärker zu beteiligen pflegt als das weibliche. Hiedurch wird die Männerzahl zwar nicht absolut vermindert, aber für die Länder der Aus- und Einwanderer gegenseitig verrückt.

So ist denn trotz der Knabenmehrgeburten thatsächlich ein numerisches Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung, wenigstens für Europa, die vorherrschende Regel. Obwohl ein Teil der Zahlen unzuverlässig sein mag, so läßt sich doch mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in der europäischen Bevölkerung auf 1000 männliche etwa 1024 weibliche Personen kommen, was im ganzen einen Weiberüberschuß von mehr als 4 Millionen ergibt (180,1 : 175,9). Die erwähnten Verhältnisse wirken aber sehr ungleich in den verschiedenen Ländern, je nachdem Auswanderung und Kindersterblichkeit von größerem oder geringerem Umfang ist. Das Mehr der weiblichen Bevölkerung ist am größten in den Ländern der germanischen Rasse, besonders bei den Seevölkern, wenn zu starker Auswanderung noch die Gefahren der Schiffahrt hinzutreten. Für Schottland wird das Verhältnis zu 1074, für Norwegen zu 1060, für Schweden zu 1049, für England zu 1057 angegeben. Im deutschen Reich lebten 1885 um 988000 mehr Weiber als Männer, was ein Verhältnis von 1043 : 1000 ergibt. Diese Verhältniszahl beträgt für Preußen 1038 (Schlesien 1106. Ostpreußen 1091. Posen 1088. Berlin 1082. Dagegen Hannover 1003. Schleswig-Holstein 995. Rheinland 998. Westfalen 965), für Württemberg 1077, Sachsen 1063, Baden 1048, Bayern 1054, Elsaß-Lothringen 1028. Der deutsche Frauenüberschuß ist gegen die vorausgegangene Zählung bedeutend gewachsen, von 863000 auf 988000, von 1039 auf 1043 p. mille. Der Bevölkerungszuwachs von 1880—85 bestand aus 748000 männlichen und 873000 weiblichen Personen. In Oesterreich ist das Verhältnis 1047, in Ungarn 1018, in der Gesamtmonarchie 1034. Die romanischen Völker nähern sich bei geringerer Kindersterblichkeit und Auswanderung der natürlichen Ordnung am meisten. In Frankreich wurde ein völliges Gleichgewicht bis jetzt nur durch die periodischen Kriegsverluste verhindert (1881: 1005). In Belgien (1887: 1002) ist dasselbe nahezu erreicht. Für Spanien wird die Ziffer 1045 angegeben. Italien dagegen hat männlichen Ueberschuß (1881: 995). Die freilich unzuverlässigeren Zahlen für Serbien, Rumänien und Griechenland ergeben noch auffallendere Ziffern (Griechenland 906). Dagegen ist durchaus glaubwürdig, daß in den Kolonialländern mit sehr starker Einwanderung das Mehr der männlichen Personen ein sehr ansehnliches wird (Unionsgebiet 965, Australien sogar 841). In Britisch Indien ergab die Zählung von 1881 ein weibliches Minus von 6 Millionen (954: 1000), was aus der immer noch sehr verbreiteten und schwer ganz auszurottenden Unsitte der einheimischen Bevölkerung, neugeborene Mädchen zu töten, zu erklären versucht wird. Bei den Geburten scheint nach allerdings noch ungenügenden Beobachtungen auch dort der Knabenüberschuß vorzuherrschen.

Ein erhebliches Mehr der weiblichen Personen ist ohne Zweifel als ein sociales Uebel zu betrachten; es vermindert die Arbeits- und die Wehrkraft des Volkes; es vermehrt die unehelichen Geburten und legt dem überschüssigen Teil die Ehelosigkeit auf, die für das Weib schwerer zu tragen ist und einen größeren Abbruch des Lebensglücks in sich schließt, als beim Manne. Die Mittel der Abhilfe könnten wohl nur darin bestehen, daß einerseits die Geburtenzahl und infolge davon auch die Vernachlässigung des Kinderlebens und die abnorme Sterblichkeit des ersten Lebensjahrs vermindert würde, andererseits an der Auswanderung das weibliche Geschlecht mindestens gleichen Anteil nähme wie das männliche. Der Einfluß der Staatsgewalt auf diese Verhältnisse wird freilich immer nur ein sehr untergeordneter und eine erhebliche Wirkung nur von der wachsenden Gesittung und Einsicht in den Zusammenhang der Erscheinungen zu erwarten sein.

3. Die Altersgliederung der Gesellschaft.

§ 7. Die verschiedenen Lebensalter, die der Einzelne successive durchläuft, sind in der Gesellschaft stets gleichzeitig neben einander vertreten. Die Art und das Maß dieses Nebeneinanderlebens aller Altersklassen bietet aber mancherlei Verschiedenheiten und ist ein bedeutsames Wahrzeichen für den Charakter einer gesellschaftlichen Entwicklung.

Wäre eine Bevölkerung stabil, d. h. wären die Geburtenzahlen und die Todesfälle sowohl unter sich als von Jahr zu Jahr gleich, ebenso die Ab- und Zuzüge gegen außen, so würde eine Tabelle über die jeweilige Stärke der vorhandenen Altersklassen zugleich eine natürliche Absterbeordnung für die ganze Gesellschaft darstellen. Wenn z. B. die über 80 Jahre alten Personen ein Zwanzigstel der jährlichen Geburtenzahl ausmachten, so würde man daraus sofort schließen dürfen, daß von 100 Geborenen je 5 über 80 Jahre leben.

In Wahrheit ist aber keine Bevölkerung stabil. Das Naturgemäße und die Regel Bildende ist, daß die Geburtenzahlen die der Sterbefälle übertreffen und selbst von Jahr zu Jahr anwachsen. Infolge davon sind die jüngeren und jüngsten Altersklassen nicht bloß in dem Maß stärker als die älteren, in welchem sie noch weniger durch den Tod gelichtet wurden, sondern zugleich auch weil und soweit sie schon von Anfang an zahlreicher waren. Dies Anschwellen der jährlichen Geburtenzahlen kann aber langsamer oder rascher vor sich gehen. Je langsamer es erfolgt, desto mehr wird die Gliederung einer Gesellschaft nach Altersklassen einer natürlichen Absterbeordnung noch ähnlich bleiben, je rascher es ist, desto weiter wird sie sich davon entfernen.

Dieser Unterschied ist aber von großer politischer und noch mehr von wirtschaftlicher Bedeutung. Je langsamer die Bevölkerung anwächst, desto größer ist verhältnismäßig die Zahl der erwachsenen, arbeits- und wehrfähigen Personen, desto kleiner die der noch Unproduktiven, von fremder Arbeit Unterhaltenen, und je kleiner für die Erwachsenen diese Erziehungs- und Unterhaltspflicht von Unmündigen ist, desto mehr werden sie die Früchte der Arbeit für sich selbst, sei es zu Ersparnis oder zum Genuß verwenden, desto leichter und bequemer leben können. Auf der andern Seite wird ein solches Volk, da doch die Gesamtzahl immer zugleich ein wichtiger Faktor der Macht und Bedeutung der Völker ist, unter diesem Gesichtspunkt hinter dem rascher anwachsenden im Lauf der Zeit mehr oder weniger zurückbleiben. Dies letztere hat schwerer zu arbeiten, mehr Unmündige zu ernähren, sich größeren Entbehrungen zu unterziehen, aber mit der Anstrengung und Größe der Aufgaben wird der Regel nach auch die Kraft und Rührigkeit, mit der Volkszahl, wenn gewisse Grenzen nicht überschritten werden, auch die politische und militärische Machtstellung wachsen.

Ein lehrreiches Beispiel hiefür gibt die vergleichende Zusammenstellung der Altersgliederung in der Bevölkerung von Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten. Bei Deutschland ist auch die ältere Zählung beigefügt, welche zwar keine erhebliche, aber doch charakteristische Abweichungen ergibt.

Von je 1000 gleichzeitig Lebenden standen

im Alter von	in Frankreich 1872	Deutschland 1880	Deutschland 1885	Vereinigte Staaten 1871
0—10 Jahren	184	253	249	264
10—20 „	171	196	200	228
20—30 „	160	159	161	176
30—40 „	139	130	126	128
40—50 „	125	104	106	93
50—60 „	104	80	77	59
60—70 „	71	53	55	33
70—80 „	36	21	22	14
über 80 J.	7	4	4	3

Unterscheidet man nur die drei Klassen 1) der noch nicht produktiven Personen von 0—15

Jahren, 2) der produktiven von 15—70 Jahren, 3) der nicht mehr als produktiv Anzusehenden über 70 Jahren, so ergeben sich von je 1000 Lebenden für

	Frankreich	Deutschland 1880	Deutschland 1885	Vereinigte Staaten
Klasse I. 0—15 J.	271	356	355	387
„ II. 15—70 J.	686	619	619	596
„ III. über 70 J.	43	25	26	17

Frankreich vertritt hier die am langsamsten, das Unionsgebiet, freilich unter der höchsten Gunst sonstiger volkswirtschaftlicher Bedingungen, die am schnellsten anwachsende Bevölkerung. Deutschland steht in der Mitte, obgleich es unter den europäischen Völkern eine der höchsten Ziffern für die unmündige Bevölkerung hat. Der Prozentsatz der 0—15 Jahre alten Personen betrug in neueren Jahren in Schottland 36,7, in England und Wales 36,1, Norwegen 36, Niederlande 33,3, Belgien 31,7, Schweiz 31,6.

Hundert im produktiven Alter stehende Erwachsene haben hiernach im Unionsgebiet 68, in Deutschland 59, in Frankreich 45 Unproduktive zu unterhalten. Dies hat zur Folge, daß in Frankreich 2440000 Personen weniger von fremder Arbeit leben müssen, als in Deutschland auf die gleiche Seelenzahl von 37 Millionen treffen, und 3⅓ Millionen weniger als in den Vereinigten Staaten bei gleicher Reduktion der Einwohnerzahl.

Ein falscher Schluß wäre es nun natürlich, daß, weil in Frankreich unter einer Million Einwohner 43000 Personen über 70 Jahre alt sind, in Deutschland 25000, im Unionsgebiet nur 17000, der Franzose eine entsprechend größere Wahrscheinlichkeit habe, über 70 Jahre alt zu werden, als der Deutsche. Der Grund jener Differenz liegt, wenn nicht ausschließlich, doch vor allem darin, daß die Geburtenzahlen, aus welchen die über 70 Jahre alten Personen stammen, sich in Frankreich von den heutigen nur wenig unterscheiden, während sie sich in Deutschland im Lauf von 70 Jahren verdoppelt, im Unionsgebiet vervielfacht haben. Wenn nicht die Ein- und Auswanderungen ein starker, aber unausscheidbarer Faktor wären, könnte man eher versucht sein, den entgegengesetzten Schluß zu ziehen.

Ein noch kürzerer Ausdruck für die Jugend oder das Alter oder richtiger für das Anwachsen der Bevölkerungen liegt in dem Durchschnittsalter der Lebenden, welches gefunden wird, wenn man das Alter aller Lebenden summiert und durch die Zahl der Lebenden dividiert. In diesem Sinn ist der Franzose durchschnittlich 31 Jahre alt, der Deutsche 27, der Amerikaner der Union 23—24. In Frankreich teilt das 29te, in Deutschland das 24te, in der Union das 21te Lebensjahr die Bevölkerung in zwei gleich große, eine jüngere und eine ältere, Hälften.

Der Altersaufbau einer Bevölkerung gehört dadurch zu den interessantesten Kapiteln der Bevölkerungsstatistik, daß er nicht bloß die Gegenwart charakterisiert, sondern zugleich rückwärts und vorwärts Aufschlüsse gibt. Die stärkeren und schwächeren Geburtenzahlen und Sterbfälle der einzelnen Jahrgänge erklären sowohl die zahlreichen Abweichungen in der Stärke der an einander grenzenden Jahresklassen der Gegenwart, als sie für zukünftige Jahrzehente sichere Schlüsse für mannigfaltige praktische Verhältnisse gestatten, z. B. auf die wechselnden Frequenzen der Schulen, der Rekrutierungsergebnisse, der Heiraten, des Angebots von Arbeitskräften in allen Erwerbszweigen.

4. Die kombinierte Wirkung von Geschlecht und Alter auf die Zusammensetzung der Gesellschaft.

§ 8. Erst aus dem Ineinandergreifen des numerischen Verhältnisses der Geschlechter (§ 6) und der Gliederung nach Altersklassen (§ 7) ergibt sich der volle Thatbestand, den es genügen mag, hier am Beispiel des deutschen Reichs darzulegen.

In Deutschland kamen nach der Zählung von 1885 auf je 1000 männliche Personen

in der Altersklasse von	0— 5	Jahren	995	weibliche Personen
" " " "	5—10	"	999	" "
" " " "	10—15	"	1000	" "
" " " "	15—20	"	1014	" "
" " " "	20—25	"	1036	" "
" " " "	25—30	"	1048	" "
" " " "	30—40	"	1054	" "
" " " "	40—50	"	1071	" "
" " " "	50—60	"	1116	" "
" " " "	60—70	"	1156	" "
" " " "	70—80	"	1187	" "
" " " "	80 u. mehr	"	1287	" "

In den untersten Altersklassen behauptet sich noch der Einfluß der Knabenmehrgeburten; von da an beginnt das weibliche Uebergewicht und wächst stetig bis ins höchste Alter, so daß unter je 100 Personen von 80 und mehr Jahren 56 weibliche, 44 männliche sein werden. Der Grund dieser Erscheinung liegt zwar hauptsächlich in einer günstigeren Mortalität des weiblichen Geschlechts, aber die größere Beteiligung der männlichen Altersklassen an der Auswanderung und sonstigen Wegzügen ist doch als ein nicht unerheblicher, wenn auch ziffermäßig nicht nachweisbarer Faktor anzusehen.

Die Abweichungen der einzelnen Bundesstaaten und preußischen Provinzen von dem Gesamtdurchschnitt des Reichs sind sehr bedeutend und bemerkenswert. Die größere Kindersterblichkeit zehrt in Sachsen und den süddeutschen Staaten gleich in der ersten Altersklasse unter 5 Jahren die Knabenmehrgeburten vollständig auf und läßt hier schon ein erhebliches Mehr des weiblichen Anteils entstehen (Württemberg 1021). Noch auffälliger sind die großen Unterschiede in den höchsten Altersklassen. Die 80 und mehr Jahre alten Weiber verhalten sich zu den Männern dieses Alters, in Berlin wie 2490 zu 1000, Ostpreußen wie 1816, Königreich Sachsen 1611, dagegen Württemberg 1053, Westfalen 971. (Statistisches Jahrbuch Neunter Jahrgang Seite 8.)

Aus den wertvollen, einige besondere Altersklassen der Bevölkerungen von 1880 und 1885 betreffenden Ermittlungen des statistischen Reichsamts (s. statist. Jahrbuch von 1884 und 1889) sind die folgenden Data bemerkenswert. Es standen

1) im Säuglingsalter (unter Einem Jahr) 1880 3,04% der Bevölkerung 1377 Tausend (1871 nur 2,7% 1108 T.);

2) im Alter der Schulpflicht (6 Jahre voll bis unter 14 Jahr) 1885 8609 T. = 18,3% der Bevölkerung (1880 17,2% 7766 T.);

3) im Alter der Großjährigkeit (21 Jahre und darüber) 1885 25023 T. = 53,3% Minderjährig 46,7%;

4) im Alter der Wehrpflicht vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 45ten Lebensjahr 9128 T. = 19,4%; darunter

a) im Alter der aktiven Dienstpflicht. 3 Jahresklassen vom vollendeten 20ten Lebensjahr 1214 T. = 2,6%, 1 Jahresklasse = 0,87%;

b) im Alter der Reservepflicht. 4 Jahresklassen 1473 T. = 3,1%; 1 Jahresklasse 0,77%;

c) im Alter der Landwehrpflicht. Erstes Aufgebot. 5 Jahresklassen 1606 T. = 3,4%; 1 Jahresklasse 0,68% (1880: 0,72);

d) im Alter der Landwehrpflicht. Zweites Aufgebot. 6¼ Jahresklassen 1804 T. = 3,9%; 1 Jahresklasse 0,62%;

e) am 1. Januar 1886 traten ins militärpflichtige Alter 426 T. = 0,91%.

5) Es standen im Alter der männlichen Ehemündigkeit (20 Jahre und darüber) 12435 T. = 26,5%; davon verheiratet 7908 T. = 63,6%;

6) im Alter der weiblichen Ehemündigkeit (16 Jahre und darüber) 15181 T. = 32,3% davon verheiratet 7944 T. = 52,3%;

7) im Alter der Wahlberechtigung für den Reichstag (25 Jahre und darüber) 10486 T. = 22,3%.

5. Familienstand.

§ 9. Geschlecht und Alter gehören zu den physiologischen Merkmalen der Gesellschaft; in der Familie tritt zu der physiologischen Grundlage ein sociales und ethisches Moment hinzu.

Unter Familien- oder Zivilstand versteht man in der Bevölkerungsstatistik die Angabe, ob jemand ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, und die hieraus sich ergebende Gliederung der Gesellschaft.

Ohne Zweifel darf es als das Gesunde, Normale und Erwünschte gelten, wenn von den im geschlechtsreifen Alter stehenden Personen eines Volks eine möglichst große Zahl und möglichst bald nach dem Eintritt der vollen Geschlechtsreife zur Verehelichung gelangen kann, wenn möglichst Wenige ihr Leben ohne den Segen einer eigenen Häuslichkeit hinzubringen haben. Jedenfalls ist es ein untrügliches Zeichen beengter und ungünstiger wirtschaftlicher Zustände oder der sinkenden Moralität eines Volks, wenn Ehelosigkeit und späte Heiraten sehr zahlreich sind. Aber gleichwohl ist nicht der umgekehrte Schluß zu ziehen, daß überall große und wachsende Heiratsfrequenz auf gedeihliche Wirtschaft hinweise, da sie auch Folge eines leichtfertigen Vertrauens auf die Zukunft und die eventuelle Beihilfe der Gesellschaft oder noch roher Gesittungsstufen sein kann. Dieser Schluß beruht auf der problematischen Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Menschen mit verständiger Ueberlegung zu handeln pflege.

Eine bloße Vergleichung der Zahl der stehenden Ehen mit der gesamten Bevölkerungsziffer hat nur untergeordneten Wert, da sie kein Kriterium für die Heiratsfrequenz bilden kann. Es ist natürlich, daß der Prozentsatz aller Verheirateten ein hoher werden muß, wenn die unerwachsenen Klassen sehr schwach, ein niedriger, wenn sie sehr stark vertreten sind. Wenn also in Frankreich 39% verheiratet sind, in Deutschland nur 34%, so hat dies seinen nächsten und entscheidenden Grund darin, daß die unmündigen, unter 15 Jahre alten Klassen in Frankreich 27, in Deutschland 35 Prozente ausmachen, die stehenden Ehen also dort mit einer weit größeren Zahl von Erwachsenen zu vergleichen wären.

Es kann sich nur darum handeln, wie viele der im heiratsfähigen Alter Stehenden zur Verehelichung gelangt sind und zu gelangen pflegen. Das heiratsfähige Alter ist zunächst von klimatischen Bedingungen abhängig und steigt im allgemeinen mit der Entfernung vom Aequator. Wenn wir uns als natürlichen Termin für die Verehelichung das vollendete Wachstum des Knochengerüstes und den Abschluß der Lernzeit und Vorübung für den Beruf denken, so würden wir nach mitteleuropäischen oder wenigstens den deutschen Verhältnissen für das männliche Geschlecht die Grenze etwa auf das 25te Lebensjahr zu setzen haben, während bei dem früher zur sexuellen Reife gelangenden weiblichen Geschlecht diese Bedingungen, wenn nicht schon mit 18, doch jedenfalls mit 20 Jahren erfüllt zu sein pflegen.

Da es nun immer erheblich mehr weibliche Personen über 20 als männliche über 25 Jahre geben wird, so geht schon hieraus hervor, daß die Verheiratung des weiblichen Geschlechts eine unvollkommenere sein muß als die des männlichen. Ebenso ist es naturgemäß, daß, wenn die Weiber jünger heiraten als die Männer, sie, auch abgesehen von ihrer günstigeren Mortalität, mehr Aussicht haben, ihre Männer zu überleben als von ihnen überlebt zu werden, daß es deswegen immer weit mehr Wittwen geben muß als Witwer, zumal da für diese eine Wiederverheiratung leichter ist als für jene.

Das socialpolitische Interesse knüpft sich an das Maß der Vollständigkeit und der Frühzeitigkeit der Verheiratung, was beides zwar nicht zusammenfallt aber doch in engem Zusammenhang steht. Aus den Volkszählungen läßt sich nicht ersehen, in welchem Alter geheiratet worden ist, sondern nur wie sich innerhalb der einzelnen Jahresklassen oder deren

zusammenfassenden Gruppen die Zahl der noch Ledigen und der Verheirateten oder verheiratet Gewesenen zu einander verhält, woraus sich wenigstens mittelbar Schlüsse auf das vorherrschende Heiratsalter ergeben. Einen vollständigen Einblick gewähren nur diejenigen Volkszählungen, welche die einzelnen Jahresklassen mit Unterscheidung des Geschlechts und des Familienstandes darstellen und von einem Jahr zum andern die allmähliche relative Vermehrung der Verheirateten und Verwitweten erkennen lassen. Solcher Zählungen gibt es nur wenige und teilweise nur aus älteren Jahrgängen; insbesondere sind sie zur Zeit nicht für das deutsche Reich, sondern nur für einzelne Bundesstaaten vorhanden.

Die folgenden Tabellen lassen an einigen lehrreichen Beispielen ersehen, wie sich bei verschiedenen europäischen Völkern innerhalb der entscheidenden Altersklassen die Zahl der Ledigen zu der der Verheirateten und verheiratet Gewesenen (Verwitweten oder Geschiedenen) verhält, wo die frühzeitigen oder die späteren Ehen vorherrschen, die Verheiratung eine vollständigere oder unvollständigere ist.

Von je 100 Männern waren ledig oder verheiratet und unverheiratet gewesen im Alter von

	16–20 J.		21–25		26–30		31–40		41–50		51–60 J.	
in	l.	verh.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.
England u. Wales 1871	99,5	0,5	76,7	23,3	39,2	60,8	19,3	80,7	11,6	88,9	9,2	90,8
Frankreich 1872	99,7	0,3	82,6	17,4	49	51	23,7	76,3	13,3	86,7	10,6	89,4
Schweiz 1870	99,7	0,3	92,6	7,4	64,6	35,4	35,6	64,4	21,8	78,2	17,3	82,7
Schweden 1870	100	—	93,6	6,4	62,2	37,8	26,7	73,3	11,5	88,6	8,5	91,5
Württemberg 1880	100	—	95,5	4,5	57,6	42,3	19,7	80,3	10,2	89,8	9,3	90,7
Von je 100 Frauen												
England und Wales	96,8	3,2	65,2	34,8	35,6	64,4	19,8	81,2	11,4	88,6	11,3	88,7
Frankreich	94,1	5,6	58,8	41,2	30,8	69,2	19	81	13,6	86,4	11,2	88,6
Schweiz	98,7	1,3	80,6	19,4	50,9	49,1	31,1	68,9	21,3	78,7	18,5	81,5
Schweden	99,1	0,9	84,3	15,7	53,9	46,1	28,2	71,8	16,9	83,1	12	88
Württemberg	99,3	0,7	79,1	20,9	40,5	59,5	19,6	80,4	15,9	84,1	16,2	83,8

Von je 100 Männern waren ledig oder verheiratet im Alter von

		21–30 J.		31–40 J.		41–50 J.		51–60 J.	
im deutschen Reich		l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.
(im Alter von 20 J. u.	1871	77,7	22,3	22,2	77,8	11,1	88,9	9,3	90,7
darunter waren verh.	1880	73,9	96,1	19	81	9,9	90,1	9,6	90,4
2499 M. u. 28 319 Fr.)	von je 100 Frauen								
	1871	60,9	39,6	19,8	80,2	13,4	86,6	11,9	88,1
	1880	57	43	16,8	83,2	12,3	87,7	11,7	88,3

Wenn man das Alter von 20—30 Jahren als das für die Verheiratung natürlichste und wichtigste zum Maßstab nimmt, so sind von 100 Männern dieses Alters in England und Wales 40,9, in Frankreich 31,9, im Deutschen Reich (1871) 22,3 (1880) 25,3, in Schweiz und Württemberg 21,9, in Schweden 21,3 zur Verheiratung gelangt, von den Frauen in Frankreich 53,3, in England und Wales 48,8, im Deutschen Reich (1871) 31,9 (1880) 43,4 in Württemberg 38,9, in der Schweiz 34,1, Schweden 30,5.

Nach den württembergischen Zählungen ist für die Frauen das 27te, für die Männer das 29te Lebensjahr dasjenige, in welchem die Zahl der Ledigen kleiner wird, als die der Verheirateten, ebenso ist für die Frauen das 65te, für die Männer das 75te dasjenige, in welchem erstmals die Zahl der Verwitweten die der Verheirateten überholt. In Preußen wurde das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen zu 27,07 Jahren angegeben.

Nach der Volkszählung vom Dez. 1880 für das Deutsche Reich waren in der Gesamtbevölkerung 60% ledig, 34% verheiratet, 6% verwitwet (1885 60,1; 33,8; 6,1); für das männliche Geschlecht waren die Zahlen 62,6 — 34,6 — 3,4, für das weibliche 58,1 — 33,4 — 8,5. Unter den ehemündigen Männern (über 20 J. s. oben) waren 63,6% verheiratet, 6,2% verwitwet, 30,2% ledig; unter den ehemündigen Frauen (über 15 Jahre) 52,7% verheiratet, 13,4% verwitwet, 33,9% ledig. Von den Verwitweten (2 700 T.) waren 72,3% Frauen, 27,7% Männer.

Die Geschiedenen werden in der Regel den Verwitweten (manchmal auch den Ledigen)

beigezählt; bei der Abhängigkeit ihrer Zahl von Gesetzgebung und Konfession entziehen sie sich der vergleichenden Statistik. Bei der Zählung von 1871 gab es in Deutschland 69 785 Geschiedene, darunter 23 826 Männer, 45 959 Frauen. Die Männer gelangen hiernach weit häufiger zur Wiederverheiratung: auch mag die günstigere weibliche Mortalität von einigem Einfluß sein.

Andere Merkmale des Familienlebens, wie das Alter der Heiratenden, die Dauer der Ehen 2c. sind nicht aus den Volkszählungen, sondern aus den Standesregistern und anderen Notizen zu entnehmen, daher in dem Kapitel von den Trauungen zu erwähnen (s. unten).

Die Zahl der Familien, aus denen ein Volk besteht, und deren durchschnittliche Stärke läßt sich weder aus Volkszählungen noch aus den Standeslisten ersehen, sondern nur aus den sogenannten Familienregistern, die aber nur in wenigen Ländern bestehen und statistisch noch sehr wenig verwertet sind.

Für die Volkszählungen muß an die Stelle der Familie der Begriff der Haushaltung treten, welche Familienglieder aus- und Nichtfamilienglieder einzuschließen pflegt. Man unterscheidet in dieser Beziehung die Personen, welche vereinzelt, diejenigen, die in Haushaltungen von 2 und mehr Personen und diejenigen, welche in Anstalten leben. Die Statistik der Haushaltungen (ménages) ist unsicher und noch nicht genauer bearbeitet. Es liegt eine große Schwierigkeit darin, festzustellen, wer als einzelne selbständige Person zu behandeln ist d. h. bei der Volkszählung einen besonderen Haushaltungszettel zu erhalten hat, zumal in den großen Städten. Die Instruktionen hierüber sind wechselnd und werden oft ungleich ausgeführt. Auch die Definition und Einteilung der Anstalten oder sogenannten Extrahaushaltungen läßt manches zweifelhaft.

Es lassen sich daher keine sicheren Schlüsse daraus ziehen, wenn im Deutschen Reich 1871 8732 Tausend, 1875 9199 T., 1880 9652 T., 1885 9999 T. Haushaltungen gezählt wurden, wenn durchschnittlich 97% der Bevölkerung auf die gewöhnlichen Haushaltungen von 2 und mehr Personen (1875: 8597 T., 1880: 9004 T.), 1,3% auf die selbständigen einzelnen Personen (1871: 535 T., 1875: 572 T.), 1,7% auf die Anstaltsinsassen (1871: 700 T. in 33 302 Anstalten) kamen und wenn die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltungen in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden angegeben wird (im Deutschen Reich 1885 4,7 Personen).

Dagegen läßt sich in Ermanglung umfassenderer Notizen aus einer Untersuchung über die württembergischen Haushaltungen erwähnen, daß (1864, als noch die Wohnbevölkerung gezählt wurde) von 100 Haushaltungen 84 einen männlichen Vorstand hatten, und zwar 73 einen Ehemann, 6,8 einen Witwer, 0,1 einen Geschiedenen, 0,2 einen getrennt lebenden Ehemann, 3,8 einen Ledigen, dagegen 16 einen weiblichen Vorstand und zwar 11,2 eine Witwe, 0,1 eine Geschiedene, 0,7 eine getrennt lebende Ehefrau, 4 eine Ledige. Nach der Zählung von 1871 bestanden je 100 Haushaltungen von zwei und mehr Personen aus 173,3 Haushaltungsvorständen samt den Ehefrauen, 182,47 Kindern (80,7 männl., 101,7 weibl.), (20,9 sonstigen Verwandten (6,8 m., 14,1 w.), 28,27 Dienstboten und Knechten (9,6 m., 18,6 w.), 25,67 Gehilfen und Lehrlingen (23,8 m., 1,8 w.), 18,27 Kostgängern und Zimmermietern (10,5 m., 7,7 w.), 3,37 Gästen und einquartierten Soldaten (2,2 m., 1,1 w.); es kamen auf 100 Haushalte 452 Personen, je 4,52. Das Normale ist, daß die einzelne Haushaltung ihren niedrigsten Bestand zur Zeit ihrer Gründung hat, dann mit dem Wachstum der Familie einen Höhepunkt erreicht, von welchem sie durch Ausscheiden der Kinder aus dem Elternhaus allmählich wieder den Grundbestand erreicht oder ihm nahe kommt. Die stärksten Haushalte finden sich in den Gegenden, wo zahlreiche geschlossene Bauernhöfe mit landwirtschaftlichem Gesinde bestehen.

Etwas wesentlich anderes wurde zum erstenmal bei der französischen Volkszählung von 1886 erhoben, die Zahl der lebenden ehelichen Kinder, die auf eine Familie treffen. Von

10½ Millionen Familien hatten 20 Prozente kein lebendes Kind, 24,4% Eins, 21,8% 2 — 14,3% 3 — 9% 4 — 5,2% 5 — 2,9% 6 — 2,2% 7 und mehr lebende eheliche Kinder. Im Mittel von ganz Frankreich kamen deren 2,07 auf die Familie. Diese Zahlen geben nicht das Maß der ehelichen Fruchtbarkeit an, obgleich dieser Faktor auch mitwirkt. Es fehlen hiefür die verstorbenen Kinder, sowie die von den jungen Ehen noch zu erwartenden. Die 20 Prozente von Ehen ohne lebendes Kind bedeuten also nicht das, was man Kinderlosigkeit zu nennen pflegt, sondern schließen auch diejenigen Ehen ein, in welchen zur Zeit noch keines geboren ist oder keines mehr lebt. Wenn nach den obigen württembergischen Ziffern auf eine Haushaltung nur 1,8 Hauskinder kommen, so ist dies mit der französischen obigen Zahl 2,07 natürlich ganz unvergleichbar; denn dort sind nicht Familien, sondern Haushalte von 2 und mehr Personen gemeint, nur die im Elternhaus befindlichen, nicht die abwesenden und selbständigen Kinder gezählt. Die französische Aufnahme zählt auch solche, welche selbst eheliche Kinder haben, noch als Kinder mit, sobald noch eines ihrer Eltern lebt; sie ist aber auch noch in diesen Begrenzungen eine wertvolle Bereicherung der Bevölkerungsstatistik.

Für die Anstaltsinsassen bildet im Deutschen Reich die Berufsaufnahme vom Juni 1882 eine wertvolle Ergänzung (lit. F. 3—7) zu der Volkszählung von 1880.

Darnach gab es im Deutschen Reich Insassen von

Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten	46 357 P.	(25 565 M.	30 792 W.)
Armenhäusern	27 675 P.	(12 453 M.	15 212 W.)
Siechen- und Irrenanstalten	43 703 P.	(21 932 M.	21 771 W.)
Straf- und Besserungsanstalten	69 162 P.	(58 753 M.	10 409 W.)

Es fehlen dabei die Insassen der Kasernen, der Waisenhäuser, Pensionate, Erziehungsanstalten, Klöster &c.

6. Der Unterschied der Wohnplätze.

§ 10. Die Volkszählung setzt sich aus Lokalaufnahmen zusammen und ergibt die Einwohnerzahl aller einzelnen Wohnplätze. Deren Abstufungen, insbesondere der Unterschied von Stadt und Land bildet ein viel behandeltes, auch in volkswirtschaftlichen Beziehungen höchst wichtiges Thema der Bevölkerungsstatistik [2]). Dieser Unterschied fällt zwar nicht, hängt aber doch wenigstens sehr genau zusammen mit dem der Berufsarten, der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen, insbesondere der im weiteren Sinne industriellen Beschäftigung. Es gibt zwar Industrie auch auf dem Lande, sogar förmliche Industriedörfer, und andererseits Mittel- und Kleinstädte mit ansehnlichem Feld-, Garten- und Weinbau, aber im großen und ganzen liebt die Landwirtschaft die kleinen, Industrie und Handel die großen Wohnplätze. Im Ackerbau liegt eine Tendenz, sich räumlich auszubreiten, die Markungen, die Feldgüter zu vergrößern, und das Ideal des Landwirts wird immer sein, sein Besitztum kreisförmig um sein Wohnhaus und dessen Nebengelasse gelegt zu sehen. Dagegen bedarf die Landwirtschaft der zentralen Standorte für den Absatz ihrer Produkte, für den Einkauf des Bedarfs an industriellen Erzeugnissen, also der Marktstadt. Gewerbe und Handel dagegen drängen umgekehrt infolge der Arbeitsteilung, des Ineinandergreifens der Bedürfnisse, der Bequemlichkeit des Absatzes der Anhäufung in großen Wohnplätzen zu. Diese eignen sich zugleich am besten zum Sitz der Staatsbehörden, der öffentlichen Institute und Anstalten, der fürstlichen Hofhalte, der von Renten Lebenden.

So gehört in den Ländern der vorgerückteren Zivilisation die von einem Umkreis kleinerer, vorzugsweise landwirtschaftlicher Wohnplätze umgebene Stadt zu den festen Grundformen, bildet gleichsam das zusammenhaltende Knochengerüste des gesellschaftlichen Körpers. Die Städtegründung ist überall der maßgebende und entscheidende Faktor der Staaten- und Reichbildung, sowie des Eintritts in höhere Stufen der wirtschaftlichen wie der geistigen

2) Vergl. W. Roscher, S. III. § 1 ff. II. Kap. 6.

Entwicklung. Sie wird im Altertum auf Götter und Heroen zurückgeführt oder ist für hervorragende Männer das bewußte Werk und Denkmal zur Verewigung ihrer Namen geworden. Im Mittelalter ist es neben den wirtschaftlichen Momenten die Befestigung, der Schutz durch Mauern und Gräben, was den städtischen Namen und Charakter im Gegensatz zu den offenen Ortschaften begründet. Erst in den neueren Zeiten ist die Städtebildung das spontane Produkt wirtschaftlicher Entwicklung geworden.

Die allgemeine Bedeutung der Städte in der Geschichte und dem Kulturleben der Menschheit als der Quellen und Träger der politischen, socialen und geistigen Bildung, der Führerinnen alles Fortschreitens zum Guten wie zum Schlimmen näher darzulegen und zu erörtern,[1] kann hier nicht geboten erscheinen.

Die statistische Behandlung des Themas dagegen hat mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Stadtname ist überall historischen Ursprungs und haftet nicht selten an kleinen Gemeinden von einigen Hundert Einwohnern und durchaus ländlichen Verhältnissen; er fehlt andererseits großen Dörfern und Marktflecken mit mehreren Tausenden von Bewohnern und überwiegend industriellem und städtischem Charakter. Man hat deswegen für nötig gefunden, nicht den Namen sondern die Einwohnerzahl maßgebend zu machen und es ist üblich geworden, die Grenze von 2000 Seelen festzusetzen. Damit werden aber allerdings nicht selten große Bauerndörfer als Städte behandelt und statt Wohnplätzen von mehr als 2000 Einwohnern oft auch Gemeinden gerechnet, die nicht in Einem Wohnplatz, sondern nur in mehreren zusammen jene Grenze überschreiten.

Sodann faßt die bloße Unterscheidung von Stadt und Land noch unter sich sehr ungleichartige Dinge unter Einem Namen zusammen. Der Hof, sei er Bauernhof oder Rittergut oder Domäne, und das Dorf stehen so weit auseinander als Dorf und Stadt. Zwischen beide schiebt sich auch noch das Mittelglied des Weilers ein. Aber auch der Stadtbegriff umfaßt die Landstadt und die Großstadt; die erstere steht dem Dorf näher als dieser letzteren. Zwischen Land- und Großstadt breitet sich dann noch eine vielfältig abgestufte Reihe von Mittelstädten aus. Da die Statistik aber feste Anhaltspunkte von numerischer Fassung verlangt, so muß man konventionelle Grenzen nach den Einwohnerzahlen setzen; und so ist es üblich, die Großstädte erst mit 100000 Einwohnern gelten zu lassen, die Klein- oder Landstädte mit 10000 (besser als mit 20000) nach oben abzugrenzen und für das in der Mitte Liegende, was Stadt ohne weiteren Zusatz oder auch von Einzelnen Mittelstadt genannt wird, arbiträre Rubriken für 20, 30, 50 Tausend zu bilden. Eine solche weitere Gliederung nach den vier Rubriken, die etwa den lateinischen Begriffen villa, vicus, oppidum, urbs entsprechen würden, ist bis jetzt in der Statistik noch nicht in größerem Maßstab zur Beachtung gelangt, während der bloße Gegensatz von Stadt und Land oder von Wohnplätzen mit weniger oder mehr als 2000 Einwohnern zwar keineswegs wertlos ist, aber doch viele beachtenswerte Momente ganz außer Acht läßt.

Nach der bevölkerungsstatistischen Seite hin ist das wichtigste und am meisten charakteristische Merkmal der Vollstadt gegenüber vom Dorf der ungleiche Altersaufbau der Einwohnerschaft. In der Stadt sind die jugendlichen Altersklassen von 15—35 Jahren durch Zuzug einer fluktuierenden Menge von ortsfremden Dienstboten, Lehrlingen und Gehilfen im Handwerk und Handel, Fabrikarbeitern, Schülern, Soldaten, Reisenden außerordentlich überfüllt; dagegen die jüngsten, mittleren und hohen Altersstufen nur schwach vertreten. Nach dem Durchschnitt einer Anzahl von deutschen Großstädten stehen in diesen nur 25% der Bevölkerung im Alter unter 15 Jahren, im ganzen deutschen Reich aber 35%, und nach Abrechnung der Großstädte 37%. Im Alter von 20—30 Jahren stehen in der Großstadt 26%, im Durchschnitt des Reiches nur 16%, bei den 30—40jährigen ist das Verhältnis noch 16 : 13; von da an kehrt sich dasselbe dann rasch wieder um; über 40 Jahre hinaus leben in der Großstadt 20%, im Reich 25%. Der Unterschied würde hier noch

größer sein, wenn nicht in den hohen Altersklassen wieder eine Verstärkung durch Zuzug von Rentiers, Pensionären, Witwen einträte.

Daraus erklärt sich, da jener Zusatz einer ortsfremden Jugend aus einem stetig wechselnden, meist unverheirateten Personal besteht, eine veränderte Heirats- und Geburtenfrequenz, eine günstigere Sterblichkeit, eine größere Zahl von unehelichen Geburten oder wenigstens Konzeptionen, eine ungünstigere Kriminal- und Selbstmordstatistik, sowie noch eine weitere Reihe teils günstiger, teils ungünstiger Merkmale der Stadtbevölkerungen [3]. Während das Merkmal der übernormalen Stärke der jugendkräftigen Altersklassen allen Großstädten gemeinsam ist, stellen sich dieselben sehr abweichend zu einander in Beziehung auf das numerische Verhältnis der Geschlechter, sofern das in allen überaus stark vertretene Element der weiblichen Dienstboten mehr oder weniger ausgeglichen oder auch überboten werden kann durch starke Garnisonen, Schüler höherer Lehranstalten, Fabriken mit ausschließlich oder vorzugsweise männlichen Arbeitern, durch zahlreiche männliche Dienerschaft, lediges Personal des öffentlichen Dienstes und anderes. So hat London bei geringer Garnison und relativ schwacher Zahl von Fabrikarbeitern ein weibliches Plus von 270000 Personen, ein Verhältnis von 107 : 100; Berlin (1885) von 108, Wien fast völliges Gleichgewicht 100,2 w. : 100 m., dagegen Paris ein männliches Mehr von 104 : 100, Petersburg sogar ein solches von 126 : 100. Diese Abweichungen können nicht verfehlen, nach verschiedenen Richtungen eingreifende Wirkungen auszuüben, insbesondere auf die Frequenz der Eheschließungen, sowie der Geburten, speziell der unehelichen.

Es gibt kein evidenteres und zugleich charakteristischeres Merkmal für die moderne Entwicklung der europäischen Kulturstaaten als das langsame Anwachsen der ländlichen, das enorme der städtischen und insbesondere der großstädtischen Bevölkerung.

Aus dem überreichen Material der Statistik der Wohnplätze kann hier nur Weniges berührt werden.

In Orten von mehr als 2000 Einwohnern wohnten nach neueren Zählungen in den Niederlanden 80 Prozent der Bevölkerung, in Belgien 64, in Großbritannien und Irland 45, in Spanien und Italien 43, in Deutschland 42,7 (Sachsen 57, Preußen 43, Rheinland 63, Posen 24, Oldenburg 20), Frankreich 36, Schweden 11.

In Großstädten von mehr als 100000 Einwohnern wohnt in England und Wales nach der Zählung von 1881 schon der dritte Mensch (von 26 Mill. 8,5), in Belgien der 5te, Niederlande der 6te, Frankreich der 9te, Deutschland der 10te, Oesterreich der 23te, Rußland der 25te.

In der Periode 1871—75 war im Deutschen Reich die Bevölkerung in den Orten über 100000 Einw. um 14,83% gestiegen, in denen von 20—100000 um 12,11%, in denen von 5—20000 um 10,74%, von 2—5000 um 5,59%, in denen unter 2000 um 0,79%, so daß genau mit der Größe auch der Zuwachs gestiegen ist.

Bei der Zählung von 1885 wohnten im Deutschen Reich 20478 T. in Wohnplätzen von mehr als 2000 E., dann 4495 T. in 21 Städten über 100000 E., 4125 T. in Städten von 20—100000, 6054 T. in Städten von 5—20000, 5805 T. in Orten von 2—5000.

London stieg im Lauf des Jahrhunderts von 1 Mill. auf 4, Paris von 1850—76 von 1 Mill. auf 2, Berlin 1816—1885 von 197000 auf 1315000. Die amerikanischen Beispiele sind noch weit auffallender. Chicago kam in 50 Jahren von 70 Einw. auf eine halbe Million, San Francisko von 459 im Jahr 1847 auf 240000 E., ebenso St. Louis, New-York mit Brooklyn u. s. w., und ähnlich die australischen Städte Melbourne (1841 11000, 1886 365000) und Sidney (1880 2600, 1886 224000).

3) Vergleiche über diese Seite der Sache den Aufsatz: Stadt und Land, in meinen Reden und Aufsätzen I. Bd. S. 333 ff. Körösi, Statistique internationale des grandes villes. A. v. Oettingen, Die Moralstatistik ꝛc. 3. Aufl. 1882 S. 383 ff. Roscher, S. III. § 1 ff.

Die sogenannte Wohnungs- und Behausungsziffer, d. h. die Angabe, auf wie viele Personen je Ein Haus trifft, ist außerordentlich verschieden und erlaubt ohne nähere Kenntnis der konkreten Verhältnisse keine allgemeinen Schlüsse. In London kommen 8 Personen auf Ein Haus, in Hamburg 16, in Stuttgart 21, Paris 30, Petersburg 45, Berlin 49; im ganzen Deutschen Reich (1880) 8, in Preußen 8,8 und zwar (1871) auf ein städtisches Wohnhaus 12,7, auf ein ländliches 7,3 Personen. Die sogenannte Wohnungsnot hängt jedoch, zumal in den Großstädten, mit solchen Durchschnittszahlen nicht näher zusammen.

7. Anhang: Die Gebürtigkeit. Die Gebrechen der Bevölkerung.

§ 11. 1. Die Gebürtigkeit. Durch Angabe des Geburtsortes hat man bei einigen neueren Volkszählungen auch die sogenannte Gebürtigkeit ermittelt, welche das Maß der Seßhaftigkeit, der Mischung durch Wanderungen anschaulich macht. Noch im Anfang des Jahrhunderts muß es bei der feudalen Gebundenheit der ländlichen Bevölkerung, der verhältnismäßig schwachen Entwicklung der städtischen Industrie, den mancherlei Erschwerungen des Verkehrs und der Niederlassung die Regel gebildet haben, daß der weitaus größte Teil der Bevölkerung an seinem Geburtsorte auch sein Leben zubrachte und beschloß. Bei der Volkszählung für das Deutsche Reich von 1871 ergab sich, daß 60,3% der Bevölkerung am Ort der Zählung geboren waren, 35,4% an einem anderen Ort des Zählungsstaats, 3,3% in einem anderen deutschen Bundesland, 1% außerhalb des Deutschen Reichs. Da aber für das Kindes- und Knabenalter das Wohnen am Geburtsort die Regel bildet und die Wanderungen erst mit dem Ende des schulpflichtigen Alters zu beginnen pflegen, so schließen jene 60% der am Geburtsort Lebenden weitaus den größten Teil der im Alter unter 14 Jahren Stehenden, welche 34% der ganzen Bevölkerung ausmachen, in sich und es läßt sich annehmen, daß von den Erwachsenen mindestens die Hälfte außerhalb ihres Geburtsortes lebt. Daß in den Städten, besonders den Industrie- und Großstädten, die weit mehr durch Zuzug als innere Vermehrung anwachsen, die Ortsgebürtigen auch einschließlich der Kinder die Minderheit ausmachen werden, ist zum voraus zu vermuten und durch zahlreiche Beispiele zu belegen (Stuttgart 35%, Departement der Seine 40,6%, Berlin 44%).

Ein ähnliches Interesse bietet auch die Staatsangehörigkeit. Bei der Zählung von 1875 ergaben sich im Deutschen Reich 936 000 P. = 2,19%, bei der von 1880 1 155 000 P. = 2,55%, bei der von 1885 1 711 000 P. = 3,6%, die einem anderen Bundesstaat angehörten, als in welchem sie ortsanwesend waren, sodann 1875 290 800 P. = 0,68%, 1880 276 000 P. = 0,6%, 1885 373 000 P. = 0,8% Reichsausländer.

2. Die Gebrechen der Bevölkerung. Um der volkswirtschaftlichen Bedeutung willen ist hier auch zu erwähnen, wie viel Personen neben den durch Alter noch nicht oder nicht mehr Arbeitsfähigen infolge von ständigen Gebrechen mehr oder weniger unproduktiv und von der Gesellschaft zu unterhalten sind. Man zählte 1871 in Deutschland (ohne Mecklenburg und Schaumburg) durch alle Altersklassen, also ohne Abzug von Kindern und Greisen 35 322 Blinde (auf 10 000 P. 8,8), 38 612 Taubstumme (9,7‱), 91 691 Blöd- und Irrsinnige (22,8‱). Hienach wären etwa 4‰ der Bevölkerung an solchen Gebrechen leidend. Von den Blinden gehörten nach den bayrischen Ermittlungen 35% den Altersklassen über 70 Jahren, 6% denen unter 15 Jahren an. Die Aufnahmen der Geisteskranken sind sehr schwierig und unsicher und geben für die verschiedenen Völker und Zeiten so abweichende Zahlen, daß auf ungleiches Verfahren geschlossen werden muß und zur Zeit nur die Eine Thatsache einer stetigen Steigerung der Zahl der Geistesstörungen mit Sicherheit behauptet werden kann [4].

4) Bei den Volkszählungen werden im Interesse einer Volksbeschreibung auch noch andere Merkmale der Gesellschaft ermittelt, die nicht mehr zur Bevölkerungslehre gehören; so die Unterschiede des religiösen Bekenntnisses, und was damit zusammenhängt, wie gemischte Ehen, religiöse

III. Der Gang der Bevölkerung.

§ 12. Das Bisherige betraf diejenigen Thatsachen, welche sich bei der Zählung einer gleichzeitig lebenden Bevölkerung erkennen lassen, oder den Stand der Bevölkerungen. Andere fortlaufende Aufzeichnungen der Standesämter oder Kirchenbücher lassen die Bewegung oder den Gang der Bevölkerung ersehen und gewähren Aufschlüsse von gleich großer Wichtigkeit. Die einzelnen Momente dabei sind Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, während der weitere Faktor der Wanderungen nicht in gleich zuverlässiger Weise erhoben und nur bei sicherer Aufnahme der Geburten und Sterbefälle sowie guten Volkszählungen aus der Abweichung der gefundenen Volkszahl von der Differenz der Geburten und Sterbefälle erschlossen werden kann.

1. Die Eheschließungen.

§ 13. Der frühere Abschnitt über die Gliederung einer Bevölkerung nach den Unterschieden des Familienstandes behandelte die Gesamtergebnisse der Verehelichungen, wie sie sich an einem bestimmten Termine, dem Zählungstag, für den Ueberblick des Ganzen darstellen, wie sich insbesondere das Merkmal des Ledig-, Verheiratet-, Verwitwet-, Geschieden-Seins über die beiden Geschlechter und deren verschiedene Altersklassen der Reihe nach ausbreitet. Ein anderes und ergänzendes Objekt der statistischen Untersuchungen bilden die Eheschließungen oder Trauungen als einzelne, zeitlich auf einander folgende, in sich abgeschlossene Akte des Privatlebens, in ihrer wechselnden Frequenz, wie in den mannigfaltigen Variationen der auf sie einwirkenden Faktoren und Motive.

Auf die Bewegung der Bevölkerung wirken die Heiraten nicht unmittelbar ein, sondern nur insofern sie bei monogamischer Rechtsordnung und Sitte sehr wesentlich auch die Geburtenfrequenz bedingen.

Als eine durch allgemein wirksame wie durch individuelle Motive, durch äußere Umstände und innere Neigung, durch die wirtschaftliche Zeitlage, die staatliche und kirchliche Gesetzgebung in mannigfaltigster Weise beeinflußte Handlung unterliegen sie ähnlich wie die Wanderungen den größten zeitlichen Schwankungen und spotten mehr als alle andern Objekte der Statistik der angeblichen numerischen Konstanz der gesellschaftlichen Erscheinungen. (In Württemberg z. B. betrug die Zahl der Eheschließungen im Jahr 1854 7905, im Jahr 1871 20 706, nahe das Dreifache, oder 4,5 gegen 11,4‰ der Bevölkerung.)

Die Ab- oder Zunahme der Heiraten wirkt bald fördernd bald erschwerend auf die wirtschaftlichen Zustände. Ein Steigen der Zahl gilt als der Ausdruck für das jeweilig herrschende Vertrauen auf die Zukunft, nur daß dies Vertrauen im Einzelnfall ebenso gut ein leichtfertiges als ein wohlbegründetes sein kann.

Ein im allgemeinen normierendes Maß für die jährliche Trauungsziffer liegt in der Geschlechts- und Altersgliederung der Bevölkerung. Es kann nachhaltig nicht mehr als Eine Jahresklasse der ins Alter der Heiratsfähigkeit eingetretenen jungen Männer Jahr für Jahr zur ersten Ehe schreiten. Wenn man das Alter von 25—30 Jahren hiefür als das normale zu Grund legt, so wird jährlich 1/5 der in jenem Jahrfünft stehenden Männer erstmals heiraten können. Deren Zahl beträgt für das Deutsche Reich im Jahr 1875 7,38‰, 1880 7,12‰, 1885 7,41‰, durchschnittlich 7,3‰ der Bevölkerung und weicht auch für andere Staaten, wie England und Frankreich, nicht erheblich von dieser Grenze ab, da, wie aus der Tabelle über die Altersgliederung zu ersehen, gerade in dem Jahrzehnt 20—30 die Ziffern der langsam und rasch wachsenden Völker zusammentreffen. Da nun durchschnittlich 13,6% aller verheirateten Männer zu einer zweiten oder weiteren Ehe ge-

Kindererziehung, was ein Kapitel der sogenannten Kulturstatistik zu bilden hat. Aehnliches gilt von der Berufsstatistik, worüber auf den Anhang am Schluß der Bevölkerungslehre zu verweisen ist.

langen, so wäre das jährlich an sich denkbare, aber da niemals alle Männer heiraten werden, niemals nachhaltig eintretende Durchschnitts-Maximum der Eheschließungen für Deutschland zu etwa 8,3‰ anzunehmen. Es war also ein ganz außerordentliches Vor- und Zurückgreifen auf jüngere und ältere Jahresklassen, wenn in den acht Jahren von 1872—79 die Durchschnittsziffer von 8,88‰ erreicht wurde. In anderen Ländern war für die gleiche Periode diese Zahl erheblich niedriger (Schweiz 7,6‰, Großbrittannien und Irland 7,3‰, Belgien 7,3‰, Norwegen 7‰, Schweden 6,6‰) und erreicht nur in Frankreich, wo ebenfalls wie in Deutschland eine gesteigerte Heiratsfrequenz nach dem Kriege eintrat, 8‰. In den achtziger Jahren erschienen die Trauungsziffern in Mitteleuropa wieder niedriger und gleichmäßiger als in den siebzigern. Sie waren in Frankreich 80/84 im Jahresdurchschnitt 7,5‰, in Deutschland 80/84 7,6‰, England und Wales 79/84 7,4‰ (Schottland 6,7‰, Irland 4,3‰), Italien 79/84 7,6‰, Oesterreich 80/84 7,8‰, Belgien 80/84 7‰, Schweiz 80/84 6,8‰, Schweden 80/83 6,3‰. Die Ziffer 8‰ kann hiernach entweder nur ganz vorübergehend oder nur in solchen Ländern erreicht oder überschritten werden, in welchen schon ein sehr beträchtlicher Teil der heiratenden Männer den jüngeren und stärkeren Altersklassen unter 25 Jahren angehört, wie in Rußland, Serbien, Ungarn, oder wo die Ehescheidungen leicht und häufig, wie in Siebenbürgen, also die wiederholten Ehen viel zahlreicher sind. Große und längere Ueberschreitungen der normalen Frequenz sind immer von außerordentlichen Umständen veranlaßt und naturgemäß von nachfolgenden Rückschlägen begleitet; ein namhaftes Zurücksinken der Durchschnittszahlen wird ebenso stets ein Zeichen beengter wirtschaftlicher Zustände und im günstigsten Fall ein unvermeidliches Heilmittel der vorausgegangenen Ausschreitungen sein.

Wie aus den zu § 9 über Familienstand mitgeteilten Tabellen (S. 734) ersichtlich ist, sind die Unterschiede der Völker hinsichtlich der Frühzeitigkeit der Eheschließungen weit größer als in deren Vollständigkeit, sofern nach dem Obigen überall die Zahlen der als Junggesellen in die mittleren und höheren Altersstufen eintretenden Männer nicht weit von einander abstehen.

Nach einer württembergischen Zählung betrug der mittlere Altersunterschied zwischen den verheirateten Männern und Frauen 3 Jahre 7 Monate; er ist bei den Witwerehen namhaft größer als bei den ersten Ehen, wo er nur zwischen zwei und drei Jahren zu betragen scheint.

Die mittlere Dauer einer Ehe würde sich nur aus Familienregistern ermitteln lassen, nicht aus Volkszählungen und Standesregistern. Es kann sich dabei nur um den durch Tod, nicht durch Scheidung herbeigeführten Abschluß handeln, da die Häufigkeit der Scheidung wesentlich durch die Verschiedenheiten der Ehegesetzgebung bedingt ist. Sie läßt sich nur annähernd berechnen, wenn aus einer zusammenhängenden Gruppe normaler Jahre mit der Zahl der durch Tod aufgelösten Ehen in die Zahl der gleichzeitig stehenden Ehen dividiert wird. Sie wird naturgemäß bei frühzeitigen Ehen größer sein, als bei spätern. Nach den Berechnungen von Wappäus variieren die Ziffern zwischen 21—26 Jahren und mögen für Deutschland und Mitteleuropa der Grenze der silbernen Hochzeit nahe stehen.

Das Gleiche gilt in betreff der mittleren Dauer der Fruchtbarkeit der Ehen, d. h. in betreff der Frage, wie groß durchschnittlich der Altersunterschied zwischen dem ersten und letzten Kind einer Ehe zu sein pflegt. Direkte Ermittlungen wären nur aus Familienregistern zu schöpfen. Aus solchen stammt die Notiz, daß nach württembergischen Beispielen und in Uebereinstimmung mit einer Berechnung aus dem Gothaischen Kalender die Periode der ehelichen Kindererzeugung sich um die Grenze von 12 Jahren bewegt.

Damit hängt dann weiter der Begriff der Generation zusammen, sofern darunter nicht die Summe aller gleichzeitig Lebenden, sondern ein Zeitmaß für die Reihenfolge der Geschlechter, zunächst der mittlere Altersabstand zwischen Vätern und Kindern verstanden wird. Die Dauer einer Generation ist dann aus dem Durchschnittsalter der hei-

ratenden Männer und der halben ehelichen Fruchtbarkeitsperiode zu berechnen. Sie bewegt sich für die Länder früher und später Verheiratung, sowie größerer und geringerer Geburtenzahlen innerhalb eines ziemlich weiten Spielraums (etwa 32—39 Jahren), ist aber für Mitteleuropa durchschnittlich zu 34—35 Jahren anzunehmen. Die kürzere oder längere Dauer der Generationen ist von wesentlichem Einfluß auf die sociale und politische Entwicklung der Völker. Diese wird durch kurze Generationen beschleunigt, durch lange verlangsamt [5].

Nach einem aus mehreren Millionen mitteleuropäischer Trauungen gezogenen Durchschnitt waren unter je 1000 Eheschließungen 811 erste Ehen für beide Teile, 106 zwischen Witwern und Mädchen, 53 zwischen Junggesellen und Witwen, 30 zwischen Witwern und Witwen, wobei Geschiedene nicht abgesondert gezählt, sondern den Verwitweten zugerechnet sind. Die Perioden wirtschaftlicher Bedrängnisse und Notstände pflegen die Wirkung zu äußern, daß die Eheschließungen der Verwitweten, sofern solche der Regel nach nicht einen erst zu begründenden sondern bereits vorhandenen Erwerb und Nahrungsstand anzubieten haben, auf Kosten der ersten Ehen anwachsen. Als Beispiel kann dienen, daß in Württemberg in der Periode von 1838--57, welche die ungünstigen Jahre von 1845—55 in sich schloß, unter 1000 Ehen 185 Witwerehen und 81 Witwenehen waren, 1871—80 dagegen nur 146, beziehungsweise 67.

Die durchschnittliche Zahl der auf eine Ehe fallenden Geburten läßt sich aus den Volkszählungen und Standesregistern nicht ersehen, sondern nur aus Familienbüchern, wenn solche bestehen und hiefür benützt werden. Ein summarisches aber wenigstens annähernd brauchbares Verfahren ist es, für eine zusammenhängende Gruppe normaler Jahre mit der Zahl der Eheschließungen in die der ehelichen Geburten zu dividieren. Dies Verfahren gibt für Deutschland und das Jahrzehent 1875/84 4,6 Geburten auf eine Ehe, für Frankreich 1880/84 3,1.

Die Eheschließungen verteilen sich sehr ungleich auf die verschiedenen Zeiten des Jahres. In Deutschland wirken darauf einerseits die kirchliche Sitte der geschlossenen Zeiten, wiewohl dieselbe durch Einführung der Zivilehe wesentliche Einschränkungen erfuhr, andrerseits die landwirtschaftlichen Motive ein, welche die Trauungen in die Zeit vor dem Beginn und nach dem Schluß der wichtigsten Feldgeschäfte zusammenzudrängen und den Hochsommer sowie den tiefen Winter mehr freizuhalten Anlaß geben. Wenn durchschnittlich auf jeden Tag im Jahr 100 Fälle kommen, so treffen nach dem Jahresdurchschnitt 1872/83 auf einen Tag im November 153 Trauungen, Oktober 128, Mai 113, Februar 118, April 115, Januar 97, September 93, Juni 91, Juli 84, Dezember 75, August 67, März 58.

2. Geburten.

§ 14. Um einigermaßen normative Anhaltspunkte für die Schätzung der Geburtenfrequenz zu gewinnen, muß man davon ausgehen, daß diese nicht durch die Gesamtzahl einer Bevölkerung, sondern durch die Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden Frauen bedingt wird. Die Geschlechtsreife beginnt im tropischen und subtropischen Klima für das weibliche Geschlecht schon mit 9—10 Jahren, in Südeuropa mit 13—15, in den Ländern der nördlich gemäßigten Zone mit 17—18; wo sie früher beginnt, endigt sie auch früher. In den heißen Ländern sind die Frauen mit 30 Jahren Großmütter und Matronen; in den kälteren kommen auch bei 50jährigen noch Geburten vor. Dennoch ist die Fruchtbarkeitsperiode nicht nach diesen äußersten Grenzen zu berechnen; es sind nicht dieselben Frauen, die schon mit 16 und noch mit 50 Jahren gebären; es ist überhaupt nicht von den Ausnahmsfällen auszugehen. Wenn man für Mitteleuropa das Alter von 18—40 Jahren als die normale Grenze betrachtet, jenseits welcher die Ausnahmsfälle liegen,

[5] Siehe: Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation, in meinen Reden und Aufsätzen (I) S. 285.

so erhält man 22 Jahresklassen geschlechtsreifer Frauen, welche nach den Altersaufnahmen mitteleuropäischer Länder 165‰ der Bevölkerung ausmachen. Wenn man bei dieser Zahl stehen bleibt, ohne eine Quote für die unfruchtbaren Ehen (ca. 14%?) abzuziehen, so ergeben sich, falls auf jede Frau im Verlauf ihrer Fruchtbarkeitsperiode zwei Geburten fallen, auf 1000 Einwohner jährlich 15, bei 3 G. 22,5, bei 4 G. 30, bei 5 G. 37,5, bei 6 G. 45, bei 7 G. 52,5, bei 8 G. 60 Geburten. Man kann dabei veranlaßt sein, es als ein gewisses mittleres Maß anzusehen, daß auf jede Frau im ganzen 4 Geburten kommen (indem von 4 durchschnittlich kaum 3 großgezogen werden können, somit auf je 1000 Einwohner 30, daß also eine darunter stehende Fruchtbarkeit eine niedrige, eine darüber hinausgehende beträchtlich, groß oder übermäßig zu nennen wäre. Nur ist dabei noch zu beachten, daß, da doch immer viele Frauen unfruchtbar oder unverheiratet oder kinderlos bleiben, die effektive Geburtenzahl für die übrigen, sei es ehelich oder unehelich, etwas größer als nach den obigen Ziffern sein muß. Darnach wäre es nun zu beurteilen, wenn in den 6 Jahren 1872—77 einschließlich der Totgeborenen jährlich auf 1000 Einwohner Geborene kamen im Deutschen Reich 41,7, in Oesterreich 40,1, Italien 38,1, England und Wales (ohne Totgeborene 35,9, mit denselben etwa) 37,1, Belgien 34, Schweiz 32,4, Schweden 31,6, Frankreich 27,3. Unter den deutschen Ländern hatten Württemberg, Sachsen, die preußischen Provinzen Westpreußen und Posen noch höhere Zahlen, 45—47, erreicht, während in anderen, wie Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein die Ziffern bis auf 33 herabgehen. Frankreich und Deutschland stehen an den beiden entgegengesetzten Enden der Reihe mit der außerordentlich großen Differenz von 14,4 Geburten auf 1000 Einwohner, oder der Proportion 100 : 153. In den achtziger Jahren sind übereinstimmend mit dem Sinken der Trauungen auch die Geburtsziffern überall nicht ganz unerheblich zurückgegangen, so daß die obige Reihenfolge pro 80/84 im Jahresdurchschnitt lautet: Oesterreich (Cisleithanien) 38,8, Deutsches Reich 38,7, Italien 37,5, England und Wales 34,7, Belgien 32,4, Schweden 30,6, Schweiz 30,3, Frankreich 25,8. In den Jahren 1885—87 ergab sich für Frankreich noch ein weiteres Sinken dieser Ziffer auf 23,5‰. Die absoluten Zahlen machen die Sache noch anschaulicher. Der französischen Geburten waren 1887 885000, der deutschen 1825000, jene also weniger als die Hälfte von diesen, obgleich die deutsche Bevölkerung nur um ein Vierteil größer ist.

Im ganzen sind die germanischen Völker geburtenreicher als die romanischen, scheinen dagegen von den slavischen noch übertroffen zu werden, wie aus den Zahlen für die slavischen Landesteile in Oesterreich-Ungarn und in Preußen geschlossen werden kann. Von Rußland liegen nur vereinzelte und wenig zuverlässige Angaben vor, doch ist nach denselben und bei den dort üblichen frühen Heiraten und notorisch kinderreichen Ehen der bäuerlichen Familien sehr wahrscheinlich, daß sich die Geburtsziffer durchschnittlich über 45 erhebt und die höchste in Europa ist. Dies geht aus folgenden Angaben für neuere Jahre hervor. Die Geburtsziffer betrug im Jahresdurchschnitt in Ungarn 1878/82 42, in Posen 1883 44,2, Serbien 1880/84 44,7, Westpreußen 1883 45,5, Rußland 1882 49.

Alle sogenannten Gesetze über die Frequenz der Geburten sind unhaltbar. Diese erscheint weder vom Klima, noch von dem Unterschied der Stände und Berufsklassen, noch von Stadt und Land, noch von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängig; wohl aber üben die Verschiedenheiten nationaler Sitten und Anschauungen, sowie der Wechsel der wirtschaftlichen Bedingungen, wie Teurung und Wohlfeilheit der Lebensmittel, Leichtigkeit oder Erschwerung des Erwerbs einen sehr beträchtlichen Einfluß besonders mittelbar aus, sofern eben diese letzteren Momente die Frequenz der Eheschließungen sehr beeinflussen. In Württemberg bewegten sich in den letzten Jahrzehnten die Geburtenzahlen zwischen 53 (1854) und 89 Tausend (1876). Auch eine Wechselwirkung zwischen Fruchtbarkeit und Kindersterblichkeit findet in der Weise statt, daß in fehlerhaftem Zirkel die große Fruchtbarkeit die Sorg

falt in der Kinderpflege mindert und die Kindersterblichkeit steigert, andrerseits große Sterblichkeit Anlaß zu immer neuen Geburten gibt.

Auf 1000 Geburten kommen 1011,7 Geborene, d. h. 1,17 Prozent der Entbindungen ergeben Mehrgeburten, welche wieder zu 99% in Zwillingsgeburten bestehen.

Die Statistik der Totgeborenen ist ziemlich mangelhaft. Das Uebliche und Richtige ist, sie sowohl bei den Geborenen als bei den Gestorbenen mit einzurechnen. In den englischen Listen werden sie ganz weggelassen. Es geschieht häufig, daß die gleich nach der Geburt Gestorbenen als totgeboren eingetragen werden; andrerseits soll es, namentlich in katholischen Ländern, oft vorkommen, daß aus religiösen Gründen Totgeborene noch mit der Nottaufe versehen und als erst nach derselben Gestorbene bezeichnet werden. Im Deutschen Reich sind in neueren Jahresdurchschnitten (1875—84) 3,9% aller Geborenen (5,6% der Gestorbenen) als totgeboren aufgezählt, wobei auf 100 totgeborene Mädchen 129 totgeborene Knaben kamen, unter 1000 ehelich Geborenen 38, unter 1000 unehelich Geborenen 51 totgeboren waren.

Eine bemerkenswerte, viel erörterte, zuerst im vorigen Jahrhundert von Süßmilch konstatierte, seitdem an einem Beobachtungsmaterial von mehr als 200 Millionen Geburten nachgewiesene und außer allen Zweifel gestellte Thatsache ist das konstante Uebergewicht der männlichen über die weiblichen Geburten, und zwar im durchschnittlichen Verhältnis von 17 : 16 oder 106 : 100, so daß unter 1000 Geborenen nicht je 500 Knaben und Mädchen, sondern 515 Knaben und 485 Mädchen sein werden. Im Deutschen Reich betrug der 12jährige Durchschnitt von 72/83 106,3, aber die einzelnen Jahre differierten nicht über die Grenze von 105,8 und 106,7 hinaus. Auf die kleinen Modifikationen, daß der Knabenüberschuß etwas größer ist bei Erstgeburten als bei späteren, bei ehelichen als bei unehelichen, bei jüdischen als bei christlichen Geburten, ist hier nicht näher einzugehen, ebenso wenig auf die verschiedenen bis jetzt vergeblich gebliebenen Versuche, die rätselhafte Thatsache zu erklären.

Nur in betreff der unzweifelhaft nachgewiesenen kleineren Knabenmehrheit (etwa im Verhältnis von 103 : 106) bei den unehelichen Geburten sei hier als Erklärungsgrund der auffälligen Thatsache die Vermutung ausgesprochen, daß wie bei der geringeren Sorgfalt und Vorsicht der unehelichen Mütter die dem männlichen Kinderleben gefährlicheren Totgeburten weit häufiger sind als bei den ehelichen Müttern, eben dies auch schon für die unreifen und Frühgeburten, welche meistens gar nicht bekannt werden, zutrifft und so ein größerer Teil der männlichen Konzeptionen, schon ehe es zur normalen Geburt kommt, wieder zu Grunde geht.

Der bekannteste jener Versuche, die sogenannte Hofacker-Sadlersche Hypothese, wornach der Knabenüberschuß durch den Altersvorzug des Vaters vor der Mutter und dessen Maß bedingt sei, dagegen, wenn die Mutter des Kindes älter ist als der Vater, ein Mädchenüberschuß eintreten soll, hat sich bei der neueren Erweiterung des Beobachtungsmaterials über größere Gebiete (Elsaß-Lothringen, Norwegen) als nicht mehr haltbar erwiesen, also abgesehen davon, daß auch wenn sich die Sache so verhielte, darin immer noch keine Erklärung der ganzen Erscheinung läge.

Auch die Geburten verteilen sich, wie die Eheschließungen, ungleich über die Zeiten des Jahrs, nicht in so weiten Abständen, aber doch in einigem Zusammenhang mit denselben. Wenn durchschnittlich auf jeden Tag im Jahr 100 Fälle kommen, so trafen im Deutschen Reich im Durchschnitt der Jahre 1872—84 auf einen Tag im Februar 107, September 105, März 104, Januar 103, April und Oktober 100, November und Dezember 99, August 98, Mai 97, Juli 96, Juni 95.

3. Uneheliche Geburten.

§ 15. Die unehelichen Geburten greifen zwar auch in die Moralstatistik ein, haben aber doch ihren eigentlichen Platz in der Bevölkerungslehre, da ihre Frequenz nicht durch

nachweisbare Unterschiede verschiedener Völker und Zeiten in der Kraft, die sexuellen Versuchungen durch sittliche Motive zu überwinden, sondern durch andere und äußerliche Momente socialer und legislativer Natur bedingt ist. Allgemeine und frühe Verheiratungen werden am sichersten die unehelichen Geburten vermindern, aber auch herrschende Sittenlosigkeit in der Ehe, Prostitution u. s. w. können diese Wirkung haben und auch das Verbot der Paternitätsklagen hat unzweifelhaften Einfluß darauf.

Es gibt zwei Arten, die unehelichen Geburten zu bemessen, entweder indem man sie mit der Zahl aller Geburten oder mit der Zahl der im geschlechtsreifen Alter stehenden unverheirateten Frauenzimmer vergleicht. Das letztere Verfahren ist für den moralstatistischen Standpunkt das gebotene; in anderen Beziehungen aber knüpft sich ein noch näheres Interesse daran zu ersehen, ein wie großer Teil der Bevölkerung ohne den Segen eines geordneten Familienlebens aufwächst und durch das Leben geht.

Im Deutschen Reich hat durch die allgemeine Verehelichungsfreiheit die Zahl der Heiraten zu-, die der unehelichen Geburten abgenommen. Doch wurden 1872/79 neben durchschnittlich 1 622 000 ehelichen immer noch 165 000 uneheliche Geburten jährlich gezählt, 8,8% der Gesamtzahl. In den Jahren 1880/87 ist das Verhältnis auf 9,4% gestiegen. Dabei ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Ländern und deren Gebietsteilen außerordentlich groß. Die höchsten Zahlen zeigten das rechtsrheinische Bayern mit 15%, Mecklenburg 14%, Berlin 13%, die niedersten Westfalen 2,8%, Rheinland 3,7%, Oldenburg 5,4%, Pfalz 5,8%. Der Ausschluß der Paternitätsklagen in den Ländern mit französischem Recht macht sich sehr bemerklich.

Die deutschen Ziffern werden nur noch von den österreichischen (13%) und den schwedischen (10%), wo die Sache mit den unteilbaren Bauernhöfen zusammenhängt, übertroffen. In anderen mitteleuropäischen Ländern bewegen sich die prozentalen Ziffern zwischen 4–7; so werden für 1865–76 angegeben: Frankreich und Italien je 6,3%, England und Wales 5,5% (ohne Totgeborene), Belgien 7,1%, für die Schweiz 1872/74 4%, Niederlande 65/76 3,5%. Die niedrigsten Angaben finden sich für den Osten Europas und die slavischen Länder: Serbien 65/78 0,4%, Griechenland 65/77 1,3%, Rußland 67/75 2,8%; sodann ähnliche für Irland 65/78 2,7%. Aus diesen Zahlen geht hinreichend hervor, daß sie nicht als Maßstab für die geschlechtliche Sittlichkeit der europäischen Völker dienen können, sondern die mannigfaltigsten sonstigen Momente mitwirken, am meisten das frühere oder spätere Heiratsalter.

Ebenso wenig lassen sich die Städte, insbesondere die Großstädte unter diesem Gesichtspunkte mit einander in eine Reihe stellen. Da es zu den charakteristischen Merkmalen der Städte gehört, eine übernormale Zahl jugendlicher, ortsfremder, zum größeren Teil unverheirateter, der Regel nach durch den Faktor der Dienstmädchen überwiegend weiblicher Personen zu beherbergen, so wird eine größere Zahl von unehelichen Geburten zum voraus zu erwarten sein. Dabei kommt dann aber sehr viel auf die sittenpolizeilichen Bestimmungen und deren Handhabung, noch mehr darauf an, ob Gebäranstalten und Findelhäuser bestehen, welche auch Auswärtigen zugänglich sind, oder ob und in welchem Umfang die Entbindungen in den Heimatorten erfolgen und in deren Listen eingetragen werden. Ohne genaue Kenntnis und Beachtung aller solcher lokalen Verschiedenheit ist gar keine sichere Schlußfolgerung möglich, selbst nicht, wenn die Prozentsätze der unehelichen Geburten bis zum Vierfachen differieren, in einzelnen Städten (Wien, Prag, München und Stockholm) über 40 steigen, in andern bis auf 10 herabgehen (wie Rom, Rotterdam).

Die zweite Zählungsart der unehelichen Geburten, welche diese mit der Anzahl der ledigen weiblichen Personen im geschlechtsreifen Alter vergleicht, gibt in der Regel ein ziemlich abweichendes Bild. Es ist einleuchtend, daß ganz dieselbe absolute Zahl unehelicher Geburten neben einer großen Zahl ehelicher einen kleineren Prozentsatz aller Geburten ergeben muß, als neben einer niedrigen Ziffer der ehelichen. 160 000 uneheliche Geburten

machen von 1,8 Millionen Geburten 8,8%, von 1,7 Mill. 9,4% aus, während hiebei doch kein direkter Kausalzusammenhang ersichtlich ist.

Nun kommt aber viel darauf an, wie man die Zahl der hier in Betracht kommenden ledigen Frauenzimmer berechnen will. Es muß als unthunlich erscheinen, hiebei die ganze Periode der weiblichen Gebärfähigkeit, also etwa vom 15ten bis 45ten oder gar 50ten Jahr zu Grund zu legen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß uneheliche Geburten nach dem 35ten und vor dem 20ten Lebensjahr der Mütter zu den Ausnahmsfällen gehören. Die im Alter von 20—35 J. stehenden ledigen weiblichen Personen sind nun für Deutschland nach dem Obigen 5,16% der Bevölkerung, zu 48% aller in jenen Altersklassen stehenden weiblichen Personen zu berechnen; ihre Zahl betrug hiernach für die Bevölkerung von 1880 etwa 2 334 000, und es kamen bei 158 700 unehelichen Geburten auf je 1000 lediger Weiber jenes Alters deren 67,6. Die Verbreitung der unehelichen Geburten über die einzelnen Monate des Jahrs erweist größere Abstände und mehrere sonstige Abweichungen von der aller Geburten (s. oben). Es folgten sich die Monate Februar mit 116, Januar und März mit 109, Dezember und April 103, Mai und September 100, Juni und November 96, Juli und Oktober 91, August 88. Maximum und Minimum stehen um 28 ab. Der Einfluß der Frühlingsmonate auf die Konzeptionen ist bemerklicher. Uebrigens ist der Anteil der unehelich Geborenen an der Zahl der lebenden, insbesondere erwachsenen Bevölkerung wesentlich kleiner als an der Geburtenzahl, teils weil unter denselben weit mehr Totgeborene und im ersten Kindesalter wieder Sterbende sind, so daß in der Regel nur die Hälfte derselben das 5te Lebensjahr überschreiten soll, teils weil unter den unehelichen viele voreheliche sind, die durch nachfolgende Heirat der Eltern legitimiert werden. Es ist zu bedauern, daß die Statistik über diese Seite der Sache zur Zeit keine genügenden Aufschlüsse zu geben vermag.

4. Die Sterbefälle.

§ 16. Große Trauungs- und Geburtenzahlen sind nur ein relatives, oft zweifelhaftes, niedrige Zahlen der Todesfälle ein absolutes und unzweifelhaftes sociales Gut. Es gibt kein untrüglicheres Wahrzeichen von der Wohlfahrt, von guten Sitten und Institutionen, gesunden wirtschaftlichen Zuständen eines Volkes, als wenn eine sehr große Zahl seiner Angehörigen die natürliche Grenze der menschlichen Lebensbahn erreicht. Diese Grenze wird durch einen bekannten Bibelspruch (Ps. 90, 6) zu 70, wenn es hoch käme, zu 80 Jahren und damit noch niedriger angegeben, als physiologische Gründe, zahlreiche Beispiele einer weit längeren Lebensdauer, geschichtliche Erinnerungen, Sagen und Thatsachen schließen lassen könnten[6]). Um so mehr könnte man glauben, erwarten zu dürfen, daß wo nicht die

6) Es spricht vieles dafür, daß in gewissen Perioden des klassischen Altertums höhere Altersstufen häufiger erreicht worden sind als in den modernen Zeiten. Zumpt führt in einer Abhandlung: über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Altertum (Abh. der Berliner Akademie, philologische und historische Abteilung. Jahrgang 1840) 19 bekannte griechische Schriftsteller, meist aus dem 6. und 5. Jahrhundert vor Chr., an, die über 90 Jahre lebten, worunter 8 über 100 Jahre. Plinius sagt, daß bei dem Census im Jahre 74 nach Chr. in der achten Region Italiens zwischen Ariminum und den Apenninen in Gallia cispadana 81 freie Menschen im Alter von über 100 Jahre gezählt worden seien, und zwar 54 zwischen 100 und 110 und 27 von 110—140. Herodot erzählt, daß bei den Aethiopen viele Leute im Alter von 120 Jahren und darüber gelebt haben sollen. G. Mayr (die Gesetzmäßigkeit in der Gesellschaft S. 161) berichtet, daß bei der bayrischen Volkszählung von 1871 37 Personen als 100 Jahre oder darüber alt angegeben worden seien, bei amtlicher Konstatierung sich aber nur Ein Fall wirklich habe nachweisen lassen. Ob die Angaben des Altertums zuverlässiger waren als diese bayrischen Fassionen, wird niemand entscheiden wollen. Doch lassen die einfachere Lebensweise, die tägliche Gymnastik, der fast beständige Aufenthalt im Freien, die Sitte des häufigen Badens, ein günstiges Klima in Verbindung mit dem Umstand, daß hier nur von Freien die Rede ist und alle schwere und gesundheitsgefährliche Arbeit den Sklaven zukam, die leichtere und häufigere Erreichung der höchsten Altersstufen für jene Zeiten wohl glaubhaft erscheinen.

Mehrzahl, doch wenigstens ein sehr ansehnlicher Teil der Menschen bei friedlichen und gesitteten Zuständen zu jenem Ziel gelangen, daß die durchschnittliche Lebensdauer der Individuen nicht allzuweit von demselben abstehen werde. Die Thatsachen der Statistik sind aber gar weit entfernt, diese Erwartung zu bestätigen: sie zeigen uns, daß nach mitteleuropäischem Durchschnitt von 100 Geborenen nur etwa 18 das 70te, nur 11 das 75te, nur 5 das 80te Lebensjahr zu erreichen pflegen und die durchschnittliche Lebensdauer einer modernen europäischen Bevölkerung die Grenze von 40 Jahren teils nicht überschreitet, teils sehr namhaft hinter derselben zurückbleibt.

Die allgemeine Sterblichkeitsziffer, welche besser in Prozenten oder Promille als in der früher üblichen Form (1 Todesfall auf x Lebende) angegeben wird, betrug nach Durchschnitten aus den gleichen Jahrgängen des letzten Jahrzehnts für Schweden 19,6‰, für England und Wales (21,5‰ aber mit Zuschlag für die Totgeborenen etwa) 23,3‰, Belgien 23,3‰, Frankreich 23,6‰, Schweiz 24,6‰, Deutschland 29,03‰, Italien 30,8‰, Oesterreich (Cisleithanien) 33,1‰. Die achtziger Jahre geben, ohne Zweifel infolge der Geburtenabnahme, auch hier durchaus niedrigere Zahlen, wie die teilweise etwas veränderte Reihenfolge zeigt. Schweden 18,8, England und Wales 20,4, Schweiz 22,2, Belgien 22,5, Frankreich 23,5, Niederlande 24, Deutschland 27,3 (Bayern rechtsrheinisch 31,3, Hannover 23,3), Italien 28,7, Oesterreich (Cisl.) 30,8, Ungarn 34,9. Wir fügen noch die freilich weniger zuverlässigen und abnormen Angaben über die äußersten Abstände bei: Irland 16,3, Rußland (1882) 37,9.

Diese allgemeine Mortalitätsziffer hat übrigens gleichwohl nur untergeordneten Wert, weil sie keineswegs Schlüsse auf die Grade der Lebensfestigkeit der verschiedenen Völker gestattet, sondern wesentlich durch den Anteil der Kindersterblichkeit bestimmt wird, die ihrerseits wieder von der Geburtenziffer abhängt. Die Lebensgefährdung des Kindesalters, insbesondere gleich des Eintritts in die Welt und des ersten Lebensjahres, ist, etwa von den höchsten Altersstufen abgesehen, weitaus die größte und beherrscht dadurch wie nichts anderes die allgemeine Sterblichkeitsziffer. 45—50 Prozent aller Gestorbenen sind einschließlich der Totgeborenen Kinder unter 5 Jahren, 30—40 Proz. sind Kinder im ersten Lebensjahr. Von 100 Lebendgeborenen dagegen starben 1865/78 in Preußen vor Ablauf des 5ten Jahrs 33,4, vor Ablauf des ersten 21,7, in Bayern 39,6, beziehungsweise 31,6, in Württemberg 38,8 und 32,3, Sachsen 38,5 und 22,3, Baden 34,6 und 27,1, Thüringische Staaten 30,8 und 22,1; für die außerdeutschen Länder sind die entsprechenden Ziffern: England und Wales 25,1 und 15,2, Frankreich 25 und 16,6, Italien 38,7 und 21,8, Schweiz 26,5 und 19,8, Norwegen 18,3 und 10,7, Schweden 22,2 und 13,7, Oesterreich (Cisl.) 39,1 und 25,7, Belgien 24,7 und 14,5. Es fällt in die Augen, daß die Unterschiede dieser Ziffern die allgemeine Mortalität wesentlich beeinflussen müssen. Die Kindersterblichkeit des ersten Lebensjahres ist in Württemberg das Dreifache der norwegischen. In den deutschen Ländern überleben nur 2/3 der Lebendgeborenen das 5te Jahr, in England und Frankreich 3/4, in Skandinavien 4/5. Aus der Größe der Kindersterblichkeit ist jedoch weder in der einen noch der andern Richtung ein Schluß auf die Lebensfestigkeit in den nachfolgenden Altersstufen zulässig und die Mittel der Statistik reichen zur Zeit überhaupt nicht aus, um, von der Kindersterblichkeit abgesehen, bestimmte Unterschiede oder eine Reihenfolge der europäischen Völker in betreff der Mortalität nachzuweisen.

Ebenso sind auch alle bisherigen Erhebungen ganz ungenügend, um über eine verschiedene Mortalität von Stadt und Landbewohnern, von landwirtschaftlicher und gewerblicher Bevölkerung, von Ledigen und Verheirateten, nach Stand und Beruf irgend welche Sätze von allgemeiner Fassung aufzustellen.

Dagegen übt unzweifelhaft Armut einen nachteiligen Einfluß auf die Lebenssicherheit aus, keineswegs in der Art, daß etwa die reichen Klassen der Gesellschaft einen Vorzug hätten vor denjenigen, die in beschränkten, aber immer noch auskömmlichen Verhältnissen

leben, daß die Lebenserwartung des Bauern oder Handwerkers eine kleinere wäre, als die des Fürsten oder Millionärs, indem sich hier die Vorteile und Nachteile auf beiden Seiten auszugleichen scheinen; dagegen wo der eigentliche Mangel beginnt, unzureichende Nahrung und Kleidung, ungesunde Wohnung, Entbehrung der nötigen Wärme und Reinlichkeit, Mangel an Pflege und ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen, ist die Lebensgefährdung eine entschieden größere. Namentlich wirken hier Teurungen und Epidemieen viel zerstörender, und am meisten wird von den Teurungen das Kindesalter der ärmeren Klassen betroffen, das den Uebergang zur spärlichen und schlechteren Nahrung am wenigsten zu ertragen vermag.

Daß aber auch Sitte und Lebensweise, daß Unmäßigkeit, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen ein außerordentlich starker Faktor der Sterblichkeit sind, daß bei den Erwachsenen und Selbständigen sehr oft die Armut eine verschuldete ist und mit Unsittlichkeit, Arbeitsscheu und Asotie im engsten Kausalzusammenhang steht, daß sich so die beiden Hauptquellen gesteigerter Mortalität, Laster und Armut, zu kombinierter und potenzierter Wirkung vereinigen, ist nicht nur zum voraus zu vermuten, sondern auch durch eine Menge notorischer Thatsachen beglaubigt.

Ebenso sind die Unterschiede in den Sanitätsverhältnissen der verschiedenen Wohnplätze unbestreitbar. Klima, geographische Lage, Sümpfe und Seen, Mangel an fließendem Wasser, an reiner Luft, enge Bauart, ungesundes Trinkwasser, schlechte Latrinenanstalten üben den bemerkenswertesten Einfluß auf die Zahl der Sterbefälle aus, wie aus den neuerlichen Veröffentlichungen über die Mortalität europäischer Städte mit Sicherheit zu schließen ist; und die Hygieine hat hier ein ungemessenes Feld vor sich.

Ueber alle diese Punkte gibt es nun ein außerordentlich reiches statistisches Material, das aber ein näheres Eingehen auf konkrete und lokale Verhältnisse erfordert und zur Aufstellung allgemeiner Sätze in ziffermäßiger Fassung nicht ausreicht. In der Wirklichkeit wird sich niemals eine einzige Ursache als das allein Wirksame beobachten lassen, sondern immer mit andern in mannigfaltiger, bald verstärkender, bald abschwächender Verflechtung stehen, so daß ihr besonderer Anteil an dem Schlußergebnis sich stets der genaueren statistischen Messung entziehen wird. Auf der andern Seite wird sich mit gleicher Sicherheit behaupten lassen, daß unter allen den zahlreichen, die menschliche Sterblichkeit steigernden Momenten kein einziges ist, dem nicht menschliches Wollen und Denken erfolgreichen Widerstand zu leisten vermöchte.

Auch die Statistik der Todesursachen hat noch keine zuverlässigen Ergebnisse geliefert. Abgesehen von der Unsicherheit des ärztlichen Wissens und den auseinandergehenden Einteilungen und Benennungen der Krankheiten von medizinischer Seite, stirbt noch die Mehrzahl der Menschen, insbesondere in der Kinderwelt und auf dem Lande, ohne vorgängige Zuziehung eines Arztes und die Angaben der Angehörigen oder der Leichenschauer über die Todesursachen können nur ganz unzuverlässige Grundlagen für eine derartige statistische Aufnahme bilden.

Ueber den Einfluß der Jahreszeiten auf die Sterbefälle sei hier nur bemerkt, daß nach deutschen Verhältnissen das Maximum der Sterblichkeit in die Monate März und Februar, das Minimum in den Juni und November zu fallen pflegt, daß den Jahresdurchschnitt für Einen Tag = 100 gesetzt, die Abweichungen von 110 bis 90 variieren können, daß der Spätsommer (August und September) besonders für die Kinder, die Grenze von Winter und Frühjahr für die Greise gefährlich sind, daß übrigens die einzelnen Jahre je nach dem Gang der Witterung in den Ziffern sehr erheblich von einander abweichen können. Die Reihenfolge der Monate war im Deutschen Reich im Jahresdurchschnitt von 1872—81 folgende (mit Weglassung der Totgeborenen): März 110, Februar 109, April 107, Januar 103, Mai 102, August 101, September 98, Juli 97, Dezember 96, Juni 94,

November 92, Oktober 91. Die Sterblichkeit ist hiernach in der ersten Hälfte des Jahres namhaft größer als in der zweiten.

5. Ueber Sterbetafeln und Lebenswahrscheinlichkeiten.

§ 17. Die Zahl von Jahren, welche unter den gegenwärtigen Bedingungen und Zuständen der mitteleuropäischen Völker der Einzelne durchschnittlich, sei es von seiner Geburt oder von irgend einem späteren Altersjahre aus, nach einem auf statistischen Ermittlungen beruhenden Wahrscheinlichkeitsschluß noch zu durchleben haben mag, ist nicht nur für Jeden ein Gegenstand von natürlichem Interesse und gerechtfertigter Neugier, sondern wird auch mit Recht als Maßstab der Prosperität und Gesittungsstufe ganzer Völker und Zeitalter angesehen und hat überdies in neuerer Zeit noch eine unmittelbar praktische Bedeutung dadurch gewonnen, daß die Institute der Lebensversicherung das statistische Material dieser Art zur Grundlage ihrer Berechnungen und Tarife zu machen haben.

Wenn daher die Lösung dieser Aufgabe auch zur Zeit noch eine ungenügende genannt werden muß, so sind doch schon diese Anfänge und annähernd brauchbaren Ergebnisse in hohem Grad der Kenntnisnahme und Beachtung wert.

Diese Aufgabe würde sich direkt und rationell für eine bestimmte räumlich und zeitlich begrenzte Bevölkerung nur dadurch lösen lassen, daß ganze Jahresklassen dieser Bevölkerung von ihrer Geburt an in ihrem successiven Absterben, bis der letzte von ihnen gestorben ist, verfolgt und dann die Summen der von allen Einzelnen zusammen durchlebten Jahre durch die Personenzahl dividiert würden. Diese sogenannte direkte Methode scheitert jedoch in der Ausführung daran, daß es ans Unmögliche grenzt, über das allmähliche Absterben von Hunderttausenden Buch zu führen, den Faktor der Ab- und Zuziehenden fortlaufend zu beachten, vom Leben und Sterben der Ausgewanderten Kenntnis zu erhalten, daß die ganze Operation zu ihrem Abschluß etwa ein Jahrhundert erfordert, das schließliche Resultat somit für den Zeitpunkt, da es zustandekommt, gar nicht mehr maßgebend sein würde. Das Verfahren ist daher nur für die ersten Lebensjahre wenigstens nahezu ausführbar und wertvoll.

Unbrauchbare Surrogate dieser direkten Methode sind die allgemeinen Sterbeziffern, sowie das Durchschnittsalter der Gestorbenen, das allen früheren Versuchen (Halley und Andere) zu Grunde lag und liegen mußte.

Das relativ beste, zur Zeit einzige und bei reichem und zuverlässigem Material dem Zweck wenigstens annähernd entsprechende Verfahren beruht auf der Vergleichung der in einem bestimmten Lebensjahr Gestorbenen mit der Zahl der im gleichen Lebensjahr innerhalb des Beobachtungsgebiets Lebenden. Es erfordert also die zwei statistischen Grundlagen, einmal die Liste aller im Verlauf eines Jahres Gestorbenen mit Angabe ihres Alters, sodann eine Altersaufnahme der ganzen Bevölkerung nach Altersklassen, womoglich beides nach Geburtsjahren. Wenn z. B. in einem Lande in einem Jahr 1000 Menschen im 33ten Lebensjahr gestorben sind und 98000 Menschen in diesem Lebensjahr standen, so wird der Schluß gezogen: von je 98 33jährigen Personen stirbt durchschnittlich Eine oder die Sterbenswahrscheinlichkeit dieser Jahresklasse ist $^1/_{98}$ = 0,0102. Hat man nun von jedem einzelnen Lebensjahr aus einer größeren Bevölkerung und wiederholten Beobachtungen diese Verhältniszahl der Gestorbenen zu den gleichaltrig Lebenden, so lassen sich diese Ziffern oder Wahrscheinlichkeitsbrüche in eine Reihe und zu einem zusammenhängenden Ganzen ordnen, indem man sie auf eine Grundzahl von 1000 oder 10000, 100000 im gleichen Jahr Geborener bezieht und ihre successive Abnahme durch Sterbefälle verfolgt. Auf diesem Weg erhält man dann eine sogenannte *Sterbetafel*, in welcher sich die natürliche Absterbeordnung, soweit sie auf dem Unterschied der Lebensalter beruht, darstellt, und aus welcher

sich dann verschiedene weitere Data und Begriffe der menschlichen Biotik ableiten lassen.

Die Schwierigkeiten und Unsicherheiten dieses Verfahrens beruhen vor allem darauf, daß man nicht für jedes einzelne Jahr neue Altersaufnahmen der ganzen Bevölkerung haben kann und darum die letztvorangegangene oder nachfolgende, die möglicher Weise um mehrere Jahre entfernt ist, benützen muß, was zu mehr oder weniger zahlreichen und arbiträren Substitutionen nötigt. Sodann muß die Richtigkeit des Ergebnisses auch dadurch eine Störung erleiden, daß die einzelnen Jahresklassen der Lebenden bei starker Auswanderung einen unternormalen Bestand haben und die Weggezogenen ganz außer Betracht bleiben müssen. Die Wegziehenden wurden bei den Geburten gezählt, fehlen dann aber bei den Sterbefällen; bei den Zuziehenden verhält es sich umgekehrt. Die einen wie die andern haben die Vermutung einer normaleren Lebensfestigkeit für sich, da die Kränklichen, Schwächlichen, mit Gebrechen Behafteten, die Asoten, die Greise, die Säuglinge die Heimat nur ausnahmsweise zu verlassen pflegen. Daraus folgt, daß für die Länder mit stark überwiegender Auswanderung die Sterbetafeln ein zu ungünstiges, bei bedeutender Zuwanderung dagegen ein zu günstiges Ergebnis liefern.

Es gibt für den Statistiker kein schwierigeres, seine Einsicht und Umsicht auf Schritt und Tritt mehr in Anspruch nehmendes Geschäft, als auf diesem Felde.

Solche Sterbetafeln, aus verschiedenen Zeitperioden und auch nach differierenden Methoden berechnet und darum nicht ohne weiteres vergleichbar, gibt es bis jetzt, teils nach Geschlechtern getrennt, teils vereinigt für Belgien, Niederlande, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Schweiz, Preußen, Sachsen, Bayern, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Württemberg, sowie für mehrere Großstädte wie Berlin. Außerdem bestehen viele Ermittlungen dieser Art von größeren Lebensversicherungs- und Witwenversorgungsanstalten, die in der Regel ein gutes und zuverlässiges Material bieten, aber auf ganze Bevölkerungen schon darum weniger anwendbar sind, weil die ersteren sich nur auf gesundheitlich geprüfte und erlesene Personen und beide sich vorzugsweise auf die mittleren und höheren Stände beziehen. Im einzelnen weichen diese verschiedenen Arbeiten zwar in ihren Ziffern nicht unerheblich und besonders für die jüngsten Altersklassen infolge der differierenden Kindersterblichkeit von einander ab, zeigen aber doch von den mittleren Altersklassen an eine ziemlich große Uebereinstimmung. Für die deutschen Verhältnisse kommt neben den verschiedenen mittelstaatlichen Leistungen zunächst die für die Preußische Bevölkerung für beide Geschlechter getrennt berechnete Sterbetafel in Betracht. (Zeitschrift des K. Preußischen statistischen Bureaus 22. Jahrgang 1882. S. 138 ff.) Neuestens ist aber noch die von dem statistischen Reichsamt gefertigte Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 hinzugetreten (Statistisches Jahrbuch. Neunter Jahrgang 1888 und Monatsheft vom November 1887 mit Vergleichungen anderer Sterbetafeln), welche das gesamte Material und aus einer zusammenhängenden und längeren Reihe von Jahren umfaßt. Die beiden hochverdienstlichen Werke sind im wesentlichen nach der gleichen Methode bearbeitet und enthalten auch in den Ergebnissen nur unerhebliche Abweichungen. Da jedoch die Preußische Sterbetafel in ihren Rubriken und Benennungen dem Verständnis des Laien zugänglicher erscheint, so glaubten wir mit nachfolgender Vergleichung der abweichenden Ziffern zunächst diese hier einschalten zu sollen, wobei wir unter Verweisung auf die Quellenwerke für den vorliegenden Zweck es als genügend ansahen, die Zahlen von 100 000 auf 1000 zu reduzieren, die Dezimalen teils ganz wegzulassen, teils auf die erste Stelle zu beschränken und mit den 90-Jährigen abzuschließen, da uns bei der Unsicherheit der Altersangaben und der Kleinheit des vergleichbaren Personals in diesen höchsten Altersklassen die Zuverlässigkeit der Berechnungen diese Grenze nicht zu überschreiten schien.

Alter	Absterbeordnung. Von je 1000 Lebendgebornen erlebten das nebenbezeichnete Alter		Mortalitätstafel. Von je 1000 das nebenbez. Alter Ueberlebenden starben im Lauf d. nächst. Jahres		Lebenserwartung. Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden stirbt die halbe Anzahl binnen ... Jahren		Durchschnittliche fernere Lebensdauer. Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden lebt Jeder durchschnittl. noch ... Jahre	
Jahre	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
0	1000	1000	228	198,8	37,2	41,7	35	38
1	771	801	76	72	50,9	54	44,8	46
2	713	743	39	38,5	52,9	55,9	47,4	48,9
3	684	714	26,3	25,6	53,3	56,3	48,3	49,8
4	666	696	18,7	18,7	53,2	56,1	48,6	50
5	654	683	14,2	14	52,7	55,6	48,5	50
6	645	673	11,5	11,5	52,1	55	48,2	49,8
7	637	666	9,4	9,2	51,5	54,3	47,8	49,4
8	631	659	7,4	7,4	50,8	53,6	47,2	48,8
9	626	655	6,2	6,2	50	52,8	46,6	48,2
10	623	650	5,5	5,3	49,1	51,9	45,9	47,5
11	619	647	4,9	4,8	48,3	51	45,1	46,7
12	616	644	4,6	4,5	47,4	50,2	44,3	46
13	613	641	3,9	4,4	46,5	49,3	43,5	45,2
14	611	638	4,3	4,5	45,6	48,4	42,7	44,4
15	608	635	4,7	4,8	44,8	47,5	41,9	43,6
16	605	632	5,2	5	43,9	46,6	41,1	42,8
17	602	629	5,7	5,3	43	45,7	40,3	42
18	599	626	6,3	5,7	42,2	44,9	39,5	41,2
19	595	622	6,9	6	41,3	44	38,8	40,4
20	591	618	7,6	6,4	40,5	43,1	38	39,7
21	586	614	8,4	6,7	39,7	42,3	37,3	39
22	581	610	9,2	7,1	38,9	41,4	36,6	38,2
23	576	606	9,1	7,6	38,1	40,6	36	37,5
24	571	601	9	7,8	37,4	39,8	35,3	36,8
25	566	597	8,9	8,1	36,6	39	34,6	36
26	561	592	9	8,4	35,8	38,1	33,9	35,3
27	556	587	9,2	8,7	35	37,3	33,2	34,6
28	550	582	9,4	9	34,2	36,5	32,5	34
29	545	576	9,5	9,4	33,4	35,7	31,9	33,2
30	540	571	9,7	9,7	32,6	34,9	31,2	32,6
31	535	565	9,9	10,1	31,9	34,1	30,5	31,9
32	530	560	10,1	10,4	31,1	33,3	29,8	31,2
33	524	554	10,5	10,8	30,3	32,5	29	30,5
34	519	548	11	11	29,5	31,7	28,4	29,8
35	513	541	11,5	11,3	28,8	30,9	27,7	29,2
36	507	535	12	11,5	28	30,1	27	28,5
37	501	529	12,6	11,7	27,2	29,3	26,3	27,8
38	494	523	13,1	11,9	26,5	28,5	25,6	27,2
39	488	517	13,7	12,2	25,7	27,7	25	26,5
40	481	510	14,3	12,4	25	26,9	24,3	25,8
41	474	504	15	12,7	24,3	26,1	23,7	25,1
42	467	498	15,7	13,1	23,5	25,4	23	24,4
43	460	491	16,4	13,5	22,8	24,6	22,4	23,8
44	452	485	17,1	13,9	22,1	23,8	21,8	23,1
45	445	478	17,9	14,3	21,4	23	21,1	22,4
46	437	471	18,7	14,8	20,7	22,2	20,5	21,7
47	428	464	19,5	15,5	20	21,5	19,9	21
48	420	457	20,4	16,2	19,3	20,7	19,3	20,4
49	412	449	21,3	16,9	18,6	19,9	18,7	19,7
50	403	442	22,2	17,7	17,9	19,2	18	19

Alter	Absterbeordnung. Von je 1000 Lebendgeborenen erlebten das nebenbezeichnete Alter		Mortalitätstafel. Von je 1000 das nebenbez. Alter Ueberlebenden starben i. L. des nächst. Jahres		Lebenserwartung. Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden stirbt die halbe Anzahl binnen ... Jahren		Durchschnittliche fernere Lebensdauer. Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden lebt Jeder durchschnittl. noch ... Jahre	
Jahre	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
51	394	434	23,2	18,6	17,3	18,4	17,5	18,4
52	385	426	24,3	19,5	16,6	17,7	16,9	17,7
53	375	417	25,7	20,4	16	17	16,3	17
54	366	409	27,3	21,3	15,3	16,2	15,7	16,4
55	356	400	28,9	23,1	14,7	15,5	15,1	15,7
56	345	391	30,6	25	14	14,8	14,5	15,1
57	335	381	32,4	27	13,4	14,1	14	14,5
58	324	371	34,4	29,3	12,8	13,4	13,5	13,8
59	313	360	36,4	31,7	12,2	12,8	12,9	13,3
60	301	349	38,6	34,3	11,7	12,1	12,4	12,7
61	290	337	40,9	37,1	11,1	11,5	11,9	12,1
62	278	324	43,4	40,2	10,5	10,9	11,4	11,6
63	266	311	46,8	43,5	10	10,3	10,8	11
64	253	297	50,4	47	9,5	9,8	10,4	10,5
65	240	283	54,3	50,9	8,9	9,2	9,9	10
66	227	269	58,6	55,1	8,5	8,7	9,4	9,5
67	214	254	63,1	59,7	8	8,2	9	9
68	200	239	68	64,6	7,6	7,7	8,5	8,6
69	187	223	73,3	69,9	7,1	7,3	8,1	8,1
70	173	208	79	75,6	6,7	6,8	7,7	7,7
71	159	192	85,2	81,9	6,4	6,4	7,4	7,3
72	146	176	91,8	88,6	6	6	7	6,9
73	132	161	98,2	95,9	5,7	5,6	6,7	6,5
74	119	145	105	103,8	5,3	5,3	6,3	6,2
75	107	130	112,3	112	5	4,9	6	5,8
76	95	116	120	121	4,7	4,6	5,7	5,5
77	83	102	128	130	4,4	4,3	5,4	5,2
78	73	88	137	141	4,2	4	5,2	4,9
79	63	76	147	152	3,9	3,7	4,9	4,6
80	53	64	157	164	3,7	3,5	4,7	4,4
81	45	54	168	177	3,5	3,2	4,4	4,1
82	37	44	179	191	3,3	3	4,2	4
83	31	36	187	206	3,2	2,8	4,1	3,8
84	25	28	196	222	3	2,7	3,9	3,6
85	20	22	204	228	2,9	2,6	3,7	3,5
86	16	17	213	235	2,8	2,5	3,6	3,4
87	12	13	223	241	2,7	2,5	3,4	3,3
88	9	10	232	248	2,6	2,4	3,3	3,2
89	7	7	243	255	2,3	2,3	3,1	3,1
90 [7]	5	5	253	262	2,3	2,3	3	3

7) Die Preußische Tabelle geht noch bis zu den Hundertjährigen fort und gelangt zu dem Resultat, daß von 100 000 Lebendgebornen noch 9 hundert Jahre und darüber alt werden. Man könnte darnach vermuten wollen, daß im Jahr 1884 im deutschen Reich etwa 4200, in Preußen 2548 Ueberhundertjährige gelebt haben müßten, während nach dem obigen in Bayern im Jahr 1871 unter 4,86 Millionen nur ein einziger Fall wirklich konstatiert werden konnte. Es ist auch schon sehr auffällig, daß von 1000 Lebendgeborenen 5 90 Jahre und darüber alt werden sollen; denn nach den deutschen Altersaufnahmen kommt erst auf 2500 P. Eine im Alter über 90 Jahre stehende. Es bestehen über diesen Punkt noch unaufgeklärte Widersprüche. Das Material ist für die Sterbetafeln der höchsten Altersstufen noch höchst unsicher. Die Leute wissen sehr häufig ihr Alter selbst nicht genau. Bei der Zählung von 1875 wurden in Württemberg 251 P. im Alter von mehr als 90 Jahren aufgezeichnet, aber bei 129 P., also der größeren Hälfte, konnte

Wenn man von einer solchen Sterbetafel nicht mehr verlangt, als was sie leisten will und kann, so gibt sie immer noch die wertvollsten Aufschlüsse: sie läßt den Einfluß, welchen der Faktor des Lebensalters unter der Voraussetzung der socialen Zustände der Gegenwart und näheren Vergangenheit auf die Lebensgefährdung oder Lebensfestigkeit ausübt, deutlicher und anschaulicher erkennen, als es auf irgend einem andern Wege möglich wäre; sie ist aus sich selbst verständlich und beantwortet ohne Anweisung eine Unzahl möglicher Fragen. Die Sterblichkeit des ersten Lebensjahrs wird für das männliche Geschlecht erst bei den 80jährigen, für das weibliche bei den 83jährigen wieder erreicht; die des zweiten Jahrs gleicht noch der des Siebzigers, die des dritten dem Sechziger. Dann wächst die Lebensfestigkeit sehr rasch und erreicht ihr Maximum mit 4‰ schon bei den 13jährigen, von wo sie bis ans Ende wieder sinkt, zuerst langsam und stetig, dann von den sechsziger Jahren rascher und von Jahr zu Jahr in Sprüngen von größeren Abständen.

Ebenso ist aus der Tabelle die vielfach abweichende Mortalität des weiblichen Geschlechts in allen ihren Stadien deutlich zu ersehen. Sie ist weit günstiger gleich im ersten Lebensjahr und behauptet hiedurch einen dauernden Vorsprung vor dem männlichen. Die mittlere Lebenserwartung des neugeborenen Mädchens übertrifft die des Knaben um 4½ Jahre. Nur in den Jahren 13—15, 31—33 und vom 76ten an ist die weibliche Mortalitätsziffer ungünstiger; am meisten wächst ihr Vorzug in den mittleren Jahren vom 40ten an und behauptet sich bis in die siebziger Jahre.

Da es üblich ist, für Wahrscheinlichkeitsrechnungen die Methode anzuwenden, daß die Gewißheit = 1 gesetzt wird und jede Wahrscheinlichkeit die Form eines echten Bruchs in Dezimalen hat, so läßt sich aus der Mortalitätstafel die Sterbens- und die Ueberlebenswahrscheinlichkeit für das nächste Jahr oder eine beliebige Zahl weiterer Jahre leicht berechnen. Die Wahrscheinlichkeiten, binnen eines bestimmten Zeitraums zu sterben oder ihn zu überleben, machen zusammen 1. Wenn von 1000 Vierzehnjährigen 4 im nächsten Jahr sterben sollen, so ist ihre Sterbenswahrscheinlichkeit 0,004 und ihre Ueberlebenswahrscheinlichkeit = 0,996. Um die Wahrscheinlichkeit für den 20jährigen, 40 Jahre alt zu werden, zu messen, müßte man die Verhältniszahlen der Mortalitätstafel für die 20 zwischenliegenden Jahre addieren.

Von dieser Sterbens- und Ueberlebenswahrscheinlichkeit für eine bestimmte Zahl von Jahren ist die sogenannte Lebenserwartung oder vie probable, alternative Lebenswahrscheinlichkeit, verschieden. Sie gibt an, innerhalb welches Zeitraums von einer bestimmten Zahl gleichaltriger Personen gerade die eine Hälfte gestorben, die andere noch am Leben sein wird, bis zu welchem Termin also die Wahrscheinlichkeit, gestorben zu sein oder noch zu leben, genau gleich groß ist. Sie läßt sich aus der obigen Tabelle ersehen, wenn man von einer beliebigen Ziffer der Absterbeordnung aufsucht, bei welcher Altersstufe sie auf die Hälfte gesunken ist. Für die Lebenserwartung des Neugeborenen ist diese Ziffer allzusehr von dem Maß der Kindersterblichkeit abhängig. Wo die Hälfte der Neugeborenen schon vor dem 5ten Jahre stirbt, beträgt die vie probable kaum 5 Jahre.

Von der vie probable ist noch zu unterscheiden die vie moyenne oder die wahrschein

---

nur angegeben werden, daß sie über 90 Jahre alt seien ohne Bezeichnung des Jahres. Wie will man dies dann auf die einzelnen Jahre verteilen, wenn man nicht in jedem einzelnen Fall die Kirchenbücher zu Rate zieht, und welche Bürgschaft hat man dafür, daß die genauer fatierten Zahlen die richtigen sind? Die Zahl der Ueberneunzigjährigen ist schon, weil sie von weit niedrigeren Geburtenzahlen übrig geblieben, eine sehr kleine; es handelt sich dabei um lauter Ausnahmsfälle und die Wahrscheinlichkeit für den 93-, 95-, 97jährigen, auch noch das nächste Jahr zu überleben, läßt sich nicht mehr mit irgend welcher statistischen Genauigkeit unterscheiden und abmessen. Einigermaßen wirken diese Verhältnisse auch noch auf die 80—90jährigen zurück und machen die Berechnungen unsicher. Man wird nach allem vorerst darauf verzichten müssen, die Unterschiede der Mortalität von einem Jahr zum andern bis in die äußersten Grenzen zu verfolgen, und jedenfalls ist ohne Kontrolle der Altersfassionen aus Kirchenbüchern oder Standesregistern kein sicherer Schritt zu thun.

liche mittlere Lebensdauer, das eigentliche Surrogat für die praktisch unausführbare direkte Methode der Lebensmessung, von Wappäus die Vitalität genannt. Sie gibt an, welche Zahl von Lebensjahren durchschnittlich auf den Einzelnen, sei es von der Geburt oder einem späteren Termine an, noch trifft, wenn alle von den Angehörigen seiner Jahresklasse bis zum Tod des letzten von ihnen noch durchlebten Jahre gleichmäßig verteilt werden. Sie entsteht also, wenn die Summe der von einer Gruppe gleichaltriger Personen im ganzen durchlebten Jahre dividiert wird durch die Personenzahl. Sie faßt nicht, wie die vie probable, nur einen bestimmten Punkt in der Absterbeordnung, sondern deren ganzen Verlauf ins Auge.

Die obige Tabelle zeigt, in welchen Proportionen diese beiden Formen für die Messung der Lebenswahrscheinlichkeiten, die vie probable und moyenne, die Lebenserwartung und Lebensdauer, neben einander herlaufen. Anfänglich sind die Zahlen der Lebenserwartung weit höher, bei den 1—2jährigen um 6 Jahre, für das weibliche Geschlecht sogar um 8. Allmählich nähern sich die Zahlenreihen und treffen bei den 46—47jährigen zusammen. Von da an gewinnen die Ziffern der Lebensdauer ein sich um die Grenze Eines Jahres bewegendes Uebergewicht. Der Grund dieser Abweichungen ist darin zu suchen, daß für die mittlere Lebensdauer die Summe aller von den Gleichaltrigen bis zum Tod des letzten durchlebten Jahre zu ermitteln ist und für diesen Zweck die niedrigen Zahlen für die ersten Kinderjahre weit weniger ins Gewicht fallen als die hohen des vorgerückten Alters, während andererseits für die Berechnung der Lebenserwartung das Alter der Verstorbenen nicht in Betracht kommt.

Zur Vergleichung sowohl verschiedener europäischer Völker als einzelner deutscher Länder unter sich mögen hier die folgenden Tabellen ihren Platz finden, deren Inhalt aus den Zusammenstellungen des statistischen Reichsamts im Novemberheft 1887 geschöpft ist.

Mittlere Lebensdauer für das männliche Geschlecht.

Alter, nach dem eben vollendeten Altersjahr	Deutsches Reich	Schweiz	Frankreich	England u. Wales	Niederlande	Dänemark	Schweden	Norwegen
	1871/81	76/81	77/81	71/80	70/79	70/79	71/80	56/65
0	35,58	41,1	40,83	41,35	38,4	45,6	45,3	47,4
1	46,52	50,4	49,83	48,05	48,2	52,4	51,6	52,4
2	48,72	51,3	—	50,14	50,5	53,3	52,8	53,47
3	49,38	51,3	—	50,86	51,1	53,4	53,2	53,86
4	49,53	51,1	—	51,01	51,2	53,1	53,2	53,93
5	49,39	50,7	51,58	50,87	50,9	52,8	53,1	53,74
10	46,51	47,4	48,25	47,69	48	49,8	50,3	50,81
15	42,38	43,7	44,08	43,41	44	45,9	46,3	46,93
20	38,45	39,3	40,42	39,40	40,3	42,1	42,3	43,16
25	34,96	35,7	37,17	35,68	37,1	38,5	38,7	39,74
30	31,41	32,2	33,83	32,10	33,7	34,7	35,1	36,28
35	27,88	28,7	30,33	28,64	30,1	30,9	31,5	32,73
40	24,46	25,3	26,92	25,30	26,5	27,2	27,8	29,59
45	21,16	21,9	23,25	22,07	23	23,5	24,3	25,57
50	17,98	18,6	20	18,93	19,6	20,1	20,8	21,98
55	14,96	15,6	16,67	15,95	16,4	16,9	17,4	18,53
60	12,11	12,7	13,58	13,14	13,3	13,8	14,2	15,19
65	9,55	10,1	10,83	10,55	10,6	11	11,2	12,11
70	7,34	7,9	8,33	8,27	8,2	8,5	8,5	9,42
75	5,51	6,1	6,33	6,34	6,1	6,6	6,3	7,31
80	4,10	4,6	4,83	4,79	4,6	4,8	4,6	5,43
85	3,06	3,5	4,17	3,56	3,3	3,6	3,2	4,93
90	2,34	2,7	3,5	2,66	2,2	2,5	2,2	3,32

Ob und inwieweit die vorstehenden Tabellen nach Zuverlässigkeit des Materials und der angewandten Methode gleichwertig sind, ob und welcher Einfluß der Verschiedenheit der Beobachtungsjahre beizumessen ist, muß dahingestellt bleiben.

Die aufgeführten Länder gehören alle Zentraleuropa und mit Ausnahme von Frankreich,

einem Teil der Schweiz und Wales der germanischen Völkerfamilie an. Für Oesterreich-Ungarn, ganz Ost- und Südeuropa gibt es keine Sterbetafeln. Die belgische wurde als zeitlich zu weit zurückliegend (1840—50) weggelassen.

Die Zahlen für das Deutsche Reich sind durch alle Altersstufen die niedrigsten und ungünstigsten, ebenso übereinstimmend die skandinavischen, insbesondere die norwegischen, die höchsten. Bei Norwegen mag zu beachten sein, daß bei den der Berechnung zu Grund liegenden älteren Jahren 56/65 die neuere enorme Auswanderung die oben berührten Wirkungen noch nicht ausüben konnte. Zwischen beiden Extremen stehen Niederlande, Schweiz, England, Frankreich in der Mitte. Bei Frankreich kann das große Uebergewicht der Zuziehenden über die Wegziehenden einigen Anteil an den hohen Ziffern haben.

Die Abweichungen sind infolge der großen Verschiedenheiten in der Kindersterblichkeit gleich beim Eintritt ins Leben die stärksten. Die Lebenserwartung eines neugeborenen norwegischen Knaben übertrifft die eines deutschen um 12, eines Berliner Kinds um 17, sinkt dann aber schon für den Fünfjährigen auf ein Mehr von 4, beziehungsweise 6 Jahren, erst mit 60 Jahren auf 3 Jahre und weniger. Von den skandinavischen Zahlen abgesehen aber sind die Unterschiede in den mittleren Jahren nicht mehr sehr erheblich und übersteigen selten noch die Grenze von 2 Jahren.

Aus wie verschiedenen Faktoren sich der Gesamtdurchschnitt für das Deutsche Reich gebildet hat, möge die folgende aus dem oben genannten Quellenwerk (mit Hinzufügung von Württemberg) geschöpfte Tabelle zeigen.

Mittlere Lebensdauer für das männliche Geschlecht.

Alter	Deutsches Reich	Preußen 67. 68. 72. 75/77.	Berlin 76/79.	Mecklenburg-Schwerin 67/81.	Oldenburg 55/64.	Württemberg 76/80.
0	35,58	35,38	29,94	43	41,49	35,5
1	46,5	44,8	42,7	50,6	46,9	49,5
5	49,4	48,6	47,7	51,7	48,11	52,1
10	46,5	45,9	45,3	48,9	45,4	48,9
20	38,4	38,1	37,1	41,1	38	40,4
30	31,4	31,2	29,7	33,7	31,4	33
40	24,5	24,3	23,1	26,2	24,5	25,7
50	18	18,1	17,4	19	18,1	18,6
60	12,1	12,4	12	12,7	12,3	12,1
70	7,3	7,7	7,7	7,9	7,5	7
80	4,1	4,7	4,2	4,5	4,4	3,7
90	2,3	3	3	3,1	3,2	2,2

Deutlich treten auch hier die Uebereinstimmungen in den mittleren und späten Jahren die Abweichungen in der ersten Lebenshälfte hervor. Man wird daraus schließen dürfen, daß für diejenigen, welche die Gefährdung der ersten Kinderjahre hinter sich haben, in betreff ihrer weiteren Lebenserwartung unter den deutschen Stämmen erhebliche Unterschiede nicht bestehen, daß überhaupt die größere Kindersterblichkeit weit mehr die Wirkung übler Sitte und allzugroßer Geburtenfrequenz als ein Anzeichen geringerer Lebenskraft sein dürfte. Auch wird man in jenen Uebereinstimmungen der von einander völlig unabhängigen Berechnungen einige Bürgschaft dafür erblicken können, daß trotz der vielen und unvermeidlichen kleinen Fehlerquellen solcher Untersuchungen doch die Ergebnisse derselben sich von einem wirklichen Sachverhalt nicht allzuweit entfernen mögen.

6. Die Wanderungen.

§ 18. Während die Geburten und Sterbefälle als physiologisch begründete Vorgänge des individuellen Lebens erscheinen, sind die Wanderungen, der dritte Faktor in der Bewegung der Bevölkerung, die Wirkung menschlicher Willensakte und im großen durch geschichtliche, politische und sociale Momente bedingt.

Das Aufsuchen fremder Wohnsitze durch Einzelne, ganze Scharen und Völker gehört zu den ersten und wirksamsten Triebkräften der gesamten Entwicklung der Menschheit. Die größten Wanderungen fallen in die vorgeschichtlichen Zeiten. In der Geschichte des Altertums und Mittelalters begegnet uns dieser Wechsel der Wohnsitze mehr in Massenzügen, in den drei verschiedenen Formen der Kolonisation, der Völkerwanderung, der gewaltsamen Verpflanzung. Die vierte Form der individuellen Weg- und Zuzüge, die natürlich niemals fehlte, aber früher durch rechtliche und Verkehrshindernisse erschwert war, ist in der Neuzeit, besonders seit der Entdeckung der neuen Weltteile und noch in weit höherem Grad seit der großen Verkehrsumwälzung durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrt zu einer großartigen kulturgeschichtlichen Erscheinung und einem wichtigen Thema der Bevölkerungslehre geworden.

Die Erwägung der geschichtlichen, politischen und socialen Wirkungen, insbesondere der Vorteile und Nachteile, welche sich an die Wanderungen für den empfangenden und den abgebenden Staat knüpfen, liegt außerhalb der vorliegenden Aufgaben, zumal da jene Wirkungen im einzelnen so verschieden und so sehr durch die konkreten Umstände bedingt sind, daß sich allgemein gültige Sätze gar nicht darüber aufstellen lassen. Die beschreibende Statistik hat sich darauf zu beschränken, das thatsächliche Material zu sammeln und darzulegen. Sie muß drei Arten von Wanderungen unterscheiden: 1) die eigentliche Auswanderung im engeren Sinne, d. h. die Wanderungen in fremde Länder und Weltteile zu bleibendem Aufenthalt, 2) den innereuropäischen persönlichen Wechselverkehr und Fremdenaufenthalt, 3) die innerstaatlichen lokalen Umzüge in den Einzelstaaten (s. hierüber oben § 11).

Das statistische Material ist nun zwar in allen diesen Beziehungen sehr umfangreich, aber keineswegs genügend für genaue und zuverlässige Angaben. Die unabsehbare Menge und Mannigfaltigkeit von Umzügen läßt sich nirgends im einzelnen verfolgen. Es gibt neben der offenen und legalen Auswanderung eine heimliche, neben der bewußten und absichtlichen eine sich erst allmählich und faktisch in zweifelhaften Rechtsformen vollziehende. Die Zählungen in den Häfen der Ein- und Ausschiffung stimmen niemals genau mit einander überein. Nur bei zuverlässigen Volkszählungen und Standesregistern ist der Schluß gestattet, daß, soweit der Bevölkerungszuwachs von der Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen abweicht, der Grund in dem Verhältnis der Weg- und Zugezogenen liegen müsse, nur daß auch in diesem Fall die Ausgewanderten und die bloß vorübergehend außer Landes Befindlichen nicht weiter zu unterscheiden sind. Trotz diesen Ungenauigkeiten im einzelnen steht jedoch das Allgemeine und Wesentliche der ganzen Erscheinung außer Zweifel, und auch die Zahlenangaben, wenn man sich mit abgerundeten Summen begnügen läßt, geben richtige Gesamtbilder.

Die europäische Auswanderung in fremde Weltteile bewegte sich bis in die 40ger Jahre des 19ten Jahrhunderts in mäßigen Dimensionen und war insbesondere für die kontinentalen Länder sehr unbeträchtlich. Die großen Verkehrserleichterungen durch Eisenbahnen und transatlantische Dampferlinien einerseits, die Kartoffelkrankheit, eine Reihe ungünstiger Ernten, die Krisen des Handwerks infolge des wachsenden Fabrikbetriebs neben starker Volksvermehrung auf der andern Seite führten eine rasche und großartige Steigerung der Wegzüge mit sich, so daß schon in das Jahr 1854 das bis zum Jahr 1881 erreichte Maximum mit 7—800 000 Auswanderern fällt.

Im ganzen hat Europa von Anfang der zwanziger Jahre bis 1887 über 18 Millionen Personen an fremde Weltteile abgegeben, wovon 11 M. auf Großbritannien und Irland, gegen 5 auf Deutschland, 1 M. auf Italien, 0,8—9 auf Skandinavien, 0,4 auf Frankreich, 0,3—4 auf Oesterreich-Ungarn und noch einige Hunderttausende auf die übrigen Länder zu rechnen sein mögen. Den relativ größten Anteil hat Irland, auf welches nicht unter 3½ Millionen fallen. Der kinderreichen und wanderlustigen germanischen Rasse sind im ganzen nicht unter 12 Millionen oder 70 Prozent zuzuteilen. Seit den achtziger Jahren

hat die Auswanderung aus Schweden und Norwegen jährlich nahezu 1 Prozent der Bevölkerung ausgemacht.

Seit dem Bestand des Deutschen Reiches ergibt sich folgende, übrigens nicht bloß die überseeische Auswanderung, sondern das Plus aller Wegzüge über die Zuzüge betreffende Rechnung. Die Bevölkerung ist von Dez. 1871 bis 1885 um 5 781 000 gestiegen; der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle hat 7 708 000 betragen; der Verlust durch Wegzug somit 1 927 000 oder 25%, der Zuwachs 75% des Geburtenüberschusses. Die amtlich ermittelte überseeische Auswanderung von 1872—85 weist 1 337 000 Pers. auf; 590 000 kommen auf sonstigen Wegzug. In der Periode 1880—85 betrug der Geburtenüberschuß 2 601 858, der Bevölkerungszuwachs nur 1 621 643, der Abgang durch Wegzug 980 215, wovon 817 763 durch nachgewiesene Auswanderung, 162 452 durch anderweitiges Mehr der Weggezogenen.

Die slavischen Völker kommen bis jetzt für die transatlantische Auswanderung noch wenig in Betracht (erst neuerdings infolge russischer Judenverfolgungen); über die teils freiwilligen teils unfreiwilligen Wegzüge aus dem europäischen Rußland in das asiatische fehlen die Nachrichten; doch mögen dieselben bei der raschen Vermehrung der Bevölkerung von Sibirien nicht unbedeutend sein.

Von der romanischen Rasse sind die Franzosen der heimatliebendste und seßhafteste, die Italiener der wanderlustigste Zweig; über Spanien und Portugal fehlt es an bestimmteren Angaben.

Von jenen 18 Millionen kommen etwa 12,5 auf die Vereinigten Staaten, 2 auf britisch Nordamerika, 1½ auf Australien, dann folgen Brasilien, die argentinische Republik und Nordafrika. Die deutsche, irische und skandinavische Auswanderung geht fast ausschließlich nach dem Unionsgebiet; nach amerikanischen Angaben wird die deutsche Einwanderung von 1821—87 auf 4 252 000, die irische auf 3 315 000, die skandinavische auf 910 000 Personen berechnet; die englische und schottische Auswanderung bevorzugt auch noch die Vereinigten Staaten; doch kommen etwa 2/5 auf die britischen Kolonien. Die italienische und spanische wendet sich überwiegend Südamerika und Nordafrika zu.

Die Auswanderung geht nicht stetig, sondern in großen, von politischen und wirtschaftlichen, diesseitigen und jenseitigen Bedingungen abhängigen Schwankungen vor sich. Der Jahresabgang an europäischen Wanderern hat in den drei letzten Jahrzehnten durchschnittlich etwa 400 000 Personen, aber schon das Doppelte und schon ein Viertel dieser Zahl betragen. Für die achtziger Jahre beträgt der Durchschnitt nicht unter 600 000 P.

Da sich an der Auswanderung mehr das männliche als das weibliche Geschlecht und mehr das jugendkräftige als das kindliche, mittlere und vorgerückte Alter, weit mehr die Gesunden und Rüstigen als die Schwächlichen und Gebrechlichen zu beteiligen pflegen, so erleidet die zurückbleibende Bevölkerung nicht nur einen Verlust an der Personenzahl, sondern auch einen relativ größeren an Arbeits- und Wehrkraft. In früheren Jahrzehenten war der männliche Ueberschuß viel größer, stand aber auch in den 70ger Jahren noch im Verhältnis von 126 zu 100. Die im Alter von 15—40 Jahren Stehenden, die in der deutschen Bevölkerung 39% ausmachen, betrugen unter den Ausgewanderten über 60 Prozente. Die Zahl der auswandernden Personen über 60 Jahre war verschwindend klein.

In neuester Zeit scheinen sich diese Verhältnisse wenigstens für Deutschland insofern etwas günstiger zu gestalten, als die Zahl der auswandernden Familien gegenüber von der der Einzelpersonen ansehnlicher geworden ist. Im Jahre 1881 wanderten über Bremen, Hamburg und Antwerpen aus 35 978 Familien mit 135 077 Personen (66 769 männliche, 68 308 weibliche) und 74 036 Einzelpersonen (55 620 männliche, 18 416 weibliche). Die Gesamtsumme war 209 113 Personen. Von 100 Personen waren 58,5% männliche, 41,5% weibliche.

Von je 100 Personen waren

	unter den Auswanderern	in der deutschen Bevölkerung
0—10 Jahre alt	27,5	24,6
10—20 „ „	17,1	19,7
20—30 „ „	30,7	15,9

	unter den Auswanderern	in der deutschen Bevölkerung
30—40 Jahre alt	14,1	13,4
40—50 „ „	6,3	10,3
50—60 „ „	3,1	8,4
60—70 „ „	1,3	5,1
70 und mehr Jahre	0,2	2,5

(Siehe Monatshefte der Statistik des deutschen Reichs. 1882 Januar. S. 17.)

Dagegen ist jene neuerlich übliche und beliebte Aufstellung, wornach jeder Mensch den Geldwert seiner Erziehungskosten, soweit er sie der Gesellschaft nicht durch seine Arbeit heimgezahlt hat, repräsentiert und durch die Millionen von Auswanderern zugleich Milliarden am Volksvermögen verloren gehen und ohne Gegenleistung fremden Ländern zum Präsent gemacht werden, wohl zu den täuschenden Schein- oder Halbwahrheiten moderner wirtschaftlicher Theorien zu rechnen. Es ist schon gar nicht einzusehen, warum man nicht, da doch das Auswandern auf die Arbeitskräfte nicht zerstörender wirkt, als das Sterben, die gleiche Betrachtungsweise auch auf die jährlichen Sterbelisten anwendet und noch viel größere Summen an jährlichen Vermögensverlusten herausrechnet, warum man nicht andererseits auch den Geldwert der jährlich Zuziehenden oder der nun erwerbsfähig Gewordenen dem Volksvermögen als Aktivposten gutschreibt. Die Folge jener Theorie wäre eigentlich, daß der Mensch am Beginn seiner Arbeitsfähigkeit seinen höchsten Kurs hat und in dem Maße an Wert sinkt, in welchem er das Guthaben der Gesellschaft an ihr abverdient hat, daß also der reife, fertige Mann auf dem Höhepunkte seiner Leistungen viel unwerter ist als der 18jährige junge Bursche. Die bloßen Arbeitskräfte, die in ausgewachsenen gesunden Gliedern und mittlerer menschlicher Fassungskraft bestehen, haben keinen wirtschaftlichen Wert an sich selbst, sondern nur wenn und soweit sie Stoff und Gelegenheit zu nützlicher Verwendung finden. Sie unterliegen auch wie andere Waren dem Gesetz von Angebot und Nachfrage und sind, wenn sie einmal taxiert werden sollen, nicht nach dem zu schätzen, was ihre Großziehung von der Geburt an gekostet haben mag, sondern nach ihrer jeweiligen Verwertbarkeit und dem gesamten Bedarf unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Wenn die Bedingungen ungünstig sind, ist es besser, wenn die müßig liegende Arbeitskraft anderswo ihr Auskommen sucht und damit die Stelle eines Konsumenten für einen andern frei macht. Jene Theorie geht aber auch sonst von falschen Prämissen aus. Die Erziehungskosten der aufwachsenden Generation werden nicht aus dem Volksvermögen bestritten, sondern aus dem Volkseinkommen; es ist eine willkürliche Annahme, daß sie im andern Fall erspart worden und dem Vermögen zugewachsen wären. Man hat nur mehr arbeiten müssen und weniger genießen können. Das liegt aber rückwärts und bleibt sich gleich, was auch aus dem Erzogenen werden mag. Man erzieht die Kinder um seiner selbst und um ihretwillen, aber nicht als Kapitalanlage für die Gesellschaft. Mittelbar ist es wohl auch ein Gewinn für diese, wenn sie gut geraten und ein Verlust, wenn dies nicht geschieht, aber in die Kategorie der wirtschaftlichen Sachgüter sind sie nicht einzustellen. Nur der Sklave hat einen Geldwert und hier gilt jener Satz, daß der an der Schwelle seiner Arbeitsfähigkeit Stehende den höchsten Kaufpreis erreicht. Aber von freien Menschen kann der Eine, alt oder jung, für die Gesellschaft ganz unschätzbar sein, während Andere los zu werden kein Opfer zu groß wäre.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß dem Kolonialland, das unermeßliche Strecken unangebauten fruchtbaren Landes und einen unbegrenzten Markt für Arbeit bietet, ein großer Gewinn durch den Zuzug fertig ausgebildeter Arbeitskräfte erwachsen kann, daß jedenfalls der Aufschwung und die Entwicklung aller seiner Hilfsquellen eine außerordentliche Beschleunigung erfährt, wobei freilich auch der später zu erwartende Sättigungspunkt um so früher eintritt. Darum braucht aber Europa nicht ebensoviel zu verlieren als Amerika gewinnt, und dieser Gewinn ist nicht nach den Milliarden an Geldwert zu berechnen, welche die

Einwanderer schon als bloße Personen mitbringen, sondern nach der Steigerung der Produktion und der Güterwerte, die durch die Vermehrung der Arbeitskräfte bedingt wird.

Ebenso wenig läßt sich bestreiten, daß das Volk, dessen Auswanderer auch fernerhin mit ihm im wirtschaftlichen Verkehr bleiben, die Konsumenten seiner Fabrikate werden, sein Sprach- und Kulturgebiet ausbreiten, in weit günstigerer Stellung zur Auswanderungsfrage ist, als dasjenige, bei dem alles dies nicht zutrifft. Aber doch handelt es sich hier auch in diesem letzteren Fall nicht um einen positiven Schaden, sondern um einen entgehenden Gewinn.

Eine weitere und reellere Berechnung der Volksvermögenseinbuße durch Auswanderung stützt sich darauf, daß jeder Auswanderer doch eine gewisse Geld- oder Wertsumme mitnimmt, die dem Volksvermögen nicht wieder ersetzt wird. Man glaubt sie für jeden deutschen Auswanderer auf mindestens 400 Mark schätzen zu können, was bei 5 Millionen auch schon 2 Milliarden Mark ausmachen würde. Dies wird wohl nicht zu bestreiten sein, doch ist dabei zu beachten, daß mit jedem Auswandernden auch der Divisor des Volksvermögens um 1 abnimmt und die Quote für die Zurückbleibenden nur dann kleiner würde, wenn die Auswandernden mehr als den Durchschnittsbetrag eines Kopfteils mitnähmen, was offenbar in der Regel nicht der Fall sein wird. Zugleich kommt in Betracht, teils daß nicht selten die Mittel zur Auswanderung von den bereits Ausgewanderten an ihre Angehörigen gesendet werden, teils daß auch vielfach Ausgewanderte mit einem in der Fremde erworbenen Vermögen nach Europa zurückkehren. Nach England sind im Durchschnitt des Jahrzehnts 1875—84 jährlich 85 000 Personen eingewandert (1885—87 durchschnittlich 113 800), darunter viele mit erworbenen Reichtümern, die je das leichte Gepäck von Hunderten der Auswanderer aufwiegen. Aehnliches gilt für die Schweiz. Für Deutschland fehlt es darüber an statistischen Anhaltspunkten, doch sind auch hier die Fälle von reichgewordenen Rückwanderern nicht selten. Ebenso mag die Bilanz der aus- und eingehenden Erbschaften zu Gunsten Europas anzunehmen sein.

Die großen Verkehrserleichterungen, sowie die Liberalität, mit welcher der moderne Staat den Fremden in bezug auf Schutz der Person und des Eigentums seinen Angehörigen ohne Gegenleistung gleichstellt, haben dem Wohnen im Ausland eine zuvor nie gekannte und mit den staatlichen Interessen häufig kollidierende Ausdehnung gegeben, da viele Reiche sich auf diesem Wege fast jeder Besteurung zu entziehen wissen. In Frankreich zählte man 1886 1 115 214 Ausländer oder vorübergehend Anwesende = 2,9 %. Im Deutschen Reich lebten 1880 außer 276 057 Ausländern 1 155 480 Deutsche außerhalb ihres Heimatstaats. In der Schweiz betrug 1880 die Zahl der Ausländer nicht weniger als 7,4% der ganzen Bevölkerung (211 019). Die im Ausland lebenden Italiener wurden 1881 zu 1 032 000 geschätzt. In England wurde 1871 die Zahl der britischen Unterthanen im Ausland sogar auf 3 182 000 angegeben, wovon aber über 3 Millionen allein auf das Unionsgebiet kommen und wohl meist nur auf dem Papier als britische Unterthanen fortgeführt werden konnten.

IV. Das Wachstum der Bevölkerung.

1. Statistisches.

§ 19. Aus der Differenz der Geburten und Sterbefälle, sowie der Zu- und Wegziehenden ergibt sich die Veränderung der Volkszahl, oder in den normalen Fällen das Wachstum der Bevölkerung. Es ist dabei die absolute und relative, in Prozenten oder Promille's ausgedrückte, Volksvermehrung zu unterscheiden; das Interesse der Bevölkerungslehre knüpft sich vorzugsweise an dies letztere Moment an.

Hinsichtlich der Ermittlung der prozentalen Zunahme ist zu beachten, daß man stets die sogenannte Zinseszinsrechnung anzuwenden hat. Wenn 30 Millionen in 60 Jahren auf

50 Millionen angewachsen sind, so darf man weder rechnen: weil auf 60 Jahre eine Vermehrung um 66,6% fällt, so kommt auf Ein Jahr 1/60 dieses Betrags, also 1,1%, noch: weil auf 60 Jahre ein Zuwachs von 20 Millionen kommt, so kommt auf Ein Jahr ein solcher von 333 000, was von 20 Millionen wieder 1,1% beträgt. Die allein richtige, nach Analogie der Zinseszinsrechnung mit Logarithmen zu gewinnende Zahl ist 0,86% oder 8,6‰. Bei einer kleinen Zahl von Jahren ist der Unterschied nicht sehr beträchtlich, bei großen Zeiträumen aber, schon bei Jahrzehenten, außerordentlich bedeutend und das gemeinhin übliche Verfahren ganz unzulässig [8]).

Auf diesem Verfahren beruht natürlich auch die Ermittlung der sogenannten Verdopplungsperiode einer Bevölkerung, d. h. der Frage, in wie viel Jahren eine Bevölkerung sich bei einem bestimmten Prozentsatz verdoppeln wird, oder wenn die Verdopplung in einer gegebenen Reihe von Jahren vorliegt, welcher Prozentsatz daraus zu erschließen ist. Es ist dabei praktischer und deutlicher, wenn man, um höhere Zahlen zu gewinnen, nicht nach Prozenten, sondern nach Promillen (‰), rechnet.

Die Jahreszunahme von	erfordert eine Verdopplungsperiode von ... Jahren	Die Jahreszunahme von	erfordert eine Verdopplungsperiode von ... Jahren
1‰	696	11‰	63,2
2 „	348	12 „	58
3 „	232	13 „	53,5
4 „	174	14 „	49,7
5 „	139	15 „	46,4
6 „	116	20 „	34,8
7 „	95	25 „	28
8 „	87	30 „	23,2
9 „	77	40 „	17,6
10 „	69,6		

Nach dem oben über die durchschnittlichen Geburts- und Sterbeziffern Gesagten muß ein, nicht unerheblicher, Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle als das Normale gelten; das Gegenteil auf eine sociale Erkrankung, auf außerordentliche Störungen hinweisen. Wir kennen kein Beispiel neuerer Zeiten, daß auf einem größeren Gebiet und durch mehrere Jahre mehr Menschen gestorben als geboren worden wären. Dazu würden schon sehr große Epidemien oder Kriegszerstörungen gehören. Ebenso ist es schon etwas Außerordentliches, wenn die Auswanderung so stark ist, daß sie den gesamten Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle aufzehrt.

Dagegen läßt sich keine bestimmte Zuwachsquote als die normale bezeichnen. Die Geburtsziffern variieren in Europa von 25–50‰, die Sterbeziffern von 17—38‰; da sind die allerverschiedensten Differenzen möglich, wenn auch die höchsten Geburtszahlen nie von den niedrigsten Sterbeziffern begleitet sein werden. Die faktische Zunahme ist nach Völkern und Zeitperioden bis zum Vielfachen verschieden.

Es ist sehr zu beklagen, daß wir das Wachstum der Volkszahl nicht rückwärts auf Generationen und Jahrhunderte verfolgen können. Erst seit den 20ger Jahren haben wir periodische und mehr oder weniger zuverlässige Zählungen für den größten Teil von Europa; ins vorige Jahrhundert greifen nur vereinzelte, meist unsichere Zählungen zurück. Für die älteren Zeiten ist man auf Schlußfolgerungen aus gelegentlich erwähnten Thatsachen und bloß lokalen Zahlenangaben angewiesen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Bevölkerung von ganz Europa jetzt gerade etwa doppelt so groß ist, als vor 100 Jahren. Dies würde auf eine Jahreszunahme von 6,9‰ hin-

8) Das noch hier und dort empfohlene summarische Verfahren, zwischen der Anfangs- und Schlußzahl, also in unserm Beispiel zwischen 30 und 50 Millionen die Mitte zu nehmen, somit 40 Millionen und darnach den Jahreszuwachs, hier 330 000, prozental zu berechnen, führt jedenfalls auf ein richtigeres Ergebnis als die beiden oben genannten Rechnungsweisen, im vorliegenden Fall auf 8,33 statt auf 8,6‰, und ist somit, wo es sich nicht um größere Genauigkeit handelt, immerhin relativ annehmbarer.

weisen. Von 1820—80 ist die europäische Bevölkerung von 200 auf 330 Millionen gestiegen, also jährlich über 8‰. Nur für Schweden haben wir bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichende und vertrauenswürdige Zählungen. Die Bevölkerung betrug 1764 1 785 727 Einwohner, 1887 4 735 000, was einem Jahreszuwachs von 7,4‰, einer Vermehrung um 164% entspricht.

Eine tabellarische Zusammenstellung über das Wachstum der Volkszahl der europäischen Länder in großen und gleichen Zeiträumen ist nicht genauer ausführbar, weil die Anfänge und die Termine der Volkszählung verschieden, ungleiche Perioden aber nicht wohl vergleichbar sind, auch die im Laufe der Jahrzehente zahlreich gewordenen größeren und kleineren Gebietsveränderungen viele Schwierigkeiten bereiten können. Es muß genügen, einige bemerkenswerte Beispiele namhaft zu machen.

Die Volkszahl auf dem Gebiet des jetzigen deutschen Reichs (nach Statistik des Deutschen Reichs 37. Band, Juliheft 1879. Stat. Jahrb., 6. Jahrg. 1885) betrug (je Anfang Dezember):

	Mill.	Jahreszuwachs		Mill.	Jahreszuwachs
1816	24,83		1855	36,11	4 ‰
20	26,29	14,3‰	60	37,74	8,8 „
25	28,11	13,4 „	65	39,65	9,9 „
30	29,51	9,8 „	70	40,81	5,8 „
35	30,93	9,4 „	75	42,72	9,2 „
40	32,78	11,6 „	80	45,23	11,4 „
45	34,39	9,6 „	85	46,94	7 „
50	35,39	5,7 „			

Die Bevölkerung stieg hiernach im ganzen in 69 Jahren um 22,01 Millionen = 88,6%, jährlich 0,96% oder 9,6‰. Der Durchschnitt der 14 Zuwachsquoten ist 9,28‰. Die Abweichungen der fünfjährigen Perioden bewegen sich zwischen den Grenzen von 4 und 14,3‰. So verschieden sind in diesem Punkte die Zeiten. Ebenso groß sind die Unterschiede der einzelnen deutschen Länder. Das Königreich Sachsen kam von 1178 Tausend im Jahr 1816 auf 3179 T. im J. 1885, wuchs somit im ganzen um 170%, jährlich 15,4‰, Bayern von 3708 T. (1816) auf 5416 T. (1885), = 46,7%, jährlich 5,7‰, Württemberg von 1410 T. (1816) auf 1995 T., = 41,3%, jährlich 5,1‰, Alt-Preußen von 10,35 Mill. auf 23,4 Mill., = 126%, jährlich 12,5‰.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland hatte 1821 21,27 Mill., 1881 35,2 Mill. = 65,6% und 8,7‰, aber für England und Wales waren die 4 Ziffern 12,0 Mill., 25,96 Mill., 116,4%, 13,7‰.

Frankreich hatte 1821 mit Elsaß-Lothringen und ohne Savoyen und Nizza 29,72 Mill., 1881 ohne Elsaß-Lothringen, aber mit Savoyen und Nizza (700 T.) 37,67 Mill., ist also in 60 Jahren etwa von 28,8 auf 37 Mill. gestiegen, was einen Gesamtzuwachs von 28,4% und einen Jahreszuwachs von 4,2‰ ausmacht. Von 1876—86 kam die Bevölkerung von Frankreich von 36,99 auf 38,2 Mill., wuchs um 1,31 Mill. = 3,5%, jährlich um 3,5‰. Der natürliche Zuwachs durch Geburtenüberschuß betrug nur 920 634, im Jahresdurchschnitt 92 063 = 0,25%. Das Uebrige, 393 000 fällt auf das Mehr der Zugezogenen. In Deutschland betrug der Ueberschuß der Geburten in denselben 10 Jahren 5 389 000, also 5,8 mal so viel.

Oesterreich	1820:	14,2 Mill.,	1887:	23,44 = 64%	jährlich 7,7‰
Ungarn	1820:	12,88 „	1880:	15,73 = 22,1%	„ 3,4‰
Italien	1861:	25,01 „	1887:	30,26 = 21,1%	„ 7,3‰
Schweden	1820:	2,58 „	1887:	4,73 = 83,4%	„ 9,5‰
Belgien	1846:	4,33 „	1887:	5,97 = 38%	„ 8‰
Niederlande	1829:	2,61 „	1887:	4,45 = 70%	„ 9,5‰
Schweiz	1837:	2,19 „	1888:	2,92 = 33%	„ 5,8‰
Dänemark	1840:	1,28 „	1880:	1,96 = 53%	„ 11,2‰

Ganz unvergleichbar mit europäischen Verhältnissen ist das Wachstum der Bevölkerung der Vereinigten Staaten. Diese wuchs von 1790—1880 von 3,9 Millionen auf 50,44, also um mehr als das Zwölffache, jährlich um 28,8‰. Dabei ist aber zu beachten, daß während dieses Zeitraums auch das Staatsgebiet von 40000 auf 170000 Quadratmeilen gestiegen ist und mindestens 12 Millionen Einwanderer zu rechnen sind, die, da sie etwa zu 88% unter 40 Jahren alt waren und meist aus gesunden und den Gefahren des ersten Kindesalters entwachsenen Personen bestanden, für die Volksvermehrung gegenüber von einer normal gemischten Bevölkerung wohl doppelt in Betracht zu kommen hätten. Dabei ist nur die europäische Einwanderung seit den zwanziger Jahren gerechnet, weder die nicht europäische, für welche besonders britisch Amerika (mit 1047 Tausend) in Betracht kommt, noch überhaupt die Einwanderung der drei ersten Jahrzehente 1790—1820.

Das entgegengesetzte Extrem eines beispiellosen Rückgangs der Bevölkerung bietet Irland. Diese betrug 1841 8,196 Millionen, 1851 6,55 Mill. (—22,3%), 1861 5,8 Mill., 1871 5,4 Mill., 1881 5,16 Mill. und wird auf 1888 zu 4,79 Millionen berechnet. Dabei hat der Geburtenüberschuß von 1841—1885 etwa 2,2 Millionen, somit der Gesamtverlust durch Wegzug mehr als 5 Millionen betragen. Die Ursachen dieser in der Bevölkerungslehre und Geschichte ganz einzig dastehenden Vorgänge sind hier nicht zu erörtern.

Von diesen beiden völlig singulären Erscheinungen abgesehen zeigen die obigen Beispiele, daß das Wachstum der europäischen Bevölkerungen nach Zeiten und Ländern höchst verschieden ist und um mehr als das Vierfache abweichen kann (Ungarn 3,4‰, Sachsen 15,4‰), daß dabei die germanischen Völker trotz stärkster Auswanderung die romanischen weit überholen, daß die süddeutschen Länder hinter den mittel- und norddeutschen, überhaupt der Süden Europas hinter dem Norden zurücksteht, daß im ganzen etwa ein nachhaltiger Jahreszuwachs von 7‰ als ein mittlerer, von 5‰ und weniger als ein niedriger, 10‰ und darüber als ein sehr hoher anzusehen ist. Eine empfindliche Lücke ist es, daß über den slavischen Osten Europas nicht vollständigere und zuverlässigere Angaben in betreff der Bewegung der Bevölkerung vorhanden sind. Wenn man den Zählungen von 1851 und 1885 Vertrauen schenken will, so wäre die Bevölkerung des europäischen Rußland in 34 Jahren von 60,67 auf 89,68 Millionen, um 47%, jährlich um 12,2‰ gewachsen und würde Rußland damit unter den Großmächten in diesem Punkt den ersten Platz einnehmen.

Für die Gegenwart mag man auf die Schätzungen in runden Summen geführt werden, daß im Jahresdurchschnitt in Europa 12 Millionen Kinder geboren werden und 9 Millionen Personen sterben, daß an dem Ueberschuß von 3 Millionen 500000 durch Auswanderung in fremde Weltteile abgehen, 2½ Millionen der Bevölkerung zuwachsen, was 7,6‰ Jahreszuwachs, in 10 Jahren 25 Millionen ausmacht und in etwa 90 Jahren zur Verdopplung führen müßte.

Es ist einleuchtend, daß eine Jahreszunahme von z. B. 10‰ ebenso gut mit 40‰ Geburten und 30‰ Sterbefällen, als mit 30 Geburten und 20 Sterbefällen, oder mit 32 Geburten und 22 Sterbefällen u. s. w. erreicht werden kann, daß es aber keineswegs gleichgültig ist, ob dies auf die eine oder andere Art geschieht, sondern unter gleichen Zuwächsen der mit der kleinsten Geburtenzahl erreichte weitaus der erwünschteste sein muß, weil dann auch die Sterbeziffer die kleinste sein wird. In diesem Falle befinden sich z. B. die skandinavischen Länder gegenüber von den deutschen. Norwegen hatte 1865—78 30,5‰ Geburten und 17,3‰ Gestorbene, das Deutsche Reich von 1872—79 41,4‰ Geborene und 28,6‰ Gestorbene. Es gibt kein ungünstigeres Verhältnis, als wenn Ungarn (1865 bis 1877) bei 41,8‰ Geburten und 38‰ Sterbefällen nur einen Zuwachs von 3,8‰ erreichte. Unter den deutschen Ländern hat Württemberg eine der größten Geburtenzahlen, die höchste Sterbeziffer, den kleinsten effektiven Zuwachs.

2. Geschichtliches.

§ 20. Die **Ausbreitung der Menschheit** über den Erdball, sei es von einem oder von mehreren Ursitzen aus, liegt in der Hauptsache jenseits aller menschlichen Erinnerungen. Es muß aber erlaubt sein, zu vermuten, daß unter den Motiven, aus welchen sie hervorging, eines das wirksamste war, nämlich die Wahrnehmung, daß die alte Heimat bei angewachsener Volkszahl die Gewinnung der nötigen Unterhaltsmittel allmählich und in steigendem Maße erschwerte, während rings umher in größerer oder kleinerer Nähe noch Land genug war, in welchem sich die Gaben der Natur ohne Mitbewerbung genießen und ausbeuten ließen. Für Jäger- und Hirtenvölker mußte dieser Zeitpunkt überall schon nach wenigen Generationen eintreten: für die letzteren kann die Erzählung 1. Mos. 13, 1—12 (Und das Land mochte es nicht ertragen, daß sie bei einander wohnten — und war immer Zank zwischen den Hirten über Abrams Vieh und zwischen den Hirten über Lots Vieh) als ein typischer Vorgang gelten. Wenn dann beim Fortschritt zur Stufe des Ackerbaus die Seßhaftigkeit und das Sondereigentum, sei es des Stammes oder der Familie, an Grund und Boden eintrat, so war auch hier bei vermehrter Volkszahl das Mittel des besseren Anbaus nicht das nächstliegende und leichtere, weil es erhöhte Kenntnis und Arbeit forderte; sondern weit bequemer war es, die nachgewachsene Jugend, deren Ernährung Schwierigkeiten zu bieten anfing, auszusenden, um angrenzende oder entferntere Ländereien, sei es durch Okkupation oder Gewalt, in ihren Besitz zu bringen. Dieser Vorgang setzte sich auch in der beglaubigten Geschichte durch Kolonien oder Völkerwanderungen in den verschiedensten Formen bis zur Gegenwart fort.

Wiewohl so das stetige Anwachsen der Volksmenge zu allen Zeiten unter den Triebrädern der weltgeschichtlichen Entwicklung eines der ersten, mächtigsten, unabweisbarsten sein mußte, so ist doch weder das Altertum noch das Mittelalter zu einer vollen und bewußten Erkenntnis dieses Zusammenhangs und seiner Folgerungen gelangt, weil man die Erfahrungen nicht zu machen hatte, die dazu dringenden Anlaß geben konnten und darum auch die Mittel nicht suchte und fand, den Gang einer Bevölkerung im großen genauer zu verfolgen [9]).

9) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß von den **griechischen Denkern**, die schon so viele, von uns für ganz modern angesehene Probleme erörterten, auch diese Fragen teils vielfach gestreift, teils ausdrücklich besprochen wurden, wenn auch unter Anraten von Auskunftsmitteln, die für uns nicht anwendbar erscheinen können. **Plato** und **Aristoteles** stimmen darin überein, daß sie nicht bloß die Erziehung des nachwachsenden Geschlechts, sondern auch schon die Paarung und Zeugung als eine der wichtigsten Angelegenheiten für staatliches Eingreifen betrachten. In **Platos** erstem Idealstaat spielt dieser Gesichtspunkt sogar eine sehr hervorragende Rolle. Wenn er den Männern die Kindererzeugung nicht vor dem 30ten und nicht nach dem 55ten Lebensjahr gestattet, so ist es ihm weniger darum zu thun, die Zahl der Erzeugten zu beschränken, als deren Qualität zu verbessern. Gegen Ueberschreitungen dieser Ordnung empfiehlt er dafür zu sorgen, daß die Frucht, wenn sie erzeugt ist, gar nicht das Licht erblicke, sofern dies aber nicht verhindert werden könne, es so zu halten, wie wenn keine Nahrung für sie vorhanden wäre (Polit. V. 9. § 460). In dem Werk seiner späteren Jahre, den Gesetzen, nimmt jedoch Plato wie zu vielen sonstigen Dingen, so auch zu diesem Punkt eine andere Stellung ein. Vielleicht durch den großen Rückgang der athenischen Bürgerzahl infolge des peloponnesischen Kriegs und der Pest veranlaßt, will er nun gleichmäßig für einen gesicherten Nachwuchs und eine thunlichst konstante Gesamtzahl sorgen. Jeder freie Jüngling soll mit 25 Jahren heiraten dürfen, mit 35 Jahren verheiratet sein müssen, widrigenfalls er eine jährliche seiner Stellung anzupassende Buße zu entrichten hat. Es soll ein fester Grundbestand von Bürgern erhalten werden durch Gründung von Stammgütern (5040, dem Produkt der sieben ersten Zahlen), die je auf Einen Sohn vererben. Die nachgebornen Söhne sollen von Kinderlosen adoptiert oder kolonisiert werden. Der Kindertötung geschieht keine Erwähnung mehr, wie auch die Weibergemeinschaft ganz beseitigt wird. Die Kindererzeugung soll in der Ehe auf den Zeitraum von 10 Jahren beschränkt werden und unter der Kontrolle von bestellten Aufseherinnen und den Gesetzesverwesern stehen. (Nomoi Liber VI c. 17. 386. V c. 10. 297. VI. c. 23. 408) Es ist unbillig, Plato immer nur nach dem Phantasiebild seines ersten Idealstaates in der Politeia zu beurteilen und die spätere zwar auch noch

Im Altertum mußte schon das Institut der Sklaverei, das mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft immer größere Dimensionen annahm, jeder Uebervölkerung entgegenwirken. Die Sklavenzahl konnte sich nicht über den Bedarf und die Unterhaltsmittel hinaus vermehren oder lokal anhäufen, da dem Herrn stets genügende Mittel zu Gebot standen, dies zu verhindern. Sodann wurde es von größter Bedeutung, daß der Umgang mit Sklavinnen die freien Männer zur Ehelosigkeit verleitete und die eheliche Fruchtbarkeit verminderte. Dazu kam nun aber die mit systematischer Tötung oder Knechtschaft der Männer verbundene Kriegführung, die durch Gesetz und Sitte gestattete Aussetzung der Neugeborenen, sowie die Leichtigkeit der Ansiedlung in nahen, fruchtbaren und schwach bevölkerten Ländereien.

Das klassische Altertum bietet die merkwürdige Erscheinung, daß von einem früh erreichten und glänzenden Höhepunkt die Bevölkerung, wenn auch unter Schwankungen und mit lokalen Verschiedenheiten doch im ganzen unaufhaltsam zurückging. In Griechenland fällt dieser Höhepunkt schon ins 7te und 6te Jahrhundert vor Chr., wofür die dieser Periode vorzugsweise angehörigen zahllosen Kolonien das sprechendste Zeugnis liefern [10]). Die vielen mit wachsender Erbitterung und Roheit geführten inneren Kriege, zumal der peloponnesische von 28jähriger Dauer, ließen keine genügenden Erholungsfristen zu. Seit Alexanders Eroberungen entstand eine großartige Auswanderung nach dem Orient. Das Mutterland verödete allmählich. Polybius klagt über den großen Menschenmangel, die Oliganthropia in den griechischen Landschaften. Bekannt ist die vielleicht übertriebene Aeußerung von Plutarch, ganz Griechenland könne die 3000 Hopliten nicht mehr stellen, die einst das kleine Megara allein aufgebracht habe.

In Italien fällt das Maximum der Volksdichtigkeit schon ins dritte Jahrhundert v. Chr., etwa in die Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Krieg, für welche Zumpt die Bevölkerung so hoch anschlagen zu dürfen glaubt, wie für seine Gegenwart (1840). Das im wesentlichen noch auf Mittelitalien beschränkte Rom konnte nach Polybius 700 000 Fußgänger und 70 000 Reiter ins Feld stellen. Für die Kaiserzeit des zweiten Jahrhunderts nimmt Wietersheim an, daß der europäische Teil des römischen Reichs auf 42 000 Quadratmeilen 45 Millionen Einwohner gezählt habe (der asiatische auf 17 000 □M. 27—28 Mill., der afrikanische auf etwa 40 000 □M. 16—18 Millionen), wonach also in Europas wärmsten und fruchtbarsten Ländern wenig über 1000 Menschen auf der Quadratmeile lebten. Für die folgende Zeit wird aber gleichwohl über einen stetigen Rückgang der Bevölkerung geklagt. Daran hatte auch das Christentum durch seine damalige asketische und weltflüchtige Richtung, insbesondere durch die Empfehlung der Ehelosigkeit wesentlichen Anteil. Von einer einzigen bischöflichen Diözese in Mittelägypten wird be-

---

idealisierende, aber der Wirklichkeit näher tretende und die anstößigsten Partien seines Staatsromans wieder beseitigende Korrektur in dem Werk über die Gesetze zu ignorieren.

Aristoteles vielmehr erscheint in diesem Punkte als der radikalere, die Gefahren der Uebervölkerung direkt ins Auge fassende Denker. Er tadelt es (Pol. II, 6) als eine Inkonsequenz an Plato, daß er, der die Besitzungen gleich mache, nichts über die Volksmenge im Staat anordne, sondern die Kindererzeugung unbeschränkt lasse, in der Voraussetzung, daß sie wegen der Fälle von Kinderlosigkeit sich ungefähr innerhalb der gleichen Zahl halten werde. Man könnte viel eher erwarten, daß die Kinderzeugung beschränkt sein müsse als das Vermögen. „Die Freigebung, wie sie in den meisten Staaten besteht, muß notwendig Verarmung der Bürger zur Folge haben, die Verarmung aber veranlaßt Aufruhr und Verbrechen" Er selbst will (Pol. VII, 16) den Männern die Kindererzeugung mit freien Frauen erst mit dem 37. Jahre gestatten. Er setzt voraus, daß durch die Sitte die eheliche Fruchtbarkeit auf eine bestimmte, mit Berücksichtigung der Kindersterblichkeit und der unfruchtbaren Ehen zu bemessende Zahl beschränkt werde. Im Fall der Ueberschreitung dieser Zahl sei die Abtreibung anzuwenden, „ehe die Frucht Empfindung und Leben erhält. Denn von dem Vorhandensein der Empfindung und des Lebens wird die Bestimmung des Erlaubten und Nichterlaubten abhängen." Er nimmt als Regel an, daß kein verkrüppeltes oder mit Gebrechen behaftetes Kind auferzogen werde.

10) Siehe hierüber und zum folgenden die oben (S. 746) erwähnte höchst lehrreiche Abhandlung von Zumpt, sowie: Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Römischen Reichs von Jung. Wiener Studien. Jahrgang 1879. 6. Heft. S. 183 u. ff.

richtet, daß 20 000 Männer und 10 000 Weiber ein mönchisches Gelübde abgelegt hatten. Außerdem entzogen sich die Christen auf alle Weise dem Kriegsdienst und schwächten die Wehrkraft des Reichs. So unterlag dieses den Einfällen und Verheerungen der barbarischen Völker und das Altertum endigt mit einer allgemeinen Entvölkerung und Verödung der schönsten Länder der Erde. Man kann sagen, daß dasselbe der Hauptsache nach an dem Institut der Sklaverei und der Beseitigung eines freien Bauernstandes durch die Latifundien zu Grund gegangen ist.

Die neuen germanischen Völker treten mit Charaktereigenschaften in die Geschichte ein, die einem raschen und nachhaltigen Wachstum der Bevölkerung außerordentlich günstig waren, einem ausgeprägten, auf Gleichachtung des weiblichen Geschlechts beruhenden Familiensinn, monogamischer Sitte, Abscheu gegen die bis dahin bei keinem Volk außer den Juden unerlaubte Kindertötung, und einer vor den Lasten einer großen Kinderzahl nicht zurückschreckenden Energie und Ausdauer des Willens. Die Völkerwanderung selbst mit ihren Gefolgschaften, sowie das Nachspiel der normannischen Heerzüge sind nur aus der Ueberfülle einer stets neu nachwachsenden Jugend erklärbar.

Aber diese germanische Fruchtbarkeit und Thatkraft hatte sich nun in einem unaufhörlichen Ringen gegen überwältigende Hemmungen, in stets neuen Anläufen nach den schwersten Rückschlägen zu bewähren. Die zuvor noch nie gelöste Aufgabe, rauhe Länder des Nordens in Sitze einer blühenden Kultur zu verwandeln, erforderte die Arbeit von Jahrhunderten. Mißernten und Seuchen, diese in kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Plagen jener Zeiten, dezimierten immer von neuem die angewachsene Volksmenge. Der mittelalterliche Staat in seiner Unfähigkeit zu aller Gesundheits- und Wohlfahrtspflege stand diesen Uebeln wehrlos gegenüber. Man wußte den Seuchen nur mit Bittgängen und Bußübungen zu begegnen. Bei mangelndem Getreidehandel führte schon jede nur lokale oder provinzielle Fehlernte zur Hungersnot. Dazu kam der Zustand permanenter Fehde und Selbsthilfe, der so verheerend wirkte als die früheren großen, aber doch nur periodischen und mehr lokalisierten Kriege. Dennoch muß Europa im 12ten und 13ten Jahrhundert schon ansehnlich bevölkert gewesen sein; wenigstens lassen die Kreuzzüge mit ihren ungeheuren und stets wieder ersetzten Menschenverlusten kaum eine andere Erklärung zu, als daß eine überaus große Menge wanderlustiger und in der Heimat entbehrlicher Leute vorhanden war. Im 14ten Jahrhundert soll der schwarze Tod binnen drei Jahren 25 Mill. Menschen weggerafft haben und man glaubte diese Zahl auf ein Dritteil der damaligen Bevölkerung Europas schätzen zu können. In der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts scheinen auch diese Verluste mehr als bloß ausgeglichen zu sein. Mitteleuropa, Italien, die pyrenäische Halbinsel zeigen viele Merkmale einer sehr erheblichen Volksdichtigkeit. Das Mittelalter schließt so im Gegensatz zum Altertum, nach langem und schwerem Ringen, und zwar wesentlich durch die Tugenden der germanischen Rasse, mit der Beseitigung der von ihm angetretenen Verödung des südlichen Europas, mit der Verwandlung der zuvor unwirtlichen mittel- und nordeuropäischen Länder in wohlbevölkerte Sitze christlicher Gesittung und einer neuen Kultur. Andererseits schließt die orientalisch-islamitische Welt, die in der ersten Hälfte des Mittelalters dem Abendland in der Volkszahl wie in der Gesittung voraus war, die zweite Hälfte infolge der Mongolen- und Türkenherrschaft mit einem allgemeinen Rückgang der Bevölkerung und der Kultur ab.

Die Neuzeit führte durch die aus der Kirchenreformation entstandenen inneren und äußeren Kämpfe zuerst zu abermaligen Rückschlägen. Spanien und Italien, vor kurzem noch in geistigen Dingen und in der Politik von dominierender Stellung, treten zurück und versinken in wirtschaftlichen Verfall und Rückgang der Volkszahl. In Frankreich und England gibt der neue Glaube und ein neuer Staatsgedanke zu Bürgerkrieg und langer innerer Parteiung Anlaß. Deutschland aber wird durch den 30jährigen Krieg von der

mühsam errungenen Stufe wirtschaftlichen Gedeihens wie von seiner europäischen Stellung herabgestürzt. Die Bevölkerung des damaligen deutschen Reichs, die vor dem Krieg nicht unter 25 Millionen betragen haben kann, sank wohl auf weniger als die Hälfte zurück. Ein volles Jahrhundert war nötig, um nur die frühere Volkszahl wieder herzustellen; den alten Wohlstand zu erneuern reichte diese Frist noch nicht aus. Die in eben diese Zeiten fallende Entwicklung der modernen Staatsidee und des europäischen Staatensystems lenkt eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die praktischen Bedingungen der Macht eines Staates, Armee und Finanzen, und ließ eine zahlreiche und dichte Bevölkerung als eine der ersten unter diesen Bedingungen erscheinen. Wachstum der Bevölkerung erschien als das Ziel und der wünschenswerteste Erfolg aller Staatsleitung und spielt in der Litteratur wie in der politischen Praxis des vorigen Jahrhunderts die hervorragendste Rolle. Friedrich der Große konnte für seine verheerten und menschenarmen Länder nichts Dringenderes erstreben. Auch die damals aufblühende Statistik sah in der Dichtigkeit der Bevölkerung das erste und sicherste Wahrzeichen von Macht und Wohlfahrt der Staaten. Süßmilchs Werk nimmt sich im ganzen wie die Ausführung und Illustration zu dem biblischen Texte aus: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde.

Das letzte Drittel des 18ten Jahrhunderts, die Zeit vom Ende des siebenjährigen Kriegs bis zu den französischen Revolutionskriegen war im ganzen für Mitteleuropa eine Periode sehr günstiger Entwicklung; die siebziger Jahre boten eine Reihe guter Ernten; große Fortschritte der Landwirtschaft, die Stallfütterung, der Bracheinbau, der Fruchtwechsel, die Ausbreitung des Kartoffel- und Kleebaus steigerten die Erträgnisse des Ackerbaus und gestatteten eine Vermehrung der bäuerlichen Wirtschaften; die Bevölkerung wuchs allenthalben in einer zuvor nicht beobachteten Progression. Am meisten machte man diese Erfahrung in England, wo die Errungenschaften des Pariser Friedens, die Eroberungen in Ostindien, die Seeherrschaft, trotz dem Verluste der amerikanischen Kolonien dem Handel den mächtigsten Aufschwung gaben, der Großbetrieb der Gewerbe sich zu entwickeln begann, die Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung theoretisch begründet und praktisch erprobt wurde, wo sich die moderne industrielle und großstädtische Entwicklung zuerst Bahn brach, wo man nun aber neben gesteigerten Reichtümern auch die Erscheinungen des Pauperismus und das Kehrbild der Bevölkerungsfrage kennen zu lernen dringenden Anlaß fand.

3. Robert Malthus.

Robert Mohl, Geschichte und Litteratur der Bevölkerungslehre in s. Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Band III, S. 411 ff. W. Roscher, S. I. Fünftes Buch. Wappaeus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. I. S. 42 u. a. O.

§ 21. Die Lehre von R. Malthus. Wenn „alles Gescheidte schon einmal gedacht worden ist", müßte es seltsam sein, wenn auf so nahe liegende Betrachtungen, wie daß es leichter sei Kinder zu erzeugen als zu ernähren, daß eine Vermehrung der Menschen auch eine entsprechende Vermehrung der Nahrungsmittel erfordere, daß aber diese letztere in einem gegebenen und unausdehnbaren Areal eine Schranke finde, die für die erstere nicht bestehe, im Lauf der Jahrhunderte Niemand verfallen wäre. Wir wissen ja auch, daß schon längst griechische Philosophen und Gesetzgeber, daß in neueren Jahrhunderten verschiedene Schriftsteller und Staatsmänner (s. Mohl a. a. O., S. 475 u. ff.) diese und ähnliche Sätze erkannt und ausgesprochen haben. Wir pflegen aber die Urheberschaft wichtiger Einsichten an die Namen derjenigen zu knüpfen, die sie nicht nur gelegentlich und neben anderem berührt und erwähnt haben, sondern von denen sie als ein Ergebnis selbständiger und eindringender Untersuchung allseitig erwogen und in bestimmter Fassung mit bleibender Wirkung festgestellt worden sind. Und in diesem Sinn wird Malthus mit Recht als der Schöpfer einer Theorie der Bevölkerung bezeichnet; vor ihm gab es eine solche nicht; es

herrschte vielmehr das seiner Lehre geradezu entgegengesetzte Vorurteil ohne alle eingehende Begründung; er hat die Fragen zuerst deutlich gestellt, fest angefaßt und durchgedacht, zu dem Zeitpunkt, da das Bedürfnis und Verständnis dafür bestand; an sein Werk und seinen Namen knüpft sich eine große Kontroverse von wissenschaftlicher und eminent praktischer Bedeutung. Die ganze Litteratur über Bevölkerungstheorien zerfällt in die Schriften für und gegen Malthus.

Robert Malthus (geb. 1766, † 1834), seinen Studien nach anglikanischer Theolog, dann Lehrer in Cambridge, später Professor der Geschichte und politischen Oekonomie an dem Kollegium der Ostindischen Kompagnie Haileybury, schrieb 1798 sein nachher in wiederholten Auflagen erschienenes klassisches Werk: An essay on the principle of population etc. Seine Lehre läßt sich in die folgenden Hauptsätze zusammenfassen.

Der Mensch teilt mit der gesamten Pflanzen- und Tierwelt die Tendenz zu einer unbegrenzten Vermehrung. Jedes menschliche Paar hat ebenso die Kraft als vermöge eines mächtigen Naturtriebs die Lust, mehrere Paare zu erzeugen; jede menschliche Gesellschaft ist von Natur dazu disponiert, ihre Zahl mit jeder Generation, ja mindestens alle 25 Jahre zu verdoppeln. Dies würde auch unfehlbar geschehen, wenn die Vermehrung der Nahrungsmittel mit der der Bevölkerung auf die Dauer gleichen Schritt zu halten vermöchte. Das ist aber unmöglich; je mehr die Kultur schon zugenommen hat, desto kleiner wird der Spielraum für alljährlich neue Verbesserungen. Während die Bevölkerung unzweifelhaft in geometrischer Progression, also in der Reihe 1, 2, 4, 8, 16 ꝛc. anwachsen will und an sich anwachsen könnte, werden sich die Nahrungsmittel („weit entfernt, dies für genau zu halten", fügt Malthus bei) im günstigsten Fall in arithmetischer Progression, also in der Reihe 1, 2, 3, 4, 5 ꝛc. vermehren lassen, so daß schon nach wenigen Generationen die Ziffern der beiden Reihen himmelweit auseinander rücken. Das natürliche Wachstum der Bevölkerung ist daher fortwährend in einem Zustand der Hemmung; es wird stets künstlich oder gewaltsam auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten. Die Hemmnisse (checks) sind verschiedener Art, teils präventive, teils repressive, teils menschliche Handlungen, teils Wirkungen der Natur. Die präventiven bestehen teils in sittlich zulässigen, teils in unsittlichen menschlichen Handlungen. Zu den ersten gehört die Enthaltsamkeit und Selbstüberwindung, welche die Kindererzeugung die Schranken der Ernährungsfähigkeit nicht überschreiten läßt, wobei unter moralischer Enthaltsamkeit nicht bloß die auf sittlichen Motiven, sondern auch auf Erwägungen der Klugheit beruhende mitverstanden wird; ebenso sind aber auch Auswanderung und Kolonisation von vorbeugender Wirkung. Unter den unsittlichen Hemmungsmitteln wirken die einen wie unnatürliche Laster und Prostitution präventiv, andere wie Fruchtabtreibung und Kindertötung repressiv. Ein Mittel der letzteren Art im großen sind die Kriege. Soweit nun aber durch die menschlichen Handlungen für die Hemmnisse noch nicht genügend gesorgt ist, tritt die Natur selbst ins Mittel und rafft durch Hunger und Seuchen den erzeugten Ueberschuß unbarmherzig wieder weg.

Diese Ausführungen finden sich gleich auf den ersten Seiten des Buchs und Malthus faßt sie zusammen in den drei Sätzen: 1) die Volksmenge wird notwendig beschränkt durch die Masse der Nahrungsmittel, 2) die Volksmenge nimmt unfehlbar zu, sobald die Masse der Nahrungsmittel vermehrt ist, 3) die Hemmnisse, welche die überwiegende Produktivkraft des Menschengeschlechts zurückdrängen und sich nach der Masse der vorhandenen Nahrungsmittel zu richten zwingen, sind auflösbar in moralische Enthaltsamkeit, Laster und Elend.

Es folgen dann ausführliche Nachweise an dem Beispiel alter und neuer Völker, daß und welche Hemmnisse dem natürlichen Drang der Volksvermehrung im einzelnen entgegengewirkt haben. Die späteren Abschnitte ziehen die praktischen Schlußfolgerungen. Alle von Staatswegen ergriffenen Maßregeln zur Vermehrung der Bevölkerung sind unnütz und

schädlich; namentlich sind alle Armengesetze, wenn sie den Armen von der Vorsicht im Heiraten und der Kindererzeugung entbinden und diese Lasten der Gesellschaft aufbürden, ein Uebel, das die Armut vermehrt und verschlimmert. Für eine genügende, mit den Nahrungsmitteln gleichen Schritt haltende Bevölkerung hat die Natur selbst gesorgt; dem Staat liegt es nur ob, gegen die Uebervölkerung durch Beschränkung leichtsinniger Eheschließungen und durch vernünftige Armengesetze Vorsorge zu treffen.

Dies sind die vielberufenen Malthus'schen Sätze, die anfänglich so abstoßend und parador erschienen, die aber, nachdem sie eine ganze Litteratur in allen Sprachen ins Leben gerufen, zwar nicht unverändert, sondern mannigfach ergänzt und berichtigt, zu einem „festen Eigentum der Wissenschaft" geworden, wenn auch keineswegs zu praktischer Geltung und allseitiger Anerkennung gelangt sind.

§ 22. Die Kritik der Lehre. Den nächsten Anstoß und Widerspruch erregten diese Lehren auf theologischer Seite, wo im vorigen Jahrhundert eine optimistische und im utilitarischen Sinn teleologische Weltanschauung vorwaltete. Wenn Malthus Recht hätte, erscheine der ganze Weltplan als fehlerhaft; das göttliche Segenswort: seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde, werde Lügen gestraft; die Ehe, ein allgemein menschliches Gut, werde dem Armen versagt oder erschwert und zu einem Privilegium des Reichtums. Man konnte dagegen erwidern: der Weltplan werde nicht fehlerhaft, die Aufgabe, den Erdkreis zu füllen, nicht beseitigt, wenn die Bedingung verständiger Ueberlegung und sittlicher Selbstbeherrschung hinzutrete; wenn die Forderung, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als denen man Unterhalt und Erfüllung der elterlichen Pflichten zu bieten vermöge, in sich berechtigt und unabweisbar sei, so könne sie dadurch noch nicht hinfällig werden, daß sie den Aermeren näher angehe als den Reicheren; dies liege in der Natur der Sache und ließe sich nur ändern, wenn man überhaupt allen Unterschied des Besitzes und Standes aufheben wollte und könnte. Ueberdies sei auch für den Reichen eine Beschränkung der Kinderzahl rätlich und üblich.

Die ganze Polemik, die sich an die Gegenüberstellung der geometrischen und arithmetischen Progression anknüpft, bewegt sich um Mißverständnisse und Nebensächliches. Von einem Gesetz, das sich so formulieren ließe, kann natürlich gar keine Rede sein; den Ausdruck Gesetz sollte man überhaupt in der ganzen Sache bei Seite lassen; ein solches hat auch Malthus gar nicht aufstellen wollen. Aber für die unbestreitbare Wahrheit, daß der menschliche Vermehrungsdrang ungeschwächt von Geschlecht zu Geschlecht fortwirkt und die zweite Million noch ebenso viel Kraft und Lust hat sich zu verdoppeln, als die erste hatte, daß dagegen auf gleichem Areal die Ernteerträge, je weiter die Kultur schon vorgeschritten ist, desto kleinere Steigerungen noch von einer Periode zur andern zulassen, konnte es keine anschaulichere und eindringlichere Bezeichnungsweise geben, als die beiden Progressionsweisen einander gegenüberzustellen, in welchen die Abstände der Summen mit der Zahl der Glieder in so rapidem Maße anwachsen.

Aber freilich mehr als diesen gewissermaßen rhetorischen Dienst konnte die ganze Vergleichung nicht leisten. Daß vermöge eines stetigen Naturtriebs jede Bevölkerung der Tendenz nach stets geneigt und befähigt sein wird, sich in gleichen Zeiträumen auch in gleichen Proportionen zu vermehren, ließ sich ganz wohl zu einem Kapital, das mit Zinseszinsen anwächst, zu den Reihen einer geometrischen Progression in Parallele setzen; aber über die Vermehrbarkeit der Nahrungsmittel, die ganz von den unberechenbaren Faktoren menschlichen Fleißes und Fortschrittes an Kunst und Wissen bedingt ist, läßt sich überhaupt gar keine Formel, weder eine arithmetische noch sonst irgend eine Progression behaupten. Wenn man freilich den Anbau noch unbenützter Ländereien auf der weiten Erde, wenn man die unbegrenzbare Möglichkeit der Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Ausland hereinzieht, so wird die ganze Fragestellung verrückt und illusorisch, die ja nur einen Sinn hat, wenn

sie darauf beschränkt wird, ob und wieweit die Steigerung der Bodenerträgnisse auf demselben Areal gleichen Schritt halten kann mit der möglichen Vermehrung der Bevölkerung. Und hier hat Malthus offenbar schon mit der bloßen Möglichkeit einer arithmetischen Progression von 1, 2, 3, 4 2c. viel zu viel zugegeben. Hätte er schon die Liebig'schen Lehren von der Ernährung der Pflanzen und dem Raubbau gekannt, so würde er statt von geometrischer und arithmetischer Progression weit wirksamer davon haben sprechen können, daß, wie die menschliche Gattung die Tendenz, sich stetig zu vermehren, so die Erde die Eigenschaft habe, ihre konsumierbaren Gaben stetig zu vermindern, daß aber die menschliche Vernunft im einen wie im andern Fall die Kraft und die Aufgabe habe, über die Natur Meister zu werden. Gleichwohl wird das Niemand behaupten wollen, daß, wie es aus der arithmetischen Progression folgen müßte, die Mittelernten im Lauf von zehn Generationen oder auch Jahrhunderten auf das Zehnfache gestiegen seien, ja nicht einmal, daß der heutige römische Landmann das Doppelte an Getreidekörnern auf einem Jugerum erziele, als einst sein Vorfahre in den Zeiten des alten Cincinnatus.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die ganze Diskussion über die von Malthus angenommene Verdopplungsperiode. Ob sich eine Bevölkerung, gleichsam in abstracto gedacht, in 25 Jahren verdoppeln kann, und, wenn keine Malthus'schen Checks entgegenstehen, verdoppeln wird und muß, ob sich die Volkszahl der Vereinigten Staaten thatsächlich während dieses Zeitraums in dem hier gemeinten Sinne verdoppelt hat, läßt sich mit Sicherheit gar nicht entscheiden, ist aber für die Hauptfrage ganz unerheblich. Was den letzten Punkt betrifft, so ist Niemand im stande anzugeben, wie sich die amerikanische Einwohnerzahl von einem bestimmten Zeitpunkte, etwa der Unabhängigkeitserklärung an, durch rein innern Zuwachs, mit Ausscheidung des Faktors der Zugewanderten und des erweiterten Staatsgebiets vermehrt haben würde, da es hiezu gar nicht genügt, die mehr oder weniger bekannte Zahl der Einwanderer von dem bekannten Zuwachs abzuziehen, sondern man vollständige Geburts- und Sterbelisten besitzen und außerdem im stande sein müßte, aus beiden auch die ganze Nachkommenschaft der Eingewanderten auszuscheiden. Aber selbst den Fall zugegeben, so sind Kolonien mit unerschöpftem Vorrat an fruchtbaren und noch unangebauten Ländereien mit den alten europäischen Kulturstaaten, denen diese Bedingung ganz fehlt, und um welche es sich doch für uns allein handeln kann, völlig unvergleichbar. Zu einer Verdopplung der Volkszahl durch rein inneren Zuwachs binnen 25 Jahren würde nach dem Obigen eine Differenz der Geburts- und Sterbeziffern um 28 erforderlich sein, also etwa 40‰ Geburten, 12‰ Sterbfälle, 45 Geb. 17 St., 50 und 22 2c. Dafür gibt es nun in Europa entfernt kein Beispiel, da nicht einmal die Hälfte jener Differenz in irgend einem Lande nachhaltig erreicht worden ist. Der Fall ist auch darum höchst unwahrscheinlich, weil mit großen Geburtenzahlen bei der starken Lebensgefährdung des ersten Kindesalters auch die Sterbeziffern anzuwachsen pflegen. Die bloße Möglichkeit aber bei höchster Gunst der Erwerbsverhältnisse, bei größter Sorgfalt für das Kinderleben, ausgebildetster Gesundheitspflege wird immerhin zuzugeben sein, wie es ja auch nicht unmöglich genannt werden kann, daß die meisten Menschen 100 Jahre alt werden.

Allein man kann diese Malthus'sche Idealzahl ganz bei Seite lassen, man kann statt 25 Jahren 40, 50, auch 100 Jahre als die an sich naturgemäße und wohl erreichbare, auch thatsächlich schon erreichte Verdopplungsperiode bezeichnen, und es wird immer noch gleich unbestreitbar bleiben, daß die Vermehrung der Nahrungsmittel auf unverändertem Areal damit nicht auf die Dauer gleichen Schritt halten kann. Dies ist aber allein die diskutierbare Frage, nicht wie sich ein Volk durch Einwanderung vermehren, oder bis zu welcher Grenze ausnahmsweise ein Volk durch auswärtige Renten, Handel und Industrie in der Lage sein kann, seine Nahrungsmittel im Ausland zu kaufen. Durch die Hereinziehung solcher Gesichtspunkte kam in die ganze Kontroverse eine heillose Verwirrung. So

klug ist Malthus natürlich auch gewesen, um daran zu denken; er wollte aber die Bevölkerungsfrage rein und in ihren einfachen, elementaren Grundlagen untersuchen und sah von konkreten und singulären Möglichkeiten ab. Daß es aber nur ein Ausnahmsfall, der keine Verallgemeinerung zuläßt, sein kann, wenn ein Volk seine Nahrung im Ausland kauft, war eines Beweises nicht bedürftig.

Das schlechteste, aber populärste und der Phrase des Tages geläufigste Argument gegen die Grundthatsachen der Malthus'schen Lehre ist, daß alle Sachgüter reine Produkte der menschlichen Arbeit seien, darum auch jede menschliche Arbeitskraft an sich wertvoll und produktiv sein müßte, also nie zu viele Menschen geboren werden können, da jeder ein sofortiger Konsument und künftiger Produzent sei, Arbeit nötig mache und liefere, daß auch Nahrungsmittel nur als umgeformte Arbeit zu betrachten seien 2c. Es ist nur darum schwer hierauf zu erwidern, weil man sich scheut, die trivialsten Wahrheiten zu erwähnen oder gar beweisen zu wollen, daß zu den Faktoren der Produktion neben der Arbeit auch noch Naturwelt und Kapital gehören, daß, wenn auch alle Sachgüter Produkte der Arbeit sein mögen, darum doch noch nicht umgekehrt alle Arbeit auch Sachgüter produziere, daß man bloß mit gesunden Gliedern noch keine Unterhaltsmittel hervorbringe, daß auch die gemeinste Lohnarbeit immer noch einen Besteller und Belohner erfordere, daß Arbeitskraft schließlich doch auch von Angebot und Nachfrage bedingt wird, nur daß sie nicht, wie andere Waren, ruhig auf Lager gehalten werden kann, bis wieder ein Bedarf entsteht, daß jener Erziehungskostenwert, der jedem Erwachsenen beigelegt wird, nur in der Buchführung der Gelehrten, aber nicht in dem Kurszettel der Wirklichkeit zu finden ist. Es ist nicht nötig, auch noch an alle die geschichtlichen Thatsachen zu erinnern, die das Gegenteil solcher Doktrinen bezeugen.

Eine andere ebenso verbreitete Wendung jener Einwürfe ist es, daß allerdings neben der Arbeit auch noch Kapital zur Güterproduktion gehöre, dieses aber auch nicht fehlen würde, wenn es nicht so ungleich verteilt wäre. Dies führt zu Folgerungen, die hier nicht zu erörtern sind. Nur das Eine ist zu sagen, daß gerade, wenn dieser Traum gleicher Güterverteilung jemals in Erfüllung ginge, die Wahrheit der Malthus'schen Sätze dann nur doppelt und dreifach zur Geltung kommen und deren Mißachtung von den unheilvollsten Folgen sein müßte.

§ 23. Die Argumente von Malthus lassen sich im einzelnen in manchen Punkten berichtigen, ergänzen, verstärken, ja sie erfordern teilweise eine eigentliche Um- und Fortbildung. Die Statistik lag damals noch in der Kindheit, entbehrte namentlich der Altersaufnahme ganzer Bevölkerungen, ohne welche ein Einblick in die Bewegungen der Volkszahl gar nicht möglich ist. Malthus mußte sich mit sehr mangelhaftem Material und mit unsicheren Kombinationen behelfen. Die natürliche Verdopplungsperiode einer Bevölkerung hat er viel zu niedrig berechnet [11]).

11) Besonders unklar und anfechtbar ist die übliche Aufstellung, daß, wenn jedes menschliche Paar vier Kinder erzeuge und großziehe, die Bevölkerung sich mit jeder Generation und schon alle 25 Jahre verdoppeln könne. Die Altersklassen, welche für die Fortpflanzung des Geschlechts in Betracht kommen, machen ungefähr ein Dritteil der Bevölkerung aus; auf die übrigen zwei Dritteile der Jüngeren und Aelteren fällt bloß Abgang und zwar im Betrag von etwa 5/6 aller Sterbefälle. Wie sollte die Verdopplung Eines Drittels die Verdopplung des Ganzen bewirken? Auf der andern Seite aber wird nicht beachtet, daß die Eltern der Regel nach noch einige Jahrzehente neben den Kindern fortleben, daß sie Großeltern, ja Urgroßeltern werden können (in welchen Fällen sie sich freilich mit andern Familien in den Nachwuchs zu teilen haben), daß sich somit ein Paar mit vier Kindern nicht bloß verdoppeln wird, sondern noch bei seinen Lebzeiten verdreifachen, ja vervielfältigen kann. Auf diesem Weg ist die Rechnung überhaupt nicht wohl ausführbar. Dagegen ergibt sich aus dem Obigen, daß wenn durchschnittlich vier Geburten auf jedes menschliche Paar während der Periode seiner Fruchtbarkeit kommen, dies auf 1000 Einwohner etwa 30 Geburten ausmacht, daß, wenn sich eine Bevölkerung in 25 Jahren verdoppeln soll, die Jahreszunahme, also, da hier von den Wanderungen abzusehen ist, der Ueberschuß der

Auch die psychologischen Motive, welche auf Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit hinwirken, werden nicht genügend gewürdigt und lassen sich keineswegs alle in der Rubrik der moralischen Enthaltsamkeit unterbringen. Die Scheu vor großer Kinderlast, die Lust bequem zu leben, seine Genüsse und sein Einkommen zu steigern, der Wunsch nicht im Haushaltungswesen, in der Sorge für die Angehörigen aufzugehen, den Kindern ihr Erbteil nicht zu verkleinern, sie nicht in eine niedrigere gesellschaftliche Stellung herabzudrängen, den Grundbesitz zusammenzuhalten, sind an sich weder moralisch noch unmoralisch zu nennen, aber thatsächlich weit wirksamere Gegenmotive einer unbeschränkten Kindererzeugung als die von Malthus stets betonte sittliche Selbstbeherrschung aus Rücksicht auf den möglichen Mangel an Nahrungsmitteln. Er operiert immer nur mit den zwei psychischen Faktoren Hunger und Liebe, während das gesamte Wechselspiel des menschlichen Trieblebens eine viel kompliziertere Sache ist. „Wäre dem wirklich so, wie es aus dem zweiten jener Malthus'schen Sätze folgt, daß die Vermehrung der Bevölkerung nur an die der Nahrungsmittel gebunden ist, daß die auf Fortpflanzung bezüglichen Naturtriebe die Kraft und Tendenz haben, die Grenzen der Unterhaltsmittel fortwährend zu überschreiten und nur durch Hemmnisse verschiedener Art innerhalb derselben festgehalten werden, so wäre ein eigentlicher Fortschritt der Menschheit in ihrem wirtschaftlichen Leben wie in ihrer Gesittung nicht denkbar. Eine stetige Steigerung und Verfeinerung der Bedürfnisse und Lebensgenüsse könnte nicht eintreten, wenn jede Lücke gleich ausgefüllt, jeder Ueberschuß an Mitteln von dem verstärkten Nachwuchs in Anspruch genommen würde. Die Gesellschaft bliebe an die erste Stufe ihrer Lebensweise gefesselt. Die natürliche Neigung der Menschen, ihre Glückseligkeit im ganzen, ihre Annehmlichkeiten des Lebens zu steigern, muß offenbar über stärkere psychische Kräfte verfügen, wenn es den geschlechtlichen Neigungen nicht gelingt, alle neuen wirtschaftlichen Mittel in ihre Dienstbarkeit zu bringen. An die Stelle des aus den Malthus'schen Sätzen folgenden Gesetzes, daß die Gesellschaft die Tendenz habe, jede Steigerung ihrer wirtschaftlichen Mittel mit einer entsprechenden Vermehrung der Bevölkerung zu begleiten, scheint eine andere und noch schärfere Regel gestellt werden zu dürfen, daß jedes zur Gesittung berufene Volk die Tendenz hat und haben soll und muß, sein Einkommen rascher zu vermehren als seine Kopfzahl und mit dem Zuwachs an Personen in einer stetig wachsenden Entfernung hinter dem Zuwachs an wirtschaftlichen Mitteln zurückzubleiben". (S. meine Reden und Aufsätze, 1875: Ueber die Malthus'schen Lehren.)

Malthus beschränkt sich auch zumeist auf die Nahrungsmittel und enthält sich eines näheren Eingehens auf die Unterhaltsmittel überhaupt, sowie auch auf alle Kulturgüter. Wohnung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung sind gleich unabweisbare Bedürfnisse und erfordern auch ein bestimmtes, mit der Volksmenge wachsendes Areal. Die unerläßliche Erhaltung, beziehungsweise Vermehrung des Waldbestandes greift herein. Im Wesen fortschreitender Kultur liegt ferner die Verfeinerung und Vervielfältigung der Bedürfnisse und darin wieder die Tendenz, das den menschlichen Nahrungsmitteln dienende Areal stetig mehr zu Gunsten anderer Produktionen einzuschränken, während die vermehrte Bevölkerung gerade das Gegenteil erfordern würde. Sodann ist noch das schon erwähnte Moment, daß der Boden an die auf ihm wachsenden Pflanzen seine nährenden Bestandteile verliert und ohne Belassung oder Ersatz derselben immer unergiebiger wird, für die Bevölkerungsfrage nicht außer Acht zu lassen und nicht zu unterschätzen, ganz abgesehen von der Frage, ob und wie weit sich in Europa durch wachsende Entwaldung, Wasserarmut oder Erkältung die klimatischen Bedingungen der Fruchtbarkeit im Lauf der Jahrhunderte schon verschlimmert haben und noch weiter verschlimmern mögen. (Vgl. Pollnge, Klimaänderungen in historischen Zeiten. 1880.)

Alle diese Bemerkungen sind jedoch so weit entfernt, Malthus zu widerlegen, daß sie

Geburten über die Sterbefälle 28 auf Tausend den 30 Geburten nur 2 Sterbfälle gegenüberbetragen muß, daß also, was ganz undenkbar ist, stehen dürften.

vielmehr nur das Gewicht und die Tragweite seiner Sätze erweitern und verstärken. Man sollte denken, daß es überhaupt nicht vieler Worte bedürfte, um so einleuchtende Dinge zu beweisen. Daß der menschliche Vermehrungsdrang, der in den stärksten Naturtrieben wurzelt, als ein wesentliches Gattungsmerkmal mit ungeschwächter Kraft von einem Geschlecht zum andern fortwirkt und durch die wachsende Volkszahl um nichts vermindert wird, daß dagegen auf unverändertem Flächenraum die Naturgaben, deren der Mensch zur Fristung seiner physischen Existenz bedarf, sich nicht ebenso ins Unbegrenzte steigern lassen, sondern deren jährliche Vermehrungsquoten mit wachsender Intensität des Anbaus immer kleiner werden, daß also der wachsenden Volkszahl sich ein wachsender Druck von Hemmnissen gegenüberstellt, daß diese Volkszahl stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten wird und diese Zurückhaltung, falls sie nicht durch vernünftige Auskunftsmittel der Menschen erfolgt, auf anderen Wegen und schließlich durch die Naturgewalten herbeigeführt werden muß, endlich daß es die unabweisbarste Menschen- und Bürgerpflicht ist, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als man zu ernähren und großzuziehen im stande ist, das sind Wahrheiten, für welche die ganze Geschichte der Menschheit ebenso lautes Zeugnis ablegt als die einfachste Ueberlegung. Robert Mohl sagt nicht mit Unrecht (a. a. O. S. 517): „Daß ein Verhältnis, welches so offen vor Augen liegt und zu dessen richtiger Auffassung es nur der Beobachtung und gewöhnlichen Logik bedurfte, so oft und mit solcher Hartnäckigkeit falsch begriffen wurde, ist nicht sehr schmeichelhaft für den menschlichen Geist."

§ 24. Ein Blick auf das Ganze dieser Erscheinungen führt nun freilich am Ende auf Betrachtungen von sehr ernster Natur.

Da jeder Mensch nur einmal stirbt, aber gepaart mehr als zwei Nachkommen hinterlassen kann und wenn er das Alter der vollen Reife erreicht, auch zu hinterlassen pflegt, da auf der andern Seite die große Sterblichkeit der Kinderjahre immer noch eine viel größere Zahl von Geburten zur Voraussetzung hat, so erscheint es nicht nur als empirische Thatsache, sondern als die Ordnung der Natur, daß die Geburten in jeder menschlichen Gesellschaft einen Ueberschuß über die Todesfälle ergeben, somit die stetige Zunahme einer Bevölkerung als das Normale, der Stillstand oder Rückgang stets als etwas Naturwidriges, als eine krankhafte, durch außerordentliche Umstände begründete Störung zu gelten hat.

Ueber das Maß dieses Ueberschusses läßt sich nun freilich keine allgemeine Regel aufstellen, sondern nur aus den zahlreichen und sicheren Beispielen der Erfahrung entnehmen, was als viel oder als wenig oder als ein Mittleres und Normierendes angesehen werden kann. Wenn wir nun mit Grund annehmen dürfen, daß sich die europäische Bevölkerung im Verlauf der letzten hundert Jahre verdoppelt hat und dies noch nicht 7‰ Jahreszuwachs in sich schließt, daß in den meisten europäischen Ländern in den letzten 6 Jahrzehenten, für welche wir genauere und zuverlässigere Aufzeichnungen haben, die Differenz der Geburten- und Sterbeziffer um 10‰ und darüber betragen hat, auch wo sie am kleinsten war, im Durchschnitt der normalen Jahre nicht unter 5‰ gesunken ist, so scheint immerhin der Schluß wohlberechtigt, daß 5‰ oder ein halbes Prozent noch eine mäßige, bei gesunden volkswirtschaftlichen Zuständen als Minimum zu betrachtende Quote des Jahreszuwachses zu nennen wäre.

Dennoch ist auch diese kleine Ziffer auf größere Zeiträume weder vorwärts noch rückwärts anwendbar, ohne auf augenfällige Unmöglichkeiten zu führen.

Rückwärts gerechnet würde jenes halbe Prozent, das eine Verdopplungsperiode von 139—140 Jahren begründet, für ganz Europa für das Ende des 15ten Jahrhunderts 40, für das 11te noch 5 Millionen, und wenn wir bis an die Grenze von Altertum und Mittelalter zurückgehen, noch 1/8 Million ergeben.

Vorwärts gerechnet gelangt man nach 280 Jahren auf 1400 Millionen Einwohner, und von da dann in wenigen Jahrhunderten in die Milliarden.

Auf den 42 000 Quadratmeilen der europäischen Provinzen des römischen Reichs, für welche Wietersheim auf das zweite Jahrhundert nach Chr. nach mäßiger Schätzung 45 Millionen Einwohner rechnet, wohnen jetzt beiläufig nach 1700 Jahren 156 Millionen. Dies ergibt eine jährliche Zunahme von 0,7‰ und eine Verdopplungsperiode von 950 Jahren. Für Frankreich, dessen Bevölkerung nach der übereinstimmenden Ansicht der verschiedenen Forscher auf diesem Gebiet im dritten bis vierten Jahrhundert nach Chr. mindestens etwa die Hälfte der jetzigen Zahl betragen haben mag, ergäbe sich eine Verdopplungsperiode von 1500 Jahren, ein Jahreszuwachs von 0,4‰. Vorwärts gerechnet würde Frankreich bei seiner Vermehrungsrate der letzten 60 Jahre, der kleinsten unter allen europäischen Völkern, in 500 Jahren auf 300 Millionen Einwohner kommen, über 30 000 auf jeder Quadratmeile.

Man kann diese Berechnungen nicht damit abweisen, daß sie mit rein arithmetischen Operationen in ferne Jahrhunderte und unbekannte Zustände eindringen wollen. Das wollen sie nicht, aber sie wollen zeigen und zeigen es auch in unwiderleglicher Weise, daß ein für unser Jahrhundert nicht normaler und nicht mittlerer, sondern minimaler Jahreszuwachs für Vergangenheit und Zukunft zu gleichen Unglaublichkeiten führt und tief erniedrigt werden muß, wenn er auf Reihen von Jahrhunderten anwendbar werden soll.

Die Vergangenheit gibt uns das traurige Bild, daß jene Malthus'schen Checks, Hunger, Seuchen, Kriege, Revolutionen, Verfolgungen, Laster und Elend aller Art sich nicht darauf beschränken, zuweilen ein Uebermaß des Volkszuwachses wegzuraffen, sondern, über diese Funktion weit hinausgreifend, einen immer neuen Anlauf zu geordneter Vermehrung durch immer neue Dezimierung zwar nicht ganz aber zum großen Teil wieder zerstörten und ein ruhiges Fortschreiten der Wohlfahrt und Gesittung, das von einem stetigen und naturgemäßen Anwachsen der Volkszahl unzertrennlich erscheint, niemals durch eine Reihe von Generationen hindurch gestattet haben.

Der Ausblick in die Zukunft aber scheint die Besorgnis aufzuzwingen, daß die europäische Bevölkerungszunahme dieses Jahrhunderts und insbesondere der letzten Jahrzehente nur als ein vorübergehender Ausnahmszustand denkbar sein dürfte. Wer vermag sich vorzustellen, wie Europa je von zehn zu zehn Jahren anwachsend für 25, 30, 40 Millionen neuer Menschen Unterhalt schaffen und in etwa 80 Jahren auf 600 Millionen kommen sollte? Muß man nicht auch ohne besondere Neigung zur Schwarzseherei befürchten, daß, wenn die Vermehrung so fortwächst, die schwersten Katastrophen unausbleiblich sein werden? Und kann man sich überhaupt der Betrachtung verschließen, daß der Kulturvölker erst auf der Höhe ihrer Entwicklung noch die schwersten Aufgaben warten, daß einer Kollision der dämonischen Gewalten des Geschlechtslebens mit den Grenzen der Unterhaltsmittel auf einer gegebenen Erdfläche, sowie mit den sonstigen Bedingungen menschlicher Kultur und Wohlfahrt gar nicht auszuweichen ist, und daß diese Kollision zu den regelmäßigen Fermenten und unvermeidlichen Störungen gehört, durch welche die Völker gerüttelt, geprüft, umgewandelt, die Menschheit ruhelos immer wieder auf neue Bahnen gedrängt wird?

§ 25. Es könnte scheinen, als ob sich an die Theorie der Bevölkerung auch noch die Erörterung der praktischen Folgerungen anzuschließen hätte, die sich daraus für Recht und Sitte, für Staat und Gesellschaft ergeben. Es ist dies aber das Thema der Bevölkerungspolitik[12]) und liegt außerhalb der Aufgaben der Statistik und der Bevölkerungslehre. Weitaus das schwierigste Kapitel dabei bildet die Frage, woran eine drohende oder schon vorhandene Uebervölkerung zu erkennen und mit welchen Mitteln der einen und anderen zu begegnen ist. Hier kommen die verschiedenartigsten Dinge, wie Auswanderung, Kolonisation, Verehelichungsfreiheit, Armen-, Sitten- und Medizinalpolizei, strafrechtliche

12) Die erste und eingehendste Behandlung dieses Gegenstandes findet sich in Mohl P.W. I. S. 97 bis 174. S. auch Roscher S. I. § 253 ff. u. meine Reden &c. N. F. 1881. Zur Uebervölkerungsfrage.

Bestimmungen in betreff von Unzuchtvergehen, Kuppelei u. s. w., zivilrechtliche über Paternitäts- und Alimentationsklagen und noch manches andere zur Erwägung, lauter Gegenstände, über welche sich weder in der Kürze, noch bloß ins Allgemeine und ohne Beachtung der konkreten politischen und socialen Verhältnisse des Einzelfalls reden läßt. Bei einem, wenn auch nur summarischen, Ueberdenken aller solcher Möglichkeiten wird man sich aber kaum der resignierten Ueberzeugung erwehren können, daß der moderne Staat mit seinem Prinzip der Humanität und weitgehendsten individuellen Freiheit einem so großen socialen Uebel ziemlich rat- und machtlos gegenübersteht, daß fast jedes denkbare Gegenmittel entweder unwirksam oder anstößig, gewaltsam und darum selbst ein sociales Uebel sein wird, daß er sich im wesentlichen darauf beschränkt sehen wird, den spontanen Heilungsprozeß der Gesellschaft, der das Meiste und Beste thun muß, und die repressiven Checks, die nicht ausbleiben werden, nach Thunlichkeit mildernd und abschwächend zu leiten.

Ein besonderer Abschnitt des vorliegenden Werkes (Band II Abh. XXVII) wird sich mit einem Teil dieser Fragen eingehender beschäftigen.

Anhang.

Ueber Berufsstatistik.

§ 26. Da die Bevölkerungslehre sich nur mit den personalen Grundbeständen der Gesellschaft und deren Veränderungen, gewissermaßen bloß mit den animalischen Merkmalen und Funktionen des menschlichen Gattungslebens zu beschäftigen hat, so findet die schon ganz dem Kulturleben angehörige Gliederung der Gesellschaft nach den Unterschieden der Beschäftigung und des Erwerbs, d. h. die Berufsstatistik innerhalb derselben keinen Raum mehr. Diese bildet vielmehr die Einleitung und Grundlage zu der zweiten Hauptabteilung der socialen Statistik, die sich, an die Bevölkerungslehre zunächst anschließend, mit den wirtschaftlichen oder ökonomischen Verhältnissen, mit der menschlichen Thätigkeit, soweit sie auf die Beschaffung des Lebensbedarfes und der Genußmittel, sowie auf die darin begründete Arbeitsteilung gerichtet ist, befaßt. Zahlreiche Abschnitte des vorliegenden Sammelwerks behandeln nun die einzelnen Teile jenes weiten Gebiets in Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Industrie, Handel und Verkehr, Produktion und Konsumtion, Geld und Preise, Volksvermögen und Einkommen u. a., und verbinden mit der Darstellung stets auch ein mehr oder minder reichhaltiges statistisches Material über Personen und Sachen; nur wird sich dieses naturgemäß immer auf den engeren Kreis des spezielleren Themas beschränken. Es muß jedoch dem Leser des Werks nicht bloß erwünscht, sondern als ein Bedürfnis erscheinen, an irgend einer Stelle desselben auch das Nebeneinander aller jener verschiedenen Berufsarten, die gesamte Gliederung der Gesellschaften nach den mancherlei Unterschieden der Erwerbsthätigkeiten und ihrer Unterarten und Formen sich, wenn auch nur in gedrängtester Uebersicht, dargeboten zu sehen. Und hiezu konnte, wenn man dem Stoff nicht einen neuen und besonderen Abschnitt widmen wollte, wofür er wohl reich und interessant genug wäre, kein Platz geeigneter erscheinen, als am Schluß der Bevölkerungslehre in der Form eines in nahem Zusammenhang mit ihr stehenden, deren Hauptkapitel über Geschlecht und Alter, Familienstand, Wohnplätze, Bewegung und Wachstum der Volkszahl überall voraussetzenden, auch das Verständnis derselben in vielen Richtungen fördernden Anhanges.

Eine Berufsaufnahme ganzer Bevölkerungen gehört unzweifelhaft zu den schwierigsten Aufgaben der amtlichen Statistik und eine allen Anforderungen genügende Lösung derselben mag auch noch auf lange Zeit ein frommer Wunsch bleiben. Es gibt solche Aufnahmen aus älterer und neuerer Zeit für viele europäische Länder, seit 1880 auch für die Vereinigten Staaten von Amerika. Sie lassen aber bis jetzt eine zusammenfassende internationale Behandlung nicht zu, da sie nach sehr verschiedenen Gruppierungen des

Stoffs entworfen, auch wohl von sehr ungleicher Zuverlässigkeit in der Ausführung sind.

§ 27. Es kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber sein, daß die Berufsaufnahme für das Deutsche Reich vom 5. Juni 1882, wiewohl sie auch noch manches vermissen läßt und über mehr als 400 000 Personen, nahezu 1 Prozent der Bevölkerung, keine Auskunft zu geben vermochte, wie das Neueste und den Zwecken dieses Werkes Nächstliegende, so auch das Rationellste und Beste ist, was bis jetzt auf diesem Gebiete geleistet wurde.

Sie hat in dem Werk des Kaiserlichen statistischen Amts: Statistik des deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2. Berlin 1884 (auf 575 Quartseiten und mit vielen kartographischen Darstellungen) eine Bearbeitung gefunden, welche den weitgehendsten Anforderungen Genüge leistet. Außerdem bieten mehrere Monatshefte von 1883 sowie das statistische Jahrbuch 6. Jahrgang, Seite 4—16 die dankenswertesten kleineren Tabellen und Ausführungen.

An dieser Stelle kann nur die beschränktere Aufgabe sein, zur allgemeinsten Uebersicht die wichtigsten der absoluten und relativen Hauptzahlen mitzuteilen. Diesem Zweck wird es am besten entsprechen, die im statistischen Jahrbuch für 1885 Seite 5 enthaltene Zusammenstellung der Berufsabteilungen und Berufsstellungen hier einzuschalten und die zu ihrem Verständnis noch weiter erforderlichen Bemerkungen und Zusätze teils vorauszuschicken, teils anzufügen.

Die sechs mit den Buchstaben A, B—F bezeichneten Hauptberufsgruppen, denen die gesamte Bevölkerung in der einen oder anderen Spalte zuzuteilen ist, sind in der Tabelle selbst hinlänglich bezeichnet.

Innerhalb jeder Berufsgruppe werden unterschieden und mit den nachstehenden Ziffern und Buchstaben bezeichnet

„a) Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter: daher sind unter der Bezeichnung
  afr) solche Gewerbetreibende, welche in ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten: ferner speziell bei der Landwirtschaft unter der Bezeichnung
  aT) diejenigen Personen, welche selbständig Landwirtschaft, zugleich aber auch landwirtschaftliche Taglöhnerei treiben,
 besonders nachgewiesen:
b) höheres (d. h. wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes, aber nicht leitendes Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal:
c) sonstige Gehilfen, Arbeiter und Tagelöhner: diese Personen sind speziell bei der Landwirtschaft weiter eingeteilt in:
  c 1) Familien- und zugleich Haushaltungsangehörige des die Landwirtschaft selbständig Treibenden,
  c 2) dessen Knechte, Mägde oder derartige Gehilfen,
  c 3) landwirtschaftliche Tagelöhner."

Unter den Verhältniszahlen, welche der umstehenden Tabelle (S. 776) zu entnehmen sind, mögen die folgenden hervorgehoben werden.

1) Unter 100 Einwohnern sind

Erwerbsthätige	39	Angehörige	55,1
Dienstboten	2,9	Berufslose	3.

Die Dienstboten könnten auch den Erwerbsthätigen zugezählt werden, sofern sie durch ihre Thätigkeit ihren Erwerb haben; da sie aber zum Haushalt des Dienstherrn gehören, der Regel nach und von etwaigem Nebenerwerb abgesehen, keine Sachgüter produzieren, sondern eine der der Angehörigen gleichartige Thätigkeit ausüben, so schien es richtiger, sie den Berufszugehörigen, aber doch in getrennter Rubrik beizuzählen. Mit ihrer Einrechnung würde die Ziffer der Erwerbsthätigen auf 41,9 erhöht.

2) Unter 100 Erwerbsthätigen gehören

zu Gruppe A.	Landwirtschaft 2c.	46,7
B.	(Industrie 2c.)	36,3
C.	(Handel 2c.)	8,9
A.—C.		91,9
D.	(Lohnarbeit 2c.)	2,3
E.	(Oeffentliche Dienste	5,8

(Fortsetzung auf S. 777.

Berufsabteilungen und Berufsstellungen.
Für das Reich (im ganzen).

Berufsabteilung.	Berufsstellung.	Ausschließlich oder hauptsächlich dem Beruf zugehörend. Erwerbsthätige	Dienstboten, häusliche (nicht gewerbliche).	Angehörige, nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig.	Im ganzen	Anzahl der Haupt- und Nebenberufe der in Spalte 1 u. 2 bezeichneten Art.
1	2	3	4	5	6	7
A I. Landwirtschaft, auch Tierzucht und Gärtnerei.	a	2 269 163	388 892	6 255 223	8 913 278	4 395 634
	b	49 713	6 787	83 702	140 202	50 716
	aT	866 493	9 154	2 377 427	3 253 074	875 887
	c 1	1 934 615	104	97 316	2 032 035	2 598 688
	c 2	1 626 760	514	93 057	1 720 331	1 912 533
	c 3	1 373 774	5 393	1 402 731	2 781 898	1 440 777
Zusammen	A I.	8 120 518	410 844	10 309 456	18 840 818	11 274 235
A II. Forstwirtschaft, auch Jagd und Fischerei.	a	10 870	5 881	54 543	79 294	25 822
	b	16 931	6 503	44 330	67 764	17 477
	c	80 177	1 685	155 717	237 579	108 720
Zusammen	A II.	115 978	14 069	254 590	384 637	152 019
Zusammen	A.	8 236 496	424 913	10 564 046	19 225 455	11 426 254
B. Industrie, einschl. Bergbau und Bauwesen.	a	1 861 502	263 323	4 141 344	6 266 169	2 198 495
	afr	339 644	2 787	432 489	774 920	371 828
	b	99 076	14 157	158 087	271 320	102 088
	c	4 096 243	22 294	4 627 134	8 745 671	4 251 658
Zusammen	B.	6 396 465	302 561	9 359 054	16 058 080	6 924 069
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft.	a	701 508	266 656	1 618 141	2 586 305	1 045 840
	b	141 548	20 571	188 460	350 579	148 996
	c	727 262	8 224	858 710	1 594 196	805 091
Zusammen	C.	1 570 318	295 451	2 665 311	4 531 080	1 999 927
A bis C. Urproduktion, Industrie und Handel.	a	4 851 041	924 752	12 069 245	17 845 038	7 665 789
	afr	339 646	2 787	432 495	774 928	371 830
	b	307 268	48 018	474 579	829 865	319 277
	aT	866 493	9 154	2 377 427	3 253 074	875 887
	c	9 838 831	38 214	7 234 665	17 111 710	11 117 467
Zusammen	A—C.	16 203 279	1 022 925	22 588 411	39 814 615	20 350 250
D. Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung.		397 582	2 189	538 523	938 294	414 675
E I. Militär und Militärverwaltung.		451 825	15 334	75 123	542 282	451 833
II. Civilstaats-, Gemeinde-, 2c. Kirchen-Dienst u. sog. freie Berufsarten.		579 322	149 236	952 142	1 680 700	673 542
Zusammen	E	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982	1 125 375
Summe von	A—E.	17 632 008	1 189 684	24 154 199	42 975 891	21 890 300
F I. Selbständige ohne Beruf und ohne Berufsangabe.		1 022 233	134 925	751 151	1 908 309	—
II. In Berufsvorbereitung u. Weiterbildung Begriffene u. Anstaltsinsassen		332 253	315	5 345	387 913	—
Zusammen	F.	1 354 486	135 240	756 496	2 246 222	—
Generalsumme von	A—F.	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113	—

3) Von 100 Einwohnern kommen (Erwerbsthätige und Berufslose in Gr. F. mit den Dienenden und Angehörigen) auf

Gruppe A.	42,5	(I. Landwirtschaft 2c. 41,7 II. Forstwirtschaft 2c. 0,8)
B.	35,5	
C.	10	
D.	2,1	
E.	4,9	
F.	5	(I. 4,2. II. 0,8).

4) Nach der Stellung im Beruf sind von je 100 Erwerbthätigen

	a. Selbständige 2c.	b. Verwaltungspersonal 2c.	c. Sonstige Gehilfen und Arbeiter
in Gruppe A.	38,3	0,8	60,9
B.	34,4	1,6	64
C.	44,7	9	46,3
A.—C.	37,4	1,9	60,7

5) Auf je 100 Erwerbsthätige kommen Angehörige und Dienstboten

in Gruppe A.	133,4	in Gruppe E.	115,6
B.	151	A.—E.	143,7
C.	188,5	dazu F.	65,9
D.	136	A.—F.	138,3

6) Neben den in einem Hauptberuf Erwerbsthätigen (17,63 Millionen) gab es noch 4 258 292 Nebenerwerbe, teils von jenen Erwerbsthätigen selbst, teils aus andern Kategorien, so daß auf je 1000 Einwohner 390 Haupt-, 94 Nebenerwerbe, zusammen 484 Erwerbsthätigkeiten kommen. Von je 1000 Nebenerwerben gehören in Gruppe A. 749, B. 124, C. 101, D. 4, E. 21; und es wurden von je 1000 Nebenerwerben betrieben

von Selbständigen in Gruppe A.—C.	425
von Gehilfen und Arbeitern in A.—C.	288
Angehörigen	149
Dienstboten	56
von Erwerbsthätigen der Gruppe E.	37
von Selbständigen und Anstaltsinsassen in Gr. F.	44

Anderen Zusammenstellungen aus der deutschen Berufsstatistik ist noch weiter zu entnehmen:

7) Unter den Erwerbsthätigen sind 4 259 103 = 24,2% weiblichen Geschlechts; dabei betrug der weibliche Anteil in Gruppe A. 30,8%, B. 17,6, C. 19, D. 46, E. 11,2.

Es waren ferner weiblichen Geschlechts unter den

	Selbständigen	Verwaltungspersonen	Gehilfen und Arbeiter
in Gruppe A.	12,5%	8,8%	42,5%
B.	26,3	2,3	13,3
C.	21,5	2,2	19,9
A.—C.	18,6	3,7	23,6

8) Es waren unter je 1000

	männlichen	weiblichen Einwohnern
Erwerbsthätige	604	185
Angehörige	365	729
Dienende	2	6
Berufloſe	29	30

9) Es waren unter je 1000 über 14 Jahre alten männlichen Personen 915, unter je 1000 über 14 J. alten weiblichen Personen 275 Erwerbsthätige.

10) Unter den 55,1 Prozent der Bevölkerung ausmachenden Angehörigen waren 33,4 unter, 21,7 über 14 Jahre alt.

Unter 1000 Angehörigen über 14 Jahren waren 55 männlichen, 945 weiblichen Geschlechts.

Die Berufsaufnahme erstreckte sich noch auf eine Reihe speziellerer Ermittelungen, wie über die Gliederung der Erwerbsthätigen nach den Unterschieden von Alter, Geschlecht und Familienstand, je für die einzelnen Berufsarten und Berufsstellungen, über die Invaliden oder dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen (633 337, worunter 554 655 männliche, 78 682 weibliche), je wieder mit den gleichen Unterscheidungen, über die Witwen nach der Berufsgruppe ihrer (letzt) verstorbenen Ehemänner (von je 1000 Witwen sind 449 erwerbsthätig, in den Gruppen A.—C. 459 und zwar 419 in der Berufsstellung lit. a, 202 in lit. b, 528 in lit. c, in E. II. 210).

Ebenso werden alle Hauptergebnisse nicht bloß für das deutsche Reich im ganzen, sondern auch für die einzelnen Länder und größeren Verwaltungsbezirke festgestellt.

In allen diesen Beziehungen muß hier auf das Quellenwerk selbst verwiesen werden, da in der Kürze nicht wohl darüber zu reden ist.

Wie sehr die Zahlen für das ganze Reich nur einen Durchschnitt aus sehr abweichenden Teilziffern darstellen, kann an dem wichtigsten Punkt, dem Verhältnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur industriellen und merkantilen gezeigt werden.

Von 1000 zu den Gruppen A.—C. Gehörigen (Erwerbsthätigen, Angehörigen, Dienenden) kommen auf

		A. Landwirtschaft 2c.	B. u. C. Industrie und Handel 2c.
	im Reich	482,9	517,1
	Berlin	9,7	990,3
	Hansestädte	78,7	921,3
	Königreich Sachsen	226,5	773,5
	Rheinland	353,3	646,7
	Westphalen	386,7	613,3.
Dagegen			
	in Ostpreußen	737,1	262,9
	Posen	728,1	271,9
	Westpreußen	691,8	308,2
	Pommern	629,8	370,2
	Beiden Mecklenburg	619,1	380,9
	Südbayern	617,3	382,7
	Oldenburg	579	421
	Hannover	560	440

Die übrigen Länder nähern sich mehr oder weniger dem Durchschnitt des Reichs.

Da nun den drei Hauptberufsarten A.—C. je besondere Abschnitte des Sammelwerks gewidmet sind und hiebei auch die 110 Unterabteilungen der Gruppe B., die 20 der Gruppe C. Berücksichtigung finden können, die Gruppe D. aber sich mehr wie ein Anhängsel zu A.—C. verhält und keiner weiteren Erklärung zu bedürfen scheint [13]), so wird hier nur noch geboten sein, auf E. Oeffentlicher Dienst u. s. w. und F. Berufslose, welche Rubriken anderwärts keine Erwähnung mehr finden werden und doch für das Verständnis der gesellschaftlichen Berufsgliederung von wesentlicher Bedeutung sind, unter Mitteilung der Hauptzahlen noch etwas näher einzugehen.

Die Gruppe E umfaßt weder alle, noch lauter in öffentlichem Dienste Stehende. Einerseits sind sämtliche in den Staatsgewerben, Eisenbahnen, Post, Domänen und Forsten, Hüttenwerken, Salinen, beim Hoch-, Weg-, Wasserbau 2c. Angestellte nicht hier, sondern bei A.—C. in lit. b als höheres Verwaltungspersonal gezählt. Andererseits sind nicht nur die sogenannten freien oder liberalen Berufsarten, wie Aerzte, Anwälte, Schriftsteller, Künstler eingerechnet, sondern auch ein zahlreiches Personal von niederen Dienern in Heil- und Pflegeanstalten, im Kanzlei-, Kirchen- und Schuldienst u. s. w. In betreff der Künstler ist jedoch wieder beizufügen, daß sie sich nicht alle hier in Gruppe E. beisammen finden, sondern nur die in die Rubrik „Musik, Theater, Schaustellungen aller Art“ Gehörigen, während die Maler, Bildhauer, Architekten als solche, welche Sachgüter hervorbringen und nicht bloß vorübergehend für Auge oder Ohr einen ästhetischen Genuß bieten, in Gruppe B. (Nummer 96, 109) eingereiht sind. Die Rubrik E. umfaßt somit dasjenige, was man sonst im Gegensatz zu den Sachgüter produzierenden oder deren Wert durch Versetzung an den Ort des Bedarfs erhöhenden Berufsthätigkeiten als „Persönliche Dienstleistungen“ zu bezeichnen pflegt, nur wieder mit Ausschluß der häuslichen Dienstboten und einzelner der Industrie zugerechneten Gewerbe z. B. der Friseure, Barbiere, Badanstalten 2c.

Die folgende Zusammenstellung führt nun die Unterabteilungen der Gruppe E. mit der Zahl ihres Personals und mit Unterscheidung der Erwerbsthätigen, des weiblichen Anteils,

13) Es ist nur zum Verständnis der obigen Haupttabelle zu bemerken, daß, wenn die Gruppe D. mit den Worten: Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung bezeichnet wird, letzteres solche Personen bedeutet, welche, ohne als Dienstboten dem Haushalt des Dienstherrn anzugehören, außerhalb ihrer Wohnung gegen Lohn in fremden Hauswirtschaften thätig sind, wie Lohnbediente, Aushelferinnen, Dienende mit eigenem Haushalte.

der Berufsstellungen und der Gesamtsumme der Berufszugehörigen (Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige zusammen) auf.

	Erwerbsthätige	davon weiblich	Berufszugehörige im ganzen
1) Armee und Kriegsflotte.			
a. Offiziere und Beamte von Offiziersrang	20 230	—	61 815
b. Unteroffiziere und Gemeine 2c.	431 587	—	480 471
2) Oeffentlicher Dienst 2c., Hof-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde-, grundherrliche Verwaltung, Rechtspflege, Anstaltenverwaltung.			
a. Höhere Beamte, Anwälte, Notare 2c.	31 700	286	125 793
b. Bureaupersonal, Kanzleidienste 2c.	119 719	1 508	371 685
c. Dienstpersonal	61 275	3 000	206 496
3) Kirche, Gottesdienst, Anstalten für religiöse Zwecke.			
a. Geistliche und Kirchenbeamte	35 418	112	131 649
b. Anstaltsinsassen	10 619	8 603	10 961
c. Kirchendiener 2c.	6 037	1 082	16 730
4) Bildung, Erziehung, Unterricht, Bibliotheken, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.			
a. Lehrer aller Kategorien, auch Verwaltungs- und Direktionspersonal	167 938	45 046	503 488
b. Dienstpersonal	7 739	3 019	20 756
5) Gesundheitspflege und Krankendienst (Aerzte, ohne Militärärzte, Hebammen, Tierärzte, Personal in Anstalten 2c.).			
a. Aerztliches, Direktions- u. Verwaltungspersonal	42 446	23 521	115 443
b. Wartepersonal	23 139	17 661	31 696
c. Sonstiges Dienstpersonal	7 711	4 993	10 445
6) Schriftsteller, Zeitungsredakteure und Korrespondenten, Privatgelehrte, Schreiber 2c.	19 350	350	35 770
7) Musik, Theater, Schaustellungen aller Art	46 508	6 081	99 977
Summe	1 031 147	115 262	2 222 982

Die Gruppe F. der Berufslosen enthält ihrer Natur nach die heterogensten Bestandteile, einmal die ohne Beruf von ihren Renten Lebenden und dann die Erwerblosen, die teils von der Gesellschaft, teils außer dem Haus von der Familie unterhalten werden. Die erste Rubrik begreift nur zum kleineren Teil die Reichen, Großgrundbesitzer, Rentiers, zum weit größeren die in den Ruhestand oder von ihrem Geschäft Zurückgetretenen, die mit eigenem Haushalt im Ausding Lebenden, die Witwen und ledigen Frauenzimmer, die weder erwerbsthätig sind, noch als Angehörige in fremdem Haushalt leben. Sie gehört zum größeren Teil den höheren und höchsten Altersklassen an; sie umfaßt auch diejenigen „Invaliden" oder dauernd erwerbsunfähig Gewordenen, die selbständig und aus eigenen Mitteln leben.

Die Gruppe F. besteht somit aus Selbständigen und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig sind, und enthält folgende Unterabteilungen.

	Anzahl der Personen	davon weiblich	Mit Nebenerwerb	davon weiblich	Mit Dienenden u. Angehörigen.
1) Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende	810 282	438 933	152 541	60 747	1 592 801
			(davon	Dienstboten	134 162)
2) Von Unterstützung Lebende (ohne die zu Nummer 5)	177 854	127 715	19 861	13 725	259 108
3) Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Seminaristen u. Schüler, Zöglinge in Anstalten f. Erziehung u. Unterricht, Kadettenhäusern, Waisenanstalten 2c.	144 495	31 642	487	76	144 545
4) Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten	46 080	30 588	1 586	1 163	48 852
5) Insassen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende zu zählen)	27 362	15 031	977	594	30 709
6) Insassen von Siechen- u. Irrenanstalten	43 674	21 758	102	32	43 718
7) Insassen v. Straf- u. Besserungsanstalten	69 487	10 695	325	286	69 496
8) Ohne Berufsangabe	33 872	24 858	3 815	2 836	56 028
Summe	1 354 486	701 220	179 694	79 459	2 246 222

Die vorstehenden Auszüge und Zusammenstellungen aus der deutschen Berufsaufnahme von 1882 mögen, obgleich sie vieles unbeachtet lassen mußten, dennoch genügend gezeigt haben, wie viel zuvor unbekannte und wie wertvolle Aufschlüsse über die gesellschaftliche Berufs und Erwerbsgliederung derselben zu verdanken sind.

§ 28. Keine der Berufszählungen der größeren europäischen Länder ist an Vollständigkeit, vielleicht auch an Zuverlässigkeit mit der deutschen vergleichbar, und eine tabellarische Zusammenstellung internationaler Ergebnisse, wie sie in der Statistik des deutschen Reichs (Neue Folge Band 2 Seite 16 ff. 30 ff.) in dankenswerter Weise geboten ist, muß so vieles offen und unbestimmt lassen und weist so zahlreiche und teilweise höchst auffällige Abweichungen auf, daß man sich sehr häufig genötigt sieht, die Gleichwertigkeit der gebotenen Ziffern zu bezweifeln. Ein besonders wertvoller Vorzug der deutschen Aufnahmen ist es, daß hier zum erstenmale auch die Nebenerwerbe mitgezählt wurden, während man anderwärts und früher bei jedem Erwerbsthätigen nur das, was man als seinen Hauptberuf ansah, in Betracht zog.

Dies letztere Verfahren hatte überall, besonders aber in den Ländern mit ausgedehntem, landwirtschaftlichem Kleinbetrieb zur Folge, daß die Bedeutung der Landwirtschaft für das gesamte Erwerbsleben und die Zahl der landwirtschaftlich beschäftigten Personen viel zu klein erscheinen mußte.

In welchem Maße dies geschehen kann, läßt sich an dem Beispiel von Württemberg, einem Land vorherrschenden Kleinbetriebs, besonders deutlich machen. Nach der Berufsaufnahme von 1882 wurden 186 000 Personen gezählt, welche Landwirtschaft selbständig als Hauptberuf trieben. Die Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe aber war 308 000, also 122 000 mehr und 71,4 % aller Haushaltungen; 224 000 jener Betriebe waren mit Viehhaltung verbunden, 160 000 hatten Vieh zur Ackerarbeit. Personen, welche als Selbstständige ihrem Hauptberuf nach in anderen Berufsgruppen, Industrie, Handel und Verkehr, öffentlichem Dienst oder als Berufslose gezählt wurden, gehören auf dem Lande oft zu den begütertsten Landwirten, wie Müller, Wirte, Bierbrauer, Schultheißen, von Renten Lebende &c. Im deutschen Reich betrug die Zahl der in ihrem Hauptberuf selbständigen Unternehmer in Land- und Forstwirtschaft 2 280 000, aber die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe war 5 276 000, 54,8 % aller Haushaltungen.

Es ist hieraus ersichtlich, daß die Länder, in welchen die Berufsaufnahme mit oder ohne Beachtung der Neben- oder Doppelerwerbe stattgefunden hat, nicht genauer mit einander vergleichbar sind. Dennoch dürfte es noch von Interesse sein, wenigstens an einigen Beispielen die charakteristischen Unterschiede in der Berufsgliederung europäischer Völker aufzuzeigen.

§ 29. Die Aufnahme für Frankreich von 1881 hat ähnlich wie die deutsche die vier Hauptunterscheidungen, in der Berufsart thätige, Familie, Dienende, Berufszugehörige im ganzen, dagegen eine andere Gruppierung der Berufsarten, welche viele Ziffern unvergleichbar macht. Auch fehlt die Unterscheidung der Stellung im Beruf, Selbständige, Gehilfen, (lit. a. b. c der deutschen Tabelle). Dagegen treten zwei an sich wahrscheinliche und aus dem größeren Wohlstand des französischen Volkes wohl erklärbare Abweichungen deutlich genug hervor. Sowohl die Zahl der von ihren Renten lebenden Personen als die der häuslichen Dienstboten ist weit größer. Die Rentner zählen mit Familie und Dienerschaft 1 849 655 Personen, wozu noch 271 518 unter der Rubrik Pensionäre kommen, zusammen also 2 121 173 Personen, während im Deutschen Reich bei einer um 9 Millionen größeren Bevölkerung die gleiche Zahl nur 1 592 801 Personen beträgt. Noch größer und auch auffälliger ist der Unterschied in der Zahl der Dienstboten. In Deutschland wurden deren 1 324 924, worunter 42 510 männliche, in Frankreich dagegen 2 557 266 und darunter 1 050 627 männliche gezählt. Da von dieser letzteren sehr ungewöhnlich hohen Zahl

706 298 (neben 694 364 weiblichen) der Rubrik „Ackerbau“ angehören, so ist zu vermuten, daß hier in großem Umfang Knechte mitgezählt sind, die nicht ausschließlich oder überwiegend häusliche Dienste verrichten, sondern auch im Beruf mitthätig sind und deshalb zu den Erwerbsthätigen einzurechnen wären. Aber auch so bleibt der Unterschied noch sehr beträchtlich, zumal auch die Zahl der weiblichen Dienstboten um 224 000 größer ist. Es erklärt dieser Umstand zugleich auch, daß in der Gruppe A (Landwirtschaft ꝛc.) der Anteil der Erwerbsthätigen in Frankreich (46,3 %) und Deutschland (46,7 %) fast gleich erscheint, von der Gesamtbevölkerung aber in Deutschland nur 42,5 %, in Frankreich 48,8 % ihr zuzurechnen sind. Ferner ergibt sich daraus, daß in Frankreich die Zahl der von Renten und Pensionen Lebenden, sowie die der Personen ohne Berufsangabe (191 316) namhaft größer ist, eine entsprechende Verminderung des Anteils anderer Berufsklassen. Zur Gruppe B (Industrie ꝛc.) gehören in Frankreich 31,9 % der Erwerbsthätigen, 24,9 % der Bevölkerung, in Deutschland 36,3 % und 35,5 %. Für Gruppe C (Handel und Verkehr) dagegen sind die französischen Zahlen höher als die deutschen, 13,7 % der Erwerbsthätigen, 12,4 % der Bevölkerung (gegen 8,9 und 10 %). Die Gruppen B und C zusammengenommen, sind für die Bevölkerung die französischen Ziffern 37,3 %, die deutschen 45,5 %, für die Erwerbsthätigen 45,6 gegen 44,3. Es muß dabei dahingestellt bleiben, ob nicht die Gruppen B und C im einzelnen etwas ungleich gegeneinander abgegrenzt sind.

Für England und Wales (1881) — die Zahlen für Schottland sind den englischen sehr ähnlich, die irischen dagegen so abweichend und, wie zu vermuten, auch in der Zuverlässigkeit so zurückstehend, daß der Gesamtdurchschnitt für das Vereinigte Königreich nur ein unzutreffendes Bild geben müßte — sind die Prinzipien der Zählung den deutschen und französischen so ungleichartig, daß wir uns darauf beschränken, nur die auffälligsten Abweichungen der Ergebnisse hier zu erwähnen. Von 100 Erwerbsthätigen gehören der Gruppe A nur 14 (1871 noch 18), der Gruppe B 54,5, der Gruppe C 17,2 an (für Schottland sind die Zahlen 18,8—54,8—15,8, für Irland 48,8—23—8,2). Sodann ist die Zahl der Dienstboten, obgleich die Bevölkerung nur 57,4 % der des Deutschen Reichs betrug, doch eine namhaft größere, 1 437 000 gegen 1 235 000 und darunter 205 000 männliche gegen 42 500. In Deutschland kommen 2,9 %, in England 5,5 % der Bevölkerung auf die Dienenden. Die Zahl ist größer als die der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen, während sie in Deutschland nur 1/5 derselben beträgt. Die ohne Zweifel sehr beträchtliche Zahl der von Renten ꝛc. Lebenden ist in der weiten Rubrik „ohne Beschäftigung“ mit den Angehörigen der Familie und des Haushalts untergebracht und nicht ausscheidbar.

Die Gruppen und Zahlen der Berufsaufnahme für Oesterreich (Cisl.) vom Jahr 1880 sind nur teilweise mit den genannten vergleichbar. Man unterschied bei einer Bevölkerung von 22,14 Millionen 17,46 % Selbständige (lit. a. der Erwerbsthätigen in der Gruppe A—C, Gruppe E und F I, 1 nach den deutschen Tabellen), 30 % in der Berufsart Beschäftigte (lit. b und c der Erwerbsthätigen in Gr. A—C), 48,52 % Familienglieder und andere Hausgenossen, 4,02 % Hausdienerschaft. Von der Gesamtbevölkerung kommen 55,1 % auf Gruppe A, 22,8 % auf B, 5,56 % auf C, 8,4 % auf D, 4,1 % auf E, 4 % auf F, wovon 3,16 auf Haus- und Rentenbesitzer und Pensionäre.

Die Berufsaufnahme von Italien (1881) hat das Eigentümliche, daß Kinder unter 9 Jahren ganz unberücksichtigt geblieben sind, zeigt sodann aber, daß die Erwerbsthätigkeit weit mehr als in andern Ländern in die jüngeren Altersklassen heruntergreift. Es sind 1 761 280 Personen unter 15 Jahren, 20,2 % der in Betracht kommenden Altersklasse, (23,8 männl., 16,5 weibl.) als erwerbsthätig aufgezählt, dazu noch 1,1 % als dienend. Von 100 Erwerbsthätigen kommen 62,6 auf A, 22,8 auf B, 6 auf C, 4,3 auf D, 4,3 auf E. Die Erwerbsthätigen machen 51,6, die Dienenden 3,1 % der Bevölkerung aus.

Von der Schweiz (1870) erwähnen wir noch die Zahlen: 44,8 % der Einwohner erwerbs-

thätig, 3,6 Dienende, 45,2 Angehörige, 6,4 Selbständige Berufslose und Anstaltsinsassen; ferner von der Gesamtbevölkerung in Gr. A 42,5, B 36,8, C 8,8, D 1,1, E 3,8, F 7. Diese Zahlen kommen durchaus denen des deutschen Reichs am nächsten.

Die Schwedische Zählung von 1880 unterscheidet (bei einer Bevölkerung von 4 565 660) in eigentümlicher Weise die vier Gruppen: In der Berufsart Beschäftigte, Dienstboten, Familienglieder und Frauen ohne Beruf, mit den Prozentsätzen 36,3—6,9—40,5—16,3, aber so daß die erste dieser Gruppen auch wieder eine Rubrik „ohne bestimmten Beruf und Anstellung" mit hohem Anteil (unter 1658 T. 484 T. = 29%) in sich befaßt. Diese ohne genauere Untersuchung nicht ganz verständliche Zahlen schließen nähere Vergleichungen aus. Für die Landwirtschaft werden 51,3% der Gesamtbevölkerung als Berufszugehörige angegeben.

Die Norwegische Aufnahme von 1876 ist wieder sehr abweichend angelegt. Doch kann man als gemeinsames Merkmal beider Länder in diesem Punkte betrachten, daß im Zusammenhang mit dem Vorherrschen der geschlossenen bäuerlichen Hofgüter die Zahl der Erwerbsthätigen relativ klein (36%), die der Haushaltungsgenossen, Familie und Dienende, hoch (59%) und bei den Dienenden die Trennung in solche, welche Dienste häuslicher oder landwirtschaftlicher Art leisten, schwankend und unthunlich erscheinen muß.

Die Belgische Berufszählung von 1880 enthält am meisten Singuläres und Vergleichungen Ausschließendes. Sie gibt nur über Berufsthätige Auskunft (2 760 191 = 53,2% der Bevölkerung) und unterscheidet dann 5 Gruppen, Industrielle Berufsarten (952 T. worunter 195 T. Selbständige), Handel und Verkehr (244 T.), Landwirtschaft (480 T.), freie Berufsarten (169 T.), Verschiedene Berufsarten (914 T.). Auf die Landwirtschaft kommen hiernach nur 17,3% der Berufsthätigen.

Ebenso erwähnen wir von der Zählung in den Vereinigten Staaten von 1880 nur einige Hauptposten. Von 36,76 Millionen der über 10 Jahre alten Personen waren 17,39 Mill. berufsthätig und zwar 7,67 Mill. in der Landwirtschaft, 4,07 M. in berufsmäßiger und persönlicher Dienstleistung, 1,81 M. in Handel und Verkehr, 3,83 M. in Industrie und Bergbau. Die Verhältniszahlen wären hiernach 44,1—23,4—10,4—22,1.

§ 30. Soweit aus den bisherigen, summarischen (zumeist den Veröffentlichungen des statistischen Reichsamts entnommenen) Zusammenstellungen überhaupt sichere Schlüsse zu ziehen sind, so weit insbesondere die vielfach nach ihrer Entstehung und Abgrenzung der Gruppenbegriffe nicht genau gleichwertigen Angaben noch als vergleichbar gelten dürfen, mag es gestattet sein, für die mitteleuropäischen Kulturvölker der Gegenwart einen wenigstens annähernd gleichartigen und normalen Typus der gesellschaftlichen Berufsgliederung aufzustellen. Hiernach werden, um der Kürze wegen die oft gebrauchten Bezeichnungsweisen der deutschen Tabellen noch einmal anzuwenden, in den drei wirtschaftlichen Hauptarten alles Erwerbslebens, Gruppe A—C und in deren gemeinsamen Anhängsel D nicht unter 90 Prozenten der Gesamtbevölkerungen ihre Berufsthätigkeit und ihren Unterhalt finden. Dabei behauptet normaler Weise die Gruppe A einen solchen Vorrang, daß sie, zumal mit Beachtung der ihr ganz überwiegend zufallenden Nebenerwerbe, zur Zeit noch wenigstens annähernd die Hälfte aller Erwerbsthätigen samt ihren Angehörigen und Dienenden beschäftigt und ernährt, und daß hierin nur England, Sachsen und Belgien auffällige Ausnahmen machen, die kaum einer Vermehrung, in keinem Falle einer Verallgemeinerung zugänglich sind. Den zweiten Platz pflegt mit gleicher Regelmäßigkeit die Gruppe B mit durchschnittlich etwa einem Drittelsanteil, den dritten mit größeren Schwankungen die Gruppe C einzunehmen, während die Gruppe D allzugroße Verschiedenheiten, wohl auch infolge ungleicher Begrenzungen und praktischer Ausführung, aufweist, um als zuverlässiges Merkmal socialer Zustände gelten zu können. Der Rest fällt dann noch mit etwa 5 Prozent dem öffentlichen Dienst und den freien Berufsarten, sowie mit einer ähnlichen, aber mehr

variierenden Ziffer teils auf die Selbständigen unter den Berufslosen F I, 1, teils auf die Anstaltsinsassen und Erwerblosen der Gruppe F II, wobei noch bemerkt werden mag, daß zu einer Statistik des Armenwesens die Berufsaufnahmen nur einen sehr beschränkten Beitrag zu leisten vermögen.

Zur Erläuterung und Vervollständigung des letzten Abschnittes möge aus der Zusammenstellung, welche Band II der Statistik des deutschen Reichs Seite 16 und 30 gibt, ein Auszug der absoluten Zahlen in den beiden folgenden Tabellen noch eine Stelle finden.

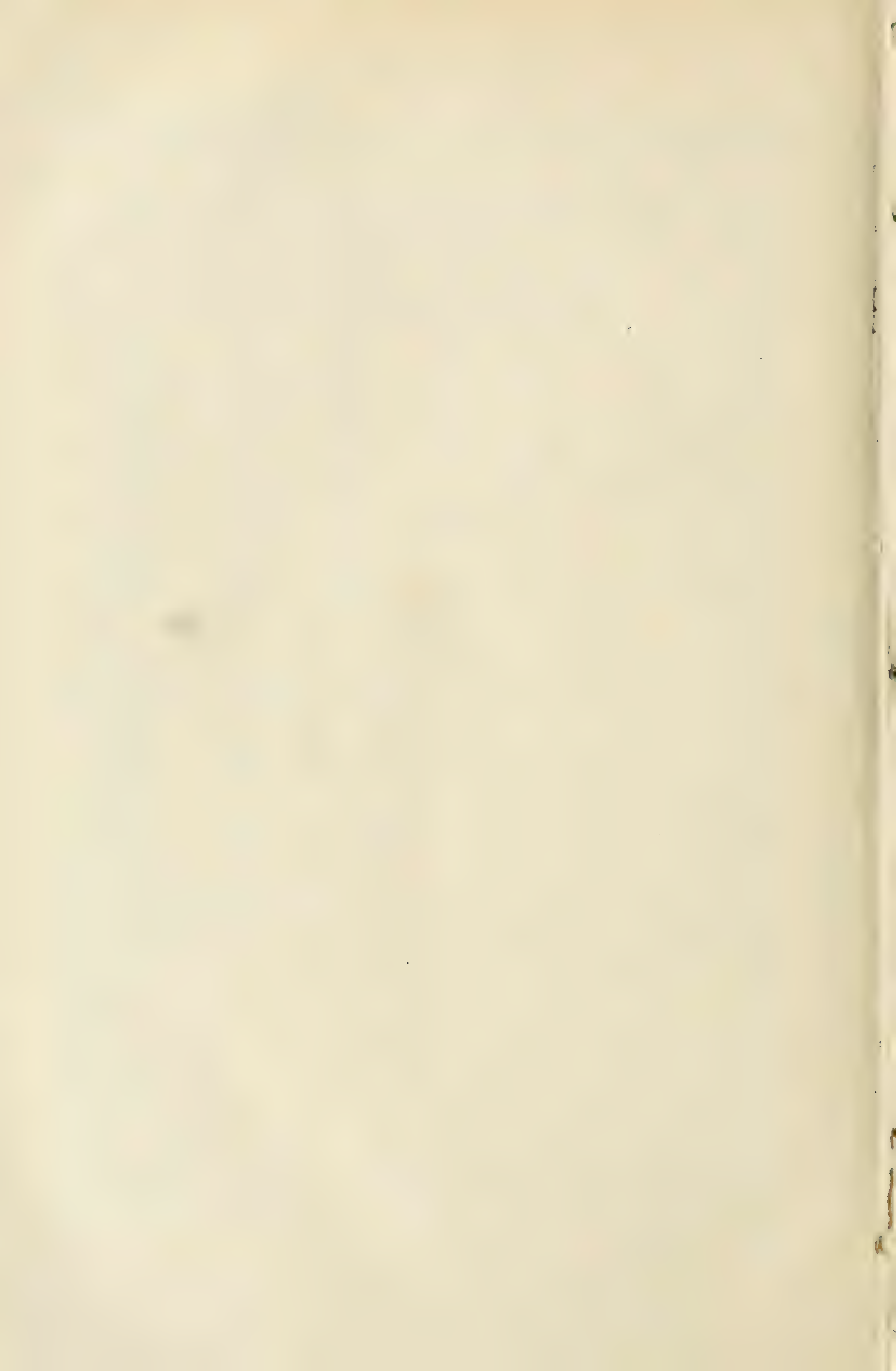
I. Die Bevölkerung nach dem Erwerb.

	Erwerbsthätige	Dienende (in Tausenden)	Angehörige	Berufslose*)	Gesamtbevölkerung
Deutsches Reich (1882)	17 632	1 324	24 910	1 354	45 222
davon unter 15 J. alt	460	63	15 379	42	15 946
Oesterreich (1880)	10 303	777	10 633	431	22 144
Ungarn (1880)	6 723	430	8 358	226	15 738
Italien (1871)	13 827	836	6 405	5 731 **)	26 801
davon unter 15 J. alt	1 761	90	6 405	445	8 702
Schweiz (1870)	1 195	97	1 207	170	2 669
Frankreich (1881)	13 933	2 557	19 011	1 903	37 405
England u. Wales (1881)	9 719	1 437	8 937	588 **)	25 974
davon unter 15 J. alt	426	105	8 937	77	9 468
Schottland (1881)	1 418	155	1 298	862	3 735
Irland (1881)	2 034	262	1 752	1 126	5 174
Dänemark (1880)	507	224	1 161	86	1 980
Norwegen (1876)	495	156	1 079	75	1 806
Schweden (1876)	1 128	324	2 376	339	4 168
Vereinigte Staaten (1880)	16 316	1 075	18 925	13 838 **)	50 155
davon unter 16 J. alt	1 001	117	18 925		20 043

II. Die Bevölkerung nach dem Beruf.

	Erwerbsthätige (in Tausenden)				
	Gruppe A Land- u. Forstwirtschaft rc.	Gruppe B Industrie rc.	Gruppe C Handel u. Verkehr	Gruppe D Lohnarbeit wechs. Art rc.	Gruppe E Oeffentlicher Dienst rc.
Deutsches Reich	8 236	6 396	1 570	397	1 031
Oesterreich	6 161	2 287	435	997	422
Ungarn	4 520	817	185	946	253
Italien	8 659	3 150	830	590	597
Schweiz	548	500	91	17	38
Frankreich	6 455	4 443	1 912	?	1 121
England u. Wales	1 362	5 296	1 668	791	600
Schottland	266	777	224	88	61
Irland	992	468	166	298	109
Vereinigte Staaten	7 713	3 977	2 029	1 879	716

*) Berufslose Selbständige und Anstaltsinsassen, auch in Berufsvorbereitung begriffene.
**) Mit Einschluß aller über 15 J. (Vereinigte Staaten) unter 16 J. alten Angehörigen ohne eigenen Erwerb.



Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite dieses Bandes.)









